

✧ **Encyclopädie** ^c
der
Rechtswissenschaft

in
systematischer und alphabetischer Bearbeitung.

Herausgegeben
unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter
von

Dr. Franz von Holtendorff,
o. b. Professor der Rechte in München.

Zweiter Theil.
Rechtslexikon.
Dritter Band.
Zweite Hälfte.

Dritte, durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1881.

Rechtslexikon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtendorff,

o. ö. Professor der Rechte in München.

• —————
Dritte,

auf Grund der neuesten Reichs-gesetzgebung vollständig umgearbeitete und unter
besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Handelsrechts
bedeutend vermehrte Auflage.

Dritter Band.

Zweite Hälfte.

Stolgebühren — Jynaeus.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1881.

+

Stolgebühren (*jura stolae*) (Th. I. S. 656), d. h. bestimmte Gebühren, welche sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche seitens der gewisse Amtshandlungen vom Geistlichen beanspruchenden Personen für die Verrichtung derselben zu zahlen sind. Der Ausdruck ist hergenommen von einem Theil der priesterlichen Kleidung des katholischen Geistlichen, der sog. stola, d. h. einer schmalen, mit Kreuzen geschmückten Binde, welche um die Schulter gelegt wird, und deren Enden vorne bald herabhängen, bald übereinander gekreuzt werden. Die Amtshandlungen, für welche dergleichen, näher durch die partikulären Stolordnungen bestimmte Gebühren entrichtet werden, sind vor Allem Aufgebot, Trauung, Laufe und Begräbniß. Das Recht auf die S. steht für die Regel dem Pfarrer (s. diesen Art.) zu, und da auch oft die Angehörigen anderer Konfessionen, namentlich die sog. Dissidenten, dem Pfarrzwang unterworfen sind (s. Th. I. S. 690), so kann auch ein Anspruch auf S. gegen die Mitglieder anderer Religionsparteien vorkommen. In Folge der Einführung einer besonderen staatlichen Civilstandsregisterführung und der obligatorischen Civilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, sowie der dadurch geschmälernten Stolgebühren-Einnahmen der Geistlichen sind in einer Reihe evangelischer Landeskirchen dieselben unter anderweitiger Entschädigung der Bezugsberechtigten für solche geistliche Handlungen, welche in der regelmäßigen Form und an der regelmäßigen Stelle beansprucht werden, aufgehoben worden.

Quellen: Reichspersonenstandgesetz § 74. — Gesetze und Verordnungen, welche die S. aufheben: Braunschweig vom 31. Mai 1871. Dove und Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht X. 466. — Hannover vom 16. Juni 1875, Allgem. Kirchenbl. für das evangelische Deutschland von 1875 S. 563 und von 1876 S. 561. — Kärnten vom 1. Dez. 1875, a. a. D. Jahrg. 1876 S. 226. — S. Meiningen vom 21. Dez. 1875, Samml. der Verordn. XX. 259. — Rußl. a. L. vom 29. Dez. 1875, Allgem. Kirchenbl. von 1876 S. 206. — Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezbr. 1875, a. a. D. S. 310. — Anhalt vom 24. März 1875, a. a. D. S. 432 und dazu Jahrg. 1877 S. 159. — Medlenburg-Schwerin vom 18. März 1876, a. a. D. Jahrg. 1877 S. 126, und vom 3. Oktober 1877, a. a. D. Jahrg. 1877 S. 253. — Königreich Sachsen vom 2. Dezbr. 1876, a. a. D. Jahrg. 1876 S. 138 und S. 162 (auch Jahrg. 1878 S. 132, 133, 137, 141, 144, 196). — Oldenburg vom 17. März 1877, a. a. D. Jahrg. 1877 S. 464. — Württemberg (bloß die Gebühren für Eherechtshandlungen) vom 18. Juni 1878, a. a. D. Jahrg. 1879 S. 606. — Medlenburg-Strelitz vom 21. Juni 1879, a. a. D. Jahrg. 1879 S. 558, 555. — S. Weimar vom 21. Januar 1879, a. a. D. S. 563.

Lit.: Grelmann, Kurze Geschichte der S. u., 8dt. 1785. — Ge. Peter Stelzer, De jure stolae, Altorf. 1700. — Tittmann, Ueber die Fixirung der S., Leipz. 1831. — Zeitschr. für Protestantismus 71, 197. P. Hinshius.

Stollnhieb ist das Recht des Erbstöllners (s. den Art. Erbstollnrecht), die in den Grenzen des Stollus brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinen Nutzen zu verwenden (Preuß. RN. II. 16 § 405). Im unverliehenen Felde steht der S. gemeinrechtlich (außer nach Preuß. RN. § 229) nicht bloß innerhalb der vorschrittsmäßigen Querschnittsdimensionen des Stollens, sondern auch in der Bierung ($3\frac{1}{2}$ Lachter zu jeder Seite) zu, im verliehenen Fundgrübniefelde dagegen überall nur innerhalb der Stollenweie. Doch ist der Stöllner, wenn er letzterenfalls auf flachen Gängen mit seinem Orte fortfährt, nicht verbunden, S. nach der Tonnlage des Ganges zu nehmen, sondern er darf ihn feiger gewinnen; ebenso darf er, wenn der Gang zu flach fällt, um die vorgeschriebene Höhe und Breite des Stollnorts einbringen zu können, letzteres nach dem Gange richten und innerhalb desselben den S. nehmen (Sachs. Stollnordn. vom 1749 Art. 3 §§ 2, 3; aber noch Art. 17 § 2). Theilt der Stöllner seinen Stolln im Fundgrübniefelde in Flügelförter, so darf er nur von einem der letzteren die Erze zum S. gewinnen (Art. 14 § 2; Preuß. RN. § 406). Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes und können die Wasser durch ein Stollnort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden, so gebührt dem Stöllner der S. auch von den übrigen Tiefsten getriebenen Oertern (RN. § 408). In jedem Falle aber kann der S. im verliehenen Felde nur ausgeübt werden, wenn der Stolln die Erzteufe ohne Gespreng ein-

bringt. Nach Preuß. Bergrecht ist der Erbstöllner nicht berechtigt, neben dem S. noch den Vierten Pfennig zu fordern, sondern letzterer ein Surrogat des S., wenn dieser wegen mangelnder Anbrüche nicht ausgeübt werden kann oder der Stöllner den Vierten Pfennig vorzieht; nach Gem. Rechte werden beide cumulativ gewährt (s. den Art. Erbstollnrecht). Das Sächs. Gesetz von 1851 ließ bei seiner Reform des Erbstollnrechts den S. im verliehenen Felde als eine Quelle fortwährender Differenzen zwischen Stöllner und Fundgräbner fallen. Die Eintragung des S. ist nach Preuß. Grundbuchrechte nicht nötig, da derselbe den Grundgerechtigkeiten (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) analog behandelt werden muß (vgl. Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 18 S. 328).

Leuthold.

Stollnsteuer heißen Leistungen verschiedenfacher Art, welche der Fundgräbner dem Erbstöllner zu gewähren hat. Das Gemeinsame ist, daß die Leistung nicht unter die regelmäßigen Stollngerechtigkeiten fällt, sondern aus dem oder jenem Grunde außerordentlicher Weise gewährt wird. 1) Das Gem. Bergrecht (Kurfächs. Stollnordnung Art. XV) versteht unter S. den Vorschuß, welchen der Fundgräbner dem Stöllner gewähren muß, wenn er letzteren zu einem, die gesetzliche achtstündige Schichtarbeit übersteigenden, flotteren Fortbetriebe des zur Lösung der Fundgräbnerbau nötigen Stollnortes gerufen hat. Der Vorschuß ist nach erfolgtem Durchschlage unter Abrechnung des Vierten Pfennigs durch Innefassung der Hälfte der ordentlichen Stollnggebühren zu restituieren. 2) Die Preußischen revidirten Bergordnungen und das Preuß. LR. (§ 444) geben dem Stöllner, wenn er nirgend Erbteufe in einer Zeche einbringt, doch aber Wasser ab- oder (LR.: und) Wasser zuführt, den Anspruch auf eine vom Bergamte zu bestimmende S. 3) Zuweilen wird diejenige Steuer, welche für auf Grund der bezüglichen Vorschriften des bergbaulichen Nachbarrechts (s. den Art. Bergrecht) erfolgende Benutzung fremder Stölln zur Förderung deren Eigentümern nach bergamtlicher Festsetzung gewährt werden muß (Fördersteuer, Streckensteuer) ebenfalls S. genannt (Preuß. LR. § 453; dagegen Kurfächs. Stollnordnung Art. XIX. § 4). 4) Endlich kommt der Ausdruck S. mitunter in Gebrauch, wenn der Vierte Pfennig oder ein Wassereinfallgeld gemeint ist (s. den Art. Erbstollnrecht).

Leuthold.

Story, Joseph, † 1779 zu Marblehead bei Boston, studirte in Cambridge, wurde 1806 Mitglied des Hauses von Massachusetts, Sprecher desselben, 1809 Mitglied des Kongresses zu Washington, 1811 Richter am obersten Bundestribunal, 1829 Prof. an der Harvarduniversität zu Cambridge, † 10. IX. 1845.

Schriften: *Laws of the U. S., New-York 1827.* — *Comm. on the law of bailment, New-York 1832; 9. ed. Bost. 1879; on the constitution of the U. S., 1833 (abridgment 1834) 4. ed. 1873; franz. von Odent, Par. 1843; deutsch Leipz. 1838; on the conflict of laws, 1834, 4. ed. 1872.* — *Miscellaneous writings, literary, critical, juridical and political, 1835; Bost. 1845; on Equity jurisprudence, 1836, 1837; 12. ed. 1877; Equity pleadings, 1854, by Gould, Bost. 1880; on the law of bills of exchange, 1845; 4. ed. Bost. 1860; deutsch von Treitschke, Leipz. 1845; on the law of agency, 8. ed. Bost. 1875; on the law of promissory notes, 6. ed. Bost. 1868; on the law of partnership, 6. ed. Bost. 1868.*

Lit.: S. Art. in Lieber's *Encycl. americana.* — *W. Story, Life and letters of J. S., Lond. 1851.* — *Goldschmidt, Handbuch des P.R., Erl., 2. Aufl. 1874, I. S. 277, 278.* — *Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878.* — *Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 876.* — *Schließ, Verf. der Nordamerikan. Union, Leipz. 1880, S. 26 u. 6.* — *Renault, Introd. à l'étude du droit intern., 1879 p. 79.* — *Calvo, (3) I. 92.* — *Asser, Schets, Haarlem 1880, p. 11.* Reichmann.

Strachja, Benvenuto, † zu Ancona, Schüler des Paul. Parisiensis, lebte in der Mitte des 16. Jahrh., ertheilte Gutachten und wurde vielfach mit Gesandtschaftsgeschäften für seine Vaterstadt zu Zeiten des Papstes Julius III. beauftragt.

Schriften: *Tractatus de mercatura seu mercatore*, in 8 Theilen, Venet. 1553; Lugd. 1556; (*Mercator jurisperitus*) Amstelod. 1669. — *Tract. de adjecto*, Colon. 1575.
 Lit.: Goldschmidt, *Handbuch*, I. S. 36. — Behrend, *Verh.*, 1880, S. 57. —
 Runke, *Die Lehre von den Inhaberpapieren*, Leipz. 1857, S. 98. — Rodière, *Les grands*
jurisconsultes, 1874, p. 351. — Endemann, *Studien*, I. 53. Zeichmann.

Strafbefehl. Das Verfahren bei amtsrichterlichem S. (auch Strafverfügung, Straimandat genannt) gehört nach der Deutschen StrafP.O. zu den besonderen Arten des Strafverfahrens und war bereits in Preußen, Sachsen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Thüring. Staaten und Bremen eingeführt; auch die Oester. StrafP.O. vom 23. Mai 1873 kennt dasselbe, jedoch nur in sehr engen Grenzen. Es weicht nicht unwesentlich von den sonst das Strafverfahren beherrschenden Grundsätzen ab; denn die Verurtheilung erfolgt in Abwesenheit des Beschuldigten, ohne daß dieser über die Beschuldigung gehört worden ist, und die Schuld wird nicht durch Beweis festgestellt, sondern präsumirt. Praktische Rücksichten sprechen aber für die Einführung eines solchen summarischen Verfahrens, denn beide Theile sparen Zeit und Kosten und der Beschuldigte außerdem noch das Erscheinen vor Gericht. Die Garantien für die Interessen des Beschuldigten liegen einerseits darin, daß der S. nur bei geringfügigen strafbaren Handlungen zulässig ist, andererseits in der Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, d. h. die Strafsache zur Hauptverhandlung zu bringen. Da der S. von dem Richter erlassen wird, so sind die Bedenken gegen die Erledigung von Strafsachen durch S. wesentlich geringer als die gegen die polizeiliche Strafverfügung und den Strafbefehl geltend gemachten.

Durch (schriftlichen) S. können nur die nach dem GG. § 27 Nr. 1 und 2 zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Uebertretungen und Vergehen erledigt werden. Die an die Schöffengerichte überwiesenen Vergehen sind ausgeschlossen, weil die Uebertretung die Eröffnung des Hauptverfahrens voraussetzt. Die Erledigung der obigen Strafsachen durch S. ist aber nicht schlechthin zulässig, sondern nur dann, wenn es die Staatsanwaltschaft schriftlich beantragt und im einzelnen Falle keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder (bzw. und) Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgestellt wird. Ausdrücklich ausgeschlossen ist in einem S. die Uebertretung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde (StrafP.O. § 447).

Ein S. ist auch zulässig gegen einen verhafteten oder zu verhaftenden Beschuldigten; anders in Oesterreich, vgl. StrafP.O. § 460. Gegen einen Abwesenden kann ein S. nur in den Fällen erlassen werden, in welchen eine Hauptverhandlung gegen ihn stattfinden könnte (StrafP.O. § 319), jedoch muß die Zustellung des S. in der regelmäßigen für Zustellungen im Auslande vorgeschriebenen Weise (GG. §§ 182 ff.) ausführbar sein (anderer Meinung: Meves, auch wol v. Schwarze, *Erörterungen*, S. 5). Gegen einen Beschuldigten, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ein S. nicht erlassen werden, da vor jeder Verurtheilung desselben festgestellt werden muß, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht (StrafGG. §§ 56, 57). Geyer und v. Schwarze wollen im letzteren Falle einen S. zulassen, wenn über die erforderliche Einsicht kein Zweifel obwaltet oder dieser durch eine summarische Erörterung des Amtsrichters oder des Staatsanwaltes gehoben ist.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlassung eines S. ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Bei einer Geldstrafe ist (StrafP.O. § 491) zugleich die Freiheitsstrafe anzugeben, welche in dem Falle einzutreten hat, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher die Erhebung der öffentlichen Klage enthält, muß derartig substantiirt sein, daß er eventuell die (schöffengerichtliche) Anlagenschrift zu ersetzen geeignet ist. Beweis-

erhebungen haben der Entscheidung des Amtsrichters nicht vorauszugehen (Löwe, S. 721).

Der Amtsrichter erläßt den *S.* nur, wenn er mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft vollständig (also auch hinsichtlich der juristischen Qualifizierung des Falles) einverstanden ist. Hält der Amtsrichter die Strafverfolgung des betreffenden Falles für unzulässig (Unzuständigkeit des Gerichtes, Verjährung, Fehlen des Antrages), so erfolgt Zurückweisung des Antrages durch Verfügung, gegen welche die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen kann (StrafP.O. § 209 Abs. 2). Hält der Amtsrichter die Strafverfolgung zwar für zulässig, findet jedoch Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so muß er, wenn eine Verständigung hierüber zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter nicht erfolgt, die Strafsache zur Hauptverhandlung bringen. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Amtsrichter eine andere als die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe festsetzen will. Der Staatsanwaltschaft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung, wenn der Amtsrichter beschließt, die Strafsache zur Hauptverhandlung zu bringen. Ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens ist übrigens nicht in allen Fällen erforderlich, bei Uebertretungen kann unter gewissen Bedingungen (StrafP.O. § 211) ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Der *S.* muß nach der StrafP.O. § 449 Folgendes enthalten: 1) die strafbare Handlung, und zwar nicht blos die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes, sondern die konkreten Thatfachen, in welchen jene Merkmale gefunden werden (Löwe, S. 722), 2) die hierfür festgesetzte Strafe, 3) das angewendete Strafgesetz, 4) die Beweismittel und 5) die Eröffnung, daß der *S.* vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe. Die Vorschrift der StrafP.O. über den Inhalt des *S.* ist nicht erschöpfend. Der *S.* muß vielmehr noch eine Bestimmung über die Kosten (StrafP.O. § 496 Abs. 1) enthalten (vgl. Gerichtskosten gesetz §§ 62, 63 Abs. 1). Auch empfiehlt es sich die Klasse zu bezeichnen, an welche die etwaige Geldstrafe bzw. die Kosten zu zahlen sind.

Der *S.* wird rechtskräftig und damit vollstreckbar, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen, ohne daß Einspruch erhoben ist, oder wenn der erhobene Einspruch vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf den Einspruch vor Ablauf der Frist verzichtet ist. Wird Einspruch erhoben, so kommt die Strafsache zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte; vgl. den Art. Einspruch im Strafprozeß.

Nach der Oesterr. StrafP.O. § 460 kann der Richter die verwirkte Strafe auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Berrichtungen betrauten Beamten ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn die strafbare Handlung nur mit Arrest von höchstens einem Monat oder nur mit Geldstrafe bedroht ist. Die Erledigung durch Strafverfügung ist jedoch nur gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zulässig, wenn die strafbare Handlung von einer öffentlichen Behörde oder solchen Personen, welche als Gerichtszeugen beigezogen werden können (Oesterr. StrafG.W. § 68), auf Grund ihrer eigenen amtlichen Wahrnehmungen angezeigt wird. Durch diese Bestimmung ist allerdings eine große Garantie für das fortfallende Verhör des Beschuldigten geschaffen, die Zahl der strafbaren Handlungen, welche durch richterliche Strafverfügung erledigt werden können, jedoch wesentlich eingeschränkt.

Sigb.: Deutsche StrafP.O. §§ 447—452. — Oesterreich. StrafP.O. §§ 460—462.

Lit.: Pland, Syst. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (1857), S. 495 ff. — Zacharia, Handb. d. Deutschen StrafPrz., Bd. II. (1868) S. 394 ff. — Löwe, Kommentar. (2. Aufl.), S. 718 ff. — Meves in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. (1879) S. 384—406. — v. Schwarze, Erörterungen, Heft 1. (1850)

§. 1—19. — Geyer, Lehrb. des gem. Deutschen StrafPr. (1880), S. 871 ff. — Voituz, Kontraverzen, Bd. I. (1881) S. 371 ff. — Ullmann, Oesterreich. Strafprozeßrecht (1879), S. 659 ff.

Dochow.

Strafbescheid. Aehnlich wie für die Polizeibehörden bezüglich der Uebertretungen hat die StrafP.O. für die Verwaltungsbehörden bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle eine Straffestsetzung gestattet. Gegenstand eines solchen S. der Verwaltungsbehörden können sein: 1) Hinterziehung einer jeden auf einem staatsrechtlichen Titel beruhenden Leistung an den Staat selbst oder an staatlich autorisirte Korporationen, z. B. Gemeinden, also Zölle, Steuern, Stempelgebühren, die Postgefälle u. —, Defraudationen; 2) alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, welche den Zweck haben, die richtige Erhebung der betr. Abgaben zu sichern oder zu erleichtern. Daß die für solche Kontraventionen angedrohten Strafen mitunter in unzutreffender Weise auch vom Gesetzgeber als Ordnungsstrafen bezeichnet werden (vgl. diesen Art.), hat keinen Einfluß auf das Verfahren und schließt namentlich nicht die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegenüber dem administrativen S. aus. 3) Die subsidiäre Haftbarkeit eines Dritten, sofern diese nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung (vgl. z. B. § 66 III. des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868) ausgeschlossen ist. — Es darf in einem S. nur Geldstrafe in beliebiger Höhe und eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden (StrafP.O. § 459, Abf. 1), derselbe ist also unzulässig, wo das Gesetz die Verhängung einer anderen Strafe vorschreibt oder die Verwaltungsbehörde eine solche für nöthig erachtet.

Angeordnet ist ein administratives Strafverfahren:

I. Von Seiten des Reiches a) für Poststrafsachen. Ausführliche Bestimmungen über das Verfahren in diesem Falle enthalten die §§ 34—46 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1874 (vgl. d. Art. Poststrafrecht); b) für Zoll- und Steuerstrafsachen, durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften, welche das Verfahren gegen die Zollgesetze regeln, z. B. in § 18 des Gef. über die Erhebung der Salzsteuer vom 12. Oktober 1867; § 68 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868; §§ 3 und 4 des Gef., betr. die subsidiäre Haftung der Brennereiunternehmer u., vom 8. Juli 1868; § 18 des Wechselstempelsteuerges. vom 10. Juni 1869; § 41 des Gef. über die Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872; § 19 des Gef., betr. den Spielartenstempel, vom 3. Juli 1875; § 46 des Tabakssteuerges. vom 16. Juli 1879; § 4 des Gef., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879; § 17 des Gef., betr. die Statistik des Waarenverkehrs u., vom 20. Juli 1879. Das demnach maßgebende Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 enthält einige Bestimmungen über Vornahme von Handlungen, welche den Thatbestand eines Zolldelikts feststellen sollen. So können Zollbeamte unter Leitung eines höheren Beamten Haussuchungen innerhalb des Grenzbezirkes vornehmen, wenn Gründe zu der Vermuthung vorhanden sind, daß Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe (§ 126), und gegen Personen, die augenscheinlich Waaren unter den Kleidern verborgen haben, Körpervisitationen anordnen (§ 127). Ein eigentliches Zollstrafverfahren ist jedoch durch das Vereinszollgesetz nicht eingeführt worden, vielmehr verweist § 165 in dieser Beziehung auf die Landesgesetzgebung. — Sofern übrigens in den Reichsgesetzen strafprozessuale Bestimmungen enthalten sind, z. B. in § 35 des Postges., welche mit der StrafP.O. nicht übereinstimmen, bleiben die ersteren gleichwol in Kraft (vgl. § 5 des GG. zur StrafP.O.).

II. In den Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten. Es muß hier zwischen einem wirklichen, mit einem S. endenden Untersuchungs- und dem sog. Submissionsverfahren (vgl. auch § 34 des Postges.) unterschieden werden.

a) Letzteres ist nicht in allen Bundesstaaten eingeführt und in keinem für alle Zoll- und Steuerkonventionen. Es besteht z. B. in Preußen: vgl. Regulativ, betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- u. Uebertretungen vom 7. Juni 1844 [Ges.-Samml. S. 167], §§ 12 und 33 des Gef. vom 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- u. Steuer [Ges.-Samml. S. 103], § 17 A. 4 des Gef. vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer [Ges.-Samml. S. 317], § 27 des Gef. vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen [Ges.-Samml. S. 247], sowie die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 30. August 1876 [Min.-Bl. 1877, S. 15]; Altenburg: vgl. Gef. vom 10. Febr. 1874, betr. die Einführung des Submissionsverfahrens u. [Ges.-Samml. S. 3], Verordn. vom 21. Juli 1880, betr. die Ausdehnung des Submissionsverfahrens [Ges.-Samml. S. 27]; Koburg-Gotha: vgl. Verordn. vom 15. Juni 1873 [Ges.-Samml. S. 37] und 18. September 1880 [Ges.-Samml. S. 183]; Schwarzburg-Sondershausen: vgl. Gef. vom 21. Dez. 1873 [Ges.-Samml. 1874, S. 1], Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1880; Schwarzburg-Rudolstadt: vgl. Gef. vom 31. Dezember 1873 [Ges.-Samml. 1874 S. 7]; Ministerialbekanntmachung vom 8. Oktober 1880 [Ges.-Samml. S. 109]. Nur einen anderen Namen für dieselbe Sache haben diejenigen Staaten gewählt, welche wie z. B. Weimar (vgl. § 16 des Gef. vom 21. April 1879 über die polizeiliche Strafsetzung) und Neuß ä. L. (vgl. §§ 12 ff. des Gef. vom 4. Juli 1879, betr. die Zulässigkeit u. und das Strafsetzungsrecht von Verwaltungsbehörden u., Ges.-Samml. S. 155) von einem Strafanforderungsrecht der Verwaltungsbehörden reden. Auch Mecklenburg (§ 50 der Verordn. vom 28. Mai 1879) gestattet in jedem Stadium des Verfahrens eine freiwillige Zahlung der gesetzlichen Strafe. — Natürlich weichen die Bestimmungen in den verschiedenen Staaten in Einzelheiten von einander ab, doch ist das eigentlich Charakteristische dieses Verfahrens überall darin zu finden, daß die Strafsetzung, welche von der Behörde ausgeht, nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung des Beschuldigten rechtskräftig wird. Letztere kann nur durch Zahlung der verhängten Geldstrafe geschehen, einfaches Stillschweigen des Beschuldigten macht ein gerichtliches Verfahren notwendig, ohne daß der Beschuldigte darauf anzutragen brauchte. Daß das Submissionsverfahren auch nach Inkrafttreten der StrafP.O., die dasselbe ausdrücklich allerdings nicht erwähnt, noch zulässig ist, kann mit Rücksicht auf §§ 6 und 3 des Gef. zur StrafP.O. einem Zweifel nicht unterliegen. Anderer Meinung scheint Keller zu sein (vergl. S. 494 N. 4). Praktisch fällt diese Frage mit der anderen zusammen, ob ein bindender Verzicht bezüglich des Antrages auf gerichtliche Entscheidung einem S. gegenüber möglich sei. Die Gründe, welche für die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes bei der polizeilichen Strafverfügung sprechen (vgl. III. S. 78), werden auch hier den Ausschlag geben. Ob bei dem einem Submissionsverfahren folgenden gerichtlichen die §§ 464 ff. Anwendung finden, ist kontrovers. Mees, welcher die Frage verneint (S. 440), hat den Wortlaut des Gesetzes für sich, da vorläufige Strafsetzung und S. weder alternativ noch kumulativ mit einander konkurrieren können. Innere Gründe für eine verschiedenartige Behandlung des administrativen Verfahrens in dem einen und in dem anderen Fall dürften dagegen kaum aufzufinden sein. Darin jedoch wird man zustimmen müssen, daß die vorläufige Strafsetzung im Submissionsverfahren die Verjährung nicht unterbricht, da § 459 N. 3 diese nichts weniger als selbstverständliche Wirkung ausdrücklich nur dem S. beigelegt hat. Bezüglich des letzteren ist die Thatsache des Erlasses maßgebend, die Vornahme vorbereitender Handlungen von Seiten der Verwaltungsbehörden reicht nicht aus.

b) Ein auf Herbeiführung eines S. gerichtetes Administrativverfahren besteht zur Zeit wol in allen Bundesstaaten. Die Normen für dasselbe sind entweder in älteren Gesetzen enthalten oder in Anlehnung an die StrafP.O. neu geregelt worden. Ersteres ist z. B. in Preußen der Fall. Hier kommen in Betracht: §§ 91 ff. des Gef.

vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins *rc.* (Ges.-Samml. S. 97); §§ 30 ff. des Gef. wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 56), dazu *Kab.Ordre* vom 13. April 1833, betr. den Rekurs gegen Strafsolote in Stempelsachen (Ges.-Samml. S. 33); Gef. vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (Ges.-Samml. S. 78); §§ 41 ff. des Gef. vom 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftsteuer (Ges.-Samml. S. 329). Ueber das Verfahren selbst vgl. *Meves*, S. 437 ff. Besondere Gesetze sind im Anschluß an die Straß.O. ergangen in: Bayern (vgl. Art. 85—101 des Ausführungsgef. zur Straß.O.; dazu: Finanz-Min.-Entsch. vom 17. Sept. 1879, betr. Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Just.-Min.-Bl. S. 1611); allerhöchste Verordn. vom 1. Oktober 1879, betr. das Verfahren in Zollsachen (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1379); Ministerialbekanntmachung vom 2. Okt. 1879, betr. das Verfahren in Zoll- und Aufschlagsstrafsachen (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1381); Ministerialbekanntmachung vom 2. Okt. 1879, betr. die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1409); Sachsen (vgl. § 10 des Gef. vom 8. März 1879, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 87); Württemberg (vgl. das Gef. vom 25. August 1879, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.-Bl. S. 259), dazu die Vollziehungsanweisung des *R. Steuertolllegiums* vom 22. Sept. 1879 (Amtsblatt des *R. Württemb. Steuertoll. Nr. 20*); Baden (vgl. §§ 136 ff. des GG. zu den Reichsjustizgef. vom 3. März 1879 (Ges. und Verordn.-Bl. Nr. 10), dazu § 29 der Verordn. des Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1879 (Ges.-Verordn.-Bl. Nr. 41); Verordn. des Ministeriums der Finanzen vom 25. Okt. 1879 (Ges.-Verordn.-Bl. Nr. 53); Vollzugsanweisung der Zolldirektion und der Steuerdirektion vom 9. Dez. 1879 (Verordn.-Bl. der Badischen Zolldirektion, S. 323); Mecklenburg (vgl. §§ 37 ff. der Verordn. vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Straß.O. (Reg.-Bl. für Mecklenburg-Schwerin S. 333, offizieller Anzeiger für Mecklenburg-Strelitz S. 307); Oldenburg (vgl. Gef. vom 4. Jan. 1879, betr. das Strafverfahren im Verwaltungswege *rc.*, Gef.-Bl. S. 2); Meiningen (vgl. Abchn. II. des Gef. vom 17. Juni 1879, Sammlung *rc.* Bd. 22 S. 105); Schwarzburg-Sondershausen (vgl. Abchn. II. des Gef. vom 17. Mai 1879, Ges.-Samml. S. 109); Neuchâtel (vgl. § 2 des Gef. vom 4. Juli 1879, Ges.-Samml. S. 155); Lübeck (vgl. A. 4 der Verordn. vom 3. Febr. 1879, Sammlung *rc.* S. 33); Bremen (vgl. §§ 99 ff. des Gef. vom 25. Juni 1879, Gef.-Bl. S. 195); Hamburg (vgl. § 5 des Gef. vom 23. April 1879, Ges.-Samml. Nr. 15). In Ansehung (vgl. § 4 des Gef. vom 28. März 1877, Ges.-Samml. Bd. VIII. S. 299) sind die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zu Gegenständen der polizeilichen Strafverfügung gemacht. Für Elsaß-Lothringen kommt in Betracht die Anweisung des Generaldirektors der Zölle vom 12. September 1879 zur Ausführung des Gef. vom 5. Juli 1872, betr. das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze *rc.* (Amtsbl. des Generaldirektors S. 193).

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden hängen so enge mit der ganzen Organisation der Verwaltung in den einzelnen Staaten zusammen, daß ein Eingehen auf dieselben zu weit führen würde.

Das Verfahren selbst ist natürlich ebenfalls verschieden geordnet, jedoch stimmen die verschiedenen Gesetzgebungen im Wesentlichen darin überein, daß den Zoll- und Steuerbehörden, welche eine strafbare Handlung entdeckt haben, das Recht zusteht, die vorläufig notwendigen Maßregeln, eventuell auch Verhaftungen und Beschlagnahmen, zu ergreifen, in ungefähr derselben Weise wie den Polizeibehörden im ordentlichen Strafverfahren. Wenn bei den betreffenden Behörden eine Anzeige ein-

läuft, so können sie dieselbe der Staatsanwaltschaft überweisen oder zu weiteren Ermittlungen schreiten, je nach deren Ergebnis sie entweder einen S. erlassen oder bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung stellen. Zum Zweck dieser Ermittlungen, eventuell zur Vorbereitung des S., können sie den Beschuldigten sowie Zeugen u. s. w. vorladen und vernehmen, nicht aber Zwangsmaßregeln gegen dieselben anwenden (vgl. jedoch für Preußen § 42 des Gesetzes vom 23. Januar 1838), sondern nur deren Vernehmung durch den Amtsrichter beantragen. Unter Umständen kann ein S. auch ohne vorgängige Untersuchung und ohne Vernehmung des Beschuldigten erlassen werden. Ausgeschlossen ist der Erlass eines solchen, wenn einer der Beschuldigten verhaftet ist oder wenn die Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuererlasse mit anderen strafbaren Handlungen zusammentrifft (vgl. Preußen § 33 des Gesetzes vom 23. Januar 1838, Mecklenburg § 43). — Gibt die Staatsanwaltschaft einem auf Strafverfolgung gerichteten Antrag der Verwaltungsbehörde nicht nach, so kann letztere selbst die Anklage erheben (§ 464 der StrafV.D.) — Der zu erlassende S. muß enthalten: 1) die Straffestsetzung, 2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, der Beweismittel und des angewendeten Gesetzes, 3) die Eröffnung über die zulässigen Rechtsmittel und die Art sie zu benutzen (§ 459 N. 1 u. 2). Landesrechtlich kann noch Weiteres als nothwendiger Bestandtheil eines S. vorgeschrieben werden, z. B. Benachrichtigung über die Kosten des Verfahrens, auch Mittheilung der Entscheidungsgründe (vgl. z. B. für Preußen § 93 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und § 253 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung). In Preußen ist ferner die Mittheilung an den Angeeschuldigten vorgeschrieben, daß er im Fall der Wiederholung seines Vergehens eine Erhöhung der Strafe zu erwarten habe (§ 94 des Gesetzes vom Februar 1819, § 45 des Gesetzes vom 23. Januar 1838). Die Unterlassung dieser Mittheilung zieht der mit der Publikation beauftragten Behörde eine Ordnungsstrafe von 5—10 Thalern zu. — Die Mittheilung des S. an den Verurtheilten geschieht entweder mündlich oder durch schriftliche Zustellung seitens der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen hat, oder einer anderen landesrechtlich mit der Bekanntmachung betrauten. — Als Rechtsmittel gegen den S. sind zulässig: a) Die Beschwerde resp. der Rekurs in Preußen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Bremen und in Bayern, wenigstens bezüglich der S. im Steuerstrafverfahren. Dieselbe muß an die vorgesezte Verwaltungsbehörde gerichtet werden und schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Für den Fall, daß von mehreren Verurtheilten verschiedene Rechtsmittel ergriffen würden, ist in Mecklenburg (§ 70) vorgeschrieben, daß die Entscheidung über die Beschwerde bis dahin auszusetzen ist, daß entweder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, oder das gerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des S. bei der Behörde gestellt werden, welche denselben erlassen oder ihn bekannt gemacht hat. Direkte Anbringung bei dem zuständigen Gericht ist nicht statthaft, weil, wie die Motive sagen (S a h n, S. 289), erfahrungsgemäß die Beschuldigten oft über die Zuständigkeit des Gerichtes in Zweifel sind und durch Anbringung bei unzuständigen Gerichten leicht die achttägige Frist versäumen könnten. Gegen eine etwaige Versäumung ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (§ 461), in Betreff dessen dieselben Vorschriften wie bei der polizeilichen Strafverfügung gelten. Jedoch kann dasselbe nicht beim Gericht, sondern nur bei den in § 459 genannten Verwaltungsbehörden angebracht werden, obwohl ersterem die Entscheidung über die Annahme oder Verwerfung ausschließlich zusteht. Ist der Antrag mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt, so muß diese ohne weitere Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Rechtzeitigkeit des Antrages die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes unter Uebersendung der entstehenden Akten davon in Kenntniß setzen. Die örtliche und sachliche

Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Demnach ist das Schöffengericht zuständig, wenn die festgesetzte Geldstrafe den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt (StGB. § 27 N. 1 und 2), denn falls sich die Strafe nach der Höhe der Defraudation ausschließlich richtet, ist die in concreto verhängte zugleich auch die in thesi angedrohte. Damit wird auch der Einwand hinsichtlich, den v. Schwarze (S. 23 N. 3) gegen die Anwendbarkeit des § 27 N. 2 daraus ableiten will, daß bei den Zoll- und Steuergesetzen ein Maximum der Strafe gar nicht angegeben sei. Allerdings scheint StGB. § 75 N. 15 indirekt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer andern Leistung besteht, der Kompetenz der Landgerichte zuzuweisen, doch ist zu bedenken, daß eine strikte Interpretation desselben die Zuständigkeit der Schöffengerichte überhaupt sowohl bei den Uebertretungen wie bei den Vergehen ausschließen würde, während aus StrafP.D. § 463 N. 2 deutlich hervorgeht, daß in einigen Fällen die Schöffengerichte von vornherein zuständig sind. Uebrigens ist die Anwendbarkeit des § 27 um so unbedenklicher, als § 75 gar nicht allgemein, sondern nur für den Fall spricht, daß das Schöffengericht nicht ohnehin schon zuständig ist. Er findet im vorliegenden Falle also dann Anwendung, wenn für die in N. 15 charakterisirten Zuwiderhandlungen ausnahmsweise eine dem richterlichen Ermessen freien Spielraum lassende Geldstrafe (vgl. z. B. Salzsteuergesetz § 16) oder eine Freiheitsstrafe (z. B. Vereinszollgesetz § 140 ff.) angedroht ist. So Löwe (S. 41 N. 12 vgl. die dort Citirten), anderer Meinung v. Schwarze (S. 23), Voitius (Kontroversen, I. S. 124 ff.), Lössle (S. 151). Bis zur Einfindung der Akten an die Staatsanwaltschaft, nicht auch wie Buchelt (S. 778 N. 11) meint, bis zur Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung, kann der S. von der Verwaltungsbehörde zurückerhalten werden, ohne daß dadurch ein Verbrauch des Strafrechts im Allgemeinen einträte. Doch wird man (vgl. Meves, S. 431) annehmen müssen, daß nach der Fassung der StrafP.D. § 464 von dem dort der Verwaltungsbehörde eingeräumten Rechte in diesem Fall kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. — Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft den Antrag dem Gerichte mitzutheilen, welches zunächst dessen Rechtzeitigkeit prüfen und ihn entweder als verspätet zurückerweisen oder einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen muß. Bis zum Beginn desselben kann der Antrag zurückerlassen werden. Einer Anklageschrift bedarf es ebensowenig, wie einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (StrafP.D. § 462). Letzteres weicht von dem nach vorläufiger polizeilicher Strafverfügung (vgl. III. S. 81) nur insofern ab, als die Verwaltungsbehörde sich demselben anschließen kann, in welchem Falle sie einen Vertreter (einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt) bestellen muß. Es kommen alsdann für sie die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (StrafP.D. § 467). Es hat namentlich auch das Gericht die in StrafP.D. § 436 N. 2 vorgeordnete Entscheidung zu treffen (anderer Meinung Meves, S. 432). Dieselbe kann sich freilich nur auf die formale Berechtigung zum Anschluß erstrecken, doch ist das beim Nebenkläger ebenso, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gericht das Recht und die Pflicht hat, den Anschluß einer Verwaltungsbehörde, welche zum Erlaß eines S. in der Sache überhaupt nicht berechtigt gewesen wäre, zuzurückzuweisen. — Durch § 462 ist allerdings ein eigentliches Zwischenverfahren ausgeschlossen, doch wird man dem Gerichte das Recht nicht versagen können, falls die Sache nicht genügend aufgeklärt erscheint, ein Vorverfahren einzuleiten. Diese Aussicht (vgl. Voitius, S. 94) wurde in der Reichsjustizkommission auf eine Anfrage hin von den Regierungsvertretern bestätigt (vgl. Hahn, S. 1124). — Bezüglich seines Urtheils ist das Gericht an den Inhalt des S. nicht gebunden, jedoch kann es nur über die Straffrage, nicht auch darüber entscheiden, ob, falls die Zahlungspflichtigkeit überhaupt besteht, eine Nach-

zahlung erforderlich war. Die Zahlungspflichtigkeit selbst aber, sowie die etwa ausgesprochene subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen (vgl. z. B. das Vereinszollgesetz § 153) ist Gegenstand des richterlichen Urtheiles, denn ohne daß diese feststeht, kann von einer Schuld des Angeklagten nicht die Rede sein, also eine Strafe auch nicht verhängt werden (vgl. Buchelt, § 462 N. 5). — Die in manchen Gesetzen den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugniß, die gesetzliche Strafe unter Umständen zu mildern, besteht für die Gerichte, falls sie ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist, nicht (vgl. Löwe, S. 156). — Die Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil sind die gewöhnlichen.

Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der bestimmten Frist nicht gestellt oder die etwa zulässige Beschwerde nicht erhoben, so erlangt der S. die Vollstreckbarkeit, ebenso wenn auf die Anwendung der Rechtsmittel verzichtet, der gestellte Antrag zurückgenommen oder die Beschwerde verworfen wurde. Die Vollstreckung selbst geschieht durch die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsexekution (vgl. z. B. für Preußen § 95 des Gesetzes vom 8. Februar 1819, § 50 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 und die Verordnung vom 7. September 1879 über das Verwaltungszwangsverfahren). Nur für den Fall, daß die Umwandlung einer Geld- in eine Freiheitsstrafe notwendig wird, hat die StraßO. besondere Vorschriften getroffen (vgl. § 463). Die Umwandlung geschieht durch das Amts- oder das Landgericht, je nach deren eventueller Zuständigkeit in der Sache selbst. Die Verwaltungsbehörde hat die betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche bei dem Gericht eine bestimmte Freiheitsstrafe beantragen muß. Dieser Antrag wird dem Beschuldigten mitgetheilt, damit er sich binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist über denselben erkläre. Ist die Frist abgelaufen oder die Erklärung vorher eingegangen, so nimmt das Gericht die Umwandlung vor, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattfindet. Der S. selbst darf dabei einer Prüfung nicht mehr unterzogen werden, auch nicht bezüglich seiner Voraussetzungen, wie Löwe S. 734 N. 3 und Keller S. 497 N. 2 wollen, vgl. auch Geyer S. 882. Das Umwandlungsverfahren setzt voraus, daß der S. rechtskräftig geworden ist. Als solchen hat ihn der Richter zu betrachten und deshalb nicht zu untersuchen, weder ob die betreffende Verwaltungsbehörde zum Erlaß von S. berufen ist, noch ob die strafbare Handlung zu den Delikten gehört, auf welche sich die Verwaltungsstrafgewalt erstreckt. Dagegen müssen alle dem Erlaß des S. nachfolgenden Thatfachen, welche die Umwandlung ausschließen oder beeinflussen können, der richterlichen Prüfung unterworfen werden. Namentlich also: die gesetzliche Zulässigkeit der Umwandlung, die in manchen Gesetzen, z. B. im Wechselstempelsteuergesetz, verboten ist, sowie die Thatfache, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen ist. Auch die Wirkung einer theilweisen Zahlung sowie die Anrechnung derselben ist Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung (vgl. auch Buchelt, S. 782 N. 5 und Voitius, S. 95 ff.).

Die Umwandlung selbst muß mit Rücksicht zunächst auf die in den Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen geschehen. Maßgebend ist hier (vgl. z. B. das Salzsteuergesetz § 17) § 162 des Vereinszollgesetzes, welcher anordnet, daß das Verhältnis, nach welchem die Umwandlung zu geschehen habe, sich nach den Landesgesetzen, an deren Stelle jetzt das ReichsStrafGW. getreten, richte, die Dauer der Freiheitsstrafe jedoch im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation ein halbes Jahr, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen ein, und bei jedem fernern Rückfall zwei Jahre nicht übersteigen solle. Dieselbe Bestimmung enthalten, jedoch mit ausdrücklicher Verweisung auf das ReichsStrafGW., § 39 des Brausteuergesetzes, § 44 des Tabaksteuergesetzes. Auf das ReichsStrafGW. verweist ohne jede Nebenbestimmung § 17 des Spielkartenstempelgesetzes und die Bestimmungen desselben müssen jedenfalls überall da zur Anwendung kommen, wo es an speziellen Vorschriften fehlt. — Gegen die Entscheidung des Gerichtes findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe steht

der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht auch der Verwaltungsbehörde zu, welche bei diesem Verfahren überhaupt nicht direkt theilhaft erscheint. Anderer Meinung v. Schwarze, S. 594 N. 6; vgl. Voitüs, S. 98 ff.

Der rechtskräftig gewordene S. wirkt ganz wie ein gerichtliches Urtheil, schließt die nochmalige Verurtheilung wegen derselben Sache aus und begründet bei einer Wiederholung der Handlung die Anwendung der Rückfallstrafen (vgl. z. B. § 45 des Preussischen Gesetzes vom 23. Januar 1838). In dieser Beziehung steht die freiwillige Unterwerfung dem vollstreckbar gewordenen S. vollkommen gleich (vgl. z. B. das Salzsteuergesetz § 14, das Vereinszollgesetz § 142 N. 4).

Ueb.: StrafP.D. für das Deutsche Reich, §§ 459 ff.; vgl. Hahn, Materialien, III. S. 49 (Entwurf §§ 386 ff.), 289 (Motive), 1224 ff., 1430, 1647 (Verhandlungen der Reichsjustiz-Kommission), 1599 (Beschlüsse des Bundesraths), 1974, 2099 (Plenarverhandlungen). — Die Erhebung der Einzelstaaten ist oben erwähnt.

Lit.: Dochow, Der StrafPr. (3. Aufl.), S. 280 ff. — Geher, Lehrbuch des gem. Deutschen StrafPr.R., S. 879 ff. — Meves in v. Holkenborff's Handbuch des Deutschen StrafPr.R. Bd. II. S. 423 ff. — Die Commentare zur StrafP.D. von v. Bomhard u. Koller, Dalde (2. Aufl.), Keller, Löwe (2. Aufl.), Buchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitüs bei den §§ 459 ff. — Voitüs in Goldammer's Archiv f. Strafrecht, Bd. 29 S. 90 ff. — Löbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, Berlin 1881. — Stiegele, Die Württembergischen Gesetze zur Ausführung der StrafP.D. zc. — Vgl. auch d. Literaturangab. hint. d. Art. Polizeistrafverfahren. v. Vilienthal.

Strafkammer, f. Landgericht.

Strafmilderungsgründe (Thl. I. S. 737 ff.): Umstände, deren Vorhandensein eine Strafmilderung bewirkt. Strafmilderung heißt aber Herabsetzung der Strafe unter das Minimum der gesetzlich angedrohten ordentlichen Strafe oder Veränderung der gesetzlichen Strafe in eine Strafe von gelinderer Art. In den Gesetzen finden wir häufig im allgemeinen Theil allgemeine S. und außerdem im besonderen Theil bei einzelnen Verbrechen besondere S. aufgezählt. Das Preussische und ebenso das Deutsche StrafGB. hat sich dagegen dem Französischen System der sog. *circonstances atténuantes* oder „mildernden Umstände“ angeschlossen. Hiernach wird im allgemeinen Theil blos die Jugend (bzw. Versuch und Beihilfe) als S. angeführt, dagegen sind im besonderen Theil bei vielen strafbaren Handlungen eigene mildere Straffälle für den Fall aufgestellt, als — nicht näher bezeichnete — „mildernde Umstände“ vorhanden sind, was die Richter, bzw. die Geschworenen, zu constatiren haben. Hierher gehören übrigens alle subjektiven und objektiven thatsächlichen Umstände, welche den Fall als einen außergewöhnlichen, milde zu bestrafenden erscheinen lassen; vgl. Erf. des Sächsischen OApp.Ger. vom 13. Okt. 1871 (Stenglein, Zeitschr. I. S. 113). Wieder in einer anderen Weise findet sich ein unbestimmtes richterliches Milderungsrecht im Oesterreich. StrafGB. und in der Oesterreich. StrafP.D., so nämlich, daß wegen Zusammentreffens von Strafmilderung gründen den Gerichten ein Milderungsrecht gegeben ist. Dabei ist dies Recht am meisten bei den Richtern erster Instanz eingengt, während der oberste Gerichtshof in allen nicht todeswürdigen Fällen nahezu vollständig begnadigen kann. Die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafmilderung ohne Angabe der S. im Gesetz hat mehrfach Vertheidigung gefunden (so durch Mittermaier, Berner, v. Holkenborff, Wahlberg; mit gewissen Klauseln auch durch Hälschner), während von anderer Seite mit Recht betont wird, daß durch ein derartiges Vorgehen die Funktionen des Gesetzgebers, des Richters und des Begnadigers zusammengefallen werden (hierher gehören im Allgemeinen v. Wächter, Röstlin, Geib, Merkel, Lippmann, John u. v. A.). — Was nun die S. im Einzelnen betrifft, so sind unter den allgemeinen, d. h. bei allen Verbrechen vorkommenden, hervorzuheben: 1) Die Jugend, f. hierüber den Art. Altersstufen (im Strafrecht). 2) Die Zustände, welche an die Zurechnungsfähigkeit angrenzen (vgl. Thl. I. S. 707); daß hier verminderte Zurechnung stattfinden muß,

wagt Niemand zu bestreiten, während ein heftiger Kampf über die gesetzliche Formulierung geführt wird, welcher leider, wie es scheint, die Veranlassung geworden, daß die bezügliche (allerdings nicht ganz gelungene) Bestimmung des Nordb. I. Entw. (§ 47) in das StrafGW. keine Aufnahme gefunden hat. 3) Die von dem Verbrecher erlittene Untersuchungshaft wird von den Gesetzen und älteren Schriftstellern in der Regel — namentlich wenn diese Haft eine „unverschuldete“ war — als S. angesehen; in der That handelt es sich hier aber vielmehr um die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft nach einem mit Rücksicht auf die Schwere der einen und der anderen festzustellenden Maßstab, ja wenn die Untersuchungshaft eine unverschuldete war, sogar um eine Kompensation oder Abrechnung. Das Deutsche StrafGW. (§ 60) gestattet gänzliche oder theilweise Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe. — Rücksichtlich des nahezu vollständigen Ablaufes der Verjährungsfrist vgl. Thl. I. S. 742 ff. — Ueber die Befugniß des Richters, entehrende Strafen in nicht entehrende umzuwandeln, ist an anderer Stelle zu sprechen. — Nur als besondere S. bei einigen Verbrechen sind zu berücksichtigen: 1) Die Einwilligung des Verletzten, die bei manchen Verbrechen gar nicht in Betracht kommen kann, während bei anderen wieder die Nichteinwilligung Voraussetzung des Thatbestandes ist (so z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Nothzucht etc.), bei mehreren Verbrechen endlich Strafmilderung die Folge der Einwilligung des Verletzten sein muß (so bei der Tödtung [vgl. StrafGW. § 216] und schweren Körperverletzung). 2) Der freiwillige Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens bei jenen Verbrechen, deren Wirkung zunächst nur eine Vermögensbeschädigung ist, ohne daß sonstige Qualifikationen hinzutreten (einfache Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen). Das Oesterreichische StrafGW. macht den Schadensersatz sogar zum Strafausschließungsgrund!

Lit. u. Qb. b.: Im Allgemeinen: Köstlin, System, S. 587 ff. — Sundelin in v. Groß's Ztschr. f. Strafrechtspflege II. — Wahlberg in Haimei's V.J.Schr. XI. (1863) u. Verhandl. des vierten Deutschen Juristentags I. S. 179 ff. — v. Lippelstreich ebenda S. 157 ff. — Lippmann, Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbezugn., 1863. — Merkel, Allg. Deutsche Strafrechtsg., 1864, 1865; Derselbe in v. Holtendorff's Handb. II. S. 545 ff.; IV. S. 215 ff. — Zimmermann, Gerichtsl. 1871. — Ruhstrat, ebenda 1872, S. 128 ff. — Meves, Deutsche StrafR. Ztg. 1872, S. 273 ff. — Binding, Grundriß S. 134 ff. — Betreffs d. Untersuchungshaft: Abergg, N. A. XIV. — Wahlberg in Haimei's V.J.Schr. I. — (Mager?) Goldammer's Arch. XX. S. 289 ff. — Betreffs d. Schadensersatzes: Fornet, Gerichtssaal 1868. — Geher, ebenda 1869. — Gehe (abgesehen von den Bestimmungen über d. Jugend): Oesterreich: StrafGW. §§ 46 litt. g u. k, 47 litt. c, 54, 187, 188 264 litt. k, 266; StrafP.D. von 1873, §§ 338, 442 (die Oesterr. Gesetze bezeichnen die Strafminderungsgründe mit dem Namen „mildernde Umstände“ oder „Milderungsgründe“). — Deutsches StrafGW. § 60. — Franz. Ges. vom 28. April 1832, Art. 5, 94, 102 (C. d'instr. crim. art. 341; C. pén. art. 463, 483).

Geher.

Strafschärfungsgründe (Thl. I. S. 737 ff.): Umstände, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet oder selbst geboten ist, über das höchste Maß der gesetzlichen ordentlichen Strafe hinauszugehen, ja sogar statt der poena ordinaria eine Strafe schwererer Art zu verhängen. Eine unbedingte allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung vertheidigt heutzutage Niemand mehr, da derselben nicht bloß jene Gründe entgegenstehen, welche gegen eine allgemeine Ermächtigung zur Strafmilderung sprechen, sondern überdies der richterlichen Willkür durch ein solches allgemeines Strafschärfungsrecht in der gefährlichsten Weise Vorschub geleistet wird. Die Voraussetzung einer Strafandrohung ist nach richtigen Anschauungen die gesetzliche Angabe des Thatbestandes, auf welchen jene gedrohte Strafe angewandt werden soll; dieser Grundsatz wird bei Ertheilung eines Schärferungsrechtes ohne gesetzliche Angabe der S. verletzt. Das Mehr von Strafe, welches der Richter in Folge dessen über die ordentliche gesetzliche Strafe hinaus verhängt, ist zuletzt nichts anderes, als eine auf richterlichem Ermessen allein beruhende Strafe, deren Voraussetzungen im Gesetz nicht bezeichnet sind. In diesem Sinne ist es also allerdings richtig (was man

neuestens gewöhnlich als schlechtthin unrichtig bezeichnet), wenn Feuerbach u. A. behauptet haben, die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung verstoße gegen den Grundsatz: Strafe darf nur verhängt werden auf Grund eines Strafgesetzes (nulla poena sine lege poenali). — Die S. theilt man ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie allgemein für alle Verbrechen oder nur für einzelne Arten der Verbrechen gelten. Als allgemeine S. nennt man heutzutage nur noch die Konkurrenz von Verbrechen und den Rückfall (vgl. die betr. Art.), während man früher wol noch Anderes hierher stellte, wie z. B. Uebertretung besonderer Pflichten, Ueberhandnehmen des Verbrechens (vgl. PGD. Art. 131), Gewohnheit (von Manchen auch aus psychologischen Gründen als Strafmildernd betrachtet), besondere Bosheit oder Grausamkeit, sehr großen Schaden, Heiligkeit (oder besondere Befriedigung) des Ortes u. dgl. m. Die meisten dieser Umstände begegnen uns heutzutage noch unter den besonderen S.; an die Stelle der „Gewohnheit“ ist aber nicht selten der kriminalistisch in dieser Richtung in der That besser zu verwendende Begriff der Gewerbmäßigkeit getreten. In manchen Gesetzbüchern, namentlich im Oesterreichischen StrafGB., kommt es auch vor, daß bezüglich einzelner Gattungen von Verbrechen dem Richter mit den vagen Worten: „bei erschwerenden“ oder „bei besonders erschwerenden Umständen“ eine allgemeine Ermächtigung zur Strafschärfung gegeben wird, was natürlich nicht zu billigen ist. — Die besonderen S. nennt man dann Qualifikationsgründe oder Qualifikationsumstände, wenn ihr Eintreten bewirkt, daß sich das Verbrechen in eine besondere (schwerere verpönte, qualifizierte) Untergattung des Verbrechens verwandelt, so wie z. B. der Einbruch den Diebstahl zum qualifizierten macht. Solche Qualifikationsgründe finden sich in den meisten Gesetzbüchern in einer übermäßigen Anzahl bei den Vermögensdelikten und namentlich bei dem Diebstahl. Dieser Tadel trifft selbst das Deutsche StrafGB., obwohl dies gegenüber den früheren Gesetzen Fortschritte zeigt. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß unter Schärfung oder Verschärfung auch die Anwendung von gewissen, die Vollstreckung der Hauptstrafe empfindlicher machenden Nebenstrafen (hartes Lager, Entziehung warmer Kost u. dgl.) verstanden wird. Derartige Verschärfung im Urtheil auszusprechen, ist nicht zu billigen; das Preussische StrafGB., das Sächsische revidirte, das Deutsche StrafGB. und der Oesterreichische Entwurf haben sich hierin der richtigen Ansicht angeschlossen.

Lit.: Außer der zum Art. Strafmilderungsgründe angeführten Schrift Lippmann's s. etwa noch F. Ziegler, Die Theorie der Strafschärfung, 1860. Meyer.

Straffenat, s. Oberlandesgericht und Reichsgericht.

Strafverwandlungsgründe (IhI. I. S. 740): Gründe, welche es nothwendig machen, daß die gesetzliche ordentliche Strafe ausnahmsweise in eine andere gleichwerthige umgewandelt werde. Diese Gründe müssen aber selbst wieder in einem Gesetz angegeben werden; der Richter kann ohne gesetzliche Vorschriften über Strafverwandlung nicht nach seinem eigenen Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Strafe eine andere setzen (vgl. IhI. I. a. a. D.). Im Allgemeinen kommt Strafverwandlung in Frage: I. wenn es thatsächlich unmöglich ist, die gesetzliche Strafe zu vollziehen: a) weil mehrere Strafen zu verhängen wären, welche der Natur der Sache nach an einem Menschen nur einmal vollzogen werden können, namentlich also mehrere Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen. Da heutzutage geschärfte Todesstrafen nicht mehr zugefügt werden, kann es höchstens bei lebenslänglicher Strafe einer Erwägung bedürfen, ob eine neben derselben zu verhängende Freiheitsstrafe durch Verschärfungen ersetzt werden solle, was im Geist eines richtigen Strafsystems wol, sofern jene Verschärfungen nicht identisch sind mit den Disziplinarstrafen einer rationellen Gefängnisordnung, zu verneinen ist. Eigenthümlich die Oesterreichische Minist. Verordn. vom 7. April 1860: „Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurtheilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt,

ist statt der letzteren auf eine oder mehrere der in den §§ 19—24 festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer . . . zu erkennen.“ b) (Thatsächliche Unmöglichkeit), weil der zu Bestrafende nicht im Besitze des Gutes ist, das ihm zur Strafe entzogen werden soll. Hier würden auch Ehrenrechte, Aemter zc. in Betracht kommen; die Gesetze enthalten aber meist nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Vorschriften über die Strafverwandlung, welche im Allgemeinen auf die Substituierung einer Freiheits- (Gefängnißhaft oder Arrest-) Strafe an die Stelle der Vermögensstrafe hinauslaufen. Nach dem § 28 des Deutschen StrafGB. ist eine nicht bezutreibende Geldstrafe in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurde, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben der Haft angedroht und übersteigt die erkannte Strafe nicht 600 Mark, sowie die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen. Bei Umwandlung einer wegen Verbrechen oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist nach § 29 der Betrag von 3—15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniß ein Jahr (bei Konkurrenz nach § 78 das Doppelte). Der im § 29 aufgestellte Maßstab gilt nach einer Entscheidung des Preussischen O. Trib. vom 29. Mai 1872 (Goldammer's Arch. XX. S. 375), wenn auf Grund der Preuß. Instruktion vom 30. Juni 1834 der Richter eine andere Strafe für die Freiheitsstrafe zu substituieren, weil diese wegen Gefahr für die Person des Verurtheilten an ihm nicht vollstreckt werden kann. — Nach § 491 der Deutschen StrafP.O. ist, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden ist, die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. Ueber die Umwandlung einer in einem vollstreckbaren Strafbefehl festgesetzten, nicht bezutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe s. StrafP.O. § 463. Dem Oesterreichischen StrafGB. genügt es zur Strafverwandlung, wenn die Geldstrafe „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Schuldigen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde“. Für die Umwandlung der nicht vollziehbaren Ehren- in Freiheits- oder auch Geldstrafe fanden sich Vorschriften im Württembergischen, Braunschweigischen, Hessischen, Badischen Rechte. II. Wenn es „juristisch“ unmöglich ist, die Strafe zu vollziehen, soll ebenfalls Strafverwandlung eintreten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß in Folge individueller Umstände die gesetzliche Strafe oft unverhältnißmäßig hart sein würde, darum zum Theil eine Modifikation im Strafvollzuge, aber, wo dies nicht ausreicht, auch Strafverwandlung geboten ist. Eine kurze Freiheitsstrafe z. B. kann Jemanden um seinen Dienst, seinen Erwerb bringen; für solche Fälle muß eine Strafverwandlung (Verwandlung in Geldstrafe) angeordnet sein (wie in Oesterreich), was allerdings im Deutschen StrafGB. durch die ziemlich häufige alternative Androhung von Geld- und Gefängniß- oder Haftstrafe zum Theil berücksichtigt erscheint. In Oesterreich kommt Verwandlung des Arrestes in Hausarrest vor. — Eine Strafumwandlung bloß deshalb, weil die Strafe dem Verurtheilten nicht als ein Uebel erscheint, ist nicht zulässig. — Besondere Vorschriften werden nöthig für den Fall, als beim Zusammentreffen von Verbrechen eine Gesamtstrafe aus verschiedenartigen Theilstrafen (Zuchthaus-, Gefängniß-, Geldstrafe zc.) zusammenzusetzen ist. Vgl. den Art. Konkurrenz. Für diesen Fall und die Bestrafung des Versuches und der Beihilfe bei Verbrechen ist es wichtig, daß § 21 achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnißstrafe und achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichsetzt.

Sit. u. Gsb.: Abergg, Untersuchungen, S. 1 ff. — Köllin, System, S. 575 ff. — Geib, Lehrb., II. S. 115 ff. — Binding, Grundriss, S. 141 ff. — Gesetze (abgegeben von Vorschriften über Konkurrenz): Preußen: §§ 16—18, 335. — Oesterreich: §§ 55, 259—262; Min. Verordn. vom 11. Febr. 1855 § 1; Ges. vom 15. Nov. 1867 Nr. 131 § 1; StrafGW. §§ 21, 28, 29, 78; Oesterr. Entw. I. §§ 15, 16, 26—28; II. §§ 14, 15, 24—26.

Geyer.

Strafzumessungsgründe (Ihl. I. S. 736 ff.): Gründe, welche an die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — also unter der Voraussetzung eines nicht absolut, sondern nur relativ bestimmten Strafgesetzes — Einfluß haben, und zwar in der Art, daß sie entweder eine Annäherung an das Maximum der angedrohten Strafe bewirken (Straferhöhungs- oder Strafmehrungsgründe, in Oesterreich erschwerende oder Erschwerungsumstände genannt), oder eine Annäherung an das Minimum herbeiführen (Strafminderungsgründe, in Oesterreich Milderungsumstände genannt). Ueber die Eintheilung der S. in kriminalrechtliche und kriminalpolitische, ferner in subjektive und objektive s. Ihl. I. S. 737; über die Frage, ob es zu billigen ist, wenn S. im Gesetz aufgezählt werden, ebenda. Derartige (beispielsweise) Aufzählungen finden sich u. A. in verschiedenen Schweizer und im Oesterreich. StrafGW., nicht mehr im neuesten Oesterreichischen Entwurfe. Faßt man solche Aufzählungen ins Auge, so bieten sie uns entsprechend dem Ektizismus der Gesetzbücher eine bunte Musterart. S., welche auf dem an sich richtigen Gedanken beruhen, daß die Strafwürdigkeit mit der Intensität des verbrecherischen Willens steigt und fällt (Vorbedacht im Gegensatz zum Affekt, Verletzung von mehreren Pflichten, Aufsuchen der Gelegenheit zum Verbrechen im Gegensatz zur Benutzung der sich aufdrängenden verlockenden Gelegenheit, Ueberwindung äußerer Hindernisse als Kennzeichen der Willensenergie, Verführung Anderer im Gegensatz zu dem Verführtwerden, Handeln unter dem Einfluß von Täuschung, Befehl, Noth, Irrthum, besondere Bosheit, Grausamkeit und andererseits freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens u.); S., bei welchen jener Gedanke zwar im Hintergrunde steht, aber zunächst ein Verhalten vor oder nach der That, nicht das Verbrechen selbst ins Auge gefaßt wird (Unbescholtenheit im Gegensatz zu verbrecherischem Lebenswandel, Reue oder Geständniß nach der That u. dgl.); S., die nur aus der Größe des Schadens und (was sehr bedenklich ist!) der Gefahr —, ja endlich solche, die sogar nur aus kriminalpolitischen Rücksichten hervorgehen (Lügen in der Untersuchung, Denunziation der Mitschuldigen oder anderer Verbrecher, Gutmachung des Schadens durch einen Dritten ohne Mitwirkung des Verbrechers) — treten neben einander auf. Nach Oesterreichischem Rechte erscheinen auch noch Beihilfe und Versuch als Strafminderungsgründe, Konkurrenz als Straferhöhungsgrund. Selbst soweit nun diese S. auf einer nicht geradezu unrichtigen Anschauung beruhen (was von den kriminalpolitischen allerdings nicht gilt), ist ihre gesetzliche Formulirung bedenklich, da der Schluß, um welchen es sich hier sehr oft handelt (wie z. B. von der Ueberwindung äußerer Hindernisse auf die Intensität des Willens), häufig trägt und überhaupt das Generalisiren gerade hier die größten Mißstände erzeugt. Wenn die meisten neuesten Gesetze (wie das Preussische, Bayerische und Deutsche) über die S. schweigen, ist dies also relativ zu billigen. Volle Bürgschaft für eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Strafzumessung ist aber freilich nicht geboten, so lange dieser „Geist“ sich selbst verneint. Wenn in unseren Strafgesetzbüchern im allgemeinen und besonderen Theil Bestimmungen neben einander stehen, die das Gerechtigkeits-, und andere, die das Abschredungs- oder das Gefährlichkeits-, etwa auch das Besserungsprinzip zur Grundlage haben, so wird die Willkür der Richter bei der Strafzumessung stets einen ungebührlichen Einfluß behalten. — Sehr viel gestritten wurde über die Frage: ob der Richter bei der Strafzumessung von dem Minimum oder dem Medium des Strafmaßes ausgehen solle; das Erstere (welches Klein schrod, Heffter u. A. vertheidigt haben) widerlegt sich wol von selbst; die andere

(herrschende) Ansicht muß *cum grano salis* verstanden werden, da es einen „mittleren“ oder „Normalfall“ bei Verbrechen nicht giebt. (Eigenthümliche Ansichten stellt neuestens Medem auf.) Die *S.* darf der Richter natürlich nicht zählen, sondern muß sie abwägen. — Ist in einem Gesetz eine alternative Strafdrohung enthalten, so wird der Richter bei der Wahl im einzelnen Fall sorgfältig prüfen müssen, welche der beiden Strafarten für den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf alle *S.* passend ist. Nach § 20 des Deutschen StrafGB. darf, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaus gestattet, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist. Richtiger bestimmen die Oesterreichischen Entwürfe, daß unter solcher Voraussetzung auf Zuchthaus erkannt werden muß.

Lit. u. Sigb.: v. Jagemann, *R. A.* 1849, S. 523 ff. — Baumeister, *Bemerkungen zur Strafges. 1847*, S. 46 ff. — Möller, *Ueber das Strafmaß*, 1848; Derselbe, *Kritik des Strafmaßes*, 1852. — Merkel, *Allgem. Deutsche Strafrechtsig.* 1864, 65; Derselbe in v. Holtenborff's *Handb.* II. 556 ff., 571 ff.; IV. S. 209 ff. — Medem, *Gerichtsf.* 1874, S. 590 ff. — Preußen: § 18 (und *Rd. I. Entw.* § 24). — Deutsches StrafGB. § 20. — Oesterreich: §§ 43–53; *Entw. I.* § 14; II. § 13. Geyer.

Strampff, Heinr. Leopold von, † 18. VII. 1800 zu Berlin, wurde 1826 Justizrath beim Stadtgericht, 1832 Rath beim Kammergericht, 1840 Vicepräsident zu Münster, 1843 in Naumburg, 1845 am Kammergericht, 1846 Präsident, 1870 Wirklicher Geheimrer Rath und Excellenz, † 20. IV. 1879.

Er gab mit A. S. Simon, *Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe*, Berlin 1830 ff. heraus, ferner *Entscheid. des Ober-Tribunals*, Berl. 1837 ff.; *Göhler's allg. Rechtswahrheiten*, Berl. 1826, 1842; *Zeitschr. für wissensch. Bearbeitung des Preuß. Rechts*, Berlin 1828 ff. — *Schrieb: Krit. Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten*, Berl. 1844. — *Luther über die Ehe*, Berl. 1857.

Lit.: Sonnenschmidt, *Gesch. des Rgl. O-Trib.*, Berl. 1879. — v. Holtenborff, *Handb. d. Deutschen Strafrechts* (1871), I. 96. Leichmann.

Strandrecht und Strandungsordnung. Das *S.* (*ius naufragii*) war das Aneignungsrecht, welches die Küsten und Meerstaaten, anderwärts die Küstenbewohner sich in Bezug auf gestrandete Schiffe und Schiffsgüter beileigten. Das *S.* im weiteren Sinne umfaßte auch das sogen. Grundbruchrecht (*ius laganum*), welches sich auf die Zueignung der auf die Flußuiter ausgeworfenen oder angepflühten Gegenstände bezog. Geschichtlich hat man das *S.* damit zu erklären versucht, daß der Herr eines Bezirkes vermöge der nach Germanischer Rechtsanschauung ihm zustehenden Gewere ein angebliches Recht besessen habe, sich die innerhalb desselben befindlichen Mobilien anzueignen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Vielmehr hat man die historische Wurzel des *S.* in der Auffassung zu suchen, daß der Fremde rechtlos und demnach sein Gut herrenlos sei, wie denn in der That das *S.* mitunter auch die Verknechtung der Schiffbrüchigen in sich schloß. Schon früh machte sich in Deutschland die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit dieses Raubrechts geltend. Nachdem der Gebrauch des *S.* bereits mehrfach gerügt worden, wurde er durch ein Reichsgesetz aus der Zeit König Wilhelm's, die *Sententia de bonis naufragantium* von 1255, ausdrücklich untersagt. Das Verbot hatte keinen durchgreifenden Erfolg. Wirksamer war die Gesetzgebung des 16. Jahrh. Die *Constitutio Criminalis Carolina* verpönte den Mißbrauch, daß ein schiffbrüchiger Schiffmann der Obrigkeit des betreffenden Ortes mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein sollte. Abermals wurde die Ausübung des *S.* durch den Reichsabschied von 1559 § 35 verboten. Wo es sich trotzdem noch durch längere Zeit erhielt, trat doch gewöhnlich insofern eine Milberung ein, als das Strandgut zwischen dem Eigenthümer, dem Landesherrn und dem Finder getheilt wurde.

Das Preuß. Allg. LR. machte sich zwar das Prinzip des *S.* eigen, indem es den Staat als Eigenthümer des Strandgutes betrachtet; zugleich jedoch erklärt es,

daß dieser ein für allemal auf sein Recht zum Besten der Schiffbrüchigen verzichte. Privatpersonen, welche Strandgut geborgen, müssen die Vorschriften über das Finden (I. 9 §§ 19 ff.) beachten. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. Eine nähere Regulirung des Verfahrens enthielten die Strandungsordnungen, welche für die Preussischen Küstenprovinzen bestanden. Das S. im alten Sinne konnte sonach nur noch in Retorsionsfällen gegen fremde Nationen geübt werden. Die nichtpreussischen Küstenländer Deutschlands besaßen ihre besondern Strandungsordnungen.

Im GGB. fand zwar das S. an sich keine Berücksichtigung, doch regelt Buch V. Tit. 9 §§ 742 ff. die Vergütung und Hilfsleistung in Seenoth. Dem Berger von Schiff, Schiffstheilen oder Ladung wird ein Anspruch auf Vergelohn zuerkannt, welcher ein Drittel des Werthes der geborgenen Gegenstände in der Regel nicht übersteigen soll.

Reichsgesetzliche Normirung hat u. a. auch diese Materie durch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 erfahren. Sie handelt in 5 Abschnitten von den Strandbehörden, von dem Verfahren bei Vergütung und Hilfsleistung in Seenoth, von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und see-triftigen Gegenständen, von dem Aufgebotsverfahren in Vergütungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände, und von der Festsetzung der Vergütungs- und Hilfskosten, während der Schlufabschnitt allgemeine Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes sind theils administrativer, theils privatrechtlicher Natur. Nur letztere kommen hier in Betracht.

Das Reichsgesetz unterscheidet 1) Gegenstände, die im Falle der Seenoth eines Schiffes geborgen werden, 2) den Seeauswurf, 3) strandtriftige, 4) versunkene, 5) see-triftige Gegenstände. In allen diesen Fällen hat die Thatsache der Strandung und der Vergütung keine Veränderung der an diesen Gegenständen bestehenden Privatrechtsverhältnisse zur Folge. Sind die Gegenstände herrenlos im juristischen Sinne, d. h. ohne Eigenthümer, so wird in den Fällen 1) 2) 3) der Landesfiskus, in den Fällen 4) 5) der Berger Eigenthümer. In den Fällen 4) 5) greifen sonach die Grundzüge von der freien Okkupation ein; in den Fällen 1) 2) 3) kommt jedoch ein besonderes Aneignungsrecht des Staates zum Ausdruck, welches die gemeinrechtlichen Grundzüge der Okkupation modifizirt. Es dürfte sich empfehlen, für dieses Aneignungsrecht des Staates zum Zweck seiner juristischen Individualisirung den Ausdruck *Strandrecht* beizubehalten. Nicht herrenlose Gegenstände werden dem Eigenthümer bzw. dem Empfangsberechtigten ausgeliefert, wenn dieser bekannt ist oder durch ein bestimmt geregeltes Aufgebotsverfahren ermittelt wird (§§ 26 ff.). Gegenstände, deren Eigenthümer sich im Aufgebotsverfahren nicht meldet, werden in den Fällen 1) 2) 3) dem Landesfiskus, in den Fällen 4) 5) dem Berger als Eigenthum überwiesen (Strandungsordn. § 35). Der frühere Eigenthümer hat sich an seinem Rechte verschwiegen. Jedoch bleibt ihm unbenommen, noch nach beendigtem Aufgebotsverfahren gegen den nunmehrigen Eigenthümer mit einer Klage auf Entschädigung vorzugehen, welche juristisch nach Art der Bereicherungslagen (*condictiones*) aufzufassen ist. Dieser Entschädigungsanspruch ist selbstverständlich nur ein obligatorischer gegen Fiskus, resp. Berger; er geht nur soweit, als diese die Sache noch besitzen, resp. durch den daraus gelösten Werth noch bereichert sind (Strand.-Ordng. § 28). Es kann ferner zwischen dem Anspruch auf Vergelohn und der Entschädigungsforderung bis zur Höhe des ersteren kompenfirt werden.

Die gegebene Deduktion weicht so wesentlich ab von der dem Reichstage vorgelegten Motivirung des Gesetzes, daß auf den Widerspruch zwischen der letzteren und dem Wortlaut des Gesetzes (welches gerade in diesen Paragraphen dem Regierungsentwurf dem Inhalte nach ganz genau entspricht) näher eingegangen werden muß. Die Regierungsmotive wollen auch nach beendigtem Aufgebotsverfahren eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse nicht eintreten lassen. Der frühere

Eigentümer bleibt Eigenthümer, Landesfiskus und Verger erhalten daher durch Zuweisung nach § 35 nur die Rechte des rechtlichen Besitzers. Die Ueberweisung solle dem bisherigen Eigenthümer sein Recht nicht entziehen, sondern sei nur eine provisorische Verfügung über den Besitz der Sache. Erst durch „Verjährung“ würden die Besitzer Eigenthümer. Gerade mit Rücksicht auf dieses „neue“ Prinzip der Restitutionspflicht sei das Strandgut dem Fiskus zugewiesen worden, da dieser die vollständige Garantie für die Ersatzleistung bietet. Soweit die Motive. Im Gesetze ist von alledem keine Rede, wenn anders der rechtliche Begriff des Eigenthums auch nach dem Erlaß der Strandungsordnung derselbe geblieben ist wie früher. Der vermeintliche Eigenthümer der Regierungsmotive hat dem Reichsgesetze zufolge nach versäumtem Aufgebotsverfahren durchaus nicht etwa das Recht der vindikation gegen jeden Besitzer der Sache, er hat nur eine Entschädigungsforderung gegen jeden Fiskus oder Verger. Ein Eigentum aber, welches zu einer Entschädigungsforderung gegen eine bestimmte Person zusammenschrumpft, ist in aller Welt kein Eigentum, sondern ein obligatorischer Anspruch. Der Entschädigungsanspruch geht nicht auf Rücklieferung, er ist keine Konsequenz des Eigenthums, sondern eine Konsequenz des Eigenthumsverlustes. Wir haben sonach in den §§ 28 und 35 der Strandungsordn. ein eklatantes Beispiel des Falles, daß das Gesetz mitunter kläger sein kann als die Redaktoren des Gesetzes. Diese glaubten ein neues Prinzip geltend gemacht zu haben. Das Gesetz selbst aber befandt in seinem privatrechtlichen Theil den Anschluß an jene naturgemäße historische Entwicklung des S., welche zuletzt in Preuß. L.R. ihren den damaligen Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck gefunden hatte.

Als eine auffallende Besonderheit des neuen Gesetzes ist noch hervorzuheben, daß bei Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung nach § 30 das Strandamt die Rolle des Klägers im Prozeß zu bestimmen hat.

Gsgb.: Preuß. Allg. L.R. II. 1580 ff. — Strandgsordn. für die Prov. Preußen vom 10. Nov. 1728, nebst Deklaration vom 22. Nov. 1741. — Ostpreuß. Provinz.-R. Zuläß 229. Westpreuß. Provinz.-R. v. 1844, § 76. — Pommern: Edikt v. 4. April 1733; Rabinetsordre v. 13. März 1814, Verordn. v. 15. Juli 1777 (Stralsund). — Schleswig-Holsteinische Strandungsordnung v. 30. Dez. 1803. — Hannover. Strandungsordn. v. 24. Juni 1846. — Mecklenburg. Instruktion v. 20. Dez. 1834. — Oldenburgische Strandungsordnung v. 29. Juli 1844. — Lübeck: Lüb. Stat. v. 1856 VI. 3. Art. 4; VI. 6. Art. 3. — Bremen: Verordnung vom 23. Mai 1834. — Hamburg: Bekanntmachung vom 15. Juni 1868. — Deutsches HGB. Art. 742 ff. — Reichsgesetz v. 17. Mai 1874, dazu Reichstagsverhandlungen, 2. Legisl.-Per. I. Session 1874, III. Band (Anlagen) S. 12, 213 u. l. Bd. S. 56, 315. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. p. 592 ff. — Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (1878), p. 250 ff.

Strandung. Die Strafvorschriften, welche sich auf die S. beziehen, sind theils unter dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, theils unter dem Gesichtspunkte des Betruges aufzufassen. 1) Wer vorsätzlich die S. oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft (StrafGB. § 323). Daß das Schiff strande oder sinke, muß zur Verwirklichung dieser Strafe beabsichtigt sein — wie denn auch zur Vollendung des Verbrechens es gehört, daß das Schiff gestrandet oder gesunken sei; — dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Thäter die Gefahr für Menschenleben habe herbeiführen wollen; ob diese vorhanden gewesen, ist lediglich objektiv festzustellen. Würde die S. herbeigeführt sein, ohne daß durch dieselbe für Menschenleben Gefahr entstanden wäre, so bleibt die Strafbestimmung des § 323 ausgeschlossen; anwendbar bleiben eventuell die §§ 305 oder 265. Hatte die S. den Tod eines Menschen verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein (§ 323). War der Tod eines Menschen beabsichtigt, so kann die Strafbestimmung des § 211 (Mord) in Anwendung kommen. Die für die vorsätzlich verursachte S. angedrohte Zuchthausstrafe kann (§ 325) dadurch

gefährdet werden, daß auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird. Wer aus Fahrlässigkeit die S. oder das Sinken eines Schiffes verursacht, wird, falls ein Schaden entstanden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Um die S. zu verhüten, sind die den Schuß der Schifffahrt bezweckenden Zeichen unter strafrechtlichen Schuß gestellt. Wer ein solches Zeichen vorsätzlich zerstört, weg schafft oder unbrauchbar macht, oder ein Feuerzeichen auslöscht, desgleichen wer ein solches Zeichen, namentlich Feuerzeichen aufstellt, welches geeignet ist, die Schifffahrt zu gefährden, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Verletzung der Amtspflicht — „wer ein solches Feuerzeichen seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt“ — wird der vorsätzlichen Begehung des Verbrechens gleich geachtet (§ 322). Den Begriff dieses Verbrechens macht lediglich die Gefährdung der Schifffahrt aus; die Strafe wird verwirkt, weil ein Schiff stranden kann, nicht deshalb, weil es gestrandet ist. Tritt der letztere Erfolg ein, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wurde der Tod eines Menschen verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (§ 322). In allen Fällen vorsätzlicher Gefährdung der Schifffahrt kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 326). Wenn aus Fahrlässigkeit diejenigen Handlungen begangen werden, welche die Schifffahrt zu gefährden geeignet sind, so ist, wenn ein Schaden entstand, die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren. Die Strafvorschriften, welche sich auf die Verursachung der S. oder des Sinkens eines Schiffes, sowie diejenigen, welche sich auf die Gefährdung der Schifffahrt beziehen, gehören zu den in § 4 des GG. erwähnten. Würde demnach in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, in Folge der Begehung der durch §§ 322, 323 verbotenen Handlungen ein Mensch das Leben verloren haben, und der Fall so angethan sein, daß er zu gewöhnlichen Zeiten zur Verhängung lebenslänglicher Zuchthausstrafe Veranlassung gegeben hätte, so würde statt dieser Strafe bei erklärtem Belagerungszustande, oder wenn das Verbrechen während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen wäre, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Todesstrafe zu erkennen sein. 2) Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft. Bei Annahme mildernder Umstände ist die Strafe Gefängniß nicht unter 6 Monaten, neben welcher Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann (§ 265). Diese Strafbestimmung findet aber nur dann Anwendung, wenn durch die Handlung Gefahr für Menschenleben nicht herbeigeführt wird. Wäre dieses der Fall, so würde der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit (StrafGB. § 73) der die Anwendung des Strafgesetzes bestimmende, und die Handlung demgemäß nach § 323 zu bestrafen sein.

Glgb.: Deutsches StrafGB. §§ 322, 323, 325, 326, 265. — GG. zum Deutschen StrafGB. § 4.

Lit.: Oppenhoff, Komm. zu §§ 322, 323, 265. — v. Schwarze, Komm. zu § 265. — Meves, Das Deutsche StrafGB.; Derselbe, Das Deutsche StrafGB. und die Schifffahrt in v. Holtenborff's Strafrechtsztg. XIII. S. 380 ff., 409 ff. — Schaper in v. Holtenborff's Handbuch, III. S. 908 ff. John.

Strauch, Johann, † 12. IX. 1612 zu Kolditz im Meißenschen, seit 1655 Doktor u. Prof. zu Jena, Syndikus zu Braunschweig, 1668 Prof. zu Jena, 1676 zu Gießen, † 2. XII. 1680.

Seine Schriften bei Föcher, IV. 873 ff. — Schulte, Gesch., III. b S. 46. — Gütther, Lebensskizzen, S. 61. — Pütter, Litt., II. 241. Reichmann.

v. Holtenborff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

52

Streitgenossenschaft (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 38). Ueber den Begriff der *S.* oder des *litis consortium* ist schon unter dem Art. *Klagehäufung* gehandelt worden. Die Wirkungen dieses Verhältnisses waren nach *Gem. Priv.R.*, abgesehen von der gemeinsamen prozessualischen Verhandlung der Ansprüche, die, daß die *Litisconsortien* einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen konnten, dazu aber verpflichtet waren, wenn mehrere Erben an Stelle des Beklagten eintraten und der Kläger dies beantragte oder der Richter von Amtswegen die Bestellung eines gemeinsamen *Insinuationsmandatars* verlangte. Ferner durfte nach der Einlassung auf die Klage ein *Litisconsortio* die anderen ohne Vollmacht, aber gegen *Kautionsbestellung*, vertreten. Endlich kam die von einem derselben geltend gemachte *Verurteilung* auch den übrigen unter der Voraussetzung zu *Statten*, daß von dem *Appellanten* nicht etwa ein *ihn* betreffender *Appellationsgrund* geltend gemacht wurde. Die *Deutsche O.P.D.* hat sich im *Wesentlichen* an das *frühere Recht* angeschlossen. Sie spricht das *Prinzip* aus, daß die *Streitgenossen* dem *Gegner* dergestalt als *Einzelne* gegenüberstehen, daß die *Handlungen* des einen *Streitgenossen* dem anderen weder zum *Vorteile*, noch zum *Schaden* gereichen. Jeder *Streitgenosse* hat daher auch das *Recht*, allein den *Prozeß* zu betreiben, muß jedoch, wenn er den *Gegner* zu einem *Termin* ladet, auch die übrigen *Streitgenossen* laden. Eine *materielle Ausnahme* tritt aber von dieser *Regel* insofern ein, als in dem *Fall*, daß das *streitige Rechtsverhältniß* allen *Streitgenossen* gegenüber nur *einheitlich* festgestellt werden kann (z. B. in *Preußen* über *Realerediten* für *Grundstücke* und an *Grundstücken*, welche im *Miteigenthum* mehrerer *Personen* sich befinden) oder die *S.* aus einem *sonstigen Grunde* eine *civilrechtlich* *nothwendige* ist, die *hinsichtlich* eines *Termine*s oder einer *Frist* säumigen *Streitgenossen* als durch die *nichtsäumigen* vertreten angesehen werden.

Quellen: *Deutsche O.P.D.* §§ 58—60, 95, 434.

Lit.: *Warmuth* in *Busch's Zeitschr. f. Civ.Prz.* I. 506. — *Petersen*, a. a. O. II. 170. — *J. v. Amelungen*, *Die sog. nothwendige Streitgenossenschaft der Deutschen O.P.D.* Mannheim 1881. P. *Hinschius*.

Streitobjekt (v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 28 ff.) ist das *materielle Recht*, dessen *Realisirung* durch den *Prozeß* vom *Kläger* erstrebt wird, und zwar nach *Hauptfache* wie *Accessionen*; zu diesen letzteren wird indeß der *Anspruch* auf *Erfstattung* von *Prozeßkosten* nicht gezählt, da er seine *Entstehung* dem *Prozesse* selbst und dessen *einzelnen Akten* verdankt. Von den der *gerichtlichen Verfolgung* unterliegenden *Rechten* sind im *Laufe* der *Zeiten* *Strafsachen* einem *besonderen Verfahren* und demnächst auch *besonderen Strafgerichten* überwiesen; ferner sind manche *Straf-, Civil- und öffentliche Rechtsfachen* *besonderen Behörden*, welche im *Allgemeinen* unter der *Bezeichnung* *Administrativbehörden* zusammengefaßt werden, als *sog. Administrativfachen* unterworfen worden, für deren *Qualität* als solche eben um dieses *geschichtlichen Zusammenhanges* willen im *Zweifelsfall* der *Beweis* geführt werden muß: alle übrigen *Sachen* werden im *Wege* des *Civilprozesses* verfolgt, dessen *Objekte* daher sich nicht auf das *Gebiet* des *Privatrechts* beschränken, sondern ebenso-*wohl* in die *Sphäre* des *öffentlichen* und des *Kirchenrechts* hineingehören können, wofür auf *Steuer- und Konfiskationsfreiheit*, auf *Patrimonialjurisdiktion* und die übrigen von *Stahl* hervorgehobenen *sog. exempten Rechte*, sowie auf *Ehe- und Patronatsfachen* hingewiesen sein mag. — Die *Erfordernisse* für die *Verfolgbarkeit* eines *Anspruchs* im *Civilprozeß* ergeben sich theils aus dem *materiellen*, theils aus dem *Prozeßrecht*. Im *Gem.* *Rechte* sind zunächst und abgesehen von *AuGeboten* und *Provokationen* nur solche *Rechte* verfolgbar, welche auf einem *selbständigen Erwerbsgrunde* beruhen und der *Ezekution* fähig sind, wobei die *Voreuthaltung* des *Rechts* weniger ein *Erforderniß* des *Anspruchs*, als eine *natürliche Voraussetzung* der *Anwendbarkeit* richterlicher *Hülfe*, also auch der *Prozeßerhebung* des *Klägers* ist. Die *Deutsche O.P.D.* gestattet

auch Klagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung ihrer Unechtheit unter der Bedingung, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung besitze, wie ein solches bei den Inzidentfeststellungsklagen der C.P.O. und der Feststellungsklage bei Konkursforderungen (vgl. den Art. Spezialprozesse) offenbar vorliegt. Grundlagen für diese Klagen im Deutschen Recht und Ausnahme derselben in den gemeinrechtlichen Provokationen, Extrajudizialberufung etc. sind allerdings von J. Weismann nachgewiesen worden. Danach aber handelt es sich bei ihnen weniger um eigentliche Klagen, als um selbständige und deshalb nach den Regeln der Klage zu behandelnde Anträge auf Feststellung von Rechtsfragen eines Rechtsverhältnisses, dessen Modalitäten durchweg auch für sie maßgebend sind. Dieselben sind daher, worauf auch die Ausführungen der Motive hinauskommen, in Wahrheit Inzidentsachen, bei welchen es sich nur um die Rechtskraft der Feststellung, nicht um deren Vollstreckung handelt, für welche vielmehr eine „Klage auf Leistung“ eventuell besonders zu erheben ist oder anderweitig erhoben sein muß, wie letzteres bezüglich der Feststellungsklage im Konkurs und der Widerspruchsklage im Vertheilungsverfahren der Fall ist. Bei Inzidentsachen, denen auch die Klagen auf Vollstreckungsklausel, Klagen aus Eintreden etc., sowie die Anträge auf Zurückweisung einer Intervention, auf Aufhebung eines Arrestes etc. zuzuweisen sind, entspricht das S. nicht notwendig dem Gegenstande des Klagenpruchs, wie denn für die Feststellungsklage im Konkurs nicht der Gegenstand der Forderung, sondern die zu erwartende Dividende S. ist. Den Schwierigkeiten, welche sich aus diesem Unterschiede für die Bestimmung von Verhältnissen ergeben, welche sonst durch das S. ihre Regelung erhalten, hat die Deutsche C.P.O. zum Theil selbst abgeholfen, so durch Bestimmung des Gerichtsstandes. Für andere Verhältnisse gewährt das Gerichtskostengesetz einen Anhalt. — Der Prozeß ist das Mittel zur Realisirung der materiellen Rechte, und wie daher seine Verhältnisse in Ladung und Zustellung, Einlassung, Präklusion, Beweis, Endurtheil ihre Rückwirkung auf die Verhältnisse der materiellen Rechte äußern, so bestimmen diese wiederum in den mannigfaltigsten Beziehungen die Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wofür u. A. auf die speziellen und ausschließlichen Gerichtsstände, auf die Verhältnisse der Prozeßfähigkeit und Vertretung, auf Reassumtion, auf Intervention, auf die Verbindung und Reihenfolge der Prozesse, auf die Verschiedenheit der Prozeßarten und der Exekutionsweisen, und auf die Rechtsmittel hingewiesen sein mag. Insbesondere ist es der Werth des S., der schon bei den Römern Berücksichtigung gefunden, im Gem. Prozeß und den sich ihm anschließenden partikularen Prz. Ordn. für Gerichtsstand, Prozeßart, Appellabilität, in der Deutschen C.P.O. für die Vertheilung des Jurisdiktion an die verschiedenen Gerichte und für die in jedem Prozeß eintretende Kostenbestimmung sogar hervorragende Bedeutung erlangt hat. Eben dadurch erhalten auch die Grundsätze über die Werthberechnung (vgl. den Art. Werth des Streitgegenstandes) eine erhöhte Wichtigkeit.

Quellen: Deutsches G.W. §§ 13, 17, 23; C.G. §§ 11, 14. — Deutsche C.P.O. §§ 2 ff., 26, 29, 230, 231, 253, 445, 765, 780, 783, 807, 816, 821; Motive S. 182 ff. — Deutsche R.D. §§ 115, 134, 185.

Lit.: Grolmann, B.Verf., §§ 70 ff. — Stahl, Phil. d. R., II. §§ 174 ff. — Zacharia, Staatsrecht II § 148. — v. Gerber, StaatsR., 1865 § 56. — Pfeiffer, Prakt. Ausführ. — Savigny, Syst., §§ 205, 239. — Windscheid, AktioBd., §§ 44, 82, 122. — Muther, Zur Lehre v. d. Aktio, Jahrb. d. Gem. R., Bb. II. S. 53 ff. — Peller, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bb. IX. S. 367 ff.; Aktionen d. R.R., 2. Bde. — Reuner, Privatrechts-Verhältn., § 18. — v. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. § 69. — Sarwey, Würt. Arch., Bb. XII. — Degentolb, Einlassungszwang u. Urtheilsnorm. — J. Weismann, Feststellungsklage. — Kohler, Zeitschr. f. Rechtsgesch., XXII. S. 379 ff. — Rommentare zur Deutschen C.P.O. und R.D. I. I.

Streitverkündung (Litisdenuciatio) ist die Aufforderung seitens einer Partei (Streitverkünder, Litisdenuciant) an einen Dritten (Litisdenuciaten), ihr in einem Prozesse zur Seite zu treten und ihr in demselben zu assistiren. Sie kann erfolgen, wenn die Hauptpartei für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit einen Regress oder Entschädigungsausspruch zu haben glaubt (seitens des Käufers gegen den Verkäufer, des Bürgen gegen den Hauptschuldner) oder den Anspruch eines Dritten besorgt (z. B. seitens des Kommissionärs, welcher einen Prozeß für Rechnung des Kommittenten führt). Ob dagegen die Partei behufs Vermeidung rechtlicher Nachtheile zur S. verpflichtet ist, entscheidet sich nach dem Civilrecht. — Statthaft ist die S. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, also auch noch in der Berufungs- und Revisionsinstanz. Sie geschieht durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher den Grund der S. und die Lage des Rechtsstreites angeben muß, auch ist der Gegenpartei (in formloser Weise) Abschrift mitzutheilen. Tritt der Dritte dem Streitverkünder bei, was durch Zustellung eines Schriftsatzes zu erfolgen hat, so entsteht ein der Nebenintervention gleiches Verhältniß. Der Dritte und der Nebenintervenient sind Vertreter der Hauptpartei, welcher sie assistiren, kraft eigenen Rechtes, und zwar zu dem Zweck ihr zum Siege zu verhelfen. Daher können sie wol Behauptungen des Gegners bestritten, Eide zuschieben, aber nicht zugehobene Eide annehmen, noch weniger civilrechtliche Geschäfte, wie Vergleiche, Verzichtleistungen, Anerkennungen des Anspruchs für die Partei vornehmen. Weiter sind sie nach positiver Vorschrift in der Art der Prozeßführung insofern beschränkt, als alle ihre prozessualischen Erklärungen und Handlungen, welche mit solchen der Hauptpartei in Widerspruch stehen, wirkungslos sind. Jedoch bezieht sich dies blos auf ein widersprechendes Thun oder Reden der Hauptpartei, nicht auf ein bloßes Unterlassen, so daß der Litisdenuciat, wie der Nebenintervenient durch eigenes Handeln die Folgen partieller oder totaler Verjümmung von der Partei abwenden, und auch bei nicht erfolgtem Widerspruch der Hauptpartei Rechtsmittel einlegen kann.

Obwol das im Rechtsstreit ergehende Urtheil nur unter den Hauptparteien das streitige Rechtsverhältniß entscheidet, so wird der Dritte, welchem der Streit verkündet worden ist, oder der Nebenintervenient in seinem Verhältniß zu der Hauptpartei nicht mit der Behauptung gehört, daß das ergangene Urtheil nicht richtig entschieden habe, dagegen können sie den Einwand, daß die Partei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, insofern wirksam erheben, als sie durch die Lage des letzteren zu der Zeit, wo in Folge der S. der Beitritt möglich war (oder bei der Nebenintervention zur Zeit des Beitritts) gehindert worden sind, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen oder als ihnen unbekannt derartige Mittel von der Hauptpartei absichtlich oder aus grobem Versehen nicht geltend gemacht worden sind. Wenn indessen ausnahmsweise nach bürgerlichem Rechte die Rechtskraft der Entscheidung im Hauptprozeß auf das Rechtsverhältniß des Litisdenuciaten oder des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, so soll so- wol der Litisdenuciat, wie der Nebenintervenient „als Streitgenosse der Hauptpartei“, welcher er assistirt, „gelten“, d. h. wenn er auch nicht insofern Partei wird, daß er seinerseits in dem Hauptprozeße, wie sonst der Streitgenosse, etwas für sich direkt erstreiten oder verlieren kann, so steht er doch in diesem Fall neben der Partei, welcher er Beistand leistet, völlig selbständig, er kann nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nicht mehr als Vertreter der Hauptpartei betrachtet werden, was freilich bestritten ist, und ist also auch befugt, Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, welche mit denen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. — Der Litisdenuciat kann seinerseits, wenn er in den Hauptprozeß eingetreten ist, eine weitere S. unter denselben Voraussetzungen, an seinen Vormann ergehen lassen. — Lehnt der Litisdenuciat den Eintritt in den Prozeß ab, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Ueber die Folgen der Unterlassung des Eintrittes hinsichtlich des Verhältnisses des Streitverkünders zum Litisdenuciaten wird in dem im Haupt-

prozeß ergehenden Erkenntniß nichts festgesetzt. Immer kann aber der Litidenun-
geniat, trotzdem er auf die S. nicht in den Prozeß eingetreten ist, später dem Streit-
verklünder als Nebeninterventient assistiren.

Von einer S. spricht endlich auch die Deutsche GPO. in dem besonderen Falle
des § 72. Wenn einer von mehreren Forderungsprätendenten den Schuldner ver-
klagt, so kann der letztere dem zweiten Prätendenten den Streit verklünder, und es
ist, falls dieser in denselben eintritt und der Beklagte seinerseits den Forderungs-
betrag zu Gunsten der streitenden Prätendenten hinterlegt, dann der Beklagte auf
seinen Antrag aus dem Rechtsstreit zu entlassen und derselbe bloß in Betreff der
Berechtigung an der Forderung unter den Prätendenten allein fortzusetzen. Nur die
durch den etwa unbegründeten Widerspruch des Beklagten entstandenen Kosten sind
diesem aufzuerlegen, die übrigen, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, trägt der
später unterliegende Prätendent, während dem obliegenden der hinterlegte Betrag
zugespochen wird. Es ist ersichtlich, daß es sich hier, wo der ursprüngliche Ver-
klagte aus dem Rechtsstreit ausscheidet, nicht um eine S. handelt, vielmehr steht
ein mit der Hauptintervention verwandtes Prozeßinstitut für einen Anerkennungs-
streit zwischen zwei Forderungsprätendenten in Frage.

Quellen: Deutsche GPO. §§ 69—12.

Lit.: Vgl. hinter d. Artikel Intervention. — S. ferner Wach, Vortr. über d. GPO.,
Bonn 1879, S. 82. — Peterßen in Gruchot's Beitr. z. Erläuterung d. Deutschen Rechts,
Jahrg. 25, S. 594. P. Hinshaus.

Strombed, Friedr. Karl Freih. von, § 16. IX. 1771 zu Braunschweig,
1812 in den Freiherrenstand erhoben, 1817 Rath beim Oberapp. Ger. in Wolfen-
büttel, 1843 Präf. dieses Gerichts, 1846 in den Ruhestand versetzt, † 17. VIII. 1848.

Schriften: Form. und Anm. zur Prozeßordnung des R. Westphalen, Göttingen, Braun-
schweig 1806—1813; zur korrekt. Prozeßordnung, 1810. — Rechtswissensch. d. Gb. Napoleon's,
1811—1814. — Sammlung von Entscheidungen des Rhein. Appellationshofes zu Gelle,
1815. — Beitr. zur Rechtswissenschaft Deutschlands, Gdt. 1816. — Deutscher Fürstenspiegel,
1824. — Entwurf eines StrafGB. für ein Norddeutsches Staatsgebiet, Braunschw. 1829,
2. Aufl. 1834. — Was ist Rechts, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staats-
verbandes entgegenhandelt? 1832 (4. Aufl.).

Lit.: Darstell. aus meinem Leben und aus meiner Zeit, 1833. — Richter und
Schneider's Krit. Jahrb. XXIV. 862. — Rudol., Kommentar über das StrafGB. für das
Deutsche Reich, 1879, S. 1, 2. — v. Rohl, I. 333; II. 384.

Sein Bruder Friedr. Heinr., § 2. X. 1773 zu Braunschweig, wurde 1801
Reg. Rath in Posen, nach dem Tilsiter Frieden Richter in Helmstädt, erster Tribunal-
richter in Gelle, 1814 Rath am Oberlandesgericht in Halberstadt, mit gesetzgeb.
Arbeiten betraut, nahm 1831 als Geh. Justizrath den Abschied, † 30. III. 1832.

Schriften: Juristische Abhandl., Hannover 1810, 1811. — Handbuch des Westphäl.
Civilprozeßes, Hannover 1810, 1811. — Zusätze zu Tit. 20 Th. II. des Allgem. LR., 1816,
(4) 1829, 1830. — Provinzialrechte aller Preuß. Länder von Lenke, Leipz. 1827. — Ergänz.
der allgem. Ger. O., (3) Leipz. 1829, 1830; zur Hypothekordnung, (4) 1830. — Ergänz. des
Allgem. Landrechts, (3) 1829 mit Nachtrag, Halberst. 1832. — Die Städteordnung v. 17. März
1831, Halberst. 1832.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832, S. 254—260.

Leichmann.

Strube, David Georg, § 10. XII. 1694 zu Gelle, 1720 Landsyndikus
zu Hildesheim, 1740 Geh. Justizrath zu Hannover, Vizekanzler daselbst, † 1.
IX. 1775.

Schriften: Nebenstunden, Hildesh. u. Hannov. 1742—1772; neuer Ausdrud 1778 bis
1783. — Rechtliche Bedenken, Hannov. 1761—1808; herausgeg. von Spangenberg, Hann.
1827, 1828. — Diss. de origine nobilitatis germ., Lugd. Bat. 1717. — Comm. de jure villi-
corum vulgo vom Reherrecht, Cellis 1720, ed. III. Hann. 1768. — Observ. jur. et hist. Ger-
manicae decas, Hann. 1769.

Lit.: Biographie in „Rechtliche Bedenken“, Ausg. von Spangenberg, S. XXI.—
XXXII. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 1874, S. 527. — Pütter, Litt., I.
394—399. — Schulte, Geschichte, III. 6 113. Leichmann.

Strub(e), Georg Adam, † 27. XII. 1619 zu Magdeburg, wurde 1645 Assessor am Hallenser Schöppenstuhle, 1646 Prof. in Jena, 1680 Präsident der Regierung daselbst, † 15. XII. 1692.

Schriften: Syntagma jur. feudalis, Jen. 1658 — jur. civilis, Jen. 1659, Francof., Lips. 1692—1701 (als synt. jurispr. sec. ord. Pand. c. addit. Mülleri, Francof., Lips. 1738). — Jurisprudentia rom.-germanica forensis, Jen. 1670, zuletzt Bamb. 1767. — Evolutiones controversiarum, Jen. 1669 u. ö. — Comm. ad librum Decretalium quintum, 1691. — Jus sacrum Justinianicum, 1668.

Lit.: Vita vom Sohne Burth. Gotth. S., Jena 1705. — Jöcher, IV. 635. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 60. — Schulte, Geschichte, III. b S. 47.

Sein Sohn Burkhard Gotthelf, † 26. V. 1671 zu Weimar, 1704 Prof. der Gesch. u. des Staatsrechts zu Jena, 1730 Hofrath, † 24. V. 1738.

Schriften: Syntagma jur. publ., Jen. 1711, 1720, 1738 (corpus jur. publ. ed. III. a) und Auszug hieraus: Jur. publ. prudentia, Jen. 1712, 1730 ed. III. 1740. — Comment. de allodiis imperii, 1784. — Jurispr. heroica, 1743—1753, ed. Hellfeld. — Biblioth. jur. selecta, 1703, 1705, 1708, ed. Buder 1720 u. 1756—1758.

Lit.: Jöcher, IV. — Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 189. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 76. — Schulte, Geschichte, III. b S. 89. — Pütter, Litt., I. 4, 19, 364—369.

Sein anderer Sohn Friedrich Gottlieb, † 10. XI. 1676 zu Jena, wurde 1712 Advokat, 1722 Rath u. Prof., 1726 in Kiel, † 1752.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. b S. 96.

Reichmann.

Strube, Gustav von, † 11. X. 1805 zu München, kurze Zeit Gesandtschaftssekretär in Frankfurt, dann Advokat in Mannheim, trat als Redakteur d. „Mannh. Journal“ u. „Deutschen Zuschauer“ in Opposition gegen die herrschende Regierungspolitik, machte mit Hecker 1848 den Versuch mit bewaffneter Hand die Republik zu begründen, unternahm 21. IX. e. a. einen Einfall auf Bad. Gebiet, am 25. IX. im Amtsbezirk Sickingen verhaftet, neben Blind 30. III. wegen Hochverrathsversuch zu 5 Jahren 4 Mon. Einzelhaft verurtheilt, am 14. V. 1849 in Freiheit, Berichterstatter in Mieroslawski's Hauptquartier, ging nach der Schweiz, aus der er weggewiesen wurde, siedelte 1851 nach Nordamerika über, kehrte 1863 nach Deutschland zurück, † 21. VIII. 1870 zu Wien.

Schriften: Erster Versuch auf dem Felde des Deutschen Bundesrechts, betr. die verfassungsmäßige Erledigung von Streitigkeiten zwischen Deutschen Bundesgliedern, Bremen 1830. — Ueber das positive Rechtsgezet in seinen Beziehungen auf räuml. Verhältn.. Karlsruhe. 1834. — Das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Mannh. 1846. — Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, in ihren Hauptträgern dargestellt, Mannheim 1847. — Grundzüge der Staatswissenschaften, Frankf. 1847—1848. — Geschichte der drei Volkshebungen in Baden, Bern 1849. — Zwölf Streiter der Revolution (mit Kasch), Berl. 1867 — phrenolog., geschichtl., dramat. Werke.

Lit.: Mohl, I. 141, 218, 325, 442; II. 249, 277, 546. — v. Kaltenborn, Gesch. der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen, Berl. 1857, Bd. II. 36. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Berl. 1872, Bd. I. 40. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 189.

Reichmann.

Strupf, Samuel, † 21. XI. 1640 in dem Schlosse Lenken (Priegnitz), studirte in Wittenberg und Frankfurt, wurde 1665 Prof. der Rechte, ging 1690 nach Wittenberg, dann nach Halle als Ordinarius der Juristenfakultät, † 23. VII. 1710.

Schriften: Introductio ad praxin forensem caute instituendam cum coll. practico, Viteb. 1699 u. ö. — Tract. de success. ab intestato, ed. 4, Francof. 1706. — Unterricht vom Pfändungsrechte. — Tract. de cautelis testamentorum. — Tract. de cautelis juramentorum. Hal. 1710, 1759. — Usus modernus Pandectarum, Witenb. 1690—1692, zuletzt Hal. 1746—1780. — Disput. jur. Francof., Fcf. 1690—1699; Hal. 1705. — Diss. Hallenses, Lips. 1715, 1720. — Opera, Ulm. 1744—1755. — Opera praestantiora, Hal. 1746, 1747.

Lit.: Progr. funebre, Hal. 1710 (von Gundling). — Böhmer, Laudatio funebris S. S., Hal. 1710. — Schulte, Geschichte, III. b S. 60—62. — Pütter, Litt., I. 327. — Schulze, Einl., Leipz. 1867, S. 75.

Sein Sohn Johann Samuel, † 12. III. 1668 zu Frankfurt a. O., wurde 1692 Doktor in Basel, 1693 Prof. extraord., 1694 erster Dr. jur. und 1695 ord. Prof. in Halle, 1702 Hofrath, † 12. VI. 1715.

Schriften: *Fundamenta institut. imperialium. — Meletemata de juramentis*, Hal. 1707, und zahllose Dissertationen.

Lit.: Schulte, *Geschichte*, III. b S. 85. — Pütter, *Litt.*, I. 339. Leichmann.

Stübel, Christoph Karl, † 8. VIII. 1764 zu Pausitz bei Wurzen, 1789 Dozent in Wittenberg, 1791 Doktor, 1795 Prof., 1810 Hofrath, mit dem Entwurf zu einem Sächsl. Kriminalgesetzbuch betraut, 1819 seiner anderen Amtsgeschäfte enthoben, † 5. X. 1828.

Schriften: *System des allgemeinen peinlichen Rechts*, Leipz. 1795. — *Ueber den Thatbestand der Verbrechen*, Wittenb. 1805. — *Das Kriminalverfahren in den Deutschen Gerichten*, Leipz. 1815. — *Allgemeine Bemerkungen über den besondern Theil des Kriminalgesetzbuchs (Mittermaier, Ueber den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung)*, Heidelberg. 1825. — *Ueber gefährliche Handlungen*, Halle 1826 (aus dem Neuen Archiv des Kriminalrechts). — *Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen*, Dresden 1828.

Lit.: *Neuer Nekrolog der Deutschen*, Ilmenau 1830, II. 718. — v. Wächter, *Beilagen* 1877, S. 160, 161. — *Berner, Strafgesetzgebung* 1867, S. 93. Leichmann.

Stürzer, Joseph von, † 1775 in der Bayerischen Oberpfalz, stud. in Ingolstadt, woselbst er 1799 Dozent wurde, 1802 Prof. in Landshut, 1804 Hofgerichtsrath in Bamberg und 1808 Oberappellrath in München, daneben 1826 zugleich zum Prof. an der Universität in München ernannt, † 1837.

Schriften: *Bemerkungen zum Bayerischen Civilgerichtsverfahren*, 1838. — *Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafbuches zu nehmen hat*, 1801. — *Ueber den Zustand des Kriminalwesens in Deutschland*, 1808. (S. war Mitarbeiter an folgenden Zeitschriften: *Archiv für die civil. Praxis*, *Waffenträger der Gesetze*, *Weltchronik*, *Justiz- und Polizeisama.*)

Lit.: *Prantl, Geschichte der R.M. Universität*, 1872, Bd. II. S. 528.

Bezold.

Suarez, Franc., † 5. I. 1548 zu Granada, wurde Jesuit, 1597 Prof. in Coimbra, † 25. IX. 1617 zu Lissabon.

Er schrieb: *Defensio catholicae fidei*, 1613; *Mogunt.* 1619; *Col. Agr.* 1614. — *Tract. de legibus ac deo legislatore*, Antw. 1613; *Lugd.* 1613, 1619; *Mog.* 1619.

Lit.: *Cauchy, Droit maritime international*, II. 25–28. — *Walster, Raturrecht u. Politik*, § 528. — *Ahrens, Naturrecht*, 6. Aufl., 1870, S. 85. — *Schulte, Geschichte*, III. a S. 735–737. — *Janet*, II. 174 ss. — *Kaltenborn, Vorläufer*, 136–142. — *Calvo*, (3) I. p. 22. — *Hautefeuille, Hist.*, (2) 1869, p. 239. — *Wheaton, Hist.*, I. 33. — *Fiore, Dir. internaz. pubbl.* (2) 1879, I. 48, 163. — *Franck, Réformateurs et publicistes de l'Europe au 17. siècle*, Paris 1881. Leichmann.

Suarez, Karl Gottlieb, † 27. II. 1746 zu Schweidnitz, wurde 1769 Pupillenrath, 1771 Oberamtsregierungsrath, arbeitete im Justizministerium, 1787 Oberjustizrath, wirkte eifrigst an den legislatorischen Arbeiten mit, † 14. V. 1798.

Schriften: *Samml. alter und neuer Schles. Provinzialgesetze*, Bresl. 1771–1773. — *Gedanken eines Patrioten über das Projekt zur Herstellung des Schles. Kreditwesens. — Bemerkungen über die Schles. Landtschaft*, Berl. 1778. — *Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in den Preuß. Staaten*, Berl. 1780–1784. — *Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preussischen Staaten von zwei Rechtsgelehrten C. G. S. und C. G. (Göbler)*, Berlin, Stettin 1793. — *Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozeßten und anderen gerichtlichen Angelegenheiten*, 1796.

Lit.: *Kampy, Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgebung*, Bd. XXI., Berl. 1833, S. 4–76 a. — *Stobbe, Rechtsquellen*, II. 455. — *Just. Min. Bl.* Jahrg. 1854 S. 280; Jahrg. 1875 (handschriftlicher Nachlaß). — *Suarez, Bornemann u. Koch*, die drei Männer des Preussischen Rechts, Berl. 1875. — *Sonnenschmidt, Gesch. des königl. O. Trib.*, Berl. 1879.

Leichmann.

Subhastation (nach l. 16 § 1 C. de resc. vind. 4, 44, wegen der im Atrömischen Recht üblichen Ausspflanzung einer Lanze) ist die gerichtliche Versteigerung von Grundstücken und gewissen anderen Sachen mit Immobilialqualität.

Während in materieller Beziehung auf die *S.* die Grundsätze vom Kauf Anwendung finden, ist das Verfahren unter Anlehnung an Römische Vorschriften und Altdeutsche Gebräuche von der Praxis des Gem. Rechts eigenthümlich entwickelt, neuerdings aber durch Landesgesetze mannigfach umgestaltet worden. Nur in einigen Punkten hat die *RPD.* §§ 755—757 wieder Gem. Recht hergestellt. Im Uebrigen gilt in Preußen als Grundlage des jetzigen Rechts a) für die alten Provinzen, in denen die Allgem. Gerichts-Ordn. Gesetzeskraft hatte, an Stelle des Tit. I. 52 Abschn. 1 derselben und der Verordnung vom 4. März 1834 die *S.*ordnung vom 15. März 1869, welche hier und da ergänzt wird durch das Eigenthumsgesetz vom 5. Mai 1872; b) für die Rheinprovinz die Verordnung vom 1. August 1822; c) für Hannover die Bürg. Prj.D. §§ 561—564 *ic.* Zu diesen und anderen auf einzelne Landestheile beschränkten Verordnungen kommt aber nunmehr das zur Ausführung der *RPD.* für die gesammte Preussische Monarchie erlassene Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879. Für Bayern enthält Vorschriften die Bayer. Prj. Ordn. Art. 1038—1138; für das Königreich Sachsen theils das BGB., theils die Verordnung, betr. das Verfahren in nicht streitigen Sachen, vom 9. Januar 1865; für Frankreich der *code de proc. civ. art. 673 ss. (de la saisie immobilière)*; endlich für Oesterreich unternimmt eine neue Modifikation der Entwurf einer *CPD.*, Wien 1881, §§ 857 bis 943. — Eine gleichmäßige Ordnung der *S.* für ganz Deutschland ist erst nach einer gemeinsamen Regelung des Eigenthums- und Hypothekenrechts an Grundstücken zu erwarten. Deshalb und weil zur Grundlage dabei die Preussische *S.*ordn. mit ihren Ergänzungen genommen werden dürfte, soll hier das Recht der letzteren mit vergleichenden Rück- und Seitenblicken skizzirt werden. — Nach den meisten Rechten unterscheidet man eine nothwendige und eine freiwillige *S.* Und zwar erfolgt die nothwendige entweder im Wege der Zwangsvollstreckung (Schulden halber) auf Betreiben eines Gläubigers, oder Theilung halber, wenn ein Miteigentümer sie wider Willen des anderen erwirkt. Die Preuß. *S.*ordn., § 112, behandelt außerdem als nothwendig die vom Benefizialerben beantragte, durch welche er sich gegen die Nachlassgläubiger vor jeder Verantwortung aus dem Kaufe deckt. Freiwillig ist dagegen jede nicht nothwendige *S.* insbesondere die vom Vormund in Bezug auf Mündelgut oder von sämtlichen Miteigentümern übereinstimmend beantragte. — Gegenstand der *S.* sind außer Grundstücken meist auch gewisse selbstständige, d. h. in ihrem Bestande von einem Grundstücke unabhängige, Gerechtigkeiten, z. B. eine Fähr-, Zoll-, Schiffsmühlengerichtigkeit, ferner größere Schiffe u. a. m. (*S.*ordn. § 1, Allg. ER. I. 2, § 9). Doch weichen im Einzelnen die Rechte von einander ab und auch die *CPD.* hat darin kein gleichmäßiges Recht geschaffen, indem sie in § 175 auf die Landesrechte verweist, und ebenso das Zwangsgesetz in § 1 wieder auf die bestehenden Vorschriften über die Anwendung der *S.* auf andere Sachen als Grundstücke. Zuständig zur Leitung der *S.* (*S.*richter) war früher regelmäßig wegen der Größe des Objekts und behufs Sicherung des Verfahrens ein Kollegialgericht. An Stelle desselben setzte die *S.*ordn. im Interesse schnellerer und minder kostspieliger Erledigung einen Einzelrichter mit örtlich bestimmter Kompetenz. Jetzt beruht auch die *CPD.* § 755 als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist; vgl. auch § 684 und die Ausdehnung des § 755 durch das Zwangsgesetz § 36. Der *Code civ. art. 673* überträgt die *S.* gar einem *Huissier*.

Was nun im Besonderen I. die *S.* im Wege der Zwangsvollstreckung angeht, so beruht das Verfahren bei derselben darauf, daß hier, wie beim Konkurse, mit dem Interesse des andringenden Gläubigers die Interessen anderer Personen, insbesondere der Realberechtigten kollidiren, und daher die Zwangsvollstreckung nur in besonderen Formen auszuführen ist. Hiernach ist die *S.* ihrem Wesen nach kein Prozeß um streitige Rechte, sondern eine Vollstreckungsmaßregel, vor deren An-

wendung vom Prozeßrichter entschieden sein muß, daß überhaupt eine vollstreckbare Forderung vorliegt. Es fragt sich aber, ob der S.richter nicht über die Streitigkeiten, die aus dem Recht der S. selbst entspringen, zu entscheiden habe? Die S.ordn. (§§ 35, 36, 40) überwies zufolge einer von der Kommission des Abgeordnetenhauses hineingebrachten unpraktischen Neuerung alle Streitpunkte schlechtweg dem Prozeßrichter. Jetzt sind durch das Zwangsgezet §§ 9 u. 10 nur die auf ein außerhalb der S. bestehendes Recht gegründeten, in den §§ 668, 686 bis 690, 696 der G.P.O. bezeichneten Einwendungen des Schuldners und Widersprüche Dritter der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten, wobei auch die Einstellung des Verfahrens nach den Vorschriften der G.P.O. a. a. O. und in §§ 691 u. 692 erfolgt. Dagegen die Entscheidungen, welche bei der Ausführung einer Vollstreckungsmaßregel den Gerichten zustehen, hat der S.richter selbst zu treffen, welcher dabei ohne mündliche Verhandlung erkennen kann. Eine andere prinzipielle Frage dreht sich darum, ob der S.richter als Mandatar des betreibenden Gläubigers oder des Eigenthümers der Sache (Subhaftaten) handle? Nach der richtigen, besonders von Dernburg (Vehrb., I. § 345), begründeten Ansicht vertritt er jedoch gar keine Partei, sondern übt eine öffentlich-rechtliche Funktion aus. Das Verfahren bei der S. gliedert sich naturgemäß in Abschnitte, welche durch den Erlaß des S.patents, den Versteigerungstermin, das Zuschlagsurtheil und die Kaufgeldebelegung nebst Vertheilung der Masse begrenzt werden. Die Einleitung der S. erfolgt nur auf Antrag (G.P.O. § 755), zu dessen Stellung (als sogen. Extrahent) jeder Inhaber eines in die Sache vollstreckbaren Geldschuldtitels berechtigt ist, vgl. G.P.O. §§ 644, 702; über weitere Titel vgl. das Zwangsgezet § 5 und Dernburg, § 346, A. 4. Zur Begründung des Antrags bedarf es der Aktiv- und Passivlegitimation. Das frühere Recht verlangte auch eine Laxe der Sache zur Gewinnung eines Anhaltspunktes für das Urtheil über abzugebende Gebote. Diese kostspielige und weitläufige Maßregel ist jetzt nach der S.ordn. § 6 durch die Einreichung eines Auszugs aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle ersetzt. Dem Antrage auf S. steht der spätere Beitritt eines anderen Gläubigers (Abhärennten) gleich (S.ordn. §§ 7, 8). Die ausgesprochene Einleitung der S. bewirkt zu Gunsten der Gläubiger eine Beschlagnahme der Sache und Vitiosität derselben (S.ordn. § 9, G.P.O. § 236). Um zu verhindern, daß noch Dritte im guten Glauben Rechte an der Sache erwerben, soll der S.richter die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch betreiben (S.ordn. §§ 10, 11). Nach diesen vorbereitenden Maßregeln folgt der Erlaß des S.patents (S.ordn. § 13). Dasselbe enthält einestheils die öffentliche Ankündigung der Versteigerung des Grundstücks, wobei nach Preuß. Recht die Frist auf sechs Wochen bis drei Monate zu bemessen ist, sowie auch des Termins zur Ertheilung des Zuschlags, anderentheils die Aufforderung an alle aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Berechtigten, welche Eigenthum oder ein zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürftendes dingliches Recht in Anspruch nehmen, dasselbe zur Vermeidung des Ausschusses anzumelden. Dieses Aufrufgebot soll sowol den Ersteher gegen nachträgliche Geltendmachung von Realrechten, als auch die S.interessenten gegen Gewähransprüche des Erstehers schützen. Indessen hat das Aufrufgebot in Preußen durch die Grundbuchgeetze vom 5. Mai 1872 an Erheblichkeit sehr verloren (vgl. Jäkel zur S.ordn. § 13 Art. 6, 7). Die Frist zur Anmeldung hat das Zwangsgezet § 16 bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils erstreckt. Wesentlich ist die gehörige Bekanntmachung des S.patents. Dasselbe erfolgt nach der S.ordn. § 14 sowol allgemein durch Aushang und öffentliche Blätter, als auch speziell durch Zustellung an die bekannten S.interessenten, und zwar beides bei Vermeidung der Nichtigkeit (S.ordn. § 39 A. 8). Dabei ist es wünschenswerth, einerseits dem Eintritt dieser letzteren möglichst vorzubeugen, anderentheils die Sicherung der Zustellung nicht zu gefährden. Deshalb soll, wie schon nach S.ordn. § 19, so auch nach Zwangsgezet

§ 8, die Aufgabe des an den Beteiligten adressirten Schriftstücks zur Post für die Zustellung genügen, jedoch nach dem letzteren Befehl die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. — Im Versteigerungstermin wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert (S.ordn. § 21). Wenn dingliche Lasten in der zweiten Abtheilung auf dem Grundstück eingetragen sind, welche einer Hypothek nachstehen, so muß das Grundstück doppelt, sowol mit, als ohne jene Last aus-geboten und darf mit derselben nur dann zugeschlagen werden, wenn dadurch das auf die Hypothek fallende Kaufgeld nicht verkürzt wird (Eigentumsgefeß § 47 A. 2). Jeder Bieter muß auf sofortiges Verlangen eines Interessenten für sein Gebot Sicherheit leisten. Die Höhe derselben, falls sie nicht den vollen Betrag des Gebotes deckt, war früher auf ein Zehntel der Lage, jetzt ist sie ungefähr ebenso hoch, jedoch als ein Vielfaches des Grundsteuerertrages bzw. des Gebäudesteuer-nutzungswerts bemessen. (Genauerer in der S.ordn. §§ 22—24 und über den Fall, daß Gebäude zur Steuer noch nicht veranlagt sind, Fäkel zur S.ordn. § 22, A. 5 a. G. und Dernburg, § 348, A. 9.) Zum Mitbieten ist auch der Subhastat gegen Sicherstellung des vollen Gebots berechtigt (Eigentumsgefeß § 46). Die Wirkung jedes Gebots besteht in einer Gebundenheit des Bieters, aber nicht zugleich der S.interessenten (vgl. den Art. Auktion und Gruchot, Beiträge, XI. S. 145—159). Diese können daher insgesammt den Zuschlag auch an einen Minderbieter erwirken oder Ansetzung eines neuen Versteigerungstermines herbeiführen; letzteres kann unter besonderen Voraussetzungen sogar ein einzelner von ihnen (S.ordn. §§ 27, 28). Der Schluß des Bietungsverfahrens erfolgt, wenn ein besseres, als das abgegebene Meistgebot nicht mehr zu erwarten ist (S.ordn. § 25). Manche Rechte gebieten noch einen anderweit bestimmten, vom richterlichen Ermessen unabhängigen Zeitpunkt abzuwarten, z. B. eine gewisse Tagesstunde, das Abbrennen einer Kerze u. s. w. (Weßell, System, § 50, A. 35; Code art. 706). Bis zum Schluße des Versteigerungsprotokolls können die betreffenden Gläubiger den Antrag auf S. zurücknehmen, und kann der Schuldner durch Hinterlegung der Schuldsumme nebst Zinsen und Kosten Einstellung des Verfahrens herbeiführen (S.ordn. §§ 32 bis 33). — Auf Grund des Versteigerungsprotokolls und der sonstigen Verhandlungen erläßt der Richter nunmehr das Urtheil über Ertheilung des Zuschlags (Adjudicatoria) bzw. Verjagung desselben (S.ordn. §§ 40—42). Gründe der Verjagung sind wesentliche Mängel, welche die S.ordn. in § 39 aufzählt. Ertheilt das Urtheil den Zuschlag, so konstatiert es damit die mit dem Schluß des Versteigerungstermins eingetretene Vollendung des Kaufvertrages mit dem Ersther (Adjudikator). Falls unter den Beteiligten ein Streit nicht bestand, so hat das Urtheil nur deklaratorische Bedeutung, wie ein Anerkennnißbescheid. Sofern es dagegen nach kontradiktorischer Verhandlung ergeht, enthält es, wie im Prozeß, eine Entscheidung über den erhobenen Widerspruch und unter Umständen eine Ergänzung des Parteiwillens in Bezug auf den Kaufvertrag (vgl. Fäkel zur S.ordn. § 40). Eine Cession der Rechte aus dem Meistgebot will abweichend von dem früheren Recht die S.ordn. § 42 nicht berücksichtigen wissen. Neben dem Zuschlag spricht das Urtheil zugleich die Ausschließung der Realberechtigten aus, welche sich trotz des Aufgebots nicht gemeldet haben; denjenigen aber, die sich zwar gemeldet, jedoch ihre Rechte nicht liquid gestellt haben, behält es dieselben vor (S.ordn. § 43). Inbessen können solche vorbehaltenen Rechte, wie auch ein Widerspruch, der im Laufe des Verfahrens erhoben, zurückgewiesen und dann nach dem Zuschlagsurtheil doch für begründet erklärt worden ist (S.ordn. § 37), die Wirkung dieses letzteren niemals beeinträchtigen, sondern nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden. Erst dadurch wird der Zweck des Aufgebots, den Ersther gegen Ansetzung seines Eigenthums zu sichern, in der That erreicht. — Bei der Frage, welche Rechtsmittel gegen das Zuschlagsurtheil zuzulassen seien, hat man sich bald für eine Nichtigkeitsbeschwerde, wie gegen prozessualische Erkenntnisse (nach der Preuß. Verordnung vom 14. Dezbr.

1833, § 7), bald für eine eigenthümliche, sehr beschränkte Beschwerde (S. ordn. § 46) entschieden. Jetzt ist durch das Zwangsgeſetz § 9 die freiere „ſofortige Beschwerde“ der C.P.D. § 540 auch auf die S. übertragen, und zwar nicht bloß gegen das Zuſchlagsurtheil, ſondern auch gegen alle vorhergehenden Entſcheidungen geſtattet, welche, wenn keine Beschwerde eingelegt wird, die Rechtskraft beſchreiten. Dadurch iſt der Stoff, aus welchem eine Beschwerde gegen das Zuſchlagsurtheil geſchöpft werden kann, zweckmäßig begrenzt. Die Legitimation zur Beschwerde und die Gründe zu einer ſolchen beſtimmt die S. ordn. §§ 47—50. Doch treten den letzteren nunmehr nach der C.P.D. § 540 noch die Richtigkeits- und Reſtitutionsgründe der C.P.D. hinzu, wie denn auch für das Verfahren bei Verhandlung der Beschwerde die §§ 530 ff. der C.P.D. maßgebend ſind. Geht das Beschwerdeurtheil den Zuſchlag wieder auf, ſo hat es auf Antrag auch über die Rückgewähr des bereits Geleiſteten zu entſcheiden (Zwangsgeſetz § 15). — Die Wirkung des Zuſchlagsurtheils beſteht nach Anſicht mancher gemeinrechtlicher Juristen nur in Begründung einer Forderung des Erſtebers auf Uebergang, nach Preuß. Recht dagegen unzweifelhaft im Uebergang des Eigenthums, der Nutzung, Gefahr und Laſten auf den Erſteher mit dem Augenblicke der Urtheilsverkündung (§ 342 des Allg. R. I. 11). Dies gilt von der Hauptſache, wie von den Pertinenzien (vgl. Entſch. des Reichsgerichts II. S. 255). Dagegen erfolgt die Eintragung im Grundbuche, ſowie die Uebergabe der Sache erſt nach Berichtigung des Kaufgeldes. Will der Erſteher ſich ſchon vorher gegen Verfügungen des Subhaftaten ſichern, ſo kann er auf Sequeſtration antragen (S. ordn. § 57). Eine Hauptfrage betrifft nun den Einfluß der S. auf die Hypotheken, welche der des Ertrahenten vorgehen. Während dieſelben nach Röm. Recht von dem Verkauf durch den Nachhypothekar unberührt bleiben, ja fogar ihren Inhabern die Macht gewährten, den Nachhypothekar am Verkauf zu hindern, läßt das Preuß. Recht ſchon ſeit der Allg. Gerichtsordnung alle Pfandforderungen durch die S. fällig werden und zur baaren Auszahlung gelangen, ſo daß der Erſteher das Eigenthum frei von Hypotheken und Grundſchulden erwirbt (Eigenthumsgeſetz § 47). Hiergegen richtet ſich zur Zeit eine lebhaſte Bewegung, welche befürwortet, daß es jedem Pfandberechtigten geſtattet ſein ſolle, bei der von einem anderen Gläubiger betriebenen S. ſeine Forderung ſtatt ihren Betrag baar zu erheben, vielmehr in den Grenzen des Kaufpreiſes auf den Erſteher übergehen zu laſſen. Hand in Hand damit wird eine zweite Reform dahin angeſtrebt, daß der von einem nachſtehenden Pfandgläubiger beantragte Zuſchlag nicht erfolgen darf, wenn ein vorſtehender, der durch das Meiſtgebot nicht gedeckt iſt, widerspricht. Für beide Neuerungen vgl. beſonders Bähr in Jhering's Jahrb. f. Dogm., XIII. S. 188; über die eine oder andere Stiege in Behrend's Zeiſchr., IV. S. 498, Ged. daſ., V. S. 195, Silberſchlag in Gruchot's Beitr., XV. S. 6 und die Verhandlungen des 12. Deutſchen Juristentages (Salpius, Heiſen u. a. m.). — Dingliche Laſten anderer Art, als Hypotheken und Grundſchulden, gehen auf den Erſteher über, ſoweit nicht wegen einer ihnen vorgehenden Hypothek das Grundſtück ohne dieſelben ausbezogen und zugeſchlagen worden iſt (Eigenthumsgeſetz § 47). Pacht- und Miethverträge ſind nach Gem. Recht ohne dingliche Wirkung. Haben ſie nach Preuß. Recht ſolche durch Uebergabe vor Eintragung des Sperrvermerks erlangt, ſo können ſie gleichwol ebenſo von jedem Gläubiger im Laufe des Verfahrens, als auch vom Erſteher nach Maßgabe der §§ 350—354 des Allg. R. I. 21 gekündigt werden (vgl. Förſter, Theorie und Praxis, II. § 136, N. 135, und Jäckel zur S. ordn. § 57 N. 4). Eine berühmte Streitfrage betrifft den Zeitpunkt, nach welchem ſich der Umfang der mit der Sache auf den Adjudikator übergehenden Pertinenzien und Früchte beſtimme? Die Praxis des Preuß. Obertribunals hat geſchwankt und bald den Moment der Einleitung der S., mit welchem eine Beſchlagnahme zu Gunſten der Gläubiger eintrat, bald den Zeitpunkt des Schluſſes der Verſteigerung, weil in

diesem der Vertrag geschlossen wurde, für maßgebend erklärt. Das letztere ist das richtige. Denn in Ermangelung besonderer Vorschriften müssen auch bei der S. die Regeln des Kaufs Platz greifen. Nach diesen aber muß, wie das Preuß. Recht bestimmt, die Sache in dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs befinden hat (§§ 194, 196 des Allg. LR. I. 11) und mit ihr alles, was nach geschlossenem Vertrage der Substanz der Sache durch natürliche An- und Zuwüchse noch beitrifft und davon bis zum Uebergang auf den Käufer vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgefordert ist (§ 108 a. a. O.). Hiernach können insbesondere Pertinenzen, die vor der Versteigerung von dem Grundstücke weggeschafft worden sind, vom Ersteher nicht verfolgt werden, und die gewöhnlichen Nutzungen der Sache gebühren dem Ersteher sogar erst vom Zuschlage ab. Vgl. Dernburg, § 350; Jäckel zur S. ordn. § 57 A. 2b und neuestens Entsch. d. Reichsgerichts III. S. 309—318. Eine persönliche Klage gegen den Subhaftaten auf Erfüllung hat der Ersteher, da er mit ihm nicht kontrahirt hat, nicht. In Ansehung der Gewährleistung verweist § 344 des Allg. LR. I. 11 auf die Grundsätze über den Verkauf in Pausch und Bogen (§ 213 a. a. O.), doch ist eine Entwehrung der Sache nach der durch Urtheil erfolgten Ausschließung fremder Eigenthumsansprüche unmöglich. Es bleibt daher nur ein Anspruch wegen Fehlens von Bestandtheilen, die im S. patent angegeben waren, und aus diesem Grunde ist nur ein Recht auf Ermäßigung des Kaufpreises gegen die zum Empfang desselben Berechtigten anzuerkennen (Dernburg, § 350, A. 3—5). — Nach Verkündung des Zuschlags wird der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder anberaumt (S. ordn. § 62). In diesem hat der Ersteher spätestens den Betrag seines Gebotes an das Gericht zu zahlen. Er kann jedoch auch eine zur Hebung kommende Pfandforderung kraft Vereinbarung mit dem Gläubiger als Expromittent übernehmen (S. ordn. § 66), wodurch er in Höhe derselben sich selbst von der Kaufgelderschuld und zugleich den bisherigen Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Ueber und gegen andere Konstruktionen dieses Geschäfts vgl. Jäckel zur S. ordn. § 66, A. 1. Mit dem Kaufgeld hat der Ersteher Zinsen vom Zuschlag an zu zahlen (§ 109 des Allg. LR. I. 11). Für die Vertheilung der Immobiliarmasse, welche außer den Kaufgelbern noch gewisse andere Einnahmen umfassen kann, sind nach der S. ordn. § 60 die im Falle des Konkurses geltenden Vorschriften über die Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien (Preuß. R. O. vom 8. Mai 1855, §§ 46 ff.) maßgebend. Danach sind vorweg die Masseschulden abzuführen (S. ordn. § 65) und sodann kommen im Allgemeinen zuerst die bei Einleitung der S. bereits vorhandenen Realgläubiger und erst hinter diesen die persönlichen Gläubiger, welche die S. betrieben haben, und Realgläubiger mit später entstandenen Forderungen zur Hebung. Die Modalitäten der Liquidation und der Vertheilung regelt die S. ordn. §§ 60—78; Vertheilungsstreitigkeiten sind nach dem Zwangsgefesze § 18 in besonderen Prozessen zu erledigen. Der streitige Betrag wird als Spezialmasse in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten (S. ordn. § 67); ebenso derjenige, welcher auf eine Realforderung entfällt, zu der sich Niemand gemeldet oder legitimirt hat, was demnächst zu einem Aufgebotsverfahren führt (S. ordn. §§ 80—91, Zwangsgefesze § 19). Wenn im Termine zur Kaufgelderbelegung der Ersteher nicht zahlt oder die Empfangsberechtigten anderweit befriedigt, wird ein entsprechender Theil des Kaufgelderückstandes dem Gläubiger überwiesen, und damit dessen Realanspruch getilgt (S. ordn. §§ 64, 66), während der bisherige persönliche Schuldner ihm verhaftet bleibt. Der Charakter dieser Ueberweisung und das Verhältniß zwischen der überwiesenen und der ursprünglichen Forderung sind sehr streitig. Die Ueberweisung ist nicht Assignation (Förster), noch Cession (Jäckel), sondern originäre Begründung einer Forderung (Dernburg). Der Gläubiger hat die letztere im Wege der Zwangsvollstreckung erworben und daraus seine Befriedigung zu suchen (vgl.

Jäckel zur S.ordn. § 66, A. 3; Dernburg, § 352, A. 11). Soweit durch Zahlung Realforderungen getilgt sind, hat der S.richter die über dieselben lautenden Urkunden zu kassiren; die Urkunden über andere Forderungen giebt er, nachdem auf ihnen der in Bezug auf die Forderung eingetretene Erfolg der S. vermerkt ist, zurück (S.ordn. § 78). Nach Abschluß der Terminsverhandlung hat der S.richter noch beim Grundbuchrichter auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls über die Kaufgelderbelegungsverhandlung die Löschung des Sperrvermerks, die Eintragung des Erstehers und die Regulirung der dritten Abtheilung zu betreiben. Dabei sind alle nicht auf den Ersteher übergehenden Realrechte zu löschen, der etwaige Kaufgelderrückstand aber ist für jeden Gläubiger zu dem auf ihn fallenden Antheile als eine selbständige und neue Hypothek einzutragen (S.ordn. § 79). Eine besondere Gestalt bildet die sogen. Refubhaftation, als Maßregel der Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher, welcher die Kaufgelder nicht bezahlt. Die letztere kann sowohl in das sonstige Vermögen des Erstehers erfolgen, und zwar kraft einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheils (Zwangsgesetz § 21), die jedoch auch die Ueberweisung des Kaufgeldes erwähnen muß und daher nur auf Anordnung des Richters zu ertheilen ist (G.P.D. §§ 665, 666), als auch in das erstandene Grundstück (S.ordn. § 59). Dabei ist die Refubhaftation durchaus ein neues Verfahren, bei dem nur kürzere Fristen statthalt sind. Das Eigenthum des Erstehers wird nicht rückwärts aufgelöst, sondern erst durch den Zuschlag weiter übertragen. Der Ersteher bleibt auch für den Ausfall in der neuen S. haftbar, erhält aber andererseits den etwaigen Mehrerlös aus derselben und die Rücklagen bis zum Zuschlage, nicht bloß, wie Dernburg, § 353, sagt, bis zur neuen Versteigerung. Weitere Konsequenzen bei Dernburg a. a. O. und bei Jäckel zur S.ordn. § 59, A. 3. —

II. Die Theilungshalber nothwendige S., sowie die von den Benefizialerben beantragte, unterliegt nach der S.ordn. § 112 und Zwangsgesetz § 36 im Allgemeinen denselben Vorschriften, wie die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende. Für den ersteren dieser beiden Fälle wird das durch die Verordn. vom 4. März 1834 § 2 Nr. 3 und die Verordn. vom 11. August 1843 geschaffene Recht reproduzirt in S.ordn. § 113. Der Antragsteller hat nur seine Aktivlegitimation als Miteigenthümer zu führen; Provokatoren sind die im Grundbuche eingetragenen Inhaber der übrigen Antheile. Das Verfahren entwickelt sich ganz nach den unter I. entwickelten Regeln, soweit nicht deren Anwendung dadurch, daß die S. nicht behufs Tilgung einer Forderung geschieht, oder durch S.ordn. § 113 ausgeschlossen wird. Die Hauptabweichung besteht darin, daß die Wirkungen der nothwendigen S. nur wider die Miteigenthümer unbedingt eintreten, dagegen wider Pächter, Miether, Pfandgläubiger und andere Berechtigte nur insofern, als deren Recht auf dem Antheil des probozirten Miteigenthümers und nicht auch auf dem Antheil des Extrahenten haftet. Denn für diesen ist eben die S. keine nothwendige. Hiernach wird die erzielte Kaufgeldermasse in Theile zerlegt, welche den Quoten der Miteigenthümer entsprechen. Jeder Kaufgelderantheil eines Provokatoren wird zur Deckung der auf seiner Eigentumsquote haftenden Hypotheken nach den Regeln der nothwendigen S. verwendet; soweit diese Hypotheken nicht zur Hebung kommen, fallen sie aus. Dagegen bleiben die auf dem Antheil eines Provokatanten haftenden Hypotheken einfach stehen. Die nicht zur Befriedigung von Realgläubigern verwendeten Kaufgelder erhalten die einzelnen Miteigenthümer. Ueber den Fall, wo vor oder zwischen den Theilhypotheken auch Totalhypotheken eingetragen sind, vgl. Jäckel zur S.ordn. § 113. — Der Benefizialerbe, der die S. ausbringt, muß die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Nachlasse und seine Eigenschaft als Benefizialerbe darthun. Hier werden die Kaufgelder, die nach Befriedigung der Realgläubiger übrig bleiben, an den Benefizialerben gezahlt.

III. Die freiwillige S. wird wie ein sonstiger Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Richter nur als instrumentirende Person in Vertretung des Antragstellers vollzogen. Die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen daher, wie bei einem gewöhnlichen Kaufvertrage der freien Vereinbarung. Nur gewisse Formen sind gesetzlich geordnet. In diesem Sinne sind für Preußen die vielfach beengenden Vorschriften der Allg. Ger. O. I. 25 §§ 66—74 durch die Verordnung vom 6. April 1839 und die dazu ergangene Instruktion vom 20. Mai 1839 umgestaltet worden. Insbesondere ist dadurch die Nothwendigkeit eines Zuschlagsbescheides aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß eine Ausfertigung der Lizitationsverhandlung als Kaufurkunde gelten soll. Im Uebrigen wird nach Feststellung der Kaufbedingungen auch hier ein S. patent erlassen; über die Fristen und die Art der Bekanntmachung haben jedoch die Interessenten ganz zu bestimmen, und einer Benachrichtigung der Realberechtigten bedarf es nicht, da deren Rechte durch die Veräußerung nicht berührt werden. Nur den Vorkaufsberechtigten ist der Bietungstermin bekannt zu machen. Nach Abschluß des Kaufvertrages muß das Eigenthum dem Ersteher durch Auflassung übertragen werden. Auch bei der einem Mündel gehörigen unbeweglichen Sache wird nach der neuen Preuß. Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875, § 44 die Art der Veräußerung, insbesondere ob sie durch gerichtliche oder notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen soll, vom Vormundschaftsgericht frei bestimmt.

Lit.: Ueber älteres Recht: Strippelmann, Substitutionsverfahren, Rassel 1852. — J. Merkel, Art. Substitution, in Weiske's Rechtsler. X. S. 600—654 (1856). — Einzelnes bei Mittermaier, Der gemeine Deutsche Prozeß, III. Nr. 6 (2. Aufl., Bonn 1832). — Für Preußen: Koch, Recht der Forderungen, III. § 331. — Ueber neueres Preuß. Recht: Dernburg, Lehrb., I. §§ 345—353. — Jäckel, Die Substitutionsordnung vom 15. März 1869, mit Kommentar, 2. Aufl. Berl. 1880. — Wachler, Die Substitutionsordnung vom 15. März 1869 erläutert, 3. Aufl. Berl. 1880 (berührt auch die freiwillige S.). — R. Kurlbaum, Die Preussische Substitutionsordnung unter dem Einfluß der Deutschen Justizgesetze u. s. w., Stuttg. 1879. — Einzelaufsätze in großer Zahl in Gruchot's Beiträgen. Gd.

Substitution bedeutet im Prozeß in Anwendung auf die Gerichte die Bestellung eines anderen Gerichtes statt des eigentlich kompetenten, wenn das letztere aus einem bestimmten Grunde einen einzelnen Prozeß nicht verhandeln kann oder dazu nicht zu bewegen ist. Während die Anwendung der auf die staatliche Gerichtsorganisation in Deutschland nicht passenden Lehre von der Delegation (s. diesen Art.) zu der Theorie geführt hat, daß der Landesherr oder der oberste Gerichtshof zur Vornahme einer solchen S. befugt ist, hatten die meisten Partikularprozeßordn. diese Fälle ein für alle Mal fest geregelt und zwar so, daß entweder gesetzlich ein bestimmtes Gericht im Voraus substituiert war, oder das vorgesezte Obergericht, resp. bei Gerichten erster Instanz, welche in verschiedenen Obergerichtsbezirken lagen, das höchste Landestribunal die Bestellung des Gerichtes für den gegebenen Prozeß vornahm. Den zuletzt erwähnten Grundsatz hat auch die Deutsche CPO. § 36 angenommen. Die Wirkung dieser S. ist die Entstehung eines *forum extraordinarium*, des sog. *forum causae advocatae*. —

In Anwendung auf die Prozeßbevollmächtigten, also die Procuratoren und Anwälte, war S. die Bestellung eines weiteren Procurators durch den zunächst von der Partei konstituirten Bevollmächtigten. Die diese Befugniß für den letzteren aussprechende Erklärung in der Vollmacht hieß technisch: *clausula substituenti*, zu unterscheiden von der sog. *clausula substitutionis*, d. h. der sofortigen Ernennung eines anderen Procurators für den Wegfall des ersten (durch Tod, durch Ausscheiden aus dem Anwaltsstande). Dagegen kann nach der Deutschen CPO. § 77, welche ein für alle Mal einen bestimmten Umfang der Vollmacht festgesetzt hat, der Prozeßbevollmächtigte auch ohne daß die Vollmacht jene Klausel aufweist, sich einen Stellvertreter substituieren und für die höheren Instanzen einen Bevollmächtigten bestellen.

Lit.: S. zum Art. Prozeßvollmacht u. Mandat.

P. Hinckius.

Suffragan (episcopus suffraganeus) (Th. I. S. 652) heißt für die Regel der einfache, einem Metropolitan oder Erzbischof unterworfenen Bischof mit Rücksicht auf sein Verhältniß zu dem ersteren. Diese Bedeutung ist daraus abgeleitet, daß suffraganeus im Allgemeinen jeden Kleriker bezeichnet, welcher die Pflicht hat, seinen Oberen zu unterstützen. Daher wird der Ausdruck auch für solche Bischöfe gebraucht, welche neben einem gewöhnlichen und ordentlichen Diözesanbischof als dessen Vikarien und Gehülfen bei der Ausübung der bischöflichen Weiberechte fungiren, also für die sog. Weibbischöfe oder episcopi in partibus (scil. infidelium), vgl. a. a. O. S. 654. Der letztgedachte Sprachgebrauch ist namentlich in der Römischen Kurie nicht selten.

Lit.: Benedicti XIV. pp. de synodo dioecisana libri XIII. Lib. XIII. c. 14. — P. Hinckius, Kirchenrecht, II. 9, 23, 178. P. Hinckius.

Sühneverfuch (civilproz.). Die Deutsche GPO. gewährt 1) dem Prozeßgericht (§ 268) die Befugniß in jeder Lage des Rechtsstreites unter den Parteien behufs Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte die Sühne zu versuchen oder sie zu diesem Zwecke vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu verweisen. Zu dem Sühnetermin kann auch das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden, jedoch ist an das Ausbleiben derselben kein Rechtsnachtheil geknüpft. — 2) Jeder, welcher eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann (§ 471) seinen Gegner zum Zwecke eines S. vor das Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des letzteren, gleichviel, ob die Klage vor das Amtsgericht oder das Landgericht gehören würde, und zwar unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches, laden. Wenn in dem Sühnetermin beide Theile erschienen sind und ein Vergleich zwischen ihnen geschlossen worden ist, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Ist aber kein Vergleich zu Stande gekommen, so kann, jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt werden, wenn nicht etwa ein solcher vor das Landgericht gehörender Anspruch in Frage steht, bei welchem die Prorogation auf das Amtsgericht ausgeschlossen ist (§ 40). Die Klage wird in diesem Falle mündlich erhoben. Erscheint der Gegner im Termine nicht oder ist der S. erfolglos, so bleibt dem anderen Theil nichts anderes offen, als seinen Anspruch auf dem gewöhnlichen Wege der Klage geltend zu machen, die durch den S. erwachsenen Kosten werden aber als Theil der Kosten des später anfängig gewordenen Rechtsstreites behandelt, so daß sie derjenige, welcher in diesem unterliegt, zu tragen hat. Für den Fall endlich, daß der Ladende nicht erscheint, wird es seinem Gegner — die GPO. bestimmt darüber nichts — freistehen, die entstandenen Kosten von ihm ersetzt zu verlangen, er wird diesen Anspruch aber nur durch besondere Klage geltend machen können. — 3) Obligatorisch ist der S. nur bei Klagen auf Ehescheidung und auf Herstellung des ehelichen Lebens (§§ 570 ff.). Der Vorsitzende des Prozeßgerichtes darf bei solchen Klagen den Termin zur mündlichen Verhandlung erst dann ansetzen, wenn die Sühne versucht worden ist. Zu diesem Behufe hat der Kläger bei dem Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Ehemannes die Anberaumung eines Termins zu beantragen und den Beklagten dazu zu laden. In dem Termine haben die Parteien persönlich zu erscheinen, und es können ihre Beistände zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Theile nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung, d. h. wenn der Kläger die Klage weiter betreiben will, muß er von Neuem einen Termin zur Sühne nachsuchen. Wenn dagegen bloß der Beklagte ausbleibt, so gilt der S. als mißlungen. In dem Termine ist, und zwar auch im letzteren Fall, ein Protokoll aufzunehmen, damit der Kläger Abschrift desselben der Klage beilegen und auf diese Weise die Ansetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung herbeiführen kann. Der S. ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, demselben ein sonstiges schwer zu beseitigendes Hinderniß, welches der Kläger nicht verschuldet hat, entgegen-

steht oder die Erfolglosigkeit mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. — Voraussetzungen, über deren Vorhandensein der Vorsitzende des Prozeßgerichtes ohne vorgängiges Gehör des Beklagten zu entscheiden hat.

Ueber ein dem Sühneverfuch ähnliches Verfahren vgl. Gew.O. § 120 a und die Art. Einigungssämter und Gewerbegerichte. P. Hirschius.

Sühneverfuch (Strafproz.). I. Nach § 420 der Deutschen StrafPD. soll wegen Beleidigungen, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, um die Zahl der Klagen möglichst zu vermindern, die Erhebung der Klage erst zulässig sein, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen. Eine Sühneverhandlung ist nicht vorgeschrieben, aber an sich nicht unzulässig, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist (StrafGB. § 196). Im Falle der wechselseitigen Beleidigung (StrafGB. §§ 198, 199), wenn die angeklagte Partei eine ihr zugefügte Beleidigung durch Widerklage (StrafPD. § 428) oder nur zu ihrer Vertheidigung geltend macht, ist ein S. nicht erforderlich.

II. In Ansehung der Vergleichsbehörde ist den Bundesstaaten volle Freiheit gelassen, die Bestellung der Amtsrichter in keiner Weise ausgeschlossen; vgl. d. Art. Schiedsmänner und bef. Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung (1880) S. 357 ff.

III. Der Antrag auf Vornahme einer Sühneverhandlung ist bei der zuständigen Vergleichsbehörde zu stellen. Zuständig ist diejenige, in deren Bezirke der Beschuldigte wohnt. Praktisch wird dies besonders in den Fällen, wenn für einen Gemeindebezirk mehrere Vergleichsbehörden bestellt sind. Die von der unzuständigen Vergleichsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des S. hat keine Bedeutung, dagegen behält ein vor einer unzuständigen Vergleichsbehörde angenommener Vergleich seine Gültigkeit. — Der Antrag ist von Demjenigen zu stellen, welcher selbständig zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung berechtigt ist. In den Fällen der mehrfachen Berechtigung (StrafGB. §§ 61, 65, 195, 196, 232 Abs. 3) gilt ein abgeschlossener Vergleich nur für Diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben.

Durch den Antrag auf Vornahme einer Sühneverhandlung wird die dreimonatliche Antragsfrist nicht gewahrt. Der Berechtigte muß daher den obigen Antrag so zeitig stellen, daß er nach erfolgloser Sühneverhandlung noch innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist die Klage erheben kann; anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, Heft 1 (1880) S. 45 ff., der die Klage in einem solchen Falle innerhalb der Verjährungsfrist gestatten will.

Zu dem von der Vergleichsbehörde anberaumten Termine sind beide Parteien zu laden. Ueber die Form der Ladung bestimmt die StrafPD. nichts. Nach der Preuß. Schiedsmannordnung § 37 soll sie durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise erfolgen. Die Parteien können sich nicht vertreten lassen, sondern müssen persönlich erscheinen, doch besteht kein Zwang zum Erscheinen. Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so bleibt die Sache auf sich beruhen; erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Ueber den Fall, wenn der Beschuldigte die Einrede der Unzuständigkeit der Vergleichsbehörde geltend macht, vgl. Scherer, S. 341 ff.

Ueber die Sühneverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. In der Regel wird, wenn dieselbe zu einem Vergleiche führt, in diesem festgesetzt, daß der Beschuldigte eine bestimmte Summe an die Armen zu zahlen habe. Es steht aber

nichts im Wege, daß der Antragsteller sich selbst von dem Beschuldigten irgend eine Leistung ausbedingt. Bestritten ist, ob ein bedingter Vergleich zulässig ist, dafür Turnau, dagegen Löwe. Durch einen Vergleich wird nicht nur die Privatklage, sondern auch die öffentliche Klage, d. h. die Verfolgbarkeit der konkreten Verleibigung überhaupt ausgeschlossen. — Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen. Ueber den Inhalt derselben vgl. Preuß. Schiedsmannsordnung § 38 Abs. 2 und hierzu bes. Turnau's Ausführungen.

Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des S. ist zugleich mit der Klage einzureichen. Das Gericht hat in jeder Lage von Amtswegen zu prüfen, ob die Bescheinigung vorhanden ist. Ein Verzicht des Beschuldigten ist einflußlos, da es sich um eine im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift handelt. Wie der Beschuldigte zu jeder Zeit die Abweisung der Klage wegen mangelnden S. fordern kann, so muß das Gericht in einem solchen Falle das Verfahren (vorläufig) einstellen und dem Privatkläger unter Bestimmung einer Frist aufgeben, den S. nachzuholen (andere Meinung v. Schwarze, Erörterungen, S. 42).

Da Verleibigungen und leichte Körperverletzungen oft schwer zu unterscheiden sind, so empfiehlt es sich nicht, wie es in der Deutschen StrafP. leider geschehen ist, den S. für leichte Körperverletzungen auszuschließen. Hat der Privatkläger wegen leichter Körperverletzung die Klage erhoben, das Gericht sieht aber in der konkreten Handlung eine Verleibigung, so muß auch wol in diesem Falle der S. nachgeholt werden, denn es kann, wie Löwe S. 695 mit Recht sagt, dem Privatkläger nicht zustehen, durch eine unrichtige Darstellung der That das Erforderniß des S. zu umgehen.

Ueber die Kosten der Sühneverhandlung gelten die landesrechtlichen Vorschriften; vgl. Preuß. Schiedsmannsordnung §§ 40—46.

Lit.: Von den Kommentaren zur Deutschen StrafP. bes. Löwe (2. Aufl.) und zur Preuß. Schiedsmannsordnung bes. Turnau (1880). — Außerdem Scherer im Gerichtsaal Bd. XXXI. (1879) S. 335—347. — v. Schwarze, Erörterungen, Heft I (1880) S. 42—46. — Nicht ausreichend sind die Ausführungen Freudenstein's in seinem System des Rechtes der Ehrentänkungen (1880).
Dochow.

Sumner, Charles, † 6. I. 1811 zu Boston, wurde 1834 Advokat das. und Dozent in Cambridge, bereiste 1837—40 Europa, wirkte unablässig für die Sklavenemanzipation, wurde 1861 Präsident des Senatskomitès für die auswärtigen Angelegenheiten, bekämpfte 1869 den Johnson-Clarendon'schen Entwurf eines Vertrags mit England wegen der Alabamafrage und 1870 das Projekt der Annexion von San Domingo, erhielt, deshalb mit Grant vereindet, 1871 seine Entlassung, beantragte mit Schurz 1872 die Einleitung einer Untersuchung wegen Waffenverkaufs seitens der Staaten an Frankreich, ging nach Grant's Wiederwahl 1872 nach Europa, † 11. III. 1874 zu Washington.

Schriften: Orations and public speeches, Bost. 1850. — White slavery in the Barbary States, Bost. 1853. — Recent speeches and addresses, New-York 1856 ss. — The barbarism of slavery, 1860. — Complete Works, 1875. — Auch gab er The American Jurist — Sumner's reports, Bost. 1834 ss. — Vesey's reports, Bost. 1844—1846, heraus.

Lit.: Pierer's Jahrb. Bd. III. S. 510. — Drake, Dictionary, Boston 1879 p. 884.
Reichmann.

Superfizies ist die Oberfläche eines Grundstücks. In übertragenem Sinne, von v. Wächter „Platzrecht“ verdeutschelt, vom Säch. BGB. § 661 „Baurecht“ genannt, bezeichnet S. ein dingliches Recht an einem fremden Gebäude oder an sonstigen Anlagen, auch Pflanzungen, auf fremdem Grundstück oder an Theilen eines fremden Bauwerks, z. B. Keller, Stockwerk, Düngrube, des Inhalts, daß der Superfiziar zwar an dem Gebäude, der Anlage u. s. w. das Recht völliger eigenthümergleicher Disposition und Benutzung habe, dagegen an der area resp. an den übrigen Theilen des Gebäudes nur

ein Nuzungsrecht, soweit es zur Ausübung des ersteren Rechts unumgänglich ist. Natürlich kann jene eigenthümergeleiche Disposition beim Begründungsakt beschränkt und es kann so das ganze Verhältniß zur dinglichen Miethen herabgedrückt werden; S. bleibt es dennoch. Die Römer kamen vermuthlich — die Geringfügigkeit des Quellenmaterials gestattet nur eine Vermuthung — auf die Gestaltung eines solchen Rechtsinstituts als eines besonderen *ius in re aliena* in Folge ihres Grundgesetzes: *superficijs solo cedit*. Wenn der Grundeigenthümer Jemandem gestattete, auf seinem Grund und Boden sich ein Haus zu bauen, so fiel das Erbaute von selbst in das Eigenthum des Grundherrn, und das schien sich ohne Feststellung eines weit über den Nießbrauch hinausgehenden dinglichen Rechts nicht damit zu vertragen, daß der Superficiar über den Bau sollte beliebig disponiren, ihn auch, wenn er ihn nicht mehr brauchte, abbrechen dürfen. Das erforderliche dingliche Recht erkannte denn das prätorische Edikt zuerst durch Gewährung eines *interdictum de superfaciebus* und einer *utilis in rem actio de superfacie* an, und so entstand die S. als eine Schöpfung des prätorischen Rechts, während man bis dahin für dergleichen Privatdispositionen nur den Gesichtspunkt der Vermietung oder des Verkaufs unterstellt hatte (fr. 1 § 1 D. 43, 18. Ueber die Lesart Lenel, Zeitschr. f. Rechtsgefch. XIV. 91 ff., fr. 18 § 4 D. 39, 2).

Gegenstand des superficiarischen Rechts ist die *area*, auf der die Anlage gemacht wird. Inhalt desselben kann die Errichtung mit nachfolgender eigenthümergeleicher Benutzung oder die Benutzung schon bestehender, und zwar, wie gesagt, jeder Art von Immobilienanlagen sein, obwohl die Quellen sich nur Wohngebäude (*superficiaria insula*, j. B. fr. 12 § 3 D. 6, 2; vielleicht noch Stockwerke von solchen, j. das *cenaculum* in fr. 3 § 7 D. 43, 17) und nur solche, die der Superficiar sich erst errichten muß, denken. Jedoch wird man davon auszugehen haben, daß eine S. nur besteht, wenn die Anlage selbst durch ihre Verbindung mit dem Boden zum Immobile, zum Bestandtheil der *area* wird, also nicht bei transportablen Buden, Zelten u. s. w. Die S. ist ferner nothwendig ein auf längere Zeit verliehenes Recht, das Röm. Recht verlagte dem die dingliche Klage ganz, der nur „*ad modicum tempus*“ bestellt erhielt, und gab sie selbst dem „*non ad modicum tempus*“ Berechtigten nur *causa cognita* (fr. 1 § 3 D. 43, 18). Daher ist die S. auch für ein vererbliches und beliebig veräußerliches Recht erklärt und der Superficiar kann an dem Grundstück Dienstbarkeiten begründen, welche so lange dauern als seine S. (Windscheid, § 223, 5—8). Als ein Essentiale der S. wird endlich die Verpflichtung des Superficiars zur Zahlung eines jährlichen Bodenzinses (*solarium, pensio*) in den Quellen hingestellt (fr. 74 D. 6, 1), allein Theorie und Praxis haben sich über dieses Erforderniß hinweggesetzt und halten wol den Bodenzins nur für geboten bei einer besonderen Art der Begründung der S., nämlich bei der Begründung durch Miethsvertrag (v. Wächter, 59 ff., 72; Mandry a. a. O. 517).

Begründet wird die S. durch Vertrag oder lektwillige Verfügung; hinsichtlich des ersteren ist es bestritten, ob derselbe immer *locatio conductio* sein müsse (Degenkolb, 23 ff.) oder ob er jeder andere nur nicht *loc. cond.* sein könne (v. Wächter, 58 ff., 81 ff.) oder ob er in jeder Vertragsgestalt auftreten dürfe (Mandry, 518). Für das Röm. Recht läßt sich streiten, für das heutige ist die letzte Ansicht die richtigste, aber die Dinglichkeit des superficiarischen Rechts ist durch die bloße Zusage noch nicht gegeben, dazu bedarf es erst noch der Besitzergreifung seitens des Superficiars. Richterliche Verfügung und Ersetzung wird man nach Analogie der Emphyteuse zuzulassen haben (Windscheid, § 223, 13. 14; anderer Meinung hinsichtlich Ersetzung Puchta, Instit., § 244, 1).

Die Wirkungen der S. sind für den dinglich Berechtigten: Gebrauch nach Disposition ohne Haftung für Deterioration der Anlage, Besitz an *area* und Anlage gleich dem des Eigenthümers (bestritten: j. v. Wächter, § 6 S. 45 ff., aber auch fr. 1 § 5 D. 43, 16), Quasibesitz des Rechts, unbeschränkte Verfügung über

die Anlage (auch Abbruch und Neuerrichtung beliebig, soweit nicht besonders eingeschränkt) und über das Recht selbst, dingliche Klage (actio in rem superficiaria, auch publizianisch) gegen jeden Eingriff in die Rechtsausübung; ja selbst die dem Eigenthümer zustehenden Klagen hat der Superfiziär utiliter, wie actio confessoria (Analogie von fr. 16 D. 8, 1), operis novi nuntiatio (fr. 3 § 3 D. 39, 1), neben dem Eigenthümer (fr. 89 § 2 D. 39, 2). Andererseits muß der Superfiziär nach Analogie der Emphyteuse und des Nießbrauchs die Lasten und Unterhaltungskosten des Immobile, soweit sein Recht reicht, allein tragen. Der Eigenthümer hat dem Superfiziär gegenüber keine Rechte an dem eingeräumten Immobile, insbesondere kein Nuzungsrecht, keinen Kautionsanspruch, nur ein Recht auf den Bodenzins und auf Räumung am Ende.

Die Beendigung der S. hat gegenüber den Beendigungsarten anderer dinglicher Rechte keine Besonderheit; jedoch ob und wie Untergang durch Verjährung (Erstigung der Freiheit oder bloßer Nichtgebrauch) anzunehmen, ob Dereliction zulässig sei, ob die bei der Emphyteuse gültige Privation, z. B. wegen zweijähriger Nichtzahlung des Bodenzinses, auch hier zur Anwendung komme, das sind bestrittene, aus den Quellen nicht zu entscheidende Fragen (s. Brinz, § 205, 13—17; Arndts, § 200, 5).

Die S. findet sich in den neueren Deutschen Gesetzgebungen, jedoch in verschiedenen Auffassungen. Das Bayrische R. betrachtet sie, der früher herrschenden allgemeinen Theorie entsprechend, als getheiltes Eigenthum (dominium utile), das Preuß. R. stellt sie zu den „Grundgerechtigkeiten“, das Sächs. BGB. § 661 kennt sie als „Baurecht“ und „Kellerrecht“ und behandelt sie als ein selbständiges Recht neben Grund- und Personalerbituten. Im Gebiete des Oesterr. BGB. dagegen knüpft sich eine superfiziärische Berechtigung lediglich an die Entrichtung eines Bodenzinses, so daß dieser für die Erlangung eines erblichen Nuzungsrechts an einer Grundstücks-oberfläche die notwendige und einzige Voraussetzung bildet; der Bodenzins steht neben den Instituten der Erbpacht und des Erbzinnes als Veranlassung getheilten Eigenthums (§§ 1125, 1147). Der Code civil endlich kennt die S. gar nicht; dennoch gestehen die Französischen Rechtsgelehrten die faktische Möglichkeit ihres Vorkommens zu (Zacharia-Puchelt, Franz. Civilrecht, I. § 195, 5; § 198 besonders Note 2). Da, wo die S. recipirt worden ist, ist sie übrigens in ihrer gemeinrechtlichen Gestalt recipirt; die Abweichungen, welche sich finden, sind meistens nur formeller Natur, sie betreffen die Formalität des Begründungsakts, den Einfluß der Ablösungsgefesse u. dgl. (s. v. Roth, Bayr. Civilrecht, II. § 238; Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. § 289).

Quellen: D. 43, 18 de superficiebus. — Bruns, Fontes jur. rom. antiq., 4. Ausg., p. 222, 223.

Lit.: v. Wächter, Das Superfiziär- oder Pfalzrecht, 1868 (in Sammlung von Abhandl. der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig, I. 1—256); daselbst S. 1 ff. die gemeinrechtliche Spezialliteratur und von S. 124 an Partikularrechtliches. — Ferner: Regenfolb, Pfalzrecht und Miete, 1867, S. 1—124. — Zu den beiden genannten Werken: Mandry in Krit. V.J.Schr. XII. 508—523. — Lehrb. der Pandekten: Arndts, § 200; Brinz, 2. Aufl., I. §§ 202—205; Göschen, II. § 327; Keller, I. § 217; Puchta, § 175; SUFFERT, I. §§ 190—192; Windscheid, I. § 223. J. Merkel.

Superintendent, Generalsuperintendent (Th. I. S. 680). Die S. (auch Inspektoren, Pröpste, Metropolitane, Dekane genannt, — das Amt kommt schon in den frühesten Zeiten der Reformation vor, s. a. a. D. S. 675) — sind in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands diejenigen Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments, welche dasselbe auf niedrigster Stufe innerhalb eines Komplexes ihnen zugetheilter Pfarrsprengel (den sog. Dörfen, Ephorien, Inspektionen, Propsteien) ausüben. Zu ihrem Berufsstreife gehört einmal die Ausübung bestimmter kirchenregimentlicher Handlungen, so z. B., jedoch nicht überall (s. a. a. D. S. 682 und den Art. Ordination), die Ertheilung der Ordination,

die Anordnung der vorläufigen Amtsverwaltung bei Pfarrvakanz, die Regulirung der Verhältnisse zwischen den früheren Amtsinhabern, resp. den Erben der letzteren und den Nachfolgern, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung der neuangestellten Geistlichen, das Präsidium auf den Kreis- (Diözesan- u.) Synoden, endlich die Ausübung des Dispensationsrechtes für minder wichtige Fälle. Ferner sind sie die Aufsichtsorgane für die einzelnen Pfarrkreise, welche persönlich Kenntniß von allen dieselben betreffenden kirchlichen Verhältnissen zu nehmen haben. Sie haben also die unmittelbare Aufsicht über die Lehre, die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen, über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, über die denselben gehörigen Anstalten christlicher Liebesthätigkeit und die Administration des kirchlichen Vermögens zu führen. Mit der jetzt in Deutschland fast überall eingetretenen Beseitigung der kirchlichen Jurisdiktion in Ehefachen ist die ihnen früher an der Ehrethätigkeit zuzuführende Vetheiligung fortgefallen. Die Ernennung ist meistens, freilich nicht immer, Reservatrecht des Landesherrn, und der Praxis nach werden dazu Pfarrer, welche sich in ihrer Amtsführung bewährt haben und ihr früheres Pfarramt behalten oder ein anderes übernehmen, ausgewählt. — Ebenfalls schon seit dem 16. Jahrh. kommt es vor, daß als höheres Aufsichtsorgan den S. eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Provinz ein sog. General-superintendent (mitunter auch im Gegensatz zu den Metropolitanen, so in Kurhessen, und im Gegensatz zu den Präpsten, z. B. in Mecklenburg, blos S. genannt) vorgefetzt ist, eine Einrichtung, welche noch heute, z. B. in Ostpreußen, Schleswig, Holstein, Kurhessen, im Großherzogthum Hessen, besteht. Sie haben die Aufsicht über die S. zu führen und sind die Organe der oberen Kirchenbehörden, deren Mitglieder sie gewöhnlich sind, um diese in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen untergeordneten kirchlichen Kreisen zu erhalten.

Lit.: Ziegler, Superintendentens. Viteb. 1687 u. d. — Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725. — Schmidt, Der Wirkungskreis u. des Superintendenten in der evangl. Kirche Preußens, Queblinb. 1837. P. Hinckius.

Suspension (Th. I. S. 662, 686), d. h. in der katholischen Kirche die Entziehung der Ausübung, resp. des Genusses der aus dem geistlichen Amte herfließenden Rechte auf unbestimmte oder bestimmte Zeit. Im ersteren Falle hat die S. den Charakter der *censura* , im letzteren den der Strafe im engeren Sinne (*poena vindicativa* , s. d. Art. Censuren u. Th. I. S. 153). Endlich kann die S. auch noch die Natur einer provisorischen oder Sicherungsmaßregel haben, um die Kirche gegen mögliche Nachtheile zu sichern (z. B. wenn ein Geistlicher zur Kriminaluntersuchung gezogen wird). Sowol als Censur wie als Strafe kann die S. a jure oder a homine verhängt, d. h. schon als Folge gewisser Handlungen vom Gesez festgesetzt sein oder erst als angemessenes Censur- oder Strafmittel für einen bestimmten Fall vom kirchlichen Oberen ausgesprochen werden, ferner kommt sie auch in ihren beiden Arten als *s. latae sententiae* oder *s. ferendae sententiae* vor, d. h. sie tritt ohne Weiteres mit der Vergehung der bedrohten Handlung oder erst in Folge besondern Erkenntnisses des geistlichen Oberen ein. Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion, also der Papst, die Erzbischöfe (diese aber nur in sehr beschränkter Weise), die Bischöfe über die ihnen untergebenen Personen, sowie die Klosteroberen über ihre Regularen. Ebenso haben dieselben Beamten für die Regel das Recht zur Aufhebung (*absolutio*) der S. Die Verhängung der *s. ferendae sententiae* setzt übrigens ein schwereres Vergehen, fruchtlose Mahnung, vorgängige Androhung, förmliche Untersuchung und einen darauf gegründeten, dem Angeklagten publizirten Urtheilspruch voraus. Ihrer Wirkung nach kann die S. sein eine *plena* oder *generalis* , d. h. gleichzeitig eine *s. ab ordine* , *ab officio* und *a beneficio* , sie entzieht dann dem davon Betroffenen die Ausübung der Weiberrechte, der aus der Regierungsgewalt (*iurisdictionis*) herfließenden Befugnisse

und den Genuß, sowie die Administration der das Benefizium bildenden Vermögensstücke, andererseits kann aber auch bloß eine s. ab ordine oder a beneficio vorkommen, wogegen die s. ab officio nicht allein die Ausübung der Jurisdiktions-, sondern auch stets die der Rechte des ordo hindert. Möglich ist endlich auch, daß die S. sich nur auf einzelne Funktionen des ordo (z. B. die Ertheilung der Weihen) oder einzelne Akte der Jurisdiktion (wie auf das Bestätigungsrecht der zu geistlichen Aemtern Promovirten) bezieht. Schließlich ist noch der s. ex informata conscientia zu gedenken, d. h. des Rechts des mit der ordentlichen Jurisdiktion versehenen kirchlichen Oberen, die ihm untergebenen Kleriker ohne formalen Beweis bloß auf Grund seiner Ueberzeugung wegen geheimer Vergehen ab ordine und ab officio (nicht aber a beneficio) zu suspendiren, deren Motive der Obere nicht dem Suspendirten, sondern allein, wenn der letztere den ihm zustehenden Refusus an den päpstlichen Stuhl ergriffen hat, diesem darlegen muß. Die Verletzung der S. zieht für den betreffenden Geistlichen die Irregularität, Privation des Benefiziums, ja selbst Absetzung nach sich. — Die evangelische Kirche kennt die S. ebenfalls als provisorische Maßregel, ferner aber kommt sie auch freilich seltener (z. B. in Sachsen, Bayern, Württemberg, nicht aber in Altpreußen) als Strafe vor; im letzteren Fall wird sie auf Zeit ausgesprochen und bezieht sich bei leichteren Vergehen bloß auf die Amtsfunktionen, bei schwereren auf diese und die Amtseinkünfte. Die zur Verhängung der S. kompetenten Behörden sind die Konsistorien.

Lit.: Kathol. Kirchenrecht: Rober, Die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862. — Protestant. Kirchenrecht: J. H. Boehmer, Jus parochiale Sect. III. c. §§ 13 ss. u. Richter, Kirchenrecht, 7. Aufl. von Dove, § 230; f. auch P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze d. J. 1873, S. 49 u. 51. P. Hinschius.

Sustentationsgeld (Th. I. S. 853) ist dasjenige Geldquantum, welches den noch nicht im Besitze einer Apanage befindlichen, elternlosen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses nach Vorschrift der Hausgesetze so lange gezahlt wird, bis dieselben zum Genuße einer Apanage gelangen. Außerdem kommen die Sustentationen stets dann in Wegfall, wenn die bisherige Empfängerin sich verheirathet. Nach einzelnen Hausgesetzen ist auch bei Lebzeiten der apanagirten Prinzen die Zahlung von Sustentationen an deren Kinder statthaft, wenn diese so zahlreich sind, daß die dem Vater ausgefetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreicht. Meistens sind die Sustentationsgelder gegen die Beschlagnahme durch Gläubiger entweder ganz oder zu zwei Dritteln geschützt. Auch findet sich die Bestimmung, daß Sustentationen ebenso wie Nadelgelder und Apanage nur im Lande verzehrt werden dürfen. Ueberall ist ihr Bezug von der Abstammung aus einer hausgesetzlich gültigen Ehe abhängig.

Quellen: Baden: Apanagegesetz v. 21. Juli 1839. — Bayern: Familiengesetz von 1808, 1816 u. 1819, Tit. VI. — Württemberg: Hausgef. v. 1828 §§ 30 ff. — Koburg-Gotha, Hausgesetz v. 1855 §§ 98 ff. cc.

Lit.: Zöpfl, Grundzüge des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. I. Th. S. 735. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 215, 216. — F. Preußen vergl. h. Schulze, Preuß. Staatsrecht, I. S. 430. F. Brodhäus.

Symbole, Bekenntnisschriften, Bekenntnisse sind die Formulierungen der Auffassung der christlichen Offenbarung oder die Zusammenfassungen des Inhalts des Glaubensbewußtseins seitens der einzelnen Kirchen. Die S. der katholischen Kirche sind das von dem Konzil zu Nicäa v. 325 formulirte (s. Nicaenum) und von der ersten Synode von Konstantinopel vom Jahre 381 ergänzte Bekenntniß (s. Nicaeno-Constantinopolitanum), neben welches sodann noch das s. Ephesinum (auf der Synode zu Ephesus im Jahre 431 aufgestellt) getreten ist, ferner das sog. s. Athanasianum (nach den Anfangsworten auch s. Quicumque salvus esse genannt, nicht von Athanasius, † um 377, sondern erst im 5. Jahrhundert abgefaßt), das Lateranensische von 1215 (in c. 1. X. de summa trin. I. 1), das Viennense von

1311 (in Clem. 1. de eod. tit. I. 1), die Anweisung Eugen's IV. für die Armenier behufs ihrer Vereinigung mit der katholischen Kirche vom Jahre 1437 und endlich die von Pius IV. auf Grund des Konzils von Trient im Jahre 1564 publicirte sog. *professio fidei Tridentina* (durch Dekret Pius' IX. vom 20. Januar 1871, Arch. für katholisches Kirchenrecht XXXVII. 466, durch einen auf das vatikanische Konzil, sowie den Universal-Episcopat und die Unfehlbarkeit des Papstes bezüglichen Zusatz erweitert). In diesen S. ist nach der katholischen Lehre unter Mitwirkung des h. Geistes der rechte Sinn der h. Schrift niedergelegt worden, und daher kann die letztere nicht zur Berichtigung der S. angewendet werden, vielmehr ist jede Auslegung der Bibel an die S. gebunden. Eine Abänderung der S. ist vom katholischen Stande aus ebenfalls nicht denkbar, vielmehr nur eine Ergänzung derselben in Bezug auf bisher nicht klar formulirte Punkte behufs Sicherstellung der bisherigen Lehre. Für das katholische Kirchenrecht haben die S. Bedeutung insofern, als die beiden zuletzt genannten gewisse Punkte enthalten, welche die Verfassung (den Primat) betreffen, sie also deswegen als Rechtsquellen betrachtet werden können; ferner insofern, als der Glaube an die in den S. gelehrtene Säge Bedingung der Rechtgläubigkeit ist und die Abweichung von ihnen die Ketzerei, d. h. ein kirchliches Vergehen, bildet, endlich insofern, als eine rechtliche Verpflichtung zur Ablegung der *professio fidei Trident.* für die zur katholischen Kirche zurückkehrenden Häretiker, sowie für die zu *beneficia maiora*, zu Dignitäten oder Kuratkanonikaten an Kathedral-kapiteln, und zu Seelsorge-Ämtern Promovirten, endlich für die Kloster-Oberen besteht. — Die beiden evangelischen Kirchen erkennen das s. Nicaenum, Nicaeno-Constant. und Athanasianum gleichfalls an. Außerdem sind der lutherischen Kirche eigenthümlich 1) die Augustana Confessio (A. C.) von 1530, 2) die Apologia Confessionis von 1531, beide lateinisch und deutsch von Melancthon verfaßt; 3) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 4) der große und kleine Katechismus Luther's von 1529, und 5) die Konkordienformel von 1580, welche letztere aber nicht in allen lutherischen Landeskirchen angenommen ist. Die reformirte Kirche endlich besitzt, abgesehen von den drei alten S., kein allseitig anerkanntes S.; die in den einzelnen reformirten Kirchen, resp. Gemeinden in Deutschland geltenden S. sind 1) die veränderte Augsburgerische Konfession (sog. *Variata*) von 1540, 2) der Heidelberger Katechismus vom Jahre 1563 (diese beiden sind am meisten verbreitet), 3) die Confessio Marchica des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg von 1614 und 4) die Confessio Gallicana von 1559. Die evangelische Kirche betrachtet die S. nur als Zeugnisse, wie die Kirche zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes ausgelegt hat. Der Maßstab für ihre Richtigkeit ist allein das letztere. Daher sind die S. an sich nicht unabänderlich, und es ist aus demselben Grunde nicht gerechtfertigt, der Kirche die Befugniß zur Außerkraftsetzung oder Abänderung eines S. abzuspochen. Auch in der evangelischen Kirche geben die S. den Maßstab für die Zugehörigkeit einer einzelnen Person zu der einen oder anderen Kirche ab, und ebenso kommt in derselben eine allerdings in Betreff des Verhältnisses der bindenden Kraft der h. Schrift und der S. sehr verschiedenartig formulirte Verpflichtung der anzustellenden Geistlichen vor. Wenn man endlich heut auch einig ist, daß weder der Geistliche noch das einzelne Mitglied der Kirche an den gesamten wörtlichen Inhalt der Bekenntnisse gebunden sein kann, so besteht doch über das Maß dieser Verpflichtung ein Schwanken, welches sich aus der Lage der protestantischen Kirche und dem Streite der verschiedenen theologischen Richtungen erklärt und erst dann, wenn die gegenwärtige Entwicklungsphase zu einem festen Abschluß gelangt ist, wird überwunden werden können.

Lit.: S. zu dem Art. Bekenntniskzwang.

P. Hinckius.

Synodikat ist zunächst die Stellung des mit der Beforgung gerichtlicher Geschäfte beauftragten Beamten (*syndicus*) einer Korporation. Hieran knüpft sich der Ausdruck *S.-klage*; f. darüber diesen Art. und Weßell, System des Civ.Pr.

§ 36, A. 14. Sodann wird unter S. auch die Anstellungsurkunde verstanden, durch welche sich jener Beamte zum Prozeß legitimirt. Ueber die Formen derselben enthalten die Landesgesetze vielfach besondere Bestimmungen. Bayer, Vorträge, § 112. Vgl. auch das Preuß. Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, § 10, Nr. 3. Nachdem indeffen durch die R.G.P.O. der Anwaltszwang eingeführt ist, werden die Korporationen regelmäßig ebenso wie Privatpersonen durch Anwälte im Prozeß vertreten, für deren Bevollmächtigung die allgemeinen Regeln (G.P.O. §§ 74 ff.) gelten. **Ed.**

Syndikatsklage heißt nach **Gemeinem Recht** die Klage, durch welche der durch eine ungerechte Amtshandlung eines richterlichen oder nichtrichterlichen Beamten Geschädigte von diesem Beamten Schadenersatz fordern kann, sofern derselbe arglistig oder mit grober Fahrlässigkeit gehandelt hat. Nach Römischem Recht ging die Klage nur gegen den *judex, qui litem suam fecit*, und zwar nur auf die *litis aestimatio*, die Prozeßsumme; sie gehörte zu den Klagen aus den Quasidelikten. Die älteren Deutschen R.Ges., insbesondere die R.G.O. von 1555 und der J.R.A. von 1654 bestätigen die S. ausdrücklich und geben der Partei die Macht, „die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt (*ex affectu*, nicht *ex justitia* geurtheilt), ad *Syndicatum* zu stellen“. Der Name S. rührt aus dem Italienischen Statutarrecht her, wo *syndici* die Beamten hießen, welche über den *judices* und *magistratus* standen. Kontrovers ist, ob die S. nur bei *dolus* oder bei *dolus* und *lata culpa* oder sogar auch bei *culpa levis* Platz greife. Das Gemeine Recht nennt als Voraussetzungen *dolus* und *imprudencia*, wonach meines Erachtens eine Beschränkung auf den *dolus* als ungerechtfertigt erscheint; andererseits verweist die R.G.O. bei „Versehen, Unfleiß, Unwissenheit oder Irrsal der Richter“ auf die ordentlichen Rechtsmittel, so daß das andere Extrem ebenso auszuschließen ist, und man zu der oben vertretenen Mittelmeinung kommt, welche in der allgemeinen Gleichstellung von *dolus* und *lata culpa* eine weitere Stütze findet. Ferner ist streitig, ob die S. nur ein subsidiärer Rechtsbehelf sei, d. h. erst dann eintrete, wenn die Rechtsmittel gegen das ungerechte Urtheil oder die beschwerende Verfügung angewendet worden. Die Subsidiarität der S. ist nirgends ausgesprochen, höchstens ist in der R.G.O. (§ 10) dem Verletzten die Alternative zwischen den beiden Wegen gegeben; aus allgemeinen Grundsätzen folgt indeffen, daß die S. sofort angestellt werden kann, sobald ein Schaden entstanden ist, also mit der Verkündung des ungerechten Urtheils, wie denn auch ein bestätigendes Urtheil höherer Instanz den Unterrichter, der *dolus* oder in grober Fahrlässigkeit gehandelt hat, nicht von seiner Haftung befreien könnte, sondern eventuell nur den Oberrichter gleichfalls verbindlich machen würde.

Die Praxis hat die S. von der eigentlichen richterlichen Thätigkeit auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nach Analogie der Klage gegen die Obervormundschaftsbehörde) und weiter auf die Amtshandlungen der nichtrichterlichen Beamten ausgedehnt und gewährt immer den vollen Schadenersatz. Ist die schädigende Handlung von einem Beamtenkollegium ausgegangen, so haften nach der richtigen Ansicht die sämtlichen Mitglieder des Kollegiums solidarisch; es wird indeffen mehreren gleich Schuldigen die *exceptio divisionis* und den ganz Unschuldigen die *exceptio excussionis* oder doch ein Regreß an die Schuldigen nicht zu versagen sein. Die Erben des Beamten haften nach der generellen Regel nur bis zum Betrage der Bereicherung. Inwiefern der muthwillige Ansteller der S. sich eine Bestrafung zuzieht, bestimmt sich bei dem jegigen Wegfall der *Succumbenzstrafen* hier nach § 164 des StrafGB. (Falsche Anschulbigung — „Verletzung einer Amtspflicht“.)

Die Frage, inwieweit der Staat selbst für die Amtshandlungen seiner Beamten aufzukommen habe, gehört zu den interessantesten staatsrechtlichen Kontroversen, ist aber hier nicht mit zu behandeln, da die betreffende Klage gegen den Staat nicht S. genannt wird. Im Uebrigen vgl. darüber *Windscheid*, *Pandekten*, § 470,

Rote 4; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. § 201, Nr. 6 u. Löning, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten (Dorpat 1879).

Nach Preussischem Recht muß, wer ein Amt übernimmt, auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und den von ihm erforderlichen Kenntnissen hätte vermieden werden können, vertreten; er muß also auch für geringes Versehen einstehen. Insbesondere haften auch die Vorgesetzten aus den Amtsvergehungen ihrer Untergebenen, wenn sie dieselben hätten hindern können. Auf die richterliche Thätigkeit werden diese Vorschriften nur dann angewendet, wenn die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind. Die Mitglieder eines Kollegiums haften sämtlich, und zwar solidarisch (vgl. Allg. R. II. 10 §§ 127 ff. und I. 6 §§ 29 ff.). Für die Grundbuchbeamten statuiert der § 29 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eine Haftung „für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist“. In der Vormundschaftsordnung finden sich keine besonderen Bestimmungen, so daß hier die allgemeinen Regeln gelten.

Das Oesterreichische OGB. gewährt in § 1341 die S. gegen das Verschulden eines Richters. Hierzu ist eine Ausführungsverordnung vom 12. März 1859 ergangen. Das Französische Recht kennt die Regressklage, durch welche der Richter zur Partei gemacht wird (la prise à partie, in vier Fällen: 1) wegen Arglist, Betrug oder Erpressung im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder bei der Entscheidung, 2) wenn das Gesetz die Klage ausdrücklich zugelassen hat, 3) wenn es den Richter unter Strafe des Schadenersatzes für verantwortlich erklärt hat und 4) bei Verweigerung der Rechtsprechung. Zurückweisung des anzubringenden Gesuches oder Abweisung des Klägers involviren eine Geldbuße von mindestens 300 Francs. Das Sächsische OGB. hat die S. im Anschluß an das Gemeine Recht geregelt und die beiden oben erwähnten Kontroversen dahin positiv entschieden, daß es die Klage nur bei absichtlicher Verschulbung oder grober Fahrlässigkeit zuläßt und nur dann, wenn der Verletzte die Rechtsmittel gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende Handlung hätte abwehren können.

Durch das Reichsrecht wird die S. in zweifacher Beziehung berührt: einmal materiell rechtlich, sie wird gewährt im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 gegen die Reichsbeamten, welche nach § 13 für die Gesekmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich sind (vgl. auch §§ 134 ff.); als Gerichtsstand ist in § 154 bestimmt das Gericht, wo der Beamte zur Zeit der Verletzung der Amtspflicht oder zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte, bzw. hat. Ferner sind generelle prozessuale Bestimmungen getroffen in § 11 des GG. zum OGB., wonach zur Aufstellung des S. eine etwaige Vorentscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten (sog. Erhebung des Konflikts) nur in dem Maße zugelassen ist, daß festgestellt wird, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, und daß die Entscheidung von dem Oberverwaltungsgericht, bzw. dem Reichsgericht zu ergehen hat. Endlich gehört hierher der § 70 des OGB., wo für die S. gegen Reichsbeamte die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte statuiert ist, während die gleiche Bestimmung betreffs der Staatsbeamten der Landesgesetzgebung anheimgestellt ist, eine Befugniß, von welcher das Preuß. AG. zum OGB. vom 24. April 1878 in § 39, Nr. 3 Gebrauch gemacht hat.

Quellen: Tit. de extraordinariis cognitionibus et si iudex litem suam fecisse dicitur D. 50, 13. — Tit. de poena iudicis, qui male iudicaverit, C. 7, 49. — R. 1532 Art. 1 § 17; RGD. 1555 Th. III. Tit. 53 §§ 5, 6 u. 10; Konzept der RGD. 1613 Tit. 63 §§ 13, 14 u. 18; JRA. 1654 § 157. — Preuß. Allg. R. II. 10 §§ 87 ff., 127 ff. — Gesetz vom 13. Februar 1844, betr. den Konflikt bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samm. S. 86). — Oesterr. Allg. OGB. § 1341. — Code de procédure civile art. 505—516, 1031. — Sächs. OGB. §§ 1506, 1507, 1958 ff. — Die oben erwähnten Reichsgesetze.

Lit.: Sintenis, *Civilrecht*, § 125 III. (Bd. II. S. 776 ff.) — *Windscheid*, *Pand.*, Bd. II. § 470 (5. Aufl. S. 771 ff.) — *Zeitschr. für Civilrecht und Proceß*, Bd. VII. Nr. 1, Neue Folge Bd. XIII. S. 128 ff. — *Unterholzner*, *Schuldverhältnisse*, Bd. II. S. 789 ff. — *Strippelmann*, *Neue Sammlung bemerkenswerther Entsch. des Ober-App. Ger. zu Rassel*, Bd. III. S. 289 ff. — *Dernburg*, *Lehrb. des Preuß. Privatrechts*, Bd. II. § 262. — *Senffert's Archiv* I. 166; II. 54; III. 326, 327; V. 135, 174, 287, 298; XI. 252; XIV. 140; XXII. 48; XXIV. 241; XXV. 214. Rcit.

Synodalverfassung (2b. I. S. 678, 681) ist auf dem Gebiete der evangelischen Kirche diejenige Organisation, welche die Leitung der allgemeineren, mehr als eine einzelne Einzelgemeinde betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verschiedenen Stufen von gewählten und periodisch zusammentretenden Versammlungen (Synoden) von Geistlichen und Laien, resp. für die Zwischenzeit dem Ausschusse derselben zuweist. Entwickelt auf Französischem Boden in der dortigen reformirten Kirche und ein Komplement der Presbyterialverfassung bildend, ist die S. auch nach Deutschland verbreitet worden, aber die einzelnen Landeskirchen, sowol unirte (wie z. B. in Altpreußen, Rheinland und Westfalen, Baden, Rheinbayern) als auch lutherische (z. B. in Hannover, Oldenburg, Württemberg, Königreich Sachsen, Bayern diesseit des Rheins) bieten hier in ihrer Organisation nur synodale Elemente, nicht eine reine S. dar, weil man überall das landesherrliche Kirchenregiment festgehalten hat. Die einzige Ausnahme für Deutschland bildet die Konföderation der reformirten Gemeinden Niedersachsens in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Minden und Bückeburg, für welche die alle sechs Jahre zusammentretende, von je zwei Abgeordneten (dem Prediger und einem Ältesten) des Presbyteriums jeder Gemeinde besetzte Synode das unmittelbar über den sechs Einzelgemeinden stehende, mit der „ordnenden und leitenden Kirchengewalt“ ausgestattete Organ ist, während von den übrigen S. sich die sowol für die evangelische Kirche Augsburgischen als auch Helvetischen Bekenntnisses gleichmäßig bestimmte Oesterreichische revidirte Kirchenverfassung von 1866 für die Deutsch-Slavischen Kronländer am meisten der reinen Form nähert. Die erste Stufe über den Presbyterien der Einzelgemeinden, welche die S. in Deutschland kennt, ist dem Französischen colloque (s. a. a. O. S. 678) nachgebildet und umfaßt für die Regel die zu einem Superintendenten Sprengel gehörigen Einzelgemeinden. Die betreffenden Synoden (in Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Oldenburg, Kreis-, in Hannover Bezirks-, in Baden, Bayern, Württemberg Diöcesan-Synoden, in Oesterreich Senioratsversammlungen genannt) setzen sich zusammen einmal aus dem Superintendenten (Dekan, Inspcctor, Senior), als Vorsitzendem, welcher aber in Rheinland und Baden auf sechs Jahre von den Synoden gewählt wird (s. d. Art. Superintendent), sodann aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Als geistliche Abgeordnete fungiren die sämmtlichen Pfarrer, resp. ein Pfarramt interimistisch versehenen Geistlichen des Bezirks (Rheinland und Westfalen, Altpreußen, Pfalzbayern, Baden, Oesterreich), die ein geistliches Amt innerhalb des Kreises verwaltenden ordinirten Geistlichen in Oldenburg, sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände, die sonstigen Pfarrer und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Bezirks in Hannover, sämmtliche Pfarrer, resp. wirkliche Pfarrverweser, exponirte Vikare, sowie der Hauptprediger in Bayern diesseit des Rheins und endlich sämmtliche ordentliche Ortsgeistliche und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Dekanats in Württemberg. Die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl der der geistlichen Mitglieder fast überall entweder gleich oder annähernd gleich normirt ist, werden, und zwar für die Regel je ein Abgeordneter von jedem Presbyterium, gewählt bald nur für die bevorstehende Synode (so in Oesterreich), bald für diese und die Zwischenzeit bis zur nächsten (so Rheinland und Westfalen, Hannover, Oldenburg), bald auf zwei Jahre (Baden, Bayern diesseit des Rheins), bald auf drei Jahre (Altpreußen, Württemberg), bald auf vier Jahre (Pfalzbayern); nur ausnahmsweise steht die Wahlberechtigung allein den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu (Hannover, Baden). Wählbar sind entweder nur die

aktiven Aeltesten (Hannover, Bayern dieſſeit des Rheins, Oeſterreich) oder auch die Diaconen (Rheinland und Weſtſalen) und frühere Aelteste (Württemberg, Baden, Oldenburg, Altpreußen), oder auch die zum Aeltestenamte qualifizirten Gemeindevorſteher (Altpreußen) oder endlich jedes zum Presbyteramate qualifizirte Kirchenglied des Dekanatsbezirks (Pfalzbayern). Außer dieſen Mitgliedern kann in Altpreußen noch in Gemeinden von mehr als 4000 Parochianen je ein Abgeordneter aus angeſehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreiſes vom Gemeindevorſteher gewählt werden; in Hannover treten noch hinzu zwei Volkſchullehrer und höchstens zwei von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder, in Oeſterreich gewiſſe Vertreter des Lehrerſtandes. Der Wirkungskreis der Synoden, welche in allen erwähnten Ländern außer Oeſterreich ordentlicher Weiſe jährlich einmal zuſammentreten ſollen, beſteht 1) in der Beſprechung und Erwägung der kirchlichen Zuſtände des Bezirks (in allen erwähnten Ländern); 2) Berathung von Anträgen zur Förderung und Beſſerung des kirchlichen Lebens an die landesherrlichen Kirchenbehörden (Rheinland und Weſtſalen, Altpreußen, Hannover, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg); 3) Begutachtung der ihnen von den kirchlichen Behörden zugegangenen Vorlagen, welche mitunter für wichtige Angelegenheiten ausdrücklich angeordnet iſt (Altpreußen, Hannover, Rheinpalz); 4) Handhabung der Kirchenzucht innerhalb eines gewiſſen Umfanges (Rheinland und Weſtſalen, Altpreußen, Hannover); 5) Aufſicht oder wenigstens Mitauſſicht über die Geiſtlichen, Kirchenälteſten und niederen Kirchendiener (Rheinland und Weſtſalen, Altpreußen, Württemberg); 6) Aufſicht über die in dem Bezirke beſtehenden Anſtalten für chriſtliche Viehweſen (Altpreußen); 7) Aufſicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Rheinland und Weſtſalen) oder wenigstens in der Sorge für die Erhaltung deſſelben (Württemberg); 8) Verwaltung der Predigerwitwenkaſſe und Synodalkaſſe (Rheinland und Weſtſalen); 9) Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreiſes, ſowie der Ordination und der Introdution derſelben (ebendaſelbſt); 10) der Anordnung von Maßregeln für die Förderung des kirchlichen Lebens (Baden); 11) Repartition der zur Kreisſynodalkaſſe erforderlichen Beiträge der Kirchenkaſſen und Gemeinden (Altpreußen) oder Sorge für die Deckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, für die Unterſtützung armer Pfarrgemeinden, der Wittwen und Waifen der Pfarrer und dienſtunähig gewordenen Geiſtlicher (Oeſterreich). Selbſtſtändige Befugniſſe haben dieſe Synoden demnach nur in Rheinland und Weſtſalen, in Altpreußen, Baden und Oeſterreich, während in den übrigen Ländern ihre Stellung nicht über die einer begutachtenden und berathenden Behörde für die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments hinausgeht. Die nächſte Stufe über den Kreisſynoden bildet in Rheinland und Weſtſalen eine Provinzialſynode für jede dieſer Provinzen. Dieſe tritt alle drei Jahre zuſammen und beſteht aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem Geiſtlichen und einem Aeltesten oder Diacon für jeden Kreis, welche die Synode deſſelben wählt; endlich dem aus den Geiſtlichen der Provinz von der Provinzialſynode auf ſechs Jahre zu wählenden, vom Oberkirchenrath noch zu beſtätigenden Präſidium, dem Präſes und ſeinem Subſtituten (Aſſeſſor genannt). Die Synode hat über die Erhaltung der Reinheit der evangeliſchen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen, Beſchwerden über Mißbräuche in kirchlichen Dingen und über Verletzung der kirchlichen Ordnung neſt daran geknüpften Anträgen an die Behörden zu bringen, die Anträge der Kreisſynoden ihres Bezirks zu berathen und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beſchlüſſe zu faſſen. Da dieſe aber ſtets der Beſtätigung der Behörden bedürfen, ſo hat auch dieſe Synode nur wieder die Stellung einer begutachtenden Behörde. In Oeſterreich nimmt die Superintendentenverſammlung dieſelbe Stufe, wie ſonſt die Provinzialſynode, ein. Sie tritt alle drei Jahre zuſammen und beſteht aus dem Superintendenten und dem Superintendentenſekretär (d. h. einem weltlichen Vertreter des Superintendentenbezirks), ſämmt-

lichen Senioren und den Senioratskuratoren, aus je zwei Pfarren und zwei weltlichen Mitgliedern, welche jede Senioratsversammlung aus ihrer Mitte wählt, aus einem Vertreter des Lehrerstandes der Superintendenten, eventuell auch aus einem Vertreter der im Bezirk vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultät. Den Wirkungskreis dieser Synode bildet die Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden, jedoch sind ihre Beschlüsse erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem Kultusministerium nicht beanstandet worden sind. In Altpreußen sollen die seit 1873 in Wirksamkeit getretenen Provinzialsynoden sich alle drei Jahre versammeln. Dieselben setzen sich zusammen 1) aus den von jeder Kreisynode gewählten, je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten, letzterer zu nehmen aus den dergewählten, sowie früheren Mitgliedern der Kreisynoden, der Gemeindefürsorge und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises, ferner 2) je einem weiteren, von den größten Kreisynoden (d. h. mit mehr als 60 000 Evangelischen) aus der Zahl der angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männer des Provinzialbezirkes zu deputirenden Abgeordneten, 3) je einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität zu wählenden Mitgliede der ersteren, und 4) endlich aus landesherrlich ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den sechsten Theil der zu 1) gedachten Abgeordneten nicht übersteigen darf. Die Provinzialsynode hat die Zustimmung zu den sich auf die Provinz beschränkenden Gesetzen, ferner zur Einführung neuer Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischer Normen in den Provinzialbezirk, zur Auserlegung neuer kirchlicher Ausgaben für provinzielle Zwecke, zur Veranstaltung regelmäßiger Provinzialkirchenkollekten zu ertheilen, die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirkes in Obacht zu nehmen, und die Hebung wahrgenommener Mißstände in ordnungsmäßigem Wege zu betreiben, die von den Kreisynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen zu prüfen, und zwei bis drei Abgeordnete als Mitglieder der theologischen Prüfungskommission zu entsenden. Als höchstes synodales Organ steht über den Provinzialsynoden der alten östlichen Provinzen, sowie des Rheinlandes und Westfalens die Generalsynode, zusammengesetzt a) aus 150 von den einzelnen Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, b) sechs von den theologischen Fakultäten der Universitäten aus ihrer Mitte deputirten Professoren und sämtlichen Generalsuperintendenten und c) 30 landesherrlich ernannten Mitgliedern. Von den zu a) gedachten Mitgliedern ist eine bestimmte Zahl (24, 27, 18 u. s. w.) auf jede Provinzialsynode vertheilt, und von dieser Zahl ist $\frac{1}{3}$ aus den Geistlichen der Landeskirche, das zweite Drittel aus den Angehörigen der Provinz, welche den synodalen oder Gemeindefürsorge derselben angehören oder früher angehört haben, das letzte Drittel aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern der Landeskirche zu wählen. Alle Gewählten müssen volle 30 Jahre alt sein. Der Generalsynode steht zunächst die Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung zu, und es können ohne ihre Zustimmung keine Gesetze erlassen werden, welche die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung von agendarischen Normen, Katechismen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch, die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, die kirchlichen Bedingungen der Trauung, die Kirchengenossenschaft wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, die Disziplinarergewalt über Geistliche und andere Kirchendiener, die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit, die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter, die Aenderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der Kirchenverfassung, soweit in letzterer Beziehung die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments durch Kollegialbehörden von geistlichen und weltlichen Mitgliedern in Frage kommt, betreffen. Außerdem hat die Generalsynode die Bewilligung neuer Kirchensteuern zu genehmigen und eine mitbeaufsichtigende Stellung bei der Verwaltung der Landeskirche. Die Generalsynode tritt ordentlicher Weise alle sechs Jahre

auf königliche Berufung zusammen. Wegen des geringen territorialen Umfanges der betreffenden Länder fehlt die Stufe der Provinzialbehörden in Hannover, Pfalzbayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, und hier bildet die nächst höhere Organisation die sog. Landes- und Generalsynode (erstere Bezeichnung in Hannover, Oldenburg, Württemberg, letztere in Pfalzbayern, Baden und Oesterreich gebraucht). Diese allgemeinen Synoden, welche sich theils alle sechs (Hannover, Oesterreich), theils alle fünf (Baden), theils alle vier (Pfalzbayern, Württemberg), theils alle drei Jahre (Oldenburg) versammeln, setzen sich zusammen in Hannover aus je 29 geistlichen und weltlichen Abgeordneten, gewählt in ebensoviel aus den vereinigten Zusammengesetzten Wahlkreisen durch die Mitglieder der dazu gehörigen Bezirksynoden, in Pfalzbayern aus den Dekanatsvorständen und aus den von jeder Diöcesynode gewählten einem Pfarrer und zwei weltlichen Abgeordneten, in Württemberg aus je 25 geistlichen und weltlichen aus den Diöcesynoden, in Oldenburg aus 12 geistlichen und 17 weltlichen von den Kreisynoden zu wählenden Deputirten, in Oesterreich aus den Superintendenten und ihren Kuratoren, den Seniores und den von der Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der Senioratsversammlung gewählten Deputirten. In Baden werden die 24 geistlichen Mitglieder der Generalsynode in den Wahlbezirken von sämmtlichen in der Diöcese stimmberechtigten Geistlichen, die weltlichen durch die von den Ältesten jeder Gemeinde gewählten Wahlmänner gewählt. Die erforderliche Qualifikation dieser weltlichen Abgeordneten bilden (mit Ausnahme Oesterreichs) die für die Wahl zum Ältesten vorgeschriebenen Eigenschaften. Mitglieder der Synode sind ferner wegen ihrer Stellung in Hannover der Präsident des Landeskonfistoriums, der Abt zu Ludum, ein theologischer und juristischer Professor der Universität Göttingen; in Württemberg ein Deputirter der evangelisch-theologischen Fakultät zu Tübingen; in Baden die evangelischen Prälaten; in Oesterreich ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien; außerdem hat in Hannover, Württemberg, Baden und Oldenburg der Landesherr das Recht, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Was die Rechte dieser Synoden betrifft, so haben sie in Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg, abgesehen von dem Recht, die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in Erwägung und Berathung zu ziehen und darauf bezügliche Anträge und Beschwerden bei der Kirchenregierung zu stellen, das Recht zur Zustimmung zu dem Erlaß und der Abänderung von Kirchengesetzen, zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden, und (nur nicht in Württemberg) das Recht zur Bewilligung neuer kirchlicher Auflagen. In Oesterreich hat die Synode dagegen selbständig das Recht der kirchlichen Gesetzgebung in den genannten Beziehungen und das Recht, die evangelische Kirche hinsichtlich ihrer Stellung sowohl dem Staate, wie den anderen Konfessionen gegenüber zu vertreten. Alle Beschlüsse, welche nicht rein kirchliche Fragen betreffen, bedürfen aber der Bestätigung des Landesherren, resp. des Ministeriums. Daß die Lehre oder das Bekenntniß keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Synoden bildet, ist in Hannover, Württemberg, Oesterreich ausdrücklich festgesetzt, wogegen in Baden und Oldenburg (hier mit Ausnahme des Inhalts des Bekenntnisses) für kirchengesetzliche Normen in Bezug auf die Lehre Freiheit gelassen ist und die Zustimmung der Synoden eingeholt werden muß. In der Bayerischen Pfalz und in Bayern diesseit des Rheins haben die Generalsynoden eine begutachtende Stellung, jedoch darf in der ersteren die bestehende Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode abgeändert werden. In dem letzteren Lande ist dieselbe bis auf Weiteres aus den ursprünglich getrennt projektierten beiden Synoden für die Konfistorialbezirke Ansbach und Bayreuth gebildet worden und setzt sich zusammen aus je einem geistlichen und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Dekanatsbezirktes, sowie einem Abgeordneten der theologischen Fakultät zu Erlangen unter dem Vorstehe eines dazu deputirten Mitgliedes des Oberkonfistoriums. Eigentümlich sind die Verhältnisse im Königreich Sachsen, wo allein eine Landessynode,

aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen derselben und von den seitens der Kirchenvorstände gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und acht vom Kirchenregimente ernannten Mitgliedern. Ihre Funktion besteht darin, die erforderliche Zustimmung zu den den Kultus und die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu ertheilen.

Quellen: Dobe, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchen-Ordnungen z., Tüb. 1865, wo die hier benutzten Ordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die revidirte Kirchenverfassung der evang. Sächs. Kirche in den Deutsch-slav. Kronländern Oesterreichs von 1866; die Württemb. Verordn. von 1867, betr. die Einführung von Landesynoden; die lgl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868; das Braunschweig. Geletz von 1871, die Errichtung einer Landesynode betr.; die Synodal-Ordnung für Waldeck und Pyrmont von 1872; die Verfassung der evang.-luth. Kirche in Hamburg von 1870; die Synodal-Ordnung für Sachsen-Weimar von 1873; das königl. Sächs. Kirchengesetz über den ständigen Ausschuss der Landesynode von 1873; das Braunschweig. Kirchengesetz, betr. die Inspektionsynoden von 1873 (diese in Desselben Zeitschr. für Kirchenrecht VI. 337; IX. 339, 347, 450; XI. 351, 481; XII. 78, 91, 104, 105); die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die 6 älteren östlichen Provinzen Preußens von 1873 (im Allg. Kirchenblatt von 1873, S. 335); die Generalsynodalordnung für die evang. Landeskirche der 8 älteren Provinzen vom 20. Jan. 1876 und Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (a. a. O. v. 1876 S. 335); Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876, a. a. O. S. 769, eingeführt in Danenburg 1877, a. a. O. v. 1878 S. 54; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden v. 4. Juli 1877, a. a. O. v. 1877 S. 625; Verfassung der evang. Kirche des Großherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874, a. a. O. v. 1874 S. 177 und dazu Verordnung vom 23. März 1874, a. a. O. von 1876, S. 114; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Anhalt vom 6. Februar 1875, a. a. O. v. 1875 S. 345 und dazu Erlass v. 14. Dez. 1878, a. a. O. v. 1879 S. 1; Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 4. Jan. 1876 für Sachsen-Meinungen, a. a. O. v. 1877 S. 1.

Lit.: Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854. — G. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer der konsistorialen und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berl. 1862. — Hugues, Die Konföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen, Gelle 1873. P. Hinshius.

Z.

Tabakssteuer. Als Z. wird im Allgemeinen jede Steuer bezeichnet, welche auf den Tabak und die Tabaksfabrikate gelegt ist, sei es in Form von Eingangszöllen, oder als Besteuerung des inländischen Tabaksbaues, der Fabrication oder in der Form des Monopols. Der Tabak ist in allen Kulturstaaten einer möglichst hohen Steuer unterworfen. Nur in Deutschland bestanden bis zum Jahre 1880 ziemlich niedrige Eingangszölle (für 12 Mark für je 1 Centner un bearbeiteter Tabakblätter und Stengel, 33 Mark für Rauchtobak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, 33 Mark für Karotten zu Schnupftabak, 60 Mark für Cigarren und Cigaretten und 60 Mark für Schnupftabak) und von 1869 an eine Flächensteuer für den inländischen Tabaksbau, welche den Centner Rohtobak mit ohngefähr 2 Mark belastete und in der Art angelegt war, daß je 85 Quadratmeter mit Tabak bepflanzten Bodens mit 60 Pfennig Steuer belegt waren, während weniger als 4 Are mit Tabak bepflanzten Landes eines Pflanzers oder mehrerer zu einem Hausstande gehöriger Pflanze steuerfrei blieben. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 wurde an Stelle der erwähnten Flächensteuer eine Gewichtsteuer für den im Deutschen Zollgebiete gewonnenen Tabak eingeführt, welche für je 100 Kilogramm fermentirten oder getrockneten fabriktionsreinen Tabak vom 1. April 1880 an für die Ernte des Jahres 1880: 20 Mark, für 1881: 30 Mark,

für 1882 und die folgenden Erntejahre 45 Mark beträgt. Für die mit Tabak bepflanzen Grundstücke unter 4 Aren wurde ausnahmsweise der leichteren Kontrolle wegen eine Flächensteuer beibehalten, welche für 1 Quadratmeter im Jahre 1880 2 Pfennig, für die Ernte des Jahres 1881 3 Pfennig und für diejenige des Jahres 1882 und folgende 4,5 Pfennig betragen soll.

Diese Bestimmungen sind der Oesterreichischen und Französischen Einrichtung nachgebildet, welche für die Kontrolle des Ankauf des inländischen Tabaks zu dem Zwecke der Monopolverwaltung nothwendig ist. Während sie dort für die Tabakspflanzer wohlthätig wirkt, weil die Monopolverwaltung den ganzen Tabakertrag nach den wirklichen Gewichts- und Qualitätsermittlungen ankauft, wirkt sie in Deutschland durch die vielen Kontrollen bei der Pflanzung, Gewichtsabschätzung, Blätterzählung, Verwiegung beim Handel und der Aufbewahrung sehr lästig und störend für Pflanzler, Händler und Fabrikation, dürfte aber hierdurch dem Begehren der Betheiligten nach dem Tabaksmonopole Vorschub leisten, welches ihnen einen sicheren Absatz ihrer Produkte garantiert. Nachdem in Deutschland diese höhere Besteuerung für den inländischen Tabaksbau eingeführt war, mußten auch die Eingangszölle danach normirt werden. Es zahlen deshalb vom 25. Juli 1879 an 100 Kilogramm unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel und Tabaksfauzen 85 Mark, fabrizirter Tabak außer Cigarren und Cigarretten 180 Mark und die letztgenannten 270 Mark an Eingangszöllen. Während in Deutschland bis zum Jahre 1869 keine allgemeine Besteuerung des inländischen Tabakbaues bestand, und wie gezeigt, ein öfter Wechsel der Besteuerungsart seitdem eintrat, war in Oesterreich bereits seit 1851 für das ganze Reich das Tabaksmonopol eingeführt worden, und besteht dasselbe in Frankreich seit 1810. In letztgenanntem Staate wird die Gültigkeitsperiode von 5 zu 5 Jahren festgesetzt und erlischt, wenn keine Verlängerung eintritt nach dem Gesetze vom 21. Dezbr. 1872 am Ende des Jahres 1882. Außerdem existirt das Tabaksmonopol noch in Italien, Spanien und Rumänien.

In Rußland und in den Nordamerikanischen Freistaaten besteht eine Fabricationssteuer für den Tabak, die theils mittels sog. Vanderollen (vom Schakante gestempelte und verkaufte Papierstreifen), theils durch Stempelmarken erhoben wird. Beide müssen an den Tabaksfabrikanten oder an deren Verpackungsmaterial angebracht werden.

Das Englische Besteuerungssystem des Tabaks, welches bereits seit 1642 von Cromwell eingeführt worden ist, besteht darin, daß der Tabaksbau in England verboten, dagegen die Einfuhr von Tabak und Tabaksfabrikaten mit einem Zolle belegt ist, der im Durchschnitt mindestens 420 Prozent des Werthes beträgt, nämlich 290 $\frac{1}{2}$ Mark vom Centner Rohtabak, 538 Mark vom Centner Cigarren und 301,65 Mark vom Centner Schnupftabak.

Quellen: Für Frankreich: Kaij. Dekret vom 29. Dez. 1810, Gesetz vom 21. Dez. 1872. — Für Oesterreich: Gesetz vom 11. Juli 1835. — Für Nordamerika: Gesetz v. Juli 1868. — Für Deutschland: Gesetz v. 16. Juli 1879.

Schriften: Ein ausführlicher Literaturnachweis über Tabaksbesteuerung findet sich in Bruno Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie, Statistik von 1878 Heft 5 u. 6 S. 304, sowie in Klette's Literatur über das Finanzwesen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten, Berl. 1878 S. 274. — Ferner Hirth's Annalen d. Deutschen Reiches, verschiedene Jahrg. — v. Plener, Das Oesterr. Tabaksmonopol 1857; Derselbe, Das Tabaksmonopol des Zollver., Berl. 1857. — Märten, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein 1868. — Greizenach, Das Französische Tabaksmonopol 1868. — Krüll, Das Tabaksmonopol in Oesterreich und Frankreich, 1878. — G. Mayr, Das Deutsche Reich und das Tabaksmonopol, 1878. — M. Wohl, Denkschrift für eine Reichstabsakzregie, 1878. — G. Mayr, Kritische Nachträge zu den Studien über das Tabaksmonopol, Augsburger Allgem. Zeitung 1878, Nr. 49, 50, 53, 54. — Das Tabaksmonopol und seine Gemeingefährlichkeit, Jahr 1878. — Denkschrift der Bremer Handelskammer: Gegen das Tabaksmonopol, 1878. — Das Tabaksmonopol und die Nordamerikanische Tabakssteuer. Eine staatswirtschaftliche Untersuchung von Oberzollrath Felsner (in Hirth's Annalen von 1878 S. 300 ff.). — Zur Tabakssteuerfrage von D. Frh. v. Aufseß (in v. Holtenborff's und Brentano's

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von 1878 S. 771. — Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches von D. Frh. v. Ruffsch, 1880, S. 81 ff. der Separat-angabe. v. Ruffsch.

Tagebuch der Mäkler. Außer dem Handbuche hat der Mäkler (s. diesen Art.), wenigstens der amtlich bestellte (vereidete) Handelsmäkler, ein Tagebuch (Journal) zu führen, welches, ähnlich wie das Register des Notars, zur fortlaufenden Beurkundung der unter Vermittelung des Mäklers abgeschlossenen Geschäfte bestimmt ist. Die Gesetze enthalten eingehende Bestimmungen über dessen Einrichtung, Führung und rechtliche Bedeutung, zum Theil unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gleichartigen Bestimmungen hinsichtlich der Handelsbücher der Kaufleute. Nach dem Allgem. Deutschen HGB. muß das T. amtlich paraphirt sein; der Handelsmäkler hat in dasselbe alle abgeschlossenen Geschäfte täglich unter Angabe der Namen der Kontrahenten, der Zeit des Abschlusses, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts in Deutscher Sprache, eventuell der Geschäftssprache des Orts einzutragen (nach der Ordnung des Datums, ohne leere Zwischenräume) und das Eingetragene täglich zu unterzeichnen. Ähnliche Vorschriften giebt der Code de comm. — Die Parteien können jeberzeit die Ertheilung beglaubigter Auszüge fordern, welche alles bezüglich des betreffenden Geschäfts Eingetragene (mit Ausnahme dessen, in Bezug worauf Schweigen geboten ist) enthalten müssen. — Nach dem Tode oder Ausschreiben des Mäklers ist das T. bei der Behörde (in Preußen dem Amtsgericht) niederzulegen. — Die Gültigkeit des Geschäfts ist zwar, wie das HGB. ausdrücklich bestimmt, von der Eintragung in das T. unabhängig; indessen dient diese Thatfache zum Beweise des abgeschlossenen Vertrags, wengleich die bisher in dieser Beziehung geltenden gesetzlichen Beweisregeln als mit der freien Beweiswürdigung unvereinbar (durch das GG. zur P.D.) aufgehoben sind. — Aufrrecht erhalten ist dagegen die über die Edbitionspflicht im Civilprozeße hinausgehende Vorschrift, wonach der Richter im Prozeße, selbst ohne Antrag oder Bezugnahme, die Vorlegung des T. behufs Einsicht und Vergleichung mit der Schlußnote (s. den Art. Note), den Auszügen und anderen Beweismitteln verordnen kann. Die gleiche Bestimmung gilt in Frankreich.

§ 13. u. Lit.: HGB. Art. 71, 72, 74—76, 79 Abt. 1; vgl. auch P.D. §§ 133, 387, 388, 394. — Preuß. GG. zum HGB. Art. 9 § 4; Instr. v. 12. Febr. 1861 §§ 5, 6. — W.G. z. P.D. § 25 Nr. 2. — Code de comm. art. 84. — Pardessus, Cours de droit comm., I. nr. 126. — Im Uebrigen s. d. Lit. hinter d. Art. Mäkler und Note. R. Koch.

Taillandier, Alphonse-Honoré, † 10. III. 1797 zu Paris, wurde 1823 Advokat am Kassationshof, 1848 Rath, † 21. VI. 1867.

Er schrieb u. A.: Réflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre, 1824. — Traité de légis. conc. les manufactures et ateliers dangereux et insalubres, 1825. — (mit Mongalvy) Recueil général des lois et arrêts conc. les émigrés, 1825. — Notice sur Henrion de Pansey 1825, Daunou 1841 et 1847, Berriat Saint-Prix 1846. — Comm. sur l'ordonnance des conflits, 1829. — Nouv. Recherches sur la vie et les ouvrages de l'Hospital, 1861. — Uebersetzung der Rapports d'Ed. Livingston sur la légis. pénale de la Louisiane, 1825. Lit.: Le tribunal et la Cour de cassation 1870, p. 266. Reichmann.

Salon, Zinsleihen. Zur Erhebung einer neuen Reihe von Coupons, Zinsscheinen war ursprünglich die Vorlegung der Schuldtunde erforderlich; später erfolgte die Ausgabe an den Einkäufer des letzten Coupons, sog. Stiehcoupons. Bereits im vorigen Jahrhundert wurde es üblich, Salonurkunden auf Inhaber, gewöhnlich am Schluß des Couponbogens angedruckt, auszugeben, gegen deren Rückgabe die Aushändigung der neuen Reihe der Coupons erfolgt; dies sind die T., Zinsleihen, Erneuerungsscheine (Elsaß-Lothringen, Gef. vom 8. Juli 1879, § 28), auch Anweisungen genannt, jetzt auch allgemein für Dividendenscheine üblich. Zweck war, die beschwerende und gefährdende Vorlegung der Haupturkunde zu ersparen, zumal sich die Vereinigung der Zins- und Couponreihe in ein Stiehcoupon als unzweckmäßig erwies; selbständige zum Umlauf bestimmte Urkunden, durch welche

das Recht auf neue Zinscheine abgelöst wäre, sollten keineswegs gestattet werden. Hiermit in Einklang steht es, wenn eine Reihe von Gesetzen (Hessen, Gef. vom 20. Juli 1858 Art. 17. Oldenburg, Gef. vom 5. April 1867 Art. 12. Württemberg, 13. März 1868 Art. 20; 19. August 1879 § 24. Oesterreich, Gef. vom 2. Juli 1868) bestimmen, daß die Zinslast für jeden Inhaber kraftlos wird, sobald das Recht aus der Haupturkunde erloschen ist und daß T. kein selbständiger Gegenstand der Amortisation sind (Oesterreich, Gef. vom 2. Juli 1868 § 1; Hessen, Gef. vom 4. Juni 1879 Art. 14; Elsaß-Lothringen, Gef. vom 8. Juli 1879 § 28). Weiter folgt, daß die Emissionsstelle stets mit Sicherheit an den Inhaber der Haupturkunde die neue Couponreihe aushändigen kann und aushändigen muß, sofern er der Ausgabe an den Präsidenten des T. widersprochen hat (Preuß. Gef. vom 18. März 1869. Deutsch. Gef. vom 9. Nov. 1867 § 2; 12. Mai 1873 § 1). Unabhängig hiervon bleibt allerdings die Entscheidung über das Anrecht zwischen Inhaber der Haupturkunde und des T., wobei letzterer die Beweislast hat. Die Entwicklung der Eigenschaften des T. ist jedoch keine gleichmäßige; es haben dieselben vielmehr mannigfach eine größere Selbständigkeit von der Haupturkunde erlangt, weshalb die Amortisation beansprucht wird (Preuß. Gef. Samml. 1871, S. 307), und die Emissionsstelle nicht an den Inhaber der Haupturkunde die neue Reihe der Coupons aushändigen darf, sondern die Entscheidung des Streites zwischen ihm und dem Taloninhaber abzuwarten hat (Nass. Gef. vom 2. Juni 1860 § 16. Oldenbg. Gef. vom 5. April 1862, Art. 12. Württemberg. Gef. vom 13. März 1868, Art. 20). Die Bedingungen, Privilegien bei der Ausgabe der Inhaberpapiere, die Statuten der Aktiengesellschaften weisen große Verschiedenheiten nach und bleiben maßgebend, weil die Landesgesetze meistens nur die vom Staat ausgegebenen verzinslichen Schuldschreibungen betreffen.

Lit.: Schumm, Die Amortisation verlorener Schuldurkunden, S. 84. — Wender, Verleß in Staatspapieren, 2. Aufl., S. 193 ff. — Runke, Inhaberpapiere, S. 616 ff. — Endemann, H.R., 2. Aufl., § 82. — Gareis, H.R., S. 190, 218. — Reyhner, Kommentar zum HGB. Art. 217 Nr. 11. — Entsch. des R.D.P.G. Bd. X. S. 312. — Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 35, 36, 43; 1874 Nr. 19, 20. — Busch, Archv., Bd. XXIX. S. 356.

Talon, Omer, † gegen 1595 zu St. Quentin, hervorragend als Advokat, † 1652. Sein Sohn Denis, 1628—98, war ebenfalls Advokat, zuletzt lebenslänglicher Präsident. Er hatte großen Antheil an der Redaktion der Ordonnances Louis' XIV.

Schriften: Plaidoyers et discours d'Omer et Denis Talon, Paris 1821.

Lit.: Michaud. — Gaudry, I. 238.

Reichmann.

Tancredus, † um 1185 zu Bologna, lehrte daselbst, Canonicus des Domstifts, 1226 Archidiaconus, † zwischen 1234 und 1236.

Er schrieb gegen 1214: Ordo judicarius, Lugd. 1515; zuletzt von Bergmann, Gott. 1842, p. 89—316; Umarbeitung durch Bartholomaeus Brixienensis um 1250. — Summa de sponsalibus et matrimonio (Ausg. v. Agath. Wunderlich, Gott. 1841). — Apparatus zum Decretum. — Provinciale.

Lit.: Gottsched, De antiqua versione theodisca mag. Tancredi, Lips. 1750. — Frid. Bergmann, De libello quem T. de judic. ord. composuit, Gott. 1838. — v. Savigny, V. 116—135. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 14. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 634, Note 78. — Schulte, Gesch., I. 199—205. — Beßmann-Hollweg, Civilpr., VI. 115—123.

Reichmann.

Tardieu, Auguste Ambroise, † 10. III. 1818 zu Paris, † 12. I. 1879, ausgezeichnete Pathologe, Hygieniker, Gerichtsarzt. Las seit 1856 über gerichtliche Medizin, 1857 Professor, 1864 Dean der medizinischen Fakultät bis zum Sturze des Kaiserreichs, 1867 Präsident des comité consultatif d'hygiène, berüchtelt als Lehrer und Schriftsteller, namentlich auch als Sachverständiger. Von seinen Gutachten, die sich im Jahre 1876 auf 5239 belaufen, sind allgemeiner bekannt

das in der *Affaire Sandon* abgegebene, welches durch die Sektion späterhin glänzend bestätigt wurde; über die spontane Verbrennung der Gräfin von Görlich, über Troppmann, über die Giftmorde durch de la Pommerais, durch Palmers u. A.

Schriften: *Dictionnaire d'hygiène publique et de salubrité*, Paris 1862. — *Étude médico-légale et clinique sur l'empoisonnement* (gemeinsam mit M. Z. Roussin), Paris 1875. — Eine große Anzahl von klassischen Arbeiten erschien zuerst in den *Ann. d'hyg.*, u. A. über Rindermord, Frühgeburt, Erstickung, Sittlichkeitsverbrechen, übertragende Krankheiten zc.

Lit.: P. Brouardel in den *Ann. d'hyg.*, Februar 1879. — Blachez in der *Gaz. hebdom. de méd.* vom 17. Januar 1879. — L'Un. méd. vom 18. Januar 1879. — F. de Rauze in der *Gaz. méd. de Paris* vom 18. Januar 1879. Kornfeld.

Target, Guy-Jean-Baptiste, † 6. XII. 1793 zu Paris, vertheidigte scharflich Louis XVI., theilhaftig an den Vorarbeiten zum Code civil und Code criminel, † 9. IX. 1806.

Lit.: *Le tribunal et la Cour de cassation*, 1879 p. 82—84.

Leichmann.

Tartagnus, Alexander, † gegen 1424 zu Imola, wurde 1445 Doktor in Bologna, lehrte in Pavia, Bologna, Ferrara, Padua, † 1477.

Schriften: *Dig. vetus*, Venet. 1502, 1576. — *Al. Tart. ad frequentiores ff. titulos*, ed. Ferrattus, Venet. 1595. — *Comm. in lib. III. Decret. Bonon.* 1485. — *Consilia*, Lugd. 1547—1563; *Francof.* 1575, 1610. — *Lect. in rubricam de fide*, Mediol. 1490.

Lit.: v. Savigny, VI. 312—319. — Schulte, *Geschichte*, II. 328.

Leichmann.

Taubstummenwesen. Als Taubstumme bezeichnet man solche Personen, welche entweder von Geburt an oder in Folge einer in frühester Kindheit erlittenen Krankheit des Gehörs beraubt sind und bei denen sich in Folge dieses Verlustes auch das Sprechvermögen nicht hat entwickeln können. Bei 85—90 % der Taubstummen ist das Gebrechen angeboren. Daß diesen Unglücklichen ebenso wie den Blinden eine möglichst weite Ausbildung zu Theil werde, damit sie um so eher zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft werden, liegt nicht bloß in den Geboten der Menschlichkeit, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Staates. Da man in Deutschland (im Jahre 1871) 38 489 Taubstumme, also 96 auf je 100 000 Einwohner zählte und die Gesamtzahl derselben in Europa auf mehr als 300 000 zu schätzen ist, so handelt es sich um einen nicht unerheblichen, mit der Blindenzahl annähernd übereinstimmenden (in Deutschland dieselbe übersteigenden) Bruchtheil der Bevölkerung, dessen wirtschaftliche Bedeutung durch den Umstand erhöht wird, daß die entschiedene Mehrzahl — über 60 % — der Taubstummen überall dem männlichen Geschlechte angehört. Ebenso wie bei der Blindheit zeigt sich bei der Taubstummheit eine stärkere Betheiligung der Europäischen als der Amerikanischen Bevölkerung. Für die Europäischen Länder ergibt sich ein Verhältniß von 78, für die Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen ein solches von 42 Taubstummen auf je 100 000 Einwohner. Die geographische Verbreitung der Taubstummheit in Europa läßt als Regel eine Zunahme des Nebels bei gebirgiger Bodenbeschaffenheit, dagegen eine relative Immunität in den Niederungen erkennen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht in Deutschland nur der Nordosten, in dessen Tiefebene, namentlich in Ostpreußen, die Taubstummheit ebenso stark verbreitet ist wie sonst nur in Bergländern. Am meisten klebt dies Gebrechen den Alpenländern an; in der Schweiz z. B. kommen auf je 100 000 Einwohner 245 Taubstumme, in Salzburg 278, in Kärnten 441! Inwieweit diese viel größere Häufigkeit in Gebirgsländern wirklich auf terrestrischen Einflüssen beruhe und inwieweit soziale Lebensverhältnisse dabei eine mitwirkende oder vorherrschende Rolle spielen, ist bis jetzt nicht ausgemacht. In den meisten Europäischen Ländern ist eine Zunahme der Taubstummen nachweisbar; in Deutschland gilt dies besonders von den industriellen Gegenden.

v. Holendorff, *Enc. II. Rechtslexikon* III. 3. Aufl.

54

Die Ausbildung der Taubstummen ist in früherer Zeit bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr vernachlässigt worden; man hielt dieselben für geistig nicht bildungsfähig, und erst die Erfolge, welche der Französische Abbe de l'Épée in dem von ihm 1760 gegründeten Taubstummeninstitut zu Paris erzielte, gaben den Anstoß zu weiteren ähnlichen Einrichtungen. In Deutschland wurde die erste Taubstummenanstalt durch Samuel Heinicke 1778 ins Leben gerufen. Erst 50 Jahre später entschloß sich die Preussische Staatsregierung Taubstummenlehrer ausbilden zu lassen, und errichtete dann in jeder Provinz Taubstummenanstalten, meist im Anschluß an die Lehrerseminare, welche gegenwärtig unter provinzialständischer Verwaltung fortbestehen. Die Unterrichtsmethode in den Deutschen Anstalten weicht von derjenigen in den Französischen wesentlich ab. Die letztere benützt ausschließlich die Geberdensprache als Mittel zur Begriffsentwickelung, die Deutsche Methode dagegen bedient sich der Lautsprache, des gesprochenen Wortes als Denkform, bringt diese durch Uebungen im Abheben und Nachbilden der einzelnen Laute, sowie durch gleichzeitigen Unterricht im Lesen und Schreiben zum Verständniß und sucht auf diese Weise den Taubstummen in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist. Die Aufnahme in den Preussischen Provinzialanstalten pflegt mit dem 8. Lebensjahr zu geschehen und der Kursus 6 Jahre zu dauern, so daß die Kinder in der Regel mit dem 14. Lebensjahr entlassen werden können. Obgleich Zahl und Ausdehnung der provinzialen und städtischen Taubstummenanstalten noch in der jüngsten Zeit bedeutend gewachsen sind und die freie Aufnahme unbemittelter in erweitertem Maße gewährt wird, so bleibt doch bis heute in Deutschland, wie anderwärts, noch ein großer Theil der Taubstummen ohne geeigneten Unterricht. In der Preussischen Rheinprovinz z. B. betrug gemäß einer im Jahre 1878 von der Staatsregierung veranlaßten statistischen Aufnahme die Zahl der des Unterrichts ermangelnden taubstummen Kinder im Alter von 7—15 Jahren noch 303, während 402 derselben Altersklasse angehörige sich in den rheinischen Taubstummenanstalten befanden.

Bezüglich der äußeren Organisation der Taubstummenanstalten hat sich in den letzten Decennien das System der Externate am besten bewährt. Die Zöglinge werden zu 2 bis höchstens 4 in geeigneten Familien untergebracht, mit welchen ein besonderer Pflegevertrag geschlossen wird. Die häusliche Kontrolle und Sorge für Innehaltung des Pflegevertrages liegt dann dem Anstaltsvorsteher und den betreffenden Klassenlehrern ob. Durch die Erziehung in der Familie wird die Einseitigkeit, welche allem Internatleben anhaftet, vermieden und die Vorbereitung für das spätere bürgerliche Leben eine bessere. Unter den aus den Anstalten entlassenen, welche mit seltenen Ausnahmen im Stande sind sich und ihre Angehörigen zu ernähren und deren sittliche Führung überall als eine musterhafte bezeichnet zu werden pflegt, findet man die tüchtigsten Handwerker (besonders Schuhmacher, Schreiner, Drechsler, Handschuhmacher), nicht selten auch talentvolle Künstler; die weiblichen Zöglinge finden später ihren selbständigen Unterhalt als Näherinnen, Wäscherinnen oder mittels Haushaltungsarbeiten.

Die civilrechtliche Stellung der Taubstummen war seit dem Alterthum derjenigen von Unmündigen, Wahn- oder Blödsinnigen gleichgestellt. Kaiser Justinian verordnete, daß sie keine Freiheit, einen letzten Willen zu errichten, haben sollten, und Kaiser Maximilian bestimmte, „zu jedem Testamente gehöre, daß der Testirende mit verständigen Worten reden oder schreiben könne“. Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts wird von den Gesetzgebungen allgemein dem Unterschiede Rechnung getragen, ob der Taubstumme Unterricht genossen habe und mit welchem Erfolge. So bestimmt in Preußen das Allg. L.R. (Thl. II. Tit. 18 § 818), daß „die Vormundschaft über Taubstumme aufhören sollte, wenn bei angestellter Untersuchung sich finde, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt seien“.

und bezüglich der Fähigkeit zu testiren heißt es (Zhl. I. Tit. 12 § 26), daß „tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegenstehen“. Eine beantragte Wiederaufhebung der gesetzlichen Kuratel über großjährige Taubstumme darf niemals ohne Anhörung eines sachverständigen Gutachtens erfolgen oder abgelehnt werden.

Das Deutsche StrafGB. erwähnt der Taubstummheit im § 58, wonach „ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen ist“; ferner im § 65, nach welchem „bei bevormundeten Taubstummen der Vormund zur Stellung eines strafrechtlichen Antrages (wegen Verletzung) berechtigt ist“.

Bei der civilrechtlich häufiger, strafrechtlich seltener vorkommenden gerichtsarztlichen Untersuchung des geistigen Zustandes taubstummer Personen muß in der Regel der schriftliche Mittheilungsweg benützt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die betreffende Person schreiben und lesen gelernt hat. Wenn letztere Voraussetzung nicht zutrifft, so wird zur Gewinnung eines klaren Einblicks in das Seelenvermögen des zu Untersuchenden stets die Zuziehung eines Taubstummenlehrers rathsam sein.

Lit.: Jäger, Ueber die Behandlung blinder und taubstummer Kinder, Stuttg. 1830. — Reumann, Die Taubstummenanstalt zu Paris, Königsb. 1827. — Grafer, Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme, Bayreuth 1834. — Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie, Regensb. 1852. — G. Mayr, Die Verbreitung der Taubstummheit u., München 1877. — Die Provinzial-Taubstummenanstalten u. der Rheinprovinz, Düsseldorf 1880. Finkelnburg.

Taubstummheit. Der Einfluß, welchen das schwere Gebrechen der T. auf die Entwicklung der geistigen Kräfte des Menschen übt, hat stets der Gesetzgebung Veranlassung gegeben, diesem Zustande ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Sie hat dabei nicht übersehen, daß einestheils nur die geistige Entwicklung des Taubstummen es ist, welche ihr Eingreifen erfordert, und daß anderentheils das Gebrechen nicht immer als ein schon bei der Geburt vorhandener organischer Fehler auftritt, sondern auch durch spätere innere oder äußere Vorgänge und Einwirkungen auf den Körper hervorgerufen werden kann, welche die Ausbildung des Geistes bereits bald im höheren bald im minderen Grade vorgefunden haben. Wenn auch im Staatsrecht ein derartiger defectus corporis ganz allgemein und ohne Rücksicht auf seine Entstehung ein so schwer wiegendes Moment ist, daß er dem Kranken jeden Zugang zu den öffentlichen Aemtern versagt, ihn auch nach dem Deutschen Prozeßrechte zur Uebernahme des Schöffens- und Geschworenenendienstes unfähig macht, statuirte doch das bürgerliche Recht einen Unterschied, je nachdem der Taubstumme trotz des Gebrechens vermöge der vor dem Eintritt oder während desselben erlangten geistigen Ausbildung in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte selbst zu besorgen oder nicht. Nach Röm. Recht wurde ihm im letzteren Falle ein curator bestellt, der ihn bei seinen Rechtsgeschäften zu vertreten hatte, und wurde ihm in der früheren Zeit jede Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todestwegen zu verfügen, abgesprochen. Erst Justinian gab ihm, falls er schreibensfähig war, die Testamentsfähigkeit, jedoch mit Ausnahme, wenn er taubstumm geboren war (l. 10 Cod. qui testamenta facere possunt 6, 22). Im Gem. Recht ist diese Ausnahme insofern beseitigt worden, als auch dem letzteren, wenn er schreiben kann, die Testamentsfähigkeit zugesprochen wurde. Nämlich denselben Standpunkt vertritt das Preussische Landesrecht. Es erklärt die Taubstummen für testamentsfähig, sobald sie des Schreibens mächtig sind (Allg. R. I. 12 § 26) und schrieb im § 15 II. 18 l. c. vor, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden sollten, wenn sie taubstumm geboren oder vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre geworden waren und nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, machte dagegen ihre Bevormundung im § 16 ibid., wenn sie erst in späteren

Jahren zu diesem Gebrechen gelangt waren, davon abhängig, ob sie sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken konnten oder nicht. Die Schreibenskenntniß war sonach nicht das alleinige Kriterium für die Entbehrlichkeit der Bevormundung. Die Fortschritte der Wissenschaft in der Behandlung taubstummer Personen führten zu einer Aenderung dieser Vorschriften. Die Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875 bestimmt im § 81 ganz allgemein, daß Taubstumme einen Vormund erhalten sollen, sofern sie durch das Gebrechen an der Beforgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert werden. Sie legt sonach die Prüfung der Nothwendigkeit einer Vormundschaftsbestellung dem Vormundschaftsrichter auf und sieht davon ab, die Schreibenskunde als das entscheidende Merkmal aufzustellen. Ihre Stellung unter Vormundschaft wird für die weiteren Rechtsverhältnisse von Erbschaftlichkeit. Von ihr macht das Allg. Z. ihre Handlungs- und Vertragsfähigkeit abhängig und stellt sie den Unmündigen gleich (§ 25 I. 5). Aber auch für die nicht bevormundeten trifft es Fürsorge, um sie vor Uebervortheilungen zu bewahren und einen Mißbrauch ihres Gebrechens seitens Dritter auszuschließen, und ordnet deshalb an, daß sie die von ihnen zu errichtenden schriftlichen Verträge nur gerichtlich schließen dürfen (§ 171 I. c.).

Auch ihre Proceßfähigkeit hängt nach der K. P. O. von ihrer Stellung unter Vormundschaft ab. Der Vormund ist ihr gesetzlicher Vertreter. Ist ihnen ein solcher nicht bestellt, so hindert ihr Gebrechen sie nicht, ihre Rechte im Prozesse selbst wahrzunehmen, wobei zu einer Verhandlung mit ihnen, sobald sie des Schreibens nicht kundig sind, die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, der ihren Willen zu erforschen hat (G. W. § 188). Das Gleiche gilt, wenn sie als Zeuge vernommen werden sollen. Die Eidesleistung ist eine andere, je nachdem sie schreiben können oder nicht. Im ersteren Falle leisten sie den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel und zwar selbst dann, wenn sie nothdürftig, aber nicht geläufig zu sprechen vermögen; im andern mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen. In Oesterreich soll nach dem Just. Min. Erl. vom 23. September 1850 die Vereidigung in der Weise erfolgen, daß dem des Schreibens kundigen Taubstummen die Eidesformel zum Durchlesen gegeben und von ihm unterschrieben wird. Anderenfalls soll ein Dolmetscher zugezogen werden, und muß die Vereidigung unterbleiben, wenn sich dieser mit ihm nicht verständigen kann.

Andero ist ihre Stellung im Strafrecht. Aus der Begehung einer Handlung, welche objectiv alle Thatbestandsmerkmale einer vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung enthält, folgt noch nicht ihre Strafbarkeit. Erst der Hinzutritt der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und Straf reife des Thäters rechtfertigt die Anwendung des Strafgesetzes. Das Vorhandensein dieses subjektiven Momentes hat der Strafrichter zu prüfen. Da nun der Zusammenhang des Gebrechens der T. mit der geistigen Entwicklung Zweifel über den Stand der letzteren wach zu rufen geeignet ist, Zweifel, welche auch durch die Entscheidung des Vormundschaftsrichters über die Nothwendigkeit der Stellung unter Vormundschaft nicht in maßgebender Weise gelöst werden, insbesondere auch die Vorschrift des Civilrechts, daß bevormundete Taubstumme den Unmündigen gleichgestellt werden, ohne Einfluß bleibt, liegt in jedem Falle dem Richter die Prüfung ob darüber, ob der Taubstumme mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht gehandelt hat. Es soll also derselbe ebenso behandelt werden, wie derjenige Angeeschuldigte, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihn im Verjahungsfalle die volle Strafe trifft, verneinendenfalls aber nicht sowohl seine Ueberweisung an die Familie oder in eine Besserungsanstalt, sondern seine Freisprechung zu erfolgen hat, und daß auch die Zuständigkeit des Schwurgerichts ihm gegenüber nicht ausgeschlossen ist (G. W. § 73, Nr. 3). Dieser Stellung entsprechend bestimmt auch die Straf. P. O. ausdrücklich, daß bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht in jedem Falle den Geschworenen die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Verantwortung vorgelegt werden muß, eine Frage, die

wegen ihrer thätlichen Natur nicht dem Richter überlassen bleiben darf (§ 298), und daß auch im landgerichtlichen Verfahren seine Vertbeidigung eine nothwendige ist (§ 140). Reves.

Tauschik, Christian Theodor, † 17. IV. 1812 zu Leipzig, seit 1839 Advokat und Patrimonialgerichtsverwalter daselbst, trat mit dem 1. X. 1854 in den königlich Sächsischen Staatsdienst, zunächst als Appellationsrath in Leipzig, vom 1. IV. 1866 an zum Oberappellationsrath befördert, wirkte als Vertreter der königlich Sächsischen Regierung in der zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen GGB. niedergelegten, am 15. I. 1854 zu Nürnberg zusammengetretenen Kommission, dann in der von mehreren Deutschen Bundesstaaten nach Hannover berufenen, am 15. IX. 1862 eröffneten Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes einer Allgemeinen GPD. für die Deutschen Bundesstaaten, und zuletzt in der am 3. I. 1868 zu Berlin eröffneten Kommission zu Ausarbeitung des Entwurfes einer PrGD. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes, aus welcher er durch den Tod abberufen wurde, für die gemeinsame Gesetzgebung Deutschlands, † 18. I. 1870.

Schriften: Langjährige Redaktion der Sächs. Zeitschr. für Rechtspflege u. Verwaltung, Leipz. 1841—1879 u. des von ihm begründeten Sächs. Wochenblatts für merkwürdige Rechtssälle, Leipz. 1841—1873.

Lit.: Nekrolog im Dresdener Journal vom 21. Januar 1870, Nr. 16 S. 94. — Nachruf der Mitglieder der Kommission zu Ausarbeitung des Entwurfes einer GPD. für den Norddeutschen Bund, ebenda. Nr. 18 vom 23. Januar 1870, S. 106. Lamm.

Taulier, Marc Joseph Frédéric, † 15. XII. 1806 zu Grenoble, promovirte 1828, wurde 1831 suppléant an der Fakultät zu Grenoble, 1838 ordentl. Professor, 1842 Ritter der Ehrenlegion, 1855 Dekan, † 22. I. 1861.

Schriften: Théorie raisonnée du code civil, Paris 1840—1843. — Le vrai livre du peuple ou le Riche et le Pauvre, Grenoble 1860.

Lit.: Caillemor, Fréd. Taulier, Paris, Grenoble 1864.

Leichmann.

Taurellius, Vaelius (Torelli), † 1489 zu Jano, wurde Mitglied des hohen Rathes, später Kanzler in Florenz, † 1576.

Er und sein Sohn Franciscus († 1574) gaben die kostbare Ausgabe der Pandekten heraus: Dig. seu Pand. libri L ex Florentinis Pandectis repraesentati Florentiae in off. Laurentii Torrentini (Lelio e Francesco Torelli), 1553.

Lit.: v. Savigny, III. 95, 97, 449. — Mommsen, p. XVII. — v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 204 u. ö.

Leichmann.

Tausch ist die ursprüngliche Form der wechselseitigen Verträge, durch welche Sachen von einer Hand in die andere gehen; denn die Neigung zum T. ist nach Adam Smith (Wealth of Nations I. ch. 2) eines der wichtigsten Merkmale, die den Menschen vom Thiere unterscheiden. Aus ihm ist erst der Kauf hervorgegangen (§ 2 I. 3, 23; I. 1 § 1 D. 18. 1), wenn er gleich einen anderen Charakter hat; denn der T. befriedigt unmittelbar das Bedürfnis des Verkehrs, der Kauf erst mittelbar, weil das Geld erst wieder dazu dienen soll, als allgemeines Mittel die gewünschte Sache zu erwerben. Mit diesem Verhältniß zwischen T. und Kauf haben sich auch die Römischen Rechtsschulen eingehend beschäftigt; die Sabinianer hielten den T. nur für einen Nebenfall des Kaufes, während die Proculianer beide Rechtsgeschäfte streng von einander trennten — eine Ansicht, welche von Justinian gebilligt wurde. (S. die oben citirten Stellen.) Im Römischen Recht erscheint der T. als ein Innominatealkontrakt und findet also statt, wenn eine individuelle Sache um eine andere hingegeben wird (do ut des). Während beim Kauf die Verpflichtung der Parteien eine verschiedene ist, ist sie beim T. eine gleiche. Bei jenem ist die auf Eigentumserwerb gerichtete Absicht der Parteien nicht streng durchgeführt; der Charakter der Sachleistung (rem habere licere) ist ein anderer,

als der der Geldleistung, welche wirkliches Eigenthum verschafft. Bei diesem liegt in der Leistung jeder Partei Geld und Waare zugleich. Während der Kauf schon durch die bloße Willenseinigung über *merx* und *pretium* geschlossen wurde, erzeugte der *T.* eine rechtliche Wirkung erst durch die gemachte Vorleistung (l. 1 § 2; l. 2 C. h. t.); sie bewirkte nach den allgemeinen Regeln über Innominatrealkontrakte zunächst nur eine Rückforderung und erst in der weiteren Rechtsentwicklung ein Wahlrecht zwischen dieser und der Forderung auf Gegenleistung, zwischen *cond. causa data causa non secuta* und der *actio praescriptis verbis* (l. 3 §§ 2, 3; l. 5 pr. §§ 3, 4 D. 12, 4; l. 16 D. eod.; l. 1, 4, 5, 7 C. h. t.). Im heutigen Gem. Recht ist aber mit den übrigen Innominatrealverträgen auch der *T.* in einen Konsensualvertrag übergegangen und dadurch dem Kaufe näher gerückt. Geringer als im Römischen Recht sind daher heutzutage die Abweichungen von den Regeln des Kaufes (vgl. schon l. 2 D. 19, 4; l. 62 D. 23, 3). Nach Römischem Recht trug die Gefahr des Unterganges denjenigen Kontrahenten, welcher die Sache empfangen hatte; er hatte keinen Ersatz, sondern konnte nur seine Leistung zurückfordern (l. 5 § 1 D. 19, 5). Im heutigen Recht kommen aber sowohl hierüber, als auch wegen der Haftung für *culpa* und für die noch nicht geschehene Gegenleistung die Grundsätze vom Kauf zur Anwendung. Nur ein wichtiger Unterschied zeigt sich beim *T.*, welcher aus der Verpflichtung, Eigenthum zu übertragen, entsteht. Zwar ist der Satz in l. 1 § 3 D. 19, 4, wonach der *T.* mit einer fremden Sache nichtig ist, nur aus der Natur des Realcontractes zu erklären und für das heutige Recht unanwendbar (v. d. Pfordten, Abhandlungen, S. 294, 248 ff.), dagegen haftet jeder Kontrahent nicht erst bei Entwährung, sondern schon, wenn kein Eigenthum übertragen ist. Im Uebrigen wird diese nach den Grundsätzen vom Kauf beurtheilt (l. 29 C. 8, 45; l. 1 C. 4, 64), nur daß bei theilweiser Entwährung der Werth des einzirnten Theils der empfangenen Sache von dem Werth der hingegebenen Sache in dem Verhältniß abgezogen wird, in welchem der Werth des einzirnten Theils zu seinem Ganzen steht. (Vgl. die Beispiele bei Koch, Rechte der Forder., III. S. 839 und über die Berechnung des Mindertwerths Bähr, Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft VII. S. 70 ff.) Analog gelten auch die Grundsätze über Fehler und Mängel (l. 19 § 5 D. 21, 1) und nach der Praxis über die *laesio enormis*. Geldwechsel gilt als *T.*, wenn die Auswechslung nur nach dem gesetzlichen Werth geschieht, als Kauf, wenn der Handelswerth der gesuchten Münzsorte in Betracht kommt. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß nicht nur Sachen, sondern auch alle übertragbaren Rechte Gegenstand des *T.* sein können.

Die Partikulargesetzgebung hat sich zwar im Allgemeinen zu dem Satz des Gem. Rechts, daß der *T.* ein Konsensualcontract sei, bekannt, aber in einzelnen Folgerungen wieder auf die Natur des Römischen Realcontractes zurückgegriffen. So das Oesterr. BGB., nach welchem, wenn die Uebergabe binnen einer bestimmten Zeit erfolgen soll, die Sache aber zufällig ganz oder zur größeren Hälfte untergegangen ist, der *T.* als nicht geschlossen gilt. Andere Verschlimmerungen der Sache treffen, außer bei *T.* in Pausch und Vogen, den Besizer. Hervorgehoben wird ferner, daß der Kläger entweder selbst erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein muß. Endlich soll das Geldwechseln nur *T.* sein, wenn Gold gegen Silber und kleinere gegen größere Münzstücke gewechselt werden. — Auch das Allg. LR. nimmt den Satz des Altromischen Rechts, daß der *T.* einer fremden Sache nichtig sei, auf und giebt, falls sich der Geber eines Betruges schuldig macht, dem Empfänger die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrage und Forderung des Interesses. Im Uebrigen weist es ausdrücklich auf die analogen Bestimmungen des Kaufs hin; nur beim *T.* seltener Münzen und Medaillen soll *laesio enormis* nicht berücksichtigt werden. Beim Geldwechseln sollen die Gesetze der Zahlung eintreten, was um so weniger Anwendung finden kann, als Zahlung Verbindlichkeiten tilgt, während solche durch den *T.*, wie durch jeden anderen Vertrag, begründet werden. — Nach Code civil geht wie

beim Kauf, so auch durch den bloßen Konsens beim *L. Eigentum* über; die Nichtigkeit beider Verträge ist demnach eine größere, als in den anderen Partikulargesetzen. Wie daher der Käufer bei drohender Eviktion den Preis zurückbehalten kann, so kann auch beim *L. einer fremden Sache* der Empfänger nur zur Rück- nicht zur Gegenleistung gezwungen werden. Abweichend ist nur, daß bei wirklicher Entwährung der Empfänger die Wahl zwischen Schadensersatz und Rückforderung hat und daß die Anfechtung wegen *laesio enormis* ausgeschlossen ist. — Die Bestimmung des *Cod. Max. Bav.*, daß der als Konsensualkontrakt bezeichnete *L.* nur bei Sachen derselben Art (*res eiusdem speciei*) eintrete und sich dadurch von den anderen Innominatkontrakten unterscheide, ist völlig inhaltslos. Das *Sächs. BGB.* enthält nur die Vorschrift, daß beim *L.* die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Vertragsschließenden analog nach den Vorschriften über den Kauf zu beurtheilen sind.

Quellen: *Tit. D.* 19, 4; *Cod.* 4, 64. — *Cod. Max. Bav.* IV. 12 §§ 1, 2, 3. — *Ceserr. BGB.* §§ 1045—1052. — *Allgem. LR.* I. 11 §§ 363—375. — *Code civil art.* 1702—1707. — *Sächs. BGB.* § 1138.

Lit. außer den Lehrbüchern: *Glück, Erl.*, Bd. XVII S. 76—128. — *Unterholzner, Schuldverhältnisse*, II, § 486. — *Heimbach in Weiske's Rechtslex.* X. S. 709 ff. — *Marzoll, Beitr. zu der Lehre vom Kauf- und Tauschkontrakte*, in der *Siegener Zeitschr.* I. 23. Rappert.

Taxation der Grundstücke. Eine solche findet im Rechtsleben zu sehr verschiedenen Zwecken und mit sehr ungleichartiger rechtlicher Wirkung statt.

Zimmer handelt es sich bei der *L. d. G.* um die Ermittlung eines Werthes und Ausdruck desselben in Gelde. Je nachdem aber der Ertragswerth, der gegenwärtige Kapitalwerth oder der beständige Sicherheitswerth der Liegenschaft abgeschätzt werden soll, nimmt die *L. d. G.* eine dreifach verschiedene Gestalt an. 1) In einer Reihe von Fällen ist die Ermittlung des Ertrages einer Liegenschaft erforderlich, und es wird daher eine Ertrags- oder Nutzungstaxe aufgenommen. Dabei wird regelmäßig der durchschnittliche Reinertrag, den das Grundstück nach Abzug aller Ausgaben und Verwendungen jährlich abwirft, in Geld geschätzt. Eine solche Ertragschätzung pflegt bei Pachtverträgen zu Grunde gelegt zu werden, kann aber auch beim Nießbrauch und bei anderen Nutzungsrechten vorkommen. Sie ist ferner nach manchen Deutschen Gesetzen bei der Errichtung eines Familienfideikommisses erforderlich, indem dazu nur ein Grundstück als geeignet gilt, dessen Reinertrag ein gewisses Minimum erreicht (in Preußen 7500 Mark nach landüblichem Wirtschaftssystem und nur bei Umwandlung von Lehen in Familienfideikommiss bloß 6000 Mark, in Hannover 3600 Mark, in Braunschweig 9000 Mark), während andererseits bisweilen bei Ueberschreitung einer gewissen Höhe des Reinertrages die im Uebrigen nicht geforderte landesherrliche Genehmigung verlangt wird (so in Preußen bei einem Reinertrag von mehr als 30000 Mark). Vor Allem aber sind es überall Ertragstaxen, welche die Basis der Grundsteuern und damit zugleich aller auf den Grundsteuerbetrag fundirten Rechtsverhältnisse bilden. 2) In anderen Fällen bedarf es der Ermittlung des gegenwärtigen Kapitalwerthes eines Grundstückes, wobei regelmäßig nur der sogenannte gemeine Werth in Betracht kommt, aus besonderen Gründen jedoch die Berücksichtigung eines außerordentlichen Werthes notwendig werden kann. Eine solche Werthtaxe oder Grundtaxe wird entweder durch Kapitalisirung des Ertragswerthes zu einem für den betreffenden Fall gesetzlich bestimmten Prozentsatz gewonnen oder aber selbständig nach den dafür vorgeschriebenen Taxprinzipien hergestellt. Sie findet sich bei Verkäufen und sonstigen Veräußerungen, insbesondere auch bei nothwendigen und freiwilligen Substitutionen. Eine besonders wichtige Rolle spielt sie bei Auseinandersetzungen von Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnissen, bei Erbtheilungen, bei der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft. Auch bei bloßen Gebrauchsüberlassungen kann eine Werthtaxe aufgenommen werden, um namentlich bei späterer Festsetzung von Meliorationen und

Deteriorationen als Anhalt zu dienen. Ebenso kommt sie bei der Einbringung von Grundstücken in die Ehe vor. Desgleichen bei Einbringung in eine Gesellschaft. Sodann bildet sie das Fundament der Festsetzung des Entschädigungsanspruches bei der Zwangsentziehung, sowie bei Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Endlich kann auch eine Werthabschätzung erforderlich werden, um den Umfang der Beschädigung einer Liegenschaft (z. B. durch Ueberschwemmung oder Verfallung) festzustellen. Hinsichtlich der Gebäude ist namentlich die Einschätzung behufs der Feuerversicherung (Feuerlassenwerth) wichtig. 3) In wieder anderen Fällen wird durch die L. d. G. die Ermittlung des beständigen Werthes bezweckt, den das Grundstück unter allen Umständen voraussichtlich haben wird. Eine solche Sicherheitstaxe oder Kredittaxe wird namentlich ausgenommen, um festzustellen, bis zu welcher Höhe das Grundstück als Pfandobjekt Sicherheit gewährt.

Objekt der Taxation kann nicht nur der Grund und Boden als solcher sein, sondern Alles, was zu einem bestimmten Grundvermögen gehört. Inwieweit Gebäude, stehende Früchte, lebendes und todes Gutsinventar und sonstiges bewegliches Zubehör, mit dem Grundstücke verbundene nutzbare Gerechtigkeiten und auf dem Grundstück ruhende Lasten in die Schätzung einbezogen werden, richtet sich nach dem Zweck. Alle diese Objekte können auch für sich den Gegenstand besonderer Taxationen bilden. So wird z. B. behufs der Gebäudesteuer der Nutzungswerth und behufs der Feuerversicherung der Kapitalwerth der Gebäude, behufs der Hagelversicherung der Werth stehender Früchte, bei Verpachtungen das Gutsinventar, bei Ablösungen der Werth von Realgerechtigkeiten und von Reallasten und Servituten besonders taxirt.

Die rechtlichen Wirkungen der L. d. G. sind vor Allem verschieden, je nachdem nur eine private oder eine öffentliche Schätzung vorliegt. Privattaxen haben jedenfalls nur für diejenigen Personen, von denen sie aufgestellt oder anerkannt worden sind, bindende Kraft. Wie weit aber ihre Bedeutung reicht, hängt davon ab, was im einzelnen Fall als Inhalt der in der Aufstellung oder Annahme der Taxe enthaltenen Willenserklärung angesehen werden muß. So wird im Zweifel der Verpächter, welcher dem Pächterschläge eine Ertragstaxe hinzusetzt, zwar die der Ertragschätzung zu Grunde gelegten thatsächlichen Angaben, nicht aber den Erfolg gegen den Pächter zu vertreten haben, da Verpachtung keine Versicherung ist. Ebenso wird die Hinzufügung einer Werthtaxe bei Ueberlassung einer später wieder zu restituierenden Liegenschaft im Zweifel nur die Bedeutung eines Grundanschlages für die Berechnung etwa zu ersehender Deteriorationen und Meliorationen haben. Auch bei Uebernahme des Gutsinventars nach einer Taxe durch den Pächter spricht die Vermuthung für bloße *taxatio aestimationis causa*, während eine *taxatio venditionis causa* besonders als gewollt erhellen muß. Die umgekehrte Vermuthung stellt das Römische Recht bei einer *dos aestimata* auf, und das Preussische R. giebt sogar, wenn von der Frau ein Grundstück nach einem Anschlage in die Ehe gebracht ist, dem Manne stets die vollkommene freie Wahl, ob er beim Tode der Frau das Grundstück deren Erben zurückgeben oder gegen die Taxe behalten will. Wird in eine Aktiengesellschaft ein Grundstück als Apport nach einer bestimmten Taxe eingebracht, so hängt die bindende Kraft einer solchen Abrede von der Erfüllung der Formvorschriften des Art. 209 b des Deutschen HGB. ab. Im Gegensatz zu Privattaxen haben öffentliche Taxen eine vom Willen der Beteiligten unabhängige Bedeutung, indem sie einerseits kraft der Autorität der die Abschätzung vornehmenden Behörde öffentlichen Glauben genießen, andererseits je nach dem Zweck ihrer Aufnahme in der einen oder der anderen Richtung die Interessenten auch ohne ihre Einwilligung binden. Deshalb können auch öffentliche Taxen in die Grundbücher eingetragen werden. So soll nach der Preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 10 in die dritte Spalte der ersten Abtheilung des Grundbuchs auf Antrag des Eigenthümers neben dem Erwerbspreis die Schätzung des Werthes nach einer

öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums Aufnahme finden.

Unter den öffentlichen Taxen nehmen eine besonders wichtige Stelle die gerichtlichen Taxen ein. Die gerichtliche Taxation der Grundstücke ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, richtet sich daher auch heute in Deutschland nach den Landesgesetzen. In der Regel steht sie jetzt den Amtsgerichten zu. Das Verfahren dabei ist in Preußen durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. II. Tit. 6 geregelt. Hiernach ist stets die Zuziehung sachverständiger Taxatoren vorgeschrieben, welche entweder ein für allemal vereidigt sind oder zu der gegenwärtigen Handlung besonders eidlich verpflichtet werden. Der zur Abschätzung anberaumte Termin ist den Interessenten unter Vorladung bekannt zu machen, ohne daß die Vornahme der Abschätzung von ihrem Erscheinen abhängt. Der richterliche Beamte hat im Abschätzungstermin die ganze Handlung der Taxation zu leiten und für Vollständigkeit der Information, Beobachtung der gesetzlichen Taxordnungen und ausreichende Beantwortung aller erheblichen Fragen durch die Taxatoren Sorge zu tragen, dagegen jede Einwirkung auf die Selbständigkeit ihres sachkundigen Urtheils zu vermeiden. Ueber den ganzen Vorgang hat er ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, das von ihm und den Taxatoren, sowie von etwa vernommenen Zeugen, zu unterschreiben ist. Auf Grund dieses Protokolles hat das Gericht, erforderlichen Falles unter Zuziehung eines vereidigten Rechnungsverständigen, das Taxationsinstrument aufzustellen und mit dem Gerichtssiegel auszufertigen. Für Grundstücke von geringerem Werth ist durch den Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung § 347 und die Gesetze vom 15. Juni 1840 und vom 4. Mai 1857 ein vereinfachtes Verfahren eingeführt worden, bei welchem die eidliche Vernehmung des Schulzen oder der Gerichtsleute oder zweier sonst geeigneter Hauswirthe und in Städten zweier sachkundiger Einwohner genügt, im Falle der Abschätzung durch ein für allemal vereidigte Taxatoren aber die schriftliche Einreichung der Taxe ausreicht. Als Grundstücke von geringerem Werth werden nach dem Gesetz vom 4. Mai 1857 diejenigen angesehen, deren Werth nach Inhalt des Grundbuchs, der Erwerbssdokumente oder anderer unverdächtigter Angaben den Betrag von 5000 Thalern nicht übersteigt. Die Taxe ist dann auch gültig, wenn sich ein höherer Werth herausstellt. Ähnliche Bestimmungen bestehen in anderen Deutschen Staaten.

Der Aufnahme einer derartigen gerichtlichen Taxe bedarf es in der Regel zum Behufe der Subhastation. So auch nach älterem Preussischem Recht, während nach der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 die Taxe wegfällt und nur der Reinertrag resp. Nutzungswerth, zu welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, sowie die Anzeige, wo etwaige Abschätzungen zu finden sind, in das Subhastationspatent aufgenommen wird (§ 13), auch lediglich nach Maßgabe jener Steuerveranlagung die Höhe der vom Bieter zu leistenden Raution (§ 22) und die Sicherheit der hierzu verwendbaren Forderungen (§ 23) bemessen werden soll. Außerdem werden gerichtliche Taxen namentlich bei Auseinandersetzungen zwischen Miterben und anderen Miteigentümern oder Gesellschaftern, sowie zur Bestimmung der entstandenen Beschädigungen oder der vorhandenen Meliorationen oder Deteriorationen aufgenommen. Eine solche gerichtliche Taxe ist regelmäßig erforderlich, wenn Minderjährige theilhaftig sind. Auch sonst aber kann sie in Ermangelung einer Einigung nothwendig werden. So wird nach Preussischem R.R. bei der Auseinandersetzung zwischen dem Ehegatten und den Erben der verstorbenen Frau in Bezug auf das von der letzteren ohne Taxe in die Ehe eingebrachte Grundstück, sobald die Erben sich über einen zu leistenden Werth desselben nicht einigen können oder in sechs Monaten keine Erklärung über den Werth abgeben, eine gerichtliche Taxe aufgenommen, zu welcher der Mann das Grundstück behalten oder zurückgeben kann (II. 1 §§ 572—580). Ebenso kommt es zur gerichtlichen Taxation, wenn Miteigentümer von der Befugniß Gebrauch machen, von einem

Miteigenthümer, welcher seinen Beitrag zur Unterhaltung der Sache zu leisten außer Stande ist oder sich vorsätzlich der Leistung desselben entzieht, die Ueberlassung seines Antheils gegen Werthersatz zu verlangen (Preuß. LR. I. 17 §§ 45—51). Auch bei der Ausübung von Retraktrechten werden gerichtliche Taxen erforderlich, wenn der Näherberechtigte im Falle doloser Uebertreibung des Kaufpreises zu dem ihm von der gemeinrechtlichen Praxis gewährten Auskunftsmittel greift, das Grundstück gegen den taxirten Preis zu übernehmen. Nach manchen Gesetzen ferner dürfen Grundstücke bevormundeter Personen niemals ohne gerichtliche Taxe veräußert werden; so auch nach Preuß. LR. (II. 18 §§ 568 ff.), während nach der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Aufnahme einer Taxe behufs des gerichtlichen Verkaufes von Mündelgütern zwar zulässig, aber nicht mehr nothwendig ist. Ebenso hängt es vom Ermessen des Gerichts ab, ob eine Taxe aufgenommen werden soll, wenn die Genehmigung zur Veräußerung des Grundstückes eines Hauskinds durch den Vater nachgesucht wird.

Mit der L. d. G. kraft freiwilliger Gerichtsbarkeit ist die gerichtliche Werthfeststellung nicht zu verwechseln, zu welcher das Gericht im Prozeß berufen wird. Hierbei ist nach heutigem Deutschen Prozeßrecht das Gericht weder an das Gutachten der sachverständigen Taxatoren noch an bestimmte Taxgrundsätze formell gebunden. Dies gilt daher namentlich auch von der Festsetzung der Entschädigungssumme für enteignete Grundstücke, die im Streitfalle überall definitiv durch Entscheidung des ordentlichen Gerichts der belegen Sache erfolgt. Doch sind die Rechtsgrundsätze, nach welchen dabei die Werthbestimmung stattzufinden hat, durch die Expropriationsgesetze näher normirt (vgl. d. Art. Expropriation). Ebenso hat das Gericht über den Werth einer Liegenschaft, ihrer Erträge oder ihrer Zubehörungen nach freiem Ermessen zu entscheiden, insofern derselbe als Werth des Streitgegenstandes für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, für die Zulässigkeit der Revision oder für die Höhe der Gerichtskosten maßgebend ist; es ist aber auch hierbei einerseits zur Zuziehung sachverständiger Taxatoren befugt, andererseits an gewisse Rechtsgrundsätze über die Werthbestimmung gebunden (vgl. Deutsche C.P.O. §§ 3—9 und 508, Gerichtskostengesetz vom 8. Juli 1878, §§ 15—17).

Neben den gerichtlichen Taxen gelten auch Taxen, die von anderen dazu ermächtigten Behörden unter öffentlicher Autorität aufgenommen sind, als öffentliche Taxen. Dazu gehören in Preußen und sonst vor Allem die landschaftlichen Taxen, welche von den vom Staat normirten und privilegirten öffentlichen Kreditverbänden der Grundbesitzer aufgerichtet werden. Das Verfahren bei der L. d. G. durch die Preussischen Landschaften ist in deren landesherrlich bestätigten Statuten und Reglements, meist mit gewissen Unterschieden für inkorporirte adelige und sonst beleihungsfähige Güter, genau geregelt. Dabei findet zunächst eine örtliche Abschätzung nach ein für allemal feststehenden Taxprincipien durch eine hierzu ernannte Kommission (in der Regel aus zwei Landesältesten und dem Syndikus gebildet) statt; darauf folgt die Prüfung der Taxe durch Revisoren (meist zwei andere Landesälteste); sodann wird die Taxe nach gehaltenem Vortrag durch Beschluß des landschaftlichen Kollegiums des betreffenden Bezirkes festgesetzt; endlich ist der Rekurs an die Organe des Gesamtverbandes der Provinz (Generallandschaftsdirektion und von ihr an den engeren Ausschuß) zulässig. Die landschaftlichen Taxen sind entweder Kredittaxen oder Subhastationstaxen. Kredittaxen werden zur Ermittlung des beständigen Gutswerthes aufgenommen, wenn die Landschaft um ein Darlehen gegangen wird. Die Beleihung mit Pfandbriefen erfolgt bis zu zwei Dritteln der Taxe; auf Grund älterer Taxen jedoch nur nach vorgängiger örtlicher Taxrecherche, die nie zu einer höheren, wol aber zu einer niedrigeren Werthfestsetzung führen kann. Subhastationstaxen, bei welchen zu dem Kreditwerth noch der abgeschätzte Werth der als nicht beständig von der Kreditwerthschätzung ausgeschlossenen Anhangen und Realitäten hinzutritt, wurden früher bei jeder nothwendigen Sub-

haftation von den Landschaften gefordert. Dies fällt jetzt in Preußen weg (Subhaftationsordnung von 1869, § 116). Dagegen bleiben die Grundsätze über Subhaftationslagen für die Wertlagen maßgebend, welche die Landschaften zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Gutes oder zum Behuf der freiwilligen Subhaftation desselben auf Antrag der Interessenten beziehungsweise auf Requisition der Behörden aufzunehmen verpflichtet sind. Wie in diesen Fällen, so ist überhaupt in Preußen die landschaftliche Lage hinsichtlich der landschaftsfähigen Güter der gerichtlichen Lage vollkommen substituirt (Preuß. Allg. Gerichtsordn. II. 6 § 13). Auch gilt eine Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten zwei Drittel der landschaftlichen Kreditlage als im Sinne des Gesetzes „sicher“ (Preuß. Allg. R. I. 14 § 188), weshalb sie z. B. zur Anlage von Münzelgeldern verwendbar ist.

Eine ähnliche öffentliche Autorität genießen bei städtischen Grundstücken die Lagen öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, welche von kommunalen Beamten ausgehen und durch Beamte derselben verwaltet werden. Als sicher gilt hier aber eine Hypothek nur innerhalb der ersten Hälfte des Taxwerthes.

Öffentliche Lagen der Grundstücke werden ferner von den Steuerbehörden zum Behufe der Steuerveranlagung aufgenommen. So finden besondere behördliche Ermittlungen und Festsetzungen des gegenwärtigen Kapitalwerthes nach eigenthümlichen Grundätzen zum Zwecke der Erhebung von Stempelsteuern, Erbschaftsteuern, Grundbuchgebühren u. s. w. beim Besitzwechsel statt. Namentlich aber sind die Katastralschätzungen des liegenschaftlichen Ertragswerthes zum Behufe der Festsetzung und Vertheilung der Grundsteuern von hervorragender rechtlicher Bedeutung. In Preußen ist durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer nebst den ergänzenden Verordnungen (Ges. Samml. 253—326) das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke resp. des Nutzungswerthes der Gebäude genau normirt. Die obere Leitung der Abschätzung hat der Finanzminister, unter welchem vier Generalkommissarien, eine Centralkommission, besondere Bezirkskommissarien und Bezirkskommissionen der einzelnen Regierungsbezirke, sowie endlich Veranlagungskommissarien und Veranlagungskommissionen der einzelnen Kreise fungiren. Die endgültigen Festsetzungen des Reinertrages resp. Nutzungswerthes durch diese unter Heranziehung der Selbstverwaltungskörper gebildeten Behörden haben eine über das Gebiet des Steuerrechts hinausreichende öffentliche Autorität. So ist ihre Erheblichkeit im Subhaftationsverfahren schon erwähnt. Es ist ferner hervorzuheben, daß bei den öffentlichen Kreditverbänden auf Antrag des Gutsbesizers, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, der Kreditwerth ohne Abschätzung aus der Grundsteuerveranlagung durch Kapitalisirung des jährlichen Reinertrages mit der Zahl fünf und zwanzig unter Abzug des fünf und zwanzigfachen Betrages der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer und sonstiger ständiger Zinse, Renten und Abgaben hergeleitet werden kann. Auch gilt eine Hypothek oder Grundschuld innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages als „sicher“. Endlich bestimmt das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pfllichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juli 1856, daß hierbei, insofern es sich um landtagsfähige Güter oder Güter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 25 Thalern handelt, als Werth der sechzehnfache Betrag des Katastralreinertrages unter Hinzurechnung des Werthes beweglicher Pertinenzien, gewerblicher Anlagen, des überständigen Holzes und nutzbaren Berechtigkeiten anzusehen ist. Doch muß auf Verlangen eines Interessenten statt des Grundsteuerreinertrages der wirkliche Reinertrag ermittelt und zu Grunde gelegt werden.

Autoritative Taxationen von Grundstücken durch nicht gerichtliche Behörden kommen schließlich im Enteignungsverfahren vor, indem hier meist Verwaltungsbehörden (in Preußen die Regierungen resp. der Regierungspräsident mit dem

Bezirksrath) zu einer vorläufigen Festsetzung der Entschädigungssumme berufen sind, welche rechtskräftig wird, wenn nicht innerhalb einer Präklusivfrist die Provokation auf richterliche Entscheidung erfolgt (vgl. d. Art. Expropriation).

Die technischen Lagrundsätze sind zum großen Theil durch Gesetze und Verordnungen bis ins Einzelne fixirt. Die Basis jeder Taxe bildet ein Grundanschlag, zu welchem die genaue Vermessung und Bonitirung des Areals und seiner Bestandtheile, sowie die Beschreibung und Inventarisirung der Gebäude, Pertinenzien, Gerechtfame und Lasten gehört. Hinsichtlich des Bodens selbst findet sich dann meist eine Scheidung nach Kulturarten einerseits (Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland), nach (in der Regel fünf bis sechs) Bonitätsklassen andererseits. Für die Werthschätzung in den einzelnen Klassen sind mitunter feste Sätze oder doch Maximalsätze vorgeschrieben. Auch kommen feste Sätze für die Werthtaxe der Stücke des lebenden Inventars, Maximalsätze für die Ansetzung des Gesamtwertes der Gebäude und des Inventars im Verhältniß zum Grundwerth, fixirte Prozentsätze für die Kapitalisirung des Ertragswerthes wiederkehrender Hebungen und für die Berechnung der durch Lasten und Abgaben bewirkten Werthminderung vor. Dabei divergiren die Bestimmungen mit Rücksicht sowohl auf die Art und den Zweck der Taxe als auf die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes. In Preußen kommen hinsichtlich der Taxprinzipien neben den allgemeinen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung (II. 6 §§ 12—16) namentlich einerseits die Regeln über die Abschätzung des Grundsteuerreinertrages von 1861 (Ges. Samml. S. 257 ff., 304 ff. und 312 ff.), andererseits die landesherrlich genehmigten und besonders publizirten Taxordnungen (Taxregulative, Taxprinzipien) der einzelnen Landschaften in Betracht (vgl. z. B. Taxprinzipien der Pommerschen Landschaft vom 9. Juni 1857, Ges. Samml. S. 897—944 nebst revidirtem Reglement vom 20. Oktober 1857, S. 974, §§ 143—158; Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859, Ges. Samml. S. 133 ff. nebst Erlaß vom 25. Febr. 1867, Ges. Samml. S. 392 und Nachtrag vom 25. Aug. 1871, Ges. Samml. S. 349 ff.; Taxregulativ der neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861, Ges. Samml. S. 222 ff.; Taxordnung des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 5. Mai 1866, Ges. Samml. S. 681 ff.).

Zu erwähnen ist schließlich die Taxation unter dem wahren Werth, wie sie mitunter gesetzlich vorgeschrieben ist. So namentlich bei der bürgerlichen Erbfolge, wenn zwar mehrere Erben gemeinsam in den Werth des Bauergrundes succediren, dieses aber dem Anerben nach einer ihm günstigen „civilen“ oder „leidlichen“ Taxe (Erb- oder Grundtaxe, in Schleswig-Holstein Bruder- und Schwester-taxe genannt) überlassen werden muß. Auf demselben Gedanken beruht das bereits erwähnte Gesetz über die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen vom 4. Juni 1856. Die Gesetze über das Höferecht in Hannover vom 2. Juni 1874 und in Lauenburg vom 21. Februar 1881 enthalten in den §§ 15—16, resp. 14—15 die Bestimmung, daß bei den in die Höfrolle eingetragenen Höfen der Anerbe ein Drittel des Hofeswerthes, welcher bei der Erbtheilung an die Stelle des ihm zufallenden Hofes nebst Zubehör tritt, zum Voraus erhält, zwei Drittel in die Erbschaftsmasse einzuschließen hat; dabei soll der Hofeswerth auf Grund einer Schätzung des im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung von dem Hofe gewährten jährlichen Reinertrages in der Weise ermittelt werden, daß dieser Ertrag nach Abziehung des nutzmäßlichen jährlichen Betrages der dauernden Lasten und Abgaben mit dem zwanzigfachen zu Kapital gerechnet und der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerth zu berechnende Werth des Hofesinventars diesem Kapital hinzugefügt, der nach der wahrscheinlichen Dauer berechnete Kapitalwerth vorübergehender Hofeslasten davon abgezogen wird.

Sil.: Th. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, Hannover 1807, §§ 350 bis 357. — G. A. Weiske, Handbuch des allgemeinen Deutschen Landwirthschaftsrechts, Leipzig 1838, §§ 318—374. — Kretschmer, Entwurf zu einer Taxordnung der ländlichen Grundstücke für die östlichen Provinzen, Danzig 1838. — G. Heinrich, Beiträge zur Lehre von der Abkündigung der Landgüter, Breslau 1845. — F. Schöber, Die Veranschlagung der Landgüter, Grefsw. 1846. — Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873, §§ 7 u. 11. — G. Pražák, Das Recht der Enteignung etc., Prag 1877, §§ 15 und 18. — v. Görz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesienschen Landschaft, 2. Aufl., Breslau 1877.

D. Gierke.

Telegraphenrecht (Th. I. S. 540, 886). Je nachdem die Telegraphen vom Staate oder von Privatpersonen angelegt oder unterhalten werden, unterscheidet man Staats- und Privattelegraphen. Aber auch bei den letzteren ist, da die Telegraphen für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, eine Einwirkung der Staatsgewalt geboten. Daher bedarf die Anlegung von Telegraphen staatlicher Konzeption; ebenso unterliegt die Festsetzung von Reglements, die Aufstellung von Tarifen der Genehmigung und Bestätigung des Staates, wie auch der ganze Betrieb einer dauernden Beaufsichtigung desselben. Einige Juristen haben hieraus den Schluß auf die Regalität des Telegraphenwesens gezogen. Es ist dies jedoch verkehrt, da man sich bei der Lehre von den Regalien streng an die geschichtlich ausgebildeten Arten halten muß.

Zur gemeinsamen Handhabung des Telegraphenwesens wurde im Jahre 1850 von mehreren Deutschen Staaten der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein gegründet. (Vereinsverträge namentlich v. 25. Juli 1850, revidirter vom 16. Nov. 1857, vom 30. Sept. 1865.) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Verfassungsurkunde Art. 4, 48 ff.) wurde das Telegraphenwesen für eine Bundesangelegenheit erklärt. Demgemäß wurde in demselben das Telegraphenwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt verwaltet. Die Einnahmen aus demselben waren gemeinschaftlich, die nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschüsse flossen in die Bundeskasse. Die obere Leitung des Telegraphenwesens stand dem Bundespräsidium zu, welches auch alle oberen Beamten ernannte, während die niederen (namentlich die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten) von den Landesregierungen angestellt wurden. Das Bundespräsidium hatte auch für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen und Außerdeutschen Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen. Die Bestimmungen der Norddeutschen Verfassungsurkunde sind auch in die Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen worden, doch ist Bayern und Württemberg eine Sonderstellung eingeräumt. Unter dem 21. Juni 1872 ist ein Reglement, eine Telegraphenordnung für das Deutsche Reich erlassen worden, welche Abänderungen wie Ergänzungen durch die Verordnungen vom 24. Januar 1876 und vom 26. August 1877 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 8, 1877 Nr. 36) erfahren hat. Ueber die die internationale Telegraphie regelnden Verträge s. den Art. Telegraphenverträge.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei. Doch behalten die Reglements der Telegraphenverwaltung das Recht vor, zeitweise ihre Linien und Stationen ganz oder theilweise für alle oder gewisse Arten von Korrespondenzen zu schließen (Reichstelegraphenordnung § 2), und auch ohne derartige besondere Bestimmungen wird man die Telegraphenverwaltung hierzu im Nothfall für befugt erachten müssen. (Privat-)Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder dem öffentlichen Wohl nachtheilig ist, dürfen stets zurückgewiesen werden. Für die Benutzung der Telegraphenanstalten sind bestimmte Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch die Reglements normirt wird. Mit Rücksicht auf die Reihenfolge in der Beförderung unterscheidet man drei Arten von Depeschen: Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Privatdepeschen.

Staatsdepeschen sind durch die Reglements auch noch insofern bevorzugt, als bei ihnen die Anwendung der Chifferschrift unbedingt gestattet wird, während solche bei Privatdepeschen nur dann erlaubt ist, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche dieselbe zulassen (Reichstelegraphenordnung § 9).

Sinftichtlich der Natur des zwischen dem Absender und der Telegraphenverwaltung bestehenden Rechtsverhältnisses sind die Ansichten der Juristen sehr getheilt. Unter anderen wird namentlich ein Mandatsverhältniß, Dienstmiete, und zwar wieder entweder *locatio conductio operarum* oder *operis*, endlich der Annahmevertrag (*receptum*) angenommen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei dem in Rede stehenden Verhältniß auf Römischrechtliche Analogien zu recurriren, so wird die Herbeiziehung der zuletzt genannten Vertragsart sich noch am ehesten rechtfertigen lassen. Man wird demgemäß die Telegraphenverwaltung für jeden vermittelt des Telegraphirens (sei es durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Depesche) entstandenen Schaden haften lassen, der nicht durch die Schuld des Absenders, oder durch *vis maior* herbeigeführt ist. Ebenso wird man die Telegraphenverwaltung für die Handlungen ihrer Bediensteten für verantwortlich erklären müssen. Allein diese Verhaftung der Telegraphenverwaltung ist durch die das Telegraphenwesen betreffenden internationalen Verträge und Reglements durchweg ausgeschlossen worden. (Vgl. z. B. Reichstelegraphenordnung § 26, Verordnung vom 24. Januar 1876 § 16.) Nur eine Rückerstattung der Gebühren wird zugesagt, wenn Depeschen durch Schuld der Telegraphenverwaltung verloren gehen, oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände der Adressaten gelangen, oder so verstückelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen (im letzteren Fall nach der Reichstelegraphenordnung § 26 und der Verordnung vom 24. Januar 1876 § 16 sogar nur bei tollationirten Depeschen). Einige Schriftsteller behaupten nun zwar, daß durch derartige Bestimmungen der Reglements und internationalen Verträge das bestehende Landesrecht nicht geändert werden könne, und der Richter demgemäß darauf gar keine Rücksicht zu nehmen habe (Reyscher S. 308 ff.; Rittermaier S. 40 ff.). Doch ist diese Ansicht nicht für richtig zu halten. Bestimmungen der Reglements, welche sich auf das Verhältniß des Publikums zur Telegraphenverwaltung beziehen und öffentlich bekannt gemacht sind, sind als integrirnde Bestandtheile des Vertrags aufzufassen, welchen der Einzelne, der die Dienste der Telegraphenverwaltung in Anspruch nimmt, mit dieser eingeht. In dem man einen solchen Vertrag abschließt, unterwirft man sich auch stillschweigend jenen Bestimmungen. Natürlich wird durch solche Bestimmungen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten, durch dessen Schuld der Verlust, die Verstückelung oder Verzögerung der Depesche herbeigeführt ist, nicht ausgeschlossen. Zur Anstellung der Klage gegen den Beamten, resp. die Telegraphenverwaltung (wo die Haftbarkeit dieser letzteren nicht beseitigt ist), ist nicht nur der Absender befugt, sondern auch der Adressat, vorausgesetzt, daß diesem die Depesche entstellt oder verspätet zugekommen ist; sonst kann der letztere nur *ex iure cesso* klagen. Für die Entscheidung der Frage, ob für den in Rede stehenden Schaden der Absender dem Adressaten aufzukommen, ist von Bedeutung die Natur der telegraphischen Depesche. Auch in dieser Beziehung sind die Juristen nicht einig. Nach den Einen steht die Depesche dem Originalbrief des Absenders gleich (Fuchs im civil. Arch. XLIII. S. 95 ff.); nach den Anderen ist dieselbe lediglich eine einfache Abschrift, und zwar „nicht des Originals, sondern der Entzifferung der Zeichen, welche der Schreibapparat am Orte der Ankunft hervorgebracht hat“ (Reyscher, S. 290; Fuchs, S. 9; Serafini, S. 85; Rittermaier, S. 21 ff.). Letztere Meinung ist unzweifelhaft die richtige. Von einer Ersatzpflicht des Absenders dem Adressaten gegenüber kann daher regelmäßig nicht die Rede sein, sondern nur ausnahmsweise, nämlich, wenn ersterer selbst den Schaden veranlaßt, oder wenn er sich verpflichtet hat, denselben zu tragen.

Lit.: Reischer in der Zeitschr. für Deutsches Recht XIX. N. 8 u. 13. — Serafini, Il telegrafo, Pavia 1862. — Buch im civil. Archiv XLV. N. 1. — Rittermaier, ebenda XLVI. N. 1. — Cotellet, Législation française des chemins de fer et de la télégraphie, 2. éd. Paris 1867. — Reili, Das Telegraphenrecht, 2. Aufl. Zürich 1873. — Dambach, Telegraphen-Strafrecht, im Gerichtssaal Bd. XXIII. (1871) S. 241 ff.; separat erschienen Berlin 1872. — Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, Leipz. 1876. — Rousseau, Traité théorique et pratique de la correspondance par lettres, missives et télégrammes, 2. éd. Paris 1871. — La législation télégraphique, Paris 1878. Lewis.

Telegraphenverträge. Die internationale Tendenz des Telegraphenwesens als des hauptsächlich in die Ferne wirkenden Verkehrsmittels hat schon in den ersten Entwicklungsstadien desselben zu mehrfachen völkerrechtlichen Vereinbarungen geführt, welche weit früher als die das Postwesen betreffenden Verträge eine weltumfassende Ausdehnung erfahren. Die Geschichte der T. zeigt zunächst den Abschluß von Einzelverträgen verschiedener Staaten, später die Verbindung der verschiedenen Gruppen, zu welchen Gemeinsamkeit der Verwaltungsinteressen die einzelnen Staaten zusammengeführt hatte, zu einer einheitlichen, völkerrechtlichen Gestaltung. Einerseits hatten Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen am 25. Juli 1850 den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein geschlossen, welchem bald die Deutschen Kleinstaaten und die Niederlande beitraten. Dieser Gruppe gegenüber standen die südlichen und westlichen Staaten, welche durch den T. vom Dezember 1855 sich an Frankreich anschlossen. War trotz vielfacher Uebereinstimmung eine vollkommene rechtliche Einigung zwischen diesen beiden Gruppen nicht gleich erzielt, so bestand doch insofern, als einzelne der letzteren Staaten zugleich in Vertragsbeziehungen zu Staaten der Deutsch-Oesterreichischen Gruppe getreten waren, ein gewisser, schon im T. vom 4. Oktober 1852 (zwischen Frankreich, Belgien und Preußen) erkennbarer Kontakt dieser beiden Vereine, welcher bald noch enger werden mußte; durch den T. von Paris vom 17. Mai 1865 verschmolzen bezeichnete Gruppen zu Einer „union télégraphique“, Einem consorzio telegrafico. Der allgemeine Telegraphenverein umfaßte zunächst nur die Europäischen Verwaltungen, dehnte sich aber bald auch über andere aus: zunächst nur ein Verein der Staaten, nahm er auch bald die Privatgesellschaften in sich auf. Der Pariser T. bildete den Grundstein für den weiteren völkerrechtlichen Ausbau, welcher durch die T. vom 21. Juli 1868 (Wien), 14. Januar 1872 (Rom) und 10./22. Juli 1875 (St. Petersburg) erfolgte. Letzterer ist die eigentliche „charte“, das Grundgesetz des Telegraphenvereins: während in den ersten Verträgen — ebenso wie seinerzeit im Deutsch-Oesterreichischen Verein bis zu der von Preußen veranlaßten Redaktion des T. vom 16. November 1857 — eine Menge Bestimmungen sekundärer Natur u. zu finden war, enthält der Petersburger T. lediglich die allgemeinen Normen, die Grundzüge des internationalen Telegraphenrechtes. Die übrigen Bestimmungen sind in das Reglement sowie in die Vereinbarungen über die Tarife verwiesen, und allein über diese reglementarischen und finanziellen Punkte wird seitdem in den Konferenzen verhandelt (zuletzt zu London 1879); diese Verhandlungen, wie die Reglements selbst treten zu den T. als völkerrechtliche Quelle für die Gesamtheit der dem Telegraphenverein angehörigen Staaten hinzu.

Abgesehen von Einzelheiten ist der hauptsächlichliche Inhalt des internationalen T. kurz folgender (cf. Wortlaut im Handbuch für Post und Telegraphie, Berlin 1879, S. 224): Der Telegraphenverein umfaßt gegenwärtig alle europäischen und viele der übrigen Staaten, sowie eine große Reihe bedeutender Privat-, insbesondere Kabelgesellschaften. Organ des Vereins ist das Centralbureau zu Bern, das Vorbild des Bureau des Weltpostvereins, mit den analogen Geschäften, wie das letztere, betraut. Anerkannt ist jetzt der Grundsatz, daß Jeder das Recht habe den Telegraphen zu benutzen, während in der ersten Zeit der elektrischen Telegraphie dieselbe lediglich als Staatszwecken dienende, die T. als rein diplomatische angesehen wurden. Doch hat jede Verwaltung das Recht, sowol im einzelnen Falle die

Beförderung staatsgefährlicher, ordnungs- und sittenwidriger Telegramme zu verweigern, wie allgemein den internationalen Dienst, falls sie es für nöthig erachtet, einzustellen. Um die Reihenfolge in der Beförderung zu bestimmen, sind die Telegramme in Staats-, Dienst- und Privattelegramme getheilt: die ersteren beiden können überall in geheimer Sprache abgefaßt werden. Durch internationale T. sind die Staaten verpflichtet, alle nöthigen Einrichtungen für die schnelle und sichere Uebermittlung im internationalen Verkehr zu treffen. Das Depeschengeheimniß ist gewahrt. Eine Haftpflicht für pünktliche und richtige Beförderung bestand früher gar nicht: in neuerer Zeit wird bei gewissen Verspätungen oder Verstümmelungen von Telegrammen die entrichtete Gebühr zurückerstattet (Telegraphenordnung § 24), und ist es den Vereinsverwaltungen erlaubt rekommandirte Depeschen (mit Ersatz von 50 Francs) zuzulassen: prinzipiell wird jedoch auch jetzt noch jede Verantwortlichkeit abgelehnt (Art. 3). — Der internationale Schutz der Telegraphenleitungen bedarf noch der völkerrechtlichen Regelung; doch scheint es fast unmöglich dem Telegraphen, so lange er zu Kriegszwecken benützt wird, das Privilegium der Unverletzlichkeit ertheilen zu können (Renault, *Revue de droit internat.* Bd. XII. Heft 3). Gebührensätze und Reglement sind dem T. angeschlossen, sie werden von Zeit zu Zeit Revisionen unterworfen, in Konferenzen, bei welchen jede Regierung eine Stimme hat, und zu welchen die Privatgesellschaften, jedoch nur mit beratthender Stimme, zugelassen sind (Art. 10—13, 15, 16).

Neben diesem internationalen T. bestehen zwischen den verschiedenen Staaten noch heute eine große Anzahl von einzelnen T., die allerdings weit weniger die organisatorischen, als fast ausschließlich die Tarifbestimmungen zum Gegenstand haben. Diese Verträge bilden, wie dies zuweilen am Schlusse sogar ausdrücklich ausgesprochen wird (vgl. z. B. Postamtsblatt 1878, Anlage zu Nr. 71, S. 4), im Zusammenhang mit dem internationalen T. und dem Reglement das gesammte Telegraphenrecht zwischen den betreffenden Staaten. Von der Freiheit des Art. 17 des Petersburger Vertrages Gebrauch machend, hat Deutschland in den letzten Jahren mit fast allen europäischen Staaten besondere Uebereinkommen getroffen (mit Großbritannien, Rußland, Norwegen, Oesterreich, Belgien, vgl. *Amtsblatt des Reichspostamtes* 1878 S. 87, 293, 383; 1879 S. 123, 335; 1880 S. 289).

Die rechtliche Bedeutung der T. vom privatrechtlichen Standpunkte ist die, daß ihre Bestimmungen im letzten Grunde die maßgebenden sind. Es ist zwar behauptet worden (Reyhser, *Zeitschrift für Deutsches Recht*, XIX. S. 308; Mittermaier, *Civil. Archiv* XLVI. S. 40), daß die T. das bestehende Landesrecht, z. B. in Bezug auf die Haftpflicht, abzuändern nicht fähig sind. Dies ist irrig; für das die internationalen Telegraphen benutzende Publikum ist zur Zeit das internationale Reglement, dessen Bestimmungen bis 1875 faktischer Bestandtheil der T. bildeten und noch jetzt als integrierender Bestandtheil derselben zu betrachten sind, die *tacita lex contractus*, und beruht der ganze internationale Verkehr zunächst auf den T. Auch haben de facto gerade im Telegraphenverkehr die internationalen Normen die landesgesetzlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Gegensatz zu anderen Gebieten hat hier das internationale Recht die Normen aufgestellt, welche sich alsdann die einzelnen Regierungen, als auch für den inneren Verkehr maßgebende, zu eigen gemacht. So ist z. B. die neueste Deutsche Telegraphenordnung vom 13. Aug. 1880 ausdrücklich „behuß Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichen Bestimmungen der Londoner Ausführungsübereinkunft zum internationalen T.“ erlassen.

Um schließlich noch die staats- und völkerrechtliche Natur der T. zu kennzeichnen, wird bemerkt, daß dieselben in vielen Staaten der Genehmigung durch die Volksvertretung nicht bedürfen, ein Nachklang der sog. „diplomatischen“ Natur der T. Auch im Deutschen Reiche findet für die T. eine Mitwirkung des Bundesrathes oder Reichstages nicht statt, was sich unzweifelhaft aus Art. 11, Abf. 2 in Verbindung

mit Art. 48, Abs. 2 der Verf. ergiebt. Doch ist durch Nr. XI. des Schlußprotokoll's zum Vertrage vom 23. Nov. 1870 (R.G.Bl. 1871 S. 25) anerkannt, daß beim Abschluß von T. mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Staaten der Abschluß von lediglich den Grenzverkehr betreffenden T. unbenommen ist.

Lit.: Renault, *La poste et le télégraphe*, p. 48 ss. (auch in der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger*, 1877). — E. Sabenev in *Revue des deux mondes* Bd. CL S. 359, 551. — Fischer, *Die Telegraphie und das Völkerrecht*, Leipz. 1876, S. 4 ff. — Sax, *Verkehrsmittel*, I. — Meili, *Telegraphenrecht*, 2. Aufl. — v. Kirckenheim in der *Revue de droit international* Bd. XIII S. 342 u. in v. Holkenhoff-Brentano's *Jahrbuch* R. F. III. S. 688—690. — E. Meier, *Ueber den Abschluß von Staatsverträgen*, Leipz. 1874 passim, bes. S. 300. — *Journal télégraphique* Bd. I—IV, bes. I. S. 10 ff.; II. S. 89—182. v. Kirckenheim.

Telegraphenverwaltung. Nachdem in den unmittelbar vorhergehenden Art. die civilrechtlichen Grundsätze wie die internationalen, völkerrechtlichen Beziehungen der Telegraphie dargelegt, ist hier nur noch ein Ueberblick über die Verwaltung dieses Verkehrsweiges zu geben. Ebenso wie die Postverwaltung ist die T. durch Art. 48 der Reichsverfassung Reichssache, und das Reich Rechtsnachfolger der einzelnen Landes-telegraphenverwaltungen geworden. Ein eigentliches Telegraphenmonopol („Telegraphenregal“), steht nach geschriebenem Rechte dem Reiche nicht zu: thatsächlich besitzt es jedoch ein solches unzweifelhaft, und man hat auch versucht, aus den Bestimmungen der Verf. Urf. Art. 48 dasselbe herauszuinterpretiren. Die gesamte T. bewegt sich nicht, wie die Postverwaltung, innerhalb gesetzlicher, sondern lediglich innerhalb administrativer und reglementarischer Bestimmungen, wie aus der im Art. 48 Abs. 2 gegebenen Beschränkung hervorgeht: während im Postverwaltungsrechte die allgemeinen Grundsätze durch das Postgesetz, Posttarifgesetz etc. festgestellt sind, giebt es bei uns kein Telegraphengesetz, wie ein solches z. B. in anderen Ländern erlassen. Vielmehr sind — abgesehen von den strafgesetzlichen Bestimmungen (RStafGB. §§ 317 ff., 275, 355; Gesetz vom 16. Mai 1869) — für die T. nächst dem internationalen Telegraphenvertrage vom Juli 1875 lediglich die im Verwaltungswege ergangenen Vorschriften maßgebend, unter welchen neben den Dienstinstruktionen, den Beschlüssen des Bundesrathes vom 21. Oktober 1868 und 25. Juni 1869, und dem Reglement, betreffend die Benutzung der Eisenbahntelegraphen etc., vom 7. März 1876, vor allen die nach mehrfachen Veränderungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 neuerdings erlassene, den in der Londoner Konferenz von 1879 gefaßten Beschlüssen angepaßte Telegraphenordnung vom 13. August 1880 hervorzuheben ist. Der Organismus der Deutschen T. ist ein dem der Postverwaltung analoger, ja nach der augenblicklichen Entwicklung fast durchweg mit ihr vereinigt. Gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1875 erfolgte am 1. Januar 1876 die Verbindung dieser beiden Reichsverkehrsanstalten, der Post- und T. zu einer völlig einheitlichen Verwaltung. Durch die Verschmelzung dieser beiden ihrem Wesen nach verwandten Verkehrsweige in Einen Verwaltungsweig ist die Entwicklung in eine neue Periode getreten. Es wurde hierdurch sowohl der innere Ausbau der Post- und Telegraphenanlagen, die weitere Vorfchiebung in das Innere der Landbezirke, ihre Vervollkommnung vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkte ermöglicht, wie vor Allem ihre ausgiebigere Verwerthung im Interesse der Allgemeinheit unter gleichzeitiger Verminderung der Verwaltungsapparate und so ein günstigeres finanzielles Resultat erzielt (vgl. den St. Raj. dem Kaiser für 1876—1878 erstatteten Verwaltungsbericht. Postarchiv 1879, S. 714). Diese Vereinigung hat sich derartig bewährt, daß man bereits in vielen Staaten an die Nachahmung des Deutschen Beispiels gedacht hat und denkt (z. B. in Frankreich 1878, z. B. Verhandlungen darüber in Schweden, vgl. Postarchiv 1880 S. 481, neuestes

Portugiesisches Post- und Telegraphengesetz vom 7. Juli 1880). Durch diesen Organismus schichtet sich nun die T. in der nämlichen Weise, wie die der Post. Die Grundlage bilden in vier nach der Dauer des Dienstes (ununterbrochenen Dienst, — verlängerten — vollen — beschränkten Tagesdienst) eingetheilten Klassen die Telegraphenanstalten, welche in sich die Funktionen der Betriebsstelle mit denen der niederen Verwaltungsbehörden vereinigen. Zwischen ihnen und der Centralstelle stehen auch hier die Oberpostdirektionen, welche 1876 an Stelle der früheren Telegraphendirektionen getreten sind. Ihr Geschäftskreis in Bezug auf Personalien, Rechnungswesen, allgemeine Verwaltungssachen ist hier völlig mit der Post verschmolzen; außerdem haben sie, was speziell die T. betrifft, für Bau, Instandhaltung und Wiederherstellung der Leitungen und Apparate, für die technischen Einrichtungen, die Materialienverwaltung u. Sorge zu tragen. Die Spitze der Pyramide ist auch für die T. das Reichspostamt, von dem direkt die Telegraphenapparatwerkstatt ressortirt; und zwar ist für die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, für die organischen und administrativen Maßnahmen, die Personalien u. auch hier die III. Abtheilung die oberste Instanz (vgl. das Nähere über deren Geschäftskreis im Art. Postverwaltung), während in der II. Abtheilung die speziell telegraphischen Einrichtungen und technischen Angelegenheiten bearbeitet werden, insbesondere Erweiterung des Telegraphennetzes, Telegraphenbau, Apparat- und Batteriewesen, Verträge mit Kabelgesellschaften u., Einrichtungen der Telegraphenanstalten, Fernsprechämter, der Rohrpost und Zeitballstationen, Schiffsmelbewesen und semaphorische Stationen, wissenschaftliche Versuche, Angelegenheiten der Telegraphenschule u.

Wie aus dem Gesagten schon theilweise hervorgeht, umfaßt die T. außer der eigentlichen Telegraphie, einschließlich der jetzt sehr ausgebildeten Kriegstelegraphie (vgl. Literatur), noch andere Dienstzweige, so z. B. in Portugal die Verwaltung der Leuchttürme, bei uns das Zeitball-, Schiffsmelbewesen, den Rohrpost- und den Fernsprechdienst (Anweisung für letzteren vom 1. September 1879). Abgesehen von den Thätigkeiten, welche die T. gleich anderen Verwaltungszweigen ausübt, der allgemeinen Organisation, der Finanzverwaltung u., bezieht sich ihre Wirksamkeit vorzüglich einmal auf die Anlage und den Ausbau des Netzes, sodann auf die Erreichung einer zuverlässigen Technik, Herbeiführung eines guten Expeditionsmodus und Schulung eines geübten Personals. In ersterer Hinsicht hat besonders in den letzten Jahren die Deutsche Verwaltung eine außerordentliche Mährigkeit durch die Anlage und Ausdehnung der unterirdischen Telegraphenlinien bewiesen. Zwar ist in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Thätigkeit u. auch hier Alles der Verwaltung überlassen; doch giebt das Staatsgesetz gerade hier ausreichende Kontrolle. In Beziehung auf den Expeditionsmodus hat die Deutsche T. sich mehr und mehr befreit, Uebereinstimmung der internen Betriebsnormen mit den im internationalen Verkehr bestehenden, herbeizuführen, wie besonders durch die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 erreicht ist.

Die Telegraphenordnung trägt denselben rechtlichen Charakter, wie die Postordnungen, sie bildet Bestandtheil des Vertrages zwischen T. und Publikum. Sie enthält die Bestimmungen über die Benutzung des Telegraphen, über die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme, über die Berechnung der Wortzahl, über die Vergütung, Verdreifältigung, Zurückziehung der Telegramme, über die Nichtgewährleistung, über die Zahlung event. Rückzahlung der Gebühren, über die Reihenfolge bei der Beförderung der Telegramme (Staats-, Dienst-, bringende, gewöhnliche Privattelegramme) wie über ihre Unterscheidung hinsichtlich der Abfassung (in offener, verabredeter, chiffirter Sprache) und viele andere Einzelheiten von spezialem Interesse (vgl. Text der Telegraphenordnung Beilage zu Nr. 44 des Postamtsblattes 1880. Auch Separatausgabe Berlin 1880). Ueber die Gebührenpflichtigkeit und -freiheit der Telegramme vgl. d. Art. Postpflichtigkeit a. G.

Für die Rechtsstellung der Beamten kommt das im Art. Postverwaltung Vorgetragene ebenmäßig zur Anwendung. Auch die Ausbildung der Beamten ist eine der des Postbeamten analoge, jedoch nicht die gleiche, vielmehr ist bei den Prüfungen der Beamten der T. naturgemäß den technischen Arbeiten bedeutende Rechnung getragen: auch ist für die höhere Ausbildung durch die 1859 begründete, in neuester Zeit erheblich vervollkommnete Telegraphenschule gesorgt. Eine den Verhältnissen entsprechende Neuregelung dieser, die Ausbildung und Anstellung der Telegraphenbeamten betreffenden Fragen steht von der voraussichtlichen Neubearbeitung des X. Abschnittes der Dienstanzweisung zu erwarten.

Lit.: Stephan in Rotted u. Welker XIV. — Fischer in v. Holendorff's Jahrb. I. 423; II. 231. — Rößler, Verwaltungsrecht, §§ 440, 441 (S. 478). — Laband, Staatsrecht, II. § 71. — Ludewig, Die Telegraphie (Leipzig 1872); Derselbe, Der Reichstelegraphist (Leipzig 1874); Handbuch für Post u. Telegraphie (Berlin 1879). — Zehle, Abriß der Geschichte der Telegraphie, Berlin 1874 (mehr technisch). — Hoffmann in N.J. Schrift für Volkswirtschaft etc., Jahrg. 17. — Ueber Organisation der Kriegstelegraphie: A. v. Fischer-Trensefeld (Stuttgart 1879). — Guérin, Étude sur la télégraphie militaire (Paris 1872). — Zeitschriften (außer den bei dem Art. Postverwaltung citirten): Preuß. resp. Norddeutsch. Amtsblatt, 1863—1875. — Zeitschr. des Deutsch-Osterr. Telegraphenvereins, Berlin 1854—1869. Vor allen: Journal télégraphique (Bern) seit 1871, bes. die 32 Artikel: Ueber die Telegraphen-Gesetzgebung verschiedener Staaten (bis 1875, S. 220).
v. Kirchheim.

Tellez, Manuel Gonzalez, war seit 1635 zu Cuenca Rath am geistl. Gerichtshof, in Pincia Inquisitor, † 1649.

Er schrieb: Concilium Iliberitanum, Lugd. 1665. — Comm. in Decret. V libros Greg. IX, Lugd. 1697; Venet. 1699, ed. nova Lugd. 1713, Francof. 1680.

Lit.: Gihler, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, Bresl. 1855, S. 29. — Schulte, Gesch., III. a 742. — Endemann, Studien, I. 52. Feichmann.

Tellkamp, Joh. Ludw., † 28. I. 1808 zu Bückeburg, studirte in Göttingen, wurde 1833 Rechtsanwält in Hannover, 1836 Dozent in Göttingen, begab sich 1838 ausgeschieden auf wissenschaftliche Reisen, 1843 Professor am Columbia-College in New-York, 1846 im Auftrage der Preuß. Regierung die Frage der Einzelhaft in verschiedenen Ländern studirend und dann zum Professor in Breslau ernannt. Frühjahr 1848 wurde er in die Deutsche Nationalversammlung gewählt, wirkte 1849—51 mit beim Zustandekommen der Preuß. Verfassung, 1855 Vertreter der Universität Breslau im Herrenhaus, 1871 in den Reichstag gewählt, † 15. II. 1876 zu Berlin.

Schriften: Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den Deutschen Staaten, Berlin 1835. — Abhdl. über Geld- u. Bankwesen in Hunt's Merchant's Magazine. — Mit Prof. A. Potter: Political Economy, New-York 1840. — Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, Berlin 1844. — Beiträge zur Nat.-Oekon. und Handelspolitik, Leipzig 1851—53. — Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika und auf die Franz. Société générale de crédit mobilier, Breslau 1857, (4) 1859. — Mit Vergius: Mac Culloch über Geld und Banken, Spz. 1859. — Essays on Law Reform, commercial policy, banks, penitentiaries, Berl. 1867, (2) 1875. — Der Norddeutsche Bund und die Verfassung des Deutschen Reichs, Berl. 1866. — Die Prinzipien d. Geld- u. Bankwesens, Berl. 1867. — Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika, Halle 1870. — Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen und Selbstgovernment in England und Nordamerika, Berl. 1872.

Lit.: Hirth's Deutscher Parlaments-Almanach, 4. Ausgabe, Berl. 1871. — Zölzer, Ein Vortrag zur Gesch. der Gefängnisysteme (Weil. z. Gerichtssaal), Erl. 1871. — Revue de droit international VIII. (1876) 562—564. Feichmann.

Tengler, Ulrich, † zu Heidenheim bei Nördlingen, war 1479—1483 Stadtschreiber zu Nördlingen, dann Landvogt zu Höchstädt a. d. Donau; † 1510 oder 1511 hochbetagt.

Schrift: Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und reinl. Regimenten, Augsb. 1509 u. 1511, bes. Straßb. 1513.

Lit.: v. Stinping, Gesch. d. pop. Lit. des röm.-kan. R., Leipzig, 1865, S. 441—447; derselbe, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft. (1880), I. 85—87 u. d. — Schorch, Ueber L. Bayenspiegel und dessen Gebrauch z. Erläut. d. P.D., Erf. 1796. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 170—173. Reichmann.

Termin (Tagfahrt, terminus fixus) ist eine fest bestimmte Zeit, zu welcher im Prozeß eine Handlung vorgenommen werden soll. Ob die Zeit lediglich durch den Tag oder auch durch nähere Angabe einer Tagesstunde bezeichnet werden soll, darüber ordnet die Deutsche C.P.D. nichts an. Als das regelmäßige kann das letztere gelten. Bei bloßer Bestimmung des Tages ist als Terminstunde der ganze Zeitraum anzusehen, an welchem das Gericht regelmäßig während des Tages amtirt. Die Termine werden durch den Gerichtsvorstehenden, bzw. den beauftragten oder ersuchten Richter bestimmt. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage dürfen sie nur im Nothfalle angefezt werden. Abgehalten werden sie an der herkömmlichen Gerichtsstelle mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Handlung dort nicht vorgenommen werden kann, z. B. die Einnahme des Augenscheins, oder eine Handlung mit einer zum Erscheinen an der Gerichtsstelle behinderten oder dazu gesetzlich nicht verpflichteten Person. Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache, welcher vor der etwa festgesetzten Terminstunde nicht erfolgen darf, wohl aber später geschehen kann, ohne daß der Betheiligte dadurch von seiner Pflicht, den Termin wahrzunehmen, entbunden wird. Als veräußt gilt der Termin aber erst, wenn die Partei bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt. Die Aufhebung eines Termins kann durch Vereinbarung der Parteien erfolgen. Sonst ist eine Vertagung, sei es die Anberaumung eines späteren oder früheren Termins als des ursprünglich angefezten allein durch richterliche Anordnung auf Antrag oder von Amtswegen zulässig. Dasselbe gilt von der Vertagung einer Verhandlung, d. h. der im Termin selbst sich ergebenden Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt, und von der Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung einer schon begonnenen Verhandlung. Darüber, ob der Termin verlegt, die Verhandlung vertagt oder unterbrochen werden soll, entscheidet das Gericht, nicht der Vorsizende, vielmehr bestimmt der letztere nur den neuen Termin.

Quellen: Deutsche C.P.D. §§ 196, 197, 205, 206.

P. Hinshius.

Terrasson, Antoine, z. 1. XI. 1705 zu Paris, Advokat und Professor daselbst, † 1782.

Er schrieb: Hist. de la jurisprudence romaine, Paris 1750.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 372, 373.

Reichmann.

Territorialgewässer. Das Meer galt bereits nach Römischen Rechtsanschauungen als Eigenthum aller Völker, und die Herrschaft einer einzelnen Nation über dasselbe wurde als ausgeschlossen angesehen. So sagt Ulpian (l. 13 § 7 D.): Et quidem mare commune omnium est et litora sicut aer. Erst im Mittelalter traten einzelne Nationen mit dem Ansprüche des Eigenthums an gewissen Meeren hervor. Venedig betrachtete sich z. B. als Gebieterin des Adriatischen Meeres; Spanien und Portugal beanspruchten das Eigenthum der von ihnen entdeckten Meere. Vor Allem aber erhob England einen Eigenthumsanspruch auf die umgebenden Meere. Diese Präntension wurde für Grotius die Veranlassung, sein berühmtes Werk zu veröffentlichen, welches den Titel führt: Mare liberum, sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio. Es wird darin ausgeführt, daß nach natürlichem Rechte weder das Meer noch einzelne Theile desselben Gegenstand des Eigenthums sein können. Dieser Auffassung trat der Englische Jurist Selden entgegen in seinem Jakob II. bezirkten Werke: Mare clausum sive de dominio maris. Selden vertheidigt darin namentlich die erwähnten, von England erhobenen Eigenthumsansprüche. Einen zwischen Grotius und Selden vermittelnden Standpunkt nimmt der Holländische Jurist Wynkershoek ein, in seinem 1702 unter dem Titel:

De dominio maris veröffentlichten Werke. Bynkershoek erkennt an, daß das Meer im Allgemeinen nicht Gegenstand des Staatseigenthums sein kann, sondern allen Völkern gemeinschaftlich gehöre, aber er erklärt, daß Theile des Meeres unter bestimmten Voraussetzungen Eigenthum eines einzelnen Volkes sein können.

Bynkershoek vertritt bereits die Ansicht, daß Küstenmeere Eigenthum der Küstenstaaten sind. Dieses Recht ist von der neuern Wissenschaft weiter entwickelt worden. Es hat seinen Grund in dem Interesse der Staaten ihr Landgebiet gegen Ueberfälle zur See sicher zu stellen. Der Küstenstaat muß daher in der Lage sein, Anstalten zur Ueberwachung der Küsten und zur Ausübung der Küstenpolizei zu treffen. Deshalb wird ihm das Eigenthum des Küstenmeers, soweit ein Kanonenschuß reicht, zugestanden. Er hat also das Recht, Friedensstörungen in den Küstengewässern zu verhindern, Fischerei daselbst zu treiben, und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieser Souveränität über Küstengewässer steht gleich die Souveränität über die dadurch bedeckten Meereseinbrüche, Meerbusen, Buchten, Rheden und Häfen. Hefster hebt dies in seinem Völkerrechte mit dem Bemerken hervor, daß die Rechte des oder der angrenzenden Küstenstaaten über die geschlossene Meerenge an und für sich dieselben sind, wie über die Küstengewässer im Allgemeinen, wenn ihnen keine größeren durch die Zugeständnisse anderer Nationen gewährt und versichert sind, wie das mit dem Dänischen Sundzoll der Fall war.

Solche Meere, welche von einem Territorium oder von mehreren ganz und vollständig eingeschlossen sind, gelten gleichfalls als Eigenthumsmeere. Dahin gehört z. B. das Kaspiische Meer. Derartige Meerestheile, welche durch eine fahrbare Meerenge mit dem Ozean verbunden sind, werden nach neueren völkerrechtlichen Grundsätzen indeß als freies Meer angesehen. So hat der Pariser Vertrag vom 12. März 1856 auch das Schwarze Meer, welches früher als ein Türkisches galt, der Schifffahrt fremder Nationen eröffnet.

Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung zum Gebiete des Staates, oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen. Nach früheren Rechtsanschauungen war es daher dem Belieben dieser Staaten anheimgegeben, ob sie den Angehörigen fremder Staaten die Schifffahrt auf solchen Flüssen gestatten wollten oder nicht. Erst die Wiener Kongreßacte hat durch die Art. 108—117 und 118 in dieser Hinsicht Beschränkungen eingeführt. Der Art. 109 schreibt vor: „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport de commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront concus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations“! — Bluntzschli bemerkt in seinem Lehrbuch des modernen Völkerrechts, die Logik des Gedankens nöthige dieselbe Freiheit der Schifffahrt auch bezüglich der Flüsse zu fordern, welche nur durch ein Staatsgebiet fließen, aber indem sie in das Meer fließen, von Natur dem Weltverkehr dienen. Bluntzschli bemerkt, daß diese Forderung zur Zeit noch nicht allgemein anerkannt sei. — Der Art. 108 des Wiener Kongresses, auf den der citirte Art. 109 Bezug nimmt, redet nämlich nur von Flüssen, die mehrere Staaten durchfließen, und auch in neuerer Zeit sind rechtsverbindliche Aenderungen in dieser Hinsicht nicht getroffen worden.

Ed. Engelhardt, Französischer Gesandter u. Mitglied der Europäischen Donau-Kommission, bemerkt in seinem Aufsatz: La liberté de la navigation fluviale, den das 4. Heft der Revue de droit international vom Jahre 1879 veröffentlicht, daß auch für die in Art. 108 der Wiener Kongreßacte näher bezeichneten Ströme ein unbedingtes Recht der freien Schifffahrt für sämtliche fremde Nationen zur Zeit noch nicht begründet sei. Veranlassung zu dieser Auffassung hat die Interpretation gegeben, welche den bereits angeführten Worten des Art. 109 „sous le rapport de

commerce“ seitens der Mächte zu Theil geworden ist. Der Wortlaut würde nur rechtfertigen, etwa solchen fremden Schiffen, welche den Strom aus anderen als Handelszwecken befahren wollen, dies zu verwehren; man hat aber in diese Worte den Sinn hineingelegt, daß nur die Angehörigen der Staaten, durch welche der Strom fließt, berechtigt sein sollen, denselben in seiner ganzen Ausdehnung, also über die Grenzen des eigenen Landesgebietes hinaus, zu befahren. In diesem Sinne treffen auch die bezüglichen Stroumreglements Bestimmungen. Auf der Konferenz zu Dresden am 18. Juni 1819 beflarirte Oesterreich bereits den Art. 109 in dieser Weise. Der Oesterreichische Vertreter erklärte: „La pensée des hautes parties contractantes à Vienne parait avoir été de reconnaître aux seuls sujets riverains le droit à la libre navigation et non d'étendre aux non-riverains cet avantage pour lequel il n'y aurait pas de réciprocité.“ — Auch in einer Depesche des Preussischen Ministers von Manteuffel vom 20. August 1857 an den Vertreter Preußens bei der Europäischen Donau-Kommission heißt es: „Nach den Verhandlungen der Wiener Kongressacte über Art. 109 ist es nicht zweifelhaft, daß es nicht in der Absicht jener Acte gelegen hat, den Nicht-Uferstaaten ein Recht zur Schifffahrt auf den konventionellen Flüssen beizulegen.“

Bei mehreren Europäischen Hauptflüssen sind durch besondere Konventionen noch folgende Grundsätze festgestellt worden: 1. Die Schifffahrt soll so wenig wie möglich in ihrer Freiheit gehemmt werden. Daher dürfen Stapelplätze und gezwungener Umschlag ferner nicht eingerichtet und nur da beibehalten werden, wo sie sich für den Schiffsverkehr und Handel als nützlich erweisen. 2. Die Schifffahrtsabgaben sollen unabhängig von dem Werthe und der Beschaffenheit der Waaren bestimmt werden, jedoch niemals den Betrag übersteigen, den sie im Juni 1815 hatten. 3. Ein und dieselbe Schifffahrtspolizei soll für die ganze gemeinschaftliche Schifffahrtsstrecke durch gemeinsames Einverständnis hergestellt werden. Jeder Uferstaat hat für die Unterhaltung der Leinpfade, Treppelwege und für die nothwendige Vertiefung des Strombettes zu sorgen.

Lit.: Hugo Grotius, *Mare liberum sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio*. — Selden, *Mare clausum sive de dominio maris*. — Bynkershoek, *De dominio maris*. — Heffler, *Das Europäische Völkerrecht*, §§ 55, 74 ff. — Wuntschli, *Das moderne Völkerrecht*, S. 28 ff. — *Revue de droit international* 1879, Heft 4. L. G. S. 71.

Testamenti factio, sprachlich zunächst Testamentserrichtung, sodann die testamenti faciendi facultas oder Testirfähigkeit, bezeichnete in weiterem Sinne seit Aufkommen des Manzipationstestaments die öffentlich-rechtliche Fähigkeit des commercium mortis causa, d. h. bei dem civilen Testirakte theilhaftig zu sein: als Testator, als familiae emtor und heres (Bebachter), als Zeuge; wer solche Fähigkeit nicht hat, insbesondere verloren hat, ist intestabilis. Unrömisch und unvollständig ist die Eintheilung der t. f. in activa und passiva. In späteren Rechte fällt letztere mit der Erbfähigkeit zusammen; die Testamentszeugenfähigkeit aber fehlt aus natürlichem Grunde den Wahnsinnigen, Taubstummen, Blinden (für mündliche Testamente bestritten), aus rechtlichem Grunde Frauen, Geschlechtsunreife, prodigis, dem Erben und mit diesem Gewaltverbundenen, gewissen Verbrechern. Die neueren Gesetzgebungen, welche außergerichtliches Testament anerkennen, haben diese Unfähigkeitsgründe zeitgemäß umgestaltet; das Sächs. BGB. schließt Taube, Blinde und Stumme mit Recht ganz aus. Der Testirfähigkeit aber, d. h. der Fähigkeit zur Testamentserrichtung, ermangelt nach neuem Röm. Recht (abgesehen vom Mangel des commercium überhaupt: Sklaven, Peregrinen, capite deminuti): 1) der eines rechtlichen Willens Unfähige, also der Wahnsinnige abgesehen von lichten Zwischenräumen, und der Geschlechtsunreife (dagegen ist testirfähig der geschlechtsreife Minor; Mitwirkung eines Vormundes würde den Akt unförmlich machen); 2) weil ihm das commercium unter-

lagt ist, der Verschwender; 3) der schreibunfähige Stumme (nach Justinian's Vorschrift nur der Taubstummgeborene); 4) das Hauskind, soweit es nicht als paterfamilias gilt (lastrensisches Vermögen). Fernere Beschränkungen des Röm. und Kan. Rechts, gewisse Verbrecben betreffend, sind theils nicht recipirt theils dem heutigen Gemeinen Recht entschwunden. So auch die Forderung Deutscher Statute, daß der auf den Todesfall Verfügende bei voller Lebenskraft (nicht auf dem Siechbette) gewesen; endlich die Verleihung der facultas testandi durch landesherrliches Privileg. — Zur Umgestaltung der Testirfähigkeit veranlaßten das neuere gemeine wie partikuläre Erbrecht das Aufkommen des Erbvertrages, die Abschwächung der väterlichen Gewalt, die Unbestimmbarkeit der Geschlechterreihe, die Ausbildungsmittel für Taubstumme. Den Fortschritt, die Unfähigkeit eines Wahnsinnigerklärten auch auf fog. lichte Zwischenräume zu erstrecken, hat der Code civ. gemacht; das Preuß. Allg. R. spricht von Personen, die nur zuweilen des Verstandes beraubt sind, und beschränkt auf diese die Testirfähigkeit in lichten Zwischenräumen. Grundsatz der neueren Rechte: wer unter Lebenden verfügungsfähig ist, kann in der Regel auch auf den Todesfall verfügen, soweit er nicht dessen durch Erbvertrag sich begeben hat. Unfähig sind, außer dem wahn- oder blödsinnig erklärten Bevormundeten: 1) der Taube, Stumme und Taubstumme, welcher sich schriftlich oder mündlich auszudrücken nicht vermag; 2) wer das vierzehnte bzw. sechzehnte oder achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat; 3) Mönch und Nonne nach abgelegtem Klostersgelübde. Der gerichtlich erklärte Verschwender ist bald unfähig (Sachsen), bald auf Verfügung über die Hälfte des Nachlasses beschränkt (Preuß. u. Oesterr.), bald vollkommen fähig (Zür. u. Hess. Entwurf). Die Unfähigkeit von Verbrecbern ist nunmehr für Deutschland theils durch Praxis, theils durch das RStrafGB. beseitigt. Das Testiren ist, wie schon nach Röm. Recht, so auch nach heutiger Gesetzgebung ein höchstpersönlicher Akt, das Testament Ausdruck des eigenen individuellen Willens; deshalb dabei jegliche Vertretung bzw. Ergänzung durch andere Personen (Vormund; Hausvater, Ehemann) ausgeschlossen.

Lit. u. Quellen: Gluck, Bd. 33 u. 34. — Lewes, System, § 21. — Windscheid, Lehrb., III. § 539. — Inst. 2, 12; D. 28, 1; C. 6, 22. — Preuß. Allg. R. I. 12 §§ 9 ff., 36 ff.; II. 1 § 25 (vgl. Verordnung v. 28. Febr. 1811); II. 11 §§ 1199 ff. — Oesterr. StGB. §§ 566 ff. — Deutsches StrafGB. § 32. — Code civ. art. 25, 504, 903 ss.; 975, 1098 ss. — Sachf. StGB. §§ 2066 ff., 2074 ff., 2102. — Rommen, Erbr.-Entw., §§ 46 ff.

Schäpe.

Testamentsöffnung (Zhl. I. S. 467). In Anlaß einer testamentarischen Erbtheilen auferlegten Steuer (l. Julia vicesimaria, a. u. 759) war bei den Römern solenne obrigkeitliche Eröffnung der schriftlichen, von den Zeugen versiegelten Testamente und Kodizille vorgeschrieben, zerfallend in die Akte: Recognition der Siegel, Apertur, Verlesung (soweit nicht statthafterweise vom Testator verboten), Abschription, Niederlegung im Archive, Protokollaufnahme über das ganze Verfahren. Auch nach Abschaffung jener Erbschaftssteuer erhielt sich zwar die Eröffnung, jedoch als erforderlich im Gemeinen Rechte nur a) bei obrigkeitlich aufgenommenen oder in obrigkeitlichem Gewahrsam verbliebenen Testamenten, b) wenn vom Testator angeordnet, c) auf Antrag interessirter Personen, d) wenn die durch andere Umstände gebotene amtliche Erbregulirung ein Testament vorfindet. Im Anschluß hieran hat die neuere Gesetzgebung zwar die Voraussetzungen verschieden, dagegen das Verfahren bei der gerichtlichen Eröffnung (Entsiegelung) und Bekanntmachung (Verlesung) leitwilliger Verfügungen im Wesentlichen übereinstimmend geregelt. Dieselbe erfolgt auf Antrag der Berechtigten, event. von Amtswegen innerhalb bestimmter Frist (Preußen 6 Wochen, Sachsen 30 Tagen) vom Tode bzw. Todterklärung des Testators — bei gemeinschaftlichem Testament eines der Testatoren — auf dazu anberaumtem Termin im Weisem der geladenen Beteiligten bzw. ihrer Vertreter unter Aufnahme eines Protokolls. Die nicht anwesenden, im Testamente bedachten Personen werden von dem sie betreffenden Inhalt amtlich verständigt.

Rit. u. Quellen: Gläd, Bb. 7 u. 43. — Lewes, Syst., § 50. — Windscheid, Lehrb., III. § 567. — D. 29, 3; C. 6, 32. — Preuß. Allg. RR. I. 12 §§ 208 ff. — Code civ. art. 1007. — Oesterr. WGB. § 798; Jurisd.-Norm; Notar.-D. v. 1871; Pat. vom 9. Aug. 1854. — Sächsl. WGB. §§ 2223 ff. — Rommjen, Erbr.-Entw., §§ 59 ff., 172 ff.

Schäpe.

Testamentsform war im Altöm. Recht das feierliche „legare“ des Paternfamilias durch lex specialis vor der Volksversammlung (in comitiis calatis, Friedens-testament) unter deren Genehmigung, oder, falls der Testator miles war, im Kreise des Heeres (in prociucta, Kriegstestament). Die Bezeichnung testamentum, testari i. e. coram testibus legare, entstand erst, als die Volksversammlung (5 classes) durch fünf Bürger als Zeugen, die mitwirkenden Magistrate durch den libripens und familiae emtor vertreten wurden, und der Akt vor diesen allen durch mancipatio familiae (Scheinkauf per aes et libram) vom Testator vollzogen ward. Während aus dem test. in prociucta allmählich das völlig formlose Militärtestament hervorging, war nunmehr das Manzipationstestament das civile Privattestament. Bei diesem aber begann man bald über den mündlichen Akt eine Beweisurkunde (tabulae) mit Versiegelung und Namensaufschrift (obsignatio, superscriptio) durch die fünf Zeugen und die beiden anderen Mitwirkenden aufzunehmen, und der Prator gewährte daraufhin dem darin genannten heres vorläufige Bescheinigung (bon. poss. sec. tabulas). Indem man nun die Beweisurkunde allmählich als das Testament selber anzusehen sich gewöhnte, und die symbolische Form der manc. familiae immer seltener Anwendung fand, entstand ein prätorisches oder schriftliches Testament neben dem nichtsymbolischen civilen oder mündlichen. Der Testator erklärt vor den nunmehrigen sieben Zeugen bei ersterem, daß eine vorgezeigte Urkunde sein letzter Wille, bei letzterem, was sein letzter Wille sei. Nachdem in der späteren Kaiserzeit auch noch öffentliche Errichtung, aber im neueren Sinne des instr. publicum, wiederaufgelebt war, und sodann für besondere Umstände und Personen theils erleichterte theils erschwerte Formen sich gestaltet hatten, ergab sich für das Justinianische Recht folgendes System: I. Ordentliches Testament. A) Privates Testament. 1) Das schriftliche (t. scriptum); hier erklärt der Testator, daß in einer den Zeugen vorgezeigten Urkunde, gleichviel von wessen Hand geschrieben, sein Wille enthalten sei, worauf er sie in Gegenwart der Zeugen unterschreibt (was nur dann nicht erforderlich, wenn das Testament als eigenhändig geschriebenes, holographum, erklärt wird) und von den Zeugen unterschreiben und besiegeln läßt. 2) Das mündliche (t. nuncupativum); hier erklärt Testator den gesammten Inhalt seines Willens vor den Zeugen; der Testirakt ist damit abgeschlossen, eine hinterher über den Vorgang ausgesonnene Urkunde (t. nunc. in scripturam redactum) soll im Zweifel nur als Beweismittel gelten. B) Öffentliches Testament. Hier ersetzt die Zuziehung einer mit publica fides begabten Person die Privatzeugen. Auch dieses ist entweder 1) ein schriftliches; der Errichtungsakt besteht in der offenen Ueberreichung der schriftlich oder mündlich für Testament erklärten Urkunde durch den Testator an den Prinzipal (t. principi oblatum) — nach späterer Praxis auch und zwar gewöhnlicher versiegelt an die zuständige Behörde (t. iudici oblatum) —, welcher den Inhalt nicht zu erfahren braucht, sondern die Urkunde im Archiv hinterlegt und deren Empfang bescheinigt. Oder 2) ein mündliches, wobei Testator persönlich den Inhalt seines Willens der zuständigen Behörde zu Protokoll giebt und dadurch das Testament errichtet (t. apud acta conditum) — dies nennt der Römer publicatio testamenti —, gleichviel ob in Amtstotal oder in Testators Wohnung, gleichviel ob letzterer das Protokoll behält oder deponirt. II. Die außerordentlichen Formen (s. darüber die Art. Soldatentestament, Blindentestament u.). — Gemeinsame Erfordernisse, und bei ordentlichen in allen Stücken unerläßlich, sind: a) Einheit des Errichtungskaktes von Anfang bis zu Ende (unitas actus), b. h. Vollenbung ohne erhebliche Unterbrechung durch Fremdartiges nach Ort und Zeit; natürlich liegt keine Unterbrechung darin, daß bei der Errichtung die Grenze

eines Kalendertages überschritten worden; b) die Zeugen bzw. die Behörde müssen zu eben dieser Mitwirkung fähig (s. d. Art. Testamenti factio) und aufgefordert (rogati) und bei dem gesamteten Akte zugegen gewesen sein. — Im Mittelalter machte sich, ohne jedoch in Deutschland gemeinrechtlich zu werden, als öffentliches geltend das sog. Kanonische Testament, errichtet vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen. Als in Deutschland das Röm. Recht der Testamente sich einbürgerte, geschah dies auch rücksichtlich der Errichtungsform mehr dem Namen als der Sache nach, was vornehmlich in der Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments hervortritt (s. d. Art. Test. correspectivum und reciprocum). Sodann neigen die Reichsgesetze der Verdrängung der rein mündlichen, die Praxis überwiegend der öffentlichen Form sich zu, bestehend in „gerichtlicher“ Aufnahme bzw. Annahme des Testaments. Im Preuß. Allg. R. ist das Privattestament sogar abgeschafft, ordentliche Form nur die gerichtliche, entweder durch Uebergabe an das gehörig besetzte Gericht oder durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll; wogegen wieder Oesterreich sämtliche gemeinrechtliche Formen kennt: die außergerichtliche und gerichtliche, in beiden die schriftliche und mündliche, bei ersterer die mit 3) und die ohne Zeugen (t. holographum). Das Franz. Recht, welches testamentarische Erbfolge nicht kennt, weshalb das sog. testament nur dem Namen nach ein solches ist, unterscheidet: t. par acte public, ein mündliches, diktiert vor 2 Notaren und 2 Zeugen bzw. 1 Notar und 4 Zeugen; test. mystique, ein schriftliches, vom Testator versiegelt und sodann einem Notar und 6 Zeugen produziert; test. olographe, das eigenhändig geschriebene ohne weitere Form. Das Sächs. BGB. kehrt zum Gem. Recht zurück, nur dessen Formen vereinfachend; es gestattet daher 1) gerichtliche Errichtung entweder durch Uebergabe einer Schrift oder durch Erklärung des Willens zu Protokoll, 2) außergerichtliche vor fünf Zeugen, wiederum entweder schriftlich oder mündlich; bei letzterem ist Hinzukommen einer Beweisurkunde nicht wesentlich.

Lit. u. Quellen: Glük., Bd. 84 u. 85. — Vering, Röm. Erbr., S. 175 ff. — Lewes, Syst., §§ 23—33. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 540 ff. — Inst. 2, 10; D. 28, 1; C. 6, 23. — R. Not.-Ord. v. 1512 Tit. II. — Preuß. Allg. R. I. 12 §§ 66 ff. — Oesterr. BGB. §§ 577 ff. — Sächs. BGB. §§ 2092 ff., 2100. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 59 ff. Schäpe.

Testamentsvollstrecker, d. h. diejenige Person, welcher vom Erblasser einseitig auf den Todesfall die Befugniß ertheilt worden ist, die zur Konstituierung und Verteilung des Nachlasses unter die Erben, eventuell auch zur Verwaltung nöthigen Rechtsgeschäfte mit direkt für die Erben wirkender Kraft vorzunehmen. In dieser im modernen Recht anerkannten Möglichkeit, den Erben in der Verfügung über den Nachlaß zu beschränken, liegt eine Erweiterung der Testirbefugniß und zwar dahin, daß der Testator dem Erben einen Repräsentanten setzen kann, welchen dieser nicht ohne Weiteres zu entfernen befugt ist. Die namentlich früher vielfach in der Theorie zur Konstruktion des Verhältnisses des T. zum Erben herangezogene Lehre vom Mandat — wovon auch das Preuß. Allg. R. Thl. I. Tit. 12 §§ 557 ff. und das Oesterr. BGB. § 816 beeinflusst sind — ist völlig verwerflich. Da aber über das Prinzip der Lehre bis jetzt keine Einigung hat erzielt werden können, so herrscht fast auch in Bezug auf alle einzelnen Punkte Streit. Gemeinrechtlich und nach Preuß. Recht kann der T. nur in einer letztwilligen Verfügung, Testament oder Kodizill oder Erbvertrag, nicht aber in jeder beliebigen Erklärung — freilich läßt ein großer Theil der Germanisten das zu — ernannt werden. Auch muß nach Gemeinem und Preuß. Recht ein zwischen dem künftigen Erblasser und dem T. auf Uebnahme der T.vollstreckung geschlossener Vertrag — so auch das Sächs. BGB. § 2230 — als gültig angesehen werden. Die Befugnisse des T. richten sich hauptsächlich nach den vom Erblasser gemachten Anordnungen, welcher ihm eine größere oder geringere Machtvollkommenheit geben kann. Mangels einer derartigen Verfügung, also z. B. wenn die letztwillige Disposition nur lautet: „Ich ernenne X.

zum T., ist der letztere ermächtigt, unter Ausschluß der Erben alle Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung für diese vorzunehmen, welche zur Ausmittelung, Konstituierung und Vertheilung des Nachlasses nach Maßgabe des Testaments nöthig sind, ein Wirkungskreis, welchen ihm das Preuß. Allg. R. Anh. § 157 zu Thl. II. Tit. 18 § 421 ausdrücklich beilegt. Deshalb hat der T. das Recht, den Befehl der Nachlassmasse zu verlangen und zu diesem Behufe nöthigenfalls das *remedium ex l. ult. C. de ed. div. Hadriani* toll. 6, 33 anzustellen. Ist er zur Gewahrhaft der Erbschaft, welche er vertheilen soll, gelangt, so ist er nicht etwa Detentor im eigentlichen Sinne, wie Viele meinen, sondern er ist Besitzer der einzelnen Vermögensstücke, indem er sowohl hinsichtlich des *corpus* wie auch des *animus* den Erben ähnlich, wie der Vormund den Mündel, repräsentirt. Soweit es seine Vorhän näher charakterisirte Stellung erfordert, muß er auch für aktiv und passiv legitimirt in den die Erbschaft betreffenden Prozessen angesehen werden, d. h. also insoweit als diese Rechtsstreitigkeiten in den Kreis derjenigen Angelegenheiten fallen, welche zur Ausmittelung, Konstituierung, interimistischen Verwaltung und Konstituierung des Nachlasses nöthig sind; andererseits aber auch nur insoweit, als das Recht nicht schon dem Testator selbst die Befugniß entzieht, dem eigentlich prozessualisch Legitimirten einen Anderen, d. h. hier den T., zu substituiren. Mit Rücksicht auf das zuerst Bemerkte erscheint er aktiv legitimirt zur Eintragung der Nachlassaktiva und passiv für die Klagen der Legatäre, mit Rücksicht auf das letztere aber nicht passiv legitimirt für die Prozesse der Nachlassgläubiger und die erbrechtlichen Klagen, wie die *hereditatis petitio*. Während diese Grundföhe auch für das Gebiet des hier äußerst lückenhaften Preuß. Allg. R. ebenfalls zur Anwendung kommen müssen, schränkt sowohl der Code civ. art. 1026 ss. wie auch das Sächs. BGB. §§ 223 ff. den T. in den gedachten Beziehungen erheblich ein. Für das Verhältniß des T. zu Erben in Betreff der von ihm geführten Verwaltung (also z. B. Haftung für Versehen, Recht auf Erstattung der Auslagen, Rechnungslegung) werden analog die über die vormundtschaftliche Verwaltung geltenden Grundföhe herangezogen werden können, und ebenso erscheint es gerechtfertigt, den T. nach Analogie des Vormundes wegen ungetreuer und unredlicher Verwaltung auf Antrag der Erben zu removere, ein Grundföhe, den das Sächs. BGB. § 2241 adoptirt hat, während es in der erstgedachten Beziehung (§ 2244) auf die Grundföhe vom Mandat verweist.

Lit.: J. Scholz der Dritte, Ueber Testamentsvollzieher, Altenb. 1841. — Mühlensbruch, Fortf. von Glück, Bd. XLIII. S. 390 ff. — Bessler in der Zeitschr. f. Deutsches Recht, Bd. IX. S. 144 ff. — Elverz, Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft, Bd. IV. S. 134 ff. — P. Hirschius, Preuß. Anwaltszeitung, Jahrg. 1866, S. 753, 771, 784; Derselbe in ff. und P. Hirschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Jahrgang 1868, S. 518, 656. P. Hirschius.

Testamentum correspectivum und reciprocum. Gemeinschaftliches Testament (*test. simultanea*) nennt man das von zwei oder mehr Erblassern in Einer Urkunde (also schriftlich, bei nur einmaliger Beobachtung der Förmlichkeiten) errichtete. Nach Röm. Recht, schon wegen Unervereinbarkeit mit der *unitas actus*, grundsätzlich ungültig (die von Justinian nicht aufgenommene *Nov. Valent. III.* bezog sich auf ein *test. principi oblatum*), zugelassen nur für Soldaten im Feldzuge, hat gleichwol aus der Praxis des Mittelalters diese Verbindung der Testamente Mehrerer in Einem Testirakte — begünstigt durch mangelhafte Scheidung zwischen Deutschem Erbvertrage und Röm. Testament — sich eingebürgert und in den neueren Gesetzbüchern (mit Ausnahme jedoch des *Codo civil*) Aufnahme gefunden, vorwiegend aber nur für Ehegatten; und zwar meist so, daß die Erblasser sich gegenseitig (wechselseitig) zu Erben einsetzen, ein sog. *t. reciprocum s. mutuum* errichten. Haben sie obendrein auf ihr Widerrufrecht unzweideutig verzichtet, so liegt überall kein Testament, sondern ein Erbvertrag vor. Entgegengesetzten Falls kann das gemein-

schaftliche Testament mit wechselseitiger Erbeinsetzung zugleich die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung enthalten, daß der Widerruf der Erbeinsetzung seitens des Einen auch die abseiten des Anderen angeordnete beseitigen, oder überhaupt der rechtliche Bestand des einen Testiraktes von dem des anderen abhängig sein und bleiben solle (t. *correspondentium*); für welche Voraussetzung die herrschende Meinung, jedoch mit Unrecht, sogar eine Rechtsvermuthung aufstellt. Ist aber auch wirklich die wechselseitige Erbeinsetzung korrespondentiv gemeint, so gilt dies doch nicht ohne Weiteres für den übrigen Inhalt des Testaments. Unzweifelhaft ist, aus dem Wesen des Testaments selbst, daß jeder Erblasser, solange beide am Leben sind, seine eigene Verfügung einseitig widerrufen kann; bestritten und verschieden normirt dagegen, ob der Ueberlebende auch dann noch, wenn er bereits die Erbschaft des Erstverstorbenen angetreten hat. Haben die Erblasser (also Ehegatten, bzw. Verlobte unter Voraussetzung ihrer Eheschließung) ihre beiderseitigen gesetzlichen Erben bzw. „Verwandten“ auf den Todesfall des Längstlebenden zu Erben eingesetzt, so bestimmen sich die gesetzlichen Erben auch des Erstverstorbenen im Zweifel *ex nunc, d. h.* nach der Todeszeit des Ueberlebenden (anders, wenn der Längstlebende nicht Erbe sein, sondern nur in Besitz und Genuß des Gesamtvermögens leben sollte), und verbleibt diesen auch bei Widerruf des Ueberlebenden der Nachlaß des Erstverstorbenen als Erbschaftsvermächtniß.

Lit. u. Quellen: G. Hartmann, Erbvertr. und gemeinsch. Testam. (1860). — Geinzerling im Arch. für prakt. R.W. X. (1875). — Fowes, Syst., § 84. — Windscheid, Lehrb., III. § 568. — a. 19 C. 2, 3. — Nov. Valent. III. tit. XX. c. 1. — Preuß. Allg. R., I. 12 § 614, II. 1 §§ 482 ff. — Code civ. art. 968. — Oesterr. BGB. §§ 583, 1248. — Sächsl. BGB. §§ 2196 ff., 2214. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 128, 156 ff. Schätze.

Thatbestand (ein Ausdruck, welchen Schätze heftig anseindet, der aber gleichwohl sehr bezeichnend ist) nennen wir im Strafrecht den Inbegriff sämtlicher Merkmale des Verbrechens. Man muß übrigens unterscheiden: 1) Allgemeinen und besonderen T. Unter dem ersteren versteht man die Gesamtheit der Merkmale des Verbrechensbegriffs überhaupt und von ihm wird im allgemeinen Theil des Strafrechts gehandelt. Jedes Verbrechen hat aber auch seinen besonderen T., welcher es der Art nach von jeder anderen Verbrechenart unterscheidet und von besonderen T. der einzelnen Verbrechenarten (des Raubs, Mords u. s. w.) wird im besonderen Theil des Strafrechts gehandelt. 2) Der Gegensatz von subjektivem und objektivem T. beruht darauf, daß sich an dem Verbrechen wie an jeder Handlung eine subjektive (die Willens-) und eine objektive (die That-) Seite unterscheiden läßt. Der Inbegriff aller subjektiven Merkmale (Zurechnungsfähigkeit, Willensrichtung u. s. w.) bildet den subjektiven Thatbestand. 3) In einer eigenthümlichen, leicht mißzuverstehenden Weise gebraucht man das Wort T. im Strafr. Man spricht da namentlich vom Beweis des T. (*etwa* auch *des corpus delicti*) im Gegensatz zum Beweis der Thäterschaft. Unter ersterem versteht man dann den Nachweis, daß ein bestimmter verbrecherischer Vorgang sich ereignet habe, mit Inbegriff auch des etwaigen Nachweises, daß der That ein gewisser Dolus oder eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegen müsse, aber mit Ausschluß des Beweises, daß eine bestimmte Person als des Verbrechens schuldig zu bezeichnen sei (welchen Beweis man ungenau Beweis der Thäterschaft nennt, da man auch Beweis der Theilnahme mit darunter versteht). Der Unterschied hängt zusammen mit der alten Eintheilung der Inquisition in General- und Spezialinquisition, deren erstere die Untersuchung der That umfassen sollte, während die letztere die Richtung gegen eine bestimmte Person hatte. Aber die Grenzen sind hier wie dort nicht festzuhalten; die Untersuchung der That giebt eben häufig zugleich Aufschluß über subjektive Momente, wie wir oben schon betreffs des Beweises des T. erwähnt haben.

Die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem T. hingegen läßt sich füglich für das System des allgemeinen Theils im Strafrecht verwenden. Man wird, da das Verbrechen, wie schon bemerkt, eine Willens- und eine Thatseite hat, und da die Genesis der Handlung von innen nach außen, vom Wollen und Sich-Entschließen zur Ausführung fortschreitet, dabei zuerst zu sprechen haben von der inneren Seite des Verbrechens, dann von der äußeren. Im besonderen Theil sodann macht sich die Gliederung der Verbrechen in Gattungen, Arten und Unterarten geltend. So giebt es denn einen gemeinsamen T. z. B. für die Gattung der Staatsverbrechen (ihre direkte Richtung gegen den Staat), für die Vermögensverbrechen (Verletzung fremden Vermögens) u. s. w. Scheidet sich aus der Gattung der letzteren z. B. der Diebstahl als Verbrechensart aus, so ist sein T. relativ ein besonderer gegenüber dem allgemeinen der Vermögensverbrechen. Aber die Befonderung geht noch weiter zu den Unterarten des Einbruchsdiebstahls, des räuberischen Diebstahls u. s. w., welche wieder ihren besonderen T. gegenüber dem (relativ) allgemeinen des Diebstahls haben. Jene Merkmale, welche der besondere T. einer Verbrechensunterart als ein Plus außer dem (allgemeinen) T. der Verbrechensart aufweist, nennt man Qualifikationsumstände im weiteren Sinne. Im eigentlichen Sinne nennt man ein qualifizirtes Verbrechen diejenige Verbrechensunterart, welche mit härterer Strafe bedroht ist, als die ihr übergeordnete Verbrechensart, dagegen wenn jene mit milderer Strafe bedroht ist, man von privilegierten Verbrechen (wie z. B. dem Verbrechen des Kindesmords, oder dem Vergehen der Tödtung eines die Tödtung Verlangenden) spricht. (Nur theilweise trifft mit dem Gesagten zusammen die Unterscheidung, welche Binding zwischen Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen trifft. Je nachdem man die „Norm“ enger oder weiter faßt, verrückt sich auch die Grenze der ersteren gegen die letzteren.) —

Fassen wir die Elemente des allgemeinen T. in dem oben angegebenen Sinn näher ins Auge, so müssen wir davon ausgehen, daß das Verbrechen ein unter ein staatliches Strafgesetz fallendes menschliches Verhalten ist. Hiernach gehört zum T. des Verbrechens: 1) Schuld des Verbrechens, sei es Dolus oder Kulpä, die beide zur weiteren Voraussetzung die Zurechnungsfähigkeit des Wollenden haben. Zurechnungsunfähigkeit schließt die Schuld aus. Die letztere ist aber auch ausgeschlossen, wenn die Zurechnungsunfähigkeit etwa nur von Seiten des Staats, wie im Nothstand, fingirt wird oder wenn dieser sich bemächtigt fühlt, an den Selbsterhaltungstrieb auch im Fall der Nothwehr eine Konzession zu machen. Der Dolus fällt ferner weg in Folge eines Irrthums; wenn dieser unvermeidlich (im Sinn des Strafrechts) war, schließt er selbst die Kulpä aus. 2) Es muß eine Thätigkeit vorliegen, welche auf den Willen des Zurechnungsfähigen als eine ihrer Ursachen zurückzuführen ist, es muß also Kausalzusammenhang zwischen der That und dem Wollen vorliegen. Dieser ist unter Anderem ausgeschlossen, wenn die Thätigkeit durch mechanischen unwiderstehlichen Zwang hervorgerufen war. 3) Besondere Kombinationen ergeben sich, wenn das Verbrechen das Produkt des dolosen Zusammenwirkens mehrerer Theilnehmer war oder wenn es in dem Stadium des Versuchs stecken geblieben ist. Auch in dem letzteren Fall liegt der subjektive und objektive T. eines Verbrechens vor, weil sich die Strafdrohung begriffsmäßig gegen jede absichtliche Thätigkeit richtet, welche für die Vollendung des Verbrechens kausal werden kann. Im Fall der sog. untauglichen Versuchshandlungen allerdings mangelt der objektive T. gänzlich; sie fallen also unter den Begriff des „Mangels am T.“, welchen einst Feuerbach unrichtigerweise zu einem Milderungsgrund machen wollte. Ueberall wo ein Mangel am T. vorliegt, also Schuld oder Kausalzusammenhang fehlt, liegt aber kein Verbrechen vor, kann sonach keine Strafe eintreten.

Von „Feststellung des T.“ spricht das *GW.* in § 185, während in der *StrafP.O.* § 86 der Ausdruck: Feststellung des „Sachbestands“ vorkommt. Das *StrafGW.* § 59 redet von Thatumständen, welche „zum gesetzlichen T. gehören“.

Lit.: Stübel, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, 1805. — Ruden, Abhandlungen, 2. Band, 1840. — Schüpe, Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen, 1869. — Binding, Die Normen, I. S. 98 ff. — Siehe auch die betreffenden Abschnitte im allgemeinen Theil der Lehr- und Handbücher.

Thäterschaft. Thäter (Th. I. S. 721) ist derjenige, welcher eine strafbare Handlung selbst begeht im Gegensatz zu Demjenigen, welcher sich an der strafbaren Handlung eines Anderen durch Anstiftung oder Beihülfe (s. diese Art.) theilhaftig (dem Theilnehmer). Das RStafGB. nimmt allerdings auch nicht selten den Ausdruck im weiteren Sinne als gleichbedeutend mit demjenigen, der sich einer strafbaren Handlung (sei es auch als Theilnehmer) schuldig macht, so z. B. gleich in § 3, ja es nennt Thäter sogar denjenigen, welcher eine Handlung begangen oder That verübt hat, welche unter das Strafrecht nur fallen würde, wenn nicht der „Thäter“ zurechnungsunfähig oder die That ihm nicht zurechenbar wäre, so daß es auch einen schuldlosen „Thäter“ im Sinn des StrafGB. giebt, s. die §§ 51—54.

Schwierigkeiten macht die Abgrenzung der T. von der Beihülfe (vgl. Th. I. S. 722). Thäter ist nach der meines Erachtens richtigen Anschauung derjenige, welcher die sog. Haupthandlung begeht, d. h. diejenige Handlung, welche ohne Vermittelung durch die dolose Thätigkeit eines Anderen, die Vollendung des Verbrechens herbeiführen soll, während die Thätigkeit des Gehülfs gerade dadurch charakterisirt ist, daß sie ihre Ergänzung erst durch die ausschlaggebende dolose Thätigkeit eines anderen (des Thäters) finden soll. Auch für bloße Versuche ist dieses Kriterium entscheidend. Thäter eines versuchten Verbrechens ist derjenige, welcher mit dem Willen, das Verbrechen selber der Vollendung zuzuführen, dasselbe auszuführen beginnt, während der Gehülfe, der ihn dabei unterstützt, es ihm anheimstellt, die das Verbrechen zur Vollendung bringende Thätigkeit zu setzen.

In anderer Richtung wieder bedarf die Unterscheidung zwischen T. und Anstiftung der Aufklärung. Die T. kann nämlich auch eine mittelbare sein, ohne daß sie deshalb sich in Anstiftung verwandelt. Allerdings ist Thäter nur derjenige, welcher die Vollendung des Verbrechens ohne dolose Vermittelung seitens eines anderen herbeiführen will, aber darin liegt auch, daß es eine T. giebt, bei welcher die Vollendung mittels einer nicht dolosen Thätigkeit eines anderen bewirkt wird, und diese nennen wir mittelbare T. Sie kleidet sich nicht selten in die Form der Anstiftung, ist aber gleichwol keine solche. Ueberall wo Jemand einen Anderen absichtlich zur Herbeiführung eines Erfolges veranlaßt, dessen schuldhafte Herbeiführung unter das Strafrecht fällt, liegt mittelbare T. des absichtlich Veranlassenden vor, wenn der von ihm zur Handlung Veranlaßte dabei ohne den zum Verbrechen erforderlichen Dolus gehandelt hat. Der Veranlaßte kann dabei gänzlich schuldlos sein oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig machen. Wer ein Kind, einen Geisteskranken, Volltrunkenen, einen Menschen, der sich in unvermeidlichem Irrthum über die üblen Folgen seiner Handlung oder darüber, daß er in einer Nothwehrlage, in Nothstand sich befindet, zu einer an sich strafbaren Handlung, z. B. zur Tödtung eines Menschen, verleitet, der ist mittelbarer T. dieser strafbaren Handlung. Ebenso derjenige, welcher einen Anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder lebensgefährliche Drohung (StrafGB. § 52) zu einer (strafbaren) Handlung zwingt. Desgleichen endlich auch derjenige, welcher einen Anderen durch Erregung oder Benützung eines Irrthums zur Verübung einer strafbaren Handlung verleitet, falls der Irrthum des letzteren ein vermeidlicher war und demselben strafbare Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wenn A den B verleitet auf einen Menschen zu schießen, unter der Vorpiegelung, es sei ein Thier, so ist A mittelbarer Thäter der erfolgten Tödtung, die ihm zum Dolus zuzurechnen ist, also Mörder oder Todtschläger, B ist überhaupt nicht strafbar oder, falls sein Irrthum ein vermeidlicher war, unmittelbarer Thäter einer fahrlässigen Tödtung. Wenn der § 48 denjenigen als Anstifter bestraft wissen will, welcher einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch absicht-

liche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums vorsätzlich bestimmt hat, so ist hier unter dem Irrthum nur ein solcher zu verstehen, welcher den Dolus nicht ausschließt; wo dagegen der Irrthum den letzteren ausschließt, liegt nicht Anstiftung, sondern mittelbare T. vor.

Lit.: Siehe die Artikel Anstiftung, Beihülfe und Mitthäterschaft; ferner P. Vogt in Goldammer's Archiv XXVIII. S. 224 ff. Geyer.

Theilrecht. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es im Gebiete des Verfangenschaftsrechts mehr und mehr üblich, den Härten des letzteren im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten durch eine freiwillige Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe abzuwehren. Die letzteren verzichteten dann zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf einen Theil der verfangenen Güter, die sie demselben gegen sofortige Herausgabe des Restes zu Eigenthum abtraten, und erhielten in der Regel als weitere Entschädigung einen entsprechenden Theil des freien Vermögens, d. h. der fahrenden Habe und der im Wittwenstande erworbenen Immobilien. Die Auseinandersetzung war also rechtlich ein Tauschgeschäft und gestaltete sich thatsächlich meistens zu einer Theilung des ganzen zur Zeit in der Hand des überlebenden Ehegatten befindlichen Vermögens, also zu einer Pant- oder Tottheilung. Die regelmässige Wiederkehr derartiger Auseinandersetzungen führte im Laufe der Zeit vielfach zu dem gesetzlichen T., welches dem überlebenden Ehegatten im Falle der Wiederverheirathung, zuweilen auch aus anderen Gründen (schlechte Wirtschaft, widerrechtliche Veräußerungen u. dgl. m.), die Pflicht der Theilung in der angegebenen Weise auferlegte. Bis zur Theilung bestand Verfangenschaftsrecht, das gesetzliche T. war also nur eine Milderung des letzteren und setzte keineswegs ein anderes System an seine Stelle. Die Romantistische Doktrin verkannte dies und setzte das T. als Schichtung, d. h. als Konsequenz einer zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft. Ein solches T., das man gegenüber dem durch Umbildung des Verfangenschaftsrechts entstandenen T. ein naturwüchsiges T. nennen kann, hat sich im Gebiete des Fränkischen Rechts allerdings mehrfach aus der allgemeinen Gütergemeinschaft herausgebildet, aber durch jenes Mißverständnis kam man nun auch dort, wo bisher Verfangenschaftsrecht mit T. bestanden hatte, zu der Annahme einer fortgesetzten und, durch Rückschluß von dieser, zu der einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft bei bekinderter Ehe, während man bei kinderloser Ehe die Fränkische Errungenschaftsgemeinschaft vielfach bestehen ließ. So erklärt sich das zwischen kinderloser und beerbter Ehe unterscheidende System des Würzburger LR., des Schweinfurter Stadtrechts und des Rechts der Grafschaft Kastell. — Das gesetzliche T. ergriff stets das ganze zur Zeit vorhandene Vermögen. Die Theilungsquote war verschieden, gewöhnlich wurde halb und halb, zuweilen auch nach Dritteln (zumal so, daß der theilende Vater den Schwerttheil mit Zweidritteln, die theilende Mutter den Spindeltheil mit einem Drittel empfing), seltener nach Köpfen getheilt. Der überlebende Ehegatte nahm seinen Antheil durchweg (nur wenig Rechte machen eine Ausnahme) als freies Eigenthum in die zweite Ehe hinüber, die Kinder erster Ehe galten hinsichtlich ihres Kindeserbrechts als abgefunden und behielten nur Verwandtenerbrecht. — Soweit das T. nicht zur Schichtung umgebildet wurde, hat es das Schicksal des Verfangenschaftsrechts getheilt und ist mit diesem veraltet.

Lit.: Vgl. die Artikel Abschtung und Verfangenschaftsrecht und die dort angeführte Literatur. Richard Schröder.

Theilungsklage, judicium divisorium. Unter T. versteht man die Klage, welche den Genossen einer Gemeinschaft, mag diese auf Vertrag beruhen oder durch andere Umstände herbeigeführt sein, gegen einander dahin zuseht, daß die Gemeinschaft durch Theilung des gemeinsamen Gutes unter Berücksichtigung der den einzelnen

Theilhabern aus Aufwendungen oder Beschädigungen rücksichtlich des gemeinsamen Guts zustehenden Ansprüche aufgelöst werde. Die Klage kann auch selbständig auf Ausgleichung der letzteren Ansprüche gerichtet werden. Die Theilung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bewirken, soweit eine Einigung der Interessenten nicht zu erreichen ist. Feste gesetzliche Vorschriften über den Theilungsmodus giebt es nicht. Regelmäßig ist jedoch die Realtheilung, sofern sie möglich ist, vorzuziehen. Bei derselben werden die einzelnen Theile vom Richter abjudicirt, und diese Abjudication wirkt Eigenthumsübertragung. Der Richter kann zuvor über die Zutheilung der einzelnen Theile das Loos entscheiden lassen. Die sonst gewöhnliche Theilungsart ist Versteigerung und Theilung des Erlöses. Die Versteigerung kann auf den Kreis der Theilhaber beschränkt bleiben oder kann ganz öffentlich vorgenommen werden. — Dem Richter steht auch zu, demjenigen, dem er eine Sache zuspricht, dafür Verbindlichkeiten oder Servituten aufzulegen. Da so auch der Kläger selbst zu einer Leistung verurtheilt werden konnte, so rechnete man die *L.* zu den doppelseitigen Klagen, *actio duplex*. — Die *L.* des Röm. Rechts heißt *a. familiae heriscundae*, wenn das Objekt eine gemeinsame Erbschaft ist, *a. finium regundorum*, wenn eine Grenzverdübelung es zweifelhaft gemacht hat, ob eine Fläche zu dem einen oder dem anderen Nachbargrundstück gehört; wenn die wirkliche Grenze zu ermitteln ist, kann von einer *L.* nicht die Rede sein, das unter Ueberschreitung der Grenze okkupirte Stück wird vindicirt. In allen übrigen Fällen der *L.* heißt die Klage *a. communi dividendo*. — Das Sächs. u. Franz. Recht stimmen im Wesentlichen mit dem Gem. Recht überein. — Windscheid rechnet die Funktion des Richters bei der Theilungsklage der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu; die herrschende Meinung ist dagegen, und es ist an und für sich auch unter der *RGV.*, welche das Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht abgrenzt, denkbar, daß ein Theilungsanspruch in den Formen des Civilprozesses verhandelt werde. Auch andere Klagen (*s. B.* die Ehecheidungsklage) zielen auf Begründung eines Rechtszustandes, nicht auf eine Verurtheilung oder bloße Feststellung. *CPD.* § 25 erwähnt die Theilungsklagen ausdrücklich. Nach Preuß. Recht wird regelmäßig nicht das gesammte Theilungsgeschäft prozessualisch durchgeführt, vielmehr ist die Theilung ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem nur die entstehenden Streitpunkte ausgeschieden werden, um dann vom Prozeßrichter durch Erkenntniß entschieden, zu werden. Die nach dieser Richtung für die Erbtheilung in der *Allg. Ger. O.* enthaltenen Vorschriften beanspruchen noch jetzt Gültigkeit. Bei Grundstücken, die im gemeinsamen Eigenthum stehen, ist ohne weitere Voraussetzung das Recht des Miteigenthümers begründet, die Theilung durch einen Zwangsvollstreckungsakt herbeizuführen, die nothwendige Subhastation Theilungs halber. Die vor den Auseinanderetzungsbehörden (Generalkommissionen) zu verhandelnden Gemeintheilungen rücksichtlich bestehender realer Nutzungsgemeinschaften sind Theilungsklagen für die ein besonderes Verfahren geordnet ist. Das Deutsche *HGB.* ordnet für den Fall der Auflösung von Handelsgesellschaften aller Art die Bestellung von Liquidatoren an, deren Aufgabe es ist, nächst der Abwicklung der Schuldverhältnisse auch die schließliche Auseanderetzung der Gesellschaft durchzuführen, soweit nicht Streitigkeiten entstehen, die der gerichtlichen Entscheidung anheimfallen. In ähnlicher Weise ist die Liquidation von wirtschaftlichen Genossenschaften, die sich auflösen, reichsgesetzlich geregelt.

Lit. u. Gsgb.: Wiederhold, *Ztschr. für Civilrecht* u. Pr., XIII. 35. — Sternberg, ebenda XVII. 426. — Rudorff, *Wesch. Zeitschr.* X. 343. — Zimmermann, *Arch. für civ. Prax.* XXXIV. 192, 323. — Eck, Die doppelseitigen Klagen des Röm. u. h. gem. Deutschen Rechts, 1870. — Für Preuß. Recht: Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem Preuß. Recht, 1864. — D. X. 1—3; C. III. 36—39. — Sächs. *OGB.* §§ 337—344, 1887, 2348. — *Cpde civ. art.* 815—842, 1686—88. — *Code de proc. art.* 966 ss. — Preuß. *Ges. v.* 18. April 1855 über das Theilungsverfahren in der Rheinprov. — Preuß. *Allg. ER.* I. 17 §§ 1—114, 362—388. — *A. Ger. O.* I. 45 §§ 7—15. — *Gemeintheilungsordnung* vom 7. Juni 1821; *Zusatzgesetz* dazu v. 2. März 1850. — *Gesetz, betr. das*

Verf. in Auseinanderlegungsangelegenheiten, v. 18. Febr. 1880. — Preuß. Subhast.-Ordn. v. 15. März 1869 §§ 112—113. — Deutsches GGB. Art. 142, 172, 242 ff. — Bundesgesetz über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften v. 4. Juli 1868, §§ 40 ff., 47. Eccius.

Theilurtheil ist nach der Deutschen CPO. ein theilweises Endurtheil über einen quantitativ begrenzten Theil des Rechtsstreites oder einen der klageweise oder widerklageweise verbundenen selbständigen Ansprüche. Das **L.** ist stets auf Antrag vom Gericht zu erlassen, wenn eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch zum Theil (also z. B. zur Hälfte der geforderten Summe) oder einen von mehreren gleichzeitig erhobenen Ansprüchen ganz anerkennt. Der Regel nach soll es ferner ergehen, wenn von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder nur ein Theil eines Anspruches oder bei erhobener Widerklage allein die Klage oder Widerklage zur Entscheidung reif ist, jedoch kann das Gericht, falls es dies nach Lage der Sache für angemessen erachtet, von dem Erlaß des **L.** absehen. Endlich ist dasselbe befugt, auch über eine allein zur Entscheidung reife Forderung ein **L.** zu erlassen, und eine vom Beklagten mittels Einrede geltend gemachte Gegenforderung, sofern sie nicht mit der Klage in rechtlichem Zusammenhang steht, besonderer Verhandlung vorzubehalten. Das **L.** erledigt den Anspruch oder den Theil des Anspruchs, über welchen es ergeht, für die betreffende Instanz definitiv. Daher hat es die Natur des Endurtheils, und es finden alle Regeln für das letztere auf dasselbe Anwendung. Es muß dieselben Theile, wie das Endurtheil (s. d. Art. Urtheil) enthalten (doch wird die Entscheidung über den Kostenpunkt erst im künftigen Endurtheil zu treffen sein, was freilich bestritten ist, s. Koch und Struckmann, Kommentar zur CPO., 3 Aufl., S. 257, Anm. 3; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Jahrg. 24, S. 759), es ist ebenso wie das Endurtheil zu verkündigen und unterliegt der Anfechtung durch die gegen das letztere statthafter Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. Endlich kann wegen dieser Natur des **L.** die spätere Entscheidung über den bei seinem Erlaß noch nicht erledigten Anspruch oder Theil des Anspruches auf dasselbe keine Wirkung mehr äußern und es ist ein Zurückkommen der Partei bei den Verhandlungen über die zuletzt erwähnten Punkte auf dasjenige, was durch das **L.** unterschieden ist, nicht mehr möglich.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 273, 274, 278.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPD., Bonn 1879, S. 83, 84.

B. Hirschius.

Theilzahlung (Th. I. S. 560) konnte nach Röm. Recht dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden, außer in dem Falle, daß ein Theil der Forderung liquide, der andere aber streitig war. Die gemeinrechtliche Praxis gestattete jedoch Ausnahmen bei sog. gerechten Gründen, z. B. Kriegerunruhen, oder wenn der Schuldner durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen war. Das Oesterr. und Königl. Sächs. GGB. kennen keine Ausnahme von der Regel, daß der Gläubiger nicht schuldig ist theilweise Zahlung anzunehmen (§ 1415 des Oesterr., § 714 des Königl. Sächs. GGB.). Nach Preuß. Recht kann der Richter zu Abschlagszahlungen verstaten: 1) Künstler und Handwerker nach fruchtlos vollstreckter Exekution (§ 95 ff. I. 24 Allg. Ger. O.). 2) Stadt- und Dorfgemeinden und moralische Personen (§ 135 des Anhangs zur Allg. Ger. O.). 3) Die einzelnen Erben des Schuldners haften, wenn sie die Erbschaft nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter sich getheilt haben, nur antheilweise nach der Höhe ihres Antheils (§§ 131 ff. I. 17 Allg. LR.). Die Vorschrift zu 1 ist durch die Deutsche CPO. beseitigt, nicht aber die Vorschrift zu 2 nach § 15 Nr. 4 des GG. zur Deutschen CPO.

Auch bei zweiseitigen Verträgen braucht Keiner von dem Anderen eine theilweise Leistung anzunehmen. Hat er dies aber gethan, so ist es streitig, ob der Empfänger zur theilweisen Gegenleistung verpflichtet ist. Das Preuß. OTrb. (Busch, Archiv, Bd. XVII. S. 268) leitet aus dem Satze: daß Derjenige, welcher die Erfüllung eines Vertrages fordert, nachweisen muß, daß er demselben von seiner

Seite Genüge geleistet, die Folgerung her, daß der Empfänger der theilweisen Leistung die Gegenleistung so lange zurückhalten könne, bis er Alles erhalten hat. Das R.O.H.G. (Entscheid. Vb. VI. S. 379) verurtheilte dagegen den Beklagten zur Bezahlung des ihm gelieferten Theils der Steine, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er weitere Steine nicht mehr annehme. Der Beklagte müsse seinen Entschädigungsanspruch wegen Nichtlieferung des anderen Theils der Steine im vorliegenden Prozesse begründen. Thue er dies nicht, so könne ihm dieser Anspruch nur zur Geltendmachung in einem besonderen Prozesse vorbehalten werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Käufer die volle vertragmäßige Lieferung verlangt, der Verkäufer dagegen solche weigert und seine Verpflichtung zu weiteren Lieferungen in Abrede stellt, schützt dagegen nach dem in Vb. VIII. S. 425 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntniß des R.O.H.G. den Beklagten die exceptio doli gegen den Anspruch des Klägers auf Bezahlung des Kaufgeldes. Dieselbe Frage betreffen die Entscheid. des R.O.H.G. Vb. II. S. 369 und Vb. XVIII. S. 325, Striethorst, Archiv, Vb. LXX. S. 75.

Ueber den theilweisen, nach dem G.B. an sich zulässigen Rücktritt von einem Kauf- und Lieferungsvertrag bestimmt Art. 359 des G.B., daß, wenn die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theils des Vertrages erfolgen kann.

Lit.: v. Hahn, Ratower u. v. Kráwiel, Komm. zum Art. 359. — Entscheid. d. R.O.H.G. Vb. II. S. 305, Vb. VI. S. 331 u. Vb. VII. S. 228. — v. Wächter im Arch. für civ. Pragis, Vb. XXVII. S. 155. v. Kráwiel.

Theiner, Johann Anton, † 15. XII. 1799 zu Breslau, 1824 außerordentl. Professor und 1826 Dr. jur. can. daselbst. Entschagte, nach Verbot seiner Vorlesungen, der Professur, trat zum Deutschkatholicismus über, 1855 Sekretär der Universitätsbibliothek, † 15. V. 1860 zu Breslau.

Schriften: *Variae doct. cath. opiniones de jure stat. impedimenta matrim. dirimentia*, Vratisl. 1824. — *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit*, Altenb. 1828, 2. Aufl. 1845 (mit seinem Bruder). — *Die reformat. Bestreb. in der kath. Kirche*, Altenb. 1845 ff.

Theiner, Augustin, Bruder des letzteren, † 11. IV. 1804, wurde 1855 Präfect des Vat. Archivs, des Postens 1870 enthoben, † 8. VIII. 1874 zu Civitavecchia.

Schriften: *Comm. de Rom. Pont. epist. decret. antiquis collect. et de Gregorii IX. P. M. decrett. codice*, Lips. 1829. — *Rech. sur plus. coll. inédits. du moyen-âge*, Par. 1832. — Ueber Pvo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. — *Gesch. der geistl. Bildungsanstalten*, Mainz 1835.

Lit.: P. Theiner und die Jesuiten, Mannheim 1875. — Schulte, Geschichte, III. 1 S. 371, 387—389.

Theramo, Jacobus de (Trani oder de Ancharano), † 1350, Lehrer des kan. Rechts zu Padua, Bischof zu Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, † 1417.

Schriften: *Processus Luciferi contra Jesum (Belial)*, Argent. 1478; Vinc. 1506 (f. Proc. jocosarius, Hannov. 1611), bearbeitet von Jakob Ayrer, Hist. Proc. jur. Belialis contra Christum, Francof. 1597, c. n. Ahasv. Fritsch, Nürnberg 1737; franz. von P. Ferget, s. L. 1482, 1492; auch böhmisch.

Lit.: v. Stimping, Gesch. der popul. Lit. des röm.-kan. Rechts, 1867, S. 271—279, 443. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 178. — Ruborff, Grdrifz. zu Vorles. über d. Gem. u. Franz. Civ.Prz., Berl. 1837, S. 6, 7. — Wehll, Syst. d. ord. Civ.Prz., § 3 R. 10. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 26. — Schulte, Gesch., II. 377. Feichmann.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, † 4. I. 1772 zu Hameln, aus einer nach Aufhebung des Edikts von Nantes nach Deutschland ausgewanderten Familie, studirte in Göttingen, Königsberg und Kiel, promovirte 1794, 1799 ord. Prof., ging 1802 nach Jena, 1806 nach Heidelberg, 1826 Geh. Rath, 1834 Mitglied des Bundesschiedsgerichts, † 28. III. 1840.

v. Holtendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

56

Schriften: *De genuina jur. personarum et rerum indole veroque hujus divisionis pretio*, Kilon. 1796. — *Encyclopädie u. Methodologie*, Alt. 1797. — *Verf. über einzelne Theile der Theorie des Rechts*, Jena 1798–1801, 2. Aufl. 1817. — *Theorie der log. Ansehung des Röm. Rechts*, Alt. 1799, 1806. (ital. v. Donatantonio de Marinis, Napoli 1872, franz. v. Mailher de Chassat 1811). — *Beitr. zur Kritik der Feuerbach'schen Revision der Grundbegriffe des penal. Rechts*, Hamb. 1802. — *Ueber Besitz und Verjährung*, Jena 1802. — *Syst. d. Pandektenrechts*, Jena 1803, 9. Ausg. v. Buchholz, Jena 1846. — *Aug. Jac. Cuperi Observ. selectae de natura possess.*, Jen. 1804. — *Civil. Abhandlungen*, Heidelberg. 1814. — *Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, Heidelberg 1814, 3. Ausg. 1840. — *Ueber die sog. hist. und nicht-hist. Schule*, Heidelberg. 1838. — *Jurist. Nachsch.*, von Guyet herausgeg. Berl. 1841–42. — *Reinheit der Tonkunst*, 1824 u. 1826 von Währ, 1851, 1861 u. 1874. — Thibaut gab mit Böhr und Wittermaier das *Arch. für civil. Praxis* heraus.

Lit.: *Neuer Retikolog d. Deutschen*, Vb. XVIII 5 S. 356–363. — *Kothe u. Dittenberger*, *Worte*, gesprochen bei der Weerdigung, Heidelberg. 1840. — *Hall. Jahrb. f. Deutsche Wissensch. u. Kunst*, 1840 Nr. 127–29. — *Arch. f. civ. Praxis* XXIII. 188 ff. — *Guyet*, *Vorrede* S. XVI–XXIII. — *Baumstark*, *N. F. J. Thibaut*, *Blätter der Erinnerung für seine Verehrer*, 1841. — *Günther*, *Lebensskizzen*, 1858 S. 79. — *Walter*, *Aus meinem Leben*, Bonn 1865, S. 91–94. — *Hugelmann in den Preuß. Jahrb.* Vb. XLV. (1880) S. 470–508. — v. *Stinping* und *Siehe* in *Weech's* *Bab. Biographien* II. 345 ff. — *Vuy*, *Le prof. Thibaut et l'école historique*, Par. 1839. *Zeichmann*.

Thierärzte, f. Veterinärwesen.

Thierhaltung. Nach einer Bestimmung des Edikts der Römischen Medilen hat Derjenige, der an einem öffentlichen Ort (qua vulgo iter fit) gefährliche Thiere (Hunde, wilde Schweine etc.) hält, das Doppelte des dadurch angerichteten Schadens, und bei Verletzung eines freien Menschen eine arbiträre Geldstrafe, bei Tödtung aber 200 solidi zu leisten (l. 40 § 1; l. 1. 41, 42 D. de aed. 21, 1). Auf diese Leistung geht eine Popularklage (Bruns, *Zeitschr. für Rechtsgeschichte*, III. S. 343), welche ein Jahr dauert. Daneben aber konkurriert unter Umständen auch die actio de pauperie (f. den Art. Pauperies) (§ 1 I. si quadr. 4, 9; l. 4 D. eod. 9, 1). Diese Rechtsfälle sind heutzutage nicht bloß durch den Wegfall der Popularklagen, sondern auch dadurch geändert, daß die P.G.D. in Art. 136 das Halten solcher gefährlicher Thiere ein für alle Mal mit einer Kriminalstrafe bedroht. Denn damit ist sowohl die äbilitische Privatstrafe beseitigt, als auch der Besitzer des schädlichen Thieres, abgesehen von der actio de pauperie, wegen seiner Uebertretung mit der actio legis Aquiliae haftbar gemacht. Mithin kann gegen denselben jetzt nach den Grundfällen der letztgenannten Klage der einfache Schadensersatz 30 Jahre lang eingeklagt werden (vgl. auch l. 8 § 1 D. ad leg. Aq. 9, 2; l. 6 C. de leg. Aq. 3, 35; Glück X. S. 272; Unterholzner, *Schuldverhältnisse*, II. S. 789 ff.). Das Preussische Recht läßt wegen des durch Thiere verübten Schadens in allen Fällen nur die in culpa befindliche Person haften, fügt aber hinzu, daß zur Haltung solcher Thiere, die von Natur schädlich seien, auch obrigkeitliche Erlaubniß erfordert werde. Außerdem ist positiv festgesetzt, daß Derjenige, der Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, für allen durch sie verursachten Schaden auch ohne seine Schuld aufkommen soll (Preuß. Allg. L.R. I. 6 §§ 70, 71, 75; Koch, *Recht der Forderungen*, III. S. 1189 ff.; Heydemann, *Einführung*, I. S. 314). Besondere Polizeistrafen verhängt das KStrefG. § 366, Nr. 5; § 367, Nr. 11. Ed.

Thomas von Aquino, † 1225 auf Schloß Roccaficca bei Aquino im Neapolitanischen, wurde Dominikaner, Schüler des Albertus Magnus, lehrte zu Köln, Paris, Bologna, Rom, Neapel, † 7. III. 1274 auf der Reise zum Konzil von Lyon, kanonisiert 1323. Von Pius V. 1567 feierlich als fünfter Lehrer der Kirche (neben Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Gregorius Magnus) proklamirt. „Thomisten.“ Seine Opera, Rom. 1570 sq.; Parm. 1852–71. — Opera, par Ed.

Fretté et P. Maré, Besançon, Paris 1872 ss. Eine neue Ausgabe auf Anordnung Leo's XIII. steht bevor.

Lit.: Baumann, Die Staatslehre des h. Thomas v. Aquino, des größten Theologen und Philosophen der lat. Kirche, Leipzig 1873. — Feugueray, Essai sur les doctrines de Th. d'Aquin. Par. 1817. — Hist.-polit. Blätter, Bd. 77 S. 41—59, 118—131. — Sybel, Jähr. XXXIII. 1875 S. 342—359. — Rohl, I. 225. — Janet, I. 399—452. — Berner, Leben und Lehre des heil. Thomas, Regensb. 1853, 59. — Stödl, Gesch. der Philos. d. Mittelalters, Mainz 1865. — Raumer, Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. 1861, S. 27 ff. — Conzen, Th. v. A. als volkswirtschaftl. Schriftsteller, Leipz. 1871; Derselbe, Zur Würdigung des Mittelalters mit bes. Bez. a. d. Staatsrechtslehre des heil. Th. v. A., Rassel 1870. — Ueberweg, Gesch. der Philosophie, 4. Aufl. Berlin 1873, S. 197—209. — Schäzler, D. Th. doctor angelicus contra liberalismum invictus verit. cath. assertor., Rom. 1874. — Thoemes, Comm. lit. et crit. de S. Th. operibus, Berol. 1874. — Holzmann, I. v. A. und die Scholastik, Karlsr. 1874. — Cicognani, Sulla vita e sulla opere di S. Tommaso, Venez. 1874. — Schulte, Gesch., II. 28. — Kirchner, Kirchengeschichte 1880, S. 116. — Lilla, S. T., Napoli 1881. — Journal officiel 1881, p. 840.

Reichmann.

Thomafius, Christian, † 1. I. 1655 zu Leipzig, stud. in Frankfurt a. O., begann 1637 in Leipzig Deutsche Collegien zu lesen, überhaupt für die Verbreitung der Deutschen Sprache in gelehrten Sachen zu wirken, ging, von orthodoxen Theologen verfolgt, 1639 nach Halle, wo auf seine Veranlassung die Universität gegründet wurde, † 28. IX. 1728.

Schriften: De crimine bigamiae, 1685 (auch deutsch). — Inst. jurispr. divinae, 1687; ed. 7. Hal. 1730. — Vom Rechte evangel. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle 1696. — Vindiciae jur. majest. circa sacra, lb. 1699. — Dreifache Rettung des Rechts evang. Fürsten in Kirchenachen, 1701. — Delineatio hist. jur. Rom. et Germ. (Erfurt. 1750). — Vom Verbrechen der Zauberei, 1701, 1702. — Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelehrtheit, Halle 1709. — Introductio ad philos. aulicam, ed. 2. Hal. 1702. — Fundamenta jur. naturae et gentium, Hal. 1705; ed. 4. 1718. — De tortura e foris christianorum proscribenda, Hal. 1705. — Hist. content. int. imp. et sacerdot., Hal. 1722. — Juristische Händel, Halle 1723—25. — Programmata Thom., Hal. Lips. 1724. — Dissertat. acad. var. impr. jurid. arg., Hal. 1750—80. — Gedanken und Rechte eines christl. Fürsten in Religionsachen, von Heute, Helmst. 1794.

Lit.: Bluntzli, Gesch. des allgem. Staatsrechts, S. 181—211. — Hinrichs, Gesch. der Rechts- und Staatsprinzipien, III. 122—304. — Luden, Christl. Thomaf. nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 420—422, 448. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipzig 1865, S. 192, 193, 196, 206. — Bluntzli, StaatsWörtb. X. 514—518. — Dernburg, Thomafius u. d. Stiftung der Universität Halle, 1865. — Roscher, Gesch. der National-Oekonomie 1874, S. 341—346. — Schulte, Gesch., III. b 74. — Pütter, Litt., I. 326; II. 249. — Wagner, Chr. Th., ein Beitrag z. Würd. s. Verdienste um die Deutsche Lit., Berl. 1872. — Klemperer, Ch. Th., ein Vorkämpfer der Volksaufklärung, Landsh. a. W. 1877. — Ueberweg-Heinze, (1800) III. 139. — Franck, Réformateurs et publicistes, Par. 1881, p. 344—354. — Rattenborn, Kritik, S. 49.

Reichmann.

Thomassin, Louis, † 1619 zu Aix, wurde Oratorianer, lehrte zu Bézenas und Saumur, seit 1654 zu Paris, † 1697.

Schriften: Diss. in concilia generalia et particularia, Par. 1667, Lucae 1728. — Mém. sur la grâce, Louv. 1688, 2. éd. Par. 1682. — Ancienne et nouvelle discipline de l'église touch. les bénéfices, Par. 1680, 1725, lat. 1688; Lugd. 1676—79, 1706; Venet. 1773; Magont. 1786 ss. — Dogmata theologica, Par. 1680—89. — Traités hist. et dogm., Par. 1681—1683. — Traité d'unité de l'église, Par. 1686—1688. — Traité de l'office divin, Par. 1686. — Traité de l'aumône, Par. 1695. — Traité du négoce et de l'usure, Paris 1697. — Gloss. univers. hebraicum, Par. 1697. — Traité des édits . . . dans l'église, Par. 1703.

Lit.: Bourgerel, Vie de Th. (vor der Discipline). — Lescœur, La théodicée de Th., Par. 1852. — Nouv. Biogr. génér. Vol. 45. — Schulte, Gesch., III. a 615.

Reichmann.

Thorbede, Johann Rudolf, † 1796 zu Zwolle, † 1872, stud. zu Amsterdam und zu Leyden, promovirte daselbst 1820, habilitirte sich in Gießen, lehrte hernach in Göttingen, dann von 1825—1830 als Professor der Politik in Gent, endlich als Professor der Rechte in Leyden. Er war zu verschiedenen Malen Minister und zählt zu den hervorragendsten liberalen Staatsmännern der Niederlande.

56*

Er schrieb: *Commentatio de C. Asinii Pollionis vita et studiis* . . . , Leyden 1820. — Bedenkingen angaande het regt an den Staat, Amsterdam 1826. — Over de Verandering van het algemeene Staten, 1830. — Aanteekeningen op de Grondwet, 1839, 1841—43. — Proeve van herziening der Grondwet, Leyden 1840. — Bijdrage tot de herziening der Grondwet, Leyden 1848. — Over plaatselyke beg rooting, Leyden 1847. — Over de hervorming van ons kiesstelsel, Leyden 1842. — *Historische Schetsen*, Haag 1860, 1872. — Außerdem zahlreiche kleinere u. Gelegenheitschriften. *Parlementaire Redevoeringen*, Deventer 1867—1870. — Briefe von L. an Groen van Prinsterer von 1880—1881 hat Lepstere 1873 herausgegeben.

Lit.: Olivier, *Erinneringen aan Mr. J. K. Thorbecke*, Arnhem 1873.

Rivier.

Thronfolge. Die L. ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche; jene beruht auf Verwandtschaft, diese auf jedem anderen Rechtstitel.

Was zunächst die ordentliche L. betrifft, so ist zu unterscheiden das L.recht und die L.ordnung. Das L.recht wird begründet durch das Zusammentreffen folgender Momente. Die oberste Voraussetzung ist die Abstammung vom ersten Erwerber, so daß also alle Ascendenten und Kollateralen ausgeschlossen sind, die L. eine reine Descendentenerbfolge ist, und beispielsweise die Fürsten von Hohenzollern kein L.recht in Preußen besitzen; das Descendentenverhältniß muß außerdem ein leibliches, auf physischer Zeugung beruhendes sein, und kann durch Adoption nicht begründet werden. Das L.recht setzt aber ferner eine Abstammung vermöge rechtmäßiger Ehe voraus; es sind danach nur eheliche Kinder thronfolgefähig, eine Ergänzung der ehelichen Geburt durch Legitimation findet nicht statt. Die Abstammung muß sodann in einer ebenbürtigen Ehe erfolgt sein; als ebenbürtig gelten aber im Allgemeinen alle Ehen, welche die Glieder souveräner Deutscher Fürstenthümer entweder untereinander, oder mit Gliedern ehemals regierender, jetzt mediatisirter fürstlicher oder gräflicher Häuser (Bundesacte Art. 14) oder mit Gliedern souveräner auswärtiger Fürstenthümer, auch wenn deren Souveränität verloren gegangen ist, geschlossen haben; doch weichen einzelne Häuser von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, und namentlich im Oldenburgischen Hause werden auch die Ehen mit Gliedern der höheren Klassen des niederen Adels als ebenbürtige Ehen betrachtet; außerdem kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch hinzutretenden Konsens aller Successionsberechtigten in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden, die dann nach allen Seiten hin ihre Wirkung äußert; endlich gilt das Ebenbürtigkeitsprinzip nur in Deutschland als Folge der mittelalterlichen ständischen Gliederung, ist aber keineswegs als ein allgemein Europäischer Rechtsgrundsatz zu betrachten, insbesondere auch in England durch das Haus Hannover nicht eingeführt. Die Abstammung muß endlich aus einer vom Staatsoberhaupt genehmigten Ehe erfolgt sein. Das L.recht erfordert aber ferner Abstammung vom ersten Erwerber durch Männer und männliches Geschlecht (Agnaten im Deutsch-rechtlichen Sinne), so daß nicht bloß die Frauen selbst, sondern auch die durch Frauen vom ersten Erwerber abstammenden Männer regelmäßig von der L. ausgeschlossen sind; ausnahmsweise findet jedoch nach gänzlichem Erlöschen des agnativen Mannstammes eine kognatische L. statt, zu Reichzeiten auf dem Privilegium des sog. Weiberlehns, gegenwärtig auf den positiven Festsetzungen der Verf.Urk. beruhend; diese subsidiäre kognatische Erbfolge bestand von Alters her in Oesterreich (1156) und in Braunschweig-Lüneburg (1235), hat jedoch in dem letzteren Hause keine thatsächliche Bedeutung erlangt, sie besteht gegenwärtig in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, nicht aber in Preußen. Das L.recht erforderte endlich in früherer Zeit Regierungsfähigkeit, so daß schwere körperliche und geistige Gebrechen, sofern sie schon beim Anfall der L. vorhanden und als unheilbar konstatairt waren, eine förmliche Ausschließung vom L.recht begründeten, nach der neueren Auffassung, die insbesondere in den Verf.Urk. vorherrscht, bewirkt dagegen eine derartige Regierungsunfähigkeit nur eine Ausschließung von der Ausübung des Thronfolgerechts (Regentschaft), nicht aber eine Ausschließung vom Rechte selbst (Preuß. Verf. Art. 56).

Die *L.*ordnung ist nach heutigem Rechte zunächst eine *Linealordnung*; die einzelnen *Linien* innerhalb der *Verwandtschaft* werden als selbständige *Gemeinschaften* betrachtet, indem die *Erbsfolgeordnung* sich nach der *Nähe* der *Linien* zum *Erblasser* bestimmt. Die erste *Linie* bilden demgemäß die eigenen *Descendenten* des *Erblassers*, diese succediren mit *Ausschluss* aller übrigen *erbberechtigten Verwandten*; die zweite *Linie* bilden diejenigen, welche vom *Vater* des *Erblassers* abstammen, also die *Brüder* des *Erblassers* und deren ganze *Descendenz*; die dritte *Linie* bilden diejenigen, welche vom *Großvater* des *Erblassers* abstammen *z.* Wie es sich auch im *Allgemeinen* mit dem *Linealsystem* als *Prinzip* des älteren *Deutschen Erbrechts* verhalten möge (vgl. Lewis, *Münchener Krit. Viertelsjahrchrift*, Bd. IX. S. 23, und *Wasserjchleben*, *Das Prinzip der Erbsfolge nach den älteren Deutschen und verwandten Rechten*, Leipzig 1870), so steht doch unzweifelhaft fest, daß dieses *Linealsystem* jedenfalls in der *Sphäre* des hohen und niederen *grundbesitzenden Adels* gegolten habe, und daß dasselbe insbesondere noch *heutzutage* nach *Hausgesetzen* und *Verf. Urf.* das beherrschende *Prinzip* für die *Ordnung der L.* in *Deutschland* ist. Die *L.*ordnung ist aber nach heutigem *Recht* zweitens eine *Individualsuccession*, so daß von mehreren in derselben *Linie* gleichzeitig dem *Grade* nach *Verzweigen* immer nur einer zur *L.* gelangt. Die *Individualsuccession* kann aber, abgesehen vom *Seniorat* (physisches *Alter*), nach einem *doppelten Systeme* bestimmt werden, nämlich entweder nach *einfacher Gradesnähe* (natürlich innerhalb der *Linie*), sog. *Majorat*, so daß also nach dem *unberbten Tode* des ersten *Bruders* der dritte *Bruder*, nicht aber der *Sohn* des *verstorbenen zweiten Bruders* folgen würde (beim *Tode Friedrich's des Großen Prinz Heinrich* und nicht *Friedrich Wilhelm II.*). Dies ist das *frühere gemeinrechtliche System*, das *System der Goldenen Bulle* und der älteren *Hausgesetze*, deren *Vorschriften* aber an großer *Unbestimmtheit* leiden. Das andere *System* zur *Herbeiführung* einer *Individualsuccession* ist die *Primogenitur*, wonach jeder *Frühergeborene* und die ganze *Linie* des *Frühergeborenen* mit *unbegrenzter Repräsentation* jedem *Spätergeborenen* vorgeht; diese *Primogeniturordnung* ist nicht bloß die *konsequenteste Ausbildung* des *Linealsystems*, sondern empfielt sich für die *Staatsuccession* auch dadurch, daß mehr wie bei jedem anderen *System* eine *feste unabänderliche Reihe* hergestellt wird, so daß ein *Ueberspringen* von einer *Linie* in die andere nicht leicht stattfindet. Die *Primogeniturordnung* ist denn auch seit dem 17. *Jahrhundert* überall *herrschend* geworden, auch mit *Abänderung*, resp. *Umdeutung* früherer *Festsetzungen*. — Sofern den *Kognaten* ein *subidiäres L.recht* nach älteren *Privilegien* oder nach den *neueren Verfassungen* eingeräumt ist, so gilt über die *L.*ordnung Folgendes. Zunächst hat die *Erbtöchter* und deren *Descendenz*, d. h. diejenige *Frau*, welche mit dem *letzten Besizer* am *nächsten verwandt* war, den *Vorzug* vor der sog. *Regredienterin* und deren *Descendenz*, d. h. derjenigen *Frau*, die mit dem *ersten Erwerber* am *nächsten verwandt* war. Denn wenn auch die *Regredienterin* durch die *agnatische Erbsfolge* zunächst *benachtheiligt* ist, und in vielen Fällen sogar *Erberzichte* unter *Vorbehalt* des *L.rechts* für den *Fall* des *Erlöschens* des *Manns Stammes* *ausgestellt* sind, so bilden doch die *Erberzichte* in keiner *Weise* den *Rechtsgrund*, auf dem die *Ausschließung* der *Frauen* beruht, sondern sind lediglich *Sicherungsmaßregeln*, um das *ältere Deutsche Land- und Lehnrecht*, welches die *Frauen* generell von der *Erbsfolge* in *Immobilien* (bei *Allobien* bis zum *Erlöschen* des *Manns Stammes*, beim *Lehn* gänzlich) *ausschloß*, gegen das *eindringende Röm. Recht* zu *schützen*. Beim *Eintritt* der *kognatischen L.* ist zwar in der *Regel* die *wirklich beruene Frau* auch zur *Regierung* *berechtigt*, indessen geht auch *vielfach* bei *gleichem Grade* das *männliche Geschlecht* dem *weiblichen* vor, der *Bruder* seinen *älteren Schwestern*, nicht aber der *Nesse* der *Tochter*, und *ver einzelt* findet sich sogar die *Bestimmung*, daß auch beim *Eintritt* der *kognatischen L.* nur *Männer* berufen werden sollen, so daß also die *L.* nur *ratione transmissionis* eine *weibliche* ist. Nach *stattgehabtem Uebergange* des *L.rechts* an die *weibliche Linie* *verwandelt* sich

in dem neuen Hause (z. B. Lothringen) die I. sofort wieder in eine agnatische, d. h. der Vorzug des Mannstammes tritt wieder ein, bis derselbe etwa von Neuem erlischt.

Was die außerordentliche I. betrifft, so konnte nach früherem Recht, wenn Successionsberechtigten gar nicht mehr vorhanden waren, entweder der Lehnsherr einseitig oder das Haus unter Genehmigung des Lehnsherrn über die I. anderweitig verfügen. Die anderweitigen Verfügungen des Lehnsherrn waren entweder Expectanzen oder Eventualbelehnungen; die Expectanzen enthalten lediglich das Versprechen, daß bei eingetretener Heimfall eine Belehnung erfolgen solle, sie begründen also nur ein Forderungsrecht gegen den Expectanzverleiher und seine Rechtsnachfolger; die Eventualbelehnungen enthalten dagegen eine förmliche Belehnung, begründen also ein dingliches Recht, dessen Wirksamkeit zwar von einer Bedingung abhängig ist, mit Eintritt derselben aber sofort, ohne daß eine weitere Handlung des Lehnsherrn erforderlich war, wirksam wird. Da nun im Allgemeinen der Satz gilt, daß das Deutsche Reich zwar aufgelöst, aber nicht rückwärts annullirt ist und demgemäß alle durch Akte der Reichsstaatsgewalt begründeten Rechte als fortbestehend betrachtet werden können, sofern sie sich unabhängig von Kaiser und Reich geltend machen können, so folgt daraus, daß nach dem Untergange des Reiches und dem Wegfall des Lehnsherrn zwar die Expectanzen erloschen sind, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjekte fehlt, daß dagegen die Eventualbelehnungen noch jetzt wirksam werden können, da sie zu ihrer Geltendmachung Kaiser und Reich nicht voraussetzen; indessen kann pendente conditione der Eintritt des eventus auf alle Weise bereitet werden.

Die Dispositionen des Hauses waren in früherer Zeit entweder Testamente oder Erbverträge, resp. Erbverbrüderungen. Die Gültigkeit solcher Dispositionen war aber zu Reichszeiten durch die Zustimmung theils des Kaisers, theils der Successionsberechtigten bedingt; die Testamente enthielten nur der Form nach einseitige Dispositionen, wenn nicht etwa der Testator der letzte seines Stammes war, und gar keine Successionsberechtigten existirten; auch ist durch Testamente mehr die I.ordnung modificirt. Die zur Zeit ihrer Entstehung ungültigen Testamente und Erbverträge (insbesondere die vom Kaiser nicht bestätigten Erbverträge) gelten an sich nach der regula Catoniana auch gegenwärtig nicht. Dagegen müssen die zu ihrer Zeit gültigen Testamente und Erbverträge auch heutzutage noch ihre Wirkungen äußern, sofern sie nicht mit obersten Grundsätzen des modernen Staatsrechts, insbesondere der Untheilbarkeit Deutscher Staatsgebiete in Widerspruch stehen. Außerdem sind neue derartige Dispositionen ohne Mitwirkung der Landesvertretung nicht mehr möglich. Sollte es endlich beim Tode des letzten Throninhabers an jeder Vorfrage fehlen, so würde der Landesvertretung als dem alsdann einzig berechtigten Organ die Wiederbesetzung des Throns zustehen (Preuß. Verfg. Art. 57).

Lit.: H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenthümer, Band I. Jena 1862. — Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage 1865, Th. I. S. 346 ff. — Zöpfl, Grundzüge des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Bd. I. S. 685 ff. — v. Held, System des Verfg.-Rechts, Bd. II. (1857) S. 247 ff. — v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 84 ff. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 1 S. 149 ff. — H. Schulze, Das Preussische Staatsrecht auf Grundl. des Deutschen Staatsrechts, Abth. 1 1870 S. 172 ff.; Derselbe, Art. Thronfolge in Buntschli's StaatsWortb., Bd. X. (1867) S. 518 ff. — Pfeiffer, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormalig reichsfürstlichen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, bef. S. 196 ff. — v. Rönne, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, Leipz. 1872, S. 156 ff. — v. Mohl, Das Deutsche Reichsstaatsrecht, Tüb. 1873, S. 283 ff. — v. Held, Ueber die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Thronfolgerechts, in Regibi's Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 41 ff. — H. Schulze, Geschichtl. Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im Mittelalter, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. VII. (1868) S. 323 ff.; Derselbe, Das Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynastien des Mittelalters, Halle 1871. — v. Gerber, Ueber die Theilbarkeit Deutscher Staatsgebiete, in Regibi's Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 5 ff. — Ernst Meier.

Thronlehen. In Beziehung auf die Reichslehen unterschied man sehr genau die *L.* von sog. geringeren Lehen: erstere wurden vom Kaiser in eigener Person, letztere vom Reichshofrath verliehen; es gab Fürstentheile, welche doch nicht *L.* waren (Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, III. 304, 10; vgl. auch H. Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, S. 152 ff.). In ähnlicher Weise wurde bei den Lehen unterschieden, über welche einem Landesherren die Lehnherrschaft zustand. In Bayern z. B. wurden die Mannlehen der Krone eingetheilt in *L.*, die vom Könige selbst, und in Kanzleilehen, welche im Namen des Königs vom obersten Lehnshofe verliehen wurden; zu den ersteren gehörten gewisse thronlehnbare Würden und jene Güter, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war (Mayr, Lehnrecht, § 3). Auch in Preußen wurden nicht alle von der Krone zu Lehen gehenden Besitzungen als *L.* angesehen und bezeichnet, sondern nur diejenigen, welche (wie z. B. die Fürstenthümer Oels, Sagan, Krottschin, die Grafschaft Wittgenstein) durch ihre beträchtliche Ausdehnung eine besondere Wichtigkeit und durch den höheren Stand ihrer Besitzer einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung des Lehnsherrn hatten; die Eigenthümlichkeit dieser *L.* im Gegensatz zu allen anderen Kronlehen bestand nach der Praxis darin, daß die Belehnung unmittelbar bei den die Lehnskurie bildenden Ministerien nachgesucht und empfangen werden mußte (vgl. die Erklärung der Regierung in Könne's Verfassungs-Urkunde, 3. Ausg. S. 231). Es ist auch jetzt noch von Wichtigkeit, sich solcher Unterscheidungen bewußt zu bleiben, da nach manchen der neueren Verfassungs-Urkunden und Allobifikationsgesetze die sonst für alle Lehen angeordnete Aufhebung des lehnherrlichen Rechtes bei den eigentlichen *L.* ausgeschlossen ist. So namentlich in Preußen. Nach Art. 40 der Verf. Urf. ist zwar die Errichtung von Lehen untersagt und die bestehenden Lehen sollten durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden, aber diese ganze Bestimmung sollte nach Art. 41 auf die *L.* keine Anwendung finden. Im Gesetz vom 2. März 1850 wurde dann wieder bestimmt, das Obereigentum des Lehnsherrn werde bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehen aufgehoben, jedoch mit alleiniger Ausnahme der *L.* Als darauf im Jahre 1852 über die Aufhebung der Art. 40 und 41 der Verf. Urf. berathen wurde, erkannten die Kammern sowol als die Regierung an, daß die *L.* von der Verfassung nicht berührt seien, daß also weder die Umgestaltung der bestehenden *L.* erfolgen müsse, noch die Errichtung neuer unzulässig sei, und die Regierung äußerte sich insbesondere dahin, daß erhebliche politische Gründe für die Schonung des Instituts im Interesse der Krone gegeben seien, die nicht weniger stark für die Möglichkeit der neuen Begründung solcher Verhältnisse — z. B. durch Auftragung von Herrschaften zu *L.* — als für die Fortdauer der bereits bestehenden sprächen (v. Könne, a. a. O. 231). Aus den damals gepflogenen Beratungen ist das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges. Samml. S. 319) hervorgegangen, nach welchem ebenfalls das Fortbestehen der vorhandenen und die Möglichkeit der Errichtung neuer *L.*, auch der Verleihung von Aemtern als solchen, anerkannt ist. Die wichtigeren in Preußen vorhandenen *L.* sind aufgezählt bei v. Könne, Staatsrecht, § 95 (3. Aufl. Bd. I. 1 S. 188); die auf dieselben bezüglichen Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister des Inneren und der Justiz. — Ueber die Verhältnisse in anderen Deutschen Staaten vgl. Zöpfl, Staatsrecht, II. §§ 522—525 und Zachariä, Staatsrecht, II. § 214, wo ausführlich von den Staats- und Kammerlehen und den dieselben betreffenden neuesten Allobifikationsgesetzen gehandelt wird. Franklin.

Titus, Jean Dutillet, † zu Paris, war Protonotar des Kardinals von Lothringen, Bischof von Saint-Brieuc, 1564 von Meaux, † 1570.

Schriften: *Chronicon de regibus Francorum*, Par. 1548, 1570. — *Libelli Salicam legem continentes* . . . 1573. — *Traité sur le symbole des apôtres*, Par. 1566. — *Traité de la religion chrétienne*, Par. 1567. — *Traité de la messe*, Par. 1567. — Ausgabe des

Ansegisus und Benedictus Levita (in Capitula regum et episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones. Par. 1548); von Ulpian, Par. 1549; von Cod. Theodosianus, Par. 1550. — Parallele de de vitis ac moribus paparam cum praecipis ethnicis, Amb. 1610. — Oeuvres de Lucifer, 1568. — Mémoire et avis sur les libertés de l'église gallicane, Paris 1594, 1609.

Lit.: Nouv. biogr. génér. univ., Vol. 45. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 9, 21, 209, 210; Derselbe, Beitr., 1865 S. 83–87. — Hänel in Zeitschr. f. Rechtsgesch., I. 459. — Roth (ebenda S. 248). — Schulte, Gesch., III. a 557. — Mohl, III. 127.

Reichmann.

Tiffot, Claude Joseph, † gegen 1800, war Advokat in Paris bis 1830, dann Lehrer in Dijon, Professor an der Faculté des Lettres, † 17. X. 1876.

Er schrieb (außer philos. Werken): Le droit pénal étudié dans ses principes et dans les législations diverses, 1860, (2) 1880. — Le mariage, la séparation et le divorce, 1868. — Principes de droit public, 1872. — Introd. philosoph. à l'étude du droit constitutionnel, 1872. — Introd. philos. à l'étude du droit pénal et de la réforme pénitentiaire, 1874. — Introd. hist. à l'étude du droit, 1875.

Lit.: Vapereau, Nouv. Revue hist., 1880, p. 50 (cabier novembre, décembre).

Reichmann.

Titel (titulus acquirendi domini sc. juris in re aliena), d. h. nach der heute verworrenen, früheren gemeinrechtlichen Lehre der rechtliche Grund, gewöhnlich eine vorgängige obligatio dandi, welche einer bestimmten Handlung oder Begebenheit (dem sog. modus acquirendi domini, z. B. der Tradition) die Kraft verleiht, das Eigenthum oder das dingliche Recht auf einen anderen zu übertragen. Die Grundlagen dieser Theorie finden sich schon in der seit dem 12. Jahrhundert bei den Feudalisten, Kanonisten, Civilisten und in den Italien. Stadtstatuten aufgestellten Scheidung des jus ad rem und des jus in re. Aus irrthümlicher, durch deutsch-rechtliche Anschauungen beeinflusster Interpretation einzelner Stellen der libri feudorum nahm man an, daß der Vasall, welchem das Lehn vermittelt ist der sog. investitura abusiva, d. h. ohne wirkliche Besitzanweisung, vom Herrn übertragen war, eine Klage auf Uebergabe desselben habe und dieses dare nicht durch Leistung des Interesses seitens des letzteren abgewendet, vielmehr stets durch Realexecution erzwungen werden könne. Diese Anschauung wurde dann auf die civilrechtlichen Obligationen, bei denen es sich um Uebergabe einer Sache, wie z. B. den Kauf, handelte, übertragen, nachdem man sie auch für das kanonische Recht in Betreff des Erwerbes der Kirchenämter (c. 8. [Bonifac. VIII.] in Vito de conc. praeb. III. 7; j. Th. I. S. 658, 659) verwendet hatte. Ueber den Römischen Begriff des reinen obligatorischen Rechts hinaus wurde aber dieses sog. jus ad rem zu einem sog. relativ dinglichen Rechte erhoben, indem die sich namentlich bei den Kommentatoren Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) schon sehr detaillirt vorfindende Lehre das ältere jus ad rem (also z. B. den früheren Käufer) dem jüngeren Erwerber des jus in re (also dem jüngeren, durch Tradition Eigenthümer gewordenen Käufer) dann vorgehen ließ, wenn letzterer das frühere Recht, also das bloße jus ad rem des Anderen, gekauft hatte, und indem man ferner einen unbedingten Vorzug des älteren oneros erworbenen jus ad rem vor dem später auf Grund eines lukrativen Titels entstandenen wirklichen dinglichen Rechte statuirte. Das mit theilweisen dinglichen Wirkungen ausgestattete jus ad rem erhielt durch den Akt, welcher das dingliche Recht selbst begründete, also z. B. die Tradition, seine absolut dingliche Kraft. Nachdem man aber einmal zwischen dem jus ad rem und dem jus in re auf die erwähnte Weise geschieden hatte, suchte man die gedachten Begriffe auch für die Lehre vom Eigenthumserwerb und von der Entstehung der dinglichen Rechte zu verwerthen, und generalisirte unzulässiger Weise diese allerdings für einzelne Fälle des Eigenthumserwerbs mögliche Unterscheidung. Man bezeichnete nämlich, statt sie da fallen zu lassen, wo letzterem keine obligatio dandi vorausging, also z. B. bei der Okkupation, der Theorie zu Liebe mit dem Titel, den sonst das jus ad rem vertrat, bald den

die Erwerbung gestattenden Rechtsatz (3. B. die Regel: *res nullius cedit occupanti*), bald das der Eigenthumsentstehung vorhergehende faktische Verhältniß (die Herrenlosigkeit der Sache). Die Lehre, welche in Folge der Angriffe Lhivaut's und Hugo's aus dem heutigen Gem. Recht verschwunden, hat trotzdem heute noch ihre partikularrechtliche Bedeutung. Das Preuß. Allgem. LR. hat sie nicht nur adoptirt, sondern sie ist auch für die systematische Anordnung seines ersten Theils, dessen Mittelpunkt das Eigenthum bildet, und für seinen Begriff der dinglichen Rechte, sowie für die Lehre vom Erwerb derselben von entscheidendem Einfluß gewesen. Nach § 131 Tit. 2 Th. I. „heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, die Erwerbungsart“, nach § 132: „der gesetzliche Grund, vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, der Titel“. Weiter setzt nach § 133 die „Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen bei dem Erwerbenden ein vorgehendes Recht zur Sache voraus“, und nach § 134 heißt: „dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, der Titel dieses dinglichen Rechtes“. Daß dieser Titel oder dieses persönliche Recht zur Sache das mittelalterliche, relativ dingliche *jus ad rem* ist, ergibt Tit. 19 Th. I. § 5: „Kann aber der Besiznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Anderen zur Zeit der Besizergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechtes gegen denselben nicht bedienen“. Die erwähnte gemeinrechtliche Generalisirung der Theorie von dem *modus* und *titulus acquirendi domini* enthält der § 2 Tit. 10 Th. I.: „Der T. zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze und rechtliches Erkenntniß begründet werden“. Die Einwirkung der Lehre auf die Systematik des Gesetzbuchs zeigt sich darin, daß Tit. 11 und Tit. 12 Th. I., ersterer „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebenden gründen“, letzterer: „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen“, handeln, und im Tit. 11 die Normen für den Kauf, den Tausch, die Abtretung der Rechte (*Cession*), den Erbschaftslauf, den Trüdelvertrag, die gewagten Geschäfte (namentlich *emptio spei*, Lotterie, Spiel, Wette, *emptio rei speratae*, Altentheil, Leibrente), das Darlehn, die Verträge über Handlungen (dabei die *locatio operarum*, das *opus locatum*, der Lieferungsvertrag, der Verlagsvertrag), die Schenkung, im Tit. 12 dagegen die Regeln für die Testamente, Kodizille und Erbverträge gegeben werden. Endlich ist der Begriff des T. oder des persönlichen Rechtes für die Dinglichkeit der Rechte insofern von erheblichem Einfluß, als nach § 135 Tit. 2 Th. I. diese letztere dann eintritt, „wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besiz derselben auf den Grund dieses Rechtes eingeräumt wird“, sonst aber (also ohne den Besiz) die Dinglichkeit durch besondere gesetzliche Bestimmung ausgesprochen sein muß. Daher kennt das Preuß. Recht nicht bloß die fünf dinglichen Rechte des Röm. Rechts (Eigenthum, Servituten, Pfandrecht, Emphyteuse und Superfizies), vielmehr giebt die Miethe und das Kommodat, sobald der Miether oder Kommodatar im Besitze ist, gleichfalls ein dingliches Recht. — Außer dem Preuß. Allgem. LR. hat das Oesterr. BGB., welches freilich nur den Besiz, das Eigenthum, das Pfandrecht, die Dienstbarkeit und das Erbrecht (§ 308) für dingliche Rechte erklärt, jene Theorie adoptirt, indem es bestimmt § 380: „Ohne T. und ohne rechtliche Erwerbung kann kein Eigenthum erlangt werden“; § 381: „Bei freistehenden Sachen (*res nullius*) besteht der T. in der angeborenen Freiheit, sie in Besiz zu nehmen“; § 424: „Der T. der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche oder in der Anordnung des Gesetzes“, und ferner des T. auch besonders beim Besiz (§§ 316—320), dem Pfandrecht (§ 449), der Dienstbarkeit (§ 480) und beim Erbrecht (§ 533) gedenkt. Die im Preuß. Recht

anerkannte relative Dinglichkeit des *I.* als *jus ad rem* hat es dagegen verworfen (§ 430).

Lit.: Brackenhöft in der Zeitschr. f. Deutsches Recht VIII. 22 ff. — R. Siebarrth, Die Realregelation u. die Obligation, Halle 1866. — W. v. Brünneck, Ueber den Ursprung des sog. *jus ad rem*, Berl. 1869. — Thibaut, Ueber den eigentlichen Unterschied zwischen *titulus* und *modus acquirendi*; Civilistische Versuche, Nr. XI. — Hugo, Civilist. Magazin, I. 83 ff.; IV. 136 ff. — F. Hoffmann, Die Lehre vom *titulus* und *modus acquirendi*, Wien 1873. — Preuß. Recht: R. Heydemann, Einl. in das System des Preuß. Civilrechts, I. 36, 40, 41, 149; II. 1. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 23. — Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preuß. Rechts, Jahrg. 6 S. 419 ff. P. Hinckius.

Istitus, Gottlieb Gerhard, ♂ 5. VI. 1661 zu Nordhausen, wurde 1710 Prof. in Leipzig, App.Rath in Dresden, 1713 in Leipzig, † 10. IV. 1714.

Schriften: Specimen jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1698. — Lehrrecht, 1699. — Probe d. Deutschen geistl. Rechts, 1701, 1709, 1741. — Obs. de Pufendorfio, 1703. — Disputationes juridicae, ed. Hommel, Lips. 1729.

Lit.: Jugler, VI. 105. — Pütter, Litt., I. 229; II. 262. — Schulte, Geschichte, III. b 80. — Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 71, 72. Reichmann.

Ittmann, Karl August, ♂ 12. IX. 1775 zu Wittenberg, studirte in Leipzig und Göttingen, habilitirte sich in Leipzig, ging 1801 als Oberkonsistorialrath nach Dresden, wo er 1807 Hof- und Justizrath wurde, 1812 Geh. Referendar, 1831 pensionirt, † 14. VI. 1834.

Schriften: Verf. über die wiss. Behandl. des peinl. Rechts, Leipz. 1798. — Ordlinien. der Strafrechtswissenschaft und der Deutschen Strafgesetzkunde, Leipz. 1800. — Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem Syst. der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde, Leipz. 1802. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde, Halle 1807, 2. Aufl. 1822—24. — Rechtl. Bemerk. über die Grenzen des Buchhändlerrechts in Bezug auf den Vertrieb der Bücher, Dresden 1804. — Erdt., Dresden 1806. — Beitr. zur Lehre v. d. Verbrechen gegen die Freiheit, insbes. von dem Menschenraub und der Entführung, Weizen 1806. — Ueber Geständnisse und Wiberurf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren, Halle 1813. — Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Weizen 1813. — Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit bes. Bez. auf die Deutschen Bundesstaaten, Dresden 1817. — Handb. für angehende Juristen, Halle 1823, 2. Ausg. von Pfotenhauer 1846. — Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, Weizen 1829. — Gesch. der Deutschen Strafgehe, Leipz. 1832.

Lit.: v. Wächter, Weilage, 1877 S. 160, 194. — Verner, Strafgesetzb., 1867, S. 93. — Ueber Johann August Heinrich *I.* (1773—1831) vgl. Schulte, Gesch., III. b 186. Reichmann.

Titulus (Ih. I. S. 648) heißt in der älteren christlichen Zeit soviel wie Kirche und in dieser Bedeutung kommt das Wort heutzutage noch in der katholischen Kirche für die den einzelnen Karдинаlen (s. diesen Art.) zugewiesenen Kirchen vor. Abgeleitet davon ist die Bedeutung von Amt und endlich die weitere von standesgemäßem Einkommen des Geistlichen, die daraus entstanden ist, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Ertheilung der höheren Weihen nicht nur auf das Amt und seine Einkünfte, sondern auch auf anderweitige, den Lebensunterhalt des Klerikers sichernde Einnahmequellen erfolgen konnte. Titel, genauer *titulus ordinationis*, ist also im heutigen katholischen Kirchenrecht das für die Erlangung der höheren Weihen erforderliche, standesgemäße Einkommen. Als regelmäðiger Titel gilt noch jetzt der sog. *titulus beneficii*, d. h. der Ertrag eines bestimmten, auf Lebenszeit verliehenen geistlichen Amtes, dessen ruhigen Besitz der Ordinande erlangt hat, und welches er später nur bei anderweitiger Sicherung seines Unterhaltes nach stattgehabter Prüfung des Bischofs aufgeben kann. Mangels der erforderlichen Anzahl von Aemtern kann aber der Bischof auch zur Beschaffung der im Interesse des Kirchendienstes nöthigen Geistlichen auf den *tit. patrimonii ordinari*, d. h. auf die Einkünfte des Ordinanden aus einer dem letzteren gehörigen, fruchttragenden, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache oder aus einer auf ein Immobile gelegten jährlichen Rente. Völlig gleich steht diesem der allerdings davon geschiedene, sog. *tit. pensionis*, d. h. die Einnahme des Weihenandidaten aus einer ihm auf fremdes

Vermögen dinglich versicherten Rente. Nach Gem. Recht muß sowohl das patrimonium, als auch die pensio so hoch sein, daß dadurch dem Ordinanden der ausreichende Unterhalt gewährt wird. Das Nähere ist durch die partikulären Ordnungen (wie z. B. die Diöcesan-Statuten) festgesetzt, eventuell hat der Bischof zu entscheiden. Eine Konkurrenz der tit. beneficij und des tit. patrimonii, resp. pensionis, ist gestattet, der Ordinarde kann also auf ein nicht das nötige Einkommen gewährendes Beneficium geweiht werden, wenn ihm sein patrimonium oder eine ihm zugesicherte pensio den fehlenden Betrag abwirft. Außer den erwähnten Titeln hat sich in Deutschland, wo bei Festhaltung der erwähnten Vorschriften dem Priester mangel nicht abgeholfen werden konnte, seit dem 16. Jahrh. der sog. Tischtitel (tit. mensae) entwickelt, d. h. man ließ die Ordination zu, wenn Jemand (ein Landesherr, ein Bischof, ein Stift, ein Kloster oder eine Person) ein rechtsverbindliches Versprechen gegeben hatte, nötigenfalls dem Ordinanden, sofern sich dieser nicht selbst ernähren könne, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, — eine Verbindlichkeit, welche aber immer in Folge der Erlangung eines auskömmlichen Beneficiums seitens des Geistlichen erlischt. In Deutschland, wo der Anwendung der erwähnten Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts nichts entgegensteht, haben sich sogar einzelne Staaten, freilich mit Rücksicht auf die vorgenommene Säkularisation der Kirchengüter dazu verstanden, den katholischen Geistlichen einen solchen Tischtitel (den sog. landesherrlichen Tischtitel, tit. mensae principis) allerdings in verschiedenem Umfange und in verschiedener Höhe zu gewähren. Der Titel kommt vor in Oesterreich, der obernheinischen Kirchenprovinz, Bayern und Oldenburg. — Da die Mönche vermögensunfähig sind, andererseits aber von ihrem Kloster erhalten werden, so können sie ohne Weiteres, d. h. auf den sog. tit. pauperatis a. professionis, ordinirt werden, sofern sie die bindende Profess in ihrem Orden abgeleistet haben. Eine Analogie zu diesem Titel bildet endlich der sog. tit. missionis, d. h. die Zöglinge der unter der Aufsicht der Congregatio de propaganda fide in Rom stehenden Bildungsanstalten für die Mission dürfen ohne Weiteres die Weihen erhalten, wenn sie sich eidlich verpflichtet haben, auf Lebenszeit nach den Anweisungen der Congregatio zu dienen, denn unter dieser Voraussetzung werden sie aus den für die Mission bestimmten Fonds unterhalten. — Verletzung der gedachten Regeln durch den Bischof bei Ertheilung der Weihe zieht für ihn, sofern ihn ein Verschulden trifft, die Pflicht nach sich, den Ordinirten zu unterhalten, und der letztere verfällt, wenn er den Bischof durch List, Betrug, Fälschung u. zur Weihe bewogen hat, der sog. suspensio ab ordine. War aber der Geweihte ein Ordensmann, so soll die letztere für immer eintreten, und der schuldbare Bischof auf ein Jahr von der Ausübung der jura ordinis suspendirt sein.

Quellen: c. 4, 16, 23 X. de praeb. III. 5. — Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 de reform.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, I. 605 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, I. 63 ff. — J. Meyer, Ursprung und Entwicklung des Tischtitels, in Moyn's Arch. für kath. Kirchenrecht, III. 269 ff. — J. Raabe, Der Tischtitel, Paderborn 1869. — O. Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiomonti 1848. P. Hinschius.

Loqueville, Charles Alexis Henri Maurice Clérel de, ♂ 29. VII. 1805 zu Paris, wurde 1827 Instruktionsrichter, 1830 Hülf Richter, studirte mit Beaumont im Auftrag der Regierung das Amerikanische Gefängnißwesen an Ort und Stelle, 1841 Mitglied der acad. française, Deputirter für Valognes, Mitglied der konstit. Versammlung, 2. VI. bis 31. X. 1849 Minister des Auswärtigen, protestirte gegen den Staatsstreich, †, von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen, 16. IV. 1859 zu Cannes.

Schriften: De la démocratie en Amérique, Par. 1835 (15) 1868, englisch 1836. — Syst. pénitentiaire aux États-Unis et de son application en France, Par. 1832, 3. Aufl. 1845. — Hist. philos. du règne de Louis XV., Par. 1846 (als Hist. critique, Par. 1847),

engl. von Reeve, Lond. 1856; deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857. — L'ancien regime et la révolution, Par. 1856, (6) 1866, deutsch von Boscowitz, Leipzig 1857; von Delders, Lpz. 1867. — Oeuvres, 1865, 1866.

Lit.: Unsere Zeit, Leipz. 1859 Bd. III.; VI. 419 ff. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts u. d. Pol., Münch. 1864, S. 523—625; Derselbe, StaatsWörterb., X. 571—581. — Laboulaye, L'état et ses limites, (2) 1868 p. 138—201. — Sclopis, III. 39. — Laqueé, A. d. Z., Wien 1876. — Mignet, Nouveaux éloges historiques, Par. 1877, p. 59—103. — Rogh, I. 251, 564; III. 94. Reichmann.

Todesstrafe, als schwerstes Kriminalstrafübel in der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher trotz erheblicher dagegen obwaltender Bedenken und des von der Mehrzahl der Theoretiker und der Juristen geäußerten Widerspruches beibehalten, war nach Gemeinem Deutschen Strafrecht der CCC die auf alle schwereren Verbrechensfälle angedrohte Strafe. Von dem alten Unterschiede zwischen geschärfter, martervoller Z. (Viertheilen, Verbrennen, Rädern u. s. w.) und einfacher Z. ist nichts übrig geblieben, außer dem Ehrverlust, welcher (Deutsches StrafGB. § 32) nebenher erkannt werden darf, und der Auszeichnung, die in Frankreich wegen parricide zulässig ist (Code pénal art. 13 u. Gesetz vom 28. April 1832). Die einfache Z. wird in verschiedener Weise vollstreckt: 1) durch Enthauptung nach Gemeinem Recht mittels des Schwertes, gegenwärtig durch Fallbeil, Fallschwert oder Handbeil. Das Deutsche StrafGB. enthält keine Bestimmung darüber, mit welchem Instrument die Enthauptung vollzogen werden soll. 2) Durch Erschießung als Militärstrafe oder als kriegsrechtliche Ahndung gegen Civilisten. 3) Durch Erhängung am Galgen (England, Amerika, Oesterreich) oder Bruch der Halswirbel (Garrote in Spanien). Nach völkerrechtlichem Gebrauch erscheint das Aufhängen des Spions in Kriegszeiten und des Seeräubers zulässig. Auch darin zeigen sich Abweichungen, daß die Hinrichtung entweder öffentlich vollstreckt wird (Italien) oder in geschlossenen Räumen unter Zugiehung von Urkundspersonen (sog. Intramuranhinrichtung), wie bisher in der Mehrzahl der Deutschen Staaten und neuerdings seit 1868 in England. Die Vorschriften über die Vollstreckungsweise (Tageszeit, geistliche Begleitung zum Richtplatze, Verabfolgung des Leichnams zum stillen Begräbniß, an die Anatomie u. s. w.) waren bisher theils in den StrafGB., theils in den StrafPO. enthalten. Für Deutschland bestimmt § 486 der RStrafPO über die wichtigeren Prozeduren, über den Ort (ungeschlossener Raum), über die zur Gegenwart Verpflichteten (zwei Mitglieder des Gerichts I. Instanz, Beamte der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber und Gefängnißbeamte), über die zur Gegenwart aufzufordernden (Urkundzeugen aus der Gemeinde) und sonst auf Verlangen zuzulassenden Personen (Geistlicher, Vertheidiger) oder nach Ermessen zurückzuweisenden Personen (Unbetheiligte); über die Aufnahme eines Protokolls und die Verabfolgung des Leichnams. Die weiteren Formalitäten (Tageszeit) können von den Landesbehörden entweder für den einzelnen Fall oder allgemein festgesetzt werden. Bezüglich der Fälle, für welche die Z. angedroht ist, muß man unterscheiden die ordentlichen Fälle des bürgerlichen Strafrechts und die außerordentlichen Fälle des Militär-, Kriegs- und Nothstandsrechts.

An schwangeren und geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollzogen werden (§ 485 der RStrafPO.). Dasselbe gilt selbstverständlich auch von Leichen, an denen früher symbolische Vollstreckungen vorgenommen wurden. Das ehemalige Erforderniß der Bestätigung von Todesurtheilen ist in Deutschland beseitigt, doch ist vor dem Vollzuge eine Erklärung des Staatsoberhaupts bzw. des Kaisers abzuwarten, ob von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Uebrigens weichen die Gesetzgebungen darin ab, daß entweder nur für gemeine Verbrechen die Z. Anwendung findet, also für politische Verbrechen ausgeschlossen bleibt (wie in der Schweiz und nach Absetzung des Kaisers Napoleon auch in Frankreich auf Grund des republikanischen Februardekrets von 1848) oder für gemeine und

politische Verbrechen die T. gleichmäßig zulässig ist. Nach dem Deutschen StrafGB. wird der Mordversuch und der Mord, begangen am Kaiser, am eigenen Landesherren u. s. w., als Hochverrath (§ 80) und außerdem der vollendete Mord (§ 211) mit dem Tode bestraft. Unter den Gesetzbüchern, welche sich der T. bedienen, waltet auch darin eine Verschiedenheit, daß die Drohung entweder absolut oder alternativ neben einem anderen schweren Strafübel ausgesprochen wird. Letzteres ist der Fall im Schwed. StrafGB., während das Deutsche StrafGB. im Gegensatz zu den richtigeren Grundsätzen der Kriminalpolitik die absolute Androhung festgehalten hat, was um so weniger gerechtfertigt ist, als das Deutsche Militärstrafgesetz die T. nicht absolut androht.

Schon im Mittelalter ließen sich vereinzelte Stimmen gegen die T. vernehmen, und auch im Zeitalter der Reformation fand die T. bereits Widerspruch. Zu einer allgemeinen gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Streitfrage ward die T. aber erst durch Beccaria's Buch über Verbrechen und Strafen (1764), von dessen Erscheinen ab eine unabsehbare Reihe von Streitschriften für und wider die T. gewechselt ward. Zuerst abgeschafft ward die T. in Toscana 1786, demnächst vorübergehend auch in Oesterreich 1787. Gegenwärtig ist die T. beseitigt in Toscana (seit 1859), in Rumänien, in Holland (1870), in den meisten Kantonen der Schweiz, in Portugal, in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten.

In Deutschland war bis zum 1. Januar 1871 die T. abgeschafft gewesen in Oldenburg, Bremen, Anhalt und im Königreich Sachsen (seit dem 1. Oktober 1868).

Auch die Mehrheit des Norddeutschen Reichstages verwarf Anfangs die T. und ließ deren Beibehaltung nur zu, weil das Zustandekommen des StrafGB. durch den Bundesrath von deren Aufrechterhaltung abhängig gemacht wurde. Die Deutschen Grundrechte hatten die T. 1848 aufgehoben, die meisten Deutschen Juristen auf dem Juristentage sie gemißbilligt. Unberührt von der Aufhebung bleibt überall das Kriegs- und Nothrecht. In den Militärstrafgesetzbüchern ist die T. überall für die schwersten Militärverbrechen (Desertion vor dem Feinde, thätliche Angriffe auf Vorgesetzte) vorbehalten, dasselbe gilt von der Meuterei zur See. Das Deutsche Mil. StrafGB. droht die T. in 12 Fällen. Bezüglich der Vollstreckungsweise gelten bis zum Erlaß einer einheitlichen Mil. StrafB. vorerst noch Verschiedenheiten in Bayern. Nach Verkündung des Belagerungszustandes (s. diesen Art.) werden gewisse, sonst nicht todeswürdige Verbrechen auch an Civilpersonen mit Erschießen geahndet. Für den Fall eines Einmarsches in feindliches Gebiet hat der Kriegsführende das Recht, zum Schutze seiner eigenen Sicherheit gegen Unterthanen der feindlichen Macht die T. anzudrohen und zu vollstrecken. Gegen Solche, welche, ohne zur feindlichen Armee zu gehören, mit den Waffen in der Hand bei der Verübung eines verbrecherischen Angriffes betroffen werden, bedarf es nicht einmal eines vorangegangenen kriegsrechtlichen Verfahrens. Ihre sofortige Erschießung ist zulässig. (Siehe hierüber die Norddeutsche Verordnung über die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867, nebst dem darauf Bezug nehmenden Circularschreiben des Generalauditoriums an die Auditeure vom 25. Juli 1870.) Das Oesterreichische StrafGB. droht, von standgerichtlichen Fällen und von den Vergehen gegen die Postanstalten (Patent vom 21. Mai 1808) abgesehen, die T. in fünf Fällen. Außer Mord und Hochverrath finden sich bedroht öffentliche Gewaltthätigkeit, räuberischer Todtschlag und qualifizierte Brandstiftung.

Lit.: Berner, Abschaffung der T., 1861. — Mittermaier, Die T. nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen, 1862. — Geßel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, 1870. (Ebenfalls S. 485—515 das reichhaltigste, bis jetzt vorhandene Verzeichniß der für und wider die T. erschienenen Schriften.) — v. Holkenborff, Das Verbrechen des Mordes und die T., 1874.

v. Holkenborff.

Todte Hand (Manus mortua). Damit bezeichnet man Korporationen und Stiftungen, namentlich auch die Kirche, um anzudeuten, daß das in die Hände solcher Institute gelangte Vermögen gewöhnlich für den Verkehr abgestorben ist. Mit Rücksicht darauf, daß bei unbeschränkter Freiheit des Erwerbes der *L. H.* eine zu große Zahl von Werthen dem freien und beweglichen Güterumlauf entzogen werden kann und namentlich die Bewirthschaftung der Immobilien durch solche Institute als dem Aufschwunge der Landwirtschaft nicht förderlich angesehen wird, endlich auch um ihnen eine nicht zu mächtige finanzielle Basis dem Staate gegenüber zu gewähren, haben die meisten, so auch die Deutschen Staaten sog. Amortisationsgesetze erlassen, d. h. Bestimmungen, welche die Veräußerung an die *L. H.* unter Aufstellung gewisser Beschränkungen für den Erwerb von Vermögensstücken regeln. Die ersten derartigen Vorschriften kommen der Kirche gegenüber schon seit dem 13. Jahrhundert vor. Was das heutige Recht betrifft, so sprechen zunächst die Verf. Urf. von Preußen (von 1850 Art. 42; Oldenburg 1852 Art. 60; Koburg, Altenburg, Sachsen-Meiningen) und neuerdings von Oesterreich (von 1867 — hier gegenüber dem der katholischen Kirche volle Freiheit gewährenden Konkordat — Art. 29) die Befugniß des Staates aus, den Erwerb an die *L. H.*, namentlich hinsichtlich der Liegenschaften, zu beschränken. Wenngleich in Preußen der citirte Art. der Verf. Urf. durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben ist, so ist damit der Erwerb für die *L. H.* nicht freigegeben, vielmehr bedarf es noch nach dem Gesetz vom 23. Februar 1870 der königlichen Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, wodurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen oder einer solchen auf demselben Wege etwas zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. Weiter wird die königliche Zustimmung oder die der ein für alle Mal durch königliche Verordnung zu ernennenden Behörde gefordert für Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische juristische Personen, wenn der Werth jener die Summe von 1000 Thln. übersteigt. Endlich ist auch die Genehmigung der Staatsregierung zum Erwerbe von Grundstücken fast in allen Landestheilen erforderlich. Der Mangel des Konsenses macht die Zuwendung nichtig, ist er aber ertheilt, so wird letztere als von Anfang an gültig angesehen. In Bayern wird die königliche Genehmigung stets für den Erwerb von Immobilien, für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in Geld oder Mobilien dann erfordert, wenn ihr Betrag 2000 Gulden übersteigt (Mandat vom 1. August 1701; königl. Entschl. vom 17. Dezbr. 1825, § 24; Religionsedikt von 1818, § 44). Dagegen ist in Württemberg die Zuwendung selbst von Immobilien im Wege der Schenkung oder letztwilligen Verordnung nicht beschränkt, nur die Veräußerung von solchen an die *L. H.* durch lästigen Vertrag ist ohne Staatsgenehmigung nichtig (Reyhser, Württemb. Privatrecht, § 286, und Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 18). Am weitesten geht die Badische Gesetzgebung, welche für alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der *L. H.* die Staatsgenehmigung erfordert (s. Badisches Landrecht § 910, Verordnung vom 12. März 1863, Gesetz vom 5. Mai 1870). In einzelnen Staaten, wie z. B. im Königreich Sachsen, finden sich keine Amortisationsgesetze, wie sich denn deren Berechtigung selbst vom national-ökonomischen Standpunkt aus in Frage stellen läßt.

Lit.: v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798. — Ant. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern, München 1873. — W. Rahl, Die Deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879. P. Hinshius.

Todtschlag: die „nicht mit Ueberlegung ausgeführte“ vorsätzliche Menschen-tödtung. Derselbe ist im RStrafGW. dem Morde gegenüber in der angegebenen Weise negativ bestimmt. Dies hat indessen nur eine formale Bedeutung. Sachlich charakterisirt den *L.* das Vorhandensein eines Milderungsgrundes. „Nicht mit

Ueberlegung handeln“ ist hier gleichbedeutend mit: unter dem Einfluß eines die volle Besinnung ausschließenden Affekts handeln (anderer Meinung: v. Holkenborff). Der Affekt trübt das Bewußtsein und läßt die moralischen und egoistischen Triebfedern, welche sonst dem Verbrechen entgegenwirken, sich nur in minderm Grade bethätigen. Darin und darin allein liegt die Rechtfertigung für die Behandlung, welche dem T. im Gegensatz zum Morde zu Theil wird. Manche legen inkorrekter Weise, aber in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Gesetze, den Schwerpunkt nicht auf die heftige Gemüthsbewegung selbst, sondern auf Erscheinungen, welche dieselbe häufig, aber nicht nothwendig begleiten. So wenn sie ein Handeln „ohne Vorbedacht“ fordern oder daß der Entschluß zum Verbrechen „plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt werde.“ Dabei übersehen sie, daß diese Erscheinungen sich auch aus anderen Ursachen herleiten können. Wenn die zum Verbrechen führenden Triebfedern geistige Hindernisse nicht zu bewältigen haben und dem Auftauchen des Bildes der That im Bewußtsein unmittelbar die Ausführung derselben folgen lassen, so kann dies ebenso gut in der befestigten Alleinherrschaft dieser Triebfedern als in der Macht eines jählings sich aufdrängenden Motivs seine Erklärung finden. Nur die letztere Erklärung aber, nicht auch die erstere, würde auf geringere Schuld hinweisen. — Oesterreich bezeichnet als T. die nicht absichtliche, aber als Folge einer sonstigen absichtlichen Feindseligkeit erscheinende Tödtung; Ungarn die „ohne vorherige“ (hier ist also jener Irrthum ausdrücklich legalisirt) „Ueberlegung“ erfolgte Tödtung. — Ueber die verschiedenen gesetzlichen Definitionen des T. und seines Gegensatzes, des Mordes, sowie über die Bedeutung der Unterscheidung dieser Verbrechensarten s. d. Art. Mord und Tödtungsverbrechen.

Die meisten Strafgesetze haben beim T. die, durchaus unpassende, absolute Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe aufgegeben (anders Frankreich und Belgien und der Sache nach Oesterreich, welches die im Affekt begangene absichtliche Tödtung sogar mit Todesstrafe belegt). Das RStrafGW. droht für gemeinen T. Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Als wichtigster Milderungsgrund gilt beim T. die Provocation. Der durch sie hervorgerufene Affekt verdient eine besondere Berücksichtigung, nicht mit Rücksicht auf seine Stärke, sondern um der dabei intervenirenden ethischen Momente willen. Das RStrafGW. fordert, daß der Thäter ohne sein Verschulden durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung (gleich: Körperverletzung, dagegen: v. Holkenborff) oder schwere Beleidigung gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Von dem letzteren Requisit gilt das Nämlische wie von der Betonung der sofortigen Ausführung eines plötzlich gefaßten Entschlusses beim T. Das Wesentliche liegt nicht in der Anzahl von Sekunden oder Minuten, welche zwischen Provocation und Uebelthat liegen, sondern in der Continuität eines den Vorgang beherrschenden Affekts der angegebenen Art. Uebrigens stellt das RStrafGW. diesem Milderungsgrunde „andere mildernde Umstände“ zur Seite, daher der genaueren Abgrenzung des ersteren eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen ist. — Als qualifizirt behandelt das RStrafGW. den T. an Verwandten aufsteigender Linie, ferner den bei Unternehmung eines andern Delikts, „um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf irischer That zu entziehen,“ begangenen. Für die Aufstellung beider Qualifikationsgründe liegen zureichende Motive nicht vor. Mit Recht hat das RStrafGW. auch hier bloß relativ bestimmte Strafandrohungen (anders Oesterreich). Das Strafminimum ist indessen viel zu hoch.

Anstifter und Gehülfen sollten, falls nicht auch bei ihnen das Spejiesmerkmal (das Handeln im Affekte) vorliegt, nach den Bestimmungen über Mord behandelt werden. Die Gesetgebungen lassen dies jedoch nicht zu. Die Bestimmungen über den T. an Ascendenten sind auf die Anstifter und Gehülfen nach dem RStrafGW. nur anzuwenden, wenn das Verwandtschaftsverhältniß auch bei ihnen vorliegt. — Die Definition des T. im Oesterreichischen Strafgesetz schließt die Möglichkeit eines

Todtschlagsversuchs, nicht aber auch, wie Einige angenommen haben, die der Mith Schuld aus.

Ug. b.: RStrafGB. §§ 212–15. — Oesterreich §§ 140–42. — Ungarn §§ 279–81. — S. auch d. Art. Tödtungsverbrechen. A. Merkel.

Tödtungsverbrechen. Die Gesetzbücher kennen eine Reihe von Verbrechenarten, welche in der rechtswidrigen Herbeiführung des Todes eines Anderen gemeinsame, sie zu einer Gruppe vereinigende Merkmale haben. Zergliedern wir dieselben, so erhalten wir:

a) als Objekt einen von dem Handelnden verschiedenen Menschen. In Betreff des Selbstmordes s. diesen Art. Beim Kindesmord ist die vollständige Lösung des Kindes von der Mutter nicht vorausgesetzt. Die Abtreibung, welche einen erst werdenden Menschen zum Gegenstande hat, ist um deswegen von jener Gruppe zu scheiden; das RStrafGB. stellt sie indessen mit ihr zusammen. — Fähigkeit zu längerem Leben ist keine Voraussetzung. — Auch der zum Tode Verurtheilte, sowie der feindliche Soldat können Gegenstand dieser Verbrechen sein.

b) Als Elemente des Thatbestandes den Tod eines Menschen als zurechenbare Folge einer Handlung des Beschuldigten. Früher forderte man überdies, wenigstens mit Bezug auf die ordentliche gesetzliche Strafe, eine besondere Qualifikation der unmittelbar zugefügten Verletzung. Man unterschied hier absolut tödtliche von bloß relativ tödtlichen, per se von per accidens tödtlichen und in abstracto von in concreto tödtlichen Verletzungen. In den neueren Strafgesetzbüchern findet sich dagegen meist die ausdrückliche Erklärung, daß es auf diese Unterschiede, genauer, daß es nicht darauf ankomme, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ferner ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, eingetreten sei, desgleichen ob er unmittelbar durch die Beschädigung oder durch Vermittelung von „aus ihr entstandenen“ Zwischenursachen herbeigeführt worden sei (Preußen, Hessen, Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich). Mit den Worten: „aus ihr entstandene“ oder sinnverwandten, wie sie sich in den fraglichen Bestimmungen regelmäßig finden, gehen diese übrigens gleichfalls über die im Begriff des Kausalzusammenhanges sich begründenden Erfordernisse und zwar ohne Grund hinaus. — Daß der fragliche Verbrechenserfolg nur durch eine Handlung, nicht durch ein bloßes Nichthandeln verursacht sein könne, versteht sich von selbst. Ebenso, daß die Pflichtwidrigkeit des letzteren dasselbe nicht in ein Handeln verwandeln könne. — Die tödtliche Folge der Handlung muß sich als eine zurechenbare darstellen. Doch wird dies Erforderniß mehrfach ignorirt. Vgl. Oesterreich § 134, wo nur der Tod eines Menschen gefordert wird, gleichviel ob es derjenige sei, gegen welchen die Handlung gerichtet war, oder ein anderer. S. auch unten in Betreff des Deutschen StrafGB.

c) Außerdem die Abwesenheit von Strafausschließungsgründen. Besonderheiten gelten nach heutigem Recht (vgl. indessen die Behandlung der Nothwehr im Französischen und Belgischen Strafrecht) in Betreff der T. hier nicht. Es sind aber die bezüglichlichen allgemeinen Lehren zum Theile, ebenso wie die von den Elementen des allgemeinen Verbrechenbestandes ursprünglich entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit Rücksicht auf die T. entwickelt worden.

Von den die Arten und Unterarten der T. unterscheidenden Merkmalen liegen die wichtigsten auf der subjektiven Seite. Und zwar stellt sich hier zunächst die ja hrlässige Begehung in Gegensatz zur vorsächlichen.

Die vorsächliche Tödtung (meurtre) zerfällt wieder in mehrere Arten.

a) Wichtig ist hier insbesondere die Unterscheidung von Mord: Tödtung mit kaltem Blute (mit Ueberlegung), und Todtschlag: Tödtung im Affekte (ohne

Ueberlegung). Ein Milderungsgrund allgemeiner Natur: der Affekt hat hier das artunterscheidende Merkmal abgegeben. Das Nähere hierüber s. in den Art. Mord und Todtschlag. — Als eine Spezies des Todtschlags läßt sich der in der Regel selbständig behandelte Kindesmord betrachten, insofern ein in den besonderen Zuständen der (unehelich) Gebärenden sich begründender, oder durch dieselben gesteigerter Affekt als dessen eigenthümliches Merkmal erscheint. S. d. Art. Kindesmord. — Eine andere Bewandniß hat es mit der Unterscheidung von Mord und Todtschlag im Oesterreichischen StrafGB. Dasselbe begreift nämlich unter Mord die absichtliche Mensehentödtung, unter Todtschlag, älteren Auffassungen entsprechend, diejenige Tödtung, welche nicht in der Absicht zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht begangen wird (vgl. das Preussische Allgem. LR.). — Eine andere Bedeutung hat ferner die Unterscheidung von morder und manslaughter im Englischen und Nordamerikanischen Strafrechte. Unter jenem wird nämlich jede Tödtung verstanden, von welcher der Angeklagte nicht beweisen kann, daß sie gesetzlich gerechtfertigt oder entschuldigt oder zu manslaughter abgemildert sei. Letzteres aber wird angenommen, wenn die Handlung sich als unfreiwillige Folge eines geringeren Vergehens (misdemeanor), oder als die Wirkung einer plötzlichen und heftigen Provokation darstellt. Morder umfaßt danach auch fahrlässige, sowie im Affekt begangene Tödtungen. Auch der Kindesmord, die Tödtung im Duell und die Beihilfe zum Selbstmord werden darunter begriffen. Als das sämmtliche Arten von morder vereinigende positive Merkmal gilt eine allgemeine üble Willensdisposition, auf welche sie angeblich hinweisen, während manslaughter seine Erklärung in der Höhe der Leidenschaft finden soll. — In der neueren Zeit hat man in einigen Staaten der Nordamerikanischen Union zwei Grade von morder unterschieden. Der erste Grad begreift danach die absichtliche und vorbedachte Tödtung (wobei die Auslegung jedoch in der Absicht den Vorbedacht bereits gegeben findet) und die bei Gelegenheit gewisser schwerer Uebelthaten begangene unabsichtliche Tödtung (vgl. Kappeller im Gerichtsjaal, 1870, S. 289 ff.).

b) Im Gemeinen Recht spielte die Eintheilung der vorsätzlichen T. in einfache und qualifizierte eine wichtige Rolle. Als qualifizirt galten: 1) Die vorsätzliche Tödtung von Personen, zu welchen der Thäter in einer besonderen sittlichen Beziehung steht („Herren-, Verwandten- und Gattenmord“); 2) die vorsätzliche Gisttödtung, hierüber s. d. Art. Vergiftung; 3) der Raubmord; 4) der Banditenmord; 5) der Meuchelmord (?). — Verhältnismäßig nahe steht dem Gemeinen Recht hier das geltende Oesterreichische. Dasselbe unterscheidet vom gemeinen Mord den Meuchelmord (welcher auch den Gistmord begreift), den Raubmord, den besten Mord und den Verwandten-, bzw. Gattenmord, und bedroht bei diesen Arten die (entferntere) Beihilfe und den Versuch mit strengerer Strafe. — Frankreich unterscheidet von der gemeinen vorsätzlichen Tödtung (meurtre) die „avec préméditation ou de guet-apens“ begangene (assassinat), die an Ascendenten (parricide) und die an Neugeborenen begangene (infanticide), ferner die vorsätzliche vollendete oder bloß versuchte Gisttödtung (empoisonnement) und die bei Gelegenheit eines anderweitigen verbrecherischen Unternehmens ausgeführte vorsätzliche Tödtung. Alle diese bedroht es mit der Todesstrafe, welche bei parricide durch beschimpfende Zusätze verschärft wird. — Belgien behandelt neben dem Mord die Ascendententödtung und die vorsätzliche Gisttödtung als qualifizirt und bzw. als todeswürdig. — Im Uebrigen sind der neueren Gesetzgebung gegenüber die Qualifikationen des Mordes von denen des Todtschlages zu unterscheiden. S. in Betreff jener d. Art. Mord, in Betreff dieser d. Art. Todtschlag. Dazu d. Art. Vergiftung.

Die unter a und b erwähnten Unterscheidungen standen von Anfang in einer gewissen Abhängigkeit von dem Charakter der zur Anwendung zu bringenden Strafmittel und den Voraussetzungen, an welche man zu verschiedener Zeit diese Anwen-

ding knüpfen zu sollen glaubte. Speziell erscheint die Geschichte der fraglichen Unterscheidung als ein Korrelat zur Geschichte der Todesstrafe. Ihre Entwicklungsstadien entsprechen in der Hauptsache den Stationen der Rückzugslinie, zuerst der qualifizirten, nun der einfachen Todesstrafe. Mit dem Verschwinden der ersteren verlor die Unterscheidung von qualifizirten und einfachen T. im Wesentlichen ihre Bedeutung; mit der Einschränkung in der Anwendung der letzteren hängt die Verengerung des Mordbegriffs und die Unterscheidung zweier Grade des Mordes zusammen, und die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe würde die der subjektiven Seite angehörigen Speziesmerkmale des Todtschlages und des Kindesmordes in die Reihe der allgemeinen Milderungsgründe zurücktreten lassen.

c) Als eine besondere Spezies ist die Tödtung des Einwilligenden zu betrachten (RStrafGB. § 216). Die Einwilligung ist nicht wie der Affekt ein bloßer Milderungsgrund, giebt vielmehr der That einen dem Wesen nach anderen Charakter. — Dies ist jedoch in den Strafgesetzbüchern von Oesterreich, Frankreich, Belgien (vgl. Bayern und Preußen) nicht anerkannt. S. hierüber die Art. Mord und Körperverletzung. — Der Tödtung des Einwilligenden steht am nächsten die Tödtung im Duell, worüber d. Art. Zweikampf. Gleich dieser fällt die vorsätzliche Tödtung, welche zugleich die Merkmale eines Staatsverbrechens hat, unter besondere Bestimmungen (RStrafGB. §§ 80, 81, 102). —

Auch die fahrlässige Tödtung (*homicide involontaire*) wird allgemein mit Strafe bedroht. Hierbei findet sich in Betreff der Fahrlässigkeit meist nichts Besonderes bestimmt. Vgl. indessen die Umschreibungen derselben im Oesterreichischen und Württembergischen StrafGB. Im letzteren fanden sich auch (vgl. das Badische und Hessische) verschiedene Grade der Culpa unterschieden. Was die übrigen Voraussetzungen betrifft, so gilt das Nämliche wie bei den vorsätzlichen T. So auch hinsichtlich des Kausalzusammenhanges und der Frage, inwiefern derselbe durch Unterlassungen hergestellt werden könne.

Die besonderen Strafbestimmungen, welche sich auf die fahrlässige Tödtung beziehen, zeichnen sich meist durch verhältnismäßige Milde aus. Das RStrafGB. droht Gefängniß bis zu 3 Jahren, für den Fall aber, wo der Thäter eine, durch Amt, Beruf oder Gewerbe begründete Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit verlebte, Gefängniß bis zu 5 Jahren. In Betreff dieses Schärfungsgrundes, zu dem sich ein Analogon bei der Körperverletzung findet, vgl. d. Art. über die letztere. Ueber andere qualifizirte Fälle vgl. RStrafGB. §§ 309, 314, 16. Bayern und Württemberg drohten für geringere Fälle Geldstrafe; Belgien und Frankreich kumuliren Freiheits- und Geldstrafe. — Aus dem Oesterreichischen StrafGB. gehören hierher die Vorschriften über die „Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens“ (§§ 335 ff.).

Steht die fahrlässige Tödtung im Kausalzusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Verbrechen, so haben die Grundsätze über Konkurrenz Platz zu greifen, insofern eine betreffende Verbindung nicht eine besondere Berücksichtigung in den Gesetzen findet. Letzteres aber ist meist der Fall (vgl. RStrafGB. §§ 154, 178, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 312, 315, 321, 322, 323). Und zwar wird der fahrlässige herbeigeführte Tod in der Regel (anders im Englisch-Ameritanischen Recht) als wichtigster Auszeichnungsgrund bei den betreffenden vorsätzlichen Verbrechen behandelt. Nur die mit vorsätzlicher Körperverletzung konkurrirende fahrlässige Tödtung findet sich in mehreren Deutschen Gesetzen (nicht im RStrafGB.) den T. eingereiht (vgl. d. Art. Körperverletzung). — Hinsichtlich dieser Verbindung wird mehrfach von der Voraussetzung der Zurechenbarkeit des eingetretenen Todes ganz abgesehen, so daß wir strenggenommen der vorsätzlichen und fahrlässigen Tödtung die kasuelle als eine dritte Hauptform strafrechtlich verantwortlich machender Lebensberaubung an die Seite zu stellen hätten! Vgl. das RStrafGB. §§ 229, 307 Nr. 1, 309 1c.

Besondere Bestimmungen finden sich ferner wie in Betreff der Körperverletzung so in Betreff der Tödtung bei Raufereien. Führt eine Schlägerei oder ein von Mehreren gemachter Angriff den Tod eines Menschen (oder eine [StrafGB.: schwere] Körperverletzung) herbei, so sollen Diejenigen, welche sich [StrafGB.: ohne unverschuldet hineingezogen worden zu sein] beteiligt haben, eine relativ hohe Gefängnißstrafe erhalten. Eine noch höhere, falls sie nachweislich eine der Verletzungen zugefügt haben, aus deren Zusammentreffen im gegebenen Falle der tragliche Erfolg hervorging. Komplizirtere Bestimmungen hatten Hessen, Baden, Württemberg. Ueber den Charakter derselben s. d. Art. Körperverletzung.

Sigb. u. Lit.: [StrafGB. §§ 211—222, 227, 28. — Preußen, §§ 175—186, 195. — Oesterreich §§ 134—143, 335. — Ungarn, art. 278—292. 298 ff. — Belgien, art. 392—97, 401, 411—19. — Frankreich, art. 195—304, 319, 321—29. — Hälschner, System, II. S. 19 ff. — Reese, Law of Homicide, 1870. — v. Holtenborff, Handb. des Deutschen Strafrechts, III. S. 404—72; (v. Holtenborff), 482—513 (Liman). — Köstlin, Word u. Todschlag, 1838; die perduello, 1841. — Osenbrüggen, D. altröm. parricidium, 1841. — Deutsche Strafrechtzeitung 1866 (John). — Goldammer's Arch. II. (Rittermaier), XI. XII. (v. Buri). — V. Reufville, Die tödtlichen Verletzungen, 1851. — Rair, Jur.-med. Romm. II. A. Merkel.

Tottheilung (Banktheilung, Grundtheilung) ist die Theilung des gesammten Vermögens der Ehegatten, im Gegensatz zu der auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten oder auf gewisse Vermögenskategorien (fahrende Habe, Ertrugenschaft u. dgl.) beschränkten Theilung. Die T. kommt vor im Anschlusse an die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft, an die fortgesetzte Gütergemeinschaft (vgl. d. Art. Abschwichtung) und an das Verfangenschaftsrecht (vgl. d. Art. Theilrecht). In den beiden letzteren Fällen ergreift die T. auch das von dem überlebenden Ehegatten im Wittwenstande erworbene Vermögen, während die Kinder nur das aus dem elterlichen Vermögen Erhaltene, nicht aber ihren eigenen Erwerb zu konfiriren haben. Durch T. abgejundene Kinder verlieren gegenüber dem überlebenden Ehegatten ihr Kindeserbrecht und behalten nur ihr Verwandtenerbrecht, d. h. sie haben gegen den zweiten Ehegatten und die Kinder zweiter Ehe nur die Rechte des nächsten Seitenverwandten. Eine eigenthümliche Art der T. ist die bei einer Gütergemeinschaft von Todeswegen, bei welcher der überlebende Ehegatte gegen Einverfügung seines eigenen Vermögens eine Quote des nur zu diesem Zwecke zusammengeworfenen beiderseitigen Gutes nimmt (vgl. d. Art. Statutarische Erbportion). R. Schröder.

Toullier, Charles Marie, † 2. I. 1752 zu Dol bei St.-Malo, war eine Zeit lang an der faculté de droit zu Rennes, dann Richter am Tribunal d'Isle et Villaine, später Advokat, wurde 1803 Prof. in Rennes, Dekan der dortigen Fakultät, † 22. XII. 1835. „Pothier moderne.“

Schriften: Le droit civil français suivant l'ordre du Code 1811—20, Par. 6. éd. par Duvergier 1846—48, (7 tomes) (ital. von Bascone, Palermo 1855). — Consult. de plusieurs anciens avocats de Rennes sur la validité des mariages contractés par les émigrés français, Par. 1817.

Lit.: Duvergier, Continuation à toutes les éditions de T., 6 vol. — Paulmier, Eloge de T., Par. 1836. — Rodière, Les grands juriconsultes, 1874 p. 422—425. Reichmann.

Tradition heißt zunächst Hingabe einer Sache an einen Anderen. Selbst wenn wir uns die Annahme hinzudenken, ist der Vorgang juristisch noch ganz unbestimmt. Das Hingeben und Annehmen empfängt seine rechtliche Bedeutung zunächst durch die damit verbundene Absicht der Parteien. Es kann übergeben werden zur Begründung des bloßen natürlichen Besizes (an den Voten, Verwalter, Depositär), des juristischen Besizes (mit oder ohne die Absicht Eigenthum zu übertragen), eines beschränkten dinglichen Rechts (Faustpfand), des Eigenthums. Unter eigenthümlichen Regeln steht die Tradition als Erwerbssart des juristischen Besizes und des Eigenthums.

I. *T.* als Besitzwerb. Wir erwerben den (juristischen) Besitz an einer Sache, indem wir uns die körperliche Macht über dieselbe verschaffen (Besitzergreifung) mit dem Willen, die Sache für uns zu haben (s. d. Art. Besitzwerb). Geschieht nun die Besitzergreifung unter Gestattung des bisherigen Besitzers als eine von diesem verstattete, so ist der Besitzwerb eine *T.* Die Gültigkeit der *T.* ist durch die Handlungsfähigkeit der Parteien bedingt. Daher kann von einem Kinde oder Wahnsinnigen als Tradenten Besitz durch *T.* nicht erworben werden. Ebenso schließt ein Mißverständnis über die Sache den Besitzwerb durch *T.* aus. Der körperliche Akt bei der *T.* erheischt nicht nothwendig eine Uebergabe von Hand zu Hand, welche sich ihrer Natur nach auf bewegliche Sachen beschränkt, oder eine Ueberweisung des Grundstückes in unmittelbarer Nähe desselben mit sofortiger Betretung durch den Erwerber. Es genügt jede mit der Zustimmung des Uebergebenden vollzogene Handlung, wodurch die Sache in die körperliche Machtssphäre des Erwerbers gestellt wird. Der Anschauung des praktischen Lebens entsprechend liegt daher eine *T.* in der Behändigung der Schlüssel zu dem Gewahrsam, in welchem sich die zu übergebenden Sachen befinden, in dem Zeigen des Grundstückes aus einer gewissen Entfernung, wenn damit die Möglichkeit unmittelbarer Beherrschung verbunden ist (sog. *longa manu traditio*). Hat der Erwerber die Sache bereits in seiner thatfächlichen Gewalt, aber nicht mit dem Willen, sie in eigenem Namen zu besitzen, so verwirklicht sich die *T.*, indem er mit Genehmigung desjenigen, für welchen er bisher besaß, den genannten Besitzwillen annimmt und zwar auf Grund eines die beiderseitige Willensänderung beurkundenden Rechtsgeschäfts (sog. *brevi manu traditio*). Der Besitz wird aber auch durch *T.* erworben, wenn auf Grund eines Uebereinkommens der bisherige juristische Besitzer die Sache fortan im Namen des anderen Vertragstheiles besitzt (sog. *constitutum possessorium*). In beiden Fällen vollzieht sich die *T.* durch bloße Willenserklärung ohne Veränderung im körperlichen Verhältnisse zur Sache. Wie beim *constitutum possessorium* wird durch Stellvertretung ein Besitzwerb aus *T.* vermittelt, wenn derjenige, welcher bisher für den Uebergebenden besaß, von diesem angewiesen wird, nunmehr für den Erwerbenden zu besitzen, vorausgesetzt daß diese Anweisung nicht abgelehnt wird. Eine ältere gemeinrechtliche Theorie faßte den Begriff der *T.* in dem engen buchstäblichen Sinn des Uebergebens von Hand zu Hand bei beweglichen Sachen und in dem förmlichen Betreten bei Grundstücken. In allen anderen Vorgängen, an welche die Quellen eine *T.* knüpfen, erblickte man nur ein Sinnbild der in Wirklichkeit nicht vorliegenden, aber dadurch ersetzten *T.* Man unterschied demgemäß eine *traditio vera* s. *propria* und eine *traditio ficta*, *impropria* oder symbolische *T.* Diese auf dem Boden des Gemeinen Rechts durch den Einfluß v. Savigny's völlig überwundene Theorie hat in das Preussische *PK.* (I. 7 §§ 61 ff.) und in das Oesterreichische *ÖGB.* (§§ 426, 427, 452) Eingang gefunden. Bei der Uebersendung einer Sache wird dem Adressaten der Besitz gemeinrechtlich nicht schon durch die Ausantwortung an den Ueberbringer erworben, es müßte denn dieser vom Adressaten zur Empfangnahme beauftragt sein, auch nicht durch die Zustellung der Waarenrechnung, sondern erst durch die Ablieferung an den Adressaten. Dagegen läßt das Preussische *PK.* (I. 11 § 128) den Besitz schon mit der Aushändigung der Sache an den Frachtführer auf den Besteller übergehen, das Oesterr. *ÖGB.* (§ 429) wenigstens dann, wenn der Besteller die Ueberreichungsart selbst bestimmt oder genehmigt hat, das Sächsische *PK.* (§ 204), wenn die gewählte Art der Uebersendung von ihm bestimmt war. Das Deutsche *ÖGB.* giebt keine Entscheidung der Frage. Streitig ist, ob sich an die Uebergabe des indossirten Konnoffements (und vollends des Lade- oder Lagercheines) ein Besitzwerb an den verlabenen (oder gelagerten) Sachen knüpft, und streitig, wie der behauptete Besitzwerb zu erklären ist (vgl. d. Art. Konnoffement).

II. Die T. führt zum Eigenthumserwerb, wenn sie in der übereinstimmenden Absicht erfolgt, Eigenthum zu geben bzw. zu empfangen, und wenn der Uebergebende zur Uebertragung und der Empfänger zum Erwerb des Eigenthums befähigt ist. Der Uebereignungswille wird erkannt aus dem der Uebergabe zu Grunde liegenden Geschäft (causa traditionis, z. B. Kauf, Schenkung, Vermächtniß). Nach Gemeinem Recht und nach den Deutschen Partikularrechten (im Gegensatz zum Code civil) bewirkt der Uebereignungsvertrag nur in Verbindung mit der T. der Sache den Eigenthumsübergang; es genügt aber jede Art der T., die, wie unter I. besprochen, zum Besitzwerb geeignet ist, also auch die *traditio brevi manu* und das *constitutio possessorium*. Andererseits vermag die T. den Eigenthumserwerb nicht herbeizuführen, wenn und so lange der hierauf gerichtete Wille nicht vorhanden ist, z. B. in Folge eines geschlichen oder vertragsmäßigen Eigenthumsvorbehalts. Für die freiwillige Veräußerung von Grundstücken knüpfen neuere Gesetzgebungen (Sächs. BGB. § 276; Preuß. Gesetz vom 5. Mai 1872 u. a.) den Eigenthumserwerb an die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch (vgl. die Art. Auflassung, Grundbuchamt).

Quellen: Inst. de rer. div. 2, 1 §§ 40 sq. — Dig. de adq. rer. dom. 41, 1; de adq. vel. amitt. poss. 41, 2. — Cod. de acquirenda et retinenda possessione 7, 32. — Preuß. Allgem. LR. I. 7. — Oesterr. BGB. §§ 426 ff. — Sächs. BGB. §§ 194, 198–204, 253–256, 276 ff.

Lit.: v. Savigny, Besitz, §§ 13–28. — Leist, Manzipation u. Eigenthumstradition, (1865). — Randa, Der Besitz nach Oesterr. Recht (1. Aufl. 1865, 2. Aufl. 1879), § 14. — Exner, Die Lehre vom Rechtsübergang durch Tradition (1867). — Goldschmidt, Handbuch des ges. Handelsrechts, §§ 79, 80 (1868). — Brinz, (2. Aufl.) §§ 137–140, 150, 151. — Windscheid, §§ 153–155, 171, 172. — Förster, Theorie, §§ 160, 178. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. §§ 151–154, 238–243. F. Regelsberger.

Transmissionsfälle (Bruno, I. 1. S. 464 ff.) definiert Buchta als Fälle, „wo, gegen die Regel, Jemand das Erbrecht erwerben, also Erbe werden kann, dem es nicht desertirt ist, indem er in die Stelle des Delaten eintritt“. Zu ihnen zählt er die T. *ex capite in jure cessionis*, *ex jure patris*, in *integrum restitutionis*, der Rotherbfolge, die Justinianische und die Theodosische Transmission, verwirft dagegen die T. *ex jure sutatis*, weil *Sui ipso jure* Erben würden, mithin ein erworbenes Erbrecht transmittirten. Gerade im Gegentheil aber bezeichnen die Quellen die Transmission der *sui heredes* ausdrücklich als Transmission, die in *jure cessio* nirgends. Sodann ergiebt eine Vergleichung der T. unter einander, daß es sich bei ihnen durchgehends um T. eines Erblassers auf seine Erben, dagegen bei der in *jure cessio* und bei der T. *ex jure patris* in dem Falle, wo der Vater die vom Sohne ausgeschlagene Erbschaft erwirbt, um lebende Personen als Transmittenten und Transmittare handelt; es sind daher, weil wissenschaftlich die Uebertragung von Rechten unter Lebenden und durch Erbgang geschieden werden, auch die letztgedachten T. auszusondern. Hält man für die übrigen an dem gemeinsamen Merkmal der Vererbung fest, so werden als Gegenstand derselben bald Erbschaft und Erbrecht, bald Vermächtnisse und einzelne Klagen genannt. Die Mehrzahl jener T. hat nun Erbschaft und Erbrecht zum Gegenstande, dagegen stellt sich die Transmission der Rotherbfolge direkt als Transmission einer einzelnen, wenigstens bis zur Zustellung gebieheten, Klage dar, und die T. *Theodosiana* befaßt neben der Transmission des Erbrechts auch eine solche der Vermächtnisse. Scheiden wir darum auch diese Verhältnisse aus, so bedeutet Transmission Vererbung der Erbschaft und des Erbrechts, und zwar ist hierunter die Vererbung einer fest erworbenen Erbschaft und fest erworbener Erbrechte zu verstehen, weil die Quellen den Begriff der Transmission durchweg nur von der Uebertragung erworbener Rechte gebrauchen. Da nun auch Justinian anführt, daß eine Erbschaft, *nisi fuerit adita*, nach hergebrachtem Rechte nicht transmittirt werde, und da er seine wie die Theodosische Transmission als Ausnahmen dieses Grundgesetzes bezeichnet, was neuerdings übersehen zu werden scheint,

so haben wir Transmission als Vererbung einer erworbenen Erbschaft bzw. Erbrechts zu definieren, I. aber als außerordentliche Fälle, in welchen eine Erbschaft, obwohl sie vom Delaten nicht definitiv erworben ist, dennoch auf seine Erben übergeht. Solche Fälle ergeben: I. die Transmission der sui heredes. Sui erwerben nach Civilrecht die Erbschaft ipso jure, also ohne daß auf ihren Willen zu erwerben oder ihr Wissen vom Anfall etwas angekommen wäre. Später bot ihnen das prätorische Recht die Möglichkeit, extraneis gleich sich der Erbschaft zu entschlagen (s. d. Art. Beneficium abstinendi); starben sie aber, ohne dieselbe benutzt zu haben, so blieb die Erbschaft erworben und ward als solche auf ihre Sui weiter transmittirt, die entweder auf väterliche und großväterliche Erbschaft beide verzichten oder beide behalten mußten. Dies änderte sich, als in der Kaiserzeit Jurisprudenz und Gesetzgebung dem suus nepos von der großväterlichen Erbschaft allein zu abstiniren gestatteten. Nunmehr stand dem suus nepos bezüglich dieser dasselbe arbitrium über Ausschlagen oder Behalten zu, wie seinem Vater, die Erbschaft war daher, wenn letzterer sich nicht entschieden hatte, nicht definitiv erworben, und somit ergiebt sich ein außerordentlicher I., wie deren Wesen oben bestimmt wurde. Diese Transmission der Sui ist nun aber II. in die T. Justiniana, die erheblicste der hier erörterten Transmissionen, aufgegangen. Das Gesetz, durch welches Justinian seine Transmission anordnete, beginnt mit der Anführung: „invenimus filios-familias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem transmittere“; dann heißt es weiter: „eam deliberationem et in omnes successores . . . duximus esse protelandam“, und hierauf wird verfügt: ein Testaments- oder Intestat-erbe, wenn er entweder eine Deliberationsfrist erhalten oder wenigstens nicht auf die Erbschaft verzichtet hat, „ut ex hac causa deliberare videatur“, jedoch wiederum auch nicht die Erbschaft angetreten oder sich immiscirt hat, soll sein „praedictum arbitrium“ auf seine Erben transmittiren, diese Transmission aber auf die Dauer eines Jahres beschränkt sein. Stellen wir a) die Beziehung dieser Transmission zur Transmission der Sui fest, so spricht der Kaiser unter Hinweis auf die Transmission deliberirender Haus söhne die Absicht aus, „eam deliberationem“ auf alle Erben erstrecken zu wollen, und läßt demgemäß jeden Erben ohne Unterschied „praedictum arbitrium“ auf seine Erben transmittiren. Sind unter den Transmittenten mithin Sui wie Extranei einbegriffen, so kann daran, daß gerade der unter I. entwickelte I. in die Justinianische Transmission aufgegangen ist, um so weniger ein Zweifel sein, als die Deliberation der Sui durch die Abstinenzmöglichkeit bedingt ist und daher, wenn der Transmittent „praedictum arbitrium“ auf den Transmissar übertragen soll, der Kaiser nicht weniger die Abstinenzberechtigung des suus nepos, wie die des suus filius in Betracht gezogen haben muß. Handelt es sich dann weiter um das Verhältniß der Transmission der Sui zu der Justinianischen, so hat der Kaiser erklärt, erstere auf alle Erben erstrecken (protelandam) zu wollen. Die bloße Erstreckung, deren Wesen Windscheid von der Vorstellung des „Kopirens“ nicht zu trennen vermag, schließt eine Abänderung der Transmission der Sui aus, soweit eine solche nicht bestimmt nachweisbar ist, in welcher Beziehung nur die Beschränkung der Justinianischen Transmission auf die Dauer eines Jahres in Betracht kommt. Daraus folgt: was für die Transmission der Sui Rechtens gewesen das bleibt es auch für die Sui bei der Justinianischen Transmission. Hinsichtlich der Extranei bedeutet Erstreckung Uebertragung des Rechts der Sui auf sie, weshalb das Recht der Transmission der Sui für die Justinianische Transmission überhaupt maßgebend erscheinen muß. Göring hat an dieser Uebertragung die echte, historische Fiktion vermißt, obschon er selbst hervorhebt, daß sie (an anderem Orte) auf die Fiktion civilen Erwerbes der Erbschaft durch den Transmittenten und ebenso auf die Fiktion demselben zuständiger Abstinenzmöglichkeit gegründet worden, Göring auch selbst die erstere Fiktion fordert und dieser den Charakter einer echten vindicirt. Dabei scheint Göring entgangen zu sein, daß die Fiktion des civilen Erwerbes der

Erbschaft durch den Transmittenten für sich allein zwar genügte, wenn der Transmittar die Erbschaft antrat und eine Erbschaftsfrage anstellen wollte, daß der Kaiser dagegen ihm auch die Möglichkeit offen halten wollte, dieselbe auszuschlagen, und darum sich auf diese Fiktion allein nicht beschränken konnte, da sie beide Erbschaften unlösbar verbunden und den Transmittar genöthigt hätte, beide zusammen anzunehmen oder abzulehnen. b) Wenden wir uns zu den Voraussetzungen der Justinianischen Transmission, so führt der Kaiser seine Absicht, die Deliberation der Sui auf alle Erben zu erstrecken, in der Weise aus, daß er den Erben „*praedictum arbitrium*“ transmittiren läßt. *Arbitrium* ist die Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb der Erbschaft. Erwägt man, daß das Deliberiren als wirkliche Thätigkeit sich nicht von Subjekt auf Subjekt übertragen läßt, so begreift man, daß Erstreckung der Deliberation dem Kaiser Erstreckung des dem Deliberirenden zuständigen *arbitrii* bedeutet. *Arbitrium* als Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb hat keinen Gegensatz an der Entscheidung für Nichterwerb oder Erwerb, folglich an Verzicht bzw. Abstinenz und an Abition oder Immixtion. Erstreckte der Kaiser daher die Deliberation im Sinne des *arbitrii*, so mußte er seine Transmission zulassen, wenn der Erbe sich bei Lebzeiten überhaupt nur nicht entschieden hatte. Dies that er auch ganz consequent, indem er nicht blos die Transmission gestattet, wenn der Transmittent sich eine Deliberationsfrist erbeten, also zu deliberiren erklärt hat, sondern auch zweitens dann, „*si . . . non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur, sed nec aliquid gesserit, quod aditionem vel pro herede gestionem inducat*“. Der erste Fall ist unbestritten, die Auffassung des zweiten Gegenstandes des Streites. Bezüglich seiner hat v. Bangerow darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung des Nichtverzichts in der Person eines Transmittenten, der vom Anfall der Erbschaft bei Lebzeiten nichts erfahren, nicht minder zutreffen, wie in der Person eines solchen, der denselben gekannt habe, die Transmission daher den Erben jenes nicht minder, wie den Erben dieses zustehen müsse. Entspricht v. Bangerow's Auffassung offenbar den Worten des Gesetzes, so ist sie auch durch den logischen und historischen Zusammenhang desselben begründet. Das *arbitrium*, als Recht zu verzichten oder zu erwerben, steht dem wissenden, wie dem nicht wissenden Delaten zu, und bedeutete Erstreckung des *arbitrii* Erstreckung der Deliberation, so mußte dem Kaiser der eine wie der andere als deliberirend gelten (*deliberare videatur*). Auch bei der Transmission der Sui erwarb ja der Delat ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen *ipso jure* die Erbschaft und ebenso transmittirte er sie ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen. Endlich bestätigt Justinian selbst die hier vertheidigte Auffassung, indem er in der Nov. 158 seine Transmission bezüglich einer Erbschaft für anwendbar erklärt, wo ein infans der Delat war, also ein nichtwissender Transmittent. Die Novelle ist nicht glossirt und eben hierdurch sucht man ihr Gewicht zu beseitigen, obwohl man ihre Echtheit nicht anfechten kann. Der Mangel der Glosse kommt jedoch nur in Betracht für die Frage, was recipirt ist, nicht für die andere, was zu Justinian's Zeit Recht gewesen. Um diese aber handelt es sich hier allein, da die Novelle keine gesetzliche Disposition trifft, sondern nur ein Urtheil über die Anwendbarkeit des Transmissionsgesetzes abgibt, welches selbst der Glosse nicht entbehrt. Wenn Brinz auf die T. e. c. in *integrum restitutionis* verweist, welche die für die Erben des nicht wissenden Delaten erforderliche Hülfe derzeit schon gewährt habe, so hat bereits Windscheid diese Behauptung durch die Quellen widerlegt, wie auch Theodosius II., dessen Transmission den Fall des Nichtwissens ausdrücklich mitbefaßt, jene Hülfe nicht gekannt oder nicht für ausreichend angesehen haben muß. Denn auch das ist nicht zu übersehen, daß die Restitution den Beweis des Nichtwissens fordern würde, der oft schwierig zu führen wäre, daß dieser Beweis aber unnöthig ist, wo das Gesetz auch den nicht wissenden Delaten transmittiren läßt. c) Justinian hat seine Transmission auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Diese Frist

ist für alle Fälle eine einheitliche, wie sie es sein dürfte, wenn die Transmission überall da stattfindet, wo der Transmittent sich über Erwerb oder Nichterwerb der Erbschaft nicht entschieden hat, und dem Zustande des Deliberirens von Transmittent und Transmissar und der Unentschiedenheit des Erbfalls ein Ende gesetzt werden sollte. Somit ist anzunehmen, daß die Frist auch in allen Fällen von einem und demselben Anfangspunkt datirt werden sollte. Bieten sich nun die Momente der Delation, des Todes des Transmittenten, der Bewilligung der Deliberationsfrist und der erlangten scientia vom Anfall als möglich dar, so würde der dies scientiae bei einem nichtwissenden, der dies petitae deliberationis bei diesem, wie bei einem wissenden Transmittenten, der aber keine Frist erbeten, unmöglich sein; den Todestag des Transmittenten schließt Justinian für den wissenden Transmittenten durch die Aeußerung aus: wenn der Transmittent selbst, nachdem ihm seine Verurteilung bekannt geworden, innerhalb des abgelaufenen Jahres die Erklärung seines Erwerbswillens unterlassen, so solle die Transmission für ihn und seine Erben wegfallen. Göring will, wo der Transmittent den Erbfall nicht erfahren, die Frist a scientia des Transmissars beginnen lassen. Es kann jedoch auch bei Kenntniß des Transmittenten der Transmissar vom Erballe nichts erfahren haben, und wäre somit nicht einzusehen, warum der Kaiser in diesem Falle nicht die gleiche Bestimmung getroffen. Demnach bleibt der Moment der Delation der einzige, der für alle Fälle möglich ist, und dieses Resultat bestätigt auch die Nov. 158, die man freilich auch hier durch den Mangel der Glosse beseitigen möchte. Wenn Andere bei Nichtwissen des Transmittenten vom Todestage datiren, so kollidiren sie mit der Novelle, ja mit der Klagenverjährung; wenn sie im Wissensfalle a dato scientiae datiren, so statuiren sie eine gesetzliche Deliberationsfrist von einem Jahre, die, wo der Richter eine neunmonatliche bewilligt hätte und der Delat durch Ablauf dieser ausgeschlossen wäre, dennoch die Erbschaft auf die Erben transmittiren würde. Der Irrthum ist veranlaßt durch die eben vorhin referirte Aeußerung Justinian's, deren Inhalt Windscheid in der That aber präjudizirt, wenn er, wie es scheint, übersetzt: wenn der Transmittent, nachdem er seine Verurteilung erfahren und nachdem ein Jahr von da an abgelaufen, — eine Uebersetzung, bei welcher die Worte „von da an“ im Texte nicht zu finden sind, sondern in denselben hineingetragen werden. III. Die *Theodosiana* gewährt Descendenten, die von Ascendenten im Testamente zu Erben eingesetzt sind, das Recht, wenn sie vor der Testamentsöffnung sterben, die Erbschaft auf ihre Erben zu transmittiren. Ursprünglich bestimmt, gegen die durch die *l. Julia et Papia Poppaea* und andere Gesetze geschaffenen Verzögerungen der Testamentsöffnung und damit des Erbschaftsantritts Hülfe zu gewähren, ist sie im Justinianischen Recht, nach Wegfall der Kaduzitätsverhältnisse, mit Keller auf solche Fälle zu beziehen, wo sich der Testamentsöffnung und dem Erbschaftsantritt faktische Hindernisse entgegenstellten. Löhr u. A. fassen sie als fingirte Substitution der Transmissare auf, eine Annahme, die mit dem Inhalte des Gesetzes und Justinian's Bestätigung dieser Transmission in Widerspruch steht, indem nach beiden das Erbrecht des instituirten Transmittenten auf die Transmissare übergehen soll. Vielmehr dürfte mit Huschke die Fiktion des Erwerbes des Transmittenten anzunehmen sein, wenn der Transmissar die Transmission in Anspruch nimmt, eine Fiktion, auf welcher ja alle diese *L.* beruhen, und auf welche hier auch die Worte: „nulla hujusmodi praescriptione sibi obstante“ hinweisen. Löhr erklärt dieselben freilich für bedeutungslos, sie sind aber auf die der „*vindicatio*“ des Transmissars sonst entgegenstehende *exceptio l. Juliae* u. zu beziehen. IV. *T. ex jure patris s. infantiae*. Wenn einem infans in väterlicher Gewalt eine Erbschaft angefallen und derselbe gestorben ist, ehe der Vater für ihn angetreten, so kann der Vater die Erbschaft als „*quasi jam infanti quaesita*“ erwerben. Hierin ist an sich kein *L.* zu finden, da die Erwerbung *jure potestatis* erfolgt. Im neueren Rechte aber haben die Befugten eine Vererbung des Kindes in väterlicher Gewalt ermöglicht, und hier-

nach wird mit Keller ein *L.* insofern zu statuiren sein, als die Fiktion, daß die Erbschaft dem Kinde erworben sei, eine Transmiffion derselben auf die gleichen Personen vermittelt, an welche die sonstige Erbschaft des Kindes nach Proprietät und Nießbrauch gelangen würde. Die Gleichstellung des Falls, wo Abwesenheit den *filiasfamilias* an Erwerbung der Erbschaft verhindert hat, der sich freiwillig aus der dafür angeführten Stelle nicht ergibt, würde nur auf Grund einer Restitution möglich sein, also in die folgende Transmiffion gehören. *V. T. e. c. in integrum restitutionis* wird in den Quellen zugelassen, wo der Delat bei Lebzeiten durch *absentia reipublicae causa* und rechtliche Hindernisse am Erwerbe der Erbschaft gehindert wird. Manche sind geneigt, sie auf jeden Restitutionsgrund hin zu verstaten; da aber die Quellen *error* und *ignorantia* geradezu ausschließen (vgl. II. b), so ist eine solche Erweiterung nicht unbedenklich. — Von den genannten Transmiffionen ist nur die Justinianeische, unter Abänderung freilich der Verhältnisse der Frist, in den *Code Nap.*, das *Preuß. Allg. VR.* und das *Sächs. BGB.* aufgenommen und in den Deutschen Gesetzbüchern auch auf die Vertragserbfolge ausgedehnt worden.

Quellen: Gajus, II. 35; III. 85. — Ulpian, XIX. 13. — *D.* 29, 2, l. 3 §§ 30, 32 *D.* 29, 5. — l. 4 § 3; l. 5 *D.* 37, 4. — l. 12 *D.* 37, 10. — l. 6 § 1; l. 41 § 3 *D.* 38, 2. — l. 1 § 1 *D.* 38, 7. — l. 4 § 28 *D.* 44, 4. — l. 1 *C.* 2, 51. — l. 34 *C.* 3, 28. — l. 7, 18, 19 *C.* 6, 30. — *Titt. C.* 6, 51, 52. — l. 8 *C.* 6, 61. — *Nov.* 158. — *Code Nap.* art. 781, 789, 811, 1014. — *Preuß. Allg. VR.* *Th. I.* Tit. 9 §§ 367, 370, 383, 397; Tit. 12 §§ 631 ff. — *Sächs. BGB.* §§ 2010, 2551.

Lit.: Duarenus, *Opp. II. tit. de jure delib. c. 2.* — Marejoll, *Ztschr. für Civ.-Recht u. Pr.*, Bd. II, III. — v. Löhr, *das Neue Folge*, Bd. VII; *Arch. für civ. Praxis* Bd. II S. 192 ff. — v. Wangerow, *das. Bd. XXIV. XXV.* — Mühlenbruch in Gluck's *Komment.* Bd. XXI, XLIII. — Guschke, *Ztschr. cit.* Bd. IX. — Rothhoff, *das. Bd. XXII.* — Arnolds in Richter's u. Schneider's *Jahrb.* Bd. VII; Derselbe, *Pand.* §§ 512 ff. — v. Buchholz, *Abhandl.*, II. — Puchta, *Pand.*, §§ 502 ff. — Brinz, *Pand.*, § 195. — Windscheid, *Pand.*, § 600. — Sintenis, *Civ.-Recht*, III. § 204. — Bering, *Erbrecht*, S. 502 ff. — Köppen in *Fhering's Jahrb.* Bd. V. *Erbrecht* II. S. 327, 366, 394, 424. — v. Holzschuher, *Theor. u. Gal.*, ed. Runke, Bd. II. § 179. — v. Keller, *Erbrg. d. Jnh.*, § 314. — Niemeyer, *De T. Theod.*, 1812. — Steppes, *L. nach Röm. Recht.* — Wiebing, *L. Justin.* — Göring in *Fhering's Jahrb.* Neue Folge Bd. III. — Runke, *Exurse über Röm. Recht*, 2. Aufl. S. 630 ff. — Leist, *Prätorisches Erbsystem*, S. 208 ff. — Thibaut, *Verfuche*, II. 7; Derselbe, *Franz. Civ.-Recht*, § 216. — Koch, *Preuß. Privatrecht*, § 867. R. Wiebing.

Transportgefahr. Die Frage, wer die *L.*, d. h. den bei einem Transport entstehenden Schaden, zu tragen hat, ist verschieden zu beantworten, je nachdem es sich um Waaren-, Nachrichten- oder Personentransport handelt.

I. Bei dem Waarentransport trägt derjenige die Gefahr, welcher nach allgemeinen dinglichen und obligatorischen Rechtsgrundsätzen hierzu auch dann verbunden wäre, wenn die Waare sich nicht auf dem Transport befände. Dies ist regelmäßig der Eigentümer. Es finden sich auch Fälle, in denen mit dem Beginn des Transports die Gefahr auf einen Nichteigentümer übergeht; so z. B. nach Handelsrecht bei Geldzahlungen durch die Absendung an den Gläubiger (*HGB.* Art. 325). Derartige Bestimmungen enthalten aber keine eigenthümlichen Grundsätze der *L.*, weil ihre Wirkung nicht auf die Zeit des Transports beschränkt, vielmehr der Transportbeginn in diesen Fällen für den dauernden Uebergang der Gefahr entscheidend ist.

Besondere Grundsätze über die *L.* für Waaren folgen dagegen aus dem Transportvertrag.

Ist derselbe Frachtgeschäft im Sinne des *HGB.* (Art. 390), so ist der Frachtführer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt, durch

natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung eingetreten ist. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet er nur dann, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben wurde (Art. 395).

Diese gesetzliche Haftpflicht ist eine dispositive; nur für Eisenbahnen ist sie regelmäßig eine absolute und kann zum Vortheil derselben durch Verträge im Voraus nur insoweit ausgeschlossen oder beschränkt werden, als dies in den Art. 424 bis 431 des HGB. ausdrücklich zugelassen ist. Derartige zulässige Befreiungen enthält das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juni 1874 in ausgedehntem Maße.

Die Post haftet im Fall reglementsmäßiger Einlieferung für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Werthangabe, der Pakete mit oder ohne Werthangabe und der eingeschriebenen Sendungen, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht durch Fahrlässigkeit des Absenders, höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist oder auf einer solchen auswärtigen Beförderungsanstalt sich errignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Bei Paketen ohne Werthangabe ist die Ersatzpflicht auf höchstens drei Mark für je 500 Gramm beschränkt; bei eingeschriebenen Sendungen wird dem Absender im Fall des Verlustes ein Ersatz von 42 Mark ohne Rücksicht auf den Werth gezahlt, im Fall der Beschädigung dagegen nichts vergütet. Für Reisegepäck leistet die Post nur dann Entschädigung, wenn es ordnungsmäßig eingeliefert ist und die Reise mit der ordentlichen Post stattfindet (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, §§ 6—12).

Bei dem Seefrachtvertrage haftet der Verfrachter für die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Gutes ebenso wie der Frachtführer (Art. 607 ff. des HGB.); der Schiffer nur dann, wenn der Schaden durch sein Verschulden entstanden ist (Art. 478). Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen. Ist die Gefahr durch Schuld eines Betheiligten oder eines Dritten herbeigeführt, so haftet derselbe für den Schaden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen; ein Betheiligter kann in diesem Fall nicht allein wegen der ihm entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt (Art. 702 ff. des HGB.).

Ist der Vertrag über den Transport von Gütern weder Frachtgeschäft im Sinne des HGB. (Art. 390 ff.) noch Seefrachtgeschäft, so gelten die landesgesetzlichen Grundsätze über Wertverbindung.

II. Der Nachrichtentransport ist nicht Frachtgeschäft (Goldschmidt, Handb., I. S. 626); es sind für denselben daher auch bezüglich der L. die Bestimmungen über die Wertverbindung maßgebend. Die Post haftet bei Verlust oder Beschädigung der gewöhnlichen Briefe und Korrespondenzkarten überhaupt nicht (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, § 6 Abs. 5); ebenso leisten die Telegraphenverwaltungen keine Garantie für richtige Ueberkunft der Depeschen (Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872, § 26 Abs. 1).

III. Bei dem Personentransport auf den Eisenbahnen hafteten diese bereits nach dem Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. Novbr. 1838 (§ 25) für allen bei Beförderung auf der Bahn den Reisenden entstehenden Schaden, sofern nicht der Nachweis geführt wurde, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Beschädigten bewirkt worden ist. Diese Bestimmung des Preuß. Rechts ist durch § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 reichsrechtlich bestätigt und auf jede bei dem Betriebe einer Bahn stattfindende Tödtung oder körperliche Verletzung eines Menschen ausgedehnt.

Die Post haftet für Beschädigung der beförderten Personen nur bei Reisen mit den ordentlichen Posten und nur wenn die Beschädigung nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Auch in diesem Falle ist aber die Ersatzpflicht auf die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten beschränkt (Postgesetz vom 28. Okt. 1871, §§ 11, 12).

Im Uebrigen richtet sich die Entschädigungspflicht der Uebernehmer von Personentransporten für Tödtung und körperliche Beschädigung der beförderten Personen nach den Grundsätzen der Werkverdingung.

Gegen die Gefahren des Transports von Sachen und Personen kann man sich durch Versicherung schützen (Waarentransportversicherung, I. im engeren Sinne — Reiseunfallversicherung). Die Waarentransportversicherung gegen Seegefahr ist rechtsrechtlich geordnet (HGB. Art. 782 ff.); im Uebrigen gelten die Landesgesetze, in Preußen das Allg. LR. II. 8 §§ 1934 ff.

Vergl. auch die Art. Dienstmiethc, Eisenbahngesetzgebung, Frachtgeschäft, Gefahr, Haftpflicht, Havarie, Kauf, Post, Reglement der Eisenbahnen, Seefracht, Seeverversicherung, Versicherungsvertrag.

Lit.: Außer den hinter den vorstehend angezogenen Art. angeführten Schriften s. noch: Köhl, Handelsrecht, III. (das Transportgewerbe), 1880. — Goldschmidt, Handb. d. S.R., I. S. 617 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, §§ 209, 232 ff. Simon.

Trauerjahr ist der Zeitraum, den nach dem Tode des einen Ehegatten der andere Ehegatte bis zu seiner Wiederverheirathung innehalten muß. Das ältere Röm. Recht hatte ursprünglich 10 Monate festgesetzt, Theodosius I. bestimmte ein Jahr. Der Grund liegt einmal in der Rücksicht auf den Anstand, dann aber in der Beforgniß vor der *turbatio sanguinis*, weshalb denn auch die ganze Bestimmung im Röm. Recht nur für die Wittwen galt. Die Verletzung des I. zog die Infamie und in der späteren Kaiserzeit auch eine Reihe von civilrechtlichen Nachtheilen nach sich, so den Verlust der *lucra nuptialia*, theilweise Inkapazität hinsichtlich aller letztwilligen Zuwendungen und die Unmöglichkeit, dem neuen Ehegatten mehr als ein Drittel des Vermögens zuzuwenden. Justinian hat diese Nachtheile der vorzeitigen Wiederverheirathung auch auf die Begehung eines *stuprum* innerhalb des I. ausgebehnt, falls dieses eine Schwängerung zur Folge hatte.

Die sämtlichen Bestimmungen des Röm. Rechts sind aber durch das Canon. Recht beseitigt (cap. 4 X. de secundis nuptiis 4, 21), die Infamie ist direkt aufgehoben, im Uebrigen ist mit den Worten der citirten Stelle: *mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui et in domino nubat, cui voluerit* jede Wartezeit ausgeschlossen, so daß nunmehr von einer vorzeitigen Wiederverheirathung und deren Nachtheilen gar nicht mehr die Rede sein kann. (Vgl. auch Roth, Bayerisches Civilrecht, Bd. III. § 296 Anm. 72.) Auch für das *stuprum* innerhalb des I. ist das Röm. Recht wol nie von der Deutschen Praxis angewendet worden, sondern es ist dies *stuprum* höchstens etwas härter bestraft worden, als ein sonstiges (vgl. v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1835, S. 179, Note 70).

Die Partikularrechte hatten meist wieder eine Trauerzeit eingeführt, so das Preuß. Allg. R. eine solche von 9 Monaten für die Wittwe und von 6 Wochen für den Wittwer (Allg. LR. II. 1 §§ 19 ff.), das Sächsische BGB. ein Jahr für die Wittwe und 6 Monate für den Wittwer und der Code civil 10 Monate für die Wittwe oder geschiedene Frau. Diese Bestimmungen sind für Deutschland ersetzt durch den § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23), wonach Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen. Wie in den Partikularrechten ist auch hier Dispensation nachgelassen, die in Preußen nach der Verordnung vom 17. Januar 1877 und dem Ausführungserlaß vom 7. September 1879 seit dem 1. Februar 1877 durch die Kreis-, bzw. Amtsgerichte erfolgt, sofern wichtige Gründe vorliegen und durch

ein Attest des Kreisphysikus dargethan wird, daß die Petentin nicht schwanger ist. Rückfichtlich der Folgen der Verletzung dieser Waarteit bewendet es nach § 36 des citirten Gesetzes bei den Landesgesetzen, welche übereinstimmend festsetzen, daß eine vorzeitig geschlossene Ehe nicht ungültig sein solle, also dies Ehehinderniß nur als ein *impedimentum impediens* auffassen (vgl. z. B. §§ 1005 u. 1006 des Allg. LR. II. 1).

Quellen: Tit. de secundis nuptiis C. 5, 9 und si secundo nupserit mulier 5, 10. — Nov. 222, 94. — Tit. de secundis nuptiis X. 4, 21. — Preuß. Allg. LR. II. 1 §§ 19 ff., 1005 ff. — Sächs. BGB. § 1605. — Code civil art. 228 u. 296. — KRef. vom 6. Februar 1875, §§ 35 u. 36.

Lit.: Glüd., Pand., Bb. XXIV. S. 189 ff. — Sintonis, Bb. III. § 137 IV. B. — v. Wangerow, Pand., Bb. I. § 227. — Windscheid, Bb. II. § 412. — Arnolds, § 418. — v. Wächter, Pand., 1881, Bb. II. § 245. — Seuffert's Archiv, V. 301.

Reil.

Trauung, Trauformular, Trauordnung. Die der gesammten abendländischen Christenheit wohlbekannte Kultushandlung, welche wir unter dem Ausdruck „I.“ begreifen, hat ihr Vorbild in einem Akte des weltlichen Rechtes. Im älteren Deutschen Rechte ist „I.“ die Uebergabe der Braut seitens des Vaters (Vormundes) in das Mundium des Verlobten, in Gemäßheit des vorausgegangenen Kaufvertrages, des Verlöbnißes. Indem die Kirche die Vornahme dieses Aktes in *facie ecclesiae* forderte und mit denselben die Formen der altkirchlichen Verlöbniß-Einsegnung unter vorangehender Konsenserklärung der Brautleute verknüpfte, entstand ein eigenthümlich zusammengesetzter Akt, dessen Vornahme vor der Kirchtüre und unter fortgesetzter Leitung des Meßpriesters zu erfolgen pflegte. Schon in ihm erscheint der Priester als derjenige, welcher nach erfolgter Uebergabe der Braut durch die Eltern, also nach bürgerlich vollständig begründeter Ehe „das Bündniß mit dem Segen Gottes bindet“, die Brautleute im Namen des Dreieinigen Gottes „verbindet“: die Handlung ist daher bereits, wenigstens ihrem zweiten Theile nach, kirchliche Trauhandlung. Mit dem Verschwinden des altdeutschen Vormundschaftsrechts kam nun fast überall das erste Stück dieser Doppelhandlung, die *datio* der Braut durch die Eltern in Wegfall und damit wurde die kirchliche I. zur I. schlechtweg. Wol kommt daneben noch längere Zeit eine LaienI., namentlich durch hochgestellte Personen vor; aber diese ist nicht sowol ein Rest der alten weltlichen, vom Vormund vollzogenen I., als eine Nachbildung, bzw. ein Ersatz der kirchlichen, und eben darum von der Kirche wiederholt verboten.

Die wesentlichen Bestandtheile der vollständig entwickelten kirchlichen I. sind: die Erklärung des Ehevillens der die I. Begehenden und der Trauakt im engsten Sinne, die Kopulation. In der Erklärung des Ehevillens, d. h. des Willens, in der Ehe mit einander zu leben, liegen sowol der Eheschließungswille, wie wir denselben heute verstehen, als auch der Wille, in der bereits rechtlich begründeten Ehegemeinschaft zu leben, die Gattenpflichten zu erfüllen, ununterschieden beisammen, so daß erst die Anschauung des einzelnen Falles jene juristische Differenzirung erlaube. Und ebenso will die Kopulation die gewollte Ehe überhaupt beständigen, gemehm erklären, unter Gottes Wort stellen, ohne spezielle Rücksicht darauf, ob sie erst mit der I. selbst rechtlich geschlossen wird oder bereits vorher begründet ist. Nur hieraus erklärt sich zur Genüge, daß die I. in ihren beiden wesentlichen Bestandtheilen sich gleich blieb, mochten ihr bereits sponsalia *de praesenti* vorausgehen, also die Ehe als Rechtsverhältniß bereits vorher begründet sein oder nicht. Und weiter erklärt sich hieraus, daß die Form unverändert bleiben konnte, nicht nur, als im 18. Jahrh. das bürgerliche Recht das rechtliche Zustandekommen der Ehe von dem Vollzug der I. abhängig machte, sondern auch umgekehrt in den Gebieten des Französischen Rechts, in welchen durch Einführung der sog. obligatorischen Civilehe der I. ein für allemal ihre Rolle nach dem Eheschließungsakte (im juristischen Sinne) zugewiesen wurde.

Es war daher im Grunde ein Irrthum über das Wesen der *T.*, herbeigeführt durch die lange Gewohnheit, dieselbe zugleich als den Eheschließungsakt zu denken, oder auch eine übertriebene Angst vor Mißverständnissen, welche nach Erlaß des Reichsivilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 eine allgemeine Umänderung der Trauformulare in den Deutschen evangelischen Landeskirchen veranlaßte. Aber das Wesen der *T.* selbst ist damit nicht geändert worden. Nach wie vor kommt in der Beantwortung der Trauragen der Ehemulle der die *T.* Begehenden zum Ausdruck, mag derselbe auch noch so verschiedenartig formulirt, mag darin von einem „Hinnehmen“ oder „Haben und Halten als Ehefrau“ oder von einem „Führen der Ehe mit dem anderen Theile“ die Rede sein. Und gleichermaßen ist die daran anschließende Handlung des Geistlichen fort und fort eine solenne, im Namen des Dreieinigen Gottes erfolgende Gesehmklärung der konkreten Ehe unter Hinweis sowol auf die darin beschlossenen religiös-sittlichen Pflichten, als auf die darangesnüpften göttlichen Verheißungen, ein „Binden mit Gottes Segen“, gleichviel ob man für diesen Gedanken die althergebrachten Worte „zusammensprechen“ oder „bestätigen“ beibehalten, oder dieselben durch „weihen“ oder „segnen“ ersetzt hat.

Auch daß die katholische Kirche an den alten Formularen überall festgehalten hat, erklärt sich nicht allein aus dem Umstande, daß sie das bürgerliche Eheschließungsrecht grundsätzlich ignorirt. Vielmehr hat dieser Grund ausschließlich da Bedeutung, wo die Tridentinische Eheschließungsform in rechtlicher Geltung ist; er vermag dagegen vollständig, wo dies nicht der Fall ist. Demgemäß liegen in Nordamerika und Schottland, wo das bürgerliche Recht zum Zustandekommen der Ehe nicht mehr fordert als das Kanonische, die Dinge genau so, wie sie in Deutschland im Mittelalter und in den protestantischen Kirchen des 16. u. 17. Jahrhunderts lagen. Und in Frankreich, wo die Disziplinardekrete des Tridentinums ebenfalls nicht publizirt sind, und demnach der vor dem Civilstandsbeamten erklärte Konsens auch vom Standpunkte der Kirche aus die rechtliche Existenz der Ehe bereits begründet, resp. konstatiert, kann der *T.* auch innerhalb der katholischen Kirche keine andere Stellung zumommen, als der dem Civilakte nachfolgenden *T.* in unseren protestantischen Kirchen, — abgesehen natürlich von dem, was etwa aus der von der kathol. Kirche angenommenen Sakramentsnatur der Ehe abzuleiten ist.

Die Rechtsvorschriften bezüglich der *T.*, welche insgesammt unter dem Titel der Trauordnung begriffen werden, sind dreifacher Art:

1) Vorbedingungen der *T.* Sie sind theils materielle, theils formelle. Beide fielen in den protestantischen Kirchen, so lange die *T.* zugleich den alleinigen Eheschließungsakt bildete, mit den Vorbedingungen für das rechtliche Zustandekommen einer Ehe zusammen. Ähnlich steht es auch jetzt noch in der katholischen Kirche, sofern man unter dem „rechtlichen“ Zustandekommen speziell das Zustandekommen nach kirchlichem Rechte versteht. Dagegen ist für die heutigen Deutschen evangelischen Landeskirchen einerseits an Stelle der einzelnen materiellen Vorbedingungen der Eheschließung eine einzige umfassende formelle Vorbedingung der *T.*, der Civilakt getreten, andererseits die *T.* noch an einige weitere Vorbedingungen geknüpft, die wol früher größtentheils Bedingungen der Eheschließung waren, es aber jetzt nicht mehr sind. Insbesondere schließen die meisten neueren Trauordnungen (z. B. für die evangelische Landeskirche Preußens von 1880 §§ 1, 2, für Hannover von 1876 § 4, für das Königr. Sachsen von 1876 § 12, für Württemberg von 1875 Art. 2) *T.* von Ehegatten, von denen keiner zur evangelischen Kirche gehört oder der eine Nichtchrist ist, ausdrücklich aus; öfter thun sie dies auch bei Ehen Geschiedener, „wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird“ (Preußen § 12, Hannover § 4), bei gemischten Ehen, falls der evangelische Theil (oder wenigstens der evangelische Mann) die Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen oder einer anderen nicht evangelischen Konfession versprochen hat (Preußen

1. c., Württemberg Art. 2), bei „Ehen solcher Personen, welchen wegen lasterhaften Wandels oder als Verächtern des christlichen Glaubens u. d. Segen der T. nicht erteilt werden kann“ (Preußen, Hannover). Das kirchliche Aufgebot ist zwar prinzipiell festgehalten, aber die Zahl der Aufgebote meist verringert, und da seine Bedeutung für die Herausstellung von Ehehindernissen in der Hauptsache geschwunden, der Dispens sehr erleichtert worden.

2) Rechtsvorschriften bezüglich der Trauhandlung selbst. Abgesehen von der allgemeinen Bestimmung, daß der Trauakt in Betreff der Form der T. sich an das agendarische Formular zu halten hat, gehören hierher namentlich Vorschriften über Kompetenz, Ort und Zeit der T. Kompetent ist nach kathol. Kirchenrecht und den meisten neueren evangel. Trauordnungen der parochus proprius nicht nur der Braut, sondern auch des Bräutigams. Ort der T. ist der Regel nach die Kirche; doch ist nicht nur in Nothfällen, sondern häufig durch lokale Observanz (die von den neueren Ordnungen respektirt wird) auch HausT. gestattet. Die sog. geschlossenen Zeiten, in denen — außer in Nothfällen — keine T. stattfinden soll, sind in den neueren evangel. Trauordnungen erheblich reduziert, so z. B. in Preußen (1880, § 8) auf die Charwoche, die ersten Festtage der drei hohen Feste, Bußtage und Todtenfest.

3) Kirchendisziplinarische Bestimmungen bezüglich der T. Wo T. und Eheschließung zusammenfallen, kann von einer besonderen Pflicht zur T. natürlich nicht die Rede sein. Dagegen statuirt die Kirche eine solche überall, wo die T. eine von mehreren möglichen Formen der Eheschließung bildet, oder wo die Eheschließung in anderer Form erfolgen muß. Das Erstere ist übrigens nicht nur der Fall, wo fakultative Civilehe besteht, sondern auch nach katholischem, insbesondere Tridentinischem Kirchenrecht, sofern hier zwar die Ehe auch ohne T. kirchlich gültig geschlossen werden kann, aber doch als Regel Schließung in Form der T. den Kirchengliedern zur Pflicht gemacht ist. In dem zweiten Falle befinden sich die Deutschen evangel. Kirchen seit der Einführung der obligatorischen Civilehe. Gleichzeitig fordern dieselben — ebenfalls altkirchlichem Herkommen entsprechend, — daß die Ehegatten auch „nicht vor der T. in die eheliche Lebensgemeinschaft eintreten“ (Preußen 1880 § 2, Hannover 1876 § 6, Württemberg 1875 Art. 9 u. a.). Ist die letztere Vorschrift verletzt, so ist nach manchen Trauordnungen ein besonderes, modifizirtes Trauformular zur Anwendung zu bringen, auch der sonst nachgelassene Gebrauch des Geburtsnamens der Braut, sowie des Präbikats „Jungfrau“ unzulässig. Wird die Erfüllung der Traupflicht überhaupt hartnäckig verweigert oder ist umgekehrt die Ehe eine solche, für welche die T. versagt werden muß, so kann Kirchenzucht, namentlich Entziehung aktiver und passiver Wahlrechte, eintreten (Hannover, Trauordnung §§ 8 ff.; Preußen, Kirchengesetz vom 30. Juli 1880 § 1 ff.).

Lit.: Ueber Geschichte und Wesen der Trauung: Friedberg, Recht der Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1865. — Cremer, Die kirchl. Trauung, hist., ethisch und liturgisch, 1875. — Sohm, Recht der Eheschließung, aus dem Deutschen und Kanon. Recht gesch. entwickelt, 1875. — Friedberg, Verlobung und Trauung, 1876. — Sohm, Trauung und Verlobung, 1876. — Bierling, Der Streit um die Bedeutung der Trauung, in den Deutsch-evangel. Blättern, I. (1876) S. 117 ff. — v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts, 1877. — v. Wyl, Die Eheschließung und ihre gesch. Entwicklung nach den Rechten der Schweiz, Zeitschr. für schweizerisches Recht, Bd. XX. (1877). — Dieckhoff, Die kirchl. Trauung, ihre Geschichte u. f. w., 1878. — G. Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts, Bd. 2 1878 S. 569 ff. — Sohm, Zur Trauungsfrage, 1879. — v. Scheurl, Zur Geschichte des kirchl. Eheschließungsrechts, Zeitschr. für Kirchenrecht XV. (1880) S. 65 ff. — Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung, 1880. — Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung, 1880. — Bierling, Zur Lehre über Eheschließung und Trauung, Zeitschr. für Kirchenrecht XVI. (1881). — v. Scheurl, Das Gemeine Deutsche Eherecht, I. 1881. — Ueber die neuesten Trauformulare und Trauordnungen: Blumstengel, Die Trauung im evang. Deutschland nach Recht und Ritus, 1879. — Vollständig gesammelt sind die neuen Trauordnungen u. f. w. im Allgem. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1875 ff. G. Bierling.

Treitfäße, Georg Karl, † 27. XII. 1783 zu Dresden, 1829 Aſſeſſor an der Leipziger Juristenſakultät, 1845 Appellationsrath in Dresden, † 1855.

Er ſchrieb: *Diss. de veregildo*, Lpz. 1813. — *De his quae tacite judicantur sententia prima*, Lpz. 1830. — *De renuntiatione societatis in tempus definitum initae*, Lpz. 1834. — *Handbuch des Wechselrechts*, 1824. — *Lehre v. d. Erwerbſgeſellſchaft*, Spz. 1825, (2) 1844. — *Encyclop. des Wechselrechts*, Leipzig 1831. — *Der Kaufkontrakt*, Leipzig 1838, (2) 1865 v. Wengler. — *Rechtsgrundläge vom Kommiſſionshandel*, Leipzig 1839. — *Reinhardt's arithm. Handbuch für Rechtsgelehrte*, Leipzig 1845. — *Story's Engl. und Nordamerik. Wechselrecht*, Leipz. 1845.

Lit.: *Goldſchmidt's P.K.*, (2) I. 33, 51. — *Vapereau*.

Leichmann.

Trefel, Albrecht Dietrich, † 1707 zu Hamburg, ſtudirte in Frankfurt a. D., Leipzig und Halle, † 1764.

Schriften: *Tract. de origine atque progressu testamentificationis praes. Antipud Romanos*, Lips. 1739. — *Select. antiquit. Rom.*, Hag. Com. 1745. — *B. Brissonii antiquitatum ex jure civili select. libri IV, rec. emend. inst. T.*, Lips. 1741. — *Opera Brissonii minora varii argumenti*, Lugd. Batav. 1747. — *Kleine Deutsche Aufsätze von Haubold*, Spz. 1807.

Lit.: *Siebentees*, *Neues Jurist. Magazin*, Ansbach 1784, I. S. 590—532.

Leichmann.

Trendelenburg, Friedrich Adolph, † 30. XI. 1802 zu Göttingen, wurde 1833 Prof. in Berlin, 1846 Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, ſaß 1849 bis 1851 in der Preuß. 2. Kammer, 1869 Ausw. Mitglied des Institut de France, von der Uniuerſität Greifswald 1856 zum Dr. theol., von der in Bonn 1868 zum Dr. jur. ernannt, † 24. I. 1872.

Schriften: *Elem. logices Aristotelicae* (1841), 8. Aufl. 1878. — *Logische Untersuchungen*, (1840), 3. Aufl. 1870. — *Hift. Beitr. zur Philosophie*, 1856—67. — *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*, 2. Aufl. 1868 (ital. v. Modugno, Napoli 1873). — *Friedrich v. Große und sein Großkanzler Cocceji*, Berlin 1873. — *Kleine Schriften*, 1871. — *Lüden im Völkertrecht*, 1872.

Lit.: *Bonitz*, *Zur Erinnerung an L.*, Berlin 1872. — *Bratuschek*, *Adolf L.*, Berl. 1873. — *Prantl*, *Gedächtnißrede auf L.*, München 1873. — *Sohr*, *Lr. und die dialekt. Methode Hegel's*, Halle 1874. — *Pessina*, *Opuscoli*, p. 51—63. — *Heberweg-Heinze*, (1880) III. 388. — *Kaumer*, *Begriff von Recht, Staat und Politik*, 1861 S. 301.

Leichmann.

Trentler, Hieronymus, † 14. II. 1565 zu Schweidnitz (Schles.), wurde 1589 Prof. in Herborn, 1594 Syndikus in Baunzen, 1595 Kammerprokurator der Oberlaufitz, in den Abelsstand als L. von Kroſchwitz erhoben, † 14. II. 1607 zu Baunzen.

Er ſchrieb: *Disput. selectae ad jus civile Justin.* 50 libr. comprehensum, Marb. 1592, 1593, zuletzt Francof. 1693, 1694 (Bachov van Echt, Notae dazu 1617—19).

Lit.: *Jugler*, II. 307—313. — *Strieder*, XVI. 232. — v. *Stinping*, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, (1880) I. 136, 465, 467 u. ö. — *Wal*, 74.

Leichmann.

Trithemius, Joh., † 1462 zu Tritenheim bei Trier, Abt in Würzburg, † 1516.

Er ſchrieb: *De scriptoribus eccl.*, Mogunt. 1494, Basil. 1494, Paris. 1497. — *De viris illust. ord. s. Benedicti*, Col. 1575 u. Opp., Mog. 1605.

Lit.: v. *Savigny*, III. 39. — *Schulte*, *Geschichte der Quellen*, I. 13. — *Pütter*, *Sitt.*, I. 95.

Leichmann.

Irödelvertrag. Die Uebergabe einer Sache zu dem Zweck, damit sie der Empfänger im Interesse des Uebergebenden veräußert, kann den Inhalt verschiedener Rechtsgeschäfte bilden. Eines derselben ist der „I.“, von den Neueren contractus aestimatorius genannt nach dem quellenmäßigen Ausdruck actio praescriptis verbis aestimatoria. Die wesentlichen Merkmale dieses Geschäfts sind, daß eine bewegliche Sache Jemand zum Zweck des Verkaufs übergeben wird gegen die Verpflichtung entweder die Sache zurückzuliefern oder die dafür angeschlagene Summe zu zahlen. Das Preuß. und Oesterr. Recht fordern außerdem die Verabredung einer bestimmten Erfüllungszeit. Die Beschränkung auf bewegliche Sachen enthalten das Preussische,

Oesterreichische und Sächsische Recht ausdrücklich, das Gemeine stillschweigend. Daß der Empfänger sich gewerbemäßig mit solchem Verlaufe befaßt, ist keine Voraussetzung des Vertrags. Dagegen bildet der Preisanschlag (aestimatio) einen unerläßlichen Bestandtheil, wiewol ein solcher auch in Verbindung mit anderen Zweckbedingungen vorkommt (Kommodat, Depositum, Pacht, Dossbestellung). An sich hängt es vom reinen Belieben des Empfängers ab, ob er sich auf die eine oder andere Art seiner Verpflichtung entledigen will. Es erwächst für ihn aus dem Vertrag keine Verkaufs-pflicht, wenn diese nicht ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist. Gegen die Entrichtung des Kaufpreises kann er die Sache für sich behalten. Aber auch im Fall des Verkaufs an einen Andern schuldet er nur die Anschlagssumme, nicht den allenfallsigen Mehrerlös, wie umgekehrt ein Verkauf unter dem Anschlag die Schuldsumme für ihn nicht mindert. Er ist daher von der Pflicht zur Rechnungsstellung frei. Der Empfänger hat regelmäßig seinen Vortheil lediglich in der Möglichkeit, einen den Anschlag übersteigenden Erlös aus der Sache zu erzielen. Doch ist die Zusicherung eines besonderen Entgelts mit der Natur dieses Vertrags nicht unvereinbar. Entschidet sich der Empfänger für die Rückgabe der Sache, so muß er auch die während seines Innehabens gezogenen Nutzungen und sonstigen Zuwüchse herausgeben, kann aber auch den Ersatz der nothwendigen Verwendungen beanspruchen, während ihm bezüglich der bloß nützlichen und der luxuriösen nur das Recht der Wegnahme zusteht. Nach Preuß. Recht behält er die Nutzungen, nicht aber die natürlichen Zuwüchse; in Folge dessen fällt ihm der ordentliche Aufwand zur Last. Der Empfänger haftet gemeinrechtlich für jede Verschuldung, für den Zufall nur dann, wenn er das treibende Element bei Eingehung des Geschäfts war. Aber selbst in diesem Fall verbleibt im Zweifel das Eigenthum an der Sache dem Uebergebenden, bis der Empfänger entweder die Sache an einen Dritten veräußert oder die Anschlags-summe bezahlt hat. Hiernach bestimmt sich die Stellung des Uebergebenden im Konkurse des Empfängers. Nach Preuß. Recht wird der Trödler schon mit dem Ablauf des festgesetzten Termins Eigenthümer, ohne daß jedoch der Uebergebende gehindert ist, die Sache selbst zurückzufordern, wenn ihm der Anschlagspreis nicht entrichtet wird, und vorausgesetzt, daß nicht mittlerweile über das Vermögen des Trödlers Konkurs ausgebrochen ist. Der Trödlervertrag war bei den Römern ein unbenannter Realkontrakt und erhielt demnach erst durch die Uebergabe der Sache an den Trödler rechtliches Dasein. Heutzutage erzeugt schon die bloße Uebereinkunft eine klagbare Verbindlichkeit auf Aushändigung, sowie auf Uebernahme der Sache. Wie sich der T. von einem Kaufgeschäft, von einem Verkaufsauftrag und der verwandten Verkaufskommission, von einer Dienstmiete und einer Werkverdingung unterscheidet, erhellt aus dem Vorstehenden. Er fällt auch nicht unter den Gesellschaftsvertrag (Verkaufskompagnie), obgleich beide Theile in dem Verkauf ihren Vortheil suchen, weil eine Gemeinschaftlichkeit des Erlöses nicht beabsichtigt ist. In wesentlichen Punkten stimmt mit dem Trödlervertrag das buchhändlerische Konditions-geschäft (vgl. d. Art. Sortiment s buch handel).

Fig. 6.: Tit. Dig. de aestimatoria 19, 3. — Preuß. Allg. R. I. 11 §§ 511—526. — Destr. v. G. B. §§ 1086—88. — Sächs. G. B. §§ 1291—94.

Lit.: Chambon, Die Lehre vom contractus aestimatorius, in seinen Beiträgen zum Obl. R., Bd. I. (1851). — Brinz, Arit. Blätter, Heft 1 (1852). — Leist, Mancipation und Eigenthumstradition, S. 239 ff. (1866). — Unger in Jhering's Jahrb. VII. S. 18 ff. (1866). — Jhering ebenda, Bd. XV. S. 354 ff. — Wuhl in Zeitschr. für G. R., XXV. S. 175 ff. — Keller, § 354. — Sintenis, § 117. — Windscheid, § 383. — Förster, Theorie, § 132. — Dernburg, Preuß. Priv. R., II. § 189.

J. Regelsberger.

Trombet, François Denis, † 23. III. 1726 zu Paris, bedeutend als Adv., Mitgl. der États généraux, einer der drei von Louis XVI. gewählten Anwälte, unter dem 1. Konsulat Präf. des Kassationshofes u. Senator, nahm Theil an der Redaktion des Code civil, † 10. III. 1806.

Lit.: Dupin, Tronchet, Ferey, Poirier, Par. 1810. — Royer, Vie et travaux de T., 1853. — Parades, Eloge, 1856. — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 116. Reichmann.

Tropfong, Raymond Théodore, † 8. X. 1795 zu St. Gaubens, wurde 24 Jahr alt Staatsprokuratorgehilfe in Mençon, dann Staatsprokurator in Sartena, Generaladvokat in Bastia, darauf Präf. einer Kammer des Gerichtshofes in Nancy, 1835 Rath am Kassationshofe, später dessen Präf., 1846 Pair de France, 1852 Präf. des Senats, † 2. III. 1869.

Schriften: De la souveraineté des ducs de Lorraine sur le Barrois, Par. 1832. — Du pouvoir de l'état sur l'enseignement, Par. 1844. — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Par. 3. éd. 1868. — Le droit civil expliqué suivant l'ordre des articles du code, Par. 1833—58, 28 vol., enthält: Du contrat de mariage, 3 éd. 1857. — Comm. de la vente, 5. éd. 1856 (ital. von Dematteis, Nap. 1857). — Comm. de l'échange et du louage, 3. éd. 1852 (ital. von Logatto, Nap. 1859). — Comm. sur le contrat de société civile et commerciale, 1843. — Comm. du prêt, du dépôt, du séquestre, des contrats aléatoires, 1845 (ital. Nap. 1847). — Comm. du mandat, du cautionnement et des transactions, 1845, 46. — Comm. de la contrainte par corps, 1847, 58. — Comm. du nantissement, du gage et de l'antichrèse, 1847. — Comm. des privilèges et hypothèques, 5. éd. 1854 (ital. von Logatto, Nap. 1861). — Transcription en matière hypoth. (loi de 1855), 2. éd. 1864. — Comm. de la prescription, 4. éd. 1857. — Des donations entre-vifs et des testaments, (3) 1872. — Traité des donations, 1855. — Opere per Fortis, Venez. 1855. Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 484—496. — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 147. Reichmann.

Trotzke, C. F. C., † 22. X. 1803 zu Lübeck, 1832 Registrator bei der Güstrower Kanzlei, 1839 Justizrath, 1845 Mitgl. des App.Ger., saß 1849 in der Kammer und präsidirte dieselbe, wurde 1865 Ehrendoktor der Rostocker Universität, 1870 Ehrenbürger das., 1872 Präf. d. App.Ger., † 28. I. 1879.

Schriften: Das Verpfändungsrecht d. Pfandgläubigers, Güstrow 1834, 1838, Luedlinburg 1840. — Materialien zu einem Handbuch des Mecklenburg-Schwerin'schen Partikular-Civilprozeßes, Güstrow 1837 (neu bearbeitet 1848, 1852 als: Der Mecklenb. Civilprozeß, Bismar 1866 u. 1868). — Die Mecklenb. Heimatgesetze mit Erkenntnissen der Landesgerichte und Anmerkungen, Rostock 1859 — gab heraus: Ueber die Vormundschaft für Abwesende, Rostock 1866.

Lit.: Rostocker Zeitung, 1879, Nr. 26, Beilage.

Reichmann.

Trozler, Ignaz Paul Vitalis, † 1780 zu Bero-Münster (Luzern), bekleidete im Alter von 18 Jahren bereits den Posten als Sekretär des Regierungsrathhalters, emigrierte in Folge der Invasion der Franzosen, studirte unter Schelling 1800 in Jena, dann in Göttingen, praktisirte als Arzt in Wien, dann in Bero-Münster, bekämpfte die Aristokratie, was ihm eine Gefängnißstrafe zuzog, vertrat 1815 am Wiener Kongreß die Rechte der Helv. Demokratie, eine Zeit lang Prof. der Philosophie u. Geschichte in Luzern; verfeindet mit den Jesuiten gründete er in Aarau eine Erziehungsanstalt, mit Ischoffe eine freisinnige Verbindung, kurze Zeit als Prof. in Basel, 1832 Ehrenbürger Bern's, 1834 Prof. d. Philosophie das., wirkte für größere Einheit der Kantone und eine Bundesverfassung, † 6. III. 1866 auf seinem Landgute bei Aarau.

Schriften (außer philosophischen): Philosoph. Rechtslehre, 1820. — Fürst und Volk nach Buchanan und Milton, (2) Aarau 1821. — Basel's Inquisitionsprozeß, Zürich 1831. — Die sieben Bundesverfassungen d. Schweiz. Eidgenoss. v. 1798—1815, Zürich 1838. — Die Verf. der Vereinigten Staaten Nordamerika's als Musterbild der Schweiz. Bundesreform, Schaffh. 1848. — Neujahrsgruß für 1866 an die Schweiz. Eidgenossenschaft, 1866.

Lit.: Retrolog von Aebly, Luzern 1866. — Änhere Zeit 1866 (Neue Folge II. I.) S. 713, 714. — Nohl, I. 326, 333, 481, 500. — Walther, Naturrecht, § 553. — Kaumer, Begriffe und Recht, Staat und Politik, 1861, S. 225. — Hartmann, Gallerie, Baden 1871, Bd. I. — Blumer, Bundesstaatsrecht, (2) I. 76. — v. Drelli, Rechtschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 70, 71, 101. Reichmann.

Truchstern beruht auf der Gepflogenheit der Arbeitgeber, Arbeitslöhne mit Waaren zu begleichen. Der wirtschaftliche Zweck ist dabei natürlich, daß der Arbeitgeber an den an Lohnesstatt gegebenen Waaren nochmals zu verdienen sucht; es ist sonach

eine versteckte Lohnkürzung des sozial überlegenen Theils am Arbeitsvertrage. Der Ursprung dieser Unsitte scheint in England zu suchen zu sein, denn das Wort truck stammt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie Tausch. Die Deutsche Gew.O. von 1869 hatte diese Art der Bezahlung wenigstens für alle Fabrikhaber schlechthin ausgeschlossen. Erst die Novelle vom 17. Juli 1878 hat diesen Grundsatz wieder etwas geschwächt, wenn auch in Bezug auf den Umfang derjenigen, welche diesem Verbote unterworfen sind, eine erfreuliche Erweiterung gleichzeitig nicht unterlassen wurde. Letztere geht dahin, daß jetzt alle Gewerbetreibenden schlechthin zur Befolgung dieses Verbots angehalten sind; dahin zählen speziell auch die Bauunternehmer, eine Verschlechterung hat unseres Ermessens das Gesetz aber erhalten, insofern die Gestattung der Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise ein Loch in das bisherige Prinzip gemacht hat. Man hat dabei bewußt oder unbewußt den örtlichen Konsumvereinen die Existenz erheblich erschwert. Im Einzelnen stellt das Gesetz an die Spitze den Kardinalsatz: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszubezahlen. Also auch nicht Solawechsel sind daher gestattet, wie das in den Steinbrüchen des Niederrheins vorgekommen sein soll. Die Gewerbetreibenden dürfen daher auch den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Ausnahmen bestehen einmal, wie schon gesagt, insofern Lebensmittel an die Arbeiter verabfolgt werden dürfen, wenn das zu einem, die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise geschieht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landbenutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arznei und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Die Konsequenzen, welche die Gew.O. an die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung knüpft, sind sehr streng. Arbeiter, deren Forderungen in einer diesem Verbote zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können jederzeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen der Arbeitgeber Einreden aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegensetzen könnte. Vielmehr fällt das an Lohnesstatt Gegebene, soweit es noch beim Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, den zur Unterstützung von Arbeitern bestehenden einschlägigen örtlichen Kassen zu. Aber auch Verträge, die gegen jenes Verbot geschlossen werden, sind nichtig. Das Gleiche gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Letzteres wäre etwa der Fall bei den neuesten von v. Malarsce so sehr empfohlenen und in Französischen Staatsindustrieanstalten eingeführten Fabriksparkassen. Endlich können Forderungen für Waaren, die dem Verbot zuwider kreditirt sind, nicht eingeklagt oder rechtlich geltend gemacht werden. Auch diese Forderungen fallen den genannten Arbeiterklassen zu. Den Gewerbetreibenden sind dabei gleichgeachtet deren Familienglieder, Gehülften, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher, Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Andererseits ist auch der Begriff des Arbeiters im weitesten Sinne gefaßt, d. h. auch diejenigen Personen sind darunter verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Landgraf.

Trunkenheit (und ebenso jede nicht durch die Einwirkung geistiger Getränke hervorgerufene Verausgung) kommt im Strafrecht zunächst 1) wegen ihres Einflusses auf die Zurechnung in Betracht (vgl. I. h. I. S. 708). Man kann in dieser Hinsicht die sog. zufällige, die verschuldete („kulpöse“) und die „dolose“ T. unterscheiden. Verschuldete T. ist der gewöhnlichste Fall, zufällige

(z. B. durch Hinterlist eines Anderen herbeigeführte) T. ebenso eine Ausnahme wie die dolose T., d. h. diejenige, in welche sich Jemand mit der Absicht, im trunkenen Zustand ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, versetzt hat. Es kommt aber andererseits auch der Grad der T. in Betracht. Nur die sog. volle T. („Befoffenheit“) kann die Zurechnung ausschließen. Volle T. ist aber freilich nicht bloß dann vorhanden, wenn der Betrunkene alles Bewußtsein verloren hat, sondern schon dann, wenn die Berausung ihm die psychische Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) oder die Möglichkeit der Einsicht in die Unerlaublichkeit seines Verhaltens raubt. Was Jemand in voller zufälliger T. thut, kann ihm nie zugerechnet werden; war die T. verschuldet, so ist es möglich (nicht aber nothwendig), daß auch betreffs des in der T. Gethanen strafbare culpa vorliegt; war die volle T. endlich eine dolose im obigen Sinn, so ist das in derselben begangene Verbrechen zur Absicht zuzurechnen, da es im Kausalzusammenhang steht mit dem Dolus, welcher bei dem Thäter obwaltete, als er sich in T. versetzte. Diese Ansicht, welche getheilt wird von Abegg, Marejoll, Mittermaier, Bekker, v. Wächter, Berner, Geib, Dollmann, H. Meyer, Binding u. v. A., sowie sie ausdrücklich vom Würtemb., Hess., Bad., Thüring., Oesterr., Hamb. StrafGW. adoptirt worden ist, hat auch ihre Gegner (unter die namentlich Krug, Köstlin, Hälshner, v. Schwarze, Schütze gehören), die gewöhnlich in den betreffenden Fällen von einer Fahrlässigkeit reden, was aber den thatsächlichen Voraussetzungen geradezu widerspricht. Vgl. noch über die sog. *actio libera in causa* s. ad libertatem relata den I. Thl. a. a. O. — Die nicht volle T. muß, sofern sie nicht eine dolose ist, als Strafminderungs- oder als Strafmilderungsgrund gelten, je nachdem sie sich von der vollen T., bzw. dem Zustand der Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger entfernt. Das Preuß. StrafGW. führte die T. unter den Strafausschließungsgründen nicht an, so daß sich die Praxis zu einer Auslegung des § 40 bemüht sah, die eigentlich eine analoge Anwendung desselben war. Auch das Deutsche StrafGW. nennt die T. nicht besonders. Unter den § 51 desselben (verb.: „in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit“) läßt sich aber nicht jeder Fall, in welchem volle T. die Zurechnung ausschließt, ohne Zwang subsumiren. — T. erscheint ferner 2) in unseren Gesetzen als eine Polizeübertretung, natürlich nicht schlechthin, sondern bei dem Hinzutreten (im Einzelnen sehr verschiedener) qualifizirender Umstände. Das Deutsche StrafGW. bestraft denjenigen wegen einer Uebertretung mit Haft, der „sich dem Trunke (Spiel oder Müßiggang) dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“. Mit der Haft kann hier ferner Arbeitszwang verbunden und bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß der Verurtheilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugniß, den Verurtheilten bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden oder denselben, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) auszuweisen. Dem Deutschen Reichstag liegt jetzt (1881) der Entwurf eines Gesetzes vor, nach welchem die öffentliches Aergerniß erregende T. als Uebertretung bestraft werden, sogar Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren eintreten soll, falls in voller nicht doloser T. Verbrechen begangen sind. Das letztere ist eine Monstrosität; wie man, was hiernach erforderlich wäre, Mord und Todtschlag, absichtliche und fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung — begangen in voller, zurechnungsunfähig machender, nicht doloser T. — unterscheiden will, ist für menschlichen Wiß unergründlich. —

Ulgb.: Deutsches StrafGW. §§ 51, 261 3. 5, 362. — Baden, Pol. StrafG., §§ 76, 99 u. dazu Binger u. Eisenlohr, Bad. Strafrecht, S. 224, 247. — Bayern, Pol. StrafGes., Art. 55, 82. — Oesterreich, §§ 2 litt. c, 236, 253. — Entw. I. §§ 56, 452, 457; II. §§ 56, 444, 449.

Sit.: Rittlermaier, R. A. XII. S. 1 ff. — W. Wessely, Oesterr. Ger.-Ztg., 1858, Nr. 96 ff. — Geher, ebenda, 1863, Nr. 141 ff. — v. Wächter, Sächs.-Zht. Strafrecht, S. 346 ff., 397 ff. — v. Krafft-Ebing, Deutsche Strafrechtsztg., 1872, S. 104 ff. — Schaper in v. Holkenborff's Handbuch, II. S. 168 ff. — Binding, Normen, II. S. 192 ff. Geher.

Judeſchis, Nikolaus de, Abbas Siculus Panormitanus, ♂ zu Catania, wurde Benediktiner, lehrte zu Siena, Parma und Bologna, Erzbischof von Palermo, wohnte dem Baseler Konzile bei, wurde Kardinal, legatus a latere in Deutschland, † 1453. „Lucerna juris.“

Schriften: Lectura in Decret. Greg. IX., Venet. 1473, Lugd. 1524 — in Sextum, Venet. 1479, 1592 — in Clementinas, Colon. 1474 — de consilio Basiliensi.

Sit.: v. Stinking, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.-kanon. Rechts, Leipz. 1867, S. 245. — Herzog's Realencyclopädie XI. 64. — De Wal, Beitr., 26, 27. — Schulte, Gesch., III. 312. — Muther, Processus iudicii, Hal. 1873; derselbe in Zfht. f. R.G. VI. 214 ff.; VIII. 123 ff. — Bethmann-Hollweg, Civ. Pr. des Gem. Rechts, VI. S. 200.

Reichmann.

Tulben, Diodor von, ♂ gegen 1595 zu Herzogenbusch, wurde Adv. das., 1620 Prof. in Löwen, 1645 Rath im Provinzialhofe, † 19. XI. 1645.

Er schrieb: De causis corruptorum iudiciorum et remediis libri IV, Colon. 1624, Lovan. 1702. — De jurispr. extemporalis, Lovan. 1623, 1643, 1702. — Comm. ad Codicem Justinianum, Lovan. 1633, 5. ed. 1612 — in Digesta, Lovan. 1702. — De civili regimine I. VIII, Lovan. 1702.

Sit.: Jugler, III. 118—124.

Reichmann.

Tutorium nennt man das richterliche Dekret, durch welches ein Vormund bestätigt oder zur Verwaltung berufen wird. (Bei der Kuria heißt es Kuratorium.) Im Röm. Recht findet sich ein solches Dekret nur bei der tutela dativa (l. 7 § 1 D. 26, 3; l. 8 § 2 D. 26, 5; l. 2 D. 2, 12) und der sog. tutela testamentaria imperfecta s. minus plena (Rudorff a. a. D. I. S. 326 ff., 406 ff.). Ueber die tutela dativa s. d. Art. Vormundschaft. Tut. test. imperf. ist vorhanden, wenn es an einem der für die testamentarische Ernennung bestimmten Erfordernisse mangelt, in welchem Falle diese durch obrigkeitliches Dekret aufrecht erhalten werden kann (sog. confirmatio ex jure Romano). Diese tritt ein theils schlechthin, selbst ohne Prüfung der Tauglichkeit (sine inquisitione), theils nach vorgangener Untersuchung über die Tüchtigkeit des Berufenen (ex inquisitione). Letztere ist die Regel und findet statt, wenn der Vater seinem Konkubinenkind, oder die Mutter, oder ein Fremder einen Tutor bestellt hat, bei den letzteren beiden vorausgesetzt, daß sie das unmündige Kind zum Erben eingesetzt haben, sowie endlich, wenn der Vormund gegen die Vorschrift des Sc. Libonianum seine Ernennung selbst niedergeschrieben hatte. Confirmatio sine inquisitione wird vorgenommen, wenn der Vater seinem aus der Gewalt entlassenen Kinde oder überhaupt in nicht bestätigten Kodizillen, in einem testamentum injustum oder imperfectum einen Vormund bestellt hat. Ueber die Wirkung des konfirmatorischen Dekrets herrscht Streit; nach der einen Ansicht wird der testamentarische Vormund durch dasselbe zum tutor dativus (Windscheid), nach der anderen (Glück) bleibt er testamentarius. Die Quellen ergeben aber soviel gewiß, daß zwischen dem bloßen testamentarius und dem confirmandus wesentliche Unterschiede bestehen (Rudorff a. a. D. S. 330); für die erste Meinung spricht, daß der Vormund erst durch das Dekret Recht und Pflicht zur Verwaltung erhält (l. 40; l. 58 § 2 D. 26, 7; l. 1 C. 5, 28), daß ihm erst von diesem ab seine Entschuldigungsfrist läuft (l. 2 C. 5, 29); zu Gunsten der zweiten Ansicht ist zu erwähnen, daß er bei Exkufation die ihm letztwillig hinterlassene Zuwendung verliert (l. 11 D. 26, 3; l. 28 § 1; l. 32—36 D. 27, 1) und von der Kautionsstellung befreit ist (l. 2; l. 3; l. 11 § 1 D. 26, 3). — Nach heutigem Gem. Recht ist durch die Vorschrift der Reichspolizeiordnung in allen Fällen zur Führung eines vormundschäftlichen Amtes ein T. nothwendig, außer wenn Vater oder Großvater berufen werden (Windscheid,

§ 436 Anm. 3; § 432 Anm. 5; § 433 Anm. 21 a). Um dieses T. einzukommen, ist die Pflicht des berufenen Vormundes, durch deren Unterlassung er sich dem Mündel verantwortlich macht; er kann aber auch vorher außer in Nothfällen keine Verwaltungshandlung vornehmen. Dem T. voraus geht eine richterliche Untersuchung (causae cognitio) über die Tüchtigkeit und Fähigkeit des Vormundes, dem jedoch ohne gerechte Gründe die Berufung nicht versagt werden soll. Dabei hat der Magistrat die einzelnen Delationsgründe, besonders die väterliche Ernennung, zwar zu berücksichtigen, ist aber an dieselben in keiner Weise gebunden. Sofort nach Aushändigung des T. soll der Vormund die treue Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten eidlich versprechen, doch wird nach der Gem. Praxis ein Handgelöbniß für ausreichend erachtet (über Röm. Recht vgl. l. 7 §§ 5, 6 C. 5, 70; Nov. 72 c. 2, 8); er soll genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten: rem pupilli salvam fore (über Röm. Recht pr. I. 1, 24; l. 4 § 1 D. 46, 6; l. 7 D. 46, 5); er soll endlich ein Inventar errichten, es sei denn, daß ihm dasselbe letztwillig erlassen ist oder ihn die Obervormundschaftsbehörde nach ihrem Ermessen davon befreit (l. 7 pr. D. 26, 7; l. 13 § 1 C. 5, 51; l. 24 C. 5, 37). Diese obrigkeitliche Untersuchung, welche letztwillig nicht ausgeschlossen werden kann (l. 55 D. de leg. 1), wird heutzutage im Gegensatz zu der Römischen confirmatio juris Germanici genannt. Beide sind aber von einander verschieden. Die Römische ist Bedingung der Berufung, ihre unterbliebene Nachsicherung macht nicht verantwortlich; die Deutsche setzt die Berufung voraus und läßt den Berufenen für das nicht erbetene T. haften. Der Röm. tutor ist von seiner Kenntniß der Delation zur Amtsführung verpflichtet, der Deutsche Vormund erst von der Bestallung. Dagegen ist in Folge jener Bestimmung der Reichspolizeiordnung keineswegs jede Vormundschaft als dativa aufzufassen, vielmehr bleiben die Delationsgründe bestehen, da sich das T. nicht auf die Berufung, sondern nur auf die Befugniß zur Verwaltung bezieht. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Wirkung der Delationsgründe bedeutend abgeschwächt ist.

Unter den Partikulargesetzgebungen weichen der Cod. Max. Bav. und das Oesterr. BGB. von der gemeinrechtlichen Lehre nicht ab, der Code civil (vgl. art. 418) kennt ein T. überhaupt nicht, da seine Verpflichtung mit der Kenntniß von der Berufung beginnt. Das Preuß. Allg. R., welches nur die tutela dativa aufgenommen hat, läßt die Vormundschaft erst mit der Bestallung eintreten und gewährt ihm vor dieser nur die Befugniß zu unaufschiebbaren Handlungen (II. 18 §§ 225, 226). Nach der Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beginnt das Amt des Vormundes mit der gerichtlichen Verpflichtung; die Bestallung ist hierfür nur beurkundend, nicht bedingend (§ 32 Abs. 2). Die Bestallung ist die Legitimation für den Vormund und muß daher nicht nur genau die Angaben über die Identität der Mündel, die Namen der Mitvormünder, sondern auch die Art einer etwaigen Theilung der Verwaltung, etwaige Befreiungen und Beschränkungen von den gesetzlichen Verbindlichkeiten (§ 47), sowie die Bildung des Familienraths enthalten (§ 24 Abs. 2). Änderungen in diesen Verhältnissen bedingt die Ausfertigung einer neuen Bestallung. Analog ist eine solche dem Gegenvormund zu erteilen (§ 26 Abs. 5). Da ein gesetzlicher Vormund von selbst ohne Bestallung eintritt, so wird ihm auch ein T. nicht erteilt.

Quellen: Tit. D. 26, 3; Tit. C. 5, 29. — Tit. I. 1, 24; Tit. D. 46, 6; Tit. C. 5, 42; Nov. 145. — Reichs-Polizei-Ordn. v. 1577 Tit. 32 (31), §§ 2, 3. — Cod. Max. Bav. l. 7 §§ 9 u. 10. — Oesterr. BGB. §§ 204–206. — Preuß. Vormundsch.-Ordn. v. 5. Juli 1875, §§ 24, 26 Abs. 5, 7.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: v. Buchholtz, De confirmando tutore, Regiomonti 1833. — Glück, Comment., XXIX. S. 305 ff.; XXX. S. 152 ff. — Rudorff, Recht der Vormundschaft, II. S. 211 ff.; I. S. 320 ff. — Kraut, Die Vormundschaft, I. S. 235 ff.; II. S. 118 ff. — Ueber die Errichtung des Inventars: Rarejoll in Grotmann's Mag. für R. W. u. Gsgb., IV. 19, 12. — Die Commentarien z. Preuß. Vorm.-Ordn. von Anton, Neumann, Löwenstein, Ternburg, Hesse. Rayser.

Zweiten, Karl, ♂ 22. IV. 1820 zu Kiel, kam 1835 nach Berlin, stud. in Berlin und Heidelberg, ging nach Meran, Venedig, Florenz, 1849—1855 Kreisrichter in Wittstod, dann am Stadtgericht, nahm 1868 seinen Abschied, † 14. X. 1870. Er hatte 1861 einen Konflikt mit Manteuffel (Duell), trat 1862 ins Abgeordnetenhaus, wo er sich als Redner der Fortschrittspartei auszeichnete (Rede vom 20. Mai 1865), 1865 mit der Regierung wegen Redefreiheit der Abgeordneten in Konflikt und zu einer Geldbuße von 300 Thlr. verurtheilt.

Schriften: Die Patrizier, Leipz. 1848. — Woran uns gelegen ist, Kiel 1859. — Was uns noch retten kann, Berl. 1861. — Schiller in seinem Verhältniß zur Wissenschaft, 1863. — Macchiavelli, Berl. 1868. — Die religiösen, politischen, sozialen Ideen der asiatischen Kulturvölker und der Aegypter in ihrer historischen Entwicklung, herausgegeben von Pazarus, Berl. 1873.

Lit.: Grenzboten 1870, Nr. 44, S. 161—168 (Gneiss). — Laßler, Grabrede, Berl. 1870. — Rolin in Revue de droit international 1871 p. 151. Reichmann.

Zerstedt, Brand von, war Rathsherr zu Lüneburg, † 1451.

Er schrieb eine 1442 zu Lüneburg vollendete „Glosse“ zum Sachsenpiegel.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 382, 383. Reichmann.

II.

Ueberhangsrecht und Ueberfallsrecht (Th. I. S. 491). Nach Röm. Recht gehören die in das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige und Früchte nicht weniger dem Eigenthümer des Baumes, als die in dem Luftraum seines eigenen Grundstücks befindlichen. Jeder Nachbar ist sogar verpflichtet, das Ausfließen der auf sein Grundstück herübergefallenen Früchte unter gewissen in seinem Interesse getroffenen Beschränkungen dem Baumeigenthümer zu gestatten. Die älteren Deutschen Rechtsquellen sprechen aber durchweg dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks das Eigenthum an den gedachten Aesten und Früchten zu. Einige freilich nur unter Beschränkungen, so daß sie dem Eigenthümer des Baumes das Recht geben, die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Zweige zu sich herüberzuziehen, und dem Nachbar Eigenthum nur an denen geben, bei welchen dies nicht gelingt; oder daß sie dem Nachbar nur die bereits herübergefallenen, nicht aber die herüberhängenden Früchte (also das Ueberfallsrecht, aber nicht das Ueberhangsrecht) zusprechen (f. z. B. Sächs. Weichbildr. Art. 126; Sächs. LR. II. Art. 52; Rechtsb. nach Dist. II. 2, 14). Im Gemeinen Sachsenrecht hat sich das Deutschrechtliche Prinzip, welches man mit vollem Recht auch auf die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Wurzeln ausgedehnt hat, erhalten. Ob demselben überhaupt gemeinrechtliche Bedeutung beizulegen, ist bestritten. Die meisten Schriftsteller leugnen es, lassen das Prinzip daher nur da gelten, wo es sich partikularrechtlich erhalten hat. Von den neueren Part.-R. spricht das Preuß. LR. (Th. I. Tit. 9 §§ 287—290) zunächst dem Grundstücksbesitzer die Befugniß zu, die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln und die über seine Grenze herüberhängenden Zweige fremder Bäume zu beseitigen, verpflichtet ihn aber in diesem Falle, das Holz dem Eigenthümer des Baumes auszuliefern. Wenn der Grundstücksbesitzer aber die Zweige duldet, so darf er nach dem LR. sich diejenigen Früchte aneignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht würde einsammeln können, ohne den Grund des Nachbarn zu betreten. Diese Grundsätze hat dem Wesen nach auch das Sächs. BGB. (§§ 362 ff.) adoptirt. Nur spricht es dem Nachbar das Eigenthum an den abgeschnittenen Wurzeln (nicht auch an den Zweigen)

zu; andererseits aber nicht schlechtweg an allen Früchten, die der Eigenthümer des Baumes nicht einsammeln kann, ohne das Nachbargrundstück zu betreten, sondern nur an den herübergefallenen. Das Oesterr. BGB. (§ 422) hat durchaus die alten Deutschrechtlichen Grundsätze sanktionirt.

Lit.: Hillebrand in der Zeitschr. für Deutsches Recht IX. S. 310 ff. — Haubold, Lehrbuch des königl. Sächs. Privatrechts, I. § 362. — Massot im Archiv für praktische Rechtswissenschaft R. F. VIII. S. 281 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. S. 93 ff. Lemis.

Ueberschwemmung. Die gesetzlichen Bestimmungen der gemeinrechtlichen Quellen, welche die Verursachung einer U. betrafen, beschränkten sich auf wenige Vorschriften des Röm. Rechts (l. 10 D. de extr. crim. und l. un. Cod. de Nili aggeribus non rumpendis), die überdem, abgesehen von der Härte der Strafdrohungen, wegen der in Bezug genommenen lokalen Verhältnisse für Deutschland höchstens analoge Anwendung finden konnten. Die Partikulargesetzgebungen (Bayern Art. 354, 355; Württemberg Art. 386; Sachsen Art. 216; Hessen Art. 420 ff.; Braunschweig § 209; Baden § 563; Preußen § 290) haben die mannigfachen Kontroversen, welche bei der Unzulänglichkeit der Quellen in der gemeinrechtlichen Praxis entstanden waren, zu beseitigen gesucht. Das StrafGB. für das Deutsche Reich (§§ 312—414) schließt sich im Wesentlichen an die Vorschriften des Preuß. StrafGB. an. Entscheidend ist für den Begriff dieses gemeingefährlichen Verbrechen, daß eine U. „mit gemeiner Gefahr“ für Menschenleben oder für Eigenthum herbeigeführt werde. Fehlt es an der „gemeinen Gefahr“ — und dies ist der Fall, wenn nur ein Einzelnr gefährdet wurde —, so kann es sich nach § 321 um die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten, möglicherweise nach § 305, um vorsätzliche Vermögensbeschädigung sowie um sonstige Verbrechen handeln; aber das Verbrechen der „Verursachung einer U.“ würde begrifflich ausgeschlossen sein. In Betreff dieses letzteren wird nun die vorsätzliche (§§ 312, 313) von der fahrlässigen (§ 314) Begehung des Verbrechen unterschieden; und hängt die Bestrafung des vorsätzlich begangenen Verbrechen wesentlich davon ab, ob die U. mit gemeiner Gefahr für Menschenleben (§ 312) oder mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum (§ 313) herbeigeführt wurde. Im ersteren Falle ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht wurde, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus; im letzteren Falle Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren. Falls inbessen die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet war, so soll statt der ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter einem Jahre erkannt werden. Dieser Strafmilderungsgrund findet aber nur statt, wenn die gemeine Gefahr auf das Eigenthum beschränkt geblieben war; war dagegen gemeine Gefahr für Menschenleben entstanden, so kann der Umstand, daß der Thäter sein Eigenthum durch Herbeiführung einer U. hat schützen wollen, nur als Strafzumessungsgrund verwerthet werden. Wird die U. mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren ein. In den Fällen der vorsätzlichen Herbeiführung einer U. kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Figb.: Deutsches StrafGB. §§ 312—314, 325.

Lit.: Schaper in v. Holtenborff's Handbuch III. S. 889 ff.

John.

Umfriedung eines Grundstücks gewährt dem Besitzer einen verschieden abgestuften Schutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter, je nachdem die U. bloß die Einschließung oder Abwehr von Thieren bezweckt (wie einfache Feldzäune und Feldhecken),

oder in erster Linie der Abhaltung unbefugter Menschen dienen soll. Während das unbefugte Betreten eingefriedigter Feld- oder Waldstücke als Uebertretung bestraft wird, fällt das „befriedete Besitzthum“ unter den Schutz des Hausrechts, das widerrechtliche Eindringen oder das widerrechtliche Verweilen in demselben gilt als Hausfriedensbruch, und der Diebstahl in „umschlossenen Räumen“ wird dem in Gebäuden gleichgestellt. Das Schürfen in eingefriedigten Hofräumen ist nur mit Einwilligung des Grundbesizers gestattet, die Abtretung derselben zu bergbaulichen Zwecken kann diesem nicht aufgedrungen werden. Endlich sind nach verschiedenen Jagdgesetzen dauernd und vollständig umfriedigte und darum unter den Schutz des Hausrechts fallende Grundstücke von dem Gemeindejagdbezirk ausgenommen, so daß der Eigenthümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzthums die Jagd selbst ausüben kann.

Sigg.: StrafGB. für das Deutsche Reich §§ 123, 124, 243, 368 Nr. 9. — Oesterreichisches Allgem. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 § 174. — Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 4, 136. — Oesterr. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §§ 17, 99. — Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2. — Bayer. Jagdausübungsgesetz vom 30. März 1850 § 2. — Jagdverordnung für die Pfalz vom 21. Sept. 1815 § 5. — Böhmisches Jagdgesetz vom 1. Juni 1866 § 3. R. Schröder.

Uneheliche Kinder sind nicht bloß die außerehelich erzeugten, sondern auch die einer nichtigen oder für ungültig erklärten Ehe entsprossenen Kinder. Das Röm. Recht nannte die ersteren *spurii*, *ulgo concepti s. quaesiti* und unterschied von beiden Arten die in einem Konkubinat, d. h. einer Ehe, aber nicht Vollehe (gewissermaßen einer Ehe zur linken Hand) Erzeugten, die *liberi naturales* (in einem andern Sinne bedeutet dieser Ausdruck den Gegensatz zu den Adoptivkindern, *z. B. pr. I. 1, 11*). Der Zeitpunkt, auf den es ankommt, um die Qualifikation eines Kindes als außerehelich festzustellen, ist von jeher der der Konzeption gewesen; auch das Deutsche Recht hielt die nach Eingehung der Ehe geborenen, aber vorehelich erzeugten Kinder für unehelich (*Raut, Vormundschaft, II. 589, 1*) und die Römische *legitimatione per subsequens matrimonium* hat doch noch weitere Voraussetzungen, als bloß die Geburt in der Ehe, namentlich Anerkennung seitens des Vaters (*s. d. Art. Legitimation*). Demzufolge sind denn Kinder einer ungültigen Ehe ehelich, sobald sie nur vor der Ungültigkeitserklärung erzeugt sind.

Die Rechtsstellung der u. K. nun war in Deutschland seit dem Mittelalter die, daß sie als rechtlos und vormundlos galten (*s. darüber Wilda in der Zeitschr. f. Deutsch. Recht XV. 237—297* und *Rive in der Zeitschr. f. Rechtsgech. III. 210—237*), jedoch standen sie dafür unter Königsschutz, etwa gleich den Juden, und hießen in diesem Sinne „Königskinder“ (*Raut, Vormundschaft, I. 74, 28*).

Mit der Rezeption des Römischen Rechts verdrängten dessen Grundsätze auch in dieser Materie die herrschende heimische Rechtsauffassung, vielleicht um so eher, als das vormittelalterliche Recht in Deutschland die u. K. noch anders behandelt hatte. Das Römische Recht war zwar von der Anschauung ausgegangen, daß die u. K., abgesehen von den Konkubinentkindern, weder einen Vater noch väterlicherseits Verwandte hätten, sondern daß sie nur in einem Blutsverwandtschaftsverhältnis (*naturalis cognatio*) nennt es *Modestinus* in *fr. 4 § 2 D. 38, 10*) zur Mutter und deren Kognaten ständen — in Folge dessen konnte *z. B.* von einer *patria potestas* bei u. K. keine Rede sein; die Kinder hatten nur einen Alimentationsanspruch gegenüber den mütterlichen Ascendenten (*fr. 5 § 4 D. 25, 3*). Aber allmählich erhielten nicht nur mit dem Austausch der rein kognatischen Erbberchtigungen die u. K. prätorisches (*fr. 2, 4, 8 D. 38, 8*) und civiles (*fr. 1 § 2 D. 38, 17; § 7 I. 3, 3*) Erbrecht gegenüber der mütterlichen weiblichen Linie und kognatischen Geschwistern, wie umgekehrt diese gegen sie, sondern es kamen sogar bezüglich der Konkubinentkinder (im Röm. Sinne) besondere Vortheile dem Vater gegenüber auf. Die Möglichkeit einer Legitimation der *naturales liberi* ward begründet, wodurch sie die Rechte ehelicher Kinder erhalten konnten (*s. d. Art. Legitimation*), und Justinian

gab ihnen neben einem Alimentationsanspruch gegen den Erzeuger und dessen Erben sogar unter Umständen ein gesetzliches Erbrecht auf ein Sechstel des väterlichen Vermögens (Nov. 89; M. S. Mayer, Das Intestaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen Röm. Rechte, 1838). Die legitimatio per oblationem curiae galt sogar für alle Arten von u. R. Jedoch trat in dem späteren Röm. Rechte wiederum zum Nachtheil gewisser Klassen derselben eine Ausscheidung der in Ehebruch und Inzest erzeugten von den spurii ein, indem wenigstens die incestuosi von dem Intestaterbrecht gegenüber der mütterlichen Linie sowie von dem bezeichneten Erbrecht gegenüber dem Vater ausgeschlossen wurden (Windscheid, III. § 571, 13; § 574, 14), während beiden Klassen Justinian jeden Alimentationsanspruch absprach (Nov. 74, 6; 89, 15). Selbst den Konkubinenkindern ersparte Nov. 89 eine gewisse Erwerbsunfähigkeit gegenüber testamentarischer Verfügung des Erzeugers nicht (Windscheid, III. § 550, 9).

Die Deutsche Praxis, welche sich an das recipirte Röm. Recht angeschlossen, scheint nun darauf ausgegangen zu sein, die Grundsätze des Röm. Rechts zu verallgemeinern, namentlich das bloß für Römische Konkubinenkinder Aufgestellte auf alle u. R. auszudehnen. Die Richtigkeit dieser letzteren Manipulation ist nun freilich nicht für alle Fälle zweifellos, z. B. hinsichtlich der erbrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Vater. Aber zweifellos hat sich auf Grundlage Deutscher Wohnheitsrechts ein allgemeiner Alimentationsanspruch der u. R. ausgebildet, kraft dessen sie gegen den Erzeuger, Beweis der Paternität vorausgesetzt (s. d. Art. Paternitätsklage und dazu W. Fuchs, Die Rechtsvermuthung der ehelichen Vaterchaft, 1880), auf Gewährung von Erziehung und Unterhalt klagen können (s. d. Art. Alimentationspflicht), so daß die Alimentationspflicht der mütterlichen Ascendenten eine sekundäre geworden ist. Man pflegte diese Alimentationspflicht auf eine Vorschrift des kanonischen Rechts (c. 5 X. 4, 7) zurückzuführen, allein, daß dies irrtümlich geschah und daß die Alimentationspflicht lediglich mit Deutscher Rechtsübung begründet werden kann, ist längst anerkannt (v. Roth, Bahr, Civilrecht, 2. Aufl. § 104, 5). Ueberhaupt hat das kanonische Recht in der Materie der u. R. keine Milderung des bestehenden Rechtszustandes geschaffen — nicht einmal bezüglich der adulterini und incestuosi, vgl. z. B. Windscheid, II. § 522, 3 —, außer der Gleichstellung der Putativehe mit einer rechtsgültigen Ehe, in Folge deren nun die Kinder einer Putativehe die Rechte ehelicher Kinder und der in bona fide befindliche Ehegatte die Rechte eines ehelichen parens gegenüber den Kindern genießen (s. d. Art. Putativehe).

Die Rechtsstellung der u. R. im gemeinrechtlichen Gebiete ist demnach die, daß sie der Mutter und der mütterlichen Familie gegenüber die Rechte ehelicher Kinder zu beanspruchen haben, wo nicht eine lex specialis, wie das Lehrecht bezüglich der Lehensfolge (Fend. II. 26, 11; Sächs. Lehn. Art. 2, § 1) oder das Preuß. Landrecht bezüglich des Adels (II. 2 § 641), sie ausdrücklich davon ausschließt. Sie theilen Stand und Wohnort der Mutter, die väterliche Gewalt, welche ihr Großvater über die Mutter ausübt, erstreckt sich auch auf sie und das Recht der gesetzlichen Vormundschaft läßt sich, wenn man c. 3 C. 5, 35 verallgemeinert, der Mutter und Großmutter nicht bestreiten (anderer Meinung: Emmerich, Ztschr. f. Civilt. u. Proz. III. 208 ff.; Sintenis, Civilt., III. § 146, 4). Gegen den Erzeuger haben sie nur den Alimentationsanspruch und das bezeichnete außerordentliche Erbrecht. Der Erzeuger hat das Letztere gegen sie und kann ihnen, wiederum Verallgemeinerung von c. 4 C. 5, 29 vorausgesetzt, lektwillig einen Vormund bestellen; sie zu ehelichen Kindern zu machen, ist nur auf dem Wege der Legitimation, nicht auch der Adoption möglich; bloße Anerkennung des Kindes als eines eigenen giebt nur ein Beweismittel für die Paternität an die Hand und steht der Legitimation keineswegs gleich. (Bahr, Anerkennung, 2. Aufl. 204 ff.; vgl. Windscheid, II. § 522, 7. — Ueber die Erfordernisse einer Eintragung der Anerkennung des u. R. im Geburtsregister f. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands vom 6. Febr. 1872 § 25.)

Die hervorragenden der modernen, in Deutschland geltenden Landesrechte haben die Tendenz, die Rechte der u. R. im Allgemeinen noch mehr zu beschränken, als das Gemeine Recht. So beschränkt das Preuß. LR. die Verwandtschaftsrechte der u. R. auf die Mutter und läßt nur subsidiär die mütterlichen Großeltern für Alimente haften (Allg. LR. II. 2 §§ 629, 639). Am Weitesten geht in dieser Beziehung das Französische Recht, welches nicht nur der Anerkennung seitens eines Elternteils allein für den Anerkennenden selbst Wirkung zuschreibt, sondern auch die Anerkennungsfrage gegen den Erzeuger bloß für statthaft erklärt, wenn die Mutter entführt oder genoztyüchtigt worden ist (Code civ. art. 336, 340; Stabel, Institutionen des Franz. Civilr., 80). Gesetzliches Erbrecht gegen den Vater hat das Preuß. Recht unter Umständen und nur als einseitiges (Dernburg, Preuß. Privatr., III. § 192), das Sächs. Recht nur für Brautkinder (BGB. §§ 2018, 1578, 2025) anerkannt; Frankreich gewährt solches gegen den erkennenden Elternteil in ausgiebigerer Weise, nämlich sowohl Intestaterbrecht als außerordentliches Erbrecht neben gesetzlichen Erben (Stabel, a. a. O., 179—182, 185). Den Alimentationsanspruch, den die u. R. gegen ihren Erzeuger haben, bestimmen Preußen und Sachsen dahin, daß der Erzeuger eventuell das Recht hat, die Erziehung des Kindes selbst zu übernehmen (Dernburg, a. a. O. § 71, 20; Sächs. BGB. § 1870). — Andererseits haben die neueren Gesetzgebungen von der Benachtheiligung einzelner Klassen von u. R. ausdrücklich abgesehen. Die Kinder aus nichtigen oder für ungültig erklärten Ehen stehen in Preußen den ehelichen ohne Weiteres gleich, was freilich nur für sie und ihre Descendenz gegenüber Eltern und vollbürtigen Geschwistern gilt; Brautkinder werden in Preußen seit dem Gesetz vom 24. April 1854 von anderen u. R. nicht mehr unterschieden (Dernburg, a. a. O. § 72, 3; § 186, nach Note 13). Das Sächsische BGB. erwähnt eine Beschränkung der Rechte gewisser u. R. an den Stellen, auf die es ankommt, nicht (§§ 1801, 1858 ff., 1874, 2019). Nach dem Code allerdings wirkt die Anerkennung für adulterin und incestuosi nicht weiter, denn als Zusage von Alimenten (art. 335—762). — Im Einzelnen mag noch besonders im Verhältnisse zum Gemeinen Recht bemerkt werden die Beschränkung der u. R. im Empfang von lechtwilligen Zuwendungen und Schenkungen unter Lebenden im Code civ. (art. 908; Stabel a. a. O. 227), die Uebertragung der gesetzlichen Vormundschaft über die u. R. an den mütterlichen Großvater in der Preuß. Vormundschaftsordnung § 12, 2 (Dernburg, a. a. O. § 70, 9) und die Gestattung der Adoption seitens des Erzeugers im Sächs. BGB. § 1790.

Lit.: Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenpersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, 1828. — Gell, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. — Sintenis, Prakt. Gemeines Civilrecht, III. § 138 II. — Roth und v. Meibom, Kurheffisches Privatrecht, I. §§ 164—167 (1858). — v. Roth, Bayer. Civilrecht, I. 2. Aufl., §§ 104—107. — Böhlau, Mecklenb. LR., II. 1 §§ 82, 83. — Dernburg, Preussisches Privatrecht, III. §§ 68, 71, 72. — v. Roth, Deutsches Privatrecht, II. §§ 171—178. 3. Merkel.

Unfruchtbarmachung: die absichtliche Verabugung der Zeugungsfähigkeit, wodurch die Beivohnung nicht nothwendig unmöglich, jedenfalls aber fruchtlos gemacht wird, sterilitatis procuratio. Die l. Cornelia de sic. bestraft nur die Zerstörung des männlichen Zeugungsvermögens. Die kirchlichen Straf- und Bußrechte betrachten die U. aus dem Gesichtspunkte einer Vereitelung künftiger Geschlechter und stellen den Thäter eines solchen Frevels einem Todtschläger gleich. So zahlreich die Pönitengen der Bußbücher der Kirche gegen dieses Verbrechen an der Geschlechtsfunktion sind und so tief der sittliche Abscheu sich in der Auffassung dieses in der Strafbarkeit der Tödtung gleichgestellten Frevels ausdrückt, so hat sich doch die Kirche von dieser an die Phrygische Attismythe, die Kastration der Gallen, der Nilspriester u. a. erinnernden Schmach seit dem 17. Jahrhunderte nicht rein erhalten. Weil es für ein Aergerniß galt, wenn Frauen in der Kirche sangen und

Knaben für den kunstreichen Genuß nicht ausreichen, wurden Kastraten zum Gebrauche in der Kirche verwendet, die der Gegenstand hoher Bewunderung waren, an keiner Kirche wie bei keiner opera fehlen durften.

Nach der Karolina traf die vorsätzliche und boshafte Verurfsachung der Impotenz und Sterilität die Strafe des Todtschlages. Wie diese im Art. 133 unter Einem auch von der Frau spricht „so sie es an jr selbst thette“, fassen auch spätere Landesstrafgesetze die U. mit dem Falle der Leibesfruchtatreibung unpassend zusammen. Das neuere Recht legt nicht Gewicht auf die Vorstellung, als ob die U. eine Tödtung künftiger Geschlechter sei. Nicht die Entgeisterung der Geschlechtsfunktion, nicht der zerstörende Einfluß auf das menschliche Gefühl des Entmannen, vielmehr die schwere Körperverletzung ist es, welche der Strafdisposition der neueren Gesetzgebung zu Grunde liegt. Die U. wird nicht mehr als selbständiges Verbrechen behandelt, nur als ein besonders schwerer Verletzungserfolg des Verbrechens der Körper- oder Gesundheitsverletzung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Zu diesem schweren Verletzungserfolg zählt auch die Bewirkung eines Gebärmuttervorfalles. Zum Thatbestande der Körperverletzung oder der Gesundheitsstörung in dieser Beziehung ist nicht nothwendig, daß das angewendete Mittel unmittelbar den Verlust der Zeugungsfähigkeit herbeigeführt hat; es genügt, wenn dasselbe in Verbindung mit anderen Umständen mittelbar wirkende Ursache der Zeugungsunfähigkeit gewesen ist. Verlust der Zeugungsfähigkeit durch Körperverletzung bedroht das Deutsche StrafGW. § 224 mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn diese Verletzungsfolge nicht beabichtigt war; — dolos herbeigeführt, wird dieser Erfolg bis zu 10 Jahren Zuchthaus bedroht.

§ 133. u. Lit.: Deutsches StrafGW. §§ 224, 225. — Sächs. revid. StrafGW. Art. 167. — Oesterr. StrafGW. § 158 a. — v. Wächter, Lehrb. des Römisch-Deutschen Strafrechts, II. 185. — Hälischner, Preuß. Strafrecht, III. 148. — Weiß, Bayer. StrafGW., II. 67. — Krug, Sächs. StrafGW., I. 2. Ausg. 60. — Sarrau de Boynet, Des excusés légales, 1875 p. 329. — Schauenstein, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 1862, S. 380. — Walb, Gerichtl. Medizin, 1858, S. 100. — W. Mozart, von Otto Jahn, 1856, I. 255. — Gerichtsjaal X. 429; XVII. 283 ff. — Schuppe, Lehrb., 397. — Kubo, Komm., 780. Wahlberg.

Unfug. Das StrafGW. für das Deutsche Reich bedroht, ohne den Begriff weiter zu erläutern, I. den beschimpfenden Unfug, wenn er vorgenommen wird: a) an einem öffentlichen Zeichen der Autorität 1) des Reiches oder eines Bundesfürsten § 135, 2) eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates § 103 a, b) an einem Hoheitszeichen 1) eines Bundesstaates § 135, 2) eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates § 103 a, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß zu 2 Jahren, c) in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren § 166, d) an einem Grabe, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann § 168; II. den großen Unfug mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft § 360 Nr. 11.

Im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bezeichnet man als U. jedes anstandslose ungeziemende Benehmen, jede Roheit, jeden Frevel. Auch für das Strafrecht muß man an dieser Bedeutung festhalten, jedoch mit der Modifikation, daß nicht jeder U. kriminell strafbar erscheint. Für die unter I. angeführten Fälle ergiebt der Zusatz „beschimpfend“ die nothwendige Beschränkung. Für § 360 Nr. 11 muß sich eine solche auch auffinden lassen, sonst böte derselbe eine Handhabe zum Einschreiten, sowol da wo bestimmte Strafgesetze fehlen, als auch da wo die vorhandenen, etwa wegen mangelnden Antrages, nicht angewendet werden können, denn am Ende wird ein großer U. in jeder strafbaren Handlung enthalten sein. — Unter der Herrschaft des Preuß. StrafGW., in welchem § 340 Nr. 9 wörtlich dem jetzigen § 360 Nr. 11 entsprach, schloß man aus der Einordnung der Vorschrift

unter die Rubrik „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ darauf, daß nur solche Handlungen als grober U. zu bestrafen seien, welche eine wirkliche Störung der öffentlichen Ordnung enthalten. Obwohl nun diese Argumentation für das RStrafGB ausgeschlossen ist, wird man doch annehmen können, daß die vollkommen übereinstimmenden Worte in den beiden Straugesetzbüchern nicht einen verschiedenen Thatbestand bezeichnen sollen. Ferner weist auch im RStrafGB. die Zusammenstellung von grobem U. und Erregung von ruhestörendem Lärm darauf hin, daß den beiden Verböten die Rücksicht auf den Schutz des Publikums vor Belästigung als gemeinschaftliche ratio zu Grunde liegt. Eine so allgemein gehaltene Strafandrohung gegen störende Eingriffe in die rechtlich geschützte Interessensphäre des Einzelnen wäre auch überflüssig, da die betreffenden Handlungen, soweit das nothwendig erschien, schon als besondere Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, während sie durchaus geeignet ist das Publikum, d. h. eine nicht individuell begrenzte Personenmehrheit, gegen Handlungen zu schützen, welche, ohne den Einzelnen direkt zu verletzen, eine unbestimmte Menge gefährden oder belästigen. Ueber diese Auffassung des § 360 Nr. 11 besteht kaum noch ein Zweifel. Während die niederen Gerichte mitunter dazu neigen, denselben als eine Art Reserve für Fälle, deren Strafbarkeit sonst bedenklich erscheint, zu benutzen, haben sich die höchsten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten und auch das Reichsgericht (Erl. vom 27. April 1880 — Entsch. I. S. 400, Rechtsprechung I. S. 677) übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß der Thatbestand des groben U. eine Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums enthalten müsse.

Vorgänge also, deren Wirkung sich auf eine bestimmte Person beschränkt, z. B. Aushängen der Fensterladen, Einschütten von Wasser in eine Stube, Pochen an der Thür eines Anderen gehören nicht hierhin. Doch braucht die Handlung nicht gerade an einem öffentlichen Orte vorgenommen zu sein, es genügt, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen, z. B. die Einwohner eines Miethhauses, die in einem Wohnhause versammelten Personen, durch Lärmen und Toben belästigt worden sind. Es kommt dabei auf die faktische Belästigung an, so daß als grober U. z. B. nicht Klappen mit cri-cri auf einer menschenleeren Straße, wol aber Stören eines Redners in einer öffentlichen Versammlung durch Pfeifen erscheint. Auch Vorgänge, die geeignet sind ein öffentliches Aergerniß zu geben, können als grober U. selbst dann betrachtet werden, wenn die öffentliche Ruhe dadurch nicht gestört wird, z. B. Anklündigung als Wahrsagerin, durch welche dem Aberglauben Vorschub geleistet wird, Zeitungsäußerungen, welche das Vaterlandsgefühl, die allgemeine Sitte, den Anstand zc. verletzen. Auch eine ungeeignete Rede an einem Grabe, Störung des Unterrichts durch lautes Räsonniren in einem Schulgebäude kann die Anwendung des § 360 Nr. 11 herbeiführen. Bloße Unterlassungen werden nur ausnahmsweise einen groben U. darstellen.

Der beschimpfende U. ist verschieden zu behandeln je nach den Objecten, an welchen er verübt wird, gemeinschaftlich ist nur, daß die betreffende Handlung in erkennbarer Weise eine Herabwürdigung des Gegenstandes enthalten muß, gegen den sie sich richtet. Der U. kann durch Worte, Handlungen, wol auch Unterlassungen (z. B. Nichtabnehmen des Hutes in einer Kirche) verübt werden, welche geeignet sind ein Aergerniß zu geben. Daß ein solches eingetreten oder auch nur beabsichtigt sei, wird nicht erfordert, doch muß der Handelnde das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter seines Thuns haben. Am häufigsten kommt die Verübung von beschimpfendem U. in Kirchen und an Gräbern vor. Hier muß die Handlung die schuldige Ehrfurcht vor den religiösen Gefühlen Anderer bzw. die Pietät gegen die Todten verletzen. Es braucht daher z. B. die Handlung eines Geistlichen, welcher Kinder durch eine Ohrige dafür züchtigt, daß sie den freien Eingang behindern, nicht als beschimpfender U. aufgefaßt zu werden, während in dem Tabakrauchen zur Zeit des Gottesdienstes ein solcher liegt.

Lit.: Die Kommentare zum StrafGB., besonders Oppenhoff und v. Schwarze. — Fezold (Zimmerle), Die Deutsche Strafrechtspraxis, I. u. II. — Rah, Die Polizeivergehen des Deutschen StrafGB., 1880. — Schicker, Das Polizeistrafrecht zc. im Königr. Württemberg, S. 162 ff. — Die von den Lit. angeführten Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe.

v. Silienthal.

Ungebühr. Dieser Ausdruck bezeichnet jeden gröblichen Verstoß gegen die Ordnung, daher auch jedes Benehmen, durch welches die schuldige Achtung vor einem Staatsdiener und seinem Amte verletzt wird. Synonym ist: „ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde“, welches in Bayern (vgl. Art. 7 des Ausf. Gef. zur StrafPO. vom 18. August 1879), „ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Äußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr“, welches in Württemberg (vgl. Art. 3 des Ges. vom 12. August 1879, betr. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes) mit Strafe bedroht ist. Eine bestimmte Definition des einen oder anderen dieser Begriffe ist nicht wol möglich. Wegen einer U., welche während einer öffentlichen Gerichtssitzung oder der Vornahme einer Amtshandlung durch einen Einzelrichter außerhalb derselben verübt wird, kann reichsgesetzlich eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft verhängt werden (GVG. §§ 179, 182). Befugt zur Festsetzung ist das Gericht (bei schöffengerichtlichen Verhandlungen also Amtsrichter und Schöffen), für welches der Vorsitzende in Ausübung der ihm obliegenden Sitzungspolizei die Initiative ergreift. Das Recht, einen formellen Antrag, über welchen verhandelt werden mußte, auf Bestrafung einer Person wegen U. zu stellen, steht Niemandem, auch nicht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, zu. Der Strafsetzung unterworfen sind Privat- und Nebenkläger, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen (§ 179), ferner die bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwälte oder Verteidiger, gegen welche jedoch nur eine Geldstrafe bis zu 100 Mark zulässig ist (§ 180). Auf Rechtsanwälte, welche bei der betreffenden Verhandlung nicht fungiren, findet eventuell § 179 Anwendung. Die Mitglieder des Gerichtes sowie der Staatsanwaltschaft verfallen der Ordnungsstrafe nicht. In Ansehung der letzteren könnte das zweifelhaft scheinen, weil § 179 von „Parteien“ spricht, doch hätte, wenn dieser Ausdruck sich auch auf den Staatsanwalt beziehen sollte, hervorgehoben werden müssen (wie in § 180), daß die Verhängung der Ordnungsstrafe ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten nicht ausschließt. Was als U. anzusehen sei, hat das Gericht im einzelnen Falle festzustellen. Es gehören dahin z. B. Zeichen des Beifalls oder Mißfallens von Seiten des Publikums, besonders wenn der Vorsitzende derartige Äußerungen schon einmal unter sagt hat, beleidigendes Verhalten gegen Mitglieder des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, Parteien, Zeugen zc., Erscheinen in trunkenem Zustande, selbst wenn dadurch eine weitere Störung nicht veranlaßt wird, Nichtabnehmen des Hutcs im Gerichtszimmer, kurz alle Worte, Handlungen und Unterlassungen, welche geeignet sind eine Nichtachtung des Gerichtes oder seiner Mitglieder zu bekunden. Auch Ungehorsam gegen richterliche Anordnungen kann sich als U. darstellen, so daß eventuell dem Gericht die Wahl bleibt zwischen Anwendung des § 178 oder 179.

Bezüglich des § 180 muß daran festgehalten werden, daß der Rechtsanwalt sich nur dann einer U. schuldig macht, wenn sein Verhalten die äußere Ordnung und den gesellschaftlichen Anstand verletzt, daß aber seine Reden im Allgemeinen nicht der Censur des Vorsitzenden unterliegen. Beleidigungen der Zeugen, des Staatsanwalts zc. rechtfertigen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen ihn, nicht aber Verletzungen seiner sittlichen Pflicht auf Wahrheit, ebensowenig der Versuch an das Gefühl der Geschworenen, statt an ihre Gerechtigkeit zu appelliren zc. Eine freie Verteidigung wäre unmöglich, wenn der Verteidiger in dieser Beziehung ganz dem subjektiven Ermessen des Gerichtes überliefert wäre. — Alle zulässigen Strafen sind Ordnungsstrafen, sie schließen daher weder eine kriminelle noch eine disziplinarische Ahndung desselben Vorkommnisses aus, noch kann eine vollzogene Haft auf die etwa

nachträglich verhängte Kriminalstrafe in Anrechnung gebracht werden, andererseits ist eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nach Maßgabe des StrafGB. § 29 unstatthaft. Die Strafvollstreckung, welche sofort erfolgen kann, liegt dem Vorsitzenden und nicht wie sonst der Staatsanwaltschaft ob (§ 181). Der betreffende Gerichtsbeschluss und dessen Veranlassung muß durch das Protokoll bekundet werden (§ 184). Falls derselbe nicht von einem Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht ausging, ist gegen denselben binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung Beschwerde zulässig, über welche das Oberlandesgericht entscheidet. Ausschließende Wirkung hat dieselbe nur, wenn die Maßregel entweder von einem Einzelrichter außerhalb der Sitzung ergriffen wurde oder sich gegen einen Rechtsanwalt richtete (§ 183).

Lit.: Die Kommentare zu den §§ 179–184 des GBG., namentlich die von Löwe, Thilo, Keller. — Dohow, *Strafpr.*, S. 36. — v. Holzendorff in seinem Handbuch des Deutschen Strafprozessrechts, Bd. I. S. 419. — Fuchs, ebenda, II. S. 79, 82 ff. — Schärer, *Das Polizeistrafrecht u. im Königreich Württemberg*, Th. I. S. 80 ff. — v. Bomhard und Koller, *StrafPD.*, S. 442.

Unger, Friedrich Wilhelm, † 8. IV. 1810 zu Hannover, studierte 1829–31 in Göttingen die Rechte, widmete sich dann zu München der Malerei, nahm dann wieder die Rechtsstudien auf, trat 1834 in den hannov. Justizdienst, 1838 Amtsassessor in Göttingen, 1840 Privatdozent, 1845 (ausgeschieden) Bibliotheksekretär, las seit 1858 über Kunstgeschichte, 1862 außerordentl. Professor und Direktor der akad. Gemäldesammlung, † 22. XII. 1876.

Jurist.-histor. Schriften: *De duorum praecipuorum jurispr. apud veteres syst. tam indole quam origine*, Hann. 1834. — *Geschichte des öffentlichen Rechts in den Ländern zwischen Niederrhein und Niederelbe*, Göt. 1839. — *Die Altdeutsche Gerichtsverfassung*, Göt. 1842. — *Geschichte der Deutschen Landstände*, Hannov. 1844, 1845. — *Der gerichtliche Zweikampf bei den Germanischen Völkern*, Göt. 1847. — *Stig des Rechts oder Richtlich Landrechts sammt Gautela und Premis*, Göt. 1847. — *Das Deutsche Parlament und das monarchische Prinzip*, Göt. 1848. — *Römisches und nationales Recht*, Göt. 1848. — *Göttingen und die Georgia Augusta*, Göt. 1861.

Lit.: Stobbe, *Rechtsquellen*, I. 391. — Brodhahn.

Reichmann.

Union, d. h. im Kirchenrecht Vereinigung zweier verschiedenen Kirchengesellschaften oder Kirchen zu einer gewissen rechtlichen Gemeinschaft oder die Vereinigung zweier kirchlichen Anstalten oder Ämter innerhalb derselben Kirchengesellschaft.

Für das erstere bieten sowohl die katholische, als auch die evangelische Kirche Beispiele dar. Die katholische hat vielfach die Wiedervereinigung mit der orientalischen und griechischen Kirche erstrebt und theilweise ist diese auch gelungen. Rechtlich bilden die unirten Orientalen mit der abendländisch-katholischen Kirche ein Gemeinwesen, da die Orientalen mit den Abendländern in dem Papste ein gemeinschaftliches oberstes leitendes Haupt haben. Wenn auch hinsichtlich mancher Rechtsnormen und hinsichtlich anderer Verhältnisse (z. B. der Liturgie) eine Verschiedenheit (techn. die *diversitas rituum* genannt) besteht, und die Riten nicht vermischt werden dürfen, ja da, wo besondere Bischöfe der verschiedenen Orientalischen Riten oder des lateinischen Ritus neben einander vorkommen, die Hierarchie des einen Ritus nicht die Jurisdiktion der des anderen antasten soll, so nehmen die Gebiete der verschiedenen Riten doch nur die Stellung besonderer Unterabtheilungen, für deren Zugehörigkeit allerdings nicht nur wie in der abendländisch-lateinischen Christenheit bloß das geographische Moment des Wohnsitzes, sondern auch das persönliche der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus in Frage kommt, nicht die Stellung selbständiger, bloß konföderirter Kirchen zu einander ein. —

Was die U. der lutherischen und reformirten Kirche (Thl. I. S. 679) in einzelnen Deutschen Staaten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts betrifft, so ist die verschiedene dogmatische Grundlage, auf welcher sie stattgefunden hat, gleichfalls schon a. a. O. angegeben. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, setzt die U. als solche wenigstens die Gemeinschaft der obersten Behörde in der Weise voraus, daß die Gesetzgebung und oberste Leitung durch dieselben Organe für die

Anhänger verschiedener vereinigter Konfessionen geübt wird. Es muß jedenfalls ein Mehr von gemeinsamen Rechten bestehen, als die bloße Vereinigung des sog. landesherrlichen Kirchenregiments in der Hand desselben Staatsoberhauptes, weshalb auch Niemand von einer U. der Altpreussischen Landeskirche, der Hannoverischen, Schleswig-Holsteinischen und der Lauenburgischen Kirche spricht, obwohl alle unter dem Regiment des Königs von Preußen stehen. Dagegen ist da, wo die Anhänger der einen Kirche, z. B. der reformirten, unter einem lutherischen Konsistorium, oder der obersten lutherischen Kirchenbehörde, als leitendem höchsten Organe stehen — solche Verhältnisse kommen in Hannover und Sachsen vor — im rechtlichen Sinne schon das geringste Maß von U. vorhanden. Den Gegensatz zu dieser Art der U. bildet diejenige, wo beide Konfessionen in allen Beziehungen zu einer rechtlichen Gemeinschaft sich verschmolzen haben, so daß also nicht nur die leitenden Behörden, sondern alle anderen kirchlichen Organe gemeinsam sind, und die Lutheraner und Reformirten ohne Unterschied in dieser Kirche die vollen Gemeinde- und anderen kirchlichen Rechte erlangen können.

Einen solchen Charakter hat die U. z. B. in Baden, Rheinbayern und in der Rheinisch-Westfälischen Provinzialkirche. Während bei dieser Art der Vereinigung auch von besonderen Vermögens- oder sonstigen eigenthümlichen Rechten der Anhänger der einen oder anderen Konfession nicht die Rede sein kann, kommt aber auch eine U. vor, welche zwar auf der Gemeinschaft des Regiments und der unterschiedslosen Bewilligung der kirchlichen Gemeinderechte beruht, aber doch in Bezug auf den eben hervorgehobenen Punkt Verschiedenheit gestattet. Ein Beispiel dafür bietet die Altpreussische Landeskirche. Die denkwürdige Ordre Friedrich Wilhelm's III. vom 27. Septbr. 1817 setzte offenbar eine Vereinigung in all' und jeder Beziehung voraus, wenn sie diese als eine solche charakterisirt, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden. In Folge der Opposition gegen die U. wurde aber der frühere Standpunkt insofern verlassen, als in der Ordre vom 28. Februar 1834 als das zur U. nothwendige Minimum nur die Gestattung der äußeren kirchlichen Gemeinschaft unter Aufrechterhaltung des besonderen Bekenntnißstandes der der U. beitretenden Gemeinden hingestellt wurde. Da eine Reihe von Gemeinden nur unter Wahrung ihrer Konfession der unirten Kirche beigetreten sind, so haben sie auch die damit zusammenhängenden Rechte behalten und demgemäß besitzen sie z. B. einen Anspruch darauf, daß sich zwar zur U. haltende, aber immer ihrem Bekenntnißstande angehörige Geistliche für sie angestellt werden und daß, wo zwei Gemeinden verschiedener Konfession sich vereinigt haben, die jeder derselben zustehenden, an das Bekenntniß gebundenen Stiftungen ausschließlich erhalten bleiben. Denn die U. dieser Art kann nicht als Konfessionswechsel betrachtet werden. Wenn in Preußen die hergebrachte und offizielle Terminologie nur die Gemeinden, welche in der erstgedachten Art und in der eben besprochenen sich vereinigt haben, als unirte — und das eben mit Rücksicht auf den dogmatischen Standpunkt — bezeichnet, so giebt es doch endlich in der Altpreussischen Landeskirche noch Gemeinden, welche in dem erwähnten Sinne nicht, aber wol in der zu Anfang dieser Erörterung hingestellten juristischen Bedeutung als unirte charakterisirt werden können, nämlich solche, welche zwar rein lutherisch oder rein reformirt geblieben sind, und nur den Angehörigen der anderen Konfession in Gemäßheit des § 39 Tit. 11 Thl. II. des Allg. L.R., d. h. mangels einer eigenen Kirchenanstalt der letzteren, die Theilnahme an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen gestatten, sich aber doch der Gemeinsamkeit des Kirchenregiments gefügt haben.

Ueber die U. der Kirchenämter und die verschiedenen Arten derselben vgl. für das katholische Kirchenrecht Thl. I. S. 656 und für das protestantische a. a. O. S. 683.

Lit.: J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865, S. 273 ff. — Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche, in Roy's Archiv für lathol. Kirchenrecht, Bd. VII. S. 169, 337. — G. J. Rißch, Urkundenbuch der evangelischen Union, Bonn 1853. — Altmann, Die evangelische Union in Preußen, Braunschw. 1867. — L. Richter, Beiträge zum Preussischen Kirchenrecht, herausgeg. von P. Hinshius, Leipz. 1865, S. 23 ff. — J. B. Turricellius, De beneficiorum unione ex sententia R. Rom. Rotae tractatus, Ferrariae 1674. — Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. — P. Hinshius, Kirchenrecht, Bd. II. S. 417 ff. P. Hinshius.

Universalerbfolge (Th. I. S. 455, 468) ist die Rechtsnachfolge eines oder mehrerer Lebenden kraft Erbrechts in die überhaupt vererblichen Vermögensrechtsverhältnisse eines Verstorbenen als in eine Gesamtheit (universitas; successio per universitatem, in universum jus defuncti); also nicht etwa blos in die einzelnen, aber auf Einmal (Brinj), sondern in das vererbliche Vermögen als Ganzes, wenngleich nicht nothwendig in das ganze Vermögen. Diesen vom Römischen Recht in besonderer Schärfe und mit Konsequenz durchgeführten Grundgedanken des Erbrechts — ausgestellt im Interesse nicht so sehr der überlebenden Angehörigen, als vielmehr der Gläubiger des Verstorbenen, insbesondere aber auch des noch lebenden Vermögensinhabers selber und der Sicherheit des gesammten Vermögensverkehrs — hat im Wesentlichen auch das Deutsche ursprünglich abweichende Recht und die neuere Gesetzgebung sich angeeignet. Subjekt der U. ist die einzelne Person (Alleinerbe, im Rechtsleben heute meist, jedoch nicht technisch, „Universalerbe“ genannt) bzw. die mehreren (s. d. Art. Miterbe), auf welche kraft rechtsgültiger Verurteilung der Nachlaß als Gesamtheit übergeht. Das Objekt bildet der Inbegriff aller jener vererblichen passiven und aktiven, oder in concreto nur aktiven oder nur passiven, Vermögensrechtsverhältnisse, welche vom Standpunkte des Verstorbenen dessen Nachlaß (Verlassenschaft), vom Standpunkte des Erben die Erbschaft darstellen. Diese Gesamtheit setzt sich zusammen aus a) dem zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandenen Vermögensbestande (substantielles Vermögen), und b) dem Zuwachse bzw. Abgange, welchen dieser Bestand während ruhender Erbschaft (hereditate jacente), d. h. in der Zwischenzeit vom Tode des Erblassers bis zum Antritt des Erben ohne Thätigkeit eines Inhabers (Trägers) erfahren konnte und erfahren hat (aktuelles Vermögen); hier ergänzen sich zu Gunsten des Erwerbers nach Römischem Recht die Erwerbshähigkeit des rückwärts fingirten Erben und die des als fortlebend gedachten Erblassers. Unvererblich ist das individuelle Vermögen; demgemäß sind mit dem Tode des Erblassers für die Zukunft, d. h. als Quelle künftiger Rechte und Pflichten abgestorben — außer den mit öffentlicher und mit Familien-Stellung verbundenen — auch jene Vermögensrechtsverhältnisse, welche mit dem Individuum als solchem eng verknüpft (so aus persönlicher Servitut, Personalprivileg entspringende, so actiones vindictam spirantes etc.) oder auf individuellem Vertrauen basiert sind (so Mandat, Vormundschaft, Sozietät); wogegen die Ablagerung aus solchen Verhältnissen, nämlich die bereits bei Lebzeiten erwachsenen bzw. geltend gemachten, nur noch nicht abgewickelten Ansprüche und Verpflichtungen allerdings zu dem obengenannten Bestandtheile a des Nachlasses gehören. Daß in der Erbschaft als universitas auch die vererblichen Schulden (Passiva) auf den bzw. die Erben übergehen, versteht sich schon hiernach von selbst; nach weiterer Folgerung des Römischen Rechtes aber auch: daß der Erbe (abgesehen von Benutzung der Inventarwohlthat) dafür nicht etwa blos mit dem nachweisbaren Betrage der Erbschaftsaktiva, sondern gleich dem Verstorbenen unbeschränkt haftet. — Auf diesem Wesen und Umfange der U. selbst, auf dem Vermögensübergang durch Gesamtnachfolge, liegt das entscheidende Gewicht; ein weit-aus geringeres auf der juristischen Vermittelung des Ueberganges, insbesondere auf der Methode, in welcher die klassische Jurisprudenz der Römer diesen sich konstruirt hat. Sie fingirte nämlich in der hereditas jacens eine Vermögenspersönlichkeit; als solche fungirt a) einstweilen vorwärts die als fortlebend fingirte persona defuncti;

ja dieselbe dauert auch nach Antritt des Erben noch solange fort, als ein praktisches Interesse dafür obwaltet (so für Vollenbung einer Usurpation, für Obligationen, die erst nach angetretener Erbschaft entstehen oder wirksam werden sollen, für Restitution der Erbschaft als Universalidealkommiß, für Vermeidung einer confusio im Falle nachträglicher separatio bonorum &c.); b) nach Antritt des Erben — welcher die in der Erbschaft fortlebende vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers auf- und übernimmt (nicht etwa lediglich vertritt, „repräsentirt“) — wird dessen Persönlichkeit auf den Tod des Erblassers zurückbezogen, wie wenn er schon zu dieser Zeit succedirt wäre; was namentlich für die Ergänzung des commercium defuncti von Bedeutung sein konnte, und, wenngleich seltener, auch heute noch sein kann. So ergänzen sich beide Personen gleichsam zur Einheit. Mit Unrecht will die heutige Doktrin in jenen Fiktionen — nur aufgestellt, um greifbare praktische Rechtswirkungen auch begrifflich und bildlich zu erklären — widerstreitende bzw. successive Juristentheorien, oder Versehen der Kompilatoren, oder gar inneren Widerspruch finden. — In der Hand des praktischen Bedürfnisses verdrängten jene Römisch-rechtlichen Grundzüge im Laufe des Mittelalters das abweichende Germanische Recht, welches den Nachlaß nicht als absolute Einheit, sondern als Masse auffaßte, deren Aktiva in Lehn und Allod, in Eigen („Erbe“) und Fahnriß, letztere in Gerade, Heergewäte, Rußtheil &c. zerfallen ließ, auf welchen Sondermassen dann diese oder jene Passiva als betragmindernde Last ruhten, so daß die Nachfolger in der Gewere auch nur bis zum Betrage der überkommenen Aktiva bzw. des ganzen Aktivnachlasses für solche Schuld hafteten; welches ferner eine Zwischenzeit der ruhenden Erbschaft nicht anerkannte. Die neueren Gesetzgebungen betonen bei der ruhenden Erbschaft bald nur die zurückbezogene Person des künftigen Erben (Code civil, Sächsisches BGB., Hessischer Entwurf, minder deutlich auch das Preußische Allgem. LR.), bald nur die fortgesetzte Person des Erblassers (Oesterreichisches BGB.), ohne jedoch einseitige Folgerungen zu ziehen; sie statuiren, mit Ausnahme des Sächsischen BGB., bei unbedingtem (vorbehaltlosem) Antritt unbeschränkte Schuldenhaftung des Erben (einige sogar solidarische, nicht ratenweise, der Miterben); sie halten jedoch, was die Hauptsache bleibt, sämtlich fest an der Einheit des Nachlasses und dem Erbübergange durch Gesamtnachfolge, wenn sie auch daneben eine Erschöpfung des Nachlasses durch bloße Vermächtnisse, nach Vorabzug aller Schulden, gestatten. Inwiefern auch bei dem heutigen sog. Erbschaftsvermächtniß eine U. anzunehmen sei, vgl. d. Art. Universalidealkommiß.

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrb. III. §§ 528, 531. — Fenzl, System, §§ 1, 2 — Unger, System, VI. §§ 2, 7. — § 2 Inst. 2, 14. — l. 31 § 1 D. 28, 5. — l. 1. 37, 54 D. 29, 2. — l. 3 pr. D. 37, 1. — l. 22 D. 41, 3. — l. 1. 24, 119, 178 § 1, 208 D. 50, 16. — l. 1. 62, 193 D. 50, 17. — Preuß. Allgem. LR. I. 2 §§ 34 ff.; I. 9 §§ 416 ff. — Code civil art. 777, 870 ss. — Oesterr. BGB. §§ 531 ff., 547 ff., 801. — Sächs. BGB. §§ 2246, 2259, 2324. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 2, 214 ff., 244, 251.

Schüßle.

Universalidealkommiß (Ihl. I. S. 460) oder „Erbschaftsvermächtniß“ ist nach Römischem Recht das einem Erben oder diesem Gleichgestellten (Fiduziar) auf-erlegte Vermächtniß, die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen Anderen (Fideikommißar) herauszugeben; singuläre Nachfolge der Form nach (Errichtung und Erwerb), universale aber nach Inhalt und Wirkung. Die geschichtliche Entwicklung zeigt ein stetiges Fortschreiten vom Ueberwiegen der Form zum Ueberwiegen des Inhaltes in vier Perioden, deren erste (Augustus) durch den Scheinkauf *numo uno*, deren zweite (Nero) durch das SC. *Trebellianum* bezeichnet wird: als Gegenstand gilt bereits die *hereditas* („*fideicommissum hereditatis*“) ganz oder *pro parte*, so daß ex SC. *Treb.* mit der Restitution die Klagen für und gegen den Erben als nutzlos auf den Fideikommißar übergehen. Dritte Periode (Vespasian): ex SC.

Pegasiano wird dem Fideuziar, wenn dieser freiwillig antritt und restituirt, der Quartabzug (Qu. Pegasiana) gestattet, wenn er sich weigert, Erbantritt und Restitution des Fideuziars singirt (sog. erzwingener Antritt), natürlich ohne Quartabzug für den Fideuziar; im ersteren Falle ist der Fideikommissar Vermächtnißnehmer, aber mit stipulationes nach Analogie des Erbschaftskaufs. Vierte Periode (Justinian): der Fideikommissar wird in jedem Falle, mag der Erbe freiwillig oder gezwungen antreten, die Quart abziehen oder nicht, als mittelbarer Universalsuccessor behandelt; nur der Form nach liegt Vermächtniß vor, der Wirkung nach eine „fideicommissaria hereditas“. Das U. kann nur auferlegt werden einem Erben, testamentarischen oder gesetzlichen, dem, der heredis loco ist, auch einem Universalfideikommissar selbst (successives U.); und zwar durch Testament, Kobizill, Kobizillarkaufel, sogar stillschweigend z. B. durch Verbot an den Erben, darüber zu testiren. Der Bedachte hat das Recht mit dem dies cedens, und eine Klage gegen den Onerirten mit dem d. veniens, gerichtet auf Restitution des Zugewendeten, im Zweifel mit den bis zum Antritt bezogenen Früchten, auch der nachträglich accrescirenden Portion, soweit nicht des Testators vermuthlicher Wille dem entgegensteht. Nach der Restitution verweist der Fideuziar die Klagen ganz bzw. zum Theil an den Fideikommissar. — Dem Gemeinen Deutschen Recht lag nunmehr ob, im Fortgange dieser Entwicklung 1) die sog. Quarta Trebelliana aufzugeben, 2) den Universalfideikommissar als direkten Nacheren des Testators anzuerkennen (Beseitigung des Sages: semel heres, semper heres), 3) diesen Fall dem Begriffe der Substitution so zu unterstellen: a) als Ernennung eines ferneren Erben, nachdem ein anderer es geworden (successive Erbeinsetzung), zugleich b) als Erbeinsetzung für den Fall, daß ein Erstberufener nicht Erbe geworden (Vulgarsubstitution); und zwar so, daß im Zweifel immer beides im Sinne des Testators gelegen. Auch hat dieser Fortschritt im Preussischen und Oesterreichischen Recht in der Hauptsache sich vollzogen; denn beide sehen in der Nacherbeinsetzung (bzw. dem Nachvermachtniß) eine fideikommissarische Substitution, die zugleich die Bedeutung einer vulgären hat. Doch gilt in Fällen, wo gesetzlich kein Familienfideikommiß stattfindet, die fideikommissarische Substitution nicht über den zweiten (bzw. ersten bei unbeweglichem Gut, Oesterreich) Substituten hinaus; unbeschränkt jedoch nach Oesterreichischem Recht dann, wenn die fideikommissarischen Erben sämtlich Zeitgenossen des Erblassers sind. Der sog. Fideuziar hat zwar hinsichtlich seiner Obligation dem Nacheingesetzten gegenüber die Stellung eines Nießbrauchers („Fruchtnießers“, Oesterreich), ist aber bis zur Herausgabe durch Veräußerungsverbot beschränkter Eigentümer, Gläubiger zc. Während der C. civ. in seiner Abneigung gegen Substitution und Fideikommiß, als Beschränkungen des freien Verkehrs, die fideikommissarische Substitution mit geringfügigen Ausnahmen (und zwar auch für den Fideuziar) für nichtig erklärt, läßt das Sächsische BGB. seinen „Erbauwärter“, wie im Gemeinen Recht, nicht direkten Erben sein, sondern zwischen Erbfolge und Einzelnachfolge in der Mitte stehen. So gelten für die Anwartschaft die Grundzüge der Vermächtnißlehre über Fähigkeit bedacht zu werden, über Anordnung, Erwerb und Anwachsungsrecht; dieselbe kann nur dem Erben oder einem Anwärter (fideikommissar. Substit.) auferlegt werden. Der Belastete wird verfügungsbeschränkter Eigentümer der Anwartschaftsachen, soll aber dennoch bis zur Herausgabe im Zweifel Pflichten und Stellung eines Nießbrauchers haben. Mit der Herausgabe tritt der Anwärter an die Stelle des Erben, fortan allein haftend; nur daß auch der Erbe mit den gezogenen Früchten haftet, wenn die Nachlassschulden das Herausgegebene übersteigen. Beseitigt ist, gleichwie stillschweigend im Oesterreichischen Recht (im Preuß. nur theilweise), die beschränkende Vorschrift Justinian's über das fideic. ejus quod superfuturum est, endlich übereinstimmend in allen Rechten die Trebellianische Quart.

Lit. u. Quellen: Heimbach im Rechtslexikon IV. — Lewes, System, §§ 116 ff. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 662 ff. — Inst. 2, 23; D. 5, 6; 86, 1; C. 6, 42, 49; Nov. 108

c. 1, 2. — Preuß. Allgem. RR. I. 12 §§ 53 ff., 259 ff., 466 ff. — Oesterr. BGB. §§ 608 ff., 702. — Code civil art. 896, 1048 ss. — Sächs. BGB. §§ 2503 ff., 681 ff. — Rommelen, Erbr.-Entw., §§ 443 ff. Sch ü p e.

Universitas iuris et facti. Unter U. überhaupt versteht man ein aus mehreren Sachen zusammengesetztes Begriffsganzes, welches nicht aus der Summe der einzelnen Bestandtheile besteht, sondern bei einem ordnungsmäßigen Wechsel derselben immer noch als dasselbe Ganze fort dauert, also gleichsam ein organisches Wesen ist (vgl. besonders l. 30 § 2 D. de usurp. et usucap. 41, 3 und l. 76 D. de iudiciis 5, 1). Der Begriff der U. hat keine objektive Existenz, sondern nur die ihm in dem einzelnen Falle durch das Rechtssubjekt beigelegten relativen Funktionen. Wenn nur körperliche Sachen zu einer U. verbunden sind, so spricht man von einer universitas facti, rerum oder hominis und scheidet zwischen universitas rerum cohaerentium und universitas rerum distantium. Als Beispiele für die letzteren kennt das Römische Recht die universa vestis (Garberobe), suppellex, penus, merx, grex, mundus, ornamenta u. a. m. Treten zu den körperlichen Sachen auch unkörperliche (Rechte) hinzu, so heißt das Ganze universitas iuris, wie z. B. das gesammte Vermögen einer Person, die dos, ein peculium. Dieser von den Älteren aufgestellte Gegensatz wird von den Neueren allgemein als bedeutungslos verworfen.

Juristisch ist die U. insofern von Bedeutung, als sie Gegenstand einer Veräußerung, Verpfändung, eines Vermächtnisses und der Universalsuccession (von Todes wegen) sein kann, auch kann die U. unter Umständen mit einer dinglichen Universalklage gefordert werden, z. B. eine Herde mit einer rei vindicatio. Dagegen kann man nach der richtigen Ansicht nicht Eigenthum oder Besitz oder Pfandrecht an der U. haben, sondern nur an den einzelnen zu ihr gehörigen Gegenständen, so daß auch die durch einen Akt veräußerte U. im Einzelnen trairt werden muß. Unrichtig ist, daß bei jeder U. der Satz gelte: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei; dieser findet nur eine sehr beschränkte Anwendung bei dem peculium, der dos und der hereditas.

Der Begriff der U. findet sich auch im Deutschen Recht mit der Abweichung vom Römischen Recht, daß die U. in einigen Beziehungen zu den Immobilien gerechnet wird, wie so manche andere Sachen auch. Unter den Partikularrechten kennt das Preuß. Allgem. RR. den „Inbegriff“, welcher gebildet wird durch mehrere besondere Sachen mit gemeinsamen Namen, und welcher auch alle einzelnen Sachen und Rechte eines Menschen umfassen kann (das Vermögen, die Verlassenschaft). Wesentlich ist auch hier, daß durch Zutritt oder Abgang einzelner Stücke die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert werden; andererseits gehen die besonderen Rechte an einer Sache durch deren Einverleibung in einen Inbegriff noch nicht unter. Das Preussische Recht geht aber weiter insofern, als es die Veräußerung eines solchen Vermögenskomplexes zuläßt mit der Wirkung, daß auch die Passiva auf den Erwerber übergehen, wenigstens insoweit, als sie durch die Aktiva gedeckt werden. Hiermit steht im Zusammenhang die im Handelsrecht viel behandelte Frage, inwiefern ein Handelsgeschäft (eine Firma) als U. auf einen neuen Erwerber übergehe, ob nämlich auch die Schulden desselben mit übertragen werden. Für den Uebergang der Passiva spricht meines Erachtens besonders der von Dernburg (Lehrbuch des Preussischen Privatrechts, Bd. I. § 60 Anmerk. 9) angeführte Grund, daß im modernen Recht das Prinzip enthalten sei, „die faktische Zusammengehörigkeit gewisser Aktivbestandtheile und zugehöriger Schulden auch als juristisch wirkend anzuerkennen.“

Auch das Oesterreichische Allgem. BGB. kennt den Begriff der Gesamtsache mit denselben Wirkungen, wie das Gemeine Recht, aber ohne die Scheidung von U. facti und U. iuris. Das Französische Recht schließt sich ganz an das Gemeine Recht an, ebenso das Sächsische Recht mit der Besonderheit, daß auch mehrere auf

ein Folium im Grundbuch eingetragene Grundstücke als Gesamtsache angesehen werden.

Quellen u. Lit.: Für das Gemeine Recht die Pandektenlehrbücher, bes. Windscheid, Bd. I. §§ 42 u. 137. — Sintonis, Bd. I. § 41; V. — v. Wangerow, Bd. I. § 71. — Arndts, § 48. — v. Wächter, Bd. I. § 59, IV; Derselben Erörterungen, Bd. I. S. 1 ff. — Archiv für die civil. Prax. Bd. V. S. 1 ff. (Gasse); Bd. XI. S. 169 ff. (Barnsdönig) und Bd. XVII. S. 321 ff. (Röhlenbruch). — Göppert, Ueber einheitliche, zusammengelegte und Gesamtsachen nach Römischen Recht, 1871. — Preuß. Allgem. R. L. 2 §§ 32—40. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. § 60. — Oester. Allgem. OGB. § 302. — Zachariae, Lehrbuch des Französischen Civilrechts, Bd. I. § 168. — Sächs. OGB. §§ 62 ff., 191, 915, 939 u. 2463. Reil.

Unterholzner, Karl August Dominikus, ♂ 3. II. 1787 zu Freisingen, studirte in Landshut, Göttingen, Heidelberg, wurde 1809 in Altdorf der letzte promovirte Doktor, Privatdozent in Landshut, 1812 in Breslau, später Prof., † 25. V. 1838. Mitherausgeber des Rhein. Museum seit 1833.

Schriften: Diss. pertract. hist. doctr. rom. de collationibus, Altorf. 1809. — Jurist. Abhandl., München 1810. — Allgemeine Einleitung in das juristische Studium, München 1812. — Die Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz, Bresl. 1815. — Entwurf zu einem Lehrgebäude des bei den Römern geltenden bürgerl. Rechts, Bresl. 1817. — Conjecturae de supplendis lacunis quae in Gai Institut. comment. IV occurrunt, Vratisl. 1823. — De mutata ratione comitorum centuriarum a Servio Tullio rege institutorum, Vratisl. 1835. — Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten, Leipz. 1838, 2. Aufl. von Schirmer, Leipz. 1858. — Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des Römischen Rechts von den Schulverhältnissen, herausgeg. von Huschke, Leipz. 1840. — Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft I. 44—53, 248—269; II. 139—164, 432—440. — Archiv für civil. Prax. VI. 60—110; VII. 1—59, 233—242; VIII. 309—361; IX. 430, 431. — Rhein. Mus. I. 129—144; II. 436—442; III. 153—182; V. 1—32.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XVI. 539—571. — Vorrede von Huschke, S. 5—10. — Falke und Ritter, Andenken an Dr. U., Bresl. 1838. — Nowak, Schlef. Schriftstellerlexikon, Bresl. 1836, Heft I. S. 147—151. Reichmann.

Unterlassungsverbrechen. In den primitivsten, wie in den entwickeltesten Perioden des Strafrechtes finden wir die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch für Unterlassungen statuiert. Sobald man überhaupt mit Fragen des allgemeinen Thatbestandes der Delikte sich beschäftigte, mußte man sofort erkennen, daß man auch für Unterlassungen bestraft werden könne; man glaubte aber auch als unzweifelhaft ansehen zu können, daß man gewisse Delikte ebensowol durch Handeln als durch Unterlassen begehen könne. (Wie fast für alle allgemeinen Lehren des Strafrechtes die Tödtung in erster Linie maßgebend war, so dachte man auch hier zunächst daran: Necare videtur . . . et is, qui . . . alimonia denegat, l. 4 D. de agnosc. et alend. liber. 25, 3.) Daraus entwickelte sich eine Tendenz, in den Gesetzen und in den doktrinären Erörterungen, Handlungen und Unterlassungen einander gleichzustellen, von jedem Unterschied zwischen ihnen (etwa mit Ausnahme der Frage nach der Möglichkeit eines Versuches) ganz abzusehen, und sich dafür auf scheinbar gleichstellende Wendungen der Gesetzbücher zu beziehen: z. B. „Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet . . .“ Art. 1 des Bayrischen Strafgesetzes von 1813. — „Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst das Recht des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch“ u. s. w. Art. 2 Abs. 4 das. — „Böser Vorsatz fällt . . . zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, . . . bedacht und beschlossen worden“ § 1 des Oesterreichischen Strafgesetzes. — „Das gegenwärtige Strafgesetz findet Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen“ u. s. w. Sächsisches Strafgesetz von 1838 § 4. Württembergisches Strafgesetz Art. 1 und zahlreiche andere. Immerhin war es also schon ein großes Verdienst, daß Feuerbach und Spangenberg auf den Unterschied aufmerksam machten, der zwischen U. (delicta omissionis) im Gegensatz von delicta commissionis besteht, indem

Feuerbach bemerkte, es setze ein U. „immer einen besonderen Rechtsgrund (Gesetz oder Vertrag) voraus, durch welchen die Verbindlichkeit zur Begehung begründet wird; ohne diesen wird man durch Unterlassung kein Verbrecher“. Daran schließt sich aber, und zwar nicht als Ausnahme, der Satz, die Tödtung könne sowol durch positive, als durch negative Handlungen begangen werden; das letztere aber setze die Verbindlichkeit zu einer positiven Handlung voraus, deren Unterlassung Ursache des Todes geworden ist (Lehrbuch §§ 24, 211. Letzteres überfiel Schwabach in der unten anzuführenden Arbeit, wenn er Morstadt's Versuch, schon bei Feuerbach die erst später erkannte Sonderung der U. von Kommissionsdelikten nachzuweisen, gegen mich in Schutz nimmt).

Eine Klärung der Sache trat erst hauptsächlich durch Luden's Verdienst ein, indem erkannt ward, daß während strafrechtlich die Handlung immer nur als Uebertretung eines Verbotes erscheinen kann, die Unterlassung ebensowol als solche, wie als Verletzung eines Gebotes in Betracht kommen kann. Die daran sich knüpfende Eintheilung muß allerdings von der äußeren Form des Gesetzes, das manchmal zu verbieten scheint, wo es gebietet, absehen und an das Wesen der Sache sich halten; dann aber erscheint das U. im eigentlichen Sinne als die schuldhafte Nichtherbeiführung eines Erfolges, einer Veränderung in der Außenwelt, welche dem Gesetze gemäß hätten herbeigeführt werden sollen (Unterlassung als Uebertretung eines Gebotes, Omissivdelikt). Den Gegensatz hierzu bildet die Unterlassung, welche zur Herbeiführung eines gewissen Erfolges, den das Strafgesetz herbeiführen verbietet, dient, die Uebertretung eines Verbotes, als eine der möglichen Arten der Begehung eines Kommissionsdeliktes.

Die erstere Form bietet der Theorie und Praxis wenig Schwierigkeiten. Die U. im eigentlichen Sinne setzen voraus:

1) Ein Gesetz, welches eine Unterlassung mit Strafe bedroht, sei es nun ein spezielles, einen bestimmten einzelnen Akt vorgezeichnendes, sei es ein allgemeines in dem Sinne, daß alle aus einem bestimmten Verhältniß entspringenden obligationes ad faciendum ohne weitere Rücksicht auf das Resultat der Nichterfüllung unter den Schutz einer Strafanktion gestellt werden. 2) Das Bewußtsein davon, daß die Bedingungen gegeben seien, an deren Eintreten ein solches von einer Strafanktion unterstütztes Gebot gebunden ist. 3) Den Entschluß, dem Gebot nicht nachzukommen, und 4) die Möglichkeit des entgegengesetzten Verhaltens. Sowie diese Bedingungen erfüllt sind, ist auch das Verbrechen nicht bloß begonnen, sondern vollendet; denn die Strafbarkeit wird hier durch die bloße Manifestirung des Ungehorsams begründet; das Benehmen des Unterlassenden ist strafbar, weil er den Gehorsam verlag; das Delikt umfaßt eben nur dies, und der äußere wie der innere Thatbestand des Deliktes sind eben deshalb ganz unabhängig von dem Willen und Eintreten einer bestimmten Wirkung, um derentwillen etwa das Gebot erlassen sein mag. Deshalb lassen auch die Omissivdelikte keinen Versuch zu, denn sie sind immer entweder noch gar nicht vorhanden oder schon vollendet.

Dies bewirkt aber nicht, daß die Verjährungsfrist bei diesen Verbrechen schon mit dem Augenblick zu laufen beginnt, wo die Strafbarkeit eintritt, d. h. also hier, wo das Verbrechen vollendet ist. Es kann nämlich vollendet sein, ohne beendet zu sein; so lange die Bedingungen gegeben sind, unter welchen eine bestimmte Handlung bei Strafe geboten ist, so lange wird dieses Verbrechen jeden Augenblick erneuert, gewissermaßen wieder von Neuem begangen und deshalb kann die Verjährungsfrist erst von dem Augenblick an laufen, wo es unmöglich wird, dem Gebot nachzukommen, sei es, weil dessen Bedingungen cessiren, sei es, weil es physisch unmöglich geworden, ihnen zu entsprechen. — Eine andere Eigenthümlichkeit der Omissivdelikte knüpft sich an die Frage nach dem Ort der begangenen That. Ein solcher ist hier eigentlich gar nicht vorhanden, da eben nirgend gehandelt wurde. Man kann als *locus delicti commissi* aber auch nicht jenen Ort gelten lassen, wo sich der Schuldige

zu der Zeit befand, als er sich die Unterlassung zu Schulden kommen ließ; denn an sein Verhalten an diesem Ort knüpft sich nichts Strafbares; auch wäre es wol denkbar, daß er während dieser Zeit oft den Ort gewechselt hätte. Es kann also als *locus delicti commissi* nur jener Ort angesehen werden, wo die unterlassene Handlung hätte vorgenommen werden sollen; denn das Verbrechen besteht eben darin, daß der Schuldige nicht gethan hat, was er dort hätte thun sollen; der äußerliche Thatbestand des Verbrechens knüpft sich also an diesen Ort. — Zu den eben behandelten Omissivdelikten gehören auch die Formen der negativen Begünstigung von strafbaren Handlungen, die Nichtverhinderung, die Nichtanzeige, soweit solche ausdrücklich für strafbar erklärt sind. Dagegen gehört die negative Theilnahme, d. h. die Mitwirkung bei einer fremden strafbaren Handlung durch Unterlassung, schon in die Kategorie der durch Unterlassung begangenen Kommissivdelikte.

Kann es aber solche überhaupt geben? Diese Frage mußte sofort nach Vollzug der eben geschilderten Sonderung der früher vermischten Arten der U. auftauchen; und sofort mußte auch die Verwechslung klar werden, zu welcher die Vermischung derselben Anlaß geboten hatte: zwischen dem Grunde, welcher es rechtfertigen kann, daß eine Unterlassung mit Strafe bedroht wird (weil nämlich die unterlassene Handlung eine pflichtmäßige, die Unterlassung daher eine pflichtwidrige war) und dem Grunde, welcher es rechtfertigen kann, daß bei übrigens ganz gleichem äußeren Verhalten die eine von zwei Personen als Urheber eines durch Unterlassung begangenen Kommissivdeliktes angesehen wird, die andere aber nicht, weil wol die eine, nicht aber die andere zu der unterlassenen Handlung verpflichtet war. Die gegen Kommissivdelikte gerichteten Gesetze sind so beschaffen, die Begriffsbestimmungen der fraglichen Verbrechen so eingerichtet, daß in der Regel nur positives Handeln ihnen genügt; die in einer Unterlassung liegende Rechtsverletzung soll daher das Fehlende ersetzen und die Gleichstellung positiven Thuns mit bloßer (im Gesetze nicht vorgesehener) Unterlassung rechtfertigen. Allein, geht es wol an, daß die moralische und juristische Würdigung eines bestimmten Verhaltens die Subsumirung desselben unter eine Beschreibung bewirkt, die auf dasselbe, an sich betrachtet, eingeständenermaßen nicht paßt? Kann man umhin, es willkürlich zu nennen, wenn die Gleichstellung dessen, was nicht geschehen ist, mit dem, was geschehen ist, durch das Widerrechtliche des Benehmens eines bestimmten Menschen gerechtfertigt wird? Das kommt dann darauf hinaus, daß das fragliche Individuum nicht unter ein eigens für die Verletzung eines bestimmten Rechtsverhältnisses berechnetes Gesetz fallen soll, weil kein solches Gesetz besteht, daß es ferner auch nicht der Definition eines bestimmten Kommissivdeliktes entsprochen hat, des letzteren aber dennoch schuldig gefunden werden soll, weil sein Benehmen ein jenem Rechtsverhältniß nicht entsprechendes ist. So wird der Mangel eines Strafgesetzes für die Verletzung des Rechtsverhältnisses durch das besondere Gesetz über ein bestimmtes Kommissivdelikt, und wieder die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Fall durch die Berufung auf jene Rechtsverletzung verdeckt. Zum Begriff eines Kommissivdeliktes gehört jedoch, daß ein bestimmter Zustand durch einen Menschen herbeigeführt worden sei. War nun das Verhalten eines Menschen so, daß es dieser Voraussetzung entspricht, dann bedarf es nicht erst der Berufung auf die besondere Verpflichtung, die er verletzt haben soll; war dies nicht der Fall, so kann die Widerrechtlichkeit eines bestimmten Verhaltens an der Thatfache nichts ändern, daß der eingetretene Zustand von diesem Menschen nicht herbeigeführt wurde. Ist aber aus der Pflichtwidrigkeit der Unterlassung kein Grund abzuleiten, welcher es rechtfertigt, um einer Unterlassung willen Jemand als Urheber eines Kommissivdeliktes zu behandeln, ist nicht das ethische oder juristische Urtheil über die Unterlassung, sondern die Frage der Kausalität dafür allein entscheidend, so tritt erst die Betrachtung in ihr Recht, daß ja eine bloße Unterlassung, gleichviel wie sich der Mensch dabei innerlich verhalte, überhaupt nicht ein Kausalitätsverhältniß begründen, Ursache eines bestimmten Erfolges sein

könne. So richtig dies nun ist, und so gewiß die hieraus gezogene Konsequenz zu Resultaten führt, die in der Regel gebilligt werden, so gewiß es Jedermann billigt, daß der nicht als Mörder oder Brandstifter bestraft wird, welcher mit der größten Leichtigkeit den Tod eines Menschen oder das Ausbrechen eines Brandes hindern konnte, sich aber (und wären dabei die verwerflichsten Motive maßgebend gewesen) rein passiv verhielt: so gewiß giebt es andere Fälle, bei welchen scheinbar auch nur ein solch passives Verhalten vorliegt, oder doch kriminalistisch allein in Betracht kommt, dennoch aber der juristische Sinn unwiderstehlich zur entgegengesetzten Entscheidung getrieben wird. Niemand wird Bedenken tragen, als Urheber des eingetretenen Todes denjenigen zu behandeln, welcher einen Anderen, in der Absicht ihn zu tödten, einschließt und so verhungern läßt. Aber auch den Gefangenwärter verurtheilt Jeder unbedenklich als Mörder, der eines Tages den Beschluß faßt und ausführt, einen bereits unter seinem Verschuß befindlichen Gefangenen verhungern zu lassen. Alle Welt unterscheidet zwischen dem Spaziergänger, der neben der Eisenbahn einhergehend, auf derselben einen Stein liegen sieht und ihn liegen läßt, und dem Bahnwärter, dem die gleiche Unterlassung zur Last fällt u. s. w. Im Großen und Ganzen ist über die Entscheidung dieser Fälle alle Welt einig; aber wie so häufig, ist es leichter eine Alle Welt befriedigende Entscheidung zu finden, als eine Begründung, welche als stichhaltig erkannt wird und nicht auf der Verleugnung als richtig feststehender Sätze beruht oder zu unzulässigen Konsequenzen führt. Es ist nun eine Reihe von Versuchen gemacht worden, diese Begründung aufzustellen, und zwar zunächst von Luden, Krug und dem Verfasser dieses Artikels. Die Aufgabe, die letzterem gestellt war, bestand in der Ausbildung der von seinen genannten Vorläufern gegründeten Theorie; ihnen gebührt in erster Linie das Verdienst; wenn aber andererseits nirgend bestritten wird; was Geßler mit den Worten ausdrückt: „die der Krug'schen Auffassung noch anlebenden Mängel sind bei Glaser beseitigt“, so ist es wol nicht unbedeutende Verschweigung der Leistungen meiner Vorgänger, wenn ich mich auf die Darstellung meiner an ihre Leistungen anschließenden Erklärungsversuche meiner Theorie an diesem Orte beschränke. Diese Theorie umfaßt zwei Hauptgruppen von Fällen, die hier nur deshalb gesondert werden, weil in neuester Zeit (namentlich von v. Buri und Binding) der einen derselben die Eigenschaft als „u.“ bestritten wird. Es sind dies 1) Fälle, wo Jemand ohne alles Verschulden eine Handlung setzt, welche unzweifelhaft als ausreichende Ursache eines zum Thatbestande eines Kommissivdeliktes gehörigen Erfolges zu erkennen ist, sich dieses Zusammenhanges aber zu einer Zeit bewußt wird, wo er noch in der Lage ist, den Erfolg seines Thuns abzuwenden, und das aus Vorfaß oder Fahrlässigkeit (je nachdem es sich um ein doloses oder kulposes Delikt handelt, — denn ich scheue diese mir von v. Bar vorgehaltene Konsequenz keineswegs) unterläßt: der Lokomotivführer, der die Maschine, der Reiter, der das Pferd nicht anhält, sowie er bemerkt, daß ein Mensch überfahren oder überritten zu werden in Gefahr sei; der Arzt, der eine Operation begonnen hat und den Kranken, in dem er erst nachher einen Feind entdeckt, sich verbluten läßt. 2) Fälle, wo scheinbar der eintretende Erfolg gar nicht vom Unterlassenden verursacht und diesem nur zur Last zu legen ist, daß er den Erfolg abzuwenden unterließ, obgleich er dies konnte: der Bahnwärter, der die Schienenweiche nicht richtig stellt, den auf die Bahn gefallenen Stein nicht beseitigt u. s. w. Für die Zwecke der vorliegenden Erörterung sind nach meiner Ansicht die Gruppen gleichartig; es muß nur für die zweite Gruppe noch besonders nachgewiesen werden, was bei der ersten in die Augen springt, daß der Unterlassende nicht bloß unterlassen hat, sondern auch etwas den Erfolg positiv förderndes gethan hat. Dieses letztere nachzuweisen, fordert ein hier nicht zulässiges Eingehen auf mannigfache Detailfragen. Es kann daher nur der für deren Beantwortung meines Erachtens maßgebende Gesichtspunkt hier angedeutet werden:

„Es ist nicht nothwendig, daß die wirkende Ursache unmittelbar durch die physischen Kräfte eines Menschen in Bewegung gesetzt wurde, und daß dieser erste Anstoß allein ausreichte, den Erfolg herbeizuführen; es genügt, daß die menschliche Thätigkeit die elementaren Kräfte in Bewegung setzte, den Anstoß zu jener Verletzung von Zwischenursachen gab, an deren Ende der verbrecherische Erfolg steht; ebenso genügt es umgekehrt, daß der Mensch der bereits in Bewegung gesetzten Kraft die Richtung gegen ein bestimmtes Objekt gab, oder ihre Wirksamkeit steigerte, sicherte, ja auch nur beschleunigte. Aber von einem aus seiner Kausalität erwachsenen Erfolg, von einer Wirkung, deren Ursache in seinem Benehmen zu suchen ist, kann nicht die Rede sein, wenn erster Anstoß und Verlauf jener Kette von Ursachen, an deren Ende der strafbare Erfolg steht, ganz außerhalb des Bereichs seines wirklichen Thuns liegen und der Erfolg nur insofern durch sein Thun und Lassen bedingt ist, als er den Eintritt hätte hindern können, als also jener Erfolg (sicher oder wahrscheinlich) ausgeblieben wäre, wenn der Mensch sich hindernd dazwischengestellt hätte. Es giebt übrigens für die Prüfung des Kausalzusammenhanges einen sicheren Anhaltspunkt; versucht man es, den angeblichen Urheber ganz aus der Summe der Ereignisse hinwegzudenken, und zeigt sich's dann, daß nichtsdestoweniger die Reihenfolge der Zwischenursachen dieselbe bleibt; so ist klar, daß die That und deren Erfolg nicht auf die Wirksamkeit dieses Menschen zurückgeführt werden können. Zeigt sich dagegen, daß, diesen Menschen einmal vom Schauplatz des Ereignisses hinweggedacht, der Erfolg gar nicht eintreten konnte, oder daß er doch in ganz anderer Art, d. i. auf ganz anderem Wege, hätte eintreten müssen: dann ist man gewiß vollkommen berechtigt, den Erfolg jenem Menschen anzurechnen, ihn als die Wirkung seiner Thätigkeit zu erklären. Er ist (von der Mitwirkung zum Verbrechen eines Anderen wird hier abgesehen) der Urheber.“

Ist dies richtig, so wird nun bei beiden oben angeführten Gruppen von Fällen der Kausalnegus nicht bestritten werden, wenn zur Zeit, wo der Schuldige jenes Positive, das in beiden gefordert wird, setzte, schon schuldhaft (d. h. dolos bei einem dolosen, kulpos bei einem kulposen Delikt; hier trennt sich, wie Merkel richtig bemerkt, sein Weg von dem meinen) sich verhielt; wol aber findet man Schwierigkeiten, und zwar für beide Gruppen gleichmäßig, wenn Dolus oder Kulpa erst später hinzutreten. Für mich liegt nun die Lösung der Schwierigkeit in dem Nachweis, daß man in solchen Fällen mit Unrecht von nachfolgender Schuld spricht, daß also der Erfolg hier als ein dolos (um nicht immer die Kulpa zu erwähnen, von der das Gleiche gilt) herbeigeführter anzusehen ist: „Von dem Augenblicke angefangen, wo der Mensch zu dem Objekt der Verletzung in eine thatfächliche Beziehung tritt“ (diese vielfach als ungenau angefochtene Redewendung präzisire ich jetzt durch folgenden Zusatz: welche es rechtfertigt, den späteren Erfolg auf sein Handeln zurückzubeziehen) „bis zu dem, wo der Bestand oder Nichtbestand der Verletzung“ (und zwar als einer von ihm herbeigeführten) „von seiner Willkür völlig unabhängig geworden ist, — in dieser ganzen Zeit bildet sein positives und sein negatives Verhalten ein Ganzes. Innerhalb dieses Zeitraumes muß dann auch, wenn von dem Dolus die Rede sein soll, der Dolus eingetreten sein und das Benehmen des Thäters bestimmt haben.“

Allerdings — und das ist das Wahre an der Warnung vor der Annahme des sog. dolus subsequens — giebt es einen Zeitpunkt, bei welchem angekommen, die Handlung diesen Charakter nicht mehr annehmen kann; das ist aber gerade derjenige, in welchem Dolus auch wirklich zu ihr gar nicht mehr hinzutreten kann; Dolus als Bestimmung des Willens zum Thun oder Unterlassen ist doch wol nur denkbar, so lange von diesem Thun oder Unterlassen der zum Begriff des Deliktes erforderliche Erfolg abhängen kann. Wo dies nicht mehr der Fall ist, kann man Wünsche hegen, verwerfliche Gesinnungen äußern, aber keinen Dolus mehr in sich aufnehmen.

Von dem Augenblicke an, wo die Handlung aufhört, dem Handelnden anzugehören, wo sie nämlich, von seiner Willkür unabhängig geworden, ihren eigenen Lauf nimmt, und der Bestand der Verletzung daher von dem Willen oder Nichtwillen des Täters nicht mehr abhängen kann, von diesem Augenblicke an kann von Dolus nicht mehr die Rede sein, aber auch nicht mehr von einer Handlung; was da noch nachkommt, ist von Menschenwillkür Unabhängiges, d. h. es ist Ereigniß. Wer unversehens im Walde einen Menschen erschießt, weil er ihn für ein Thier gehalten und dann an den Sterbenden herantretend, sich freut, in ihm einen Todfeind zu erkennen, wird durch diese Freude, durch den Wunsch, daß Jener sterben möge, noch nicht zum Mörder, weil bei diesem Stand der Dinge sein Wille auf sein Thun, sein Thun auf den Erfolg keinen Einfluß mehr üben kann. Ist es aber nicht etwas Anderes, wenn sich nun zeigt, daß der Betroffene nicht tödtlich verwundet sei, und wenn nun der Wunsch, den Tod desselben herbeizuführen, den Urheber der Verletzung bestimmt, den Hülflosen im Walde sich selbst, d. h. dem sodann unvermeidlichen Tode zu überlassen? Kann hier auch von dolus subsequens gesprochen werden? Die Schwierigkeiten, welche aus dem späteren Hinzutreten des Dolus entstehen, sind also eben nur scheinbare, sobald man den Unterschied nicht übersehen, welcher zwischen einem Seelenvorgang, welcher am Verlaufe der Dinge nichts mehr ändern konnte und einem solchen, ohne welchen er ein durchaus anderer hätte werden müssen oder können, besteht. Läßt man ihn gelten, erachtet man eine schuldhafte Selbstbestimmung für ausreichend, vermöge welcher Jemand die verderblichen Folgen seines eigenen Thuns, obgleich er sie aufhalten konnte, vorfächlich oder fahrlässig aufzuhalten unterläßt, so hat man eine für alle in Frage kommenden Fälle ausreichende Rechtfertigung der Bestrafung, welche das natürliche Gefühl und der juristische Sinn gleichmäßig fordern; läßt man ihn nicht gelten, so tritt das ein, was die neueste lebhaft mit unserem Stoffe sich beschäftigende Literatur aller Orten zeigt: Man muß entweder (bewußt und unbewußt) zu der älteren Auffassung zurück, welche die Gleichstellung der Unterlassung mit der Handlung lediglich mit der Pflichtwidrigkeit der ersteren begründet, oder man muß zu künstlichen Unterscheidungen greifen, mit welchen fast noch jeder, der sie aufstellte, allein geblieben ist, nach welcher z. B. eine so vage Formel, wie die Verweisung auf die „Regel des Lebens“ (v. Bar) für ausreichend angesehen werden soll, die Probleme nicht der Zurechnung zur Schuld, sondern zur Kausalität zu lösen, oder das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, einen bestimmten Erfolg vorauszusehen, ausreichen soll, den nachher eintretenden Dolus von der Makel des dolus subsequens zu befreien (Merkel), oder gelangt mit Bindung, welcher mir gegenüber von einem Dolus spricht, „der etwas Schuldloses hinter sich und Nichts vor sich hat“ und daher „an etwas Thatsächliches sich nicht anhaften kann“, dahin, dem internen Vorgang der Willensänderung eine noch viel größere Bedeutung für die Verurfsachung beizumessen, als ich that, und jedenfalls entschieden auszusprechen: „So lange es in unserer Macht steht, den von uns gesetzten positiven Bedingungen die fördernde Kraft zu nehmen, so lange haben wir nicht verurfsacht; erst wenn wir dies zu thun nicht mehr vermögen oder nicht zu thun beschließen, wird die Ursache fertig, weil unwiderruflich.“ — Weit entfernt, die große Bedeutung der der meinigen nachfolgenden Untersuchungen und die mannigfache Belehrung und Berichtigung, die ich aus ihnen gewonnen, zu leugnen, glaube ich doch nicht, daß es hier am Platze oder daß es mir — selbst die nöthige Objektivität vorausgesetzt — auf dem hier gestatteten Raume möglich wäre, die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier übersichtlich darzustellen. Ich beschränke mich also darauf zu konstatiren, daß dieselben einen definitiven Abschluß nicht herbeigeführt haben, aber auch in aller Bescheidenheit anzuerkennen, daß ich für meinen Erklärungsversuch die ihm von Bindung zuerkannte Bezeichnung als „herrschende Lehre“ nicht in Anspruch nehmen kann.

Lit.: *H. v. S. v. d. E. v. d. E.* Abhandlungen aus dem Gemeinen Deutschen Strafrecht (Göttingen 1836, 1840), I. S. 467 ff.; II. S. 219 ff.; Desselben Handbuch des Teutischen Strafrechts (Jena 1847), S. 339 ff., 359 ff. — *V. v. S. v. d. E.* v. d. E., Kommentar über die großherzogl. Hess. Strafgesetzgebung (Darmst. 1842), I. 1 S. 216–223. — *K. v. S. v. d. E.* v. d. E., Abhandlungen (Leipz. 1855), S. 21 ff. — *W. v. S. v. d. E.* v. d. E., in *Haimers Magazin*, 1857, I. S. 345 ff. — *G. v. S. v. d. E.* v. d. E., Abhandlungen aus dem Oesterr. Strafrecht (Wien 1858), S. 287 ff.; Derselbe, Studien zum Entwurf des Oesterr. Strafgesetzes (Wien 1870), S. 96–99. — *G. v. S. v. d. E.* v. d. E., Ueber den Begriff und die Arten des Dolus (Tübingen 1860), S. 241–255. — *G. v. S. v. d. E.* v. d. E., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, II. (Leipz. 1862), S. 184–193, 388 ff. — *M. v. S. v. d. E.* v. d. E., Kriminalist. Abhandlungen, (Leipz. 1867), I. S. 76 ff.; II. S. 139 ff., 187–190. — *S. v. S. v. d. E.* v. d. E., Die Lehre vom Kausalzusammenhange (Leipz. 1871), S. 90–119. — *M. v. S. v. d. E.* v. d. E., Ueber Kausalität (Leipz. 1873), S. 96–101; Derselbe im Gerichtssaal 1869 S. 189 ff.; 1875 S. 25 ff.; 1876 S. 177 ff. — *V. v. S. v. d. E.* v. d. E., Die Normen und ihre Uebertretung (Leipz. 1872, 1877), I. S. 38 ff.; II. 206 ff. — *V. v. S. v. d. E.* v. d. E., Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. (Berlin 1880) S. 531 ff. — *B. v. S. v. d. E.* v. d. E., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (9. Aufl. 1877), S. 159. — *S. v. S. v. d. E.* v. d. E., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (2. Aufl. Leipz. 1874), S. 101–108. — *H. v. S. v. d. E.* v. d. E., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (Erl. 1875), S. 190–193. — *v. S. v. d. E.* v. d. E., Kommentar zum Strafgesetz (4. Aufl. 1879), S. 38, 41, 93. — *v. S. v. d. E.* v. d. E., Handbuch des Deutschen Strafrechts, II. S. 118 ff.; IV. S. 92. — *H. v. S. v. d. E.* v. d. E., Das gemeine Deutsche Strafrecht, I (1881) §§ 106–109. — *O. v. S. v. d. E.* v. d. E., in *v. S. v. d. E.* v. d. E., Strafrechtsztg. XIII. S. 465 ff., im Gerichtssaal 1874 S. 439 ff.; 1875 S. 209 ff.; 1880 S. 173 ff., in *G. v. S. v. d. E.* v. d. E., *Archiv* XXIII. S. 280. — *B. v. S. v. d. E.* v. d. E., im Gerichtssaal 1875 S. 552–557. — *S. v. S. v. d. E.* v. d. E., im Gerichtssaal 1879 S. 539 ff., 603 ff. (Bei der Ausführung dieser Arbeit muß ich mich doch gegen den Widerspruch verwahren, den mir dieselbe S. 609* mit den Worten beimißt: „Dann müßte trotz rechtzeitig erfüllter Pflicht gestraft werden, wer solchen Entschluß früher gefaßt hatte, als er die Handlung vornehmen konnte“. Es genügt dagegen auf die aus meiner früheren Arbeit wörtlich in den vorstehenden Text herübergenommene Aufzählung der Voraussetzungen der Bestrafung wegen eines Omissivdeliktes, speziell auf das unter 2) und 4) Gefagte zu verweisen.) — *S. v. S. v. d. E.* v. d. E., in *G. v. S. v. d. E.* v. d. E., *Archiv* XXVIII. S. 210 ff. G. v. S. v. d. E.

Unterrichtsgesetzgebung. Der Unterricht der Jugend ist schon im Mittelalter als Gegenstand einer dauernden gesetzmäßigen Ordnung in der Weise anerkannt, daß die Germanische Welt ein eigenes Staatswesen für die Lehre des Christenthums, deren Verwaltung und Lehrpersonal gebildet hat in Gestalt der Römisch-katholischen Kirche. Ihre mittelalterliche Stellung ist entsprungen einem gemeinsamen Grundzug der Germanischen und Romanischen Stämme, welche die Kirche als ein nothwendiges Band ihrer durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände, ihres durch nationale Gegensätze gelockerten Gemeinwesens empfanden. Der Kulturzweck des Staats verwirklichte sich durch die Kirche in einer großartigen, dem klassischen Alterthum fremden Weise. Auf dem Höhepunkt seiner Macht war aber dies kirchliche Staatswesen mit den ständischen Klassen und Interessen der Gesellschaft ver wachsen, veräußerlicht, seinem idealen Beruf wieder ent Fremdet. Andererseits hatte das weltliche Gemeinwesen begonnen, sehr wichtige allgemein-menschliche Aufgaben der Kirche in sich aufzunehmen. Auch die Rezeption der fremden Rechte trug durch Bildung eines Berufsbeamtenthums dazu bei, die Uebertragung wichtiger Berufsweige von der Kirche auf das weltliche Gemeinwesen zu ermöglichen, die Kirche fortschreitend auf den Lehrberuf der Glaubens- und Sittengebote und die Seelsorge zu beschränken. Die Reformation hat in diesem Sinne zu einer einheitlichen Auffassung der Staatsidee geführt, in welcher die Kulturaufgaben der Kirche in einer kräftig verzögerten Gestalt fortleben. Freilich hat der verschiedene Verlauf der Reformation ein wesentlich verschiedenes Verhältniß der Staatsgewalt zu den Aufgaben des Unterrichts herbeigeführt.

In England hat der äußerliche Verlauf der Reformation, ihre spätere Entwicklung zu einem politischen Kampf des Königthums mit der regierenden Klasse, die endliche Beilegung des Streites durch eine Transaktion der herrschenden Klasse mit dem Staatskirchenthum, die Verbindung alles öffentlichen Unterrichtswesens mit den kirchlichen Institutionen und Machtverhältnissen erhalten. Diese Anlehnung an die Kirche erstreckte sich von den beiden Landesuniversitäten herab bis zu den parochial schools, ließ nur für die besondere Fachbildung der Juristen,

Kerzte, für Assoziationen zur Pflege der Naturwissenschaften, Künste und technischen Fertigkeiten einen freieren Spielraum, verhinderte die Entstehung eines selbständigen Lehrstandes, und ließ den Elementarunterricht in tiefer Verwahrlosung zurück bis zu dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mit der Neubildung der Gesellschaft beginnt im 19. Jahrhundert die energische Aufnahme des staatlichen Kulturzweckes in regem Wettstreit, aber auch in heftigem Interessenstreit, zwischen Staatskirche und Dissidententhum, zwischen der Aristokratie und städtischen Interessen, in welchem gerade die der Hilfe bedürftigste Seite des Volksunterrichts noch lange zurückblieb. Erst nach der Reformbill trat das Parlament mit Staatsunterstützung ein, die in reich anschwellendem Umfang eine Regelung der Schullehrerfeminare, der Lehrerqualifikationen und der Schulpläne zum Zweck des Maßstabes der Unterstützungen herbeiführten. Es entwickelt sich daraus ein ministerielles Regulativrecht, welches aus dem Interessenstreit heraus die Schule als nationale Institution herausarbeiten redlich bemüht war. Diese Arbeit ist soweit vorgeschritten, um in dem Schulverwaltungsgezet von 1870 wichtige Grundzüge einer Organisation, ein neues Selbstverwaltungssystem und einen Uebergang in das System des Schulzwangs zu erreichen. Trotz der langsam fortschreitenden Reform der Korporationsverfassung der Universitäten und Stiftungsschulen, trotz der Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Stufen des Unterrichtswezens, trotz des Mangels eines höher gebildeten Lehrpersonals und des fortdauernden Widerstandes mächtiger Interessen, hat indessen die regierende Klasse Englands (und zwar in einem regen Wettstreit beider Parteien und mit großen Selbstopfern der Gemeindeverbände) die große Aufgabe des Schulzwanges und der Organisation des Elementarunterrichts folgerichtig weiter geführt.

In Frankreich hat die Revolution durch die einseitige Richtung auf gesellschaftliche Interessen auch die U. gehemmt und geschädigt. Der Romantische Idealismus, der in der ersten revolutionären Begeisterung den Unterricht der Jugend als große „nationale Aufgabe“ anerkannte, leistete einen nur kurz dauernden Widerstand gegen den Durchbruch der Klasseninteressen der Gesellschaft, welche eine selbständige Staatsgewalt negirte und doch nicht zu entbehren vermochte, — welche in dem Streit gesellschaftlicher Interessen das Bewußtsein staatlicher Pflichten verlor, und doch die äußere Natur der Staatsgewalt nicht ändern konnte. Es ging daraus ein absolutistisches System der Staatsverwaltung hervor, — eine Staatsgewalt, die, nur von der zeitigen Gesellschaft eingesetzt, durch die revolutionären Grundlehren nur auf Widerruf gestellt, umsomehr absolutistisch blieb, und welche schon zum Zweck der Selbsterhaltung der strafften Centralisation und einer stetigen Transaktion mit der wiederauflebenden Gewalt der Römisch-katholischen Kirche bedurfte. Das gesamte Unterrichtswezen wurde damit ein Theil des Napoleonischen Verwaltungsstaates, in einer schematischen Ordnung, welche die Freiheit der individuellen Entwicklung von Oben nach Unten in ein bürokratisches System bannt, den Glanz centraler Institutionen mit der dürftigsten Ausstattung der Elementarschule und ihres Lehrpersonals erkauft, und unter dem Namen „Freiheit des Unterrichts“ der Römisch-katholischen Kirche und ihren geistlichen Orden eine befestigte Herrschaft über die Erziehung und das geistige Leben des Volkes gewährt. Die verständige Einsicht der besitzenden Klassen hat nach der Julirevolution eine Zeit hindurch die bessere Ausstattung und Hebung der Volksschule ernstlich erstrebt. Der fortdauernde Kampf um Macht und Herrschaft, der Mangel ersten Kommunal sinns und wirklichen Gemeindelebens, und schließlich der mangelnde Sinn für eine gesetzmäßige, ihrer Selbstverantwortlichkeit bewußte Freiheit, hat indessen unter dem zweiten Kaiserreiche zu einer Beherrschung des Unterrichtswezens durch den Klerus und die geistlichen Orden in früher unerhörtem Maße geführt, gegen welche die neue Republik einen neuen Kampf begonnen hat. Es ist nicht mehr die revolutionäre Feindschaft gegen die Kirche, sondern ein besonnenes Bestreben der besitzenden Klassen, welches jetzt durch

Schulzwang, Organisation der Volksschule und eine decentralisirte Verwaltung die Selbstständigkeit der nationalen Bildung zu erhalten sucht.

Die Anerkennung, welche unter den großen Kulturländern Europa's Deutschland in diesem Gebiete erlangt hat, verdankt es der inneren Durchführung seiner Reformation, als einer absoluten Forderung des Gewissens, welche allein zur geistigen Befreiung führen konnte. In dem sich auflösenden Deutschen Reiche fiel den Territorialstaaten die Aufgabe zu, die jetzt gewonnene einheitliche Staatsgewalt auch zur geistigen Hebung der schwächeren Klassen des Volkes von unten herauf zu verwenden. Die Württembergische Kirchenordnung von 1559, die Kur-sächsische von 1580 erscheinen, entsprechend den Mahnworten Luther's, als neue, in der Europäischen Welt einzige Verwirklichungen des reformatorischen Gedankens im Staat. Mit den zahlreichen landesherrlichen Schulordnungen weiterem in dieser Zeit auch noch die städtischen Magistrats, bis unter dem namenlosen Glend des dreißigjährigen Krieges diese tüchtigen Grundlegungen wieder verloren gehen. In jener trostlosen Periode ist die Schulordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1642 eine wunderbar hervorragende vereinzelt Erscheinung. Erst das geistig tief bewegte 18. Jahrhundert erfaßt die Aufgaben des Unterrichts in der freien Weise, welche die Grundlage der heutigen pädagogischen Systeme geworden, die aber aus subjektiver Willkür und Vereinzeltung heraus erst durch die Staatsgewalt konsolidirt werden mußte, wie dies nun in Oesterreich, Preußen und wetteifernd auch in anderen Territorien geschah.

In Preußen, wo sich alle Aufgaben am vollständigsten zusammenfassen, hatte der nächsterne gewissenhafte Ernst Friedrich Wilhelm's I. bereits den Grundfah des Schulzwangs ausgesprochen. Friedrich der Große wurde durch die Erwerbung Schlesiens genöthigt, zuerst gesetzliche Normativbestimmungen für das Verhältniß gleichberechtigter Kirchen in der Volksschule zu finden. In seinem beherrschenden Geist erschien die Volksbildung von der Dorfschule bis zur Akademie schon als einheitlich gedachte Staatsaufgabe. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ist die Schulgesetzgebung Preußens, wenn auch der Form nach provinziell, der Sache nach einheitlich gestaltet, und nach einigen Schwankungen und politischen Wechselfällen unter der Verwaltung des Ministers von Altenstein ein Vierteljahrhundert hindurch zu einer würdigen Ausföhrung gekommen. Die unter Friedrich Wilhelm IV. zum Durchbruch gelangte Bewegung der Gesellschaft hat unter einer schwankenden Staatsleitung vom Standpunkt kirchlicher und politischer Parteien aus zwar wieder wichtige Fragen zu Kontroversen gemacht, eine Fortbildung nach den wirklichen Bedürfnissen der Zeit gehemmt, die Hauptgrundlagen aber nicht zu ändern vermocht. Das Wesentliche derselben beruht auf folgenden Gesichtspunkten.

I. Centralisation der Gesetzgebung. Es bedarf derselben 1) zur Herstellung des einheitlichen Grundplanes nationaler Bildung, welcher von der Universität bis zur Dorfschule herab nothwendig ist, nicht nur wegen der Einheit der Wissenschaft, sondern auch zur Ausbildung des Lehrpersonals, welches auf den höheren Stufen für die niederen zu bilden ist. 2) Zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule, welche im paritätischen Staat und zum Schuß der dissidentischen Bekenntnisse nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. 3) Zur Regelung der Schullast, die sehr spezialisirter gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf. 4) Zur Auseinandersetzung der kollidirenden Rechtsansprüche der Familie, der Kommune und der Kirchen, welche durch den Grundfah des Schulzwangs zu einer absoluten Pflicht des Staates wird. 5) Zur Regelung des Privatunterrichts, der nach dem Grundfah der freien Konkurrenz neben den öffentlichen Unterrichtsanstalten die Möglichkeit des Bestehens finden muß, aber gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf zur Erhaltung der Einheit des nationalen Bildungswesens und gegen naheliegende Uebergriffe gesellschaftlicher Interessen und kirchlich-politischer Parteien.

II. Decentralisation der Verwaltung. Daß das geistige Leben die uniforme Reglementirung aller Studienpläne von der Universität bis zur Dorfschule herab nicht zu ertragen vermag, ist selbst das heutige Frankreich anzuerkennen bereit. Der Selbstständigkeitstrieb im Deutschen Familien- und Gemeindeleben, sowie das eiferfüchtige Anklämpfen der organisirten Kirchengewalten gegen staatliche „Centralisation“ geben dagegen das nothwendige Gegengewicht und die ausreichende Gewähr. Die Schwierigkeit liegt in Deutschland vielmehr umgekehrt in der Neigung zu Sonderbildungen, welche sich gegen jede gesetzliche Regel sträuben, während eine solche doch im heutigen Staatswesen die Vorbedingung aller Selbstverwaltung bleibt. Diese Decentralisation ergiebt sich 1) für die Universitäten durch Beibehaltung wesentlicher Elemente einer Korporationsverfassung; 2) für die gelehrten Schulen durch ihre Anlehnung an die ständigen Körperschaften der Stadtverwaltung und später wol auch an die Kreis- und Provinzialverwaltungen; 3) für die Fach- und Spezialschulen durch Verwaltungsräthe unter wesentlicher Betheiligung der nächsten Interessenten; 4) für die Volksschule durch ein zusammengefaßtes Kuratorium, in welchem die Familienväter durch gewählte Vertrauensmänner, die Gemeinden durch kommunale Organe, die Kirchen durch kirchliche Organe zu vertreten sind, zur Wahrung der hier im kleinsten Raum kollidirenden Ansprüche, die nur in gewohnheitsmäßigem kollegialischen Zusammenwirken ihre Ausgleichung finden. Der Hauptmangel der bisherigen Einrichtungen lag in der Zersplitterung dieser Formation, für die es in der kleinen Landgemeinde an einem Personal von gehörigem Ansehen und genügender Bildung fehlt. Diese Mängel heben sich durch Formationen aus einem größeren „Amtsbezirk“ und durch Anlehnung an eine kommunale Kreisverwaltung.

III. Herstellung der Einheit in dem Geist der Verwaltung durch das ergänzende Regulativrecht der Staatsbehörden und durch eine organisirte Staatsaufsicht. Den Regulativen der Centralverwaltung muß ein erheblicher Spielraum bleiben, da der stetige Fortschritt des geistigen Lebens und der gesellschaftlichen Interessen eine schematische Gesetzgebung über den Schulplan in seinen technischen Einzelheiten unmöglich macht. Nur die beweglichere Gestalt der Regulative vermag auch die immer wiederkehrenden konfessionellen Reibungen und die Engherzigkeit der Lokalinteressen zu überwinden, die kein gesetzliches Normativrecht völlig fernhalten kann. Unter ministerieller Leitung bedarf es dazu nicht sowohl schwerfälliger „Schulkollegien“, als höhergestellter Einzelbeamten zu einer Oberinspektion, während die untere Spezialinspektion durch die Stadtverwaltungen, später auch wol der Kreisverwaltungen, nach lokalem Bedürfniß verschieden zu gestalten ist. Die zur Zeit noch vielfach schwankenden Vorstellungen werden sich klären, wenn durch das gewohnheitsmäßige Zusammenarbeiten des Schulgelehrten und des Laienelements in den Kuratorien die praktische Aufgabe der Schulinspektion bestimmter hervortreten wird.

Zur Ergänzung dieses administrativen Organismus wird es endlich noch eines Elements der Verwaltungsjurisdiktion bedürfen, da die streitige Auslegung der Schulgesetze gegenüber den Ansprüchen der Kirchengewalt, und unter kollidirenden Rechtsansprüchen der Kommunen und der Einzelnen, nicht der endgültigen Auslegung eines einzelnen Ministers überlassen werden kann. Aller Streit über die „konfessionellen Schulen“ ist in Preußen nur aus einer parteimäßigen Interpretation der bestehenden Gesetze entstanden, die wiederum ein Hinderniß jeder neuen Gesetzgebung wird, so lange jedes Parteiinteresse glaubt, mit seiner eigenen Auslegung weiter zu kommen, als mit einer neuen Gesetzgebung. Die Schulgesetzgebung, wie alle Verwaltungsgesetzgebung, vermag im konstitutionellen Staate nicht zu bestehen, ohne jurisdiktionelle Organe zur gleichmäßigen und sicheren Feststellung der streitigen Gesetzesfragen.

Lit.: Vgl. die Art. Schulaufsicht, Schulbeiträge, Schulzwang. Speziell über das Verhältnis der Schulgesetzgebung zur Staatsverwaltung, Gemeinde und Kirche: Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berl. 1869. Gneist.

Unterschlagung: in eigenmächtiger Form erfolgende, bewußt rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man in Gewahrsam hat. Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist an sich gleichgültig, wenn nur der betreffende Akt nicht bereits eine Zueignung der Sache ihrer Substanz nach enthält. Die meisten Deutschen Gesetzbücher hatten diesen umfassenden Begriff nicht. Die Spezies der U. war in ihnen gleichsam noch zu keiner Konsolidierung gelangt. Indem sie eine gewisse Art und Weise der Erlangung des Gewahrsams als Erforderniß aufstellen, lassen sie im System der auf die Vermögensverbrechen bezüglichen Normen nicht unwesentliche Lücken und geben zugleich zu verschiedenen Kontroversen Anlaß. — Oesterreich kennt als selbstständiges Delikt nur die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Gutes („Veruntreuung“). Die Zueignung gefundener Sachen behandelt es als Betrug. Ungarn stellt der U. das Delikt der „widerrechtlichen Aneignung“ zur Seite, welches die widerrechtliche Aneignung gefundener oder durch Zufall oder Irrthum erlangter Sachen begreift. Im Preussischen StrafGB. hieß „U.“ nur die Zueignung von, mit der Verpflichtung zur Rückgabe, Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung erlangtem Gute. Doch ward derselben die Zueignung gefundener oder sonst zufällig erlangter Sachen gleichgestellt. Württemberg unterschied die Zueignung bereits im Besitz befindlicher von derjenigen gefundener Gegenstände; Bayern die „U.“ anvertrauter oder in Folge einer Geschäftsführung erlangter Sachen von der gefundenen, „strafbaren Vorenthaltung“ gefundener oder durch Irrthum oder Zufall erlangter. Hessen und Baden bezeichneten beiderlei Fälle als „U.“. Bayern, Hessen und Baden stellten der Zueignung des Gefundenen unter gewissen Voraussetzungen ein bloß passives Verhalten (Unterlassung der Anzeige, Verschweigen) gleich. Das RStrafGB. hat den allein sachentsprechenden umfassenden Begriff. Derselbe setzt voraus:

a) als Objekt eine fremde bewegliche körperliche Sache. Daher an herrenlosen Gegenständen keine U. möglich ist. Ebenso nicht an der eigenen Sache des Thäters zum Nachtheil des dinglich oder obligatorisch Berechtigten. Die Frage, ob die Sache eine fremde sei, beurtheilt sich nach civilrechtlichen Grundsätzen. Die Preussische Praxis hat indeß in allen diesen Beziehungen mehrfach abweichende Ansichten zur Geltung gebracht. Oesterreich (183) und Ungarn (359) kennen auch eine Veruntreuung der eigenen Sache. Sonst gilt in Betreff des Objekts der U., was hinsichtlich des Diebstahlsobjekts, nur daß bei jener nicht eine Sache in fremdem, sondern eine solche in eigenem Gewahrsam vorausgesetzt wird. Ueber die Grenze, welche hierdurch zwischen diesen beiden Verbrechensarten gezogen wird, s. d. Art. Diebstahl. — Der Gewahrsam kann durch ein Rechtsgeschäft oder durch Zufall, bzw. Irrthum oder auch, unter der oben bezeichneten Einschränkung, in rechtswidriger Weise erlangt sein. So z. B. durch eine auf die bloße Innehabung gerichtete Täuschung. Wäre die letztere dagegen auf Erlangung der Substanz der Sache gerichtet gewesen, so würde Betrug vorliegen. Analog bestimmt sich das Verhältnis zur Erpressung etc. Entscheidend ist hier überall der Charakter derjenigen Handlung, durch welche der Verbrechenserfolg unmittelbar herbeigeführt, nicht derjenigen, durch welche diese Herbeiführung vorbereitet oder ermöglicht wird.

b) In Betreff des äußeren Thatbestandes einen Zueignungsakt, d. i. einen Akt, durch welchen die Willensherrschaft des Eigentümers ausgeschlossen und eine solche für den Thäter in Bezug auf die Substanz der Sache begründet wird. Beim Diebstahl liegt der Schwerpunkt in der Erlangung des Gewahrsams zum Behufe der Zueignung, bei der U. in der letzteren selbst. Von dieser Zueignung ist die Zerstörung der Sache zu unterscheiden. Zueignungsakte liegen in dem Verbrauche und in der Veräußerung der Sache. In der Verpfändung nicht allgemein;

doch kann sie nach Lage der Umstände die Bedeutung eines Zueignungsaktes haben. Ein solcher kann ferner in der Weisebeschaffung der Sache oder in der Verbindung derselben mit eigenen Sachen gegeben sein. Ferner in der von Erfolg begleiteten Ablegung, wenn der Thäter sich noch im Besitze der Sache und bereits im Genuße derselben befindet. — Die Zueignung muß rechtswidrig sein. Die Befugniß zur Vornahme des betreffenden Zueignungsaktes schließt daher das Verbrechen aus. Auch dann, wenn an diesen Akt eine Verpflichtung zur Herausgabe des Werthes oder zu anderweitigen Leistungen geknüpft ist und dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird. Die U. ist daher überall ausgeschlossen, wo der Empfänger einer Sache nur zur Erstattung in genere verpflichtet ist. Bei Fungibiliben, speziell bei Geld, ist dies häufig auch dann der Fall, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart oder durch die Natur des Geschäfts außer Zweifel gestellt ist. Ueberall nämlich dort, wo eine entgegenstehende Willensäußerung bei der Uebergabe des Geldes u. nicht erfolgt ist und es zugleich nach Lage der Umstände in diesem Momente als gleichgültig für die Interessen des Berechtigten erscheinen mußte, ob eine Erstattung in genere oder in specie erfolge. — Die U. ist ferner ausgeschlossen beim ästimatorischen Vertrag. Ferner bei Demjenigen, der einen Rechtsanspruch auf die Erlangung der Sache hat. Geht dieser Anspruch dagegen auf die Erlangung einer anderen als der zugerechneten Sache, so ist die U. nach dem RStraiGW. nicht ausgeschlossen. — Die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfällt endlich dort, wo die Zustimmung des dispositivebefugten Eigentümers vorliegt; mag sie auch dem Thäter unbekannt sein.

c) Hinsichtlich des inneren Thatbestandes ist die Absicht, dem Eigentümer die Sache zu entziehen und sie den eigenen Interessen dienlich zu machen, sowie das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher die irriige Annahme eines Eigentumsrechts an der Sache oder einer Einwilligung seitens des Eigentümers, oder eines Forderungsrechts, welches auf die Erlangung der Sache geht, die U. ausschließt. In Betreff des Motivs der Gewinnsucht gilt hier, was beim Diebstahle.

Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist zwar in Betreff des Begriffes, nicht aber auch in Betreff des Strafmaßes gleichgültig. Unter sonst gleichen Voraussetzungen ist die U. des Gefundenen am gelindesten, die des Anvertrauten am strengsten zu behandeln. Das RStraiGW. stellt für die letztere ein höheres Strafmaximum auf. Als anvertraut ist die Sache zu betrachten, wenn sie auf Grund einer geschäftlichen, nicht aus einem Irrthum entsprungenen, Uebergabe und mit der Verpflichtung zur Ablieferung, Rückgabe oder Veräußerung der Sache erlangt war. — Freiwillige Zurückgabe oder Ersatzleistung schließen die Strafe nach dem RStraiGW. nicht aus. Anders nach dem Oesterreichischen (früher nach dem Württembergischen und Braunschweigischen) StraiGW. — Die U. wird meist um Etwas gelinder bestraft als der Diebstahl. Der Grund liegt in der geringeren Bedeutung dieser Form der Vermögensbeeinträchtigung für die in Betracht kommenden Interessen. Nach dem RStraiGW. kann auf bloße Geldstrafe herabgegangen werden. Für die Gefängnißstrafe, die Normalstrafe, ist ein geringeres Maximum aufgestellt als beim Diebstahle. — Die Verfolgung tritt nach dem RStraiGW. von Amtswegen ein, abgesehen von der gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, zu welchen der Schuldige im Verhältnißverhältnisse oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, vorausgesetzt, daß es sich bei diesem Verhältniß- oder Gesinde Diebstahl um Sachen von unbedeutendem Werthe handelt. Eine gegen den Ehegatten oder einen Descendenten begangene U. ist straflos. Hinsichtlich dieser beiden privilegierten Unterschlagungsarten gilt das Nämliche wie hinsichtlich der entsprechenden Arten des Diebstahls.

Die Bestimmungen über U. finden eine Ergänzung in denjenigen über Untreue, s. den betr. Art. — Bayern und Württemberg hatten der rechtswidrigen Zueignung des Gefundenen die des Schatzes an die Seite gestellt.

§ 6 b.: RStrafGW. §§ 246—248. — Oesterreich §§ 181—189, 461—466. — Ungarn §§ 355—359, 365—367.

Lit.: Hälschner, System, II. — Köstlin, Abhandl. — Walther, Ueber Funddiebstahl, München 1848. — Scholz, III., Bemerk., das Vergehen der U. betr., Altenb. 1841. — v. Holzendorff, Handbuch, III. S. 689—714 (Merkel). — v. Stemann, Das Vergehen der U. und Untreue, 1870. — Huber, Die U., 1875. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. 304—349; II. (Zimmerle) 359—380. U. Merkel.

Unterstützungswohnitz, f. Freizügigkeit.

Untersuchungshaft. Den Gegensatz zur Strafhaft, die für ihre verschiedenartige Gestaltungen in der Zuchthaus-, Gefängnißstrafe u. s. w. ein rechtskräftiges Strafurtheil voraussetzt, bildet die U. Ihre proessualische Rechtsgrundlage ist niemals ein rechtskräftiges Endurtheil, sondern ein richterlicher Haftbefehl (s. diesen Art.), außerdem vorläufige Festnahme und Kollisionshaft. Der Zweck der U. ist ein vorbereitender, die Vollstreckung eines Strafurtheils sichernder. Daraus ergibt sich als wesentliches Merkmal der Unterscheidung der U. von der Strafhaft, daß jene ihrer Dauer nach unbestimmt, diese dagegen bestimmt ist. Nur für den vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehl und die daraus hervorgegangene U. ist eine Maximaldauer von einer Woche vorgeschrieben.

U. ist ein nothwendiges, unvermeidliches Uebel, ohne dessen Zulassung der Zweck des Strafverfahrens in den schwersten Verbrechensfällen nicht erreichbar sein würde. In der Beschränkung dieses Uebelstandes auf das schlechthin Nothwendige, in der Bestimmung ausreichender gesetzlicher Verantwortlichkeit für Fälle unnötiger Anordnung der U. oder ungebührlicher Verlängerung derselben zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit nicht nur des älteren Anklageprozesses, der der persönlichen Freiheit des Beschuldigten weitaus günstiger war, als der Inquisitionsprozeß, sondern auch der modernen Gesetzgebungen im Vergleich zu einander. Abgesehen von den formellen Garantien, die sich auf den Erlaß des Haftbefehls und seine Dauer beziehen, kommt vornehmlich in Betracht, daß Untersuchungsgefängnisse und Strafgefängnisse durchaus verschieden gehalten werden müssen. Der Zweck jener ist ein rein präventiver. Nur darauf kommt es an, daß die Flucht des Verhafteten verhindert, die der Untersuchung möglicherweise schädliche Verbindung des Angeeschuldigten mit der Außenwelt abgeschnitten und für die im Interesse der Anstaltsverwaltungen nothwendige Ordnung im Innern der Gefängnisse gesorgt werde.

Wenngleich der Staat sicherlich verpflichtet erscheint, dafür zu sorgen, daß Gelegenheiten sittlichen Verderbens aus den Untersuchungsgefängnissen fern gehalten werden und aus diesem Grunde die herrschende Meinung mit Recht die Durchführung des Einzelhaftsystems für Untersuchungsgefängnisse fordert, erscheint es zweifellos, daß Untersuchungsgefangene weder unmittelbar, noch mittelbar zum Gegenstand einer sog. bessernden Behandlung gemacht werden dürfen.

Ueber den Vollzug der U. bestehen in Deutschland keine allgemein geltenden Gesetznormen; die Verwaltungsvorschriften sind in den einzelnen Staaten verschieden. Schon in den Ressortverhältnissen zeigen sich erhebliche Abweichungen, je nachdem die Gefängnisse den Justizministerien (wie in Bayern) oder den Ministerien des Innern oder konkurrirend beiden Ministerien nebeneinander unterstellt sind (wie in Preußen, wo in dem Verwaltungsjahr 1879 bis 1880 (April) 16382 Untersuchungsgefangene durch die vom Ministerium des Innern abhängende Minderzahl von Untersuchungsgefängnissen hindurchgingen).

Von Reichswegen sind in der Deutschen StrafP.O. nur gewisse Normativbestimmungen über die U. gegeben, die für die Einzelstaaten bei der Ordnung der Gefängnisse verpflichtend bleiben, bis ein umfassenderes Gesetz das Gefängnißwesen einheitlich geregelt haben wird.

Die reichsrechtlichen Vorschriften (StrafP.O. § 116) beziehen sich auf folgende Punkte: 1) Thunlichste Sonderung der Strafgefangenen von den Untersuchungs-

gefangenen und dieser letzteren von einander, wovon jedoch mit Zustimmung des Verhafteten abgegangen werden kann. Als selbstverständlich wird außerdem anzusehen sein, daß die Verwaltungsbehörde in Beziehung auf Isolirung nicht nur dieser allgemeinen Vorschrift, sondern auch im einzelnen Falle der richterlichen Weisung zu folgen hat, wo der Richter zur Vermeidung gefährlicher Kollusion die Isolirung des Gefangenen vorschreibt. 2) Vermeidung aller solcher Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die nicht durch den Zweck des Strafverfahrens und die „Ordnung im Gefängnisse“ gefordert werden. Abgesehen von Gründen der Ordnung muß es daher als unzulässig gelten, dem Gefangenen seine eigene Kleidung zu entziehen. 3) Unter gleichen Voraussetzungen der Ordnung, der Sicherheit und der Aufrechterhaltung der strafprozessualischen Zwecke hat der Verhaftete das Recht, sich die seinem Vermögensverhältniß entsprechenden „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen“ auf seine Kosten zu verschaffen. Da nichts den Untersuchungsgefangenen verhindert, Geschenke von anderen anzunehmen, ist diese Bestimmung lediglich dahin auszulegen, daß auf Staatskosten irgend welche Bequemlichkeiten nicht beansprucht werden dürfen, soweit solche nicht zur Erhaltung der Gesundheit notwendig sind. Nach Analogie des § 487 dürfte bei naher Lebensgefahr für den Angeklagten auch die Untersuchungshaft als unzulässig zu erachten sein. In solchen Fällen muß es dem Richter vorbehalten bleiben, den zu Verhaftenden in einer Krankenanstalt oder im Hausarrest bis auf Weiteres zur Verhinderung der Flucht oder etwaiger Kollusion beobachten zu lassen. 4) Nur in Ausnahmefällen (besondere Gefährlichkeit des Verhafteten, Selbstmords- oder Entweichungsversuche) ist Fesselung im Gefängnisse zulässig. Für Transportirungen von einem Gefängnisse zum anderen, oder zur Gerichtsstelle und von derselben gilt dies Verbot der Fesseln ebensowenig, wie für die Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter. 5) Der Richter hat die Ausführung der im Interesse des Verhafteten gegebenen rechtlichen Normen zu überwachen, womit ihm gleichzeitig auch eine Kontrolle der zur Sicherung des Strafverfahrens notwendigen Verwaltungsvorschriften gegeben ist. Erschöpfend sind diese Bestimmungen keineswegs. Jedemfalls ergeben sich für die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse aus dem Gesamttinhalt der auf die Vertheidigung des Angeklagten bezüglichen Prozeßvorschriften weitere Verwaltungspflichten. Der rechtmäßige Verkehr des Verhafteten mit seinem Vertheidiger, mit den Behörden selber, seine Beschwerdeführung und die Verwaltung seines Vermögens dürfen durch Verwaltungsvorschriften nicht auf Umwegen vereitelt oder verhindert werden.

Die Oesterr. StrafP., welche durch keinerlei Rücksicht auf die Selbstständigkeitsrechte einzelstaatlicher Justizverwaltung behindert war, enthält eingehendere, höchst zweckmäßige Bestimmungen zum Schutz der Verhafteten.

Selbst wenn von Seiten des Staates alles geschah, um die U. auf das schlechthin unerlässliche Maß von Beschränkungen zurückzuführen, bleiben jedoch zwei Folgezustände bestehen: der Verurtheilte erleidet ein Mehr an U. an Strafe, denn das wesentliche Element aller Freiheitsstrafen, die Freiheitsentziehung, bleibt auch in der U. Der Freigesprochene erleidet ein hinterher als unverschuldet vom Staat selbst anerkanntes und vom Staat zugefügtes Uebel, sei es an seinem Ruf, sei es an seinem Vermögen, oder an seiner Freiheit.

Auf diese Erwägungen stützt sich, soweit Verurtheilte in Betracht kommen, die Bestimmung des StrafGB. § 60; wonach eine erlittene U. auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden kann, eine Ermächtigung, die sich auch auf den Fall bezieht, wo zwar wegen des die Verhaftung veranlassenden Anklagesalles Freisprechung erfolgte, in einer gleichzeitig geführten Untersuchung wegen eines anderweitigen Anklagepunktes dagegen eine Verurtheilung ausgesprochen wurde. Neben dieser nur fakultativen Anrechnung der U. steht die obligatorische Anrechnung der U. bei der Berechnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Gemäßheit der StrafP. § 482. Anzurechnen ist die U., erlitten nach dem Zeitpunkte, wo der

Verhaftete auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtete, oder das bereits eingelegte Rechtsmittel zurückzog oder die Einlegungsfrist abließ, ohne daß eine Erklärung abgegeben wurde.

Mit Rücksicht auf den endgültig Freigesprochenen entsteht die Frage, ob der Staat verpflichtet sei, für die erlittene Untersuchungshaft dem Unschuldigen allgemein oder doch mindestens in den Fällen, in denen der Freigesprochene seine Verhaftung nicht durch verdächtiges Benehmen veranlaßt hat, eine Entschädigung nach denselben Gesichtspunkten zu gewähren, die gegenwärtig bei Zwangenteignungen allgemein anerkannt sind.

Vom Standpunkt der Theorie ist sowohl die allgemeine als auch die auf gewisse Fälle beschränkte Entschädigungspflicht des Staates eine bestrittene Frage (dafür insbesondere Rissen, Geyer und Zuckert). Die Gegnerschaft gegen die Entschädigungspflicht des Staates kann sich weniger auf rechtliche Prinzipien, als auf finanzpolitische und fiskalische Erwägungen stützen. Einige Gesetzgebungen neuerer Zeit (z. B. in den Schweizer Kantonen) erkennen die Entschädigungspflicht an. Die Deutsche StrafPD. übergeht diese Frage mit Stillschweigen; so daß auf die einzelnen Landesgesetzgebungen und Landesrechte zurückzugehen ist, wenn festgestellt werden muß, ob die Justizverwaltung wegen Entschädigung zumal in solchen Fällen in Anspruch genommen werden kann, in denen durch Versehen oder Irrthümer des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der untergeordneten Sicherheitsbeamten u. herbeigeführt wurde. Mit Beziehung auf das ausschließlich reichsrechtliche Gebiet der Strafrechtspflege (Hochverrath gegen den Kaiser u. s. w.) ist die Entschädigungspflicht bei dem Mangel positiver Anhaltspunkte aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen schwerlich zu begründen.

Quellen: RStrafPD. §§ 116 ff. — Bezügl. der Anrechnung: StrafGB. §§ 60, 482. — Oesterreich. StrafPD. §§ 184—187.

Lit.: S. unter d. Art. Haftbefehl. — Außerdem besonders: Feinze, Recht der U., Leipz. 1865. — Rissen, Verhandlungen des XII. Deutschen Juristentags, Bd. I. S. 46. — Geyer in „Nord und Süd“ 1881 (Augustheft). — Oesterreich: A. Zuckert, Die U. vom Standpunkt der Oesterreich. Strafprozeßgesetzgebung, Prag 1873, 1876, 1879. — Wahlberg, Reform der U., in dessen Gesammelten Kleinen Schriften, 1875, Bd. I. S. 207. — Ueber Belgien: Ullmann, Allgem. Deutsche Strafrechtsztg. 1871 S. 435, 500.

v. Holzhendorff.

Untersuchungsrichter (juge d'instruction) ist der mit der Führung der Voruntersuchung (s. diesen Art.) beauftragte Richter. Seine Stellung ist die eines ständigen Einzelrichters. Nach § 60 des Deutschen StGB. sind „bei den Landgerichten Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres“, jedoch kann der Präsident des Landgerichtes bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem U., dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden (Deutsches StGB. § 64). Ein Amtsrichter darf als „U.“ mit einem bestimmten Wirkungskreis für Untersuchungen im Allgemeinen nicht bestellt werden; wohl aber kann durch „Beschluss des Landgerichtes auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung“, d. h. einer bestimmten einzelnen Voruntersuchung, „einem Amtsrichter übertragen werden“ (Deutsche StrafPD. § 183). In diesem Falle ist für diese einzelne Sache von dem Augenblick an, wo der Auftrag ergeht, bis zu dessen Widerruf, ausnahmsweise der Amtsrichter der U. — „Bei dem Reichsgerichte wird der U. für jede“ einzelne „Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt. Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen Deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum U. oder für einen Theil der Geschäfte des U. zum Vertreter desselben bestellen“ (Deutsche StrafPD. § 184). Die letztere Befugniß des Präsidenten muß als eine ganz anomale bezeichnet werden; denn im Allgemeinen ist an dem streng einseitlichen Charakter der Voruntersuchung und an ihrer vollständigen Konzentration in der Hand des einen U.

festzuhalten. Dies schließt nicht aus, daß einzelne, selbst sehr zahlreiche, ja vielleicht sogar alle Akte der Voruntersuchung durch von dem U. requirirte Behörden vorgenommen werden; es kann dies in Bezug auf einzelne Maßregeln oder Ermittlungen, welche in den Wirkungskreis der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes fallen, durch diese geschehen und haben dieselben „Ersuchen und Aufträgen des U. zu genügen“ (§ 187). Handelt es sich um gerichtliche „Untersuchungshandlungen“, so kann der U. die Amtsrichter ersuchen. (StrafP.O. § 183. Wenn über diese Requisitionen a. a. O. gesagt ist, die bezüglichen Bestimmungen finden auf „Amtsrichter, welche mit dem U. denselben Amtssitz haben“, keine Anwendung, so muß umgekehrt angenommen werden, daß auswärtige U. sich nicht an U., sondern stets nur an die an dem Sitze der letzteren befindlichen Amtsrichter zu wenden haben.) Immerhin aber handelt es sich dabei niemals um die Führung der ganzen Voruntersuchung, sondern um einzelne Untersuchungshandlungen, deren Veranlassung, Beurtheilung und Ergänzung immer wieder dem U. zukommt, welcher auch allein berufen ist, die Voruntersuchung zu eröffnen und deren Ende herbeizuführen. In gleicher Weise kann auch der U. am Reichsgerichte um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen (§ 189 Abs. 3). Die danebenstehende Bestellung von Vertretern des U., welche selbst wieder Requisitionen an Amtsrichter erlassen können, ist daher etwas Anderes; und muß wol so verstanden werden, daß beim Zusammentreffen einer Mehrheit von Anschuldigungsgründen oder Angeeschuldigten oder doch von getrennt zu behandelnden Vorfällen hinsichtlich einzelner derselben die volle Aufgabe des U. auf dessen Vertreter, unbeschadet der formellen Zusammengehörigkeit der Untersuchungshandlungen und ihrer Eigenschaft als Theile derselben Voruntersuchung, übertragen wird. Die Angabe der Motive, die Bestimmung beruhe „auf der Ermüdung, daß Untersuchungen der fraglichen Art sich häufig über so große Bezirke erstrecken, daß die gleichzeitige Thätigkeit mehrerer U. nothwendig wird“, genügt nicht, das Verhältniß dieser Theiluntersuchungen zur einheitlichen Voruntersuchung außer Zweifel zu stellen.

Der U. nimmt in mehrfacher Hinsicht eine eigenthümliche Stellung ein. Er ist berufen, eine Untersuchung zu führen und hat dabei sich lediglich von seiner Auffassung dessen, was zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist (vgl. d. Art. Voruntersuchung), leiten zu lassen. Diese Aufgabe selbst ist an sich eine richterliche im gewöhnlichen Sinne nicht; denn die wesentliche Funktion des Richters ist richten, über entgegengesetzte Ansprüche entscheiden, während die Untersuchung nur eine Entscheidung vorbereitet. Der U. ist aber nicht bloß Untersuchender, sondern auch Richter, nicht bloß in dem Sinne, daß er die wichtigste Eigenschaft des Richters, volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit in seine Thätigkeit mitbringen muß, sondern auch in dem Sinne, daß er bei dieser seiner Aufgabe mit richterlicher Macht ausgerüstet und von all den Garantien umgeben ist, welche die Unabhängigkeit richterlicher Thätigkeit zu sichern bestimmt sind. Er ist ferner Richter in dem Sinne, daß er den Betheiligten richterliches Gehör schuldig ist, daß er in den Fall kommt, Inzidententscheidungen zu fällen und daß seine Thätigkeit immer nur als der Ausfluß der Gesamttätigkeit des richterlichen Organismus im Staate erscheint. Eben darum ist seine Beziehung zu diesem Organismus von besonderer Wichtigkeit.

Die Stellung des U. ist wesentlich eine einzelrichterliche. Es giebt keine Behörde, welche berufen wäre, seine Thätigkeit in einer bestimmten Sache in der Weise zu berichtigen und zu reformiren, daß dieselbe an sie mit vollem devolutiven Effect überginge, wie dies in den Fällen eintritt, wo ein höheres Gericht statt des niederen eine Sache zu verhandeln und zu entscheiden hat. Andererseits greift in seine Thätigkeit die Strafkammer des Landgerichtes ein. Darüber heißt es im Deutschen GG. § 72: „Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Straf-

Präsident von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des U.“ Diese Entscheidungen faßt die Strafkammer „in der Befehung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden“ (GVG. § 77). Der U., welcher allerdings Mitglied der Strafkammer sein kann, „darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außer der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken“ (Deutsche StrafP.D. § 23 Abs. 2). Die Entscheidungen nun, welche außer der Hauptverhandlung erfolgen, betreffen entweder solche Gegenstände, welche ausdrücklich dem Beschluß des Gerichts vorbehalten sind, namentlich die Bedenken des U. gegen die Einleitung der Voruntersuchung oder gegen die beantragte Ergänzung derselben, die Einstellung des Verfahrens oder Beschwerden gegen Verfügungen des U. — also immer nur einzelne genau abgegrenzte Fragen. Das Gericht kann nicht bloß die Führung der Voruntersuchung selbst nicht in die Hand nehmen, was der Natur der Voruntersuchung als der Thätigkeit eines Einzelrichters entspricht, — es ist auch selbst die ältere Deutsche Auffassung nicht zum Ausdruck gelangt, nach welcher der U. nur als ein Abgeordneter des Gerichtes, in dessen Auftrag und unter dessen allgemeiner Ueberwachung und Anleitung er zu handeln hat, angesehen wird; vielmehr wurde der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, den U. zu periodischer Berichterstattung an das Gericht zu verpflichten, abgelehnt. Es ist auch in den Motiven direkt (S. 104 bei §§ 182 und 183 des Gesetzes) und indirekt (S. 176 bei § 124 des Gesetzes, vgl. auch die Erklärung des Regierungskommissärs in den Protokollen der Reichsjustizkommission S. 865) ausgesprochen, daß der U. in der Regel gar nicht berechtigt sei, die Entscheidung des Gerichtes über Gegenstände, über welche zunächst er zu verfügen hat, einzuholen. Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht die Entscheidung der Haftfrage; der U. ist nämlich nach StrafP.D. § 124 Abs. 2 „zur Erlassung eines Haftbefehles und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen . . . befugt“, was als Ausnahme von der daselbst Abs. 1 aufgestellten Regel erscheint: „Die auf die Untersuchungshaft, beziehungsweise auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen“. Daraus folgt also, daß der U., statt von seiner „Befugniß“ Gebrauch zu machen, die Entscheidung des Gerichtes einholen kann, wozu er andererseits nach derselben Gesetzesstelle dann verpflichtet ist, wenn der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Aufhebung eines Haftbefehles versagt. Andere Fälle, in welchen die StrafP.D. dem Gericht die Beschlußfassung vorbehalten hat, betreffen: die Abgabe des Verdächtigen in eine öffentliche Irrenanstalt zur Beobachtung (StrafP.D. § 81), die Uebertragung der Führung einer Voruntersuchung an einen Amtsrichter (StrafP.D. § 183), die Zulassung eines Verteidigers, welcher nicht zu den unbedingt wählbaren gehört (StrafP.D. § 138), die Ablehnung der Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung (StrafP.D. §§ 178, 195), den über Einwand des Beschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung (StrafP.D. § 179), endlich die Beschlußfassung über Ergänzung der Voruntersuchung und die zur Prüfung einer unmittelbar erhobenen Anklage, sei es auf Antrag des Beschuldigten, sei es ohne solche zu treffende Maßnahme (StrafP.D. § 200), sowie über die Ergebnisse der geführten Voruntersuchung (StrafP.D. § 196). In all diesen Fällen kommt die Beschlußfassung schon in erster Linie der Strafkammer zu; wo dagegen der U. selbst zu entscheiden und nicht der Beschluß denselben einzuholen hat, ergeht letzterer nur über eine ergangene Beschwerde, also als Entscheidung zweiter Instanz (StrafP.D. § 346). Dies ist aber deshalb wichtig, weil „Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind“, nur „insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden“ können (StrafP.D. § 352), während gegen Beschlüsse, welche die Strafkammer in erster Instanz faßt, die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig ist (GVG. § 119 Z. 5 und StrafP.D. § 346), soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich jeder

Anfechtung entzieht. Bei dieser Ordnung des Beschwerderechtes würde allerdings der U., wäre es ihm überlassen, nach Belieben eine Entscheidung entweder selbst zu fällen oder der Strafkammer anheimzustellen, die Beschwerdeinstanz bestimmen können.

Die Oesterr. StrafP.O. regelt die Stellung des U. durch folgende Anordnungen: „Bei jedem Gerichtshof erster Instanz“ (Landesgericht, Kreisgericht) „ein oder mehrere Mitglieder desselben als U. bestellt“ (StrafP.O. § 11, Abs. 2). Die Bestellung erfolgt durch den Vorsteher des Gerichtshofes. „Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle . . . Voruntersuchungen und nimmt auf dieselben den in der StrafP.O. ihr zugewiesenen Einfluß. Die Rathskammer kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Anklägers . . . die Voruntersuchungen ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie kann jedoch diese Geschäfte jederzeit wieder an sich ziehen und ist dazu verpflichtet, sobald es der Ankläger oder der Beschuldigte beantragt. Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern“ (§ 12 StrafP.O.). „Die Untersuchungsrichter an den Gerichtshöfen haben bei der Untersuchung, insoweit sie nach den Bestimmungen der StrafP.O. nicht an die vorläufige Einbernehmung des Staatsanwaltes oder an den Beschluß des Gerichtshofes gebunden sind, nach eigener Einsicht zu verfahren. Es ist ihnen jedoch unbenommen, im Falle eines Zweifels auch in Fällen, rücksichtlich deren es die StrafP.O. nicht ausdrücklich vorschreibt, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen“ (§ 10 der Verordnung des Oesterr. Justizm. vom 16. Juni 1854, R.G.Bl. Nr. 165). „Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem U. persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte . . . um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen . . .“ (§ 93 StrafP.O.). „Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dies für nöthig erachtet oder die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei und er ist berechtigt, Anträge zu stellen“ (§ 94 StrafP.O.). „Findet der U. Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber ein Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der U. nimmt an der Beratung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil“ (§ 92, Abs. 3 StrafP.O.). Ebenso entscheidet die Rathskammer über Beschwerden gegen das Vorgehen der U. „nach Anhörung des U. und des Staatsanwaltes“ (§ 113, Abs. 2 StrafP.O. Derjenige, „welcher in derselben Sache als U. thätig gewesen ist“, ist von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen (StrafP.O. § 68 letzter Absatz). Was insbesondere die Verhängung und Aufhebung der Haft betrifft, so legt sie das Gesetz durchaus in die Hand des U., unbeschadet des oben erwähnten allgemeinen Rechts desselben, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen. Der Rathskammer ist nur die Bestimmung der Sicherheitsleistung, gegen welche die Haft entfällt, vorbehalten (§ 192); bei schweren (mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten) Verbrechen ist die Zulassung zur Sicherheitsleistung dem Oberlandesgerichte vorbehalten (§ 194). „Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne eine solche aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt“ (§ 197). — Bei den Entscheidungen, welche die Rathskammer fällt, ist der Rechtszug davon ganz unabhängig, ob sie auf Grund einer Beschwerde ergingen. Sie sind unanfechtbar, es wäre denn, daß sie „die Ausschreibung einzelner Strafsachen aus der gemeinsam zu führenden Voruntersuchung, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme, die Einstellung der Voruntersuchung oder die Ablehnung des Antrages des

Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Einleitung der Voruntersuchung betreffen". In diesen Fällen geht die Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 114 StrafP.O.). Die Verbeiführung einer Voruntersuchung in Folge einer unmittelbaren Anklage ist dem Oberlandesgerichte vorbehalten (§ 211 StrafP.O.).

Was das Vorgehen des U. zur Lösung seiner Aufgabe und die ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel betrifft, so muß auf den Art. Voruntersuchung und die zahlreichen, in die Materie einschlagenden Einzelerörterungen verwiesen werden. Hier ist nur noch der dem U. zur Seite stehenden Disziplinarergewalt Erwähnung zu thun. Das Deutsche StGB. bringt dieselbe unter den Gesichtspunkt der einem „einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung“ zustehenden Befugnisse (§ 182), und verweist dabei auf die in den §§ 177—181 geregelte sog. Sitzungspolizei. In dieser Hinsicht kommt also die Bestimmung des § 178 in Betracht, wonach Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgegeben und während einer Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden können, ferner die nach § 179 wegen „einer Ungebühr in der Sitzung“ zu verhängende Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft, und die Spezialbestimmung des § 180 gegen Rechtsanwälte oder Verteidiger. — Die Oesterr. StrafP.O. (§ 108) berechtigt den U. „gegen diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des U. ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen“, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen zu verhängen. „Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Rechtsbeistände können nur Geldstrafen verhängt werden.“ Dagegen ist für ohnehin bereits Verhaftete noch eine Spezialbestimmung ertheilt.

Lit.: S. hinter dem Art. Voruntersuchung. — Speziell über die Stellung des U. noch insbesondere: Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (Erl. 1856), S. 363 ff.; Derselbe, Erörterung wichtiger Fragen aus der Lehre von dem Verhältniß des Staatsanwaltes zum Untersuchungsrichter, Archiv b. Kriminalrechts, 1855 S. 205 bis 215, 447—459. — Rehjer, Archiv des Kriminalrechts, 1856, S. 167—180 (Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Verhören). — v. Jagemann, Verhältniß des U. zum Angeeschuldigten im Anklageprozeß, Gerichtssaal 1849 I. S. 122. — Köllner, Ueber Ungehorsamsstrafen, Zeitschr. für Deutsches Strafverf., I. S. 145—181. — Böller, Ist es nothwendig, daß der U. bei jeder Hausdurchsuchung persönlich mitwirkt? das. I. S. 188—191. — Ueber die Stellung des französischen U. zur Katskammer und die Aufhebung der letzteren im Jahre 1856: A. Wöhl, Zeitschr. für das Strafverfahren N. F. I. S. 230—247. — Mittermaier im Gerichtssaal 1857 I. S. 81—112. — Walthjer, daselbst, II. S. 200—207. — Triefert in der Allgem. Deutschen Strafrechtstg. 1861 S. 89—94, 108—107. Glaser.

Untreue. Die absichtliche Verletzung gewisser vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten, welche ihren Grund in Verhältnissen haben, denen nach Auffassung des Gesetzgebers der Charakter von Vertrauensverhältnissen zukommt. Das RStGB. zieht hierher: die Verpflichtungen a) der Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker lehtwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen; b) die der Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger und anderer zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichteter Personen und c) die der Bevollmächtigten. Der hervorgehobene Gesichtspunkt paßt im Grunde nur auf die pflichtwidrigen Handlungen der ersteren, auf welche der Begriff im Preuß. StGB. beschränkt war. Denn das Verhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem hat im Allgemeinen den Charakter eines spezifischen Vertrauensverhältnisses nicht. Die in Betracht zu ziehenden Verletzungen dieses Verhältnisses würden daher richtiger von der Untreue zu fordern und an der Seite der Unterschlagung, der sie sich zunächst verwandt zeigen, einer besonderen Behandlung zu unterziehen sein. — Das RStGB. stellt die U. mit dem Betrug zusammen, ohne daß sich ein näheres Verwandtschaftsverhältniß zu diesem erkennen ließe.

Zur U. gehören: a) eine vermögensrechtliche Benachtheiligung Desjenigen, dessen Geschäfte geführt werden; b) eine auf diese Benachtheiligung gerichtete Absicht bei dem Handelnden; c) die Realisirung dieser Absicht durch eine Handlung, bzw. (nach Art. 2 des § 266) Unterklassung, welche in den eigenthümlichen Pflichtenkreis der im Gesetz genannten Personen fällt. — Eine auf rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichtete Absicht wird nicht vorausgesetzt, ihr Vorliegen aber als Schärferungsgrund behandelt. Neben dem sonst gedrohten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann hier zugleich Geldstrafe zuerkannt werden.

Der Versuch der U. wird nicht bedroht.

Die unter den Begriff derselben fallende Handlung kann zugleich den Thatbestand eines der anderen Eigenthumsverbrechen erfüllen. In diesem Falle kommt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches im gegebenen Falle auf die strengere Bestrafung hinausführt. Ist dies die Vorschrift über U., so hat das betreffende Plus den Charakter einer Verschärfung der Diebstahls-, Betrugs- u. Strafe mit Rücksicht auf die in der Handlung (vermeintlich) liegende besondere Treulosigkeit.

Sigb. u. Pit.: RStratGW. § 266. — Ungarn Art. 361—364. — v. Holkenborff, Handb. III. S. 781—784; IV. S. 441 (Merkel). — Pegold, Strafrechtsparis, I. S. 393—397; II. (Zimmerle) 436—444. U. Merkel.

Unvordenklichkeit (von den Römern *vetustas*, von den Neueren *praescriptio immemorialis*, *indefinita* genannt) eines bestehenden Rechtszustandes begründet die Rechtsvermutung und ersetzt demgemäß den Beweis der rechtmäßigen Entstehung desselben. Im Röm. Recht wurde diese Art der Verjährung (im weiteren Sinne) in den Fällen anerkannt, in welchen die gewöhnliche Verjährung nicht Platz greifen konnte, weil sie der Privatverfügung entzogen waren, so bei Gemeinbewegungen über Privatgrundstücke, Schutzanstalten gegen Regenwasser und Wasserleitungen. v. Savigny hat darin Rechte publicistischen Charakters erblickt und die U. auf solche beschränken wollen. Richtig ist, daß es Verhältnisse sind, bei welchen die unbestimmte Rasse (das Publikum) interessiert ist. Durch das Kanonische Recht, Deutsche Reichsgesetze und das Deutsche Recht überhaupt ist das Rechtsinstitut der U. dann weiter auf alle die Fälle ausgedehnt worden, bei welchen die ordentliche Erfindung nicht statthaft ist; der allgemeine Gesichtspunkt dabei ist der, daß ein Zustand, welcher unvordenkliche Zeit hindurch unangefochten fortgedauert hat, ein Recht, welches unvordenklich lange ausgeübt worden ist, als rechtmäßig entstanden gedacht wird, eventuell zufolge Verleihung eines Privilegs, einer *lex specialis*.

Die Erfordernisse sind also ein Zustand, sei es sachlicher Art, sei es in fortgesetzten Handlungen bestehend, welcher mit der Präension des Rechts verbunden ist und nicht nur eine *res merae facultatis* repräsentirt, weshalb man auch von einem dauernden Besitz spricht. Wie bei der gewöhnlichen Erfindung die *bona fides* des einzelnen Ukupienten erfordert wird, also das Bewußtsein der Abwesenheit eines Unrechts, so ist bei der U. ein derartiges Wissen (Nichtwissen) der Gesamtheit notwendig: Niemand unter den Lebenden darf sich erinnern, daß er den fraglichen Zustand selbst nicht von jeher so gesehen habe, oder daß er von seinen Vorfahren gehört habe, es sei einmal anders gewesen. Da die eigene Erinnerung des Zeugen ein ganzes Menschenalter (40 Jahre) umfassen muß, so hier nur Personen von mindestens 54 Jahren geeignete Zeugen. Ob der Beweis auch durch Urkunden oder Eideszuschreibung geführt werden kann, ist mindestens nicht unbestritten. Diese Beweisregeln werden durch die C.P.O. und ihren Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht abgeändert in die U. zu den Präsumptivsatz (GG. zur C.P.O. § 16 Nr. 1).

Der Gegenbeweis hat sich nicht darauf zu erstrecken, daß der fragliche Zustand früher einmal nicht bestanden habe, oder daß er an einem bestimmten Zeitpunkt hervorgerufen worden sei, oder endlich, daß er erst in den letzten beiden Menschenaltern begründet worden sei, sondern nur darauf, daß er in einem früheren Moment unrichtig entstanden sei; denn nur hierdurch wird die Vermuthung der

rechtmäßigen Entstehung beseitigt. Nicht nothwendig ist andererseits, daß der frühere Zustand wirklich noch im Gedächtniß des Volkes fortlebe. Ueber die Lehre von der U. und deren Anwendungsgebiet im Deutschen Recht, welches von dem eben geschilberten Gemeinen Recht nicht wesentlich abweicht, vgl. die ausführliche Darstellung von Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 69.

Die modernen Rechte verwerfen das Institut vollständig; das Preuß. Allg. R. setzt für gewisse gemeinrechtliche Anwendungsfälle eine Frist von 44, bzw. 50 Jahren fest (Allg. R. I. 9 §§ 6, 56 ff.; vgl. die Zusammenstellung bei Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. § 179); der Code civil weist die possession immémoriale ausdrücklich zurück (art. 691).

Lit.: Für das Gemeine Recht die Pandektenlehrbücher, besonders Windscheid, Bd. I. § 113; Sintonis, Bd. I. § 51 D; Arnolds, § 91; v. Wächter, Bd. I. § 69 IV. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. I. §§ 140—150. — Kriß, Ergänzungspraktische Abhandlungen, Nr. 6. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen, II. 1; VII. 8 und in der Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. VIII. S. 1 ff. — Schelling, Die Lehre von der unvorordenlichen Zeit. — v. Savigny, System, Bd. IV. §§ 195—201. — Buchta, Der unvorordenliche Besitz. — Friedländer, Die Lehre von der unvorordenlichen Zeit. — Weseler, Deutsches Privatrecht, § 51. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 86. — Viele Erkenntnisse in Seuffert's Archiv. Reil.

Unzucht. Nach Ausschreibung der Schändung und der Nothzucht, der Blutschande, der auf U. gerichteten Entführung und der widernatürlichen U., fallen unter den Begriff der U. nur noch die gewerbsmäßige U., die Kuppelei, die Verleitung zur U., die Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Schriften und Darstellungen. Unzüchtige Aeußerungen, Lieder, Zeichnungen, sind wol als grober Unfug gegen die Sitte, denn als unzüchtige Handlungen im Sinne des Deutschen StrafGB. aufzufassen, wie Oppenhoff, Schüke, Rüdorff, H. Meyer gegen v. Schwarze mit Recht bemerken. Unzüchtige Handlungen sind nicht bloß auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen; schon cynische Verletzungen des Schamgefühles durch Entblößung u. gehören hierher. Nach Kubo ist eine unzüchtige Handlung eine von der Sitte verbotene, äußerlich wahrnehmbare Thätigkeit, welche der Thäter aus Geilheit, zur Befriedigung der eigenen Sinnlichkeit, oder zur Erregung einer fremden sinnlichen Fleischeslust begangen hat (Komment. 1879, S. 688—690, 702; dagegen Rüdorff, Comment. zu § 183). Auch sind unzüchtige Handlungen von zuchtlosen zu unterscheiden. Die Schwächung, der außereheliche Beischlaf, insofern dadurch kein öffentliches Aergerniß erregt oder ein bestimmtes Pflichtenverhältniß verletzt wird, die nicht gewerbsmäßige Hurerei, die wilde Ehe, das Maitressenthum sind im heutigen Strafrechte nicht mehr als strafbar behandelt ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Religion. Der Entwicklungsgang der Gesetzgebungen für Preußen und Bayern spiegelt im Großen und Ganzen eine bald rigoristische, bald laxe Auffassung der U.fälle ab, ein Zeichen schwankender Experimentierkunst in der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsitlichkeit; theilweise hat diese sogar zur Legalisirung der Prostitution geführt, so nahe Wahlverwandtschaft auch zwischen Prostitution, Verbrechen und Gaunerthum obwaltet und so entschieden auch der Geist gesunder Zucht und sozialethischen Ernstes nicht bloß gegen die Prostituirten, sondern auch gegen die Prostituirenden gelehrt sein sollte. Auf die Phrase, die Prostitution sei ein unausrottbares Uebel, paßt die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottbares Uebel im sozialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide dulden oder gar legalisiren? Die Organisation der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ist Desorganisation der geschlechtlichen Sittlichkeit. So lange U. nur als Laster auftritt, ohne Rechte Anderer zu verletzen oder sittenverderbend ins öffentliche Leben einzugreifen oder gewerbsmäßig zur Erscheinung zu gelangen, kann das Strafrecht des Staates nicht dagegen reagieren (Wesler, Theorie des Deutschen Strafrechts, 1859 § 9; Hälschner, Gemeines Deutsches Strafrecht, 1881 §§ 200, 209). Allein wenn die U. die Grundlagen der

Volksfittlichkeit, die zu den Objecten der Rechtsordnung gehören, so gut wie die allgemein religiösen Grundlagen erschüttert oder bedroht, dann muß sich die repressive Macht des Strafrechts gegen U. bewähren als eine individualisirende Vergeltungsform des öffentlichen Gewissens. Unter dieser Voraussetzung sind U. vergehen Vergehen gegen die Rechtsordnung an der geschlechtlichen Sittlichkeit der Rechtsgenossen. Verläßt sich diese an einer Person gegen die Rechtsordnung, welche eben nicht bloß die Rechte Einzelner unter Strafschutz stellt. Auch die geschlechtliche Sittlichkeit gehört zu ihren Rechtsgütern, mithin sind bestimmte Verletzungen derselben als Rechtswidrigkeiten strafbar, und die Strafen der U. verbreehen werden Höhenmesser der Gefittung bezeichnen.

I. Die gewerbsmäßige U. Das Preuß. Allg. R. läßt Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, zu dreimonatlicher Zuchtarbeit verurtheilen. Nach ausgestandener Strafe folgte Verwahrung im Arbeitshause auf unbestimmte Zeit. Die nicht in Hurenhäusern lebenden Personen, welche öffentlich Andere mit der Lustseuche angesteckt haben, hatten eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Es wurde nicht jegliche Form der gewerbsmäßigen U. für gleich strafbar erklärt und das Hurenhaus zu einer Polizeianstalt erhoben. Bei der rapiden Zunahme der Prostitution konnten die polizeilichen U.pflegschaffen nicht genügen. In halben und die Rechtspraxis verwirrenden Bestimmungen erklärte das Preuß. StrafGB.: Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige U. treiben, trifft Gefängniß bis zu acht Wochen. Nach ausgestandener Strafe kann Arbeitshaushaft eintreten. Also nicht die Gewerbsunzucht ist unbedingt bestraft, nur der Ungehorsam gegen die polizeilichen Beschränkungen derselben. Das Obertribunal erklärte dagegen, der § 146 betrachte die Gewerbsunzucht nur unter Voraussetzung dieselbe regelnder Anordnungen für erlaubt, während *Soldtammer* mit Recht bemerkt hat, daß das Gesetz außer der Gewerbsmäßigkeit auch polizeilich verbietende Anordnungen fordere. In Bayern wurde erkannt, daß die Gestattung öffentlicher Frauenhäuser im Widerspruche mit dem Strafgesetze stehe, welches die Lohnhurerei bestraft, abgesehen davon, daß die Seuche durch polizeilich gebildete U.anstalten nicht beseitigt wird. Das Bayer. PolizeistrafGB. § 97 straft die gewerbsmäßige U. mit Arrest bis zu 30 Tagen, bei Rückfälligkeit mit Stellung unter Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt kraft strafrichterlichen Urtheils. Auch Ehefrauen verfallen dieser Strafe, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, unabhängig von dem Antrage des Ehemannes. In den gesetzgebenden Kammern wurden 1867 Aenderungen vorgeschlagen: Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich gebuldeter Häuser Gewerbsunzucht treiben u. dgl. Diese wurden verworfen, das Gesetz vom 16. Mai 1868 beseitigte dagegen bei Kuppelci das früher angebrohte Strafrnininium. Wie groß der Widerstand gegen Legalisirung der Prostitution gewesen, erhellt aus *Ihiersch's* Schriftchen, Die Bayer. Strafgesetze zum Schutze der Sittlichkeit, 1868. Die polizeilichen Gesundheitsbücher und § 512 des Oesterr. StrafGB. (Juristische Blätter 1874, Nr. 10).

Oesterreich hat bis zur Stunde jede Gewerbsunzucht als strafbar erklärt, die Bestrafung der Ortspolizei überlassend. Wenn jedoch die Schandbirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt oder wissenschaftlich Andere infizirt, trifft sie Arrest bis zu drei Monaten. In diesen drei Fällen ist die Gewerbsunzucht nach dem allgemeinen StrafGB. zu behandeln. Das Deutsche StrafGB. bedroht mit Haft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige U. treibt (§ 361 Z. 6). Nach der Novelle vom 26. Februar 1876 lautet die neue Fassung der strafbaren Hurerei: eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger U. einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig U. treibt. Dadurch ist die

Regel der Strafbarkeit der Gewerbsunzucht festgestellt worden. Ausnahmsweise soll deren Straflosigkeit dort eintreten, wo die Polizeibehörde diese unter Kontrolle speziell duldet. Hierbei ist U. gleichbedeutend mit Beischlaf gegen Entlohnung oder in Erwartung einer Belohnung. Ueber den Unterschied zur Gewerbsmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit s. Dochow, Lehre von gewerbsm. und gewohnh. Verb. 1871; Wahlberg, Der mittlere Mensch im StrafR., in Grünhut's Zeitschr. f. R. V.; Hältschner, Gem. Deutsches Strafrecht, 1881 § 215.

Im Allgemeinen besteht die Gewerbsmäßigkeit der U. darin, daß die Weibsperson aus dem fortgesetzten Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern eine Erwerbsquelle macht. Es bedarf nicht der Gewinnung des Lebensunterhaltes durch Hurerei, noch eines Preisgebens an Jeden ohne Unterschied. Die Maitresse wird durch das Strafverbot nicht getroffen, wohl aber die galante Frau, die sich den fortgesetzten Beischlaf mit Mehreren in vornehmen Geschenken bezahlen läßt. Zieht der Ehemann wesentlich daraus Vortheil, so trifft ihn die Strafe einer selbständigen Uebertretung nach § 511 des Oesterr. StrafGB.

II. Verführung einer jugendlichen Person zur U. Das Deutsche Reich (§ 182) straft auf Antrag der Eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wer ein unbescholtenes Mädchen im Alter unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf verführt. Bayern dehnte dieses Vergehen auf jede unbescholtene Person im Alter von 12—16 Jahren und auch auf Verführung zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust aus und strafte dieses Antragsdelikt bis zu zwei Jahren mit fakultativer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden. Unbescholtenheit bedeutet geschlechtliche Reinheit im physischen Sinne im Sinne des § 182, nicht bloß Unbescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht. Eine geschlechtlich unbescholtene Person ist nicht identisch mit einer unschuldigen Person zu nehmen und unter letzterer nicht bloß jene zu verstehen, die von aller Unfeuschheit rein ist. Der Begriff der Unschuld wird zu sehr beengt, wenn derselbe auf gänzliche Unbekanntschaft mit unfeuschen Vergehungen oder Unkenntniß des Zeugungsaktes beschränkt werden will. Auf die moralische Unschuld kommt es nicht an. Die Verführung besteht darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr Verhalten dazu aufzufordern, durch Schmeichelei, listige oder sonstwie auf Erregung ihrer Sinnlichkeit gerichtete Handlung dahin gebracht wird, sich zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Manipulation herbeizulassen, die sie sonst nicht begangen oder an sich nicht gestattet haben würde. Verführung erfolgt durch Erregung von Begierden, Verleitung hingegen durch Bestimmung mittels Vorpiegelung falscher Gründe. In gewisser Beziehung gehört auch der geschlechtliche Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson hierher, da nicht anzunehmen ist, daß nur willenlose oder bewußtlose Geistesranke den Strafschuß genießen (Jessen im Gerichtsaaal Bd. 31, 1879). Es ist hiernach die Verführung zur U. auch an einer nicht mehr unschuldigen Person möglich; vollendet ist das Verbrechen erst mit der von Erfolg begleiteten Verführung. Ist diese ohne Erfolg geblieben, so liegt versuchte Verleitung vor.

Oesterreich straft nur die Verführung als Verbrechen, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zu einer U. handlung verleitet, ohne des Alters und der Unbescholtenheit der Verführten zu erwähnen. Das Hauptgewicht wird auf das Wort anvertraut gelegt, ohne die Personen, welchen die Wartung der Kinder anvertraut ist, bei diesem Verbrechen zu berücksichtigen; der Begriff Aufsicht setzt nicht die Uebernahme in die Pflege voraus, und werden Wartung oder Pflege und Aufsicht unterschieden. Unter dem Gattungsnamen U. versteht das Oesterr. StrafGB. eigentliche U.fälle, wie U. zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten, Entehrung einer minderjährigen Andern durch einen Hausgenossen, U. einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Andern, unzüchtiges Gewerbe, Entehrung unter der Zusage der Ehe zc., ferner Beförderung fremder U., ohne das

Wort u. auf den Beischlaf zu beschränken. Sachlich sind Verführung zur u., Verschaffen einer Gelegenheit zu derselben und Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen zu sondern. Bei unerwachsenen Personen erscheint die Verführung zur u. strafbar, auch wenn sie von solchen Personen ausgeht, welchen eine besondere Verbindlichkeit nicht obliegt, über die Reinheit der Sitten zu wachen oder für die Erziehung thätig zu sein, zumal bei Unerwachsenen noch nicht jene Widerstandskraft gegen sinnliche Aufregungen vorausgesetzt werden kann, welche Schutz gegen Verführungskünste zu bieten vermag. Ungleich strafbarer wird die Verführung, wenn dem Verführer als Aufseher, Pfleger, Lehrer, Vormund, Erzieher, Seelsorger, Dienstperson eine solche Verbindlichkeit oblag, Mißbrauch eines bestimmten Vertrauensverhältnisses vorkam. Als ein besonderes Antragsdelikt behandeln die Strafgesetze die betrügerische oder arglistige Verleitung zum Beischlaffe mittels vorgespiegelter Trauung oder anderer Täuschungen; die Benützung eines ohne Zuthun des Thäters mitstandenen Irrthumes fällt nicht unter diesen Begriff. Unbescholtenheit der verleiteten Person ist hier nicht notwendig. Ganz abgesehen von einer Verführung oder Verletzung einer dem Thäter obliegenden besonderen Verpflichtung hatte das Preuß. StrafGB. § 142 schon die Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Verhältnisse der Vormünder zu ihren Pflegebefohlenen, der Lehrer, Geistlichen, Erzieher zu ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen, der Beamten zu Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, ferner der Beamten, Aerzte oder Wundärzte zu Gefangenen oder in öffentlichen Anstalten verwahrten Kranken, Armen oder anderen Hülflosen. Hier ist das persönliche Verhältniß beziehungsweise der Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses aus polizeilichen Rücksichten als maßgebend angenommen und jede u. handlung, obwohl mit freier Zustimmung beider Theile begangen, auch nicht bloß die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Wollust, als strafbar erklärt; seltsam genug sollte solche u. bloß an einer Person, nicht an beiden dabei Betheiligten bestraft werden, mag eine Verführung stattgefunden haben oder nicht, ein Mangel des Gesetzes, abgesehen von der willkürlichen Kasuistik, innerhalb deren das leitende Prinzip abhanden gekommen ist, wie von der ungerechtfertigten Härte der Drohung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Beachtensw. Entsch. des k. k. Kassationsh. über Bestätigung der Geschlechtstheile von Kindern zur Befriedigung der Sinnenlust. Dester. Ger.-Ztg. 1875, Nr. 28; Goldammer, Archiv IX. 589. Die Praxis bezeugte zahlreiche Härten, welche mit einer gerechten Strafgesetzgebung unverträglich sind, zumal das Preuß. StrafGB. in Fällen des § 142, wie überhaupt bei allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, die Annahme mildernder Umstände und die Anwendung einer milderen Straftart ungerechtfertigt ausschloß.

Lit.: Mißbrauch der Autorität zum Zwecke der Unzucht oder Schändung, Schüke, 73. — Rübörff, § 183. — Hältschner, III. 324. — Billnow, Gerichtsaal 1874, 24. — Wahlberg, Gerichtsaal 1873. — Strafrecht des Gesundheitswesens, in Grünhut's Zeitschr. VII. — Kubo, Comment. zu § 183. — Meves, Allgem. Deutsche Strafrechtzeitung 1873.

III. Rupperei. Die Beihilfe zur u. Anderer, lenocinium, wird als Rupperei in bestimmten Fällen bestraft, und zwar theils als Verbrechen, theils als Vergehen oder Uebertretung. Mit Zuchthaus: wenn, um der u. Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; wenn der Schulbige zu den Personen, mit welchen die u. getrieben wurde, in dem Verhältnisse von Eltern, Groß- und Stiefeltern zu Kindern oder Enkeln, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht; wenn der die u. Anderer oder die Verführung zu dieser vermittelnde Zubringer seine Ehefrau zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust überläßt oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet: Deutsches Reich, §§ 180, 181; Preußen § 148; Bremer Entw. 1868, Art. 9 b; Dester. Entw. 1867, §§ 199, 200; Baden § 364; Hamburg § 220. Mit Arbeitshausstrafe bis zu vier

Jahren: Sachsen Art. 356; Thüringen § 299. Mit Zwangsarbeit: Braunschweig § 190. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus: Württemberg §§ 308, 309; Baden § 363 bis zu zwei Jahren; Bayern § 220 Gefängniß nicht unter zwei Jahren. Als sehr schwerer Fall der Kuppelei wird bestraft, wofür dadurch eine unschuldige Person verführt worden ist, d. h. eine Person, welche ihre geschlechtliche Keinheit noch bewahrt hat. Gleichgültig ist, ob die Person, welcher Vorschub geleistet ist, bescholten oder unbescholten war. Bayern steigerte in diesem Falle die Strafe von sechs Monaten bis zu Gefängniß von drei Jahren; auch die Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, Stellung unter Polizeiaufsicht ist zulässig. War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis giebt, so tritt geringere Strafbarkeit ein. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird. Uebrigens ist gewinnfüchtige Absicht zum Begriffe der strafbaren Kuppelei nicht erforderlich. Gewohnheitsmäßige Kuppelei setzt eine Mehrheit der Fälle bei fortbauerndem Gang zur Beförderung der Befriedigung fremder Geschlechtslust voraus und ist auch dann anzunehmen, wenn nur einer Person ständig zur wiederholten U. Vorschub geleistet worden ist (Rubeo, Comment. zu § 180).

Die meisten Strafgesetze fordern außer den ausgezeichneten Fällen zum Thatbestande der Kuppelei: Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, und knüpfen an dieselbe die Rechtsfolge der ehrlosen Gesinnung auch dort, wo der Schuldige das Verkuppeln nicht um eigenen Vortheiles willen oder nicht als Schandgewerbe treibt. Stellung unter Polizeiaufsicht, Abschaffung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte oder Verwahrung in einer Polizeianstalt gelten als zulässig. Geringere Fälle der Kuppelei sind: wenn Schandbitten zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes eine bleibende oder vorübergehende Untertunit oder sonst Unterschleif gegeben wird, wenn vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft gemacht wird, wenn durch Unterhandeln der U. Anderer Vorschub geleistet wird. Dagegen ist das Befördern eines fleischlichen Umganges unter Verlobten nicht als Kuppelei anzusehen, wohl aber die Vermittelung des Unterbringens in fremde Bordelle.

Die Kuppelei ist ein selbständiges Vergehen, nicht Theilnahme an einem fremden, sofern sich dieselbe nicht als Theilnahme an den Verbrechen der Nothzucht, Schändung ic. darstellt; unter welcher Voraussetzung die verwirkte schwere Strafe eintritt. Das Gem. Recht hatte bereits dieses Delikt als ein Sondervergehen bestimmt. Kein anderes U. verbrechen setzt einen Kuppler voraus. Gewinnfüchtige Beförderung des Ehebruchs der eigenen Frau ist daher nicht Beihilfe zum Ehebruche, vielmehr das schwerere Vergehen der Kuppelei.

IV. Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen. Eine Handlung kann unzüchtig sein und das sittliche Schamgefühl in größter Weise verletzen, obwohl der Thäter keine wollüstige Absicht hatte, seinen Sinnenkitzel nicht betriebligen wollte. Verletzungen des Scham- und Schickslichkeitsgefühles müssen daher nicht aus Heilheit und Wollust begangen sein. Wohl aber sind derlei Verletzungen in der Regel darauf berechnet, die Lüsterheit Anderer zu reizen. Die Verletzung der Schamhaftigkeit muß jedoch nicht wesentlich eine geschlechtliche Beziehung haben, dagegen geeignet sein, ein öffentliches Aergerniß zu erregen, denn nur eine gröbliche, öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Ehrbarkeit oder Schamhaftigkeit begründet eine strafbare Uebertretung, also entweder vor den Augen Mehrerer an einem öffentlichen Orte oder dergestalt, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird. Dies kann geschehen durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Darstellungen, Druckschriften, mündliche Aeußerungen. Wo sich die Wahrnehmbarkeit des gegebenen Aergernisses auf einen vertrauten Kreis beschränkt, fehlt das Merkmal der öffentlichen Begehung. Das gegebene öffentliche Aergerniß ist nicht identisch mit dem schamverletzenden Charakter der Handlung, und dieser läßt sich nur individualisirend, nicht lediglich in objektiver Weise bestimmen, doch genügt es nicht, daß nur subjektiv Einzelne Aergerniß an einer Handlung, oder Darstellung genommen

haben, sobald diese nicht auch objektiv zur Erregung eines solchen geeignet gewesen ist (Sammlung strafrechtlicher Entsch. in Oesterreich 1873, Oesterr. StrafGW. § 516; Schütze, Lehrb., 343; nach § 183 des Deutsch. StrafGW. Gefängniß bis zwei Jahre; Verlust der Ehrenrechte fakultativ: Rüdorff, Comment. zu § 183; Oppenhoff, Rechtsprechung, XI. S. 273).

Preußen bestrafte dieses Vergehen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit zeitiger Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an dem Publikum zugänglichen Orten ausstellt oder anschlägt, ward mit Geldbuße von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft, abgesehen von der Konfiskation der skandalösen Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, daß die Ausstellung u. nicht lediglich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken geschehen ist oder sich dieselbe nicht bloß auf einen vertrauten Kreis beschränkt hat. Das Oesterr. StrafGW. § 516 hat diese Uebertretung als ein Vergehen mit schwerer Strafe bedroht, wenn dasselbe durch Druckschriften begangen wird; in der Schandliteratur, in der skandalösen Presse ist der eigentliche Herd für die zuletzt mit öffentlicher Schamlosigkeit ausgeübte U. zu suchen. Wer unzüchtige Schriften oder Darstellungen verkauft, verbreitet, ist nach § 184 des Deutschen StrafGW. mit Geld bis 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der § 184 bedroht nicht unzüchtige Schriften oder Darstellungen oder deren Verfasser, bloß die Verbreitung.

Siegl. u. Lit.: Deutsches StrafGW. §§ 174, 175, 178, 182, 183—4, 361. 3. 6. 362. — Preußen: Vergehen gegen die Sittlichkeit, §§ 142—151. — Hälshner, Preuß. Strafrecht, III. 286—323. — John, Entw. zum Nordd. StrafGW., 400—403. — Goldammer, Materialien, II. 290—314; Derselbe, Archiv XVI. 803, 866; XXV. 529; XXIV. 377. — Gerichtsf. XXX. (1878) v. Billnow. — v. Wächter, Abhdl., 374—379, 380—386. — Bajer. Pol. StrafGes., erläutert von Edel, 264—266. — Sächs. StrafGes. von Rug, 3. Abth., 225—135. — Wahlberg, Anzucht unter?Richtungslehre geistl. Autorität, Gerichtsf. 1873. — Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis, III. 143. — Schletter, Jahrb. der Deutschen Rechtswissenschaft, V. 145, 360; VIII. 310. — Dollmann-Risch, Comment. z. Bayer. StrafGW., I. Abth. 6. 5, 1870. — Berner, Lehrb., 11. Aufl. — Oesterr. Ger.-Ztg., 1875, S. 112. — v. Liszt, Reichsstrafrecht. — Kubo, Comment. zu § 184. Wahlberg.

Urbaß, Johannes, war Prof. in Erfurt im Anfang des 15. Jahrh.

Verfasser eines um 1405 geschriebenen Processus *judicii (qui Panormitani a multis dicitur ex recensione Th. Mutheri, Hal. Sax. 1873).*

Lit.: Muther in der Allg. Deutschen Biogr., I. 688. — Bethmann-Hollweg, VI. 260. — Schulte, Gesch., II. 301. — v. Stinping, Geschichte der pop. Lit., 236 ff., 553; Derselbe, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 32. Reichmann.

Urheberrecht (Autorrecht, nicht gut geistiges Eigenthum, Thl. I. S. 506) ist das Recht, über die Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Geistesproductes ausschließlich und beliebig zu verfügen.

Als ein besonderes, durch eine Klage geschütztes Recht ist dasselbe weder vom Römischen Recht, noch vom Deutschen Recht des Mittelalters anerkannt. Als mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst die Gefahr sich mehrte, daß Geistesproducte, wenigstens Schriftwerke, wider Willen des Autors auf mechanischem Wege von Anderen vervielfältigt und verbreitet würden, und daß diese aus der Verbreitung Vortheil zögen, jenem aber Nachtheil zufügten, suchte man einen Schutz dagegen zunächst im einzelnen Falle durch Auswirkung von Privilegien zu erlangen. Solche finden sich bereits, wenn auch nur vereinzelt, nicht lange nach dem Aufkommen der neuen Kunst, nämlich seit dem Ausgange des 15. Jahrh. In diesen Privilegien wird dem Impetranten (Verfasser oder Verleger) das ausschließliche Recht zum Druck und Verkauf des Werkes ertheilt und Druck und Verkauf durch jeden Dritten verboten und mit Strafe bedroht. Später beschäftigt sich auch die Territorialgesetzgebung in Deutschland mit dem Gegenstande. Bereits im 17. Jahrh. finden wir einige gegen den Nachdruck erlassene Bestimmungen, im 18. Jahrh. mehren sich

dieselben. Die Reichsgesetzgebung blieb jedoch in dieser Hinsicht unthätig, wenn schon in der Wahlkapitulation Leopold's II. Unterdrückung des Nachdrucks in Aussicht gestellt wurde. Dagegen erließ die Deutsche Bundesversammlung der in der Deutschen Bundesacte Art. 18 gegebenen Zusage gemäß eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz des U. (Bundesbeschlüsse v. 6. Septbr. 1832, v. 9. Novbr. 1837, v. 22. April 1841, v. 19. Juni 1845, v. 6. Novbr. 1856, v. 12. März 1857). Auch die Partikulargesetzgebung wandte dem Gegenstande von Neuem ihre Aufmerksamkeit zu, wobei man jedoch von der Grundlage der Bundesgesetzgebung ausging (so Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 und v. 20. Febr. 1854, Württemb. Gesetz v. 17. Oktbr. 1838, königl. Sächs. Gesetz v. 22. Febr. 1844, Oesterr. Patent v. 19. Oktbr. 1846, Bad. Verordnung v. 17. Septbr. 1847, Bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865). Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und demgemäß auch die des Deutschen Reichs rechnet den „Schutz des geistigen Eigenthums“ zu den der Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Gegenständen (Verf. Urk. Art. 4). Dem entsprechend ist die Materie in ihrem vollen Umfange durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reichs normirt worden. Es gehören hierher das R.Ges. v. 11. Juni 1870 (in Bayern eingeführt durch R.Ges. v. 22. April 1871), betr. das U. an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken; das R.Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das U. an Werken der bildenden Künste; das R.Ges. v. 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien und das R.Ges. v. 11. Januar 1876, betr. das U. an Mustern und Modellen.

Das U. wird von den älteren Schriftstellern als ein wirkliches Eigenthum aufgefaßt, welches dem Hervorbringer des Geistesproduktes an dem Inhalt desselben zukomme (J. H. Böhmcr, St. Pütter). Vereinzelt ist noch in der neueren Zeit diese Ansicht verteidigt worden von Eisenlohr (S. 60), welcher indeß dem Autor ein Eigenthum an der Form zuspricht, in die derselbe seine Gedanken kleidet. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller hat den eigentlichen Eigenthumsbegriff aufgegeben und versteht, wenn auch die Bezeichnung „geistiges Eigenthum“ beibehalten wird, darunter lediglich die vermögensrechtliche Nutzung der mechanischen Vervielfältigung des Geistesproduktes, welche dem Autor unbeschränkt und ausschließlich gebührt (so u. A. Jolly, S. 44; Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. S. 113 ff.; v. Wächter, Autorrecht, S. 3 ff.; Reuling in Goldschmidt's Ztschr. XXIII. S. 70 ff.). Dieses Vermögensrecht wird von Klostermann als ein dingliches Recht aufgefaßt (von Homeyer — jurist. Wochenschrift von Hinrichs, 1838, Nr. 25 ff. — als dingliches Unterfangungsrecht bezeichnet), während es Mandry weder den dinglichen noch den Forderungsrechten unterordnen will, sondern vorschlägt, für dasselbe, wie für einige andere Rechte (z. B. Recht auf Führung einer Firma, die aus einem Erfindungspatent hervorgehenden Rechte) eine neue Klasse von Rechten anzunehmen, die er als Vermögensrechte absoluten Charakters, aber ohne sachliche Unterlage bezeichnet. Einige Schriftsteller (Reustetel, Der Büchernachdruck nach Röm. Recht, Heidelberg 1824, S. 44 ff.; Heffter, Deutsches Strafrecht, § 398; Bluntzli, Deutsches Privatrecht, §§ 46, 47) — und diese Auffassung wird man für die richtige zu halten haben — sehen im U. ein Recht der Persönlichkeit; noch andere (Beseler, Deutsches Privatrecht, § 88 III.; Harum, S. 53) ein Recht der Persönlichkeit (Verbotungsrecht gegen Veröffentlichung des Geistesproduktes), verbunden mit einem Vermögensrecht (Befugniß, das Geistesprodukt zu verbreiten). Endlich ist auch die Meinung vertreten, daß das U. einen ganz neuen Bestandtheil des Privatrechts bilde, weder als Vermögensrecht, noch als Recht der Persönlichkeit erscheine (Espöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867, S. 23; Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. S. 13 ff.).

Das U. wird anerkannt bei den literarischen und künstlerischen Erzeugnissen. Als literarisches Erzeugniß ist jedes Geistesprodukt zu verstehen, „welches an sich

einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist" (v. Wächter), ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits veröffentlicht, resp. schriftlich fixirt ist, oder nicht, also auch Manuscripte, sowie Vorträge, welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung, Unterhaltung gehalten sind (RGef. v. 11. Juni 1870, § 5). Dagegen erkennt das Recht ein gegen Nachdruck geschütztes Autorrecht nicht an bei Werken, welche lediglich das öffentliche Leben wiedergeben, wie Zeitungsartikeln, ferner bei solchen, deren Autor durchaus als Organ des Staates erscheint, als Gesetze und sonstigen amtlichen Erlassen, und endlich bei solchen, welche unmittelbar einem rein praktischen Zweck dienen, wie den bei gerichtlichen Verhandlungen, sowie in politischen und ähnlichen Versammlungen gehaltenen Reden (cit. Gesetz § 7). Unter künstlerischen oder artistischen Erzeugnissen sind solche Werke zu verstehen, bei denen sich eine selbständige formgebende Thätigkeit des Urhebers offenbart, und „welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheinen" (v. Wächter). Es gehören dahin also Werke der Plastik, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien u. Auch den Photographien gewährt die Reichsgesetzgebung einen Schutz gegen Nachbildung, wiewohl dieselben in Wahrheit wol nicht als artistische Erzeugnisse gelten können. Weiter wird ein U. angenommen bei musikalischen Kompositionen, sowie bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, welche, wenn überhaupt eine strenge Grenze zwischen literarischen und artistischen Erzeugnissen gezogen wird, mit größerem Recht zu den ersteren gerechnet werden, wie dies auch seitens der Reichsgesetzgebung geschehen ist. Endlich wird noch ein U. angenommen bei musikalischen Erzeugnissen u. bei gewerblichen Mustern und Modellen durch das heutige Reichsrecht anerkannt, freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Urheber dieselben zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells u. s. w. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat (Reichsgesetz v. 11. Januar 1876 § 7).

Die praktische Seite des U. besteht darin, daß jede mechanische Vervielfältigung des Geistesproduktes ohne den Willen des Autors (bei literarischen Werken „Nachdruck" genannt) verboten ist. Als mechanische Vervielfältigung wird bei Schriftwerken durch das RGef. v. 11. Juni 1870 (§ 4) auch ausdrücklich das Abschreiben bezeichnet, wenn dasselbe dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Bei Werken der bildenden Künste verbietet die Gesetzgebung die Nachbildung, auch wenn dabei ein anderes Verfahren angewendet wird, als bei Hervorbringung des Originalwerks (RGef. v. 9. Januar 1876 § 5), also z. B. bei Gemälden Nachbildung durch Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie, Photographie; nicht aber die Nachbildung eines plastischen Kunstwerks durch Malerei oder Zeichnung und umgekehrt (§ 6 Nr. 2 — rein positiv und nicht glücklich ist die Bestimmung der Nr. 3 —) ebenso wenig die einer Photographie durch Malerei, Zeichnung oder Plastik. Dramatische, musikalische, dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung des Autors auch nicht öffentlich aufgeführt werden. Nur ist es hierzu nach dem Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 50) bei rein musikalischen (im Gegensatz zu dramatisch-musikalischen) Werken, welche bereits durch den Druck veröffentlicht sind, erforderlich, daß der Autor bei der Veröffentlichung das Recht der öffentlichen Aufführung sich vorbehalten hat. Bei Schriftwerken werden nach dem Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 6) auch Uebersetzungen, jedoch nur in bestimmten, vom Gesetz hervorgehobenen Fällen, als Nachdruck angesehen. Dagegen gilt nicht als solcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werks, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in Sammelwerke, resp. andere größere selbständige wissenschaftliche Werke (§ 7). Ebenso verhält es sich mit der Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste oder einzelner Muster und Modelle in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint (RGef. v. 9. Januar 1876 § 6 Nr. 4, v. 11. Januar 1876 § 6). Bei literarischen und artistischen Werken

ist indeß bei Vermeidung einer Geldbuße (bis zu 60 Mark) vorgeschrieben, die benutzte Quelle resp. den Autor anzugeben (RGef. v. 11. Juni 1870 § 24).

Das U. steht dem Erzeuger des Geistesproduktes zu. Doch geht dasselbe auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (RGef. v. 11. Juni 1870 § 3, v. 9. Januar 1876 § 2, v. 10. Januar 1876 § 7, v. 11. Januar 1876 § 3). Die neuere Gesetzgebung erkennt an und schließt das U. nicht nur während des Lebens, sondern noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors (RGef. v. 11. Juni 1870 § 8, v. 9. Januar 1876 § 9). Als Urheber gilt auch der Herausgeber eines aus den Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, ohne daß dadurch das U. der Verfasser der einzelnen Beiträge an diesen selbst aufgehoben würde (RGef. v. 11. Juni 1870, § 2). Anonyme und pseudonyme, sowie die von Universitäten, Akademien und sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen Gesellschaften herausgegebenen Werke werden 30 Jahre lang nach ihrem Erscheinen gegen Nachdruck resp. Nachbildung geschützt (RGef. v. 11. Juni 1870 §§ 11, 13, v. 9. Januar 1876 § 9); posthume Werke 30 Jahre nach dem Tode des Autors (RGef. v. 11. Juni 1870 § 12, v. 9. Januar 1876 § 11). Doch wird bei Berechnung der Schutzfrist das Todesjahr des Autors resp. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet (RGef. v. 11. Juni 1870 § 16, v. 9. Januar 1876 § 13). Die Schutzfrist ist dieselbe, mag es sich um literarische oder artistische Werke handeln — nur das Verbot der Uebersetzung ist in gewissen Fällen auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt (RGef. v. 11. Juni 1870 § 15) — und ebenso dem Nachdruck resp. Nachbildung, wie (bei dramatischen und musikalischen Werken) der öffentlichen Aufführung gegenüber (RGef. v. 11. Juni 1870 § 52). Dagegen dauert bei Photographien der Schutz gegen Nachbildung 5 Jahre, welche Frist vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet wird, in welchem die rechnermäßigen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind (RGef. v. 10. Januar 1876 § 6); bei Mustern und Modellen je nach der Wahl des Urhebers und den von ihm entrichteten Gebühren 1 bis 15 Jahr, von der Anmeldung behufs Eintragung in das Musterregister an gerechnet (RGef. v. 11. Januar 1876 § 8 vgl. 7 u. 12).

Die Folgen des Nachdrucks (resp. der unerlaubten Nachbildung), mag derselbe auf Vorlag oder Fähslässigkeit beruhen, sind civilrechtlicher und strafrechtlicher Natur, nämlich Entschädigungspflicht dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber; Geldbuße (bis zu 3000 Mark), die im Unermögensfalle in eine Freiheitsstrafe (bis zu 6 Monaten) umgewandelt wird; Konfiskation der vorhandenen Nachdrucksexemplare und der zur Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse), wofür nicht einmal dolus oder culpa des Veranstalters resp. Veranlassers des Nachdrucks oder der Nachbildung vorausgesetzt wird (RGef. v. 11. Juni 1870, §§ 18—25, RGef. v. 9. Jan. 1876 § 16, v. 10. Januar 1876 § 9, v. 11. Januar 1876 § 14); indeß werden bei Mustern und Modellen die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach dessen Wahl entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Das Vergehen ist vollendet mit der Herstellung eines Exemplars. Der Versuch ist straflos; wenn schon auch hierbei die Einziehung der Nachbildungsvorrichtungen erfolgt (RGef. v. 11. Juni 1870 § 22 und die cit. §§ der übrigen Gesetze). Zur Anstellung der Klage ist Jeder berechtigt, dessen Urheber- oder Verlagsrecht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Dagegen findet ein Einschreiten (im Strafverfahren) von Amtswegen nicht statt (RGef. v. 11. Juni 1870 §§ 28, 27, v. 9. Januar 1876 § 16, v. 10. Januar 1876 § 9, v. 11. Januar 1876 § 14).

Der Schutz des U. wird zu Theil den von inländischen (d. h. im Deutschen Reich staatsangehörigen) Urhebern herrührenden oder bei inländischen Verlegern erschienenen literarischen und artistischen Werken. Ebenso, die Reziprozität vorausgesetzt, denen, welche in einem zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Staate erschienen sind, und den nicht veröffentlichten Werken solcher Autoren, welche einem solchen Staate angehören. Nur hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist ist das Recht des betreffenden Staates maßgebend (RGef. v. 11. Juni 1870 §§ 61, 62, v. 9. Januar 1876 §§ 20, 21). Von Photographien schließt das Gesetz alle die, welche von inländischen Urhebern herrühren, ohne Rücksicht auf den Ort des Erscheinens (RGef. v. 10. Januar 1876 § 9), von Mustern und Modellen die inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, selbst wenn sie im Auslande verbreitet werden, die ausländischen Urheber nur dann, wenn diese im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, und zwar nur die im Inlande gefertigten Erzeugnisse (RGef. v. 11. Januar 1876 § 16).

Hiervon abgesehen kann ausländischen Urhebern ein Schutz nur durch Staatsverträge zu Theil werden. Solche internationale Verträge, jedoch nur zum Schutze der Schrift- und Kunstwerke, sog. Literarkonventionen, haben zunächst Preußen und einige andere Deutsche Staaten, dann aber auch der Norddeutsche Bund mit auswärtigen Staaten geschlossen. Die wichtigsten dieser Verträge sind folgende: zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. März 1846 und vom 14. Juni 1855, denen Sachsen, die Thüringischen Fürstenthümer, Anhalt und Braunschweig beigetreten sind; zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 mit dem Zusatzprotokoll vom 13. Dezbr. 1864 (vgl. Friedensvertrag v. 10. Mai 1871, Art. 11 und Zusatzkonvention v. 11. Dezbr. 1871 Art. 18); zwischen Bayern u. Frankreich v. 24. März 1865, welche Konvention im Deutsch-Französischen Friedensschluß vorläufig auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist (Zusatzkonvent. vom 11. Dezbr. 1871 Art. 18); zwischen Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankreich vom 4. März 1865; zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12. Mai 1869; zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom 13. Mai 1869; zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 23. Mai 1881. In Betreff der Muster und Modelle enthält der zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn geschlossene Handelsvertrag vom 16. Dezbr 1878 (Art. 20, Schlußprotokoll zu diesem Art.) eine Bestimmung. Es wird in diesen Verträgen, welche eine große Gleichförmigkeit zeigen, das Prinzip aufgestellt, daß die im Auslande erschienenen resp. von Ausländern herrührenden Produkte in derselben Weise geschützt werden, wie inländische, indem hinsichtlich der Uebersetzungen dieselben Vorschriften gelten, wie im Deutschen Rechte. Nur dauert die Schutzfrist nicht länger, als im Heimathsstaate; eine Beschränkung, die sich freilich hinsichtlich der Muster und Modelle im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag nicht findet. Nach den meisten — aber nicht nach allen, z. B. nicht nach der mit der Schweiz abgeschlossenen — Literarkonventionen wird der auswärtigen literarischen und artistischen Werken zu Theil werdende Schutz bedingt durch Eintragung derselben in besondere Register. Dagegen wird der Schutz der Muster und Modelle davon abhängig gemacht, daß deren, dem auswärtigen Staate angehörige, Urheber die im Deutschen Reich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten beobachten.

Lit.: Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. — Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthum. Schwerin 1855. — O. v. Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857—58; Derselbe, Das Recht des Künstlers gegen Nachdruck seiner Werke, Stuttgart u. Tübingen 1859. — Klostermann, Das geistige Eigenthum, 2 Bde., Berl. 1867, 69; 2. Ausg. 1871. — Kaiser, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Original-Photographien, Berl. 1868. — Fischer, Gesetz betr. das U., Gera 1870. — Dambach, Die Gesetzgebung des Nordb. Bundes betr. das U. an Schriftwerken, Berl. 1871. — Endemann, Das Gesetz betr. das U. an Schriftwerken, Berl. 1871. — Dahn in Behrend's Zeitschr. für d. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, V. S. 1 ff. — Klostermann, ebendab., S. 75 ff. — Harum, Die gegenwärtige Oesterr. Preßgesetzgebung, Wien 1857. — Heydemann u. Dambach, Die Preuß. Nachdruckgesetzgebung, Berl. 1863. — Randry, Das Ges. vom 28. Juni

1865 (in Dollmann, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Theil I Band 5 Heft 2). Erl. 1867. — O. v. Wächter, Das Autorrecht, Stuttgart. 1875; Derfelbe, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Phot. und gewerbl. Mustern, Stuttgart. 1877. — Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- u. Kunstwerken u. s. w., Berl. 1876. — Dambach, Das Musterrecht, Berlin 1876. — Reuling in Goldschmidt's Zeitschrift, XXIII. S. 70—137. — In Betreff der Litteraturconventionen, besonders Börsenbl. für den Deutschen Buchhandel v. 1871, Nr. 171. — Entsch. d. R.C.G. III. Nr. 60; VI. Nr. 35; VII. 9; VIII. 92; X. 21; XI. 53; XII. 106 (Leipa. Theater-Proz.); XV. Nr. 56, 80, 88; XVI. Nr. 62, 63; XVII. Nr. 11; XVIII. Nr. 14; XX. Nr. 95; XXII. Nr. 9, 80; XXIII. Nr. 24, 118, 126; XXIV. Nr. 9, 32, 72, 74, 88, 106; XXV. Nr. 8, 20, 50. Lewis.

Urkunden. I. Begriff. Durch den Ausdruck „U.“ wird nicht sowohl eine Thatfache oder ein Ereigniß bezeichnet, als vielmehr diejenige Sache, durch welche die Erinnerung an eine Thatfache oder ein Ereigniß bewahrt werden soll. Das, was geschehen ist, wird durch sie in mehr oder weniger genauer Form festgesetzt, damit es später durch sie erwiesen werden kann. Früher bediente man sich des Wortes im juristisch-technischen Sinne nach Analogie des römischrechtlichen Ausdrucks „instrumentum“ (omne id, quod causa instrui potest) zur Bezeichnung aller möglichen Beweismittel, selbst der Zeugen. Zur Zeit ist jedoch weder in der Sprache der Wissenschaft noch in der Ausdrucksweise der Gesetze diese weite Ausdehnung gebräuchlich. Vielmehr versteht man unter U. im weitesten Sinne nur noch leblose von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche sich zum Beweise von Thatfachen eignen, gleichgültig, ob es sich dabei um Vorgänge des äußern Lebens oder um sogenannte innere Thatfachen handelt, welche der Gedankenwelt angehören (sic! Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1880 — Rechtsprechung Bd. I. S. 264). Der Begriff scheidet sich in einen weiteren und einen engeren. Im weiteren Sinne umfaßt er alle derartigen Gegenstände, welche und insofern sie sich zum Erweise von Thatfachen oder Ereignissen eignen, und begreift demgemäß in sich z. B. Denkmäler, Grenz- und Marksteine, Zeichnungen, Wappen, Siegel, Karten, Kerbhölzer und dgl. Im engeren Sinne — und in diesem wird er auch von der Deutschen G.D. im 9. Titel bei dem „Beweis durch U.“ gebraucht — versteht man unter ihm die Feststellung von Thatfachen durch die Schrift und bezeichnet diese auch wol ausdrücklich als schriftliche U. Eine Verschiedenheit der Schriftzeichen und des zur Beurkundung verwendeten Materials macht keinen Unterschied; auch gedruckte, lithographirte u. s. w. Aufzeichnungen von Thatfachen sind schriftliche U.

Der Charakter der U. ist sonach der eines Beweismittels für bestimmte Thatfachen oder Ereignisse. Im Gebiete des Privatrechts wird durch sie nur erwiesen, daß die von ihr reproduzirte Willenserklärung in dem wiedergegebenen Umfange abgegeben worden ist. Ist diese unvollständig, unrichtig oder dem Gesetz nicht entsprechend und deshalb rechtlich unwirksam, hat die U. nicht die Kraft, den Mangel zu beseitigen und sie zu einer wirksamen zu machen; sie vermag wol die causa obligationis und den Rechtsgrund des Aktes, wenn vorhanden, nachzuweisen, bildet selbst aber einen solchen nicht, d. h., es wird durch die Ausstellung der U. und weil sie ausgestellt worden, der Aussteller bzw. sein Rechtsnachfolger nicht obligirt. Man hat dieser Ansicht entgegengehalten und die Beweismittel der U. in Abrede gestellt:

1) in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetz die urkundliche Form Bedingung theils der Klagbarkeit des Rechtsgeschäfts, theils überhaupt seiner Rechtsgültigkeit ist, oder in welchen nach der Uebereinkunft der Interessenten erst durch diese Form das Vorhandensein des Rechtsaktes begründet werden soll. Zwar hat das Gem. Recht gesetzliche Vorschriften dieser Art nicht, erkennt sogar das unter Beobachtung gewisser Formalitäten abgegebene mündliche Privattestament als gültig an. Dagegen haben verschiedene Landesrechte, insbesondere das Preussische im Gebiete des Privatrechts in vielen Fällen die U. insofern zu einem Essentiale des Rechtsaktes gemacht, als sie bei dem Mangel der schriftlichen Form bald die Rechtsverfolgung bald die rechtliche Anerkennung des Geschäfts überhaupt verweigert haben. Allein hieraus die Folgerung zu ziehen, daß die U. den Charakter eines Beweismittels

mittels verloren habe, ist verfehlt. Nicht deshalb, weil das Geschäft überhaupt in urkundlicher Form abgeschlossen, ist es gültig, sondern weil das an sich zulässige Geschäft durch den Gebrauch der U. beglaubigt wird. Uebrigens ist es hauptsächlich gerade dieser Charakter der U., welcher zu den gesetzlichen Vorschriften geführt hat: er ist es auch, der einem Uebereinkommen der Interessenten über die Wahl der Schriftform zu Grunde liegt. Wie schon aus den diese Form zuerst in Preußen einführenden Edikten vom 13. Mai 1766 und 8. Februar 1770 hervorgeht und in der Einleitung zu letzterem ausdrücklich betont wird, ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, durch seine Anordnung den Hindernissen entgegenzutreten, welche bei der mündlichen Form in der Beweisführung durch Zeugen liegen, die „gemeinlich weder die einem Vertragschluß vorausgegangenen Unterhandlungen von dem Kontrakte selbst zu unterscheiden, noch sich der dabei vorgefallenen Worte genau zu erinnern wüßten.“ Es wird also die urkundliche Form gefordert und für ein mehr oder weniger wesentliches Requirat des Rechtsgeschäfts erklärt, um durch sie einen jeden Zweifel ausschließenden Beweis für die Willenserklärungen der Interessenten zu erlangen. Später sind wol noch andere Erwägungen hinzugetreten, insbesondere die, daß durch die Schriftform eine leichtfertige Abgabe von Willenserklärungen verhindert werde: nirgends aber ist der Gesetzgeber dahin gelangt, die U. als den Verpflichtungsgrund selbst anzusehen.

2) Mit scheinbar größerem Rechte werden die sog. Inhaberpapiere als mindestens eine Ausnahme von der Beweismatur der U. angeführt. Indem man das Wesen dieser Papiere aus ihrer Erscheinungs- und Handhabungsform zu erklären sucht, kommt man zu dem Satze, daß das, was zu ihrer Ausstellung Veranlassung gegeben, gleichgültig sei. Einmal ausgestellt, sei die U. von dem Veranlassungsgrunde losgelöst. Sie sei daher nicht Beweis einer Obligation, sondern selbständiger Entstehungsgrund derselben. Der Hauptverteidiger dieser Ansicht ist Unger, dessen Auffassung in der Behauptung gipfelt, daß die Ausstellung einer solchen U. nichts Anderes sei, als die Uebertragung eines abstrakten Forderungsrechts, als die *sua vi ac potestate* wirkende Konstituierung eines Nomen. Wenn sich auch für diese Meinung geltend machen läßt, daß in der Regel der Schuldgrund in der U. nicht zum Ausdruck gebracht wird, setzt ihr Förster doch mit Recht entgegen, daß in der Praxis vielfach das der U. zu Grunde liegende Schuldverhältniß für die künftige Zahlung entscheidend bleibt, somit die *causa obligationis* nicht durch ihre Ausstellung begründet wird. Andere führen aus, daß sich die Obligation in der U. verkörpere, und diese Träger derselben sei. Sie sei Subjekt der Obligation: der Inhaber aber nicht selbst Gläubiger, sondern nur Vertreter des Subjekts, also der U. Auch diese Ansicht leugnet die Natur der U. als eines Beweismittels. Allein sie vindiziert der U. eine Stellung, die ihr im Rechtsgebiete nicht wol zugestanden werden kann. Man hat bei der Erörterung des Rechtsverhältnisses davon auszugehen, daß der Aussteller des Inhaberpapiers eine Obligation eingetht, in welcher er denjenigen Inhaber der U. als seinen Gläubiger anzuerkennen sich verbindlich macht, der ihm die U. zur Zahlung vorlegen werde. Diese Obligation tritt ihm gegenüber in dem Augenblick in Kraft, in welchem er die U. aus den Händen giebt. Durch ihren Erwerb überkommt jeder Inhaber das Recht, die Obligation durch Präsentation der U. zur Zahlung geltend zu machen. Er tritt nunmehr als Subjekt in die Obligation ein. Sie wird perfekt, durch die U. erwiesen, und der Aussteller berechtigt, ihr diejenigen Einreden entgegenzusetzen, die ihm zustehen entweder aus dem Veranlassungsgrunde oder gegen die Person des Subjekts. Nur dann, wenn gleichzeitig auch die Vorschriften des *H.R.* eingreifen und die U. den Charakter eines Verpflichtungsscheines annimmt, ändert sich die Stellung des Ausstellers. Es mag zugegeben werden, daß bei dieser Auffassung das Verhältniß der Zwischenbestiter eine überzeugende Erklärung nicht findet. Allein sie dürfte ausreichen, um der U. den Charakter eines Beweismittels zu wahren. Daß übrigens zu den hier gedachten Inhaberpapieren

die vom Staat oder privilegierten Korporationen ausgegebenen Geldscheine nicht gehören, bedarf kaum der Erwähnung, da ihre Vorkausgabung auf staatsrechtlichen Prinzipien beruht und die Grundsätze des Privatrechts auf sie keine Anwendung finden.

3) Eine wirkliche und vom Gesetz anerkannte Ausnahme machen der Wechsel und die ihm gleichgestellten durch Indossament übertragbaren Orderpapiere. Auch das Röm. Recht kannte eine Ausnahme in dem Literalkontrakte. Es sollten die *litterae* nicht einen bloßen Beweis für die geschlossene Obligation bilden, sondern selbst Obligationsgrund sein. *Instit. 3, 21: si quis debere se scripserit, quod numeratum ei non est, de pecunia minime numerata exceptionem opponere non potest. Sic fit, ut scriptura obligetur.* Diesem Literalkontrakt entspricht die Wechsel-U. Sie ist nicht Beweismittel für das dem Wechselzuge zu Grunde liegende pactum, sondern selbständiger Verpflichtungsgrund. Der Wechfelschuldner darf sich nach Art. 82 der W.O. nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem W.R. selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jetzmaligen Kläger zustehen. Einwendungen aus der ursprünglichen Obligation können die Rechte des Dritten, seine *bona fides* vorausgesetzt, nicht berühren. Demgemäß bietet auch der Inhalt der U. einen Beweis für die *causa* debendi nicht und ist der Indossatar nicht als ein *solutionis causa adjectus* anzusehen. Das Gleiche gilt von den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, zu deren Gültigkeit die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht erforderlich ist, und nach Preuß. Recht von den Grundschulden, bei welchen die U., der Grundschuldbrief, den Schuldgrund nicht angiebt.

II. Eintheilung. Die U. werden je nach der Person des Ausstellers eingetheilt in öffentliche und in private. Die Theilung ist auch dem Röm. und Gem. Recht bekannt. Es wurde jedoch dort noch ein Mittelglied eingeschoben, indem einer von drei oder mehreren Zeugen unterschriebenen Privaturkunde die Beweiskraft einer öffentlichen beigelegt und ihr, gestützt auf l. 11 Cod. qui potiores in pignore (18, 17), die Bezeichnung *instrumentum quasi publicum* beigelegt wurde. Auch die Preuß. Allg. Ger.O. begnügte sich nicht mit der Theilung in öffentliche und Privaturkunden, sondern fand noch eine Zwischenstufe. Sie legte jedoch bei derselben das Gewicht nicht auf die Unterschrift von Zeugen, sondern auf den Aufbewahrungsort; es sollten Privaturkunden, wenn sie in öffentlichen Archiven oder in Registraturen höherer oder niederer Landeskollegien, Magistraten oder Aemtern aufbewahrt würden, den öffentlichen gleich geachtet werden und demgemäß die rechtliche Vermuthung ihrer Echtheit für sich haben (§ 158 C. 1, 10 l. c.). — Außerdem theilte sie die öffentlichen Urkunden in *documenta judicialia* und *extrajudicialia*, je nachdem eine gerichtliche oder eine andere öffentliche Behörde sie ausgestellt hatte, und zählte den letzteren die notariellen zu. Die Deutsche G.O. hat zwar in Ansehung der U. die freie Beweiswürdigung beschränkt und bestimmte Beweisregeln aufgestellt, hat jedoch nur die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden aufrecht erhalten und für öffentliche alle diejenigen Urschriften und Abschriften, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbezugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind (§ 380). — Alle übrigen sind nach ihr Privat-U. Eine fernere Eintheilung wird nach der Form der U. gemacht, und werden demnach unterschieden Urschriften und Abschriften. Beide Arten gehen in Ansehung der Beweiskraft weit auseinander. Bei öffentlichen U. werden den ersteren die Ausfertigungen gleichgestellt. Die Abschriften zerfallen in einfache und beglaubigte, und versteht man unter den letzteren solche, bei welchen ihre Uebereinstimmung mit der Urschrift durch eine öffentliche Behörde oder Urkundsperson ausdrücklich bescheinigt wird. Diese Beglaubigung stellt sie in ihrer Beweiskraft den Urschriften gleich. Die G.O. verlangt, daß die Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen U. habe, also von einer solchen öffentlichen Behörde oder öffentlichen Beamten ausgegangen sei, zu deren Wirkungskreis die Beglaubigung von U. gehört (§ 400). Sie stellt

in diesem Falle die Abschriften den Urschriften gleich. — Eine besondere Eintheilung der U. endlich kennt das Strafrecht. Es unterscheidet bei öffentlichen U. solche, die eine rechtlich erhebliche Thatfache beurkunden und solche, deren Gegenstand eine solche Thatfache nicht ist, und bei Privat-U., ob sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von erheblichkeit sind oder nicht. Man hat zwar diese Theilung durch die Behauptung zu beseitigen gesucht, daß das Strafrecht überhaupt nur solche U. kenne und zum Object seines Schutzes mache, durch welche rechtlich erhebliche Thatfachen beurkundet würden. Allein der Angriff ist verfehlt. Wenn es auch richtig ist, daß bei dem Begriff der U.fälschung der Gedanke der Fälschung eines Beweismittels maßgebend ist, hat doch einestheils der § 267 des RStrafGB. demselben in Ansehung der öffentlichen U. keinen Ausdruck gegeben, und ist die U. an sich nicht bloß ein Beweismittel für rechtlich erhebliche Thatfachen: andernteils aber kennzeichnet das Gesetz auch anderweitige Angriffe gegen U. als strafbar. So bedrohen die §§ 133 und 348 Abs. 2 die Vernichtung oder Beiseitenschaffung von U., welche sich in amtlicher Verwahrung befinden, und ergiebt der Gegensatz zu § 348 Abs. 1, daß der Begriff der U. nicht auf solche beschränkt ist, welche eine rechtlich erhebliche Thatfache beurkunden (ebenso: Urth. des Reichsgerichts vom 23. Januar 1880 — Rechtspr. Bd. I. S. 263). Es erklärt ferner der § 363 die Fälschung von Privat-U. für strafbar, welche in Führungs- und Fähigkeitszeugnissen bestehen, also zum Erweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen nicht dienen. Es ist endlich der § 299 hervorzuheben, in welchem gleichfalls U. geschützt werden, auch wenn sie weder rechtlich erhebliche Thatfachen beurkunden, noch zum Erweise von Rechten von erheblichkeit sind.

III. Form und Beweiskraft. Ob überhaupt und welcher Beweis durch die U. geführt werden kann, hängt von ihrer Form ab, die sich nach zwei Seiten hin geltend macht, nach einer speziellen und nach einer generellen. Sie muß einerseits den für die einzelnen Arten der U. besonders gegebenen und andererseits den für alle Arten gemeinschaftlichen Vorschriften genügen. Es sind nämlich sowohl im Reichs-, wie im Landesrecht einestheils für die einzelnen Arten der öffentlichen U. besondere Formvorschriften gegeben, andernteils für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wiederum bestimmte Arten dieser U. vorgeschrieben. So sind z. B. nach § 15 des Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Auszüge aus dem Civilstandsregister, ferner in Preußen nach der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 und dem Zusatzgesetz vom 8. März 1880 die verschiedenen Akte des Notars, ebenso nach § 288 der GPO. die Ausfertigungen der Urtheile und nach § 30 der Preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 die vom Schiedsmann zu erteilenden Ausfertigungen an eine bestimmt vorgeschriebene Form gebunden. Und weiter gilt für Preußen die Vorschrift, daß der gerichtlichen Verlautbarung bedürfen die Verträge über Verjährung, über Lehen und Lehnsstämme, über die Errichtung eines Familienfideikommisses und die von ausländischen Gerichten oder Notaren über inländische Grundstücke aufgenommenen Verträge; daß die gerichtliche Form erforderlich ist bei Verträgen der Blinden und Taubstummen, beim Anatozismus über zweijährige und ältere Rückstände, beim Schenkungsversprechen, bei Verträgen bezuhs Ausschließung der Gütergemeinschaft, bei der Emanzipation eines minderjährigen Hauskindest, bei der Auflassung von Grundstücken; daß die notarielle oder gerichtliche Form notwendig ist bei Verträgen von Analphabeten, bei Pachtverträgen über Landgüter, wenn der jährliche Pachtzins 600 Mark oder mehr beträgt, bei Sponsalien, beim Anerkenntniß einer ungültigen Schuld seitens des Haussohnes nach aufgehobener väterlicher Gewalt. Ebenso ordnet das HGB. in den Art. 174 und 208 an, daß über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft eine gerichtliche oder notarielle U. aufgenommen werden muß. Die Beobachtung aller dieser Förmlichkeiten begründet für die U. die Vermuthung ihrer Echtheit, die jedoch nicht ausschließt, daß

der Richter zur Beseitigung etwaiger Bedenken die Vernehmung des Ausstellers über die Echtheit veranlaßt (C.P.O. § 402). — Ein Fehlen gegen die Förmlichkeiten entzieht der U. die Qualität einer öffentlichen. In Betreff der Privat-U. hat das Gesetz mit Ausschluß der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wechsel-U. keine besonderen Formvorschriften gegeben. Streitig ist es, ob die Unterschrift des Ausstellers ein wesentliches Erforderniß ist. Wenn allerdings auch die C.P.O. bei ihren Anordnungen über den „Beweis durch U.“ die Unterzeichnung der Privat-U. zur Voraussetzung hat, folgt daraus doch nicht, daß der Mangel derselben dem Schriftstück die Eigenschaft einer U. entzieht. Auch die Handelsbücher eines Kaufmanns, die nicht unterschriebene Speise- und Frachtrechnung auf einem Frachtbriefe u. dgl. sind U. im Sinne des Gesetzes und sogar zur Begründung des U.prozesses nicht ungeeignet (sic! Urtheil des Reichsgerichts v. 23. Oktbr. 1880 — Entsch. Bd. II. S. 415). Für alle Arten von U. gilt die allgemeine Vorschrift, daß die U. frei sein muß von Durchstreichungen, Radirungen und Einschaltungen, daß sie vollständig und nicht durch Defekte oder Flecke ganz oder theilweise unleserlich gemacht ist, und daß sie eine verständliche Fassung hat, welche Widersinnigkeiten, Zweideutigkeiten und Widersprüche vermeidet. Inwieweit ein Verstoß gegen diese Erfordernisse die Beweisraft der U. beeinträchtigt, hat der Richter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Im Uebrigen begründet die öffentliche U. den vollen Beweis ihres Inhaltes, während die Echtheit der Unterschrift unter einer Privat-U. den Beweis liefert, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben worden sind, nicht auch, wann und wo dies geschehen ist. Diese Thatfachen bedürfen, wenn sie von Erheblichkeit sind, eines besonderen Beweises. Welche Beweiseinreden dem U. beweis entgegen gesetzt werden können, darüber s. den Art. U. beweis. Was endlich die Wechsel-U. betrifft, so ist für sie eine bestimmte Form vorgeschrieben, deren Nichtbeachtung der U. ihre Bedeutung als Träger der Obligation entzieht.

IV. Erwerb und Benutzung der U. Nur derjenige kann sich der U. als eines Beweismittels zur Geltendmachung seiner Rechte bedienen, dem ein Anspruch auf sie zusteht; nur er ist, wenn er sie nicht im Besitz hat, von dem Inhaber ihre Edition zu fordern berechtigt, eine Forderung, die entweder mit dem Editionsantrage oder mit der actio ad exhibendum geltend gemacht werden kann. Im Allgemeinen erlangt derjenige einen Anspruch auf die U. und deren Benutzung, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, oder dessen Rechte oder Pflichten von ihr betroffen werden. Auf diesem Grundsatz ruht auch die Vorschrift des Allg. L.R. I. 12 § 227, nach welcher alle diejenigen eine Abschrift des publizirten Testaments verlangen können, welche ein begründetes Interesse bei der Sache nachweisen. Lautet die U. über einen zweiseitigen Vertrag, oder enthält sie Bestimmungen, welche für mehrere Personen von rechtlichem Interesse sind, so haben alle gleiche Ansprüche an sie. Wer ihre Verwahrung übernehmen soll, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab. Nur in Ansehung der Familien-U., d. h. derjenigen, welche gemeinschaftliche Familienrechte betreffen, schreibt in Preußen das Allg. L.R. II. 4 § 19 vor, daß die Verwahrung dem Vorsteher der Familie gebühre. Der Anspruch auf die U. steht mit dem durch sie zu erweisenden Rechte in einem derartigen Zusammenhange, daß er auf den Erwerber des letzteren ipso jure übergeht, wogegen der Regel nach der Uebergang der U. allein nicht auch die Nachfolge in das Recht begründet. Wer also durch Cession ein Recht erworben, kann vom Cedenten die Ausständigung der über dasselbe lautenden U. verlangen. Zwar ist von der Uebergabe derselben die Rechtsgültigkeit des Erwerbungsaktes nicht abhängig. Da jedoch der debitor cessus nur an denjenigen zu erfüllen verpflichtet ist, der sich durch den Besitz der Cession und der U. legitimiren kann, ist die Erlangung der letzteren ein nothwendiges Erforderniß zur Disposition über das erworbene Recht (das Preuß. O.R. ging bei Hypothekensforderungen soweit, den Cessionar mit der Klage gegen den debitor cessus abzuweisen, wenn er den Besitz der Hypotheken-U. nicht nachzuweisen vermochte. Ent.

v. 19. Decbr. 1877 — Entsch. Bd. LXXXI. S. 25). Ist der Erwerb der Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Ueberweisung erfolgt, so hat der Schuldner die Verpflichtung der Herausgabe der U. über die überwiesene Forderung, und kann der Gläubiger dieselbe nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken (C.P.O. § 737). Von dieser Regel giebt es eine generelle und im Preuß. Rechte auch eine singuläre Ausnahme. Letztere findet sich im Allg. P.R. I. 17 § 152, nach welchem nach getheilter Erbschaft der Nachlassschuldner an denjenigen Erben Zahlung zu leisten befügt ist, der sich im Besitze der U. befindet. Es ist nicht erforderlich, daß sich dieser erst noch durch eine von den Miterben auf ihn ausgestellte Cession legitimirt. Die Ausnahme ist nur eine äußerliche, da die Nachlassforderung nicht durch die bloße Uebergabe der U., sondern durch die Nachlasstheilung auf den Erben übergeht. Eine generelle Ausnahme dagegen bilden die Inhaber- und die Orderpapiere. Die ersteren werden wie eine körperliche Sache trahirt und mit ihnen zugleich das Forderungsrecht übertragen: sie werden auch bei der Zwangsvollstreckung wie eine *res corporalis* behandelt, von dem Gerichtsvollzieher in Pfandbesitz genommen und von ihm entweder nach dem Tageskurse verkauft oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch Versteigerung verwerthet. Die Orderpapiere werden durch Indossament übertragen, und berechtigt ihr Besitz zu ihrer Geltendmachung. Sie können bei dem Vorhandensein eines Blanko-Indossamentes wie Inhaberpapiere durch Tradition übertragen werden, und hat dieser Modus zur Folge, daß der Tradent in den Wechselneuz nicht eintritt. Solche U. sind die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine, sobald in ihnen die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist (HGB. Art. 301), die an Order lautenden Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, die von einer zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellten Auslieferungsscheine (Lagerscheine) und die Bodmereibriefe und Seeassuranzpolizzen (ibid. Art. 302), U., welche sich von den Anweisungen dadurch unterscheiden, daß sie ausdrücklich an Order ausgestellt sein müssen, und endlich nach Preuß. Rechte die Grundschuldbriefe. Auch diese U. werden bei der Zwangsvollstreckung wie körperliche Sachen behandelt, dürfen jedoch von dem Gerichtsvollzieher nur dann an den Gläubiger herausgegeben werden, wenn er sich die Forderung durch Gerichtsbeschluß hat überweisen lassen (§ 82 der Geschäfts-Anweisung für Gerichtsvollzieher).

V. Verlust der U. Aus dem Wesen der U. als eines Beweismittels folgt einerseits, daß sie ihre Bedeutung verliert, sobald die Thatsache, welche durch sie erwiesen werden soll, in ihren rechtlichen Folgen durch eine andere Thatsache beseitigt ist, also z. B. das Forderungsrecht durch die Erfüllung der Obligation aufgehoben ist; und andererseits, daß durch ihren Verlust nicht auch der Untergang des durch sie beurkundeten Rechts bedingt wird, und zwar selbst dann nicht, wenn sie Trägerin des Forderungsrechts ist (vgl. Art. 73 der W.O.). Es ist nur ein Beweismittel verloren gegangen, das durch andere ersetzt werden kann. Um aber den Nachweis ihres Verlustes zu führen und insbesondere bei den U., welche über ein Forderungsrecht lauten, einem Mißbrauche derselben entgegenzutreten, bedarf es ihrer Amortisation. In Preußen ist diese bei eingetragenen Forderungen Bedingung der Löschung. Das für sie nothwendige Verfahren ist ein Aufgebotsverfahren, welches für die verschiedenen Arten von U. verschiedene Erfordernisse aufstellt und mit einem Ausschlußurtheil endigt. Die Vorstufen sind in den §§ 837 ff. der C.P.O. enthalten (vgl. d. Art. Amortisation). Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die U. Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Anderer Bestimmungen gelten für den Prozeß. Hat diejenige Partei, gegen welche die Urkunde als Beweismittel benutzt werden soll, sie dolofer Weise beseitigt, um dem Beweisführer ihre Benutzung unmöglich zu machen, so soll eine von diesem

produzirte einfache Abschrift derselben als richtig angesehen werden, und können, wenn eine Abschrift nicht vorhanden, nach dem freien Ermessen des Gerichts seine Behauptungen über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden (C.P.O. § 392). Die Präsumtion einer dolosen Beseitigung wird durch die Nichtleistung des Editionseides begründet.

VI. Aufgefundene U. (*instrumenta noviter reperta*). Unter neu aufgefundenen U. versteht man solche, die nach dem Abschluß eines Rechtsaktes entweder überhaupt erst aufgefunden oder erst als Beweismittel benutzt werden können. Das Gemeine Recht legte ihnen eine besondere Wirkung, jedoch nur für den Fall eines Prozesses bei, indem es auf Grund solcher U., die im Laufe desselben nicht hatten benutzt werden können, weil dem Beweisführer entweder ihre Existenz oder ihr Verbleib unbekannt gewesen, die Restitutionsklage gegen das rechtskräftige Urtheil gewährte. Es genügte dadurch einer Forderung der Gerechtigkeit, da das Urtheil ohne Verschulden der Partei auf einer unrichtigen thatsächlichen Basis beruhte. Auch die Deutsche C.P.O. kennt diesen Restitutionsgrund und stellt als Bedingung auf, daß die Partei eine U. auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird (wobei der § 396 Abs. 2 zu berücksichtigen bleibt), welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Sie läßt jedoch die Restitutionsklage dann nicht mehr zu, wenn die durch die neue Urkunde zu erweisende Thatfache bereits durch die Ableistung eines Parteieides erledigt ist (§ 543). — Die Urkunde muß also der Benutzung des Beweisführers zu einer Zeit zugänglich geworden sein, zu welcher er sich ihrer in dem schwebenden Rechtsstreite nicht mehr bedienen konnte, zu welcher also diejenigen Instanzen geschlossen waren, die das Anbringen neuer Thatfachen und Beweismittel gestatten. U., die bereits produziert waren und hätten benutzt werden können, werden um deshalb nicht zu neu aufgefundenen, weil nach der Ansicht des Beweisführers die ihnen zu Theil gewordene Auslegung eine nicht richtige gewesen ist. Das Preuß. Recht erstreckt die Wirkung auch noch auf einen anderen Rechtsakt. Es stellt den rechtskräftigen Urtheilen die Vergleiche zur Seite und gestattet einen Rücktritt von ihnen, sobald aus neu aufgefundenen U. der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seite des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann (Allgem. R. I. 16 § 420), sobald also z. B. nach geschlossenem Erbvergleich ein Testament aufgefunden wird, durch welches einzelne der vergleichenden Intestaterven von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Im Strafprozeß wird den neu aufgefundenen U. eine besondere Stellung nicht angewiesen. Sie werden behandelt wie alle Beweismittel und können unter den Voraussetzungen des § 399 der StrafP.O. auch geeignet sein, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Reves.

Urkundenbeweis (*probatio per instrumenta, preuve littérale*) ist auf dem Gebiete des Civilprozesses die Herbeiführung der richterlichen Ueberzeugung von einer bestrittenen Thatfache durch Vorlegung schriftlicher Aufzeichnungen über Wahrnehmungen oder Willenserklärungen (*instrumenta oder documenta*). Man scheidet dieselben in öffentliche Urkunden (*documenta publica, actes authentiques*) und Privaturkunden (*documenta privata, actes sous seing privé*). Erstere sind, wie schon nach dem Gemeinen und Französischen Recht, ebenso auch nach der Deutschen C.P.O. solche, welche eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (z. B. ein Notar) über amtliche Wahrnehmungen innerhalb der vorgeschriebenen Form ausgestellt hat (also die von den Gerichten, Notaren aufgenommenen Verhandlungen, die Tauf-, Trau-, Todtenscheine der Pfarrer, der Civilstandsbeamten, die Steuerkataster u. s. w.). Alle anderen Urkunden fallen in die zweite Kategorie. Handelt es sich blos um die Feststellung der Existenz einer Urkunde, so kann diese durch Vorlegung derselben erfolgen, sofern die Echtheit der letzteren, d. h. die Thatfache unzweifelhaft ist, daß sie von der als Urheber in derselben bezeichneten Person herrührt. Die öffentliche Urkunde trägt aber wegen ihrer Form die Vermuthung der

Echtheit in sich, sie wird daher dem Gegner nur vorgelegt, um demselben Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhandensein der die Oeffentlichkeit der Urkunde bedingenden Erfordernisse zu vergewissern resp. eine etwaige Verfälschung geltend zu machen, wofür im Französischen Prozeß der Weg einer civilen Inzidentklage (*faux incident civ.*) oder des Strafverfahrens (*faux principal, par la voie criminelle*) gewählt werden kann. Der Privaturkunde fehlt dagegen diese Präsumtion der Echtheit, und daher muß sie dem Gegner stets zur Erklärung, ob er sie für echt halte (zur sog. *recognitio*), vorgelegt werden. Wird sie nicht anerkannt, so hat der Beweispflichtige die Echtheit der Urkunde mit den gewöhnlichen Beweismitteln darzuthun, nach Gemeinem Prozeß konnte er aber sich noch zweier eigenthümlicher Mittel, der sog. *comparatio literarum* und des *Diffessionseides* (s. die Art. *Schriftvergleichung* und *Diffessionseid*), bedienen, von denen der letztere jedoch durch die neue Deutsche P.D. nicht mehr zugelassen ist. Nach der letzteren hat auch, wenn die Echtheit der Namensunterschrift unter der Urkunde oder ein darunter befindliches, gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen als echt anerkannt oder festgestellt worden ist, die darüber stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich. Mit der Echtheit der Urkunde ist aber nicht ohne Weiteres auch ihr Inhalt als wahr festgestellt, vielmehr beantwortet sich diese Frage nach heutigem Deutschen Prozeßrecht folgendermaßen: 1) die Urkunde enthält eine Erklärung, gleichviel ob es eine rechtlich relevante oder eine anders geartete ist, ob sie die Partei oder ein Dritter abgegeben hat. Wenn eine solche von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person in einer öffentlichen Urkunde innerhalb des Geschäftskreises des Ausstellenden bekundet ist, so begründet die Urkunde vollen Beweis dafür, daß die Erklärung abgegeben worden ist und der bei Abgabe der Erklärung bekundete Vorgang stattgefunden hat, ohne daß jedoch der Gegenbeweis einer unrichtigen Beurkundung ausgeschlossen ist oder in Bezug auf die Beweismittel irgend welcher Beschränkung unterliegt. Nicht minder beweist die als echt festgestellte Privaturkunde, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller gemacht worden sind. Damit ist indessen noch nicht dargethan, daß der Inhalt der Erklärungen auch wahr ist, d. h. das, was die Erklärung enthält, kann darum noch nicht ohne Weiteres als erwiesen angenommen werden. Vielmehr muß in dieser Hinsicht weiter unterschieden werden: a. Enthält die Erklärung eine rechtliche Disposition, z. B. eine Cession, ein Testament, so ist, gleichviel ob es sich um eine öffentliche oder private Urkunde handelt, erwiesen, daß eine solche stattgehabt hat. b. Enthält die Urkunde andere Erklärungen und ist der Inhalt derselben dem Aussteller ungünstig, so liegt ein außergerichtliches Geständniß vor, dessen Beweisraft das Gericht, mag es sich in einer öffentlichen oder privaten Urkunde finden, nach freiem Ermessen zu prüfen hat. Soweit die Erklärung dagegen dem Abgebenden ihrem Inhalte nach vortheilhaft ist, stellt sie sich als Behauptung zum Vortheile der eigenen Sache dar und in diesem Fall wird das Gericht, welches auch hier die freie Prüfung hat, bei seiner Beweiswürdigung ihr für die Regel die Beweisraft absprechen. 2) Die Urkunde bezeugt Wahrnehmungen, welche der Aussteller gemacht oder Fakta, welche er wahrgenommen hat. Ist der Aussteller eine Behörde oder ein Beamter oder eine Urkundsperson und sind die Beurkundungen über einen zum Amtskreise derselben gehörigen Vorgang in einer öffentlichen Urkunde erfolgt (hierher gehören gerichtliche Sitzungsprotokolle, Zustellungsurkunden, Protokolle der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen, Wechselprotokolle, Atteste der Handels- und Grundbuchrichter), so wird dadurch die Wahrheit der beurkundeten Thatfachen erwiesen. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatfachen ist zulässig, sofern er nicht durch die Landesgesetze (z. B. bei Grund- und Hypothekenbüchern) ausgeschlossen ist. Gegen das gerichtliche Sitzungsprotokoll, soweit dasselbe die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten feststellt, kann aber nur der Nachweis der Fälschung, kein sonstiger Gegenbeweis erbracht werden. Oeffentliche Ur-

kunden, welche nicht auf eigener Wahrnehmung beruhende Zeugnisse von öffentlichen Behörden oder Urkundspersonen enthalten, beweisen die bekundeten Thatfachen allein dann, wenn sich aus den Reichs- oder Landesgesetzen ergibt, daß (wie z. B. bei den Civilstandsregistern, den früheren Kirchenbüchern) die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson unabhängig ist. Privaturkunden, welche andere Wahrnehmungen und Vorgänge als Erklärungen befunden, beweisen die darin bezeugten Thatfachen nicht, haben vielmehr nur den Charakter unbeeideter schriftlicher Zeugnisse. 3) Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen den vollen Beweis ihres Inhaltes.

Die Beweiskraft einer Urkunde kann durch äußere Mängel, z. B. Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen u. gemindert oder aufgehoben werden (sog. *scripturas calumniosae*). Inwieweit dies der Fall ist, darüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die Originalurkunden. Die bloße Abschrift einer Urkunde hat an und für sich keine Beweiskraft. Dagegen steht eine beglaubigte Abschrift (sog. *copia vidimata, fidei data*), d. h. eine solche, welche von einer mit öffentlichem Glauben versehenen, dazu befugten Person als gleichlautend mit dem Original attestirt ist, wenn sie von einer öffentlichen Urkunde genommen worden, dem Original gleich. Indessen kann das Gericht vom Beweisführer verlangen, daß er die Abschrift vorlegt oder die Thatfachen angiebt und glaubhaft macht, die ihn an der Vorlegung derselben hindern. Bleibt diese Anordnung erfolglos, so hat das Gericht nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 380—384, 400, 402 ff.; Deutsches GB. dazu § 13 Nr. 2, § 16 Nr. 2.

Lit.: Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweis, Heidelb. 1827. — Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden, Abth. I. II. Rassel 1860, 1861. — Langenbed, Die Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3. Abth., Leipzig 1861, S. 613 ff. — Bähr, Lehrb. für Dogmatik, XIV. 27. — Schulze, Krit. V. J. Schrift, XVIII. 229 ff. — A. Heusler, Arch. für civ. Pragä, LXII. 280 ff. — Wendt, a. a. O., LXIII. 307.

P. Hinshius.

Urkundenbeweis im Strafverfahren. Wenn man im Strafprozeß von U. spricht, versteht man unter Urkunden nicht solche im weiteren Sinne, wohin alle leblosen Gegenstände gehören, welche dazu dienen können, die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer Thatfache hervorzurufen, auch nicht alle von Menschenhand erzeugte Gegenstände solcher Art (wie z. B. Denkmäler, Bauten aller Art u. s. i.), sondern nur Schriftstücke, schriftliche Aufzeichnungen, welche über eine (für den betreffenden Straffall erhebliche) Thatfache etwas bekunden. Was jene Urkunden im weiteren Sinne betrifft (und unter sie würden auch die Gegenstände fallen, welche Spuren der That an sich tragen, ferner die Werkzeuge des Verbrechens und die durch dasselbe hervorgebrachten Gegenstände — die *producta sceleris*), so wird der Richter von ihnen Kenntniß erhalten entweder durch eigene Wahrnehmung (Augenscheinseinnahme) oder durch Mittheilung Anderer, also durch Geständniß oder Zeugniß. Es gelten darum für ihre Behandlung im Strafprozeß die Regeln, welche für die Augenscheinseinnahme, bzw. für Geständniß und Zeugniß aufzustellen sind. Dagegen gilt Besondere rücksichtlich der Urkunden im Sinn von Schriftstücken. Nämlich:

I. Es muß vor Allem feststehen oder festgestellt werden, daß die Urkunde echt ist, d. h. von demjenigen herrührt, welcher als ihr Urheber (Aussteller) bezeichnet wird. Der Beweis der Echtheit wird bei öffentlichen Urkunden durch den Augenschein hergestellt, welcher ergibt, ob die Urkunde die formellen Erfordernisse an sich hat, die hier die Vermuthung der Echtheit begründen. Die Echtheit von Privaturkunden wird durch Augenschein, Geständniß, Zeugniß oder Schriftvergleichung erwiesen. Schriftvergleichung (StrafP.D. § 93) ist übrigens ein sehr trüglisches Beweismittel,

welchem auch die gesetzliche Beweisstheorie nur die Kraft eines Indiziums zuerkaunte. Die Vergleichung setzt nicht sowol besondere Fachkenntnisse voraus, als eine durch häufiges Lesen von Handschriften erworbene Uebung, welche sich bei Archivaren, Buchhaltern u. s. w., aber auch beim ständigen Richter selbst nicht selten findet. Es muß dabei bedacht werden, daß sich die Handschrift derselben Person auch in kürzeren Zeiträumen bei weitem nicht vollständig gleichbleibt und daß hier Irrthümer über die Identität noch bei weitem häufiger sind als betreffs der Identität der Person.

Für den Strafprozeß kann übrigens nicht bloß eine Originalurkunde, sondern auch eine Abschrift Bedeutung haben. Es kann gerade eine Abschrift, welche für das Original ausgegeben wurde, Mittel zur Begehung eines Betrugs gewesen, es kann der Beweis, daß die Abschrift einer hochverräterischen oder einer Schmähschrift von einer bestimmten Person herrühre, geradezu wesentliche Voraussetzung für den Beweis der Schuld derselben sein.

II. Das Prinzip der Unmittelbarkeit fordert, daß die Vorlegung bzw. Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung nicht an die Stelle von Vernehmungen tritt, daß also nicht das mündliche Geständniß oder Zeugniß durch schriftliches Geständniß oder Zeugniß ersetzt werde. Dagegen wird allerdings Vorlegung von Urkunden notwendig, wenn diese dazu dienen sollen, den Beweis durch richterlichen Augenschein zu ermöglichen, also dann, wenn mittels der Urkunde das Verbrechen verübt wurde (wie bei schriftlichen Aufforderungen, Beleidigungen, Vorpiegelungen ic.) oder die Urkunde Gegenstand des Verbrechens war (wie bei Urkundenfälschungen). Indessen sieht man sich genöthigt, auch noch außerdem in verschiedenen Fällen Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung zu gestatten. Nach unserer StrafP.O. kommen dabei folgende Bestimmungen in Betracht:

1) Der § 248 bestimmt zunächst ganz allgemein, daß Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung verlesen werden. Allein dies gilt hauptsächlich nur von den weiterhin in demselben § erwähnten früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern sowie Protokollen über die Einnahme des richterlichen Augenscheins; nicht minder auch von jenen, oben von uns erwähnten Urkunden und Schriftstücken, welche als Mittel, Gegenstand oder Produkt des Verbrechens mit dem alten Ausdruck *corpus delicti* bezeichnet werden können. — Dem Vorsitzenden ist auch (zufolge des Erf. des Reichsger. vom 2. Oktober 1880 — Rechtspr. II. S. 595 ff.) gestattet, soweit nicht Verlesung erforderlich ist, Mittheilungen aus Weilageakten zu machen, sowie es (nach einem Erf. des Reichsger. vom 4. November 1880 — Rechtspr. II. S. 452) nicht gegen § 248 verstößt, wenn der Vorsitzende, falls sämtliche Akten eines Prozesses und nicht bloß einzelne Aktenstücke als Beweismittel bezogen werden, nur über deren Inhalt referirt. Ja dem Vorsitzenden ist, wie ein Erf. des Reichsger. vom 6. Dezember 1880 (Rechtspr. II. S. 608 ff.) ausführt, auch nicht verwehrt, über den Inhalt anderer nicht als Beweismittel bezeichneter Schriftstücke aus den Akten zu referiren, falls hiergegen kein Einwand erhoben und kein Beweisantrag bezugs dieser Schriftstücke gestellt worden ist.

2) Besondere Vorschriften gelten bezugs der Verlesung von Protokollen über Vernehmungen. Vor Allem stellt der § 249 den schon erwähnten Grundsatz auf, daß die Vernehmung einer Person nicht durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden darf. Eine Ausnahme hiervon findet sich aber in der singulären Vorschrift des § 71, nach welchem die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern in ihrer Wohnung zu vernehmen sind und das Protokoll über ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verlesen ist. Auch abgesehen hiervon zwingen die Verhältnisse oft zu einer Abweichung von dem Prinzip der Unmittelbarkeit, so sehr die StrafP.O. mit Recht dasselbe soweit als möglich festzuhalten sucht. Darum gestattet der § 250, daß das Protokoll über die

frühere richterliche Vernehmung (nicht über eine polizeiliche Vernehmung, s. das Erl. des Reichsger. vom 20. September 1880 — Rechtspr. II. S. 218 ff.) eines Zeugen, Sachverständigen, Mitbeschuldigten oder bereits verurtheilten Mitschuldigen verlesen werden kann, wenn derselbe verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. In den im § 222 bezeichneten Fällen, d. h. wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthalt, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder wenn sie im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 (wonach Staatsanwaltschaft, Angeeschuldigter und Vertheidiger das Recht haben, der Vernehmung beizuwohnen) erfolgt ist. — Die Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Vereidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat, und zwar dies Alles bei sonstiger Nichtigkeit (s. die Erl. des Reichsger. vom 10. Dezember 1879, 2. und 3. März, 5. April und 20. September 1880 — (Rechtspr. I. S. 141 ff., 412 ff., 418 ff., 538 ff., II. S. 223). An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Vereidigung wird hierdurch in denjenigen Fällen, in welchen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert. — Das Gericht darf die Verlesung der Protokolle nicht zulassen, wenn die Gründe, die im § 222 angegeben sind, mittlerweile weggefallen sind; es muß also in dem Gerichtsbeschluß, welcher die Verlesung anordnet, ausdrücklich die Fortdauer eines jener Gründe festgestellt sein (s. die Erl. des Reichsger. vom 3. und 22. April 1880 — Rechtspr. I. S. 533 ff., 646 ff.). Findet das Gericht die mündliche Vernehmung erforderlich, so kann es den Zeugen, Mitbeschuldigten u. s. w., ungeachtet der großen Entfernung desselben, vorladen, auch die Hauptverhandlung bis zur Befreiung der dem Erscheinen entgegenstehenden Hindernisse vertagen.

3) Betreffs der schriftlichen Erklärungen enthält der 1. Absatz des § 255 folgende Bestimmungen: „Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen (eine Ausnahme, welche sehr zu billigen ist), desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden“. Doch bleibt es (wie die Motive hierzu bemerken) hinsichtlich jener Behörden, welche nur aus einem Beamten bestehen, dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob dasselbe den Beamten mündlich vernehmen oder sich mit seiner schriftlichen Auskunft begnügen will. — Der Beweis über den Leumund einer Person kann nach dem Gesetz nur durch mündliche Zeugenvernehmung geführt werden. Leumundszeugnisse dürfen selbst mit Zustimmung aller am Prozeß Betheiligten nicht verlesen werden. Auch jener Theil einer herbeigeschafften Beweisurkunde darf nicht verlesen werden, der ein Leumundszeugniß enthält (Erl. des Reichsger. vom 31. März 1880 — Rechtspr. I. S. 523 ff.). Mit Recht hat aber das Reichsgericht (Erl. vom 2. Febr. 1880 — Rechtspr. I. S. 311 ff.) in einem Zeugniß, welches ein Lehrer über die (intellektuelle) Befähigung und die hierdurch bedingte Glaubwürdigkeit eines Schulfabn ausgestellt hatte, kein Leumundszeugniß erblickt. — Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht (laut Abf. 2 des § 255) die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dasselbe dem Gericht zu bezeichnen, damit auf diese Weise eine mündliche Erörterung des schriftlich erstatteten Gutachtens (welches in der Regel ebenfalls verlesen werden wird) zu ermöglichen. Eine Verpflichtung der Behörde zur Abordnung eines Vertreters besteht übrigens nicht. Andererseits ist es gewiß zulässig, daß, wenn das Gutachten nicht einstimmig erstattet worden ist, neben dem Vertreter der Mehrheit auch einer der Minderheit zur Hauptverhandlung beigezogen wird.

4) Schriftstücke können auch verlesen werden zur Ergänzung von mündlichen Vernehmungen. Dabei muß aber auf die Einhaltung der gesetzlich gezogenen Schranken genau geachtet werden, damit nicht dem Prinzip der Unmittelbarkeit zuwider die Vernehmung selbst zur Nebensache herabgedrückt und die Entscheidung auf die Akten des Vorverfahrens (oder Zwischenverfahrens) gestützt wird. Hierher gehören nun folgende Fälle: a) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatfache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden (also selbst wenn die Vernehmung eine nicht-richterliche war). Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann (§ 252). In dem ersten Fall darf nicht etwa das Protokoll über die frühere Vernehmung vor der Vernehmung verlesen und der zu Vernehmende gefragt werden, ob er bei seiner früheren Aussage beharre, wie dies sonst inquisitorische Praxis war. b) Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden (§ 253 Abs. 1). Die Verlesung geschieht hier zu dem Zweck der Feststellung, daß das Geständniß abgelegt wurde, während, wie sich versteht, das freie Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob hierdurch ein Beweis der Schuld geliefert ist. — Solche Erklärungen des Angeklagten können ferner auch verlesen werden, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann (§ 253 Abs. 2). In den Fällen der §§ 252 und 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Sitzungsprotokoll zu erwähnen (§ 254). Nach der Verlesung eines Schriftstücks soll stets der Angeklagte befragt werden, ob er etwas darauf zu erklären habe (§ 256). Doch begründet die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift nicht Aufhebung des Urtheils (s. die Entf. des Reichsger. vom 20. Dezember 1879 und 15. Januar 1880 — Rechtspr. I. S. 165 ff., 231).

5) In der Hauptverhandlung vor der Berufungsinstanz können laut § 366 der StrafP.O. bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme Schriftstücke verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250 und 252, ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung jener Personen erfolgt ist oder rechtzeitig von dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung beantragt worden war. Ist dies nicht der Fall, so dürfen also auch diese Protokolle ohne Zustimmung der Parteien verlesen werden. Auch außerdem dürfen, wie der § sagt, Schriftstücke verlesen werden; doch machen hiervon Leumundszeugnisse (§ 255) und die Aussagen jener vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welche erst in der Hauptverhandlung von ihrem Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht haben (§ 251), eine Ausnahme. Das Prinzip der Unmittelbarkeit ist eben (wie nicht anders zu erwarten war) in der Berufungsinstanz zum Theil verdrängt durch das Schriftlichkeit.

III. Was die Beweisraft der Urkunden betrifft, so kommt es darauf an, sich klar zu machen, welche Beweisgründe sich möglicherweise in Urkunden finden können. Wie schon angedeutet, enthalten sie entweder ein Geständniß oder eine sonstige Erklärung des Angeklagten oder ein (amtliches oder nichtamtliches) Zeugniß. Die Beweisraft der Urkunden hängt sonach von den Umständen ab, welche die Beweisraft von Geständniß oder Zeugniß bedingen. Dabei wird es von Wichtigkeit sein, die Umstände, unter welchen das Schriftstück entstanden ist, sowie den Zweck kennen zu lernen, welchen der Aussteller beim Abfassen des Schriftstückes

im Auge hatte. Es spricht im Allgemeinen sicherlich eine gewisse Präsumtion größerer Ueberlegtheit und Ernstlichkeit für die Beweiskraft von schriftlichen gegenüber mündlichen Aeußerungen. Allein es kann auch schriftlich geschezt und unüberlegt geschrieben werden. Der Satz: *scriptura non probat pro scribente* gilt durchaus nicht im Strafproceß. Es besteht ja mit Recht ein gewisses Mißtrauen gegen Aeußerungen, seien sie nun mündlich oder schriftlich, die Jemand zu seinen eigenen Gunsten thut. Allein wenn Jemand etwas niedergeschrieben hat und dabei nachweislich nicht an das etwaige Bekanntwerden des Geschriebenen gedacht oder doch von solchem Bekanntwerden einen Vortheil für sich erwartet hat, können die Aufzeichnungen unbedeutlich für aufrichtig gehalten werden, auch wenn sich aus ihnen günstige Folgerungen für ihren Urheber ergeben.

IV. Weniger streng als unsere StrafP.O. nimmt es die Oesterreichische mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit. Zunächst schreibt dieselbe die Verlesung von Augenscheins- und Befundsaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangenen Strafartenkenntnissen, sowie Urkunden und Schriftstücken anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, in der Hauptverhandlung vor, wenn nicht beide Theile darauf verzichten (§ 252 Abs. 2). Protokolle (d. h. von Gerichtspersonen, nicht von Beamten der Sicherheitsbehörden aufgenommene Protokolle) über die Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nach § 252 Abs. 1 in folgenden Fällen vorgelesen werden: 1) Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen (eine sehr dehnbare *clausula generalis*)füglich nicht bewerkstelligt werden konnte. 2) Wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen. 3) Wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern. 4) Wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind. — Außerdem gehört hierher noch, was § 242 Abs. 1 und 2 bestimmen, wonach der Gerichtshof beim Ausbleiben von geladenen Zeugen oder Sachverständigen nach Anhörung beider Parteien beschließen kann, daß die Hauptverhandlung gleichwol fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörnung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung ihrer in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen erfolgen soll. — Dies Alles ist um so bedenklicher, als die Zeugen in der Voruntersuchung ohne Weisheit des Anklägers und Beschuldigten vernommen werden (§ 162), also nicht, wie in gewissen Fällen nach den §§ 191 und 222 unserer StrafP.O. bei der Zeugenvernehmung Parteioffenlichkeit herrscht.

Usgb.: Deutsche StrafP.O. §§ 248—256, 366, vgl. §§ 191, 222. — Oesterr. §§ 242 Abs. 1 und 2, 252.

Lit.: Rittermaier, Beweislehre, S. 378 ff.; Derselbe, Deutsches Strafverfahren, (4. Aufl.) I. S. 578 ff. — Rittka, Ueber d. Thatbestand, S. 254 ff. — Peterjen, Gerichtszf., 1850, II. S. 118 ff. — Pland, System. Darstell., S. 377 ff. — Zacharia, Handb., II, S. 447 ff. — R. Fuchs in v. Holtenborff's Handb. des Strafproz., II. S. 63 ff. — Geyer, ebenda, I. S. 300 ff.; Derselbe, Lehrb. des Gem. Deutschen Strafproz., S. 683 ff., 729 ff., 809 ff. — Bonnier, Traité théorique et prat. des preuves, 3. éd. II. p. 155 ss., 340 ss. — Bentham, Rationale of judicial evidence, III. p. 393 ss. — Best, The Principles of the Law of Evidence, 6. ed. p. 300 ss. — S. noch Goldammer in f. Arch., 1865, S. 686 ff. und 1867 S. 160 ff. — Vohmann, ebenda, 1870, S. 137 ff. — Ullmann, Das Oesterreichische Strafproceßrecht, S. 534 ff. Geyer.

Urkundenfälschung. In rechtswidriger Absicht erfolgender Mißbrauch der Urkundenform; eine Species der strafbaren Verletzungen der *publica fides*. Ueber die Natur dieser Verletzungen und die Behandlung, welche ihnen in den Gesetzen zu Theil wird, s. d. Art. Fälschung.

Ihren besonderen Gegenstand hat die U. in dem Kredite, dessen die Urkundenform im Verkehre und im Prozesse theilhaftig ist. Die Verletzung desselben wird in den meisten Gesetzen (anders im Oesterreichischen und in Betreff der Privat-

urkunden ehemals im Bayerischen StrafG.) als ein selbständiges Delikt behandelt. Dabei werden die Grenzen desselben, im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der Fälschungslehre, meist zu weit ausgedehnt oder zu unbestimmt gelassen. Beides insbesondere gegenüber dem Verbrechen des Betrugs. — Als allgemeine Erfordernisse bei den verschiedenen Arten der U. sind die folgenden aufzustellen:

1) Eine wirkliche, jedoch verfälschte, oder eine bloß scheinbare Urkunde als Instrument des Verbrechens. Unter Urkunden aber sind Zeichen zu verstehen, welche dazu bestimmt und zugleich dienlich sind, Rechtsverhältnisse oder rechtlich erhebliche Thatfachen zu beweisen. An den Beweis im Prozeß ist hierbei nicht ausschließlich zu denken. Das RStrafG. enthält keine nähere Bestimmung dieses Begriffs. Die hier gegebene entspricht dem juristischen Sprachgebrauche. Auf Schriftstücke ist der Begriff danach nicht beschränkt. Preußen hatte nur diese hierhergezogen. — Das RStrafG. unterscheidet öffentliche und Privaturlunden. Unter jenen sind solche Urkunden zu verstehen, welche nach Maßgabe der Gesetze ihres Entstehungsortes auf „öffentlichen Glauben“ — diese Worte im engeren, technischen Sinne genommen — Anspruch haben. Auch zu den Privaturlunden sind nur solche Beweismittel zu zählen, deren Beweiskraft sich auf allgemeine, an die Form der Dokumente anknüpfende Normen (nicht etwa auf bloße Vereinbarungen zwischen den Betheiligten) gründet, und welche daher für Alle besteht und für Alle erkennbar ist. Wesentlich ist dagegen nicht, daß die Urkunde für sich allein einen rechtlich erheblichen Thatbestand erweise. — Bei der Privaturkunde muß der (angebliche) Aussteller als durch sie verpflichtet erscheinen. Nur insofern dies der Fall ist, besteht für sie die Beweiskraft, um deren Wahrheit es sich handelt. — Frankreich und Belgien stellen den öffentlichen und Privaturlunden als eine selbständige Kategorie die Handelspapiere zur Seite. — Die Urkunde muß, abgesehen von dem durch die Fälschung begründeten Mangel, als eine beweiskräftige erscheinen. Auch muß die Fälschung dem betreffenden Instrumente den Schein der Echtheit lassen und bzw. geben. Wesentlich ist, daß Derjenige, von dessen Willensäußerung sie ihre rechtliche Bedeutung ableitet, in irgend einer Weise erkennbar sei.

2) Die Handlung muß darauf gerichtet sein, in Bezug auf rechtlich erhebliche Thatfachen zu täuschen und zwar dadurch zu täuschen, daß diese Thatfachen als urkundenmäßig beglaubigt dargestellt werden.

3) Die Handlung muß eine Richtung haben gegen Rechte Dritter, sei es Privater, sei es des Staates.

Im Uebrigen ist die U. im engeren Sinne von der sog. intellektuellen U. und verwandten Delikten zu unterscheiden.

Die U. im engeren Sinne kann nach dem RStrafG. in dreierlei Weise begangen werden, nämlich a) durch fälschliche Anfertigung von Urkunden in Verbindung mit deren rechtswidriger Anwendung. Die Urkunde hat hier einen anderen Urheber, als auf welchen sie selbst hinweist. Die Beurkundung simulirter Geschäfte zum Zweck der Täuschung Dritter gehört daher nicht hierher. Ferner nicht die Veranlassung der Unterzeichnung einer Urkunde durch die Täuschung des Unterzeichnenden über die Tragweite seiner Handlung (anderer Meinung: O p p e n h o f f). Ferner nicht die unbefugte Ausfüllung eines Blankets. Diefelbe ist aber im § 269 der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichgestellt worden. Ferner sind hier ausgeschlossen unrichtige Eintragungen in die Handelsbücher (anderer Meinung die Meisten). Streitig ist, ob die Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer gar nicht existirenden Person, bzw. einer nicht existirenden Behörde u. begründen könne. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Die Preussische Praxis bejahte sie. b) Durch Verfälschung einer echten Urkunde mit nachfolgendem Gebrauche derselben. Die Aenderung muß einen wesentlichen Bestandtheil der Urkunde betreffen, sie muß Thatfachen, zu deren Beweis die Urkunde bestimmt ist, in irgend welchem Umfange anders erscheinen lassen, als die ungeänderte Urkunde. Die Aenderung muß ferner eine

beweiserhebliche und unberechtigte sein. Eine Vernichtung der Urkunde als solcher, z. B. durch Auslöschung der wesentlichen Theile der Schrift, ist keine U. c) Durch den Gebrauch einer als falsch oder verfälscht erkannten Urkunde, sei es im Einverständnis mit dem Fälscher oder ohne solches. — Dieser Gebrauch ist bei allen Arten der U. im engeren Sinne vorausgesetzt und bildet den wesentlichsten, ja den allein wesentlichen Bestandtheil derselben. Denn dieser Gebrauch hat dort, wo er für sich allein steht, die nämlichen strafrechtlichen Folgen wie dort, wo ihm bei dem Schuldigen eine Thätigkeit der Verfälschung oder fälschlichen Herstellung voranging. Dieser Gebrauch muß sich als ein Mißbrauch der Urkundenform darstellen, d. h. als eine Inanspruchnahme der Beweisraft der echten und bzw. unverfälschten Urkunde für die unechte bzw. verfälschte. Er muß daher darauf gerichtet sein, einen Irrthum hinsichtlich solcher Thatfachen zu erregen oder zu bestärken, welche zu erweisen das betreffende Instrument seinem Inhalte nach bestimmt ist. Der Hauptfall ist der, wo der Gebrauch zugleich darauf gerichtet ist, die scheinbar beglaubigten Verhältnisse praktisch zur Geltung zu bringen. Doch bildet dies nach dem RStrafGB. kein allgemeines Erforderniß. Der Gebrauch muß aber stets einer irgendwie bestimmten rechtswidrigen Absicht dienen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, Behörden zum Behufe besseren Fortkommens zu täuschen oder im Prozesse mittels der Falsifikate zu liegen, dagegen nicht der Fall, wenn es sich etwa darum handelt, den Schuldner hinsichtlich des geschuldeten Betrages in seinem eigenen Interesse zu täuschen.

Hinsichtlich der intellektuellen U. (der falschen Beurkundung rechtlich erheblicher Thatfachen in formell korrekten Urkunden) sind nach dem RStrafGB. drei Fälle zu unterscheiden, nämlich: 1) Die schuldhafte falsche Beurkundung solcher Thatfachen durch einen Beamten innerhalb der Zuständigkeit desselben, der schwerste Fall der intellektuellen U. Derselbe wird im RStrafGB., wie es auch in den übrigen Deutschen StrafGB. geschah, mit Rücksicht auf den Amtsmißbrauch, den er enthält, den Amtsverbrechen eingereicht. Gleichwol ist der Fälschungscharakter bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen. Frankreich und Belgien behandeln den Fall unter den U. 2) Die Veranlassung einer falschen Bezeugung relativ erheblicher Thatfachen in öffentlichen Urkunden mittels einer Täuschung des zur Ausnahme betreffender Urkunden befugten Beamten. Die unwahre Bezeugung muß sich auf solche Thatfachen beziehen, auf welche sich die Beweisraft der Urkunde erstreckt. Daher die Beurkundung eines von den Parteien simulirten Rechtsgeschäfts oder die Abgabe unwahrer Erklärungen zu einem Vernehmungsprotokolle nicht hierher gehört. Der Bezeugung muß ihrem Inhalte nach eine rechtliche Bedeutung zukommen. Bei dem Thäter ist rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt. 3) Der dolose Gebrauch von einer falschen Beurkundung der in Frage stehenden Art. — Als eine Art der intellektuellen U. kann auch die wahrheitswidrige Führung von Handels- oder Geschäftsbüchern, welchen die Gesetze Beweisraft beilegen, betrachtet werden. Vgl. hinsichtlich derselben die ehemaligen Wadenschen, Bayerischen und Hessischen Strafgesetzbücher. Das RStrafGB. gedenkt ihrer jedoch nicht. Die Meisten behandeln sie als eine nach § 267 zu bestrafende fälschliche Anfertigung von Urkunden (s. oben). Dagegen berücksichtigt das RStrafGB. die ebenfalls hierher gehörige Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft durch eine approbirte Medizinalperson, sowie den dolosen Gebrauch eines solchen Zeugnisses bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft. — Der Oesterreichische Entwurf von 1867 hatte allgemein die Errichtung von Privaturkunden mit erdichtetem Inhalte den U. zugezählt. Es geschah dies auf Grund eines Mißverständnisses des Wesens dieser Verbrechenart. Die Vollenbung der U. ist überall nicht davon abhängig, daß die rechtswidrige Absicht in ihrer Richtung gegen die Vermögens- oder anderen Rechte eines Dritten ihre Verwirklichung gefunden habe. Ist es der Fall, so ist dies beim Ausmaß der Strafe zu berücksichtigen. Häufig liegen hier zugleich die Merkmale des Betruges vor.

Sowol die U. im engeren Sinne als die intellektuelle U. unterliegt einer strengen Behandlung, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, entweder sich einen Vermögensvorteil mit Verletzung fremder Rechte zuzuwenden, oder aber Dritte an ihrem Vermögen rechtswidrig zu schädigen. Diese qualifizierte U. wird (von mildernden Umständen abgesehen) mit Zuchthaus und, fakultativ, mit Geldstrafe bedroht, wobei für die auf öffentliche Urkunden Bezug habenden Fälschungshandlungen höhere Maxima und, was die Geldstrafen betrifft, höhere Minima aufgestellt werden. Die nichtqualifizierte mit Gefängniß (die intellektuelle U. seitens des Nichtbeamten in alternativer Verbindung mit Geldstrafe) und, fakultativ, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Komplizierte Abstufungen und Unterscheidungen haben Frankreich und Belgien. Ausgezeichnet ward mehrfach die Fälschung von Wechseln und kaufmännischen Kreditbriefen (Ungarn), sowie die von Testamenten (ehedem Hessen, Württemberg, Baden). — Einige Gesetze koordinirten die U. in Bezug auf die Begehung unter Verwandten, den Strafantrag des Verletzten, die freiwillige Ersatzleistung und andere Punkte dem Diebstahle und Betrüge (ehedem Baden 476 ff.; Württemberg 360, 61; Hessen 398). Der Natur dieses Verbrechens, welches in allgemeinen gesellschaftlichen Interessen seinen unmittelbaren Gegenstand hat, entspricht dies nicht.

Das StrafGB. behandelt im Abschnitt von den U. auch die, juristisch völlig anders geartete, Vernichtung, Unterdrückung und Beschädigung von Urkunden zum Zweck der Benachtheiligung Anderer (vgl. Bayern 183. 84. 316, 4; Oesterreich 201 a). — Ferner die Verriidung von Grenzsteinen, worüber f. d. Art. Grenzerrückung. — Ferner Fälschungshandlungen in Bezug auf Stempelpapier, -Marken, -Blankete und Abdrücke, Post- und Telegraphen-Fremdmarken und gestempelte Briefcouverts. Dieselben sind übrigens den Münzverbrechen näher verwandt als der U., womit es in Einklang steht, daß die in rechtswidriger Absicht erfolgende Anfertigung betreffender Stücke ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Verwendung als vollendetes Delikt behandelt wird. Den fraglichen Fälschungshandlungen wird die betrügerische Verwendung bereits gebräuchter Stücke zur Seite gestellt.

Sfgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. §§ 267—80, 348, 49. — Oesterreich §§ 199 d, 201 a. — Ungarn §§ 391—407. — Belgien art. 193—214. — Frankreich art. 145—165. — v. Holtenborff, Handb., III. S. 784—812; IV. 441—50 (Merke!). — v. Buri im Gerichtst., XXVIII. S. 26—34. — Abhdl. in Goldammer's Arch. — Kausifit bei Oppenhoff und in der Théorie du Code pénal von Hélie und Chauveau. — Pevold, Strafrechtspraxis, I. S. 399—422, 471; II. 443—483, 560—567. — Dalloz, Traité du faux. — S. im Uebrigen den Art. Betrug.

Urkundenprozeß (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 73) nennt die Deutsche OPD. ein beschleunigtes landgerichtliches oder amtsgerichtliches Verfahren, in welchem der Kläger auf sofortigen urkundlichen Beweis aller zur Begründung seines Anspruchs erforderlicher Thatsachen und unter Beschränkung des Beklagten auf sofortige Liquidirung seiner Einwendungen durch Urkunden oder Eidesdelation ein vorläufig vollstreckbares Urtheil erlangt, vorbehältlich der Befugniß des Beklagten, in einem sich dem U. anschließenden, unverkürzte Kognition gestattenden Nachverfahren das in Folge des Urtheils Geleistete zurückzufordern und seine Rechte überhaupt, namentlich auch im Wege der Widerklage, zu verfolgen. Seinen Grundverhältnissen nach gewöhnliches landgerichtliches oder amtsgerichtliches Verfahren entnimmt der U. seine exekutivischen Besonderheiten dem gemeinrechtlichen Exekutivprozeß. Während dieselben aber im Gemeinen Recht auf der in der Urkunde enthaltenen Exekutivklausel beruhen, welcher später ein in der Urkunde enthaltenes Zahlungsverprechen gleichgestellt worden ist, gewährt die Deutsche OPD. den U. für alle vollständig verbrieften Ansprüche, ohne daß etwas darauf anläge, ob der Anspruch ein vertragsmäßiger, aus der Urkunde zuständiger oder ob er sonstiger Art sei, so daß also auch dingliche Ansprüche in dieser Prozedurart geltend gemacht werden können. Während nach dieser Seite hin eine Erweiterung der exekutivischen Prozedurart im U. gegenüber dem

Gemeinen Recht vorliegt, ergiebt sich nach der anderen wiederum eine Verengung ihres Gebiets, insofern im U. alle für die Entstehung und gegenwärtige aktive und passive Zuständigkeit des Anspruchs in Betracht kommenden Umstände urkundlich erwiesen werden müssen und nur die Echtheit der Urkunden außer durch Urkunden auch durch Eidesdelation bewiesen werden darf, im Gemeinen Recht dagegen Urkundenbeweis nur für die ursprüngliche Entstehung erforderlich ist, die Legitimation zur Sache, Eintritt von Bedingungen, z. B. Kapitalkündigung und andere Nebenumstände, auch durch andere Beweismittel erwiesen werden dürfen. Von geringerem Belange ist es, daß der Executivprozeß nur bei Privaturkunden zur Anwendung kommt und für öffentliche Urkunden der unbedingte Mandatsprozeß gestattet ist, während der U. für öffentliche wie private Urkunden einzuschlagen ist, wozum die öffentliche nicht eine ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthält, in welchem Falle sie das Recht auf eine vollstreckbare Ausfertigung und danach auf unmittelbare Vollstreckung selbst gewährt. — Ansprüche, welche im U. verfolgt werden sollen, müssen ihrem Gegenstande nach auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere gerichtet sein; auf die Natur der causa dagegen kommt, wie bemerkt, nichts an. Das Verfahren ist vor den Landgerichten Anwaltsprozeß, vor den Amtsgerichten anwaltsfreier Prozeß. Die Klage, welche im U. geplat werde, auch müssen ihr die Urkunden, einschließlich der zum Echtheitsbeweise erforderlichen Urkunden, in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein, und zwar nach den Motiven auch schon bei der Zustellung an den Beklagten. Ist dies nicht geschehen, so soll nach den Motiven der Antrag auf Versäumnisurtheil, nach einem Urtheil des Reichsgerichts auch im kontradiktorischen Verfahren, wenigstens wenn der Beklagte den Mangel gerügt hat, die Klage für den U. abgewiesen werden. Nur für den Fall des Anerkenntnisses würde hiernach der Mangel ohne Nachtheil für den Kläger bleiben (vgl. d. Art. Prozeßleitung). Für den U. gilt dieselbe Einlassungsfrist, wie im gewöhnlichen Verfahren, für den Wechselprozeß ist sie abweichend bestimmt. Der Beklagte kann im U. auf Grund prozeßhindernder Einreden die Einlassung nicht weigern, sondern nur auf abgeforderte Verhandlung antragen; eine Widerklage bleibt im U., im Gegensatz zum Nachverfahren, unbeachtet; sonstige Verteidigungsmittel müssen in continenti durch Urkunden oder Eidesdelation liquidirt werden, was auch für Thatfachen der Replik und Duplik gilt. Der Eidesdelation gegenüber ist Gewissensvertretung möglich, die auch in diesem Verfahren die Delation zu einer eventuellen macht; dieselbe kann aber nur durch Urkunden erbracht und durch Notheide nicht ergänzt werden, weil letztere mit der Natur des Verfahrens nicht vereinbar sind. Das Verfahren im Verhandlungstermin ist das regelmäßige, im Anwaltsprozeß wird mit der Verlesung der Anträge begonnen. Die Urkunden sind im Termin in Urschrift vorzulegen, soweit die Partei und insbesondere der Kläger solche vorzulegen vermag, Eidesleistung ist durch Beweisbeschluß anzuordnen, verspätete Verteidigungsmittel gehören ins Nachverfahren. Nach Schluß der Verhandlung ergeht das Urtheil. Die Klage ist definitiv abzuweisen, wenn der Kläger in der Verhandlung ausgeblieben oder die Klage an sich unbegründet oder durch liquide Verteidigungsmittel erledigt ist; dagegen ist sie nur für den U., also vorläufig, abzuweisen, wenn sie lediglich den besonderen Anforderungen des U. nicht entspricht und dies selbst dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin ausgeblieben oder zwar erschienen ist, aber nicht verhandelt hat. Nur im Fall des Anerkenntnisses findet hiervon eine Ausnahme statt und wird der Beklagte auf Antrag des Klägers trotz solchen Mangels verurtheilt. Ist der Anspruch begründet und liquide und der Beklagte nicht erschienen oder erschienen aber ohne zu verhandeln, so wird der Beklagte definitiv verurtheilt; hat der Beklagte der Klage widersprochen, sei es auch lediglich generell, oder sind seine Defensionen wegen Mi-

quidität verworfen, so wird er verurtheilt, aber unter Vorbehalt seiner Rechte in der Urtheilsformel. Ist der Vorbehalt ausgelassen, so kann das Ergänzungsverfahren eingeschlagen werden. Urtheile im U. sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären und wegen Auslassung der Erklärung ist das Ergänzungsverfahren gleichfalls gestattet. Soweit hiernach das Urtheil definitiv ergeht, ist es der (materiellen) Rechtskraft fähig, soweit Abweisung der Klage oder Verurtheilung nur wegen der Erfordernisse des U. begründet ist, hat das Erkenntniß die Bedeutung eines bloßen Zwischenurtheils, welches jedoch in Absicht auf Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung dem Endurtheil gleichsteht. — Der U. geht in das gewöhnliche landgerichtliche oder amtsgerichtliche Verfahren über, wenn der Kläger vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, z. B. weil er eine Replik nur durch Zeugen beweisen kann, auf denselben verzichtet, wie eine solche Ueberleitung auch im bedingten Mandatsprozeß des Gemeinen Rechts nach Ansicht Mancher eintritt, wenn der Beklagte gegen das bedingte Mandat Einwendungen vorbringt: *mandatum per exceptionem resolvitur in simplicem citationem*. Ferner steht im Gemeinen Recht dem Beklagten, welcher durch die Verkürzung des Gehörs in den exekutivischen Prozedurarten an wirksamer Geltendmachung seiner Vertheidigungsmittel verhindert und deshalb verurtheilt wird, das Recht zu, sich die Ausführung seiner Rechte in separato vorzubehalten und demnächst das in Folge des Urtheils Geleistete mittels *condictio* im Wege des ordentlichen Prozesses zurückzufordern. Die Deutsche C.P.O. hat dieses Verfahren adoptirt und im Hinblick auf dasselbe den ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Beklagten, wenn derselbe Widerspruch erhoben hat, vorgeschrieben; sie hat dasselbe aber im Anschluß an die Hannoverische Prz.O. nicht als selbständiges Verfahren beibehalten, sondern als eine Fortsetzung des U., nur unter Wegfall der Besonderheiten desselben, gestaltet, da auf diese Weise dem Beklagten manche Vortheile seiner Parteistellung, insbesondere das Nachbringen von Defensionen bis zum Endurtheil, erhalten blieben und dem Kläger die rechtskräftige Austragung des Streitverhältnisses ermöglicht werde, während er im U. zur Herbeiführung einer solchen keine Mittel besitze. Das Nachverfahren bildet in Folge dessen mit dem vorausgehenden U. zusammen eine Einheit. Daraus folgt dann weiter, daß erstlich, wenn das Nachverfahren durch neue Ladung des an der Fortsetzung interessirten Theils eröffnet wird, dem Geladenen nur die Ladungsschrift, nicht die Einlassungsschrift zusteht; zweitens daß das im U. Vorgebrachte, Erwiesene, Festgestellte auch im Nachverfahren seine Gültigkeit bzw. Wahrheit behält; daß aber drittens auch neue Thatfachen, neue Beweismittel, neue Einreden u. bis zum Urtheil nachgebracht werden dürfen, auch Widerklagen hier zulässig sind. Durch solches neues Vorbringen kann es geschehen, daß selbst beschworene Thatfachen zwar nicht aufhören als wahr zu gelten, aber ihre Bedeutung für das Endurtheil verlieren, und daß Geständnisse wegen Irrthums als unwahr zurückgenommen werden. Ingleichen sind hier Noth- eide zulässig, können daher zur Ergänzung einer im U. nicht vollständig gelungenen Gewissensvertretung aufgelegt werden, und durch Verjümmiß des Termins zur mündlichen Verhandlung kann sich der Kläger seines Sieges im U. wieder berauben. Ergiebt das Nachverfahren, daß der Anspruch des Klägers nicht berechtigt war, so wird unter Aufhebung des früheren Urtheils die Klage abgewiesen und der Kläger zur vollen oder theilweisen Erstattung der Kosten, auf Antrag auch zur Erstattung des aus dem früheren Urtheil Geleisteten verurtheilt. Erscheint der klägerische Anspruch berechtigt, so ist, wenn der Kläger das Nachverfahren veranlaßte, der Beklagte unter Bestätigung des früheren Urtheils und Erledigung des Vorbehalts, wo dasselbe vom Beklagten eröffnet wurde, zugleich unter Verwerfung seines Antrages auf Rückerstattung des Geleisteten definitiv schuldig zu sprechen, in beiden Fällen unter gänzlicher oder theilweiser Verurtheilung in die Kosten. Im Verjümmißverfahren finden die Vorschriften über das Verjümmißurtheil Anwendung. Vgl. d. Art. Wechselprozeß.

Quellen u. Lit.: Hannov. Pr. D. § 486. — Deutsche GPD. §§ 555 ff., 648; Motive S. 344 ff. — Verhandlungen d. Reichstags-Kommission, S. 280 ff. — Entscheid. d. Reichsger. in Civil. III. S. 378 ff. — Komment. zur Deutschen GPD. II. von L. Seuffert, Straubmann-Roch, v. Wilkomski-Levy, v. Bülow u. A. — Fitting, R. Civ. Pr., § 60. — Briegleb, Erbt. Urkunden u. Er. Pr., 2. Aufl. S. 40 ff., 212 ff.; Derselbe, Einl. in die Summar. Pr., S. 171 ff., 304 ff., 343 ff., 521 ff. — Pfand in Richter und Schneider's Jahrb. Bd. XVII. S. 418 ff. — Husler, Zeitschr. für Rechtsw. Bd. VI. S. 127 ff. — Lehrbb. d. gem. Proj. von Bayer, A. G. J. Schmid u. A.

R. Wieding.

Urliste. Mit diesem Namen wird, da wo Geschworenengerichte bestehen, die Aufschreibung aller Personen, welche zu diesem Dienst herangezogen werden können, bezeichnet. In Deutschland, wo das Laienlement auch in der Gestalt des Schöffengerichts (s. diesen Art.) bei der Strafrechtspflege mitzuwirken hat, umfaßt die U. zugleich alle zu diesem Dienst Heranzuziehenden. (Doch wird im Folgenden, um Wiederholungen zu vermeiden, nur von Schöffen oder Geschworenen gesprochen; zumal die Voraussetzungen der Heranziehung zu beiden Ämtern die gleichen sind.)

Nach dem Deutschen GVG. (§ 36) hat der Gemeindevorsteher alljährlich die U. aufzustellen; sie umfaßt „alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können“. Selbstverständlich können dabei Gründe nicht berücksichtigt werden, welche von der Mitwirkung bei einer bestimmten Strafsache ausschließen; aber auch Verhältnisse, welche das Recht geben, den Dienst abzulehnen, bewirken nicht die Auslassung aus der Liste, sondern nur die Anmerkung derselben neben dem Namen. — „Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste“, welche deshalb zur Einsicht ausulegen ist, kann Einsprache erhoben werden, wofür eine einwöchige Frist eingeräumt ist (§ 37). Der Amtsrichter ist sodann berufen, die Listen seines Bezirkes zu vereinigen, die Beachtung der Vorschrift über die Auslegung der Liste zur Einsicht zu überwachen, etwaige Mängel abzustellen und die Entscheidung über die Einsprachen vorzubereiten. Die Entscheidung über dieselben, und zwar die endgültige, kommt dem Ausschuß zu, welcher zugleich berufen ist, für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Schöffen (und Hülfsschöffen) zu wählen und durch Aufstellung einer Vorschlagsliste die Jahresliste (s. diesen Art.) der Geschworenen vorzubereiten (GVG. §§ 38—42, StrafP. D. § 87).

Auch nach dem Oesterr. Gesetz v. 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 121), über die Bildung der Geschworenenlisten, ist die Anlegung der U. Sache der Gemeindevorsteher, welche dieselbe unter Zuziehung zweier von ihm aus der Gemeindevertretung gewählter Mitglieder alljährlich anfangs September vorzunehmen haben. Auszulassen sind unter den von dem Amte Vetreiten nur diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten und die Vetreiung schon einmal in Anspruch genommen haben. Anzugeben ist bei den aufgenommenen Personen namentlich, „welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen“ (§ 5). Die Liste muß auch hier allgemein zugänglich gemacht werden, und es kann gegen dieselbe „wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger oder unzulässiger Personen“ Einspruch bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden; bei diesem kann auch jeder „seine Vetreiungsgründe“ geltend machen (§ 5). Ueber alles dies entscheidet die dreigliedrige Gemeindekommission unter Offenlegung der Beschwerde und Veröffentlichung der durch ihre Entscheidungen bewirkten Aenderung der Liste (§ 8); diese ist sammt allen auf die erwähnten Entscheidungen bezugnehmenden Schriftstücken bis Ende September an den Bezirkshauptmann (Vorstand der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz) einzufenden, welcher die Liste zu prüfen und wenn er „Ungefehllichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten“ wahrnimmt, die Berichtigung durch den Gemeindevorsteher zu veranlassen hat, und welcher, wenn der Gemeindevorsteher sich faumselig erweist, die rückständigen Amtshandlungen auf Kosten der Gemeinde durch von ihm bestellte

Organe ausführen lassen kann (§ 8). Die richtiggestellten Listen seines Amtsprengeles legt er sodann dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor (§ 9).

§ 1. g. u. Lit.: E. beim Art. Geschworene.

Glaser.

Ursprungszeugnisse. Im Allgemeinen versteht man darunter Bescheinigungen über die Herkunft (den Ursprung) von Waaren. Sie dienen namentlich dazu, die Zulässigkeit der Einfuhr der durch solche Zeugnisse gedeckten Waaren bzw. die Höhe des für dieselben zu entrichtenden Zolles festzustellen. In der Regel müssen sie von dem im Herkunftslande residirenden Konsul desjenigen Landes, in welches sie eingeführt werden sollen, ausgestellt oder wenn sie von anderen Behörden ausgestellt sind, von diesem Konsul visirt sein. U. können auch behufs Gewährung von Ausfuhrvergütungen und behufs Zollerlasses für Waaren, welche unverkauft aus dem Auslande zurückkommen, erforderlich werden und müssen dann die in den desfallsigen Spezialbestimmungen vorgeesehenen Formalitäten innehalten.

Lit.: Block, Dictionn. de l'administration française, 2. éd. Paris 1877, art. Certificat.
B. König.

Urtheil. Die Deutsche Civil-*PO.* unterscheidet das U., genauer Endurtheil, das diesem gleichstehende Theilurtheil und das Zwischenurtheil. Das erstere — über die beiden anderen U. s. die betreffenden Artikel — hat das Gericht zu erlassen, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, d. h. wenn die Parteien ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dargelegt haben und die thatsächlichen Unterlagen derselben entweder nicht bestritten sind oder durch die stattgehabte Beweisaufnahme ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit dargethan ist. Behufs Erlaß der Entscheidung muß das Gericht prüfen, ob die thatsächlichen Behauptungen den Klagegrund, die dagegen geltend gemachten Vertheidigungsmittel, z. B. die Einreden, die weiteren Angriffsmittel (Repliken) u. s. w. in rechtlicher Hinsicht als begründet erscheinen lassen, oder falls die thatsächlichen Unterlagen bestritten sind, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, erscheinen lassen würden, ferner im letzteren Fall, welche der bestrittenen thatsächlichen Behauptungen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehen sind, endlich, welche Wirkungen in rechtlicher Beziehung die geltend gemachten Vertheidigungsmittel auf den Klageanspruch, die weiteren Angriffsmittel auf die ersteren u. s. w. äußern. Eine Verhandlung des Rechtsstreites bis zu dem Stadium, in welchem eine solche allseitige Prüfung eintreten kann, ist aber nicht stets nöthig und daher auch überflüssig. Das U. ist vielmehr schon dann zu erlassen, wenn bei der Verhandlung des Rechtsstreites ein Moment von so durchschlagender Bedeutung zu Tage getreten ist, daß alles Uebrige, was sonst noch angeführt und bewiesen worden oder werden könnte, rechtlich völlig unerheblich erscheint. Stellt sich z. B. heraus, daß der Klageanspruch rechtlich unbegründet ist, z. B. die Klageforderung aus einem unerlaubten Spiel oder aus der Verpflichtung eines Wahnsinnigen herrührt, so bedarf es nicht noch der Erörterung der vom Beklagten vorgeschützten Tilgung der Forderung. Ferner ist eine Partei, wenn sie den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung anerkannt hat, diesem ihrem Anerkenntniß gemäß auf Antrag zu verurtheilen und der Kläger, welcher bei einer solchen auf seinen Anspruch verzichtet, auf Grund dieses Verzichtes auf Antrag des Beklagten mit dem Anspruch abzuweisen. Außer diesen Fällen, in denen das U. die Streitfache selbst erledigt, kann es auch blos den Rechtsstreit beendigen, ohne in der ersteren selbst zu entscheiden. Das ist der Fall, wenn prozeßhindernde Einreden durchgreifen oder die von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Prozeßvoraussetzungen in diesen einen Mangel ergibt, so z. B. wenn die Zurückweisung der Klage erfolgt, weil die richterliche Zuständigkeit nicht vorhanden oder der Rechtsweg unzulässig ist. — Der Grundsatz der Unmittelbarkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens bedingt es, daß das U. nur auf Grund vorgängiger mündlicher Verhandlung gefällt werden kann und allein von denjenigen

Richtern, welche der letzteren angewohnt haben. Wird daher einer derselben an der U.fällung behindert, so muß die Verhandlung nochmals wiederholt werden, falls nicht von vornherein ein Ergänzungsrichter zugezogen worden ist. Die Berathung und Abstimmung der Richter (s. über die Art der letzteren den Art. Abstimmung) erfolgt stets geheim. Wohl aber ist das U. nach seiner Feststellung stets in öffentlicher Sitzung zu verkünden. (Das weitere darüber im Art. U. verkündigung.) Jedes U. ist in vollständiger Form schriftlich abzufassen. Ist dies während der Berathung bis zur Verkündung nicht möglich, so hat es vor Ablauf einer Woche, vom Tage der ersteren an gerechnet, zu geschehen, auch ist das U. noch innerhalb dieser Zeit dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Das U. in vollständiger Form hat zu enthalten: 1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, 2) die des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, 3) den sog. Thatbestand, d. h. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge, wobei eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen zulässig ist, 4) die Entscheidungsgründe und endlich 5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde U.formel (früher Tenor genannt), welche beiden entweder voran, oder nachgestellt (im letzteren Fall spricht man von einem sog. Schachtel-Erkenntniß) werden kann. Das U. ist von einem der mitwirkenden Richter abzufassen, aber von allen zu unterschreiben. Bei Verhinderung eines derselben muß dies unter Angabe des Hinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, und falls dieser selbst nicht unterschreiben kann, von dem ältesten beistehenden Richter unter dem U. vermerkt werden. Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Verkündung mit seiner Unterschrift auf dem U. festzustellen. — Von den Bestandtheilen des U. ist die U.formel dazu bestimmt, die Entscheidung des Richters über den streitigen Anspruch, bzw. die mehreren Ansprüche in sich aufzunehmen, wenngleich vielfach in der Praxis der Kürze wegen in derselben nur das zuerkannte oder abgesprochene Objekt oder das Endergebniß mehrerer erfolgter Entscheidungen zum Ausdruck gebracht wird (s. auch d. Art. Rechtskraft). Das U. und folgeweise die U.formel darf nicht hypothetisch oder bedingt erlassen werden. Die einzige Ausnahme machen die Fälle, wo auf einen richterlichen Eid oder einen Schieds-eid (s. d. Art. Eideszuschreibung) zu erkennen ist. (Ueber das im Urkundenprozeß statthafte Urtheil unter Vorbehalt der Rechte vgl. den Art. Urkundenprozeß und über das U. unter Vorbehalt von Verteidigungsmitteln in der Berufungsinstanz s. d. Art. Berufung.) Wohl aber ist es — was nicht mit dem bedingten U. verwechselt werden darf — möglich, daß die unbedingte Verurtheilung zu einer von Vorleistungen abhängigen Handlung oder zu einer erst an einem bestimmten Tage zu machenden Leistung erfolgt. — Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei im U. etwas zuzusprechen, was nicht beantragt worden ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Früchte, Zinsen und andere Nebensforderungen. Dagegen hat das Gericht stets von Amtswegen über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, zu erkennen.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 272, 277—280, 284—286.

Lit.: Wach, Vorträge über die RGPD., Bonn 1879, S. 81 ff. P. Hinshius.

Urtheil (strafproz.) ist die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehende, für die Instanz endgültige Entscheidung über eine Strafsache. Andere richterliche Entscheidungen werden in der Form von Beschlüssen oder Verfügungen erlassen (vgl. Motive zum Entwurf der Deutschen StrafPD. S. 29, wo die über Berufungen ergehenden Urtheile noch nicht berücksichtigt werden konnten). Während im älteren, schriftlichen Verfahren, wo die Entscheidungen der Kollegien in allen Instanzen lediglich auf attemmäßigen Referaten beruhten, auch die Verschiedenheit der Formen richterlicher Entscheidungen bedeutungslos geworden war, tritt die Unter-

scheidung jetzt im mündlichen Verfahren wieder deutlicher hervor, nicht bloß wegen der erhöhten Wichtigkeit der Form überhaupt, sondern auch weil sie für den weiteren Rechtsmittelzug maßgebend ist, da im Allgemeinen das auf Grund mündlicher Verhandlung ergangene U. (mindestens im Hauptpunkte) nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung vor der höheren Instanz und wieder in Form des U. abgeändert werden soll, während andere Beschlüsse auf Grund der Akten und schriftlicher Beschwerden in beratender Sitzung überprüft werden. Diese Regel erleidet allerdings Ausnahmen in Fällen, wo die Voraussetzungen einer kontraktischen Verhandlung entfallen sind; so kann auf dem Wege der Wiederaufnahme das U. zu Gunsten des Verurtheilten ohne mündliche Verhandlung geändert werden (Deutsche StrafP.O. § 411, Oesterr. §§ 360 u. 363), und nach Oesterreich. Strafprozeßrechte (Gesetz vom 31. Decbr. 1877) auf Grund einer schriftlichen Nichtigkeitsbeschwerde unter Umständen zu Gunsten des Angeklagten sofort die Wiederholung der Hauptverhandlung angeordnet werden. Von den im Rechtsmittelzuge ergehenden Urtheilen wird übrigens im Folgenden abgesehen, weil die Besonderheiten derselben nur im Zusammenhange mit der Darstellung der Rechtsmittel selbst besprochen werden können. Aber auch für das Verfahren in erster Instanz ist die Regel: „Kein U. ohne Hauptverhandlung, keine Hauptverhandlung ohne U.“ — keine ausnahmslose. Vor Allem zeigt die Deutsche StrafP.O. eine ausgesprochene Ausnahme in dem Falle, wo das urtheilende Gericht sich in der Lage sieht, sich für inkompetent erklären zu müssen. Soweit es sich um die örtliche Zuständigkeit handelt, ist der gegen dieselbe erhobene (wenn überhaupt noch zulässige) Einwand an den Zeitpunkt bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens gebunden (StrafP.O. § 16); in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit ist im § 270 der StrafP.O. einerseits ausgesprochen, daß sie nach dem „Ergebnisse der Verhandlung“ geprüft werden muß (s. übrigens unter III.), und andererseits, daß das Gericht, wenn es findet, daß die Sache vor ein höheres Gericht gehöre, keine Unzuständigkeit „durch Beschluß“ auszusprechen habe, welchem Ausdruck die Wirkung eines die Hauptverhandlung eröffnenden Beschlusses beigelegt wird, und welcher auch in Bezug auf Inhalt und Anfechtbarkeit einem solchen — also nicht einem Urtheil — gleichzuhalten ist. Nach der Oesterr. StrafP.O. erfolgt dieser Ausspruch durch U. (bestritten) und ist durch Nichtigkeitsbeschwerde des Anklägers wie des Angeklagten anfechtbar (§§ 262, 281 Z. 6, 287 Abf. 2 Z. 2). — Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß noch andere Fälle eintreten können, in welchen die Hauptverhandlung ohne U. abschließt, d. h. nicht bloß eine Unterbrechung erleidet, um nach kurzer Zeit fortgesetzt zu werden, sondern in der Weise abgebrochen wird, daß, wenn überhaupt eine Hauptverhandlung in der Sache vor sich zu gehen hat, diese eine ganz neue ist. Alle jene zahlreichen Umstände, welche, vor der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. insbes. Deutsche StrafP.O. § 203 über die vorläufige Einstellung) oder der Hauptverhandlung hervortretend, sich schon dieser widersetzen, können auch die Nothwendigkeit des Abbruchs herbeiführen (vgl. d. Art. Hauptverhandlung, Bd. II. S. 291, 292). Die meisten dieser Gründe sind äußerlicher Natur, von der besonderen Beschaffenheit des vorliegenden Falles ganz unabhängig, wie z. B. Tod des Angeklagten, schwere Erkrankung desselben, Wegfall eines Richters oder Geschworenen, ohne daß eine Ergänzung möglich ist, Entdeckung eines Umstandes, welcher die Vernichtung des bisherigen Verfahrens und alles dessen, was sich darauf stützen würde, unvermeidlich macht. In solchen Fällen ist der Abbruch der Hauptverhandlung, und zwar manchmal ein ganz formloser (z. B. wegen Beschlußunfähigkeit des Gerichtes) durch die Sachlage so geboten, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. In anderen Fällen wird er zwar nicht ohne besondere Rücksicht auf die Beschaffenheit der anhängigen Strafsache erfolgen können; es wird aber andererseits auch außer Zweifel stehen, daß eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgen kann; so wenn neue Beweiserhebungen für nöthig

erachtet werden, oder wenn das Gericht glaubt, ein U. des Civilrichters abwarten zu sollen (Deutsche StrafP.O. § 216) oder dazu verpflichtet ist (nach Oesterreich. Recht in Fällen, wo es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt — StrafP.O. § 5). Zweifelhaft wird die Form der Beendigung der Hauptverhandlung nur in Fällen, in welchen der Grund, welcher sich der Fortsetzung der Verhandlung widersetzt, von der Art ist, daß er das Wesen des Strafanspruches selbst, soweit er vor den ordentlichen Strafgerichten des Gebietes überhaupt geltend gemacht werden kann, ergreift. Die Unzulässigkeit der (Einleitung oder Fortsetzung der) Strafverfolgung ist nur einer der Gründe der Freisprechung; *das Hervortreten eines solchen Umstandes kann bewirken, daß die Prüfung und Entscheidung des Gerichtes sich auf ihn beschränkt, noch nicht aber rechtfertigen, daß der Ausspruch darüber anders als in der Form des U. ergeht; bei der Verjährung und der Einrede der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ist darüber wol nie gezweifelt worden; der Fall der Abolition ist meines Erachtens ganz gleich aufzufassen, zumal bei Verbindung mit der Form der Amnestie sehr schwierige Auslegungsfragen zu lösen sein können. Für den Fall, wo erkannt wird, daß der erforderliche Antrag fehlt, schreibt die Deutsche StrafP.O. (§ 259 Abs. 2) ein auf „Einstellung des Verfahrens“ lautendes U. vor. Nach der Oesterr. StrafP.O. § 259 wird der Angeklagte „durch U. des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen: 1) wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder fortgesetzt worden sei; 2) wenn der Ankläger . . . von der Anklage zurücktritt; 3) wenn der Gerichtshof erkennt, . . . daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter 1) und 2) angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.“ Zweifel erregen nur die Fälle, wo jeder Ausspruch des Gerichtes zur Sache einen Uebergriß darstellen würde, wie z. B. wenn die Extritorialität des Angeklagten oder bei absoluter Sonderung der Militärgerichtsbarkeit die Zuständigkeit der letzteren hervortritt. Die gleiche Bewandniß hat es wol auch (s. Löwe, vor § 212 R. 3 a) mit Kindern, welche jene Altersgrenze noch nicht überschritten haben, welche nicht bloß ihrer Verantwortlichkeit vor dem Strafgesez, sondern auch ihrer Verantwortung vor Gericht gezogen ist. In solchen Fällen scheint mir der Abbruch der Hauptverhandlung, also ein Beschluß und nicht ein U. am Plage.

II. Gegenstand des Urtheils ist die thatsächliche und rechtliche Würdigung der Anklage und der derselben entgegenstehenden Einreden auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung. — Vermöge der Grundsätze der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung, auf denen der moderne StrafPrz. beruht, ist in erster Linie die Beziehung des U. zur Hauptverhandlung entscheidend. Innerhalb der durch die erhobene Anklage bezeichneten Grenzen ist also für das U. lediglich die Ueberzeugung entscheidend, welche das Gericht über die Wahrheit behaupteter Thatfachen und über die rechtliche Natur der von ihm als wahr anerkannten sich gebildet hat. Die kontradiktorische Natur der Hauptverhandlung erweitert nur die Prüfungspflicht, beengt aber nicht die Prüfungsberechtigung des Gerichtes: es ist verpflichtet, alles, was für oder gegen die Anklage vorgebracht wird, schon darum, weil es vorgebracht wird, zu prüfen und darüber im Urtheil — wenn auch nicht immer gerade ausdrücklich — zu entscheiden; es ist aber in keiner Weise gehindert, thatsächliches Material, welches es für erheblich erachtet, und welches in der Hauptverhandlung hervorgetreten ist, hervorzuziehen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, auch wenn dies von keiner Seite beantragt wurde. Dies gilt selbst von Belastungsmaterialien; ob ein Verdachtsgrund, ein Belastungsbeweis als solcher von der Anklage vorgeführt oder betont wurde, ist vollkommen gleichgültig, genug, daß er dem Gerichtshof aus der Hauptverhandlung entgegentreit und als solcher erscheint. Ganz dasselbe ist aber von Thatumständen zu sagen, welche geeignet sind, die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter einen strengeren Gesichtspunkt zu bringen:

Die Anklage muß geprüft und erschöpfend geprüft werden, allein diese Prüfung ist in faktischer wie rechtlicher Hinsicht eine vollkommen freie; die subjektive Auffassung des Gerichtes, nicht des Verfassers der Anklage, er sei nun, wie nach Oesterr. Recht ein Staatsanwalt, oder wie nach Deutschem ein Gericht, ist entscheidend. In noch höherem Grade gilt dies bezüglich der Umstände, welche geeignet sind, dem Angeklagten zu statten zu kommen; weder das Geständniß, noch ein Zugeständniß des Angeklagten und noch viel weniger die Nichtbetonung eines Theiles des Beweis- oder Einredematerials von Seiten der Verteidigung ändert etwas an dem Recht und der Pflicht des Gerichtes, seine Entscheidung nach der eigenen Auffassung der entscheidenden tatsächlichen und juristischen Momente einzurichten. Nur in einer Beziehung zieht dieser Freiheit der faktischen und rechtlichen Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung der moderne StrafPrz. Schranken: er gestattet dem Richter nicht, dem Verdacht, dem Zweifel als solchem in seinem U. Ausdruck zu geben. Im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der U.-formen im älteren Recht, welche mit der gesetzlichen Beweis- und mit der Ueberspannung des Grundgesetzes, daß im StrafPrz. materielle Wahrheit anzustreben sei, zusammenhängen, schreiben die für Oesterreich und Deutschland geltenden StrafPrz. zwei U.-formen vor, zwischen welchen das Gericht zu wählen hat. „Das U.“, sagt § 259 der Deutschen StrafPrz., „kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung“ (oder Einstellung des Verfahrens wegen Mangels oder Wegfalls des erforderlichen Antrages), „lauten“. So weit diese Alternative die tatsächliche Grundlage der Anklage betrifft, legt sie dem Gericht die Pflicht auf, freizusprechen, sobald es nicht crachtet, verurtheilen zu können. Die Oesterr. StrafPrz. (§ 259 Z. 3) schreibt ausdrücklich vor, es sei der Angeklagte freizusprechen, „wenn der Gerichtshof erkennt, daß . . . der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe.“ Allein das Gebiet des „freisprechenden U.“ ist nicht bloß insofern erweitert, als es auch den oben erwähnten Fall umfaßt, wo der Angeklagte nur deshalb nicht verurtheilt werden kann, weil er nicht überwiesen ist; der im älteren Recht vielfach gemachte Versuch, zwischen der Freisprechung wegen Schuldlosigkeit und wegen anderer Gründe zu unterscheiden, ist überhaupt aufgegeben; und während naturgemäß das verurtheilende Erkenntniß („Straf-U.“ genannt, sowol in der Deutschen StrafPrz. § 266, als in der Oesterr. § 260) auf dem positiven Ausspruch beruht, daß der Angeklagte eine bestimmte That begangen habe, kann die Freisprechung nicht bloß auf der Verneinung dieser Thatfache, beziehungsweise auf der dieser Verneinung gleichstehenden Nichtannahme derselben beruhen, sondern auch auf einer rechtlichen Verurtheilung, welche ihr den Charakter der strafbaren Handlung abspricht, oder auf der Annahme selbständiger Thatfachen, welche nach der rechtlichen Ueberzeugung des Gerichtes die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben oder die Strafverfolgung unzulässig machen. So mannigfaltig demnach die Gründe der Freisprechung sein können (Mangel des Nachweises der That oder der Thäterchaft, Annahme selbständiger Thatfachen, welche die Schuld, die Strafe oder die Strafverfolgung ausschließen), so ist doch in all diesen Fällen nur die eine Formel der „Freisprechung“ zulässig. Für das Oesterr. Recht gilt das nach § 259, welcher die einzelnen Fälle ausdrücklich erwähnt und die Formel verzeichnet: „Der Angeklagte wird . . . von der Anklage freigesprochen“, unzweifelhaft. Die Deutsche StrafPrz. macht die erwähnte ausdrückliche Ausnahme für den Fall der „Einstellung“; auch diese war im Entwurfe nicht vorgesehen, der in solchem Falle einen „Beschluss“, nicht ein U. ergehen lassen wollte. Man sucht aber noch weitere Ausnahmen zur Geltung zu bringen, und stützt sich dabei auf folgende Stelle der Motive: „Uebrigens setzt die Vorschrift des Entwurfes allerdings das voraus, daß der Fall zu einer Entscheidung in der Sache selbst angethan ist. Wo der Strafverfolgung bloß zur Zeit Hindernisse entgegenstehen, da wird auch das U. eben nur die Unzulässigkeit der Strafverfolgung auszusprechen haben.“ Abgesehen davon,

daß die Sache sich theilweise durch Aenderungen, die später erfolgten, anders gestaltet hat, so ist hier von Fällen die Rede, in welchen es wol richtiger sein würde, wegen der „zur Zeit“ der Strafverfolgung entgegenstehenden Hindernisse, die Hauptverhandlung durch Beschluß abzubrechen; und nur diesen Gegenfuß hat die fragliche Stelle der Motive zum Ausgangspunkt; überdies ist nicht gesagt, daß dieselbe die U. formel besprechen wollte. Mögen aber auch die Motive (denen indeß die Anordnung des Gesetzes selbst sich nicht angeschlossen hat) etwa eine eigene dritte Urtheilsform für die Fälle rechtfertigen, bei welchen ein die Auflösung der Ehe aussprechendes U. des Civilrichters die Voraussetzung der Erhebung der Strafklage ist (Strafgesetz §§ 170, 172, 238; vgl. Löwe vor § 151 Bem. 16 b; § 259 Bem. 4), so liegt doch gar kein Grund vor, noch weiter zu gehen. Wenn die Strafklage definitiv unhaltbar ist, z. B. weil die That im Inlande nicht verfolgt werden kann (Löwe, a. a. O.), so ist sie eben durch Urtheil zurückzuweisen; gegen die Verwechslung mit einer Schuldsignterklärung bieten die Entschuldigungsgründe Schutz genug. Noch weniger ist abzusehen, wie es mit dem Gesetz in Einklang zu bringen wäre, wegen Verjährung ein auf Einstellung des Verfahrens lautendes U. zu fällen, „kurz, überhaupt überall da, wo die Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen wird, ohne daß in dem Urtheil über die Schuldfrage eine Entscheidung getroffen wird“ (Dallé, bei § 259 No. 4). — Die Stellung des U. im modernen StrafPrz. kann nie richtig geregelt werden, wenn man durch den Umstand, daß das verurtheilende Erkenntniß allerdings wesentlich ein deklaratorisches, eine Thatfache feststellendes ist, sich verleiten läßt, das freisprechende U. unter den gleichen Gesichtspunkt zu bringen: das verurtheilende Erkenntniß kann nur eine Grundlage haben, das freisprechende, als ein verneinendes, kann auf den verschiedensten Gründen beruhen. Versucht man nun aber dieser Verschiedenheit der Gründe durch Verschiedenheit des Spruches Ausdruck zu verschaffen, so kann dies nicht ohne tiefgreifende Folgen bleiben, die im Wesentlichen der Rückkehr zur Instanzenbindung gleichkommen und es dem Angeklagten erschweren, die Wohlthaten der ihm zu statten kommenden Einreden zu genießen. Im Interesse der Gerechtigkeit selbst wird dann das Gericht genöthigt, gewissermaßen zum Geschichtsforscher zu werden, Nachforschungen um ihres theoretischen Interesses willen anzustellen, obgleich ein praktisches Resultat daraus nicht hervorgehen kann. Wenn z. B. wegen Verjährung nicht freizusprechen wäre, so kann sich Niemand, der sich unschuldig fühlt, mit einem bloß erstere konstatirenden Spruch begnügen; er wird verlangen müssen und das Gericht nicht verweigern können, daß die Frage der Schuld geprüft werde, obgleich schon feststeht, daß das Ergebnis der Verhandlung zur Verhängung einer Strafe nicht führen kann. Gesezt nun das Beweisergebnis ließe die Schuld zweifelhaft, so würde derjenige, dem die Verjährung zu statten kommt, in einer schlimmeren Lage sein, als Derjenige, dem bei gleichem Beweisergebnis Verjährung nicht zur Seite steht: letzterer hat unzweifelhaft Anspruch auf Freisprechung, jener erzielt nur einen Ausspruch, welcher letzterem nicht gleichkommt. In der That scheut Löwe (§ 259 No. 5 und 8) nicht die Konsequenz, zu verlangen, daß im Falle der Verjährung das U. laute: „Schuldig, aber von Strafe freizusprechen“, so daß die strafrechtliche Verjährung, die ja in erster Linie den Unschuldigen gegen verspätete, seine Verteidigung erschwerende Verfolgungen schützen soll, lediglich dem Schuldigen zu statten käme. Was, um seine Forderung zu begründen, Löwe bezüglich der Nothwendigkeit sagt, vor der Entscheidung über die Verjährung über die Schuldfrage zu befinden, weil ja für die Verjährungszeit die strafrechtliche Qualifikation, die erst festzustellen ist, entscheidend sei, ist für jene Fälle nicht richtig, wo schon die in der Anklage qualifizierte That als verjährt zu erkennen ist; — andererseits ist die Nothwendigkeit genauerer Feststellungen dieser Art auch in anderen Fällen nicht ausgeschlossen, wo Löwe „ein die Schuldfrage nicht entscheidendes U.“ fordert, z. B. bei der Berufung auf die Rechtskraft früherer Entscheidungen.

Auch die U., welche die Schuld des Angeklagten feststellen, sind übrigens einander nicht völlig gleich. Von der Regel nämlich, daß an die Schuldigerklärung die Verhängung einer Strafe zu knüpfen sei, muß in gewissen Fällen abgewichen werden; dann nämlich wenn wegen Kompensation von gegenseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen der Richter den Angeklagten für „straffrei“ erklärt (Deutsches StrafGB. § 199) oder „keine Strafe eintreten läßt“ (Deutsches StrafGB. § 233). Dasselbe tritt bei der nach § 7 des Deutschen StrafGB. vorgeschriebenen Anrechnung der im Auslande erlittenen Strafe im Inlande ein, wenn der Richter erachtet, daß bei dieser Anrechnung ein weiteres Strafmaß nicht mehr übrigbleibt, ebenso bei Anwendung des § 60 des Deutschen StrafGB., obgleich die Worte „ganz oder theilweise“ sich dort auf die Untersuchungshaft beziehen. (Nach Oesterreichischem Recht kann der gleiche Fall bei Anwendung des § 36 des StrafGB. eintreten. Hye, Das Oesterreichische StrafGB., I. S. 518.) Die Rehrseite eines solchen Schuldspruches ohne Strafverhängung bildet die nach § 37 des Deutschen StrafGB. eintretende Entscheidung über die bloßen Ehrenfolgen einer im Auslande ergangenen Beurtheilung.

III. Verhältniß des U. zur Anklage. Schwierige Fragen entstehen aus der möglichen Abweichung der Ergebnisse der Hauptverhandlung von der Anklage. Da das Gericht die letztere eben auf Grund der ersteren, wie sie sich ihm darstellen, beurtheilen soll, versteht es sich von selbst, daß es an letztere nicht gebunden, also verpflichtet ist, sie zurückzuweisen, wenn sie sich in der Hauptverhandlung nicht bewährte. Mitunter (und gerade in primitiven Zuständen des Strafverfahrens) ist aus diesem unbefreitbaren Satze die Folgerung gezogen worden, das Anklageprinzip verlange, daß Freisprechung erfolge, sobald sich zeige, daß die Anklage nicht Wort für Wort, in jeder Einzelheit sich als richtig erweist, nicht genau so, wie sie lautet, in das U. des Gerichtes übergehen kann. Eine solche Auffassung würde aus dem auf dem Anklageprinzip ruhenden Strafprozeß ein frivoles Spiel machen oder den Ankläger nöthigen, durch Häufung der mannigfaltigsten Eventualanklagen eine unerträgliche Schwerfälligkeit in den Strafprozeß zu bringen. Der moderne Anklageprozeß leitet zudem seine Berechtigung nicht aus dem individuellen Interesse des Anklägers ab, da er die öffentliche Natur des Strafrechtes nicht verleugnet, sondern aus der Gefahr, welche für die Unbefangeneheit des erkennenden Gerichtes daraus entstünde, wenn es über eine durch seine eigene Initiative herangezogene Strafsache urtheilen sollte. Wenn nun überdies, wie dies nach der Deutschen StrafP.O. der Fall ist, die der Hauptverhandlung zu Grunde liegende Anklage ihre Fassung durch den Beschluß eines Richterkollegiums erhält, dessen Einfluß auf die Sache mit dieser bloß die nächsten Schritte vorbereitenden Aktion sein Ende erreicht, so kann wol davon nicht die Rede sein, daß aus Achtung vor den Rechten des Anklägers das erkennende Gericht nur die Macht haben dürfe, die Anklage, wie sie lautet, anzunehmen oder zu verwerfen. (Wo eine selbständige Prozeßstellung des Anklägers anerkannt wird, muß man ihm übrigens das Recht lassen, vor der Urtheilsfällung von der Anklage zurückzutreten.) Für die Regelung des Verhältnisses des U. zur Anklage ist daher maßgebend: daß im Interesse seiner eigenen Unbefangeneheit das erkennende Gericht nicht eine That verfolgen darf, die es selbst erst hervorgefucht hat und zum Gegenstande der Verhandlung und Aburtheilung macht. Eben darum liegt das Wesen der Anklage, gleichviel wer deren Träger ist, darin, daß ein bestimmter Vorgang zur Kenntniß des Strafrichters mit der Behauptung gebracht wird, daß darin eine strafbare Handlung einer bestimmten Person liege. Wenn es nicht für genügend erachtet wird, daß die Anklage sich hierauf beschränkt, wenn insbesondere gefordert wird, daß die juristische Qualifikation der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden That angegeben werde, so hat dies seinen Grund darin, daß auf solche Weise sowohl die Beschreibung der That, als die Vorbereitung der Prüfung und Erörterung derselben wesentlich erleichtert wird; das Wesentliche

bleibt aber der Hinweis auf das rein Thatsächliche. Es ist daher schon oben bemerkt worden, daß das Gericht an die Rechtsansicht, von welcher der Verfasser der Anklage ausging, in keiner Weise gebunden sei, es kann also urtheilen, daß die That, obgleich sich die Angaben des Anklägers über dieselbe in der Hauptverhandlung vollständig bewährten, nicht unter den in der Anklage geltend gemachten strafrechtlichen Gesichtspunkt, daß sie unter gar kein Strafgesetz oder unter ein anderes als das angerufene falle. Allein nur sehr selten wird eine solche Abweichung von der Anklage lediglich auf Verschiedenheit der juristischen Beurtheilung eines völlig gleichen Sachverhaltes beruhen. Fast immer wird hinzutreten, daß ein Theil der ausdrücklichen oder durch Hinweisung auf einen bestimmten Deliktsbegriff ausgedrückten thatsächlichen Behauptungen der Anklage sich vor den Augen des erkennenden Gerichtes nicht bewährte, oder daß letzteres Thatumstände vorfindet, welche die Anklage nicht berücksichtigte und die nach seiner Auffassung die strafrechtliche Natur der Sache ändern; oder es kann Beides vereint eintreten. Die Befugniß des Gerichtes, im U. seiner auf diese Art gewonnenen Ueberzeugung freien Ausdruck zu geben, wird man nicht bestreiten, sobald man anerkennt, daß nicht die Anklage das positive und die Hauptverhandlung das negative Material des Urtheils zu bilden habe, sondern umgekehrt, — daß das Gericht die ihm durch die Anklage gestellte Aufgabe, einen bestimmten Vorfall in thatsächlicher und juristischer Hinsicht zu beurtheilen, auf Grund der Hauptverhandlung zu lösen hat, allerdings jedoch ohne erstere zu überschreiten, ohne also seiner Beurtheilung eine That zu unterstellen, auf welche die Anklage sich nicht bezog, oder Thatumstände heranzuziehen, welche auf die Beurtheilung des Gegenstandes der Anklage keinen Einfluß üben.

Diese Grundsätze haben in unseren StrafP.O. volle Anerkennung gefunden. „Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung“ (Deutsche StrafP.O. § 260). „Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden“ (daf. § 263 Abs. 2). „Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete . . . strafbare Handlung begründen, so schöpft er . . . das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein“ (Oesterreichische StrafP.O. § 262). Vermöge dieser Grundsätze kann also das U. dahin gelangen, die dem Angeklagten zur Last gelegte That auf eine höhere oder tiefere Stufe in derselben Klasse strafbarer Handlungen zu stellen oder sie auch unter einen ganz andern Deliktsbegriff zu bringen. Doch erleidet diese Befugniß Einschränkung aus einem dreifachen Gesichtspunkt:

1) Es kann sich zeigen, daß die That unter den Gesichtspunkt gebracht, welchen das Gericht für den richtigen hält, seine Machtbefugniß überschreitet. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gericht sich in solchem Falle auf diesen Anspruch, welcher in der Regel die Form der Inkompetenzklärung annehmen wird, manchmal aber auch (bei absoluter Inkompetenz) den Abbruch des Strafverfahrens und die Unzulässigkeit seiner Fortsetzung enthält (s. oben I), beschränken muß. Die Gesetze waren übrigens bemüht, die Nothwendigkeit solcher Beschlüsse möglichst fern zu halten. So kann eine aus der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hervorgegangene Aenderung der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die örtliche Kompetenz begründen, keinen Einfluß üben. Ebenso ist das Gericht berechtigt, die Sache zu Ende zu führen, obgleich sie vermöge seiner Auffassung derselben eigentlich vor ein Gericht niederer Ordnung gehört hätte. — Außerdem sind die Schöffengerichte (s. diesen Art.) noch durch Spezialbestimmungen ermächtigt, gewisse Strafsachen abzuurtheilen, welche, wären sie in ihrer wahren Beschaffenheit früher erkannt

worden, gar nicht vor sie hätten gelangen dürfen. Abgesehen hiervon hat aber das Gericht über die Voraussetzungen einer in Frage kommenden Inkompetenzerklärung sich selbst eine Meinung zu bilden; es ist prima facie mit der Sache ordnungsmäßig befaßt und muß positive Gründe haben, sie von sich zu weisen; es darf nicht etwa vor einer Behauptung oder Möglichkeit eines Sachverhaltes, welcher die Sache seiner Zuständigkeit entrücken würde, stehen bleiben, weil die Prüfung derselben schon nicht mehr ihm, sondern dem eventuell zuständigen Gerichte zukomme. Wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, und nur die Alternative bleibt, daß das Gericht entweder die ihm richtig scheinende Beschaffenheit der That unberücksichtigt lasse oder eine Verurtheilung ausspreche, welche die Grenzen seiner Straf Gewalt überschreitet, da steht man vor einem legislativen Problem, dessen Lösung schon die bedenktlichsten Verwickelungen hervorgerufen hat (vgl. namentlich Stengel, Die wiederbelebte Instanzbindung, München 1859; Glaser, Gef. Kl. Schriften, I. 337 Anm. 15). Sowol die Deutsche als die Oesterr. Straf. D. waren daher darauf bedacht, diesen zu entgehen. Zwar behandeln sie den Gegenstand nicht in gleicher Weise. Die Deutsche Straf. D. (§ 270) läßt die Frage durch einen Beschluß erledigen, welcher mit sehr erheblichen (und streitigen — s. Voit us, Kontroversen, I. S. 328 ff.) Einschränkungen der Beschwerde unterliegt; die Oesterr. dagegen (§ 261) unterwirft den „Auspruch“ des Gerichtes über die Inkompetenz demselben Rechtsmittelzug, wie das Endurtheil (§§ 281 Z. 6, 288 Z. 2), weshalb es weiter keine Bedeutung hat, ob der Auspruch in der Form des U. auszufertigen ist, wie ich und Krall glauben, oder in der des Beschlusses, wie Ullmann sowie Mitterbacher, Reumayer und Rosenblatt meinen. Indeß kommen beide Geseze im Hauptpunkt überein. Sie gehen nämlich beide von dem älteren, ein förmliches Bezirksamts eröffnenden Vorgang ab, welcher nach der Inkompetenzerklärung in der Hauptverhandlung die für die schweren Delikte zuständige Anklagebehörde über die Verletzung in Anklagestand auf Grund des gleichen Materials berathen ließ, ersehen also durch die Hauptverhandlung und die Inkompetenzerklärung den sonst nöthigen Beschluß über Verletzung in Anklagestand. Nur läßt das Deutsche Gesez durch denselben unter allen Umständen auch die Voruntersuchung ersehen, während die Oesterr. es nicht nur gestattet, daß die Voruntersuchung nach Bedarf wieder eröffnet werde, sondern selbst die Nothwendigkeit der Einleitung einer Voruntersuchung, wo eine solche noch nicht geführt und nach der Natur der strafbaren Handlung obligat ist, anerkennt. Wo die Voruntersuchung wieder aufgenommen wird, oder eröffnet werden muß, können allerdings neue Weiterungen (die das Deutsche Gesez mit kühnerem aber prompteren Griff absehnitt), freilich aber auch Verhältnisse eintreten, welche das spätere Verfahren vereinfachen. Wo die Sache nicht in das Stadium der Voruntersuchung zurücktritt, gelangt sie in Oesterreich auf Grund der ursprünglichen Anklage und des Inkompetenzausspruches in die neue Hauptverhandlung. Ferner ermöglicht das Oesterr. Gesez die sofortige Anrufung desjenigen Gerichtes, welches über die streitig gewordene rechtliche Beschaffenheit der That in letzter Instanz zu urtheilen haben wird, und da die Lösung, welche dieses Gericht der Rechtsfrage giebt, in dieser Sache fortan bindend ist, so ist weiteren Schwankungen möglichst vorgebeugt.

Die Bestimmung des Deutschen Gesezes in Verbindung mit manchen Aeußerungen der Motive und der aus der Berathung des Entwurfes Theilnehmenden hat vielfache Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen (vgl. Voit us, Kontroversen, I. S. 310 ff.), die unmöglich lediglich auf Grund einzelner der dabei und im Geseze gebrauchten Ausdrücke ausgetragen werden können. Es kommt wesentlich auf die Natur der dem Gericht gestellten prozessualen Aufgaben an. Man muß dabei von folgenden Sätzen ausgehen: Das Gericht hat die ihm vorliegende Anklage durch alleseitige Würdigung der den Gegenstand derselben bildenden That zu erledigen, sofern ihm nicht ein unüberwindliches Hinderniß entgegentritt. Ein solches läge aber dann vor, wenn es zu der Ueberzeugung gelangt,

daß der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung zu verurtheilen sei, bezüglich welcher die Strafgewalt einem Gerichte höherer Ordnung zukommt. In diesem Falle hat das Gericht sich der Aburtheilung über die That zu enthalten, zugleich aber bezüglich derselben — der ihr von ihm beigemessenen juristischen Natur gemäß — die Verrichtungen vorzunehmen, welche mit der Fassung des Beschlusses auf Eröffnung des Hauptverfahrens zusammenhängen.

Aus diesen Grundfäden folgt zunächst, daß in erster Linie das Gericht sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß es ihm nicht möglich sei, seiner primären Aufgabe definitiver Erledigung der Anklage gerecht zu werden. Abgesehen von allem Anderen hat der Angeklagte, zumal wenn er in Haft ist, ein Recht auf sofortige Austragung der Sache und ein sehr großes Interesse daran, daß er nicht durch längere Zeit noch hingehalten und von Gericht zu Gericht geschleppt werde. Bloße Möglichkeiten, bloße Behauptungen sei es faktischer, sei es rechtlicher Natur können das Gericht der hieraus erwachsenden Pflicht, seiner formell bereits begründeten Zuständigkeit nicht entkleiden; es hat also die Sache soweit aufzuklären und zu führen, daß es sich eine bestimmte Meinung über die Statthaftigkeit der faktischen und rechtlichen Behauptungen bilden kann, vermöge welcher die That unter den Gesichtspunkt eines seine Zuständigkeit überschreitenden Delictes fallen soll. Ueberzeugt es sich, daß die That nicht begangen ist, daß sie dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden kann, daß die Umstände nicht vorhanden sind, welche die Unterordnung unter einen anderen Delictsbegriff begründen, so hat es in der Sache selbst das U. ebenso zu fällen, wie wenn es einen angeregten rein juristischen Zweifel nicht sich anzueignen, die Behauptung nicht als richtig anzuerkennen vermag, daß die That (unverändert so angenommen, wie dies im Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens geschah) unter einen anderen Delictsbegriff falle. Es ist nicht richtig, daß es über Hypothesen dieser Art deshalb nicht urtheilen dürfe, weil es nicht zuständig wäre, über eine in gehöriger Form erhobene Anklage wegen jenes schwereren Verbrechen zu urtheilen. Eine solche Anklage ist eben nicht da und im Gegentheile eine formell aufrecht stehende, unter seine Zuständigkeit fallende Anklage noch zu erledigen. Dieser seiner Zuständigkeit müßte es, wäre der Satz richtig, daß ihm ein auch negativer Ausspruch schon über die nur in Frage gestellte schwerere, strafbare Handlung gar nicht zukomme, die bloße Anregung der Rechtsfrage allein schon entkleiden, also die bloße als unhaltbar von ihm sofort erkannte Behauptung genügen, um die Hauptverhandlung zum Stillstande zu bringen. Ueberdies ist der ergehende Beschluß ja kein bloß negativer: die Deutsche StrafP.O. mißt ihm geradezu die Bedeutung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses bei; insofern ist das erkennende Gericht mit der Sache doch mindestens in demselben Maße befaßt, wie das Hauptverfahren eröffnende; und da dieses jedenfalls berechtigt ist, seiner Ueberzeugung vom Nichtvorhandensein der thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen der Verurtheilung wegen des nun in Frage kommenden Verbrechen durch einen Spruch Ausdruck zu geben, welcher der Hauptsache nach die Freisprechung enthält, so kann diese Befugniß dem Gericht in der Hauptverhandlung wol auch nicht abgesprochen werden. Der von einer Seite angeregten künstlichen Theilung seiner Function, vermöge deren es auch den negativen Ausspruch nur in der Form des definitiven Einstellungsbeschlusses (StrafP.O. § 202) fällen sollte, sei damit nicht das Wort geredet; der bloße Vortheil der Erleichterung der Wiederaufnahme, der daraus abgeleitet wird, vermag nichts daran zu ändern, daß sich die Sache bereits im Stadium der mündlichen Hauptverhandlung befindet, und daß eine definitiv durch U. zu erledigende Anklage vorliegt, während die Voraussetzung, unter welcher allein das U. unterbleiben kann, ja eben durch den vorge schlagenen „Beschluß“ verneint werden soll. Ueberall also, wo die Sache so liegt, daß das Gericht, hätte es über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezüglich des schweren Delictes zu berathen, diese nicht beschließen würde, fällt es das U. in der Sache, ohne sich durch die auf-

getauchte Kompetenzfrage von der Freisprechung (von der ursprünglichen Anklage) oder von der in seiner Kompetenz liegenden Verurtheilung abhalten zu lassen, und nimmt den Ausspruch über die Ablehnung des Antrages auf Erklärung der Unzuständigkeit nur in die Entscheidungsgründe auf.

Aus dieser Auffassung der durch § 270 der Deutschen StrafP.O. dem Gerichte gestellten Aufgabe ergibt sich daher auch, daß als Regel die Durchführung der vollständigen Hauptverhandlung anzusehen sein wird. Nach zwei Seiten hin kann aber Anlaß zu einem abweichenden Vorgang gegeben sein: Es kann so stehen, daß der Umstand, welcher, festgestellt, unzweifelhaft die That der Zuständigkeit des Gerichtes entrücken würde, weder als ausgeschlossen noch als festgestellt anzusehen ist, und daß es dazu neuer Beweiserhebungen bedarf, und zwar solcher, die nicht sofort erfolgen können. Es wäre nun widersinnig, die Hauptverhandlung auszusparen und sie unter Nachholung der fraglichen Beweisaufnahme zu wiederholen, unter Umständen, wo zu erwarten ist, daß die wiederholte Hauptverhandlung mit einer Unzuständigkeitsklärung schließen und nur den Uebergang zu einer dritten Hauptverhandlung bilden werde. Da nun die Verweisung an den Untersuchungsrichter ebensowenig als die Fortsetzung einer auf mehr als vier Tage ausgesetzten Hauptverhandlung zulässig ist, da ferner das Gericht nicht einen Thatumstand dadurch für beseitigt ansehen kann, daß er nicht in der Hauptverhandlung sofort festzustellen ist, bleibt wol nichts übrig als die Nichtzuständigkeit auszusprechen und die Erprobung des fraglichen Umstandes dem für das schwerere Delikt zuständigen Gericht zu überlassen. Wie steht es aber umgekehrt, wenn schon in einem frühen Stadium der Hauptverhandlung zu Tage tritt, daß ein Umstand vorhanden ist, welcher die Sache unter den Gesichtspunkt eines die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitenden Deliktes bringt? Oder wenn, was mir auf dasselbe hinauszu kommen scheint, sich eine juristische Auffassung geltend macht, welche von der dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegenden dadurch abweicht, daß sie einem der demselben zu Grunde liegenden Thatumstände diese Bedeutung beilegte? Ist es unbedingt nothwendig, daß das Gericht sich, den Parteien und den Auskunftspersonen die Durchführung einer Beweisaufnahme auferlegt, welche, wie schon jetzt für die Richter feststeht, würde wiederholt werden müssen? Mir schiene das nicht zweckmäßig, und ich würde es daher für pflichtmäßig nur dann halten, wenn es zweifellos wäre, daß es durch das Gesetz geboten sei. Nun spricht allerdings das Gesetz davon, daß sich „nach dem Ergebnisse der Verhandlung“ die Unzuständigkeit herausstellen müsse; aber daraus scheint mir nicht zu folgen, daß die „Verhandlung“ den gleichen Umfang haben müsse, wie wenn es auf die definitive Erledigung der Anklage abgesehen wäre. Es kommen auch sonst Fälle vor, in welchen eine wesentliche Kürzung der Hauptverhandlung zulässig und nöthig ist (s. d. Art. Hauptverhandlung Bd. II. S. 291—293); das Gericht hat der Verhandlung die Richtung zu geben, welche nöthig ist, damit der Spruch, welcher zu ergehen hat, vollständig vorbereitet sei; Verhandlungen aber, welche nach Lage der Sache ganz zweckmäßig geführt würden, ist es zu unterlassen mindestens berechtigt, gegenüber den Parteien und den durch die Verhandlung belästigten Zeugen auch verpflichtet. Aber allerdings verlangt das Gesetz eine „Verhandlung“, und dies mit um so mehr Grund, weil sonst die Abweichung von dem die Grundlage der Verhandlung bildenden Beschlusse (Eröffnungsbeschlusse) ohne prozessualen Halt wäre. Dieser Beschlusse ist das Einzige, was den Mitgliedern des Gerichtes, außer dem Vorsitzenden, von der Sache bekannt ist; er enthält nach § 205 der StrafP.O. eine Anklageformel, in welcher die That „unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale“ bezeichnet, also zwar individualisirt, aber nicht in konkrete Umstände aufgelöst ist; die für wahrscheinlich erachteten „Thatfachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale gefunden werden“ (§ 266), die Ergebnisse der Voruntersuchung u. s. w. finden sich darin nicht. Kaum jemals wird daher der bloße Wortlaut des Eröffnungsbeschlusses hinlängliche Anhaltspunkte bieten, um eine Differenz der Anschauungen über die Rechtsfrage klar hervortreten zu lassen

(es wäre denn, daß eigentlich nur bei der Berathung über die Eröffnung des Hauptverfahrens überstimmt Richter die Kontroverse in neuer Umgebung erneuern). Gewiß ist ferner, daß das Gericht, welches die Hauptverhandlung abhalten soll, vor derselben den Eröffnungsbeschluß nicht umstoßen kann. Aber nicht bloß aus diesen formellen Gründen bedarf es einer Aufklärung und Erörterung der Sache in der Hauptverhandlung. Die Parteien haben an der Entscheidung ein großes Interesse; sie müssen gehört werden, und ihre Erklärungen und Anträge werden allein das Gericht in die Lage setzen, darüber ins Klare zu kommen, welchen Umfang die Hauptverhandlung gegenüber der ins Auge gefaßten Milderung der Beurtheilung der That anzunehmen hat. Wenn z. B. der Angeklagte schon das ursprüngliche Fundament der Anklage bestreitet, wenn er glaubt, eine sofortige Freisprechung erlangen zu können, wäre es unbillig, daß ein Gericht sich darüber hinaussetzt, welches von der Sache gar nichts weiß, das nicht einmal von der Anklageschrift amtlich Kenntniß hat. Umgekehrt, wenn der Angeklagte sich der ursprünglichen Anklage gegenüber schuldig erklärt und nur dasjenige bestreitet, was derselben einen anderen Charakter verschaffen soll, wird es genügen, sich über die tatsächliche Voraussetzung der Abweichung von der Anklage Aufklärung zu verschaffen. Die Veranlassung einer Verhandlung über die Frage der Unzuständigkeitsklärung kann eine Anregung des Vorsitzenden oder ein Antrag einer Partei bilden; das Gericht wird, wenn es glaubt eine ausreichende Grundlage für seine Beschlußfassung gewonnen zu haben, die Verhandlung unterbrechen, über die Unzuständigkeitsklärung berathen und wenn sein Beschluß dagegen ausfällt, die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit möglichst zurückhaltender Begründung verfügen.

2) Liegt der Ausspruch, den das Gericht vermöge seiner von der Anklage abweichenden Auffassung zu fällen beabsichtigt, innerhalb seiner Kompetenz, so bedarf es nichtsdestoweniger angesichts einer solchen Abweichung von der Anklage prozessualischer Vorichtsmaßregeln, um den Parteien volles richterliches Gehör und Schutz gegen Ueberraschungen zu gewähren. Das Oesterreichische Gesetz (§ 262) beschränkt sich darauf, zu verfügen, daß der Gerichtshof ein solches U. nur fällen könne, „nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat“. Der § 264 der Deutschen StrafP.O. faßt in erster Linie dabei den Angeklagten ins Auge, ordnet an, daß sowol gegenüber einer möglichen „Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes“ als bezüglich neu hervortretender, die Strafbarkeit erhöhender Umstände eine ausdrückliche „Hinweisung“ erfolgen und ihm „Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden müsse“. Gegenüber von „Umständen, welche die Anwendung eines strengeren Strafgesetzes zulassen“, ist ihm ein kategorisches Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung eingeräumt, sofern er „unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände“ bestreitet. Dieses unbedingte Recht des Angeklagten kann eine schwierige Lage bereiten, wenn die strengere Beurtheilung wol angeregt, aber ihre Aneignung durch das Gericht sehr unwahrscheinlich ist. Bei der U.fällung durch Richterkollegien steht aber gewiß nichts im Wege, daß das Gericht den Beschluß über den Vertagungsantrag aussehe und daß derselbe als erlebigt zu betrachten ist, wenn von der strengeren Beurtheilung im Endurtheil Umgang genommen wird. — Andererseits ist auch die Staatsanwaltschaft zu hören und berechtigt, Aussetzung der Verhandlung zu beantragen, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit aber das Gericht frei beurtheilt; ebenso wie bei einem Antrage auf Aussetzung der Verhandlung, den der Angeklagte unter Umständen stellt, wo er ein Recht darauf nicht hat.

3) Die wichtigste Beschränkung zulässiger Abweichungen des U. von der Anklage begründet aber die Forderung der Identität der beiden zu Grunde liegenden That. „Gegenstand der Urtheilsfällung ist die in der Anklage bezeichnete That,“ sagt § 263 der Deutschen StrafP.O., allerdings mit dem in Vorstehendem beleuchteten Zusatz: „wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt.“

Die Oesterr. StrafP.O. verfügt § 267: „An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.“ Beide Sätze legen hier allerdings den Ton auf „That“ (das materielle Faktum) im Gegensatz zu der juristisch beurtheilten That, der strafbaren Handlung. Damit ist die Bedeutung der Anklage für den heutigen Strafprozeß in Uebereinstimmung mit der Ausführung unter II. gekennzeichnet: als die Anrufung der richterlichen Prüfung und Entscheidung bezüglich eines bestimmten Vorganges eines bestimmten Menschen; allein es muß doch stets dieselbe That Gegenstand der Anklage wie der Aburtheilung sein. So unbestreitbar und unbestritten der Satz ist, so schwierig ist seine Durchführung, die Abgrenzung zwischen der verschiedenen Beurtheilung derselben und der Substituierung einer anderen That. Der scheinbar nächstliegende Gedanke wäre: zwar eine abweichende juristische Beurtheilung, aber nicht die Annahme anderer Thatfachen zu gestatten. Allein die Anklage hat zwar eine bestimmte That vor Augen, sie kann diese aber in prozessualisch verwertbarer Weise nicht anders als in der Unterordnung unter einen bestimmten Deliktsbegriff beschreiben, und so ist die Annahme einer anderen Qualifikation im Urtheil gar nicht denkbar, ohne daß auch der Sachverhalt anders festgesetzt wird, als wie er in der Anklage behauptet wurde. Die einfachste und unbedenklichste Modifikation ist dann freilich diejenige, bei welcher nur einzelne, in der Anklage behauptete Umstände in Wegfall kommen, gewissermaßen ausgestrichen werden. Wollte man aber an dieser Grenze stehen bleiben, so würden zahlreiche, objektiv nicht gerechtfertigte Freisprechungen eintreten müssen, bloß weil der wahre Sachverhalt zur Zeit der Anklage nicht bekannt war, oder auch nur die Auffassung des Gerichtes nicht vorhergesehen wurde. Andererseits aber würde, wenn jede solche Abweichung der Anklage wegen Mangels der Identität der in ihr bezeichneten und der ins II. aufzunehmenden That ausgeschlossen wird, eben dieser Mangel der Identität es rechtfertigen, daß die Anklage in der Fassung erneuert wird, wie sie das Gericht in seinem U. festgestellt hätte, wäre ihm das gestattet gewesen. Das würde aber den Angeklagten in die Lage bringen, statt eines Prozesses mehrere, in vielleicht unabsehbarer Reihe über sich ergehen zu lassen, möglicherweise auch dahin führen, daß das Gericht, welches über die erneute Anklage urtheilen soll, wieder von einer anderen Auffassung geleitet wird, und so würden endlose Verwickelungen entstehen und es würde die Gefahr immer größer, daß Wahrheit und Recht einer bloßen Form zum Opfer fielen. Eben darum darf man die Frage nach der Identität des Gegenstandes der Anklage und des Urtheils nicht nach anderen als den Gesichtspunkten beurtheilen, welche aus der zu lösenden prozessualen Aufgabe sich ergeben. So aufgefaßt, hat das II. die den Gegenstand der Anklage bildende That einer erschöpfenden Prüfung zu unterstellen, aber auch einer endgültigen, jeden aus ihr irgend abzuleitenden strafrechtlichen Anspruch konsumirenden. Ohne in Einzelheiten eingehen zu können, welche sonst in sehr großem Umfange erörtert werden müßten, glaube ich folgende Grundregeln aufstellen zu können: 1) Der Richter hat alle ihm durch die Anklage vorgelegten Thatumstände, sie seien nun ausdrücklich erwähnt oder unausgedrückt von der Anklage ihrem Sinne nach mit umfaßt, nach Bestand und rechtlicher Bedeutung zu prüfen; keinen dieser Umstände darf das Urtheil als möglichen Bestandtheil oder ausschließlichen Gegenstand einer neuen Anklage unerledigt zurücklassen. 2) Er hat aber auch alle diejenigen Thatumstände hervorzuziehen, die entweder die Verttheidigung geltend macht, oder welche aus der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ihm entgegneten, und deren Nichtberücksichtigung bewirken würde, daß sein Ausspruch über die unter 1) erwähnten Thatumstände ein in thatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unrichtiger wäre, gleichviel übrigens, ob diese Unrichtigkeit dem Angeklagten zu statten käme oder nicht. 3) Dagegen hat er alle diejenigen That-

umstände von der Feststellung und Beurtheilung auszuschließen, welche in den so bezeichneten Kreis der durch die Anklage ihm unterstellten Thatfachen nicht fallen. 4) Eine entscheidende Probe für die Nichtidentität des Gegenstandes der Anklage und des U. bildet es, wenn sich zeigt, daß dieselben neben einander bestehen könnten und falls sich beide bewähren, nicht unter den Gesichtspunkt eines Delictes oder der idealen Konkurrenz fielen, sondern unter den der realen Konkurrenz.

Man bringt die hier erörterte Frage häufig unter den Gesichtspunkt der Klageänderung oder Anklagebesserung. Allein der Wille des Anklägers hat hier gar keinen Einfluß; sicherlich hat er ihn nicht nach der Deutschen StrafP.O., wo der Staatsanwalt ja eine von ihm nicht ausgehende, von ihm nicht verfaßte Anklage zu vertreten hat, von der er nichts fallen lassen, der er nichts hinzufügen kann. Aber auch nach der Oesterr. StrafP.O. kann der Staatsanwalt zwar seine Anklage zurückziehen, aber eben nur mit der Wirkung, daß deren Gegenstand durch ein zwar auf diesem formellen Grunde ruhendes, aber doch freisprechendes U. endgültig erledigt wird. Er mag ferner Erklärungen abgeben, vermöge welcher er auf das prozeßuale Recht der Anklage, daß einzelne ihrer Behauptungen der Prüfung und Urtheilsfällung unterstellt werden, verzichtet. Allein so lange er die Anklage nicht ganz zurückzieht, bleibt sie das Object der freien und uneingeschränkten Prüfung des Richters und was nicht durch sie schon der letzteren unterstellt wurde, das kann nicht durch nachträgliche Erklärungen ihr hinzugefügt werden. Wenn daher die Oesterr. StrafP.O. § 267 von der Ausdehnung der Anklage spricht, so kann dies nur auf neue Thatfachen bezogen werden, welche den Gegenstand einer weiteren, erst in der Hauptverhandlung erhobenen Anklage bilden (s. unten); das Recht des Gerichtes, den Gegenstand der ursprünglichen Anklage nach allen Seiten frei zu würdigen, wird durch Erklärungen der Parteien weder erweitert noch beengt; wohl aber kann durch Anträge derselben die Pflicht begründet werden, die angedeuteten neuen Gesichtspunkte zu prüfen und sich über das Ergebnis dieser Prüfung in der Begründung des U. ausdrücklich auszusprechen. — Andererseits erleidet das Recht der freien Prüfung des Gerichtes eine Einschränkung durch das Parteirecht insofern, als die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht unbeachtet bleiben darf. Wie weit diese reicht, wie weit namentlich die bei der Entscheidung über die Veretzung in Anklagestand (Eröffnung des Hauptverfahrens) ergangenen negativen Ansprüche der Rechtskraft fähig sind, ist hier nicht zu erörtern. Es kann aber auch bei Wiederholung der Hauptverhandlung auf Grund der theilweisen Aufhebung des ersten Urtheils die Rechtskraft des letzteren ein Hinderniß der allseitigen Beurtheilung bilden.

IV. Von dem Fall der Abweichung des U. von der Anklage ist der der Ausdehnung des ersteren auf eine That, welche durch letztere gar nicht berührt war, ganz verschieden, was sich schon darin zeigt, daß in ersterem Fall an die Stelle der in der Anklage enthaltenen Behauptung im U. eine andere Feststellung tritt, während im letzteren Falle neben den Ausspruch über jene ein zweiter Ausspruch über eine andere That tritt, das U. also möglicherweise den Angeklagten zweier real konkurrierender strafbarer Handlungen schuldig findet, wo ihm die Anklage nur eine zur Last gelegt hatte. In solchen Fällen findet eigentlich ein abgekürztes Verfahren statt. Der Umstand, daß einerseits eine Hauptverhandlung wider den Angeklagten stattfindet, andererseits bei dieser Gelegenheit eine neue Anschuldigung wider ihn hervortritt, wird dazu benutzt, letztere sofort zu erledigen. Der Vorgang ist, als eine Abkürzung, als Weglassung von Förmlichkeiten, welche das Gesetz sonst vorschreibt, ein ausnahmsweiser und kann nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung stattfinden, welche selbstverständlich an Bedingungen geknüpft sein muß, die geeignet sind, jede Gefahr der Verletzung wesentlicher Prozeßgrundsätze fern zu halten. Im Allgemeinen kann der Vorgang seine Rechtfertigung nur darin finden, daß es im Interesse des Angeklagten selbst liegen muß, Beschuldigungen, die sich gegen ihn erheben, möglichst rasch der Aburtheilung zugeführt zu sehen, — daß die aus der

Hauptverhandlung an sich für ihn hervorgehende peinliche Lage, welche ihm möglicherweise durch Voruntersuchung und Prüfung der Vernehmung in Anklagestand erspart werden könnte, in solchem Fall schon gegeben ist — daß endlich auf die Vermeidung unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes, sowie der Belästigung der Zeugen Rücksicht zu nehmen ist. Sowol die Deutsche (§ 265), als die Oesterr. StrafP.O. (§ 263) gestatten die sofortige Aburtheilung; doch gehen sie dabei von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. In die Deutsche StrafP.O. fand die Bestimmung, gegen den Widerspruch der Regierungen und erst bei wiederholter Abstimmung in der Kommission, auf Vorschlag v. Schwarze's Eingang, als ein Mittel zur Milderung der Folgen des so schroff hingestellten Legalitätsprinzips. Abgesehen von der selbstverständlichen Bedingung, daß die neue That nicht die (sachliche) Zuständigkeit des Gerichtes überschreiten darf, fordert das Deutsche Gesetz einen förmlichen Antrag der Staatsanwaltschaft und die Zustimmung des Angeklagten zur sofortigen Aburtheilung. Außerdem soll der Vorgang nicht gestattet sein, wenn die neue That als ein Verbrechen sich darstellt (bezüglich der Schwurgerichtssachen s. d. Art. Fragestellung). Die Entscheidung über die Einbeziehung der neuen That in die Hauptverhandlung ist lediglich ins Ermessen des Gerichtes gestellt; wie im Falle der Ablehnung vorzugehen sei, ist nicht näher besprochen. — Das Oesterr. Strafgesetz v. 1852 hat die Bestimmungen über die Behandlung konkurrierender Delikte so eingerichtet, daß eine neu hinzukommende That, wenn sie nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, als der ursprüngliche Gegenstand der Anklage, lediglich eine strenge Bemessung der Strafe innerhalb des für letztere geltenden Strafmaßes begründet; ihr Hervortreten steht also prozessualisch dem eines Strafschärfungsgrundes gleich. Außerdem macht das System der Zusammenrechnung der durch mehrere Diebstahls-, Veruntreuungsfakta u. s. w. angerichteten Schäden eine einheitliche Aburtheilung unter Umständen nothwendig (in welchem Falle die neu hervortretende That geradezu als ein die Beurtheilung des ursprünglichen Anklagegegenstandes ändernder Umstand nach §§ 261 und 262 — s. oben unter III. — behandelt werden muß), immer aber wünschenswerth. Auf der anderen Seite soll aber auch der Angeklagte gegen willkürliches, späteres Hervorziehen der That geschützt werden. Die Voraussetzung der hier anzuwendenden Bestimmungen ist mit denselben Worten formulirt, wie in der Deutschen StrafP.O.: „Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war“. Wegen der in der Oesterr. StrafP.O. aus der stillschweigenden Uebergehung der Sache gezogenen Folgerungen muß hier auf das Wort Beschuldigung, im Gegensatze zu einer bloßen verdächtigen Aeußerung u. dgl., Gewicht gelegt werden; andererseits ist die Selbstbeschuldigung hier nicht ausgeschlossen. Gefordert wird ferner, daß ein berechtigter Ankläger die Verfolgung einleitet. Die in diesem Falle eintretenden Eventualitäten können folgende sein:

A. 1) Der Ankläger begehrt sofortige Aburtheilung, der Angeklagte stimmt zu und auch das Gericht findet kein Bedenken. 2) Der Angeklagte verweigert die Zustimmung; dies ist entscheidend, wenn die neue That unter ein strengeres Strafgesetz fällt, als die den ursprünglichen Gegenstand der Hauptverhandlung bildende. 3) Der Angeklagte macht andere Gründe geltend, welche die sofortige Aburtheilung zu hindern geeignet sind, oder das Gericht selbst nimmt solche Gründe als vorhanden an und lehnt die sofortige Aburtheilung ab. (Die Ablehnung des Vertagungsantrages ist nach Oesterr. Recht nicht einfach in das Ermessen gestellt, sondern kann durch Richtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil angefochten werden.) B. Ist aus einem der vorstehend angegebenen Gründe die sofortige Aburtheilung nicht möglich oder beantragt sie der Ankläger gar nicht, obgleich er die Verfolgung sich vorbehält: so kann der Gerichtshof, wenn er dies zweckmäßiger findet, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten; außerdem urtheilt

er über den ursprünglichen Gegenstand der Anklage ab und konstatiert im U. den Vorbehalt abgezonderter Verfolgung, für deren Einleitung dem Ankläger eine Frist von drei Tagen vorgezeichnet ist. C. Sind bei der Hauptverhandlung Verdachtsgründe wegen einer anderen That hervorgetreten, ohne daß der anwesende, zu ihrer Verfolgung berechtigte Ankläger entweder sofortige Verhandlung oder den Vorbehalt abgezonderter Verfolgung begehrt hat, so kann letztere nicht mehr stattfinden.

V. Fassung des U. Das U. ist die Erledigung der Anklage; die Erledigung besteht darin, daß der Angeklagte verurtheilt oder freigesprochen wird (§ 259 der Deutschen, §§ 259, 260 der Oesterreichischen StrafP.D.). Das U. zerfällt in drei Bestandtheile: 1) einen Eingang, welcher die Formalien, die Angaben über die Veranlassung der Hauptverhandlung, Tag und Ort der Abhaltung, die Zusammensetzung des Gerichtes, die Parteien, die Art des Verfahrens u. s. w. enthält (§ 275 Abs. 3 der Deutschen StrafP.D., § 270 Ziff. 1—5 der Oesterr. StrafP.D.); — 2) den Spruch (Tenor, Urtheilsformel [Deutsche StrafP.D. § 265], dispositif); 3) die Gründe (vgl. d. Art. Entscheidungsgründe). Das verurtheilende Erkenntniß ist in erster Linie ein deklaratives; es erklärt den Angeklagten schuldig einer bestimmten strafbaren Handlung, welche nach ihren gesetzlichen Merkmalen unter Bezeichnung des individuellen Vorganges, in welchem sie erblüht werden, anzugeben ist; dabei findet keine Erzählung des Herganges, keine Aufnahme von faktischen Details statt, soweit sie nicht angegeben sein müssen, um die den Gegenstand der Aburtheilung bildende That von anderen zu unterscheiden. Ueber diesen wesentlichen Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses sprechen sich die Deutsche und Oesterreichische StrafP.D. der Sache nach übereinstimmend aus, die erstere, indem sie die Angabe der „für etwiesene erachteten Thatfachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale gefunden werden“, in die Urtheilsgründe verweist (§ 266), womit also ausgesprochen ist, daß die gesetzlichen Merkmale in den Spruch gehören, die Darstellung des Herganges in die Gründe zu verweisen ist. Dasselbe Resultat ergiebt die Vergleichung der §§ 260 und 270 der Oesterr. StrafP.D. Letztere verweisen in den Spruch auch die Angabe der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen, während das Deutsche Gesetz auch diese sowie die Anführung der Umstände, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind, in die Gründe verweist; bezüglich der Strafzumessungsgründe verfügt die Oesterr. StrafP.D. (§ 270 Z. 7) das Gleiche; die Oesterreichische Praxis nimmt häufig auch diese in den Spruch auf, wozu allerdings die StrafP.D. keinen Anlaß gab (§ 270 Z. 7). — Selbstverständlich wird das Urtheil mehrere Sprüche über die Schuldfrage enthalten, wenn die Anklage mehrere reell konkurrirende strafbare Handlungen dem Angeklagten zur Last legt. Betrifft dagegen die Anklage nur eine That, so kann auch nur ein Spruch ergehen. Ist dieser ein verurtheilender, so bezeichnet er die strafbare Handlung, die das Gericht als vorhanden ansieht; er enthält aber nicht die ausdrückliche Verneinung der Aussprüche, welche die Anklage oder Vertheidigung begehrt haben, oder welche sonst in der Verhandlung angeregt wurden. Die Abweichung des Urtheils von der Anklage ergiebt sich aus der Vergleichung beider und ist in den Gründen zu rechtfertigen, aber nicht im Spruch selbst hervorzuheben; das gilt gleichmäßig von dem Falle der Aenderung der Qualifikation, von demjenigen, wo sich die Anklage nur theilweise bewährte und selbst von dem, wo die Anklage eine ideale Konkurrenz annahm, das Urtheil aber eine der beiden Qualifikationen ablehnt. An den Spruch, der den Angeklagten für schuldig erklärt, schließt sich dann die daraus sich ergebende praktische Folgerung: die Verhängung der Strafe und der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens; nach Oesterr. Recht (über diese Partien des Strafurtheils s. § 260 Z. 3 u. 5) kommt noch die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hinzu. — Die Schuldigerklärung des Angeklagten ist aber nicht bloß die Begründung der eben angeführten Bestimmungen des U., sondern dessen Hauptinhalt.

Im freisprechenden Erkenntniß hat der Spruch nur die Ablehnung der Anklage zu enthalten; es steht dem Schuldspruch hier nicht eine negative Deklaration gegenüber; erst in den Gründen ist auszusprechen, „ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist“ (Deutsche StrafP.O. § 266). Diese Formulierung ist sehr weit, und schließt auch alle Fälle ein, wo das Gericht die That für nicht strafbar erachtet, weil die Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Daß sie die Nothwendigkeit auferlege, sich auch in dem Fall über die Wahrheit der dem Angeklagten zur Last gelegten Thatfachen auszusprechen, wenn der Grund der Freisprechung ebensowol bestünde, sie seien nun wahr oder nicht, darf wol bezweifelt werden (s. oben). In Oesterreich ergiebt sich das Gegentheil aus der Analogie der für das Schwurgerichtsverfahren geltenden Bestimmung (§ 317), nach welcher aus prozessualen Gründen und wegen Verjährung der Schwurgerichtshof allein freisprechen kann, ohne daß die Geschworenen in den Fall kommen, über die Schuldfrage zu sprechen (vgl. übrigens d. Art. Entscheidungsgründe).

VI. Die Verkündung des U. hat im mündlichen Strafverfahren eine doppelte Bedeutung: Benachrichtigung der Parteien von der Entscheidung über ihre Sache und Abschluß der, der Regel nach öffentlichen, Hauptverhandlung durch öffentliche Verkündung ihres Ergebnisses. Allerdings erlangt das U. Unwiderruflichkeit schon in dem Augenblick, wo die Abstimmung beendet ist. (Anderer Meinung v. Schwarze, welcher sagt: „Bevor das U. verkündet ist, ist es nur ein Entwurf und eine Abänderung desselben jedenfalls zulässig.“ Nach Oesterr. Recht, § 171 der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853, „ist jeder Stimmführer nur im Laufe derselben Sitzung befugt“ von der „bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten“, „daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf“). Jedenfalls aber fordert die Wichtigkeit der Sache, daß jede Möglichkeit nachträglicher Aenderung ausgeschlossen werde. Zu diesem Zweck verlangen die Gesetze eine zweifache Bürgschaft: die mündliche Verkündung und die Niederschrift des U. Die Deutsche StrafP.O. hat dem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der regelmäßige Vorgang ist der, daß unmittelbar nach Schluß der Verhandlung die Verkündung und Abstimmung des Gerichtes stattfindet und die Verkündung des U. sich sogleich anschließt. Auch in diesem Falle muß die „U.formel“ verlesen, also vorher niedergeschrieben werden (über die Beiziehung eines Schriftführers bei der Berathung spricht sich das Deutsche Gesetz nicht aus; sie ist jedenfalls nicht geboten, man neigt aber zu der Ansicht, daß sie nicht ausgeschlossen sei); die U.gründe sind in solchen Fällen nur zu „eröffnen“. Die letztere Thatsache muß im Protokolle der Hauptverhandlung, in welches die U.formel aufzunehmen ist, konstatiert sein. Es ist auch zulässig, das U. seinem vollen Inhalte nach ins Protokoll aufzunehmen; ist dies nicht geschehen, so ist das U. mit den Gründen binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen und von den Richtern, welche zu der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben (§§ 267, 273, 275). Immerhin bringen diese Bestimmungen mit sich, daß drei Aufzeichnungen über das U. vorhanden sein müssen: jene Aufzeichnung der U.formel, welche der Verkündung des U. vorangehen muß — das Protokoll in dem die Verkündung beurkundenden Theile — die im § 275 verlangte Niederschrift. Da die mündliche Verkündung zum Wesen der Sache gehört, so gilt, wenn diese Aufzeichnungen nicht übereinstimmen, das mündlich Verkündete; was aber mündlich verkündet sei, darüber macht bis zum Nachweis einer darin enthaltenen Unrichtigkeit das Protokoll Beweis.

Es ist dem Gericht gestattet, die Berathung und Verkündung des U. auf längstens eine Woche auszusetzen; in diesem Falle müssen auch die Urtheilsgründe schriftlich festgestellt (v. Schwarze meint, im Gegensatz zu Anderen, auch verlesen) werden (§ 267); im Uebrigen gilt das oben Gesagte. Die förmliche Ausfertigung kann auch in diesem Falle der Verkündung in der Hauptverhandlung nachfolgen.

Die Verkündung des U. erfolgt stets (selbst wo die Verhandlung bei ausgeschlossener Oeffentlichkeit geführt wird) öffentlich. Sie ist ein Theil der Hauptverhandlung und daher an die Anwesenheit aller Richter, des Protokollführers und Staatsanwaltes gebunden; auch dem Angeklagten und dessen Bertheidiger muß die Anwesenheit ermöglicht werden, der verhaftete Angeklagte ist zu derselben vorzuführen. Regel ist, daß die Verkündung in der Hauptverhandlung für Alle gilt. Hat jedoch die Verkündung des U. in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist, welche sonst von der Verkündung des U. läuft, „mit der Zustellung“ der Abschrift des U. (§ 355 Abs. 2 der StrafP.O.). (Eine Spezialbestimmung über Mittheilung des U. an den gesetzlichen Vertreter des zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt Verurtheilten enthält § 268 der Deutschen StrafP.O.)

Die Bestimmungen der Oesterr. StrafP.O. sind in mehrfacher Hinsicht abweichend: Zunächst ist der Berathung des Gerichtes ein Schriftführer beizuziehen und über dieselbe ein abgefordertes Protokoll aufzunehmen (StrafP.O. §§ 23 und 272 und § 162 der Instruktion für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854). „Unmittelbar nach dem Beschluß des Gerichtes . . . ist das U. sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Vorlesung der angewendeten Gesetzesstellen zu verkünden“ (§ 268). „Jedes U. muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer unterschrieben werden“ (StrafP.O. § 270, welcher in seinem weiteren Verlaufe den Inhalt der „U.ausfertigung“ vorschreibt). „Hat sich der Angeklagte zur U.verkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das U. entweder durch einen hierzu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm eine Abschrift zugestellt werde“ (§ 269). Einer der beiden lehterwähnten Vorgänge hat einzutreten, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung erkrankt ist und zugestimmt hat, daß jene ohne seine Anwesenheit fortgesetzt werde (§ 275). Wird er wegen Störung der Ordnung aus der Sitzung entfernt, so wird ihm das U. durch ein Mitglied des Gerichtes in Gegenwart des Schriftführers verkündet (§ 234).

Vgl. u. Lit.: Deutsche StrafP.O. §§ 254, 263—270, 275. — Oesterr. StrafP.O. §§ 257—263, 266—270. — Die beim Art. Ablehnung der Geschworenen angef. nach Paragraphen gereichten Kommentare zu beiden Gesetzen. — Fuchs in v. Holkendorff's Handbuch II. S. 84 ff. — v. Bar, Systematik des Deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1878), S. 80—83. — Dohow, Der Reichsstrafprozeß (3. Aufl. 1880), S. 232 ff. — Meves, Das Strafverfahren nach der Deutschen StrafP.O. (2. Aufl. 1880). — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1881), §§ 213 ff. — E. Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 550 ff. — Kulf, Die Praxis des Oesterreichlichen StrafPrz. (Wien 1878), S. 69—80. — Rosenblatt in der Allgem. Oesterr. Ger. Ztg. 1881 Nr. 10 u. 11. — Heinze, Strafprozeßuale Erörterungen (Stuttgart 1875), S. 105 ff. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverf. (Heidelb. 1846), II. S. 519 ff. — Zacharia, Grundlinien des gemeinen Deutschen Kriminalprozeßes (Gött. 1837), S. 257—262, 270, 271; Derselbe, Handbuch des Deutschen Strafprozeßes (Gött. 1868), II. S. 459 ff., 508—527, 560 ff. — Planck, Systemat. Darstellung des Deutschen Strafverf. (Gött. 1857), S. 468—472. — Ortolan, Elements de droit pénal (2 éd. Par. 1854) nr. 1869—1871. — Trébutien, Cours de droit crim. (Par. 1854) II. p. 492—497. — Hélie, Traité de l'Instr. crim. (1. éd.) Vol. VII. p. 450 ss; Derselbe, Pratique criminelle (Par. 1877) p. 164 ss., 177 ss., 241 ss. — Pessina, Elem. di proc. penale (ed. Mandalari, Napoli 1876) p. 178—180. — Carrara, Programma, Parte generale Vol. II. (5. ed. Lucca 1877), §§ 1000—1027. — Waltherr, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechts (München 1859), §§ 321 ff., 390 ff. — v. Würth, Oesterr. StrafP.O. von 1850, S. 469 ff. — v. Dye-Glunet, Die leitenden Grundzüge der Oest. StrafP.O. von 1853, (Wien 1854) S. 312 ff. — Kulf, Oesterr. StrafP.O. v. 1853, II. S. 140 ff. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über das Verfahren in Strafachen (Berlin 1860), S. 160, 197. — Löwe, Der Preuß. Strafprozeß (Breslau 1861), S. 341 ff. — v. Schwarze, Kommentar zur lgl. Sächs. StrafP.O. v. 1855 (Leipzig 1855), II. S. 97—115. — (Vergl. übrigens die Art.: Abstimmung, Entscheidungsründe, Anklagebesserung.) — Ueber das Verhältnis des Urtheils zur Anklage (außer den oben und bei dem Art. Fragestellung angeführten Schriften):

Ausführliche Literaturangaben bei Zacharia, Handbuch, II. 508 ff. — v. Schwarze, Comment. zur StrafPD. v. 1855. II. 99; Derselbe in Schletter's Jahrb. IV. 30 ff.; Derselbe, Commentar z. Deutschen StrafPD., S. 422. Außerdem v. Schwarze im Arch. für Kriminalrecht, 1853 S. 37—56. — Rüttimann in der Zeitschr. für Schweiz. Recht, XII. S. 55 ff. — Pland a. a. O. S. 317 ff. — Materialien zu der Preuß. Verordnung v. 3. Januar 1848 (Berlin 1852), S. 88, 89, 418 ff. — H. Meyer, That- und Rechtsfrage, (Berl. 1860) S. 182 ff.; Derselbe, Mitwirk. der Parteien im Strafproceß, (Erl. 1873), S. 48 ff. — Wahlberg, Kritik d. Entw. d. Deutschen StrafPD., (Wien 1873) S. 44 ff. — v. Bar, Recht und Beweis (Hamb. 1865), S. 125 ff. — Stelling, Ueber Anklagebefreiung, (Witt. 1866). — Hasenbalg, Zur StrafPD. (Hannover 1854), S. 67, 86, 123 ff. — Ueber die Aenderung der Anklage: Goldammer's Arch. X. S. 238—251. — Ueber die Veränderlichkeit des Fundaments der Anklage: v. Holzendorff's Strafrechtszeitung, IX. S. 560 ff. — Glaser im Gerichtsaal, 1871, S. 1 ff.; Derselbe, Gesammelte kleine Schriften, II. 172 ff.; Derselbe, Anklage ... im Englischen Schwurgerichtsverfahren, Glaser.

Urtheilsberichtigung. Bei der U. ist zu unterscheiden: a) zwischen Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten, welche sich sogleich äußerlich als unzweifelhafte Versehen kennzeichnen und b) anderen Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten und Widersprüchen. Die ersteren können, gleichviel in welchem der verschiedenen Bestandtheile des Urtheils sie sich finden, jederzeit auf Antrag oder auch von Amtswegen seitens des Gerichtes durch einen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefaßt werden darf, berichtigt werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, ist auf dem Urtheile und den Ausfertigungen desselben zu vermerken. Nur gegen einen Beschluß, welcher eine Berichtigung anordnet, findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, gegen denjenigen aber, welcher eine beantragte Berichtigung zurückweist, ist jedes Rechtsmittel ausgeschlossen. In dem unter b) erwähnten Falle ist eine Berichtigung allein statthaft, wenn die Unrichtigkeiten in dem Thatbestande des Urtheils enthalten sind, und zwar deshalb, weil dieser rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert und der letztere nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. Die Berichtigung kann ferner nur auf Antrag in einem besonderen Verfahren erfolgen. Der Antrag ist in einem Schriftsatz, welcher zugleich die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten muß, zu erheben und demselben binnen einer einwöchentlichen Frist, angerechnet von dem Tage des Ausgangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist (s. d. Art. Urtheilsverkündigung), zuustellen. Das Gericht hat über den Antrag lediglich auf Grund der mündlichen Verhandlung unter Ausschluß jeder Beweisaufnahme zu entscheiden. Dabei dürfen nur diejenigen Richter, welche das frühere Urtheil gefällt haben, mitwirken, so daß also auch bloß ein Richter in die Lage kommen kann, über den Antrag zu befinden, und bei einem amtsgerichtlichen Urtheil die Möglichkeit der Berichtigung ganz wegfallen kann. Der in Betreff des Antrages ergangene Beschluß ist unanfechtbar. Spricht er eine Berichtigung aus, so wird er auf dem Urtheil und den Ausfertigungen desselben vermerkt. Eine solche Berichtigung des Thatbestandes hat niemals eine Aenderung des übrigen Theiles des Urtheils zur Folge. Entsteht dadurch eine Disharmonie zwischen dem berichtigten Thatbestande und der Urtheilsformel nebst den Entscheidungsgründen, so kann diese nur durch ein Rechtsmittel, falls dieses nach den allgemeinen Regeln zulässig ist, beseitigt werden. Bei Unrichtigkeiten der bezeichneten Art in anderen Theilen des Urtheils, insbesondere in der Urtheilsformel, zu deren Beseitigung im früheren Gemeinen Recht eine sogenannte Deklaratoria des Urtheils nachgesucht werden konnte, ist eine Berichtigung von der GPD. nicht zugelassen, eine solche kann nach derselben vielmehr nur durch Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels gegen das Urtheil herbeigeführt werden, auch ist es möglich, durch Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung über die Bedeutung eines mit detartigen Mängeln behafteten Urtheils herbeizuführen.

Quellen: Deutsche GPD. §§ 290—292.

P. Hirschius.

Urtheilsverkündung. Das Urtheil ist entweder in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung abgeschlossen wird, oder in einem späteren Termine, welcher sofort und zwar nicht über eine Woche hinaus anzuberaumen ist, zu verkünden. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden und es ist dabei die Anwesenheit der Richter, welche das Urtheil beschließen haben, nicht nothwendig. Sie geschieht durch Verlesung der Urtheilsformel (s. d. Art. Urtheil), welche also vorher schriftlich abzuassen ist. Nur Veräumnisurtheile können auch ohne eine solche vorherige schriftliche Abfassung verkündet werden. Die Entscheidungsgründe brauchen nicht mit verkündet zu werden. Wird es für angemessen erachtet, so kann dies durch ihre Verlesung oder auch durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes geschehen. Die Anwesenheit der Parteien bei der Verkündung ist nicht nothwendig. Mit der Verkündung gewinnt das Urtheil nach außen hin, also namentlich für die Parteien, seine Existenz und Wirksamkeit. Einer Instellung desselben an den Gegner bedarf es nicht, um davon Gebrauch machen zu können. Ausnahmsweise ist diese aber erforderlich, damit die Nothfristen für die Rechtsmittel und den Einspruch zu laufen beginnen, sowie die Zwangsvollstreckung und eine Ergänzung und Berichtigung des Urtheils erfolgen kann. Die zu diesem Behufe erforderlichen Ausfertigungen, ebenso wie Auszüge und Abschriften des Urtheils dürfen erst von dem Gerichtsschreiber ertheilt werden, wenn das Urtheil verkündet und von den Richtern unterschrieben worden ist. Um dies den Parteien kund zu thun, hat der Gerichtsschreiber die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses ist an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens für die Dauer einer Woche auszuhängen.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 127, 281—283, 287, 288, 304, 477, 514, 540, 292, 671.
P. Hinrichs.

Usance (handelsrechtlich). Das Wort „U.“ (Handelsgewohnheit, Handelsgebrauch) hat innerhalb der Terminologie des H.R. verschiedene Funktionen. 1) U. = Handelsgewohnheitsrecht. Für dasselbe gelten dieselben Prinzipien, wie für das Gewohnheitsrecht überhaupt. Seine Erfordernisse richten sich, wo Gemeines Recht anzuwenden ist, nach diesem; sonst nach Partikularrecht. In seinen Wirkungen gilt es als Rechtsnorm gleich dem Gesetze; nur ist es insoweit beschränkt, als es den Vorschriften des HGB. (nicht der übrigen Reichshandelsgesetze) nicht zu derogiren vermag, während es andererseits dem bürgerlichen Recht unbedingt vorgeht (Art. 1 des HGB.). Nur bei den zur Entscheidung der Konsuln oder Konsulargerichte gelangenden Handelsfällen gilt es als prinzipiale Rechtsquelle vor dem HGB. (RGef. vom 10. Juli 1879 § 3). Da es objektives Recht ist, begründet seine Verletzung, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, die Revision nach § 541 ff. der CPD. Auch liegt demjenigen, welcher sich im Prozeß auf Handelsgewohnheitsrecht beruft, der Beweis nur dann ob, wenn der betreffende Rechtsfall dem Gericht unbekannt ist (§ 265 der CPD.).

2) U. = Verkehrssitte (Goldschmidt), d. h. jede im Handel thatsächlich übliche Geschäftsweise, welche nicht Handelsgewohnheitsrecht ist. Sie ist nicht objektives Recht, sondern dient bald zur Interpretation von Willenserklärungen (Handlungen und Unterlassungen), welche dem Handelsverkehr angehören, bald ergänzt sie dieselben als *tacita lex contractus* (Art. 279 des HGB.). Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit im konkreten Fall ist daher die Kenntniß der Kontrahenten von dem Geschäftsgebrauch oder die Absicht, sich auch dem unbekanntem Geschäftsgebrauch zu unterwerfen. Ihre rechtliche Wirksamkeit ist davon abhängig, daß sie nicht einem zwingenden Rechtsfall widerspricht, mithin auch nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn z. B. sogar in einem Kommentar zum HGB. Art. 372 als angebliche Handelsgewohnheit registriert wird, daß der Kommissionär nicht selten den gestellten Preis ohne Rücksicht auf seinen Einkauf berechnet, so darf ein solcher Mißbrauch nicht berücksichtigt werden. Dispositiven Rechtsfällen gegenüber, mögen dieselben handels- oder civilrechtlichen Inhalts

sein, ist die Verkehrssitte, der sich die Kontrahenten ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, maßgebend; sie tritt derartigen Rechtsfägen sogar oft bewußt entgegen. Der Inhalt des Geschäftsgebrauchs ist, soweit von dessen Anwendbarkeit auf einen konkreten Fall die Entstehung, der Untergang oder die Veränderung eines Rechts abhängig ist, juristische Thatfache; Beweislast und Beweismittel bezüglich desselben richten sich demgemäß nach den allgemeinen für thatfächliche Behauptungen geltenden Grundsätzen.

3) Als U. bezeichnen sich auch vielfach gewisse Festsetzungen von Börsenvereinen und anderen kaufmännischen Korporationen, welche allgemeine Vertragsvereinbarungen oder Normativbestimmungen enthalten, aber nicht bestehende Gebräuche fixiren, sondern neue, für zweckmäßig erachtete Bestimmungen als „U.“ einführen. Sie gelten nach Geschäftsgebrauch gleichfalls für die durch dieselben betroffenen Handelsgeschäfte als Auslegungsmittel und *naturalia negotii*, finden aber nicht wegen ihrer thatfächlichen Uebung, sondern wegen ihrer Normirung und Publikation durch die dazu befugten Organe des Handelsstandes Anwendung.

Im HGB. kommt das Wort „U.“ nicht vor. Auf U. im Sinne von Handelsgewohnheitsrecht verweist Art. 1, 349 Abs. 4 (Handelsgebräuche), 57, 61 Abs. 2, 82 Abs. 1 und 3, 83 (Ortsgebrauch); auf U. im Sinne von Verkehrssitte Art. 279 (Handelsgebräuche); 326, 327, 334, 342 Abs. 3, 352, 369 Abs. 2, 370 Abs. 1 (Handelsgebrauch), 481 (Seeaunsbrauch), 80, 285, 339, 351, 352, 394 (Ortsgebrauch, ortsgewöhnlich), 70, 561, 578, 593, 595, 605, 899 (ortsüblich), 47, 50, 332, 376, 383, 385, 460 (gewöhnlich) u. a. m.

Die Bestimmung des § 118 des GVG., daß über das Bestehen von Handelsgebräuchen die Kammer für Handelsfachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden kann, bezieht sich sowohl auf das Handelsgewohnheitsrecht wie auf die Verkehrssitte. Der civilprozessualische Beweis über beide Arten der U. wird meist durch Auskunft der Repräsentanten des Handelsstandes (*Parere*) erbracht, deren unbeeidigtes generelles Zeugniß nach der Gerichtspraxis die spezielle Darlegung einzelner Uebungsfälle nicht erfordert (vgl. jetzt § 259 der GPD.).

Lit.: Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts, 2. Aufl. §§ 35, 36. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 11—13. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 6; Derselbe, Handbuch, I. § 10. — Behrend, Lehrb. d. H.R., I. § 18. — Laband in der Zeitschrift für das ges. H.R., XVII. S. 466 ff.; wesentlich anderer Meinung: v. Gerber in dessen gesammelten juristischen Abhandlungen, 1871, S. 427 ff. — Rompe in der Zeitschr. für das gesammte H.R., VIII. 344 ff. — Greizenach cod. IV. Beilageheft, S. 83 ff. — Reyhner in Gruchots Beiträgen, XII. 579 ff. — Die Kommentare von Hahn, Buchelt, Anschütz u. v. Wölbern-Dorff, Reyhner zu Art. 1 und 279 HGB. — Entsch. d. ROHG. I. S. 76 ff.; II. S. 27; III. S. 3; V. S. 33 ff.; VI. S. 78, 368 ff., 401; VII. S. 1 ff.; VIII. S. 256; XI. S. 243, 408 ff.; XII. S. 59 ff., 286 ff., 338 ff.; XIII. S. 294, 367 ff., 435; XV. S. 94 ff.; XVI. S. 37 ff., 215; XVII. S. 368 ff.; XXII. S. 146; XXIII. S. 79 ff.; XXIV. S. 196 ff., 380 ff.; XXV. S. 200. — Rürnberger Prot. S. 10—13, 407, 884 ff., 1307.

Simon.

Usus, das Gebrauchsrecht, ist ein *ususfructus* ohne *fructus*, d. h. ein Recht auf den bestimmungsmäßigen Gebrauch einer fremden Sache ohne die Befugniß, die Sache zur Fruchterzeugung zu benützen. Wenn nun dennoch die Quellen in gewissen Fällen, z. B. beim U. an einem Wohnhaus (fr. 2 § 1 bis fr. 8 D. 7, 8; § 2 I. 2, 5), an einem Landgut (fr. 10 § 4 bis fr. 12 § 1; fr. 15 pr. ib.), an einer Herde (fr. 12 § 2 ib.), an einem Waldgrundstück (fr. 22 pr. ib.) über die angegebene Grenze hinausgehen und dennoch eine Fruchtzüchtung gestatten, wie Vermietzung des Wohnhauses, Genuß der Erzeugnisse des Landgutes, Entnahme von Dünger und *modicum lac* bei der Herde, Versehen des Hausbedarfs mit Holz beim U. *silvae*, ja wenn der U. an verbrauchbaren Sachen vom *ususfructus* dem Inhalt nach gar nicht unterschieden wird (fr. 5 § 2 D. 7, 5), dann mag die Grenze

zwischen U. und *ususfructus* zu verschwinden und die Selbständigkeit des U. in Frage gestellt scheinen. In der That ist die Scheidung von U. und *ususfructus* eines der Probleme der Rechtswissenschaft. Bis auf Thibaut hielt man den U. für einen nur in seinem Maße, nämlich auf die Nothdurft des Berechtigten beschränkten Nießbrauch; seitdem ist die am meisten vertheidigte Definition des U. die oben Eingang gegebene, und man erklärt die erwähnten Weiterungen der Quellen für Ausnahmen, welche sich durch die nachgiebige Interpretation lektwilliger Verfügungen rechtfertigen (Arndts, Seuffert, Windscheid). Die letztere Ansicht sieht also von einem feststehenden Begriffe des U. ab und läßt es auf den einzelnen Fall, d. h. auf den Sinn des Begründungsaktes ankommen. Puchta sah das Charakteristische des U. in dem Mangel des Rechts, die Ausübung einem Anderen zu überlassen, und in der Beschränkung auf die Bedürfnisse des Berechtigten (Zusitt. § 252, i ff., § 255, b ff.; Pand. § 180, b), Wachmann darin, daß der U^{su}ar bezüglich der Früchte nur ein Recht auf Konsumtion, nicht, wie der Nießbraucher, auf Eigentumsverwerb durch Perzeption habe, und Scheurl ist Wachmann in dieser Hinsicht beigetreten (Krit. Vierteljahrsschr. III. 298—309). Von diesen Erklärungen allen hat eigentlich keine etwas recht Befriedigendes; der Versuch einer neuen Distinktion ließe sich vielleicht von dem Gesichtspunkt aus machen, daß beim Nießbrauch die Absicht des Berechtigten sich auf möglichste Ausnutzung der Fruchtbarkeit des Objekts richten darf und richten wird, während der U^{su}ar einerseits nicht neue Früchte erzielen darf, andererseits von Früchten nur das nehmen darf, was nicht schon ein Anderer gemäß der wirtschaftlichen Bestimmung der Sache oder in Folge besonders begründeter Rechte in Anspruch nimmt. Bemerkenswerth ist dabei, daß die Römer sich den U. als einen unentbehrlichen Bestandtheil des Fruchtziehungsrechts vorstellten, so daß sie zwar einen U. *sine fructu*, aber keinen *fructus sine usu* für regelmäßig zulässig hielten (darüber s. v. Wangerow a. a. O.).

Der U. wird von den Römern als ein höchstpersönliches Recht aufgefaßt, daher kann der U^{su}ar den Gebrauch nicht, wie der U^{su}fruktuar, einem Anderen überlassen (§§ 1—3 I. 2, 5; fr. 8 pr., fr. 12 § 6 D. 7, 8; fr. 10 § 1 D. 10, 3) abgesehen von einem theilweise erfolgenden Gebrauch, soweit der U^{su}ar die Sache nicht selbst benutzen kann (fr. 4 pr. ib.). Außerdem führt man als eine Besonderheit des U. an, daß er untheilbar sei (fr. 19 D. 7, 8; f. aber fr. 14 § 2 D. 7, 8; Windscheid, § 207, 12); dieser Mangel einer Eigenschaft macht daher z. B. beim *communi dividundo iudicium* (fr. 10 § 1 cit.) besondere Manipulation nöthig. Im Uebrigen aber steht der U. in rechtlicher Behandlung dem Nießbrauch gleich, was in den Quellen bezüglich der Begründungs- und Endigungsarten (pr. I. 2, 5) — obwohl die Quellen fast überall nur den lektwillig begründeten U. im Auge haben — bezüglich der Kautionspflicht (fr. 5 § 1, fr. 11 D. 7, 9), bezüglich der Berechtigungen des Eigenthümers (fr. 15 § 1 D. 7, 8) und der Verpflichtung des U^{su}ars zur Tragung der Lasten besonders ausgesprochen ist, nur daß die letztere Verpflichtung, da der U^{su}ar den Nutzen des Objekts nur theilweise hat, auch bloß eine verhältnißmäßige ist (fr. 18 D. 7, 8; dazu Ewers, Die Römische Servitutenlehre § 23; Brinz, *Notamina ad usumfr.*, 15—21).

Gegenstand des U. kann Alles sein, was auch Objekt des *ususfructus* sein kann; man unterscheidet den U. an verbrauchbaren Sachen nicht als eine besondere Art des U., etwa als Quasi-U. Für eine Eigenthümlichkeit ist der U. in den Fällen angesehen worden, in welchen sich sein Inhalt mit dem einer Prädialservitut deckt, z. B. der U. eines Grundstücks zu Weidzwecken (fr. 4 D. 8, 3), der U. *agrarum* (fr. 37 ib., fr. 14 § 3 D. 34, 1), das Durchgangsrecht (fr. 6 D. 33, 3), wenn diese Rechte als Personalservituten verliehen werden; man nahm hier sog. irreguläre Realservituten an, indessen mit Unrecht, denn es kann für den Begriff der Personalservitut bei der Mannigfaltigkeit der Gebrauchsarten nicht darauf ankommen, welche

Seite des Gebrauchs zum Inhalt des Rechts gemacht ist (Puchta, § 180 d; Brinz, § 195, 13 ff.; Windscheid, § 202, 2).

Die heutige Anwendbarkeit des U., vielfach besprochen und z. B. von v. Savigny (Vom Verfall unserer Zeit für Gesetzgebung, 100, 101) geleugnet, wird neuerdings doch ziemlich allgemein anerkannt (Arndts, § 182, 4; Beckmann, § 14); als Anwendungsfälle lassen sich das Institut der Dienstwohnungen, der „Winkelsitz“ der Austräger auf dem Lande, der „Wittwensitz“ beim Adel, wol auch der Kirchenstuhl anführen. Auch haben die modernen Gesetzgebungen durchgehends den U. in dem gemeinrechtlichen Sinne recipirt (Oesterr. Allg. BGB. §§ 504—8; Sächs. BGB. §§ 637, 639, 640, 642, 643; v. Roth, Bayer. Civilr., II. § 160, 7. 17; Zachariä-Puchelt, Franz. Civilr., II. § 232), und zwar entsprechend der Auffassung der älteren Theorie, welche für das Wesentliche im U. die Beschränkung des Gebrauchs auf das Bedürfnis des Berechtigten hielt. Selbst das auf die persönliche Nothdurft „eingeschränkte Nutzungsrecht“ des Preussischen Allg. LR. (Dernburg, Preuß. Privatr., I. § 288, 4 ff.) ist nichts anderes, als der gemeinrechtliche U., wenn ihm das LR. auch keinen besonderen Namen giebt. Die Unübertragbarkeit des Gebrauchsrechts ist in allen diesen Landesrechten anerkannt, ebenso finden sich gelegentlich (z. B. im Sächs. BGB. § 639 hinsichtlich des U. aedium) besondere Interpretationen des Rechtsinhalts für einzelne Fälle, wie im Röm. Recht.

Quellen: I. 2,5; D. 7,8 de usu et habitatione; D. 33,2 de usu — per legatum vel fideicommissum datus.

Lit.: Ehibaut, Versuche, I. Nr. 3. — v. Scheurl, De usus et fructus discrimine, Erlang. 1846; Derselbe, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, XV. 199 ff. — Beckmann, Ueber den Inhalt der Personalservitut des U., 1861. — Lehrb. d. Pand.: Arndts, § 182; Böding II., § 167; Brinz, 2. Aufl., § 195; Göschen, II. § 297; Keller, I. § 175; Puchta, § 180; Seuffert, I. § 171; v. Dangeow, I. § 348; Windscheid, I. § 207. J. Mertel.

Ususfructus, f. Nießbrauch.

B.

Vacarius, gewöhnlich Magister Vacarius genannt, war Lombarde von Geburt, gründete die Schule des Röm. Rechts in Oxford, hielt (1149—70) Vorlesungen mit großem Zulauf.

Er schrieb auf Anregung armer Scholaren das Werk in 9 Büchern: Liber ex universo enucleato jure exceptus et pauperibus praesertim destinatus (1149).

Lit.: v. Savigny, III. 476, 477, 488a; IV. 411—430. — Wenck, Magister Vacarius, Lips. 1820; Derselbe, Opuscula acad., ed. Stieber, Lips. 1834, p. 453—494. — Estlölzel, Die Lehre von der operis novi nuntiatio und dem interdictum quod vi aut clam, Göt. 1865; Derselbe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, VI. 234—68. — Gunbermann, Richteramt und Advokatur in England, München 1870, S. 48. — Reeves, Hist. of the English law (ed. Finlason) 1869, vol. I. p. 104, 116. — Stubbs, Constitutional History of England, Oxford 1880 (Library Edition), I. 556. — Rivier, Introd. historique, 1881 p. 571. Reichmann,

Vacca, Giuseppe, ♂ 6. VII. 1808 zu Neapel, wurde 1843 Rath am Appellhofe, 1848 ins Justizministerium berufen, floh nach Toskana, später Generalprokurator am Kassationshofe in Neapel, 1864 Justizminister, in welcher Stellung er die wichtigen Relationen über die neuen Codici erstattete, zum Senator ernannt, † 6. VIII. 1876 zu Capodimonte.

Lit.: Necrologia in Giornale delle Leggi, anno 7 Nr. 34 (24 agosto 1876). — La Mantia, Storia della legislazione di Sicilia, Vol. II. (1874) 381 sg. Reichmann.

Vallet, Karl Julius Meno, † 21. IX. 1787 zu Erlangen, studirte in Göttingen, wurde 1819 Doktor, habilitirte sich daselbst, † 21. V. 1845.

Schriften: Comment. ad Ulpiani fragm. tit. 17 §§ 9—17 seu de retentionibus ex dote factis, Gott. 1820. — Praktisch-theoret. Abh. aus dem Gebiete des Röm. Privatrechts, Göt. 1824. — Das Recht der nothwend. testamentar. Verückfichtigung gewisser Verwandten oder das sog. Nothbenrecht, Göt. 1826. — Ausführl. Lehrb. des prakt. Pandektenrechts, Leipz. 1828. 29.

Lit.: Rivier, Introd. historique, 188 p. 628.

Reichmann.

Vallette, A., † 1805 zu Salins, wurde 1833 prof. suppléant, 1837 prof. titulaire zu Paris, Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, † 11. V. 1878. Er leitete mit Duvergier die Revue Foelix und gab Proudhon traité sur l'état des personnes, (3) 1848, heraus.

Schriften: De l'effet de la chose jugée sur la qualité d'héritier, 1842. — De l'effet ordinaire de l'inscription en matière de privilèges sur les meubles, (2) 1843. — Rapport sur le duel, 1858. — Explication sommaire du livre I. du Code Napoléon et des lois accessoires, avec divers renvois au traité sur l'état des personnes et sur le titre préliminaire du Code civil de Proudhon, 1859. — Cours de code civil, 1872. — Héritier bénéficiaire. Purge des hypothèques, 1875. — De la propriété et de la distinction des biens, par Hérold et Lyon-Caen, 1879. — Mélanges de droit de jurisprudence et de législation, par F. Hérold et Ch. Lyon-Caen 1879, 1880 (mit Notice sur la vie et les travaux).

Lit.: Nouv. Revue hist. 1879 p. 391—393. — Revue générale 1878, p. 353. — Bulletin de la société de législ. comparée 1879, p. 7, 520. — Revue de droit international, 1879, p. 221; 1880 p. 679; 1881 p. 229.

Reichmann.

Valin, René Josué, † 1695, wurde Advokat und Procurator am Admiraltätsgericht zu La Rochette, † 1765.

Er schrieb: Comm. sur l'ordonn. de la marine du mois d'août (1681), 1760; par Bécane 1829, 1840. — Traité des prises, 1763.

Lit.: Cresp-Laurin, Cours de droit maritime, 1876 I. p. 17 note 22. — Calvo, (3) I. 49. — Revue de droit international X. 384, 386. — Hautefeuille, 411. — Wolfshmidt, F.R., (2) I. 43.

Reichmann.

Valia, Laurentius, † kurz vor 1400 zu Rom, lebte in Rom und Neapel, † 1457. Einer der thätigsten Restauratoren der alten Literatur.

Er schrieb: Elegantiæ lat. ling. I. VI. — Gebraucht zuerst die Sententiae d. Paulus.

Lit.: v. Savigny, VI. 733. — Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, I. 281. — Dante dal Re, I precursori di una nuova scuola, Roma 1878, p. 33—40. — E. Valia, ein Vortrag v. Wahlen, Berl. 1870.

Reichmann.

Valuta = Werth. Man versteht darunter die Gegenleistung bei entgeltlichen Vermögenszuwendungen, mögen dieselben in der Begründung oder in der Uebertragung von (dinglichen oder Forderungs-) Rechten bestehen. Der Begriff ist aber, was Forderungsrechte anlangt, nicht auf die sog. zweiseitigen (synallagmatischen) Verträge beschränkt, sondern umfaßt namentlich auch das Gebiet der Realverträge. In derselbe ist gerade hier von besonderer Bedeutung. Zum Wesen des Darlehensvertrags (s. diesen Art.) gehört, daß die Valuta gegeben sei. Man fordert deshalb für den Schuldschein das Bekenntniß des Empfanges der V. (vgl. z. B. Preuß. Allg. R. I. 11 § 730, Nr. 1) und versagt demselben in Ermangelung eines solchen die rechtliche Wirkung (sog. cautio indiscreta). Der „Einwand“ der nicht erhaltenen V. (exc. non numeratae pecuniae) ist eigentlich Ablenkung des Klagegrundes und heutzutage nur bei Hypothekenforderungen mit Rücksicht auf die publica fides des Grundbuchs dem dritten Erwerber gegenüber beschränkt. — Andererseits wird derselbe nach gemeinrechtlicher Praxis (anders das Preuß. Recht) durch ein jüngeres Auerkennniß ausgeschlossen. — Indessen hat das moderne Recht dem abstrakten (von dem Erforderniß einer V. wie der materielle causa überhaupt befreiten) Versprechen in bedeutendem Umfange Geltung eingeräumt.

Zwar in dem Auerkennungsvertrage, wie in dem sog. Abrechnungsgeschäfte tritt die V., wenngleich in abgeschwächter Gestalt, noch deutlich hervor. Dagegen ist der Wechsel, wenigstens nach Deutschem (auch Englischem und Nordamerikanischem) W.K. (andere Code de comm. art. 110) auch ohne Valutenbekenntniß („Werth erhalten“, „Werth in Rechnung“) vollkommen gültig, und das Gleiche gilt von dem Chec, sowie von dem Inhaberpapier (s. diesen Art.). Zum Wesen der Grundschuld gehört geradezu, daß die Eintragungsbewilligung ohne Angabe eines Schuldgrundes, also auch ohne V.bekenntniß erfolgt (Preuß. Gesetz vom 5. Mai 1872 § 19 Nr. 1). — Diese Ablösung des in dem Papier verkörperten Nomen von den unterliegenden materiellen Beziehungen hängt mit der Beweglichkeit desselben eng zusammen. Auch bei der gewöhnlichen Cession freilich kommt es auf den entfernteren Grund (des pactum de cedendo) nur insofern an, als sich daraus der in dem Cessionsakte erscheinende Cessionswille ergibt. Wiewol sich in der Rechtsstille meistens ein farbloses Bekenntniß des Empfangs der V. erhalten hat, so ist man heutzutage doch darüber ziemlich einig, daß ein solches Bekenntniß, dessen Nothwendigkeit aus dem (für den Handelsverkehr beseitigten) Anastasischen Gesetze abgeleitet zu werden pflegte, zur Gültigkeit der Cession nicht erforderlich ist. Vollends unabhängig aber von den Beziehungen des Uebertragenden zu dem neuen Erwerber ist die Wirkung des Uebertragungsaktes da, wo letzterer lediglich in dem Uebergang des Besitzes an dem Papier oder in einem auf das übergebene Papier gesetzten Transportvermerk (Giro, Indossament) besteht. Durch das Wechselindossament wird das Gläubigerrecht in der Person des Indossatars gewissermaßen neu zur Entstehung gebracht, indem es alle Einreden aus der Person des Indossanten wie aus den durch das Uebertragungsgeschäft realisirten materiellen Beziehungen abschneidet. Ebendeshalb sind alle Angaben über diese Beziehungen („Werth erhalten“ und dgl. m.) in dem Indossamente entbehrlich. Gerade in der Zulässigkeit des Indossaments aber ist der Wechsel für andere Formen handelsrechtlicher Verpflichtung Vorbildlich geworden, und Hand in Hand geht hiermit die Befreiung des Valutenbekenntnisses. Nach Art. 301 des Allg. Deutschen HGB. können Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß dafür die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten, und zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossamentes ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Empfangsbekenntnisses der V. enthalten. Beides steht in Wechselwirkung; der letztere Satz ist daher nicht (wie das R.D.G. gegen v. Sahn u. N. annimmt) auf dergleichen nicht an Order gestellte Urkunden auszuwenden. Bei der Anweisung freilich ergibt sich die Unerblichkeit des Valutenverhältnisses gegenüber dem Assignaten schon aus ihrem Wesen als Einhebungsmandat. Jenes Verhältniß kommt nur zwischen Assignanten und Assignatar meist erst nach realisirter Anweisung in Betracht. In den Verpflichtungsscheinen des Art. 301 findet sich dagegen eine wahre cautio indiscreta bzw. eine promissio von voller Wirksamkeit. Nicht bloß die Beweiskraft, sondern die Gültigkeit der Urkunde, also die Forderung ist unabhängig von der Angabe eines Verpflichtungsgrundes oder dem Empfangsbekenntniß der V. Die Urkunde allein genügt daher zur prozessualischen Geltendmachung. Nur einredeweise können Mängel des unterliegenden Verhältnisses der Klage des ersten Inhabers entgegengesetzt werden (§. 3. der Einwand der nicht erhaltenen V. auf Grund des von dem Beklagten darzulegenden und nachzuweisenden V.verhältnisses). Dem dritten Inhaber gegenüber sind dergleichen Einreden, soweit sie nicht aus dessen Person oder „nach Maßgabe der Urkunde“ zu begründen sind (s. HGB. Art. 303), überhaupt unzulässig. Wie sehr die Form hier von Bedeutung ist, zeigt auch das Englische Recht Die „good consideration“ (V., Gegenleistung), von welcher sonst die

bindende Kraft der Verträge abhängt, wird bei gezogenen Wechseln promissory notes und einigen anderen Handelspapieren präsumirt. Unwiderleglich ist dieselbe bei besiegelten Schuldschreibungen (deeds) und es bleibt nur die Anfechtung „for fraud“ gestattet. Andererseits muß bei „contracts in restraint of trade“ eine wirkliche causa nachgewiesen werden — Inländische Wechsel dürfen übrigens nur dann mangels Zahlung protestirt werden, wenn sie die Angabe enthalten, daß sie gegen Entgelt gezogen sind (expressed to be for value received). — Unter B. versteht man auch die Währung (s. d. Art. Geld, Münzwesen) und spricht demzufolge von Papier-B., fiktiver oder imaginärer B., Bank- oder Wechsel-B. Von der Beschaffenheit der B. ist der Werth der in dem betreffenden Lande zahlbaren Forderungen abhängig. Die B. spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Höhe der Wechselkurse. Die Währung des Zahlungsorts ist die sog. feste B., diejenige, in welcher der Preis der festen B. ausgedrückt wird (d. h. des Places, wo der Wechselkurs notirt oder auf welchen gerechnet wird), die veränderliche B. Bei gleicher B. richtet sich der Wechselkurs nach anderen Momenten (Verhältniß des Angebots zur Nachfrage, Höhe des Diskonts).

Lit.: Windscheid, Pand., II. §§ 330, 372. — Sintonis, Prakt. Gem. Civ. Recht, 3. Aufl. II. S. 261 ff. — v. Holzschuher, Theorie d. gem. Civ. Recht, 3. Aufl., III. S. 136, 318 ff. — v. Gahn, Comment. zum HGB., 2. Aufl., II. S. 131 ff. — Anichini u. v. Böldernborff, HGB., III. S. 121 ff. — Gareis, H.R., S. 289, 454, 455, 466, 471. — Ihöf, H.R., 6. Aufl. S. 213. — Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 402, 407, 457, 501, 644. — R. Koch, Ueber Verpflichtungsgrund und Valutenbekenntniß nach H.R., in Goldschmidt's u. Zeitschr. für das ges. H.R., X. S. 428 ff.; Derselbe, Zur Lehre von der causa obl. nach Preuß. Recht, in Gruchot's Beitr., X. S. 230 ff.; Derselbe, Anerkennungsvertrag und cautio indiscreta, in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung u., III. S. 284 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 15. — Förster, Preuß. Privatrecht, I. S. 609, 638, 653, 664; II. S. 126, 243; III. S. 393. — Entsch. des RGSt. VII. S. 204; VIII. 431; XII. S. 211; XIII. S. 75. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., I. 12 S. 1109 ff., 1177 ff. — Best, A treat. on the princ. of evidence, 4. ed. (1866) p. 302 ss., 420, 539. — Smith, Merc. law, 9. ed. (Dowdeswill) 1177 p. 268 ss.

R. Koch.

Bangerow, Karl Adolf von, † 5. VI. 1808 zu Schiffelbach bei Marburg, wurde 1830 Doktor, habilitirte sich zu Ostern desselben Jahres in Marburg, wo er 1833 zum außerordentlichen, 1837 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Herbst 1840 folgte er einem Rufe nach Heidelberg an Thibaut's Stelle, wo er, 1842 zum Hofrath, 1846 zum Geheimen Hofrath und 1849 zum Geheimen Rath ernannt, bis zu seinem am 10. X. 1870 erfolgten Tode mit dem größten Erfolge lehrte.

Schriften: Comm. ad l. 22 § 1 C. de jure deliberandi, Marp. 1830. — Ueber die Latini Juniani, Marb. 1833. — Leitfaden für Pandektenvorlesungen, Marb. 1837, verändert in den späteren Aufl. in: Lehrb. der Pandekten, Marb. u. Leipz., 7. Aufl. 1863, 1868, R. N. 1875. — De furto concepto ex lege XII. tabularum, Heidelb. 1845. — Ueber die lex Voconia, Heidelb. 1864. — Er schrieb mehrere Kritiken für die Richter'schen Jahrb. und viele Abhandl. für das Archiv für civil. Praxis, dessen Mitveräußerer er seit 1841 war.

Lit.: Arch. für civil. Praxis, Vb. 53 S. 433. — Rivier in Revue de droit international 1871, p. 146—150; Derselbe in f. Introd. historique 1881, p. 629. — In memoriam! Bangerow u. Mohl, München 1876. — Archivio giuridico VI. 208.

Zeichmann.

Variationsrecht (jus variandi) des Patronus ist im katholischen Kirchenrecht die Befugniß des Patronus, auf die erledigte Pfründe innerhalb der Präsentationsfrist dem kollationsberechtigten Oberen (also für die Regel dem Bischof) außer dem zuerst vorgeschlagenen noch andere Kandidaten nachzupräsentiren. Das Recht steht indessen nur dem Laien-, nicht dem geistlichen Patron zu. Nach der überwiegenden Ansicht der Kanonisten hat der Obere in einem solchen Fall das Recht, unter den mehreren ihm vorgeschlagenen Kandidaten auszuwählen (sog. variatio cumulativa), während eine andere Meinung dahin geht, daß mit der Nachpräsentation

eines zweiten das Recht des erst vorgeschlagenen durch den Patron beseitigt werden könne und der Obere dann dem zuletzt Präsentirten, seine Fähigkeit vorausgesetzt, das Amt verleihen müsse (sog. *variatio privata*). Die letzte Ansicht beruht auf einer falschen Interpretation von c. 24 X. de jure patron. 3, 38 und ist in neuerer Zeit nur durch Lippert, Lehre vom Patronatrecht, Gießen 1829, S. 118 ff., und Schilling, Der kirchliche Patronat, Leipzig 1854, S. 73 ff., vertheidigt worden. Uebrigens streitet man auch darüber, ob der Patron nur einmal oder mehrere Male variiren dürfe (s. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855, S. 57 ff.), indessen muß die Nachpräsentation beliebig Vieler gestattet werden, weil das Patronatsrecht eine Ausnahme von der Regel der freien Kollation des Oberen bildet und deshalb Handlungen, welche, wie die Präsentation mehrerer Kandidaten, dem Bischof eine Gelegenheit zu größerer Auswahl bieten und so eine Annäherung an das bischöfliche Kollationsrecht herbeiführen, nicht unerlaubt sein können. Für den geistlichen Patron ist die Variation unstatthaft, weil seine Verleihung im kanonischen Recht mehr als Kollation aufgefaßt wird und damit der Vorschlag mehrerer Kandidaten nicht verträglich erscheint. — Im protestantischen Kirchenrecht ist das Variationsrecht des Patrons gleichfalls für die Regel ausgeschlossen, denn das Präsentationsrecht hat hier vielfach die Natur eines Vokationsrechtes und Berufungsrechtes angenommen. Unter dieser Voraussetzung erhält der Kandidat durch die Aushändigung des Berufungsschreibens oder der Vokationsurkunde dem Patron gegenüber ein festes Recht auf das Amt, das allein noch durch die Konfirmation des Kirchenregiments und den möglichen Einspruch der Gemeinde bedingt bleibt. Das Preuß. Allg. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 384 und 377—383 hat dies ausdrücklich anerkannt, indem es im erst citirten Paragraphen verordnet: „Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vokation zulässig.“

Lit.: Für das kath. Kirchenrecht s. zum Art. Patronatsrecht; für das protestant. vgl. Stachow, De juris canonici quod ad jus patronatus spectat, in *terris protestantium usu ac non usu*, diss. inaug., Berolini 1865, p. 49 ss. P. Hinckius.

Väterliche Gewalt, dem Namen, aber nicht der Sache nach dasselbe wie *patria potestas*. Letztere ist der Ausdruck des Römischen Rechtes für das Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniß, in dem das Familienoberhaupt und die Familienangehörigen zu einander stehen; in der v. G. des heutigen Rechtes kommt vor Allem das Deutsch-rechtliche Schutz- und Vormundschftsverhältniß zwischen Vater und Kindern zum Ausdruck; die *patria potestas* ist wesentlich Recht des Hausvaters, die v. G. unseres Rechtes ebensosehr Pflicht wie Recht. — Der Entwicklung des Römischen Staates aus einem auf dem Geschlechterverband beruhenden städtischen ackerbautreibenden Gemeinwesen entsprach der enge, prinzipiell unauflösbliche Familienverband: der Sohn (bzw. die Tochter, wenn sie nicht in *manu mariti* war) blieb regelmäßig der *patria potestas* unterworfen, solange der Vater lebte, das Aufhören der Gewalt vor des letzteren Tod blieb rechtlich bis in die späteste Zeit Ausnahme, wenn auch die Emanzipation (früher durch drei- bzw. einmalige *mancipatio*, Gajus I, 132, später entweder durch Erwirkung eines kaiserlichen Reskripts: *emanc. Anastasiana*, l. 5 C. de emancip. 8, 49, oder durch Entlassungserklärung des Vaters vor Gericht, *apud acta: emanc. Justiniana*, l. 11 C. 8, 49) faktisch immer häufiger wurde; über einige Fälle der Erzwingbarkeit der Emanzipation und des Verlustes der v. G. nach Römischem Recht vgl. Windscheid, Pandekten, § 525 R. 13—18. — Dem Deutschen Recht war die unbeschränkte Dauer der v. G., des *mundium*, von jeher fremd; unbestritten ist, daß der volljährige Sohn (über die Tochter vgl. d. Art. Geschlechtsvormundschaft) bei tatsächlicher Trennung vom väterlichen Haushalt aus der Gewalt des Vaters trat;

kontrovers, ob die Gewalt des Vaters über ihn auch ohne die Trennung erfolge; für die Bejahung: Kraut, Vormundschaftsrecht, II. 597; Buntjchli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. S. 500; für die Verneinung: Stobbe, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechtes, S. 1—24; Wefeler, System des Deutschen Privatrechtes (3. Aufl.), I. S. 287. — Mit der Rezeption des Römischen Rechtes wurden auch dessen Sätze über die v. G. in Deutschland geltendes Recht (vgl. Kraut a. a. O. S. 618, N. 1); es erhielt sich aber daneben nicht blos der Begriff der väterlichen Vormundschaft (vgl. Seuffert, Archiv XV. Nr. 113), sondern es wurde auch deren Beendigung auf das Institut der v. G. in der Art übertragen, daß man diese durch die vom Willen des Vaters unabhängige Begründung eines selbständigen Haushaltes, *separata oeconomia*, erlöschen ließ: sog. *emancipatio saxonica, tacita*; streitig: ob und unter welchen Voraussetzungen auch der minderjährige Sohn auf diese Weise aus der v. G. trete? (vgl. Kraut a. a. O. S. 644 ff.). Töchtern gegenüber erlischt gemeinrechtlich die v. G. durch deren Verheirathung (anders nach Preussischem Allg. R. II. 2 §§ 228, 230, zum Theil auch nach dem Oesterreichischen BGB. § 175); ob auch durch Begründung eines eigenen Haushaltes, ist gleichfalls bestritten: Kraut a. a. O. S. 658 und die das. N. 25 u. 26 Citirten. — Verschieden verhalten sich zu dieser Art der Beendigung der v. G. die neueren Gesetzgebungen: eine Sächsische Konstitution von 1572 verlangte neben der Begründung eines eigenen Haushaltes Mündigkeit des Kindes; ebenso das Württembergische R. von 1610 Th. II. Tit. 18 § 7; das Bayerische R. von 1616 verlangte zudem noch „Bewilligung des Vaters oder väterlichen Aeltern“, wozu letzteres Erforderniß aber durch den Cod. Max. Bav. I. 5 § 7 dahin modificirt wurde, daß dem volljährigen (25 Jahre alten) Kind die Bewilligung regelmäßig ertheilt werden muß; nach dem Preussischen Allg. R. II. 2 §§ 211—214 kann der minderjährige Sohn unter 20 Jahren nicht einmal mit Einwilligung, der Sohn zwischen 20 und 25 Jahren nur mit Einwilligung des Vaters aus dessen Gewalt treten, der volljährige Sohn, der sich ohne Unterstützung des Vaters ernähren kann, die Entlassung aus der v. G. fordern, wofern nicht die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung zutreffen. — Das Oesterreichische BGB. §§ 172, 173 läßt die v. G. regelmäßig mit erreichter Volljährigkeit (24. Jahr) des Sohnes erlöschen, vorher durch Errichtung eines eigenen Haushaltes nur bei einem Alter von 20 Jahren und Einwilligung des Vaters, — der Code civ. (art. 372) entweder durch Erreichung der Volljährigkeit oder durch frühere Emanzipation, worüber die art. 476 bis 478 nähere Vorschriften geben, — das Sächsische BGB. §§ 1831—1833 entweder durch Entlassungserklärung oder durch Begründung (bei volljährigen Söhnen), bzw. Gestattung (bei Minderjährigen) eines eigenen Haushaltes, in beiden Fällen bei Minderjährigkeit unter Zuziehung eines *curator ad hoc*. Andere Gesetzgebungen: Zürich §§ 275, 276, 422; Solothurn §§ 478, 479; Italien art. 310—321. — De lege ferenda hat sich neuerdings der XII. Deutsche Juristentag einstimmig dahin ausgesprochen, daß die v. G. (spätestens) stets mit der Großjährigkeit des Hauskinds erlöschen solle: Verhandlungen, Bd. I. S. 158, 268; Bd. II. S. 82 ff. — Bezüglich der fast allein praktischen (vgl. hierüber Kraut a. a. O. S. 643 N. 1) Deutscherrechtlichen Aufhebung der v. G. ist streitig, was hierzu erforderlich sei: ob förmliche Anlegung eines eigenen Haushaltes, eigener Gewerbebetrieb oder bloße Absonderung vom väterlichen Haushalt mit Aufhören der Alimention, bzw. selbständiger Erwerb des Lebensunterhaltes selbst ohne äußerliche Trennung vom Haus des Vaters; für ersteres namentlich die älteren Juristen (s. die Citate bei Kraut a. a. O. § 110 N. 9), für letzteres mit durchschlagenden Gründen Kraut, a. a. O. S. 657, sowie v. Gerber, System des Deutschen Privatrechtes, § 242; die Praxis klebt zum Theil noch an der Römisch-rechtlichen Auffassung; vgl. Seuffert, Arch. XXVI. Nr. 138 (DApp.Ger. Celle), 3. Th. XV. 20 (Wolfsdüttel).

Begründet wird die v. G. regelmäßig durch die eheliche Geburt eines Kindes; über die Begründung durch Adoption, Arrogation und durch Legitimation s. die Art. Adoption und Legitimation. Ehelich geboren ist das während der Ehe erzeugte — genauer, zu Folge der in l. 12 D. 1, 5 und in l. 3 §§ 11, 12 D. 38, 16 ausgesprochenen, vom Französischen (Code civil art. 312) und Oesterreichischem Recht (BGB. § 138) im Wesentlichen unverändert, vom Preussischen Recht (Allg. LR. II. 2 §§ 1 und 2) nur modificirt angenommenen Rechtsvermutung: das frühestens am 183. Tage nach Eingehung oder spätestens am 300. Tage nach Auflösung der Ehe geborene Kind. Gegenbeweis ist zulässig: l. 6 D. 1, 6; ob auch Gegenbeweis aus dem Reifegrad des Neugeborenen, ist bestritten; gegen die Zulässigkeit s. die Entsch. bei Seuffert, Arch. VIII. Nr. 229 (OApp. Ger. Lübeck), XV. Nr. 98 (Jena) (zum Theil auch XXIV. 117), dafür das Württembergische O Trib. (Württembergisches Arch. X. S. 1—60). — Anerkennung, selbst wenn vor der Geburt ausgesprochen, eines vor dem 182. Tag der Ehe geborenen Kindes begründet gleichfalls die Präsuntion der Vaterschaft: Seuffert, Arch. XX. Nr. 200, XXII. Nr. 287 und 288.

Die Wirkungen der v. G. machen sich (schon nach Römischem Recht) nur geltend auf dem Gebiet des Privatrechtes, nicht auch des öffentlichen Rechtes. Zu unterscheiden sind die Wirkungen auf die persönlichen und auf die vermögensrechtlichen Beziehungen; in beiden Richtungen ist aber das Römische Recht bedeutend modificirt durch die veränderte Auffassung der Ehe und der v. G. im heutigen Recht. — Das Erziehungsrecht, im (klass.) Römischen Recht lediglich ein Ausfluß der v. G., ist nach heutigem Recht wesentlich Erziehungspflicht; es steht zwar zunächst regelmäßig dem Vater zu; die Rücksicht auf das in erster Linie maßgebende Wohl der Kinder kann aber eine Entziehung des Erziehungsrechtes und Uebertragung auf die Mutter, unter Umständen sogar auf einen von Antswegen zu bestellenden Vormund rechtfertigen; insbesondere sollen bei geschiedener oder faktisch getrennter Ehe Kinder von zartem Alter regelmäßig, auch ohne Rücksicht auf den Scheidungsgrund, der Mutter zur Erziehung überlassen werden (vgl. Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 86 ff.; Oesterreichisches BGB. §§ 141 ff.; Entsch. bei Seuffert, Arch. I. 81, VI. 213, VIII. 269, XII. 169, XIV. 43, XX. 42, XXIV. 248; Burchardi im Arch. s. civil. Prax. VIII. 186 ff.; Sarwey, ebendaf. XXXI. 14 und XXXII. 1). Im Erziehungsrecht begriffen ist das Recht die Religion zu bestimmen, in der die Kinder erzogen werden sollen, ein Recht, das nach dem Preussischen Allg. LR. II. 2 § 78 durch Vertrag nicht beschränkt werden kann, übrigens mit dem 14. Lebensjahr als dem Alter, wo das Kind selbst wählen kann, aufhört. — Verschiedene Wandlungen hat das Recht des Konsenses zur Heirath des Kindes durchgemacht: nach Römischem Recht (l. 2 D. 23, 2) steht es nur dem Vater als Inhaber der v. G. zu, und ist der Konsens zur Gültigkeit der Ehe wesentlich; das Kanon. Recht fordert ohne Rücksicht darauf, ob das Kind Hauskind ist oder nicht, den Konsens der Eltern, sein Mangel ist aber nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, — ein trennendes dagegen nach Französischem Recht (Code civ. art. 148 ss.), jedoch nur bei Söhnen unter 25, Töchtern unter 21 Jahren; die protestantischen Ehegesetzgebungen verlangen gleichfalls den Konsens der Eltern, sein Mangel ist bald aufschiebendes, bald trennendes Ehehinderniß (vgl. die Nachweisungen bei Richter, Kirchenrecht, § 267 R. 10a u. 11). Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands u. vom 6. Febr. 1875 § 29 verlangt bei Söhnen bis zum vollendeten 25., bei Töchtern bis zum vollendeten 24. Jahr Zustimmung des Vaters, nach seinem Tod die der Mutter, die Folgen des Mangels dem Partikularrecht überlassend. — Ueber den Konsens zum Verlöbniß vgl. Richter a. a. O. § 284 R. 6—8. — Ueber und gegen die Ansicht, daß nach dem Tod des Vaters der Mutter eine der v. G. im Wesen gleichartige Gewalt gegen die Kinder zustehe, vgl. Kraut a. a. O. § 111.

Der Einfluß der v. G. auf die vermögensrechtlichen Beziehungen war im klass. Römischen Recht ein äußerst weitgehender, wurde indeß schon in der spätern Kaiserzeit abgeschwächt und ist im heutigen Recht zu Folge der prinzipiell veränderten Bedeutung der v. G. ein verhältnißmäßig unbedeutender. — Das Hauskind war nach klass. Römischen Recht zwar nicht rechtsunfähig, wie der Sklave, aber doch vermögensunfähig. Als Grund der Vermögensunfähigkeit wurde früher gewöhnlich die Personeneinheit zwischen Hausvater und Hauskind genannt (so noch von *Kraut*, a. a. O. § 109; dagegen *Mandry*, Familiengüterrecht, I. S. 33 ff.). Der Grund lag vielmehr unmittelbar im Wesen der väterlichen oder hausherrlichen Gewalt, kraft deren alles Vermögen und aller Erwerb sich im Hausherrn konzentrierte: *patrimonium* = Vermögen des Hausvaters; keine Mitberechtigung der Hauskinder, auch kein prokuratorisches Eigenthum des Hausvaters (*Prinz*, *Pandelten*, S. 1177 ff.; dagegen *Mandry* a. a. O. S. 10 ff.). — Das Hauskind ist nach Römischem Recht handlungsfähig, es ist fähig zu erwerben und sich zu verpflichten; allein was es erwirbt, erwirbt es nach klass. Recht nicht für sich, sondern für den Hausvater, während es durch Eingehung von Verbindlichkeiten nur sich, nicht den Hausvater verpflichtet. Unmöglich waren nach dem die v. G. beherrschenden Prinzip vertragsmäßige Verbindlichkeiten zwischen Hausvater und Hauskind, sowie zwischen den durch dieselbe v. G. verbundenen Personen. — Sowol die Vermögensunfähigkeit als die Beschränkung der Wirkung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten des Hauskindes auf dessen Person wurde im Lauf der Zeit sehr modifizirt, erstere nicht sowol durch die Einräumung eines *peculium* seitens des Vaters (*peculium profectitium*), welches bloß thatsächlich Vermögen des Kindes, rechtlich Vermögen des Vaters war, als durch die Ausbildung des *peculium castrense*, quasi *castrense* und *adventicium* (vgl. hierüber d. Art. *Peculium*); — letztere durch die theils mit der Einräumung eines *peculium* (*prof.*) zusammenhängende, theils von ihr unabhängige Anerkennung der Möglichkeit, daß unter gewissen Voraussetzungen Verbindlichkeiten des Kindes wirksam gegen den Vater geltend gemacht werden können: *actio de peculio* und *a. tributoria*, *a. de in rem verso*, *a. quod jussu*. Andererseits wurde die ursprüngliche Verpflichtungsfähigkeit wesentlich beschränkt durch das *SC. Macedonianum*, welches dem einem Hauskind gegebenen Darlehn die Klagbarkeit entzog, während die ursprüngliche in der alternativen Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur *noxae deditio* enthaltene Haftung des Vaters für Delikte des Hauskindes mit der *noxae deditio* erlosch. Zu vgl. über all dies die sehr ausführliche Darstellung bei *Mandry* a. a. O. Bb. I. und II. — Im heutigen Recht ist der größte Theil der Römisch-rechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Folgen der v. G. antiquirt oder unpraktisch, einmal weil die Zahl der volljährigen Hauskinder eine sehr kleine ist, sodann weil sich trotz der Rezeption des Römischen Rechtes die Deutsch-rechtliche Anschauung von der Vermögensfähigkeit der Hauskinder erhalten hat. Fälle der Anwendung der *actio de in rem verso* und *a. quod jussu*, insbes. auf die von einem studirenden Sohn kontrahirten Schulden, s. bei *Seuffert* Arch. IX. Nr. 305 und 306, XXV. 275. — Aus der Vermögensfähigkeit des Hauskindes ergiebt sich auch die Statthaftigkeit von Verträgen, insbes. Schenkungen zwischen Hausvater und Hauskind, bzw. den durch dieselbe v. G. verbundenen Hauskindern, von der Praxis, wenn auch nicht rückhaltlos, anerkannt (vgl. *Kraut* a. a. O. §§ 103 ff.; *Seuffert*, Arch. XIV. Nr. 44, XV. 30, XIX. 160, XVII. 255, XXVI. 238, XXVII. 38); — und nur eine Konsequenz jener Fähigkeit ist die Verneinung der Möglichkeit eines *peculium profect.* für das heutige Recht durch *Kraut* (a. a. O. S. 640); dagegen *Seuffert* (XXVII. 38). Aus der Möglichkeit von Verträgen zwischen Vater und Kind folgt auch die Möglichkeit von Dienstverträgen, von Vereinbarung eines dem Hauskind für Unterstützung des Vaters im Gewerbe u. zu zahlenden Lohnes; ohne Vereinbarung erwirbt dagegen durch solche Dienste das Hauskind nicht für sich, sondern für den Vater; vgl. Preussisches Allg. R. II. 2

§§ 121, 122; Oesterreichisches BGB. § 151; Seuffert, VII. 59, 196, XV. 135, XIV. 44, XVII. 256; Anspruch wenigstens gegen die Miterben des Vaters? (Kraut a. a. O. S. 638.) — Ueber die heutige Gestaltung des *ususfructus paternus*, an dessen Stelle aber vielfach ein elterlicher, d. h. auch der Mutter zustehender und von der Dauer der v. G. unabhängiger Nießbrauch getreten ist, s. Kraut a. a. O. S. 622 ff., 687 ff.; Preussisches Allg. LR. II. 2 §§ 147 ff.; Oesterreichisches BGB. § 169 ff., welches nur ein Verwaltungs-, kein Nießbrauchrecht des Vaters anerkennt. Der Anspruch des Vaters auf das sog. *praemium emancipationis* ist jedenfalls bei der Deutsch-rechtlichen Beendigung der v. G. unstatthaft, sonst wenigstens partikularrechtlich noch anerkannt (Kraut a. a. O.; Seuffert, Arch. XXVII. 144). — Unabhängig von der v. G. ist schon nach Römischem Recht der Anspruch der Kinder auf Ausstattung und die gegenseitigen Alimentationsansprüche (vgl. Mandry a. a. O. Bd. I. §§ 29, 30; Preussisches Allg. LR. II. 2 §§ 231 ff.).

Lit. (außer den im Text Genannten und den Lehr- und Handbüchern): Ascanius Clementinus, *Tractatus de patria potestate*, Helmstädt 1676. — Phil. Paschalis, *Tract. de viribus p. p.*, Turin. 1619. — Anton. Fabri, *De patr. pot.*, Lyon. 1658. — Heimbach in Weiske's Rechtslex., XII. S. 1 ff. Pfiger.

Battel, Emerich von, † 25. IV. 1714 zu Couvet (Neuchâtel), kam 1742 nach Berlin, 1743 nach Dresden, wurde Legationsrath und 1749 Sächsischer Gesandter in Bern, † 28. XII. 1767.

Schriften: *Défense du système Leibnitien*, Leyd. 1841. — *Droit des gens*, Leyd. 1758, Neufch. 1773, 1777, Amst. 1775, Basel 1777, Nîmes 1793, Lyon 1802 (deutsch von Schulin, Braunsf. 1760, franz. von Hoffmanns, Mackintosh, Royer-Collard, Par. 1835, von Chambrier d'Oleires und Hauterive, 1838, von Pinheiro-Ferreira, Par. 1838, von Pradier-Fodéré, Par. 1863, engl. von Chitty, London 1834, span. von Otarena, Madr. 1822). — *Questions de droit naturel et observ. sur le traité du droit de la nature par Wolff*, 1762.

Lit.: Mohl, I. 386. — Bluntschli, *StaatsWortb.*, XI. 728, 729. — Wheaton, *Elements*, (4) I. 14 ss. — Calvo, (3) I. 45. — Bonhöte et Jeanneret, *Biogr. neuchâteloise*, Locle 1866, II. 410 ss. — v. Orelli, *Rechtsschulen und Rechtsliteratur*, Zürich 1879, S. 28, 98. — Fiore, *Diritto internaz. pubblico*, I. 59, 188, 239, 259, 330. 373, 443, 486, 488. Reichmann.

Begius, Raphaelus, † 1406 zu Lodi, bekleidete in Rom hohe Stellen, † 1458.

Er schrieb: *De Verborum Signif.*, 1477.

Lit.: v. Savigny, VI. 427—432.

Reichmann.

Veräußerungsverbote sind Anordnungen, durch welche Jemandem das wissenschaftliche Aufgeben eines Vermögensrechtes untersagt wird. Sie verfolgen den Zweck, entweder einen Gegenstand dem Vermögenskreise einer Person in deren eigenem oder in fremdem Interesse (*fundus dotalis*) zu erhalten oder den Handel mit gewissen Sachen auszuschließen (*SC. Hosidianum*). Die V. können auch die im Eigentumsrechte an sich liegende Veräußerungsmacht entziehen und stellen sich insoweit als Eigentumsbeschränkungen dar. Allein nicht alle V. haben diese Wirkung und die wenigsten gehen in derselben auf. Die Anknüpfung der Lehre von den V. an die Darstellung der Eigentumsbeschränkungen, wie sie in den Pandektensystemen üblich ist, wird dem Wesen derselben nicht gerecht und hat nicht wenig zu einer einseitigen Auffassung des Begriffs beigetragen.

I. Ihre Quelle haben die V. entweder in einer Rechtsvorschrift oder in einer richterlichen Verfügung oder in einem Rechtsgeschäft. Danach unterscheidet man gesetzliche, richterliche und Privat-V.; die letzteren zerfallen wieder ihrem Ursprung nach in vertragsmäßige und in letztwillige. Von besonderen richterlichen (im Gegensatz zu den gesetzlichen) V. zu sprechen ist da berechtigt, wo das Verbot sich nicht kraft Gesetzes von selbst an eine bestimmte richterliche Verfügung knüpft, sondern

durch die unmittelbare richterliche Anordnung bedingt ist. Beispiele dafür bieten gerade die neueren Justizgesetze in nicht geringer Zahl (R.D. § 98; StrafV.D. §§ 326, 332—334, 480; RStrafG.V. § 140). Dagegen begründet die gerichtliche Beschlagnahme zur Vollstreckung oder Sicherung nur ein Pfandrecht an der Sache (RStP.D. §§ 709, 710). Von den gesetzlichen V. des Römischen Rechtes haben sich nicht alle bis in die heutige Zeit erhalten. So ist das Verbot der Veräußerung streitiger Sachen durch die RStP.D. § 236 entbehrlich gemacht und beseitigt. Noch dem geltenden Gemeinen Recht gehören an die Verbote der Veräußerung von Totalgrundstücken, von Bestandtheilen eines regelmässigen Abventzugutes, von Mündelsachen durch den Vormund, von vermachten Sachen. Aus neueren Quellen stammt das V. in Ansehung der Stamm-, Familienfideikommiss- und Erbgüter.

II. Im Zweifel umfaßt ein V. jede Art der Veräußerung, nicht blos die Uebertragung des Rechts als solchen, sondern auch die Begründung von beschränkten dinglichen Herrschaftsrechten (Dienstbarkeiten, Pfandrecht u. f. w.) sowie das Aufgeben von beschränkten Rechten, welche zu Gunsten einer dem Verbot unterliegenden Sache bestehen (z. B. Grunddienstbarkeit). Manche Gesetzgebungen schließen auch das wissentliche Zulassen einer Erztzung sowie die absichtliche Nichtausübung verjährbarer Rechte ein (l. 28 V. S. 50, 16). Immer aber erstreckt sich das Verbot nur auf die freiwilligen Veräußerungshandlungen desjenigen, gegen welchen das Verbot erlassen ist. Die von seiner Willkür unabhängigen Veräußerungen werden dadurch nicht gehindert (z. B. in Folge der Theilungslage eines Miteigentümers oder durch die Ausübung des Pfandverkaufsrechtes oder vollends durch Zwangsentziehung).

III. Die Wirkungen der V. sind keineswegs durch den Begriff derselben gegeben und daher im Einzelnen von verschiedener Tragweite. Es können hier nur die verschiedenen in den positiven Rechten hervortretenden Richtungen gezeichnet werden.

1) Das V. kann sich auf die obligatorische Verpflichtung einer Person (und ihrer Erben) beschränken, einen Gegenstand nicht zu veräußern. Ein solches Verbot schließt die Gültigkeit des im Widerspruch damit errichteten Veräußerungsgeschäfts und den Rechtsübergang auf den Erwerber nicht aus; es erzeugt nur dessen Verletzung einen obligatorischen Anspruch auf Ersatz gegen den durch das Verbot Verpflichteten, nicht gegen den dritten Erwerber. So nach Gemeinem Recht die vertragsmässigen V., vorausgesetzt daß nicht überhaupt das zu Grunde liegende Uebereinkommen wegen ermangelnden Interesses der Verbindlichkeit entbehrt. Mittelbar kann dem vertragsmässigen Verbot Wirkung gegen Dritte verschafft werden durch Einleitung der Weiterveräußerung in eine auflösende Bedingung, bei lehtwilligen Verböten durch ausdrückliche oder stillschweigende Zuwendung der Sache an einen Andern für den Fall der Veräußerung.

2) Das V. kann auch das Recht selbst ergreifen und der Veräußerung dadurch entgegenreten, daß es der Veräußerungshandlung jede Wirkung auf das Recht entzieht (dingliche Wirkung). Die dem Verbot widersprechende Eigentumsübertragung, Servitutenbestellung, Verpfändung, der Servituten- oder Pfandrechtserlaß u. f. w. sind nichtig. Mit dieser Wirkung sind in der Regel die gesetzlichen und wol auch die richterlichen V. bekleidet. Inbeß begegnen auch innerhalb der Verböte mit dinglicher Wirkung wieder Verschiedenheiten. Nicht immer ist die Nichtigkeit eine absolute, so daß sie von Jedermann, sogar von dem Erwerber und von dem Veräußerer geltend gemacht werden kann, obwohl dies die Regel bilden mag. Zuweilen entbehrt die Veräußerung nur einer bestimmten Person gegenüber der Gültigkeit (z. B. im Falle des § 326 der StrafV.D. und § 140 des RStrafG.V. nur gegenüber der Staatsklasse) oder sie gelangt durch die nachträgliche Genehmigung einer Person zu Kräften (Const. 1, 2 si major factus 5, 74).

3) Die meisten Gesetze verbinden mit der Verhinderung des (dinglichen) Rechtsüberganges die Unwirksamkeit des zu Grunde liegenden obligatorischen Veräußerungsvertrages (Kaufes, Tausches u. f. w.), sodasß daraus weder der Erwerber die Ueber-

gabe der Sache noch der Veräußerer das versprochene Entgelt beanspruchen kann. Freilich geht damit Hand in Hand ein Recht des Erwerbers, das von ihm auf Grund des Vertrages geleistete zurückzufordern (*condictio ob injustam causam*), für den gutgläubigen Erwerber aus einem entgeltlichen Geschäft zuweilen ein Anspruch auf das Erfüllungsinteresse.

4) Das V. kann auch Erfindungsunfähigkeit der Sache begründen. Ob nach Gemeinem Recht ist bestritten. Ueber Preuß. Recht vgl. *LM. I. 9* §§ 581, 582.

IV. Partikularrechte mit Grundbuch- oder Hypothekeneintragung machen in Ansehung von Grundstücken die Wirkung des V. gegen (gutgläubige) Dritte von der Eintragung im öffentlichen Buch abhängig (Bayerisches Hypothekengesetz § 22 Nr. 5; Sächsisches BGB. § 224). Der oft aufgestellte Satz, daß allen V. durch die Eintragung in das Grund- oder Hypothekeneintragungsbuch dingliche Wirkung verschafft werden könne, ist keineswegs für alle Gesetzgebungen richtig (z. B. nicht für das Bayerische Recht).

Lit.: *Vauk* in der *Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz.* Bd. V. Abh. 1 (1841). — *Wachsen*, *Ausgewählte Lehren des Civilrechts* Nr. 2—6 (1848). — *Schröder*, *Zur Lehre von den gesetzlichen Veräußerungsverboten* (1875). — *Brinz* (2. Aufl.), § 134. — *v. Wangerow*, § 299. — *Windscheid*, § 172 a. — *Fernburg*, *Preuß. Privatrecht*, I. §§ 80, 146.

F. Regelsberger.

Verbrechen der Religionsdiener (Kirchenamtsvergehen). Als Religionsdiener sind alle diejenigen zu bezeichnen, welche solche wesentlichen Handlungen (nicht rein mechanischer Natur) zu vollziehen haben, die der Zweck des betreffenden Religionsbekenntnisses erfordert. Religionsdiener ist ein umfassenderer Begriff als „Geistlicher“; wol alle Geistlichen sind Religionsdiener, aber nicht alle Religionsdiener Geistliche. Unter einem Geistlichen ist vielmehr nur derjenige zu verstehen, welcher „in einer christlichen, öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente bestellt ist.“ Der Begriff „Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft“ in § 5 des Preussischen Gesetzes vom 13. Mai 1873 bedeutet dasselbe wie Religionsdiener und ist nur aus sprachlichen Gründen gewählt. Und der Begriff „Kirchendiener“ (z. B. in § 1 des Preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1873) umfaßt auch die Religionsdiener; vgl. über die erwähnten Begriffe bes. *Ginschius*, *Die Preuss. Kirchengesetze des Jahres 1873*, S. 30 ff., 42 ff.

I. Auf die Religionsdiener bzw. nur auf Geistliche ist im Reichsstrafrecht in folgenden Fällen Rücksicht genommen:

1) **Kanzel mißbrauch.** Für den Mißbrauch der in neuerer Zeit mit dem geistlichen Amte getrieben wurde, erwiesen sich die Bestimmungen des *REstrafG.*, namentlich auch die §§ 130 und 131, nicht als ausreichend. In Folge dessen wurde zunächst durch das Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, als § 130 a dem *REstrafG.* einverleibt, eine wesentliche Lücke in dem letzteren ausgefüllt. Hiernach ist der Religionsdiener zu bestrafen, welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, und zwar entweder a) in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder b) in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren. Das Gesetz will den Religionsdiener nicht nur treffen, wenn er Amtshandlungen mißbraucht, sondern auch, wenn er, ohne eine Amtshandlung vorzunehmen, aber durch eine solche veranlaßt, in der obigen Weise thätig ist. Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Amtshandlung und der Erörterung, zu welcher sie Veranlassung gegeben hat, ist nicht erforderlich. Wegen des Einflusses, den die Religionsdiener auf das Volk schon durch ihre Stellung ausüben, mußte die Strafbarkeit auf Handlungen, bei welchen der Religionsdiener als solcher nichts zu schaffen hat, ausgedehnt werden. Das obige Verbot gegen den Mißbrauch der

Amtshandlungen würde sich sonst als illusorisch erwiesen haben. — Mit dem Ausdruck „Angelegenheiten des Staates“ wird mehr als „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit“ bezeichnet; den Gegensatz hierzu bilden die rein kirchlichen Angelegenheiten. — Die Strafe für dieses Vergehen besteht in Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren.

Durch die Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876 ist der § 130 a um einen Absatz vermehrt und die Strafbestimmung ausgedehnt auf den Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündung oder Erörterung gemacht sind.

2) Die Vornahme unzüchtiger Handlungen (vgl. d. Art. Unzucht) von Seiten der Geistlichen mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. Der § 174 Z. 1 des Deutschen StrafGW. ist wesentlich enger als z. B. Art. 212 des Bayr. StrafGW., in welchem es heißt: „Geistliche, welche mit ihren Pfarr- oder Beichtkindern u. s. w.“ Im Deutschen werden die Geistlichen also nur in ihrer Stellung als Lehrer oder Erzieher berücksichtigt, wofür aber wol eine besondere Erwähnung nicht nothwendig war, da der § 174 Lehrer und Erzieher schon erwähnt.

3) Schwere Kuppelei begeht der Geistliche, wenn er die Person, welche er vercuppelt, zu unterrichten oder zu erziehen hat. Das Alter der betreffenden Person ist hierbei einflußlos. Vollendet ist die strafbare Handlung jedoch erst dann, wenn die Unzucht getrieben worden ist, was sonst nicht zum Begriffe der Kuppelei gehört. Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu 5 Jahren nebst obligatorischem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; daneben ist Polizeiaufsicht zulässig.

Das Deutsche StrafGW. enthielt noch zwei andere Strafbestimmungen für Religionsdiener. Nach § 337 wurden Religionsdiener für den Fall bestraft, in welchem zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heiratsurkunde erforderlich ist, wenn sie zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen ist, daß eine Heiratsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei. Diese Bestimmung ist durch § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung beseitigt, welcher sich nur auf Standesbeamte bezieht. — Da Religionsdiener das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht wahrnehmen können (vgl. § 3 Abs. 3 des citirten Reichsgesetzes), so hat auch § 338 des Deutschen StrafGW., auf Grund dessen Religionsdiener oder Personenstandsbeamte, welche, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließen, für Religionsdiener keine Bedeutung verloren.

II. Neben diesen im Deutschen StrafGW. enthaltenen Strafbestimmungen finden sich solche noch in landesrechtlichen Spezialgesetzen, durch welche in einigen Deutschen Staaten (Preußen, Baden, Hessen) das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu geregelt ist. Diese Gesetze sind abgedruckt in Born's kirchenstaatsrechtlichen Gesetzen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, Nördlingen 1876. Unter ihnen verdienen die wichtigsten Strafbestimmungen, welche in den Preussischen Kirchengesetzen (den sog. Maigesetzen) der Jahre 1873, 1874 und 1875 gegen Religionsdiener (und zwar besonders gegen Geistliche) enthalten sind, hier erwähnt zu werden. Strafbestimmungen sind erlassen für: 1) Ueberschreitungen der den Kirchen- und Religionsgesellschaften gesetzlich zustehenden Straf- und Disziplinarergewalt; 2) Uebertretungen der staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Besetzung kirchlicher Aemter, bzw. der Neuerrichtung von solchen und 3) Vornahme von Amtshandlungen in einem kirchlichen Amte, welches dem Inhaber durch gerichtliches Urtheil aberkannt ist. Vgl. hierüber bef. Hinschius in v. Holzkendorff's

Handb. des Deutschen Strafr. Bd. IV. (1877), S. 479—543, wo auch auf die Päpstliche und Hessische Gesetzgebung eingegangen ist.

1) Religionsdiener, welche gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1873 Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre (in schweren Fällen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu 2 Jahren) bestraft. Das citirte Gesetz unterscheidet zwischen zulässigen und unzulässigen Straf- und Zuchtmitteln. Als zulässig werden nur solche bezeichnet, die dem rein religiösen Gebiete angehören (Gebete, Fasten, Almosen u.), oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen (excommunicatio minor, Interdikt, Fernhaltung von den Sacramenten, Verlust der kirchlichen Gemeinderechte u. a.). Dazu kommen die nur auf Geistliche anwendbaren Straf- oder Zuchtmittel (Degradation, Deposition, Strafverfehung u. a.). Alle anderen sind unzulässige Straf- und Zuchtmittel, namentlich alle gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichteten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf kirchliche Disziplinarstrafen. Körperliche Züchtigung ist zwar auch nicht als Disziplinarstrafe zulässig, dagegen aber Beschränkung der Freiheit (nur bestehend in der Verweisung in eine Deutsche Demeritenanstalt, jedoch nicht über 3 Monate und nicht ohne fortdauernde Einwilligung des Betroffenen) und Vermögensstrafe (bis zu 90 Mark oder dem einmonatlichen Amtseinkommen); vgl. §§ 3—5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinalgewalt.

Allein auch die Anwendung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel ist beschränkenden Bestimmungen unterworfen und kann unter den folgenden Voraussetzungen bestraft werden:

a) wenn sie verhängt oder verkündet werden, weil ein Mitglied der Kirche oder Religionsgesellschaft eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat; c) in der Absicht, um dadurch ein Mitglied zur Unterlassung oder Umgehung einer der unter a) und b) bezeichneten Handlungen zu bestimmen. — Die Verhängung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf ferner nicht öffentlich (also nur für die Gemeindeglieder) bekannt gemacht werden und die Vollziehung oder Verkündigung derselben nicht in beschimpfender Weise erfolgen.

Ergänzung finden die vorher genannten Bestimmungen in Betreff der Disziplinarstrafen in dem Gesetze vom 13. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinalgewalt. Hiernach darf die Verhängung von Disziplinarstrafen nur von Deutschen kirchlichen Behörden erfolgen, bei Disziplinarstrafen, welche die Freiheit oder das Vermögen betreffen, muß der Beschuldigte gehört werden und bei Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Verfehung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u.) ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich mit Gründen abzufassen. — Von der Aufnahme der Demeriten ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen, über dieselben ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schluß jedes Jahres einzureichen. — Auch die wichtigeren Disziplinar-entscheidungen (Geldstrafe von mehr als 60 Mark, Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder Entfernung aus dem Amte) sind dem Oberpräsidenten mitzutheilen, welcher die Befolgung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark erzwingen, auch die Demeritenanstalt schließen kann.

2) In dem Gesetze vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen finden sich Strafbestimmungen (§§ 22 ff.) gegen geistliche Obere, die ein geistliches Amt (vgl. hierüber Hinshius, a. a. O. S. 519) übertragen oder die Uebertragung genehmigen, ohne die Vorschriften der §§ 1 ff.

des betr. Gesetzes zu beobachten (Deutscher, Abiturgentenprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Staatsuniversität, Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, Richterhebung eines Einspruches von der Staatsregierung). — Strafe von 600 bis 3000 Mark, vgl. § 22 des cit. Gef. und hierzu das Gef. vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gef. vom 11. Mai 1873 u. f. w., Art. 1. — Derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm gegen die erwähnten Vorschriften übertragen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft, — den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen (Art. 5 des Gef. vom 14. Juli 1880).

3) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Derjenige, welcher die Fähigkeit verloren hat und trotzdem geistliche Amtshandlungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft (Gef. vom 11. Mai 1873, §§ 21, 24). Abgesehen von diesem Falle können Kirchendiener, welche die Staatsgesetze oder die rechtsgültigen Anordnungen der Obrigkeit so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden. Die Folge dieser Entlassung ist rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Verlust des Amtseinkommens und Erledigung der Stelle. Diese im § 24 des Gef. vom 12. Mai 1873 enthaltene Bestimmung ist abgeändert durch Art. 1 des Gef. vom 14. Juli 1880, betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, nach welchem gegen Kirchendiener in dem erwähnten Falle nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes, die den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat, zu erkennen ist. Kirchendiener, die trotzdem Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfall bis zu 3000 Mark bestraft (Gef. vom 12. Mai 1873, § 31); es kann denselben auch nach dem Reichsgef. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Auch Verweisung aus dem Bundesgebiete ist zulässig.

Lit.: Die bekannten Commentare und Lehrbücher, bes. v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. III. S. 172 ff. (Joh), 305 ff. (v. Schwarze), 1008 ff., 1013 ff. (Meves); Bd. IV. S. 497 ff. (Hinschius). — Wahlberg im Gerichtsfoal Bd. XXIV. (1872) S. 3 ff. — Meves in v. Holzendorff's Strafrechtszeitung 1872 S. 417 und bes. die Commentare von Hinschius zu den Preussischen Kirchengesetzen.

Dochow.

Verderb der Güter. Hierunter versteht man die (vollständige oder theilweise) Entwerthung einer beweglichen Sache, in Folge einer in deren natürlichen Beschaffenheit vor sich gehenden Veränderung (häufig auch „innerer Verderb“ genannt). Dieselbe ist hauptsächlich im Handelsrecht von Bedeutung — auf der einen Seite als rechtserweiterndes, auf der anderen Seite als befreiendes Moment. Schon der drohende B. („ist die Waare dem Verderben ausgesetzt“) berechtigt nach dem Deutschen HGB., bei Gefahr im Verzuge, wenn der Käufer in mora accipiendi, den Käufer ohne vorgängige Androhung zum Verkauf. Umgekehrt kann der Käufer die von ihm beanstandete, ihm von einem anderen Orte übersendete Waare, wenn sie dem B. ausgesetzt, und Gefahr im Verzuge ist, verkaufen lassen, während sonst die actio redhibitoria in der Regel durch den Verkauf ausgeschlossen ist. Ist nur ein Theil dem B. ausgesetzt, so gilt nur für

diesen das Verkaufsrecht. In ähnlicher Weise sind der Kommissionär und der Spediteur bei Gefahr im Verzuge zum Verkauf des dem V., ausgelegten Kommissions-, bzw. Speditionsguts berechtigt. Auch der Schiffer darf verkaufen, wenn ein erheblicher Verlust an der Ladung u., z. B. wegen drohenden V., anders nicht abzuwenden ist. Auf demselben Grunde beruht das Recht des Richters, wegen drohenden V. den Verkauf der Fundsache oder der gerichtlich anzubewahrenden Sache anzuordnen oder den der gepfändeten, bzw. in Beschlag genommenen Sache zu beschleunigen, bzw. zu verfügen. Dagegen befreit innerer V. des Frachtguts (der Ladung) den Frachtführer und den Verfrachter von der Frachterverbindlichkeit. Der V. wirkt hier wie höhere Gewalt. Auch dem Versicherer fallen die durch inneren V. entstehenden Schäden wenigstens in der Regel nicht zur Last. Besonders hervorgehoben ist es im HGB., daß der Verfrachter die Güter, mögen sie verdorben sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen nicht verpflichtet sei. Bei Ermittlung des Beitrages zur großen Haverei kommt u. A. für die Güter, welche während der Reise verdorben sind, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert in Abzug. — In Verbindung mit einer schuldhaften Verzögerung kann der eingetretene V. auch eine Entschädigungsverpflichtung begründen. So nach dem Deutschen Postgesetz bei verzögerter Beförderung.

§ 1 b. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 343, 348, 365, 366, 387, 395, 423, 424, 504, 607, 617, 629, 636, 642, 643, 674, 721, 825, 853, 855. — Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 6 (R.G.Bl. S. 847). — CPD. §§ 717, 810 Abs. 3. — Preuß. Allgem. L.R. I. 9 § 27; I. 14 §§ 101, 102; AG. zur CPD. § 23. — Entsch. des R.D.G. XIII. S. 358.
R. Koch.

Vereinsrecht (Zhl. I. S. 850). Dasselbe hat zu den verschiedenen Zeiten in Deutschland einen sehr verschiedenartigen Charakter gehabt. Im Mittelalter war das Vereinswesen, in welchem sich das ganze öffentliche Leben bewegte, von jeder staatlichen Einwirkung frei, es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwicklung und der reichsten Entfaltung, weunschön es nicht an einzelnen Bestrebungen Deutscher Kaiser fehlte, dasselbe zu unterdrücken. Unter dem absoluten Regiment, welches sich namentlich seit dem Westfälischen Frieden mehr und mehr in den Deutschen Staaten festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen eingezwängt und allmählich in vollständige Abhängigkeit von der Staatsregierung gebracht. Diesen Charakter hat namentlich auch die Preussische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts. Das Preuß. L.R. (Zhl. II. Tit. 6 §§ 3 und 4) verbietet nicht nur solche Vereine („Gesellschaften“), deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sondern legt auch dem Staate unbedingt das Recht bei, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Es verpflichtet ferner (Zhl. II. Tit. 20 § 185) unter Androhung von Strafen die Mitglieder heimlicher Verbindungen, diese, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. Das Edikt vom 20. Oktober 1798 verbietet geradezu alle Verbindungen, deren Thätigkeit auf Herbeiführung von Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates gerichtet ist.

Auch nach der Auflösung des Deutschen Reichs trat eine für das Vereinswesen günstigere Richtung in der Mehrzahl der Deutschen Staaten nicht ein, ja es wurden in manchen noch beengendere Bestimmungen erlassen, hin und wieder die Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Genehmigung sogar ganz verboten und mit Strafe bedroht. Die gleiche Tendenz machte sich in der Bundesversammlung geltend. Nachdem schon der Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 sich gegen die Studentenverbindungen gerichtet hatte, wurden durch Beschluß vom 5. Juli 1832 alle politischen Vereine verboten.

Im Jahre 1848 trat aber ein Umschwung ein. Mit den übrigen Ausnahmegesetzen wurden auch die angeführten Bundesbeschlüsse von der Bundesversammlung durch den Beschluß vom 2. April 1848 aufgehoben. Darauf wurde in den Grundrechten des Deutschen Volks (Art. 8) der Satz aufgestellt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ Dieses Prinzip wurde auch in einigen Deutschen Verf. Urf., wenn auch fast in allen mit gewissen Beschränkungen, wiederholt. So bestimmt die Preuß. Verf. Urf. (Art. 30): „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.“ „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“ Es wurden nun, zum Theil in Ausführung der Verfassungsbestimmungen, in mehreren Deutschen Staaten besondere Gesetze über das Vereinswesen erlassen, in denen den politischen Vereinen gewisse Schranken gezogen wurden. So namentlich in Oesterreich (Ges. vom 17. März 1849; — das Ges. vom 2. Novbr. 1852 verbot die politischen Vereine überhaupt, dagegen stellte das Staatsgrundgef. vom 21. Dezbr. 1867 das Vereins- und Versammlungsrecht wieder her. — Ges. vom 15. Novbr. 1867), in Bayern (Ges. vom 26. Febr. 1850), in Preußen (Ges. vom 11. März 1850), im Königr. Sachsen (Verordn. vom 3. Juni 1850). Die Grundzüge dieser Gesetze sind folgende. Jeder politische Verein muß Statuten haben. Diese, sowie das Verzeichniß der Mitglieder, sind von dem Vorsteher desselben der Polizeibehörde mitzutheilen, wie diese auch von allen Aenderungen, welche in der einen und der anderen Hinsicht eintreten, in Kenntniß zu setzen ist. Frauen, Schüler und Lehrlinge (so in Preußen), oder auch überhaupt Minderjährige dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden, auch gar nicht den Versammlungen derartiger Vereine beiwohnen. Kein politischer Verein darf mit anderen Vereinen derselben Art zu gemeinamen Zwecken in Verbindung treten. Speziell die Versammlungen dieser Vereine anlangend, so müssen dieselben jedesmal (wenn nicht solche zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten durch die Statuten angeordnet sind) vorher der Obrigkeit angezeigt werden. Diese ist befugt, der Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder andere Personen als ihre Abgeordnete beiwohnen zu lassen. Die Beamten haben von den gehaltenen Reden und stattfindenden Erörterungen, zum Zweck eines etwa gegen das eine oder andere Mitglied einzuleitenden Strafverfahrens, Kenntniß zu nehmen, zu welchem Behuf der Vorsitzende der Versammlung denselben Aufschlüsse über die Person der auftretenden Redner geben muß. Sie haben aber auch das Recht, die Versammlung sofort aufzulösen, einmal wenn die vom Gesetz für dieselbe gegebenen formellen Vorschriften, wozu auch die Ausschließung von Bewaffneten gehört, nicht beobachtet sind, und dann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche Aufforderungen oder Anregungen zu strafbaren Handlungen enthalten. Hat der Beamte die Versammlung für aufgelöst erklärt, so haben alle Anwesenden sich zu entfernen, widrigenfalls nicht nur mit Strafen gegen die, welche nicht Folge leisten, vorgegangen wird, sondern auch ein Einschreiten der bewaffneten Macht gerechtfertigt ist. Nichtpolitische Vereine sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Doch ist hierbei zu beachten, daß jeder Verein in dem Augenblick, wo er sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, als ein politischer behandelt wird. Die von den neueren Verf. Urf. gewährleistete Vereinsfreiheit findet eine fernere Einschränkung bei Militärpersonen. Schon die Deutschen Grundrechte (Art. 8) hatten ihre Bestimmungen über das Vereinswesen auf das Heer und die Flotte nur soweit für anwendbar erklärt, als nicht die militärischen Disziplinarvorschriften entgegenstünden. Die Preuß. Verf. Urf. hat einmal diese Bestimmung aufgenommen (Art. 39) und dann noch im Besonderen angeordnet, daß die bewaffnete Macht weder in noch außer dem Dienst beratshlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln dürfe; auch hat sie Versammlungen, wie Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer

Einrichtungen und Anordnungen selbst für den Fall unterfragt, daß dieselben nicht zusammenberufen sind (Art. 38).

Eine Revision der in den einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Vereinsgesetzgebung stellte sich der reaktivirte Bundestag zur Aufgabe. Das Resultat dieser Bestrebungen war der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854. In diesem sind einmal die schon oben angegebenen Grundzüge (einschließlich der hinsichtlich der Militärpersonen hervorgehobenen) als die Grenzen der in den einzelnen Bundesstaaten dem Vereinswesen einzuräumenden Freiheiten hingestellt worden. Außerdem aber wurde eine staatliche Ueberwachung aller Vereine angeordnet, wie es auch den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht wurde, die Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische und kommunistische Zwecke verfolgten, aufzuheben, auch die Neubildung derartiger Vereine nicht zuzulassen. Dieser Bundesbeschluß ist jedoch in Preußen und Bayern nicht publizirt worden.

Nach der Preuß. Verf. Urk. (Art. 111) und dem Preuß. Gef. vom 4. Juni 1851 kann im Fall eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, in dem davon betroffenen Distrikt und während der Dauer des gedachten Zustandes die Vereinsfreiheit suspendirt werden, wie auch das Bundesvereinsgesetz einen ähnlichen, freilich ganz allgemein gehaltenen Vorbehalt für die Regierungen in Anspruch nahm. Diese Suspension tritt jedoch nach dem Preuß. Gef. nicht von selbst mit Verhängung des Belagerungszustandes ein, sondern es muß dieselbe besonders ausgesprochen werden. Diese Bestimmung ist auch, nachdem die Verf. des Deutschen Reichs dem Kaiser das Recht gegeben hat, bei bedrohter Sicherheit des Bundes jeden Theil desselben (mit Ausnahme von Bayern) in Kriegszustand zu erklären, für das Deutsche Reich geltend geworden (Verf. Urk. Art. 68).

In neuester Zeit hat die Deutsche Reichsgesetzgebung, welcher durch die Verfassung (Verf. Urk. Art. 4) das Vereinswesen unterstellt ist, angeordnet das Verbot aller Vereine und Verbindungen, „welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken“, sowie derer, „in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden“ gefährdenden Weise zu Tage treten (§ 1 des Reichsgef. vom 21. Okt. 1878 — dessen Geltung vorläufig bis zum 30. Septbr. 1884 festgesetzt ist, s. § 30 und Reichsgef. vom 31. Mai 1880 § 2 —), ebenso die Auflösung resp. das Verbot von Versammlungen, bei denen dieselben Tendenzen hervortreten, resp. begründeter Verdacht vorliegt, daß sie zur Förderung solcher Tendenzen bestimmt sind (§ 9).

Die Vereine der Studirenden unterliegen zwar den allgemeinen Gesetzen; doch stehen sie zugleich unter besonderer Aufsicht der akademischen Disziplinarbehörden. In Preußen ist dieses Verhältniß eingehender geregelt durch die auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1879 seitens des Unterrichtsministers erlassenen Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879.

Lit.: Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I. S. 468 ff. — Zöpfl, Gem. Deutsches Staatsrecht, II. S. 620 ff. — Reyscher, Publizist. S. 164 ff. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I. S. 882 ff. — v. Köhne, Staatsrecht, I. 2 S. 201 ff. — Fhilo, Das Preuß. Vereins- und Versammlungsrecht, Breslau 1865.

Lewis.

Verfalltag (Verfallzeit, échéance, Fälligkeit, Stadenz, scadenza, expiration, maturity) ist der Zeitpunkt, mit dessen Eintritt eine Obligation ihrem Inhalte entsprechend erfüllt werden soll. Nicht immer, aber in der Regel ist der V. zugleich auch der Leistungstermin, bei Geldforderungen der Zahlungstag, d. i. derjenige Tag, an welchem die Leistung, bzw. Geldzahlung wirksam gefordert werden kann. Die Differenz zwischen V. und Zahlungstag, welche sich übrigens nicht völlig mit der Römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen dies veniens und dies cedens

(l. 213 pr. D. d. V. S. 50, 13) deckt, kann durch verschiedene Gründe herbeigeführt werden, z. B. durch gesetzlichen Kassaschluß des Schuldners, durch den Umstand, daß der V. auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, in welchem Falle der nächstfolgende Wochentag der Zahlungstag (nach Wechselrecht immer, nach Handelsrecht präsumtiv) ist, im Wechselrecht durch die Existenz von Protesttagen oder durch die von Kassirtagen, früher auch von Respekttagen (s. unten). Der V. ist entweder ausdrücklich im Inhalte der Obligation gegeben, oder aus Letzterem mittelbar — nach positiver Rechtsvorschrift — zu entnehmen; in jedem Falle ist der V. der Zeitpunkt, an welchem die Obligation, soweit eine Leistung in Betracht kommt, durch die Erfüllung ihrem Inhalte nach getilgt werden soll, so daß die an diesem Zeitpunkte stattfindende Erfüllungshandlung als rechtzeitige Leistung erscheint.

I. Die Vereinbarung eines V. in einem Vertrage hat nach Gem. Recht im Zweifel den Sinn, daß dadurch die Mahnung (Interpellation) überflüssig werde, daß aber, nach dem Sage: dies interpellat pro homine, der Schuldner sich im Verzug befinde, sobald der V. eingetreten und die Leistung an diesem nicht erfolgt ist, es wäre denn, daß die Schuld eine Holschuld (dette quérable, im Gegensatz zu einer Bringschuld, dette portable) ist, in welchem Falle, wie z. B. bei Schulden aus Werthpapieren, der Schuldner erst durch Mahnung bzw. Präsentation des Papiers in Verzug gesetzt werden kann (vgl. Stobbe, a. a. O. § 182 Ziff. 2). Jene Regel ist jedoch nur als eine Rechtsvermuthung zu betrachten; es kann sein, daß die Festsetzung eines V. im Vertrage den Sinn hat, daß der Gläubiger vor diesem Zeitpunkt nicht fordern dürfe; die Zeitbestimmung in diesem Sinne anzurechnen müßte aber durch besondere Umstände gerechtfertigt sein; sind solche nicht vorhanden, so ist die Zeitbestimmung so aufzufassen, daß der Schuldner vor jenem Momente allerdings nicht zu leisten braucht, aber mit dem Eintritt desselben leisten muß, ohne daß der Gläubiger eine Mahnung an ihn zu richten hätte, um die Forderung, d. h. die Leistung, fällig zu machen. (Ueber den in dieser Beziehung jedoch schwebenden Streit s. Windscheid, Pand., § 278, insbes. Num. 4.) Nach eben diesem (Gem.) Recht wird die Frage, ob der Schuldner vor dem V. leisten könne und der Gläubiger gehalten sei diese Leistung anzunehmen, für den Zweifelsfall bejaht; der V. ist hiernach als zum Vortheil des Schuldners festgestellt anzusehen, d. h. der Gläubiger ist im Zweifel verpflichtet, die Leistung vor dem V. anzunehmen, nicht aber berechtigt, sie vordem V. zu fordern; daß die Bestimmung eines V. im Interesse des Gläubigers getroffen sei, so daß dieser die vorzeitige Leistung als verfrüht zurückzuweisen berechtigt sein soll, ist zwar möglich, aber gemeinrechtlich nicht zu vermuthen und demnach von besonderen Umständen oder Beweisen abhängig. (Ueber das hierin theilweise abweichende Französische Recht s. Windscheid im Rhein. Arch. Bd. 44 II. S. 17 ff. und Puchelt in Zachariä v. Lingenthal's Franz. Civilrecht, § 308.) Das Preussische R. kennt eine solche präsumtive Erzwingbarkeit der Annahme nicht; es bestimmt vielmehr, daß vor dem V. die Erfüllung wider den Willen des einen oder des anderen Theiles weder gefordert noch geleistet werden kann. Ueber das ältere und neuere Deutsche Recht s. Stobbe a. a. O.

II. Das Deutsche Handelsrecht weicht von den erwähnten Rechten insofern ab, als es jede Präsumtion über den Sinn der Hinzufügung des V. vermeidet und, die Frage als Thatfrage zur Entscheidung im einzelnen Falle offen lassend, nur die Anweisung enthält, daß in allen Fällen, in welchen ein V. bestimmt worden ist, nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen sei, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist; ergiebt sich, daß die Hinzufügung des V. im Interesse des Schuldners geschah, dieser also vor dem V. zu zahlen befugt sein soll, so ist er (nach Abs. 2 d. Art. 334 des Allg. Deutschen HGB.) doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto (das Interusarium, auch Abgeld, Defort, Rabatt und

Stonto genannt) abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Ufance ihn dazu ermächtigen; denn der Gläubiger würde, wenn der Abzug des Diskonto ohne Weiteres gestattet wäre, nicht selten weniger erhalten, als ihm gebührt, insofern er nämlich nicht stets in der Lage ist, das Empfangene so nutzbar anzulegen, daß dadurch das durch den Rabatt Entzogene ersetzt werde.

Ist gar kein B. im Vertrage bestimmt, so kann die Erfüllung nach **Gemeinem Recht** wie nach **Handelsrecht** — vgl. aber **Preuß. R. Thl. I. Tit. 5 §§ 230 bis 232** — zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem **Handelsgebrauche** etwas Anderes anzunehmen ist (**HGB. Art. 326**). Ist eine **Verfallzeit** zwar im Vertrage erwähnt, jedoch so unbestimmt, daß Zweifel entstehen, so entscheidet das **Gesetz** im Einzelnen besonders (so bei den Ausdrücken „im Frühjahr“, „im Herbst“, „Mitte des Monats“, „halber Monat“, bei **Friftbestimmungen** nach **Tagen, Wochen, Monaten** — s. **HGB. Art. 327—332**; vgl. unten III., die **wechselseitlichen Normen**, insbesondere vgl. **HGB. Art. 327 d. HGB.** mit **Art. 30 d. W.O., Art. 328 mit Art. 32 d. W.O.**); **Börsenordnungen**, welche andere Normen bestimmen, bleiben in **Kraft**, nicht aber entgegenstehende **Ufancen**. In Bezug auf den **Einfluß von Sonn- und Feiertagen** ist zu unterscheiden zwischen **Erfüllungsterminen** und **Erfüllungsriften**: ersterenfalls gilt, wenn der **Zeitpunkt der Erfüllung** auf einen **Sonntag** oder **allgemeinen Feiertag** fällt, worüber das **Recht des Erfüllungsortes** entscheidet, der **nächst folgende Werktag** als **Tag der Erfüllung**, letzterenfalls muß, wenn der **letzte Tag des Zeitraums**, innerhalb dessen jedenfalls erfüllt werden muß, d. i. der **letzte Tag der Erfüllungsrift** auf einen **Sonntag** oder **allgemeinen Feiertag** fällt, spätestens am **nächst vorhergehenden Werktag** erfüllt werden. In jedem Falle muß die **Erfüllung** während der **gewöhnlichen Geschäftszeit**, d. i. in der **Regel** während der **ortsüblichen Kontorstunden** erfolgen.

Ist die **Lieferzeit** oder **Zahlungszeit** **prolongirt** (d. i. **verlängert**) worden, so **beginnt**, sofern nichts anderes vereinbart ist, die **neue Frist** erst am **ersten Tage** nach **Ablauf** der **alten Frist** zu laufen.

III. **Besondere feste Grundsätze** über die **B.** haben sich im **Wechselrecht** entwickelt. Es gehört zu den **wesentlichen Bestandtheilen** eines **gezogenen** wie eines **eigenen Wechsels** nach **allen Wechselordnungen** die **Angabe der Zeit**, zu welcher **gezahlt** werden soll; diese **Zeit** kann für die **gesamnte Wechselsumme** nur **eine** und **dieselbe** sein (s. d. **Art. Ratenwechsel**) und nur **festgesetzt** werden auf einen **bestimmten Tag** (**Tagwechsel**) oder auf **Sicht** (**Vorzeigung, à vista** etc.) oder auf eine **bestimmte Zeit** nach **Sicht** (**Sicht- und Nachsicht-Wechsel**); oder auf eine **bestimmte Zeit** nach dem **Tage der Ausstellung** (**nach dato**) (**Datowechsel**); oder auf eine **Wesse** oder einen **Markt** (**Meß- oder Marktwechsel**) (s. d. **Art. Meßwechsel**). **Tagwechsel** können auch auf **ultimo, medio, Ende, Mitte** eines **Monats, Michaelis** und dergleichen **gültig** lauten; die bei der **Angabe der Zahlungszeit** fehlende **Jahreszahl** kann, vorausgesetzt, daß der **angegebene Zahlungs- (Monats-)tag** noch in das **Ausstellungsjahr** fällt, aus dem **Ausstellungsdatum** ergänzt werden und zwar **gleichviel** ob die **Buchstaben** **l. J.** (oder **a. c.**) der **Verfallzeit** beigefügt sind oder nicht.

Zu den **Sichtwechseln** sind auch die „**auf Verlangen**“, „**a piacere**“ gestellten **Wechsel** zu rechnen, ausdrücklich in **Oesterreich**.

Im **Anschluß** an diese **Bestimmungen** stellt die **Wechselordnung** eine **Anzahl von Regeln** zur **Beseitigung** von **Zweifeln** auf: Ist in dem **Wechsel** ein **bestimmter Tag** als **Zahlungstag** bezeichnet, so tritt die **Verfallzeit** an diesem **Tage** ein; ist die **Zahlungszeit** auf die **Mitte** eines **Monats** gesetzt, so ist der **Wechsel** am **15.** dieses **Monats** fällig. Ist die **Zahlungszeit** auf **Anfang** oder ist sie auf **Ende** eines **Monats** festgesetzt, so ist darunter der **erste bzw. letzte Tag** des **Monats** zu verstehen (**Nürnbergers Novelle VII.**). Ein auf **Sicht** gestellter **Wechsel** hat seinen **B.** am **Tage** der **Vorzeigung** (**Präsentation**; als solche gilt auch die **Eintragung**, vgl. **Entsch. des R.O.H.**

Vd. V. S. 315, 316; Vd. XIV. S. 30); ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselfähigen Anpruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen gezogenen Sichtwechsel seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. (Der Wechselanspruch gegen den Aussteller eines eigenen, auf Sicht gestellten Wechsels geht durch die Nichterhaltung der zweijährigen Präsentationsfrist nicht verloren, s. Entsch. d. Reichsgerichts vom 26. Nov. 1880 — Entsch. Vd. III. S. 6—8).

Bei Wechslern, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

a) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

b) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen; z. B. würde die Verfallzeit eines am 26. Februar eines Nichtschaltjahres ausgestellten, zweieinhalb Monat à dato lautenden Wechsels so berechnet, daß die 15 Tage zuerst gezählt werden, so würde der Wechsel am 13. Mai verfallen; nach der gesetzlichen Berechnung verfällt er jedoch schon am 11. Mai. Betreffs des V. der Wechsel s. diesen Art.

Für die Berechnung des V. kann auch der Unterschied zwischen dem Kalender alten und neuen Stils von Bedeutung werden: Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der V. nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Ein praktischer Unterschied zwischen V. und effektivem Zahlungstage kann, wie oben gesagt, durch die Existenz von sog. Kassirtagen bewirkt werden; es ist nämlich ein Aufschub der Zahlung auch nach neuestem Rechte noch zulässig da, wo sog. Kassirtage (d. s. allgemeine durch Ortsrecht eingeführte Zahltag, welche mindestens wöchentlich wiederkehren) bestehen; solche Zahltag finden sich z. B. in Augsburg, Bremen u. a. O.; Wechsel, welche zwischen den Zahltagen fällig werden, brauchen erst am nächsten Zahltag bezahlt zu werden. Dabei ist jedoch beschränkend zu bemerken: ein derartiger Aufschub ist bei Sichtwechseln ausgeschlossen und ferner überhaupt ohne Einfluß auf die Protesterhebungsfrist (zwei Tage nach Verfall); die letztere ist vielmehr nach Maßgabe der im Wechsel angegebenen Verfallzeit und unabhängig von dem Kassirtage zu berechnen, so daß ein am Sonntag oder Montag fälliger Wechsel spätestens am Mittwoch protestirt werden muß, selbst wenn erst am Donnerstag der Kassirtag ist. Hingegen sind Respekttage, d. s. Fristen, durch welche der Zahlungstag über den aus dem Wechselbriefe direkt oder indirekt zu entnehmenden V. hinaus um eine gewisse (in älteren Rechten häufige) gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Zeit verschoben wird, durch die Deutsche Wechselordnung aufgehoben, soweit es sich um inländische Wechsel handelt; die im Auslande geltenden Respekttage

können jedoch bei im Auslande zahlbaren Wechseln vom Wechselschuldner, auch wenn dieser ein Inländer ist, geltend gemacht werden.

Der Ablauf der V., welche nicht zur Präsentation behufs Zahlung benutzt wurde, ermächtigt den Acceptanten ohne Weiteres zur amtlichen Deponirung der Wechselsumme, auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers, vorausgesetzt, daß auch die zur Erhebung des Protestes Mangel Zahlung bestimmte Frist unbenuzt verstrich (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. V. S. 375).

Die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs (Prolongation des Wechsels) kann an der im Wechsel stehenden V. Nichts ändern, sondern nur eine Einrede gegen den den Aufschub bewilligenden einzelnen Gläubiger (auf Grund des besonderen Prolongationsvertrages) erzeugen. Würde der Inhaber eines Wechsels einseitig die V. des Wechsels corrigiren, so wäre hierdurch die Wechselkraft vernichtet; der Acceptant des Wechsels mit angegebenem V. würde dann, wenn durch eine vom Inhaber eigenmächtig vorgenommene Korrektur der V. getilgt und ein anderer eingeschrieben worden, aus einem früheren Accept nicht mehr haften, denn der veränderte Wechsel ist von ihm nicht acceptirt, und der ursprüngliche Wechsel existirt nicht mehr (Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIII. S. 155). Ueber das Verhältniß der wechselrechtlichen Regeln vom V. (insbesondere die Nürnberger Novelle VII., in Oesterreich Nr. IV.) zu den handelsrechtlichen (vgl. z. B. Art. 329 d. Allg. Deutschen HGB. mit Art. 92 der Wechselordnung) s. Rakower, a. a. O. S. 347, Anm. 6 und v. Sahn, Kommentar zum HGB., 2. Aufl. Bd. II. S. 224—226.

Ueber Aufschub des V., insbesondere durch Notarorien und dergleichen, s. d. Art. Prolongationsgeschäft, Bd. III. S. 192 und 193, sowie auch d. Art. Vis major a. G.

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 326—334. — Allgem. Deutsche W.D. Art. 4 Ziff. 4, Art. 5 mit Nov. III. (in Oesterreich Nov. I.), Art. 30 mit Nov. VII. (in Oesterreich Nov. IV.), Art. 31—35. — Code civil franç. art. 1198, 1199, 1205, 1228. — Code de comm. art. 130—135.

Lit.: Windscheid, Pandekten, 5. Aufl., §§ 273, 274, 278. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. 1878 S. 182 Ziff. 2, und die bei Beiden angeführte Lit. — Thöl, P.R., 6. Aufl., § 248, auch § 254. — Rakower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 346—350. — Thöl, W.R., 4. Aufl. §§ 38, 86 A, 87 und die dort cit. Lit. — O. v. Wächter, Encyclop. des W.R., S. 948—965. — Fuchsberger, Entsch. d. R.O.H.G., handelsrechtliche (1881), S. 438, 439; Derselbe, wechselrechtliche (1881), S. 60, 64, 143 bis 146. — Entsch. des Reichsger. Bd. III. S. 6.

Verfangenschaftsrecht (ius devolutionis). Die schon zur Zeit der Volksrechte weit verbreitete Übung, durch Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten die Leibzucht an dem Immobiliarnachlaß des verstorbenen einzuräumen, beschränkte sich bei den Franken auf den Fall der kinderlosen Ehe. Bei beerbter Ehe war eine derartige Zuwendung ursprünglich nur zu Gunsten der Frau in Gestalt des Wittthums (dos, dotalitium) zulässig, und zwar mit der eigenthümlichen Wirkung, daß die Wittthumsüter nicht bloß bei dem Vorabsterben des Mannes, sondern auch bei dem Vorabsterben der Frau sofort in das Eigenthum der Kinder übergingen und dem überlebenden Ehegatten, der Frau sowohl wie dem Manne, von dem sie herrührten, nur zu Leibzuchtsrecht zustanden. Erst im Laufe der Zeit wurden auch entsprechende Zuwendungen der Frau an den Mann mit der gleichen Wirkung zu Gunsten der Kinder (als Gegentwittthum) üblich. Bei den Aufrassischen Franken bürgerten sich diese das ganze Immobiliärvermögen der Ehegatten umfassenden Leibzuchts- und Wittthumsverträge allmählich so ein, daß sie als selbstverständlich überall vorausgesetzt wurden, wo kein anderweitiger Ehevertrag, insbesondere kein spezieller Wittthumsvertrag vorlag. So entstand, als gewohnheitsrechtlicher Niederschlag der Eheverträge, das gesetzliche Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten bei kinderloser, das gesetzliche V. bei beerbter Ehe. Beide bedingen einander, doch erhielt sich das V. vielfach auch dort, wo das gesetzliche Leibzuchtsrecht zu einem gegenseitigen Allein-

erbrecht kinderloser Ehegatten erweitert wurde. Von den Franken aus verbreitete sich das V. in den verwandten Rechtsgebieten der Thüringer, Alamannen und Bayern. Das V. ist in erster Reihe ein erbrechtliches Institut, es tritt erst mit dem Tode des einen Ehegatten ein; während der Ehe besteht es nicht. Die Kinder werden Eigenthümer des ganzen zur Zeit vorhandenen Grundbesizes ihrer Eltern, ohne Unterschied der Herkunft, gleichviel ob derselbe von dem verstorbenen oder dem überlebenden Ehegatten herstammt, aber der letztere hat die Leibzucht. Dies ist wenigstens die in der großen Mehrzahl der Quellen durchblickende Auffassung des Rechtsverhältnisses, nur wenige nehmen ein durch Barterecht der Kinder beschränktes Eigenthum des überlebenden Ehegatten an. Für die Dauer der Leibzucht sind die Güter den Kindern verfangen, d. h. sie können ohne ihre Zustimmung, von Nothfällen abgesehen, weder veräußert noch dinglich belastet werden; der überlebende Ehegatte hat die Nutznießung und, wie das Recht der Leibzucht es mit sich bringt, in gerichtlich festgestellten Nothfällen auch das Recht der Veräußerung, letzteres wenigstens so lange er lebendig bleibt. Das Recht der Nutznießung behält er, auch wenn er eine neue Ehe eingeht, bis an seinen Tod. Die verfangenen Güter bleiben Eigenthum der Kinder erster Ehe und werden von ihnen, sobald sie frei werden, nach Köpfen getheilt, wobei vorverstorbene Kinder durch ihre Descendenten vertreten werden. Stirbt ein Kind vor Beendigung der Verfangenschaft, ohne Descendenten zu hinterlassen, so wächst sein Recht den übrigen Kindern zu, erst nach dem Absterben sämtlicher Kinder gehen die verfangenen Güter kraft Erbrechts auf den überlebenden Elternteil über. Das Recht der Kinder an den verfangenen Gütern ist demnach Gesamteigenthum, nicht Miteigenthum zu ideellen Theilen. Das Mobilienvermögen wird vom V. nicht berührt, dasselbe ist ebenso wie das von den überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes oder in zweiter Ehe erworbene Immobilienvermögen sein freies Eigenthum und fällt, wenn er Kinder aus einer späteren Ehe hinterläßt, in der Regel ausschließlich diesen zu, während die Vorkinder die verfangenen Güter der ersten Ehe nehmen. — Die vielfachen Härten des V. führten schon im 13. Jahrhundert oft zu freiwilligen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten, der zur zweiten Ehe schreiten wollte, und zwar bald im Wege der Vermögenstheilung, bald in Gestalt von Einkindschaftsverträgen, in welchen die Vorkinder gegen Verzicht auf ihr Eigenthum an den verfangenen Gütern durch Erbsetzungsvertrag den Kindern zweiter Ehe gleichgestellt wurden. Die Sitte der Vermögenstheilungen führte zum Theilrecht, das schon im 13. Jahrhundert vorkommt und bald mehr und mehr an Boden gewinnt; das so gemilderte V. wurde nach der Rezeption in der Regel als fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgefaßt und verlor auf diese Weise seinen ursprünglichen Charakter, es wurde aus einem erbrechtlichen Institute zu einem Institute des ehelichen Güterrechts. Wo die Sitte der Einkindschaftsverträge überwog, kam man mehrfach zu der gesetzlichen Einkindschaft, die man ebenfalls an die allgemeine Gütergemeinschaft anknüpfte. Dagegen verschwand das reine V. unter dem Einflusse der Rezeption fast überall, nur vereinzelt hat es sich, theils mit theils ohne Theilrecht, bis in die neuere Zeit erhalten, so in einigen Niederrheinischen Gebieten bis zur Einführung des Französischen Rechts. Gegenwärtig findet sich das V. nur noch in einigen Thüringischen Statuten. Vgl. die Art. Einkindschaft, Theilrecht.

Lit.: R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, II. Theil 1.—3. Abtheil. — Sandhaas, Das Fränkische eheliche Güterrecht. — Roth, System des Deutschen Privatrechts, § 101.

R. Schröder.

Verfassungseid (Thl. I. — S. 856). Zu den ältesten Garantien der Verfassungen gehört der auch von dem modernen Konstitutionalismus festgehaltene V. des Landesherrn, der Staatsdiener, wol auch der Staatsbürger.

Der von dem Souverän auf die Verfassung geleistete Eid ist keineswegs die Grundlage seiner Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Verfassung; vielmehr kann eine Verletzung der Verfassung auch von einem Landesherren ausgehen, der dieselbe weder mündlich noch schriftlich zu beobachten und zu halten versprochen hat. Die Beschwörung der Verfassung durch den Souverän ist somit nicht als eine eidlich übernommene, sondern nur als eine eidlich anerkannte Verpflichtung zu deren unverletzter Erhaltung, mit anderen Worten als eine eidliche Bestätigung der durch die Verfassung gewährten, von dem V. des Landesherren vollständig unabhängigen, hiernach also schon vor der Leistung dieses Eides in voller Geltung bestehenden Rechte der Unterthanen zu betrachten. Da aber die religiöse Bedeutung des Eides den Bruch der beschworenen Verfassung zu einem vom sittlichen und religiösen Standpunkte aus besonders verwerflichen Verbrechen macht, so haben viele Verfassungen bestimmt, daß der Landesherr die Verfassung bei dem Regierungsantritte, regelmäßig unter Zuziehung des gerade versammelten Landtags, beschwören (Preußen, Bayern), bzw. in einer schriftlichen Urkunde eidlich betätigen müsse (Koburg-Gotha, Oldenburg und Waldeck). Andere Verfassungen lassen es bei einer feierlichen, theils schriftlichen, theils mündlichen Erklärung des Fürsten, worin er die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung bei fürstlichem oder königlichem Worte zusichert, bewenden: Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, Keuß j. L., Württemberg. Auch machen einzelne Verfassungen die Leistung des Hulbidgeides von der vorhergehenden Erklärung des Thronfolgers, die Gesetze unverbrüchlich wahren zu wollen, abhängig: Württemberg, Weimar, Meiningen, Oldenburg, Waldeck, oder stellen ausdrücklich fest, daß der Souverän vor der Beschwörung der Verfassung keine Regierungshandlung vornehmen darf: Koburg-Gotha, Oldenburg.

Bei dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen hat der Regent oder Regierungsverweser, sobald er die Regentschaft übernimmt, die Verfassung zu beschwören oder doch durch fürstliches Wort zu betätigen. Die Bayerische Verfassung verlangt sogar die Beeidigung aller volljährigen Prinzen des königlichen Hauses auf die Verfassung.

Weiter werden nach den meisten Deutschen Verfassungen die Staatsdiener (so auch die Beamten des Deutschen Reiches) bei Uebernahme ihres Amtes eidlich zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung verpflichtet; das Gleiche gilt meistens für die Mitglieder des Landtages. In einzelnen Ländern wird sogar von jedem Staatsbürger entweder nach Erreichung eines bestimmten Alters (Württemberg, Koburg-Gotha, Braunschweig) oder bei der Anfassigmachung bzw. Aufnahme in den Unterthanenverband, oder endlich bei der allgemeinen Landes huldbidigung der V. verlangt (Bayern, Sachsen, Hessen, Altenburg, Keuß j. L.). Doch begründet auch der V. der Staatsbeamten und Staatsbürger nicht erst die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung; vielmehr muß die Verfassung wie jedes Gesetz von allen Staatsbürgern und Staatsdienern, mithin auch von dem Militär, das gleichwol nicht auf die Verfassung vereidigt zu werden pflegt, nach der Preussischen Verfassung sogar nicht vereidigt werden darf, streng beobachtet werden. Denn eine verfassungswidrige Handlung ist, wie jede Rechts- und Gesetzesverletzung, auch dann ein Vergehen, wenn der Thäter sich nicht eidlich zu ihrer Unterlassung verpflichtet hat.

Quellen: Deutsches Reichsgesetz vom 31. März 1873, § 8. — Preußen: Verf. Urk. Art. 54, 58, 108. — Bayern: Verf. Urk. Tit. X. §§ 1, 2 Min. 2, § 3; Tit. II. § 16; Tit. VII. § 25. — Sachsen: Verf. Urk. §§ 138, 139, 82. — Württemberg: Verf. Urk. §§ 10, 45, 20, 163. — Weimar: Rev. Staatsgrundgesetz §§ 65, 67, 68 u. f. w.

Lit.: Geschichtliches bei F. W. Unger, Geschichte der Deutschen Landstände, Bd. II. S. 240 ff. — G. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I. S. 298 ff., und die dort cit. Schriftsteller. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, §§ 91, 92, 145, 224. — Iudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 98, 225—227. — v. Könnig, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. I. S. 346, 347; derselbe, Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 2 § 185.

J. Brodhäus.

Verfolgungsrecht (Th. I. S. 545) ist ein in vielen Rechten anerkanntes Separationsrecht, welches dem wegen des Kaufpreises nicht befriedigten Absender einer Waare (Verkäufer oder Einlaufskommissionär) bei eingetretener Insolvenz des Käufers zusteht. Dasselbe kommt in den verschiedenen Rechten in zwei Formen vor. Nach der einen kann der Absender die Auslieferung der auf dem Transport befindlichen Waare (mittels anderweitigen Konnoffements, gegentheiliger Anweisung an den Schiffer, Arrestlegung) verhindern (right of stoppage in transitu, auch Hemmungsrecht genannt); nach der anderen darf er sogar die kurz vor der Konkursöffnung dem Käufer ausgehändigte Waare zurückfordern (droit de suite, V. im engeren Sinne). Diese Formen sind in den verschiedenen Rechten entweder neben einander anerkannt, oder es wird nur die eine oder die andere zugelassen, zumeist die erstere allein, so in England, Frankreich, jetzt auch im Deutschen Reich. Das V. cessirt, wenn die Gläubigerschaft den rückständigen Kaufpreis bezahlt. Ebenso kann es nicht ausgeübt werden, sobald ein Dritter vor Eintritt des Insolvenzfalls im guten Glauben an den Waaren Eigenthum oder Pfandrecht erworben hat. Wogegen in diesem Fall das V. nach manchen Rechten — freilich nur, soweit dies zur Befriedigung des Absenders erforderlich ist — auf die noch ausstehende, zuweilen sogar auf die bereits zur Masse eingezogene Gegenleistung geht.

Vgl. u. Lit.: Voigt im Neuen Archiv für G.R. III. Nr. 10; IV. Nr. 7 u. 8. — Goldschmidt, G.R., I. 2 S. 855—871 und die das. cit. Gesetze. — R.R.D. §§ 35, 38.

Lewi s.

Vergiftung. Die in verbrecherischer Absicht erfolgende (Gem. Recht: heimliche) Beibringung von Gift (oder anderen gefährlichen Stoffen) ist sowol im Röm. wie im German. Recht, jedoch unter verschiedenen Modalitäten (das erstere zieht u. A. auch das Bereiten und Feilhalten von Gift hierher), durch strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet worden. Hierfür gab theils die besondere Gefährlichkeit der Handlung, theils die in ihr sich kundgebende Verantwortlichkeit der Gesinnung, theils, in christlicher Zeit, die Vorstellung, daß in der V. eine Art der auf einen Bund mit dem Teufel gegründeten Zauberei gegeben sei, den Beweggrund ab. Mit Rücksicht hierauf wendete man meist unabhängig davon, ob die Absicht auf Tödtung oder bloß auf Gesundheitsbeschädigung ging, und ohne Versuch und Vollendung zu unterscheiden, die geschärften Strafen des Mordes an. Späterhin stufte die Praxis und in der neueren Zeit die Gesetzgebung die Strafen nach der Verschiedenheit des Erfolgs und der verbrecherischen Absicht ab. So unterschied Baden (das hier wie häufig die reichhaltigsten Bestimmungen hatte) den Fall, wo die Absicht bestimmt auf Tödtung, von dem, wo sie unbestimmt auf Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung, und von dem, wo sie nur auf letztere ging, und macht die Verschiedenheit des Verbrechens Erfolgs zum Abstufungsgrunde innerhalb dieser Kategorien. Daneben ward der fahrlässigen, den Tod oder eine Gesundheitsstörung herbeiführenden V. gedacht. Vgl. Württemberg und Hessen. Oesterreich kennt die V. nur als eine Spezies des Mordmordes. Das RStratG. (vgl. Preußen und Bayern) zeichnet nur die auf Gesundheitsbeschädigung gerichtete vorsätzliche V. aus. Dabei wird der Schwerpunkt in das „Beibringen“ der schädlichen Substanz gelegt. Mit demselben ist das Delikt vollendet, die Anwendbarkeit des § 46 (über die thätige Reue beim Versuche) daher ausgeschlossen. Das Delikt ist „Verbrechen“. Die Strafe wird nach der Schwere der Folgen (schwere Körperverletzung, Tod) abgestuft. Tritt der Tod ein, so kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Verfolgung tritt, auch wenn nur eine leichte Gesundheitsstörung oder auch gar keine verursacht wurde, von Amtswegen ein.

Besondere Bestimmungen finden sich meist in Betreff der gemeingefährlichen vorsätzlichen und fahrlässigen V. von Gegenständen, wie insbesondere der Brunnen

und Wasserbehälter und der zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmten Waaren, bzw. in Betreff der Verbindung dieser letzteren mit gesundheitschädlichen Stoffen und des wissentlichen Verkaufs derartiger vergifteter oder gefälschter Gegenstände (vgl. hinsichtlich der wichtigsten hierhergehörigen Bestimmungen den Art. Nahrungs- (und Genuß-) mittel-Verfälschung. — Endlich ist der Strafbestimmungen zu gedenken, welche die Verletzung der auf den Handel, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Gift bezüglichen polizeilichen Vorschriften zum Gegenstande haben. —

Schwierigkeiten hat fortwährend die Frage bereitet, was als „Gift“ zu betrachten sei. Die wissenschaftliche Untersuchung ergab, daß es absolutes (für alle Organismen und unter allen Verhältnissen sich als solches bewährendes) Gift nicht gebe. Man versuchte sich inbeß gleichwol in genaueren Definitionen. Dabei dürfte man über die Gente'sche nicht hinausgekommen sein, nach welcher als Gift diejenigen im Organismus sich nicht wiedererzeugenden Substanzen betrachtet werden sollen, welche selbst in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht ohne sichtbare mechanische Wirkung, Gesundheit und Leben beschädigen. Für die Jurisprudenz aber ergab sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Beibringung von anderen Stoffen, welche eine ähnliche Wirkung auf die Gesundheit hervorzubringen vermögen, anders zu behandeln als diejenige von Gift, sowie die andere Frage, ob die strengeren Bestimmungen über V. auch da zur Anwendung zu bringen seien, wo zwar ein Stoff beigebracht wurde, welcher Gift heißt, bzw. unter die wissenschaftliche Definition von Gift fällt, aber in einer Quantität, in welcher er für die Gesundheit nicht gefährlich war. Beide Fragen dürften zu verneinen sein und wurden auch vielfach (die erstere ausdrücklich durch die Gesetze selbst) verneint. — Dem RStrafGB. gegenüber hat der wissenschaftliche Begriff des Gifts keine praktische Bedeutung. Entscheidend ist nach ihm allein der Umstand, daß der bezügliche Stoff „geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören“. Die Feststellung dieser Eigenschaft liegt den Geschworenen nach Anhörung der Sachverständigen ob. Dieselbe muß in concreto als vorliegend erscheinen, d. h. der betreffende Stoff muß in einer Quantität und unter Verhältnissen angewendet worden sein, in welchen er eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu entfalten pflegt. Dabei wird das „Zerstören“ zu urgiren und von bloßem Vernachtheiligen zu unterscheiden sein. Eine zerstörende Wirkung kann aber auch von solchen Stoffen ausgehen, welche nur mechanisch wirken (anderer Meinung Hälschner, Oppenhoff, v. Schwarze).

Ueber das Verfahren in Fällen muthmaßlicher Vergiftung finden sich in den Prozeßordnungen oder in besonderen Verordnungen eingehendere Bestimmungen.

Sigb.: RStrafGB. §§ 229; 324—326; 367, 1, 3, 5. — Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. — Oesterreich § 135, 1. — Ungarn § 309. — Frankreich art. 301, 2; 317 (Ges. von 1832, art. 75). — Belgien art. 397.

Lit.: v. Holtenborff's Handb. III. S. 556—564, IV. 383 ff. (Geyer); III. 498—503 (Riman). — Gengler, Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der V., 1842. — Aufsätze in Goldammer's Archiv. — Mair, Jur.-med. Kommentar, III. S. 212—310.

A. Merkel.

Vergiftung (med.-jur.). Alle Versuche, eine genaue und auf alle Fälle passende Definition des Begriffes „Gift“ zu geben (vgl. oben), müssen als mißlungen angesehen werden; die sämtlichen, im Einzelnen sehr von einander abweichenden Begriffsbestimmungen genügen weder in wissenschaftlicher Beziehung, noch entsprechen sie den Bedürfnissen der praktischen Jurisprudenz. Die wol am häufigsten citirte und verwertete Definition: „Gift ist ein Stoff, der geeignet ist, auch in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zu zerstören“, muß als durchaus ungenau bezeichnet werden. Zunächst, was ist eine kleine Dosis, wo ist die Grenze zwischen groß und klein? Dann, warum sollen Stoffe, die wie z. B. die Salze

von Kupfer, Zinn, Zink oder wie Salpeter bekanntlich nur in größerer Dosis giftig wirken, deren giftige Eigenschaft aber keinem Zweifel unterliegt, aus der Kategorie der Gifte ausgeschlossen bleiben? Auch die Forderung, daß der Stoff durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zerstöre, ist eine zu weit gehende. Müssen wir auch zugeben, daß die bei weitem meisten Stoffe, welche wir als Gifte anzusehen gewohnt sind, vermöge ihrer chemischen Beschaffenheit einen die Gesundheit zerstörenden Einfluß ausüben, so giebt es doch auch immerhin einige Substanzen, welche innerlich beigebracht, auf mechanische Weise zerstörend wirken können, wie z. B. gepulvertes Glas. Das Kriterium, durch die chemische Beschaffenheit zerstörend zu wirken, trifft fernerhin nicht zu bei den sog. organisierten Giften, d. h. den gewissen Injektions- und parasitären Krankheiten zu Grunde liegenden Krankheitserregern, durch welche zwar kaum eine beabsichtigte, wohl aber durch Fahrlässigkeit verschuldete Zerstörung der Gesundheit herbeigeführt wird. In dieser Beziehung sei nur an B. durch Trichinen und Milzbrand erinnert. — Im Bewußtsein der Schwierigkeiten, ja der Unmöglichkeit, eine für alle Fälle genügende Definition des Begriffes Gift festzustellen, hat der Gesetzgeber dem § 229 des StrafGB. für das Deutsche Reich folgende Fassung gegeben:

„Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.“ . . .

In gleicher Weise fügt er in dem die B. von Brunnen ic. betreffenden § 324 des StrafGB. dem Worte „vergiftet“ hinzu: „oder Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind.“ Durch den Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“, hat der Gesetzgeber, wie die Motive zu § 229 des Näheren ausführen, geglaubt, hinreichend angedeutet zu haben, daß nach der Meinung des Gesetzgebers auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. Durch diese Fassung der erwähnten Gesetzesparagrafen ist der Gesetzgeber den Ansprüchen der praktischen Rechtspflege in Bezug auf die Frage, von welcher Qualität ein Stoff sein müsse, um in die Kategorie der Gifte gerechnet zu werden, in völlig genügender Weise gerecht geworden. In Anbetracht dieser Fassung des Strafgesetzes ist es nicht nötig, im konkreten Falle weitgehende Erörterungen und Untersuchungen anzustellen, ob denn eine Substanz wirklich zu den Giften gehöre, es genügt, sich die Frage vorzulegen, ob die Beibringung dieser Substanz geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören. Muß diese Frage bejaht werden, so bleibt es im Uebrigen gleich, ob jene Substanz vermöge ihrer chemischen Natur, oder durch mechanische Einwirkung oder, wie bei den organisierten Giften, durch die ihnen innewohnenden lebendigen Kräfte schädlich wird. Vermöge der Fähigkeit in den Körper eingeführt, die Gesundheit zu zerstören, gehört sie zu den Giften, die Beibringung derselben bildet eine B.

Nicht vermieden ist aber durch jene Fassung des Gesetzesparagrafen die sich in der Praxis zuweilen geltend machende Schwierigkeit der Entscheidung, ob die Quantität eines Stoffes als Gift im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Alle Substanzen, mit etwaiger Ausnahme der organisierten Gifte, werden zum „Gift“ erst in einer gewissen Dosis, in unzureichender Quantität vermögen sie nicht eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu entfalten. Dieselben Stoffe, welche in einer gewissen Dosis als Gifte wirken, resp. die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, können in kleiner Menge als Arzneimittel gebraucht, zur Wiederherstellung der Gesundheit dienen. In naturwissenschaftlich-medizinischer Beziehung hören deshalb Stoffe, die sonst unzweifelhaft als Gifte zu betrachten sind, auf, das zu sein, wenn ihre Quantität nicht eine gewisse Größe erreicht. Dabei ist es freilich sehr schwer, die Dosis, welche hinreicht, eine die Gesundheit zerstörende Wirkung auszuüben, für jedes einzelne Gift genau anzugeben. Dann kommen naturgemäß bei der Entscheidung der Frage nach der genügenden Dosis für den Arzt auch die individuellen Verhältnisse

in Betracht. Für ihn muß es einen Unterschied bilden, ob die in Frage stehende Quantität einem Kinde oder einem kräftigen Erwachsenen beigebracht wird. Hierbei wird er sich vergegenwärtigen, daß nicht immer das absolute Verhältniß der Giftdosis zu dem Alter des Individuums in Betracht kommt, sondern daß das Kindesalter für gewisse Gifte, z. B. die Opiume, eine unverhältnißmäßig große Empfindlichkeit besitzt. —

So bestimmte Anschauungen von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite über die Nothwendigkeit bestehen, eine quantitative Grenze innezuhalten, von der an im konkreten Falle eine Substanz das Kriterium eines Giftes erhält, so abweichende Ansichten herrschen hierüber sowol in der praktischen als theoretischen Rechtswissenschaft. So hat z. B. das Preussische Orib. in dem jüngsten hierher gehörigen Erkenntniß vom 3. November 1875 den Rechtsatz ausgesprochen, daß es zur Annahme der Gifteigenschaft hinreicht, wenn die einem Erwachsenen beigebrachte Menge auch nur einem Kinde hätte schaden können. Demgegenüber finden wir in der Theorie vielfach die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, auf welche auch die Motive zu § 229 des StrafGB. hindeuten. Danach hat das Gesetz nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen gesundheitschädlich sind, vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, welchem derselbe beigebracht worden, überhaupt auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff jene Eigenschaft besitzt.

Vom naturwissenschaftlich-medizinischen Standpunkte aus kommt als ferneres wesentliches Kriterium bei der Frage, ob in einem konkreten Falle ein Stoff geeignet gewesen sei, die Gesundheit zu zerstören, die Art und Weise seiner Beibringung in Betracht. Die Aufnahme von Giften in den Körper kann von den verschiedensten Organen aus erfolgen. Sie kann vom Magen und Darm, überhaupt von dem ganzen Verdauungstraktus aus stattfinden, sie kann durch den Athmungsapparat erwirkt werden; ja alle natürlichen Körperöffnungen, die der Geschlechtstheile nicht ausgenommen, können zur Einbringung des Giftes dienen. Eine Vergiftung kann fernerhin von der äußeren, gesunden oder kranken Haut, sowie von jeder Wunde aus erfolgen. Auf welchem dieser Wege ein bestimmtes Gift in den Organismus gebracht wird, ist aber keineswegs gleichgültig für die Entfaltung seiner giftigen Eigenschaft. So kann eine gewisse Menge Curare (Pfeilgift der Indianer) bei Einführung in das Unterhautzellgewebe eine tödtliche Wirkung entfalten, während sie bei Einbringung in den Magen für das Wohlbefinden des Individuums ganz irrelevant bleibt. — Entscheidend für die Beurtheilung der Giftigkeit ist für den als Sachverständigen fungirenden Arzt zuweilen auch die Form, in der ein Gift zur Anwendung gelangte, d. h. ob dasselbe in fester Form, in Auflösung oder in gasförmigem Zustande beigebracht wurde. Ja selbst das Behältniß, in dem ein Gift in den Körper aufgenommen wurde, kann in Betracht kommen, da dasselbe gelegentlich eine Abschwächung, ja als Gegengift fungirend, eine vollständige Aufhebung der Giftwirkung herbeizuführen im Stande ist. — Ob und inwieweit alle die letztgenannten Momente für die richterliche Urtheilfindung von Einfluß sein können, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Behufs Feststellung des Thatbestandes einer V., insbesondere eines V.todes, stehen folgende vier Kriterien zur Verfügung: 1) die Krankheitserscheinungen, welche sich nach der mutmaßlichen Vergiftung einstellten. 2) Das Ergebniß des Leichenbefundes. 3) Das Resultat der chemischen Untersuchung. 4) Die Erwägung aller äußeren Umstände des Falles.

Die nach der V. auftretenden Krankheitserscheinungen können zunächst den Verdacht wachrufen, daß überhaupt eine V. vorliegt. Zuweilen vermögen sie, namentlich wenn sie von sachverständiger Seite beobachtet wurden, werthvolle Aufschlüsse über die Art des zur Verwendung gelangten Giftes zu geben und dadurch gewisse

Anhaltspunkte für die chemische Auffuchung des Giftes zu liefern. Der Zeitpunkt des Auftretens der Krankheitserscheinungen kann von Nutzen sein zur Bestimmung der Zeit, zu welcher die Beibringung des Giftes stattfand. Bei Berücksichtigung der Krankheitserscheinungen darf nicht außer Acht bleiben, daß gleiche oder ganz ähnliche Erscheinungen auch bei verschiedenen anderen Krankheiten, resp. Todesarten vorkommen können, welche nicht Folge einer V. sind. Es ist deshalb nicht statthaft, aus den Krankheitserscheinungen allein den Thatbestand einer V. ableiten zu wollen; sie bei der Beweisaufnahme ganz zu vernachlässigen wäre nicht minder fehlerhaft.

Was das zweite Kriterium, den Leichenbefund anbelangt, so ist zunächst zu erwähnen, daß schon die äußere Besichtigung der Leiche gewisse auffallende Befunde ergeben kann, die den Verdacht einer bestimmten V. erwecken; so z. B. die auffallend hellrothe Farbe der Todtenflecken bei durch Kohlenoxyd um's Leben gekommenen. Der Leichenbefund ist in manchen Fällen schon für sich allein, (namentlich aber in Verbindung mit den Krankheitserscheinungen) geeignet, eine Vergiftung erkennen zu lassen; so durch den Nachweis der charakteristischen Gewebezzerstörungen im Verlaufe des Verdauungstraktus bei den rasch tödtlich verlaufenden V. durch Mineralsäuren; so durch das Auffinden leicht erkennlicher Gifte in Substanz, z. B. des Phosphors, des Arseniks, im Mageninhalt; so durch den mikroskopischen Nachweis einer Trichinen-V. — Ein bei der Leichendöffnung wahrnehmbar eigenthümlicher Geruch ist geeignet, den Verdacht auf eine bestimmte V. zu lenken, wie z. B. der Geruch nach Bittermandeln auf V. mit blausäurehaltiger Substanz. — Nach vielen V., namentlich nach solchen mit organischen Giften, ergiebt freilich die Obduktion nichts Auffallendes, viel weniger noch etwas Charakteristisches. Nicht selten wiederum wird der Sektionsbefund gerade dadurch werthvoll, daß durch ihn der Verdacht einer V. hinweggeräumt, und als Todesursache eine bestimmte natürliche Erkrankung nachgewiesen wird.

Der chemische Nachweis eines Giftes in den Leichentheilen resp. in den Ausleerungen eines Vergifteten ist schon zuweilen für sich allein ein genügender Beweis der stattgehabten V.; in Uebereinstimmung mit den Krankheitserscheinungen und den pathologisch-anatomischen Leichenercheinungen setzt er dieselbe in der Regel außer Zweifel. Ist ein Gift chemisch nachgewiesen worden, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dasselbe auch, ohne daß eine V. vorliegt, während des Lebens oder nach dem Tode, in den Körper gelangt sein kann. Es kann ein Gift als Arzneimittel (auch ohne Vorwissen des behandelnden Arztes) eingenommen worden sein, und wenn dies längere Zeit hindurch geschehen, sich in nicht unbeträchtlicher Menge aufgespeichert haben. Das Gift kann mit den Nahrungsmitteln, mit dem Trinkwasser, deren natürlichen Bestandtheil es bildet, oder dadurch, daß der Verstorbene in Folge seiner Beschäftigung mit ihm zu hantiren hatte, in den Körper gelangt sein. Die Möglichkeit, daß ein Gift erst nach dem Tode aufgenommen worden sei, ist namentlich bei nach längerer Zeit erhumirten Leichen zu berücksichtigen, in welche giftige Stoffe aus der Umgebung, aus den Bekleidungs- und Verzierungsstücken oder aus dem umgebenden Erdreich eingebracht sein können. — Ergiebt die chemische Untersuchung ein negatives Resultat, so ist dies kein Beweis dagegen, daß eine V. stattgehabt habe. Es giebt eine ganze Reihe von Giften, welche die Chemie überhaupt nicht nach der Aufnahme in den Organismus nachzuweisen vermag, z. B. die meisten thierischen und viele Pflanzengifte. Andere an sich auffindbare Gifte tödten in so kleiner Dosis, wie z. B. manche Alcaloide, daß sie sich häufig ihrer minimalen Menge halber dem chemischen Nachweis entziehen. Wieder andere Gifte zerfallen so rasch, daß deshalb der chemische Nachweis im Stiche läßt. Es kann fernerhin alles Gift vollständig ausgeleert, ausgeschieden oder verflüchtigt worden sein (durch Erbrechen, durch den Stuhlgang, mit dem Urin, mit der Athemluft), und der Mensch starb doch an den Folgen der V. — Ganz abgesehen von der

Schwierigkeit einer genügenden quantitativen Analyse, verbietet schon der Umstand, daß das Gift zum Theil wieder aus dem Körper ausgeschieden sein kann, die Schlußfolgerung, daß die chemisch auffindbare Menge eines Giftes der wirklich beigebrachten Menge entspricht. — In Betreff der Vornahme der chemischen Untersuchung bestimmt § 91 der Deutschen StrafP.O.: „Liegt der Verdacht einer V. vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.“

Hat die chemische Untersuchung kein ganz sicheres Resultat ergeben, so kann in besonderen Fällen der physiologische Versuch, das Thierexperiment, den chemischen Beweis ergänzen. Zu diesem Zwecke werden die verdächtigen Stoffe, z. B. Magen- und Darminhalt, in Substanz oder in chemisch bereitetem Auszug passenden Thieren beigebracht und wird die an diesen eintretende Wirkung beobachtet. Das Resultat solcher Versuche ist stets nur mit der größten Vorsicht zu verwerthen.

Die aus dem vierten Kriterium, der Erwägung aller äußeren Umstände des Falles, sich ergebenden Beweismittel, sind meist derartig, daß ihre Beurtheilung und Würdigung mehr Sache des Richters, als des als Sachverständigen fungirenden Arztes ist. Doch sind zuweilen die das Erkranken und Sterben begleitenden besonderen Umstände auch derartige, daß sie der Arzt für die Diagnose des fraglichen Falles nicht unverwerthet lassen darf. So wird bei einer in Frage stehenden Phosphor-V. der Umstand, daß die als Giftträger verdächtige Speise im Dunkeln leuchtete, in dem ärztlichen Gutachten nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Lit.: Mittermaier in Goldammer's Archiv für Preuß. Strafrecht Bd. IV. S. 433, 577, 721; Bd. V. S. 145. — v. Holendorff's Handb. Bd. III. S. 498—503 (Liman), S. 556—564 (Seyer). — Taylor, Die Gifte in gerichtl.-mediz. Beziehung, deutsch von Seydeler, Köln 1862. — Tardieu, Etude médico-légale et clinique de l'empoisonnement, deutsch von Theile, Erlangen 1868. — Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medizin, Berlin 1876. — Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, Wien 1880. — Buchner, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, herausgeg. von Hecker, München 1872.

Ungar.

Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Parteien die bezüglich eines Rechtsverhältnisses bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Zugeständniß beseitigen. Nicht bloß obligatorische Ansprüche können auf diesem Wege Feststellung erhalten, sondern auch dingliche und erbrechtliche, dagegen nur sehr beschränkt familienrechtliche, weil alle diejenigen Rechtsverhältnisse sich der Regelung durch Vergleich entziehen, über welche den Privatpersonen die Verfügungsmacht fehlt, z. B. über den Bestand einer Ehe (Oesterr. BGB. § 1382). Von Verbrechen und Vergehen sind die privatrechtlichen Wirkungen dem Vergleich zugänglich; die strafrechtliche Verfolgung nur insoweit als dieselbe durch den Antrag des Verletzten bedingt ist, wobei jedoch noch immer zu prüfen bleibt, ob nicht unter den besonderen Umständen die Abmachung sich als ein unsittliches Geschäft darstellt (Preuß. LR. I. 16 §§ 415, 416; Oesterr. BGB. § 1384; Sächs. BGB. § 1410; nicht anwendbar sind die einem andern strafrechtlichen Standpunkt angepaßten Vorschriften des Röm. Rechts).

1) Ungewißheit des zu ordnenden Rechtsverhältnisses ist unerläßliche Voraussetzung des V., daher z. B. die vertragmäßige Erbtheilung kein V. Die Ungewißheit kann betreffen das Dasein eines Rechts, die Entstehung desselben (wegen Schwehens einer Bedingung), den Umfang (z. B. bei einem Leibrentenvermächtniß) oder die Verwirklichung im Zwangswege (wegen Mangels greifbarer Exekutionsgegenstände). Es beruht auf positiven Gründen, wenn das Röm. Recht den Vergleich gegen den Inhalt eines Urtheils für ungültig erklärt und zwar selbst unter der Voraussetzung, daß die Parteien vom Dasein des Urtheils keine Kenntniß besaßen und mithin subjektive Ungewißheit vorhanden war. Nicht minder rein positiver Natur ist die

andere gemeinrechtliche Vorschrift, daß ein V. über Ansprüche aus einem Testament unzulässig sein soll, wenn der Streit durch Einsicht der Testamentsurkunde geschlichtet werden kann. Wie weit diese Beschränkungen ins Preuß. LR. übergegangen sind (I. 16 §§ 409, 442), ist streitig (Dernburg contra Förster). Vgl. Oesterr. BGB. § 1383.

2) Den häufigsten Anlaß zum V. bildet die Bestrittenheit eines Anspruchs. In dieser Anwendung hat der V. Verwandtschaft mit dem Urtheil, bezweckt wie dieses ein Ende des Streits und schillert daher in zwei Farben: er ist Vertrag und hat doch etwas Urtheilsartiges (instar iudicii). Je nachdem eine Gesetzgebung das eine oder das andere Element mehr in den Vordergrund stellt, wird die Ausgestaltung des Instituts verschieden ausfallen. Das Röm. Recht betont das Judizialmäßige im V. stärker als die neueren Gesetzbücher, so daß die Zahl der Rechtsfälle, welche der V. mit dem Urtheil gemein hat, dort zahlreicher sind als hier.

3) Bei dem V. muß jeder Theil ein Opfer bringen, sei es, daß er von seinem wirklichen oder vermeintlichen Anspruch etwas nachgibt oder daß er sich zu einer Leistung an den anderen Theil versteht. Es schadet der Gültigkeit des V. nicht, daß sich hinterher erweist, der von dem einen Theil ganz oder theilweise aufgegebenen Anspruch habe gar nicht bestanden; denn es wird überall nur subjektive Ungewißheit, d. h. Ungewißheit im Bewußtsein der Parteien gefordert. Die Auffindung neuer Beweismittel, namentlich von Urkunden, welche das frühere Rechtsverhältniß klar stellen und dartun, daß der eine Theil durch den Vergleichschluß sachlich stark, vielleicht über die Hälfte geschädigt wurde, berechtigt nach Röm. Recht zur Umstößung des V. so wenig wie zur Umstößung eines Urtheils (vgl. auch Oesterr. BGB. §§ 1386, 1387). Nachgiebiger erweist sich hierin das Preuß. LR. (I. 16 §§ 420, 421). Wenn freilich ein Theil im Bewußtsein von dem Ungrund seines Anspruchs oder seiner Bestreitung den V. geschlossen hat, so unterliegt der V. den Folgen der arglistigen Handlungsweise eines Vertragstheils, nach Röm. Recht der Anfechtung (ähnlich Preuß. LR. I. 16 § 419). Nach einer verbreiteten Ansicht soll der V. über einen bestrittenen Anspruch auch dann anfechtbar sein, wenn sich ein solcher Umstand als unrichtig herausstellt, der von den Parteien beim V. schluß übereinstimmend als zweifellos vorausgesetzt wurde, sei es die Wahrheit einer als nicht wahr oder die Unwahrheit einer als wahr angenommenen Thatsache. Andere fassen den Satz dahin, daß der V. gegen solche spätere Beanstandungen des einmal verglichenen Anspruchs nicht schütze, welche den Vertragstheilen beim V. schlusse nicht bekannt waren. Eine derartige Vorschrift findet sich im Sächs. BGB. § 1411. Das Röm. Recht stellt auch hier den V. mit dem Urtheil auf eine Linie, verwirft jene Anfechtbarkeit oder Unverbindlichkeit als Regel (const. 23 de transact. 2, 4) und erkennt sie, wiederum im Einklang mit den Urtheilsgrundsätzen, nur für den Fall an, daß der V. auf Grund gefälschter Urkunden geschlossen wurde (const. 42 eod.). Mehr Berechtigung mag die bekämpfte Theorie für den Standpunkt des Preuß. und Oesterr. Rechts haben (Allg. LR. I. 16 § 417; Oesterr. BGB. § 1385; Entsch. des R.D.H.G. XIV. S. 135). Hat sich bei dem V. ein Rechnungsfehler eingeschlichen, so begründet dies zwar weder Nichtigkeit noch Anfechtbarkeit des Geschäfts, wohl aber den Anspruch auf Berichtigung, wie beim Urtheil. Damit fällt freilich die Verbindlichkeit des V. für den Gegner, wenn ihn nachweisbar die höhere Ziffer zur vergleichsmäßigen Beilegung des Streits bewegen hat.

4) Das Zugeständniß kann von jeder Partei am streitigen Rechtsverhältniß selbst gemacht werden, z. B. der als Schuldner in Anspruch Genommene erkennt im V. weg die Schuld auf die Hälfte des Geforderten an. Was aber der eine Theil für den Streitabstand des anderen leistet oder verspricht, kann auch einen andern Inhalt haben; es eignet sich hierzu jede Vermögenszuwendung, Uebertragung des Eigenthums an einer Sache, Begründung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit,

Leistung persönlicher Dienste u. s. w. (vgl. d. Art. Schenkung). Die Unterzeichnung ist von Bedeutung für die Entwehrungs- (Eviktions-) pflicht. Die sog. Anerkennung des bestrittenen Anspruchs im B.weg ist nur Verpflichtung zum Streitabstand und begründet keine Pflicht, dafür gutzutreten, daß das anerkannte Recht vorhanden sei. Wenn dagegen ein Theil aus dem B. zur Uebertragung einer Sache verpflichtet ist, so haftet er für den Fall der Entwehrung nach den für entgeltliche Verträge bestehenden Eviktionsgrundsätzen.

5) Nach heutigem Recht erzeugt schon die bloße Verabredung eine Klage auf Erfüllung des B.versprechens; anders nach Röm. Recht. Ja aus Vergleich, welche nach Erhebung der Klage vor einem Deutschen Gericht oder beim Sühneverfuch vor dem Amtsgericht geschlossen wurden, findet sofortige Zwangsvollstreckung statt (CPD. § 702).

6) Eine besondere Form der Errichtung ist gemeinrechtlich nur für denjenigen B. vorgeschrieben, welcher die Abfindung für künftig anfallende letztwillig hinterlassene Alimente zum Gegenstand hat; er bedarf der gerichtlichen Bestätigung. Das Preuß. Recht hat eine gleichartige Bestimmung nicht mehr, unterwirft aber die B. der allgemeinen Regel, daß Verträge über fünfzig Thaler schriftlich, über Grundstücke gerichtlich oder notariell zu fertigen sind. Stellvertreter können B. nur auf Grund einer Spezialvollmacht schließen, gemeinrechtlich auch bei Generalvollmacht mit sog. libera administratio; weiter geht die CPD. § 77 für die Prozeßstellvertretung.

7) Der B. umfaßt objektiv nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur diejenigen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, auf welche der Wille der Parteien nachweisbar gerichtet war; subjektiv erstreckt er seine Wirkungen auf die B.schließenden und deren Erben, dagegen auf die Sonderrechtsnachfolger in das durch den B. festgestellte Recht nur dann, wenn der Eintritt dieser Personen dem B.abschluß zeitlich nachging. Wärgen und (gemeinrechtlich) Erbschaftsgläubiger können sich auf den B. berufen, für welchen Fall sie freilich den Inhalt auch gegen sich gelten lassen müssen, aber er kann ihnen nicht wider ihren Willen entgegengehalten werden (RN. I. 16 §§ 445—49; Oesterr. BGB. § 1390).

8) Eigenthümlicher Natur ist der sog. Zwangsvergleich im Konkurs (RN. § 179 ff.). Für die zustimmenden Gläubiger ist er Vertrag, für die gebundene Minderheit richterliches Urtheil.

Glgb.: Tit. de transactionibus Dig. 2, 15; Cod. 2, 4. — Preuß. RN. I. 16 §§ 405 bis 449. — Oesterr. BGB. §§ 1380—1390. — Sächj. BGB. §§ 1409—1416, 1917, 2325. — Code civ. art. 2044—2058.

Lit.: Rißh, Die Lehre vom Vergleich (1855). — N. S. Schulze, Das Deutsche Konkursrecht (1880), S. 114 ff. — Brinz (2. Aufl.), § 111 Ziff. 2. — Windscheid, §§ 413, 414. — Förster, Theorie, § 103. — Dernburg, I. §§ 82, 83. — Zacharia, Französ. Civilrecht, §§ 418—422.

F. Regelsberger.

Verhaftung, f. Festnahme und Haftbefehl.

Verhör (auch Vernehmung). Im weiteren Sinne heißt B. jede obrigkeitliche (richterliche, polizeiliche), in protokolllarischer Form verzeichnete Befragung einer Person über rechtlich erhebliche Thatfachen; also des Angeeschuldigten und der Zeugen im Prozeß. Das B. des Angeeschuldigten im Vorverfahren und des Angeklagten in der Hauptverhandlung entstammt der Offizialmaxime und dem Inquisitionsprozeß; mit einem streng durgeführten Anklageprinzip erscheint das B. nicht verträglich, insofern als demselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Angeklagte zwar nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann, aber doch zur Auskunft auf bestimmte ihm vorgelegte Fragen aufgefordert wird. Die Mehrzahl der heutigen Engl. Prozeßualisten (anderer Meinung als Stephen) verwirft daher das B.,

welches sich in allen kontinentalen StrafV.D. ohne Ausnahme vorfindet. Zweck des alten V. war wesentlich die Erlangung eines Geständnisses durch psychische Einwirkung oder dialektische Ueberlegenheit des Richters: was, in heutiger Praxis, als Hinarbeiten auf ein Geständniß noch vielfach fortbauend, von der neueren Rechtsanschauung gemißbilligt wird. Die K.StrafV.D. spricht überall von Vernehmung (s. diesen Art.). In der Theorie und Praxis erhält sich aber der Ausdruck des „Kreuz-V.“ als ein technischer. Man versteht unter Kreuz-V. diejenige Form des Zeugen- oder Sachverständigenbeweises, nach welcher Zeugen oder Sachverständige nicht durch den vorstehenden Richter, sondern nach vorangegangener Vernehmung durch die produzierende Prozeßpartei vom Prozeßgegner (cross examination) abgehört werden. Das Kreuz-V. ist in Deutschland (§ 238) von dem übereinstimmenden Antrage der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers abhängig, in der Praxis jedoch nicht üblich geworden, obwohl das Altpreuß. Strafprozeßrecht nach der Verordnung von 1849 und dem Gesetz vom 3. Mai 1852 es zuließ und Baden das Kreuz-V. auf Verlangen den Prozeßparteien eingeräumt hatte. In Nordamerika und England, wo sich im Zusammenhang mit der akkusatorischen Strafprozeßform das Kreuz-V. zu einem hohen Grade technischer Vollendung ausgebildet hat, gilt dasselbe als eine werthvolle Garantie der Wahrheitsermittelung und richterlicher Unparteilichkeit in der Würdigung der Thatfrage. Auf dem Kontinent sind die Stimmen getheilt, je nachdem man entweder die Rücksicht auf das sachliche Interesse der Unmittelbarkeit und der Beweiserhebung oder die persönliche Stellung der Zeugen in den Vordergrund bringt. Daß durch Kreuz-V., wenn nicht Sitte und Herkommen eine feste Schranke ziehen, Zeugen sehr leicht chikanirt und in Verwirrung gesetzt werden, bestritten man auch in England nicht. Der in Hannover 1873 abgehaltene Deutsche Juristentag war dem Kreuz-V. günstig.

Lit.: S. hinter d. Art. Vernehmung. — Außerdem über Kreuzverhör: West-Maxquardsen, Engl. L.R., S. 96, 418. — Woolrych, *Crim. Law*, p. 168, 224. — Ram, *On facts*, p. 145 ss. — Wittermaier, *Engl. Strafrecht*, S. 305, 400. — Stemann, *Verh. des XI. Deutschen Juristentages*, Bd. I. S. 3 ff. — Gneißl, *Vier Fragen zur Deutschen StrafV.D.*, 1874, S. 111. — v. Groh in der *Allgem. Deutschen Strafrechtsztg.* 1865 S. 562, 601. — Geyer, *Lehrbuch des Strafprozeßrechts*, S. 675. — Schübe in der *Rivista penale* I. p. 431. — Casorati, *Il processo penale e le riforme* (1881), p. 365 ss.

v. Holtendorff.

Verjährung (im Civilrecht). Die Rechtsordnung kann sich, obwohl sie absolutes, materielles Recht schaffen soll, der Anerkennung des Einflusses nicht entziehen, welchen das thatsächliche Bestehen eines Rechtszustandes auf die spätere Beurtheilung dieses Zustandes ausübt, wenn derselbe eine längere Zeit hindurch so und nicht anders bestanden hat. Nicht, als ob auf diesem Wege das Unrecht sollte zum Recht erstarken dürfen, hiergegen hat die Rechtsordnung ihre Kauttionen zu treffen; aber es kann verlangt werden, daß derjenige, dessen Recht der bestehende Zustand zuwiderläuft, sich innerhalb eines gewissen Zeitraums darum rühre, damit nicht die Erkennbarkeit des wirklichen Rechtes in Folge der im Laufe der Zeit möglichen Rechtsveränderungen dem Richter immer mehr erschwert werde und damit nicht die Zulässigkeit solcher Rechtsveränderungen selbst zum Nachtheil des Verkehrs immer weiter hinausgeschoben werde (vgl. Th. I. 374). Die Promptheit der Justiz, welche z. B. im Prozeß zur Festsetzung ausschließlicher Fristen für die prozeßualischen Rechts-handlungen drängte, und das Interesse des Rechtsverkehrs ist auch im Civilrecht nicht anders zu erreichen, als durch Festsetzung bestimmter Fristen für die Geltendmachung der einem bestehenden Zustand entgegenstehenden Privatrechte und durch Aufstellung des Rechtsfaktes, daß der eine gewisse Zeit hindurch unangefochten, aber ansechtbar bestandene, nicht abgestellte, aber abstellbare Rechtszustand von dem Endpunkt dieses Zeitraums an materielles Recht sei. Man nennt das Recht desjenigen, der dessen rechtzeitige Geltendmachung verabsäumt, der z. B. eine

ihm zustehende Klage nicht rechtzeitig angestellt, die Ausübung einer ihm zustehenden Servitut unterlassen hat, ein „verjährtes“ und sagt, der Berechtigte habe es durch „V.“ verloren. Da nun aber andererseits jeder Rechtsverlust des Einen mit irgend einem Rechtsvorteil irgend eines Andern verbunden ist, ja da vielleicht schon längst vor Ablauf der V.frist das Anfechtungsrecht des bisher Berechtigten erloschen sein kann, z. B. durch Verzicht, erblosen Tod desselben, und da namentlich in Folge der V. nicht bloß der bestehende Rechtszustand (wie bona fide Besitz, Klaglosigkeit) als der berechtigte angenommen, sondern derselbe meistens noch dazu mit einem neuen Rechte ausgestattet wird (Erfizung des Eigenthums, exceptio gegen die verjährte Klage), so unterscheidet man mit Recht von jener aufhebenden, erlöschenden Extinktiv-V., die begründende, erwerbende Acquisitiv-V.

Es ist erst ein Verdienst der neueren Doktrin, daß sie die in diesem allgemeinen V.begriff ruhenden einzelnen Rechtsinstitute, namentlich den Unterschied der rechtsbegründenden und rechtsverfülgenden V. selbständig hervorgehoben und behandelt hat. Das Römische Recht, aus dem die gemeinrechtliche Doktrin der V. im Wesentlichen geschöpft ist, kannte kein einheitliches Institut der V., sondern nur zwei Fälle derselben: den Eigenthumserwerb durch Erfizung und betagte Aktionen (erst seit Theodosius II. 424 eine eigentliche Klagen-V.). Aber schon die Glossatoren begannen die Vermischung beider Institute, und die einheimische Criften eines einzigen Deutschen V.begriffes besiegelte diese Doktrin bei der Rezeption des Römischen Rechts. So ist also der Schritt der neueren Doktrin zur Gliederung ein Schritt zur wahren Quelle der V. zurück gewesen.

Es ist nun gemeinrechtlich zu unterscheiden: die begründende V. des Eigenthums und der anderen dinglichen Rechte, sog. „Erfizung“, die aufhebende V. der dinglichen Rechte und die Klagen-V. Das sind wenigstens die Hauptgruppen, denn z. B. die Extinktiv-V. der Obligationen fällt, weil das obligatorische Recht wesentlich Klagerecht ist, mit der Klagen-V. zusammen, und eine Acquisitiv-V. der Obligationen giebt es nicht; lange dauernde Leistung könnte höchstens, wie die langjährige Zinszahlung nach fr. 6 pr. D. 22, 1, eine Präsumtion für das Vorhandensein einer wirklichen Verbindlichkeit begründen (Windscheid II, § 259, 7; Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 35 Nr. 1). Dagegen giebt es noch sonst, wie bei manchen der im Civilrecht zulässigen richterlichen Fristbestimmungen (z. B. bei festgesetzter Deliberationsfrist für den Erben), bei den deutschrechtlichen Instituten, deren Zugehörigkeit zu den in rem oder in personam gehenden Ansprüchen nach Römischem Recht sich kaum entscheiden läßt (z. B. Reallasten), und hinsichtlich mancher dem öffentlichen Rechte angehöriger Befugnisse (z. B. Regalien), eine V., die in keine der angegebenen Kategorien des Römischen Rechts untergebracht werden kann. Eine durchgehende Unterscheidung dürfte übrigens für alle Verjährungsfälle zutreffen: entweder ist einem Recht von vornherein bei seiner Entstehung schon eine Frist gesetzt, innerhalb deren es ausgeübt werden muß, wenn es nicht verloren gehen soll (so bei den verjährbaren Klagerchten, bei der Erklärung des Erben über Erbschaftsantritt innerhalb Deliberationsfrist, bei prozessualischen Fristen u. s. w.) — das kann auch durch Privatdisposition herbeigeführt werden —; oder das Recht trägt eine solche Zeitbestimmung nicht in sich, sondern kraft besonderer Rechtsvorschrift soll dasselbe nur verloren geben, wenn es innerhalb eines gewissen Zeitraums, nachdem es entstanden ist, dauernd nicht gebraucht wird (hierher die V. der Servituten, der Zehntrechte u. s. w.). (Der Hervorhebung der ersten dieser beiden Formen widmet sich neuerdings die Schrift von A. Grawein, V. und gesetzliche Verjährung, Leipzig 1880. Dieselbe behandelt in ihrem bisher erschienenen ersten Theil die begrifflichen und praktischen Unterschiede beider Institute und stellt für ihren dritten Theil eine Kasuistik in Aussicht, deren Zweck die Einordnung der verschiedenen Fälle unter die eine oder andere diese Kategorien bildet.)

Von der zweiten dieser beiden Formen, und zwar hier wieder eher von der Anschauung des Rechtserwerbs als von der des Rechtsverlustes, geht die Geschichte der V. bei den Römern aus, indem angenommen wurde, daß, wer den Besitz seiner Sache einem anderen bona fide Empfangenden 1 oder 2 Jahre überlasse, sein dominium an jener verliere (usucapio). Wenn es gleichzeitig auch, namentlich nach dem Gebot des Prätors, Klagerrechte mit kurzen Fristen gab, so waren diese Fristen noch nicht so gemeint, wie dies bei der ersterwähnten der beiden V.-formen vorausgesetzt wurde, nämlich so: daß bei rechtzeitiger Geltendmachung das Recht auch über die V.-zeit hinaus erhalten blieb; vielmehr war es nach Ablauf der Frist mit jenen kurzlebigen prätorischen Berechtigungen aus, mochte man sich auch mit ihnen gerührt haben (pr. I. 4, 12). Erst spät im Kaiserrecht kam, und zwar naturgemäß zuerst bei der Eigentumsklage (weil hier die Analogie der Usucapion am nächsten lag), die Auffassung zur Geltung, daß der Verlust eines Rechts lediglich durch die Unthätigkeit des Berechtigten eintrete, während, wenn er nicht träge sei, er sich das Recht in infinitum erhalte (s. Demelius, Geschichte der Klagen-V., in dessen Unterf. aus dem Römischen Civilrecht, I. 1856, S. 5 ff.). Auch das Deutsche Recht entwickelte vor der Rezeption des Römischen Rechts die zweite V.-form zuerst, aber dieses vom Standpunkt der Rechtsverwirrung aus: es ließ den Jahr und Tag hindurch unangefochten gebliebenen Erwerb einer Sache Dritten gegenüber zur „rechten Gewere“ erstarken (v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 101).

Von den einzelnen V.-fällen ist hier nur die Klagen-V. näher ins Auge zu fassen, da die übrigen einzeln verstreuten Fälle zu wenige gemeinsame Gesichtspunkte bieten, um außerhalb ihres sonstigen doktrinellen Zusammenhangs behandelt werden zu können (dazu gehört auch die aufhebende V. dinglicher Rechte), und da das zweitwichtigste Institut der V.-lehre, die Ersizung, besonders bearbeitet worden ist. Noch eine für alle V. gültige Bemerkung ist aber anzufügen, nämlich die, daß die V. aus den bereits oben angegebenen Gründen juris publici ist, d. h. Parteiville kann deren Eintritt und Wirksamkeit nicht vor vollendeter V. abwenden, sondern nur auf die Geltendmachung der bereits eingetretenen Wirkungen für eigene Person verzichten (v. Savigny, System, V. 411 ff. führt das nur für die Klagen-V. aus). Ferner ist ein rückgängigmachen der V. nur auf dem Wege der Restitution in den vorigen Stand möglich.

Die sog. Klagen-V. ist die V. der klagbaren Ansprüche. Sie beginnt daher, sobald ein solcher Anspruch gegen bestimmte Personen vorhanden ist. Zwar giebt es unverjährbare Ansprüche, so gemeinrechtlich die Steuerforderungen des Fiskus, die Klage auf Gemeinschaftstheilung, so lange die Gemeinschaft besteht, der im Hypothekenbuch eingetragene Anspruch, nach Preussischem Recht das Wiederkaufrischt (Dernburg, § 167, 9). Allein die Regel ist, seit Theodosius II im Jahre 424 n. Chr. dies gesetzlich festgestellt hat (c. 3 C. 7, 39; c. 1 C. Theodos. 4, 14), die Verjährbarkeit. Da fragt sich nun vor Allem, wann ein klagbarer Anspruch entstanden ist, wann man — so pflegt man das gemeinrechtlich auszudrücken — sagen kann: actio nata est. Mit Entstehung eines klagbaren Rechts entsteht nicht nothwendig ein klagbarer Anspruch, nämlich nicht, solange den Rechtsgenuß Niemand verhindert; er entsteht erst mit der Hinderung, z. B. bei dinglichen Rechten mit dem Eingriff, dem Nichtbulden u. s. w., bei Forderungsrechten auf non facere mit dem Zuwiderhandeln. Bei den auf Handeln gehenden Forderungsrechten, sowie den dinglichen Ansprüchen auf Rückgabe (z. B. bei precarium) wird indessen kein positives Hindern des Berechtigten verlangt, um die Forderungsklage zur „Rativität“ zu bringen, es genügt hier eine Passivität des Schuldners, es genügt, daß der Leistungsanspruch fällig sei; dies selbst dann, wenn nach dem Inhalt des Forderungsrechts der Gläubiger zum Abholen der Leistung verpflichtet wäre. Die Fälligkeit

des Anspruchs ist in diesem Falle ebenso zu bemessen, wie zum Zweck der Berechnung des Verzugs, man darf aber diese Analogie nicht so weit treiben, daß man zum Beginn der V. hier auch noch interpellatio des Schuldners und Weigerung des letzteren verlangt. Sogar der provisorische Verzicht des Berechtigten auf den klagbaren Anspruch, wie er beim Darlehn auf Kündigung, beim precarium, nicht aber bei der befristeten Stundung (hier erfolgt eine Unterbrechung der V., c. 8 § 7 C. 7, 71) zu Tage tritt, hindert den klagbaren Anspruch nicht an der Entstehung schon vor jenem Verzicht, d. h. die V. beginnt mit Hingabe des Darlehns, des precarium u. s. w. (Windtscheid § 107, 5, wozu Leonhard in Jahrb. f. Dogm. XVII. (1879) 488—82; lebhaft bestritten); konsequent muß man einen solchen Anspruch auf „Leistung 8 Tage nach Kündigung“ vom neunten Tage nach Hingabe des Darlehns u. s. w. an verjähren lassen (Windtscheid, § 107, 9 i. d. Mitte). Früher machte man in Verkennung der Thatsache, daß derjenige, welcher die Fälligkeit seines Anspruchs von seinem Willen abhängig macht, eben einen sofort fälligen Anspruch schafft, für solche Fälle die Regel zurecht: *toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas ejus est in potestate creditoris.* — Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen verjährt jede einzelne vom Augenblicke ihrer Fälligkeit an für sich; ob auch das Recht auf alle diese Leistungen im Ganzen verjähre, etwa von der letzten vollständigen Leistung an, oder sobald der Schuldner einmal dem Gesamtrecht widerrebet habe, ist eine alte und noch nicht ausgetragene Streitfrage (Windtscheid, § 107, 8); Positives ergeben die Quellen nur hinsichtlich der V. verzinslicher Kapitalforderungen (c. 26 pr. C. 4, 32).

Der Tag, an welchem *actio nata* ist, bezeichnet also den Anfangspunkt der Klagen-V. Indessen ist das nur die Regel. Die V. beginnt unter denselben Umständen nicht zu laufen, deren späteres Eintreten nach *actio nata* einen Stillstand der V. veranlaßt (so daß „*praescriptio dormit*“, wie man neuerdings sagt). Das ist der Fall, wenn und solange ein *impubes* oder ein Minderjähriger oder ein in väterlicher Gewalt stehendes Hauskind klageberechtigter ist; der Minderjährige hat diesen Vortheil indeß nur bei den Ansprüchen, deren Verjährungszeit 29 Jahre nicht übersteigt, und das Hauskind nur hinsichtlich der dem usufructus *paternus* unterliegenden Ansprüche. Landesrechte, wie das Preussische, haben diese Vorschrift auf alle Klagen Minderjähriger und auf die Klagen anderer unselbständiger Personen (Wahnsinnige, Taubstumme, Abwesende) ausgedehnt, jedoch das Preussische Recht nur bezüglich der in der Person dieser Bevormundeten selbst erst zur Nativität gelangten Ansprüche. — Ein weiterer Grund, aus dem die V. nicht beginnen kann, die begonnene ruht, ist die Thatsache, daß der klageberechtigten an der Klagerhebung faktisch oder rechtlich gehindert ist; so lange dieser Zustand dauert, läuft die V. nicht. Mit der Anerkennung faktischer Hindernisse dieser Art ist das Gemeine Recht sparsam; eigentlich gilt als solches nur nach kanonischem Recht der Umstand, daß Ansprüche wegen feindlichen Einfalls im Lande oder daß Ansprüche der katholischen Kirche wegen eingetretenen Schisma's nicht zur Geltung gebracht werden können, außerdem soll bloß, wo das Römische Recht die V.zeit als *tempus utile* und nicht als *continuum* berechnet haben will, d. h. praktisch bloß bei der weniger als einjährigen V. das Vorhandensein anderer vorübergehender faktischer Hindernisse in Betracht kommen (v. Savigny, III. 407 ff.; IV. 428 ff.). Aus Gründen der Rechtsordnung ist die Geltendmachung des klagbaren Anspruchs und folgeweise der Lauf der V. gegen diesen in einzelnen Fällen gehemmt z. B. des Eigenthumsanspruchs wegen verbauten Materials (Windtscheid, I. § 188, 18 indeßen: § 109, 2; Brinz, § 114, nach Note 40), des Anspruchs der Ehefrau auf nicht gültig veräußerte Totalobjekte während der Ehe (§ 30 C. 5, 12), der Erbschaftsklagen während der Deliberations- oder Inventarisationsfrist (c. 22 § 11 C. 6, 30). Ob man auch einen allgemeinen rechtlichen Hinderungsgrund der Klagerhebung und V. auf-

stellen und denselben darin finden soll: wenn und solange dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, deren Beseitigung in der Macht des Klageberechtigten nicht steht und auch nicht von ihm zu erwarten ist (agere non valenti non currit praescriptio): ist nicht zweifellos (Windscheid, § 109, 2. 3; Schwalbach in Jahrb. i. Dogm. XIX (1880) 24 resp. 49—68.).

Die V. ist vollendet, wenn vom Tag der actio nata an, nach Abrechnung der Dauer der rechtlich anerkannten Hemmnisse, der letzte Tag der V. (fr. 6 D. 44, 7; Unterholzner, I. § 90) abgelaufen ist, ohne daß auch noch am letzten Tage eine Geltendmachung des klagbaren Anspruchs erfolgte. Eine solche Geltendmachung braucht aber nicht notwendig in Klagerhebung zu bestehen, sondern es genügt schon, daß der Berechtigte, etwa in Folge einer Mahnung oder durch Vorenthaltung des Pfandes (c. 7 § 5 C. 7, 39), von dem Schuldner eine Anerkennung der Schuld erlange, welche deren Fortbestehen konstatirt (bloße Mahnung ohne solchen Erfolg genügt natürlich nicht; daß bloße Anerkennung ohne einen der in c. 4 C. 8, 39 pr. gemeinten alii modi, quos in anterioribus sanctionibus interruptionibus et invenimus positos et nos ampliavimus, nicht genüge, hat Bruns, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 108, speziell mit Beziehung auf das Konstitutum behauptet). Tritt nun eine derartige Geltendmachung des Anspruchs vor Ablauf der V.zeit ein, so wird die V. „unterbrochen“, d. h. der klagbare Anspruch ist gewissermaßen neu geboren, die früher verlaufene V.zeit ist für den Anspruch völlig irrelevant, es ruht, so lange der Akt jener Geltendmachung dauert (3. V. während der Vorenthaltung des Pfandobjekts, bei praenumerando gezahlten Zinsen bis zum nächsten Zinstermin), jede V. und dieselbe beginnt von Neuem zu laufen, wenn der Akt der Geltendmachung beendet ist. Jedoch gilt Besonderes von der Unterbrechung durch Klagerhebung: 1) der Klagerhebung steht nach Gemeinem Rechte gleich, falls der Gegner nicht zu erreichen ist, gerichtliche Protestation, eventuell sogar solche bei Verwaltungsbehörden (episcopos und defensor civitatis nennt c. 2 § 1 C. 7, 40; Windscheid § 108, 8), nach CPD. § 633 vgl. § 239 die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren an den Schuldner und nach R.D. § 13 die Anmeldung im Konkurse. (Ob auch Geltendmachung als Einrede? und ob hier nicht vielmehr Widerklage nöthig? Unterholzner, I. § 128; Windscheid, § 108, 4 g. E.; vgl. Sächf. BGB. § 167). 2) Die Klagerhebung bei dem unzuständigen Gericht ist keine Unterbrechung, die sofortige Abweisung der Klage und die Zurücknahme derselben seitens des Klägers vernichtet die Wirkung der erfolgten Unterbrechung, so daß die V. als nicht unterbrochen gilt (Windscheid, § 108, 6), während in Folge Liegenbleibens des Prozesses von der letzten Prozeßhandlung an eine neue V., und zwar für alle Klagen eine 40jährige, beginnt (Windscheid, § 110, 2, c.). — Endlich ist zu bemerken, daß die Erhebung der Pfandklage die V. der Klage auf die Pfandforderung ebenso wie umgekehrt die Erhebung dieser die V. jener unterbricht (c. 3 § 3 C. 7, 40; Windscheid, § 108, 4 g. E.).

Daß der klagbare Anspruch nicht die ganze V.zeit hindurch sich in Einer Hand befand, hindert die einheitsliche Berechnung der V.zeit nicht, jeder neue Erwerber, auch der Singularsuccessor, hat die Versäumniß seines Vorgängers sich anzurechnen, wenn nicht der Vorgänger eine von den privilegierten Personen war, deren Klageberechtigungen nicht verjähren (s. oben; — Windscheid, § 110, 5).

Die V. fristen der klagbaren Ansprüche sind sehr mannigfaltig. Das Gemeine Recht kennt seit dem erwähnten Theodosianischen V.gesetz als regelmässige Zeitdauer die 30jährige, daneben giebt es längere und kürzere Fristen. Es finden sich 100 Jahre (Ansprüche der ecclesia Romana; Unterholzner I. § 42), 50 Jahre (condictio von Verspieltem c. 1 § 2 C. 3, 43), 40 Jahre (Ansprüche der Kirchen und milden Stiftungen, Anspruch auf das Pfand gegen den Schuldner; ob auch Ansprüche des Fiskus und Landesherren? der Stadt- und Dorfgemeinden?). In

20 Jahren verjähren gewisse fiskalische Ansprüche (Windfcheid, § 110, 4) und Rechnungsanlagen gegen Stadtbeamte (fr. 13 § 1 D. 44, 3), in 10 Jahren die letzteren Ansprüche gegen die Erben des Beamten, in 5 Jahren der fiskalische Anspruch auf commissa, die querela inofficiosi test., das beneficium separationis der Erbschaftsgläubiger im Falle von fr. 1 § 13 D. 42, 6, Statuslagen gegen Verstorbene; 4 Jahre dauert der Anspruch des Fiskus auf erblose Güter, die Restitutionsfrist, die Entschädigungslage gegen den Fiskus wegen Veräußerung fremder Sachen. Eine zweijährige B. frist ist gemeinrechtlich für die actio doli gegeben (Windfcheid, II. § 451, 5), eine einjährige für die meisten der dem prätorischen Edikt entstammenden Ansprüche, z. B. auf Rückgängigmachen der alienatio iudicii mutandi causa facta, die actio de peculio nach beendigter väterlicher Gewalt, gewisse Interdikte (uti possidetis, unde vi, quod vi aut clam), prätorische Deliktstlagen; während das abilitische Edikt über den Viehkauf neben der einjährigen Frist wegen Preisiminderung noch Fristen von 6 und 2 Monaten hatte.

Die Wirkung des Ablaufs der Zeit bei unterlassener Geltendmachung des klagbaren Anspruchs ist die Entstehung einer zerstörliehen Einrede gegen denselben (nach Römischen Recht einer praescriptio pro reo, weshalb die Romanisten schon frühzeitig mit praescriptio ungenauer Weise das Rechtsinstitut der B. selbst bezeichnet haben). Wenn der Schuldner nichtsdestoweniger auch nach Zeitablauf den Anspruch noch befriedigen will, so ist das dennoch nicht als Schenkung an den Gläubiger zu betrachten, sondern es findet dann eine Anwendung des oben als zulässig bezeichneten Verzichtes auf die Geltendmachung der B. statt. Aber irgend eine weitere Wirksamkeit, als die, daß die ernstlich und freiwillig erfolgende Leistung keine Schenkung ist, sollte dem verjährten Anspruch nicht zuerkannt werden, namentlich nicht ein Recht des Gläubigers, mit ihm zu kompensiren, nicht ein Ausschluß der conductio indebiti, wenn die Leistung in irrthümlicher Annahme des Fortbestehens der Verpflichtung erfolgt ist; Bürgschaft und constitutum müßte man freilich auch hier fogut wie bei anderen Ansprüchen, denen zerstörliehe Einreden anhaften, als rechtswirksam anerkennen und, daß der Anspruch auf ein für die Forderung bestelltes Pfand länger bestehen kann, als die verjährte Forderung, ist in den Quellen vorausgesetzt (c. 7 C. 7, 39), ja geradezu gesagt (c. 2. C. 8, 30). Mit Rücksicht auf die letzteren Möglichkeiten kann man ja den verjährten obligatorischen Anspruch nach v. Savigny's Vorgang (V. 366 ff.) Naturalobligation nennen (s. die Lit. über diese Streitfrage bei Windfcheid § 112, 3—5).

Zwei Fragen sind gelegentlich der Wirkung der B. noch zu berücksichtigen; einmal: kann nur derjenige Verpflichtete sich auf die B. berufen, der dies bona fide thun kann, etwa weil er von der Existenz seiner Verpflichtung nichts wußte? Das kanonische Recht hat dies Erforderniß zur Geltung gebracht gegenüber den Ansprüchen auf Herausgabe von fremden Sachen, ohne sich aber genau darüber zu äußern, ob dies bloß bei dinglichen oder auch bei persönlichen Ansprüchen auf solche Leistung gelte, — weshalb Letzteres bestritten ist (Unterholzner, I. § 92; Windfcheid, § 111, 2). — Sodann: wenn ein verjährbarer Anspruch auch als Einrede geltend gemacht werden kann, z. B. compensando oder als exceptio non adimpleti contractus oder exceptio doli neben der actio, verjährt dann auch das Einrederecht mit dem Anspruch selbst? Bezüglich der Kompensation ist das schon vorhin bejaht worden, bei der exceptio doli sagt aber fr. 5 § 6 D. 44, 4 das Gegentheil und diese Entscheidung gab namentlich den Anlaß zur Aufstellung der Regel: quae ad agendum sunt temporalia, ad excipiendum sunt perpetua. Daß diese Regel prinzipiell unrichtig ist, ist zweifellos (man vgl. z. B. die abilitischen Klagen wegen Kaufmängel), vielmehr ist prinzipiell richtig die (übrigens nicht unbedingt das Französische Recht — s. Zacharia, Handbuch, IV. 582 ff. — repräsentirende) Regel:

tant dure l'action, tant dure l'exception: die exceptio doli ist vielleicht die einzige Ausnahme (über c. 6 § 5 C. 8, 35 f. v. Savigny, V. 432 ff.; im Uebrigen Windscheid § 112, 6—8, der zwischen selbständigen und unselfständigen Einrederechten unterscheidet).

Die modernen Kodifikationen behandeln meistens, der früheren Doktrin folgend, die V. als ein einheitliches Rechtsinstitut. Das Preussische Allg. LR. unterscheidet dann (I. 9 §§ 535 ff.) V. durch Nichtgebrauch und (§§ 579 ff.) V. durch Befiz, der Code civil (art. 2219 ss.) und das Oesterreichische Allg. BGB. (§§ 1451 ff.) V. im engern Sinne (vertilgende V.) und Erfizung. Das Sächsische BGB. dagegen steht auf dem Standpunkt der neueren Theorie, indem es für den Wegfall der Klagerechte durch V. (§§ 150—170) und für die V. einzelner anderer Rechte durch Nichtgebrauch (z. B. Grunddienstbarkeiten §§ 596—599, Personalservituten § 655, Forderungsrechte §§ 1016—1018) besondere Grundsätze aufstellt und die Erfizung unter den Eigenthümerverbsarten getrennt behandelt (§ 260—275).

Was die Klagen-V. speziell anlangt, so ist dieselbe in allen modernen Kodifikationen in dem Sinne recipirt, daß Ansprüche, sobald deren Erfüllung von einer bestimmten Person gefordert werden kann, gegenüber dem Verpflichteten zu verjähren beginnen, und zwar auch hier wie im Gemeinen Rechte in 30 Jahren, und daß nach Ablauf dieses Zeitraums der Erhebung des nicht geltend gemachten Anspruchs eine zersfällige Einrede entgegensteht (wobei sich wenigstens das Sächsische BGB. § 170 gegen die Fortdauer einer naturalis obligatio bei persönlichen Ansprüchen ausdrücklich erklärt). Im Einzelnen finden sich zahlreiche Abweichungen vom Gemeinen Recht: so gehören nach Oesterreich. Allg. BGB. § 1479 die den öffentlichen Büchern einverlebten Rechte zu den verjährbaren, das Preussische LR. gestattet Verzicht auf eine künftige V. und — wie auch das Sächs. BGB. § 152 — Verlängerung oder Verkürzung der Fristen durch Parteiberebung (Dernburg, § 164, 12), die Fälle des Kuhens der V. werden in den Landesrechten auf die Klagerechte unter Ehegatten, so lange die Ehe besteht, ausgedehnt (Allg. LR. I. 9 § 524, Oesterr. BGB. § 1495, Code civil art. 2253, Sächs. BGB. § 156) und der Begriff der faktischen Hemmnisse der V. ist entsprechend erweitert (Zusitium Allg. LR. I. 9 §§ 523, 528—530, Oesterr. BGB. § 1496, Sächs. § 157 — entschuldbare Unkenntniß Allg. LR. I. 9 §§ 512 ff. u. f. w.). Die Unterbrechung der V. tritt nach Französischem und Preussischem Recht (art. 2244; I. 9 §§ 552, 553) auch durch Klagerhebung beim unzuständigen Gerichte ein und die Abweisung der Klage hat nach Preussischem und Sächsischem Recht Wirkungslosigkeit der Unterbrechung nicht notwendig zur Folge, wenn nur innerhalb bestimmter Frist (30 Tage, 3 Monate) die verbesserte Klage erhoben wird (Allg. LR. I. 9 § 556; Sächs. BGB. § 166). Ueber den Zeitpunkt der durch Klagerhebung erfolgenden Unterbrechung kann jetzt nach CPD. § 239 für Deutschland kein Zweifel mehr sein (früheres Gemeines Recht s. Windscheid, § 108, 4; Preuß. Allg. Gerichtsordnung I. 4 §§ 19, 20; Sächs. BGB. § 163). Am mannigfaltigsten sind natürlich in den Landesrechten die V. fristen bemessen, wobei im Allgemeinen die Tendenz vorherrscht, den Bedürfnissen des Verkehrs in der Weise Rechnung zu tragen, daß man von den Verpflichtungen diejenigen besonders hervorhebt, welche nach den Regeln eines geordneten Haushalts nach heutigen Anschauungen ziemlich bald getilgt zu werden pfliegen, und für diese eine besonders kurze V.zeit schafft, z. B. Forderungen der Gastwirth, der Krämer, Handwerker u. f. w. (So zuerst das Französ. Recht s. Code civil art. 2271—77; dann Preuß. Gesetz vom 31. März 1838 — Dernburg, § 170). Die Fristen sind hier nach Preussischem Recht bald zwei-, bald vierjährig, das Französische Recht hat noch kürzere Fristen von 6, 3, 2, ja 1 Monat, von 40, 14, 8 Tagen, welche letztere bei gewissen Bindifikationen eine Rolle spielen (s. Zacharia-Fuchselt, § 774^b Nr. VI—XII), und bei solch kurzen V. fristen tritt nach Franzöf. Recht bestimmt (art. 2278), nach

Preussischem vermuthlich (Dernburg, § 170, 15) eine Hemmung der V. aus Gründen der Rücksicht gegen den Berechtigten (z. B. als Minderjährigen) nicht ein. — Die gemeinrechtlichen Fristen von 40 Jahren hat das Preussische Allg. LR. meist als 44jährige anerkannt (I. 9 § 632). Im Uebrigen s. dreijährige V. Fristen des Oesterreich. Rechts: Allg. BGB. § 1487; 5, 3jährige, 14, 6tägige Fristen in Bayern, wo es auch ein besonderes V. Gesetz vom 26. März 1859 giebt: v. Roth, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl. § 62, IV. C. — Das Erforderniß der bona fides des Schuldners fehlt bei der Anspruchs-V. in den Landesrechten (vgl. z. B. Code civil art. 2262 und v. Roth a. a. O. §§ 62, 142), jedoch hat das Preussische Landrecht gestattet, aus der mala fides des Schuldners einen Gegenbeweis gegen die in der V. liegende Vermuthung der Tilgung der Schuld zu entnehmen (Dernburg, § 169, 3; vgl. übrigens auch Code civil art. 2275).

Das neue Deutsche Reichsrecht hat, abgesehen von den oben bereits berührten Vorschriften über die Unterbrechung der V. durch Klagerhebung und Anmeldung im Konkurs, nur für die von ihm neu geschaffenen Ansprüche neue, meistens ebenfalls kurze V. Fristen aufgestellt und in einigen Fällen dann auch die Privilegien der Bevormundeten hinsichtlich Hemmung der V. ausgeschlossen (Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichs Gesetze, §§ 19, 2 ff. Dazu vgl. z. B. noch Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879 § 12; Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 Art. 3, 3). Freilich wirkt auch der Wegfall des außerhalb des Konkurses von der Gläubigermehrheit gewährten Moratoriums (Mandry § 31, 4), insofern eine solche Stundung früher die V. unterbrechen konnte, auf die V. Lehre ein.

Zum Schlusse ist daran zu erinnern, daß die hier besprochene endliche V. neben sich ein besonderes Rechtsinstitut der unvordenklichen V. hat, worüber man s. unter d. Art. Unvordenklichkeit.

Quellen: I. 2, 6 de usucapionibus et longi temporis praescriptionibus. — D. 44, 3 de diversis temporalibus praescriptionibus et accessionibus possessionum. — Cod. 7, 38 de praescriptione longi temporis X. vel XX. annorum; 7, 37 de quadriennii praescriptione; 7, 39 de praescriptione XXX. vel XL. annorum; 7, 40 de diversis praescriptionibus et interruptionibus earum. — X. 2, 26 in VI^o 2, 13 de praescriptionibus.

Lit.: Unterholzner, Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den Gemeinen in Deutschland geltenden Rechten, Bd. 1 u. 2, zuerst 1828, dann in zweiter, neu durchgesehener Auflage bearbeitet von Schirmer, 1858. — Aeltere Lit. s. dabelst I. § 5. — Ueber Klagenverjährung (speziell: v. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, V. (1841) §§ 237—255. — Heimbach in Weiske's Rechtslex. XII. 632—675. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. §§ 118 ff. — Unger, Oesterreich. Privatrecht, II. §§ 119 ff. — Femelius, Untersuchungen aus dem Röm. Civilrechte, I. (1856) S. 1—108 Geschichte der Klagen-V., S. 111—203 Das Dogma von der actio nata. Die letzte Frage behandelt auch eine Hallische Dissert. 1878: Röth, Die actio nata als Voraussetzung der Klagen-V. — Ueber Einzelfragen s. die in den Lehrb. der Pand. cit. Lit.: Arndts, §§ 106—111; Brinz, 1. Aufl., I. §§ 47, 48, 2. Aufl. §§ 113, 114; Gölzchen, I. §§ 148—155; Keller, I. §§ 83—88; Kierulff, §§ 189—215; Puchta, §§ 89—92; Seuffert, I. § 27 bis 31; Sintenis, I. § 31; v. Vangerow, I. §§ 146—152; v. Wächter, I. §§ 104—109; Windscheid, I. §§ 105—112. — Partikularrrecht: Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, I. § 163—172. — v. Roth, Bayerisches Civilrecht, 2. Aufl., I. § 62. — Zacharia v. Lingenthal (Puchelt), Handbuch des Französischen Civilrechts, IV. § 771 bis 776. J. Mertel.

Verjährung (im Strafrecht) — vgl. Thl. I. S. 740 ff. Gegen die strafauschließende Wirkung der V., d. h. des Ablaufs einer längeren Zeit seit der Verübung eines Verbrechens oder seit der Zuerkennung einer nicht vollstreckten Strafe machte man früher namentlich vom Standpunkte der Abschreckungstheorie Einwendungen (so z. B. Gründler, Henke, Versted); heutzutage ist die Theorie einig in der Billigung sowohl der V. der Strafverfolgung (oder Anklage), als der V. der Strafvollstreckung (der zuerkannten Strafe). Das Gem. Recht hat nur die erstere anerkannt; ihm folgten z. B. das Preuß. und das Oesterr.

StrafG., während die meisten übrigen StrafG. — namentlich das RStrafG. — nach dem Vorgange des Code d'instr. crim. auch V. zuerkannter Strafen zulassen. Die Strafverfolgung von Verbrechen (im eigentlichen Sinne) verjährt nach dem Deutschen StrafG., wenn sie mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren, wenn sie mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind in 15 Jahren, in den übrigen Fällen in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die mit einer länger als 3 Monate dauernden Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen (wohin alle blos mit Geldstrafen bedrohten Vergehen gehören, vgl. Reichsgerichtserf. vom 27. Jan. 1880 — Rechtspr. I. S. 280 ff.) in 3 Jahren, von Uebertretungen in 3 Monaten. Ueberall beginnt hier die V. mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Dieser wird in die Frist mit eingerechnet, so daß z. B. für ein am 1. Januar begangenes Verbrechen mit dem 31. Dezember ein Jahr der Frist abläuft (so die herrschende richtige Ansicht, s. die Mot. S. 77, v. Schwarze, Schütze, Oppenhoff; Heinze würde hier mit dem Beginne des 31. Dezbr. ein Jahr ablaufen lassen, Otto mit dem Ende des 1. Januar). Rationell wäre freilich nur die Berechnung a momento ad momentum. Die Frist beginnt nach dem StrafG. „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs“, eine von Berner und Heinze mit Recht getadelte ganz verkehrte Bestimmung, welche v. Schwarze in Schutz nimmt. Wie kann eine Handlung verjähren, während sie sich vom Versuch zur Vollenbung entwickelt? — Bei Unterlassungsverbrechen, wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht (StrafG. § 140, 3. 1) läuft keine V., so lange die strafbare Unterlassung dauert — Reichsgerichtserf. vom 16. Septbr. 1880 (Rechtspr. II. S. 212 ff.). Für Anstifter und Gehülfen beginnt die Frist ebenfalls mit dem Tage, an welchem der Thäter die Handlung begangen hat (anderer Meinung v. Schwarze betr. der Gehülfen). Die V. der Strafverfolgung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter (oder einen Theilnehmer) gerichtet ist, aber die Unterbrechung findet eben nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen sich die richterliche Handlung bezieht. Die Handlung des Richters muß eine Verfolgungshandlung sein, nicht blos inneren Geschäftsbetrieb, Kompetenzstreitigkeiten u. dgl. betreffen; sie gilt als „richterliche“, auch wenn sie auf Requisition oder Auftrag des Richters von nichtrichterlichen Personen ausgeführt wird. Die Vernehmung einer Person als Zeuge unterbricht die V. auch dann nicht, wenn der Geladene bei der Vernehmung die strafbare Handlung zugesteht und in Folge dessen unbeeidigt vernommen wird — Reichsgerichtserf. vom 24. Nov. 1879 (Rechtspr. I. S. 94 ff.). Nach der Unterbrechung beginnt eine neue V. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die V. bis zu dessen Beendigung. — Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt nach dem StrafG., wenn 1) auf Tod oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt ist, in 30 Jahren; 2) auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder eine andere Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren; 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mark erkannt ist, in 10 Jahren; 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 50 bis zu 6000 Mark erkannt ist, in 5 Jahren; 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in 2 Jahren. Ueber die V. des rechtskräftig erkannten Verweises bestimmt das Gesetz nichts; man wird für ihn wol die kürzeste Frist (also die von zwei Jahren) gelten lassen. Die V. der Strafvollstreckung beginnt „mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist“. Dieser Tag wird in die Frist mit eingerechnet. Gleichgültig ist es, aus welchem Grunde die Strafvollstreckung unterbleibt — ob deshalb, weil der Verurtheilte abwesend, flüchtig, die Behörde nachlässig ist u. s. w. — Die Voll-

streckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nach dem Deutschen StrafGB. nicht früher als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zweck der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die V. der Strafvollstreckung. Die Behörde kann auch eine nichtrichterliche sein, ebenso genügt die Festnahme von Seiten irgend eines Exekutivbeamten, ja selbst von Seiten eines Privatmannes. Vollstreckungshandlungen sind auch Steckbriefe, Haftbefehle, Bewilligung einer Zahlungsfrist bei der Geldstrafe. Die Festnahme unterbricht, auch wenn sie nicht Strafvollstreckung zur Folge hat. — Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue V., d. h. also nach Ablauf des Tages, an welchem die Vollstreckung unterbrochen wurde. — Den Ablauf des größten Theils der Verjährungsfrist als Strafminderungsgrund gelten zu lassen, ist nach dem StrafGB. unbedenklich; nach der richtigen Anschauung sollte freilich dem Richter gestattet sein, bei nahezu vollem Ablauf der Frist die Strafe zu mildern (so richtig Baumeyer, Schaffrath, Köstlin, das Württembergische StrafGB. und dessen Kommentatoren, wie es scheint auch Merkel in v. Holkenborff's Handbuch II. S. 570).

§ 66: Deutsches StrafGB. §§ 66—72 (vgl. § 5 Z. 2, §§ 36, 38, 164 Abs. 2, 171 Abs. 3, 191). — Oesterreich §§ 227—232, 531, 532. — Oesterr. Entw. I. §§ 66—73; II. §§ 67—73. — Code d'instr. crimin. art. 635—643.

Sit.: Grändler, R. A. 1836. — Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Kriminalverjährung 1860, und in Goldammer's Archiv IX. — Pulvermacher, ebenda XVIII. — Abegg, Ueber die V. rechtskräftig erkannter Strafen, 1862. — v. Schwarze, Bemerkungen zur Lehre von der V. im Strafrecht, 1867. — Heinze in v. Holkenborff's Handbuch II. S. 594 ff. — Ortmann, Archiv für prakt. Rechtswissensch. N. F. II. S. 223 ff. — Binding, Grundriß, S. 160 ff. — S. auch Köstlin, System, S. 431 ff., 613. — Berner, Lehrb., II. Aufl. (1881), S. 310 ff. — Hälssner, Gemeines Deutsches Strafrecht, Vb. I. (1881) S. 693 ff. — Otto, Aphorismen, S. 124 ff. Geyer.

Verkaufselbsthülfe, f. Selbsthülfeverkauf.

Verkehrspolizei. Für jede der drei Klassen der heutigen Verkehrswege: Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege, hat sich ein, den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Klasse und der zugehörigen Transportmittel Rechnung tragendes, Polizeirecht ausgebildet. Ueber das der Eisenbahnen f. d. Art. der Eisenbahngesetzgebung, über das der Wasserstraßen die Art. Schiffsahrtspolizei und Wasserpolizei. Im Folgenden ist daher lediglich von der Polizei der Landwege die Rede.

Zu der positiven Verpflichtung gewisser Rechtssubjekte (Staaten, Provinzen, Begegemeinden u. f. w.), die erforderlichen Landwege in und zwischen den menschlichen Wohnplätzen zu bauen und zu unterhalten (f. d. Art. Wegebauordnungen), gesellt sich die negative Verbindlichkeit Aller, solche Handlungen zu unterlassen, welche die Straßen und ihren Verkehr unmittelbar oder mittelbar gefährden oder stören. Derartige Handlungen können den Verkehr und seine Wege ebensovoll von außen her bedrohen, als in dem Verkehr selbst hervortreten. Man hat daher ein V. im eigentlichen Sinne (A.) und eine Verkehrsordnung (B.) zu unterscheiden. In beiden Richtungen ist die Materie nur stückweise reichsrechtlich geregelt, so daß übrigen Landesrecht maßgiebt.

A. V. im eigentlichen Sinne: Wer vorsätzlich Brücken, Wege oder Schutzwehre mit gemeiner Gefahr zerstört oder beschädigt, verfällt der Strafe des § 321 des RStrafGB., wer fahrlässiger Weise Gleiches verübt, wenn ein Schaden verursacht wird, der Strafe des § 326. Nächstdem sind reichsrechtlich folgende indirekt gefährliche Handlungen verboten: a) verkehrsgefährliche Gebahrung mit beweglichen Gegenständen: wer nach einer öffent-

lichen Straße (oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen), Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen so ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, ingleichen wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, verurteilt die Uebertretungsstrafe des RStrafGW. § 366 (Nr. 8 u. 9); b) verkehrsgesährliche Gebahrung mit Bauwerken: wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren) Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unbedeckt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann, trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, endlich wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, ist strafbar nach StrafGW. § 367 (Nr. 12 bis 14); c) die Beschränkung des öffentlichen Verkehrsraums durch unbefugtes Abgraben, Abpflügen und Ausgraben vom Boden (RStrafGW. § 370, Nr. 1 und 2). — Der Normirung durch das Landesrecht fällt dagegen im Wesentlichen anheim: a) die Verhütung anderweiter dauernder Beschränkungen des Wegerraums und sonstiger verkehrstörender Eingriffe in die Tüchtigkeit und Freiheit der Wege. Hierher gehören die Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Straßenfluchtlinien (Alignementgesetzgebung) gegen Baulichkeiten (s. das Baupolizeirecht: Leuthold in Hirth's Annalen 1879, S. 856 ff.) und gegen bewegliche Gegenstände, welche an den Außenseiten der Häuser angebracht zu werden pflegen (Waarenschaukästen, Firmen, Schilder, Sonnendächer, Gerüste, Stände), sowie gegen Bäume, Büsche, Hecken (vgl. jedoch Erf. des Preuß. Oberverwaltungsger. vom 9. Februar 1878, Bd. II. S. 349), über pflegliche Benutzung der Wege seitens der Abzweigen (keine Wasser- und Unrathzuleitung, kein Anpflügen bis zum Wege). b) Die Verhütung verkehrsgesährlicher Zustände in der Nähe der Straßen: Vorschriften gegen Anlegung von Steinbrüchen und Sandgruben u. s. w. (wegen der Kollision von Verkehrswegen mit bergbäulichen Anlagen s. d. Art. Bergpolizei), Hafn- und Flachsrösten, Schießplätzen, Windmühlen (hierzu vgl. RGew.O. § 28), Biennestöcken (Lüneburger Polizeiverordn. vom 13. Nov. 1872, 93 1/2 Meter von Landstraßen, 46,7 Meter von anderen öffentlichen Fahrwegen, Dispens zulässig; ähnlich Braunschweigisches Polizeistrafgesetz vom 27. Nov. 1872 § 3 Nr. 8; vgl. auch Erf. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Nov. 1878), Düngergruben u. s. w. in der Nähe der Wege. Das Detail findet seine Regelung naturgemäß vielfach nur lokal, weil je nach der Stärke und Beschaffenheit des Verkehrs und der Verkehrswege auch die äußeren Gefahren, welche beide bedrohen können, zuweilen sehr dringend, zuweilen weniger dringend erscheinen. Doch findet sich eine Anzahl einschlägiger Bestimmungen, welche insbesondere die Verhältnisse auf den Verkehrswegen außerhalb der Orte (Chausseen, Bizinalstraßen) im Auge haben, in allgemeinen Verordnungen kodifizirt; vgl. namentlich Bayerische Min.-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872, Regierungsbll. S. 73, die vom 9. Januar 1878, Gef. Bl. S. 10, königl. Sächsische Min.-Verordn. vom 9. Juli 1872, Gef. Bl. S. 347 (mit Nachträgen), Würtemb. Allerb. Verordnung vom 6. Juli 1873, Regierungsbll. S. 295, Hannov. Gesetz vom 4. Dezember 1834, Gef. Samml. I. S. 619, §§ 11 ff., Preussische zusätzliche Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. Allgemeine subsidiäre Strafbestimmung § 366, Nr. 10 des RStrafGW.: Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird

mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft. Dazu noch Bayerisches PolizeiStrafGB. Art. 89—94 (nach Art. 91 daselbst sollen in gewissen Fällen die eingehenden Strafgeelder wegen verkehrspolizeilicher Uebertretungen zweckmäßiger Weise in einen Unterstülfungsfond für das untere Straßenaufsichtspersonal fließen), Württemb. Art. 18 ff., Bad. Einf. Gesetz vom 23. Dezember 1871 Art. VI., Preuß. Feldpolizeigesetz § 30, 2.

B. Der Verkehr birgt, auch soweit er von äußeren Gefährlichkeiten nicht bedroht wird, in sich selbst für die Wege und die einzelnen, sich fortbewegenden Personen Gefahren, denen durch eine Verkehrsordnung entgegengetreten wird. Von dieser letzteren beruht ein Theil auf reichsrechtlichen Normen, indem das StrafGB. § 366 Nr. 2—5 verbietet: in Städten oder Dörfern übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren oder zuzureiten, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (oder Wasserstraßen) das Vorbeifahren Anderer muthwillig zu verhindern, in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen zu fahren. Die weitere Regelung der Verkehrsordnung fällt dem Landesrechte anheim (vgl. die oben citirten Verordnungen und Gesetze, welche zum Theil vorzugsweise die innere Ordnung des Verkehrs ins Auge fassen, sowie zahlreiche örtliche Polizeinormen), welches einerseits die näheren Bestimmungen über die pflegliche Benutzung der Verkehrsstraßen durch die Verkehrenden (Schonung der Wegbahn: gleichmäßige Gleisbreite, gewisse Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, gewisses Maximum der Belastung und der Breite der Ladung und Verpackung, bestimmte Beschaffenheit der Hufeisen, Verbot des Schleppens von Holz, Steinen, Pflügen u. s. w., des Hemmens außer mit Hemmschuh; Schonung der Bankets und Gräben: Verbot des Fahrens, Reitens, Viehtreibens und Fütterns daselbst), andererseits Maßregeln zur Verhütung von gefährlichen Zusammenstößen Begegnender (gegen Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fußwegen, gegen Befahrung gewisser Trakte mit schwerem Fuhrwerke, Fahren mit aneinandergeschängten Fuhrwerken, übermäßiges Peitschentnallen, wegen Ausweichens der sich begegnenden Fuhrwerke — vgl. noch Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 19 — Reiter und bzw. auch Fußgänger, Abgabe von Signalen beim Passiren von Straßenwendungen, Sicherung stehender Fuhrwerke, Gebahrung mit Straßen dampfern und Velocipeden), einschließlich der für Volksfeste oder sonstige Fälle außergewöhnlichen Ansammlung von Fuhrwerken oder Menschenmassen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nöthigen Spezialvorschriften, trifft. Eine wichtige Maßregel zur Ermittelung Zuwiderhandelder bietet die Vorschrift, daß alle, nicht vorwiegend zum bloßen Personentransporte bestimmten Fuhrwerke die Bezeichnung des Besizers nach Namen und Wohnort in augenfälliger Weise tragen müssen (z. B. Polizeiverordnung vom 20. März 1879 für die Provinz Sachsen; königl. Sächs. Verordn. vom 7. September 1876 und 6. April 1880). Wegen der allgemeinen subsidiären Strafbestimmung vgl. oben A. a. G.

Einen besonderen Zweig der Verkehrsordnung bildet die Normirung der Verkehrsgewerbe, für welche in der Gew.O. eine reichsgesetzliche Grundlage vorhanden ist. Nach § 37 derselben unterliegt nämlich der Regelung durch die Ortspolizeibehörde die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pierde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, also z. B. Dienstmänner, Packträger, Fremdenführer, Stiefelwischer. Für derartige Gewerbetreibende kann die Ortspolizeibehörde nicht nur Taxen im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde aufstellen (§ 76), sondern auch Stationsplätze anweisen, Qualifikationserfordernisse für Personen, Thiere und Fuhrwerke vorschreiben (vgl. hierzu Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsger. vom 23. Juni 1877 und 1. Juli 1878, Wb. II. S. 318, IV. S. 321), bestimmte Abzeichen an-

ordnen, die Höchstzahl der das Gewerbe betreibenden festsetzen u. s. w. Wegen des Strafverfahrens⁹ in Zuwiderhandlungsfällen vgl. Jacobi, Gewerbegesetzgebung, S. 74, sowie Württembergisches Polizeistrafgesetz Art. 21.

In Oesterreich ist die V. Gegenstand der Regelung in den für die einzelnen Kronländer erlassenen Straßengesetzen und in den örtlichen Regulativen. Subsidäre Strafe ist die allgemeine Polizeistrafe der Verordnung vom 30. September 1857 (1—100 Gulden Geldstrafe, 6 Stunden bis 14 Tage Arrest). Die Transport- und Platzgewerbe sind einer Konzeßion unterworfen, vor deren Ertheilung Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Unternehmers, sowie die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen sind (Gew. O. § 16, 4; § 18).
Leuthold.

Verlagsbuchhandel. Das eigenthümliche Wesen der buchhändlerischen Waare hat zu einer (zumal in Deutschland) ausgebildeten Arbeitstheilung zwischen V. und Sortimentbuchhandel (s. diesen Art.) geführt, wozu noch als dritter, oft aber mit einem jener beiden vereinigter Zweig der (Buch-)Kommissionshandel tritt. Der V. beschäftigt sich damit, Manuskripte von den Autoren zu erwerben, dieselben zu vervielfältigen und durch die Sortimentbuchhändler an das Publikum abzugeben. Die „Verlagsgeschäfte“, welche das Allg. Deutsche HGB. (obwol der Verleger an sich Produzent) zu den Handelsgeschäften rechnet, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, umfassen sonach: a) die Verlagsverträge (s. diesen Art.) mit den Autoren eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes, wodurch der Verleger das Recht zur Vervielfältigung des letzteren erwirbt; b) die Verträge, welche diese Vervielfältigung betreffen (mit Papierhändlern, Druckereien, Zeichnern, Kupferstechern, Buchbindern u. s. w.); c) die Geschäfte, welche dem Abfasse dienen, also hauptsächlich die Verträge mit den Sortimentbuchhändlern. Nicht bei jedem Verlagsartikel („Verlagswaare“ nach Thöl) kommen jedoch alle drei Gattungen von Geschäften vor; z. B. fehlt die erste Gruppe bei solchen Werken, deren Vervielfältigung Jedem freisteht. Im V. liegt der Schwerpunkt des ganzen Buchhandels, da der Verleger wesentlich die Gefahr des Unternehmens trägt. Nur beim Kommissionsverlag verbleibt dieselbe dem Autor; der Verleger besorgt hier nur den Vertrieb, häufig auch die Vervielfältigung als Kommissionär (in eigenem Namen, aber für Rechnung des Autors) und leistet also lediglich entgeltliche Arbeit ohne Erwerb des Verlagsrechts. Auch der sog. „Selbstverlag“ kann Verlagshandel sein, wenn er gewerbemäßig betrieben wird (so Goldschmidt gegen Schürmann), z. B. bei Zeitschriften, Sammelwerken etc. — Die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger regelt, abgesehen von den Verträgen, das sog. Verlagsrecht (Urheberrecht) — s. d. Art. Verlagsvertrag. Lediglich unter den gewöhnlichen privat- und handelsrechtlichen Regeln stehen die Vervielfältigungsverträge (oben unter b). Die Verhältnisse zwischen Verleger und Sortimentbuchhändler (c) beruhen in Ermangelung gesetzlicher Regelung größtentheils auf eigenthümlichen Gewohnheiten (s. d. Art. Sortimentbuchhandel). Die Regel bildet das sog. Konditionsgeschäft, über dessen wissenschaftliche Konstruktion man keineswegs einig ist. — Der V. unterliegt aber auch, wenngleich er als Gewerbe meistens, z. B. im Deutschen Reiche ganz freigegeben ist, doch mancherlei präventiv polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften, welche sich größtentheils in den Preßgesetzen vereinigt finden. Nach der Deutschen Gew. O. von 1869 müssen Buch- und Kunsthändler ihr Geschäftslokal (auch bei jedem Wechsel) der zuständigen Behörde ihres Wohnorts angeben, welche innerhalb drei Tagen den Empfang bescheinigt. Das Preßgesetz von 1874 verpflichtet den Verleger namentlich, auf jeder Druckschrift den Drucker, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, den Verleger oder (beim Selbstvertriebe) den Verasser oder Herausgeber zu bezeichnen und von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift beim Beginn der

Austheilung oder Versendung ein Exemplar gegen Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abzuliefern. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Enthält eine Druckschrift eine strafbare Handlung, so ist der Verleger (soweit er nicht Thäter oder Theilnehmer) wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn er nicht nachweislich schuldlos ist, oder den Thäter dergestalt nachweist, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann.

§ 34. u. Lit.: *Allgem. Deutsches HGB. Art. 272 Nr. 5.* — *Gem. O. vom 21. Juni 1869 § 14.* — *Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §§ 6, 7, 9, 18–21.* — *Goldschmidt, Handb. d. B. u. L., I. § 56.* — *v. Hahn, HGB., 2. Aufl., II. S. 38 ff.* — *Anschütz u. v. Böllernsdorff, HGB., III. S. 43 ff.* — *Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 817 ff.* — *Thöl, H.R., I. 6. Aufl. §§ 206–208.* — *Gareis, H.R., S. 383 ff.* — *Behrend, H.R., I. S. 124, 125.* — *Buhl, Zur Rechtsgeschichte des Deutschen Sortimentsbuchhandels (1879); Derselbe, Das Konditionsgeschäft im Deutschen Buchhandel, in Goldschmidt zc., Zeitschr. f. d. gef. H.R. XVIII. S. 176 ff.* — *S. auch die Lit. bei den Art. Verlagsvertrag, Sortimentsbuchhandel.*

R. Koch.

Verlagsvertrag (IhI. I. S. 541) ist der Vertrag, wodurch der Urheber oder rechtmäßige Inhaber eines literarischen oder artistischen Werkes die Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben einem Anderen (dem Verleger) überträgt, und der letztere sich zu beidem verpflichtet. Unter eine der Kontraktformen des Röm. Rechts läßt sich der V. nicht bringen, obwol dies vielfach geschehen ist. Die Beobachtung einer bestimmten Form wird bei demselben nicht gefordert, wiewohl die Schriftlichkeit durchaus üblich ist. Der Autor ist verpflichtet, zu der festgesetzten Zeit das Werk zu liefern, welches die verabredete oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit haben muß. Von dieser Verbindlichkeit befreit denselben nur die zufällige Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Untergang des Manuskripts), wodurch er seinerseits jedoch auch den Anspruch auf die Gegenleistung des Verlegers verliert. Von diesem Falle abgesehen, hat die Nichtleistung, sowie nichtvertragsmäßige Leistung für den Autor die Verpflichtung zur Folge, dem Verleger das Interesse zu leisten, welches durch sachverständiges Ermessen zu bestimmen ist. Zunächst steht natürlich dem Verleger die Klage auf Erfüllung zu, obwol einige Schriftsteller (Beseler, *Deutsches Privatrecht*, § 230, Note 5; *Vornemann, Preussisches Civilrecht*, III. S. 197 ff.; *Daniels, Preussisches Privatrecht*, S. 276) eine solche nicht zulassen wollen. Das Preussische Allg. L.R. (IhI. I. Tit. 11 § 1001) giebt bei nicht rechtzeitiger, das Oesterr. BGB. (§ 1166) überhaupt bei nicht vertragsmäßiger Leistung dem Verleger das Recht, von dem Kontrakte juräzutreten. Auch nach Gem. Recht wird demselben diese Befugniß beizulegen sein, wenn für ihn durch die Verzögerung der Leistung jedes Interesse an der Herausgabe zerstört ist. Mit der Uebertragung des Verlagsrechts auf eine bestimmte Person verliert der Autor (allerdings mit dem von den Reichsgesetzen über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 § 10 und vom 9. Januar 1876 § 12 hinsichtlich der in periodischen Werken veröffentlichten Abhandlungen, wie erschienenen artistischen Werken gemachten Vorbehalt) das Recht, selbst über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu disponiren, bevor das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist, er müßte sich denn etwas derartiges besonders vorbehalten haben (also etwa die Befugniß, das Buch in eine Gesamtausgabe seiner Werke aufzunehmen, Theile desselben durch eine Zeitschrift zu veröffentlichen). Der V. bestimmt den Umfang des dem Verleger übertragenen Verlagsrechts. Ist dieses demselben ganz allgemein übertragen, so kann er von dem Werke beliebig viele Abdrücke u. s. w. und beliebig viele Auflagen veranstalten. Nur darf er niemals irgend welche Aenderungen vornehmen. Regelmäßig wird jedoch nur über Eine Auflage von bestimmter Stärke kontrahirt. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der verabredeten oder naturgemäßen Weise innerhalb der vereinbarten oder üblichen Zeit zu vervielfältigen und für die Verbreitung desselben Sorge zu tragen. Nicht wesentlich für den V. ist die Festsetzung eines an den

Autor zu zahlenden Honorars, doch findet sie gewöhnlich statt. Neben dem Honorar oder statt desselben kommt die Gewährung von Freie Exemplaren an den Autor häufig vor. Zuweilen wird für diesen ein Theil des Reingewinns ausbedungen. Alsdann ist mit dem V. ein Societätsvertrag verbunden. Das Honorar kann für die Uebersetzung des Urheberrechts im Ganzen festgesetzt sein, gewöhnlich aber wird es nur für eine einzelne Auflage vereinbart. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten steht dem Autor eine Klage gegen den Verleger zu. Auch haftet dieser jenem für das Interesse. Befreit wird er nur durch unverschuldete Unmöglichkeit, z. B. Untergang des ihm übergebenen Manuscripts, sämmtlicher Exemplare der bereits fertig gestellten Auflage. Das Honorar hat er jedoch auch in solchem Falle dem Autor zu zahlen. Die Ansprüche des Autors aus dem V. gehen auf dessen Erben über und können durch Rechtsgeschäft auf Andere übertragen werden. Dagegen geht die Pflicht der Erben des Autors, das Manuscript (resp. Kunstwerk) dem Verleger zu liefern, nur insofern über, als dasselbe bei jenes Tode bereits fertig war. Einen Anderen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu substituiren, ist der Autor nicht berechtigt. Die Erben des Verlegers treten in das ganze Verlagsverhältniß mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten ein. Auch hat der Verleger, obwol mehrere Schriftsteller (Weseler, Deutsches Privatrecht, § 230 VII.; Bluntschli, Deutsches Privatrecht, § 156 R. 5; v. Wächter, S. 367 ff.) dies nicht zugeben, die Befugniß, das Verlagsrecht einem Anderen durch Rechtsgeschäft zu übertragen, so daß der Erwerber auch in die Verbindlichkeiten des ersteren eintritt. Natürlich kann das Gegentheil vertragsmäßig festgesetzt werden, und in jedem Falle kann sich der Autor neben dem Erwerber auch an seinen ursprünglichen Verleger hinsichtlich der von diesem übernommenen Verbindlichkeiten halten.

§ 93 b. u. Lit.: Preuß. Allgem. LR. Th. I. Tit. 11 §§ 996—1021. — Oesterr. BGB. §§ 1164—1171. — Bad. LR. Art. 577 da—dh. — Sächs. BGB. §§ 1139—1149. — D. v. Wächter, Das Verlagsrecht (Stuttg. 1857), S. 241—392. — v. Gerber in den dogmat. Jahrb. III. S. 358—398. — Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. S. 293—372; derselbe, Urheberrecht, S. 144 ff. — Peltz, Die gesetzlichen Bestimmungen über den V., 1870. — Seuffert's Archiv IV. Nr. 80, 246; V. Nr. 308; X. Nr. 246, 247. — Entsch. d. R. O. B. XVI. Nr. 63. Lewiä.

Verleumdung, s. Beleidigung.

Verlöbniß (sponsalia oder sponsalia de futuro) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander gegebene Versprechen, in Zukunft eine Ehe mit einander abschließen zu wollen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß dasselbe dann nichtig ist, wenn der Ehe ein trennendes Hinderniß (s. d. Art. Ehehindernisse) entgegensteht, nur sollen nach kanonischem Recht die von Kindern über 7 Jahren geschlossenen V. bis zu erreichter Pubertät gehalten werden, und auch das Sächs. BGB. § 1570 erlaubt Männern von 18 Jahren die Eingehung eines V. Nach katholischem Kirchenrecht und nach Gem. Recht ist der Mangel der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, nicht ein wesentliches Hinderniß der Gültigkeit, wol aber nach Sächs. Recht (Ges. vom 5. Nov. 1875 § 1), während das Preuß. Allg. LR. (Thl. II. Tit. 1 §§ 78 ff.) denjenigen Theil nicht für gebunden erklärt, der des Konjenses eines Gewalthabers bedarf. Eine bestimmte Form des V. ist weder kirchenrechtlich noch civilrechtlich vorgeschrieben, dasselbe kann also mündlich oder durch konkludente Handlungen oder schriftlich und durch Spezialbevollmächtigte eingegangen werden. Partikularrechtlich ist dagegen öfters eine bestimmte Form festgesetzt, so ist nach Preuß. Allg. LR. a. a. O. §§ 82 ff. gerichtlicher oder notarieller Abschluß in Anwesenheit der Parteien selbst, und für den Fall, daß die großjährige Braut nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, Zuziehung eines männlichen Weistandes derselben nöthig; der Mangel der Form wird aber durch das mit Bewilligung beider Theile erfolgte Aufgebot ersetzt; das citirte Sächs.

Geß § 1 verlangt dagegen nur dann Eingehung des V. vor zwei Zeugen oder vor Gericht, wenn es für beide Theile weder der Einwilligung des leiblichen oder Adoptivaters noch der der Mutter bedarf. Eine Verbindlichkeit zur Eheingehung entstand nach Römischen Recht durch das V. nicht, ebensowenig war die Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Weigerungsfall gültig. Dagegen ist das letztere nach Gem. katholischen und protestantischen Kirchenrecht (allerdings nicht unstreitig), auch nach Preuß. Recht (a. a. O. § 114) zulässig, während die Partikularrechte theilweise (s. Sächs. BGB. § 1580, Oesterr. BGB. § 45) auf dem Römisch-rechtlichen Standpunkte stehen. Auch eine Klage auf Eheingehung hat das Gem. Recht ebenso wie das Preuß. a. a. O. § 82 gestattet, aber ein Zwang gegen den renitenten Theil ist allein im katholischen Kirchenrecht mittelst geistlicher Censuren erlaubt, während sich sonst, resp. auch bei Erfolglosigkeit der geistlichen Zwangsmittel, der Anspruch in eine Entschädigungsforderung (s. nachher) auflöst, welche einzelne Partikularrechte, so Sächs. BGB. §§ 1579, 1581; Oesterr. BGB. § 46, überhaupt als die einzige rechtliche Folge eines gültigen V. hinstellen. Dagegen hat die protestantische Praxis früher eine Zwangsstrauung (so namentlich in Sachsen, Württemberg, Neuvorpommern, Schleswig-Holstein) dann angewendet, wenn die Braut unter dem Versprechen der Ehe geschwängert war. Ueber die Anfechtung eines formell gültigen V. gelten auch im katholischen Kirchenrecht die allgemeinen, für alle Verträge zur Anwendung kommenden Grundsätze, und weil dasselbe — abweichend von der Ehe — unter diesen allgemeinen Regeln steht, ist auch nach allen Rechten die Hinzufügung von Bedingungen bei der Eingehung statthaft, deren Wirkung sich wieder nach der civilrechtlichen Theorie über dieselben bestimmt. Eine Aufhebung des gültigen V. ist unter Einwilligung beider Theile nach Gem. Recht und nach den meisten Partikularrechten (s. Preuß. Allg. L.R. a. a. O. § 122; Sächs. BGB. § 1584; Oesterr. BGB. § 46) gestattet; allerdings hat die frühere protestantische Doktrin, weil sie ein öffentliches unbedingtes V. in seinen Wirkungen der Ehe gleichstellte, die Auflösung durch ehegerichtliches Dekret für nötig erachtet, eine Anschauung, welche sich noch vereinzelt (so in Kurhessen) erhalten hat. Ferner ist nach allen Rechten eine Klage auf Auflösung des V. seitens eines der Verlobten zulässig, wenn derselbe hinreichende Gründe zum Rücktritte hat. Nach Gem. Recht sind als solche zu betrachten die Verletzung der Verlobnistreue durch Unzucht, Abschließung anderweitiger Sponsalien, sowie durch absichtliche und grundlose Verzögerung der Eheschließung, ferner der Eintritt solcher Veränderungen in den Verhältnissen des anderen Theiles, welche nach vernünftigem Ermessen den ersteren, wären sie ihm früher bekannt gewesen, von Schließung des V. abgehalten haben würden (also erhebliche körperliche Gebrechen, ansteckende Krankheiten, bedeutende körperliche Verunstaltung, Begehung grober Verbrechen, eingetretene Nahrungslosigkeit, Konfessionswechsel u. s. w.), endlich der Umstand, daß derartige Verhältnisse, welche früher vorhanden waren, dem Klagenden unbekannt geblieben, oder ihm gar verheimlicht worden sind. Das Sächs. BGB. § 1582 steht auf demselben Standpunkte, läßt aber die Fälle der erstgedachten Kategorie unter der Bezeichnung: „alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann“, zusammen. Dasselbe gilt von dem Preuß. Allg. L.R., welches die einzelnen Fälle am genauesten spezifizirt, s. a. a. O. §§ 100—111, 135, 61, 62, 63. Dagegen überläßt das Oesterr. BGB. § 46 die Feststellung dessen, was eine „gegründete Ursache“ ist, stillschweigend dem richterlichen Ermessen. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung des V. sind die verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden: 1) Bei Aufhebung des V. durch gegenseitige Einwilligung oder in Folge eines Grundes, bei welchem keinem Theil eine Verschuldung zur Last fällt, wird die sog. *arrha sponsalitia*, d. h. das zum Zeichen des eingegangenen V. Gegebene (Deutsch *Mahlshah*), nach Gem. Recht und Sächs. BGB. § 1584 zurückgewährt (das Preuß. Allg. L.R. und Oesterr. BGB. erwähnen der *arrha sponsalitia*

nicht). Dasselbe gilt auch nach Gem. und Sächs. Recht für die Geschenke, nur soll nach Gem. Recht (freilich ist das nicht unbestritten) bei der Auflösung durch Tod die Braut oder ihr Erbe die Hälfte der Geschenke erhalten, sofern die erstere bereits geküßt war (*interveniente osculo*), und nach Sächs. Recht § 1586 werden im Fall des Todes weder der Nachschah, noch die Geschenke zurückgegeben. Das Preussische Recht (a. a. O. § 122) erklärt gleichfalls die Rückgabe der Geschenke für die Regel, läßt aber bei eingetretenerm Todesfall (§ 123) dem Ueberlebenden die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten oder sie unter Wiederforderung der von ihm gemachten zurückerstatten will. Für das Oesterr. Recht wird wegen des § 46 ebenfalls die Pflicht zur Zurückgewährung allgemein zu statuiren sein. 2) Während das Römische Recht für den Fall des Nichtzustandekommens der Ehe durch Verschuldung den seine Pflichten verlebenden Theil von seinem Standpunkt aus nur mit Verlust der *arra sponsalitia*, resp. ihres Werthes und der Geschenke, sowie der Pflicht der Rückgabe des von ihm Empfangenen bestrafen konnte, legt das Gem. Recht und das Partikularrecht neben dieser Verbindlichkeit (s. Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 112; Sächs. BGB. § 1585; Oesterr. BGB. § 46) demjenigen, welcher ohne Grund vom B. zurücktritt oder dem andern durch sein Verhalten eine Berechtigung zum Rücktritt gewährt, noch eine Pflicht zur Entschädigung des andern Theils auf, welche nach Oesterr. BGB. § 46 im Erfaß des „wirklichen Schadens“, nach Sächs. BGB. § 1581 des Schadens, „welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem B. bedurfte, dadurch erlitten haben, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke etwas angewendet haben“, besteht. Das Preuß. Allg. LR. a. a. O. §§ 112 ff. normirt dagegen diese Verbindlichkeit dahin, daß alle wegen des Ehegelöbnisses angewendeten Kosten ersetzt werden müssen, außerdem noch die etwa versprochene Konventionalstrafe, oder wenn eine solche nicht festgesetzt, aber ein eherechtlicher oder erbrechtlicher Vortheil für den Unschuldigen stipulirt ist, der vierte Theil davon als Abfindung gezahlt werden muß. Eigenthümlich ist die kurze Verjährungsfrist, welche das Preuß. Allg. LR. und das Sächs. BGB. für die Rechte aus dem B. statuiren. Das letztere § 1587 läßt den Anspruch auf Entschädigung, sowie den auf Rückgabe des Nachschahes und der Geschenke in einem Jahre verjähren. Nach Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 128 gilt dieselbe Frist nicht nur für die Klage auf Zurückforderung der Geschenke, sondern auch für die Klage auf Vollziehung des B., von dem bei demselben festgesetzten Tage des Eheabchlusses oder von der letzten Mahnung an gerechnet. Dagegen läßt es die Kraft des B. überhaupt erlöschen, wenn dasselbe keinen Termin für die Eheabschließung festsetzt und binnen zwei Jahren kein Theil den andern zur Eheingehung aufgefordert hat. — Der Code civil enthält kein Wort über das B., die Doktrin und Praxis hat daher die allgemeinen Grundsätze der Verträge darauf angewandt und ist damit zu einem Resultate gelangt, welches den im Sächs. BGB. aufgestellten Regeln sehr ähnlich ist. So hält man z. B. die Konventionalstrafe für unzulässig, gestattet einseitigen Rücktritt aus gerechtfertigten Gründen, und giebt dem unschuldigen Theil bei einseitigem, ungegründetem Rücktritt eine Klage auf Entschädigung und auf Zurückforderung der gemachten Geschenke.

Lit.: Da eine besondere Monographie fehlt, sind die bei d. Art. Ehe angeführten Schriften, sowie die Compendien des Römischen und Kirchenrechts zu vergleichen.

P. Pinckius.

Vermessungswesen. Seit dem 16. Jahrh. schon sind Vermessungen zunächst hauptsächlich für Steuerzwecke erfolgt. Namentlich durch den Vorgang Frankreichs im Anjange des jetzigen Jahrhunderts (Dekret vom 20. Okt. 1803) wurden dieselben neu angeregt. Zu den Steuervermessungen (Katasterarbeiten) traten sodann die Vermessungsarbeiten für militärische Zwecke (topographische Generalbureaux, Planlammern), für die Zwecke der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen (s. d. Art.

Agargeseßgebung), die Vermessung der Domänen und Forsten (Badisches Gesetz vom 25. April 1854), der Wege und Eisenbahnen, die Landes- und Gradmessungsarbeiten (zuerst Mitteleuropäische Gradmessung seit 1861). In neuester Zeit tritt auch die Bedeutung des V. für die Feststellung des Grundeigentums (in welcher Beziehung freilich den Vermessungsarbeiten die bis jetzt Großenteils nur fakultative Vermarkung aller Flurstücke durchaus zu Grunde gelegt werden muß; Römische Agrimensores!) einerseits, und für die Zwecke der Bodenkultur (namentlich soweit die Vermessungsarbeiten auch Nivellements in sich schließen) andererseits, immer mehr hervor. Ob und wie es möglich sein möchte, alle die verschiedenen Zweige des V. organisch unter sich zu verbinden, ingleichen für die kulturtechnischen Arbeiten das Vermessungspersonal durchweg mit zu befähigen, ist unter den Fachleuten freilich zur Zeit noch bestritten.

Nach der Deutschen Gew.O. darf das Gewerbe der Feldmesser frei betrieben werden. Doch bleiben die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden auch ferner berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, und nur auf solche Personen dürfen die Bestimmungen derjenigen Gesetze bezogen werden, welche den Handlungen von Feldmessern eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen (§ 36). Hinsichtlich der Taxen für Feldmesser, welche beeidigt und angestellt sind, hat die Gew.O. nichts geändert; auch können die zuständigen Behörden solche Taxen, selbst wo dergleichen bisher nicht bestanden, neu einführen (§ 78). Ermäßigungen der Taxsätze seitens des einzelnen Feldmessers sind zulässig (§ 79), Taxüberschreitungen nach § 148, 8 strafbar. Inwiefern im Einzelfalle eine Stellvertretung des Feldmessers stattfinden darf, bestimmt die Anstellungsbehörde (§ 47). Zurücknahme der Bestallung darf nur erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund sie ertheilt ward, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt werden müssen (§ 53). Die Landesrechte haben theils auf Grund vorstehender Bestimmungen die Qualifikationserfordernisse für die öffentlich anzustellenden Feldmesser und die Dienstpflichten derselben festgestellt, theils die älteren Vorschriften fortbestehen lassen: a) In Preußen ist von den beteiligten Ministerien am 2. März 1871 unter Aufhebung des älteren Feldmesserreglements vom 1. Dez. 1857 ein Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser erlassen worden (Ges. Samml. S. 101), an welches sich Prüfungsvorschriften vom nämlichen Tage (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 121) anschließen. Diejenigen öffentlich angestellten Feldmesser, welche nicht im eigentlichen Staatsdienste arbeiten, sind der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) unterworfen; über ihre Gebühren bestimmen §§ 38 ff. des Reglements (dazu Justizmin. Bl. 1877 S. 197). Der staatliche Vermessungsdienst zerfällt in eine Reihe von Branchen: das Katasterwesen für die Veranlagung der Grundsteuer (unter dem vom Finanzministerium ressortirenden Generalinspektor des Katasters; bei jeder Regierung ein Inspektor, mit Sekretären, Kontrolleuren, Assistenten u. f. i.), das V. der landwirtschaftlichen Separationsbehörden und die den Oberpräsidenten beigeordneten Landesmeliorationsinspektoren (unter dem landwirtschaftlichen Ministerium), die beim Eisenbahn- und Chaußeebau, den Deichverbänden und der Forsteinrichtung beschäftigten Geometer, endlich das militärische V. nebst der Landestriangulation unter dem Centraldirektorium der Vermessungen (Statut vom 11. Juni 1870), sowie das geodätische Institut (Statut vom 22. Sept. 1877, Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 473) zur Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und Mitwirkung bei der Europäischen Gradmessung. b) Bayern: Reskript des Finanzministeriums vom 17. Juli 1867 über die Geometerprüfungen. Beim Finanzministerium besteht ein Katasterbureau zur Fortführung der fertigen Landes- (Steuer-) Karte, sog. Ummessungsdiensft, unter

welchem Obergemeister bei den Kreisregierungen und Bezirksgeometer mit Assistenten stehen. Eigentliche Privatfeldmesser giebt es nicht. c) Königreich Sachsen: Prüfung für Feldmesser erster Klasse nach der Verordnung vom 24. Dez. 1851 (seit Aufhebung des Polytechnikums voraus), für Feldmesser zweiter Klasse nach Verordnung vom 18. Jan. 1852. Die staatlichen Vermessungsarbeiten werden theils durch das Finanzvermessungsbureau (Domänenvermessung und Grundsteuer-Neuvermessung), theils durch die den Distriktssteuerbehörden zugetheilten Vermessungsingenieure, für das Forstwesen durch die Forsteinrichtungsanstalt besorgt. Geprüfte Ingenieure, Forstleute und Marktscheider sind den Feldmessern zweiter Klasse gleichgestellt; Parzellenzergliederungen, welche von nicht geprüften Feldmessern bearbeitet sind, unterliegen der Lokalrevision der Vermessungsingenieure (Verordn. vom 10. Nov. 1870). Revidirte Taxordnung: Verordn. vom 19. Dez. 1872. d) Württemberg: Königl. Verordn. vom 20. Dez. 1873, betr. die Prüfung und Bestallung öffentlicher Feldmesser; Min. Verf. vom 22. Dez. 1873, die Gebühren betr.; Min. Verf. vom 20. Dez. 1873, betr. die Ausführung und Revision der Feldmesserarbeiten. e) Baden: Großherzogl. Verordn. vom 27. Mai 1872, betr. Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des Feldmesserpersonals (jetzige Taxsätze s. Zeitschr. f. B. Bd. 3 S. 404). Zwei Klassen von Feldmessern: Geometer (höhere), Feldmesser (niedere Klasse). f) Hessen: Verordn. vom 31. August 1874 (drei, künftig zwei Geometerklassen). g) Mecklenburg-Schwerin: Vorschriften über die Feldmesserprüfung vom 23. Febr. 1871 und 23. Dez. 1876. h) Oldenburg: Vergl. vom 1. August 1876. i) In Elsaß-Lothringen bestehen noch die Französischen Einrichtungen fort, welche auf dem im Jahre 1811 vom Finanzministerium publicirten Sammlung der Katasternormen (recueil methodique) und den Ergänzungen derselben (namentlich Reglements vom 10. Okt. 1821 und 15. März 1827) fußen. — Ueber die für das B. beim Bergbau bestellten Marktscheider s. d. Art. Bergrecht. Ueber Untreue der Feldmesser StrafGB. § 266, 3.

Lit.: Reiches Material in der Zeitschrift für B. (Organ des Deutschen Geometervereins), 3. herausgeg. von Jordan, Helmert u. Lindemann, bis jetzt 9 Bände. — Toussaint in v. Holtenborck und Brentano's Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirthsch., Bd. 2 S. 325, Bd. 3 S. 67. Leuthold.

Vermittelung — mediatio, mediation, Franz. und Engl. — ist die thätige Bemühung eines Staates oder Souveräns, Streitigkeiten anderer Staaten gütlich auszugleichen oder zwischen ihnen geführte Kriege aufhören zu machen — oder die Mitwirkung eines Staates zum Friedensschluß oder überhaupt Vertragsabschluß zwischen anderen Staaten. Sie ist, als eine präparatorische oder unterstützende Aktion, vom Schiedspruch, der eine definitive, maßgebende und selbständige Entscheidung enthält (s. d. Art. Schiedspruch), also qualitativ mehr ist, sodann aber auch von den guten Diensten (bona officia, bons offices) eines Staates oder Souveräns zu Gunsten dritter Staaten zu unterscheiden, welche qualitativ weniger sind. Einige Autoren: Vattel (II. XVIII. § 328), Wheaton (I. 271), Twiss (II. 12), übersehen den letzteren Unterschied, indem sie die Mediation in der Gestalt der bons offices wirken lassen. Dagegen wird nach Moser (Verf. VIII. 422 ff.) der Vermittler von den Parteien beliebt, und müssen sie daher auch auf seine Vorschläge sich einlassen. Während bei der Ausübung guter Dienste nur ein Staat einen anderen freundschaftlich auffordert, seine Streitigkeiten mit einem dritten in Güte beizulegen, bedingen F. G. Martens (B.R. § 172 not. a) und Phillimore (III. 643) die B. durch die Einwilligung der Parteien, Klüber (§ 160) außerdem durch die des Vermittlers, — beschränkt Heffter (§ 88) die guten Dienste auf die erste Einleitung der Unterhandlungen oder auf ihre Wiederaufnahme, während die B. fortgesetzten Antheil an den Verhandlungen bis zum Ende involvirt, und vindicirt

Berner (642) der V. selbständige Ausgleichsvorschläge. Unserer Ansicht nach beruht der Schiedspruch auf einem Rechtsverhältniß, die V. auf einem Pflicht- und die guten Dienste auf einem Freundschaftsverhältniß. In der Praxis werden die beiden letzteren häufig ineinander übergehen, indem die guten Dienste sich zu einer V. steigern; daß sie aber in der Hauptsache übereinkommen (Mosser, 423), ist nicht einzuräumen, da Staatschritten sie wiederholt, wenn auch nicht immer (s. d. Wiener Konferenzprotokoll vom Jahre 1853), unterscheiden und Staaten gute Dienste annehmen, angebotene V. aber ablehnen. Schweden wollte 1742 mit Rußland nur unter der V. Frankreichs unterhandeln, Rußland gestand aber nur gute Dienste Frankreichs zu (Mosser, 433). Spanien erbat sich 1823 im Streit mit Frankreich die guten Dienste Englands. England erbot sich aber zur V., welche Frankreich jedoch ablehnte, indem es nur die guten Dienste wollte, denen sich denn auch England unterzog (s. den Notenwechsel hierüber bei Phillimore, III. Append. 758, 763 und 764). — Die V. zwischen Staaten wird in der Regel nur ein mächtigerer Staat oder ein wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein hochgeachteter Souverän zu übernehmen aufgefordert werden, denn es bedarf zur Durchführung derselben staatlicher Macht oder fürstlichen Ansehens, da die Parteien hier durch kein Kompromiß gebunden sind, wenn auch eine acceptirte V. nicht unbegründeter Weise wieder wird abgewiesen werden können. Das hohe Ansehen des Papstes war es, welches ihn im Mittelalter noch zum Vermittler qualifizierte, als ihm ein Schiedspruch von den sich emanzipirenden Staaten nicht mehr eingeräumt wurde. Allgemeine V. oder Friedensstiftung übte er durch Gesetze und in der Form von Konzilienbeschlüssen; in Einzelfällen vermittelte er selbst oder sandte aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen der Parteien seine Legaten aus, welche besonders in den Englisch-Französischen Kriegen sehr thätig waren. Mit dem sich vermindern den päpstlichen Ansehen wurden die weltlichen Fürsten Vermittler, zunächst neben dem Papst und sodann ausschließlich (Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgeschichte 1843, S. 177 ff.; V.älle ebendaselbst, s. auch die bei Mosser [441] angeführte Zurückweisung der noch im Jahre 1741 angebotenen päpstlichen V.). Zur V. kann sich ein souveränes Glied der internationalen Gemeinschaft entweder selbst erbieten — und zwar in Ausübung einer allgemeinen, allen solchen Gliedern obliegenden Pflicht der Friedensstiftung oder schon im eigenen Interesse, um nicht den etwa ausbrechenden oder ausgebrochenen Krieg auch auf sein Staatsgebiet hinüberwirken zu lassen, oder weil es ihm nachtheilig werden könnte, daß einer der streitenden Theile geschwächt oder zu Grunde gerichtet würde (Rufendorff, V. XIII. § VII.) — oder es können die Parteien dasselbe darum ersuchen oder dritte Staaten den Streitenden nur eine V. anrathen (Beispiele s. bei Mosser, 424 ff.) oder die V. kann vertragsmäßig verabredet sein (Pariser Vertrag vom 30. März 1856 Art. 8). Ehe aber ein Staat die V. übernimmt, kann er auch andere auffordern, mit ihm gemeinschaftlich zu vermitteln. Auch versuchen mehrere Staaten zugleich, einen dritten zur V.übernahme zu bewegen (Beispiele s. bei Mosser, 426 ff.). Die angebotene V. kann aus verschiedenen, jedoch nur triftigen Gründen (s. solche bei Mosser, 432) abgelehnt werden. Die bloß von einem Theile erbetene V. genügt nicht, es muß nicht bloß der Vermittler eingewilligt, sondern auch der andere Theil zugestimmt haben. Eine von dem erbetenen Vermittler nicht acceptirte V. s. bei Mosser, 435. Ist ein Souverän zunächst nur von dem einen Theil um V. gebeten, so benachrichtigt er von sich aus davon den anderen Theil zur Meinungsäußerung (Mosser, 438). Bald unterzieht sich ein Staat der V., bald mehrere (Beispiele bei Mosser, 436), welchen Falls jeder Theil seinerseits Mittler vorschlagen kann, welche aber andererseits acceptirt sein müssen (Mosser, 434). Twiss (II. 15) giebt der V. durch Mehrere den Vorzug, weil es einem einzelnen Vermittler nicht immer leicht sein wird, die streitenden Parteien von der Reinheit seiner Absichten zu überzeugen und bei Auf-

forderung der einen Partei zur Ermäßigung ihrer Ansprüche sich einen unparteiischen Charakter zu wahren. Zu Gunsten der V. durch mehrere Staaten spricht auch deren kombinierte Machtfstellung und der verstärkte Nachdruck vereinigter Vorstellungen, so daß ein Nichtacceptiren unwahrscheinlich wird und dem Weigernden ernste Gefahren verursachen könnte. Die nothwendigste Eigenschaft eines Vermittlers ist: daß er bei den Interessenten in Ansehen steht und ihr Vertrauen besitzt (Mosser, 437), und seine wichtigste Pflicht ist, daß er unparteiisch sei (Wattel, I. c.; Mosser, 438; Berner, 642). Es ist daher nicht abzusehen, wie Twiss (II. 16) die am 15. März 1855 begonnenen Wiener Konferenzen als Beispiel einer vereinigten Mediation Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens zwischen Rußland und der Pforte ansehen kann; Kriegsverbündete der Türkei können doch unmöglich in den den Streit abzuschließen berufenen Konferenzen als Vermittler auftreten, und daß sie sich auch nicht als solche, sondern als Allirte der Türkei gerirt, darüber geben hinreichenden Aufschluß die auch bei Twiss citirten Konferenzprotokolle (Martens-Samwer, Rec. XV. 633 ff.). Dagegen enthält (s. Ghillany, Diplom. Handb., II. 334 ff.) das Konferenzprotokoll der Repräsentanten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens und Preußens vom 5. Dez. 1853 zu Wien allerdings die ausgesprochene Absicht einer „intervention (?) amicale“ und „bons offices“ in dem ausgebrochenen Kriege zwischen Rußland und der Türkei. — Pflicht der Parteien ist Nachgiebigkeit gegen einander, um der V. Erfolg zu sichern. — (Berner, 642.)

Die V. kommt vor bei zwischen Staaten ausgebrochenen Streitigkeiten, geführten Kriegen, bei Vertrags- (Ch. de Martens, Guid. dipl., I. 192) oder Vergleichsabschlüssen (Beispiele s. bei Mosser, 443, 444), insbesondere bei Friedensverhandlungen (Martens, V. recht, § 322; Klüber, § 320). Dagegen ist von einer eigentlichen V. zwischen nicht gleichberechtigten Subjekten, wie der Staatsgewalt und den Unterthanen, streng genommen nicht zu reden. Dennoch sprechen England, Frankreich und Rußland im Eingange und Art. I. des zwischen ihnen am 6. Juli 1827 zu London in der Türkisch-Griechischen Angelegenheit geschlossenen Vertrages (Ghillany, II. 389 ff.) von einer durch sie, auf Aufforderung der Griechen, zu üübenden Mediation bei der Pforte, um zwischen dieser und den Griechen eine Ausöhnung herbeizuführen. Die Dazwischentunft Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Preußens und Rußlands in der Holländisch-Belgischen Angelegenheit (1830) unterscheidet sich von der vorstehenden nur dadurch, daß sie vom Holländischen König erbeten wurde (Ghillany, II. 536 ff.). Beide erscheinen uns als Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates, abgesehen von der in beiden Fällen durch die dazwischentretenden Staaten geübten Gewalt. Von der Unklarheit der Begriffe staatlicher Repräsentanten giebt aber das oben erwähnte Wiener Konferenzprotokoll d. d. 5. Dez. 1853 Zeugniß, indem dasselbe eine eigentliche V. als Intervention, anstatt als médiation bezeichnet und zugleich als „bons offices“. — Die V.aktion geht entweder auf Kongresse oder Konferenzen vor sich (s. Beispiele schon bei Mosser, 443, 447 und aus der neueren Literatur bei Galvo, I. 254, und Witold Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, Dorpat 1874, S. 16), welchen alle Interessenten beiwohnen und bei denen zugegen zu sein der Vermittler ein Recht hat (Martens, V. recht, § 172 a; Klüber, § 160) — oder der Vermittler verhandelt einzeln mit den Parteien (Mosser, 438). Wird die Verhandlung in ersterer Weise, welche auch die gewöhnlichste ist, geführt, so ist der Ort entweder die Hauptstadt eines der Betheiligten oder des Vermittlers oder eines der Vermittelnden. In der Regel geben daher auch die Parteien ihre Erklärungen in Gegenwart des Vermittlers ab, seltener gelangen deren Vorschläge oder Gegenvorschläge nur schriftlich an ihn (Hefster, I. c.; Berner, I. c.), jedenfalls aber muß dem Vermittler die Mitwissenschaft der zwischen

den Parteien geführten Verhandlungen gesichert sein. Er hat seinerseits die strengen Rechtsforderungen der Parteien abzumildern (Wattel, l. c.; Martens, Guid., l. c.), annehmbare, namentlich billige Vorschläge zu machen (Moser, 438; Heffter, l. c.; Berner, l. c.), oder die von einer Partei gemachten zu begutachten und unbillige zurückzuweisen (Heffter, l. c.). Zur Annahme seiner Vorschläge zu zwingen, hat er aber kein Recht (Wheaton, I. 271), vielmehr können sie angenommen oder verworfen werden (Martens, V. recht, § 172). Ueberhaupt steht dem Vermittler kein Zwangsrecht gegenüber den Parteien zu, namentlich auch nicht zur Durchsetzung seiner Anträge (Heffter, l. c.; Klüber, l. c.; Berner, l. c.). Daher erscheint die Drohung des Vermittlers, für den Fall der Nichtannahme seiner Vorschläge mit einer der Parteien gemeinschaftliche Sache machen zu wollen (Moser, 439; Pufendorf, l. c.), unstatthaft. Schon Bynkershoek (Qu. jur. publ., I. XXV. § X.) hält es für ebenso ungerechtfertigt, einen Staat zum Frieden zu zwingen als zum Kriege, und verurtheilt dem widersprechende Staatenhandlungen auf's Entschiedenste. Daher ist auch die sog. bewaffnete V. keine V. Heffter spricht sich (l. c.) mit Recht gegen sie aus, während Berner (643) freilich die Alternative: „Unterwerfung unter meinen Vorschlag oder Krieg“ verwirft, sie indeß in gewissen äussersten Fällen, zumal wenn die eigene Sicherheit bedroht ist, gelten läßt. Wir können diese Bedrohung nur als gerechten Anlaß zu einer kriegerischen Aktion ansehen, mit der Eröffnung des Krieges durch den Vermittler cessirt aber auch die Vermittlerrolle. In den unter dem Titel: „Bewaffnete V.“ bei Vogt, Europäische Staatsrelationen, 1806 V. 23 ff., publizirten Verhandlungen können wir nur von Rüstungen unterstützte Androhungen der resp. Staaten erblicken, aber keine V. Der Herausgeber giebt uns Recht, indem er S. 40 wegen des Charakters der von ihm mitgetheilten Verhandlungen die „Staatsrelationen“ in „Kriegsrelationen“ verwandelt. — Hat die V. den erstrebten Erfolg gehabt, so wird das Ergebniß in einer Urkunde zusammengefaßt mit Erwähnung der V. und kann diese auch anderen Staaten mitgetheilt werden (Moser, VIII. 440). Das Amt des Vermittlers erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Verhandlungen (Heffter, Berner, l. c.) durch eine oder beide der Parteien, welchen Falls die letzteren eine ihrer früheren acceptirenden Erklärung entgegenstehende abzugeben haben. Der Vermittler ist nicht eo ipso Garant eines etwa unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Vertrags, diese Garantie muß ausdrücklich zwischen ihm und den Parteien vereinbart sein (Wattel, l. c.; Klüber, l. c. not. f; Martens, Guid. dipl. l. c.; Heffter, l. c.; Berner [642]).

Lit.: Berner, Art. Staatenverträge in Bluntschli's StaatsWörtb. IX. 641 ff. — Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, I. 191 und die völkerrechtlichen Werke von Pufendorf, J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, VIII. 421 ff. (dasselbst auch zahlreiche Vermittelungsfälle), Wattel, G. F. v. Martens, Klüber, Heffter, Phillimore, Twiss u. Calvo. A. Bulmerincq.

Vernehmlassung. V. oder Einlassung war der technische Ausdruck des Gemeinen Civilprozeßrechts für die Erklärung des Beklagten auf die Klage. Die C.P.O. für das Deutsche Reich hat eine technische Bezeichnung hierfür nicht angenommen, obwohl sie naturgemäß das Institut der V. ebenfalls enthält. Im Anwaltsprozeß soll die V. durch Zustellung eines Schriftsatzes vorbereitet werden (C.P.O. § 244). Im Parteiprozeß kann sich der Beklagte auf die Antwort in mündlicher Verhandlung beschränken (C.P.O. § 120). Der die Einlassung enthaltende Schriftsatz im Anwaltsprozeße soll innerhalb der ersten zwei Dritttheile der sog. „Einlassungsfrist“ (C.P.O. § 234) dem Kläger zugestellt werden (C.P.O. § 244). Spätere Zustellung berechtigt den Kläger, die Vertagung der Verhandlung zu verlangen (C.P.O. § 300 Ziff. 3). Der für den Prozeß entscheidende Akt der V. erfolgt entsprechend dem Mündlichkeitsprinzip, welches der Deutschen C.P.O.

zu Grunde liegt, in der mündlichen Verhandlung. Hier kann die V. in folgenden, verschiedenen Arten sich vollziehen:

1) In Form des Geständnisses der Klaggeründe, und zwar a) unter gleichzeitiger Anerkennung des Klagerrechts; b) unter Widerspruch des Klagerrechts: a) wegen rechtlicher Unschlüssigkeit der Klaggeründe; ß) wegen Erhebung von Einreden (Exzeptionen) oder Behauptung von Thatfachen, welche die Befriedigung des ursprünglich vorhandenen Klageanspruchs enthalten (Zahlungseinrede).

2) In Form der Negation der klagebegründenden Thatfachen.

3) In Form der eventuellen Verbindung von Negation und Geständniß der klagebegründenden Thatfachen unter Widerspruch des Klagerrechts.

Alle diese Formen der V. sind zulässig bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht (C.P.D. § 251), sofern nicht der Widerruf eines bereits abgelegten Geständnisses versucht wird (C.P.D. § 263). Die den Gemeinen Prozeß beherrschende Eventualmaxime, wonach alle Rechtsbehelfe gleichzeitig wenigstens in eventueller Reihenfolge geltend zu machen waren, gilt im gegenwärtigen Verfahren wie überhaupt, so auch für die V. regelmäßig nicht. Ausnahmsweise ist dieselbe angenommen worden für die V., welche sich nicht auf die eigentliche Streitfache, sondern nur auf gewisse Prozeßvoraussetzungen bezieht. Die C.P.D. nennt die hierauf basirten Vorbringen „prozeßhindernde Einreden“ (C.P.D. § 247). Diese müssen gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptfache vorgebracht werden, sofern sie nicht, wie z. B. die der Unzulässigkeit des Rechtswegs dem Verzicht der Parteien entzogen sind, oder glaubhaft gemacht wird, daß die frühere Geltendmachung ohne Verschulden des Beklagten unmöglich war (C.P.D. § 247 Abs. 3). In der Regel ist über die prozeßhindernden Einreden gesondert zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte dies beantragt (C.P.D. § 248). Abweichungen finden insbesondere im Partei- und Urkundenprozeß statt (C.P.D. §§ 465 Abs. 1 und 3; 557). Die Verweigerung der Einlassung gilt als Ungehorsam und zieht die Fiktion des Geständnisses nach sich (C.P.D. §§ 129, 296). Nur in Ehefachen und Entmündigungsachen findet eine Ausnahme statt (C.P.D. §§ 577, 611, 624 Abs. 4, 626 Abs. 4). Die Einlassung in der Hauptfache kann aber ohne Nachtheil außer den Fällen der prozeßhindernden Einreden im Falle der *laudatio auctoris* (C.P.D. § 73) und nach § 106 des C.P.G. verweigert werden.

Lit.: Die Commentare zur C.P.D. — Fitting, Der Reichsivilprozeß, § 39.

Hellmann.

Vernehmung (Interrogatoire): Mittel der gerichtlichen Beweiserhebung. Vernommen werden zunächst Zeugen und Sachverständige (s. diese Art.). Die Regeln der V., die theils eine eidliche, theils eine nicht eidliche sein kann, sind für den Civil- und Kriminalprozeß in den wesentlichen Stücken übereinstimmend, vornehmlich auch darin, daß, um die Uebereinstimmung der Aussagen zu kontrolliren, Zeugen einzeln, d. h. in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen werden müssen, vorbehaltlich der Gegenüberstellung in Fällen des Widerspruchs. Die Parteien werden im Civilprozeß — abweichend von dem Engl. Prozeß — nicht vernommen. Die V. geschieht, von Ausnahmen abgesehen, vor dem erkennenden Prozeßgerichte in Gegenwart der Parteien, die theils zulässig, theils (wie im Kriminalverfahren) nothwendig ist. Nur der Richter hat im Civilprozeß das Recht der V. Im Strafprozeß dagegen hat auch die Staatsanwaltschaft die Befugniß zur Vorbereitung des Anklagebeweises, zumal im Ermittlungsverfahren Zeugen zu vernehmen, ingleichen deren Hülfbeamte. Doch gilt dies nicht für beweiskräftige, eidliche V. Der V. unterliegt außerdem der Beschuldigte und Angeklagte. Dieselbe kommt in verschiedenen Prozeßstadien des Strafprozesses vor. Zunächst 1)

im Ermittlungsverfahren. Sie ist nothwendig gegenüber dem vorläufig Festgenommenen (§§ 128, 132), dem Vorgeführten (§ 135), dem Verhafteten (§ 115). In diesen Fällen trägt die V. den Charakter einer pflichtmäßigen und schleunigst vom Richter zum Schutze der persönlichen Freiheit zu ergreifenden Maßregel, deren nächster Zweck Aufklärung des Sachverhalts, Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Beseitigung solcher Irrthümer ist, durch welche die Beschränkung der persönlichen Freiheit veranlaßt sein konnte. 2) In der Voruntersuchung, auch dann, wenn der Angeeschuldigte schon vor deren Eröffnung vernommen wurde, und zwar unter Bekanntgebung der die Voruntersuchung eröffnenden Verfügung und in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers. 3) In der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. 4) In der Rechtsmittelinstanz, soweit Beweiserhebungen in derselben zulässig sind. Ueberall ist vorausgesetzt, daß die V. in Gegenwart des gehörig besetzten Gerichtes erfolgt und durch Protokoll, dem wesentlichen Inhalte nach, urkundlich erhalten werde. Der Gegenstand der V. bestimmt sich in Gemäßheit des Untersuchungszweckes, der jeweiligen Prozeßlage, der von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gestellten Anträge, der etwa neu hervortretenden Thatumstände, der pflichtmäßigen Aufgabe des Richters, die Wahrheit zu ermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit in der Reihe der V. ist überall die erste V. im Vorverfahren und der Voruntersuchung und die V. in der Hauptverhandlung; jene wegen des Einflusses, den sie auf die Dauer des Strafverfahrens durch Geständniß, Zeugnen oder wahrheitsgemäße Darstellung des Hergangs haben kann, diese wegen ihres unmittelbaren Eindrucks auf den erkennenden Richter. Für die erste V. ist vorgeschrieben, daß dem Beschuldigten eröffnet werde, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, womit die Befragung zu verbinden ist, ob er auf die Beschuldigung erwidern wolle. Der alte Inquisitionsprozeß verpflichtete den Inculpaten oder Inquisiten zur wahrheitsgetreuen Beantwortung der richterlichen Fragen und erzwang diese Verpflichtung durch sog. Lügenstrafen. Der moderne Prozeß verwirft alle direkten oder indirekten Zwangsmittel zur Erlangung eines Geständnisses oder irgend welcher Aussage, ingleichen die Ueberlistung des Beschuldigten durch verfangliche (laptische) Fragen, deren Sinn entweder vorsätzlich unklar gelassen oder einer doppelten Deutung fähig sein soll. Auch die sog. Suggestivfragen, die dem Angeklagten durch ihre Form eine vom Richter erwartete Antwort nahelegen und ihn auf dieselbe dialektisch hinleiten (daher in England: leading questions), sind zu mißbilligen und zu vermeiden. Der Franz. Prozeß verpflichtet den Inquirenten zur direkten Fragestellung und Niederschrift der Antworten in direkter Rede nach vorangegangnem Diktat, das unter Umständen dem Beschuldigten überlassen werden kann. Wenn der Angeklagte oder Beschuldigte zu einer Auslassung vor Gericht auch nicht genöthigt werden kann und sein Schweigen berechtigt ist, so darf der Richter dennoch die Verweigerung einer Auslassung als einen den Belastungsbeweis verstärkenden Umstand überall in Betracht ziehen, wofür nicht Gründe angeführt sind, welche das Schweigen des Angeklagten aus anderweitigen Zweckbestimmungen erklären. Ob eine V. des Angeklagten (früher Verhör im engeren Sinne) überhaupt ein wesentlicher Bestandtheil des Strafprozesses sei, ist eine Prinzipienfrage, in deren Beantwortung sich die Englische und kontinentale Ansicht scheiden. Der Engl. Prozeß (abweichend vom Schottischen) kennt kein Verhör, d. h. eine richterliche Befragung des Angeklagten über das Verweisthema, und verwahrt denselben vor seinen eigenen Aussagen durch den Hinweis darauf, daß diese späterhin gegen ihn benützt werden könnten. Schweigen des Angeklagten ist also nach den Grundfäden des streng akkusatorischen Prozesses als Anzeige der Schuld nicht zu verwerten. Die kontinentale Prozeßtheorie hat in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung daran festgehalten, daß die V. eine wesentliche und nothwendige Grundlage

der richterlichen Beweiserhebung bleibt, dagegen mit der strengen Durchführung des Anklageprinzips nicht im Einklang steht (Planck, Fuchs).

Angemessen wäre freilich, daß der Angeklagte, wenn er ohne Vertheidiger erscheint, vom Richter belehrt würde, daß er das Recht habe, zu schweigen. Vorausgesetzt ist dabei ferner, daß der Angeklagte weder direkt oder indirekt zum Geständniß gebrängt oder auch wider Willen dadurch hingeleitet werde, daß man ihn in Widersprüche verwickelt. Ueberhaupt darf der Angeklagte in keiner Weise durch die V. geschädigt werden. Sein körperlicher und psychischer Zustand zur Zeit der V. ist zu berücksichtigen. Legt der Richter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, so ist die V. auszusetzen. Ueber die Form der V. ist nur bestimmt, daß regelmäßig der Richter die V. zu bewirken hat. Das sog. Kreuzverhör der Zeugen ist in Deutschland nicht üblich. Auch das im Inquisitionsprozeß theils herkömmliche, theils vorschrittmäßig gehandhabte Verhör *ad articulos* oder *articulirte* Verhör ist nicht mehr gebräuchlich; doch steht es dem Inquirenten frei, sich dieser schwerfälligen Form gelegentlich zu bedienen, wenn davon ein Nutzen zu erwarten ist. Als Inzidentpunkte der V. erscheinen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) zwischen mehreren angeklagten Personen in der Voruntersuchung, mehreren Zeugen oder auch Zeugen und Angeklagten, sowie die Vorführung vor Personen und Gegenstände zum Zweck ihrer Anerkennung (Rekognitionen). Da die V. soviel bedeutet wie eine zusammenhängende Auslassung des Angeklagten, so können die Beiträgen desselben, ob er am Schlusse der Verhandlungen noch etwas vorzubringen oder gegen Zeugenaussagen etwas einzuwenden habe, nicht zur V. gerechnet werden. Aus einer unterlassenen Antwort kann daher in diesen Fällen bei der Würdigung des Beweises niemals zum Nachtheil des Angeklagten ein Schluß gezogen werden, wie aus der direkten Weigerung, sich dem Verhör zu unterwerfen. Verlangt der Angeklagte, daß das Verhör, das seinen am meisten entsprechenden Platz hinter der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses findet, bis nach dem Schlusse der Beweisaufnahme verschoben werde, so kann seinem Antrage nicht entgegengetreten werden. Denn die anfängliche Weigerung, sich vernehmen zu lassen, kann jederzeit zurückgenommen werden. Auch ist die V. nicht blos Recht und Pflicht des Richters, sondern ebenso sehr ein Recht des Angeklagten.

Die Bestimmungen des Oesterr. Strafprozesses sind im Wesentlichen von den in Deutschland geltenden nicht verschieden. Als Besonderheit kommt Folgendes in Betracht. Der Untersuchungsrichter ist ermächtigt, bei verwickelten Punkten an Stelle der regelmäßigen mündlichen Auslassung eine schriftliche Beantwortung der vorgelegten Fragen zu gestatten. Dem Beschuldigten ist während seiner V. in der Voruntersuchung ein Sitz zu gestatten (§ 198) und die Forderung zu stellen, die vorgelegten Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Suggestivfragen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Voruntersuchung darf durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden. In der Hauptverhandlung ist vor der V. der Angeklagte über seine Berechtigung zu Erklärungen gegen die Anklage und die Zeugenaussagen zu belehren. Eine Besprechung mit dem Vertheidiger in Beziehung auf die Beantwortung einzelner an den Angeklagten gestellter Fragen ist nicht gestattet.

Das Franz. Recht betont nachdrücklich die Wichtigkeit der V. (*interrogatoire*) in der Voruntersuchung. Unterlassung der V. kann Nichtigkeit des Eröffnungsbeschlusses zur Folge haben. Für die Hauptverhandlung fehlt es an klaren Vorschriften des Gesetzes bezüglich der V. Doch wird das Recht der V. aus dem *procès-verbal* *discretionnaire* des Vorsitzenden abgeleitet (art. 267—269, 319, 334) und von der Praxis anerkannt, was auch für die *tribunaux de simple police* gilt. Jedenfalls ist die V. keine wesentliche Formlichkeit, deren Verletzung Nichtigkeit begründet.

Quellen: ROPD. §§ 125 ff., 147, 338 ff., 346 ff., 356 ff., 372 ff. — RD. § 67. — StraßPD. §§ 128, 132 ff., 135 ff., 159, 164, 190, 222, 235, 237, 242, 365. — Destrerr. StraßPD. §§ 198 ff., 206, 245, 419 ff. — Franfr. Code d'instr. crim. art. 93, 103.

Lit.: Pland, System, S. 246, 249. — Zacharia, Handbuch, II. S. 232. — v. Ste-mann, Preuß. Strafverfahren, S. 82 ff. — Heinze, Strafproz. Erörterungen, S. 32. — v. Holzendorff, Handb. des Strafproz., I. S. 380 ff. — Fuchs, ebend., II. S. 66 ff. — Gneist, Vier Fragen, S. 99—123. — Ullmann, Destrerr. Strafprozessrecht, § 98. — Hélie, Traité de l'instr. crim., nr. 1918 ss.; Derselbe, Pratique crim., I. p. 96. — Morin, Journal du droit crim., nr. 4461 u. 4920. — Glaser, Engl.-Schottisches Straf-verfahren, S. 82.

Verordnungsrecht. Das V. ist ein unmittelbarer Ausfluß der Regierungsgewalt, vollziehenden Gewalt (des Imperium), beruhend auf dem Grundsatz, daß was die Obrigkeit im einzelnen Fall zu gebieten oder zu verbieten befugt ist, solches sie auch für alle Fälle gleicher Art gebieten und verbieten mag. Diese logische Korrelation ist so allgemeingültig, daß das V. in diesem Sinne identisch ist nach Deutschem, Englischem, Französischem und anderen Rechten. Jede geordnete Staatsgewalt hat ein V. in diesem Sinne. Jedes V. ist der Ausdruck einer bestehenden Regierungsgewalt. Soweit die Regierungsgewalt übertragbar, soweit ist das V. übertragbar auch auf untere Organe der Staatsgewalt.

Die Grundlagen unseres V. sind schon in der Karolingischen Verfassung gelegt. Das friedlose Wogen und Drängen der Völker und der Kampf um die Hegemonie hatte das VIII. Jahrhundert der Idee zugeführt, daß es in der germanisch-romanischen Welt einer einheitlichen obersten Gewalt, eines Oberkönigthums und eines Oberbischofthums bedürfe, wenn wieder Frieden auf Erden walten sollte. Durch Gottes Rathschluß sah man nunmehr die alte „Universalmonarchie der Menschheit“ von den Römischen Cäsaren auf Carolum Magnum und den Römischen Bischof übertragen. Durch gegenseitige Anerkennung der beiden Großmächte der Zeit wird die Theorie von dem „imperium mundi translatum“ zur offiziellen Grundlage für alles Recht in Kirche und Staat bis zum Schluß des Mittelalters. Kraft des Gebotsrechts, welches (analog der Römischen *mulcta*) von den Karolingern durch Buße unter dem Namen des Königsbanns erzwungen wird, ergab sich ein V. zur Regelung der neuen Verhältnisse der Monarchie. Die Kapitularien der Karolinger bilden die erste großartige Grundlegung eines Verwaltungsrechts durch Verordnung, mit welchem die Heeresverfassung, die äußere Verwaltung des Gerichtswesens, die Friedensbewahrung, das Verhältniß der weltlichen Macht zur Kirche, das ganze System der höheren Ämter maßgebend geregelt worden ist.

Die Schranke des V. bildet indessen das hergebrachte Volksrecht der Germanischen Stämme. Es ist das Recht, welches nach der Ansiedlung der wandernden Völkerschaften sich gebildet hat aus dem angeborenen Rechtsfönn und aus dem nachbarlichen Lebensbedürfnisse einer ansässigen Bevölkerung, — das heute sog. Gewohnheitsrecht, wie es sich aus dem Volk als „Natur-ganzem“ bildet, d. h. das aus der Gesellschaft in ihrer Gliederung nach Besitzverhältnissen. Dies ohne unmittelbare Einwirkung der Obrigkeit sich bildende Recht, hat Jahrhunderte hindurch die Lebensordnung der freien Völker Indogermanischen Stammes gestaltet. Es beruht auf den durch das Herkommen formirten Klagerrechten (*legisactiones*), aus denen sich Grundsätze des materiellen Rechts entwickeln für das später sog. Privatrecht (ein allmählich erweitertes Besitzrecht an beweglicher Habe, an Frauen, Kindern und Knechten, an Haus und Hof, zuletzt an Ackerbesitz), sowie die Genugthuung für Verletzungen des gemeinen Volksfriedens (das mittelalterliche Strafrecht). Es begreift aber auch die herkömmliche Befetzung des Gerichts mit rechtskundigen Volksgenossen (*judicium parium*), welche allein die Schöpfer und Träger eines so gestalteten Rechts sein können. Diese Handhabung

des Rechts gilt als ein Reservatrecht des freien Mannes, als ein angeborenes Recht jedes Volksstammes, so lange die letzte Reminiscenz an persönliche Freiheit dauert. Der Sprachgebrauch der geschäftskundigen clerici bezeichnet dies für die Regierungsgewalt unzugängliche Volksrecht als *lex*, in Bezug auf besondere Völkerschaften nach ihrer Anfassung als *lex terrae*.

So entsteht der oberste Grundsatz der Karolingischen Verfassung, daß die *lex terrae* nicht durch Verordnung abgeändert werden kann. Es wäre dies eine Vernichtung der Persönlichkeit des freien Mannes. In untrennbarer Wechselwirkung damit steht die Gerichtsverfassung. Denn da die Rechtsprechung durch freie Volksgenossen erfolgt, so vermag keine äußere Zwangsgewalt die Urtheiler zu nöthigen, von dem Rechtsbetroffenen abzuweichen. Wird dennoch unter veränderten Verhältnissen eine Aenderung der *lex terrae* unvermeidlich, so bedarf es einer höheren Autorität, um die Urtheilsfinder zu bewegen, das neue Recht anzunehmen. Es bedarf einer Prüfung und Genehmigung des *novum ius* durch die „besten und angesehensten Männer“ des größeren Volksganzen, — nach späterem Sprachgebrauch eines Weisthums der notabelsten Schöffen, — um das neue Recht anzuerkennen und zu beglaubigen. In der Karolingischen Verfassung ergab sich ein solches *consilium optimatum* aus den großen Haus- und Hofbeamten des *rex*, aus seinen *duces*, *comites*, *missi*, aus den Bischöfen und angesehensten Aebten, aus den bei den einzelnen Völkerschaften durch hergebrachtes Ansehen hervorragenden Familienhäuptern. Dies *consilium* wird Jahrhunderte hindurch nach dem Ermessen des Königs berufen, wenn auch mit nothwendiger Rücksicht darauf, daß jene Stimmen zahlreich und angesehen genug waren, um die Urtheiler im Volksgericht zur Folgeleistung zu bestimmen. Zugleich ergab sich die Nothwendigkeit einer förmlichen Verkündigung der *consensu optimatum* erlassenen Verordnungen, welche nun als „*capitularia pro lege tenenda*“, als Rechtsnormen höherer Ordnung, von den gewöhnlichen Verordnungen geschieden werden. Je fester dann in der nachkarolingischen Zeit die obrigkeitlichen Gewalten mit dem Großgrundbesitz verwachsen, desto fester gestaltet sich das *consilium optimatum* zu einer reichsständischen Versammlung, ebenso in Deutschland wie in England und Frankreich. Im Gebiet der kirchlichen Verfassung hat der Romanische Gedanke von der absoluten Autorität des päpstlichen *P.* (Kuralsystem) mit dem Germanischen Gedanken eines *P.* *consensu optimatum* (allgemeine Konzilien) fast tausend Jahre hindurch im Streit gelegen. In der Deutschen Reichsverfassung ist der Germanische Grundsatz zur unbestrittenen Geltung gelangt.

Ist nun aber ein solches verfassungsmäßiges Gesetz (eine Verordnung mit Zustimmung der Reichsstände) einmal erlassen, so schließt sie sich als *nova lex* der bestehenden *lex terrae* an, kann also selbst wieder nur *consensu optimatum* abgeändert werden. In diesem Sinne sind die obersten Grundsätze des „konstitutionellen“ Staatsrechts schon in der Karolingischen Monarchie fundirt worden:

1) daß dem Gesetz, als der mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenen Verordnung, als höchstem Ausdruck des Staatswillens, allein die Kraft innewohnt, bestehendes Volksrecht und Gesetzesrecht abzuändern;

2) daß das von den Gerichten anzuwendende Recht nur durch Gesetz normirt und verändert werden kann.

Diese Grundlagen unseres Rechtslebens sind trotz alles Wandels der Zeiten und Formen noch heute die maßgebenden. Jene Wandlungen aber umfassen folgende Hauptpunkte:

I. Die Uebertragung des Gesetzbegriffs auf das Verwaltungsrecht. War die Zustimmung der *optimates terrae* nothwendig zur Aenderung der *lex terrae*, so konnte sie als nützlich und rathsam erscheinen auch für Verordnungen zur Regelung des Heerwesens, der Friedensbewahrung, der gleichmäßigen Handhabung der Staatshoheitsrechte überhaupt (des jetzt sog. Verwal-

tungsrechts). Es führte dahin einerseits ein Grundzug unserer Nation, welche sich nicht leicht Beschränkungen des Eigenthums und der persönlichen Freiheit durch obrigkeitliche Gebote fügt; wenn sie sich aber fügen muß, ein gleiches Maß der Beschränkungen und Lasten für Alle verlangt. Andererseits führt dahin ein Interesse der Regierenden selbst, da Verordnungen zur Bewahrung des Friedens und analoge auf eine wirksame und dauernde Befolgung schwer zu rechnen haben, wenn sie nicht mit Zustimmung der optimates erlassen werden, auf deren Eifer und gutem Willen ihre Ausführung beruht. Dieser Gesichtspunkt kommt mit der wachsenden Macht der Reichsstände zu einer stetig wachsenden Geltung. Seit dem XV. Jahrhundert gehen daraus die umfangreichen Reichspolizeiordnungen und andere umfassende Reichsgesetze hervor, welche die Normativgrundlage für das Deutsche Verwaltungsrecht durch Gesetze bilden. Gleiche Gesichtspunkte machten sich für die Regelung der Heereslast geltend. Für die Steuergesetze ergab sich die Nothwendigkeit einer Zustimmung aus der ursprünglichen Freiwilligkeit aller Steuerleistungen, vermöge deren die ursprüngliche Subsidienbewilligung in Gesetz Zustimmung übergeht. Alle noch übrig gebliebenen Regierungsgewalten des Kaisers sind nunmehr so überwachsen durch eine umfassende und spezialisirte Reichsgesetzgebung, daß für die Ausübung des (übrigens jederzeit anerkannten) kaiserlichen „V.“ ein sehr geringes Gebiet übrig blieb. Ein ähnliches Verhältniß ist später in England eingetreten, wo der Mißbrauch der Regierungsgewalt in der Periode der Stuarts eine überaus spezialisirte Verwaltungs-gesetzgebung herbeigeführt, und damit das Gebiet der Verordnungen (orders in council) sehr beengt hat. Prinzipiell bestritten ist inbesseren das selbständige V. der Krone auch in England erst seit den Zeiten und unter dem Einfluß der von Frankreich ausgehenden Theorien von der Volkssouveränität, welche alles Recht ausschließlich aus dem Volkswillen, also aus den (mit Zustimmung der Volksvertretung erlassenen) Gesetzen ableiten wollen.

II. Die Uebertragung des Verhältnisses von Gesetz und Verordnung aus dem Reichs- in das Landesstaatsrecht ist in Deutschland unter sehr ungleichartigen Verhältnissen erfolgt. Die Karolingischen Reichsbeamten, duces, comites, missi, hatten mit Uebertragung des Rechts zu gebieten und zu verbieten (bei Königsbann, Herzogsbann, Grafenbann, Schulttheißenbann) auch ein V. in ihrem Amtskreise erhalten, von dessen Ausübung frühzeitig Spuren vorkommen. Zu einer Kollision desselben mit der lex terrae konnte sich jedoch nicht leicht eine Veranlassung finden; denn Privat- und Strafrecht waren so umfassend durch Gewohnheitsrecht geregelt, daß selbst die Reichsgesetzgebung der ersten Jahrhunderte wenig Gegenstände für die Gesetzgebung vorfand. Erst unter den Hohenstaufen, nachdem die Sonderbildung der großen Territorien mächtig vorgeschritten war, kam die Frage auf dem Reichstag zu Worms a. 1231 zur Sprache, und wurde korrekst im Sinne der Karolingischen Verfassung entschieden: *ut neque principes nec alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terrae consensus primitus habeatur* (vgl. auch Landfriede von 1287 § 49). Es war damit wenigstens die Möglichkeit einer Landesgesetzgebung in Justizsachen anerkannt. Gegen Ende des XIV. und im XV. Jahrhundert haben sich sodann die „meliores terrae“ zu Landständen nach dem Vorbild der Reichsstände formirt, und es schien nun die Möglichkeit einer völlig parallelen Gestaltung von Gesetz und Verordnung auch in den Deutschen Territorien geschaffen. Allein die landständischen Verfassungen sind in Deutschland niemals zu einer regelmässigen und gleichmässigen Durchbildung gekommen. Diese Stände in kleinerer Formation waren so überwiegend durch wirtschaftliche Interessen des Grundbesitzes, die Städte durch gewerbliche Interessen bestimmt, daß die Landstände in keinem Territorium einen vollen und gleichmässigen Antheil an der Gesetzgebung erstrebt und erlangt haben (Mosser, Landeshoheit in Regierungssachen, c. IV.). In jedem Territorium gestaltete sich dieser Antheil verschieden, je nach den zeitigen Interessen und Macht-

verhältnissen der Stände. Nirgends haben sie eine Initiative in der Gesetzgebung erlangt. In der Mehrheit der kleinen Territorien fehlte überhaupt die Möglichkeit zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft. Ob und wie weit in den Reichsstädten, in den kleinen geistlichen und reichsgräflichen Herrschaften ein Surrogat oder Äquivalent für die Gesetzberatung *consilio optimatum* sich bildete, hing von den „besonderen Verfassungen“ ab, und durchkreuzte sich dann wieder mit den verschiedenartigen Autonomien und *iura statuendi*, welche aus den Lücken der Regierungs- und Gerichtsgewalt des Reichs in dieser Zeit hervorgegangen waren. Es erklären sich daraus die schwankenden und geschraubten Sätze, mit denen die Deutsche Staatsrechtswissenschaft die Gestaltung der gesetzgebenden Gewalt in den Territorien beschreibt (Pütter, Instit., § 223). Als letzte Ausbülfe blieb nur übrig, daß man in Ermangelung eines gesetzgebenden *consilium* den landesherrlichen Verordnungen *legis vicem* beilegte.

III. In dem Uebergangszustand des Absolutismus nach dem dreißigjährigen Kriege ist das letztgedachte Verhältniß von der Ausnahme zur Regel geworden. In den großen und bestregierten Landesgebieten treten die Landstände in Ruhestand, oder werden, wie die Komitien der späteren Römischen Zeit, nur als Schauerversammlungen behandelt. Da aber gerade in diesen Gebieten die Aktion der Gesetzgebung auf die Dauer nicht ruhen konnte, so blieb nichts übrig, als den Verordnungen des Landesherrn für sich allein *legis vicem* beizulegen. In Reminiscenz an das ursprüngliche Verhältniß dachte man in den großen Territorien wol daran, den neugebildeten Geheimen Staatsrath an die Stelle des *consilium optimatum* treten zu lassen: allein zur bindenden Verfassungsvorschrift ließ sich die Zustimmung eines vom Landesherrn ernannten Beamtenkollegiums nicht erheben. Es treffen in dieser Wandlung folgende Umstände zusammen: 1) In jeder Staatsverfassung tritt nach dem Wegfall der mitbeschließenden Volksvertretungen die Regierungsgewalt der Natur der Sache nach an die Stelle des früheren gesetzgebenden Organs, da die Funktion der Legislatur auf die Dauer nicht ruhen kann. Der großartigste Vorgang ist der der Römischen Republik in der Zeit, wo mit dem Absterben der Volksversammlungen die *Senatus Consulta* und *Constitutiones Principum* die „Kraft der Volkschlüsse“ (*legis vicem*) erhalten. Auch in England und Frankreich ist eine solche Zwischenbildung eingetreten. 2) Es waren die zahlreichsten Vorgänge dafür schon gegeben in allen Gebieten, in welchen keine landständische Verfassung entstanden war, und in allen Materien, in denen die Landstände eine Mitwirkung bei der landesherrlichen Gesetzgebung weder beansprucht noch erlangt hatten. Hatte man doch selbst im Reich die Verordnungen und Gesessammlungen aller Kaiser als „kaiserliche Rechte“ anerkannt, sowie auch Konstitutionen Kaiser Friedrich's I. und II. als Gesetze gelten lassen, nachdem sie von den Glossatoren in jene Sammlungen aufgenommen waren. 3) Das frühere Hinderniß, welches sich aus der Gerichtsverfassung ergab, war weggefallen: es bedurfte keiner verstärkten Autorität der landesherrlichen Verordnungen mehr, um die Schöffen zur Folgeleistung zu bestimmen. Denn die Schöffenversaffung war erloschen, und die beamteten Richter (an den maßgebenden Stellen vom Landesherrn selbst ernannt) waren nicht in der Lage einem legislatorischen Willen desselben die Anerkennung zu versagen. Es haben sich in dem Zwischenzustand der Uebergänge aus der Schöffenversaffung in das gelehrte Richterthum zeitweise die Grenzen zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung in dem Maße verschoben, daß die Gesetzeskraft der Verordnungen keineswegs die geringste unter den Anomalien jener Zeit darstellt.

Entscheidend ist also fortan nur der Wille des Landesherrn darüber, ob seine allgemeinen Erlasse nur die einfache Wirkung einer Verordnung, oder die höhere, rechtsabändernde, für die Gerichtsurtheile maßgebende Kraft eines Gesetzes haben sollten. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wird in dieser Zwischenperiode zu einem formellen (analog wie in der ent-

sprechenden Periode des Römischen Kaiserreichs). Das Gesetz ist als solches erkennbar:

a) An dem Inhalt, welcher eine allgemeine Rechtsregel für alle Fälle gleicher Art ausdrückt, sei dieselbe an die Untertanen gerichtet (wie die bürgerlichen, Straf- und Polizeigesetze) oder an alle Obrigkeiten des Landes, wie die Polizeiverwaltungs-, Regalverwaltungs- und analoge Verwaltungsgesetze. Oft wird auch im Styl die Anordnung als eine *lex in perpetuum valitura* bezeichnet.

b) An der solennen Publikation, welche wegen der Allgemeingeltung legislatorischer Verordnungen für die Untertanen und für die Lokalobrigkeiten wesentliche Form geblieben ist.

c) An einer landesüblichen Bezeichnung dieser Gesetze, als Konstitution, Edikt, Mandat, Publikandum, Generalinstruktion u. dgl., wenn auch mit manchem Wechsel des Sprachgebrauches in ein und demselben Gebiet.

Daß dabei manches Schwankende und Willkürliche in der Abgrenzung vorkam, lag in dem Wesen des Absolutismus, der jederzeit im Stande war, jeblende Formalien nachzuholen und der jedenfalls den Willen des Landesherrn den Behörden gegenüber durchsetzen konnte, — vorbehaltlich einer für die großen Territorien wenig wirksamen Kontrolle der Reichsgerichte.

IV. Mit der Herstellung der konstitutionellen Verfassungen Deutschlands, seit 1815, hat sich das ursprüngliche und normale Verhältnis zwischen Gesetz und Verordnung wieder hergestellt. Nachdem an die Stelle der Vertretung der alten Besitzklassen in ständischer Scheidung eine Vertretung der heutigen Gesellschaft nach ihren Steuerleistungen und persönlichem Dienst getreten ist, haben sich die alten, ungleich und lückenhaft gestalteten Rechte der Landstände zu einer vollen, gleichmäßigen Theilnahme an der Gesetzgebung und gewissen Regierungsakten der Staatsgewalt verjüngt, — zunächst nach dem Vorbild Französischer und Belgischer Muster, unwillkürlich aber auch nach Rechtsideen der alten Reichsverfassung und des (dem Deutschen Landesstaatsrecht verwandten) Englischen Parlamentswesens. Gesetz ist jetzt wieder die königliche „Verordnung mit Zustimmung“ der Landesvertretung, und ist in dieser verstärkten Gestalt wiederum der höchste Regulator des Staatswillens. Es bedarf des Gesetzes zur Abänderung des Landesrechts und der Gerichtsverfassung. Das Gesetz ist die höchste Norm auch des Verwaltungsrechts und geht der Verordnung vor in allen Gebieten und Normen, welche durch die Gesetzgebung präokkupirt sind. Wie weit dies eingetreten, ist eine nach Zeit, Ortsverhältnissen und Gegebenheiten durchaus relative Frage. Die Verwaltungsgesetze Europa's differiren darin soweit, daß (abgesehen von der Gerichtsverfassung und von den Steuergesetzen) kaum irgend ein Satz des Verwaltungsrechtes als normaler Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnet werden kann.

Die zahllosen Streitpunkte über diese Frage beruhen auf zwei ineinandergreifenden Verhältnissen: 1) Darauf, daß die Belgischen und Französischen Verfassungen vom Standpunkt der Volkssouveränität aus die Gesetzgebung als die auf dem Volkswillen beruhende alleinige Quelle der Regierungsgewalt ansehen, und das V. demnach auf Ausführungsverordnungen zu beschränken suchen. 2) Darauf, daß die Rechtsverständigen in ihrem Berufsleben in der Civil- und Strafsjustiz ausschließlich auf eine Rechtsprechung nach Gesetzen verwiesen sind, und dies Verhältnis als das allein geltende, normale ansehen. In der Wirklichkeit, d. h. in den bestehenden positiven Staatsrechten, ist überall das selbständige V. als bindende Norm des Verwaltungsrechtes anerkannt (Sneyt, Verwaltungsjustiz, § 6), und jeder Versuch, die Verwaltungsnormen lediglih auf Gesetze zu reduzieren, müßte sich als illusorisch erweisen, da die Fürsorge der Obrigkeit für Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens sich niemals in Gesetzen erschöpfen läßt, da vielmehr eine freie Thätigkeit der Obrigkeit nach Bedürfnissen der Zeit und des Ortes stets in weittragenden Generalklauseln der Gesetzgebung vorbehalten werden muß, und diese freie Thätigkeit jederzeit

für Fälle gleicher Art gleichmäßig normirt, also eine immer neue Quelle von V. werden muß.

V. Das Verhältniß der gegenseitigen Ergänzung zwischen Verordnung und Gesetz im ganzen Gebiet des Verwaltungsrechts versteht sich hiernach allerdings mit dem Vorbehalt der von der Gesetzgebung schon präokkupirten Gebiete. Mit diesem Vorbehalt bleibt aber die Verordnung selbstständige Norm des Verwaltungsrechtes und außerdem unentbehrlich zur Ergänzung und Spezialisirung der Gesetzesnormen, welche zahlreiche Einzelheiten der Ausführung einem Wechsel nach Zeit und Ort überlassen müssen. Die Verordnungen lassen sich danach in drei Klassen scheiden:

a) Selbständige Verordnungen für alle von der Gesetzgebung noch nicht präokkupirten Gebiete des Verwaltungsrechtes.

b) Ausführungsverordnungen zur speziellen Ausführung der durch die Gesetzgebung schon bestimmten allgemeinen Normen.

c) Im Gesetz selbst vorbehaltene Verordnungen, die über die Grenzen der Ausführung oft absichtlich hinausgehen, und nach dem System der Ermächtigungsklauseln (empowering clauses) auch eine transcendente, gesetzgebende Wirkung haben können.

Der Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung kommt demnach nicht zur Erscheinung in ihrer zeitigen Geltung: beide sind gleichbindende Normen für die Behörden wie für die Verwaltungsrechtspflegung. Der Unterschied tritt aber hervor bei der Aufhebung. Die Verordnung kann durch Verordnung aufgehoben, abgeändert, suspendirt, durch Dispensation außer Kraft gesetzt werden. Dieselbe Autorität, welche die Verfassungsnormen geschaffen hat, gehört und genügt zu deren Aufhebung. Das Verwaltungsrecht kann eben deshalb nur durch Gesetz (nicht durch Verordnung) aufgehoben, abgeändert, suspendirt oder durch Dispensation (sofern sie nicht im Gesetz selbst vorbehalten ist) außer Kraft gesetzt werden. Die in älterer Zeit häufig vorgekommenen Abweichungen davon erklären sich aus den oben gezeichneten Irregularitäten der Uebergangsperiode des Absolutismus. Nach Herstellung des normalen Verhältnisses bilden diese Grundzüge die „Achse des konstitutionellen Staatsrechtes“. Allerdings kann auch der konstitutionelle Rechtsstaat eines Ausnahmestandes für einen wirklich vorhandenen zeitweisen Nothstand so wenig entbehren, wie die Republik einer diktatorischen Gewalt pro tempore. Unter Verantwortlichkeit der Minister kann durch sog. „Nothverordnung“ auch ein verfassungsmäßiges Gesetz pro tempore außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden. Für diesen diktatorischen Ausnahmestand hat die Preussische Verfassungsurkunde (Art. 63) formelle Vorbedingungen zu präzisiren gesucht. Unentbehrlich aber bleibt für diese Frage die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister und ein dafür bestellter Gerichtshof. Die Rechtskontrollen eines ausgebildeten Staatswesens lassen sich sinnreich so spezialisiren, daß im Laufe von Menschenaltern der Fall einer rechtlich begründeten Ministeranfrage kaum vorkommen kann: für das Gebiet der Nothverordnungen bleibt indessen eine Lücke, die nur durch die Ministerverantwortlichkeit auszufüllen ist.

Von anderer Seite erhielt das Gebiet des V. noch eine ansehnliche Erweiterung durch den von Alters her anerkannten Grundsatz, daß die vollziehende Gewalt ihr Gebotsrecht delegiren kann und in weitem Maße den höchsten und höheren Staatsbehörden delegirt hat. Folgerichtig ergiebt sich daraus auch ein V. dieser Behörden. Von noch anderer Seite kam diesem System entgegen das alte ius statuendi der Stadtmagistrate, welches (unter mancherlei Streit) meistens auch den ländlichen Obrigkeiten zugestanden wurde. Durch die Unterordnung der Lokalobrigkeiten unter das Aufsichtrecht der Staatsbehörden, unter deren ius confirmandi vel interdicendi, reiht sich auch dies V. in die Kette der delegirten V. ein, und es bildet sich daraus, insbesondere für das Polizeirecht, eine weitere Reihe subordinirter V., welche nun folgende Abstufungen darbieten:

1) das Regulativrecht der Ministerien und anderer Centralbehörden innerhalb ihres Departements — parallel gehend ihrem Verfügungsrecht im Einzelfall, daher auch wieder aufhebbar durch eine par maiorvo potestas, d. h. durch Erlaß des Departementschefs oder landesherrliche Verordnung;

2) das V. der Bezirks- und Kreisbehörden in dem ihnen delegirten Gewaltkreise;

3), das Verordnungsrecht der städtischen und ländlichen Ortsbehörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches, — unterworfen der Abänderung oder Aufhebung der Aufsichtsinstanz oder der Centralbehörde.

Indem die neuere Gerichtsverfassung die Polizeistrafklauseln und ähnliche Strafklauseln dieser delegirten Verordnungen den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überweist, entsteht das eigenartige Verhältniß, daß die ordentlichen Gerichte hier nicht nach Gesetzen, sondern nach Verordnungen entscheiden, deren Natur als Verordnung in der jederzeit vorbehaltenen Aufhebung durch die Aufsichtsinstanz erkennbar bleibt und auch ein Suspensions- und Dispensationsrecht der höheren Verwaltungsbehörde nicht ausschließt.

Lit.: Die gangbaren Lehr- und Handbücher sowie tiefergehende Ausführungen von L. v. Stein, Laband, Herm. Schulze, v. Martiz und nombraster anderer Publizisten. Die zahlreichen Streitfragen werden sich ebenso wie im Privatrecht wol nur mit der Wiederkehr einer rechtshistorischen Behandlung unseres positiven Staatsrechts lösen. Sneyf.

Verpackung (Emballage). Darunter versteht man die Einhüllung einer Sache, welche zum Zwecke ihrer Versendung erfolgt. Art. 268 des Preussischen Entwurfs zum HGB. bestimme: Die V. und die Gefäße, in welchen die Waaren übergeben sind, gehören dem Käufer ohne Erfah, sofern nicht durch den Vertrag oder durch Handelsgebrauch ein Anderes bestimmt ist. Der Artikel wurde aber bei der zweiten Lesung gestrichen, weil sich eine solche bestimmte Vorschrift nicht aufstellen lasse. Die Praxis nimmt an, daß in der Regel die V. nicht als mitverkauft anzusehen, sondern entweder zurückzugeben oder zu vergüten ist (Entsch. des R.O.H.G. I. S. 267, IX. S. 208). Doch wird der Empfänger durch stillschweigende Genehmigung des die V. betreffenden Inhalts der Faktura verpflichtet (Entsch. des R.O.H.G. VI. S. 176), Gefahr und Kosten der Rücksendung der V. trägt aber der Empfänger (Busch, Archiv XXI. S. 451). Hat der Absender die zur V. dienenden Säcke geliehen, so kann er Erfah des Leihgeldes erst vom Tage der Ankunft der Waare beim Empfänger verlangen (Erl. des OApp.Ger. Dresden, Annalen N. F. VIII. S. 139 und Busch, Archiv XXV. S. 251). Von dem Zeitpunkte an, wo aber die Säcke nicht mehr vorhanden sind, kann auch kein Leihgeld weiter gefordert werden (Entsch. des R.O.H.G. I. S. 101). Nach dem Erl. des R.O.H.G. (Entsch. XIX. S. 306) kann das zu zahlende Leihgeld sogar den Werth der Säcke übersteigen, doch habe der Empfänger den Einwand der Arglist, wenn der Absender Jahrelang schweigt, und dann einen enormen Betrag verlangt. Indeß sieht das R.O.H.G. (Entsch. XI. S. 106) Kistchen, welche dazu bestimmt sind, eine gewisse Anzahl von Waaren als eine Waareinheit erscheinen zu lassen, nicht als V. an, für diese könne sonach der Absender keine besondere Vergütung beanspruchen. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt nach Art. 352 des HGB. das Gewicht der V. (Taragewicht) in Abzug. Schäden, welche durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der V. entstanden sind, trägt nach Art. 395, 607 und 660 des HGB. der Absender.

Lit.: Rebling in Busch's Archiv XXXIII. S. 211 ff.

Was den Verkehr der Eisenbahnen angeht, so können dieselben nach Art. 422 des HGB. den Transport solcher Güter verweigern, welche nicht gehörig verpackt sind, auch kann die Eisenbahnverwaltung wegen mangelhafter Verpackung nach Art. 424 des HGB. für Beschädigung oder Verlust der Güter geringere Vergütung verabreden, als sie sonst nach den Vorschriften des HGB. zu leisten hat.

Lit.: v. Kräwel, v. Hahn und Makower, Kommentare zu den erwähnten Artikeln des HGB. — Strudmann in Gruchot's Beiträgen XVI. S. 803. — Wolff in Busch's Archiv X. S. 49 ff. v. Kräwel.

Verpflichtungsschein (in gewissem Sinne und unter bestimmten Voraussetzungen: Franz. billet à ordre, Engl. promissory note) ist im Allgemeinen eine Kunde, welche einer Obligation nicht bloß als Beweismittel, sondern als Träger zu dienen bestimmt ist. Als besonderes Rechtsinstitut erscheint und muß dargestellt werden der kaufmännische V., nämlich der von einem Kaufmanne in seinem Handelsbetriebe ausgestellte V.; ein solcher V. ist „ein schriftliches, einseitiges Summenversprechen eines Kaufmanns“ (Thöl) und kann durch Indossament übertragen werden (ist also ein Orderpapier, s. d. Art.), wenn folgende vier Voraussetzungen zusammentreffen:

1) Er muß von einem Kaufmann, d. i. Jemandem, der gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt, ausgestellt sein, und zwar in dessen Eigenschaft als Kaufmann; der V. braucht die Kaufmannseigenschaft seines Ausstellers zwar nicht ausdrücklich zu erwähnen, aber die Ausstellung muß im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommen worden sein, ein Erforderniß, welches zwar nicht ausdrücklich ausgestellt, wol aber stillschweigend aus der Hervorhebung der Kaufmannseigenschaft des Ausstellers sich ergibt (s. v. Hahn a. a. O. II. S. 67—68, 127).

2) Die vom V. getragene Obligation darf nur Leistungen von Geld oder einer Quantität (anderer) vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben (nicht aber die Lieferung einer individuell bestimmten Sache) (s. Makower a. a. O. S. 316, Protokolle S. 4569).

3) Es darf im V. die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht (d. h. in dem Papier selbst nicht von einer Gegenleistung, z. B. Zahlung des Kaufpreises abhängig erklärt) sein; die Verpflichtung zur Leistung darf also nicht an die Bedingung einer Gegenleistung im V. geknüpft sein (s. hierüber das ausführliche Erk. des R.O.G. Entsch. Bd. XXIV. S. 237—242; Fuchsberger a. a. O. S. 397—400). An andere Bedingungen kann das Versprechen der vom Aussteller des V. übernommenen Leistung allerdings gebunden werden, und so ist z. B. als eine sich mit dem Wesen des V. sehr wohl vertragende Bedingung im V. die der Rückgabe desselben anzusehen (s. Entsch. d. R.O.G. ebenda Bd. XIX. S. 278; Makower a. a. O.).

4) Der V. muß, um indossabel zu sein, an Order lauten, d. h. die Orderklausel oder einen gleichbedeutenden Regozibilitätsvermerk aussprechen (z. B. neben dem Namen des ersten Nenners die Worte: „oder Inhaber“ oder „oder dem sonstigen getreuen Inhaber“, s. Entsch. d. R.O.G. Bd. XXIII. S. 296; Makower a. a. O.). Die Angabe des Verpflichtungsgrundes, materielle causa debendi, ist zur Gültigkeit des V. oder seines Indossaments nicht erforderlich, und wenn sie fehlt, ist der V. das (von Thöl hervorgehobene) „Summenversprechen“; der kaufmännische V. ist ein solcher, selbst wenn er nicht an Order lautet, mithin nicht indossabel ist; hiernach hat das absolute Versprechen im V. rechtliche Gültigkeit erlangt, ohne daß jedoch gesagt werden darf, der V. konsumire das zur Hand liegende materiell individualisirte Schulverhältniß: daraus folgt, daß der Aussteller eines V. trotz der abstrakten Obligation desselben doch gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger (d. i. dem Gläubiger aus dem zu Grunde liegenden materiellen Schulverhältnisse) nicht bloß befugt ist, das Summenversprechen, als auf Irrthum, Betrug oder dgl. beruhend, anzuziehen, sondern auch, auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß selbst eingehend, darthun kann, daß es an einem rechtlichen Verpflichtungsgrund fehle (s. Entsch. d. R.O.G. Bd. XIII. S. 74; Bd. VII. S. 204, 209).

Man kann verschiedene Arten von V. unterscheiden: außer kaufmännischen und nichtkaufmännischen, indossable und nichtindossable, abstrakte und individuell charakterisirte (nur die ersteren, nicht die an Order und nach Sicht gestellten

Schuldscheine, welche ihren civilrechtlichen Charakter bewahren [vgl. Entsch. d. R.O.G. Bd. V. S. 25, Bd. VI. S. 420], sind B. im eigentlichen Sinne), ferner dem Leistungsobjekt nach: Geldsummenscheine, auch Bons und Dispositionsscheine genannt (das Recht, solche Geldsummenscheine, welche Banknoten sind, auszustellen oder zur Leistung von Zahlungen zu verwenden, ist reichsgesetzlich beschränkt, s. Deutsches Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, ferner Reg., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen v. 30. April 1874, die Art. Banknote und Reichsbank) und Waarensummenscheine (Quantitätenscheine); zu der letzteren Art von B. gehören die Lieferungsscheine, welche mitunter in der dem Handel scheinbar eigenthümlichen Tendenz, das Kaufgeschäft in zwei von einander getrennte Akte, zwei einseitige Verträge, von denen jeder vom andern und damit von einer causa losgelöst ist, zu zerlegen, ausgestellt werden (s. Thöl a. a. O. S. 639), es gehören jedoch nicht hierher die Lieferungsmarken, welche lediglich Legitimationszeichen (nicht Werthpapiere) sind (hierzu s. Gareis in Busch's Arch. f. H.R. Bd. XXXIV. S. 97—124 und Wilh. Fuchs, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs, Wien 1881). Im Kontokorrentverkehr pflegt der B., welcher auf Geld lautet, dieselbe Stellung einzunehmen, wie der Wechsel; sein Eingang wird als provisorische Zahlung gebucht, ohne daß jedoch die separate Einzahlung des B. als durch den Kontokorrentvertrag unter allen Umständen ausgeschlossen anzusehen wäre (Entsch. d. R.O.G. Bd. XXII. S. 337; u. a. s. Fuchsberger a. a. O. S. 382, 378).

Der kaufmännische B. unterliegt, gleichviel ob er an Order gestellt ist oder nicht, im Falle des Verlustes den im Art. 73 der W.O. in Betreff der Amortisation gegebenen Bestimmungen (s. HGB. Art. 305; G.P.O. §§ 837 ff.). New-Yorker promissory notes verjähren in 6 Jahren (Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 13). Für Deutsche B. besteht keine besondere Verjährungsfrist und insbesondere ist nicht die wechsellretliche anwendbar. — Ueber die im Gründungsstadium einer Aktiengesellschaft gemachten Theileinzahlungen der Aktionäre werden von den Verwahrern der eingezahlten Beträge Urkunden ausgestellt, welche den Namen B. führen, ohne deshalb die rechtlichen Eigenschaften der B. zu besitzen. — Der B., welcher an Order lautet und das Versprechen der Zahlung einer Geldsumme enthält, ist, gleichviel ob der Aussteller Kaufmann ist oder nicht, der Stempelabgabe nach § 24 des Deutschen Wechselstempelsteuergesetzes v. 10. Juni 1869 unterworfen. (Vgl. d. Art. Wechselstempel.)

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 301, 303—305.

Lit.: Thöl, H.R., 6. Aufl. §§ 212, 213. — Rakower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 316 ff. — v. Hahn, Deutsches HGB., 2. Aufl. S. 127 ff. — Gareis, H.R., kurzg. Lehrbuch, S. 440. — Otto Fuchsberger, Die Entsch. d. R.O.G., 1880.

Gareis.

Verjümmliß (v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 58 ff.) ist der Deutschen G.P.O. das Nichthandeln einer Partei innerhalb der für dieses Handeln gezogenen Zeitgrenzen. Ihr Begriff umfaßt die Unterlassung einer einzelnen Handlung und die gänzliche Unthätigkeit der Partei im Prozeß, in der einzelnen Instanz und in der einzelnen Verhandlung, insbesondere das Ausbleiben oder Nichthandeln der Partei (défaüt) in der mündlichen Verhandlung, möge diese die Hauptsache oder Zwischenstreitigkeiten angehen. Dabei ist es irrelevant, ob das Handeln „fakultativ“ gestattet oder „obligatorisch“ erfordert war, so daß die Unterlassung der Einwendung von Rechtsmitteln oder gleichartigen Rechtsbehelfen, die Verjümmung der Fristen für Berichtigung und Ergänzung von Urtheilen, und die Unterlassung von Klagen der Verletzung prozeßualer Vorschriften nicht minder unter den Begriff der B. gezogen werden, wie die Nichteinwendung von prozeßhindernden Einreden, Richter scheinen im Termin der Aufnahme des Prozesses und andere peremptorisch vorzunehmende Handlungen. Wesentliches Kriterium für das B. ist die durch Gesetz, richterliche Anordnung oder Vereinbarung der Parteien im Voraus festgesetzte Zeitgrenze, ohne welche ein eigentliches B. nie statuiert werden kann. Schwierigkeiten macht hierin

die zwiespältige Stellung, welche die C.P.O. zum Eventualprinzip einnimmt. Nach § 256 der C.P.O. können Beweismittel und Beweiseinreden bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, auf welche das Urtheil ergeht, nur dürfen dieselben auf Antrag vom Gericht kraft Souveränitätsbefugniß zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern und das Gericht die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß sie absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit früher nicht vorgebracht worden. Demgemäß können Zeugen, Sachverständige, Evidenzgefuche gegen Dritte auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn ihre Venennung bzw. Stellung nach dem Beweisbeschluß geschehen ist. Nach diesen Bestimmungen erscheint die Beweismittelangabe nicht schon mit dem Beweisbeschluß, sondern erst mit dem Schluß der Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, veräußt; aber nicht B., sondern richterliche Ausschließung wegen Ehitane oder grober Nachlässigkeit liegt vor, wenn sie nach dem Beweisbeschluß benannt und auf Antrag zurückgewiesen werden. Die Motive (S. 169, 248) freilich nehmen hier B. an und gestatten eine purgatio contumaciae, welche, wie es scheint, in die unmittelbare Sistrung der nachträglich benannten Zeugen und Sachverständigen im Termin gesetzt wird. Wäre diese Sistrung purgatio contumaciae, Nachholung der veräußten Handlung, so wäre das B. durch sie geheilt, und das Gericht müßte die Zeugen zulassen, ob durch ihre Vernehmung eine Verzögerung einträte oder nicht. Allein das Gericht ist berechtigt, auch trotz der Sistrung die Vernehmung oder weitere Vernehmung zu weigern, wo eine größere Zahl solcher Zeugen oder Streitigkeiten über Weigerung des Zeugnißes oder über die Vertheidigung das Ende aufhalten würden. Die Sistrung bedeutet also keine Nachholung einer veräußten Handlung, sondern beseitigt unter Umständen eine Bedingung richterlicher Ausschließung der Vernehmung. Die Ausschließung des Eventualprinzips würde ferner eine Partei als säumig nicht ansehen lassen, welche im Termin der Beweisaufnahme nicht erscheint; dieselbe würde daher eine wegen ihres Ausbleibens unterlassene Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung einer ungenügend ausgefallenen Beweisaufnahme noch im Schlußtermin der mündlichen Verhandlung fordern können. Der § 332 der C.P.O. gestattet ihr einen dahin gehenden Antrag bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung aber nur dann, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird und sie glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden im Termin ausgeblieben, bzw. daß durch ihre Abwesenheit eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme eingetreten sei. Hiernach muß der Beweistermin für peremptorisch und das Eventualprinzip bezüglich seiner für beibehalten erachtet werden, und die Heilung des B. erfolgt nicht im Wege der purgatio contumaciae, wie die Motive annehmen, sondern auf Gründe, wie sie der gemeinrechtlichen Restitution eigen sind. — Das B. hat im Prozeß keine Folgen: zunächst treffen den Säumigen die Kosten, soweit sie durch sein B. verursacht sind, weshalb er auch fast immer die Kosten des Einspruchs und der Wiedereinsetzung trägt; sodann aber leidet er, abgesehen von der Anwendung von Zwangsmitteln zum Erscheinen in Ehe- und Entmündigungssachen, auch Nachtheile hinsichtlich seiner Rechtsverfolgung, es wird Zurücknahme der Klage, Verzicht auf das Klagerecht, Geständniß der Klagehatfachen, Anerkennung der Echtheit von Urkunden, Weigerung des Eides und demzufolge Einräumung der zum Eide verstellten Thatfachen als wahr bzw. bei Weigerung des Relaten als nicht wahr angenommen, und wo das Gesetz die Folge nicht besonders bestimmt hat, Ausschließung der betreffenden Handlung. D. Bülow hat in diesen Annahmen, soweit er sie berührt, Fiktionen gefunden, was sie im Gemeinen Recht, wo ihre Beseitigung nur durch Restitution möglich ist, dem größten Theile nach freilich sind. Nach der C.P.O. aber sind sie gesetzliche Präsumtionen, Vermuthungen, wie die Motive S. 156 u. 169, deren Sprachgebrauch freilich kein konstanter ist, sie richtig qualifiziren, weil der Säumige durch Nachholung des Veräußten mittels Einspruches bzw. Berufung sie fast alle, und namentlich die von D. Bülow erörterten, als

nicht zutreffend widerlegen kann. Unter den vermeintlichen Fiktionen sucht O. Bülow nach verborgenen Wahrheiten: bezüglich der Thatfachen soll es keine Erklärungsspflicht des Beklagten geben, nur ein Recht, sie zu bestreiten und Beweis zu verlangen, hinsichtlich der Eidesdelation nur ein Recht des Delaten, durch seinen Eid die Behauptungen des Deferenten zu entkräften u. dgl. m., und so gelangt O. Bülow dahin, die ganze Lehre vom B. in der C.P.O. auf ein einziges Germanisches Abweh- und Rechtsverwirkungsprinzip (Präklusionsprinzip) zurückzuführen. Dagegen sei zunächst bemerkt, daß die Annahme des Geständnisses bei Nichtbestreitung der Thatfachen nicht Germanisches Ursprungs ist, sondern aus dem neueren Preussischen und Französischen Rechte stammt, in welchem die Verbindung der Beweismittelangabe bzw. des Urkundenbeweises mit den Thatfachen für die Annahme des Geständnisses immerhin doch eine gewisse, auch im § 504 der C.P.O. hervortretende Grundlage gewährt, welche das Germanische Recht nicht erforderte, und in welchem wiederum in der Nachholung des Veräumten mittels Einspruches bzw. Berufung Heilmittel gegeben sind, welche das Germanische Recht ebenfalls nicht gekannt hat. Sodann aber ist gegen diese Auffassung vor Allem darauf hinzuweisen, daß Eide schwören zu müssen, die man nicht zurückschieben kann oder will, eine Belastung des Gewissens sein kann, zu deren Abwendung auch die Deutsche C.P.O. noch die Gewissensvertretung gestattet, und daß die Forderung, bei Vermeidung des Geständnisses sich über die vom Gegner behaupteten Thatfachen zu erklären, darum eine Verpflichtung in sich schließt, weil der Staat, der nur bestehende Rechte zu verwirklichen hat, eben deshalb den Nachweis derselben vom Kläger ohne Zuthun des Beklagten erfordern müßte, während er vom letzteren Verstärkung bei Vermeidung der Annahme des Geständnisses fordert und, wenn die Bestreitung nicht erfolgt, durch Verwirklichung des Präjudizes dem Kläger seine Last ganz oder theilweise abnimmt. Nebenher ist es auch unmöglich, daß der Beklagte durch Schweigen sein Recht, vom Kläger den Beweis der Klagthatfachen zu fordern, verwirken könnte, da ein solches Recht nicht dem Beklagten, sondern dem Staat und dem Richter zusteht und auch die C.P.O. an dem Grundsatz: *Iudici sit probatio* festhält. Wissenschaftlich wird man daher mit der C.P.O. zwischen der Präklusion und den über diese hinausliegenden Folgen auch noch fernere scheidern müssen. — Für die Erfordernisse der Verhängung der Folgen ist zuvor ein Blick auf die Verhältnisse der Kontumaz im Römischen und Gemeinen Recht zu werfen. Die *contumacia* des Römischen Rechts war Ungehorsam gegen einen magistratischen Befehl (*auctoritatem seu edictum Praetoris contemnere*), ihr hauptsächlichster Fall die *contumacia absentiae*, wenn der Beklagte und seit Justinian auch der Kläger auf die für die *denuntiatio ex auctoritate* vom Magistrat abgegebenen dilatorischen und peremptorischen Edikte nicht erschien. Der Italienische Prozeß des Mittelalters adoptirte die *contumacia* des Römischen Rechts theils bezüglich der Positionen, auf deren Nichtbeantwortung er die Nachtheile der unterlassenen Beantwortung der Römischen *interrogationes in iure* anwandte, theils bezüglich der Termine, zu welchen durch die dilatorischen und peremptorischen Edikte der *denuntiatio ex auctoritate* geladen oder welche mit dilatorischer oder peremptorischer Wirkung den anwesenden Parteien vorgeschrieben wurden. Nach Beseitigung der Positionen durch den jüngsten Reichsabschied war es allein die Unterlassung einer der Partei durch dilatorische oder peremptorische Auflage des Richters vorgeschriebenen, von ihr zu bestimmtem Termine, oder, als schriftliches Verfahren eintrat, binnen bestimmter Frist vorzunehmenden Handlung, welche den Begriff der Kontumaz ausmachte, von welcher daher Ungehorsam anderer Personen, als der Parteien, z. B. der Zeugen oder des Unterrichters, oder der Unterlassung von Handlungen, welche nicht durch dilatorische oder peremptorische richterliche Dekrete vorgeschrieben waren, z. B. Richterzückung, kondemnationer Urtheile oder Nichtanwendung von Rechtsmitteln ausgeschlossen waren, und welche sich auch als rein formaler Begriff gegen die von Manchen versuchte

Unterscheidung von V. und Ungehorsam spröde erwies. Für diese Kontumaz forderte man, weil nach l. 71 D. de iudiciis 5, 1 das peremptorische Edikt die Ungehorsamsfolge androhte, Androhung der Ungehorsamsfolgen, während bei Rechtsmitteln diese mit dem Ablauf der Frist ipso jure eintreten, forderte irrtümlich Anschuldigung des Ungehorsams, *accusatio contumaciae*, weil in l. 13 § 2 C. de iudiciis 3, 1 von parte fugiente actoris contumaciam incusante die Rede war, was sich jedoch nur auf Beantragung der richterlichen Edikte bezog, und gestattete der säumigen Partei bis zur Entscheidung über die *accusatio* auf Grund der gleichfalls mißverständenen l. 8 D. si quis caution. 2, 11 eine sog. *purgatio contumaciae* durch einfaches Nachholen der verfäumten Handlung. Die Deutsche C.P.O. versteht unter V. die Unterlassung einer innerhalb einer bestimmten Zeitgrenze vorzunehmenden Handlung überhaupt, und schon dieser weitere Begriff würde Abweichungen vom Gemeinen Recht zur Folge haben müssen; außerdem aber hat sie Neuordnungen getroffen, welche solche gleichfalls erforderlich machten. Erstlich nun verwirft die C.P.O. das System dreimaliger Ladung bzw. Frist- und Terminsgewährung, ihre Ladungen und Auflagen, Fristen und Termine sind sofort peremptorisch, nur in Ehe- und Entmündigungssachen und im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen ist wiederholte Ladung möglich, und im Konkursverfahren sind Anmeldefrist und Prüfungstermin nicht präklusiv. Zweitens konzentriert gegenüber der Zersplitterung des Parteihandelns im Gemeinen Recht die mündliche Verhandlung das Parteivorbringen in erheblichem Grade. Innerhalb derselben gilt keine Präklusion, als durch die Einlassung für die sog. prozeßhindernden Einreden und die ihnen gleichstehenden Behelfe im landgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme des Urkundenprozesses, und für die Einrede der Unzuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme gleichfalls des Urkundenprozesses, ferner durch den Beweistermin für die bei der Beweisaufnahme vorzunehmenden Handlungen und durch den Schwurtermin für die Leistung des Eides. Als Schuttmittel zur Abwendung der Präklusion sind überdies richterliche Aufforderung zur Erklärung über deferirte Eide und im amtsgerichtlichen Verfahren auch zur Erklärung über Echtheit von Urkunden und Hinweis auf die Einrede sachlicher Unzuständigkeit vorgeschrieben, und in beiden Prozedurarten kann auch die, freilich nicht obligatorische, Anwendung des Fragerechts zur Abwendung von V.-nachtheilen dienen. Drittens findet eine besondere Androhung der V.folgen außer bei Zahlungsbefehlen und Aufgeboten nicht statt, vielmehr tritt an die Stelle dieser Androhung die allgemeine Bestimmung des Gesetzes, und wo es an einer solchen mangelt, soll Präklusion der Handlung eintreten. Ebenso hat viertens die C.P.O. von einer *accusatio contumaciae* als allgemeinem Erforderniß der Erkennung der V.folgen abgesehen; diese sollen im Gegentheil ipso jure eintreten, wenn im Gesetze nicht ausdrücklich ein Antrag vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben ist der Antrag für Unterlassung von Sicherheitsbestellung, für Unterlassung der Anmeldung bei Aufgeboten und des Widerspruchs bei Zahlungsbefehlen, für Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin, für Ausbleiben in den Terminen der mündlichen Verhandlung der ersten und der Rechtsmittel-Instanzen, über die Hauptfache wie in Zwischenstreitigkeiten z. B. über Reassumtion; dem Ausbleiben ist das gänzliche Nichtverhandeln in der mündlichen Verhandlung gleichgestellt, möge es auch als unfreiwillige Folge disziplinarischer Entfernung vom Orte der Verhandlung, wiederholter Unterjagung des Vortrags, wiederholter Zurückweisung von Bevollmächtigten und Weiständen sich ergeben. Soweit der Antrag erforderlich ist, ist fernerstens eine *purgatio contumaciae* zugelassen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung über denselben, im Mahnverfahren bis zum Erlaß des Vollstreckungsbefehls, im Aufgebotsverfahren bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils, bei Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung. Bei V. der mündlichen Verhandlung oder des Schwurtermins wird der Antrag auf Erlassung eines V.urtheils oder V.zwischenurtheils gerichtet, bei Aufgeboten auf Erlassung eines Ausschlußurtheils, bei Zahlungsbefehlen auf Erlassung

des Vollstreckungsbefehls, bei Sicherheitsleistung auf Abweisung der Klage als zurückgenommen bzw. auf Verwerfung des Rechtsmittels. In anderen Fällen, wo es eines Antrags nicht bedarf, verwirklicht der Richter die Folgen bei der Entscheidung, für welche sie in Betracht kommen, ohne Weiteres, bei V. der Nothfristen bedarf es einer Entscheidung überall nicht, und es ist nur scheinbar, wenn bei V. des Einspruchs gegen ein wegen Ausbleibens im Schwurtermin erlassenes B. zwischenurtheil nachträglich das Endurtheil ergeht. Wo der Antrag auf V. urtheil bzw. Zwischenurtheil ergeht, kann das Gericht den Antrag vertagen, wenn es dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß der Säumige durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war: es kann den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn der Antragsteller von Amtswegen zu berücksichtigende Umstände, wie seine Ermächtigung oder andere Legitimationsverhältnisse, sowie die Zuständigkeit des Gerichts (s. den folgenden Art.) nicht nachzuweisen vermag oder der Säumige nicht ordnungsmäßig oder rechtzeitig geladen oder ein auf die Sache selbst bezüglicher thatfächliches Vorbringen ihm nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes bekannt gemacht war. In beiden Fällen ist Nachholung der veräüünten Handlung möglich, die natürlich aber ausgeschlossen ist, wo der zurückweisende Beschluß in Folge sofortiger Beschwerde wieder aufgehoben wird. Ist das V. urtheil gefällt worden, so ist meistens dem säumigen Theil der Einspruch (opposition) wider dasselbe gestattet, der, weil er eigentlich nur in Nachholung der veräüünten Handlung besteht, im Grunde auf eine *purgatio contumaciae* nach dem Urtheil hinauskommt. Bei V. von Nothfristen können die Folgen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden, aber nur auf wenige, beschränkte Gründe hin. Neben Einspruch und Wiedereinsetzung bietet die Berufung die Möglichkeit, einzelne in erster Instanz veräüünte Rechtsverfolgungsmittel nachzuholen (vgl. d. Art. Berufung), während die Revision eine gleiche Nachholung der in zweiter Instanz veräüünten einzelnen Mittel nicht zuläßt und nur bei Aufhebung von Urtheil und Verfahren und Zurückweisung der Sache in die vorige Instanz hierzu eine Gelegenheit eröffnet werden kann. In erster oder in derselben Instanz aber ist Nachholung von Ansprüchen, von Erklärungen, von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, von Beweismitteln und Beweiseinreden, welche im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen veräüünt sind, Nachholung von Ablehnungsgesuchen gegen Gerichtspersonen und von prozeßhindernden Einreden, soweit letztere als Klagen von Mängeln, welche ohnehin von Amtswegen berücksichtigt werden müssen, nicht überhaupt der Präklusion entzogen sind, Nachholung des Antrags auf Aufhebung eines Schiedspruchs nach ergangenem Vollstreckungsurtheil zwar nicht als einfache *purgatio contumaciae*, wie die Motive annehmen, aber auf den der gemeinrechtlichen Restitution, wie auch Fiktion hervorhebt, angehörenden Grund hin gestattet, daß das V. ohne Verschulden der Partei und ihres Vertreters sich zugetragen habe, welcher Grund glaubhaft gemacht werden muß. Die Nachholung oder Vervollständigung von Beweisaufnahmen nach dem Beweistermin, von welcher schon oben die Rede war, ist auf denselben Grund hin, die nachträgliche Vervollständigung außerdem auch daraufhin zugelassen, daß durch das Nichterscheinen der Partei eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei. Vgl. d. Art. Ladung im Civ. Pr.

Quellen u. Lit.: S. hinter dem Art. Veräüünnißverfahren.

R. Wieding.

Veräüünnißverfahren (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 59 ff.) ist, insofern im Civilprozeß ein Verfahren immer einen Antrag erfordert, an sich ein jedes Verfahren, welches durch einen Antrag auf Verhängung von Veräüünnißfolgen, also auch durch den Antrag auf Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren entsteht, nach der Deutschen P. O. und deren Motiven dagegen wie im Französischen Recht dasjenige Verfahren, welches bei Ausbleiben einer Partei in der mündlichen Verhandlung bzw. des

Schwurpflichtigen im Schwurtermin durch den Antrag des Gegners auf Abgabe eines Verfäumnißurtheils oder Verfäumnißzwischenurtheils veranlaßt wird. Dem Ausbleiben steht das gänzliche Nichtverhandeln zur Sache, also über die Gegenstände der Verhandlung, gleich, welches durch Stellung eines Vertagungsantrages nicht ausgeschlossen wird. Auch kommt nichts darauf an, ob das Nichtverhandeln die Folge eigenen Entschlusses oder unfreiwilliger Entfernung, wiederholter Unterfügung des Vortrags oder wiederholter Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen ist. Von einer Verfäumniß kann keine Rede sein, wo in einem Termine der mündlichen Verhandlung beide Parteien zugleich ausgeblieben sind, in welchem Falle kein Theil dem anderen eine Verfäumniß vorwerfen kann und das Verfahren daher bis auf erneute Ladung einer Partei auf sich beruht. Ist dagegen in der mündlichen Verhandlung, und wenn diese sich über mehrere Termine erstreckt, auch nur in einem derselben eine Partei bzw. im Anwaltsprozeß deren Anwalt nicht erschienen, so ist die andere Partei bzw. deren Anwalt berechtigt, den Antrag auf Verfäumnißurtheil, in Zwischenstreitigkeiten und bei Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin auf Verfäumnißzwischenurtheil zu stellen; und wenn sie dies nicht thut, wird die Verhandlung zu schließen und, wie vorhin, erneute Ladung abzuwarten sein. Das Gericht kann den Antrag vertagen, wenn es dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen gewesen oder die säumige Partei bzw. deren Anwalt durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert sei, und in diesen Fällen muß die säumige Partei zu einem neuen Termin geladen werden. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die erschienene Partei Umstände, welche vom Gerichte von Amtswegen zu berücksichtigen sind, nicht nachzuweisen vermag, wenn die säumige Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen, wenn der säumigen Partei ein thatfächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig durch Schriftsatz mitgetheilt war. Die Zurückweisung ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar, und wenn der Beschwerdeführer siegte, das Verfäumnißurtheil in einem neuen Termin, zu welchem der Säumige weder zu laden noch zuzulassen ist, abzugeben. Trägt die erschienene Partei dagegen auf Vertagung an, z. B. um die erforderlichen Nachweise noch zu beschaffen, so ist auch die säumige zum neuen Termine zu laden und darf in demselben das Veräumte nachholen, wie ihr solches bis zum Schluß der Verhandlung über den Antrag, auf welche das Urtheil ergeht, überhaupt zuständig ist, den erwähnten Fall der Beschwerde ausgenommen. Das Urtheil lautet, wenn der Kläger bzw. sein Anwalt der säumige Theil ist, auf definitive Abweisung der Klage; bleibt der Beklagte bzw. sein Anwalt aus, so ist das thatfächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen, und wenn danach der Klagantrag, soweit er nicht schon durch Theilurtheil erledigt sein sollte, gerechtfertigt erscheint, der Beklagte, der dabei der bisher durch Geständnisse oder Zwischenurtheile zc. erlangten Vortheile verlustig geht, zu verurtheilen, wenn der Antrag der Klage dagegen nicht gerechtfertigt ist, wobei für den Urkunden- und Wechselprozeß auch dessen besondere Erfordernisse in Betracht kommen, die Klage abzuweisen. Bei Zwischenstreitigkeiten, in welchen für das V. die Grundsätze des V. über die Hauptsache entsprechende Anwendung finden, beschränkt sich das Verfäumnißurtheil auf den Gegenstand des Zwischenstreites. Im Berufungsverfahren wird bei Ausbleiben des Berufungsklägers das Rechtsmittel verworfen, bei Ausbleiben des Berufungsbeklagten, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatfächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden und eine beantragte Beweisaufnahme, soweit sie zulässig erscheint, als den in Aussicht gestellten Beweis ergebend angenommen und danach erkannt. Im Revisionsverfahren wird ebenso das Rechtsmittel verworfen, wenn der Revident ausbleibt, dagegen bei Ausbleiben des Revisen das thatfächliche mündliche Vorbringen, soweit ein solches in dieser Instanz noch zulässig ist, für zugestanden angenommen und soweit dadurch das im angefochtenen Urtheil festgestellte Sachverhältniß nicht alterirt wird, demgemäß

erkannt, eventuell aber die Sache unter Aufhebung des Urtheils an das Berufungsgericht zurückgewiesen. In Ehefachen und bei den Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen ist ein Verfäumnisurtheil gegen den Beklagten, Ausbleiben im Termin der Ausschwörung eines richterlichen Eides ausgenommen, nicht zulässig. Für Widerklagen gilt dasselbe wie für Klagen, und für angeeschlossene Rechtsmittel dasselbe wie für die Rechtsmittel. — Sehr kontrovers ist, ob das dem säumigen Beklagten erster Instanz gestellte Präjudiz des Geständnisses des thatfächlichen Vorbringens des Klägers sich nur auf die den Anspruch begründenden Thatfachen beziehe oder, wie von Baron und in der Justizkommission des Reichstags angenommen worden, auch auf solche, welche die Zuständigkeit des Gerichts angehen, oder ob, wie Wach, O. Bülow und Fitting wollen, in Folge der Präklusion der Inkompetenzeinrede die Zuständigkeit ohnehin als eingeräumt angesehen werden müsse. In dieser Beziehung ist zunächst auf die Struktur des Klagages im § 230 der G.P.O. hinzuweisen: derselbe muß keine Begründung der Zuständigkeit, sondern nur die Bezeichnung des Gerichts und ferner die Angabe des Gegenstandes und Grundes des Anspruchs und einen bestimmten Antrag enthalten. Dieser Antrag kann nur als Sachbitte, nicht zugleich als Prozeßbitte, die Zuständigkeit auf Grund der dafür beigebrachten Thatfachen für vorhanden zu erachten, verstanden werden, weil eben nur Bezeichnung des Gerichts, nicht Begründung seiner Zuständigkeit erfordert ist. Eben darum kann im § 296 der G.P.O. unter Klagantrag auch leibiglich die Sachbitte und unter Thatfachen, die den Klagantrag rechtfertigen, auch nur solche, welche den Anspruch begründen, nicht solche, welche zur Begründung der Zuständigkeit nachträglich in der mündlichen Verhandlung vorgebracht sind, gefunden, die Annahme des Zugeständnisses daher nur auf erstere Thatfachen bezogen werden. Damit dürften die in der Justizkommission des Reichstags hervorgetretenen abweichenden Auffassungen, welche sich auf bisheriges Landesrecht stützen, hinfällig werden, indem die G.P.O. die Erfordernisse der Klage völlig selbständig geordnet hat. Hiernach das Wach'sche Präklusionsprinzip anlangend, so ist mit der Präklusion der Einrede der Unzuständigkeit als einer prozeßhindernden eigentlich nur das Recht, auf Grund derselben die Einlassung zu verweigern, verloren, und im Allgemeinen Recht, wo offizielle Abweisung möglich ist, steht ebensowenig einer nach der Einlassung erfolgenden Rüge und Deduktion der Inkompetenz etwas im Wege, wie einer Anfechtung von Urtheil und Verfahren auf Grund derselben mittels Berufung und Richtigkeitsbeschwerde. Nun ist freilich die offizielle Abweisung für das Gebiet der G.P.O. ein bestrittenes; Wach selbst erkennt sie jedoch an, wo die Sache vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehört oder eine einfache Zivilsache vor der Kammer für Handelsfachen anhängig gemacht ist, und wird daher hier einer nach der Einlassung, also nach der Präklusion der prozeßhindernden Einrede, vorgebrachten Rüge der Unzuständigkeit das Gehör und den Erfolg nicht versagen können, bei der Kammer für Handelsfachen, so lange bei ihr noch kein Beschluß zur Hauptsache ergangen ist. Und wie hier die Präklusion der prozeßhindernden Einrede eine andere Weise der Geltendmachung der Unzuständigkeit nicht ausschließt, so hat auch der § 39 der G.P.O., welcher stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit annimmt, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, mündlich zur Hauptsache verhandelt hat, die Form der Geltendmachung nicht auf die prozeßhindernde Einrede beschränkt, vielmehr wird der Beklagte unter ausdrücklichem Verzicht auf die prozeßhindernde Geltendmachung der Einrede oder ohne solchen die Präsumtion der Vereinbarung abwehren können, wenn er die Einlassung auf die Hauptsache mit dem Zusatz vornimmt, daß er über die Zuständigkeit des Gerichts Zweifel hege und für den Fall, daß das Gericht dieselbe nicht für begründet erachte, eine Vereinbarung über dieselbe ablehnen wolle. Ist somit auch hier die prozeßhindernde Einrede nicht die einzige Form der Geltendmachung der Unzuständigkeit, so kann ihre Präklusion auch nicht an die Stelle der Prorogation des Gerichtsstandes getreten sein, welche

letztere der § 39 der C.P.O. denn auch ausdrücklich erfordert, und zwar mit um so größerem Rechte, als durch die Präklusion zwar ein Mittel der Abwehr verloren ist, der Beklagte aber von der Absicht, die Jurisdiktion zu vereinbaren, noch weit entfernt sein kann. Der § 39 folgert die Vereinbarung aus dem Verhandeln des gegenwärtigen Beklagten zur Hauptsache, wenn dabei die Unzuständigkeit nicht gerügt worden ist. Bleibt der Beklagte aus, so entzieht er sich dem Gerichte und daraus scheint ein stärkerer Schluß für die Absicht, die Gerichtsbarkeit nicht prorogiren zu wollen, als für die Absicht der Prorogation sich zu ergeben. Daraus, daß die Zuständigkeit des Gerichts Prozeßvoraussetzung ist, folgt nicht, daß man aus der Präsumtion des Zugeständnisses der Anspruchsthatfachen auch die Prorogation präsumiren müsse, sondern daß die Zuständigkeit festzustellen sei, ehe das Präjudiz jenes Zugeständnisses verwirklicht werden könne. Die Ansicht, daß im B. die Zuständigkeit des Gerichts nicht zu präsumiren, sondern von Amtswegen zu prüfen und festzustellen sei, hat denn auch die Anerkennung des Reichsgerichts gefunden. — Gegen ein Versäumnisurtheil stehen der erschienenen Partei dieselben Rechtsmittel zu Gebote, wie gegen andere Urtheile, der säumigen Partei dagegen innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Einspruch, welcher im Fall seiner Zulässigkeit den Prozeß in die Lage vor dem Versäumnis zurückversetzt. Versäumt der Opponent den Termin zur mündlichen Verhandlung, so wird sein Einspruch verworfen und steht ihm ein weiterer Einspruch gegen das neue Versäumnisurtheil nicht zu, während derselbe ihm wie sonst offensteht, wenn er nach begonnener Verhandlung einen ferneren Termin versäumt; jedoch ist jedes zweite oder fernere gegen dieselbe Partei zur Hauptsache in derselben Instanz erlassene Versäumnisurtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gegen B. der Einspruchsfrist steht der säumigen Partei, namentlich wenn sie ohne ihr Verschulden von der Zustellung des Versäumnisurtheils keine Kenntniß erlangte, binnen Jahresfrist noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, die innerhalb zwei Wochen vor der Hebung des Hindernisses beantragt werden muß. Versäumt der Implorant die mündliche Verhandlung auch hier, so ist ihm gegen das Versäumnisurtheil der Einspruch versagt. Ein Versäumnisurtheil aber, gegen welches der Einspruch an sich nicht gestattet ist, kann noch mit Berufung bzw. Revision angefochten werden, weil Versäumung nicht vorgelegen, die Partei z. B. noch vor Schluß der Verhandlung sich eingefunden oder totale Unthätigkeit nicht vorgekommen.

Quellen: Paulli sent. rec. lib. V. tit. V a. § 7 tit. XXXIV. sq. — Fragm. Vat. §§ 164, 167. — Cicero pro Quinct. cap. 17. — Titt. D. 2, 4—13. 4, 6, 11, 1. 42, 1. 4. 5. — 1. 1 § 3 D. 3, 1. — 1. 68—73 D. 5, 1. — 1. 5 § 2 D. 16, 3. — 1. 4 §§ 5, 6 D. 39, 2. — 1. 33 § 1; 1. 35 D. 42, 5. — 1. 14 § 1; 1. 23 § 3 D. 49, 1. — 1. 52 D. 50, 17. — Titt. C. 7, 43. 72. — Nov. 53 c. 3, 4. — Nov. 112 c. 3. — Titt. X. 2, 6. 8. 14. 15. — c. 4 X. 2, 25. — RGD. v. 1500 Art. XVI.; v. 1507 Art. I. §§ 4, 5, III. § 29; v. 1555 Th. III. Tit. 43 § 4. — RN. v. 1570 §§ 89, 90; v. 1594 § 64. — ZRN. §§ 37 ff. — Code de proc. art. 19 ss., 149 ss., 170, 252, 434 ss. — Deutsches GBO. § 103. — Deutsche C.P.O. §§ 39, 40, 43, 44, 54, 85, 90, 105, 129, 130, 132, 142 ff., 187, 208 ff., 217 ff., 223, 228, 247, 251, 256, 267, 269, 295 ff., 316, 318, 319, 339, 367, 392, 398, 404, 420, 430, 439, 465, 468, 490 ff., 504, 516, 529, 560, 563, 577 ff., 611, 620, 624, 626, 632, 634, 639, 641, 648, 763, 764, 767, 824 ff., 841, 869; Motive S. 28 ff., 65 ff., 165 ff., 228 ff., 353. — Protok. der Reichstagskomm. S. 112 ff. — Deutsche RD. §§ 68, 102, 130.

Lit.: Ulpianus de ed. Titt. De in jus voc., De contr. eremod. — Pilius III. § 18. — Tancredus II. 4 §§ 1 sq. — Gratia I. 7. — Durantis, Spec. L. II. p. I. Tit. De contum., De except. § 2 nr. 1. — Frid. Mindanus, De process., II. 2, 1. — Schlinf, Comment. zur Französi. Prozeßordnung, II. §§ 406 ff.; III. § 512. — Grolmann, Theorie, §§ 129 ff. — Gönner, Handbuch, I. Abh. 21, 22. — A. G. J. Schmid, Handbuch, I. §§ 91, 103. — v. Bayer, Ord. Proz., §§ 154 ff. — Renaud, Lehrbuch, §§ 165 ff. — Weßell, System, §§ 49, 67 ff. — Sintenis, Erläuterungen, I. S. 295 ff. — Brandis, Zeitpunkt, m. w. d. Ungeh. Nachh., 1834. — Keller, Röm. Civilprozeß, §§ 49, 65. — Hartmann, Kont. Verf., 1851. — Wieding, Fideiuss. Prozeß, §§ 31, 34. — v. Weichmann, Hollweg, Gem. Civilprozeß, II. §§ 106, 108, 113 ff.; III. §§ 157 ff. — Comment. zu der Deutschen C.P.O. von Strudmann-Roch, v. Wilimowitz-Ledeb., u. Seuffert, Frhr.

v. Bülow, u. A. — Fitting, *RCiv.Pr.*, §§ 33, 57. — Wach, *Vorträge*, S. 112 ff. — *Buch*, *Ztschr. für Deutsch. Civilproc.*, I. S. 29 ff. (Baron). — *Arch. für civil. Prag.* Bd. 62 S. 41 ff. (O. Bülow), S. 373 ff. (Wach); Bd. 63 S. 222 ff. (Fitting). — *Münd. Krit. V. J. Schrift* Bd. 22 S. 354 ff. (Rohler). — *Entsch. des Reichsger. in Civilsachen* I. S. 438 ff. R. Wieding.

Verfollenenklärung ist die gerichtliche Erklärung, daß eine von ihrem Wohn- und Aufenthaltort abwesende Person, von deren Leben oder Tod man keine Nachricht hat, in rechtlicher Beziehung als verstorben anzusehen ist. Dieselbe hat sich in der Deutschen Praxis im Anschluß an Psalm 90 V. 10 entwickelt. Dem Röm. Recht war sie unbekannt. — Vorausgesetzt wird nach Gem. Recht eine bereits längere Dauer des Verfollenenseins und ein Alter des Verfollenen von 70 Jahren. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird auf Antrag eines rechtlich dabei Interessirten der Verfollene öffentlich (edictaliter) geladen mit einer Aufforderung an alle, die über sein Leben oder seinen Tod etwas wissen, davon Kunde zu geben. Bleibt die Ladung ohne Erfolg, so wird auf erneuerten Antrag die Todes- oder V. ausgesprochen. Bis zum Nachweis des Gegentheils gilt der Abwesende nun in vermögensrechtlicher Beziehung als verstorben, und zwar wird nach der in der Praxis herrschenden Ansicht angenommen, daß er mit dem vollendeten 70. Lebensjahre verstorben sei. Eine abweichende Meinung hält die Zeit der gerichtlichen Todeserklärung für entscheidend. War der Verfollene beim Beginn seiner Abwesenheit bereits 70 Jahre alt, so glaubt man eine Vermuthung 100jähriger Lebensdauer rechtfertigen zu können (Bruno). — Ob bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung wirksam ist, für das Leben des Verfollenen zu präsumiren, ist streitig. Es wird dies namentlich in Hinsicht darauf erheblich, ob dem Verfollenen als vermuthlich lebend bis zu jenem Zeitpunkt Erbschaften deferirt werden. Die Praxis schwankt. Wo jene Vermuthung anerkannt wird, nimmt man auch für den *curator absentis* die über die bloße Konsekrirung des Vermögens hinausgehende Berechtigung an, die deferirte Erbschaft anzunehmen. — Eine Wirkung der V. in Hinsicht des Familienrechts ist gemeinrechtlich nicht begründet. Namentlich wird eine Ehe dadurch nicht aufgelöst. Es bedarf daneben der Ehescheidung im Defertionsprozeß. — Die Vermuthung des Todes überhaupt und rücksichtlich der Zeit desselben wird durch Nachweis des wahren Sachverhältnisses aufgehoben, die nur provisorisch eingeräumten Rechte sind dann an den wirklich Berechtigten zu restituiren.

Von den neueren Gesetzgebungen wird für die V. an der Nothwendigkeit eines bestimmten Alters nicht festgehalten; statt dessen wird neben Ediktalladung eine bestimmte Zeit der Abwesenheit gefordert, und zwar nach Preussischem Recht regelmäßig 10 Jahre vom Alter der Großjährigkeit ab, bei einem Alter von 65 Jahren genügen 5, bei zweifelhaftem Zeitpunkt der Großjährigkeit 15 Jahre. Das Sächsische Recht erfordert 5- bis 20 jährige, das Französische 4- bis 10 jährige, das Oesterreichische 30 jährige und bei einem Alter von 80 Jahren 10 jährige Abwesenheit. Das Französische Recht kennt keine Ediktalladung, es wird zunächst gegen den Staatsprokurator der Beweis der Abwesenheit und ihrer Ursachen zugelassen, dann nach Jahresfrist die Abwesenheitsklärung ausgesprochen. Bei vermuthlichem Untergang in Seegefahr und im Kriege treten nach Preussischem Recht besondere Bestimmungen ein. Soweit eine Ediktalladung stattfindet, steht die V. in Preußen jetzt formell unter den Grundätzen vom Ausschlußurtheil, soweit eine Ediktalladung nicht erfolgt, muß sie als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen werden. Als Zeit des Todes gilt außer im Französischen und Sächsischen Recht die Zeit der Erklärung, in jenem wird auf die Zeit der letzten Nachrichten, in diesem auf den Ablauf der die V. begründenden Frist zurückgegangen. — Die vermögensrechtlichen Wirkungen sind im Ganzen die gemeinrechtlichen: im Französischen Recht kann der ursprünglich nur provisorisch eingeräumte Erbschaftsbesitz nach 30 Jahren oder bei einem Alter des Verfollenen von 100 Jahren in definitiven Besitz verwandelt

werden. Was die bestehende Ehe eines Verschollenen anlangt, so läßt das Oesterreichische, Französische und Sächsische Recht dieselbe fortbestehen, das Französische jedoch nur im Prinzip. Eine von dem zurückgebliebenen Gatten eingegangene neue Ehe kann nur auf Antrag des zurückgekehrten Verschollenen für nichtig erklärt werden. In Sachsen kann auf Grund der V. und eines Eides des zurückgebliebenen Gatten über nicht erhaltene Nachricht die Beendigung der Ehe vom Ehegericht ausgesprochen werden. Die Ehe gilt trotzdem als fortbestehend, wenn der Verschollene vor Abschluß einer neuen Ehe zurückkehrt. Die inzwischen geschlossene Ehe ist im Preussischen Recht unanfechtbar, im Sächsischen kann der doppelt verheirathete Gatte sie binnen 6 Monaten nach der Rückkehr anfechten. — Von der V. abgesehen und wenn es sich darum handelt, ob Jemand den Anfall eines Rechts erlebt hat, wird in Preußen präsumirt, daß ein Verschollener 70 Jahre alt geworden sei, aber nicht älter: in Sachsen entscheidet ebenso das 90. Jahr.

Lit. u. Gsgb.: Brunz, Die Verschollenheit. — Weller in Muther's Jahrb. I. S. 90. — Harber, Zur Lehre von der V., in Zeitschr. für Civ.-Recht u. Proz. Neue Folge XIX. 293. — Steinberger in Weiske's Rechtslex., XII. 693. — Preuß. Allg. LR. II. 1 §§ 665 ff., 692; II. 18 §§ 19—27, 821—855; Gesetz vom 21. Febr. 1851. — Oesterr. BGB. §§ 24, 277, 278, 112, 113. — Code civ. art. 112—140. — Sächs. BGB. §§ 37—45. 1708—11. — Gesetz betr. die Todeserkl. von Personen, welche an dem Kriege von 1870/71 Theil genommen haben, v. 2. April 1872. Eccius.

Verzückung (Zhl. I. S. 660, 684) eines kirchlichen Beamten von seiner bisherigen Stelle auf ein anderes Amt (translatio) kann für die Regel nur mit dem Willen desselben erfolgen. Ohne Zustimmung des Betreffenden ist sie aber bei Bischöfen und den mit einer der bischöflichen ähulichen Jurisdiktion versehenen Prälaten allein aus sehr wichtigen Ursachen zulässig und steht ausschließlich in der Hand des Papstes. Dieser muß indessen selbstverständlich die Rechte der bei der Besetzung der neuen Stelle interessirten Personen (also die des wahlberechtigten Kapitels und des das jus nominationis besitzenden Landesherrn) berücksichtigen. Hinsichtlich der übrigen Benefiziaten kommt dem Bischof die Befugniß zur Translation zu. Während er diese letztere aber bei nicht festangestellten Geistlichen vollkommen frei vornehmen kann, darf er die kanonisch auf ein bestimmtes Benefizium instituirten Geistlichen wider deren Willen ebenfalls nur aus einem wichtigen Grunde versehen. Ob er dabei den Rath des Kapitels einholen muß, ist streitig. In der Freiheit, solche Verzückungen zu verüben, wird der Bischof indessen durch die vielfach bestehenden Patronatsrechte beschränkt. Mitunter wird die V. auch als Strafmittel angewendet, indem dem Benefiziaten seine bisherige Pfründe entzogen und ihm eine schlechtere gegeben wird. Das evangelische Kirchenrecht hat dieselben Grundsätze, nur ist für die Regel das Konsistorium die für die Translation der Pfarrgeistlichen kompetente Behörde. Die Straferzückung, deren Angemessenheit erheblichen Bedenken unterliegt, weil sie nicht nur den schuldigen Geistlichen, sondern auch die Gemeinde mit trifft, ist deshalb auch in einzelnen evangelischen Kirchen, so in der Sächsischen und Württembergischen, ausdrücklich abgeschafft worden, während anderwärts, z. B. in Altpreußen, statt derselben die sog. Strafeinerkennung, d. h. Verzückung des Geistlichen in den Ruhestand mit einem geringeren, als dem ihm sonst zukommenden Emeritengehalt oder Pensionsbetrage, ausgesprochen werden kann.

Quellen: Tit. X. de translatione I. 7. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III. S. 305 ff. — Preuß. Allg. LR. II. 11 § 531 und die Ergänzungen dazu in Vogt, Kirchenrecht in den Preuß. Staaten, I. 408.

Lit.: Küster in Moser, Allg. Kirchenblatt, II. 536 ff.

P. Hinschius.

Verzückung der Staatsbeamten ist derjenige Akt der Staatsgewalt, durch welchen den Beamten ein anderer, als der bisherige Ort zur Ausübung und Entfaltung ihrer amtlichen Thätigkeit angewiesen wird. Durch seine Ernennung tritt

der Beamte in den Dienst des Staates, stellt ihm seine Fähigkeiten und Kräfte zur Disposition und erkennt ihm das Recht zu, diese an derjenigen Stelle zu verwerthen, an welcher er es für die Förderung der Staatszwecke und im Interesse des allgemeinen Wohls am angemessensten erachtet. Es ist sonach das Verfezungsrecht des Staates ein Ausfluß seiner Aemterhoheit, und erwirbt der Beamte durch seine Anstellung keine Befugniß, demselben entgegenzutreten und das Verbleiben an demjenigen Orte zu verlangen, der ihm zuerst zur amtlichen Thätigkeit angewiesen worden. Ebenso wie die Rücksicht auf das Wohl des Staates für seine Anstellung maßgebend ist, bildet sie auch das alleinige Motiv für die Ausübung des Verfezungsrechts. Demgemäß gestaltet sich nach dieser Richtung hin das Verhältniß des Beamten zum Staat dahin, daß er den Dispositionen desselben unterworfen ist, und seine eigenen Wünsche und Anträge auf eine Aenderung seines Aufenthaltsortes nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie mit dem dienstlichen Interesse übereinstimmen. Von dieser Regel einer nur durch das Interesse des Amtes begrenzten Dispositionsbefugniß des Staates wird fast überall eine Ausnahme zu Gunsten der richterlichen Beamten gemacht. In der Absicht nämlich, sie jeder möglichen Einwirkung des Staates auf ihre amtliche Thätigkeit, welche durch eine Ausübung des Verfezungsrechtes versucht werden könnte, zu entziehen, ist ihnen gegenüber dieses Recht dahin beschränkt worden, daß sie — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — nicht ohne ihren Willen verfezt werden können, selbst wenn das dienstliche Interesse eine Verfezung erwünscht und angemessen erscheinen lassen sollte.

In diese Verhältnisse hat die Verfassung des Deutschen Reiches nicht eingegriffen. Sie läßt die durch die Landesrechte geregelte Stellung der Staatsbeamten unberührt und enthält keinerlei Bestimmungen, welche zu einer allgemeinen, für ganz Deutschland geltenden Ordnung dieser Materie führen könnten. In Ansehung der Reichsbeamten hat das Gesetz vom 31. März 1873 im § 23 den allgemeinen Gesichtspunkt geltend gemacht und dem Inhaber der Reichsgewalt neben dem Ernennungsrecht auch die unbefchränkte Befugniß zur Verfezung der Beamten aus dienstlichem Interesse beigelegt. Es hat zu Gunsten der richterlichen Beamten eine Ausnahme nicht gemacht. Dagegen hat das GVG. im § 8 den allgemeinen Grundfaß aufgestellt, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Disziplinargesetze bestimmen, an eine andere Stelle verfezt werden können. Wo in den Landesrechten Disziplinargesetze für richterliche Beamte noch nicht vorhanden sind, ist im § 13 des GG. auf die Nothwendigkeit des Erlassens derselben hingewiesen. Es soll also auch im Reichsrecht und für die richterlichen Beamten des Reichs die Ausnahme Geltung haben.

Im Allgemeinen erfordert der Begriff der Verfezung, daß der Beamte zwar den Ort seiner amtlichen Thätigkeit, nicht aber auch seine Stellung wechselt. Während eine Erhöhung dieser eine besondere neue Ernennung erfordert, würde die Verfezung in ein Amt von niedrigerem Range eine Degradation, somit eine Strafe für den Beamten enthalten, mithin dem Wesen einer Verfezung im eigentlichen Sinne nicht entsprechen. Es kann daher diese immer nur in ein Amt von gleichem Range erfolgen. Im Besonderen ist zu unterscheiden zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Staatsbeamten.

1) Die Gründe, welche bei den letzteren das Verfezungsrecht in Thätigkeit setzen können, sind entweder das dienstliche Interesse oder ein richterliches Urtheil. Im ersteren Falle kann der Staat von seinem Rechte mit oder wider den Willen des Beamten, auf Grund seines Antrags oder ohne einen solchen Gebrauch machen, und ist nicht gehalten, ihm von seinen Gründen nähere Kenntniß zu geben. Diese Gründe können ebenfowol darin bestehen, daß die Individualität des Beamten an einer anderen Stelle nutzbringender zu verwerthen ist, wie darin, daß die Voraussetzungen einer erfolgreichen Amtsthätigkeit an der bisherigen Stelle aufgehört

haben. Das Preuß. Landesrecht, welches die Verletzung im dienstlichen Interesse im Abschnitt VIII. des Disziplinalgesetzes für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 behandelt, statuirt eine Ausnahme zu Gunsten der in Folge ihrer Ansfähigkeit im Kreise gewählten und auf Grund dieser Wahl ernannten Landrätthe. Sie sollen, solange sie den für ihre Wahl maßgebend gewesenen Grundbesitz nicht aufgegeben haben, wider ihren Willen nicht versetzt werden dürfen.

Es kann aber auch die Verletzung als eine Disziplinarstrafe durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden, weil der Beamte die Pflichten seines Amtes verletzt hat. Allerdings wird nur dann von diesem Strafmittel ein zutreffender Gebrauch gemacht werden, wenn die Art der Pflichtverletzung einer ferneren gedeihlichen Entwicklung amtlicher Thätigkeit an dem Orte der That hindernd entgegensteht, die Entfernung des Beamten daher ein Erforderniß des dienstlichen Interesses wird. Ist aber auf Verletzung rechtskräftig erkannt, so liegt der Staatsgewalt die Ausführung des Urtheils ob, und darf sie nicht vorher noch erst die Prüfung eintreten lassen, ob die Voraussetzungen einer Verletzung vorliegen. Um jedoch diese Art der Verletzung von der aus dienstlichen Rücksichten zu unterscheiden und ihr den Charakter einer Strafe zu geben, schreibt sowohl das Reichsgesetz, wie das Preuß. Disziplinalgesetz vor, daß sie mit einer Vermögensstrafe verbunden werden soll, die nach dem letzteren in einer Verminderung des Dienst Einkommens, oder in dem Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder in beiden Nachtheilen zugleich, nach dem ersteren nur in dem erstgedachten Nachtheile bestehen kann, an dessen Stelle jedoch eine Geldbuße gesetzt werden darf.

2) Bei den richterlichen Beamten war in Preußen schon nach den Art. 86, 87 der Verfassungsurkunde und ist jetzt in ganz Deutschland nach dem GG. § 8 die Verletzung eine freiwillige oder eine unfreiwillige, letztere als Folge eines gegen den Beamten ergangenen Disziplinarurtheils. Somit gilt als Regel, daß der Richter nur auf seinen Antrag bzw. mit seiner ausdrücklichen Einwilligung versetzt werden kann. Von ihr gestattet der § 8 nur eine Ausnahme für den Fall einer Organisation der Gerichte oder einer Aenderung der Gerichtsbezirke, eine Ausnahme, die nicht sowohl durch das dienstliche Interesse, als vielmehr durch die Nothwendigkeit geboten ist. Es soll also sowohl bei allgemeinen Aenderungen der gerichtlichen Behörden, wie bei Lokaleränderungen, z. B. der Aushebung eines Amtsgerichts oder der Verkleinerung des Bezirks eines solchen, der Staat befugt sein, auch gegen den Richter von seinem Versetzungsrechte unbeschränkten Gebrauch zu machen. Zu dieser Ausnahme tritt in Preußen noch eine zweite, welche der § 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorschreibt. Wenn sich nämlich zwischen zweien an demselben Gericht angestellten richterlichen Beamten ein Schwägerschaftsverhältniß bis inlustive dritten Grades bildet, so ist derjenige Richter, durch dessen Verheirathung dieses Verhältniß bedingt wird, verbunden, sich eine Verletzung in eine andere Stelle gefallen zu lassen. —

Die unfreiwillige Verletzung kann nur auf Grund eines im Disziplinarverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Urtheils erfolgen. In Preußen ist dieses Mittel als zweitschwerste Disziplinarstrafe durch den § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856 — Ges. Samml. S. 201 — eingeführt worden und ruht auf der Erwägung, daß die Beschaffenheit und Schwere der Amtspflichtverletzung der erfolgreichen ferneren Wirksamkeit des Richters an der bisherigen Stelle hindernd entgegentritt. Die Strafe wird bald allein erkannt, bald in Verbindung mit vermögensrechtlichen Nebenstrafen. In Preußen tritt der letztere Fall ein. Sie soll verschärft werden entweder durch Verminderung des Dienst Einkommens, an deren Stelle auch eine den dritten Theil des Jahreseinkommens nicht übersteigende Geldbuße festgesetzt werden kann, oder durch den Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder durch beide Nachtheile zugleich. Das rechtskräftige Urtheil hat, soweit es die Verletzung betrifft, die Staatsgewalt ohne weitere Prüfung zur Ausführung zu bringen.

Wie das Recht der Anstellung nur durch den Inhaber der Aemterhoheit ausgeübt werden kann, so steht auch ihm nur die Ausübung des Versetzungsrechtes zu. In verschiedenen Staaten, so auch in Preußen, hat jedoch der Landesherr gewisse Beförden mit der Handhabung dieses Rechts betraut, so daß es thatsächlich vielfach von den Ressort-, ja sogar den Provinzialverwaltungen geübt wird. In Betreff der richterlichen Beamten ist in Preußen durch den Erlaß vom 8 Dezbr. 1879 — Just.Min.Vl. S. 471 — das Versetzungsrecht in Ansehung der Amts- und Landrichter dem Justizminister übertragen worden.

Durch die Versetzung soll, wenn sie nicht ein Akt des Strafrichters ist, dem Beamten ein materieller Nachtheil nicht bereitet werden, weil ihr die Wahrnehmung des dienstlichen Interesses zu Grunde liegt. Es steht deshalb dem Versetzungsrecht die Pflicht des Staats gegenüber, dem Beamten den ihm durch seine Versetzung verursachten unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Als ein solcher gilt nicht der Wegfall zufälliger oder dauernder Nebeneinnahmen, welche mit dem bisherigen Amte verbunden waren, z. B. die Befoldung für ein Nebenamt: ebensowenig der Ausfall, der durch einen niedrigeren Satz des Wohnungsgeldzuschusses hervorgerufen wird. Dagegen gehören zu dem Schaden die Umzugskosten, die vertragsmäßig noch weiter zu zahlende Wohnungsmiethe u. dgl. Die Landesrechte machen nun vielfach einen Unterschied, ob die Versetzung von dem Beamten gewünscht oder beantragt worden, oder ob sie von Amtswegen im Interesse des Dienstes angeordnet ist. Indem sie in dem Versetzungsantrage einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten finden, bewilligen sie den Ersatz derselben nur für den letzteren Fall. In Preußen ist dieses Prinzip durch das Gesetz vom 24. Februar 1877 beseitigt worden. Nach ihm ist der Staat bei jeder Versetzung eines Beamten, die nicht als Strafe ausgesprochen worden, verbunden, die Umzugskosten, und zwar in der von dem Gesetz geregelten Höhe zu ersetzen, gleichgültig, ob sie beantragt war oder von Amtswegen erfolgte.

Reverä.

Versicherungsvertrag, Affekuranzvertrag (hier privatrechtlich betrachtet; Verwaltungsrechtliches hierüber s. unter d. Art. Versicherungswesen, polizeil.), ist der wesentlich zweiseitige Vertrag, inhaltlich dessen sich ein Kontrahent (Versicherer, Affekuradeur genannt) gegen Entgelt einem Andern (Versicherungsnehmer) gegenüber verpflichtet, den Ersatz des Schadens einer vertragsmäßig näher bezeichneten Gefahr zu übernehmen. Der V. gehört zu den Geschäften, welche die Sicherung gegen künftigen (d. h. künftig erst eintretenden oder künftig erst bekannt werdenden) Schaden bezwecken. Der Grundidee der Affekuranz dienen bereits im Alterthum und frühen Mittelalter gesellschaftliche Einrichtungen, welche die Vertheilung des Risikos auf eine größere Anzahl von Personen bezweckten; die volle praktische Verwirklichung der Idee der Affekuranz, die entgeltliche Uebernahme einer „Gefahr“ durch einen Andern als den davon Bedrohten, findet sich bereits am Ende des 14. und im 15. Jahrh. in eigentlichen Versicherungsgesellschaften, und zwar zunächst und in sehr bedeutendem Umfange im Seeverkehr. Der überseeische Handel war allerdings in einer Weise drohenden Naturereignissen und Schädigungen durch Menschengewalt ausgesetzt, daß in seinem Bereich zuerst das Bedürfnis nach Instituten entstehen mußte, welche die Sicherung des Verkehrs insbesondere durch Uebernahme des Risiko oder eines Theils desselben bezweckten. Das Seeaffekuranzwesen hat daher nicht bloß die erste, sondern auch die vollständigste gesetzliche Regelung und die früheste und ausführlichste Behandlung in der Theorie erfahren. Von der Sicherung gegen Seegefahren dehnte sich das Prinzip der Affekuranz allmählich zur Uebernahme fast jeder Art von Gefahren aus, welche vermögensrechtlichen Verhältnissen drohen. Seitdem hat sich auf dem Gebiet des Versicherungswesens ein so buntes und eigenartiges Leben entwickelt, daß es bis auf unsere Tage weber der Theorie noch der Gesetzgebung möglich war, dasselbe eingehend und beherrschend zu

erfassen, und die Praxis in vielen Arten des V. lediglich durch die Uebung und die „Natur der Sache“ geleitet wird.

Die Theorie des späteren Mittelalters, welche sich zuerst mit dem V. beschäftigte, glaubte, wie alle anderen Institute, die das neuere Verkehrsleben erzeugte, z. B. den Wechsel etc., so auch den V. einfach in eine der Rubriken des Röm. Rechts einzwängen zu müssen und dadurch hinreichend erklären zu können. So charakterisirte man den V. als Innominationkontrakt, nach der Formel: *facio, ut des, oder do, ut facias*, oder als *stipulatio (sponsio)*, oder gar als *emptio venditio* (nämlich *periculi*, eine *emptio per aversionem*). Zu neueren Ansichten leitete die Auffassung des V. als *emptio spei* oder *rei speratae*: man stellte denselben in die Kategorie der „gewagten Geschäfte“, der aleatorischen Verträge, allgemein oder als eine Art von Spiel oder Wette (so noch 1873 Kist, s. u.), und mußte dann eine Fülle von Gelehrsamkeit aufbieten, um die Rechtsbeständigkeit des thätlich ungenügend wohlthätigen, sittlichen und bereits sehr weit verbreiteten Instituts auch theoretisch — wie früher den Buchergesetzen — nun dem Verbote unmoralischer Spiele gegenüber darzulegen. Erst in neuester Zeit ist man zu der Einsicht gelangt, daß der V. weder in einer der Kategorien des Röm. Rechts ohne Weiteres paßt, noch auch die Natur eines Wagnisses in so hohem Grade an sich trägt, daß dadurch das Wesen desselben bestimmt werde.

Inhaltlich ist der V. ein Vertrag zur Sicherung eines bestimmten Interesses gegen künftigen Schaden, von der Bürgschaft durch seine principale Natur und durch die Ausdehnung auf jede Art möglicher Schädigung unterschieden. Der V. wird formlos abgeschlossen; die Vorschrift des Allg. Preuß. R. Thl. II. Tit. 8 § 2064, wonach jeder V. bei Meidung der Ungültigkeit schriftlich abgeschlossen werden muß, ist für diejenigen V., welche Handelsgeschäfte sind, aufgehoben durch das HGB. und das GG. hierzu (s. Erf. d. RGH. v. 23 Jan. 1872 u. v. Kräwel s. unten, anderer Ansicht das Berliner Obertribunal s. ebenda); diejenigen V. aber, welche nicht Handelsgeschäfte sind, nämlich die gewöhnlichen Versicherungen auf Gegenseitigkeit (s. unten), unterliegen den Formvorschriften der Landesrechte (s. Entsch. des RGH. Bd. V. S. 16). Dennoch kommen häufig Urkunden über den Abschluß von V. vor; im See-V. hat der Versicherer eine von ihm unterzeichnete Urkunde (*police, polizza, polizze, Versicherungsschein*) über den V. dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszustellen; durch Uebung und die Statuten zahlreicher Versicherungsgesellschaften, namentlich Lebensversicherungsgesellschaften, ist die Ausstellung von Polizzen weiterhin eingeführt und geregelt worden; doch ist auf keinen Fall notwendig das ganze Vertragsverhältniß aus der Polize zu ersehen (Erf. d. RGH. v. 20. Oktbr. 21 u. 29. Novbr. 1871, 8. März 1872). (Welche Bedeutung übrigens die Aushändigung der Polize und die Zahlung der Prämie für die Perfektion des V. hat, s. Maß in der unten cit. Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. p. 365 ff. und Bd. XIII. p. 77 ff. und Erf. d. RGH. vom 4. April 1873.) Im Zweifel ist die Aushändigung der Polize an den Versicherungsnehmer zur Perfektion des V. nicht erforderlich, weil der Abschluß des V., wenn nicht das Gegentheil besonders festgestellt ist, der Schriftform nicht bedarf (Entsch. d. RGH. Bd. V. S. 111, 114, 115, auch S. 9—12); es gehört vielmehr die Annahme der Polize seitens des Versicherungsnehmers ebenso wie die Zahlung der Prämie regelmäßig zur Erfüllung des V. (Entsch. d. RGH. IX. S. 382).

Beim Abschluß des V. kann der gute Glaube und das Verkehrsinteresse eine ganz besondere Beschleunigung der Verhandlungen, z. B. auch telegraphische Notiz erforderlich machen (s. Entsch. d. RGH. Bd. X. S. 378). Die Agenten der Versicherungsgesellschaft, mit welchen der V. abgeschlossen wird, sind als Vermittler und Willensüberbringer, nach Innen zu als *conductores operis* oder Freidienstnehmer der Gesellschaft, nicht aber ohne Weiteres als handlungsbevollmächtigte Stell-

vertreter, aufzuwassen; auch ist es denkbar, daß sie im Betriebe ihres Geschäfts auch in ein besonderes Rechtsverhältniß zu den Versicherungsnehmern und zur Gesellschaft treten (z. B. in ein Bürgschaftsverhältniß, s. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XXIII. S. 148; oder hzw. der Eingehung von Schiedsverträgen s. ebenda Bd. X. S. 381). Zur Vermittlung von V. sind auch Handelsmäkler amtlich berufen (HGB. Art. 67). Ueber die Gültigkeit der V., welche mit ausländischen, im Inlande nicht konzessionirten Versicherungsanstalten hzw. deren Agenten abgeschlossen werden, s. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. I. S. 115—116.

Die Verpflichtung zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kann die Pflicht in sich schließen, V. für eigene oder für fremde Rechnung abzuschließen. Eine in einem solchen Falle zustehende *actio negotiorum gest. contraria* wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gestor durch den Abschluß des V. zugleich auch nebenbei sein eigenes Interesse beförderte (s. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VII. S. 260 ff.). Dem Kommissionär und dem Spediteur obliegt die Pflicht, das anvertraute Gut zu versichern, nur bedingt, nämlich nur dann, wenn ein Auftrag zur Versicherung ertheilt wurde; ein solcher Auftrag kann aber auch stillschweigend ertheilt sein (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VII. S. 361). Hat ein Spediteur oder Kommissionär das anvertraute Gut versichert, so ist die Forderung aus dem V. zu cediren an den Auftraggeber, soweit es sich dabei um das versicherte Interesse dieses letzteren handelt (ebendasselbst Bd. II. S. 266—268).

Seit das Versicherungsgeschäft größere Ausdehnung erlangt hat, wird es gewerbmäßig von besonderen Gesellschaften betrieben; Versicherungsgesellschaften, die auf Aktien gegründet sind, unterliegen besonderen Vorschriften: die Aktien müssen stets auf einen Betrag von mindestens 300 Mark lauten, auch, wenn sie auf Namen lauten; und auf jede Aktie müssen schon vor der Registrierung der Gesellschaft mindestens 20% eingezahlt sein (s. HGB. Art. 207 a, 209 a, 210 a.). — Die Gesellschaften (sowie auch einzelne Personen, welche etwa noch als Versicherer auftreten) versichern regelmäßig gegen Prämie, d. h. sie lassen sich von dem Versicherungsnehmer als Entgelt für die Risikoübernahme eine fixe Geldsumme (Prämie), bei längeren Versicherungen jährlich (d. i. nach relativen Versicherungsjahren, Entsch. d. R.O.H.G. v. 15. Novbr. 1872) bezahlen, versprechen oder pränumeriren, auf deren Höhe der Umstand, daß innerhalb der Anzahl der von dieser Gesellschaft versicherten der von ihr zu tragende Schaden thatsächlich mehr oder minder häufig eintritt, ohne (prinzipiellen) Einfluß ist; die Gesellschaft und die Gesellschaftsmitglieder treten hierbei lediglich als Versicherer auf. Es giebt aber auch Versicherungsgesellschaften, welche nicht auf Prämienzahlung, sondern auf Gegenseitigkeit gegründet sind; die eine derartige Gesellschaft bildenden Mitglieder verpflichten sich, den Schaden, welcher in Folge bestimmter Ereignisse Einzelne aus ihnen trifft, gemeinsam zu ersetzen, indem sie dem von dem Unglück betroffenen Genossen Schadenersatz durch Beiträge leisten, deren Höhe entweder vor Eintritt des Unfalls resp. vor Ablauf einer Rechnungsperiode bereits approximativ festgestellt wurde und dann nach Bedürfniß regulirt wird, oder sich erst durch die Repartition des innerhalb einer abgelaufenen Periode gemeinsam zu hebenden Schadens ergeben soll. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft sind demnach insgesammt Versicherer und Versicherungsnehmer zugleich und ihre Gesellschaft ist an sich keine Handelsgesellschaft (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VI. S. 94 ff.). Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ist nach Art. 271 des Allg. Deutschen HGB. ein (absolutes) Handelsgeschäft, doch kann dem Geiste dieses Gesetzes nach auch eine auf Gegenseitigkeit beruhende ein solches sein, dann nämlich, wenn auch hierbei feste Prämien statuiert sind, deren Ueberschuß nach Ablauf einer Geschäftsperiode als Dividende an die Gesellschaftsmitglieder, welche hier dann nur als Versicherer in Betracht kommen, vertheilt werden (vgl. Goldschmidt, H.R. 1. Aufl. S. 443 und etwas anders und ausführlicher 2. Aufl. S. 584—586, und Malß, Betrach-

tungen zc., S. 10), oder wenn sich Kaufleute in ihren Geschäften gegenseitig versichern; über letzteren Fall s. Entsch. d. R.O.G. Bd. XIII. S. 148. Das R.O.G. hat überdies ausgesprochen, daß die Versicherungsgeschäfte auf Gegenseitigkeit nur unter besonderen Umständen Handelsgeschäfte sind (Entsch. Bd. V. S. 16); denn wenn in der Versicherung auf Gegenseitigkeit auch feste Jahresprämien zu entrichten sind, so haben diese doch nur den Charakter von Vorschüssen zur Bestreitung der Auslagen (Bd. IV. S. 199, 200; auch Bd. VI. S. 95). Andererseits ist festzuhalten, daß jeder wirkliche V. gegen Prämie Handelsgeschäft ist, selbst wenn das „Versicherungsobjekt“ eine unbewegliche Sache ist; so daß also die Uebernahme einer Versicherung von Immobilien gegen Feuergefahr, wenn gegen Prämie, ein Handelsgeschäft ist (Entsch. d. R.O.G. Bd. V. S. 12, 18; Bd. XVII. S. 315 und Bd. IX. S. 386).

Dem Gegenstande nach, dessen „Werth“ (im weitesten Sinne) bei Eintritt der Gefahr ersetzt werden soll, wird die Versicherung eingetheilt in Personen- und Sachen-Versicherung; zu der ersteren rechnet man die Lebensversicherungen, Versicherungen der Arbeitskraft, Unfallversicherungen (hierüber s. d. Art Versicherungen, polizeil.), Versicherungen gegen Sklaverei, gegen Rekrutierung zc. Sachversicherungen sind: See- und Landtransportversicherungen, Feuer-, Vieh-, Hagel-, Frostschadenversicherungen, im weiteren Sinne auch Versicherungen gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners (Kreditversicherung), Haftpflicht-, Hypotheken-, Rückversicherungen (verschiedener Art) u. dgl. Bezüglich der Transportversicherung ist jedoch zu bemerken, daß die Versicherung der Vieferzeit u. dgl., welche mit der den Transport beforgenden Anstalt selbst abgeschlossen wird, nicht als V. im technischen Sinn aufzufassen ist, sondern nur eine gegen Entgelt pactirte Erhöhung der Haftung des Transportirenden bewirkt, welche nur insoweit den Charakter des V. annimmt, als durch sie der Transportunternehmer über seine transportvertragsmäßige Haftung hinaus das Risiko des Zufalls übernimmt; die Versicherung der Vieferzeit im Frachtverkehr hat insbesondere nur die Wirkung, daß eine reglementmäßige Beschränkung der Haftung beseitigt wird (s. Entsch. d. R.O.G. Bd. XVIII. S. 236, 237). Das Objekt des V. (nicht das der Ersjahpflicht unmittelbar) ist in jedem Fall ein bestimmtes Interesse, welches der Versicherungsnehmer (resp. Versicherte) daran hat, daß eine gewisse Gefahr unschädlich werde. Die Gesetzgebung fordert nun — im Nachgange zu jenen älteren Theorien — noch jetzt regelmäßig, daß die Versicherungssumme (d. i. der im Fall des Eintritts der vollen Gefahr an den Versicherten zu zahlende Betrag) den „wahren Werth“ des versicherten Objekts (genauer: ein sofort ziffermäßig festzustellendes Interesse am Nichteintritt der Gefahr) nicht übersteige (Verbot der Uebersversicherung). Es stehen sich in dieser Hinsicht zwei Theorien gegenüber; nach der einen, hauptsächlich von Endemann vertretenen Lehre ist die Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme vollkommen der freien Vereinbarung der Parteien zu überlassen; nach der anderen aber soll sich der Versicherer nur zum Ersatz des „wirklichen Schadens“ verpflichten können; das Richtige dürfte sein: nicht die den Gefahren ausgesetzte (körperliche) Sache, sondern das Interesse am Nichteintritt der Gefahr bildet den Gegenstand des V.; der V. bezweckt noch heute wie im Mittelalter Schadloshaltung, aber bei der Berechnung des Schadens wird weiter gegangen: das versicherbare Interesse umfaßt nicht bloß den eigentlichen Sachwerth, sondern das gesammte Interesse am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses; dieses Interesse ist bei Personenversicherungen regelmäßig von jeder Werthschätzung unabhängig und gänzlich den Festsetzungen des V. zu überlassen, und bei See-V. nach Deutschem und Holländischem Recht (entgegen dem Französischen und Spanischen) so weit ausgedehnt, daß auch der zu erwartende (imaginäre) Gewinn in die Affekuranzsumme gerechnet werden darf (vgl. Rutgers van der Loeff, Royon, Rist, Cohn, Laband's Kritiken, dann Cohn in d. Zeitschr. f. d. gef. H.R. Bd. XVIII. S. 77—89, und Goudsmit's Spezialabhandlung s. unten). Das R.O.G. faßt die Versicherungssumme im

Zweifel als äußerste Grenze der Erfahpflicht auf (Erf. vom 13. Febr. 1872). Mit dem Verbot der Uebersicherung hängt das der mehrfachen Versicherung (Doppelversicherung) zusammen, welche letztere bei nur theilweiser erster Versicherung der Sache als Versicherung des noch nicht versicherten Werththeils zulässig ist. Ueber Rückversicherung s. diesen Art.

Der Inhalt des V. ergibt sich im Einzelnen aus der Vereinbarung, dem wahren Willen der Parteien; dies gilt auch dann, wenn eine Police ausgestellt ist oder gedruckte oder sonst generelle „Vertragsbedingungen“ vorhanden sind (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. I. S. 125); die „Bedingungen“ sind nach Ansicht des R.O.H.G. (Entsch. Bd. IV. S. 64; Bd. II. S. 183, 184) nicht rigoristisch auszulegen, und es tritt deshalb nicht ohne Weiteres bei jeder Nichterfüllung einer Bedingung der Verlust des ganzen Rechtes aus dem V. ein. Sind die generellen Versicherungsbedingungen („Statuten“ u. dgl.) oder die Versicherungspolizen ungenau redigirt, so sind sie präsumptiv gegen ihren Verfasser, im Zweifel also gegen den Versicherer auszulegen (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. IV. S. 59; Bd. V. S. 243; vgl. aber Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 123—127). Die aus dem V. entspringende Verpflichtung des Versicherungsnehmers besteht vor Allen in der Verbindlichkeit zur Zahlung der Prämie (nach Maß und der Praxis sehr vieler Gesellschaften, vgl. Erf. d. R.O.H.G. v. 11. März u. 4. April 1873): eine Holschuld (dette quérable); generell läßt sich die Frage, ob die Prämienzahlung eine Bringschuld (dette portable) oder eine Holschuld sei, nicht entscheiden; das R.O.H.G. hat in dieser Hinsicht erwogen, daß der Versicherungsnehmer, wenn aus den ihm bekannten Umständen hervorgeht, die Jahresprämie werde bei dem Versicherten abgeholt werden, so lange nicht zu zahlen brauche, als ihm nicht das Gegentheil unzweideutig erklärt wird; hat er in der durch die Umstände begründeten Erwartung, die Jahresprämien würden unter Präsentation des Prämien Scheins ihm abgefordert werden, die Zahlung zur Verfallzeit unterlassen, so verwirkt er durch letztere Unterlassung seinen Anspruch aus dem V. nicht; denn es läßt sich, wenn nicht die Versicherungsbedingungen eine ganz unzweideutige Bestimmung enthalten, schwerlich annehmen, daß, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (im konkreten Falle: Bad. Landrecht, Satz 1230, 1139), sowie denen des Versicherungsrechts insbesondere, an das bloße Faktum der Nichtzahlung zur Verfallzeit schon der Verlust des Versicherungsanspruches habe geknüpft werden sollen (Entsch. des R.O.H.G. Bd. IX. S. 375, 387 und die dort citirten Entsch.). Der Pflicht der Prämienzahlung entspricht bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden, mitunter — eigentlich — auch Prämie genannten Beitrags (vgl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. I. S. 196—198); über „Nachristen“, „Respekttage“ s. Maß in d. Zeitschr. f. G.R. Bd. XIII. S. 97 ff. Ferner obliegt dem Versicherungsnehmer die Pflicht, die Lage des Versicherers nicht gegen die Voraussetzungen des V. zu verschlimmern (dies gilt z. B. auch bei der Kreditassuranz; es verliert der Versicherte den Anspruch aus dem V., wenn er durch willkürliche Dispositionen, wie Verlängerung der Kreditirung, die Kreditgefahr erhöht; vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. V. S. 351 ff.) und endlich dem Versicherer die nöthigen Anzeigen und Mittheilungen zu machen (über die Anzeigepflicht s. Urtheil des Engl. Gerichtshofs Queen's Bench Court v. Juni 1867 in Goldschmidt's Zeitschr. f. G.R. Bd. XII. S. 198, andere Erf. ebenda S. 200 ff. und Maß ebenda Bd. XIII. S. 101 ff.). Die beiden letzteren Verpflichtungen obliegen auch dem Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist. Ueber den Beweis der Erfüllung der Versicherungsbedingungen s. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. I. S. 303, 304. Den Versicherer verpflichtet der V. zur Uebernahme der Gefahr in ihrer vollen, durch den Vertrag näher bestimmten Ausdehnung (die z. B. bei der Transportversicherung im Zweifel nicht bloß bis zur Ankunft, sondern bis zur Auslieferung des Gutes reicht — Entsch. d. R.O.H.G. Bd. II. S. 264) und folgeweise zur Zahlung der Versicherungssumme nach Maßgabe des eingetretenen

Schadens. Zu diesen Leistungen ist der Versicherer nicht bloß dem Versicherungsnehmer und primär Versicherter verpflichtet, sondern regelmäßig auch dem Universal-, ja auch dem Singularsuccessor desselben; über Lebensversicherung in dieser Beziehung s. Wolff in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XII. S. 169; doch kann die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer bei Sachenversicherungen nicht übertragen werden, ohne daß der Successor in irgend eine dingliche Rechtsbeziehung zur versicherten Sache tritt, bei Personenversicherungen in der Regel nicht ohne Uebertragung der Police und nur mit Zulassung der aus der Person des ursprünglich Berechtigten abgeleiteten Einreden auch gegen den späteren Erwerber. Lautet die Police „an Orber“, so ist das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers durch Indossament übertragbar, so namentlich nach Art. 302 der Allg. Deutschen HGB. die Seeassuranzpolize (nicht aber Lebensversicherungspolizen, Erl. d. ROHG. v. 30. Juni 1871), andernfalls wird ein Uebergang jenes Rechts, und zwar auch wenn die Police auf den Inhaber gestellt ist, nur durch eine wirkliche Cession bewirkt, wovon der Verkehr nur bei untergeordneten Arten des V., z. B. bei Eisenbahnpassagiergut-Versicherungen, Ausnahmen machen dürfte (Malß, Betrachtungen u., S. 64 ff. und in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. S. 286 ff.). Die Inhaberklausel bewirkt nur die Befreiung des Schuldners von der Legitimationsprüfung (Erl. d. ROHG. v. 20. Oktbr. 1871) und die Lebensversicherungspolize insbesondere wird dadurch kein Inhaberpapier, daß der Versicherer sich vertragsmäßig das Recht vorbehält, ohne Weiteres den Präsentanten der Police als den zur Erhebung der Zahlung Berechtigten ansehen zu dürfen (Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 242; vgl. hiermit auch Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 187; Retentionsrecht an Polizen f. Entsch. d. ROHG. Bd. IX. S. 243).

Besonderen, meist gesetzlich festgestellten Grundsätzen unterliegt die Seeversicherung; hierüber s. diesen Art.

Die Grundsätze der Versicherung gegen Feuergefahr werden wesentlich durch polizeiliche Normen beeinflusst; über diese und auch das besondere Privatrechtliche des Feuerversicherungswesens s. die besonderen Art. Feuerversicherung und Feuerkassengelder.

Weniger Aufmerksamkeit als dem See- und Feuer-V. hat die Gesetzgebung der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren des Fluß- und Landtransports (über die Frage nach der Anwendbarkeit von Buch V. Tit. 8 und 11 des Allg. Deutschen HGB. hierauf s. Malß, Zeitschr. f. Versich.-R. I. S. 53 und Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. S. 364 ff. und Bd. XII. S. 197), ferner der von Bodenfrüchten gegen die Gefahr des Hagelschlags, von Vieh gegen Seuchen, von Glas gegen Bruch zugewendet. Zur rechtlichen Beurtheilung bieten hier die Usancen und Gesellschaftsstatuten neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nöthigen Anhaltspunkte. Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich der Kreditversicherungen, zu denen man auch die Hypotheken- und Rückversicherungen und die Versicherungen von nicht hypothetarisch gedeckten Forderungen rechnet.

Zu den Personenversicherungen wird der Lebens-V. gerechnet; allein dieser Vertrag unterscheidet sich so sehr von den übrigen V., daß nicht einmal das als unbestritten anzusehen ist, ob nach der Absicht des Allg. Deutschen HGB. der Lebens-V. gegen Prämie auch als absolutes Handelsgeschäft gelten solle, und ob nicht ebenso wie der gewöhnliche Sprachgebrauch so auch die Absicht jener Gesetzgebung den Lebens-V. als V. auffaßt (Stobbe a. a. O. S. 365; Thöl, § 310, Anm. 3). Die Hauptunterschiede, welche zwischen den Lebens-V. und den übrigen V. liegen, bestehen darin, daß vom Erforderniß eines vermögensrechtlichen Schadens, gegen welchen versichert werden soll, im Lebens-V. gänzlich abzugehen, das Versicherungskapital lediglich von der Vereinbarung, nicht von dem Umfang irgend eines schädigenden Ereignisses, und — bei den echten Lebensversicherungen — der Eintritt des die Fälligkeit des Versicherungskapitals bewirkenden Ereignisses ebenso

gewiß als das Wann dieses Ereignisses ungewiß ist. Diese Unterschiede veranlassen einen Theil der heutzutage den Lebens-V. behandelnden Schriftsteller, ihn gänzlich von dem Begriff des V. auszuschließen und als durchaus eigenartigen Vertrag oder als Vertrag einer anderen Kategorie zu bezeichnen; so Laband, Adler, Thöl, der den Lebens-V. als aleatorisches Darlehn auffaßt, und nun namentlich Hinrichs und Stobbe, während Staudiger, Malks, Goldschmidt, Befeler, v. Gerber, Cohn u. A. bei der dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgenden Auffassung des Lebens-V. als V. stehen bleiben. Jedenfalls muß es — schon im Interesse der Gemeinverständlichkeit — gestattet sein, die dem Versicherungsvertrag entnommenen Bezeichnungen auch beim Lebens-V. analog zu gebrauchen (Thöl, a. a. D. Anm. 4).

Der Lebens-V. ist ein Vertrag, inhaltlich dessen der eine Kontrahent („Versicherungsnehmer“) sich zu terminlich wiederkehrenden Leistungen, welche während des ganzen Lebens oder (bei uneigentlichen Lebens-V.) eines Theils der Lebensdauer — in beiden Fällen entweder der eigenen oder der einer fremden Person — an den Versicherer zu entrichten sind, verpflichtet, während der andere Kontrahent („Versicherer“, „Versicherungsanstalt“) die Pflicht übernimmt, am Ende jener Lebensdauer eine fest bestimmte Summe (Kapital oder Rente) an die Erben derjenigen Person, deren Leben „versichert“ wurde, oder an sonstige im Vertrage direkt oder indirekt bezeichnete Personen zu zahlen. Der Lebens-V. wird von Gesellschaften als Versicherern abgeschlossen, sei es, daß diese Gesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet sind oder „gegen Prämie“ versichern. Der Versicherungsnehmer „versichert“ entweder sein eigenes Leben oder das Leben eines Dritten; da aber im letzteren Falle der Reiz zur Gefährdung dieses Lebens, sowie die Möglichkeit zu betrügerlicher Ausnützung des Lebens-V. sehr nahe liegt, so darf das Leben eines Dritten nur dann „Gegenstand eines Lebens-V.“ sein, wenn der Versicherungsnehmer ein besonderes Interesse an dem „versicherten“ Leben (aus Gründen der Verwandtschaft, des Dienstes oder Kredites) nachzuweisen vermag oder der „Versicherte“ seine Zustimmung erteilt (welch letztere Voraussetzung wol ansechtbar ist); nach Preuß. PK. darf der Versicherungsnehmer außer seinem eigenen Leben das seiner Eltern, Kinder, seiner Gattin oder Verlobten, das anderer Personen aber nur mit besonderer gerichtlicher Genehmigung versichern. Recht und Pflicht des Lebens-V. ist aus dem Vertragsinhalt selbst im Einzelnen oder im Ganzen („Natur der Sache“), in Zweifelsfällen aus der Gewohnheit, sowie aus allgemeinen Rechtsregeln und aus der Analogie des V. überhaupt zu entnehmen; letzteres ist namentlich in Betreff der Bedeutung der Police (s. oben; vgl. Entsch. d. R.D.H.G. Bd. IX. S. 242 und des Reichsger. Bd. I. S. 187), der Auslegung derselben und der Prämienzahlung zu sagen. Nach dem Inhalte des Vertrages kann es vorkommen, daß nicht jede Art von Endigung des „versicherten“ Lebens den Anspruch auf die Versicherungssumme erzeugt, sondern jede vom Versicherten selbst direkt oder indirekt verschuldete Lebensendigung den Anspruch aus dem Vertrage erlöschen macht; hat sich der „Versicherte“ selbst getödtet, so kann im Zweifel der Anspruch auf die Versicherungssumme gegen den Versicherer durch den Beweis aufrecht erhalten werden, daß die Tödtung in unzurechnungsfähigem Zustande des „Versicherten“ erfolgte. Ist der Lebens-V. über das Leben einer dritten Person abgeschlossen, so ist Selbstmord oder sonst verschuldetes Lebensende dieses Dritten im Zweifel kein Erlösungsgrund des Anspruches des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. Ueber die viel Streit verursachende Frage des Selbstmordes im V. s. die Lit.-Zusammenstellung bei Stobbe a. a. D. Anm. 23—28.

Ueber Lebens-V. zu Gunsten Dritter s. Garais, V. zu Gunsten Dritter, 1873, S. 275—286, und Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 188—192, 378—381.

Der Lebens-V. dient zur Anlage großer wie kleiner Kapitalien, zur Sicherung des Nahrungsstandes von Beamten u. s. w., zur theilweisen Vergeltung von Diensten, zur Verminderung des Risiko einzelner Gefahren, aber auch ohne solche Rücksichten

zu spekulativer Kapitalverwerthung im Großen wie im Kleinen und hat zu einer Menge von Kombinationen und Erweiterungen geführt, welche sich weit vom B. entfernen und auch den oben angegebenen Begriff der Lebens-V. selbst variiren oder modifiziren; nach Ph. Geyer sind die bei den Deutschen Lebensversicherungs-gesellschaften üblichen Versicherungsformen folgende:

I. Lebens- (oder Kapital-) Versicherungen, wobei bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vom Versicherungsnehmer Prämien einbezahlt, dann aber vom Versicherer ein Kapital ausbezahlt wird, und zwar

a) Versicherungen auf ein einzelnes Leben: 1. die Kapitalversicherung auf den Todesfall oder die „gewöhnliche Lebensversicherung“, wobei das Kapital beim Tode zahlbar wird; 2. die „abgekürzte“ oder „gemischte“ Lebensversicherung, wobei das Kapital fällig wird beim Tode einer bestimmten Person oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters derselben („zahlbar wenn N.N. stirbt oder 75 Jahre alt wird“); 3. „Zeitversicherung“, wobei der Versicherer das Kapital zu zahlen hat, wenn derjenige, dessen Leben versichert ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt; 4. „aufgehobene“ Versicherung, wobei das Kapital zahlbar ist, wenn der Tod nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes eintritt; und 5. Aussteuerversicherung, wobei das Kapital zahlbar wird, wenn Derjenige, dessen Leben maßgebend ist, ein bestimmtes Alter erreicht.

Oder b) auf zwei verbundene Leben, wobei das Kapital fällig wird: 1. wenn einer der Beiden stirbt, oder 2. wenn auch der zweite gestorben ist (z. B. Doppelwaisenversorgung), 3. wenn eine bestimmte Person (z. B. die Ehefrau des Versicherungsnehmers) zur Zeit des Todes einer bestimmten anderen Person (z. B. des Versicherungsnehmers) noch lebt (z. B. Wittwenversorgung).

II. Leibrentenversicherungen (*contractus vitalitius, rentes viagères, annuities upon lives, Pensionsanstalten*), wobei bis zu einem bestimmten Zeitpunkte Prämien (Jahresbeiträge) vom Versicherungsnehmer einbezahlt, dann aber vom Versicherer nicht ein Kapital, sondern terminliche Renten (Pensionen) an die versicherte Person ausbezahlt werden. Diese Pensionsversicherungen sind gleichfalls entweder auf ein einzelnes Leben oder auf zwei verbundene Leben (Ueberlebensleibrenten) gestellt. Letzteres ist z. B. der Fall bei Wittwenpensionsversicherungen. Die Leibrenten können jedoch nicht bloß auf Grund von Prämienzahlungen, sondern auch auf Grund einer einmaligen Kapitaleinzahlung konstituiert werden, in welchem Falle auch die letzte äußere Aehnlichkeit mit dem Assurancegeschäft schwindet; sie sind in allen Fällen entweder „aufgehobene“ Leibrenten oder Leibrenten mit sofortigem Genuß. Neben den erwähnten Hauptarten steht eine ganze Reihe von Unterarten von B., welchen ein Wechseln, ein Steigen und Fallen der Höhe der einzuzahlenden Prämien oder der zu gewährenden Jahresrenten oder der Versicherungskapitalien eigenthümlich ist. Eine besondere hierher gehörige Vertragsart bildet der *Lontin*-vertrag (benannt nach Lorenzo Lonti), wobei die dem einzelnen Gesellschaftsmitglied zustehende Rente nach dem Tode desselben immer den übrigen überlebenden Mitgliedern *accrescit* und erst mit dem Tode des letzten Gesellschaftsmitgliedes, welches die Renten aller in sich vereinigt, erlischt. Es gehören hierher auch die verschiedenen Arten von Sterblassen (Tobtenpiennig- oder Sterbetsalergesellschaften), von Aussteuer- und von Krankheitsklassen (wegen letzterer ist hier an das Deutsche Reichsgesetz vom 7. April 1876 zu erinnern, dessen erster Paragraph lautet: „Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfsklasse“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen“). Derartige „Versicherungen“ werden, wenn auf Gegenseitigkeit gegründet, mitunter nur innerhalb bestimmter Berufsclassen abgeschlossen, mitunter aber als Staatsunternehmung oder als Unternehmung einer Aktiengesellschaft betrieben. Auch abgesehen von dem Einfluß der Prämienzahlung gemäß Art. 271 Ziff. 3 des Allg. Deutschen HGB. können derartige Gesellschaften unter das

h.R. fallen, nämlich wegen der häufig von ihnen betriebenen Bankiergeschäfte oder auch gegebenenfalls wegen ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaften (Art. 272 Ziff. 2, Art. 207, 208 des HGB.).

Die Unfallversicherungen sind entweder Versicherungen, welche seitens der Versicherungsnehmer abgeschlossen werden, um den wirtschaftlichen Nachtheil, welcher ihnen oder einem Dritten (z. B. Arbeiter) aus einem beliebigen, vertragsmäßig bezeichneten Unfälle (Körperverletzung) zufließt, möglichst zu beseitigen; oder es sind Haftpflichtversicherungen; unter Letzteren kann wieder zweierlei verstanden werden: der Versicherungsnehmer versichert sich gegen die Haftung, welche das Haftpflichtgesetz ihm auferlegt, oder er versichert seine Arbeiter gegen Unfälle, bei deren Eintreten er den Arbeitern gegenüber auf Grund des Haftpflichtgesetzes schadensersatzpflichtig ist (vgl. hierzu § 4 des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871; vgl. hierzu Grt. des Reichsger. Bd. III. S. 21; vgl. insbesondere d. Art. Versicherungswesen, polizeil.).

Quellen u. Lit.: Ueber Feuerversicherung, Feuerkassengelder, Rückversicherung, Seeversicherung und Versicherungsweisen, polizeil., s. hinter diesen Artikeln besonders.

Quellen des Versicherungsrechts: Preuß. Allgem. VR. Th. II. Tit. 8 §§ 1934 bis 2358 (Art. 60 und 61 des Preuß. GG. zum Allg. Deutschen HGB.). — Oesterr. HGB. §§ 1267—1269. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 271 Ziff. 3. — Ueber das Recht, Versicherungsanstalten zu gründen u. hzw. Versicherungsagenturen zu betreiben, s. Deutsches StraßGB., § 360 Ziff. 9; Deutsche Gewerbe-Ordnung §§ 6, 14, 148. — Code civ. art. 1964 und Franz. Refr. vom 22. Jan. 18. Febr. 1868 des sociétés anonymes d'assurance à primes, d'assurance mutuelle etc.; ferner die bei Matus, Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland, zusammengestellten Statuten und Partikularrechte. — Holländ. HGB. Art. 246—308, 686—695. — Ueber Belgische Reformen des Veri.-Rechts s. Wallmann's Zeitschr., VIII. Jahrgang Nr. 33, 34, 36, 38; Gef. v. 11. Juni 1871 (tit. X. et XI. Code de commerce). — Ueber Versicherungsrechte der Schweiz s. Münzinger, Motive z. Entw. eines Schweiz. Handelsrechts, Bern 1865, S. 322—342. — Fritsch's Annalen des gesammten Versicherungswesens, V. Jahrg. Nr. 13, und nun ganz besonders C. Wadenheimer, Zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Bern 1879. — New-Yorker Recht: Barne's condensed insurance reports. New-York insurance report. Condensed volum. 1 a. 2. Weed, P. u. C. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: s. Prämmer, Das Versicherungswesen und seine gesetzliche Regulirung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, in England und in Frankreich, mit Hinblick auf Deutschland, Berlin 1871. — Englische Gesetze über Lebensversicherungsgesellschaften v. 9. August 1870, 28. Juli 1871 und 6. Aug. 1872 (s. Zeitschr. für das gef. h.R. Bd. XVII. S. 112; XVIII. S. 95 u. XIX. S. 145).

Lit. des Versicherungsrechts: Ueber die ältere Lit. s. Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. für das gef. h.R. IX. Nr. IV.; neuere Lit. s. v. Wefeler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. § 111. — Makowiczka in Bluntzschli's Deutsches StaatsWörterb., Bd. XI. S. 1—60 (Versicherungsanstalten). — Orloff, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 475 ff. — Bluntzschli, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. §§ 161, 162, 124. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, §§ 202, 203. — Thöl, h.R., 6. Auflage, §§ 299—301, 310—312. — Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXVI. — Endemann, h.R., § 74 Nr. 2, 6 und 24. — Malß in Goldschmidt's Zeitschrift für das gef. h.R. Bd. VI. Nr. VII. — Ferner Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts u. s. w., 1862; dann: Theod. Sastl, Die volkswirtschaftliche Bedeutung und der Nutzen der einzelnen Versicherungsweige (2. Aufl. 1866). — v. Lichtenfels, Ueber einige Fragen des Binnenversicherungsrechts mit bes. Rücksicht auf Oesterreich (1870). — Ferner die eingehende, höchst verdienstvolle Abhandlung von Malß, Uebersticht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen, in Goldschmidt's Zeitschr. für d. gef. h.R. Bd. XIII. (1869) S. 45 ff., 418 ff. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III. 1878 §§ 197, 198 (S. 353—371) und die daselbst erschöpfend angegebene Literatur u. Jubilatur. — Letztere s. auch: Rowalzig, Versicherungsgeetze des Reiches u. d. Einzelstaaten im Urberberrecht u., Berlin 1877, S. 81—141. — Ueber die Form des Abschlusses des V.: v. Aräuel, Centralorgan für das gef. h.R. Bd. VII. S. 293 ff. — Ueber die Schriften der Niederländer: Goudmit, M. T. (Bogrip der Kanoverenkomsten etc., 1871), Noyen, T. J. (1972), Kist, J. G. (1873) u. Jolles, A. J. (1867) s. Raband in Goldschmidt's Zeitschrift für das gef. h.R. Bd. XIX. 1874 S. 638—644; ferner ebenda kritisiert: Cohn, L., Der V. nach allgemeinen Rechtsprinzipien, Breslau 1873, und Bezold, C., Erörterungen aus dem Gebiete des Assuranzwesens, München 1873 u. 1874. — May, J. W., The

law of insurance, as applicable to fire, life, accidents and other risks not maritime, Little, B. u. Co. — Goudsmit, M. Th., Moet de hoegroothheid der verzekeringssom geheel aan de willekeur der partijen worden overgelaten? in der „Themis“, regtskundig tijdschrift, 33 deel. — Harris in Gruchot's Zeitschrift Bd. XVI. S. 382 ff. — A. Gier in Buch's Archiv für das gef. G.R., Neue Folge, Bd. I. S. 405 ff. — A. Wendner in Firth's Annalen, 1873, S. 773 ff. — Ueber Rentenversicherung: Wachtel, F., Die Versicherung der Aktienrente, Leipzig 1873. — Ottmann, F., Preuß. Rentenversicherungsanstalt, Bromberg 1873.

Ueber Lebensversicherungen: Thöl, G.R., 6. Aufl. §§ 310—312. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, § 198 und die von diesen Beiden angeführte Literatur und Rechtsprechung. — Laband, Preddhl (in Ger. Ztg. Bd. XII. S. 441). — Goldschmidt (ebenda, Bd. XXIII. S. 179) u. A. — Staubinger, Die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage, 1858. — Ranner, Grundlage zu einer Theorie des mittleren Risiko bei Lebensversicherungen, 1870. — Karup, Theoret.-prakt. Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig 1870—71. — Zustand und Fortschritte der Deutschen L.V.-Anstalten im Jahre 1872, im Bremer Handelsblatt 1873. — Ph. Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, I. Neue Folge 4. Heft 1873, auch separat). — G. Hoffmann, Der Lebensversicherungsvertrag, 1879. — Constant Bodenheimer, a. a. O., S. 99—132. — Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena 1880. — Wright, E., Politics and mysteries of life insurance. — Fleurot, M. H., L'assurance sur la vie etc. in Journal des économistes, T. 32 p. 215 ss. — Sandberg, T., Vore Forsikringsanstalten imod tab af lif og arbeidskraft. — Entw. d. Schweiz, Oblig. u. G.R., 1879, Art. 527—533.

Zeitschriften: Annalen d. gef. Versicherungswesens von Ranner, 1. Jahrg. 1870. — Journal des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin, 1872, 2. Band. — Elser, A. F., Archiv für Versicherungswesen, Berlin (in zwanglosen Heften); derselbe in der Versicherungszeitung, Deutsches Organ für das gef. Versicherungswesen, Berlin (15. Jahrg. 1874). — Wallmann's, Fr., Versicherungs-Zeitschr., Berlin (8. Jahrg. 1871). — Fritsch, Alb., Annalen des gesammten Versicherungswesens, Leipzig (5. Jahrgang 1874). — Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen, Bd. I. Fritsch, Berlin (2. Jahrg. 1874). — Deutscher Versicherungskalender für 1874, von Fr. Wallmann, Berlin. — Saksische Zeitschrift für das Versicherungswesen, herausgegeben von E. Saks, redig. von Kühne, Leipzig (10. Jahrgang 1874). — Malz, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Leipzig, 6 Bde.; seit deren Aufhören nun ausdrücklich Goldschmidt's Zeitschrift für das gef. G.R., Bd. XII. u. ff., sowie andere handelsrechtliche Zeitschriften. — In Goldschmidt's Ztschr. umfassende Literaturzusammenstellungen des V., so Bd. XVIII. S. 309, 329 ff., 669—670; XIX. S. 638—652. — Französl. Präjudizien, ebenda Bd. XXIV. S. 581, 582. — Ebenda Goldschmidt Bd. XXVI. Garcis.

Versicherungswesen (polizeil.). I. Um den schädigenden Einflüssen, mit welchen die Naturereignisse und andere unabwendbare oder unentfliehbare Begebenheiten die Güterwelt im Ganzen oder das Vermögen der Einzelnen zu drohen und heimzusuchen pflegen, thunlichst schützend entgegenzuwirken oder um jene sog. „Naturkonjunktion“ oder „höhere Gewalt“ möglichst leicht ertragen zu können, haben die Menschen, seit sie die Geschichte kennt, das Prinzip der Affoziation benutzt; in nächster Nachbarschaft mit der Entstehung des Staates und der öffentlichen Organismen überhaupt entsprang aus jenem Prinzip auch das Affekturanz- und V. Im Grunde dienen eben jenem Prinzip in gleichmäßiger Weise die so verschiedenen Vorgänge: die Mitglieder einer eben erst sekhast gewordenen Familie oder Horde, einer Markgenossenschaft oder Gemeinde werfen einen Damm oder Ringwall (sie kontribuiren Arbeit), um sich vor Wasserfluth oder Feindesgewalt einzeln durch Sammtthätigkeit zu schützen; — die Staatsangehörigen erfüllen ihre Wehrpflicht und zahlen Steuern, um einen siegreichen Kampf gegen die drohenden Feinde des Vaterlandes und des ruhigen Genusses des heimischen Guts und des heimischen Rechts zu führen; — die Mitglieder einer Feuerversicherungsgesellschaft zahlen Beiträge, um die Brandschäden zu bekämpfen, die Geschädigten zu entschädigen und ihnen dadurch die wirtschaftliche Fortexistenz zu ermöglichen: Ueberall ist gemeinsames Tragen einer Allen drohenden Gefahr, Vertheilung von Risiko und Schaden auf vieler Schultern und Vermögen, Einstehen Aller für Einen und Eines für Alle unverkennbar und unentbehrlich. Verworren und weder logisch, noch praktisch getrennt liegen die auf Bekämpfung gemeinsamer Gefährlichkeiten gerichteten Bestrebungen neben einander in den frühesten Formen staatlichen Zusammenlebens, in den

patriarchalischen und kommunistischen Kleinstaaten; aber auch nachdem und wo sich bereits die „Gesellschaft“ neben der Familie und dem Staate entwickelt hatte, bleibt in ihr noch Vieles vereinigt, dessen getrennte und selbständige Erstrebung erst mit der Entwicklung des Individualismus möglich ist. Tritt aber diese zuletzt genannte Entwicklung, der Individualismus, ein und gelangt damit das „Selbst ist der Mann“ und das eigene Denken, das eigene Handeln und die eigene Verantwortung des Individuums zu Kraft und Herrschaft in Staat und Gesellschaft, so wird das Verteilen von Risiko und das Beitragen zur Schadensausgleichung selbst zum Gegenstand eigener, gesonderter Unternehmung, aus der Kraft des Individualismus heraus, eine gesellschaftliche Einrichtung bildend zum Heile des Individualismus, und diese Sonderunternehmung ist dann die Versicherung (Affekuranz) im engeren und eigentlichen Sinne. Vereinbarungen, inhaltlich welcher der Eine dem Anderen verspricht, ihm einen Schaden zu ersetzen, von welchem der Andere möglicherweise betroffen wird, und sich für diesen Ersatz seinerseits in irgend einer rechtlich geordneten Weise entschädigt oder deckt, findet die Geschichte zwar schon in sehr früher Zeit vor in Entwicklungsstufen der Wirtschaft, die noch weit von der (in Deutschland) im 18. Jahrh. beginnenden Herrschaft des Individualismus entfernt sind, und innerhalb der gesellschaftlich-staatlichen Verbände des Mittelalters, der Gilden und Zünfte und Lehen- wie bauernrechtlichen Vereinigungen wirkt der Gedanke jener Gefahrübernahme vieler für Finen und der Retribuirung der Schäden auf Viele ebenfalls latent, und es sind das selbst jene Vereinbarungen als Theile des Statutarrechts, des Gesellschaftszweckes selbst anzusehen. (Ueber diese sozialgeschichtlichen Verhältnisse vgl. L. Elster, a. a. O. S. 1 ff.; Gierke, I. S. 229 ff., 1049 ff.; Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. IX. S. 301 u. in der Deutschen W. S. Schrift 1865 S. 97 ff.; Makowiczka, a. a. O. S. 1 ff., 35 ff.; Stobbe, S. 353, 354). Aber die eigentliche Wiege hat das V. doch im Individualismus: je stärker der Unternehmungsgedanke des Einzelnen hervortritt, je kühner er den Gefahren des menschlichen Daseins entgegentritt, je stürmischer er damit die finsternen Mächte, die unsere Habe und unser Leben und unsere Gesundheit drohend unlauern, herausfordert, und je energischer er die Naturkräfte dem menschlichen Genie dienstbar zu machen sich müht, desto nöthiger ist dem fähnen Unternehmer der Rückhalt, den die Retribuirungsidee, die Affekuranz, bietet. Beweis dafür ist die frühe und dauernde Blüthe des Seeversicherungs wesens (vom 14. Jahrh. an); die Bedeutung der Knappheitsklassen für den mittelalterlichen Bergbau und die Ausdehnung und Nothwendigkeit der Unfallversicherung in unseren Tagen der Dampfkraftausnützung in Verkehr, Industrie und Technik. Der Gedanke der Affekuranz ist in solchen Zeiten hoher Anspannung des Individualismus wie eine Mahnung, daß neben dem stolzen: „Selbst ist der Mann“ auch noch gilt, daß wir Alle auf einander angewiesen sind.

Die ange deuteten Gesichtspunkte lassen erkennen, daß das V. an sich weder einen rein kapitalistischen (individualistischen), noch einen rein sozialistischen Charakter hat, sondern im kapitalistischen Individualismus ein sozialistisches (nämlich die Verwandlung des Einzelrisiko in ein Gesamtrisiko bewirkendes und retribuierendes), in der sozialistischen Wirtschaftsform ein kapitalistisches (nämlich das Sondervermögen des Einzelnen schützendes) Element bildet.

Demnach wie nach den Ergebnissen der geschichtlichen Entwicklung kann die Stellung des Staates zum V. eine sehr verschiedene sein. Es kann sein A) daß der Staat selbst das V. betreibt, demnach Staatsversicherungsanstalten schafft und selbst verwaltet, oder B) daß er das V. dem Individualismus, der Privatunternehmung überläßt und seine Aufgabe darauf beschränkt, den Rechtsschutz und den Polizeischutz dem V. und dem Publikum in Rücksicht auf das V. angedeihen zu lassen. Die Privatunternehmung kann selber wieder sehr verschieden sein: entweder ist sie ein selbständig spekulatives Unternehmen, ein ge-

werbsmäßig betriebenes, die Affekturanz als Gegenstand eines besonderen Gewerbes und als Quelle eines eigenen Gewinnes betrachtendes Geschäft (Spekulationsaffekturanz, in der Regel die Versicherung gegen Prämie); oder die Privatunternehmung ist auf Gegenseitigkeit gegründet, die Versicherung derart bewirkt, daß die von Schaden Bedrohten sich selbst versichern, demnach selbst die Versicherungsanstalt (Versicherungs-gesellschaft) bilden und periodisch den zur Erfüllung ihres Gewerbes und ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Bedarf unter sich ausschlagen und aufbringen. (Ueber den Unterschied zwischen den beiden Arten von Privatversicherung, sowie über Begriff des Versicherungsvertrags und den Rechtsschutz des V., soweit er privatrechtlich ist, s. d. Art Versicherungsvertrag; ebenda auch die verschiedenen Arten des V. dem Gegenstande nach.) Von den drei hiernach sich ergebenden Gattungen von Versicherungsanstalten: Staatsaffekturanz, Spekulationsaffekturanz und Versicherungen auf Gegenseitigkeit findet sich in manchen Staaten jede vertreten, in keinem Europäischen Staate nicht wenigstens die eine oder andere, in den meisten die eine und andere Gattung. Den Staatsaffekturanz sind, als demselben Prinzipie folgend, noch die von anderen öffentlichen Korporationen (Provinzen, Kommunen u. s. w.) gegründeten und betriebenen Versicherungsanstalten als „öffentliche Unternehmungen“ an die Seite zu stellen.

II. Was das geltende öffentliche Recht anlangt, so ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 die Bestimmungen über das V. der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen (RVerf. Art. 4 Ziff. 1); jedoch ist durch ein Schlußprotokoll des Versailler Vertrags vom 23. Nov. 1870 festgestellt, daß, wenn sich die Reichsgesetzgebung mit dem Immobilien-Versicherungsweisen befassen sollte, die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können (Versailler Vertr., Schlußprotokoll Ziff. IV). Das Reich hat jedoch von der ihm zustehenden Gesetzgebungsbefugniß in Bezug auf das V. bis jetzt nur einen sehr geringen Gebrauch gemacht; in § 6 der Gew.O. vom 21. Mai 1869 ist die Anwendbarkeit dieses RGes. in Bezug auf die Gewerbe der Versicherungsunternehmer ausgeschlossen, und in § 14 dieses Gesetzes (unter Strafanordnung des § 148 Ziff. 2) nur bestimmt, daß wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen hat. Hierzu kommt noch die Blanketbestimmung des § 360 Ziff. 9 des RStrafGB., welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft denjenigen bedroht, der gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einlaßgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen von Kapital oder Rente zu leisten. (Die einmal erteilte Konzession des Versicherungsunternehmens kann in Preußen nur durch Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts zurückgenommen werden; s. Preuß. Ges. vom 26. Juli 1876 § 134 Ziff. 2; Ges. Samml. S. 331.) Das Deutsche StrafGB. erwähnt außerdem Versicherungen bzw. Versicherungsgesellschaften in dem Thatbestand gewisser Betrugshandlungen (StrafGB. § 265) und Urkundenfälschungen (StrafGB. §§ 277—280). Versicherungen des Schmuggelhandels und der Kontrebande sind durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 verboten, indem § 147 desselben sagt: Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe. Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem

Schulze einer Versicherung verübt, so ist die Strafe der gemeinschaftlichen Kontenbande oder Defraudation gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen. Der Versicherende, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in solchen Fällen in eine Freiheitsstrafe von einundeinhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind. (Die im Post- und Frachtverkehr überhaupt vorkommenden „Versicherungen“ sind keine Versicherungen im juristisch-technischen Sinne, sondern einfach höhere Tarification oder Garantieübernahmen oder Garantiesteigerungen des Transportunternehmers selbst; daher kann auch der sog. „Postversicherungszwang“ nicht hier erörtert werden.) Ueber Öffentlich-rechtliches vom Seeversicherungsverkehr, z. B. die vom Herzog von Alba erlassenen Versicherungsverbote, s. d. Art. Seeversicherung. Einzelnes und Projekte s. unten.

III. Insolange die Reichsgesetzgebung von ihrer Zuständigkeit im B. keinen weitergehenden Gebrauch macht, bleiben — entsprechend auch der Ziff. VI. des Versailler Schlußprotokolls zum Bayerischen Vertrage vom 23. Nov. 1870 — die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft und auch der partikularrechtlichen Abänderung unterworfen. Die einzelnen Staaten haben demnach das V. zur Zeit noch von sich aus polizeilich geregelt. Sie unterwarfen das selbstständige Versicherungsgeschäft (die Uebernahme von Versicherungen als Gewerbe) der Konzessionspflicht; in der Durchführung dieses Standpunktes entscheiden Staatsbehörden über die Zulassung von Versicherungsanstalten, prüfen die Bedürfnisfrage, die Einrichtungen und Statuten der Versicherungsgesellschaften; sie schließen Anstalten und statutarische Bestimmungen aus, insofern sie nach administrativem Ermessen ungeeignet — mit der *salus publica* unvereinbar sind; sie verlangen Agentenfunktionen und die Vorlage der Tarife, der Versicherungsverträge oder Tabellen darüber und kontrolliren die Reserven und sonstigen Kapitalanlagen, die Bilanzen, die Fusionen und die gesammte Geschäftsführung der Versicherungsanstalten, wie ihre General- und übrigen Agenten, deren Wirkungskreis in der Regel geographisch abgegrenzt ist. Sie ernennen Kommissäre zur Wahrung des Rechts der Versicherten u. s. w. Wie in den Deutschen Staaten so ist auch anderwärts, z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein umfassendes Präventiv- und Kontrollsystem im B. eingeführt, während im Gegenseite hierzu in England durch ein System der Publizität der nöthige Schutz dem Publikum geschaffen werden soll. (Hierüber und über die Einrichtungen anderer Staaten, z. B. die Französischen Aufsichtskommissionen, s. Bodenheimer, a. a. O. S. 65—72, 94 und die dort citirte Lit.) Nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Staaten sind die außerhalb der letzteren domicilirenden Versicherungsgesellschaften nur nach vorgängiger Erlaubniß, sowie unter Erfüllung besonderer Bedingungen (z. B. Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand u. dgl.) ermächtigt, im Inlande Versicherungsverträge abzuschließen. Auf die privatrechtliche Gültigkeit des Vertrags eines Inländers mit einer auswärtigen Versicherungsanstalt hat der Mangel der polizeilichen Erlaubniß des Geschäftsbetriebs der letzteren jedoch keinen Einfluß. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. I. S. 115, 116.) Das bestehende System der polizeilichen Normirung des B. ist kritisiert von Makowiczka, a. a. O. S. 33—35.

Von den einzelnen Versicherungszweigen sind die Seeversicherung und die Lebensversicherung (letztere als nur uneigentlich zum B. gehörig) vom Polizeirecht am wenigsten, die Feuerversicherung am meisten beeinflusst. Die Versicherung von Ge-

bänden gegen Feuergefährdung wird im Interesse des Realcredits oft als Landes- oder sonst öffentliche Anstalt mit mehr oder weniger weit gehender staatlicher Zuthilfe, Privilegierung oder Leitung betrieben; mitunter wirken Staatsbehörden zur Geschäftsführung mit; bestritten ist de lege ferenda, welchen Einfluß man im Feuer-V. der Konkurrenz der Unternehmer gestatten und wie weit in Bezug auf Gebäude ein Zwang zum Beitritt stattfinden soll. Ueber das hierüber geltende Recht s. d. Art. Feuerversicherung. Aus Gründen der Kriminal- und Feuerpolizei kann mitunter die Polizeibehörde bei Verdacht absichtlicher oder jahrlässiger Brandstiftung oder eines bei der Schadensliquidation verübten Betrugs Einsprache gegen die Auszahlung der Versicherungssumme erheben. Ueber Seeversicherung s. diesen Art.; über Lebensversicherung s. d. Art. Versicherungsvertrag; über Unfallversicherungen und die verschiedenen Arten derselben s. d. Art. Versicherungsvertrag. In Betreff der Viehversicherungen ist an § 59 des Deutschen Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zu erinnern, wonach auf die nach dem Gesetz zu leistende Entschädigung für getödtete Thiere u. A. anzurechnen ist: „die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Röß zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage“; im Interesse der Viehversicherung ist die durch Polizeibehörden zu fördernde Herstellung von Veterinärstatistiken erforderlich.

IV. Die Stellung des Staates zum V. ist in jüngster Zeit vielfach der Gegenstand theoretischer Erörterung wie gesetzgeberischer Vorarbeiten gewesen.

Auf der einen Seite — Partei des „laissez faire“ — ist das Programm aufgestellt worden: Der Staat verzichtet auf eine unmittelbare und besondere Aufsicht über das V.; er beseitigt daher den Konzessionszwang, die Prüfung der Bedürfnisfrage, die obligatorische Kautionsbestellung u. dgl. und sorgt statt dessen nur dafür, daß das ganze Versicherungsgeschäft klar und offen in allen Details erkennbar betrieben, von dem Publikum folglich selbst durchschaut werde, und daß auf diese Öffentlichkeit die Selbsthilfe des Publikums sich aufzubauen in der Lage sei; das System der „Bvormundung“ durch Polizeibehörden soll demnach schwinden und einem System der Öffentlichkeit und Freiheit Platz machen. Diese Forderungen sind am schärfsten aufgestellt in der Zeitschrift des königl. Preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1863 Nr. 8.: Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuß. Staate. Der Standpunkt dieser Forderungen ist ausführlich vertreten von Makowiczka, a. a. O.

Auf der anderen Seite ist zunächst von sachmännischer Seite auf die ungemeine Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche der Selbstprüfung und damit der Selbsthilfe entgegensteht: es ist ohne ganz außerordentliche komplizierte Berechnungen gar nicht möglich, sich ein Urtheil über die Reellität einer Versicherungsanstalt, namentlich einer Lebensversicherungsanstalt zu bilden. (So Ph. Geyer, a. a. O.; vgl. auch Bodenheimer.) Daher wird von dieser Seite eine Vermehrung der Staatskontrolle, die Errichtung besonderer staatlicher Aufsichtsbehörden für das V. („Versicherungsämter“, „Kontrollämter“) u. s. w. gefordert. Von anderen Bewegungen hier abgesehen, über welche insbesondere Ad. Wagner, a. a. O. nachzulesen ist, sei hier das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 erwähnt, mit welchem derselbe die Regelung des V. bei den Deutschen Bundesregierungen in Anregung brachte; dieses Schreiben zählt eine Anzahl von Punkten auf, in denen die Reichsgesetzgebung verwaltungsrechtlich in das V. eingreifen könne und wol auch solle, und zwar auf dem Gebiete der Lebens-, Unfall-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung; ob Konzession oder Erfüllung von Normativbedingungen für die Zulassung von Versicherungsanstalten zu fordern sei, wie weit die Publizität vorzuschreiben, wie die Sicherung der Prämienreserven zu bewirken, wie der Gefahr der Uebersicherung entgegenzutreten, wie für eine organische Vertretung der Interessen der Versicherten zu sorgen, ob nicht eine sachverständige Centralstelle mit der Prüfung

der Rechnungsabchlüsse der Versicherungsanstalten zu betrauen, ob auch die Frage der gleichmäßigen Besteuerung dieser Gesellschaften ins Auge zu fassen und wie weit der Versicherungszwang auszuweiten sei, — auf diese Fragen lenkte der Reichskanzler die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen.

Die Unfallversicherung bildete denjenigen Versicherungszweig, der, wol im Zusammenhang mit der von verschiedenen Seiten vom Jahre 1878 an mit erneuter Energie in Angriff genommenen „Arbeiterfrage“, das Interesse im weitesten Umfange wach rief. In mehreren Sessionen war im Reichstage die Einführung von Altersverorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter angeregt, und die Session 1879 förderte ausführliche Kommissionsverhandlungen hierüber zu Tage, die in einer eben dahin zielenden Resolution gipfelten; das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 wurde von mehreren Seiten als unzureichend gegenüber dem Bedürfnisse der Sicherstellung des Arbeiters bezeichnet, und insbesondere von Kommerzienrath Vaare (Bodum) in einem amtlich eingereichten Promemoria lebhaft angegriffen; der Reichskanzler ließ einen Gesetzentwurf ausarbeiten, betr. „die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle“, und der Preussische Volkswirtschaftsrath wurde im Februar 1881 mit der Begutachtung der einschlägigen Fragen beauftragt. Kurze Zeit darauf, am 8. März 1881 legte der Reichskanzler dem Reichstage einen vom Bundesrath angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, vor. War vorher schon durch Einholung von Gutachten und Angriffen, wie Vertheidigung der hier und dort ausgeworfenen Prinzipienfragen die Angelegenheit der Unfallversicherung lebhaft in Fluß gerathen, so nahmen nun, während sich der Reichstag mit dem Gesetzentwurf beschäftigte (I. Lesung desselben 1., 2. und 4. April 1881; Bericht der XIII. Kommission 21. Mai 1881; II. Lesung des Gesetzentwurfs am 31. Mai, 1., 2. und 11. Juni; III. Lesung mit Schlußabstimmung und Annahme des sehr veränderten Entwurfs am 15. Juni 1881), die Diskussionen eine konkretere Gestalt an. Die wichtigen Fragen: ob Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit, ob Kassenzwang oder Zwangskassen, Reichsanstalt oder Landesanstalten, Staatszuschuß oder nur Privatprämienzahlung, Ausschluß oder bedingte Zulassung der Privatanstalten, Ausdehnung des zu versichernden Kreises, Dauer einer sog. Karenzzeit u. s. w., wurden, wie in der parlamentarischen Diskussion, so in der Presse und Broschürenliteratur im Frühjahr 1881 reichlich diskutiert. Staatszuschuß und Reichsanstalt wurden vom Reichstage abgelehnt, der Versicherungszwang und die Errichtung einzelstaatlicher Anstalten und das hierdurch, sowie durch eine anderweite Vertheilung der Prämienlast bedeutend modifizierte Gesetzesprojekt aber angenommen (letzteres mit 145 Stimmen des Centrums und der Konservativen gegen 108 Stimmen der Liberalen, eines Theiles der Reichspartei und einzelner Konservativen). In dieser Umgestaltung lehnte jedoch der Bundesrath nachträglich das Gesetz ab.

Neuerdings ist „der gemeinwirtschaftlichen Organisation des V. in öffentlichen Anstalten an Stelle der privatwirtschaftlichen Organisation, der öffentlichrechtlichen statt der lediglich privatrechtlichen Gestaltung“ des V. energisch das Wort geredet worden, so von Adolph Wagner u. A., obgleich nicht zu verkennen ist, daß das V., wie es der Privatwirtschaft und der freien Thätigkeit der Interessenten seinen Ursprung verdankt, im freien Verkehre sowol von Privatprämienversicherungsanstalten, als auch von Gegenseitigkeitsgesellschaften zu einer ungemainen Blüthe gebracht worden ist, die freilich nicht übersehen lassen darf, daß eine noch weitere Ausdehnung des V. ebenso wie die Beseitigung einzelner Mängel desselben wünschenswerth ist.

Quellen: Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 4 Ziff. 1. — Deutsche Gewerbeordn. 6, 14, 148. — Deutsches StrafGB. § 360 Ziff. 9, 265, 277—280. — Vereinszollgesetz 147. — Oesterr. Gewerbeordnung Art. V. 1. — Preuß. Gesetz, betr. den Geschäftsverkehr

der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 u. v. 22. Juni 1862. — Im Uebrigen siehe die Quellen bei den Art. Feuerversicherung, Versicherungsvertrag u. A.

Lit.: Sassi, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der V. und der Nutzen der einzelnen Versicherungsbranche, Ppz. 1865. — Eisner, Gesetz d. V. v. volkswirthsch. Standpunkt aus, Arch. für W., I. 1, Berlin 1867. — Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. f. das gel. R., Bd. IX, S. 284 ff. und in Deutsche W. J. Schr., 1865, S. 97 ff. — Engel, Die Unfallversicherung, in Ztschr. f. d. lgl. Preuß. Statist. Bureau, 1866, S. 295 ff.; Derselbe, Denkschrift über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und prakt. Ausführbarkeit einer Unfall-Verl.-Aktien-Gesellschaft, Bresl. 1869. — F. Matowiczka in Bluntzschli's u. Brater's Deutschem StaatsWörterb., Bd. XI. 1870, S. 1–60 und die dort angef. Lit. — Brämer, Die V. u. seine gesetzl. Regelung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England und Frankreich, mit Hinblick auf Deutschland (Ergänzungsheft der Zeitschr. d. lgl. Preuß. Statist. Bureau), 1870. — Ph. Geyer, Die Lebens-Verl. in Deutschl., 1878 (auch im Jahrb. f. Gsgb., Verwaltung und Volkswirthschaft, Neue Folge, I. Heft 4). — Laband in Goldschmidt's Ztschr., Bd. XIX. — C. Bodenheimer, Zur Gsgb. über d. Versicherungswesen, Bern 1879. — Nummer, Der Betrieb d. Versicher.-Gesellsch. durch d. Staat, Zürich 1879. — F. Wöllmer, Die Invaliden-Pensionsklassen und die Gesetzg., Berl. 1879. — L. Eisner, Die Lebens-V. in Deutschland, Halle 1880, u. die dort angef. Lit. — Jahrb. f. d. Deutsche Versicherungswesen, 1880, herausgegeben von Reumann. — Gemeinnütziges Wochenheft, Würzburg 1880, Nr. 7–22. — Das Reichs-Unfallversicherungsgesetz und die Arbeiter (Max Hirsch u. G. Kamien), Berlin 1881. — Max Hirsch, Der Staat und die Versicherung Handelspolit. Zeitfragen, Heft 2) Berlin 1881; Derselbe, Die Verle d. Deutschen Gewerbevereine, Berlin 1880. — Adolph Wagner, Zeitschr. für die gel. Staatswissenschaft, Tüb. 1881, S. 102 ff. und die dort angef. Lit. (Jacobi, Schäffle u. A.) — Die Verhandlungen des Preuß. Volkswirthschaftsrathes, Febr. 1881, und die des Deutschen Reichstages, April–Juni 1881. Vgl. auch Bericht hierüber in der „Gesetzgebung der letzten Jahre im Reich u. in Preußen“, Berlin 1881, S. 89 ff. Garais.

Versprechungseid, juramentum promissorium, die eidliche Bestätigung einer Zusage, war schon dem Röm. Civiltrecht bekannt; mehr jedoch als ein Mittel, den Versprechenden in seinem Gewissen fester zu binden, nicht als etwas, wodurch die juristische Kraft des Versprechens erhöht wurde. In letzterer Beziehung wurde im Wesentlichen dem V. nur in dem Fall eine Bedeutung beigemessen, wenn ein aus dem Alter der Unmündigkeit herausgetretener Minderjähriger sein Versprechen eidlich bestärkte. Derselbe war dann gehindert, Restitution wegen Minderjährigkeit zu erbiten. Nach einer hieran sich anschließenden Bestimmung Friedrich Barbarossa's wurden eidlich bestärkte Veräußerungen Mündiger der sonst zulässigen Anfechtung (wegen mangelnden Dekrets des Gerichts) entzogen. Das Kanonische Recht endlich bestimmte, daß jedes an sich nach rechtlicher Vorschrift ungültige Rechtsgeschäft durch eidliche Bestärkung mit einem nach den sonstigen allgemeinen Grundsätzen wirklichen Eid verbindende Kraft erlange, sofern nur sein Inhalt nicht unerlaubt oder unsittlich sei. Dieser Satz wird in der gemeinrechtlichen Praxis als allgemeines Prinzip anerkannt und auch bei Protestanten angewendet. Beides ist streitig. In ersterer Beziehung will die abweichende Meinung den Satz nur in den durch das Gesetz speziell entschiedenen Fällen anerkennen. In den neueren Gesetzgebungen ist der Eid als civilrechtliches Bestärkungsmittel aufgegeben, er wird als solches theils gar nicht erwähnt, theils wird ihm die juristische Bedeutung ausdrücklich abgesprochen. — Wie der Vormund reichs-gesetzlich die Erfüllung seiner Pflichten eidlich anzugeloben hat, was von der Praxis auch auf andere gerichtlich übertragene Verwaltungen angewendet wird, so findet der V. heutzutage noch häufige Anwendung in staatsrechtlichen Beziehungen: Huldigungseid, Beamteneid, Eid auf die Verfassung, Bürgereid, Fahnen-eid. Die Pflicht gilt auch schon ohne den Eid als vorhanden, der Eid erzeugt oder verstärkt sie nicht, er hat nur ethische Bedeutung. — Im Civ.Prz. konnte eine Verbindlichkeit zur Ableitung von Versprechungseiden erwachsen, Recht des Gegners auf juratorische Kaution, auf den Kalumnieneid. Beides ist jetzt antiquirt. Die Manifestationsverbindlichkeit geht nach Preussischem Recht auch auf ein eibliches Versprechen der Anzeige bei späterer Ermittlung; für den bei der Zwangsvollstreckung und im Konkursverfahren vorkommenden Offenbarungseid ist der V. durch die C.P.O. beseitigt. —

Im Prozesse ist nach Gem. u. Franzöf. Recht auch der Zeugeneid ein promissorischer, ebenso nach der Deutschen Civil- und StrafP.O. Der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der durch die demnächstige Aussage verletzt ist, wird als Meineid bestraft. Im Uebrigen bedroht das RStrafGB. im Anschluß an das Preussische Denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich einer durch eidliches Gelöbniß vor Gericht bestellten Eicherheit oder dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwiderhandelt.

Lit. u. Gsgb.: Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, 1829. — Franc. J. C. Müller, Diss. de iurejurando spec. promiss., Bonnae 1831. — l. 1 C. 2, 28. — Auth. Frieder. Sacramenta puberum ad l. cit. — Cap. 28 X, 2, 24; cap. 2 in VIto 2, 11. — R.Pol.C. Tit. 32 § 5. — Preuß. Allg. R. I. 5 § 199. — RCPD. §§ 711, 769, 857, 875. — RStrafGB. § 162. Eccius.

Verstümmelung: Die gewaltthätige Herbeiführung des gänzlichen oder theilweisen Verlustes eines Gliedes. Mehrere Gesetzbücher gedenken derselben, indem sie vorsätzliche Begehung der Handlung gegen einen Dritten voraussetzen, als einer Spezies der schweren Körperverletzung (Oesterreich § 156 a; ehemals Preußen § 193; Baden Art. 225, 3; Hessen Art. 263, 3). Die dadurch veranlaßten Bemühungen der Praxis um eine in den Gesetzen selbst sich nicht findende genauere Definirung derselben sind im Ganzen unbefriedigt geblieben. Die Preussische Praxis verstand unter V. die gewaltthätige Herbeiführung des Verlustes eines Theils des Körpers, insofern derselbe eine erhebliche Erschwerung oder die theilweise Störung einer Funktion des Körpers zur Folge hat. Diese Definition entspricht dem Wortsinne insofern nicht, als sie den Schwerpunkt in die Funktionsstörung legt. Vesser findet Krug eine V. in dem Verlust eines am Leben des Organismus theilnehmenden und zu einer selbständigen Funktion bestimmten Körperteils. Das RStrafGB. hat mit Recht das Wort „V.“ in den Paragraphen über die Körperverletzung weggelassen und spricht hier statt dessen von dem Verluste eines wichtigen Gliedes des Körpers. S. hierüber d. Art. Körperverletzung.

Die V. Jemandes auf dessen eigenes Verlangen, um ihn zum Militärdienst untauglich zu machen, wird im StrafGB. in Verbindung mit der zu gleichem Zweck erfolgenden Selbstverstümmelung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelt (§ 142). Vgl. d. Art. Selbstverstümmelung.

A. Merkel.

Versuch (Ih. I. S. 715 ff.). Im Allgemeinen ist der Begriff des versuchten im Gegensatz zu dem des vollendeten Verbrechens dahin zu bestimmen, daß V. vorliegt, wenn die verbrecherische Absicht zwar theilweise, aber nicht in dem Maße verwirklicht worden ist, als dies zur vollständigen Erschöpfung des Thatbestandes jenes Verbrechens erfordert wird, dessen Begehung beabsichtigt wurde. Im Hinblick auf das positive Recht ist dabei zu bedenken, daß dieses zuweilen durch seine Definitionen der einzelnen Verbrechensarten die Vollendung weiter hinausrückt oder weiter zurückverlegt, als es eine richtige Auffassung fordern würde. Aus mannigfachen kriminalpolitischen Gründen wird ferner von den Gesetzen nicht jede noch so geringfügige Verwirklichung der verbrecherischen Absicht schon als V. bestraft (s. Ih. I. S. 716 ff.). Das Oesterr. StrafGB. verlangt eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung; in den meisten neueren Gesetzen wird im Anschluß an das Französische Recht (commencement d'exécution) ein „Anfang der Ausführung“ (Beginn der wirklichen Ausführung) sagen noch besser die Oesterreichischen Entwürfe gefordert. Die vor diesem Anfang der Ausführung liegenden dolosen Handlungen sind dann sog. (straflose) Vorbereitungs-handlungen. Nach dem Deutschen StrafGB. ist Derjenige, welcher den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wegen V. zu bestrafen, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Der

Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. (Richtiger wäre als Regel die Strafbarkeit, als Ausnahme die Straflosigkeit aufzustellen, wie in den Oesterreichischen Entwürfen. Das Deutsche StrafGW. verfährt überdies bei der ausnahmsweisen Strafbarerklärung im besonderen Theil nicht nach festen Prinzipien.) — Die wichtigste Streitfrage auf dem Gebiete der Versuchstheorie ist die über die sog. untauglichen Versuchshandlungen (vgl. Thl. I. S. 717). Für Strafbarkeit derselben entschieden v. Schwarze, Lammasch und besonders v. Buri, dieser selbst für den Fall, als ein absolut untaugliches Mittel mit Bewußtsein gewählt wurde (so z. B. Todtbeten u. dgl.), neuestens Hälschner. Entschieden für die Straflosigkeit Kosschirt u. Lemme; mit eigenthümlicher Begründung im Ganzen auch Cohn; mit verschiedenen Modifikationen, namentlich Unterscheidung zwischen absolut und relativ untauglichen (untauglichen und unzulänglichen) Mitteln Abegg, Heßter, Marezoll, Wittermaier, Geib, Zachariä, Chop, v. Hye, Ofenbrüggen, Goldammer, Oppenhoff, Kubo, Berner, Schüke, H. Meyer u. A. Manche (wie v. Leonhardt, v. Bar) wollen bloß den V. „am untauglichen Objekt“ für straflos erklärt haben. Wieder Andere meinen, es genüge zur Strafbarkeit, wenn der Thäter nur ein an sich taugliches Mittel (z. B. Arsenik zur Vergiftung) anzuwenden glaubte (so z. B. Köstlin, früher Hälschner, Walther, Seeger). Das Deutsche StrafGW. scheint durch seine Ausdrucksweise mindestens die Strafbarkeit des Versuchs mit sog. absolut untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt auszuschließen. Dafür spricht namentlich auch, daß § 46 Z. 2 die rechtzeitige Abwendung des Erfolgs für straflos erklärt; denn da beim untauglichen V. die Abwendung des (ohnehin nicht eintretenden) Erfolges unmöglich ist, wäre er hiernach härter behandelt als der taugliche! — Die Praxis aber war bisher — zum Theil unter dem Einflusse landesrechtlicher Traditionen — schwankend. Die Preussische Praxis (Grf. des O. Trib. vom 8. Januar 1874) erklärte den V. mit relativ untauglichen Mitteln für strafbar, den V. mit absolut untauglichen Mitteln für straflos, ebenso die Bayerische Praxis (Grf. des Bayer. Kassationshofes vom 12. Juni 1874); die Württemberg. fand den V. mit untauglichen Mitteln sowie den V. am untauglichen Objekt strafbar (Beschl. der Strafkammer des Württembergischen O. Trib. vom 12. November 1878 und Grf. des Württembergischen Kassationshofes vom 26. November 1873). Eine Plenarverf. des Reichsgerichts vom 24. Mai 1880 (Rechtspr. I. S. 819 ff.) hat den V. mit absolut untauglichen Mitteln und ein Reichsgerichtserkenntniß vom 10. Juni 1880 (Rechtspr. II. S. 56 ff.) den V. am untauglichen Objekt für strafbar erklärt. — Nach dem Deutschen StrafGW. bleibt der V. als solcher straflos, wenn der Thäter 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung ausgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolgs durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. — Mit Recht erklärt das Gesetz (im Gegensatz zu der Französischen Anschauung), daß der V. milder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. Statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt für den V. Zuchthaus von 3—15 Jahren (daneben ist Polizeiaufsicht zulässig), statt lebenslänglicher tritt 8—15jährige Festungshaft ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthaus unter einem Jahre verurteilt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln. — Der V. einer Uebertretung ist nach dem Deutschen StrafGW. straflos.

Figb.: Deutsches StrafGW. §§ 43—46, 107, 120, 141, 148, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 268, 289, 303—309, 339, 350, 353. — Oesterr. §§ 8, 10, 11, 47 litt. a, 238, 264

lit. g. — Oesterr. Entw. I. §§ 46—49, 187, 234, 289, 290, 311, 317; II, §§ 46—49, 134, 229, 281, 304, 310. — Code pén. art. 2, 3, 179, 241, 251, 389, 400, 401, 405, 418.

Lit.: H. A. Zachariä, Die Lehre vom V. der Verbrecben, 2 Theile, 1836, 1839. — Luden, Abhandlungen, I. Bd. 1836. — Krug, Die Lehre vom V. der Verbrecben, 1854. — v. Bar, Zur Lehre vom V. und von der Theilnahme am Verbrecben, 1859. — Chop, Ueber die Grenze zwischen Vorbereitung und V. eines Verbrecbens, 1861. — Geyer, Grönderungen über den allg. Thatbestand, 1862, S. 47 ff. — Walthcr, Krit. V.J.Schr. für Gch. V. — Seeger, Die Ausbildung der Lehre vom V. der Verbr. in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869. — Kubo u. Berner, Gerichtssaal, 1865. — Geyer, ebenda, 1866. — v. Buri, ebenda, 1867, 1868 u. 1880. — Meves und Häberlin, ebenda, 1872. — Seeger in Goldb. Arch., XVIII. (1870). — v. Buri, ebenda, XXV. (1877). — John, Deutsche Strafrechtszeitung, 1872. — v. Schwarze in v. Holtenborff's Handbuch II. S. 267 ff. — G. Meyer, Lehrb. d. Strafrechts, S. 196 ff. — Herz, Ueber d. V. mit untaugl. Mitteln, 1874. — Scherer, Gerichtsl., 1877. — Hälßner in Goldb. Arch., XXIV. (1876) S. 1 ff. — Binding, Normen, II. S. 410 ff., 429 ff., 438 ff.; Derselbe, Grundriß, S. 73 ff. — Hiller, Zur Lehre des Oesterreichischen Strafrechts, 1878 (Sep.-Abdruck aus der Zeitschrift für d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, V. Bd.). — Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrecbensversuchs, 1879. — L. Sohn, Zur Lehre von versuchten und unvollendeten Verbrecben, I. Bd. 1880; Derselbe in Goldb. Arch., XXVIII. (1880). — Geyer in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. I. (1881).
Geyer.

Verteidigung im weitesten Sinne heißt die Geltendmachung der dem Angeklagten oder Beschuldigten im Strafverfahren zustehenden Rechte. Zunächst kann der Angeklagte sich selbst verteidigen. Im Wesen des richterlichen Amtes liegt es außerdem, daß, auch ohne vorangegangene Antragsstellung, Alles berücksichtigt werde, was Straßlosigkeit oder Strafmilderung begründen kann. Nach Französischem und Deutschem Strafprozeßrecht ist auch die Staatsanwaltschaft gehalten, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß Unschuldige nicht verfolgt werden. Die Berücksichtigung der zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände durch den Richter und die Staatsanwaltschaft bezeichnet man als materielle V. Als formelle V. oder V. im engeren Sinne bezeichnet man die gerichtliche Geltendmachung der dem Verfolgten zustehenden Rechte durch besonders verpflichtete oder berufene Personen. Ueberall wo das Rechtsleben aus seinen ersten rohen Anfängen herausgetreten ist, findet sich das Institut der V. Noch früher als die Anklägerschaft nimmt sie in der Geschichte einen sachverständigen, berufsmäßigen Charakter an. Die Mittel ihrer Wirksamkeit sind von den Grundformen des Verfahrens (Schriftlichkeit, Mündlichkeit) abhängig. Im neueren Strafverfahren ergibt sich insofern eine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber den älteren Prozeßinstitutionen, als das Auftreten einer ständigen, berufsmäßig vorgebildeten Anklagebehörde neben dem Richter (Staatsanwaltschaft) wesentlich erscheint, während in der Regel die formelle V. nicht wesentlich ist. Sie ist eine fakultative, freiwillige, insoweit der Angeklagte sich eines Verteidigers bedienen darf, ohne daß eine Erlaubniß von Seiten des Gerichts bei geeigneter Auswahl erforderlich wäre. Ausnahmsweise ist die V. eine notwendige, wenn für die Mitwirkung eines Verteidigers von Amtswegen zu sorgen ist; eine Prozeßeinrichtung, die dem älteren Gem. Recht in Deutschland entstammt, sich in allen anderen StrafV. eingebürgert hat und selbst in England unter der Herrschaft affikatorischer Prinzipien darin ein Analogon findet, daß der Richter in Kapital-sachen einen Rechtsverständigen bittet, die V. zu übernehmen. Die notwendige V. und die Fürsorge durch Bestellung eines Verteidigers ist subsidiär. Sie tritt erst dann ein, wenn von dem Recht der freiwilligen V. kein Gebrauch gemacht worden ist. Möglich ist ein Zusammentreffen der amtlichen Fürsorge mit dem Willen des Angeklagten, wenn derjenige von Amtswegen bestellt wird, der die Wahl des Angeklagten nicht annahm. Weil im öffentlichen Rechtszweck des Strafverfahrens wurzelnd, ist die notwendige V. dem Angeklagten gegenüber unverzichtbar und auch den ordnungsmäßig bestellten Verteidiger verpflichtend, so daß die Uebernahme des V. nicht ohne Grund zurückgewiesen werden darf und der Bestellte

wenigstens zur äußerlichen Mitwirkung an den Verhandlungen des erkennenden Gerichts gehalten ist. Nothwendige V. findet allgemein nur in den schwersten Verbrechenfällen statt, in Deutschland in denjenigen Sachen, welche vor das Reichsgericht in erster Instanz oder vor die Schwurgerichte gehören; sobald wegen gewisser physischer Defekte (Taubheit, Stummheit), wegen jugendlichen Alters (unter 16 Jahren), oder zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Einem rechtzeitig vom Angeklagten gestellten Antrage auf Bestellung muß auch dann entsprochen werden, wenn, von der lediglich in der Rückfälligkeit des Thäters wurzelnden Verbrechenqualifikation abgesehen, ein vor dem Landgericht zu verhandelndes Verbrechen in Rede steht. Zwischen nothwendiger und freiwilliger V. in der Mitte stehen diejenigen Fälle, in denen der Richter, unabhängig von gesetzlich bindender Vorschrift, zu Bestellung eines Verteidigers schreitet. Obgleich, wo die V. nothwendig, der bestellte Verteidiger nicht refusirt werden kann, so sind doch gegen dessen Person begründete Einwendungen des Angeklagten zu berücksichtigen. Daß der Verteidiger nicht gegen den Angeklagten eingenommen sei, ist eine berechtigte Forderung, die zu berücksichtigen ist, wo der Verteidiger gleichzeitig der Beschädigte ist. Das Personal der V. wird überall zunächst durch die Rechtsanwaltschaft dargeboten. Außerdem kommen als berechtigt in Deutschland die Lehrer des Rechts in Betracht. Nach richterlichem Ermessen können im Interesse des Angeklagten auch andere zugelassen werden. Frauen sind nicht absolut ausgeschlossen (anderer Meinung: Voitius und Zimmermann); ebensowenig Ausländer. Die Kreise der zur freien Verteidigung berechtigten und zur Uebernahme einer nothwendigen V. bestellbaren Personen fallen nicht ganz zusammen. Denn auch Justizbeamte und zum Richteramt noch nicht befähigte Rechtskundige können vom Richter bestellt werden. Oesterreich, in allem Wesentlichen mit dem Deutschen Strafprozeß in dieser Materie übereinstimmend, kennt eine alljährlich bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz anzuliegende Verteidigerliste (Oesterr. StrafP.O. § 80), worin mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde alle Staatsbeamte und alle für das Richteramt, die Advokatur und das Notariat geprüften Sachverständigen aufgenommen werden.

Prozessualische Stellung der V. Wirksame V. setzt Bestimmtheit des der gerichtlichen Entscheidung unterbreiteten Anklagematerials voraus. Die Person, gegen welche, und der Thatbestand, über welchen verhandelt werden soll, müssen gegeben sein. Das Hauptgewicht der nach neuerem Prozeßrecht überall mündlich zu führenden V. fällt daher in den Zeitraum nach förmlich erhobener Klage bis zum Abschluß des rechtskräftigen Erkenntnisses. Das Französische Recht kennt ebenso wie der Schottische Strafprozeß nur eine V. während der Hauptverhandlung. Auch die Mehrzahl der Deutschen, seit 1848 ergangenen StrafP.O. beschränkte die V. auf dieses wesentlichste, aber der Sache nach keineswegs als ausschließlich zu erachtende Funktionsgebiet. Der Englische Strafprozeß ließ die V. auch in der Voruntersuchung zu, was mit dem ehemaligen Privatanklageprozeß zusammenhing. Ihm sind einzelne Deutsche StrafP.O. (z. B. Baden) gefolgt. Von bedeutendem Einflusse für die erweiterte Zulassung der V. war das Beispiel der Oesterr. StrafP.O. von 1873. Nach gegenwärtigem Rechte kann sich in Deutschland der Verfolgte in jedem Stadium der Unterstützung von Seiten eines Verteidigers bedienen, also nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch im Ermittlungsverfahren. Die Aufgabe der V. in den Vorstadien besteht vornehmlich in der Abwendung harter und durch den Zweck des Verfahrens nicht gebotener Eingriffe in die persönliche Freiheit, in der Geltendmachung des Beschwerderechts gegen nachtheilige Verfügungen des Richters, in der Sicherung des Angeklagten gegen ungebührliche Durchführung der Untersuchungshaft und in der rechtzeitigen Wahrnehmung der Interessen des Entlastungsbeweises bei solchen Beweisaufnahmen, die für das mündliche Verfahren präjudizielle Bedeutung gewinnen (Augenscheinseinnahme u. s. w.). Andererseits kommt in Betracht, daß die Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung durch un-

zeitiges Eingreifen einer gegenständlich noch nicht fixirten V. unbehindert in der Richtung des noch zu sammelnden Anlagematerials ihren Weg gehen müssen. Von einer formalen Gleichberechtigung (sog. Waffengleichheit) zwischen V. und Staatsanwaltschaft kann daher erst während der Hauptverhandlung die Rede sein, wo den Beweisankträgen der V. durchaus gleiche Bedeutung zukommt, und gegenüber der Staatsanwaltschaft jede unrechtmäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes die Bedeutung eines Nichtigkeitsgrundes annimmt. Der Verteidiger hat daher auch das ihm nach älteren Prozeßgesetzen verjagt gewesene volle Fragerecht an Zeugen und Sachverständige.

Der Verteidiger ist freilich in anderer Weise, als der Staatsanwalt der Disziplin des Gerichtsvorsitzenden untergeordnet und kann wegen begangener Ungebühr mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Inwieweit er sich auch dem Verteidigten gegenüber für Zuwiderhandlungen verantwortlich macht, ist in den Gesetzen nicht entschieden. Wo die notwendige V. pflichtwidrig handelt, muß erforderlichen Falls die Bestellung zurückgezogen werden. Gegen klare Veräumnisse eines erwählten Verteidigers hat vermöge der ihm obliegenden Pflicht der materiellen V. der Richter seines Amtes zu walten. Uebrigens kann ein Angeklagter durch mehrere Verteidiger, mehrere Angeklagte durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger verteidigt werden, wozu ein Interessenkonflikt unter der Mehrzahl angeklagter Personen nicht besteht. Ist der Angeklagte erschienen, so bedarf der Verteidiger keiner schriftlichen Legitimation. Ob die Bestellung einer nothwendigen V. nur für die erste Instanz wirksam bleibt, oder auch die höheren Instanzen ergreift, ist streitig (dafür v. Schwarze, dagegen Voit us). Ingleichen auch, ob die notwendige V. die auf Grund der Konnerzität an das Schwurgericht gelangten Fälle in sich schließt (dafür v. Schwarze, dagegen Löwe).

Besondere Rechte der V. sind 1) das Recht auf Akteneinsicht an der Gerichtsstelle nach abgeschlossener Voruntersuchung. Erweitert ist das Recht insofern, als auch während der Voruntersuchung einzelne Bestandtheile der Gerichtsakten ausnahmsweise eingesehen werden dürfen (Vernehmungsprotokoll, Gutachten u. s. w.). Unterjagt bleibt die Verabfolgung von Uebersührungsstücken ad aedes des Verteidigers. 2) Das Recht, kostenfreie Abschrift von Urkunden u. s. w. zu verlangen, wird im weiteren Umfange, als in Deutschland von der Oesterr. StrafV. (§ 23) anerkannt (vgl. RStrafV. § 290 bezüglich der Fragestellung). 3) Das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Angeklagten ist in Deutschland erheblich beschränkt und erscheint, abgesehen von dem Verfahren nach eröffneter Hauptverhandlung, durch das Erforderniß gerichtlicher Genehmigung verkümmert. 4) Recht der Zeugnißverweigerung in Beziehung auf die vom Klienten anvertrauten Mittheilungen. 5) Der Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für die Führung einer vom Richter auferlegten V. 6) Das Recht, Rechtsmittel einzulegen. 7) Das Recht des sog. letzten Wortes. 8) Das Recht, bei dem Vollzuge der Todesstrafe gegenwärtig zu sein, woraus konsequent zu folgern wäre, daß, zur Wahrung eines etwaigen Beschwerderechtes, auch der Verkehr eines Detinirten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit seinem Verteidiger nicht abgeschnitten werden sollte. Unzulässige Beschränkung der V. in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte giebt einen Revisionsgrund.

Eine Abart der V. ist die Vertretung des Angeklagten durch Verteidiger im Strafprozeß. Dieselbe bezieht sich auf solche leichtere Straffälle, in denen die persönliche Anwesenheit des Angeklagten nicht nothwendig erscheint. Doch können in der Hauptverhandlung auch neben dem Angeklagten, ohne einer Vollmacht zu bedürfen, Angehörige desselben als Vertreter auftreten; — dasselbe Recht steht demselben auch im Abwesenheitsverfahren zu (s. diesen Art.), obwohl gleichzeitig ein Verteidiger auf Grund einer ihm ertheilten Vollmacht erscheinen kann.

Quellen: CCC. art. 14, 73, 219. — RStrafPD. Abth. XI. Buch I. Ferner: § 377, 8. Vertreter: 149, 322, 324, 340, 370, 427, 451, 457, 478. — Oesterr. StrafPD. §§ 39 ff. — Frantr.: Code d'instr. crim. art. 294 ss. — Detret vom 10. Juli 1810. — v. Schwarze in Weiste's Rechtslex. XII. S. 731.

Lit.: Wiener, Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte, 1848, 2. Heft S. 106. — Pland, Strafproceß, § 64. — Rittermaier, Vertheilungsrecht im StrafPr., 4. Aufl. 1845; Derselbe, Strafverfahren, II. S. 263; Derselbe, Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen, der Anklage u. d. Vertheidigers im Strafverf., in v. Holzhendorff's Strafrechtsztg., 1861, S. 20. — v. Holzhendorff im Handbuch des Strafproceßrechts, Vb. I. S. 387 ff. — Voituz, Kontroversen betreffend die StrafPD. und d. GWG., 1880 (2. Heft). — Zimmermann im Gerichtssaal, 1880, S. 260 ff. — Oesterr.: Jaques, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen, 1873. — Ullmann, Oesterr. StrafPD., S. 318—333. — Mayer, Kommentar zur Oesterr. StrafPD., II. Vb. S. 139 ff. — Frydmann, System. Handbuch des B. im Strafrecht, 1877. — Besonders F. Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen, 1880 (mit reicher Literaturnachweisung). — Frantr.: Hélie, Traité de l'instr. crim., T. VIII.; Derselbe, Pratique criminelle, I. 345. — Dupin, Libr. défense des accusés, 1815. — Eyssautier, Publicité et liberté de la défense, 1860. — Morin, Discipline des cours et tribunaux, du barreau et des corporations d'officiers publics, I. p. 97—164. — Engl.: Rittermaier, Engl. Strafverfahren, S. 65. — Archbold, Pleading and evidence, 16 ed. (by Ferris) 1875. — Ram, On facts, (1873) 3. ed. by Townshend, p. 240—280. — Italien: Campani, La difesa penale in Italia, 1880. — Casorati, La difesa nella procedura preparatoria, in dessen processo penale etc., Milano 1881. v. Holzhendorff.

Vertheilungsverfahren. Ein sog. B. tritt nach Deutschem Civilproceßrecht, abgesehen von dem Falle des Konkurses, ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht. Zu einer solchen Hinterlegung hat der Gerichtsvollzieher zu schreiten, wenn der Erlös der für mehrere Gläubiger nacheinander oder gleichzeitig gepfändeten Sachen nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht, und über die Vertheilung des Erlöses unter den Gläubigern Streit entsteht. Ferner hat der Drittschuldner, wenn die Forderung des Exquirenden gegen ihn für mehrere Gläubiger gepfändet worden ist, auf Verlangen eines der Gläubiger, welchem die Forderung in der Zwangsvollstreckung überwiesen worden ist, den Betrag der Forderung zu hinterlegen. Weiter kann es zu einer solchen Hinterlegung dadurch kommen, daß ein Anspruch auf eine bewegliche körperliche Sache für mehrere Gläubiger gepfändet ist und der Erlös der vom Drittschuldner herausgegebenen Sache nicht zur Befriedigung aller ausreicht, wenn sich dieselben über die Vertheilung des Erlöses nicht einigen.

Das Amtsgericht, welches in dem gegebenen Falle zuständig ist (s. d. Art. Zwangsvollstreckung), hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage (seitens des Gerichtsvollziehers, im zweiten Fall seitens des Drittschuldners) an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung seiner Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und anderen Nebenforderungen einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird vom Gericht ein Theilungsplan angefertigt. Der Betrag der Kosten des Verfahrens wird dabei von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug gebracht, und die Forderung jedes Gläubigers, welcher der erwähnten Aufforderung bis zur Aufertigung des Planes nicht nachgekommen ist, nach Maßgabe der an das Gericht erstatteten Anzeige berechnet. Demnächst setzt das Gericht zur Erklärung über den Theilungsplan und zur Ausführung desselben einen Termin an, und läßt den Theilungsplan mindestens drei Tage vor demselben zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei auslegen. Zu dem Termine werden die Gläubiger und der Schuldner (Exquirende) geladen, jedoch kann die Ladung des letzteren unterbleiben, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder öffentliche Zustellung erfolgen mußte. Wird vor oder in dem Termine kein Widerspruch gegen den Plan erhoben, so wird derselbe zur Ausführung gebracht, d. h. der hinterlegte Betrag nach Maßgabe des Planes vertheilt. Erfolgt

ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem letzteren beteiligte, d. h. durch denselben hinsichtlich seiner Befriedigung betroffene Gläubiger darüber sofort zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt unter allen Erklärungen überhaupt eine Einigung zu Stande, so wird eine Berichtigung des Planes nach Maßgabe des Ergebnisses der Terminsverhandlungen angenommen und zur Ausführung des berechtigten Planes geschritten. Wenn dagegen sich ein Widerspruch nicht erledigt, so kann der Plan nur insoweit ausgeführt werden, als derselbe von dem Widerspruch nicht berührt wird. Die Versäumnisfolge ist dahin normirt, daß angenommen wird, der säumige Gläubiger sei mit der Ausführung des Planes einverstanden, und, falls er durch einen von einem anderen Gläubiger im Termine erhobenen Widerspruch betroffen wird, er erkenne den letzteren nicht als begründet an.

Ist der Widerspruch eines Gläubigers im Termine nicht zur Erledigung gelangt, so kann er ihn im Wege der Klage gegen die dabei beteiligten anderen Gläubiger zur Durchführung bringen. Für diese ist das Vertheilungsgericht, und wenn der Streitgegenstand zur Kompetenz des Landgerichtes gehört, dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat. Ein etwaiges Versäumnißurtheil in einem solchen Prozesse ist gegen den widersprechenden Gläubiger dahin zu erlassen, daß sein Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei. Jedenfalls muß er aber ohne vorherige Aufforderung binnen einer von dem Terminstage laufenden einmonatlichen Frist dem Gericht nachweisen, daß er die gedachte Klage erhoben habe, widrigenfalls dasselbe die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch anzuordnen hat. Wenn der widersprechende Gläubiger dagegen das Prozeßverfahren in Gang gebracht hat, muß mit der Ausführung des Planes, soweit er von dem Widerspruch betroffen wird, bis zur Erledigung desselben durch rechtskräftiges Urtheil gewartet werden. In dem Urtheil ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und zu welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszu zahlen sei oder, falls dies nicht angemessen erscheint, ist die Anfertigung eines neuen Planes und eines anderweiten V. anzuordnen. Uebrigens erlischt der civilrechtliche Anspruch des widersprechenden Gläubigers auf Grund eines besseren Rechtes, von den übrigen Gläubigern das angeblich zu viel Erhaltene zurückzufordern, weder durch die Versäumung der einmonatlichen Frist noch durch die Ausführung des Planes.

Quellen: Deutsche EPD. 758—768, 728, 750, 751.

V. Hinshius.

Verträge zu Gunsten Dritter sind Verträge, aus welchen ein beim Vertragsabschluß weder unmittelbar noch durch einen Stellvertreter mitwirkender Dritter gemäß der Willensmeinung der Kontrahenten unmittelbar ein eigenes selbständiges Recht erwirbt. Das Römische Recht negirte alle Rechtswirkungen derartiger V., und zwar so, daß weder der kontrahirende Versprechensempfänger noch der nichtkontrahirende Dritte aus dem Versprechen, letzterem zu leisten, Recht oder Klage erwarb, ließ aber nach beiden Richtungen Ausnahmen zu: Dem Promissar entstand eine Klage aus dem V., wenn die Leistung an den Dritten für ihn selbst von Vortheil war und um dieses Vortheils willen der V. abgeschlossen oder wenn die Leistung an den Dritten unter einer Konventionalstrafe versprochen wurde, d. h. eine negative Potestativbedingung zu einem Leistungsversprechen an den kontrahirenden Promissar ist; ferner in einigen Fällen, in denen eine Erstreckung der vortheilhaftesten Rechtswirkung auf den Dritten in Konsequenz der Berechtigung des Promissars, lediglich um des Interesse des Promissars willen, anerkannt ist; ein Recht des Dritten wurde ausnahmsweise anerkannt: bei der Schenkung zu Gunsten eines Dritten, bei der Dos-Bestellung mit Restitutionsversprechen zu Gunsten der Frau oder deren Erben als Dritten, beim Depositum oder Commodatum mit der Bestimmung, die Sache dem Eigentümer zu übergeben, beim Versprechen zu Gunsten der Erben des Promissars und beim Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts seitens des verkaufenden Pfand-

gläubigers zu Gunsten des Pfaudeigenthümers. — Das Deutsche Recht erkannte zu keiner Zeit jenes negirende Prinzip an; ihm war die Vertragsfreiheit, die Möglichkeit, dem V. einen beliebig nach dem Parteivillen bestimmten Inhalt zu geben, zu sehr eigenthümlich, als daß es eine prinzipielle Schranke in der Richtung auf die Berechtigung eines Dritten aus dem V. hätte setzen können. Zahlreiche Beispiele von Ehe- und Erbverträgen mit Vereinbarungen zu Gunsten Dritter (unter Lebenden) und von Gütsübergaben mit wirksamen Zuwendungen an Dritte — Beides aus Zeiten vor und nach der sog. Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland — sind Belege hierfür, wengleich das Recht des Dritten nicht ohne weitere besondere Voraussetzungen entsprang. In neuerer Zeit kommen hierzu noch eine Anzahl von Versicherungs-, Leibrenten- und Kreditgeschäften, wobei stets ein direkter Rechtserwerb eines Dritten intendirt werden kann und häufig genug vorkommt. Diese Stellung des Germanischen Rechts zu den V. z. G. D. ist um so weniger zu bezweifeln, als nicht bloß die vom objektiven Rechte eingeräumte freie Gestaltung des Privatwillens in V. wiederholt prinzipmäßig anerkannt ist, sondern sich auch die Konstruktion des Rechtserwerbs des Dritten sehr einfach dadurch ergab, daß überhaupt die Acceptation zu Gunsten eines Dritten, eine Annahmehandlung durch einen Promissar mit der Wirkung, daß der versprechende Kontrahent gebunden und ein Dritter berechtigt wird, zu den häufigsten Erscheinungen der Vertragsschließung gehört. Durch die Anerkennung dieser Konstruktion, für welche die Verwendung der Salmänner als Acceptanten von Versprechen zu Gunsten Dritter ein sprechendes Zeugniß bildet, wird eine weit über das Gebiet der V. z. G. D. hinaus reichende Grundlage gewonnen, auf welcher auch das Recht der Inhaber- und Orderpapiere theilweise zu konstruiren ist. — In der Doktrin wurde diese Deutsch-rechtliche Auffassung bis in die neueste Zeit vollständig übersehen, verkannt und wo möglich unterdrückt. Erst im 17. Jahrh. tauchen Berücksichtigungen einiger Fälle von V. z. G. D. auf, die man auf Gewohnheitsrechte basirte, aber in Fortsetzung der schon von den Glossatoren und Kommentatoren nicht vermiedenen Konfundirungen mit Verhältnissen verwechselte und zusammenstellte, welche keine V. z. G. D. sind; man erklärte das Recht des Dritten theils als Erstreckung (mittels Cession u. dgl.) des Rechts des Promissars, theils als Folge einer von dem Dritten selbst noch vorzunehmenden Acceptation, wobei man überseh, daß, wenn der Dritte acceptiren muß, er aufhört, ein Dritter zu sein, und Mitkontrahent wird, theils als Resultat stellvertretender Handlung. In dieser Weise gingen die Rechtsverhältnisse, welche man theils als einfache Offerten, theils als „kollektivofferten“ auffassen kann, unter dem Namen V. z. G. D. in die Partikularrechte des 18. Jahrhunderts und von hier aus weiter in die Theorie über. Durch die Herbeiziehung abseits liegender Verhältnisse sowie durch eine sich gegen jenes Gewohnheitsrecht auflehrende neuere romanistische Reaktion ist die Dogmengeschichte der V. z. G. D. außerordentlich komplizirt worden und häufig auf rückläufige Wege gerathen. Den richtigen Begriff der V. z. G. D. im Gegensatz zu vielen damit verwechselten Erscheinungen hat erst Unger aufgestellt; ihm folgt Regelsberger im Wesentlichen; nur ist Unger's Ansicht insofern nicht beizustimmen, als er die heutige Zulassung und Anerkennung der V. z. G. D. auf einen modernen Umschwung der ethischen Weltanschauung zurückführt, während doch, wie die ange deuteten Beispiele beweisen, schon das Deutsche Recht vor dem 14. Jahrhundert die V. z. G. D. kannte und gelten ließ, außerdem auch insofern nicht, als Unger einige bisher mit den V. z. G. D. verwechselte Fälle als gar nicht möglich oder nicht zulässig zu bezeichnen scheint. Man muß sich nämlich einerseits davor hüten, die Freiheit der Parteien bei Festsetzung des Vertragsinhalts und der Vertragswirkungen hier nur insoweit anzuerkennen, als sie zur Zulassung des V. z. G. D. führt, und ihr im Uebrigen damit eine Schranke zu setzen, andererseits davor, die positiven Voraussetzungen des Rechtserwerbs des Dritten zu ignoriren. Es sind vielmehr auch solche Rechtsgeschäfte möglich, welche eine Berechtigung des Promissars erzeugen und das Recht des

Dritten als Folge hieraus oder nebenher entstehen lassen (vgl. das Erf. d. R.D.G. vom 3. Januar 1873), und auch solche, welche eine Acceptationserklärung des Dritten zum Rechtsanwerb fordern. Ueberhaupt ist auch in den Fällen der (echten) V. z. G. D. die konkrete Willensmeinung der Parteien zu untersuchen und danach die Wirkung des Vertrags zu bestimmen (s. Gareis a. a. O. § 68). Ueber die Voraussetzung des Rechtsanwerbs des Dritten im Einzelnen herrscht noch viel Streit. Interessante Beispiele an V. z. G. D. bieten die Lebensversicherungen, der Leibrentenvertrag, die bäuerliche oder städtische Gutsübergabe mit Vereinbarung zu Gunsten Dritter, Erbverträge, einzelne Fälle der Schuldübernahme, namentlich Miethfortsetzungsverträge und Hypothekenschuldübernahme etc.

Lit.: v. Savigny, Obl.Recht, II. § 59. — v. Bangerow, Pand., § 608, Anm. — Arndts, Pand., § 246, Anm. — v. Wächter, Handbuch d. i. Königl. Württemberg gelt. Privatrechts, Bd. II. § 83, 2. — J. A. Seuffert, Pand. (4. Aufl. von E. A. Seuffert), § 278. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 159 Nr. 3. — Pfeiffer, Ztschr. f. Deutsches Privatrecht, Bd. IX. S. 440 ff. — Strippelmann, Neue Sammlung bemerkensw. Entsch. des App.Ger. zu Rassel, Th. V. I. Abth. S. 1 ff. — Buchta, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, insbes. S. 187 ff. — Brinz, Krit. Blätter civil. Inhalts, S. 37 ff.; Derselbe, Pand., §§ 374, 375. — Wejeler, Die Lehre von den Erbverträgen, Deutsches Privatrecht, 1, 2 u. 3. Aufl. — Busch, Doctrin u. Praxis über die Gültigkeit der V. z. G. D., in Beilage zum Archiv für civ. Praxis, Bd. XLIII, auch separat. — Währ. Jahrb. für Dogmatik d. h. R. u. D. Privatrechts, Bd. VI. Nr. III. Nr. 131 ff. — Plattner, Arch. für civil. Praxis, Bd. L. S. 105 ff., 212 ff., insbesondere 220 ff. — Windscheid, Pand., § 316. — Unger, Die V. z. G. D., in Jahrb. f. Dogm., Bd. X. S. 1–109. — Regelsberger, Krit. V.J.Schr. f. GG. und Rechtswissenschaft, Bd. XI. S. 558 ff. — Carl Gareis, Die V. z. G. D. (Würzburg, Stuber 1873). — (Hierüber Stobbe in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. gel. h.R., XIX. S. 300 ff. — Pfaff in Grünhut's Zeitschr. für Privatrecht u. öffentl. Recht I. S. 212 ff. — Behrend in seiner und Dahn's Zeitschrift f. d. Deutsche Ges.-Geb., Bd. VIII. S. 187 ff.). — Ueber die Oester. Rechtspredung ist nachzutragen: Glaser und Unger, Sammlung der civilrechtl. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, insbes. Erf. Nr. 324, 404, 423, 721, 747, 988, 1193, 1693, 2131 u. a., vgl. Pfaff a. a. O., S. 218 ff. — Heinrich Siegel, Das Verpfändungs- u. Verpfändungsgrundbes in heutigen Recht, Berlin, Wahlen 1873, insbes. S. 142 ff. — (Hierüber Unger in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht, I. S. insbes. S. 373. — Behrend in seiner u. Dahn's Zeitschrift f. die Deutsche Ges.-Geb., Bd. VIII. S. 187 ff. — Gareis, ebenda, S. 180 ff. u. Franz Hofmann, Die Entstehungsgründe der Obligation, Wien 1874.) — Gareis, h.R., S. 290. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III. 1878 § 172 und die dabei angegeb. Lit. — Ferner J. P. Moltzer, De overeenkomst ten behoeve van derden, Amsterdam 1877. — Entsch. des Reichsger., Bd. I. S. 188, 378; Bd. II. S. 54, 272. — Die ältere Lit. s. Gareis, V. z. G. D., §§ 15–27, ebenda §§ 40–48: die Particularrechte und Rechtspredung, und §§ 51–68: die Detailkonstruktion.

Gareis.

Vertragsverletzung, strafbare. Während V. in der Regel nur Civilklagen zur Folge haben, kommen einige Fälle vor, bei denen dies nicht für ausreichend erachtet, sondern außerdem noch Strafe angedroht ist. Die Frage, für welche Fälle Strafe anzuwenden ist, ist „eine reine Frage der sozialen Politik“, die bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nicht immer gleichmäßig beantwortet ist, laßt sich aber in die Maxime zusammenfassen: „Strafe überall da, wo die Gesellschaft ohne sie nicht auskommen kann“ (vgl. v. Thering, Zweck im Recht, Bd. I. [1877] S. 474 ff.).

Im Deutschen Strafrecht werden heutzutage folgende Vertragsverletzungen mit Strafe bedroht:

1) Entlaufen mit der Feuer (§ 298 des R.StrafGB.). Zum Thatbestande dieses Vergehens, welches das R.StrafGB. als strafbaren Eigennuß aufsaßt, gehört a) als Subjekt eine zur Schiffsmannschaft gehörige Person mit Ausnahme des Schiffers (Führer des Schiffes, Schiffskapitän). Der Schiffsmannschaft stehen gleich die auf einem Schiffe als Maschinisten, Luuwärter oder in anderer Eigenschaft angestellten Personen (anderer Meinung: Meves in v. Holkendorff's

Strafrechtszeitung Bd. XIII. [1873] S. 389, welcher den § 298 nicht auf die letztgenannten Personen anwenden will, obwohl sie nach den §§ 3 und 81 der Deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 dieselben Pflichten wie die Schiffsmannschaft zu erfüllen haben). — b) Die Handlung besteht entweder darin, daß der Schiffsmann mit der Feuer (vgl. d. Art. Feuervertrag) entläuft oder sich verborgen hält, gleichviel ob er den Dienst bereits angetreten hat oder nicht. — c) In Betreff der Willensrichtung wird Dolus gefordert, d. h. die rechtswidrige Absicht, sich mit der empfangenen Feuer dem übernommenen Dienste zu entziehen, ehe dieselbe abverdient ist. Geschieht die obige Handlung von Seiten des Schiffsmanns, ohne eine Feuer empfangen zu haben, so tritt die Bestrafung nach § 81 Abs. 1 und 2 der Deutschen Seemannsordnung ein (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder bis zu 300 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten). — d) Bestrafung (Gefängniß bis zu 1 Jahr) tritt ein „ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist“, wie in dem § 298 ausdrücklich angegeben ist. Eine derartige Bestimmung war nach den Motiven nothwendig, „weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind“, der Inländer daher, wenn er das Vergehen in einem der vorhergenannten Länder begangen hat, nach § 4³ des RStrafGB. nicht bestraft werden könnte. Für den Ausländer war eine besondere Bestimmung überflüssig, da er selbstverständlich, wenn er die Handlung im Inlande oder auf einem Deutschen Schiffe im Auslande begangen hat, den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist. Begeht er dagegen die Handlung im Auslande, so bleibt er strafflos (vgl. Goldammer's Archiv Bd. II. S. 133 ff.). Ergänzende Strafbestimmungen finden sich in der Deutschen Seemannsordnung §§ 81 ff. (vgl. auch HGB. Art. 478, 528, 547, 554).

2) Richterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes, zu den gemeingefährlichen Vergehen gehörend (§ 329 des RStrafGB.). a) Als Subjekt dieser Handlung kommt zunächst der Lieferant in Betracht, außerdem aber auch der Unterlieferant, Vermittler und Bevollmächtigte desselben. — b) Die Handlung besteht in Richterfüllung des mit einer Behörde abgeschlossenen Lieferungsvertrages, und zwar entweder darin, daß nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt wird. — c) Die Willensrichtung umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Thäter muß in beiden Fällen wissen, daß es sich um einen Lieferungsvertrag über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes handelt. Maßgebend ist nicht die Zeit, in welcher der Vertrag geschlossen wird, sondern in welcher die Erfüllung desselben zu erfolgen hat. — d) Strafe bei vorsätzlicher Richterfüllung Gefängniß nicht unter 6 Monaten, neben welcher Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; bei fahrlässiger Richterfüllung Gefängniß bis zu 2 Jahren, jedoch nur dann, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht wird.

Abgesehen von diesen beiden Vergehen können V. unter Umständen auch nach den §§ 263 und 266 des RStrafGB. und § 209 der R.O. strafrechtlich verfolgt werden.

Partikularrechtlich ist auch die Verletzung des Gesindevertrages mit Strafe bedroht. So kann z. B. nach der Preussischen Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 §§ 167 und 168 Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, nach Maßgabe des Grades der Verschuldung bestraft werden mit Geldstrafe von 6 bis 30 Mark, die bei Zahlungsunfähigkeit in Haft zu verwandeln ist. Durch Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, der Schiffsknechte und der ländlichen Arbeiter, ist die Strafbarkeit des Kontraktbruches noch weiter ausgedehnt. Auch in der königlich Sächsischen Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 §§ 111 und 112 finden sich

gleiche Bestimmungen wie in der Preussischen; die Strafe besteht in Gefängniß bis zu 14 Tagen.

Bei der vielfach erörterten Frage nach der Bestrafung des Kontraktbruches, besonders des Arbeitsvertrages, darf als feststehend angenommen werden, daß Niemand allgemein neben der Schadenersatzklage noch die Möglichkeit der Bestrafung fordert. Es handelt sich vielmehr nur um einzelne Fälle, bei denen die Schadenersatzklage entweder nicht ausreicht oder ihren Dienst versagt. Es ist also festzustellen, ob für den Kontraktbruch des Arbeiters zur Zeit so dringende Gründe vorhanden sind, um für denselben eine Strafbestimmung zu treffen. Mit gewissen Beschränkungen kann diese Frage wol behändig beantwortet werden. Man verstoßt dadurch auch nicht gegen die Prinzipien des Civil- und Strafrechts. Die Grenze zwischen diesen beiden Gebieten ist keine feste, sondern eine schwankende, bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nicht übereinstimmende. Die Ansichten über die Bedingungen, unter welchen der Arbeitskontraktbruch zu bestrafen wäre, gehen noch weit auseinander. Bald soll derselbe nur bei Minderjährigen strafbar sein (Schmoller), bald als Untreue (Landgraf), bald als Sachbeschädigung (v. Holzendorff) oder gemeingefährliches Vergehen (Brentano). Die Auffassung als Untreue ist nicht zu rechtfertigen, da zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein derartiges Treueverhältniß nicht vorhanden ist, wie es die Fälle der Untreue voraussetzen. Den Arbeitskontraktbruch lediglich als vorsätzliche Sachbeschädigung auffassen, reicht nicht aus, da für viele Fälle die Strafe zu niedrig sein würde; ebensowenig genügend ist der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit, der nicht bloß sehr schwer zu bestimmen ist, sondern auch oft in Fällen fehlt, wo eine Bestrafung zu verlangen ist. Es dürfte sich eine Kombination der beiden letzteren Ansichten empfehlen. (Vgl. auch d. Art. *ArbeitsEinstellung*.)

Lit.: Die bekannten Kommentare und Lehrbücher. — Aus der reichen Literatur über den Arbeitskontraktbruch sind zu erwähnen: Landgraf, *Die Sicherung des Arbeitsvertrages* (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 30). — Oppenheim, *Gewerbegericht und Kontraktbruch* (1874). — Lüder, *Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches* (1875). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bb. VII. (Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches von Knauer, Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano und W. Hirsch; auf S. 14 ff. ist auch ein Gutachten v. Wächter's über den Gegenstand abgedruckt), vgl. hierzu die Verhandlungen des Vereins im Oktbr. 1872 und 1874. — Rowalzig, *Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte*, (1875). — Wiß, *Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruches* (1876). — Sidel, *Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland* (1876). — R. Böning, *Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen*, Bb. I.: *Der Vertragsbruch im Deutschen Recht* (1876).

Doctow.

Verwaltung fremden Vermögens tritt als gesetzliche Folge anderer Rechtsverhältnisse ein, z. B. bei der Ehe (s. d. Art. *Dotalsystem*), beim Vormund (s. d. Art. *Vormundschaft*); sie kann sich als *negotiorum gestio* und als auf Auftrag beruhend entwickeln. Für letzteren Fall namentlich, wenn die V. unbewegliche Sachen betrifft, hat sich die Bezeichnung *Administration*, *Administrator* eingeführt und die Bezeichnung *Sequestration*, *Sequester* (s. diesen Art.) in den Hintergrund gedrängt. Das Gemeine Recht (l. 6 § 6 D. *mandati* 17, 1) und der *Cod. civ. art. 1299* haben die Grundsätze vom Mandat für ausreichend erachtet. Das Allg. Preuß. LR. Th. I. Tit. 14 §§ 109—177 hat die V. zu einem besonderen Vertrag zu erheben versucht, sich zusammensetzend aus *Depositum*, *Mandat* und, sofern ein Lohn in Betracht kommt, *Dienstmieth*e, dergestalt jedoch, daß die Grundsätze vom Mandat herrschend bleiben. Der Umfang der Vollmacht ist nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden; sofern die V. eines Handelsgeschäfts in Rede ist, greift Art. 47 des HGB. ein, indem durch die überwiesene Stellung für den Dritten erkennbar und berechtigt ein Vollmachtsumfang kundbar gemacht ist. Auch außerhalb des Handelsrechts erweist es sich als nothwendig für den Verkehr, daß aus der Stellung

des Verwalters, befreiend von der landesgesetzlich etwa ertheilten Vollmachtsform, der Inhalt der Vollmacht für den Prinzipal verpflichtend vom Dritten gefolgert werden darf. Bedenklich einschränkend ist hiergegen noch ein Plenarbeschluß des Preuß. Orib. v. 16. Sept. 1879 (Entsch. Bd. LXVIII. S. 19). Mit der überwiesenen Stellung muß die Vollmacht als ertheilt gelten; Beschränkungen dürfen, abgesehen vom betrüglichen Verfahren zwischen V. und dem Dritten, nur das Verhältniß zum Prinzipal regeln. Im Weiteren kann auf das im Art. Mandat Gesagte verwiesen werden. Neben dieser *administratio voluntaria* steht die *administratio necessaria*. Den Gläubigern ist das Recht ertheilt, als eine Art der Exekution, Zwangsvollstreckung, unbewegliches Eigenthum des Schuldners in gerichtliche Zwangsverwaltung nehmen zu lassen (gerichtliche *administratio*). Reichsgesetzlich ist das Verfahren nicht bestimmt (C.P.O. § 757), so daß es bei den landesgesetzlichen Vorschriften geblieben ist (z. B. Preussische Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24 §§ 113 ff.; Verordn. vom 4. März 1834 § 25). Reyhner.

Verwaltungserefution. Unter V. oder Verwaltungszwang versteht man das bei den Deutschen Behörden übliche Verfahren, ihre Verfügungen und Anordnungen im Fall des Ungehorsams durch Zwangsmaßregeln durchzusetzen, welche in der Regel dem Exekutionsverfahren der Civilgerichte sich analog gestalten. Die Entstehung und rechtliche Begründung dieses Zwangsverfahrens bietet das Befremdende dar, daß nicht bloß in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft, diese Behördenbefugniß als eine selbstverständliche ohne nähere Begründung hingestellt wird. Die Hauptautorität unseres historischen Staatsrechts sagt darüber Folgendes:

„So oft es nöthig ist, daß die durch landesherrliche Macht und Autorität geschehenen Verfügungen und Verordnungen zur Vollziehung gebracht werden, so können ebenfalls durch die nämliche landesherrliche Macht und Autorität, soweit sich solche nur immer über Personen und Sachen erstreckt, alle Vollziehungs- und Zwangsmittel, als Pfändung, Immission, Arrest, Geldstrafen u. dgl. angewandt werden.“ (Pütter, Justit., übers. von Gr. Hohenthal, § 242.)

Es ist bei Pütter fast unerhört, einen so weittragenden Satz ohne jedes Citat aus Gesetzen, Gerichtsurtheilen oder älteren Autoritäten hingestellt zu sehen. Dasselbe wiederholt sich bei der Hauptautorität unseres neueren Deutschen Staatsrechts, Klüber, § 365:

„In Hinsicht auf einzelne Fälle wird den hierzu bestimmten Staatsbehörden die Vollziehungs- oder Exekutionsbefugniß (vollziehende Gewalt in dem engeren Sinne, untergeordnete vollziehende Gewalt, *potestas exequendi subordinata et specialiter definita*) innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches übertragen. Durch diesen Theil der Regentengewalt wird das Ansehen der Gesetze (*auctoritas legum*) erlangt. Denselben entspricht die Pflicht der Unterthanen zu staatsbürgerlichem oder verfassungsmäßigem Gehorsam (*obsequium civile*).“

Das mit Citaten sonst überladene Werk Klüber's stellt diesen Paragraphen als ein Unicum ohne jede Nachweisung hin, als einen Folgesatz aus dem Begriff der „vollziehenden Gewalt“, der wiederum (in dem vorangehenden Paragraphen) lediglich als ein Begriff des allgemeinen Staatsrechts mit Citaten aus den Naturrechtslehrern (Dan. Kettelbladt) und aus den Französischen Schriften über die Theilung der Gewalten (Benj. Constant) begründet wird.

Eine Hauptautorität des Preussischen Verwaltungsrechts (Oppenhoff, Resortverhältnisse 1863, S. 130, 131) sagt darüber nicht mehr als Folgendes:

„Die Preussische Gesetzgebung über das Exekutionswesen beruht, hierin sehr abweichend von der Französischen, auf der Grundanschauung, daß in dem Rechte, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, das Recht, dieselben in Vollzug zu setzen, stillschweigend einbegriffen sei, indem die Exekution gewissermaßen einen integrierenden Theil der Entscheidung oder Verfügung selbst bilde, und daher un-

mittelbar von derselben Behörde ausgehen müsse, von welcher die Entscheidung resp. die Verfügung selbst herrühre."

Die gangbaren Lehr- und Handbücher des Staatsrechts der Deutschen Einzelstaaten vermeiden es ebenso, nähere Nachweise über die Begründung dieses Exekutionsystems und über die Natur desselben zu geben, sondern reproduzieren lediglich die landesgesetzlichen Bestimmungen. Diese überaus zahlreichen einzelnen Landesgesetze bieten gewisse gemeinsame Grundzüge dar: es werden die Zwangsbefugnisse einzelner Kategorien von Behörden auf ein bestimmtes Maximum beschränkt und allgemeine Vorschriften über die Vollziehung der Zwangsmaßregeln gegeben, welche sich den zur Zeit geltenden Vorschriften über die Civilexecution der Gerichte möglichst nahe anschließen. Diese neuere Gesetzgebung würde nahezu unverständlich, in ihrer Anwendung lückenhaft und widerspruchsvoll sein, wenn sie nicht auf einem festen, allseitig anerkannten Hintergrunde beruhte.

Dieser gemeinsame Hintergrund war eine wirklich gemeinrechtliche Theorie und Praxis, nach welcher Pütter seine Sätze ohne näheren Nachweis hinstellen konnte, ähnlich wie für einzelne Sätze des Deutschen Privatrechts diese Legitimation für genügend gilt. Ebenso läßt die heutige Rechtsprechung der Englischen Reichsgerichte Rechtsätze solcher Art, die im Laufe der Jahrhunderte aus der rechtlichen Natur des öffentlichen Amtes sich gleichmäßig entwickelt haben, als „common law“ gelten, und weist damit die Frage zurück, wo denn das geschrieben stehe.

Diese Behandlung der Frage hat auch in Deutschland vorgehalten bis zur Auflösung des Deutschen Reichs — so lange gemeinsame Grundätze für das in Deutschland geltende öffentliche Recht als notorisch anerkannt wurden und die Rechtsverständigen es als ihren Beruf ansahen, sich mit diesem positiven gemeinen Recht bekannt zu machen.

Im Laufe des 19. Jahrh. trat nun aber eine Reihe von Umständen zusammen, um das bis dahin Unbestrittene in Frage zu stellen. Es war das Widerstreben gegen den Absolutismus — gegen die Alleinherrschaft des berufsmäßigen Beamtenthums — welches mit Abneigung und Mißtrauen auf Zwangsbefugnisse sah, die ohne Urtheil und Recht die Unterthanen einem Exekutionszwange unterwarfen. Es waren die Ideen der Volkssouveränität, die in dem Kampfe um die konstitutionellen Verfassungen in ihren einzelnen Konsequenzen allmählich Eingang und breiteren Boden fanden. Geht man davon aus, daß nur der Volkswille Gesetz sein soll, so kann den (ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassenen) Verordnungen nur die Bedeutung von „Ausführungsverordnungen“ beizumessen (vgl. den Art. Verordnungsrecht). Folgeweise muß die „Exekutive“ auch ihre Verfügungen immer auf dem Grunde eines geschriebenen Gesetzes rechtfertigen, folgeweise auch Zwangsmittel gegen Person und Vermögen nur nach besonderer gesetzlicher Ermächtigung in Anwendung bringen. Dieser Grundbegriffung kam weiter entgegen der Ideenkreis der am Rhein geltenden Französischen Gesetzgebung, der (im Zusammenhang mit dem älteren Französischen Recht und der Napoleonischen Regelung der Kompetenzen) die sog. *executio ad faciendum* sehr eng begrenzt. Es kam dazu weiter die Methode der juristischen Lehrbücher, welche die Fälle eines unmittelbaren administrativen Zwangs als „Ausnahmen von dem ordentlichen Rechtswege“ behandeln und damit als Ausnahmengesetze charakterisiren. Es kam dazu endlich die Berufsanschauung der Gerichte, welche ein Exekutionsrecht nur *ex lege scripta* kennt.

Diese neuere Richtung erschien zunächst in einer Abneigung gegen das administrative Zwangsverfahren der Polizei- und Steuerbehörden. Eine akute Gestalt nahm der Widerspruch aber an, seit dem Beginn des Kirchenstreits in Preußen, seit der Zeit, wo durch landesherrliche Verfügungen ein Verwaltungszwang gegen kirchliche Prälaten durch Abführung auf die Festung u. dgl. geübt worden war, — ein Verfahren, welches nicht nur als hart, sondern in weiten Kreisen als rechtswidrig angesehen

wurde. Seit dieser Zeit beginnt eine prinzipielle Anfechtung der *V. de lege lata* wie *de lege ferenda*, die zu einer fortgesetzten Reihe von Anträgen und Verhandlungen in den Preussischen Kammern geführt hat, welche schließlich wesentlich resultatlos verlaufen sind. Die wichtigsten Streitpunkte sind folgende:

1) Die Verfassungsbestimmung (Preuß. Verf. Urf. Art. 8): „Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden“, welche in Deutschen wie außerdeutschen Verfassungen den Fundamentalsatz ausspricht, daß die Strafsjustiz wie die Civiljustiz nur nach Gesetzenormen, nicht nach Verordnungen gehandhabt werden darf, schien auch die *V.* auszuschließen. — Die Maßregeln zur Erzwungung obrigkeitlicher Befehle sind aber nicht schlechthin „Strafen“ im Sinne der Strafgerichtsbarkeit. Man spricht zwar beiläufig auch von Executivstrafen, wie von Ungehorsamsstrafen im Civ. Pr. Allein das begangene Unrecht besteht hier nur in Unterlassungen, und der bestimmt hervortretende Zweck (*multa ut facias*) scheidet die Zwangsmaßregel auch in der rechtlichen Behandlung von der *poena quia fecisti*. Sie sind als Zwangsmittel von den *poenae* in der Gesetzgebung wie in der Gerichtspraxis jederzeit getrennt worden, und jezt auch in der Deutschen Reichsgesetzgebung, beispielsweise in der Strafß. O. (§§ 50, 61), ausdrücklich unterschieden.

2) Die in der Preuß. Verordnung vom 26. Dez. 1808 den Bezirksregierungen und in anderen besonderen Gesetzen den Ortspolizeibehörden und anderen Amtsstellen beigelegten Executionsrechte bis zu einem gewissen Maximum von Geld- und Freiheitsstrafen werden als neue Gesetzenormen angesehen, durch welche den Behörden derartige Befugnisse positiv beigelegt seien. Woraus dann a contrario zu folgern, daß jede andere Behörde ohne eine spezielle Ermächtigung der Zwangsbezugnisse entbehre. — Es würde daraus in der That eine schwierige Lage der Deutschen Verwaltung entstehen, da keine Landesgesetzgebung eine irgendwie umfassende Bestimmung der Art für das Behördensystem des Landes enthält, sondern nur Einzelbestimmungen und *moderamina*, und zwar ausnahmslos wol nur für die Bezirks- und Unterbehörden. Es würden also nicht bloß die erheblichsten Lücken in der Ausführung der Verwaltungsnormen entstehen, sondern die Centralbehörden und der Landesherr selbst wären eines eigenen *imperium* entkleidet. — Es handelt sich dabei indessen um eine *petitio principii*, als ob die vollziehende Gewalt der Obrigkeit eine singuläre „Ausnahme“ wäre, als Regel vielmehr dem Landesherrn und den Behörden nur die Befugniß zustehe, Gebote zu erlassen, die Befolgung aber dem freien Willen der Betheiligten anheimzugeben.

3) Insbesondere wird die verfassungsmäßig zugesicherte Selbständigkeit der Kirchen und ihrer Kirchengewalt geltend gemacht, welche jeden Verwaltungszwang ausschließen, der dann nach der Weise dieser Streitführung als Staatsomnipotenz, brutale Gewalt, Polizeiwillkür, Bureaucratismus u. s. w. bezeichnet wird.

Während noch Klüßer sich auf eine *communis opinio doctorum* zur Erledigung solcher Streitfragen berufen konnte, so wird es bei dem heutigen Stande der juristischen Bildung rathsam, auf die Entstehungsgeschichte jenes Zwangsrechts zurückzugehen, um die *quaestio Domitiana* zu beantworten, „wo denn das Recht der *V.* geschrieben stehe?“ Die in Deutschland übliche *V.* findet ihre nächste Analogie in der bei den Gerichten üblichen *executio ad faciendum vel non faciendum*, für welche in Deutschen Gerichtsurtheilen in der Regel auf ältere Prozeßschriftsteller verwiesen wird, die aber selbst für die gerichtliche *executio ad faciendum* keine ausreichend legale Grundlage ergeben. Es entsteht daraus eine Vermuthung, daß in den rezipirten fremden Rechten und in der Lehre der Italienischen Juristen die eigentliche Grundlage zu suchen sei. Die ziemlich verbreitete Vorstellung, daß diese Art der Execution im Civilprozeß entstanden und dann (mit Recht oder Unrecht) auf die Verwaltungsbehörden übertragen sei, ist jedenfalls für das Römische *pignus in causa iudicati captum* unrichtig, welches zuerst für Ver-

waltungszwecke bestand und später erst auf Gerichtsurtheile angewandt wurde. Kehnlich verhält es sich mit den analogen Hergängen im Mittelalter. Bei den Italienischen Juristen war es äußerst zweifelhaft und streitig, ob aus einer obligatio ad faciendum ein Zwang auf die Leistung selbst stattfinden könne, was man wenigstens nur propter utilitatem publicam zulassen wollte. Die Italienischen Juristen knüpfen die Frage der Zwangsmittel nicht hier, sondern an die Lehre von den poenae contumaciae an, welche meistens im Anschluß an die Citation und das Ausbleiben des Citirten behandelt wurde. Dabei galt als unbestritten ebenso das Recht eines jeden Richters, den Ungehorsamen durch Strafen, Auspändung, Verhaftung (gl. l. 1 § 3 D. 3 de ventre insp. 25. 4; l. 9 § 6 D. ad l. Jul. pecul. 48, 13) zu zwingen, wie die Anwendung des aus dem Germanischen Recht überkommenen Bannes und der Acht im weltlichen Recht, der Excommunication als äußersten Zwangsmittels im geistlichen Recht (c. 3, 5 X. 2, 6; Tancred. ed. Bergmann, p. 138, 15; Gratia p. 340, 16). Ausführlich behandelt die Frage Durantes II. 1 de contumacia § 4, wo als Ungehorsamszwangsmittel aufgeführt werden: excommunicatio, Suspension, Immission, Auspändung, mulcta, et si etiam in praesentia multa contumax sit, ponatur in banno secundum morem Italiae etc. Speziell wird dann die Frage behandelt über die wiederholte und geschärfte Geldstrafe bei ausdauerndem Ungehorsam; zunächst im Fall des Ausbleibens, in gleicher Anwendung aber unbedenklich auf alle Ungehorsamsfälle, z. B. a. a. D. Nr. 5: pone, iudex praecepit alicui, quod iuret parere mandatis suis, vel aliquid faciat sub poena decem librarum etc. — Auf dieser Grundlage bildete sich unverkennbar die Praxis des Reichskammergerichts zur Erzwingung seiner zahlreichen decreta und mandata, sowie die herrschende Lehre der Kameralisten über das Zwangsverfahren im Falle der Nichtbefolgung. Die Reichsbehörden hatten auf diesem Gebiet die reichste Auswahl an einem reichbesetzten Tisch. Altherkömmlich war das Recht der Deutschen Obrigkeit, ihre Befehle und Verordnungen, kraft des Karolingischen Amtsrechts, bei Königsbann, Herzogsbann, Grafenbann, Schultheißenbann, also durch Geldbußen zu erzwingen. Noch älteren volkrechtlichen Herkommens war die Civilacht. Altherkömmlich war auch im Lehnrecht das Zwangsverfahren durch Pfändung (distractio, der Engl. distress). Das Röm. Recht kannte in gleicher Weise von Hause aus eine freie Wahl der Magistratur zwischen Geldbuße (mulcta) und Pfändung (pignoris capio). In der Zeit, wo man pebantischer Weise die Stellung der Deutschen Obrigkeiten nach dem Schema eines officium praetoris, proconsulis etc. behandelte, wurden sehr häufig auch Stellen aus dem Römischen Interdiktprozeß citirt, um das polizeiliche Ordnungsrecht und Zwangsverfahren der Obrigkeiten durch gelehrte Citate zu justificiren. Die den Reichsgerichten aufgetragene Verwaltungsjurisdiktion in Landfriedens-Polizeisachen und analogen Beschwerden gegen die Obrigkeit (vgl. d. Art. Verwaltungsjustiz) wurde daher regelmäßig durch mandata sine clausula geübt, und durch die oben bezeichneten Zwangsmittel durchgesetzt; und gleichartig damit gestalteten sich nun auch die Exekutionen eines auf facere gerichteten Civilurtheils. Es erging dann ein gewöhnliches mandatum sine clausula bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, und des Weiteren das mandatum arctius, und so fort bis zur Acht. Diese Weise des Exekutionsverfahrens war so geläufig und durch die Praxis festgestellt, daß der JRM. von 1654 eine Bestimmung darüber zu treffen nicht für nöthig fand. Nur für den besonderen Fall eines auf non facere gerichteten Urtheils hat der JRM. § 162 eine besondere Klausel für rathsam erachtet, aus dem Grunde, weil dies Urtheil an sich keine Exekution nach sich zieht. Der Abkürzung wegen aber soll der immerhin möglichen Gefahr eines Ungehorsams sogleich durch eine Strafandrohung vorgebeugt werden.

Nach dem Vorbild des Reichskammergerichts und auf der Grundlage derselben geschriebenen Rechte und Gewohnheiten bildete sich die gemeinrechtliche Praxis des Zwangsverfahrens bei den Deutschen Behörden, insbesondere

auch nach der späteren Trennung von Verwaltung und Justiz bei den Civilgerichten. Seit den Zeiten des RMA. galt es nunmehr als gemeinrechtlich feststehend, daß mit dem gewöhnlichen obrigkeitlichen Zwangsverfahren auch Civilurtheile aus obligationes ad faciendum vel non faciendum erzwungen werden können. Die Publi-
kisten stellen dies Zwangsverfahren für verfassungsmäßige Verordnungen und Verfügungen der Landesobrigkeit als feststehendes Herkommen hin (wie Bütter a. a. O. § 242). Die Gerichtsurtheile citiren dafür gewöhnlich R.G.O. III. Tit. 58; RMA. §§ 159, 160, 162, obgleich diese Reichsgefetze das zu Beweisende nicht enthalten, sondern der RMA. nur eine Sonderbestimmung bezüglich der Urtheile auf non facere trifft. Eben deshalb pflegte man dann noch die Citate aus den angesehensten Prozeßschriftstellern hinzuzufügen (Hommel, Danz, Claproth, Martin u.) bis zu den neueren herab (Linde, Bayer, Wehll u.), welche freilich auch keine weitere Begründung zu geben vermögen (z. B. das Urtheil in Seuffert's Archiv Bd. 25 Nr. 293). Es handelte sich eben um das Gemeine Recht der „Oberkeiten“, wie es aus der Zeit übernommen war, wo das „Gericht“ die ganze obrigkeitliche Gewalt umfaßte mit gleichartigen Zwangsbefugnissen für ihren gesammten Wirkungskreis. Ein Unterschied lag nur darin, daß in Verwaltungssachen mandata sine clausula auf bloße querela oder Extrajudicialappellation ergingen, im Streit über Privatrechte erst nach vorgängiger cognitio et sententia. Erst nach der langsamen Auseinanderfegung zwischen Justiz und Verwaltung (Stölzel, Die Entstehung des gelehrten Richterthums, 1873) erscheint nun die Civilerefution von der Verwaltungserefution getrennt, als zur Kompetenz verschiedener Reihen von Behörden gehörig. Der parallele Gang der Behandlung beider Anwendungen des obrigkeitlichen Zwangsrechts dauert übrigens auch in der heutigen gemeinrechtlichen Praxis fort, d. h. die gleichartige Behandlung der V. und der Civilerefution sowol ad faciendum wie ad non faciendum (vgl. z. B. die deklarirende Mecklenburger Erefutionsordnung vom 30. Sept. 1857 §§ 36, 37).

In das Verwaltungsrecht der neueren Deutschen Territorialstaaten ist dies System übergegangen als das hergebrachte Gemeine Recht der Deutschen Obrigkeit. Es ist nicht von den Civilgerichten auf die Verwaltungsbehörden übertragen oder von diesen usurpirt, sondern ein Ausfluß des Rechts der Obrigkeit zu Gebot und Verbot, von welchem die Civilerefution aus rechtskräftigem Urtheil nur eine unter vielen Anwendungen darstellt. Wie das heutige Englische Recht es als selbstverständlich ansieht, daß, wo das Gesetz keine bestimmte Weise der Vollstreckung angiebt, der obrigkeitliche Befehl durch Pfändung oder Haft erzwungen werden kann (Gneist, Das Selbstgovernment, S. 482, 831), wie schon das Römische Verwaltungsrecht die multa und die Pfändung, wie das kanonische Recht des Mittelalters Censur und Exkommunikation als selbstverständliche Attribute der Obrigkeit angesehen, so ist dies auch in Deutschland geschehen.

Wenn nunmehr die neuen Landesgesetzgebungen von Zeit zu Zeit Vorschriften über die Zwangsgewalten einzelner Verwaltungsstellen geben, so liegt darin keine Beilegung neuer Befugnisse, sondern nur eine deklarirende, definirende und moderirende Verwaltungsnorm, die in dem heutigen Leben einen zweiseitigen Zweck verfolgt.

Im Interesse der Behörden: in den größeren Staaten die Centralbehörden zu entlasten, indem man ihnen die täglich vorkommenden kurrenten Fälle eines Zwangsverfahrens ohne Rückfrage bei der Oberbehörde auf eigene Verantwortung zu erledigen überläßt.

Im Interesse der Untertanen: indem man ihnen durch feste Begrenzung des Maßes der anzudrohenden Zwangsmittel die Garantie einer modica coercitio giebt, gegen die Möglichkeit eines harten und gewaltthätigen Verfahrens der Orts- und Bezirksämter, — vergleichbar den Römischen leges mulctatitiae, die in demselben Sinne erlassen wurden.

Daher der in diesen Gesetzen regelmäßig vorkommende Ausdruck: „es verbleibt bei der Befugniß“ und ähnliche Wendungen. Es erklärt sich daraus auch der unsystematische Charakter solcher Vorschriften, die gelegentlich bei der Neugestaltung der Kompetenzen der Behörden, oder bei der Einsetzung neuer Amtsstellen, oder zur Abhülfe von Mißständen oder Zweifeln in speziellen Verwaltungszweigen erlassen werden. Sehr selten (vielleicht sogar ein Unikum) sind allgemein gefaßte Verordnungen, wie die Oesterreichische Verordn. vom 20. April 1854 § 11:

„Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzug gebracht“ (mit einem normalen Maximum bis zu 100 Gulden Buße oder vierzehntägiger Einhaltung a. a. O. § 11).
In der Regel handelt es sich nur um Definition besonderer Amtsfunktionen wie z. B. in der Oesterreichischen Verordnung vom 20. Mai 1874 § 15:

„Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten etc. In diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“

Auch in Preußen sind dergleichen *leges mulctatitiae* nur für die Bezirksregierungen, die Ortspolizeibehörden und für einzelne Fragen des *modus executionis* ergangen, aus denen jedes *argumentum a contrario* unzulässig erscheint.

Es ergibt sich vielmehr aus dem Hergang dieser Rechtsbildung, daß die Vollzugsgewalt ein natürliches Attribut der vollziehenden Gewalt bildet, wie das Recht des Gebrauchs der Sache ein Attribut des Eigenthums ist. Die Rettelbladt'sche Schule konnte diesen Satz ohne Bedenken als einen „naturrechtlichen“ hinstellen, da er in der That auf einer tausendjährigen Entwicklung des Deutschen Amtsrechts auf Karolingischer Grundlage, auf der Praxis der Reichsgerichte, der Landesbehörden und einer *communis opinio doctorum* beruhte (in Deutschland wie in England als *common law*).

Es folgt daraus, daß jene Definition des Verwaltungszwangs für die Bezirks- und Ortsbehörden keineswegs die Zwangsgewalt der höchsten Behörden und des Landesherrn ausschließt oder aufhebt, womit manche Deutsche Monarchen ihrer Regierungsgewalt nahezu entkleidet sein würden. So wenig die Delegation des Ordnungsrechts an untere Bezirke das landesherrliche und höhere Ordnungsrecht aufhebt, so wenig ist in der Delegation an untere Amtsstellen ein Verzicht auf das Zwangsvollziehungsrecht des Landesherrn gemeint und staatsrechtlich zulässig.

Statthait erscheint auf diesem Gebiet nur eine Analogie *ex ratione legis*, daß nämlich Amtsstellen, für die kein Maß der Zwangsgewalt bemessen ist (ohne Ermächtigung ihrer Oberen) kein höheres Maß zur Anwendung bringen können, als das für die gleichstehenden oder höheren Behörden (*par majorve potestas*) bemessene. Es gilt auch von dieser Gewalt das *moderamen civile*: nicht mehr als zum Zweck der Vollziehung des obrigkeitlichen Akts erforderlich, aber auch nicht weniger. Es ist daher noch keine Gesetzgebung auf den Gedanken gekommen, das Verwaltungszwangsrecht des Monarchen an ein gesetzliches Maß zu binden: die Monarchie würde sich damit selbst aufheben. Die für den Verwaltungszwang notwendige Rechtskontrolle ergibt sich aus der Verwaltungsjurisdiktion (s. diesen Art.) und ihren Ergänzungen.

Sit.: fehlt. Die obigen Daten namentlich aus der Italienischen Jurisprudenz beruhen auf handschriftlicher Mittheilung des Herrn Prof. Wilh. Pland. Wie ein Korrekter darüch folgendes handschriftliche Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schum hinzufügen: „Die vollstreckende Gewalt ist ursprünglich in der richterlichen Gewalt nicht enthalten. Die Exekution

des Prozeßes wirkt vielmehr mit den Mitteln der Privatgewalt (Pfändung, Rache). Dagegen bildet die vollstreckende Gewalt den wesentlichen Inhalt gerade der verwaltenden Gewalt (Recht des imperium, bannus). Die gerichtliche Vollstreckung entwickelt sich nur dadurch, daß ein Verwaltungsbeamter, der Graf, Richter wird. Sie wirkt daher, sofern sie nicht eine bloße Form für die Ausübung der Privatgewalt (Uebergabe in die Schuldnerechtschaft, Pfändung) ist, mit den Mitteln der verwaltenden Gewalt (naisio in bannum, Acht, welche gerade auch für den Civilprozeß die normalen Exekutionsmittel vorstellen), d. h. mit den Mitteln, deren Anwendung an sich im freien Belieben der Obrigkeit steht. Noch in den Reichsgesetzen bis hin zum JMA. ist das ordentliche Exekutionsmittel des Kammergerichtsprozesses das Exekutorialmandat sub poena banni und event. missio in bannum (d. Güter) und Acht. Die Reichskammergerichtsordnungen schlossen sich darin höchst wahrscheinlich (ja gewiß) nicht unmittelbar an den Deutschen mittelalterlichen Prozeß, sondern an den (hierin durch Langobardisches und noch mehr durch Byzantinisches Recht bestimmten) Italienischen Prozeß an, wo ganz dasselbe Exekutionsverfahren gilt: Strafbefehl (bannus) und event. missio in bannum. Der Richter kann in Italien jedes facere (s. B. Ableistung des Manifestationsseides) durch seinen bannus erzwingen. Es erhebt überhaupt, daß die Deutsche (richtiger Fränkische) Exekution deshalb, weil sie aus der Verwaltungsvollstreckung hervorgeht und mit dem Befehlsrecht der verwaltenden Gewalt operirt, von vornherein eine direkte Exekution ad faciendum vel sinendum sein muß und ist. Ihre Mittel sind Strafmittel (indirekte Zwangsmittel). In allen Fällen wird sogleich mit dem Strafbefehl (bannus), also mit direkter Erzwingung der Leistung durch den Schuldner vorgegangen. Für das über den Italienischen Prozeß Gesagte giebt Belege: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I. Wach in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII. S. 456 ff. — So erscheint die Verwaltungsvollstreckung als das Ursprüngliche, und die gerichtliche als das Abgeleitete. Der Mandatsprozeß ist aus der Verwaltungsvollstreckung hervorgegangen, nicht umgekehrt. Die Reichsexekutionsordnung, die executio ad faciendum, der ganze Stil, welchen unser Exekutionsrecht im Gegensatz zum Römischen an sich trägt, ist durch die Thatsache bestimmt worden, daß einst der Graf des Frankenkönigs den Volkrichter (Tunginus) von der Richterbank verdrängte. — Daß die vollstreckende Gewalt bei der Verwaltung blieb, auch nachdem die richterliche von ihr getrennt wurde, würde danach gleichfalls historisch selbstverständlich sein.“ Gneif.

Verwaltungsgemeinschaft unter Ehegatten (auch System der Gütereinheit, der Güterverbindung genannt) (Th. I. S. 510). Das Prinzip dieses Güterrechtssystems ist die juristische Getrenntheit des Eigenthums der Vermögensmassen von Mann und Frau, aber die faktische Befreiung der Getrenntheit dadurch, daß der Mann während der Dauer der Ehe, dem Wesen der letzteren und seiner Stellung gemäß, das R. auf Besiz, Verwaltung, Benutzung und auch Verwendung des sowohl vor der Ehe, als auch nach derselben erworbenen Frauengutes erhält und mit Rücksicht darauf, daß ihm die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen verbleibt, die beiderseitigen Massen, freilich aus verschiedenen juristischen Gründen, in seiner Hand vereinigt. Demgemäß erwirbt der Mann an den Früchten und Zinsen des Frauengutes das Eigenthum, allerdings mit der Verpflichtung, dieselben für den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft und für die Lasten der Ehe zu verwenden, und kann die bewegliche Habe der Frau frei veräußern, wogegen er für die Veräußerung von Immobilien derselben regelmäßig (außer etwa im Fall der echten Noth) der Genehmigung der Frau bedarf. Bei den von ihm eingegangenen Obligationen ist der Mann allein der Gläubiger und Schuldner, aber mitunter ist seinen Gläubigern auch das Recht eingeräumt, das Frauengut, das unbewegliche freilich zuletzt, für seine Verbindlichkeiten anzugreifen. Die Ehefrau wird durch die Eheingehung nicht handlungsunfähig, sie kann sich daher gültig verpflichten; während aber ihr Vermögen für ihre vorhehlichen Schulden haftet, gilt dies für die später eingegangenen insoweit nicht, als die Frau durch ihre Willenserklärungen die Rechte des Mannes an ihrem Gute schmälert. Wie sie deshalb für Deliktsschulden haften muß und da, wo die Rechte des Mannes nicht entgegenstehen, darf sie auch andererseits von Todeswegen über ihr Vermögen verfügen. Nur ausnahmsweise, kraft der sog. Schlüsselgewalt, kann die Frau als Stellvertreterin den Mann in Bezug auf solche Geschäfte, welche für die laufende Führung des Haushaltes erforderlich sind, verpflichten. Der Vorbehalt besonderer Vermögensstücke zur eigenen Verwaltung und Verfügung der Frau, welcher indessen ausdrücklich erfolgen muß, sofern nicht gewisse

Sachen derselben durch das Partikularrecht gesetzlich zum Frauenvorbehalt bestimmt sind, ist mit diesem System nicht unverträglich. Bei der Auflösung der Ehe tritt die juristische Geschiedenheit der Gütermassen wieder hervor, die Frau erhält dann ihr Vermögen zurück, und hat einen Anspruch auf Ersatz desjenigen, was der Mann zur Befriedigung seiner Gläubiger daraus fortgegeben hat oder was durch seinen dolus oder Verletzung der diligentia quam suis abhanden gekommen, nicht aber auch desjenigen, was in der Ehe ordnungsmäßig verwendet ist. Mitunter ist aber der Anspruch auf Rückstattung — um die Weiterungen eines für diese Fälle meistens schwierigen Beweises abzuschneiden — in das Recht verwandelt, bei Trennung der Ehe durch Tod einen bestimmten Theil des gesammten beiderseitigen Besitzes zu fordern, oder doch mindestens dem Ueberlebenden die Wahl zwischen dieser Quote oder der Zurückforderung seines Vermögens gelassen (leteres z. B. in der Mark Brandenburg, wo die Quote die Hälfte beträgt). — Wie man früher eine Reihe älterer Statuten, welche auf diesen Grundzügen ruhen (so das ältere Hamburgische, Bremische, Lübbische Recht) für Statuten mit Gütergemeinschaft erklärt hat, so ist andererseits das hier besprochene System da, wo einzelne auf die letztere hindeutende Normen fehlten, früher von der romanisirenden Jurisprudenz unter Heranziehung der Römischen Regeln von der dos zu einem besonderen Institut des sog. *ususfructus maritalis* (ehemännlichen Nießbrauches) gestempelt worden (z. B. in Holstein da, wo, wie namentlich für die Landbewohner, noch das Sächsische Recht gilt). Von den neueren Gesetzbüchern hat zunächst das Preussische LR. dieses System — neben der nach seiner Auffassung die Ausnahme bildenden Gütergemeinschaft — adoptirt und im Ganzen zweckentsprechend in den Einzelheiten gestaltet (Th. II. Tit. 1 §§ 205 ff.), ebenso stellt das Sächsische BGB. (§§ 1655 ff.) den ehemännlichen Nießbrauch als das gesetzliche System hin, während das Oesterreichische BGB. (§§ 1233 ff.) im Wesentlichen auf dem Boden des Totalsystems steht und nach C. civ. art. 1530 ein dem *ususfructus maritalis* ähnliches Güterverhältniß nur durch die Klausel: „portant que les époux se marient sans communauté“ (wohl zu unterscheiden von der Klausel: „qu'ils seraient séparés de biens“) vertragsmäßig begründet werden kann. Ueber das weitere Vorkommen des Systems der B. und des ehemännlichen Nießbrauches in Deutschland vgl. übrigens Rittermaier, Deutsches Privatrecht, §§ 391, 382, IV; v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 231 R. 1 und § 235).

¹ Lit.: S. hinter dem Art. Gütergemeinschaft; dazu noch für das Sächs. Recht: v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenpiegels, Leipzig 1867.

P. Hirschius.

Verwaltungsjurisdiktion, Verwaltungsjustiz. Die V. ist eine Schöpfung vorzugsweise Germanischer Auffassungen von Staat und Recht. Im Unterschied vom antiken Staat ist dies öffentliche Recht kein *jus publicum, quod ad utilitatem publicam spectat*, sondern ein erzwingbares, stetiges Recht, eine Regelung der Staatsverwaltung durch bindende Gesetze. Während das antike imperium nur verantwortlich ist gegen den *populus*, nicht gegen den Einzelnen, so hat der Germanische Volksgeist die Kriegs-, die Finanz-, die Gerichts-, die Polizei-, die Kirchenhoheit schrittweise an Gesetze zu binden gewußt, die einen dem Alterthum fremden, festen Rechtskreis um das Individuum, die Familie, die Genossenschaft, die Kommune, die Kirche ziehen.

Nach Ueberwindung der ständischen Ungleichheit war England am frühesten in der Lage, einen Rechtsstaat aufzubauen, in welchem die Gesellschaft in reger Selbstthätigkeit sich an ein entwickeltes Amts- und Verwaltungsrecht anlehnt, und den parlamentarischen Staat als eine „Regierung nach Gesetzen“ gestaltet.

Der Kontinent war durch sehr verschiedene Lebensbedingungen auf einen verschiedenen, weitläufigen Gang der Dinge verwiesen, für welchen in Deutschland mit der unbefangenen Würdigung auch die Selbstachtung wiederkehren muß; denn

ohne diese Achtung vor der eigenen Vergangenheit vermag kein Volk zum innern Weiterbau seiner Verfassung zu gelangen.

Der Deutsche Staat war niemals Despotie, sondern Rechtsstaat in jedem Menschenalter. In der Kleinheit seiner Gebilde, in dem verworrenen Verhältniß zwischen Reich und Territorien, war der Schutz unserer Gerichte oft ungenügend; grundsätzlich versagt war er nie, auch nicht in der Höhezeit des Absolutismus. Das Deutsche Gerichtsweisen gewährte von jeher einen soliden Schutz des Privatrechts und gleiche Handhabung des Strafrechts, zuverlässiger als das ältere Gerichtsweisen in England und Frankreich. Indirekt dienen die Gerichte aber auch zur Entscheidung der streitigen Fragen des öffentlichen Rechts, indem sie selbstständig über dessen Auslegung entscheiden, wo solche zum Oberas einer civil- oder strafrechtlichen Entscheidung wird. Kaum irgendwo ging ihre Zuständigkeit weiter. Die Entscheidung der Gerichte über alle Privatrechtstitel im öffentlichen Recht beispielsweise ist dem Englischen wie dem Französischen Recht fremd. Die polizeilichen Ordnungsstrafen überweist das Englische Recht in der Regel nicht den Gerichten, sondern der V. Die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten ist in den meisten Rechten enger gestellt als bei uns; eine Haftung des Staats für seine Beamten ist anderen Rechten unbekannt. Die Meinung, daß der moderne Staat die Kompetenz der Gerichte überhaupt beschränkt habe, beruht nur auf privatrechtlichen Anschauungen vom öffentlichen Recht.

Wenn daher von Gerichten und Gerichtsverfahren über die Grenzen von Privat- und Strafrecht hinaus die Rede ist, so handelt es sich um neue Schöpfungen, um Erweiterungen der Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, welche ebenso neu sind wie die Entwicklung des modernen Staats selber. Gerade seit Entstehung der konstitutionellen Verfassungen zeigt sich in Deutschland das Gefühl eines Mangels in dem Verwaltungsorganismus, sobald der agitierende Einfluß gesellschaftlicher Klasseninteressen und Parteileidenschaften sichtbar wird. Es bereitete sich langsam ein Verständniß dafür vor, daß wir bei der eifrigen Nachahmung Englischer und Französischer Vorbilder etwas Wesentliches vergessen hatten, was der Englischen Parlamentsregierung ihren rechtlichen und sittlichen Halt giebt, und dafür etwas aufgenommen hatten, was dem romanischen Geist angehört, dem Geist einer rückichtslosen Unterordnung des individuellen Rechtskreises unter die Forderungen des sog. öffentlichen Wohls. Und nachdem seit 1848 die konstitutionelle Regierungsweise in den beiden Deutschen Großstaaten Eingang gefunden hatte, unter dem heftigen Streit mächtiger Gesellschaftsklassen und Parteien, nicht mehr gemäßigt durch eine über dem Einzelstaat stehende Bundesgewalt: da trat der direkte Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Parteizwecken in akuter Gestalt auf, und zwar (wenn wir die Tagespresse, die Verhandlungen der Kammern und der Petitionskommissionen übersehen) auf denselben Gebieten, auf welchen in England seit zwei Jahrhunderten, in Frankreich seit zwei Menschenaltern ein spezifisches Bedürfniß der Befestigung des Verwaltungsrechts hervorgetreten ist.

Das erste Gebiet der konstitutionellen Verwaltungsmissbräuche bildet die Polizei in weitestem Sinne des Worts, — jenes weitsichtige Gebiet der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei mit seinen zahllosen Beschränkungen der Freiheit der Person und des Vermögens im Interesse des öffentlichen Wohls. Ein Theil des Polizeirechts, aber doch nur ein Theil desselben, ließ sich als Thatbestand einer Polizeiberletzung gestalten und als solche einer Handhabung durch die ordentlichen Gerichte überweisen. Für die Polizeiverwaltungs-gesetze im engeren Sinne dagegen, wie sie durch Polizeiverfügungen, Resolute und Konzessionen der Behörden sich gestalten, häuften sich alsbald Beschwerden über Parteimißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt in schlimmster Gestalt.

In dem zweiten Gebiet, der Finanzverwaltung, schienen zwar die direkten und indirekten Gerichtskontrollen in der Hauptsache auszureichen; für das

Einschätzungsverfahren der direkten Staats- und Kommunalsteuern machte aber auch hier ein Bedürfnis unparteiischer Einschätzungsbehörden sich fühlbar.

In dem dritten Gebiet, der Militärverwaltung, ergab sich ein analoges Bedürfnis quasijurisdiktionaler Entscheidungen über die Aushebung zum Heerdienst, die Einquartierungs- und Lieferungs-pflichten.

Als viertes Gebiet erscheint das Verhältnis von Kirche und Staat, auf dem die gesetzlichen Grenzen der Staats- und Kirchengewalt durch theologisch und parteimäßig affizierte Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen in ein bedenkliches Schwanken kamen.

In dem fünften Gebiet, der Schulverwaltung, schien die Entscheidung über die streitigen Rechte des Staates und der Gemeinde, der Kirche und der Hausväter in einen eben so bedenklichen Wechsel der Verwaltungsentscheidungen hineinjugerathen.

Das sechste Gebiet, auf welches die Deutsche Auffassung von jeher ein entscheidendes Gewicht legte, bildete das Verhältnis der Kommunen zum Staat, welches durch eine parteimäßige Handhabung der Aufsichts- und Bestätigungsrechte in das Schwanken kam und eine quasijurisdiktionalle Entscheidung dieser Fragen als Bedingung der „Selbständigkeit“ der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung erscheinen ließ.

Ueberieht man aus dem praktischen Leben des konstitutionellen Großstaates diese Gebiete, auf denen sich früher unbekannte Beschwerden über den Einfluß des Parteiwesens auf die Verwaltung bewegen, so zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß es dieselben Gebiete sind, auf denen schon das alte Deutsche Reich eine Art von Verwaltungskontrolle durch die Reichsgerichte erstrebt hat, und daß es dieselben Gebiete sind, auf denen England sein System der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Jahrhunderten ausgebildet und bis zur Gegenwart fortentwickelt hat. Ohne nähere Kenntnisse dieser Verhältnisse (um die sich die Deutschen Juristen wenig zu bekümmern pflegen) hat sich empirisch das Gebiet einer künftigen B. bereits abgegrenzt, weil aus dem Einfluß der Parlamentsparteien auf die Ministerverwaltungen sich nach der übereinstimmenden Erfahrung aller Parlamentsregierungen gerade auf diesen Gebieten Machteinflüsse ergeben, welche politische, kirchliche und soziale Parteien für ihre nächsten Zwecke nutzbar zu machen wissen.

Die herrschenden Vorstellungen der Zeit waren freilich Jahrzehnte hindurch diesem Gesichtspunkte wenig zugänglich, so lange die großen Schichten der Gesellschaft über die Grundlagen der ständischen und der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung in heftigem Streit lagen. In solchen Epochen des Streites über die Grundordnung der Gesellschaft fehlt eine wirkliche Achtung vor dem öffentlichen Recht, welche erst mit der Konsolidirung der neuen Gesellschaft wiederkehrt. Alle Beschwerden über die Verwaltung sah man zuerst nur vom Standpunkt des verletzten Individuums an — als Individualrechte, welche von der parteiischen Verwaltung verletzt wurden. Es ist dies der naturgemäße Ausgang aller Reformideen im öffentlichen Recht, wie denn auch die Reformforderungen im Strafrecht länger als ein Menschenalter hindurch von individualistischem Standpunkt aus gestellt wurden. Mit dieser gesellschaftlichen Auffassung begegnete sich der Bildungsgang der Deutschen Juristen, die seit dem Verfall der ständischen Reichs- und Territorialverfassung immer vollständiger sich vom öffentlichen Recht abwandten und den allgemeinen Theil des Römischen Civilrechts als den Inbegriff aller Rechtsgrundsätze anzusehen sich gewöhnten. Der getreueste Ausdruck dieser civilrechtlichen Konstruktion einer Verwaltungsrechtssprechung ist die berühmte Schrift von D. Vöhr (Der Rechtsstaat, 1861), in welcher der Rechtsschutz des öffentlichen Rechts sich zu einem öffentlichrechtlichen Aktionenrecht gestaltet und in eine statliche Reihe von Klage-rechten des Untertanen gegen die Obrigkeit vervielfältigt. Die civilrechtliche Systematik versuchte dann weiter alle Kollisionen zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Privatinteresse unter den Gesichtspunkt der

Statusrechte oder der Beschränkungen des Eigenthums oder der Forderungsrechte (personae, res, actiones) zu bringen, wobei freilich eine Vereinigung über diese Klaggruppen nicht einmal unter je zwei Autoren herzustellen war, und den Urhebern der Systeme selbst die Ueberfülle von neuen Klagrechten einigermaßen beunruhigend wurde.

Nach dem Vorgange von Baden ist diese Grundauffassung in dem Beamten- thum und in den Kammern der Deutschen Mittelstaaten zur Herrschaft gelangt. Da in den größeren Mittelstaaten durch einen Staatsrath für die Befestigung des Verwaltungsrechts einigermaßen Sorge getragen war, so konnte eine Erweiterung des Streitverfahrens nach jenen Gesichtspunkten ohne sonderliche Gefahr hinzutreten. Nach Analogie der Statusrechte, der Eigenthumsbeschränkungen, der Schuldverhältnisse wurde nun eine Anzahl streitiger Kommunal-, Steuerfragen und einzelne Streitfragen des angewandten Polizeirechts mit einer sog. „Verwaltungsklage“ ausgestattet und zur Entscheidung an Kollegialbehörden verwiesen, mit sehr zahlreichen Variationen der Ausführung. Auf diesem Wege wurde in der That eine Reihe der dringendsten Forderungen der Zeit nach einem „Verwaltungsstreitverfahren“ vorläufig befriedigt, und nach Deutscher Weise gewöhnt man sich dann auch, das besondere Verwaltungssystem des Landes als das normale anzusehen.

Allein bei aller Anerkennung der achtbaren Bestrebungen und Erfolge dieser mittelstaatlichen Einrichtungen wird man ans die Dauer darin keine Befriedigung finden, wegen der für einen Großstaat jedenfalls ungenügenden Gestalt, und wegen ihrer unheilbaren Mängel sowohl in der prinzipiellen Begründung wie in der sachlichen Begrenzung und in der praktischen Ausführung einer „V.“

Zunächst wegen des augenfälligen Mangels einer prinzipiellen Grundlegung. Denn da fast jeder Verwaltungsakt irgend ein Interesse der Freiheit oder des Vermögens der Individuen berührt, so entsteht auf diesem Wege eine unendliche Kette von Klagen der Unterthanen gegen die Obrigkeit, ebenso unendlich wie die habituellen Beschwerden des Deutschen über die „Verwaltung“, wie die Klagen des Bürgers und Bauern über die Zumuthungen des „Staates“. Man kann sich dagegen nur helfen, indem man die Verwaltungsklage als eine aus einem rechtlich anerkannten Individualinteresse entspringende actio definiert, womit man zu einem reinen Zirkelschluß gelangt.

Eben daraus ergibt sich ein Mangel jeder sachlichen Begrenzung. Denn die Beschränkung auf „erhebliche“ Interessen der Freiheit oder des Vermögens ist eine sehr vage; ein und dieselbe Klasse von Verwaltungsakten kann bald die gewichtigsten, bald die geringfügigsten Interessen des Einzelnen berühren. Der individualistische Charakterzug unserer Nation wird nie ein Ende finden in der Geltendmachung des privaten Rechtskreises gegen die Staatsgewalt, wie dies auch an der unabsehbaren Reihe der Verwaltungsbeschwerden und der weiland landständischen gravamina sichtbar wird. Für diesen Standpunkt giebt es kein Ende: die extravaganteste Ausdehnung der Verwaltungsklagen wird doch nur als Abschlagszahlung für weitere Ansprüche gelten.

Endlich ergeben sich die mannigfaltigsten Mängel der praktischen Ausführung. Handelte es sich wirklich um den Schutz einzelner Individualrechte, so wird die Rechtssprechung darüber auch folgerichtig für die ordentlichen Civilgerichte beansprucht werden, und keine Zweckmäßigkeitsgründe — auch nicht die üblen Erfahrungen dieses Systems in Italien — werden den Fachjuristen von der Nothwendigkeit eines „Ausnahmegerichtes“ überzeugen. Es entsteht aber durch eine derartige Nebeneinanderstellung von Gericht und Verwaltung ein solcher Zwiespalt in der Handhabung obrigkeitlicher Rechte, eine solche Inkongruenz zwischen der Verwaltungsrechtssprechung und der daneben stehenden Aufsichtsinstanz, und ein Formalismus des Verfahrens, der mit dem Wesen des öffentlichen Rechts sich auf die Dauer schwerlich vereinigen läßt.

Günstiger als in den Mittelstaaten lagen anscheinend die Verhältnisse des Oesterreichischen Kaiserstaates. Von jeher waren in den Oesterreichischen Erblanden die Vorbedingungen zur vollen Entwicklung eines Staatsorganismus stärker vorhanden als in den Herrschaftsgebieten der Kurfürsten, Prälaten und Städte des „Reichs“. Daher auch die frühzeitige und kräftige Formation eines Staatsraths. Allein der Durchbildung eines einheitlichen Verwaltungsrechts und Behördensystems standen hier die zahlreichen, einander widerstrebenden Nationalitäten entgegen, welche in der konstitutionellen Staatsverfassung ein weit höheres Maß von Selbständigkeit der einzelnen Glieder beanspruchten, als mit der einheitlichen Durchbildung der administrativen und Rechtskontrollen der Staatsverwaltung vereinbar. Es lehrten daher dieselben Hindernisse zurück, welche in dem ehemaligen Deutschen Reich eine festere Unterordnung der Landesbehörden unter die Reichsbehörden (Reichsgerichte) und den Aufbau der Rechtskontrollen von unten herauf unmöglich machten. Man mußte sich deshalb in Oesterreich auf einen centralen Gerichtshof zu einer *revisio in jure* der streitigen Fragen der Gesetzesauslegung beschränken, der immerhin von Werth für eine Stabilität der Verwaltungsgrundsätze erscheint, aber sehr geringen Schutz gegen tendenziöse Parteiverwaltung der Orts- und Provinzialbehörden bietet. Es bleibt hier dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, ob das Interesse des Privaten an der behaupteten, irrigen Auslegung des Verwaltungsgesetzes relevant genug ist, um als Verletzung einer „öffentlichrechtlichen Befugniß“ gelten zu können.

Eine volle Grundlegung der Verwaltungsjustiz hat sich in den großen, einheitlichen Verhältnissen des Preussischen Staates (bzw. des Deutschen Reichs) hergestellt durch den Anschluß an das historische System der Verwaltungsbeschwerden, wie solche in dem Art. V des Reichsvertrages (verwaltungsrechtliche) ausführlich dargelegt ist. Der Zweck der Reform war hier von Hause nur eine Verstärkung der Beschwerdeinstanz in denjenigen bestimmten Gebieten, in denen die Tendenz einer parteimäßigen Verwaltung im konstitutionellen Staat sich geltend macht: nicht aber die Aufstellung eines öffentlichrechtlichen Aktionenrechts. Man hat hier von vornherein darauf verzichtet durch Verwaltungsklagen des Einzelnen ein jedes Unrecht der Verwaltung hindern zu wollen; denn es würden hundertfältig gestaltete Klagrechte das tausendfältige Unrecht nicht hindern, welches täglich von den Organen der Orts- und Bezirksverwaltung aus Parteiinteressen begangen werden kann. Diese V. tritt vielmehr als organisches Glied in die bestehende Verwaltungsordnung, welche zum Schutz des Ganzen und des Einzelnen mit zahlreichen Kontrollen bereits umgeben ist, von denen die Verwaltungsrechtspflege nur ein eng begrenztes Glied bilden kann. Nicht als Klagschutz von Einzelrechten, sondern als ein Glied jenes Kontrollsystems ist diese Gesetzgebung zu verstehen und zu würdigen, und nur im Zusammenhang der gegenseitigen Kontrollen im Deutschen Verwaltungssystem wird die Lücke erkennbar, in welcher die neue V. ihren Platz gefunden hat.

Das Kontrollsystem ist mit nicht sehr erheblichen Abweichungen in den meisten neueren Kulturstaaten in folgender Gliederung administrativer, parlamentarischer u. Rechtskontrollen gegeben (Sneyf, Justiz, Verwaltung etc., 1869):

I. Die administrativen Kontrollen der Staatsverwaltung sind dazu bestimmt, die gesetzmäßige und einheitliche Ausführung des Staatswillens im Interesse der Gesamtheit zu sichern, und zwar in dreifacher Richtung:

1) Die (dienstliche) Disziplinaufsicht erzwingt den Gehorsam des Beamten gegen das Gesetz und die gesetzmäßigen Befehle seines Vorgesetzten durch Entlassung und Ordnungsstrafen. Alle übrigen europäischen Verwaltungssysteme beruhen auf der schrankenlosen Entlassbarkeit aller Verwaltungsbeamten aller Stufen, und erhalten damit die Einheit der Exekutive in einfachster Weise. Nur das Deutsche System hat die lebenslänglich gesicherte Stellung der etatsmäßigen Beamten zur Regel erhoben, um einen rechtschaffenen und zuverlässigen Beamtenstand

zu gewinnen, und gelangt damit zu einem stufenweis geordneten umständlichen „Disziplinarverfahren“, welches folgerichtig auch auf die Organe der Gemeindeverwaltung ausgedehnt werden mußte, soweit sie als Organe der Staatsverwaltungsnormen (mittelbare Staatsbeamte) thätig werden. Die Umständlichkeit dieses Systems ist um den Preis eines ehrenhaften und berufsmäßig gebildeten Beamtendienstes nicht zu theuer erkauft. Der Zweck einheitlicher Ausführung des Staatswillens aber wird auch auf diesem Wege erreicht.

2) Die geschäftliche Aufsichtsinstanz, welche sich in Preußen seit dem Großen Kurfürsten in ungewöhnlicher Ausdehnung entwickelt hat, stellt zunächst den Kreislandrath neben die kleineren Ortsbehörden mit der Befugniß der Korrektur ihrer Verwaltungsdekrete (supplendi et corrigendi causa). Als commissarius perpetuus ordnet sich dieser Beamte den Verfügungen der Kriegs- und Domänenkammern, des Generaldirektoriums, in weiteren Kreisen des geheimen Staatsraths und des Monarchen selbst unter. Die einst von den Reichsgesetzen geschaffene Rechtsbeschwerde (querela) bei den Reichsgerichten hat erst in diesem Behördensystem ihre volle Entwicklung erhalten, als das durchgreifende Mittel einer Nachprüfung aller Verwaltungsakte in jure und in facto. Die Oberbehörde kann jederzeit ex officio einschreiten; noch häufiger auf Antrag eines Betheiligten durch „Beschwerde“, die in den Territorien als Recht eines jeden Unterthanen galt, da sie als Surrogat der reichsgerichtlichen querela eingetreten war. Durch dies Eintreten auf Antrag erhält die geschäftliche Aufsichtsinstanz einen zweiseitigen Charakter, kraft dessen sie zum Rechtsmittel wird, auf dem der Rechtsschutz des Einzelnen im Verwaltungsrecht bis zur neuesten Reform vorzugsweise beruht.

3) Als besondere Kontrolle der finanziellen Seite der Staatsverwaltung tritt hinzu die Rechnungskontrolle, durch stufenweise organische Einrichtungen bis zur Oberrechnungskammer hinaufgeführt, welche in Preußen mit unerbittlicher Strenge gehandhabt, eine Hauptgarantie der Integrität unseres Beamtenthums geworden ist.

Gegenüber diesen zusammenhängenden, täglich wirksamen Verwaltungskontrollen bilden die nachfolgenden Rechtskontrollen nur festbegrenzte Ergänzungen und Sicherheitsventile. Die Wirklichkeit weicht hier von den Vorstellungen des Berufsjuristen ab. Auf den administrativen Kontrollen an erster Stelle beruht die Wirksamkeit, die Kraft, die Integrität, der Geist, das eigentliche Leben jeder Staatsverwaltung, nicht aber auf hunderten von Verwaltungsklagen, welche man sich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten ausdenken mag.

II. Die Rechtskontrollen der Verwaltung dagegen sollen bestimmungsmäßig dem einzelnen Unterthanen einen Rechtsschutz ex debito justitiae gewähren, im Fall ein Verwaltungsakt durch Schuld der Beamten oder aus Mißverständnis im Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen der Staatsgewalt tritt. Es liegt darin kein Eingriff in die monarchische Regierung nach dem verpönten System der „Theilung der Gewalten“, auch keine „Unterordnung“ der Verwaltung unter die Gerichte: sondern ebenso wie in der administrativen Kontrolle eine zur Ausführung des Staatswillens und der Autorität der Gesetze des Landesherren geschaffene Institution, welche, indem sie die Beamten vor der Versuchung bewahrt, nur zur Stärkung des Ansehens der Monarchie und der obrigkeitlichen Gewalt dient. Diese Rechtskontrollen bilden wiederum ein dreifaches System.

1) Die ordentlichen Civilgerichte entscheiden selbständig über die Auslegung von Verwaltungsgesetzen und Staatsverträgen überall, wo solche den Oberfaß einer civilrechtlichen Entscheidung bilden, — zwar nicht mit der Wirkung einer authentischen, die Verwaltung bildenden Auslegung, aber mit einer Autorität für die öffentliche Meinung, der sich erfahrungsmäßig keine Ministerverwaltung entziehen kann. Insbesondere entscheiden die Civilgerichte direkt über öffentlichrechtliche Verhältnisse, indem sie a) jedes ius speciali titulo acquisitum nach deutschem Grundsatz auch gegenüber der Staatsgewalt schützen; b) durch die actiones

a) *adversus fiscum*, in Eigenthums- und Kontraktverhältnissen gegenüber dem Staat, in Folge der Rezeption des *ius fisci* in Deutschland, welches anderen Nationen fremd geblieben ist; c) durch ihre Urtheile über Civilklagen gegen Beamte aus Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, womit das Civilgericht über die gesetzmäßigen Schranken der Amtsbefugnisse entscheidet, — zunächst nur für den einzelnen Fall, aber mit der Autorität eines *praecedens*, der sich erfahrungsmäßig keine Verwaltung entziehen kann.

2) Viel weitergehend wirkt die Rechtskontrolle der ordentlichen Strafgerichte in den überaus zahlreichen Fällen, in welchen eine Verwaltungsnorm den Oberfuß eines strafgerichtlichen Urtheils bildet, insbesondere: a) durch ihre Entscheidungen über Hochverrath, Aufruhr, Widerstand u. a. Staatsverbrechen, durch welche sie die wichtigsten Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts maßgebend feststellen; b) durch ihre Entscheidungen über Amtsvergehen, durch welche sie über die Zuständigkeit aller Verwaltungsbeamten in allen Zweigen und Stufen des Dienstes ein maßgebendes Urtheil fällen; c) durch ihre Entscheidungen über polizeiliche und steuerliche Uebertretungen und Defraudationen, durch welche ungefähr die Hälfte des Polizeirechts, das Recht der indirekten Steuern und der Verwaltung der Regalien unter die Auslegung und Handhabung der ordentlichen Strafgerichte gebracht ist. Diese weittragende strafrechtliche Kontrolle wurde um so wirksamer, da sie in Folge des erimierten Gerichtsstandes unmittelbar durch die sehr selbständigen Obergerichte (ex officio oder auf Privatdenunziation) geübt wurde, und da die allgemeine Anweisung der Reichsgesetze und Landesgesetze, „sich durch keine Hofreskripte irre machen zu lassen“, auch von diesen Fällen galt. Durchbrochen wurde dieser Knochenbau des Deutschen Rechtsstaats erst durch den Einfluß Französischer Theorien, welche dies Anklagerecht ausschließlich der Staatsanwaltschaft übereigneten, den öffentlichen Ankläger dem Entlassungsrecht und den Anweisungen der Minister unterordneten, und überdies noch die Strafverfolgung von den Vorbeschlüssen einer temporär ernannten Kommission abhängig machten. Erst durch die neue Reichsgesetzgebung ist in letzter Stunde dieser Einbruch in die Deutsche Rechtsordnung wieder beseitigt, — wenn nicht geschieht, so doch dem Erfolg nach ungefähr ausreichend.

3) Dazu trat noch ergänzend eine außerordentliche Verwaltungsjurisdiktion, entstanden im Deutschen Reichsrecht für das Gebiet des Polizei-, Steuerrechts- und analoger Verwaltungsnormen, welche durch Einzelverfügungen der Obrigkeit *causa cognita* zu handhaben sind (vgl. d. Art. Beschr.). In diesen Fällen waren die Reichsgerichte im Namen von Kaiser und Reich mit der Abhülfe von „Beschwerden“ der Unterthanen über gesetzwidrige Akte der Obrigkeit beauftragt, kraft einer außerordentlichen Zuständigkeit, welche außer Zusammenhang mit ihrer Civilgerichtsbarkeit steht, vielmehr eine neu geschaffene Verwaltungsrechtssprechung bildet, die in Form des Mandatprozesses, Reskriptprozesses oder der Extrajudizialappellation unter dem Namen *querela* geübt wurde, — ebenso wie die Englischen Reichsgerichte eine solche Verwaltungsjurisdiktion noch heute in Form von Reskripten (*Writs*) ausüben. In den Deutschen Territorien, welche unter der Jurisdiktion der Reichsgerichte geblieben waren, ergab sich daraus eine doppelte Weise der Abhülfe von Beschwerden gegen die Verwaltung: durch Anrufung der Aufsichtsinstanz in der Hierarchie der Landesbehörden (administrative Kontrolle), und konkurrirend damit durch die Rechtsbeschwerde (*querela*) beim Reichsgericht (Rechtskontrolle). Schon in jener Zeit erschien also die Quasi-Jurisdiktion in Verwaltungssachen lediglich als eine Verstärkung der Beschwerdeinstanzen. Warum freilich diese W. der Reichsgerichte in den großen Territorien wenig wirksam wurde, wie schwer es ihr wurde die thatächlichen Voraussetzungen festzustellen, wie solche bei der beginnenden Trennung von Justiz und Verwaltung in der Regel auf den „geheimen Staatsrath“ überging, wie durch die Entwicklung des „Behördenystems“ dann noch die geeigneten Provinzial- und Lokalorgane hinzutraten, ergibt sich aus

dem Entwicklungsgang des Deutschen Beschwerdesystems (vgl. d. Art. Beschwerde). Die Natur des Rechtsmittels der querela blieb indessen bei allem Wandel unverändert. Es war und blieb eine Nachprüfung verwaltungsrechtlicher Dekrete von der Seite der Befugmächtigkeit, am meisten ähnlich dem civilprozessualischen Rechtsmittel der Revision. Auch in der Handhabung durch die neugeschaffenen Verwaltungsbehörden hat aber die Verwaltungsbeschwerde in den größeren Staaten Deutschlands sich wirksam und würdig entwickelt, in gleichem Geist, in welchem sie einst bei den Deutschen Reichsgerichten gedacht war und wie sie in den Englischen Verwaltungsgerichten noch heute gehandhabt wird. In beiden Ländern beruht sie auf dem Gedanken, daß die Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine gesetzmäßige, unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts will; auf einer praesumptio juris et de jure, daß die höchste Gewalt im Staat jederzeit Recht erteilen will. Sie formirt sich (in weiterer Entwicklung ebenso auch in England) dahin, daß die Verwaltungsstellen von unten heran zugleich die Prüfung des Rechtspunkts übernehmen und den Parteien durch die verantwortliche Stellung der Beamten, deren Ständigkeit, Kollegialität und kontradiktorische Verhandlung die Garantien des Gerichtsverfahrens darbieten. — Es erscheint dabei zunächst als ein Vorzug des Deutschen Systems vor dem Englischen, daß nach Wegfall der Reichsgerichte die Rechtsbeschwerde mit der formlosen Anrufung der Aufsichtsinanz via gratiae zusammenfiel, und nun ein und dieselbe Behörde kraft ihrer freien Verwaltungsbefugniß im Stande war, ein Verwaltungsdekret auch aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit, Billigkeit, Nachsicht im einzelnen Falle aufzuheben. Es entstand daraus ein einfaches, rasches, kostenfreies Verfahren, von dem das Publikum in reichlichem Maße Gebrauch machte. Eben daraus ergab sich nun aber ein Massensystem von Verwaltungsbeschwerden, eine summarische, oft flüchtige Behandlung, eine Formlosigkeit, unter welcher schon im Laufe des XVIII. Jahrhunderts die Idee eines Rechtsverfahrens in Form und Sache sich verlor, das Beschwerdesystem mit dem lauenden Verwaltungsbezernat zusammenfloß, und nunmehr zur „Verwaltung“ schlechthin gerechnet wurde, — einigermaßen vergleichbar der stetig wachsenden Formlosigkeit, in welche der Strafprozeß dieser Zeit überging. Die Reminiscenz an ein Rechtsverfahren war schon erloschen, die Verwaltungsbeschwerde erschien bereits ziemlich unterschickslos als eine Remedur aus Rechtsgründen, oder aus Billigkeit oder aus Günst, als mit den konstitutionellen Verfassungen die Parteibestrebungen mächtiger Klassen an die Verwaltung herantraten und nunmehr in der biegsamen Gestalt der Verwaltungsbeschwerde ein wirksames Mittel erkannten, die obrigkeitlichen Gewalten ihren Wahl-, Klassen- und Parteinteressen dienstbar zu machen. An diesen Punkt und in diesem Zusammenhang entstand das Bedürfnis, ein schwach gewordenes Glied in der Ordnung der Verwaltung so zu verstärken, daß es seiner Bestimmung wiederum genügen kann. In diesem Zusammenhange ist die neue Preussische V. gedacht. Vor der Darlegung bedarf es aber noch der Uebersicht

III. der parlamentarischen Kontrollen der Staatsverwaltung, welche in den alten landständischen Verfassungen schon stark entwickelt, durch die neuen Repräsentativverfassungen sich verjüngt und gleichmäßig gestaltet haben. Sie bilden nochmals eine dreifache Reihe:

1) Die Spezialkontrolle, welche die Volksvertretung durch ihre Beschließungen über Petitionen, Anträge und durch Interpellationen übt, wie sie in Deutschland mit großer Sorgfalt und Umständlichkeit gehandhabt wird. Steht den Kammern auch kein Entscheidungsrecht über die streitige Auslegung der Verwaltungsgesetze zu, so ist doch ihr Votum eine so bedeutende Autorität, und ihre Censur in öffentlichen Verhandlungen und unter der verfassungsmäßig gesicherten Pressfreiheit eine so schwer wiegende, daß auch diese Kontrolle zur Abhülfe im Einzelfall, sowie in ihrer vorbeugenden Wirkung gegen Verwaltungsmißbräuche kaum hoch genug angeschlagen werden kann.

2) Die Generalkontrolle, welche an die ständische Berathung des Staatshaushalts anknüpft und bei der freien Stellung der Kammern zur Bewilligung der Mehrzahl der Geldbedürfnisse des Staats zu einer weit ausgedehnten Kritik der Verwaltung im Ganzen und im Einzelnen führt.

3) Die letzte Garantie endlich gewährt die parlamentarische Ministeranklage, die auch in England nur als äußerst subsidiäres Rechtsmittel gemeint und gehandhabt worden ist, für einige Gebiete des Verwaltungsrechts inbessen, wie die Ueberschreitung des Verordnungsrechts durch das Gebiet der Gesetzgebung (s. d. Art. Verordnungsrecht) unentbehrlich bleibt.

Diese dreifach gegliederten, stetig ineinander greifenden, sich ergänzenden Kontrollsysteme sind es, auf welchen zugleich die Ordnung der Verwaltung und der Rechtsschutz der Unterthanen im öffentlichen Recht beruht. Die mehr präventiv als repressiv wirksamen Rechtsbeschwerden (II. 3) bilden darin ein bedeutungsvolles, unentbehrliches, aber sehr eng begrenztes Glied, welches weit überschätzt wird von denjenigen, welche verneinen, daß ein Rechtsschutz im öffentlichen Recht durch neu erdachte Serien von Klagen gegen die Obrigkeit erst geschaffen werden müsse.

In dem Großstaat Preußen, dem bei einem festausgebildeten einheitlichen Verwaltungsrecht ein die Verwaltung kontrollirender Staatsrath fehlte, traten mit der konstitutionellen Verfassung Zustände ein, welche die Rekonstruktion einer Verwaltungsrechtssprechung von staatl. Gesichtspunkt aus zur Nothwendigkeit machten.

Mit bewußter Energie hatte einst die Preussische Staatsbildung die stärksten Kontrollen in die Verwaltung geführt und den Verwaltungsbehörden den vollen Organismus der Gerichte gegeben. Aus Kanzler und Räten formirte sich ein kollegialischer „Geheimer Staatsrath“, in dem das Contentieux, ähnlich dem Französischen Conseil d'Etat, kollegialisch durch ständige lebenslängliche Beamte entschieden wurde. In der Mittelinstanz wurden die Kriegs- und Domänenkammern ebenso zahlreich und ständig besetzt, wie die damaligen Obergerichte. In erster Instanz bot das ständige Landrathsamt zwar nur die Stellung des Einzelrichters dar, aber nicht schlechter besetzt, als die vielen Tausend Orts- und Patrimonialgerichte jener Zeit. Die ständige, lebenslängliche Stellung der Beamten, ihre Vorbildung, ihr Geist der Pflichttreue und ihr gesellschaftliches Ansehen bildete nirgends einen erkennbaren Unterschied von den Gerichten.

Eine nicht beabsichtigte, aber unvermeidliche Abschwächung dieses Organismus war indessen bereits durch die Stein-Hardenbergischen Reformen eingetreten, welche unter Aufhebung des vielköpfigen Geheimen Staatsraths die Centralverwaltung zu fünf Minister-Staatssekretären in rein bürokratischer Formation vereinfachten, die Kriegs- und Domänenkammern in beweglichere Regierungsabtheilungen formirten und ihnen damit die zur energischen Durchführung großer Reformgesetze nothwendige Gestalt gaben. Durch die Kaffung des Geheimen Staatsraths war nun in Preußen eine anomale Stellung der neuen Minister entstanden, in welcher jeder Departementschef die Entscheidung der kontentiosen Verwaltungsfragen seines Departements als ein Stück seiner Attributivjustiz an sich zog und festhielt, auch nachdem 1817 ein Staatsrath mit sehr beschränkten Attributionen wieder hergestellt wurde.

Zum völligen Bruch kam nun aber das so abgeschwächte System der Verwaltungsbeschwerden durch die Mißverständnisse des Französischen Konstitutionalismus, die seit 1850 in Preußen zur offiziellen Geltung kamen und als angebliche „Forderungen der neuen konstitutionellen Staatsform“ die Landräthe, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Ministerialdirektoren als entlassbare Beamte zur Disposition der Minister stellten. Waren damit die Hauptbeamten der Verwaltungsrechtsskontrolle (oben II. 3) jeder Analogie einer richterlichen Unabhängigkeit entkleidet, so wurde nun andererseits eine parteimäßige Handhabung aller staatl. Anstellungsrechte, aller Polizeigewalt, insbesondere bei Ertheilung von Kon-

zessionen und Konsensen, aller Bestätigungen oder Verfassungen im Kommunalrecht, und noch anderer obrigkeitlichen Gewalten als „Konsequenz der neuen konstitutionellen Staatsform“ rücksichtslos geltend gemacht.

Aus den praktischen Erfahrungen dieser Zeit ist die neue Preussische Verwaltungsreform hervorgegangen, d. h. aus dem Bewußtsein, daß es sich um die Erhaltung des monarchischen Staats handle gegen den wirklich schon beginnenden „Parlamentarismus“. Ohne sich durch die Theorien der Zeit irre machen zu lassen, haben sich die Urheber derselben an den praktischen Zweck gehalten. Gerade ein so kräftig gestalteter Organismus wie derjenige der Preussischen Staatsverwaltung führte unter den mannigfaltigen Tagesmeinungen über „V.“ und „Selbstverwaltung“ auf den entscheidenden Punkt, auf die Verstärkung der schwach gewordenen Rechtskontrolle (II. 3), auf die Rückbildung des degenerirten Systems der „Verwaltungsbeschwerden“ in die bestimmungsmäßige Gestalt einer Nachprüfung eines Verwaltungsakts von der Seite seiner Gesehmäßigkeit. Dafür wurde nun den Betheiligten ein Rechtsanspruch *ex debito justitiae* mit allen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens durch eine verstärkte Befehung der Behörden, durch die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder, durch öffentliche mündliche kontradiktorische Verhandlung und zuverlässige Beweisannahmen gewährt. Diese staatsrechtliche Konstruktion der V. bietet eine historische Kontinuität mit dem überkommenen Verwaltungssystem dar, wie sie in den zerfahrenen Vorstellungen der Zeit beispiellos dasteht und schon darin einen genügenden Beweis ihrer Berechtigung finden kann. Die maßgebenden Punkte sind:

I. Das Gebiet dieser V. beschränkt sich auf diejenigen Verwaltungsakte, welche (in der ständischen, die in der Repräsentativverfassung) erfahrungsmäßig zu Machtmitteln herrschender Parteien werden und welche deshalb einem Mißbrauche in dem Maße ausgesetzt sind, daß die administrativen Kontrollen dafür nicht ausreichen, — also die oben bezeichneten sechs Gebiete, die ebenso in dem alten Reichsrecht wie in dem Englischen Verwaltungsrecht als Gebiet jener *jurisdictio extraordinaria* hervortreten. Obenan also das große Gebiet der Polizeiverfügungen mit einer generell gestalteten „Verwaltungsclage“, elektiv mit der Beschwerde bei der Aufsichtsinstanz. Sodann die Gebiete der angewandten Polizei (Gewerbe-, Bau-, Wegepolizei zc.) mit ihren zahlreichen Konzessionen, Konsensen zc., welche jeberzeit das am meisten gemißbrauchte Gebiet der Parteiverwaltungen bilden. Weiter das Gebiet der streitigen Schul-, Wege- und sonstigen Gemeindelasten, sowie der Theilnahme an den Gemeinderechten und kommunalen Wahlen. (Auf dem Gebiete der Steuereinschätzungen, der Militäraushebungen u. a. war in Preußen schon durch ältere Einrichtungen ziemlich hinreichend gesorgt.) Die Rechtsbeschwerde der Betheiligten ist in diesen Gebieten wiederhergestellt als ein Anspruch *ex debito justitiae* und deshalb mit dem nicht unangemessenen Namen „Verwaltungsclage“ bezeichnet. Der Name ändert aber nicht die Natur des Rechtsmittels. Es bleibt, was es von jeher gewesen: die Nachprüfung eines Verwaltungsakts von Seiten seiner Gesehmäßigkeit auf Antrag der Betheiligten, konkurrirend mit den noch weitergehenden Korrekturrechten der Aufsichtsinstanz. Aus dieser Natur des Rechtsmittels ergibt sich unter Anderen die sehr bedingte Rechtskraft der Entscheidungen, die Weise der Vertretung des öffentlichen Interesses, die Sachlegitimation der Parteien und die sonstigen wesentlichen Abweichungen vom Civilprozeß.

II. Die schwierigste Frage der Reform bestand in der Verstärkung der entscheidenden Behörden zu richterlicher Unabhängigkeit. Die zweiseitige Natur der Verwaltungsbeschwerde, — ihre praktische Untrennbarkeit von den weiteren Befugnissen der Aufsichtsinstanz, — die Notwendigkeit einer Einheit der Exekutive überhaupt — macht von unten herauf die Trennung der exekutiven und richterlichen Organe sachwidrig und unausführbar. Auch das Englische Verwaltungsrecht hat von unten auf die Verbindung von Verwaltung und Verwal-

tungsrechtsprechung in dem Behördensystem jederzeit festgehalten. Wie war es aber möglich, einem Verwaltungspersonal, welches nach dem System der administrativen Kontrolle stets entlassbar und einer disziplinarischen Gewalt unterworfen bleiben muß, die richterliche Unabhängigkeit zu geben? Wie war es möglich unter einer „konstitutionellen“ Regierung, die stets als eine Parteiregierung angesehen wird, darum aber nicht weniger die Subordination aller unteren Organe beansprucht? Das Bedürfnis der heutigen Verwaltung verlangt weit mehr noch als die ältere eine beweglichere Handhabung durch Einzelbeamte. Der entlassbare Einzelbeamte kann in dieser Stellung wiederum nicht unparteiischer Richter über streitige Fragen des Verwaltungsrechts sein. Diese widersprechenden Anforderungen eben erzeugen den zweideutigen Charakter des konstitutionellen Beamtenthums, welches auf dem Kontinent wie in den Amerikanischen Freistaaten nur mit der Korruption des Beamtenthums enden kann. — Es giebt in der That nur eine Lösung für das Problem, dem entlassbaren Verwaltungsbeamten die Unabhängigkeit des Richteramtes und mehr als das wiederzugeben: es ist das obrigkeitliche Ehrenamt, welches die besitzenden Klassen und Mittelstände in den Dienst der Rechtsprechung des Staates hineinzieht. Dies ist die wirkliche Bedeutung des an England so viel bewunderten und so wenig verstandenen Selbstgovernment. Mittels des Ehrenamts, in seiner unmittelbaren Ueberordnung über die exekutiven Polizeibeamten, stellt sich schon in erster Instanz ein obrigkeitliches Amt in richterlicher Unabhängigkeit her. Dies gesellschaftlich unabhängige Beamtenthum, für welches nach den Erfahrungen jedes Menschenalters eine parteimäßige Ernennung und Entlassung unmöglich ist, ordnet sich dann dem Berufsbeamtenthum zur Seite, giebt ihm auch im konstitutionell verwalteten Staat den gesellschaftlichen Halt wieder, und bildet das Gegengewicht für alle Fragen, welche eine konstitutionelle Präfectenverwaltung unabänderlich zu Partei- und Wahlbeeinflussungsfragen macht.

III. Der Instanzenzug der Verwaltungsjustiz endlich schließt sich nochmals in historischer Continuität dem Behördensystem und der Natur der Verwaltungsbeschwerden an. Die Nachprüfung eines obrigkeitlichen Dekrets ist keine abstrakte, rein logische Frage der Gesetzinterpretation, sondern bis zu einem gewissen Grade untrennbar von den thatsächlichen Voraussetzungen des obrigkeitlichen Akts. Jene rechtliche Prüfung würde zum inhaltlosen Formalismus, wenn es der Behörde freistände, das Verwaltungsgesetz auf ein fingirtes Sachverhältniß, oder in buchstäblicher Auslegung das Gesetz auf Fälle anzuwenden, für die es dem Sinne nach nicht gemeint ist. Die rechtliche Prüfung muß also das Thatsächliche soweit umfassen, um veratorische, chicanöse Akte der Obrigkeit zu treffen, die ohne das Vorhandensein der vom Gesetz gemeinten objektiven Merkmale, das obrigkeitliche Amt aus Gunst, Feindschaft oder Parteilichkeit in fraudem legis handhaben. Diese Untrennbarkeit der Gesetzesauslegung von der question of fact — die schwierigen Grenzen zwischen Ungefehrmäßigkeit und Unfachmäßigkeit — die zahllosen Abstufungen der diskretionären Gewalt der Behörden — machen es nothwendig, die Aufsichtsinstanz von unten herauf in Zusammenhang mit der rechtsprechenden zu halten.

In erster Instanz ist deshalb der Kreis ausschuf so formirt, daß ein zahlreiches Schöffenelement (Laienlement) die thatsächlichen Voraussetzungen der Verwaltungsverfügung aus örtlicher Nachbarschaft und Personkenntniß zu beurtheilen vorzugsweise geeignet erscheint; während der vorstehende Landrath in seiner freieren Stellung als geschäftliche Aufsichtsinstanz auch Abhilfe gewähren kann, wo (namentlich in Polizeisachen) die Grenze zwischen Gefehwidrigkeit und Unfachgemäßheit oft kaum zu finden ist. Wie in der ordentlichen Rechtspflege ist diese erste Instanz die für den bürgerlichen Verkehr maßgebende, neben welcher die höheren Instanzen als Regulatoren der Prinzipfragen um etwas zurücktreten.

In zweiter Instanz schon tritt die question of fact mehr zurück, die Seite der Gesetzauslegung mehr in den Vordergrund; daher eine stärkere Vertretung des rechts- und geschäftskundigen Beamtenelements — aber auch hier noch verstärkt durch Ehrenamtsmitglieder in richterlicher Unabhängigkeit. In dieser Mittelinstanz erscheint die Rechtskontrolle dem Regierungspräsidenten nebengeordnet, analog einem Regierungsjuristiar mit votum decisivum.

Erst die oberste Instanz ist sachgemäß als eine reine revisio in jure gestaltet, die sich von den exekutiven Behörden völlig abtrennt, aus verwaltungsrechtlich-kundigen Beamten in richterlicher Unabhängigkeit formirt, und analog einer Abtheilung des Staatsraths den Centralbehörden nebenordnet.

In dieser Gestalt hat sich die Preussische V. in sicherer Rechtskontinuität dem Behördensystem eingefügt, in praktischer Wirksamkeit bewährt und Vertrauen erworben. Sie entspricht keineswegs den theoretischen Systemen der Civilisten: aber sie ist durch ein Zusammenwirken von Männern geschaffen, die durch langjährige Thätigkeit in Staats- und Kommunalverwaltung wie im Parlamentsleben, durch eine lebendige Kenntniß unserer ländlichen und städtischen Bedürfnisse, auch durch einige praktische Kenntniß auswärtiger Verwaltungssysteme, eine vielseitigere Anschauung gewonnen hatten, als solche aus den Büchern über „V.“ zu gewinnen ist.

Lit.: Für die Englische Verwaltungsgerichtsbarkeit: R. Gneiß, Das Selfgovernment und die Verwaltungsgerichte in England, 3. Auflage, Berlin 1871; Derselbe, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg, Berlin 1869. — Für Frankreich: Darest, La Justice administrative en France, Par. 1862. — Für die Deutschen Mittelstaaten: D. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Lübingen 1880. — Für Oesterreich: Pann, Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich 1875, Grünwald 1875, Ubrich 1875, v. Kibling 1875. — Für Preußen: R. Gneiß, Preuß. Kreisordnung 1872; Derselbe, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, 1869. — v. Brauchitsch, Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, 4. Aufl. 1881. — R. Gneiß, Der Rechtsstaat, 2. Aufl. 1879; Derselbe, Zur Verwaltungsreform in Preußen, 1880. — Vgl. zur nothwendigen Ergänzung den obigen Artikel Bescherwerde (verwaltungsrechtliche). Gneiß.

Verwaltungsrath. Der Name „V.“ ist in den Statuten moderner Körperschaften für kollegiale Organe von sehr verschiedener rechtlicher Stellung gebräuchlich, indem bald der Vorstand oder ein Theil desselben, bald der Aufsichtsrath, bald endlich ein eigenthümliches Organ, welches einerseits vom Vorstand vollkommen getrennt, andererseits nicht auf Kontrollfunktionen beschränkt, sondern an der Verwaltung theiligt ist, diesen Namen führt.

In allen diesen Bedeutungen kommt ein V. namentlich bei Aktiengesellschaften vor. Das Gesetz zählt ihn nicht zu den nothwendigen Organen und enthält über ihn keinerlei normative Bestimmungen. Es erwähnt ihn überhaupt nur ein einziges Mal ganz nebenbei, indem es unter den nach innen zwar wirksamen, nach außen aber unwirksamen statutarischen Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes das Erforderniß der Zustimmung eines V. für einzelne Geschäfte aufführt (HGB. Art. 231 Abs. 2). Somit hat an sich das Statut sowol hinsichtlich der Anordnung eines V. als hinsichtlich der Bestimmungen über seine Bildung und seinen Wirkungskreis freie Hand. Nur dürfen die betreffenden Satzungen niemals den zwingenden gesetzlichen Vorschriften über Beschaffenheit und Kompetenz der nothwendigen Organe derogiren. Darum ist es zunächst rechtlich bedeutungslos, wenn, wie dies vielfach begegnet (Renau, Aktiengesellschaft, 2. Aufl. S. 526 ff.), der Vorstand im Statut „V.“ genannt wird. Auf einen solchen V. sind vielmehr alle Grundsätze über den Vorstand einer Aktiengesellschaft anzuwenden, wie dies auch in der Praxis des ROHG. konstant geschehen ist (vgl. Entsch. Vd. XVII. Nr. 28, XIX. Nr. 98, XXII. Nr. 63; auch XIII. Nr. 45 und 46 über den „Verwaltungsausschuß“ als Vertreter einer Eisenbahngesellschaft gegen die mit der Administration der Eisenbahn betraute staatliche Eisenbahndirektion). Doch kann

es vorkommen, daß von einem nach innen als einheitliches Kollegium fungirenden V. nur ein Theil nach außen als Vorstand erscheint, oder daß umgekehrt ein V., welcher nach innen als besonderes Kollegium zur Seite eines Direktoriums oder Präsidiums konstituiert ist, nach außen nur einen Theil des Vorstandes bildet. Ebenso ist es an sich juristisch unerheblich, wenn, wie dies in direktem Gegensatz zu den erwähnten Fällen nicht minder gebräuchlich ist (Renaud, a. a. O. S. 626 ff.), der Aufsichtsrath den Namen „V.“ führt (vgl. Entsch. d. R.D.H.G. Bd. XI. Nr. 43). Nur muß natürlich der statutenmäßige V., um als der vom Gesetz geordnete Aufsichtsrath gelten zu können, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die in Bezug auf Bildung und rechtliche Stellung dieses Organs bestehen (vgl. den Art. Aufsichtsrath). Damit dies aber der Fall sei, darf der sog. V. in Wahrheit kein V. sein. Denn der Begriff des V. setzt offenbar irgend einen Antheil an der Verwaltung und somit die Berufung zu Funktionen der gesellschaftlichen Geschäftsführung voraus. Das Gesetz aber will die vollkommene Trennung der Geschäftsführung von der Ueberwachung der Geschäftsführung (Art. 225 a, 225 b u. 239 Abs. 2 u. 3), und postuliert daher einen an der Geschäftsführung untheiligten Aufsichtsrath (vgl. H. Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 263 ff.). Trotzdem sind nach wie vor der Novelle durch die Statuten gewöhnlich Aufsichtsräthe eingesetzt worden, welche zugleich die Funktionen wirklicher V. empfangen haben, und die Statuten, welche eine solche Verschmelzung herstellten, haben sämmtlich ohne Anstand die Instanz des Handelsrichters passiert (Löwenfeld, a. a. O. S. 266). Für die Zulässigkeit derartiger statutarischer Bestimmungen läßt sich freilich anführen, daß das H.G.B. selbst in Art. 231 Abs. 2 die Möglichkeit erwähnt, den Vorstand beim Abschluß einzelner Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes zu binden, womit offenbar die Mitglieder des Aufsichtsraths in die Geschäftsführung hineingezogen und deshalb z. B. auch zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung unfähig werden (vgl. Kerpner, Allgemeines Deutsches H.G.B., Anm. 3 zu Art. 239). Allein abgesehen davon, daß jedenfalls eine weitergehende Theilnahme des Aufsichtsraths an der Verwaltung hiermit nicht für statthaft erklärt ist, entspricht ein Aufsichtsrath, welcher von dem Verbote des Art. 239. Abs. 2 betroffen wird, schwerlich den Intentionen des Gesetzgebers. Fügt doch derselbe in Abs. 3 ausdrücklich hinzu, daß jenes Verbot sich nicht auf die Personen beziehen soll, „welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht“. Auch erhellt aus dem Wortlaut des Art. 231, daß der Gesetzgeber sich V. und Aufsichtsrath als verschiedene Institutionen denkt. Man hat neuerdings vorge schlagen, bei einer Reform des Aktiengesellschaftsrechts den Aufsichtsrath überhaupt fallen zu lassen und ihn durch einen gesetzlich geregelten Verwaltungsrath, wie er den Verkehrsgewohnheiten entspricht, zu ersetzen (Löwenfeld, a. a. O. S. 271 ff.). Nach geltendem Recht aber muß daran festgehalten werden, daß ein kombinierter Aufsichtsrath- und Verwaltungsrath unzulässig ist. Mithin ist ein vom Vorstand getrennter eigentlicher V. nur als eine besondere Behörde neben dem Aufsichtsrath statthaft. Ein solcher V. kann vom Statut in beliebiger Weise gebildet und in beliebigem Umfange an der Verwaltung theilhaftig werden.

Ganz Ähnliches gilt hinsichtlich des V. in der Kommanditgesellschaft auf Aktien, indem hier zwar ebenfalls der Aufsichtsrath nicht an der Geschäftsführung theilhaftig, wohl aber die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine nach innen wirksame Vertragsbestimmung an die Mitwirkung eines besonderen V. gebunden werden kann. Dagegen würde in der eingetragenen Genossenschaft eine zugleich zur Mitverwaltung und zur Kontrolle der Verwaltung berufene Behörde zwar unzweckmäßig, aber gesetzlich zulässig sein, und nur nicht als Aufsichtsrath im Sinne des Gesetzes gelten können. Gleichgültig jedoch ist auch hier der Name. Das Deutsche Genossenschaftsgesetz gestattet sogar ausdrücklich für den Aufsichtsrath auch den Namen „V.“ zur Wahl (§ 28), und in

der That kommt diese Bezeichnung für den Aufsichtsrath von Genossenschaften vor (Entsch. des ROHG. Bd. XXIV. Nr. 112).

Vgl. u. Lit.: Vgl. dieselbe hinter den Art.: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft und Genossenschaften. C. Gierle.

Verwandtschaft ist entweder eine natürliche oder eine künstliche.

I. Die natürliche V. (bei den Römern *cognatio*) beruht auf den natürlichen Begebenheiten der Zeugung und Geburt (l. 1 § 1 D. 38, 8). Sie bezeichnet das auf diesen Grundlagen beruhende Verhältniß von Menschen, welche entweder mittelbar oder unmittelbar von einander oder von einem gemeinsamen Dritten abstammen. Danach theilt sich die V. in die *linea recta* und *l. transversa* s. *obliqua*. Die erstere umfaßt alle Personen, welche von einander abstammen, nämlich Ascendenten (l. *superior*) und Descendenten (l. *inferior*); die letztere begreift diejenigen, welche ihre Abstammung von derselben dritten Person herleiten (Seitenverwandten). Die Seitenverwandten wiederum sind vollbürtige oder halbbürtige, je nachdem sie dieselben oder nur einen der beiden Eltern gemeinsam haben. Die Römer wenden diese Unterscheidung vorzugsweise auf Geschwister an; sie nennen vollbürtige Geschwister: *bilaterales*, *germani* (h. j. T. nur *germani*) und von den halbbürtigen: *consanguinei*, wenn sie nur denselben Vater, und *uterini*, wenn sie nur dieselbe Mutter haben (vgl. § 1 I. 3, 2; l. 10 D. 38, 10). In Deutschland spricht man ohne Unterscheidung bei Halbbürtigen von Stiefgeschwistern. In der Seitenverwandtschaft wird von den neueren Juristen noch der sog. *respectus parentelae* hervorgehoben, unter welchem man das Verhältniß eines Descendenten zu den Geschwistern des *Parentis* versteht (*parentum loco habentur*) und welches namentlich als Ehehinderniß früher juristische Bedeutung erhalten hatte (§ 5 I. 1, 10; l. 39 pr. D. 23, 2.). Die natürliche V. kann aber auch eine mehrfache sein, so besonders, wenn Verwandte sich heirathen, wenn Jemand sich nach einander mit unter sich verwandten Personen verheirathet, wenn mehrere unter sich Verwandte mit Personen sich verehelichen, welche ebenfalls unter sich verwandt sind, sowie wenn zu der natürlichen noch eine künstliche V. tritt. (Ein Beispiel giebt von mehrfacher V. l. 10 § 14 D. 38, 10; vgl. Friß, Zeitschr. f. Civilrecht u. Pr. XV. 2: Hugo, Civ. Mag. IV. 7, 16.) Mehrfache V. giebt mehrfaches Erbrecht.

Ueber die Blutsverwandtschaft nach deutschem Recht s. d. Art. *Parentelenordnung*.

II. Die künstliche V.

1) *Agnation* (*legitima, civilis cognatio, agnatio*.) Diese beruht im Röm. R. allein auf der väterlichen Gewalt, dem Prinzip der Hausgemeinschaft (*familia*). Die von den Agnaten gegebene Legaldefinition (l. 7 D. 26, 4; § 1 I. 1, 15; § 1 I. 3, 2. u. a. m.) ist unrichtig, da sie sich nur auf die natürliche, nicht auch auf die juristische Entstehung bezieht und auch übersieht, daß man durch eine juristische Thatfache wieder aus dem Agnatenverbande scheiden kann. Agnaten sind vielmehr die durch *patria potestas* (früher auch *manus*), mit einander verbundenen oder verbunden gewesenenen Menschen; sie bilden die *familia proprio jure*, wenn der gemeinsame Hausvater die *patria potestas* noch inne hat, und nach seinem Wegfall die *familia communi jure* (l. 195 § 2 D. 50, 16). In älterer Zeit ist allein die Agnation Quelle von Rechtsverhältnissen und schließt gleichzeitig die Kognition in sich, die dann freitich mit jeder wieder verschwindet (l. 10 § 4 D. 38, 10; l. 23 D. 1, 7; § 2 I. 1, 10; § 11 I. 3, 1). In der Kaiserzeit wird sie dagegen immer mehr durch die natürliche V. verdrängt (so bes. im Intestaterbrecht), ohne jedoch im Justinianischen Recht (bes. bei der Adoption) gänzlich ihre Bedeutung verloren zu haben (Wuchholz, Abhandl., S. 96—105). Mit der Agnation in Verbindung steht Gentilität, d. h. der Agnatenkreis, welcher nach richtiger Meinung auf nicht mehr nachweisbarer oder doch vermutheter gemeinsamer Abstammung beruht. Sie

hatte bis in den Anfang der Kaiserzeit Vererbung zur Vormundschaft und eine Erbberechtigung zur Folge (Gaj. III, 17). — Im Deutschen Recht hat sich der Begriff der Agnation verändert; sie ist die durch den Mannesstamm vermittelte Bluts-gemeinschaft und meistens (so im Lehrecht, bei den Fideikommissen) auf die männlichen Seitenverwandten beschränkt. (S. Art. Parentelenordnung.)

2) Adoption, s. diesen Art.

3) Affinität, s. diesen Art.

4) Pflegekindschaft. Sie entsteht ohne den besonderen juristischen Akt der Adoption durch Annahme als Kind (*alumnus*) und erhält im Röm. Recht rechtliche Wirkungen nur in Folge besonderer Vereinbarung (l. 32 pr. D. 45, 1), im Uebrigen erzeugt sie nur gewisse Pietätsverhältnisse (l. 26 C. 5, 4; § 1 I. 1, 6; l. 14 pr. D. 40, 2). Neuere Partikulargesetze haben jedoch dies Institut mit juristischen Wirkungen zu umkleiden gesucht, wie das Preussische Allg. R. (II. 2 §§ 753—763) und der Code civil, nach welchem es sogar eine Vorstufe der Adoption bildet (art. 363—370). Das Oesterr. BGB. (§ 186) hat sich dem Röm. Recht durchaus angeschlossen.

5) Einlingschaft, s. diesen Art.

6) Geistliche V. (*cognatio spiritualis*). Die nach Ansicht der christlichen Kirche in der Taufe liegende geistige Wiebergeburt erzeugt schon im Just. Recht ein Eheverbot zwischen Paphen und weiblichem Täufling (l. 26 C. 5, 4). Der Taufe trat im Kanon. Recht das Sakrament der Firmelung zur Seite; die auf Grund beider ausgebildete Lehre wirkte früher als Ehehinderniß (Conc. Trid. Sess. 24 de ref. matr. c. 2), welches jetzt durch Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 § 39 aufgehoben ist.

III. Die Entstehung der natürlichen V. beruht auf Geschlechtsgemeinschaft und hat, je nachdem diese eine verschiedene sein kann, auch verschiedene Voraussetzungen und Wirkungen. Die für das Röm. Recht vorhandenen Unterscheidungen, welche heutzutage nicht sämmtlich mehr in voller Kraft bestehen, sind folgende:

1) Ehe. Vgl. Thl. I. S. 443. Ueber Ehe zur linken Hand vgl. Thl. I. S. 508, über Putativehe s. diesen Art.

2) Konkubinät. Dies war eine sittliche dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Weib ohne vollen Eintritt der Frau und Kinder (*liberi naturales*) in die Familie des Mannes (T. Dig. 25, 7; C. 5, 26). Sie steht heute jeder unehelichen Geschlechtsverbindung gleich.

3) *Contubernium*, d. h. die Geschlechtsverbindung zwischen Sklaven unter einander oder Sklaven und Freien, erzeugte nur *jure naturae* eine *cognatio servilis* (l. 1. 8, 14, 56 D. 23, 2).

4) *Stuprum*, d. h. die geschlechtliche Gemeinschaft mit einem freien, ledigen Weibe, vgl. die Art. Alimentationspflicht, Legitimation.

5) *Adulterium*, s. die Art. Ehebruch und Adulterini.

6) Inzest, s. den Art. *Incestuosi*.

IV. Beweis der V. Dieser kann der Mutter und deren Verwandten gegenüber durch den leicht zu erbringenden Beweis der Geburt geführt werden, faktisch unmöglich erscheint aber ein solcher dem Vater gegenüber. Deshalb stellte schon das Röm. Recht für die von einer Ehefrau geborenen Kinder, welche frühestens am 182. und spätestens am 300. Tage nach Eingehung der Ehe geboren sind, die Vermuthung der Ehelichkeit auf (l. 12 D. 1, 5; l. 5, l. 3 §§ 11, 12 D. 38, 16). Diese Vermuthung ist jedoch nicht unwiderleglich; nicht bloß der Ehemann, sondern auch andere betheiligte Personen können gegen dieselbe den Beweis führen, daß das Kind nicht von diesem gezeugt sein könne, z. B. wegen Abwesenheit beider Ehegatten von einander oder Impotenz des Mannes während der Konzeptionszeit (l. 6 D. 1, 6). Nicht dagegen genügt der Nachweis, daß die Frau auch noch mit anderen Männern den Weischlaf vollzogen habe (l. 11 § 9 D. 48, 5), ebensowenig läßt

sich aus dem Grade der Reife des Kindes ein Beweis gegen dessen Ehelichkeit herleiten (Stinking, Jahrb. f. Dogm. IX. 5; vgl. die Dissertation von v. Wächter, *De partu vivo non vitali und Sarrazin* mit demselben Titel). Umgekehrt besteht die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß ein nach 10 Monaten von der Auflösung der Ehe an geborenes Kind nicht von dem früheren Ehemann erzeugt sei (l. 3 § 11 D. 38, 16). Besondere Vorschriften endlich sind gegeben, wenn eine Frau sich nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes schwanger hält (vgl. Sinenis, III. 93 ff.). Der Zeugung steht die Legitimation gleich (s. diesen Art.). Uebrigens treten dieselben Rechtsverhältnisse auch bei einer putativen Ehe ein (cap. 2, 8, 14, 15, X. 4, 17). — Uneheliche V. giebt der Mutter und deren Familie gegenüber gleiche Rechte, wie die eheliche (l. 4 § 3; l. 5 D. 2, 4; l. 4 D. 38, 8); nicht aber auch gegen den Vater und dessen Verwandte (§ 12 I. 1, 10; l. 10; l. 23 D. 1, 5). Später jedoch erlangten gewisse Arten von unehelichen Kindern einzelne Rechte gegen ihren Erzeuger, und diese sind nach Vorgang des kanonischen Rechts (cap. 5 X. 4, 5) durch Deutsche Gewohnheit bald allen unehelich Geborenen, welche nachweisen können, daß der als Vater in Anspruch Genommene während der Konzeptionszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, gewährt worden. (S. die Art. Alimentationspflicht, Adulterini.)

Von den Partikularrechten schließen sich die meisten in dieser Frage dem Gemeinen Recht an (z. B. Code civil art. 312—318), der nur die Konzeptionsfrist vermindert hat; nur das Preussische Allg. R. (II. 2 § 1) läßt jedes Kind ehelich sein, welches in einer rechten Ehe erzeugt oder geboren ist (vgl. hierüber bes. Entsch. des OTr. Bd. II. S. 292). In Bezug auf uneheliche Kinder sind jedoch in den Gesetzgebungen auseinandergehende Ansichten vertreten.

V. Berechnung der Verwandtschaft. Die Nähe der V. bestimmt sich im Römischen Recht nach der Zahl der zwischen den beiden Personen liegenden Geburten bzw. Zeugungen: *tot sunt gradus, quot sunt generationes* (§ 7 I. 3, 6; l. 10 §§ 9, 10 D. 38, 10), d. h. es werden so viele Grade gezählt, als die Anzahl der Zeugungen bzw. Geburten beträgt, welche zu der Entstehung jener Personen erforderlich war. So sind Eltern und Kinder im ersten Grade, Großeltern und Enkel im zweiten, ebenso Geschwister, Geschwisterkinder im vierten Grade u. verwandt. Die Römer veranschaulichten die Berechnung der V. an dem Bilde einer Treppe, auf welcher die Eltern eine Stufe höher stehen als die Kinder (l. 10 § 10 D. 38, 10; vgl. die Abhandlung und das *stemma cognationis veteris Icti.* in der *Jurepr. antejustiniana* von Huschke, S. 529 ff.), doch findet sich schon hier und häufiger noch im Mittelalter die V. durch einen Baum (*stemma, Stammbaum*) verfinnbildlicht, dessen Stamm die *linea recta*, dessen Zweige die *linea transversa* darstellen. Im kanonischen Recht ist diese Berechnungsweise in der geraden Linie dieselbe, in der Seitenlinie dagegen werden blos die Zeugungen zwischen jeder Person und dem gemeinsamen Stammvater gezählt und es gelten bei ungleichen Seiten nur die Generationen der längeren (c. 2 C. 35 qu. 2; c. 9 X. 4, 14). Die kanonische Berechnung ist jedoch nur für das Ehehinderniß wegen V. bestimmt und die Römische in allen anderen Beziehungen nicht nur im Gemeinen Recht, sondern auch in den Partikulargesetzen üblich. Ueber die Berechnung des Deutschen Rechts s. den Art. Parentelenordnung.

VI. Wirkungen der Verwandtschaft. Dieselben erstreckten sich durch das ganze Rechtsgebiet, weil die Beziehungen des Menschen zu seinen Verwandten unendliche und unauflöslche sind und die Erfüllung der aus der V. hervorgehenden Pflichten niemals diese selbst beendigen. Hervorzuheben ist besonders das Verhältniß zwischen Ascendenten und Descendenten, das Erziehungs- und Züchtigungsrecht, die Einwilligung zur Ehe, die Alimentation, die Erbberechtigung und Erbenfolge, Familiensideikommiß, Vormundschaft, Retrakt u. (Hierüber s. die einzelnen Art.) Daher kommt es auch, daß

die Partikulargesetzgebungen ihre Bestimmungen über V. nicht weniger zerstreut aufgestellt haben, als die Quellen des Römischen Rechts.

Quellen: Tit. I. 3, 6; Tit. D. 38, 10; Decret. Grat. C. 35 qu. 5; Tit. X. 4, 14; Tit. in VL 4, 3; beziehen sich sämmtlich auf Berechnung der V.

Lit.: Kluge, Die Cognaten und Affinen nach Röm. Recht u., in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. VI. 1. — Hugo im civil. Magazin IV. 7, 16. — Friß in der Zeitschrift für Civ.Recht u. Proz. XV. 2. — W. Sell im Civ.Arch. XXII. 9. — Dirksen über resp. parent. in sein. Beitr. Nr. 6. — Von den Lehrbüchern bef.: Glüd., XXIII. S. 153 ff. — Böding, I. §§ 49—56. — Brinz, §§ 11—13 (2. Aufl. §§ 36—41). — Sintonia, III. Kapitel.

Verweis, zu den sog. beschämenden Ehrenstrafen gehörend, ist die leichteste Hauptstrafe des Deutschen StrafG. und nach § 57 Z. 4 desselben nur gegen jugendliche Personen anwendbar unter folgenden Bedingungen: 1) Der Thäter muß das 12. Lebensjahr überschritten, das 18. noch nicht erreicht haben; 2) die erforderliche Einsicht besitzen, um die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erkennen zu können, und 3) muß die letztere als ein besonders leichter Fall eines Vergehens oder einer Uebertretung sich darstellen. Bestritten ist, ob die Eigenschaft eines Falles als besonders leichter aus dem jugendlichen Alter des Thäters abgeleitet werden darf. Da es sich hierbei lediglich um die objektive Seite des Falles handelt, so ist die Frage zu verneinen, jedoch unrichtig, wenn man sich zur Rechtfertigung darauf beruft, daß die Jugend bereits die Voraussetzung zu dem § 57 bilde. Außerdem ist auch bestritten, ob wegen mehrerer besonders leichter Fälle auf einen oder mehrere V. erkannt werden kann. Die Mehrheit der Fälle wird in der Regel Grund sein, nicht auf V. zu erkennen; die Erkennung auf mehrere V. führt praktisch doch zu dem Resultat, daß nur ein V. vollstreckt wird.

Erst die Bundeskommission nahm, ohne sich an eines der damals geltenden StrafG. in dieser Hinsicht anzuschließen, den V. in dem obigen Umfange an, lehnte weitergehende Anträge ausdrücklich ab, vergaß jedoch die erforderlichen Zusätze zu machen. Dahin gehörte, selbst wenn man eine Erwähnung des V. in dem ersten und fünften Abschnitte des allgemeinen Theils des StrafG. (Strafen — Zusammen treffen mehrerer strafbarer Handlungen) für überflüssig erachten will, jedenfalls eine Bestimmung über die Verjährung des V. Es wird jetzt die kürzeste Verjährungsfrist von 2 Jahren (StrafG. § 70 Z. 6) auf den V. anzuwenden sein.

Da der V. Hauptstrafe ist, was bezweifelt wird, so kann er erst vollstreckt werden, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Der V. begründet die Rückfallsstrafe. Im StrafG. fehlt es an einer Bestimmung über die Form der Vollstreckung des V. (vgl. dagegen Art. XII. des GG. zum StrafG. für Elsaß-Lothringen). Und doch hängt die Wirksamkeit des V. nicht nur von den Personen, die den V. ertheilen bzw. erhalten, sondern wesentlich auch von der Form ab, in der der V. ertheilt wird. Der V. kann mündlich oder schriftlich erfolgen; ob der mündliche V. durch Verziehung der durch die betreffende strafbare Handlung verletzten Person geschärft werden kann, ist bestritten. Von den beiden Formen, in welchen der V. ertheilt werden kann, ist die schriftliche als die mildere anzusehen. Der V. wird im Deutschen Reich verschieden vollstreckt, bald besteht er nur in dem Gebrauch des Wortes „V.“, bald in längeren oder kürzeren Ausführungen von Seiten desjenigen, der ihn zu ertheilen hat. In der ersteren Form dürfte der an sich problematische Werth dieses Strafmittels noch problematischer werden.

Weder das StrafG., noch die StrafV. enthalten eine Bestimmung darüber, wer den V. zu ertheilen hat. Nach der StrafV. hat die Staatsanwaltschaft, bzw. der Amtsrichter als strafvollstreckende Behörde nur dafür zu sorgen, daß der V. ertheilt wird, ohne ihn jedoch selbst ertheilen zu müssen. Daß der V. unter allen Umständen von dem Richter zu ertheilen sei, was praktisch allerdings am meisten zu empfehlen ist, ist eine willkürliche Ansicht. Die vorhandene Lücke muß durch

eine reichs-gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden, da die Landesgesetzgebung hierzu nicht berechtigt ist. Vgl. Dalcke u. Genzmer, Handb. d. Strafvollstreckung ic. (1881), S. 85.

Auf B. kann unter den obigen Bedingungen auch nach landesgesetzlichen Vorschriften erkannt werden. Nicht anwendbar sind dagegen die Vorschriften des Deutschen StrafGB. auf den B. als Disziplinarstrafe (vgl. den Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafe).

Lit.: Kayser in v. Holzendorff's Strafrechtszeitung, Bd. XI. (1871) S. 177 ff. — Dochow im Gerichtssaal, Bd. XXIII. (1871) S. 462 ff. — Stöckel in der Sächf. Gerichtszeitung, Bd. XV. (1871) S. 289 ff. und Hartmann, ebenda, S. 159 ff. — Wahlberg in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen StrafR., Bd. II. S. 538. — Baumert, Ueber die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendl. Personen, (1877) S. 50 ff. — Von den Komm. zum StrafGB. bef. Olshausen zu § 57. Dochow.

Verweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichts. Nach der Deutschen GO. hat 1) das Landgericht, wenn es seine sachliche Unzuständigkeit in einem Prozeß ausspricht, auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht seines Bezirkes, d. h. dasjenige, welches für den Prozeß örtlich zuständig ist, und bei mehreren solchen das vom Kläger in seinem Antrage bezeichnete zu verweisen. Dies hat für den Kläger den Vortheil, daß mit der Rechtskraft des Urtheils der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig gilt, d. h. es wird die Sache so angesehen, als ob der Prozeß von vornherein bei diesem Amtsgericht anhängig gewesen wäre, und es bleiben also die Wirkungen der Rechtshängigkeit, welche mit der Klagerhebung beim Landgericht eingetreten sind, bestehen. Wenn dagegen für den Anspruch kein Amtsgericht des Landgerichtsbezirkes zuständig ist, so kann eine solche V. mit der Unzuständigkeitsklärung seitens des Landgerichtes nicht verbunden werden, und es fallen also die Wirkungen der Rechtshängigkeit fort, da der Kläger eine neue Klage bei dem zuständigen Amtsgericht anbringen muß. 2) Erklärt sich umgekehrt ein Amtsgericht für sachlich unzuständig, so hat es auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das vorgelegte Landgericht zu verweisen, sofern dieses für den Rechtsstreit örtlich zuständig ist. Auch hier gilt allein die Rechtshängigkeit unter der zu 1 gedachten Voraussetzung als fortdauernd. 3) Für den Fall, daß in einem bei einem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des ursprünglichen Klageantrages ein Anspruch, für welchen das Landgericht sachlich zuständig ist, erhoben, oder die Feststellung eines streitig gewordenen präjudiziellen Rechtsverhältnisses, welches ebenfalls der Zuständigkeit des Landgerichtes unterliegt, durch Klage- oder Widerklageantrag beantragt wird, so hat das Amtsgericht (abgesehen von den Fällen, wo die Prorogation gesetzlich ausgeschlossen ist und es sich von Amtswegen für unzuständig erklären muß), sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung der Sache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit, ebenso wie in dem zu 2 erwähnten Falle an das Landgericht zu verweisen. Mit der Rechtskraft des betreffenden Urtheils gilt auch hier der Rechtsstreit als beim Landgericht anhängig, und abweichend von den zu 1 und 2 gedachten Fällen werden sogar hier die im amtsgerichtlichen Verfahren bis dahin erwachsenen Kosten als Theil der bei dem Landgericht entstehenden Kosten behandelt.

Außer diesen Fällen kennt das neue Deutsche Prozeßrecht noch eine V. des Rechtsstreites von den Kammern für Handelsfachen an die Zivilkammern desselben Landgerichtes und umgekehrt. Da es sich in diesen Fällen immer um Abtheilungen desselben Gerichtes handelt, so hat die V. von der einen an die andere selbstverständlich keinen Einfluß auf die durch Erhebung der Klage eingetretene Rechtshängigkeit. Die Kammer für Handelsfachen hat eine nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörige Klage stets auf Antrag des Beklagten, welcher aber nur vor der Verhandlung zur Sache wirksam gestellt werden kann, an die Zivilkammer zu verweisen; dasselbe gilt, wenn die Klage durch Antrag auf Feststellung eines Präjudizial-

rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben wird und die eine oder andere nicht vor die Kammer für Handelsfachen gehört, unter der Voraussetzung, daß der Gegner den betreffenden Antrag stellt. Abgesehen davon kann die Kammer für Handelsfachen in den erwähnten Fällen, sowie in denjenigen, wo eine Präjudizial-Inzident-Widerklage oder ein durch Klageänderung geltend gemachter Anspruch nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört, den Rechtsstreit auch von Amtswegen an die Zivilkammer verweisen, jedoch nicht aus dem Grunde, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

Dagegen ist die Zivilkammer, wenn bei ihr eine vor die Kammer für Handelsfachen gehörige Klage angebracht ist, nicht befugt, von Amtswegen die Sache an die letztere Kammer zu verweisen. Es ist dies nur auf Antrag des Beklagten, wenn dieser vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben worden ist, zulässig; der Beklagte, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann aber diesen Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist. Andererseits wird das Gericht auch dadurch, daß der Kläger dem Antrage zugestimmt hat, nicht zur V. verpflichtet. Ueber die Anträge auf V. an die eine oder andere Kammer ist vorweg zu verhandeln und zu entscheiden. Die ergangene Entscheidung ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar und geht sie auf V. an eine Kammer, so ist sie für diejenige Kammer, an welche dieselbe erfolgt ist, bindend.

Quellen: Deutsche C.P.O. §§ 249, 466, 467. — Deutsches O.V.G. §§ 103—107.
P. Hinschius.

Verwirkung. Wenn die Gesetze in Folge bestimmter Handlungen oder Unterlassungen, die gegen gesetzliches Gebot verstoßen oder gesetzlich gemißbilligt werden, den Verlust eines Rechts aussprechen, so bezeichnet man das so verloren gehende Recht als verwirkt. Man spricht auch von der V. einer öffentlichen Strafe als Folge einer strafrechtswidrigen Handlung. Die Folge ist hier indessen keine unmittelbare, sie muß erst vom Richter erkannt werden, während die civilrechtliche V. unmittelbar kraft des Gesetzes eintritt. Eine solche V. nahm das Röm. Recht z. B. bei der Zolldefraudation an, in Folge deren das Eigenthum zu Gunsten der Zollberechtigten verwirkt wurde. Als nachtheilige Folge einer zweiten Ehe ging das Eigenthum der *lucra nuptialia* aus erster Ehe auf die aus dieser entproffenen Kinder über, während bei dem zur zweiten Ehe schreitenden *parens* nur der Nießbrauch zurückblieb. Bei veräußertem Erstgatte geht das Miteigenthum zu Gunsten des letzteren verloren. Auch im Fall unerlaubter Selbsthülfe (vgl. d. Art. *Decretum Divi Marci*) werden Forderungsrechte und Eigenthum verwirkt. — Der Sprachgebrauch moderner Gesetze hält an der obigen Begriffsbestimmung nicht fest. Auch in solchen Fällen, in denen der Verlust eines Rechts nicht ohne Weiteres eintritt, sondern erst durch Erkenntniß auszusprechen ist, wird derselbe V. genannt. So erwähnt z. B. das Preuß. Allg. R. die V. für den Fall des durch Erkenntniß festgestellten Mißbrauchs eines Privilegs. — Als vertragsmäßige Feststellung einer V. könnte man die *lex commissoria* bezeichnen.

Figb.: D. 39, 4; C. 4, 61. — I. 4 § 3 D. 10, 3. — Nov. 22 c. 23. — Preuß. Allg. R. Einl. § 72. Eccius.

Verzicht (*renuntiatio*) bedeutet im weitesten privatrechtlichen Sinne jedes absichtliche Aufgeben eines Rechts, sei es eines bereits erworbenen, sei es eines solchen, das erst angefallen war (z. B. *repudiatio hereditatis delatae*, auch *renuntiatio* genannt, I. 2 C. de jur. et fact. 1, 18), oder auch aus einem anderen Grunde erworben werden konnte (z. B. der in einem Vertrage erklärte V. auf *naturalia* desselben, etwa auf das Widerrufsrecht bei der *mortis causa donatio*). Zum V. auf ein angefallenes Recht genügt einseitige Willenserklärung, zum V. auf ein erworbenes in der Regel nicht. Im engeren Sinne bezieht sich der V. nur auf

erworbene Rechte und ist dann gleichbedeutend mit Veräußerung (vgl. Th. I. das heut. Röm. Recht § 19 S. 363). Dabei kann das Aufgeben des Rechts entweder in der Weise erfolgen, daß das Recht auf einen Nachfolger übergeht (oft Veräußerung im engeren Sinne genannt, Arndts, § 57), oder so, daß es lediglich erlischt. Dieser letztere Fall wird als V. im engsten und eigentlich technischen Sinne bezeichnet. Beispiele eines solchen bieten die Dereliction einer Sache, der Erlaß eines dinglichen Rechts oder einer Schuldforderung, der Erb-V. u. a. m. Aber auch in diesem engsten Sinne bildet der V. kein einheitliches Institut, sondern nur ein Element, das in verschiedenen Rechtsgeschäften wiederkehrt. Die ältere Theorie verkannte dies, definirte den V. als die Willenserklärung eines Berechtigten, sich seines Rechts zu begeben, und stellte gewisse allgemeine Grundsätze über die V.leistungen auf (so z. B. noch Seuffert, Pandekten, I. § 90). Allein in Wahrheit ist der V. mit jener Willenserklärung in den meisten Fällen keineswegs perfekt, sondern es muß noch ein Weiteres hinzukommen, das aber wieder je nach der Natur des aufzuhebenden Rechts verschieden bestimmt ist: und zwar beim Eigenthum Aufgebung des Besitzes (Dereliction: l. 17 § 1 D. de acq. poss. 41, 2), bei jura in re aliena Acceptation (ohne Grund anderer Meinung: v. Bangerow, I. § 127; Bremer, Pandr., S. 142 ff. u. a. m.), während Partikulargel. bei Immobilien, entsprechend der zum Erwerb solcher Rechte gehörigen Eintragung, zum V. Löschung in den öffentlichen Büchern erfordern. Bei Forderungen ist ebenfalls Annahme des V. nöthig (s. d. Art. Erlaß), und nicht minder beim Erb-V. (s. diesen Art.). In diesen Fällen kann der Verzichtende bis zur Acceptation seines V. durch den Gegeninteressenten zurücktreten und dadurch sein Recht erhalten. Dagegen bewirkt bei Vermächtnissen, die von selbst erworben werden, allerdings schon einseitiger V. die Aufhebung des Rechts (l. 38 § 1; l. 44 § 1 D. de leg. 1). Bei den einzelnen eben aufgezählten V.verträgen kann nun wieder die causa sehr verschieden sein. Sie kann nicht bloß in einer Schenkung bestehen, sondern auch in der Verabredung eines Entgelts (Vergleich, Innominatkontrakt), in der Erfüllung einer Bedingung zc. Dementsprechend gelten dann für die einzelnen V. verschiedene Regeln. Unter diesen Umständen sind jene allgemeinen Grundsätze, welche die ältere Theorie für den V. überhaupt aufstellte, unhaltbar. Sie sind theils den V.leistungen mit anderen Rechtsgeschäften gemeinsam, — so die Sätze, daß ein V. contra jus publicum (bei sog. unverzichtbaren Rechten) nichtig sei (l. 15 § 1 D. ad leg. Falc. 35, 2), und daß ein V. den Rechten Anderer nicht präjudizire (l. 3 pr. D. de transact. 2, 15), — theils finden sie nicht auf alle V.geschäfte Anwendung, — so die Sätze, daß ein V. streng nach dem Buchstaben zu interpretiren sei (l. 21 C. ad S. C. Vell. 4, 29), und daß der Verzichtende den Inhalt seines Rechts vollkommen kennen müsse (l. 19 D. de inoff. test. 5, 2). Nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsgeschäfte beantwortet sich auch die Frage, ob ein allgemeiner V. gültig sei? Und zwar mit Ja. Es kann Jemand z. B. auf alle ihm augenblicklich zustehenden Forderungen an seinen Mitkontrahenten verzichten (stip. Aquiliana). Doch kann ein V. natürlich nur in den Grenzen wirken, bis zu denen Wille und Erklärung der Parteien sich erstreckten, nicht für ein völlig unüberschaubares Gebiet (z. B. ne ulla exceptio objiceretur: l. 4 § 4 D. si quis caut. 2, 11). Endlich der V. „zu Gunsten eines Anderen“ kann in verschiedener Bedeutung vorkommen. In den Fällen, wo der V. als Bestandtheil eines Uebertragungsgeschäfts erscheint, kann durch die Hinzufügung „zu Gunsten des N.“ die Person des Rechtsnachfolgers bestimmt werden, z. B. wenn ein Pfandgläubiger auf seine Priorität zu Gunsten eines späteren Hypothekars verzichtet. In den übrigen Fällen dagegen drückt jene Hinzufügung nur das Motiv oder die selbstverständliche Wirkung des V. aus. — Im Civ.-Prz.R. kann jede Partei sowohl auf einzelne Streitmittel (z. B. ein Beweismittel oder ein Rechtsmittel), als auf das gesammte Recht der Streitverhandlung verzichten. Das letztere ist jedoch von Seiten des Beklagten nur im Sinne einer Anerkennung des Klageanspruchs

möglich, auf Grund deren, wenn sie bei der mündlichen Verhandlung erklärt ist, nach der C.P.O. § 278 der Beklagte ohne weitere Beweisführung verurtheilt wird. Auf der anderen Seite hat ein V. des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch die Folge, daß er mit demselben abgewiesen wird (§ 277 das.). In beiden Fällen gewinnt der Gegner den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache. Eine Anfechtung des ergangenen Urtheils mit Rechtsmitteln ist nur insofern möglich, als dasselbe über die Feststellung eines gültigen V. hinausgeht. Dagegen ist der Kläger nur so lange, als der Beklagte noch nicht seine mündliche Verhandlung zur Hauptsache begonnen hat, befugt, einen V. auf die Klage in dem Sinne zu erklären, daß er nur den gegenwärtigen Prozeß fallen lasse und sich die Wiederholung der angestellten Klage vorbehalte. Näheres bestimmt die C.P.O. § 243. Von jenem Zeitpunkt an hat der Beklagte, wie schon nach Röm. und Gem. Recht von der Litiskontestation an (l. 13 § 2 C. de iud. 8, 1; J.N. § 44), ein Recht, den Prozeß nöthigenfalls einseitig bis zum Endurtheil fortzuführen. Zulässige V. einer Prozeßpartei bedürfen, weil sie sich als Ausübungen des Rechts der Partei zur beliebigen Prozeßführung darstellen, keiner Acceptation (Renaud, § 75 Anm. 13). Der V. findet auch im Civilprozeßrecht ausgedehnte Anwendung, insofern dessen Regeln dispositiver Natur sind und einer Partei lediglich zur Wahrnehmung ihres Interesses eine Befugniß verleihen. In diesem Sinne ist es jeder Partei freigestellt, auf einen von ihr vorgeschlagenen Zeugen oder auf die Beeidigung eines Zeugen (C.P.O. §§ 364, 365), auf eine in Bezug genommene, aber noch nicht vorgelegte Urkunde (C.P.O. § 401), desgleichen auf ein Rechtsmittel: Einspruch, Berufung, Revision (C.P.O. §§ 311, 475, 529) zu verzichten. Ueber die Bedeutung dieser V. vgl. Bülow im Archiv für civ. Prag. Bd. LXIV. S. 94. Es kann ferner der Kläger auf den geltend gemachten Anspruch verzichten (C.P.O. § 277), während ein V. in dem Sinne, daß nur die erhobene Klage jurisdictonenommen wird, nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nur mit Zustimmung des letzteren noch statthaft ist (C.P.O. § 243). Die C.P.O. spricht aber von V. auch noch in einem weiteren und irreführenden Sinne. Sie stellt Rechtsfolgen auf für „die Vorschriften, auf deren Befolgung eine Partei wirksam verzichten kann“ (§§ 267, 247). Damit sind jedoch in Wahrheit alle Vorschriften dispositiven Charakters gemeint, also nicht blos solche, bei denen ein V., d. h. das absichtliche Preisgeben eines Rechts, möglich ist, sondern auch diejenigen, welche die Regelung eines prozeßrechtlichen Punktes (z. B. der Zuständigkeit des Gerichts) durch freie Vereinbarung der Parteien oder durch Rechtsverwirkung gestatten. Näheres darüber bei Bülow a. a. O.

Lit.: J. Schilter, *Tractatus praecipui de renuntiationibus, utpote Giphanii etc.*, Argent. 1701. — v. Wächter, *Württ. Privatrecht*, II. § 84. — Unger, *Oesterr. Privatrecht*, II. § 94. — Heimbach, *Art. Verzicht in Weiske's Rechtslex.* — Wacker in *Jhering's Jahrbüchern*, V. Nr. 5. Ed.

Verzicht im strafrechtlichen Sinne. Der V. hat im Strafrecht und Strafprz. geringere Bedeutung als im Civilrecht und Civ.Prz. Schon die Hauptgrundzüge jener beiden Gebiete, die allerdings nicht ohne Ausnahmen sind, schließen den V. von vornherein aus.

Der Verbrecher kann nicht auf das Strafverfahren, welches wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung einzuleiten ist, verzichten und sich der Strafe freiwillig unterwerfen; ebensowenig ist ihm gestattet, eine etwa erfolgte Begnadigung zurückzuweisen. In gleicher Weise ist die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens von dem Willen des durch die strafbare Handlung Verletzten unabhängig gemacht. Nur bei den sog. Antragsdelikten (vgl. diesen Art.) ist dem Verletzten und gewissen anderen Personen ein Einfluß auf das Strafverfahren dahin eingeräumt, daß sie die Einleitung bzw. Durchführung desselben durch Nichtstellung des Antrages auf Strafverfolgung oder durch Zurücknahme des gestellten

Antrages hindern können. In dem letzteren Falle ist das Strafverfahren, wenn der V. vor der Hauptverhandlung erfolgt, durch Beschluß, sonst durch Urtheil einzustellen (StrafP.O. § 259 Abs. 2).

In dem Rechte auf Stellung des Antrages liegt auch das Recht des V. auf Stellung, nicht aber schlechthin auch das Recht auf Zurücknahme des gestellten Antrages. Das Deutsche StrafGW. § 64 geht davon aus, daß die Zurücknahme des Antrages nur ausnahmsweise, und zwar nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig ist; denn die Gründe, welche für die Einräumung des Rechts auf Stellung des Antrages sprechen, lassen sich nur in beschränktem Umfange auf das Recht der Zurücknahme des Antrages anwenden und werden außerdem durch gewichtige Gegengründe zum großen Theil entkräftet; vgl. hierüber Dochow in v. Holkendorff's Handb. des Deutschen Strafr. Bd. IV. S. 277 ff. — Berechtigt zum V. ist derjenige, welcher den Antrag stellen durfte bzw. gestellt hat. Der Inhalt des V. entspricht dem Inhalt des Antrages, wie dieser, so ist auch jener untheilbar und kann von Bedingungen nicht abhängig gemacht werden. Dabei ist zu bemerken, daß Privatverzeihung nicht immer identisch ist mit V. auf Stellung des Antrages. Ob V. im konkreten Falle anzunehmen ist, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. — Ueber die Form des V. sind keine besonderen Vorschriften aufgestellt, er kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen (Ablauf der Frist, Nichtvornahme prozessualischer Handlungen), einseitig — denn die Annahme des V. von Seiten des Angeklagten ist nicht erforderlich — oder in einem Vertrage erfolgen. Bestritten ist, ob der gerichtliche oder außergerichtliche V. praktische Bedeutung habe. In Privatklagenfällen muß jedenfalls die Zulässigkeit anerkannt werden, die Erhebung der Privatklage durch Vergleich auszuschließen; vgl. hierüber bes. Rüdorff (3. Aufl.) zu § 64 des StrafGW.; Olschhausen zu § 61 des StrafGW. und den Art. Sühnetermine (strafprog.). Ist einmal auf den Antrag verzichtet worden, so ist damit das Recht vollständig erloschen und eine Erneuerung des Antrages ausgeschlossen. Geschaß der V. nach eröffnetem Hauptverfahren, so sind dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen (StrafP.O. § 502; Gerichtskostengef. §§ 69, 70).

Bei dem V. im Gebiete des StrafPrz. sind drei Arten von Vorschriften zu unterscheiden. Ein großer Theil der strafprozessualischen Vorschriften ist von solcher Wichtigkeit, daß ein V. auf die Nichtbeobachtung derselben einflußlos ist. Hierher gehören z. B. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichtes, die Öffentlichkeit des Verfahrens, Vornahme des Sühnetermine u. s. w. Dasselbe gilt von dem V. bei den Vorschriften, die im Interesse der Parteien und zwar bes. des Angeklagten, aber außerdem zugleich im öffentlichen Interesse aufgestellt sind, z. B. die Vorschrift, daß der Angeklagte in gewissen Fällen einen Verteidiger haben müsse. Es bleiben daher nur die ausschließlich im Interesse der Parteien erlassenen Vorschriften übrig, bei denen der V. gestattet ist, z. B. V. auf das Recht, von dem (örtlich) zuständigen Gericht abgeurtheilt zu werden (StrafP.O. § 16), das Zeugniß zu verweigern (§ 51), V. auf Beweismittel (§ 244), auf Rechtsmittel (§ 344), auf Aussetzung der Hauptverhandlung (§§ 216, 245 Abs. 2 und 3), auf die Privat- und die Nebenklage (§§ 431, 444) u. s. w. Allgemeine Regeln über den V. sind in der Deutschen StrafP.O. nicht vorhanden. Der V. setzt Entstehung des Rechts voraus, auf welches man verzichten will, daher z. B. nicht vor Zustellung des Urtheils in einem Falle, in welchem das Urtheil zugestellt werden muß. Der V. erstreckt sich nur so weit, als das Recht des Verzichtenden reicht. Sind mehrere berechtigt, so ist der V. des einen einflußlos auf das Recht der übrigen. Der V. auf Beweis- oder Rechtsmittel hat in gewissen Fällen (StrafP.O. §§ 244 Abs. 1, 344, 345) nur dann praktische Bedeutung, wenn der Gegner zustimmt. — Ueber Inhalt und Form des V. gelten hier, soweit nicht einzelne spezielle Vorschriften vorhanden sind, im Wesentlichen die vorher aufgestellten Grundsätze. Der V. kann, sobald die

Erklärung mit dem Willen des Verzichtenden an das Gericht gelangt ist, nicht zurückgenommen werden. Bei dem V. auf die Zeugnißverweigerung ist dem Zeugen jedoch gestattet, während der Vernehmung den V. zu widerrufen. Ist der Zeuge vor der Hauptverhandlung vernommen, so kann er sogar noch in derselben sein Recht der Zeugnißverweigerung geltend machen, d. h. den früheren V. widerrufen.

Lit.: Hinsichtlich des V. im Strafrecht ist zu vergleichen die Lit. über Antragsdelikte und unter den Kommentaren bes. die von Rüdorff und Olshausen, hinsichtlich des V. im Strafprozeß ist eine zusammenhängende Darstellung nicht vorhanden und daher auf die Kommentare zur StrafP.O. und bes. auch auf d. Art. Rechtsmittel (Strafpr.) (Wb. III. S. 300 ff.) zu verweisen.

Doctow.

Verzugsgefahr. Wie der Civilprozeß darauf bedacht ist, durch summarisches, abgekürztes Verfahren oder durch Arrestschlag die Rechtsverwirklichung ausnahmsweise zu beschleunigen oder gegen wahrscheinlich dazwischentretende Hindernisse zu sichern, so ist auch im Strafprozeß, neben der Innehaltung einer regelmäßig vorgeschriebenen Ordnung, der Ausnahmefall zu würdigen, in welchem das Recht des Staates auf Strafe durch besondere Umstände alsdann vereitelt werden würde, wenn man sich an die für gewöhnliche Durchschnittsverhältnisse aufgestellten Vorschriften und Regeln binden wollte. Unter dem Titel der V. verzeichnet die RStrafP.O. eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, wonach von dem regelmäßigen Verfahren abgewichen werden darf oder muß. Solche *extraordinäre* Bestimmungen beziehen sich vornehmlich auf das Stadium der strafprozeßualischen Vorentscheidungen oder die Voruntersuchung. Berührt werden, wo „Gefahr im Verzuge“ obwaltet: 1) Die Kompetenzverhältnisse des Richters, insofern als örtlich oder sachlich ausnahmsweise die an sich gegebene Inkompetenz zur Vornahme gewisser Amtshandlungen beseitigt wird (GWG. § 176; RStrafP.O. §§ 21, 125, 141, 163, 185, 189). 2) Die sachliche Kompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsorgane, insofern als diese bei obwaltender V. solche Handlungen (Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Festnahme oder Ermittlungsakte) vornehmen können, die regelmäßig dem richterlichen Amte vorbehalten sind (RStrafP.O. §§ 98, 100, 105, 127, 161). 3) Die örtliche Kompetenz der Staatsanwaltschaft, insofern als deren Grenzen ausnahmsweise überschritten werden sollen (GWG. § 144). 4) Die gesetzliche Reihenfolge der Strafprozeßakte, insofern eine sonst später folgende Amtshandlung ausnahmsweise früher vorgenommen werden darf, wie der Erlaß eines Haftbefehls durch den Staatsanwalt vor erhobener öffentlicher Klage (RStrafP.O. § 125), die Vertheidigung der Zeugen im vorbereitenden Verfahren (§ 65 ebeudaf.). — Von besonderer Wichtigkeit für das Recht des Beschuldigten sind unzweifelhaft diejenigen der zweiten Kategorie angehörigen Fälle, in denen ohne entsprechende Steigerung der persönlichen Verantwortlichkeit für etwaigen Mißbrauch, die sonst dem richterlichen Amte vorbehaltenen Befugnisse der Beschlagnahme, Durchsuchung u. s. w. auf administrative Organe übertragen werden. Da das Gesetz einen Begriff für die V. nicht aufstellen kann und auch nicht einmal verlangt, daß das Obwalten einer Gefahr im Verzuge aus gegebenen, im einzelnen Falle eingetretenen Umständen attennmäßig begründet werden solle, so beruht Alles auf der subjektiven Schätzung und dem Ermessen der beteiligten Beamten. Was das Gesetz nominell als Ausnahme hinstellt, kann thatsächlich zur Regel werden. Weder dem Englischen noch dem Französischen Strafprozeß ist ein derartiges System von Ausnahmerechten der Behörden unter dem Titel der V. bekannt; die Quelle desselben liegt darin, daß nach deutschem Strafprozeßrecht weder die akusatorische Grundlage, die dem Staatsanwalt die Vertreibung der Voruntersuchung anvertraut, noch die inquisitorische Maxime der ausschließlich richterlichen Untersuchungsführung gewahrt worden ist. Außer der ausdrücklichen Erwähnung der V. bezeichnet das Deutsche Strafprozeßrecht dasselbe Thatverhältniß mit anderen Worten so: „Handlungen, die keinen Aufschub gestatten“

(RStrafW. §§ 29, 161), „vorhandenene Dringlichkeit“ (§ 141 ebendas.), „dringende Fälle“ (§§ 185, 189).
v. Holzendorff.

Veterinärwesen. Die Bedeutung der Thierheilkunde für Staat und Gesellschaft und namentlich für die Landwirthschaft wurde erst richtig erkannt, als Viehseuchen, besonders die Kinderpest, den Wohlstand ganzer Länder auf Jahre hinaus zerstört hatten. Um der Wiederholung solcher Verheerungen einen Damm zu setzen, entschlossen sich mehrere Europäische Staaten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dazu, Thierarzneischulen zur Ausbildung von Thierärzten und hierdurch ein eigentliches V. zu organisiren. Während in Frankreich in den Jahren 1762 und 1763 Thierarzneischulen in Lyon und Charenton errichtet wurden, folgte Oesterreich und die Deutschen Staaten bald dem gegebenen Beispiele.

Von diesem Zeitpunkt an verläßt die Thierheilkunde ihren bis dahin eingenommenen rein empirischen Standpunkt und tritt in die Reihe der Wissenschaften.

Sie ist eine jüngere Schwester der Menschenheilkunde, doch hat ihre geschichtliche Entwicklung es mit sich gebracht, daß sie nur langsam die Errungenschaften derselben sich zu eigen machen konnte. Ein wesentliches Hinderniß ihres wissenschaftlichen Fortschrittes war die Idee der leitenden Organe der Staaten, den Fußbeschlag als einen untrennbaren integrierenden Theil der Thierarzneiwissenschaft anzusehen. Die Anforderungen, welche die Thierarzneischulen Anfangs an die schulwissenschaftliche Vorbildung ihrer Zöglinge stellten, waren sehr gering, dagegen mußte jeder Militärelbe nothwendig gelernter Schmied sein; die vom Civil eintretenden mußten, wenn sie nicht Schmiede waren, sich als Hufschmiede auf der Thierarzneischule vollständig ausbilden. Allmählich brach sich jedoch die Ueberzeugung Bahn, daß zum Studium der Thierheilkunde eine umfassende Vorbildung nöthig sei, die nicht viel geringer sein dürfe, als zum Studium der Menschenheilkunde und daß es unmöglich sei, die Wissenschaft mit dem Handwerk zu identifiziren.

Das Studium selbst wird nach einem bestimmten Plane (Lektionsplan) betrieben und die Studienzeit ist auf allen Thierarzneischulen möglichst gleich bemessen und auf drei bis vier Jahre festgesetzt.

Zur Erlangung der Approbation als Thierarzt muß der Kandidat eine Prüfung bestehen, welche nach einem besonderen Reglement abgehalten wird und wesentlich in einen theoretischen und praktischen Theil zerfällt. Um die Qualifikation zu veterinär-polizeilichen und -gerichtlichen Geschäften zu erlangen, ist in den meisten Staaten eine besondere Prüfung erforderlich.

Die erste Preussische Thierarzneischule in Berlin war zuerst dem Obermarstallamt unterstellt, ging dann in das Ressort des Ministerium des Krieges und des Innern, hierauf in das des Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und schließlich in das für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über. An derselben wurden nach dem Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 ausgebildet a) Thierärzte erster Klasse, b) Thierärzte zweiter Klasse. Erstere besitzen eine höhere wissenschaftliche Bildung und sind gleichzeitig die Organe der Veterinärpolizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, während letztere rein praktisch-gebildete Thierärzte sind, die auf thierärztliche Beamtenstellen keinen Anspruch erheben und vor Gericht nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten in ihrer eigenen Praxis erscheinen können.

Die Anstellung besoldeter Kreis-thierärzte wurde durch die Kab.Ord. vom 13. Juni 1817 genehmigt. Dieselben sind zunächst und hauptsächlich die berufenen Organe für die Wahrnehmung der die Gesamtheit der Staatsbewohner berührenden veterinär-polizeilichen Interessen.

Durch die Ministerialverfügung vom 15. Februar 1834 ist bestimmt, daß die Kreis-thierärzte, wie die Kreiswundärzte zur achten Rangklasse gehören und die Befugniß haben, die Uniform dieser Klasse zu tragen.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die bis dahin üblich gewesene Prüfung der Kandidaten für die Kreisthierarztstellen keinen genügenden Anhalt zur Beurtheilung der Kenntnisse derselben gewähren konnte, wurde durch Cirkularverfügung vom 6. September 1853 ein neues Prüfungsreglement vorgeschrieben.

Als technischer Rathgeber der Regierungen in Veterinärangelegenheiten wurde ebenfalls durch die Kab.-Ordre vom 13. Juni 1817 in jedem Regierungsbezirke ein Departementsthierarzt angestellt und demselben gleichzeitig die Funktionen des Kreisthierarztes für einen oder zwei Kreise übertragen. Durch die Kab.-Ordre vom 16. Juni 1831 wurde der etatsmäßige Gehalt der Departementsthierärzte auf 900 Mark jährlich festgestellt und durch Reskript vom 24. Dezember desselben Jahres wurde auch ausgesprochen, daß die Departementsthierärzte mit den Kreisphysikern in gleichem Rang- und Dienstverhältniß stehen. Die Qualifikation zur Anstellung als Departementsthierarzt wurde bis zum Jahre 1855 durch einjährige Dienstleistung als Repetitor an der königlichen Thierarzneischule zu Berlin erworben. Die Cirkularverfügung vom 7. Februar 1855 enthält ein neues Prüfungsreglement für Departementsthierärzte. Nach dem Regulativ vom 19. Juni 1876 für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, findet jetzt nur eine Prüfung für Kreis- und Departementsthierärzte statt. Zu dieser Prüfung werden nur solche Thierärzte zugelassen, welchen auf Grund des § 29 der RGew.O. vom 21. Juni 1869 die Approbation erteilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungsregulativs vom 25. September 1869 als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind. Die Veterinär-Affessorstelle wird in der Regel durch einen Departementsthierarzt versehen. Der Veterinär-Affessor fungirt als Mitglied der Medizinalkollegien, doch steht demselben nur bei den von ihm speziell bearbeiteten Sachen ein volles Stimmrecht zu (cf. § 3 der Dienstsanweisung vom 23. Oktober 1877).

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878 enthält die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Thierärzte und bezeichnet die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Gebiet des Deutschen Reiches befugt sind. Nach der Gew.O. für das Deutsche Reich darf sich Niemand den Titel Thierarzt zulegen, wer hierzu nicht approbirt ist, doch wird die Befugniß zum gewerblichen Betrieb der thierärztlichen Praxis nicht abhängig gemacht von der Approbation. Zur Gewerbesteuer können Thierärzte, auch wenn sie die in ihrer Praxis verordneten Arzneimittel selbst dispensiren, nicht herangezogen werden, so lange sie sich darauf beschränken, nur diejenigen Mittel zu verabfolgen, welche zur Kur der in ihrer Behandlung befindlichen Thiere erforderlich sind (cf. Reskript des Preussischen Finanzministeriums vom 17. Juli 1877).

Die Thierärzte sind berechtigt ohne vorgängige besondere Prüfung als Fleischbeschauer zu fungiren (cf. Reskript des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1877).

Die Thierärzte, welche die Praxis ausüben wollen, sind verpflichtet dem zuständigen Kreisthierarzte hiervon unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung Anzeige zu machen. Etwaigen Wechsel der Wohnung oder Aufgabe der Praxis haben dieselben ebenfalls anzuzeigen (Cirkularerlaß der Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1875).

Die früher üblich gewesene Verschmelzung des V. mit dem übrigen Medizinalwesen, sowie die Unterordnung der Organe des ersteren unter die des letzteren ist in der Hauptsache in fast allen Deutschen Bundesstaaten aufgegeben. Fast überall bildet das V. bereits einen selbständigen Verwaltungszweig mit eigenen technisch vorgebildeten Organen auch in den unteren Instanzen. Im Deutschen Reiche befinden sich (nach der Zählung vom 1. Oktober 1880) 3190 Thierärzte und zwar

2660 Civil- und 530 aktive Militärveterinäre. Hiervon treffen auf Preußen 1706 Thierärzte, und zwar 1342 Civil- und 364 aktive Militärthierärzte.

Bei dem der Reichsverwaltung unmittelbar untergeordneten Reichsgesundheitsamte fungirt ein thierärztliches Mitglied als Vertreter des Veterinär-Medizinalwesens mit dem Range eines Regierungsrathes.

Der Deutsche Veterinärath, welcher den Zweck verfolgt, das gesammte V. zu heben und zu fördern, besteht aus den gewählten Vertretern der Deutschen thierärztlichen Vereine.

Durch königliche Verordnung vom 21. Mai 1875 wurde in Preußen eine technische Deputation für das V. errichtet, welche dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterstellt ist und ihren Sitz in Berlin hat. Die Deputation hat die Aufgabe, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Leitung des V. durch technischen Beirath zu unterstützen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Ersuchen Obergutachten zu erstatten, die Vieh- und Viehseuchenstatistik zu bearbeiten, über die Zulassungs-gesuche approbirtcr Thierärzte zu der für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departements-thierarzt vorgeschriebenen Prüfung zu entscheiden resp. die Prüfung abzuhalten.

In Bayern befindet sich im Ministerium des Innern ein „Landesthierarzt“ mit dem Range eines Regierungsrathes als Referent der Veterinärangelegenheiten. Bei den Kreisregierungen fungiren die Kreis-thierärzte, bei den Distriktsverwaltungsbehörden die Bezirksthierärzte als technische Berater.

In Sachsen besteht eine dem Ministerium des Innern unterstellte Kommission für das V., welche ähnliche Aufgaben hat, wie die technische Deputation in Preußen. Bei der Centralstelle ist außerdem ein Landesthierarzt und bei den Amtshauptmannschaften Bezirks- und Amtsthierärzte in Funktion.

In Württemberg fungirt als Referent in veterinärmedizinischen Angelegenheiten im Medizinalkollegium ein Thierarzt mit dem Titel Obermedizinalrath, während die Oberamtsthierärzte die technischen Organe der Oberämter sind. Jene werden von der Oberamtsversammlung gewählt und besoldet, der Staat übt jedoch das Bestätigungsrecht aus und giebt einen Gehaltszuschuß.

Baden besitzt einen „Landesthierarzt“ als Referent für das V. im Ministerium des Innern; die Verwaltungsbehörden haben Bezirksthierärzte.

In Hessen fungirt als Referent und vortragender Rath im Ministerium ein Thierarzt mit dem Titel: „Obermedizinalassessor“, außerdem sind „Kreisveterinärärzte“ in Funktion.

In den Deutschen Herzogthümern und Fürstenthümern sind ebenfalls Thierärzte als Vertreter und Referenten des Veterinär-Medizinalwesens bei den zuständigen Behörden angestellt.

Elfaß-Lothringen besitzt einen „Landesthierarzt“ und Kreis-thierärzte als Veterinärbeamte.

Die Freien Städte haben einen „Staatsthierarzt“, Distrikts- u. Polizeithierärzte.

An der Spitze des Preussischen Militärveterinärwesens steht eine Inspektion, welche dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegsdepartement, direkt untergeordnet ist. Die Inspektion besteht aus dem Inspektor, welcher den Rang eines Regiments-kommandeurs hat, einem Lieutenant als Adjutant und einem Schreiber. Das roßärztliche Personal besteht aus Korporalärzten, Oberroßärzten, Roßärzten und Unterroßärzten. Die beiden ersteren sind obere Militärbeamte, die beiden letzteren, im Range des Wachtmeisters stehend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Sfgb.: Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Ausführungs-Instruktion des Bundesraths v. 12. 24. Febr. 1881. — Preuß. AG. vom 12. März 1881. — Preuß. Ministerialverfügung vom 22. April 1881.

Lit.: Schentlin, Thierärztl. Polizei, I. Theil, Karlsruhe. 1821. — Wald, Darstellung des Veterinärwesens in den einzelnen Deutschen Staaten, Hersfeld 1838. — Horn, Das Preuß. Veterinär-Medizinalwesen, Berlin 1858 nebst Supplement, Berlin 1863. — Erbt, Das

Zhierarzneiwesen im Preussischen Staate, Berl. 1862. — Haubner, Handbuch d. Veterinär-Polizei, Dresden 1868. — Büschner, Das Veterinär-Medizinalwesen Deutschlands, I. und 2. Jahrgang, 1880 und 1881. Esser.

Vicat, V^{eat} Philippe, † 1715 zu Nigle (Vaud), studirte zu Basel und Lausanne, nahm an letzterem Orte eine Professur an, † 1776.

Schriften: Praelectiones de successione testamentaria ex jure natur., civ. et statut., 1748. — Harpprecht Comm. de inst. jur. civilis, 1748. — Vocabularium juris utriusque 1759, Neap. 1760. — Memorie spettanti alla vita di Fra Paolo servita, 1760. — Opera Bynkershoekii, 1761. — Libertés de l'église helvétique, 1770.

Lit.: Rivier, Introd. hist., 1881, p. 619, 620. — Michaud. — Secrétan, Gallerie suisse, II. 237. — Schulte, Gesch., III. b 261. Reichmann.

Vico, Giovanni Battista, † 23. VI. 1668 zu Neapel, Professor der Eloquenz daselbst, 1735 königl. Hofhistoriograph, verlor nach und nach das Gedächtniß und † nach langen Leiden 20. I. 1744.

Schriften: De universi juris uno principio et fine uno liber unus, Nap. 1720 (deutsch von Müller, Neubrandenburg 1854). — De constantia jurisprudentis, Nap. 1721; notae 1722. — Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni, Nap. 1725 (deutsch von Weber, Leipz. 1822), Mil. 1816. — Opere, ordinate ed illustrate da G. Ferrari, Mil. 1836. — Scritti inediti, Nap. 1862.

Lit.: Bunsen, Hippolitus and his age, 1852, II. 11. — Buntigli, Gesch. des allg. StaatsR. u. d. Politif, München 1864. — Laurent, La philosophie de l'hist., Par. 1870, p. 75—85. — Cantoni, G. B. Vico, Studii critici e comparativi, Torino 1867. (Eberth in der Zeitschrift für Völkerpsychologie, VI. 427.) — Werner, G. Vico als Philosoph und gelehrter Forscher dargestellt, Wien 1878; Derselbe, Americo Amari in seinem Verhältniß zu G. B. Vico (Abd.), Wien 1880. — Lilla, Filosofia del diritto, Napoli 1880. — Pizzolorusso, G. Vico e la scienza nuova, Salerno 1878. — Heberweg, Grundriß zur Geschichte d. Philosophie, (5) Berlin 1880, III. 120, 140. — Galasso, Del criterio della verità nella scienza e nella storia secondo G. B. Vico, Mil. 1877. — Fiore, Diritto internaz. pubblico, (2) I. 64, 123, 354. Reichmann.

Victoria, Frances de, † 1480, war Dominikaner, Professor in Salamanca, † 12. VIII. 1546.

Schriften: Relectiones theologicae, Lugd. 1557, Salmant. 1565, Antv. 1604. — Lit.: Encyclopädie, 976. — Cauchy, Droit maritime international, 1862, II. 11—21. — Kalkenborn, Vorläufer d. Hugo Grotius, 1848, S. 182. — Fiore, Dir. internaz. pubbl., (2) I. 47, 48. — Schulte, Gesch., III. a 713. Reichmann.

Viehhandel. Der Kauf hat zunächst eine bestimmte vom Käufer besichtigte Sache zum Gegenstand (s. die Art. Kauf und Gattungsfauß), so daß der Käufer die Sache kennt; hiermit im Zusammenhange steht, daß der Verkäufer nach ältestem Römischen Recht für Mängel nur im Falle des dolus einzustehen hatte (s. d. Art. Gewähr der Mängel). Die Aedilen erweiterten dies dahin, daß der Verkäufer von Sklaven, Zug-, Last- und anderem Vieh morbus und vitium anzeigen solle; Nichtwissen entschuldigt nicht, wol aber Offenbarkeit der Mängel. Das Deutsche Recht war der Nachwährschaft abgeneigt, nur wegen bestimmter Hauptmängel konnte der Käufer vom Geschäft zurücktreten. Hieran stützt sich das erstere System für den B., indem es denselben durchaus allen übrigen Kaufgeschäften gleich behandelt und annimmt, daß ein erst nach der Uebergabe erkannter Fehler auch nachher entstanden sei. Dem ist die Französische Gesetzgebung gefolgt, ebenso die Preussischen Gesetze vom 3. Mai 1859 betr. die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichts Köln (Ges. Samml. 1859 S. 205), vom 27. März 1865 für den Bezirk des Justizamts Ehrenbreitstein (Ges. Samml. 1865 Nr. 12). Der auf die Gewährsmängel zu gründende Anspruch ist binnen 42 Tagen nach der Uebergabe klagen geltend zu machen. Das letztere Gesetz schließt für den Verkauf von Hausthieren den Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte an.

Demgegenüber steht die vollständige Abschaffung der Gewähr beim B., die im Luzerner Gesetz vom 16. September 1867 (Zeitschr. f. d. gef. Handelsrecht von Goldschmidt XII. Beilageh. S. 233) dahin bestimmt ist, „bei dem Handel um

Vieh aller Art, auch beim Handel um Pferde, findet wegen Gebrechen oder mangelnder Eigenschaften nur insoweit eine Gewähr statt, als zwischen den vertragsschließenden Theilen eine solche anerkannt worden ist."

Demgegenüber stehen eine Reihe von Gesetzgebungen, welche für einen innerhalb bestimmter Zeit nach der Uebergabe festgestellten Krankheitszustand die thatsächliche Vermuthung aufstellen, daß das Thier bereits vor der Uebergabe krank gewesen sei. In diesen Gesetzgebungen treten wiederum zwei Systeme in die Erscheinung, je nachdem die Vermuthung sich nur auf bestimmte Thiere und Krankheiten beschränkt oder nicht, die Geltendmachung des Anspruchs zeitlich begrenzt ist oder nicht, und die Wandelungs- oder Minderungsklage zur Wahl gestellt oder nur die erstere gewährt ist.

Das Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 202, 203; Oesterr. BGB. § 924; Sächs. BGB. § 925 geben die Vermuthung, daß ein Thier, wenn es binnen 24 Stunden nach der Uebergabe stirbt oder erkrankt, bereits vordem krank gewesen sei. Eine derartige allgemeine Vermuthung ist den anderen Gesetzen (Preuß. Gesetz vom 5. Juni 1865 für die Hohenzollernschen Lande — Ges. Samml. S. 445 —; Frankfurter Gesetz vom 9. Dezember 1864 — Zeitschrift f. d. gef. Handelsrecht von Goldschmidt XII. Beilageheft S. 223 —) unbekannt.

Preußen, Oesterreich, Sachsen lassen ohne Einschränkung den Anspruch aus der Gewährleistung zu, geben aber für die hauptsächlichsten Hausthiere, z. B. Pferde, Schafe, Rindvieh, Schweine, und bestimmte Krankheiten die Vermuthung, daß das Thier, falls die Krankheit binnen bestimmter Zeit nach der Uebergabe in die Erscheinung tritt, bereits vor der Uebergabe krank gewesen sei.

Die andere Reihe der Gesetzgebungen läßt den Veräußerer von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen nur für die im Gesetz bezeichneten Mängel kraft des Gesetzes, d. h. abgesehen von besonderer Abrede, Gewähr leisten.

Preußen und Oesterreich machen zwar die Berechtigung auf die Vermuthung von bestimmter Thätigkeit des Käufers (Anzeige, Untersuchung durch Sachverständige) abhängig, kürzen jedoch die Klagefrist nicht und lassen die Einrede zeitlich unbegrenzt. Demgegenüber beschränken die anderen Gesetze die Ansprüche klagend und einredend auf kurze Zeit. Auch Bayer. Gesetz vom 26. März 1859; Bayer. Ausführungsgef. zu der C.P.O. vom 23. Novbr. 1879, Art. 75; Kurf. Hessisches Gef. vom 23. Oktober 1865; Preuß. Ausführungsgef. zur C.P.O. vom 24. März 1879, § 31. Während Preußen und Oesterreich die Wandelungs- und Minderungsklage zulassen, schließen die neueren Gesetze, auch das Sächs. BGB., die Minderungsklage aus, und lassen dieselbe nur zu, wenn der Mangel sich erst bei dem geschlachteten Vieh ergibt (Entsch. des Reichsger. III. 215).

Sofern landesgesetzlich für die Abreden über die Gewährleistung beim V. die Schriftform verlangt ist, ist dies durch Art. 317 des BGB. im Gebiet des Handelskaufs erledigt (Zeitschrift f. d. gef. Handelsrecht von Goldschmidt u. f. w. XXIV. 290, 291).

Der Art. 347 findet auch auf den V. Anwendung, wie das R.D.G. (Entsch. XXV. S. 234 ff.) zutreffend bemerkt, und sofern diese Bestimmung gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich auch auf Platzgeschäfte Anwendung findet, auf den V. als Handelskauf überhaupt. Dem Käufer liegt wie bei jeder anderen Waare die Verpflichtung der rechtzeitigen Rügenanzeige (s. d. Art. Distanzkauf) ob, will er nicht der Folgerung auf Genehmigung anheimfallen. Die Vermuthungsfristen über den Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit werden damit nicht betroffen; Käufer hat aber gemäß Art. 347 § 3 zu beweisen, daß der Mangel sich später ergeben habe, und dennoch rechtzeitig gerügt sei.

Im Engeren sei bemerkt:

Wenn bei der Wandelungsklage vom Käufer die Sache an den Verkäufer zurückgegeben ist, so wird das Recht dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Thier in Folge

der zur Wandlung Grund gebenden Krankheit verstorben ist (Entsch. d. R.O.S. III. S. 151), auch anderweiter Untergang des Thieres ohne Verschulden des Käufers nach erfolgter Rücktrittserklärung schließt die Wandelung nicht aus (Striethorst, Archiv XXIV. S. 83; XXVII. S. 130). Auch wenn nach dem Schlachten das zu diesem Zweck verkaufte Vieh krank befunden wird, so daß der Kadaver vernichtet werden muß, bleibt die Wandelung ohne Rückgabe zuständig (Entsch. d. Reichsger. III. 215; Ztschr. f. d. gef. u. R. XXVI. 270). Betreffend die Erstattung von Futterkosten bei der Rehbildung fehlerhafter Thiere vgl. Sächs. G.W. § 928; Urth. d. Reichsger. vom 3. April 1880 und die dort angeführte Judikatur (Entsch. I. S. 205). Den den Käufer durch die Krankheit des Thieres betroffenen Schaden (Ansteckung der übrigen Pferde durch ein rothkrankes Pferd) hat der Verkäufer nur zu ersetzen, wenn eine Verschuldung des letzteren (Kenntniß von der Krankheit) erwiesen wird (Entsch. d. R.O.S. III. 386).

Lit.: Kraut, Grundriß zu Vorles. des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. S. 261. — Plunzschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 335. — Veseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. S. 429, 430. — Hoffmann, Ueber Verjährung und Wahrheit bei dem Verkauf mangelhafter Sachen, insbes. b. Viehhandel u. s. w., Arch. f. pr. R.W. IV. 177. — Zimmermann, Ueber Wahrhaftigkeit beim Viehhandel, ebenda R. f. VI. 257. — Walter, Die sog. Hauptmängel beim Pferdehandel u. s. w., ebenda, VIII. 1 ff., 113 ff. — Krafft in Ztschr. für den landwirthl. Verein des Großherzogthums Hessen, 1854, Nr. 9. — Koloff, Kritische Beurtheilung der Viehhandelsgesetze in der landwirthsch. Zeitschrift für Sachsen. — Sachsenhauser, Die Lehren von der Nachwahrhaftigkeit für verkaufte Thiere. — Schimmelpfennig, Gewährleistung beim Viehhandel. — Ubbelohde, desgl. — Diederhoff, Die Reform der Wahrhaftigkeitsgesetze im Deutschen Reich bei Kauf und Tausch von Hausthieren (1875).

Viehseuchen. Das Wort „Seuche“ wird sowohl für Krankheiten der Thiere, wie auch der Menschen gebraucht (Panzoomie — Pandemie). Man spricht von einer V., wenn eine größere Anzahl Thiere an derselben Krankheit aus einer allgemeinen, spezifischen Ursache gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge erkrankt. Es ist allgemeiner Brauch, die Seuchen den sporadischen Krankheiten gegenüber zu stellen; es kommt jedoch gar nicht selten der Fall vor, daß eine der Kategorie der Seuchen unbedingt beizuzählende Krankheit nur als Einzelfall (sporadisch) auftritt, während andererseits auch eine Krankheit gleichzeitig viele Thiere ergreifen kann und trotzdem den sporadischen Krankheiten zuzuzählen ist. Im ersteren Falle spricht man von „sporadischem Auftreten einer Seuche“, im anderen Falle von einer „seuchenartigen Verbreitung“ einer sporadischen Krankheit. Eine exakte, den Anforderungen der Justiz- und Polizeiverwaltung vollständig genügende Begriffsbestimmung des Wortes „V.“ ist hiernach unmöglich, weshalb bei gesetzlichen Bestimmungen stets die Krankheiten namentlich bezeichnet werden, die zu den Seuchen zählen sollen.

Da die landwirthschaftlichen Hausäugethiere als Privat- und Nationalvermögen eine sehr hohe Bedeutung für den Staat haben und andererseits auch einige Thierseuchen auf den Menschen übergehen und tödtlich verlaufende Krankheit bei demselben erzeugen können, so waren schon in den verschiedenen Staaten einzelne Gesetze gegen die Verbreitung von V. erlassen, als die Thierheilkunde noch einen sehr empirischen Standpunkt einnahm. Mit den Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft, besonders bezüglich der Ursachen und des Wesens der ansteckenden Thierkrankheiten und Seuchen, und mit der Entwicklung der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse fühlten die meisten Europäischen Staaten das Bedürfniß, die Gesetzgebung bezüglich Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen entsprechend neu zu regeln.

Einige Deutsche Staaten hatten bis vor kurzer Zeit nur eine durch augenblickliche Bedürfnisse in Folge des Ausbruchs einer Seuche hervorgerufene Gesetzgebung oder nur einzelne allgemeine Vorschriften, während andere zwar eine umfassende Seuchengesetzgebung hatten, die jedoch in lauter Spezialverordnungen über die einzelnen Krankheiten zerstreut waren. Nur wenige Staaten besaßen eine einheitliche, das Gebiet der Veterinärpolizei umfassende Gesetzgebung.

Seitens der leitenden Organe wurde deshalb eine reichsgesetzliche Regelung des Veterinärwesens als ein nothwendiges Bedürfnis umso mehr anerkannt, als allgemein die Ueberzeugung zur Geltung gekommen war, daß hierdurch am wirksamsten gegen die Thierseuchen vorgegangen werden könne.

Die furchtbaren Verheerungen, welche die Rinderpest unter dem Viehstande der Deutschen Staaten zu verschiedenen Zeiten angerichtet hatte, zeigten zunächst und besonders die Unzulänglichkeit von Maßregeln, welche auf einzelne Staatsgebiete beschränkt bleiben, und zwingen gebieterisch zu einer gleichmäßigen Regelung und Handhabung der Bekämpfung dieser Seuche.

Durch das Gesetz vom 7. April 1869, dessen Geltungsbereich gegenwärtig das ganze Reich umfaßt, sind die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln geregelt. Nähere Anleitung zur Ausführung dieses Gesetzes enthält die revidirte Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873, während demselben durch das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 eine mächtige Stütze gegeben ist.

Eine weitere reichsgesetzliche Regelung einer veterinärpolizeilichen Angelegenheit hat durch das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Befreiung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, stattgefunden.

Nachdem seitens der Landwirthe und Thierärzte in Versammlungen und Schriften vielfach dem Wunsche nach einer reichsgesetzlichen Regelung des ganzen Gebietes der Veterinärpolizei Ausdruck gegeben worden und nachdem sowohl der Deutsche Veterinärath, wie auch der Deutsche Landwirtschaftsrath wiederholt erklärt hatten, daß die erfolgreiche Bekämpfung der Thierseuchen eine einheitliche und umfassende Gesetzgebung für das Deutsche Reich erfordere, kam schließlich das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 zu Stande, während die zur Ausführung desselben vom Bundesrath beschlossene Instruktion unter dem 24. Februar 1881 publizirt wurde.

Die Seuchen, welche unter das Gesetz fallen, sind namentlich aufgeführt, und zwar ist es folgende: 1) der Milzbrand; 2) die Tollwuth; 3) der Roth (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehes; 6) die Pocken-seuche der Schafe; 7) die Vesicälseuche der Pferde und der Bläschen-ausschlag der Pferde und des Rindviehes; 8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe. Die beiden Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 28. Juni 1880 enthalten im Wesentlichen Bestimmungen dahin, daß die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande möglichst verhindert, die Seuchenherde im Inlande aufgedeckt, sowie der Verbreitung der Seuchen ein Damm gesetzt wird und schließlich allgemeine Eignungsmaßregeln angeordnet werden, die den einzelnen Besitzer nicht zu empfindlich treffen.

Das speziell gegen die Rinderpest gerichtete Deutsche Reichsgesetz hat sich in etzjähriger Praxis vorzüglich bewährt. Der praktische Mittelpunkt desselben gipfelt in dem § 3, welcher die Entschädigungsfrage regelt. Derselbe lautet: „Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und entzogenen Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.“ Gerade die allen billigen Ansprüchen des theiligten Publikums gerecht werdende Regelung der Entschädigungsfrage hat demselben die Mitwirkung der Bevölkerung gesichert.

Das gegen die übrigen Seuchen gerichtete Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 hat die Prinzipien des Preussischen Gesetzes vom 25. Juni 1875, welches sich in fünfjähriger Praxis bewährt hatte, adoptirt. Das Preussische Ausführungsgesetz zu demselben hat am 12. März 1881 die königliche Sanction erhalten.

Da die Seuchen die politischen Grenzen nicht respektiren, so würde ein internationales Seuchengesetz wol am geeignetsten sein, die Verbreitung derselben zu ver-

hindern, allein die Durchführung einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Veterinärpolizei ist wol zur Zeit, besonders in Rußland, unmöglich.

Das Königreich der Niederlande besitzt ein sehr zeitgemäßes Veterinärpolizeigesetz vom 20. Juli 1870, welches allerdings den Fehler hat, daß die Kinderpest mit den übrigen Seuchen in einem Gesetz behandelt wird. Die sachverständige Handhabung der Veterinärpolizei liegt nur in Händen der staatlich angestellten, von Rüdichten auf Privatpraxis unabhängigen, Thierärzten.

In der Schweiz ist das Viehseuchenwesen durch das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 geregelt. Unter dieses Gesetz fallen die Kinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, der Rosh und die Wuth. Außerdem ermächtigt dasselbe den Bundesrath auch bezüglich anderer V., sofern dieselben einen gemeinschaftlichen Charakter annehmen, die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Abgesehen davon, daß die Kinderpest und andere Seuchen auch hier in unzweckmäßiger Weise in einem Gesetz behandelt werden, ist auch die sachverständige Leitung der Tilgungsmaßregeln durch beamtete Thierärzte in der Schweiz nicht einheitlich geregelt.

Die in Schweden bezüglich der V. geltenden Bestimmungen stützen sich 1) auf die königliche Bekanntmachung vom 30. Mai 1873, welche die Verhütung der Einschleppung der Kinderpest und anderer übertragbarer Krankheiten der Hausthiere bezweckt; 2) auf die königliche Verordnung vom 19. April 1875, welche sich auf die Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Krankheiten der Hausthiere im Inlande bezieht.

Großbritannien ist in den Besitz eines dem gegenwärtigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft Rechnung tragenden Veterinärpolizeigesetzes durch die Contagious diseases (animals) act 1878 gesetzt worden. Die Gefahr einer Heimfuchung durch V. ist für Großbritannien, da eine solche nur über See zu befürchten ist, im Vergleich zu den übrigen Europäischen Staaten verhältnißmäßig gering. Das Gesetz giebt deshalb sehr eingehende Vorschriften bezüglich der Vieheinfuhr.

In Oesterreich ist das Gebiet der Veterinärpolizei noch nicht zeitgemäß gesetzlich geregelt. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1859, betreffend die Herausgabe von Normalvorschriften über V., entspricht weder dem heutigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft, noch den Neuerungen auf dem Gebiete der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse. Die speciell gegen die Kinderpest erlassenen Gesetze vom 29. Juni 1868 und vom 2. Mai 1873 sind ebenfalls in vielen Punkten der Revision bedürftig. Im Jahre 1877 ist seitens der Oesterreich. Volksvertretung allerdings ein neuer Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten, angenommen, jedoch bis jetzt noch nicht als Gesetz publizirt worden.

In Frankreich ist die Ergreifung zeitgemäßer Schutzmaßregeln gegen die V. in neuester Zeit Gegenstand von Beratungen der leitenden Organe gewesen. Schon im Jahre 1878 hat dem Senat ein von dem comité consultatif des epizooties ausgearbeiteter Entwurf eines Veterinärpolizeigesetzes zur Beschlußfassung vorgelegen, der auch bereits im folgenden Jahre durch eine von demselben eingesetzte Kommission geprüft worden ist. Die bis jetzt aber noch in Geltung befindlichen, theilweise noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Bestimmungen betreffs Abwehr und Unterdrückung von V. sind größtentheils veraltet und unzweckmäßig.

Lit.: Mundigl, Allgemeine Ansichten über die Seuchen unserer Hausthiere, München 1818. — Körber, Handbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, Quedlinburg und Leipzig 1835. — Wirth, Lehrbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, Zürich 1838. — Heusinger, Recherches de pathologie comparée, Kassel 1844. — Fuchs, Allgem. Lehre der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausjäugthiere, Leipzig 1862. — Haubner, Handbuch der Veterinär-Polizei, Dresden 1869. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berl. 1880. — Wengler, Die Viehseuchengesetzgebung Deutschlands, Erlangen 1881. — Vener, Reichsgesetze und Preuß. Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen u., Berlin 1881.

Esfer.

Viehverstellung (*bail à cheptel*) ist der Vertrag über Einstellung von Hausthieren bei einem anderen (dem Einsteller) zur Wartung und Pflege (zuweilen auch zur Begattung des eingestellten Mutterviehes durch das Faselvieh des Einstellers) gegen Einräumung bestimmter Vortheile. Der einfachste Fall ist der, wenn das Eigenthum nebst der Gefahr und dem natürlichen Zuwachs (dem Jungvieh) dem Versteller verbleibt, der Einsteller dagegen neben dem Düngernutzen einen besonderen Lohn für seine Mühewaltung erhält, — reine Dienstmiethe, unter Umständen in Verbindung mit Sachenmiethe (Stallmiethe). Der Charakter des Vertrags wird dadurch nicht geändert, daß dem Einsteller statt des Geldlohnes oder neben demselben gewisse Viehnutzungen, insbesondere die Milchnutzung, auch wol ein Anrecht auf einzelnes Jungvieh, gewährt werden. Sind diese dem Einsteller überlassenen Nutzungen die Hauptsache, so nimmt der Vertrag den Charakter eines Pachtvertrags an, gleichgültig ob Einsteller den Pachtzins in Gelde oder in einem Theil der Viehnutzungen entrichtet. — Diesen verschieden abgestuften Formen der uneigentlichen V. steht die eigentliche V., bei welcher der gesammte Viehnutzen nach Maßgabe der Vereinbarung getheilt wird, der Einsteller aber auch einen entsprechenden Antheil am Verlust zu übernehmen hat, gegenüber. Dieser „Theilviehvertrag“ war schon den Römern und den alten Langobarden bekannt, jene sprechen von *pecora partiaria* (l. 9 C. de pactis 2, 3), diese von Vieh in *socio dare* und in *socio recipere* (Edikt des Rothari c. 234). Der Vertrag ist das ganze Mittelalter hindurch in Deutschland und ganz besonders in Frankreich in Uebung gewesen. Seine wissenschaftliche und gesetzgeberische Ausbildung hat er, wie die V. überhaupt, in Frankreich erhalten. Die in dem Theilviehvertrage enthaltene *societas quaestus*, bei welcher der eine Theil das Vieh, der andere Pflege und Unterhalt desselben gewährt, der Gewinn aber theils dem Einsteller verbleibt (außer dem Düngernutzen gewöhnlich auch der Milchnutzen), theils beiden Kontrahenten gleichmäßig zugute kommt (insbesondere das Jungvieh und die Wolle), kann zu einer vollständigen *communio* erweitert werden, indem beiden Theilen die Stellung von Vieh auferlegt wird. Hierher gehört insbesondere die halbtheilige V. (*cheptel à moitié*), bei welcher Jeder die Hälfte des Viehes auf halben Gewinn und Verlust hergibt („das Vieh um die Hälfte zusammensetzen“), der Einsteller aber Dünger- und Milchnutzung vorwegnimmt. Endlich kann die V. in der Weise begründet werden, daß der Versteller dem Einsteller gegen einen Pachtzins und gegen Uebernahme der ganzen Gefahr die ganze Viehnutzung überläßt, sodas die eingestellte Herde den Charakter eines wandelbaren Vermögensbegriffes erhält. Auch dieser Vertrag war bereits dem Mittelalter bekannt (Zimmertuh, Zimmerrind, Cheptel de fer), bei ihm ist die ursprünglich für die V. überhaupt gebräuchliche Bezeichnung als *societas* technisch geworden (*contractus societatis*). Das Französische Recht kennt den Eifern-Viehvertrag nur im Anschlusse an die Gutspacht.

Etqb. u. Lit.: Hudt, Die Viehverstellung, in der Zeitschrift für Deutsches Recht, V. 226—323. — Scholz, ebenda, III. 149 ff. — Code civil art. 1800—1831. — Bad. Landr. 1800—1831 d. — Zürich. Priv.Ob. §§ 1547—59. — Sächs. Ob.Ob. §§ 1209 ff. — Stobbe, Handb. d. Deutschen Privatrechts, III. 266 ff. — Die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts. R. Schröder.

Vigellus, Nicolaus, † 1529 zu Trebsa, war Professor zu Marburg 1560 bis 1594, wurde wegen seines Angriffes auf den Hof, die Geistlichkeit und Bulstjus (in seinem Examen Ictorum 1593) entlassen, † 10. V. 1600.

Schriften: *Exceptionum forensium* l. III, Basil. 1555, 1557. — *Practica forensis*, Basil. 1558, 1570. — *De litis contestatione*, Basil. (1573—1620 4 mal erschienen). — *Progymnasmata fori*, Basil. 1573 (?). — *Methodus univ. jur. civ. absolutissimas*, zuletzt 1825. — *Digest. jur. civ. l. 50 in 7 partes distincti* 1568, Basil. 1584. — *Gerichtsbüchlein* (unter dem Titel: *Bauer, Praktika* 1563 erschienen, Richterbüchlein Basil. 1579, herausgeg. von B. Melchior Hufanus 1635, von Homberg, von Strube 1686, von Eckart 1734). — *Von dem juristischen Glauben*. — *Const. Carolinae publ. judiciorum*, 3. edit. Basil. 1608.

Lit.: Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. 280. — Stobbe, II. 44 N. 86, 113 N. 8, 141 N. 94. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. des Civ. Proz., Erlangen 1866, S. 70—72. — Strieder, XVI. 322 ff. — Jugler, II. 79 ff. — Schulte, Gesch., III. b 27, 28. — v. Stinzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 425—440 u. d.

Leichmann.

Viglius van Aytta (Zuichemius) † auf dem Landgute Barahuyts bei Zwijchem 19. X. 1507, studirte in Löwen, Brüssel und Döle, auch in Avignon, promovirte 1529 in Valence, folgte Alciat nach Bourges, Döle, Valence, Avignon, ging nach Padua, wo er auch lehrte, fand in der Marcianischen Bibliothek ein Manuscript des Theophilus (herausgegeben Basileae 1534), gab die erste Nachricht von den Basiliken, schrieb auch die werthvollen Comment. in X tit. Institutionum 1534 und machte die Venetianer Handschrift der Novellen bekannt, war 1535—1537 Beisitzer des Reichskammergerichts in Speyer, 1537—1541 Professor in Ingolstadt, dann Mitglied des Geheimen Raths in Brüssel, in hohen Stellungen bis zu seinem Tode am 8. V. 1577. Sein Tagebuch des Schmalkaldischen Krieges gab Druffel, München 1877, heraus.

Lit.: Vita in den *Analecta Belgica* von van Hoyneck, van Papendrecht, Hag-Com. 1743. — Hopperi *Epistolae ad Viglium*, Traj. 1802. — Wauters, *Mémoire de Viglius et de Hopperus*, Brax. 1858, p. V—XXIV. — De Wal, *Oratio*, p. 31, 103, 430. — Star Numan, *Over de verdiensten van van Aytta*, 1825. — v. Stinzing, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, (1880) I. 220—228 u. d. — Rivier, *Introd. hist.* 1881, p. 595, 596.

Leichmann.

Vikarien heißen im Allgemeinen im katholischen Kirchenrecht Diejenigen, welchen die Ausübung der Befugnisse bestimmter kirchlicher Beamten Namens derselben übertragen ist. Sie kommen auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Hierarchie vor. Sind auch die früher mit der Ausübung gewisser Vollmachten behufs Ueberwachung der Bischöfe einzelner größerer Bezirke, Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren, Konsekration derselben u. ausgestattet sog. *vicarii apostolici* längst verschwunden, so werden doch noch heute in denjenigen Ländern, wo die ordentliche Organisation der katholischen Kirche, namentlich die Bisthumsverfassung, nicht besteht, so in Deutschland für das Königreich Sachsen, ferner aber auch in den außereuropäischen Missionsländern, sobald für die Leitung der Militärseelsorge (in Oesterreich, *vicarius castrensis*) und endlich in Ausnahmefällen für die Verwaltung eines Bisthums (s. d. Art. *Sedisvakanz*) solche *vicarii apostolici*, welche Weibbischöfe und mit etwa die Rechte der bischöflichen Jurisdiction umfassenden Vollmachten vom Papst verliehen sind, ernannt. Für die dem letzteren als Bischof von Rom zustehende Verwaltung der Stadt und ihres Gebietes ist ein sog. *Kardinalvikar* eingesetzt. Die Bischöfe haben als Vertreter für die Ausübung ihrer Administrationsgewalt die sog. *Generalvikare* (*vicarii generales* oder *vicarii in spiritualibus*, s. Thl. I. S. 653 und d. Art. *Offizial*), für die Verwaltung der die Bischofsweihe bedingenden Rechte dagegen die Weibbischöfe oder *vicarii in pontificalibus* neben sich. Das Domkapitel wird während der Vakanz des bischöflichen Stuhls in der Verwaltung der Jurisdiction durch den Kapitularvikar repräsentirt (s. d. Art. *Sedisvakanz*). Sodann finden sich auch bei den Domkapiteln sog. *vicarii praebendati*, welche im Mittelalter die Domherren im Chordienst zu vertreten hatten, heute aber nicht nur bei letzterem, sondern auch in der Seelsorge und anderen Geschäften Aushilfe leisten. Endlich kommen für die Verwaltung der Pfarren *vicarii* verschiedener Stellung vor. Diejenigen Geistlichen, welche Namens des Stiftes, Klosters u. die Seelsorge in einer inkorporirten Pfarre (s. d. Art. *Inkorporation*) wahrzunehmen hatten, hießen zwar *vicarii*, hatten aber alle Rechte der wirklichen Pfarrer auszuüben. Dasselbe gilt von den heute z. B. in Oesterreich angestellten *vicarii* (hier auch *Kolalisten* oder *Expositen* genannt), welche in früheren, aber jetzt von der Mutterkirche ganz getrennten Filialgemeinden fungiren, indessen kein zum Pfarramt ausreichendes Benefizium erhalten können. Von diesen

sind die an einer Kapelle oder einer Filialgemeinde eingesezten V. (*vicarii residentes*) zu unterscheiden, denn diese sind nur zur Aushilfe bestimmt und nicht befugt, die eigentlichen pfarramtlichen Handlungen oder wenigstens nicht sämtliche vorzunehmen. Auch die bloß neben dem Pfarrer an der Pfarrkirche mitcelebrierenden und demselben als Gehälfen zur Seite stehenden Geistlichen (die Kapläne) werden häufig *vicarii* genannt. Nicht minder bezeichnet man die Geistlichen, welche nur zeitweise mit der Verwaltung einer erledigten Pfarrei bis zur Wiederbesetzung oder bei vorübergehender Abwesenheit des Pfarrers damit vom Bischof betraut werden, als *vicarii*. — In der protestantischen Kirche kommt die Bezeichnung *Vikar* für diejenigen Geistlichen vor, welche einem für längere Zeit dienstunfähig gewordenen Pfarrer als sog. Pfarrgehälfen oder Adjunkten beigegeben werden, oder für diejenigen, welche bei vollkommener lebenslänglicher Unfähigkeit des Pfarrers oder während der Vakanz der Stelle die Pfarrverwaltung selbständig besorgen.

Lit.: Vgl. P. Hinshius, *Kirchenrecht*, Bd. I. S. 485; Bd. II. S. 78, 318, 347, 356, 447, 452; Bd. III. S. 300. — Deneubourg, *Étude canonique sur les vicaires paroissiaux*, Paris 1871. P. Hinshius.

Vincentius Bellovacensis, gelehrter Dominikaner aus Beauvais, † nach 1260.

Er schrieb ein *Speculum doctrinale* (Argentinae 1473).

Lit.: v. Savigny, II. 304 d. IV. 143, 149, d. V. 434—437. — Schloffer, *Vincent von Beauvais*, *Frankf.* 1819. — Schulte, *Gesch.*, II. 120—122. — Ott, *Beiträge*, S. 34. Reichmann.

Vindikation heißt im Allgemeinen jede dingliche Klage im Gegenseize zu der eine obligatio geltend machenden in *personam actio*, im engeren Sinne die *rei vindicatio* oder die Abforderung des Besizes einer Sache kraft Eigenthums. Die V. steht daher zu dem Eigenthümer gegen den Besizer; sie fordert die richterliche Konstatirung des klägerischen Eigenthumes und der aus ihm folgenden Verbindlichkeit des Beklagten zur Restitution des Besizes.

I. Der Sieg des Klägers ist bedingt durch den Beweis

1) seines Eigenthumes. Derselbe ist erst erbracht durch Nachweis eines originären Erwerbsgrundes in seiner eigenen oder der Person eines solchen, von dessen Eigenthum das feine abgeleitet ist. Behauptet der Beklagte Miteigenthum, so bestreitet er das vom Kläger behauptete und zu beweisende ausschließliche Eigenthum.

2) Die V. geht nicht nur gegen den juristischen Besizer, sondern gegen jeden Inhaber der Sache (l. 9 D. h.t.). Derselbe kann besizen in eigenem Namen, im Namen des Besizers (sodas in diesem wol von § 2 I. de act. 4, 6 als *unus casus* der dem Besizer zustehenden V. gemeinten Fall die V. dem juristischen Besizer zusteht) oder im Namen eines Dritten. Im letzten Falle machte es Constantin (l. 2 C. ubi in rem 3, 19) wenigstens dem Inhaber eines Grundstückes zur Pflicht (wol nicht gegen den Kläger, sondern gegen seinen auctor) den von ihm vertretenen juristischen Besizer namhaft zu machen (*nominatio s. laudatio auctoris*), um diesem die Gelegenheit zu gewähren, ihm im Prozesse beizustehen (sodas er also der Beklagte bleibt und nicht, wie v. Wangerow (§ 332 Anm. 3, I.) sagt, sein auctor als solcher an seine Stelle tritt). Für das geltende Recht ist die in allen Punkten höchst bestrittene Bestimmung des Römischen Rechts ersetzt durch § 73 der C.P.O. Derselbe erklärt den benannten auctor für „berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen“, mit der Wirkung, daß die Entscheidung „auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar ist“.

3) Modifikationen erleiden die Bedingungen der Klage durch den *dolus* des Beklagten, indem

a) der Beklagte, welcher des von ihm geleugneten Besizes überführt ist, die Sache ohne weiteres herauszugeben hat, wobei es ihm jedoch unbenommen bleibt, feinerseits die Eigenthumsklage anzustellen (l. 80 D. h.t.).

b) Obgleich er nicht besizt, haftet derjenige, qui dolo possidere desiit und derjenige, qui liti sese obtulit, d. h.

α) wer sich des Besitzes entäußert hat in der Absicht und mit dem Erfolge, daß dadurch dem Kläger seine Erlangung unmöglich gemacht oder erschwert wird (l. 27 § 3 D.h.t.);

β) wer durch wissentlich falsche Behauptung des Besitzes den Kläger zu seiner Belangung veranlaßt hat. Wird jene Behauptung vor eingetretener Rechtshängigkeit der Sache zurückgenommen, so haftet der Beklagte nur, wenn er durch die verübte Täuschung die Belangung eines Dritten vereitelt hat (l. 25—27 pr. D. h.t.).

II. Der Kläger fordert die Anerkennung seines Eigenthums, die Restitution des Besitzes, sowie, soweit dies durch Verschulden des Beklagten nicht möglich ist, Entschädigung. Für die Frage nach der Schuld des Beklagten ist entscheidend, ob er malae oder bonae fidei possessor ist, d. h. ob er erweislich mit dem Bewußtsein des Unrechts besitzt oder nicht.

1) Der bonae fidei possessor haftet vom Beginn des Prozesses, d. h. nach heutigem Prozesse vom Eintritt der Rechtshängigkeit an für Erstattung der durch den Besitz der Sache ihm erwachsenen oder durch Vernachlässigung der diligentia diligentis von ihm versäumten Vortheile, daher insbesondere der fructus consumuti und percipiendi, sowie für Entschädigung wegen jeder durch ihn verschuldeten Deterioration der Sache oder Vereitelung ihrer Restitution. Keinerlei Verantwortung trifft ihn dagegen bezüglich der dem Prozeßbeginne vorangegangenen Zeit; nur hat er mit der Sache die bei ihm noch vorhandenen Früchte derselben (fructus extantes) zu restituiren (§ 2 I. de off. iud. 4, 17).

2) Der malae fidei possessor haftet wegen jeder, wengleich vor seiner Belangung verschuldeten Beschädigung der Sache, und muß dem Kläger alle durch ihren Besitz ihm gewährten Vortheile erstatten. Er haftet daher bezüglich der dem Prozeßbeginne vorangegangenen Zeit in demselben Umfange, wie vom Prozeßbeginne an der bonae fidei possessor, er hätte denn vor dem Prozeßbeginne den Besitz verloren, sodas, vom Falle des dolus abgesehen, die V. gegen ihn nicht zusteht.

Vom Momente des Prozeßbeginnes an haftet sodann der malae fidei possessor für Ersatz aller Vortheile, welche die Restitution in jenem Momente dem Kläger gewährt hätte, sollten sie auch ihm selbst nicht zugänglich gewesen sein, sowie für Entschädigung wegen Zerstörung, Deterioration oder Verlustes der Sache (l. 62 § 1 D. h.t.; l. 40 pr. D. de her. pet. 5, 3).

3) Wer wegen dolus haftet, hat dem Kläger sein volles Interesse an der Restitution des dolos behaupteten oder aufgegebenen Besitzes zu vergüten und den Betrag dieses Interesses darf der Kläger durch eigene eidliche Schätzung (iuramentum in litem) feststellen. Zugleich gilt hier nicht, wie im Falle der nicht auf dolus beruhenden Ersatzpflicht, Entgegennahme der Entschädigung durch den Kläger als Abtretung der Sache oder Cession der V. gegen Dritte (l. 68—70 D. h.t.).

III. Der Erfolg der Klage ist unter Umständen

1) bedingt durch die Bereitschaft des Klägers, dem Beklagten auf sein Verlangen gewisse Aufwendungen auf die Sache zu ersetzen. Dieses Verlangen steht jedem Besitzer zu bezüglich der impensae necessariae, ohne deren Aufwendung die Sache nicht mehr als unversehrte existiren würde, sodann dem bonae fidei possessor bezüglich der impensae utiles oder desjenigen Betrages, um welchen durch die auf die Sache gewendeten Kosten ihr Ertrag gesteigert ist; im Uebrigen darf dagegen der Beklagte nur das Resultat seiner Aufwendungen wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sache möglich ist. Auf das ius tollendi ist daher der bonae fidei possessor bezüglich der impensae voluptuariae, der malae fidei possessor bezüglich aller nicht nothwendigen beschränkt. Verwendungen auf die Gewinnung der Früchte vermindern den zu restituirenden Früchtertrag.

Den vom bonae fidei possessor geltend gemachten Verwendungen auf die Sache gegenüber kann der Eigenthümer seinen Gewinn an Früchten in Aufrechnung bringen (l. 37, 38, 48 D. h.t.; l. 8, 9 D. de impens. 25, 1).

2) Da Rechte an fremder Sache das Eigenthum beschränken, so unterliegt der Kläger, wenn der Beklagte sich als Subjekt eines ihn zur Innehabung befugenden Rechtes an der Sache erweist. Dagegen galt nach Römischen Rechte keineswegs dasselbe von einer obligatorischen Verbindlichkeit des Klägers, dem Beklagten die Innehabung zu belassen (arg. l. 12, 18 D. de vi 43, 16). Hatte jedoch der Kläger oder sein Rechtsvorgänger dem Beklagten oder einem Rechtsvorgänger desselben den juristischen Besitz der Sache, kraft eines die Absicht der Eigenthumsübertragung in sich enthaltenden Rechtsgeschäftes, überlassen, unter Umständen, welche zwar die Realisirung dieser Absicht, aber nicht die obligatorische Geltung des Geschäftes ausschlossen, so stand dem Kläger im Falle des Kaufes die *exceptio rei venditae et traditae* entgegen, welche analoge Anwendung auf andere Erwerbsgründe fand (D. 21, 3). Die gemeinrechtliche Praxis statuirt dagegen Abweisung des Klägers wegen jeder gegen den Beklagten ihm obliegenden obligatorischen Verbindlichkeit zur Belassung der Innehabung, und zwar mit vollem Rechte. Da nämlich nach heutigem Rechte die vom Besitzer geschuldete Ueberlassung der Innehabung unmittelbar erzwungen werden kann, so muß auch die Forderung ihrer Belassung die Abweisung des zu ihr verpflichteten, die Herausgabe der Sache verlangenden Klägers begründen.

IV. Daß Gegenstand der V. eine bestimmte, im Eigenthume des Klägers befindliche Sache ist, hat folgende Ausnahmen.

1) Sind mehrere Sachen verschiedener Eigenthümer in einer solchen Weise vermengt, daß ihre Sonderung sich nicht mehr durchführen läßt, so ist Gegenstand der V. anstatt der Restitution der bestimmten, dem Kläger gehörenden Stücke die Tradition einer nach Verhältniß des Werthes jener und der mit ihnen vermengten Stücke sich bestimmenden Quote des durch die Vermengung gebildeten Haufens (§ 2 I. de rer. div. 2, 1). Dagegen ist nichts anderes als eine V. bestimmter einzelner Sachen die *gregis vindicatio*, welche auf alle Stücke des greg mit der Wirkung sich erstreckt, daß dem Kläger nur die erweislich ihm gehörigen zugesprochen werden, daß er aber ganz durchfällt, wenn er sich nicht wenigstens als Eigenthümer der Majorität ausweist (l. 1 § 3; l. 2 D. h.t.).

2) In gewissen Fällen ist die V. als *utilis rei vindicatio* trotz mangelnden Eigenthums des Klägers begründet. Sie steht hier demjenigen zu, um dessen Geld eine Sache erworben ist, so daß er die Wahl hat, ob er den Erfaß seines Geldes fordern oder die darum angeschaffte Sache als die seinige behandeln will, so

a) der Mündel bezüglich der um sein Geld vom Vormunde für sich selbst gekauften Sache (l. 2 D. quando ex facto 26, 9);

b) der Soldat bezüglich der um sein Geld von seinem Mandatar oder *negotiorum gestor* gekauften Sache (l. 8 C. h.t. 3, 32);

c) der Ehegatte bezüglich derjenigen Sache, welche sein Gatte um das von ihm geschenkte Geld gekauft oder durch Verarbeitung der von ihm geschenkten Sache verfertigt hat. Doch ist die V. bedingt durch die Vereitschaft zum Erfaße desjenigen Betrages, um welchen der Werth der vindizirten Sache den vom Vindikanten geschenkten Betrag übersteigt (l. 29 §§ 1, 30, 55 D. de don. int. vir. et ux. 29, 1). Auch geht diese *utilis vindicatio* nur gegen den beschenkten Ehegatten, während bezüglich der Fälle unter 1 und 2 diese Beschränkung nicht erwiesen ist.

Die Römischen Grundsätze über V. sind Gemeines Recht. Dagegen ist nach Partikularrechten, wie besonders nach Preuß. R., der redliche Erwerber zur Restitution nur gegen Erfaß der Anschaffungskosten verbunden; die weitergehende, im G. R. zum Gemeinen Recht gewordene Tendenz des Deutschen Rechts, die V. gegen den redlichen Erwerber auszuschießen, berührt nicht sowol die Lehre von der V. als die vom Eigenthumserwerbe.

Quellen: Tit. de rei vindicatione Dig. 6, 1; Cod. 3, 32. — Preuß. R. R. I. 15.

Lit.: Wehll, Der Römische Vindikationsprozeß, 1845. — Pagenstecher, Die Römische Lehre v. Eigenthum, III. (1859) S. 5 ff. — Sintonis, Civilrecht, I. S. 517 ff. —

v. Dangerow, §§ 332—334. — Windscheid, §§ 193—197. — Brinz, 2. Aufl., I. S. 643 ff. — v. Wächter, II. § 143. — Ueber Deutsches und modernes Recht: Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. §§ 146 ff. und die dort citirten. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. 246 ff. — Roth, Bayer. Civilrecht. — Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentags, II. S. 13 ff. — Ueber den Beweis des Eigenthums: 1) Ueberhaupt: Thibaut Civ. Arch. II. 15. — Henschel ebendas. IX. 16. — Heimbach, De dominii probatione, 1827 u. — 2) Bei behauptetem Miteigenthum: Arndts, Rhein. Wul. III. 11. — Ueber d. unus casus: Friß, Ztschr. für Civ. u. Proz., I. 2; XVIII. 21; XIX. 3. — Abbelohde, Ztschr. f. Rechtsgesch., XIII. 401 ff. — Ueber die nominatio auctoris: Briegleb, Summarische Prozeße, § 64. — Wiebing, Eibellprozeß, 628 ff. — Emminghaus, Prakt. Arch., Neue Folge V. 124 ff. — Ueber den Umfang der Haftung: v. Savigny, Syst., VI. 78 ff. — v. Wächter, Erörter., III. — Eisele in Jhering's Jahrb., XIV. S. 16 ff. — Pernice, Labes, II. 253 ff. — Ueber die utilis rei vindicatio: Jhering in seinen Jahrb., I. 158 ff. — Rindervater in Welter's Jahrb., VI. 338 ff. Hölber.

Vinnius, Arnold, † 1588 zu Münster in Holland, wurde 1610 Lektor, 1619 Rektor im Haag, 1633 Professor in Leyden, † 1657.

Schriften: *Jurisprudentiae contractae s. Partit. jur. civ. l. 4*, Hag. 1631; Rotterd. 1663. — In 4 libr. *Institut. imper. comment.*, Lugd. Bat. 1642, ed. Heineccius 1726. — *Justiniani Institutionum l. 4*, Lugd. 1646, Amstel. 1652, 1669. — *Tract. 4 de pactis, jurisdictione, collationibus et transactionibus*, Amstel. 1651, Rotterd. 1664, Ultraj. 1722. — *Selectarum jur. quaest. libri duo*, Lugd. Bat. 1653. — Ferner: *Additiones zu Wesembeck*, Comment. in Pand., Lugd. Bat. 1649.

Lit.: Beekerts, *Oratio funebr. in obitum A. Vinnii*, Lugd. 1657. — Paquot, *Mémoires t. II*. — Pieters, *Annales de l'imprimerie des Elsevier*. — *Nouv. biogr. univers. vol. 46*. — *Васпечез, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen d. Niederländer u. ihrer Literatur z. 3. der Republik*, Leipzig 1863, S. 25, 269, 303. — Rivier, *Introd. hist.*, 1881, p. 607. Leichmann.

Vis major („höhere Gewalt“, force majeure, forza maggiore) hat in den Quellen des Röm. Rechts zunächst die vulgäre Bedeutung von *casus fortuitus* oder *damnum fatale*, eintem von den dadurch Betroffenen nicht verschuldeten schädlichen Ereignisse, gleichviel ob dieses durch Naturgewalt (*vis naturalis*, *impedimentum naturale*, *vis divina* = *θεοῦ βία*, wie im Engl. common law: act of God) oder durch menschliche Handlung (wie z. B. *per vim piratarum* oder im Engl. Recht: „by the king's enemies“) herbeigeführt wurde; in derselben vulgären Bedeutung wird das Wort *v. m.* namentlich auch gebraucht im Gegensatz zu irgend welcher den eingetretenen Schaden extra verursachenden Schuld (s. Goldschmidt, a. a. D. S. 90), und so fassen auch noch die Motive des Entwurfs des Allg. Deutschen HGB. von 1849 *v. m.* auf, indem sie dieselbe stets mit „Zufall“ gleichstellen und definiren: „Zufall oder höhere Gewalt ist jedes Ereigniß, welches durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte“ (Goldschmidt, a. a. D. S. 372).

Eine mehr technische Bedeutung gewann der Begriff *v. m.* zunächst in der Lehre von dem sog. *receptum nautarum* des Röm. Rechts: Gastwirths, Schiffsführer und Stallwirths (*caupones*, *nautae*, *stabularii*) haften für die Rückgabe derjenigen Sachen, welche sie in Ausübung ihres Gewerbes bei sich aufgenommen haben, unbedingt bis an die Grenze der *v. m.* Die vom prätorischen Edikt ausgesprochene Haftung: — „*Nautae caupones stabularii quod cuiusque saluum fore receperint nisi restituent in eos iudicium dabo*“ — ist nach Pandektenrecht dadurch begrenzt, daß der Uebernehmende (Wirth u. dgl.) nicht zu haften hat, wenn die Sachen in Folge von *v. m.* beschädigt oder entwendet wurden (... nisi si quid damno fatali contingit; ... si in stabulo aut in caupona vis maior contigerit, l. 3 § 1 D. 4, 9). Und hieran schließt sich die alte Streitfrage, wie sich *v. m.* vom „Zufall“, von denjenigen „Zufällen zu unterscheiden habe, in denen eine Haftung des Uebernehmenden begründet sei“. Während die ältere Theorie die Fälle der Zulassung einer auf *v. m.* gegründeten Exzeption als bloße Fälle der Haftung für *levissima culpa* (nicht für *casus*) erklärte, oder den Schwerpunkt lediglich in eine Umkehrung der Beweislast verlegte (s. Goldschmidt, a. a. D. S. 81, 82), hat sich die Theorie vom

18. Jahrh. an bis auf unsere Zeit daran gewöhnt, in der v. m. einfach „ein unabweindbares Naturereigniß oder einen fremden unwiderstehlichen Gewaltakt“ zu erblicken. Erst Goldschmidt ist (1860) dem Begriff v. m. näher getreten und hat versucht, denselben in seiner besonderen Beziehung zum *receptum nautarum* zu construiren: nach ihm ist der Begriff v. m. nur im engen Zusammenhang mit der unbedingten Haftung faßbar; als v. m. ist danach anzusehen: jedes vom Uebernehmenden nicht selbst verschuldete Ereigniß, welches weder in einer Handlung der Bediensteten oder der Passagiere desselben, noch in einem *furtum* oder *damnum*, das von dritten Personen ausgeht, besteht; dabei ist jedoch nach Goldschmidt noch zu bemerken, daß der Uebernehmende zwar für die durch seine Bediensteten und Passagiere begangenen *furtum* und *damna* unbedingt zu haften, jedoch sofern die Handlungen anderer Personen in Frage kommen, über den Umfang der daraus abzuleitenden Verantwortung des Uebernehmers das vom Grundgedanken des *receptum nautarum* geleitete vernünftige Ermessen des Richters zu entscheiden habe. An der Goldschmidt'schen Theorie ist unzweifelhaft mindestens der Ausgangspunkt richtig; dieser ist auch von der späteren Theorie festgehalten worden und zur Erklärung der weiteren Entwicklung des Begriffes v. m. verwertbar. Es ist auszugehen von der dem Uebernehmenden obliegenden Haftung; diese besteht hier in einer über die Pflichten eines ordentlichen Mannes hinausgehende, spezielle Aufsicht und Bewachung; der Uebernehmende haftet aber unbedingt für Schaden, welcher von seinen Dienstleuten oder Gästen oder auch dritten Personen durch *furtum* oder Sachbeschädigung herbeigeführt wurde, „vorausgesetzt, daß die Entwendung oder Beschädigung nicht mit einer Gewalt ausgeführt worden ist, welche sich auch durch eine spezielle Aufsichtung nicht würde haben abwenden lassen“ (so Windscheid, a. a. O. S. 444 Anm. 6).

Weit über den Umfang des *receptum nautarum* hinaus ist der Begriff v. m. in Anwendung gebracht worden im Französischen Civilrecht und im Deutschen und auswärtigen H.R. (Ueber das *receptum nautarum* in den Serechten, durch welche vielleicht der Uebergang der v. m. zum heutigen Recht, jedoch nicht ohne Inkonsequenz, vermittelt wurde, s. Goldschmidt, a. a. O. S. 342 ff.) Allerorten, wo heutzutage in Gesetzen der Begriff v. m. — höhere Gewalt — *force majeure* — gebraucht wird, ist er zur Bezeichnung der äußeren Grenze einer Haftung, die Jemand zu übernehmen hat, gebraucht; die Haftung ist durchweg eine besonders verschärfte *custodia* (vgl. Windscheid, a. a. O.); überall wird dabei angenommen, der Haftungsübernehmer habe eine ganz besondere, über die Pflichten eines ordentlichen Mannes weit hinausragende Achtsamkeit ausdrücklich oder durch die Sachübernahme thatsächlich versprochen; zur Entlastung des Uebernehmers ist jedoch die Behauptung zu hören, daß auch die in concreto überhaupt mögliche Sorgfalt, Umficht und Vorsicht nicht im Stande sein konnte, den Schaden abzuhalten oder abzuwenden; diese Behauptung ist ebensovoll die Behauptung der vollen Erfüllung der übernommenen Verpflichtung, wie eine Negation des Kaufalzusammenhangs zwischen dem Kommissiv- und Omissiv-Thun des Haftenden einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits; sie muß in jedem Falle entlastend wirken, so oft sie sich auf solche Umstände oder Ereignisse stützt, von denen der durch die Haftpflicht Berechtigte selbst annehmen mußte, daß in Bezug auf sie der Haftende vernünftigem Ermessen nach keine Verpflichtung übernehmen kann. Es ist unmöglich, speziell zu sagen, welche Ereignisse, losgelöst von den Einzelheiten des einzelnen Falles, unter allen Umständen als „höhere Gewalt“ anzusehen; denn, wie Thöl a. a. O. S. 40 Anm. 5 richtig hervorhebt, selbst die Wirkung eines Erdbebens kann unter Umständen als vermeidlich angesehen werden. Ebenso ist es unmöglich, allgemein die Maßregeln voranzubestimmen, welche zur Erfüllung der obliegenden Pflicht der Achtsamkeit genügen, oder im Verhältniß zu der gewerblichen Leistung und dem Gewinne des Haftenden stehen. Man wird als v. m. ansehen müssen jeden Unfall,

von dem sich jeder Vernünftige nach der Lage des Falles sagen muß, daß die Vereinbarung einer demselben Widerstand leisten sollenben Sorgfalt unfinnig wäre; demnach ist v. m. ein derartiges äußeres Ereigniß (Naturereigniß, fremdes Verbrechen u. a.), dessen Vermeidung durch Vorkehrungen, welche zu dem beabsichtigten Erfolge nach der allgemeinen Anschauung in einem vernünftigen Verhältnisse stehen, unmöglich ist; v. m. ist also ein entweder nicht vorauszuweisendes oder nach den Umständen des Falles nicht abzuwendendes Ereigniß, dessen Würdigung stets von den tatsächlichen Einzelheiten abhängt. (So auch das R.D.S., demnach z. B. unter besonderen Umständen des einzelnen Falles Schadenfeuer und die ausnahmsweise nicht vorhergesehene und nicht vorhersehbare Gewalt eines Stromstrudels.)

Den hiermit angedeuteten Sinn hat „höhere Gewalt“ in den Deutschen Reichsgesetzen; so haftet der Frachtführer für den Schaden . . . , sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (v. m.) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts . . . entstanden ist (S.G.W. Art. 395; für Eisenbahnen fixirt in Art 423; Code de commerce art. 103: „le voiturier est garant de la perte des objects à transporter hors les cas de force majeure“. Hierzu Thöl, a. a. O. § 27; die Entscheidungen des R.D.S. bei Fuchsberger, S. 754—757; jerner Code de commerce art. 97, 98: Haftung des commissionaire pour les transports par terre et par eau). So haftet seehandelsrechtlich der Verfrachter für den Schaden . . . , sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (v. m.) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter . . . entstanden ist (S.G.W. Art. 607; ebenso Code de commerce art. 222, 230; Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 237 ff. und die dort cit. Lit.; ebenso ist die Haftung für aufgegebenes Seepassagiergut gestaltet, S.G.W. Art. 674; vgl. auch Code de commerce art. 277 . . .). So bleibt die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersahleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust . . . b) durch „die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses“ . . . herbeigeführt worden ist (s. Deutsches Postgesetz vom 28. Okt. 1871). So haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder, durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist (Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1; vgl. hierzu Eger's Kommentar und die Entsch. des Reichsgerichts Bd. I. S. 253, 254; Oesterr. Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 § 2: „Von dieser Ersahleistung wird die Unternehmung nur dann und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall [höhere Gewalt — v. m.] oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde“). Höhere Gewalt als gegen Nachtheile des Ablaufs gewisser gesetzlicher Fristen schützend, wird reichsgesetzlich erwähnt in § 49 der Gew.O. vom 21. Juni 1869 und in § 16 des K.Ges., betr. die Rationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Okt. 1867. —

Was den Einfluß der v. m. auf die Rechtsfolgen der Unterlassung wechselseitlicher Akte anlangt, so behandeln mehrere außerdeutsche W. N. die durch v. m. verursachten Verzögerungen der Präsentation oder der Protesterhebung nicht als regreßhindernde Verpätung; nach Französ. Recht bildet v. m. einen Excusationsgrund in Fällen der Richterfüllung wechselrechtlicher Verpflichtungen; allein nach Deutschem W. N. befreit die Verufung auf höhere Gewalt nicht von den Nachtheilen der durch sie eingetretenen Veräumniß; ist die Präsentation und Protesterhebung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht, so trifft der daraus entpringende Nachtheil nicht den Regreßpflichtigen (dieser wird vielmehr befreit, wenn und weil die formelle Voraussetzung seiner Haftung, die rechtzeitige Protestirung — gleichviel weshalb — unterblieb), sondern den Inhaber des Wechsels; denn „eine fehlende Form wird nicht durch Thatfachen ersetzt, welche den Mangel derselben entschuldigen“ (Thöl).

Ueber v. m. im W.R. f. Thöl, W.R. cit. § 101 unter S. 372, 373 Anm. 6 u. über die Entsch. d. R.D.S.G. f. Fuchsberger, Wechselrechtliche Entsch., S. 180—182 (dasselbst auch das Franzöf. Recht). Ueber die Streitfrage wegen des Einflusses auswärtiger Moratorien, diese als v. m. betrachtet, f. Jaques, Die durch die Französischen Moratorien hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872, und die von Garcis, S.R. § 115 Anm. 7 (S. 552) angef. Lit.

Quellen: Deutsches G.O.B. Art. 395, 607, 674. — Weltpostvertrag v. 3. Nov. 1880, Art. 11. — Code de comm. art. 97, 98, 103, 230, 277. — Code civil art. 1148, 1348, 1731, 1733, 1754, 1755, 1784, 1934, 1954.

Lit.: L. Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesammte S.R., Bb. III (1860) S. 58 ff., 331 ff. — Windscheid, Pand., Bb. II (5. Aufl. 1879) S. 384 Anm. 6 und die in diesen beiden cit. Lit. — Thöl, S.R., Bb. III. das Transportgewerbe, 1880, § 27; Wechselrecht (4. Aufl. 1878) § 101. — Georg Eger, Das Deutsche Frachtrecht, Bb. I 1879, S. 231 ff. — Goldschmidt's Zeitschr., Bb. XI. S. 42 ff., Bb. XVI. S. 380, Bb. XIX. S. 568, 605. — Busch, Arch. f. S.R., Bb. II. S. 425, Bb. VI. S. 107, Bb. XX. S. 124 — Entscheidungen des R.D.S.G. auf dem Gebiete des S.R., herausgegeben von Otto Fuchsberger, 1881, S. 752—757. — Desgl. auf d. Gebiete d. Wechselrechts, herausgeg. v. Demselben, S. 180—182. — Die Commentare des G.O.B. — Seerecht f. Lewis, Das Deutsche Seerecht, Bb. I. S. 238 ff. — Abbott, Treatise of the law relative the merchant ships, 11. ed. 1867, p. 337—347. — Cesare Parodi, Diritto commerciale, lib. III. p. 158 ss. — Lit. des Franzöf. Rechts f. Handbuch des Franzöf. Civilrechts v. Zacharia v. Lingenthal, ed. Buchelt, 6. Aufl. Bb. II. S. 314 Anm. 15, S. 473 u. a. a. D. — Stabel, Institut. des Franz. Civilrechts, S. 331, 332 und die von Zacharia und bei Fuchsberger, Wechselrecht, cit. Lit.

Visitationen, kirchliche. (Th. I. S. 661, 684.) Im Allgemeinen versteht man unter V. die Vereisung des Sprengels durch den kirchlichen Oberen, um sich Kunde von dem kirchlichen Zustande desselben nach allen Richtungen hin (durch Untersuchung des Lebens und der Amtsführung der Geistlichen, Prüfung des religiösen Unterrichts, der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, sowie des Zustandes des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben) zu verschaffen und da, wo eine Besserung oder Aenderung in einzelnen Beziehungen geboten erscheint, diese vorzunehmen. Das Recht dazu steht in der katholischen Kirche den ordentlichen Regierungsbehörden zu, also zunächst dem Papste für die ganze Kirche. Dieser übte dasselbe früher durch seine Legaten und Nuntien aus, in dessen sind die päpstlichen V. in dieser Form längst außer Gebrauch gekommen und es ist nur die sog. *visitatio liminum* der Bischöfe übrig geblieben. Sodann kommt das Recht den Metropolitane für die Diözesen ihrer Suffraganbischöfe zu. Dasselbe ist jedoch davon abhängig, daß der Erzbischof zunächst seine eigene Diözese vollständig visitirt und ihm die Provinzialsynode ihre Zustimmung aus einem bestimmten Grunde erteilt hat. Während im Mittelalter die V. der Diözesen vielfach ein Amtsrecht der Archidiacone für die einzelnen Archidiaconatsdistrikte der Bisthümer gewesen ist, hat jetzt nach der Beseitigung der Archidiaconal-Jurisdiktion wieder der Bischof die uneingeschränkte Befugniß dazu. Er soll seine Diözese jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch seinen Generalvikar, resp. einen besonderen Visitator, visitiren, kann dies aber, so oft es ihm erforderlich scheint, thun. Kraft seines bischöflichen Rechts sind der V. alle zu seinem Sprengel gehörigen Personen und Institute unterworfen, kraft gesetzlicher, durch das Tridentinum ausgesprochener päpstlicher Delegation auch die eremten Kirchen, Institute und Personen in gewissen Beziehungen. Die regelmäßigen jährlichen V. werden jetzt aber, namentlich in den Deutschen Diözesen, durch die Landdesane oder Bezirksvikare nach Maßgabe der ihnen erteilten bischöflichen Instruktionen auf Grund der von den Pfarrern erstatteten Berichte, sog. Pfarr-Relationen, vorgenommen, und erstere senden dann ihre V.berichte an die bischöfliche Behörde ein. Die Desane selbst visitirt der Bischof in Person oder, was das Gewöhnlichere ist, ein Mitglied des Ordinariats. Der Uebung dieser kirchenrechtlichen Vorschriften steht jetzt in den

Deutschen Staaten kein Hinderniß entgegen. — In der protestantischen Kirche gehört die Anordnung allgemeiner B. der ganzen Landeskirche zu den Reservatrechten des das Kirchenregiment führenden Landesherrn. Die regelmäßigen B. nehmen dagegen zu bestimmten Zeiten die Superintendenten, Dekane u. vor, welche gleichfalls das Recht zu außerordentlichen B. besitzen. Auch die ihnen zur Seite stehenden Diözesan-, Kreis- u. Synoden dienen mit zu den Zwecken der B., da ihnen die Führung der Aufsicht über die religiösen und sittlichen Zustände ihrer Bezirke obliegt. Die B. der Superintendentenkirchen wird dagegen durch den Generalsuperintendenten, resp. durch ein Mitglied des Konsistoriums vorgenommen. Wo kein landesherrliches Kirchenregiment und keine landesherrlichen kirchlichen Behörden und Beamten bestehen, ruht das Recht in den Synoden der einzelnen, die Kirche bildenden Synodalverbänden, welche es durch besondere Deputirte ausüben lassen. — Was die Kosten der B. betrifft, so haben in der katholischen Kirche, Mangels besonderer partikulärer Gewohnheiten und Bestimmungen, die visitirten Beamten und Kirchen die Wahl, dem Visitator seine Verpflegung und seine Beförderung in natura oder in Geld zu gewähren, in der evangelischen Kirche werden gewöhnlich festbestimmte Diäten und Reisegelder aus dem Kirchenvermögen gewährt, eventuell haben die Gemeinden, nicht die Geistlichen, diese aufzubringen.

Quellen u. Lit.: Für das kath. Kirchenrecht: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 de ref. — Thomassin, *Vetus ac nova disciplina ecclesiae*, P. II. lib. III. c. 77 ss. — J. Auerbach, *De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad conc. Trid.*, Francof. ad M. 1662. — G. de Janua, *De visitatione ejusdemque praelati eccles.*, Rom 1748, 1753, II. Tom. — Rämpf, *Die bischöfl. Visitationen*, im Arch. f. kath. Kirchenrecht, XXXI. 385. — Angel. Lucidi, *De visitatione sacror. liminum*, Rom. 1869. — Vgl. im Uebrigen und auch für das protestantische Kirchenrecht die Lehrbücher desselben.

P. Hinrichs.

Boerda, Ricassius von, † zu Heyst op den Berg bei Mecheln um 1440, wurde Dr. Decretorum und hielt vor großen Auditorien Vorlesungen, † 1492.

Schriften: *Enarrationes ad Instit. libros*, Colon. 1493, Lugd. 1550. — *Comm. zum arbor actionum des Joh. Bassianus*.

Lit.: v. Savigny, VI. 490. — Bianco, *Die alte Univ. Köln*, S. 766. — Paquet, *Mém. pour servir à l'hist. des Pays-Bas*. — v. Stinzing, *Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft*, I. (1880) S. 30.

Zeichmann.

Voëtus, Gisbert, † 3. III. 1589 zu Heusden, Prof. der Theologie in Utrecht, † 1. XI. 1676.

Er schrieb: *Politica ecclesiastica*, Amstel. 1663.

Zeichmann.

Voëtus, Paulus, Sohn des Gisbert, † 7. VI. 1619 zu Heusden, wurde 1652 Prof. in Utrecht und Rath in Bienen, 1654 ordentl. Prof., † 1. VIII. 1677.

Schriften: *Comm. in Institutiones*, Ultraj. 1668. — *De usu jur. civ. et can. in Belgio unito*, Ultraj. 1657. — *Jurisprudentia sacra*, Amstel. 1662. — *De mobilium et immobilium natura*, 1666.

Lit.: Schulte, *Gesch.*, III. b 264, 266.

Zeichmann.

Voëtus, Johannes, Sohn des Vorigen, † 3. X. 1647 zu Utrecht, Antecessor dafelbst, später Prof. in Leyden, † 1714.

Schriften: *Comm. ad Pandectas t. I.* Lugd. Bat. 1698, t. II. Hag. Com. 1703 f. Hag. Com. 1707 II. f. u. öfter, zuletzt Hal. 1776—80 (Besançon 1827—31). — *Compend. jur. adjectis differentiis jur. civ. et can.*, 1688, Lov. 1736, Lugd. Bat. 1737. — *De usufructu*, Lugd. Bat. 1704. — *De jure accessionis*, Lugd. Bat. 1709.

Lit.: *Biogr. univ. génér.*, Vol. 46. — Erpenius, *Oratio funebris G. Voëtii*, Ultraj. 1677. — *Fugler*, II. 340—355. — *Vaspeyres*, *Gesch. d. volkwirthsch. Anschauungen b. Niederländer und ihrer Literatur z. 3. d. Republik*, Leipzig 1863, S. 26, 91, 122, 134, 136, 205, 269, 287, 310. — Rivier, *Introd. hist.*, 1881, p. 608.

Zeichmann.

Vogelschuß. Das Einfangen hertenloser Vögel ist an sich Jedermann nach den Grundsätzen über die Okkupation gestattet (Preuß. VR. I. 9 § 114); daher kann z. B. von Jedermann auf eigenem oder mit Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde ein Vogelherd errichtet werden (Entsch. des Oesterr. Minist. des

Junern vom 10. Juni 1854). Eine Ausnahme hiervon findet insofern statt, als gewisse Vogelgattungen als jagdbar (Federwildpret) angesehen werden, in welcher Beziehung freilich die Partikularrechte im Einzelnen nicht übereinstimmen (Gagemann, Landwirtschaftsrecht, S. 372; für Preußen vgl. Allg. LR. II. 16 § 3; für Oesterr. Minist. Verordn. vom 15. Dez. 1852 §§ 1 ff.). Der Erlegung und Einfangung sowol jagdbaren als nicht jagdbaren Geflügels sind jedoch im Interesse der Erhaltung des Federwildstandes einerseits und der für die Bodenkultur wichtigen Vogelgattungen andererseits Schranken gesetzt.

A. Das jagdbare Geflügel fällt unter die Jagdschongesetze (Preuß. Gesetz vom 26. Febr. 1870, Ges. Samml. S. 120 § 1; Bayer. Verordn. vom 5. Okt. 1868 § 3; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Juli 1876 § 3; Württemb. Verordn. vom 12. Juni 1862 § 1). Auch importirtes Wildgeflügel darf nach 14 Tagen von Beginn der Schonzeit nicht feilgehalten werden (Preuß. Minist. Verf. vom 1. März 1881). Nächstdem ist das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild grundsätzlich, auch den Jagdberechtigten, untersagt (Preuß. LR. II. 16 § 57); doch sind letztere, namentlich die Besitzer von Fasanerien befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen (Preuß. Gesetz vom 26. Febr. 1870 § 6). Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, wird mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen bestraft (R. StrafGB. § 368, 11).

B. Zum Schutze der nicht jagdbaren und für die Bodenkultur deshalb, weil durch sie schädliche Insekten u. s. w. vertilgt werden, nützlichen Vogelgattungen ist partikularrechtlich und provinzialrechtlich das Einfangen, Töden und der Verkauf entweder aller nicht jagdbaren Vögel mit Ausnahme gewisser, bestimmt bezeichneter Arten (z. B. in der Münster'schen Polizeiverordn. vom 19. März 1873) oder bestimmter, hauptsächlich nützlicher Vogelarten (so z. B. in den Polizeiverordn. von Trier vom 11. Nov. 1867; Hildesheim vom 28. Jan. 1873; Sigmaringen vom 24. März 1880; Bayer. Verordn. vom 4. Juni 1866 § 1; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Juli 1876 § 1; Württemb. Verordn. vom 7. Mai 1859; Meining. Ausschreiben vom 14. Nov. 1878), und zwar in der Regel für das ganze Jahr, untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf das Ausnehmen oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut der betreffenden Vogelgattungen (das Ausnehmen von Aibiß- und Möveneriern ist außerdem für ganz Preußen durch § 6 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870 nach dem 30. April verboten), sowie auf die Vorbereitungen zum Fangen, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprelken, Weisenschlägen, Fangkäfigen u. dgl. Jagdberechtigte und Grundeigenthümer unterstehen diesem Verbote ebenfalls. Doch darf Jedermann die in oder an seinen Gebäuden (Bayern 1866 § 2; und umschlossenen Gärten) befindlichen Vogelnester entfernen, partikularrechtlich (Hannöv. Jagdordn. vom 11. März 1859 § 3) der Grundeigenthümer fortgesetzt den Dohnenstrich ausüben und in den mit den Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten bei Tage unter Beobachtung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften Vögel schießen. Fernere Abweichungen vom Verbote sind für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke mit behördlicher Genehmigung im Einzelfalle gestattet. Vorübergehende Ausnahmen, welche im Interesse der Landwirtschaft geboten erscheinen, sind im oberpolizeilichen Wege nachgelassen (Bayern 1866 § 4). Wer unbefugt Eier oder Junge von Singvögeln ausnimmt, verfällt der Strafbestimmung in § 368, 11 des R. StrafGB. (s. oben A), wer sonstigen Vorschriften wegen des B. zuwiderhandelt, der in den Polizeistrafgesetzen angedrohten Strafe (Bayer. Pol. StrafGB. Art. 125, Württemb. Art. 40, Baden. § 143, 2). Wer auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprelkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt, ist in Preußen strafbar nach § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880; zugleich findet Einziehung

der Sprentel oder ähnlichen Vorrichtungen statt. — Insofern das Fangen von Nachtigallen nicht gänzlich verboten ist, pflegt für das Halten einheimischer im Käfige eine Steuer zur Armenkasse erhoben zu werden (Rheinpreuß. Minist. Erlaß vom 24. Dez. 1841; königl. Sächs. Verordn. vom 1. Dezbr. 1864). — Reichsgesetzliche Regelung wird beabsichtigt (Verhandl. des Reichstags 1881 S. 1112).

In Oesterreich ist der Schutz der nützlichen Vogelarten durch die Landesgesetzgebung und durch eine Konvention mit Italien vorgekehrt; vgl. namentlich Böhm. Gesetz v. 30. April 1870, Mährisches von demselben Tage, Niederösterreich. v. 10. Dez. 1868, Galizisches vom 21. Dez. 1874. Herabsetzung der gesetzlichen Vogelfanggebühren durch die Gemeinden ist unzulässig (Erl. d. Verw. Gerichtshofes v. 9. Juli 1880, IV. 282). In Frankreich ist in ähnlicher Weise durch das Jagdgesetz v. 3. Mai 1844 Art. 9 den Präfekten die Befugniß beigelegt, im Verordnungswege Maßregeln zum V. zu treffen (*prévenir la destruction des oiseaux*); bestritten ist, ob vor Erlaß solcher Verordnungen die Generalräthe zu hören sind. Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Vorschriften werden nach Art. 11 des Jagdgesetzes bestraft. In England ist neuerdings durch mehrere Gesetze (32 u. 33 Vict. c. 17; 35 u. 36 V. c. 78; 39 u. 40 V. c. 29) eine Schonzeit für Seevögel, Singvögel und Federwild (wild-fowl) eingeführt worden.

Seuthold.

Vogtei (*advocatia, jus advocatae*) ist 1) das im Mittelalter vorkommende Recht, eine Kirche oder ein Kloster mit weltlicher Macht zu schützen, ihre Rechte vor den Landgerichten zu vertreten und die Gerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen auszuüben. Die Bestellung der Vögte erfolgte entweder durch den König als obersten Vogt der Kirche oder seitens der Kirche selbst oder seitens des Stifters des geistlichen Instituts, resp. seitens der Nachkommen des ersteren; 2) das dem Deutschen König, nachmals dem Deutschen Kaiser zustehende Recht, resp. die Pflicht, die katholische Kirche und den Papst zu schützen, auch in der Wahlkapitulation Art. 1 § 1 ausdrücklich anerkannt; 3) die den Landesherren für ihre Territorien beigelegte Advokatie über die Kirche innerhalb ihres Gebietes. Für die katholische Kirche sind aus dieser Stellung eine Reihe dieselbe in ihrer Verwaltung beengender Konsequenzen gezogen worden. In der evangelischen Kirche, für welche man in der Reformationszeit die Befugniß des Landesherrn zur Uebernahme des Kirchenregiments gerade mit auf die ihnen schon früher zustehende V. gegründet hat, ist dieselbe mit dem ersten vollkommen zusammengelassen. Für das heutige Staatsrecht ist der im Mittelalter entwickelte Begriff der V. nicht mehr verwendbar. Im modernen Staat, in welchem nicht nur die katholische und die evangelische Kirche, sondern auch eine Reihe anderer Religionsgesellschaften nebeneinander existiren, kann von einer Pflicht des Staates, seine weltliche Macht zu Gunsten der einen oder anderen Kirche zu verwenden, nicht mehr die Rede sein, und wenn der Staat auch einzelnen Kirchen mehr Rechte und Privilegien als anderen gewährt, so liegt darin nur die Ausübung seiner Kirchenhoheit in einer bestimmten Richtung, welche, wenigstens vom prinzipiellen Standpunkte aus, als freiwillige, wenngleich durch die historischen Verhältnisse gebotene und berechtigte erscheint. Höchstens läßt sich noch insofern von einer Advokatie des Landesherrn sprechen, als etwa diesem seitens einer Religionspartei gewisse Rechte bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten eingeräumt oder seine Rechte (so z. B. das protestantische landesherrliche Kirchenregiment) auf gewisse einzelne Befugnisse reduziert werden.

Lit.: Reitzberg in Herzog's Encyclopädie für Theologie I. 135. — Wiener, Von der kaiserl. Advokatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783. — Rob. Happ, *De advocatia ecclesiastica*, Bonn. 1870. — Vgl. im Uebrigen die Handbücher der Deutschen Rechtsgeschichte.

P. Hinrichs.

Volksabstimmung als Bethätigung der nach demokratischer Anschauungsweise der Aktivbürgerschaft eines Staatsvolkes zustehenden Souveränität hat in manchen Staatsverfassungen und im außerstaatlichen Verkehr der neueren Zeit Aufnahme und Verwirklichung gefunden.

Die mannigfach abweichenden Spielarten ihres Vorkommens machen eine prinzipielle Eintheilung nöthwendig, bei welcher unter Anlehnung an geläufige Kategorien die verfassungsmäßige (staatsrechtliche) V. nach Form und Inhalt scharf von der völkerrrechtlichen V. zu trennen sein wird. —

I. Versteht man dabei unter der ersteren die staatliche Einrichtung, nach welcher den sämtlichen rechtsfähigen Einwohnern eines bestimmten Gebietes die Entscheidung über eine staatliche Frage durch eine Abstimmung mit Ja oder Nein zugetheilt ist — so erscheint das Gebiet, auf welchem diese Institution im Leben der modernen Staaten Anwendung gefunden hat, weder besonders groß noch politisch bedeutungsvoll. Einzelne Verfassungsurkunden der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die allerdings überwiegende Mehrzahl der Kantonsverfassungen haben die nach Mehrheitsbeschluß ausschlaggebende Befragung jedes einzelnen rechtsfähigen Genossen, namentlich über die Annahme oder Verwerfung einer neuen Verfassung, einer Verfassungsrevision und — in der Schweiz — wichtiger Gesetze angeordnet. Diese grundgesetzmäßigen Befugnisse des Staatsbürgers als Kriterium der sog. „reinen“ oder „unmittelbaren“ Demokratie gedacht, stellen dieselbe in Gegensatz zur repräsentativen Demokratie (Republik) und zur konstitutionellen Monarchie.

Abweichend hat das zweimal in Frankreich ausgerichtete Kaiserthum die durch die Französische Revolution erfolgte Wiederaufnahme des antiken Plebiszitgedankens bestätigt. Allein als Ausdrucksmittel der Volkslegislative wurde die V. auch hier nur für außerordentliche Fälle: Verfassungsänderung, Einsetzung und Befestigung der Dynastie u. in Bewegung gesetzt. Die dritte Republik hat die einschlägigen kaiserlichen Gesetze nicht in ihr Verfassungsgebäude aufgenommen, sondern die gesetzgebende Gewalt einer auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts ruhenden Deputirtenkammer und einem Senate übertragen, wodurch Frankreich wieder in die Reihe der repräsentativer Form regierten Staaten eintrat. Auch die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten nur wenig Elemente „unmittelbar“ demokratischer Tendenz in dem oben bezeichneten Sinne einer direkten Gesetzgebung durch das Volk. Während die Legislative daselbst ausnahmslos in den Händen einer aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangenen Körperschaft ruht, werden der „Urabstimmung“ zumeist nur Verfassungsrevisionen und in einzelnen Gemeinden Fragen lokaler Natur zur Entscheidung unterbreitet. Eine Revision oder Aenderung der Unionsverfassung selbst unterliegt jedoch in keinem Falle einer solchen V., sondern vollzieht sich lediglich auf dem Wege der Entscheidung durch repräsentative Organe. Art. V der Konstitution schreibt diesfalls genau das einzuschlagende Verfahren vor: „Der Kongreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig erachten, Amendements zu dieser Konstitution vorschlagen, oder auf diesbezügliches Ersuchen von Seiten der Legislaturen in zwei Drittel aller Staaten eine Konvention zur Aufstellung von Amendements berufen, welche in beiden Fällen ihrem ganzen Inhalte und Geiste nach, als Theil dieser Konstitution in Kraft treten sollen, wenn sie durch die Legislaturen in drei Vierteln aller Staaten oder durch Konventionen in drei Vierteln derselben genehmigt werden, je nachdem die eine oder andere Art der Genehmigung vom Kongresse sollte vorgeschlagen worden sein.“ Sämmtliche seither vorgenommenen Aenderungen der Konstitution wurden ausnahmslos vom Kongreß selbst vorbereitet. Der Weg, ein Amendement durch eine konstituierende Konvention beschließen zu lassen, ist bisher noch nie gewählt worden. Die in Einzelstaaten noch in Gebrauch stehende Wahl der Richter durch V. ist eine der in den Vereinigten Staaten selbst meist bekämpfte Folge des Gedankens der Volkssouveränität. — Ausgedehntere Anwendung hat das Institut der V. im Verfassungsleben der Schweizerischen Eidgenossenschaft gefunden. Fast man die Summe der in den eidgenössischen Freistaaten dem Volke unmittelbar zustehenden Hoheitsrechte in der Bezeichnung: Volksabschied zusammen, so stellt sich als deren Inhalt dar: Der

obligatorische Rechenschaftsbericht der Behörden zu Händen des Volkes, Abstimmungen über Gesetze, Staatsverträge und größere Staatsausgaben (Referendum), das Recht des Volkes über Abänderungen der Gesetze, wie der Kantons- und Bundesverfassung zu entscheiden (Gesetzes- und Verfassungsrevision), selbst Gesetze vorzuschlagen (Initiative), endlich Einspruch gegen Handlungen der Behörden zu erheben (Veto). Seit der Erneuerung des demokratischen Volksbewußtseins in den Dreißiger Jahren lebte die Schweiz in einer fast ununterbrochenen Verfassungsreformbewegung, welche ruckweise die Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie in den Kantonen aufbaute. Nächste den Demokratien Glarus, Appenzell Uri, Unterwalden, Graubünden, Schwyz (neue Verfassung des 11. Brachmonat 1876) — hatten bis zum Ende der Sechziger Jahre: Baselland das Referendum, Oberwalden die Initiative, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, Solothurn und Luzern das Veto, Bern das fakultative Referendum, Waadt dasselbe mit der Initiative, Neuenburg und Valais das Finanzreferendum, Bern, Schaffhausen, Aargau, Baselland überdies die Abberufung, Gené, Baselland und die Landsgemeindekantone die Volkswahl der Regierung. Allein auch die rein repräsentativen Verfassungen in Zürich, Freiburg, Baselstadt, Zug und Tessin haben jumeist seit Ende der Sechziger Jahre ihren Verfassungen die Institutionen der auf der Volkssouveränität beruhenden reinen Demokratie einverleibt.

Zur Veranschaulichung der auf rein demokratischer Grundlage ruhenden Staatsorganisation können die wesentlichen Normen der Kantonsverfassung Uri's dienen. Nach Inhalt derselben ist der Schweizerische Kanton Uri, Bundespflichten vorbehalten, ein souveräner Freistaat mit rein demokratischer Verfassung. Die Souveränität beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen durch Stimmenmehrheit ausübt. Das Volk giebt sich in diesen unmittelbar selbst Verfassung und Gesetze (§§ 1, 2).

Die oberste Souveräne und gesetzgebende Gewalt ist die Landsgemeinde. An dieser übt das Volk unmittelbar sein Souveränitätsrecht aus. Für die Abgabe seiner Stimme an der Landsgemeinde (innerhalb der gesetzlichen Formen und Schranken jedoch) ist das Volk, jeder Stimmberechtigte insbesondere, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Was da die Mehrheit beschließt, ist Gesetz des ganzen Kantons. Richtschnur der Landsgemeinde — der gesetzgebenden Gewalt — sei jedoch nicht unbedingte schrankenlose Willkür, nicht die Gewalt des Stärkeren, sondern das Recht und die nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem Grundsatz durch den jährlich zu schwörenden Landsgemeindeeid. Was von den Landsgemeinden oder den Landesleuten mit Mehrheit erkannt wird, ist Gesetz und dem soll nachgelebt werden (§§ 34—37).

Jeder Gegenstand, um vor der Landsgemeinde in Berathung genommen werden zu können, muß entweder vom Landrathe angetragen oder von sieben ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Landes begehrt werden. Ordentlichweise versammelt sich die Landsgemeinde alljährlich am ersten Sonntag im Mai zu Böhlingen an der Sand, außerordentlicherweise so oft und wohin der Landrath eine solche auszuschreiben für nöthig und gut erachtet. Wenn im Laufe des Jahres Männer von sieben oder mehr verschiedenen Geschlechtern das Begehren zur Versammlung einer Landsgemeinde an den Landammann stellen, so soll er einen Landrath (d. i. den repräsentativ gesetzgebenden Körper) zusammenrufen, um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht. Im entsprechenden Falle, oder wenn sonst eine außerordentliche Landsgemeinde zusammenzurufen ist, soll solche in allen Gemeinden des Landes mit Anzeige der Berathungsgegenstände ausgelündet und dann auch kein anderes Geschäft, als wofür die Versammlung ausgeschrieben wird, an derselben verhandelt werden. An der Landsgemeinde ist stimmfähig: Jeder Kantonsbürger, resp. zwei volle Jahre gesetzlich angeessene Schweizer Bürger, der das 20. Lebensjahr überschritten und nicht physischer oder rechtlicher und sitlicher Gründe wegen vom Vollgenusse seiner politischen Rechte ausgeschlossen

ist. Die ihres Aktivbürger- und Stimmrechtes Verlustigen sollen nicht nur an keiner Gemeindeversammlung mehr stimmen, sondern dürfen an keiner solchen mehr erscheinen bei gesetzlicher Strafe. In der alleinigen Befugniß der obersten souveränen Gewalt des Staates — der Landesgemeinde — liegt: die Festsetzung der Staatsverfassung und deren Abänderung oder Revision; auch jede Abänderung der Bundesverfassung und wichtigere Staatsverträge müssen der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden; der Beschluß über Erhebung der Steuern und Staatsanleihen; die gesammte Gesetzgebung, Privilegien- und Gnadenrtheilung, endlich die Wahl der Kantonsfunktionäre (§§ 38—43).

Das Bundesgesetz, betreffend B. über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874 bildet die Durchführung des Art. 89 der letzten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wonach: Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, wenn 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone dies verlangen. Nach Inhalt des Gesetzes muß das Verlangen der V., sei es, daß es von Bürgern oder Kantonen ausgeht, innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden (Art. 4). Ergiebt sich aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um B. von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizer Bürger der Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrath die Vornahme der allgemeinen B. an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntniß, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses. Die Stimmgebung des Schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt. Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll anzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß, angenommen und wie viele ihn verworfen haben. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger sich dafür ausgesprochen hat. In diesem Falle ordnet der Bundesrath dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzesammlung und Vollziehung an. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung. Die Revision der Bundesverfassung selbst geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Das Verfahren hierfür ist in den Schlußart. 118—121 der Verfassung niedergelegt: Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger die Revision verlangen, so muß im einen wie im anderen Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, der Aktivbürgerchaft des Schweizerischen Volkes zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der Stimmen über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind die beiden Rätthe (Nationalrath und Ständerath) neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Die letzte bedeutungsvolle

B. erfolgte am 18. Mai 1879 über die Abänderung des Art 65 der Bundesverfassung und hatte zum Ergebnisse, daß die früher durch die Konstitution aufgehobene Todesstrafe nur mehr in Ansehung politischer Verbrechen als unstatthaft erklärt wurde.

II. Das völkerrechtliche Plebiszit oder Plebiszit im engeren Sinne stellt sich, im Geist seiner Anhänger als „Legalisirung von Eroberungen oder Abtrennungen staatlicher Gebietstheile, durch eine allgemeine Abstimmung der darauf Anfassigen“ dar. Das Vorkommen solcher allgemeinen Stimmgebungen im internationalen Verkehre Europa's betraf bisher immer nur Fälle von Gebietsabänderungen, bei welchen der interessirten Bevölkerung anheimgestellt war, durch die Majorität der abgegebenen Stimmen über ihre Staatszugehörigkeit und scheinbar auch über die Staatszugehörigkeit des von ihr bewohnten Territoriums zu entscheiden. Neuere Publizisten, die auch jenseit der Vogesen Anhängerschaft fanden, haben die lange bestandene Ansicht über den vermeintlichen Zusammenhang dieser Gedankenreihe mit der Grundidee des kontinentalen Konstitutionalismus erfolgreich bekämpft und den staatsfeindlichen Grundzug derselben bloßgelegt.

Lit.: I. Rohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, II. 1 S. 292 ff. — Escher, Politik. — Rüttimann, Das n. a. Bundesstaatsrecht, 1876. — Thomas M. Cooley, A treatise on the const. limitations, Boston 1871, p. 598 ss. — W. Rittinghausen, Direkte Gesetzgebung durch das Volk. — F. Gengel, Die Erweiterung der Volksrechte, Bern 1868. — H. Proudhon, La guerre et la paix, I. p. 333 ss. — v. Holzhendorff, Eroberungen u. Eroberungsrecht. — Stoerl, Option und Plebiszit, Leipzig 1879, mit Literaturangaben, S. 50 ff. Felig Stoerl.

Vollstrecken sind solche Krankheiten, welche aus einer allgemeinen Ursache entspringend einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung zugleich oder in unmittelbarer Aufeinanderfolge befallen. Eine Bekämpfung dieser Krankheiten liegt der Staatsbehörde insoweit ob, als entweder der einzelne Bürger außer Stande ist, sich der betreffenden Erkrankungseinflüsse überhaupt hinreichend zu erwehren oder die Verschämmiß der geeigneten Abwehrmaßregeln seitens des einzelnen Bürgers eine Gefährdung der Gesamtheit nach sich zieht. Im ersteren Falle muß der Staat selbstthätig durch seine Organe schühend eingreifen, im zweiten muß er die erforderlichen Zwangsmittel anwenden, um jeden Bürger zur Erfüllung seiner sanitären Pflichten im Interesse des Gemeinwohls anzuhalten. In beiden Richtungen ist die Aufgabe des Staates eine ebenso mannigfaltige wie die Natur und die Gestaltung der zu bekämpfenden Erkrankungursachen, der sog. Infektionsquellen, selbst ist. Im Gesamtumfange der letzteren heben sich die drei nachfolgenden bald mehr bald weniger scharf geschiedene Kategorien ab, deren jede einem Theile der sich unter Umständen zu B. entwickelnden Krankheitsformen als Entstehungsmodus dient:

Bei der ersten, durch die sog. miasmatischen Affektionen gebildeten Gruppe entsteht der Infektionsstoff außerhalb des menschlichen Organismus und unabhängig von irgend welcher Betheiligung eines bereits erkrankten Körpers. Als Entstehungsgrund dieser Art von Infektionsstoffen kennen wir den entweder durch Versumpfungsvorgänge oder ekstrementielle Fäulnisstoffe veränderten Boden; — hierher gehört das Wechselfieber der gemäßigten, die remittirenden Fieber der wärmeren Zonen, sowie einige andere B., namentlich Typhus und Diphtheritis insofern, als bei denselben außer ihrer gewöhnlicheren Verbreitungsweise durch erkrankte Menschen auch eine spontane Entstehungsweise durch Bodensäule angenommen wird.

Bei einer zweiten Gruppe, welche man als diejenige der miasmatisch-kontagiosen Affektionen zu bezeichnen pflegt, findet die Entstehung des Krankheitsgiftes zwar auch im Boden oder in analogen Substraten, z. B. in Wohnhäusern oder auf Schiffen statt, jedoch nur in Folge eines aus einem erkrankten menschlichen Körper ausgeschiedenen Keimstoffes, welcher unter geeigneten örtlichen und zeitlichen

Bedingungen im Boden die Entwicklung einer die gleiche Krankheit wieder bei Anderen erzeugenden Substanz veranlaßt. Diese bis jetzt nur hypothetische, aber durch hohe Wahrscheinlichkeitsgründe gestützte Auffassung der sog. „Bodentheorie“ (v. Pettenkofer) findet ihre Anwendung auf die Cholera, die Ruhr, den Abdominaltyphus, das Gelbfieber und die epidemische Meningitis.

Man hat sich bei diesen Krankheiten den Vorgang so zu denken, daß die Keime, welche die Entstehung und Verbreitung derselben bedingen, zwei Entwicklungsstadien zu durchlaufen haben, — das eine im menschlichen Körper, das andere außerhalb desselben. Bei Choleraerkranken z. B. würden die frischen Ausleerungen diese Keime in ihrer ersten Bildungsform enthalten, deren unmittelbare Uebertragung auf andere Menschen keine Choleraerkrankung zu erzeugen vermöchte. Nachdem aber diese Keime außerhalb des Körpers unter geeigneten Bedingungen, z. B. in Düngruben, in verwehenden Bodenschichten u. s. w. ein gewisses Entwicklungsstadium durchlaufen haben, erlangen sie unter gleichzeitiger rascher Vielfältigung ihrer Menge auch die Eigenschaft, bei Einführung in den menschlichen Organismus wieder Cholera zu erzeugen.

Die dritte Gruppe der V. endlich, zugleich die für das staatliche Eingreifen wichtigste, umfaßt alle unmittelbar contagiösen Erkrankungen, d. h. diejenigen Affektionen, deren Verbreitung durch Uebertragung des aus einem spezifisch erkrankten Körper entwickelten Giftes auf andere Menschen entweder mittels direkter Berührung oder durch Vermittlung der Luft oder anderer damit behafteter Körper stattfindet. Zu dieser Gruppe gehören die Ausschlagsfieber, wie Blattern, Scharlach und Masern, ferner der Flecktyphus und das Rückfallfieber, auch die Syphilis und gewisse auf den Menschen übertragbare Tierkrankheiten.

Bezüglich des Wesens der Seuchengifte herrscht gegenwärtig die wissenschaftliche Anschauung vor, daß dieselben stets an die Entwicklung und unbegrenzte Vermehrung selbständiger organisirter Wesen geknüpft seien, welche den menschlichen Organismus als Nährboden zu benutzen vermögen. Erwiesen ist die Begründung dieser Annahme bezüglich des Rückfallfiebers, des Milzbrandes, der Diphtheritis und der Blattern, während für die übrigen Injektionskrankheiten eine gleiche parasitäre Grundlage nur aus Gründen sehr naheliegender Analogie erschlossen wird.

Gegenüber der ersten obengenannten Gruppe, den rein miasmatischen Krankheitsursachen, ist der einzelne Bürger fast gänzlich machtlos, und es liegt dem Gemeinwesen bzw. dem Staate ob, für die Beseitigung der Miasmenquellen mit starker Hand Sorge zu tragen. Wo diese Quellen in Gestalt malariebildender Sümpfe oder stagnirender Wässer erscheinen, da ist die methodische gänzliche Trockenlegung des Bodens, oder, wenn solche unthunlich, die Verwandlung des stagnirenden in fließendes, mindestens wechselndes Wasser mit möglichst konstanter Niveauerhaltung geboten, um die am meisten zu fürchtende abwechselnde halbe Austrocknung zu verhüten. Die Bodenameliorationen in den Niederlanden, in der Oberniederung, in Elßah u. s. w. haben bewiesen, daß es möglich ist, auf diese Weise die Bevölkerung großer Länderstrecken von der schweren Plage des endemischen Wechselfiebers zu befreien, welches bis dahin Gesundheit, Lebensdauer, Arbeitskraft und Wohlstand der Bewohner viele Generationen hindurch niedergehalten hatte, gegen die Miasmenbildung aus Bodenverunreinigung, wie solche namentlich an dichtbewohnten Orten mit mangelnden öffentlichen Reinigungseinrichtungen sich um so unvermeidlicher einstellt, wenn der Boden nicht durch natürliche Vorzüge (starkes Gefälle mit undurchlässigem Untergrunde, Durchspülung mit lebhaft wechselndem Grundwasser u. dgl.) gegen langes Verweilen der eindringenden Schmutzstoffe geschützt ist. Ueberall wo solche natürliche Vorzüge der Bodenbeschaffenheit fehlen, oder wo ungeachtet derselben, in Folge eines verhältnißmäßig zu starken Anwachsens der häuslichen und industriellen Verunreinigungsquellen, eine Ueberladung des Bodens mit bedenklichen Stoffen befürchtet werden muß, also in allen größeren und dichtbebauten Städten,

liegt der Sanitätspolizei die Aufgabe ob, für methodische zuverlässig kontrollirte Reinhaltung des Wohnbodens zu sorgen (vgl. d. Art. Städtereinigung). Der Einzelne kann sich in dieser Hinsicht nicht schützen, weil er unter der Sünde jedes Nachbarn mit zu leiden hat, überdies aber auch nicht überall im Stande ist, inmitten städtischer Umgebung die richtigen Einrichtungen zur unschädlichen Wegführung aller gesundheitsgefährlichen Unrathstoffe für seine eigene Wohnung allein zu treffen. Hier muß daher die Gemeinde gemeinsame Fürsorge eintreten lassen und der Staat die Erfüllung dieser Gemeindeobliegenheit beaufsichtigen, wenn die Entstehung von B. verhütet werden soll.

Die als zweite Gruppe oben charakterisirten miasmatisch-kontagiösen Volksseuchen bedingen gleichfalls eine dringende Aufforderung zur Reinhaltung des Wohnbodens, des Untergrundes unter Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w., da die Entwicklung der aus dem erkrankten Körper ausgeleiteten Infektionskeime im Boden zu aktiven Wiedererzeugungen der Krankheit erfahrungsgemäß um so schneller und reichlicher stattfindet, je mehr der Boden mit säulnißfähigen, organischen Stoffen, besonders solchen von animaler Herkunft, imprägnirt ist. Cholera und Ruhr pflegen überall mit Vorliebe an solchen Orten und in solchen Stadttheilen ihren Verbreitungssitz zu wählen, welche bezüglich der Bodenreinigung lange vernachlässigt worden sind, und das Gleiche gilt vom Unterleibstypphus. Diese Thatsache ist durch weit zuverlässigere und übereinstimmendere Beobachtungen erhärtet, als die Behauptung, daß auch die Nachbarschaft verunreinigter Wasserläufe von jenen Seuchen vorzugsweise gefährdet sei. Wenigstens beschränken sich die diesbezüglichen Beobachtungen bis jetzt auf die beiden Fälle, wo entweder dem betreffenden Wasserlaufe direkt Trinkwasser entnommen wurde oder wo bei niedrigem Wasserstande der trockene Uferboden zum Herde fauliger Gährung wurde. Daß dagegen die Ausdünstung von verunreinigten Wasserflächen selbst Infektionskrankheiten erzeugen könne, ist weder durch die Erfahrung bewiesen, noch auch theoretisch wahrscheinlich, nachdem Nägeli nachgewiesen hat, daß bei der Verdunstung von Flüssigkeitsflächen unter keinen Umständen organisirte, in der Flüssigkeit enthaltene Keime mit in die Atmosphäre geführt werden. Sowol Wissenschaft wie Erfahrung weisen übereinstimmend auf den Boden, und zwar auf den abwechselnd durchfeuchteten und wieder austrocknenden, durchlässigen Boden als den Bildungs- und Verbreitungsherd der Infektionskeime bei den miasmatischen und miasmatisch-kontagiösen Krankheiten hin, und auf die Verhütung solcher Vorgänge in dem Wohn- und Stadt-Boden muß daher das eifrigste Bestreben der Gesundheitsbehörde gerichtet sein. Diese Verhütung erfordert eine stetige allgemeine Reinhaltung des Bodens auch in den seuchefreien Zeiten; sie erfordert aber eine ganz besondere Reinhaltung desselben und Maßregeln zu seiner sorgfältigsten Bewahrung vor dem Eindringen auch der geringsten Mengen von Ausleerungsstoffen aus seuchentranten Körpern zur Zeit herrschender Epidemien. Bei der unbegrenzten und raschen Reproduktionskraft der Infektionskeime würde hier die minimalste Aufnahme letzterer das gleiche Unheil im Gefolge haben können, wie der Eintritt größerer Massen, und jede Unterlassungsfünde eines Einzelnen würde die sämtlichen Nachbarbewohner in unberechenbarer Erstreckung in Mitgefährdung ziehen. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätspolizei, durch Erlaß geeigneter Vorschriften und durch strenge Aufsichtsübung dafür zu sorgen, daß die Ausleerungen aller an den genannten Affektionen leidenden Kranken, sowie alle Gegenstände, welche mit solchen Ausleerungen in Berührung gekommen sind, namentlich Wäsche, Bettzeug, Geschirre u. s. w., einer sorgfältigen und wirksamen Desinfection unterworfen werden. Die bestehenden Vorschriften, z. B. in Preußen das noch gültige Regulativ für das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 lassen in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig und tragen zum Theil das Gepräge längst von der ärztlichen Wissenschaft überholter Anschauungen.

Als wirksamstes, vielleicht einziges mit absoluter Sicherheit wirksames Desinfektionsmittel kennen wir gegenwärtig, abgesehen von der völligen Zerstörung der betreffenden Substrate, die Einwirkung einer Temperatur von mindestens 120° C., da keiner der hier in Betracht kommenden organisirten Keime dieser Temperatur zu widerstehen vermag; unter den leichter anwendbaren chemischen Agentien haben die schweflige Säure und das Chlor, beide in Gasform, ersteres unter gleichzeitiger Anfeuchtung der zu desinfizirenden Gegenstände angewandt, die stärkste Wirksamkeit bewährt.

Außer der Vorbeugung örtlicher Bodeninfektion erheischen die miasmatisch-kontagiösen Seuchenfälle auch Maßregeln gegen ihre Verschleppung durch Personen oder Sachen. Die Erkrankten müssen isolirt werden, und wenn die Wohnungsverhältnisse dies unmöglich machen, so muß ihre Aufnahme in ein dazu geeignetes Krankenhaus (vgl. d. Art. Krankenanstalten) im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes angeordnet, eventuell auch gegen den Willen des Erkrankten durchgeführt werden. Ein reisender Choleraerkrankter kann, obgleich er keinen Mitreisenden anzustecken vermag, doch, wie die Erfahrung bewiesen, ganze Gegenden verschrecken durch die infizirende Wirkung seiner Ausleerungen auf den Boden der berührten Stationen. Aus dem gleichen Grunde ist auch jeder vom Auslande zureisende Seuchenranke an der Landesgrenze zurückzuhalten und unter geeigneten Pflege- und Isolirungseinrichtungen (Quarantänelazareth) so lange von dem freien Verkehr fernzuhalten, bis die Gefahr einer Infektionsverbreitung durch seine Ausleerungen beseitigt ist.

Von noch größerer Bedeutung als bei den miasmatisch-kontagiösen Seuchen ist die Isolirung der an der dritten Gruppe, an unmittelbar kontagiösen Affektionen Erkrankten. Hier gilt es, eine möglichste Beschränkung alles persönlichen Verkehrs der Kranken mit der Außenwelt herbeizuführen und bei den unvermeidlich bleibenden Verkehrsbeziehungen alle von der Wissenschaft gewährten Schutzmittel für die umgebenden gesunden Personen in Anwendung zu ziehen. Für die große Mehrzahl der an solchen kontagiösen Seuchen (Pocken, Scharlach, Flecktyphus u. s. w.) Erkrankten ergibt sich die Unmöglichkeit einer hermetischen Isolirung in der eigenen Wohnung; aber auch in den allgemeinen Krankenanstalten ist die Aufnahme solcher Kranken stets mit einer bedenklichen Gefährdung der übrigen Anstaltspfleglinge verbunden, wenn nicht ein besonderes, isolirtes Gebäude für die ersteren, ein sog. Kontagienhaus, besteht, mit selbständigen Einrichtungen und vollständig getrenntem Pflege- und Wirtschaftspersonale. Die Herstellung und Bereithaltung eines solchen Kontagienhauses gilt daher mehr und mehr als eine auch bereits in seuchefreien Zeiten gebotene Vorsichtsmaßregel, deren sich kein städtisches Gemeinwesen und kein ländlicher Kreisverband ent schlagen darf, ohne den Eintritt übler Folgen für die allgemeine Gesundheit beim Vorkommen kontagiöser Seuchenfälle gewärtigen zu müssen. Diese Anstalten zur Unterbringung ansteckender Seuchenranke sind stets möglichst weit außerhalb der dichter bewohnten Stadttheile, in freier, den vorherrschenden Ortswinden ausgelegter Lage zu errichten und mit einem hinlänglich großen Terrain zu umgeben, um im Nothfalle Baracken oder Zelte zur weiteren Unterbringung von Kranken oder zur zeitweisen Evaluirung und Desinfizirung der ständig benutzten Räume errichten zu können. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die an den Hauptstationen des Personenverkehrs an der Landesgrenze und an der Seeläste zu errichtenden Quarantänelazareth.

Sowie die an kontagiösen Seuchen Erkrankten, müssen auch deren Leichen von allem mittelbaren oder unmittelbaren Kontakte mit der gesunden Bevölkerung möglichst abgeschlossen werden. Die in manchen katholischen Gegenden noch herrschende Unsitte, die Leichen am Beerdigungstage, also bei schon begonnener Verwesung, in hölzernen, für Gase und für Flüssigkeiten durchlässigen Särgen während des Trauergottesdienstes in der Kirche, dicht vor der versammelten Gemeinde aufzustellen, sollte wenigstens für alle Fälle von kontagiöser Natur nicht geduldet werden. Ebenso

darf der Transport solcher Leichen nach entfernten Orten oder gar in's Ausland nur unter solchen Bedingungen bezüglich der Sargbeschaffenheit geduldet werden, welche jede Gefahr eines Austrittes auch nur luftförmiger Stoffe aus dem Sarge während des Transportes oder bei der Beisetzung am Bestimmungsorte gänzlich ausschließen. Daß es in dieser Hinsicht bis heute in Deutschland an übereinstimmenden Vorschriften fehlt und jeder Bundesstaat noch seine besonderen strengeren oder laxeren Bestimmungen über den Leichentransport innerhalb seines Gebietes besitzt, ist eine sehr bedauerliche Illustration zu den Einheitserrungenschaften auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Wenn contagiöse und gefährliche Krankheiten in heftiger Form und Verbreitung auftreten, so genügen nicht die Maßregeln zur Isolirung der als krank erkannten Individuen, sondern es müssen auch vorbeugend alle diejenigen öffentlichen Anlässe vermieden werden, welche erfahrungsgemäß die Uebertragung der Krankheit — auch der noch nicht im Einzelfalle erkannten — von den Befallenen auf andere Personen besonders leicht vermitteln. Alle größeren Anhäufungen von Menschen, Jahrmärkte, Kirchweihen, Wallfahrten u. dgl., müssen dann polizeilich verboten, und die Schulen, namentlich bei herrschenden Ausschlagsfiebern, geschlossen werden. Der Nichtbefolgung letztgenannter Regel sind alljährlich tausende von Verlusten jugendlicher Menschenleben durch Scharlachfieber und Masern zuzuschreiben. Schulen und Kirchen sind auf dem Lande die Hauptbrennpunkte für die Ausbreitung aller contagiösen Krankheiten. Gegen die ehemals verheerendste aller V., gegen die Blattern, besitzen wir in der Impfung (vgl. d. Art. Impfwesen) ein Schutzmittel, welches, ohne von aboluter und unschlägbarer Wirkung zu sein, doch einen großartigen Erfolg zur Rettung von Leben und Gesundheit aufweist als irgend eine andere Erfindung des Menschengenies. Obgleich es zu den Erfordernissen einer vollkommenen Gesundheitspolizei gehört, dafür zu sorgen, daß die gesammte Bevölkerung zu jeder Zeit sich unter der Schutzwirkung geschehener Impfung befinde, so wird die Ausführung doch immer erheblich hinter diesem Ziele zurückbleiben, und es wird deshalb beim Ausbruche einer Blatternseuche stets eine der ersten öffentlichen Sorgen sein müssen, die vorhandenen Lücken in der Durchimpfung der gesammten Bevölkerung möglichst auszufüllen. Wenngleich eine Heranziehung der Erwachsenen zur Revaccination nicht mit polizeilichem Zwange geschehen kann, so wird doch durch geeignete öffentliche Belegungen und Warnungen sowie durch kostenfreie, bequeme Gelegenheit zu Impfungen, auch zu solchen mit animaler Vaccine, der größte Theil der nicht mehr durch frühere Impfung geschützten Bevölkerung zur Wiederholung der schützenden Operation leicht zu bewegen sein, wenn die Gefahr einer Blatternkrankung vor der Thür steht.

Damit die Gesundheitsbehörde die erforderlichen Maßregeln zum Schutze der gesunden Bevölkerung gegen herrschende Seuchen treffen könne, muß ihr vor Allen eine möglichst vollständige und möglichst schnelle Benachrichtigung über alle Seuchenfälle, sowol über Erkrankungs- wie über Todesfälle gesichert werden. Zu diesem Zwecke ist es unumgänglich, diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Beziehungen zu den Erkrankten am gewissten und frühesten Kenntniß von deren Zustand haben, also die Haushaltungsvorstände und die behandelnden Aerzte, zur ungefühmten Anzeige jedes einzelnen Falles gesetzlich zu verpflichten und polizeilich anzuhalten. Diese gesetzliche Anzeigepflicht besteht in allen größeren Deutschen Staaten, jedoch nur bezüglich einer beschränkten Zahl von contagiösen Krankheiten, in Preußen z. B. nur bezüglich der Cholera, der Blattern und des Typhus, während bei Scharlach, Masern und Röttheln erst nach konstatirtem Herrschen besonders bössartiger oder besonders zahlreicher Fälle von der Polizeibehörde die Verpflichtung zur Anzeige weiter vorkommender Erkrankungsfälle festgestellt werden kann. Eine übereinstimmende Regelung auch dieser für die allgemeine Gesundheit höchwichtigen Frage für das gesammte Deutsche Reich wird als dringendes Bedürfniß empfunden.

Bei herrschenden besonders gefährlichen Seuchen, z. B. Cholera oder Flecktyphus, muß den Organen der Gesundheitsbehörde das Recht eingeräumt werden, in angemessenen erscheinenden Fällen sich durch Eintritt in die Häuser der heimgesuchten Straßen und Stadttheile genauere Kenntniß von sämmtlichen vorkommenden Erkrankungsfällen zu verschaffen und überall die erforderlichen Anordnungen zur Isolirung, zur Desinfection, zur Ueberführung der Erkrankten in eine öffentliche Anstalt u. s. w., je nach Befund der Umstände zu treffen („house to house visitations“ in England).

Kann die Behörde im Lande selbst durch gesetzliche Regelung und strenge Durchführung des Anzeigewesens sich die nöthige Kenntnißhaltung von den vorkommenden Fällen gefährlicher Seuchenerkrankung sichern, so ist dadurch noch keine Gewähr geboten für die rechtzeitige Erkennung und Unschädlichmachung der vom Auslande hereinkommenden Erkrankungsfälle. Die bloße Errichtung und Unterhaltung von Grenz- und Hafenlazarethen bietet keinen hinreichenden Schutz, besonders nicht gegenüber solchen Nachbarländern, in welchen die öffentliche Gesundheitsaufsicht auf niedrigerer Stufe steht und eine genügende Isolirung seuchenkranker Personen oder Bevölkerungsgruppen nicht zu erwarten ist. Sobald daher in einem Nachbarlande eine gemeingefährliche, ansteckende Krankheit in erheblichem Umfange ausgebrochen ist, müssen an der betreffenden Landesgrenze Vorkehrungen getroffen werden, um den Uebertritt angestreckter Personen ohne den erforderlichen Zwischenaufenthalt in einem Grenzlazareth nach Möglichkeit zu verhüten. Seit den Heimsuchungen Europa's durch die Pest im Mittelalter hat sich ein System solcher Abwehrvorkehrungen in Gestalt der sog. Quarantäneanstalten (von quaranta, weil in Italien, der Wiege dieser Anstalten, die Zurückhaltung der Reisenden in derselben anfänglich auf 40 Tage ausgedehnt wurde) ausgebildet, wie wir solche noch gegenwärtig in Oesterreich und Italien, sowie im Oriente bestehend kennen. Man hielt bei herannahender Seuchengefahr alle Reisende und alle Waaren in diesen Anstalten so lange fest, bis die ersteren auf Grund hinreichend langer Beobachtung und die letzteren vermöge einer vorgenommenen Desinfection als giftfrei erklärt, und ohne Gemeingefahr in's Land hineingelassen werden konnten. Diese Veranstaltungen litten stets an der Rehrseite, daß sie, abgesehen von der einschneidenden Störung des internationalen Verkehrs, Gelegenheit zu massenhaften Zusammenhäufungen von Menschen unter oft mangelhaften Lüftungs- und Verpflegungsverhältnissen schufen, und daß die Unterbringungslokale für die quarantänirten Grenzreisenden nicht selten selbst zu Injektionsherden wurden, welche die Umgegend mit verseuchten. Durch fortschreitende Verbesserung der bezüglichen Einrichtungen nach den Grundsätzen der heutigen Gesundheitslehre würde eine solche Gefahr gewiß vermieden werden können. Schwieriger dagegen ist die Beantwortung der Frage, ob bei dem heutigen, so enorm gestiegenen Personen- und Sachenverkehr die Durchführung einer Quarantänensperre zwischen zwei europäischen Ländern noch überhaupt mit Aussicht auf Erfolg durchführbar sei und ob der zu erwartende Erfolg im richtigen Verhältniß stehen werde zu den enormen Verlusten, welche Handel und Wandel dadurch unvermeidlich erleiden. Der Erfolg der letzten Quarantänirungen zu Lande gegen die Cholera im Jahre 1830 ist allerdings ein wenig betriebender gewesen; doch wäre es voreilig, daraus auf eine völlige Unbrauchbarkeit des Systems zu schließen; — jedenfalls kann ein Kordon wie der damalige an der Preussisch-Russischen Grenze — bei welchem auf die Deutsche Meile nur 30 Soldaten kamen, von denen bei dreitheiligem Ablösungsdienste immer nur 10 in Aktion waren — in seinem Erfolge oder Mißerfolge nicht maßgebend sein für die Frage, ob ein wirksamer Kordon überhaupt ausführbar sei. Was ein vollkommen organisirter Kordon auch zum Schutze gegen Choleraeinschleppung vermöge, beweist unter anderen das Beispiel von Zarskoje bei Petersburg im Jahre 1830, welches mit seiner nächsten Umgebung und mit einer Bewohnerzahl von 10 000 Menschen sich inmitten einer von der Cholera auf's Festigste heimgesuchten Nachbarchaft durch einen genau kontrolirten doppelten

Militärkordon so wirksam abschloß, daß in seinem Bereiche, zu welchem der gesammte kaiserliche Hof gehörte, kein einziger Erkrankungsfall sich ereignete. Während der von 1829—1835 dauernden Seuche hatten die von Gouvernement zu Gouvernement in Rußland errichteten Kordons bei Weitem keinen ganz schließenden Erfolg, da im Ganzen 336 Städte infizirt wurden und 290 000 Menschen der Krankheit erlagen. Als man indeß in der nächstfolgenden Epidemie von 1847—1849 keinerlei Abperrungsmaßregeln vornahm, wurden in der viel kürzeren Dauer von 2 Jahren 471 Städte infizirt und über 1 000 000 Menschen fielen zum Opfer. Da der Charakter der Seuche im zweiten Falle keineswegs ein an sich bösartiger war, d. h. die verhältnismäßige Sterblichkeit unter den Erkrankten nicht größer ausfiel als bei der ersten Epidemie, so darf der Mehrverlust von 700 000 Menschen wol in erster Reihe der Verzichtleistung auf jede Abperrung des Uebels zugeschrieben werden. Mit jeder Beschränkung des Verkehrs beschränkt man auch die Chancen der Einschleppung, und wenn daher diese wie die meisten sanitären Maßregeln vielleicht niemals einen vollkommenen Erfolg bieten wird, so ist sie darum noch nicht als entbehrlich nachzuweisen. Namentlich gilt dies von den Seequarantänen, deren Umgehung weit leichter und sicherer zu verhüten ist als diejenige der Landquarantänen, — obgleich auch einer durchgreifenden Handhabung der letzteren die heutige größere Konzentration des Grenzverkehrs auf wenige Eisenbahnpunkte und die Verfügung über größere Truppenkräfte zu Gute kommen würden. Ganz entbehrlich dürften die Quarantänen in Europa wol erst werden können durch die Einrichtung einer solchen sanitätpolizeilichen Institution, welche das Verfahren sämmtlicher theiliger Staaten gegenüber der gemeinsamen Gefahr verheerender V. regelnd und einigend zusammenfassen wird. Der einstimmige Beschluß der von sämmtlichen europäischen Regierungen beschiedenen Wiener Sanitätskonferenz, die Errichtung einer ständigen internationalen Seuchenkommission zu beantragen, — mit welchem Antrage auch die Vorlage eines Programms für die Wirksamkeit dieser Kommission verbunden wurde, — zeigt den richtigsten Weg zur Lösung aller diese Frage umgebenden Schwierigkeiten. Aufgabe einer solchen, mit voller öffentlicher Autorität besetzten und die gewiegtsten Sachverständigen in ihrer Mitte vereinigenden internationalen Behörde wird es sein, dem Principe der Isolirung aller Infektionsherde diejenige Ausführungsweise zu verschaffen, welche mit einer möglichst wirksamen Bekämpfung der gemeinsamen Gesundheitsgefahr zugleich die möglichste Schonung sowol der allgemeinen Verkehrs- und Wohlstandsinteressen, wie der politischen Empfindungen vereint. Ihr wird es obliegen, die sanitären Abperrungsmaßregeln unabhängig zu machen von den politischen Grenzverhältnissen. Nicht die Staatsgrenzen gilt es im Grunde abzu sperren, sondern die Infektionsgrenzen, gleichviel wo sie liegen und ob sie sich mit den politischen Grenzen decken oder kreuzen. Einer international zusammen gesetzten Seuchenkommission würden nicht bloß wissenschaftliche Beobachtungen und praktische Rathsertheilungen zur Aufgabe zu stellen, sondern auch eine beaufsichtigende und eventuell exekutive Befugniß zu übertragen sein. Durch die Ueberantwortung der erforderlichen Exekutive an eine solche Behörde werden die Regierungen sich selbst von einer schweren Verantwortlichkeit entlasten und den Völkern die beruhigende Gewähr bieten, daß die zuverlässigsten Schutzmaßregeln stets vorbereitet sind und ohne Behinderung durch irgend welche politische Empfindlichkeiten überall da, wo es noth thut, und nur in dem Maße, wie es noth thut, zur exakten Ausführung gelangen. Sowol der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege in seiner Generalversammlung zu Stuttgart 1879, wie der dritte internationale Kongreß für Hygiene zu Turin 1880 haben daher an die Spitze ihrer Vorschläge zur Bekämpfung der V. die Aufforderung an die europäischen Regierungen gestellt, die Beschlüsse der Wiener Sanitätskonferenz von 1874 zur Ausführung zu bringen durch Errichtung einer ständigen internationalen Seuchenkommission, und bis zur

Erfüllung dieses einstimmigen Wunsches der beteiligten wissenschaftlichen Kreise werden alle unsere Einrichtungen und Pläne zur Abwehr der großen Wanderseuchen nur den Charakter vorläufiger Nothbehelfe und theilweise sogar nothwendiger Uebel an sich tragen.

Lit.: A. Hirsch, Handbuch der histor. geograph. Pathologie, Erlangen 1860. — L. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl. Berlin 1868. — W. v. Pettenkofer, Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera, München 1855; Derselbe, Ueber den gegenwärtigen Stand der Cholerafrage, München 1873. — Macpherson, Annals of Cholera, London 1872. — Procès-Verbaux de la Conférence Sanitaire Internat. ouverte à Vienne le 1. Juillet 1874, Vienne 1874. — Fintelburg, Zur Frage der Pestgefahr und ihrer Abwehr, in der Deutschen W.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XI, Heft 2. — Bericht über die Verhandlungen des 3. internationalen Kongresses für Hygiene zu Turin 1880, in der Deutschen W.J.Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, Heft 1 XIII. Bd. — G. v. Rögeli, Die niederen Pilze in ihren Beziehungen zu den Infektionskrankheiten, München 1877. — Bericht der Cholera-Kommission für das Deutsche Reich, Berlin 1876—79. Fintelburg.

Vollmacht, s. Prozeßvollmacht und Mandat.

Vollstreckung der Strafurtheile. I. Begriff. Von V. kann man in einem doppelten Sinne sprechen. Im weiteren Sinne versteht man unter V. die Thätigkeit der Behörden, welche dafür sorgen, daß die in dem Urtheile bestimmten Nachtheile dem Verurtheilten zugefügt werden. In diesem weiteren Sinne handelt es sich also nur um den Betrieb des Strafvollzuges. Im engeren Sinne ist es die Thätigkeit der Behörden, welche die Nachtheile selbst zufügen.

Die Deutsche StrafV. enthält im 7. Buche, abgesehen von wenigen Ausnahmen (§§ 485, 486, 495), nur Vorschriften, welche sich auf die Vollstreckung im weiteren Sinne beziehen. Sie sind jedoch nicht vollständig; es fehlt z. B. eine Vorschrift über die Vollstreckung der von dem Reichsgericht erkannten Todes- und Freiheitsstrafen. Die erwähnten Vorschriften beziehen sich übrigens nur auf kriminelle Strafen, die von den ordentlichen Gerichten in einem Verfahren nach der StrafV., und zwar in einem Urtheil oder was dem Urtheil gleich geachtet wird, verhängt sind. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gelten im wesentlichen besondere Vorschriften, nur einige der vorher erwähnten (StrafV. §§ 487, 495) sind auch hier anwendbar.

Für die Vollstreckung im engeren Sinne finden sich einige Vorschriften im Deutschen StrafGW. So lange das Strafvollzugsgesetz für das Deutsche Reich noch nicht erlassen ist, und es ist wenig Aussicht, daß dies in nächster Zeit erfolgen wird, gelten zur Ergänzung die landesrechtlichen Vorschriften. Die Folge hiervon ist, daß die nach dem Deutschen StrafGW. erkannten Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche in keiner Weise gleich vollstreckt werden. Ueber die Vollstreckung der einzelnen Strafen vgl. besonders die Art. Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Festungshaft, Gefängnißstrafe, Haft, Geldstrafe und Verweis.

II. Vollstreckende Behörde. Die Vollstreckung der Urtheile ist Justiz- und nicht Verwaltungssache. Dies ist auch die Anschauung des älteren Deutschen Rechts gewesen, die sich aber nur in einzelnen Deutschen Staaten bis in die Neuzeit hinein erhalten hatte. Hiernach hatte das Gericht, welches die Untersuchung geführt, Alles zu thun, was zur Vollstreckung des Urtheils erforderlich war. Im Gegensatz zu dieser Anschauung hält die Französische, der die meisten Deutschen Strafprozeßgesetze gefolgt sind, daran fest, daß die richterliche Thätigkeit „von allen außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegenden Geschäften möglichst frei zu halten“ sei, sieht dieselbe mit der Verkündung der Urtheile als beendet an und überträgt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung. Wenn man zur Rechtfertigung dieser Anschauung sich noch darauf beruft, daß zu den Erfordernissen einer guten Strafrechtspflege eine schnelle und energische Vollstreckung der erkannten Strafen gehöre und diese nur von einer Einzelperson ausgehen könne, so spricht dies doch nur gegen eine kollegialische richterliche Vollstreckungsbehörde. Es mag sein, daß, wie Binding (Grundriß,

§. 197) sagt, die instinktive Abneigung gegen die Entwicklung eines machtvollen Richterthums im modernen Prozesse bei der Entscheidung der Frage, ob die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das geeignetere Organ für die Vollstreckung der Urtheile sei, mitgewirkt hat. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn die erforderlichen Garantien gegeben werden, die Staatsanwaltschaft selbst dem Einzelrichter vorzuziehen ist. Vgl. hierüber die Verhandlungen in der Reichs-Justiz-Kommission bei Gahn, Materialien, bef. Bd. III. Abth. 1 S. 1130—1135.

Die Deutsche Straf-P.O. § 483 Abs. 1 hat die Französische Anschauung adoptirt. Da sie die Staatsanwaltschaft, weil das Personal derselben „vielleicht nicht überall die ausreichende Gewähr für eine angemessene Strafvollstreckung geben wird“, ausdrücklich ausgeschlossen hat (Straf-P.O. § 483 Abs. 2), so fungirt als Organ der W. die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten. Kompetent ist die Staatsanwaltschaft des landgerichtlichen Sprengels, in welchem das Urtheil gefällt ist. In dem Deutschen GVG. §§ 163 und 164 ist jedoch bestimmt, daß die Pflicht zur Rechthaltung sich nicht nur auf die Ablieferung der betreffenden Person erstreckt, welche eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, sondern unter Umständen auch auf die W. der Freiheitsstrafe. Es gilt dies aber nur bei einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt. Eine solche kann in demjenigen Bundesstaate vollstreckt werden, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

In Schöffengerichtssachen, d. h. nicht bloß in den Strafsachen, welche an sich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, sondern auch in denen, welche den Schöffengerichten überwiesen sind, kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Straf-W. den Amtsrichtern übertragen werden (Straf-P.O. § 483 Abs. 3). Von dieser den Landesjustizverwaltungen eingeräumten Befugniß haben fast alle Gebrauch gemacht. — Abgesehen hiervon können der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter die W. von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft, veranlassen (Straf-P.O. § 36 Abs. 2).

Ein Einfluß des Gerichts auf die Straf-W. zeigt sich in verschiedenen Fällen, sei es weil das zu vollstreckende Urtheil unvollständig ist (Festsetzung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe, Zuerkennung einer Gesamtstrafe), sei es weil sich zwischen dem Organ der W. und den bei letzterer betheiligten Personen (Angellagter bzw. Angehörige) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Straf-W., die Berechnung der Strafe, die Anrechnung der in einer Krankenanstalt verbrachten Zeit, einen Aufschub der Straf-W. ergeben. Vgl. hierüber Dohow, S. 331 ff.; Binding, S. 200; Meves, S. 491 ff. Die Entscheidungen in diesen Fällen werden von dem Gerichte erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen, doch muß der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellung und Begründung von Anträgen gegeben werden. Sie sind, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, durch sofortige Beschwerde anfechtbar (Straf-P.O. § 494 Abs. 4).

III. Voraussetzungen der Vollstreckung. 1. Ein Urtheil, in welchem auf Strafe bzw. neben der Strafe auch noch auf Buße erkannt ist. Dem Urtheil gleich geachtet wird der amtsrichterliche Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist (Straf-P.O. § 450). Freisprechende Urtheile bedürfen keiner besonderen Vollstreckung. Die Aufhebung der Haft, die Herausgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände u. s. w. sind Folgen des freisprechenden Urtheils und können nicht als eine W. desselben angesehen werden.

2. Rechtskraft des Urtheils (vgl. diesen Art. Bd. III. S. 284 ff.). Ein Urtheil ist nach der Deutschen Straf-P.O. rechtskräftig, wenn es durch Berufung oder Revision nicht mehr angefochten werden kann, d. h. wenn die Einlegungsfrist verstrichen ist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt oder auf Einlegung eines solchen verzichtet oder das eingelegte zurückgenommen oder der Instanzenzug erschöpft ist. Die Zustellung des Urtheils hat keinen Einfluß auf die Rechtskraft. Die Deutsche

StrafV. verlangt, damit ein Urtheil vollstreckt werden kann, daß dasselbe für alle zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigten Personen rechtskräftig geworden sei. Die Härte, die darin für den zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten liegt, daß das für ihn bereits rechtskräftige Urtheil noch nicht zu vollstrecken ist, weil z. B. von der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt ist, wird dadurch gemildert, daß auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen ist, seitdem das Urtheil für ihn rechtskräftig geworden ist (StrafV. § 482). — Da die Rechtskraft des Urtheils durch Einlegung eines Rechtsmittels nur so weit gehemmt wird, als es angefochten ist, so kann ein Urtheil theilweise rechtskräftig werden. Es fragt sich, ob ein solches Urtheil bereits vollstreckt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Es giebt jedoch Fälle, in welchen ein theilweise rechtskräftiges Urtheil ohne praktische Unzuträglichkeiten vollstreckt werden kann. Dies ist zunächst der Fall, wenn nur einer von mehreren Angeklagten die Revision eingelegt hat. Obgleich hier noch eine Abänderung des Urtheils zu Gunsten der übrigen Angeklagten stattfinden kann (StrafV. § 397), wird mit der V. gegen die letzteren begonnen werden können, wenn sie keinen Widerspruch hiergegen erheben. In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn ein Angeklagter in einem Urtheile wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt und das Urtheil wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig geworden ist. Es ist dies jedoch nur zulässig, wenn nicht auf eine Gesamtsstrafe zu erkennen ist. Ueber die angeregten Fragen vgl. bef. Voitus, Kontroversen, Vb. II. S. 29 ff.

3. Vollstreckbarkeit des Urtheils. Obgleich jedes rechtskräftige Urtheil an sich auch vollstreckbar ist, so können doch Gründe eintreten, welche der V. des rechtskräftigen Urtheils derartig entgegenstehen, daß sie dieselbe aufheben (Tod — abgesehen von der Geldstrafe — Verjährung, Begnadigung) oder wenigstens aufschieben. Todesurtheile können vor der Entschließung des Staatsoberhauptes, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, nicht vollstreckt werden (StrafV. § 485). An schwangeren Personen ist ein Todesurtheil ebenfalls nicht zu vollstrecken. Alle Strafen gegen Geisteskranke müßten ausgeschlossen sein; die Deutsche StrafV. erwähnt dies jedoch nur hinsichtlich der Todes- und der Freiheitsstrafen (StrafV. §§ 485 Abs. 2, 487 Abs. 1). Die V. der Freiheitsstrafen ist außerdem noch aufzuschieben, wenn hierdurch eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht, oder derselbe sich in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige V. mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist (StrafV. § 487 Abs. 2 und 3). Während aus den angegebenen Gründen der Aufschub der V. von Amtswegen eintritt, kann auf Antrag des Verurtheilten die V. aber nicht über 4 Monate aufgeschoben werden, sofern dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen (StrafV. § 488). — Dieselben Gründe, welche den Beginn der V. hindern, müßten auch eine Unterbrechung der bereits begonnenen V. bewirken; doch enthält die StrafV. hierüber keine Bestimmung. Ueber die Aufschiebung und Unterbrechung erkannter Freiheitsstrafen aus ärztlichen Gründen vgl. bef. Vaer in der W.J.Schr. für gerichtl. Medizin N. F. Vb. XXXII. S. 52—74.

4. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (StrafV. § 483 Abs. 1). Bei Freiheitsstrafen ist die vollstreckende Behörde befugt, wenn der Verurtheilte sich nicht freiwillig zum Antritt der Strafe stellt oder der Vorladung nicht Folge leistet, bzw. der Flucht verdächtig ist, einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen. Ist der Verurtheilte flüchtig, oder hält er sich verborgen, so kann ein Steckbrief erlassen werden (StrafV. § 489). Bei der Todes- und der Geldstrafe sind diese Zwangsmittel nicht erforderlich; ob sie analog bei der Vollstreckung des Verweises anwendbar sind, ist bestritten, wird aber wol zu verneinen sein.

Lit.: Außer den Commentaren zur Deutschen StrafPD. und den Werken von Pland und Zacharia vgl. Dohow, Reichs-Strafprozeß (3. Aufl.), S. 329 ff. — Mebes in v. Holtendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes Bd. II. S. 469—497. — Gejer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechtes (1880), S. 887—898. — Winding, Grundriß des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechtes (1881), S. 196—201. — Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen (1881). Dohow.

Vollstreckungsurtheil. Eines besonderen U. im Gegensatz zur Vollstreckungsklausel (s. den Art. Zwangsvollstreckung) bedarf es für die Ermöglichung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichtes und aus einem Schiedspruch. Das U., welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung auspricht, kann nur auf dem Wege der Klage gegen den Schuldner erlangt werden. Die letztere ist im ersteren Fall bei dem nach den allgemeinen Regeln zuständigen Gericht des allgemeinen Wohnsitzes des Beklagten, in Ermangelung eines solchen, beim Gericht des gelegenen Vermögens, im zweiten bei demjenigen Gericht, welches im Schiedsvertrage bezeichnet, eventuell demjenigen, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde, anzubringen. Des Weiteren s. die Art. Rechts-hülfe und Schiedsrichter.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 660 ff., 868 ff.

P. Hinrichs.

Vorbereitende Schriftsätze. Ueber die Bedeutung der v. S. für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und ihre Notwendigkeit ist schon in dem Art. Mündlichkeit (vgl. auch die Art. Anwaltsprozeß, Parteiprozeß, Klage, Klagebeantwortung) gehandelt. Im Uebrigen kommt noch folgendes in Betracht. Die v. S. sollen enthalten (— das ist nur eine instruktionelle, nicht bei Strafe der Nichtigkeit zu beachtende Vorschrift —): 1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichtes und des Streitgegenstandes, sowie die Angabe der Zahl der Anlagen; 2. die von der Partei in dem mündlichen Termine zu stellenden Anträge; 3. die tatsächlichen Verhältnisse, welche zur Begründung der Anträge dienen; 4. die Erklärung auf die tatsächlichen Behauptungen des Gegners (falls dieser schon einen v. S. hat zustellen lassen); 5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei bedienen will, und in dem zu 4 gedachten Falle, auch diejenigen, welche sie zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen des Gegners zu benutzen gedenkt, sowie die Erklärung über die von den letzteren bezeichneten Beweismittel; 6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder ihres Vertreters. Dem Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, welche in demselben in Bezug genommen sind, in Urschrift oder Abschrift, wenigstens in Extrakten ihres relevanten Theiles, beizufügen, es sei denn, daß sie dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange sind, in welchen Fällen eine genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, die Einsicht zu gewähren, genügt. Immer ist aber die Partei verpflichtet, wenn sie rechtzeitig dazu aufgefordert wird, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen, welchem zur Einsicht eine freilich auf Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden zu verlängerte oder abzukürzende Frist von 3 Tagen zusteht. Die Rechtsanwälte können aber unter sich die Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung bewirken. Zuzustellen ist ein v. S., welcher neue Thatfachen oder anderes neues Vorbringen enthält, mindestens eine Woche und, falls er einen Zwischenstreit betrifft, 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung. Dient er nur als Gegenerklärung auf neues Vorbringen, so kommt die zuletzt gedachte Frist ebenfalls zur Anwendung, jedoch ist bei einem Zwischenstreit die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung nicht erforderlich. Von jedem für den Gegner bestimmten v. S. hat die Partei für

das Prozeßrecht eine Abschrift nebst Abschrift der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen, und zwar dann, wenn eine Terminbestimmung oder eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, bei der zu diesen Zwecken erforderlichen Ueberreichung der Urschrift, in anderen Fällen sofort nach Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 120—126.

P. Hirschius.

Vorfluth. Das Wort entstammt dem älteren Preuß. Provinzialrecht, die Sache ist schon dem Röm. Rechte bekannt; die V. bedeutet den Ablauf des auf dem Boden befindlichen Wassers nach Maßgabe der natürlichen Bodengestaltung. Das Recht der V. umfaßt die Beschränkungen und Verpflichtungen, welche kraft Gesetzes den Grundbesitzern im Interesse eines den Bodenverhältnissen sich anpassenden Wasserablaufs auferlegt sind. Das Röm. Recht behandelt nur die V. beim Ablauf des Regenwassers. Danach ist der Besitzer eines tiefer gelegenen Grundstücks verpflichtet, das vom oberen Grundstücke nach der natürlichen Terraingestaltung herabkommende Regenwasser aufzunehmen, und er darf keine künstlichen Hindernisse — Dämme, Wege u. dgl. —, die den Ablauf hemmen könnten, anbringen. Andererseits liegt den Besitzern der oberen Grundstücke, und zwar nicht bloß denen der unmittelbar anstoßenden, die Verbindlichkeit ob, die V.verpflichtung für die Besitzer der tiefer gelegenen Grundstücke nicht durch künstliche Vorrichtungen (z. B. Sammlung des Regenwassers in einem Kanal oder künstliche Aenderung der Ablaufverhältnisse) zu erschweren. Wird der Ablauf auf dem tieferen Grundstücke durch künstliche Vorrichtungen zum Nachtheil der oberen gehemmt, so hat der Beschädigte die *actio aquae pluviae arcendae*, welche auf ein restituere, d. i. die Beseitigung des ordnungswidrig Geschaffenen, gerichtet ist; tritt durch natürliche Ereignisse, z. B. Erdbeben, Uferabbruch, eine Hemmung des Wasserablaufs auf dem unteren Grundstück ein, so hat der Besitzer des dadurch benachtheiligten oberen Grundstücks mittels der auf ein *pacti* gerichteten *actio aquae pluviae arcendae utilis* die rechtliche Möglichkeit, das natürliche Ablaufverhältniß auf dem tieferen Grundstück unter Entschädigung des Besitzers selbst wieder herzustellen. Durch diese Bestimmungen des Röm. Rechts sind unmittelbar aus dem Nachbarverhältniß hervorwachsende gesetzliche Verpflichtungen und Beschränkungen der Grundbesitzer begründet, welche als dem Privatrechte angehörig auch durch besondere Rechtstitel, namentlich Vertrag und Erziehung (wobei schon nach Römischem Recht die Unvordenklichkeit des bestehenden Zustandes maßgebend ist), geändert werden können; wo kraft solcher Rechtstitel dem Wasser ein anderer Lauf gegeben, künstliche Vorrichtungen und Anlagen geschaffen wurden, ist der hiernach begründete Zustand der Ablaufsverhältnisse als die rechtmäßige Regelung der V. zu schätzen.

Die neueren Gesetzbücher, z. B. Preuß. Allg. LR. I. 8 § 102 ff.; Code civ. art. 640; Bayr. Wassergesetz Art. 34—35; Sächs. BGB. §§ 354—356; Oesterr. Wassergesetz § 11, haben für den Ablauf des wilden Wassers diese Bestimmungen des Röm. Rechts im Wesentlichen beibehalten, übrigens zum Theil — vgl. Sächs. BGB. § 356 — die Verpflichtung der Besitzer tiefer gelegener Grundstücke, dem oberen Besitzer die Beseitigung von Hemmnissen zu gestatten, noch erweitert oder auch — vgl. Preuß. Allg. LR. I. 8 §§ 102, 104 — die Verpflichtung des tieferen Besitzers zur Gestattung der V. in den Fällen eingeschränkt, wo das untere Grundstück mit einem Gebäude besetzt ist oder dem Besitzer die Möglichkeit einer weiteren Ableitung des Wassers mangelt.

Ein großer Fortschritt im V.recht der neueren Gesetzgebungen wird aber dadurch bezeichnet, daß einerseits das im Röm. Recht nur für das Regenwasser geltende Prinzip auf alle fließenden Gewässer, Gräben, Kanäle, Privatbäche, öffentliche Flüsse, ausgedehnt, und daß andererseits die Aufsicht über die Erhaltung der V., soweit die öffentlichen Interessen des Wasserschutzes in Frage kommen, zu einer Sache der

Verwaltung gemacht wurde. Namentlich ist in Preußen schon seit Anfang des 18. Jahrh. die Regelung der V. von der Verwaltung in die Hand genommen worden; die den Verwaltungsbehörden bei der Regelung der V. verhältnisse zukommenden Befugnisse wurden zunächst durch Provinzialedikte, z. B. für Schlesien durch Edikt vom 20. Decbr. 1746, und endlich für das gesammte Staatsgebiet durch das noch jetzt geltende Gesetz vom 15. Novbr. 1811 geregelt.

Der jetzige, freilich partikularrechtlich sehr vielartig gestaltete Zustand des Deutschen Rechts läßt sich nach seinen Grundzügen folgendermaßen zusammenfassen. Wer ein fließendes Wasser, sei es wildes Wasser, sei es ein künstlicher Graben oder Kanal, sei es ein natürlicher Wasserlauf, besitzt oder zu dessen Benützung berechtigt ist, darf nicht durch künstliche Vorrichtungen den nach der Bodengestaltung stattfindenden Ablauf zum Nachtheile Anderer hemmen und ist verpflichtet, Hemmungen, welche durch Zufall und Naturereignisse entstehen, entweder selbst zu beseitigen oder doch anderen Betheiligten die Beseitigung zu gestatten; gegenüber den Besitzern tiefer gelegener Grundstücke und Benützungsanlagen steht ihm der gleiche Rechtsanspruch zu. Im Einzelnen gelten hinsichtlich des Regenwassers mit den oben bezeichneten Modifikationen die Grundsätze des Röm. Rechts. Bezüglich der künstlich angelegten Gräben und Kanäle ist für den Besitzer kraft der ihm obliegenden Pflicht zur Instandhaltung auch die Verbindlichkeit begründet, dieselben von Hindernissen der V. zu räumen, soweit dieselben für andere Betheiligte, benachbarte Grundbesitzer oder Benützungsberechtigte, Nachtheile erzeugen. Was die große Zahl der natürlich fließenden, nicht öffentlichen Bäche und Flüsse angeht, so ist es nach Gesetz, statutarischen Vorschriften, Herkommen entweder fakultativ Sache der Anlieger und Benützungsberechtigten, durch Räumung und Auskratung für die Erhaltung der V. zu sorgen, oder es ist den einzelnen Besitzern und sonstigen Berechtigten, jedem innerhalb des Bereichs seines Besitzes oder Benützungsrechts, die Räumung zur Pflicht gemacht, wobei manchmal die Bildung von Genossenschaften zur Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehen ist, oder es ist endlich, soweit die öffentlichen Interessen des Schutzes größerer Flächen in Frage stehen, der Gemeinde, als der bestehenden Organisation der Gemarkungsgenossen, die Verpflichtung zur Erhaltung der V. auferlegt, wobei nicht selten die Kosten als eine Sozietätslast auf die unmittelbar Betheiligten ausgeschlagen werden können. Für die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienenden öffentlichen, d. h. schiff- bzw. floßbaren Gewässer ist die Erhaltung der V. in der Regel als eine Aufgabe des Staats, manchmal übrigens, namentlich an floßbaren Gewässern, auch als Sache der Verkehrsinteressenten (Flößereigenossenschaften) anerkannt. Soweit zwischen einzelnen betheiligten Grund- und Anlagenbesitzern über die Rechtsverhältnisse der V. beim Regenwasser, an Gräben, Bächen und sonstigen Privatgewässern Streitigkeiten entstehen, sind die bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Die der Verwaltung hinsichtlich der V. zustehenden Befugnisse gelangen namentlich darin zum Ausdruck, daß alle wichtigeren Anlagen, welche ein dauerndes Hinderniß der V. bilden können, insbesondere Stauanlagen für Wassertriebwerke und für Bewässerungsunternehmungen, Brücken, Dämme, einer vorgängigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, daß die Verwaltungsbehörde die Beseitigung oder Abänderung solcher Hemmnisse, sofern das öffentliche Interesse dadurch als benachtheiligt erscheint, herbeiführen und die verpflichteten Verbände, Gemeinden, Anlieger, Benützungsberechtigten im Interesse der Erhaltung der V. zur Räumung der fließenden Gewässer anhalten kann.

Siehe u. Lit.: Preuß. Allg. RR. I. 9 §§ 102—117. — Gesetz v. 15. Novbr. 1811 wegen Wasserstauns und Verschaffung der V. — Vorfluth-Gesetz vom 9. Februar 1867 für Neuvoipommern u. Rügen. — Code civ. art. 640. — Bayr. Wasserrecht Art. 34 ff. — Säch. BGB., §§ 354—356. — Oesterr. Wasserrecht §§ 10 ff. — Windscheid, I. § 169. — v. Gerber, § 61. — Stobbe, Handbuch, II. 1 S. 92. — Endemann, Landl. Wasserrecht, § 20. — Nierberding, Preuß. Wasserrecht, S. 49 ff. — Beyrer, Oesterr. Wasserrecht, S. 180.

Vorführungsbefehl. Ueberall im Gange des Strafverfahrens kann der Richter auf Grund einfacher mündlicher Anordnung den Verhafteten, Beschuldigten zur Vernehmung oder zur Entgegennahme von Mittheilungen vorführen lassen. Eines förmlichen, schriftlich ausgefertigten B. bedarf es dagegen in solchen Fällen, in denen es darauf ankommt, sich der Person des Abwesenden zu versichern. Der B. ist daher eine dem Haftbefehl analoge Maßregel, ein Mittelweg zwischen der ehemaligen Realcitation des Gem. Rechts und dem Haftbefehl im technischen Sinne, vornehmlich anwendbar für solche Fälle, in denen der Beschuldigte der Ladung den Gehorsam versagte, die Schwere der ihm zur Last gelegten Handlung aus den Umständen nicht deutlich erkannt werden kann und die Bedeutung der Fluchtgefahr bei der Ungewißheit der möglicherweise eintretenden Straffolgen nicht hinreichend erkannt werden kann. Vorführung kann gleichzeitig mit der Ladung angedroht werden. Wird dagegen ein B. zum Zwecke sofortiger Vorführung erlassen, so müssen Gründe vorhanden sein, aus denen auch ein Haftbefehl erlassen werden könnte. Der Beschuldigte ist in dem betreffenden Schriftstück genau zu bezeichnen, um Verwechslungen seiner Person auszuschließen, die ihm zur Last gelegte Strathat neben dem Grunde der Vorführung anzugeben. Die Vernehmung muß sofort nach geschehener Vorführung spätestens im Laufe des nächstfolgenden Tages geschehen, andernfalls mit dem Ablauf desselben die Freilassung eintreten muß. Der Vorgeführte hat, wenn er nicht alsbald nach seiner Einlieferung entlassen wird, Anspruch darauf, nach denselben Grundfällen behandelt zu werden, wie Untersuchungsgesangene. Seine Aufnahme in ein Strafgefängniß muß als unzulässig erachtet werden. Daß die Vorführung gerade an die Gerichtsstelle geschehe, ist nicht erforderlich; auch am Orte der Augenscheinseinnahme kann die Anwesenheit des Beschuldigten erfordert werden. Nur der Richter, nicht die Staatsanwaltschaft kann einen B. erlassen (anderer Meinung Voitüs). Auch während der Hauptverhandlung kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten durch einen B. oder Haftbefehl erzwungen werden; ingleichen zum Zwecke des Strafvollzugs, wenn der Verurtheilte der Ladung zum Strafantritt keine Folge giebt oder der Flucht verdächtig ist. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft zum Erlaß des B. befugt. Die Unterscheidungslinie zwischen B. und Haftbefehl ist bei alternativer Zulassung beider eine durchaus schwankende im Gesetze.

Das Franz. Recht unterscheidet gleichfalls neben dem Haftbefehl noch anderweitige Maßregeln der Freiheitsbeschränkung: den Erscheinungsbefehl (mandat de comparation), den B. (mandat d'amener), den Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt).

Quellen: R. Strafv. D. §§ 133—136, 235, 489. — Oesterr. Strafv. D. §§ 172—175. — Code J. C. art. 95. — Ital. Strafv. D. art. 182, 187. — Ital. Ges. vom 30. Juni 1876.

Lit.: Zachariä, Handbuch des Strafproz., II. 87. — v. Holzendorff, Handbuch d. Strafproz. Rechts, I. S. 378. — Ulmann, Oesterr. Strafv. D. S. 424. — Hélie, Pratique criminelle des Cours et tribunaux, I. p. 101; Derselbe, Traité de l'instruction crim., IV. 1955—1961. — Boitard, Leçons de droit crim., p. 600—607. — Casorati, Di alcuni principali riforme, introdotte nella vigente procedura penale italiana, (1870) p. 14. v. Holzendorff.

Vorkaufrecht (jus protimeseos) ist das Vorrecht, welches Jemandem auf die Erwerbung einer Sache eingeräumt ist. Dasselbe pflegt im Röm. Recht zunächst als Nebenabrede bei einem Kaufvertrage vorzukommen, in welchem sich der Käufer verpflichtet, bei einem späteren Verkauf der Sache dem Verkäufer den Vorzug zu geben, vorausgesetzt, daß dieser die von einem dritten Kauflustigen angebotenen Bedingungen übernimmt. Eine besondere Art des V. ist es, wenn der Käufer sich verpflichtet, die Sache künftig keinem Andern, als dem Verkäufer zu überlassen (l. 75 D. 18, 1; l. 21 § 5 D. 19, 1, welche sowohl von Sentenis, II. § 116 Anm. 235, als von Glück XVI. S. 160 falsch aufgefaßt werden). Das jus protim. kann aber auch in anderen Bevorrechtigungen, z. B. einem Vorpachtsrecht bestehen (l. 75 cit.) und es kann nicht bloß bei anderen Verträgen, z. B. bei

der Pacht, vorkommen, sondern auch selbständig durch Vertrag (l. 122 § 3 D. 45, 1) und Testament begründet werden. Es findet sich endlich auch ein gesetzliches V. in folgenden Fällen: 1) für den Fiskus beim Verkauf aus Privatbergwerken (l. 1 C. 11, 6); 2) für den dominus directus beim Verkauf eines emphyteutischen Grundstücks (l. 3 C. 4, 66); 3) bei Versteigerungen im Konkurse für die Gläubiger, bzw. unter ihnen für denjenigen, welcher die höchste Forderung hat, sowie unter anderen Personen für die Verwandten des Gemeinschuldners (l. 16 D. 42, 5; l. 60 D. 2, 14). Nicht dagegen ist das Recht des ersten Käufers bei der in diem addictio als ein V. zu bezeichnen (so Sintonis, Keller u. A.), weil dieser den besseren Bieter nicht überbieten muß und seine Befugniß nur in einem Eintrittsrecht in den späteren Vertrag besteht. — Voraussetzungen des V. sind, daß der Verkauf der Sache vom Eigentümer beabsichtigt wird und der Berechtigte zur Uebernahme der durch den Dritten gebotenen Bedingungen bereit ist (l. 3 C. 4, 66; vgl. l. 4 C. 11, 71). Der Verpflichtete muß deshalb von dem Verkauf dem Berechtigten Anzeige machen und die ihm zur Erklärung gegebene oder gesetzliche Zeit (so bei der Emphyteuse von 2 Monaten) abwarten, nach deren fruchtlosem Verlauf das V. erlischt. Unterläßt der Verpflichtete diese Anzeige, so bleibt außer bei der Emphyteuse (l. 3 C. 4, 66) die an einen Dritten vorgenommene Veräußerung gültig und der Vorkaufsberechtigte kann gegen seinen Paciszenten nur das Interesse mit der actio venditi einfordern (l. 75 cit.), denn das V. hat unabweiselt nur obligatorische Wirkungen (Seuffert, Arch. VII. 37). Im Gem. Recht entstand jedoch in Folge des deutschrechtlichen Retracts- oder Näherrechts (s. diesen Art.) bald eine Verwirrung. Man ließ nur für das vertragsmäßige V. die obligatorischen Wirkungen bestehen und legte den gesetzlichen Fällen desselben, sowie den aus dem Deutschen Recht hergeleiteten dingliche Natur bei (Glück, XVI. 156 ff.). Trotzdem man sich des Unterschiedes beider Institute bewußt war (Madihn, Diss. de iure protim. ejusque a iure retractus discrimine, 1758; Walch, Näherrecht, S. 92 ff.), trat doch eine Vermischung der Grundfälle des V. und Näherrechts ein, welches nicht ohne Einfluß auf die partikularrechtliche Entwicklung geblieben ist. So erwähnt der Cod. Max. Bav. das V. als eine besondere Art des Retracts (r. conventionalis) und findet den Hauptunterschied zwischen diesem und dem eigentlichen Retract nur darin, daß das V. nur einen bevorstehenden Verkauf verhindern soll; ist aber dieser dennoch geschehen, so treten die Wirkungen des verletzten Näherrechts ein. — Von der gemeinrechtlichen Vermengung ist auch das Preuß. Allg. R. nicht freigeblieben, wie dies schon die Definition in I. 20 § 568 zeigt, welche einerseits den geschehenen Verkauf voraussetzt, andererseits aber dem Berechtigten keinen Abtrieb gewährt. Wird es durch Willenserklärung begründet, so hat es nur obligatorische Wirkung — und dies findet stets statt bei beweglichen Sachen. Das gesetzliche V. dagegen ist dinglicher Natur, welche auch bei Immobilien dem durch Willenserklärung entstandenen in Folge Eintragung in die Hypothekenbücher beigelegt werden kann. Das V. ist nicht übertragbar und hinsichtlich der Vererbung an die Vorschriften des Wiederkaufrischt (s. diesen Art.) gebunden. Voraussetzungen sind: 1) ein wirklicher Verkauf, nicht auch ein anderes Veräußerungsgeschäft; 2) Anzeige an den Berechtigten, welche bei dinglichem V. und bei der Subhastation in bestimmten Formen zu geschehen hat; 3) Erklärung des Berechtigten binnen bestimmter Frist; vorher kann der Verpflichtete und der dritte Käufer noch immer von dem Vertrage zurücktreten. Geschieht der Verkauf ohne Rücksicht auf den Berechtigten, so hat dieser eine persönliche Interessensforderung gegen den Verpflichteten, er kann aber auch den dritten Käufer verdrängen, wenn dieser die Existenz des persönlichen V. kannte. Beim dinglichen V. treten ganz die Wirkungen des verletzten Näherrechts ein (s. diesen Art.), so jedoch, daß die gesetzliche Retractsklage weder vererblich noch veräußerlich ist. Das persönliche V. erlischt, wenn eine Erklärung nicht erfolgt, für immer; das gesetzliche ver-

jährt in 30 Jahren, während das eingetragene durch Löschung im Grundbuch, Verzicht und Eintritt des dies ad quem untergeht. Die Zahl der gesetzlichen V. ist schon im R. selbst und noch mehr durch die späteren Gesetze eingeschränkt worden; gegenwärtig besteht ein solches nur für den Miteigentümer zu ideellen Theilen und den Enteigneten, wenn später das enteignete Grundstück von dem Enteigner wieder veräußert wird. Das Sächs. BGB. steht im Allgemeinen bezüglich der Verschmelzung des persönlichen u. dinglichen Vorkaufsrechts auf dem Standpunkt des Preuß. Allg. R. — Das Oesterr. BGB. dagegen hält die obligatorische Natur des V., welches als pactum adjectum beim Kauf erwähnt wird, durchgehends aufrecht und bemerkt nur, daß es durch Eintragung dinglich werden kann und dann auch einen Abtrieb des Dritten zur Folge hat. — Der Code civil enthält keine bestimmten Vorschriften über das V., bringt es aber in gewisser Weise mit dem Wiederkaufsrecht (s. diesen Art.) in Verbindung.

Quellen: l. 75 D. 18 1. — l. 21 § 5 D. 19, 1. — l. 122 § 3 D. 45, 1. — l. 1. C. 11, 6. — l. 3 C. 4, 66. — l. 16 D. 42, 5. — l. 60 D. 2, 14. — l. 4 C. 11, 71. — Cod. Max. Bav. IV. 5 §§ 1, 18. — Preuß. Allgem. R. I. 20 §§ 568—657. — Ges. vom 3. November 1838 §§ 16—19. — Ges. vom 2. März 1850 § 2 Nr. 6 § 4. — Gesetz vom 24. Juni 1865 §§ 104, 141. — Edikt vom 9. Oktober 1807 § 3. — Ges. vom 11. Juni 1874 § 57. — BGB. Art. 470. — Oesterr. BGB. §§ 1072—1079. — Sächs. BGB. §§ 1118—1130.

Lit.: Unter d. Lehrbb. bef. Glück, Komm. XVI. S. 157 ff. — Sintonis, § 116. — Koch, Recht der Forderungen, III. 235 ff. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, III. § 189. Rajler.

Vormerkungen im Grund- oder Hypothekensbuch sind Einschreibungen solcher Rechtsansprüche, denen die Rechtswirkungen der Publizität, Erkennbarkeit und Geltung gegenüber neuen Erwerbern des Eigenthums oder dinglicher Rechte gesichert werden sollen, während Hindernisse obwalten, welche der vollen Verwirklichung jener Ansprüche mittels einer endgültigen Eintragung oder Löschung zur Zeit entgegenstehen. Während Mecklenburg (auch Hamburg) unter dem Beifall der Kenner des dortigen Rechts die Eintragung zwar von Dispositionsbeschränkungen, nicht aber (abgesehen von wenigen Ausnahmefällen für Etreiden) von V. zuläßt, hat die Mehrzahl neuerer Deutscher Gesetzgebungen diese vorwiegend im Sinne der vorläufigen Eintragung von Hypotheken entwickelt. So liegt nach dem BGB. für das Königr. Sachsen §§ 404—407 in jedem Eintragsantrage als minus der Antrag auf V., und eine solche ist einzuschreiben, sobald einerseits die Forderung und der Rechtsgrund ihrer Eintragung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt wird, andererseits der Eintragung selbst noch ein Hinderniß entgegensteht, das außerhalb des Wesens der Forderung und des Rechtsgrundes zur Eintragung liegt. Der Eigenthümer und jeder nachstehende Gläubiger ist befugt, eine Frist zur Beseitigung des Hindernisses bei Vermeidung der Löschung der V. setzen zu lassen. Nach Hebung desselben erfolgt die Umschreibung der V. in eine Hypothek. Von V. verschieden sind eintragbare Verfügungsbeschränkungen (§ 224) und Rechtswahrungen. Ähnlich Bayern, Württemberg, auch Oesterreich. Preußen, sich anschließend an das durch die Hypothekenordnung von 1783, die Novelle von 1853, das Allg. R. und die Praxis entwickelte System der sog. hypothekarischen Protestationen (protestativischer Einschreibungen) ist in den neuen Grundbuchgesetzen mit einem weitgreifenden System von V. unter Wahrung des Konsensprinzips vorgegangen. Im Lauf der Beratungen gemobelt und ungenau in der Terminologie, hat dasselbe eine Menge von Streitfragen der wissenschaftlichen Erörterung und der Praxis dargeboten. V. sind zulässig nicht nur zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung von Hypotheken, Grundschulden, dinglichen Belastungen, oder zur Erhaltung eingetragener dinglicher Rechte gegen etwaige Löschanträge (pro conservando jure et loco), sondern auch zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung, auf Eintragung des Eigenthumsübergangs, der Anfechtung des Bucheigenthums (pro cons. jure), sowie des

Rechts auf Lösung in Gemäßheit von Widerspruchsrechten und Einreden (pro conserv. exceptionibus). So bei Hypotheken wegen nicht gezahlter Valuta oder erfolgter Rückzahlung u. dgl. m. Die Arrestanlegung gegen Bucheigenthümer wegen Geldschulden aus bloßen Forderungsrechten ist Gegenstand vielfachen Streites. Es wird von einer Seite als Verfügungsbeschränkung des Eigenthümers der Arrest in Rubr. II., von der andern als B. einer Hypothek in Rubr. III. eingeschrieben. Die letzte Ansicht lehnt sich an das ältere Recht an und entspricht der Auffassung des Arrestes als anticipirter Exekution. Die Arrest-B. enthält die anticipirte Judikathypothek des § 22 d. Exekutionsverordnung v. 4. März 1834. Von den Arrestforderungen verschieden sind die Voraussetzungen der B. Wenn gleich diese gegen den nicht einwilligenden Bucheigenthümer sowie in sonstigen Fällen der Regel nach anders nicht eingetragen werden darf, als durch die (den Konsens ersetzende) Vermittelung des Prozeßrichters, so genügt es doch, wenn diesem der zu sichernde Anspruch oder das Widerspruchsrecht glaubhaft gemacht wird. Erledigt sich die B. nicht durch Umschreibung, oder sonst durch eine definitive Eintragung oder Lösung, so steht dem dadurch Beeinträchtigten je nach der Sachlage die Klage auf Lösung zu, dem Bucheigenthümer z. B. in Gestalt der Negatorienklage. — Nach den innerhalb Preußens gemachten Erfahrungen gehört eine erschöpfende Ordnung der Sicherungsvermerke im Grundbuchwesen zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung.

§ 136. u. Lit.: S. d. Art. Grundbuchamt u. — Ferner insbes.: Preuß. Hyp.-Ordn. 1783, II. §§ 289 ff. — Novelle 1853, §§ 43 ff. — Allg. ER. I. 20 §§ 417 ff. u. Ergänz. — Ueber hypothekar. Protestationen: die Monographien v. Grävell 1815, Schepers 1830, Dittmar 1850, Prinz 1858. — Grundeigentumsgesetz vom 5. Mai 1872, §§ 8, 9, 16, 22, 38, 59, 60, 70. — Außerdem: Grdb.D. §§ 64, 88, 89, 102; dazu die Kommentare. — Dernburg, Lehrb. d. Preuß. Privatrechts, § 204. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, §§ 23, 198. — Behrend in i. Zeitschr. VII. 115 ff. — Sträßki in Gruchot's Arch. XVII. 733 ff. — Jädel, das. XVIII. 41. — v. Weibom, Medlenb. Hyp.R., bef. S. 69¹⁰, 71¹⁵, 110, 134. — Roth, Bayer. Civ.Recht, § 190, III. — Desterr. OGB. § 453 (durch B. ein bedingtes Pfandrecht). — Grdb.Ges. vom 25. Juli 1871 (Eindeckelungen, Vormerkungen, Anmerkungen), i. Erner in Behrend's Zeitschr. VI. 178 ff. — Rindel, Die durch den Prozeßrichter vermittelte Vormerkung, in Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts von Rastow u. Rünkel, Bb. XXIV. S. 303—335 u. 643—676.

Schaper.

Vormundschaft ist die durch Rechtsvorschrift angeordnete Fürsorge und Vertretung für Personen, denen ganz oder zum Theil die erforderliche Selbständigkeit fehlt.

A. **Gesichtliche Entwicklung.** Die B. knüpft im Röm. Recht an die väterliche Gewalt, das Familien- und Erbrecht an. Zunächst hat der Vater dafür Sorge zu tragen, daß nach seinem Tod seine unmündigen Hauskinder in Rath und That einen Vertreter und Beistand finden. In Ermangelung einer väterlichen Bestimmung geht diese Pflicht auf die Familien über in der Weise, daß dem gesetzlichen Erbrecht die Pflicht zur Uebernahme der B. entspricht (l. 1 pr. D. 26, 4; pr. I. 1, 15; § 7 I. 1, 16). Eine obrigkeitliche Fürsorge trat zwar von Alters her in Nothfällen ein (Ulp. XI. 24; Gaj. I. 184) und gegen die zweite Hälfte der Republik dann immer, wenn testamentarische oder gesetzliche B. nicht vorhanden war. Nichtsdestoweniger blieb aber die B. ein *munus privatum*, dem gegenüber ein eigentliches Obergewaltrecht des Staates nur in sehr beschränktem Umfange sich entwickelte. Dasselbe war in keiner Weise ordentlich geregelt und bezog sich auch im Justin. Recht vorzugsweise auf das Vermögen, während für die persönlichen Beziehungen dem Familienrath (*consilium necessariorum*, l. 1 pr. § 1; l. 5 D. 27, 2) eine Aufsicht übende Thätigkeit vorbehalten blieb. Daraus erklärt sich auch die so mangelhafte Ausbildung einer Fürsorge für die Minderjährigen, und die für die Rechtssicherheit so gefährliche Ausdehnung der Wiedereinführung in den vorigen Stand. Mit dem weissen Alter, d. h. mit der Pubertät, trat auch die volle Handlungs-

fähigkeit ein. Im Deutschen Recht, welchem lechtwillige Verfügungen unbekannt waren, war die V. ein reiner Ausfluß des Familienrechts. Hier zeigt sich aber nicht nur ein dem Hülfbedürftigen gewährter Schutz, sondern auch ein Recht des Vormundes, welchem sogar zuweilen ein Nießbrauch am Vermögen des Mündels zustand und als nächstem Erben auch die Rechnungslegung erlassen war (Sachsensp. I. 23 § 2). Daneben zeigt sich aber schon in den Volksrechten und den Kapitularien (vgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch., § 134 Anm. 6, 7, 8) ein weitgehender Schutz des Königs und seiner Beamten für die Bevormundeten, wie für andere der Hülfe bedürftigen Personen. Diesen öffentlichen Charakter der V. konnte auch die Rezeption des Röm. Rechts nicht zurückdrängen; aus dem allgemeinen Königschutz bildete sich allmählich das besondere Oberaufsichtsrecht der Landeshoheit und das Institut der Ober-V. Die RPoliz.O. von 1548 Tit. 31 und 1577 Tit. 32 stellen die V. unter die Pflichten der Obrigkeit, welche allein den Vormund zur Verwaltung zuläßt, ihn bereitet und über seine Handlungen stetig wacht (s. d. Art. Tutorium). Jene Reichsgesetzgebung hat auch nach richtiger Meinung den Unterschied zwischen tutela und cura aufgehoben und die allgemeine V. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre festgesetzt. So ist die V. im Gem. Recht zu einem Theil des öffentlichen Rechts geworden, wird aber wegen des entstehenden Verpflichtungsverhältnisses zwischen Vormund, Mündel und Dritten von den Lehrbüchern des Civ.R. für sich in Anspruch genommen und bald in Verbindung mit dem Obligationenrecht (Puchta, Windscheid), bald im Familienrecht dargestellt. Auch von den größeren Partikulargesetzgebungen wird von Denjenigen, welche sich in ihrem System den Institutionen anschließen, die V. im Personen(Familien)recht abgehandelt (Bayern, Oesterreich, Franzöf. Rechtsgebiet); nur Preußen hat den Standpunkt des öffentlichen Rechts voll gewahrt und daher auch in diesem der V. ihren Platz angewiesen (Allg. R. II. 18). Jetzt ist für den ganzen Umfang der Monarchie eine besondere V.-Ordn. (vom 5. Juli 1875) erlassen. Was die Entwicklung des Instituts selbst anbelangt, so hat das Oesterr. BGB. den durch die RPoliz.O. überkommenen Rechtszustand nicht bedeutend verändert. Der Cod. Max. Bavar. steht zwar wesentlich auf dem Römischen Gesichtspunkt, so z. B. in der Unterscheidung einer tutela impuberum und cura minorum, hat aber doch sonst die gemeinrechtliche Lehre aufgenommen. Völlig neue Gesichtspunkte entwickelten das Allg. R. und der Code civil. Ersteres sieht in der V. einen Gegenstand der besonderen Vorforge des Staats, der Vormund ist daher auch als ein Bevollmächtigter desselben aufzufassen, und die V. ein *munus publicum* in vollem Sinne geworden. Deshalb trug das bisherige Preuß. V. recht den Charakter einer Beamteninstruktion, wobei das Gericht als die leitende Behörde galt. Durch diese Anordnung und die schwere Haftpflicht der kollegialen Obervormundschaftsbehörde lag der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in dieser. Die Praxis der Gerichte hatte dem Vormund fast jede Selbständigkeit entzogen und ihn zum ausführenden Diener des vormundschaftlichen Gerichts gemacht. Im Gegensatz hierzu hat der Code civil die Familie zu größerer Thätigkeit herangezogen; ein aus den nächsten Verwandten bestehender Familienrath, dessen Vorsitz der Friedensrichter führt, vertritt gleichsam die Obervormundschaftsbehörde, und nur in wichtigen Fällen der Vermögensverwaltung ist eine Genehmigung des Gerichts erster Instanz erforderlich, endlich ist bei allen gerichtlichen Verhandlungen Bevormundeter die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft geboten. Die Vorforge des Staates tritt hierbei zu sehr in den Hintergrund, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Bedürfnisses und eben deshalb werden in vielen Fällen Siegelungen veräußert und Vormünder überhaupt nicht bestellt. Wird aber die Anzeige erstatet, so entstehen Kosten, welche nicht selten bei kleinen Massen dieselben erschöpfen. Diesen Mängeln ist in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 22. Okt. 1873 wesentliche Abhülfe geworden. In kleineren Deutschen Staaten (z. B. Württemberg) hat man die Gemeinde zur vormundschaftlichen Aufsicht herangezogen. Die neue Preuß. V. Ordn.

vom 5. Juli 1875 giebt dem Vormund freie Bewegung und stellte eine Kontrolle in dem Gegendormund und dem Einzelrichter auf, der nicht mehr selbstständig verwaltet, sondern die obere Instanz bildet. Außerdem wird aus Gemeindegliedern ein Waisenrath geschaffen, welcher die Abstellung von Mängeln und Pflichtwidrigkeiten bei der bürgerlichen und sittlichen Erziehung der Pflegebefohlenen vorzugsweise wahrzunehmen hat. Freilich wird von Einigen (vgl. von Geharnischte Streizüge in der V. Ordn., 1879) es getadelt, daß das Gesetz eine größere Geschäftskunde voraussetzt, als bei dem gegenwärtigen Material von Vormündern anzutreffen ist — was offenbar mehr einen Tadel gegen das bisherige Recht enthält — und daß die Kontrolle über das Vermögen des Mündels jetzt nicht mehr die frühere Sicherheit bietet — was nicht ganz unbegründet erscheint. Früher lag in dem schleppenden und bürokratisch ängstlichen Gang der Verwaltung die Schädigung der Interessen des Mündels auf der entgegengekehrten Seite.

B. Grundzüge des Gemeinen und Preussischen Rechts.

1) Die Bevormundeten. Nach Röm. Recht standen nur impubes und Frauen unter V.; die der letzteren fiel schon mit Ende der Kaiserzeit weg. Im Altdeutschen Recht war eine große Anzahl von Personen dem mundium unterworfen, aus welchem erst mit der Rezeption des Röm. Rechts die V. in klarer Form hervortrat. Ihr waren bis in die neueste Zeit auch Frauen (Geschlechts-V.) unterordnet. Heutzutage giebt es nur noch eine Alters-V. der Minderjährigen; für die anderen Arten hilfloser Personen ist die Pfllegschaft stehen geblieben. Nach der Preuß. V. Ordn. tritt die V. über Minderjährige, sowie über Großjährige ein, wenn diese für geisteskrank oder zum Verschwender erklärt, oder taub, stumm oder blind und an der Beforgung ihrer Rechtsangelegenheiten verhindert sind, endlich über Abwesende (§§ 81, 82). Eine Pfllegschaft wird für Hausunterthänige oder Bevormundete in einzelnen Angelegenheiten bestellt, wenn die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte thatsächlich oder rechtlich nicht stattfinden kann (§ 86).

2) Pflicht und Fähigkeit zur Uebernahme. Jeder Bürger ist zur Uebernahme der V. verpflichtet; berechtigt sind Mütter, Großmütter und Geistliche, soweit sie nicht unfähig sind. Fähig ist in der Regel Jeder, der nicht selbst einer V. bedarf. Die unfähigen Personen theilen sich in zwei Klassen: solche, deren Berufung nichtig ist (sog. *excusatio necessaria*), und solche, die trotz erfolgter Berufung von der Ober-V. nicht anerkannt werden (s. d. Art. Ausschließungsgründe von der V.). Der Pflicht zur V. kann man sich nur bei dem Vorhandensein gewichtiger Gründe entziehen (s. d. Art. Ablehnungsgründe des Vormundes).

3) Berufung und Antritt, s. d. Art. Tutorium.

4) Die einzelnen Berufungsgründe.

a) Testament. Der Gewalthaber kann seinem unmündigen Kinde und seinem posthumus in einem Testament oder bestätigten Kodizill einen Vormund ernennen. Ursprünglich waren *verba imperativa latina* erforderlich, später ist jede Form ausreichend und Bedingungen, Befristungen zc. zulässig; der Vormund mußte Erbschaftsfähigkeit haben und individuell bezeichnet sein, auch darf er nicht bloß für einzelne Geschäfte bestellt werden: *tutor personae non rei vel causae datur*. Die *tutela testam.* steht und fällt mit dem Testament außer bei verletztem Pflichttheilsrecht, wo jene aufrecht erhalten bleibt (Nov. 115 c. 3). Ueber *confirmatio tutoris* s. d. Art. Tutorium. Nach der Preuß. V. Ordn. kann durch Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten eigenhändig ge- und unterschriebenen Urkunde der Vater einen Vormund berufen, wenn er die *patria potestas* oder V. zur Zeit des Todes hatte. Eine gleiche Ernennung steht der Mutter zu (§ 17 Nr. 2 und 4).

b) Gesetz. In Ermangelung eines *tut. testam.* werden schon nach den XII Tafeln, wie zur Intestaterbschaft, so auch zur V. die männlichen Agnaten und

Gentilen berufen. Ebenso stand nach Analogie des Patronats dem parens manumissor die B. über das emancipirte Kind zu, welche nach seinem Tode auf seine sui filii überging (tutela fiduciaria). Seit Nov. 118 c. 5 sind noch die Kognaten hinzugekommen. Die tutela legitima tritt ferner ein, wenn die testamentarische Ernennung ungültig ist, hzw. durch Eintritt der Bedingung oder Befristung es wird, sowie wenn der lechtwillig ernannte Vormund stirbt. Die Preuß. V. Ordn. stellt außer der sub a erwähnten in die Reihe der gesetzlich Berufenen noch den Adoptivvater, Mutter und Großvater (§ 17), in eine tutela fiduciaria verwandelt sich das bisherige Gewaltverhältniß bei Verheirathung, getrennter Haushaltung oder Entlassung des Kindes, welches die Rechte eines Großjährigen nicht erhält (§ 12 Abs. 1). Eine tutela pactitia giebt es nicht.

c) Obrigkeitliche Bestellung. Die l. Atilia (vermuthlich im Jahre 443 oder 460 der Stadt) verordnete, daß einem Pupillen, der weder einen testamentarischen noch gesetzlichen Vormund hatte, ein solcher durch den praetor urbanus und die Mehrzahl der Volkstribunen gegeben werden sollte. In den Provinzen übte seit der l. Julia et Titia (526 [?] d. St.) der Provinzialstatthalter dies Recht. In der Kaiserzeit lag die Pflicht theils besonders bestimmten Beamten (praetor tutelaris), theils den höheren Magistraten (praefectus vigilum, praetor, praeses provinciae) ob und ging endlich unter Justinian auf die Stadtbehörde über. Heutzutage sind die Gerichte erster Instanz dazu berufen. Die Ernennung muß eine unbedingte sein (actus legitimus). Gewisse untere Behörden, im Franzöf. Recht die Bürgermeister, in Preußen der Waisenrath (s. diesen Art.), sollen der Ober-V. s. Behörde den Bedürfnißfall anzeigen und Vormünder in Vorschlag bringen (petere tutorem), das Gleiche liegt bei Verlust ihres gesetzlichen Erbrechts den Intestaterben der Pupillen ob. Die tutela dativa tritt ferner bei Ablehnung, Untauglichkeit und Absetzung des testamentarischen Vormundes ein. Nach der Preuß. V. Ordn. sollen geeignete Verwandte und Verschwägerte des Mündels zunächst berücksichtigt werden (§ 19).

5) Vormundschaftliche Verwaltung.

a) Sorge für Erziehung und Unterhalt. (Tit. Dig. 27, 2; Cod. 5, 49; 50 —). Der Vormund ist zwar weder verpflichtet, den Mündel zu ernähren, noch zu erziehen, doch soll er überwachen, daß Beides in angemessener Weise geschehe. Bei der Erziehung entscheidet das freie Ermessen der Obervormundschaftsbehörde, doch soll der Wille des Vaters in Rücksicht gezogen, auch können Ascendenten und andere Blutsverwandte im Nothfalle zur Erziehung gezwungen werden. Der Vormund hat die zur Ernährung bestimmten Gelder bereit zu halten. Nach der Preuß. V. Ordn. hat die Mutter ein vorzugsweises Recht auf Erziehung, das sie auch nicht durch eine zweite Ehe verliert, welches ihr aber aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes und Waisenraths durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden kann. Im Uebrigen gebührt dem Vormund die Erziehung und die Wahl des Berufs (§ 28), die Wahl der Religion steht mit dem 14. Jahre dem Mündel selbst zu (Allg. V. R. II. 5 § 84), sonst sollen Kinder auch bei gemischten Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn dieser es nicht anders bestimmt hat (Declar. vom 21. Nov. 1803; Kab. Ord. vom 17. Aug. 1825 [für die westlichen Provinzen]).

b) Sorge für das Vermögen (s. d. Art. Mündelgut).

c) Insbesondere die Vertretung des Mündels durch den Vormund. Ist der Mündel völlig handlungsunfähig, so führt der Vormund die Verwaltung allein. Minderjährige konnten im Röm. Recht selbständig handeln, vorausgesetzt, daß der Vormund gegenwärtig seine Genehmigung erteilte (auctoritatis interpositio); heutzutage genügt nach richtiger Meinung jeder irgendwie erklärte Konsens. Tritt der Vormund allein auf, so gingen die Wirkungen dieses Handelns schon im Justin. Recht direkt auf die Person des Mündels über. Wie weit dieser

durch allein vorgenommene Rechtsgeschäfte verpflichtet wird, ist streitig. Nach Preuß. Recht ist der Mündel handlungsunfähig, seine Geschäfte sind unwirksam; andererseits ist ihm durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 wegen der von dem Vormund abgeschlossenen Geschäfte im Interesse der Rechtssicherheit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entzogen.

d) Veräußerungsbeschränkungen (s. d. Art. Mündelgut).

e) Verwaltung mehrerer Vormünder (Tit. C. 5, 22). Die Berufung mehrerer Personen zur V. ist heute allgemein zulässig, sie hat nur Einfluß auf die Art der Verwaltung, welche nach Ermessen der Behörde entweder eine gemeinsame oder eine getheilte sein, oder nur durch Einen geschehen kann. Im ersten Fall ist jeder Vormund in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet; bei Widerspruch gilt, wie im Staatsrecht, der Grundsatz: *pari imperio majus est vetantis*. Ihre Haftung dem Mündel gegenüber ist eine solidarische und nur durch das beneficium divisionis, excussionis und cedendarum actionum gemildert. Die Theilung der Verwaltung geschieht entweder nach geographischen Bezirken (*per regiones*) oder nach Geschäftskreisen (*per partes*). In seinem Kreise haftet der Verwaltende (*gerens*) zunächst, die Uebrigen (*honorarii*) nur für die Beaufsichtigung desselben. Dasselbe Rechtsverhältniß findet statt, wenn nur Einem allein die Verwaltung übertragen ist. Zu den *tutores honorarii* gehört auch der *tutor notitiae causa datus* (l. 14 §§ 1—6 D. 46, 3; l. 32 § 1 D. 26, 2; l. 1 C. 5, 38). — Es können aber auch getrennte V. eingerichtet und ein Spezialvormund zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes ernannt werden (l. 21 §§ 2—4 D. 27, 1; l. 3 C. 5, 44). Nach Preuß. V. Ordn. wird als gesetzlicher Vormund immer nur Eine Person berufen (§§ 12, 13, 17), auch die *tutela dativa* soll nur Einem übertragen werden (§ 19 Abs. 8). Mitvormünder werden also am meisten durch lehtwillige Verfügung bestellt werden; sie verwalten in der Regel — wenn ihnen nicht einzelne Gebiete besonders zugetheilt sind — gemeinschaftlich und es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Mehrheit, eventuell das V. gericht (§ 30). Die Einrede der Theilung ist ausgeschlossen (§ 32). Ueber den Gegenvormund s. diesen Art.

6) Beendigung der V. (Tit. Inst. 1, 22; C. 5, 60.) Sie tritt ein: a) wenn Vormund oder Mündel stirbt; b) wenn dieser großjährig oder für großjährig erklärt wird oder sich an Kindesstatt annehmen läßt; c) wenn die Bedingung oder Befristung sich geltend macht, unter welchen die Berufung erfolgte; d) wenn die bestimmten Gründe eintreten, welche den Vormund zur Niederlegung seines Amtes berechtigten (sog. *excusatio superveniens*, s. d. Art. Ausschließungsgründe von der V.); e) wenn der Vormund entfernt wird (s. d. Art. Remotion). Vgl. Preuß. V. Ordn. §§ 61 ff., 84.

7) Obligationen aus der vormundschafftlichen Verwaltung. (Tit. D. 27, 3; C. 5, 38, 51.) Dieselben haben ihren Grund in der Geschäftsführung des Vormundes und werden deshalb von den Römern zu den *obl. quasi ex contractu* gezählt (s. d. Art. Quasikontrakte). Der Vormund haftet daher mit der *actio tutelae directa* auf Rechnungslegung, Erfüllung seiner Obliegenheiten und Aushändigung des Saldo. Sie ist im weitesten Sinne eine *bon. fid. actio* und kann erst nach beendigter V. angestellt werden. Hat der Vormund aus dem Mündelvermögen etwas bei Seite gebracht und unterschlagen, so haftet er schon nach den XII Tafeln mit der *actio de rationibus distrahendis* auf das Doppelte. Beide Klagen sind inamirierend und *activ vererblich*. Der Mündel selbst kann nach erreichter Großjährigkeit den Vormund von seiner Haft befreien, vorher kann das nur vom Erblasser mit der Maßgabe geschehen, daß er für eine *culpa levis* nicht verantwortlich gemacht wird (*tutor aneclogistus*, der in den neueren Partikularrechten größere Freiheiten genießt). Zur besseren Sicherheit seiner Ansprüche ist dem Mündel ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Vormundes gegeben. Nach Preuß. V. Ordn. kann der Vormund von Legung der Schlußrechnung nicht befreit

werden (§ 68), auch ist dem Mündel und seinen Rechtsnachfolgern gestattet, behufs Prüfung derselben die Papiere einzusehen. Ein Pfandrecht oder Titel zum Pfandrecht entsteht durch die V. nicht (§ 32), dagegen können Vormünder, welche ein erhebliches Vermögen des Mündels verwalten, von dem Gericht zur Sicherheitsleistung angehalten werden (§§ 58, 59), welche mit Beendigung der V. zurückzugeben ist (§ 70).

Die Erben des Vormundes haften nur für dessen culpa lata; neben ihm aber kann der Mündel noch andere Personen in folgender Reihenfolge belangen: a) die Bürgen; b) die affirmatores, d. h. Diejenigen, welche die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Vormundes der Obrigkeit versicherten; c) die postulatores, d. h. Diejenigen, welche den Vormund erbeten; d) die nominatores, worunter besonders die vorschlagenden niederen Behörden verstanden sind; e) die Mitvormünder bei ungetheilter Verwaltung; f) die Obervormundschaftsbehörde; g) die honorarii. Dazu tritt die Haftbarkeit des Vaters, falls der Vormund noch in Gewalt steht. Umgekehrt steht aber auch dem Vormunde gegen den Mündel die actio tutelae contraria auf Erstattung der Auslagen und Befreiung der übernommenen Verbindlichkeiten zu; auf ein Honorar nur dann, wenn ihm ein solches durch den Erblasser oder die Obrigkeit zugesichert ist. Die Preuß. V.-Ordn. hebt unter den Mitverhafteten noch bes. den Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau hervor, wenn er selbst nicht Vater des Mündels ist (§ 32).

8) Obervormundschaft, s. diesen Art.

Quellen: Tit. Inst. I, 13–26; D. 26, 27. — C. 5, 28–75. — R. Pol. O. von 1548, Tit. 31; von 1577, Tit. 32. — Cod. Max. Bar. I, 7, 1–34. — Oesterr. VGB. §§ 187–234. — Allgem. ER. II, 18 — Code civil. art. 390–475. — Eis. Loth. Ges. vom 22. Okt. 1873. — Preuß. Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875. — Ges. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit v. 12. Juli 1875. — Ges. betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen vom 21. Juli 1875. — Allg. Verf. vom 20. Nov. 1875 (Ges. Samml. S. 431).
Lit.: Glück, Kommentar, XXVIII.—XXXIII. — Ruborff, Das Recht der V. aus dem Gem. in Deutschland geltenden Rechten entwickelt, 3 Bde., 1832–1834. — Kraut, Die V. nach den Grundsätzen d. Deutschen Rechts, 3 Bde., 1832–1834. — Rive, Gesch. d. Deutschen V., 1861–1864. — Fernburg, Das Preuß. V.-Recht, 1. Aufl. 1876. — Märcker, Die neue Vorm.-Ordn. 1875. — Die Kommentare von Wachler, König, Löwenstein, Anton, Reumann, Hesse. — Traité de la minorité et de la tutelle par de Frémerville, 1845, 2 vol. — Demolombe, Cours du droit civ., vol. VII., VIII., 4. éd. 1874.

Kapfer.

Vorspann kann im Frieden nur für die auf Marschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur soweit gefordert werden, als der Bedarf nicht im Vertragswege gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur hat sichergestellt werden können. Zur Stellung des V. (Fuhrwerke, Gespann, Geschirrführer) sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, in erster Linie jedoch diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermietzen ihrer Thiere und Wagen oder dem Fuhrwesenbetriebe ein Gewerbe machen, während die Hofhaltungen, Gesandten, Gestüte, Militärverwaltungen, Offiziere, öffentlichen Beamten, Seelsorger, Aerzte, Thierärzte und Posthalter Befreiung genießen. Der V. ist regelmäßig durch Vermittelung der Gemeinde auf Grund der von der zuständigen Civilbehörde ertheilten Anordnung (Marschrouten) zu stellen und soll in der Regel nicht länger als einen Tag benutzt werden. Die Vergütung erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit (zuletzt in der Sitzung vom 23. Dez. 1879) für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen, mindestens für einen halben Tag und unter Einrechnung der Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer beträgt (alsdann 15 Kilometer = $\frac{1}{2}$ Tag). Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der V., oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden

des Eigenthümers oder seines Gespannführers entstanden sind, hat voller Ersatz einzutreten, welcher nöthigenfalls auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Betheiligten festzustellen ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet worden ist (R.Gef. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875, insbesondere §§ 3, 9 und 16, über deren Abänderung sich der Reichstag vom Frühjahr 1881 mit den Regierungen nicht zu einigen vermochte; dazu revidirte Ausführungsinstruktion v. 11. Juli 1878 Nr. 1, R.G.Bl. S. 230). Vom Tage einer Mobilmachung an tritt die erweiterte Verpflichtung der Gemeinden ein, die im Gemeindebezirke vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke aller Art zu überlassen und die in der Gemeinde anwesenden Mannschaften u. a. zum Dienste als Gespannführer zu stellen (Reichsriegsleistungsgesetz v. 13. Juni 1873 § 3 Nr. 3). Wegen der Vergütung gilt zunächst Gleiches, wie im Frieden; außerdem erhalten Fuhrer, welche länger als 48 Stunden von der Heimath entfernt bleiben, Quartier- u. Verpflegungsanspruch und unter gleicher Voraussetzung oder bei Annahme auf unbestimmte Dauer sollen Wagen, Geschirre und Zugthiere schon vor Abgang durch Sachverständige taxirt werden (§ 12 nebst kaiserl. Ausf. Verordn. v. 1. April 1876, R.G.Bl. S. 137 Nr. 5). Präklusivfrist für Schädensprüche: ein Jahr nach erfolgter allgemeiner Meldungsaufforderung (§ 22). — Für Oesterreich vgl. die t. k. Verordn. vom 15. Mai 1851 über Einquartierung und B.

Leuthold.

Vorstand ist das zur Vertretung nach außen und zur Leitung nach innen berufene Organ einer Körperschaft. Ueber die Zusammensetzung und Bestellung dieses Organs, über seine Vertretungskompetenz und seine inneren Befugnisse, über die Verantwortlichkeit und die Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen die Körperschaft und gegen Dritte entscheidet zunächst das Statut. Im Uebrigen werden die Wirkungen der Handlungen des V. nach den allgemeinen Grundsätzen über Vollmacht und Stellvertretung, die inneren Rechtsverhältnisse zwischen dem V. und der Körperschaft nach den Regeln des Mandats beurtheilt. Ausführliche Bestimmungen über Korporationsvorstandtschaft überhaupt enthält das Preussische KR. Dasselbe macht mindestens Einen Vorsteher bei jeder Korporation obligatorisch, überträgt die Wahl im Zweifel der Mitgliederversammlung, und normirt die dem V. in Bezug auf die Leitung der korporativen Angelegenheiten zustehenden Rechte und Pflichten, sowie den durch Korporationsbeschluß nicht abänderlichen Anspruch der Korporation, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen (II. 6 §§ 137—146). Eine Vertretung nach außen aber gesteht das Preussische KR. den Vorstehern als solchen nicht zu, macht vielmehr im Allgemeinen die Befugniß zur Vertretung der Korporation von einer ausdrücklich erteilten Vollmacht oder von dem in der Uebertragung eines gewissen Geschäftskreises oder einer bestimmten Verwaltung stillschweigend erhaltenen Vollmächtauftrage abhängig (§§ 135—136, 151—158). Doch kann eine vollere Vertretung der Korporation durch die kraft statutarischer Satzung oder kraft eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses zulässige Bestellung sogenannter „Repräsentanten“ begründet werden, welche während der Dauer ihres Auftrags die Körperschaft mit Ausnahme gewisser gesetzlich vorbehaltenen Fälle unbeschränkt nach außen vertreten, insoweit nicht Einschränkungen ihrer Vertretungsbefugniß durch ihre Instruktion oder durch Herkommen festgesetzt und dem Dritten entweder bekannt waren oder doch in Folge gehöriger Bekanntmachung der Instruktion oder Erkennbarkeit des Herkommens hätten bekannt sein können und sollen (§§ 114—134). Ueberdies enthält das Preussische KR. eine Fülle subsidiärer Vorschriften über die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der Korporation und ihrem Vorstehern, Beamten und Repräsentanten (a. a. O. §§ 159—176, auch §§ 131—132), wobei einerseits eine Pflicht der Mitglieder zur Uebernahme von

Nemtern ausgesprochen, andererseits ein Recht auf das einmal übertragene Amt anerkannt, überall aber dem Staate nicht bloß die Oberaufsicht, sondern eine entscheidende Mitwirkung bei Bestellung, Entbindung, Entlassung, Absetzung und Erhebung der Korporationsbeamten eingeräumt wird.

Die moderne Gesetzgebung hat für einzelne Körperschaftsgattungen das Institut der Vorstandschafft in umfassender Weise neu geregelt, und hierbei in wichtigen Punkten das ältere gemeine und partikuläre Recht, in welchem es durchgängig an einer klaren Scheidung sowohl der Vertretungs- und der Regierungsfunktion des V., als auch der korporativen Organschafft überhaupt und des individualrechtlichen Verhältnisses der Träger dieser Organschafft mangelt, um- und fortgebildet. Bahnbrechend war in dieser Beziehung das Handelsrecht, welches zugleich gewisse eigenthümliche Formalprinzipien realisiert hat, die dann zum Theil auf andere Gebiete übertragen, zum Theil aber hier wesentlich modifiziert sind.

Reichsgesetzliche Normen giebt es für den V. der Aktiengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft, der Innung und der eingeschriebenen Hülfsklasse.

In erster Linie kommt das Recht der Aktiengesellschaft in Betracht. Nicht nur wegen seiner praktischen Wichtigkeit, sondern weil gerade in Bezug auf den V. der Aktiengesellschaft die modernen Sätze am schärfsten ausgeprägt und in Theorie und Praxis die prinzipiellen Fragen bisher vorzugsweise zur Erörterung gelangt sind. Von dem V. der Aktiengesellschaft (jedoch gleich unter Heranziehung der in Bezug auf identische Fragen des Rechts der eingetragenen Genossenschaft ergangenen oder zutreffenden Entscheidungen) soll hier näher gehandelt werden.

Der V. ist ein wesentliches Organ der Aktiengesellschaft. Das Statut muß daher der Verfassung die Institution eines V. einfügen und dieselbe ausreichend normiren (HGB. Art. 209 Z. 8). Uebrigens aber muß ein statutenmäßiger V. wirklich gebildet, das Amt muß besetzt sein, damit die Aktiengesellschaft als solche ins Leben treten kann. Soll doch schon die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister vom V. ausgehen, dessen sämtliche Mitglieder sie vor dem Handelsgericht zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen haben (Art. 210 a Abs. 2). Dagegen ist der Fortbestand der Aktiengesellschaft zwar von dem Fortbestand der Institution des V., nicht aber von der ununterbrochenen Besetzung derselben abhängig, so daß eine zeitweilige Vakanz, obwohl ungebührig, doch keineswegs auflösend wirkt (vgl. Reysner, Komm. zu Art. 227 Nr. 3). Gleichgültig ist der Name, welchen das Statut der fraglichen Behörde giebt, wenn ihr nur sachlich die Attribute eines V. beigelegt sind.

Die Art und Weise der Bildung des V. wird durch das Statut bestimmt. Er kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein (Art. 277 Abs. 2). Nur mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrath ist die Vorstandsmitgliedschaft unvereinbar; erstere erlischt daher durch Eintritt in den V., was in den Statuten bei Anordnung des Ersatzes oder der Vertretung von V.mitgliedern durch Delegirte des Aufsichtsraths häufig übersehen oder zu einem bloßen Ruhen der Stellung abgeschwächt ist (Reysner, Aktiengesellschaften, S. 162 und 175). Durch das Statut können für alle oder einige Mitglieder des V. besondere Qualitäten, z. B. der Nachweis einer juristischen, kaufmännischen oder technischen Ausbildung, ein bestimmtes Domizil, der Besitz einer gewissen Zahl als Kaution zu hinterlegender Aktien, die Freiheit von anderweiter Verurtheilung oder geschäftlicher Verpflichtung u. s. w. gefordert werden. — Ebenso hängt die Form der Bestellung der V.mitglieder lediglich von statutarischer Bestimmung ab. Die Wahl kann der Generalversammlung überlassen sein, ist aber gewöhnlich dem Aufsichtsrath übertragen. Auch die Ernennung durch andere Organe oder die provisorische oder definitive Selbstergänzung des V. kann angeordnet sein. Die Bestellung der V.mitglieder kann lebenslänglich oder auf Zeit und im letzteren Falle mit periodischer Total- oder Partialerneuerung erfolgen. Nur bleibt stets die

Bestellung jedes V.mitglieds für die Aktiengesellschaft in jedem Augenblick wider-
 ruflich, so daß eine in dieser Hinsicht abweichende statutarische oder vertragmäßige
 Abmachung nur für die etwaigen Entschädigungsansprüche aus ungerichtlichem
 Widerruf erheblich ist, niemals aber die Wirksamkeit des Widerrufs hindert (Art.
 227 Abs. 2). Statutarisch ist gewöhnlich außer der Generalversammlung auch der
 Aufsichtsrath zur Ausübung dieser Widerrufsbefugniß ermächtigt. Mit dem Wider-
 ruf muß natürlich die Sorge für gehörigen Ersatz verbunden werden. In der Wi-
 derrufsbefugniß ist von selbst zugleich die Befugniß zu bloßer vorläufiger Suspension
 des V. enthalten (Erf. des R.O.H.G. vom 4. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35, S. 82 ff.).
 Die Bestellung von V.mitgliedern und jede Aenderung im Bestande derselben hat
 der V. selbst unter Beifügung der gehörigen Legitimation sofort zur Eintragung in
 das Handelsregister anzumelden (Art. 228 und 233). — Endlich ist auch die
 innere Organisation des V. durchaus dem Statut überlassen. Besteht daher
 der V. aus mehreren Personen, so kann er kollektiv oder kollegialisch eingerichtet sein;
 er kann sich auch als ein Kollegium mit einheitlicher oder kollegialischer Spitze (Prä-
 sidium, Direktion u. s. w.) oder umgekehrt als einheitliche oder kollektive Regie-
 rungsbehörde mit kollegialischem Weirath darstellen; er kann selbst in mehrere Kol-
 legien (z. B. Direktorium und Verwaltungsrath) oder in Komités gegliedert wer-
 den, deren jedes in einer bestimmten Sphäre selbständig als V. fungiren soll (Erf. d.
 R.O.H.G. vom 1. Juni 1875, Entsch. XVIII. Nr. 91, S. 337 ff.). Doch haben alle
 derartigen Einrichtungen nach außen hin nur insoweit rechtliche Bedeutung, als sie
 mit den zwingenden Gesetzesvorschriften über die Vertretungsjunktion des V. verein-
 bar sind (vgl. unten). — Wenn hiernach im Allgemeinen die Art und Weise der
 Bildung des V. der autonomen Sachung anheimgegeben ist, so kann doch immer
 als V. im Sinne des Gesetzes nur eine Behörde gelten, welche ihrem ganzen Cha-
 rakter nach ein Organ der Aktiengesellschaft selbst und nicht etwa das
 Organ einer völlig außerhalb der Gesellschaft stehenden Willensmacht ist. Deshalb
 ist z. B. als V. einer Eisenbahngesellschaft, welche ihren ganzen Betrieb dem Staate
 abgetreten hat, nicht die staatliche Eisenbahndirektion, sondern vielmehr die zur Ver-
 tretung der Gesellschaft gegen jeden Dritten und somit auch gegen den zum Ver-
 walter bestellten Staat berufene Gesellschaftsbehörde (Verwaltungsausschuß u. dgl.)
 anzusehen (vgl. Erf. des R.O.H.G. vom 18. März 1874, Entsch. XIII. Nr. 45 und 46;
 irrig Löwenfeld, S. 238 ff.). In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht den
 bekannten jüngsten Beschluß der Generalversammlung der Rumänischen Eisenbahn-
 gesellschaft zu Berlin unter Anderem deshalb für unverbindlich erklärt, weil durch
 denselben nicht nur die innerhalb der Kompetenz der Generalversammlung belegene
 Uebertragung des ganzen Betriebes der Eisenbahn auf den Rumänischen Staat unter
 Verwandlung der Dividenden in feste Bezüge vollzogen, sondern zugleich als ange-
 blicher nunmehriger „V.“ der fortbestehenden Gesellschaft eine lediglich vom Rumäni-
 schen Ministerium angeordnete und instruirte und gleichwol zur vollen Vertretung
 der Aktiengesellschaft legitimirte Kommission eingesetzt worden ist. Denn hierin liege,
 da eine solche Kommission kein V. im Sinne des Gesetzes und ein anderer V. nicht
 vorhanden sei, eine Selbstverstümmelung der Aktiengesellschaft, wozu der General-
 versammlung die Kompetenz fehle (Erf. vom 19. Febr. 1881, Entsch. d. Reichs-
 gerichts in Civilf. III. S. 123 ff.).

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des V. ist zwischen dem korporations-
 rechtlichen Verhältniß, in welchem derselbe als Organ der Aktiengesellschaft steht,
 und dem individualrechtlichen Verhältniß, welches für die V.mitglieder durch die
 Uebernahme ihres Amtes begründet wird, scharf zu unterscheiden.

Als Organ der Aktiengesellschaft hat der V. die doppelte Funktion der Ver-
 tretung nach außen und der Regierung nach innen. In dieser Beziehung ist im
 Gesetz in ähnlicher Weise, wie dies bei anderen handelsrechtlichen Aufträgen zur
 Geschäftsführung und namentlich bei der Prokura geschehen ist, die volle Trennung

der äußeren und der inneren Seite des Verhältnisses durchgeführt. Der V. kann daher in seiner Eigenschaft als Vertretungsorgan ganz anders organisiert und selbst aus einem engeren Kreise von Personen zusammengesetzt sein, wie in seiner Eigenschaft als geschäftsführendes Verwaltungsorgan.

Die Vertretungsfunktion des V. ist gesetzlich für unbeschränkt und unbeschränkbar erklärt. Die Gesellschaft wird durch den V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Art. 227 Abs. 1). Jede Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung ist zwar der Gesellschaft gegenüber bindend, Dritten gegenüber aber ohne rechtliche Wirkung (Art. 231). Dies gilt selbst dann, wenn der Dritte die Beschränkung gekannt hat (vgl. die Erl. d. R.D.H.G. vom 16. März 1872 und vom 14. Mai 1872, Entsch. V. Nr. 64, S. 294 ff. und VI. Nr. 27, S. 131 ff. mit ihrer sehr ausführlichen Begründung). Der Dritte ist nicht in bösem Glauben, weil er eben nur gewußt hat, daß eine ihm gegenüber ungültige Beschränkung gewollt wird (Thöl, I. § 169, Nr. VI.). Auch eine etwaige Eintragung der Beschränkung in das Handelsregister ändert daran nichts (Entsch. d. R.D.H.G. VI. S. 140). Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß die gewöhnliche *exceptio doli* (z. B. wegen Kollusion mit dem V.) gegen den Dritten durchgreift. — Die Legitimation des V. zur Vertretung wird durch das Handelsregister geführt. Auch die auf Grund einer ungehörigen Wahl erfolgte Eintragung wirkt daher legitimierend, bis der Bestellungsakt für ungültig erklärt und die Löschung vollzogen ist (Erl. d. R.D.H.G. vom 21. Jan. 1876, Entsch. XX. Nr. 60, S. 207 ff.). Dagegen kann eine Aenderung des V. schon vor der Eintragung dem Dritten dann entgegengesetzt werden, wenn demselben bewiesen wird, daß ihm diese Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war (Art. 233 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1). Umgekehrt braucht der Dritte auch die eingetragene Aenderung dann nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er nachweist, daß er dieselbe beim Abschlusse des Geschäftes weder kannte noch kennen mußte (Art. 233 Abs. 2 u. Art. 46 Abs. 2). — Die Vertretungsfunktion steht im Falle der Mehrgliedrigkeit des V. im Zweifel nur der Gesamtheit der V.mitglieder in kollektiver Weise zu (Art. 229 Abs. 1). Dies gilt indeß nur von wirklicher gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertretung des korporativen Rechtssubjekts, nicht von jeder nach außen gerichteten Thätigkeit. Darum genügt z. B. unabhängig von den sonstigen Vorschriften über Vertretung die Empfangnahme einer Mittheilung seitens des statutarisch dazu ermächtigten V.mitgliedes, damit die Mittheilung als der Gesellschaft selbst geschehen gelte (Erl. des R.D.H.G. vom 17. Dez. 1877, Entsch. XXIII. Nr. 25 S. 72 ff. mit freilich etwas problematischer Begründung). Positiv ist bestimmt, daß es zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft ausreichend ist, wenn dieselbe an ein zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugtes V.mitglied (oder an einen zur gerichtlichen Vertretung berechtigten Gesellschaftsbeamten) erfolgt (Art. 235 und G.P.O. § 157). Durch das Statut kann allgemein die Vertretungsbefugniß der V.mitglieder abweichend gestaltet werden (Art. 209 §. 8 und Art. 229 Abs. 1), was dann nach der Eintragung mit zu veröffentlichen ist (Art. 210 Abs. 3). Es kann Einzelvertretung jedes oder eines V.mitgliedes begründet, es kann aber auch, was sehr häufig begegnet, eine engere Kollektivvertretung eingeführt werden, indem z. B. je zwei V.mitglieder oder der Direktor mit einem anderen Mitgliede zusammen legitimirt sein sollen. — Die Form der Ausübung der Vertretungsfunktion ist namentlich das Zeichnen für die Gesellschaft. Die zum Zeichnen oder Mitzeichnen befugten V.mitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 Abs. 2). Die Zeichnung soll in der Weise geschehen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des V. ihre Unterschrift hinzufügen (Art. 229 Abs. 2). Doch ist dies eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung auf die Wirksamkeit der Erklärung für die

Gesellschaft keinen Einfluß übt (Entsch. d. R.O.G. XVIII. S. 340); nur ist einerseits der Gebrauch einer anderen als der statutarischen Firma keine Firmenzeichnung für die Gesellschaft, andererseits die bloße Zeichnung der Firma ohne Beifügung einer Namensunterschrift keine Unterschrift (vgl. die Auffäge Reyhner's im Deutschen Handelsblatt 1876 Nr. 4 und Zeitschr. f. d. gef. Handelsrecht XXI. S. 410 ff.). Die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften über Firmenzeichnung finden analog auf mündliche Willenserklärungen Anwendung, welche daher im Zweifel übereinstimmende Erklärung aller B.mitglieder und im Falle statutarischer Uebertragung der Firmenzeichnung auf einen B.theil Erklärungen dieses B.theiles sein müssen (Entsch. des R.O.G. vom 4. Oktober 1871, Entsch. III. Nr. 39 S. 183 ff.). Dabei ist aber auch die stillschweigende und die nachträgliche Genehmigung erheblich. In allen Fällen ist es gleichgültig, ob der B. ausdrücklich im Namen der Gesellschaft gehandelt hat oder ob die Umstände ergeben, daß er für die Gesellschaft auftrat (Art. 230). — Ihrem Umfange nach erstreckt sich die Vertretungsfunktion des B., weil sie unbeschränkt ist, auf alle überhaupt möglichen Rechtsgeschäfte, mögen dieselben nun dem wirklichen Geschäftskreise oder irgend einem denkbaren Geschäftskreise der Aktiengesellschaft angehören. Einer Spezialvollmacht bedarf es niemals. Durch die Vertretungshandlung wird der B. überhaupt nicht, die Aktiengesellschaft aber als solche berechtigt und verpflichtet (Art. 230 und 241 Abs. 1). Vor Gericht ist der B. namentlich auch zur Ableistung von Eiden Namens der Gesellschaft legitimirt (Art. 232). Ob sämtliche Mitglieder oder nur einzelne und welche den Eid zu leisten haben, ist durch das G.O. nicht entschieden, richtet sich vielmehr nach Prozeßrecht (vgl. Entsch. des R.O.G. IX. Nr. 17 S. 46, X. Nr. 16 S. 94, XIV. Nr. 56 S. 151, und jetzt G.P.O. §§ 434 und 436). Die formale Vertretungsfunktion des B. bezieht sich aber nicht auf außerkontraktliches Verschulden, mag dasselbe auch innerhalb des Geschäftskreises der Gesellschaft begangen sein. In dieser Hinsicht kommen vielmehr lediglich die Sätze des bürgerlichen Rechts über die Haftung juristischer Personen aus Delikten ihrer Vorsteher zur Anwendung (Entsch. des R.O.G. vom 28. Januar 1878, Entsch. XIX. Nr. 63 S. 201). — Die unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsfunktion des B. besteht nur nach außen, findet daher auf die inneren Verhältnisse der Aktiengesellschaft oder des B. selbst keine Anwendung (Entsch. des R.O.G. vom 29. Nov. 1875, Entsch. XIX. Nr. 98 S. 334). Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen B.mitgliede oder einem Beamten nicht zu den inneren, sondern zu den äußeren Beziehungen der Gesellschaft gehören, so daß der letzteren insoweit ihre eigenen Funktionäre vollkommen wie Dritte gegenüberstehen. Darum umfaßt die Vertretungsfunktion des B. auch den Abschluß eines Anstellungsvertrages und eines Vertrags über Entlassung gegen Bewilligung einer Abstandssumme mit dem Direktor oder einem sonstigen B.mitgliede oder Gesellschaftsbeamten (Entsch. des R.O.G., Entsch. VI. Nr. 27 S. 140 ff. und XIV. Nr. 37 S. 89 ff.). — Die Vertretungsfunktion des B. ist endlich zwar spezifischer, aber nicht ausschließlich der Natur. Vielmehr kann die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Geschäftsführung auch sonstigen Bevollmächtigten und Beamten zugewiesen werden, deren Vertretungsbefugniß sich dann nach der ihnen erteilten Vollmacht bestimmt und im Zweifel auf alle Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung von Geschäften wie den übertragenen gewöhnlich mit sich bringt (Art. 234). Die Ertheilung einer solchen Vollmacht für die Gesellschaft ist ein Rechtsgeschäft, kann daher, wie immer die statutarischen Vorschriften über die Anstellung der Beamten lauten mögen, mit rechtlicher Wirksamkeit durch den B. vollzogen werden (Entsch. des R.O.G. XII. S. 25). Ebenso kann der B. zwar seine spezifische Vertretungsbefugniß nicht übertragen und deshalb z. B. nicht seine Kollektivvertretung durch Substitution in eine Einzelvertretung umwandeln; wol aber kann er nicht nur die Ausführung seiner Beschlüsse unter die verschiedenen B.mitglieder vertheilen, sondern

hierbei und sonst auch ein Mitglied zum alleinigen Abschluß einzelner Geschäfte oder eines Komplexes von Geschäften bevollmächtigen (Erf. des R.O.H.G. vom 8. Mai 1872, Entsch. VI. Nr. 87 S. 392 ff., auch III. Nr. 39 S. 183 und XII. Nr. 11 S. 32 ff.). Gleich der gewöhnlichen Vollmacht kann auch eine Procura für die Aktiengesellschaft begründet werden (Erf. des R.O.H.G. vom 4. Jan. 1873, Entsch. VIII. Nr. 80 S. 337 ff.). Die Bestellung und Entlassung eines Procuristen gehört ebenfalls zu den Handlungen, welche der V. mit unbedingter Wirksamkeit nach außen vorzunehmen vermag (Reyhner, Anm. 1 zu Art. 234; dagegen nimmt Thöl, I. § 171 an, daß die Procurabestellung nur möglich sei, wenn das Statut dies vorseht, und daß nur die Generalversammlung sie vornehmen könne). Die Procura kann auch in der Weise erteilt werden, daß jeder der Procuristen nur zusammen mit einem V.mitgliede gültig zeichnen kann (Entsch. d. R.O.H.G. VIII. S. 337). Dann ist mit der Eigenschaft als V.mitglied die Eigenschaft als Kollektivprocurist verbunden. — Wenn der V. nach der Auflösung einer Aktiengesellschaft die Liquidation besorgt, wozu er im Zweifel berufen ist, so ist seine Vertretungsbefugniß nur noch die beschränktere, jedoch in ihrem gesetzlich feststehenden Umfange gleichfalls unbeschränkbare Vertretungsbefugniß von Liquidatoren (vgl. Erf. des R.O.H.G. vom 23. April 1877, Entsch. XVII. Nr. 45 S. 213 für eine Genossenschaft).

Die Regierungsfunktion des V. umfaßt im Allgemeinen die ständige Leitung des korporativen Lebens und des gesellschaftlichen Unternehmens. Er ist „die geschäftsführende Behörde der Gesellschaft, das exekutive Organ“ (Entsch. des R.O.H.G. XIII. Nr. 64 S. 179). Als Vollzugsorgan ist er den Beschlußorganen der Gesellschaft untergeordnet und zur Notmäßigkeit verpflichtet, muß daher die Beschlüsse der Generalversammlung und der sie repräsentirenden Ausschüsse unbedingt zur Ausführung bringen (Entsch. des R.O.H.G. XIX. Nr. 18 S. 58 ff. und XXI. Nr. 121 S. 375; was Löwenfeld S. 229 gegen die „Omnipotenz“ der Generalversammlung in Fragen des technischen oder Kunstverständnisses sagt, ist de lege ferenda beachtenswert, dagegen de lege lata unerheblich). Seine selbständige Kompetenzsphäre richtet sich nach dem Statut, das ihm größere oder geringere Befugnisse übertragen, aber auch in beliebigem Umfange für bestimmte Akte der Verwaltung oder Geschäftsführung die Mitwirkung der Generalversammlung oder eines anderen Organes fordern kann. Gewisse Rechte und Pflichten jedoch find dem V. durch das Gesetz selbst in unabänderlicher Weise attribuiert. Insbesondere hat der V. in jedem Augenblick die unentziehbare Befugniß und in bestimmten Fällen die indispensable Pflicht zur Berufung einer Generalversammlung (Art. 236, 237, 240 Abs. 1). Er hat ferner die Verpflichtung, für ordentliche Buchführung Sorge zu tragen und spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloffenen Geschäftsjahres aufzumachen und durch die statutarisch bestimmten öffentlichen Blätter in der vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen (Art. 239). Bei Aufstellung der Bilanz ist er an die vom Gesetz fixirten Grundsätze gebunden (Art. 239 a). Diesen gesetzlichen Verpflichtungen aber entsprechen die zu ihrer Erfüllung unerläßlichen Befugnisse (3. V. nach dem Erf. des R.O.H.G. vom 1. Februar 1879, Entsch. XXIV. Nr. 112 S. 420 bei dem V. einer eingetragenen Genossenschaft die Befugniß zur Vornahme der erforderlichen Abschreibung auf die Stammtheile der Genossenschafter). Der V. muß zugleich jährlich die Entlastung hinsichtlich der vorgelegten Jahresrechnung nachsuchen (Art. 225 a Abs. 2 und Art. 239 Abs. 2), während er zu einer eigentlichen und speziellen Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet ist, als er selbst Geschäfte abgeschlossen oder Vermögensstücke verwahrt hat (Erf. des R.O.H.G. vom 1. Mai 1879, Entsch. XXV. Nr. 41 S. 178 ff.). Sodann liegen dem V. kraft Gesetzes die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ob (Art. 228 Abs. 3; Art. 233 Abs. 1; Art. 243 Abs. 1). Besondere Verpflichtungen erwachsen dem V. aus der ihm auferlegten Sorge für die Erhaltung des Grundkapitals (Art. 248), sowie aus der Vorschrift getrennter Vermögensverwaltung im Falle der

Fusion (Art. 247 Z. 3). Bei eingetretener Verminderung des Grundkapitals muß der V. einer unverzüglich zu berufenden Generalversammlung hiervon Anzeige machen, eine vorhandene Ueberschuldung aber hat er sofort dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses anzuzeigen (Art. 240). Zu dem Antrag auf Konkurseröffnung ist sowohl in diesem Falle als im Falle der Zahlungsunfähigkeit schon ein einzelnes Vorstandsmitglied berechtigt (R.O. §§ 193 und 194). Endlich ist der V. im Zweifel zur Liquidation befugt und verpflichtet (Art. 244 und 245).

Das individualrechtliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des V. und der Aktiengesellschaft beruht auf der vertragsmäßigen Uebernahme einer korporativen Amtsfunktion. In dieser Hinsicht stehen Gesellschaft und V.mitglied einander nicht wie das Ganze und sein Organ, sondern wie zwei individuelle Rechtssubjekte gegenüber. Die daraus entspringenden gegenseitigen Ansprüche sind im Wege des ordentlichen Civilprozesses verfolgbar, soweit nicht durch das Statut eine scheidrichterliche Instanz dafür eingesetzt oder ein zunächst statutarisch vorgesehener Weg korporativer Erledigung des Streitiges noch nicht erschöpft ist (vgl. Erf. des R.O.G. vom 2. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35 S. 82 ff. und die hier analog anwendbare Begründung in dem Erf. vom 7. März 1877, Entsch. XXII. Nr. 24 S. 105—108). Bei einem solchen Prozeß bedarf es einer außerordentlichen Vertretung der Gesellschaft ad hoc, worüber das H.G.B. besondere Bestimmungen enthält (Art. 226 mit Art. 194 und 195). In gleicher Weise wird die Bestellung einer besonderen Vertretung der Gesellschaft als solcher gegen den V. erforderlich, wenn zwischen beiden ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder wenn sonst der V. durch Interessenkollision an der Vertretung behindert ist, falls nicht etwa ein von der Kollision nicht betroffener und für sich allein vertretungsbefugter Vorstandstheil vorhanden ist (vgl. über die Mängel der Statuten in dieser Hinsicht Löwenfeld, S. 236 ff.). Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern ist in einzelnen Punkten in zwingender Weise und in anderen subsidiär durch das Gesetz normirt. Sodann kann das Statut allgemeine Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufstellen. Im Uebrigen entscheidet der mit dem einzelnen Mitgliede etwa abgeschlossene Anstellungsvertrag. In Ermangelung aller ausdrücklichen Fixirungen müssen die Grundsätze des Mandates Maß greifen. Dagegen können durchaus nicht die gesetzlichen Vorschriften über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen hier herangezogen werden, da das V.mitglied, wie sehr es auch nach innen abhängig und auf die Thätigkeit eines Gehilfen beschränkt sein mag, immer nach außen die Stellung eines Prinzipals einnimmt (Entsch. des R.O.G. XIII. Nr. 64 S. 179; XIX. Nr. 18 S. 58 und Nr. 19 S. 61; XXI. Nr. 121 S. 375).

Was zunächst die Rechte gegen die Aktiengesellschaft angeht, so hat kein V.mitglied jemals ein Recht auf sein Amt. Ein solches Recht ist durch das Prinzip der unabänderlichen Widerruflichkeit der V.bestellung (vgl. oben) ausgeschlossen. Es giebt daher keine Klage gegen die Gesellschaft auf Einsetzung oder Wiedereinsetzung in die V.mitgliedschaft (Erf. des R.O.G. vom 2. Juni 1874, Entsch. XIV. Nr. 35 S. 82 ff.; dagegen hat das R.O.G. in dem Erf. vom 27. April 1875, Entsch. XVII. Nr. 28 S. 107—114 eine solche Klage gegen den V. für zulässig erklärt, wenn dieser ein rite gewähltes Mitglied nicht anerkennt und einberuft). Wol aber hat jedes V.mitglied einen klagbaren Anspruch auf die aus seiner Amtsführung nach den allgemeinen Grundsätzen des Mandats ihm von der Gesellschaft geschuldeten Ersatzleistungen und auf alle ihm versprochenen besonderen Vermögensleistungen (Gehalt, Lantien, Präsenzgelber, Amtswohnung, freie Fahrt u. s. w.). In dieser Hinsicht ist bei der Auslegung der Vertragsabreden die eigenthümliche Natur des Anstellungsvertrages zu berücksichtigen (so hat das R.O.G.; Entsch. XIX. Nr. 19 S. 61, den Anspruch auf Fortbezug des ganzen Gehalts während einer unverschuldeten Krankheit für begründet erklärt). Die vermögensrechtlichen Ansprüche eines V.mit-

gliedes können durch unberechtigte Entlassung aus dem Amt, obschon dieselbe als solche stets wirksam ist, nicht verkürzt werden. Es entsteht daher ein Recht auf Entschädigung durch die Gesellschaft. Hierbei kommt es dann einerseits auf die etwaigen Bestimmungen des Anstellungsvertrages über Amtsdauer, Kündigungsfristen u. s. w., andererseits auf die Fristigkeit der Gründe einer vorzeitigen Entlassung an (Entsch. des R.D.S. XIII. Nr. 64; XIV. Nr. 35; XIX. Nr. 18; XXI. Nr. 121).

Die Pflichten der B.mitglieder gegen die Gesellschaft ergeben sich aus der allgemeinen Verbindlichkeit zu getreuer Amtsführung nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, der vertragsmäßig übernommenen Obliegenheiten und der Beschlüsse der Generalversammlung und anderer den B. bindender Organe. Dabei hat jedes B.mitglied für die Anwendung voller Sorgfalt einzustehen (die Beschränkung der Haftung auf *diligentia quam in suis* ist un begründet). Aus schuldhafter Handlung oder Unterlassung wird jedes B.mitglied der Gesellschaft persönlich zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar nach dem HGB. Art. 241 Abs. 2 unter mehreren B.mitgliedern ein jedes in *solidum*. Eine Entbindung von dieser Verantwortlichkeit liegt in einer durch die Generalversammlung vorbehaltlos erteilten Decharge, insoweit nicht etwa die Entlastung nur in Folge davon bewilligt ist, daß die in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre relevante Umstände weder kannten noch kennen mußten (vgl. Entsch. des R.D.S. XXII. Nr. 63 S. 277 ff.). — Vgl. über die Verantwortlichkeit des B. gegen die Gesellschaft *Regelsberger*, Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Aktiengesellschaften, ein Rechtsgutachten, Gießen 1872; Gutachten von *Bluntschli* und *Munzinger* in demselben Rechtsfall, besprochen von *Bekker*, Zeitschr. f. G.R. XVII. 632 ff.; *Bekker*, Beiträge zum Aktienrecht, a. a. O. S. 418 ff.; *Renaud*, § 62; *Löwenfeld*, 241 ff.; *Thöl*, I. § 157; v. *Hahn*, Komm. zu Art. 241.

Zu den einzelnen Aktionären stehen die B.mitglieder als solche in keinem Rechtsverhältniß. Denn alle selbständig geltend zu machenden Individualrechte, welche mit der Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft verbunden sind, bestehen gegen die durch den B. bloß vertretene Gesellschaft als solche, nicht gegen den B. oder dessen Mitglieder. Alle Rechte der Aktionäre gegen den B. dagegen sind umgekehrt Mitgliedschaftsrechte, die nur in der Generalversammlung ausgeübt werden (Art. 224). Darum sind die B.mitglieder aus pflichtwidriger Amtsführung nur der Gesellschaft, nicht den Aktionären verantwortlich. Nur das Recht der Intervention im Prozeß der Aktiengesellschaft wider ihre Behörden ist den Aktionären wegen des engen Zusammenhanges ihrer individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen eingeräumt (Art. 226). Ein selbständiges Klagerecht gegen jene Behörden aber ist ihnen damit nicht gewährt. Allerdings kann es Fälle geben, in welchen aus einem besonderen Rechtsgrunde, wie z. B. aus arglistiger Handlung oder aus einem Versprechen, ein direkter Erfasungsanspruch des Aktionärs gegen ein B.mitglied begründet ist; ebenso versteht es sich von selbst, daß nach Auflösung einer Aktiengesellschaft die ehemaligen Aktionäre als Einzelne eine Schadensklage gegen die ehemaligen B.mitglieder anstellen können. Allein wenn und soweit die Aktiengesellschaft zu Recht besteht, sind die B.mitglieder wegen schuldhafter Kompetenzüberschreitungen, Amtshandlungen und Unterlassungen nur der juristischen Person, der sie dienen, nicht den einzelnen Aktionären, zu denen sie in keiner amtlichen Beziehung stehen, verantwortlich. Es ist dies eine Konsequenz des korporativen Charakters der Aktiengesellschaft, wie ihn das HGB. durchgeführt hat. In diesem Sinne hat sich denn auch die überwiegende Mehrzahl der Theoretiker ausgesprochen (z. B. *Renaud*, Zeitschr. f. G.R. XII. S. 4 ff., Aktienrecht § 63; *Endemann*, § 62 S. 290; *Strey*, Handelsgesellschaftsrecht, S. 240; *Regelsberger* a. a. O. S. 10 ff.; *Reyhner*, Komm. zu Art. 241 Anm. 4; *Wiener*, Zeitschr. f. G.R. XXI. 608). Auch das R.D.S. hat die Frage (hinsichtlich der in diesem Punkte gleichgestellten

Mitglieder des Aufsichtsraths) ebenso entschieden (Erf. d. R.D.P. vom 23. Nov. 1875, Entsch. XIX. Nr. 59 S. 178 ff.). Doch fehlt es nicht an Vertretern der gegentheiligen Meinung (z. B. Jolly, Zeitschr. f. Deutsches Recht XI. 322 ff.; Auerbach, Aktienwesen, S. 219 ff.; Anschütz, Komm. II. 515 ff.; Vetter, a. a. O. S. 441 ff., 445 ff., 642; v. Hahn, 3. Aufl. S. 746; Molle S. 73). Und unter den ausländischen Gesetzgebungen hat die Französische und die Belgische ausdrücklich den Aktionären ein direktes Klagerecht gegen den V. eingeräumt (Renaud, S. 616—617), wie auch die Englische Praxis ein solches gewährt (Behrend, S. 87).

Ebenso steht zu dritten Personen, insbesondere zu den Gläubigern der Aktiengesellschaft, der V. als solcher an sich in keinerlei rechtlicher Beziehung. Für Dritte deckt sich ja der V. vollkommen mit der von ihm vertretenen Gesellschaft. Das einzelne V.mitglied kann daher zwar aus einem besonderen Rechtsgrunde, wie z. B. aus arglistigem Verhalten oder weil es sich bei bestehender Kollektivvertretung als Einzelvertreter gerirt hat, unmittelbar einem Dritten haftbar werden. Allein aus pflichtwidriger Amtsführung als solcher sind die V.mitglieder an sich den Dritten nicht verantwortlich. Dieses Prinzip ist indeß in erheblichem Umfange dadurch modifizirt, daß das HGB. diejenigen gesetzlichen Verpflichtungen des V., welche die Erhaltung des Grundkapitals bezwecken, zugleich zu direkten Verpflichtungen gegen die Gläubiger der Gesellschaft erhoben hat. Deshalb ist ausdrücklich die persönliche und solidarische Verhaftung der V.mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger aus ordnungswidriger theilweiser Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals ausgesprochen (Art. 248). Ebenso ist der V. einer fusionirten Gesellschaft deren Gläubigern gegenüber für die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich gemacht (Art. 247 3. 3). Das Gleiche ist gegenüber den durch verfrühte oder sonst ordnungswidrige Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft geschädigten Gläubigern zu behaupten (Art. 245; anderer Meinung Reyhner Anm. 7). Aber auch in allen anderen Fällen, in denen Vorstandsmitglieder gegen die im Interesse der Erhaltung des Vermögens für die Gläubiger ihnen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verstoßen, ist nach der Intention des Gesetzes die Zulässigkeit einer unmittelbaren Klage der Gläubiger gegen die V.mitglieder anzunehmen. Dies folgt aus Art. 241 Abs. 2, wo als Fälle der persönlichen und solidarischen Schadenersatzpflicht von V.mitgliedern insbesondere aufgeführt werden, „wenn sie den Bestimmungen des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen“. Denn die letztgedachte Handlung kann begrifflich nur die Gläubiger, nicht die Gesellschaft schädigen (vgl. v. Hahn, Komm. 3. Aufl. Art. 241 § 4; anderer Meinung Reyhner, Komm. zu Art. 241 Nr. 5 und Löwenfeld, S. 247). Die ausländische Gesetzgebung statuirt zum Theil eine noch weitergehende direkte Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger (Renaud, § 64). Unrichtig dagegen ist die Annahme mancher Schriftsteller (z. B. v. Hahn a. a. O.; Endemann, § 284 R. 20; Buchelt, I. 490), daß nach Deutschem Recht den Gläubigern aus jeder ihnen nachtheiligen Pflichtwidrigkeit der Vorsteher ein unmittelbarer Erbschaftsanspruch gegen Letztere zustehe. Ebenso gehen Renaud (§ 64) und Anschütz und v. Bölderndorff (zu Art. 241) zu weit, wenn sie die Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger zwar hinsichtlich der Verwaltungsthätigkeit des V. innerhalb seiner Kompetenz verneinen, dagegen hinsichtlich jeder Kompetenzüberschreitung und jeder statuten- oder gesetzwidrigen Handlung bejahen.

Schließlich ist den V.mitgliedern eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt, indem ihnen für Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister Ordnungsstrafen (Art. 228, 233, 243), für gewisse schwere Verstöße gegen ihre Amtspflicht (falsche Angaben über Zeichnungen oder Einzahlung

des Grundkapitals, schuldhafte Veräumnisse in Bezug auf die Bestellung oder gehörige Befegung des Aufsichtsraths, unwahre Darstellungen oder Verschleierungen des Standes der gesellschaftlichen Verhältnisse in amtlichen Kundgebungen, Richtanzeige der Ueberschuldung bei Gericht) Vergehensstrafen (Art. 249 und 249 a) angedroht sind.

Für den V. der eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft gilt fast gleiches Recht wie für den V. der Aktiengesellschaft. Die wichtigste Abweichung ist, daß der V. der Genossenschaft stets gewählt werden muß und nur aus Genossenmitgliedern bestehen darf (Genossenschaftsgesetz § 17). Besondere gesetzlich normirte Amtspflichten erwachsen hier dem V. in Bezug auf das bei Gericht zu hinterlegende Mitgliederverzeichnis (§§ 4, 25, 26), sowie in Bezug auf das über alle Beschlüsse der Generalversammlung zu führende und der Einsicht jedes Genossenmitglieds und der Staatsregierung offen zu haltende Protokollbuch (§ 33). Die Mitglieder des V. einer Genossenschaft verwirken eine Geldbuße bis zu 600 Mark, wenn ihre Handlungen auf andere als die geschäftlichen Zwecke der Genossenschaft gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt (§ 27). Besondere Bestimmungen sind über Ordnungsstrafen (§ 66) und über die durch Unrichtigkeiten in gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben zu verwirkende Geldbuße bis zu 60 Mark (§ 67) getroffen.

Außerhalb des G.R. ist reichsgesetzlich bei Innungen ein V. für obligatorisch erklärt, welcher die Innung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, hierbei seine Legitimation durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde führt und vorbehaltslos abweichender Bestimmungen des Statuts gemeinschaftlich handeln muß (RGew.O. vom 21. Juni 1869 § 88). Bei neuen Innungen soll das Statut die erforderlichen Bestimmungen über die Bildung des V. und die Beurkundung seiner Beschlüsse enthalten (RGew.O. nach der Novelle vom 18. Juli 1881 § 98a Z. 6 und 8). Der V. kann hier aus einer oder mehreren Personen bestehen; er muß immer von den Innungsgenossen in einer vom V. (nur bei der ersten Wahl und bei Verhinderung des V. von der Aufsichtsbehörde) geleiteten Versammlung gewählt werden; seine Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (a. a. O. § 101). Durch den V. oder dessen statutenmäßig damit beauftragte Mitglieder wird die Innung gerichtlich und außergerichtlich, auch wo es sonst einer Spezialvollmacht bedarf, vertreten. Dabei genügt zur Legitimation des V. die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die betreffenden Personen zur Zeit den V. bilden (§ 101). Im Uebrigen gelten über den Umfang und die Wirkungen der Vertretung die allgemeinen Sätze des Korporationsrechts, so daß die handelsrechtlichen Prinzipien der unbeschränkten und unbeschränkbar formalen Vertretung auf den Innungsvorstand nicht anzuwenden sind. Im Falle der Auflösung der Innung ist die Abwicklung ihrer Geschäfte im Zweifel durch den V. unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu besorgen (§ 103a).

Endlich fordert bei eingeschriebenen Hülfskassen das Reichsgesetz vom 7. April 1876 einen V. (§ 3 Z. 5), welcher von der Generalversammlung zu wählen, bei dessen Bildung aber der Anspruch der Zuschüsse leistenden Arbeitgeber auf verhältnißmäßige Vertretung bis zu $\frac{1}{3}$ der Stimmen zu berücksichtigen ist (§ 16). Der V. und jede Aenderung in seinem Personalbestande ist der Gemeindebehörde anzumelden (§ 17). Die Vertretungsfunktion ist hier ausdrücklich auf den Bereich der im Statut enthaltenen Vollmacht eingeschränkt (§ 18). Besondere Ordnungsstrafen (§ 33) und Geldbußen (§ 34) sichern die Erfüllung einzelner, dem V. auferlegter gesetzlicher Obliegenheiten.

Was die neuere Landesgesetzgebung angeht, so enthalten zunächst die Gesetze über die Organisation der korporativen Zwangsverbände durchweg die

Anordnung eines V., dessen Bildung und Zusammensetzung hier völlig oder in der Hauptsache durch das öffentliche Recht fixirt und dem autonomen Belieben entzogen wird. Auch hier ist der V. nach außen in publizistischer und in privatrechtlicher Hinsicht zur Vertretung der Körperschaft berufen, wobei der Umfang seiner Vertretungsbefugnisse gesetzlich festgestellt zu sein pflegt. Nach innen aber fungirt er als leitende und ausführende Behörde, deren Handlungen hier zugleich je nach der öffentlich-rechtlichen Bedeutung des betreffenden Verbandes mit öffentlicher Autorität ausgerüstet werden. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Körperschaft und den einzelnen V.mitgliedern nähern sich hier mehr oder minder den durch die Uebernahme von Staatsämtern begründeten Rechtsverhältnissen an. Hierher gehören namentlich die Gemeinde-V. (vgl. die Art. Gemeindeverfassung und Gemeindebeamte) einschließlich der V. der Kommunalverbände höherer Ordnung und der Gemeindevverbände für besondere Zwecke. Ebenso die Kirchen-V. (vgl. d. Art. Kirchengemeinde). Bei anderen, unter öffentlicher Autorität errichteten Genossenschaften sind durch das Gesetz nur die Grundzüge der Organisation und rechtlichen Stellung des V. ein für alle Mal fixirt, während die nähere Regulirung durch das unter staatlicher Mitwirkung festgestellte Statut erfolgt. So bei den Deichverbänden (vgl. diesen Art.) und bei den öffentlichen Wassergenossenschaften, bei welchen letzteren das Preussische Gesetz vom 1. April 1879 einen die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten vertretenden V. obligatorisch macht (§ 9) und dessen amtliche Befugnisse und Pflichten unter Regelung der staatlichen Oberaufsicht festsetzt (§§ 53—54, 60, 82, 86, 99), im Uebrigen aber auf das Statut verweist (§ 56). Ebenso bei den Knappschaftsvereinen, deren V. in allen Fällen zur Hälfte von den Wertheßizern und zur andern Hälfte von den durch die Arbeiter und Beamten gewählten Knappschaftsältesten aus ihrer Mitte besetzt werden soll und sowohl zur Vertretung des Vereins, wie zur Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten unter oberbergamtlicher Aufsicht berufen ist (vgl. Preussisches Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 178—186 nebst §§ 172 und 176). Dagegen enthält z. B. für Waldgenossenschaften das Preussische Gesetz vom 6. Juni 1875 nur die Vorschrift, daß die Genossenschaft einen V. haben muß, der die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch wo sonst Spezialvollmacht nöthig wäre, in den durch das Statut festgesetzten Formen vertritt (§ 26).

Insoweit die Landesgesetze bestimmte Gattungen von freien Genossenschaften anerkannt und geregelt haben, lehnen sie sich in neuerer Zeit mehr oder minder an die Sätze des H.R. über den V. der Aktiengesellschaft beziehungsweise der eingetragenen Genossenschaft an.

Dies gilt z. B. von den Gewerkschaften, bei denen indeß durch das Preussische Berggesetz (§§ 117—128) und die verwandten Gesetze gerade hinsichtlich des V. einige sehr erhebliche Abweichungen von den Sätzen des H.R. konservirt sind. So gilt bei der Gewerkschaft als Regel, daß ein Einzelvorsteher („Repräsentant“) bestellt wird. Doch kann auch ein aus zwei oder mehreren Personen bestehender „Gruben-V.“ eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt durch eine gesetzlich geordnete Wahl der Gewerkschaftsversammlung, die Vorsteher brauchen aber keine Gewerten zu sein. Als Legitimation dient dem V. eine Ausfertigung des gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Wahlprotokolls. Der V. vertritt auch hier die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Allein einerseits ist seine Vertretungsfunktion nicht unbeschränkt, da sie nicht nur auf die Angelegenheiten der Gewerkschaft beschränkt ist, sondern auch immer, wenn es sich um Gegenstände, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kräfte oder nur einstimmig beschlossen werden können, oder um Erhebung von Beiträgen handelt, einen speziellen Aufrag der Gewerkschaftsversammlung voraussetzt. Andererseits ist sie (vorbehaltlich der nach § 124 unentziehbaren Befugnisse) nicht unbeschränkbar, da etwaige Beschränkungen

wie Erweiterungen der B.befugnisse für Dritte wirksam sind, wenn sie in die Legitimation aufgenommen werden. (Andera das Sächsische Gesetz vom 22. Mai 1851 §§ 119 ff. mit Regulativ C. § III.) Die Befugnisse und Pflichten, welche dem B. in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten obliegen, sind ähnlich wie bei Aktiengesellschaften normirt: nur ist darüber ein Aufsichtsrath der Bergbehörde begründet, die namentlich unter Umständen statt des B. eine Gewerkschaftsversammlung berufen und einen interimistischen Repräsentanten bestellen kann. Die B.mitglieder haften aus Pflichtwidrigkeiten persönlich und solidarisch. Zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die aus der Bestellung des B. entstehenden Rechtsverhältnisse wird ausdrücklich auf die „allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag“ verwiesen.

Auch die gesetzlichen Regeln über die B. freier Wassergenossenschaften bieten bei mannigfacher Anlehnung an die handelsrechtlichen Prinzipien vieles Eigenthümliche. So findet sich im Preussischen Gesetz vom 1. April 1879 die Nothwendigkeit statutarischer Ordnung des B. (§ 12 Z. 7); die Legitimation desselben durch das öffentliche Register (§§ 13 und 18); die Widerruflichkeit der B.bestellung (§ 23); die gesetzliche Fixirung bestimmter Amtsobliegenheiten hinsichtlich der Anmeldungen zum Register (§§ 13, 17—18, 29), der Zusammenberufung der Genossen (§§ 21—22), der Umlage von Beiträgen (§ 24) und der Liquidation (§§ 34 ff.); die persönliche und solidarische Haftung aus Pflichtwidrigkeiten (§ 20). Der V. vertritt aber die Genossenschaft nicht schlechtweg, sondern nur „in allen ihren Angelegenheiten“ (§ 9) nach Maßgabe der statutarischen Festsetzungen (§ 12 Z. 7 und § 19). (Dagegen ist die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren durch das Gesetz selbst in einer Dritten gegenüber unabänderlichen Weise fixirt — §§ 37 und 38).

Im Gegensatz zu diesen und ähnlichen Spezialgesetzen hat das königl. Sächs. Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 auf alle Personenvereine, welche durch die Eintragung als Genossenschaften juristische Persönlichkeit erlangen, die handelsrechtlichen Prinzipien über den B. voll übertragen. Denn in diesem Gesetz sind fast wörtlich die Bestimmungen des Reichsgenossenschaftsgesetzes über den B. wiederholt. Namentlich ist auch hier die Vertretungsbefugniß nach außen für vollkommen unbeschränkt und unbeschränkbar erklärt (§§ 18 und 20; vgl. im Uebrigen § 11 Z. 7, §§ 19, 21—22, 25—27, 34, 75). Eigenthümlich ist nur die Befugniß des Gerichts, eventuell Vertreter für die Genossenschaft zu bestellen (§ 76), sowie die Berufung einer Genossenschaftsversammlung dem B. aufzugeben und eventuell selbst vorzunehmen (§ 77).

Auch das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869 über anerkannte Vereine schließt sich in den Vorschriften über Bestellung, Funktionen und Verantwortlichkeit des B. dem Reichsgenossenschaftsgesetz an. Allein es erklärt die Vertretungsbefugniß des B. zwar im Zweifel für unbeschränkt, aber nicht für unbeschränkbar. Denn zunächst soll über den Umfang der Vertretungsbefugniß des B. die im Statut demselben erteilte Vollmacht entscheiden. Und auch die Bestimmung, daß es in gewissen Fällen der Mitwirkung anderer Organe bedarf, ist Dritten gegenüber wirksam. Die Legitimation des B. wird hier durch das Zeugniß des Gerichts über die erfolgte Anmeldung geführt, wobei die etwaigen Beschränkungen der Vertretungsbefugniß dem Dokument beizufügen sind (vgl. Art. 13—16 und 22).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die R.G.P.O. § 157 allgemein bei Behörden, Gemeinden, Korporationen und allen Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, die Zustellung an die „Vorsteher“, und zwar bei einer Mehrheit von Vorstehern an einen derselben für ausreichend erklärt; daß sie auch in § 169 die Zustellung an einen anderen Beamten und Bediensteten im Geschäftsort zuläßt, wenn dort der Vorsteher während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist.

§ 6. u. Lit.: Vgl. hinter dem Art. *Korporation* und den daselbst am Schluß angeführten Art. über einzelne Arten von *Korporationen*. — Bei dem Art. *Innungen* tritt jetzt das Reichsges. betr. die Abänderung der Gew.O. vom 18. Juli 1881 hinzu.

D. Sierke.

Voruntersuchung ist dasjenige Stadium des Strafverfahrens, welches der Erhebung der öffentlichen Klage gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung nachfolgt und bis zu denjenigen Proceaurakten reicht, welche die Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (s. diesen Art.) oder Verurteilung in den Anklagestand unmittelbar bezwecken.

A. Vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung bedeutet die V. den Beitrag, den der gemeine Deutsche Inquisitionsprozeß zu dem neuesten Strafprozeß beigeisteuert hat; ja, in ihr ist jener Prozeß selbst zu einem Theil eines größeren, von anderen Prinzipien beherrschten Ganzen geworden, oder vielmehr zu einem solchen wieder geworden. Denn der gemeine Deutsche Strafprozeß hatte allmählich alle von größerer Formstrenge beherrschten Abschnitte des Verfahrens, den endlichen Rechtstag und die Spezialinquisition mit dem artikulirten Verhör, abgestoßen oder zu einer leeren Formalität herabgedrückt, seinen Schwerpunkt aber in dem gefunden, was in einem anderen Sinne die V. oder summarische Inquisition genannt wurde. Vor dieser waren allmählich alle Proceaurabschnitte in den Hintergrund getreten; in ihr hatten aber auch die leitenden Gedanken dieser Prozeßform einen prägnanten und vollständigen Ausdruck gefunden: die Heimlichkeit, die Schriftlichkeit, die Konzentration der Strafverfolgung in der Hand eines mit dem Recht und der Pflicht der Initiative ausgestatteten, mit der Erprobung der von ihm selbst erhobenen Beschuldigung durch einzig in seiner Hand zusammentreffende Nachforschungen und Beweisaufnahmen betrauten, die Erforschung der Wahrheit, unbeirrt durch Rücksichtnahme auf Beteiligte, unbeschränkt durch Parteirechte derselben, anstrebenden Richters. Das Ankämpfen gegen die hiermit verbundenen schweren Nachteile ging in Deutschland so wenig, als bei der Einführung der daselbst zunächst als Vorbild dienenden Französischen Einrichtungen, so weit, daß die andererseits mit der schriftlichen V. verbundenen Vortheile völlig verkannt wurden und die völlige Rückkehr zu dem einfachen und freien Anklageprozeß, wie ihn das ältere Römische und Germanische Recht gekannt hatte, angestrebt wurde. Die Transaktion zwischen den entgegengesetzten Prinzipien ward vielmehr darin gesucht, daß die alte Untersuchung beibehalten, aber als untergeordneter Bestandtheil einem Strafprozeß eingefügt wurde, dessen Einleitung nicht auf der Initiative des Richters beruhen und dessen Abschluß eine Hauptverhandlung bilden sollte, welche die akkusatorische Proceaurform zur Geltung bringt, ein öffentliches und mündliches Verfahren bietet. Die allmählich eingetretene Vertiefung der Reformbewegung berührte das Gebiet der V. verhältnißmäßig spät; das sonst für jene maßgebende Englische Vorbild war hier nicht so leicht zu verwerten, weil England selbst (im Gegensatz zu Schottland) mit diesem Theil seines Verfahrens unzufrieden, erst gegen die Mitte des Jahrhunderts an denselben die bessernde Hand legte, und noch fortfährt an dieser Verbesserung zu arbeiten und weil auch die verbesserten und in England selbst nicht überall durchgeführten Einrichtungen in mancher Beziehung ernste Bedenken erregen. Die eingehendste und, wie es scheint, die spätere Entwicklung beeinflussende Erörterung fand die Frage der Beibehaltung und der Reform der gerichtlichen V. auf dem dritten Deutschen Juristentage (1862), wo folgende Resolutionen angenommen wurden, welche hier mit den Worten, mit welchen sie dem Plenum von mir mitgetheilt wurden, wiedergegeben werden.

„I. Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden können, endlich die Herbeischaffung des Verteidigungsmaterials anvertraut werden kann, — wobei ich die Bemerkung

made, daß die Erwähnung der Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials nur im Sinne der Vorbereitung der Hauptverhandlung gemeint war.

„II. Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden: a. dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird“ — unbeschadet der Beschlüsse über die Stellung des Beschädigten; — „b. dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen“ — unbeschadet, der persönlichen Freiheit des Angeeschuldigten, die durch diese Vorerhebungen nicht berührt werden kann, und unbeschadet der Regel, daß die Ergebnisse derselben keine Beweiskraft haben; „c. daß die Voruntersuchung wegfällt, wo es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt, und weder der Staatsanwalt, noch der Angeeschuldigte sie verlangen.“

„III. Sie soll verbessert werden: a. dadurch, daß das Hinarbeiten auf das Geständniß des Angeeschuldigten aufgegeben wird; b. dadurch, daß sowohl der Staatsanwaltschaft, als der Vertheidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; c. dadurch, daß die Oeffentlichkeit, mindestens die Parteienöffentlichkeit, auch für sie als Regel anerkannt wird.“

So ziemlich in diesem Sinne ward bei der Einführung der Strafß. D. in Oesterreich und Deutschland die Stellung der V. geregelt. In beiden Gebieten ward das Hauptaugenmerk auf die Einfügung der V. in das Ganze des neuen Prozesses und darauf gerichtet, daß nicht sowohl das Wesen der gerichtlichen Untersuchung selbst geändert, als vielmehr durch die Einengung der V. auf ein beschränktes Gebiet und durch die Rückwirkung der anderen Parteien des Strafprozesses ihr Geist umgestaltet und das vollendet werde, was schon bei jenen Verhandlungen des Juristentages mit den Worten angedeutet wurde: „In den anstoßenden Gemächern sind Fenster und Thüren weit offen, Licht und Luft bringt von dorthier überall auch in die Voruntersuchung herein.“ Eben darum ward das Augenmerk in erster Linie auf die Ausbildung des der V. vorangehenden Verfahrens, welches nach der älteren Preussischen Terminologie „Ekrutinalverfahren“, nach der Deutschen Strafß. D. „Vorbereitungsverfahren“, nach der Oesterreichischen „Vorerhebungen“ genannt wird, — in zweiter, auf das nachfolgende Stadium des Verfahrens, die Entscheidung über die Verfestigung in den Anklagestand (Eröffnung des Hauptverfahrens), gerichtet; nach beiden Richtungen ist wieder das (allerdings in beiden Strafß. D. auf ganz verschiedene Weise geregelte) Recht der Initiative der Strafverfolgung mit den daraus gezogenen Konsequenzen maßgebend (vgl. hierüber die Art. Einleitung der Untersuchung und Eröffnung des Hauptverfahrens). Beide Gesetze treffen ferner zusammen in dem Streben, die Mündlichkeit der Hauptverhandlung gegen das Ueberwuchern einer allzugründlichen, allzuschwerfälligen V. zu schützen, in der Erweiterung der Rechte der Vertheidigung, in der Festhaltung der kollegialen Ueberwachung der V. im Gegensatz zu der in Frankreich erfolgten Befestigung der Rathskammer. Bei der Vorberathung der Deutschen Strafß. D. übte noch das Streben der Regierungen nach Befestigung von Prozedurverschiedenheiten, die sich nur aus der Schwere der Anklage ergeben, insofern Einfluß, als auch in den schwersten Fällen die V. nicht obligatorisch sein sollte; andererseits aber ward auch eine weitergehende Annäherung an die Englische V., insbesondere durch Gneist und dessen „Vier Fragen,“ angeregt, und es hat das, wenn man sich auch prinzipiell für die Grundform der bisherigen Strafß. D. aussprach, doch auf die die Parteienöffentlichkeit beträchtlich ausdehnenden Bestimmungen des Entwurfs Einfluß geübt.

B. Durch diese geschichtliche Entwicklung ist die prinzipielle Bedeutung der V., ihr Platz im neuen Strafprozeß, ihr Zweck und ihr Verhältniß zu den anderen Parteien des Strafverfahrens vorgezeichnet. In ihr ist einem Richter die Aufgabe gestellt, eine gegen eine bestimmte Person von einem hierzu Berechtigten erhobene Anschuldigung wegen einer bestimmten That einer Erprobung durch

vorläufige Ermittlungen und Beweisaufnahmen zu unterziehen und das Thatsächliche so weit aufzuklären, daß verlässlich darüber entschieden werden kann, ob hinreichende Gründe vorhanden seien, den Angeeschuldigten wegen jener That unter eine Anklage zu stellen, über welche in öffentlicher Hauptverhandlung zu entscheiden ist. Neben dieser Hauptaufgabe, welche bei jeder V. zu lösen ist, kommt es aber auch darauf an, für den Fall, daß eine Hauptverhandlung stattfinden muß, vorzuzuforgen, einerseits dadurch, daß die Anwesenheit des Angeklagten und die Möglichkeit der Benutzung solcher Beweismittel, welche sonst verloren gehen würden, gesichert wird, andererseits dadurch, daß der Anklage, wie der Verteidigung die zur Vorführung der Beweise in der Hauptverhandlung, beziehungsweise zur Stellung darauf abzielender Anträge, und dem zur Entscheidung über solche Beweisanträge berufenen Gerichte die hierzu nöthige Uebersicht über das Beweismaterial verschafft werde. Darin, daß eine bloße Uebersicht verschafft, die Möglichkeit einer erschöpfenden sachgemäßen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewährt wird, liegt die Abgrenzung gegenüber der Aufgabe der letzteren. Es handelt sich darum, daß schon vor der Hauptverhandlung die entscheidenden Thatsachen und die Personen, von welchen nähere Auskunft über dieselben zu erlangen sein wird, bekannt werden, nicht aber darum, daß diese Aussagen selbst in solchem Umfange zu Papier gebracht werden, daß auf die Beseitigung jeder Unvollständigkeit, jedes Zweifels, jedes Widerspruches, auf die Klarstellung jedes Nebenumstandes hingewirkt und der Hauptverhandlung eigentlich nur die Sichtung und Präzisierung der bereits erschöpfend angeammelten Beweisergebnisse übrig bleibt. In diesem Sinne sprechen sich auch die Gesetze ausdrücklich aus. Die Oesterr. StrafV. bezeichnet im § 91 Abs. 2 als Zweck der V.: „die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Vernehmung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten;“ und im § 111 das. heißt es: „Die V. wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.“ Im § 188 der Deutschen StrafV. findet sich zwar im Gegensatz hierzu nur eine negative Vorschritt: „die V. ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeeschuldigten erforderlich erscheint, in der V. zu erheben.“ Allein wenn hier nur der einseitige Gesichtspunkt der Vorbereitung der Verteidigung hervorgehoben ist, so ist klar, daß selbst von diesem Gesichtspunkte aus die Erhebung der Belastungsbeweise eine Nothwendigkeit sein kann, da das zu Widerlegende vorliegen muß, ehe man ans Widerlegen geht; es mag die vorliegende Fassung sich wol daraus erklären, daß angenommen wurde, es sei die Uebersicht über das Anklagematerial schon durch das Vorbereitungsverfahren zu präzisiren. Aus den Motiven zu dieser Gesetzesstelle ist nur zu ersehen, daß, mit Recht, vor Maßnahmen gewarnt wird, „welche darüber hinausgehen, die Möglichkeit zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des angeregten Verdachtes zu präzisiren“, und „welche mindestens für eine nutzlose Verweiläufung des Verfahrens zu erachten, in der Regel aber sogar schädlich“ seien, „da sie der Hauptverhandlung vorgreifen und die Zuverlässigkeit sowie die Bedeutung der Ergebnisse derselben beeinträchtigen.“ So sehr dies zu billigen ist, so gewiß ist durch die V. die Uebersicht über das ganze Beweismaterial, nicht bloß über Verteidigungsbeweise herzustellen, und mit Recht bemerkt Löwe: „Diese Aufgabe sei um so wichtiger, je

mißlicher im einzelnen Falle eine durch die Unvollständigkeit des Beweismaterials bedingte Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung sein würde.“ Aber auch Löwe zieht daraus nur die Folgerung, daß die B. „eine Uebersicht über das vorhandene Beweismaterial gewähren“ soll. — Dasjenige, worauf § 188 Abj. 1 und die Motive das Hauptgewicht legen, das Maß von Wahrscheinlichkeit, das erforderlich sei, um die Eröffnung des Hauptverfahrens zu begründen, ist aus zweifachem Grunde nicht ausreichend, um die Aufgabe der B. zu bestimmen. Einerseits nämlich sind naturgemäß die Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit der Schuld in dem Maß größere, als die vorgenommene Untersuchung eine umfassendere war; je mehr bereits geschehen ist, um die Sache aufzuklären, desto weniger wird man geneigt sein, mit schwachen Verdachtsgründen sich zu begnügen; und wenn andererseits der Richter sich auch gegenwärtig halten muß, daß die Einstellung des Verfahrens ein definitiver Ausspruch ist, der nicht ergehen soll, solange nicht feststeht, daß das für nicht ausreichend zu erachtende Beweismaterial eine Verstärkung von der Fortsetzung der Untersuchung nicht zu erwarten habe, so wird doch jeder Richter die Einstellung leichter verfügen, wenn die B. ungenügende Resultate lieferte, als wenn nur die Ergebnisse des Vorbereitungs- (Vorerhebungs-) Verfahrens vorliegen. In diesem Sinne bestimmt also die B. das Maß der Anforderungen an die Eröffnung des Hauptverfahrens, und wird nicht selbst durch jenes bestimmt, — zumal wenn es sich, wie in Deutschland, darum handelt, daß die Ergebnisse der B. jedesmal von richterlichen Amts wegen geprüft werden sollen. Man kann also in der That dem Untersuchungsrichter nur die Regel erteilen: er habe die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten, aber nicht entbehrlich zu machen. —

Noch schwerer läßt sich eine feste Regel über die Abgrenzung der B. von dem ihr vorausgehenden Verfahren aufstellen; diese Frage hängt jedoch untrennbar zusammen mit der nach den

C. Voraussetzungen der Einleitung der B. Die Deutsche und die Oesterr. StrafP.O. stimmen darin überein, daß die B. in den Straffällen, welche vor die Gerichte höchster Ordnung gehören, immer — in denjenigen, welche vor den Gerichten niederster Ordnung verhandelt werden, niemals stattzufinden habe. Für die Mittelklasse der Delikte ist in erster Linie der Staatsanwaltschaft, in zweiter dem Angeeschuldigten die Möglichkeit geboten, die Einleitung der B. zu erwirken (Oesterr. StrafP.O. §§ 91, 211; Deutsche StrafP.O. § 176). Nach beiden Gesetzen kommt hinzu, daß die Abwesenheit des Angeeschuldigten die Einleitung einer sonst entbehrlichen B. nöthig machen kann. — In erster Linie ist die Einleitung der B. bedingt durch einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes (inwiefern derselbe durch einen auf Antrag eines Privaten ergehenden Beschluß des Gerichtes ersetzt werden kann, darüber s. d. Art. Privatanklage). Die Staatsanwaltschaft kann der Stellung dieses Antrages ein Vorbereitungsverfahren (vgl. d. Art. Einleitung der Untersuchung) vorausgehen lassen, welches in Fällen, wo die B. nicht obligat ist, auch das Ergebnis liefern kann, daß von derselben Umgang genommen und sofort die Anlagenschrift eingebracht wird. In das Ermessen der Staatsanwaltschaft ist daher gestellt, ob die B., da wo sie nicht obligat, und wann sie eingeleitet werden solle, wo sie obligat ist. Dieses Ermessen ist aber kein völlig freies, sondern durch die Natur der zu lösenden Aufgabe, durch die zu beseitigenden Hindernisse und durch die unverkennbaren Absichten der Gesetze zu bestimmendes; innerhalb dieser Grenzen wird es durch die Anforderungen der Prozeßtaktik beherrscht werden. Es nehmen so vielerlei Detailfragen Einfluß, daß eine gefonderte Darstellung des Oesterr. und Deutschen Rechtes einerseits nicht zu vermeiden ist, andererseits zur deutlicheren Beleuchtung der Sache wesentlich beiträgt. Die Oesterr. StrafP.O. unterscheidet bezüglich der Vorerhebungen (Vorbereitungsverfahren), ob dieselben in der Hand des Gerichtes oder der Sicherheitsbehörden liegen; in letzterem

Fälle sind der späteren Verwendbarkeit des erhobenen Beweismaterials und der Verfü- gung über Freiheit und Hausrecht des Angeeschuldigten u. s. w. so enge Grenzen gezogen, daß der Uebergang zur V. nur dann länger aufgeschoben werden kann, wenn es sich um Erkundigungen und Nachforschungen handelt, welche ohne Ueber- schreitung jener Grenzen und überhaupt, ohne daß eine bestimmte Person ausdrücklich als Beschuldigter behandelt wird (§ 88 Abs. 1), stattfinden können. — Läßt der Staats- anwalt Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter pflegen, „um die nöthigen An- haltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu finden“, so hat der Untersuchungsrichter dabei „jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der V. zukommen“ (§ 88 Abs. 1 und 2). Die Grenze hierfür liegt aber in den die Haft regelnden Bestimmungen; die „vorläufige Verwahrung“ dauert immer nur bis zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter; dieser hat den ihm Vorgeführten binnen 24 Stunden zu vernehmen und „nach der Vernehmung sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft ver- hängt werden solle“. „Die ordentliche Untersuchungshaft aber kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher nach seiner Vernehmung vor dem Unter- suchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt“ (§§ 179, 180). Aus diesen Gesetzesstellen in Verbindung mit § 89 Abs. 1 muß gefolgert werden, daß die ordentliche Untersuchungshaft nicht ohne Einleitung der V. bestehen könne. Die Befugnisse des mit den Vorerhebungen befaßten Bezirksrichters (Amtsrichter) gehen etwas weiter; er kann dieselben einleiten, ohne daß ein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt und kann den ihm vorgeführten Beschuldigten, welcher auch nach seiner Ver- nehmung der That verdächtig bleibt, bis auf weitere Weisung des Untersuchungs- richters in vorläufiger Verwahrung behalten; allein einerseits hat er in solchem Falle die Akten längstens binnen acht Tagen an den Staatsanwalt einzusenden, welcher längstens binnen drei Tagen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge „bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat“, andererseits hat der Beschuldigte selbst das „Recht, zu verlangen, daß er binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abgeliefert werde“ (§§ 89 und 178). Auch den gerichtlichen Vorerhebungen ist also eine nicht willkürlich zu verschiebende Grenze gezogen, sobald es sich um einen verhafteten Beschuldigten han- delt; in anderen Fällen wird allerdings auch die Einleitung der obligatorischen V. (wol meist zum Vortheil des Beschuldigten) aufgeschoben werden können, bis eine eingehende Vernehmung des Letzteren über das vorliegende Belastungsmaterial, welche ja den einzigen wesentlichen Bestandtheil der V. bildet, nothwendig wird. Da übrigens auch nach Einleitung der V. der Staatsanwalt von der Verfolgung jederzeit mit der Wirkung zurücktreten kann, daß der Untersuchungsrichter das Verfahren ein- stellen muß, so kann der Staatsanwalt auch in keiner Weise in Versuchung kommen, die Eröffnung der V. aus in der Sachlage nicht gegründeten Motiven hinaus- zuschieben. — Nach der Deutschen StrafP.O. trifft dies allerdings nicht zu, da nach dieser der Antrag auf Einleitung der V. mit der dadurch erhobenen öffentlichen Klage das Gericht endgültig und unwiderruflich befaßt. Diese Bestimmung ver- legt allerdings die Herrschaft des Anklageprinzips aus dem Prozesse heraus an die Schwelle desselben, sie macht die spätere Anklage zum Werk des Gerichtes und damit das Gericht, oder wenn man lieber will, ein Gericht zum Ankläger. Sie muß aller- dings ihren praktischen Zweck versehen, so weit man dabei von der Voraussetzung aus- geht, daß die Staatsanwaltschaft durch nicht in der Sache gelegene Motive bestimmt werden könnte; denn es müssen ihr diese Motive doch wol schon während des Vor- bereitungsverfahrens vorliegen, und unter dieser Voraussetzung wird sie auch um Mittel nicht verlegen sein, die Sache in der Hand zu behalten. Allein der ge- wissenhafte, pflichtgetreue Staatsanwalt wird zwar sich vor Augen halten müssen, daß wenn er mit der Erhebung der öffentlichen Klage sich übereilt, die Beseitigung

eines etwaigen Versehens nicht mehr von ihm allein abhängt; allein da auch er auf gewissenhafte, pflichtgetreue Haltung des Gerichtes rechnen kann, wird hierin für ihn kein Grund liegen dürfen, den Antrag zu verzögern, so wenig als ihn andererseits der Umstand bestimmen darf, daß jene grundsätzliche Anordnung, vermöge welcher die Fortsetzung der V. von seinem Willen unabhängig ist, ihn der drückendsten Verantwortung entbindet. Er wird also bei der Abgrenzung des Vorbereitungsverfahrens von der V. wol auch nur die Frage für entscheidend erachten, welche Vorgänge die Einleitung der V. nothwendig machen. Nun schreibt § 126 der StrafP.O. genau vor, für welche Dauer ein „vor Erhebung der öffentlichen Klage“ erlassener Haftbefehl in Wirksamkeit bleiben kann; und wie groß auch der Widerstreit der Meinungen in der Reichstagskommission, aus deren Berathung diese Bestimmung hervorging, war (vgl. insbesondere v. Schwarze), so beruhte er doch nur auf der Andeutung von Fällen, wo es weder thunlich erscheint, den Angeeschuldigten auf freien Fuß zu setzen, noch sofort schon eine genau formulirte Anschuldigung gegen ihn zu erheben, keineswegs aber auf dem Versuche, „den Gedanken und der Aufgabe der V.“ eine bestimmte „Richtung zu geben“ (v. Schwarze), sondern eher auf dem Verzicht, eine theoretische, rein sachliche Abgrenzung zwischen Vorbereitungsverfahren und V. zu unternehmen — auf dem Gedanken, daß der Staatsanwaltschaft und dem von ihr geleiteten Vorbereitungsverfahren bis zu dem Augenblicke freier Spielraum gegönnt werden könne, wo die Zwecke des Verfahrens Schritte bedingen, die man nur dem Untersuchungsrichter anvertrauen zu können meint. Zu diesen Schritten gehört nach der StrafP.O. weder die Vernehmung des Beschuldigten, noch die Vorfrage für Konservirung von Entlastungsbeweisen; erstere ist nur im Falle einer Festnahme nothwendig (§ 135), in anderen Fällen aber zulässig (während sie in der V. obligat ist, § 190); in beiden Fällen aber ist die Vernehmung nach Grundsätzen vorzunehmen, welche für alle Stufen des Verfahrens gleichmäßig gelten (§§ 133 ff.) und insbesondere so einzurichten, daß dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben wird (§§ 136, 164); und schon für die Vernehmung vor dem Amtsrichter gilt die Regel, daß wenn bei derselben Entlastungsbeweise beantragt werden, welche erheblich erscheinen und deren Verlust zu besorgen ist oder deren Erhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann, der Amtsrichter zu diesen Erhebungen zu schreiten hat (§ 164). Man wird aber darüber noch hinausgehen und annehmen müssen, daß die Regel, welche § 158 Abs. 2 dem Staatsanwalt vorseichnet, „nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“, auch für den Amtsrichter gilt, selbst wenn der Beschuldigte keinen hierauf abzielenden Antrag stellt. Wohl aber giebt die in den §§ 158 und 164 gemachte Unterscheidung zwischen „Ermitteln von Umständen“ und „Erhebung von Beweisen“ einen Fingerzeig für die sachliche Abgrenzung: Im Allgemeinen genügt, wenn auf den Umstand aufmerksam gemacht, dafür gesorgt ist, daß er nicht übersehen werde; eine Beweiserhebung aber ist nur nöthig, wenn sie zu sofortiger, dem Beschuldigten günstiger Entscheidung führen kann oder wenn Gefahr des Verlustes droht. Einige Schwierigkeiten bereitet der uns beschäftigenden Abgrenzung der Umstand, daß die Deutsche StrafP.O. die Vorschriften über die materiellen Untersuchungsakte zerstreut hat, und daß sich in dem der V. gewidmeten Abschnitt solche finden, die doch auch für das Vorbereitungsverfahren Bedeutung haben. Die Vorschrift, welche insbesondere § 191 der StrafP.O. für die Mitwirkung des Angeeschuldigten und seines Vertheidigers beim Augenschein und bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ertheilt, dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht in sichere Aussicht zu ziehen ist, scheint zwar nur der V. zu gelten, zumal nur in dieser ein „Angeeschuldigter“ vorhanden ist; da jedoch dem Vorbereitungsverfahren ganz speziell die Aufnahme von Beweisen, die verloren gehen könnten, zugewiesen ist, so kann, wenigstens so weit eine bestimmte Person bereits durch Festnahme als verdächtig behandelt wird, nicht angenommen werden, daß es die Absicht des Ge-

sches war, ihr bei solchen Beweiserhebungen, wenn sie im Vorbereitungsverfahren stattfinden, die gedachten Parteirechte abzusprechen. Bestreitet man dies, so wäre die Nothwendigkeit solcher Beweisaakte allerdings ein Umstand, welcher der Staatsanwaltschaft die ungeführte Herbeiführung der V., sobald diese überhaupt möglich ist, zur Pflicht machen müßte. Als Schlufsergebniß zeigt sich auch hier, was die älteren Erörterungen über die Abgrenzung der General- und Spezialinquisition ergeben hatten: die Aufgabe des Vorbereitungsverfahrens und der V. ist die gleiche und für die Ueberleitung in die letztere ist der Umstand entscheidend, daß nach Lage der Sache Schritte nothwendig sind, welche der V. angehören oder ihr nicht entzogen werden sollten.

Eben danach werden sich auch die Anforderungen richten, welche bezüglich der Zulassung der Einleitung der V. gestellt werden müssen. Diese sind:

I. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung (Einleitung) der V. gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten That. Darin liegt die Wahrung der Initiative der Staatsanwaltschaft und eben jene Geltendmachung des Anklageprinzips, welches den modernen Strafprozeß und mittelbar auch die V. als einen Theil derselben beherrscht. Wenn das Wesen des Anklagegrundsatzes in der Initiative, oder vielmehr in der Richtinitiative des Richters, beruht, so beruht im Deutschen Strafprozeß gerade nur die V. auf demselben, da eine V. nicht ohne Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft geführt werden kann (die allerdings in sachlicher, wenn auch nicht in formeller Hinsicht zugelassene Ausnahme charakterisirt sich auch ganz als solche), eine Hauptverhandlung aber denkbar ist, welche lediglich auf richterlicher Initiative beruht und in welcher der scheinbare Träger der Anklagerolle nur einen Gerichtsbeschluß mit Unterdrückung seiner persönlichen Ansicht ausführt. Gilt dies für Oesterreich allerdings nicht, so ist nichtsdestoweniger in beiden Gebieten die prinzipielle Bedeutung des Antrages der Staatsanwaltschaft für die V. eine gleich große. Dieser Antrag bezeichnet also:

1) den Gegenstand der V. Es ist dies die im Antrag bezeichnete That, ein bestimmter mit dem strafbaren Verhalten eines Menschen in Zusammenhang stehender Voriact, dessen nähere Umstände, dessen juristische Natur die V. in der Regel erst aufklären soll, der aber genügend individualisirt sein muß, daß die Identität des Gegenstandes der durch den Antrag erhobenen öffentlichen Klage und der durch diesen eingeleiteten V. mit Bestimmtheit zu erkennen ist. Die juristische Bezeichnung der That kann ein Mittel abgeben, die Beschreibung derselben abzukürzen, die Behauptung, oder vielmehr den Verdacht, welcher der öffentlichen Klage zu Grunde liegt, deutlich zu machen, den Untersuchungsrichter leicht erkennen zu lassen, welche Richtung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die V. zu nehmen hat und worauf sie ihre Meinung stützt, daß eine zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörige That vorliege: von wesentlicher Bedeutung ist sie nicht. Sie kann weder gefordert werden, noch bindet sie den Untersuchungsrichter. Dieser ist nämlich nicht berechtigt, seine Nachforschungen auf eine andere That auszuweihen; eine Ausnahme, die in dringenden Fällen eintritt, ist auf das Maß des unmittelbar Nothwendigen zu beschränken, worauf dann bis auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sache beruhen muß (Deutsche StrafP.O. §§ 153, 177, 189; Oesterr. StrafP.O. §§ 89 Abs. 1, 98 Abs. 1, 144). Dagegen ist die rechtliche Beurtheilung, welche im Antrag der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kommt, kein Hinderniß dagegen, daß der Untersuchungsrichter auch alles dasjenige feststelle, was nach seiner rechtlichen Beurtheilung des Falles ihm erheblich scheint, oder was vermöge einer Aenderung des Thatfächlichen auch den juristischen Charakter der That ändern kann (Deutsche StrafP.O. § 153 Abs. 2). Eben darum, weil unter den Händen des Untersuchungsrichters der Gegenstand der Untersuchung, obgleich derselbe bleibend, eine sehr geänderte Gestalt annehmen kann, kann auch von der Staatsanwaltschaft keine größere Bestimmtheit ihrer Angaben gefordert werden, als die Umstände gestatten.

2) Die Person, gegen welche die öffentliche Klage erhoben wird (der Angeeschuldigte nach der Terminologie der Deutschen StrafP.O.; der Beschuldigte nach der der Oesterreichischen). Daß es eine solche Person sein müsse, gegen welche die Strafklage überhaupt erhoben werden kann, versteht sich eben so von selbst, als daß die Erörterung dieser wesentlich materiellrechtlichen und jedenfalls nicht auf die B. beschränkten Frage nicht hier Platz finden kann. Wohl aber muß bemerkt werden, daß für die Begrenzung der Aufgabe der B. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie zu führen ist, genau dieselbe Bedeutung hat, wie die Bezeichnung der That und daher das meiste darüber oben (unter 1) Gesagte auch hier Anwendung findet. Speziell hervorzuheben ist hier nur noch: Die Nachforschung nach der Schuld einer bestimmten Person wird in vielen Fällen unvermeidlich dahin führen, daß der gegen andere Personen wegen der gleichen That erhobene Verdacht ins Auge gefaßt und in den Bereich der Untersuchung gezogen wird; es ist daher die Pflicht des Untersuchungsrichters, Alles, was sich darauf bezieht, ans Licht zu setzen und materiell die B. auch auf andere Personen auszudehnen, formell aber (durch Verhaftung oder durch Vernehmung als Angeeschuldigten) darf er dies ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht. Inwiefern solche Komplikationen dahin führen können, daß die Staatsanwaltschaft in den Fall kommen kann, zwei oder mehrere öffentliche Klagen zu erheben, die mit einander nicht vereinbar sind, — das zu erörtern überschreitet die Grenzen, die hier eingehalten werden müssen; hier muß die Bemerkung genügen, daß der Ausdruck „Erhebung der öffentlichen Klage“ nicht über den unmittelbaren Zweck, welcher hier auf bloße Untersuchung gerichtet ist, irre machen darf. — Eine ähnliche Frage ergiebt sich in Fällen, wo die Person des Thäters nicht mit voller Bestimmtheit bezeichnet werden kann. Zwar muß der Antrag immer gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, sonst kann von der Erhebung der öffentlichen Klage und von Eröffnung der B. nicht gesprochen werden; allein es wird Fälle geben, wo der Name und was sonst gewöhnlich zur Identifizierung einer Person gebraucht wird, nicht angegeben werden kann; z. B. wenn der auf frischer That Betretene jeden Aufschluß darüber verweigert, wenn der Verdacht eine Person trifft, die nach bestimmten, ihre spätere Identifizierung sichernden Merkmalen, aber auch nur nach diesen bezeichnet werden kann. Wo mehr nach Lage des Falles nicht geboten werden kann, muß dies genügen.

3) Eine ausdrückliche Begründung der erhobenen Anschuldigung, Darthnung von Verdachtsgründen u. s. w. in dem Antrage ist nicht erforderlich; wohl aber schreibt die Oesterr. StrafP.O. (§ 92 Abs. 2) vor: „Beauftragt der Staatsanwalt die Einleitung einer B., so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranstalteten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen“, und man ist darüber einig, daß das Gleiche auch im Sinne der Deutschen StrafP.O. liegt, wenngleich die Stellung des Untersuchungsrichters zur Beweisfrage hier anders geordnet ist.

II. Prüfung des Antrages und Verfügung über denselben durch den Untersuchungsrichter. Die Oesterr. StrafP.O. ordnet darüber (§ 92 Abs. 3) an: „Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der B. beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen.“ Das Recht der Prüfung der Statthaftigkeit des Antrages ist hier dem Untersuchungsrichter in vollem Umfange eingeräumt; er kann also auch prüfen, ob der Verdacht, welcher den Staatsanwalt zur Stellung seines Antrages bestimmte, objektive Anhaltspunkte habe, welche die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen; dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß er sich völlig die Lage der Sache klar mache und seine Anforderungen bezüglich der Schwere des Verdachts werden geringere sein, wenn noch keine Vorerhebungen vorausgegangen sind, zu deren Veranlassung der Staatsanwalt berechtigt, aber nicht verpflichtet ist; der Untersuchungsrichter kann auch, ehe er seinen Beschluß faßt, selbst einzelne Erhebungen vornehmen (vgl. S. Mayer, Hand-

buch des Oesterr. StrafPrz., I. S. 481); nur können diese nicht die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten umfassen, da in diesem unzweifelhaften Untersuchungsakt, vorgenommen durch den Untersuchungsrichter nach Stellung des Antrages auf Einleitung der V., diese Einleitung eben liegen würde, zumal ein ausdrücklicher hierauf gehender Beschluß des Untersuchungsrichters vom Oesterr. Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Lehnt die Rathskammer, den Bedenken des Untersuchungsrichters sich anschließend, den Antrag auf Einleitung der V. ab, so steht dem Staatsanwalt die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen (§ 119). Geht der Untersuchungsrichter auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein, so wird dies dem Beschuldigten durch die an ihn ergehende Vorladung zur Vernehmung (§ 173), durch den Haftbefehl (§§ 175, 176), jedenfalls aber durch Eröffnung des Untersuchungsrichters bei Beginn der Vernehmung (§ 198) mitgetheilt; er kann die Entscheidung der Rathskammer verlangen, welche zwar nicht die Verfügung des Untersuchungsrichters rückgängig machen, wohl aber die Einstellung des Verfahrens beschließen kann (§§ 113, 109 Abs. 2). Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht insoweit offen, als es sich um die Ausscheidung einzelner Strafsachen oder um die Haft handelt. — Die Deutsche StrafPr. faßt die maßgebenden Bestimmungen in den §§ 178—181 zusammen. Der Antrag ist hiernach vom Untersuchungsrichter zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich vor Allem auf die Frage, ob der Antrag den Erfordernissen, wie sie unter I. dargelegt sind (§ 177), entspricht; sodann auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichtes und auf die der Zulässigkeit der Strafverfolgung und speziell der V. (welche im schöffengerichtlichen Verfahren ausgeschlossen ist). Es herrscht volle Uebereinstimmung darüber und ist in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Wahl des Ausdrucks „Unzulässigkeit“ (welcher wörtlich dies keineswegs besagt, aber als gleichbedeutend mit rechtlicher Unzulässigkeit gemeint ist), dem Gerichte die Befugniß abgesprochen werden sollte, „den Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Mangels eines genügenden Verdachtes gegen den Beschuldigten“ oder deshalb abzulehnen, „weil nach Ansicht des Gerichtes das Hauptverfahren durch außergerichtliche Ermittlungen genügend vorbereitet werden könne.“ Hat nun der Untersuchungsrichter kein Bedenken, so eröffnet er sofort die Voruntersuchung, und zwar, wie aus Abs. 1 des § 179 sich ergibt, durch eine ausdrückliche Verfügung. Im entgegengesetzten Falle bedarf es eines Beschlusses des Gerichtes; letzteres kann verfügen, daß vorher der Angegeschuldigte gehört werde. Nicht minder kann das Gericht in die Lage kommen, über die Eröffnung der V. Beschluß zu fassen, wenn der Angegeschuldigte gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters Einwand erhebt, was aus den gleichen Gründen geschehen kann, welche den Untersuchungsrichter selbst von der Verfügung abzuhalten geeignet wären. Ist vor dem Beschluß des Gerichtes der Angegeschuldigte nicht gehört worden, so steht ihm das Recht des Einwandes noch immer offen. Der Beschluß des Gerichtes, womit der Antrag des Staatsanwaltes auf Eröffnung der V. abgelehnt wird, kann vom Staatsanwalt durch sofortige Beschwerde angefochten werden, vom Angegeschuldigten nur soweit, als es sich um den Einwand der Unzuständigkeit handelt. Findet das Gericht gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters die Eröffnung der V. gerechtfertigt, so wird durch seinen Beschluß der Untersuchungsrichter verpflichtet, die Eröffnung zu verfügen.

III. An die Stelle des Antrages der Staatsanwaltschaft und der über denselben ergehenden Verfügung des Untersuchungsrichters tritt unter Umständen der Antrag des Angegeschuldigten und der hierüber ergehende Beschluß des Gerichtes. Hierin liegt jedoch keine Beeinträchtigung der Initiative der Staatsanwaltschaft; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß letztere die öffentliche Klage unmittelbar durch Ueberreichung der Anklageschrift erhoben habe. Nach Oesterr. Recht kann der Beschuldigte gegen die Anklageschrift Einspruch erheben, und da dieser das Oberlandesgericht, welches über ihn zu entscheiden hat, in die Lage bringen kann, auszusprechen,

daß die Sache vor das Geschworenengericht gehöre, in welchem Falle die B. obligat ist, oder daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten der That für verdächtig zu halten, so kann es auch die Anklageschrift aus dem ersten Grunde oder weil es dies zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig erachtet, vorläufig zurückweisen, es ist sodann Sache des Staatsanwaltes binnen drei Tagen seine Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen (§§ 211, 213 der Oesterr. StrafP.O.). Nach der Deutschen StrafP.O. muß die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mitgetheilt und ihm dabei Gelegenheit gegeben werden, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 144); er wird sich dabei allerdings nicht auf den förmlichen Antrag beschränken dürfen, da das Gericht dem Antrag nur Folge geben muß, wenn er „erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine B. zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint“ (§ 176 Z. 2). Uebrigens kann das Gericht auch ohne Antrag des Angeeschuldigten, angeichts einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer B. anordnen (§ 200).

D. Gang der B. „Die B. wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt“ (Deutsche StrafP.O. § 182). „Ist die B. eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der B. erfordert“ (Oesterr. StrafP.O. § 96). Damit ist die prinzipiell inquisitorische Form der B. gesetzlich sanktionirt: die B. selbst ist vermöge der Initiative der Staatsanwaltschaft nicht mehr eine Verwirklichung des Untersuchungsprinzips, aber der Vorgang innerhalb der B. ist der inquisitorische; Anfang und Ende sind an die Mitwirkung Anderer unbedingt gebunden, zwischen Beiden erwartet das Gesetz in erster Linie von der spontanen Thätigkeit des Untersuchungsrichters die Erreichung der Zwecke dieses Prozeßabschnittes. Immerhin aber war ja selbst bei der schärfsten Ausbildung des inquisitorischen Prozeßes eine gewisse Mitwirkung des Inquiriten nicht auszuschließen, und im modernen Prozeß, wo die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auch in die B. hineinreicht, mußte auch das Parteirecht des Angeeschuldigten deutlicher anerkannt werden. In materieller Hinsicht ist beiden Parteien nur ein Recht der Antragstellung zuerkannt, welches wesentlich die Vollständigkeit der Erhebungen zu fördern geeignet sein wird, immerhin auch den Zweck verfolgen kann, der B. eine geänderte Richtung vorzuzeichnen. Die Entscheidung über solche Anträge steht zunächst dem Untersuchungsrichter zu. Die Verpflichtung des Untersuchungsrichters auf Beachtung desjenigen, was der Angeeschuldigte zur „Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatfachen“ vorbringt (Deutsche StrafP.O. § 136 Abs. 2), ist schon oben betont worden. Zu diesem Zwecke ist aber Kenntniß der Vorfälle der B., ein gewisses Maß von Parteienöffentlichkeit unerlässlich nöthig. Dies war selbst im alten Gemeinen Prozeß anerkannt, und von dorthier ist die Pflicht des Untersuchungsrichters, dem Angeeschuldigten zu seiner materiellen Vertheidigung Gelegenheit zu geben, und also ihn mit den Ergebnissen des Verfahrens bekannt zu machen, in die neuesten Gesetze übergegangen. Die oben angeführte Bestimmung der Deutschen StrafP.O. § 136 ist zwar nur für das Vorbereitungsverfahren ausdrücklich ertheilt, findet aber naturgemäß auch auf die B. Anwendung. Ein Antrag auf Anordnung eines förmlichen Schlußverhörs am Ende der B. war bei Verathung der Deutschen StrafP.O. bereits angenommen worden; später ließ man wol die Bestimmung wieder fallen, und zwar aus dem gleichen Grunde, aus welchem auch in die Oesterr. StrafP.O. von 1873 die analoge Anordnung ihrer Vorgänger nicht aufgenommen wurde (vgl. Mayer, Handbuch, I. S. 507), weil sie nämlich in formeller Hinsicht durch die Vorgänge bei der Verzekung in Anklagestand ersetzt wurde; allein in materieller Hinsicht sollte dadurch nichts an der Pflicht des Untersuchungsrichters geändert werden, den An-

geschuldigten im Verlaufe der V. mit dem gesammten Belastungsmaterial bekannt zu machen (vgl. v. Schwarze, Deutsche StrafP.O. § 195). In der Oesterr. StrafP.O., welche noch ausführliche Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten in der V. enthält (§§ 198—206), ist auch noch ausdrücklich vorgegeschrieben, es seien die Fragen „so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Sieht er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.“ — Die neuen StrafP.O. gehen aber noch weiter. Zunächst, indem sie die Akteneinsicht, welche dem Staatsanwalt gestattet ist, soweit dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird (Deutsche StrafP.O. § 194; Oesterr. StrafP.O. § 34 Abs. 2), auch dem Verteidiger des Angeeschuldigten nach geschlossener V. unbedingt gestatten, aber auch schon vorher unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln möglich machen. Die Deutsche StrafP.O. gestattet sie „insoweit, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen berechtigt ist, darf ihm niemals verweigert werden“ (§ 147). Die Oesterr. StrafP.O. verfügt (§ 45): „Sofern es der Untersuchungsrichter und im Falle der Beschwerde die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Akten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und dessen Gründen, sowie von jenen gerichtlichen Verfügungen, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu erteilen.“ — Ein beträchtlicher Schritt darüber hinaus ist dadurch geschehen, daß auch die Anwesenheit der Betheiligten bei einzelnen Untersuchungsakten zugelassen wurde, während allerdings der Antrag auf Einführung der vollen Parteienöffentlichkeit, welcher den Charakter der Prozedur selbst und die Stellung des Richters geändert hätte, nicht Eingang fand. Die Oesterr. StrafP.O. formulirt die Regel der Abwesenheit der Parteien und die Ausnahmen von dieser Regel so: „Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Richtigkeit nicht vor. Weder der Ankläger, noch der Verteidiger dürfen bei der förmlichen“ (im Gegensatz zu gelegentlichen Fragen während eines der Akte, bei welchen die Parteien anwesend sein können) „Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszu dehnen sind“ (§ 99). Bezüglich des Augenscheines ist die Beziehung des Beschuldigten der Beurtheilung des Untersuchungsrichters anheim gegeben. „Dem Verteidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht verweigert werden; auch ist ein bereits bestellter Verteidiger, wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen“ (§ 116). Nähere Ausführungen enthalten noch der Schlußsatz des § 99, §§ 142, 145, 147.

Die Deutsche StrafP.O. schließt im § 180 ebenfalls die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers bei der Vernehmung des Angeeschuldigten in der V. (bezüglich des Vorbereitungsverfahrens vgl. den Art. Einleitung der Untersuchung) aus. Nach § 191 ist dagegen bei der Einnahme eines Augenscheines, und bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden wird, der Staatsanwaltschaft, dem Angeeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten (vgl. auch §§ 106, 107, 110). „Von dem Termine sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dieses ohne Aufenthalt

für die Sache gesehen kann.“ Einige Detailbestimmungen bezüglich des verhafteten Angeeschuldigten und der Nichtberechtigung, die Verlegung des Termins zu fordern, daselbst *Abf.* 4 und 5. Daran schließt sich § 192, nach welchem der Richter den Angeeschuldigten ausschließen kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. In einem gewissen Zusammenhange damit steht das Recht des Angeeschuldigten, „Sachverständige zu benennen, denen die Theilnahme am Augenschein soweit gestattet werden muß, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird“ (§ 193). Die angeführten Stellen der Deutschen StrafP.O. sprechen allerdings nur von der Anwesenheit bei den fraglichen Akten der B., nicht von dem Zwecke derselben. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz mit der Anwesenheit der Parteien auch einen anderen Zweck verbinden wollte, als die bloße Kenntnißnahme vom Resultat. Ist ihnen also ein direktes Recht, einzugreifen und Fragen zu stellen, nicht gegeben, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß sie ihr allgemeines Recht, Anträge zu stellen, gerade bei diesen Gelegenheiten sofort auszuüben berufen sind, Anträge, die allerdings für den Untersuchungsrichter nicht bindend sind (vgl. *Fuchs* in v. *Holkenedorff's* Handb. I. 481 ff.). Daß die in der Deutschen StrafP.O. § 191 gewährte Parteioffenlichkeit auch im sonstigen Vorverfahren gilt (also im Vorbereitungsverfahren einerseits und im Zwischenverfahren andererseits), ist in den Motiven (S. 91, die Stelle in diesem Sinne auch angeführt bei v. *Schwarze*, S. 312) ausdrücklich ausgesprochen, indem gerade damit die Bestimmung des § 167 *Abf.* 2 motivirt wird, welcher dem Beschuldigten die in der Voruntersuchung dem Angeeschuldigten eingeräumten Rechte zuerkennt, „sobald er als Beschuldigter vom Richter vernommen ist oder sich in Haft befindet.“

Sieht man nun von den Formen der Thätigkeit des Untersuchungsrichters ab, um sich mit seiner sachlichen Aufgabe zu beschäftigen, so kann diese noch heute, ebenso wie bei der Untersuchung des alten Gemeinen Deutschen Strafprozesses nur in der Sicherung des Zweckes des Strafverfahrens (Anwendung des Strafgesetzes auf den wahrheitsgetreu festgestellten Sachverhalt) mit der einzigen Beschränkung gesehen werden, daß zunächst darauf hinzuwirken ist, die Hauptverhandlung entbehren zu können, und wo dies nicht ermöglicht werden kann, die Abhaltung und sachgemäße Durchführung derselben zu sichern. Diese Aufgabe löst sich dann auf in: die Vorsorge für die Festnahme des Angeeschuldigten oder Sicherung seines Erscheinens vor Gericht, so oft dieselbe zum Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist — in die Festhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und aller Gegenstände, welche geeignet sind, die Aufklärung des Sachverhaltes zu fördern — Vernehmung der Personen, von welchen brauchbare Auskunft zu erwarten steht, also der Zeugen, Sachverständigen, der Angeeschuldigten — Beurkundung aller Ergebnisse dieser Thätigkeit durch Protokolle unter Beobachtung der für die Verlässlichkeit derselben vorgezeichneten Formen (vgl. insbesondere §§ 185 und 186 der Deutschen StrafP.O., §§ 23, 101—107 der *Osterr.* StrafP.O.), Vereinigung der Protokolle und der Verfügungen des Untersuchungsrichters, sowie aller eingelangten zur Sache gehörigen Schriftstücke zu vorschriftsmäßig geordneten Akten. Dies sind die äußeren Mittel, deren sich der Untersuchungsrichter bedienen muß. Was den Geist betrifft, der ihn dabei beherrschen soll, so muß er erwägen, daß allerdings der Sieg der Wahrheit und des Rechtes in dieser Sache wesentlich von dem Eifer und der Geschicklichkeit abhängt, mit welchen er seine Aufgabe löst, und daß ihm deshalb volle Freiheit in der Anstellung der nöthig scheinenden Nachforschung gelassen ist, daß seine Aufgabe aber doch eine richterliche ist, daß auch der Angeeschuldigte Prozeßpartei mit selbstständiger Berechtigung, nicht ein Objekt von Untersuchungskünsten ist. Ein näheres Eingehen ist hier um so weniger geboten, weil sich mit den Einzelakten der B. eine ganze Reihe von Artikeln dieses Rechtslexikons zu beschäftigen hat.

E. Beendigung der B. In erster Linie hat der Untersuchungsrichter selbst darüber mit sich zu Rathe zu gehen, ob er die ihm vermöge des oben dargestellten Zweckes der B. übertragene Aufgabe für gelöst erachte, ob Alles geschehen sei, was nach Lage des Falles geschehen kann und geschehen muß. Natürlich ist hierbei die Meinung maßgebend, die er sich über die Frage bildet, ob das Strafverfahren überhaupt fortzusetzen oder einzustellen sei. In letzterer Hinsicht kommen zunächst alle diejenigen Umstände in Betracht, welche für sich allein schon die definitive oder vorläufige Einstellung des Verfahrens nöthig machen, also das Hervortreten von Thatsachen, welche die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung aufheben oder ausschließen, die Feststellung von Thatsachen, welche die Zuständigkeit alteriren oder welche nach § 203 der Deutschen StrafP.O. die vorläufige Einstellung des Verfahrens nöthig machen (Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Angeeschuldigten), wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß Alles erhoben ist, was bei einer Wiedereröffnung der B. nöthig sein wird. Schon in allen solchen Fällen ist daher eine verschiedene Auffassung möglich; in noch höherem Grade aber kann eine Meinungsverschiedenheit bei der sachlichen Beurtheilung der Ergebnisse des Verfahrens, sowohl bezüglich der Frage, ob letzteres für vollständig zu erachten sei, als bezüglich des Ausreichens zur Rechtfertigung weiterer Verfolgung des Angeeschuldigten hervortreten. Darüber nun, daß in dieser Hinsicht keinesfalls die Ansicht des Untersuchungsrichters allein entscheiden dürfe, sind die Deutsche und die Oesterreichische StrafP.O. einig. Bei der Ziehung der Konsequenzen schlagen sie aber verschiedene Wege ein, und ist in letzter Linie eine prinzipielle Differenz vorhanden. Nach § 109 der Oesterr. StrafP.O. ist die B. durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der B. anträgt, oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. In der Regel wird den Anlaß zu einer solchen Erklärung die Mittheilung der Akten an die Staatsanwaltschaft bilden, welche der Untersuchungsrichter zwar, ohne seiner Meinung Ausdruck zu geben, verfügen kann, immer sie aber zumeist erst dann eintreten lassen wird, wenn er Anlaß zu haben glaubt, dem Staatsanwalt zu eröffnen, daß er der Ansicht sei, es sei die B. einzustellen oder im Gegensatz hierzu, daß er die B. für geschlossen erachte. Stimmt der Staatsanwalt der Einstellung der B. zu, so erfolgt diese durch Verfügung des Untersuchungsrichters; sieht er die B. nicht als erschöpft an, so stellt er (innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist) den Antrag auf Ergänzung der B. Tritt in der einen oder in der anderen Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit hervor, so entscheidet darüber die Rathskammer, welche allerdings auch in den Fall kommen kann, die Einstellung auch gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes zu beschließen. Gegen den Einstellungsbeschluß der Rathskammer steht dem Ankläger die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen, welches, wenn es derselben stattgibt, unter Umständen sogar auch ohne weiteres die Vernehmung in Anklagestand aussprechen kann. Der normale Vorgang ist aber der, daß die Akten der vom Untersuchungsrichter oder der Rathskammer für geschlossen erklärten B. dem Staatsanwalt zur Ueberreichung der Anklageschrift übermittelt werden (§§ 109—112; § 114 der Oesterr. StrafP.O.). Die Deutsche StrafP.O. geht von der Grundregel aus, daß zwar zur Eröffnung, nicht aber zur Einstellung der B. die Uebereinstimmung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter genüge und daß über das Ergebnis der B. immer das Gericht Beschluß zu fassen habe. Der Anlaß dazu kann allerdings darin liegen, daß die Staatsanwaltschaft von ihrem Rechte Gebrauch macht, „von dem Stande der B. durch Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen und die ihr geeignet erscheinenden Anträge“ zu stellen (§ 194). Regelmäßig wird es sich aber um die Anwendung des § 195 handeln: „Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der B. für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.“ Diese Fassung ist zutreffend, gleichviel ob der Untersuchungsrichter

der Ansicht ist, es sei das Strafverfahren einzustellen oder das Hauptverfahren zu eröffnen; sie scheint aber auszuschließen, daß der Untersuchungsrichter, den Anträgen der Staatsanwaltschaft vorgehend, seiner Meinung Ausdruck gebe; allein der Umstand, daß die Anträge der Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht Ergänzung der V. bezwecken, an das Gericht zu richten sind, hat alle Ausleger veranlaßt, anzunehmen, daß der Untersuchungsrichter bei der Mittheilung der Akten auch den Schluß der Voruntersuchung auszusprechen habe. Dieser Vorgang ist aber deshalb mißlich, weil „von dem Schlusse der V. der Angeeschuldigte in Kenntniß zu setzen ist“ (§ 195 Abs. 3) und weil nach § 147 Abs. 1 „nach dem Schlusse der V.“ die Vertheidigung zur Einsicht der Akten unbedingt befugt ist. Richtet nun die Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsrichter den Antrag auf Ergänzung der V., so kann der Untersuchungsrichter diesem Antrage sofort stattgeben oder er muß, wenn er dies nicht will, die Entscheidung des Gerichtes einholen. Im ersten Falle ist der Auspruch, die V. sei geschlossen, rückgängig gemacht, im zweiten bleibt seine Geltung bis zur Entscheidung des Gerichtes und falls gegen diese die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegt, bis zur Erledigung der letzteren dahingestellt, und es ist ebenso mißlich, die an den Angeeschuldigten ergangene Mittheilung unberichtigt zu lassen, als sie von Phase zu Phase zu ergänzen. Die Staatsanwaltschaft kann andererseits den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen, oder die Anklageschrift überreichen (vgl. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens). In beiden Fällen kann das Gericht Ergänzung der V. beschließen oder umgekehrt das Verfahren einstellen. Hat die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift sofort oder in Folge der Ablehnung ihres Einstellungsantrages überreicht, so ist diese dem Angeeschuldigten mitzutheilen. — Das Gesetz schreibt andererseits der Staatsanwaltschaft keine Frist für die Stellung ihrer Anträge vor; es versteht sich aber von selbst, daß das Gericht ungebührliche Verzögerung, zumal wo der Angeeschuldigte verhaftet ist, nicht dulden darf.

F. Die Rechtsmittel in der V. sind theils im Verlaufe dieses Artikels erwähnt worden; theils bilden sie den Gegenstand besonderer Artikel (s. d. Art. Beschwerde, Eröffnung des Hauptverfahrens, Untersuchungsrichter).

Lit.: Martin, Lehrbuch d. deutschen gem. Kriminalproz. (5. Aufl. 1857), §§ 126 ff. — A begg, Lehrbuch des Gemeinen Kriminalprozesses (Königsb. 1833), S. 99 ff. — A. Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses (Gött. 1835), S. 107 ff. — Ritka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen (Wien 1831). — v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankf. a. M. 1838), 2 Bde. — W. Müller, Lehrbuch des Deutschen Gem. Kriminalprozesses (Braunsch. 1837), §§ 132 ff., 172 ff. — Rittermaier, Das Deutsche Strafverfahren, II. (Heidelb. 1846) §§ 111–156; Derselbe, Gelehrte und Rechtsübung über Strafverfahren (Erl. 1856), S. 325 ff. — H. A. Zacharia, Grundlinien des Gem. Deutschen Kriminalprozesses (Gött. 1837), S. 71 ff.; Derselbe, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, II. (Gött. 1868) S. 52–71, 313–337. — Pland, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (Gött. 1857), S. 214 ff. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgeetze (Erl. 1855), S. 82 ff. — Holzinger, Die Schwurgerichte in Württemberg (Stuttg. 1849), S. 88 ff. — v. Würth, Die Oeffentl. StrafPD. von 1850 (Wien 1851), S. 186 ff. — v. Hye-Glunel, Die leitenden Grundzüge der Oeffentl. StrafPD. von 1853 (Wien 1854), S. 63, 167 ff. — Kulf, Kommentar zur StrafPD. für Oesterreich von 1853 (Wien 1857), I. S. 114 ff. — Walkther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozessrechts (München 1859), S. 179 ff. — Oppenhoff, Die Preussischen Geetze über das Verfahren in Strafsachen (Berlin 1860), S. 30–35, 69 ff., 243 ff. — Liman, Der Preuss. Strafprozess (2. Aufl. von Schwarz, Berl. 1862), S. 97 ff. — v. Stemann, Darstellung des Preuss. Strafverfahrens (Berl. 1858), S. 98 ff. — G. Löwe, Der Preussische Strafprozess (Breslau 1861), S. 132 ff. — J. Wollner, Die Voruntersuchung verbunden mit der praktischen Anwendung des Preuss. Strafrechts (Berlin 1856). — Richter, Grundzüge der Untersuchungsführung in Kriminalfällen (Dresden 1855). — v. Schwarze in Schletter's Jahrbüchern IV. S. 33 ff.; Derselbe, Kommentar zur StrafPD. des Königr. Sachsen von 1855, Bd. I. (Leipz. 1855) S. 191 ff. — Geib, Die Reform des Deutschen Rechtslebens (Leipz. 1848), S. 104 ff. — (Ruppenthal) Materialien zur Revision der Rheinpreuss. StrafPD. (Köln 1848), S. 115 ff. — P. Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Anclam 1860), S. 92 ff. — G. Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Wien 1866).

§. 242 ff. — Rittermaier, Die Gesetzgebung über B., im Arch. d. Kriminalrechts, 1848 S. 599 ff.; 1849 S. 177 ff., 317 ff. — W. Brauer, Die B. auf der Grundlage des Anklageprinzips, Gerichtssaal 1849, Bd. II. S. 321 ff. — A. Begg, Ueber die Nothwendigkeit und den Werth gründlicher B. in Strafsachen, in Haimmer's B. J. Schrift XIV. S. 1 ff. — Daidé, Ueber das strafgerichtliche Vorverfahren, in Goldammer's Arch. XIV. S. 15 ff. — Verhandlungen der Schweizerischen juristischen Gesellschaft in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht XII. S. 8 ff. (Herbuliez, Ueber die Nothwendigkeit der Uebersetzung in information préalable und information définitive), S. 13 ff. (Rüttimann, Ueber das Verhältnis von Polizei und Gericht in der B.), — Glafer, Ueber Spezialuntersuchung, Gesammelte kleine Schriften I. S. 375 ff. — Ortloff, Beiträge zur Kritik d. Organisation d. Vorverfahrens, Krit. B. J. Schrift XIV. S. 54 ff. — Sundelin, Das Vorverfahren im Deutschen Strafprozeß, in v. Holstendorff's Strafrechtsztg. 1861 S. 49 ff., 65 ff., 81 ff. — Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentages Bd. I. S. 1—28, Bd. II. S. 72, 73, 293—352. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes einer D. StrafP.D. (Wien 1873), S. 58 ff. — H. Meyer, Die Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß. Ein Beitrag u. (Erlangen 1873), S. 9 ff. — L. v. Bar, Kritik der Prinzipien des Entwurfes einer Deutschen StrafP.D. (Berlin 1873), S. 13 ff. — Gneiß, Vier Fragen (Berlin 1874), S. 49 ff. — Rissen, Bemerk. zu dem Entwurf einer Deutschen StrafP.D. (Weipzig 1874), S. 55 ff. — S. Mayer, Der Entwurf einer Deutschen StrafP.D. (Frankf. 1874), S. 92 ff.

Neuestes Deutsches und Oesterreichisches Recht: S. die hinter dem Art. Ablesung der Gesetzworenen angeführten, nach Paragraphen gereichten Commentare; ferner: Allmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 366 ff. — Fuchs in v. Holstendorff's Handbuch I. S. 458 ff. — Geyer, Lehrbuch, §§ 175—180. — Jobn, Das Deutsche Strafprozeßrecht, § 39. — Binding, Grundriß, § 103. — Dohow, Der Reichs-Strafprozeß (3. Aufl. Berl. 1880), S. 196 ff. — Reves, Das Strafverfahren (2. Aufl. Berlin 1880), S. 116 ff.

Englisches und Französisch-Italienisches Recht: Rüttimann, Bericht über die Englische Strafrechtspflege (Zürich 1837), S. 16 ff. — Rittermaier, Das Englisch-Schottisch-Amerikanische Recht (Zrl. 1851), S. 96—244. — Alison, Practice of the Criminal Law of Scotland (Edinburgh 1833), p. 116—151. — Macdonald, Criminal Law of Scotland (Edinburgh 1857), p. 289 ss. — Währy, Handbuch des Englischen Strafrechts von Stephen (Wödt. 1843), S. 566 ff. — Report of the Criminal Code Bill Commission 1879, p. 161 ss. Sect. 435—473. — Sundelin, Die Englische Polizei und die B., in v. Holstendorff's Allgem. Deutscher Strafrechtsztg. 1862 S. 605 ff., 621 ff. — Helzig, Zum Verständnis der sog. B. im Englischen Strafverfahren, das. 1863 S. 169 ff. — Hélie, Traité de l'Instruction criminelle (1. éd. de Paris), Vol. V.; Derselbe, Pratique criminelle Vol. I. p. 29 nr. 47 — p. 119 nr. 236. — Dalloz, Répertoire.. de législation. Verbo: Instruction criminelle (Vol. XXVIII. Par. 1854), p. 105 nr. 293 — p. 225 nr. 863. — Duverger, Manuel des juges d'instruction (2. éd.), Paris 1844, § Vol. — Bonnier-Ortolan, Publicité de l'Instruction préparatoire (Par. 1872). — A. Prins et H. Pergameni, Réforme de l'Instr. préparatoire en Belgique (Paris et Brux. 1871). — Daniels, Grundzüge des Rheinisch-Französischen Strafverfahrens (Berl. 1849), S. 145—147. — Höchster, Lehrbuch des Französl. Strafprozeßes (Bern 1850), S. 77 ff. — Bonneville, De l'amélioration de la loi criminelle (Par. 1855), p. 324 ss. — J. Mel, Il Codice di procedura penale (3. ed. Napoli 1879), p. 58—137 (art. 56—267). — Borsani e Casorati, Cod. di proc. pen. italiano commentato, Vol. II. Milano 1876. — Martinelli, Di alcune riforme dei codici penali italiani (Napoli 1865), p. 100 ss. — Luigi Lucchini, Processo penale, teoria della pubblicità, dell' oralità e del contraddittorio nell' istruttoria preliminare (Verona 1873). — Casorati, Di alcune principali riforme introdotte dalla vigente procedura penale italiana (Bologna 1870), p. 21—56. — Pessina, Elementi di procedura penale (ed. Mandalari Napoli 1876), p. 100 ss.

Spezialfragen bezüglich der B.: I. Verhältnis zur Polizei, Gerichtspolizei u. s. w.: Maurmann, Die gerichtliche Polizei nach Rheinischem Recht (Bonn 1864—1867). — v. Schwarzg im Arch. des Kriminalrechts 1849 S. 483 ff. und in v. Holstendorff's Allgem. Deutscher Strafrechtsztg. 1862 S. 148 ff., 161 ff. — Rittermaier im Gerichtssaal 1862 S. 36 ff., 81 ff. — Gruchot in Goldammer's Arch. II. S. 639—642. — Sundelin in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1861 S. 680—686, 693—702. — H. Ortloff, Lehrbuch der Kriminalpolizei (Leipzig 1881), S. 135—143, 170—243. — II. Vertheidigung und Akteneinsicht: Arch. des Kriminalrechts 1853 S. 76 ff. (Wopp), 1856 S. 153 ff. (Arnold). — Goldammer's Arch. I: rief in Bd. IX. S. 662—670. 800—806; Bd. X. 83—89. (Zgl. das. Bd. VII. S. 667; Bd. VIII. S. 338.) — III. Förmlichkeiten: Motivierung des Antrages auf Eröffnung der B.: Goldammer's Arch. VII. 63—72. — Verhältnis zum Antrag auf Verhaftung: Schwarzg in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1861 S. 506—510. — Mittheilung an den Angekuldigten: A. Begg im Arch. des Kriminalrechts 1844 S. 206—229. — Döbrecht in Goldammer's Arch. X. S. 153—157. — Zur Sprachenfrage: Goldammer's

Archiv VIII. S. 683 ff.; X. S. 631 ff.; XI. S. 90 ff. — Protokolle: Zeitschr. f. Deutsches Strafverfahren I. S. 192 ff. (W. Brauer); III. S. 314 ff. (Röllner). — IV. Beweisaufnahme in der W. und damit Zusammenhängendes: Birnbaum, Ueber Thatbestand im kriminalprozessualischen Sinne, im Arch. d. Kriminalrechts 1845 S. 493 ff. — Ritta, Ueberweitung der Inquisition aus den Anzeigen, das. 1841 S. 571 ff. — A. Begg (Korrespondenz des Angekl. d. d. d.), das. 1842 S. 553 ff. — Gerau (Geständniß), Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren Nr. 7 Bb. I. S. 261 ff. — Odebrecht, Die Benutzung der Photographie, in Goldammer's Archiv XII. S. 660—671. — Mitwirkung der Gerichtsärzte, Prüfung zweifelhafter Seelenzustände u.: Rittermaier in Goldammer's Archiv I. S. 7—24, 107—187, 279—306; XI. 137 ff., 513 ff., 585 ff., 653 ff., 793 ff.; XII. 22 ff., 73 ff.; Gerichtsfaal 1862 S. 321 ff., 401 ff. und in Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie 1863 S. 1 ff. — Pascha in Goldammer's Archiv I. S. 480 ff. — v. Jagemann in der Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren II. 226 ff. — Röllner, das., R. F. I. 67 ff. Vgl. dieier Zeitschr. R. F. II. 282 ff. — V. Stellung der Untersuchungsrichter: S. hinter d. Art. Untersuchungsrichter. Glaser.

Breede, Georg Willem, † 14. IV. 1809 zu Tilburg, studirte in Gent, Löwen und Leyden, Advokat in Haag und in Gorkum, seit 1841 Prof. in Utrecht, schied 1879 aus, † Ende Juni 1880.

Ueber seine Schriften vgl. Rivier in der Revue de droit international XII. 453, 454. — Revue hist. de Monod, tome 17, pag. 136—141. — Reichmann.

Vulgarsubstitution heißt im Römischen Erbrecht die letztwillige Bezeichnung einer Person, welcher die Zuwendung (Erbchaft, Vermächtniß) nächst einem Anderen d. h. für den Fall zufallen soll, daß dieser sie nicht erwerben wird (nicht will oder nicht kann). Zweck ist Ausschließung der Intestaterben bzw. des Onerirten, sowie des Anwachsungsrechts. Gleichwie das Gesetz in seiner Erbfolgeordnung entferntere Klassen und Grade nächst den näheren beruft, so kann auch der Testator seinem zuvörderst Bedachten einen Ferneren unterfügen (substituiren); und zwar in entweder eventueller oder successiver Weise, d. h. einen solchen, dem die Zuwendung entweder nächst oder nach jenem zufallen soll. Vorausgesetzt wird im ersteren Falle (eben dem der gemeinen oder vulgären Substitution, subst. in primum casum), daß der Erstbedachte nicht Erbe wird, das Vermächtniß nicht erwirbt; im letzteren (fideikommissarische Substitution, subst. in secundum casum), daß der Vorbedachte Erbe, Vermächtnißnehmer wird, aber nach Maßgabe der Verfügung das Zugewendete demnächst an den Nachbedachten auskehren soll. Man sollte daher den Vulgarsubstituten Nächstgesetzten, Nächstbedachten, den fideikommissarischen Substituten Nacheingesetzten (nicht Nacherben, wosfern man festhält an dem: semel heres, semper heres) bzw. Nachbedachten nennen. Somit ist der Vulgarsubstitut stets gewissermaßen bedingt (richtiger: eventuell) berufen, und die sog. Bedingung tritt ein mit dem Wegfall des Vormannes (Substitution schließt an sich Accrescenz aus); ist er dagegen Miterben bzw. Kollegataren oder successiv Berufenen d. h. solchen verschiedenen Grades substituirt, so tritt sie im Zweifel erst dann ein, wenn alle jene fortgefallen sind, ohne daß aber auf die Reihenfolge des Wegfalls etwas ankäme (substitutus substituto censetur esse subst. instituto). Jene sog. Bedingung ist defizirt für den Substituten, sobald der Vorbedachte (institutus, Vermächtnißnehmer) erwirbt, sollte derselbe auch nachträglich dagegen restituirt werden. Auch können mehrere, sei es Eingesetzte sei es Nächstberufene, einander gegenseitig substituirt sein (subst. reciproca), was oft in Einer Satzform geschieht (s. breviloqua); hier ist die für die Institution verfügte Theilbestimmung im Zweifel auch für die Substitution maßgebend. — Während der Code civil diese Art der Substitution zwar anerkennt, jedoch ohne weitere Erörterung, behandeln das Preussische, Oesterreichische und Sächsische Recht die gemeine Substitution ausführlich und im Ganzen sachgemäß. Deren Abweichungen theils untereinander theils vom Gemeinen Recht betreffen nur Einzelfragen: das Verhältniß des Substituten zur Accrescenz und zur Transmission des Erbrechts bzw. Vermächtnisses; ob der Substitut für beide Fälle, den des Nichtwollens und Nichtkönnens des Vorgängers, auch dann ernannt sei, wenn der Erblasser nur den einen Fall ausgedrückt hat, oder nicht (Oesterr.); wie

ein erledigter Erbtheil zu vertheilen sei, wenn neben gegenseitig substituirtten Miterben noch ein nichteingesetzter Nacherbe berufen worden. Der Substitut hat schon mit des Erblassers Tode ein auf seine Erben vererbliches, wenngleich bedingtes Recht; wird das bereits erworbene Recht des Vorbedachten wieder aufgehoben, so lebt das Recht des Substituten wiederum auf; der substituirtte Miterbe kann als Nacherbe noch antreten oder ausschlagen, wenn er als Erbe bereits ausgeschlagen bzw. angetreten hatte.

Lit. u. Quellen: Glük, Bb. 40 u. 41. — Arndts im Rechtslex. X. — Windscheid, Lehrb., III. § 557. — Inst. 2, 15; D. 28, 6. — Preuß. Allgem. RR. I. 12 §§ 50 ff., 458 ff. — Code civ. art. 898, 1048. — Oesterr. OGB. §§ 604 ff., 652, 702, 809 (dazu Strohal, Transmissio n. [1879], S. 8 ff.). — Sächs. OGB. §§ 2187 ff., 2263 ff., 2411. — Rommelen, Erbr.-Entw., §§ 148 ff., 357. Schüpke.

Vultejus, Hermann, § 16. XII. 1555 zu Wetter, studirte in Marburg, war daselbst Lehrer, machte Reisen nach Frankreich, der Schweiz und Italien, trat 1581 in die juristische Fakultät, † 31. VII. 1634.

Schriften: Tract. tres, 1586. — Discept. scholast. jur. liber unus, Marp. 1589, 1594, 1600, 1608, 1630. — Comm. in Institutiones, Marp. 1598, 1606, 1610, 1613. — Comm. ad titulos Codicis de jurisdictione et foro competenti, Fof. 1599, 1625, 1630. — Tract. de iudiciis c. Jo. Vultejii, Cassell. 1654. — Gutachten in den Consilia Marpurgensia, Marp. 1611, 1613, 1614, Francof. 1631. — Jurispr. Rom. a Justiniano compositae l. II, Marp. 1590, zuletzt 1748 curante Estore. — De feudis 1595, Fof. 1629.

Lit.: Ztschr. für Rechtsgeschichte VIII. 289, 290. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 237. — Jahrb. des gemeinen Deutschen Rechts, II. 89. — Muther, De origine processus provocatorii ex lege diffamari, Erl. 1853. — Estor, Kleine Schriften, Bd. 2. — Strieder, XVI. 351 ff. — v. Stinking, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 452—465 u. ö. Leichmann.

W.

Waare (Engl.: merchandise, Franz.: marchandise; denrées bedeutet hauptsächlich Konsumtibilien). „Keine Sache ist an sich eine W.“ (Thöl). Zur W. wird vielmehr jedes Gut erst dadurch, daß sich der Tauschverkehr seiner bemächtigt. „Ein zum Vertauschen bestimmtes Gut heißt W.“ (Roscher). In engerem Sinne versteht man darunter jeden Gegenstand des Handels (so schon „merx“ in den Römischen Rechtsquellen), insonderheit des Kaufs, nicht bloß Sachgüter, sondern alle umsatzfähigen Güter, auch bloße Werthtreppäsentanten, wie die Werthpapiere. Indessen spricht man vom „Waarenhandel“, „Waarenlombard“ u. s. w. im Gegensatz zum „Papierehandel“, „Effektenlombard“ u. s. w. Unbewegliche Sachen sind nicht W. im Sinne des Handelsrechts, wohl aber zur Abtrennung bestimmte Theile des Bodens (z. B. stehende Bäume, Torf, Kohlen u. s. w.); ebenso wie letztere kommen als W. vor Schiffe, obwol diese öfters neben den W. besonders genannt werden und manchen Grundsätzen des Immobilienrechts unterliegen. Sachen, welche der privatrechtlichen Herrschaft überhaupt nicht unterliegen oder doch aus natürlichen oder rechtlichen Gründen von dem Rechtsverkehr ausgeschlossen sind, können auch nicht W. sein. Die Res litigiosa (welche Goldschmidt darunter noch auführt) gehört (wenigstens nach Deutschem Reichsrecht) nicht dahin. Ebenowenig vernichten bloße Ein- und Ausfuhrverbote, Verbote des Besizes und Mißführens (z. B. von Waffen) und andere Hemmnisse des Verkehrs die W.-Qualität. — Im Sprachgebrauch des D.OGB. kommt W. abwechselnd mit „Gut“, „bewegliche Sache“ u. dgl. vor. Häufig werden die W. auch (als regel-

mäßige Objekte des Handels) neben „anderen beweglichen Sachen“ genannt und den gleichen Rechtsfähigkeiten unterworfen (z. B. Art. 271 Nr. 1, 273, 306); immer aber werden alsdann die Werthpapiere unterschieden. In der Lehre vom Kaufvertrage ist „W.“ der Gegenstand im Gegensatz zum Preise. — Das Waarenzeichen (Marke), welches den Ursprung der W. anzeigt, ist gesetzlich geschützt (in Deutschland durch Gef. v. 30. Novbr. 1874). Nach erfolgter Eintragung darf Niemand dasselbe mißbrauchen. — Die Haupteigenschaften der W. sind: Gattung (Qualität), Menge und Werth. Innerhalb der Gattung werden häufig noch mehrere Arten und Abstufungen der Güte unterschieden mit eigenthümlichen Bezeichnungen, wie prima, fein, mittel, ordinär u. dgl., welche bei nur generisch bestimmtem Gegenstande dessen Individualisirung sichern. Zur Zusammenfassung und Veranschaulichung versprochener Eigenschaften dient oft eine Probe. Der Großhandel beschäftigt sich hauptsächlich mit vertretbaren (fungiblen) W., welche meistens auch verbrauchbar sind. W., welche hinsichtlich ihrer Gattung, bzw. Qualität, nicht zu beanstanden sind, sondern die berechtigten Voraussetzungen des Erwerbers erfüllen, nennt man Lieferbar oder empfangbar. („Empfangen“ heißt billigend annehmen — vgl. HGB. Art. 346). Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der W. nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete „Handelsgut mittlerer Art und Güte“ zu gewähren (HGB. Art. 335 f. d. Art. Handelsgut). Für den Beweis der bezeugenen Qualität ist oft das Waarenzeichen (s. oben) von Bedeutung. Zuweilen bestehen zu diesem Zwecke besondere Sachverständige (Beschauer, Brader u. s. w.). — Die Menge der W. bestimmt sich nach Maß, Gewicht oder Zahl. Maß und Gewicht sind für das Deutsche Reich einheitlich geregelt. Fehler hinsichtlich der Menge berechtigen zur Zurückweisung der Theilleistung und zur Nachforderung. Zur Feststellung der Menge sind oft obrigkeitlich angestellte oder bestätigte Messer und Wäger berufen. Die Kosten trägt in der Regel der Verkäufer. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der W. zu berechnen, so kommt in der Regel das der Verpackung (Taragewicht) in Abzug. — Der Werth ist die Stufe der Tauglichkeit einer W. für menschliche Zwecke; Tauschwerth (im Gegensatz zu Gebrauchswerth) die Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden. Derselbe drückt sich in dem Preise, insonderheit dem Geldpreise aus. Dem gemeinen Werthe (für Jedermann) entspricht der Markt- oder Börsenpreis (s. d. Art. Marktpreis) im Gegensatz des Gelegenheitspreises. Wo eine W. einen Marktpreis hat, ist sie marktgängig. Wenigstens bei diesem gilt im Zweifel der übliche Preis als von den Kontrahenten gewollt. Jeder Kaufmann hat, nach dem D.HGB. mindestens alle zwei Jahre den Werth seines Waarenlagers durch Inventur zu ermitteln.

Für die Rechtsverhältnisse der W. bildet das bürgerliche Recht die Grundlage. Aus der Eigenthümlichkeit des Handels haben sich indessen zur Erleichterung des Umsatzes manche besonderen Rechtsfänge entwickelt. So ein weitgehender Schutz des guten Glaubens. Nach dem D.HGB. erlangt der redliche Erwerber bzw. Pfandnehmer das Eigenthum bzw. Pfandrecht an den von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußerten bzw. verpfändeten und übergebenen W. oder anderen beweglichen Sachen, auch wenn der Veräußerer oder Verpfänder nicht Eigenthümer war. Ein früher begründetes Pfandrecht oder anderes dingliches Recht steht dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegen. Das kaufmännische Faustpfandrecht ferner ist seiner Entstehung und Geltendmachung nach freier gestaltet, als das gewöhnliche Pfandrecht. Die Uebertragung der W. geschieht häufig in lagernen Formen (als sog. symbolische Tradition), z. B. durch bloßes Zeichnen der W. oder mit Hülfe sog. Dispositionspapiere (Waarenpapiere), z. B. des Konnoßements (s. diesen Art.), obgleich diese zunächst nur die Bedeutung von Beweisurkunden haben. Goldschmidt unterscheidet Transportpapiere, Lagerpapiere (Waarenanweisungen, Auslieferungsscheine, Lagerscheine u. s. w.) und Umsatz-

papiere (Facturen, Schlußscheine u. s. w.). Die einzelnen Arten gehen jedoch vielfach in einander über. Die Anstellung in einem Waarenlager gilt als Vollmacht zur Vornahme der üblichen Verkäufe und Empfangnahmen. Dagegen ist der Ueberbringer der W. und einer unquittirten Rechnung deshalb noch nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen. — Das Geld — das allgemeine Werbmaß und Tauschmittel (s. d. Art. Geld) — ist auch allgemeines Tauschgut, also allgemeine W. In besonderem Sinne ist dasselbe in seinen verschiedenen Gestalten Gegenstand eines besonderen Handelszweigs, des Geldhandels (Bankiergewerbes).

Sigb. u. Lit.: Besonders: *Allgem. Deutsches GGB. Art. 29, 50, 51, 80, 271, 273, 306 bis 308, 335, 342 ff.* — *Die Handbücher und Commentare von Fhöl, I. (6. Aufl.) § 204; Goldschmidt, I. 1 (2. Aufl.) S. 415 ff., I. 2 §§ 60 ff.; Endemann, 3. Aufl. §§ 75 ff.; derselbe, Handb. (1881) I. 1 S. 2 ff.; v. Hahn, Anshuß u. v. Hölberndorff, Masowet zu den betr. Paragraphen des GGB. — Pardessus, Cours de droit comm., I. nr. 8—10. R. Koch.*

Wächter, Karl Joseph Georg Sigismund von, aus einer altwürttembergischen Beamtenfamilie, † 24. XII. 1797 zu Marbach am Neckar, als Sohn des Oberamtmann Eberhard Wächter (1762—1839), nach des Königs Nachspruch: „Soll Jurist werden, weil sein Vater Jurist ist“ in Tübingen 8. IV. 1815 als stud. jur. inskribirt, dann nach Heidelberg sich wendend, bestand 1818 in Tübingen (cum eximia eruditione) das Examen, im Jan. 1819 (sehr gut) die Dienstprüfung, acht Tage Referendar, dann Assessor in Göttingen, im August außerordentl. Professor in Tübingen, Juni 1822 ordentl. Professor, gründete 1826 mit gleichstrebenden Freunden (Wohl, Rogge, Scheurlen, Schrader, K. Wächter) die Tübinger Krit. Zeitschrift, 1825—28 Rektor, 1829 Vizkanzler, lehnte einen Ruf nach Zürich ab, ging, in Tübingen von der philosophischen Fakultät zum Doktor philos. kreirt, 1833 nach Leipzig, wo er 1834 ins Appellationsgericht sich meldete, lehnte Rufer nach Erlangen und Bonn, wie in späterer Zeit nach Wien ab, folgte dagegen 1835 einem Rufer als Kanzler und erstes Mitglied der Juristenfakultät nach Tübingen, dessen Ehrenbürger er wurde, nahm in der Ständeversammlung hervorragenden Antheil an Berathung des StrafGB., wirkte für Ablösung der Feudallasten, 1839 und 1845 je auf 6 Jahre zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer gewählt, theilnehmend an der Germanisten-Versammlung zu Lübeck (Verhandl., Lübeck 1848 S. 118 ff., 236 ff.), am 22. IV. 1851 seines Kanzleramtes enthoben, indem er die betr. Ständeversammlung als otkropirte ansah, wurde noch 1851 Präsident des OApp.Ger. in Lübeck, ging 1852, um wissenschaftlich arbeiten zu können, nach Leipzig, 1855 Mitglied des Staatsraths, 1859 Ehrenbürger, 1862 erster Professor und Ordinarius der Fakultät, sowie Domherr zu Merseburg, Präsident des ersten und vieler nachfolgenden Deutschen Juristentage, 1867 Abgeordneter Leipzig's für den konstit. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1869 zum Wirkl. Geh. Rath mit Titel Excellenz ernannt und sein fünfzig-jähriges Professor-Jubiläum feiernd, 1876 in den erblichen Adelsstand erhoben, ließ sich 1877 dispensiren, † 15. I. 1880 zu Connewitz. Gleich hervorragend als Theoretiker wie als Praktiker, unvergleichlich als akad. Lehrer, ein Mann von edelstem Charakter, treuester Patriot.

Schriften: *Doctrina de conditione causa data causa non secuta in contractibus innominatis*, Tub. 1822. — *De conditione et statu jur. crim. posit. et de methodo tract. nostris temporibus in acad. jur. scientiae criminalis*, Tub. 1822. — *Lehrb. des Römisch-Teutischen Strafrechts*, Tüb. 1825, 1826. — *Die Strafarten und Strafanstalten des Königr. Württemberg*, Tüb. 1832. — *De crimine incendii*, Lips. 1833. — *De lege saxonica die VIII m. Febr. 1834 lata comment.*, Lips. 1835. — *Ad hist. C.C.C. symbolarum pars I.*, Lips. 1835. — *Abhandlungen aus dem Strafrecht*, Leipz. 1835. — *Handbuch des im Königr. Württemberg geltenden Privatrechts*, Stuttg. 1839—1851. — *Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeinsames Deutsches Strafrecht*, Leipz. 1844. — *Beitr. zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts*, Tüb. 1845. — *Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württemb. Privatrecht*, Stuttg. 1845, 1846. — *Das Gemeine Pfandrecht*, Tüb. (1851, 1852). — *Der Entwurf eines BGB. für das Königreich*

Sachsen, Leipz. 1853. — Das königl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Leipz. 1856 bis 1858. — Vorrede zu: Die Vorarbeiten zum Württemberg. Landrecht von 1610, Stuttg. 1859. — De partu vivo non vitali, Lips. 1863—1866. — Das Superficial- oder Pfandrecht, 1866—1868 (2. Ausg. Leipz. 1868). — Gutachten in S. von Meßsch contra Herzog zu Anhalt, 1869. — Beitr. zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines StrafGB. für den Norddeutschen Bund, Leipz. 1870. — Das Jagdrecht und die Jagdvergehen, Leipz. 1870. — Ueber die bona fides, besonders bei der außerordentlichen Erfindung, Leipz. 1871 (Der gute Glaube, Leipz. 1870). — Das schwebende Eigentum, Leipz. 1871. — Der entgeltbare Rechtsirrtum, besonders die Bedeutung der von Rechtsgelehrten einem Laien erteilten Belehrung über bestehendes Recht, Leipz. 1871. — Die Buße bei Beleidigungen u. Körperverletzungen nach dem heutigen gemeinen Recht, Leipz. 1874. — Strafrechtliche Fragen: I. Ueber die Gewalt bei der Erpressung, Abh. Progr. 1875 (Gerichtssaal XXVII); II. Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Kindesabtreibung, Programm 1876 (Gerichtssaal XXIX); III. Zur Textkritik und zur Auslegung des StrafGB., namentlich der §§ 88 und 89, Programm 1877 (Gerichtssaal XXIX). — Die Entschuldigungsgründe zu dem Schießspruche in der Berlin-Tresdener Eisenbahnfahse, Leipz. 1877. — Beilagen zu den Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht, Stuttg. 1877, vervollständigt Leipzig 1881. — Pandekten, herausgeg. von O. v. Wächter, Leipz. 1881.

Krit. Zeitschrift I. 1 S. 1—21, 35—70; 2 S. 89—48; 3 S. 34—77; II. S. 36—41, 169—189, 224—226; IV. S. 35—42, 48—51, 81—91; V. S. 98—102; VI. S. 55—67, 237 bis 253, 268—408. — Neues Archiv d. Criminalrecht X. 72—111, 216—266, 634—680; XI. 635—647; XII. 82—99, 341—389; XIII. 1—47, 195—248, 374—415; XIV. 102, 305 bis 331; Jahrg. 1834 S. 82—94, 303—338; 1835 S. 71—92, 469—492; 1836 S. 115—153; 1837 S. 59—86, 345—370; 1840 S. 193; 1844 S. 419—436, 535—558. — Archiv f. civil. Pragis XIV. 341—398; XV. 97—138, 188—222; XVI. 107—124; XVII. 420—440; XIX. 114—125; XX. 337—361; XXIII. 83—111, 432—446; XXIV. 155—197, 230—311; XXV. 1—60, 161—200, 361—419. — Goldammer's Archiv VIII. 2—40; XVIII. 521—529. — Gerichtssaal XVI. 56—59; XX. 1—9; XXVII. 161—174; XXIX. 1—13, 321—339. — Weiske's Rechtslexikon: Art. Accessio, Accession, Aufruhr, Diebstahl. — Rotted und Welter's Staatslexikon, 2. Aufl. Vb. XII. 463—470; 3. Aufl. Vb. VI. 462—517. — Sarwey's Monatschrift IV. 399—459; V. 419—428; VIII. 472—492; IX. 234—253. — Adam. Monatschrift von Lang und Schletter, Leipz. 1850, S. 4—11. — Schletter's Jahrbücher I. (1855) S. 105—113. — Firzgel's Hauslexikon, 3. Ausg., Leipz. 1859, viele Artikel.

Vit: Mandry in d. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg vom 18. Februar 1880. — Dernburg, Halle 1880. — Windscheid (Windig), Leipz. 1880. — v. Schwarze im Gerichtssaal XXXI. 561—578. — Seeger in „Unsere Zeit“ Jahrg. 1880 Heft 11. — Glaser in Allgem. Oefferr. Gerichtszeitung 1880, 20. Januar. — Allgemeine Juristenzeitung 1880, S. 38, 697, 714. — Neue freie Presse Nr. 5549. — Illustrierte Leipziger Zeitung (mit Bild) Nr. 1908. — Braun-Wiesbaden in „Die Gegenwart“ 1880 Nr. 30, 31. — Jaques in der Gerichtshalle 1880 Nr. 18. — D. v. Wächter (Sohn) in den Nekrolog des Schwäbischen Merkurs, der Ausg. Allgem. Ztg. und des Württemberg. Archivs (XXI. 1), besonders aber in der Schrift: Carl Georg von Wächter. Leben eines Deutschen Juristen, Leipz. 1881. — Bekker in der Krit. V.J. Schr. N. F. IV. 188—194.

Reichmann.

Wächter-Spittler, Karl von, z 26. IV. 1798 zu Gochsheim, 1822 Oberjustizassessor zu Ellwangen, 1824 zu Tübingen, zugleich mit Vorlesungen beauftragt, 1827 ordentlicher Professor des Deutschen Rechts, 1829 Obertribunalsrath in Ellwangen, 1831 in Stuttgart, 1838 Mitglied des Geh. Raths und lebenslängl. Mitglied der ersten Kammer, 1841 in den Freiherrnstand erhoben, Kultusminister und provisorischer Departementschef des Ministeriums des Auswärtigen 1849, legte diese Aemter 1850 nieder, übernahm später das Kultus-, dann das Justizministerium, trat 1864 in Ruhestand, † 21. IX. 1874. — Im Jahre 1850 wurde gegen ihn Ministeranklage erhoben, der Staatsgerichtshof sprach ihn 9. IX. 1850 frei. Besonders verdient um kirchenstaatsrechtliche, Württembergische und einheitlich Deutsche Gesetzgebung. Er schrieb: Grundriß zu Vorlesungen über Naturrecht, Tüb. 1821. — Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822. — Beteiligt an der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft.

Vit: Kämpfel, Universität Tübingen, Leipz. 1877, S. 137. — Nekrolog in der Ausg. Allgem. Zeitung 1874 Beilage Nr. 309, S. 4802, 4803. — Goltzer, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, Stuttg. 1874, S. 150 ff. — Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des König. Württemberg in Betreff der Anklage gegen den Staatsrath v. Wächter-Spittler wegen Verfassungsverletzung, Stuttg. 1850.

Reichmann.

Waffenstillstandsverträge (*pacta induciarum*, *traités d'armistice*) werden von im Kriegsstande befindlichen Mächten geschlossen, um gegenseitige, zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten vertragsmäßig sicher zu stellen; sei es, daß es sich handle um die Vorbereitungen zur Herbeiführung des Friedensstandes, zur Feststellung eines bestimmten kriegerischen Erfolges (z. B. Kapitulation); sei es, daß nur eine Pause der Kriegsoperationen beabsichtigt werde. Man unterscheidet allgemeine W. (*trêves*) für die kriegführenden Mächte in ihrem gesammten Umfange, auch die Allirten mit eingeschlossen, und besondere (*partielle*, *spezielle*) für bloße Theile der kämpfenden Parteien, einzelne Operationslinien, Rayons des Kriegsfeldes, Arten von Feindseligkeiten. Die ersteren sind Staatsakte; sie werden nur von den anerkannten Häuptern der Kriegsparteien, insbesondere den Souveränen oder ihren Bevollmächtigten, abgeschlossen. Die letzteren tragen den Charakter militärischer Maßregeln. Zu ihrem Abschluß gilt völkerrechtlich jeder militärische Befehlshaber soweit befugt, als sein Kommando (z. B. Festungskommando) reicht, auch ohne Ratifikation des Kriegsherrn. Gingen die von einem solchen übernommenen Verpflichtungen weiter, so wären sie als bloße Spontionen zu betrachten.

W. heben nicht den Kriegsstand unter den Parteien auf, sondern suspendiren nur alle weiteren kriegerischen Maßregeln. Demnach ist jedem Waffenstillstande die Klausel der Erhaltung des räumlichen Statusquo immanent. Eine Ausdehnung des Operationsfeldes gegen den Feind darf nicht unternommen, eine Oeffnung der feindlichen Linien nicht geordert werden. Innerhalb seines Gebietes kann aber jeder Theil (z. B. die belagerte Festung) zu Befestigung, Sicherung, Ausbesserung seiner Positionen thun, was ihm gut dünkt (so schon H. Groot, III. 21, 7; Pufendorf, *De jure nat.*, VIII. 7, 9, und neuerdings vornehmlich Heffter, dagegen sehr entschieden Battel, §§ 246 ff. und ihm nach Wheaton, auch Bluntschli, *Mod. Völkerrecht*, § 691). Um jeden Zweifel zu beseitigen, werden häufig Demarkationslinien vereinbart. Mit der Suspension der militärischen Maßregeln wird im Allgemeinen ein unschädlicher Privatverkehr der im Kriegsstande befindlichen Personen für vereinbar erachtet.

W. werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im ersteren Falle unterscheiden sie sich, wenn die Frist auf Jahre bemessen wird — so oftmals im Mittelalter, in der Neuzeit noch bei W. der Türkei, des *trêves à longues années* — vom Friedensstande nur dadurch, daß der Kriegsgrund perpetuirt wird. Im letzteren Falle wird zur Aufhebung derselben vorherige Auffündigung verlangt. Die Verbindlichkeit der W. beginnt für die kontrahirenden Theile mit dem verabredeten Anfangspunkt, für die Truppen mit der Kenntnißnahme; für den Schaden, der durch verzögerte Kenntnißgabe geschieht, ist die Staatsgewalt selbst verantwortlich.

In Bezug auf Form, Bestätigung, Interpretation, Aufhebung unterliegen die W. den gewöhnlichen völkerrechtlichen Regeln. Einen ganz formlos, auf kürzeste Zeit geschlossenen, örtlich beschränkten Waffenstillstand nennt man *Waffenruhe* (*cessation*, *suspension d'armes*).

Quellen: Actes de la conférence de Bruxelles, 1874. *Projet d'une déclaration internationale* art. 47—52. F. v. Martitz.

Wahlgesetze sind diejenigen Gesetze, durch welche die Berechtigung zu wählen, die sog. aktive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit gewählt zu werden, die sog. passive Wahlfähigkeit, und die Art und Weise, in welcher die Wahl vollzogen wird, der Wahlmodus oder das Wahlverfahren, hinsichtlich aller durch Wahl zu besetzender Plätze in den Volksvertretungen der einzelnen Länder bestimmt werden. Regelmäßig enthalten die Deutschen Verfassungsurkunden mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Wahlen der Ständemitglieder, haben jedoch meistens die eingehende Normirung der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlverfahrens besonderen Gesetzen überlassen. Diese sind hin und wieder, z. B. in Bayern, in

ihrem Bestande dadurch gesichert, daß ihnen ausdrücklich der Charakter eines Verfassungsgesetzes beigelegt, ihre Abänderung also von der Einhaltung der erschwerten Formen abhängig gemacht wird, welche in den Verfassungsurkunden selbst für deren Abänderung festgesetzt worden sind.

Die W. der einzelnen Deutschen Länder sind nach der Zeit ihrer Entstehung außerordentlich verschieden. In den älteren W. herrscht die Tendenz, die alten Geburts- und Berufsstände, wie sie regelmäßig in den altlandständischen Verfassungen vertreten gewesen waren, auch in den modernen Repräsentativverfassungen zur Grundlage der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu machen oder doch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit hauptsächlich an den ritterchaftlichen, städtischen und bäuerlichen Grundbesitz zu knüpfen. Die neueren W. haben dagegen dem Wahlrecht in aktiver wie passiver Beziehung eine immer größere Ausdehnung gegeben, bis endlich das W. für den Norddeutschen und nunmehr Deutschen Reichstag das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt hat.

Was zunft die aktive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, zu der Wahl eines Mitgliedes der Ständeversammlung eine Stimme abzugeben, betrifft, so ist dieselbe am beschränktesten hinsichtlich aller derjenigen Plätze der ersten Kammern, welche durch Wahl vergeben oder doch durch die auf Grund einer Wahl vollzogene landesherrliche Ernennung besetzt werden. Um nämlich an der Wahl des Mitglieds einer ersten Kammer Theil nehmen zu können, muß der Wähler regelmäßig demjenigen Berufs- oder Geburtsstande, bzw. derjenigen Klasse des letzteren angehören, welche durch den Gewählten vertreten werden soll. So können die in dem Preussischen Herrenhause den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes eingeräumten Plätze nur auf Grund einer Wahl von Seiten dieser Besitzer durch den König besetzt werden; so steht nur den mit einem Rittergute angehefenen Grafen ein Recht zu, einen Vertreter der einzelnen Preussischen Grafenverbände zu wählen und dem Könige zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentiren.

Das Gleiche gilt für diejenigen Staaten des Einkammerstems, deren Volksvertretungen aus einzelnen, nach Geburtsstand, Grundbesitz, Beruf, Vermögen u. dgl. bestimmten Gruppen bestehen: auch in ihnen kann der Vertreter der einzelnen Klasse nur von den Mitgliedern dieser Klasse gewählt werden.

Weniger beschränkt ist durchgehends die aktive Wahlfähigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammern. Vor dem Jahre 1848 war man freilich überall darauf bedacht, das Gewicht der Kopzahl bei den Wahlen für die zweiten Kammern möglichst abzuschwächen, da dasselbe selbstverständlich bei einem unterschiedslos gleichen Stimmrecht Aller das Gewicht der Bildung und der wirtschaftlichen Bedeutung vollkommen aufzuheben im Stande ist. In Folge dieser Erwägung theilten die älteren W. und Verfassungen die Bevölkerung durchgehends in gewisse, durch Vermögen, Gewerbe, Grundbesitz bestimmte Klassen, deren jede eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zu wählen hatte. Regelmäßig wurden die Wähler in drei Hauptgruppen getheilt, von welchen die erste aus den Rittergutsbesitzern, die zweite aus den Bürgern der Städte und die dritte aus den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern bestand, zu denen in einzelnen Verfassungen (wie Bayern, Württemberg) noch Vertreter der Kirche und der Universitäten hinzukamen. Im Einzelnen war diese Zusammensetzung der zweiten Kammern in den verschiedenen Ländern verschieden; während nämlich ein Theil der Verfassungen aus dem Zeitraum von der Gründung des Deutschen Bundes bis zu dem Jahre 1848 regelmäßig an dieser Dreitheilung der Wähler festhält, gehen andere Verfassungen (z. B. Sachsen) und W. aus derselben Periode darauf aus, das hervorragende Gewicht des Grundbesitzes zu mindern und dafür dem nicht in Grundbesitz bestehenden Vermögen, ferner den gelehrten Berufsständen, dem Gewerbe und dem Handel eine größere Bedeutung in den landständischen Versammlungen zu sichern (die sog. Interessenvertretung).

Sonach war vor dem Jahre 1848 die aktive Wahlfähigkeit regelmäßig nicht bloß von dem Besitze des Staatsbürgerrechts, sondern überdies noch von der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Wählerklassen abhängig, und in allen Deutschen Ländern war ein großer Theil der Staatsangehörigen, nämlich die nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Stadtbewohner und die nicht grundbesitzende Landbevölkerung, sowie regelmäßig alle Nichtchristen von der aktiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Das Jahr 1848 war für die Weiterentwicklung der Deutschen W. von größter Bedeutung: die demokratischen Träger der politischen Bewegung dieses Jahres forderten das allgemeine Stimmrecht und waren wenigstens vorübergehend im Stande, ihre Forderung durchzusetzen. Seiner Idee nach sollte das allgemeine Wahlrecht die aktive Wahlfähigkeit aller willensfähigen Personen bedeuten; doch ist in keinem Gesetze, welche das allgemeine und gleiche Wahlrecht dem Volke zuspricht, diese Idee zu vollkommener Erscheinung gebracht worden. Vielmehr hat man sowol in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 als auch in den diesem nachgebildeten oder doch unter denselben Einflüssen entstandenen W. der einzelnen Länder an der ausschließlichen Wahlberechtigung der Männer festgehalten. Ferner ist Allen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich Denen, welche nicht vollkommen selbständig sind, wie den in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehenden Personen regelmäßig die aktive Wahlfähigkeit vorenthalten worden. Endlich ist überall den Bescholtenen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder wegen eines solchen angeklagt und noch nicht freigesprochen worden sind, und den im Konkurs Befindlichen, sowie hin und wieder den wegen versuchter oder verübter Wahlbestechung Verurtheilten die Wahlberechtigung entzogen.

Nachdem die Bewegung des Jahres 1848 niedergeworfen worden war, sind auch die unter ihrer Einwirkung zur Entstehung gekommenen W. der einzelnen Länder wenigstens theilweise wieder unpraktisch geworden. Aber dennoch hat man sich in mehreren Deutschen Staaten des Zweikammersystems von der Bildung der zweiten Kammern nach Standes-, Vermögens- oder Berufsclassen dauernd abgewendet und den zweiten Kammern die Aufgabe zugesprochen, das gesammte Volk als eine einzige und einheitliche, durch Beruf, Stand, Vermögen nicht getrennte Masse zur Erscheinung zu bringen. Um jedoch den Staat vor den möglicherweise gefährlichen Folgen dieser neuen Zusammensetzung der Volksrepräsentation zu schützen, hat man sich entweder zu einer Beschränkung der aktiven Wahlfähigkeit oder zu anderen Modifikationen des aus dem Jahre 1848 überkommenen allgemeinen Wahlrechts entschlossen. So haben manche W. die aktive Wahlfähigkeit schlecht hin nur den zu den Gemeindegewahlen ihres Wohnorts Berechtigten zugesprochen und überdies gefordert, daß der Wähler irgend eine direkte Staatssteuer zu zahlen habe, auch mit derselben nicht im Rückstande sei. Andere W., z. B. das Preussische, haben die aktive Wahlfähigkeit allen Staatsangehörigen zugesprochen, welche das in den einzelnen W. vorgeschriebene Alter — meistens 25 Jahre — erreicht haben, vollkommen selbständig sind, also insbesondere sich nicht unter einer Vormundschaft befinden, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und überdies einen gewissen Zeitraum hindurch in der Gemeinde sich aufgehalten haben, in welcher sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Um aber dem ausschlaggebenden Gewicht der bloßen Kopfzahl vorzubeugen, hat die Preussische Verordn. vom 30. Mai 1849 alle Wähler in drei nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen bestimmte Klassen eingetheilt, die indirekte Wahl eingeführt und jeder der drei Wählerklassen die gleiche Zahl von Wahlmännern zugewiesen.

Neuerdings ist man bei Begründung des Norddeutschen Bundes auf das gleiche Wahlrecht Aller zurückgekommen. Schon der Bildung des konstituierenden Reichstags war das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 freilich unter mannigfachen, von den Landtagen der einzelnen Länder beschlossenen Modifikationen zu Grunde

gelegt worden. Dann hatte die Norddeutsche Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, daß der Reichstag aus allgemeinen Wahlen hervorgehen solle, und endlich ist durch die Beratungen des ersten ordentlichen Reichstags das W. für den Norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 festgestellt worden, welches die in den einzelnen Norddeutschen Bundesländern für die Reichstagswahlen erlassenen Gesetze und Verordnungen aufhebt, seit der Begründung des Deutschen Reichs aber auch für die Süddeutschen Staaten Geltung hat. Das W. vom 31. Mai 1869 spricht jedem männlichen, mehr als 25jährigen, innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes, und nimmehr des Deutschen Reiches wohnenden Deutschen die aktive Wahlfähigkeit zu. Doch sind alle diejenigen, welche sich als Soldaten, gleichviel ob als Offiziere oder Gemeine, als Reservisten oder Landwehrmänner, im Heere oder in der Marine, bei der Fahne befinden, ferner diejenigen, welche unter irgend einer Vormundschaft stehen oder endlich im Zustande des Konkurses sind, so lange nicht wahlberechtigt, als dieser Zustand dauert. Endlich sind die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützten, bzw. im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre unterstützt gewesen, sowie diejenigen Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung nicht wahlberechtigt. Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen zieht den Verlust der Wahlberechtigung nur für die Zeit bis zum Ablaufe der Strafvollstreckung oder bis zu der etwaigen Begnadigung nach sich. —

Die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden, ist überall von denselben Eigenschaften abhängig, an deren Vorhandensein die aktive Wahlfähigkeit geknüpft ist. Doch haben die meisten W. noch eine Reihe anderer Erfordernisse aufgestellt, durch welche die passive Wahlfähigkeit bedingt ist. Auch hier ist ein allmählicher Fortschritt zu freisinnigeren Bestimmungen von den älteren W. bis zu den neueren zu erkennen.

Früher war bei der gruppenweisen Zusammensetzung der Landtage, wie sie sich noch immer in den meisten Staaten des Einkammersystems findet, regelmäßig vorgeschrieben, daß der Abgeordnete jeder Gruppe auch dieser selbst angehören müsse, Bestimmungen, welche sich in entsprechender Weise da wiederholen, wo in den ersten Kammern Sitze durch Wahl besetzt werden. Eine selbstverständliche Beschränkung der Wählbarkeit war die Bestimmung, daß Jemand, der bereits Mitglied der ersten Kammer sei, nicht zugleich zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden dürfe. Ferner galt früher hin und wieder, daß der einzelne Abgeordnete in dem Wahlkreise, in welchem er gewählt worden, auch wohnhaft sein müsse. Endlich war häufig ein längerer, zwei-, drei- oder fünfjähriger Aufenthalt im Lande, sowie stets ein höheres Alter als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit vorgeschrieben, meistens 30 Jahre; für die passive Wahlfähigkeit zur ersten Kammer wurde hin und wieder sogar die Erreichung des 40. Lebensjahres gefordert. Schließlich bestimmten die W. wol auch einen höheren Census für die passive wie für die aktive Wahlfähigkeit, oder sie forderten da, wo die aktive Wahlfähigkeit an dergleichen Voraussetzungen nicht gebunden war, für die passive Wahlfähigkeit überhaupt die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags oder auch einen Grundsatz von bestimmtem Ertrage. Staatsdiener sind zwar von jeher in Deutschland für passiv wahlfähig erklärt worden; aber auch der Eintritt der Staatsdiener in eine Ständeversammlung war in den älteren Verfassungen an den von der Regierung erteilten Konsens gebunden. Erst neuere Wahl- und Verfassungsgesetze bestimmten, daß gewählte Staatsdiener entweder gar keines Urlaubs bedürfen oder daß ihnen derselbe nicht oder nur aus besonderen, dem Landtage mitzutheilenden oder von diesem zu genehmigenden Gründen verweigert werden könne.

Nachdem die neueren, unter der Einwirkung des Jahres 1848 entstandenen W. durchgehends die Bedingungen der Wählbarkeit gemildert hatten, hat das W. zum Norddeutschen Reichstag auch auf diesem Gebiete den Forderungen des Liberalismus

weitgehende KonzeSSIONen gemacht. Hierher gehört vor Allem die Bestimmung, daß der Reichstagsabgeordnete kein höheres Alter als der Wähler (25 Jahre) zu haben brauche. Ebenso ist die Wählbarkeit von der Bedingung befreit, daß der Abgeordnete in dem Wahlkreise seinen Wohnsitz haben müsse, und endlich sind auch Mitglieder des stehenden Heeres, obgleich sie die aktive Wahlfähigkeit nicht besitzen, für wählbar erklärt. Beschränkende, die Wählbarkeit betreffende Bestimmungen sind nur diese: Während jeder im Deutschen Reiche wohnhafte Reichsangehörige wahlberechtigt ist, ist nur derjenige Reichsangehörige wählbar, welcher seit mindestens Einem Jahre einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate angehört, jedoch ohne daß er seinen Wohnsitz zur Zeit der Erwählung innerhalb des Deutschen Reiches haben müsse. Weiter kann Niemand zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden, welcher bereits Mitglied des Bundesraths ist. —

Die Geschichte des Wahlverfahrens oder des Wahlmodus in Deutschland zeigt dieselben Wandlungen wie die Geschichte der aktiven und passiven Wahlfähigkeit.

Zur Zeit der alten Landstände war der Wahlmodus überall da, wo die Landstände gewählt wurden, die direkte Wahl, d. h. der meistens sehr enge Kreis der Wahlberechtigten wählte unmittelbar aus seiner Mitte den Abgeordneten. Die konservativen Wahl- und Verfassungsgeetze aus dem Anfange des Deutschen Konstitutionalismus haben diesen älteren Wahlmodus meist behalten und konnten dies auch im vollen Einklange mit ihrem Standpunkte thun, weil die älteren Verfassungen die überkommene Ständetheilung zur Grundlage der Volksvertretung machten, die Landstände in Gruppen theilten und jeder Gruppe die Wahl und Wählbarkeit ausschließlich zusprachen. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit wurde auch der Wahlmodus verändert; man glaubte nämlich, durch eine Veränderung des Wahlverfahrens den Gefahren vorzubeugen, welche aus einer Verallgemeinerung der Wahlberechtigung erwachsen könnten. Dieses Schutzmittel glaubte man in der indirekten Wahl entdeckt zu haben, welche in Folge dessen auch der von vielen neueren Deutschen W. (z. B. Preußen, Bayern, Baden u. s. w.) angenommene Wahlmodus geworden ist. Hiernach haben alle Wahlberechtigten, die sog. Urwähler, nachdem sie in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise berufen sind und auf Grund der Wählerlisten als wahlberechtigt anerkannt worden sind, unter der Leitung entweder eines von dem Landesherrn ernannten Wahlkommissars oder der durch das Gesetz bestimmten obrigkeitlichen Personen aus ihrer Mitte Wahlmänner zu wählen, welche alle Eigenschaften der aktiven Wahlfähigkeit besitzen und überdies stets in dem betreffenden Abstimmungsbezirke wohnhaft sein müssen. Hierbei ist es regelmäßig gestattet, daß der Urwähler sich selbst seine Stimme giebt. Diese Wahlmänner haben dann, und zwar ohne auf ihren Wahlkreis beschränkt zu sein, den Abgeordneten zu erwählen.

Weiter hat man sich in einzelnen Deutschen Staaten, insbesondere in Preußen und Bayern, gegen die geheime Abstimmung erklärt, da man von der Einführung der öffentlichen, von einem durch die Regierung ernannten Wahlkommissar zu Protokoll genommenen Abstimmung erwartete, sie werde eine faktische Kontrolle der für Wahlmänner und Abgeordnete abgegebenen Stimmen ermöglichen.

Auch in Bezug auf das Wahlverfahren ist die Begründung des Norddeutschen Bundes von bedeutendem Einflusse gewesen. Einmal ist die Wahl zum Reichstagsabgeordneten direkt, d. h. der Abgeordnete wird unmittelbar von den in den Wählerlisten der einzelnen Abstimmungsbezirke als wahlberechtigt anerkannten Personen gewählt. Ferner ist die Abstimmung eine geheime, d. h. der Wähler hat einen zusammengefalteten und nicht unterschriebenen, überhaupt in keiner Weise die Person des Abstimmenden kenntlich machenden Wahlzettel, worauf der Name des Abgeordneten zu schreiben ist, in eine Wahlurne zu werfen. Endlich müssen die Wahlzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden. Schutzmittel gegen einen Mißbrauch dieses Wahlmodus sind einmal die Bestimmung,

daß jeder Wähler seinen Zettel nur persönlich in die Wahlurne werfen kann, ferner daß die Beaufsichtigung der Wahlhandlung nur solchen Personen, welche kein Staatsamt bekleiden, übertragen werden darf, und daß die Funktion als Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer in den Abstimmungsbezirken während der Wahlhandlung für ein unentgeltliches Ehrenamt erklärt worden ist, sowie endlich, daß die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Das letztere wird nach den meisten W. nach absoluter Mehrheit und zwar regelmäßig der abgegebenen Stimmen, nicht der wahlberechtigten Personen bestimmt, so daß also eine gültige Wahl auch dann vorliegt, wenn überhaupt nur die Minorität der wahlberechtigten Personen wirklich an der Wahlhandlung Theil genommen hat. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Wahlzettel entscheidet nach dem Norddeutschen Reichstagswahlgesetz der Vorstand der einzelnen Abstimmungsbezirke, muß jedoch die für ungültig erklärten Zettel dem Wahlprotokoll beifügen, um dem Reichstag eine Prüfung derselben zu ermöglichen. Die Abstimmung selbst erfolgt überall in den einzelnen Abstimmungs- und Wahlbezirken des Wahlkreises, deren Feststellung früher allgemein den Administrativbehörden überlassen war, jetzt aber in mehreren Staaten, z. B. auch in Preußen und dem ganzen Norddeutschen Bunde für die Wahlen zum Reichstage, durch Gesetz erfolgt ist. Jeder Wahlkreis soll bei seiner gesetzlichen Feststellung diejenige Einwohnerzahl haben, auf welche nach der Verfassung oder den W. Ein Abgeordneter kommt; in jedem Abstimmungsbezirke dagegen müssen mindestens so viele Urwähler wohnen, als nach dem betreffenden W. zur Wahl eines Wahlmannes oder einer andern gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlmännern — in Preußen drei — nöthig sind. Bei der direkten Wahl fällt diese Rücksicht selbstverständlich fort, und die Begrenzung der Abstimmungsbezirke wird deshalb hier wesentlich durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Abstimmenden beherrscht. Eben deshalb ist im Norddeutschen Reichstagswahlgesetz vorgeschrieben, daß die Abstimmungsbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. An der Spitze des Wahlkreises steht nach demselben Gesetze ein Wahldirektor, welcher das Resultat aus sämmtlichen, in den einzelnen Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen zu ziehen und danach den mit absoluter Mehrheit erwählten Kandidaten für den Abgeordneten des Kreises zu erklären hat. Bei bloß relativer Mehrheit hat überall eine Neuwahl stattzufinden; bei Stimmgleichheit entscheidet häufig das Loos. Die Wahl hat regelmäßig im ganzen Lande bzw. im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches an Einem und demselben Tage stattzufinden, um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Resultat der früheren zu vermeiden.

Uebrigens pflegen die W. meistens Bestimmungen über die Abhaltung von Wahlversammlungen, Gründung von Wahlvereinen zur Verathung und Vertreibung der Wahlangelegenheiten zu enthalten. Das W. für den Norddeutschen Reichstag gestattet dieselben in einem weiteren Umfang, als dies früher in Deutschland der Fall war. Doch gehören die einschlagenden Bestimmungen in die Vereins- und Versammlungsgesetze, und regelmäßig pflegt auch eine Verweisung auf dieselben stattzufinden.

Quellen: W. u. Verfassungsbestimmungen über die Abgeordnetenwahlen aus der Periode von 1815—1848: Bayern: Verf.urf. Tit. VI. §§ 7—15 und Beilage X. zu der Verf.urf. — Sachsen: Verf.urf. §§ 61—77; W. v. 24. September 1831. — Württemberg: Verf.urf. §§ 124—154. — Baden: Verf.urf. §§ 27—37; Wahlordn. v. 23. Dezember 1818. — Hessen-Darmstadt: Verf.urf. §§ 51—60. — Meiningen: Grundgef. §§ 162 bis 198 u. — W. und Verfassungsbestimmungen aus der Periode von 1848 bis auf die Gegenwart: Preußen: Verf.urf. Art. 65—74; Verordnung vom 30. Mai 1849. (Die hierzu gehörigen Wahlreglements und sonstige die Wahlen betr. Verordnungen und Gesetze s. bei v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2 § 115.) — Bayern: Verf.urf. über die Zulassung der Landesversammlung vom 22. Novbr. 1851; W. vom 28. Novbr. 1851; Gesetz vom 3. Aug. 1864. — Hessen: Gesetz vom 8. Novbr. 1872. — Württemberg: W. vom 26. März 1868. — Sachsen: Ges. vom 3. Febr. 1868. — Baden: Gesetz vom 16. April 1870; Gesetz vom 25. August 1876. — Deutsches Reich:

Verf. Art. Art. 20, 21; W. vom 31. Mai 1869 r. Ein vollständiges Verzeichniß der in Geltung befindlichen Deutschen W. giebt G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, § 99 Note 1; Wahlreglement vom 28. Mai 1870.

Lit.: G. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 625 bis 629, 638—646, 660—664. — H. Jöpyl, Grundzüge des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 255—283. — I. Hudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Lüz. 1870, S. 13—17, 133—160, 599—606. — v. Köhne, Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. I. § 29; Bd. II. Abth. 2 S. 324—326. — A. v. Canab, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. § 49. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, §§ 97—101, 129. — Außerdem die Darstellungen des Partikularstaatsrechts von v. Köhne, Pözl, v. Mohl. — Ferner: Fr. Bülow, Wahlrecht und Wahlverfahren, Leipz. 1849. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 333 ff. — G. Waig, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 219. — Schäßle, Die geheime Stimmgebung, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, 21. Jahrg. J. Brodhauß.

Wahlvergehen sind die Uebertretungen der Vorschriften, welche zum Schutze des Wahlrechts erlassen sind. Sie gehören zu den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher oder politischer Rechte. Ein Bedürfniß nach einem solchen Schutze ist erst in der neueren Zeit hervorgetreten. Es liegt im Interesse des Staates, daß Jeder nach freiem Ermessen wählen und stimmen kann und daß die vollzogenen Wahlen auch das richtige Ergebniß der Wahlhandlung sind. Hieraus ergibt sich, daß in doppelter Weise strafbare Handlungen begangen werden können, einmal gerichtet gegen die Person des Wählers und dann gegen das Wahlergebniß. — Muster, obgleich nicht mustergültig, waren für einige Deutsche Part. StrafGW., auch für das Preußische, die Art. 109—113 des Code, die aber durch spätere Spezialgesetze ergänzt und verbessert wurden. Das Deutsche StrafGW. hat die betreffenden Vorschriften des Preussischen wesentlich verbessert und drei strafbare Handlungen als W. aufgestellt (§§ 107—109), die sich übrigens nur auf inländische Verhältnisse beziehen. Während § 107 von dem Wahlrecht spricht als Ausschluß der staatsbürgerlichen Rechte, findet sich in den §§ 108 und 109 das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten erwähnt. Beide Begriffe sind nicht identisch, sondern in dem ersteren ist auch der letztere enthalten, so daß, wer in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte wählt, durch die drei citirten Paragraphen, wer in öffentlichen Angelegenheiten wählt, nur durch die §§ 108 und 109 geschützt ist.

Die einzelnen Wahlvergehen sind:

1) Verhinderung eines Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung), in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen (§ 107). Hierher gehören nicht nur Wahlen zu gesetzgebenden Versammlungen, sondern auch zu Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretungen, dagegen nicht zu Kirchenvahlen. Oshausen, S. 394 N. 1, rechnet auch die Gemeindevahlen nicht hierhin. Subjekt dieser strafbaren Handlung kann auch der Ausländer, Object nur der Inländer sein. Der angegebene Thatbestand umfaßt sowohl den Fall, wo eine Wahl oder Abgabe der Stimme vollständig verhindert wurde, als auch den Fall, wo jenes nicht in der Weise erfolgen konnte, wie es der Wählende oder Stimmende wollte. Nicht bestraft wird die Nöthigung zur Wahl. Vollendung liegt vor, wenn die Verhinderung wirklich eingetreten ist. Für die obige strafbare Handlung, bei der auch der Versuch bestraft wird, ist angedroht Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren (d. h. Minimum 1 Tag und nicht 6 Monate; anderer Meinung: Schüye, Lehrb., S. 259 Anm. 16).

2) Wahlfälschung (§ 108) ist die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung oder die Verfälschung des Wahlergebnisses in einer öffentlichen Angelegenheit. In § 85 des Preuß. StrafGW. waren als Handlungen, durch welche die Wahlfälschung begangen werden konnte, aufgeführt, die Ver-

mehrung oder Verminderung der rechtmäßigen Anzahl der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen; die Verfälschung oder Vertauschung derselben; das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, und das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen in das Protokoll. Da aber eine Wahlfälschung noch durch andere Handlungen möglich ist, hat das Deutsche StrafGB. derartige lajstistische Bestimmungen vermieden. — Nicht schlechthin strafbar ist, wenn Jemand wissenschaftlich unberechtigt stimmt, denn diese Stimme ist zu den ungültigen zu rechnen (Dishausen, S. 396 R. 2). Je nachdem Subjekt der Wahlfälschung Derjenige ist, welcher mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen beauftragt ist, oder eine andere Person, ist die Strafe verschieden; im ersteren Falle Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren, im letzteren von einem Tage bis zu 2 Jahren; in beiden Fällen kann außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3) Wahlbestechung (§ 109) nennt man den Kauf bzw. Verkauf einer Wahlstimme. Dem Wahlrecht entspricht nicht eine rechtliche Pflicht, zu wählen; das Gesetz verlangt daher auch nicht, daß Jemand wähle, vielmehr nur, daß die Abgabe der Wahlstimme nicht aus persönlichen Motiven erfolge. Verkäufer der Wahlstimme kann nur der Wahlberechtigte, Käufer auch eine andere Person als der zu Wählende sein. Gleichgültig ist es, von welcher Seite die Initiative ausgeht. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Verkäufer der Wahlstimme verspricht, eine bestimmte Person oder in bestimmtem Sinne zu wählen, — die Wahlenthaltung gehört nicht hierher, ist daher straflos — der Käufer dafür eine Vergütung gewährt oder zu gewähren verspricht. Da auf ein solches Uebereinkommen nicht die civilrechtlichen Grundsätze vom Kaufe zur Anwendung kommen, so kann die Vergütung nicht bloß in baarem Gelde bestehen (der erste Entwurf enthielt die Worte „für Geld oder andere Vortheile“). Für den Begriff und die Vollendung der W. ist es irrelevant, ob der Wähler auch ohne die Vergütung in gleichem Sinne bestimmt haben würde und ob die Wahlstimme wirklich abgegeben ist. Nothwendig ist jedoch eine Willensäußerung beider Theile, d. h. des Käufers und des Verkäufers. Die Handlung eines Theils kann nur als Versuch aufgefaßt werden, der straflos bleibt. — Wie bei der Wahlfälschung wird auch bei der Wahlbestechung verlangt, daß es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt. — Als Strafe ist Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren nebst fakultativem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht.

Sigb.: Deutsches StrafGB. §§ 107—109. — Code pénal art. 109—113. — Belgien art. 137—141. — Basel-Stadt §§ 57—59. — Zürich § 81. — Oesterr. Entwurf vom Jahre 1874 §§ 115—117. — Ungarn §§ 178—189. — Niederlande §§ 124—130.

Lit.: Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts, Jahrg. 1849, S. 338 ff. — Drentmann in Goldammer's Archiv Bd. XVII. (1869), S. 168 ff. — John in v. Holkenborff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III. S. 83 ff. — Dazu die Kommentare von Oppenhoff, v. Schwarze, Küdorff, Kubo u. besonders Dishausen. — Deutsche Strafrechtspraxis, Bd. I. (1877) S. 85; Bd. II. (1880) S. 113—116. — Boitard, Leçons de droit criminel (X. éd.), nr. 189 ss. Dochow.

Wahrheitsbeweis (vgl. d. Art. Beleidigung). Der W., d. h. als terminus technicus des Strafrechts: der Beweis, daß eine in Beziehung auf einen Andern behauptete oder verbreitete Thatfache, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden geeignet ist, wahr sei, wird häufig auch als Einrede der Wahrheit, *exceptio veritatis* (*veri*) bezeichnet. Diese Benennung ist besser zu vermeiden, da sie Veranlassung zu der Annahme geben kann, der W. sei wie eine Einrede im Civilprozeß zu behandeln, was durchaus falsch sein würde. Im Strafprozeß, auch wenn derselbe die Form der Privatklage annimmt, ist von einer Vertheilung der Beweislast zwischen Ankläger und Angeklagtem nach Art des Civilprozeßes keine Rede. Namentlich liegt

die Erbringung des W. nicht in dem Sinne dem Angeklagten ob, daß der Richter nicht die Unerweislichkeit der gemachten Behauptung, wo dieselbe Thatbestandsmoment ist, gerade so festzustellen die Aufgabe hätte, wie jeden andern, die kriminelle Verschuldung des Angeklagten bestimmenden Umstand. Die Erweislichkeit der behaupteten Thatfache muß also stets geprüft werden, wenn sie fraglich erscheint, auch wenn der Angeklagte keine darauf bezüglichen Beweisanträge stellt (vgl. Oppenhoff, S. 408 R. 9 und die dort citirten Erkenntnisse oberster Gerichtshöfe; anderer Meinung: v. Schwarze, S. 569).

Im Gegensatz zu früheren Gesetzbuchungen, welche den W. nach den verschiedensten Seiten und aus den verschiedensten Gründen zu beschränken suchten (vgl. besonders Röstlin), ist im Deutschen ebenso wie im Preussischen StrafGW. das Recht, die Wahrheit zu sagen, unbedingt anerkannt und als etwas Selbstverständliches unterlassen, darüber eine Bestimmung zu treffen. In § 192 des StrafGW. findet sich nur die an sich überflüssige Vorschrift, daß der W. der behaupteten oder verbreiteten Thatfache die Annahme einer Beleidigung nicht ausschließe, wenn die Form oder die Umstände, unter welchen die Aeußerung gemacht, beleidigend sei, was Berner (S. 460) treffend mit den Worten bezeichnet: „Man kann jede Wahrheit sagen, aber man kann nicht jede Wahrheit in jeder Form sagen.“ Uebrigens genügt der bloße animus iniuriandi nicht um die Behauptung einer erweislich wahren Thatfache zu einer strafbaren Beleidigung zu machen, da darin allein eine rechtswidrige Verletzung fremder Ehre niemals enthalten sein kann. Wol aber liegt eine solche vor, wenn auf Grund einer wahren Thatfache ein verallgemeinerndes, beleidigendes Urtheil über eine Persönlichkeit gefällt, z. B. Jemand „Dieb“ gescholten wird, selbst dann, wenn dem Betreffenden die Begehung eines Diebstahls nachzuweisen wäre, oder mit der fraglichen Behauptung sonst beschimpfende Meinungsäußerungen verbunden worden sind.

Der W. hat demnach bezüglich der verschiedenen Arten der Beleidigung verschiedene Bedeutung:

1) Bei der einfachen Beleidigung (§ 185 des StrafGW.) wird der W. niemals geeignet sein, die Schuld ganz auszuschließen. Doch darf er darum vom Gericht — es sei denn, daß es sich um ein Schimpfwort handle — nicht ohne weiteres abgelehnt werden, schon deshalb nicht, weil der Ausfall desselben für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann. Das Gleiche gilt für den Fall, daß auf Grund des § 186 des StrafGW. Anklage erhoben wurde und der Richter annimmt, daß die fragliche Aeußerung in jedem Falle eine einfache Beleidigung enthalte (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1880 — Rechtsprechung I. S. 338, Entsch. II. S. 160 —, welches in einer solchen Ablehnung eine unzulässige Beschränkung der Verttheidigung [StrafW. § 377 R. 8] findet).

2) Bei der übeln Nachrede (StrafGW. § 186) schließt der W. die Bestrafung aus, die eintreten muß, wenn derselbe mißlang, gleichviel aus welchen Gründen, also z. B. auch dann, wenn die Zeugen, welche die Wahrheit beweisen würden, von einem ihnen etwa zustehenden Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch machten. Darauf, ob der Angeklagte die Unerweislichkeit seiner Behauptung kannte oder dieselbe für erweislich hielt, kommt nichts an (so mit ausführlicher Begründung v. Schwarze S. 563 ff.). Uebrigens ist nicht die Erweislichkeit ein Strafausschließungsgrund, sondern die Unerweislichkeit ein Thatbestandsmerkmal und bildet also einen Theil der Schuldfrage, was auch mit Rücksicht auf § 262 der StrafW. von Wichtigkeit sein kann (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Okt. 1880 — Entsch. II. S. 380; anderer Meinung: Olshausen, S. 666 ff.). Es fehlt die strafrechtliche Verschuldung, wenn die behauptete Thatfache wahr ist, als wahr darf sie aber nur angesehen werden, wenn auch der Richter von dieser Wahrheit überzeugt werden kann. Etwas Weiteres umfaßt das Erforderniß der Beweisbarkeit nicht, und es gilt für dasselbe, wie im Strafprozeß überhaupt, das Recht der freien Beweis-

würdigung im vollen Umfange. Eine Präsumtion der Unwahrheit, welche der Angeklagte zu widerlegen hätte, besteht nicht.

3) Bei der verkleumderischen Beleidigung (StrafGW. § 187) ist der W. jedenfalls von untergeordneter Bedeutung, da die Anwendung dieses Paragraphen nicht die Unertweislichkeit, sondern die Unwahrheit der behaupteten Thatfache und das Wissen um diese Unwahrheit auf Seiten des Angeklagten voraussetzt. Doch wird das Gericht Anträge, die auf Erbringung des W. gerichtet sind, nicht ablehnen dürfen, da durch Erbringung desselben eine Verurtheilung auf Grund sowohl des § 187, wie auch zugleich des § 186 ausgeschlossen wird. Anderer Meinung: Rüdorff, S. 368 N. 2, und Dochow, S. 261. Bezüglich der Anwendbarkeit der §§ 190 und 191 vgl. unten.

4) Dasselbe gilt bezüglich der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 des StrafGW.).

Als erbracht ist der W. anzusehen, wenn die behauptete Thatfache im Allgemeinen wahr ist, selbst wenn die erweislichen Einzelheiten der fraglichen Handlung mit den behaupteten nicht ganz übereinstimmen, z. B. wenn die Vornahme unzüchtiger Handlungen, wenn auch anderer als der behaupteten, nachweisbar ist (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 7. April 1880 — Entsch. II. S. 2). Doch dürfen die Abweichungen nicht der Art sein, daß dadurch der Charakter der fraglichen Handlung wesentlich modifizirt erscheint. So wäre z. B. der W. nicht erbracht, wenn die Behauptung lautete: A. habe einen Meineid geleistet, während nur ein Falschheid erweislich ist. So v. Schwarze, S. 575; Olshausen, S. 666 N. 9. Näheres bei Kroneder und den dort Citirten. (Kroneder selbst hält eine in diesem Sinne ergangene Entsch. des Kammergerichts für zwar gerecht, aber de lege lata unrichtig.) Dasselbe gilt bezüglich eines Irrthums über Zeit und Ort der behaupteten Handlung, falls dieselbe nur vor der geschehenen Behauptung wirklich begangen wurde.

Ebenso wie der W. selbst, wurde früher auch der Gebrauch von gewissen Beweismitteln bei der Beweisführung theils ganz ausgeschlossen, theils erheblich beschränkt. Dies galt auch noch für das Preuß. StrafGW. Zwar wurde in § 157 der Satz ausgesprochen, daß der W. durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweismittel geführt werden könne, allein in demselben Paragraphen wurde dann der Zeugenbeweis beschränkt und der W. gegenüber einem rechtskräftigen Urtheil, durch welches der Beleidigte von der ihm vorgeworfenen strafbaren That freigesprochen war, ausgeschlossen. Die erstere Beschränkung hat das Deutsche StrafGW. aufgehoben, die letztere dagegen beibehalten (§ 190) und nur hinzugefügt, daß die Freisprechung vor der Behauptung oder Verbreitung der betreffenden Thatfache erfolgt sein muß. Der W. ist aber (StrafGW. § 190) auch umgekehrt als erbracht anzusehen, wenn ein rechtskräftiges verurtheilendes Erkenntniß vorliegt. Dasselbe braucht der geschehenen Behauptung oder Verbreitung nicht vorhergegangen zu sein, es genügt, wenn dasselbe noch während des Injurienprozesses erfolgte. — Beide Bestimmungen des § 190 können bedenklich erscheinen, da sie in manchen Fällen die materielle Wahrheit nicht aufkommen lassen, wo dies möglich wäre. Doch sind sie mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der res iudicata im Strafprozeß auch sonst beilegt wird, wol nicht ungerechtfertigt. Nur das muß unbedingt unverzüglich erscheinen, daß es einen Unterschied macht, ob das freisprechende Erkenntniß vor oder nach der geschehenen Behauptung ergangen ist. Nicht darauf darf es ankommen, ob der Behauptende von dem Urtheil Kenntniß hatte oder hätte haben können, sondern nur darauf, daß eine definitive gerichtliche Entscheidung zu der Zeit ergangen war, wo der W. in Frage kommt, der möglicherweise in Gegensatz zu derselben treten könnte.

Keinesfalls darf § 190 ausdehnend interpretirt werden. Daraus folgt:

1) Der W. wird nur durch ein freisprechendes Urtheil, nicht auch dadurch ausgeschlossen, daß die Staatsanwaltschaft den Beschluß gefaßt hat, die Untersuchung

wegen Mangels an Beweisen nicht zu eröffnen (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1879 — Entsch. I. S. 40).

2) Wenn der W. auf Grund des § 190 ausgeschlossen ist, muß eventuell eine Verurtheilung aus § 186 erfolgen. Nicht jedoch auch aus § 187, wenigstens nicht allein deshalb, weil dem Angeklagten das freisprechende Urtheil betannt war. Vielmehr bedarf es auch in diesem Falle noch eines besonderen Beweises dafür, daß er wider besseres Wissen gehandelt habe. Die Thatfache, daß res iudicata vorliegt, verpflichtet Niemanden, sich von der Richtigkeit des fraglichen Urtheils überzeugt zu halten, eine Anwendung des § 190 auf die Fälle des § 187 enthielte die Aufstellung einer durchaus ungehörigen praesumptio doli. So mit Recht Binding und dem Sinne nach auch Rüdorff und Dochow.

3) Fraglich ist, ob der W. auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Freisprechung erfolgte, nicht weil der Beleidigte die That nicht begangen habe, sondern weil Straf-ausschließungsgründe, z. B. Eintritt der Verjährung u. f. w., vorhanden oder Bedingungen der Strafverfolgung nicht vorhanden waren, z. B. der nothwendige Strafantrag fehlte. Hier liegt res iudicata nur bezüglich der Strafbarkeit vor und nur bezüglich dieser ist der W. durch das Urtheil ausgeschlossen, in der Sache selbst aber sind alle sonst im Strafprozeß zulässigen Beweismittel auch hier anwendbar. Diese Entscheidung ist jedoch nicht unbestritten.

Um die Anwendung des § 190 zu sichern, ist in § 191 vorgeschrieben, daß, falls die Beleidigung in dem Vorwurf einer strafbaren Handlung besteht und wegen letzterer zum Zweck der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht worden ist, die Entscheidung über die Beleidigung ausgesetzt werden muß, bis der Beschluß gefaßt ist, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder die eingeleitete Untersuchung beendet wurde. Offenbar steht diese Vorschrift mit dem W. in engstem Zusammenhang und ist deshalb gegebenen Falls überall da anzuwenden, wo jener möglich ist. Die Anwendbarkeit auf die §§ 185 und 187 (§ 189 kommt selbstredend nicht in Betracht) ist nicht unbestritten. Näheres vgl. bei Zimmermann.

Da der W. stets Theil eines Strafprozesses ist, so können andere als strafprozessualische Beweismittel nicht zur Anwendung kommen, namentlich ist Beweis durch Eideszuschreibung an den angeblich Beleidigten unstatthaft.

Lit.: Vgl. neben der einschlägigen Lit. die Angaben hinter dem Art. Beleidigung. — Ferner: Rittermaier im Archiv des Kriminalrechts N. F. 1889 S. 1 ff. — Rößlin in Goldammer's Archiv III. S. 306 ff. — Zimmermann im Gerichtsaal XXVIII. S. 432 ff. — Kroneser, ebenda XXXII. S. 62 ff. — v. Schwarze, ebenda S. 561 ff. — Binding, Normen, II. S. 610 ff.; vgl. auch S. 601 Note 892. — Die Commentare von Oppenhoff (8. Aufl.), v. Schwarze (4. Aufl.), Rüdorff (2. Aufl.), Olschauen zu den betr. Paragraphen. — Die Lehrbücher von Werner (11. Aufl.), S. 459 ff.; Schüpe (2. Aufl.), S. 367 ff.; F. Meyer (2. Aufl.), S. 433; v. Liszt, S. 326. — Dochow in v. Holtenborff's Handbuch des Deutschen Strafrechts III. S. 360 ff.

v. Lilienthal.

Wahnsinn und Blödsinn f. Zurechnungsfähigkeit.

Wahrspruch (vere dictum, verdict) ist der Ausspruch der Geschworenen über die in der Anklage angeregte Schuldfrage. Nach Englischem Recht ist dabei die Bezugnahme auf die Anklage eine unmittelbare und die Antwort der Geschworenen, welche mündlich und daher ziemlich formlos abgegeben wird, kann neben dem einfachen „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ mancherlei Varianten bieten; sie wird daher erst vom Gerichtshof in Form gebracht, zu Protokoll genommen und nöthigenfalls den Geschworenen mit der Frage vorgelesen: Ist dies Euer W.? — In Frankreich, Italien, Oesterreich u. Deutschland findet dagegen eine selbständige, schriftliche Fragestellung (f. diesen Art.) an die Geschworenen statt, durch welche der wesentliche Inhalt des W. für die zwei regelmäßigen Fälle der einfachen Bejahung oder

Verneinung schon vorher genau festgestellt ist. Es ist daher hier nur noch von dem formellen Vorgange bei Feststellung und Verkündigung des W. zu sprechen.

Während in England es zulässig ist und thatsächlich die Regel bildet, daß die Geschworenen sich über ihren W. noch im Sitzungssaale einigen, müssen sie auf dem Kontinent sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Ehe sie sich zurückziehen, werden ihnen die vom Vorsitzenden unterschriebenen Fragen übergeben; der Bogen ist so eingerichtet, daß neben jede Frage die Antwort geschrieben werden kann. Nach der Oesterr. StrafP.O. (§ 325 Abs. 2) werden ihnen außerdem die Anklageschrift, das über einen Einspruch gegen dieselbe ergangene Erkenntniß, sofern es in der Hauptverhandlung vorzulesen war, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle sowie die übrigen Prozeßakten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle mitgegeben. Die Deutsche StrafP.O. bestimmt hierüber nur (§ 202): „Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabsolgt werden“. — Sowie sich die Geschworenen zurückziehen, wird auch der Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernt, in den er der Regel nach nicht eher zurückkehrt, als bis der W. als regelrecht vom Gerichtshof angenommen ist; eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn über Aenderungen der Fragen verhandelt werden muß.

Die Geschworenen müssen unaufgehalten in das Berathungszimmer gehen und werden in demselben von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten; nur dürfen sie unter Umständen (s. unten) den Schwurgerichtspräsidenten zu sich bitten. Das Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt läßt sich aber nicht unbedingt aufrecht halten; es kann die Erkrankung eines Geschworenen die Beiziehung eines Arztes nöthig machen und es kann auch sonst nöthig sein, daß den Geschworenen etwas gebracht werde, da das Englische Verbot der Einnahme von Erfrischungen u. dgl. auf den Kontinent nicht übergegangen ist. Der Vorsitzende darf daher ausnahmsweise gestatten, daß ein Dritter das Berathungszimmer betrete; das Oesterr. Gesetz fordert in diesem Falle eine schriftliche Bewilligung, welche aber keinesfalls bezüglich desjenigen nöthig ist, welcher berufen ist, nöthigenfalls den Verkehr zwischen dem Vorsitzenden und den Geschworenen herzustellen. Das Deutsche Gesetz erwähnt auch des Rechtes des Vorsitzenden, zu gestatten, daß ein Geschworener das Berathungszimmer verlasse. — Die Oesterr. StrafP.O. spricht noch ausdrücklich aus, daß der Abstimmung der Geschworenen bei sonstiger Nichtigkeit Niemand beizohnen dürfe; diese Bestimmung ist auch auf Ergänzungs- (Ersatz-) Geschworene, welche nicht zur Ergänzung der Zwölfszahl herangezogen waren, angewendet worden.

Das erste Geschäft, das die Geschworenen in ihrem Berathungszimmer vornehmen, ist die Wahl des Obmannes (foreman, chef de jury). Das Deutsche Gesetz verlangt hierfür schriftliche Abstimmung; nach demselben ist nur „Mehrheit der Stimmen“ erforderlich und entscheidet bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter; die Oesterr. StrafP.O. verlangt „einfache Stimmenmehrheit“. — Nach letzterem Gesetz hat der Obmann zunächst die dem Französischen Gesetze entnommene „Belehrung“ über die Pflichten der Geschworenen, welche nebst den den Vorgang im Berathungszimmer betreffenden Gesetzesstellen auch an der Wand angeschlagen ist, zu verlesen.

Sodann haben die Geschworenen sich über ihren W. zu berathen, eine Forderung, auf welche mit Recht großes Gewicht gelegt wird, welche aber mit der in Frankreich und nach dessen Vorbild in Italien eingeführten schriftlichen Abstimmung sich gar nicht vereinen läßt, da nothwendig entweder die Berathung oder das Geheimniß der Abstimmung illusorisch werden muß. — Die Abstimmung findet mündlich in der Weise statt, daß der Obmann den Geschworenen die vom Gericht festgestellten Fragen vorliest, worauf dann jeder Einzelne mit Ja! oder Nein! antwortet. Das Ja! kann indeß dadurch beschränkt werden, daß einzelne in der Frage enthaltene Momente verneint werden. Diese Gestattung hat

ihren Ursprung nicht etwa in der Englischen Einrichtung des Spezialverdictes (vermöge dessen die Geschworenen sich ihres Rechtes der Beantwortung der Schulfrage in ihrer Totalität begeben und die letzte Entscheidung von der Rechtsansicht des Gerichtshofes über ein bestimmtes bezeichnetes Moment des Thatbestandes abhängig machen), sondern in dem im Französischen Code d'Instr. crim. im Gegensatz zur vorausgehenden Gesetzgebung angenommenen System einheitlicher Fassung der Frage nach objektivem Thatbestand, Thäterschaft und Schuld. In dem Motivenvortrag Treilhard's heißt es: „Wenn die Jury glaubt, daß die Hauptschuld erwiesen sei und wenn sie alle Nebenumstände (circonstances) ebenfalls für erwiesen ansieht, bejaht sie das Ganze. Erscheint ihr dagegen irgend ein Umstand nicht so völlig erwiesen, wie die Hauptthat (fait principal), so ist ihre Antwort bezüglich eines Theiles der Frage bejahend, bezüglich des Restes verneinend.“ Die Deutsche StrafP.O. erklärt: „Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen“, die Oesterreichische fügt hinzu: „Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen.“ Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen.“ Aus dieser Befugniß der Geschworenen können namentlich dann Schwierigkeiten entstehen, wenn die Beschränkung keinen Thatbestand einer strafbaren Handlung übrig läßt, und also der Sache nach die Antwort nicht eine theilweise bejahende, sondern eine gänzlich verneinende ist. Die Meinung der Geschworenen kommt hier jedenfalls nicht in korrekter, jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck, da sie damit einen Umweg einschlagen, wo ihnen der gerade Weg offen steht. Es kann ferner vorkommen, daß die Geschworenen ihrer Antwort Zusätze begeben, die auf eine Einschränkung abzielen mögen, die aber doch nicht lediglich Verneinungen einzelner Stellen der Frage enthalten, vielleicht sogar positive Feststellungen (z. B. die eines Strafausschließungsgrundes, eines Umstandes, welcher die That unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt bringt) enthalten. Zu solchen Zusätzen sind sie nicht berechtigt und es können dieselben als rechtsunwirksam angesehen werden; wol aber kann sich in dem Vorgange zeigen, daß die Geschworenen auch bei der Fassung der gestellten Fragen nicht Gelegenheit haben, ihrer wahren Meinung vollen Ausdruck zu geben. Es können also Antworten dieser Art Anlaß geben, die Berichtigung des W. (s. diesen Art.) einzuleiten. Aber die Geschworenen haben auch selbst das Recht, auf Abänderung der gestellten Fragen hinzuwirken; die Oesterr. StrafP.O. (§ 327 Abs. 4) spricht es ihnen ausdrücklich zu und bei der Auslegung der Deutschen ist mit Recht angenommen worden, daß das ihnen im § 291 eingeräumte Recht durch die Betretung des Rathungszimmers nicht unanwendbar werde. Beide Gesetze bieten ihnen jedenfalls Gelegenheit, ihre Zweifel dem Vorsitzenden vorzutragen, Belehrung zu verlangen und so zu einer Aenderung der gestellten Fragen, auch wenn sie solche nicht ausdrücklich begehrten, Anlaß zu geben. Der Vorgang ist aber verschieden. Nach der Deutschen StrafP.O. müssen sie zu diesem Zwecke in das Sitzungszimmer zurückkehren; nach der Oesterr. hat der Vorsitzende auf schriftliches Ansuchen des Obmannes, sich unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und Vertheidigers, „wenn diese im Gerichtshause anwesend sind“, zu ihnen zu begeben, und ist die bei dieser Gelegenheit erteilte Rechtsbelehrung auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Handelt es sich jedoch um eine Aenderung der Fragen, so ist darüber in wiedereröffneter Sitzung zu verhandeln.

Bei der Abstimmung ist die bei Stellung der Fragen erteilte Weisung bezüglich der Haupt-, Neben- und Hülfssfragen (s. d. Art. Fragestellung) maßgebend. — Was die Frage der Stimmenthaltung betrifft, so enthält § 197 d. Deutschen GG. die Vorschrift: „Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.“ Nach der Oesterr. StrafP.O. (§ 129) können sich, wenn eine Hauptfrage bejaht wurde, die dabei überstimmten

Geschworenen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage (Nebenfrage) enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten zugezählt.

Der Obmann zählt sodann die Stimmen, konstatiert das Abstimmungsergebniß und schreibt dasselbe auf dem Fragebogen auf die neben der Frage offengelassene zweite Hälfte des Bogens. Da, wo die Gesetze es vorschreiben, oder wo es für das weitere Verfahren notwendig ist, setzt er auch das Stimmenverhältniß an.

In Bezug auf das notwendige Stimmenverhältniß besteht große Mannigfaltigkeit. Bekanntlich verlangt das Englische Recht einen einstimmigen Ausdruck der Geschworenen; allein es geschieht dies nicht, wie in Braunschweig der Fall war, in der Form, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Thatfache als verneint zu gelten hat, wenn sie nicht einstimmig bejaht ist; sondern es wird die Einstimmigkeit auch für den W. „Nichtschuldig“ gefordert. Das hat nun die schlimme Folge, daß nach altem Gebrauche die Geschworenen beisammen gehalten werden können, bis sie sich geeinigt haben, und wenn auch in unserer Zeit die barbarischen Uebertreibungen dieses Zwanges zur Einstimmigkeit leicht beseitigt werden können, so bleibt doch der Uebelstand, daß ein Einzelner, welcher aus unlauteren Motiven entschlossen ist, die Ansicht der Uebrigen nicht zur Geltung kommen zu lassen, dazu die Macht hat, und daß jedenfalls die Sache nicht ausgetragen und der Angeklagte neuerlicher Verfolgung ausgesetzt ist. — Andererseits fand es die überwiegende Mehrzahl der Schwurgerichtsgesetze bedenklich, sich für das „Schuldig“ mit einer einfachen Majorität (7) der zwölf Stimmen zu begnügen. Die große Mehrzahl fordert eine Zweidrittelmehrheit, so daß eine auf Konstatirung der Schuld (nur nach wenigen Gesetzen auch eine auf Strafschärfsungsgründe) gerichtete Frage als verneint gilt, wenn sie nur von 7 Geschworenen bejaht wird. Bekanntlich hat die Französische Gesetzgebung für diesen letzteren Fall einen Ausweg in der Heranziehung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Schuldfrage gesucht, mit dieser ganz willkürlichen und unzumuthbaren Bestimmung aber so oft Aenderungen vornehmen müssen, daß damit allein schon die Bedenklichkeit dieses, in Frankreich selbst seit 1853 aufgegebenen legislativen Vorganges klar gemacht ist. Trotzdem hatte derselbe nicht bloß in Preußen, sondern noch in neuerer Zeit in Hessen-Darmstadt Eingang gefunden, und zwar in der Form, daß bei einem mit nur 7 Stimmen ausgesprochenen „Schuldig“ der Gerichtshof allein den entscheidenden W. fällt.

Die Deutsche StrafP., welche in § 262 für jede dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft (und dazu rechnet sie ausdrücklich die Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen), eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen fordert, schreibt bezüglich des W. (§ 307) vor: „Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.“ Im Gegensatz hierzu verlangt die Oesterreichische StrafP. (§ 329), daß bei jeder Antwort auch das Stimmenverhältniß angegeben werde. „Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die dem Angeklagten günstige Meinung den Ausschlag.“ In den Motiven zur Regierungsvorlage war bezüglich der Anordnung der Stellung einer besonderen Frage über Strafausschließungsgründe u. s. w. bemerkt:

„Die Einrichtung der StrafP. von 1850, nach welcher Behauptungen dieser Art den Gegenstand einer besonderen Frage bilden, hat fast allgemeine Billigung gefunden, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch die Aufgabe der Jury we-

jentlich erleichtert wird. Indes darf nicht übersehen werden, daß die Einrichtung eine praktisch nicht unwichtige Konsequenz habe. Wird eine besondere Frage hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt, so ist diese Frage unbestritten in der allgemeinen mit enthalten; jene Geschworenen, welche die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen ansehen, werden die Hauptfrage mit Nein beantworten, und es genügt daher, daß ihrer fünf dieser Ansicht sind, um den Angeklagten der Strafe zu entziehen. Anders, wenn eine Zusatzfrage gestellt wird; in diesem Falle nämlich müssen sich zur Bejahung derselben mindestens sechs Stimmen zusammenfinden. Insofern liegt nun allerdings in der Aufstellung der besonderen Frage eine Benachtheiligung des Angeklagten; allein sie wird vollkommen dadurch ausgeglichen, daß dem Gerichtshof die Verpflichtung auferlegt ist, jedesmal die Frage zu stellen, sobald eine entsprechende Behauptung vorgebracht wird."

Sind alle Fragen beantwortet (soweit nicht durch Bejahung einer Hauptfrage die Neben- [Zusatz-] Fragen, oder durch Verneinung derselben die Hülf- oder Eventualfragen entfallen), so unterzeichnet der Obmann den Fragebogen, und die Jury tritt in den Sitzungssaal zurück. Nach wieder aufgenommenem Sitzung verläßt der Obmann den W. mit den vom Gesetz vorgezeichneten solennen Worten und durch Verlesung der Fragen und Antworten. In diesem Stadium des Verfahrens können Irrthümer, die sich in den vorgelesenen W. eingeschlichen haben, noch berichtigt werden, während eigentliche Meinungsänderungen nur bis zum Verlassen des Rathungszimmers berücksichtigt werden können.

Den verkündigten W. prüft nun der Gerichtshof, und wenn sich Formgebrechen, Undeutlichkeiten, unlösliche Widersprüche u. dgl. zeigen, so schiebt er die Geschworenen zur Verbesserung des W. ins Rathungszimmer zurück (Moniturverfahren, Berichtigung des W., s. diesen Art.).

Nimmt der Gerichtshof den W. an, so kommt ihm weiter das Recht zu, falls er der einhelligen Ueberzeugung ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, von Amtswegen das weitere Verfahren aufzuschieben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung in die nächste Schwurgerichtssession zu verweisen (Deutsche StrafP.O. § 317, Oesterr. § 332).

Ist der W. vom Gerichtshof annehmbar befunden worden, so wird der Angeklagte vorgerufen, und in dessen Gegenwart das Verdict definitiv verkündet.

Vgl. u. Lit.: Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 195—212. — Pland, System Darstellung, §§ 145, 146. — Zacharia, Deutsches Strafprozeßrecht, II. S. 527 bis 555. — Walther, Bayer. Strafprozeßrecht, S. 359—374. — Dollmann, Repertorium, S. 140—144. — Jaffe, Fragenstellung und Wahrprüche (Leipz. 1867), S. 116—174. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (Hann. 1865), S. 258 ff. — Oppenhoff und Liman-Schwarz zu Art. 88—100 des Gesetzes von 1852. — v. Vertrab, Grundriß des schwurgerichtlichen Strafprozesses, S. 143—148. — Liman, Preussischer Strafprozeß, S. 315—317. — v. Schwarze, Strafprozeßges. im Königreich Sachsen, II. Heft 2, S. 66—87. — Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung, S. 548 ff.; Derselbe, Engl. Strafverfahren, S. 446 ff. — Glaser, Anlage zc. im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 140—203, 374—400. — Hélie, Théorie de l'Instr. crim., §§ 684—698, 704; Derselbe, Pratique criminelle, I. nr. 864—877, p. 464—472. — Trébutien, II. p. 436—449, 454, 455. — Daloz, Répertoire verbo: Instruct. criminelle, nr. 2996—3561. — Anspach, Procédure devant les Cours d'Assises, p. 207—234. — Perrève, Manuel des Cours d'Assises, p. 403—433. — Cubain, Procédure dev. les Cours d'Assises, p. 390—419. — Deutsche StrafP.O. §§ 301—313, 317. — Oesterreich. StrafP.O. §§ 325—332. — S. die bei d. Art. Ablehnung von Geschworenen angef. nach Paragraphen geordneten Kommentare zu beiden Gesetzen. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbr. 1879), S. 614—629. — Dohow, Der Reichs-Strafprozeß (3. Aufl. Berl. 1880), S. 251 ff. — G. Meyer in v. Holtendorff's Handb. II. S. 190—206, 211, 213—217. — Geyer, Lehrbuch, §§ 222 bis 224. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, §§ 49, 51. — Mel, Il Codice di proc. pen. (3. ed. Napoli 1879), art. 494—509, p. 425—436. — Gio. de Gioannis Gianniquinta, Rinvio di giudizio penale ad un' altra sessione (Pisa 1866). — Pessina, Elementi di process. (Ed. Mandalari, Nap. 1876), p. 205, 208.

Glaser.

Waisenrath ist das zur Mitwirkung bei der Vormundschaft berufene Gemeindeorgan. Der Bevormundete ist nicht nur Mitglied des Staates, welcher für ihn zu sorgen hat — und eben deshalb wird ja das Vormundschaftsrecht als Theil des Staatsrechts angesehen —, sondern ebensosehr Mitglied der Gemeinde, welche ein erhebliches Interesse an der sittlichen Erziehung ihrer Angehörigen hat und auch zunächst im Fall der Verarmung zur Unterstützung berufen ist. So war schon im Römischen Recht unter Justinian den Stadtbehörden die Bestellung des Vormundes übertragen und auch nach der *RPD.* wird als Obervormundschaftsbehörde die politische angesehen, so daß sie in den Reichsstädten vorzugsweise im Rath der Stadt sich verkörperte (*Roth, Bayerisches Civilrecht, I. S. 497; Mittermaier, Archiv f. civil. Pr. XVI. S. 210.*) Es hat sich daher sowohl in der Deutschen Schweiz (*Gesetzbuch des Kantons Zürich vom 1853 § 353 ff.; Mittermaier a. a. O. S. 211, 213*) als auch in einigen süddeutschen Staaten (*Württemberg, Baden — Landesordn. vom 10. Mai 1810 —, Hohenzollern*) eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung der politischen Gemeinde bei Führung der Vormundschaft erhalten. Die Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 hat die Betheiligung der Gemeinde bei der Vormundschaft neu belebt; sie hat ihr zwar die Führung selbst nicht übertragen, weil sich in den ländlichen Gemeinden die erforderlichen Organe nicht würden finden lassen und weil eine allzu große Belastung der Gemeinden mit staatlichen Funktionen schädlich sein würde; allein sie hat die Gemeinde berufen, um namentlich die bisher nur mangelhaft gewesene Fürsorge für die Person des Mündels wirksamer zu gestalten. Die einzelnen Anordnungen sind folgende:

I. Bestellung des W.

Für jedes Vormundschaftsgericht sind W. zu bestellen, welche aus einem oder mehreren Gemeindegliedern bestehen und ihren Wirkungskreis entweder auf eine ganze Gemeinde oder einen Theil derselben oder mehrere benachbarte Gemeinden zu erstrecken haben. Die weiteren Detailsfragen über Amtsdauer, Ablehnung, Verbindung mit anderen Gemeindeämtern, kollegiale Einrichtung u. dgl. m. sind der Autonomie der Gemeinden zur Regelung überlassen (*Circularreftr. des Min. des Innern vom 3. Nov. und 9. Dez. 1875 — Min. Bl. für die innere Verw. S. 269 bis 273 —, Allg. Verf. vom 8. Mai 1875 — a. a. O. S. 140—*). Kann die Frage dennoch nicht entschieden werden, so sind die Vorschriften der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 §§ 56, 74, für Westfalen vom 19. März 1856 §§ 56, 74, resp. Allg. *VR. II. 6* §§ 159 ff. und Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 23 maßgebend. Für die Gutsbezirke werden die W. von dem Gutsvorsteher ernannt. Das Amt eines W. ist ein unentgeltliches Ehrenamt, welches als Gemeindeamt nicht unter der Aufsicht des Vormundschaftsrichters steht, sondern unter der betreffenden politischen Behörde, an welche etwaige Beschwerden zu richten sind. Auch Pfarrern kann das Amt übertragen werden (*Circularreftr. des Evang. Oberkirchenraths vom 14. März 1876 — Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 78 — und Circularreftr. des Min. d. Innern vom 21. April 1876 — Min. Bl. f. die innere Verw. S. 97*). Die Organisation des W. und die Bezeichnung seiner Mitglieder, sowie etwaige Veränderungen in den Personen sind von den Gemeinden bzw. dem Gutsvorsteher den Vormundschaftsgerichten anzuzeigen.

II. Pflichten des W.

1) Der W. hat dem Vormundschaftsgericht die geeigneten Personen zu Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern vorzuschlagen. Hierbei ist der W. einerseits an die Reihenfolge der nach den §§ 17—21 der *Vorm. Ordn.* zu Berufenden gebunden, andererseits steht dem Richter frei, wiewol er den Vorschlag des W. jedenfalls einzuholen hat (§ 19 *Abf. 1*), ob er demselben Folge geben will oder nicht. Der Zweck der Vorschrift ist nur, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, eine geeignete Person für das Amt zu finden.

2) Der W. überwacht die körperliche und sittliche Erziehung des Mündels. Nach dieser Richtung ist die Thätigkeit des W. ausgedehnt worden, da seiner Aufsicht nicht bloß die eigentlichen Pflegebefohlenen unterliegen (Vorm. Ordn. §§ 53, 54, 91 Abf. 1), sondern auch diejenigen Kinder, welche zum Zwecke der Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 von den Gemeinden und Provinzialverbänden untergebracht sind. Der W. selbst kann keine Maßregeln zur Erfüllung seiner Aufgabe selbst treffen, sondern nur Mängel und Pflichtwidrigkeiten bei der körperlichen und sittlichen Erziehung der Mündel — auch wenn dieselben in öffentlichen Verpflegungsanstalten untergebracht sind — dem Vormund und, falls dieser nicht den Weisungen Gehör giebt, dem Vormundschaftsrichter anzeigen. Dies gilt auch bei der religiösen Erziehung und bei der Wahl eines Berufes. Ausdrücklich ist noch bestimmt (§ 28 Abf. 1), daß der W. zu hören ist, wenn der Mutter des Mündels die Erziehung genommen werden soll.

3) Der W. hat dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen. Das Gesetz schreibt nicht — wie dies früher bez. des Vormundes der Fall war — vor, daß der W. periodische Erziehungsberichte erstatten soll, weil erfahrungsmäßig dieselben in den meisten Fällen unzuverlässig und schablonenhaft waren. Vielmehr soll der Richter gerade bei einzelnen Veranlassungen (Dienst- und Lehrverhältnisse, Wahl des Berufs, Prozesse, Eheschließung) den W. auffordern, eine spezielle Thätigkeit eintreten zu lassen und über deren Ergebnis zu berichten. Hält übrigens eine Gemeinde die periodische Berichterstattung für erforderlich, so kann sie den W. auch hierzu verpflichten.

4) Der W. hat beim Verziehen des Mündels diesen dem neuen W. zu überweisen. Umgekehrt ist dem Vormund es zur Pflicht gemacht, daß er von einer Verlegung der Wohnung (nicht bloß des juristischen Wohnsitzes) den W. in Kenntniß setzt.

Damit der W. diese ihm obliegenden Pflichten gehörig erfüllen, muß der Vormundschaftsrichter seinerseits den W. des Bezirks von der einzuleitenden Vormundschaft, auch von der über ein uneheliches Kind, und von der Aufnahme des Mündels in eine Erziehungsanstalt (§ 12 Abf. 2, § 13) in Kenntniß setzen. Auf Kinder, über welche der Vater gesetzlicher Vormund ist, erstreckt sich die Thätigkeit des W. nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 über die verwahrlosten Kinder.

Quellen: Preuß. Vorm. Ordn. vom 5. Juli 1875 §§ 53, 54.

Lit.: Roth, Bayer. Civilrecht, I. S. 497. — Mittermaier im Archiv für civil. Praxis XVI. S. 210 ff. — Dernburg, Preuß. Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. 1876, S. 71 bis 76. — Die Commentare der Preuß. Vormundschafts-Ordn. von Anton, Neumann, Märker, Löwenstein, Hesse. — Kurlbaum II. in dem Preuß. Just. Min. Bl. 1875 S. 251. Rahjer.

Walzenegger, Ferdinand, † in Bregenz, 1612 Prof. in Ingolstadt, † 1634. Gehört zu den Ersten, welche neben dem Röm. Recht das moderne staatliche Leben wissenschaftlich zu erörtern begannen.

Schriften: Tractatus de Servitutibus in mehreren Dissertationen. — De Venatione, Aucupio et Piscatione. — De Maleficio et Processu adversus veneficos instituendo. — Dissert. de Origine Juris, de Formis Reipublicae ac variis Monarchiae, de Imperio et Imperatore. — Quaestiones Monetariae, 1665. — Speculum juridicum, 1634.

Lit.: Prantl, Geschichte der R. M. Univers., Bd. I. S. 421; II. S. 499.

Bejold.

Wal, Gabinus de, † 1785 zu Leeuwarden, promovirte 1808 in Grönningen, 1809 Rotar in seiner Vaterstadt, 1811 Substitutprofesseur, hernach Richter, seit 1816 Prof. in Franeker, 1821 in Grönningen, † 22. IX. 1833.

Bekannt durch seine: Oratio de claris Frisiae Ictis (Ann. Acad. Groning. 1817, 1818), 1825. — Over den invloed van wetboeken en de taal des lands op de wetenschappelijke beoefening van het recht, 1820. — Over het bestaan, den aard, de grondslagen en de behandeling van het naturregt als wetenschap, 1833 (in den Verhandel. des königl. Niederländ. Instituts).

Lit.: C. A. den Tex in Bijdragen VIII. 151—164. — Rivier, Introd. historique. 1881, p. 630. Feichmann.

Walder, Benedikt Franz Leo, § 31. VII. 1802 zu Münster, studirte 1819—1822 in Göttingen, 1832 Rath in Wotho, 1836 Oberlandesgerichtsrath in Hamm, 1846 Obergerichtsrath in Berlin, 1849 einige Zeit verhaftet, bis sich die erhobenen Anschuldigungen als Gewebe von Fälschungen enthielten, seit 1860 in der Kammer in den ersten Reihen der Opposition, legte am 26. V. 1869 sein Mandat zum Preuß. Abgeordnetenhaus und zum Nordd. Reichstage nieder, schieb 25. I. 1870 aus dem O. Trib., † 12. V. 1870 zu Berlin.

Schriften: Ueber das bäuerliche Erbsolerecht in Westfalen, Arnab. 1841. — Ueber die Art des Votirens bei Erlassung der Erkenntnisse, Berl. 1843. — Das Prozeßgesetz vom Jahre 1843, Berl. 1845. — Die Richtigkeitsbeschwerde als alleiniges Rechtsmittel höchster Instanz, Berl. 1861.

Lit.: Zacharias, W.'s Leben, Thätigkeit und Charakter, Berl. 1849. — W.'s Leben und Prozeß bis zu seiner Freisprechung, Bresl. 1849. — Steinig, W. und die Militärfrage. (2) Berl. 1863. — Gertz, W. ein Lebensbild, Berl. 1869. — Oppenheim, Benedikt Franz Leo W., Berl. 1874. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Bd. 2 (Berl. 1873) S. 182. — Sonnenschmidt, Geschichte des fgl. O. Trib., Berl. 1879 S. 292, 442 u. ö.

Waldgenossenschaften. I. Geschichtliches. In den Anfängen der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte überwiegt die genossenschaftliche Form der Waldnutzung. Die im Verhältniß zu Feld und Wiese und zu der geringen Bevölkerung überreichlich vorhandenen Waldungen bilden einen Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, welche von den Angehörigen der Markgenossenschaft, sowol was Holz als Weide, als was sonstige Gebrauchsarten angeht, ungetheilt genutzt wird. Dabei galt in der Regel der Grundsatz, daß allen mit einer freien Hufe in der Gemarkung angefessenen Besitzern, und später, als sich mit der geänderten Herrschaftsform die Zahl der Freien fortwährend minderte, auch den mit abgeleiteten Eigenthum angefessenen Gemarkungsgenossen ein Nutzungsrecht am Markwalde zustehet. Die Beschlußfassung und Verwaltung in Angelegenheiten des Genossenschaftswaldes stand den Organen der Genossenschaft, insbesondere der periodisch zur Thätigung und zu sonstigen Beschlüssen zusammentretenden Genossenschaftsversammlung und dem Markvorsteher (Obermärker, Holzgraten) zu, dessen Amt sich nicht selten mit dem Besitz eines größeren Guts in dingliche Verbindung setzte. Die Antheile der einzelnen Genossen an den Nutzungen des Markwaldes bestimmten sich nach alten Genossenschaftsbeschlüssen, Weistümern und Herkommen, meist derart, daß sie sich nach dem Bedürfniß des berechtigenden Guts abstuften. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft am Markwald wird als Gesamteigenthum bezeichnet, wodurch ausgedrückt wird, daß der Wald zwar einerseits der Gesamtpersönlichkeit der Markgenossenschaft zu eigen gehöre, andererseits aber den einzelnen Mitgliedern ein dem Eigenthum ähnliches dingliches Recht am ungetheilten Walde zustehet. Durch verschiedene Einflüsse sind diese namentlich im südlichen und westlichen Deutschland, selten in den eroberten slavischen Provinzen bestehenden genossenschaftlichen Verhältnisse des Markwaldes zerlegt und entweder in Alleineigenthum Einzelner oder in korporatives Eigenthum oder in Römischrechtliches Miteigenthum übergeführt worden. Vor Allem erwarben mit der Hebung der landwirthschaftlichen Kultur schon seit der Karolingischen Zeit die Grundherrschaften, die Territorialherren und die kirchlichen Korporationen einen beträchtlichen Theil der Markwaldungen zu ausschließlichem Eigenthum, indem sie für Herbeiführung dieses Uebergangs theils ihre wirthschaftliche Ueberlegenheit, theils die ihnen als Inhaber der Grafengewalt oder der Territorialherrschaft oder als Markvorsteher zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausnützten, und indem auch die bäuerlichen Mitglieder der Markgenossenschaft es vielfach als vortheilhaft erachteten, gegen Gewährung äußeren Schutzes oder wirthschaftlicher Förderung und gegen Befreiung vom lästigen Heeresdienst den Markwald unter Vorbehalt bestimmter Nutzungen an die Grundherrschaften zu übertragen. Diese Entwicklung fand im Wesentlichen ihren Abschluß im 16. Jahrh. mit der Einführung des Röm. Rechts, welches durchgängig eine scharfere

Unterscheidung der dinglichen Befugnisse am Wald zur Folge hatte, eine Unterscheidung, die in den meisten Fällen unter der Wirksamkeit der gelehrten Richter zu Gunsten des Eigenthumsrechts der Grundherrschaften und Territorialherren aususchlug. Die Eigenthums- und weitgreifenden Nutzungsrechte der ehemaligen Waldgenossen am gemeinen Wald verflüchtigten sich dabei sehr häufig in beschränkte dingliche Gebrauchs- befugnisse, Servituten, Reallasten, die der Gemartungsgenossenschaft, der Gemeinde, als solcher für ihre Angehörigen oder die unmittelbar den einzelnen Besitzern bäuerlicher Güter vorbehalten blieben und ihnen den Anspruch auf gewisse Haupt- und Nebennutzungen, Holz, Weide, Mast, Laub u. dgl. im herrschaftlichen Walde gaben. Auch wo der markgenossenschaftliche Wald nicht in das Eigenthum der Grund- oder Landesherren oder der kirchlichen Korporationen überging, haben sich seit den letzten Jahrhunderten die Rechtsverhältnisse der genossenschaftlichen Waldungen unter der Einwirkung der Rechtsbegriffe des Röm. Rechts, sowie unter dem Einflusse der vom Standpunkte des Territorial- und Polizeistaats seit dem 16. Jahrh. erlassenen partikularen Forst- und Waldordnungen und der modernen Landeskulturgefchgebung, insbesondere der Gemeinheitstheilungen und der neueren, die öffentlich-rechtliche und privatwirthschaftliche Seite der kommunalen Thätigkeit schärfer sondernden Gemeindeverfassungen, in tiefgreifender Weise umgestaltet. In vielen Territorien Deutschlands und der Schweiz ist der Markwald in das Eigenthum der politischen Stadt- und Landgemeinden übergegangen, wobei meist die früheren genossenschaftlichen Nutzungsrechte der bäuerlichen Besitzer entweder als privatrechtliche Servituten und Realrechte oder als aus der Gemeindeangehörigkeit abgeleitete öffentlich-rechtliche Gebrauchsbefugnisse am Allmend- und Martungswald ganz oder theilweise gewahrt wurden, so z. B. in vielen Gegenden von Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, in einzelnen Preussischen Provinzen, in manchen Kantonen der Schweiz. Oder es wurde neben der politischen Ortsgemeinde eine besondere Agrargemeinde gebildet, deren Mitgliedschaft sich nach den für die frühere Markgenossenschaft geltenden Grundsätzen bestimmte und welcher als einer juristischen Persönlichkeit das Eigenthum des genossenschaftlichen Waldes zufiel, während die Ansprüche der Markgenossen als dingliche Nutzungsrechte am korporativen Walde erhalten blieben, und zwar derart, daß sie entweder als Zubehörden an das Eigenthum bestimmter Güter geknüpft waren oder als selbständige Personalrechte, wie Aktien, abgelöst vom liegendenschaftlichen Eigenthume besessen und frei veräußert werden konnten. Dies ist im Wesentlichen der in größeren Gebieten von Sachsen, Württemberg, Braunschweig, in manchen Preussischen Provinzen und in einigen Schweizer Kantonen geltende Rechtszustand. Endlich sind in den alten Preussischen Provinzen, im Rheinland und in Westfalen die Ueberreste der markgenossenschaftlichen Waldungen und ferner auch die gemeinen Waldungen, welche im Osten bei der Durchführung der Gemeinheits- theilung und der Ablösung der Forstservituten aus den fiskalischen und herrschaftlichen Wäldern neu abgefordert wurden, größtentheils als im Miteigenthum der nutzungsberechtigten Gemartungsangehörigen stehend anerkannt worden, so daß diese Waldungen, freilich nicht ohne gewisse polizeiliche Beschränkungen, zum Gegenstand freier Theilung unter den Miteigenthümern gemacht und eine lebenskräftige dauernde genossenschaftliche Organisation zum Zweck gemeinsamer Erhaltung und Bewirthschaftung sehr erschwert wurde.

II. Jegiges Recht. Nicht überall wo einer Mehrtheit von Personen an einem physisch ungetheilten Walde dingliche Rechte des Eigenthums oder der Nutzung zustehen, liegt das Rechtsverhältniß einer W. vor; andererseits kann eine W. auch bestehen, wo die privatrechtliche Grundlage der Gemeinsamkeit dinglicher Rechte an einem ungetheilten Walde nicht vorhanden ist. Das Charakteristische der W. nach jegigem Recht besteht darin, daß eine Anzahl von Waldbesitzern durch eine dauernde Organisation zur gemeinsamen Bewirthschaftung und Benutzung oder zur Vornahme gemeinsamer Schutzmaßregeln hinsichtlich eines äußerlich zusammenhängenden

Waldgebiets vereinigt sind und zwar derart, daß diese Vereinigung nicht durch den bloßen Willen eines Theilhabers, sondern nur unter bestimmten gesetzlich oder satzungsgemäßen Voraussetzungen gelöst werden kann. Nicht als ein Verhältniß der W. ist es daher zu betrachten, wenn das Eigenthum des Waldes der politischen Gemeinde als solcher gehört; hier ist eine Mehrheit von Waldbesitzern mit einer besonderen für die Waldwirthschaft und den Waldschutz eingerichteten Organisation nicht vorhanden; sondern die Gemeindepersönlichkeit allein ist Eigenthümerin und verwaltet den Wald durch die nach der Gemeindeverfassung zuständigen Organe in der Regel unter weitgreifender Aufsicht der Staatsbehörden. Und auch wo die Gemeindeangehörigen oder gewisse Klassen derselben, sei es kraft dinglichen Rechts oder kraft der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft als Gemeindebürger einen Anspruch auf Nutzungen im Gemeindewald haben, bilden die Nutzungsberechtigten keine korporativ gestaltete, mit Wirthschaftsbefugnissen und besonderen Organen ausgerüstete W. — Ebenso wenig ist das Vorhandensein einer W. anzunehmen, wo der Wald im ungetheilten Eigenthum mehrerer Personen steht. Für dieses Miteigenthum am ungetheilten Wald gelten im Allgemeinen die aus dem Röm. Recht entnommenen Rechtsgrundsätze des Civilrechts; demnach ist für jede in die Bewirthschaftung und Nutzung des Waldes eingreifende Handlung der übereinstimmende Beschluß sämtlicher Miteigenthümer nöthig, die Verwaltung des Waldes, die Verfügung über den Betriebsplan, über Kulturänderungen kann nur im beständigen Einvernehmen sämtlicher Miteigenthümer erfolgen, der einzelne Miteigenthümer kann jederzeit die Theilung des gemeinschaftlichen Waldes und, soweit eine solche aus Gründen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts nicht zulässig sein sollte, die Versteigerung desselben verlangen. Es ist daher bei dem Rechtsverhältnisse des Miteigenthums keinerlei Gewähr für einen dauernden Bestand der Gemeinschaft und für eine planmäßige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten durch geeignete Organe gegeben. Diese Römischrechtlichen Grundsätze passen übrigens nur auf die wenigen Fälle, wo das Miteigenthum am Walde durch besondere privatrechtliche Rechtsvorgänge, z. B. durch gemeinsamen Kauf, Schenkung, Erbtheilung, entstanden ist, nicht aber auf die nach Zahl und Wichtigkeit weit mehr in Betracht kommenden Verhältnisse, wo das Miteigenthum am gemeinschaftlichen Walde sich in Folge der oben dargestellten Entwicklung aus den Zuständen der Markgenossenschaft und der am Herrschaftswald früher bestehenden gemeinen Nutzungen herausgebildet hat. Bei den Gemeinschaftswaldungen der letzteren Art, welche neuerdings meist mit dem Ausdruck: gemeine Holzungen zusammengefaßt werden, hat sich die Idee der Waldgenossenschaft noch in verschiedenen Beziehungen erhalten, indem für die Wirthschafts- und Nutzungshandlungen nicht der Römischrechtliche Grundsatz der Stimmeneinheelligkeit, sondern das dem Genossenschaftsverhältniß eigene Prinzip des Beschlusses nach Stimmenmehrheit zur Anwendung kommt, indem ferner nicht selten auf Grund des Herkommens oder statutarischer Bestimmungen ein gemeinschaftliches Organ zur Verwaltung und Nutzung der gemeinen Holzungen bestellt ist und indem endlich auch die freie Theilbarkeit des Genossenschaftswaldes manchmal satzungsgemäß oder gesetzlich beschränkt ist, Beschränkungen, wie sie in freilich nicht genügender Weise durch die Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und durch den Art. 20 des Bayer. Forstgesetzes für solche Miteigenthumswaldungen eingeführt wurden. Der Umstand, daß diese gemeinen Holzungen hinsichtlich der Bewirthschaftung und der Verfügung über Betriebs- und Kulturart einer weiteren forstwirthschaftspolizeilichen Aufsicht, als die im Eigenthum Einzelner stehenden Privatwaldungen, nicht unterworfen waren, hat namentlich in den Staaten, wo — wie z. B. in den meisten Preussischen Provinzen — die Bewirthschaftung der Privatwaldungen vollständig freigegeben war, allmählich die Parzellirung und Devastirung ausgedehnter Flächen herbeigeführt, welche sich meist als absoluten Waldboden kennzeichnen und deren Erhaltung und nachhaltige Bewirthschaftung als Wald im Interesse der Landeskultur geboten ist.

Zur Beseitigung dieser neuerdings schwer empfundenen Mißstände waren zwei Wege offen. Der eine leitete zur Wiederherstellung einer genossenschaftlichen Organisation der Wirtschaft in den gemeinen Holzungen, und mußte dahin führen, daß aus der losen Gemeinschaft der Miteigentümer unter Erlassung von Satzungen eine öffentlich-rechtliche W. gebildet würde, welche durch ihre Organe unter der allgemeinen Aufsicht der Staatsverwaltungs- und Forstbehörden und unter bestimmten, durch das öffentliche Interesse der Walderhaltung gebotenen Beschränkungen die forstmäßige Bewirtschaftung und Nutzung für die beteiligten Besitzer würde zu besorgen haben. Das Betreten dieses Wegs bot freilich vielfache Schwierigkeiten, indem die Schaffung solcher lebenskräftigen Genossenschaften ein verständnißvolles Mitwirken der Beteiligten voraussetzt, indem ferner die Erlassung und Bestätigung einer großen Anzahl von Genossenschaftssatzungen und die Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Thätigkeit für die Staatsbehörden eine mühsame und wegen des nur partiellen und zeitweisen Eingreifens den Erfolg nicht ausreichend sichernde Aufgabe geschaffen hätte. Es wurde daher durch das Preuß. Gesetz vom 14. März 1881 ein zweiter, einfacherer Weg beschritten und bestimmt, daß die gemeinen Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aussicht des Staats nach Maßgabe der für die Forsten der Gemeinden geltenden Bestimmungen unterliegen sollen. Wo daher nach der Gesetzgebung der einzelnen Landestheile die Gemeinbewaldungen durch die Staatsbehörden befördert werden, übernehmen die letzteren nunmehr auch die Bewirtschaftung der gemeinen Holzungen, wo die nach dem Gesetz vom 14. August 1876 bestimmte Staatsaufsicht über die Gemeinbewaldungen Platz greift, sind die gemeinen Holzungen auf Grund des staatlich genehmigten Betriebsplans nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und unter eingreifender staatlicher Kontrolle durch die Beauftragten der Gemeinschaft zu verwalten und zu nutzen. Dagegen sind die Miteigentümer nicht zu einer Genossenschaft organisiert und zur Erlassung von Statuten nicht gehalten; sie sind nur verpflichtet, wo ihre Zahl mehr als fünf beträgt, Bevollmächtigte zu ernennen, welche die Gemeinschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten und alle von letzterer erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Endlich ist auch die Theilung der gemeinen Holzungen erschwert worden, indem der § 6 des Gesetzes die Naturaltheilung für die Regel ausschließt und nur dann zuläßt, wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen und entweder die Holzung zu einer forstmäßigen Benutzung nicht geeignet ist oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benützt werden kann.

Während in den bisher betrachteten Fällen nur Anklänge an waldgenossenschaftliche Organisationen zu finden sind, so bestehen auch jetzt noch in Deutschland eigentliche W. in zwei Hauptformen, die einen auf der privatrechtlichen Grundlage korporativen Waldeigentums, meist in Anknüpfung an das Rechtsverhältniß der Markgenossenschaft, als noch lebenskräftige Ueberbleibsel früherer Rechtsgestaltungen; die anderen lediglich auf der öffentlich-rechtlichen Grundlage moderner Forstverwaltungsgesetzgebung, ohne das Band gemeinsamen dinglichen Rechts am Genossenschaftswalde, als die erst noch der Bewährung bedürftige Versuchsstation für künftige Entwicklungen.

Was die erstere Gattung der W. angeht, so haben sie sich in einer Anzahl Deutscher Staaten in den als besondere Korporationen neben der politischen Gemeinde aufrecht erhaltenen Realgemeinden, Alt- oder Nutzungsgemeinden, Märker-genossenschaften, Interessentenforsten erhalten, so in den Preuß. Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, im Königreich Sachsen, Württemberg, Großh. Hessen, Braunschweig und mehreren Deutschen Kleinstaaten und Schweizerischen Kantonen. Die diese Realgemeinden gehörigen Waldungen werden durch besondere Genossenschaftsorgane verwaltet und unterstehen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung und Theilung in der

Regel den für die Gemeindewaldungen geltenden Bestimmungen und einer hierdurch bedingten ziemlich eingreifenden Staatsaufsicht. Namentlich aber sind ein merkwürdiges Beispiel solcher Waldgenossenschaften die in der Rheingegend bestehenden Haubergsgemeinschaften. Hier haben die Mißstände, welche die ins Werk gesetzte Naturaltheilung der Gemeindewaldungen mit sich brachte, schon im vorigen Jahrhundert die Landesherrschaft dazu veranlaßt, die getheilten Waldstücke zu korporativem Eigenthum mit verhältnißmäßigen Antheilsberechtigungen der früheren Waldbesitzer zusammenzufassen und die genossenschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung durch Statuten zu regeln, sowie obrigkeitlich zu beaufsichtigen. Zuerst geschah dies im Anfang des vorigen Jahrhunderts in dem Fürstenthume Siegen; ähnliche Ordnungen wurden auch für die Waldungen der Kreise Dillenburg, Altenkirchen, Wittgenstein und des Amtes Olpe erlassen und durch neuere Gesetze revidirt. Die wesentlichen Grundzüge dieser Ordnungen bestehen darin, daß durch Beschluß der Verwaltungsbehörde aus den Besitzern, denen ein wirtschaftlich zusammengehöriges Waldgebiet in Parzellen gehört, eine Genossenschaft gebildet wird, manchmal, z. B. nach dem Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Die neugebildete W. wird Eigenthümerin der seither im Einzel- oder Miteigenthum der Genossenschaftsmitglieder befindlichen Waldstücke, und jeder Genosse erhält nach Verhältniß des Ertrags des ihm früher zustehenden Rechts einen auf seinen Namen lautenden, frei veräußerlichen dinglichen Antheil am Genossenschaftswald und an den Erträgen desselben, eine Holzaktie oder ein Waldbrecht. Der genossenschaftliche Wald wird durch die statutenmäßigen Organe der Genossenschaft verwaltet und genützt; nach der Größe der Antheile werden die Nutzungen und die Betriebskosten auf die Genossenschaftsmitglieder vertheilt. Neben den Verwaltungsorganen besteht ein Vertretungsorgan in der Genossenschaftsversammlung, welche mit einer nach der Zahl und Größe der Holzaktien zu berechnenden Stimmenmehrheit über alle wichtigeren Gemeinschaftsangelegenheiten beschließt. Die staatlichen Verwaltungsbehörden üben eine weitgreifende Aufsicht über die Thätigkeit der Genossenschaft und entscheiden Streitigkeiten zwischen ihren Organen; die Auflösung der Genossenschaft und die Theilung des Waldeigenthums ist nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Von ähnlichen Ausgangspunkten, wie die Haubergsordnungen, ist die neue Preuß. Waldschutzgesetzgebung von 1875 zu einer sehr verschiedenen Organisation der W. gelangt. Auch sie sucht den in Folge der Waldparzellirung, der Ausforstung und Devastation entstandenen Mißständen durch Förderung genossenschaftlicher Organisationen entgegenzutreten. Durch das Landeskulturbedikt vom 14. Septbr. 1811 waren die Beschränkungen in der Bewirthschaftung und der Theilung der Privatwaldungen mit einem Schlage beseitigt worden; auch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 hatte die Waldtheilung noch in weitem Umfange zugelassen, indem sie überall dort statthaft sein sollte, wo entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benützung geeignet bleiben oder wo sie vortheilhaft als Acker oder Wiesen benützt werden können. Hierdurch ist in den alten Preuß. Provinzen zur dauernden Schädigung der an Erhaltung eines verhältnißmäßigen Waldbestandes beteiligten Interessen die Parzellirung der Wälder und die Ueberführung absoluten Waldbodens in andere Kulturarten nachhaltig befördert worden. Auch abgesehen von diesen allgemeinen Nachtheilen stellte sich bald heraus, daß die in den parzellirten Waldstücken von jedem Besitzer gesondert betriebene Waldbewirthschaft eine Minderung des nachhaltigen Ertrags zur Folge hat, daß das Nebeneinander einer größeren Anzahl von Waldbeständen verschiedener Altersklassen und getrennter Betriebsformen das Wachsthum des Waldes benachtheiligt. Diese Nachtheile der Waldparzellirung haben namentlich darin ihren Grund, daß dem kleinen Waldbesitzer in der Regel die zu einer forstmäßigen Wirthschaft erforderlichen technischen Kenntnisse und sonstigen Hülfsmittel, wie gutes Pflanzenmaterial und

zweckmäßige Wege, abgehen, daß der Kleinbesitzer zur Durchführung größerer Beschützungs- und Kulturmaßregeln im Walde materiell nicht hinlänglich leistungsfähig ist, daß endlich die Nukungen beim kleinen Waldbesitz, sofern nicht ganz systemlos gewirthschaftet werden, nur in längeren Perioden nach Unterbrechungen von mehreren Jahren bezogen werden können und der Verkauf der auf kleinen Parzellen erzeugten Holzsortimente erfahrungsgemäß schwierig und wenig lohnend ist. Die neue Preuß. Gesetzgebung vom 6. Juli 1875 sucht nun dem Besizer der Waldparzellen, soweit thunlich, die Vortheile einer auf eine größere Waldfläche ausgedehnten Wirthschaftsführung zugänglich zu machen, ohne doch, wie dies bei Einführung der Haubergsordnungen geschah, eine Aenderung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse vorzunehmen. Es können hiernach die Besizer neben einander oder vermengt gelegener (parzellirter) Waldgrundstücke, oder Flächen oder Heideländereien, sofern die forstmäßige Benutzung derselben nur durch Zusammenwirken aller Btheiligten zu erreichen ist, zu einer „W.“ vereinigt werden, welche entweder bloß die Durchführung einer gemeinsamen Beschützung und anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswalds förderlicher Maßregeln zum Zwecke hat oder zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane gerichtet ist. Die Anregung zur Bildung solcher W. kann von jedem einzelnen Besizer, außerdem auch von den kommunalen oder Staatsbehörden ausgehen; die Bildung der W. setzt voraus, daß eine bestimmte Mehrheit der btheiligten Besizer, welche nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet wird, zustimmt; sie erfolgt nach vorausgegangenem Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch eine besondere Verwaltungsbehörde, als welche in der Regel der Kreisauschuß fungtionirt. Die so errichtete W. bildet eine juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, welche ihre Verhältnisse durch Satzungen regelt, Genossenschaftsorgane einsetzt und von den Genossen nach den für öffentliche Lasten geltenden Bestimmungen Beiträge zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben erhebt. Ein Eigenthum oder sonstiges dingliches Recht an den den Mitgliedern der Genossenschaft gehörigen Waldparzellen wird für die Genossenschaft durch die Thatsache der genossenschaftlichen Organisation nicht begründet, wohl aber kann sie durch besondere Rechtstitel Eigenthum und andere dingliche Rechte erwerben. Die Satzungen der W. bedürfen der staatlichen Genehmigung, wie denn auch die Thätigkeit derselben unter analoger Anwendung der für Beaufsichtigung der Gemeinden geltenden Normen der Kontrolle der Staatsbehörde unterliegt. Hiernach hängt die Bildung solcher W. von der Zustimmung der Mehrheit der Besizer, ihre erfolgreiche Thätigkeit im Wesentlichen von Einsicht und Hingebung der in die Genossenschaftsorgane berufenen Mitglieder ab; die Verbindung der Genossen ist ferner eine lockere, indem das gemeinschaftliche Band ungetheilten dinglichen Rechts am Genossenschaftswalde fehlt und auch der Genossenschaftszweck keineswegs auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ausgedehnt zu werden braucht; endlich sind auch die Bestimmungen über Errichtung, Organisation, Thätigkeit und Beaufsichtigung der W., namentlich in einfacheren Verhältnissen, für die praktische Handhabung etwas verwickelt. Alle diese Momente haben dazu mitgewirkt, daß eine lebhaftere Entwicklung des W.wesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bisher in Preußen nicht eingetreten ist, wie denn die Regierung bei Berathung des Gesetzes über die gemeinen Holzungen erklärt hat, daß durch das Waldschutzgesetz von 1875 feither erhebliche Erfolge nicht erzielt wurden.

Einen ähnlichen Weg zur Bildung von W. hat neuerdings auch das Württemb. Forstpolizeigesetz vom 8. Septbr. 1879 einzuschlagen versucht; nach Art. 18 dieses Gesetzes können kleine Waldbesizer sich zu W. derart vereinigen, daß sie die Verwaltung ihrer Waldstücke als ein Ganzes oder im Anschlusse an benachbarte Staats- oder Körperschaftswaldungen den Organen der Staats-, bzw. der Körperschafts-Forstverwaltung übertragen; die Bildung einer solchen W. setzt stets Einstimmigkeit der btheiligten Besizer voraus; auch hier ist von der Genossenschaft ein staatlich

zu genehmigendes Statut aufzustellen; die Organisation und Thätigkeit der W. ist aber dadurch sehr erleichtert, daß mit der Bildung derselben die technische Wirtschaftsführung an die Organe der staatlichen oder körperschaftlichen Forstbehörden übergeht.

Quellen: Haubergsordnung für Siegen vom 5. September 1805, 6. Dezember 1834 u. vom 17. März 1879. — Forstgesetz für das Amt Olpe vom 6. Januar 1810. — Polizeiordnung für die Hauberge im Kreis Altenkirchen vom 21. November 1836. — Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854. — Preuß. Gesetz über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 §§ 23 ff. — Württemb. Forstpolizeigesetz vom 8. Septbr. 1879 Art. 13.

Lit.: Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei, 1825, S. 254 ff. — Stieglitz, Geschichte der Eigentumsverhältnisse am Wald, 1832. — Bernhardt, Waldwirtschaft, 1869 Kap. XVI.: Derselbe, Geschichte des Waldeigentums, Bd. I. 1872 S. 88, 162, 208 ff. — R. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens, 1879, §§ 87 ff. — R. Roth, Bayer. Forstrecht, 1864, S. 212 ff. — Stobbe, Handbuch, I. S. 365 ff. — H. Achenbach, Die Hauberggenossenschaften d. Siegerlands, 1863. — v. Rastowksi, Die Schweizer Allmend, 1879. — Ebing, Rechtsverhältnisse des Waldes, 1874, S. 42 ff. — Gierke, Genossenschaftsrecht, II. S. 260 u. pass. — Heiß, Wald u. Gesetzgebung, 1875, S. 182 ff. — Dehlschlager und Bernhardt, Preuß. Forst- und Jagdgesetz, Bd. II. 1878. — Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betr. verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation u. s. w.), 1880, S. 47 ff., 195. R. Schenk.

Waldservituten, f. Forstservituten.

Walter, Ferdinand, † 30. XI. 1794 zu Wehlar, nahm Theil am Freiungskriege, promovirte 1818 in Heidelberg, 1821 ordentlicher Professor in Bonn, 1848 Abgeordneter der Preussischen Nationalversammlung; 1849, 1850 Mitglied der 1. Kammer, 1852 Geheimer Justizrath, trat 1873 aus, † 13. XII. 1879.

Schriften: Diss. de injuriis, quae dicuntur reales, ex princ. jur. rom., Heidelberg. 1818. — Lehrb. des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, Bonn 1822, 14. Aufl. von Gerlach 1871 (franz. par A. de Roquemont, Paris 1840; italien. von Benelli und Conticini, Pisa 1846; spanisch 1852). — Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, Bonn 1834, 1846; 3. Aufl. 1860. — Corp. jur. germ. antiqui, Berl. 1824. — Ueber die Verbrechen der Geistlichen nach dem Entwurf des Preuß. StrafGZ., Bonn 1848, Nachtrag 1848. — Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1852, (2) 1857. — System des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bonn 1854. — Jurist. Encyclopädie, Bonn 1856. — Zu Richter's Kirchenrecht, 1858. — Das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte, Bonn 1859. — Fontes juris eccl. antiqui et hodierni, Bonn. 1862. — Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, (2) 1871. — Das alte Erythrit und die Reichstädt Köln, Bonn 1866. — Aus meinem Leben, Bonn 1865.

Lit.: Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865. — Schulte, Geschichte, III. a 413 bis 416. — Rohl, II. 255. — Bluntzschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, S. 645. — Rivier, Introd. hist., 1881 p. 627. Reichmann.

Walther, Friedrich, † 6. VIII. 1822 zu Bonn, studirte an der Hochschule zu München und wurde an derselben 1849 Privatdozent, sodann 1854 zum außerord., 1860 zum ord. Professor des Strafrechts und Strafprozesses ernannt, aus Gesundheitsrücksichten 1871 in den Ruhestand versetzt, † 1. X. 1874 zu München.

Schriften: Ueber den Funddiebstahl, 1848. — Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott, 1849. — Die Rechtsmittel im Strafverfahren nach den Grundgesetzen des Englisch-Französischen Strafrechts, I. 1853; II. 1855. — Lehrb. des Bayer. Strafrechts, 1859. — Aus seinen zahlreichen Beiträgen im „Archiv des Kriminalrechts“, im „Gerichtssaal“, „Thigig's Annalen“, „Kritische Ueberschau“ und „Kritische W.Z. Schrift“ haben wir den in der letztgenannten Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz für die Jury (Bd. III. S. 447 ff.) und den gegen die Todesstrafe (Bd. XII. S. 396 ff.) aus. In Bluntzschli's großem Staats-Wörterb. bearbeitete er die Artikel Beccaria, Staatsanwaltschaft, Staatsverbrechen und Strafrechtspflege. — Auch veröffentlichte er außer den Fachschriften zwei historisch-politische Broschüren: Ueber den Anschluß Süddeutschlands an den Norddeutschen Bund, 1866/67 und 1867, und eine Reihe von Aufsätzen in der „Ausg. Allgem. Ztg.“ zur Vertheidigung der Schwurgerichte.

Lit.: Prantl, Geschichte der U.M. Universität, Bd. I. S. 627; II. S. 540. — Retrologe in der „Ausg. Abend-Ztg.“ (Beiblatt) vom 29. u. 31. Oktober und in der „Ausg. Allg. Ztg.“ (Weil.) vom 12. Febr. 1874. Bejold.

Wanderlager. Darunter ist jeder Gewerbebetrieb innerhalb des eigentlichen Wohnsitzes des Gewerbetreibenden in solchen Zweigniederlassungen, die nur als mobile, vorübergehende betrachtet werden können, zu verstehen. Die Gewerbeordnung für den vormals Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat diese Art des Gewerbebetriebes keineswegs zu dem eigentlichen Gewerbe gezählt. Zwar haben die Motive dieses Gesetzes nicht verkannt, daß, eine gleich gute und gleich wohlfeile Versorgung des verbrauchenden Publikums vorausgesetzt, eine Versorgung desselben durch den stehenden Gewerbebetrieb, statt durch den umherziehenden, im Allgemeinen vorzuziehen sein wird. Allein ein Zustand, wo der stehende Gewerbebetrieb so ausgebildet ist, daß er der Ergänzung durch den umherziehenden nicht mehr bedarf, und in Folge dessen den umherziehenden Betrieb durch die natürliche Uebermacht seiner Konkurrenz ausschließt, könne nicht durch das Gesetz erzwungen werden, er bilde für jeden Zweig der Versorgung des Verbrauchs das Ergebnis einer langjährigen gewerblichen und Kultur-entwicklung. Da nun die Möglichkeit des stehenden Betriebes von einem gewissen Umfange des Absatzes abhängt und die hauptsächlichste Wirkung des umherziehenden Betriebes darin besteht, Propaganda für den Absatz, für Erweiterung des Marktes zu machen, so wird eine Beschränkung des umherziehenden Betriebes zu Gunsten des stehenden, eine dem Bedürfnis des Publikums entsprechende Entwicklung des stehenden Betriebes nicht fördern, sondern hemmen. Leider sind in erster Linie die Zeitverhältnisse, welche dem weit über das Ziel hinausgreifenden Aufschwunge des Anfangs der siebziger Jahre unmittelbar gefolgt sind, einer Prüfung dieses Theils der Deutschen Gewerbeordnung höchst ungünstig gewesen. Die große Ueberfüllung aller Gewerbe, vielfach veranlaßt durch das völlige Mißverstehen des eigentlichen Zweckes der Gewerbefreiheit, — der Reichthum an Ausschuß- und Fallitwaaren, den eben jene Zeiten einer traurigen Krise nur zu häufig lieferten und deren Verschleiß auf dem mobilen Wege der W. viel bequemer war als durch den leichter kontrollirbaren stehenden Gewerbebetrieb ließ wenigstens in gewissen Theilen Deutschlands das W. wesen in einer Weise auftreten, daß sich fortgesetzte Klagen über dasselbe erhoben, die um so nachhaltiger wurden, je mehr allmählich eine weitere Reihe von Bestimmungen des ganzen Gewerbegesetzes Gegenstand der öffentlichen Anklage von Seite des Kleingewerbestandes geworden war. Die Deutsche Reichsregierung hielt dieser fortgesetzten Bewegung gegenüber eine eingehende Enquête für geboten, deren Resultat aber nur bewies, daß die Nachtheile der W. denn doch ganz erheblich überschätzt worden waren, daß viele Folgen, die den W. nachgesagt wurden, mehr zufällig, vorübergehend waren, ja daß in gar manchen Fällen die W. sich als eine durchaus berechnete Erscheinung, wenn nicht als eine höhere, geschichtliche Phase im Anschlusse an die Jahrmärkte der früheren Zeiten darstellten, nur mit dem Unterschiede, daß diese Jahrmärkte früher an bestimmte Zeitmomente geknüpft waren, nunmehr aber in beweglichster Form den jeweiligen Bedürfnissen der Konsumenten sich anpaßten. Das Reich ist daher bis zur Stunde mit einer Aenderung der Gesetzgebung selbst nicht weiter vorgegangen. Nur der Bundesrath hat bestimmte Beschlüsse, eine Art Direktiven gefaßt, die aber zum Theil noch gar nicht ausgeführt erscheinen.

1) Es seien die W. als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu demselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines bestehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als W. anzusehen sei, präjudizire.

2) Es sei, soweit thunlich, der Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, nach welchen Inhaber von W. a) öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter den in ihrem Legitimationscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohn-

ortes erlassen dürfen und b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

3) Es sei der § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dahin auszulegen, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von W., und zwar von Beginn des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, mögen diese Abgaben nun nach dem Umfange der Dauer des Betriebes oder nach anderen, aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten verlangt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von W. zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbetreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem W.betriebe treffenden Theil desselben, gelegt werden.

Anderß die Deutsche Partikulargesetzgebung. Diese hatte den Umstand, daß die Deutsche Gewerbeordnung vollständig vom steuerpolitischen Gesichtspunkte abfiel, benützt, um auf dem Wege steuerlicher Bestimmungen das W.wesen auf ein Minimum zu reduzieren. Preußen, Württemberg, Bayern und Sachsen, auch Baden sind in dieser Beziehung vorangegangen und haben speziell auch den Gemeinden ein Steuerrecht eingeräumt. Speziell verdient genannt zu werden die Bayerische Gesetzgebung; ihrer Definition des W. ist ja auch die erwähnte bundesrätliche Begrenzung dieses Begriffs gefolgt. Getreu dem bestehenden Bayerischen Gewerbesteuergezet, besteht hier auch bei den Gewerben im Umherziehen die Steuer in einer Normal- und in einer Betriebsanlage, und ist die Größe derselben nach einem vielgestaltigen Steuertarif bemessen. Die Steuer ist in Bayern jeweils beim Geschäftsbeginn für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrag zu entrichten. Sehr einschneidend in finanzieller Beziehung ist das königl. Sächs. Gesetz vom 23. März 1880, zugleich das neueste derartige Gesetz; ein Beweis, daß die Bewegung zur Korrektur der Bestimmungen der Gewerbeordnung in dieser Richtung noch immer im Zunehmen, statt im Abnehmen begriffen ist. Dieses Gesetz bestimmt: Wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (W.) außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch Andere feilbieten läßt, hat, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als einen stehenden anmeldet, neben der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1878) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleichhohe, jedoch die Summe von 60 Mark nicht übersteigende Steuer für die Woche beim Vertriebe aus freier Hand, und wenn die Waaren an einem Orte in mehreren Lokalen gleichzeitig oder nacheinander verkauft werden, für jedes Lokal besonders, eine gleiche Steuer aber für den Tag und für jedes einzelne Lokal beim Vertriebe durch Versteigerung in Vorauszahlung zu entrichten. Eine Theilung des Steuerfahes für einen kürzeren, als einwöchentlichen, beziehentlich eintägigen Betrieb findet nicht statt.

Landgraf.

Wandlungsflagge ist das Rechtsmittel, kraft dessen ein Käufer wegen Mangelhaftigkeit der Sache das Geschäft rückgängig machen kann (vgl. darüber den Art. Gewähr der Mängel). Das ältere Deutsche Recht ließ die W. nur beschränkt zu. Der Käufer konnte, nachdem er die Sache beim Empfang besehen hatte, Mängel derselben überhaupt nicht mehr oder doch nur dann rügen, wenn sie trotz sorgfamer

Untersuchung nicht wahrnehmbar gewesen waren. Daher das Sprüchwort: Augen für Geld. Später, nach dem Eindringen des Römischen Rechts, gestatteten die Partikularrechte die W. wenigstens nur bei besonders erheblichen Mängeln. An die letztere Beschränkung knüpft das Sächsische BGB. § 1097 wieder an, und an die erstere das HGB. Art. 347 ff. Besondere Rechtsfäße aber haben sich für das Gebiet des Viehhandels in Deutschland ausgebildet und zum Theil noch erhalten. Hier fiel die W. nicht blos dann hinweg, wenn der Käufer die Fehler hätte sehen können, sondern vielfach auch schon bei Unkenntniß des Verkäufers. Ferner galten auch als Haftungsgrund nur gewisse, gesetzlich bestimmte, sog. Hauptmängel, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie binnen kurzer Frist zu Tage getreten und vom Käufer gezeigt waren. Andererseits kam dem Käufer die Präsumtion zugute, daß der in jener Frist zu Tage getretene Fehler bereits beim Vertragsschlusse bestanden habe. Manche Gesetze geben auch dann, wenn das Vieh geschlachtet worden ist, nicht mehr die W., sondern nur die Minderungsklage (Sächsisches BGB. § 927). Das Preuß. Allg. LR. (§§ 198—206 I. 11) und das Oesterreichische BGB. (§§ 924 ff.) haben die Beschränkungen der Haftung des Viehverkäufers in abgeschwächter Gestalt, daneben aber auch die dem Käufer günstige Beweispräsumtion beibehalten. Das HGB. beschränkt zwar die Rechte des Käufers noch mehr; doch gilt der Art. 347 als auf Viehkäufe unanwendbar (Seuffert, Arch. XXXII. 72; vgl. überhaupt Stobbe, Handbuch, III. §§ 184, 185). Gd.

Warnkönig, Leopold August, † 1. VIII. 1794 zu Bruchsal, studirte in Heidelberg, Göttingen, wurde 1816 Doktor, 1817 Professor in Lüttich, 1827 in Löwen, 1831 in Gent, 1836 in Freiburg, 1839 Geheimer Hofrath, 1844 in Tübingen, † 19. VIII. 1866 zu Stuttgart.

Schriften: Institut. s. elem. jur. rom. priv. libri VI, Lütt. 1819, ed. IV. Bonn. 1860. — Oratio de studiis jur. rom. utilitate ac necessitate, Lütt. 1819. — Versuch einer Begründung des R. durch eine Vernunftidee, Bonn 1819 (auch holländisch). — Comm. jur. rom. priv., Lütt. 1825—1832. — Analyse du droit de la possession de Savigny, 1824 und 1827 (engl. von Cushing, 1838). — De jurisprud. gent. Europ. una eaque assiduo doctrina commercio excolenda, Leov. 1827. — Doctrina philos. aphorismis distincta, Lov. 1830. — Recherches sur la législation Belge au moyen Age, Gand 1834. — Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tüb. 1835—1842 (franz. von Gheldolf, Brux. 1836—1864). — Hist. externe du droit romain, Brux. 1836 (auch italienisch und spanisch). — Ordo judiciorum c. glossa e cod. Trevir. descriptus, Gandavi 1835. — Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der Belgischen Provinzen für die Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Freiburg 1836. — Hist. du droit belge pendant la période franke, Brux. 1837. — Beitr. zur Geschichte und Quellenkunde des Lütt. Gewohnheitsrechts, Freib. 1838 u. 1854. — Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, Freib. 1839, 2. Ausg. 1854. — Vorlesung der Instit. und Pandekten, Freib. 1839, 1854. — (Mit Stein) Franz. Staats- und Rechtsgesch. Bd. 1846 bis 1848. — Die Kirche Frankreichs und die Unterrichtsfrage, Freib. 1845. — Die katholische Frage im Sommer 1848, Tüb. 1848. — Die katholische Frage im Anfang des Jahres 1849. — Juristische Encyclopädie, Erl. 1853. — Ueber den Konflikt des Episcopats der Oberheinischen Kirchenprovinz mit der Landesregierung, Erl. 1853. — Philos. jur. delineatio (1830) ed. II., Tüb. 1855. — Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern d. Deutschen Reichs, besond. im 18. Jahrh., Erl. 1855. — (Mit Gérard) Histoire des Carolingiens, Lpz. 1862. — Don Carlos, Stuttg. 1864. — Mém. cont. l'exposé des droits de succession de la maison de Sonderbourg Augustenbourg à la partie ci-devant Gottompierre, Stuttg. 1864. — Er begründete die Thémis, Par. 1819—1831. — Gab heraus: Zeitschr. für Civil- u. Kriminalrecht, Heidelb. 1838—1848, und Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Geschichte des Auslands, Heidelb. 1828—1856. — Viele Abhandlungen.

Lit.: Rohlf, I. 218, 243; II. 302; III. 15, 29, 186. — Laboulaye in Revue étrangère, 1841. — Notice sur W., par Jules de Saint-Genois, Brux. 1868. — v. Weech, Bad. Biographien, II. 425. — Schulte, Geschichte, III. a 354.

Leichmann.

Warrants. Unter „Lager Scheinen“ versteht man im Allgemeinen Papiere, welche der Inhaber fremder Waaren, gewöhnlich der Depositär, über den Empfang derselben dem Eigentümer ausstellt; außer dem Empfangsbekentniß kann

ein derartiges Papier ein Auslieferungsversprechen des Besitzers der deponirten Waaren und eine Empfangsermächtigung für den Besitzer des Papiers enthalten. Die juristische Ausbildung dieser beiden letzteren Eigenschaften setzt die Lagerpapiere in die Möglichkeit, als Werthrepräsentanten in ähnlicher Weise zu gelten, wie das Konnossement Cirkulations- und Kreditmittel für schwimmendes Gut und, in freilich weniger entwickeltem Umfang, der Ladeschein für Frachtgüter ist; die Lagercheine sind alsdann Papiere, welche die Werthe individuell bestimmter lagernder Waaren repräsentativ cirkuliren lassen, Dispositivurkunden, die dem Waareneigenthümer in jedem Augenblick die Ausnützung des sonst nur mit vielleicht großen Kosten und Gefahren transportablen Waarenwerthes ohne Weiteres gestatten und dadurch die Ununterbrochenheit der Kapitalnützung und die Benutzung jeder Konjunktur mit den sonst gefesselten Werthen ermöglichen. Derartige Lagercheine, hervorgegangen aus einfachen Empfangsbefcheinigungen, sind Träger einer Stripturobligation und als solche Werthpapiere. Hiervon verschieden sind die „Waarenanweisungen“, sogenannte Auslieferungs- oder Extraktionscheine, mittels welcher entweder der Inhaber der Waare (als Assignat) aufgefordert wird, die mehr oder weniger präzis bezeichnete Sache dem legitimirten Inhaber der Anweisung (Assignatar) für Rechnung des Ausstellers der Anweisung (Assignant) auszuhändigen, oder der Assignatar angewiesen wird, die Waare bei dem Assignaten zu empfangen (hierüber s. Goldschmidt, *H.R.*, 1. Aufl. S. 769—773). Den Lagerchein als Empfangschein stellt der Inhaber, der für die Empfangnahme, Aufbewahrung, Bewachung und Auslieferung regelmäßig eine Provision erhält, dem Uebergeber der Waare aus; zunächst ist dieser Schein nur Beweismittel, und eine Uebertragung an einen zweiten oder folgenden Inhaber bewirkt nichts Anderes, als den Beweis einer Ermächtigung, die dem ersten Empfänger des Scheins zustehenden Rechte in Vertretung desselben auszuüben. Gestattet jedoch das objektive Recht, daß der Aussteller des Scheines sich dem ersten Nehmer desselben gegenüber so verpflichtet, daß jeder Inhaber des Scheines (jeder legitimirte Besitzer des Scheines) ein selbstständiges Recht auf Auslieferung bzw. Rückgabe der Waare erwerben soll, und beabsichtigt der Wille der Beteiligten in der That diesen Erfolg, so ist dadurch der Lagerchein zwar noch nicht Werthrepräsentant, aber doch auf den Weg gebracht, es zu werden.

Schon eine Preussische Deklaration vom 16. Juli 1785 that Schritte hierzu: sie gestattete, daß solche Waaren, welche in den „mehreren Kaufleuten gemeinsamen Speichern und Magazinen“ oder in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Niederlagen deponirt sind, mittels Behändigung eines vom Depositare ausgestellten und vom verpfändenden Eigenthümer mit dem Verpfändungsvermerk versehenen Empfangscheines (Rezeptisse) verpfändet werden können zc. („Verpfändung durch symbolische Uebergabe“). Diese Bestimmungen gingen auch in das Preussische Allg. L.R. über, Thl. I. Tit. 20 §§ 345 und 348—353, 360—366, 380 ff. Während diese Verpfändungspapiere von der Natur der Empfangscheine ausgingen, entsprangen die viel weiter entwickelten Holländischen Lagerpapiere aus der Waarenanweisung; diese, die zuerst in der Geschäftspraxis der Holländisch-Ostindischen Kompagnie üblich gewordenen „Ontfangebullen“, veränderten jedoch ihre Natur, sobald sie außerhalb dieser Gesellschaft und der ihr nachfolgenden Handelsmaatschappij vorkamen; sie wurden zu Quittungen der Depositare mit Versprechen der Auslieferung der Waare an den legitimirten Papierinhaber gegen Rückgabe des Papiers und dienen zur Cirkulation (Eigenthumsübertragung) wie zur Verpfändung der Waaren; doch in letzterer Beziehung beschränkt, indem der Darleiher den Schein nicht weiter begeben darf. Eine viel weiter gehende Entwicklung fanden die Lagerpapiere in England: dort wurden sie „warrants“, d. h. Gewährscheine (dock oder warehouse warrant, storage receipt, auch certificate, receipt cheque) genannt und dienen im ausgedehnten Maße zur Eigenthumsübertragung wie zur Verpfändung der lagernden Waaren; eigenthümlich ist dabei, daß die Depositare (es sind die Verwaltungen der warehouses der Dock-Kompagnien, namentlich der Londoner, in denen sich das Recht dieser Papiere zumeist

und zwar durch Hsancen heranzubilden) auf Verlangen der Deponenten ein zweites Papier, die sog. weichtnote (Gewichtsnote) ausstellen; alsdann liefert die Lagerhausverwaltung nur gegen Rückgabe beider Papiere das deponirte Gut aus; die weichtnote dient der Eigenthumsübertragung der W. zur Verpfändung; erhält der Käufer nur die weichtnote, so hat er lediglich eine Prämie à conto des Waarenpreises bei der Uebernahme dieses Papiers zu zahlen, aber das Recht, an einem bestimmten Tage (Verfalltage) den W. gegen Zahlung des übrigen Preises zu beziehen, wodurch er in die Lage kommt, die Auslieferung der Waare zu verlangen; verschafft er sich bis zu diesem Tage den W. nicht, so ist die weichtnote ungültig und der Inhaber des W. allein kann die Auslieferung der Waare fordern. Zu einem vollständigen System wurde das W. ausgebildet durch die Franz. und Belgische Gesetzgebung; in beiden Ländern erzeugte das Jahr 1848 eine Normirung der W.verhältnisse, welche sich nicht bewährte. Das neuere Französische Recht (Gesetz vom 28. Mai 1858) statuirte die Ausstellung zweier indoffabler Papiere: eines Empfangscheines („récépissé“) und eines nach feststehender Uebung damit äußerlich verbundenen Pfandscheins, „warrant“ genannt. Das Indoffament beider zugleich überträgt pfandreies Eigenthum, das des warrant allein Pfandrecht an der Waare, das des „récépissé“ allein Eigenthum der als einem Dritten verpfändet anzusehenden Waare, letzteres also einstweilen nur eine beschränkte Dispositionsbefugniß. Durch das vollständige erste Indoffament des W. wird das Faustpfandrecht konstituirte; die sämtlichen Indoffanten des W. sind dem unbefriedigten W.inhaber regreßpflichtig hinsichtlich der Suffizienz des zu verpfändenden Guts. Das Belgische W.gesetz vom 18. November 1862 hat mit dem erwähnten Französischen gemeinsam die Zweifelt der Papiere (das récépissé heißt dort cédule) und die Regreßpflicht der W.indoffanten bei Mindererlös. Doch ist im Belgischen Gesetz das Verhältniß der beiden Papiere unter einander und ihr juristischer Charakter schärfer präjizirt, der W. circulationsfähiger und Recht und Pflicht aus der cédule eingehender normirt als im Französischen. Die Geltendmachung der cédule allein ist ähnlich wie im Engl. Recht die Ausübung des Rechts aus der weichtnote normirt. Die übrigen Gesetze folgen größtentheils dem Französischen Recht; am wenigsten jedoch das Spanische und das Oesterreichische, welche beide von sehr beschränkter Wirksamkeit sind.

Das Deutsche Reich hat kein W.; zwar befreit das HGB. den Handelsverkehr von den landrechtlichen Förmlichkeiten bei Bestellung von Faustpfändern, und es könnten somit im Handelsgeschäfte Waaren mittels Lagercheinen werden; auch nennt das HGB. ausdrücklich die „Auslieferungsscheine (Lagercheine, W.) über Waaren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind“ als indoffable Papiere; auf der Basis dieser Normen allein (Art. 302, 303, 305, 309 des HGB.) kann sich jedoch das System der Werthvertretung durch Waarenpapiere nicht entwickeln. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zur geordneten Entwicklung des W.systems die positive Fixirung folgender vier Grundprinzipien unerläßlich: I. Die Unterscheidung von zwei verschiedenen Arten von Lagerpapieren: 1) Lagercheine (récépissés, cédules) — Papiere behufs Eigenthumsübergang, und 2) Lagerpfandscheine, eigentliche W., — Papiere, welche dem Zwecke dienen, Pfandrechte an den deponirten Waaren zu begründen, mithin den Waarentredit heben sollen. (Diese Unterscheidung fehlt in dem älteren Französischen und Belgischen, sowie im Oesterreichischen Recht.) II. Festsetzung bestimmter Formen und des wesentlichen Inhalts dieser Scheine gesetzlich. III. Regelung des Verhältnisses der Inhaber des Lagercheins und des Lagerpfandscheins zu einander, vor und nach Verfall. IV. Anerkennung der formalen Entziehung und Natur des durch die W.übertragung geschaffenen Pfandrechts und der dasselbe garantirenden obligatorischen Regreßansprüche. — Diesen Erfordernissen entspricht z. B. das W.gesetz des Kantons Basel-Stadt von 1864. — Das Indoffament des W., namentlich das erste, unterscheidet sich nach allen Gesetzen, die

dasselbe kennen, sowohl in Form (Bezugnahme auf den Lagerchein und das Magazinregister u.) als Wirkung (Pfandrecht und Regresspflicht) vom Indossament anderer Wertpapiere und kann daher nicht durch einfache Verweisung auf das Indossament der Wechsel normirt werden. — Das W. System ist natürlich nicht durchzuführen ohne solide Lagerhäuser, über deren Konzeptionspflichtigkeit oder Konzeptionsfreiheit gestritten wird.

Quellen: W. Gesetze von Nordamerikan. Union: 6. Aug. 1846, 28. März 1854, 14. März 1866. — Frankreich: 21. März, 26. März, 23./26. Aug. 1848, 28. Mai 1858, 12. März 1859, 31. Aug. 1870. — Belgien, 26. Mai 1848, 18. Novbr. 1862. — Spanien: 9. Juli 1862. — Basel-Stadt: 21. März 1864. — Oesterreich: 19. Juni 1866. — Italien: 3. Juli 1871. — Brasil. C.O.B. Art. 87—98. — C.O.B. von Buenos Ayres Art. 124—132.

Lit.: Niederländ.: C. J. A. den Tex, Kist, Polak; engl.: Mac-Culloch; franz.: Aldrick, Caumont, M. Damaschino, Alix Souzeau, Langlois de Neuville. — Wurth, sämtl. cit. von Goldschmidt, *H.R.*, 1. Aufl. § 76. — Ferner Errara, I magazzini generali, le fedi di deposito e le note di pegno, Venezia 1872. — Grain elevators in America (und England). — American Law Review 1872, u. Goldschmidt, *Zeitschr. f. d. gef. H.R.*, Bd. XVIII. S. 418—427 (S. Sach§). — Goldschmidt, *H.R.*, S. 768—786. — L. R. Karl, Die wichtigsten Lagerpapiere des Auslandes u., München 1873. — Runzinger, Motive zum Entwurf eines Schweizer. *H.R.*, Bern 1865, S. 422—443. — Adolph Heine, Die Doct.-W. oder Waarenlager-Scheine, in *Lüb. Ztschr. für die gesammte Staatswissenschaft*, 23. Jahrg. 1867, S. 571—649, u. separat. — Emil Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagercheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich, Wien 1869. — Endemann, *H.R.*, 3. Aufl. § 78 IV. — Garcis, Kurzgefasstes Lehrbuch des *H.R.*, S. 251, 441. — Goldschmidt's *Zeitschr. für das gef. H.R.*, Bd. II. S. 119; III. S. 107—109 (Goldschmidt); VI. 536; VII. 406 ff.; VIII. 298; XI. 156 ff., 347 ff., 352 ff.; XVIII. 103 ff., 418 ff., 619 ff. — Hartmann's Centralorgan für das Deutsche *H.* und *B.R.*, 9. J. Bd. VIII. S. 301—314 (Garcis, Das Warrantindossament). — Deutsches *H.R.*, 2. Jahrg. 1872, S. 130 ff., 414 ff.; 3. Jahrg. S. 54 ff., Verhandlungen des Deutschen Handelstages, 1873, ebenda. — Bayerische Handelsztg. 1871 Nr. 1, 3—5, 7 (Bayer. Gesetzentwurf über W. von Adler und Gen.). 1872, Nr. 54—58. — Weitere Lit. bei Goldschmidt, *H.R.*, I. Anm. zu § 76, bei Karl a. a. O. und L'organisation commerciale et le magasinage public en France et en Angleterre (Paris). — d'Aulnis de Bourouill, lets over „warrants“ etc., in *Themis, regtskundig tijdschrift XXXIX deel p. 412*.

Garcis.

Warren, Samuel, § 23. V. 1807 zu Rastre (Denbigh), hatte schon 1831 eine große Klientel als special pleader, wurde 1837 zur Bar zugelassen, 1851 D. C. und Präsident der Korporation des Inner Temple, 1852 Recorder zu Hull, 1853 Doktor des Civilrechts, seit 1859 Master of Lunacy † 29. VII. 1877. Berühmt als Romanschriftsteller (Works 1853—55, 18 Bde.).

Schriften: Popular and Practical Introduction to Law Studies, 1835, (3) Lond. 1863. — Select Extracts from Blackstone's Commentaries, 1839. — Blackstone's Commentaries, (2) 1856. — Moral, Social and Professional Duties of Attorneys and Solicitors, (2) 1851. — The Queen and the Pope, 1850. — Manual of the Parliamentary Election Law of the United Kingdom, 1857.

Lit.: Brodhäus. — Vapereau. — Times 1. Aug. 1877 p. 10. — *Untere Zeit* 1877 S. 870. — *Revue générale* 1877 p. 657. Leichmann.

Washburn, Emory, § 14. II. 1800 zu Leicester (Massachusetts), wurde 1821 Advokat daselbst, dann in Worcester, Richter in Common Pleas, 1853 Gouverneur von Massachusetts 1856 Professor am Harvard College, trat 1876 in die Legislative ein, † 18. III. 1877.

Schriften: The Part taken by the Inhabitants of Leicester, Ms., in the Events of the Revol., 1849. — Address of the Social Festival of the Bar of Worcester County, 1856. — Hist. Sketches of the Town of Leicester, 1860. — Sketches of the Judicial History of Ms., 1630—1775. 1840. — Law of Easements and Servitudes 1863, (2) 1867. — Professional Training, 1861. — A Treatise on the American Law of Real Property, 1860—1862, (3) 1863. — Abhandl. in Albany Law Journal, International Review.

Lit.: Rivier im *Annuaire de l'Institut de droit intern.* II. (1878), p. 23, 24. — *Drake, Dictionary*, Boston 1879, p. 958. Leichmann.

Wasserbauten. W. im weiteren Sinne sind alle künstlichen Anlagen, die in einem Gewässer und im Bereich seiner Ueberfluthungswelle hergestellt werden, sei es zum Schutze gegen das Wasser, sei es zur Benutzung desselben, sei es zu anderen Zwecken, z. B. zur Ueberbrückung. Im engeren Sinne versteht man darunter nur diejenigen Bauten, die im Wasser selbst und dessen Bett, soweit der normale mittlere Wasserstand reicht, ausgeführt werden, z. B. Sohlschwellen, Zeilen, Buhnen und Sporen, Wehre, Durchstiche und sonstige Korrekturen oder Regulirungen. Diesen W. im engeren Sinne stehen alsdann die Uferbauten gegenüber, wozu alle zur Befestigung und zum Schutze der Ufer und zur Eindeichung dienenden und die sonstigen auf den Ufergrundstücken vorgenommenen Bauherstellungen gehören. Der Unterschied ist insofern von rechtlicher Bedeutung, als nach manchen Gesetzgebungen, z. B. Preuß. Recht, bloß für die W., nicht auch für die Uferbauten im engeren Sinne polizeiliche Genehmigung erforderlich ist und als bei öffentlichen Flüssen der Uferbesitzer kraft seines Privateigenthums am Ufergelände wol zu Uferbauten, nicht aber auch zu Bauten im Wasser und in dessen Bett, welches kraft der Eigenschaft des Flusses dem Privatvermögensrecht der Anlieger entzogen ist, die Berechtigung hat. Darüber, inwieweit bestimmten Personen und Gemeinschaften kraft öffentlichen Rechts die Verpflichtung zu Wasser- und Uferbauten obliege, und welchen polizeilichen Beschränkungen solche Bauten unterworfen sind, vgl. d. Art. Wasserpolizei, woselbst auch die Nachweisungen über Gesetzgebung und Literatur enthalten sind.

R. Schentel.

Wasserbenutzung. (Th. I. S. 495 ff.) I. Geschichtliches. Bei der Frage nach dem Subjekte und dem Umfange des W.rechts unterscheidet das Röm. Recht zunächst zwei große Kategorien von Gewässern; die eine umfaßt die stehenden, die wild ablaufenden und die nicht beständig fließenden (torrentia) Gewässer, einschließlich der Quellen und unterirdischen Wasseradern; die andere Kategorie schließt alle Wasserläufe (rivi und flumina) in sich, in welchen das Wasser sich zwischen zwei Ufern innerhalb eines Bettes beständig fortbewegt. Die Gewässer der erstern Art sind unbestritten Zubehörden der Liegenschaft, auf oder in welcher sie sich befinden, und der Grundeigentümer übt an ihnen alle aus dem Eigenthum abzuleitenden ausschließlichen Nutzungsbefugnisse. Hinsichtlich der zweiten Kategorie besteht eine noch unausgetragene Kontroverse. Die Einen (z. B. Hofmann, Börner, Kappeler) erklären alle beständig fließenden Gewässer für res publicae, ohne daß zwischen rivi und flumina, schiffbaren und nicht schiffbaren Wasserläufen ein rechtlich relevanter Unterschied gemacht wird; diese öffentlichen Gewässer stehen in einem allseitigen Gemeingebrauch, welcher durch jeden, der die rechtliche Möglichkeit des Zugangs und der Ableitung hat (nicht bloß den Anlieger) wol für den usus innoxius, d. h. die vorübergehenden Nutzungshandlungen wie Baden, Tränken, Schöpfen und Schwimmen, als zu intensiveren Gebrauchs- und Okkupationsmaßnahmen, wie zum Flößen, zur Schifffahrt, zur Bewässerung, zum Treiben von Wasserwerken, zur Einleitung fremder Stoffe, ausgeübt werden kann. Wenn auch eine Konzession der Staatsgewalt selbst für die intensivsten, durch dauernde Anlagen — Stauwerke — ausgeübten Nutzungen nach Röm. Recht nicht erforderlich ist, so übt doch der Staat im Interesse der Erhaltung der allgemeinen Brauchbarkeit eine Aufsicht über die Benutzung der öffentlichen Gewässer aus und kann den Gemeingebrauch Einzelner von diesem Gesichtspunkt aus beschränken oder ganz verbieten. Eine Reihe von Interdikten, welche zur Sicherung des Gemeingebrauchs öffentlicher Gewässer gegeben sind, ermöglichen es jedem Theilhabenden, im Wege der Popularklage die Abstellung von Uebergreifen Einzelner zu bewirken. — Die früher herrschende Ansicht dagegen (welche neuerdings auch wieder von Baron vertreten wird) will diese Grundsätze nur auf die größeren Wasserläufe (flumina) angewendet wissen; wogegen die rivi, wozu wol die künstlich geschaffenen Wasserableitungen als die natürlich

fließenden Bäche gerechnet werden, als Privatgewässer erklärt werden, die dem unbeschränkten und ausschließlichen Benutzungsrecht der Uferanlieger (bzw. der kraft besonderen Titels Eigenthums- und Benutzungsberechtigten) unterworfen sind. Uebrigens wird auch von den Vertretern der Oeffentlichkeit aller beständig fließenden Gewässer hinsichtlich der künstlich geschaffenen, in sich abschließbaren Wasserleitungen (rivi im engeren Sinne) eine solche ausschließliche Benutzungsbezugnis der Berechtigten anerkannt. — Auch hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts des Deutschen Mittelalters, wie es im Sachsenpiegel seinen Ausdruck gefunden hat, bestehen ähnliche Kontroversen. Unbestritten ist, daß das stromweis fließende Wasser „gemein zu fahren und zu fischen“, also dem Gemeingebrauch unterworfen sei; ob aber hierunter alle fließenden Wasserläufe, oder nur die größeren (flumina), oder gar nur die schiffbaren Flüsse begriffen seien, ist fraglich. Die gegrabenen Teiche und die wilde Wage (letztere wahrscheinlich die kleineren für die Landwirtschaft wichtigen Bäche) stehen nach dem mittelalterlichen Rechte im Privateigenthum der Grundbesitzer oder im Privatbenutzungsrecht der Anlieger; die Bäche sind übrigens vielfach wie Wald und Weide der gemeinen Nutzung der Gemarkungsgenossen vorbehalten. In Anknüpfung an das zunächst für Italien gegebene Gesetz des Kaisers Friedrich I. über die Regalien nahmen aber schon früh die Deutschen Könige und in der Folge auch die Territorialherren an den schiffbaren und dann überhaupt an allen größeren Gewässern gewisse Gebrauchsrechte als aus der Landeshoheit abgeleitet für sich in Anspruch: namentlich das Recht, die Schifffahrt und Flößerei mit Zöllen und Abgaben zu belegen, die Fischerei auszuüben, die Anlage von Mühlen zu gestatten. Und es entstand so partikularrechtlich das Rechtssystem der Regalität der fließenden Gewässer, welches übrigens in den einzelnen Territorien sehr verschieden ausgebildet war, bald sich bloß auf die schiff- (bzw. floß-) baren, bald auf alle größeren oder auf alle Mühl-Gewässer bezog, bald der Landesherrschaft jede intensivere Gattung des Wassergebrauchs vorbehielt, bald die Nutzungen oder bestimmte Arten derselben nur von einer besonderen Verleihung der Landesherrschaft — durch Privileg, Erblehen und dgl. — abhängig machte. Die partikuläre Einführung des Wasserregals hatte eine große Rechtsverwirrung hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts zur Folge; es kam dahin, daß es für jeden Fluß und jeden Bach auf Grund des Herkommens und der besonderen Privatrechtstitel einer eigenen Feststellung der dem Landesherrn, den Gemeinden, dem Anlieger und Werkbesitzer zustehenden Nutzungsbezugnisse bedurfte und allgemeine Rechtsgrundsätze über das Wasserbenutzungsrecht, mit Ausnahme der schiffbaren Gewässer, welche überall als öffentlich oder als Staatseigenthum anerkannt waren, kaum mehr zur Anwendung gelangten. Nunmehr ist übrigens durch die seit Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete des Wasserrechts thätige Landesgesetzgebung in den meisten Staaten wieder Klarheit und Ordnung in die Rechtsverhältnisse der Wasserbenutzung gebracht worden.

II. Jegiges Recht. 1. Rechtliche Natur der Gewässer und des Benutzungsrechts an denselben; gesetzliche Schranken des Benutzungsrechts. Die neueren Deutschen Partikulargesetze unterscheiden meist drei Kategorien von Gewässern, mit der Maßgabe, daß sich für jede derselben die rechtliche Natur und das Benutzungsrecht besonders gestaltet. Zur ersten Kategorie gehören die dem gemeinen Gebrauch für die Verkehrszwecke gewidmeten Gewässer, die öffentlichen Gewässer im eigentlichen Sinne. Hierzu sind insbesondere zu rechnen das Meer, die Häfen, die schiff- und floßbaren Flüsse und Seen. Uebrigens sind auch die für Verkehrszwecke benutzbaren Seen und die nur floßbaren Flüsse zuweilen — so im Preuß. Allgem. LR. — aus dieser Kategorie ausgeschlossen; dieselben sind dann entweder den Privatgewässern zugetheilt oder es ist bestimmt, daß für ihre rechtliche Natur das konkrete geschichtliche Rechtsverhältniß (Herkommen) maßgebend sei. Die öffentlichen Gewässer dienen dem gemeinen Gebrauche Aller, welche die rechtliche Möglichkeit des Zugangs haben, namentlich für

die Verkehrs Zwecke, sodann zum Baden, Tränken, Schöpfen u. dgl., endlich auch für die dauernden Sondernutzungen des Wässerns, der Triebkraft, der Stoffeinleitung. Die Staatsgewalt beaufsichtigt kraft des ihr zustehenden Hoheitsrechts den Gemeingebrauch derselben und erläßt die zur Ordnung des Verkehrs und der anderen Gebrauchshandlungen erforderlichen Verordnungen — namentlich Schiffahrts- und Floßordnungen — und Verfügungen. Nicht selten ist auch kraft Gesetzes dem Staate ein fiskalisches Eigenthumsrecht an diesen öffentlichen Gewässern eingeräumt (z. B. Preuß. Allg. V. II. 14 § 21; Code Nap. art. 538), welches sich übrigens nach der Natur der Sache nicht auf das Meer, sondern nur auf die öffentlichen Binnengewässer erstrecken kann. Sonderrechte der Einzelnen zur abgeschlossenen Benutzung solcher öffentlicher Gewässer für Privat Zwecke können nunmehr nur durch eine besondere Konzession oder Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde erworben werden. Soweit der Staat bei Ertheilung der Konzession als fiskalischer Eigenthümer auftritt, der einen Theil seiner Eigenthumsbefugnisse an einen Privaten zur Sondernutzung abtritt, entsteht durch die Verleihung ein wohlervornenes, nur im Expropriationswege entziehbares Privatrecht. Diese Auffassung war namentlich während der Herrschaft der Regalitäts theorie maßgebend, hat sich aber auch noch im Preuß. Allg. V. und im Bayer. Wasser gesetz von 1852 erhalten. Wo dagegen die Konzession als ein Ausfluß der kraft der Staatshoheit erfolgenden Regelung des Gemeingebrauchs erscheint, wird durch die Konzession nicht ein wohlervornenes Privatbenutzungsrecht am öffentlichen Gewässer verliehen, sondern nur der Umfang einer über den allgemeinen Gebrauch hinausgehenden Sondernutzung eines Einzelnen geregelt, mit dem durch die rechtliche Natur des Gewässers bedingten Vorbehalt, diese Sondernutzung ohne Entschädigung zu widerrufen, sobald sie mit dem öffentlichen Interesse des Gemeingebrauchs, namentlich der Schiffahrt, in Widerspruch tritt; diese Auffassung liegt dem Franzöf. Recht zu Grunde und ist auch, freilich mit der Modifikation, daß ausnahmsweise bei Ertheilung der Genehmigung eine Entschädigung für den Fall des Widerrufs zugesagt werden kann, in den Art. 2 des Bad. Wassergesetzes von 1876 übergegangen.

Eine zweite Kategorie der Gewässer, entgegengesetzt den öffentlichen, bilden nach den neueren Gesetzen diejenigen, welche im Privateigenthum oder im ausschließlichen Benutzungsrechte Einzelner stehen. Es sind dies, wie im Röm. Rechte und im Rechte des Deutschen Mittelalters, die unterirdischen Wasseradern, das Grundwasser, die Quellen, das wild fließende und im Boden stockende Regenwasser, die Teiche und nicht schiff- und floßbaren Seen, endlich die künstlich hergestellten Wasserableitungen, wie Gräben und Kanäle. Im Allgemeinen gilt für diese Gewässer der Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens die ausschließliche Verfügungsgewalt über derartige darauf und darunter befindliche Gewässer hat; er darf die Eigenschaft des Wassers für alle erlaubten Zwecke nutzen, dasselbe abgraben, ableiten, verbrauchen. Freilich findet diese Verfügungsgewalt des Eigenthümers kraft Gesetzes und namentlich in Folge besonderer Rechtstitel eine Anzahl von Schranken. Schon kraft Gesetzes (Rechtsnormen des Nachbarrechts) ist er gehindert, durch die Art der gewählten Verfügung schädliche Einwirkungen auf die nachbarlichen Grundstücke und Anlagen zu bewirken (vgl. d. Art. Vorfluth und Wasserlauf). Nicht selten wird auch der Inhalt und Umfang der Nutzungsbefugnisse an solchen Gewässern durch besondere Rechtstitel näher bestimmt und eingeschränkt, namentlich durch Miteigenthumsverhältnisse, Dienstbarkeiten, regale Verleihungen aus früherer Zeit. Insbesondere sind die Rechtsverhältnisse der künstlichen Leitungen, der Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, der Gewerbs-, Floß- und Schiffahrtskanäle nach diesen besonderen Rechtstiteln zu beurtheilen, welche sehr häufig das Nutzungsrecht des Eigenthümers mit Rücksicht auf die Interessen der anderen an der künstlichen Leitung und an dem Hauptgewässer Berechtigten in engere Schranken verweisen. Auch ist zu beachten, daß künstlich geschaffene Wasser-

züge, welche gelegentlich einer Regulirung an die Stelle des Bettes eines natürlich fließenden Wasserlaufs treten, nicht als Kanäle zu behandeln sind, sondern die rechtliche Natur des regulirten Flusses oder Baches annehmen.

Zwischen diesen beiden Kategorien der öffentlichen und der im ausschließlichen Eigenthums- und Nutzungsrecht befindlichen Gewässer steht eine sehr reich besetzte, wichtige dritte Kategorie mitten inne, die natürlich fließenden Gewässer, welche nicht schiffbar, bzw. floßbar sind. Dazu gehören auch die schiff- und floßbaren Gewässer mit ihren Strecken oberhalb des Punktes, von dem an die Schiff- und Floßfahrt beginnt, und die Zuflüsse derselben, ferner nach einigen Gesetzen — z. B. Preußen — auch die floßbaren Gewässer. Hinsichtlich der rechtlichen Natur dieser Gewässer und der gesetzlichen Befugniß zu ihrer Benutzung gelten nach den Deutschen Partikularrechten zwei verschiedene Systeme. Nach der älteren, für den größten Theil Deutschlands geltenden Gesetzgebung, werden diese natürlich fließenden Gewässer als Gegenstand des Privatrechts, als Privatflüsse und Privatbäche, anerkannt, mit der rechtlichen Folge, daß die Eigenthümer der von dem Gewässer berührten oder durchströmten Grundstücke kraft Gesetzes entweder einen Privatrechtsanspruch auf ausschließliche Benutzung des Bettes und des Wassers oder sogar ein Eigenthumsrecht am Bett und manchmal auch an dem Wasser haben. So nach dem Code civil art. 640, dem Preuß. Gesetz vom 28. Febr. 1843, dem Bayer. Wassergesetz von 1852, dem Oesterr. Wasserrechtsgesetz von 1869, dem Bad. Wassergesetz von 1876 u. a. m. Nach einer Anzahl neuerer Wassergesetze werden dagegen auch diese nicht schiff- bzw. floßbaren fließenden Gewässer als öffentlich behandelt, derart, daß, abgesehen von den auf besonderen Privatrechtstiteln beruhenden Ansprüchen, ein dingliches Recht der Anlieger am Bett oder doch am fließenden Wasser nicht begründet ist, vielmehr der Gebrauch des Wassers sowohl zu den kleinen Nutzungen als auch zur Bewässerung und Kraftleistung Jedermann zusteht, der nach der örtlichen Lage zur Benutzung thatsächlich im Stande ist. Dies ist namentlich der Standpunkt der Wiesenordn. für den Kreis Siegen vom 28. Okt. 1846 und der neueren Wassergesetze einer Anzahl kleinerer deutscher Staaten, z. B. des Gothaischen Gesetzes vom 12. April 1859, des Sachs.-Altenb. Gesetzes vom 18. Okt. 1865, des Schwarzb.-Rudolst. Gesetzes vom 7. Febr. 1868, des Koburg. Gesetzes vom 7. Febr. 1871, des Meining. Gesetzes vom 6. Mai 1872, des Braunschw. Gesetzes vom 20. Juni 1876. — Der Unterschied zwischen den beiden Arten der juristischen Gestaltung des W.rechts ist übrigens nicht so erheblich, als er bei der ersten Betrachtung erscheint. Auch wo die nicht schiff- und floßbaren Bäche und Flüsse als Privatgewässer dem Besitze und der Benutzung der Anlieger überwiesen sind, ist nach der Natur der fließenden Wasserwelle, welche sich durch beständige Fortbewegung einer allseitigen privatrechtlichen Herrschaft entzieht, ein Eigenthum der Anlieger am Wasser selbst nicht zu konstruiren; ja auch bezüglich des Bettes dieser Gewässer wird, wo es nicht ausdrücklich kraft Gesetzes den Anliegern zu Eigenthum zugewiesen ist, von der neueren Praxis und Theorie (vgl. die Schriften von Nieberding, Huber, Peyrer, Schenkkel) meist angenommen, daß dasselbe, solange es zur Zusammenhaltung des fließenden Wassers dient, die juristische Natur der darin befindlichen, dem Eigenthumsrecht sich entziehenden Wasserwelle theile. Es schrumpft daher auch bei diesem System das den Anliegern am Wasserlauf gesetzlich zustehende Recht auf einen privatrechtlichen Anspruch zur Benutzung der treibenden und befruchtenden Kraft des Wassers, sowie zur Okkupation der Wasserwelle und einzelner Bestandtheile des Bettes zusammen, ein Anspruch, der außerdem noch vielfach durch die Jedermann eingeräumte Befugniß der kleinen Nutzungen (Tränken, Schöpfen u. dgl.) und stets durch die dem Nutzungsberechtigten zur Pflicht gemachte Rücksichtnahme auf die anderen am gleichen Wasserlaufe Berechtigten erhebliche Einschränkungen erleidet. Andererseits aber findet auch dort, wo die nicht schiffbaren Wasserläufe als öffentliche Gewässer erklärt und prinzipiell der allgemeinen Nutzung eröffnet sind, dieser Ge-

meingebrauch, sowie er über die unschädlichen Nutzungshandlungen des Schöpfens, Badens, Tränkens hinausgeht, eine sehr wirksame tatsächliche Grenze darin, daß nur derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht am Ufergrundstücke oder die Leitungsbefugniß für sonstige im Wasserbereich gelegene Liegenschaften oder Anstalten besitzt, die Kräfte des fließenden Wassers dauernd für seine wirtschaftlichen oder häuslichen Zwecke zu benutzen vermag. Wenn also auch die beiden Systeme von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehen, so treffen doch die Ergebnisse derselben sehr nahe zusammen. Beim ersten System ist zwar an sich der Uferanlieger nutzungsberechtigt; wo aber die nährenden und bewegenden Eigenschaften des Wassers für ein weiteres rückliegendes Gebiet von Grundstücken und Anlagen ausreichen, wird es auch bei diesem System den Hinterliegern theils im Wege der Vereinbarung mit den Uferbesitzern, theils durch Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Zwangsbefugnisse ermöglicht, sich das Wasser für ihre wirtschaftlichen Zwecke dienstbar zu machen. Bei dem zweiten System hat zwar der Anlieger rechtlich kein die Hinterlieger ausschließendes Alleinrecht auf W., thatächlich aber ist er durch die günstige Lage seiner Grundstücke und Anstalten in der Nähe des Wasserlaufes in den Stand gesetzt, sofern die Kräfte des Wassers nur für die wirtschaftlichen Zwecke der angrenzenden Grundstücke und Anlagen ausreichen, in der Regel die Hinterlieger von der W. auszuschließen, welcher thatächliche Zustand manchmal sogar dadurch eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat, daß den Anliegern hinsichtlich der W. ein Vorzugsrecht von den Hinterliegern eingeräumt ist, z. B. Gothaisches Gesetz §§ 20 ff., Sachf.-Altend. Gesetz §§ 13—15. Beim System der Privatgewässer ist zwar der Bach und Fluß ein Bestandtheil des privaten Vermögensrechts der Anlieger, aber wegen des daneben meist zugelassenen Gemeingebrauchs der kleinen Nutzungen — z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 2 — und wegen der zur Verhütung von Kollisionen verschiedener Benutzungsberechtigter und zur Verhinderung von Schädigungen des öffentlichen und Landeskulturinteresses Platz greifenden vielfachen Einwirkungen der Verwaltungsbehörden doch in einer Reihe von Beziehungen durch das öffentliche Recht beherrscht und der Nutzung weiterer Kreise erschlossen. Bei dem zweiten System der öffentlichen Gewässer ist der Wasserlauf zwar an sich eine öffentliche, dem allgemeinen Gebrauch bestimmte Sache, deren Rechtsverhältnisse durch die Verwaltung geordnet werden, gleichzeitig aber ist, soweit die Benutzung des Wassers für dauernde Zwecke und durch besondere Anlagen in Frage steht, dieser an sich öffentliche Wasserlauf theils in Folge älterer Rechtsvorgänge, wie Verjährung, regale Verleihung, theils auch durch neue Vereinbarungen und sonstige Rechtstitel mit einer Anzahl wohl-erworbener Benutzungsrechte besetzt und somit noch in einer Reihe von Beziehungen als ein Gegenstand des Privatvermögensrechts der richterlichen Entscheidung unterworfen. Indem sonach das Ergebnis beider Systeme sich nahe berührt, ist es wol thunlich, in Folgendem ohne eine durchgreifende Unterscheidung eine zusammenfassende Darstellung der Grundzüge des W.rechts, wie es sich in dem einen und anderen Fall hinsichtlich der dritten Kategorie von Gewässern, der natürlich fließenden, nicht schiff- bzw. flossbaren Wasserläufe, gestaltet, zu geben.

Derjenige, welchem das Recht zur Benutzung eines nicht schiffbaren, natürlich fließenden Gewässers, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft besonderen Rechtsvorganges, zusteht, ist befugt, im Bereiche seiner Berechtigung die Wasserwelle durch Schöpfen und ähnliche Handlungen sich anzueignen, das Wasser zum Baden, Waschen und Schwimmen zu gebrauchen, die Nutzungen aus dem Bett, Sand, Schlamm, Steine, Wasserpflanzen, zu beziehen, endlich insbesondere die Kräfte des Wassers zu dauernden, mit dem Grundbesitz oder mit besonderen Anlagen und gewerblichen Unternehmungen in Verbindung stehenden Zwecken zu benutzen, wie zur Bewässerung von Wiesen, zur Bewegung von Triebwerken, zur Einleitung von Abgängen. Dabei sind aber dem Nutzungsberechtigten durch die eigenthümliche Natur des den Gegenstand des Rechts bildenden fließenden Wassers, namentlich durch die Rücksicht darauf, daß die

gleiche Wasserwelle und dieselbe Wasserkraft im Verlauf ihrer Fortbewegung auch dem Benutzungsrechte Anderer unterworfen ist; eine Anzahl meist gesetzlich fixirter Schranken gezogen.

a) Der Benutzungsberechtigte darf dem Wasser durch Ableitung einen anderen Lauf nur auf der Strecke geben, wo er auf beiden Ufern das anstoßende Gelände besitzt, und hat, im Falle innerhalb der Grenzen seines Besizthums eine Aenderung in der Leitung vorgenommen wird, den früheren Lauf jedenfalls dort wieder herzustellen, wo auch nur auf der einen Uferseite der Besiz eines Anderen beginnt. Nur dann ist dem Benutzungsberechtigten eine weitergehende Aenderung des Wasserlaufs gestattet, wenn dieselbe durchführbar ist, ohne daß andere Beteiligte dadurch eine Schädigung oder Benachtheiligung ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen erfahren. Wenn mehrere benachbarte Besizer über die Art der Leitung des Wassers einverstanden sind, so gilt der Bereich ihrer Grundstücke für dieses Rechtsverhältniß als eine einzige zusammengehörige Fläche, innerhalb deren beliebige Aenderungen des Wasserlaufs zulässig sind.

b) Der Benutzungsberechtigte darf nicht durch die Art seiner W. schädliche Einwirkungen auf die Grundstücke und Anlagen anderer Beteiligter hervorbringen, also insbesondere nicht eine Aufftaung des Wassers vornehmen, durch welche fremdes Eigenthum überschwemmt oder versumpft, Abbrüche und Auskolkungen an fremden Ufergrundstücken erzeugt werden, oder welche auf sonst benachtheiligende Weise in das Anwesen eines Nachbarn hinüberreicht, z. B. dem Triebwerk eines Oberliegers Hinterwasser verurfacht. Er darf ferner das Wasser nicht derart benutzen, daß er es vollständig aufbraucht oder durch Einleitung fremder Substanzen für die Gebrauchszwecke Anderer untauglich oder sogar gesundheitschädlich macht.

c) Ueberhaupt soll der Berechtigte seine Wassernutzung im Kreise der übrigen, am gleichen Laufe geübten Gebrauchsrechte, derart einrichten und ausüben, daß es auch dem Anderen möglich bleibt, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Grundstücke und Anlagen die Kräfte des Wassers für ihre wirtschaftlichen und persönlichen Zwecke nutzbar zu machen. Er hat deshalb insbesondere seine Benutzungsanlagen, Zu- und Ableitungskanäle, Stauwehre u. dgl., so einzurichten und im Stand zu halten, daß jede für Andere benachtheiligende Verschwendung des Wassers vermieden wird. Wenn das Wasser nicht für Alle ausreicht, die nach Maßgabe ihres Rechtstitels oder nach der natürlichen Lage ihrer Grundstücke und Benutzungsanstalten davon Gebrauch machen können, gilt in der Regel der Grundsatz, daß eine Vertheilung des Wassers nach Menge, Art und Zeit der Benutzung und nöthigenfalls eine verhältnißmäßige Minderung des Umfangs und Maßes der Benutzung für alle Beteiligten zu erfolgen hat, und zwar derart, daß die etwa dauernd oder vorübergehend nöthige Einschränkung im Wassergebrauche thunlichst alle Berechtigten gleichmäßig trifft, und daß die verschiedenen Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft, der Industrie, der Flößerei möglichst in Einklang gesetzt werden. Wo in der Gesetzgebung das System des Privatbenutzungsrechts der Anlieger zu Grunde gelegt ist, geben die Besizer der unmittelbar an den Wasserlauf angrenzenden Grundstücke und Anlagen, sowie diejenigen, welche kraft eines wohlverordneten Privatrechts eine Leitungs- oder sonstige Nutzungsbefugniß haben, allen übrigen Interessenten bei der Vertheilung vor; und zwar gilt dort, wo die beiden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, in der Regel der Grundsatz, daß jeder Anlieger zur Hälfte oder bis zur Mitte des Wasserlaufs benutzungsberechtigt sei. Wo das Wasser der Bäche und Flüsse als öffentliches anerkannt ist, hat die Vertheilung unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller nach der natürlichen Lage ihrer Grundstücke und Anstalten zur Benutzung befugten Interessenten zu geschehen; jedoch ist auch hier meist ein Vorzugsrecht derjenigen Besizer anerkannt, welche kraft besonderen Privatrechtstitels einen vorgehenden Anspruch auf Benutzung haben; auch sind zuweilen — z. B. Sachsen-Altenb. Ges. von 1865 §§ 13—15, 18 — Normativbestimmungen für die Wasser-

vertheilung im Falle verminderten Wasserstandes aufgestellt, derart, daß zunächst die Anlieger zu befriedigen sind und bei sonstiger Konkurrenz mehrerer Ansprüche von Anliegern oder Hinterliegern demjenigen der Vorzug zu geben ist, dessen Benutzungsart die größeren volkswirtschaftlichen Vortheile darbietet, insbesondere im Zweifelsfalle der Wiesenwässerung vor der Benutzung für Triebwerke.

Uebrigens finden diese gesetzlichen Bestimmungen über das an Gewässern der dritten Kategorie stattfindende Benutzungsrecht nur insoweit unbedingte Anwendung, als nicht durch rechtsgültige Vereinbarungen unter den Betheiligten und sonstige Rechtstitel die Benutzung des Wassers nach Umfang, Zeiten und Modalitäten in einer abweichenden Weise geregelt ist. Solche besondere Regelungen, durch welche das Recht der Anlieger einerseits aufgehoben oder über die gesetzlichen Grenzen hinaus beschränkt oder andererseits wieder zu einer ausschließlichen und vorzugsweisen Befugniß gestaltet werden kann, vermittelt derer es zulässig ist, besondere, in sich abgeschlossene Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Wasservertheilung und Wassernutzung, sogar unter Ausdehnung des Benutzungsrechts auf gesetzlich nicht berechnete Besitzer, zu schaffen, kamen namentlich früher, so lange partikularrechtlich der Rechtszustand eines Wasserregals bestand, nicht selten vor; durch regale Verleihung, durch Bestallung von Erblehnmühlen, durch landesherrliche Privilegien über die Wasservertheilung, durch Konstituierung von Wassererbituten und endlich durch die ordentliche und unvordenkliche Verjährung sind eine große Zahl derartiger besonderer Rechtstitel auf W. geschaffen worden. Aber auch nach den neueren Gesetzgebungen gelten in der Regel die gesetzlichen Normen über die Benutzung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche als lediglich dispositive Bestimmungen, welche durch Vereinbarung unter den Betheiligten und sonstige Rechtstitel innerhalb der durch das öffentliche Recht gezogenen Schranken abgeändert werden können.

2) Einwirkungen der Verwaltung auf die W. Auch wo das Recht auf die W., wie dies, abgesehen von den schiff- und stoßbaren Gewässern, sowohl nach Gemeinem Recht als auch nach den das größte Gebiet Deutschlands beherrschenden Partikulargesetzen der Fall ist, als ein Privatrecht anerkannt wird, dessen Voraussetzungen, Inhalt und Umfang sich nach den civilrechtlichen Normen und Rechtsvorgängen regelt, ist doch überall wegen der bei der W. gleichzeitig in Frage stehenden öffentlichen Interessen den staatlichen Verwaltungsbehörden auf Grund der Normen des öffentlichen Rechts eine weitgehende Einwirkung auf die W. eingeräumt. Diese verwaltungsrechtlichen Normen und Einwirkungen haben den Zweck, einerseits den Gefahren, Benachtheiligungen und Belästigungen entgegenzutreten, welche erfahrungsgemäß eine rücksichtslos vom Standpunkte des Einzelinteresses geübte Wassernutzung für die Allgemeinheit und überhaupt für andere Betheiligte zur Folge haben kann, andererseits, soweit ein öffentliches oder überhaupt ein überwiegendes volkswirtschaftliches Interesse, namentlich der Landeskultur oder der Industrie vorliegt, durch die Zwangsmittel der Verwaltung eine intensive, rationelle und möglichst weiten Kreisen zugute kommende Wassernutzung zu sichern. Die Einwirkungen der Verwaltungsbehörden sind besonders weitgehend bei den schiff- und stoßbaren Gewässern, welche, wie schon oben bemerkt wurde, in der Regel der allseitigen Aufsicht und Leitung der Verwaltungsbehörden unterworfen sind; auch hinsichtlich der sonstigen natürlich fließenden Gewässer greifen diese Verwaltungseinwirkungen nach einer Reihe von Beziehungen in das Benutzungsrecht der Einzelnen ein, während sie bei den im Privateigenthum stehenden, geschlossenen Gewässern nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung kommen. Im Einzelnen äußert sich die Thätigkeit der Verwaltung hinsichtlich der Wassernutzung insbesondere nach folgenden Richtungen:

a) Genehmigung der W. Gewisse Arten der W. bedürfen, ehe sie ins Werk gesetzt werden, einer vorausgehenden polizeilichen Genehmigung; so namentlich die Errichtung und wesentliche Aenderung von Staunanlagen für Wassertriebwerke

(Gew.O. §§ 16 ff.); ebenso nach den meisten Partikulargesetzen die Errichtung und Aenderung von Wassertriebwerken und ihrer Zubehörenden, z. B. der Zu- und Ableitungskanäle (Preuß. Allg. RR. II. 15 §§ 231—236, 238, 239; Edikt vom 29. März 1808 § 4; Edikt vom 28. Okt. 1810 §§ 6 ff.; Bayer. Wassergesetz Art. 73 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 23); ferner die Herstellung von anderen ständigen Vorrichtungen und Anlagen zur Aufstauung und Ableitung von Gewässern, sofern dieselben auf fremde Grundstücke und Anlagen Einwirkungen ausüben können (Wiesenordn. für Siegen §§ 1, 6 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 23), oder sofern sie an Gewässern, wo schon Triebwerke vorhanden sind, errichtet werden sollen (Bayer. Wassergesetz Art. 73), die Einleitung von Fabrikabgängen oder anderer Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können (Bayer. Gesetz Art. 58; Bad. Gesetz Art. 23); nach manchen neueren Gesetzen (z. B. § 42 des Weimar. Gesetzes, § 86 des Braunschw. Gesetzes von 1876, §§ 16 u. 17 des Oesterr. Wassergesetzes) bedarf endlich überhaupt jede W., welche mittels besonderer Anlagen erfolgen soll, der polizeilichen Genehmigung. Die Konzessionspflicht greift bezüglich dieser Anlagen nicht bloß dann Platz, wenn sie an öffentlichen Gewässern oder Privatflüssen und Bächen, sondern auch dann, wenn sie an künstlichen Gräben und Kanälen errichtet werden sollen. Manchmal ist übrigens die Konzessionspflicht im weitesten Umfange, also für alle mittels besonderer Anlagen erfolgenden Wassernutzungen, nur insoweit eingeführt, als sie an öffentlichen Gewässern im engeren Sinne ausgeübt werden sollen, so nach Franzöf. Recht und nach dem Bad. Wassergesetz Art. 1; und zuweilen, z. B. nach Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes, ist bei gewissen minder bedeutenden Anlagen dem Unternehmer nur die Pflicht vorheriger Anzeige an die Verwaltungsbehörde auferlegt. Das Erforderniß einer polizeilichen Genehmigung für die Errichtung und wesentliche Aenderung von W.anlagen hat die Bedeutung, daß allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden soll, auf Grund der Pläne und Beschreibungen des beabsichtigten Unternehmens zu prüfen, ob dasselbe etwa Rückwirkungen auf die öffentlichen oder die nachbarlichen Interessen und Rechte ausüben kann, und die sich hierbei ergebenden Einwendungen vor der Verwaltungsbehörde zur Berücksichtigung bei der über das Genehmigungsgeßuch zu ertheilenden Entscheidung geltend zu machen. In der Regel wird zu diesem Zwecke das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht mit einer Aufforderung, binnen einer Präklusivfrist alle nicht lediglich auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen bei der Verwaltungsbehörde anzubringen. Zur Geltendmachung von Einwendungen sind sowohl die mit Vertretung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen betrauten Staats- und Kommunalbehörden als auch Privatbetheiligte befugt; die Einwendungen können sich sowohl auf Gefährdung und Verletzung der allgemeinen Interessen, z. B. des Wasserschutzes, der öffentlichen Gesundheit, der Erhaltung des einer Gemeinde zukommenden Trinkwassers, als auf die Beeinträchtigung bloß nachbarlicher Interessen, z. B. Schutz einer Wiese gegen Ueberschwemmung oder gegen Entziehung der Bewässerung, einer Mühle gegen Hinterwasser beziehen. Ueber die erhobenen Einwendungen, sowie die sonstigen bei der polizeilichen Genehmigung in Betracht kommenden Punkte wird durch die Verwaltungsbehörde unter Einforderung technischer Gutachten mit den Betheiligten mündliche Verhandlung gepflogen, welche ihren Abschluß in einer die Genehmigung unbedingt oder bedingungsweise ertheilenden oder die Benutzung untersagenden Entscheidung findet. Bei dieser Entscheidung ist die Verwaltungsbehörde an gewisse Normativbestimmungen gebunden; eine Verfassung der Genehmigung und die Auflage von Bedingungen soll nur insoweit eintreten, als durch das beabsichtigte Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet oder erhebliche Benachteiligungen und Belästigungen für andere Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Benutzungsrechte verursacht würden. Namentlich ist der in einer Reihe von Gesetzen (z. B. Franzöf. Recht, Bayerisches, Weimarisches, Gothaisches, Badisches Wassergesetz) aufgestellte Grundsatz von großer Bedeutung, daß die Verwaltungsbehörde

bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung und bei der Auflage von Bedingungen darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß nicht der Bestand und Betrieb bereits vorhandener Nutzungseinrichtungen, wie Triebwerke, Bewässerungsanlagen, Wasserleitungen, durch das beabsichtigte neue Unternehmen beeinträchtigt werde. Dieser von der Verwaltungsbehörde zu beachtende Grundsatz der Prävention bietet eine werthvolle Garantie für die gesicherte, rationelle und dauernde Ausnutzung des Wassers; das Preussische Gesetz vom 28. Febr. 1843 giebt einen solchen Schutz für bestehende Anlagen nur in beschränktem Maße, indem nach §§ 16 ff. nur denjenigen Triebwerken, denen besondere Rechtstitel zur Seite stehen oder welche schon vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden, durch die Verwaltungsbehörde das zur unge störten Fortsetzung des Betriebes erforderliche Wasser gegenüber neu zu errichtenden Anlagen gesichert werden soll. Indem die Verwaltungsbehörde bei der Entschlie ßung über die Genehmigung nicht blos das öffentliche Interesse im engeren Sinne, sondern auch die Interessen benachbarter Werk- und Wieseneigener in Rücksicht zu ziehen hat, ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, gelegentlich des Genehmigungsbeschlusses vielfach auch über kollidirende Privatinteressen zu befinden, also insbesondere je nach Umständen auch die Stauhöhe, das Benutzungsquantum und die Benutzungszeiten festzusetzen. Nur soweit nicht lediglich auf Grund der gesetzlichen Normen, sondern unter Berufung auf besondere Rechtstitel, z. B. Vertrag, Dienstbarkeit, regale Verlei hung, Privileg, Einwendungen erhoben werden, sind dieselben, nachdem vergebens gütliche Erledigung versucht worden, der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. — Nachdem die Benutzungsanlage polizeilich genehmigt worden ist, kann in Anwendung des im § 26 der Gew.O. aufgestellten Prinzips auf Grund der privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts nicht mehr auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung der zum Schutz der nachbarlichen Grundstücke und Anlagen erforderlichen Vorkehrungen geklagt werden. — Eine Konsequenz der Verwaltungsgenehmigung ist es, daß die Verwaltungsbehörde auch über den Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten Anlage eine dauernde Aufsicht ausübt, kraft deren sie im Benehmen mit den zuständigen technischen Behörden darüber wacht, daß die W. entsprechend den Vorschriften der polizeilichen Genehmigung eingerichtet und be trieben wird und kraft deren sie insbesondere bei Stauanlagen durch obrigkeitliche Setzung einer Rich- oder Höhenmarke für die Einhaltung der genehmigten Stau höhe sorgt.

b) Unterfagung der W. Die Verwaltungsbehörde kann eine W. unter sagen oder beschränken, wenn und soweit dieselbe eine Schädigung des Gemeinwohls oder der öffentlichen Interessen im engeren Sinne bewirkt, z. B. eine Versumpfung für größere Flächen oder Ueberschwemmungsgefahren hervorruft, einem schiffbaren Fluß das für die Verkehrszwecke erforderliche Wasser entzieht oder sonst den Wasser verkehr hemmt, den Wasserbedarf einer Ortschaft verdirbt, die allgemeine Gesundheit durch Verursachung von Ausdünstungen schädigt. Hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke gilt in dieser Hinsicht der gemeinrechtliche Grundsatz der Gew.O. § 51, wonach die Unterfagung nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, dem Besitzer der eingestellten Anlage aber gleichzeitig für den erweislichen Schaden Ersatz zu leisten ist. Dieser Grundsatz kommt in der Regel analog auch dort zur Anwendung, wo nach dem partikulären Gesetze andere Benutzungsarten unterfagt werden können. Hinsichtlich der besonderen Wasseranlagen, welche an öffentlichen Gewässern im engeren Sinne, d. h. an schiff- bzw. flossbaren Gewässern, ausgeübt werden, gilt partikularrechtlich manchmal die Bestimmung, daß im Falle der Unterfagung eine Entschädigung für das Aufhö ren der Nutzung nicht zu gewähren sei, soweit nicht bei Ertheilung der Genehmigung Schadensersatz ausdrücklich zugesagt wurde oder ein auf besonderen Titeln beruhendes Benutzungsrecht vorliegt; ebenso auch zum Beispiel, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 27, bestimmt, daß die Genehmigung zur Einleitung von Abgängen und fremden Stoffen

in fließende Gewässer jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, und daß überhaupt ausnahmsweise die Genehmigung einer W. an den Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs geknüpft werden könne (Bayer. Wassergesetz Art. 14, Bad. Wassergesetz Art. 27). Wo aber nicht diese besonderen Voraussetzungen vorliegen, sind auf die Unterjagung einer rechtmäßig stattfindenden W. die allgemeinen Grundsätze der Expropriation in Anwendung zu bringen, so daß stets volle und zwar, soweit nicht dringende öffentliche Interessen die sofortige Einstellung verlangen, vorgängige Entschädigung zu leisten und Streitigkeiten über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung dem richterlichen Erkenntniß vorzubehalten sind.

e) Zwangsbefugnisse. Den neueren Wassergesetzen ist es eigenthümlich, daß demjenigen, welcher eine im volkwirtschaftlichen Interesse gelegene W. ausübt oder einzurichten beabsichtigt, im Interesse eines rationellen Gebrauchs des Wassers und einer zweckmäßigen Herstellung der Benutzungsanlagen gewisse Zwangsbefugnisse gegen die Besitzer benachbarter Grundstücke, Anlagen und Benutzungsrechte eingeräumt werden. Als eine solche Zwangsbefugniß kann es schon betrachtet werden, daß nach den meisten neueren Gesetzen, z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 2, Bayer. Wassergesetz Art. 53, Bad. Wassergesetz Art. 6, Jedermann das Recht eingeräumt wird, für seine häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke das Wasser von Privatflüssen und Bächen zum Schöpfen, Tränken, Baden und Schwimmen zu benutzen, sofern ihm nur die rechtliche Möglichkeit des Zutritts zu dem Gewässer offen steht. Dahin gehört ferner auch die der Verwaltung zustehende Befugniß, im Falle der Feuersnoth alles, auch das in ausschließlicher Privatnutzung und im Eigenthum Einzelner befindliche Wasser, meist ohne Entschädigung, zum Löschen in Anspruch zu nehmen, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 21, sowie überhaupt die schon aus den allgemeinen Grundätzen des Expropriationsrechts abzuleitende Befugniß des Staats und der kommunalen Gemeinschaften bei der Herstellung von Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse der Landeskultur dienen, z. B. bei Korrektion von Flüssen, Entschüpfung größerer Flächen, bei Einrichtung der Wasserversorgung für Gemeinden, die Abtretung fremder W.rechte und die Belastung fremder Grundstücke mit Leitungsdienstbarkeiten und ähnlichen Lasten gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Die besonderen wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse gehen aber bedeutend weiter, indem hiernach auch den einzelnen Benutzungsberechtigten und den Genossenschaften derselben ein solches zwangsweises Eingreifen in fremde Grundstücke, Anlagen und Nutzungsrechte gestattet ist, und indem für die Anwendung des Zwanges nicht das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses gefordert wird, sondern in der Regel das Obwalten eines überwiegenden volkwirtschaftlichen Nutzens — der Landeskultur, des Bergbaues, manchmal auch der Industrie — genügt, ja zuweilen die Zwangsbefugniß als ein gesetzlicher Anspruch des Nachbarrechts, ähnlich wie der Rothweg, auch schon dort zulässig ist, wo eine lediglich dem Privatnutzen des Einzelnen dienende W.anlage ohne ein solches Uebergreifen in fremden Besitz nicht zweckmäßig hergestellt oder betrieben werden kann. Die einzelnen Zwangsbefugnisse sind im Wesentlichen folgende:

aa) Das dem Besitzer des einen Ufers eines fließenden Gewässers zustehende Recht, eine Stauanlage an das Ufer des Gegenüberliegers gegen Entschädigung des letzteren anzuschließen, welche Befugniß entweder nur für Bewässerungszwecke eingeräumt ist — z. B. Preuß. Gesetz von 1843 § 24, Franzöf. Gesetz vom 11. Juli 1847, Bayer. Gesetz von 1852 Art. 86—88 — oder sowol für landwirtschaftliche als gewerbliche Zwecke geltend gemacht werden kann (Sachf. Altenb. Gesetz von 1865 §§ 78, 79; Bad. Wassergesetz von 1876 Art. 10); diese Zwangsbefugniß greift meist schon dann statt, wenn ohne den Anschluß an das fremde Ufer die W. nicht zweckmäßig durchführbar ist, zuweilen aber, z. B. nach dem Preuß. Gesetz von 1843, nur, wo die Bewässerungsanlage einem überwiegenden Landeskulturinteresse dient.

bb) Das Recht, zum Zweck einer Be- oder Entwässerungsanlage das Wasser über fremde Grundstücke oder unter Mitbenutzung fremder Leitungen zu- oder abzuführen. Dieses Recht greift in der Regel nur Platz, wo ein überwiegendes Interesse der Landeskultur vorliegt, so nach dem Preuß. Vorfluthedikt vom 15. Nov. 1811, Preuß. Gesetz von 1843 § 25, Bayer. Wassergesetz Art. 89 ff., Bad. Wassergesetz Art. 12, manchmal übrigens auch lediglich im Privatinteresse des Unternehmers einer Be- oder Entwässerungsanlage, z. B. nach dem Französl. Gesetz vom 29. April 1845; zu Gunsten der Entwässerung war die Ableitungsbefugniß früher meist auf die Fälle beschränkt, wo offene Ableitungsgräben hergestellt werden sollten; nachdem sich die Entwässerung durch verdeckte Röhren — die Drainage — neuerdings ungemein entwickelt hat, wurde meist auch zur Anbringung von unterirdischen Drainröhren ein Zwangsrecht erteilt (Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1853; Französl. Gesetz vom 10. Juni 1854; Bayer. Gesetz vom 15. April 1875).

cc) Das Recht, fremde Stauanlagen für andere Anstalten mitzugebrauchen, wird nach manchen Gesetzen zugestanden, sofern die Mitbenutzung des Wasserstaues für die Bewässerung von Grundstücken oder die Bewegung eines Triebwerkes von Vortheil ist und der Besitzer der Stauanlage in der eigenen Wassernutzung durch den Mitgebrauch keinen Schaden erleidet; wer auf eine solche Mitbenutzung Anspruch erhebt, hat natürlich einen entsprechenden Theil der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Stauanlage zu tragen (vgl. Sachs. Altent. Gesetz § 83; Bad. Wassergesetz Art. 11).

dd) Das Recht, das einem Anderen kraft Privatrechts zur ausschließlichen Benutzung oder zu Eigenthum gehörige fließende Wasser für eine Benutzungsanlage in Anspruch zu nehmen, sofern dasselbe von dem zunächst Berechtigten nicht benutzt wird (Bayer. Wassergesetz Art. 62 ff.; Sachs. Altent. Gesetz § 16; Bad. Wassergesetz Art. 14 ff.); diese Zwangsbefugniß greift aber nur Platz, wenn das nicht benutzte Wasser für einen Benutzungszweck in Anspruch genommen wird, der einen überwiegenden landwirthschaftlichen oder industriellen Nutzen darbietet; auch ist dem Berechtigten der Werth der ihm entzogenen Wasserkraft zu ersetzen und, ehe die Entziehung durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, eine Frist zu geben, innerhalb deren er die Entziehung dadurch abwenden kann, daß er das Wasser für eine eigene Anlage in Benutzung nimmt. — Nicht selten ist unter den gleichen Voraussetzungen auch die Befugniß gegeben, die äußeren Anlagen eines fremden Wasserwerks (Zu- und Ableitungs-, Stauanlagen) unter Entschädigung des Besitzers zum Zweck der Erzielung eines Wasserüberschusses abzuändern, sofern in Folge der mangelhaften Einrichtung dieser Anlagen eine Wasserverschwendung verursacht wird. So im Preuß. Gesetz von 1843 § 37, Bad. Wassergesetz von 1876 Art 15.

ee) Der Unternehmer einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, welche einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dient, kann gegenüber anderen Besitzern von Grundstücken und Anlagen, sowie gegenüber anderen Wassernutzungsberechtigten im Zwangswege alle jene Abtretungen und dinglichen Belastungen in Anspruch nehmen, welche zur planmäßigen und zweckentsprechenden Ausführung und Instandhaltung der Anlage erforderlich sind; natürlich nur nach vorausgegangener Prüfung des Planes und der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörde, nur gegen vollständige Entschädigung für alle Nachtheile und unter Vorbehalt bestimmter Anlagen, Gebäude, Hörräume, bezüglich deren eine solche Zwangsbefugniß nicht stattfindet. So nach Sachs. Altent. Gesetz §§ 96. 113 ff.; Bad. Wassergesetz Art. 12.

ff) Endlich gehört hierher die einer Mehrheit von Besitzern zustehende Befugniß, die betheiligte Minderheit im Verwaltungswege zur Theilnahme an genossenschaftlichen W.unternehmungen zu zwingen. Vgl. d. Art. Wasser genossenschaften.

d) Regelung der W. im Verwaltungswege. In einer Anzahl von Fällen ist den Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt, die Benutzung von Gewässern und ihres Bettes für bestimmte Zwecke, auch wenn es sich nicht um eine

der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftige Anlage handelt, zu regeln, zu leiten und zu überwachen. In sehr ausgedehntem Maße ist dies hinsichtlich der schiff- und flossbaren Gewässer der Fall, deren Verkehrsgebrauch durch besondere Schifffahrts- und Flossordnungen im Verwaltungswege geordnet, deren sonstige Benutzung durch die Verwaltungs-, insbesondere die Wasserbaubehörden im öffentlichen Interesse überwacht wird. Auch hinsichtlich der sonstigen fließenden Gewässer — mit Ausnahme der im abgeschlossenen Eigenthum oder ausschließlichlichen Benutzungsrechte stehenden Kanäle — ist es meist als Sache der Verwaltung anerkannt, soweit es die öffentlichen Interessen des Wasserschutzes und der Verhütung von Benutzungskollisionen erfordert, die Benutzung der Gewässer zur Entnahme von Sand, Schlamm, Steinen, Wasserpflanzen u. dgl. zu regeln, sowie den hinsichtlich der unschädlichen Nutzungen, wie Baden, Tränken, Schöpfen u. dgl., zugelassenen Gemeingebrauch zu ordnen. Endlich ist überhaupt nach manchen neueren Gesetzen die Regelung der W., soweit die Vertheilung des Wassers nach Menge, Zeit, Modalitäten des Gebrauchs unter verschiedene am gleichen Laufe berechnigte Gebrauchsinteressenten in Frage kommt, mehr oder weniger Sache der Verwaltungsbehörden, welche dabei die gesetzlichen Normativbestimmungen anzuwenden haben. So insbesondere nach den Gesetzbuchungen, welche, wie in einer Anzahl der Thüringischen Staaten, ferner in Braunschweig, Oldenburg, für den Preussischen Kreis Siegen, die natürlich fließenden, nicht schiff- oder flossbaren Bäche und Flüsse als öffentliche Gewässer erklären. Aber auch, wo das System der Privatbäche und Flüsse zu Grunde liegt, ist nicht selten der Verwaltungsbehörde die Befugniß gegeben, durch Verwaltungsreglements die Art, Zeit und Menge der Benutzung für ein zusammengehöriges, eine Anzahl von Bewässerungs- und Triebwerksanlagen in sich fassendes Gebiet zu ordnen; so nach dem Franzöf. Recht Art. 6 § 3 des Gesetzes vom 18./20. Aug. 1790 und Dekret vom 13. April 1861, Anlage V. Nr. 4, 5, 7; nach Art. 60 des Bayer. Wassergesetzes, nach § 75 des Oesterr. Wassergesetzes von 1869, nach Art. 30 des Bad. Wassergesetzes von 1876.

3) **Zuständigkeit der Behörden.** Während ungeachtet der Verschiedenheit der Ausgangspunkte und der Mannigfaltigkeit der Einzelbestimmungen die materiellen Normen über die Benutzung der Gewässer in ganz Deutschland übereinstimmende Grundzüge aufweisen, so macht sich hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeit der Behörden eine große Verschiedenheit geltend, welche eine zusammenfassende Darstellung sehr erschwert; gerade bei dieser Frage war es meist für die Art der Regelung von großer Bedeutung, ob die dritte Kategorie von Wasserläufen, die nicht schiff- und flossbaren Flüsse und Bäche, als Gegenstand des Privatrechts oder als öffentliche Gewässer erklärt wurden, indem bei dem ersten System in der Regel der civilrechtlichen Entscheidung, bei dem zweiten System meist der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden das Uebergewicht gegeben wurde; außerdem aber ist es theils durch die Mannigfaltigkeit der Behördenorganisation in der inneren Verwaltung der einzelnen Deutschen Staaten, theils auch durch die sehr verschiedenartige, in den kleineren Territorien meist ganz fehlende Organisation der Verwaltungsrechtspflege bedingt, daß die Grundsätze über die Zuständigkeit der Behörden in W.sachen so verschiedenartige sind. Es sollen daher in Folgendem nur einige Grundzüge hervorgehoben werden.

a) **Zuständigkeit der Gerichte.** Allgemein haben die bürgerlichen Gerichte über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich hinsichtlich des Eigenthums und des Benutzungsrechts an Gewässern der ersten Kategorie, den sog. geschlossenen Gewässern, Quellen, Teichen, Regen- und Grundwasser, künstlichen Gräben und Kanälen, erheben. Ferner steht den Gerichten meist auch die Entscheidung der Streitigkeiten zu, welche zwischen Einzelnen über die Benutzung der fließenden Gewässer der dritten Kategorie, der nicht schiff- und flossbaren Bäche und Flüsse entstehen; doch ist nach den neueren Gesetzen, welche diese Gewässer als öffentlich erklären, nicht selten den Verwaltungsbehörden die Befugniß zur Schlichtung von Kollisionen der Benutzungs-

berechtigten für solche Gewässer eingeräumt (vgl. Oldemb. Deich- resp. Wasserordn. vom 8. Juni 1865 und 20. Nov. 1868 Art. 128, 129 bzw. Art 3, 5, 16; Säch.-Altent. Gesetz § 12; Braunschw. Gesetz §§ 4 ff.). Ueber Benutzungsrechte an Gewässern der zweiten Kategorie, schiff- und floßbaren Gewässern, haben die Civilgerichte nur dann zu befinden, wenn es sich um ein auf besonderem privatrechtlichen Titel, z. B. regale, lehnrechtliche Verleihung, Privileg, beruhendes Recht handelt. Endlich entscheiden die bürgerlichen Gerichte über alle Entschädigungsansprüche, die sich durch Verletzung fremder Rechte gelegentlich der W. und bei Geltendmachung von Zwangsbefugnissen ergeben. Auch sind sie zum Theil, soweit nämlich einzelne Zwangsbefugnisse, wie das Recht auf Anschluß von Stauanlagen, auf Mitbenutzung fremder Stauwehre und auf Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke, als nachbarrechtliche Lasten anerkannt sind, auch mit der Entscheidung über die Zulässigkeit dieser dem Privatrecht angehörigen Zwangsbefugnisse betraut, so nach den französischen Gesetzen von 1845, 1847; Bad. Wassergesetz Art. 92.

b) Den Verwaltungsbehörden steht in folgenden Fällen die Entschließung zu:

aa) Ueber die Regelung des Verkehrs und sonstigen Gemeingebrauchs an schiff- und floßbaren Gewässern und der dann stattfindenden Sondernutzungen, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Berechtigungen, die auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen. Namentlich ist es auch Sache der Verwaltungsbehörde, festzustellen, ob und inwieweit ein Gewässer als schiff- und floßbar zu behandeln sei.

bb) Ueber die Regelung der an nicht schiff- und floßbaren Gewässern kraft Gemeingebrauchs stattfindenden kleinen Nutzungen des Badens, Schöpfens u. s. f., über die Regelung der Entnahme von Sand, Schlamm u. dgl. aus solchen Gewässern.

cc) Ueber die Genehmigung von Anlagen und Warten, die nach dem Gesetze einer vorgängigen polizeilichen Zulassung bedürfen, woran sich eine ständige polizeiliche Aufsicht über den Betrieb und die Befugniß zur Setzung der Nüchternheit, sowie zur Entscheidung über die Anwendung der Konzessionsbedingungen anschließt.

dd) Ueber die Unterlagung einer W. im öffentlichen Interesse. ee) Ueber die Voraussetzungen und den Umfang der Statthastigkeit von Zwangsbefugnissen im Interesse der W., soweit nicht die Gerichte als zuständig erklärt sind. ff) Endlich in sehr verschiedener Ausdehnung über Kollisionen, die sich bei der Benutzung eines nicht schiff- und floßbaren Gewässers durch mehrere Berechtigte ergeben.

c) Die Verwaltungsgerichte. Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtspflege in W.sachen ist einerseits begrenzt durch die Fälle, für welche die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte anerkannt ist, andererseits durch den den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnißkreis. Soweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Zweckmäßigkeitsermessen unter Wahrung der öffentlichen und unter Ausgleichung der sich gegenüberstehenden nachbarlichen Interessen die W. regeln und über die Genehmigung und Unterlagung von Benutzungsanlagen und Benutzungsbehandlungen, sowie über die Zulassung von Zwangsbefugnissen beschließen, ist an sich für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung kein Raum gegeben. Je mehr aber bei allen diesen Entscheidungen und bei der Ordnung der sich daran anknüpfenden Kollisionen das freie Ermessen der Verwaltung durch Normativbestimmungen beschränkt wird, je sorgfältiger und eingehender sich die Gesetzgebung im Gebiete des Wasserwesens entwickelt, desto mehr bilden sich auch im öffentlichen Rechte der W. zwischen den einzelnen Benutzungsberechtigten, zwischen den Wassergenossenschaften, ihren Mitgliedern und dritten Betheiligten fest umgrenzte Rechtsverhältnisse aus, welche sich im Falle des Streites zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eignen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in denjenigen Deutschen Staaten, welche die Verwaltungsrechtspflege organisiert haben, überall in größerem oder geringerem Umfange bestimmte Rechtsverhältnisse der Wasserbenutzung der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesen. Am umfangreichsten in Württemberg, wo nach dem Art 10 §. 24 des Gesetzes von 1876 über die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungs-

gerichte die Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, zu entscheiden haben. Ähnlich auch nach Art. 8 Ziff. 14 des Bayer. Verw. Ger. Ges. von 1878, wonach, freilich vorbehaltlich der geordneten und in Wassernutzungssachen sehr weit reichenden civilgerichtlichen Zuständigkeit, den Verwaltungsgerichten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Benutzung des Wassers und über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zugewiesen wird. Dagegen hat sich die Preussische Gesetzgebung darauf beschränkt, für einzelne bestimmt bezeichnete Fälle die verwaltungsgerichtliche Kompetenz festzustellen, z. B. über die interimistische Festsetzung der Stauhöhe, vorbehaltlich endgültiger richterlicher Entscheidung, über Anträge auf Mitbenutzung von Entwässerungsanlagen, über die von Triebwerksbesitzern gegen neue Bewässerungsanlagen erhobenen Widersprüche, namentlich aber können polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreisbehörden in Wassernutzungssachen durch Klage gegen den in letzter Instanz ergangenen Verwaltungsbescheid wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des Rechts zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gebracht werden (Art. 63 des Gesetzes vom 26. Juli 1880). Auch nach dem neuesten Bad. Wassergesetz von 1876 Art. 90 und 91 ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Wassernutzungssachen auf wenige Fälle, namentlich Streitigkeiten zwischen Wassergenossenschaften und ihren Mitgliedern und über die Aufnahme in Wassergenossenschaften, beschränkt.

§ 1 g. b.: Preuß. Allg. Ver. I. 8 §§ 96 ff.; I. 9 §§ 176, 223 ff.; II. 15 §§ 38 ff., 229 ff. — Gesetz wegen des Wasserlaufs v. 15. Nov. 1811. — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843. — Gesetz vom 23. Febr. 1846 und 11. Mai 1853. — Wiesenordnung für Siegen vom 28. Oktober 1846. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 und 15. April 1873, betreffend die Benutzung des Wassers u. betr. die Bewässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. — A. G. Säch. Gesetz über die Verichtung von Wasserläufen vom 15. August 1855 und 9. Febr. 1864. — §§ 352–56 des Säch. BGB. — Bad. Wassergesetz vom 25. Aug. 1876 und Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876. — Großh. Hess. Gesetz vom 19. Febr. 1853, betr. die Regulirung der Bäche, u. vom 20. Febr. 1853, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken. — Mecklenburg-Schwer. Verordn. vom 31. Juli 1846 über die Entwässerung der Ländereien. — Weimar. Gesetz vom 16. Febr. 1854 über den Schutz gegen stiehende Gewässer und über die Benutzung derselben. — Großherzogth. Oldenburg. Reich- und Zielordnung vom 8. Juni 1855 und Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 und Birkenfeld. Gesetz vom 22. März 1861 über Bewässerungsanlagen. — Braunschw. Wassergesetz v. 20. Juni 1876. — Meining. Gesetz vom 6. Mai 1872, die Benutzung und Behandlung der Gewässer betreffend. — Säch. Altenburg. Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverh. hinsichtlich des Wassers. — Gotha resp. Koburg. Gesetz vom 12. April 1859 resp. 7. Febr. 1871 über die Benutzung des Wassers u. den Schutz gegen dasselbe. — Schwarzb.-Kubow. Gesetz vom 7. Februar 1868. — Schwarzb.-Sondersh. Gesetz vom 26. Jan. 1858. — Reuß. Gesetz vom 6. April 1872. — Lippe-Deimold. Gesetz über Bewässerungsanlagen vom 17. März 1859. — Waldeck. Gesetz vom 18. Juni 1862 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke. — Lübeckische Wasserleitungsordnung vom 2. März 1865. — Brem. Wasserordnung v. 27. Dezember 1878. — Code civil. art. 538, 556 ss., 640 ss. — Französl. Gesetz v. 22. Dezember 1789, 1220. August 1790, 28. September 1791, 6. Oktober 1791, 16. September 1807, 29. April 1845, 11. Juli 1847, 10. Juli 1854, 14. Juli 1856, 21. Juni 1865. — Elsaß.-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877. — Oesterr. Gesetz vom 30. Mai 1869.

Lit.: Lehrb. d. Pand. u. d. Privatrechts, insbes. Windscheid, I. § 146 Z. 3, § 169 Z. 5; v. Gerber, §§ 61–63; Mittermaier, I. §§ 222–232; Stobbe, I. § 64. — Köstler, Deutsches Verwaltungsrecht, I. 214–224. — Stein, Handb. 1876, §§ 321 ff. — v. Canrain, Abhbl. zum Wasserrecht, 3 Bde., 1789, 1790 und 1800. — Roe Meurer, Wasserrecht. — Gesterding, Beitr. z. Wasserrecht, im Arch. f. civ. Pr., Bb. III. 1820. — Junke, Beitr. zum Wasserrecht, ebenda Bb. XII. — Kori, Ueber das Wasserrecht, ebenda, Bb. XVIII. — Börner, Revision der neuen Lehre über die Zugehörigkeit der stiehenden Gewässer, ebenda, Bb. XXXVIII. — Schwab, Die Konfluite d. Wasserfahrt u. f. f., 1847. — Eivers, D. Recht d. Wasserlaufs, in der Themis, Neue Folge I. Heft 3, 1841. — Romagnosi, Vom Wasserleitungsrecht, überholt von Riebuhr, 1840. — Fesse, Rechtsverh. zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarrecht), 2. Aufl. 1880; Derselbe, Grundb. d. Wasserrechts nach Gem. Recht, in Jahrb. f. Dogm. Vb. VII. 1865. — Glas, Die wasserrechtl. Gesetzgebung, 1865. — Schent, Zur Wasserrechtsfrage, 1860. — Enbemann, Das ländl. Wasserrecht, 1862. — Weiste, Rechtstier.

Vb. XIV. Art. Wasserrecht. — Rappeler, Der Rechtsbegriff d. öff. Wasserlaufs, 1867. — Wappaus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, 1867. — L. v. Stein, Die Wasserrechtslehre, in Haimerl's V.J.Schr. Vb. XVIII. — Eisele, Ueber d. Rechtsverf. d. res publicae in publ. usu, 1873. — Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wasser-
gesetze, 1876. — Brückner, Das Deutsche Wasserrecht, in Hirtz's Annalen, 1877. — Baron, Begriff und Bedeutung des öff. und priv. Wasserlaufs, in der Zeitschr. für vergl. Rechtsk., Vb. I. u. II. 1878/1880. — Neubauer, Zusammenfassung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881. — Sarwey, Leff. Recht u. Verwaltungs-Rechtspflege 1880, S. 352 ff. — Für Preußen: Kette, Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse, 1850. — Scheele, Das Preuß. Wasserrecht, 1860. — Rieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im Preuß. Staat, 1866. — Döhl, D. Wassergesetzgebung des Preuß. Staats, 2. Aufl. 1870. — Für Bayern: v. Schmädel, Fluss- und Wasserpolizei, 1848. — P. Roth, Bayr. Civilrecht, I. S. 136. — v. Bözl, Das Bayr. Wasserrecht von 1852, erläutert 2. Aufl. 1880. — Für Sachsen: Rißmann, Das Wasserrecht nach Gem. und Sächf. Recht, 1873. — Für Württemberg: Lang, Sachenrecht, §§ 116—123. — Für Baden: Schenkel, Bad. Wasserrecht, 1877. — Für Frankreich resp. Elsaß-Lothringen: Daviel, Traité de la législation et de la pratique des cours d'eau, 1845. — A. Plocque, Des cours d'eau navigables et flottables, 3 vol. 1873—1877. — Nadault de Buffon, Des usines et autres établissements sur les cours d'eau, nouv. éd. 2 vol. 1874. — Block, Dictionnaire de l'adm. franç., 2. éd. 1877, s. v. cours d'eau, usines. — Huber, Die Wassergerichte Elsaß-Lothringens, 1877. — Für Oesterreich: v. Rißling, Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte, 1870. — v. Randa, Beiträge zum Oesterr. Wasserrecht, 1877. — Peyrer, Das Oesterr. Wasserrecht, 1880.

R. Schenkel.

Wassergenossenschaften. (S. Thl. I. S. 496 u. d. Art. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.) I. Geschichtliches. Die Bildung von W., deren Zweck entweder gemeinsame Benutzung eines Wasserlaufes zur Bewässerung oder zur Bewegung von Mühlen, oder der gemeinsame Wasserschutz ist, reicht in die ältesten Zeiten der Deutschen Rechtsentwicklung zurück, da die Natur der Dinge es mit sich bringt, daß die Besitzer der im Wasserbereich gelegenen Grundstücke und Anlagen, soweit ihre Interessen in dem gemeinsamen Bedürfnis einer geregelten Wasserbenutzung und eines geordneten Wasserschutzes einen Vereinigungspunkt finden, unter genossenschaftlicher Organisation zur gemeinschaftlichen Leitung und Ueberwachung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßregeln zusammentreten. Die Rechtsverhältnisse dieser W. entwickelten sich in den einzelnen Deutschen Gebieten nach der besonderen Lage der Landwirtschaft und der Industrie, nach der eigenthümlichen Art der Bodengestalt und der Ablaußbedingungen, je nachdem das Bedürfnis der Entwässerung, des Uferschutzes, der Eindeichung oder das Streben nach Ausnutzung des Wassers für die Wiesenbewässerung oder als Triebkraft vorrangig, auf Grund partikularrechtlicher Gewohnheiten, Statuten und sonstiger Rechtsquellen sehr verschiedenartig, zunächst auch durch die Einführung des Römischen Rechts, welchem derartige Organisationen unbekannt sind, nur wenig beeinflusst; nicht selten lebten sich die W. an die bestehende Organisation der Markgenossenschaft oder der ländlichen Gemeinden an, welche in vielen Gebieten als Besitzer der die Gemarkung berührenden Bäche und nicht schiffbaren Flüsse betrachtet wurden. Das Thätigkeitsgebiet dieser W., ihre Benutzungsrechte, ihre Zwangs- und Strafbefugnisse und ihre Organisation waren durch Herkommen, durch Vereinbarungen der Beteiligten, durch Weisthümer und Leibdinge, durch Flur- und Feldordnungen, und seit Erstarkung der Territorialgewalten auch nicht selten durch Privilegien, Statuten und Gülte der Landesherren geregelt. Als sich der Polizeistaat herausbildete, welcher jede nicht staatspolizeilich genehmigte Vereinigung mit Mißtrauen betrachtete, und namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts, als die Grundsätze des Rechtsstaats in den Deutschen Territorien immer mehr zur Anerkennung gelangten, als in Folge davon die Geltung des Wohnheitsrechts zurückgedrängt und eine zwangsgenossenschaftliche Organisation nur auf Grund besondern Gesetzes als rechtsgültig erachtet wurde, ist die rechtliche Grundlage dieser W., welche sich mangels genauer Nachweise über ihre Entstehung vielfach nur auf eine seit unvor-

dentlicher Zeit stattfindende Uebung berufen konnten, tief erschüttert worden. Zum Nachtheile der Landeskulturinteressen sind manche dieser Genossenschaften der ihnen ungünstigen Rechtsentwicklung zum Opfer gefallen oder zur Einstellung ihrer organisationsmäßigen Thätigkeit veranlaßt worden. Vielsach wurden sie nur noch als Gesellschaften oder Miteigentumsverhältnisse im Sinn des Röm. Rechts behandelt, wodurch der dauernde Bestand und das stetige Funktioniren ihrer Organe ins Ungewisse gesetzt wurden. Namentlich aber war es in Ermangelung einer entsprechenden Gesetzgebung nicht leicht möglich, die bestehenden Genossenschaften durch Mehrheitsbeschlüsse oder durch Verwaltungseingreifen, entsprechend den geänderten Verhältnissen, umzubilden und zu erweitern oder neue W. gegen den Willen einzelner Widerstrebender zu errichten. Das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse solcher Genossenschaften ward aber um so dringender, je mehr die Zunahme der Bevölkerung, die Entwicklung einer sich der Wasserkraft in weiterem Umfange bedienenden Industrie und einer auf den Futterbau angewiesenen intensiven Landwirtschaft zu einer rationellen Ausnützung der treibenden und befruchtenden Kräfte des Wassers und zur nachhaltigen Abwehr seiner schädigenden Wirkungen Veranlassung gaben und je mehr sich die Staatsverwaltung der auf dem Gebiete der Landeskultur ihr gestellten Aufgaben bewußt ward. Seit den dreißiger Jahren beginnt auf diesem Gebiete eine nach Inhalt und Umfang beständig wachsende Thätigkeit der einzelstaatlichen Gesetzgebungen. Nachdem schon durch das Großh. Hess. Wiesenkulturgefetz vom 7. Oktbr. 1830 die Herstellung gemeinsamer Anlagen zur Verbesserung von Wiesenfluren und durch das Kurhess. Gefetz vom 28. Oktbr. 1834 die zwangsweise Bildung von Genossenschaften für die Be- und Entwässerung geregelt worden war, ist durch die §§ 56—59 des Preuß. Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über die Privatflüsse für ein großes Staatsgebiet eine neue Rechtsgrundlage für die Bildung von Bewässerungsgenossenschaften hergestellt worden; nach den Bestimmungen des Preuß. Gesetzes können die an einem gemeinnützigen Wasserbenützungsunternehmen beteiligten Besitzer auch gegen ihren Willen durch landesherrliche Verordnung zu einer Genossenschaft vereinigt und zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet werden; auch ist der Bestand der von Alters her vorhandenen Genossenschaften ausdrücklich als rechtmäßig anerkannt worden; diese Bestimmungen des Preuß. Gesetzes von 1843 erhielten eine wesentliche Ergänzung dadurch, daß sie durch das Gefetz vom 11. Mai 1853 auch auf Entwässerungsgenossenschaften (mit Ausnahme der Drainage) ausgedehnt wurden und daß die Rechtsverhältnisse der Wasserschutzgenossenschaften durch das ausführliche Gefetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen eine Regelung erfuhren. Indem nach dem Scheitern der politischen Bewegung der Jahre 1848 und 1849 die Thätigkeit der Regierungen sich überall mit besonderer Sorgfalt der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse zuwandte, wuchs insbesondere in den fünfziger Jahren eine sehr umfang- und inhaltreiche partikuläre Gesetzgebung im Gebiete des Wasserrechts empor, welche auch das Genossenschaftswesen in ihren Bereich zog. Namentlich wurde die zwangsweise Bildung von W. zum Theil im Anschluß an die eben erwähnten Gefetze durch das Badische Gefetz vom 13. Febr. 1851 und durch die umfassende Bayr. Wassergesetzgebung vom 28. Mai 1852 geordnet; ferner in ähnlicher Weise im Königr. Sachsen durch Gefetze vom 15. August 1855 und 9. Febr. 1864, im Großh. Hessen durch Gefetz vom 2. Jan. 1858, im Großh. Sachsen-Weimar durch Gefetz vom 16. Febr. 1854, im Herzogth. Sachsen-Koburg-Gotha durch Gefetze vom 12. April 1859 und 7. Febr. 1871, in Schwarzburg-Sondershausen durch Gefetz vom 26. Jan. 1858, in Lippe-Deimold durch Gefetz vom 17. März 1859, in Schwarzburg-Rudolstadt durch Gefetz vom 7. Febr. 1868, in Sachsen-Altenburg durch Gefetze vom 18. Oktbr. 1865 und 25. April 1866, im Großh. Oldenburg durch Gefetze vom 8. Juni 1865, 20. Novbr. 1868 und 22. März 1861. Nachdem die im Jahre 1876 erlassene ausführliche Wassergesetzgebung von Baden und Braunschweig auch

die Verhältnisse der Wassergenossenschaften einer Neuregelung unterworfen hatte, ist für das ganze Gebiet des Preuß. Staats durch das Gesetz vom 1. April 1879, betr. die Bildung von W., eine wol zunächst abschließende und auch für das übrige Deutschland vorbildliche Regelung dieser Materie erfolgt. Für Oesterreich enthält das Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869 eine ausführliche Ordnung der Rechtsverhältnisse der W.; für Elsaß-Lothringen ist in dieser Hinsicht im Ganzen die Franz. Gesetzgebung maßgebend, die übrigen durch ein Gesetz vom 11. Mai 1877 nicht unwesentliche Änderungen erfahren hat.

II. Grundzüge der partikularrechtlichen Normen über W.

Nach den Bestimmungen des Civilrechts ist es zulässig, daß die Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen, welche ein gemeinschaftliches Interesse der Wasserbenutzung oder des Wasserschutzes haben, sich zur gemeinsamen Befriedigung dieses Interesses vereinigen; eine neue Persönlichkeit wird durch diese Vereinigung nicht geschaffen; es wird bloß durch Uebereinstimmung der beteiligten Besitzer eine privatrechtliche Gesellschaft gebildet und es regelt sich die Frage der Geschäftsleitung, die Beteiligung an den Kosten und Ergebnissen der gemeinschaftlichen Thätigkeit, die Auflösung der Gesellschaft nach dem Inhalte des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, bzw. nach den civilrechtlichen Bestimmungen über das Societätsverhältniß. Eine besondere Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht können derartige Gesellschaften kaum erlangen, da ihr Bestand und ihr Funktioniren im Wesentlichen von der fortbauenden Uebereinstimmung der Gesellschaftsmitglieder abhängig ist. Diese Wassergesellschaften bedürfen daher auch hier keiner weiteren Betrachtung, vielmehr hat sich die Darstellung auf die W. zu beschränken, d. h. diejenigen Vereinigungen mehrerer Besitzer zum Zwecke gemeinschaftlicher Wassernutzung oder Wasserschutzmaßregeln, wobei die Gemeinschaft der Beteiligten als juristische Persönlichkeit anerkannt und durch ihre Organisation die Gewährleistung dauernden Bestandes gegeben ist. Die neuere Gesetzgebung unterscheidet zwei Hauptformen dieser W., die freien (nicht autorisirten) und die öffentlichen W.

1) Die freien W. werden dadurch gebildet, daß sämmtliche Beteiligte ausdrücklich und übereinstimmend erklären, für die Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke des Wasserschutzes oder der Wasserbenutzung eine Genossenschaft errichten zu wollen. Der Umfang der Zwecke freier W. ist ein sehr weiter. Nach dem Preuß. Gesetz v. 1879 können sie gebildet werden zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbeden, zur Wasserversorgung, zur Herstellung und Verbesserung von Wassertrassen und anderen Schiffahrtsanlagen; in ähnlichem Umfange — mit Ausnahme der Herstellung von Schiffahrtswegen und -anlagen — ist die Bildung nicht autorisirter W. zulässig nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Franz. Gesetze vom 21. Juni 1865 über die Syndikataffoziationen, welchem Gesetze das Preußische in mehrfacher Hinsicht nachgebildet ist. Die Uebereinstimmung der Beteiligten muß übrigens, damit sie der Vereinigung die Rechte der juristischen Persönlichkeit verschafft, in einer bestimmten Rechtsform festgestellt werden; die Uebereinkunft muß schriftlich — Franz. Gesetz Art. 5 — oder gerichtlich bzw. notariell — Preuß. Gesetz § 11 — abgeschlossen werden; auch ist die Organisation der Genossenschaft durch ein Statut zu regeln, welches entweder in einem gerichtlichen Register — Preuß. Gesetz § 13 — einzutragen oder im Amtsblatte öffentlich zu verkünden ist — Franz. Gesetz Art. 6 —. Wenn auch die freien W., soweit nicht für die Art der von ihnen zu besorgenden Aufgaben allgemeine-polizeiliche Vorschriften maßgebend sind, als Personen des Privatrechts ohne unmittelbare Einwirkung und Kontrolle der Verwaltungsbehörden thätig sind, so gelten doch hinsichtlich der Bestellung der Organe, des Ein- und Austritts und der Haftbarkeit der Mitglieder, sowie der Auflösung der Genossenschaft gesetzliche Normativbestimmungen, welche durch freie Uebereinkunft der Beteiligten nicht ab-

geändert werden können. Es findet in dieser Hinsicht auf die W. im Allgemeinen die Analogie des Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung; jedoch wird ein wesentlicher Unterschied durch die Verschiedenheit der von beiden Arten von Genossenschaften zu verfolgenden Zwecke bedingt. Die Angehörigkeit zur Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ist ein lediglich persönliches, zur Förderung des individuellen Credits geknüpftes Band, dessen Festigkeit durch die solidare Haftbarkeit der Genossen gewährleistet wird, das aber durch Austritt des Mitglieds jederzeit gelöst werden kann; bei der W. dagegen ist das einigende Band in das dingliche Verhältniß eingeschlungen, in welchem das Genossenschaftsmitglied zu den durch die genossenschaftliche Thätigkeit zu schützenden und zu verbessernden Anlagen und Grundstücken steht. Wegen dieser dinglichen Grundlage der W. bedarf es zur Sicherung derselben nach Außen der Solidarietät der Mitglieder nicht; es genügt, wenn der Genossenschaft die Möglichkeit gegeben ist, im Grundbuch die Eigenschaft der Zugehörigkeit der betr. Grundstücke und Anlagen zur W. zu vermerken und die Beitragsverpflichtung als eine Realkast oder doch als eine durch Vorzugsrecht oder Hypothek gesicherte Forderung im Pfanndbuch einzutragen, wenn ferner den Gläubigern der W. die Befugniß eingeräumt wird, die Genossenschaftsorgane zur Beitreibung der in dieser Weise gedeckten Genossenschaftsschulden bei den Mitgliedern zu zwingen. Mit dieser dinglichen Grundlage der W. hängt es dann auch zusammen, daß bei einem Besitzwechsel der neue Erwerber des zur Genossenschaft gehörigen Grundstücks kraft Gesetzes an Stelle des früheren Genossenschaftsmitglieds eintritt und daß den Mitgliedern der Genossenschaft, so lange sie im Besitze zugehöriger Grundstücke sind und solange nicht die Genossenschaft aufgelöst wird, grundsätzlich — also abgesehen von besonderen statutarischen Bestimmungen oder von besonderer Gestattung durch die Genossenschaftsorgane — der freie Austritt aus der Genossenschaft nicht gestattet ist.

2) *Öffentliche Genossenschaften.* Während die freien W. juristische Personen des Privatrechts sind und die durch das Genossenschaftsverhältniß begründeten Beziehungen, sowol zwischen den Genossen untereinander und gegenüber der Genossenschaft, als auch nach Außen im Wesentlichen durch die civilrechtlichen Normen und Zuständigkeiten beherrscht werden, so wurzeln die öffentlichen W. im öffentlichen Recht, ihre Errichtung setzt ein durch die Verwaltungsbehörde geleitetes Verfahren voraus, sie unterliegen hinsichtlich ihrer Organisation und Thätigkeit der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, das Rechtsverhältniß zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bestimmt sich nach öffentlich-rechtlichen Normen. Voraussetzung für die Bildung einer öffentlichen W. ist, daß ein öffentliches oder doch ein gemeinwirthschaftliches Interesse bei der Vereinigung der theilhaftigen Besitzer obwalte; es braucht nicht ein unmittelbares Interesse des Staats oder einer kommunalen Gemeinschaft vorzuliegen; es genügt, wenn ein überwiegender Vortheil der Landeskultur, ein über den Gewinn der Einzelwirthschaft hinausreichendes nationalökonomisches Interesse einer Anzahl von Grund- oder Anlagenbesitzern anzunehmen ist. In der Regel sind die einzelnen Zwecke, für welche öffentliche W. gebildet werden können, in den Gesetzen genau bezeichnet; während die älteren Gesetze die Genossenschaftsbildung vorsichtig auf wenige Fälle, namentlich die gemeinschaftliche Bewässerung und Entwässerung, letztere meist mit Ausnahme der Drainage, ferner auf die Herstellung von Deichen und die Korrektion von Flüssen beschränken, so macht sich in der neueren Gesetzgebung, namentlich im Preuß. Gesetze von 1879, das Bestreben geltend, der genossenschaftlichen Thätigkeit einen möglichst weiten Spielraum auf dem ganzen Gebiete gemeinschaftlicher Maßregeln der Wassernutzung und des Wasserschutzes zu eröffnen.

Die öffentlichen W. zerfallen wieder in zwei Kategorien, solche, die durch übereinstimmenden Beschluß der Theilhaftigen gebildet werden, und solche, bei welchen ein Zwang zum Beitritt ausgeübt wird. Fast alle Gesetze, welche das Institut der W. regeln, begründen eine Zwangspflicht zum Beitritt für die

Besitzer der in den Bereich der genossenschaftlichen Anlage fallenden Grundstücke, wenn es sich um die Errichtung von gemeinschaftlichen, einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dienenden Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen handelt; und zwar wird nunmehr in der Regel auch die Drainage den zwangsgenossenschaftlichen Entwässerungsanlagen beigerechnet. Vgl. Bayr. Nachtragsgesetz vom 15. April 1875; § 1 des Elsaß-Lothr. Gesetzes vom 11. Mai 1877 und Preuß. Gesetz von 1879 § 62; nur das königl. Sächsl. Gesetz vom 15. Aug. 1855 über die Verichtigung der Wasserläufe und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen statuirt bei Anlagen der letzteren Art keine Verpflichtung zur Genossenschaftsbildung. Was die Aufgaben des Wasserschutzes angeht, so ist nach Preuß. Recht nur hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung von Schutzdeichen im Gesetz vom 28. Januar 1848 eine Verpflichtung der beteiligten Grundbesitzer zur Theilnahme an den Schutzgenossenschaften begründet; die Gesetze anderer Staaten dagegen lassen einen Beitrittszwang auch dann zu, wenn es sich um gemeinsame Maßregeln zur Ausführung von Korrekturen eines Wasserlaufs — z. B. königl. Sächsl. Gesetz vom 15. August 1855 — oder wenn es sich überhaupt um gemeinsame Bauten zum Schutz der Grundstücke und um Anlagen gegen Uferabbruch und Ueberfluthung handelt, in besonders weitem Umfange z. B. nach Art. 56 des Oesterr. Wassergesetzes von 1869, nach Art. 9 des Franz. Gesetzes vom 21. Juni 1865, nach Art. 66 des Badischen Wassergesetzes vom 25. August 1876 und nach den meisten Wassergesetzen der Thüringischen Staaten. — Damit ein Beitrittszwang durch die Verwaltung ausgeübt werden kann, muß in der Regel auf Grund ausführlicher Vorarbeiten und Pläne dargethan werden, daß das Unternehmen einem gemeinwirtschaftlichen Nutzen diene und daß es ohne den zwangsweisen Beizug der an der Ausführung beteiligten Besitzer von Grundstücken und Anlagen nicht zweckmäßig ausgeführt werden könne. Auch ist in einem von der Verwaltungsbehörde zu leitenden Verfahren nach vorausgegangener öffentlicher Aufforderung allen Beteiligten, namentlich auch dritten Besitzern von Grundstücken, auf welche die genossenschaftliche Anlage vielleicht Einwirkungen ausüben könnte, Gelegenheit zu geben, ihre Interessen und Rechte zur Geltung zu bringen. Bei den meisten Arten gemeinsamer Anlagen ist ein Zwang gegen einzelne Beteiligte nur dann zulässig, wenn mindestens eine bestimmte Mehrheit der durch die Anlage berührten Besitzer dem Unternehmer zustimmt; diese Mehrheit ist insbesondere bei Bewässerungsanlagen nicht nach Köpfen, sondern nach dem sachlichen Interesse, also nach Größe und Werth der beteiligten Grundstücke und Anlagen zu berechnen, mit welcher Berechnung manchmal die nach Köpfen kombinirt ist; z. B. nach Art. 16 des Bayr. Gesetzes vom 28. Mai 1852 und nach Art. 31 des Badischen Wassergesetzes von 1876 mindestens zwei Drittel der beteiligten Grundfläche, nach § 65 des Preuß. Gesetzes von 1879 die Mehrheit der Beteiligte nach der Fläche und dem Katastralreinertrag der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, nach Art. 12 des Franz. Gesetzes vom 21. Juni 1865 eine Mehrheit, welche entweder zwei Drittel der Grundfläche vertritt, oder zwei Drittel der Beteiligte, denen mehr als die Hälfte der Grundfläche gehört. Nach manchen neueren Gesetzen, z. B. Koburg-Gothaische Gesetze vom 12. April 1859 und 7. Febr. 1871, genügt schon die Zustimmung der Hälfte, nach der Siegener Wiesenordnung sogar die Zustimmung eines Viertels; auch ist manchmal, z. B. Badisches Wassergesetz von 1876 und Elsaß-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877, bestimmt, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden von vornherein als zustimmend gezählt werden. Endlich ist bei gewissen, unzweifelhaft dem öffentlichen Interesse dienenden gemeinschaftlichen Anlagen, namentlich bei Errichtung und Unterhaltung von Deichen nach dem Preuß. Gesetz von 1848, ferner bei schon von Alters her bestehenden gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen nach Art. 59 des Badischen Wassergesetzes von 1876, der Verwaltungsbehörde die Befugniß eingeräumt, auch ohne die Zustimmung einer

Mehrheit der Betheiligten die Bildung von Genossenschaften und die gemeinsame Unterhaltung der früher errichteten Anlagen zu verlangen.

Sowol die auf freier Vereinbarung, als die auf Zwang beruhenden öffentlichen W. erhalten die Eigenschaft als juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts durch eine besondere, nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ergebende Entschliebung der Verwaltungsbehörde, entweder schon durch die dem Unternehmen ertheilte Verwaltungsgenehmigung, z. B. Badisches Wassergesetz Art. 41, oder durch die Genehmigung der Satzungen, Preuß. Gesetz von 1879 §§ 4 u. 57; wo Zwang gegen einzelne Betheiligte zur Durchführung gelangt, ist in der Regel eine landesherrliche Entschliebung erforderlich. Die inneren Verhältnisse der öffentlichen W. sind durch eingehende Statuten zu regeln, welche insbesondere Namen, Wohnsitz, Zweck, Umfang der Genossenschaft, die Verpflichtungen der Genossenschafter, die Wahl und Befugnisse der Genossenschaftsorgane ordnen und einer Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen.

Noch schärfer als bei den freien, tritt bei den öffentlichen W. und namentlich bei den Zwangsgenossenschaften die dingliche Natur des genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses hervor. Als Mitglieder dieser W. können nur solche Personen eintreten, welche durch den Besitz von betheiligten Grundstücken und Anlagen ein dingliches Interesse an dem Bestehen und der Thätigkeit der W. haben, ein Prinzip, welches nur insofern manchmal eine gewisse Einschränkung erfährt, als den Gemeinden, selbst wenn sie keine Grundstücke oder Anlagen im Bereiche der genossenschaftlichen Unternehmung besitzen, der Eintritt in die Genossenschaft freisteht. Auch für die Höhe der Beiträge zu den Kosten der genossenschaftlichen Verwaltung wie andererseits für den Umfang des Stimmrechts bei der Beschlußfassung über genossenschaftliche Angelegenheiten ist der dingliche Nutzen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder maßgebend, soweit nicht durch freie Vereinbarung oder statutarische Bestimmung etwas anderes festgesetzt ist; manchmal, z. B. im § 16 des Preuß. Reichsgesetzes v. 28. Jan. 1848, §§ 66 u. 67 des Preuß. Gesetzes von 1879, begnügt sich der Gesetzgeber das allgemeine Prinzip aufzustellen, daß Lasten und Stimmrecht nach dem den Genossen aus den gemeinsamen Anlagen erwachsenden Vortheile zu regeln seien; manchmal sind im Gesetz selbst Normativbestimmungen für die Bemessung des in dieser Hinsicht in Betracht kommenden dinglichen Nutzens der Genossenschafter enthalten; so ist z. B. nach Art. 13 b. Bayr. Gesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 53 des Bad. Wassergesetzes von 1876 bestimmt, daß die Kosten zunächst nach dem Flächenmaß der in den Bereich der Anlage fallenden Grundstücke zu vertheilen, sodann aber die Antheile einzelner Mitglieder, deren Nutzen besonders groß oder verhältnißmäßig gering ist oder welche besondere Leistungen für die gemeinschaftliche Anlage zu machen haben, entsprechend erhöht oder vermindert werden sollen, auch zu diesem Zwecke eine Eintheilung der Grundstücke in Klassen von verschiedener Beitragspflicht statfinden kann. Die Verpflichtung, zu den genossenschaftlichen Lasten beizutragen, liegt dem Genossenschafter nur insofern ob, als er Besitzer von betheiligten Grundstücken oder Anlagen ist, bzw. insofern, als die Verpflichtung während dieser Besitzzeit fällig wurde; manchmal haftet der Beitrag als Reallast auf dem Grundstück, z. B. nach Art. 14 des Bayer. Gesetzes von 1852, oder kann durch Eintrag eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts in dauernde dingliche Beziehung zum Grundstück gesetzt werden, z. B. Bad. Gesetz von 1876 Art. 56. Die Ausschcheidung von Grundstücken und Anlagen aus dem genossenschaftlichen Unternehmen ist in der Regel nur zulässig, wenn sowol der Besitzer der auszuschcheidenden Liegenschaft als die zuständigen Genossenschaftsorgane der Ausschcheidung zustimmen; gegen den Willen eines dieser Theile findet die Ausschcheidung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen statt, welche die Wahrung der dinglichen Interessen der Genossenschaft zum Zwecke haben, insbesondere dann, wenn die Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke oder Anlagen für die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben nicht

nöthig oder sogar hinderlich ist (vgl. Preuß. Gesetz §§ 59, 66 Abs. 3 und 68). Außerdem aber besteht bei den gemeinsamen Ent- und Bewässerungsanlagen für die Genossenschaft die Verpflichtung, auch die Besitzer von benachbarten Grundstücken und Anlagen in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen (Preuß. Gesetz von 1879, § 69; Bad. Wassergesetz von 1876, Art. 45—47). Wenn auch im Allgemeinen bei der Regelung des Stimmverhältnisses das gleiche Prinzip, daß für den Umfang des Rechts die Größe des Nutzens und der Last maßgebend sei, zur Anwendung gelangt und daher nicht selten, z. B. Bad. Wassergesetz Art. 44, festgesetzt ist, es regelt sich das Gewicht der Stimmen nach der Größe der Grundfläche, so ist doch im Interesse einer genossenschaftlichen Bethätigung aller Mitglieder dieses Prinzip mehrfach abgeschwächt, indem namentlich bestimmt wird, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine volle Stimme, kein Mitglied mehr als die Hälfte oder zwei Fünftel der Stimmen führen soll, und indem meist der statutarischen Regelung eine andere Vertheilung des Stimmrechts vorbehalten wird (vgl. Preuß. Gesetz § 67). Der dinglichen Natur der W. entspricht es endlich, daß auch die Auflösung nur unter beschränkten Voraussetzungen zulässig ist; in der Regel (z. B. Preuß. Gesetz § 62; Bad. Wassergesetz Art. 57) ist zur Auflösung die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Genossen nach dem Nutzen, bzw. der Grundfläche berechnet, erforderlich.

Die öffentlichen W. sind sonach Realgenossenschaften, indem ihr Zweck in der Verbesserung und dem Schutze bestimmter Grundstücke besteht, ihre Mitgliedschaft durch den Besitz genossenschaftlicher Grundstücke und Anlagen bedingt ist, Rechte und Lasten sich nach dem dinglichen Nutzen der Genossenschafter bemessen. Im Unterschiede von den freien Genossenschaften gehören die Verhältnisse der W. dem öffentlichen Rechte an; dieser öffentlich-rechtliche Charakter prägt sich schon bei der Bildung der Genossenschaft und der Festsetzung der Satzungen durch die dabei der staatlichen Verwaltungsbehörde zustehende Mitwirkung, Leitung und Genehmigung deutlich aus; aber auch während der genossenschaftlichen Thätigkeit üben die staatlichen Verwaltungsbehörden eine eingreifende Aufsicht, deren Zweck es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Normen, der Genehmigungsbedingungen und der bestätigten Satzungen durch die Genossenschaftsorgane und die Erfüllung der der Genossenschaft kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und für deren Handhabung in der Regel die für die Aufsicht des Staats über die kommunalen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen analog anwendbar sind. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern als solchen gehören daher auch dem öffentlichen Recht an; die Beiträge der Genossenschafter werden nach den für öffentlich-rechtliche Forderungen geltenden Grundfäden im Verwaltungswege beigetrieben; die den Genossenschaftsmitgliedern in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen zu einem Thun oder Unterlassen können im Verwaltungswege, nöthigenfalls durch administrative Ordnungsstrafe, erzwungen werden; über Befugniß und Verpflichtung zum Ausscheiden aus der W. oder zur Aufnahme von Grundstücken in dieselbe entscheiden im Streitfalle die Verwaltungsgerichte; die Auflösung der W. ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde zulässig. Nach manchen Gesetzen, z. B. Bayr. Gesetz von 1852, Art. 11; Bad. Wassergesetz von 1876, Art. 51; Essig-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877, § 5, ist für bestimmte Arten gemeinschaftlicher Anlagen, insbesondere Be- und Entwässerungsgenossenschaften, eine polizeiliche Benutzungs- und Unterhaltungsordnung zu erlassen, welche, soweit ein öffentliches Interesse besteht, mit Strafsanktion die Benutzung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen ordnet, die Verpflichtungen und Beschränkungen der beteiligten Besitzer im Einzelnen regelt und das Funktioniren der Anlage auch gegen Eingriffe Dritter sichert.

Endlich sind auch in der Regel den öffentlichen W., soweit es zur zweckmäßigen Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Anlagen erforderlich ist, bestimmte, im Verwaltungsweg durchzuführende Zwangsrechte eingeräumt, kraft deren sie die Abtretung oder Belastung fremder Grundstücke oder Benutzungsrechte gegen Entschädigung, namentlich die Einräumung von Zu- und Ableitungsdienstbarkeiten, in Anspruch nehmen können.

Sigb.: Preuß. Gesetz vom 28. Jan. 1848 über das Deichwesen. — Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862. — Deich- und Abwässerungsordnung für Poya und Diepholz vom 22. Januar 1864. — Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Okt. 1846. — Preuß. Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur nebst Ergänzungsgezet vom 15. April 1875. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberchwemmungen, Art. 14—16. — Rgl. Sächs. Gesetze vom 15. Aug. 1855 und 9. Februar 1864 über die Verichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- u. Bewässerungsanlagen. — (Württemberg hat keine Gesetzgebung über diese Materie.) — Bad. Gesetz v. 25. Aug. 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, Art. 31—60 u. 66 und Vollz. Verordn. hierzu v. 24. Dez. 1876, §§ 29—70. — Großh. Hess. Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830 und Gesetz vom 2. Januar 1858, betr. die Entwässerung von Grundstücken. — Großh. Weimar. Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen stiehende Gewässer und über die Benutzung derselben, §§ 43—65. — Großh. Oldenb. Gesetz über Be- u. Entwässerungs-Anlagen im Fürstenthum Birkenfeld vom 22. März 1861. — Braunschw. Wassergesetz vom 20. Juni 1876. — Meining. Gesetz vom 6. Mai 1872 die Benutzung und Behandlung der Gewässer betr., Tit. V. — Sachsen-Altenb. Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverh. hinsichtlich des Wassers, Abschnitt V. — Gothaisches bzw. Koburg. Ges. v. 12. April 1859 bzw. 7. Februar 1871 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, §§ 50 ff. — Schwarzburg-Rudolst. Gesetz vom 7. Februar 1868 mit gleichem Titel. — Schwarzburg-Sondersh. Gesetz vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen stiehende Gewässer und über die Benutzung derselben sowie über Entwässerungen, §§ 60 ff. — Reuß. Gesetz v. 6. April 1872 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe. — Lippe-Deimold. Gesetz vom 17. März 1859 über Be- und Entwässerungsanlagen. — Bremische Wasserordnung vom 27. Dezember 1878, §§ 44—50. — Franz. Ges. v. 21. Juni 1865 über die Synbitalgenossenschaften. — Elsass-Lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877 über die Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts. — Oesterr. Gesetz vom 30. Mai 1869, betr. die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts und die dazu erlassenen Landesgesetze.

Lit.: S. die Angaben hinter d. Art. Wasserbenutzung, außerdem: Vogelmann, Das Bad. Gesetz von 1851 über die Be- und Entwässerungsanlagen, 1851. — F. Rünzel, Die lgl. Sächs. Landeskulturgesetze, erläutert 1872. — v. Wilow und Fastenau, Preuß. Gesetz, betr. die Wassergenossenschaften, erläutert, 1879. R. Schentel.

Wasserlauf. Nach Gemeinem Recht wie nach den meisten Partikulargesetzen sind zwei Arten von W. zu unterscheiden, nämlich einerseits solche, welche dem Gemeingebrauch Aller für die Verkehrszwecke dienen, die schiffbaren und meist auch die zum Transport gebudener Flöße dienenden slossbaren Gewässer, und andererseits diejenigen W., welche den wirtschaftlichen und persönlichen Zwecken der Anlieger oder der im Wasserbereich angeessenen Grund- und Anlagenbesitzer gewidmet sind, die nicht schiffbaren (bzw. nicht slossbaren) Flüsse, Bäche und sonstigen Wasserzüge. Erstere W. sind grundsätzlich dem Privatrecht und den Sondernutzungen Einzelner entzogen, letztere dagegen, auch wo sie rechtlich als öffentliche Gewässer charakterisiert sind, doch zunächst dazu bestimmt, in einer Reihe abgeschlossener Benutzungsakte den Sonderinteressen der einzelnen Benutzungsberechtigten zu dienen. Das Nähere über die rechtliche Natur dieser beiden Arten von W. und über die Voraussetzungen, den Inhalt und die Grenzen der an ihnen begründeten Benutzungsrechte findet sich in dem Art. Wasserbenutzung ausgeführt. Hier ist nur noch zu betrachten, wer über den Lauf und Richtung des Wassers zu verfügen berechtigt ist. Hinsichtlich der schiff- (bzw. sloss-)baren Gewässer ist in Deutschland allgemein anerkannt, daß der Staat, dem das Eigenthum oder die allseitige staatsrechtliche Herrschaft über diese öffentlichen Wasserzüge zusteht, auch berechtigt ist, im öffentlichen Interesse,

namentlich zur Förderung der Verkehrszwecke, diese Gewässer zu reguliren, einzuengen, zu vertiefen, ja sie durch Einlegung von Wehren künstlich zu kanalisieren, wobei natürlich diejenigen Besitzer von Grundstücken und Anlagen, welche durch die Korrekptions- und Kanalisirungsarbeiten des Staats in ihren wohl erworbenen Rechten geschädigt werden, einen civilrechtlichen Anspruch auf Schadensvergütung haben. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs genügt übrigens keineswegs der Nachweis, daß gewisse Nutzungen, welche die Anlieger seither an dem öffentlichen Gewässer hatten, in Folge der W.berichtigung gemindert oder hinfällig gemacht worden seien; denn an sich haben die Sondernutzungen, welche an einem dem Verkehrszwecke gewidmeten öffentlichen Gewässer bestehen, entsprechend der rechtlichen Natur ihres Gegenstandes, den Charakter der Widerruflichkeit, und sie müssen ohne Entschädigung zurücktreten, sobald sie mit der öffentlich-rechtlichen Hauptbestimmung des Gewässers und den dadurch bedingten Maßnahmen in Widerspruch gerathen. Der Ertragsanspruch greift also nur dann Platz, wenn das Privateigenthum an Ufergrundstücken oder -Anlagen beschränkt oder belastet, oder wenn Benutzungsarten, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln, auf unwiderrüflichen Verleihungsakten beruhen, aufgehoben werden sollen.

Was das Recht zur Verfügung über nicht schiffbare (stoßbare) W. angeht, so ist hierfür im Allgemeinen der einfache Grundsatz maßgebend, daß derjenige, welchem das Recht zur Benutzung des W. oder das Eigenthum an demselben zusteht, auch befugt ist, innerhalb des Bereichs seines Benutzungs- oder Eigenthumsrechts, den W. abzuändern, zu berichtigen, zu vertiefen. Am weitesten geht diese Befugniß bei den, dem Eigenthumsrecht des Grundbesizers überwiesenen wilden Läufen des Regen- und Grundwassers und der unterirdischen Wasseradern, indem der Besitzer des W. hier auch befugt ist, denselben abzugraben, vollständig zurückzuhalten, den Lauf nach einer andern Richtung zu lenken, nur beschränkt durch die nach dem Vorfluthrecht (s. d. Art. Vorfluth) geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der an ein oberirdisches, natürliches oder künstliches Bett gebundenen nicht schiffbaren (stoßbaren) Bäche und Flüsse ist der Benutzungsberechtigte dagegen nicht befugt, ohne die Zustimmung der anderen, an dem gleichen Wasserzuge Berechtigten, die Richtung des W. zu ändern; soweit er auf beiden Seiten die Ufergrundstücke besitzt, darf er Aenderungen des Laufs vornehmen, muß aber dem Wasser spätestens dort den früheren Lauf wieder verschaffen, wo die eine Uferseite in fremdes Eigenthum übergeht.

Im Uebrigen ist der Staat und die Gemeinde kraft ihrer öffentlichen Aufgabe im Gebiete der Landeskultur berechtigt, auch an nicht schiff- oder stoßbaren W. Grablegungen, Korrektionen, Vertiefungen vorzunehmen, sofern dieselben zum Schutze von Gemarkungen, Ortschaften oder größeren Flächen gegen Uferabbruch, Ueberschwemmung und Verumpfung, zur Hebung der Landeskultur, zur Beseitigung von Gesundheitsgefahren erforderlich erscheinen; ebenso können durch Maßnahmen der Staatsgewalt nicht schiff- und stoßbare W. für die Verkehrszwecke umgestaltet, also schiff- oder stoßbar gemacht werden, natürlich aber unter dem Vorbehalt, daß diejenigen, deren Privateigenthum oder sonst wohl erworbene Rechte durch diese Maßregeln entzogen oder geschädigt werden, volle Vergütung erhalten. Bei den Korrektionen ersterer Art ist die Gemeinde nach der partikulären Gesetzgebung nicht selten befugt, den Aufwand ganz oder vorzugsweise, als Sozietätslast, auf diejenigen Besitzer umzulegen, deren Grundstücke und Anlagen durch die Korrektio n geschädigt oder verbessert werden. Endlich ist auch nach der partikulären Gesetzgebung vielfach einer Mehrheit von Besitzern der im Bereiche eines W. gelegenen Grundstücke die Möglichkeit gegeben, unter Ausübung eines Zwangs gegen die theilweilige Minderheit eine Genossenschaft zu bilden, welche die im überwiegenden Interesse der Landeskultur gelegene Korrektio n eines W. durchführt.

S. u. Lit.: S. unter d. Art. Vorfluth, Wassergenossenschaften, Wasserbenutzungsrecht. R. Schenkcl.

Wasserpolizei. Unter W. im weitern Sinne versteht man die Gesamtheit der Maßregeln, die von den Verwaltungsbehörden auf Grund des öffentlichen Rechts im Interesse des Wasserschutzes und der Wasserbenutzung ins Werk gesetzt werden; das Recht der W. in diesem Sinne ist identisch mit dem öffentlichen Wasserrecht, es umfaßt auch die der Staatsverwaltung hinsichtlich der Schifffahrt, Flößerei und der Fischerei zustehenden Aufsichtsbefugnisse. Die bezüglich der Wasserbenutzung geübten polizeilichen Maßnahmen sind bereits in dem von der Wasserbenutzung handelnden Artikel dargestellt, ebenso die Schifffahrts- und Flößereipolizei, sowie die Fischereipolizeilichen Maßregeln unter den bezüglichen Rubriken. Im Folgenden soll daher nur das Recht der W. im engeren Sinne behandelt werden, d. h. die Summe von Rechtsnormen und Maßregeln der Verwaltung, welche sich auf die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz der im Wasserbereich liegenden Ländereien gegen Zerstörung, Ueberschwemmung und Verumpfung beziehen. Durch das Recht der W. werden einerseits positive Verpflichtungen für den Staat, die öffentlichen Gemeinchaften, die einzelnen Besitzer und Benutzungsberechtigten begründet, kraft deren sie die für den Wasserschutz gebotenen Maßnahmen durchzuführen und die Kosten derselben zu tragen haben; andererseits bedingt die W. für die Beteiligten eine Reihe negativer Beschränkungen, kraft deren sie sich gewisser, dem Interesse des Wasserschutzes zuwiderlaufender Handlungen zu enthalten haben und bestimmte, für die Instandhaltung der Gewässer erforderliche Eingriffe der Wasserverwaltung in ihren Besitz dulden müssen. In einem engsten Sinne werden nur die letztgedachten negativen Beschränkungen unter den Begriff W. zusammengefaßt.

Schon das Römische Recht enthielt in den Dig.-Titeln, *ne quid in flumine publico und de ripa munienda* (D. 43, 12—15), wasserpolizeiliche Bestimmungen wesentlich negativer Natur, welche namentlich zum Zweck hatten, zu verhindern, daß durch die von dem einen Uferbesitzer zum Schutze seines Eigenthums oder zu sonstigen Zwecken hergestellten Ufer- und Wasserbauten schädliche Einwirkungen auf den Besitz anderer Beteiligter ausgeübt werden. Diese Bestimmungen des Römischen Rechts wurden in Deutschland rezipirt und die Aufsicht über ihre Einhaltung mit der Entwicklung des territorialen und des Polizeistaates zur Aufgabe der staatlichen Verwaltungsbehörden gemacht; namentlich seit dem vorigen Jahrhundert wurden dieselben durch landesherrliche Edikte und provinciale Ordnungen häufig ergänzt und entsprechend den örtlichen Bedürfnissen genauer geregelt. Vielfach erkannte es auch der seine Thätigkeit im Kulturgebiet erweiternde Territorial- und Polizeistaat als seine Aufgabe an, durch positive Maßregeln, soweit die Leistungsfähigkeit der unmittelbar beteiligten Besitzer nicht ausreicht, für den Schutz gegen Wasserschaden zu sorgen, wie denn schon die Reichsschlüsse vom 31. Juli und 10. Oktober 1668 sämtliche Reichsstände verpflichtet hatten, „in allem schuldigen Eifer und Fleiß nichts erwinden zu lassen, damit die verderbten Wasserströme, Dämme und Gestade gebessert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beständigem Wesen erhalten werden“. Es gelangte dabei vielfach partikularrechtlich der Rechtsgrundsatz zur Anerkennung, daß die gewöhnlichen Arbeiten zur Erhaltung des Ufers und Flußbettes, bzw. der dadurch verursachte Aufwand von den Eigenthümern der anliegenden oder der im Wasserbereiche gelegenen Ländereien zu bestreiten seien, während der außergewöhnliche Aufwand von der Gemeinschaftskasse (Gemeinden, Ämtern, Ländern) zu tragen und die Unterthanen hierbei zu Naturalleistungen, insbesondere Frohnden, verpflichtet waren (vgl. Verg., Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 1803, Th. III. S. 76 ff.). Namentlich war schon seit Jahrhunderten in Norddeutschland für die Besitzer der im Ueberschwemmungsgebiet des Meeres oder eines größeren Flusses gelegenen Ländereien die Verpflichtung anerkannt, daß sie unter einer festen Organisation zur Herstellung und Unterhaltung der Hochwasserdeiche in Genossenschaften zusammenzutreten und entsprechend der Größe und dem Werthe ihres

Besitzthumes an den Deicharbeiten und dem Aufwande Theil zu nehmen haben, welche deichrechtliche Verpflichtungen seit Erstarkung des territorialen Staats der landesherrlichen Aufsicht unterworfen und durch obrigkeitliche Deichordnungen, z. B. gräfllich Oldenburgische Deichordnung von 1658, fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Deichordnung von 1664, herzoglich Bremer Deichordnung von 1743 u. a. m., geregelt wurden. Nunmehr sind in Deutschland die wasserpolizeilichen Normen in der Regel durch die Kodifikationen des Wasserrechts (s. unter dem Art. Wasserbenutzung) oder durch besondere Gesetze über den Wasserschutz und über die Deichlast, z. B. das Preussische Deichgesetz vom 28. Januar 1848, geregelt; vielfach sind auch die negativen Beschränkungen und Verpflichtungen der Uferbesitzer durch Verordnungen, namentlich auf Grund des § 366 a des RStrafGB., und durch provinzielle, bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzt, wie denn auch manchmal noch in den neueren wasserpolizeilichen Gesetzen, z. B. in Preußen und Bayern, die Geltung der provinziellen und örtlichen Vorschriften und Herkommen hinsichtlich der Verpflichtung der Ufer-, Grund- und Anlagebesitzer zu wasserpolizeilichen Leistungen vorbehalten ist.

Die Grundzüge der in wasserpolizeilicher Hinsicht geltenden Normen lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Beschränkungen hinsichtlich des Bauens an öffentlichen, sowie überhaupt an fließenden Gewässern. Auch abgesehen davon, daß besondere Anlagen (wie z. B. Stauwehre, Triebwerke, Bewässerungskanäle), welche zur Wasserbenutzung dienen sollen, einer polizeilichen Genehmigung bedürfen, deren Zweck es neben Anderen namentlich ist, die Beachtung der wasserpolizeilichen Interessen zu gewährleisten, so ist überhaupt die Errichtung und Abänderung von Bauten in und an einem öffentlichen oder einem sonstigen fließenden Gewässer, auch wenn sie nicht der Wasserbenutzung, sondern zu anderen Zwecken, z. B. zum Schutze der Ufer oder zur Ueberbrückung, dienen, wasserpolizeilichen Beschränkungen unterworfen. Es gilt zwar im Allgemeinen der Grundsatz, daß an sich der Uferbesitzer beugt sei, innerhalb der Grenzen seines Besitzthums Wasser-, Ufer- und Regulirungsbauten zum Schutze seines Grundstücks und der darauf befindlichen Anlagen oder Herstellungen zur Ueberbrückung und zu anderen erlaubten Zwecken vorzunehmen; aber es ist demselben gleichzeitig in der Regel kraft öffentlichen Rechts die Schranke gezogen, daß er nicht durch solche Bauten schädliche Einwirkungen auf fremdes Besitzthum erzeugen, die Vorfluthverhältnisse nachtheilig ändern, den Uferangriff auf fremde Grundstücke hinleiten oder gar die öffentlichen Interessen durch Erzeugung von Ueberschwemmungsgefahr, Hemmung der Schiffahrt u. dgl. beeinträchtigen darf. Wenn der Uferbesitzer die ihm hierdurch gezogenen Schranken bei der Herstellung und Aenderung von Ufer- und Wasserbauten überschreitet, so kann er durch die Verwaltungsbehörde zur Einstellung der Arbeiten und zur Beseitigung der schädlichen Bauten angehalten werden. Ueberhaupt ist die Verwaltungsbehörde beugt, Ufer- und Wasserbauten, welche das öffentliche Interesse schädigen, im administrativen Wege zu beseitigen oder abzuändern, wobei nach Analogie der für die Unterjagung von Wasserbenutzungsanlagen (s. d. Art. Wasserbenutzung) geltenden Grundsätze, dem Besitzer Entschädigung zu leisten ist, sofern er dadurch im Besitze einer kraft wohlverworbener Privatreehts bestehenden Bauanlage gestört wird. Damit von vornherein eine Garantie für die Wahrung der wasserpolizeilichen Interessen bei der Herstellung von Ufer- und Wasserbauten gegeben sei, ist nach den meisten Gesetzgebungen die Vornahme solcher Bauten an die Voraussetzung vorgängiger polizeilicher Genehmigung geknüpft, ähnlich wie die Errichtung von Benutzungsanlagen. In Preußen ist die obrigkeitliche Erlaubniß übrigens in der Regel nur erforderlich, wenn es sich um eigentliche Wasser- und Regulirungsbauten in öffentlichen, d. h. schiffbaren Gewässern (Allg. R. I. 9 §§ 237 ff.) und um die Anlage und Wiederherstellung von Hochwasserdeichen handelt (Preussisches Gesetz vom 28. Januar 1848 § 1). Weiter

gehen die meisten anderen Deutschen Wassergesetze, so ist z. B. nach Art. 10 des Bayerischen Wassergesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen, wenn innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Flusses ein Damm oder eine ähnliche Anlage, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß ausüben kann, errichtet werden soll; und es ist ferner nach Art. 61 dieses Gesetzes der Verwaltungsbehörde behufs Prüfung der wasserpolizeilichen Verhältnisse vorgängige Anzeige zu erstatten, wenn in Privatflüssen oder Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, bleibende Anlagen oder Einrichtungen hergestellt oder geändert werden sollen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, endlich ist auch außerdem nach Art. 20 des Bayerischen Uferschutzgesetzes zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten polizeiliche Genehmigung erforderlich. Nach dem Oesterreichischen Wassergesetz von 1869 § 41 ist zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten, welche in öffentlichen Gewässern ausgeführt werden, allgemein, und wenn sie in Privatgewässern beabsichtigt sind, wenigstens dann, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, die Höhe und den Lauf des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entstehen kann, die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen. Das neue Badische Wassergesetz von 1876 Art. 86 stellt das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung für alle Bauten auf, welche in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer oder an dem Ufer innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes errichtet werden, und überläßt es der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, das Erforderniß der Genehmigung auch auf andere Gewässer auszudehnen. Meist sind übrigens Ufer- und Wasserbauten, welche durch die technischen Behörden des Staates ausgeführt oder geleitet werden, von der Einholung der polizeilichen Genehmigung befreit.

2) Wasserpolizeiliche Beschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Ufergrundstücke und des fließenden Wassers. Theils durch Gesetz, theils durch Verordnungen sind den Besitzern der Ufergrundstücke und den Wasserbenutzungsberechtigten bestimmte Handlungen und Benutzungsarten untersagt, durch welche die wasserpolizeilichen Interessen beeinträchtigt werden können; so das Einwerfen von Sand, Steinen, Schlamm in das Bett des Gewässers, die Verengung des Fluß- und Bachbereichs durch Anpflanzung von Bäumen und Hecken; nicht selten ist den Uferbesitzern überhaupt die Freilassung eines Uferstreifens bestimmter Breite von Baumpflanzungen und von der Anbringung jedes sonstigen Gemüthnisses zur Pflicht gemacht, damit das Ufer durch die Wasserpolizeibehörde begangen werden und das Hochwasser in einem weiteren Profil ungehemmten Abfluß finden kann. Ferner dürfen die Wasserbenutzungsberechtigten das aufgestaute Wasser nicht zum Nachtheile tiefer gelegener Anlagen und Grundstücke plötzlich ablassen, auch nicht dem Hauptwasserlauf zur Venachtheiligung der gesundheitlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sämmtliches Wasser entziehen. Soweit das Ufer durch künstliche Anlagen gesichert ist, sind alle Handlungen polizeilich verboten, durch welche die Zweckbestimmung dieser Anlagen beeinträchtigt werden könnte, z. B. das Durchstechen der Dämme, das Viehtreiben und Weiden auf Dämmen und Uferanlagen, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Jäunen u. dgl. auf den Schutzbauten. Sodann sind den Besitzern der Ufergrundstücke im Interesse der Wasserpolizei auch gewisse Lasten auferlegt: die Besitzer müssen das Begehen der Ufer durch die mit der Handhabung des Wasserschutzes, mit der Ausführung und Ueberwachung der Schutzarbeiten betrauten Personen zulassen, ferner dulden, daß der Aushub und die Wasserbaumaterialien auf ihren Grundstücken gelagert, daß die Schutzbauten auf ihren Grundstücken hergestellt werden, ja manchmal auch die Entnahme der für den Ufer- und Wasserschutz erforderlichen Baumaterialien aus ihren Grundstücken gestatten, wobei eine Entschädigung in der Regel nur insoweit geleistet wird, als die verursachten Nachtheile den Nutzen übersteigen, welchen sie von den wasserpolizeilichen Maßnahmen haben. Endlich sind die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, sich die vorübergehende Ein-

stellung derselben ohne Vergütung gefallen zu lassen, soweit dieselbe zur Durchführung der gewöhnlichen Räumungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

3) Verpflichtung zu Wassererschunahmen und zur Tragung der Kosten.

Nach den neueren Gesetzgebungen sind in der Regel bestimmte Beteiligte kraft öffentlichen Rechts positiv verpflichtet, soweit ein allgemeines wasserpolizeiliches Interesse vorliegt, die Maßregeln des Wassererschuzes zu besorgen und die erwachsenden Kosten zu tragen, eine Verpflichtung, deren Erfüllung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden überwacht und nöthigenfalls vollzogen wird.

a) Öffentliche Gewässer. Hinsichtlich der öffentlichen, d. h. schiff- und flossbaren Gewässer ist in Deutschland meist anerkannt, daß es Sache des Staats oder manchmal auch der größeren kommunalen Gemeinschaften, der Provinzen, Kreise (letzteres z. B. nach Bayerischem Gesetz Art. 2 und 11) sei, unter Verwendung öffentlicher Mittel für die Instandsetzung und Unterhaltung zu sorgen; diese staatlichen Unterhaltungs- und Korrektionsarbeiten haben hauptsächlich zum Ziel, diese Gewässer für ihre Hauptbestimmung, die Verkehrs Zwecke, tauglich zu erhalten, bzw. zu machen, wobei aber auch gleichzeitig das andere Ziel der W., Schutz der Ufer und der im Hochwassergebiet befindlichen Ländereien, Ortschaften und Anlagen, ins Auge zu fassen ist. Eine öffentlich-rechtliche, klagbare Verpflichtung gegenüber einzelnen Interessenten oder Gemeinschaften ist aber dadurch für den Staat nicht begründet; wol aber bringen es bezüglich der mehreren Staaten gemeinschaftlichen schiff- und flossbaren Gewässer, der sog. konventionellen Flüsse und Ströme, z. B. des Rheins, der Weser, Elbe, die bestehenden internationalen Vertragsverhältnisse in der Regel mit sich, daß für den Staat gegenüber den anderen Vertragsmächten eine Verpflichtung zur Instandhaltung und manchmal auch zur Verbesserung begründet ist, welche Verpflichtung sich aber meist auf die zur Förderung der Verkehrs Zwecke dienlichen Maßnahmen beschränkt. Da es hiernach in der Regel im freien Ermessen der zuständigen Staatsorgane liegt, inwieweit an öffentlichen Gewässern die Maßnahmen der Räumung, der Uferdeckung, Korrektion, Eindeichung ausgedehnt werden sollen, so ist der Staat auch vielfach in der Lage, die Durchführung solcher Maßnahmen davon abhängig zu machen, daß die zunächst beteiligten Interessentenkreise, z. B. Handelsstädte, welche von der Vertiefung des Fahrwassers eine Hebung ihres Verkehrs erwarten, Gemeinden, deren Bemerkungen gegen Ueberschwemmung geschützt werden sollen, einen Vorausbeitrag leisten. Manchmal, z. B. nach dem Badischen Wassergesetz von 1876, sind die beteiligten Gemeinden kraft Gesetzes zu solchen Beiträgen, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{5}$ der Kosten, verpflichtet; auch ist nicht selten die Deichlast an solchen öffentlichen Flüssen an die unmittelbar beteiligten Gemeinden oder Grundbesitzer übertragen.

b) Hinsichtlich der nicht öffentlichen Flüsse, Bäche und sonstigen Wasserzüge bestehen in Deutschland sehr verschiedenartige Vorschriften über die Wassererschunpflicht.

aa) Was insbesondere die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten angeht, wodurch das Gewässer zur Erhaltung geregelter Vorfluth von Steinen, Schlamm, Sand, Wasserpflanzen geräumt und die normale Breite und Tiefe, das Normalprofil, erhalten, wodurch ferner die Sohle gegen Auskolkungen, die Ufer gegen Abbruch und Unterspülung gesichert und vorgekommene Unregelmäßigkeiten beseitigt werden sollen, so wird in der Regel unterschieden zwischen den künstlichen Gräben und Leitungen, wie sie im Interesse einer geordneten Entwässerung, zum Zwecke der Bewässerung und zum Treiben von Werken hergestellt sind, und zwischen den natürlich fließenden Bächen und Flüssen. Soweit die Räumung und die sonstige Instandhaltung der künstlichen Gräben, Kanäle, Leitungen im wasserpolizeilichen Interesse geboten ist, also namentlich soweit durch Vernachlässigung

dieser Maßnahmen Hemmnisse des Wasserablaufs und sonstige Schädigungen Dritter oder der öffentlichen Interessen bewirkt werden, sind die Besitzer dieser künstlichen Anlagen kraft öffentlichen Rechts zur Instandhaltung und Räumung verpflichtet; bei Staumwehren erstreckt sich diese Verpflichtung in der Regel auch so weit in den Hauptbach oder Hauptfluß hinein, als die Stauung auf- oder abwärts einen Einfluß ausübt. Damit diese Verpflichtung zutreffe, braucht ein Eigenthumsrecht an der künstlichen Leitung und Anlage nicht nachgewiesen zu sein; wer dieselbe besitzt und benutzt, ist auch kraft öffentlichen Rechts zur Instandhaltung verpflichtet. Was dagegen die natürlich fließenden Bäche und Flüsse angeht, so ist die gewöhnliche Instandhaltung derselben entweder blos Sache der Anlieger, z. B. nach Art. 1 und 13 des Bayer. Uferschutzgef. von 1852, derart, daß es denselben fakultativ überlassen bleibt, unter Beachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften, zuweilen auch, z. B. nach Art. 13 ff. des Bayer. Gesetzes, unter Bildung von Schutzgenossenschaften, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; dies ist auch im Wesentlichen der Standpunkt des Oesterr. Wassergesetzes von 1869 § 44 und des Preuß. Rechts, obwohl hier durch den Vorbehalt der provincialrechtlichen Vorschriften für eine Anzahl von Landesgegenenden weitergehende Verpflichtungen begründet sind. Oder es ist den Anliegern, bzw. überhaupt den Besitzern von Grundstücken und Anlagen, welche im Bereiche der Wassergefährdung liegen, kraft öffentlichen Rechts die Verpflichtung auferlegt, die gewöhnliche Räumung des Gewässers und die Instandhaltung von Bett und Ufer längs ihres Besitzthums zu besorgen; so z. B. nach mehreren Provincialrechten des Preuß. Staats, nach dem Weimar. Gesetz vom 16. Febr. 1854, dem Koburg-Goth. Gesetze von 1859 bzw. 1871, dem Schwarz.-Sondersh. Gesetz vom 26. Jan. 1858 und nach dem Rechte von Mecklenb.-Schwerin; auch in Frankreich wird diese Verpflichtung häufig den Anliegern überwiesen, indem nach dem Gesetz vom 4. Mai 1803 für die Ausräumung und Unterhaltung nicht schiff- oder floßbarer Gewässer die früheren Reglements und Ortsgebräuche, nach welchen vielfach die Besitzer der im Wasserbereich gelegenen Grundstücke als verpflichtet behandelt werden, maßgebend sind, in Ermangelung solcher Reglements und Herkommen aber für die Instandhaltung durch kaiserliche Verordnung, welche die Pflichten der Betheiligten nach Maßgabe der ihnen aus dem Gewässer zugehenden Vortheile regelt, gesorgt werden soll. Auch nach der neuesten Bremer Wasserordn. vom 27. Dez. 1878 können die Besitzer der Grundstücke, welche von natürlichen Wasserläufen begrenzt oder durchschnitten werden, durch die Verwaltungsbehörden angehalten werden, die Reinigung und Unterhaltung längs ihres Besitzthums zu vollziehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Verwaltungsbehörde diese Arbeiten in geeigneten Fällen für die Gemeinschaft der Betheiligten ausführen lassen und die Kosten auf dieselben nach Verhältnis ihrer Verbindlichkeit vertheilen darf. Endlich ist vielfach die Verpflichtung zur gewöhnlichen Räumung und Instandhaltung der natürlich fließenden, nicht schiff- und floßbaren Gewässer der organisirten Gemeinschaft der Gemarkungsgenossen, d. h. der Gemeinde, übertragen, soweit es sich um den Schutz der Gemarkung, der Ortschaft oder größerer Flächen handelt. So nach mehreren provincialen Vorschriften in Preußen, z. B. Feldpolizeiordn. für das Fürstenthum Halberstadt von 1759 §§ 15, 16, nach dem Provincialrecht für das Fürstenthum Münster und der Wasserlösungsordn. für Holstein vom 16. Juli 1857; ferner nach dem großh. Hess. Gesetz vom 18. Febr. 1853, nach den Oldenb. Gesetzen vom 8. Juni 1855 und 20. Nov. 1868, nach dem Braunschw. Wassergesetz vom 10. Juni 1876, Bad. Wassergesetz vom 25. Aug. 1876, und sofern die Abwässerung eines ganzen Gemeindebezirks oder eines erheblichen Theiles in Frage steht, auch nach § 6 der Bremer Wasserordn. von 1878. Vielfach ist die Gemeinde berechtigt, die an dem Erfolg dieser Arbeiten unmittelbar betheiligten Besitzer von Grundstücken und Anlagen zu Vorausbeiträgen heranzuziehen, auch sofern die Räumung und Instandhaltung hauptsächlich im Interesse einer anderen Gemeindegemarkung erforderlich

ist, von der letzteren Gemeinde gänzlichen und theilweisen Ersatz des Aufwandes zu verlangen.

bb) Soweit im Interesse des Wasserschutzes außerordentliche Maßregeln, insbesondere Berichtigungen, Grablegungen, Durchschnitte, überhaupt Korrekturen von nicht öffentlichen fließenden Gewässern nöthig oder zweckmäßig sind, ist in der Regel eine allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Tragung der Kosten nicht begründet. Es ist fakultativ Sache des Staates, der größeren kommunalen Gemeinschaften und der Gemeinden, derartige Korrekturen aus öffentlichen Mitteln durchzuführen und wegen der Beitragsleistung mit den unmittelbar Beteiligten Vereinbarungen zu schließen. Nicht selten wird bei größeren Unternehmungen solcher Art die Pflicht zur Ausführung und zur Beitragsleistung durch Spezialgesetz geregelt. Manchmal, z. B. nach Art. 68 ff. des Bad. Wassergesetzes, besorgt für gewisse größere, nicht öffentliche Gewässer der Staat die erforderlichen Korrektionsarbeiten, wobei die im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Gemeinden gesetzlich bestimmte Beiträge, ein Drittel des Jahresaufwandes, zu tragen haben. Endlich können sich nach manchen Gesetzen zur Durchführung solcher Korrekturen auch Genossenschaften der beteiligten Grundbesitzer bilden, welchen bei Zustimmung einer bestimmten Mehrheit die Möglichkeit eingeräumt ist, die übrigen Beteiligten zur Theilnahme an den Arbeiten und an dem Aufwande im Verwaltungswege zu zwingen (vgl. b. Art. Wassergenossenschaften).

cc) Besondere Bestimmungen gelten endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der Hochwasserdeiche (in Süddeutschland häufig als Dämme bezeichnet), durch welche größere Gebiete gegen Uebersfluthungen gesichert werden sollen. Nach dem für den größten Theil von Norddeutschland maßgebenden Preuß. Deichgesetz vom 28. Januar 1848 können die Besitzer von Grundstücken, welche in einem der Ueberschwemmung ausgefetzten und durch Deichanlagen zu schützenden Niederungsgebiet gelegen sind, durch königliche Verordnung auch gegen ihren Willen zu einem Deichverband vereinigt werden, welcher als eine durch Statut organisirte Korporation des öffentlichen Rechts die Herstellung und Unterhaltung der Hochwasserdeiche und der zugehörigen Anlagen, wie Siele, besorgt; die hierbei erwachsenden Kosten sind auf Grund des Deichlatasters auf die Besitzer der geschützten Grundstücke nach Verhältniß der Größe bzw. des Nutzens umzulegen. Nach dem in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden geltenden Rechte werden die am Rhein herzustellenden Hochwasserdämme vom Staate hergestellt und unterhalten, wobei die geschützten Gemeinden Beiträge zu leisten haben, die nach dem Art. 75 des Bad. Wassergesetzes die Hälfte des Aufwandes betragen. Nach Art 18 des Bayer. Uferschutzgesetzes von 1852 ist die Verpflichtung zu Damm- und Deichbauten, welche zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmung dienen, den Gemeinden ausschließlich auferlegt.

c) Nothhülfe. Endlich besteht überall für die Einwohner der im Ueberschwemmungsgebiet eines Flusses gelegenen und der benachbarten Gemeinden die Verpflichtung, im Falle drohender oder eingetretener Hochwassergefahr durch Fuhrleistungen und Handdienste die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Nothhülfe zu leisten, wobei eine Entschädigung nicht oder nur in mäßigem Anschlage gewährt wird, z. B. Preuß. Allg. Bestimmungen zum Deichgesetz vom 14. Nov. 1853 §§ 13 ff.; Bayer. Uferschutzgesetz von 1852 Art. 17; Bad. Wassergesetz Art. 83; Oesterr. Wassergesetz § 50.

4) Zuständigkeit der Behörden. Die W. wird durch die zuständigen kommunalen und staatlichen Verwaltungsbehörden, nöthigenfalls unter Anwendung des administrativen Zwanges gegen die Beteiligten, ausgeübt und beaufsichtigt. In technischer Beziehung wirken dabei die in den meisten Staaten organisirten Wasserbaubehörden mit. Nach manchen Gesetzen ist bestimmt, daß die Verwaltungs- oder

technischen Behörden zur Ueberwachung der wasserpolizeilichen Vorschriften periodische Schauungen an den Flüssen und Teichen vorzunehmen haben.

Auch gegenüber den administrativen Verfügungen, welche in wasserpolizeilichen Angelegenheiten, z. B. über die Verpflichtung der Einzelnen und Gemeinden zu Wasserschutzmaßnahmen und zur Tragung der Kosten, über die den Uferbesitzern und sonstigen Beteiligten aufzuerlegenden Beschränkungen und Lasten, ergehen, ist in den neueren Verwaltungsrechtsgesetzen nicht selten der Weg der Klage oder Beschwerde an die Verwaltungsgerichte eröffnet.

Sigb.: Preuß. Allg. R. I. 8 §§ 96 ff. — Preuß. Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. — Gesetzentwurf vom 12. Dezember 1880, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentl. Flüssen. — Bayer. Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Uberschwemmungen. — Bad. Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezbr. 1876. — Bad. Wasserwehroordnung von gleichem Datum. — Großh. Hess. Gesetze vom 18. Februar 1853, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, u. vom 19. Febr. 1853, betr. die Regulirung der Bäche. — Für Mecklenburg-Schwerin: Edikt vom 13. Juli 1846 über die Entwässerung der Ländereien und Strompolizeiordnungen vom 26. Mai 1860 und 26. Mai 1876. — Für Oldenburg: Gesetz vom 30. November 1854 über die Unterhaltung der öffentl. fließenden Gewässer im Fürstenthum Lübeck und Wasserordnung vom 9. April 1879. — Wasserlöschordnung für die Freistadt Lübeck vom 2. Dezember 1865. — S. außerdem die unter dem Artikel Wasserbenutzung bezeichneten Gesetze, welche neben der Wasserbenutzung meist auch die Instandhaltung behandeln.

Lit.: Köffig, Wasserpolizei, 1789. — v. Cancrin, Abhandl. v. d. Wasserrecht, 1789, 1790, 1800. — v. Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 3. Th. S. 76—132, 1803. — Rösler, Deutsch. Verwaltungsrecht, Bd. 1 § 225. — v. Stein, Handb., 1876, S. 331. — S. auch die Lit. unter d. Art. Wasserbenutzung. R. Schenkel.

Wasserferdituten sind Dienstbarkeiten, welche auf Leitung von Wasser durch fremdes Gebiet oder auf Benutzung fremden Wassers gerichtet sind. Da in Italien die Benutzung des Wassers für die Kultur der Grundstücke von erheblicher Bedeutung war, so erzwangen sich die W. schon frühzeitig einer Ausbildung durch das Recht. Die Römischen Quellen unterscheiden folgende Arten:

1) Servitus aquae ductus s. aquae ducendae. Diese kann in der Befugniß bestehen, entweder a) aus einem fremden Grundstück oder durch dasselbe Wasser zu leiten, oder b) sich außerdem noch fremdes Wasser anzueignen, oder c) auf einem fremden Grundstück Wasser zu fuchen und alsdann zu benutzen. Die Beschaffenheit der Einrichtungen für diese Dienstbarkeit unterlag mannigfachen Bauvorschriften (l. 15 D. 8, 3; l. 17 § 1 D. 39, 3), welche nur als aufgehoben zu betrachten sind, sofern sie aus rein Römischen Gewohnheiten entspringen. Das Eigenthum der Leitung steht nach richtiger Meinung dem Belasteten zu (l. 2 §§ 1, 2 D. 8, 3; l. 4 D. 43, 20). Diese Servitut muß nicht nur, wie jede andere, pfleglich ausgeübt, sondern kann sowohl auf ein bestimmtes Kubikmaß, als auch auf Jahreszeiten (aqua aestiva und hiberna, Gegensatz quotidiana), sowie auf Tage und Stunden (aqua diurna — nocturna) eingeschränkt werden. Nach altem Civilrecht konnte die s. a. d. nur unmittelbar an einer Quelle, und erst nach späterem klassischem Recht an jedem lebendigen Wasser errichtet werden, aus welchem Umstand man unzulässiger Weise das Erforderniß der perpetua causa für die spätere Zeit bestritt. Der Aquädukt kann auch zu Gunsten eines städtischen Grundstücks, sowie für Mehrere (rivales) gleichzeitig bestehen, welche alsdann bei mangelnder Festsetzung oder Vereinbarung auf schiedsrichterliche Entscheidung angewiesen sind.

2) Servitus aquae educendae s. immittendae ist das Recht, Wasser von dem eigenen Grundstück auf das des Nachbarn abzuleiten. Sie bildet den Gegensatz zum aquaeductus, unterliegt aber denselben Grundsätzen und Beschränkungen wie dieser.

3) Servitus aquae haustus s. jus haustus, hauriendi, aquae hauriendae ist die Befugniß, auf fremdem Grundstück Wasser zu holen. Sie ist denselben Beschränkungen, wie die s. aquae ductus unterworfen, kann ebenfalls für ein praedium urbanum

bestellt sein und gilt nicht bloß als ein persönliches Recht, sondern als wirkliche Servitut. In ihr ist der iter ad aquam enthalten, ohne daß es einer besonderen Begründung desselben bedarf; sie kann aber nur ex fonte oder sonstigem Quellwasser entstehen.

4) Servitus pecoris ad aquam appulsus s. appellendi begreift unter Benutzung des nöthigen Weges (actus) die Befugniß, das zur Bewirthschaftung des eigenen Grundstücks erforderliche Vieh auf einem fremden Grundstück aus dem Wasser zu tränken. Auch hier sind allerlei Beschränkungen, namentlich auf die Stückzahl des Viehes, zulässig, und es können nach der Ansicht des Marcellus (entgegen der von Trebatius) die überzähligen Stücke zurückgewiesen werden (l. 1 § 18 D. 43, 20).

Die s. navigandi, welche das Recht, einen fremden See zu durchschiffen, gewährt (l. 23 § 1 D. 8, 3), wird nicht den W., sondern den Wegegerechtigkeiten zugezählt.

Hinsichtlich der W. kommen zunächst die allgemeinen Grundsätze der Dienstbarkeiten in Anwendung; von Besonderheiten ist Folgendes hervorzuheben:

Wasserleitungen, welche seit unvorbenklicher Zeit bestehen, gelten als zu Recht bestehend (l. 26 D. 39, 3; l. 8 § 4 D. 43, 20; l. 7 C. 3, 34). In Betreff des Unterganges sind die Vorschriften der Rustikalervituten in Rücksicht zu nehmen und daß, namentlich was den Nichtgebrauch betrifft, die Zeit von 20 Jahren in Anwendung zu bringen ist. Der Besitzschutz, welcher gerade bei den Servituten ohne Systematik ausgebildet ist, umfaßt für die W. zahlreiche Vorschriften. Es bestehen hier neben den Interdikten zum Schutz des Rechtsbesitzes (interd. de aqua quotidiana, aestiva, hiberna, de fonte) auch Schutzmittel gegen Störungen bei Ausbesserungen der für die W. erforderlichen Anstalten (interd. de rivis, de fonte resciendo). Diese Interdikte setzen das dem Besitz sonst fremde Element der bona fides voraus und fordern also, daß der Kläger in dem Glauben, das Recht zu haben, nec vi nec clam nec precario ab adversario, sei es auch nur einmal, das Wasser in dem Umfange der Servitut benutzt habe. Accessio temporis findet ohne Ausnahme statt. Gerichtet sind die Interdikte gegen jegliche, unmittelbare oder mittelbare, thätliche oder wörtliche Störung. Bei der Ausbesserung sind Veränderungen in der Leitung unterlagt; es ist nur der Besitzstand, nicht, wie bei dem interd. de itinere resciendo, auch das Recht selbst zu beweisen.

Die Römischen Vorschriften werden von dem Cod. Max. Bav. geradezu wiederholt. Das Oesterr. BGB. erwähnt nur den aquae haustus und aquae ductus, unter welchen es auch nach Vorgang der älteren Theorie das jus aquae educendae mitbegreift; in dem ersteren liegt auch der iter ad aquam, die Anstalten der letzteren gehören dem Berechtigten, welcher sie anzulegen hat. Das altdeutsche Recht hat eigenthümliche Grundsätze über W. gar nicht aufgestellt und daher mag es wol kommen, daß das Preuß. Allg. R. und der Code civil über W. im engeren Sinne überhaupt keine Vorschriften enthalten, sondern nur Normen über den Gebrauch des Wassers überhaupt festsetzen. In Frankreich ist erst durch loi du 29 avril 1845 die serv. aquae ductus mit der Maßgabe eingeführt, daß ein Eigenthümer, welcher die Verfügungsfähigkeit über ein Wasser hat, zum Zweck der Bewässerung gegen Entschädigung eine Leitung über fremde Grundstücke anlegen kann. Diese servitute d'aqueduc ist dann noch durch loi du 11 juillet 1847 weiter ausgebildet worden, indem dem Inhaber die Befugniß gewährt wurde, künstliche Werke auf dem Nachbargrundstück anzulegen (servitute d'appui). In Preußen würden bei Beurtheilung von W. die Grundsätze über Wegegerechtigkeiten analog anzuwenden sein. Das Sächsische BGB. enthält über W. keine Vorschriften.

Quellen: Pr. § 2 I. 2, 3. — l. 1 pr. § 1; l. 2 §§ 1, 2; l. 3 § 3; l. 5 § 1; l. 9; l. 20 § 3 D. 8, 3. — l. 10 D. 8, 2. — l. 17 D. 8, 6. — l. 14 § 2 D. 8, 1. — l. 15, l. 21, l. 22 D. 8, 3. — l. 8. l. 17 pr. § 1 D. 39, 3. — Tit. D. 43, 20. — l. 29 D. 8, 3. — l. 8 § 5 D. 8, 5. — l. 4, l. 6 D. 8, 3. — l. 1 § 18 D. 43, 20. — Tit. D. 43, 21, 22. —

Cod. Max. Bav. II. 8, 12. — Oesterr. BGB. §§ 496, 497. — Loi du 29. avril 1845, du 11 juillet 1847.

Lit.: Unter den Lehrb. bef. Keller, § 166. — Bertin, Code des irrigations, Paris 1852.

Wagdorf, Bernh. v., großherzogl. Sächs.-Weimar. Staatsminister, † 12. XII. 1804 zu Schloß Berga an der Elster, studirte 1823—1827 in Leipzig, 1830 Oberhofgerichtsrath, 1835 App.Ger.Rath in Zwickau, 1840 OApp.Ger.Rath in Dresden, trat ins Ministerium ein, verdient um die Herstellung und Pflege von Einrichtungen für ausgedehntere Selbstverwaltung des Volks, Vizepräsident des Ständehauses im Erfurter Parlament, thätig für die Entwicklung des Norddeutschen Bundes, † 15. IX. 1870 zu Weimar.

Er begründete und gab (mit Siebdrat) heraus: Jahrbücher f. Sächs. Strafrecht, Zwickau 1839, 40.

Lit.: Brodhäus.

Leichmann.

Webster, Daniel, berühmter Amerikanischer Staatsmann, † 18. I. 1782 zu Salisbury, N. H., wurde 1812 Abgeordneter im Kongreß, dem er bis 1816 angehörte, 1827—1839 im Senat, trat gegen die Politik Jackson's, sowie gegen die von Calhoun geleiteten südstaatlichen Seceffionsbestrebungen auf, 1841 Staatssekretär, schloß den Ashburton-Vertrag zur Regulirung der Grenzen, Unterdrückung des Sklavenhandels, Auslieferung der Verbrecher, ab, trat dagegen 1850 auf die Seite der Sklavenhalter, wodurch er Ansehen und Vertrauen beim Volke verlor, † 24. X. 1852 auf dem Landfise Marshfield bei Boston. Ausgezeichneter Redner.

Seine Speeches, forensic arguments and diplomatic papers wurden von Everett, Bost. 1853 herausgegeben, sowie Great Speeches and Orations with an Essay by Edwin P. Whipple, Bost. 1879. — Sein Sohn Fletcher veröffentlichte seine Privatkorrespondenz, Boston 1858.

Lit.: Lanman, Private life of Daniel W., Boston 1853. — Curtis, Biography, New-York 1869. — March, D. W. and his contemporaries, New-York 1876. — Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 964. — Mohl, I. 556. — Calvo, (3) I. 255. — v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. 2 S. 394 ff. (Berlin 1881). Leichmann.

Wechsel (W.brief) ist ein Werth- (Kredit- oder Handels-)papier, welches mindestens ein formales Geldsummenversprechen in sich trägt, inhaltlich dessen ein benannter (unter bestimmten Voraussetzungen — s. d. Art. Blankoindossament — auch ein unbenannter) Inhaber des Papiers von einer oder mehreren auf dem W. unterschriebenen Personen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einem bestimmten Verfalltage fordern kann, ein Papier, welches sich von allen anderen Werthpapieren ähnlicher Art äußerlich durch ein formelles Unterscheidungszeichen auszeichnet, nämlich dadurch, daß es das Wort „W.“ (oder wenn das Papier in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen dieser Bezeichnung entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache, so Deutsche W.D.) oder (nach anderen Rechten) ein anderes formelles Charakteristikum ausdrücklich nennt. Der W. ist „Welthandelspapier“, „das Papiergeld der Kaufleute“, dazu bestimmt, Zahlungen ohne Baargelbtransport durch verschiedene Länder hin zu vermitteln, die Nothwendigkeit des Münzen-W. zu umgehen und den Kredit zu erhöhen oder verwerthbar zu machen. Die Wurzel des W. im heutigen Sinne ist der sog. Hand- oder Geld-W., das cambium minutum, welcher in dem Austausch von Münzen bestand und im internationalen Verkehr, namentlich im Verkehr der Südfranzösischen und Norditalienischen Märkte schon vom 12. und 13. Jahrhundert an dadurch in den Hintergrund gedrängt wurde, daß wer eine Zahlung an einem auswärtigen Plage zu machen hatte, sich von einem Wechsel (campsor) seines Wohnortes einen Brief (eine Anweisung) geben ließ, worin ein Wechsel des Zahlungsortes ersucht wurde, die Zahlung an den benannten Ueberbringer des Briefes oder eine sonstige benannte Person zu bewirken; wer einen solchen Brief „kauft“, hatte dafür eine Geldsumme an einen Wechsel zu bezahlen, die

Valuta; wer einen solchen Brief ausstellte (der Wechsel in der Heimath), erhielt die Valuta, mußte aber unter eigener Haftung dafür sorgen, daß sein auswärtiger Geschäftsfreund (der Wechsel am Zahlungsorte, häufig Inhaber einer Filiale oder Kommandite des Ausstellers, der Adressat des Briefes) die Zahlung am auswärtigen Orte wirklich und richtig leistete; dieser letztere erhält für die geleistete Zahlung Ersatz, die Deckung, Revalirung. Diese Einrichtung dehnte sich bald über den Bereich der berufsmäßigen Wechsel aus auf den gesammten Kaufmannsstand, späterhin auf alle handlungsfähigen Personen; geregelt wurde sie ursprünglich durch Gewohnheitsrecht, die Usancen, welche in den Kreisen der Wechsel und übrigen Kaufleute entstanden; diesen folgten bald Kodifikationen, welche Einzelheiten des Verkehrs mit Wechseln betrafen und sich theils in Italienischen Stadtrechten, theils in Privilegien und Statuten von Kaufmannschaften, theils in Reskondnungen fanden. In Deutschland unterlag der W. einer sehr verschiedenartigen Regelung durch zahlreiche partikuläre W.- und Reskondnungen, bis die im Jahre 1847 entworfene, in den Jahren 1848 und 1849 in den Deutschen Staaten allgemein eingeführte und nun zum RGef. erhobene W.O. die auf diesem Gebiete so dringend nöthige Rechtseinheit schuf.

Die Hauptarten des W. sind: gezogene W. (sog. Tratten) und eigene W. Die gezogenen (traffirten) W., weitaus die wichtigsten W. im großen Handelsverkehr, sind Selbstanweisungen (formelle Geldzahlungsaufträge) mit wesentlich hinzukommendem W.versprechen, nämlich dem Regreßversprechen des Ausstellers. (Das Nähere hierüber ergibt sich aus den folgenden Artikeln, namentlich W. accept, W. protest und W. regreß.) Ueber den eigenen W. s. d. Art. Eigen-W. Nebenarten des W., sog. accessorische sind: das Indossament, s. unter diesem Art., der Aval (sog. W. Bürgschaft) und das Accept; ferner Domizil-W., Raten-W., Rück-W. u. s. w. s. die einschlägigen Artikel. —

Remesse heißt der W., insofern ein W. inhaber (Remittent) den W. eines Anderen seinem Gläubiger oder überhaupt ein W. gläubiger einem W. schuldner, dem er schuldig ist, den W. zum Zwecke der Berichtigung einer Schuld, zur Gutschrift u. dgl. zusendet, übermacht (vgl. d. Art. Wechsel regreß im Anhang). — In kaufmännischer Verkehrssprache wird statt W. oder W. brief auch „Brief“, „Appoint“, „Papier“, „Devise“ gesagt, s. v. Wächter, a. a. O. S. 1018 Anm. 2—4. — Die Vereinbarung, inhaltlich welcher ein W. ausgestellt werden soll, ein Pactum de contrahendo, welches der zukünftige W. nehmer mit dem Aussteller abschließt, heißt W. schluf; derselbe ist ein vorbereitender Vertrag, der in der Regel nicht bloß die Pflicht, den W. zu geben und bzw. zu nehmen, sondern auch die Valuta und die Einzelheiten der W. ausstellung (Summe, Zahlungszeit, Zahlungsort u. dgl.) feststellt.

Die juristische Natur des W. ist bestritten; heutzutage stehen sich hauptsächlich noch zwei Meinungen darüber gegenüber: die Kreationstheorie und die Vertragstheorie; sicher ist, daß das Wesen des W. in einem (sei es ohne Acceptation schon wechselmäßig verpflichtenden, sei es erst durch das Nehmen der W. bindend und berechtigend werdenden) Versprechen besteht, welches formeller Natur ist und eine Geldzahlung (Zahlung der W. summe oder bzw. Regreßsumme) zum Inhalte hat. Vgl. im Uebrigen die nachfolgenden Artikel.

Lit.: Föhl, H.R., II. Bd., W.R., 4. Aufl., §§ 27 ff., 51 ff. — Kunze, W.R., 1862, insbes. S. 142 ff. und die von diesen cit. Lit. — Ferner: D. v. Wächter, Encyclop. des W.R., 1880, S. 1017 ff. u. a. a. O. „Wechsel schluf“ ebenda S. 1034—1042.

Gareis.

Wechselaccept. Das W. ist die wechselmäßige Erklärung eines Traffaten, daß er den in der an ihn gerichteten Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag vollziehen werde. Mit dieser Erklärung giebt der Traffat, nun Acceptant genannt, ein wirkliches Wechselversprechen ab, welches ihn gegenüber jedem rechtmäßigen Wechselinhaber, nicht etwa bloß gegenüber dem zur Annahme präsentirenden, auch gegenüber dem Aussteller des Wechsels, zur Zahlung der Wechselsumme ohne Rück-

sicht darauf, ob er hierfür gedeckt ist oder nicht, nach Wechselrecht verpflichtet (Art. 23 der W.O.; Thöl, a. a. O., §§ 74 ff.; Runke, W.K., § 34). Der Abgabe jener Erklärung, Acceptation oder Annahme genannt, geht die Präsentation zur Annahme vorher, d. h. der von dem Besitzer der Tratte unter Vorzeigung dieser an den Bezogenen gerichtete Antrag, dieselbe zu acceptiren. Zu diesem Antrag ist der Besitzer des Wechsels regelmäßig nur berechtigt, nicht verpflichtet, Art. 18 der W.O. (s. aber unter d. Art. Domizilwechsel). Wechsel jedoch, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen, sofern nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Frist hierzu bestimmt ist, längstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden, widrigenfalls der wechselfähige Anspruch des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten erlischt; so bei den im Inlande ausgestellten Wechseln; ausländische Wechsel werden, auch wenn sie im Inlande Sira erhielten, in Bezug auf die Präsentationspflicht lediglich nach dem am Orte der Ausstellung geltenden Recht behandelt (s. Prot. 3. W.O. S. 41—45). Geht die Fiktion einer besonderen Präsentationsfrist von einem einzelnen Indossanten aus, so hat die Nichterhaltung dieser Frist lediglich den Untergang der wechselfähigen Verpflichtung dieses einzelnen Indossanten zur Folge. Ref- und Marktwechsel sind in der an dem Ref- oder Marktorde gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme zu präsentiren. Dem Antrag, die Tratte zu acceptiren, braucht der Bezogene nach W.K. nicht zu entsprechen (s. unter d. Art. Wechselprotest), entspricht er ihm aber, so tritt die angeedeutete Verpflichtung zur Zahlung dann und insoweit ein, wenn und wie weit der Auftrag in der hiermit acceptirten Tratte gilt; doch behält ein W., welches nicht durch einen speziell gegen den Bezogenen gerichteten Betrug des Ausstellers mit Wissen eines Wechselinhabers oder des Letzteren allein veranlaßt wurde, seine wechselfähige Wirkung auch dann, wenn die Unterschrift des Ausstellers sich als falsch oder verfälscht ergibt (Art. 75 d. W.O. Borchardt, a. a. O. Zuf. 704).

Der Form nach ist das W. eine schriftliche Erklärung des Trassanten, auf der Tratte selbst abgegeben und des Inhalts, daß er den Zahlungsauftrag annehme; dieser Inhalt kann ganz beliebig ausgedrückt sein, z. B. wie gewöhnlich durch die vom Acceptanten unterschriebenen Worte: „angenommen“, „acceptirt“, „acc.“, „gesehen“, „vu“, „visa“, „gut für“ u. dgl., ja es genügt die einfache Namenszeichnung des Trassanten auf dem Wechsel, welche in der Regel unten links oder quer am linken Rande des Wechselbriefs angebracht wird und bei Wechseln, welche auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Datum der Acceptation zu versehen ist (Art. 20 d. W.O.).

Der in dieser Weise — d. h. mindestens durch Unterschrift — beschriebene Wechsel verdankt wie jede andere Art des Wechsels dem Wechselvertrage seine verbindliche Wirkung: der mit der Accepterklärung versehenen Wechselbrief wird vom Bezogenen dem Inhaber gegeben und von diesem genommen, und so entsteht auch hier der Wechselvertrag durch Schreiben, Geben und Nehmen, hier Acceptvertrag, Annahmevertrag, Acceptation genannt. Daraus würde folgen, daß, wenn der Bezogene, ehe er den mit seiner Acceptunterzeichnung versehenen Wechselbrief dem Präsentanten wieder einhändigt, diese Unterschrift tilgen (z. B. durchstreichen oder sonst kassiren) würde, kein Accept vorläge, da der Acceptvertrag nicht zur Perfektion gelangte. Da jedoch einer auf einem Wechselbriefe befindlichen Acceptunterzeichnung, welche zwar durchstrichen aber noch lesbar ist, zwar einerseits anzusehen ist, daß das Accept geschrieben und in diesem Sinne erfolgt ist, aber nicht anzusehen ist, wann und von wem es durchstrichen wurde, da ferner an dem Dasein des Accepts dem Wesen der Tratte nach nicht ein einzelner Interessent (etwa der Remittent allein), sondern eine Reihe von Interessenten (Aussteller, Indossatäre, Indossanten, Rothadressen und so weiter) interessirt ist, so fordert die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und das allgemeine Interesse, daß in solchen Fällen — immer aber die Er-

fennbarkeit der durchstrichenen Unterschrift vorausgesetzt — von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Wechselvertrags abgesehen und die bloße Niederschrift der Annahme (Unterschrift des Bezogenen) allein schon als unwiderruflich und als bindendes Accept angesehen werde. Die Deutsche W.D. (wie die meisten anderen) drückt diesen Gedanken nur undeutlich aus; sie sagt nämlich: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgenommen werden“; deshalb ist die hier vertretene Ansicht außerordentlich bestritten. Ist die Durchstreichung oder Tilgung des Accepts in der Weise bewirkt, daß gar nicht erkennbar ist, ob eine Unterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel stand oder was sonst kassirt wurde, so liegt nach der W.D. eine Rechtsverletzung (— nicht gerade Verletzung eines Wechselvorvertrags —) vor, auf Grund deren der Verletzte eine neue Acceptunterschrift fordern kann.

Was die Wirkung des Accepts anlangt, so haftet der Acceptant aus dem W. wechselmäßig für die Zahlung der Wechselsumme zur Verfallzeit des Wechsels (im Verzugsfalle sammt Zinsen); er haftet nicht bloß dem zur Annahme präsentirenden Inhaber, sondern jedem Indossatar, der den Wechsel innehat; er haftet auch dem Aussteller aus dem Accepte wechselmäßig (vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VII. S. 288). Hierbei kann das zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten bestehende Deckungsverhältniß (Revalorungsverhältniß) eine Einrede des Letzteren erzeugen (vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XIV. S. 225). (Dagegen steht dem Bezogenen kein W.R. gegen den Aussteller zu.) Der Inhalt der wechselmäßigen Haftung des Acceptanten richtet sich nach dem Inhalte des in der Tratte an ihn gerichteten Zahlungsauftrags; doch haftet der Acceptant aus seinem Accept, wie eben gesagt, selbst dann wechselmäßig, wenn die Unterschrift des Ausstellers sich als falsch oder verfälscht herausstellt oder an den Bestandtheilen der Tratte Aenderungen nach der Ausstellung bewirkt wurden, — all dies jedoch nur dem gutgläubigen Inhaber gegenüber und vorbehaltlich der Einrede des Betrugs, welche der Acceptant demjenigen fordernden Inhaber gegenüber geltend machen kann, welcher gegen ihn arglistig auftritt. Bestritten ist die Wirksamkeit eines W., welches eine höhere Summe als die in der Tratte genannte, zusichert; nach Kunze, W.R., § 34 III., gilt ein derartiges W. bis zum Betrage der Wechselsumme (als *summa concurrens*), nach Renaud, W.R., § 35 Anm. 2, ist es „kein W.“ (aber deshalb noch nicht nothwendig ganz ungültig), nach Thöl, a. a. O. § 78, 4 u. § 81 II., muß es bis zum Betrag der Wechselsumme als W., für den Ueberchuß — wenn es Orts- und Zeitdatum trägt — als eigener Wechsel angesehen werden; letztere Ansicht verdient als die konsequenteste den Vorzug.

Das Deutsche W.R. erkennt auch ein limitirtes W. an: der Wechselinhaber muß sich gefallen lassen, daß der Bezogene nur zum Theil acceptirt; wegen der Nichtacceptation des andern Theils der Wechselsumme ist alsdann Protest zu erheben. Andere Einschränkungen des W. gegenüber dem Zahlungsauftrag stehen einer völligen Verweigerung des W. gleich; jedoch bleibt der Acceptant, soweit ein derartiges W. einen für die Wechselinhaber interessanten Inhalt hat, hierfür wechselrechtlich haftbar.

Eine Tratte kann aber auch durch eine andere Person, als den Trassanten, vollwirksam acceptirt werden (Intervention durch W.); ein derartiges, sog. Ehren-W., wird entweder von einem in einer Nothadresse des Wechsels Genannten oder von einem völlig Unberufenen mit den gewöhnlichen Wirkungen des W. gegeben. Hierüber s. ausführlich d. Art. Nothhülfe.

Ueber W. auf Domizilwechseln s. d. Art. Domizilwechsel.

Das W. kommt auch außerhalb des W.R. bei anderen (gezogenen) Handelspapieren, z. B. kaufmännischen Anweisungen, vor und zwar, abgesehen vom Wechselarrest bzw. -prozeß, mit denselben Wirkungen wie bei Tratten.

Quellen: Allgem. Deutsche W.D., Präsentation zur Annahme, Art. 18—20; Annahme, Art. 21—24; Regreß wegen nicht erhaltener Annahme, Art. 25—28; Ehrenannahme,

Art. 56—61, 65; Accept eines Wechselduplikats, Art. 67—69. — *Allgem. Deutsches GHB.*, Accept einer Anweisung u. dgl., Art. 300, 301 Abf. 3. — *Code de comm.*, art. 118—128.

Lit.: *IhdI*, *G.R.*, Bd. II, *W.R.*, 8. Aufl. §§ 74—84. — *O. v. Wächter*, *Encyclop. d. W.R.*, S. 27—82. — *Borchardt*, *Allgem. Deutsche WD.*, 7. Aufl., 1879, zu Art. 21 ff. d. *WD.* — Ueber die Frage der Vollendung und der Durchstreichung des *W.* s. ausführlich *Grawein*, *Die Perfektion des Acceptes*, Graz 1876. — Hierüber *Gareis* in *Goldschmidt's* *Prakt. Wd.* XXIV. S. 309 ff. und anders: *IhdI*, § 79 S. 274—276, auch *Entsch. d. R.D.G.* I. 274. — Ueber *Blankoaccept* s. *Sohm*, *Vertragschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta*, in *Goldschmidt's* *Zeitschrift* Bd. XVII. S. 72 ff. — *IhdI*, a. a. O. S. 281. — Urtheil des *R.D.G.* vom 9. April 1872, *Entscheid.* Bd. VI. S. 45 ff., 52 ff. Gareis.

Wechselaussteller, so viel als Wechselzieher, *Trassant*, *drawer*, ist diejenige Person (oder auch Firma), welche den Wechselbrief auf der Vorderseite desselben zum Zweck der Uebernahme der Wechselverbindlichkeit gemäß Art. 4 Ziff. 5 oder Art. 96 Ziff. 5 unterschreibt und dem Nehmer des Wechsels, dem (ersten) Gläubiger, Remittenten, in eben dieser Absicht giebt; nach der *Kreationstheorie* (s. unter den Art. *Wechsel*) ist die Thätigkeit des *W.*, des Ausstellers des Wechsels, eine einseitige, nach der *Vertragstheorie* ist sie Bestandtheil eines Vertrags, des Wechselvertrags, und zwar entspricht dem Schreiben und Geben als vertragerzeugendes Korrelat das Nehmen des Wechsels. Der *W.* muß, um einen vollgültigen Wechsel auszustellen, wechselfähig sein (hier von s. unter dem Art. *Wechselfähigkeit*) und den Wechsel unterschreiben (hier von s. Art. *Wechselunterschrift* im Anhang); die Wirkung der vollendeten Ausstellung und Begebung des Wechsels ist die wechselfähige Haftung des *W.*, und zwar ist der Aussteller eines gezogenen Wechsels (einer *Tratte*) *Kegresschuldner*, d. h. er haftet wechselfähig dafür, daß die *Tratte* angenommen und bezahlt werde (s. unter den Art. *Wechselaccept* und *Wechselregreß*), während der Aussteller eines eigenen Wechsels (s. unter den Art. *Eigenwechsel*) direkt für die Zahlung der Wechselsumme haftet. Die Verpflichtung des *W.* ist eine wechselfähige: d. h. er giebt ein bindendes reines *Summenversprechen* ab, welches unter den Voraussetzungen und *Förmlichkeiten* des Wechselrechts geltend gemacht werden kann; nach der *Vertragstheorie* beginnt diese Haftung mit der Vollendung des Wechselvertrags, welchen der Aussteller mit dem Remittenten (ersten Nehmer) durch Geben und Nehmen des richtig unterschriebenen Wechsels abschließt; ist der Remittent durch Zufall oder durch eine unerlaubte Handlung in den Besitz des ihn als Gläubiger nennenden Wechsels gelangt, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch gegen den Aussteller (s. *Entsch. d. R.D.G.* Bd. XIX. S. 33), denn der *W.* könnte der Wechselklage eines solchen ersten „Nehmers“ die *Einrede* des fehlenden *Vertragswillens* (als *Betrugseinrede*) entgegensetzen und selbst den Wechsel *vindizieren*, sofern er beweist, daß der „Nehmer“ denselben in bösem Glauben erworben hat oder ihm eine grobe *Fahrlässigkeit* bei der Erwerbung des Wechsels zur Last fällt. Hat der *W.* seiner Unterschrift die Worte „ohne *Obligo*“ beigefügt, so ist der Wechsel, bevor keine andere bindende Unterschrift auf dem Wechsel steht, kein wirklicher Wechsel, sondern nur ein *Scheinwechsel*. Der Aussteller eines an eigene *Order* gezogenen Wechsels wird erst durch ein *Indossament* wechselfähig verpflichtet. Die wechselfähige Haftung des Ausstellers endigt mit der Zahlung des Wechsels (*Entsch. d. R.D.G.* Bd. XXIV. S. 1) oder mit der *Verjährung* (s. den Art. *Wechselverjährung*). Zwischen dem Aussteller und dem Nehmer kann ein *Mandatsverhältnis*, z. B. *Inkassoauftrag*, bestehen, dasselbe ist aber ohne Einfluß auf das Wechselrecht an sich, kann aber möglicherweise wie jedes andere zwischen jenen beiden Personen konkret bestehende *Vertragsverhältnis* eine *Einrede* des Ausstellers gegen diesen *Nehmer* erzeugen. Sind mehrere Aussteller vorhanden, so haftet jeder derselben für das Ganze, gleichviel ob ein *Vertragsverhältnis* (oder welches) zwischen ihnen besteht.

Wie der Aussteller, haftet auch der Avalist (sog. Wechselbürge), welcher seine Unterschrift unter die des Ausstellers gesetzt, den Wechsel per aval gezeichnet hat. — Ueber das zwischen dem W. und dem Bezogenen bestehende Verhältniß s. unter den Art. Deckung und Deckungsgeschäft. Ueber das zwischen dem W. und dem Nehmer bestehende materielle und civilrechtliche Verhältniß, den Wechselschluß, s. den Art. Wechsel.

Lit.: D. v. Wächter, Encyclop. d. W.R. unter „Begebung“ (S. 120 ff.). — Thöl, G.R., Bd. I., W.R., 4. Aufl., §§ 54 ff. — Kunze, Deutsches W.R., § 29 S. 81 ff.

Garcis.

Wechseleinreden, Einreden, welche gegenüber einem wechselmäßigen Ansprüche seitens eines wirklich oder scheinbar aus dem Wechsel Verpflichteten zum Zwecke gänzlicher oder theil- oder zeitweiser Befreiung geltend gemacht werden können, entspringen entweder dem Prozeßrechte, einschließlich dem Wechselprozeßrechte, oder dem materiellen (d. i. Civil-) Rechte einschließlich dem materiellen Wechselrechte; der Begriff der Einrede ist zunächst so zu fassen, wie im übrigen Rechte, auch kann zwischen verzögerlichen (dilatorischen) und zerstörlischen (peremptorischen) Einreden wie sonst unterschieden werden. Allein das Einrederecht ist wechselrechtlich beschränkt; als Grund dieser Beschränkung wird die sog. Wechselstrenge, der rigor cambialis, angesehen, und der letztere Begriff wird sowohl als prozeßuale, wie als materielle Wechselstrenge verstanden. Die materielle Wechselstrenge wird in der Gältigkeit des einen Summenversprechens, welches zum inneren Wesen des Wechsels gehört, gesehen, insbesondere darin, daß die Verpflichtung des Wechselschuldners losgelöst von jedem materiellen Schuldgrunde, folglich unabhängig ist von allen dem Summenversprechen unterliegenden Verhältnissen.

Von dieser materiellen Wechselstrenge ist zu sagen: einerseits besteht sie — in der behaupteten Ausdehnung und Eigenthümlichkeit — überhaupt nicht, andererseits ist sie dem Wechsel nicht eigenthümlich; sie besteht nämlich nicht, insofern der Schuldner gegen den Gläubiger alle aus materiellen Schuldverhältnissen (unterliegenden gewöhnlichen Verträgen u. s. w. z. B. Wechselvorvertrag) hergenommenen Einreden einwenden, folglich die Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruchs des Gläubigers gänzlich von materiellen gewöhnlichen Schuldverhältnissen abhängig machen kann, vorausgesetzt nur, daß ihm jene Einreden unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger selbst erwachsen sind oder zustehen; dies ist aber dem Wechsel nicht eigenthümlich, sondern durch das HGB. auf alle handelsrechtlich anerkannten Werthpapiere, welche Orderpapiere sind, gleichmäßig ausgedehnt. Hieraus ergibt sich, daß der Wechselschuldner (Acceptant der Tratte, Aussteller, Indossant oder Avalist eines gezogenen oder eigenen Wechsels) dem auf einen Wechsel gegründeten Anspruch des Klägers entgegenstellen kann: a) diejenigen Einreden, welche aus dem W.R. selbst hervorgehen (z. B. Mangel eines wesentlichen Erfordernisses der Tratte), zu diesen gehört auch die Einrede der Verjährung, und b) solche Einreden, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (z. B. Einrede des Betrugs, Einrede mangelnder Valuta, Erlaßvertrag). Auf solche Einreden ist das Einrederecht des Wechselschuldners beschränkt, gleichviel ob die Klage im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozeße erhoben wurde. Wird die Klage im Wechselprozeße erhoben, ein Umstand, der ausdrücklich hervorgehoben sein muß, so ist das materielle Einrederecht noch mehr beschränkt; da nämlich der Wechselprozeß nach dem in Deutschland geltenden Civilprozeßrecht eine Art des Urkundenprozeßes ist, so sind alle Einwendungen des Wechselschuldners, selbst wenn sie nach der W.O. zulässig wären, als im Urkundenprozeße unstatthaft zurückzuweisen, wenn der dem beklagten Wechselschuldner obliegende Beweis seiner Einwendungen nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen

Beweismitteln nicht vollständig erbracht wird. (Außerdem ist als Eigenthümlichkeit des Wechselprozesses die eigenartige Freiheit in der Wahl des Forums und die Kürze der Einlassungsfrist hier besonders hervorzuheben.)

Die aus dem Prozesse fließenden W. sind durch die Art des Verfahrens beschränkt; im Wechselprozeß wie im Urkundenprozeß überhaupt haben prozeßhindernde Einreden nicht die Wirkung, daß durch sie die Verhandlung der Hauptsache aufgeschoben wird. Ueber diese Art von Einreden, welche nicht eigentliche W. sind, s. d. Art. Wechselprozeß.

Diejenigen Einreden, welche deshalb materiell zulässig sind, weil sie „aus dem W.R. selbst hervorgehen“, gründen sich entweder auf einen formellen oder materiellen Mangel der Wechselobligation. Das erstere ist z. B. der Fall, wenn dem Wechsel einer der Bestandtheile mangelt, welche nach dem Gesetz der W.D. (Art. 4, 96 u. a.) „wesentliche Erfordernisse“ des Wechsels sind; die Prüfung und Erhebung solcher Thatsachen, von denen die Existenz des Wechsels als solchen überhaupt abhängt, obliegt übrigens dem Richter von Amtswegen. Zu den im W.R. beruhenden Einreden gehört die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit (vgl. Entsch. des R.D.H.G. Bd. XIX. S. 319). Sehr zahlreiche Präjudizien des R.D.H.G. existiren über die Zulässigkeit von W. So z. B. über die Einrede der Zahlung in der Regel (nur wenn dem jedesmaligen Kläger gegenüber begründet, möglich). Entsch. des R.D.H.G. Bd. II. S. 122; Bd. IV. S. 249, 252; Bd. VII. S. 121; Bd. VIII. S. 387; Bd. IX. S. 42; Bd. XV. S. 22, 24; Bd. XVIII. S. 310. Entsch. des Reichsger. Bd. II. S. 180, über die Einrede der Simulation, s. Entsch. des R.D.H.G. Bd. VI. S. 55 ff., 59; Bd. V. S. 36, 37; Bd. IV. S. 191; über die Einrede der nicht erhaltenen Valuta — diese Einrede kann entweder die Bedeutung einer *exceptio nondum adimpleti contractus resp. doli*, oder *exceptio compensationis* haben und ist nur individuell und unter besonderen Umständen oder unter Selbstsubstantiirung des Dolus zulässig — s. Entsch. des R.D.H.G. Bd. III. S. 132, 314; Bd. IV. S. 282; Einrede des Nachlaßvertrags u. dgl. s. ebenda Bd. VIII. S. 387; Bd. XI. S. 92; Bd. XIV. S. 165; auch Bd. IV. S. 392; Bd. V. S. 37. (Vgl. ferner d. Art. Wechselprozeß.)

Quellen: Allg. Deutsche W.D. Art. 82.

Lit.: Thöl, *H.R.*, Bd. II. W.R., 4. Aufl. § 201 (S. 813). — Kunze, *W.R.*, § 50, S. 114 ff. — O. v. Wächter, *Encyclop. d. W.R.*, S. 356 ff. — Ebenda und bei Otto Fuchsberger, *Die Entscheidungen d. R.D.H.G. und d. Reichsger. auf d. Gebiete d. Wechsel- und Wechselprozeßrechts*, Gießen 1881, S. 274, sehr eingehende Zusammenstellung der Präjudizien.

Wechselfähigkeit. Man unterscheidet objektive und subjektive W. Da Objekt eines wechselfähigen Versprechens nur eine Geldsumme sein kann, so besitzen nur Geldsummen objektive W. Unter der subjektiven W. wird die Fähigkeit, Subjekt einer wechselfähigen Obligation zu sein, verstanden, und zwar nennt man die Fähigkeit, Wechselgläubiger zu sein, aktive W., — eine Fähigkeit, welche jedem Rechtssubjekte zukommt, — und die Fähigkeit, Wechselschuldner zu sein, die passive W. Die letztere Eigenschaft, die W. im gewöhnlichen Sinne des Wortes, hat eine mit der Entwicklung des Wechsels eng zusammenhängende Geschichte (s. d. Art. Wechsel); zur Zeit des Ursprungs des Wechselinstituts kam die W. nur den berufsmäßigen Wechslern (*campsores numularii, monetarii, bancherii*), späterhin wenigstens nur eingeschriebenen Kaufleuten zu; in neuester Zeit, und insbesondere in ganz Deutschland seit der Unifizirung des W.R., ist die sog. „allgemeine W.“ Rechtens geworden; es ist dies eine Folge der erhöhten Kreditwirthschaft, des vermehrten Bedürfnisses nach Ersatz am effektiven Werthe durch Papiere und nach Kreditversicherungsmitteln, sowie eine Folge des Ineinanderübergehens von verschiedenen Veruissarten und Beschäftigungsweisen; wie der Großbetrieb der Landwirtschaft (z. B. mittels des Getreidehandels oder des Verkehrs mit sog. Handelspflanzen), so zieht auch der Klein-

betrieb von Gewerben (z. B. mittels der Kreditgenossenschaften) Bevölkerungskreise, welche in früheren Jahrhunderten niemals in solider Weise mit Wechseln zu thun hatten, heutzutage naturgemäß in den Verkehr mit Wechseln, eine Thatsache, welche von der Gesetzgebung berücksichtigt werden und nothwendig zur sog. allgemeinen W. führen muß. Deshalb stehen mit ganz verschwindenden Ausnahmen die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten auf dem Boden der allgemeinen W. (v. Wächter, a. a. O. S. 452). Nach dem geltenden Deutschen Rechte kommt die W. allen Personen zu, welche sich durch Verträge verpflichten können (mithin: Vertragssfähigkeit als W.); ob oder inwieweit sich Jemand durch Vertrag verpflichten kann, z. B. ein Minderjähriger, eine Ehefrau, ein Haussohn u. s. w. hängt von dem bürgerlichen Rechte des Wohnsitzes dieser Person ab. Ist nach diesem Rechte z. B. die Zustimmung des Ehemanns zur rechtsbeständigen Entstehung von Verpflichtungen der Ehefrau erforderlich, so besteht dieses Erforderniß auch für die Entstehung einer wechselfähigen Haftung der Ehefrau (sofern diese nicht etwa Handelsfrau ist); eine derartige Zustimmung muß im Wechsel selbst erklärt sein, zweifellos mindestens dann, wenn der Wechsel die Frau als Ehefrau bezeichnet (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. II. S. 177 und I.Höl, a. a. O. § 23), doch ist die Zustimmung des Ehemanns zum Indossament der Ehefrau aus der Thatsache zu folgern, daß Ersterer an die Order der Letzteren trassirte oder indossirte, und die Zustimmung zum Accept aus der Thatsache, daß der Ehemann die Ehefrau als Bezogene nannte, nicht aber aus der einfachen Mitunterschrift des Mannes neben der Ehefrau (vgl. Busch, Archiv für h.- und W.R. Bd. IV. S. 192) und auch nicht daraus, daß der Erstere eine von Letzterer auf ihn gezogene Tratte acceptirte (denn das Accept ist gültig, auch wenn die Ausstellung ungültig war, vgl. I.Höl, a. a. O. S. 106, anderer Ansicht das R.O.H.G., Entsch. Bd. III. S. 51, 52). Ueber Kaufmanns-W. und sog. relative W. s. I.Höl a. a. O. §§ 24, 25.) Ueber die nichtwechselfähige Haftung für Wechselschulden auf Grund des ehelichen Güterrechts u. dgl. s. Entsch. des R.O.H.G. Bd. XXIV. S. 57.

Die von Wechselunfähigen auf einen Wechsel gesetzten Unterschriften sind ungültig, derart, daß sie auch nicht durch Vertrag, Verzicht oder dgl. gültig gemacht werden können, sie sind aber ohne Einfluß auf die Verbindlichkeiten der wechselfähigen Personen, welche denselben Wechsel gültig unterzeichnet haben. Jede wechselfähige Erklärung (z. B. Ausstellung, Giro, Accept) ist demnach für sich allein wirksam, insofern sie unabhängig ist von der Unwirksamkeit von Erklärungen wechselfähiger Personen, nicht aber insofern es sich um objektive Eigenschaften des Wechsels handelt.

Was die W. eines Ausländers anlangt, so hängt dieselbe prinzipiell von dem Heimatsrechte (nicht gerade der *lex domicilii*) ab; diesem sog. Nationalitätsprinzip huldigt mit den meisten geltenden Gesetzgebungen auch die Deutsche W.D.: die Fähigkeit eines Ausländers (über den Begriff Ausland s. Entsch. des R.O.H.G. Bd. VI. S. 358, Bd. XXI. S. 336), wechselfähige Verpflichtungen einzugehen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. (Vgl. Affer, Das internat. Privatrecht, bearbeitet von M. Cohn, 1880, S. 29 ff. und die dort cit. Lit.) Allein im Interesse der Verkehrserleichterung macht die Deutsche W.D. eine Ausnahme von jenem Principe: Ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Vaterlandes der W. entbehrt, wol aber nach dem Recht des Inlandes wechselfähig ist, kann sich im Inlande wechselfähig verpflichten.

Quellen: Allg. Deutsche W.D. Art. 1, 84.

Lit.: I.Höl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. §§ 21–26. — O. v. Wächter, Encyclop. d. W.R., S. 443 ff., beide sehr viel Detail bietend. — Die Präjudizien s. bei Fuchsberger, Die Entscheidungen des R.O.H.G. und des Reichsger. auf dem Gebiete des W.R., 1881 S. 5 ff., und Borchardt, Allg. Deutsche W.D., 7. Aufl. S. 3 ff. Gareis.

v. Holtendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

81

Wechselformular. Die Formulare der Wechselbriefe setzen sich zusammen aus den nothwendigen und aus den willkürlichen Bestandtheilen des Wechsels. Nothwendige Bestandtheile sind diejenigen, welche zum Wesen des Wechsels gehören und daher theils vom Gesetze (z. B. Deutsche W.O. Art. 4, 96; Code de comm. art. 110, auch art. 188) ausdrücklich gefordert werden, im Deutschen Rechte „wesentliche Erfordernisse“ genannt, theils sich aus dem Begriffe des Wechsels dergefallt ergeben, daß ohne ihre konkrete Anwesenheit auch bei — scheinbarer — Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ein Wechsel rechtlich nicht existiren könnte. Da der gezogene Wechsel (die Tratte) begrifflich eine Geldanweisung (ein Zahlungsauftrag) mit wesentlich hinzutommendem Wechselversprechen, nämlich Regreßversprechen des Ausstellers ist, so ergibt sich als wesentlich für das Formular des gezogenen Wechsels ein Zahlungsauftrag („Zahlen Sie“, „Belieben Sie zu zahlen“), dann die Beziehung auf die Präsentation und Aushändigung des Briefes („gegen diesen Wechsel u. dgl.) und dazu die damit verbundene Erfüllung der ausdrücklichen gesetzlichen Erfordernisse, Angabe der Personen, Daten u. s. w. Und da der eigene Wechsel (s. d. Art. Eigenwechsel) ein schriftliches wechselmäßiges Summenversprechen ist, inhaltlich dessen sich der Aussteller unmittelbar und direkt, d. h. nicht unter der Bedingung, daß ein Anderer nicht zahle und dies wechselmäßig festgestellt sei, verpflichtet, die verlaubliche Summe an den Berechtigten zu zahlen, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, im Formular die erfüllten gesetzlichen Erfordernisse um ein direktes Zahlungsverprechen („Ich zahle“ u. dgl.) und um die Beziehung auf die Präsentation und Aushändigung des Briefes zu gruppiren. Die Gewohnheit, unter deren Einfluß sich die Technik des Wechsels überhaupt ausgebildete, hat eine besondere Form in der Aufeinanderfolge und Ausdrucksweise des W. eingeführt, von welcher abzuweichen sich nicht wol empfehlen dürfte; unter ihrer Herrschaft sind auch Erklärungen (Klauseln) im Wechsel üblich geworden, welche als unwesentliche Bestandtheile zu bezeichnen sind, insofern ihr Fehlen die rechtliche Gültigkeit der Wechselobligation selbst nicht beeinflusst. In diesem Sinne sind als unwesentliche Bestandtheile des Wechselbriefes anzusehen: die Orderrklausel, der Wechsel ist nämlich selbst dann ein Orderrpapier, wenn er diese Klausel nicht enthält, er ist nur dann kein Orderrpapier, sondern ein Rektapapier, wenn die Anorderrstellung ausdrücklich ausgeschlossen ist; ferner die Valutaklausel („Werth erhalten“ oder dgl., Angabe des materiellen Schuldverhältnisses, welches, die Wechselausstellung veranlassend, zwischen dem Aussteller und Remittenten besteht) ist nach Deutschem Rechte ebenfalls unwesentlich; nach älteren Rechten war sie erforderlich und diesen folgt noch das Französische Recht. Code de comm. art. 110: *La lettre de change . . . énonce . . . la valeur fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière.* Die Revalirungsklausel („stellen Werth in Rechnung laut Bericht“ oder dgl. Avis, Deckungsklausel, d. h. eine Bezugnahme auf das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen eventuell bestehende Deckungsverhältniß) hat zwar wie auch die Valutaklausel möglicherweise civilrechtliche Bedeutung, indem — in der Valutaklausel ein Empfangsbekanntniß — in der Deckungsklausel ein motivirtes Leistungsverprechen oder — bei Kommissionstratten — eine Anweisung enthalten sein kann, ist aber für das W.R. ohne juristische Bedeutung. Unwesentlich, jedoch gebräuchlich und förderlich ist auch die Wiederholung der Wechselsumme außerhalb der Tratte des Wechsels, die Angabe des Wohnorts oder Etablissements des Bezogenen (vgl. Deutsche W.O. Art. 4 Ziff. 8 und Art. 24) und die Angabe der Vornamen der im Wechsel wesentlich zu nennenden Personen (vgl. hierzu die Entsch. des R.O.H.G. Bd. III. S. 271 und Bd. IX. S. 25, auch Bd. XI. S. 213).

Unwesentlich für die Gültigkeit des Wechsels ist die Entrichtung oder Nicht-entrichtung der gesetzlich geforderten Stempelabgabe; doch unterliegen alle diejenigen Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen

haben, solidarisch der Pflicht jener Abgabe und im Falle der Unterlassung richtiger Versteuerung einer Steuertraite, welche in einer Geldbuße von dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe besteht (s. R.G.F., betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Mai 1869 und vom 4. Juni 1879, wie die Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, vom 16. Juli 1881, R.G.F. 1881 Nr. 19 S. 245. Die Präjudizien stellt Vorhardt, W.D., 7. Aufl. 1879, S. 75—77 zusammen; s. im Uebrigen d. Art. Wechselstempel).

Den gesetzlichen Erfordernissen und der Uebung folgend sind nachstehende Formulare der gebräuchlichsten Wechselarten zu verzeichnen und beispielsweise ausgefüllt.

I. Formular einer gewöhnlichen Tratte
(gezogener Datowechsel an Order mit Indossamenten).

a) Vorderseite:

PRIMA-WECHSEL.	Frankfurt a. M. , den 10. Aug. 1881.	Gut für 1000 <i>M</i> R.-W.
	<i>Sechs Monat a dato</i> zahlen Sie gegen diesen meinen <i>Prima</i> -Wechsel an die Order der Herren <i>Rudolf Schulze & Comp.</i> die Summe von	
	<i>Eintausend Mark R.-W.</i>	
	Werth erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.	
	Herrn Theodor Maier in Berlin.	Adolf Müller.

b) Rückseite:

Wechsel- Stempel- Marke.	Für mich an die Order des Herrn <i>J. Lerche</i> . Werth erhalten. Berlin, den 15. Aug. 1881.	Rudolf Schulze & Comp.
	An Herrn <i>Carl Mohr</i> ohne Obligo.	Carl Mohr.
	Bremen, den 19. Sept. 1881.	J. Lerche.
	Herrn Rechtsanwalt <i>Heinrich Günther</i> zum Incasso.	Ferdinand Moser.
	Hamburg, den 20. Jan. 1881.	

(In diesen Beispielen ist Adolf Müller Aussteller, Theodor Maier Bezogener, Rudolf Schulze & Comp. Remittent und erster Indossant, J. Lerche erster Indossatar und zweiter Indossant (letzteres jedoch ohne Gewähr), Carl Mohr Blankindossant, Heinrich Günther Inkassogiratar, Ferdinand Moser Inkassoindossant und berechtigt, das vorhergehende Blankogiro mit seinem Namen auszufüllen.)

II. Formular eines eigenen Wechsels und zwar **Rektawechsels**
und **Tagwechsels**:

SOLA-WECHSEL.	Gießen , den 24. April 1881.	Gut für 600 <i>ℳ</i> R.-W.
	Am 29. Juli l. J. zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Herrn <i>Georg Götz</i> nicht an Order die Summe von <i>Sechshundert Mark R.-W.</i>	
	Werth habe ich baar erhalten.	
	Auf mich selbst.	Adolf Müller.

(In diesem Beispiele ist **Adolf Müller** Aussteller, **Georg Götz** Nehmer,
Gläubiger.)

III. **Traffirt-eigener Wechsel auf Sicht**:

Potsdam , den 3. Oktober 1881.	Gut für 1200 <i>ℳ</i> R.-W.
Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von <i>Zwölfhundert Mark R.-W.</i>	
an Herren <i>Rudolf Schulze & Comp.</i> oder deren Order. Werth erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.	
Herrn Adolf Müller in Berlin.	Adolf Müller.

IV. **Tratte, Datowechsel, Sekunda mit Depositionsvermerk und
Domizilirung**:

Berlin , den 3. Oktober 1881.	Gut für 500 <i>ℳ</i> R.-W.
Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Order der Herren <i>Rudolf Schulze & Comp.</i> den Betrag von <i>Fünfhundert Mark R.-W.</i>	
Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.	
Herrn Theodor Maier in Potsdam. Zahlbar in Berlin.	Adolf Müller. Prima zur Annahme bei Herrn Gg. Burkhardt.

V. Tratte an eigene Order (Zeitsichtwechsel) mit Rothadresse, Indossanten und Ehrenaccept.

a) Vorderseite:

Angenommen Berlin, den 20. Sept. 1881. <i>Roderich Huber.</i>	Frankfurt a. M., den 10. Aug. 1881.	Gut für 850 <i>M</i> R.-W.
	Acht Tage nach Sicht belieben Sie zu zahlen gegen diesen Prima-Wechsel an die Order <i>meiner eigenen</i> die Summe von <i>Achthundertfünfzig Mark R.-W.</i>	
	Werth habe ich erhalten und stelle solchen auf Rechnung laut Bericht.	
	Herrn Theodor Maler in Berlin.	Adolf Müller.
	Im Falle bei Herrn <i>Roderich Huber.</i>	

b) Rückseite:

Wechsel- Stempel- Marke.	<p>Für mich an die Order des Herrn <i>J. Lerche.</i> Werth erhalten. Frankfurt a. M., d. 15. Aug. 1881. Adolf Müller.</p> <p>Herrn <i>J. Delcluse</i> in Lyon. Werth erhalten. Bremen, den 24. Aug. 1881. J. Lerche.</p> <p>Payez à l'ordre de <i>M. F. Garnier & Cie.</i> Valeur en compte. Lyon, le 2. sept. 1881. J. Delcluse.</p> <p>Payez à l'ordre de <i>M. H. Roth.</i> Nancy, le 10. sept. 1881. P. Ponné de F. Garnier & Cie.</p>
--------------------------------	--

Lit.: *Thöl.*, *S.R.*, Bd. II. *W.R.*, 4. Aufl. 1878, §§ 31–34, 153. — *D. v. Wächter*, *Encyclopädie des W.R.*, 1880, S. 1070–1083.

Wechselinhaber — Besitzer und zwar näher: berechtigter Besitzer eines Wechselbrieves — kann Jemand sein kraft eigenen Rechts oder kraft abgeleiteten, fremden Rechts. *W.* kraft eigenen Rechts, Wechselgläubiger und nach dem Sprachgebrauch der *W.D.* „Eigentümer“ des Wechsels ist vor Allen der Remittent, d. i. der erste Nehmer des Wechsels; die *W.D.* schreibt vor, daß der Wechsel den Namen der Person oder die Firma ausdrücklich enthalte, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll, und dies ist der Remittent. Mit jener Vorschrift verbietet die *W.D.* den Inhaberwechsel und den Blankowechsel (vgl. *Entsch. d. R.D.S.G.* Bd. I. S. 98), ein Verbot, welches dem Erfolge nach dadurch umgangen werden kann, daß der Wechsel an eigene Order des Ausstellers gestellt und von diesem dann in blanco girirt wird (*W.D.* Art. 6). Die als Remittent im Wechsel genannte Person kann eine physische oder eine juristische Person, auch eine Mehrheit von physischen Personen, z. B. eine Gesellschaft sein; über Wechsel, welche als Remittenden eine bei der Ausstellung noch nicht existirende, wol aber später vorhandene Aktien-

gesellschaft nennen und dann gültig sein können, s. Entsch. d. R.O.S.G. Bd. III. S. 301; wird eine überhaupt nie existierende Firma als Remittent genannt, so ist der Wechsel unwirksam (Entsch. d. R.O.S.G. Bd. IX. S. 329). Ebenso ist der Wechsel ungültig, wenn der Remittent durch eine dem Gegenstand einer mercantilen Unternehmung entnommene Bezeichnung, die nicht kaufmännischer Name ist, benannt wird, denn die W.O. verlangt Angabe der „Firma“, diese in gefeßlichem Sinne genommen (Entsch. d. R.O.S.G. Bd. XXI. S. 28 ff.). Als Remittent kann auch eine Staatsbehörde oder eine politische Gemeinde im Wechsel genannt sein (ebenda Bd. XV. S. 315). Vorname und Wohnort des Remittenten braucht nicht genannt zu sein, vorausgesetzt, daß der Sachlage nach im vorliegenden Falle kein nicht zu beseitigender Zweifel in Betreff der gemeinten Persönlichkeit vorliegt. Unwesentliche Abweichungen in den Namen- oder Firmenbezeichnungen schaden der Gültigkeit des Wechsels nicht (Entsch. d. R.O.S.G. Bd. IX. S. 25, Bd. XVIII. S. 418). W. kraft eigenen Rechts ist aber auch der Indossatar. Nach der W.O. gehen durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren (Transportfunktion des Indossaments); auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden. Das Recht des Indossatars aus dem Wechsel ist insofern als eigenes Recht desselben zu bezeichnen, als Einreden aus der Person eines Vorgängers im Recht ihm nicht entgegengesetzt werden dürfen (vgl. die Art. Wechseleinreden, Indossament und Wechsel überhaupt). In Bezug auf die Legitimation des Indossatars, die Zahlung des Wechsels zu empfangen, zu fordern und einzuklagen, schreibt die W.O. vor, daß der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als „Eigentümer des Wechsels“ legitimirt wird; das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt; wenn auf ein Blankoindossament (s. d. Art. Indossament) ein weiteres Giro folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat; darauf ist auch bei der durch Art. 13 der W.O. dem W. gestatteten Ausfüllung der Blankoindossamente — des zur Legitimierung erforderlichen Zusammenhanges wegen — Rücksicht zu nehmen (vgl. Entsch. d. R.O.S.G. Bd. XV. S. 168 u. Bd. XVI. S. 39). Der hiernach legitimirte W. kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er denselben in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung desselben eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation des W. als nicht geschrieben angesehen; die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet. Ebenso wie der Indossatar ist auch der Blankoindossatar, d. i. der Eigentümer eines mit einem Blankoindossament versehenen und durch dieses erworbenen Wechsels W. kraft eigenen Rechts (s. unter d. Art. Blankoindossament). Das Gleiche gilt von dem Indossatar eines Orderewechsels, welcher durch ein Rektaindossament weiterbegeben wurde; nur haben die Indossatate, an welche der mit einem Rektaindossament (Giro mit Klausel „nicht an Order“) versehene Wechsel aus der Hand des Rektaindossatars gelangt, gegen den Rektaindossanten keinen Regreß (anders beim Giro eines Rektawechsels, s. unten). Auch der Nachindossatar, Indossatar eines Wechsels nach Verfall, ist W. kraft eigenen Rechts, sofern die Protesterhebung unterblieb; unter dieser Voraussetzung erlangt der Nachindossatar als eigene Rechte die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen und die Regreßrechte gegen die Nachindossanten, nämlich gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben (anders die Rechte aus dem Nachindossamente eines protestirten Wechsels, s. unten). Endlich ist auch der Ehrenzahler als W. kraft eigenen Rechts

anzufassen, insofern er durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten eintritt.

Die W. kraft fremden Rechts üben fremde Wechselrechte aus entweder als „übertragene Rechte“ oder nur in Vollmacht. Das Erstere ist der Fall, wenn eine Wechselforderung civilrechtlich cedirt wird (Unterschied zwischen Cession und Indossament s. unter d. Art. Indossament); kann ein W. ein Wechselrecht nur als übertragenes, nicht als eigenes Recht im Sinne der W.O. ausüben, so stehen ihm die Exceptionen ex persona cedentis entgegen. Zwei Fälle dieser Art fallen besonders in die Augen: das Recht des Nachindossatars eines protestirten Wechsels und das Recht des Giratars eines Rektawechsels. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem er Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar (Nachindossatar) nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben (vgl. unter d. Art. Indossament); demnach ist ein solches Nachindossament, das Nachindossament eines protestirten Wechsels, nur als eine Cession von Rechten zu betrachten (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VII. S. 317, Bd. VIII. S. 168); einem solchen Nachindossatar können nicht blos die Einreden aus der Person seiner Indossanten, sondern auch diejenigen aus den Personen der Vormänner desselben, sogar derjenigen, welche nicht aus dem Wechsel ersichtlich sind, aufwärts bis zum Protest, entgegengekehrt werden (ebenda Bd. XXIII. S. 35; vgl. auch Bd. II. S. 62, III. 214, V. 413, VII. 79, VIII. 169); dagegen kommt dem Nachverfallindossatar eine innerhalb der Verjährungsfrist von seinem Vorgänger angestellte Wechselklage als Unterbrechung der Verjährung zu Gute (ebenda Bd. XXIII. S. 406). Der W., welcher einen protestirten Wechsel durch ein nach Verfall ausgestelltes Indossament erwarb, kann zwar ein vor Verfall ausgefülltes Blankoindossament, nicht aber ein unangefülltes vorprotestliches Blankogiro zu seiner Legitimierung benutzen (Entsch. d. Reichsger. Bd. II. S. 75 und die dort angeführte Lit.).

Was das Giro eines Rektawechsels anlangt, so sagt die W.O. nur, daß wenn der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, ein trotzdem auf den Wechsel gesetztes Indossament keine wechselrechtliche Wirkung hat; damit ist die Möglichkeit, daß ein solches Indossament als Cession gelte und demnach civilrechtlich wirke, nicht ausgeschlossen; die Vinkulirung, welche durch die Worte „nicht an Order“, mit denen übrigens die Bezeichnung des Wechsels als „Depotwechsel“ nicht gleichbedeutend ist (vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XIII. S. 413, 414), bewirkt wird, nimmt dem trotzdem vollzogenen Indossament sogar die Wirkung eines Procura-Indossaments.

In anderen Fällen ist der W. nur als Bevollmächtigter eines „Eigenthümers“ des Wechsels anzusehen. So vor Allem bei Procura- und Inlassoindossamenten: hat ein Indossant seinem Giro die Bemerkung „zur Einlassung“, „Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel (d. i. das eigene selbstständige Recht aus dem Wechsel) nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einlagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Daher wird ein Bevollmächtigungsindossament auch zweckmäßig zur Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes verwendet.

Der W., welcher einen Wechsel auf Grund eines solchen Indossaments innehat, ist zwar berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procuraindossament einem Andern zu übertragen; dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procuraindossamente der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist. Eben deshalb ist das Procuratragiro wie das Rektaindossament ausgeschlossen, wenn im Kommissionsgeschäft der Auftraggeber W. werden

will: der Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat und den Wechsel indossirt, muß ein volles und echtes Indossament auf den Wechsel setzen. — Noch weniger Rechte aus dem Wechsel erlangt ein Depositar, welchem, ohne daß an ihn girirt oder trassirt ist, ein Wechsel oder ein Wechselduplikat zur Aufbewahrung übergeben wurde. Der Verwahrer des Originalwechsels (W. in diesem Sinne, uneigentlich) ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern und ebenso bei Existenz von Wechselduplikaten der Verwahrer des zum Accept versandten Wechsels, sofern sich der die Auslieferung Fordernde als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt (W. in diesem Sinne). Ueber die wegen verweigerter Auslieferung erfolgende Protesterhebung s. unter d. Art. Wechselprotest Ziff. 5 und 6. In einigen Fällen gilt der W. ohne weitere Legitimierung zu gewissen zur Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen bevollmächtigt: der bloße Besitz eines Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, wegen Unsicherheit des Acceptanten von diesem Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der W. ist berechtigt, in den gesetzlichen Unsicherheitsfällen (W.O. Art. 29) auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern (Münchberger Novelle zur W.O. VII., in Oesterreich Novelle IV.).

Quellen: Allg. Deutsche W.O. Art. 4 Ziffer 3, Art. 9—19, 29, 36, 63, 68, 69, 72, 74, 96 Ziff. 3.

Lit.: v. Wächter, Encyclop. des W.R. unter „Remittent“, „Indossament“ a. a. O. Gareis.

Wechselprotest. W. ist eine öffentliche Urkunde, welche in einer gesetzlich genau bestimmten Form aufgenommen ist, die Konstatierung gewisser wechselrechtlich bedeutungsvoller, einen bestimmten Wechsel betreffender Handlungen, sowie des Erfolgs derselben enthält und diese ausschließlich zu beweisen im Stande ist. Die Handlungen, welche im W. konstatirt werden, sind sehr verschieden und demnach die Bedeutung des W. selbst eine mannigfaltige.

1) Der Protest Mangels Annahme muß ersehen lassen, daß ein bestimmter Wechsel dem Trassaten (bzw. der Rothadresse [Art. 56 der W.O.], bzw. dem Domiziliaten, wo dies vorgeschrieben ist, Art. 24 Abs. 2 der W.O.) zur Annahme gehörig vorgelegt, von diesem aber nicht oder nicht vollständig acceptirt worden sei (persönlicher Protest, Weigerungsprotest, Unfähigkeitprotest). Findet der die Annahme Suchende das Lokal des Bezogenen (bzw. der anderen genannten Personen) verschlossen, so wird Protest gegen die Wand, findet sich das angegebene Geschäftslokal oder die Wohnung gar nicht, so wird Abwesenheits-, im Falle die gesuchte Person gar nicht an dem angegebenen Orte wohnt, noch sonst zu treffen ist, allgemein: Wind- oder Platzprotest erhoben. Nur wenn Mangels Annahme (rechtzeitig) protestirt worden ist, sind Aussteller und Indossanten des so protestirten Wechsels verpflichtet (und zwar wechselsmäßig, dem Remittenten, sowie jedem Indossatar, der den Wechsel vor der Protesterhebung erwarb, gegen Aushändigung des Protestes hinreichende Sicherheit für Zahlung der (ganzen) Wechselsumme und für Kostenersatz zu leisten (sofern nicht der Verpflichtete die schuldige Summe bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde oder Anstalt deponirt, Art. 18, 25 ff. der W.O.).

2) Der Protest Mangels Zahlung muß ersehen lassen, daß der Wechsel am gehörigen Orte der gehörigen Person zur Zahlung präsentirt wurde, von dieser jedoch vollständige und richtige Zahlung nicht zu erlangen war. Domizilirte Wechsel müssen dem Domiziliaten am Domizil des Wechsels, nicht domizilirte Tratten dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Zahlung präsentirt und daselbst, wenn Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden. Nur wenn dieser Protest richtig und rechtzeitig erhoben ist, hat der Inhaber oder Indossatar des Wechsels ein Regreßrecht gegen

Aussteller und Indossanten. Auch dieser Protest kann als Platz- oder Windprotest aufgenommen werden, f. Renaud, W.R., S. 71. Ueber die Verpflichtung zur Notifikation (Kontraprottest in diesem Sinne) s. d. Art. Notifikation und Braun im Centralorgan f. G.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 257 ff.

3) Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn eine Tratte ganz oder theilweise angenommen, später aber über das Vermögen des Acceptanten Konkurs eröffnet worden ist oder dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder nach Ausstellung des Wechsels eine gegen das Vermögen des Acceptanten gerichtete Exekution fruchtlos ausfiel oder gegen denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest verfügt wurde. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels und ebenso jeder Indossatar kann in einem solchen Protestfalle von dem Acceptanten wechselfähig Kaution fordern, wenn ihm diese nicht geleistet wird, W. erheben lassen und dann, wenn von der auf dem Wechsel etwa genannten Nothadresse die Annahme nicht zu erhalten war und deshalb Mangels Annahme protestirt wurde, gegen Aushändigung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit verlangen (Art. 29 d. W.D. und Kov. VI. hierzu).

4) Der Protest Mangels Annahme ist Voraussetzung einer gültigen Ehrenannahme, Protest Mangels Zahlung ist Voraussetzung einer vollwirksamen Ehrenzahlung. Der Ehrenannahme und Ehrenzahlung muß im Protest (Interventionsprotest) speziell Erwähnung geschehen (Art. 88 Ziff. 5 d. W.D.). Die bezüglichen Proteste sind dem Ehrenacceptanten, bzw. Ehrenzahler anzuhändigen (Art. 57, 58, 62, 63 d. W.D.; hierzu s. d. Art. Nothhülfe).

5) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Wechselduplikats hat zum Inhalte die Feststellung, daß das zum Accept versandte Exemplar dem (den W. veranlassenden) Inhaber des anderen Exemplars vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist und auf das letztere die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen war, und ist damit die notwendige Voraussetzung sowohl des Regresses Mangels Annahme als auch bzw. des Regresses Mangels Zahlung im angegebenen Falle (Art. 69 d. W.D.).

6) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Originalwechsels hat zum Inhalte die Feststellung, daß der Originalwechsel trotz berechtigter Aufforderung zur Ueberlieferung an den den W. veranlassenden Inhaber der Wechsellkopie vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist, und ist damit die notwendige Voraussetzung des Regresses auf Sicherstellung wie (nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages) des Regresses auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente auf der Kopie stehen (Art. 72 der W.D.; Swoboda, a. a. O. S. 359 ff.).

7) Die Uebergabe des Protestes Mangels Zahlung (samt Wechsel und quittirter Retourrechnung) ist Voraussetzung der Ausübung des Regressrechts gegen jeden Regressverpflichteten (Art. 54 der W.D.).

8) Der Protest Mangels Annahme muß einen bestimmten Tag (Protesttag) ergeben lassen: dieser wird von besonderer Bedeutung: a) bei Wechselfin, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (Art. 20 A. 4 Ziff. 4 der W.D.), und b) wenn der Trassat die Datirung seines Accepts verweigert. Der Protesttag gilt in beiden Fällen als Tag der Präsentation, im letzteren Fall wird die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (Art. 19, 20 der W.D.).

9) Der W. Mangels Zahlung muß stets einen bestimmten Tag (Protesttag) ergeben lassen: a) mit diesem Tage ist der regelmäßige Lauf eines Wechsels begrenzt: wer denselben durch ein nach dieser Protesterhebung ausgestelltes Indossament erhält (Nachindossatar), der erlangt hierdurch nur die Rechte seines Indossanten (Nachindossanten, der selbst nicht wechselfähig verpflichtet ist) gegen Aussteller, Acceptanten und Vorindossanten; b) mit dem Protesttage beginnt die Verjährung der Regressansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen Aussteller und die übrigen Vor-

männer (Art. 78 der W.D.). Bestritten ist, ob dieser Tag mit in die Frist einzurechnen ist; für die Einrechnung Thöl, a. a. O. § 195 a. E. Entgegengesetzter Ansicht: Kunze, W.R., § 49 II., das R.D.H.G., f. dessen Entsch. Vd. III. S. 415 ff. und die Erl. bei Vorchardt, W.D., Zuf. 715 u. Zuf. 721.

Die Form des Protestes in allen diesen Funktionen ist genau vorgeschrieben: er muß durch einen Notar oder einen dazu kompetenten Gerichtsbeamten aufgenommen werden und enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Ziff. 1 der W.D.). Ueber die Nothwendigkeit der Beglaubigung dieser Abschrift f. Kunze, a. a. O. S. 117; Vorchardt, a. a. O. Zuf. 885 u. Anm. Die Abschrift muß auch durchstrichene Indossamente enthalten, f. Hoffmann, W.R., S. 617. Andere Ansicht f. bei Vorchardt, a. a. O. Zuf. 884 Ziff. 6 (S. 490). Zweck der Genauigkeit der Abschrift ist die möglichst sichere Feststellung der Identität des präsentirten und protestirten Wechsels, und darin liegt auch das Maß jener Genauigkeit, f. Thöl, a. a. O. § 89 Anm. 28 u. 29 (S. 313) und die daselbst angef. Entsch. d. R.D.H.G. (Vd. I. S. 142, Vd. XIV. S. 39, Vd. XVIII. S. 209); Hoffmann, W.R., S. 616. Daher nur einmalige Abschrift gleichlautender Theile: Thöl, a. a. O. Anm. 30 u. 31 (Arch. für Deutsches W.R. Vd. VII. S. 243 ff., IX. S. 77 ff.). Andere Ansicht f. Vorchardt, a. a. O. Zuf. 886 b; Protest über mehrere zugleich protestirte Wechsel kann in Einer Urkunde aufgenommen werden (Erl. d. R.D.H.G. vom 21. April 1871, f. Vorchardt, Zuf. 886 a; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche (d. h. in deren Namen und Auftrag), und jener Personen, gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, deren Antwort (jedoch keines wörtlich, f. Vorchardt, a. a. O. Zuf. 893, 894) oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei, hierzu f. Entsch. des Reichsger. Vd. III. S. 90—91, Vd. II. S. 60 ff., 23 ff.; 4) die Angabe des Orts (Stadt, Dorf, dergl. f. Entsch. d. R.D.H.G. Vd. I. S. 144), sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem jenes Begehren gestellt oder ohne Erfolg versucht wurde, f. Swoboda, a. a. O. S. 369; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und (d. h. „oder“, f. Leipz. Konf.-Prot. § 23, Vorchardt, a. a. O. Zuf. 910 a) geleistet wird; und 6) Unterschrift und Siegel des protestirenden Beamten (Art. 88). Ist eine wechselmäßige Leistung von mehreren Personen zu verlangen, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (Art. 89). Die aufgenommenen Proteste sind in ein besonderes Register chronologisch einzutragen (Art. 90 der W.D.). Die früher übliche Protestnotirung (Pränotation) ist nach der Deutschen W.D. überflüssig und wirkungslos, f. Swoboda, S. 372 bis 374; Kunze, S. 118, aber Thöl, a. a. O. § 91 S. 326. Mit der Zulassung des springenden Regresses (jus variandi) ist die Nothwendigkeit der Kontraprotecte (in diesem Sinne), d. h. eines Protestes, der ersehen läßt, daß der Regreß per ordinem gesucht, aber einer oder mehrere Zwischenindossanten vergebens angegangen wurden, hinweggefallen; Thöl, a. a. O. S. 399, vgl. mit S. 464. Ueber die Form der im Auslande aufgenommenen Proteste und die sich daran knüpfenden Kontroversen f. Hoffmann, W.R., S. 607 ff., und Swoboda, a. a. O. S. 380 ff. Ueber die Zeit solcher Proteste f. Ladenburg, Centralorgan f. H.-u. W.R. N. F. Vd. VII. S. 287 ff. und unten Jaques, Goldschmidt u. Vgl. auch d. Art. Vis major. Ist der Protest erlassen (durch die Bemerkung: „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ auf dem Wechsel), so ist damit keineswegs die Pflicht zur Präsentation nachgelassen; es ist hierdurch vielmehr nur der Uebergang der Beweislast hinsichtlich der Vornahme oder Nichtvornahme der Präsentation vom Präsentationspflichtigen diesem gegenüber bewirkt (Thöl, a. a. O. § 90). Hinsichtlich der Ersatzpflicht der trotzdem erwachsenen Protestkosten ist der Erlaß ohne

Wirkung (Art. 42 d. W.D.). Ueber diesen Erlass f. Swoboda, a. a. O. S. 374 bis 379. Ob vis major von Präsentation und Protesterhebung befreit, ist bestritten, f. Thöl, a. a. O. § 101 Text u. Anm. 6; Kunze, S. 118; Hoßmann, W.R., S. 375—377; Borchardt, Zuf. 507 Ziff. 14 u. 15 S. 233—235 nebst den Anm.; Entsch. d. R.O.S. Bd. V. S. 101, Bd. XI. S. 74. Ueber Geschichte und ältere Formen des W. f. Swoboda, a. a. O. S. 341—355.

Außer dem W.R. kommt Protest mit der Bedeutung einer öffentlich gefertigten Beweisurkunde im G.R. vor bei Firgeschäften, mit deren Erfüllung der eine Kontrahent säumig ist; der andere Kontrahent kann alsdann den Verzug durch eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Säumigen feststellen lassen (Komm. zum Deutschen HGB. von v. Hahn, Bd. II. S. 388—390). Konnossemente unter Protest, f. Erf. d. R.O.S. vom 10. Januar 1871. Kosten eines Protestes wegen Ueberliegezeit f. Entsch. des Reichsger. Bd. III. S. 151 (vgl. Lewis, Seerecht, I. S. 202). Eine andere Bedeutung hat „Seeprotest“ (= Verklarung), vgl. Garcia, G.R. S. 569.

Stgb.: Deutsche W.D. Art. 18—20, 25—29, 41—45, 54, 57, 58, 62, 63, 69, 72, 73, 87—91, 99. — Novellen V. u. VIII. zur W.D. — Deutsches HGB. Art. 358, auch 572. — Frankr.: Code de comm. art. 173—175, 117—120, 124, 156, 160—170, 184.

Lit.: Wechselrecht von Kunze, §§ 40, 52; Renaud, § 26. — Thöl, G.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl., §§ 88 ff. und die dort cit. Lit. u. Stgb. — Borchardt, Allg. Deutsche W.D., 7. Aufl. 1879, zu den angef. Art. — Swoboda im Arch. f. D. W.R., Bd. XVII. — Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, §§ 477 ss.; Derselbe, Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871, p. 66 ss. — Die reiche Lit. über die franz. Wechselmuratorien von 1870 und 1871 f. namentlich bei Heinrich Jaques, Die durch die franz. Moratorienverfügungen hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872, und die referierende Literaturzusammenstellung von Goldschmidt in seiner Zeitschr. f. d. gef. G.R., Bd. XVII. S. 294—309 und Bd. XVIII. S. 625—643. — Cesare Norsa, Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie, Milano 1871. Garcia.

Wechselprozeß. Man kann weder sagen, daß zur gerichtlichen Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche seit dem Ursprung des W.R. allenthalben eine besondere Prozedur eingeführt und gebräuchlich war, noch auch, daß die Art der gerichtlichen Geltendmachung, selbst wo dieselbe an ein bestimmtes eigenartiges Verfahren gebunden war, einen Einfluß auf das Wesen der Wechselobligation geäußert hätte; die prozessuale Wechselstrenge (der rigor cambialis in diesem Sinne), wovon unter dem Art. Wechseln reden gesprochen wird, ist nur irrthümlicher Weise als ein Essentiale des W.R. bezeichnet worden; das Wesen des Wechsels ist in seiner Eigenart auf dem Gebiete des Obligationenrechts (reines Summenversprechen „gegen“ ein Orderpapier u. f. w.), nicht auf dem des Prozeßrechts begründet. Dennoch hat sich an vielen Orten entweder im Zusammenhang mit den Weß-, Markt-, Fremden-, „Gast“gerichten, oder im Zusammenhang mit ständischen Einrichtungen von Kaufmannschaften ein besonderes prozeßrechtliches Verfahren zur Durchführung wechselrechtlicher Ansprüche eingebürgert und entwickelt, welchem bei aller Verschiedenheit im Einzelnen eine besondere Beschleunigung, und eine Anzahl von Maßregeln zur Sicherung und Raschheit der Exekution, die Tendenz zur persönlichen Haftnahme des säumigen Wechselschuldners, Beschlagnahme von Waaren u. f. w., ein kategorisches aut solve aut mane und dgl. charakteristisch war. Das 17. und 18. Jahrhundert bildete in Deutschland an den meisten Handelsplätzen W.ordnungen aus, die sich in der Einzelheit sehr von einander unterschieden. Zur Rechtseinheit ist Deutschland auch hierin erst durch die Justizgesetze vom Jahre 1877, in Geltung seit 1. Okt. 1879 gelangt. In der nun geltenden R.G.P.D. ist zwar von einem besonderen „W.“ die Rede, aber er erstreckt sich weder auf alle wechselmäßigen Ansprüche, noch bietet er den einzigen Weg, auf welchem wechselrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, noch auch sind die Eigentümlichkeiten dieses „W.“ derart bedeutend, daß darunter eine verschiedene Prozeßart gedacht werden könnte. Der W. ist nämlich nach der R.G.P.D. nur eine Unterart des Urkundenprozesses, und

die Unterscheidung dieser Unterart von dem Urkundenprozeß liegt nur in drei Punkten von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung: 1) in der Bezeichnung der Klage; die Klage, welcher eine wechselprozeßuale Behandlung zu Theil werden soll, muß die Erklärung enthalten, daß im W. geklagt werde; 2) im Gerichtsstande: Wechselklagen können sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes, als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten einen Gerichtsstand hat; und 3) in der Einlassungsfrist, diese beträgt nämlich, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage, und wenn sie an einem anderen Deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Die Frage, welche Ansprüche in dem hierdurch charakterisirten W. geltend gemacht werden können, ist zu beantworten einerseits aus der Bestimmung des § 565 der C.P.O., welche nur von „Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der W.O.“ spricht, andererseits aus der auch über den W. dominirenden Begriffsfassung des Urkundenprozeßes: ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozeße geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatfachen durch Urkunden bewiesen werden können. Die Bestellung einer Bürgschaft oder die Errichtung einer Hypothek kann demnach nicht im Urkundenprozeße und folgeweise auch nicht im W. gefordert werden; so kommt es, daß eine Anzahl von Ansprüchen, welche auf das W.R. direkt basirt sein können, doch nicht im Wege der W. geltend zu machen sind, weil es an einem den Urkundenprozeß zulassenden Objecte der Klage fehlt, so insbesondere der Regreß auf Sicherstellung Mangels Annahme und der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten, sofern etwas anderes als Leistung von Fungibeln mit diesen Ansprüchen gefordert wird. Demnach sind die Worte „im Wege des W.“ der W.O. Art. 26 u. Nürnberger Novelle VI. hierzu durch §§ 555 und 565 der C.P.O. theilweise eliminirt (s. Thöl a. a. O. S. 804).

In denjenigen Fällen, in welchen die Wechselklage im W. geltend gemacht werden kann, hat der Kläger die Wahl, ob er das ordentliche Verfahren oder den W. oder den Urkundenprozeß eröffnet wissen will (letzteren dann, wenn er die Erklärung unterläßt, daß im W. geklagt werde, und statt dessen den Urkundenprozeß nennt; ältere Rechtspfegung s. Thöl a. a. O. S. 806—807, auch Anm. 8 u. 9 ebenda). An Eigenthümlichkeiten, die aus der Natur des Urkundenprozeßes für den W. sich ergeben, sei erwähnt, daß die Verhandlung der Hauptsache nicht auf Grund prozeßhindernder Einreden verweigert werden darf, daß die Urkunden (hier aber Wechsel, Protest, Retourrechnung u. s. w.) in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt sein müssen, daß Widerklagen im W. unstatthaft sind und daß als Beweismittel bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, nur Urkunden und Eideszuschreibung zugelassen werden. Die dem Zahlungsorte beigefügte Klausel „zahlbar aller Orten“, oder „zahlbar aller Orten wo zu treffen“, begründet einen vereinbarten Gerichtsstand (C.P.O. § 38), sie bedeutet, daß der Wechselschuldner sich dem Gerichte des Ortes unterwerfe, an welchem er bei oder nach Verfall des Wechsels betroffen wird. Ansprüche aus einem Wechsel im Sinne der W.O. gehören nach dem C.P.O. § 101 vor die „Kammern für Handelsfachen“. Ueber die Wechsel einreden s. diesen Art.; vgl. ferner d. Art. Schuldhaft, Wechselinhaber, letzteren Art. in Betreff der Legitimation des Klägers.

Quellen: C.P.O. §§ 565—567, 555—564, 18 ff., 38 ff. — C.P.O. §§ 101 ff.
Lit.: Die Commentare der C.P.O. zu den angeführten Paragraphen. — Ferner Thöl, S.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl. §§ 189a—204. — O. v. Wächter, Encyclop. des W.R. S. 817—821.

Wechselstempel ist eine Art der Verkehrssteuer. Nach Ad. Wagner hat diese Steuerart eine doppelte Aufgabe. Einmal soll sie ergänzend eintreten, wo thatsächlich durch die sonstige Erwerbsbesteuerung der Erwerb nicht genügend getroffen wird, und dann soll sie solchen Erwerb durch einzelne Rechtsgeschäfte oder Verkehrsakte treffen, welcher steuerrechtlich unter die Einkommen- und Ertragsbesteuerung nicht fällt und gewöhnlich auch nicht fallen könnte. Ursprünglich wurde diese Steuer in Deutschland blos in mehreren Norddeutschen Staaten als Landessteuer erhoben, bis dieselbe auf Befürwortung durch den Deutschen Handelstag mittels Gesetz vom 11. Juni 1869 zur Bundessteuer umgewandelt wurde, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Regelung dieser Steuer Bundessache ist, sondern auch deren Ertrag zunächst in die Bundeskasse fließt, jedoch vorbehaltlich der Rückstattung eines successive sich vermindernenden Prozenttheils des Erlöses aus den in den einzelnen Bundesstaaten debilitirten W. markten und gestempelten Wechselblanquets. Seit dem 1. Januar 1876 beträgt dieser Antheil für immer 2 Prozent. Als der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reich erweiterte und dieses Gesetz auch auf das übrige Reich erstreckte, wurde im Jahre 1879 auch das Gesetz der neuen Reichswährung angepaßt. Was nun in erster Linie das Steuerobjekt betrifft, so unterliegen dem W. als einer, wie gesagt, die Befähigung von in wechselmäßiger Form gekleideten Schuldforderungen treffenden Verkehrssteuer alle im Herrschaftsgebiete der Deutschen Reichsgesetzgebung vor sich gehenden Verkehrsakte in Wechseln. Weder die Art des Wechsels (Tratte, Solawechsel, noch sein Zweck (Depotwechsel u. s. w.) kommt des Weiteren dabei in Betracht. Nur der Zahlungsakt des Wechsels ist von Einfluß: vom Ausland auf das Ausland gezogene und zugleich im Ausland zahlbare (nicht etwa auf das Ausland domizilirte) Wechsel sind stempelfrei. Enger begrenzt ist aber schon die Ausnahme bei von dem Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln; um hier Mißbräuche zu verhüten, ist die Stempelfreiheit nur dann garantirt, wenn sie von dem Inland auf das Ausland gezogene, nur im Ausland und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbare Wechsel sind, und sofern sie vom Aussteller auch direkt in das Ausland remittirt werden. Speziell erklärte auch der Bundesrath die Prima eines vom Ausland auf das Inland gezogenen, im Ausland domizilirten Wechsels, die von dem Korrespondenten dem Bezogenen vorgelegt, vom Bezogenen acceptirt und nach geschäheher Durchkreuzung der Rückseite unversteuert zurückgegeben wurde, für steuerpflichtig. Das einschlägige Gesetz hat übrigens auch über den Wechsel selbst hinausgegriffen und als weitere steuerpflichtige Wertpapiere erklärt: die an Order lautenden Zahlungsverprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (nicht auch an andere Personen, etwa Behörden, wenn diese auch dann an einen Kaufmann zahlen sollen), (Assignmenten jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge) gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied in welcher Form dieselben geschehen. Befreit sind aber die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Plakanweisungen und Checs (d. h. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut), wenn sie ohne Accept bleiben, anderenfalls muß die Besteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Plakanweisung oder den Chec aus den Händen giebt. Dagegen bewirkt die Thatfache, daß der Chec an Order gestellt ist oder auch indossirt wird, die Stempelpflichtigkeit eines Chec nicht. Wenigstens hat dieses das R. O. G. in einem Falle ausgesprochen, wo ein Herr L. v. Wasserling im Elsaß unter Ausfüllung eines von der Bank in Mülhausen herrührenden, mit der Ueberschrift Chec versehenen Formulars, einen folgendermaßen lautenden Chec ausgestellt hatte:

W. le 15 Juill. 1874.

La banque de M. est priée de payer à l'ordre de G. 87 fr. 15 cts.;
dont elle débitera le compte de

Unterschrift.

Dieser Check wurde von dem in Basel wohnhaften Remittenten G. auf D. in Offenbach und von diesem auf E. in Mülhausen girirt, der auch den Betrag erhob. Der wegen W.steuerhinterziehung angeklagte Aussteller L. wurde freigesprochen.

Was nun das Subjekt der W.steuer betrifft, so ist festzuhalten, daß nur das Wechselgeschäft selbst, welches in mannigfach verzweigter Weise den Kapitalumschlag vermittelt, besteuert werden soll; damit ist nicht gesagt, daß jede Besitzänderung desselben Wechsels neu besteuert werde, nur pflanzt sich die Steuerpflichtigkeit, so lange sie unerfüllt ist, auf die folgenden Wechselinteressenten fort, um so die Erfüllung der Wechselflicht zu sichern. Das Gesetz hat daher bestimmt: für Entrichtung der Abgaben sind der Bundesklasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete theilgenommen haben, solidarisch verhaftet, also der Aussteller, jeder Unterzeichner eines Accepts, eines Indossaments, einer anderen Wechselerklärung, jeder der für eigene und fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, als Sicherheit nimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob Name oder Firma auf den Wechsel gesetzt wird. Ist nun in einem bestimmten Falle die Versteuerung noch nicht geschehen, so ist der nächstfolgende Inhaber verpflichtet, sie sofort zu bewirken, ehe der Wechsel in weitere Hände gelangt. Jeder Nichtversteuernde verwirkt sodann die Strafe seinerseits vollständig. Ist ein Wechsel nur unvollständig, sonst aber formell korrekt versteuert, so ist jedem späteren Inhaber gestattet, die zu wenig entrichtete Steuer nachzutrichen und sich dadurch gegen die Folgen der Steuerhinterziehung zu schützen. Daß auch der Prokurist, der im Namen seiner Firma einen Wechsel unterzeichnet, persönlich für die Hinterziehung haftbar ist, hat zum Ueberflusse das R.D.G. noch ausdrücklich ausgesprochen. — Die Steuerpflicht beginnt, ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Zur Einholung des Accepts hat jedoch der Gesetzgeber eine Begünstigung eintreten lassen. Diese dauert aber nur so lange, als nicht der Verwahrer eines zum Accepte verfaßten und versteuerten Wechsel-exemplars dasselbe gegen Vorlegung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels ausliefert. Von in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechseln ist dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist; aber freilich auch jedes andere Exemplar, auf das eine Wechselerklärung mit Ausnahme des Accepts und der Rothadresse gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Der Steuersatz ist, wie schon gesagt, nunmehr nach der Reichswährung geändert. Die Steuer beträgt von der Summe

von Mark 200 und weniger	Mark 0,10
über „ 200 bis 400	„ 0,20
„ „ 400 „ 600	„ 0,30
„ „ 600 „ 800	„ 0,40
„ „ 800 „ 1000	„ 0,50

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Für die fremden Metall- und theilweise Papiervährungen und Münzen sind dieserhalb besondere Gleichungen aufgestellt worden. Für das Pfund Sterling Mark 20,40, für einen Gulden Niederländischer Währung Mark 1,70, für einen Amerikanischen Dollar Mark 4,25, für einen Frank, ein Lire Gold, Finnische Mark, Spanische Peseta Gold Mark 0,80, ein Lire Italiensches Papier Mark 0,75, einen Russischen Rubel Mark 2, einen Oesterreichischen Gulden Silber oder Papier Mark 1,70, 100 Schwedische, Norwegische, Dänische Kronen Mark 112,50, 100 Spanische Realen Mark 21, ein Portugiesisches Milreis Mark 4,50.

Ganz besonders wichtig ist bei dieser Steuer die Form ihrer Tilgung. Eine unglücklich gewählte lastet nach dem allgemeinen Urtheile des Handelsstandes ungleich

schwerer auf dem Verkehr als das materielle Opfer, welches darin enthalten ist. Zu verschiedenen Malen sind dieserhalb Vorschläge zur Erleichterung gemacht worden; die seit 16. Juli bzw. 1. Septbr. 1881 bestehenden Maßregeln sind bereits das Resultat einer dritten Entscheidung des Bundesrathes. Das Gesetz gestattet die Kassation in doppelter Form: a) durch Ausstellung des Wechsels auf dem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder b) durch Verwendung von Stempelmarken. Gerade der letztere Fall hat begreiflicherweise seine großen Schwierigkeiten, da natürlich der Fiskus das Möglichste vorkehren mußte, damit die Steuerpflicht nicht umgangen werden könne; aber bei solchen Vorkehrungen sind eben gleichgroße Belästigungen des Handelsstandes nicht zu umgehen. Zur Zeit ist bestimmt, daß die Marken auf der Rückseite der Urkunde und zwar wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an dem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben sind. Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassation der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bzw. der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bzw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

Soviel über den Ort. Was aber das „wie“ betrifft, so sind die einschlägigen Bestimmungen nunmehr in gleichem Maße milder gefaßt, wie die eben schon erwähnten. Es braucht nur mehr das Datum der Verwendung der Marke in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken auf dem Wechsel angegeben, jedoch der Tag und das Jahr in arabischen Ziffern, der Monat aber mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, also niemals mit Ziffern, und zwar an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle (die Wechselstempelmarken sind darauf eingerichtet) niedergeschrieben zu werden; die Anwendung von Stampiglien ist daher nicht weiter gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sind zulässig, z. B. 7. Sept. 1881, 8. Okt. 1882, dagegen ist eine Abkürzung der Jahreszahl nicht korrekt. Weitere Zusätze als geboten sind nicht nachtheilig für den Erfolg der Versteuerung, wenn nur das Vorgeschiedene genau nach Vorschrift ausgeführt ist.

Auf die Hinterziehung der Steuern ist eine große Strafe gesetzt, eben weil die Entrichtung der Steuern hier den Steuerpflichtigen selbst auferlegt, also trotz aller Vorschriften schwerer kontrollirbar ist, nämlich das fünfzigfache der hinterzogenen Abgabe. Besonders und ganz hat sie Jeder zu entrichten, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht genügt hat. Doch kann hier die Geldbuße in seine Freiheitsstrafe verwandelt, keine Subhastation eines Grundstückes zu diesem Zwecke wenigstens bei Inländern betthätigt werden. Dieses Vergehen verjährt in fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Besondere Strafen sind auch für die Herstellung unechter und die Verfälschung echter Stempelmarken, wie endlich für die Verwendung schon einmal verwendeter Marken angedroht. Landgraf.

Begeordnungen. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege haben zu allen Zeiten ein wichtiges Gebiet der staatlichen Kulturzwecke und der lokalen Selbstverwaltung gebildet, haben aber erst im 19. Jahrh. durch die Entwicklung der industriellen Gesellschaft die hervorragende Bedeutung erhalten, welche ihnen in den Europäischen Kulturländern jetzt mit Recht beigelegt wird.

Am weitesten vorausgeschritten ist in diesem Gebiet die Englische Gesetzgebung. Die Erhaltung der öffentlichen Fahr-, Reit- und Fußwege war dort

schon durch die Anglo-Normannische Gesetzgebung eine streng geordnete, durch öffentliche Anklage erzwingbare Last der Ortsgemeinden geworden. Durch die Gesetzgebung der Reformationszeit ist dafür das Amt des Wegeaufsehers gebildet. Auf ihn, als das verpflichtete Organ des Kirchspiels, geht die Wegebaulast über, mit der Ermächtigung, die Gemeindeglieder nach der Größe ihres Grundbesitzes und Hausstandes zu Hand- und Spanndiensten zu zwingen und die Baumaterialien von benachbarten Grundstücken zu entnehmen. Dies System setzte indessen einen lebendigen Gemeindeverband von anständigen Leuten voraus, der mit dem fortschreitenden Verfall des Bauernstandes verloren ging. Im Laufe des 18. Jahrh. mußte sich daher die Gesetzgebung zu einer ergänzenden Wegesteuer entschließen, durch welche die Naturalleistungen schrittweise verdrängt wurden. Die W. von 1836 geht bereits in das System der reinen Geldwirthschaft über. Dem Wegeaufseher des Kirchspiels liegt nunmehr ob: die Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Wegesteuer nach den Grundsätzen der Armensteuer, also Realsteuer; die Instandhaltung der Wege durch Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeiten oder durch Verdingung des Geschäfts mit Konsens der Gemeindeversammlung, erzwingbar durch Strafbefehle der Friedensrichter; die Ausführung der Wegepolizeiordeung mit der Verpflichtung zu Strafverfolgungen und Beseitigung von Wegehindernissen; Buchführung, Rechnungslegung und Berichterstattung an die Sessionen der Friedensrichter. — Immer mehr trat jedoch der Uebelstand hervor, daß die kleinen Kirchspiele nicht das nöthige Personal für diese zum Theil technische Verwaltung besäßen. Die W. von 1862 und 1864 führen daher zwangsweise eine neue Bezirksbildung ein, die schon früher fakultativ gestattet und gefördert war. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter sollen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden die Grafschaften in eine angemessene Zahl von „Wegebezirken“ eintheilen nach Analogie der Unions der Armenverwaltung (welche jetzt durchschnittlich 30 000 Einwohner umfassen, im einzelnen Fall aber auch bis zu 3000 Seelen herabgehen). Für jeden Wegeverwaltungsbezirk wird ein Verwaltungsrath, District Board, gebildet. Jedes Kirchspiel wählt dazu einen Wegepfleger, Waywarden, große Gemeinden deren mehrere nach Festsetzung der friedensrichterlichen Orde. Die Wahl erfolgt nach klassifizirtem Stimmrecht, in sechs Steuerstufen, nach der General Vestries Act bemessen. Das Hauptgeschäft des Verwaltungsraths bildet die Ernennung, Entlassung und die Bestimmung der Gehaltssatzes eines besoldeten Sekretärs, Rentanten und Wegeinspektors, deren Amtspflichten das Gesetz normirt. Das verpflichtete Subjekt für die Unterhaltung der Wege bildet nunmehr die Bezirkswegekasse, vertreten durch das Board und seine Beamten. Die Kosten werden direkt aus der Ortsgemeindesteuer (Poor Rate) bestritten, und vertheilen sich in den Bezirksfonds für die Beamtenbesoldungen und Gemeinkosten, zu welchen jedes Kirchspiel nach dem Durchschnitt seiner Wegekosten in den letzten drei Jahren beiträgt, und in die Spezialfonds zur Erhaltung des einzelnen Weges, welche jedes Kirchspiel gesondert in seiner Armensteuer trägt. Diese neue wirthschaftliche Organisation lehnt sich noch immer an die älteren Funktionen des Friedensrichteramts an. Die einzelnen Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auf die zahlreichen Bußen der W. und auf die Ordnungsstrafen gegen die Ortsbeamten wegen Verschämung der gesetzlichen Obliegenheiten. Die Spezialsitzungen der Friedensrichter für den Wegebezirk nehmen den Jahresbericht über den Zustand der Wege entgegen, üben ein Ordnungsstrafrecht bis zu 5 £ gegen die ausführenden Beamten, und erzwingen verschämte Reparaturen, indem sie auf schriftliche Anzeige den Verwaltungsrath und den Waywarden zur Verantwortung laden, einen Kommissar zur Besichtigung ernennen, eine Exekutionsorder erlassen, eventuell die nothwendigen Arbeiten durch einen Dritten vornehmen lassen und die Kosten dafür durch Anweisung auf die Bezirkskasse einziehen. Sie entscheiden auch Streitigkeiten wegen unterlassener Richtigung der Wege und erlassen die darauf bezüglichen Straf- und Zwangsorders. Sie ent-

scheiden nach Augenschein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges und lassen die Entschädigung dafür durch eine Jury feststellen. Die Quartalkommissionen der Friedensrichter endlich bilden die Beschwerdeinstanz der Verwaltung und der Rechnungslegung für alle Interessenten, beschließen über die Verlegung und Schließung eines Weges, nöthigenfalls mit Zuziehung einer Jury, und entscheiden auch über die streitige Wegebaulast elektiv mit den ordentlichen Gerichten. Eine Kontrollinstanz der Reichsgerichte ist vorbehalten nur für die streitige Wegebaupflicht und für die Wegesteuerreklamationen. — Die wirtschaftlichen Erfolge des Englischen Systems, welches einen der besser konservirten Theile des Selbstgovernment darstellt, sind im Ganzen zufriedenstellend, ebenso wie für das Verwaltungssystem der Chausseen, für welche ein gemischter Verwaltungsrath von Friedensrichtern und Aktionären nach der Chausseeordnung 3. Georg IV. c. 126 und Lokalacten gebildet wird.

In Frankreich hatte das ancien régime sein Augenmerk nur auf die Staatsstraßen gerichtet, die mit bedeutenden Geldeaufwendungen und durch das berücksichtigte System der Wegetrohnden, *corvées*, verhältnißmäßig gut ausgestattet wurden. Für die Gemeindegasse gab es nur einige Parlamentsbitte und Ordonnanzen der Intendanten. Nach dem Ausbruch der Revolution befaßte sich zwar die Gesetzgebung auch mit den Gemeindegassen, ermächtigte die Gemeinden zur Ausbringung der erforderlichen Mittel und Dienste, überließ aber die Ausführung dem Lokalinteresse der Gemeinden. Der daraus hervorgehende Zustand unglaublicher Vernachlässigung wurde ein Hauptgrund der zurückbleibenden Agrikulturentwicklung Frankreichs, und wurde als unvereinbar mit den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft bald nach der Julirevolution anerkannt. Das Gesetz vom 21. Mai 1836 hat die durchgreifende Hilfe gebracht mittels eines scharf durchgeführten Zwangssystems zur Neuanlegung und baulichen Erhaltung der *chemins vicinaux*. Es ist dabei das Englische Wegesystem mehrfach nachgebildet; in Ermangelung eines obrigkeitlichen Selbstgovernment mußte aber überall der Präfet und seine Unterbeamten als Organ des öffentlichen Interesses die verantwortliche Ausführung übernehmen. Der Präfet entscheidet über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Anlegung und Klassifikation eines öffentlichen Vizinalweges nach Anhörung des Municipalraths. Er entscheidet über die Breite und nöthigenfalls Verbreiterung desselben, sowie über die Schließung des Weges. Er überwacht die Ausführung durch Wegeinspektoren, *agents voyers*, deren Gehalte der Generalrath zu bewilligen hat. Die Kosten werden (abgesehen von den seltenen Fällen, wo die laufenden Gemeindecinkünfte dafür ausreichen) durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch Naturaldienste aufgebracht. Im Fall einer Säumniß der Gemeinde können mit gewissen Formalitäten die nothwendigen Wegekosten zwangsweise auf den Gemeindehaushalt gebracht werden. Die Steuerzuschläge finden auf die vier direkten Staatssteuern bis zu einem Maximum von 5 Centimes statt. Die Naturaldienste werden auf jährlich drei Tagearbeiten bemessen, welcher jeder *chef de famille ou d'établissement* für sich, für jedes männliche Familienglied im Alter von 18—60 Jahren, für jeden Diener, jedes Gespann und jedes Zug- oder Sattelthier zu leisten hat. Diese Naturaldienste mögen aber mit Geld abgelöst werden nach einem Tarif, welchen der Generalrath des Departements mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse feststellt. Zu diesen ordentlichen Mitteln der Wegerehaltung treten dann noch die verhältnißmäßigen Beiträge der Staatsdomänen, welche zu diesen Zwecken voll herangezogen werden; freiwillige Beiträge von Privatinteressenten; Spezialbeiträge von Fabriken und Etablissements, welche die Vizinalwege in stärkerem Maße in Anspruch nehmen und dafür unter Beobachtung gewisser Formen zu erhöhten Beiträgen gezwungen werden; endlich ergänzende Zuschüsse aus der Departementskasse nach Beschließung der Generalräthe, für welche Zwecke noch einmal Steuerzuschläge bis zu 5 Centimes ausgeschrieben werden mögen. Das wirtschaftliche Gesamtergebnis der neuen Gesetzgebung war ein überraschendes. Schon in dem Zeitraum von 1837—1841 belicfen

sich die Verwendungen zur Wegeverbesserung auf 243 Mill. Francs, umfassend 338 529 Bizationalwege in einer Länge von 139 862 Kilometern (während die gesammten Landstraßen und Departementalwege nur 72 000 Kilometern betragen). Einen Theil des Systems bilden auch die chemins vicinaux de grande communication, die in der früheren Gesetzgebung als Kantonal- oder Kreiswege bezeichnet wurden. Ihre Deklaration als solche erfolgt durch Beschlüsse des Generalraths nach Anhörung der Municipal- und Kreisräthe. Dem Generalrath stehen auch die Beschließungen über die Direktion, über die Vertheilung der Erhaltungspflicht, die Zuschüsse aus der Departementskasse und die Etats der Wegeinspektion zu. Zu der Erhaltung derselben tragen aber die Einzelgemeinden nur mit zwei Drittel ihres Zusatzcentimes und mit zwei Drittel ihrer Naturalleistungen bei, während das Departement für diese Wegeerhaltung einen regelmäßigen und ansehnlichen Beitrag gewährt. — Eine völlig gesonderte Gesetzgebung besteht für die Landstraßen, la grande voirie, welche seit 1811 in die routes nationales und routes départementales zerfallen. Die routes nationales können nur kraft eines Gesetzes nach vorgängiger enquête administrative dafür erklärt werden, ihr Boden gilt als Staatseigenthum, für ihre Breite und gewisse Grundzüge der Verwaltung sind gesetzliche Normativbestimmungen gegeben. Die Bestreitung der Kosten und die Einzelverwaltung fallen den Centralbehörden des Staats zu. — Wieder ein völlig gesondertes System bilden die städtischen Straßen, la voirie urbaine, welche auch die neueste Englische Gesetzgebung immer mehr von der gewöhnlichen Wegeverwaltung trennt und mit dem verwickeltesten System der Gesundheits- und Baupolizei der neueren Health Acts verbindet.

Die W. Deutschlands bieten noch immer das Bild einer sehr ungleichartigen, zum großen Theil vernachlässigten Gestaltung dar, welche im Zusammenhang mit der örtlich ungleichen Entwicklung der industriellen Gesellschaft, mit den noch fortdauernden Elementen der Naturalwirtschaft und mit einem sehr unentwickelten, ungleichartigen Komunalsteuersystem stehen. In reicheren Landes-theilen und Kleinstaaten ist durch die Einsicht der Lokalinteressenten und der Staatsbehörden ein verhältnißmäßig guter Zustand geschaffen. In einem großen Theile Deutschlands aber ist der Zustand der Bizationalwege wie der Chausseen hinter dem Bedürfniß des heutigen Verkehrs zurückgeblieben, namentlich auch noch in einem großen Theil des Preussischen Staats. Die Land- und Heerstraßen waren auch hier lediglich dem Staat überwiesen mit einer Befugniß, die Hand- und Spanndienste der Nachbarschaft „zur Beihülfe“ heranzuziehen. Etwas bestimmte Grundsätze enthalten die Provinzial-W., aber mit sehr unmotivirten Abweichungen unter einander. Zu den Gemeindewegen sollen nach dem Allg. LR. die „Gespann haltenden Einwohner“ nach Verhältniß ihrer Klassen zu Spanndiensten, die „vertrags- oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Wirthe“ zu Handdiensten herangezogen, die Geldausgaben nach Verhältniß der „Staatssteuern“ aufgebracht werden. Solche lädenhafte, völlig unzureichende Vorschriften ergänzen sich dann nothdürftig durch eine elastische Verwaltungspraxis. Das „Oberaufsichtsrecht“ tritt hier wie sonst an die Stelle der fehlenden Verwaltungsgesetze, zu welchen bisher weder der absolute, noch der konstitutionelle Staat zu gelangen vermochte. Regierungen, Landräthe, Magistrate, Ortspolizei, Gendarmen bilden in den meisten Landestheilen die eigentliche W. Ihre allgemein gehaltenen Befugnisse haben den vorhandenen erträglichen Zustand geschaffen unter einer Gesetzgebung, welche sich vielfach noch in dem patriarchalischen Zustand des 18. Jahrh. befindet. Alle Verfügungen, Veränderungen, Verlegungen der Wege, die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen Weg, die Maßregeln zur Reparatur und Sperrung von Wegen, die Streitigkeiten über das Maß der Benutzung öffentlicher Wege, über die Verpflichtung der Anwohnernden zu Hand- und Spanndiensten, fallen dem laufenden Verwaltungsdecernat zu, mit Vorbehalt des Rechtswegs nur über Eigenthumsverhältnisse, Servituten, Privatrechts-

titel. Eine neue W. war seit 1820 vorbereitet, seit 1862 dem Preussischen Landtag vorgelegt, aber nicht zu Stande gebracht wegen des fortdauernden Widerstandes kollidirender Interessen. Für diese Gesetzgebung handelt es sich 1) um die Neubildung eines gesetzlichen Gemeindesteuersystems, neben welchem die Naturaldienste in der heutigen Volkswirtschaft nur noch eine ergänzende, fakultative Bedeutung haben können; 2) um die Organisation des Personals zur verantwortlichen Verwaltung unter Beihilfe besoldeter technischer Beamten, also um Einrichtungen, die für isolirte Dorfgemeinden und Gütsbezirke nicht zu beschaffen sind, sondern die Bildung größerer Wegebistrikte (Amtsbezirke) voraussetzen; 3) um ein verantwortliches Personal zur Ausführung der gesetzlichen Normativbestimmungen und der Verwaltungsjurisdiktion, welches nur in der kollegialischen Formation einer verwaltenden Kreisbehörde, analog den triebensrichterlichen Sessionen im Englischen Selbstgovernment, zu bilden ist. — Die Verwaltungsreform in Preußen hat seit der Kreisordnung von 1872 zu einer angemessenen Gestalt der Wegepolizeiverwaltung und der Rechtsprechung geführt, ist aber mit einer Allg. W. und mit der Regelung der Kommunalsteuern noch im Rückstand. — Die volle Entwicklung der Wegegesetzgebung wird folgerichtig zu einem neuen System einer Kreis- und Gemeindeverwaltung führen. Die Gestaltung der Vizinalwege ist für Ackerbau und Handelsverkehr nicht weniger Lebensfrage als das System der Chausseen und Eisenbahnen; oder vielmehr alle drei Systeme setzen sich gegenseitig voraus als Lebensbedingung der heutigen Erwerbsgesellschaft.

Lit.: Für England: R. Gneist, Selbstgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. 1871, Kap. XII. — Für Frankreich: A. Batbie, Cours du droit public, 3. éd. 1869, p. 457—483. — Für Deutschland: Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. § 196. — v. Köhne, Preuß. Staatsrecht, II. b. §§ 414 u. 15; Derselbe, Die Wegepolizei und das Wegerecht des Preuß. Staats, Breslau 1852. — De lege ferenda: Gneist, Preuß. Kreisordnung, 1870, Abschn. X. h. — Die jetzige Lage der Preuß. Gesetzgebung in v. Brauchitsch, Die Organisationsgesetze der Preuß. W., 4. Aufl. 1881. Gneist.

Wegeerbituten (Ih. I. S. 401). Das Röm. Recht kennt drei juristisch ausgestaltete W., iter, actus und via, deren Bedeutung sich, soweit nicht der besondere Rechtstitel der Entstehung eine Bestimmung trifft, nach den Vorschriften des Gesetzes regelt. Hiernach giebt die serv. itineris das Recht, über die fremden Grundstücke zu gehen, zu reiten und Gegenstände, z. B. eine Sänfte, zu tragen, die serv. actus außer den ebengedachten Befugnissen noch das Recht des Fahrens und des Viehtreibens, die via neben allen diesen Befugnissen auch noch die, Gegenstände zu schleifen; überhaupt ist mit der via nach überwiegender Ansicht das Recht verbunden, eine kunstmäßig hergerichtete, ausschließlich dem Verkehrszwecke bestimmte Straße auf fremdem Eigenthum zu haben, die geradeaus 8 Fuß, in Krümmungen 16 Fuß Breite besitzen darf; so Puchta, wogegen Keller dies nur für den thatsächlich gewöhnlichen Zustand hält. Für gewisse eng begrenzte Fälle, namentlich wenn der Zugang zu einem locus religiosus abgetrennt ist, kennt das Röm. Recht die gesetzliche Verpflichtung des Eigenthümers, über sein Grundstück einen Nothweg einzuräumen. Die Bestimmungen des Deutschen Rechts über die Wegebartheiten entwickelten sich nach den besonderen landwirthschaftlichen Bedürfnissen unabhängig vom Röm. Recht und wurden nur in einer sehr äußerlichen Weise mit den Röm. Normen nach deren Reception in Beziehung gesetzt. Vor Allem ist schon in den älteren Quellen des Deutschen Rechts als eine aus den Bedürfnissen der damaligen Landwirthschaft, insbesondere des Dreifelderstystems, sich ergebende Befugniß anerkannt, daß der Besitzer eines mit Zufahrtswegen nicht versehenen Grundstücks einen Zugang oder eine Zufahrt über die Nachbargrundstücke nehmen darf und zwar an der Stelle, wo ihm der Zugang am zweckmäßigsten, nächsten und für Andere am wenigsten nachtheilig geboten werden kann. Nach Einführung des Röm. Rechts

knüpfte man dieses schon althergebrachte Rechtsverhältniß des Rothweges an die Spezialfälle der Pandekten, l. 12 pr. D. de rel. 11, 7, an. Die neuen Gesetzbücher, Preuß. Allg. R. I. 22 §§ 3 und 4; Code civ. art. 682—84; Sächf. BGB. §§ 345 ff., statuiren in engerem und weiterem Umfange den Anspruch auf Einräumung des Rothweges, so daß entweder nur der Grundeigentümer, der vollständig von der Straße abge schnitten ist (Code civ. art. 682, Zürich. Priv. GB. § 573) oder schon derjenige, welcher nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande oder besonderer Belästigung auf dem eigenen Grundstücke einen Zugang herstellen könnte, den Rothweg verlangen darf (Sächf. BGB. § 345). Nur wenn das wirtschaftliche Bedürfniß des Grundstückes selbst, nicht etwa wenn das persönliche Interesse des Eigentümers die Gestattung eines Zugangs oder einer Zufahrt bedingt, kann die Einräumung eines Rothweges verlangt werden, und es ist die Richtung desselben stets so zu wählen, daß die in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig belästigt werden, gleichzeitig aber auch dem Beanspruchenden ein thunlichst geringer Aufwand erwache. Der Anspruch auf den Rothweg steht kraft Gesetzes dem Einzelnen im privatwirtschaftlichen Interesse seines Grundstückes zu, und er wird daher nicht wie eine auf das allgemeine Interesse gestützte Expropriationsbefugniß des öffentlichen Rechts im Verwaltungswege, sondern als eine gesetzliche Befugniß des Privatrechts vor dem bürgerl. Richter geltend gemacht. Da aber die dem fremden Grundstücke durch den Rothweg auferlegte Last über die gewöhnlichen gesetzlichen Beschränkungen des Nachbarrechts hinausgeht, so gilt der dem Expropriationsrecht entlehnte Grundsatz, daß die Belastung nur gegen vollständige vorausgehende Entschädigung verlangt werden kann.

Was die eigentlichen W. angeht, so ist deren Bedeutung im jetzigen Recht thatsächlich dadurch sehr wesentlich vermindert, daß es nunmehr in der Regel kraft öffentlichen Rechtes als Aufgabe der Gemeinden bzw. der Gutsbezirke anerkannt ist, die zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder zwischen mehreren Gemarkungen erforderlichen Wege anzulegen und zu unterhalten, wobei die Gemeindegemeinschaften zur Tragung der Kosten oder zur Leistung von Hand- oder Spanddiensten und einzelne vorzugsweise interessirte Besitzer und Gewerksunternehmer zu Vorausbeiträgen verpflichtet sind. Diese Wege gehören, sofern nicht besondere Vorbehalte bei der Anlage gemacht wurden, der Gemeinde zu Eigenthum und sind dem allgemeinen Gebrauche bestimmt; es ist übrigens nunmehr, im Unterschiede von dem Röm. Recht, als zulässig anerkannt, daß die Gemeindegemeinschaften als solche zum Gebrauch durch die Gemeindegemeinschaftlichen eine W. über fremde Grundstücke erwerben. Endlich sind eine Anzahl Gemarkungswege, namentlich diejenigen, welche ausschließlich den Zwecken der Feldbestellung dienen, die Feldwege im eigentlichen Sinn, nach der Art ihrer Entstehung nicht selten gemeinschaftliches Eigenthum der Flur- und Gewanngenossen. Uebrigens bestehen auch jetzt noch eine Anzahl von Servituten hinsichtlich des Gehens, der Viehtrift und der Ueberfahrt über fremde Grundstücke, welche sich entweder äußerlich durch besondere Anlagen kennzeichnen und, kunstmäßig zum Verkehre hergerichtet, den dazu bestimmten Theil des fremden Grundstückes jeder anderen Benutzung entziehen, oder welche lediglich das Recht gewähren, ohne besondere Anlage in möglichst wenig belästigender Weise Gang, Fahrt oder Trift über fremde Liegenschaften zu nehmen. Was die Entstehung solcher W. angeht, so ist in den neuen Gesetzbüchern meist auch die Möglichkeit einer stillschweigenden Bestellung anerkannt; wer nämlich ein Grundstück veräußert, das den einzigen Zugang über ein anderes, dem veräußernden Eigenthümer verbleibendes Grundstück hatte, bestellt damit stillschweigend dem Erwerber auch eine Zugangs- oder Zufahrtsservitut, so daß sich im Augenblicke der Veräußerung das seither thatsächlich zwischen den beiden Grundstücken bestehende Wegeverhältniß nun in den rechtlichen Zustand einer W. verwandelt, so Code civ. art. 694, Sächf. BGB. § 384. Auch ist es nach dem Deutschen Recht und in einzelnen neueren Gesetzbüchern,

3. B. Code civ. art. 698, als zulässig anerkannt, daß dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks, wo die darauf lastende W. sich durch besondere, einer ständigen Unterhaltung bedürftige Anlagen kennzeichnet, kraft des Rechtstitels der Begründung oder durch spätere Vereinbarung eine dingliche Verpflichtung zur Wegeunterhaltung auferlegt werde, eine Verpflichtung, die sich als eine mit der Wegebienbarkeit verknüpfte Reallast darstellt. Im Uebrigen ist die Bedeutung der W. nicht mehr nach der Terminologie des Röm. Rechts zu beurtheilen; die Begriffe iter, actus und via sind den Deutschen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen fremd. Wenn es sich nunmehr darum handelt, welche Befugnisse durch eine bestehende W. dem Berechtigten gegeben seien, so ist zunächst der Rechtstitel der Begründung maßgebend, also, wo die W. durch eine Willenserklärung der Parteien bestellt wurde, Wortlaut und Absicht dieser Erklärung, wo die Begründung durch einen stillschweigenden Akt des Veräußerers eines Grundstücks erfolgt, der vor der Veräußerung zwischen den beiden Grundstücken bestehende tatsächliche Zustand der Verkehrsbeziehung, wo endlich die W. durch Verjährung erworben ward, die während der Verjährungszeit stattgehabte Art der Ausübung, wobei stets auch das örtliche Herkommen, die alt-hergebrachten, durch Bemerkungsstatuten festgesetzten Feldordnungen und ähnliche für die Absicht der Vetheiligten maßgebende Rechtsquellen in Rücksicht zu ziehen sind. Der Fußweg giebt daher nach dem jetzigen Recht keineswegs immer auch an sich schon das Recht zum Reiten und zum Tragen von Lasten; der Fahrweg enthält daher jetzt keineswegs immer auch die Befugniß zum Schleifen schwerer Gegenstände und zum Treiben von Viehherden; hinsichtlich der Breite des Fahrweges sind nicht die Bestimmungen des Röm. Rechts, sondern besondere landesgesetzliche Normen, 3. B. Sächs. BGB. §§ 548 ff., und örtliche Uebungen maßgebend. Was insbesondere die Dienstbarkeit des Viehtreibens, die Triftgerechtigkeit, angeht, so ist jetzt in dem Recht des Viehtriebs die Befugniß, über das belastete Grundstück zu reiten oder zu fahren, nicht mehr begriffen; der Triftberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das übergetriebene Vieh dem dienenden Grundstück keinen Schaden durch Abfressen zufüge, daß es die zulässige Breite des Uebertriebs nicht überschreite und hat den etwa entstandenen Schaden zu vergüten. In den Partikulargesetzen ist manchmal die thatsächlich weit verbreitete Uebung zum Rechtsgrundsatz erhoben, daß, wo in Folge der Dienstbarkeitsrechte eigentliche, dem Verkehrsgebrauch ausschließlich gewidmete Feldwege angelegt sind, die Benutzung derselben nicht bloß dem Wegeberechtigten, sondern überhaupt Jeder, welcher zu berechtigten Zwecken das dienende Grundstück erreichen oder die Flur begehen will, offensteht, 3. B. Preuß. Allg. V. I. 22 § 63, Sächs. BGB. § 554. Endlich ist in weiterem Umfange, ähnlich wie schon nach Röm. Recht, die Befugniß der Gerichte zur Regulirung der Wegebienbarkeiten anerkannt, derart, daß überall, wo nicht kraft besonderen Rechtstitels Richtung, Breite und Körper des Weges bestimmt ist, die Modalitäten für Ausübung der W. unter thunlichster Berücksichtigung der örtlichen landwirtschaftlichen Zustände und Bedürfnisse richterlich festgesetzt werden. Was insbesondere die bei Mangel einer geordneten Flureintheilung und bei der Gemengelage der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke sehr zahlreichen Ueberfahrtsrechte angeht, so ist nach der neueren Gesetzgebung, 3. B. Code civ. art. 690, eine Eröffnung derartiger durch offene Anlagen nicht gekennzeichnete W. vielfach ausgeschlossen, oder ausdrücklich festgesetzt, daß diese Ueberfahrten im Zweifel nur als Zustände freier Duldung, also als precarium und nicht als Dienstbarkeit, zu betrachten seien und im Falle der Herstellung eines geordneten Feldweges von Rechtswegen wegfallen, 3. B. Würtemb. Gesetz über Feldwege vom 26. März 1862, Art. 40. Ueberhaupt ist die Sorge für zweckmäßige Zugänge, Ueberfahrten und Feldwege, für ihre Instandhaltung und Sicherung nunmehr meist partikularrechtlich als eine Aufgabe der Verwaltung anerkannt; die Zerstörung oder Beschädigung solcher Feldwege, die Hemmung ihres bestimmungsgemäßen Verkehrsgebrauchs ist nach § 376 Ziff. 1 und 2 des StrafGB. und nach

den Feldpolizeiordnungen, z. B. Preuß. Gesetz vom 1. April 1880 § 10, mit Strafe bedroht; auch hat es in Folge der neueren Gesetzgebung über Gemeintheilung, Servitutenablösung und über sonstige Förderung der Landeskultur die staatliche Verwaltung übernommen, unter Anwendung administrativen Zwangs für die Beseitigung kulturschädlicher Ueberfahrtsrechte und die Anlage eines zweckmäßigen Feldwegnetzes zu sorgen, wobei entweder, wie in Preußen, der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß ein solches Zwangsvorgehen schon auf Antrag der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden oder einzelner Betheiligten zulässig sei, oder wobei, wie z. B. in den süddeutschen Staaten, die zwangsweise Feldweganlage von der Zustimmung einer bestimmten Mehrheit der betheiligten Besitzer abhängig gemacht wurde; die in dieser Weise hergestellten Feldwege sind in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum der betheiligten Güterbesitzer oder gehen in das Eigenthum der Gemeinde über.

Quellen: Dig. 8, 3 de serv. praed. — Preuß. Allg. R. I. 22 §§ 3 ff., 63 ff. — Oesterr. BGB. §§ 492 ff. — Code civil art. 682—85, 698, 700. — Sächl. BGB. §§ 548—54, 345—349. — Preuß. Gemeintheilg.-G. vom 7. Juni 1821. — Gesetze über Feldeinteilung, Feldwege, Ueberfahrtsrecht in Bayern vom 10. November 1861, im Königl. Sachen vom 14. Juni 1834, Württemberg vom 26. März 1862, Baden vom 5. Mai 1856, Hessen vom 24. Dezember 1857.

Lit.: Puchta, Civil. Abh. Nr. 3 u. ff. civilist. Schriften Nr. 4. — Ebers, Röm. Servit.-Lehre, 1854, 1856. — Keller, Pand., § 165. — Windscheid, Lehrb., I § 211. — Stobbe, Handb., II. 1 S. 89 ff. — Köstler, Deutsches Verwaltungsrecht, I. §§ 192 ff. R. Schenkel.

Weiberlehen. Aus dem Zwecke des Lehnsinstituts erklärt es sich, daß die Ausschließung der Frauen vom Lehnserwerb zu den *naturalia feuda* gerechnet wird und die Zulassung derselben eine *Improprietas* begründet. Die Lehnsfähigkeit ist aber eine Voraussetzung des Lehnfolgerechts, und deshalb erklären die Quellen des Deutschen und Langobardischen Lehnrechts, insbesondere auch die Rechtsprechung des Deutschen Reichshofes (vgl. Franklin, *Sent. curiae regiae*, Nr. CCXXVI. sq.), die Weiber für unfähig zur Lehnsuccession (vgl. H. Schulze, *Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynastien des Mittelalters*, S. 33—42); da zugleich die ganze Lehnsfolge eine agnatische ist, sind mit den Frauen auch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch sie verwandt sind. Diese Unfähigkeit ist aber nur eine relative; es kann den Frauen und Kognaten das Folgerecht im Lehnsvertrage eingeräumt sein (*feudum femininum*) und man nimmt an, daß dies stillschweigend der Fall sei, wenn die erste Verleihung an eine Frau erfolgte (*feudum femineum*) und nicht die Beschränkung der Lehnsfolge auf den von ihr descendirenden Mannsstamm verabredet worden ist; für gewisse Arten von Lehen galt nach dem Recht mancher Lehnshöfe die kognatische Succession überhaupt für zulässig. Bei einem W. schließen die Kognaten alle Diejenigen aus, welche nur aus besonderen Gründen das Lehn in Anspruch nehmen könnten (Mitbelehnnte und deren Descendenz u.); wie sich aber ihr Recht zu dem der Agnaten stelle, hängt von der Art der Verleihung ab. Erfolgte die Verleihung des W. in der Weise, daß unter den Nachkommen des ersten Erwerbers ein Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten überhaupt nicht stattfinden sollte, so sprach man von einem durchgehenden Lehn (*feudum fm. promiscuum*), im Gegensatz zum subsidiarischen (f. f. subs., *successivum*), bei welchem die Kognaten erst nach dem Abgange des Mannstammes berufen wurden; bei jenem ist die *Improprietas* des Lehns noch mehr erweitert, als bei den W. überhaupt: im Zweifel sind letztere immer für subsidiär zu halten. Die Regel ist also, daß die Kognaten und Frauen bis zum völligen Erlöschen des Mannstammes ausgeschlossen sind; sie behalten aber ihr Lehnsfolgerecht, und zwar alle, das heißt: bei Eintritt des Successionsfalles konkurriren die bisher übergangenen Frauen und deren Descendenz mit Denjenigen, an welche die Lehnsfolge noch gar nicht gelangt war. (Bestritten; man stellte den Satz auf: *semel exclusa, semper exclusa.*) Unter den mehreren konkurrirenden Kognaten entscheidet beim Aussterben

des Mannstammes das Verhältniß zum letzten Besitzer, also die Nähe der Linie und des Grades zu diesem. (Dementsprechend hat die Erbtochter der Regredient-erbin gegenüber den Vorzug.) Konkurriren beim Uebergange des Lehns vom Manns- stamme berechnete Kognaten verschiedenen Geschlechts, so hat das männliche Geschlecht den Vorzug; ebenso tritt unter den Descendenten des Lehnsfolgers, der hiernach zur Succession gelangt, wieder der Vorzug des Mannstammes ein. (Weibes sehr bestritten.)

Lit.: Boehmer, *Principia juris feudalis*, §§ 124–126. — Schnaubert, *Kommentar* (2. Aufl.), S. 438–53. — Weber, *Handb.*, III. 267–322. — Päh, §§ 104, 112. — Eich- horn, §§ 349, 50, 58. — Pfeiffer bei Weiske VI. 559 ff. — Pfizer, *Lehnsfolge*, S. 41 ff., 94 ff. — Mayr, §§ 83, 95. — v. Gerber, § 271. — Wefeler, §§ 155, 54. — Wegen der Regredienterben auch Lewis, *Familienfideikommiß*, S. 393 ff. — Für einzelne Fragen: Schulze, *Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts*, S. 86 ff. — Für das Preuß. Recht: Allg. LR. I. 18 §§ 422–36. — Für das Mecklenburg.: Roth, §§ 15, 57. — Für das Sächl.: Zacharia, § 80. — Für das Bayer.: Mayr a. a. D. Franklin.

Weidervituten (Th. I. S. 502). I. Begriff und Arten. Das Recht, auf den einem Anderen zu Eigenthum oder zur dinglichen Hauptnutzung gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Vieh weiden zu lassen, auch die Hutung oder Hude genannt, kann auf einem obligatorischen oder einem dinglichen Rechtstitel beruhen. Ein obligatorischer Titel liegt dann vor, wenn die Weidenutzung durch Pachtvertrag oder präfäre Gestattung eingeräumt ist. Ein dinglicher Titel kann durch den Vorbehalt des Weiderechts für den Obereigentümer an den zu Lehn, Erb- lehn und Erbzins vergebenen Gütern oder durch das Miteigenthum der Ge- markungsgenossen an den noch in ungetheilter Gemeinheit stehenden Weide- und Waldflächen begründet sein; am häufigsten aber beruht das dingliche Weiderecht auf einer Servitut. Solche W. sind auf dem Boden des Germanischen Landwirth- schaftrechts als Ergebnisse der mittelalterlichen Flurverfassung in einer großen Fülle mannigfacher Gestaltungen erwachsen; mit Einführung des Röm. Rechts sind sie im Wesentlichen in den Römischen Servitutenbegriff eingeordnet worden, der übrigens in Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und der landwirtschaftlichen Be- dürfnisse mehrfache Modifikationen erfuhr.

Man unterscheidet folgende Arten der W.: 1) nach der Person der Berech- tigten: Real- oder Personalservituten. Bei den Realservituten steht das Recht der Weide dem Eigentümer, bzw. Nußeigentümer des herrschenden Grundstücks zu; der Inhalt der Realservitut kann bei den Weiderechten, abweichend vom strengen Servitutenbegriff des Röm. Rechts, derart erweitert werden, daß für den Besitzer des herrschenden Grundstücks auch über den landwirtschaftlichen Bedarf seines Be- sitzthums hinaus und auch an nicht nachbarlich gelegenen Gütern Weidebefugnisse begründet werden. Als Personalservitut kommt das Weiderecht seltener vor, nämlich derart, daß eine juristische Person, z. B. die Gemeinde für ihre Mit- glieder in dem Herrschaftswalde, weideberechtigt ist. 2) Wo einer Mehrheit von Per- sonen Weiderechte zustehen, welche durch das ungetheilte der Weide unterliegende dienende Grundstück oder durch Verhältnisse der Wechselfeitigkeits in einen rechtlichen Zusammenhang — Koppelweide im weiteren Sinne — gebracht sind, unterscheidet man von Altersher folgende Arten von Weiderechten: a) das *jus compascendi*, das Recht des Eigentümers des dienenden Grundstücks, neben dem Servitutberechtigten die Weide auszuüben, keine Servitut, sondern ein Ausfluß des Eigentumsrechts; b) das *jus compascui*, die Mehreren gemeinschaftlich an einem fremden Grundstück zustehende W.; c) das *jus compasculationis reciprocum*, das Recht mehrerer Grund- besitzer, gegenseitig auf ihren Grundstücken die Weide gemeinschaftlich auszuüben, welches Recht entweder ein dingliches, auf den Titel des Eigentums oder einer Servitut gegründetes ist, oder sich als ein obligatorisches Verhältniß der präfären wechselseitigen Gestattung darstellt; letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

die wechselseitige Weide (Besützung) nicht regelmäßig und beständig auf ebendenselben Grundstücken angrenzender Besitzer, sondern nur zuweilen und bald auf diesen, bald auf jenen Stücken stattfindet (Preuß. Allg. L.R. I. 22 §§ 135, 136); d) das jus compasculationis im engeren Sinne, das Recht der Gemeindeglieder, entweder auf den ungetheilt der Gemeinde gehörigen Grundstücken oder überhaupt auf der ganzen Gemeindegemarkung gemeinschaftlich und wechselseitig zu weiden. Soweit dieses Recht an der gemeinen Allmend stattfindet, ist es, falls die Allmend ungetheiltes Privateigenthum der Gemarkungsgenossen ist, als ein Ausfluß des Miteigenthums, falls dagegen das Allmendgut der Gemeindekorporation als solcher zu Eigenthum gehört, je nach dem Rechtstitel entweder als eine den Gemeindeangehörigen an dem liegenschaftlichen Eigenthum der Gemeinde zustehende Servitut oder als eine gemeindeverfassungsmäßig durch die kommunalen Organe den Gemeindebürgern kraft öffentlichen Rechts eingeräumte und in gleicher Form widerrufliche Befugniß zu betrachten. 3) Nach seinem Inhalte ist das Weiderecht entweder ein bestimmtes, wenn nämlich Art und Zahl des einzutreibenden Viehes, Zeit und Oertlichkeiten der Hutung und sonstige Modalitäten kraft Rechtstitels besonders festgesetzt sind; oder es ist nach der einen und anderen Beziehung unbestimmt.

II. Befugnisse des Weidberechtigten. Bei der bestimmten W. ist für das Maß und die Art der Ausübung zunächst der Rechtstitel maßgebend, und zwar nicht bloß der Vertrag oder der sonstige Akt, wodurch die W. bestellt oder deren Inhalt geregelt wurde, sondern da W. auch durch Ausübung seit undvordenklicher Zeit und durch sonstige Verjährung ersehen werden können, auch der während der Erfindungszeit maßgebend gewesene Zustand thatsächlicher Ausübung. Liegt eine solche nähere Bestimmung hinsichtlich des Inhalts der W. nicht vor, so gilt der Grundsatz, daß die Art und die Zahl des einzutreibenden Viehs sich nach dem Bedürfniß des Berechtigten, also bei Realservituten nach dem wirtschaftlichen Bedarf des herrschenden Grundstücks bemißt; der Berechtigte darf so viel Vieh zur Weide treiben, als er mit dem auf dem herrschenden Grundstück gewonnenen Futter überwintern kann; nicht aber Vieh, das er für den Handel aufzieht, oder das er für ein neben der Landwirtschaft betriebenes Gewerbe (z. B. als Fuhrmann) bedarf; wol aber kann er durch rationelleren landwirthschaftlichen Betrieb auf dem herrschenden Grundstück die für die Ueberwinterung vorräthige Futtermenge und damit auch die Zahl des einzutreibenden Weidviehs vermehren. Fremdes, insbesondere gepachtetes Vieh darf der Berechtigte nur dann eintreiben, wenn er dasselbe zur Verbesserung der Kultur des herrschenden Grundstücks hält. Die Ausübung des Weidrechts darf er an Andere nicht gesondert, sondern nur durch Verpachtung des herrschenden Grundstücks überlassen. Eine wichtige Schranke für die Ausdehnung des unbestimmten Weidrechts ist durch den allgemeinen Grundsatz pfleglicher Ausübung gezogen; danach darf der Weidberechtigte Weidvieh nur in solcher Zahl und Art und zu solchen Zeiten eintreiben, daß dadurch die land- oder forstwirthschaftliche Hauptnutzung des dienenden Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt und die Substanz desselben nicht geschädigt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus muß sich der Berechtigte sogar unter Umständen die Beschränkung einer quantitativ bestimmten W. gefallen lassen und darf er bei unbestimmten W. nur solche Vieharten eintreiben, welche dem dienenden Grundstücke nicht schädlich sind, in der Regel nur Pferde, Rindvieh und Schafe, ohne besondere Rechtstitel keine Schweine oder Gänse, in den Wald keine Ziegen; aus dem gleichen Grunde darf er verseuchtes oder unreines Vieh nicht zur Weide schicken und die W. nur in den offenen Zeiten und Schlägen, also im Walde nicht in Schonungen, im Felde nur auf der Brachflur und nach eingehemfter Ernte, ausüben; auch hat er für das Vorhandensein gehöriger Aufsicht durch Bestellung eines Hirten oder in anderer Weise, zu sorgen.

III. Verpflichtungen und Befugnisse des Besitzers des dienenden Grundstücks. Der Letztere darf nicht durch Kulturveränderungen oder sonstige Maß-

nahmen die Ausübung der W. unmöglich machen oder deren Werth erheblich vermindern. Im Uebrigen aber kann er die durch die land- oder forstwirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks gebotenen Handlungen und Nutzungen vornehmen, auch wenn sie, wie z. B. die Legung eines Waldschlags in Schonung, die Ausübung der Weide erschweren oder schmälern. Hat der Weiderechtigte nicht ein ausschließliches Recht, so steht dem Eigenthümer die Befugniß zu, nach Maßgabe des Bedürfnisses seiner Wirtschaftsgüter gleichfalls Weidevieh in das dienende Grundstück einzutreiben oder Anderen in diesem Umfange die Mitweide zu gestatten. Wenn in diesem Falle das dienende Grundstück nicht zur Deckung des Weidebedarfs beider ausreicht, so hat gegenüber der quantitativ bestimmten W. der Eigenthümer zurückzutreten, während bei der quantitativ unbestimmten Servitut nach überwiegender Ansicht (Preuß. Allg. R. I. 22 § 203) eine verhältnißmäßige Einschränkung beider einzutreten hat. Manchmal, namentlich bei den Schäferweisensservituten, hat der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ein mit der Servitut als dessen Rehrseite verbundenes Realrecht, kraft dessen der Weiderechtigte verpflichtet ist, das Vieh über Nacht auf dem beweideten Grundstück in Hürden zu lassen, Verschrecht.

IV. Beschränkung und Aufhebung der W. Die Weiderechte bereiten namentlich, soweit sie an Waldungen bestehen, einer geordneten und nachhaltigen Forstkultur schwere Hindernisse (s. d. Art. Forstservituten); aber auch für eine intensivere landwirtschaftliche Kultur, die zur Stallfütterung, Fruchtwechselwirtschaft und zum Bau von Handelspflanzen übergeht, sind sie vielfach störend und benachteiligend. Die neueren Gesetzbücher und Partikulargesetze haben es daher vielfach sich zur Aufgabe gesetzt, die Entstehung neuer W. zu erschweren und die Beschränkung, Fixirung, Umwandlung oder Aufhebung der bestehenden W. durch Darbietung des Verwaltungszwangs zu ermöglichen und zu erleichtern. Vielfach ist nunmehr bestimmt, daß die gemeine Weide und Trift auf sämtlichen Feldgrundstücken der Gemarkung nicht mehr durch einen Beschluß der Gemeindeorgane oder der Mehrheit der in der Gemarkung angefahrenen Grundbesitzer, sondern nur durch übereinstimmenden Beschluß sämtlicher Besitzer eingeführt werden kann; auch ist jeder Grundbesitzer befugt, sein Grundstück gegen die Ausübung der gemeinen Weide und Trift abzuschließen, wenn er auf seinen verhältnißmäßigen Antheil an der bestehenden gemeinen Weide verzichtet. Neue W. sollen durch Erziehung gar nicht mehr, durch einen Bestellsakt wenigstens nicht mehr für gewisse Arten von Grundstücken (namentlich Waldungen) begründet werden dürfen. Es wird ferner den Beteiligten überhaupt oder doch den Besitzern der dieneuden Grundstücke die Möglichkeit eröffnet, vorhandene W., sofern sie unbestimmt sind, durch ein meist von der Verwaltungsbehörde (Ablösungsbehörde) zu leitendes Verfahren nach Art und Zahl des einzutreibenden Viehs zu fixiren, auf gewisse Grundstücke örtlich einzuschränken oder gegen Entrichtung einer dem Werthe der W. entsprechenden Geldentschädigung oder gegen eigenthümliche Abtretung eines entsprechenden Grundstücks ganz zu beseitigen. Namentlich bietet das Gemeinheitstheilungsverfahren Gelegenheit, kulturschädliche W. in dieser Art zu beschränken oder aufzuheben, vielfach sind aber auch besondere Gesetze über die Aufhebung und Beschränkung der W. erlassen worden. Auch ist die Ausübung der W. nach den Feldpolizeigesetzen, und Feldpolizeiordnungen, z. B. §§ 11 ff. des Preuß. Gesetzes vom 1. April 1880, einer Anzahl von Beschränkungen unterworfen.

Quellen: Preuß. Allg. R. I. 22 §§ 80 ff. — Oester. ABG. §§ 498—502. — Code civil art. 643. — Kgl. Sächsl. Mandat vom 28. Oktober 1823, betr. die in Hütungsachen anzuwendenden Grundhöfe. — Für Ablösung der W. s. Preuß. Gemein. L. O. von 1821. — Bad. Gesetz vom 31. Juli 1848 über die Ablösung der Weiderechte. — Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Boden. — Württemberg. Gesetz vom 26. Mai 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte.

Lit.: Strampffer, Vom Hutrechte, 1798. — Münzer, Weiderecht, 1804. — Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts, 1807, S. 551 ff. — Sufferert, Beiträge zur

Lehre vom Weiderecht, 1837. — Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I. §§ 168—170. — v. Gerber. §§ 145, 146. — Stobbe, Handb. des Deutschen Privatrechts, II. 1 S. 196—203. R. Schenkel.

Weier, Joh. (Wierus, Piscinarius), ♂ 1515 zu Grave bei Cleve, Argtrat zuerst gegen die Hexenprozesse auf, † 1588.

Er schrieb: *De praestigis daemonum et incantationibus ac veneficiis*, Basil. 1563, 6. ed. 1583 (auch deutsch und französisch). — *De lamis liber*, 1582.

Lit.: v. Wächter, Beiträge, Tüb. 1845, S. 283. — Nypels, Bibliothèque, 104. — Waldbi, Die Hexenprozesse in Deutschland u. ihr hervorragender Bekämpfer, Würzb. 1874, S. 9—11. — v. Stinking, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 290. — Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, III. 275 ff. — Soldan's Geschichte der Hexenprozesse, 2. Aufl. bearbeitet von Hepppe, Stuttgart. 1880, I. 339, 354, 427; II. 2—14, 374.

Reichmann.

Weinkauf (Littauf, mercipotus) ist eine Summe Geldes, welche nach altem Deutschen Rechte beim Vertragschluß gegeben und dann von den Parteien und Zeugen gemeinsam vertrunken wurde. Der W. ist hervorgegangen aus der Arrha (s. diesen Art.), welche den Schein des Realkontrakts wahren sollte (Sohm). Regelmäßig von relativ geringem Werth wurde sie oft sofort verwendet, sei es zu frommen Zwecken (sog. Gottespiennig), sei es zu einem Mahle als W. Nach vielen Rechten war der letztere geradezu das Mittel der Vertragsvollendung. Er konnte von einer oder von beiden Parteien zusammen aufgebracht werden. Anwendung fand er wie bei Verkäufen von Grundstücken, so auch bei anderen Geschäften und anderen Gegenständen, insbesondere beim Viehhandel, bei Wetten, bei Dienstverträgen und Verlobnissen. Eine Abschwächung des W. ist es, wenn statt Ausrichtung eines Mahls den Zeugen eine Gabe als Gedenk- oder Trinkgeld gegeben wurde. Eine weitere Bedeutung des W. war es, daß die zugezogenen Zeugen (Littaufleute) zum Beweise für den Abschluß und Inhalt des Vertrages benutzt werden konnten, während freilich nach dem Rechte des Sachsenspiegels der beklagte Verkäufer zur Ablegung durch Eid berechtigt blieb, und dem Kläger zur Ausschließung desselben nur das Gerichtzeugniß offen stand. Näheres bei Stobbe, Ztschr. für Rechtsgech. XIII. S. 231—235 und bei Soh m, Das Recht der Eheschließung, S. 28—30. Eine andere Bedeutung, welche mit der obigen wol zusammenhängt, ist es, daß W. auch das *Laudemium* (s. diesen Art.) bezeichnet. Ed.

Weis, Philipp Friedrich, ♂ 1766 zu Darmstadt, stud. in Gießen und Göttingen, promovirte in Marburg, wurde 1789 außerordentl. Prof., 1793 ordentl. Prof., † 23. XII. 1808. Lehrer v. Savigny's.

Schriften: *Ad Domitii Ulpiani Fragmenta nonnulla quae ex libro IV. Disputationum in Digesta migrarunt*, Marp. 1788. — Progr. *Etwas über die in dem Text der Pandekten vorkommenden Zeichen*, namentlich die Russardische Note, Marb. 1793. — *Hist. Novellarum liter. partic. prima*, Marp. 1800. — Anzeige einer merkwürdigen Handschrift auf der Univ. Bibl. in Marburg (Hess. Denkw. IV. Abth. I. S. 198). — *De Brachylogi aetate observatio*, 1808 (abgedruckt in Böding's Brachylogus).

Lit.: Leben v. Wachler in der Allg. Litt. Ztg., 1809 N. 1. — Haubold, Praef. p. V. 366. — Intelligenzblatt der Jenaischen Literaturzeitung v. J. 1809 (Jena, Sp. 1809, Spalte 41—46). — Rudorff, Friedrich Carl v. Savigny, Weimar 1862, S. 12, 13 Note. 14, 15. Reichmann.

Weishaupt, Adam, ♂ 6. II. 1748 zu Ingolstadt, † 18. XI. 1830, ward auf Verwendung Jästatt's 1772 Prof. an der Universität Ingolstadt. Seitens der die Mehrheit bildenden jesuitisch-reaktionären Partei an der Universität brach alsbald nach der Ernennung sowol gegen Jästatt, als W. selbst ein förmlicher Sturm los. Von Kurfürst Max Joseph III. gehalten, begann er nun eine auf einen liberalen Geheimbund gerichtete Thätigkeit, ähnlich dem der Freimaurer und direkt auf Verbindung mit Norddeutschland abzielend. Der Plan dieses sog. *Illuminatenordens* war 1781 vollendet.

Schriften: Jus civile privatum ac Determinationes juris Boici, 1771, 1778. — De lapsu Academicarum, 1785. — Ueber geheime Welt- u. Regierungskunst, 1795. — Eine Reihe von Schriften in Bezug auf den Illuminatenorden.

Lit.: Geschichte von Bayern von Buchner, Bd. IX. S. 314 ff. — Prantl, Gesch. d. R.M. Univert., 1872, Bd. I. S. 572 ff., 637 ff., 672 ff.; Bd. II. S. 512, verglichen mit dessen Art. Illuminaten in Bluntschli's Deutschem StaatsWörtb. Bd. V. S. 290.

Rejold.

Weiste, Julius, † 4. X. 1801 zu Erlbach bei Chemnitz, stud. zu Leipzig, Heidelberg und Göttingen, seit 1826 Privatdozent, später Prof. extraordinarius an der Universität Leipzig, † 10. III. 1877.

Schriften: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und Sächs. Weichbildes, Leipzig 1826. — (F. Wälau, J. Weiste und R. v. Leutsch) Die Germania des Tacitus, Leipzig 1828. — Abhandlungen aus dem Gebiete des Deutschen Rechts, theoret. und prakt. Inhalts, Leipzig 1829. — De septem clypeis militaribus, Leipzig 1830. — Einleitung in das Deutsche Privatrecht, ebenda. 1830 u. 1834. — (Weiste und Wälau) Rechtliche und staatswissenschaftliche Mittheilungen mit bes. Rücksicht auf das Königreich Sachsen, Leipzig 1831. — Deshalb feiert der Bürger und Landmann das Konstitutionsfest? Leipzig 1832. — Aurea Bulla Caroli IV., ebenda. 1833. — Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen von 1572 bis auf die neueste Zeit, ebenda. 1833. — Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands beleuchtet, Leipzig 1836. — Hochverrath und Majestätsverbrechen, das crimen majestatis der Römer, Leipzig 1836. — Commentatio de l. 11 P. ad leg. Jul. majestatis, qua nihil inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur, Leipzig 1838. — Conspectus juris feudalis, Leipzig 1838. — Er redigirte das Rechtslexikon für Juristen aller Deutschen Staaten x. (Leipzig 1839—62). Darin von ihm z. B. im 1. Bde. der Artikel Vergrecht. — Der Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift, Leipzig 1840, (5) 1877. — Der Bergbau und das Bergregal (gegen Karsten), Eisleben 1845. — Ein freies Wort über die Ausweisung von Jhstein und Feder aus Preußen (anonym), Leipzig 1845. — Die Quellen des gemeinen Sächs. Rechts, Leipzig 1846. — Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, Leipzig 1846. — Die Abtretung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn an den Staat, sowie über Aktien und Aktientompagnien, Leipzig 1847. — Sammlung der neuen Deutschen Gemeindegesetze, nebst einer Einleitung: Die Gemeinde als Korporation, Leipzig 1848. — Das Deutsche Recht der Schutz der Arbeit, Leipz. 1849. — Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich bäuerlichen Abgaben und Leistungen, Lpz. 1850. — Rechtliche Bedenken zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (anonym), Leipzig 1852. — Außerdem: Beiträge in der Zeitschrift für Deutsches Recht von Bessler, Reyscher und Wilda von 1839 an; in Böllig's Jahrbuch für Geschichte und Politik von 1835 an. — Vergrechtliche Aufsätze in dem Bergwerksfreund von 1839—46; in der allgem. Oesterr. Gerichtszeitung von 1852—57. — Mit Wälau gab er 1831—35 die politische Zeitschrift „Das Vaterland“ heraus.

Lit.: Sächs. Schriftstellerlexikon von Haan. — Weil. d. Leipz. Tagebl. Nr. 71, 72 v. J. 1877. — Mohl, I. 159; II. 255. Reichmann.

Weiste, Christian Ernst, † 19. XI. 1766 zu Leipzig, wurde 1788 Privatdozent daselbst, 1796 außerordentl. Prof., 1805 ordentl. Prof., 1809 Beisitzer der Juristenfakultät, 1813 Prof. des Kriminalrechts, † 6. IX. 1832.

Schriften: Einl. in das gem. Deutsche Privatrecht, Leipzig 1817, 2. Aufl. 1832. — Lehrb. des Sächs. Staatsrechts, Leipz. 1824—1827. — Gesch. der Kursächs. Staaten, Leipzig 1802—1806. — Neueste Gesch. d. Kgr. Sachsen nach dem Prager Frieden, Leipz. 1808—1812. — Er gab das Museum f. Sächs. Gesch., Lit. u. Staatskunde, Leipz. 1794—1796, sowie Neues Museum, Freib. 1800—1804, heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog für 1832, Bd. II. 654—668.

Reichmann.

Welder, Karl Theodor, † 29. III. 1790 zu Grünberg in Hessen, stud. in Gießen und Heidelberg, wurde 1813 Dozent, 1814 außerordentl. Prof. in Gießen, ging nach Kiel, später nach Heidelberg, 1819 nach Bonn, 1823 nach Freiburg, 1832 wegen seiner politischen Thätigkeit in den Ruhestand versetzt und erst 1840 wieder eingesetzt, 1841 abermals suspendirt, zog nach Heidelberg, nahm 1848 am Siebenerausschusse Theil und ging als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, welches ihn zum Abgeordneten wählte, brachte 12. III. 1849 den Antrag, betr. die erbliche Kaiserwürde des Königs von Preußen, ein, und † 10. III. 1869.

Schriften: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen 1813. — Interpret. l. 9 D. de negotiis gestis, Giess. 1813. — Oeffentl. aktenu. Vertheid. gegen die öst. Verdächtig. demagog. Umtriebe, Stuttg. 1823. — Ueber d. rechte Verh. v. bürgerl. Ordnung, Kirche und Schule, Freib. 1823. — Das innere u. äußere System der praktischen, natürlichen und röm. christl. germ. Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre, Stuttg. 1823. — Die vollkommene und ganze Pressfreiheit, Freib. 1830. — Notion W. auf eine konstit., weniger kostspielige und mehr sichere Wehrverfassung, Stuttg. 1831. — Der Vollkommnung der organ. Entwicklung des Deutschen Bundes, Karlsr. 1831. — Aufhebung d. Censur, Karlsr. 1831. — Neuer Beitrag zur Lehre v. der Injurien- und der Pressfreiheit, Freib. 1833. — Die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben, Karlsr. 1833. — Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, Stuttg. 1834. — Ein staatsrechtl. Injurienprozeß in attemmäßiger Mittheilung, Mannheim 1843. — Die geh. Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan, Karlsr. 1843. (Georgi, Erwiederung, Siegen 1844) — Zur gerichtl. Vertheid. gegen die Ehrenkränkungsakße der Hess. Regierung wegen der Schrift: Geheime Inquisition, Censur u. Kabinettsjustiz (herausgegeben von Welfer mit Schulz, Karlsr. 1845), 1846. — Grundgesetz und Grundvertrag. Grundlagen zur Beurtheilung der Preuß. Verfassungsfrage, 1847, 2. Aufl. Altona 1851. — Der Bentinckische Erbfolgestreit, Heidelberg 1847. — (Kottke und) Welfer) Staatslexikon, Alt. 1834; 3. Aufl. Leipzig 1856—66. — Die rechtl. Begründung der Bad. Reform, Frkf. 1861. — Der Preuß. Verfassungskampf, Frankf. 1863.

Lit.: Bibliothek politischer Reden, Berlin 1845, I. S. 303—324. — Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 535—540. — Rohl, I. 261, 308, 331; II. 250.
Reichmann.

Wend, Karl Friedrich Christian, † 5. II. 1784 zu Leipzig, promovirte 1809, wurde 1810 außerordentl. Prof., 1813 Oberhofgerichtsrath, 1817 Universitäts-syndikus, 1821 ordentl. Prof., † 6. VI. 1828.

Schriften: Divus Pius s. ad leges Ant. Pii comm., Lips. 1805. — De traditione, 1809. — Lehrb. d. Encyclopädie, Leipz. 1810. — De dominio partium metallicarum, 1814. — De Verb. Signif. tit. Pand., 1815. — Magister Vacarius, 1820. — Die Kriminalprozedur, wie sie nicht sein soll, 1823. — Observat. triaga, 1825. — Ad hist. const. Augusti Elect. Saxon. symbolae, 1825. — Cod. Theod. libri V priores, 1825. — Hauboldi opusc. academica, ed. Wenck, Lips. 1825. — Beitr. z. rechtl. Beurtheilung des Städel'schen Beezungs-falles, 1828. — Opusc. acad. ed. F. C. G. Stieber, Lips. 1834.

Lit.: Neuer Nekrolog, VI. S. 457—479.

Sein Sohn Rudolf Ferdinand, † 23. VIII. 1820 zu Leipzig, wurde Advokat, 1856 Gerichtsrath beim Bezirksgericht Leipzig, 1863 Rath am dortigen App. Ger., 1873 Vizepräsident daselbst und Präsident der Reichsdisziplinarkammer, bei Errichtung des Reichsgerichts als Rath eintretend, † 23. VII. 1880.

Er schrieb: Verord. d. Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfällen betr., 1865. — Die sächs. Civilprozedurnovelle, (2) Lpz. 1866.

Lit.: Anstr. Lpz. Btg., N. 1892 (4. Okt. 1879) S. 270. — Augsb. Allgem. Btg. 1880, S. 3061.
Reichmann.

Wening-Jungenheim, Nepomuk von, † zu Hohenschau, wurde 1813 Privatdozent in Göttingen, 1818 Prof. in Landshut, dann in München, † 16. X. 1831.

Schriften: Ueber den Geist des Studiums der Jurisprudenz, Landsh. 1814. — Ueber d. Wichtigkeit der posit. und gerichtl. Berechtigung, Landsh. 1819. — Ueber die Mängel und Gebrechen der jurist. Lehrmethode, Landsh. 1820. — Lehrb. d. Encyclopädie u. Methodologie d. Rechtswiss., Landsh. 1821. — Lehrb. d. gem. Civ.R., Münch. 1822—25, 5. Ausg. v. Frh. 1837, 1838 u. Erläuter. rc. von Frh., Freib. 1833—39.

Lit.: Neuer Nekrolog, Bd. IX. 2 S. 1227. — Neues Arch. f. Krim.Recht, I. — Arch. f. civil. Praxis I. II. VI. — J. N. v. Wening-Jungenheim, Lehre vom Schadenersatz, Heidelberg. 1841.
Reichmann.

Wernher, Joh. Walth. Freiherr von, † 1675 zu Rothenburg a. T., wurde 1699 prof. math. zu Wittenberg, 1700 Dr. jur. utriusque, 1702 ordentl. Prof., 1719 Praeses ordinarius der Juristenfakultät, 1729 Reichshofrath, † 11. XI. 1742.

Er schrieb: Selectae observationes forenses, Viteb. 1710, Jen. 1738—49. — De reservato eccles., Witeb. 1725. — De eo quod in piis causis impium est, Witeb. 1744, 1750.

Lit.: Rettelblatt, Hall. Beitr., Halle 1755—62, Bd. II. S. 450, 451. — Pütter, Litt., II. S. 354, XI. — Schulte, Gesch., III. b 95.
Reichmann.

Werth des Streitgegenstandes. Der W. d. S. im Civilprozeß ist deshalb von großer Bedeutung, weil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten von der Höhe dieses Werthes die sachliche Zuständigkeit regelmäßig und die Höhe der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren immer abhängig ist und weil endlich die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig durch einen die Summe von 1500 Mark übersteigenden Werth des Streitobjekts bedingt ist (vgl. CPO. § 23 Nr. 1, § 70 Abs. 1; Gerichtskostengef. § 8; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 9; CPO. § 508).

Die CPO. (§ 3) stellt hinsichtlich der Feststellung des Werthes eines nicht in einer bestimmten Summe inländischen Geldes bestehenden Streitgegenstandes das Prinzip auf, daß das Gericht diesen Werth nach freiem Ermessen festzusetzen habe. Gegen den Festsetzungsbeschluß, der übrigens von dem festsetzenden sowol, wie von den höheren Gerichte jederzeit von Amtswegen abgeändert werden kann, findet die Beschwerde statt (Gerichtskostengef. § 16; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 12). In den §§ 4—9 enthält die CPO. eine Reihe von Bestimmungen, welche das prinzipiell freie Ermessen des Gerichts bei Festsetzung des Werthes einschränken, wie folgt:

1) Für die Berechnung des W. ist ausschließlich der Zeitpunkt der Klageerhebung entscheidend. Spätere Veränderungen des W. kommen nicht in Betracht. Früchte, Zinsen, Nutzungen aller Art, Schäden und Kosten, sofern sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bleiben immer außer Anfaß.

2) Im Falle der Klagenhäufung findet Zusammenrechnung der W. aller S. statt. Im Falle einer Widerklage ist diese Zusammenrechnung ausgeschlossen, soweit der W. für die Zuständigkeit in Betracht kommt, sie findet aber, wenn Klage und Widerklage verschiedene Gegenstände betreffen, statt bei Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren (Gerichtskostengef. § 11; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 10.)

3) Bildet der Besitz einer Sache den Streitgegenstand, so entscheidet der Werth der Sache; der Betrag (nicht Werth) einer Forderung entscheidet, wenn eine Forderung, deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht in Frage ist. Letztern Falles wird jedoch der Werth der Pfandsache zu Grunde gelegt, wenn er hinter dem Forderungsbetrag zurückbleibt.

4) Der Werth einer in Streit befangenen Grunddienstbarkeit wird durch den Werth bestimmt, den dieselbe für das herrschende Grundstück hat, wenn aber der Werth des dienenden durch die Dienstbarkeit in erheblicherem Betrage vermindert wird, durch diesen letzteren Betrag.

5) Bei Streitigkeiten über das Bestehen, oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses in Anfaß zu bringen oder der fünfundschwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses, wenn dieser geringer ist.

6) Bei Streitigkeiten über das Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird stets der einjährige Bezug der Werthberechnung zu Grunde gelegt und der Werth bestimmt: a. durch das zwölfeinhalbfache Produkt, wenn der künftige Wegfall des Rechtes gewiß, die Zeit des Wegfalls ungewiß ist; b. durch das fünfundschwanzigfache Produkt bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Wenn jedoch bei bestimmter Dauer die Summe aller künftigen Bezüge geringer ist als dieses fünfundschwanzigfache Produkt, kommt diese in Anfaß.

Gellmann.

Werthpapiere sind Urkunden, deren Besitz privatrechtliche Voraussetzung für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes ist.

Die Urkunden über Konstitution von Privatreechten haben für das darin verbriefte Recht entweder nur beweisrechtliche oder auch privatrechtliche Bedeutung.

Bestere kann entweder die Entstehung oder die Verwerthung des Rechtes betreffen. Urkunden, welche für die Entstehung des darin verbrieften Rechtes privatrechtliche Bedeutung haben, zählen zu den sog. dispositiven Urkunden, d. h. zu den Urkunden, durch welche das Rechtsgeschäft, über welches sie aufgenommen werden, nicht bloß bewiesen, sondern abgeschlossen werden soll. Ihren Gegensatz bilden die schlichten Beweisurkunden, welche einen Rechtsakt dokumentiren, der unabhängig von der Urkunde vollzogen wurde. Das durch die dispositive Urkunde abzuschließende Rechtsgeschäft vollzieht sich durch den Urkundungsakt, welchem die Begebung der mit der Unterschrift des Ausstellers oder einem Surrogat derselben versehenen Urkunde wesentlich ist. Bei der schlichten Beweisurkunde folgt die Beurkundung der Perfektion des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes nach. Ist das Rechtsgeschäft ein solches, durch welches ein Recht begründet wird, so ist die dispositive Urkunde Entstehungsform, die schlichte Beweisurkunde bloße Beweisform des verbrieften Rechtes. Das ältere Germanische Urkundenwesen bezeichnete die dispositive Urkunde als *carta*, die schlichte Beweisurkunde als *notitia*.

Die privatrechtliche Bedeutung, welche eine Urkunde für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes besitzt, äußert sich in der Uebertragung und in der Geltendmachung des Rechtes als den beiden Formen seiner rechtlichen Verwerthung. Es giebt nun aber gewisse Urkunden, welche die rechtliche Eigenschaft besitzen, daß die Uebertragung und Geltendmachung des darin verbrieften Rechtes, um privatrechtlich wirksam zu werden, die Vorlegung oder Uebergabe der betreffenden Urkunde voraussetzt. In dieser privatrechtlichen Funktion, vermöge deren der Besitz des Papiers (im Sinne von thatfächlicher Innehabung) die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes bedingt, liegt das Werthmoment, welches die W. charakterisirt. Nicht jede dispositive Urkunde ist ein W. Nicht jedes W. ist eine dispositive Urkunde. Beispielsweise ist der Verpfändungschein, durch welchen der Verpfänder einen schriftlichen Pfandvertrag eingeht, zwar dispositive Urkunde, aber nicht Werthpapier, weil der Pfandgläubiger sein Pfandrecht ohne den Verpfändungschein ausüben kann. Dagegen ist der Pfandschein des Preussischen Pfandleihgesetzes vom 17. März 1881 zwar keine dispositive, sondern schlichte Beweisurkunde, weil das Pfandrecht schon durch die Eintragung des Geschäftes in das Pfandbuch des Pfandleihers entsteht, wohl aber ein Werthpapier, weil der Verpfänder sein Einlösungsrecht bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens nur gegen Rückgabe des Pfandscheins dem Pfandleiher gegenüber geltend machen kann. Das Wesen des W. beruht eben nicht darin, daß es Entstehungsform, sondern darin, daß es Uebertragungsform oder Ausübungsform des darin verbrieften Rechtes ist. Demnach sind alle Urkunden, welche für die Uebertragung und für die Ausübung des Rechtes, dessen Konstituierung darin verbrieft ist, nur als Beweisdokumente seiner Entstehung in Betracht kommen, aus dem Gebiete der Werthpapiere auszuscheiden. Ebenso die Werthzeichen, wie das Papiergeld, die Post- und Stempelmarken, welche nicht ein Privatrecht verbrieften sondern rechtlich in den Begriff von körperlichen Sachen aufgehen, denen eine davon unlösliche „Werthfiktion einverleibt ist“ (Knieß).

Der Begriff der W., wie er sich aus der Betrachtung der privatrechtlichen Funktionen von Urkunden ergibt, wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch und in der Sprache der Gesetzgebung und juristischen Literatur nicht selten mehr oder minder eingengt, indem nur Urkunden über gewisse wirtschaftlich werthige Rechte darunter inbegriffen oder gewisse Urkundenkategorien davon ausgeschlossen werden, wie denn überhaupt die Anwendung des Wortes eine außerordentlich schwankende, oft eine willkürliche ist. Der kaufmännische Sprachgebrauch stellt den W. die Wechsel und Hypothekennurkunden gegenüber. Das HGB. nennt in Art. 376 die Wechsel neben den W. Die RGP.O. schließt in den §§ 722, 723 von den W. im engeren Sinne die Wechsel und alle sonstigen indoffablen Forderungspapiere (§ 732) aus. Die Reichsbank scheidet die W. in eigentliche W. (Aktien,

Obligationen u. f. w.) und in Dokumente (Hypothekenbriefe, Schuldscheine u. dgl. mehr).

Die W. zerfallen in absolute und in relative W., je nachdem die Verwerthung des Rechtes in allen oder nur in gewissen Beziehungen durch den Besitz des Papiers bedingt ist. Zu den relativen W. zählen insbesondere diejenigen, deren Besitz nur für die Uebertragung nicht aber für die Geltendmachung des verbrieften Rechtes als privatrechtliche Voraussetzung erscheint, wie z. B. die Stammaktie, der Kuzschein, der Reichsbankanteilschein. Der Preuß. Hypothekenbrief und der Grundschuldbrief sind W., soweit es sich um die Eintreibung des eingetragenen Kapitals handelt, dagegen ist der Bezug der Zinsen unabhängig von dem Besitz der Urkunde. Der Pfandschein des Preuß. Pfandleihgesetzes ist relatives W., denn er ist nur W. durch eine bestimmte Zeit. Nach Ablauf von drei Wochen seit der Fälligkeit des Darlehens kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Präsentation des Pfandscheins einlösen. Absolute W. sind diejenigen, bei welchen die Geltendmachung des Rechtes in jeder Beziehung an das Papier gebunden ist, wie bei dem Wechsel, der Banknote und anderen reinen Inhaberpapieren. Ist ein W. Ausübungsform des Rechtes, so ist es zugleich auch wesentliche Form seiner vollwirksamen Uebertragung.

Die W. sind entweder dispositive Urkunden oder schlichte Beweisurkunden, je nachdem die Urkunde das verbrieftete Recht zu privatrechtlicher Existenz oder nur zu beweisrechtlicher Evidenz zu bringen bestimmt war. Den Charakter der schlichten Beweisurkunde haben z. B. der Kuzschein, der Hypotheken- und Grundschuldbrief, nicht selten auch die Stammaktie und die Versicherungspolize.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Rechtes, dessen Verwerthung durch den Besitz des Papiers bedingt ist, lassen sich unterscheiden: 1. Korporationspapiere, wie die Aktien, Kuzscheine und andere Papiere, welche die Mitgliedschaft an einer Korporation mit vermögensrechtlicher Basis verbrieft; 2. sachenrechtliche Werthpapiere, wie die Hypotheken- und Grundschuldbriefe, die älteren landschaftlichen Pfandbriefe, die Bremer Handfesten, die Grundrentenbriefe; 3. Forderungspapiere, die zahlreichste Klasse der W. Sie sind Geldpapiere, wenn die Forderung auf eine Summe Geldes geht. Es giebt aber noch Forderungspapiere anderer Art, wie die Waarenpapiere, welche Werthpapiere sind, die Talons oder Erneuerungsscheine, die Marken und Karten des täglichen Verkehrs, deren Werthpapierqualität von Manchen mit Unrecht grundsächlich bestritten wird. Die Forderungspapiere haben entweder die Form eines Leistungsauftrages, wie der gezogene Wechsel, die kaufmännische Anweisung, der gezogene Check oder die Form eines Schuldscheins, wie der Eigenwechsel, die zahlreichen Arten von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, oder die Form der Quittung, wie die Zinsquittungsscheine der Preuß. Grundschuldbriefe, die weißen Checks, die Depot- und Depositalscheine der Reichsbank. Die Forderungspapiere enthalten entweder das Versprechen dem Mitkontrahenten zu leisten oder das Versprechen einem Dritten, oder das Versprechen dem Mitkontrahenten oder einem Dritten zu leisten. Sie sind Präsentationspapiere, wenn die Pflicht vorgängiger Präsentation nicht durch die negative Präsentationsklausel oder einen entsprechenden Inhalt des Papiers ausgeschlossen ist (vergl. den Art. Präsentationspapiere).

Gewisse W. gelten für Handelspapiere, nämlich Staatspapiere, Aktien und jene W., welche im Handelsverkehr Gegenstand von Rechtsgeschäften zu sein pflegen. Als Effekten bezeichnet man W., welche einen Markt- oder Börsenpreis haben mit Ausschluß der Wechsel (vergl. den Art. Effekten).

Bei gewissen Kategorien von W. unterscheidet man zwischen dem Haupt- oder Stammpapier und den dazu gehörigen Neben- oder Zweigpapieren. Die Nebenpapiere enthalten kein abstraktes, sondern ein individualisiertes Schuldversprechen, denn sie nennen das in dem Hauptpapier verbrieftete Rechtsverhältniß als Schuldgrund. Als solche Nebenpapiere erscheinen die Coupons, die Zins- und Gewinnanteilscheine (Dividendenscheine), welche dazu dienen, um die auf das Stammpapier entfallende

Zins- resp. Gewinnantheilsforderung geltend zu machen, ferner die Talons oder Erneuerungsscheine, Nebenpapiere, laut welchen der Inhaber die Aushändigung einer neuen Serie von, zum Stamppapiere gehörigen Coupons nebst Talon verlangen kann.

Die W. sind schlichte Namenpapiere, wenn nach dem Wortlaut der Urkunden die Geltendmachung des verbrieften Rechtes schlechtweg der darin namentlich genannten Person, sie sind Orderpapiere, wenn die Geltendmachung dem namentlich Genannten, oder Demjenigen, den dieser nennen wird, sie sind Inhaberpapiere, wenn die Geltendmachung dem Inhaber schlechtweg zustehen soll. (Vergl. die Art. Orderpapiere, Inhaberpapiere.) Die schlichten Namenpapiere werden mitunter kraft Rechtsfiktion so behandelt, als ob sie die Orderklausel enthielten. Sofern diese Fiktion nicht Platz greift, sind die schlichten Namenpapiere, welche den Charakter des W. haben, als Rektapapiere zu bezeichnen.

Je nach der Person des Ausstellers unterscheidet man Reichs- oder Staatspapiere, Papiere öffentlich-rechtlicher Korporationen und Privatpapiere. Unter Staatspapieren im engeren Sinne (Fonds der Börsensprache) faßt man die Schuldverschreibungen zusammen, welche vom Reiche oder vom Staate zur Aufnahme größerer Anlehen als Partialobligationen emittirt werden. Sie sind in Deutschland in der Regel Inhaberpapiere. Unter den Preussischen Staatspapieren bilden die Namenpapiere (ältere Schuldpapiere der Erwerbungen von 1866) eine von Jahr zu Jahr verschwindende Ausnahme. Bayern, Baden, Württemberg, Mecklenburg, Hamburg und einige andere Bundesstaaten, ebenso Oesterreich emittiren neben den Inhaberpapieren auch Namenpapiere. In England und Holland sind die Staatspapiere sämmtlich, in Frankreich, Rußland und in den Vereinigten Staaten zum großen Theile Namenpapiere. Lautet das Stamppapier auf Namen, so sind demselben mitunter auf den Inhaber lautende Zinscheine und Erneuerungsscheine beigegeben (titres mixtes der Franzosen). Staatspapiere mit der alternativen Inhaberklausel, finden sich unter den Fonds der Vereinigten Staaten, werden aber in Deutschland nicht emittirt. (Vergl. den Art. Staatsschulden.)

Unter den W. sind als eine rechtlich ausgezeichnete Gruppe die W. öffentlichen Glaubens hervorzuheben, d. h. die W., deren Wortlaut unbedingt maßgebend ist für die rechtliche Stellung desjenigen, der sie in gutem Glauben an ihren Wortlaut erworben hat. Das Recht des gutgläubigen Erwerbers ist unabhängig von etwaigen Mängeln in dem Rechte seines Rechtsurhebers, welche aus dem Papier nicht ersichtlich sind. Der Erwerber erwirbt, soweit er guten Glaubens ist, das Recht, wie es in der Urkunde beschrieben ist. Die in der Urkunde erwähnten Thatsachen gelten für wahr zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers mit Ausschließung des Gegenbeweises. Die in dem Papier enthaltenen Willenserklärungen des Ausstellers gelten für gewollt, ohne daß zum Nachtheil des gutgläubigen Erwerbers eine Inkongruenz zwischen Wille und Wortlaut des Papiers zu berücksichtigen wäre. Einrede-begründende Thatsachen, welche dem aus dem Papier apparirenden Rechtsverhältniß widersprechen, sind rechtlich unwirksam im Verhältniß zum gutgläubigen Erwerber. War dem Erwerber die Diskrepanz zwischen dem Wortlaute des Papiers und der rechtlichen Stellung des Autors bewußt, so wird sein Wille, das Recht trotz dieses Bewußtseins gemäß dem Wortlaute des Papiers zu erwerben, als ein rechtswidriger Wille nicht anerkannt. Öffentlichen Glauben genießen in dem angedeuteten Sinne der Wechsel, die technisch indossablen Papiere (kaufmännische Anweisung, kaufmännischer Verpflichtungsschein, Konnossement, Ladeschein, Lagerschein, Seeassuranzpolize, Bodmereibrief und die ihnen landesrechtlich gleichgestellten Papiere), die Inhaberpapiere, auch einzelne Rektapapiere, wie das Rektakonnossement, der Preuß. Grundschuldbrief. Bei Forderungspapieren öffentlichen Glaubens spricht man von Skripturobligationen.

Unter den W. zeichnen sich einzelne dadurch aus, daß für Denjenigen, gegen welchen sie geltend zu machen sind, eine Erleichterung der Legitimationsprüfung ver-

tragsmäßig oder durch Rechtsfatz statuirt ist. Diese Erleichterung kann sich darauf beziehen, daß der Leistende nicht zu prüfen verpflichtet ist, ob der Präsentant des Papiers identisch sei mit dem in der Urkunde bezeichneten Destinatar der Leistung, oder daß er nicht verpflichtet ist, die Echtheit gewisser schriftlicher Erklärungen zu untersuchen, welche den Destinatar der Leistung als solchen legitimiren oder endlich darauf, daß die Präsentation des Papiers an sich als ausreichende Legitimation betrachtet werden darf. Letzterenfalls ist der Leistungspflichtige befugt, schlechtweg an den Inhaber des Papiers zu zahlen. Leistet er bona fide an den Inhaber, so wird er liberirt. Man faßt Urkunden der letztgedachten Art als Legitimationspapiere zusammen. Sind sie ihrem Wortlaut nach Namenpapiere, so stellen sie sich als hinkende Namenpapiere dar, denn der Verpflichtete wird befreit, auch wenn er einem anderen als dem Genannten gegen Präsentation des Papiers leistet. Lauten sie auf den Inhaber, so stellen sie sich als hinkende Inhaberpapiere dar, denn der Verpflichtete ist nicht gebunden dem Präsentanten ohne Prüfung der Legitimation zu leisten, sondern nur hierzu berechtigt. Die Gruppe der W. und die Gruppe der Legitimationspapiere decken sich nicht. Es giebt zahlreiche W., welche nicht Legitimationspapiere sind. Andererseits sind die Legitimationspapiere nur dann W., wenn der Besitz des Papiers für die Verwerthung des darin verbrieften Rechtes ein privatrechtliches Erforderniß ist.

Bei allen Werthpapieren ist zu einer vollwirksamen Uebertragung des Rechtes die Uebergabe des Papiers erforderlich. Sie muß die Cession des Rechtes aus dem Rektapapier ergänzen, damit die Cession eine vollkommene sei. Bei den Orderpapieren ist die Uebergabe des indoffirten Papiers nothwendig. Zur Uebertragung des Rechtes aus dem Inhaberpapier genügt die mit dieser Absicht erfolgende Tradition des Papiers. Bei dem Wechsel, der nicht Rektawechsel ist und bei den übrigen technisch indoffablen Papieren erwirbt der gutgläubige Indoffatar, bei den Inhaberpapieren der gutgläubige Empfänger, wenn ein, die Uebertragung des Rechtes bezweckendes Rechtsgeschäft vorliegt, das Papiereigenthum und mit ihm das in der Urkunde verbrieftete Recht, auch wenn sein Auctor es nicht hatte.

Der Uebergabe des Papiers bedarf es ferner zur Verpfändung des Rechtes. Bezüglich der Rektapapiere greifen im Uebrigen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Form der Verpfändung ein. Um an Orderpapieren und an den ihnen rechtlich gleichgestellten schlichten Namenpapieren ein Faustpfand zu begründen, bedarf es keiner anderen Förmlichkeit als der Uebergabe des indoffirten Papiers. Zur Bestellung eines Faustpfandes an Inhaberpapieren ist außer dem Pfandvertrag nur die Tradition des Papiers erforderlich.

Besondere Grundsätze bestehen gemäß der R.O.V. für die Zwangsvollstreckung in W. Die gerichtliche Pfändung erfolgt bei den W. nach den Grundätzen der Pfändung von beweglichen Sachen, nämlich in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Rektapapiere (mit Ausnahme des Rektawechsels), für deren Verwerthung der Verkaufswert nicht der Kennwert maßgebend ist, indoffable Papiere welche keine Forderungspapiere sind, und die Inhaberpapiere sind zu versteigern, bzw. wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis haben, vom Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. Bei anderen, als den oben erwähnten Rektapapieren, bei Wechseln und bei indoffablen Forderungspapieren wird nicht das W., sondern das verbrieftete Recht als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt. Die Geldforderung aus solchen Papieren wird dem ereuzierenden Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Kennwert überwiesen. Betrifft der Anspruch die Leistung oder Herausgabe körperlicher Sachen, so greifen die §§ 745—748 der C.P.D. ein.

Eigenthumszerwerb und Eigenthumsverlust an W. sind nach anderen Grundätzen geregelt, als dies bei den beweglichen körperlichen Sachen der Fall ist. Da das Papier juristische Voraussetzung für die Verwerthung des Rechtes ist, da die Ueber-

tragung des Rechtes die Uebergabe, die Geltendmachung die Rückgabe oder doch die Vorlegung des Papiers erfordert, so bestehen besondere Rechtsfähe, welche ein Auseinanderfallen des Papiereigenthums und des verbrieften Rechtes verhindern. Diese Rechtsfähe sind verschieden bei den Rektapapieren, bei den Orderpapieren und bei den Inhaberpapieren. Ist der Veräußerer eines Rektapapiers zur Uebertragung des verbrieften Rechtes nicht befugt, so geht auch das Eigenthum an dem tradirten Papier nicht auf den Erwerber über, trotz der etwaigen Geltung des Grundsatzes: Hand muß Hand wahren, trotz des Vorhandenseins der Voraussetzungen von Art. 306 des HGB. und trotz der sonstigen rechtlichen Begünstigungen, welche nach Landesrecht den gutgläubigen Erwerber einer unbeweglichen Sache zu schützen bestimmt sind (Entsch. d. R.O.H.G. VII. 130, XVIII. 12). An Wechselln und anderen technisch indoffablen Papieren (HGB. Art. 301, 302, 304) erwirbt der Indoffatar das Eigenthum, wenn ihm nicht bei der Erwerbung mala fides oder culpa lata zur Last fällt. Ueber die eigenthumbegründende Wirkung des gutgläubigen Erwerbs von Inhaberpapieren vgl. den Art. Inhaberpapiere. Dem gutgläubigen Erwerb des Papiereigenthums korrespondirt bei den Order- und Inhaberpapieren ein bona-fide-Erwerb der Forderung oder des sonstigen in der Urkunde verbrieften Rechtes.

W. können nach richterlichem Ermessen zur Bestellung einer prozessualischen Sicherheit verwendet werden (C.P.O. § 101).

Ansprüche auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer W. können im Mahnverfahren (C.P.O. § 628) und im Urkundenprozeß (C.P.O. § 525) geltend gemacht werden. Ueber derartige Ansprüche können vollstreckbare Urkunden (C.P.O. § 702), über Quantitäten vertretbarer W. können kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine (HGB. Art. 302) ausgestellt werden.

Falls ein W. vor Verwerthung des Rechtes vernichtet worden oder dem Berechtigten abhanden gekommen, ist der Berechtigte nicht in der Lage, das Recht aus dem Papier geltend zu machen. Der Verlust des Papiers hätte daher, wenn nicht das abhanden gekommene Papier wieder erlangt werden kann, thatsächlich den Verlust des Rechtes zur Folge. Diese strenge Konsequenz wird in der That bei den Banknoten und nach manchen Landesrechten bei den Inhabercoupons gezogen. In der Regel aber bietet die gerichtliche Kraftloserklärung der Urkunde ein Mittel dar, das Recht aus dem verlorenen Papier geltend zu machen. Die Zulässigkeit der Amortisation ist bei den Reichspapieren, Reichsbantantheilscheinen, Wechselln, bei den sieben Papieren der Art. 301 und 302 des HGB. reichsrechtlich ausgesprochen. Im Uebrigen entscheidet das Landesrecht. In neuester Zeit haben zahlreiche Landesgesetze unter dem Impuls der Bestimmungen, welche die C.P.O. über das Amortisationsverfahren enthält, auch das materielle Amortisationsrecht ganz oder theilweise geregelt. Das Badische Gesetz gestattet die Amortisation in Ergänzung der reichsrechtlichen Vorschriften bei rechtsgültig ausgestellten Inhaberpapieren, indoffablen Aktien und Interimsscheinen, bei Legitimationspapieren und bei solchen Urkunden, welche das Geding enthalten, daß der Aussteller nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei. Analoge Bestimmungen enthält das Hessische Gesetz. Das Anhaltische Gesetz gestattet das Aufgebotsverfahren schlechtweg bei Urkunden, die auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber lauten. Das Württembergische Gesetz läßt, abgesehen von Staatsschuldurkunden, die Amortisation zu bei Inhaberpapieren, in blanco indoffirten indoffablen Papieren, bei Schuldurkunden auf Namen, Aktien und Anzehscheinen. Bremen unterwirft der Kraftloserklärung abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden, welche Rechte und Verpflichtungen begründen oder zum Zwecke des Beweises derselben ausgestellt sind. Im Uebrigen vgl. den Art. Amortisation. Wo die Zulässigkeit der Amortisation über den Bereich der W. hinaus ausgedehnt ist, gestaltet sich das materielle Amortisationsrecht bei W. und anderen Urkunden insofern verschieden, als nur bei den ersteren der Leistungspflichtige oder Derjenige, gegen den das Recht geltend zu machen ist, von dem Berechtigten ver-

langen kann, daß er die Kraftloserklärung auf seine eigenen Kosten herbeiführe. Bei anderen Urkunden kann der Leistungspflichtige die Leistung nicht von vorausgehender Amortisirung der Urkunde abhängig machen.

Neuere Amortisationsgesetze kennen neben dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung das Institut der Zahlungssperre. Diefelbe äußert ihre Wirkung darin, daß der Schuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung die Einlösung des gesperrten Papiers abzulehnen hat. Die Zahlungssperre tritt entweder ein als eine Folge des Aufgebotsverfahrens, oder sie kann neben dem Aufgebotsverfahren beantragt werden. Nach Württembergischen Rechte kann die Zahlungssperre bei Inhaber- und in blanco indoffirten Papieren selbständig ohne Aufgebotsverfahren beantragt werden und ist sie bei Coupons ausschließlich zulässig. Eine selbständige Zahlungssperre gestatten bei Coupons auch Baden, Hessen und Nassau. — Der Betrag des gesperrten Papiers ist dem Antragsteller auszufolgen, wenn sich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kein Inhaber der Urkunde gemeldet hat.

Coupons sind in Deutschland in der Regel von der Amortisirbarkeit ausgeschlossen. Allein zahlreiche Gesetze geben einen Anspruch auf Ersatz, wenn der Verlust des Coupons vor Ablauf der sog. Verjährungsfrist oder Einlösungsfrist angemeldet und wenn der Coupon bis nach Eintritt der sog. Verjährung von einem Dritten nicht präsentirt worden ist. Bei den Preussischen Staatspapieren besteht keine Ersatzpflicht in Bezug auf verlorene Coupons. Die Einführung einer solchen Ersatzpflicht würde großen praktischen Schwierigkeiten begegnen, da sie eine Buchung jedes einzelnen eingelösten Coupons voraussehen würde.

§ 101, 555, 628, 702, 722, 723, 770, 843 ff. — R.D. §§ 118, 125; C.G. a. R.D. § 17. — Sächf. G.W. § 297. — Preuß. Hinterlegungsordnung vom 15. März 1879 § 1. — Neuere Amortisationsgesetze: Koburg vom 30. November 1858. — Sachsen-Meinungen vom 8. Juni 1859, vom 14. Oktober 1872, vom 6. Juni 1879 § 15. — Nassau vom 2. Juni 1860. — Oldenburg vom 5. April 1867. — Schwarzburg-Rudolstadt vom 15. August 1878 und vom 1. Mai 1879 § 13. — Sachsen vom 6. März 1879. — Weimar vom 9. April 1879 und vom 10. Mai 1879 § 12. — Anhalt vom 10. Mai 1879. — Hamburg vom 14. Juli 1879 betr. Staatsschulddokumente. — Württemberg, Gesetz betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 18. Aug. 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden vom selben Datum. — Bad. Gesetz betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3. März 1879 §§ 105 ff., 145. — Bremen, Gesetz betr. die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze vom 25. Juli 1879 §§ 5 ff. — Elsf. Vothringen, Gesetz betr. die Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 8. Juli 1879 § 25 ff. — Ausführungsgesetze für Braunschweig vom 1. April 1878 §§ 7, 11; für Gotha vom 7. April 1879 §§ 13, 14; Rußl. v. vom 22. Februar 1879 §§ 15, 16. — In Preußen gelten für Staatspapiere die Verordnungen vom 16. Juni 1819 und vom 3. Mai 1828, für andere Papiere die allg. Gerichtsordnung I. 51 §§ 120 ff. und Anhang §§ 385, 388 sowie eine Verordnung vom 9. Dezember 1809. — Nur das formelle Amortisationsrecht regelt das Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. März 1879. Ein Spezialgesetz v. 10. März 1877 gilt für die Aktien und Inhaberschuldbriefe der Schleswig-Holsteinischen Aktiengesellschaften.

Lit.: Bluntzschli, Deutsches Privatrecht, § 163. — Bessler, Deutsches Privatrecht, 944. — Endemann, H.R., § 84. — Gareis, H.R., 427. — Ißl, H.R., 632. — Knieß, Kredit, I. — Brunner, Die Werthpapiere, in Endemann's Handbuch des H.R. II. 140 ff. — Buchère, Traité des valeurs mobilières et effets publics, 2. éd.

Heinrich Brunner.

Werthseinlage, Apport. Die Erwerbsgesellschaft beruht der Regel nach auf der gleichmäßigen Beteiligung Mehrerer an dem Erwerbsgeschäft durch Arbeit und Kapital, also einer gleichen Arbeits- und Kapitaleinlage aller Gesellschafter. Der Uebereinkunft ist die verschiedenartigste Gestaltung freigegeben. Wenn regelmäßig die Kapitaleinlage in Geld stattzufinden hat, so kann in Abweichung dessen verabredet werden, daß eine Sache eingelegt werden soll, sei dies unter Vorbehalt des Eigenthums zur Benutzung für die gesellschaftlichen Zwecke, oder zu Eigenthum. Naturgemäß erfolgt letzteren Falles die Einbringung unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages, welcher, wie wenig das auch oft zutreffend sein mag, als dessen Werth

bezeichnet wird. Die nicht in Geld bestehende Kapitaleinlage eines Gesellschafters zu Eigenthum der Gesellschaft gestaltet sich damit zur W. Dieselbe ist bei allen Gesellschaftsformen mit Kapitaleinlage möglich, z. B. auch bei der Genossenschaft, stillen und Gelegenheitsgesellschaft. Ueber den Betrag, zu welchem der einzelne Gesellschafter seine Sache einbringt, haben lediglich die Gesellschafter unter sich zu bestimmen; ob der angenommene Werth auf eine allgemeine Anerkennung Anspruch hat, muß die Einschätzung des Gesellschaftsvermögens, die Bilanz ergeben. Hat bei der Kommanditgesellschaft die Vermögenseinlage der Kommanditisten im Handelsregister lediglich einen Ausdruck in Geld erhalten (HGB. Art. 151 Nr. 4), so können die Gläubiger gegen eine W. den Mindertwerth geltend machen; ist die W. registriert ohne Werthangabe, was durchaus nicht ausgeschlossen, oder mit Kennzeichnung der intersozialen Einschätzung (Art. 91), so haben die Gläubiger nur auf die Thatfache der Einbringung der Sache Anspruch, ohne aus einem Mindertwerth Rechte für sich herleiten zu können. Eine Rückgabe oder Werthserhaj aus dem Gesellschaftsvermögen ist durch Art. 165 § 2 ausgeschlossen. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt die zu Eigenthum eingelegte W. nicht an den Einlegenden zurück, was in Art. 143 des HGB. ausdrücklich Anerkennung gefunden hat; es liege denn eine anderweite Abrede vor. Bei der Liquidation von Aktiengesellschaften ist häufig das eingelegte Etablissement vom früheren Eigenthümer wieder erworben worden (Busch, Arch., N. F. V. S. 311); die Uebertheuerung bei der W. ist dabei oft deutlich zu Tage getreten.

Für W. auf das Aktienkapital einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Grundkapital einer Aktiengesellschaft sind wegen der hierbei erfahrungsmäßig in Erscheinung getretenen Mißbräuche, bestehend in einer übermäßigen Preis- oder Werthbestimmung für die Anrechnung auf die Einlage (vgl. d. Art. Gründergewinn, Gründungsprospekt), durch die Gesetzgebung Maßregeln getroffen. So namentlich in Frankreich durch die Gesetze vom 17. Juli 1856 über die Kommanditgesellschaften und die Gesellschaftsgesetze vom 23. Juni 1863 und 24. Juli 1867; in Deutschland Art. 180 des HGB., Art. 209 a, b (Gesetz vom 11. Juni 1870); in England Gesellschaftsacte v. 1867 § 25. Die Maßregeln zielen darauf ab, die sich bildende Aktiengesellschaft von den übermäßigen Preisbestimmungen, welche unter den Gründern für die W. getroffen sind, unabhängig zu machen, die Offenlegung der Vorverträge zu erzwingen und damit den Unterschied des Kostenbetrages zu dem wirtschaftlichen Werth zum Bewußtsein zu bringen. Ob die für die Gesellschaftsgründung vorgeschriebenen Maßregeln des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Art. 209 a, b des HGB.) auch auf eine Kapitalserhöhung Anwendung finden, ist bestritten. Die auf eine weitere Regelung des Aktienrechts abzielende Gesetzgebung wird jedenfalls ausdrücklich die W. bei der Gründung und bei der Kapitalserhöhung gleichstellen.

Das Einbringen von nicht in Geld bestehenden Sachen in die Gesellschaft ist nicht etwa wegen der damit verbundenen Eigenthumsübertragung als ein Kaufvertrag anzusehen; die Abreden sind vielmehr Theil des Gesellschaftsvertrages. Es folgt hieraus, daß die Klage auf Preisminderung, Wandelung oder Eviktionsleistung und Einzahlung des ausgleichenden Betrages nicht zuständig ist. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Mangels der vertragsmäßigen Leistung der Gesellschaftsvertrag als Ganzes angefochten werden kann (Entsch. des R.O.H.G. Bd. X. S. 436). Sind die Parteien darüber einig, daß trotz der vertragswidrigen W. die Gesellschaft fortgesetzt werden soll, so kann sich der Streit um die Ausgleichung des Mindertwerthes zu vertragsmäßiger W. drehen. Für die Kapitalgesellschaften ist zu beachten, daß eine Verabstämung oder Verstoß gegen die zur Sicherung gegen überschätzte W. getroffenen Maßregeln nicht als ein Einwand benutzt werden kann, um sich der Einzahlungspflicht zu entziehen. Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft, bzw. der Kommanditgesellschaft auf Aktien, hat dieselbe ihr Dasein erlangt, und müssen die ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt werden (Reyhner, Kommentar zum HGB. zu Art. 178 N. 2; Entf. des Reichsgerichts vom 18. Okt. 1880 —

Braun und Blum, Annalen II. S. 463). Es folgt ferner, daß für die W. nicht der Kaufstempel erhoben werden kann (Hoyer, Preuß. Stempelgesetzgebung, 3. Aufl., S. 447, 849; Reyhner, Kommentar zu Art. 91 N. 7; Erf. des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 — Entsch. II. S. 303). Betreffend das Erforderniß der Auflassung bei Einbringung von Immobilien vgl. Dernburg und Hinrichs, Preuß. Hypoth. Recht, I. S. 328; Achilles, Grundbuchordn., 2. Aufl., S. 181; v. Kräwel in Gruchot's Beitr. XX. S. 242; Turnau, Grundbuchordn., 2. Aufl., II. S. 114.

Lit.: Die Kommentare zum G.B. von v. Fahn, Anshüh und v. Bölderndorff, Reyhner zu Art. 91, 143, 180, 209b, 244. — Fastig, Beiträge zur Geschichte des G.R., in der Zeitschrift für das gesammte G.R. XXIV. S. 408 ff. — Wiener, Die Errichtung der Aktiengesellschaft u. d. Gründerverantwortlichkeit, ebend. XXV. S. 1 ff. (hervorragend). — Riesen, Ueber Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, ebend. XIX. 358 ff. — Reyhner, Der. Gegenstand, in Deutsches Handelsblatt, 1875, S. 316. — Fastig in Erdemann's Handels-, See- und Wechselrecht, I. 584—86. — Renaud, Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 276 ff., 752 ff.; Derselbe, Recht der Kommanditgesellschaften, S. 217, 219. — Justinus Möller, Gründerprozesse (Berlin 1876). — Civ.- u. Criminalrechtl. Entscheidungen in Gründungsachen (Berlin 1876). — Mattieu Bourguignat, Commentaire de la loi sur les sociétés des 29—29. Juillet 1867. — Lyon-Caen et Renault, Droit commercial, I. p. 214. — Boistel, Droit commercial, p. 174. — Vidari, Corso di diritto commerciale. — Marghieri, Diritto commerciale. — Smith, Mercantile law. — Lindley, Law of partnership. — Ferner die hinter dem Art. Gründungsprospekt angeführte Lit.

Reyhner.

Wesenbeck, Matthäus, † 25. X. 1531 zu Antwerpen, promovirte 1550 in Löwen, ging nach Frankreich, wurde Doktor und Professor in Jena, 1569 in Wittenberg, † 5. VI. 1586.

Schriften: *Oeconomia juris utriusque*, Basil. 1573 (1579). — *Paratitla jur. a. comm. in Pandectas*, Basil. 1565, auch in *Codicem* 1582 (comm. in Pand., Basil. 1575, c. Vinnii et c. notis Bachovii, Colon. 1659, Amst. 1665). — *Consilia*, Basil. 1576 (Vol. I. II. besorgte in verbesserter Ausg. Colerus, III. IV. ed. Bulacher 1611, V. ed. Krembergk 1629, VI. u. VII. ed. Reusner 1719, 1630). — *De actionibus et interditiis*. — Comm. in Institutiones, Basil. 1569, Colon. 1593. — *Exempla jurisprudentiae*, Bas. 1573, Lips. 1585, Witeberg. 1596, 1609.

Lit.: Biographisches in seinen *Exempla jurisprudentiae*, Lips. 1585. — Rauchbar, *Oratio de vita et obitu Wesenbeckii*, Witeb. 1587. — Biogr. von v. d. Perre in den *Paratitla*, Colon. 1659. — Schletter, *Jahrb. der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1868, S. 23. — Günther, *Lebensskizzen*, 1859, S. 49, 50. — v. Stinzing, *Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft*, (1880) I. 351—366 u. d., sowie S. 714 über Peter Wesenbeck (Reffe), † 1546, † 1603. — Schulte, *Gesch.*, III. b. 262. Reichmann.

Wessely, Ritter Josef von, † 31. V. 1800 zu Preßnitz, wurde 1831 Prof. in Innsbruck, 1835 in Prag, 1850 ordentl. Ministerialrath in Wien, verdient um Neugestaltung des Landtafel- und Grundbuchinstituts, 1861 pensionirt, 1862 in den Ritterstand erhoben, † 19. X. 1872 zu Maria-Gunzersdorf bei Wien.

Schriften: *Zeitschrift: Themis*, 1841—44. — *Handbuch des gerichtl. Verfahrens für Böhmen*, (1835) 3. Aufl., Prag 1846; für Galizien und Bukowina, (1834) Prag 1846; für Salzburg, Prag 1846. Reichmann.

Wessely, Wolfgang, † 1801 zu Trebitsch (Mähren), Sohn eines Arrendators, stud. in Prag, promovirte 1828 zum Dr. jur. et philos., wurde jüdischer Religionsprofessor in Prag, welches Amt er bis 1859 bekleidete, reiste 1848 im Auftrage der Oesterr. Regierung nach Deutschland und Belgien, um die Einrichtung der Schwurgerichte zu studiren. Nach seinen Vorschlägen wurden die ersten Schwurgerichte in Oesterreich eingeführt. Er lehrte zu jener Zeit als Dozent am Karolinum Rechtsphilosophie und Oesterr. Strafrecht, wurde 1852 außerordentl. Prof. für Strafrecht an der Universität, 1858 ordentl. Prof. (der einzige Jude in Oesterreich), † 21. IV. 1870.

Schriften: *Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr nach Oesterr. Recht*, Prag 1862. — *Abhandl. in Haimeri's Magazin*, Bd. II.; V.; VI.; X.; XIII.; XV. — *Weiß's Archiv für Kirchenrechtswissenschaft*. — *Zeitschr. f. Oesterr. Rechtswissenschaft*. — *Richter's Jahrb. für Deutsche Rechtswissenschaft*. — *Haimeri's Oesterr. W.J.Schr.*, Bd. I. — *Wgl.*

Deherr. Gerichtszeitung. — Edw's Zeitschrift Ben Chamanja (über die collatio legum mosaicarum cum romanis). — „Neuzeit“ (das Strafrecht der Hebräer vor und nach der finaitischen Gsgb.)

Lit.: Bohemia, 1870, N. 98, 99. — Tagesbote aus Böhmen, 1870, N. 114.

Reichmann.

Westenberg, Joh. Ortwin, † 1667 zu Bentheim, stud. in Holland, wurde 1688 Prof. in Steinfurt, 1695 in Harderwyf, 1716 in Franeker, 1723 in Leyden, † 1737.

Schriften: Principia jur. sec. ord. Institutionum — sec. ord. Digestorum, Harderov. 1712, ed. noviss. Berol. 1814, 23. — Diss. de causis obligationum, de usuris, de servitutibus, de emphyteusi, de querela inoffic. testamenti. — Opera omnia, Han. 1746—1758. — Divus Marcus s. Diss. ad const. M. Aurelii, Lugd. Bat. 1736.

Lit.: Biographie v. Rüder — Jöcher. — Wächter, Württemberg. Privatrecht, Stuttgart 1839, I. S. 1119 ff. — Rivier, Introd. hist., 1881, p. 609. Reichmann.

Wette ist ein Vertrag zwischen zwei streitenden Parteien, welche sich einen bestimmten Preis aussetzen, mit der Bestimmung, daß diejenige Partei, die in dem Streit unterläge, denselben an die siegende Partei verliere.

Während einige Deutsche Quellen des Mittelalters eine Klage aus dem W.vertrage ebensowenig gewähren, als aus dem Spiel, erklären andere den W.vertrag allgemein als erlaubt und klagbar, besonders wenn der W.preis bei einem dritten an der W. Unbetheiligten hinterlegt worden ist, oder wenn aus anderen Umständen, als da sind: Zuziehung von Zeugen, Trinken des Weinkaufs auf die Ernstlichkeit der Wettenden, geschlossen werden kann.

Mit der Rezeption des Röm. Rechts in Deutschland wurde der W.vertrag allgemein für erlaubt und klagbar erklärt. Im Röm. Recht war der W.vertrag (sponsio) von Altersher auf alle Verhältnisse und Thatfachen des täglichen Lebens anwendbar (Keller, Civ.Prz., § 26). Zuerst erscheint die W. in der Form der legis actio per sacramentum (vgl. Gaius, IV. 13, 17) zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten, eine Prozeß-W., bei welcher jeder der beiden Litiganten vor dem Prätor eine Summe Geldes einsetzt, mit der Absicht, sie an das Aerar zu verlieren, falls er Unrecht habe. Bei fortschreitender Rechtsentwicklung bediente man sich der sponsiones als Mittel, welche entweder ein bloßes praejudicium in Betreff des streitigen Rechts oder noch außerdem eine poena für den temere litigans bezweckten. Obwol in der Folge die Untersuchung und Beurtheilung des streitigen Rechts unmittelbar dem Judex übertragen wurde, so erhielt sich trotzdem die sponsio im praktischen Leben als ein Vertrag zwischen zwei streitenden Parteien, die sich mutuis stipulationibus einen bestimmten Preis aussetzten, mit der Abrede, daß die unterliegende Partei den Preis an die siegende als Strafgeld verliere. Die Stipulationen waren beide bedingt, die eine gerade unter der entgegengesetzten Bedingung der anderen. Daher mußte, wenn die Bedingung der einen Stipulation eintrat, die der anderen wegfallen, und so ging immer nur eine in Erfüllung. Der Preis wurde bei einem der Wettenden selbst, bald bei einem unparteiischen Dritten deponirt, ohne daß dadurch ein wesentlicher Unterschied der sponsio begründet worden wäre. In dieser Gestalt und Bedeutung erwähnt auch die Justinianische Gesetzgebung der W. als eines an sich durchaus gültigen Vertrages. Nach Gem. Recht ist also der W.vertrag erlaubt und erzeugt die seinem Inhalte gemäß rechtliche Wirkung (Windscheid, Lehrb. d. Pand.R., 5. Aufl. § 419 S. 582). Im Uebrigen werden bei dem W.vertrag alle wesentlichen Erfordernisse eines gültigen Vertrages verlangt. So muß die W. in der ernstlichen Absicht, sich verbindlich zu machen, eingegangen worden sein. Auch hat der dolus eines Kontrahenten hier die gewöhnlichen Wirkungen; aber man darf nicht schon darin einen dolus finden, wenn der eine Kontrahent, der von der Richtigkeit seiner Behauptung sichere Kenntniß hat, dieselbe dem Gegner verschweigt, er müßte sich denn den Schein eines unsicher Wissenden geben. Liegt der W. eine

causa inhonesta zu Grunde, so ist sie nichtig. — Die neueren Gesetzgebungen werden von dem Bestreben geleitet, daß durch die W. nicht verbotene Spiele umgangen werden, ja sie verbieten bisweilen auch W. über erlaubte Spiele. Nach Preuß. Allg. R. I. 11 § 579 ist wegen W. eine gerichtliche Klage nur dann zulässig, wenn die W. sogleich baar, d. h. corporaliter gesetzt und entweder gerichtlich oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden ist. Nach dem Code civil art. 1965 und dem Oesterr. BGB. § 127 und dem Sächs. Gesetz vom 11. April 1864 § 6 sowie Sächs. BGB. § 1480 hat der W.vertrag überhaupt keine verbindliche Kraft. Die spezifisch Preussisch-rechtliche Bestimmung, wonach die zur W. geliehenen Gelder nicht eingeklagt werden dürfen (§ 581), mag zwar aus dem Deutschen Recht, welches Spiel und W. im Wesentlichen gleich behandelt, erklärt werden, erscheint aber unbillig, da nach § 579 die gehörig eingegangene W. durchaus gültig ist und die W.schuld eingeklagt werden kann. Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Spiel und W. vgl. d. Art. Spiel.

Quellen: Dig. 11 5 de aleatoribus. — l. 17 § 5 Dig. de praescriptis verbis 19, 5. — Preuß. Allg. R. I. 11 §§ 579—581. — Oesterr. BGB. § 1271. — Code Nap. art. 1965—1967. Lit.: Vgl. hinter d. Art. Spiel. Felix Brud.

Wheaton, Henry, § 27. XI. 1785 zu Providence in Rhode-Island, ging nach Frankreich, Holland und England, wurde Advokat in Rhode-Island, dann in New-York, 1812 Mitglied des Seegerichts, praktizierte in Washington, Mitglied des Verfassungsausschusses, stiftete 1824 das Athenäum zu New-York, ging 1827 in diplomatischer Sendung nach Kopenhagen, 1835 Gesandter am Preuß. Hofe, 1837 bevollmächtigter Minister, 1846 abberufen, † am 11. III. 1848 zu Koburg.

Schriften: Digest of the law of maritime captures or prizes, 1815. — Reports, 1816—27. — Life of William Pinkney, 1826. — History of the Northmen, or Danes and Normans, Lond. 1831 (Franz. von Guillo 1844). — (Mit Crich ton) History of Scandinavia, 1838. — Elements of international law, Lond. 1836, 8. edit. by Dana 1866, by Boyd Lond. 1878 (Franz. Leipz. u. Par. 1848, 5. Aufl. 1874; Japanisch 1860; Ital. v. Arlia, Neap. 1862; Spanisch von Calvo; Chinesisch 1854); annotated by William Beach Lawrence, 1855, 2. edit. 1863. — Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie, Lpz. 1841, 4. Aufl. 1865 (History of the law of Nations in Europe and America from the earliest times to the treaty of Washington 1842, New-York 1845). — Inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels, suspected to be engaged in the African slave-trade, 1841.

Lit.: Commentaire sur les éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de H. Wheaton précédé d'une notice sur la carrière diplomatique de M. Wheaton par William Beach Lawrence, Lpz. 1868—1880. — Revue de droit international 1869, p. 637—643. — Fiore, Diritto internazionale pubblico. I. 139, 187, 194. — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 972. — Rattenborn, Kritik, 285.

Leichmann.

Wiarda, Tilemann Dothias, § 18. X. 1746 zu Emden, stud. in Duisburg und Halle, wurde 1770 Justizkommissar in Aurich, 1781 Assistentzath, 1808 Landyndikus, 1811 Präsekturrath, 1818 wieder Syndikus, † 7. III. 1826.

Schriften: Ostfriesische Gesch., Aurich 1791—98; Leer 1817. — Von den Landtagen d. Friesen bei Appolaboom, Brem. 1777, 2. Aufl. Leer 1818. — Ostfries. Wörterbuch, Aurich 1786. — Alegabuch, ein altfries. Gesetzbuch der Rätlinger, Berl. 1805. — Gesch. u. Ausleg. des Saliischen Ges. u. der Malbergischen Glossen, Berl. 1808. — Willküren der Brodmänner, eines freien Friesischen Volkes, Berl. 1820.

Lit.: Neuer Nekrolog für 1826, II. 819.

Leichmann.

Widerklage (civilproç., reconventio) ist diejenige Klage, welche der in einem Prozeß in Anspruch genommene Beklagte seinerseits bei dem den Rechtsstreit verhandelnden Gericht gegen den Kläger (Widerbeklagten) anbringt. Im Gemeinen Prozeß wurde nach einer längst feststehenden Praxis, abweichend vom Röm. Recht, keine Konnerität mit der erst erhobenen Klage (Vorklage) für sie erfordert, wol aber, daß der Richter der letzteren überhaupt Gerichtsbarkeit für den Gegenstand hatte und

für denselben nicht ein ausschließliches Forum bestand. Die W. unterschied sich von einer sonstigen Klage des Beklagten gegen den Kläger dadurch, daß sie bei dem für die Vorklage kompetenten Gericht, d. h. im *forum reconventionis*, verhandelt wurde. Wurde sie mit der Vernehmlassungsschrift auf die letztere angebracht, so hieß sie eine sog. *reconventio perfecta* oder *propria*, d. h. sie hatte den sog. *effectus simultanei processus*, weil sie Schritt für Schritt gleichzeitig mit der Vorklage weiter verhandelt wurde, nur daß sie selbstverständlich immer einen Schritt hinter derselben zurückblieb. Bedingt war diese Wirkung aber dadurch, daß die W. sich zu derselben Prozeßart, wie die Vorklage eignete, und daß die letztere nicht für die erstere präjudiziell war. Auch hatte der Richter die Befugniß, die W. *ad separatum* zu verweisen, wenn eine Verwirrung oder Verzögerung des Verfahrens zu befürchten stand. Die uneigentliche oder *successive* W. (*Nachklage*, *reconventio impropria*), welche nur die Wirkung hatte, das *forum* zu begründen (*effectus prorogationis fori*), lag dann vor, wenn eine W. bis zum Schluß der ersten Instanz angebracht wurde. Sie hatte keinen *effectus simultanei processus* und wurde in besonderen Akten verhandelt. Die Deutsche *OPD.* kennt ebenfalls die W., aber nur als W. schlechthin, d. h. als Klage, welche der Beklagte im Laufe des Rechtsstreites vor demselben Gericht und in demselben Verfahren gegen den Kläger erhebt; die uneigentliche W. ist fortgefallen. Voraussetzung der W. ist 1) die rechtsgültig erfolgte Erhebung der Vorklage durch den Kläger; 2) die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Prozesses über die letztere in erster Instanz zur Zeit der Erhebung der W., während nach der W. Erhebung eine Beendigung des Vorprozesses, selbst durch Zurücknahme der Vorklage auf den Bestand des W. Prozesses keinen Einfluß äußert. 3) Kraft positiver Vorschrift ist sie ausgeschlossen gegen Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, sowie im Entmündigungsverfahren. 4) Die herrschende Meinung (vertreten von den Kommentatoren der *OPD.*) verlangt auf Grund des § 33, daß der durch die W. geltend gemachte Gegenanspruch mit dem Klageanspruch oder mit den gegen den letzteren vorgebrachten Verteidigungsmitteln mindestens in einem tatsächlichen Zusammenhang stehen, ferner auch vermögensrechtlicher Natur sein und seine Verhandlung nicht vor einem ausschließlichlichen Gerichtsstand gehören muß. Dem gegenüber hat K. Löning mit Recht betont, daß der § 33 nur eine Vorschrift über die Voraussetzungen des Gerichtsstandes der W., nicht aber für die Erfordernisse der letzteren selbst aufstelle. Hieraus folgt, daß die Erhebung einer W., welche nicht in dem erwähnten Zusammenhang mit der Vorklage oder den dagegen geltend gemachten Verteidigungsmitteln steht, zulässig ist, daß aber andererseits in diesem Falle der Gerichtsstand für dieselbe nach allgemeinen Regeln als gesetzlicher oder prorogirter begründet sein muß, sowie daß nur, wenn die letztere Voraussetzung nicht vorliegt, die W. an die Beschränkungen des § 33 gebunden ist, weil allein dann der Gerichtsstand der Vorklage auch zugleich das Forum für die W. bilden kann.

Für die Erhebung der W. gelten in formeller Beziehung nicht dieselben Regeln, wie für die Erhebung der Klage. Es giebt also keine dieser entsprechende W. Erhebung, vielmehr erfolgt die letztere in der oder einer mündlichen Verhandlung des Vorprozesses und damit tritt die Rechtshängigkeit der W. ein. Eine Vorbereitung der W. durch Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes ist im Anwaltsprozeß zwar vorgeschrieben, aber dieser Schriftsatz hat nicht die rechtliche Bedeutung der Klageschrift und die Unterlassung der Zustellung zieht nur die gewöhnlichen Nachteile, welche mit der Nichtbeachtung der instruktionellen Anordnungen über die vorbereitenden Schriftsätze verbunden sind, nach sich. Ihrem Inhalte nach muß dagegen die W., wie sie mündlich vorgetragen wird, den wesentlichen Erfordernissen der Klage entsprechen. Die Erhebung der W. führt einen neuen Prozeß herbei. Derselbe stellt sich als ein äußerer Bestandtheil des Vorprozesses dar und es wird gemeinsam in beiden und über den Klage- und W.anspruch verhandelt. Die Verbindung kann aber, falls der Gegenstand der W. nicht mit dem der Vor-

klage in rechtlichem Zusammenhang steht, kraft des Prozeßleitungsrechtes des Gerichtes gelöst und eine besondere Verhandlung des W.prozesses angeordnet werden.

Die Doktrin des Gemeinen Prozesses läßt gegen eine W. des Vorbeklagten nicht eine fernere des ersten Vorklägers und Widerbeklagten zu (*reconventio reconventionis non datur*). Die C.P.O. hat diesen Satz nicht aufgenommen, er kann also für das neue Civilprozeßrecht nicht mehr als maßgebend betrachtet werden, was freilich die herrschende Meinung ohne haltbare Gründe annimmt.

Quellen: Deutsche C.P.O. §§ 33, 40, 136, 251–254, 491, 558, 565, 574–576, 587, 608, 620, 624, 626.

Lit.: Goldschmidt, Abhdg. aus dem gem. Deutschen Civ.Proz., Frankfurt a. M. 1818, S. 20 ff. — Sartorius, Die Lehre von der W., Erlangen 1838. — Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, Göttingen 1844, S. 80 ff., 351 ff. — Fuchs, Arch. für civ. Prax., LIII, 149 ff. — R. Löning, Die W. im ReichsCiv.Proz., Berlin 1881, Separatdruck aus d. Ztschr. f. civ. Pr., IV, 1 ff. P. Hinshius.

Widerklage (Straßproz.). Nach §§ 198 und 232 Abf. 3 des Deutschen StrafGW. sollen wechselseitige, d. h. in einem ursächlichen Zusammenhange stehende Beleidigungen und auf Antrag zu verfolgende Körperverletzungen in einem Verfahren erledigt werden. Hat daher der eine Theil den Antrag auf Strafverfolgung gestellt, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Strafverfolgung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist. Diese Bestimmung des StrafGW. behält nach Einführung der Deutschen StrafP.O., welche für die obigen Fälle die Verfolgung durch Privatklage vorgeschrieben hat, praktische Bedeutung nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft in einem solchen Falle ausnahmsweise die öffentliche Klage erhebt. Als Regel gilt aber der Satz, daß der Beschuldigte, wenn er die Bestrafung einer ihm von dem Privatkläger zugefügten Beleidigung oder Körperverletzung wünscht, die W. erheben muß. Die W. ist also nichts anderes als eine von dem Beschuldigten gegen den Privatkläger erhobene Privatklage.

Die W. setzt voraus, daß mit ihr eine durch Privatklage verfolgbare Beleidigung oder Körperverletzung verfolgt wird. Gleichartigkeit der strafbaren Handlungen ist jedoch nicht erforderlich, die Privatklage kann wegen Beleidigung, die W. wegen Körperverletzung oder umgekehrt erhoben werden. Die W. ist nur gegen den, welcher als Privatkläger aufgetreten ist, und nur von dem, welcher zur Privatklage selbstständig berechtigt ist, zu erheben. Muß eine Vertretung des Beschuldigten wegen der ihm fehlenden Prozeßfähigkeit stattfinden, so kann der Vertreter selbstverständlich nur eine dem Vertretenen zugefügte strafbare Handlung geltend machen. Da der Vertretene Kläger und zugleich Angeklagter ist, so wird seine persönliche Zuziehung zu dem Verfahren nothwendig, denn die Vertretung erstreckt sich nur auf die Erhebung der Privatklage (Löwe, zu § 428 Note 2 b).

Die W. ist bei dem Gerichte zu erheben, bei welchem die Privatklage erhoben ist, auch wenn dieses an sich für die den Gegenstand der W. bildende Handlung nicht zuständig wäre.

Besondere Formen für die Erhebung der W. sind nicht aufgestellt. Erfolgt sie vor der Hauptverhandlung, so gelten die gewöhnlichen Vorschriften (StraßP.O. §§ 422 ff.). Dies wird aber wol nur ausnahmsweise geschehen und die W. in der Regel erst in der Hauptverhandlung selbst erhoben werden; es genügt dann eine einfache mündliche oder schriftliche Erklärung. In beiden Fällen findet jedoch ein Sühneversuch nicht statt; auch ist der Widerkläger zu einer Sicherheitsleistung nicht verpflichtet. — Für die Erhebung der W. gilt nicht die dreimonatliche Antragsfrist, sie kann vielmehr bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz erhoben werden (StraßP.O. § 428 Abf. 1).

Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die Erfordernisse der W. vorhanden sind, und entscheidet dann, ohne daß ein Eröffnungsbeschluß wie bei der Erhebung der Privatklage erlassen wird, gleichzeitig über Klage und W. Dabei ist eine etwaige Zurücknahme der Klage auf das Verfahren über die W. ohne Einfluß. Ueber den gewiß seltenen Fall, wenn die Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren eintritt, wodurch der Privatkläger die Rolle des Nebenklägers übernimmt, die W. verschwindet und Privatkläger und Widerkläger als Angeklagte erscheinen, vgl. besonders Dochow in v. Holzendorff's Handb. Bd. II. S. 369.

Handelt es sich bei Privatklage und W. um wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen, die auf der Stelle erwidert sind, so können beide Theile oder nur ein Theil für straffrei erklärt werden, bzw. ein Theil eine mildere Strafe erhalten (vgl. den Art. Retorsion im Strafrecht). Die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten wird hierdurch aber nicht ausgeschlossen (StrafP.O. § 500). Für die W. wird ein besonderer Satz nicht erhoben (Gerichtskostengesetz § 70 Abs. 4).

Lit.: Außer den Komm. zu § 428 der StrafP.O., bes. den von Löwe (2. Aufl.) und Buchelt. — Dochow in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozessrechts Bd. II. S. 367 ff. und in seinem Reichs-Strafproz., (3. Aufl.) S. 269 ff. — v. Schwaberg, Erörter. praktisch wichtiger Materien, Heft 1 (1880) S. 32—36. Dochow.

Widerseßlichkeit (rect. Widersehung) oder „Unbotmäßigkeit“ bezeugt, wer durch Gewalt oder Drohung einer Amtshandlung der vollstreckenden Obrigkeit Widerstand entgegensetzt, z. B. einer Verhaftung, Hausfuchung, Abspändung, Steuereintreibung. Dies Vergehen, nach neuerer Gsgb. eine Spezies des „Widerstandes gegen die Staatsgewalt“, nach Gem. Recht der Gewaltthätigkeit schlechthin (*crimen vis*), scheidet sich einerseits vom bloßen nichtstrafbaren Ungehorsam des Einzelnen und dem strafbaren Ungehorsam einer Menge (Auflauf) durch positive gegen die Obrigkeit gerichtete Thätigkeit als Mittel zur Behauptung im Ungehorsam, andererseits durch letztgenannten Zweck, nämlich ihre defensiva (abwehrende) Richtung, von der Nöthigung wider die Obrigkeit als That des Einzelnen oder einer Menge. Dem Gem. Recht fehlt ein Strafgesetz über Widersehung als solche, indem das Röm. Recht regelmäßig *vis publica*, ausnahmsweise (bei Verübung gegen *magistratus majores*) *crimen majestatis* annimmt, die Reichsgesetze sie schweigend der Landesgesetzgebung überantworten. Höchst verschieden behandelt und bezeichnet in den heutigen Strafgesetzbüchern, im Code penal als „*attaque ou resistance avec violence et voies de fait*“ unter die allzuweit rebellion gestellt, im geltenden Oesterr. Strafgesetz als dritter Fall des sog. Verbrechen der „*Oeffentlichen Gewaltthätigkeit*“ behandelt, wird der Begriff der W. sachgemäß gekennzeichnet (aber in unklarer Weise zusammengestellt mit „*thätlichem Angriff*“ auf Beamte während einer rechtmäßigen Amtsausübung, ohne den Zweck eines Widerstandes) im Preussischen und Deutschen StrafG. Subjekt: der Einzelne als solcher, bald, was am nächsten liegt, ein von der Amtshandlung Betroffener, bald ein Dritter; wogegen Aufruhr vorliegt, wenn eine zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften W. verübt. Objekt: die Staatsgewalt in einem Vollstreckungsorgan, gleichviel ob berufen zur Vollziehung von Gesetzen oder von Verwaltungsmaßregeln und Gerichtsverfügungen, gleichviel ob der Vollstreckungsbeamte selbst oder zu dessen Hälfte verwendete Militärmannschaft, Miliz oder Privatpersonen; jedoch nur insoweit, als dieses Organ „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes“ sich befand. Ueberaus bestritten ist der Sinn dieser Worte des Deutschen StrafG. Nach sachgemäßer Auslegung ist Straflosigkeit der W. (oder gar Nothwehr) nur dann anzunehmen, wenn die angebliche Amtshandlung, nach Zuständigkeit oder Form oder Inhalt, objektiv und unzweifelhaft gesetzwidrig war. That: vorsätzliche Widerstandshandlung durch Anwendung von Gewalt (auch gewaltfames Sichlosreißen, Entreißen einer Sache, Zurückdrängen, Einsperren kann genügen) oder durch Bedrohung mit Gewalt, die den Vollstrecker

zum Absteigen oder zum Aufbieten überwältigender Körperkraft nöthigt; und zwar verübt zu einer Zeit, wo die Amtshandlung begonnen und als solche dem Subjekte bekannt war. Vollendung liegt vor mit der bewußten Gewaltthat, auch der erfolglosen. Strafe: Gefängniß von 14 Tagen bis 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß bis zu Einem Jahr oder bloße Geldstrafe. Die Oesterr. Entwürfe haben die W. als Spezialdelikt nicht aufgenommen. — Unter besonderem Strafgesetze steht Widersehung gegen Forst- oder Jagd-, gegen Steuer- und Zollbeamte, Verweigerung eines Gefangenen, Meuterei der Gefangenen.

Lit. u. Quellen: v. Wächter, Lehrb. II. S. 64 ff. — Mittermaier zu Feuerbach, § 201. — Schüpe, Nothw. Theiln., §§ 61 ff. — Lehrb. von Berner, Schüpe, Meyer ad § 113 des Deutschen StrafGB. — John und Neves in v. Holtenborff's Handbuch, III. ff. — Hiller, D. Rechtmäßigkeit d. Ausübung im Begr. d. Berg. d. Wibersehl. (1873); derselbe im Gerichtssaal XXVII. — Neumann u. Wolze in G. Arch. XXII u. XXIII. — D. 48, 4, 6; C. 9, 12, 30. — Preuß. Allg. RR. II. 20 § 166. (Restrikt vom 24. Okt. 1836). — Cod. pen. art. 209, 212. — Oesterr. StrafGB. § 81; Entw. von 1874/77, §§ 124 ff. — Preuß. StrafGB. § 89, vgl. §§ 90 ff. — Deutsches StrafGB. § 113, vgl. §§ 117 ff. (Strafges. Nov. v. 26. Febr. 1876 ad § 113). Schüpe.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Civilprozeß kann eine solche durch die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage, welche die Deutsche CPO. unter dieser gemeinsamen Bezeichnung behandelt, erfolgen. Beide Rechtsbehelfe sind nur zulässig gegen ein Verfahren, welches bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil abgeschlossen ist, also niemals gegen Entscheidungen, welche mit der Beschwerde angefochten werden können.

I. Die Nichtigkeitsklage, welche der querela nullitatis ob defectus insanabiles, der Nichtigkeitsbeschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten des Gem. Proz., verwandt ist, findet statt: 1) Wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sofern nicht das Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist; 2) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht rechtmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; 3) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; 4) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet war, in den beiden zuletzt gedachten Fällen überdies auch nur dann, wenn die Nichtigkeit nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte, d. h. wenn die Partei den Nichtigkeitsgrund so spät erfahren hat, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels versäumt war und sie bei der Verhandlung über das etwa auf andere Gründe gestützte Rechtsmittel die Nichtigkeit zu rügen außer Stande war.

II. Die Restitutionsklage, in welcher sich ein Rest der restitutio in integrum contra rem iudicatam des früheren gemeinen Prozesses wieder findet, ist nur zulässig: 1) wenn das Urtheil auf einen vom früheren Prozeßgegner unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Eidespflicht (RStrafGB. §§ 153—156, 163) abgeleiteten Parteieid; 2) auf eine falsche oder verfälschte Urkunde; 3) auf ein unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht beschworenes Zeugniß oder Sachverständigen-Gutachten gegründet ist; 4) wenn das Urtheil, von dem Vertreter der Partei oder dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte, mit Kriminal- (nicht bloßer Disziplinar-) Strafe bedrohte Handlung (RStrafGB. §§ 333, 334, 356) erwirkt ist; 5) wenn bei dem Urtheil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer mit Kriminalstrafe bedrohten Verletzung seiner Amtspflicht (RStrafGB. §§ 332, 334, 336) schuldig gemacht hat; jedoch in allen diesen fünf Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung, daß wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt oder das Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen (z. B. wegen Todes des Schuldigen) unterblieben oder nicht durchgeführt

worden ist; 6) wenn ein Strafurtheil, auf welches das Civilurtheil gegründet war, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil aufgehoben worden ist; 7) wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früheres rechtskräftiges Urtheil auffindet; 8) wenn sie eine andere Urkunde entdeckt oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde; jedoch darf in diesem Falle das anzusehende Urtheil nicht darauf beruhen, daß die betreffende Thatfache oder deren Gegentheil auf Grund einer Eidesleistung des Gegners für erwiesen erachtet war. Selbst aber beim Vorliegen eines der erwähnten Revisionsgründe ist die Klage immer ausgeschlossen, wenn die Partei es durch ihr Verschulden unterlassen hat, den Revisionsgrund in dem früheren Verfahren, namentlich durch Einspruch oder Verurteilung oder Anschließung an eine solche geltend zu machen.

Sowol mit der Nichtigkeits-, wie auch mit der Revisionsklage können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheil vorausgehende Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das Urtheil auf der gedachten Entscheidung beruht.

Beide Rechtsbehelfe sind im Wege einer gewöhnlichen Klage geltend zu machen. Zuständig dafür ist ausschließlich das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, ausnahmsweise aber das Verurteilungsgericht, wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eins der mehreren angefochtenen Urtheile von demselben oder von dem Reichsgericht gefällt ist und im letzteren Falle die Anfechtung auf einen der vorher unter 1—3, 6, 7 gedachten Revisionsgründe gestützt wird, endlich auch das Revisionsgericht, wenn gegen dessen Urtheil die Nichtigkeitsklage, ferner eine auf die Revisionsgründe 4 und 5 basirte Revisionsklage erhoben wird.

Die Anstellung beider Klagen ist an eine einmonatliche Nothfrist, angerechnet vom Tage der erlangten Kenntniß des Anfechtungsgrundes seitens der Partei, jedoch bei vor der Rechtskraft davon erhaltener Kunde erst von dem Eintritt derselben, gebunden. Ausgeschlossen sind die Klagen ebenfalls, wenn fünf Jahre vom Tage der Rechtskraft des Urtheils abgelaufen sind. Nur für die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung (s. oben unter Nr. 2) besteht die Ausnahme, daß die einmonatliche Frist, selbst wenn schon fünf Jahre verflossen sind, von dem Tage abläuft, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit derselben ihrem gesetzlichen Vertreter das Urtheil zugestellt ist. Wesentlich ist es, daß die Klage das Urtheil, gegen welches sie gerichtet ist, und auch ihren Charakter als Nichtigkeits- oder Revisionsklage bezeichnet. Als vorbereitender Schriftsatz soll sie aber — das ist nur instruktionell — außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten: 1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes; 2) die Angabe der Beweismittel für den letzteren und für die Innehaltung der Nothfrist und die Erklärung inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche anderweite Entscheidung in der Sache selbst beantragt werde, auch sind der Revisionsklage die Urkunden, auf welche sie gestützt wird, in Urschrift oder Abschrift beizulegen, oder falls sie sich nicht in den Händen des Klägers befinden, eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Antrag er zur Herbeischaffung zu stellen beabsichtigt. Nach Erhebung der Klage hat das Gericht, also auf Grund der mündlichen Verhandlung, zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob die gesetzlichen Formen und Fristen gewahrt sind. Vorher sind die Thatfachen, welche die Wahrheit der Nothfrist ergeben, glaubhaft zu machen. Mangelt es an einem wesentlichen Erfordernisse, so wird die Klage durch Urtheil als unzulässig verworfen. Im anderen Fall wird ohne Erlass eines besonderen Urtheils die Hauptsache, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, nochmals von Neuem verhandelt, und es ergeht dann auf das kombinirte sog. *iudicium rescindens* und *iudicium rescissorium* nur ein Erkenntniß. Es steht aber im Ermessen des Gerichtes vorab die Verhandlung auf das *iudicium rescindens* zu beschränken, und dann erfolgt eine besondere Entscheidung, ein Zwischenurtheil über die Zulässigkeit der W. d. V., die sich dann daran anschließende, als Ausführung des Zwischenurtheils erscheinende Verhandlung in der

Hauptfache, das *iudicium rescissorium*, wird aber immer als Fortsetzung des ersteren angesehen. Wird die Klage bei dem Revisionsgericht verhandelt, so hat dasselbe, obwohl ihm der Regel nach die Würdigung bestrittener Thatfachen entzogen ist und es nöthigenfalls die Sache in die frühere Instanz zurückzuweisen hat, stets das *iudicium rescindens* (nicht das *rescissorium*) zu erledigen, selbst wenn es dabei auf die Feststellung und Würdigung von Thatfachen ankommt.

Zu Uebrigem kommen die allgemeinen Vorschriften über den Anwaltsprozeß zur Anwendung. Indessen ist eine Eideszuschreibung zum Beweise der Thatfachen, welche die Restitutionsklage begründen, ausgeschlossen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über die beiden Klagen sind insoweit zulässig, als sie überhaupt gegen die Urtheile der betreffenden Gerichte statthaben.

Man hat neuerdings, so Schwalbach, Archiv für civ. Praxis Bd. LXIII. S. 122 ff., einen begrifflichen Unterschied zwischen beiden Klagen geleugnet. Wenn aber auch die Deutsche CPD. beide Klagen prozessualisch fast durchweg nach denselben Grundsätzen behandelt, so erkennt sie doch selbst die prinzipielle Verschiedenheit ihrerseits in der Vorschrift deutlich genug an, daß wenn beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben werden, die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszuweichen ist. Sie geht also davon aus, daß in dem Falle der Nichtigkeit das Urtheil nur eine Scheineristenz führt, in dem anderen Falle dagegen an sich völlig rechtsgültig ist. Der Schein der inneren Verwandtschaft wird nur dadurch erregt, daß die Rechtsordnung im Interesse der Rechtsicherheit die Rüge der Verletzung absoluter Prozeßvorschriften beschränken und unter gewissen Voraussetzungen ganz ausschließen muß (vgl. darüber Bülow, a. a. O. Bd. LXIV. S. 33 ff.). Die Sache liegt demnach so, daß die Restitutionsklage sich als ein außerordentlicher Weise gegebenes Anfechtungsmittel gegen formal allen absoluten Prozeßvorschriften entsprechende Urtheile darstellt, dagegen die Nichtigkeitsklage das begrifflich statthafte Anfechtungsmittel wegen Verstöße gegen absolute Prozeßvorschriften ist, welches aber sowohl durch Reduzirung der letzteren als auch durch Anerkennung der nachträglich heilenden Kraft einer Reihe von Momenten erst außerordentlicher Weise beschränkt wird.

Quellen: Deutsche CPD. §§ 541—554.

Lit.: v. Kries, D. Rechtsmittel des Civ. Proz. u. Strafproz. nach d. West. d. Deutsch. Reichsges., Berlin 1880, S. 466 ff. P. Hinrichs.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. I. Es widerspricht dem in dem heutigen Prozeß anerkannten Principe der Rechtskraft des Urtheils (s. den Art. Rechtskraft im Strafprozeß), wenn über eine endgültig entschiedene Straffache noch einmal verhandelt wird; allein es widerspricht ebenso sehr dem Streben nach materieller Wahrheit, wenn man Strafurtheile aufrecht erhalten wollte, deren Unhaltbarkeit dargethan werden kann. Daher haben die StrafP.D. die W., auch Restitution genannt, theils nur zu Gunsten, theils auch zu Ungunsten des Angeklagten ausnahmsweise aus gewissen Gründen gestattet. Die verschiedenen Bestimmungen der StrafP.D. über die W. sind vollständig abgedruckt in der 2. Anlage zu den Motiven einer Deutschen StrafP.D. (S a h n, Materialien zur StrafP.D. Bd. III. Abth. I. S. 378—389).

II. Die Deutsche StrafP.D. widmet der W. das vierte Buch und gestattet den Antrag auf W., den sie nicht als Rechtsmittel ansieht, obgleich die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel auf ihn anzuwenden sind, sowol zu Gunsten als zu Ungunsten des Verurtheilten bzw. Freigesprochenen. Der Verurtheilte ist hierbei jedoch besser gestellt als die Staatsanwaltschaft.

A. Zu Gunsten des Verurtheilten findet die W. statt (StrafP.D. § 399):

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2) wenn durch Weidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgelegten Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3) wenn ein bei dem Urtheil betheiligter Richter, Schöffe oder Geschworener sich in Beziehung auf die Sache einer kriminell strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern dieselbe nicht von dem Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist; und

5) wenn neue Thatfachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In Schöffengerichtssachen können nur solche Thatfachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlicly der Berufungsinstanz nicht gefannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

B. Zu Ungunsten des Angeklagten findet die W. statt (StrafP.O. § 402), wenn eine der unter A 1—3 erwähnten Handlungen zu Gunsten des Angeklagten vorgenommen ist und außerdem noch, wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Der Antrag auf W., welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen der betreffenden Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis, z. B. wegen Tod, Abwesenheit, Verjährung nicht erfolgen kann (StrafP.O. § 404).

Zweck des Antrages auf W. ist die Freisprechung des Verurtheilten oder die Verurtheilung des Freigesprochenen oder die Anwendung eines milderen Strafgesetzes. Der Antrag ist nicht gestattet zur Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes (StrafP.O. § 403).

Die W. erfolgt nur auf Antrag, nicht von Amtswegen, und zwar steht der Antrag zu der Staatsanwaltschaft (StrafP.O. § 338 Abs. 2), dem Angeklagten und den sonst noch zur Einlegung von Rechtsmitteln befugten Personen (StrafP.O. § 340).

Eine Frist ist für die Stellung des Antrages auf W. nicht vorgeschrieben; es ist daher irrelevant, ob die erkannte Strafe schon vollstreckt ist oder nicht. Wird die W. nach dem Tode des Verurtheilten beantragt, so kann dies nur von Seiten des Ehegatten, der Verwandten auf- und absteigender Linie und der Geschwister des Verstorbenen erfolgen, jedoch nur unter der Bedingung, daß es sich um Freisprechung handelt (StrafP.O. § 401 Abs. 2; § 411 Abs. 1).

Der Antrag auf W. muß den gesetzlichen Grund und die Beweismittel enthalten. Er muß mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, wenn der Antrag von dem Angeklagten oder den Personen gestellt wird, welche im Falle des Todes des Angeklagten zu dem Antrage befugt sind (StrafP.O. § 406). Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

III. In dem Verfahren, welches auf Grund eines Antrages auf W. stattfindet, lassen sich drei Stadien unterscheiden: die Prüfung des Antrages, die Wiederaufnahme der Untersuchung und die anderweite Entscheidung in der Sache selbst.

Die W. ist bei demjenigen Gerichte zu beantragen, dessen Urtheil angefochten ist. Ist ein Urtheil in der Berufungsinstanz ergangen, so ist das Berufungsurtheil in der Regel das angefochtene, jedoch ausnahmsweise das erstinstanzliche, wenn das Berufungsgericht die Schuldfrage nicht erörtert hat. Hinsichtlich der in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheile hat die Deutsche Straf-P.O. vorgeschrieben, daß der Antrag nur dann bei dem Revisionsgerichte zu stellen ist, wenn es sich um eine in der Revisionsinstanz begangene mit krimineller Strafe bedrohte Verletzung der Amtspflicht eines Richters, Schöffen oder Geschworenen handelt. Abgesehen von dem erwähnten Falle muß der Antrag also bei dem Gerichte gestellt werden, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war. (Ueber die bestrittene Auslegung des § 407 und die Details vgl. besonders Löwe, Binding und v. Kries.)

Ueber die Zulassung des Antrages auf W. entscheidet das Gericht (Amtsrichter ohne Schöffen, Strafkammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern, Straffamat des Oberlandes- oder Reichsgerichts) ohne mündliche Verhandlung. Der Antrag wird durch Beschluß als unzulässig verworfen, wenn die formalen Vorschriften nicht beobachtet sind, d. h. wenn er nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ein gesetzlicher Grund der W. oder ein geeignetes Beweismittel nicht angegeben ist. Sind dagegen die formalen Vorschriften beobachtet, so wird der Antrag dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zugestellt. Zugleich wird ein Verfahren eingeleitet, um die Frage beantworten zu können, ob, wenn die Behauptungen des Antragstellers richtig sind, zu einer erneuten mündlichen Verhandlung zu schreiten sei. Mit der zu diesem Zwecke eintretenden Beweisaufnahme wird ein Richter beauftragt. Ob Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen seien, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen. Die Parteien können unter denselben Bedingungen wie in der Voruntersuchung der Beweisaufnahme beiwohnen. Nach Schluß derselben sind beide Parteien unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung aufzufordern.

Die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit der W. erfolgt ohne mündliche Verhandlung. Der Antrag wird durch Beschluß des Gerichts als unbegründet verworfen, 1) wenn die in demselben aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder 2) wenn zwar in dem früheren Verfahren die als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war oder der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsächlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat, allein die Annahme ausgeschlossen ist, daß diese Handlungen auf das Urtheil von Einfluß gewesen sind.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so verordnet das Gericht die W. und die Erneuerung der Hauptverhandlung (erster, zweiter oder dritter Instanz). Kommt das Gericht in der neuen Hauptverhandlung zu der Ansicht, daß ein von dem früheren Urtheil abweichendes nicht zu erlassen, so ist das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten, in allen übrigen Fällen dagegen unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen. Für das Gericht gilt das Verbot der reformatio in pejus (s. diesen Art.), wenn die W. nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten bzw. dem Ehemanne einer beschuldigten Frau beantragt worden ist.

IV. Ein abgekürztes Verfahren, d. h. eine Erledigung des Antrages durch Urtheil ohne Erneuerung der Hauptverhandlung, tritt ein, wenn der Verurtheilte bereits gestorben und auf Freisprechung zu erkennen ist. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist der Antrag nicht zu verwerfen, sondern abzulehnen. Auch in anderen Fällen kann das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung den Antrag erledigen, wenn auf Grund der bereits vorliegenden Beweise auf Freisprechung zu erkennen ist und die Staatsanwaltschaft bzw. der Privatkläger ihre Zustimmung erteilt haben. Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden. Auf Verlangen des Antragstellers ist die Aufhebung durch den Deutschen

Reichsanzeiger oder auch durch andere Blätter auf Kosten der Staatskasse bekannt zu machen.

Die Beschlüsse, welche von dem Gericht in erster Instanz hinsichtlich des Antrages auf W. ergehen, können, sofern sie nicht von dem Oberlandes- oder Reichsgericht ergangen sind, durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Lit.: Außer den Commentaren und den Werken von Zacharia und Pland: Remeis, Die Wiederaufnahme im Strafverfahren, 1864. — Mayer, Zur Reform des Strafprozesses, der dritte Theil die W. enthaltend, 1871. — v. Schwarze in v. Holkenborff's Handb. des Deutschen Strafprozessrechts, Bd. II. S. 325 ff. — Dochow, Reichs-Strafproz. (3. Aufl.), S. 321 ff. — v. Kries, Die Rechtsmittel des Civ. Proz. und des Strafproz. (1880), S. 411 ff. — Geyer, Lehrb. d. gem. Deutschen Strafprozessrechts (1880), S. 885 ff. — Binding, Grundr. d. gem. Deutschen Strafprozessrechts (1881), S. 190—196. Dochow.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) im Privatrecht war die Aufhebung einer nachtheiligen Rechtswirkung durch außerordentliches Einschreiten des Magistrats aus Gründen der Billigkeit. Bestimmt, die Härten des positiven Rechts in ihren Wirkungen zu beseitigen, wurde sie zunächst nicht von festen Rechtsregeln beherrscht, sondern nach freier Würdigung des einzelnen Falles gehandhabt und eben darum durch den Prätor selbst zur Anwendung gebracht. In diesem Sinne war sie ein *auxilium extraordinarium* (l. 16 pr. D. de min. 4, 4). Indessen hat sich ihre Bedeutung sehr geändert. In vielen Fällen ist sie schon von den Prätores selbst durch festbestimmte Klagen und Einreden ersetzt worden, z. B. durch die *actiones doli* und *quod metus causa*. Für andere Fälle wurde sie theils von den Prätores, theils von den das Edikt kommentirenden Juristen genauen Regeln über Ertheilung und Verweigerung unterworfen und so der freien Macht der Behörde mehr und mehr entrückt. Und endlich ging die Befugniß zur W. mit dem Wegfall der alten Gerichtsverfassung an die ordentlichen Richter über, deren Sprüche, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte durch Appellation zu beseitigen waren. Aus allen diesen Gründen ist die W. schon im Justinianischen Recht den ordentlichen Rechtsmitteln sehr nahe gebracht. Im heutigen Recht aber sind die Bedürfnisse, denen sie bei Justinian noch diente, größtentheils auf andere Weise so wohl zu befriedigen, daß ihr Fortbestehen nur noch in engen Grenzen als berechtigt anerkannt werden kann. Eben darum ist sie auch in den neueren Gesetzgebungen bis auf wenige Spuren verschwunden. — Voraussetzungen hat die W. nach dem Römischen Recht zwei: eine Verletzung (*laesio*) und einen rechtfertigenden Grund (*justa causa*). Die Verletzung muß ein kraft Rechts eingetretener Nachtheil sein, mag die Veranlassung desselben eine Unterlassung, wie bei der Klagenverjährung, oder eine positive Handlung, insbesondere ein Rechtsgeschäft bilden. Gegen den Nachtheil darf nicht schon in einem anderen Rechtsmittel erschöpfender Schutz gewährt sein (l. 16 pr. D. min. 4, 4; l. 2 C. de fil. fam. min. 2, 23). Doch braucht es nicht gerade ein Vermögensnachtheil zu sein (l. 3 § 6; l. 6 D. de min.; Seuffert's Archiv XVI. 172), und als letzterer gilt nicht bloß ein erlittener Verlust, sondern auch ein entgangener Gewinn (l. 7 § 6 D. eod.). Andererseits darf der Nachtheil nicht unverhältnißmäßig gering sein (l. 4 D. de in int. rest. 4, 1); und ganz entzogen ist der W. der Nachtheil aus dem Abschluß einer Ehe, weil einige der gesetzlichen Restitutionsgründe (Zwang und Betrug) sogar Richtigkeit der Ehe wirken, die anderen aber ja nicht einmal als Scheidungsurfachen geltend gemacht werden könnten. Als rechtfertigende Gründe einer W. sind in den Quellen sowol bei Handlungen als bei Unterlassungen des Verletzten nur Minderjährigkeit, Betrug, Zwang und Irrthum anerkannt; bei einer Unterlassung ist außerdem neben der Abwesenheit ganz allgemein jedes derselben gleichstehende äußere Hinderniß (*si qua alia justa causa esse videbitur*, sog. *generalis clausula*) dem Richter zu berücksichtigen gestattet (l. 1, 2 D. eod.; l. 26 § 9 D. ex quib. caus. maj. 4, 6). Am wichtigsten von allen

Gründen ist die Minderjährigkeit. Sie kommt in Betracht, insofern der mit ihr verbundene Mangel an Erfahrung es war, welcher dem Minderjährigen den Nachtheil zuzog (l. 1 pr. § 1; l. 11 §§ 4, 5 D. de min. 4, 4). Indessen soll sie nach den Quellen auch demjenigen minor bzw. impubes, der mit dem Beistand eines Kurators bzw. Tutors gehandelt hat, oder gar durch einen solchen vertreten worden ist, nicht verjagt werden (l. 29 pr.; l. 47 pr. D. eod.), ein Satz, der freilich schon über das bei den Römern durch die frühe Selbständigkeit der puberes bedingte Bedürfnis hinausging, heutzutage aber bei der Ausdehnung der Vormundschaft bis zum einundzwanzigsten Jahre jeder Nothwendigkeit entbehrt. Den Minderjährigen stellt das Gesetz Gemeinden und kirchliche Korporationen und die Praxis auch andere Bevormundete und andere juristische Personen gleich. Indessen ist, nachdem bereits das Preuß. Allg. LR. die W. gegen Rechtsgeschäfte überhaupt aufgehoben hatte, nunmehr durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 § 9 diese Maßregel wenigstens in Bezug auf Minderjährige und die denselben gleichgestellten Personen für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie generalisirt worden. — Der Zwang (metus) begründet bekanntlich auch eine persönliche Schadenserfahrlage gegen jeden durch das erzwungene Rechtsgeschäft Bereicherten. Folglich bleibt der Zwang als Grund einer W. nur noch für die Fälle von Wichtigkeit, wo jene Klage wegen tatsächlicher Umstände nicht zum Ziele führt, wie z. B. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Der Irrthum kommt fast ausschließlich bei prozessualischen Verstößen als *justa causa restitutionis* vor; im Gebiet des materiellen Rechts nur zu Gunsten des Gläubigers, der sich durch Erwirkung der *separatio bonorum* (s. diesen Art.) in Nachtheil versetzt hat (l. 1 § 17 D. de separ. 42, 6). Beim Betrüge aber ist es bestritten, ob er überhaupt außerhalb des Prozeßrechts und neben der aus ihm entspringenden *actio doli* eine W. rechtfertigen könne. Doch wird man diese Frage, wegen der inneren Verwandtschaft des Betrugs mit dem Zwange einer- und dem Irrthume andererseits, wenigstens für diejenigen Fälle bejahen müssen, in welchen aus Zwang oder Irrthum ein Restitutionsanspruch hergeleitet wird. Die Hauptstellen, um deren Auslegung der Streit sich dreht, sind l. 7 § 1 D. de in integr. rest. 4, 1; l. 1 § 6 D. de dolo 4, 3. Was endlich die Gründe angeht, welche nur zur W. gegen die Folgen einer Unterlassung ausreichen, so können dieselben sowohl in der Person Dessen, der hätte handeln sollen, als in der Person Desjenigen, in Bezug auf welchen zu handeln war, als in der Person des Richters, als auch in sachlichen Verhältnissen gelegen sein. Bei beiden Parteien gilt als ausreichender Grund Abwesenheit vom Wohnort und Freiheitsberaubung; doch muß die erstere, wenn sie in der Person des Verschäumenden selbst stattfand, gehörig motivirt sein (durch Staatsgeschäfte, Furcht etc.) (l. 1 § 1 D. ex quib. caus. maj. 4, 6; l. 2 § 1 bis l. 7; l. 28 pr. D. eod.). Ob der Abwesende auch, wenn er einen Vertreter hatte, sich restituiren lassen könne, ist bestritten wegen l. 39 D. ex quib. caus. maj. 4, 6, doch zu bejahen, l. 26 § 9; l. 15 pr. D. eod. Sonstige Hindernisse sind in der Person des Verschäumenden: Ungeborensein (l. 45 pr. D. de min. 4, 4), in der Person des Gegners: Arglist, Wahnsinn oder sonstige Zustände, welche der Belangung im Wege standen (l. 1 § 1; l. 23 § 4; l. 1. 24, 25 D. ex quib. caus. maj.); in der Person des Richters Rechtsverweigerung, außerordentliche Ferien etc. Ein Beispiel eines sachlichen Hindernisses bietet die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks, welche die Ausübung der Servitut ausschloß (l. 34 § 1; l. 35 D. d. S. P. R. 8, 3). — Gegen Ablauf der Verjährung hat auch das Preuß. Allg. LR. die W. beibehalten (§§ 530, 531, 537—540 I. 9). Die Verwirklichung der W. geschieht auf Antrag des Verletzten oder seines Rechtsnachfolgers; doch ist dieser Antrag binnen einer vierjährigen Frist von dem Zeitpunkte ab, wo der Grund der W. wegfiel, anzubringen (l. 7 C. de temp. i. i. r. 2, 58). Uebri- gens bleibt nach Wegfall des Restitutionsgrundes möglich, daß ein anderer Grund besteht, welcher die Verschümmiß der Restitutionsfrist entschuldigt und damit Resti-

tution gegen jene rechtfertigt (l. 1—3 C. eod.). Die Anbringung des Gesuchs erfolgt bei dem zuständigen Prozeßrichter. Dieser muß die andere Partei hören und hebt dann, wenn der Antrag begründet ist, durch seinen Spruch die verkehrte Rechtsänderung auf (sog. *judicium rescindens*). Insofern aber damit ein untergegangener Anspruch wiederhergestellt ist, kann nun noch dieser letztere in einem besonderen Verfahren ausgeführt werden (*judicium rescissorium*). Im Römischen Recht bildete die Trennung beider Prozeduren in Folge der Theilung der richterlichen Funktionen die Regel. Heute werden sie zweckmäßig beide zu einem Verfahren vereinigt. Die Partei, gegen welche Restitution erbeten wird, ist in der Regel nur der durch die Rechtsveränderung unmittelbar Begünstigte oder dessen Erbe (*restitutio in personam*). Ausnahmsweise kann die W. aber auch gegen jeden Dritten (in rem) erfolgen (l. 13 § 1; l. 14 D. de min.; l. 17 pr. D. ex quib. caus. maj.). Endlich die Wirkung der Restitution besteht einfach in der Herstellung des gewesenen Rechtszustandes. Dadurch wird aber nicht blos der Restitutionskläger, sondern unter Umständen auch die Gegenpartei berechtigt. Jener muß das herausgeben, um was er durch die Rechtsveränderung reicher ist, und die dadurch beseitigten Verbindlichkeiten wieder übernehmen. Dritte Personen werden dagegen durch die W. als solche regelmäßig nicht berührt (l. 7 § 5; l. 24 § 4; l. 27 §§ 1—3; l. 47 § 1 D. de min.; l. 7 § 1 fin. D. de except. 44, 1). — Ueber die W. in ihrer Anwendung auf den Prozeß vgl. d. Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Veräumnisse.

Quellen: Tit. de in integrum restitutionibus D. 4, 1 u. 4, 2—6; C. 2, 20—54; X. I. 41; Sext. I. 21; Clem. 1. 11.

Lit.: Burchar di, Die Lehre von der W. i. d. v. S., Göt. 1831. — M. Spaltenstein, Die W. i. d. v. S., Berl. 1873. — v. Savigny, System, VII. S. 90—309. — v. Wächter, Württ. Privatrecht, II. §§ 124—127. — v. Wangerow, Lehrb., I. §§ 175—188. — v. Windscheid, Lehrb., I. §§ 114—120. Ed.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Veräumnisse (Bruns, Thl. I. S. 378, v. Bar, Thl. I. Suppl. S. 58 ff., John, Thl. I. Suppl. S. 78) nennt man die Restitution in ihrer Anwendung auf Beseitigung von Nachtheilen, welche einer Partei aus ihren Handlungen oder Unterlassungen im Prozesse in Absicht auf ihre Rechtsverfolgung entstanden sind (*restitutio contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis*). Die W. stammt aus dem Römischen Recht. Das Gemeine Recht, welches später freilich in Strafsachen für sie keinen Raum hatte, recipirte sie in ihrem vollen Umfange und erweiterte ihre Gründe, indem man zu den Römischen *causae* der Minderjährigkeit, des Zwangs, des Betrugs, des Irrthums, der Abwesenheit und *ex clausula generalis* jedes sonstigen nach den Umständen des Falls gerecht scheinenden Grundes noch mangelndes Verschulden der Partei hinzufügte, auch *ex beneficio novorum*, bei welchem es vorgängiger richterlicher Entscheidung nicht bedurfte, Nachbringen verspäteter Rechtsverfolgungsmittel als *noviter reperta* oder *noviter allegata* gestattete, wenn die Partei beschwor, daß sie dieselben früher nicht einbringen könne oder daß sie einzubringen nicht für dienlich oder nöthig erachtet habe, dies aber nunmehr thue. Die neue Deutsche Reichsgesetzgebung kennt die formale W. nur gegen Unterlassungen und nur aus sehr beschränkten Gründen, statuirte daneben aber Einspruch und Nachholung bei der Berufung ohne besondere Gründe, sowie Nachholung auf Restitutionsgründe hin. Da die Verhältnisse im Civil- und Strafverfahren keineswegs gleich geordnet sind, so erfordert jede Prozedur ihre besondere Darstellung. I. Im Civilprozeß wird 1) gegen Veräumnisurtheile einschließlich der Zwischenurtheile bei Veräumnis des Termins der mündlichen Verhandlung und des Schwurtermins, sowie gegen Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren bei Veräumnung des Widerspruchs Einspruch, also W. ohne Gründe gewährt. 2) Bei Veräumnung prozeßhindernder Einreden, des Beweisterns, des Antrags auf Aufhebung eines Schiedspruchs wird Nach-

holung auf Grund mangelnder Verschuldung der Partei (und ihres Vertreters), bei Versäumung von Refusationen, sowie im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen bei Versäumung von Ansprüchen, Angriffs-, Vertheidigungs-, Beweismitteln und Beweiseinreden Nachholung wegen späterer Entstehung oder späteren Bekanntwerdens, bei anderweitiger Versäumung einzelner Rechtsverfolgungsmittel Nachholung in der Berufungsinstanz ohne Gründe zugelassen. 3) Gegen Versäumung von Nothfristen, zu welchen jedoch nicht die W.frist gehört (restitutio restitutionis non datur), wird W. ertheilt. Die Läsion besteht in dem Verluste des Rechtsmittels oder des entsprechenden Befehls, welche in der Nothfrist eingewandt werden konnten. Grund der W. sind Naturereignisse und unabwendbare Zufälle, welche von den Motiven auf vis major beschränkt werden, ferner rechtzeitige, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist erfolgte, Uebergabe des oder der zuzustellenden Schriftstücke an Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber, wenn die Frist durch Verspätung oder Unterlassung der Zustellung von Schriftstücken versäumt worden ist, endlich bei Versäumniß der Einspruchsfrist unverschuldete Unkenntniß der Zustellung des (Versäumniß-)Urtheils. Zur Einwendung der W. bedarf es regelmäßig eines Schriftsatzes, welcher die Angabe der ihren Grund bildenden Thatfachen, die Benennung der Beweismittel, welche zu deren Glaubhaftmachung benutzt werden sollen, und die Nachholung der versäumten Handlung oder, wenn letztere bereits nachgeholt ist, eine bezügliche Anführung als nothwendige Bestandtheile enthalten muß, wozu außerdem der Antrag auf W. und andere Bestandtheile der Schriftsätze überhaupt hinzukommen können. Dieser Schriftsatz muß innerhalb unerstreckbarer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, im Fall der Versäumung der Beschwerdefrist beim beschwerenden oder beim Beschwerdegericht eingereicht, sonst aber dem Gegner zugestellt werden; die W. ist jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Nothfrist überhaupt nicht mehr zulässig. Bei unverschuldeter Versäumung der Zustellung, welche für die sofortige Beschwerde ja nicht in Betracht kommt, ist die W. nur innerhalb eines Monats vom Ende der versäumten Nothfrist zuständig, auch innerhalb desselben einzuwenden, ja sie kann hier, wo der Implorant von einer verspäteten Zustellung vielleicht nicht früh genug Kunde erhielt, auch ohne Zustellung eines Schriftsatzes mündlich im Termin, in welchem die Berufung, der Einspruch u. zu verhandeln sind, beantragt werden, wofern die (verspätete) Zustellung der Ladung zu diesem Termin nur noch innerhalb der einmonatlichen W.frist an den Gegner erfolgt ist. Berechtigt zur Entscheidung über die W. ist das Gericht, welches über die nachgeholte Handlung, also über die versäumte Beschwerde, Berufung, Einspruch u., zu entscheiden hat. Das Verfahren über die W. ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Handlung zu verbinden, und es gelten die Vorschriften über das letztere auch für die Verhandlung über die W., selbst wenn diese abgefordert zuerst erledigt wird. Demgemäß ist auch die Entscheidung über die W. durch die Rechtsmittel anzuzuechten, welche gegen die Entscheidung über die nachgeholte Handlung zulässig sind, dagegen ist dem Imploranten der Einspruch ver sagt. Die Kosten der W. trägt der Implorant, soweit solche nicht durch unbegründeten Widerspruch des Imploranten verur sacht sind. II. Im Strafverfahren kennt die Reichsgesetzgebung 1) keinen Einspruch gegen Versäumnißurtheile, da der Einspruch gegen Strafbefehle des Amtsrichters einfacher Protest (opposition in diesem Sinne) gegen diese Entscheidungsform ist und der Befehl eine Versäumniß nicht voraussetzt. Ebenso kennt die StrafP.O. 2) in Strafkammer-, Reichs- u. Schwurgerichtssachen keine Berufung, während in Schöffengerichtssachen eine Nachholung von Thatfachen und Beweismitteln im Berufsungswege allerdings gestattet wird. 3) Dagegen gewährt die StrafP.O. die W. in viel weiterem Umfange als die C.P.O., nämlich a) bei Versäumung von Fristen überhaupt, Versäumniß der Frist zur W. nicht ausgenommen; auch einschließlich der Einspruchsfrist bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und der Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegenüber Straiverfügungen

und Strafbefehden der Polizei- und Administrativbehörden; b) bei Ausbleiben in der Hauptverhandlung, soweit der Angeeschuldigte in derselben nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auf seinen Antrag vom Erscheinen dispensirt war oder in der Sache nicht schon früher gegen Versäumung der Einspruchsfrist W. erhalten hatte. Grund der W. sind Naturereignisse und andere unabwendbare Zufälle, zu welchen auch unverschuldete Unkenntniß einer Zustellung gehören soll, wegen welcher im Uebrigen aber von den Motiven auf die CPD. verwiesen ist. Wie weit Versäumung des Vertheidigers oder Vertreters mit Löwe und v. Schwarze zu den unabwendbaren Zufällen zu rechnen sind, kann zweifelhaft sein, da die Handlungen des Vertreters Handlungen der Partei und seine Versäumnisse ihre Versäumnisse sind, sich somit, und ohne daß hier etwas auf Solvenz des Vertreters und Regelmöglichkeit ankommt, immer nur fragt, wie weit die Zufälle für den Vertreter unabwendbar waren. Der Begriff der unabwendbaren Zufälle ist für den Strafprozeß kein anderer als für den Civilprozeß, und nur das kann die Frage sein, ob man darunter mit den Motiven der CPD. den casus und die vis major oder überhaupt Ereignisse und Umstände zu verstehen hat, welche der Implorant wegen ihrer objektiven Unwiderstehlichkeit oder wegen seiner subjektiven Unkenntniß, Abwesenheit u. unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu beseitigen vermochte, eine Alternative, welche in der milderer Praxis der früheren Preussischen und Sächsischen höchsten Gerichte eine Unterstützung besitzen würde. Das Gesuch, in welchem die Hinderungsgründe anzuführen und glaubhaft zu machen sind, bei Fristversäumniß auch die versäumte Handlung nachzuholen ist, muß binnen einer Woche von Beseitigung des Hindernisses bzw. von der Zustellung des Urtheils an, wenn dieselbe keine bloß fiktive war, bei dem Gerichte angebracht werden, bei welchem die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumniß der Antragsfrist bei der Behörde, welche die Strafverfügung oder den Strafbefcheid erlassen, oder beim Amtsrichter. Wo die W. mit der Berufung oder Revision gegen Urtheile konkurriert, läuft die Frist für letztere Rechtsmittel selbständig ab. Will der Implorant sich daher diese Rechtsmittel für den Fall sichern, daß die W. abge schlagen werden sollte, so muß er sie, die Revision unter Begründung der Revisionsanträge, eventuell also mit der W. zugleich oder wenigstens unter Bezugnahme auf sie innerhalb der Berufungs- und Revisionsfrist einlegen. Legt er diese Rechtsmittel pure ein, so soll dies als Verzicht auf die W. gelten. Die Entscheidung über die W. steht dem Gerichte zu, welchem bei rechtzeitig vorgenommener Handlung die Entscheidung in der Sache gebührt hätte, also bei versäumter Berufung dem Berufungsgericht, nicht dem Amtsgericht, welches das Rechtsmittel wegen Versäumung der Berufungsfrist verworfen durfte. Die Entscheidung über die W. bei Versäumung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegenüber administrativen Strafbefehlen liegt dem Amtsrichter ob. Für die Kosten der W. gilt die gleiche Regel, wie im Civilprozeß. Eine die W. gewährende Entscheidung ist unanfechtbar, gegen eine abschlägige steht sofortige Beschwerde zu. — Die W. ist in beiden Prozeßen nicht an sich, sondern nur nach Bewilligung des über sie entscheidenden Gerichts suspensiv.

Quellen: Paulli sent. rec. I. 7; D. 4, 17; C. 2, 24—55. — Tit. X. 1, 41; in VI^{to} 1, 11; in Cl. 1, 11. — DRAL. 1600 §§ 86, 138. — ZRN. §§ 73, 74. — Gem. M. v. 7. Juli 1669 u. 7. Juli 1671. — Dub. cam. 19. Mai 1786. — Code de proc. art. 19 ss., 149 ss., 436 ss., 455. — Deutsche CPD. §§ 44, 210 ff., 247, 319, 332, 490, 647, 869; Mot. S. 171 ff.; Prot. der Reichstags-Kommission, S. 65 ff., 76, 112 ff., 123 ff., 535, 666. — Deutsche StrafPD. §§ 44 ff., 234, 356, 370, 382, 431, 452, 455, 461; Mot. S. 33 ff.; Prot. der Reichstags-Kommission, S. 38, 804. — Desterz. StrafPD. §§ 364, 462.

Lit.: I. Burchardi, W. i. d. v. St., 1831. — v. Savigny, Syst., VII. §§ 317 ff. — Windscheid, Pand., I. §§ 114 ff. — Keller, Röm. Civ.Proz., §§ 79 ff. — Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte, II. § 87. — A. C. J. Schmid, Handb., III. § 244. — Weßell, Syst., § 53. — Renaud, Lehrb., § 191. — Heinzerling, Civ.Proz.Recht, 1865. — Fitting, Röm.Proz., § 33. — Comment. zur Deutschen CPD. I. v. Strackmann-Roch, Fchr. v. Bülow u. A. — II. Walther, Rechtsmittel, S. 213 ff. — G. Rener,

Strafverf. w. Abweil., S. 218 ff. — Oppenhoff, Preuß. Strafverf., S. 456 ff., 597 ff. — Goldammer, Archiv, XI. S. 450 ff.; XVII. S. 329, 646. — Geuzer, Hess. Annalen, XV. S. 542 ff.; XVI. S. 189. — Annalen des Sächl. OAppGer., Neue Folge, Bb. IX. S. 407. — Comment. zur Deutschen StrafP.D. I. von Böme, v. Schwarze, Poitius, Dalke. — Rajfer, StrafWB., S. 40 ff., 262, 263, 265, 275. — Dohow, NStrafPr., §§ 45, 79, 87, 89. — v. Holtenborff, Handbuch des Deutschen Strafproceßrechts, I. S. 182 ff. (Ulmann). R. Wiebing.

Wiederkaufs- oder Rückkaufsrecht nennt man das Recht des Verkäufers, die Sache vom Käufer zurückzukaufen. Die Abrede, welche den Käufer zum Rückverkauf verpflichtet, heißt neulat. *pactum de retrovendendo*. Die herrschende Meinung findet dasselbe behandelt in l. 12 D. praeser. verb. 19, 5 und in l. 2 C. de pact. inter. emt. 4, 54. Allein in Wahrheit geht der daselbst besprochene Vertrag nicht auf Abschluß eines zweiten Kaufvertrages, sondern auf Rückgängigmachung des ersten, so daß er sich von einem *pactum displicentiae* zu Gunsten des Verkäufers nicht unterscheidet. Auch hat es in der That kein Interesse, in dem Falle, wo nur eine beiderseitige Rückleistung festgesetzt, und der künftigen Vereinbarung nichts vorbehalten wird, noch eine *obligatio ad contrahendum* einzuschließen (Degenkolb, Vorvertrag, S. 23, und Göppert, Krit. V.J. Schrift XIV. S. 107). Andererseits bleibt es möglich, daß die Absicht der Parteien auf einen wahren W. mit vertauschten Rollen gerichtet war, und zwar ist dies um so eher anzunehmen, je mehr Punkte bei demselben neu bestimmt werden sollten. Zu dieser Auffassung des Geschäfts neigt sogar die gemeinrechtliche Doktrin (Sintenis, Gem. Civilt., II. § 116 N. 226—234; Seuffert, Pand.N., II. § 391; Windscheid, Lehrb., II. § 388) überwiegend. Im älteren Deutschen Recht kam der Vorbehalt des W. noch zu einem anderen Zwecke vor, um nämlich unter Umgehung der kanonischen Zinsverbote einem Geldgeber einem höheren Kapitalertrag und dem Geldempfänger das Recht zur Wiedereinlösung der Sache zu sichern (Plathner, Zeitschr. für R.Gesch., IV. S. 123—167). Die verschiedenen Gestalten des W. sind jedoch in der neueren Gesetzgebung nicht scharf getrennt, und darum die Bestimmungen derselben meist ohne festes Prinzip (vgl. Preuß. Allg. R. I. 11 §§ 296—330; Oesterr. BGB. §§ 1068—1071; Code civil art. 1659—1673; Sächl. BGB. §§ 1131 bis 1137). In Gemäßheit jener Unterscheidung zwischen der Verabredung eines Rücktrittsrechts und einem *pactum de contrahendo* lösen sich nun die einzelnen beim W. entstehenden Fragen. Insbesondere streitet man, ob der Preis beim Wiederkauf derselbe, wie beim ursprünglichen Kaufe sei (Windscheid), oder der Tagwerth der Sache in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit (Sintenis). Das erstere entspricht der Annahme eines Rücktrittsrechts, das letztere der eines Anspruchs auf Errichtung eines neuen Vertrages. Ebenso beantwortet sich die Frage, ob der Wiederkäufer für Verwendungen auf die Sache Ersatz zu leisten und für Verschlechterungen derselben Ersatz zu fordern habe oder nicht. In beiden Fragen entscheiden sich die neueren Gesetze meist für die erstere Alternative. Uebrigens ist die Wirkung des W. nach Gem. Recht stets nur obligatorisch; nach älterem Deutschen Recht war es dinglich, und diese Eigenschaft kann ihm auch nach Preuß. Recht durch Eintragung im Grundbuch beigelegt werden. Ueber die Verjährung des W. ist viel gestritten worden. Sie beginnt vom Abschluß des Vertrages und dauert dreißig Jahre (vgl. Windscheid, I. § 107 N. 9. Abweichend jedoch Sintenis, Seuffert, v. Savigny u. a. m.). Nach dem Code civil und dem Sächl. BGB. erlischt das W. sogar schon nach einer kürzeren Reihe von Jahren, nach Preuß. und Oesterr. Recht mit dem Tode des Berechtigten. Das Preuß. Recht schließt auch die Abtretung des W. ohne Willen des Besitzers aus, das Oesterr. Recht beschränkt es auf Immobilien. Die Anwendung des W. zur Umgehung der Zinsbeschränkungen (§§ 321—326 I. 11 des Allg. R.) war durch das Reichsgesetz vom 14. Nov. 1867 unpraktisch geworden (Hinschius, Zeitschr. f. Gef. und Rechtspf. II. S. 47), kann aber gegenwärtig in Folge des Reichsgesetzes, betr. den Wucher, vom

24. Mai 1880 wieder vorkommen. Auch stellt die Novelle zur R.Gew.O. vom 23. Juli 1879 in Art. 4 dem Pfandleihgewerbe den gewerbemäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gleich, und ebenso bedroht das angeführte Wuchergesetz in Art. 2 den Pfandleiher oder Rückkaufshändler, der bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen (vgl. für Preußen das Gef. vom 17. Mai 1881) zuwiderhandelt, mit Strafe. Verschieden vom W. ist das Recht des Käufers, vom Verkäufer den Wiederabkauf der Sache zu verlangen. Die Abrede eines solchen heißt *pactum de retroemendo*. Sie ist praktisch feltener und im Allgemeinen nach Analogie des *p. de retrovendendo* zu behandeln.

Lit.: Außer den im Text citirten Schriften: Koch, Recht der Forderungen, III. §§ 246–250. — Groot, Beiträge, X. S. 585–613. — Förster, Theorie und Praxis, II. § 126 Nr. 5. Ect.

Wiedernahme (*reprise, recousse, recapture*) ist vorhanden, wenn die vom Kriegsfeinde gemachte Seebeute demselben im Wege der Erbeutung, also durch Staats- oder etwa durch Privatschiffe, soweit solche noch mit Kommission versehen werden dürfen, wiederum abgenommen wird. Die W. steht unter den Regeln des Prisenrechts; doch ist die Frage, in welchen Fällen wiedergenommenes Gut als gute Priße kondemniert, demnach dem Wiedernahmer zugesprochen werden könne, eine der komplizirtesten Fragen des Seevölkerrechts. Denn da die dem Feinde wieder abgejagten Schiffe und Güter ursprünglich der Nation des Wiedernahmers oder einem dritten Staate angehören, so handelt es sich immer darum, ob die Eigenthumsrechte daran durch die Rehnung überhaupt verloren gegangen sind. Ist dies der Fall, so wird die W., wie jede andere legale Priße, dem Repreneur gebühren. Ist dies nicht der Fall, so muß sie dem ursprünglichen Eigenthümer ausgehändigt werden.

Das positive Völkerrecht distinguirt den Fall, 1) daß nationale Schiffe und Güter durch W. zurückgenommen werden. Hier ist die Frage, wer nunmehr Eigenthümer daran sei, eine civilrechtliche und von den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. Das Römische Recht gab nur für gewisse Schiffe das *Postliminium* (Groot, III. 9, 14). Auch das Konsulat (c. 287) hält, und zwar allgemein, die vom Feinde genommenen Schiffe für verloren, sobald sie in „Sicherheit“ gebracht sind. Nur die vor diesem Zeitpunkte gemachte Reprise wird dem ursprünglichen Eigenthümer gegen Vergelohn restituirt. Einige neuere Rechte halten zwar noch gegenwärtig diesen Grundsatz fest, so das Preussische (Allgem. LR. I. 9 §§ 208 ff.). Dagegen haben die meisten Seemächte denselben mit dem bei weitem strengeren vertauscht, daß die vom Feinde gemachte Priße bereits nach 24 stündigem Besitz verloren gegeben wird, daß also die Reprise dem Wiedernahmer gehört, sobald sie nur so lange in feindlichen Händen gewesen ist (so insbesondere Frankreich: Ordonnances von 1584, 1681, 1779; Groot, III. 6, 3). Doch ist die Anwendung dieses Prinzips für die vorliegende Frage dadurch sehr gemildert, daß die Reprise, sofern sie nur durch Staatschiffe bewirkt war (und das ist ja gegenwärtig die Regel), regelmäßig dem Eigenthümer gegen Vergelohn zurückgegeben wird; so Frankreich schon unter dem ancien régime obervanzmäßig, dann gesetzlich seit 2. prair. an XI; England seit den Parlamentsacten von 1692 und 1740 gegen $\frac{1}{8}$ des Werthes an Vergelohn für die Mannschaft des Kriegsschiffs; Holland, Verordnung von 1659, gegen $\frac{1}{8}$ des Werthes als Vergelohn; Schweden, Reglement von 1788 gegen $\frac{1}{2}$ des Werthes. Amerika läßt immer restituiren, wenn die wiedergenommenen Güter nicht bereits als Priße kondemniert worden waren, gegen $\frac{1}{8}$ des Werthes für Vergelohn.

2) Im entgegengesetzten Fall, wenn also die W. fremdes und zwar a) neutrales Gut zum Gegenstand hat, das vom Kriegsfeinde wegen Neutralitätswidrigen Verhaltens faßirt worden war, kann über die Frage, ob das Eigenthum dem Neutralen bereits verloren gegangen, nicht das Recht des W.staats entscheiden. Wol

aber können hier Verträge die Restitutionspflicht auch zu Gunsten des Neutralen begründen. Solche Verträge sind seit dem 17. Jahrh., wengleich in spärlicher Zahl, geschlossen worden, insbesondere von Frankreich, Holland, England, Nordamerika. Bald machen sie die Restitutionspflicht davon abhängig, daß der captor die Priße noch nicht in Häfen aufgebracht (so Preussisch-Amerikanischer Vertrag vom 1. Mai 1828, Art. 12), bald davon, daß er sie noch nicht 24 Stunden besessen habe; bald führen sie für den Bergelohn eine Scala ein nach der Dauer des feindlichen Besizes; bald lassen sie schlechtweg restituiren (so Englisch-Spanische convention concernant les navires recapturés vom 5. Febr. 1814), bald nur vor erfolgter Kondemnation (so der „Mustervertrag“ zwischen Dänemark und Genua von 1789, Art. 11). Wie aber, wenn solche Verträge nicht geschlossen sind? Dann könnte nur eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm den postliminischen Wiedererwerb zu Gunsten des Neutralen vorschreiben. Eine solche Norm existirt nun aber nicht. Aus allgemeinen Gründen läßt sich nur bezuieren, daß, da legale Prißensurtheile res judicata auch unter den Staaten machen, ein bereits durch den Feind kondemnirtes Schiff im Falle der W. gute Priße ist, demnach nicht restituirt zu werden braucht. Ob aber die vor erfolgter Kondemnirung wiedergenommenen Schiffe dem Neutralen zurückzugeben seien, darüber hat jeder Staat nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Doch neigt die Praxis allgemein dahin, die Neutralen den Nationalen gleichzustellen, also die W. gegen verhältnißmäßigen Bergelohn auch den neutralen Reklamanten auszuhändigen, vorausgesetzt, daß man sich der Reciprocität versichert hat. b) Sind Schiffe und Güter, die einer allirten oder bloßen Auxiliarmacht gehörten, wiedergenommen worden, so muß auch hier principaliter das vertragsmäßige Recht die Entscheidungsnorm abgeben. Gebriecht es an einem solchen, so läßt sich eine völkerrechtliche Restitutionspflicht des Wiedernehmers nach richtiger, wiewol bestrittener (v. Martens, Essai, §§ 49, 50; v. Steck, Essai sur — la navigation, 1794) Ansicht lebiglich betreffs der für den Krieg verwandten Staatschiffe der Verbündeten rechtfertigen. Denn die Allianz der Staaten läßt wol ihre Kriegsmacht als eine Einheit erscheinen, kann aber hinsichtlich der Handelsmarine nicht diese Bedeutung haben. Im Uebrigen treten auch hier die Sätze von den an den neutralen Schiffen gemachten Reprisen ein.

Nach den Regeln der W. ist auch eine etwaige zweite oder folgende W. zu behandeln.

Lit.: Hauptschrift: De Martens, Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, Gott. 1795. — Die neuere Lit. hat die Lehre nicht wesentlich gefördert. Vgl. dieselbe unter b. Art. Prißengerichte. F. v. Martip.

Wielant, Philipp, † 1439 (1440) zu Gent, wurde 1464 Doktor, 1473 Rath am Parlamente von Mecheln, dann Präsident des Rathes von Flandern, schloß 1515 einen Handelsvertrag mit England ab, † 1519.

Er schrieb: Recueil des antiquités de Flandr. publ. 1865 (in Smet's Corpus chronicorum Flandriae Vol. IV.). — Lenrechten (1491), Antw. 1555 (comment. v. Declercq im 17. Jahrh.). — Eine Civilpractik, 1558 — eine Kriminalpractik, deren Manuscript vor einiger Zeit gefunden worden.

Lit.: Orts in der Belgique judiciaire, 1867, t. XXV. N. 88. p. 1393—1401. — Allard, Hist. de la justice criminelle au 16^{ième} siècle, Gand 1868, p. 466, 519.

Leichmann.

Wieling, Abraham, † 1693 zu Hamm, wurde, an Stelle von Heincciüs, 1727 Professor in Francker, später in Utrecht, † 11. I. 1746.

Seine Schriften bei Jugler, VI. 195—212 und in Koppe's Jur. Magazin, 1793. — Vgl. Rivier, Introd. hist., 1881, p. 809. — Schulte, Gesch., III. b 268.

Leichmann.

Wilda, Wilhelm Eduard, † 17. VIII. 1800 zu Altona, studirte in Göttingen und Heidelberg, reiste 1834 auf Kosten der Preussischen Regierung nach

Dänemark und Schweden, wurde 1842 ordentlicher Professor in Breslau, ging 1854 nach Kiel, † 9. VIII. 1856.

Schriften: Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831, 2. Aufl. Berlin 1838. — De libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae, Hal. 1831.

— Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Lit.: Zeitschr. f. Deutsches Recht XVI. S. 444—463.

Reichmann.

Wilddiebstahl (uneigentlich sogenannter): Die Verletzung fremden Jagdrechts durch widerrechtliche Aneignung von Wild (jagdbaren Thieren). Den Gegenstand dieses Delikts bildet das Privilegium der ausschließlichen Okkupation von Wild innerhalb gewisser Bezirke. War das weggenommene Wild bereits in das Eigenthum und den Gewahrsam des Okkupationsberechtigten übergegangen, so liegt nicht W., sondern gemeiner Diebstahl vor. Der Unterschied zwischen beiden ist, obgleich er vielfach ignoriert worden ist (so bis heute in Oesterreich), ein durchaus wesentlicher (s. auch den Art. Diebstahl). Dabei ist es gleichgültig, ob nach dem Privatrecht eines Landes der Wilderer das Eigenthum an dem erjagten Wild erlangt oder nicht. Das Wesentliche ist, daß letzteres vor der rechtswidrigen Zueignung noch nicht in eine feste Beziehung zur Person und Wirtschaft des Berechtigten getreten war. Die Handlung muß darauf gerichtet sein, unmittelbar zur Besitzergreifung an Wild zu führen. Sie kann begangen werden durch den nicht jagdberechtigten Eigenthümer des Grund und Bodens oder durch einen nicht jagdberechtigten Dritten oder durch einen sein Jagdrevier überschreitenden Jagdberechtigten.

Das RStrafGB. droht Geld- oder Gefängnißstrafe. Für den Fall gewerbsmäßigen Betriebs, welcher eine besondere Deliktsart bildet, nur letztere, welche hier mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und mit Stellung unter Polizeiaufsicht soll verbunden werden können. Allgemein ordnet es die Einziehung der Werkzeuge des Delikts an und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Thäter oder einem Dritten gehören. Als Erschwerungsgrund gilt die Begehung während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, in Gemeinschaft mit Anderen und die mittels Schlingen, Netzen oder Fallen. Die Verfolgung soll bei Begehung gegen Angehörige (vor der Novelle vom 26. Februar 1876: im Allgemeinen) nur auf Antrag eintreten, abgesehen jedoch von dem Fall der gewerbsmäßigen Betreibung.

§ 13 b. u. Lit.: RStrafGB. §§ 292—298. — Oesterreich § 174. — Goldammer, Arch., XVI. S. 24 ff. — v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdbegehen (Abhandl. der Leipziger Juristenfacultät I). S. auch d. Art. Jagdrecht. A. Merkel.

Wildfolge. Das Recht der W. oder auch unpassend sog. Jagdfolge ist die Befugniß des Jagdberechtigten (s. d. Art. Jagdrecht), das verwundete oder angehehete Wild über den eigenen Jagdbezirk hinaus zu verfolgen. In fremdes Staatsgebiet erstreckt sich das Recht der W. nicht. Voraussetzung derselben ist, daß die entscheidende Okkupationshandlung auf dieseitigem Gebiete erfolgt sei. Das Preuß. Allgem. R. gestattet sie nur dort, wo sie gewohnheitsrechtlich hergebracht ist, und nur so lange, als der Spürhund die Fährte des Thieres nicht verloren hat. In einzelnen Staaten Deutschlands (so in Preußen, Bayern, Oesterreich) wurde die W. durch neuere Gesetze und Verordnungen in vermeintlicher Konsequenz des Grundgesetzes, der das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob, vollständig beseitigt.

Lit. u. § 13 b.: S. die Literaturangaben zum Art. Jagdrecht. — Preuß. Allg. R. I. 9 §§ 130 ff. — Preuß. Ges. v. 3. Okt. 1848 § 4. — Bayer. Ges. v. 25. Juli 1850 Art. 2. — Oesterr. Ministerialerlaß v. 15. Febr. 1852 § 5. Heinrich Brunner.

Wildschaden ist der durch jagdbare Thiere an bestellten Aeckern, Gärten und Waldungen angerichtete Schaden. Obschon bereits frühzeitig die Saat vor Schaden gefehlich geschützt wurde (l. Sal. Tit. 10 de damno in messe; Rip. Tit. 82 (84) de damno in messe vel in clausura; Sachsensp. II. 61 § 5), so veränderten sich doch die Grundfätze mit der Regalität der Jagd und dem mit dieser in Verbindung

stehenden Verbot für den nicht jagdberechtigten Grundeigentümer, sein Grundstück gegen das Wild zu schützen. In Folge dessen begann man schon im 16. Jahrh. eine Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatz des W. herzuweisen. Theilweise wurde dieselbe auf ein — übrigens unerweisliches — Eigentum des Jagdberechtigten an dem Wilde begründet, theilweise — und das war bei dem sog. Wildfraß am Meisten der Fall — stritt man, ob die *actio de pastu* oder eine *actio legis Aquiliae in factum* gegeben werden sollte. Die Entscheidung hing davon ab, ob man zur Begründung der Ersatzpflicht *dolus* oder Versehen des Jagdherrn für erforderlich erachtete und gerade hierbei wechselte je nach Gunst oder Ungunst gegen die Jagd Gesetzgebung, Theorie und Praxis. Während ein Oesterreichisches Gesetz aus der Josephinischen Zeit vom 28. Febr. 1786 § 15 (de Luca, *polit. Cod.* 3, 196) ohne jede Unterscheidung die Vergütung jeglichen W. anordnete, bestimmte das Allgem. R. I. 9 § 147, daß solange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, die Besitzer der angrenzenden Ländereien selbst verpflichtet und befugt seien, sich mit den nach den Gesetzen zulässigen Mitteln gegen den W. zu schützen. Diese Anordnung spiegelt die damals herrschende Anschauung des Gemeinen Rechts wieder, wonach in der nicht pflieglichen Ausübung des Jagdrechts der Ersatz des W. seine Rechtfertigung fand, d. h. man hatte auch auf diesem Gebiete die Aquilische Lehre in analoger Weise zur Herrschaft gebracht. Hiernach forderte man zur Klage gegen den Jagdherrn den Nachweis einer übermäßigen Hegung des Wildstandes, oder eine Hegung schädlicher Wildarten — nach manchen Landesordnungen galten Hasen als schädliche Thiere nicht — und man versagte den Anspruch der Beschädigung durch Streif- oder Wechselwild, sofern dem Herrn nicht ein Verschulden durch Anlocken des fremden Wildes (z. B. Salzlecken) nachgewiesen werden konnte. Der Ersatz bezieht sich auf den eigentlichen Schaden und auch auf den Verlust von Feldfrüchten, abzüglich des für das Einsammeln erforderlich gewesenem Aufwandes. Die Ersatzpflicht fällt fort durch Verzicht oder Vernachlässigung der nach Vertrag oder Gesetz erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. In dieser Richtung gingen die Gesetze freilich weit auseinander; manche verboten bei Todesstrafe jede Abwehr durch Schießen und Werfen und untersagten sogar bei gleicher Pön das Halten von Jagdhunden (Wendisch-Kugianischer Landgebrauch Tit. 16), andere gestatteten nicht einmal das Einzäunen der Grundstücke, während man dies gemeinrechtlich für zulässig hielt, sofern durch solche Zäune nicht Gefahr für das Wild entstand. Spätere Gesetze versielen auf das entgegengesetzte Extrem, indem sie den Ersatz jedes Wildschadens geboten, so die großherzogl. Hessische Verordnung vom 6. Aug. 1810 § 1, das Preussische Kulturedikt vom 14. Septbr. 1811 § 57. Letzteres wurde freilich durch Kabin.Ordre vom 10. Novbr. 1838 wieder aufgehoben und die landrechtlichen Bestimmungen hergestellt, wonach ein Mißbrauch des Jagdherrn für die Ersatzpflicht zur Voraussetzung wurde, d. h. man machte den Anspruch auf Ersatz illusorisch (v. Bülow-Reich in der Forst- und Jagdzeitung 1829, S. 88). Daher kam der Haß, der sich gegen die Jagd richtete und dem in der Revolution von 1848 das alte Recht als erstes Opfer fiel. In den meisten Deutschen Ländern ist seit dieser Zeit die Jagd auf fremdem Grund und Boden abgeschafft, so auch in Preußen durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 21, 23, 25. Hiernach darf Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten und kann, sofern der Nachbar für einen regelmäßigen Abschluß keine Sorge trägt, sogar in der Schonzeit polizeilich zum eigenen Abschluß ermächtigt werden. Der Ersatz eines W. findet demnach nicht mehr statt.

Quellen: Preußen: Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 21, 23—25. — Jagd-schongesetz vom 26. Februar 1870 § 3. — Verordnung vom 30. März 1857 §§ 25, 26 (für Pommern). — Hannover: Jagdordnung vom 11. März 1859 §§ 25, 27. — Kurfürstlich Hess. Ges. vom 7. September 1865 §§ 26 ff. — Hessen-Nassau: Gesetz vom 8. Okt. 1849 § 18. — Bayern: Gesetz, betr. Ersatz des Wildschadens, vom 15. Juni 1850 und Verordnung vom 5. Oktober 1863 § 18. — Hessen: Jagdgesetz vom 26. Juli 1848

Art. 13. — Württemberg: Gesetz vom 27. Oktober 1855 Art. 15. — Baden: Gesetz v. 2. Dezember 1850 § 21.

Lit.: Kraut, Grundriß des Deutschen Privatrechts, § 108. — Koch, Recht der Forderungen, III. S. 1191 ff. (wo namentlich S. 1191 Anm. 6 die Nachweise der älteren Lit.) — Sämmtliche Jagdgesetze für die Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1880. — Die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts und darunter bes. Rittlermaier. — Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, III. Nr. 5.

Wines, Enoch Cobb, Doktor der Theologie und der Rechte, † 17. II. 1806 zu Hannover in New-Jersey, leitete 1833—1839 das Seminar Edgemoor zu Princeton (New-Jersey), dann gegen 20 Jahre Professor an einer öffentlichen Lehranstalt zu Philadelphia, wirkte für Errichtung von Schullehrerseminarien, nahm 1862 die Gefängnisreform als Vereinssekretär zu New-York in Angriff, wirkte unermüdet theils für Zustandekommen des Gefängnis-Kongresses von Cincinnati (1870), theils für den internationalen Kongreß zu London (1872), von dem er zum Präsidenten der betreffenden Kommission ernannt wurde, ferner für den zweiten Kongreß zu Stockholm (1878), † 10. XII. 1879 zu Cambridge (Mass.) in dem Hause seines Druckers. Auf den zahlreichen in Amerika und Europa zu Gunsten der Gefängnisreform gemachten Reisen hat er eine Strecke von mehr als 150 000 Engl. Meilen zurückgelegt.

Er schrieb außer vielen anderen philosophischen, pädagogischen und theologischen Werken (Comment. on the laws of the Ancient Hebrews, 1852 ss.) zahlreiche Gefängnisjahresberichte mit wichtigen Aufschlüssen und Erörterungen (gegen 10 000 Seiten), namentlich aber: The State of Prisons and of Child-Saving Institutions in the civilized World, Cambridge (Mass.) 1880.

Lit.: Guillaume, Le congrès pénit. de Stockholm. Stockholm 1879, t. II. — Ebert, Blätter für Gefängnisfunde, XIV. 193, 219—228. — Rivista di discipline carcerarie anno X., p. 11. — Bull. de la Société des Prisons, 1880, p. 124. — Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen III. (1880) 36—43. — Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving, 1880 (Art. v. Ploos van Amstel). — Drake, Dictionary, Boston 1879, p. 955. Leichmann.

Winkelrecht umfaßt die rechtlichen Beziehungen benachbarter Hauseigentümer an der zwischen ihren Häusern liegenden Schlucht (Winkel). Die Entwidlung dieses Rechts ist von der Bauart der Häuser abhängig, und mit dieser hängt es zusammen, daß die Quellen des Röm. Rechts über das W. nichts enthalten (analog will man die Grundzüge von vestibulum commune und der paries communis anwenden) und daß auch im heutigen Recht der Winkel immer mehr an Interesse verliert, da seine Existenz nicht gerade zur Verschönerung gereicht und in den Städten vermieden wird. Unrichtig ist auch die Annahme, daß das W. einem uralten Deutschen Gewohnheitsrecht entstamme (Holzschuher, Theorie und Praxis, II. 1 S. 83), da sich Spuren von einem solchen nicht auffinden lassen. Man unterscheidet trockene und nasse Winkel; trockene, welche den Zweck haben, nicht zur Aufnahme von Unreinlichkeiten benützt zu werden, sondern lediglich zur gemeinsamen Benutzung von Licht und Luft bestimmt sind; nasse, welche dazu dienen, die in den Gehöften sich ansammelnden Feuchtigkeiten, Dachtraufen und Abtritte aufzunehmen. Das Eigentum des Winkels kann ein gemeinsames sein, sei es, daß ohne besondere Abrede jeder Nachbar einen Theil des Winkels hergegeben hat (communio incidens), sei es, daß auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages die Gemeinschaft entstanden ist (societas). Je nach dieser tatsächlichen Grundlage entscheiden sich die rechtlichen Beziehungen, mit der Maßgabe jedoch, daß eine Kündigung der Gemeinschaft oder eine Theilung des Winkels ausgeschlossen ist. Dagegen wird die Gemeinschaft aufgehoben, sobald der eine Nachbar sein Gebäude beseitigt, oder der Zweck, zu welchem der Winkel bestimmt war, nicht mehr vorhanden ist. Ist kein Mit-eigentum vorhanden, so lassen die Einen (Hesse) den bisherigen Gebrauch als Norm entscheiden, während Andere (Stölzel) davon ausgehen, daß eine Sozietät des Gebrauchs vorhanden ist.

Quellen: Partikulare Bauordnungen, so z. B. die Frankfurter Reformation von 1578 resp. 1611 Th. VIII. § 10.

Lit.: Schilter, Prax. jur. Rom., XVIII. § 22. — Edel, Ueber die Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Winkeln, im Arch. für prakt. Rechtswiss., Neue Folge IV. S. 1—41. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Aufl. 1880, S. 508—510. — Seuffert, Arch., Bb. XXII. S. 188. — Kayser.

Winkler, Bened., † 1579 zu Salzwehel, promovirte 1616 in Basel, wurde Prof. in Leipzig, dann Syndikus in Lübeck, † 1. VI. 1648.

Er schrieb: Principiorum jur. l. 5, Lips. 1615.

Lit.: Hinrichs, Rechts- u. Staatsprinzipien, I. 37—51. — Geyer, Syst. der Rechtsphilosophie, 30. — Dmptzda, I. 170; III. 32. — Reichmann.

Wippermann, Eduard, jüngster Sohn des früheren Prof. der Rechte in Rinteln und späteren dortigen Obergerichtsraths Johann Georg Liborius W., † 26 IX. 1814 zu Rinteln, studirte in Heidelberg, Göttingen und Marburg, wo er 1837 promovirte, bat nach Bestehen der juristischen Prüfung um Zulassung bei Gericht, was aber (wol weil er Bruder von Karl Wilhelm W., des Führers der Opposition in der Ständeversammlung, späteren Finanzministers und Staatsraths, war), gleich einem zweiten Gesuche abge schlagen wurde. Er begab sich 1839 nach Göttingen, wo er 1840 promovirte und 1844 außerordentl. Prof. wurde, 1848 nach Gießen als ordentl. Prof. berufen, jedoch in Folge Verurtheilung zu mehrmonatlicher Festungshaft (wegen öffentlicher Aufforderung an den Steuererheber in Gießen, die von den Kammer verweigerten Steuern nicht zu erheben) 1852 aus dem Hessen-Darmstädtischen Staatsdienste entlassen. Nachdem er 1854 und 1855 Dozent in Zürich gewesen, trat er als Rechtskonsulent in Dienste des Fürsten Hermann von Hapsfeld zu Trachenberg (Schlesien), 1875 von dessen Nachfolger ohne Pension entlassen, kurze Zeit in Stellung bei einem Anwalte in Schmalkalden, 1880 endlich zur Anwaltschaft für das Amtsgericht Schmalkalden zugelassen, aber gekränkt durch Ablehnung des weiteren Gesuchs für das Landgericht Meiningen, nahm sich, um die Zukunft bangend, 13. VII. 1880 in Schmalkalden das Leben.

Schriften: Ueber die Natur des Staats, Gött. 1844. — Steht Waldeck unter Hessischer Lehnsherrschaft? Halle 1847. — Entwurf eines Deutschen Reichsgrundgesetzes mit Notizen, Halle 1848. — Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Halle 1847. — Die altorientalischen Religionsstaaten, Marb. 1851. — Geschichte der Genten und herrschaftl. Gebiete in und um den Wädinger Wald, Marb. 1852. — Die dynast. Ansprüche auf Lauenburg. (2) Kassel 1864. — Denkschrift betr. Herrschaft Hapsfeld, Marb. 1866. — Kleinere Schriften jurist. und rechtshist. Inhalts: I. Ueber Gauerbschaften, II. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden, III. Lehn- und Fideikommissrechtliches, Wiesb. 1873. — Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau (Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 16). — Ueber Hausmarken und Wahrzeichen in der Schweiz (Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 15). — Ueber die rechtliche Lage der in der Ehe geborenen, vor der Ehe empfangenen Kinder (Arch. f. Rechtswissenschaft, Neue Folge Bd. 9). — Aufsätze in der Allg. Ausg. Jtg., 1852, Beilage zu Nr. 348 und 349, 1853 Beilage zu Nr. 19, 45, 46, 120, 121, 122, 1870 Nr. 241—265; im Anz. f. Kunde der Deutschen Vorzeit, 1853 Nr. 3; im Cotta'schen Morgenblatt 1853 Nr. 47, 1854 Nr. 34; in der Deutschen Wochenschrift von R. Gödeke, 1854, Heft 4 (die Herrschaft Kniphäusen und der Bentinck'sche Successionsstreit).

Lit.: Krit. W.J. Schr. XV. 291. — Rattenborn, Kritik, 128, 158, 308.

Reichmann.

Wirthschaftsjahr bezeichnet in der Landwirtschaft denjenigen Zeitraum eines Jahres, welcher nach der Ernte beginnt und mit der nächsten Ernte abschließt, also den Zeitraum, in welchem die für das laufende Jahr gemachten Aufwendungen und der Wirthschaft zugeführten Ausgaben durch die aus der Wirthschaft gezogenen Nutzungen, so viel wie möglich, wieder ausgeglichen und die Jahreserträge des Grundstücks festgestellt werden. Es unterscheidet sich von der Wirthschaftsperiode dadurch, daß letztere eine Durchnutzung des ganzen Grundstücks nach wirthschaftlichen Prinzipien umfaßt, also den Zeitraum begreift, in welchem nach den Grundfähen entweder der Dreifelder- oder der Schlagwirthschaft sämmtliche zum Grundstück ge-

hörigen Ländereien einmal durchgebraucht worden sind. Der Begriff des W. in diesem Sinne hat insofern nur eine relative Bedeutung, als er eine festbegrenzte Zeitdauer nicht bezeichnet, weil klimatische und Bodenverhältnisse den jährlichen Anfangs- und Endpunkt der Nutzung eines Grundstücks verschieden bestimmen. Gleichzeitig folgt aber auch aus dem Inhalt des Begriffs, daß er nur für vollständige, selbständig bewirtschaftete Grundstücke, nicht auch für andere oder für sonstige fruchttragende Sachen verwendbar ist.

Das Römische und das Gemeine Recht haben den Begriff nicht weiter verwerthet. Dagegen ist er in verschiedene Landesrechte, und insbesondere auch in das Preussische aufgenommen worden. Den Fällen, in welchen in dem letzteren von ihm Gebrauch gemacht worden, liegt der gemeinsame Gedanke zum Grunde, daß, wenn unter gewissen Voraussetzungen eine fruchttragende Sache aus einer Hand in eine andere übergehen soll, die Uebergabe so erfolgen müsse, daß sie keinem Theil zum Nachtheil gereicht. Das Preuß. Recht spricht nämlich von einem W. in den Lehren vom Besitz, vom Nießbrauch und von der Pacht. 1) Muß der bonae fidei possessor dem dominus weichen, so haftet er nach Röm. Recht (s. Windscheid, § 161) nur auf Herausgabe dessen, was er hat oder durch seine Schuld verloren hat. Ihm bleiben also bei fruchttragenden Sachen die während der possessio ordnungsmäßig gezeigten Früchte, während er die noch nicht verzipirten herausgeben muß. Das Preuß. Allg. LR. (I. 7 §§ 188 ff.) baut zwar sein System auf denselben Grundsätzen auf; wenn jedoch die zurückzugebende Sache ein Landgut, ein Haus oder ein anderes nutzbares Grundstück ist, so geht das Gesetz davon aus, daß die von der Uebereinstimmung des Willens beider Theile unabhängige Restitutionszeit weder dem einen zum Nachtheil, noch dem andern zum Vortheil gereichen dürfte. Es soll der Besitzer, der nach wirtschaftlichen Grundsätzen Aufwendungen für das Grundstück gemacht, der Entschädigung für dieselben nicht gänzlich verlustig gehen, noch dazu verleitet werden, unter Nichtbeachtung der Prinzipien eines guten Landwirths sich vorzeitig in den Besitz der Früchte zu setzen. Andererseits soll aber auch der Eigenthümer nicht in die Lage gebracht werden, die Hauptnutzungen des Grundstücks gänzlich zu verlieren und nur die Last der neuen Aufwendungen für die spätere Zeit zu tragen. Zur Ausgleichung der Interessen beider Theile hat das Gesetz das W. herangezogen und die Bestimmung getroffen, daß die Nutzungen des letzten W., d. h. desjenigen, in welchem die Herausgabe erfolgen soll, zwischen beiden pro rata der Besitzzeit zu theilen sind. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um ein Landgut, also einen selbständig zu bewirtschaftenden, mit eigenen Ausgaben und Einnahmen verbundenen Landbesitz oder um ein anderes Grundstück handelt. Im ersteren Falle wird für die Dauer des laufenden W. ein die Rechte beider Theile wahrnehmender Verwalter bestellt. Die zu theilende Masse besteht in dem Werth der Nutzungen des ganzen W., jedoch nach Abzug der für die Wirtschaftsführung nothwendigen, nicht auch der zu Meliorationen verwendeten Ausgaben, der zum Unterhalt des possessor und seiner Familie bis zur Zeit der Uebergabe nöthig gewesen und verbrauchten Nutzungen, der zur Verzinsung der Hypotheken und Berichtigung der Abgaben gebrauchten Beträge und der zur Weiterführung der Wirtschaft nach wirtschaftlichen Prinzipien nothwendigen Vorräthe. Bei anderen Grundstücken als Landgütern erfolgt die Theilung unter den Interessenten dahin, daß die Nutzungen, wie die Lasten und Abgaben bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres des W., in welchem der Besitz aufhört, dem Besitzer, die anderen dem Eigenthümer zufallen. Um die Unbestimmtheit des Begriffs eines W. zu beseitigen, schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß es am 1. Juli beginnt. 2) Aehnlich wie bei der possessio gilt im Röm. Recht auch beim ususfructus der Satz, daß bei der Beendigung desselben die Sache in dem Stande zurückzugeben ist, in welchem sie sich befindet (restituturum quod inde exstabit: l. pr. D. 7, 9). Anders das Preuß. Recht. Von den gleichen Grundsätzen, wie bei der Lehre vom Besitz ausgehend, ordnet das Allg. LR. in den §§ 143,

144 I. 21 an, daß bei der Beendigung des Nießbrauchs, wenn derselbe durch Vertrag bestellt ist, über die Restitution die Vertragsbestimmungen maßgebend bleiben, daß aber beim Fehlen derselben und bei dem gesetzlichen Nießbrauchsrecht die Nutzungen des letzten W. zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher bzw. dessen Erben getheilt werden sollen. Die Art der Theilung ist dieselbe, wie in der Lehre vom Besitz, jedoch mit der auffälligen Modifikation, daß zwar bei Landgütern das W. am 1. Juli, bei anderen Grundstücken aber am 1. Juni beginnt. Welche Gründe diese Verschiedenheit rechtfertigen können, bleibt unerfindlich. Die von einzelnen Schriftstellern beliebte Motivirung befriedigt nicht. Eine Anwendung dieser Grundsätze findet sich im Allg. L.R. § 615 II. 1. bei dem gesetzlichen Nießbrauchsrecht des Ehemannes und in dem Gesetz vom 10. Mai 1855, welches die Auseinanderetzung zwischen dem Pächter bzw. dessen Erben und seinem Amtsnachfolger regelt, das jedoch insofern von ihnen abweicht, als es den Anfang des W. auf den 1. Oktober verlegt. 3) Auch bei der Pacht wird das W. wesentlich, jedoch nur, wenn das Objekt derselben ein Landgut ist. Es kommt in Betracht im Falle der Entsetzung des Pächters innerhalb der Kontraktzeit, bei der Bestimmung der Kündigungsfrist, falls weder eine solche, noch die Dauer der Pachtzeit im Vertrage verabredet ist, bei der Geltendmachung von Gewährsmängeln und bei den Remissionsforderungen. Wird der Pächter des Pachtbeseiges innerhalb eines W. entsetzt, so soll er zwar den Pachtzins für das ganze W. bezahlen, das Pachtgut jedoch während dieser Zeit für ihn verwaltet werden. Die beim Mangel einer vertragsmäßigen eintretende gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Monaten wird nach dem Endpunkt des W. berechnet. Zu Tage getretene Gewährsmängel hat der Pächter zur Vermeidung der Präklusion noch vor Ablauf des W., in welchem er sie wahrgenommen, dem Verpächter anzuzeigen. Bei Remissionsforderungen endlich ist behufs Festsetzung der Höhe der Remissionssumme auf das W. und die Einkünfte während desselben zurückzugehen. In allen diesen Fällen spricht das Gesetz wol vom W., stellt jedoch nicht fest, wann dasselbe beginnt. Man hat deshalb auf die Vorschriften in der Lehre vom Nießbrauch hingewiesen. Allein die Praxis hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Wille der Kontrahenten dem Gesetz vorgeht, sich dafür entschieden, daß in allen diesen Fällen unter dem W. das Pachtjahr zu verstehen, daß also der Beginn desselben mit dem Anfang der Pachtzeit zusammenfällt (Entsch. des O.Trib. Bd. XXXI. S. 422, Bd. XXXIV. S. 174). Mit Recht wird für diese Ansicht auch der § 162 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 herangezogen, in welchem ausdrücklich als W. das Pachtjahr bezeichnet ist. Reves.

Wissenbach, Joh. Jakob, † 1607 zu Fronhausen, studirte in Gröningen und Marburg, ging nach Paris, wurde Professor in Franeker, † 1665.

Schriften: *Emblemata Triboniani*, Gron. 1633, 1642; Hal. 1736. — *Diatriba de mutuo*, Franek. 1641 (*Vindiciae* 1646), 1660. — *Disp. ad Instituta Imperialia*, Franekerae 1648, 1666. — In *extr. Pandect. tit. de div. regulis juris exercit. cathedralium*, Franekerae 1651, 1665. — *Exerc. ad 50 libr. Pand.*, Franek. (1658, 1658) 1661, Lips. 1873. — In *libros 7 priores Cod. Comment. cath.*, Franek. (1660, 1633, 1664) 1701.

Tit.: *Huberi Dedicatio*, *Wissenbachii disputationes ad Instit. Imper. a. 1666.* — *Jugler*, V. 61 ff. — *Rivier*, *Introd. historique*, 1881, p. 607. Leichmann.

Witte, Hermann Adolf Josef, † 22. XI. 1833 zu Breslau, studirte in Halle und Heidelberg, promovirte 1855 in Halle, 1860 Dozent in Berlin, 1863 außerordentl., 1864 ordentl. Prof. in Greißwald, † nach langen körperlichen und geistigen Leiden 26. I. 1876.

Schriften: *De onere probandi in negatoria actione*, Halis 1855. — *Die Vereinerungssklage des Gemeinen Rechts*, Halle 1859. — *Das interdictum ut possiditis*, Ppj. 1863. — *Jahrb. f. Dogm.* V. 88—124.

Tit.: *Arch. V.J.Schr.* I. (1859) 115—127 und V. 511—523. — *Zeitschr. für Civilrecht u. Proj.*, Neue Folge 18, XV. (1861). — *Zeitschr. f. d. gef. G.R.*, VIII. 1. — *Zeitschrift für*

Rechtsgeschichte, VII. 488 ff. — Krit. B.J.Schr., VI. 39 ff., 330 ff., VIII. 169 ff., 321 ff., 482 ff., XI. 475 ff. — Schletter's, Jahrb., X. 6 ff. — Heibel's, Jahrb., LVI. 689 ff. — Kraft, Om Hovedprinciperne i den formueretlige Anordning, Kbhavn. 1881, p. 406 ss.

Leichmann.

Witthum (vidualitium) ist im heutigen Deutschen Recht eine der älteren Leibzucht entsprechende, der Frau ohne Rücksicht auf ihr Eingebrautes und neben ihrer statutarischen Erbgebühr vom Manne ausgeübte Wittwenversorgung, welche bald in der Ueberlassung einer Wohnung, bald in dem Nießbrauche von Grundstücken oder Kapitalien, bald in der Bestellung von Natural- und Geldrenten besteht. Im Uebrigen vgl. d. Art. Leibgebüde.

P. Hinckius.

Wohnsitz (domicilium, domicile) ist derjenige Ort, den Jemand zu seinem bleibenden Aufenthalt, also zum Mittelpunkt seiner Geschäfte und seines Haushalts gewählt hat (nach l. 7 C. de incolis 10, 39: „ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam destitit“ — so auch Preuß. Ger. O. Thl. I. Tit. 2 §§ 3, 10; Code civil art. 102, dagegen definiren nicht Hannov. Prozeßordn. § 5, Bayer. Prozeßordn. von 1869 Art. 12, Deutsche CPD. § 13). Voraussetzung des Domizils ist also einmal der sog. animus remanendi, d. h. die Absicht, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten, und ferner eine dieser Absicht entsprechende, sie verwirklichende That. Deshalb währt auch das Domizil so lange, bis diese beiden Momente fortgefallen sind („domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione“, l. 20 D. ad municip. l. 1, s. auch Code civil art. 103). Nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand seinen W. an mehreren Orten neben einander, also zwei Domizile besitzt, weil man seinen Haushalt so vollständig auf zwei Orte (z. B. auf eine Wohnung in der Stadt und eine Villa in einer nahe gelegenen Gemeinde) vertheilen kann, daß weder der eine, noch der andere Ort sich als ausschließlicher Sitz der Wirtschaft betrachten läßt. Prozeßualisch ist der W. deshalb wichtig, weil der allgemeine Gerichtsstand (das forum commune generale) dadurch bestimmt wird, d. h. sowol nach Gem. Recht, wie nach dem Code de proc. art. 2, 4, 59 und nach der Deutschen CPD. §§ 12, 13, kann eine Person in allen Angelegenheiten bei dem Gerichte des Domizils, welches in der betreffenden Rechtsache Gerichtsbarkeit besitzt (also je nach Umständen bei dem Kollegialgerichte, dem Einzelrichter, d. h. Amts-, Friedensrichter, Handelsgericht), belangt werden, resp. bei doppeltem Domizile bei dem Gerichte des einen oder anderen, selbst wenn ein besonderer Gerichtsstand (s. d. Art. Gerichtsstand) begründet ist, sofern letzterem nicht der Charakter der Ausschließlichkeit zukommt. Da die Wahl des Domizils ein Akt von rechtlicher Bedeutung ist, so setzt er volle Handlungsfähigkeit und das Recht, über seine Person zu verfügen, voraus. Es haben daher Diejenigen, welchen diese Fähigkeit fehlt, entweder nur einen Gerichtsstand, welcher durch den anderer Personen mittelbar bestimmt (sog. abgeleiteter Gerichtsstand) wird oder doch einen solchen, welchen sie weder freiwillig wählen, noch aufgeben können. In die erste Kategorie gehören die in civilrechtlicher Abhängigkeit oder in einem Gewaltverhältniß zu einem Anderen stehenden Personen, so haben Kinder in väterlicher Gewalt, nach Gem. Recht, Code civil art. 108, Deutsche CPD. § 17 den Gerichtsstand ihres Vaters, die Ehefrauen den ihrer Ehemänner, Deutsche CPD. § 17; Code civil art. 108; ferner uneheliche Kinder, über welche eine Vormundschaft eingeleitet ist, sowie andere Bevormundete den Gerichtsstand am Sitze der Vormundschaft, der sich jedoch wieder nach dem Domizil der Mutter, resp. des verstorbenen Vaters bestimmt (daraus erklären sich die Abweichungen in den Festsetzungen der verschiedenen Prozeßordnungen, welche bald des Domizils der Mutter, resp. des Vaters, so Deutsche CPD. § 17; bald des des Vormundes, resp. der Vormundschaft, Code civil art. 108, gedenken). Wenn eine weitverbreitete ge-

meinerechtliche Praxis dem Gefinde und den Gefellen allgemein das Domizil der Herrschaft anweist, so erscheint dies mit Rücksicht auf die allgemeinen Voraussetzungen der Wahl des Domizils nicht richtig, vielmehr kann das nur für Personen dieser Kategorie, welche selbständig (*sui juris*) sind, gelten (so indirekt Deutsche C.P.O. § 21). In die zweite der oben erwähnten Kategorien gehören diejenigen, welchen das öffentliche Recht einen bestimmten W. anweist, also alle Beamten, welche ihr Domizil an ihrem Amtssitze, und Berufsoldaten, die dasselbe an ihrem Garnisonsorte haben; nicht hierher aber diejenigen, welche nur im Garnisonsorte ihrer Militärpflicht genügen Deutsche C.P.O. §§ 14, 21). Für diejenigen Beamten, welche ihr Amt zum Residiren im Auslande verpflichtet, welche aber dort, wie z. B. die diplomatischen Vertreter, das Recht der Exterritorialität genießen, ist das Gericht der Hauptstadt zum allgemeinen Gerichtsstand, mitunter letzteres jedoch nur subsidiär für den letzten allgemeinen Gerichtsstand im Heimathlande dazu bestimmt (so Deutsche C.P.O. § 16). Im Gemeinen Prozeß werden meistens auch die Sträflinge zu der Klasse von Personen gezählt, welche, kraft öffentlichen Rechts, ein Domizil, nämlich am Orte der Strafanstalt, haben, jedoch läßt sich das nicht auf die Bestimmungen des Röm. Rechts über die Relegirten gründen, wie denn auch die zeitweise Verbüßung einer Freiheitsstrafe noch nicht stets die Auflösung des Haushalts zur Folge hat (die erwähnten Partikulargesetze haben keine Bestimmungen). Juristische Personen und andere Vereine, welchen Prozeßfähigkeit zukommt, sind eines W. im natürlichen Sinne nicht fähig, als ihr Domizil gilt der für sie statutenmäßig festgesetzte Hauptsitz der Geschäfte, eventuell der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (Deutsche C.P.O. § 19). Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus ist da, wo die zu seiner Vertretung im speziellen Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat (Deutsche C.P.O. § 20). Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des W. kennen einzelne neuere Gesetzgebungen auch noch einen Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltes, indem sie die Personen, welche sich, mögen sie ein Domizil selbständig begründen können oder nicht, nur wegen bestimmter, eine feste Niederlassung nicht nothwendig bedingender Zwecke an einem Orte aufhalten, für persönliche Klagen dem Gerichte desselben (elektiv mit dem des Domizils) unterwerfen. So namentlich Deutsche C.P.O. § 21, lautend: „Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Diensthöten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge, sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden“. Man könnte diesen Gerichtsstand füglich den des Quasidomizils nennen. Eine andere Abart des *forum domicilii*, welche allerdings den speziellen Gerichtsständen näher steht, als der des Quasidomizils, bildet der unter Verallgemeinerung handelsrechtlicher Auffassungen von der Deutschen C.P.O. § 22 dahin normirte Gerichtsstand der Niederlassung: „Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo sich die Niederlassung befindet. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Pächter oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen“. — Während das Röm. Recht das *forum originis*, d. h. den Gerichtsstand desjenigen Ortes, an welchem Jemand das Stadtbürgerrecht hatte, allgemein mit dem *forum domicilii* konkurriren ließ, ist heute in Folge der Veränderung der staatlichen und kommunalen Verhältnisse dieses Forum fortgefallen. Das heutige sog. *forum originis* des Gemeinen Prozeßes ist nichts als ein früheres Domizil, welches Jemand oder sein Gewalthaber gehabt hat, und

welchem man die Bagunden im rechtlichen Sinne, d. h. alle Personen ohne einen festen W., und die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern bis zur Begründung eines eigenen Domizils unterwirft. Was die ersteren, also die Personen, welche keinen W. haben, betrifft, so wollen sie einzelne gemeinrechtliche Prozeßualisten, falls ihr *forum originis* nicht bekannt ist, dem Gericht des jeweiligen Aufenthaltsorts allgemein unterwerfen, während andere dies für unzulässig halten. Die Deutsche C.P.O. (§ 18) erklärt für den allgemeinen Gerichtsstand einer Person, welche im Inlande keinen W. hat, das Gericht, in dessen Bezirk sich dieselbe aufhält, und wenn der Aufenthaltsort einer Person ohne W. unbekannt ist, den letzten W. Uebrigens hat das civilprozeßualische Domizil nichts mit der Staatsangehörigkeit zu thun, es können daher auch Ausländer, ohne diese anzugeben, im Inlande ein Domizil erwerben. — Der im Französischen Prozeß vorkommende Ausdruck *election de domicile* oder Erwählung des Domizils (s. Code de proc. art. 61, 435, 559, 584, 637, 673, 783, 789, 927) bedeutet nur so viel, als eine Person bezeichnen, welche zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen für eine außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei befugt sein soll.

P. Hinshius.

Wohnungsrecht — habitatio. — Das Röm. Recht kennt neben dem Nießbrauch und dem Gebrauchsrecht an einem Haus als Personalservitut die habitatio, ihrem Inhalt nach dem Nießbrauch nachstehend, sofern sie den Berechtigten nicht zu jeder Art der Ausnutzung ermächtigt, vielmehr wesentlich die Benutzung durch ihn selbst, wenn auch nicht ausschließlich durch ihn voraussetzt, — dem usus in allem Wesentlichen: Umfang, Entstehung, Beendigung, gleichstehend, nur darin verschieden, daß sie durch Nichtgebrauch nicht erlischt (l. 10 pr. — § 3 D. 7, 8), eine Bestimmung, die daraus zu erklären ist, daß das Vermächtniß eines W. (eine andere Art der Entstehung als durch Legat ist in den Quellen nicht erwähnt) ebenso wie ein Legat von jährlichen oder monatlichen Alimenter behandelt wird (l. 11. D. de usu et habit. legata 33, 2; l. 10 D. de cap. min. 4, 5), also mit jedem Jahr erst von Neuem jählig wird. — In mehrfacher Beziehung sehr verschieden von der Röm.-rechtlichen habitatio ist das W., wie es heutzutage namentlich in bäuerlichen Verhältnissen häufig vorkommt; dieses W. hat regelmäßig den Charakter einer Realkast, es kann durch lektwillige Verfügung entstehen, wird aber ebenso häufig oder häufiger durch Vertrag, insbesondere bei Gelegenheit elterlicher Gutsübergabe begründet, und zwar nicht bloß für den Uebergebenden selbst, sondern auch — einer der von der Praxis allgemein anerkannten Fälle eines für den Dritten rechtserzeugenden Vertrags zu Gunsten Dritter — für Andere, speziell die Kinder des Uebergebenden, Geschwister des Uebernehmers (vgl. Seuffert, Archiv, Bd. 1. Nr. 327, 328; XVII. Nr. 269). — Inhaltlich tritt die Verschiedenheit des (bäuerlichen) W. von der habitatio darin hervor, daß bei ersterem noch viel mehr als bei letzterem die Rücksicht auf die Individualität, auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zur Geltung kommt; das W. des Leibzüchters, Ausbingers ist ein wesentlich beschränktes gegenüber der habitatio, nicht bloß da, wo es auf die Mitbenutzung der einem Anderen gehörigen Räumlichkeiten reduziert ist (vgl. Seuffert, VI. Nr. 237), sondern auch da, wo der Berechtigte abge sonderte Wohngelasse hat: zur Vermietung ist er überhaupt nicht berechtigt (Seuffert, XXXII. Nr. 23), zur unentgeltlichen Ausnahme dritter Personen nur in beschränktem Umfang: er darf im Allgemeinen nur die zu seiner Pflege erforderlichen Personen und die seiner Pflege bedürftigen Kinder, jedoch auch einen später geheiratheten Ehegatten (Mann oder Frau) aufnehmen (Seuffert, I. Nr. 250; XIII. Nr. 50; XX. Nr. 236, 237, 238). Streitig, ob, wenn ein W. Mehreren zusammen vorbehalten ist, nach dem Wegfall eines Berechtigten eine Beschränkung des Umfanges zulässig ist (Seuffert, I. Nr. 328). Selbstständiges Recht der Ehefrau, wenn das W. für Eheleute begründet war? (Seuffert, X. 266.) — Die Unerjährbarkeit wird auch dem Deutschrechtlichen W. zukommen, da der Alimentercharakter hier noch mehr vorherrscht.

Lit. (außer den Hand- u. Lehrbüchern d. Röm. u. Deutschen Privatrechts): *Exhibat*, Civilist. Abhandlungen, Nr. 2. — *Elvers*, Die Röm. Servitutentehre, §§ 60, 61. — *Glück*, *Komm.*, IX. S. 455 ff.

Wolff, *Christ. Freih. v.*, ♂ 24. I. 1679 zu Breslau, wurde 1707 Prof. der Mathematik und Naturlehre, 1723 seiner Stelle entsetzt, flüchtete nach Marburg, 1740 Geh. Rath, Vizkanzler der Universität und Professor des Natur- und Völkerrechts in Halle, 1743 Kanzler, 1745 Reichsfreiherr, † 9. IV. 1754.

Schriften: *Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen*, Halle 1710. — *Vernünftige Gedanken von dem gesellsch. Leben der Menschen u. insonderheit dem gem. Wesen oder Buch über die Politik*, Halle 1721, 1736, 1756. — *Jus naturae methodo scientifica pertractatum*, Lips. 1740—1748. — *Jus gentium methodo scientifica pertractatum*, 1749 (Auszug daraus: *Instit. jur. naturae et. gent.*, 1754 (Deutsch: *Grundsätze des Staats- und Völkerrechts*, Halle 1754, 1769, Franz. v. *Forney*, Amst. 1758, v. *Luzac*, Lugd. 1772).

Lit. *Bluntschli*, *Gesch. des allg. Staatsrechts*, S. 213—223. — *Mohl*, I. 75, 241, 333. — *Hirrichs*, *Geschichte der Staats- und Rechtsprinzipien*, III. 347—373. — *Kluge*, *Christ. v. Wolff*, der Philosoph, Breslau 1831. — *Seine eigene Biographie*, herausgeg. von *Wuttke*, Leipzig 1841. — *Roscher*, *Gesch. d. National-Oekonomie*, 1874, S. 347—356. — *Dmpteba*, I. 320—328; III. 38. — *Walter*, *Naturrecht*, § 544. — *Ahrenz*, *Naturrecht*, (6) I, 114—118. — *Fiore*, *Diritto internazionale pubblico*, (2) 1879, I. 58, 116, 136, 171. — *Raltenborn*, *Kritik*, 66 ff. *Leichmann*.

Woringen, *Franz Arn. Maria v.*, ♂ 6. VII. 1804 zu Düsseldorf, promovirte 1828 auf Grund einer preisgekrönten Dissertation: *De crimine interventionis* 1827, habilitirte sich in Heidelberg, wo er 1829—32 lehrte, ging nach Berlin, wo er 1837 außerordentl. Professor wurde, siedelte als ordentl. Professor 1843 nach Freiburg i. B. über, 1861 Hofrath, 1869 Mitglied der I. Kammer, † 6. I. 1870.

Schriften: *Beitr. zur Geschichte des Deutschen Staatsrechts*, Berlin 1836. — *Beleucht. des Prozesses Lafarge nach Preuß. Strafrecht*, Berl. 1841. — *Einige Worte zur Verth. der Univ. Freiburg (Progr.)*, Freib. 1848. — *Ueber den Begriff des sorgelosen Verbr. (Progr.)*, Freib. 1857. — *Ueber die Grenzen des Einflusses der Sittengef. auf d. Straf-Gef. (Progr.)*, Freib. 1864. — *Ferner schrieb er: Märchen*, Berl. 2. Aufl. 1870, das Trauerspiel *Jadwiga*, Berlin 1870, und *Gedichte*, Bremen 1872.

Lit.: *Wenhagel*, *Gebächtigkeide*, Freib. 1871.

Leichmann.

Wucher. Wucher (vom goth. vōkrs, althd. wuochar) bedeutet zunächst nur den Ertrag des Bodens, den Zuwachs durch natürliche Vermehrung: wuocharhaft heißt fruchtbar, wuocherbaum der Fruchtbaum, der Zuchstier wuocherstier u. s. w. Jedoch wird mit demselben Wort auch das Uebermaß und der unerlaubte Gewinn bezeichnet, wuochergülte z. B. bedeutet verbotene Zinsen, und im heutigen Sprachgebrauch ist mit „Wuchern“ immer der Begriff der übermäßigen, unnatürlichen und unerwünschten Fruchtbarkeit verbunden: man spricht von wucherndem Unkraut, nicht von wuchernder Feldfrucht. Dem entsprechend bedeutet tropisch „Wucher“ den übermäßigen, Andere beeinträchtigenden Gewinn, „W. treiben“, den Mißbrauch einer zeitweiligen oder dauernden wirtschaftlichen Nachstellung. Man redet in dem Sinne von Kornwucher, Wucher mit der Kraft der Arbeiter. In weitaus den meisten Fällen freilich denkt man an das Streben nach übermäßigen Vortheilen für die Gewährung eines Gelddarlehns. Namentlich hat sich die Gesetzgebung, während sie früher auch wol auf andere Arten des W. Rücksicht nahm, heute auf den Darlehns-W. beschränkt. Insofern derselbe eine strafbare Handlung darstellen soll, muß gesetzlich feststehen, welche Vortheile als übermäßig anzusehen sind. Als übermäßig kann jede Vergütung für Gewährung eines Darlehns erscheinen, wenn man davon ausgeht, daß Zinslosigkeit desselben der naturgemäße Zustand sei, dann ist Zins und W. identisch. Oder das Gesetz stellt einen Höchstbetrag für die zulässige Zinsforderung auf, dann ist W. die Ueberschreitung dieser Schranke. Endlich kann es dem Richter überlassen werden, nach Maßgabe gesetzlich bestimmter Gesichtspunkte im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob W. vorliegt. Die Aufstellung

bestimmter Zinsſchranken war im Alterthum wol die Regel, bei den orientaliſchen Völkern, wie bei den Aegyptern, kommen ſie vor. Eine eigenthümliche Stellung nahm das Moſaiſche Geſetz ein, indem es den Juden das Zinsnehmen untereinander verbot, Fremden gegenüber aber unbeſchränkt geſtattete. — Vollkommene Zinsfreiheit herrſchte in Griechenland, wenigſtens in Athen (vgl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I. § 22). Urſprünglich kannte auch das Römische Recht eine Beſchränkung der Vertragsfreiheit nicht, doch führte ſchon die Zwölftafelgeſetzgebung ein Zinsmaximum ein (fenus unciarium = $\frac{1}{12}$ des Kapitals für das zehnmonatliche Jahr, alſo etwa 10%). Die Ueberſchreitung deſſelben wurde wie *furtum manifestum* mit der *poena quadrupli* bedroht. Es war das offenbar nur ein Verſuch, die Schäden zu lindern, an welchen das wirthſchaftliche Leben des Staates krankte. Der Betrieb der Handwerke durch Sklaven, welcher die erwerbende Thätigkeit unbemittelter Freier auf Schritt und Tritt hemmte, die Latifundienwirthſchaft, das System der Steuerverpachtung, Alles trug dazu bei dem großen Kapital ein ungeheures Uebergewicht zu verſchaffen und den Armen in peinlicher Abhängigkeit von dem Reichen zu erhalten. Die Folge dieſer Verhältnisse war, daß die vollkommene Verſchuldung der unteren Klaffen eine beſtändige Gefahr für den Staat bildete, der man mit allerlei Mitteln zu begegnen ſuchte, ohne doch das Uebel ausrotten zu können. Neben der Sorge für billige Lebensmittel, eventuell unentgeltliche Vertheilung deſſelben, dem Erlaß der rückſtändigen Zinſen, der Vernichtung der Schuldbücher (*novae tabulae*), dem Austheilen zinsloſer Darlehen auf Staatskoſten, ſpielte die Wiedereinſchärfung der ſtets aufs neue in Vergessenheit gerathenden Zinsgeſetze in allen ſozialen Kriſen eine große Rolle. Im einzelnen werden erwähnt: *lex Duilia et Maenia de unciario fenore* (397 u. c.), welche den Zinsfuß der 12 Tafeln beſtätigte, eine *rogatio tribunicia* vom Jahre 407, welche den Zinsfuß auf die Hälfte herabſetzte, *lex Marcia*, welche gegen die Wucherer *manus iniectione* geſtattete, *lex Genucia* (412), welche das Zinsnehmen überhaupt verbot. Dieſes Geſetz wurde freilich ſo wenig beachtet, daß eine ausdrückliche Aufhebung, wie es ſcheint, gar nicht erfolgte. Die erwähnten Geſetze, welche ſich nur auf die Römischen Bürger bezogen, konnten durch Vermittelung der Bundesgenoſſen leicht umgangen werden, es debnte deshalb eine *lex Sempronia* (561) die Zinsgeſetze auch auf Nichtbürger aus. Neben den beſtehenden Privatſtrafen wurden auch öffentliche Geldſtrafen von den Aedilen gegen die Wucherer verhängt und die ſo gewonnenen Gelder zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich zur Verſchönerung der Stadt durch Bauten verwendet. Während noch Caſar die alten Zinsbeſtimmungen wieder aufnahm und ein S. C. von 704 den Griechiſch-Aegyptiſchen Zinsfuß von 12% als *centesimae usurae* zum geſetzlichen für alle Provinzen gemacht hatte, verſchwinden in der Kaiſerzeit die W.geſetze, wenn auch die Klagen über W. nicht aufhören. Man begnügte ſich mit privatrechtlichen Beſtimmungen wie: *usurae supra centesimam solutae sortem minuunt, consumpta sorte repeti possunt* (Paulus, rec. sent., II. 14, 2 vgl. I. 26 D. de conduct. indeb. 12, 6). Erſt Diokletian drohte für den gewerbsunäßigen W. und den Anatiſtiſmus die Strafe der Infamie an (I. 20 C. de causis ex quibus inf. 2, 11 [12]). Unter Konſtantin wurde der Zinsfuß inſofern verändert als von da an 3 *siliquae* auf den *solidus* von 24 *siliquae* als *centesimae usurae* galten. Die *poena quadrupli*, welche Theodoſius für Ueberſchreitung dieſes Satzes aufs Neue androhte (I. 2 C. Th. 2, 33), ging in das Juſtinianiſche Recht nicht über. Selbſt da, wo der Kaiſer das Treiben der Wucherer, welche ſich für kleine Darlehen den ganzen ländlichen Grundbeſitz ihrer Schuldner verſchreiben ließen (vgl. nov. 32, 34), höchlichſt mißbilligt, werden Kriminalſtrafen nicht angedroht.

Dagegen wurde Korn-W. beſtraft als *crimen annonae*, auch *crimen Dardaniorum* (Dardanariat) genannt mit Anſpielung auf einen mythiſchen Zauberer Dardanus aus Phönikien (vgl. Plinius, Hist. nat., 30, 1), gleichſam als wenn die Wucherer fremdes Getreide mit Zauberkünſten an ſich zögen oder um die Verächtlich-

zeit ihres Gewerbes zum Ausdruck zu bringen (?). Man verstand darunter sowohl das Ankaufen fremden, wie das Aufspeichern eigenen Getreides, um theure Jahre abzuwarten (vgl. Ulpian in l. 6 pr. D. de extraord. crim. 47, 11) auch das Eingehen einer Gesellschaft zu dem Zweck, die Getreidepreise hoch zu halten oder zu steigern (l. 2 D. de l. Jul. de annona 48, 12). Bei der großen Bedeutung, welche für den Römischen Staat die Versorgung der ärmeren Volksklassen mit billigen Nahrungsmitteln hatte, kann eine Bestrafung der künstlichen Vertheuerung der Kornpreise nicht auffallen. Ursprünglich wurde von den Aedilen, welchen die Ueberwachung des Getreideverkehrs oblag, eine Mult verhängt, später führte eine lex Julia de annona (vgl. § 11 I. de publ. iud. 4, 18 und l. 2 cit.) von Cäsar oder Augustus eine Geldstrafe von 20 000 HS. ein. In der Kaiserzeit wurde das Verbrechen noch härter bestraft: es konnte Händlern der Betrieb ihres Geschäftes untersagt, doch auch Relegation und für humiliores Verurtheilung in opus publicum verhängt werden (l. 6 cit.) Eine Konstitution des Kaiser Jeno (vgl. C. de monopolis 4, 59) verbot Vereinigungen zur Bestimmung von Preisen irgend welcher Art bei Konfiskation des ganzen Vermögens und lebenslänglicher Verbannung. Vgl. Rein, Kriminalrecht der Römer, S. 829 ff.; Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, II. S. 395, über die Behandlung des Dardanariat im kanonischen Recht, München, II. S. 529 ff., im gemeinen Deutschen Strafrecht: Kleinfchrod im Archiv des Kriminalrechts Bd. III. S. 2, S. 90 ff. Feuerbach, Lehrbuch, §§ 441—444, 13 Aufl. S. 620 ff.; Walther im Gerichtsfaal 1871, S. 450 ff.

Die Einführung des Christenthums blieb zunächst ohne Einfluß auf die Zinsgesetzgebung. Das Zinsnehmen erschien freilich den Kirchenlehrern als unchristlich, theils wegen der Zinsverbote des alten Testaments und einzelner Textesworte des neuen, namentlich Ev. Luk. 6, 35 *οὐδὲν ἀπὸ ἀλλήλων ἴσμεν* (mutuum date nihil inde sperantes), theils aus allgemeinen Erwägungen über die Pflicht der Wohlthätigkeit, den Mißbrauch der Noth, der darin liege, mehr zu empfangen, als man gegeben habe, die natürliche Unfruchtbarkeit des Geldes u. s. w. Doch fehlte viel, daß diese Anschauung im praktischen Leben der Christen durchgedrungen wäre, nicht einmal die Geistlichen fühlten sich durch dieselbe gebunden. Für die letzteren erließ das erste ökumenische Konzil zu Nicäa (325) ein allgemeines Verbot Zinsen zu nehmen bei Strafe der Absetzung, für die Laien wurden Kirchenstrafen nicht eingeführt. Ein entgegenstehender Beschluß der Spanischen Synode zu Elvira (306) ist, seine Echtheit vorausgesetzt, durchaus vereinzelt geblieben. In der Griechischen Kirche verließ man diesen Standpunkt nicht, ein staatliches Zinsverbot des Kaisers Basilus (867—880) wurde von seinem Nachfolger Leo Philosophus wieder aufgehoben. — Anders im Abendlande, wo im 8. Jahrhundert zunächst auf einigen Englischen Synoden, dann auch auf der Synode zu Aachen (789) ein allgemeines Verbot des Zinsnehmens erlassen wurde. Karl der Große führte dasselbe in die staatliche Gesetzgebung ein (vgl. Capit. v. 789, 5 bei Perz, Legg., I. 55), was schon deshalb ohne Schwierigkeiten möglich war, weil in den wirtschaftlich unentwickelten Verhältnissen des Frankenreiches wol die eigentlichen Nothdarlehen die Regel bildeten, und gerade bei diesen eine Zinsforderung am ersten geschäftig erscheinen kann. — Die Kirche hielt an dem einmal ausgesprochenen Verbote auch da fest, wo sie praktisch mit demselben nicht durchdrang, und das zweite lateranensische Konzil (1139), dessen Verordnungen für die ganze Kirche galten, erklärte die Wucherer für dauernd infam und schloß sie vom kirchlichen Begräbniß aus. Papst Alexander III. (vgl. c. 3 und 7 X. de usuris 5, 19) verhängte über usurarii manifesti außerdem noch die Exkommunikation, Gregor X. (vgl. c. 1 und 2 in VI^o h. t. 5, 5) drohte dieselbe Strafe Privaten wie Städten an, welche Wucherer bei sich heberbergten, und Clemens V. (vgl. Clemt. un. h. t. 5, 5) erklärte, indem er den Obrigkeiten, welche das Zinsnehmen gestatteten, ausgab bei Strafe der Exkommunikation innerhalb von drei Monaten alle derartigen Gesetze abzuschaffen, Jedem als einen Ketzer qui in illam errorem

inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat exercere usuras non esse peccatum. Diesen Standpunkt hat die Kirche im Prinzip erst sehr spät aufgegeben, wenn sie auch auf die praktische Verwirklichung schon früh verzichteten mußte. Noch die Encyclica Benedict's XIV. Vix pervenit vom 1. November 1745 hielt daran fest und erst am 3. Juli 1822 hat eine Entscheidung des heiligen Officium das Zinsnehmen innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen für statthaft erklärt. Von Seiten der strengen Kanonisten wurde diese Konzeßion entschieden mißbilligt und die gangbarsten Moralcompendien, z. B. Liguori und Gury, drücken sich über diesen Punkt sehr zweifelhaft aus.

Unter *W.* (*usura*) verstand die Kirche nun *quidquid sorti accedit* sei es in Geld oder anderen geldwerthen Gegenständen (vgl. c. 1—4 C. XIV. qu. 3). Alle Mittel, das Zinsverbot zu umgehen, sich *usurae palliatae* zu verschaffen, waren strafbar. Man durfte die Rückzahlung nicht auf eine andere Zeit ausbedingen, wenn man wußte, daß der Werth der zurückerstattenden Gegenstände alsdann ein höherer sein werde, oder sich eine fruchtbringende Sache verpfänden lassen, ohne den Betrag der genossenen Früchte von der Hauptschuld abzuziehen. Außerdem machte die *usuraria voluntas*, d. h. die Absicht Etwas *ultra iustum debitum* zu erlangen, auf die es entsprechend den kriminalistischen Anschauungen der Kanonisten allein ankam, jedes Geschäft strafbar. So konnte z. B. der Kauf wucherisch werden, wenn sich der Verkäufer für Kreditirung des Kaufpreises besondere Vortheile ausbedang. Maßgebend war hier überall die Meinung, daß Geld allein niemals Geld erzeugen könne, natürlich und juristisch unfruchtbar sei. Geld in Verbindung mit Arbeit erkannte man als wertherzeugend an und gestattete daher eine Gewinnnahme, sobald mit der Verabreichung des Darlehns sich Arbeit irgend welcher Art verband. So konnte das Wechselgeschäft und der damit verbundene Gewinn aus dem Diskonto als erlaubt gelten, weil die Mühe, welche das Bereithalten der nothwendigen verschiedenen Geldsorten, der *labor numerandi*, damit verbunden war. Ebenso durften die Bezahlung des Geschäftspersonals, überhaupt die *impensae* nach ihrem wahren Betrage angerechnet werden, denn baare Auslagen konnte man dem Darleiher von Rechtswegen nicht auferlegen, darum wurde auch *dammum emergens* als genügender Grund für eine Forderung *ultra sortem* angesehen. Daneben fand — beides schon bei Thomas von Aquino — *lucrum cessans* Berücksichtigung, vorausgesetzt daß dasselbe ungewißheit und nicht bloß möglich war. Da auch das Risiko (*periculum sortis*) als Grund einer Mehrforderung anerkannt wurde, wenigstens wenn es bedeutend war, wie beim *fenus nauticum* (vgl. c. 19 X. 5, 19, welche Stelle zwar anscheinend das Gegentheil besagt, in der aber offenbar nach der ganzen Fassung des Textes ein „non“ ausgefallen ist), so bedeutet *usura* später nur noch das *lucrum* (*ultra sortem*) quod nullo sumptu, nullove periculo conquiri studetur. Zu diesen sogen. „Zinstiteln“ kommt noch als vierter die *poena conventionalis* hinzu, durch welche die Zahlung von Verzugszinsen gesichert werden konnte. Eine Vergütung für den Gebrauch des Geldes hielt man für berechtigt nur als Sachmiete der einzelnen Geldstücke, z. B. *si quis ad ostendum se divitem vel ornandum gazas suas aut bancum accipit pecuniam*. Die erwähnten Zinstitel hatten das theoretisch strenge Zinsverbot praktisch schon sehr durchbrochen, aber die Kirche mußte noch weitergehende Zugeständnisse machen. So gestattete sie Zinsnahme in Form der Selbstversicherung gegen den Verlust des Darlehns. Der Gläubiger konnte Bürgschaft für rechtzeitige Zurückzahlung verlangen, der Bürge seinerseits Entscheidung für seine Mühewaltung. Wenn nun der Gläubiger erklärte sein eigener Bürge sein zu wollen, so konnte er eine Bezahlung ebensowol verlangen wie der fremde Bürge. Weit wichtiger war der Gesellschaftsvertrag, bei dem eine Verzinsung des angelegten Kapitals sowol wegen des *periculum sortis* als auch wegen der aufgewendeten Arbeit gerechtfertigt erschien. Abgesehen nun davon, daß bei weitläufigen Unternehmungen die *societas* die gewöhnlichste Form der Kapitalbetheiligung bildete, wurde sie oft nur zur Umgehung der Zinsverbote benutzt, so z. B. als *societas sacri*

officii, welche die wirkliche oder oft auch nur fingirte Erlangung eines verkäuflichen, mit Einkommen verbundenen Amtes beim päpstlichen Stuhl bezweckte. Dabei stellte das Einkommen des Amtes die Zinsen des zum Kaufe hergegebenen Kapitals dar, und so verstanden es die Päpste auch, indem sie bei Finanzverlegenheiten sich durch Einrichtung neuer Aemter Geld zu verschaffen suchten. — Von größter Bedeutung aber war, daß man die zinsbare Geldanlage in Form des Rentenkaufes (vgl. d. Art. Rente) für statthaft erklärte (vgl. c. 1 und 2 Extr. comm. de empt. et vend. 3, 5). Damit war die Gelegenheit gegeben für eine bestimmte Geldsumme sich ein festes Einkommen zu sichern, welches an einem Grundstücke hafterte. Mit der Ablösbarkeit der Rente, die später regelmäßig ausbedungen wurde, und der Verpflichtung des Rentenschuldners mit seinem ganzen Vermögen für das Rentenskapital zu haften, welche allmählich beinahe überall an die Stelle der ursprünglich zulässigen Befreiung durch Dereliktion des Grundstückes trat, war der Rentenkauf faktisch zum hypothekarisch sichergestellten zinsbaren Darlehn geworden. — In direkten Gegensatz zu ihren theoretischen Anschauungen trat aber die Kirche durch Gründung von Anstalten zur Verabreichung zinsbarer Darlehen. Diese sog. montes pietatis sollten zwar ursprünglich Geld ohne Vergütungsanleihen aufnehmen, aber trotz der kirchlichen Vergünstigungen, die durch Einzahlung in die montes oder unentgeltliche Thätigkeit bei denselben erworben wurden, mußten zum Betrieb zinsbare Darlehen aufgenommen und darum auch den Entleihern ein bestimmter Betrag als Kosten für Kapitalbeschaffung und Verwaltung (meist 10—15 %) berechnet werden. Das konnte als Ersatz der impensae gelten, und die Verzinsung des Betriebskapitals rechtfertigten die Kanonisten damit, daß sie die Btheiligung an einem mons als Eintritt in eine societas ansahen.

Trotz aller Ausnahmen vom Prinzip hätte das kanonische odium fenoris wol schon früher Fiasco gemacht, wenn nicht die Juden, denen man die Zinsnahme uneingeschränkt verstattete, den Geldverkehr vermittelt hätten. Sie beuteten das ihnen verliehene privilegium odiosum der W.freiheit rücksichtslos aus und gaben dadurch die erste Veranlassung zu gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der zulässigen Zinsen (vgl. Näheres bei Reumann, §§ 319 ff.). Auch die Kirche versuchte auf ihre Weise die sozialen Uebelstände des Juden-W. zu beseitigen, indem sie strenge den Verkehr der Christen mit den Juden verbot, freilich ohne allen Erfolg. Es kann eben keine Gesetzgebung die Bedürfnisse des Verkehrslebens umgestalten. Darum kamen auch die kirchlichen Zinsverbote in Deutschland praktisch nicht recht zur Anwendung. Im Norden wenigstens ist in den Gewohnheitsrechten vom W. keine Rede. Erst mit dem Eindringen der fremden Rechte werden die kanonischen Gebote zwar theoretisch anerkannt, z. B. in den Schriften von Konrad Summenhard von Calw u. Christoph Kuppener (vgl. v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, S. 19 ff.), aber praktisch nach wie vor meist nicht beachtet. — Mit der Reformation erwachte auch auf diesem Gebiete die Opposition. Luther freilich stand mit seinen wirtschaftlichen Anschauungen ganz auf Seiten der Kanonisten, deren „Zinstitel“ ihm noch als zu weit gehende Ausnahmen erschienen: nur alten Leuten, Wittwen und Waisen, die sonst nichts hätten, wollte er ein „Nothwüchserlein“ gestatten, das sei nur ein Werk der Barmherzigkeit (Werke, Bd. 23 S. 306). Doch wollte er die etwa entgegenstehende Gesetzgebung durchaus nicht abgeändert wissen (vgl. den bei Reumann, S. 617 ff., abgedruckten Brief an die Stadt Danzig). Wehnlich stellte sich auch Zwingli, während Calvin, den seine Abstammung offenbar an praktischere Anschauungen gewöhnt hatte, Zinsen für durchaus berechtigt hält, da Geld keineswegs unfruchtbar sei, schon deshalb nicht, weil man dafür Dinge kaufen könnte, die Geld einbrächten (vgl. Epistolae, Nr. 383). — Auch das Studium des Römischen Rechtes wirkte befreiend; die großen Juristen des 16. Jahrhunderts, besonders Cujacius und Donellus, ignorirten die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in dieser Richtung vollkommen. — In Deutschland trat für die vollkommene Be-

rechtfertigung der Zinsen zuerst Bezold ein (1598), nach ihm erst in den Niederlanden Salmasius. Dort wurde der Streit um die sittliche und rechtliche Qualifikation des Zinsdarlehens, besonders auch die Abendmahlsfähigkeit der „Tafelhalter“, in heftigster Weise ausgefochten (vgl. Laspeyres). Der Kampf führte zum allmählichen Siege der freieren Richtung, die nun die herrschende blieb. Auch Grotius und Wundt bekannnten sich zu ihr. — Für das Deutsche Reich wurde diese in der Landesgesetzgebung schon früher zum Ausdruck gekommene Auffassung endgültig bestätigt durch den jüngsten Reichstagsabschied (1654), der in § 174 ein Zinsmaximum von 5 % einführt. Damit war ein neuer dem Rechtsbewußtsein entsprechender W.begriff gegeben: nicht Zinsen an sich, sondern nur das Uebermaß der Zinsen ist verwerflich und strafbar. Daß freilich in allen Fällen die Grenze für die rechtlich erlaubte Zinsforderung die gleiche war, schlug den Verkehr in Fesseln, welche auf die Dauer ebenso drückten, wie früher das kanonische Verbot, und denen man sich auf alle Weise heimlich entzog. Daß die vorhandenen Zinsgesetze praktisch unwirksam und auch theoretisch ungerechtfertigt seien, begann man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu erkennen. Der energische Angriff auf sie ging von Jeremias Bentham aus. In seiner 1785 zuerst erschienenen *Defence of usury* stellte er die Gründe, aus welchen Zinsgesetze verwerflich erschienen, in einleuchtender und so vollständiger Weise zusammen, daß Spätere dem kaum noch Wesentliches hinzuzufügen vermochten. Er wies nach, daß dieselben 1) überflüssig seien, indem sie ihre angeblichen Zwecke nicht erfüllen könnten und weder die Bedrückung der Armuth und die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit verhüteten, noch bewirkten daß die disponibeln Kapitalien nur an solide und nicht an leichtfertige Unternehmer ausgeleihen würden, was A. Smith als besonders gefährliche Folge der Zinsfreiheit angeführt hatte, daß der Eintritt eines solchen Erfolges auch unerwünscht sei, da übergroße Vorsicht aller Kapitalisten den Fortschritt der Industrie hemmen müsse, indem gerade die wichtigsten Erfindungen vor ihrer praktischen Bewährung als lähne Projekte bedenklich erschienen; 2) geradezu schädeten, weil sie die Geldbedürftigen, die ohne Schaden, vielleicht noch mit Nutzen, mehr als die gesetzlichen Zinsen zahlen könnten, daran verhinderten Geld zu erhalten, bzw. das Darlehn vertheuerten durch Bezahlung der Gefahr, welche der Darleiher bei Umgehung der Wuchergesetze läuft; 3) auch moralisch verschlechternd wirkten, indem sie den Vorgesetzten veranlaßten den Gläubiger, der ihm vielleicht geholfen habe, zu denunziren. Endlich machte Bentham darauf aufmerksam, daß erfahrungsgemäß die bestehenden Gesetze überall umgangen würden, selbst von den Gesetzgebern, welche häufig Anleihen zu Bedingungen aufnehmen müßten, die im Privatverlehn als wucherliche gälten. Diese Anschauung, welche auch Turgot vertrat, gewann mehr und mehr Boden, sowohl unter den Rationalökonomien wie unter den Juristen. Man wurde darüber einig, daß der Preis eines Gelddarlehens sich nach allgemeinen Gesetzen richte, die keine Staatsgewalt abändern könne, daß der einzig denkbare wenn auch nirgends erreichte Erfolg der Zinstagen der sein würde, daß gewisse Personen gar kein Geld, niemals aber, daß sie Geld zu billigen Preisen erhielten.

Auch die neueren Gesetzgebungen beruhen auf dieser Ueberzeugung. Zuerst gingen in freieitlichem Sinne Oesterreich und Frankreich vor. In Oesterreich schaffte Josef II. 1787 das Theresianische W.patent vom 26. April 1751 ab, „um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmtm Privatkredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiskalzwang den Zusammenfluß der Darlehen zu vermehren“. Das Resultat war kein befriedigendes, vielmehr wurde die Theresianische Gesetzgebung durch das W.patent vom 2. Dezember 1808 im Wesentlichen wiederhergestellt. Doch sollte dasselbe auf die „eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich“ nicht angewendet werden. Aufgehoben wurde dies W.patent erst durch das Gesetz vom 14. Dezember 1866. Dieses befreite zwar die Zinsranken, behielt jedoch die W.strafen bei. Vgl. das Weiter

unten. — In Frankreich, wo bis zur Revolution Zinsen überhaupt als gesetzlich unzulässig galten, führte das Gesetz vom 3./12. Oktober 1789 eine gesetzliche Taxe ein, welche das Gesetz vom 11. April 1793 umstieß, indem es ausdrücklich erklärte: *que l'argent était marchandise*. Auch die Napoleonische Zivilgesetzgebung kannte Zinstaxen nicht (vgl. Code civil art. 1907), doch wurde am 3. September 1807 ein W.gesetz (*Loi sur le taux de l'intérêt de l'argent*) erlassen, wegen der offenbaren Schäden, welche der W. angerichtet habe. Der gesetzliche Zinsfuß sollte 5 Prozent, in Handelsfachen 6 Prozent betragen. Die Ueberschreitung desselben war civilrechtlich unverbindlich und verpflichtete zur Restitution; gewohnheitsmäßiger W. wurde mit Geldstrafe, betrügerischer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Dieses Gesetz wurde zwar zeitweilig suspendirt (1814) und für Algier (Ordonnance vom 7. Dezember 1835) ganz beseitigt, jedoch für Frankreich selbst nicht aufgehoben, sondern durch *Loi relative au délit d'usure* vom 19. Dezember 1850 noch verschärft: gewohnheitsmäßiger W. wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 6 Monaten bedroht, beim Rückfall soll stets das Strafmaximum angewendet werden, die *escroquerie* wird mit Gefängniß von 1—5 Jahren, eventuell Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dies Gesetz ist noch heute in Kraft, wird jedoch anscheinend wenig angewendet, vgl. die ministerielle Enquête v. 1864. — Freigegeben wurde der Zinsfuß in England (Gesetz v. 10. August 1854, welches nur noch für die Pfandleiher ein gewisses Zinsmaximum vorschreibt), Norwegen (1857), Schweden (1864), Dänemark (Gesetz v. 6. April 1855), Spanien (14. Mai 1856), Portugal (1833 Nr. 279 des *GV.*), Italien (das für das Königreich Sardinien am 5. Juni 1857 gegebene Gesetz gilt jetzt in ganz Italien), Holland (29. Dezember 1857), Belgien (5. Mai 1865, vgl. jedoch art. 494 des Code pénal, in welchem für übermäßige Zinsnahme, die en abusant des faiblesses ou des passions de l'emprunteur geschieht, Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Francs und Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre angedroht wird), Schweiz (wenigstens in den wichtigsten Kantonen), ferner in manchen überseeischen Staaten, meist schon früher wie in Europa, z. B. Brasilien (24. Oktober 1832), Ecuador (7. Oktober 1833), Uruguay (2. April 1838), New-Granada (1835), Peru (1852). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist kein allgemeines Gesetz ergangen, sondern jeder Staat hat die betreffenden Verhältnisse selbständig geordnet. In Deutschland war ebenfalls in einer Reihe von Staaten die Zinsfreiheit eingeführt. So in Baden (es galt der Code civil français und außerdem von bestimmten Zinstaxen unabhängige W.strafgesetze § 533 des StrafGB.), Württemberg (Art. 75 des Polizei-StrafGB. von 1839, vgl. Gesetz vom 1. Mai 1849), Weimar (1858), Oldenburg (18. Juni 1858), Bremen (27. Dezember 1858), Koburg (10. Februar 1860), Bayern (Art. 2 Nr. 5 des GG. zum StrafGB. von 1861, vgl. Gesetz vom 5. Dezember 1867), Frankfurt a. M. (2. Februar 1864), Sachsen (25. Oktober 1864), Lübeck (31. Juni 1862), Hamburg (§ 33 des GG. zum *GV.* vom 22. Dezbr. 1865), Braunschweig (18. April 1867), Meiningen (7. Juli 1867). In Preußen hatten die Zinsgesetze trotz der mannigfachen Angriffe sich bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes erhalten, dessen erster Reichstag durch das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 die langersehnte Freiheit gewährte, welche hernach auf das ganze Deutsche Reich erstreckt wurde. — Diese Aufhebung der staatlichen Einmischung in den Darlehensverkehr hatte nun nicht die Wirkung, daß der W. verschwand, im Gegentheil wurden nach wenigen Jahren Klagen über unerträgliche Zunahme desselben laut. Die Stellungnahme ihnen gegenüber war um so schwieriger als nicht geleugnet werden konnte, daß dieselben vielfach durchaus berechtigt waren. In einigen Ländern (vgl. z. B. Platter) war der W. eine Landesplagie geworden und zahlreiche Symptome wiesen darauf hin, daß eine solche Gefahr auch für Deutschland drohe. Ebenjowenig aber konnte man

verkennen, daß eine genügend lange Erfahrung die vollkommene Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der älteren Zinsgesetze hinreichend erwiesen habe. Ihre Wiedereinführung wurde nur ganz ausnahmsweise anempfohlen, z. B. von Reichensperger, der aber andere als die längst widerlegten Gründe zur Stützung seiner Ansicht nicht beizubringen vermochte.

Wirklich durchgreifende Maßregeln gegen den W. sind nur möglich, wenn den Faktoren Rechnung getragen wird, aus deren Zusammenwirken sich die Höhe des Zinsfußes im einzelnen Fall naturgemäß ergibt. Am einfachsten liegt die Sache, wenn der Entleiher genügende Garantien für die Rückzahlung des Darlehens bietet, sei es durch seine unbezweifelte Kreditwürdigkeit, sei es durch Pfandbestellung irgend einer Art. Die Höhe des Zinses richtet sich hier lediglich nach dem momentanen Gebrauchswert im Allgemeinen, individuelle Verschiedenheiten kommen dabei kaum in Betracht, denn der Andrang der Kapitalien zu sicherer Anlage ist nicht weniger stark, wie die Nachfrage. Die Konkurrenz von beiden Seiten regelt hier den Preis des Geldes so vollständig und so sachgemäß, daß jede Intervention des Staates nur schädlich sein könnte. Wenn dem Darleiher die Rückzahlung seines Kapitals nicht absolut gewiß erscheint, so wird er die Gefahr nur dann tragen, wenn ihn der Entleiher durch Versprechung von größeren Vortheilen, als sonst üblich, dazu veranlaßt. Um wie viel diese Gefahrprämie den Zins steigert, hängt von der Schätzung der Beteiligten ab, welcher auch hier durch die etwa vorhandene Konkurrenz Schranken gesetzt werden. Dabei kommt aber der Entleiher weniger gut weg, denn der gesteigerten Nachfrage steht ein vermindertes Angebot gegenüber, da stets nur ein kleiner Bruchtheil der möglichen Gläubiger der höheren Zinsen wegen das Kapital aufs Spiel setzen mag. Noch schlimmer ist für ihn der Umstand, daß nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Darleiher abnimmt, je gewagter das abzuschließende Geschäft erscheint. Je größer die Gefahr für das Kapital selbst, um so höher müssen die zu zahlenden Zinsen werden, um so näher liegt also die Möglichkeit, daß der Schuldner sie auf die Dauer nicht ertragen kann, jedenfalls zu ihrer Bezahlung des Aufgebotes aller Kräfte bedarf. In der Regel kommt es zu dieser äußersten Anspannung nur dann, wenn der Gläubiger keine Ruhe läßt, wenn er alle ihm zu Gebote stehenden juristischen und moralischen Zwangsmittel schonungslos anwendet. Zu einem solchen Geschäftsbetrieb verstehen sich aber nur Leute, welche keine andere Rücksicht als die auf möglichst hohen Gewinn kennen und ihre Uebermacht über den Darlehnsuchenden bis an die Grenze der Möglichkeit ausbeuten. Bedarf Letzterer nun das Geld notwendig, so bleibt ihm kaum etwas Anderes übrig, als sich den Bedingungen des Wucherers zu fügen. Hier ist der zu Stande gekommene Vertrag nicht das Produkt wirtschaftlich berechtigter Faktoren, sondern ein Akt brutaler Vergewaltigung des Schwachen durch den Starken. Dem kann der Staat nicht müßig zusehen, denn die Wirkungen des W. in diesem Sinne sind höchst gemeingefährlich. Wenn der Staat dem Wucherer Schutz und Beistand gewährt, und dieser unter dem Schein und in der Form des Rechts die wirtschaftliche Existenz seines Schuldners vernichtet, so muß sich das einfache Rechtsgefühl verwirren. Dazu kommt, daß die im W. enthaltene rücksichtslose Manifestation der Kapitalgewalt ganz dazu geeignet ist, den Gegensatz zwischen Besitz und Nichtbesitz auf die äußerste Spitze zu treiben und die Opfer derselben zu überzeugten Feinden einer Staatsgewalt zu machen, welche einen solchen Mißbrauch zu billigen und zu unterstützen scheint. — Abgesehen von den civilrechtlichen Mitteln, z. B. der Ungültigkeitserklärung der W.forderung, fehlt es auch nicht an Anknüpfungspunkten für die strafrechtliche Behandlung des W., der stets entweder dem Betrüge oder der Erpressung nahe steht. Beides sind Mittel, durch welche Jemand dazu gebracht werden kann, einem Andern widerrechtliche Vortheile scheinbar mit, in Wahrheit aber gegen seinen Willen einzuräumen. Beim Betrüge wird gewollt, weil eine falsche Annahme über thatfächliche Verhältnisse künstlich erzeugt wurde, bei der

Erpressung, weil das Geschehene als das Kleinste der zur Wahl stehenden Uebel erschien. Das ist ganz ebenso beim W.: der Bewucherte erkennt entweder die Schwere der ihm auferlegten Bedingungen nicht, oder er nimmt sie nur an, weil er muß. Wenn Jemand Geld haben muß, um den ihm drohenden Ruin abzuwenden und ihm die Alternative gestellt wird, entweder kein Geld zu bekommen oder übermäßige Vortheile zu versprechen, so ist von einer wirklichen Wahl keine Rede, ebensowenig wie bei der Erpressung. Doch reichen die allgemeinen Bestimmungen über Betrug und Erpressung nicht aus, einmal weil sie vom Wucherer leicht umgangen werden könnten, dann auch weil ihr Thatbestand das W. delikt doch nicht ganz umfassen würde. Bei der Erpressung insbesondere erzeugt der Schuldige eine Nothlage, während der Wucherer häufig eine vorhandene nur benützt. — Bezüglich des W. deliktes selbst konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Ausbedingen übermäßiger Vortheile bei Gelegenheit eines Darlehens den Thatbestand desselben erfüllen werde. Auch bei der detaillirteren Bestimmung des Thatbestandes ging man in Oesterreich und Deutschland bei Erlaß von W. strafgesetzen im Wesentlichen gleiche Wege. In Oesterreich war in dem Gesetze v. 14. Dezbr. 1866 derjenige mit Strafe bedroht, welcher „die Nothlage, den Leichtfinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandeschwäche des Anleiher's zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit einer Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht“ (§ 3). Diese Umschreibung des Begriffes W. wurde heftig getadelt, z. B. von Glaser, wegen ihrer zu großen Dehnbarkeit. Mehr Tadel verdiente wol die Bestimmung, daß die Strafverfolgung regelmäßig auf dem Wege der Privatklage und von Amtswegen nur dann erfolgen sollte, „wenn der W. gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens 100 Gulden mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden“. Es spricht eher für als gegen die Brauchbarkeit dieses Gesetzes, daß, wie Chorinsky mittheilt, 59 Fälle unter seiner Herrschaft zur Erledigung kamen, trotzdem es schon am 14. Juni 1868 wieder aufgehoben wurde. Dies neue, vollkommene W. freisetzende Gesetz wurde für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina außer Kraft gesetzt durch Gesetz vom 19. Juli 1877, betreffend Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften.

Dies letztere ist jetzt durch das für die ganze Monarchie geltende Gesetz vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, welches einen im Wesentlichen gleichen Inhalt hat, abgeschafft worden. Der Thatbestand des W. wird darin folgenbermaßen bestimmt: „Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit den Leichtfinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandeschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrührung des Kreditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig“ u. s. w. (§ 1). Das Vergehen wird qualifizirt durch a) Verschleierung des Geschäftes oder Erlangung eines richterlichen Spruches über noch nicht bestehende Forderungen; b) feierliche Betheuerung oder sonstige Erschwerung der Form des Versprechens; c) Rückfall; d) Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Die angedrohten Strafen, strenger Arrest und Geldstrafe in verschiedenen Abstufungen, treffen auch den dolosen Erwerber der W. forderung, falls er dieselbe weiter veräußert oder geltend macht (§§ 2—6). Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den geschehlichen Vorgang behebt und dem Kreditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet (§ 7). Der Strafrichter, oder, wenn dieser nicht einschreiten oder ver-

urtheilen kann, der Civilrichter, hat das fragliche W.geschäft für nichtig zu erklären und anzuordnen, daß das von dem Kredit-Geber und -Nehmer gegenseitig geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist (§§ 8—10). Ein wegen einer W.forderung etwa anhängiges Civilverfahren muß von Amtswegen oder auf Ersuchen des Strafrichters sistirt werden, wenn ein Strafprozeß eingeleitet oder einzuleiten ist (§ 11). Es gilt auch für den Civilrichter die Theorie der freien Beweiswürdigung (§ 12). Das Gesetz hat bezüglich seiner civilrechtlichen Bestimmungen rückwirkende Kraft (§ 13). Auf Handelsgeschäfte findet es keine Anwendung (§ 14). Einer Uebertretung macht sich derjenige strafbar, welcher sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Richteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienststellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem wenn auch nicht wucherlichen Kreditgeschäft unter Verpfändung der Ehre eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt. Ebenso derjenige, welcher wesentlich eine solche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht. Rückfall sowie Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit kommen als Strafschärfungsgründe in Betracht.

In Deutschland waren in den Landtagen verschiedener Staaten, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Anträge auf Wiedereinführung von W.strafgesetzen resp. die Befürwortung derselben durch die Regierung im Bundesrathe gestellt worden, als die Abgeordneten v. Kleist-Neßow, v. Flottwell und Freiherr v. Marschall die Frage auch im Reichstage anregten. Ihr Antrag sowie der des Abgeordneten Reichensperger wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche mit einem ausführlichen Berichte aus der Feder des Generalkstaatsanwalts v. Schwarze dem Reichstage einen W.gesekentwurf vorlegte. Der Schluß des Reichstags verhinberte die weitere Berathung. In der nächsten Session griff die Regierung die schwebende Frage wieder auf und legte am 13. März 1880 einen Entwurf vor, der sich von dem der erwähnten (XII.) Kommission nur durch unbedeutende redaktionelle Aenderungen und eine durchgängige Erhöhung des Strafmaßes unterschied, außerdem aber auch die civilrechtliche Behandlung der W.geschäfte berücksichtigte. Der Entwurf ging aus den Berathungen in der Kommission wie im Plenum ziemlich unverändert hervor und wurde als Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend den W., publizirt (vgl. R.G.Bl. S. 109, ausgegeben in Berlin am 31. Mai 1880, aber in Kraft getreten am 14. Juni 1880). Dasselbe zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die strafrechtlichen, der dritte die civilrechtlichen Bestimmungen bezüglich des W. und der zweite eine Aenderung der R. 12 des § 360 des StrafG.B. enthält, welche ihre Ergänzung nunmehr für Preußen durch das Gesetz vom 17. März 1881 bezüglich des Pfandleihgewerbes gefunden hat.

Die strafrechtlichen Bestimmungen schließen sich an § 302 des StrafG.B. (Uebervorteilung Minderjähriger) an und sind als §§ 302 a—d bezeichnet, gehören also zu dem 25. Abschnitt: Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse. Der Thatbestand des W.deliktes erfordert: 1) objektiv, daß die für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung zu Gunsten des Vertragsschließenden oder eines Dritten ausbedungenen Vortheile a) den üblichen Zinsfuß überschreiten, b) nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen; 2) subjektiv, daß das Versprechen- oder Gewährlassen derselben unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern geschehen sei. — Nicht nothwendig ist, daß die verabredeten Bedingungen den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners herbeiführen oder befördern. Ein solcher Zusatz hätte dem Wucherer leicht einen Ausweg offen gehalten, denn nur ausnahmsweise wird man das eingetretene wirtschaftliche Verderben gerade einem bestimmten W.geschäfte zur Last legen können. Jedenfalls wären die Schwierigkeiten des Beweises sehr groß und stünden in keinem Verhältniß zu der praktischen Bedeutung einer solchen Bestimmung

da ohnehin meist nur Verschreibungen ruindöser Natur in einem auffälligen Mißverhältnisse zu der ihnen entsprechenden Leistung stehen. Außerdem ist für das Strafrecht direkt nur die Handlung des Gläubigers maßgebend, welche denselben Charakter behält, auch wenn Jemand bewuchert wird, der an den Folgen des betreffenden Deliktes nicht zu Grunde geht, während umgekehrt die auferlegten Bedingungen dem Schuldner wirklich schaden können, ohne daß eine strafbare Bewucherung vorläge.

Die erste Voraussetzung für Anwendung des W.gesetzes ist nun die Gewährung eines Darlehns, resp. die Stundung eines solchen, denn nur der Darlehns-W., nicht auch die Uebervortheilung und Ausbeutung bei anderen Geschäften, z. B. beim Kaufe, sollte unter Strafe gestellt werden. Dieselben kommen hier nur in Betracht, wenn sie zur Verschleierung von Darlehnsgeschäften dienen sollen, wie das z. B. bei dem Geschäftsbetriebe der sog. Rückkaufshändler regelmäßig der Fall ist (s. unten). — Weiter müssen die Vermögensvorteile gerade für die Hingabe oder Stundung des Darlehns versprochen oder gewährt sein, so daß Geschäfte, die nur im Zusammenhang mit einem Darlehn stehen, sich z. B. auf die Wiederaufhebung desselben oder die Freigebung einer bestellten Sicherheit beziehen, niemals unter das W.gesetz fallen können (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 13. April 1881 — Entsch. IV. S. 104, Rechtspr. III. S. 230).

Die ausbedungenen Vermögensvorteile, zu denen auch ein sog. freiwilliges Geschenk gehören kann, wenn dasselbe in Wahrheit nicht aus freiem Antriebe, sondern in Folge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft gewährt wurde (vgl. Oppenhoff, S. 701 R. 10), müssen also zunächst den üblichen Zinsfuß übersteigen. Bei der Bestimmung des letzteren wird Ort, Zeit und Art des abgeschlossenen Geschäftes zu beachten sein, für kaufmännische Geschäfte mag der Reichsbankdiskont, auf welchen der Kommissionsbericht als Norm hinweist, einen gewissen Anhalt geben. Die Rücksichtnahme auf die Individualität des Geschäftes darf keinesfalls zu weit getrieben und ein Zinsfuß nicht deshalb als üblich angesehen werden, weil er häufig vorkommt, sonst könnte sich auch der Wucherer mit Erfolg darauf berufen, daß er nicht mehr nähme, als Leute seines Schlages so thun pflegten. Wenn v. Schwarze in seinem Bericht der XII. Kommission (vgl. S. 65 seines Kommentars) meint, der übliche Zinsfuß könne eben, weil er der übliche sei, niemals wucherlich werden, so verkennt er, daß die „Ueblichkeit“ einer Forderung stets nur in Bezug auf Personen und Geschäfte bestimmter Art ermittelt werden kann und daß auch die Wucherer ihre Geschäftsanfänge haben. Doch nimmt der Gesetzgeber nur auf rechtmäßige Gebräuche Rücksicht, und es muß darum der Zinsfuß, den er als einen „üblichen“ und demgemäß normativen anerkennt, der in dem regelmäßigen Verkehre kreditwürdiger Personen gebräuchliche sein. Derselbe kommt als Schranke nach unten hin in Betracht und giebt die Gewißheit, daß jede Verfolgung wegen W. ausgeschlossen ist, so lange er nicht überschritten wird. Nicht jede Ueberschreitung ist W., doch wäre es wünschenswerth gewesen, die Möglichkeit einer Strafverfolgung auch bei Verabredung eines Zinsfußes, der den regelmäßig üblichen nicht allzusehr übersteigt, vollkommen auszuschließen. Die Ungewißheit darüber, was Staatsanwalt und Richter als W. ansehen, wird gewiß manchen rechtlich denkenden Kapitalbesitzer zu äußerster Vorsicht veranlassen und kann leicht dahin führen, daß eine Reihe von wirtschaftlich höchst wünschenswerthen Unternehmungen nicht zu Stande kommen oder zum Schaden des Kreditbedürftigen enden, weil derselbe, statt eine mäßige Gefahrprämie zu vergüten, entweder kein Geld bekommt oder Wucherern in die Hände fällt, welche die Gefahr einer Verurtheilung lediglich als einen Grund betrachten, ihre Forderungen zu erhöhen. Eine solche Begrenzung nach unten hin kann den alten Zinssätzen nicht gleichgestellt werden, sie hemmt den Verkehr nicht, sondern schützt vielmehr seine Freiheit auf gewissen Gebieten. Sie macht auch keineswegs, wie v. Schwarze S. 18 meint, den ganzen Gedanken, aus welchem das

W.gesetz entstanden ist, illusorisch, denn sie würde das W. delikt begrifflich gar nicht berühren, sondern nur den Eintritt der Strafbarkeit an eine Bedingung knüpfen. Landesgesetzlich ist eine solche Beschränkung bezüglich der Pfandleiher eingeführt, die nach § 1 des Preussischen Gesetzes z. B. 2 Pf. pro Mark und Monat von Darlehen bis zu 30 Mark (24 Proz.) und von jeder diesen Betrag übersteigenden Mark monatlich 1 Pf. (12 Proz.) nehmen dürfen. Ueberschreiten sie diese Sätze, so ist das eine nach § 360 Nr. 12 des StrafGW. zu bestrafende Uebertretung, W. nur dann, wenn der Thatbestand der §§ 302 a—d des StrafGW. festgestellt wurde, was niemals geschehen kann, so lange die Pfandleiher innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen sich bewegen (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 5. Januar 1881 — Entsch. III. S. 176). Eine allgemeine Zinsbeschränkung in gleicher Höhe (12—15 Proz.) wäre wol um so unbedenklicher, da dieser Satz zwar als dauernde Rente unerschwinglich sein mag, für ein Nothdarlehn jedoch billig ist, dem eigentlichen Wucherer wenigstens kaum jemals genügen wird. Viel höher wird man nicht greifen dürfen, oder gar, wie Ortman will, 25 Proz. als Maximum im Sinne der alten Zinsgesetze aufstellen. Damit wäre derselbe Fehler gemacht, der zur Abschaffung jener Gesetze führte und außerdem der Richter gezwungen, viele Fälle schamlosen W. straflos zu lassen. Sonst könnte man formell gegen die Straflosigkeit einer Zinsforderung bis zu einer gewissen gesetzlich ein für allemal bestimmten Höhe so wenig einwenden, wie dagegen, daß jugendliches Alter bis zu einem bestimmten Termine vor Strafe schützt, ohne daß die individuellen Verhältnisse, z. B. etwa vorhandene Erkenntniß der Strafbarkeit, auf die allgemein gegebene Bestimmung von Einfluß wären. Die Befürchtung aber, daß ein solcher eine Gefahrprämie einschließender Satz bald der regelmäßig zur Anwendung kommende sein werde, ist wol müßig. Wenn auch nach früheren Erfahrungen der übliche Zinsfuß stets nur wenig unter dem erlaubten Maximum blieb, so lag das an der geringen Höhe des letzteren. Die positive Gesetzgebung kann den Zins nicht gewaltsam ermäßigen, aber auch nicht erhöhen, da sich die maßgebenden Faktoren in beiden Fällen ihrer direkten Einwirkung entziehen.

Das Ueberschreiten des üblichen Zinsfußes wird in den meisten Fällen sicherer festzustellen sein als ein Mißverhältniß zwischen den vom Schuldner versprochenen Vermögenswertheiten und den Leistungen des Gläubigers. Die Ermittlung des richtigen Maßes in dieser Beziehung kann jedenfalls nur unter Berücksichtigung aller, den Preis eines Darlehens bestimmender Faktoren geschehen. Falls der Schuldner in vollem Umfang kreditwürdig erscheint, wird der Gebrauchswert entscheidend sein. Derselbe ist für den Gläubiger nach allgemeinen Gesichtspunkten zu bestimmen, dessen individuelle Bedürfnisse den Preis des Darlehens nur ausnahmsweise beeinflussen. Es kommt dem Schuldner eben regelmäßig weniger auf die Person des Gläubigers als darauf an überhaupt Geld zu erhalten. Bei letzterem dagegen macht es einen wesentlichen Unterschied, ob er das Geld benutzen will um durch dasselbe ein Einkommen zu erzielen oder ein bestimmtes Genußbedürfniß zu befriedigen, ob es sich um ein Produktiv- oder ein Konsumtdarlehn handelt. Im ersten Fall richtet sich der Gebrauchswert für den Schuldner nach der Höhe des Einkommens, welches er durch Verwendung des geborgten Kapitals zu erzielen hofft. Er muß deshalb das fremde Geld so lange behalten können, bis er dessen Nutzwirkung für sich genossen hat und wenn dazu Monate, Wochen, vielleicht gar Tage, z. B. bei Ausnützung einer bestimmten Konjunktur, ausreichen, so kann er als Gebrauchsvergütung Vortheile gewähren, die als jährliche Prozente ungeheuerlich scheinen, im gegebenen Fall aber erträglich sind, weil auch unter Hinzurechnung derselben zu den Geschäftskosten dem Schuldner noch ein Gewinn verbleibt. Eine solche höhere Verzinsung kurzzeitiger Darlehen ist auch vom Standpunkt des Gläubigers aus eine berechtigte Forderung, weil mit der Wiederanlegung des Geldes neue Mühe verbunden, ferner dieselbe vielleicht nicht gleich thunlich ist, also Zinsverlust eintreten kann. Wucherliche Ausbeutung liegt darin nicht, auch dann nicht, wenn sich der Schuldner über den er-

hofften Gewinn täuschte, denn die Möglichkeit eines Verlustes hätte er von vornherein ins Auge fassen müssen. — Bei einem Konsumtdarlehn werden höhere Zinsen nur selten gewährt werden, doch sind immerhin Fälle denkbar, wo es dem Schuldner auf den augenblicklichen Genuß ankommt. Es ist dann keine Sache, wie hoch er den Werth desselben schätzt und wie viel er für die Gewährung der Möglichkeit dazu geben will. An einem objektiven Maßstab fehlt es hier vollkommen, doch ist gegen ein wirkliches Uebermaß der Forderung der kreditwürdige Schuldner durch die Konkurrenz der Gläubiger geschützt, welche an der sichern Unterbringung ihrer Kapitalien selbst das lebhafteste Interesse haben. — Das ist anders, sobald in dem Zins neben dem Nutzungspreise auch eine Risikoprämie geboten werden muß. Ihre Höhe soll der wirklich vorhandenen Gefahr proportional sein, doch giebt es für deren Schätzung keine bestimmten Anhaltspunkte, sondern es entscheidet im einzelnen Falle schließlich nur das Ermessen der Kontrahenten. Trotzdem die Sachgemäßheit dieser Entscheidung höchst zweifelhaft ist, sobald der Schuldner des Darlehns dringend bedarf, wird der Richter doch nur selten das Vorhandensein eines Uebermaßes feststellen können, eben weil ihm ein fester Maßstab für das richtige Verhältniß zwischen Gefahr und Gefahrprämie fehlt. Er muß sich namentlich davor hüten, das Geschäft nach seinem Ausgange zu beurtheilen, denn gerade die Ungewißheit desselben läßt das Ausbedingen besonderer Vortheile gerechtfertigt erscheinen. Auch darf er nicht nur das einzelne Geschäft als solches ins Auge fassen, wenn der betreffende Gläubiger ein gewerbemäßiger Geldausleiher ist, also darauf rechnet, daß die Vortheile bei dem einen die Verluste bei dem andern Geschäfte ausgleichen. Daß ein solcher Ausgleich selbst bei anscheinend übertrieben hohen Zinsforderungen mitunter nur eben genügt, beweist das von Turgot angeführte und seitdem oft berufene Beispiel des prêt à la petite semaine. Es mußten, wie er erzählte, arme Gemüsehändler in Paris für ein Darlehn von 3 Jrs. wöchentlich 2 Sous, d. h. 173 $\frac{1}{3}$ %, bezahlen: les emprunteurs ne se plaignent pas des conditions de ce prêt, sans lequel ils ne pourraient faire un commerce qui les fait vivre, et les prêteurs ne s'enrichissent pas beaucoup, parce que cet intérêt exorbitant n'est guère que la compensation du risque que court le capital (§ 14, p. 224). Man könnte aus dieser und ähnlichen Beobachtungen den Schluß ziehen wollen, daß zwischen produktiven und konsumtiven Darlehen zu unterscheiden und bei jenen ein höherer Zinsfuß zulässig sei als bei diesen. Dem stünde entgegen, daß die Gefahr für den Gläubiger bei konsumtiven Darlehen eher höher ist als bei produktiven, also gerade hier höhere Zinsen sich rechtfertigen. — Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen, und es bleibt nichts übrig, als den Richter auf den einzelnen Fall zu verweisen, obwohl die Gefahr nahe liegt, dadurch Entscheidungen hervorzurufen, welche mehr einem unbestimmten Rechtsgefühl als klaren juristischen Erwägungen ihren Ursprung verdanken. Einen bestimmten Maßstab für die Höhe der Risikoprämie hat v. Canst ein in dem Betrage zu finden geglaubt, welchen der Kreditgeber zahlen müßte, wenn er das kreditirte Kapital sammt Zinsen für die Dauer des Kredits bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichern wollte. Doch hat dies Risiko offenbar nichts mit der Gefahr zu thun, welcher der Gläubiger bei einem unsichern Schuldner ausgesetzt ist, denn jene läßt sich nach allgemeinen Gesetzen abschätzen, diese ist rein individuell. Weit eher kann der Weg zum Ziele führen, den L. v. Stein einschlägt um Wucher und berechtigte hohe Zinsen von einander zu unterscheiden. Er erkennt die Berechtigung hoher, selbst auf die Dauer unerschwinglicher Gefahrprämien im vollen Umfang an und stellt ihnen als Wucher die Erzeugung einer „darlehnslosen Schuld“, d. h. einer solchen entgegen, für welche der Gläubiger keine wirkliche Leistung gemacht, z. B. kein Darlehn gegeben, sondern nur eine Prolongation bewilligt hat. Dieser Begriff selbst ist freilich zur Konstruktion des Wdeliktes nicht zu verwenden, da die Prolongation allerdings als formell genügende causa erscheint. Um so beherzigenswerther ist der darin liegende Hinweis auf die Thatsache, daß der Wucherer wirth-

schäftliche Gesetze für sich anruft, während er die Bedingungen für deren Wirksamkeit in seinem Treiben thatsächlich ausschließt. Er will nicht eine gewisse Geldsumme an einen möglichen großen Gewinn wagen, sondern er will von einem wirklich durchaus sichern Kapital Vortheile ziehen, deren Gewährung den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners bedeutet. In der That giebt kaum jemals ein Wucherer ein Darlehn, wenn er nicht die Möglichkeit sieht, sich durch den Besitz des Schuldners oder aus dessen Einkommen reichlich bezahlt zu machen. Sein Streben geht dahin in seinem Interesse den Schuldner fortwährend zu höchster Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte zu zwingen und ihm doch zugleich die Tilgung seiner Schuld unmöglich zu machen und unter der Form von Zinszahlungen, nicht nur die Amortisation des ursprünglichen Kapitals einschließlich der nothwendigen Zinsen, sondern noch darüber hinaus so viel wie möglich zu erhalten. Das wird am Einiachsten erreicht, wenn der Gläubiger die Fälligkeitstermine so legt, daß sie von Seiten des Schuldners nicht eingehalten werden können und nun bei den nothwendig werdenden Stundungen von Termin zu Termin die nominell zu verschreibende Summe wächst. Hier genügen selbst anscheinend mäßige Zinsen, und außerdem hat der Gläubiger noch die Aussicht eines Gewinnes bei dem endlichen Konkursverfahren, da seine angebliche Forderung die wirkliche Leistung um ein Vielfaches übersteigt. Hier besteht unzweifelhaft ein auffallendes Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung, welches der Richter mit Sicherheit erkennen kann, ohne sich an der unlösbaren Aufgabe abzumühen, das *iustum pretium* im einzelnen Fall zu ermitteln. Da das Deutsche W.gesetz ausgesprochener Maßen keine allgemeine Regelung des Darlehenspreises erzielt, sondern das Parasitenthum des die wirtschaftlichen Kräfte ausfaugenden Wuchers bekämpfen will, so entspricht eine solche Beschränkung ebenso wol dem Geiste des Gesetzes, wie seinem Wortlaut. Die Leistungen des Gläubigers und des Schuldners stehen nur dann in einem auffallenden Mißverhältnisse, wenn das gegebene Darlehn der Anlaß dazu war, von dem Schuldner Vermögensvortheile zu erlangen, deren Betrag nicht mit Rücksicht auf jenes, sondern einzig nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Schuldners bemessen wird. Dieses wirtschaftlich ungerechtfertigte Verfahren braucht sich nicht schon bei der Hingabe des Darlehens selbst zu zeigen, es kann erst bei den Prolongationsverhandlungen zu Tage treten, darum muß der Richter beides, überhaupt das ganze Verfahren des Wucherers im Zusammenhang prüfen. Als Anzeichen eines unerlaubten Geschäftes erscheinen unter Andern (vgl. auch v. Stein, S. 154 ff.): die Festsetzung augenscheinlich unerschwinglicher Konditionalstrafen für den Fall der Nichtzahlung, welche gar nicht im Ernste beigetrieben, sondern nur als Mittel dienen sollen, den Schuldner in dauernder Abhängigkeit zu erhalten. Ferner die Verschreibung von Pfandobjekten, deren realer Werth das Darlehn selbst weit übersteigt, kurz alle Manipulationen, aus denen hervorgeht, daß der Gläubiger nicht einen bestimmten Vortheil erzielen, sondern sich auf Kosten des Schuldners in vorher nicht genau bestimmbarer Weise bereichern will. Dahin gehört namentlich auch die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes für lediglich rechnungsmäßig erwachsene Schulden, bei welcher es dem Ernsten des Gläubigers überlassen bleibt, ob er es vorzieht, sich das fragliche Grundstück anzueignen, indem er auf Versteigerung anträgt, oder den ursprünglichen Besitzer darauf zu belassen, um die Früchte seiner harten Arbeit müheelos zu ernten.

Daß zu so unvortheilhaften Geschäften sich Niemand entschließt, der ihre Tragweite würdigen kann, wenn er sich nicht in einer Zwangslage befindet, liegt auf der Hand, und es ist im Grunde nur ein selbstverständliches Korrelat, wenn das Gesetz die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit als Thatbestandsmomente des W.belittes hinstellt. Auf den Ausdruck „Ausbeutung“ darf man, trotz der entgegengeetzten Ansicht des Kommissionsberichtes (vgl. v. Schwarze, S. 43), kein besonderes Gewicht legen, denn zwischen Ausbeutung und Benutzung besteht nur der Unterschied, daß ersteres die Benutzung zum eigenen Vortheil bedeutet

(vgl. Grimm, Wörterbuch, I. Sp. 831). Namentlich sollte damit kein aggressives Vorgehen des Wucherers erfordert werden: ob die übermäßigen Vortheile vorgängig vom Darleiher ausdrücklich gefordert, oder zunächst vom Schuldner angeboten worden, ist gleichgültig (vgl. Urtheil d. Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 — Entsch. III. S. 218; Rechtsprechung II. S. 706). Nothlage, Leichtfinn, Unerfahrenheit bezeichnen die Motive wol vollständig, durch welche Jemand veranlaßt werden kann in ein WGeschäft zu willigen. Entweder versteht er vermöge seiner geringen wirtschaftlichen und intellektuellen Bildung nicht recht, was er verspricht, oder er kümmert sich um die erkannte Gefahr nicht, oder er weiß keinen anderen Ausweg aus seiner augenblicklichen Verlegenheit. — In einer Nothlage befindet sich derjenige, welcher das Geld nicht hat, dessen er dringend, gleichviel zu welchem Zwecke, bedarf. Dabei ist die größte Verschiedenheit möglich, je nach den durch verschiedene Lebensgewohnheiten, Bildung und Sitte bedingten Anschauungen des Einzelnen. Zustände und Verhältnisse, welche dem Einen ganz erträglich scheinen, können für den Andern das Motiv zu extremsten Entschlüssen sein. Hier darf der Richter kein allgemeines mittleres Maß feststellen wollen, sondern er muß individualisiren und eine Nothlage dann stets annehmen, wenn er sich überzeugt, daß der Bewucherte seine damalige Lage als eine ihn bedrückende ansah. Anderer Meinung wol nur scheinbar der Kommissionsbericht S. 43, vgl. v. Schwarze, S. 44. Jede weitere Unterscheidung, namentlich auch die zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen, ist nur dazu geeignet, die Theorie mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Zweifelpalt zu bringen. Wer produziert um für sich und die Seinen den Lebensunterhalt zu erwerben, befindet sich, wenn ihm das notwendige Betriebskapital fehlt, er die Rohprodukte oder Arbeitskräfte nicht bezahlen kann, unter Umständen ebenso in Noth, als wenn er die Mittel zur Beschaffung der direkten Verbrauchsbedürfnisse durch das Darlehn gewinnen wollte. Ebenso Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1881 — Rechtsprechung III. S. 323. Dasselbe gilt von dem Kaufmann, der seine Zahlungen einstellen muß, wenn er einen fälligen Wechsel nicht einlösen kann, dem Spieler, der ruiniert ist, wenn er seine „Ehrenschuld“ nicht deckt, kurz bei Allen, denen eine Veränderung ihres Zustandes in so hohem Maße wünschenswerth erscheint, daß sie jede Last für die Zukunft lieber auf sich nehmen, als die gegenwärtige länger tragen. Ebenso Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881 — Entscheidungen III. S. 219, Rechtsprechung II. S. 707. Nur auf den tatsächlichen psychologischen Zwang kommt es an, nicht darauf, daß sich die betreffenden Personen geradezu vis-à-vis de rien befinden, wenn keine Aenderung ihrer Lage eintritt. — Offenbar hat auch der Gesetzgeber nicht gewollt, daß der Begriff der Nothlage zu eng aufgefaßt werde, sonst hätte er nicht den „Leichtfinn“ auf gleiche Stufe mit ihr stellen können. Natürlich wird die Anwendung des § 302a nicht durch ein leichtsinniges Leben des Schuldners im Allgemeinen, sondern dadurch bedingt, daß derselbe den Abschluß des betreffenden Geschäftes leichtsinnig behandelt, daß er, wie v. Schwarze sagt (S. 45), „bei Eingehung des Geschäftes, ohne die völlige Würdigung des Einflusses, den das Geschäft auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit äußern mußte, gehandelt habe.“ Ein solcher Leichtfinn kann ebenso oft das Ergebnis einer drückenden Lage, wie einer unbedachten Behandlung der Geschäfte überhaupt sein. Daß ihm ein besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt wird, kann überflüssig erscheinen, und die versuchte Motivirung desselben im Kommissionsbericht vermag dies Bedenken keineswegs zu beseitigen. Es wird dort angeführt, daß die Erfahrung gelehrt habe, wie „leichtsinnigen Menschen, welche wohlhabenden Familien angehören, das Gelddarlehn oft unter den seltsamsten, aber die versteckte Berechnung und Hinterlist verhüllenden Vorwänden, sowie durch scheinbar unverdächtige Mittelspersonen, durch Agenten u. geradzu aufgedrängt und hiermit der Schuldner, welcher ohne eigentliches Bedürfniß das ihm so übermittelte Geld angenommen und es ebenso leicht wie er es erhalten vergeudet habe, in das

Reiz des Wucherers hineingezogen werde, so daß schließlich zur Rettung seiner gesellschaftlichen Stellung und der Familienehre die Verwandten sich veranlaßt fänden, das Vermögen der Familie zu opfern, und daß durch dieses Opfer der Wohlstand und die Stellung der einzelnen Familienmitglieder vernichtet werde.“ (Bericht der XII. Kommission, vgl. v. Schwarze, S. 47.) Man hätte dies höchst verwerfliche Treiben eventuell als ein eigenthümliches Delikt behandeln können, W. ist es an sich nicht. Derselbe beginnt erst mit dem Ausbedingen übermäßiger Vortheile, welches wol erst dann stattfindet, wenn die ursprünglich zu mäßigen Bedingungen vorgestreckte Summe nicht zurückgezahlt werden kann. In dem Augenblick aber befindet sich der Schuldner in einer Nothlage, welche die Anwendung des W.gesetzes ohnehin ermöglicht. — Umfomehr bedarf die Unerfahrenheit, d. h. der Mangel an Einsicht in die Bedeutung und Tragweite des Geschäfts, das Fehlen der Geschäftsfertigkeit (vgl. Urtheil des Reichsger. — Entsch. III. S. 176), des Schutzes, besonders da die wucherlichen Vortheile oft eine harmlose Form annehmen, anscheinend kleine Beträge darstellen u. s. w., so daß der geschäftlich ungewandte, im Berechnen von Zinsbeträgen ungelübte Schuldner häufig mehr verspricht, als er ahnt. Doch kommt es im einzelnen Falle nicht darauf an, ob der wirkliche Inhalt des Geschäfts leicht oder schwer zu erkennen war, sondern darauf, ob der Schuldner ihn faktisch erkannt hat oder nicht.

Natürlich muß der Gläubiger, welcher wegen W. bestraft werden soll, gewußt haben, sowol daß die ausbedungenen Vortheile übermäßig sind, als daß Noth, Leichtsinns oder Unerfahrenheit den Schuldner zur Gewährung derselben veranlaßte. Eine ausdrückliche Feststellung durch den Richter braucht jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Angeklagte bestreitet den erforderlichen dolus gehabt zu haben.

Vollendet wird das Vergehen, dessen Versuch nicht strafbar ist, dadurch, daß der Gläubiger für sich oder einen Dritten die Vermögensvortheile oder das Versprechen derselben angenommen hat. Das Versprechen und das Gewähren derselben sind auf gleiche Stufe gestellt, eben darum aber kommt es für die Strafbarkeit nicht in Betracht, ob dem Versprechen die wirkliche Gewährung nachfolgte oder nicht. Darum erscheinen die einzelnen Zinszahlungen nicht als selbständige Delikte, welche eine neue Verurtheilung herbeiführen könnten. Eine solche verleihe gegen den Rechtsgrundsatz non bis in idem, denn es mußten von vorneherein die einzelnen Zahlungsakte nicht als vereinzelt Thatsachen, sondern als Theile eines Ganzen ins Auge gefaßt werden, um das Vorhandensein von W. festzustellen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß sich die mehrfachen Gewährungen nur als Ausführung des einmal gegebenen Versprechens darstellen. Sobald in Folge eines neuen Uebereinkommens Etwas gewährt wird, liegt ein neues Delikt vor, z. B. bei einer neuen Prolongation eines ohnehin schon wucherlichen Vertrages. — Dasselbe gilt auch bei der Verjährung, dessen Lauf bezüglich des W.delikts nicht durch jede einzelne Leistung unterbrochen wird. Anderer Ansicht ist v. Schwarze (S. 69 ff.), „denn die Annahme des Versprechens wie die der Zahlung sind wucherische Handlungen, und zwar sowol in ihrer Verbindung, als auch für sich allein; jedoch stehen sie zu einander im Fortsetzungsnerus“. Dagegen läßt sich wol einwenden, daß die strafbare Handlung mit der Annahme des Versprechens beendet ist und also auch bezüglich der Verjährung selbständig behandelt werden muß, so daß die später wirklich geleisteten Zahlungen nur als besondere Delikte oder gar nicht in Frage kommen. — Ebenso können bezüglich des Beweises der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit nur die verschiedenen wenn auch mit derselben Person abgeschlossenen W.geschäfte, nicht schon die mehrfachen Zinszahlungen auf Grund eines und desselben Geschäftes in Betracht kommen. So auch das Preussische O.Trib. auf Grund des § 263 des Preuß. StrafGB., vgl. Goldammer, Archiv Bd. VIII. S. 567.

In Betreff der Theilnahme kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, selbst dann wenn das Verhalten der Helfershelfer des Wucherers, diesem die

Möglichkeit gewährt, jene ebenfalls wegen Zahlung der Wucherforderung in Anspruch zu nehmen (vgl. Oppenhoff, S. 702 u. 19).

Mit dem W. kann sowol Betrug wie Erpressung konkurriren. Betrug insofern als das Versprechen der wucherlichen Vermögensvorteile nur durch eine Vorspiegelung falscher Thatfachen auf Grund einer Täuschung des Bewucherten erlangt worden ist, Erpressung wenn das Versprechen dadurch erzwungen wurde, daß der Gläubiger drohte, im Fall der Nichtgewährung die fällige Forderung einzuklagen (vgl. für einen ähnlichen Fall Urtheil des Reichsger. vom 12. Februar 1880 — Entscheidungen I. S. 205, Rechtsprechung I. S. 345). Alsdann kommen die §§ 263 resp. 253, welche die schwerere Strafe androhen, zur Anwendung.

Bei kaum einem anderen Vergehen liegt die Gefahr so nahe wie beim W., daß das Gesetz durch Manipulationen umgangen werde, welche den strafbaren Charakter der fraglichen Handlung verdecken sollen. Das kann geschehen: a) durch Zwischenschieben von anderen Personen, die als Makler, Unterhändler, Zutreiber ic. thätig sind. Bezüglich derselben kommen natürlich zunächst die allgemeinen Grundsätze über Mitthäterschaft und Beihülfe zur Anwendung, doch wird häufig der Nachweis bewußten Zusammenwirkens der betreffenden Personen kaum zu erbringen sein. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß als Wucherer bestraft wird, sowol wer den wucherlichen Vermögensvorteil für einen Dritten ausbedingt (§ 302 a), als auch wer mit Kenntniß des Sachverhaltes eine wucherliche Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht (§ 302 c). Ein Nachweis des vorsätzlichen Zusammenwirkens ist nicht erforderlich, es treten vielmehr die Strafen auch dann ein, wenn ein solches thatsächlich nicht vorhanden ist, z. B. der Dritte keine Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäfts selbst hatte, oder die fragliche Forderung durch einen Univerfaltitel etwa durch Erbgang erworben wurde. Ebenjowenig braucht untersucht zu werden, ob der Wucherer wirklich für einen Dritten oder faktisch nur für sich handelt, z. B. die Vortheile für seine Frau oder seine Kinder u. s. w. ausbedang. Die Erwerbung einer wucherlichen Forderung, die ja auch aus löblicher Absicht, z. B. zur Befreiung des Schuldners, geschehen kann, ist noch nicht strafbar, sondern erst das Verfügen über dieselbe in gewinnlückiger Absicht. Als Weiterveräußerung kann unter Umständen schon eine Verpfändung erscheinen, als Geltendmachung der Veruch, die Forderung zur Kompensation zu benutzen. Wenn dagegen der dritte Erwerber von dem Schuldner nur das zurückfordert, was derselbe wirklich erhalten hat, etwa unter Berechnung mäßiger Zinsen, so macht er nicht „die wucherlichen Vermögensvorteile“, sondern nur eine durchaus rechtsbeständige Forderung geltend, vgl. Oppenhoff, S. 704 N. 4. Dasselbe gilt von demjenigen, welcher im Auftrage des Schuldners oder eines Andern die Forderung von dem Wucherer oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat und nun den wirklich gezahlten Cessionspreis gegenüber seinem Auftragegeber geltend macht. Jedoch setzt die Anwendung des § 302 c den Nachweis voraus, daß der Erwerber den Charakter der Forderung wirklich kannte; daß er ihn hätte kennen müssen, genügt ebensowenig wie *dolus subsequens*; andererseits wird die Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm einige Details bezüglich des Geschäftsabchlusses unbekannt geblieben sind.

Eine Umgehung des Gesetzes kann auch versucht werden b) durch Verkleidung des Geschäftes. Solche Manipulationen waren von jeher üblich und schon die K. Polizei-Ordn. von 1530 (Art. 26) und 1548 (Art. 17 und 19) stellen bezüglich einiger Geschäfte die Präsuntion auf, daß dieselben wucherliche seien, ebenso das Preussische R., z. B. Thl. I. Tit. 11 §§ 323, 718; das Oesterr. W. Patent von 1803 §§ 8—10 und mehrere der früheren Deutschen Partikularstrafgesetzgebungen. Die gewöhnlichsten Formen (vgl. Merkel, S. 8 ff.; Braun und Wirth, S. 94 ff.) sind, abgesehen von dem sog. W. am Kapital, d. h. den Fällen, in welchen die Verschreibung auf eine größere als die wirklich gegebene Summe lautet, die

Umgehung durch 1) Kauf, indem z. B. Jemand eine Sache zu einem hohen Preise von dem Wucherer auf Kredit kauft, um sie sofort demselben oder einem seiner Helfer zu einem geringern Preise gegen baar wieder zu verkaufen, oder sich unter einer hohen Konventionalstrafe verpflichtet eine Waare, für die er sofort den vereinbarten Preis erhält, zu liefern, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß er nicht liefern kann, oder endlich in Form des Rückkaufgeschäftes, bei welchem Jemand unter Preis verkauft und für die Gestattung des Rückkaufes innerhalb einer bestimmten Zeit eine hohe Prämie gewährt (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1881 — Entscheidungen IV. S. 203, Rechtsprechung III. S. 322). 2) Cession, z. B. wenn Jemand wirkliche aber noch nicht fällige Ansprüche dem Wucherer für einen geringen Betrag in baar, oder eine unrealisirbare Forderung unter der Haftung für ihr Eingehen gegen einen unbedeutenden Cessionspreis abtritt u. s. w. 3) Wechsel, die ihrer rein formalen Natur wegen zur Verbedung des W. am Kapitale besonders geeignet sind, aber auch in komplizirterer Form, z. B. so daß ein Vermittler dem Geldsuchenden vorschlägt für ihren gemeinschaftlichen Bedarf einen Wechsel auszustellen, den dann der eigentliche Wucherer billig diskontirt, von dessen Betrage der Bewucherte aber nur einen Theil erhält, während er beim Verfall für die ganze Summe aufkommen muß, da sein Mitkontrahent zahlungsunfähig ist. 4) Nebengeschäfte wie billigen Verkauf werthvoller, theurerer Ankauf werthloser Sachen u. s. w. — Auch wird eine Verschleierung häufig dadurch bewirkt, daß die über das fragliche Geschäft aufgenommene Urkunde die Bedingungen desselben nicht vollständig enthält.

Alle Fälle der Art werden von § 302a, welcher ganz allgemein von der Gewährung von „Vermögensvorteilen“, d. h. von Geld oder geldwerthen Sachen redet, mit umfaßt. Außerdem begründet die Thatsache der Verschleierung die Zulässigkeit einer Strafschärfung bis zum doppelten Betrage der Strafe für einfachen Wucher, d. h. es kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 6000 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 302b.) Ob die Verschleierung mit oder ohne Wissen des Schuldners geschah, ist gleichgültig, nur wird im ersten Falle meist Betrug vorliegen. Als fernere Qualifikationsgründe werden behandelt a) die Wechselmäßigkeit des Versprechens, welche die Durchführung des ungerechtfertigten Anspruches wesentlich erleichtert, b) die Anwendung von Mitteln, welche einen moralischen Zwang auf den Schuldner ausüben sollen: das Versprechenlassen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethuerungen (§ 302b). Eine weitere Erhöhung der Strafe, im Minimum und Maximum (Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Geldstrafe von 150 bis 15000 Mark, und stets Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) tritt ein, wenn der W. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird (§ 302d). Die Bedeutung dieser Begriffe ist hier dieselbe wie im Strafrecht sonst, d. h. es kommt in der Praxis für ihre Anwendung wesentlich auf die Wiederholung des Deliktes an. Die allgemeinen Vorschriften über Konkurrenz hätten wol vollkommen genügt, eventuell wären besondere Rückfallsstrafen vorzuziehen gewesen. Daß der gewerbsmäßige Wucherer ein gefährliches Subjekt ist, wird Niemand leugnen, daß er aber unter Anwendung von § 74 angemessen und zugleich hinlänglich hart bestraft werden könnte, ist wol ebenso gewiß. Wenn man außerdem fortfährt das gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Delikt als kollektives zu behandeln, d. h. dabei nur die Summe der strafbaren Handlungen und nicht diese selbst berücksichtigen zu wollen, so werden zahlreiche Kontroversen nicht ausbleiben, wie die Rechtsprechung auf Grund des § 263 des Preussischen StrafGB. zur Genüge bewiesen hat.

Auf Bestimmungen über die civilrechtliche Wirkung des W. (Art. 3) hatte die Reichstagskommission in ihrem Entwurfe verzichtet, da sie der Meinung war: „die Praxis werde in den bestehenden civilrechtlichen Vorschriften über Ansprüche aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen die nöthige Anleitung zur Beurtheilung der

civilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäftes finden.“ Die Regierung dagegen ging davon aus, daß zwar allen Rechtssystemen der Grundsatz, daß unerlaubte gegen ein Strafgesetz verstoßende Handlungen keine Rechte für den Handelnden begründen, gemeinsam sei, daß sie aber in der Ausbildung desselben nicht unerheblich abwichen, so daß wichtige Bedenken nicht ausbleiben würden. Es dürfte daher die Regelung der civilrechtlichen Folgen des eigenartigen Wdelikttes in dem Gesetze nicht unterbleiben. Im Reichstage wurde der Art. 3 des Entwurfes von namhaften Juristen (z. B. Dreyer) einfach für unannehmbar erklärt und eine neue Kommission hauptsächlich deshalb ernannt, um eine sachgemäße Redaction des fraglichen Artikels zu ermöglichen, denn eine Erörterung der einschlagenden schwierigen Fragen sei im Plenum unthunlich. Die Kommissionsberatungen, über die nur mündlich Bericht erstattet wurde, führten eine wesentliche Abänderung des Regierungsentwurfes nicht herbei, ebensowenig die Plenarverhandlungen, in welchen besonders die Stellung des gutgläubigen dritten Erwerbers der Forderung, die Verzinsung des vom Gläubiger wirklich geleisteten und die Dauer der Verjährung für die Rückforderung des Schuldners erörtert wurde. Nur bezüglich des letzten Punktes kam man zu einem positiven Resultate, indem der jetzige Abf. 3 dem sonst unverändert angenommenen Kommissions- resp. Regierungsentwurfe hinzugefügt wurde. — Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302 a und 302 b verstoßen, sind ungültig. Korrekter hätte man wol gesagt „nichtig“, denn so sind Zweifel nicht ausgeschlossen, ob die Ungültigkeit nicht als „Anfechtbarkeit“ oder als die von Einigen sogenannte „relative Nichtigkeit“ aufzufassen sei. Ersteres wäre, wenigstens nach Ansicht der Motive, welche wiederholt die Ungültigkeit als kraft Gesetzes eintretend bezeichnen, unrichtig, und man wird dem um so eher beitreten können als das Gesetz keinen Anhalt für eine anderweitige Auslegung bietet. Eine Nichtigkeit aber, die nur für die Kontrahenten und nicht auch Dritten gegenüber bestände, ist ein Widerspruch in sich und daß der Gesetzgeber einen solchen gewollt habe, kann man, wie v. K ü b e l (§ 162) hervorhebt, auf Grund eines unklaren Ausdrucks doch nicht annehmen. Natürlich bezieht sich die Nichtigkeit nur auf die wucherliche Forderung und nicht auf Geschäfte, welche derselben vorausgingen, so daß z. B. die ursprüngliche Forderung rechtsbeständig bleibt, wenn das W.geschäft erst bei der Stundung beginnt. Bezüglich der Kontrahenten liegt also die Sache so, daß beide Theile nicht zu leisten brauchen und das etwa schon geleistete zurückfordern können, wobei der Wucherer für die von dem Schuldner oder für denselben geleisteten Vermögensvortheile vom Tage des Empfanges an die gesetzlichen Zinsen vergüten muß, während dem Schuldner bezüglich des vom Gläubiger Erhaltenen eine solche Verpflichtung nicht obliegt. Es ist das eine Unbilligkeit gegen den Wucherer, der freilich, wie der Kommissar des Bundesrathes v. S c h e l l i n g im Reichstage meinte: auf Billigkeitsrücksichten keine Ansprüche hat (!), eine Art von Privatstrafe, die neben den verhängten kriminellen zum mindesten überflüssig erscheint. Es ist allerdings durchaus richtig, das Wuchergeschäft ganz und nicht nur soweit, als übermäßige Vortheile ausbedingungen waren, für nichtig zu erklären (anderer Meinung: v. S c h w a r z e, S. 31), einmal weil das Gesetz Niemanden verpflichten kann, ein Geschäft unter anderen als den von ihm gewollten Bedingungen aufrecht zu erhalten, dann auch weil dem Richter Unmögliches zugemuthet würde, wenn er jedesmal das *iustum pretium* für ein Darlehn bestimmen sollte. Darum brauchte aber die Verpflichtung, Zinsen, etwa die sonst gesetzmäßigen, für wirklich Genossenes zu gewähren, durchaus nicht beseitigt zu werden. Jedenfalls ist der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen anzuhalten, wenn er das Empfangene nicht rechtzeitig zurückzahlt. Die Zurückzahlung aber kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf etwa stipulirte Befristung verlangen, sobald das betreffende Geschäft, sei es vom Civil- oder vom Kriminalrichter für wucherlich erklärt wurde, also seine Nichtigkeit feststeht. Für diesen Anspruch des Gläubigers haftet die vertragsmäßig bestellte Sicherheit. Es ist dies eine

Bestimmung, die sich mit der Richtigkeit des ganzen Vertrages nur schwer in Einklang bringen läßt (vgl. v. Kübel, S. 164 ff.) und entgegen dem sonst vom Gesetze zur Schau getragenen odium foeneratorum in den Motiven nur durch Hinweis auf allgemeine Billigkeitsgründe gerechtfertigt wird. — Wenn von Seiten des Gläubigers nicht baares Geld, sondern andere Leistungen zurückzugewähren sind, so richtet sich seine Verpflichtung bezüglich der Erstattung von Früchten, Ersatz für Verschlechterungen, Haftung im Fall des Verbrauchs, der Veräußerung, des Untergangs der empfangenen Sache u. s. w. nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dabei stets als *malae fidei possessor* zu behandeln. — Daß diejenigen, welche sich des W. schuldig gemacht haben, d. h. die Mitthäter, nicht auch die Anstifter, Gehülfen u. dem Schuldner solidarisch haften, ist nur den in allen Rechtssystemen übereinstimmenden Grundsätzen über die *obligatio ex delicto* entsprechend. Jedoch erstreckt sich die Haftung desjenigen, welcher die wucherliche Forderung mit Kenntniß des Sachverhaltes erwarb, nur auf diejenigen Vortheile, die seit seiner Succession in die Rechte des früheren Kontrahenten an ihn oder seinen Rechtsnachfolger gezahlt worden sind. — Bezüglich des gutgläubigen dritten Erwerbers entscheiden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Es kann also, abgesehen von den Fällen, wo wegen der formalen Natur der betreffenden Verträge Einreden aus dem Ursprung des Geschäftes gesetzlich unzulässig sind, z. B. bei Wechseln, Hypotheken u. s. w., ihm ebenso wie dem ersten Kontrahenten gegenüber die Richtigkeit des Vertrages geltend gemacht werden. Andererseits steht ihm neben dem Rechte an seinen Rechtsvorgänger auch die Rückforderung gegen den Schuldner in demselben Umfange wie jenem zu. — Das Recht der Rückforderung verjährt in 5 Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist. Für jede einzelne Leistung läuft die Verjährungsfrist besonders, denn für das Civilrecht kommt nicht wie für das Strafrecht das W.geschäft als Ganzes ausschließlich in Betracht, sondern jeder einzelne Leistungsakt ist ein Rechtsgeschäft für sich und begründet ein selbständiges, darum auch selbständig verjährendes Rückforderungsrecht. Uebrigens wird die Einrede des W. dem ganzen Geschäft gegenüber nicht dadurch ausgeschlossen, daß einzelne auf Grund desselben gemachte Leistungen nicht mehr rückforderbar sind. Bezüglich der Beurtheilung des fraglichen Geschäftes ist der Civilrichter vom Kriminalrichter und dieser von jenem vollständig unabhängig, wie das nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß von Civil- und Kriminalurtheil sich von selbst versteht. Ein Antrag, welcher darauf abzielte, daß zunächst der Strafrichter über die Existenz des Vergehens zu entscheiden berufen und die Entscheidung desselben für den Civilrichter bindend sei, wurde im Reichstag abgelehnt.

Die mehrfach aufgeworfene Frage, ob das Wuchergesetz rückwirkende Kraft habe, ist entschieden zu verneinen. Bezüglich der Art. 1 und 2 besteht darüber kaum ein Zweifel, § 2 des RStrafGB. ist hier unbestritten maßgebend (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 — Entscheidungen IV. S. 111, Rechtspr. III. S. 247). Bedenklich könnten nur die Fälle scheinen, in denen nach dem 14. Juni 1880 auf Grund eines früher abgeschlossenen Vertrages Vortheile in Empfang genommen wurden, welche in ihrer Gesamtheit betrachtet für wucherlich erklärt werden müßten. Auch hier liegt eine strafbare Handlung nicht vor, denn das Gewähren ist nur die Ausführung eines Vertrages, auf den das Gesetz keine Anwendung findet (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 25. Mai 1881 — Entscheidungen IV. S. 203, Rechtsprechung III. S. 322). Ebensovienig liegt strafbarer W. vor, wenn Jemand ein vor dem 14. Juni 1880 gemachtes wucherliches Darlehn nach diesem Zeitpunkt zurückfordert und nimmt. So Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1881 — Entscheidungen IV. S. 109, Rechtsprechung III. S. 235. Weitere wucherliche Stundungen eines früher gegebenen wucherlichen oder nicht wucherlichen Darlehns müssen natürlich als selbständige Delikte behandelt werden. Bezüglich des § 302 c sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wer eine vor dem 14. Juni 1880

erworbene Forderung veräußert oder geltend macht, bleibt straffrei; b) wer dagegen nach diesem Termine eine W.forderung erwirbt und sie veräußert oder geltend macht, wird bestraft, auch wenn dieselbe früher entstanden war. Nach dem Wortlaut des § 302c ist das Erwerben u. s. w. ein besonderes Vergehen, es kommt also nur darauf an, daß die betreffende Forderung im Moment des Erwerbens als wucherlich angesehen werden muß, nicht darauf, ob der frühere Inhaber derselben wegen W. bestraft werden kann. Anderer Meinung ist allerdings die Reichstagskommission gewesen, welche den Paragraphen ursprünglich vorschlug. Ihr Bericht sagte: „Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurtheilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die in § 302a bezeichneten Merkmale an sich trägt, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Dritten erworben wird und zum Letzten die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zu Stande gekommen, zur Zeit der Erwerbung völlig bekannt sind. Der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalte nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes zu verfallen“ (vgl. v. Schwarze, S. 34). Wenn auch der erste Satz dieser Ausführung unzweifelhaft richtig ist, so braucht man doch den daraus gezogenen Folgerungen nicht zuzustimmen, sobald der Ausdruck des Gesetzes selbst eine andere Auffassung nothwendig macht. — In Ansehung des Art. 3 sind ebenfalls die allgemeinen Grundsätze über die rückwirkende Kraft der Gesetze entscheidend (vgl. v. Schwarze, S. 29 ff., 103). Es ist nun sowohl in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft allgemein anerkannt (vgl. Roth, System des Deutschen Privatrechts, I. § 50, S. 273), daß Gesetze rückwirkende Kraft nur dann haben, wenn sie sich dieselbe beilegen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend als notwendige Konsequenz ihres sonstigen Inhaltes. In dem Gesetz, betreffend den W., findet sich eine ausdrückliche Bestimmung nicht; daß dieselbe stillschweigend gegeben sei, würde man nur auf Grund zwingender Anzeichen voraussetzen dürfen und solche fehlen gleichfalls. Am wenigsten kann man sich darauf berufen, daß das Gesetz die schon immer bestehende turpitude des W. nur anerkannt habe. Wie v. Schwarze (S. 39) richtig hervorhebt, wäre es ein offener Widerspruch, das Verhalten eines Gläubigers als contra bonos mores verstoßend zu behandeln, so lange sich derselbe nur einer ihm durch ein Gesetz ausdrücklich eingeräumten Freiheit bedient.

Lit. historisch: Rein, Das Kriminalrecht der Römer u., 1844, S. 830 ff. (Vgl. dort Angaben über die ältere Literatur.) — Jhering, Geist des Römischen Rechts (an verschiedenen Stellen, z. B. II. S. 75, 152, 245, 257; III. S. 112). — Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 1876, II. S. 51 ff. — Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonischen Lehre, 1863; Derselbe, Die Bedeutung der W.lehre, 1866. — Max Neumann, Geschichte des W. in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengeheke (1654), 1865. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866, bes. S. 103 ff., 232 ff. — München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 1866, Bd. II. S. 505 ff. — Kay, Grundriß des kanonischen Strafrechts, S. 136 ff. — Funt, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Lübinger Universitätschrift), 1876. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik, 1863, S. 256 ff. — Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881, Bd. I. S. 541—564. — Rocher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland (an verschiedenen Stellen). — Heimbach in Weiske's Rechtslex. Bd. XV. S. 354 ff., vgl. 389 ff. — Jacobson in Herzog's Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche Bd. XVIII. S. 268 ff. — Knieß, Der Kredit, Bd. I. 1876, S. 328 ff.

Ältere Lit.: Luther, Großer und kleiner Sermon vom W., 1519 (Erlanger Ausgabe Bd. 20 S. 89 ff., 122 ff.), von Kaufhandlung und W. 1524 (Bd. 22 S. 199 ff.), an die Pfarrherrn wider den W. zu predigen, 1540 (Bd. 23 S. 282 ff.). — Besold, Quaestiones aliquot de usuris, 1598, abgedruckt in Vitae et mortis Consideratio politica, 1623 lib. I. cap. V. — Salmasius, De usuris liber, Lugd. Batav. 1633, de modo usurarum liber, 1639, Diatriba de mutuo non esse alienationem auctore Alexio a Massala (pseudonym für Salmasius), 1640.

In neuerer Zeit haben sich u. A. erklärt: a) Für Zinstagen: Mer del, Ueber den Zinsw., 1855. — Ritz, Ueber Zinstagen und W.gehete, 1859 (vgl. die Gegenchrift von Pfeiffer, 1859). — Reichenperger, Die Zins- und W.frage, 1861, und in Umarbeitung, 1879. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. 22 S. 433 ff. — Köstler, Volkswirtschaftslehre, 1864, S. 490 ff. — Funk, Zins und W., eine moraltheologische Abhandlung, 1868 (ein Rechtfertigungsveruch der canonischen W.lehre). — b) Gegen Zinstagen und W.gehete: Bentham, Defence of usury, 3. ed. 1816. — Turgot, Mémoire sur les prêts d'argent. — Heise im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge 1841, S. 113 ff., 269 ff. — R. Braun und M. Wirth, Die Zins- und W.gehete, 1856. — Verndt, Die W.gehete und ihre Aufhebung, 1857. — Lette in v. Rotteck und Welcker's Staatslex., 3. Aufl., Bd. XIV. S. 684 ff. — R. v. Mohl, System der Präventivjustiz, 3. Aufl. S. 365 ff. — Gutachten für den VI. Deutschen Juristentag von Schaffrath (Verhandlungen Vb. I. S. 395 ff.) und Goldschmidt (ebenda S. 227 ff.); Derselbe in Bluntzschli und Brater's Deutschem StaatsWortb., Vb. 11 S. 219 ff. — Jaques, Die W.gehete und das Civil- und Strafrecht, 1867 (enthält auf S. 13, 40 Angaben über die Französische Literatur und im Anhang Auszüge aus der W.gehete von verschiedener Staaten). — Ferner die Mehrzahl der Nationalökonomien: Vgl. Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, §§ 179—194 und die dort angeführte Lit. — Kries, Der Kredit, II. (1879) S. 1—131. — c) für die W.strafgehete: Ortman in Goldammer's Arch. Vb. 27 S. 409 ff. — Eheberg in v. Holzhendorff und Brentano's Jahrb. für Gesetzgebung u., 1880, S. 63 ff. — v. Caaftein in Allgem. Oesterr. Gerichtsztg., 1881, Nr. 2—4. — L. v. Stein, Der W. u. sein Recht, 1880. — Vgl. ferner: Groh, Ueber die Behandlung des Verbrechens des W. in einigen der neuen Kriminalgesetzbücher, im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge 1851, S. 254 ff. — Enquête sur la législation relative aux taux de l'intérêt de l'argent, 2 vol. Paris 1865 (im Anhang wird die ausländische Gesetzgebung in französischer Uebersetzung mitgetheilt). — Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhaus, 1878/79, S. 31 ff., 641 ff., der Bayerischen Kammer der Abgeordneten, 1879, S. 78 ff., der Reichsräthe S. 890, des Deutschen Reichstages, 1879, S. 739 ff., 766 ff., auch Anlagen Nr. 265, (Bericht der XII. Kommission) 1880, S. 572 ff., 827 ff., 1212 ff., Anlagen Nr. 58 (Entwurf des W.gehetes mit Motiven).

Bezüglich des Deutschen W.gehetes vgl. v. Kübel im Württemb. Gerichtsblatt, Vb. 17 Nr. 5 S. 133 ff. — v. Lilienthal in Conrad's Jahrb. für Nationalökonomie u., Neue Folge Vb. I. S. 140 ff., 366 ff. — Die Kommentare von Reinwald, v. Schwartze. — Ferner Berner Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 11. Aufl. S. 593 ff. — v. Lütz, Das Deutsche Reichsstrafrecht, 1881, S. 302 ff. — Oppenboff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl. S. 699 ff., 872 ff. — Die Kommentare von Küborff-Stenglein und Pläshausen. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs, Vb. I. ff. — Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, Vb. I. ff. — Einen Auszug aus den Motiven und Verhandlungen über das W.gehete giebt im Anhang Höpninghaus, Das neue Preussische Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe, 1881.

Für Oesterreich vgl. Glaser, Gesammelte kleinere Schriften, Vb. I. S. 315 ff. — Chorinsky, Der W. in Oesterreich, 1877 (vgl. dort auch die ältere Oesterr. Literatur). — Platter, Der W. in der Bukowina, 1878. — Kaserer, Die Gesetze vom 19. Juli 1877 u. vom 28. Mai 1881 u., in Oesterr. Gesetzen mit Materialien, 1877 u. 1881. — v. Ritz in Grünhut's Zeitschr. Vb. VIII. S. 774 ff. v. Lilienthal.

Wunden (med.-jur.), s. Körperverletzung (med.-jur.).

Wunderlich, Agathon Gottlob Friedrich Walter, † 1810 zu Göttingen, 1833 Privatdozent daselbst, 1838—42 Professor in Basel, ging nach Koftod, 1847 nach Halle, 1850 an das Oberappellationsgericht Lübeck, † 21. XI. 1878.

Schriften: De antiqua literarum obligatione, Gott. 1832. — Joannis Andreae summula de proc. judic., Basil. 1840. — Tancredi summa de matrimonio, Gott. 1841. — Anecdota quae proc. civilem spectant, Gott. 1841. — Rechtsprüche und Gutachten der Juristenfakultät Koftod, Berl. 1846. — Jurist. Aufgaben, Halle 1849. — Bibliotheca Wunderlichiana, Hal. Sax. 1853. — Jurisprudenz in Wechselnachen, 1821—57, Franck. 1858. — Heise's H.R., Franck. 1858. — Jurisprudenz d. O.App.Ger. der vier freien Städte Deutschlands in bürgerl. Rechtsnachen aus Lübeck, 1843—64, Bremen 1866. — Walther's merkwürd. Rechtsfälle der Gegenwart, Lüb. 1863. — Das Röm. Recht der Gegenwart (Familienrecht), Lübeck 1875. — Anna Thormählen, Lpz. 1876 (vgl. auch Franck. Ztg. 1881, Nr. 119, Morgenblatt S. 3). — Jurist. Studien und Kritiken, 1874/1877.

Lit.: Jhering in seinen Jahrb. XVII. 145—157.

Leichmann.

Würderungseid, Schätzungseid, *juramentum in litem*, war nach Römischen Recht der Eid, durch welchen der Kläger bei den auf restituere oder exhibere gerichteten *actiones arbitrarie* und *bonae fidei* den Werth des Streitgegenstandes resp. sein Interesse, mit einem Wort das *quanti ea res est*, an Stelle des Richters dann abschätzen durfte, wenn der zum Restituiren oder Exhibiren verurtheilte Beklagte diesem Urtheil *contumacia*, oder weil er es sich *dolo* oder *culpa lata* unmöglich gemacht hatte, keine Folge leistete. Obgleich aber schon die Glossen und die ältere gemeinrechtliche Doctrin dies beschränkte Anwendungsgebiet des *juram. in litem* richtig erkannt; obgleich es dann insbesondere Schröder wieder aus den Quellen so überzeugend nachgewiesen hatte, daß, abgesehen von der allseitigen Zustimmung der Theorie, auch verschiedene Gesetzgebungen (z. B. die Hannov. Proj. D. von 1850, § 302) das Resultat seiner Untersuchungen in dieser Richtung geradezu legalisirten, so war die Praxis doch von jeher und auch nach Schröder geneigt, dem W. ein weiteres Feld einzuräumen. Sie gestaltete ihn zu dem Eid, wodurch Kläger den Betrag eines ihm vom Beklagten zu ersetzenden Schadens schlechthin, ohne Rücksicht auf die Art der Klage, beweisen durfte, falls dem Beklagten *dolus* oder *culpa lata* zur Last fiel (vgl. Strippelmann, S. 412 und die hier Cit.). Der W. bezweckte neben der Beweiserleichterung für den Kläger zugleich einen Nachtheil („*cum et contumacia punienda sit*“, I. 8 D. h. t.; I. 60 § 1 D. ad leg. Falc. 35, 2), gewissermaßen eine Privatstrafe, für den Beklagten, indem Kläger, wenn er auch sein Affektionsinteresse nicht mit veranschlagen durfte (so insbes. Schröder, S. 359, 402, gegen Glück, S. 433), doch die Möglichkeit hatte und stets geneigt sein mußte, den objektiven Werth des Schadens durch seine subjektive Schätzung zu steigern (I. 1 D. h. t.). Als Begünstigung des Klägers war der W. nur auf Antrag desselben vom Richter zu deferiren und hierdurch nicht nur vom Schiedseid, sondern auch vom Erfüllungseid wesentlich verschieden, mit welchem letzterem ihn die gemeinrechtliche Doctrin (z. B. Malblanc, Doctr. de jurej., § 74; Levenar, Theorie d. Bew., S. 99 „*juramentum suppletorium aestimationis*“) vielfach verwechselte. — Noch weiter als der W. ging in der Begünstigung des Klägers der ihm sonst nahe verwandte, vom Kaiser Zeno in der l. 9 C. unde vi 8, 4 verordnete, vom kanonischen Recht (c. 7 C. 2 qu. 1; c. 7 X. de his quae vi 1, 40) aufgenommene und in der gemeinrechtlichen Doctrin seit A. Faber „*juramentum Zenoniarum*“ genannte Eid, wodurch der Kläger, welchem in Folge gewaltthätiger Entziehung aus dem Besitze eines Grundstücks angeblich auch bewegliche Sachen beschädigt oder entzogen sein sollten, Existenz und Umfang des letzteren Schadens beweisen durfte. Als Korrelat des Zenonianischen Eides war endlich insbesondere in Sachsen der sog. Minderungs- oder Minorationseid in Gebrauch, welcher vom Beklagten über den Umfang des Schadens geschworen werden durfte, um so aus den Angaben des Klägers und des Beklagten den mittleren Werth, als den der Wahrheit entsprechenden, feststellen zu können. Von vornherein aber lag es im richterlichen Officium, einen Maximalbetrag festzusetzen, welchen des Klägers Schätzung nicht übersteigen durfte. — Ist nun der Minderungs Eid schon früh in Sachsen als verwerflich aufgegeben worden (Müller, S. 72), so mußte das Streben der neueren Gesetzgebung, alle bedenklichen und überflüssigen Eide aus dem Prozeß zu entfernen (s. den Art. Eid), zu einer Beseitigung auch des W. wie des jur. Zenonianum um so mehr führen, als bei ihnen einerseits die Gefahr *ne facillimus quisque nemine sibi deferente ad jurandum decurrat* ganz besonders nahe liegt, andererseits das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung das in jenen Eiden bisher gelegene Korrektiv für die Mängel des gemeinrechtlichen Schadenprozesses durchaus entbehrlich macht. So ist der Schätzungseid denn auch in der Deutschen O.P.D. § 260 Abs. 2 ausdrücklich aufgehoben; der hier im Abs. 1 normirte Eid ist lediglich eine Spezie des richterlichen Eides (Motive zu § 250 des Entw. von 1874 S. 475).

§ 36. Tit. D. 12, 18; C. 5, 53. — Allg. Preuß. Ger. O. I. 22 §§ 9 ff.

Lit.: Wirsching, Versuch einer neuen Theorie über d. jur. in liem (1806). — Drummer, Theorie des W. (1806). — J. W. Müller, Versuch über den Schatzungsbeid (1806). — Glück, Komm., XII. S. 398 ff. und die dort cit. ältere Literatur. — Hänel, Versuch einer Darstellung der Lehre vom Schadensersatz (1823), §§ 92 ff. — Haffje, Rhein. Museum, VI. S. 25, 179 ff. — v. Schröder, Zeitschr. f. Civ.R. u. Pr., VII. 356 ff.; VIII. 159 u. 160. — Strippelmann, Gerichtsbeid, III. S. 398—468, 561—564.

Wirkmeyer.

Wurm, Nikolaus (Vermis), † zu Neu-Ruppin, Schüler des Johann de Lignano († 1383).

Er verfaßte im Auftrag und auf Antrieb des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, in dessen Diensten er stand, die Glosse zu den Sächs. Rechtsbüchern. — Liegnitzer Stadtrechtbuch. — Blume des Sachsenspiegels, des Ragdeb. Rechts, Glosse z. Weichbild und zu Constitutiones Alberti, Umarbeitung d. Richtsteig KR.

Lit.: Böhlau, Novae constitutiones Dom. Alberti, Weim. 1858, p. XVIII. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 380—382, 416 ff. — Homeyer, Richtsteig, S. 356 ff. — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 11.

Teichmann.

Würth, Joseph Ebler von, † 1817, wurde 1849 mit der Ausarbeitung eines Entwurfs einer StrafVO. betraut, dessen schleunigste Bearbeitung zum Erlaß der StrafVO. v. 17. I. 1850 führte, † als Oberlandes-Gerichtsrath und Referent im Justizministerium 17. I. 1855.

Schriften: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz, Wien 1844. — Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem 13. Jahrh., Wien 1846. — Die Oesterr. StrafVO. v. 17. Januar 1850, Wien 1851.

Lit.: Mayer, Handbuch des Oesterreich. Strafprozessrechts, Wien 1876, Bd. I. S. 6. — Wahlberg in Beil. z. Wiener Zeitung vom 12. Febr. 1855. — Herbst, Einl. in das Oesterr. Strafprozessrecht, (2) 1871 S. 46. — Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. II., Wien 1877, S. 62, 64, 68. — Illmann, Das Oesterreich. Strafprozessrecht, Innsbr. 1879, S. 15. — Geyer, Lehrb. des Gem. Deutschen Strafprozessrechts, Leipz. 1880, S. 162.

Teichmann.

3.

Zabarellis, Franciscus de, † um 1335 zu Padua, bis 1379 Professor das., bis 1382 zu Florenz, wurde Bischof, dann Cardinal, entwickelte auf dem kostnlicher Konzil als Legat und Vorstehender große Thätigkeit, † daselbst 6. XI. 1417 („Cardinalis“).

Schriften: Comm. in Clement., Rom. 1477, Venet. 1497, 1499, Lugd. 1543, 1551. — Comm. in V libr. Decretal., Venet. 1622. — Consilia, Mediol. 1496.

Lit.: Schulte, Gesch., II. 283—285.

Teichmann.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, † 14. IX. 1769 zu Meissen, stud. in Leipzig, promovirte 1796 in Wittenberg, wurde 1798 außerord., 1802 ord. Prof. das., ging 1807 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode, 27. III. 1843, lehrte. Im Jahre 1820 war er in die erste Kammer gewählt worden, 1825 in die zweite; sehr thätig in der Gesetzgebungskommission, 1818 Geh. Hofrath, 1842 als 3. v. Lingenthal in den Adelsstand erhoben.

Schriften: De officiis perfectis, Lips. 1791. — Grundlinien einer wiss. jur. Encyclopädie, Leipz. 1795. — Origines comitorum quae in imperio Rom. germ. celebrantur, 1795. — Handbuch des Kurfürstl. Lehnsrechts, 1796, 2. Ausg. v. Weiske und v. Langenn, 1823. — Die Einheit des Staates und der Kirche, 1797. — Jur. publici delineatio, Lips. 1797. — Diss. quatenus infamia a feudo s. acquirendo s. retinendo prohibeat, Vit. 1797. — Diss. de libertate Rom. civitatibus Germ. olim commissa, 1797. — De divisione Saxon. elect. in circulos, 1797. — De dominio quod est auctoris in libris a se scriptis, 1799. — Quomodo facti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint, 1799. — Rechtliche Bemerkungen

über die durch Ueberschwemmung fortgerissenen Sachen, Witt. 1799. — Geist der Deutschen Territorialverfassung, Leipz. 1800. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung, Leipz. 1800. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, 1802. — Anfangsgründe des phil. Privatrechts, Leipz. 1804. — Comment. I—III. instrumentorum pacis Imp. nov. quatenus ad statum eccl. Germ. extern. pertinet, Vit. 1804, 1805. — Liber quaestionum, Vit. 1805. — Anfangsgründe des philot. Kriminalrechts, Leipz. 1805. — Jus publ. civitat., quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelberg. 1807. — Anleitung zur gerichtlichen Veredlung, Heidelberg. 1810. — Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten, 1810. — Staatswissenschaftl. Betracht. über Cicero's wiedergefundenen Werk vom Staate, Heidelberg. 1823. — Handbuch des Französischen Civilrechts, Heidelberg. 1808. 6. Aufl. von Buchelt herausgeg., Heidelberg. 1874 (Cours de droit civil français, par Aubry et Rau, 4. édit. 1869—1880). — Vierzig Bücher vom Staate, 1820—1832, 2. Aufl. Stuttg. 1839—1842. — Entwurf eines Badischen StrafGB., Heidelberg. 1826 u. 1840. — Rechtsgutachten betr. „Der Wächter am Rhein“, 1832. — Lucius Cornelius Sulla, Heidelberg. 1834. — Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusti's v. Este, 1834 und 1836. — Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirtschaftslehre, 1835. — Rechtsgutachten über Lippe und Lippe-Schaumburg, 1835. — Die Souveränitätsrechte der Krone Württemberg, 1836. — Succession in dem Zudobny'schen Fideicommiss, 1836 und 1838. — Recht der Nachfolge des Hauses Löwenstein-Wertheim, 1838. — Ansprüche der Gutsbesitzer in Mecklenburg, 1841.

Lit.: Autobiographie (in „Biogr. und jurist. Nachlaß“, herausgeg. vom Sohn R. G. Zach. v. Sing., Stuttg. Tab. 1843). — Mohl, II. 512—528. — Bluntzschli, Geschichte des Allgem. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864. S. 596—604. — Orsier, Vie et travaux de Z., Paris 1869. — Revue historique 1868 p. 433; 1869 p. 295, 430, 557. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 930—934. — Brocher, K. S. Zachariae, sa vie et ses oeuvres, Par. 1870. Leichmann.

Zachariä, Theodor Max, § 30. VIII. 1781 zu Meissen, Bruder von Karl Salomo Z. (s. o.), wurde Dozent in Wittenberg, 1810 Prof. in Königsberg, 1811 in Breslau, 1820—23 in Marburg, † 22. VII. 1847.

Schriften: Universalia quaedam de possessione principia e jure rom. collecta, Lips. 1805. — De rebus mancipi et nec mancipi conject., Lips. 1807. — Instit. hist. jur. rom. lineamenta, Wit. 1808. — Lehrb. eines civil. Kurses, Leipz. 1810. — Versuch einer Geschichte des Römischen Rechts, Leipz. 1814. — Die Lehre des Römischen Rechts vom Besitz und Verjährung, Bresl. 1816. — Geich. der Testamente und Enterbung nach Römischem Recht, Bresl. 1816. — Instit. des Römischen Rechts, Bresl. 1816. — Kurzer Abriß des W.R., Berl. 1819. — Philosph. Rechtslehre, 1820, 2. Aufl. 1825. — Allg. Abriß des Pandektensystems, Marb. 1822. — Neue Revision der Theorie vom Besitze, Leipz. 1824.

Lit.: Richter und Schneider's Jahrbücher 1847 S. 726—734. — Neuer Nekrolog für 1847, Bd. II. 941. Leichmann.

Zachariä, Heinrich Albert, § 20. XI. 1806 zu Herbsleben im Gothaischen, habilitirte sich 1830 zu Göttingen, wurde 1842 ordentlicher Prof. daselbst, 1848 Mitglied des Vorparlaments, dann Bevollmächtigter der Krone Hannover im Vertrauenscollegium, Mitglied der Nationalversammlung sowie der Kaiserdeputation, 1863 Mitglied des Staatsraths u. Bevollmächtigter der Deutschen Standesherrn in Frankfurt a. M., im Febr. 1867 Mitglied des Norddeutschen Reichstages, 1873 Mitglied der Bundeskommission zur Prüfung des Entw. der Deutschen StrafP.O., † 29. IV. 1875 zu Gansstatt.

Schriften: De fiducia, Gott. 1829. — Grundriß zu Vorlesungen über Braunschweig. Privatrecht, Gött. 1832. — Die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, ebdas. 1834. — Geschichtserzählungen aus Kriminalakten, 1835. — Lehre vom Verbrechen der Verbreden, ebdas. 1836—1839. — Grundlinien des gemeinen Deutschen Kriminalprozesses, ebdas. 1837. — Deutsches Staats- und Bundesrecht, ebdas. 1841—1845, 3. Aufl. 1865—1867. — Die Verbreden und die Reform des Deutschen Strafverfahrens, ebdas. 1846. — Zur Schleswig-Holsteinischen Frage, ebdas. 1847. — Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision, ebdas. 1848. — Die Rechtswidrigkeit der Reaktivierung der 1848 aufgelösten Deutschen Bundesversammlung, ebdas. 1850. — Das mündliche öffentliche Verfahren mit Geschworenen im Königreich Hannover, ebdas. 1850. — Rechtliche Beleuchtung der Kurhessischen Septemberverordnungen, ebdas. 1851. — Votum über die neuesten Vorlagen der Hannoverischen Regierung, die Abänderung des Verfassungsgesetzes betr., ebdas. 1853. — Die Deutschen Verfassungsgeetze der Gegenwart, ebdas. 1855—1863. — Der Koburger Untersuchungsproceß gegen L. Hannibal Fischer, ebdas. 1857. — Denkschrift, den privil. Gerichtsstand der Standesherrn in Bayern in Strafsachen betr., Nürnberg. 1858, Nachtrag 1860. —

Das rechtliche Verhältniß d. fürstlichen Kammergutes, Göttingen 1861. — Handb. d. Deutschen Strafprozesses, 2 Bde., ebenda. 1861—1868. — Das Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, Leipzig 1862. — Zur Kritik der Bohlmann'schen Denkschrift über die Ansprüche Preußens auf Braunschweig, Göttingen 1862. — Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinische Successionsfrage, Göttingen 1863. — Ueber Art. 84 der Preuß. Verfassungs-Urkunde, Leipzig 1866. — Das Eigentumsrecht am Deutschen Kammergute, Göttingen 1867. — Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, Donauverträge 1867. — Hochverrathsprozess Platen-Gallermund, München 1868. — Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung, Braunschweig 1869. — Zur Frage von der Reichskompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma, Braunschweig 1871. — Das moderne Schöffengericht (Heft 12 der Deutschen Zeit- und Streitfragen von v. Holkenborff und Oncken), Berlin 1872. — Denkschrift betr. Herzogthum Arenberg-Meppen, Hannover 1872. — Viele Abhandlungen im Archiv des Kriminalrechts, dessen Mitherausgeber er war (1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1845, 1846, 1850, 1851), in Goldammer's Archiv Bd. III, V, XIX., im Gerichtssaal IX., XX., XXI., in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1866. — Regid'i's Ritzh. für Deutsches Staatsrecht, 1867 u. a.

Lit.: Krit. W.J. Schrift XVII. 479—484. — Gerichtssaal XXVII. (1875) S. 505—516.

Reichmann.

Zahlungsbefehl, *mandatum de solvendo* (v. Bar, Suppl. Th. I. S. 75), ist ein richterlicher Befehl, durch welchen in der Executionsinstanz dem Beklagten vor der Verhängung der eigentlichen Executionsmaßregeln aufgegeben wird, binnen bestimmter Frist bei Vermeidung der Execution den Kläger freiwillig zu befriedigen. Eben darum hat es nicht bloß *mandata de solvendo*, sondern auch *de restituendo* u. gegeben, je nach der Natur der Rechte, um deren Execution es sich handelte. Insofern die Execution auf die Titel des rechtskräftigen Urtheils und der *confessio in iure* hin im Mittelalter gewährt wurde, kam in Italien der Gebrauch auf, sich über eingegangene Schuldverhältnisse zunächst vor dem Richter und später vor dem Notar ein Bekenntniß ablegen und dieses sammt einem Zahlungsbefehl des Richters, später auch des Notars, in die Schuldurkunde aufnehmen zu lassen, um auf solche Weise sich die Möglichkeit zu verschaffen, ohne vorgängigen Rechtsstreit sofort zur Execution zu gelangen. Aus solchen *instrumenta confessionata sive gaurentiata*, deren Erfordernisse im Laufe der Zeiten auf eine vertragsmäßige causa und ein Zahlungsverprechen reduziert wurden, ward der Mandatsprozeß gegeben, welcher auf Antrag mit einem *mandatum de solvendo* eröffnet wurde und, wenn dasselbe unbefolgt blieb, zu weiteren Executionsmaßregeln führte. Die Mandate, die indessen auch auf andere causas hin erlangt werden konnten, wurden gelegentlich mit dem Zusatz erlassen, daß, wenn der Beklagte Gründe habe, weshalb er dem Befehl nicht nachkommen zu dürfen glaube, er dieselben binnen der Partitionsfrist anzubringen habe. Der so entstandene Unterschied zwischen *mandata sine clausula* und *cum clausula* hat manche Rechtslehrer veranlaßt, zwischen unbedingtem und bedingtem Mandatsprozeß zu unterscheiden und letzteren auf bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweis für den Anspruch oder da, wo keine Einreden zu erwarten seien, zu gestatten. Dieses letztere Verfahren mit bedingten Mandaten hat unter dem Namen Mahnverfahren in die hannoversche Bürgerliche Pr. O. Eingang gefunden und ist aus dieser unter demselben Namen in die Deutsche Pr. O. übergegangen. Mit ihm ist der bedingte 3. in die Deutsche Pr. O. gelangt, der wie früher durch einfachen Widerspruch des Schuldners beseitigt wird, eventuell aber zu einem Vollstreckungsbefehl führt, der vorläufige Vollstreckbarkeit besitzt, gegen welchen aber noch, da er einem Versäumnißurtheil gleichgestellt ist, der französische Einspruch möglich ist. Einspruch wie Widerspruch leiten die Sache in das gewöhnliche land- oder amtsgerichtliche Verfahren hinüber. Im Uebrigen ist der 3. aus dem Rechte der Pr. O. und namentlich auch aus der Zwangsvollstreckung verschwunden, deren Vollstreckungsklausel mit dem 3. in keinerlei Zusammenhang steht. Vgl. den Art. Mahnverfahren.

Lit.: Briegleb, Geschichte des Executivprozesses, 2. Aufl. 1845, Bd. I. §§ 10 ff.

R. Wieding.

Zahlungseinstellung, cessation de paiements, ist die auf Zahlungsunvermögen beruhende Unterlassung der Befriedigung berechtigter und fälliger Forderungen. Im Französischen Recht, welches nur bei Kaufleuten einen Konkurs kennt, ist die Z. die einzige Voraussetzung des Konkurses, der bei ihrem Eintritt sofort von Amtswegen eröffnet wird: die Deutsche R.O., welche zwischen Kaufleuten und anderen Schuldnern nicht unterscheidet, knüpft an sie zu Gunsten des auf Konkurs antragenden Gläubigers eine Präsumtion des hauptsächlichsten Konkursgrundes, der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, in Konsequenz welcher sie auch die Z. hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, welche der Schuldner zur Verkürzung der Gläubiger vorgenommen hat bzw. eingegangen ist, dem Antrag auf Konkursöffnung und hinsichtlich der Bestrafung des Bankerutts der gerichtlichen Konkursöffnung, wenn diese wegen unzureichender Theilungsmasse abgelehnt ist, gleichgestellt hat. Es kann fraglich erscheinen, ob die R.O. eine bloß thatsächliche oder eine gesetzliche Präsumtion vorgeschrieben habe. Erwägt man, daß eine thatsächliche Präsumtion einer Hervorhebung im Gesetze nicht bedürft hätte, da das Gesetz bei ihr nichts Anderes vorschreibt, als was die Regeln der Logik und Erfahrung ohnehin dem Richter an die Hand geben, erwägt man ferner, daß die Form des Ausdrucks, welchen die Präsumtion im § 94 der R.O. enthalten hat, eine gebietende und keine bloß erlaubende ist, so könnte man versucht sein, die Präsumtion für eine gesetzliche zu halten. Nichtsdestoweniger muß man sich gegen die Annahme einer solchen entscheiden. Denn ertlich würde eine gesetzliche Präsumtion, weil sie eine gesetzliche Voraussetzung für eine bestimmte Rechtsfolge statuiert, eine genaue Bestimmung des Begriffs der Z. erheischen, um das Anwendungsgebiet der Rechtsfolge feststellen zu können; diese Begriffsbestimmung ist aber im Gesetze nicht gegeben, ja nicht einmal in den Motiven. Zweitens würde eine gesetzliche Präsumtion zum Mindesten eine praesumptio juris sein müssen und als solche den Richter verpflichten, bei glaubhaftem Nachweis der Unterlassung einer oder mehrerer Zahlungen die Zahlungsunfähigkeit als erwiesen anzunehmen, es sei denn, daß der Beklagte den Beweis des Gegentheils erbrächte: statt dessen verpflichtet der § 97 der R.O. das Gericht, bei Bestreitung der Zahlungsunfähigkeit oder Z. offizielle Ermittlungen vorzunehmen, also den Nachweis nicht für erbracht anzusehen. Die Präsumtion kann daher als gesetzliche nicht gemeint sein, sondern nur als thatsächliche. Bei der thatsächlichen Präsumtion, dem bloßen Indizium, kommt es nun weniger auf genaue Begriffsbestimmung des betreffenden Indiziums an, als auf die Thatsache oder auf den Begriff, welche aus ihm gefolgert werden sollen, und die größere oder geringere Sicherheit der Erfahrungsregel, mit welcher dieselben aus ihm gefolgert werden können. Kann man daher den Motiven daraus, daß sie eine genaue Bestimmung des Begriffs der Z. ablehnen, keinen Vorwurf machen, so scheinen doch manche der von ihnen zur Z. gerechneten Thatsachen, wie die gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung des Schuldners, Schließung des Geschäfts, fruchtlose Exekutionen, heimliche Entfernung und Verborgenshalten des Schuldners geradezu einen unmittelbaren Schluß auf die Zahlungsunfähigkeit zu gestatten, so daß es als ein Umweg erscheint, aus ihnen zunächst die Z. und dann aus dieser wieder die Zahlungsunfähigkeit zu folgern. Vielmehr wird man unter Z. an sich nur die außerhalb des Prozesses erfolgte Unterlassung von schuldigen und fälligen, dem Kläger oder Dritten zu leistenden Zahlungen, wo solche gefordert waren oder wegen Abwesenheit des Schuldners nicht gefordert werden konnten, zu verstehen haben, wobei es dahin gestellt bleiben mag, wieweit nach Standes-, Orts- oder Landesgebrauch Unterlassung der Zahlung zu bestimmten allgemeinen oder periodisch wiederkehrenden Terminen als Z. auch ohne Mahnung zu gelten hat. Die Z. muß ferner, den Motiven zufolge, auf Zahlungsunfähigkeit beruhen, was mit Recht gefordert wird, da aus ihr auf letztere geschlossen werden soll. Die Zahlungsunfähigkeit wird von den Motiven im Gegensatz zur Insuffizienz des Vermögens oder der Ueberschuldung darin gesetzt,

daß der Schuldner außer Stande sei, berechnigte und fällige Forderungen aus eigenen Mitteln oder durch Hilfe Dritter ohne Aufenthalt zu befriedigen. Hiernach wird Z. auch bei vorübergehender Zahlungsstockung trotz überschickender, aber für den Augenblick nicht zu realisirender, Werthe anzunehmen sein, weil die Gläubiger nicht zu warten verpflichtet sind. Ein sicherer Schluß auf Unvermögen ferner wird sich selten auf Unterlassung einer vereinzeltten Zahlung, es sei denn, daß es sich um einen erheblichen Betrag handelte, oder aus der Nichtbefriedigung geringfügiger, wenn auch mehrerer Forderungen ziehen lassen, obwohl wiederum die Nichtbefriedigung selbst geringfügiger Forderungen ein sprechendes Zeugniß für ganzliches Unvermögen sein kann. Im Ganzen überhaupt werden die jeweiligen Vermögensverhältnisse des einzelnen Schuldners meist immer den Ausschlag geben müssen. Die Z. soll auf Unvermögen schließen lassen: ein solcher Schluß ist möglich, wo die Zahlung aus nichtigen Gründen verweigert wird, nicht aber wo der Forderung Gegenforderungen oder berechnigte Einwendungen entgegengesetzt werden, nicht wo Eigensinn oder Bosheit oder Nachlässigkeit der Nichtzahlung zu Grunde liegen und Klage und Spezialexecution zum Ziele führen können. Die zweite Regel der Motive geht dahin, daß die Z. eine allgemeine sein müsse, daß also nicht blos eine einzelne Zahlung, sondern alle vorkommenden Zahlungen unterbleiben sollen. Die Regel scheint jedoch weniger zuzutreffen. Im Grunde nämlich würde sie darauf hinauskommen, daß alle fälligen Zahlungen verweigert oder eine allgemeine Insolvenzklärung abgegeben sein müßte; die Motive selbst aber erklären, daß die Unterlassung auch einer einzelnen Zahlung und zwar selbst dann, wenn andere geleistet seien, ausreiche. Vielmehr, insofern aus der Z. auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden soll, handelt es sich darum, daß allgemeine Zahlungsunfähigkeit vorliege, ein Unvermögen also, allen laufenden Forderungen gerecht zu werden, welches auch dann vorhanden ist, wenn der Schuldner eine einzige Forderung nicht zu zahlen vermag, obwohl er vielleicht andere befriedigt hat. So verstanden, dürfte die zweite Regel schon in der ersten enthalten sein und als selbständige nicht aufgefaßt werden können. Vgl. d. Art. Konkursöffnung.

Quellen: Code de comm. art. 437 ss. — Deutsche RD. §§ 23, 26, 94, 97, 209 ff.; Mot. S. 319 ff.; Romm. Prot. S. 71 ff.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konkursprozeß, §§ 8, 23. — Kommentar zur Deutschen RD. I. von v. Wilimowski, S. 224 ff.; v. Völderndorff, Bb. I. S. 268, Bb. II. S. 144 ff.; Hellmann, § 94; v. Sarwey, § 94.

R. Wieding.

Zallwein, Gregor, † 20. X. 1712 zu Oberaltaich, trat bei den Benedictinern in Wessobrunn ein, Prior 1744, wurde 1749 ord. Prof. und Dr. jur., auch erzb. Kirchenrath in Salzburg, † 6. VIII. 1766. Bekannt durch seine *Principia juris eccl. univ. et partic. Germaniae*, 1763, 1781.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 218, 219.

Teichmann.

Zanger, Johann, † 1557 zu Braunschweig, Professor zu Wittenberg, † 1607.

Schriften: *Tract. de exceptionibus*, Viteb. 1586, 1593; *cura de Senckenberg* 1730, 1733. — *Comment. in libri II. Decr. titulos de sent. et re judicata de appellationibus etc.*, Viteb. 1620, 1661. — *Opera Joh. Zangeri quae exstant omnia*, 1644.

Lit.: de Wal, Beitr., Erl. 1866. S. 74. — Weßell, System des ordentlichen Civilprozeßes, § 46.

Teichmann.

Zastus, Udalricus (Zäpy), † 1461 zu Constanz, stud. zu Tübingen, wurde Gerichtschreiber der Kurie in Konstanz, Stadtschreiber in Freiburg i. B., trieb auf der Universität nochmals juristische Studien, wurde 1500 Doctor und Dozent, dann Prof. legum und nebenbei Stadtschreiber, † 1535.

Schriften: *Lucubrationes, Scholia, Antinomiae*, Basil. 1518 (Scholia ad l. 2 d. O. J. Colon. 1540, Lugd. 1544). — *Intellectus jur. civ. singulares denuo excusi*, Frib. 1526, 1532. — *In Usus feudorum epitome*, Basil. 1535. — *In tit. I. de actionibus enarratio*, Basil. 1536; ed. Freigius, Lugd. 1591. — *Responsa s. Consilia I.* 1538, ed. H. Ar-

tolph II. 1539, Basil. ed. Held (deutsch Basel 1574). — *Singularia responsa s. intellectus jur. singulares*, Basil. 1541 (Lugd. Batav. 1545). — *Opera omnia*, Lugd. 1548, 1550, 1551; c. J. Mynsinger a Frundeck, Francof. 1590, 1595. — 3. entwarf die Erbordnung für die Markgrafschaft Baden (1511), sowie das Stadtrecht von Freiburg von 1520.

Lit.: v. Stinking, Ulrich Zasius, Basel 1857; Derselbe, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1880, I. 165—172 u. ö. — Stobbe, *Rechtsquellen*, II. 9, 12, 40, 61, 306, 390. — Riegger, *Udar. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos*, Ulm. 1774. — Zasius, J. Th. Freigii h. e. in *pendactas jur. civ. comm. nunc in compendium redacti*, Basil. 1576. — v. Gerber, *Prinzip*, Jena 1846, S. 209. — Schulte, III. a E. S. 124.

Reichmann.

Zehnten (decimae, Zhl. I. S. 664) sind diejenige Quote von den Einkünften der Gläubigen, welche die katholische Kirche seit dem Ende des 6. Jahrh. und zwar bald als eine auf göttlichem Rechte beruhende Gebührnig gefordert hat. Der Zehnt kann demnach als die allgemeine kirchliche Steuer betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Mittelalter eine ganze Reihe von kirchlichen Zehntberechtigungen durch verschiedene Erwerbsgründe in die Hände von Laien gekommen waren, theils aber die letzteren solche auch eigenmächtig usurpirt hatten, unterlagte die kirchliche Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrh. die Veräußerung von 3., ordnete die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten an, und erklärte den Besitz von kirchlichen 3. durch Laien für eine schwere Sünde und einen Verstoß gegen das göttliche Gesetz. Nach Kanon. Recht, nicht aber nach der deutschrechtlichen Entwicklung, streitet für das Zehntrecht des Pfarrers in seiner Pfarochie alle Vermuthung, während für andere kirchliche Personen und Institute, welche ebenfalls 3. besitzen können, die allgemeine Regel zur Anwendung kommt, daß sie den Erwerb des Rechtes, welches, sofern es sich nicht um Pfarr-3. handelt, auf alle möglichen Titel, also auch auf Erziehung, gegründet werden kann, beweisen müssen. Der Pfarrzehnt erstreckt sich nach Kanon. Recht, das freilich in Deutschland nicht praktisch ist, einmal auf den persönlichen Erwerb (decimae personales), ferner auf den Erwerb aus gewissen fruchttragenden Sachen (decimae reales). Letzterer ist ein Feldzehnt (decimae praediales), wenn er von den Erträgen der Grundstücke, ein Thier- (auch Haus-) Zehnt (decimae sanguinales), wenn er von den lebendigen Jungen der Thiere oder von den animalischen Produkten der letzteren (z. B. als Butter-, Schmalz-) geleistet wird. Da aber der kanonische Satz, daß der Pfarrer zu allen diesen Arten von 3. berechtigt sei, vielfach namentlich in Deutschland nicht zur Geltung gelangt ist, vielmehr seine Zehntberechtigung sowol lokal, wie auch hinsichtlich der Arten der 3. öfters beschränkt gewesen ist, so schied man ein jus decimandi universale oder particularare, je nachdem dasselbe sich auf die ganze Gemarkung oder nur auf einzelne Theile derselben erstreckte, decimae veteres und decimae novales, je nachdem es auf die seit alter Zeit bebauten Acker oder auch auf die neu in Kultur genommenen, seit Menschengedenken wüßt liegenden Felder ging, ferner ein jus decimandi plenum s. perfectum und ein jus decimandi minus plenum oder imperfectum, je nachdem es auf alle zehntpflichtigen Fruchtgattungen oder bloß auf bestimmte gerichtet war. In Verbindung damit steht der Unterschied zwischen decimae majores (Großzehnt) und decimae minores s. minutae (Kleinzehnt); zu ersteren gehören gewöhnlich alle Früchte, die der Halm trägt, also alles Sommer- und Wintergetreide, ferner aber auch Wein und Del, während die anderen und öfters auch Blutzehnt zu den decimae minores gerechnet werden. Der Präbitalzehnt hat die Natur einer Reallast und muß, während er der Natur der Sache nach von den einer anderen Religionspartei angehörigen Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke nicht gefordert werden kann, oft auch von diesen entrichtet werden. Ist der 3. in einer Feldmark überhaupt hergebracht, so gilt die Vermuthung, daß ihm alle Grundstücke innerhalb derselben unterworfen sind. Eine Befreiung muß also bewiesen werden, jedoch sind nach Kanon. Recht die eigentlichen Benefizialgüter in derselben Pfarrei gesetzlich erimirt (clericus clericum non decimat). Der Zehntherr hat den 3., welcher übrigens nicht noth-

wendig gerade in einem Zehntel der Früchte zu bestehen braucht, nur nach dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks zu fordern, und hat auch kein Recht, den Pflichtigen zu einer bestimmten Kultur zu zwingen. Für die Regel muß der Zehnherr sich den Z. abholen und zwar die Auszehntung gleich nach dem Schnitte an dem in Fruchthäufen aufgeschichteten Getreide vornehmen. Die Produktionskosten darf der Pflichtige weder bei dem Prädial-, noch Blutz. in Abrechnung bringen, vielmehr ist der Bruttoertrag dem Z. unterworfen. An der zu zehntenden Masse erwirbt der Berechtigte mit der Trennung der Frucht von der Hauptfache das Miteigentum zu der seiner Berechtigung entsprechenden Quote und kann dieses also im Fall einer vor der Auszehntung erfolgten Veräußerung gegen jeden dritten Erwerber einzelner zehntpflichtiger Quantitäten mit der *actio communi dividundo* verfolgen. Das Zehntrecht überhaupt kann der Zehnherr possessoriisch und petitorisch (mit einer *concessoria utilis*) geltend machen, während demjenigen, welcher die Freiheit behauptet, die *actio negatoria* zusteht. Das Zehntrecht wird durch rechtsgültige Verträge ganz oder auch für einzelne Pflichtige beseitigt, ebenso ist eine Erziehung der Freiheit von demselben möglich. Für die evangelische Kirche kommen die eben gedachten Vorschriften des Kanon. Rechts mit den durch die deutschrechtliche Entwicklung hervorgebrachten Abänderungen ebenfalls zur Anwendung, und die Partikularrechte haben im Wesentlichen dieselben Grundzüge kodifiziert. In Folge der modernen Agrargefugebung (s. diesen Art.) sind aber die Z. vielfach unpraktisch geworden, indem sie theils in eine feste Geldrente verwandelt, theils auf andere Weise abgelöst worden sind. Freilich ist in einzelnen Staaten, nachdem man die Ablösbarkeit der Kirchenlasten in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 im weitesten Umfange zugelassen hatte, diese später wieder eingeschränkt (Preußen) oder die Ablösung ganz sistirt worden (Oesterreich).

Quellen: Tit. X. de decim. III. 30; tit. VI^a eod. III. 13; tit. Clem. eod. III. 8; tit. Extrav. comm. eod. III. 7. — Cod. Maxim. bavar. II. cap. 10. — Preuß. Allg. L^o. Thl. II. Tit. 11 §§ 857 ff. — Die Ablösungsgefehe bei Richter, Kirchenrecht, § 315, und Schulte, Lehrb., 2. Aufl. S. 504 angeführt.

Lit.: Birnbaum, Rechtliche Natur der Zehnten, historisch entwickelt, Bonn 1831. — Kahlenthal, Geschichte der Deutschen Zehnten, Heidelberg. 1837. — Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnten, Aschaff. 1837. — E. Wagner, Das Zehntrecht, Berl. 1815. — v. Sacherer, Der Zehnt nach dem gemeinen Deutschen und Bayerischen Recht, Neuburg 1845. — Zacharia, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, Heidelberg. 1831.

Zeller, Franz Aloys Edler von, † 1751 (1753?) zu Graz, wurde Prof. der Rechtswissenschaft, Mitglied der Hofkommission in Justizsachen, Rektor der Universität Wien, † 23. VIII. 1828 zu Siebing.

Schriften: Diss. ad l. 6 Inst. 1, 26, 1778. — Praelect. acad. ad Heineccii elem. jur. civ., 1781. — Das natürliche Prozeßrecht, 1802, 3. Aufl. 1818. — Jährliche Beiträge zur Geseßkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreich. Erbländern, Wien 1806—1809. — Vorb. zur neuesten Oesterreich. Geseßkunde im Straf- und Civiljustizfache, 1810, 2. Aufl. 1811. — Kommentar über das Allgem. OGB. 1812, 1813. — Bemerkungen über den Geist der neuesten Oesterreich. Strafgefugebung (Bl. für die Oesterr. Kaiserstaaten, I. 1808).

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 6 S. 957, Nr. 968. — Garrajosky, Geschichte der Robifikation des Oesterreich. Civilrechts, Wien 1868, S. 163.

Leichmann.

Zeitberechnung. Indem der Ablauf bestimmter Zeitfristen oder die Erreichung bestimmter zeitlicher Termine vielfach von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Frage nach ihrer Berechnung nicht nur rechtlich erheblich, sondern sie ist auch selbst zum Gegenstande rechtlicher Normirung geworden. Erfolgt aber jede Anordnung einer Frist oder eines Termines durch Verweisung auf bestimmte für den Ablauf der Frist oder die Erreichung des Termines maßgebende Zeitabschnitte, so erhebt sich die doppelte Frage nach der Beschaffenheit dieser Zeitabschnitte und nach der Art ihrer entscheidenden Bedeutung für das durch Verweisung auf sie bestimmte Zeitverhältniß.

I. Das Römische Recht statuirt: A. als entscheidend den Kalendariſchen Zeitabſchnitt des von Mitternacht zu Mitternacht reichenden Tages. Der Kalendertag heißt daher dies civilis oder der Tag im Sinne des Rechtes, inſondere des Privatrechtes, im Gegenſatz zum naturalis dies oder zur Zeit vom Sonnenaufgang zum Sonnenuntergang. Zum natürlichen Tage verhält ſich der bürgerliche als künstliche Erweiterung deſſelben durch Annexion der angrenzenden Nachthälften, weßhalb ſein Anfang und Ende von dem des natürlichen Tages verſchieden, ſein Mittelpunkt dagegen (meridies) mit dem des bürgerlichen Tages identiſch iſt (Censor. de die nat. 23, 11; Gell. n. a. III. 2; l. 8 D. fer. 2, 12). Wenn die Neueren dem Kalendertage den beweglichen Tag entgegenſetzen, d. h. unter einem Tage auch einen zu beliebiger Tageszeit beginnenden Zeitabſchnitt von der Länge eines Tages verſtehen, ſo iſt dieſe Auffaſſung dem Sprachgebrauche des Röm. Rechtes vollſtändig fremd. Daß daher ein Rechnen nach Tagen irgend etwas anderes bedeuten könnte als ein Rechnen nach Kalendertagen, ja daß ein wirklich genaues Rechnen nach Tagen nur dasjenige ſei, welches den Tag als einen zu beliebiger Tageszeit beginnenden Zeitraum von der Länge eines Tages behandle, dieſes Axiom der meiſten Neueren iſt der Römischen Anſchauung ebenſo zuwider, wie die Bezeichnung dieſer Berechnungsweiſe als der naturalis im Gegenſatz zur civilis computatio, welche auf die Zeitberechnung in einem gänzlich unrömischen Sinne die Römische Entgegenſetzung eines naturalen und eines civilen Begriffes des wichtigſten Zeitabſchnittes überträgt.

Nach Tagen rechnet nur das Röm. Recht in dem doppelten Sinne, daß es Zeitunterſchiede innerhalb des Tages nicht berückſichtigt (l. 16 § 8 D. de pign. 20, 1) und unter Jahren und Monaten nicht wirkliche Kalenderjahre und Kalendermonate, ſondern Summen von Tagen verſteht. Daß im Röm. Rechte die Bezeichnung des Jahres und des Monats lediglich eine kollektivbezeichnung für eine beſtimmte Zahl von Tagen iſt, ſtellt dieſe Bezeichnungen in den ſchärſten Gegenſatz zu der des Tages; denn mensis und annus bedeutet in der Sprache der civilis computatio immer eine beſtimmte mit einem beliebigen Tage beginnende Summe von Tagen, dies dagegen bezeichnet nie eine beſtimmte zu einer beliebigen Stunde beginnende Summe von Stunden, wie ja auch nach Römischer Sitte gar nicht der Kalendertag, ſondern der natürliche Tag und die Nacht in Stunden zerfällt, ſo daß für die Stundenzählung die Grenze des Kalendertages gar nicht exiſtirt und die Länge der Tages- und der Nachſtunden mit der Jahreszeit wechſelt. Es iſt aber a) die Jahresbezeichnung gemeint als Bezeichnung einer Summe von 365 Tagen (l. 134 D. de v. s. 50, 16). Mit der wirklichen, im Schaltjahre dieſe Zahl von Jahren überſchreitenden Jahresdauer iſt dies dadurch in Uebereinstimmung gebracht, daß der Schalttag (dies intercalaris) nicht als eigener Tag gezählt wird. Wie nämlich im Römischen Kalender der Schalttag keine eigene Zahlbezeichnung hat, ſondern als bisextum Kalendas Martias dem 24. Februar (a. d. VI. Kal. Mart.) angehängt iſt, ſo wird er rechtlich mit dieſem durch die Einſchaltung verdoppelten Tage identiſifizirt. Beſtritten iſt aber, ob die Einſchaltung erfolge vor oder hinter dem 24. Februar des Gemeinjahrs; doch iſt die letztere Annahme aufs Beſtimmteſte bezeugt in l. 3 § 3 D. de min. 4, 4 mit den Worten: posterior dies intercalatur. Daß mit Rückſicht auf die Römische Art von den Kalenden des nächſten Monats rückwärts zu rechnen, unter dem posterior dies der frühere, unter dem prior dies der spätere zu verſtehen ſei, iſt eine durchaus unzutreffende Behauptung; wird doch der den Kalenden vorhergehende Tag als pridie Kalendas und damit im Verhältniß zu den Kalenden als prior dies bezeichnet.

b) Die Monatsbezeichnung eignet ſich wegen der wechſelnden Länge der einzelnen Monate nicht zur genauen Bezeichnung einer beſtimmten Zahl von Tagen. Während daher Jahresfriſten ſchon in den zwölf Tafeln vorkommen, kennt die ältere Geſetzgebung Friſten von der Dauer eines Monats nur in der Weiſe, daß ſie die Zeit eines Monates auf die beſtimmte Zahl von 30 Tagen reduziert. Als dann bei abnehmender

Genauigkeit der Gesetzesprache die Anordnung von Monatsfristen auffam, war es Sache der Interpretation, die nicht mehr vom Gesetze selbst vollzogene Reduktion des Monats auf eine bestimmte Zahl von Tagen vorzunehmen. Die Zahl von 30 Tagen ergab sich hierbei aus der von Alters her üblichen Anordnung dreißigtägiger Fristen in Verbindung mit dem Umstande, daß sie sowol eine runde Zahl als auch diejenige Zahl von ganzen Tagen ist, welche der durchschnittlichen Länge der Monate am nächsten kommt (l. 12 § 6 verglichen mit l. 30 § 5 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5). Immer ist jedoch die Monatsbezeichnung eine ungenaue Bezeichnung einer bestimmten Zahl von Tagen, welche nur im Zweifel in der angegebenen Weise zu verstehen ist; ergibt die einzelne Bestimmung hinreichende Anhaltspunkte für eine andere Auffassung, so ist diese vorzuziehen. So scheint es in dem uns nicht überlieferten Falle der l. 101 de R. Jur. 50, 17 dem Sinne der fraglichen Bestimmung entsprochen zu haben, die in ihr genannten 2 Monate als 61 Tage zu verstehen.

B. Das Rechnen nach Tagen ist ein Rechnen von einem bestimmten Kalendertage zu einem bestimmten Kalendertage. Sollen die Tage gezählt werden von einem bestimmten Ereignisse an, so ist notwendig der Tag dieses Ereignisses derjenige, von dem an gezählt wird. Fraglich erscheint aber, in welchem Sinne von ihm die Zählung auszugehen hat, ob nämlich die erforderliche Zahl von Tagen zu ihm hinzuzuzählen oder ob er selbst schon als der erste dieser Tage zu zählen ist. Ebenso erhebt sich sodann für den letzten oder denjenigen Tag, mit welchem die erforderliche Zahl voll wird, die Frage, ob sein Anfang oder erst sein Ablauf entscheidet. Nach Röm. Recht wird nun derjenige Tag, von welchem die Zählung ausgeht, stets mit gezählt, während derjenige Tag, welcher dadurch als der letzte sich ergibt, in gewissen Fällen abgelaufen, in anderen nur angebrochen sein muß. Jede Bestimmung einer Frist nach Tagen hat hier die Bedeutung, daß Anfang und Ende der Frist innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen liegen, so daß der Anfang in den ersten, das Ende auf den letzten Tag fällt. Jene Einrechnung des Anfangstages sowol, als die verschiedene Behandlung des letzten Tages nach Verschiedenheit der Fälle beruht darauf, daß jede Fristbestimmung aufgefaßt wird als Bestimmung eines Termines; die Bestimmung einer Frist von x Tagen ist nach Röm. Recht nichts anderes, als die Bestimmung des x ten Tages, als des für eine rechtliche Veränderung entscheidenden Termines. Die Fixirung des hiernach entscheidenden Zeitpunktes ergibt sich a) durch die Röm. Sitte bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen zwei Gliedern einer Reihe nicht nur die Mittelglieder zu zählen, sondern die Endpunkte mitzuzählen. So ist nach Römischer Zählung der 10. Januar, vom ersten an gerechnet, nicht erst der neunte, sondern schon der zehnte Tag, d. h. der Römische Sprachgebrauch erblickt in ihm nicht sowol den neunten der an den ersten sich anreihenden, als den zehnten der mit ihm eine Reihe bildenden Tage (l. 1 §§ 5, 6 D. q. appell. 49, 4).

b) Ist der entscheidende Termin der letzte Tag der mit dem Anfangstage beginnenden Reihe, so ist er entweder der Anfangstermin oder der Endtermin einer rechtlichen Wirkung, indem eine solche entweder mit ihm eintreten oder mit ihm erlöschen soll; im ersten Falle ist der Zeitpunkt ihres Eintrittes der Anbruch, im letzten der Zeitpunkt ihres Erlöschens der Ablauf des entscheidenden Tages. Soll etwas bis zu einem bestimmten Tage dauern oder von einem bestimmten Tage an eintreten, so pflegen wir zu fragen, ob diese Bestimmung zu verstehen sei ausschließlich oder einschließlic des entscheidenden Tages. Indem aber der Römische Sprachgebrauch jede solche Bestimmung unter Einschuß des entscheidenden Tages versteht, existirt dasjenige Verhältniß, welches bis zu einem bestimmten Tage dauern soll, gerade noch an diesem Tage als dem letzten seines Bestehens; ebenso existirt aber dasjenige Verhältniß, welches von einem bestimmten Tage an bestehen soll, schon an diesem Tage, als dem Tage seiner Entstehung (l. 49 D. de cond. 35, 1).

Ist ein Termin zugleich Anfangs- und Endtermin, indem sowol der Eintritt als das Aufhören rechtlicher Wirkungen mit ihm verbunden ist, so entscheidet diejenige Bedeutung desselben, welche als die prinzipiale erscheint. Dies findet insbesondere Anwendung:

1) Auf Verjährungsfristen. a) Der Tag, an welchem eine Forderung verjährt, ist ein reiner Endtermin für deren Existenz; die Forderung erlischt daher erst durch seinen Ablauf (l. 6 D. de obl. et act. 44, 7).

b) Durch Erfindung entsteht und erlischt gleichzeitig Eigenthum, jedoch so, daß das bisher bestandene Eigenthum verdrängt wird durch das neu entstehende des Uskapienten; der Wechsel des Eigenthums erfolgt daher mit dem Anbruche des letzten Tages (l. 15 pr. D. de div. temp. praeser. 44, 3). Richtiger Ansicht nach besagen dasselbe l. 6 und 7 D. de usurp. et usucap. 41, 3.

c) Indem die Verjährung dinglicher Klagen bedingt ist nicht nur durch die Unterlassung ihrer Anstellung seitens der Berechtigten, sondern durch den ununterbrochenen Besitz einer zusammenhängenden Kette von Rechtsnachfolgern, beruht die Unmöglichkeit fernerer Klage auf dem wegen seiner Dauer dem Besitze zu Theil werdenen Schutze, tritt daher schon ein mit dem Anbruch des letzten Tages.

2) In Beziehung auf Alterstermine erscheint a) die beginnende pubertas als Anfangstermin der vollen Handlungsfähigkeit; daß mit ihr zugleich die tutela impuberam erlischt, ist lediglich eine Konsequenz ihrer prinzipialen Bedeutung (l. 5 D. qui test. fac. 28, 1).

b) Der Ablauf der minor aetas ist nach Röm. Rechte Endtermin der in integram restitutio und cura minorum, weshalb in l. 3 § 3 D. de min. als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die minor aetas nicht vor dem Ablaufe des letzten Tages des fünfundswanzigsten Lebensjahres erlischt.

3) Von selbst versteht sich das Erforderniß des Ablaufes des letzten Tages a) für alle Präklusivfristen, welche stets erfordern, daß eine Handlung spätestens an einem bestimmten Tage erfolge (l. 1 § 9 de succ. ed. 38, 9).

b) Ist ausdrücklich nicht die Erreichung, sondern die Ueberschreitung eines Termines verlangt, so bedarf es natürlich dieser (l. 3 D. de iur. immun. 50, 6). Hierher gehört auch der Fall einer erforderlichen Altersdifferenz, welche nur gewahrt ist, wenn die Geburt der fraglichen Personen nicht innerhalb der bestimmten Zahl von Tagen erfolgt ist.

C. Eine ausnahmsweise Erweiterung der nach obiger Berechnung sich ergebenden Länge rechtlicher Fristen statuirt das Röm. Recht

1) für einen Fall durch Berücksichtigung der Tageszeit, indem die in integram restitutio minorum noch zugelassen wird wegen der am Geburtstage vor der Tageszeit, zu welcher vor 25 Jahren die Geburt erfolgt war, eingetretenen Schädigung (l. 3 § 3 D. de minoribus 4, 4).

2) Bei einer Reihe von Präklusivfristen werden diejenigen Tage nicht mitgezählt, an welchen wegen eines vorübergehenden Hindernisses die Vornahme der Handlung nicht möglich war. Indem hier nur die dies utiles mit gezählt werden, ist die so berechnete Frist ein utile im Gegensatz zum continuum tempus. Utiliter berechnet werden solche Fristen, welche von Rechtswegen laufen für Handlungen in iure und nicht über ein Jahr betragen (l. 2 pr. D. quis ordo 38, 5). Justinian hat eine Reihe solcher Fristen erweitert und in tempora continua verwandelt (l. 8 C. de dolo 2, 20; l. 7 C. de temp. i. i. r. 2, 52).

II. Keine Uebereinstimmung herrscht darüber, inwieweit die geschilberten vielfach selbst bestrittenen Grundsätze des Röm. Rechts in unser Recht übergegangen sind.

1) Bezüglich der Reduktion der Jahres- und Monatsbezeichnung auf Tage ist bestritten: a) welcher Tag des Schaltjahres nach heutigem Recht nicht mitzuzählen ist. Der heutige Kalender rückt den im Gemeinjahre auf den 24. Februar fallenden Matthiastag im Schaltjahre auf den 25., behandelt also als Schalttag den diesem

vorhergehenden in Uebereinstimmung mit derjenigen Annahme, welche bezüglich des Röm. Rechts bis in die neueste Zeit herrschte. Der heutigen fortlaufenden Zählung der Tage und dem gemeinen Bewußtsein der Gegenwart entspricht es jedoch allein, als denjenigen Tag des Schaltjahres, welcher dem gemeinen Jahre fehlt, den 29. Februar zu behandeln, so daß sowohl jeder Tag des Schaltjahres dem gleichnamigen Tage des gemeinen Jahres als auch der letzte Februar des Schaltjahres dem letzten Februar des gemeinen Jahres entspricht.

b) Im Zusammenhange mit der den Römern fremden fortlaufenden Zählung aller Tage eines Monats sieht man vielfach im heutigen Leben als maßgebend für die Frist eines Monats nicht eine sich immer gleichbleibende, sondern diejenige Zahl von Tagen an, welche im konkreten Falle den innerhalb der Frist ablaufenden Monaten zukommt, so daß die Zahl der einem Monate zukommenden Tage abgelaufen ist mit der Wiederkehr des dem Anfangstage gleichnamigen Tages des nächsten Monats oder, falls dieser jene Zahl nicht erreicht, mit dem Ablauf des Monats. Ob rechtsgeschichtlich angeordnete Monatsfristen so zu verstehen sind, ist eine Frage der Auslegung; für die von Rechtswegen lauenden ist dagegen eine Aenderung der Römischrechtlichen Bestimmungen um so weniger anzunehmen, da diese auch in neueren Gesetzen wiederkehrt und nicht zu vermuthen ist, daß das Recht unter der für eine Anzahl von Tagen gebrauchten abkürzenden Benennung eines Monats eine nach den Umständen des konkreten Falles wechselnde Anzahl von Tagen verstehe.

2) In Ansehung der Art nach Tagen zu rechnen existirt a) keine feste Sitte bezüglich der Einrechnung des Anfangstages. Zwar hat unser Sprachgebrauch vorwiegend die Neigung, den Anfangstag nicht mitzurechnen; dieselbe ist aber keine ausschließliche, indem z. B. die ein- oder mehrtägige Gültigkeit von Eisenbahnbillets stets verstanden wird unter Einrechnung des Anfangstages. Daß dieser nicht mitgezählt werden soll, ist daher nach Gem. Recht nur bei solchen Fristen anzunehmen, bei welchen durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht diese Behandlung feststeht, wie namentlich bei Prozeßfristen. Allgemein wird der Anfangstag nicht mitgezählt nach Preussischem, Französischem und Sächsischem Rechte.

b) Die Annahme, daß irgend eine Frist schon mit Anbruch ihres letzten Tages ablaufe, ist unserem Rechtsbewußtsein gänzlich fremd. Bequilt sich vielfach das Röm. Recht mit der Erreichung einer bestimmten Zahl von Tagen, ohne den Ablauf des letzten Tages zu fordern, so sieht unser Rechtsbewußtsein in jeder Frist einen Zeitraum, welcher ganz durchmessen sein muß, um die mit seiner Erfüllung verbundenen Wirkungen zu äußern. Unser Rechtsbewußtsein hat schon deshalb die davon abweichende Römische Behandlung sich nicht angeeignet, weil sie bis in unser Jahrhundert hinein nicht erkannt wurde. Bezüglich der Erstzung wird sie noch heute für das Röm. Recht selbst nur von Wenigen anerkannt und für Alterstermine widerspricht es nicht nur dem allgemeinen Bewußtsein, irgend eine mit der Vollendung eines Jahres verbundene rechtliche Wirkung vor dem Anbruch des das nächste Lebensjahr eröffnenden Geburtstages zuzulassen, sondern es widerspricht auch dem heutigen Rechte, den Termin der Pubertät anders zu berechnen, als den ihm für das Gem. Recht ganz analogen der Volljährigkeit. Das Preuß. Recht bequilt sich bei dem an ein bestimmtes Alter geknüpften Rechtserwerbe mit dem Anbruche des (ohne Mit-zählung des Anfangstages berechneten) letzten Tages.

3) Die besondere Behandlung des die Restitution begründenden Alters und des der neueren Gesetzgebung fremden tempus utile besteht als Singularität von geringer Tragweite fort; etwas dem tempus utile Ähnliches hat die Allg. Deutsche W.C. Art. 92 angeführt, nach dessen richtigem Verständniß bei Berechnung der Protestfrist Sonn- und allgemeine Feiertage nicht mitgezählt werden.

Quellen: D. de fer. 2, 12; de div. temp. praeser. 44, 3. — Preuß. RR. I. 3 §§ 45 ff. — BGB. für das Königr. Sachsen §§ 82—87.

Lit.: Rucker, Diss. de civili et naturali temporum computatione in jure, 1749. — Koch, Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeitcomputation n. Schalltag, 1796; Derselbe, Bestätigung der Belehrungen ac. 1798. — Erb in Hugo's Magazin V. S. 91 ff., 1814. — Schweppe im Jurist. Magazin I. 1, 1818. — Röhr im Civ. Arch. XI. 410 ff., 1828. — Reinfelder, Der annus civilis des Römischen Rechts, 1829. — Wachsen, Zeitschr. für Civ. R. u. Proz. XVIII. S. 38 ff., 335 ff., 1849. — Krüger, D. de temporum computatione Romanorum, 1861; Derselbe, Krit. Verf. im Gebiete des Römischen Rechts, S. 59 ff., 1870. — Hölder, Die Theorie der Zeitberechnung nach Römischen Recht, 1873. — v. Savigny, System, IV. S. 335 ff. — v. Vangerow, Pandekten, § 196. — Windscheid, § 103. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, S. 823 ff.; Derselbe, Pandekten, I. 478 ff. — Unger, Oesterreichisches Privatrecht, II. § 106. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, I. S. 68. — Roth, I. S. 86. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. S. 69 ff. — Ueber den Schalltag: Arndts in Rommelen, Jahrb. des Gemeinen Rechts, III. S. 286 ff., 359 ff. Hölder.

Zeittauf ist ein Kaufvertrag, bei welchem entweder die Zahlung des Kaufpreises oder die Lieferung der Waare vereinbarungsmäßig — auf Zeit — aufgeschoben ist.

I. Ist die Zahlung des Kaufpreises durch den Vertrag aufgeschoben, so liegt ein *3.* vor, zu welchem im Gegensatz stehen: der Baarkauf (Kauf Zug um Zug, Kauf per contant, per Cassa, Kontantkauf) einerseits und der Pränumerationskauf (Kauf gegen Vorauszahlung) andererseits. Der *3.* in diesem Sinne heißt auch Kauf auf Kredit, auf Borg, auf Zeit, auf Ziel, seine juristische Charakterisierung erhält er dadurch, daß die Zahlung des Kaufpreises im *3.* von vornherein, bis nach der Uebergabe der Waare aufgeschoben, gestrichelt, der Kaufpreis demnach kreditirt ist. Durch vertragswidrigen Verzug des Käufers bei Zahlung des Kaufpreises kann ein als Baarkauf abgeschlossenes Geschäft nicht einseitig in einen *3.* umgewandelt werden; ebensowenig liegt ein *3.* in dieser technischen Bedeutung vor, wenn auch die Uebergabe der Waare aufgeschoben und dabei nur vereinbart ist, daß die Zahlung nicht vor der Uebergabe der Waare gefordert werden kann (in letzterem Falle liegt ein „befristeter Kauf Zug um Zug“ vor). Möglich ist, daß ein *3.* in dem gleich nachher (unt. II.) zu erörternden Sinne, also mit Aufschub der Waarenlieferung, zugleich ein *3.* in dem ersten Sinne, nämlich mit Kreditirung des Preises, ist, wobei vorauszusetzen ist, daß der Aufschub der Preiszahlung — die Kreditwirkung — erst beginnt mit der Effektivirung der Waarenlieferung, denn andernfalls ist das Geschäft trotz der Aufschubung der Lieferung als ein Baar- oder gar als Pränumerationskauf zu erachten. (Vgl. Entsch. d. R.O.G. Bd. XI. S. 85.) Die Rechtsvermutung, welche vom Gesetz aufgestellt ist, spricht weder für den *3.* noch für den Pränumerationskauf; sondern, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist, muß der Kaufpreis bei der Uebergabe der Waare entrichtet werden; folglich ist der Kauf präsumtiv ein „Kauf Zug um Zug“; doch kann eine Zahlungsfrist auch stillschweigend gewährt, der Zahlungskredit durch konkludente Handlungen eingeräumt werden, und eine solche stillschweigende Verabredung eines *3.* kann insbesondere schon dann angenommen werden müssen, wenn in den von denselben Kontrahenten vorher schon abgeschlossenen Kaufverträgen derselben Branche Kredit gegeben worden war. Das Regelmäßige ist in vielen Handelszweigen die Existenz einer einen oder mehrere Monate umfassenden Kreditfrist; diese ist durch die Usance häufig derart allgemein, daß in scheinbarem Widerspruch mit der gesetzlichen Vermuthung — bei Mangel anderweiter Verabredung die nach Ort und Waarengattung übliche Zahlungsfrist als stillschweigend gewollt anzunehmen ist; diese Annahme stützt sich richtig auf Vertragsauslegung, nicht auf Gewohnheitsrecht. Ebenso ist es Frage der Auslegung des Parteiwillens, wie lange sich die Zahlungsfrist erstreckt. Man wird annehmen müssen, daß zunächst wenn der Vertragswortlaut Zweifel übrig läßt, das Ortsübliche als gewollt anzusehen sei, eventuell dann die besonderen Umstände des Falles, der Grund der Kreditirung, die Möglichkeit der Weiterveräußerung, wenn als gewollt gilt, daß der Erlös hieraus zur

Zahlung des Kaufpreises verwendet werden soll u. dgl. Die Verabredung, daß der Kaufpreis „nach Belieben“, „nach Bequemlichkeit“, „nach Belieben und Möglichkeit“ bezahlt werden solle, bewirkt zunächst eine Kreditirung des Kaufpreises bis zum Ablauf der orts- oder branchenüblichen Kreditfrist und dann noch dazu die Gewährung einer nach den Umständen zu bemessenden billigen Wartefrist (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. II. S. 185; v. Gahn, Komm. Bd. II. S. 265. Anm. 8). Streitig kann werden, in welchem Momente die Zahlungsfrist zu laufen beginnt, wenn die „Uebergabe“ der Waare mehrere zeitlich von einander getrennte Momente umfaßt (wie z. B. beim Distanzkauf), die Absendung und die Ablieferung; es ist zu unterscheiden: Besteht durch Uebung, Vertrag oder Ortsrecht eine Kreditfrist, so beginnt dieselbe im Zweifel bereits mit dem Tage der beginnenden Uebergabe, also der Absendung der Waare (Entsch. des R.O.H.G. Bd. II. S. 377, Vd. VI. S. 168). Ist jedoch keine Kreditirung des Kaufpreises anzunehmen, sondern der gesetzlichen Vermuthung entsprechend „ein Kauf Zug um Zug“ als gewollt anzusehen, so ist der Kaufpreis erst mit der Ablieferung fällig: die Waare muß am Ablieferungsorte realiter offerirt sein (Entsch. des R.O.H.G. Bd. XII. S. 275). Andernfalls wäre der Kauf ein Pränumerationskauf und für dessen Annahme spricht die Rechtsvermuthung nicht; eben deshalb ist der Verkäufer ohne vertragsmäßige Uebereinkunft nicht berechtigt, den Kaufpreis bei Ueberfendung der Waare durch *Rachnahme* zu erheben, denn hierdurch würde der Käufer in die Lage versetzt, mit der Zahlung vorzugehen zu müssen (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XIII. S. 187—189).

Die ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung einer Zahlungsfrist hat in jedem Falle zur Folge, daß der Verkäufer vor Ablauf dieser Frist die Zahlung nicht fordern kann, selbst dann nicht, wenn der Kredit des Käufers nach Uebergabe der Waare und vor Ablauf der Zahlungsfrist erschüttert worden ist (vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XXIII. S. 137); vor Ablauf der Frist wachsen auch keine Zinsen aus dem Kaufpreise an, denn letzterer ist alsdann noch nicht fällig; bei Zahlung vor Ablauf dieser Frist versteht sich der *Skonto* nicht von selbst, wohl aber kann er orts- oder branchenüblich sein. (Vgl. hierüber d. Art. *Verfalltag*, auch Entsch. d. R.O.H.G. Bd. I. S. 58.)

Was die Beweispflicht betrifft, so richtet sich dieselbe im Falle der Behauptung einer Zahlungsfrist nach den gewöhnlichen Grundsätzen; wer ein Recht auf die Existenz oder Dauer einer Kreditfrist stützt, hat dieselbe zu beweisen; wenn der klagende Verkäufer behauptet, daß nicht ein *Barverkauf*, sondern ein *Kreditverkauf* abgeschlossen und dabei vereinbart worden sei, der Kaufpreis solle innerhalb 6 Monaten nach der Uebergabe der Waare bezahlt werden, und der beklagte Käufer hierauf erwidert, daß die Zahlung des Kaufpreises in sein Belieben gestellt sei, so ist hierdurch seitens des Beklagten ein Theil des Klagefundaments, nämlich die Verabredung einer bestimmten Zahlungszeit, in Abrede gestellt, und deshalb obliegt dem Kläger der Beweis. (Vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. I. S. 74, Vd. II. S. 92, Vd. III. S. 167, Vd. IV. S. 127, Vd. VII. S. 37, Vd. VIII. S. 387, Vd. X. S. 234.)

Ist der Kaufpreis kreditirt, so darf, wenn nicht die Umstände des Falles dagegen sprechen, angenommen werden, daß der Verkäufer eine Sicherung nicht mehr in der Waare suche, das Eigenthum also sofort mit der Uebergabe auf den Käufer übergehe, dem der Verkäufer persönlich Kredit schenkt. (Vgl. hierüber *Ihö* a. a. O. § 257, Ziffer 2 und die daselbst angeführte Literatur.)

Ueber die Bedeutung von *3.*, *Lieferungs-* und *Kontantgeschäften* im Deutschen Reichsgesetze, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1881, Nr. 17, S. 185 ff.) siehe unten III. a. C.

II. *3.* in dem Sinne eines Kaufvertrags, bei welchem die Lieferung (Tradition, Uebergabe) der Waare nicht sofort bei, oder sofort nach Abschluß (Perfektion) des Vertrags, sondern einige Zeit nachher stattfinden soll. In diesem Sinne findet *3.* (Zeitgeschäft, auch *Lieferungskauf*, *Lieferungsgeschäft* genannt) seinen Gegensatz im

Tageskauf (der auch „Kassagehäft“ — in der Börsensprache insbes. — heißt). Die Terminologie ist nicht ganz feststehend (Thöl, insbesondere § 258 Anm. 9), und ebenso ist die Bedeutung der Gegensätze von „sofort“ und „nach einiger Zeit“ im Rechtsverkehr auch derart, daß sie nicht zu der Unterscheidung von Tages- und 3. verwendbar ist, insofern nämlich als einerseits auch im Tageskauf ein mäßiger Aufschub der Leistung des Verkäufers und andererseits im Lieferungskauf eine nur sehr kurze Frist zwischen Abschluß und Lieferung gesetzt sein kann. Dennoch besteht der Unterschied und ist derselbe von größter Bedeutung für das Handelsrecht. „Der Unterschied liegt nämlich“, wie Thöl S. 827 sehr richtig sagt, „in einer den Umständen nach verschiedenen Zeit und die genauere Fixirung derselben im einzelnen Fall ist eben nach dem Grunde zu machen, weshalb man auf den Unterschied, auf welchen oft wenig oder gar nichts ankommt, Gewicht legt.“ Großes Gewicht legt der Börsenverkehr auf jenen Unterschied, und zwar aus dem Grunde und in dem Maße, weil und soweit eine aus Spekulations- und Realisationsgeschäft zusammengesetzte Handelsoperation in ihrem Gelingen oder Mißlingen von dem vereinbarten oder usancemäßigen Zeitablaufe abhängt. Dies ist insbesondere der Fall bei den Fix-, Differenz-, Prämien-, Report- und Promessengeschäften, welche durchweg Lieferungsgehäfte sind. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. I. S. 241.) Für die Erfüllung der 3. werden in Börsengesetzen oder Börsenreglements die besonderen Liquidationstermine festgesetzt, welche als im Zweifel vertragsmäßig gewollt aufzufassen sind. (Vgl. Oesterr. Börsengesetz § 10.) Der 3. in diesem Sinne ist ebenso wie der 3. in obiger (I) Bedeutung ein perfekter Kauf; der 3. in diesem Sinne kann zugleich ein 3. in obiger Bedeutung, aber auch ein Waarkauf, und dann der 3. in der zuerst erörterten Bedeutung ein Tageskauf sein.

III. Bei der Berathung des Reichsgesekentwurfs, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, entstand die Frage, ob es nicht nothwendig sei, eine Definition des Begriffes „Zeitgehäfte“ in das Gesetz aufzunehmen. Von einer Seite wurde folgende Formulirung vorgeschlagen: „Auf Zeit abgeschlossen oder prolongirt gilt im Sinne dieses Gesetzes jedes auf Kauf, Anschaffung oder Lieferung von Werthpapieren oder Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, gerichtete Gehäfte, durch welches bedungen wird, daß die Lieferung genau zu einer späteren festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist für einen beim Abschluß des Gehäftes festgesetzten Preis erfolgen soll.“ Von anderer Seite wurde hervorgehoben, das Charakteristische des Zeitgehäftes sei, daß die Lieferung spätestens an einem Börsen- oder Rechnungstage (Medio, Ultimo) zu erfolgen habe, wenngleich allerdings auch Zeitgehäfte mit anderer Lieferungsbestimmung (per morgen und dergl.) vorkämen. Die Reichstagskommission kam jedoch schließlich zu der Ansicht, daß es bedenklich sei, eine Legaldefinition einer Gattung von Gehäften in ein Steuergesetz aufzunehmen, daß jede Definition die Gefahr einer Gesetzesumgehung vergrößere, da der Verkehr leicht Formen finden und ausbilden könne, welche von irgend einem der in der Definition aufgestellten Requisite absehen und damit den gesetzlich festgestellten Begriff des Zeitgehäftes ausschließen würden, daß im praktischen Börsenverkehr keine Zweifel darüber obwalteten, ob ein Gehäfte ein Zeitgehäfte sei oder nicht und daß durch Zuziehung von Börsensachverständigen die Frage im einzelnen Falle daher leicht werde entschieden werden können. Aus diesen Gründen, welchen auch seitens der Regierungsvertreter beigeprlichtet wurde, beschloß man, von einer Definition der Zeitgehäfte Abstand zu nehmen und die Lösung der Frage der Praxis zu überlassen. Einig war man jedoch darüber, daß ein Lieferungsgehäfte, dessen Abwicklung sich, wenn auch vielleicht längere Zeit hindurch, dadurch verzögere, daß die zu Liefernden Werthpapiere oder Waaren aus zufälligen Gründen noch nicht zur Hand seien, etwa weil sie von einem anderen Orte erst an den Lieferungsort geschickt werden müßten, nicht als Zeitgehäfte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sei. — Was speziell noch die Zeitgehäfte über Waaren betrifft, so hat die Regierungs-

vorlage diese von der höheren Besteuerung der Zeitgeschäfte ausgeschlossen. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß hierzu ein genügender Grund nicht vorliege, und daß, wenn man die Zeitgeschäfte höher besteuern wolle, als die Kontantgeschäfte, man nicht nur die Zeitgeschäfte über Werthpapiere, sondern auch die Zeitgeschäfte über Waaren, welche ebenso wie jene häufig der wilden Spekulation dienen, der höheren Besteuerung unterwerfen müsse. (So der Kommissionsbericht der XII. Kommission, 1881, Druckfachen Nr. 162, S. 11, verfaßt von Bankdirektor Büsing, Mitglied des Reichstags.)

Im RGesetz vom 1. Juli 1881 ist folgendermaßen unterschieden, Tarif Ziff. 4. a.: 1) Schlußnoten zc. „über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-geschäfts, welches Wechsel . . . oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß und Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat“ (Fixstempel 20 Pf.). 2) Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt . . . Fixstempel 1 Mark. 3) Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben . . . „von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt aus den Schriftstücken ersichtlich ist.“ Diese Bestimmungen auf den hier zu Grunde gelegten Sprachgebrauch reduziert ergeben: Schlußnoten über Tageskäufe (wenn über 300, bzw. bei Waaren über 1000 Mark hinaus gehend) unterliegen dem Fixstempel von 20 Pf.; über 3. (das sind Käufe, bei denen die Lieferung der Werthpapiere oder sonstiger Waaren, auf Zeit aufgeschoben ist, mithin 3. oder Lieferungs-geschäfte im Sinne von Ziff. II.) unterliegen dem Fixstempel von 1 Mark; Kontantgeschäfte das sind Baarkäufe, „Käufe Zug um Zug“, sind stempelfrei, wenn sie, gleichviel bis zu welchem Betrage, Wechsel, Gold oder Silber ersichtlich zum Gegenstande haben.

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Art. 342, 325, 357–359. — Allgemeines RGes. vom 1. Juli 1881. — Oesterr. Börsegesetz vom 1. April 1875, insbes. §§ 10 ff.

Lit.: Föhl, H.R., Bb. I. 6. Aufl. §§ 257, 258 und die dort angef. bedeutende Lit. — Hierzu noch die Komm. d. HGB. zu den angef. Artikeln. — Ferner Gustav Cohn, Zeitgeschäfte und Zeitdifferenz, (volkswirtschaftlich) 1867, Jena. — Saling, Börsenpapiere, Theil I. ed. R. Siegfried, 3. Aufl., S. 138 ff. — S. Grünhut, Börsen- und Mäklerrecht, in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien 1875, auch separat S. 48 ff. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften und den Kombinationen, Berlin 1875. — Bericht der XII. Kommission des Deutschen Reichstags, 4. Legisl.-Periode, IV. Session, 1881; Druckfachen, Nr. 162 (Berichterstatter Abg. Büsing). — Die in Betracht kommenden auch den 3. betreffenden Usancen der Börsen sind in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. abgedruckt, und zwar die der Berliner Fondsbörse f. Bb. XI. S. 359; Bb. XIV. S. 468; Bb. XVII. S. 466, 625; Bb. XVIII. S. 187, 502; Bb. XXI. S. 269; Bb. XXIII. Beil.-Heft S. 285; Bb. XXIV. S. 538; Berliner Productenbörse f. Bb. XVII. S. 174; Bb. XVIII. S. 526; Bb. XXIV. S. 232; die der Fondsbörse zu Frankfurt a/M. f. Bb. XXIV. S. 525 ff.; die der Productenbörse daselbst f. Bb. VII. S. 142; die der Hamburger Fondsbörse f. Bb. XXIII. Beil.-Heft; Bb. XXIV. S. 555; die der Breslauer Bb. XXIV. S. 250; die der Breslauer Productenbörse f. Bb. VIII. S. 360; Bb. XXIV. S. 241 ff., 250 ff.; die der Wiener Fondsbörse f. Bb. XXIII. S. 295 ff.

Gareis.

Zeugbeweis (civilproz.). I. Da das einfachste und zuverlässigste Mittel, die Wahrheit streitiger Thatfachen im Prozeß festzustellen: die eigene Wahrnehmung des Richters, nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen anwendbar ist, so muß dasselbe in anderen Fällen ersetzt werden durch die Wahrnehmungen dritter Personen und deren Mittheilung ans Gericht. Solche Mittheilungen heißen Zeugnisse, testimonia. Sie können an das Gericht gelangen direkt, indem der Dritte mündlich vor Gericht seine Wahrnehmung bekundet; dann ist der Dritte selbst Beweismittel als Zeuge, testis, dann handelt es sich um 3. (c. 15 C. III. qu. 9). Ist das Zeugniß aber außergerichtlich abgelegt, dann ist seine Mittheilung ans Gericht nie 3., son-

dem entweder Beweis eines, vielleicht als Indiz in Betracht kommenden, Zeugnisses, sofern die Mittheilung durch andere, von der Person des Wahrnehmenden verschiedene, Personen erfolgt; oder Urkundenbeweis, sofern die Mittheilung schriftlich geschieht (cf. insbesondere §§ 380, 383, 646 der Deutschen O.D.). Der 3. erfordert demnach einen Zeugen als Beweismittel und ein Zeugniß als Beweisgrund. — Außer als Beweismittel können Zeugen im Prozeß auch als Erforderniß zur Gültigkeit prozessualer Handlungen, d. h. als Solennitätszeugen, erscheinen, vgl. z. B. § 679 der Deutschen O.D. — Was gehört nun zum Begriff eines Beweiszeugen? Das Gemeine Recht definirte das Zeugniß im technischen Sinne gewöhnlich als „die Aussage eines beim Ausgang des abhängigen Prozesses nicht betheiligten Dritten über die Wahrheit einer von ihm wahrgenommenen streitigen Thatfache.“ Es unterschied dann unfähige oder untüchtige Zeugen (*testes inhabiles*), welche zum Zeugniß überhaupt nicht zugelassen, und ungläubwürdige oder verdächtige Zeugen (*testes suspecti*), die zwar vernommen werden, deren Beweisraft aber vermindert sein sollte. Beiden Kategorien gegenüber stand der sog. klassische Zeuge (*testis omni exceptione major*). Innerhalb der unfähigen Zeugen aber unterschied man wieder einmal absolut und relativ unfähige, je nachdem der Unfähigkeitgrund ein allgemeiner, oder ein nur den konkreten Prozeß betreffender; sodann natürlich und juristisch unfähige (*omnes testes esse possunt, qui natura non impediuntur, nec lege prohibentur*), je nachdem der Unfähigkeitgrund ein im Begriff des Zeugen liegender oder positiv gesetzlicher war. Innerhalb der ungläubwürdigen Zeugen endlich unterschied man solche, welchen die gesetzlich verlangten Garantien der Glaubwürdigkeit (eidliche Aussage; gerichtliche Aussage; Uebereinstimmung mit der Aussage eines anderen unverdächtigen Zeugen), abgingen, und solche, gegen welche positive Gründe der Unglaubwürdigkeit vorlagen, welche vom Probaten in Gestalt von Beweiseinreden geltend zu machen waren (*testes suspecti* im engeren Sinne). — Allein nicht nur nicht hinsichtlich der praktischen Bedeutung dieser Eintheilung, sondern auch nicht hinsichtlich der Abgrenzung ihrer einzelnen Glieder gegeneinander und endlich nicht einmal hinsichtlich des Begriffes herrschte im Gem. Prozeß Uebereinstimmung. Es war einerseits bestritten, ob unfähige Zeugen *ex officio* zu verwerfen seien; *Mevius* lehrte: *Nulla facta exceptione iudex indiscriminatim nominatos admittit*; und noch *Gesterding* (IV. 1, 224 Nr. 18) scheint sich dieser Ansicht zuzuneigen. Andererseits fehlte es nicht an Vertretern der Meinung, daß auch bloße Verdachtsgründe, selbst abgesehen von den aus dem Inhalt der Aussage selbst sich ergebenden, *ex officio* geltend zu machen seien (*Gesterding*, IV. 2, 94; *Schmid*, II. § 134 Nr. 27). — Es hat ferner *Vayer* (§ 246) die Bezeichnung „unfähige Zeugen“ beschränkt auf solche, welche die Wahrheit nicht sagen können, d. h. auf die „natürlich unfähigen“ der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin; alle anderen dagegen, namentlich also auch die „juristisch unfähigen“ lediglich als verdächtige Zeugen, d. h. als solche, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie die Wahrheit sagen werden, gelten lassen. — Erklären sich diese Differenzen hinlänglich aus der unsicheren gesetzlichen Grundlage der ganzen Eintheilung in unfähige und verdächtige Zeugen (vgl. *Vangenbeck*, S. 485 Nr. b.; *Groß*, II. S. 11 Nr. 26); so resultiren hinwiederum die Schwankungen hinsichtlich des Begriffes aus dem mehr oder weniger vernommenen Fehler, durch die gesetzlichen Beweisregeln des gemeinen Prozesses den Begriff des Beweismittels selbst influiren zu lassen (wogegen zu vgl. *Wegell*, § 21 zu Nr. 1). Auf solcher Verquickung beruht es, wenn man z. B. lehrte, zum Begriff des Zeugen gehöre die Leistung des Zeugeneides, unbeeidigt Vernommene seien nur Auskunftspersonen, nie Zeugen (z. B. *Hannov. Prot.* 2145; 2164 unten; 5697; *Endemann*, *Deutsches Civ.Prz.R.*, § 190 sub III.; *Kommentar*, II. S. 202 Nr. 5); während es doch feststeht, daß es lange Zeugen gab, ehe noch ein Zeugeneid existirte, und daß Zeugen, welche in Folge Verzichtes der Parteien auf die Beeidigung unbeeidigt vernommen werden (c. 39 X.

h. t.), deswegen nicht aufhören Zeugen zu sein (vgl. Gesterding, II. 422; IV. 2 S. 114; Hannov. Prot., 2150; daher *testi in iurato non creditor*); — oder wenn man aus den Worten der l. 9 § 1 C. h. t.: *ut unius testimonium nemo iudicium facile patiat*ur admitti, und wieder: *ut unius omnino testis responsio non audiatur* die Folgerung zog: *unus testis, nullus testis; vox unius, vox nullius*, während freilich die gemeine Meinung dem entgegenhielt: *unus testis proficit, non sufficit*; und Manche unter Umständen sogar einen einzigen Zeugen als vollbeweisend betrachteten (vgl. über den *testis unicus* und die *testes singulares*: Gesterding, I. S. 177, S. 180; II. 421 ff.). — Derjenige Begriffsbestandtheil aber, welcher der Sitz der meisten Kontroversen im Gemeinen Prozeß gewesen ist, war das Unbetheiligtsein des Zeugen am Prozeß. In Wahrheit lediglich ein Moment der Glaubwürdigkeit des Zeugen, ward es auf Grund der l. 10 D. h. t. u. der l. 10 C. od. zu einem Begriffserforderniß gemacht, hinsichtlich dessen Bedeutung jedoch eine Einigung nie erzielt werden konnte. Während die Einen (z. B. Wegell, § 23 sub I. 2) Jeden für unfähig hielten, der ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ausgang des Prozesses habe, wollten Andere (vgl. Renaud, § 110 R. 34 und 35) lediglich ein unmittelbares Interesse als Ausschließungsgrund gelten lassen. Wann das Interesse ein unmittelbares, wann ein mittelbares sei, war eben so bestritten, als die Frage, ob es ein pekuniäres sein müsse, oder auch ein anderweites genüge. Verzweifelnd an der Durchführbarkeit des Requisits beseitigten es *re vera* schon die Alten durch die Statuirung der Ausnahme: *ubi veritas aliter haberi non potest* (Hannov. Prot., 2160; Renaud, § 110 R. 86). Bayer endlich, welcher in § 246 sub II. 1 richtig jedes Interesse des Zeugen als bloßen Verdachtsgrund erklärt, konjicirt der Gemeinen Meinung in § 247 doch dies, daß der Richter einem solchen Zeugen „gar keinen Glauben beimesen darf“.

II. Die Rückkehr zum System der freien richterlichen Beweiswürdigung in den neuen Prozeßgesetzen und -Gesetzentwürfen mußte vor Allem auch auf den Begriff des Zeugen reinigend einwirken. Dies System, gesetzliche Regeln über die Zulässigkeit wie über die Beweiskraft der Beweismittel gleichmäßig verbanndend (mit Unrecht suchte man erstere von ihm gerade bei Erörterung des Zeugenbegriffes zu emanzipiren: Hannov. Prot., 2155, 2163), mußte zur Ausstoßung all' dessen aus dem Zeugenbegriff führen, was nicht die Eigenschaft des Zeugen auf die freie richterliche Ueberzeugung einzuwirken, alterirt.

1) Nicht in den Begriff des Zeugen gehört nach den neueren Rechten das im Uebrigen festgehaltene Requisit der Beidigung (s. unten sub V.). Es enthält lediglich „eine formelle Garantie für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen“, welche man in Abweichung vom Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung den Parteien zu schulden glaubte (Mot. z. Deutschen Entw. §§ 345—349, S. 495). Daher denn nicht nur die Parteien jederzeit auf die Beidigung des Zeugen verzichten können (Deutsche O.P.D. § 356 Abs. 2; Oesterr. Entw. § 385), sondern wo höhere Interessen es gebieten, das Gesetz selbst dem Richter die unbeeidigte Vernehmung vorschreibt (Deutsche O.P.D. § 358; Oesterr. Entw. § 385), ohne daß in beiden Fällen der Vernommene deswegen aufhörte Zeuge zu sein.

2) Nicht einmal als Garantie der Glaubwürdigkeit festgehalten ist in den neueren Gesetzen das, im Gemeinen Prozeß auf das kanonische Recht und von diesem auf die Bibel gestützte, Erforderniß der übereinstimmenden Aussage von mindestens zwei Zeugen. Der Möglichkeit, daß der Richter auch durch die Aussage nur eines Zeugen überzeugt werden könnte, ist freies Feld gelassen und damit der oben schon berührten gemeinrechtlichen Streitfrage, unter welchen Umständen die Aussage eines einzigen Zeugen Beweis erbringen könne, der Boden entzogen.

3) Wohl wurde noch im Schoße der hannoverschen Kommission darüber gestritten, ob das eigene Interesse an der Sache den Begriff des Zeugen ausschließe, oder nur seine Glaubwürdigkeit angehe (Prot., S. 2155). Allein die letztere An-

sicht siegte (Prot., S. 2201; Entw. §§ 328, 342 Abs. 2) und ist seitdem nicht wieder aufgegeben worden. Ihre volle Konsequenz (vgl. Hannov. Prot., S. 2156) hat das Oesterr. Recht gezogen, indem es in dem Gesetz vom 27. April 1873 über das Bagatelverfahren §§ 53 ff. und im Entwurf einer O.P.D. von 1876 §§ 411 ff. die Vernehmung der Parteien selbst als Zeugen statuiert. Außerordentlich nahe ist dieser Konsequenz die Deutsche O.P.D. in § 579 hinsichtlich der Vernehmung der Partei in Ehesachen gekommen (vgl. insbesondere Abs. 3 des § 579 und die Mot. zu § 556 des Entw., S. 543), während die Vernehmung der Partei nach § 132 der Deutschen O.P.D. schon des nöthigen Zwanges entbehrt, um als Zeugenvernehmung zu erscheinen. Jedes weitere Interesse aber am Ausgang des Rechtsstreites, als das der Partei selbst (und sonstiger als Partei zu betrachtender Personen, wie Streitgenossen, Hauptintervenienten, gesetzlicher Vertreter: Gaupp, II. S. 247 oben) ist für den Begriff des Zeugnisses auch nach der Deutschen O.P.D. irrelevant: arg. § 358 Z. 4 (cf. aber auch Heusler, Arch. f. d. civil. Prax. LXII. S. 278, R. 14). Nur die Funktion als Richter in einer Streitsache ist mit der Funktion als Zeuge in der nämlichen Sache unvereinbar nach § 41 Z. 5 der Deutschen O.P.D.

4) Schon aus dem Wesen des Beweises und Beweismittels (*judici sit probatio*) ergibt sich aber, wie Eingangs angedeutet, das Erforderniß einer gerichtlichen Aussage für den Begriff des Beweiszeugen; so sehr daß, wie oben gezeigt, beim Fehlen dieser Form das Zeugniß sofort zum Inhalt eines anderen Beweismittels wird. — Und so wäre der Begriff des Beweiszeugen nach der Deutschen O.P.D. der einer dritten, d. h. am anhängigen Prozeß weder als Partei noch als Richter beteiligten, Person, welche über eine von ihr wahrgenommene Thatsache gerichtlich aussagt.

III. Mit dem System der freien richterlichen Beweiswürdigung mußten auch die an das Gemeine oder Französische Recht angelehnten Eintheilungen der Partikularprozeßgesetze in unfähige, verdächtige und klassische Zeugen, resp. in Zeugen, die von Amtswegen, Zeugen, die auf Antrag des Segners zu verwerfen sind, und unverwerfliche Zeugen, an Werth verlieren. Verschunden sind sie aber auch in den neuesten Rechten nicht. Daß Personen, welchen die Begriffserfordernisse eines Zeugen fehlen, „nicht die Fähigkeit zum Zeugnisse haben und ein Antrag auf Vernehmung derartiger Personen zurückzuweisen ist“, halten die Motive zur Deutschen O.P.D. ad §§ 334, 335, Entw., S. 493 für selbstverständlich, während es der Oesterr. Entw. § 368 Z. 3, wie schon der Hannov. Entw. § 328 Z. 1 und der Nordd. Entw. § 498 Z. 1 und 2, ausdrücklich ausspricht. Aber außer diesen „natürlich unfähigen“ ist auch die Kategorie der „juristisch unfähigen“ den neuesten Gesetzen nicht unbekannt, indem sie selbst Personen, welche begrifflich Zeugen sein könnten, vom Zeugniß überhaupt oder über einzelne Thatsachen unter gewissen Voraussetzungen, die freie richterliche Beweiswürdigung aus Gründen des öffentlichen Interesse beschränkend (Hannov. Prot., S. 2280), ausschließen. Es gehört hierher das Verbot der Vernehmung öffentlicher Beamter über Gegenstände ihres Amtsgeheimnisses ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 341 der Deutschen O.P.D., § 368 Z. 2 des Oesterr. Entw. (vgl. Hannov. Prot., S. 5666); und das Verbot der Vernehmung von Beamten, und anderen Personen und von Geistlichen über solche Thatsachen, über welche auszusagen sie unter allen Umständen nicht berechtigt, wenn vielleicht auch trotz ihres Verweigerungsrechtes Willens sind, nach § 348 Abs. 3 der Deutschen O.P.D. (vgl. hinsichtlich der Geistlichen § 368 Z. 1 des Oesterr. Entw.; § 328 Z. 2 des Hannov. Entw. und dazu die Prot., S. 2147). — Alles Andere aber ist der Frage nach der Beweiskraft und Glaubwürdigkeit des Zeugen, und damit dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die Gesetze stellen weder selbst Verdachtsgründe auf, noch beschränken sie den Richter auf die Beachtung der von den Parteien geltend gemachten, noch beeinflussen sie seine Würdigung der irgendwie konstatierten. Die Deutsche O.P.D. § 360 und der Oesterr. Entw. § 388

beschränken sich sogar darauf, die Stellung von Generalfragen über solche Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, gänzlich dem Ermessen des Gerichts anheimzugeben, während solche interrogatoria generalia, wie nach Gemeinem Recht die Parteien, so später die Geſetze und Entwürfe (cf. die in den Motiven zu §§ 345—349 der Deutschen C.P.O. S. 495 citirten) dem Richter aufnöthigten. Die Würdigung der *fides testium* aber unterliegt dann vollkommen unbeschränkt dem Grundsatz des § 259 der Deutschen C.P.O. (§ 297 des Oesterr. Entw.), wobei die Richter die Resultate der gemeinrechtlichen Theorie, die Anweisung, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu prüfen nach seiner Persönlichkeit, seinem Verhältniß zur Sache, seinem Verhältniß zu den Parteien und nach der Art seiner Aussage (Gesterding, IV. 2 S. 85; Langenbeck, S. 486); sowie die Exemplifikation der einzelnen Verdachtsgründe (z. B. Weßell, § 23 nach N. 32) als „goldene Erfahrungssätze“ leiten werden.

IV. Den Gegenstand des Z. kann an sich Alles bilden, was Gegenstand des Beweises überhaupt sein kann. Also: äußere Thatsachen nicht bloß, sondern auch innere, wie Gefühle und Empfindungen, Zwecke und Motive (Gesterding, I. S. 163); negative Thatsachen ferner, wie positive, während man einst unter der Motivirung *non entia non cadunt in sensus corporeos* die verneinenden Zeugen verwerfen zu müssen glaubte; weiter eigene wie fremde Handlungen (Langenbeck, S. 443); endlich nicht nur die unmittelbar relevanten streitigen Thatsachen, sondern auch Indizien. Letzteres verkannte das Gemeine Recht (und verkennt noch Fitting, § 45 in.), wenn es das Zeugniß vom Hörensagen, *testimonium de audita*, als gänzlich beweisuntauglich hinstellte, und höchstens eine Ausnahme zuließ in antiquis: beim Beweis einer Gewohnheit, eines unbordenklichen Besitzes u. s. w. Das *t. de audita* beweist das Hören und soll nur dies beweisen; hiermit aber kann unter Umständen ein wichtiges Indiz für das eigentliche Beweissthema erbracht sein (Langenbeck, S. 445, 487; Heusler, I. c. S. 254, 274 ff.).

Eine konsequente Durchführung des Prinzips der freien richterlichen Beweiswürdigung verbietet die Beschränkung dieses Z.themas, wie sie bekanntlich das Französische Recht, folgend Italischen Statuten (Mittermaier, S. 83), aufgestellt hat. Z. ist nach art. 1341 des Code civil ausgeschlossen in Prozeßen, deren Streitgegenstand den Werth von 150 Francs übersteigt; ferner gegen den Inhalt vollbeweisender Urkunden und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung solcher Urkunden stattgefunden haben sollen. Die art. 1347 und 1348 statuiren einige Ausnahmen. Nachdem man einst auch in Frankreich — so erzählt Voigtard, § 469 p. 429, die Geschichte dieser Normen — wie überall, wo das Recht noch in der Wiege liegt, der Ansicht gewesen war: *Témoignages de vive voix dépassent lettres*, sei man später durch Erfahrung klug geworden und zu der umgekehrten *Maxime* gelangt: *Lettres passent témoins*. Dieser veränderten Anschauung habe zuerst die Ordonnance de Moulins von 1566 Ausdruck gegeben (dieselbe, welche anfänglich in Frankreich selbst mit Murren ausgenommen, später von Boncenne als *le triomphe de la civilisation sur la barbarie* bezeichnet wurde); die Ordonnanz von 1667 habe hierauf die Strenge der neuen *Maxime* durch einige Ausnahmen gemildert; und Regel und Ausnahmen seien dann in die oben citirten Artikel des Code civil übergegangen. Noch die Hannoversche Kommission wollte, unter Hinweis auf die günstigen Erfahrungen, welche man mit dieser Beschränkung des Z. in Frankreich, Holland, Belgien, Genf, Italien, Griechenland und England (Protokolle, S. 2251, 2290, aber auch 2298), besonders aber in den Deutschen Rheinprovinzen gemacht habe, die Statuirung ähnlicher Beschränkungen der Landesgesetzgebung überlassen, ausgehend davon, daß sie mehr civilrechtlicher als prozessualer Natur seien (§ 310 des Entw.; vgl. Prot., 2152 ff.; 2251—2300; 5707; 5988). „Der Zug der Zeit“ — behauptete man dabei — „gehe auf eine Beschränkung des

3.“ (S. 2153). Gleichwol hat die Deutsche C.P.O. so wenig, als der Oesterr. Entw. von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Ausnahme zu machen sich veranlaßt gesehen, § 14 Z. 3 des C.G. zur Deutschen C.P.O. vielmehr die bestehenden landesgesetzlichen Ausnahmen ausdrücklich aufgehoben. Den inneren Grund der Französischen Einrichtung, die größere Verlässigkeit des Urkundenbeweises, konnte man dabei um so weniger ignoriren, als nicht nur das Römische Recht die *testium facilitas* hervorhebt (l. 18 C. h. t., auf welche man sich auch für die Beschränkung des 3. beruft: Mittermaier S. 97), sondern auch Deutsche Rechtsiprächwörter wie „Briefe sind besser denn Zeugen“ (Eisenhart, Sprüchw., 536) ihn anerkennen und schon der alte Hommel äußert: *Omnes fere testes mentiantur*. Allein man konnte sich der Hoffnung hingeben, in der Unmittelbarkeit der Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Richter und in der freien richterlichen Beweiswürdigung zureichende Korrektive gegenüber der natürlichen Unzuverlässigkeit des 3. zu besitzen (Hannov. Prot., 2275; Mot. zu § 245 des Entw., S. 472). Dazu kam die tiefgewurzelte Abneigung des Deutschen Rechtsgefühls gegen die Beschränkung des 3., wie sie sich neuerdings wieder in dem Votum des jüngsten Deutschen Juristentages ausgesprochen hatte (vgl. auch Hannov. Prot., 2284). Entscheidend aber mußte gegen jenen inneren Grund, wie noch mehr gegen den äußeren der Vereinfachung des Prozesses, der übrigens durch die Erfahrungen in Frankreich selbst widerlegt ist, ins Gewicht fallen die Erwägung, daß man dem Richter kein Mittel zur Erforschung der Wahrheit entziehen dürfe (Hannov. Prot., 2280, 2284; Mot. zum Entw. l. c.; neben den hier in Bezug genommenen Plank und Finckius dürfte noch Mittermaier, S. 97—104, genannt werden, der bereits 1822 die Gründe überzeugend ausgeführt hat, die man jetzt noch gegen die Beschränkung des 3. zu verwerthen pflegt).

V. Die Bestimmungen des Gemeinen Prozesses über das Verfahren beim 3. waren von einem tiefen Mißtrauen gegen die Zeugen selbst und gegen die Parteien erfüllt. „Bald fürchten sie Kollusion, bald Subornation, bald Suggestion“ (Gönnner, S. 538). Schon Gesterding (l. 215 ff.) verlangte, daß der Schleier des Geheimnisses, mit welchem man in Folge dessen den 3. umhüllte, weggezogen und Alles vielmehr darauf berechnet werde, „daß die Wahrheit rein und vollständig an den Richter gelange.“ Die einzelnen Forderungen, welche er in dieser Richtung für das Verfahren beim 3. aufstellte, sind nunmehr vollständig erfüllt.

1) Die artikulierte Form der 3. antretung (und damit auch des Zeugenverhörs) ist aufgegeben. Im Gemeinen Prozeß wurde das Beweisthema in kurze Sätze in Frageform zergliedert, welche sich einst an die Positionen angeschlossen, aber auch nach deren Abschaffung noch gestattet blieben (J.R.A. §§ 34, 37, 41, 49, 52). Zu den einzelnen Artikeln wurden in der Beweisantretung die benannten Zeugen durch Zahlen dirigirt: *denominatio testium cum directorio*. Probat hatte dann das Recht, weitere schriftliche Fragen behufs Vorlegung an den Zeugen, *interrogatoria specialia* — ein Surrogat für die versagte Gegenwart bei der Vernehmung — einzureichen. Artikel und Fragestücke aber bildeten seiner Zeit den Gegenstand der Vernehmung. Im Anschluß schon an die Allgem. Preuß. Gerichtsordnung l. 10 § 169 und an die neueren Deutschen Entwürfe hat § 328 der Deutschen C.P.O. und § 367 des Oesterr. Entw. Artikel und Fragestücke beseitigt. Die 3. antretung geschieht einfach durch Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch Zeugen zu beweisenden Thatfachen in den vorbereitenden Schriftsätzen, oder doch auf alle Fälle in der mündlichen Verhandlung (§§ 121 Z. 5, 255 der Deutschen C.P.O.). Auf eine bestimmte Zahl von Zeugen ist Probat dabei nicht beschränkt; die benannten müssen vernommen werden, sofern der Richter nicht seine Ueberzeugung sich bereits gebildet hat und soweit nicht § 339 eingreift; vor Mißbrauch schützt die Vorschrift des § 87 über die Erstattung der Prozeßkosten (Mot. ad §§ 328—351 des Deutsch. Entw., S. 491; vgl. Hannov. Prot., 2249 und die hier in Bezug genommenen

abweichenden Bestimmungen des Französischen, Preussischen und Braunschweigischen Rechts).

2) Die Eistirung der in der Beweisantretung benannten Zeugen geschah im älteren Römischen Recht stets durch den Beweisführer unmittelbar. Der regelmäßige *modus sistendi* heutzutage ist die Ladung, welche nach Französischem Recht auf Betrieb der Parteien (art. 259, 260 Code proced.), nach Gemeinem Recht auf Betreiben des Gerichts erfolgt. Abweichend im Beweisverfahren überhaupt von dem sonst adoptirten Grundsatz des Prozeßbetriebs durch die Parteien hat die Deutsche C.P.O. § 342 wie der Oesterr. Entw. § 370 (anders der Hannov. Entw. § 330) gleich dem Gemeinen Recht die Ladung der Zeugen zur Offizialsache gemacht. Dagegen entfernen sich beide vom Gemeinen Prozeß durch die Vorschrift, daß die Ladung auch die Bezeichnung der Thatfachen zu enthalten habe, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Dem Zeugen soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, sich auf das Verhör vorzubereiten und die fraglichen Thatfachen sich ins Gedächtniß zurückzurufen, um die Vereitelung der Beweisaufnahmetermine möglichst zu verhüten (Mot. ad § 331 des Deutsch. Entw. S. 492, vgl. Hannov. Prot., S. 2271).

3) Der rite ergangenen Ladung hat der Geladene Folge zu leisten kraft der staatsbürgerlichen Zeugenpflicht, welche Justinian (l. 16 pr. [restit.]; l. 19 C. h. t.) aufgestellt, das Kanonische Recht (t. X. de test. cogendis 2, 21) wiederholt eingeschärft, neuere Gesetze und Entwürfe aber als selbstverständlich übergegangen haben (Mot. zu §§ 334, 335 des Deutsch. Entw., S. 493). Sie bringt für den Geladenen die doppelte Verpflichtung mit sich, vor Gericht zu erscheinen und dort in der vorgeschriebenen Form (insbesonbere „cum sacramenti praestatione“, l. 16 pr. C. cit.) auszusagen (§ 342 Z. 3 der Deutschen C.P.O., § 370 Abs. 2 des Oesterr. Entw.). Von beiden Verpflichtungen entbindet nach der Deutschen C.P.O. § 351 Abs. 1, Oesterr. Entw. § 381 Abs. 1 das Recht zur Zeugnißverweigerung, während dasselbe nach Gemeinem Recht (und ebenso noch nach dem Hannov. Entw. § 334, vgl. Prot., S. 2188, 5687 und dagegen die Motive zur Deutschen C.P.O., S. 494) lediglich vom *testimonium dicere*, aber nicht vom Erscheinen befreite. Die Fälle des Zeugnißverweigerungszwanges sind gewachsen, je mehr die Fälle der „juristischen Unfähigkeit“ zum Zeugniß sich minderten, statt der früheren bevormundenden Anweisung an den Richter, solche Personen nicht zuzulassen, hat man sich damit begnügt, ihre berechtigten Interessen an der Nichtvernehmung durch das Recht der Entschlagung zu sichern. Als solche berechnete Interessen aber sind anerkannt: die Aufrechthaltung des Familienfriedens zwischen nahen Verwandten in § 348 Z. 1—3 (vgl. § 349 Z. 1 und 2) der Deutschen C.P.O. und § 379 Z. 1 (und 2) des Oesterr. Entw.; die berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit in § 348 Z. 4 und 5 der Deutschen C.P.O. und § 379 Z. 3 des Oesterr. Entw.; endlich die Möglichkeit einer hervorragend nachtheiligen Rückwirkung des Zeugnisses auf die Verhältnisse des Zeugen selbst oder seiner nächsten Angehörigen in § 349 Z. 1—3 der Deutschen C.P.O. und § 379 Z. 2 des Oesterr. Entw. Einige Ausnahmen von diesen Zeugnißverweigerungsbefugnissen enthalten im Anschluß ans Gemeine Recht § 350 der Deutschen C.P.O.; § 380 des Oesterr. Entw. (vgl. Hannov. Prot., S. 2189 ff.). Wenn dagegen das Römische Recht Befreiung von der Zeugenaussage auch eintreten ließ in Ansehung solcher Personen, die wegen gar zu weiter Entfernung, Alter, Krankheit oder Geschäfte halber nicht ohne Härte würden gezwungen werden können, vor Gericht zu erscheinen (Langebeck, S. 512), so greifen dagegen in solchen Fällen nach heutigem Recht entweder die Grundsätze über Requisition ein, oder höchstens eine Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen, aber nicht zur Aussage: c. 8 X. h. t.; § 340 Z. 3 der Deutschen C.P.O.; § 369 Z. 4 und Abs. 2 des Oesterr. Entw. Andere hierher gehörige Fälle, wo das Gericht dem Zeugen nachzugeben hat, statuirt (nachdem die Bestimmung der nov. 123 c. 7 antiquit ist) § 340 Z. 1 und Abs. 2, § 347 der Deutschen C.P.O.; § 369 Z. 1

und Abf. 2 des Oesterr. Entw.⁹ Im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften über die Zeugnißverweigerung steht die Norm des § 358 Z. 3 der Deutschen O.P.O., wonach das Gericht gewisse Zeugnißverweigerungsberechtigte, falls sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, zur Verhütung eines möglichen Meineides unbedeutend vernehmen muß, ein Rest der alten Bevormundung, welchen der Oesterr. Entw. § 386 Abf. 5 vermieden hat. Die Verletzung der Zeugnißpflicht aber ohne begründende Berufung auf eine der gesetzlich statuirten Ausnahmen ruft den Zeugnißzwang wach, hierüber s. diesen Art. Hier sei nur noch erwähnt, daß der Zeuge, welcher, wenn anders der Zeugnißzwang berechtigt sein soll, mit seiner Aussage nicht bloß den Privatnen, sondern auch dem Staate dient, ebendeshwegen dem Staate gegenüber das Recht auf Vergütung für Zeitverschömmniß und Waarauslagen hat (l. 16 § 1 C. h. t.: sine damno et impendio; Mot. zu § 333 des Deutsch. Entw. S. 492). Dieser Anspruch ist daher aus der Gerichtskasse zu decken und gehören die gezahlten Gebühren und Auslagen zu den Gerichtsauslagen (§ 366 der Deutschen O.P.O.; § 79 Z. 4 des R.Ger. KostenGes.), deren Höhe sich nach der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bemißt, hinsichtlich deren aber das Gericht hinwiederum der Partei gegenüber sich dadurch sichern darf, daß es die Ladung von Erlegung eines Vorschusses abhängig macht (§ 344 der Deutschen O.P.O.).

4) Was nun die Z. aufnahme selbst anlangt, so ist a) für ein Prozeßsystem, welches den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung auch rüdsichtlich des Z. streng durchzuführen will, die Unmittelbarkeit der Z. aufnahme vor dem erkennenden Gericht als Regel unumgänglich. Denn die ganze Art und Weise, wie der Zeuge seine Aussage macht, ist für die Glaubwürdigkeit derselben meist entscheidender, als der Inhalt der Aussage und die persönlichen Verhältnisse des Zeugen (Mittermaier, S. 199; Gesterding, IV. 95; Hannov. Prot., S. 2161, 2219, 2238 ff., 5668 ff.). Das erkannte schon das Römische Recht: *Alia est auctoritas praesentium testium, alia testimoniorum quae recitari solent*, retribirt Hadrian in der l. 3 § 4 (cf. § 3) D. h. t. Dem Gemeinen Prozeß mit seiner gesetzlichen Beweis-theorie ging dies Prinzip verloren. Bei den Untergerichten zwar pflegte der Richter das Zeugenverhör selbst vorzunehmen „weil er sich die Sporteln nicht gern entziehen läßt“; bei den Obergerichten aber und den höchsten Gerichten im Reich pflegte man die Zeugen durch commissarii vernehmen zu lassen (Schjart, Deutscher Reichsprozeß, I. c. 13, § 14). Aber selbst in Frankreich werden die Zeugen, abgesehen von summarischen und Handelsachen, nicht in der Audienz des Prozeßgerichts, sondern durch einen juge-commissaire verhört, und erst wenn es zur Prüfung des Z. kommt, gelangt derselbe durch die betreibende Partei an das tribunal. Die Ordonnanz von 1667 hatte dies System der enquêtes secrètes geschaffen, das décret du 7 fructidor an III dasselbe beseitigt, der Code de proc. civ. art. 255 (cf. art. 407 u. 432) es wieder eingeführt (s. die vernichtende Kritik bei Boitard, § 493 p. 454 suiv.). Dagegen hat die Deutsche O.P.O., folgend den neueren Deutschen Entwürfen, die Unmittelbarkeit der Z. aufnahme „als eine Konsequenz des Grundfases der Unmittelbarkeit der Verhandlung und der freien Beweiswürdigung“ (Mot. zu § 311 d. Entw., S. 489; cf. zu § 330, S. 491) in ihrem § 320 als ein Prinzip statuirte, von dem sie nur in den dringendsten Fällen nach § 340 Abweichungen, nämlich die Z. aufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, gestattet. Der Oesterr. Entw. entspricht in den §§ 316, 369, sowohl was die Regel als was die Ausnahmen angeht, dem Deutschen Gesetze. — Mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit ist nach § 196 der Deutschen O.P.O. zugleich als regelmäßer Ort der Z. aufnahme das Amtstokal des Prozeßgerichts gegeben, soweit nicht der eben citirte Paragraph selbst, resp. die §§ 340 und 347 Ausnahmen mit sich bringen. — Die größte Schwierigkeit aber für die Durchführung des Prinzips bot die Nothwendigkeit einer Protokollirung der Aussagen einerseits

und der Grundsatz der Mündlichkeit andererseits (Hannov. Prot., 2203 ff., 2215 ff.). Die §§ 146 Z. 3, 147 der Deutschen C.P.O. haben diese Schwierigkeit im Anschluß an den Hannov. Entw. § 345 dadurch möglichst zu verringern versucht, daß sie bei inappellablen Sachen die Protokollirung der Aussagen für ganz überflüssig erklären, sonst aber, richtig verstanden, dieselben nicht wörtlich, sondern nur ihrem Hauptinhalte nach fixirt wissen wollen. b) Die Ausbildung des geheimen Verfahrens im Allgemeinen, Mißverständnis der l. 14 C. h. t., der „vanus metus subornationis“, und „die sonderbare Analogie des Beichtvaters, der mit dem Beichtkind allein sei“, im Besonderen brachten es mit sich, daß der Gemeine Prozeß, im Gegensatz zum Römischen und Altdeutschen Recht (Mittermaier, S. 69 ff.; Gesterding, I. S. 211 ff.), den Parteien die Gegenwart bei der Zeugenvernehmung selbst wehrte, und ihnen nur gestattete, der Vertheidigung der Zeugen beizuwohnen; das Zeugenverhör war „heimlich“, die Parteien wurden geladen nur ad videndum et audiendum jurare testes. Dem entgegen ist, wie es schon Mittermaier, S. 202 ff. warm befürwortete, im Interesse der Wahrheit von allen neueren Gesetzen und Entwürfen den Parteien gestattet, nicht nur dem Verhör der Zeugen beizuwohnen (vgl. die zahlreichen Nachweise aus Deutschen Partikulargesetzen bei Renaud, § 215 R. 17, und außerdem Code proc. art. 261, 262, 269; Preuß. Entw. § 409; Hannov. Entw. § 288; Nordd. Entw. § 478; Deutsche C.P.O. § 322; Oesterr. Entw. § 321), sondern auch entweder durch den Richter (Code proc. art. 273; Hannov. Entw. § 344; vgl. Prot. S. 2234) oder mit Erlaubniß des Richters unmittelbar (Preuß. Entw. § 473; Nordd. Entw. § 528; Deutsche C.P.O. § 362; Oesterr. Entw. § 389) an den Zeugen Fragen zu richten, um Unklarheiten oder verkehrte Auffassungen in seinen Aussagen zu beseitigen, oder Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in denselben aufzudecken. c) Die Vernehmung selbst, welche das Altromische (Mittermaier, S. 70 R. 2; Gesterding, I. S. 211) wie heute noch das Englische und Nordamerikanische Verfahren in die Hände der Parteien legt (sog. Kreuzverhör), geschieht im Gemeinen und heutigen Deutschen Prozeß durch den Richter. Freilich im Gem. Prj. lediglich als Mund der Parteien, indem er die Zeugen „auf alle Artitel und interrogatoria der Ordnung nach abhört“ (J. R. A. § 52; f. aber auch Mittermaier, S. 183), nach neuerem Prj. R. aber durchaus selbstständig kraft des richterlichen Prozeßleitungsamtes. — Die Zeugenaussagen erfolgen unter Eid; vgl. über dessen Inhalt und Form sowie über die Frage, ob promissorischer oder assertorischer Eid? d. Art. Beweisverfahren Bd. I. S. 382 und Eidesformel Bd. I. S. 613. — Jeder Zeuge ward von jeher (Mittermaier, S. 74) und wird (Code proc. art. 262; Deutsche C.P.O. § 359 und Motive zu §§ 345—349, S. 495; Oesterreichischer Entw. § 387) „einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen“ vernommen. Und zwar beginnt die Vernehmung mit den Fragen über die persönlichen Verhältnisse des Zeugen behufs Gewinnung eines allgemeinen persönlichen Eindrucks: § 360 der Deutschen C.P.O.; § 388 des Oesterr. Entw.; Fragen, die übrigens auch schon vor der Vertheidigung gestellt werden können, um Zweifel über Identität oder Eidesfähigkeit zu beseitigen (Preuß. Entw. § 470; Hannov. Entw. § 340 und dazu Prot. S. 2199, 5698; Nordd. Entw. § 520; Oesterr. Entw. § 386 Abs. 3; Mot. zum Deutschen Entw. § 344, S. 494). Zur Sache selbst hat Zeuge seit Abschaffung der Artikel und Fragestücke (s. oben sub 1) seine Wissenschaft zunächst im Zusammenhang zu deponiren (Deutsche C.P.O. § 361 Abs. 1; Oesterr. Entw. § 388 Abs. 2); und zwar rein mündlich, auch ohne Benützung etwa eines schriftlichen Entwurfs (Code proc. art. 271; Mot. zur Deutschen C.P.O. S. 495), soweit nicht die Bestimmung des § 188 des Deutschen G.B. über die „Verhandlung mit tauben oder stummen Personen“ eine Ausnahme mit sich bringt. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen („der Seele des Zeugnisses“) können dann Richter und, wie oben er-

wähnt, Parteien weitere Fragen an den Zeugen richten: § 361 Abs. 2 der Deutschen C.P.O.; § 388 Abs. 3 des Oesterr. Entw. d) Im Gemeinen Prozeß fand das Zeugenverhör seinen formellen Abschluß in der Anfertigung und Publikation des Zeugenrotulus. Dieser Zeugenrotulus war eine schriftliche Zusammenstellung aller Zeugenaussagen nach der Reihenfolge der Artikel zur Bequemlichkeit des Richters (J.R.A. § 52). Er wurde versiegelt und in einem eigenen Termine publiziert, wonach neuer Beweis über dieselben oder gerade entgegengesetzte Artikel ausgegeschlossen war und das Disputirverfahren begann. Bis zu diesem Moment pflegte Probat sich seine Einreden gegen die Zeugen vorzubehalten (Mittermaier, S. 192 ff.), um nicht durch frühere Vorbringung derselben auf Grund der l. 17 C. h. t. des Rechtes verloren zu gehen, die Zeugen seines Gegners zur Führung seines direkten oder indirekten Gegenbeweises zu benützen (Gesterding, IV. 2 S. 105). Der Rotulus, von der gemeinrechtlichen Doktrin heftig bekämpft (s. Mittermaier, S. 207 und die von ihm in R. 64 Citt.) und von vielen Partikulargesetzen ausdrücklich abgeschafft (Renaud § 215 R. 26), hat in einem vom Grundsatz der Mündlichkeit beherrschten Verfahren von vornherein keine Stätte mehr. An die Beendigung des Zeugenverhörs schließt sich daher unmittelbar die Fortsetzung der Verhandlung nach § 258 der C.P.O.; § 292 des Oesterr. Entw. an, sofern nicht Widersprüche in den Aussagen verschiedener Zeugen erst noch eine Konfrontation derselben nach § 359 Abs. 2 der Deutschen C.P.O.; § 387 Abs. 3 des Oesterr. Entw. nothwendig erscheinen lassen, eine Maßnahme, welche dem Gemeinen Recht bei der Vernehmung auf Grund schriftlicher Artikel unbekannt sein mußte (Hannov. Prot., S. 2208; Mot. zu § 346 des Deutschen Entw., S. 495). e) Endlich gestattet der § 363 der Deutschen C.P.O. dem Richter die wiederholte Vernehmung eines Zeugen nach seinem Ermessen, ohne mit dem Preuß. Entw. § 476; Hannov. Entw. § 347; Nordd. Entw. § 351; Oesterr. Entw. § 390 ihn mit dieser Maßregel auf bestimmt spezialisirte Fälle zu beschränken.

Gsgb.: Tit. D. 22, 5; C. 4, 20; C. Theod. 11, 39; X. 2, 20; VI. 2, 10; Clem. 2, 8. — J.R.A. §§ 52, 53, 56. — Allgem. Preuß. ER. I. 5 §§ 131—169. — Allg. Preuß. Ger. O. I. 5 § 5; 9 §§ 5, 37; 10 §§ 169—244. — Code civil art. 1341—1348. — Code de proc. civ. art. 252—294. — Preuß. Entw. §§ 463—497. — Hannov. Entw. §§ 326 bis 350. — Nordd. Entw. §§ 497—535. — Oesterr. Entw. v. 1876 §§ 367—391, 421—420. — Deutsche C.P.O. §§ 338—366.

Lit.: Die ältere Lit. s. bei Lipenius, Bibl. real. jurid. II. sub Probatio per testes, p. 213 und sub Testis, p. 403—406. — Außerdem Gönner, Handbuch, II. S. 538 ff. — Glüf., Komm., Bd. XXII. (1820), S. 128—261. — Mittermaier, Arch. f. d. civ. Pr., V. (1822) S. 69—104, 177—207. — Vinde, Zeitsch. für Civ.R. u. Pr., I. (1828) S. 213—292, III. (1830) S. 179—189. — Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, I. S. 161—220; II. S. 419—424; IV. 1 S. 213—226; 2 S. 83—122 (1823—1832). — Schmid, Handbuch, II. §§ 132—141. — Pratobevera, Materialien, VII. S. 199—366. — Gaimersl., Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, X. (1854) S. 1 ff. — Endemann, Beweislehre (1860), §§ 43 ff.; derselbe, Deutsches Civ. Proz. Recht (1868), S. 712—731. — Langenbeck, Beweisführung (1858—1861), S. 442—547. — Bayer, Vorträge, 10. Aufl. (1869) S. 793 bis 818, 936—950. — Renaud, Lehrbuch, 2. Auflage (1873) §§ 110—112, 211, 215. — Wehll, System, 3. Aufl. (1878) § 23. — Groß, Beweislehre im kanon. Proz., II. (1880) S. 5—28, 119—180, 291—304. — Hann. Prot., VII. S. 2123—2316; XV. S. 5665—5671, 5681—5712. — Mot. zur Deutschen C.P.O., S. 491—496. — Fitting, RGV. Proz., § 45. — Kommentare zur ReichsC.P.O. von Seuffert, S. 401—432; Endemann, II. S. 201—242; Gaupp, II. S. 246—301. — Boitard, Leçons de proced. civ., 12. éd. par Colmet-Daage (1876), p. 429—475. Virkmeyer.

Zeugbeweis im Strafprozeß. I. Zeugniß ist die gerichtliche, mündliche Aussage einer vom Beschuldigten verschiedenen Person über sinnliche Wahrnehmungen, welche sie selbst, und zwar nicht in der Eigenschaft als eigens berufener Sachverständiger, in Bezug auf für einen Strafprozeß unmittelbar oder mittelbar erhebliche Thatfachen gemacht hat. Ueber das Verhältniß der Zeugen zu den Sachverständigen und zu sachverständigen Zeugen vgl. d. Art. Sachverständige. Auszuscheiden vom 3. sind sog. Gerichtszengen, d. h. Urkundspersonen, welche zur

Erhöhung der Beglaubigung richterlicher Verhandlungen beigezogen werden. Die Deutsche StrafP.O. läßt solche überhaupt nicht mehr zu, während die Oesterr. StrafP.O., den meisten der früheren Deutschen StrafP.O. folgend, deren Beiziehung theils vorschreibt (bei Einnahme des Augenscheines, bei Hausdurchsuchungen), theils gestattet (bei der Vernehmung des Beschuldigten, „wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet oder der Beschuldigte es verlangt“). Ausgeschlossen vom 3. im oben bezeichneten Sinne sind ferner — weil nicht unmittelbar bei Gericht abgelegt — schriftliche Beglaubigungen oder Bestätigungen (sog. Zeugnisse) von Privatpersonen, aber auch amtliche in schriftlicher Form abgegebene Bestätigungen über Wahrnehmungen, die eine Behörde als solche gemacht hat. Natürlich folgt aus der Ausschließung vom Begriff des 3. nicht, daß solche schriftliche Zeugnisse nicht zur Beiziehung im Strafprozeß verwendet werden; selbst im eigentlichen Beweisverfahren können sie als urkundliche Beweise benutzt werden. In diesem Sinne gestattet § 255 der Deutschen StrafP.O. die Verlesung der „ein Zeugniß . . . enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden“ „mit Ausschluß von Leumundszeugnissen“ in der Hauptverhandlung. Die Oesterr. StrafP.O. berücksichtigt solche „Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind“ im § 252 letzter Absatz. Amtliche Zeugnisse dieser Art werden dann von Wichtigkeit, wenn es sich um eine Erklärung handelt, welche nur auf Grund längere Zeit fortgesetzter Beobachtung oder einer Nachforschung in den Akten abgegeben werden kann (z. B. Bestätigungen über das Nichtvorkommen von Strafanzeigen gegen eine bestimmte Person, über die Anhängigkeit und Nichtanhängigkeit von Prozeßen u. dgl.). Ihnen reißen sich an amtliche gleichzeitige Aufzeichnungen über Vorgänge, welche sich vor einer öffentlichen Behörde zugetragen haben, und welche wegen der für sie sprechenden Vermuthung größerer Genauigkeit und verlässlicher Feststellung aller Details vor mündlichen Zeugnissen der anwesenden Personen auch für den Strafprozeß den Vorzug verdienen; das wichtigste Beispiel geben Protokolle über Eidesleistungen und Zeugenaussagen, welche bei Strafprozeßen über Meineid und falsches Zeugniß der Verhandlung zu Grunde zu legen sind. Darüber, ob daneben noch eine persönliche Vernehmung sich als notwendig erweist, lassen sich Grundsätze nicht aufstellen. Dasjenige, was nur auf Grund der Akten und amtlicher Aufzeichnungen verlässlich bezeugt werden kann, wird dem schriftlichen Zeugniß vorzubehalten sein, sonst aber die mündliche Zeugenaussage höheren Werth haben. Letztere wird übrigens, wo über die Ladung von Zeugen lediglich der Wille des Prozeßbetheiligten entscheidet, ohnehin nicht ausgeschlossen werden können. Gerade in solchen Fällen wird aber auch der Gegensatz zwischen schriftlichen Beurkundungen von amtlichem Charakter und dem 3. durch die Aussage der Personen, wären sie auch die Urheber jener Beurkundung, hervortreten: die fraglichen Amtspersonen stehen, soweit nicht der Schutz des Amtsgeheimnisses in Betracht kommt, ganz allen anderen Zeugen gleich. (Ueber Erleichterungen bezüglich der Vernehmung und hinsichtlich der Beeidigung in geringfügigen Sachen s. unten.)

Gegenstand des 3. ist die eigene sinnliche Wahrnehmung des Zeugen, nicht die Meinung, die er sich über die Wahrheit oder Beschaffenheit einer Thatfache durch Schlußfolgerungen gebildet hat oder bildet. Allerdings aber kann die Sache so liegen, daß von der Wiedergabe seiner persönlichen Eindrücke eine Schlußfolgerung auf die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatfache oder auf bestimmte Merkmale und Eigenschaften des Voralles möglich ist. Die Beschaffenheit des menschlichen Gedächtnisses bringt es auch mit sich, daß oft nach einiger Zeit auch von dem Erlebten und sinnlich Wahrgenommenen nur ein „Eindruck“ übrig bleibt, der trotzdem bei sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung bietet, namentlich bezüglich der Nichtexistenz einer Thatfache. Der Zeuge ist daher berechtigt und verpflichtet, auch solche „Eindrücke“ wiederzugeben, selbstverständlich indem er sie als solche ausdrückt

bezeichnet. Auch Wahrnehmungen solcher Art, über welche es wünschenswerth und nothwendig ist, einen Befund von Sachverständigen zu erlangen, sind Gegenstand des 3. Das Gewicht, welches der Aussage des Zeugen, die oft durch nichts anderes zu ersetzen ist, beigelegt werden muß, hängt dann von der im Beweisverfahren jetztzustellenden Fähigkeit desselben, Thatfachen dieser Art zu beobachten und das Beobachtete zu schildern, ab; der sachverständige Zeuge hat darum doch nicht die Stellung des Sachverständigen, die Zulässigkeit und Pflichtmäßigkeit seiner Aussage illustriert aber am besten den Umfang des Gegenstandes des 3. in dieser Hinsicht: Soweit das Wahrgenommene ohne Heranziehung der Beurtheilung nicht mitgetheilt werden kann (z. B. bei der Frage nach der Identität), ist auch die letztere Gegenstand der Zeugenaussage. — Auch bezüglich des nach Englischem Recht streng ausgeschlossenen Zeugnisses vom Hörensagen (hearsay evidence) hat man sich nur vor der Verwechslung zwischen Bezeugung des Gehörten und des Hörens zu hüten; letztere ist nicht nur zulässig, sondern oft ganz unentbehrlich, zumal im Vorverfahren; bei der eigentlichen Beweisaufnahme wird es dann darauf ankommen, ob es möglich ist, das mittelbare Zeugniß durch ein unmittelbares zu ersetzen, und wo dies nicht möglich ist, den Werth des ersteren sorgfältig zu prüfen.

Der 3. beruht durchaus auf der gerichtlichen Aussage unter der den Zeugen treffenden strafgerichtlichen Verantwortung; eben darum erschöpft er die Formen nicht, unter welchen Menschen der Entdeckung und Feststellung der Wahrheit im Strafprozeß dienstbar gemacht werden können. Es kann daher eine Person auch als Beweisgegenstand im Strafprozeß benutzt werden; der Umstand, daß fast immer mit dieser Benutzung die Vernehmung als Zeuge verbunden wird, und daß dadurch die Möglichkeit zur Anwendung der Bestimmungen über Zeugnißzwang einerseits, Zeugengebühren andererseits auf solche Fälle geboten ist, ändert daran nichts, daß jene etwas vom 3. ganz Verschiedenes ist. (So würde z. B. Derjenige, der sich künstlich scheinbare Spuren von Verletzungen beibringt, um eine an ihm verübte strafbare Handlung glaubhaft zu machen, nicht wegen falschen Zeugnisses gestraft werden können.) Ebenso wie eine vom Beschuldigten verschiedene Person Gegenstand einer Vernehmung sein kann, kann sie auch als Gegenstand von Experimenten, von welchen man sich eine Aufklärung verspricht, behandelt werden, wie z. B. zu dem Versuch, ob ihr bestimmte Kleider passen, ob sie durch eine bestimmte Oeffnung hindurch gelangen kann, ob sie von einem Hunde erkannt wird u. dgl. Weitergehend schließen sich hieran jene bedenklichen Versuche, welche mit der Vernehmung von Personen gemacht werden, welche sich in einem abnormen, jede Verantwortung ausschließenden Zustande befinden (Wahnsinnige, Taube, Schlafwandelnde, angeblich im magnetischen Schlaf Befindliche u. dgl.). Das Gleiche gilt von Kindern, die noch so jung sind, daß bei ihnen irgend ein Gefühl moralischer Verantwortlichkeit für ihre Aussagen nicht vorausgesetzt werden kann. In welchem Umfange und unter welchen Vorichtsmaßregeln solche Experimente vor Gericht benutzt werden können, ist hier nicht zu erörtern; hier genügt es, zu betonen, daß die für den 3. geltenden Regeln auf dieselben nicht angewendet werden können, also namentlich nicht das Recht der Parteien, solche „Zeugen“ zu laden und deren Vernehmung kraft ihres Rechtes auf Zeugenladung zu begehren.

II. Unter den Personen, deren Prozeßstellung verhindert, daß ihre Aussagen als 3. dienen, steht obenan der Beschuldigte. Diese Ausschließung vom Begriff des Zeugnisses kann nicht mit dem Satz begründet werden, daß niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen, einerseits weil sie auch dort festgehalten wurde, wo das Gegentheil der gedachten Regel galt, andererseits weil mit letzterer nicht gerechtfertigt werden könnte, daß der Beschuldigte nicht zu seinen eigenen Gunsten Zeugniß soll ablegen dürfen. Vielmehr ist es gerade der bereits auf dem Beschuldigten lastende Verdacht und seine hierdurch hervorgerufene höchst bedrohte Stellung, welche seinen Aussagen gegenüber einen so hohen Grad von Mißtrauen

erregen, daß es nicht nur im höchsten Grade unbillig wäre, ihn zu einer Zeugenaussage zu verhalten, sondern ganz unlogisch, ihn zu einer solchen, die doch nur, soweit sie ihm ungünstig wäre, an sich beweiskräftig, unter dieser Voraussetzung aber als Geständniß zu behandeln wäre, zuzulassen. (Dies spricht insbesondere gegen den in neuester Zeit in England gemachten Vorschlag, dem Angeklagten zu gestatten, sich als Entlastungszeuge vernehmen zu lassen; vgl. d. Art. Hauptverhandlung Vb. II. S. 282, 283). In Wahrheit entscheidet hier die Unvereinbarkeit der Prozeßstellung des Beschuldigten mit der eines Zeugen, und dieser Gesichtspunkt ist auch maßgebend für die Lösung der sehr bedeutenden Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung des im Allgemeinen als richtig anerkannten Sazes ergeben. Diese Schwierigkeiten zeigen sich zunächst in jenem Vorgange, welcher im Gemeinen Deutschen Inquisitionsprozeß als Vernehmung unter reum et testem bezeichnet wurde. Ohne hier auf den mit der Geschichte der Gliederung des Strafprozesses auf das engste zusammenhängenden Einfluß des Reates, auf die Behandlung des Verdächtigen in den verschiedenen Stadien des Prozesses einzugehen, ist hervorzuheben, daß der Vorgang bald erlaubt und zweckmäßig, bald ein ganz abusiver sein kann. Sobald sich gegen eine bestimmte Person erheblicher Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat, darf sie in keinem Fall mehr als Zeuge behandelt werden, weder indem man ihr geradezu die Pflichten eines Zeugen vorhält, noch indem man sie im Zweifel darüber läßt, in welcher Eigenschaft sie vernommen werde. Andererseits ist es beim redlichsten Willen nicht zu vermeiden, daß sehr häufig bei den ersten Nachforschungen unter den Personen, von welchen über das Verbrechen Aufschluß erwartet wird, auch derjenige vernommen wird, wider welchen sich später der Verdacht und selbst die Anklage wegen dieses Verbrechens erhebt. Die beiden Vorgänge, moralisch soweit von einander verschieden, gehen in ihrer prozeßualen Gestaltung leicht ineinander über, und es giebt in der That nur ein sicheres und gerechtes Mittel, wenigstens größtlichen Mißbrauch fern zu halten, daß dasjenige, was der spätere Angeklagte über die den Gegenstand dieser Anklage bildende That bei einer Zeugenvernehmung oder bei einem Verhör, welches ihm als solche erscheinen konnte, ausgesagt hat, als Beweismittel gegen ihn nicht benutzt werden darf. Wird daran festgehalten, daß die Aussage jedenfalls nicht unter den Begriff des 3. fallen kann, so erlebigen sich auch die sehr erheblichen, hier nicht zu erörternden Schwierigkeiten bezüglich der strafrechtlichen Beurtheilung falscher Aussagen der Beschuldigten verhältnißmäßig leicht. — Viel größer und bedenklicher sind die Schwierigkeiten, welche bei einer Mehrheit von Beschuldigten oder Verdächtigen sich ergeben können. Es können hier nämlich die verschiedensten Verhältnisse eintreten:

1) Es kann der Verdacht über zwei Personen so schweben, daß es als gewiß gilt, eine von beiden sei der Verbrecher. In der Regel wird hier lediglich die Prozeßstellung, welche vor der Hauptverhandlung regulirt sein muß, entscheiden; auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens wird die eine der beiden Personen angeklagt, die andere außer Verfolgung gesetzt sein; die letztere wird vielleicht ein bedenklicher, verdächtiger Zeuge sein, aber sie muß, wenn sie vernommen werden soll, als Zeuge behandelt werden. (Nur im Falle der Wiederaufnahme wäre es denkbar, daß gleichzeitig die wiederaufgenommene Verhandlung gegen die eine, und die Hauptverhandlung über die Anklage gegen die andere Person vorgenommen würde.)

2) Es kann die Anklage gegen Mehrere als gemeinschaftlich an derselben strafbaren Handlung Betheiligte (Mithäter, Theilnehmer, Begünstiger, Helfer) erhoben sein und gegen alle gleichzeitig verhandelt werden. In diesem Falle mag materiell ein Mitangeklagter gegen oder für den andern aussagen, aber prozeßualisch ist keiner als Zeuge zu behandeln; insbesondere steht daher die das Fragerecht gegenüber dem Angeklagten auf die Person des Vorsitzenden einschränkende Bestimmung des § 239 der Deutschen StrafP.O. einer Befragung eines Mitangeklagten durch einen anderen entgegen. Der Benutzung einer von dem Mitbeschuldigten als solchem in der Vor-

untersuchung abgelegten Aussage steht der Umstand nicht entgegen, daß dieser als Zeuge nach § 59 der Deutschen StrafP.O. von der Zeugnißpflicht befreit und hierüber zu belehren gewesen wäre. (Dagegen ist in Bezug auf Zulässigkeit der Verlesung von Aussagen in der Hauptverhandlung der Mitbeschuldigte im § 250 der Deutschen StrafP.O. dem Zeugen gleichgestellt.)

3) Die Anklage wider mehrere an derselben strafbaren Handlung Betheiligte oder dieser Betheiligung Beschuldigte ist oft nicht Gegenstand derselben Hauptverhandlung, da die Verhandlung gegen einen derselben mitunter erst zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die anderen bereits außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt sind. Es kann im Allgemeinen nichts dagegen eingewendet werden, daß letztere bei dieser Hauptverhandlung vernommen werden; und es kann dies nur in Gestalt der Vernehmung als Zeugen geschehen. Bestände darüber kein Zweifel, so müßte er vor den Gesetzesbestimmungen verschwinden, welche die Ausschließung solcher Zeugen vom Eide und überhaupt ihre Behandlung als verdächtige Zeugen betreffen (s. darüber unten).

4) Bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen kann eine Person bei der einen mitbetheiligt sein, während sie über die andere lediglich als Zeuge auszusagen hätte. Dies kann aber nichts daran ändern, daß wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen den Gegenstand einer Hauptverhandlung bilden, in dieser auch alle wegen einer derselben Angeklagten nur die Stellung von Mitangeklagten einnehmen, als Zeugen also nicht behandelt werden können. Ergeben sich daraus Nachtheile, so muß eben rechtzeitig auf die Sonderung der bezüglichen Straffachen Bedacht genommen werden. —

Auch abgesehen von der Stellung des Beschuldigten, läßt sich der civilprozeßuale Grundsatz, daß Niemand Zeuge in eigener Sache sein könne, ein Grundsatz, welcher in neuerer Zeit namentlich in England aufgegeben ist, auf den Strafprozeß nicht einfach übertragen. Das Haupthinderniß liegt in dem Gegensatz zwischen der theoretischen und der praktischen Stellung des Beschädigten. Der Theorie nach berührt die strafbare Handlung als solche nur den Staat und die öffentliche Rechtsordnung, das Interesse des von derselben Betroffenen geht unter in dem allgemeinen Interesse an ihrer Bestrafung; der Beschädigte hat in der Sache nicht mehr als ein Anderer zu sagen. In Wahrheit wird aber der Beschädigte auf diese Theorien nicht eingehen; er wird immer das Gefühl haben, daß ihn die Sache näher angehe, und sehr häufig wird, auch da, wo der Adhäsionsprozeß ausgeschlossen ist, ihn ein wichtiges Interesse mit der Verhandlung der Strafsache verknüpfen. Tragen nun auch die modernen Gesetzgebungen diesem praktischen Bedürfniß Rechnung (vgl. b. Art. Privatanklage), so kann dies doch nicht (oder nur ganz ausnahmsweise) dahin führen, daß man das ausschließliche oder auch nur überwiegende Interesse des Beschädigten anerkennt, daß man ihn als dominus litis betrachtet. Damit ist es auch theoretisch gerechtfertigt, daß man die Aussage des Beschädigten, dessen Zeugniß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ganz unentbehrlich ist, nicht aus dem Bereich des 3. ausschließt. Ist das im Allgemeinen richtig, so können und sollen weitere Modifikationen in der Prozeßstellung darauf keinen Einfluß üben. In den meisten Fällen ist der Anzeiger (Denunziant) der wahre Antrager des Prozeßes, recht eigentlich der promotor inquisitionis. Das Französ. Recht kennt eine Spezialausschließung der bezahlten Anzeiger (dénonciateurs, dont la dénonciation est récompensée pécuniairement par la loi, art. 322 n. 6 des Code d'Instruction). Nach der Deutschen StrafP.O. nimmt der Anzeiger insofern auch eine prozeßuale Stellung ein, als diese nicht bloß Jedermann gestattet, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage anzubringen, sondern die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet, den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu beschneiden, wenn dem Antrag keine Folge gegeben wird (§ 169). Noch weiter gehen die Rechte des „Antragstellers“, welcher „zugleich der Verlehte“ ist, da dieser bewirken kann, daß der Staatsanwaltschaft vom Gericht die Erhebung der öffent-

lichen Klage aufgetragen wird (§ 170), in Wahrheit also diese erhebt. Trotzdem wird er in keiner Weise als Prozeßpartei behandelt, eine Ausschließung vom 3. kommt daher gar nicht in Frage. Nach Oesterr. Recht kommt dem Anzeiger als solchem eine Prozeßstellung nicht zu; dagegen kann allerdings der durch die strafbare Handlung Verletzte unter Umständen als Subsidiarankläger allein dem Beschuldigten gegenüber stehen, wenngleich die Staatsanwaltschaft in jedem Stadium des Verfahrens die Strafverfolgung wieder selbst in die Hand nehmen kann. Schon dadurch ist es gerechtfertigt, daß nach § 172 der Oesterr. StrafP.O. auch auf ihn „alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften Anwendung finden“, eine Anordnung, aus welcher auch deutlich hervorgeht, daß bei einer Kollision der aus der Stellung als Zeuge zu ziehenden Folgerungen mit den Prozeßrechten des Subsidiaranklägers (oder Privatanklägers) die letzteren weichen müssen, was übrigens in § 241 der Oesterr. StrafP.O. bezüglich der Entfernung der Zeugen aus dem Sitzungssaal ausdrücklich ausgesprochen ist. (Nach Französl. Recht ist der Beschädigte, dessen Klage den Strafprozeß in Bewegung gesetzt hat, *le plaignant*, vom 3. nicht ausgeschlossen; schließt er sich aber mit seiner Zivilklage dem Strafverfahren an, so wendet man auf ihn, als *partie civile*, den Satz: *nullus idoneus testis in re sua intelligitur* an: allein die Anwendbarkeit des anerkannten Prinzips unterliegt erheblichen Ausnahmen. Des *considérations ont fait souvent hésiter, et la jurisprudence présente de notables variations*, sagt Morin (*Répertoire sub verbo: Témoins* n. 17. Vgl. die Zusammenstellung von Entscheidungen bei Hélie, 'Pratique, I. n. 714). — Auch der Antragsberechtigte hat nach Deutschem Recht nicht die Stellung des Trägers der Anklage, obgleich er in gewissen Fällen dieselbe rückgängig machen kann; seine erwähnte Eigenschaft hat also auf die Zeugenstellung keinen Einfluß. Dagegen wurde die im Entw. der Deutschen StrafP.O. (§ 348) enthaltene Bestimmung: „Das Gericht ist befugt, den Privatkläger als Zeugen, nach Befinden selbst eidlich, zu vernehmen. Jedoch darf der Privatkläger, auch wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, der ganzen Verhandlung beiwohnen.“ — bei der Berathung in der Reichstagskommission gestrichen. Die gegen die Bestimmung vorgebrachten Gründe bezogen sich überwiegend auf die eidliche Vernehmung, was darüber hinausgeht. fällt unter den allerdings stets unwiderleglichen Grund: „steht mit der Deutschen Auffassung in direktem Widerspruch“. Der durch die Ablehnung des § 348 hervorgerufene Antrag auf Zulassung eines Parteieides ward mit vollem Recht abgelehnt (Prot., S. 661, 666). Als das Ergebnis bezeichnet v. Schwarze (Erörterungen, S. 61): „Bei Injurien, welche ohne Zeugen begangen werden, ist daher thätlich der Beweis gegen den leugnenden Beschuldigten ausgeschlossen“, sofern nicht, — muß man hinzufügen — der Richter dem freien Vortrag des Privatklägers auch ohne irgend ein anderes Beweismittel Glauben schenkt. Was vom Privatkläger gilt, müßte man eigentlich nach § 437 der Deutschen StrafP.O. auch vom Nebenkläger gelten lassen, da es dort heißt: „Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers“. Allein auf die bereits vor dem Anschluß erfolgte Vernehmung als Zeuge könnte das Verhältniß keinesfalls zurückwirken, und so wäre die Handhabe geboten, praktisch die Inkompatibilität in bedenklichster Weise zu umgehen, und dazu würde, mit Rücksicht auf den Zweck der Gewährung der Stellung als Nebenkläger, das Bedürfniß des Lebens drängen: der Verletzte müßte entweder auf die Forderung der Geldbuße oder auf das für deren Zuerkennung oft unentbehrliche Beweismittel, sein eigenes Zeugniß, verzichten. Aehnlich verhielt es sich in den Fällen, wo Jemand durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung allein die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat: entweder die Prozeßstellung, die ihm das Gesetz sichern wollte, oder das für die Aufklärung der Sache beiden Parteien unentbehrliche Zeugniß ginge verloren. In einem Erkenntniß der vereinigten Senate des Reichsgerichts vom 25. Okt. 1880 (Annalen II. S. 535 ff.) ist daher unter Hervorhebung dieser Mißstände ausgesprochen worden, daß die Vernehmung des

Nebenklägers als Zeuge nicht gegen Normen des Verfahrens verstoße; das Erkenntniß kann sich allerdings nur auf die oben angeführte Gefahr der Umgehung und darauf stützen, daß die Unvereinbarkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, daß nichts vorliegt, was beweist, sie sei beabsichtigt worden, und daß sie nicht nothwendig aus der Projektstellung folge. Was das Oesterr. Recht betrifft, so umfaßt die oben angeführte Bestimmung des § 172 auch den Privatankläger. — Eine Projektstellung, mit welcher die eines Zeugen nicht vereinbar ist, ist ferner die des Richters. Nach Engl. Recht zwar wird es nicht als unzulässig angesehen, daß Richter sowohl wie Geschworene als Zeugen in der Sache vernommen werden, über die sie zu entscheiden haben (Best, Law of Evidence, §§ 187, 188, sehr entschieden dagegen unter Berufung auf neuere Praxis Greenleaf, 12. Ausg. 1866, § 364). Letzteres erklärt sich aus dem historischen Zusammenhange zwischen der Jury und dem Zeugensbeweise, sowie aus der Besorgniß, daß sonst der Geschworene auf Grund seiner außergerichtlichen Wahrnehmungen urtheilen und selbst seine Mitgeschworenen dazu bestimmen könnte. Bezüglich der Richter oder vielmehr des in der Regel allein die Schwurgerichtsverhandlung leitenden Richters ist der Vorgang so bedenklich, daß es schwer ist, an mehr als die theoretische Zulässigkeit des Vorganges zu glauben. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß der Richter in der Kenntniß entscheidender Thatumstände sein könnte, und daß in England die Parteien gar kein Recht haben, auf die Ausschließung oder Ablehnung des Richters hinzuwirken. Die kontinentale Gesetzgebung sucht die Abhilfe eben auf dem hierdurch angedeuteten Wege. Nach der Oesterr. StrafP.O. ist derjenige vom Richteramt ausgeschlossen, welcher „außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen ist oder in der Sache als Zeuge (oder Sachverständiger) vernommen worden ist“ (§ 68 Z. 1). Nach § 22 Z. 5 der Deutschen StrafP.O. ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wer „in der Sache als Zeuge vernommen ist“; und was vom Richter angeordnet ist, gilt auch für Geschworene und Schöffen. Ganz vermieden sind Schwierigkeiten durch diese Anordnungen nicht. Daß nicht die unbedingte Berechtigung, Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden, wie sie die Deutsche StrafP.O. den Parteien gewährt, dazu benutzt werden dürfte, nach Belieben Personen von der Richter- und Geschworenenbank zu entfernen, wird man als eben so unbestreitbar ansehen müssen (vgl. auch Motive zum Entw., S. 25), als daß andererseits Personen, deren Vernehmung als Zeugen sich als nothwendig oder billig darstellt, zur Thätigkeit als Geschworene oder Richter in der Sache nicht herangezogen werden sollen. Auch über die sehr strikten Vorschriften, durch welche willkürliche Aenderung der Besetzung der Richter- und Geschworenenbank verhindert werden soll, wird man hinauskommen. Allein für den immerhin möglichen Fall, daß erst in der Hauptverhandlung der Anlaß zur Vernehmung sich herausstellt, ist es schwer bestimmte Regeln aufzustellen, wenn nicht Ergänzungsrichter und Ergänzungs geschworene zu Gebote stehen, und nur zu wählen ist zwischen dem Verzicht auf die Vernehmung und dem Abbruch der Hauptverhandlung; zwischen beiden Uebeln muß nach Anhörung der Parteien das Gericht in billiger Würdigung aller Verhältnisse wählen; im Zweifel ist aber für die Abbrechung zu entscheiden, weil doch sonst, trotz der unterlassenen Vernehmung des Richters als Zeuge, auch die Unbefangenheit der Entscheidung Bedenken unterliegen mag. — Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind durch keine Bestimmung unserer Gesetze von der Vernehmung als Zeugen in einer Sache, in welcher sie amtlich einschreiten, ausgeschlossen. Nach Deutschem Recht fehlt es andererseits an Bestimmungen über Ausschließung der Staatsanwälte von dieser ihrer Funktion; es wird jedoch in den Motiven zum G.W. darauf hingewiesen, „die Organisation der Staatsanwaltschaft gestatte, daß in den Fällen, wo die Ersetzung eines staatsanwaltlichen Beamten durch einen anderen geboten oder wünschenswerth erscheine“, sie in formloser Weise herbeigeführt werde. Nach § 75 der Oesterr. StrafP.O. sind die Mitglieder der

Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn sie in der Sache als Zeugen vernommen werden. Tritt also eine Kollision ein, so zieht die Unentbehrlichkeit des Zeugen dessen Ausschließung auch von der Fortsetzung der Thätigkeit als Staatsanwalt nach sich. Was endlich den Vertheidiger betrifft, so ist auch hier die Vereinigung seines Amtes mit der Stellung eines Zeugen schwer denkbar. Im Vorverfahren, wo jetzt dem Vertheidiger die Akten nicht mehr unbedingt verschlossen sind, kann es wichtig sein, daß der Zeuge von deren Inhalt nichts erfahre. In der Hauptverhandlung können auf den Vertheidiger die Bestimmungen über die Fernhaltung noch nicht vernommener Zeugen nicht angewendet werden, und umgekehrt kann er während seiner Vernehmung als Zeuge seine Pflichten als Vertheidiger nicht erfüllen und es hat daher der Französische Kassationshof (Hélie, *Théorie*, VIII. 501) zum mindesten für unerläßlich erklärt, daß der nothwendige Vertheidiger während seiner Abhörung als Zeuge in seiner Funktion als Vertheidiger durch einen Anderen vertreten werde; noch schwerer kann er nach seiner Vernehmung, zumal wenn er etwa genöthigt war, zum Nachtheil des Angeklagten auszusagen, dessen Interessen noch weiter wahrnehmen. Die Deutsche StrafP.O. enthält indeß keine Bestimmung über die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen. Die Bestimmung des § 52 Z. 2 der Deutschen StrafP.O., auf die später zurückzukommen ist, entscheidet die Frage weder in dem einen noch im anderen Sinne, sie beweist nicht die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen (worauf die Worte Keller's zu deuten scheinen: „auch derjenige, welcher durch einen Anderen ersetzt werden kann“), da sie nur für Aussagen über einzelne Gegenstände ertheilt ist; sie beweist aber auch nicht ohne Weiteres das Gegentheil, da es dort nicht darauf ankommt, daß Jemand jetzt in dieser Sache als Vertheidiger fungirt, sondern daß er das, worüber er aussagen soll, als Vertheidiger dieses Beschuldigten erfahren hat. — Die Oesterr. StrafP.O. (§ 40) schließt den Zeugen von der Vertheidigung (nicht den Vertheidiger vom Zeugniß) aus. Um den Beschuldigten vor Weirung in seiner freien Wahl möglichst zu schützen, unterscheidet sie zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung; bezüglich des ersteren stellt sie es dem Ermessen der Rathskammer anheim, ob in demselben ein Vertheidiger zugelassen werden solle, der als Zeuge vernommen wurde oder zur Hauptverhandlung vorgeladen werden soll. Umgekehrt schließt von der Vertheidigung in der Hauptverhandlung der Umstand nicht aus, daß der dazu Bestimmte im Vorverfahren als Zeuge vernommen wurde: ausdrücklich ausgeschlossen sind nur „Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden“. Da nach Oesterr. Recht über die Vorladung nie bloß das Ermessen der Partei entscheidet, so fehlt es dem Angeklagten nicht an Mitteln, geltend zu machen, daß ihm durch die beabsichtigte Zeugenladung ohne Noth der erwünschte Vertheidiger entzogen werde. Auch hier ist aber die Frage nicht gelöst, was angesichts der erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Nothwendigkeit der Vernehmung des Vertheidigers geschehen solle; nur das steht fest, daß die Nothwendigkeit des Zeugnißes den Ausschlag selbst gegenüber dem gerechtfertigten Wunsche, den Vertheidiger beizubehalten, giebt. Der Vertheidiger ist nicht vom Zeugniß ausgeschlossen, nur der vorgeladene Zeuge von der Vertheidigung. Unzweifelhaft drückt sich darin der Wunsch des Gesetzes aus, die Kollision, so viel wie möglich, zu vermeiden. Allein daraus folgt nicht, daß die Ausschließung des Vertheidigers auch dann eintreten müsse, wenn sich die Nothwendigkeit der Vernehmung erst in der Hauptverhandlung herausstellt. Das Gericht wird die Umstände des Falles und billig auch die Wünsche des Angeklagten berücksichtigen und davon es abhängig machen, ob die Verhandlung mit demselben Vertheidiger oder unter Zuziehung eines anderen Vertheidigers fortzusetzen oder, wo dies nicht möglich, abzubrechen und zu erneuern sei.

III. Unzulässige und verdächtige Zeugen. Sieht man von denjenigen ab, deren Prozeßstellung mit der eines Zeugen in derselben Strafsache unvereinbar ist, so hat man noch die mannigfachsten Verhältnisse zu berücksichtigen, welche

geeignet scheinen, die Aussage einer bestimmten Person als Zeuge unzulässig oder doch bedenklich zu machen. Die überzeugende Kraft des Z. beruht auf der Voraussetzung, daß der Zeuge fähig war, richtige Wahrnehmungen zu machen und daß er den Willen und die Fähigkeit besitzt, über dieselben getreue, richtige und keinem Mißverständniß ausgefetzte Mittheilungen zu machen. So mannigfaltig sind diese Bedingungen, so leicht kann in einer oder der anderen Beziehung ein Hinderniß oder doch der Verdacht eines solchen sich ergeben, daß es nicht zu verwundern ist, wenn in den frühesten Rechtszuständen schon ein entschiedenes Mißtrauen, eine Abneigung gegen den Z. hervortritt, welche in meist fortschreitender Entwicklung die Richtung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in dem Sinne bestimmen, daß durch positive Normen von Anfang an die Einwirkung unglaubwürdiger Zeugnisse ferngehalten werden soll. Dazu kommt, daß im Prozeß der frühesten staatlichen Entwicklungsstadien der Anklagegrundsatz entweder noch ganz von der privatrechtlichen Behandlung des Strafrechts getragen ist oder, wenn dies (wie schon im älteren Römischen Kriminalprozeß) nicht mehr der Fall ist, wieder unter dem Einfluß des natürlichen Mißtrauens steht, welchen das Auftreten eines Anklägers erregen muß, welcher dazu kaum anders als durch Motive persönlicher und meist gehässiger Natur bestimmt sein kann. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Mißerfolg des Anklägers, auch wenn derselbe durch Zufall befördert wird, ist von dem einen wie dem anderen Standpunkte aus erklärlich; und die einmal zum Schutze gegen bedenkliche Anklagebeweise aufgestellte Regel muß dann auch den Entlastungsbeweis beeinträchtigen, was übrigens im Germanischen Recht des Mittelalters um so weniger bedenklich machte, weil der Wunderglaube der sicheren und unfehlbaren Beweismittel genug zur Verfügung stellte. So konnte es kommen, daß während in letzterem der Z. überhaupt nur ausnahmsweise Platz fand, das Römische Recht eine ganze Reihe von Bestimmungen aufstellte, welche auf Ausschließung von Zeugen abzielten, Bestimmungen, welche das über das Germanische Recht siegende Juristenrecht überall in Europa, selbst in Großbritannien zur Geltung brachte. Wie bei jeder von Willkür nicht freien Satzung kam dann dazu, daß nicht blos die Rücksicht auf den mutmaßlichen Unwerth des Zeugnisses für Aufstellung solcher Bestimmungen maßgebend wurde, sondern, daß man dieselben auch benutzte, um andere Zwecke, namentlich die Bestrafung bestimmter Personen, durch Ausschließung von der Zeugnißfähigkeit (z. B. die der Ehebrecherin) zu erzielen. Abgesehen von dieser letzteren Verirrung haben Vorgänge dieser Art so viel Bestechendes für die juristische Denkweise, daß sie dieselbe leicht zu immer weiter gehender Strenge verlocken. Selbst der tiefgehende Gegensatz in der Entwicklung des Beweisrechtes, welcher die Geschichte des Strafprozesses beherrscht, der Gegensatz zwischen gesetzlicher Beweisregelung und freier Beweiswürdigung und der fortschreitende Sieg der letzteren vermag dieselbe nicht ohne weiteres zu beseitigen: ein naheliegender Gedanke ist es, die für unausführbar erkannte Regelung der Beweiswürdigung durch Aufstellung von Regeln über das Material, das der Würdigung unterstellt werden kann, zu ersetzen und auf diesem Streben beruht die Entwicklung des Englischen Beweisrechtes. Allein jene theoretische Strenge stößt zunächst auf die Bedenken, welche aus der allzugroßen Einengung des Vertheidigungsbeweises sich ergeben und andererseits konnte es ja auch nicht fehlen, daß das mehr und mehr sich geltend machende öffentliche Interesse am Strafrecht, zumal in der Epoche äußerst harter Behandlung des Angeklagten, daß das immer mehr als oberstes Gesetz des Strafprozesses (angeblich als dessen unterscheidendes Merkmal) proklamirte Streben nach materieller Wahrheit gegen jene Beschränkungen auf den verschiedensten Wegen reagirten. Schon in das spätere Röm. Recht ist hierdurch ein Gegensatz gekommen, welchen Filangieri mit Recht als die Vereinigung übermäßiger Vorsicht durch Häufung von Ausnahmen im Interesse des Angeklagten mit maßloser Zulassung von Ausnahmen in entgegengesetzter Richtung bezeichnet. So führten jederzeit auch später die Ausschließungen der Zeugen auf der andern Seite

dahin, daß dieselben als Auskunftspersonen, als Personen, von welchen Aufklärungen zu erwarten sind, doch wieder vernommen wurden und im ältern Recht die Handhabe für die Anwendung der Tortur, im neueren für eine künstliche Zusammenstellung halber Beweismittel, im neuesten für die unberechenbare Einwirkung auf die Ueberzeugung der auf Grund freier Beweiswürdigung, losgezählt von Beweisregeln Urtheilenden boten. Von den Italienischen Vorkämpfern der Strafrechtsreform im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, obgleich dieselben von dem Verzicht auf gesetzliche Beweisregeln weit entfernt waren, ging daher die Richtung der Wissenschaft und Gesetzgebung aus, welche in Bentham's Wort: *Let in the light of evidence!* und in der aus Bentham's Anregungen hervorgegangenen Aenderung des älteren Englischen Beweisrechtes ihren deutlichsten Ausdruck fand. Die Ausschließung von Zeugen ward schon unter dem Einfluß der älteren Strömungen immer feltener und den Uebergang erleichterte die Aufstellung der Kategorie der verdächtigen oder bedenklichen Zeugen. Allein die Bedeutung dieser Unterscheidung beruhte wesentlich auf künstlicher Regelung der Beweiswürdigung und der Forderung zweier voller, oder einer größeren Anzahl bedenklicher Zeugen für die Herstellung des Beweises. Mit der Beseitigung dieser Regeln schwand auch der Werth der Unterscheidung, und es bleibt naturgemäß nichts übrig, als irgend eine Mahnung an die Urtheiler, gewisse, einmal zugelassene Zeugenaussagen mit mehr Mißtrauen anzunehmen, sie sorgfältiger zu sichten. Diese Mahnung bringt im Englischen Recht der Vorsizende des Schwurgerichtes in seiner Belehrung der Geschworenen an; im neueren kontinentalen Prozeß ist dieselbe in der Unterlassung der Beeidigung gewisser Zeugen ausgedrückt, dem letzten Rest des älteren Rechtes, welches die Aussage, die zufällig nicht beeidigt war, als minder volles Beweismittel behandelte und denselben Charakter von vornherein der bedenklichen Zeugenaussage durch absichtliche Ausschließung des Eides auftrug. Das Zweischneidige dieses Vorganges, bei welchem einerseits das Streben nach Fernhaltung muthmaßlicher Meineide maßgebend war, andererseits aber doch der Mißstand eintritt, daß eine Aussage von unberechenbarer Wirkung zugelassen werden muß, welche nicht nur an sich bedenklich ist, sondern noch durch positive Anordnung des Gesetzes einer Veranstaltung entrückt wird, in welcher mit Recht eine Gewähr der Wahrhaftigkeit erblickt wird, läßt sich nicht verkennen, und es ist daher erklärlich, daß manche Gesetzgebungen diesen Weg überhaupt nicht gingen und (wie namentlich das Englische Recht) kein unbeeidigtes Zeugniß zuließen, die anderen aber die Fälle der Nichtzulassung zum Zeugniß sowol, als bloß zum Zeugneld möglichst einschränkten. Damit sind alle die Gesichtspunkte, welche für die Häufig solcher Ausschließungen im älteren Rechte maßgebend gewesen, dem Gebiete ausdrücklicher Regelung durch die Gesetzgebung entrückt; die beachtenswerthen Gedanken aber, welche denselben meistens zu Grunde lagen, sollten von der modernen Rechtswissenschaft nicht bei Seite gelassen werden. Denn nicht nur kommt letzterer die Anleitung zu richtiger Beweiswürdigung zu, auf welche die Gesetzgebung verzichten mußte, sondern es hängt die Leitung des Beweisverfahrens, die Entscheidung von Zwischenfällen, welche sich in demselben ergeben, wesentlich davon ab, ob gewisse zur Sprache gebrachte Umstände mit Recht als solche bezeichnet werden, welche bei der Würdigung einer Zeugenaussage zu berücksichtigen sind.

Das Französische Recht läßt als Zeugen nur solche zu, die es als vollgültige anerkennt; die Beeidigung ist mit dem Zeugniß so untrennbar verknüpft, daß sie selbst auf übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht unterlassen werden darf. Ein ziemlich weiter Kreis von Personen ist vom Zeugniß durch art. 156 und 322 des Code d'Instr. ausgeschlossen; es sind dies die Ascendenten, Descendenten, Geschwister und im gleichen Grade Verschwäger, Ehegatten (selbst noch nach Auflösung der Ehe) eines der Mitangeklagten und Anzeiger, welchen gesetzlich ein Anzeigerlohn gebührt. (In vollem Umfange gilt das nur in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht.) Neben diese kategorischen Bestimmungen stellt sich aber eine be-

trächtliche Abschwächung nicht bloß durch den Einfluß stillschweigender Zustimmung der Parteien, sondern auch durch die dem Präsidenten kraft seiner diskretionären Gewalt zustehende mündliche Vernehmung derselben Personen, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen, als Auskunftspersonen (*pour renseignements*). In ähnlicher Weise gestattet art. 75 des Code d'Instr., „daß die Kinder unter 15 Jahren“, und zwar auch schon in der Voruntersuchung „in der Form der Erklärung (*par forme de déclaration*) und ohne Eidesleistung vernommen werden“, woraus gefolgert wurde, daß sie auch in der Hauptverhandlung unbeeidigt vernommen werden dürfen; die Praxis gestattet übrigens, mindestens solange kein Widerspruch erhoben ist, auch die Beeidigung.

Die Oesterr. StrafP.O. erklärt als zeugnishunfähig ausdrücklich „Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Verbes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben“ (§ 151 Z. 3). Die Zahl der Personen, welche durch Ausschließung vom Eide als verdächtige Zeugen hingestellt (jedoch nicht als solche ausdrücklich benannt) werden, ist eine ziemlich große; der maßgebende Gesichtspunkt ist durchgehend nur der, daß irgend ein greifbarer Grund vorhanden ist, die Unbefangenheit, Unabhängigkeit oder Aufrichtigkeit des Zeugen oder seine Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen und die Wichtigkeit des Eides zu erfassen, zu bezweifeln. Solche Umstände sind: 1) der Verdacht, die strafbare Handlung selbst begangen oder daran theilgenommen zu haben, 2) wegen eines Verbrechens schwebende Untersuchung oder deshalb noch abzuhäufende Freiheitsstrafe, 3) vorausgegangene Verurtheilung wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides; 4) Alter unter 14 Jahren; 5) „erhebliche Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens“; 6) offene Feindschaft mit dem Beschuldigten; 7) erwiesene Unwahrheit erheblicher, vom Zeugen ausgesagter Umstände (§ 170). Zur vollen Würdigung dieses Systems ist es aber nothwendig zu beachten, daß auch das nicht beeidigte falsche Zeugniß nach Oesterr. Recht als Verbrechen ge-
traft wird.

Die Deutsche StrafP.O. enthält keine Bestimmung über die Unfähigkeit zum Zeugniß. „Sonach,“ sagt Löwe, „können auch Kinder als Zeugen vernommen werden. Desgleichen ist die Vernehmung geisteskranker Personen selbst in der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen; sie kann vielmehr stattfinden, wenn das Gericht von der Auslassung der betreffenden Person oder von der Art ihres Auftretens eine Aufklärung der Sache erwartet.“ Gegen die Zulassung der Vernehmung solcher Personen ist allerdings nichts einzuwenden (s. oben unter I.); die unter solchen Modalitäten stattfindenden Vernehmungen unterscheiden sich aber von Zeugenvernehmungen sehr wesentlich, welche wenigstens von der Vermuthung ausgehen, daß man werde glauben dürfen, was der Zeuge sagt. Die Unterscheidung ist keine bloß theoretische; werden solche Personen als Zeugen, nicht bloß als Objekte eines Versuches behandelt, so hat das Gericht es gar nicht mehr in seiner Hand, ob es sie vernehmen will, da den Parteien ihre Ladung freisteht und sobald diese erfolgte, kann die Vernehmung nur mit Zustimmung beider Parteien unterbleiben (Deutsche StrafP.O. § 244). Bezüglich der Geisteskranken wird überdies, wenn man sie als Zeugen zu behandeln hat, § 56 Z. 1 der Deutschen StrafP.O. nicht einmal unbedingt ausreichen, um die Unterlassung der Beeidigung zu rechtfertigen.

Auch die Deutsche StrafP.O. stellt nicht eine Kategorie von ausdrücklich als verdächtig oder bedenklich erklärten Zeugen auf; aber auch sie schließt eine (verhältnißmäßig geringe) Anzahl von Personen vom Zeugeneide aus, ohne deren Vernehmung als Zeugen zu unterlagen, und der dafür maßgebende Gesichtspunkt ist doch in erster Linie das Mißtrauen gegen den Zeugen, sei es, daß bei ihm, weil er das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung“ vorauszusetzen ist, — sei es, daß er „nach den Be-

stimmungen der (bestehenden oder zur Zeit einer ihn betreffenden Verurtheilung bestehenden, — auch der auswärtigen) Strafgesetze unfähig" zum Zeugniseide ist, — sei es, daß er „hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Helfer verdächtig oder bereits verurtheilt ist" (Deutsche StrafP.O. § 56). Letztere Bestimmung läßt manchen Zweifel offen. Man muß davon ausgehen, daß jeder betroffen ist, bezüglich dessen nach der Auffassung des Gerichtes der Verdacht obwaltet, daß er in einer der bezeichneten Richtungen mit der That zusammenhänge; wenn dabei der Verurtheilung noch ausdrücklich gedacht ist, so geschah dies wol nur aus Besorgniß, es könnte der zur Gewißheit erhobene Verdacht als solcher nicht mehr angesehen werden. Der bereits Verurtheilte steht aber der Sache gewiß unbefangener gegenüber als der Freigesprochene, der eine Erneuerung des Verfahrens oder doch eine Weinträchtigung seines guten Namens zu besorgen hat; zudem ist es, da auch der Verdächtige freigesprochen werden muß, wenn Gewißheit der Schuld nicht zu erlangen ist, und da es Gründe der Freisprechung giebt, welche davon ganz unabhängig sind, ob Jemand einer bestimmten That verdächtig ist oder nicht, ganz gut möglich, daß ein Freigesprochener der That u. s. w. verdächtig bleibt! Ein Antrag die Weidigung außer Verfolgung gesetzter Mitbeschuldiger zu unterlagen, ward in der Reichstagskommission abgelehnt. Die Sache steht also so, daß dieses Verhältniß an und für sich nicht entscheidet: das Gericht hat sich darüber selbst eine Meinung zu bilden, ob noch Verdacht gegen den zu Vernehmenden obwalte. — Ein eigenthümliches Verhältniß besteht nach der Deutschen StrafP.O. (§ 57) bezüglich der Personen, welche als Angehörige des Beschuldigten das Zeugniß verweigern können; sie sind einerseits berechtigt, „auch nach der Vernehmung die Weidigung des Zeugnisses zu verweigern; andererseits hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.“ Diese letztere Bestimmung reiht sie der Sache nach in die Kategorie der verdächtigen Zeugen. Die Mäßlichkeit des ganzen Gegenstandes und jedes hier einzuschlagenden Weges ist durch die außerordentlich große Verschiedenheit der Gesezgebungen dargethan, die zwischen vollständiger Ausschließung und unbeschränkter Zulassung des Zeugenbeweises der Angehörigen des Angeeschuldigten schwanken und verschiedene Mittelwege versuchen. Der in der Deutschen StrafP.O. eingeschlagene hat das Bedenkliche, daß für die Weidigung die Meinung des Gerichtes über die Wahrheit der abgelegten Aussage wol allein ausschlaggebend sein kann und daß ein „Vorurtheil" hierüber immer bedenklich ist, sei es, daß nur ein Richtercollegium entscheidet, sei es, daß vor Geschworenen verhandelt wird. Auch bei Verathung der Oesterr. StrafP.O. schwankten die Ansichten hierüber zwischen Einräumung des Rechtes, den Eid zu verweigern, Ausschließung vom Eid und unbedingter Anferlegung desselben. Zuletzt gab, wie es in den Motiven der letzten Regierungsvorlage heißt, die Erwägung den Ausschlag, daß die den Angehörigen des Beschuldigten gewährten Rechte diesem unter Umständen auch gefährlich werden können. „Nicht immer müssen solche Personen ihm wohlwollen; oft ist gerade die zwischen Verwandten herrschende Feindschaft die bitterste. Dennoch steht es nach dem bisherigen Recht diesen Personen frei, auch den Eid nach Belieben zu verweigern oder zu leisten. Der Entwurf beseitigt nun diese Anomalie, indem er die Ausnahmstellung jener Personen auf das Recht einschränkt, sich des Zeugnisses zu entschlagen. Unterwerfen sie sich dagegen freiwillig der Zeugenvernehmung, so sind sie auch im vollsten Umfang nach den für Zeugen überhaupt geltenden Vorschriften, namentlich also hinsichtlich der Weidigung und der Konfrontation, zu behandeln.“

IV. Die Berufung zum Zeugniß geschieht in der Regel in der Form der Ladung. Das ältere Recht brachte ungeladenen Zeugen ein Mißtrauen entgegen, das bis zur Ausschließung ging. Zwar im älteren Römischen Recht, wo das Zeugniß in der Regel nicht erzwungen werden konnte und nur ausnahmsweise der Ankläger dazu ein Recht hatte, war daran nicht zu denken; und auch als dies

später sich änderte, bestand keine anerkannte Regel über die Unzulässigkeit ungeladener Zeugen, wol aber wurden einzelne Stellen der Quellen von den Glossatoren und späteren Schriftstellern in diesem Sinne gedeutet, und so bürgerte sich z. B. im Schottischen Recht diese Regel so ein, daß sie erst in diesem Jahrhundert durch Gesetz beseitigt wurde (9 Geo. IV. c. 29 § 10). Im Französischen Recht hat sich die in der Ordonnanz von 1670 enthaltene Regel, daß die Zeugen vor ihrer Vernehmung über die an sie ergangene Ladung sich ausweisen müssen, in den art. 74 des Code d'Instr. hinübergerettet, — sie gilt daher in der Voruntersuchung nicht nur, sondern für die Verhandlungen der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte; dagegen ist sie auf Schwurgerichtsverhandlungen nicht anwendbar (art. 324). Die Oesterr. und Deutsche StrafW.D. setzen, weder im Vor- noch im Hauptverfahren, der Vernehmung freiwillig sich darbietender Zeugen ein Hinderniß entgegen; wol aber bedarf es der Ladung der Zeugen, um ihre Pflicht zum Erscheinen und ein volles Parteirecht auf deren Vernehmung zu begründen (vgl. übrigens den Art. Ladung). Hier ist nur noch hervorzuheben, daß eine Beschränkung bezüglich der Zahl der zu ladenden und zu vernehmenden Zeugen in der Deutschen und Oesterreichischen StrafW.D. nicht besteht, wengleich das System der beiden Gesetze ein verschiedenes ist (vgl. den Art. Beweisverfahren). Das nach der Deutschen StrafW.D. bestehende unbedingte Recht, eine beliebige Menge Zeugen auf eigene Kosten zu laden, bringt die Gefahr von Mißbräuchen mit sich, wie man in England, Frankreich und selbst in Italien erfahren hat. In letzterem Lande, wo art. 385 Regol. di p. p. dem Präsidenten das Recht einräumt, die Liste der für den Angeklagten oder die Civilpartei zu ladenden Zeugen auf eine bescheidenere Zahl herabzusetzen, weist der Zusammenhang (obgleich es an entgegengesetzter Auslegung nicht fehlt) darauf hin, daß die Bestimmung nur für Ladungen gelte, die auf Kosten des Staates vorgenommen werden sollen; auch kann die Bestimmung gegen Mißbrauch in der Auswahl der Personen (z. B. Schaffung von Kollisionen von der unter I. bezeichneten Art — oder der einst in England gemachte Versuch, durch eine Zeugenladung die Wegführung Napoleon's nach St. Helena zu verhindern) keinen Schutz gewähren. Die im Kriminalprozeß der Römischen Republik in einzelnen Loges aufgestellte Beschränkung der Zeugenzahl traf nur den Ankläger und sollte der allzugroßen Behelligung Unbetheiligter vorbeugen.

V. Zeugnispflicht und Begrenzung derselben. Die Zeugnispflicht ist ein Ausfluß der allgemeinen Bürgerpflicht, zur Handhabung der Rechtspflege dasjenige beizutragen, was für dieselbe unentbehrlich ist und auf andere Weise als durch die Mitwirkung eines bestimmten Privaten ihr nicht verschafft werden kann. Man muß hier, wie auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechtes, wohl unterscheiden zwischen Demjenigen, was der Staat erwartet, durch seine Organe annehmen, ja zu dessen Leistung er mahnen kann, und Demjenigen, was er, wenn es verweigert wird, fordern und erzwingen darf. Um letzteres zu rechtfertigen, dazu genügt die bloße Berufung auf jene allgemeine Pflicht nicht im neueren Staatswesen, in welchem auch das öffentliche Recht wesentlich Gesetzesrecht ist, und zwar eben darum, weil die Begrenzung der Rechte des Staates dem Bürger gegenüber nicht der einseitigen Beurtheilung der Organe der Staatsverwaltung überlassen werden kann; es bedarf daher eines Gesetzes, welches zur Erzwingung der Leistung ermächtigt. Wo dieses Gesetz nicht deutlich ist, da muß es so ausgelegt werden, daß es auf ganz außerordentliche Bedürfnisse, deren Befriedigung kaum je unbedingt nothwendig sein wird, nicht bezogen werde, zumal hier der Zwang nicht durch die Erwägung gemildert wird, daß er Demjenigen, den er trifft, leicht in einem ähnlichen Falle auch wieder zu Gute kommen könnte. Die Gesetze kennen nur eine Zeugnispflicht und stellen diese unter Sanktion eines Zwangsrechtes, welches sich naturgemäß eben nur auf die Ablegung des Zeugnisses und Dasjenige, was damit untrennbar zusammenhängt, bezieht. Der Zeuge ist also verpflichtet: 1) Bei Gericht zu erscheinen und zwar

sowol an der ordentlichen Gerichtsstätte, als an jedem Orte, wo sich das Gericht zu der Amtshandlung einfindet, zu der auch die Entgegennahme des Zeugnißes gehört. 2) An dem Orte so lange auszuhalten, bis die Vernehmung vor sich gehen kann und bis sie für beendet erklärt und seine Entlassung ausgesprochen ist (Deutsche StrafP.O. § 247, Oesterreichische § 248) und sich denjenigen Anordnungen zu fügen, die getroffen werden, um die Vorschrift des Gesetzes über die Nichtanwesenheit noch nicht vernommener Zeugen bei anderen Vernehmungen auszuführen (Deutsche StrafP.O. § 58; Oesterreichische StrafP.O. §§ 162, 241, wo es u. A. heißt: „Der Vorsitzende ordnet nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen“ — diese sind auch nach § 248 Abf. 3 verboten — „zu verhindern“, § 248). 3) Er muß sich in diejenigen Anordnungen fügen, welche nöthig sind, damit seine Vernehmung sachgemäß durchgeführt werden könne, daher auch ihm vorgezeigte Personen und Sachen besichtigen, wenn dies nöthig ist, um die Fragen, die an ihn gerichtet werden, zu verstehen oder die Antworten verständlich zu machen. Sehr empfindliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit können schon damit verbunden sein; wie z. B. die aus dem Art. 34 des Französischen Gesetzes in manche Deutsche Strafprozeßordnungen übergegangene Vorschrift, daß der an Ort und Stelle erschienene Untersuchungsrichter „Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten kann, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Anwesenheitort zu verlassen“ (Oesterreichische StrafP.O. § 182). Darüber hinaus geht aber die Zeugenpflicht nicht. Es ist, nach Heintze's treffender Ausführung (im Gerichtssaal, 1862) „nachdrücklichst zu betonen die Beschränkung der Zeugenpflicht auf Offenbarung dessen, was der Zeuge weiß. Darin liegt ein Doppeltes: der Zeuge hat nicht zu handeln, sondern nur zu reden; und zu reden hat er nur von dem, was er jetzt bereits weiß“; man hat kein Recht, ihm zur Pflicht zu machen, Nachforschungen und Beobachtungen anzustellen, „über ein demselben unbekanntes Sachverhältniß sich zu unterrichten, . . . für die Zukunft sich zum Zeugen zu machen, während er es in der Gegenwart nicht ist“. Ebensowenig ist der Zeuge als solcher verpflichtet, sich zu Thätigkeiten oder Experimenten herzugeben, welche der Entdeckung der Wahrheit förderlich sein mögen, aber mit dem Zeugniß nichts zu thun haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann kaum in der Pflicht des Zeugen, sich die Gegenüberstellung mit Beschuldigten und anderen Zeugen gefallen zu lassen, erkannt werden; wol aber läge in der Ladung von Personen, die nichts auszusagen haben, bloß vorzustellen sind, eine bedenkliche Ausdehnung der Zeugnißpflicht. Eine Zwangspflicht, sich zum Objekt des richterlichen Augenscheines oder der Besichtigung durch Sachverständige herzugeben, ist in den Gesetzen nicht statuiert; aber da diese Untersuchungshandlungen den Behörden zur Pflicht gemacht und ganz alltäglicher Natur sind, so kann an deren Recht zur Vornahme derselben auch wider Willen der Betroffenen nicht gezeifelt werden, aber mögen sie passiven Widerstand überwinden können, so sind sie doch nicht berechtigt, den Zeugen zwang anzuwenden, um die Darbietung zu solchen Akten zu erzwingen oder deren Unterlassung zu bestrafen. Andere Untersuchungshandlungen ungewöhnlicher Art, solche, welche die Gesundheit gefährden könnten (z. B. Versekung in den sog. magnetischen Schlaf, Hypnotismus u. dgl.) oder dem persönlichen Gefühle widerstreben (z. B. Verkleidungen, Verstellen der Stimme u. dgl.) sind so beschaffen, daß mehr als ein Appell an den guten Willen und an die Opferwilligkeit des Privaten nicht gestattet ist (insofern sagt Heintze mit Recht: „Der Richter darf nicht befehlen, was er nicht physisch oder moralisch erzwingen kann“). Für diese Stelle genügt es übrigens, hinzuzufügen, daß es sich bei Dingen dieser Art keinesfalls um ein Zeugniß handelt, wenngleich die Person bezüglich welcher sie ins Werk gesetzt werden sollen, ein Zeuge sein mag. Es gilt dies nach beiden Seiten hin: Es dürfen solche Zumuthungen nicht auf den Zeugnißzwang gestützt werden; aber die Befreiung vom Zeugniß ist nicht ohne Weiteres

Befreiung von der Pflicht, solche Untersuchungsakte über sich ergehen zu lassen, die Jeder, er sei Zeuge oder nicht, sich gefallen lassen muß.

Die Befreiung von der Zeugnißpflicht gilt entweder für alle oder nur für bestimmte Strafsachen und ist entweder eine vollständige oder theilweise, die letztere bezieht sich wieder entweder auf die Form, in welcher das Zeugniß abzugeben ist, oder auf das Wesen, die Aussage selbst.

A. Für alle Strafsachen vollständig befreit ist auf Grund des § 4 des GG. zur Deutschen StrafP.O. in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetze dies aussprechen, der Landesherr (nach der Zusammenstellung in Geyer's Lehrbuch, S. 539, sind dies die Königreiche Sachsen und Württemberg). Wo solche ausdrückliche Satzungen nicht bestehen, schließt die Fassung des § 71 der Deutschen StrafP.O. die sonst wol naheliegende Annahme aus, daß, da gegen das Staatsoberhaupt wie überhaupt keinerlei Gerichts-, so auch kein Zeugnißzwang geübt werden kann, es einer Zeugnißpflicht nicht unterliegt. Nach Oesterreichischem Recht ist daran nie gezwweifelt worden, ebenso bestimmt ist dies im Englischen Recht anerkannt (vgl. West, §§ 125, 249). — Für alle Strafsachen gilt ferner das in dem eben angeführten § 71 der Deutschen StrafP.O. begründete Vorrecht der (nicht überhaupt betreiten) Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern, in ihrer Wohnung (in Abwesenheit der Parteien) vernommen zu werden, den Eid nur mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel zu leisten und zur Hauptverhandlung gar nicht geladen zu werden. (In Oesterreich werden die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Zeugen durch den Obersthofmarschall und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz in ihrer Wohnung vernommen und gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung derselben für die wirkliche Ablegung des Eides — § 155 der StrafP.O. und § 81 des Familienstatuts von 1839). Hieran schließt sich das im § 49 der Deutschen StrafP.O. begründete Vorrecht des Reichszanzlers und einer Anzahl höchster Reichs- und Landesbeamteter, an ihrem Amtssitze oder Aufenthaltsort vernommen zu werden, und ein ähnliches Vorrecht der Mitglieder des Bundesrathes und der Deutschen gesetzgebenden Versammlungen, während der Sitzungsperioden an ihrem hierdurch bestimmten Aufenthaltsort vernommen zu werden. Damit wird in vielen Fällen die Vernehmung in der Hauptverhandlung unmöglich gemacht, welche in den im § 49 der Deutschen StrafP.O. erwähnten Fällen durch kommissarische Vernehmung ersetzt werden muß (§ 222 der StrafP.O.). Ausnahmen von dieser im öffentlichen Interesse aufgestellten Regel hängen nicht von dem Privilegirten selbst, sondern von höherer Genehmigung ab (Abf. 3 des § 49). Hier ist auch die Vorschrift des § 48 Abf. 2 der Deutschen StrafP.O. zu erwähnen, wonach die Ladung „einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Person des Soldatenstandes“ „durch Ersuchen der Militärbehörde“ erfolgt, welche die Erfüllung der Zeugnißpflicht mit den Anforderungen des Dienstes in Einklang zu bringen hat (vgl. §§ 161 und 223 der Oesterreichischen StrafP.O.).

B. Auf das Wesen der Sache (die Aussage) bezieht sich die ebenfalls für alle Strafsachen geltende Befreiung gewisser Personen von solchen Aussagen, durch welche sie die mit ihrer öffentlichen Stellung oder ihrem Berufe verbundene Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses Anderer verletzen würden. Es sind dies:

1) „Öffentliche Beamte“ (§ 53 der Deutschen StrafP.O., vgl. § 151 der Oesterr. StrafP.O. „Staatsbeamte“); sie „dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht“, sofern sie letzterer nicht entbunden wurden, nicht vernommen werden. Gleichgültig ist, wie die Deutsche StrafP.O. ausdrücklich entscheidet, ob der Beamte noch im Amte ist oder nicht, sofern nur die Aussage das Verrathen eines im Amte erfahrenen Geheimnisses wäre. Ein Verzicht des Beamten ist ebenso ohne Einfluß, wie sein Widerstreben, nach erfolgter Ge-

nehmung seiner Vernehmung auszusagen; es handelt sich eben nicht um sein Recht oder Interesse. Der zweckmäßigste Vorgang ist daher gewiß der, daß der Richter schon vor der Vernehmung des Zeugen die Genehmigung der dem letzteren vorgeetzten Dienstbehörde ansucht. Den an der Sache Beteiligten steht es allerdings frei, diesen Schritt auch zu unternehmen und, sofern es sich um eventuelle Anrufung einer Beschwerdeinstanz handelt, liegt dies auch in ihrem Interesse. Andererseits kann für die Entscheidung der Behörde die amtliche Mittheilung des Richters über den Stand der Sache von ausschlaggebender Bedeutung sein, und es kann daher dessen Vermittelung den Parteien nicht versagt werden. Alles dies ist aber nur anwendbar, wenn von Anfang an erkennbar ist, daß es sich um Gegenstände handelt, die unter dem Schutze der Amtsverschwiegenheit stehen. Zeigt sich aber erst bei der Vernehmung, daß dieselbe auf Gegenstände auszudehnen ist, die unter diesen Gesichtspunkt fallen können, dann ist die Lage eine schwierigere. Zunächst ist es da gewiß Sache des Vernommenen selbst, die ihm durch seine Pflicht vorgezeichnete Grenze einzuhalten, und wenn er Zweifel hegt, wird ihm die Möglichkeit gelassen werden müssen, eine Entscheidung seiner vorgeetzten Behörde einzuholen. Ueberdies wird auch sonst den Zweifel nur die Dienstbehörde lösen können; dem Richter würde nicht selten sogar die Norm, welche die Grenze der Amtsverschwiegenheit bezeichnet, unbekannt sein; auch wo solche Normen ihm zugänglich oder amtlich bekannt sind, kann es immerhin so liegen, daß man ohne Verrath des Geheimnisses ihm die Beurtheilung des Falles gar nicht ermöglichen kann. Als Regel ist es daher gewiß richtig, daß der Richter der Dienstbehörde auch die Entscheidung der Frage überlassen muß, ob es sich um Umstände handelt, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Nicht durchaus ist die Bemerkung entscheidend, welche bei der Berathung der Justizkommission des Reichstages der Regierungskommissär machte (Prot., S. 808), und welche auch insofern unwiderrprochen blieb, als ihr keine abweichende Aeußerung nachfolgte (vgl. darüber Keller einer- und Buchelt andererseits); allein vorher schon hatte ein Abgeordneter erklärt: er gehe davon aus, daß das Gericht selbständig zu prüfen habe, ob die im Gesetz gemachte Voraussetzung gegeben sei; und es läßt sich nicht verkennen, daß in sehr vielen Fällen die Sache so liegen kann, daß dem Gerichte die Materialien für diese Beurtheilung vollständig vorliegen, und daß demselben das Nichteintreten der Voraussetzungen völlig zweifellos ist. In solchen Fällen wird das Gericht lediglich nach seiner Auffassung handeln, sowie es durch die entgegengesetzte Ueberzeugung, die es sich in Fällen bilden kann, wo der Beamte zur Aussage bereit scheint, ebenfalls sich verpflichtet sehen wird, letztere nicht zu gestatten.

2) „Geistliche“ können das Zeugniß verweigern „in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist“ (Deutsche StrafP.O. § 51 Z. 1, vgl. Oesterreichische StrafP.O. § 151 Z. 1), — ferner unter gleicher Bezugnahme auf das in Ausübung des Berufs Anvertraute Verteidiger des Beschuldigten (Deutsche StrafP.O. § 52 Z. 2; vgl. Oesterreichische StrafP.O. § 152 Z. 2), Rechtsanwälte und Aerzte (Deutsche StrafP.O. das. Z. 3). Nach Oesterreichischem Recht sind Geistliche über das, was ihnen unter die Pflicht zur Verschwiegenheit begründenden Umständen anvertraut wird, auch mit ihrer Zustimmung nicht zu vernehmen (vgl. Deutsche StP.O. § 348); so weit es sich nicht um die Weichte handelt, wird aber die Erklärung Desjenigen, der die Mittheilung machte, daß er sie nicht als „anvertraut“ ansehen wolle, nicht ohne Einfluß bleiben können. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

a) Im Inlande fungirende Geistliche müssen als solche nach den Gesetzen des Landes anzuerkennen sein, d. h. es darf sich der Richter nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch setzen, indem er die betreffende Person als Geistlichen, ihre Thätigkeit als amtliche behandelt. Daß eine positive staatliche Anerkennung stattgefunden haben müsse, wenn das Gesetz ein Fungiren auch ohne solche gestattet, folgt daraus

nicht. Wo also neben den staatlich anerkannten Kirchen andere bestehen, die nicht verboten sind, wird die Stellung ihrer Geistlichen ebenso berücksichtigt werden müssen, wie wenn es sich um im Auslande vorgenommene geistliche Verrichtungen handelt; die Beweisfrage wird natürlich in beiden Fällen manchmal Schwierigkeiten machen und der Würdigung des Gerichts unterliegen, während sie in den anderen durch die staatliche Anerkennung entschieden ist.

b) Rechtsanwälte und Aerzte sind bezüglich alles dessen befreit, was ihnen von wem immer „bei Ausübung“ ihres Berufes anvertraut wurde. Das ist aber doch nur auf das zum Zweck der Ausübung vorzüglich Mitgetheilte, nicht auf gelegentlich der Ausübung gemachte Wahrnehmungen zu beziehen; die Scheidelinie freilich ist oft eine kaum wahrnehmbare. Der Zweck des Gesetzes ist nur, zu erreichen, daß man sich mit Beruhigung den gedachten Personen anvertrauen könne; und nur was diesen Zweck beinträchtigen würde, fällt unter das Privilegium. Stellvertreter der Anwälte u. s. w., die selbst unter den gleichen Begriff fallen, sind zur Zeugnißverweigerung auch dann berechtigt, wenn ihnen etwas zum Zweck der Uebermittlung an ihren Chef anvertraut wurde; und ebenso ist es letzterer bezüglich des so vermittelten „Anvertrauens“. Dagegen ist Hülfspersonal anderer Art (Schreiber, Kanzlei-beamte u. dgl.) nicht in die Befreiung eingeschlossen; gewiß nicht dem Wortlaut nach, aber auch nicht unbedingt vermöge des Zweckes des Gesetzes, weil die Mittheilung an solche Personen vermuthen läßt, daß ein Bedürfniß der Geheimhaltung nicht empfunden wurde und daß sie daher auch nicht nur im Vertrauen auf berufsmäßige Verschwiegenheit gemacht wurde (anderer Meinung: v. Schwarz). Es kommt dazu, daß bei Ausnahme der Bestimmung der Deutschen StrafP.O. § 52 Z. 3 die Absicht unverkennbar obwaltete, sie auf Personen von einer höheren Lebensstellung, die einige Gewähr gegen Mißbrauch bietet, einzuschränken, weil sonst die Richterwählung der Hebammen ganz unerklärlich wäre.

c) Trotz der Erwählung der Rechtsanwälte mußten die Verteidiger besonders hervorgehoben werden, da diese nicht immer dem Kreise der ersteren angehören. Es ist nun durchaus kein Grund denkbar, warum das Privilegium solcher Verteidiger ein beschränkteres sein sollte, als das der Rechtsanwälte; wenn daher auch der Wortlaut „Verteidiger des Beschuldigten“ darauf hindeuten scheint, daß dasselbe nur in der Strafsache Geltung hat, in welchem Derjenige als Beschuldigter erscheint, in dessen Interesse dem Verteidiger die Mittheilung gemacht wurde, so nöthigt doch die Vermuthung innerer Konsequenz des Gesetzes, von welcher der Ausleger auszugehen hat, anzunehmen, daß die Befreiung für alle Mittheilungen gelte, welche einem Verteidiger in dieser seiner Eigenschaft, gleichviel ob es sich um die Verteidigung des heutigen Beschuldigten oder eines Anderen handelte, gemacht wurde. Anders nach Oesterreichischem Recht, welches ein Privilegium der Rechtsanwälte als solcher nicht kennt und das der Verteidiger auf dasjenige beschränkt, „was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist“. In dem Prozeß gegen einen bestimmten Beschuldigten sind daher nur dessen Mittheilungen an einen Verteidiger geschützt. Es ist dagegen gleichgültig, ob der berufsmäßige Verteidiger als solcher auch in der gegenwärtigen Strafsache einschreitet; genug, daß ihm die Mittheilung von dem heute Beschuldigten gemacht wurde, weil er Verteidiger ist; ob er zu der Zeit der bestellte Verteidiger des Beschuldigten war, darauf kommt es nicht an; es kann die Mittheilung auch aus Anlaß von Verhandlungen über die Uebernahme einer eventuellen Verteidigung oder eines Rathes, der noch vor Einleitung einer Strafverhandlung erbeten wurde (z. B. weil der spätere Beschuldigte als Zeuge über den Gegenstand der späteren Anklage gegen ihn vorgeladen wurde), gemacht worden sein. Zu dem gleichen Resultat führt auch nach der Deutschen StrafP.O. die oben hervorgehobene Konsequenz der Z. 3 des § 52 (anderer Meinung: v. Schwarz).

d) Nach der Deutschen StrafP.O. haben alle hier genannte Personen das Recht, das Zeugniß zu verweigern, und sie haben es mit Ausnahme der Geistlichen nur so lange als sie nicht „von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind“. Es handelt sich also nur scheinbar um ihr Recht; es ist vielmehr ein fremdes Recht, welches so wie unter den Schutz ihrer berufsmäßigen Verschwiegenheit auch unter den ihres Tactes und ihrer sachmännischen Beurtheilung gestellt ist. In erster Linie hat also der Zeuge zu beurtheilen, ob er durch Beantwortung einer an ihn gerichteten Frage seiner Berufspflicht gegenüber Demjenigen, dessen Geheimniß er zu bewahren hat, verleiht. Glaubt er dies nicht, so hat Niemand ein Recht, ihn von der Aussage abzuhalten; im entgegengesetzten Falle wird allerdings auch das Gericht sich die Ueberzeugung verschaffen können, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Befreiung vorhanden seien; allein auch die hierauf gerichteten Fragen zu beantworten, kann der Zeuge verweigern, sobald er hierdurch in Gefahr läme, durchblicken zu lassen, was er zu verschweigen berechtigt ist. Dies ändert sich durch die Entbindung vom Geheimniß. Diese kann offenbar nur von Demjenigen ausgehen, welchem gegenüber der Zeuge gebunden ist; es ist dies keineswegs immer der Beschuldigte, sondern der Regel nach Derjenige, welcher den Zeugen in Ausübung seines Berufes um Rath und Beistand anging und zu diesem Zwecke ihm vertrauliche Mittheilungen machte oder zuführte, gleichviel ob er dies mittelbar oder unmittelbar that, z. B. ihm etwas durch einen Dritten sagen ließ. Mit einem Worte: Derjenige kann auf die Berufsverschwiegenheit verzichten, welcher an den Zeugen als an eine Person seines Vertrauens sich gewendet, seine Dienste in Anspruch genommen hat.

e) Bei Berathung der StrafP.O. war von der Reichstagscommission eine Bestimmung vorgeschlagen worden, welche, wenn auch nicht ausgesprochenemmaßen, doch ihrem eigentlichen Grunde nach ein Privilegium für das der Berufsverschwiegenheit der Redakteure, Verleger und Drucker anvertraute Geheimniß der Verfasser, Herausgeber oder Einsender eines anonymen Preßerzeugnisses begründet hätte. Diese Bestimmung ward schließlich fallen gelassen, und die Sache ist jetzt unter den allerdings auch in dem Vorschlage selbst vorangestellten Gesichtspunkt zu bringen, inwiefern die erstgedachten Personen wegen der sie selbst treffenden Verantwortlichkeit eine Ausnahmestellung beanspruchen können (vgl. hierüber — außer der Literatur, die schon vor der StrafP.O. auf Grund des Reichspreßgesetzes angewachsen war, jetzt am vollständigsten zusammengestellt in Geyer's Lehrbuch, S. 529 Anm. 6 — Heinze, Strafproz. Erörterungen, S. 112 ff.; v. Schwarze, StrafP.O., S. 183 ff. und S. 189—190; Löwe, S. 944 ff. (2. Aufl. S. 778 ff.); Keller, bei § 56 der StrafP.O. N. 6; Vomhard, bei § 53 R. 5 u. § 56 R. 6; Puchelt, bei § 52 R. 2 u. bei § 56 Nr. 7). Danach kommt es auf folgende Gesichtspunkte an: Die gedachten Personen können geltend machen, daß sie in der Sache selbst Beschuldigte seien; hier sind also die oben unter I bezeichneten Rücksichten maßgebend; es kann dies am ehesten beim Redakteur vermöge der ihn treffenden Vermuthung der Thäterschaft (§ 20 des Preßgesetzes) der Fall sein. Seine eigene Erklärung kann aber an der Beurtheilung des Falles nichts ändern, weil ja überhaupt kein Schuldbekentniß für sich allein entscheidet. Die Berufung auf § 54 der StrafP.O. wird in der Regel wenig fruchten, weil die Antwort gewöhnlich nicht für den Zeugen, sondern für Dritte gefährdend sein wird. Vielmehr werden regelmäßig alle gedachten Personen nach § 56 Z. 3 der StrafP.O. als verdächtige Zeugen und eidig zu vernehmen sein; darauf weisen auch die Regierungsmotive (S. 46) hin, wobei nur nicht zu begreifen, wie dieselben erklären konnten, daß vermöge der gerade hierdurch konstatariten, wenn auch beschränkten Zeugnißpflicht derselbe Zweck erreicht werde, wie durch die Bestimmungen solcher Gesetze, welche, wie Art. 143 der Württ. StrafP.O., das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses ertheilen. — Nach Oesterr. Recht besteht ebenfalls kein Privilegium aus dem Gesichtspunkte der Wahrung des berufsmäßigen Geheimnisses, immerhin aber kann im gegebenen Falle auf Grund des § 153 der

Estrafp. D. zu erwägen sein, ob die Ablegung des Zeugnisses aus dem angegebenen Grunde dem Redakteur u. s. w. zur Schande gereichen würde, in welchem Falle er nur in „besonders wichtigen Fällen“ zum Zeugniß verhalten werden soll. Bei dieser Beurtheilung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß jener Grund der Regel nach eintrete, da im Allgemeinen, eben weil keine gesetzliche Befreiung besteht, auch nicht angenommen werden kann, daß der bezügliche Vertheil auf der Basis unbedingter Verschwiegenheit, auch dem Gericht gegenüber, erfolgte; es wird sich vielmehr darum handeln, ob individuelle Vorgänge vorliegen, welche eine ausnahmsweise moralische Verpflichtung zur Verschwiegenheit begründen.

C. Auf humaner Rücksicht für das Gefühl des Zeugen beruht die Befreiung der nächsten Angehörigen des Beschuldigten von der Zeugnißpflicht. Die Gesetzgebung selbst zollt darin dem Familiensinn, der es dem Zeugen schwer macht, selbst eine Thätigkeit zu entwickeln, welche dazu beitragen kann, einem nahen Angehörigen ein hartes Schicksal zu bereiten, seine Huldigung, obgleich vielleicht um den Preis der Schädigung wichtiger öffentlicher Interessen. Dieser Gesichtspunkt und nicht der der Vorsorgniß vor der naheliegenden Versuchung zu falschen Aussagen ist — im Gegensatz zum Römischen und Französischen, theilweise auch Englischen Recht — maßgebend. Eben daraus folgt, daß die Gesetzgebung keinen Anlaß hatte, solche Zeugnisse auszuschließen. Der Zeuge hat es mit sich auszutragen, ob er das Gefühl wirklich schonen will, welches das Gesetz im Allgemeinen bei ihm voraussetzt, und ob dieses Gefühl nicht vielmehr ihn zur Aussage drängt. In letzterer Hinsicht wird das Interesse des Angeklagten für ihn entscheidend sein, nicht aber (wie Dalcke ohne Angabe von Gründen behauptet, s. dagegen Geyer, Lehrb., S. 510, besonders Voitus, Kontroversen, I. S. 188 ff.) für den Bestand des Rechtes zur Zeugnißverweigerung. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um ein Recht des Angeklagten (abgesehen von dem auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften), sondern lediglich um ein Recht des Zeugen. Dagegen bezieht sich die Befreiung nur auf die Zeugenaussage, dabei jedoch auf die ganze Aussage. Der Berechtigte ist von der Pflicht, der Vorladung Folge zu leisten und diejenige Auskunft zu erteilen, die — ohne Verletzung des Zweckes der Befreiung — den Richter in den Stand setzt, das Vorhandensein des Befreiungsgrundes zu prüfen, nicht befreit. Andererseits hat der Zeuge nur das Recht, die Aussage überhaupt zu verweigern, nicht aber die Antwort auf einzelne Fragen (anderer Meinung Löwe, welcher die im § 54 gewährte Befreiung auch den Angehörigen des Beschuldigten zuerkennt). Die Deutsche Estrafp. D. enthält allerdings im § 51 Abs. 2 die Anerkennung des Rechtes des Zeugen, „den Verzicht“ auf das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses „jederzeit auch während der Vernehmung zu widerrufen“; allein mit diesem Widerruf endigt auch die Vernehmung und es kann nicht die Vernehmung in der Weise fortgesetzt werden, daß die Beantwortung einzelner Fragen vom Belieben des Zeugen abhängt. — Eine andere Frage ist, ob der spätere Widerruf des Verzichtes auch die bereits abgelegte Aussage unwirksam macht. Die Frage, ob das darüber aufgenommene Protokoll später gelesen werden darf, wird im Zusammenhang mit der gleichen bei anderen Fällen sich ergebenden unten erörtert. Wenn dagegen die durch Zurücknahme des Verzichtes unterbrochene Aussage in der Hauptverhandlung abgelegt wurde, so könnte darin, daß das Gericht sein Urtheil auf das kraft gesetzmäßigen Vorganges bereits Vernommene stützt, ein Nichtigkeitsgrund nicht gefunden werden.

Das Recht steht den Angehörigen des Beschuldigten zu. Als solche „Angehörige“ sind im § 51 der Deutschen Estrafp. D. aufgezählt: 1) der Verlobte, 2) der Ehegatte des Beschuldigten, „auch wenn die Ehe nicht mehr besteht“, 3) durch Adoption, durch Verwandtschaft, Verschwägerung in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie im ersten, bis zum zweiten Grade im zweiten Fall Verwandene. — Vergleiche man diese Aufzählung mit der der Oesterr. Estrafp. D. § 152 Z. 1

so fehlen in letzterer: der Verlobte und die Schwiegereltern, umgekehrt im Deutschen Gesetz: die Geschwisterkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel. Was nun die Verlobten betrifft, so bemerkt bereits v. Schwarze, es könne im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein derartiges Verhältniß vorliegt; „jedenfalls ist ein öffentliches Verlöbniß zu verstehen“. Thilo dagegen meint, es komme nur auf das thatsächliche Eingehen auf ein solches Verhältniß an; Dalcke fordert die Verabredung der Ehe mit Zustimmung derjenigen, deren Einwilligung erforderlich war; Buchelt meint, es komme auf Stand, Ortssitte und Gebrauch an und schließlich entscheide das richterliche Ermessen. Bomhard und Koller halten sich nur an letzteres; ebenso Voituz, der den Richter „nach den obwaltenden Umständen urtheilen“ läßt, und Löwe, der nur ein „thatsächlich bestehendes Verlöbniß, ein rechtsverbindliches also keineswegs erfordert, ebensowenig ein öffentliches“. Keller hält mit Recht nur solche für „Ehegatten“, deren Ehe bürgerlich gültig ist; die „kanonische Ehe“ genügt ihm nicht, aber auch nicht als Verlöbniß.

Das Gesetz verlangt ein Verhältniß von Angehörigkeit gegenüber dem Beschuldigten. Eine prozessualisch ausgeprägte Stellung ist nicht nothwendig, so lange eine solche nicht durch das Prozeßstadium ohnehin bedingt ist; d. h. es genügt, wenn das Vorbereitungsverfahren eine deutlich erkennbare Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat. Ist dies nicht der Fall, so kann die allgemeine Versicherung des Zeugen, es liege der Befreiungsgrund vor, nicht genügen; der Richter muß das Vorhandensein desselben prüfen können; und andererseits muß dafür gesorgt sein, daß eine mit Unrecht vorgenommene Vernehmung, gleichviel ob sich der Zeuge vergeblich widersetzte oder selbst nicht wußte, daß der Fall der Zeugnißverweigerung vorliege, nicht gegen den Beschuldigten gebraucht werde (s. unten). Handelt es sich um eine Mehrheit von Beschuldigten, so haben Mitbeschuldigte für ihre Person, eben weil sie nicht als Zeugen, sondern als Beschuldigte vernommen werden, kein Recht, die Aussage aus diesem Grunde zu verweigern (vgl. oben II.). Allerdings unterliegen sie eben darum auch nicht dem Zeugenzwang; es fragt sich aber, ob ihre Aussage benutzt werden darf, ohne daß sie ausdrücklich über ein ihnen zukommendes Recht der Weigerung belehrt sind und darauf verzichtet haben, und dies ist aus dem angegebenen Grunde zu bejahen. Ueber den Umfang des Rechtes der Angehörigen eines der Mitbeschuldigten, das Zeugniß zu verweigern, heißt es in der Oesterr. StrafP.O. (§ 162, zweiter Absatz): die vorgeladene Person kann sich „des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sondernung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist“. Mit denselben Worten löst v. Schwarze diese Frage für das Deutsche Strafprozeßrecht, wo sie das Gesetz nicht entscheidet. Der gleichen Ansicht sind Thilo, Buchelt und Dalcke, der noch weiter geht. Dagegen erklären Löwe, Geyer und Voituz das Recht für ein unbedingtes, es wäre denn, daß die Untersuchung mehrere selbstständige Straffälle umfaßt. Allein die Möglichkeit, die Ungefährlichkeit der Aussage für den Angehörigen des Mitbeschuldigten zweifellos zu erkennen, kann auch sonst vorhanden sein; und umgekehrt kann das Gegenteil auch bei Verschwiegenheit der Straffälle eintreten; der Angehörige bleibt in derselben Verhandlung Mitbeschuldigter und es ist möglich, daß dasjenige, was die Verurtheilung eines seiner Genossen wegen einer anderen Sache fördert, auch auf ihn nachtheilig zurückwirkt. (Ist A eines Raubanalles überführt, so wird man leichter an einen zweiten Raubanfall desselben, an dem auch B betheilig ist, glauben. Noch auffällender kann das Verhältniß hervortreten, wenn zwei Personen gleichzeitig wegen gegenseitiger Körperverletzungen angeklagt sind.)

Jrgend einen Grund, warum nach dem Tode eines Mitbeschuldigten dessen Angehörige das Zeugniß noch sollten verweigern können, vermag ich nicht zu erkennen, wenigstens soweit nicht die Aufhebung eines gegen jenen ergangenen Urtheils in Frage steht (vgl. v. Schwarze, S. 177 Nr. 11 und Buchelt, S. 128 Nr. 8).

Auf diesen Ausnahmefall muß es wol auch bezogen werden, wenn v. Schwarze bezüglich des Ehegatten des Beschuldigten sagt: „Es ist gleichgültig, ob die Lösung der Ehe durch Tod oder Scheidung erfolgt“. Unbedingt gilt dies übrigens von dem Schwägerchaftsverhältniß. (Nach Oesterr. Recht kommt die im § 153 der StrafP.O. vorgesehene, unten näher zu besprechende bedingte Befreiung, wegen Gefahr der Schande, auch den Angehörigen eines Verstorbenen zu statten.)

D. In engem Zusammenhange mit der Befreiung von der Zeugenaussage in einem Strafprozeß, in welchem ein Angehöriger des Zeugen als Beschuldigter erscheint, steht das Recht jedes Zeugen, die Antwort auf Fragen zu verweigern, deren Beantwortung einem Angehörigen im oben bezeichneten Sinne oder ihm selbst die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54 der Deutsch. StrafP.O.). Der Ausdruck „strafgerichtliche Verfolgung“ wurde eigens angewendet, um die Berücksichtigung der Gefahr einer Disziplinaruntersuchung auszuschließen. Nach § 153 der Oesterr. StrafP.O. soll der Zeuge „nur in besonders wichtigen Fällen“ zur Aussage verhalten werden, „wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen Schande bringen würde“. Die Vergleichung ergibt, daß hier einerseits ein weiterer Kreis von Motiven zur Verweigerung der Aussage berücksichtigt, andererseits aber dem Zeugen kein absolutes Recht gewährt, sondern der Richter in die Lage gebracht ist, das Gewicht der Abhaltungsgründe in die eine Waagschale zu legen und in die andere das der an die Aussage im konkreten Falle geknüpften Interessen. Das Deutsche Gesetz legt das Gewicht auf die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, nicht auf die Schande. Auch die geringfügigste Uebertretung genügt hierzu, so lange nicht durch Tod, Verjährung, res judicata u. s. w. die Verfolgung ausgeschlossen ist.

E. Als eine partielle Befreiung von der Zeugnißpflicht ist das Recht der Angehörigen des Beschuldigten, die Beeidigung ihres Zeugnisses „auch nach ihrer Vernehmung“ zu verweigern, anzusehen (§ 57 der Deutsch. StrafP.O.). Diesem Recht steht aber, wie oben unter III. bemerkt wurde, andererseits die aus der verdächtigen Beschaffenheit solcher Zeugnisse abgeleitete Bestimmung gegenüber, daß die Beeidigung vom richterlichen Ermessen abhängt. Aus dem Ineinandergreifen beider Bestimmungen folgt, daß die Beeidigung bis nach der Vernehmung ausgeföhrt werden kann und wol auch soll. Das Mißliche, das darin liegt, eine wichtige Gewähr der Richtigkeit der Aussage nach zwei Seiten hin der Ungewißheit preiszugeben, zeigt sich, wenn die Fälle erwogen werden, wo das Zeugniß eine große Wichtigkeit hat, der Angehörige ein wahrer Belastungszeuge ist u. s. w. (Vgl. Löwe bei § 57 Nr. 1. Der dajelbst erwähnte Fall einer Mehrheit von Mitbeschuldigten bedarf einer weiteren Unterscheidung: das Recht der Eidesweigerung reicht keinesfalls weiter, als das der Zeugnißverweigerung.) Wie schon erwähnt, werden nach der Oesterr. StrafP.O. die Angehörigen des Beschuldigten, sobald sie auf ihr Recht verzichtend aussagen, so behandelt, wie dies die Deutsche StrafP.O. bezüglich der im § 52 erwähnten Zeugen thut: sie sind vom Eid weder befreit, noch ausgeschlossen. Damit hängt es auch zusammen, daß nach § 205 Abs. 2 der Oesterr. StrafP.O. die Angehörigen des Beschuldigten, die Gegenüberstellung mit diesem, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, nur dann ablehnen können, wenn nicht der Beschuldigte selbst sie verlangt. Nach Deutschem Recht kann dem Angehörigen des Beschuldigten keine Gegenüberstellung weder mit diesem noch mit anderen Zeugen augenöthigt werden, da sie den Verzicht auf das Recht der Zeugnißverweigerung jederzeit widerrufen können.

Zu der partiellen Befreiung von der Zeugnißpflicht gehört auch die gewissen Beamten für einzelne Arten von Strafsachen zugestandene Befreiung vom Zeugeneide. Auf Grund des § 3 des GG. zur Deutschen StrafP.O. kann diese Befreiung die Landesgesetzgebung für als Zeugen in Forst- und Feldrügelfachen aufstretende Forst- oder Feldbeamte verfügen (Löwe zum angez. § Nr. 12). Nach der Oesterr. StrafP.O.

(§ 453) sind im Verfahren wegen Uebertretungen „Beamte und beedete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, welche sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, . . . nur unter Erinnerung an ihren Dienst als Zeugen zu vernehmen“.

F. Ueber die prozessuale Gestaltung der Ausübung der vorstehend behandelten Befreiungen von der Zeugnispflicht ist Folgendes zu bemerken: Wo für die Befreiung in erster Linie öffentliche Rücksichten sprechen, muß das Gericht von selbst darauf Bedacht nehmen. Wo es sich um die Befreiung von der Pflicht, der Ladung nachzukommen, bei Gericht zu erscheinen u. s. w. handelt, wird die Lösung etwa auftauchender Zweifel der Regel nach auf Grund schriftlicher Mittheilungen der Geladenen zu erfolgen haben. Bezüglich der Fälle, wo es sich um die Wahrung des Amtsgeheimnisses handelt (§ 53 der Deutschen StrafP.O.), ist oben schon das Wichtigste besprochen. In den übrigen Fällen kommt in Betracht:

1) ob die Zeugen über das ihnen zukommende Recht zu belehren sind. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies im § 52 Abs. 2 der Deutschen StrafP.O. (bezüglich der Angehörigen des Beschuldigten), und zwar mit dem Beisatz „vor jeder Vernehmung“, offenbar vorzüglich unterlassen bei § 52 (berufsmäßige Verschwiegenheit), weil hier vorausgesetzt wird, daß der Zeuge vermöge seiner Stellung über sein Recht unterrichtet und darauf vorbereitet ist, es auszuüben, woraus nicht folgt, daß es unterliegt sei, eine darauf abzielende Hinweisung zu machen, wenn Zweifel über das Zutreffen dieser Voraussetzungen sich ergeben. Wo es sich um die Anwendung des § 54 der Deutschen StrafP.O. handelt, ist die Belehrung nicht vorgeschrieben; sie wird auch in vielen Fällen ganz unmöglich, in anderen sehr mißlich sein, weil sie einen bedenklich suggestiven Charakter annehmen kann. In anderen Fällen wird es dagegen ganz im Geiste des Gesetzes liegen, sie nicht zu unterlassen; das Gleiche gilt auch bezüglich des Rechtes der Angehörigen des Beschuldigten, den Eid zu verweigern. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Unterlassung der Belehrung im Falle des § 51 der Deutschen StrafP.O. eine ganz andere Wirkung hat, als in den anderen Fällen.

2) Nach der Oesterr. StrafP.O. (§ 152 letzter Absatz) ist der prozessuale Vorgang bei Vernehmung von Angehörigen des Beschuldigten so geregelt, daß der Richter sie „vor ihrer Vernehmung oder doch sobald ihm das Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen“ hat. „Hat der Zeuge auf sein Recht . . . nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig“. Die Folge hiervon ist insbesondere, daß die Verlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung, wenn sie nicht ohne Widerspruch erfolgt, oder die Ablegung der Aussage in der Hauptverhandlung selbst, Richtigkeit der Hauptverhandlung herbeiführt (§ 281 Z. 3 und 4). — Es ist somit „ausdrücklicher Verzicht“ des Zeugen Bedingung der Verwendbarkeit seiner Aussage, ob die Vernehmung ohne diesen Verzicht erfolgte, weil der Angehörige des Zeugen noch nicht Beschuldigter war, weil das Verhältniß noch nicht erkannt war, oder weil der Richter regelwidrig vorging, macht dabei keinen Unterschied. — Die Deutsche StrafP.O. begnügt sich mit einem stillschweigenden Verzicht, unter der Voraussetzung der vorausgegangenen Belehrung. Ist daher die „Belehrung unterblieben und das geordnete Zeugniß abgelegt worden, so darf von der niedergeschriebenen Aussage ein weiterer Gebrauch nicht gemacht werden“ (Löwe); ebenso wird wol auch, wenn der Vorgang in der Hauptverhandlung selbst sich zutrug, dies einen Revisionsgrund bilden. In beiden Fällen kann es meines Erachtens aber nicht darauf ankommen, ob dem Richter eine wissenschaftliche oder jahrelängige Verletzung des Gesetzes zur Last fällt, sondern darauf, ob das Geschehen oder unterblieben ist, was das Gesetz vorschreibt. (Derselben Ansicht: v. Schwarz; anderer Meinung: Löwe.)

3) Das Formgebrechen der Vernehmung ohne vorausgegangene Belehrung kann selbstverständlich durch ausdrücklichen Verzicht des Zeugen auf sein Recht unschädlich gemacht werden; ob auch durch nachträglichen Verzicht? Erfolgt dieser während des Verfahrens, so wird er der ausdrücklichen Zustimmung zur ferneren Verwendung der Aussage nach Deutschem Rechte (nicht nach Oesterreichischem) gleichkommen. Nach Schluß der Hauptverhandlung abgegeben, könnte er meines Erachtens an der eingetretenen Nichtigkeit des Verfahrens nichts ändern. (Vgl. v. Schwarze, S. 177 3. 9.)

4) Der gleichviel ob ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht kann jederzeit widerrufen werden, und es fragt sich, welche Wirkung dies auf die schon erfolgte Vernehmung übt. Abgesehen von dem im Laufe der Vernehmung erfolgten Widerrufe, von dem schon oben die Rede war, wird der Fall meist in der Weise eintreten, daß der Verzicht erst in der Hauptverhandlung (oder in einer neuen Hauptverhandlung) hervortritt. Diesen Hauptfall regelt nun § 251 der Deutschen StrafP.O., welcher die Verlesung der früheren Aussage verbietet, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung das Zeugniß verweigert. (Dasselbe ergibt sich aus § 252 der Oesterr. StrafP.O.) Nach den Bestimmungen der Deutschen StrafP.O. wird der Fall, daß die Aussage des Zeugen verlesen wird, wenn er nicht zur Hauptverhandlung geladen war, ohnehin nicht leicht vorkommen; und ist andererseits selbst die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses in der Hauptverhandlung kein Grund, welcher die Verlesung der Aussage des Zeugen rechtfertigt. Uebrigens ist aus § 251 noch ferner zu folgern, daß auch eine schriftliche Verwahrung des etwa gar nicht geladenen Zeugen ein Hinderniß der Verlesung seiner Aussage bildet.

5) Dagegen begründet das Recht der Zeugnißverweigerung kein Hinderniß dagegen, daß, wenn der Zeuge stirbt, ohne den Verzicht widerrufen zu haben, die Aussage verlesen werde, ferner daß außergerichtliche Mittheilungen eines Angehörigen des Beschuldigten erwiesen und benutzt werden. Wohl aber wäre es eine unwürdige Umgehung des Gesetzes, das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen, nach Widerruf seines Verzichtes, durch die mündliche Aussage über seine Vernehmung zu ersetzen. (Bedenken erregt da nur der Fall der Konfrontation, wo sicher nicht dem Beschuldigten, aber auch kaum einem Zeugen verwehrt werden kann, anzuführen, was der mit ihm konfrontirte Angehörige des Beschuldigten ihm ins Gesicht gesagt habe.) —

6) Wenn der Zeuge die Befreiung in Anspruch nimmt, so muß er, sofern das Vorhandensein des Befreiungsgrundes einem Zweifel unterliegt, den Richter in den Stand setzen, darüber sich ein Urtheil zu bilden. Nach § 55 der Deutschen StrafP.O. hat er sogar die Thatfache, auf welche er die Verweigerung des Zeugnisses stützt (außer dem Falle, wo es sich um das Amtsgeheimniß handelt), glaubhaft zu machen. „Es genügt die eidliche Versicherung“. Bei alledem ist aber daran festzuhalten, daß der Zeuge zu keiner Angabe genöthigt werden darf, durch welche sein Recht schon vereitelt würde. Ueber die Statthastigkeit der Zeugnißverweigerung entscheidet der Richter, welcher die Vernehmung leitet, also auch der requirirte Richter.

VI. Unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides gegenüber tritt der Zeugenzwang (s. d. Art. Zeugnißzwang) ein.

VII. Die Entgegennahme der Zeugenaussage erfolgt auf verschiedene Art, je nachdem sie in oder außerhalb der Hauptverhandlung vor sich geht; in letzterem Falle muß nach Deutschem Rechte wieder unterschieden werden, ob eine Vernehmung stattfindet, welche bestimmt ist, die Stelle der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersetzen (kommisfarische Vernehmung). Im Allgemeinen ist bezüglich der Vernehmung im Vorverfahren auf die Artikel Einleitung der Untersuchung und Voruntersuchung, bezüglich der Vorbereitung der Hauptverhandlung und des Ganges der Vernehmung in derselben auf den Art. Beweisverfahren Bezug zu nehmen.

Uebrigens gelten für die Zeugenvernehmung folgende Grundsätze:

1) Jeder Zeuge ist einzeln zu vernehmen. Damit list zunächst eine Kollektivabführung unterlagt, wie sie immerhin bei Vorfällen denkbar wäre, die sich in Gegenwart zahlreicher Personen zutragen. Der Zeuge ist ferner in Abwesenheit noch zu vernehmender anderer Zeugen zu vernehmen, was in der Hauptverhandlung besondere Veranlassungen nöthig macht. Der wichtigste Grund dafür ist der, daß zu den wirksamsten Mitteln der Erprobung des Werthes der Zeugnisse gehört, daß mehrere Zeugen über ihre gleichzeitigen oder gleichartigen Wahrnehmungen und über Gegenstände, über welche sie unerwartet befragt werden, auch übereinstimmend aussagen. Steht dieses Erprobungsmittel außer Frage, so kann die Anwesenheit noch zu vernehmender Zeugen sogar nützlich sein. Der Hauptfall ist der der Gegenüberstellung, welche einen dreifachen Zweck verfolgen kann: a) die bloße Vorzeigung zum Zweck der Wiedererkennung (Recognition); b) den Austausch von Detailangaben behufs Herstellung einer vollkommenen Uebereinstimmung unter Umständen, wo an der Aufrichtigkeit keines der beiden Zeugen gezweifelt, dagegen erwartet wird, daß sie sich gegenseitig die Erinnerung auffrischen und ergänzen; c) die Erprobung der Festigkeit und des Beharrens auf einander widersprechenden Behauptungen. Die letztere Form der Gegenüberstellung, welche (zumal gegenüber dem Beschuldigten) unverkennbar etwas Peinliches mit sich führt, wird jetzt in der Regel in der Hauptverhandlung in einfacherer und minder verletzender Weise durchgeführt und kann jedenfalls fast immer auf diese verpart werden (Deutsche StrafP.O. § 58 Abf. 2; Oesterr. StrafP.O. §§ 168 und 205), was bezüglich der beiden anderen Formen der Gegenüberstellung wol nicht „ohne Nachtheil für die Sache“ möglich ist. —

2) Die Vernehmung des Zeugen muß stets in Gegenwart des Richters und des Schriftführers stattfinden; bezüglich der Hauptverhandlung ergiebt sich die Zulassung weiterer Zuhörer aus der Natur des Vorganges. Im Vorverfahren kommt es zunächst auf die Frage an, ob die Prozeßbetheiligten der Vernehmung beizohnen dürfen. In dieser Hinsicht sind für das Vorverfahren die §§ 167 und 191 der Deutschen StrafP.O. maßgebend, nach welchen dieselben der Vernehmung solcher Zeugen beizohnen dürfen, „welche voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert wird“. (Das Nähere in Abf. 3—6 des § 191.) Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in den §§ 222, 223, welche die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter regeln, die ausdrücklich zu dem Zweck erfolgt, um die Stelle der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersetzen.

3) Die Zeugenvernehmung ist stets eine mündliche. Die einzige Ausnahme tritt bei der Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ein (§ 188 des Deutschen GBG.), in welchem Falle die Fragen schriftlich gestellt oder die Antworten schriftlich erteilt werden (§ 164 der Oesterr. StrafP.O.). Eine schriftliche Erklärung des Zeugen, welche dem Gericht eingeschendet wird, vertritt die Stelle des Zeugnisses in keiner Weise. Es kommt dagegen wol vor, daß eine solche Erklärung vor der Vernehmung schon überreicht war; ganz besonders gilt dies von Anzeigen, die der Beschädigte, gewöhnlich der Hauptzeuge, erstattet hat. Wenn sich im besonderen Falle keine Bedenken dagegen ergeben, ist es nicht unzulässig, daß der Inhalt dieses Schriftstückes durch Verlesung und ausdrückliche Genehmigung im mündlichen Verhör in eine Zeugenaussage umgewandelt wird. Nur muß der Richter sich völlig davon überzeugen, daß das Niedergeschriebene der freie und treue Ausdruck dessen ist, was der Zeuge sagen will, daß er sich der rechtlichen Wirkung dieser Bestätigung und seiner Verantwortlichkeit bewußt sei; auch muß der Richter sich zu dem Vorgelesenen im Uebrigen verhalten, wie zu jeder anderen zusammenhängenden Erzählung des Zeugen. — Eben daraus ergiebt sich, daß dem Zeugen nicht gestattet werden kann, seine Aussage auf Grund eines mitgebrachten Schriftstückes zu diktiren; wol aber kann ihm nicht verwehrt werden, Aufzeichnungen über Gegenstände, die das Gedächtniß allein

unmöglich sicher festhalten kann, Rechnungen, Tagebuchnotizen u. dgl. zu benutzen. Aber auch dabei muß nöthigenfalls Kontrolle geübt werden: es handelt sich darum, daß der Zeuge seine Erinnerungen auffrischen könne, nicht aber, daß einem Dritten ein Mittel geboten werde, seine Aussage ihm vorzuschreiben. —

4) Ist bei stummen oder tauben Personen die Verständigung durch die Schrift nicht möglich, oder macht die Verschiedenheit der Sprache den direkten amtlichen Verkehr des Richters mit dem Zeugen (bei Anwesenheit anderer Theilnehmer deren Theilnahme am Verhör) unmöglich, so muß durch Herbeiziehung eines Dolmetsch die Vermittelung erzielt werden. Bei Verschiedenheit der Sprache gilt als Regel, daß das Protokoll in beiden Sprachen aufgenommen werde (§§ 187 und 188 des Deutschen GG.; §§ 163 und 164 der Oesterr. StrafP.O.).

5) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der Persönlichkeit des Zeugen und seiner Verhältnisse, soweit es des letzteren für die Zwecke des Verfahrens bedarf (§ 67 der Deutschen, § 165 der Oesterr. StrafP.O.). Die mitunter vorkommende Unterscheidung zwischen Personal- und Generalfragen, von denen letztere die Beziehungen des Zeugen zur Sache und zum Beschuldigten bezeichnen sollen, ist ohne Bedeutung. Wichtig ist dagegen der Umfang der in solchem Falle zu stellenden Fragen. An der Spitze steht hier das Verhältniß zum Beschuldigten und Verletzten; danach muß gefragt werden, wenn es nicht ganz außer Zweifel steht, daß nichts vorliegt, was entweder das Recht zur Zeugnißverweigerung begründen könnte oder ein Licht über die Glaubwürdigkeit des Zeugen verbreiten könnte. In letzterer Hinsicht nachzuforschen, kann übrigens der Fortsetzung des Verhöres, dem Verhör zur Sache, vorbehalten werden. Was insbesondere die Frage nach dem Vorleben des Zeugen, nach erlittenen Verurtheilungen u. s. w. betrifft, so deutet das Deutsche Gesetz mit den Worten: „erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, vorzulegen“, hinlänglich an, daß der Zeuge nach Möglichkeit geschont werden soll. Dies gilt namentlich von der öffentlichen Hauptverhandlung; aber auch schon bezüglich der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ist im § 166 der Oesterr. StrafP.O. angeordnet, daß nach vorausgegangenen strafgerichtlichen Untersuchungen und deren Ergebnis nicht gefragt werden soll, wenn es nicht „nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig ist“.

6) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache muß dem Vernommenen vollkommen klar gemacht sein, daß er als Zeuge in einer Strafsache und unter der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit aussage. Es genügt nicht, daß dies der Erschienene schon aus der Ladung wissen soll und kann. Nach der Oesterr. StrafP.O. (§ 165) geht eine Mahnung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die eventuell bevorstehende Vereidigung, selbst den allgemeinen Fragen voran. In der Hauptverhandlung bildet nach Deutschem wie Oesterr. Recht die vorausgehende Vereidigung die Regel und überhebt jeden Zweifels, wobei wieder umgekehrt die Vereidigung nach Deutschem Recht der Beantwortung der allgemeinen Fragen vorangeht, nach Oesterr. Recht ihr nachfolgt. Für die Vernehmung im Vorverfahren schreibt § 68 der Deutschen StrafP.O. vor, daß vor derselben dem Zeugen „der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen ist“, eine Anordnung, deren unbedingte Geltung auch für das Vorverfahren doch auch die Sicherung der Wahrheit erschweren, namentlich den Zeugen zum Nachtheil des ihm namhaft gemachten Beschuldigten, auf welchen vielleicht sein Verdacht sich noch nicht gelenkt hatte, beeinflussen oder von der Angabe solcher Umstände, die er sonst für wichtig gehalten hätte, abhalten kann.

7) Die Vernehmung zur Sache ist eine wesentlich verschiedene, je nachdem sie im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung (zumal als wiederholte) erfolgt. Im Allgemeinen zeichnen unsere Gesetze derselben aber den Gang vor, daß zunächst dem Zeugen zu zusammenhängender Darlegung des Gegenstandes seiner Vernehmung Ge-

legenheit gegeben werden soll, und daß erst, wenn dies geschehen oder nicht zu erreichen ist, einzelne Fragen (besondere Fragen) an ihn gerichtet werden sollen (§ 68 der Deutschen, § 167 der Oesterr. StrafP.O.). Der Zweck dieser Fragen ist zunächst Ergänzung der spontanen Aussage und Aufklärung dessen, was in derselben dunkel oder widersprechend scheint, sodann Gewinnung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung des Werthes der Zeugenaussage. Dabei handelt es sich in erster Linie darum, Klarheit darüber zu erlangen, daß die Aussage wirklich ein Zeugniß, eine Aussage über eigene Wahrnehmung des Zeugen ist; zu diesem Zweck ist der Grund seines vermeintlichen Wissens zu ermitteln. Das Verbot von Suggestivfragen kann nicht unbedingt hingestellt werden (vgl. letzten Satz des § 167 der Oesterr. StrafP.O.), und zumal bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung kann mit dem Versuch, sie zu ersparen, eine zwecklose, fast lächerliche Weitwendigkeit verbunden sein; andererseits lassen sich sehr entschiedene Vorhalte bei bedenklich zurückhaltenden Zeugen gar nicht vermeiden. So wenig sich feste Regeln aufstellen lassen, so wichtig ist es, daß festgehalten werde, was der Zweck der Fragestellung ist, weil nur auf diese Weise die aus dem Fragerecht der Parteien unvermeidlich entspringenden Streitigkeiten vor Gericht entschieden werden können. Insofern hat die Theorie des 3. als die Darstellung der Gründe, auf denen die Beweisraft des Zeugnisses ruht, und derjenigen, welche diese schwächen und untergraben, auch für das geltende Recht, trotz der Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung und der meist ausgeschlossenen Ueberprüfung derselben, eine sehr große Bedeutung.

VIII. Ueber den Zeugeneid s. d. Art. Eidesformel Bd. I. S. 613 und im Art. Beweisverfahren Bd. I. S. 382.

IX. Ueber Zeugengebühren s. diesen Art. Bd. III. S. 1417 u. § 70 der Deutschen StrafP.O. Daß sie demjenigen nicht zukommen, der der Ladung nachkam und dann rechtmäßig das Zeugniß verweigerte (v. Schwarze), halte ich nicht für richtig.

§ 36. u. Lit.: Mathaeus, De criminibus, Ad. l. 47, tit. 15 cap. 2—4. — Prosp. Farinacius, Tract. de testibus. — Carpovius, Practica nova, III. qu. 114. — Böhmer, Observationes selectae, Obs. 2—11 ad. h. quaeest.; Derselbe, Medit. in C.C.C. ad art. 63 ss. — Filangieri, Scienza della Legislazione, l. III. Parte I. cap. 9. 12—15. — Globig, Versuch einer Theorie d. Wahrscheinlichkeit, (Regensb. 1806), Bd. I. S. 97 ff.; Bd. II. S. 136—202. — G. Groß, Die Beweisstheorie im kanonischen Prozeß, Bd. II. (1880) S. 5 ff., 119 ff., 291 ff. — Quistorp, Grundr. d. Deutschen penal. Rechts, (5. Aufl. 1794) II. S. 253 ff. (§§ 688 ff.). — G. A. Fittmann, Handbuch der Strafrechtswiss., (1. Aufl.) 4. Theil (1810) S. 606 ff., §§ 817 ff. — Stübel, Das Kriminalverfahren (1811), §§ 840—935, 1111, 1134, 1167, 2388—2451, 2584—2622. — Henke, Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Strafsachen, (Zürich 1817) S. 189 ff.; Derselben Handbuch des Kriminalrechts, IV. (1838) S. 499 ff. — Martin, Lehrbuch des Krim.Proz., (5. Aufl. 1857) S. 257—270, §§ 83 ff. — Bauer, Lehrbuch der Strafproz., (1835) §§ 141—147. — Abegg, Lehrbuch des gemeinen Krim.Proz., (1833) §§ 124—129. — Müller, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Krim.Proz., (1837) §§ 104—108, 145, 150. — Kittler, Corpus jur. crim., (1834) p. 484—494. — Klunze, Lehrbuch des Strafverfahrens, (1836) S. 96 ff. — G. A. Zachariae, Grundlinien des gem. Deutschen Krim.Proz., (1837) S. 106—113, 213—233. — Ritter, Die Erhebung des Thatbestandes, (1831) S. 88—203; Derselbe, Beweislehre im Oesterr. Krim.Proz., (1841) S. 112—267. — v. Jagemann, Handbuch der ger. Untersuchungskunde, (1838) I. S. 47—50, 499—596. — Rittermaier, Die Lehre vom Beweise im Deutschen Strafproz. (1834, italienische Uebersetzung mit Zusätzen des Verfassers, von Ambrosoli, Mailand 1858), §§ 38—47; Derselbe, Handb. d. Deutschen Strafverfahrens, (1845) I. §§ 94 bis 107, 167—173. — Bentham, Theorie d. gerichtl. Beweises, (Berlin 1838) Buch II., Buch III. Cap. 1—13, Buch VII. — Best, Principles of Evidence (6. Ed. London 1875; deutsche Uebersetzung von Marquardsen, Heidelberg 1851) Book II. Part I. §§ 124—195. — Roscoe, Digest of the Law of Evidence, 6. Ed. 1862 (9. Ed. 1877) p. 99—136. — Alison, Practice of the Crimin. Law of Scotland (Edinb. 1833), p. 393—555. — Mac Donald, A practical treatise on the criminal law of Scotl. (Edinb. 1867), p. 535—549, 565, 566. — Wharton, Criminal Law of America, (2. Ed. 1852) Book 2 Cap. 3. — Greenleaf, Law of Evidence (12. Ed. 1866), §§ 326—469. — Hingst, Over de persoonlijke bewijzmiddeelen in het Engelske en Nederlandske regt, Nieuwe Bijdragen XVII. 4 bl. 598 ss. — Code d'Instr. criminelle art. 71—86, 153—157, 190, 304, 315—326, 355, 356, 510 ss. — Tré-

butien, Cours de droit crim., (1. éd.) II. p. 236—244. — Hélie, Pratique, u. Rolland de Villargues bei den angef. Artikeln. — Hélie, Théorie de l'Instruction criminelle, (1. éd.) Vol. V. p. 531—693, §§ 353—372; Vol. VII. p. 285—317 § 499; Vol. VIII. p. 682—768, §§ 635—642. — Morin, Répertoire du droit criminel sub verbo: Témoins. — Bonnier, Traité des preuves, (3. éd.) II. p. 286 ss. — Mangin, De l'Instruction écrite, (Paris 1847) p. 163—212, Nr. 97—126. — Duverger, Manuel du juge d'instr., (2. éd.) II. p. 309—411, §§ 254—316. — Italienisches Regolamento di procedura penale art. 160—179. 285—315, 490, 492, 493, dazu der Kommentar von Mel (3. Ed. Napoli 1880). — G. Borsani e L. Casorati, Codice di procedura penale, Vol. II. p. 375—418, §§ 715—755. — P. Ellero, Critica criminale, (Venezia 1860; auch aufgenomen in dessen Opuscoli, p. 267 ss.) Cap. 21—28. — Carrara, Programma. Parte generale, II. §§ 943 ss. (5. Ed. p. 510 ss.); Derselbe, Lineamenti di pratica legislat. penale, (1874) Oss. VIII. p. 191 ss. — Ueber den Konflikt zwischen Vertheidigung und Zeugniß Rivista penale, Vol. V. p. 78 ss.

Planck, Systemat. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens, S. 231 ff., 362 ff. — Zacharia, Handbuch des Deutschen Strafproz., II. S. 181—216, 439—446. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafproz., 54, 55, 79. — Dollmann, System des Bayerischen Strafprozessrechts, S. 94—96, 105—108. — Oppenhoff, Die Preussischen Gesetze über Strafverfahren, S. 120, 155. — Löwe, Der Preussische Strafprozess, S. 169—178. — v. Würth, Oesterr. StrafP.D. v. 1850, S. 256—275. — Rutj, Kommentar z. StrafP.D., d. K. Oesterreich von 1853, I. S. 203—232. — v. Schwarze, Kommentar zur StrafP.D. des Königreich Sachsen von 1855, I. S. 292 ff. — Einzelne Abhandlungen (vgl. die Anführungen beim Art. Beweisverfahren). — Beschränkungen der Zeugensfähigkeit und des Wertes der Zeugnisse: v. Stempf, Ein stummer Zeuge, Strafrechtspf. II. 75—78. — Ritschuldige: Heffter im Archiv für Kriminalr. 1845, S. 89—104. — Rittermaier daf., 1852, S. 51—68. — Krall, Allgem. Oesterr. Gerichtsztg., 1875, Nr. 104, 105. — Unbereubarkeit mit anderen Prozeßstellungen: Polz in Goldb. Arch., XXV. S. 202 ff. — Casorati in der Rivista penale, XII. p. 5—14. — Informationszeugen u. dgl. Goldammer's Arch., XI. 75—78. — Rittermaier im Gerichtsz., 1858, S. 93—120. — Zeugnisspflicht und Befreiung von derselben: Heinze, Eine unzulässige Ausdehnung der Zeugenpflicht, im Gerichtssaal, 1862, S. 452 ff. — Zeitschr. für Bayern, IX. 421 ff. — Kohhirt, Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren, Neue Folge III. 94—144. — Goldammer's Arch., VII. S. 56—62 (Dulheuer, Weichsel); X. S. 820 ff., 826; XI. S. 504 ff., 816—848; XXVI. S. 113 ff. (Dettler). — v. Holkendorff's Strafrechtzgt., III. S. 133 ff. (Sundelin), S. 429 ff.; IV. S. 545 ff. (John). — Dochow, Der Zeugniszwang, Jena 1877. — Kubo, Ueber den sog. Zeugniszwang, Berlin 1878. — D. B. Kayser, Der Zeugniszwang im Strafverfahren in geschichtlicher Entwicklung, Berlin 1879. — Verhandlungen des Deutschen Juristentages, V. Band 1 S. 53 ff. (Geyer), S. 78 ff. (Fippelstirch); Band 2 S. 62 ff., 188 ff.; X. Bd. 1 S. 144 ff. (Vernald); XI. Bd. 1 S. 90 ff. (Ullmann) XII. Band 3 S. 154 ff., 313 ff. — Huber-Liebena u. in der Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern, XIX. S. 326 ff. — v. Bar, Krit. d. Entw. einer Deutschen StrafP.D., (1873) S. 54—567. — Riffen, Bemerk. z. Entw., (1874) S. 23 ff. — Angehörige des Beschuldigten: Brauer im Gerichtssaal, 1856, I. S. 3—18. — Haßlwanter in d. Allg. Oesterr. Gerichtsz., 1856, Nr. 76 ff. — Schwarze, Gerichtssaal, 1869, S. 60 ff. — Wesche, Vorles. der Aussagen eines Verwandten in der Hauptverhandl., Gerichtssaal 1870, S. 369 ff. — Muteau, Le secret professionnel (1870). — Poods, Inviolabilité du secret du défenseur, Belgique judiciaire, XXXVI. Nr. 19. — Vorbestrafungen und Generalia: v. Kräwel in Goldb. Arch., IX. 807—809. — Abegg im Gerichtssaal, 1856, II. S. 62—85. — Amtliche Versicherungen: Buttell im Archiv des Kriminalrechts, 1844, S. 213—222.

Neuestes Deutsches und Oesterr. Recht: S. d. beim Art. Ablehnung der Geschworenen angeführten nach §§ gereichten Kommentar. — John, Das Deutsche Strafprozessrecht (Suppl. zu Holkendorff's Encyclopädie 1880), S. 45, 46. — v. Bar, Systemat. des Deutschen Strafprozessrechts, (1878) §§ 52—54. — Dochow, Der Reichs-Strafprozess, (3. Aufl.) S. 159 ff. — Geyer in v. Holkendorff's Handbuch, I. S. 265 ff.; Derselbe, Lehrbuch d. gem. Deutschen Strafprozessrechts, (1880) S. 505 ff. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozessrecht, S. 395 ff. — Binding, Grundriss, § 81. — S. Mayer, Handbuch des Oesterreich. Strafprozesses, II. 13. Hauptst. — Frydmann, System. Handb. der Vertheidigung, (1878) S. 141—145, 16c—172, 200—210. — Vargha, Die Vertheidigung, (1879) S. 315—316, 554—579. — Fr. v. Liszt, Lehrb. des Oesterr. Preßrechts, (1878) § 84. — Fuchs in Goldb. Arch., XXVIII. 168 ff. (Vernehmung von Gen darmen.) Glaser.

Zeugengebühren. Der von dem Gesetze jedem Staatsbürger auferlegten, nöthigenfalls erzwingbaren Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, steht die Verbindlichkeit des Staates gegenüber, jeden materiellen Schaden, der dem Zeugen aus der Erfüllung jener Pflicht erwächst, zu decken, wenn auch unter Vorbehalt des Rückgriffs an den demnächst zur Kostentragung Verurtheilten. Gleichgültig ist es,

ob der Zeuge in einem gerichtlichen oder in einem Administrativverfahren vernommen wird. Ein materieller Schaden entsteht dem Zeugen nicht bloß dann, wenn er genöthigt ist, eine Reise zu unternehmen, um an den Ort seiner Vernehmung zu gelangen, sondern in jedem Falle auch dadurch, daß er während der Zeit, die er behufs Genüßung der Zeugenpflicht aufwendet, seinem Verufe und Erwerbsgeschäfte entzogen wird. Es umfaßt daher die dem Staat obliegende Entschädigungsverbindlichkeit einestheils die Erstattung der Auslagen für die nothwendig gewesene Reise und des durch den Aufenthalt außerhalb seines Hauses bedingten Aufwandes, andertheils den Ersatz für den veräußerten Erwerb. Beide Arten der Entschädigung fallen unter den Begriff der Zeugengebühren. Was die erstere betrifft, so behandelt sie der Art. Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen. In Ansehung der anderen gehen die verschiedenen Gesetzgebungen mehr oder weniger weit auseinander. Die Preussische Verordnung vom 29. März 1844 unterschied, ob der Zeuge einen mehr als eine Viertelmeile langen Weg bis zum Orte seiner Vernehmung zurückzulegen hatte oder nicht. Im ersteren Falle bewilligte sie Reisekosten, deren Höhe die Veräußerungskosten mit decken sollte, für den andern Fall stellte sie das Princip auf, daß dem Zeugen eine Vergütung überhaupt nicht zustehe, er müßte denn den Nachweis führen, daß ihm durch die Veräußerung ein Schaden in seinem Erwerbe geschehen sei. Nur für Personen niederen Standes wurde ein derartiger Schaden präsumirt und ihnen eine Veräußerungskentuschädigung auch ohne jenen Nachweis zugebilligt. Die Oesterreichische StrafO. vom 23. Mai 1873 schreibt im § 383 vor, daß solchen Zeugen, welche von Tag- oder Wochenlohn leben und denen daher eine Entziehung von ihrer Arbeit, wenn auch nur auf wenige Stunden, einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, auf ihr Verlangen ein Ersatz des entgangenen Erwerbes zu zahlen sei, anderen Zeugen aber, wenn sie nicht auf die durch eine Entfernung ihres Wohnorts von zwei Meilen (4 Stunden) bedingten Reisekosten Anspruch haben, eine Zeugengebühr überhaupt nicht zustehe. Das hierdurch zum Ausdruck gebrachte Princip steht nicht im Einklang mit der im § 150 daf. getroffenen Anordnung, daß Jeder, der vom Gericht als Zeuge vorgeladen wird, der Ladung Folge zu leisten verpflichtet ist. Anders die Deutsche Gesetzgebung. Sie erkennt zunächst im § 366 der O. O. und im § 70 der StrafO. die Berechtigung des Zeugen auf Entschädigung für Zeitveräußerung neben der für eine etwa zurückgelegte Reise ausdrücklich an. Sodann bestimmt sie im § 2 der Gebührenordnung für Zeugen vom 30. Juni 1878, daß jeder Zeuge einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitveräußerung hat und regelt die Höhe derselben. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus, daß mit jeder Zeitveräußerung präsumtiv auch eine Einbuße am Erwerbe verbunden sei, läßt deshalb, wenn nach dem Ermessen des Gerichts diese Präsumtion durch die Stellung und den Beruf des Zeugen beseitigt erscheint, einen Anspruch auf die Entschädigung nicht zu und macht andererseits eine Ausnahme zu Gunsten der Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringen Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, indem sie ihnen den Anspruch zubilligt, selbst wenn eine Veräußerung in dem Erwerbe nicht stattgefunden hat. Der im Oesterreich. Recht ziemlich eng gezogene Kreis der absolut berechtigten Personen ist sonach erheblich erweitert.

Alle diese Vorschriften beziehen sich nur auf das gerichtliche, nicht auch auf das Administrativverfahren. Auch in diesem steht nach den Preussischen Gesetzen vom 8. Februar 1819 und 23. Januar 1838 der Verwaltungsbehörde das Recht der summarischen Untersuchung, also auch der Zeugenvernehmung, zu. Daß auch hier dem Staat die Verpflichtung obliegt, den Zeugen wegen etwaiger durch Reisen und Zeitveräußerung gehabter Aufwendungen und Verluste zu entschädigen, wird zwar in jenen Gesetzen nicht vorgeschrieben (— der maßgebende Anhangs § 253 der Allg. Ger. O. schreibt zwar die Aufstellung einer Gebührenliquidation für das Verfahren vor, läßt sich jedoch nicht darüber aus, ob zu diesen Gebühren auch die Auslagen gehören —), folgt aber aus dem allgemeinen Grundsatz, daß kein Zeuge verbunden ist, behufs

Erfüllung der Zeugnißpflicht einen Schaden zu tragen. Dagegen ist der Zeuge nicht berechtigt, auf die Bestimmungen der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 seinen Anspruch zu stützen. Er kann daher nur die wirklichen ihm erwachsenen Auslagen und Schäden erstattet verlangen. In dem reichsrechtlichen Administrativverfahren kommen nach dem Vereinszollgesetz, dem Brausteuergesetz und dem Wechselstempelgesetz die landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung: es ist demgemäß in diesen Gesetzen über die Zeugengebühren keine Anordnung getroffen. Das Postgesetz endlich schreibt ein besonderes Verfahren vor und verpflichtet ausdrücklich die Zeugen, der Ladung der Postbehörden Folge zu leisten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871). Wenn es nun auch nichts Besonderes über die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung sagt, spricht doch der § 45 von den baaren Auslagen des Verfahrens und bezeichnet als solche u. A. auch die „Zeugengebühren“. Nach welchem Maßstabe sie zu bemessen, ist nicht vorgeschrieben. Jedenfalls aber ist die Verpflichtung des Staates zur Entrichtung derselben hierdurch anerkannt.

Der Anspruch des Zeugen entsteht dadurch, daß er der Ladung Folge leistet, und ist nicht von seiner Vernehmung abhängig. Er bleibt bestehen, auch wenn diese aus irgend einem Grunde ausgefällt wird. Selbst der Zeuge, welcher von dem Recht der Zeugnißverweigerung Gebrauch macht, geht desselben nicht verlustig, da die Inanspruchstellung der Zeugengebühren kein Mittel sein soll, ihn zur Ablegung eines Zeugnisses zu bewegen. Eine Ausnahme tritt in Ansehung der im Strafverfahren von dem Angeklagten unmittelbar geladenen Zeugen ein. Sie sind zwar nicht vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladen, haben somit nach § 70 der StrafP.O. keinen Anspruch gegen den Staat durch ihr Erscheinen erworben. Wenn sich jedoch bei ihrer Vernehmung ergibt, daß ihre Aussage zur Aufklärung der Sache nach der einen oder anderen Seite hin dienlich war, soll ihnen ein Anspruch auf die gesetzlichen Zeugengebühren zugestanden werden: es soll also angenommen werden, als seien sie vom Gericht geladen worden. Nicht dasselbe gilt von den Zeugen, welche der Angeklagte nicht geladen, sondern zum Termin gestellt hat; ebensowenig von dem Nebentläger, wenn er und trotzdem er als Zeuge eidlich (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Okt. 1880, Rechtspr. Bd. II. S. 350) vernommen wird.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist geltend gemacht wird. Er geht durch Verzicht oder durch den Tod des Berechtigten nicht unter. Wenn er trotz eines Verzichtes innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird, erscheint jener wirkungslos, weil der Anspruch nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht wurzelt, und die Gebührenordnung seines Unterganges durch Verzicht nicht gedenkt. Ist er erworben, so geht er in Folge seines vermögensrechtlichen Charakters auf die Erben über. Die Oesterreichische StrafP.O. setzt die Frist zur Geltendmachung auf nur 24 Stunden, die Deutsche Gebührenordnung dagegen auf drei Monate fest, welche mit dem Tage der Vernehmung der Vernehmung beginnen (§ 16 l. c.).

Der Anspruch unterliegt der Prüfung und Festsetzung des Gerichts, von dem auch die Anweisung zur Zahlung der Gebühren ausgeht. Gegen die Festsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, das jedoch nicht den in Verwaltungssachen zulässigen Weg geht, sondern einen prozessualen Charakter hat. Obwohl nämlich die Entschädigung des Zeugen mit der Entscheidung des Rechtsstreites oder der Strafsache in keinem inneren Zusammenhange steht, somit ihrer Natur nach in das Gebiet der Justizverwaltung fällt, wird dennoch das Rechtsmittel ebenso behandelt, wie wenn es sich auf die Sache selbst bezöge. Es ist daher das Verfahren verschieden, j nachdem es von einem in einem Prozesse oder einer Strafsache vernommenen Zeugen eingelegt wird. Nur darin stimmen beide überein, daß auch im Prozesse der Anwaltszwang ausgeschlossen ist und es sowohl hier wie dort durch Privatschrift oder Gerichtsschreiberprotokoll erhoben werden kann.

Zeugnitzwang. Unter Z. versteht man die Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel gegen Personen, welche ihrer Zeugnispflicht nicht genügen, d. h. entweder auf gehörige Vorladung nicht erscheinen oder sich weigern auszusagen oder ihre Aussage zu beidigen. Sobald man eine Verpflichtung des Staatsbürgers anerkennt, bei der Erforschung der Wahrheit durch den Richter sowohl im Civil- wie im Kriminalverfahren mitzuwirken, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Verweigerung dieser Pflicht einen Ungehorsam gegen staatliche Normen enthält und darum mit Strafe bedroht werden kann. Da nun aber die Auferlegung einer solchen Strafe in concreto nicht geeignet ist, die Thatfache zu beseitigen, daß der widerspenstige Zeuge seiner Pflicht nicht genügt hat, und es gleichwol Fälle giebt, in denen die wirksame Handhabung der Justiz möglicherweise von der Ablegung des verweigerten Zeugnisses abhängt, so lag es nahe, Maßregeln anzuordnen, deren Anwendung dem Zeugen nicht zur Strafe dienen, sondern ihn veranlassen soll, seine Pflicht zu erfüllen. Sehr häufig beschränkt man sich nicht auf Strafe oder *executio ad faciendum*, sondern wendet beides nebeneinander kumulativ an. Abgesehen von dem älteren Inquisitionsprozeß, in welchem auch Zeugen der Folter unterworfen werden konnten, bestehen die gebräuchlichen Zwangsmittel im Civil- und Strafprozeß in Geldstrafen oder Haft, und nur darin unterscheidet sich *executio ad faciendum* von Strafe, daß bei ersterer der Betrag, resp. die Dauer des Zwangsmittels gesteigert werden konnte, bis der zu Zwingende nachgab, bei letzterer von vorneherein ein Maximum gesetzlich festgestellt war. Die richtige Erwägung, daß, wenn Mittel und Zweck nicht in schreiendes Mißverhältnis gerathen sollten, auch der Zwang zur Ablegung eines Zeugnisses gewisse Grenzen haben müsse, und daß es besser sei dieselben im Gesetze zu bestimmen, als diese Aufgabe dem jedesmaligen Takte des Richters allein zu überlassen, näherte *executio ad faciendum* und Strafe in ihrer äußeren Erscheinung noch mehr. Dennoch müssen beide Begriffe auseinander gehalten werden, nicht nur in theoretischem Interesse, sondern auch aus wesentlich praktischen Rücksichten. Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz *ne bis in idem* kann die Strafe für Zeugnizverweigerung, auch wenn das zulässige Maximum nicht erreicht war, nicht wiederholt werden, bei Zwangsmaßregeln dagegen ist eine Wiederholung solange zulässig, als deren Gesamtbetrag das gesetzlich zulässige Maximum noch nicht erreicht hat.

Die Prozeßordnungen für das Deutsche Reich (über die Bestimmungen der früheren partikularen StrafP.O. vgl. die Zusammenstellung in den Motiven zur StrafP.O., Hahn, III. §§ 114 ff., auch Binding, S. 114 ff., und bezüglich des Civ.Prz. die Motive zur G.P.O., Hahn, II. 310 ff., 313 ff.) drohen Strafen an für das Unterlassungsdelikt des Nichterscheins und der Zeugnizverweigerung, und gestatten daneben die Anwendung von Zwangsmaßregeln in bestimmtem Umfange (vgl. §§ 345, 355 der G.P.O.; §§ 50, 69 der StrafP.O.).

I. Bezüglich der anzuwendenden Maßregeln muß unterschieden werden zwischen dem Nichterscheinen und dem Verweigern des Zeugnisses.

1) Damit das Nichterscheinen strafbar sei, wird vorausgesetzt, daß der Zeuge ordnungsmäßig geladen worden ist, die Ladung also den in §§ 342 und 343 der G.P.O. und §§ 48 und 49 der StrafP.O. aufgestellten Erfordernissen entspricht und namentlich auch vorschrittsmäßig zugestellt worden ist (vgl. §§ 152 ff. der G.P.O.). Der in derselben angegebene Ort des Erscheinens braucht nicht der des Gerichts zu sein, vielmehr muß der Geladene überall erscheinen, wo es ihm die Ladung angiebt. Diese Pflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Zeuge ein Recht hat sein Zeugniß zu verweigern. Fraglich ist, ob auch der Zeuge als ausgeblieben zu behandeln ist, der sich ohne Erlaubniß von dem Orte der Vernehmung entfernt hat. Zu unterscheiden ist dabei, ob der Zeuge schon vernommen worden war oder nicht. Im ersteren Fall muß die Entfernung offenbar dem Nichterscheinen gleichgestellt werden, da der Zeuge zur Zeit seiner Vernehmung nicht anwesend ist (vgl. auch

Struckmann und Koch, § 324 R. 1 und die dort Citirten). Bezüglich des letztern Falles sind die Ansichten getheilt: Dochow, Reichs-Straßprozeß, S. 166; Thilo, S. 151 R. 2; Puchelt, S. 122 R. 6; Löwe, S. 246 R. 5; Keller, S. 54 R. 5 bejahen; v. Schwarze, S. 178 R. 8; Voitus, Kontroversen, I. S. 28 ff.; Geyer, Lehrb., S. 513 verneinen die Frage. Letzterer war früher (vgl. in v. Holendorff's Handbuch, I. S. 271) anderer Ansicht. In dem Entwurfe zur StrafP.D. § 48 war unerlaubtes Sichtenkernern und Richtersehen neben einander gestellt, in der Reichsjustizkommission wurde ersteres gestrichen, um Uebereinstimmung mit der G.P.D. herzustellen. Jetzt spricht das Gesetz von nichterschiedenen Zeugen, und da man denjenigen, der sich nach geschehener Vernehmung unbefugter Weise entfernt hat, doch kaum als nichterschieden bezeichnen kann, so wird man von seiner Bestrafung Abstand nehmen müssen und § 50 der StrafP.D. nicht auf den Fall des § 247 anwenden dürfen. — Ist der Zeuge nicht erschienen, so wird er: a) im Civilprozeß sowohl wie im Strafprozeß (§ 345 der G.P.D.; § 50 der StrafP.D.) in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen verurtheilt. Diese Strafe, deren Charakter in beiden Prozeßen naturgemäß vollkommen gleich ist, wird ganz allgemein als „Ordnungsstrafe“, von einigen, z. B. Endemann, S. 214, auch als „Disziplinarstrafe“ bezeichnet, während andere wenigstens von ihrem „rein disziplinarén Charakter“ reden, z. B. Gaupp, S. 260. Diese Auffassung wird als so selbstverständlich angesehen, daß eine Begründung überflüssig erschien. Höchstens wird auf § 318 des StrafG.W. hingewiesen. Allerdings findet sich diese Bezeichnung schon in den Motiven zur G.P.D. (vgl. Hahn, II. S. 310) und ebenso in den Verhandlungen der Reichsjustizkommission, auch dort ohne Begründung. Diese Thatfache allein kann für die Auslegung des Gesetzes natürlich nicht maßgebend sein, ebensowenig aber kann man sich auf § 138 des StrafG.W. berufen. Daß darin von „Ordnungsstrafen“ geredet wird, welche auf das Nichterscheinen von Zeugen gesetzt sind, ist für die Qualifikation der in der G.P.D. und StrafP.D. angedrohten Strafen schon darum ohne Bedeutung, weil das StrafG.W. den Prozeßordnungen zeitlich vorangeht. Aber auch der Inhalt der Bestimmung in Absatz 3 kann nicht den Ausschlag geben, da das Nebeneinanderbestehen der fraglichen Strafen auch dann nicht zweifelhaft sein kann, wenn man die im Prozesse zu verhängenden als Kriminalstrafen ansieht. Das Vorkommen unwahrer Thatfachen als Entschuldigung ist gegenüber dem Richtersehen eine selbständige Handlung, jedoch kann die sonst bei realer Konkurrenz zu verhängende Gesamtstrafe nicht ausgesprochen, sondern es muß auf die verschiedenen Strafen gesondert erkannt werden, weil § 138 des StrafG.W. Gefängniß, § 345 der G.P.D., § 50 der StrafP.D. Geldstrafe oder Haft androhen. Eben- sowenig sprechen innere Gründe dafür, die Strafen des Ausbleibens nicht für kriminell zu halten. Zwar liegt der Begriff der Ordnungstrafe (vgl. diesen Art.) noch sehr im Argen, doch kann man immerhin zwei Kategorien derselben aufstellen: a) solche, welche begrifflich sich von der eigentlichen Strafe unterscheiden und zwar dadurch, daß sie executio ad faciendum bezüglich einer bestimmten Leistung bezwecken, b) solche, bei denen dieser begriffliche Unterschied fehlt und die nur deshalb nicht als kriminelle Strafen angesehen werden, weil die Rechtsverletzungen, auf welche sie sich beziehen, dazu nicht bedeutend genug erscheinen. Die Strafen gegen renitente Zeugen gehören zu keiner von diesen Gruppen, zur ersten nicht, weil sie unabhängig von der nebenher zulässigen executio ad faciendum verhängt werden müssen, zur zweiten auch nicht, weil sonst dieser Umstand einen besonderen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden haben würde, außerdem aber auch die fragliche Rechtsverletzung, d. h. die Nichtachtung der durch staatliche Normen auferlegten Zeugnißpflicht von mindestens so großer Bedeutung ist, als manches Vergehen, z. B. gegen die öffentliche Ordnung (vgl. auch Binding, S. 115). — Praktische Bedeutung hat die Frage, ob Ordnungs- oder Kriminalstrafe, insofern, als die Grundsätze des Abschn. I. des StrafG.W. auf Ord-

nungsstrafen keine Anwendung fänden, also eine Lücke vorhanden sein würde, falls es sich um solche handelte (vgl. Dochow, Zeugniskwang, S. 45). Sind die erwähnten Bestimmungen aber anwendbar, so muß das Nichterscheinen als Vergehen behandelt werden und ist demnach der Mindestbetrag der Geldstrafe 3 Mark und bei deren Umwandlung der Betrag von 3—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Ebenso wird § 28 Abs. 4 zur Anwendung zu bringen sein, während Abs. 1 durch die ausdrückliche Vorschrift der Prozeßordnung über die Strafumwandlung ausgeschlossen ist. Dem steht freilich die *communis opinio*, der sich auch Dochow, S. 46, bezüglich der §§ 28 und 29 anschließt, sowie die Äußerungen der Bundesrathsbevollmächtigten (vgl. Hahn, II. 625) in der Reichsjustizkommission entgegen. Doch wird häufig eine Ausnahme wenigstens bezüglich des § 18 Abs. 2 gemacht, da es an besonderen Bestimmungen über die Vollstreckung der Haft mangelt (vgl. J. W. Geyer, Handb., S. 512 ff.; Löwe, S. 276). Nach Endemann, S. 214 N. 5, sollen freilich §§ 785 ff. der GPO. für die Vollstreckung maßgebend sein, was schon darum nicht angeht, weil diese Paragraphen sich lediglich auf die Haftvollstreckung zum Zweck einer *executio ad faciendum* beziehen (vgl. auch Struckmann und Koch, S. 324 N. 1; Seuffert, S. 411; Gaupp, S. 261; Fuchelt, S. 176); v. Sarwey, S. 503; Seuffert, l. c., erklären wenigstens den § 29 für anwendbar. — Bei der Auserlegung der Strafe ist die eventuelle Umwandlung gleichzeitig vorzunehmen, wobei natürlich nur auf die verwirkte Geldstrafe, nicht auch auf den Betrag der Kosten Rücksicht zu nehmen ist. Unter den letzteren sind sowohl die durch Vereitelung des Termins entstandenen, also namentlich die für Neuladung der erschienenen Zeugen, Anwaltsgebühren *z.*, als auch die durch Vollstreckung der Strafe selbst entstandenen begriffen. — Ausgeschlossen ist jede Bestrafung, wenn Gründe vorhanden sind, welche das Erscheinen unmöglich machen, z. B. Krankheit, wol auch andere dringende Abhaltungen, nicht jedoch zu große Entfernung, vorausgesetzt, daß von der Verhinderung rechtzeitig Anzeige gemacht worden ist. Ob die Gründe zur Entschuldigung genügen, hat der Richter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Erfolgt die Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben, auch die Verurtheilung in die Kosten, selbst dann, wenn die Verspätung lediglich dem Zeugen zur Last fällt (§ 346 der GPO.; § 50 Abs. 2 der StrafPO.). Daß das Gericht nach Lage der Umstände die getroffene Anordnung nur theilweise wieder aufzuheben brauche, also z. B. die Verurtheilung im Kostenpunkt bestehen lassen könne (vgl. Struckmann und Koch, S. 326 N. 1; Gaupp, S. 262; v. Sarwey, S. 506; Keller, S. 55 N. 10; v. Schwarze, S. 174 N. 13; anderer Meinung Seuffert, S. 412), entspreche zwar den Forderungen der Billigkeit, ist aber durch die Fassung des Gesetzes wol ausgeschlossen. — Das mehrmalige Ausbleiben eines wiederholt geladenen Zeugen darf nicht wie die Verweigerung des Zeugnisses, als eine einheitliche Handlung angesehen werden, es ist vielmehr jeder neue Ungehorsam ein neues Delikt, das eine neue Bestrafung rechtfertigt. Jedoch kann eine Beschränkung hier aus praktischen Gründen geboten erscheinen. Die Prozeßordnungen enthalten in dieser Beziehung die wörtlich übereinstimmende Vorschrift: „Im Fall wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden“. Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, ist hier das „noch einmal“, kaum anders als limitativ zu verstehen, also in dem Sinne von: „nur noch einmal“. Trotzdem erklärte bei der Verhandlung der Reichsjustizkommission über § 374 der GPO. der Abgeordnete Struckmann, man sei bei Berathung des § 345 davon ausgegangen, daß die dort statuirte Strafe nicht nur zweimal, sondern fort und fort ausgesprochen werden könne, welcher Auffassung der Bundesrathsbevollmächtigte beitrug (Hahn, II. S. 642). Wollte man diese Äußerungen für eine authentische Interpretation halten, so müßte man sie natürlich auch auf den § 50 der StrafPO. ausdehnen. Im Allgemeinen hat diese Ansicht mit Recht keinen Beifall gefunden (vgl. die Literaturangaben bei Struckmann

und Koch, S. 324 N. 2; anderer Meinung Peterfen, S. 188, der sie für unzweifelhaft richtig erklärt, ebenso Hellmann, S. 231 ff.; Kleiner, S. 296 und v. Schwarze, S. 178 N. 9). Eine stets wiederholte Bestrafung ist um so überflüssiger als der Richter das Erscheinen des Zeugen erzwingen kann. Nach der richtigen Auffassung gestaltet sich das Verfahren so, daß der Richter den renitenten Zeugen verurtheilt, dann ihn aufs Neue vorladet und, falls er wiederum nicht erscheint, nochmals verurtheilt und dann entweder von dem Erscheinen des Zeugen Abstand nehmen oder — was auch schon früher hätte geschehen können — seine zwangsweise Vorführung anordnen muß. — Auch im Fall des wiederholten Ausbleibens ist die Verhängung der Strafe nicht fakultativ. Die nicht ganz korrekte Fassung des Gesetzes erklärt sich daraus, daß § 345 der G.P.O. ursprünglich eine Verdoppelung der Strafe und diese allerdings fakultativ zuließ, bei den Kommissionsberathungen wurde der Inhalt geändert, die Form aber in Folge eines Redaktionsverfehlers beibehalten (vgl. Struckmann und Koch, S. 324 N. 2; Gaupp, S. 261; v. Sarwey, S. 504; Scuffert, S. 411; Hellmann, S. 231). In § 50 der StrafP.O. wählte man dann denselben Ausdruck, um Uebereinstimmung mit der G.P.O. zu erzielen. Trotzdem würde der Wortlaut des Gesetzes entscheidend sein, wenn derselbe die Annahme ausschloß, daß Bestrafung stets erfolgen solle. Das ist aber keineswegs der Fall, denn eine Strafe, die der Richter verhängen kann, muß er verhängen, wenn die Voraussetzungen der Bestrafung gegeben sind. Uebrigens ist dem richterlichen Ermessen praktisch ausreichender Spielraum gegeben, indem es ihm überlassen bleibt zu entscheiden, ob der Zeuge genügend entschuldigt ist oder nicht. — Wenn Löwe, S. 276 N. 7 (vgl. auch die dort Citirten), und mit ihm Geuer, Lehrbuch S. 513, der früher anderer Ansicht war (vgl. v. Holtendorff's Handbuch, S. 271), und Puchelt, S. 122 N. 8, animmt, die Bestrafung könne sich in einem andern Stadium desselben Verfahrens noch einmal wiederholen, so ist das wohl ein Irrthum (vgl. Dohow, Reichs-Strafprozeß, S. 167), jedenfalls aber inkonsequent und nicht damit zu rechtfertigen, daß alsdann ein neuer Ungehörigkeitsfall vorliege. Das ist nur in demselben Maße der Fall, als wenn der Zeuge einer zum dritten Mal wiederholten Vorladung nicht gehorchte. Ein Grund, diese beiden Fälle verschieden zu behandeln, liegt nicht vor. Anderer Meinung Voitus, Kontroversen, II. 16 ff., der sich in ausführlicher Weise über die Frage ausspricht und zu Gunsten der von Löwe vertretenen Ansicht entscheidet.

b) Als wirkliche Zwangsmaßregel ist die Vorführung des Zeugen zulässig: im Strafprozeß von vorneherein, im Civilprozeß erst wenn die wiederholte Vorladung erfolglos bleibt. Davon, ob die erste resp. zweite Strafe vollstreckt ist, hängt die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung nicht ab, wohl aber wird man ein wiederholtes Ausbleiben erst dann annehmen dürfen, wenn nach vorgängiger Verhängung der Strafe eine neue Ladung erfolglos geblieben ist. Es muß aber, ehe zur Vorführung geschritten werden kann, die Strafe im Kriminalprozeß einmal, im Civilprozeß zweimal ausgesprochen worden sein. Die Vorführung geschieht durch die Polizeibehörde oder einen Gerichtsvollzieher. Eine bestimmte Form für den zu erlassenden Vorführungsbefehl schreibt das Gesetz nicht vor, es würde also eventuell ein mündlicher Befehl genügen, doch wird regelmäßig eine schriftliche Ertheilung desselben zu erfolgen haben. Puchelt, S. 122 N. 7, hält den § 134 N. 2 der StrafP.O. für analog anwendbar.

2) Bezüglich der Zeugniß- oder Eidessverweigerung wick der Entwurf der StrafP.O. von dem der G.P.O. insofern ab, als jener in § 61 nur eine executio ad faciendum durch Zwangshaft bis zu 6 Monaten (bei Uebertretungen 6 Wochen) oder Geldstrafe bis zum Gesamtbetrage von 600 Mark (bei Uebertretungen 150 Mark) kannte. Die Reichsjustizkommission führte auch hier das doppelte System mit Strafe und Zwang durch. Voraussetzung zur Anwendung derselben ist im Strafprozeße, daß kein gesetzlich von der Zeugnißpflicht befreiender (vgl. §§

51—54) oder die Beeidigung hindernder (vgl. § 56) Grund vorliegt, im Civilprozeß die ein Grund nicht angegeben wurde (über die gesetzlichen Befreiungsgründe vgl. §§ 348 und 349, bezüglich der unbeeidigten Vernehmung § 358) oder der angegebene rechtskräftig für unerheblich erklärt wurde und der Zeuge in dem neuen Termin gleichwol bei seiner Weigerung verharret. Ueber die Geltendmachung der Gründe und das Verfahren bei deren Prüfung vgl. §§ 351—354. — Das Zeugniß ist auch dann als verweigert anzusehen, wenn die geforderte Auskunft über einen bestimmten Punkt nicht erteilt wurde. Der Eidesweigerung steht die Entzerrung vor geleistetem Eide gleich. Die Eidesweigerung ist auch dann strafbar, wenn sie im Vorverfahren geschieht, denn wenn auch die eidliche Vernehmung in diesem Stadium des Strafprozesses nur ausnahmsweise geschehen soll (vgl. § 65 der StrafP.O.), so hat doch nur der Richter und nicht der Zeuge über die Zulässigkeit in concreto zu entscheiden.

a) Ueber den widerpenstigen Zeugen muß dieselbe Strafe verhängt werden wie über den nicht erscheinenden (vgl. § 355 der C.P.O. und § 69 der StrafP.O.), bezüglich deren Alles unter 1a Gesagte zutrifft, jedoch mit der eigentlichen selbstverständlichen Modifikation, daß die Strafe nur einmal verhängt werden kann. Eine Wiederaufhebung findet niemals statt in der Weise wie sie beim Nichterscheinen zulässig ist, da bei der Zeugnißverweigerung eine nachträgliche Entschuldigung derselben nicht wol möglich ist.

b) Das zulässige Zwangsmittel ist hier Haft, die nicht über die Beendigung des Prozesses in der Instanz und jedenfalls nicht über die Zeit von 6 Monaten (vgl. § 794 der C.P.O.), bei Uebertretungen von 6 Wochen hinaus erstreckt werden darf. Das Verfahren in einer Instanz ist beendet, wenn das Verfahren überhaupt eingestellt oder ein Urtheil gesprochen worden ist, vgl. Löwe, S. 227 R. 6, a γ; auch Keller, S. 79 R. 11, der seine frühere Ansicht aufgegeben hat, daß unter „Instanz“ hier derjenige Theil eines Verfahrens zu verstehen sei, welcher die Thätigkeit des Richters oder Gerichtes umfaßt, von welchem die Zwangshaft ausging. Daß dieselbe auch wegen Eidesverweigerung angeordnet werden kann, ist durch ein Redaktionsversehen nicht wie im Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben, versteht sich aber von selbst, da die nicht beeidete Anzeige einer eidesfähigen Person als Zeugniß im Rechtsinne nicht betrachtet werden kann. Zwischen Civil- und Strafprozeß besteht hier der Unterschied daß: α) in ersterem wiederholte Weigerung vorausgesetzt wird, während in letzterem einmalige genügt. Es muß also im Civilprozeß die Strafe verhängt und dann ein neuer Termin anberaumt werden, in welchem erst Zwangshaft verfügt werden kann, während das im Strafprozeß schon beim ersten Termin zulässig ist. Anderer Meinung: Thilo, S. 73 R. 8. Darauf daß die Strafe vollstreckt sei, kommt es in beiden Prozessen nicht an. β) Im Strafprozeß werden die Zwangsmittelregeln von Amtswegen angeordnet, im Civilprozeß bedarf es dazu eines Antrages und nur in Entmündigungssachen wird die Strafe von Amtswegen verhängt (vgl. §§ 597 Abs. 4, 621 Abs. 3). Der erforderliche Antrag kann von jeder Partei gestellt werden, nicht nur von der, welche den Zeugen produziert hat. Diese Beschränkung der richterlichen Gewalt ist insofern naturgemäß als auch die Vernehmung nicht vom Willen des Richters abhängt, sondern die Partei auf dieselbe verzichten kann, in welchem Fall die Zwangshaft gegenstandslos wäre. Da jedoch nach § 364 die Gegenpartei ein Recht hat zu verlangen, daß der erschienene Zeuge auch vernommen werde, so konnte man nicht umhin, ihr auch das Recht einzuräumen, Zwangsmittelregeln gegen den renitenten Zeugen zu beantragen. Dem Antrage muß der Richter Folge leisten, während im Strafprozeß die Anordnung der Haft lediglich seinem Ermessen anheim gestellt ist. — Aufgehoben wird die Haft, wenn dieselbe die vorgeschriebene Maximaldauer erreicht hat oder überflüssig geworden ist. Letzteres kann geschehen dadurch, daß der Zeuge sich fügt oder seine Aussage entbehrlieh geworden ist, sei es daß die fragliche Thatsache anderweitig konstatiert, die

Unerheblichkeit der geforderten Aussage sich herausgestellt hat oder auf die Vernehmung verzichtet wurde (vgl. §§ 364 der G.P.O., 244 der Straf.P.O.), womit im Civilprozeß die Gegenpartei, im Strafprozeß auch das Gericht einverstanden sein muß. Als stillschweigender Verzicht wird im Civilprozeß das Ausbleiben beider Parteien im Termine, sowie der Antrag auf Aufhebung der Haft anzusehen sein. Letzterer kann nur von der Partei ausgehen, welche die Anwendung der Zwangsmaßregel beantragt hat, dem Prozeßgegner steht ein Widerspruchsrecht nicht zu (vgl. Gau pp, S. 281). Handelte es sich nur um Eidesweigerung, so muß die Haft auch dann aufgehoben werden, wenn der Zeuge eidesunfähig geworden ist (vgl. Buchelt, S. 162 R. 9). — Die Haft kann im Strafprozeß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden, im Civilprozeß ist wol nur letzteres statthaft, da zur Fortsetzung der unwirksam gebliebenen ein neuer Antrag erforderlich wäre und die G.P.O. ein solches Verfahren nicht erwähnt. — Auf die Vollstreckung finden im Civilprozeß (vgl. § 355 Abs. 2) die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (vgl. §§ 785—794) entsprechende Anwendung. Es muß also von dem Gerichte ein Haftbefehl erlassen werden, den der Gerichtsvollzieher dem zu Verhaftenden auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen hat. Vollstreckt werden muß die Haft in einem Raume, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefängene sich befinden. Sie darf nicht vollstreckt werden, wenn die Gesundheit des Zeugen dadurch einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Unstatthaft ist sie gegen: 1) Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt; 2) Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören; 3) den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff segelfertig ist. Sie wird unterbrochen gegen: 1) Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt; 2) Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse. Die durch die Verhaftung entstehenden Kosten hat der Antragsteller voranzuzahlen, und zwar mindestens für einen Monat; wird die Zahlung nicht rechtzeitig erneuert, so wird der Zeuge seiner Haft von Amtswegen entlassen. — In der Straf.P.O. sind Vorschriften über den Vollzug der Zwangshaft nicht enthalten; daß sich dieselbe von der Strafhaft unterscheiden muß, ergibt sich aus der Natur der Sache. Anderer Meinung: Löwe, S. 278 R. 6f. Der analogen Anwendung der in der G.P.O. getroffenen Bestimmungen dürfte nichts im Wege stehen und ausgeschlossen wären nur die über die Kosten, welche im Strafprozeß naturgemäß dem Staate zur Last fallen. — Nach erfolgter Aufhebung kann die Haft nöthigenfalls von neuem angeordnet werden, wozu im Civilprozeß ein erneuter Antrag vorausgesetzt wird, und zwar so lange bis der Gesamtbetrag die zulässige höchste Dauer erreicht hat. Ob die Wiederholung in demselben Stadium des Verfahrens nöthig wird oder in einem andern, ist dabei gleichgültig. Entgegengesetzter Ansicht ist v. Schwarze, S. 204 R. 13. Die Beendigung des Verfahrens in der Instanz hebt die Haft zwar auf, schließt aber, falls dieselbe überhaupt noch fortgesetzt werden kann, nicht die Wiederholung in einem neuen Verfahren, d. h. weder in einer ferneren Instanz, noch bei Zurückverweisung in die frühere Instanz, noch bei Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz zweifellos, da § 355 Abs. 2 der G.P.O. die zulässige höchste Dauer überhaupt nicht erwähnt, und in § 69 Abs. 2 der Straf.P.O. die Beendigung des Verfahrens in der Instanz dem Ablauf des Maximums der Haftdauer in der Wirkung gleichzustellen scheint. Doch darf man daran keinen Anstoß nehmen, um so weniger als der Entwurf den Grundgedanken des Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht hat, indem er (§ 61) die Beendigung der Instanz als Aufhebungsgrund der Zwangshaft

überhaupt nicht erwähnt. Die wirklichen Grenzen des Zwanges sind nur im Ablauf der 6 Monate resp. 6 Wochen zu suchen und die Aufhebung bei der Beendigung der Instanz hätte kaum besonders hervorgehoben zu werden brauchen, da mit diesem Moment das Zeugniß vorläufig jedenfalls überflüssig geworden ist, ein weiterer Zwang also ohnehin nicht gerechtfertigt wäre.

Die Anwendung von Strafe und Exekutionszwang gegen den erschienenen Zeugen ist unabhängig von den bei Gelegenheit des Richterscheinens ergriffenen Maßregeln und auch gegen den Zeugen zulässig, der nach wiederholter Bestrafung zwangsweise vorgeführt werden mußte. Sind sie erschöpft, d. h. ist die Strafe einmal auferlegt und das Maximum der Zwangshaft erreicht worden, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden (§ 69 Abs. 4 der StrafP.O.). In der G.P.O. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, doch wird allgemein die bei der Verathung des Entwurfs von dem Bundesrathsbevollmächtigten ausgesprochene Ansicht angenommen, welche dahin lautete: „Soweit es sich in den verschiedenen Instanzen um dasselbe Zeugniß handelt, dürfte die Zwangshaft in allen Instanzen zusammengerechnet nicht über 6 Monate dauern. Wenn dagegen in der höheren Instanz das Zeugniß über einen anderen Punkt in Anspruch genommen und geweigert werde, so könne deswegen von neuem eine sechsmonatliche Zwangshaft vollstreckt werden“ (vgl. S a h n, II, S. 627). Identität des Verfahrens im Strafprozeß ist auch dann vorhanden, wenn dasselbe sich auf mehrere selbständige Delikte erstreckt und der Zeuge bezüglich mehr als eines derselben seine Aussagen resp. deren Beidigung verweigert. Identität der That liegt vor, so lange es sich um denselben Straffall handelt. Der Ausdruck „dieselbe That“ muß im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden, derart daß neuhinzutretende Umstände, auch wenn sie den strafrechtlichen Charakter des Deliktes ändern, gleichwohl die Identität nicht aufheben. Nur auf die objektive Seite kommt es an, so daß dieselbe That auch dann noch vorliegt, wenn die Person des Beschuldigten gewechselt haben sollte, sobald nur derselbe thatsächliche Vorgang noch in Frage steht. So jetzt auch Keller, S. 80 R. 20, der früher annahm, es sei die That mit Beziehung auf die Person eines bestimmten Thäters gemeint.

II. Zur Anwendung kommen diese Maßregeln, sowohl Strafe wie executio ad faciendum, innerhalb des Geltungsgebietes der Prozeßordnungen überall da, aber auch nur da, wo die Erforschung der Wahrheit durch einen Richter oder ein Gericht vorgenommen wird. Den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft steht das Recht, 3. zu üben, niemals zu; nöthigenfalls muß letztere bei dem zuständigen Amtsrichter einen Antrag auf Vernehmung der Personen stellen, welche auf ihre Vorladung nicht erscheinen oder nicht aussagen wollen. Berechtigt zur Anwendung sind sowohl das erkennende Gericht, wie der beauftragte oder ersuchte Richter (vgl. § 365 der G.P.O.) während des Hauptverfahrens, im Strafprozeß auch der Untersuchungs- und der Amtsrichter (vgl. §§ 160, 163, 164, 183) im Vorverfahren (§§ 50 Abs. 3, 69 Abs. 3 der StrafP.O.). Unter beauftragtem Richter ist nach dem Sprachgebrauch der Prozeßordnungen (vgl. Löwe, S. 120 R. 6b) dasjenige Mitglied des mit der Sache befaßten Gerichtes zu verstehen, welches mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut wurde, während der ersuchte Richter, resp. das ersuchte Gericht, dasjenige ist, welches dem mit der Sache befaßten durch Vornahme von Untersuchungshandlungen Rechtshilfe leistet. In den verschiedenen Stadien des Strafprozesses kommen in Betracht: im Vorbereitungsverfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter als ersucher, im Hauptverfahren das erkennende Gericht, nicht nur dessen Vorsitzender in schöffengerichtlichen Sachen, also Schöffen und Amtsrichter, eventuell ein ersuchter oder beauftragter Einzelrichter. — Daß der ersuchte Richter — von dem beauftragten gilt dasselbe — Strafe und Zwangsmaßregeln selbständig anwenden darf und nicht lediglich als Mandatar des ersuchenden Gerichtes handelt, unterliegt bei der

bestimmten Fassung des Gesetzes keinem Zweifel (vgl. Hahn, III. S. 1232; Dohow, S. 127; von Schwarze, S. 205 N. 15; Buchelt, S. 162 N. 6; Keller, S. 80 N. 17). Doch findet diese Selbstständigkeit ihre Grenzen daran, daß der Richter das Ersuchen eines im Instanzenzuge ihm vorgelegten Gerichtes überhaupt nicht und das eines andern nur dann ablehnen kann, wenn ihm die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die fragliche Handlung in abstracto unzulässig ist (§ 159 des GVG., vgl. Löwe, S. 122 N. 3 b). Einer Ablehnung aber würde es gleich kommen, wenn er nicht alle gesetzlich zulässigen Mittel angewendete, um das Gesuch im Sinne des ersuchenden Gerichtes zu erledigen. Er muß daher die gesetzlichen Strafen gegen den nicht erscheinenden Zeugen aussprechen, falls er dessen Entschuldigung nicht für genügend hält, und sich denselben schließlich vorführen lassen. Weigert der Zeuge die Aussage oder die Eidesleistung und der Richter hält diese Weigerung für berechtigt, so wird er darüber an das ersuchende Gericht berichten, und, falls dieses sein Gesuch gleichwol wiederholt, jetzt eventuell die gesetzliche Strafe auferlegen müssen. Bezüglich der Zwangshaft, deren Verhängung fakultativ ist, kann der ersuchte Richter natürlich, wenn ihm die Zweckmäßigkeit der Anwendung im gegebenen Falle zweifelhaft erscheint, von vorneherein an das ersuchende Gericht sich wenden, muß dann aber dem eventuell erneuten Ersuchen im vollen Umfange nachkommen. So kann die Anordnung de facto von dem ersuchenden Gericht ausgehen, während sie formell von dem ersuchten Richter vorgenommen wird (vgl. Löwe, S. 280 N. 10; Geyer in v. Holtendorff's Handbuch, S. 274, und Lehrb., S. 516). Die Disposition über die Höhe der zu verhängenden Strafe bleibt dabei stets dem ersuchten Richter überlassen, der die Zwangshaft jedoch nicht aufheben kann, bevor dieselbe von selbst endigt oder das ersuchende Gericht auf die Vernehmung verzichtet.

Das Verfahren gegen den Zeugen ist ein durchaus formloses, die Verhängung von Strafe und Zwangsmaßregeln geschieht durch einfachen Beschluß, dem eine eigentliche Verhandlung nicht vorausgeht, doch ist im Strafprozeß § 33 der StrafP.O. zu berücksichtigen. Der nicht erschienene Zeuge hat auf Anhörung vor Erlass des Beschlusses jedenfalls keinen Anspruch, um so weniger als die Strafe eventuell später noch rückgängig gemacht werden kann. Dagegen muß der erschienene, aber die Aussage oder den Eid verweigernde Zeuge gehört werden und hat der Richter jedenfalls das Recht, sich eventuell weitere Aufklärung über die von jenem etwa vorgebrachten und möglicherweise relevanten Behauptungen zu verschaffen. Im Civilprozeß muß über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nöthigenfalls nach Anhörung der Parteien durch ein Zwischenurtheil entschieden werden, welches durch sofortige Beschwerde anfechtbar ist (§ 352). Ueber die Form, in welcher der Beschluß dem davon Betroffenen bekannt zu machen ist, fehlen besondere Vorschriften, daher die allgemeinen Bestimmungen über Zustellung anzuwenden sind. Da die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, so muß sie nach § 34 der StrafP.O. mit Gründen versehen werden. Das zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde, welche an keine bestimmte Frist geknüpft ist. Aufschiebende Wirkung hat sie nur im Civilprozeß (vgl. § 535 der G.P.O.). Berechtigt zu derselben sind sowohl die betroffenen Zeugen, wie die Parteien, soweit sie sich beschwert fühlen, im Strafprozeß namentlich auch die Staatsanwaltschaft. § 352 der StrafP.O. ist nicht anwendbar, vgl. Löwe, S. 614 N. 3. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschwerde (vgl. §§ 530 ff. der G.P.O.; §§ 346 ff. der StrafP.O.) auch hier.

III. Dem 3. unterworfen sind alle Personen, welche der Zeugnispflicht genügen müssen, auch die Militärpersonen, doch sind bezüglich deren besondere in beiden Prozeßordnungen übereinstimmende Anordnungen, wenigstens rüchichtlich der Strafe getroffen. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson, d. h. sowohl Personen des Soldatenstandes als auch die Militärbeamten, erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht (§§ 345 Abs. 4, 355 Abs. 4 der G.P.O., § 50 Abs. 4, 69 Abs. 5 der

Strafß.D.). Das Ersuchen geschieht durch den betreffenden Civilrichter resp. den Vorsitzenden des betreffenden Gerichtes. Bezüglich der Zwangsmaßregeln ist nur in §§ 345 Abs. 4 und 50 Abs. 4 vorgeschrieben daß die Vorführung auf das Ersuchen des Civilrichters durch die Militärbehörde geschehe. Ueber die Zwangshaft fehlen direkte Bestimmungen, vgl. jedoch §§ 793, 794 der G.P.O. Ferner wurde in der Reichsjustizkommission folgende Interpretation zu § 265 der G.P.O. (§ 343 des Entwurfs) beschlossen und in die Zusammenstellung der sogen. authentischen Interpretationen aufgenommen: „Man ist in der Kommission darüber einverstanden, daß auch der Schlußabsatz des § 343 nur auf den ersten nicht auch auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen sich beziehe, da die in letzterem angedrohte Zwangshaft keine Ungehorsamsstrafe, sondern ein Exekutivmittel ist, daß ferner auch die Exekutivhaft nach §§ 738, 739 (793, 794 der G.P.O.) durch die Militärbehörde zu vollstrecken, dagegen die Festsetzung derselben durch § 343 nicht der Militärbehörde zugewiesen ist.“ Diese Interpretation auch auf den ganz gleichlautenden § 69 Abs. 5 der Strafß.D. zu beziehen, ist wol ganz unbedenklich. Kontrovers ist, ob den Militairgerichten nur die Strafzumessung oder auch die Entscheidung darüber zusteht, ob sich ein Zeuge durch sein Verhalten gegenüber dem Civilgericht strafbar gemacht habe. Letzteres nehmen an: Dochow, S. 169; Buchelt, S. 124 N. 13; Voitius, S. 117 N. 3, Kontroversen, I. S. 20 ff; Geyer, Lehrbuch S. 514, der früher anderer Meinung war, vgl. in v. Holkendorff's Handbuch S. 273. Nach Ansicht von Löwe, S. 248 N. 22, steht die Entscheidung über die Strafbarkeit selbst dem Civilgerichte zu. Darin nun ist Löwe beizustimmen, daß die Entscheidung bezüglich der §§ 50 und 69. der Strafß.D. — und für die §§ 345 und 355 der G.P.O. liegt die Sache vollkommen ebenso — eine einheitliche sein muß. Dieselbe wird freilich nicht im Sinne Löwe's getroffen werden können. Daran hindert schon, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch unter der Befugniß, eine Strafe festzusetzen, auch die Entscheidung darüber mitbegriffen ist, ob überhaupt Strafe eintreten soll. Ferner hängt die Strafbarkeit des Nichterscheinens häufig von thatsächlichen Umständen ab, die zu würdigen das Militärgericht bei Militärpersonen weit eher im Stande ist als das civile. Endlich konkurriert im Fall des unentschuldigten Nichterscheinens, da die Vorladung ebenfalls durch die Militärbehörde geschieht (vgl. § 343 der G.P.O., § 48 Abs. 2 der Strafß.D.) mit dem civilen Delikt des militärischen Ungehorsams gegen einen militärischen Befehl, in welchem Falle nach den Grundsätzen über ideale Konkurrenz gar nicht §§ 345 der G.P.O. oder 50 der Strafß.D., sondern § 92 des Mil. Strafß.G. zur Anwendung kommen müßte.

IV. Die Vorschriften der Prozeßordnungen betreffs des 3. sind nicht über das Gebiet auszudehnen, für welches jene Gesetze überhaupt Geltung haben. So einfach und selbstverständlich dieser Satz scheint, so stößt er bezüglich der Strafß.D. doch nicht selten auf Widerspruch. Denn da es keinem Zweifel unterliegt, daß § 3 des G.G. zur Strafß.D. von dem sachlichen Geltungsgebiet derselben das Verwaltungs- und Disziplinarstrafverfahren ausschließt, so ist mit Anerkennung des obigen Satzes zugleich auch die Thatsache anerkannt worden, daß in jenen Arten des Verfahrens die Bestimmungen über 3. nur dann anzuwenden sind, wenn in den betreffenden Gesetzen auf das Reichsrecht direkt oder indirekt, sofern dasselbe an Stelle des Landesrechts getreten ist, Bezug genommen wird. Das ist z. B. der Fall im Reichspostgesetz § 28, im Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Secunfällen, § 19, dessen Abs. 2 aber die Anordnung von Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses ausschließt. Es wird also, wie Löwe S. 274 N. 1 richtig hervorhebt, die Frage nach Anwendbarkeit der Strafß.D. bezüglich des 3. nur auf Grund der betreffenden Spezialgesetze zu beantworten sein. Uebrigens muß die Bezugnahme auf die Strafß.D. deutlich ausgesprochen sein und es genügt keineswegs, daß man einzelne Bestimmungen als einen stillschweigenden Hinweis möglicherweise auffassen könnte. — Im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, welches in den §§ 80 ff. ausführliche Bestimmungen über das Disziplinarverfahren enthält, sind weder direkte noch indirekte Vorschriften über

3. enthalten, die Ausübung eines solchen wäre also ungefährlich. Ebenso liegt die Sache für das Disziplinarverfahren gegen Preussische Beamte, bei welchem Zweifel nur insofern entstehen könnten, als die Vernehmung von Zeugen auch hier durch richterliche Beamte geschieht (vgl. Ges. vom 7. Mai 1851, betr. Dienstvergehen der Richter, §§ 27 u. 31) oder doch kommissarisch geschehen kann (vgl. Ges. vom 21. Juli 1852, betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, § 32), indem der von einer zuständigen Disziplinarbehörde um Vornahme einer Zeugenvernehmung ersuchte Richter dieser Requisition Folge leisten muß. So Beschlüsse des Preussischen Obertribunals vom 12. Februar, 16. Mai und 5. November 1862 und Erkenntniß vom 26. März 1863 (vgl. *Oppenhoff*, Rechtsprechung etc., Bd. II. S. 249, 408; III. S. 109, 374). Doch wäre es ein Trugschluß, anzunehmen, daß, weil dieselben Personen fungiren wie in einem eigentlichen Strafprozeß, nun auch, ungeachtet der prinzipiellen Verschiedenheit der in Rede stehenden Untersuchungen, dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen müßten. Das Preussische Obertribunal hat freilich in einem für die Praxis maßgebend gebliebenen Beschlusse vom 10. Mai 1861 (*Oppenhoff*, Rechtspr., I. S. 388) angenommen, daß auch in Disziplinarfachen das Zeugniß erzwingbar und die §§ 7, 8, 312, 337 der Kriminalordnung anwendbar seien. Dieselben sind, wie die Kriminalordnung überhaupt, durch die Deutsche StrafP.O. aufgehoben worden und können auch für das Disziplinarverfahren nicht mehr angesetzt werden, da sie eine direkte Beziehung auf dasselbe gar nicht enthalten und sie ebensowenig in den betreffenden Spezialgesetzen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Uebrigens würde ihre Anwendung zu dem wunderlichen Verhältniß führen, daß der 3. in einem Disziplinarverfahren härter, weil gesetzlich nicht beschränkt, sein würde als im Strafprozeß selbst. Daß es an einem Mittel fehlt, die Erfüllung der auch für Disziplinarfachen vorhandenen Zeugnißpflicht zu erzwingen, ist eine Lücke der Gesetzgebung, die vorkommenden Falls um so weniger eigenmächtig ausgefüllt werden darf, als es sich dabei um wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit handelt, denen Niemand ohne gesetzliche Anordnung unterworfen werden kann. Wenn *Dochow* (*Zeugnizzwang*, S. 57 ff.), in Anschluß an *Laband's* Auffassung des Disziplinarrechts, überhaupt die G.P.O. für anwendbar hält, so dürfte dem *de lege lata* doch dasselbe entgegenstehen wie der Anwendung der StrafP.O., nämlich der Mangel einer gesetzlichen Anordnung, welche die Erstreckung der betreffenden Vorschriften auch auf Disziplinarfachen rechtfertigen würde.

In Oesterreich sind detaillierte gesetzliche Vorschriften über das Zwangsverfahren gegen Zeugen a) im Civilprozeß nicht vorhanden. Nur die Pflicht, vor dem Richter zu erscheinen und auszusagen, ist ausdrücklich anerkannt und dem Richter gestattet worden, deren Erfüllung durch Geld- oder Arreststrafen zu erzwingen (vgl. § 160 der Allg. Gerichtsordu.; § 232 der Westgalizischen Gerichtsordu.; §§ 185 i. f., 192 A. 3 des Kaiserlichen Patents vom 3. Mai 1853). Das Verfahren hat sich in der Praxis folgendermaßen gestaltet (vgl. *v. Schrutka-Richtenstamm*, S. 174 ff.): Wenn der ordnungsmäßig geladene Zeuge nicht erscheint oder die Aussage verweigert, so wird auf den Antrag des Produzenten nach Anhörung beider Parteien ein neuer Termin zur Vernehmung des Zeugen anberaumt und derselbe noch einmal unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe vorgeladen. Gegen den wiederum ungehorsamen Zeugen wird die Strafe für verfallen erklärt und alsdann, auf Antrag des Produzenten, der Zeuge abermals und zwar unter Androhung einer höheren Geldstrafe, eventuell der zwangsweisen Vorführung oder Verhängung einer angemessenen Freiheitsstrafe vorgeladen. Ueber das zulässige Maß der im einzelnen Falle anzuwendenden Exekutivmittel entscheidet das richterliche Ermessen, ebenso darüber, ob die Geldstrafe dem Zahlungsunfähigen erlassen oder in Arrest verwaandelt werden soll. Gegen alle richterlichen Verfügungen stehen dem Zeugen Rechtsmittel zu, und zwar entweder der Rekurs oder die einfache Vorstellung, von denen nur das erstere devolutive Wirkung hat (vgl. §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 9. August 1854; *R. G. Bl.*

Nr. 208). Sind die nach Ansicht des Richters in concreto angemessenen Mittel erschöpft, so wird ein peremptorischer Termin anberaumt und wenn es dem Beweisführer nicht gelingt in demselben den Zeugen zu einer Aussage zu veranlassen, so bleibt ihm nur noch ein, in selbständigem Verfahren geltend zu machender Schadenserfahanspruch gegen den ungehorhamen Zeugen übrig, während in der Hauptsache das Zeugniß als nicht erbracht angesehen wird (über den Schadenserfahanspruch vgl. v. Schrutka-Rechtenstamm, S. 155 ff.). — b) Im Strafproceß sind die zulässigen Maßregeln im Gesetz selbst als *executio ad faciendum* bezeichnet, doch ist dieser Charakter keineswegs konsequent durchgeführt, da eine Wiederholung der Strafen nicht möglich ist. Geregelt ist das Verfahren zunächst für die Voruntersuchung (§ 159 ff. der StrafP.O.), welche Bestimmungen auf das Hauptverfahren zu übertragen sind, da nach § 248 der Vorsitzende bei Abhörng der Zeugen die für den Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten hat. Das Verfahren ist folgendes: Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht keine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden für den Fall des Nichterscheins und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigen Fällen durch Arrest bis zu 6 Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Veeudigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Sollte ein der Militärbehörde unterstehender Zeuge sich weigern vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes anzuhalten. — Für die Hauptverhandlung bestimmt ferner der § 242: Wenn Zeugen der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren ungefäumte Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Verteidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörng jener Zeugen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll. Dasselbe kann geschehen, wenn das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert wird (vgl. § 252 R. 3). Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von 5—50 Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden. Gegen die in Gemäßheit des § 242 ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge binnen 8 Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein undorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird die wider ihn ausgesprochene Strafe aufgehoben. Eine Minderung derselben, sowie des auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß die Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im richtigen Verhältniß zu seinem Verschulden oder zu den Folgen seines Ausbleibens steht. Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nichtöffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von 3 Richtern, von denen einer den

Vorsitz führt. Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 243). — Verläßt der Zeuge ohne Erlaubniß des Vorsitzenden das Gerichtsklokal, so ist zwar ein Vorführungsbefehl, aber keine weitere Zwangsmaßregel zulässig.

In Frankreich ist ebenfalls der Grundsatz anerkannt, daß jeder ordnungsmäßig geladene Zeuge seiner Zeugnißpflicht genügen muß, widrigenfalls er vom Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise dazu angehalten werden kann.

a) Im Civilprozeß bezieht sich der anzuwendende §. sowohl auf das Richtererscheinen wie das Verweigern der Aussage oder des Eides. Freilich spricht das Gesetz nur von témoins défaillants, doch wird ganz übereinstimmend angenommen, daß darunter auch die Verweigerung der Aussage begriffen sei (vgl. Schlink, II. S. 428; Gilbert, S. 196 N. 1). Die widerspenstigen Zeugen müssen zur Zahlung einer bestimmten Summe, von mindestens 10 Francs, als Schadensersatz an die Partei verurtheilt, und können außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 100 Francs belegt werden. Sie sind ferner auf ihre Kosten von neuem zu laden und, wenn sie wiederholt ihrer Zeugenpflicht nicht genügen, nochmals zu einer Geldstrafe von 100 Francs zu verurtheilen. Außerdem kann alsdann ein Vorführungsbefehl gegen sie erlassen werden. Die früher zur Beitreibung der Geldstrafe zulässige Exekutivhaft (contrainte par corps) ist durch Gesetz vom 22. Juli 1867 aufgehoben worden. Die betreffende richterliche Anordnung (ordonnance), welche übrigens sofort vollstreckbar ist, kann durch Opposition und Berufung angefochten werden. Wenn der Zeuge später nachweist, daß er verhindert war zu erscheinen, so kann ihn der Richter, nachdem er seine Aussage abgegeben hat, noch nachträglich von Strafe und Kosten und selbst von dem Schadensersatz an die Partei freisprechen (vgl. art. 263, 265 Code de procédure civile).

b) Im Strafprozeß spricht art. 80 Code d'instruction criminelle den maßgebenden Grundsatz aus, daß toute personne citée pour être entendue en témoignage sera tenue de comparaitre et de satisfaire à la citation. Daß unter den letzten Worten auch die Pflicht, Zeugniß abzulegen, verstanden sei, wird kaum bezweifelt werden dürfen (vgl. in diesem Sinne Ortolan, II. S. 582, Faustin-Hélie, nr. 5000, welche die communis opinio aussprechen, aber auch Goldammer, Archiv Bd. X. S. 816 ff. und die dort mitgetheilten Gutachten). Die Nichterfüllung dieser Pflicht zieht eine Geldstrafe von höchstens 100 Francs nach sich, außerdem kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden (vgl. art. 92). Das Gesetz spricht zwar von contrainte par corps, doch ist darunter nach Annahme der französischen Jurisprudenz (vgl. Trébutien, II. S. 240) nicht Exekutivhaft, sondern ein mandat d'amener zu verstehen. Anderer Meinung sind die Rheinpreussischen Gerichte und das Obergericht gewesen (vergl. Goldammer, Archiv l. c. und Erkenntniß vom 18. September 1873 — Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 14 S. 547 ff.). Diese Maßregeln werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft angewendet durch den Untersuchungsrichter, art. 80, den Polizeirichter, art. 157, und das Zuchtpolizeigericht (tribunaux en matière correctionnelle), art. 189, welche jedoch erst bei einem zweiten Ausbleiben contrainte par corps im obigen Sinne anwenden können (vgl. auch art. 304). Wenn der Zeuge auf die zweite Vorladung hin erscheint und genügende Entschuldigungen vorbringt, so kann ihm, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die Strafe erlassen werden (art. 81, 158, 189). — Bezüglich des Schwurgerichtsverfahrens sind besondere Bestimmungen getroffen. Dabei ist nämlich zu unterscheiden, ob das Ausbleiben resp. die Zeugniß- oder Eidesverweigerung eine Vertagung der Verhandlung bis zur nächsten Session herbeigeführt hat, oder ob innerhalb derselben Sitzungsperiode ein neuer Termin anberaumt wurde. Im erstern Falle (über dessen Eintritt vgl. art. 354) werden dem ungehorsamen Zeugen außer der nach art. 80 verwirkten Strafe, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nicht auch des Angeklagten, durch ein Urtheil die sämtlichen dadurch entstandenen Kosten

zur Last gelegt, zu deren Zahlung er durch *contrainte par corps*, d. h. hier durch Exekutivhaft, angehalten werden kann. Außerdem ist zwangsweise Vorführung zulässig (vgl. art. 355). Wie gegen alle Kontumazialerkenntnisse, ist auch gegen dieses Opposition zulässig und es kann daraufhin Freisprechung erfolgen, wenn der Zeuge nachträglich einen genügenden Entschuldigungsgrund vorbringt. — Hat die Vertagung innerhalb derselben Periode stattgefunden, so findet art. 355 keine Anwendung (vgl. Faustin-Hélie, nr. 4962). — Nach art. 236 Code pénal wird der Zeuge, welcher eine falsche Entschuldigung vorbringt, mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu zwei Monaten bestraft.

In England wird 3. a) im Civilprozeß nur insofern ausgeübt, als Personen, deren Erscheinen vor Gericht zweifelhaft ist, auf Antrag der Partei durch einen richterlichen Befehl vorgeladen werden. Derselbe heißt *Writ of sub poena*, weil darin eine Strafe von 100 £ für den Fall des Ausbleibens angedroht wird. Diese Strafandrohung ist jedoch regelmäßig eine leere Form, faktisch wird ein Befehl der Königin Elisabeth (5 Eliz. c. 9) noch heute angewendet, welches den Zeugen zum vollen Schadenersatz und zur Zahlung einer Privatstrafe von 10 £ an den Produzenten verpflichtet. Doch ist die *sub poena* Ladung insofern wichtig, als gegen den so Geladenen eventuell ein Verhaftsbefehl (*attachment*) erlassen und die Haft fortgesetzt werden kann, bis der Zeuge sich fügt, zu welchem Ende das Beweisverfahren verschoben werden darf. Doch braucht kein Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, dem nicht bei der Ladung Dedung für seine Baarauslagen angeboten worden ist.

b) Im Strafprozeß sind dieselben Maßregeln zulässig, wie im Civilprozeß, außerdem aber kann der Zeuge, welcher sich weigert, vor dem Friedensrichter eine schriftliche Verpflichtung (*recognizance*) zu unterschreiben, daß er in der Hauptverhandlung erscheinen werde, oder dessen Erscheinen sonst zweifelhaft ist, bis zur Hauptverhandlung in Haft genommen werden. Uebrigens gilt die Weigerung eines Zeugen, seine Aussage abzugeben oder den Eid zu leisten, als Nichtachtung der richterlichen Autorität (*contempt*), welche die Gerichtshöfe berechtigt, den Ungehorsamen so lange in Haft halten zu lassen, bis er sich fügt. Nur die Friedensrichter sind durch die Parlamentsacte 11 und 12 Viet. c. 42 u. 43 sowohl in der Voruntersuchung, als in dem summarischen Hauptverfahren in der gedachten Befugniß dahin beschränkt, daß die von ihnen zu verhängende Haft den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

Vgl. vgl.: 1) Deutsches Reich: CPD. §§ 345, 346, 355, vgl. Hahn, Materialien, II. S. 44, 45 (Entwurf §§ 334, 335, 343), 310 ff., 313 (Motiv), 624 ff., 627 ff. (Kommissionsberathung 1. Lesung) 1007, 1009 (2. Lesung), 1191 (Interpretationsbeschluss zu §§ 343 des Entw., 355 des Ges.); StrafPD. vgl. §§ 50 u. 69, Hahn, Materialien, III. S. 10 u. 11 (Entwurf §§ 48, 61), 114—120 (Motiv), 593, 612 ff. (Kommissionsberathung 1. Lesung), 1206, 1211, 1232 (2. Lesung), 1733, 1771 (2. Plenarberathung), 2037, 2056 (3. Plenarberathung). — 2) Oesterreich: § 160 Allgemeine Ger. Ord.; § 232 Besgalizische Ger. Ord.; §§ 185, 192 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion); StrafPD. v. 23. Mai 1873 §§ 159, 160, 161 Abs. 3, 242, 243, 252 Nr. 3. — 3) Frankreich: Code de procédure civile art. 263—265; Code d'instruction criminelle art. 80, 81, 157, 158, 189, 304, 355.

Lit.: Heimbach in Weiste's Rechtslexikon s. v. Zeugen, Bd. 15 S. 335 ff. — Rayser, Der 3. im Strafverfahren in geschichtlicher Entwicklung, 1879 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 117). — 1) Deutschland: Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPr. II. S. 181 ff., vgl. dort auch die ältere Literatur. — Goldammer's Archiv zc. X. S. 820 ff., XI. S. 816 ff. — Allgemeine Deutsche Strafrechtzeitung III. (1863), S. 429 ff.; Sundelin, ebd. S. 133 ff.; John, ebd. IV. (1864) S. 548 ff. — Gutachten für den fünften Deutschen Juristentag von Geyer und v. Tappelskirch, vgl. Verhandlungen I. S. 54—61, 78—101, auch die stenographischen Berichte in Bd. II. S. 188—209, 62—70. — Dochow, Der 3., Jena 1877. — Hubo, Ueber den Jogen. 3., Berlin 1873; dazu Dettler im Archiv für StrafR. XXVI. S. 113 ff. — Ferner die Commentare zu den betreffenden Paragraphen der CPD., bes. von: Hellmann, Gaupp, Kleiner, Petersen, v. Sarwey, Gruffert, Strudmann & Koch (3. Aufl.), Ende- mann, Der Deutsche Civilprozeß, Bd. II.; der StrafPD. von: v. Bomhard & Roller,

Dalze (2. Aufl.), Keller (2. Aufl.), Edme (2. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitus, — Voitus, Kontroversen, Bd. I u. II. — Ferner: Dohow, Der StrafPr. (3. Aufl.), S. 166 ff. — Meyer in v. Holtenborff's Handbuch des Deutsch. StrafPr. R. I. S. 270 ff.; Derselbe, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPr. R., S. 512 ff. — 2) Oesterreich: Pratobevera, Materialien für Gelehrte u. Rechtspflege etc., VII. S. 307 ff. — v. Schrutka-Rechtenstamm, Zeugnißpflicht und Z. im Oesterreichischen Civilprozeß, Wien 1879, bef. S. 152 ff. — Ritterbacher & Neumayer, Erläuterungen zur StrafPr. vom 23. Mai 1873, Graz 1874, bef. S. 352 ff. — Ullmann, Das Oesterreichische StrafPr. R., Innsbruck 1879, S. 39⁴ ff. — Wahlberg in Grünhut, Zeitschrift z. L. S. 171 ff. — 3) Frankreich: Bonnier, *Traité théorique et pratique des preuves en droit civil et en droit criminel*, IV^{ème} éd. 1873, bef. I. S. 341 ff. (nr. 266). — Gilbert, *Code de procédure civile avec supplément*, 1867 und die dort Citirten. — Schlint, *Rommentar über die Franz. CPD.*, Bd. II. S. 427 ff. — Boitard, *Leçons de droit criminel etc.*, XI^{ème} éd. par Faustin-Hélie, 1876, nr. 596, 679, 710. — Faustin-Hélie, *Traité de l'instruction criminelle ou Théorie du code d'instruction criminelle*, Bruxelles 1865, bef. nr. 2409 ss., 3715 ss., 4196 ss., 4961 ss. — Morin, *Répertoire général et raisonné de droit criminel s. v. Témoins*, II. p. 741, 746. — Ortolan, *Éléments de droit pénal*, IV^{ème} éd. par Bonnier 1873, II. S. 581. — Trébutien, *Cours élémentaire de droit criminel*, II. S. 239. — 4) England: Rattimann, *Der Englische Civilprozeß*, Leipzig 1851, bef. S. 171. — Glaser, *Das Englisch-Schottische Strafverfahren*, Wien 1850, bef. S. 70 ff. — Stephen, *Commentaries on the laws of England*, 1868 Vol. 4 S. 427.

v. Lilienthal.

Siegler, Caspar, † 1621 zu Leipzig, zuerst Theologe, dann Jurist, Prof. und Ordinarius in Wittenberg, † 1690.

Schrift: *De iuribus majestatis tract. academ.*, Vitenb. 1681.

Lit.: Schulze, *Einl. in das Deutsche Staatsrecht*, Leipzig 1867, S. 70.

Reichmann.

Siletus, Johann Baptista oder Jordanus, † in Venedig, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Schriften: *Index librorum juris*, ed. 2^a Venet. 1563. — *Consilia*. — *Collectio consil. matrim.*, Francof. 1578.

Reichmann.

Zimmermann, Ernst Wilh. Ludw. Karl, † 31. I. 1812 zu Rüsselsheim, studirte in Marburg und Heidelberg, nach großen Schwierigkeiten (seitens des Kurfürsten) endlich 1834 zum Examen in Kassel zugelassen, 1839 Pfessor am Obergericht in Hanau, 1846 Staatsanwalt mit dem Prädikat Justizrath, 1848 Obergerichtsrath in Marburg, nahm Dezember 1850 seine Entlassung, wurde Privatdozent in Marburg, 1852 nach Basel als ord. Professor berufen, ging 1854 ans Oberappellationsgericht in Lübeck, † 7. V. 1877.

Schriften: *Archiv für civ. Praxis*, Bd. 29 S. 212 ff., 454 ff.; Bd. 34 S. 192 ff., 323 ff. — *Neues Archiv für G.R.*, von Voigt und Heineken, Bd. I. 48–82. — *Gutachten für den 9. Juristentag: Soll das künftige gem. Deutsche Obligationenrecht die verbindliche Kraft des Anerkennungsvertrages aufnehmen?* (II. 455–502). — *Der Glaubensbild*, Marb. 1863. — *Morgenblatt* 1865, Nr. 19–20.

Lit.: *Mittheilungen aus dem Leben des hanseatischen Oberappellationsgerichtsraths Ernst Zimmermann (vom Schwiegersohne Schön)*, Lübeck 1879. — *Liter. Centralblatt* 1863, Nr. 44.

Reichmann.

Zimmeru, Siegmund Wilhelm, † 4. III. 1796 zu Heidelberg, studirte in Heidelberg, Berlin und Göttingen, wurde Privatdozent in Heidelberg, 1821 Badischer Rath, trat zum Christenthum über, 1821 ord. Professor, ging 1826 nach Jena, wo er 1827 Rath am Oberappellationsgerichte wurde, † 9. VI. 1830 in Heidelberg.

Schriften: *De Muciana cautione*, Heidelb. 1818. — *System der Röm. Royalklagen*, Heidelb. 1818. — *Röm. rechtl. Untersuchungen f. Wissenschaft u. Ausübung (mit Reuskelel)*, Heidelb. 1821. — *Grundriß des gem. Erdrechts*, Heidelb. 1823. — *Gesch. des Röm. Privatrechts bis Justinian*, Heidelb. 1826, 29. (III. Bd.: *Ter Röm. Civ. Proz. bis auf Justinian*), Franz. v. Etienne, 1843.

Lit.: *Arch. f. civ. Prag.* Bd. I–V., VII., VIII., IX., XI. — *Stchr. f. Civ. Recht u. Proz.* I. 47–56. — *Neuer Nekrolog der Deutschen*, VIII. S. 486–488.

Reichmann.

Zinsen (*fenus, usurae*) nennt man eine Quantität vertretbarer Sachen, welche als der Ertrag einer anderen größeren Quantität gleichartiger Fungibilien (*Kapital, caput, sors*) sich darstellt; dieser Ertrag wird von dem an dem Kapital gleich einem Eigenthümer Berechtigten dadurch gewonnen, daß das Kapital von einem Andern ihm geschuldet und dieser entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Privatdisposition verpflichtet wird, ihm, solange er das Kapital nicht heraus-, resp. zurückgegeben hat, zu gewissen Zeiten eine Leistung gleichartiger Fungibilien zu machen, ohne daß diese als eine Abschlagszahlung auf das Kapital anzusehen wäre. Wesentlich ist dem Begriffe der Z. übrigens noch, daß deren Betrag zu einer gewissen Einheit der Kapitalsumme in Beziehung gesetzt sei (*Zinsfuß*). Schon nach Römischem Recht ward als regelmäßige Kapitaleinheit die Ziffer 100 betrachtet, nur rechnete man nicht jährliche Prozente, wie heutzutage, sondern monatliche, sodaß z. B. *semisses usurae* = $\frac{1}{2}$ Proz. monatlich, also 6 Proz. in unserem Sinne; indessen war früher der Zins immer ein Bruchtheil des Kapitals (*unciarium fenus* = $\frac{1}{12}$ Kapital oder $8\frac{1}{3}$ Proz. jährlich), und so findet sich noch in nachkonstantinischer Zeit als Regel eine andere Rechnungseinheit, der *Solidus*, von dem man $\frac{3}{24}$ (3 *siliquae*) jährlich, also $\frac{1}{8}$ des Kapitals, berechnete (Marquardt, Römische Staatsverwaltung, II. 57—63; Streuber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857).

Nach dem Gefagten giebt es also nicht bloß Geldzinsen, sondern auch Zinsen von Feldfrüchten in Feldfrüchten bestehend (c. 11, 23 C. h. t.), von *aurum, argentum, vestis* (c. 25 ib., wozu übrigens zu vgl. *Ihering*, Jahrb. f. Dogm. XII. 334 ff.) u. s. w. Indessen läßt man, wo die Leistung solcher Zinsen nicht ausgemacht ist, bei derartigen Kapitalobjekten mit Recht stillschweigende Supposition des Geldwerthes des Kapitals zu und verwandelt die Z. in Geldzinsen (vgl. fr. 3 § 4; fr. 17 § 8 D. h. t.; c. 2 C. 4, 2), auch ist die Gewährung anderer Vortheile (z. B. *habitatio*, natürliche Früchte, c. 14, 17, 11 C. h. t.; fr. 11 § 1 D. 20, 1) anstatt der eigentlichen Z. durch Privatdisposition nicht ausgeschlossen. — Nach dem Gefagten können ferner die Z. nicht ohne einen Anspruch auf das Kapital entstehen und bestehen, möge nun das Kapital vor Begründung des Zinsanspruchs in den Händen des Forderungsberechtigten gewesen sein (z. B. regelmäßiges Darlehn) oder nicht (z. B. gewöhnliche Schuldforderung auf vertretbare Sachen, Anspruch wegen *negotiorum gestio*), und mag der Anspruch auf das Kapital ein dinglicher oder persönlicher sein. Mit völliger Aufhebung des Anspruchs auf das Kapital geht demgemäß auch der Anspruch auf die Z. völlig unter (*Windscheid*, § 259, 8 und c. 26 pr. C. 4, 32). Dennoch kann die Zinsverbindlichkeit, welche an sich stets eine obligatorische, nicht dingliche ist, in einem verschiedenartigen Verhältnisse zur Verbindlichkeit auf Auslieferung des Kapitals stehen: entweder ist sie nur eine Erweiterung der letzteren (gleich der *Alluvion* im Sachenrecht) oder sie führt neben jener ein selbständiges Dasein (etwa gleich der *insula in flumine*). Ersteres war nach Römischem Rechte der Fall, wo Z. „*officio iudicis praestantur*“, letzteres, wo dieselben „*in obligatione sunt*“, d. h. die auf einem *pactum bonae fidei contractui adjectum* oder auf bloßer Rechtsvorschrift beruhenden Z. mußte der Richter, ohne daß auf sie besonders geklagt worden war, zuerkennen, ja auf sie konnte nicht anders als mit Einforderung des Kapitals zugleich geklagt werden; dagegen die in einem *negotium stricti juris* beredeten Z. (*stipulatio*, *Damnationslegat*) mußten besonders begehrt werden, weil sie auch besonders formell beredet werden mußten. Diese Römisch-rechtliche Unterscheidung hatte noch andere Konsequenzen, so die, daß bei den *Offizial-Z.* die *Titiskonfession* des Kapitalanspruchs den Anspruch auf die Z. konsumirte, bei den anderen Z. nicht (*Carus*, a. a. O. § 8 S. 34 ff.). Dagegen konnte Verpändung und Verbürgung für die Kapitalschuld gewiß auch die bloß in obligatione befindlichen Z. und mußte nicht nothwendig die *Offizial-Z.* umfassen (*Windscheid*, I. § 226, 5; II. § 477, 26, 28; *Carus*, a. a. O. S. 51, 52) und für das heutige Gemeine Recht ist es überhaupt zweifelhaft, inwiefern der

Unterschied zwischen Offizial-Z. und denen quae in obligatione sunt noch zur Geltung komme. Jedenfalls sind die obigen prozessualischen Unterschiede heutzutage weggefallen, das GG. zur Deutschen O. V. § 14 Abs. 2 Nr. 5 setzt ausdrücklich die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist, außer Kraft (Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 204, 25). Auch ist die Uebertragung des Begriffes der Offizial-Z. und der Z. in obligatione auf den Unterschied der Z. nach ihrem Entstehungsgrund: die gesetzlichen seien Offizial-Z., die auf einer an sich Obligationen begründenden Thatsache beruhenden seien in obligatione (Windscheid, § 259, 9, 10); doch nicht so zweifellos. Selbst die Schriftsteller, welche den Unterschied aufrecht erhalten wollen, wissen eigentlich kein anderes wesentliches Unterscheidungsmerkmal aufzuführen, als dies, daß bei den Offizial-Z. die wissentliche Empfangnahme des Kapitals ohne die fälligen Z. den Gläubiger des Anspruchs auf die Z. beraube, und sie streiten nur noch darüber, ob der Gläubiger diese Verwirkung durch Erklärung eines Vorbehalts abwenden könne (Windscheid, § 259, 12; Göppert, Arndts, Unger) oder nicht (v. Wächter, Sintenis, Westerburg, s. Citate bei Windscheid). Gegen jegliche heutige Bedeutung des Unterschieds erklären sich Randa, a. a. O. 25; Carus, a. a. O. 23, 42 ff.

Die Verbindlichkeit, Z. zu zahlen, entsteht entweder auf Grund einer darauf bezüglichen Privatdisposition oder nach gesetzlicher Vorschrift ipso jure oder, soweit der Richter Obligationen durch Urtheil begründen kann, durch richterliche Verfügung. Die Fälle gesetzlicher Begründung der Zinspflicht nach Gemeinem Recht sind: Verzugs-Z., Z. bei Leistung des Interesse, Z. für Geldforderungen des Fiskus und der Minderjährigen von der Fälligkeit der Forderung an, Z. des Kaufpreises nach Tradition des Kaufobjekts, Z. der Judikatsumme vom Beginne des 5. Monats nach dem Urtheil an, Z. des fremden Geldes, welches Jemand entweder unberechtigt in eigenen Nutzen verwendet oder nicht, wie er soll, nutzbar anlegt, Z. der Auslagen, welche man Jemandem ersetzen muß, von der Ausgabe an. (Weitere gesetzliche Zinsverbindlichkeiten im Einzelnen, welche sich unter einige der angegebenen Kategorien einreihen lassen, s. bei Arndts, § 208, 2.) Andererseits giebt es aber auch Fälle gesetzlicher Zinsbefreiung: *fiscus ex suis contractibus usuras non dat* (Seuffert, II. § 245, 11), der promissor einer Schenkung ist frei von Verzugs-Z. und *poenarum usurae peti non possunt* (Arndts, § 207, 3 g. E.).

Die bloß durch Rechtsfak begründeten Z. nennt man gesetzliche im Gegensatz zu den Konventional- und richterlichen Z. Indessen versteht das Römische Recht unter *legitimae usurae* nicht die gesetzlichen in diesem Sinne, sondern die Z., welche den gesetzlich erlaubten Zinsfuß nicht überschreiten. Es hat nämlich schon das Römische Recht, um dem Wucher zu steuern, für die Konventional-Z., mit Ausnahme des noch im Justinianischen Rechte keiner Beschränkung unterworfenen *senus nauticum* (s. Thering, Jahrb. f. Dogm. XIX., 1880, S. 2—23), *Zinsmaxima* festgesetzt; bis auf Justinian war 12 Proz. jährlich die Regel, Justinian erlaubte nur 6 Proz., privilegierte aber gewisse, dem *senus nauticum* verwandte Geschäfte (s. Thering a. a. O.) bis zu 12 Proz., sowie gewisse Personen dahin, daß diese entweder mehr sollten nehmen dürfen (8 Proz.) oder daß von ihnen auch nicht so viel sollte genommen werden (4 Proz.) (s. c. 26 §§ 1, 2 C. h. t.; Nov. 32—34). Die Wirkung der Ausmachung über das Maximum ist Klaglosigkeit hinsichtlich des zu viel Versprochenen, Anrechnung des zuviel Empfangenen auf das Kapital (c. 26 § 4 cit.). Die Höhe der gesetzlich begründeten Z. war in den einzelnen Fällen normirt: 12, 6, 4, 3 Proz. jährlich (s. Arndts, §§ 208, 2; 222, 2; Windscheid, § 260, 2); auch auf sie aber scheint sich die Justinianische Reduktion auf 6 Proz. zu beziehen, soweit sie nicht schon unter diesem Maximum standen (c. 26 § 2 i. f. cit.).

In Deutschland kam übrigens vor den Justinianischen Grundfakten das Kanonische Recht zur Geltung, welches auf Grund von II. Mos. 22, 25; III. 25, 35—37;

V. 23, 19, 20 jeden 3. verbot und das Zinsnehmen als *privilegium odiosum* den Juden überließ. Erst die Reichsgesetze gingen unter dem Einfluß des Römischen Rechts in einzelnen Fällen, z. B. durch ausdrückliche Zulassung des Rentenkaufs, dem kanonischen Zinsverbot zu Leibe, und so wurde dieses gewohnheitsrechtlich antiquirt; das Justinianische Recht mit dem 6prozentigen Zinsmaximum ward recipirt und nur in Anehnung an spezielle reichsgesetzliche Vorschriften das 6prozentige Maximum in ein 5prozentiges verwandelt, nicht ohne daß jedoch die Zulässigkeit des „sechsten Zinsthalers“ eine Zeitlang noch behauptet worden wäre (Windscheid, § 260, 3). Nach geltendem Gemeinen Recht nahm man denn noch neuerdings 5 Proz. jährlich als das höchste erlaubte Zinsmaß für alle gesetzlich oder vertragmäßig begründeten Zinsverbindlichkeiten, höchstens mit Ausnahme des *fenus nauticum* (und der Judikats-Z.: muß man arg. c. 2 C. 7, 54 hinzusetzen), an (Arndts, § 210, 3). Seit der Einführung des HGB. Art. 292 ist dies für die bei Handelsgeschäften bedingenen Z. anders geworden, insofern die von einem Kaufmann aufgenommenen Darlehen und die Schulden eines Kaufmannes aus Handelsgeschäften von jeder Zinsbeschränkung entbunden, die Handelsgeschäfte im Uebrigen mit einem Maximum von 6 Proz. belegt worden sind; 6 Proz. gelten auch als „gesetzliche“ Z. bei Handelsgeschäften (Art. 287). — Sodann hat das zum Reichsgesetz erhobene, nur in Bayern (wegen eines dort am 5. Dezember 1867 erlassenen Gesetzes) nicht recipirte Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867, betreffend die vertragmäßigen Z., die Zinsbeschränkung bei Konventional-Z. durchgängig beseitigt und nur bei Festsetzung von mehr als 6 Proz. dem Zinsschuldner 6 Monate nach Vertragsschluß das unverzichtbare Recht 6 monatlicher Kündigung der ganzen Schuld verliehen (Ausnahmen von der letzteren Vorschrift s. §§ 2, 3 des Gesetzes). So besteht denn das gemeinrechtliche Maximum von 5 Proz. nur noch für die gesetzlich und richterlich begründeten Z. außer Judikats-Z. (s. oben), jedoch soll nicht blos bei den Konventional-Z., sondern auch bei den gesetzlichen da, wo eine bestimmte Norm nicht zu finden ist (also nicht bei den gesetzlichen Z. des HGB., wegen Art. 287), im Zweifel der Ortsgebrauch den Ausschlag geben (Windscheid, § 260, 5). Daran hat das neue Reichsgesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 nichts weiter geändert, als daß es die bei Darlehen oder Stundung einer Geldforderung unter Ausbeutung der Unerfahrenheit u. s. w. des Schuldners, oder auch bei anderen Geschäften, aber wechselfähig, auf Ehrenwort u. s. w. erfolgten Verabredungen, falls sie dem Gläubiger Vermögensvortheile gewähren, welche den üblichen Zinsfuß auffallend überschreiten, für ungültig erklärt und, falls der Schuldner oder Jemand für ihn bereits geleistet hätte, die Rückgabepflicht normirt (5 Jahre lang, gesetzliche Z. vom Tage der Leistung an: Art. 3 des Gesetzes).

Das Römische Recht hat im Interesse der Verhütung des Wuchers noch weitere Vorschriften als die über das Zinsmaximum gegeben. 1) Hinsichtlich der Zinse = Z.: es dürfen nicht von rückständigen, unbezahlten Z. wieder Z. genommen werden, sei es nun auf dem Wege, daß man die Rückstände zum Kapital schlägt, oder daß man sie als besonderes Kapital darstellt (später sog. *anatocismus conjunctus, separatus*). 2) Der Zinslauf hört auf, sobald die rückständigen Z. (in ungelofften Stellen heißt es sogar: die bezahlten, s. Arndts, § 209, 3) in ihrer Summe die Höhe des Kapitals erreichen (*ne ultra duplum s. alterum tantum*). 3) Auch alle Geschäfte zur Umgehung der beiden obigen Verbote sind ungültig, z. B. Vorabzug der Z. (vgl. c. 26 § 4 C. h. t.), *contractus mohatrae* (Windscheid, § 261, 5). Zweifelhafte, ob Novation: Arndts, § 209, 2; Windscheid, § 261, 2). — Die Wirkung der Umgehung ist in allen drei Fällen die gleiche, wie bei Ueberschreitung des Zinsmaximum (s. oben). — Von diesen 3 Fällen sind durch das moderne Reichsrecht die beiden ersten nur für das Handelsrecht und zwar der zweite für alle Handelsgeschäfte, der erste jedoch auch nur für das Kontoforrentgut haben unter Kaufleuten außer Kraft gesetzt worden (HGB. Art. 293; 291, 1), freilich hat das Reichs-Z. gesetz

von 1867 § 4 nur die privatrechtlichen Bestimmungen über Zinsesz. ausdrücklich aufrecht erhalten (s. Mandry, *Civilt. Znh. d. Reichsg.*, 301). Das Verbot der Vorwegnahme von Z. dagegen, nicht aber auch die Ungültigkeit der übrigen Umgebungsgeschäfte (wie Mandry, 299, 7 anzunehmen scheint) ist für allgemein unanwendbar zu erachten.

Von den geltenden Kodifikationen behandeln die älteren (Preussisches Allg. L. R. I 11 §§ 803—852; Code civil art. 1905 ss.; Oesterreichisches Allg. BGB. §§ 993—1000) die Lehre von den Z. beim Darlehn, das Sächs. BGB. §§ 673—684 dagegen, der herrschenden Theorie folgend, bei den Gegenständen der Forderungen (der Entw. eines Schweizerischen Obligationenrechts von 1875 wieder beim Darlehn, aber nur Art 320—322). Dagegen erkennt einerseits (z. B. das Preussische Recht) Z. nicht bloß bei Fungibilien, sondern auch bei Genußschulden an (Dernburg, II, § 34, 3), während andererseits das Sächsische BGB. (§ 673) sie bloß bei Geldschulden Z. nennt. — Die accessorische Eigenschaft der Z. ist insofern zur Geltung gelangt, als vorbehaltlose Quittung über die Hauptschuld nach Preussischem, Französischem und Sächsischem Recht Verzicht auf die vorbebedungenen Z. vermuthen läßt (Dernburg, II, § 35 Nr. 3; Code civil art. 1908; Sächs. BGB. § 986), dagegen hat der Code civil art. 2277 und das Oesterreichische Allg. BGB. § 1480 sowie im Anschluß daran das Preussische Verjährungsgesetz von 1838 § 2 Nr. 5 eine selbständige und kurze (5, 3, 4 Jahre) Verjährungsfrist für den Zinsanspruch aufgestellt. Eine eigentliche Unterscheidung zwischen konventional- und richterlichen Z. einerseits und den aus anderen Gründen entstandenen andererseits, findet sich im Sächsischen BGB. §§ 674, 675. — Gesetzliche neben den vertragsmäßigen Zinsverbindlichkeiten kennen die Gesetzgebungen alle (vgl. Dernburg, § 37; Code civil art. 1907), indessen kennt z. B. das Oesterreichische Recht keine Judikats-Z., sondern läßt dieselben in den Verzugs-Z. aufgehen; für die vertragsmäßigen, sog. „vorbedungenen“ Z. erfordern das Preussische Recht (Dernburg, § 35, 3) und Code civil (art. 1907) Schriftlichkeit. — Die Zinsmaxima sind für vertragsmäßige Z. in den in Deutschland geltenden Kodifikationen schon vor dem Reichsgesetz von 1867 normirt gewesen (so für das Französische Recht durch das Gesetz vom 3. Sept. 1807; Zacharia v. Lingenthal, *Handb. d. Franz. Civilrechts*, II, § 396, 8 ff.), für Sachen durch das Gesetz vom 5. Oktober 1864; vgl. Preussische Verordn. vom 12. Mai 1866 und 3. Januar 1867 [Dernburg, II, § 36, 11] und das Bayerische Gesetz vom 5. Dezember 1867; die Deutschen Gesetze gewähren bereits den Kontrahenten die möglichste Freiheit und diese ist in dem Reichsgesetze von 1867 § 5 noch überdies dadurch gewährleistet, daß die dem Schuldner (gegenüber dem Reichsgesetz) noch günstigeren Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten, resp. als künftig zu erlassende vorbehalten bleiben (vgl. Mandry, a. a. O. 300, 8). Der Zinsfuß für gesetzliche Z. bemißt sich nach Preussischem Rechte nach dem landesüblichen Zinsfuß (Dernburg, § 38, 1; s. aber für die Fälle der Vormundschaftsordnung daselbst Note 6), nach dem Bayerischen Gesetze von 1867 Art. 3 und dem Sächsischen BGB. § 677 beträgt er 5 Proz. — Das Nehmen von Zinseszins ist nach den Kodifikationen gestattet, meist freilich nicht ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag des Rückstandes als Minimum und nicht ohne Novation (Dernburg, § 36, 15, 16; Code civil art. 1154; Oesterreichisches BGB. § 998; Gesetz vom 14. Juni 1868 § 3 a, b; Sächsisches BGB. §§ 679—681; Bayerisches Gesetz von 1867 Art. 1); noch mehr, nämlich total, ist das Verbot der Z. ultra alterum tantum in den Deutschen Landesrechten aufgehoben (Allg. L. R. I 11 § 851; Bayerisches Gesetz Art. 2; Sächsisches BGB. § 682; vgl. auch Oesterreichisches Allg. BGB. § 1335). — Besonders zu bemerken ist schließlich noch für die Landesrechte, daß die Zinsvorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten nach dem Reichsgesetz von 1867 § 4 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind (vgl. für Preußen Dernburg, §§ 36, 19 ff.).

Das neue Deutsche Reichsrecht hat außer den bereits angegebenen Vorschriften im Wesentlichen nur noch Bestimmungen über gesetzliche Zinsverbindlichkeiten im HGB. (j. B. Art. 289 ff.) und im Wuchergesetz (Art. 3 Abs. 2); vgl. noch W.D. Art. 7 und G.P.D. § 279.

Ueber *Interusurium* s. den betr. Art.

Quellen: D. 22, 1, 2; Cod. 4, 32, 33 de usuris, de nautico fenore. — C. 5, 56 de usur. pupillaribus; 6, 47 de usuris legator. vel fideic.; 7, 54 de usur. rei judicatae; 10, 8 de fiscalibus usuris. — Decr. Grat. C. 14, q 4; X. 5, 19; in VI^o 5,5; Clem. 5,5.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtsler. XV. 389—462. — Unterholzer, Schuldberechnungen, (1840) I. §§ 150—59. — Unger, Fragm. aus einem System des Obl.Rechts, in Haimersl's Oesterr. W.J.Schr., XIV. 117 ff. — Randa, Die Lehre von den Z. und von der Konventionalstrafe, 1869. — Garus, Die selbständige Klagebarkeit der gesetzlichen Z., Halle 1876. — Gimmertal, Ueber die Offizialzinsen, im Archiv für die civ. Praxis, LXI. (1878) 371—402 (beschäftigt sich mit dem Begriff der Z. überhaupt, als Straf- oder Schadenersatzgeld und mit dem Entstehungsgrund der Köm. Officialz., welchen G. nicht in der Obligation selbst [S. 373], sondern in der „zinszeugenden Funktion des officium judicis“ [S. 401] findet). — Lehrb. der Pand.: Arndts, §§ 207—10; Pringl I. 435 ff., 531; Gölchen II. §§ 402—9; Keller, I. § 247; Puchta, §§ 227—29; Seuffert, II. §§ 231—33; Sintonis, II. § 87; v. Vangerow, I. §§ 76—79; Windscheid, II. § 259—61. — Partikularrecht: Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. §§ 34—38. — Zacharia v. Lingenthal (Puchelt), Handbuch des Französl. Civilrechts, II. § 369. — Reichsrecht: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. §§ 28, 2 ff.

J. Merkel.

Zinsleiste, gute Deutsche Bezeichnung für *Talon* (s. diesen Art.), welche bereits im Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1819 § 17 (Ges. Samml. 1819, S. 160) vorfindlich, in Norddeutschland in Vergessenheit zu gerathen droht. Vgl. großh. Hess. Ges. vom 20. Juli 1858 Art. 18; Ruff. Ges. v. 2. Juni 1860 § 16.

Reyhner.

Zinsquittungsscheine, die zu den Preussischen Grundschuldbriefen (s. diesen Art., wofolbst auch das Formular) auf Antrag des Eigentümers des Pfandgrundstücks für einen Zeitraum von fünf Jahren auszufolgenden Zinsquittungen, gegen deren Ausbändigung der Schuldner dem holdenden Gläubiger (Hofschuldb.) zu zahlen hat. Die Zinsforderungen verjähren mit Ablauf von 4 Jahren (Gesetz vom 31. März 1838 § 2 Nr. 5, § 5 Nr. 3); ein Aufgebot der Z. findet nicht statt. Behufs Löschung der Forderung im Grundbuch müssen die noch nicht verjäherten Z. mit dem Grundschuldbrief zum Grundbuch geliefert werden; andernfalls sind die Beträge zu hinterlegen. Der Schuldner hat deshalb die bezahlten Z. bis nach Ablauf der Verjährung aufzubewahren.

Lit.: Die Kommentare zu § 39 des Preuß. Ges. vom 5. Juni 1872 über den Eigenthumsverlust, zur Grundbuchordnung §§ 96, 128—130 von Turnau, Bahlmann, Achilles.

Reyhner.

Zinschein ist die gute Deutsche, von der Deutschen G.P.D. §§ 843—845 wieder aufgenommene Bezeichnung für Coupons, auch Hebeschein, Zinsabschnitt genannt. Z. ist das urkundliche Zahlungsverprechen des Kapitalschuldners dem Inhaber gegen Rückgabe den darin benannten Zinsbetrag zu zahlen. Die Z. sind nicht Legitimationspapiere zum Zweck der Ausübung des Zinsrechts, sondern *Wertpapiere* (s. diesen Art.), Wertträger für die Zinsforderung. Entstanden als Bezugsmittel für die Zinsen, haben sie im Verkehr eine weit ausgedehntere Bedeutung gewonnen; sie werden als Zahlungsmittel verwendet und sind als Waare Gegenstand des Handels (Bedingungen der Wiener Effektenbörse § 20; Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht von Goldschmidt u. A., XXIII. Beilageheft S. 307 ff.). Schlussnoten u. s. w. über den Kauf von Z. sind stempelpflichtig nach dem K.Ges. vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Tarif 4a; die Rechnungen bei der Einlösung an einer inländischen Zahlstelle sind stempelfrei, Tarif 4b, denn hier sind die Z. nicht für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, sondern lediglich Mittel zur Zinsenthebung.

Trotz dieser Verwendung im Verkehr nehmen die *Z.* nicht die Bedeutung von abstrakten Zahlungsverprechen auf den Inhaber an; sie bewahren vielmehr ihre Eigenschaft als Zinsschuldsscheine, womit im Zusammenhang steht: die Verzinsung der Forderung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über Zinsverzinsung, und die Ausschließung des Zinseszins (s. d. Art. Zinsen), selbst im Falle des Zahlungsverzuges des Schuldners, soweit landesgesetzlich das Verbot des Anatokismus besteht.

Ist das Kapital zur Rückzahlung gekündigt, wird jedoch nicht eingehoben, so hat nach der Mehrzahl der Emissionsbedingungen der Schuldner die *Z.* der Folgezeit dennoch einzulösen; fehlende *Z.* sind dem Gläubiger am Kapital zu kürzen. Die zuständige Amortisation (s. diesen Art.) der *Z.* kann für Deutschland als beseitigt bezeichnet werden (Preuß. Verordn. vom 16. Juni 1819; Deutsches Bundesgef. vom 9. Nov. 1867 § 6; Reichsgef. vom 12. Mai 1873 § 1; Württemb. Gef. vom 13. März 1868, Art. 1; vom 18. Aug. 1879, Art. 1; Hessen vom 4. Juni 1879, Art. 10; Sachsen-Weimar vom 10. Mai 1879, § 12; Bremen vom 25. Juni 1879, § 5; Elsaß-Lothringen vom 8. Juni 1879, § 28), gleichwie für Papiergeld und Banknoten die Amortisation ausgeschlossen ist. Einzelne Gesetzgebungen haben die Zahlungsverweigerung auf die verlorene Haupturkunde auch für die *Z.* wirksam erklärt (GG. zur G.P.O. § 15 No 2; Hessen vom 4. Juni 1879, § 11; Württemberg vom 18. August 1879, Art. 1). Die Außerkurssetzung (s. diesen Art.) der *Z.* ist unbedingt ausgeschlossen, mag auch die Haupturkunde außer Kurs gesetzt sein (Goldschmidt, Handelsrecht, I. S. 1201; Reyhner, Vom Preuß. Papiergeld, i. d. Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen II. S. 125 ff.). Verlust oder Vernichtung der *Z.* ist in gleichem Maße definitiver Werthverlust, wie beim Papiergeld. Eine Zwangspflicht zur Zinszahlung an den nachweislichen Verlierer und Inhaber der Schuldurkunde besteht der Regel nach nicht; eine Mehrzahl der Emissionsbedingungen stellt jedoch eine Nachzahlung nach Ablauf der Verjährungsfrist in Aussicht. *Z.* werden den Schuldurkunden für mehrere Jahre beigefügt; die Ausgabe einer neuen Reihe (Serie) erfolgt gegen Talons, Zinsleisten (s. diese Art.). Es empfiehlt sich das Aufgebotsverfahren zur Kraftlosklärung der Haupturkunde der Art zu gestalten, daß der Zeitpunkt zur Ausreichung einer neuen Reihe von *Z.* überschritten wird. Diesen Weg hat die Deutsche G.P.O. §§ 843 ff. eingeschlagen, ebenso das Franz. Gesetz vom 15. Juni 1872.

Lit.: L. Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 25. Ausg. I. 308. — Reyhner, Der Verkehr in Coupons, im Deutschen Handelsblatt, 1871, Nr. 4, 6, 7 (vgl. ebendas. Nr. 49), auch abgedruckt in Saling's Börsenpapieren, Band I. 3. Auflage S. 254 ff.; Derselbe im Deutschen Handelsblatt, 1874, Nr. 24; 1875 Nr. 39 S. 325. — Gareis, Ueber Legitimationszeichen, in Busch's Arch. XXIV 108. — Ladenburg, Verkehr mit verfallenen Zinsscoupons und Dividendenscheinen, in der Zeitschr. für d. ges. h. v. Goldschmidt, IV. 247. — Saling, Börsenpapiere, (3. Aufl. von Siegfried) S. 268 ff. — Roscher, Zinsscoupons und Dividendenscheine als Zahlungsmittel, im Deutsch. Handelsblatt, 1872, Nr. 44, 45. — Zeitschrift für das ges. Handelsrecht v. Goldschmidt u. A., XXXIII. 109. — Entsch. des RChG. X. 218, 320; XXXIII. 205; XXV. 257. — Löhr, Central-Organ, N. F. III. 566. — Busch, Arch., IX. 173, 403. — Reyhner.

Joanettus, Franciscus (Giovanetti), † in Bologna, Schüler des Alciatus, lebte in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, lehrte zu Ingolstadt, † 1586.

Schriften: Repertorium legale. — Tract. de matrimonio. — De justitia et jure. — De emtione venditione. — Opera, Marp. 1600.

Lit.: Rivier, Introd. historique au droit romain, 1831, p. 598. — Reichmann.

Zollkredit wird in Deutschland nach dem Ermessen der Landesregierungen und auf die Gefahr derselben jedem angeesehenen Kaufmann, Fabrikanten und Gewerbetreibenden gewährt, der kaufmännische Bücher führt, Geschäfte von Bedeutung macht, in gutem Rufe steht und Sicherheit für die kreditirte Summe zu leisten vermag oder die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich hat. Einzelne Beträge unter 15 Mark werden nicht auf Kredit eingeschrieben, auch hängt die Kreditbewilligung

davon ab, daß der Kreditnehmer jährlich mindestens eine gewisse Summe (wie z. B. in Preußen, Sachsen, Hamburg 6000 Mark, in Bayern und Sachsen-Weimar 3000 Mark) sich kreditiren läßt. Die 3. sind dem Reiche erst als baar anzurechnen, wenn sie fällig sind.

Quellen: Besonders Protokoll vom 29. Novbr. 1833 zum Zollvereinigungsvertrage vom 27. März 1834, Art. 10. — Hauptprot. der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834, § 25. — Reichsgesetz vom 4. Februar 1871, § 3. — Die Kreditregulative der einzelnen Staaten (aufgeführt in dem Werke v. Aufseß, Die Zölle und Steuern d. Deutschen Reiches, 1880).

Lit.: Pochhammer, Jahrbücher des Zollvereins von 1834, 1843. — Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- u. Handelsvereins von 1854—1875. — Die Amtsblätter der Zolldirektionsbehörden der einzelnen Deutschen Staaten. — Das Centralblatt der Abgaben, Gewerbe und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten v. 1830 an. — Die Verhandlungen der General-Zollkonferenzen von 1836—1863. — Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 1880, S. 34, 41, 167. v. Aufseß.

Zoll- und Steuerstrafsachen, s. Zollvergehen und Defraudationen.

Zollvergehen: Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder andere auf indirekte Abgaben bezügliche Gesetze. Es gehören dahin: a) die Defraudation der betreffenden Zölle s. Abgaben; specieller: die Hinterziehung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben und die Nichtanzeige von Gewerbshandlungen, deren Ausführung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe begründet; b) die Verletzungen der zum Schutze des Zollinteresses gegebenen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. der mit Rücksicht auf jene Gewerbshandlungen und deren Besteuerung gegebenen Kontrollvorschriften über den Transport, die Aufbewahrung, die Bezeichnung und den Verschluß der Waaren, der besonderen auf Häfen, Niederlagen u. dergleichen Regulative u. s. f. c) Jener Defraudation wird an die Seite gestellt und nach gleichen Grundfäden behandelt die Kontrebande, d. i. die einem Verbote zuwider erfolgende Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen; ferner die verbotswidrige Erzeugung s. Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole. — Hinsichtlich der strafrechtlichen Natur jener Defraudation ist auf den Art. Defraudation zu verweisen. Die Kontrebande und die sub b erwähnten Ordnungswidrigkeiten fallen unter den polizeilichen Gesichtspunkt.

Defraudation und Kontrebande werden mit Konfiskation der bezüglichen Gegenstände und einer Geldstrafe (Deutsches Vereinszollgesetz: dem doppelten — vierfachen, unter Umständen dem acht- bis sechzehnfachen, Oesterreich: dem zwei- bis zwölffachen der defraudirten Abgabe, der Hälfte bis zum Duplum des Waarenwerthes), ausnahmsweise mit Gefängniß (Oesterreich: einfachem oder strengem Arreste, mit welchem verschiedenerlei Rechtsfolgen verbunden werden können) bestraft. — Das Deutsche Vereinszollgesetz läßt bei den meisten einschlagenden Handlungen s. Unterlassungen den Beweis zu, daß ein Vergehen nicht beabsichtigt war. Es soll dann nur eine Ordnungsbusse eintreten, wie sie auf die sub b erwähnten Ordnungswidrigkeiten gesetzt ist (150 resp. 300 Mark). Die Beweislast trifft hier den Beschuldigten. Oesterreich setzt im Allgemeinen nur Zurechnungsfähigkeit (deren Mangel regelmäßig von dem Beschuldigten zu erweisen ist), nicht Zurechenbarkeit des vorschriftswidrigen Vorgangs, ausnahmsweise aber rechtswidrigen Vorfall voraus. — Als Auszeichnungen-, resp. Erschwerungsgründe gelten das künstliche Verbergen der Gegenstände, das Zusammenwirken Mehrerer, das Führen von Waffen, das Handeln unter dem Schutze einer Versicherung, der gewerbsmäßige Betrieb.

Eigentümliche Bestimmungen finden sich in Bezug auf eine subsidiäre Haftverbindlichkeit Dritter; so der Handel- und Gewerbetreibenden für in ihren Diensten oder im Tagelohn stehende Personen, der Eisenbahnerverwaltungen für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, des Familienhauptes für die Familienglieder (Oesterreich: der nicht direkt mit Strafe bedrohten Mitschuldigen). Die Haftung bezieht sich (Vereinszollgesetz) auf die betreffenden Abgaben und, wenn der Beweis der Schuld-

losigkeit nicht geführt werden kann, auf die Geldbußen und Gerichtskosten. Oesterreich schließt, wenn dieser Beweis geführt wird, die Haftung aus. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner in Betreff der Theilnahme (Einschränkung der Strafbarkeit), des Rückfalls, der Verjährung, der Konkurrenz (Aufstellung des Kumulationsprinzips, jedoch Oesterreich § 107), des Versuchs (Einschränkung der Strafbarkeit), der Strafverwandlung, der Haftung der Sachen, auf welche sich die Uebertretung bezieht, der Belohnung der Anzeiger zc. Sehr detaillirte Bestimmungen über dies und Anderes hat insbesondere Oesterreich.

Die Erledigung dieser Strafsachen erfolgt nach dem Vereinszollgesetze regelmäßig im Wege eines administrativen (in den Händen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie der Provinzialsteuerdirektoren liegenden) Verfahrens. Der Angeeschuldigte kann jedoch gegenüber einer Entscheidung der Administrativbehörden auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß antragen. Die Verurtheilung auf Grund subsidiärer Haftbarkeit kann nur durch die Gerichte erfolgen. Jenes administrative Verfahren ist an leichte Formen gebunden. Dabei ist den Behörden (den Provinzialsteuerdirektoren) ein weitgehendes Milderungsrecht eingeräumt. — Freiwilliges (ein Urtheil nicht abwartendes) Uebernehmen der Strafe steht in Bezug auf die Rückfallsbestimmungen der rechtskräftigen Verurtheilung gleich. — In Oesterreich urtheilen besondere, durch richterliche und politische Beamte gebildete „Gefällsbezirksgerichte“, „Gefällsobegerichte“ und ein „oberstes Gefällsgericht“. In Bezug auf das Verfahren unterscheidet es mindere und schwerere Gefällsstrafsachen. Ueber jene findet ein abgekürztes Verfahren statt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869. — GG. z. R. StrafGB. § 7. — Preuß. Gesetz v. 22. Mai 1852. — Verordnung v. 25. Juni 1867. — Oesterreich: StrafGB. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835. — W. Köhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- u. Kommunikationsabgaben-Gesetze und die Prozeßbuchführung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern Breslau 1870. — A. Wagner, Lehrb. d. Finanzwissenschaft, II. S. 695 ff. — E. Löbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, 1881. — Vgl. d. Art. Haftpflicht in Zoll- und Steuer-sachen. A. Merkel.

Zollverwaltung heißt diejenige Abtheilung der Staatsverwaltung, welche sich mit dem Schutze der Kontrolle, Feststellung, Erhebung der Zollgefälle und mit der Verfolgung, Untersuchung und, unter gewissen Beschränkungen, mit der Bestrafung der, gegen die Zollgesetze und Vorschriften begangenen, Uebertretungen, dann aber auch mit der Statistik des ihr bekannt gewordenen Waarenverkehrs beschäftigt und für die gesetzlich zulässigen Zollbegünstigungen des Handels, der Industrie und des Verkehrs nach gewissen Vorschriften Sorge trägt. In Deutschland hat zwar das Reich nach Art. 35 der Reichsverfassung die Gesetzgebung für das gesammte Zollwesen und gehören nach Art. 38 der Reichsverfassung die Zollgefälle zu den Reichseinnahmen, die Erhebung und Verwaltung derselben sind aber nach Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten überlassen, soweit sie dieselbe bisher ausgeübt haben.

Dagegen übt der Kaiser nach Art. 36 der Reichsverfassung eine Kontrolle des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche von ihm als Reichsbevollmächtigte den Direktivbehörden der Bundesstaaten und als Stationskontrolleure den Hauptämtern beigeordnet werden.

Ebenso bildet das Reich mit geringen Ausnahmen (Zollauschlüsse) nach Art. 33 und 34 der Reichsverfassung ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, dem jedoch durch Verträge das Großherzogthum Luxemburg und die Oesterreichische Donaufürstenthümer angeschlossen sind.

Nach Art. 40 der Reichsverfassung gelten noch die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, soweit sie nicht später auf gesetzmäßigem Wege durch das Reich geändert wurden. In Art. 1 dieses Vertrages sind die Bestimmungen aller früheren Zollvereinigungsverträge von 1833, 1835, 1836, 1841

1853 und 1865, soweit sie nicht durch den Vertrag von 1867 abgeändert wurden, aufrecht erhalten und im Schlußprotokolle zu diesem Art. 1 ist festgesetzt, daß alle Verabredungen, welche zum Vollzuge der erwähnten Verträge in Protokollen oder sonstwie getroffen sind, so lange gültig bleiben sollen, bis ihre Abänderung beschlossen werden wird.

Hiernach gelten zur Zeit für die Deutsche 3. folgende Grundsätze. Bezüglich der Organisation ist vor Allem hervorzuheben, daß in jedem Bundesstaate und in Luxemburg mit Ausnahme der Thüringischen Staaten, welche mit Preußen gemeinsam als Thüringischer Zoll- und Handelsverein eine Generaldirektion in Erfurt errichtet haben, und mit Ausnahme von Hessen, das eine Abtheilung im Finanzministerium hierfür errichtet hat, Zoll- und Steuerdirektivbehörden bestehen, welche in Preußen wegen des größeren Gebietes für jede Provinz organisiert sind. Diese Behörden sind den Finanzministerien direkt unterstellt, von denen sie Weisungen erhalten und an die sie zu berichten haben. Als äußere 3. Behörden sind Zoll- und Steuerämter errichtet. Die im sog. Grenzbezirke, einem um die ganze Zollgrenze des Deutschen Zollgebietes in einer Breite von 10—15 Kilometer zum Zwecke des Zollschutzes gebildeten, und durch eine sog. Binnenlinie gegen das Inland begrenzten Landstreifen, errichteten Ämter werden als Hauptzollämter bezeichnet, in deren Bezirk Nebenzollämter I. und II. Klasse und sog. Ansaageposten errichtet sind. Zur leichteren Kontrolle des zollpflichtigen Waarenverkehrs sind nur gewisse Straßen als Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr gestattet, an denen die Zollämter je nach Bedarf errichtet sind. Als solche Zollstraßen gelten gewöhnlich Eisenbahnen, schiffbare Flüsse, Kanäle und bzw. Seehäfen, die übrigen Straßen werden immer speziell bestimmt und bekannt gegeben. Zur Kontrolle des Verkehrs und zum Zollschutze sind in den, an der Grenze bzw. im Grenzbezirke gelegenen, Ortschaften Grenzwachstationen errichtet, welche je nach Bedarf mit einer entsprechenden Anzahl von Grenzaufsehern zu Fuß oder zu Pferd besetzt sind. Diese Grenzwachstationen sind in jedem Hauptamtsbezirke in mehrere Obergrenzkontrollbezirke eingetheilt, denen je ein sog. Obergrenzkontrolleur zur Anordnung und Kontrolle des Grenzwachdienstes vorgelegt ist.

Dem Bezirke des Hauptzollamtes ist als erster Beamter ein Oberzollinspektor vorgelegt, der den äußeren und inneren Dienst des Bezirkes zu leiten und zu überwachen und deshalb häufige Bereisungen seines Bezirkes vorzunehmen hat.

Das Hauptzollamt ist außerdem mit zwei sich gegenseitig kontrollirenden Klassenbeamten und zum Zweck der Zollabfertigung und der Besorgung sonstiger Geschäfte mit Nebenbeamten — Revisionsbeamten, Revisionsoberkontrollleuren, Assistenten und Amtsdienern — besetzt. Die Nebenzollämter im Grenzbezirke, welche nach ihren Befugnissen als Nebenzollämter I. oder II. Klasse bezeichnet werden, sind mit Zolleinnehmern, Zollverwaltern, Nebenzollamtskontrollleuren, Assistenten und Amtsdienern je nach Bedarf besetzt.

Während der Oberzollinspektor vornehmlich als Kassenturator des Hauptzollamtes fungirt, ist dem Obergrenzkontrolleur die Kasfen- und Geschäftskontrolle der Nebenzollämter seines Bezirkes zur Pflicht gemacht.

Im Innern des Zollgebietes des Deutschen Reiches sind für die vom Auslande eingehenden und von den Grenzollämtern unter Zollkontrolle weiter abgefertigten Gegenstände Hauptsteuerämter (in Süddeutschland Hauptzollämter) errichtet, deren Organisation und Beamtenbesetzung den Hauptzollämtern an der Grenze nachgebildet ist. In den Bezirken dieser Hauptämter sind Untersteuerämter (in Süddeutschland Nebenzollämter) errichtet, welchen je nach Umständen höhere oder geringere Befugnisse zustehen und die den Hauptsteuerämtern untergeordnet sind. Als Kassaturatoren und Inspektoren fungiren auch hier die Bezirksoberkontrollleure, wo solche aufgestellt sind. Derartige Oberkontrollleure (Ober-

steuerkontroleure) sind mit Ausnahme Bayerns und Württembergs überall sonst für die Kontrolle des Steuerdienstes aufgestellt.

Die Thätigkeit und Befugnisse der Zollverwaltung sind, wie bereits aus den Bemerkungen über die Organisation hervorgeht, in mancher Beziehung verschieden, je nachdem solche im Grenzbezirke oder im sog. Binnenlande oder in Bezug auf Zollabfertigung, Kassen- und Abrechnungswesen auszuüben sind.

Im Grenzbezirke sind zum Schutze der Zollgesetze den Zollbehörden besondere Befugnisse gesetzlich eingeräumt, wodurch sowohl Personen als Waaren besonderen Kontrollmaßregeln unterworfen werden. Es können Waaren, welche Gegenstand der heimlichen Einfuhr, des sog. Schmuggelverkehrs, zu sein pflegen, durch die oberste Landesbehörde der Transportkontrolle (Legitimationscheinkontrolle) unterstellt werden, wodurch jeder, der solche Waaren im Grenzbezirke transportirt, verpflichtet wird, dem Grenz Zollbeamten gegenüber sich durch eine amtliche Bescheinigung darüber auszuweisen, daß diese Waaren entweder aus dem Deutschen Zollgebiete abstammen, oder bereits der Eingangszollung unterstellt worden sind (§ 119 des Vereinszollgesetzes von 1869). Diefen Kontrollen können gewisse Gegenstände gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen unterworfen werden (§ 120 des Vereinszollgesetzes).

Für den Transport auf Gewässern und das Ausladen aus Fahrzeugen, welche sich auf den Gewässern im Grenzbezirke bewegen, hat der § 121 des Vereinszollgesetzes bestimmte Vorschriften gegeben.

Die der Legitimationscheinkontrolle unterliegenden Waaren dürfen ohne besondere Erlaubniß nur bei Tage transportirt werden (§ 122 des Vereinszollgef.). Ueber die transportscheinpflchtigen Waaren stellen die Zollbehörden dem Frachtführer die nöthigen Legitimationscheine aus (§ 125 des Vereinszollgesetzes). Es können zur Kontrolle des Verkehrs von den Grenzwachbeamten nicht nur alle Waarenführer kontrollirt, nach der Herkunft der Waaren befragt und Ausweise über dieselbe verlangt werden, sondern es können auch unter gewissen Voraussetzungen bei verdächtigen Personen Hausfuchungen und körperliche Visitationen zur Auffuchung von heimlich ohne Verzollung in das Zollgebiet eingebrachten Waaren vorgenommen werden (§§ 126—129 des Vereinszollgesetzes). Hausirgerwerbe, Marktbesuchende und der stehende Gewerbebetrieb können im Grenzbezirke besonderen Kontrollen unterworfen werden (§ 124 des Vereinszollgesetzes). Den Grenzbeamten ist bei Ausübung ihres Dienstes unter gewissen Voraussetzungen sogar der Gebrauch ihrer Schußwaffen im Grenzbezirke durch Landesgesetze gestattet. Ueber den Grenzbezirk hinaus, also im sog. Binnenlande, können nach Maßgabe der von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Vorschriften nur solche Waaren der Kontrolle unterworfen werden, welche Gegenstände des Schleichhandels bilden.

Die Zollabfertigung ist eine verschiedene nach der Art der Transportstraße (Landweg, Eisenbahn, Fluß, Kanal, Meer) oder nach der Art des Transportmittels (Landfuhrwerke, Eisenbahnwagen, Postwagen, Binnen-, See-, Kriegsschiff, Floß; §§ 21—91 des Vereinszollgesetzes). In der Regel haben die Zollbehörden auf Grund der schriftlichen Anmeldung (Deklaration) die Waaren nach der Ausladung sofort zu befristigen (revidiren) und nach erfolgter Larifizirung (Bestimmung des Zollfußes) den Zoll zu berechnen und zu vereinnahmen. Zur Erleichterung des Verkehrs und im Interesse des Handels können aber folgende weitere Zollabfertigungen auf Antrag der Zollpflichtigen von den Zollbehörden vorgenommen werden. Die Waaren können im sog. Ansaverfahren mit Begleitzetteln, oder im Begleitcheinverkehre mit Begleitchein I. oder II. Klasse an andere Zollämter überwiesen werden. Die Waaren können beim Eingangsamte oder bei dem im Zollbegleitpapiere genannten Amte in amtliche oder Privatniederlagen mit oder ohne Verschluß der Zollbehörde aufgenommen oder auf Veredelungs-, Meß- oder

fortlaufendem Conto angeschrieben werden (§§ 97—117 des Vereinszollgesetzes). Den Zollbehörden liegt in allen diesen Fällen ob, für die Sicherheit des Zolles durch Kautionen der Zollpflichtigen und Zollverschlussanlage bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen (§§ 45, 94—96 des Vereinszollgesetzes). Für die Zollabfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren ist ein erleichtertes Verfahren den Zollbehörden zur Pflicht gemacht, welches zwar nicht bei der Verzollung, wol aber bei der Ueberweisung von dem Grenzzollamte auf die Kemter im Inneren Platz greift. Die Gegenstände werden amtlich auf einfache Postdeklarationen hin ohne Verschluss in der Art abgefertigt, daß eine zollamtlich abgestempelte rothe Marke auf das Poststück geklebt und auf der Postdeklaration ein Vermerk gemacht wird (§ 91 des Vereinszollgesetzes). Die bereits berechneten und fälligen Zollgebälle können zuverlässigen Handels- und Gewerbetreibenden von den Landes Zollbehörden kreditirt werden. Ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht nicht, auch kann vollständige Sicherheitsbestellung verlangt werden, da der Kredit nur auf Gefahr des einzelnen Bundesstaates gewährt wird (s. besonders Protokoll vom 29. Nov. 1833 zu Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 27. März 1833).

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Z. stellen die Hauptzollämter am Schlusse des Etatsjahres Jahresrechnungen. Die Direktivbehörden fertigen auf Grund vierteljähriger hauptamtlicher Einnahmenübersichten über ihren Bezirk provisorische Hauptübersichten an, welche am 15. Juli, Oktober, Januar, Mai an den Ausschuss des Bundesrathes für Rechnungswesen eingesendet und aus denen vom kais. Zoll- und Steuerrechnungsbureau gleichfalls provisorische Einnahmeübersichten für das ganze Reich zusammengestellt werden. Hieraus werden zum Zwecke der schließlichen Abrechnung mit den Bundesregierungen bis 1. November jeden Jahres die definitiven Uebersichten von den Direktivbehörden angefertigt, aus denen durch das Zoll- und Steuerrechnungsbureau — die definitiven Einnahmeübersichten und Abrechnungen zusammengestellt und vom Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen vollzogen werden.

Ueber die nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung von den Zolleinnahmen in Abzug zu bringenden Ausgaben der Bundesstaaten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, wird jährlich bis zum 1. November eine Z. Liquidation von den einzelnen Bundesstaaten mit Grenzzollverwaltung aufgestellt und an den Ausschuss des Bundesrathes für Rechnungswesen zur Feststellung eingesendet. Als Grundlage hierfür dient der sog. Pauschsummen- Etat, welcher für die Grenzzollverwaltung jedes Bundesstaates vom Bundesrath aufgestellt wird.

Eine der wichtigsten Befugnisse der Z., welche auch nach Einführung der Prozessordnungen des Deutschen Reiches aufrecht erhalten ist, besteht in der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes der Uebertretungen der Zollgesetze und Verwaltungsvorschriften und in der Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Person des Thäters und die Waare, mit der die Uebertretung verübt wurde, festzustellen und zu sichern. Es können deshalb von den Zollbehörden nach dem Vereinszollgesetze körperliche Visitationen verdächtiger Personen, Hausfuchungen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Beschlagnahmen von Waaren, ja sogar Verhaftungen verdächtiger Personen und unter gewissen Umständen Verfolgungen derselben unter Anwendung der Schußwaffe vorgenommen werden. Die von den Zollbeamten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

Das Verfahren in Zollstrafsachen, welches gemäß Art. 165 des Vereinszollgesetzes nach den Landesgesetzen der Bundesstaaten geregelt ist, findet summarisch statt. Die in den meisten Bundesstaaten zulässigen Strafbefehle der Zollbehörden dürfen nur Geldstrafen festsetzen, weshalb in allen Fällen, in welchen eine Zu-

erkenntung von Freiheitsstrafen eintreten müßte, die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Strafbescheide der Zollbehörden müssen die strafbare Handlung, das angewendete Gesetz und die Beweismittel bezeichnen, außerdem aber die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde richten will, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verwaltungsbehörde, welche den Bescheid erlassen hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß den Zollbehörden die Aufstellung der Statistik des Waarenverkehrs in ihren Bezirken, sowie die Erhebung der durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 eingeführten statistischen Gebühr obliegt.

Da die 3. verfassungsmäßig Sache der einzelnen Bundesstaaten ist (angenommen die kais. Hauptzollämter zu Hamburg, Bremen und Lübeck), dem Reiche aber daran liegen muß, daß eine gleichmäßige und richtige Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen stattfindet, so ist, wie bereits oben erwähnt wurde, nach Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung der Kaiser ermächtigt, durch Reichsbeamte, welche er den Zolldirektivbehörden beordnet (sog. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern), und durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern beieibt (sog. Stationskontrolleure, die unmittelbaren Untergebenen der Reichsbevollmächtigten) die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu überwachen. Die Reichsbevollmächtigten, welche dem kais. Reichsschatzkanzler unmittelbar untergeordnet sind, haben das Recht, allen Sitzungen der Direktivbehörden anzuwohnen und bei den Vorträgen ihre Ansicht kund zu geben, sie können alle Entschlüsse derselben im Konzepte einsehen und kontratsigniren. Im Falle sie glauben, daß eine Entscheidung gegen die gesetzlichen Bestimmungen getroffen ist, können sie Einspruch erheben und die Entscheidung der vorgelegten Ministerien verlangen. Wichtigere Fragen können sie direkt dem Reichsschatzkanzler zur Entscheidung vortragen. Außerdem haben sie die 3. Kostenliquidation und definitiven Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen und bei Veränderungen in der Organisation der Grenzbehörden ihr Gutachten abzugeben. Sie haben das Recht alle Akten, Rechnungsbelege und Rechnungen der Direktivbehörden und Zollämter einzusehen und alle Amtsstellen, Grenzwach-Steueraufsicht-Stationen und Gewerbeanstalten zu inspizieren. Die Stationskontrolleure haben ihre Bezirke zu bereisen sowie die Aemter und Gewerbeanstalten zu inspizieren. Sie können alle Zollregister und Belege einsehen und die Grenzbewachung persönlich inspizieren. Ueber ihre Thätigkeit haben sie dem Reichsbevollmächtigten zu berichten.

Quellen: Die Verträge der Deutschen Staaten in Zollvereinsangelegenheiten. — Die Verhandlungen der General-Zollkonferenzen von 1836—1863. — Die Trudsachen d. Bundesrathes, des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Reiches. — Die Verhandlungen d. Zollparlamentes und des Deutschen Reichstages. — Die Zollvereins- und Reichsgesetze. — Die Reichsverfassung. — Die Zollregulative. — Die Zoll- und Handelsverträge des Deutschen Reiches mit fremden Staaten. — §§ 489—767 der StrafP.D. vom 1. Febr. 1878 und §§ 5 und 6 des GG. hierzu.

Schriften: Sammlung der Vertragsverhandlungen über die Bildung u. Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833—1871. 5 Foliobände und ein Anhang hierzu enthaltend die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande, 1852—1872. — Die Hauptprotokolle der 15 General-Zollkonferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden. Alphabetisches Repertorium hierzu, Berlin 1858. — Bundesgesetzblatt von 1867—1870, Reichsgesetzblatt von 1871 an. — Trudsachen und Protokolle des Bundesrathes, des Zollvereins und des Deutschen Reichstages. — Centralblatt für das Deutsche Reich von 1873 an. — Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1834—43, herausgegeben von Pochhammer; dann von 1854—75 vom Königl. Preuß. Finanzministerium. — Statistik des Deutschen Reiches, von 1873 an. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, von 1880 an. — Annalen des Deutschen Reiches von G. Hirth, von 1868 an. — v. Auffer, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 1880. — Behrend-Oppelt, Kommentar z. Zolltarif v. 1879, Berlin 1880. — Muths, Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Reichssteuern, 1880. — Vöbe, Das Deutsche Zollstrafrecht, 1881.

Böppf, Heinrich, † 6. IV. 1807 zu Bamberg, Sohn des App.-Ger.-Raths Joh. Bapt. 3., studirte in Würzburg, 1827 doctor juris, 1828 Privatdozent in Heidelberg, 1838—1842 außerord. Professor, dann Nachfolger K. S. Zacharia's, 1850 in die I. Kammer und von dieser als Delegirter in das Erfurter Unionsparlament entsandt, wurde Geheimer Rath, † 3. VII. 1877.

Schriften: Vergleichung der Röm. Tutel und Cura mit der heut. Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige, Bamberg 1828. — De tutela mulierum Germ., Heidelberg 1828. — Die Regierungs-Vormundschaft, Heibelb. 1830. — Mikrosmos (Zeitschr.), Heibelb. 1832. — Rechtsgutachten in Untersuchungssachen des stud. jur. Heinr. Köhler wegen eines im Wächter am Rhein Nr. 101 mit der Ueberschrift: „Deutschland“ gedruckten Artikels, Heibelb. 1832. — Ueber akadem. Gerichtsbarkeit und Studentenvereine, Heibelb. 1832. — Rechtsgutachten (mit Kämmerer), das Erbjungfernrecht im Gräfl. v. Bothmer'schen Fideikommiss betr., Heibelb. 1837. — Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839. — Die Span. Successionsfrage, Heibelb. 1839. — Krit. Bemerk. zu den Schriften von Klüber... über ehel. Abstammung des hochfürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Heibelb. 1839. — Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung, Heidelberg 1839. — Wortwort zu Thilo, Kontroversen des Franz. Civilrechts, 1841. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1836, Stuttg. 1841. (4) Braunschw. 1872. — Grundsätze des allgem. und des konstit. monarch. Staatsrechts in Deutschland, Heibelb. 1841 (4. Aufl. als Grdfl. des Allgem. und Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. als Grundl. des gem. Deutschen Staatsrechts, 1863). — Textausgabe der Peinl. Ger. O. Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und Brandenburger, Heibelb. 1842 (erstere separat 1870, synchronistisch 1876). — Antikritik der vom Prof. Vollgraff herausgegebenen krit. Beleuchtung der Abhandlung im civil. Archiv Band XXVII. Heft 3, Heibelb. 1845. — Bundesreform, Deutsches Parlaments- und Bundesgericht, 1848. — Konstit. Monarchie und Volksouveränität, Frankf. 1848. — Rechtsgutachten über Verleß. d. Rechts d. Provinziallandsch. d. Fürstenth. Ösnabrück durch Geleß vom 5. September 1848, Heibelb. 1851. — Die weibliche Lebensfolge in Fuldische und Pfalzfuldische Mannlehen und Burglehen, Stuttg. 1852. — Ueber Mißheirathen in den Deutschen regier. Fürstenthäusern überhaupt und in dem Oldenburg. Gesammthause insbesondere, Stuttg. 1853. — Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttg. 1853. — Die Eua Chamavorum, Heibelb. 1856. — Corpus juris Confoeder. Germaniae von Guido v. Meyer, 3. Aufl., Frankf. 1858—65. — Altherthümer des Deutschen Reichs und Rechts, Lpz. 1860, 1861. — Gutachten über die Kompetenz der Deutschen Bundesversammlung bez. der Successionsfreitigkeiten in Deutschen regierenden Fürstenthäusern, Lpz. 1864. — Beitr. zur Kritik des Rechtsgutachtens des Kronsyndikats bez. d. Herzogth. Schleswig. Holstein u. Lauenburg, Heibelb. 1866. — Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Standesherrn, Karlsr. 1867. — Denkschrift betr. den hohen Adel und Ebenbürtigkeit des gräfl. Hauses Seinsheim, Heibelb. 1867. (Das Gesammthaus Seinsheim nachgewiesen gegen Leop. Neumann und Unger, Heibelb. 1871.) — Bemerk. über Vad. Gesekentwurf über Stiftungen, Freiburg 1869. — Rechtsgutachten betr. Herzog von Arenberg, Gann. 1872. — Rechtsgutachten betr. Ebenbürtigkeit im Hause Lippe (mit Zacharia), Heibelb. 1875. — Staatszuschüsse oder kirchl. Umlagerecht? Freib. 1876. — Grundriß zu Vorlesungen über Rechtsphilosophie (Naturrecht), Berl. 1878 u. 1879.

Lit.: Krit. W.J.Schr. XX. 304—306. — Heinze in Augsb. Allgem. Ztg. 1877, S. 2883, 2884. — Augsb. Allg. Ztg. 1879, S. 5261 (Glossar). — Mosl., I. 300; II. 264, 267, 304, 306, 328, 369, 384. Reichmann.

Zouchäus (Zouchy), Richard, † 1590, Professor zu Oxford, später Admiraltätsrichter, † 1680.

Er schrieb das erste eigentliche Lehrbuch des Völkerrechts: *Juris et judicii socialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio*, Lugd. Bat. 1651.

Lit.: Kaltenborn, Kritik, 53 ff. — Ompteda, § 64. — Geffter, Völkerrecht, § 1 Note 2, § 10. — Calvo, Droit international, (3) I. 39. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) I. 141. Reichmann.

Zuchthausstrafe, gegenwärtig in Deutschland die schwerste Art der Freiheitsstrafe, welche theils auf Zeit, theils lebenslänglich erkannt werden kann. Ursprünglich hatte „Zuchthaus“ einen anderen Sinn, als gegenwärtig. Die alten Zuchthäuser, deren Entstehung in das Ende des 16. Jahrhunderts fällt (in Deutschland seit Beginn des 17. Jahrhunderts), waren landespolizeiliche Besserungsanstalten, in welche Bettler, Vagabonden, Trunksüchtige bis zu ihrer Besserung einer Zucht unterworfen wurden. Allmählich wurden die Zuchthäuser durch Abtrennung besonderer

Arbeits-, Spinn- oder Korrektionshäuser zu wirklichen Strafanstalten. Die ihnen entsprechenden Einrichtungen sind in England die convict prisons zur Vollstreckung der penal servitude, in Frankreich theils die Anstalten für travaux forcés oder die maisons centrales (für réclusion), in Belgien die maisons de force. Die kennzeichnenden Merkmale der 3. im Verhältniß zu anderen Freiheitsstrafen sind in Deutschland (vgl. § 15 des StrafGB.): 1) ihr Minimum ist höher als dasjenige anderer Strafen (ein Jahr); 2) sie ist mit Zwangsarbeit verbunden, zu welcher die Verurtheilten angehalten werden müssen (bei der Gefängnißstrafe nur angemessene Beschäftigung nach Wahl der Behörden unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten); 3) sie steht in Verbindung mit gewissen nothwendigen Beschränkungen der persönlichen Ehre (§ 31); dauernde Dienstunfähigkeit für Heer, Marine und Staatsämter ist die Rechtsfolge; 4) in ihrer Vollstreckung findet das Institut der vorläufigen Entlassung vorzugsweise eine Stelle (§§ 23 ff.). Gegen Personen unter 18 Jahren findet 3. keine Anwendung (§ 57 R. 3). Das zeitliche Verhältniß der 3. zur Gefängnißstrafe und dieser zur Festungshaft ist wie 2 : 3. Ueber die Vollziehungsweise der 3. hat das Gem. Strafrecht nichts bestimmt, außer daß a) die Strafarbeiten auch im Freien vollstreckt werden können; b) strenge Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen nur bis zur Dauer von drei Jahren angewendet werden darf. Bis zur Emanirung eines Strafvollzugsgesetzes (Reichstagsverhandl. vom 4. März 1870) bestehen daher die Verschiedenheiten in den einzelnen Deutschen Staaten überall fort. Die wesentlichen verwaltungsrechtlichen Verschiedenheiten der 3. in Deutschland bestehen darin: daß abgesehen von der Anwendung des einen oder des anderen Haftsystems (s. d. Art. Einzelhaft) die Vollstreckung entweder auf rein administrativer Ordnung beruht (Preußen, Sachsen) oder auf gesetzlicher Anordnung (Baden, Bayern, Württemberg). Als wichtige Elemente der Vollstreckung der 3., welche theils durch Gesetz, theils durch Verordnung zu regeln sind, kommen in Betracht: das Arbeitswesen unter dem Gesichtspunkte der vorwiegend mechanischen oder „individualisirenden“ Leistung (außerdem eigener Betrieb des Staates oder Verbindung der Arbeitskräfte an Unternehmer), der den Sträflingen zu belassende Arbeitsantheil und Ueberverdienst (peculium), Seelsorge und Unterricht, Disziplinarstrafen und Vergünstigungen, physische Körperpflege (s. d. Art. Gefängnißverwaltung).

Lit.: S. d. Art. Einzelhaft; außerdem: Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, 1869. — Falke u. Genzmer, Handb. der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen, 1881. — Für die heutigen Zustände der Strafanstaltsverwaltung sind die Materialien zerstreut theils in den amtlichen statistischen Publikationen der Regierungen, theils in den Zeitschriften, bes. in v. Holkenborff, Allg. Deutsch. Strafrechtszeitung, seit 1861, und in Gert's Blättern für Gefängnißkunde seit 1864 (musterhafte Berichte über Bruchsal enthaltend). Bezüglich des Auslandes wird das reichlichste Material geboten durch die Rivista delle discipline carcerarie von Beltrani Scaglia (Rom), in dem Bulletin der Société générale des prisons zu Paris. — Außerdem zu vergleichen: Die Preuß. Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängnißanstalten, 1870. — Statistische Nachweisungen über die allg. Strafanstalten des Königr. Sachsen, 1867. — Vollständige und periodische Publication über die Strafanstaltsverwaltung liefern: Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich, England (Reports of convicts prisons für England, Schottland und Irland), New-York und Massachusetts. — Preußen (Ministerium des Innern) veröffentlicht gleichfalls period. Berichte; dieselben umfassen aber nicht sämtliche Strafanstalten.

v. Holkenborff.

Zumpt, August Wilhelm, † 4. XII. 1815 in Königsberg, wirkte (als Professor seit 1846) 1838—51 am Friedrich-Werder'schen Gymnasium in Berlin, dann bis 1876 am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, machte viele große Reisen, auch nach dem Orient, † 22. IV. 1877.

Schriften (abgesehen von den philologischen): Das Kriminalrecht der Römischen Republik, Berl. 1865—1869. — Der Kriminalprozeß der Röm. Republik, Ppz. 1871.

Lit.: Guido Padelletti, A. W. Zumpt. Zur Erinnerung an sein Leben und seine Schriften, Ppz. 1878.

Reichmann.

Zurechnung (Ih. I. S. 706 ff.). Unter Z. versteht man das Urtheil, durch welches Jemand für das von ihm Gethane verantwortlich erklärt wird. Hierin liegt ein Doppelpes. Zunächst wird damit ausgesagt, daß das, was geschehen ist, auf den Willen eines Menschen zurückzuführen, daß also dieser Wille dasselbe verursacht hat, oder, genauer gesagt, daß ein Wollen eine der Ursachen des Geschehenen war. Daher kann ohne Weiteres von Z. nicht die Rede sein, wenn ein Mensch zwar thätig war, aber ohne (oder gegen) seinen Willen. Wer ein Uebel gestiftet hat, aber durch eine That, bei welcher der Wille nicht mitwirkte, durch eine Instinkt- oder Reflex-, nicht eine willkürliche Bewegung, oder als bloßes, durch (mechanischen) Zwang in Bewegung gesetztes Werkzeug, hat dasselbe nicht zu verantworten. Aber wenn auch ein Wollen als Ursache eines Geschehnißes nachgewiesen ist, ist damit noch nicht die Frage der Z. erledigt. Das Wollen selbst muß weiter auch noch dem Wollenden zugerechnet werden können, wenn er für dasselbe einzustehen hat. Wenn der Wollende nicht im Stande war, das Wollen zu beherrschen, so haftet er für dasselbe und dessen Wirkungen nicht. Damit also Z. möglich wird, muß die That auf einem Wollen beruhen und das Wollen muß von einem Menschen ausgegangen sein, welcher in Bezug auf dieses Wollen Beherrschungsfähigkeit, psychische Freiheit besessen hat. Nicht Freiheit des Willens, sondern des Wollens, oder, deutlicher gesagt, des Wollenden ist also die Voraussetzung der Z. Der Wille ist nie frei, sondern stets bestimmt durch die Motive, aus welchen er hervorgeht. Das Gefühl der Freiheit des Willens ist ein täuschendes, dem sich die nöthigende Macht der Beweggründe des Willens verbirgt unter dem Schein einer (nur in einem ganz anderen Sinn wirklich bestehenden) Wahlfreiheit; das Postulat absoluter (transcendentaler) Willensfreiheit vollends ist in der Welt des wirklichen Geschehens nirgends erfüllbar. Ein Wille, der absolut frei sich aus sich selbst heraus bestimmte, wäre das Uebing einer *caussa sui*; überdies wäre er als absolut freier auch unnahbar jeder Einwirkung, darum ebensovoll unzugänglich dem Einfluß der Erziehung, Belehrung und Besserung — den Bedingungen jeglichen Fortschritts der Menschheit — als verschlossen der Einwirkung des Wollenden selbst, so daß damit jede Verantwortlichkeit des Letzteren beseitigt wäre. Für ein ursachloses Wollen kann man die Ursache nicht in dem wollenden Ich finden. Verantwortlichkeit setzt verursachtes, also unfreies Wollen voraus.

Dem Menschen kommt Z.fähigkeit (ein Wort, welches neuesten Uinding durch das weniger passende Handlungsfähigkeit ersetzen will) nur zu, soweit er Ursache für sein Wollen, soweit er Herr über dasselbe sein, dasselbe leiten, kräftigen, unterdrücken, umwandeln, zur That werden lassen kann. Wodurch aber wird diese Leitung und Beherrschung des Wollens, diese Selbstbeherrschung, ausgeübt und zur Wirksamkeit gebracht? Dadurch, daß der Wollende einmal im Stande ist, dem Wollen gegenüber eine Verurtheilung desselben als Norm für dasselbe aufzustellen und dann daß er es auch vermag, dieser Norm, diesem normirenden Urtheil des Wollen unterzuordnen, so daß es demselben entsprechend vom Handeln abläßt oder zum Handeln fortschreitet. Die Z. und Z.fähigkeit hängt also ab von zwei psychischen Voraussetzungen. Der zurechnungsfähige Mensch muß so weit entwickelt sein, daß er ein Urtheil über ein Wollen zu fällen vermag — daß er also Einsicht in die Beschaffenheit desselben besitzt und in Folge dessen dasselbe zu billigen oder zu mißbilligen im Stande ist — und er muß zweitens so viele psychische Regsamkeit und Kraft besitzen, daß er jener Einsicht die Herrschaft über das Wollen zu verschaffen vermag. Mit Recht hat man sonach gesagt: Z.fähigkeit ist bedingt durch ein Kennen und ein Können. Betrachten wir Beides genauer.

Es giebt auch eine Z. in sittlich gleichgültigen Dingen; es kann Jemandem zugerechnet werden, insofern er klug, zweckmäßig u. s. w. gehandelt hat oder nicht. Dies bei Seite lassend, fassen wir für unseren Zweck nur die sog. moralische Z. ins Auge, da sie die Grundlage der strafrechtlichen Z. bildet. Das theoretische

Element der 3., die Einsicht, um welche es sich bei der moralischen 3. handelt, ist eben eine moralische Einsicht. Wenn etwas moralisch zugerechnet werden soll, der muß also ein moralisches Urtheil über das Wollen zu fällen vermögen. Dazu bedarf es aber einer nicht unbedeutenden geistigen Reife. In der Kinderseele regen sich nicht derartige Urtheile, sondern vielmehr solche, welche sich auf Unangenehmes und Angenehmes, Schädliches und Nützlichendes beziehen. Die Ausbildung zur Moralität geschieht nur langsam. Es trägt dazu bei vor Allen der Verkehr mit anderen Menschen und das natürliche Mitgefühl mit menschlichem Thun und Treiben, es tragen mannigfache abichtlich geschehene Einwirkungen bei, ebenso wie Familien- und Volksitte, religiöse Ueberlieferung und Achtung vor einer Autorität. Nur höchst ausnahmsweise bei einer abnorm krankhaft angelegten Natur oder unter einer verpesteten Umgebung kommt es zu keiner Entwicklung des moralischen Urtheils und damit auch nicht zur moralischen 3.-fähigkeit. Indessen läßt sich nicht wegleugnen, daß auch trotz einer im Uebrigen nicht unbedeutenden intellektuellen Entwicklung sich bei gewissen, namentlich erblich belasteten und von den Jhrigen systematisch zum Unmoralischen erzogenen Menschen ein vollständiger Stumpfsinn in sittlichen Dingen findet und darum wegen „moralischen Irreseins“ die 3. und Bestrafung hinwegfallen muß, sollte es gleich nothwendig werden, gegenüber derartigen gefährlichen Individuen zu einschneidenden Sicherungsmaßregeln zu greifen.

Unter jenen moralischen Urtheilen, durch deren Vorhandensein die 3.-fähigkeit bedingt ist, wird wol am frühesten und deutlichsten gerade das moralische Urtheil in dem Inneren des Heranwachsenden vernehmbar, auf welchem die strafrechtliche 3. beruht, und das, auf seinen allgemeinsten Ausdruck zurückgeführt, lautet: Thue Niemandem etwas Uebles, *neminem laede!* Die Entstehung dieses Verbots knüpft sich ja an jene schon in der ersten Kinderzeit sich mehr und mehr einprägende Erfahrung, daß Störungen des eigenen Strebens und Befindens wehe thun und zur Reaktion des Selbsterhaltungstriebes herausfordern. Nicht bloß muß nun die erwachende Theilnahme an den Zuständen anderer gleichführender Wesen zu der Einsicht drängen, daß auch sie ähnliche Störungen als Uebel und als Antrieb zur Racheübung fühlen und somit dazu, daß es schon ein Gebot der Klugheit ist, solche Störungen zu unterlassen, was sich bald als erste Bedingung jedes Verkehrs und Zusammenlebens unter den Menschen geltend macht, es findet sich auch weiter das Bewußtsein ein, daß es in der That billig sei, wenn auf die Störung eine ausgleichende Reaktion folgt, womit die Grundlagen gelegt sind zu der Einsicht, daß Uebelthaten ungerrecht, die dagegen gerichtete Vergeltung also gerecht ist — der Einsicht, welche wir als die eine theoretische Voraussetzung für die strafrechtliche 3. bezeichnen müssen.

Damit ist nun freilich noch nicht das zweite, praktische Element der 3.-fähigkeit gegeben. Dem Kennen muß auch ein Können entsprechen. Der Mensch muß so viele Kraft in seinem Ich konzentriert haben, daß er sein Wollen der ethischen Norm gemäß gestalten kann. Das ethische Urtheil darf also in ihm nicht bloß, sei es auch in tadelloser Reinheit, wie ein Schougericht prauend, aufgerichtet dastehen, sondern es muß zur lebendigen lebensbeherrschenden Kraft werden können. Das Urtheil muß sich soweit zu einem Grundsatz des Handelns herausgebildet haben, daß bei dem Auftauchen eines Wollens, welches in die Kategorie der nach jenem Grundsatz zu prüfenden Begehren gehört, auch die apperzipierende Kraft jenes Urtheils hervortritt und dem Wollen nicht gestattet wird, im Ich festen Fuß zu fassen, außer insofern es sich dem in demselben ausgebildeten Grundsatz unterordnen läßt. Speziell auf dem das Strafrecht interessirenden Gebiet muß der Grundsatz, keine Ungerechtigkeit, keine Uebelthat begehen zu wollen, jedem Wollen, welches den Verdacht der Ungerechtigkeit, der Verletzung fremder Güter an sich trägt, als maßgebend entgentreten können, widrigenfalls die 3. wegfällt. Diese praktische Kraft aber erlangt der Grundsatz durch die psychische Lebensgeschichte, welche ihn

zum Glied eines mehr oder weniger mächtigen Vorstellungskreises gemacht hat. Wo der Grundsatz nicht in das Innere des psychischen Gewebes aufgenommen, sondern nur von außen her aufgenommen ohne innere Aneignung nachgebetet ist, bewährt er seine Kraftlosigkeit bei jeder Probe derselben. Wo er getragen wird von der psychischen Eigenthümlichkeit des Individuums, von dessen natürlichen Anlagen und dessen erworbenen Anschauungen, führt er zur Herrschaft des Ichs, mit welchem er verschmolzen ist, über die einzelnen Begehungen, welche der Lebensstrom mit sich führt. Freilich eine vollkommen gesicherte, sich immer gleichbleibende absolute Herrschaft ist dies nie. Sie hat stets ihre Schranken an der begrenzten psychischen Kraft, welche den Menschen gesündigt ist. Die Selbstbeherrschungsfähigkeit (psychische Freiheit) ist etwas durchaus relatives. „Die Freiheit Verschiedener ist eine verschiedene, ist verschieden bei Demselben zu verschiedener Zeit und ist bei Keinem und zu keiner Zeit gesichert jedem Willen gegenüber“ (Vollmann). Zunächst muß man an jeden Menschen einen individuellen Maßstab anlegen; hier ist in der That der Mensch sein eigenes Maß. Nur das kann Jedem zugemuthet werden, was er eben in Folge seiner psychischen Organisation zu leisten im Stande ist. Aber es ist auch derselbe Mensch zu verschiedenen Zeiten nicht im gleichen Maß befähigt zur Selbstbeherrschung; es giebt Fluth und Ebbe in der Sphäre der psychischen Freiheit, auch abgesehen von außerordentlichen Stürmen. Entscheidend wird endlich die Stärke, mit welcher das einzelne Wollen auftritt. Wo dies, begünstigt insbesondere von anderen mächtigen Vorstellungs- und Gefühlskomplexen, mit außerordentlicher Gewalt auftritt, wirkt es die Grundsätze über den Haufen, welche der gewöhnlichen Willenskraft gegenüber ihre Herrschaft hätten bewahren können. Namentlich wird dies der Fall sein, wenn eine außerordentliche Gemüthsbewegung (ein Affekt) zum raschen Handeln hinreißt, ehe die Entwickelung der vom Handeln abhaltenden Vorstellungen, welche einer gewissen Zeit bedarf, vor sich gehen konnte. Dann geht das Wollen nicht vom Ich des Wollenden aus, dieser ist vielmehr, wie es die Sprache bezeichnend ausdrückt, gar nicht bei sich, sondern außer sich. Es war daher, mit Rücksicht auf das eben Ausgeführte, theoretisch genommen ganz richtig, wenn der zweite Norddeutsche Entwurf, entsprechend dem Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät, im § 49 (heut 51) die 3. durch einen Zustand ausgeschlossen haben wollte, durch welche die freie Willensbestimmung „in Beziehung auf die Handlung“ ausgeschlossen war, wozu die Motive bemerkten, es solle dadurch ausgesprochen werden: „daß der Beweis des Ausschusses der freien Willensbestimmung nur in Beziehung auf die dem Thäter zur Last gelegte That zu erbringen, nicht aber der Beweis dafür zu fordern sei, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen hin ausgeschlossen sei.“ Nur war damit andererseits die Befürchtung nahegetreten, daß man auch bei Geisteskrankheit 3. Fähigkeit annehmen würde, falls — wie es bei vielen Geisteskranken vorkommt — die Freiheit der Willensbestimmung bezugs der fraglichen einzelnen Handlung vorhanden war. Mit Rücksicht hierauf ließ man jene Beziehung auf die einzelne That fallen, während es auch nach der jetzigen Fassung des § 51 genügt, wenn die freie Willensbestimmung nur in Bezug auf die dem Strafrichter zur Beurtheilung vorliegende That ausgeschlossen war. Es kann eben überhaupt nicht bezweifelt werden, daß ein an sich zurechnungsfähiger Mensch, d. h. ein solcher, welcher im Allgemeinen im Stande ist, sein Wollen zu beherrschen, dennoch betreffs eines einzelnen Wollens nicht im Stande ist, sein Ich zur Geltung zu bringen, so daß er in der Beziehung zu diesem nicht zurechnungsfähig, oder mit anderen Worten, daß ihm dieses Wollen und die aus demselben hervorgehende Thätigkeit nicht zurechenbar ist. (Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß es ungenau ausgedrückt ist, wenn man von zurechnungsfähigen Handlungen statt von zurechenbaren spricht. Die Fähigkeit, um welche es sich fragt, ist nur auf den Willenden zu beziehen; das, was er thut, ist ihm zurechenbar oder nicht zurechenbar.)

Wollen wir auf der Grundlage der eben dargestellten Anschauung nun eine Uebersicht über die Gründe der Z.unfähigkeit geben, so müssen wir davon ausgehen, daß die Z. wegfällt, wenn einer ihrer beiden Faktoren, die Einsicht oder die Selbstbestimmungsfähigkeit, fehlt. Jene Einsicht aber wird, wo es sich von strafrechtlicher Z. handelt, näher festzustellen sein als die Einsicht in die Strafbarkeit eines Handelns. Also nicht nothwendig Einsicht in die Strafbarkeit, d. h. das Bewußtsein, daß die Handlung den Strafgesetzen des Staates zuwiderlaufe, aber doch die Erkenntniß daß die Handlung eine Uebelthat sei, welche Strafe verdiene. Ja noch genauer gesagt: die Möglichkeit dieser Erkenntniß ist hinreichend, um Schuld zu begründen. Wer die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war, die hierzu erforderliche psychische Reife besaß, war verpflichtet, diese Einsicht in sich zu erwecken und mit ihr dem zur Handlung drängenden Willen entgegenzutreten. Wo jene Möglichkeit der Einsicht mangelt, fällt die Schuld weg, denn wer nicht im Stande ist zu erkennen, was seine Pflicht fordert, kann keine Schuld auf sich laden, wenn er das für ihn nicht erkennbare Gebot (oder Verbot) verlegt.

Hiernach also zerfallen die Gründe der Z.unfähigkeit in folgende Hauptgruppen: 1) Mangelhafte psychische Entwicklung, in Folge welcher entweder die Möglichkeit der Erkenntniß der Strafbarkeit oder die Kraft der Selbstbestimmungsfähigkeit fehlt. Hierher gehören die Zustände der Kindheit, des angeborenen Blödsinns (Idiotismus), der sog. völligen Wildheit, auch der Zustand eines ununterrichteten Taubstummen. 2) Störung (oder Zerstörung) bereits vorhandener Z.fähigkeit, welche wieder austritt a) als eine vorübergehende in den Schlafzuständen, in der Berauschung, in heftigen Gemüthsbewegungen und in vorübergehenden Anfällen von Geisteskrankheit, b) als dauernde — wohin dauernde Geisteskrankheit gehört.

Neben diesen Zuständen können aber jene nicht außer Betracht bleiben, welche verminderte Z. begründen. Was man auch vom formalistischen logischen Standpunkt — wie er namentlich bei den Juristen beliebt ist — gegen den Begriff der verminderten Z. einwenden mag, die Wirklichkeit solcher Zustände läßt sich damit nicht wegdisputiren und wird auch fast allgemein von medizinischer (psychiatrischer) Seite anerkannt. Ist schon die Z.fähigkeit überhaupt, wie wir gesehen haben, etwas relatives, individuelles, bei demselben Individuum wechselndes, so kann man ebenso wenig das Bestehen einer Kluft zwischen voller Z.fähigkeit und gänzlicher Z.unfähigkeit zugeben. Hier wie bei allen Seelenzuständen findet vielmehr ein unmerkliches Uebergehen von dem einen zum anderen statt. Klar ist dies vor Allem bei den krankhaften Geisteszuständen. Zwischen der normalen Geistesgesundheit und der eigentlichen Geisteskrankheit giebt es eine Anzahl von Zwischenzuständen der Reizbarkeit und Ueberreiztheit, welche man nicht ignoriren darf. „Wenn die Krankheit selbst besonnenes Handeln unmöglich macht, so wird dieses durch die hochgradige Diathese, die abnorme Konstitution des Nervensystems, erschwert. Soll darauf gar keine Rücksicht genommen werden? . . . Wir rechnen im gewöhnlichen sozialen Leben Anderen das, was sie etwa gegen uns gefehlt haben, bald in höherem, bald in geringerem Grade zu . . . warum denn nicht in der richterlichen Sphäre?“ (Sagen.) Aber nicht nur bei krankhaften Zuständen kann geminderte Z. vorliegen, sondern auch bei vorübergehenden bedeutenden Störungen des Gleichgewichtszustandes der Vorstellungen, wie Schlaftrunkenheits-, Berauschungs-, Affektzuständen, auch dann, wenn dieselben nicht die Z.fähigkeit vollständig aufheben. Giebt es einen Grad der Berauschung, welcher die Z. gänzlich ausschließt, so steht daneben ein nächst niedriger Grad, welcher die Selbstbestimmung nahezu unmöglich macht, und Jedermann muß zugeben, daß in Wirklichkeit nicht bloß die beiden Gegenätze der vollen Nüchternheit und der vollen Berauschung vorkommen. Ebenso steht neben jener heftigen Gemüthserschütterung, welche die Besonnenheit und Selbstbeherrschung

vollständig raubt, mannigfach abgestuft eine Reihe von Gemüthsbewegungen, welche die Selbstbestimmung in mehr oder minder hohem Maß erschweren. Wer dem Ansturm eines Affektes unterliegt, welchem er nur beim vollen Aufgebot seiner Seelenkräfte mühsam hätte widerstehen können, dem kann die That, zu welcher er hingerissen wurde, nur in geringem Maß zur Schuld gereichen. Darum ist es bedauerlich, daß der §. 47 des ersten Norddeutschen Entwurfs, welcher die Verführungsstrafe (was freilich nicht ganz das Richtige war) dann eintreten lassen wollte, wenn der Thäter zur Zeit der That in einem Zustande war, der die freie Willensbestimmung beeinträchtigte, nicht zum Gesetz geworden ist. Während das StrafG. in den meisten Fällen auf die mögliche Geringfügigkeit des üblen Erfolgs dadurch Rücksicht nimmt, daß es beim Vorhandensein mildernder Umstände oder selbst ohne solche bis auf ein Minimum der Strafe herabzugehen gestattet (so namentlich bei den Vermögensverbrechen), kann der geminderten Fähigkeit nur theilweise und in ungenügendem Maße Rechnung getragen werden, soweit mildernde Umstände zugelassen sind. Beim Todtschlag hebt das Gesetz speziell die Provocation als Milderungsgrund hervor (§ 213); für die mildere Bestrafung des sog. Kindesmordes jerner (§ 217) war hauptsächlich die Berücksichtigung der psychischen Lage der unehelichen Mutter maßgebend (wobei freilich das Minimum der Strafe — 2 Jahre Gefängniß — in einem auffallenden Mißverhältniß zu dem Minimum der Todtschlagsstrafe — Gefängniß von 6 Monaten — steht!). —

Abgesehen hiervon läßt sich wol sagen, daß unser StrafG. in der Hauptsache im Einklang steht mit der richtigen Lehre von der 3. Allerdings ist die Formulirung des § 51 keine glückliche. Er lautet — und der Wortlaut ist hier sehr wichtig —: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung (richtiger: der That) sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Hier ist nun zunächst nur, wie wir sehen, das Können und nicht das Kennen betont. Indessen kann man sagen: Freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes ist nicht möglich, wenn die Möglichkeit der Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung nicht gegeben war. Denn der Wille kann nur bestimmt werden durch Motive. Dem Willen, ein Verbrechen zu begehen, muß ein abhaltendes Motiv gegenübergestellt werden können, wenn jenes unterdrückt werden soll. Abhaltende Motive können nun zwar allerdings bei demjenigen vorhanden sein, welchem keine Einsicht in die Strafwürdigkeit seines Thuns möglich ist. Motive der Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit u. s. w. können bewirken, daß er das Wollen nicht zum Verbrechen werden läßt. Aber derartige Motive stehen in keinem Zusammenhang mit der moralischen und insbesondere strafrechtlichen 3. Wer aus Bequemlichkeit etwas an sich Verbrecherisches begeht, ohne aber Einsicht in die Strafwürdigkeit des Gethanen zu besitzen, ladet offenbar keine strafrechtliche Schuld auf sich. Strafe ist nur verwirkt unter der Voraussetzung schuldhaften Willens, und zwar muß die Willensrichtung entweder eine dolose sein (d. h. es muß der Wille vorliegen, ein als Uebel erkanntes Uebel herbeizuführen) oder zum mindesten eine culpa (d. h. es muß eine Handlung gewollt sein, obwohl es bei gebührender Aufmerksamkeit erkennbar war, daß aus derselben ein Uebel entspringen werde). Wer also noch nicht so viel geistige Reife besitzt, daß er seine Handlung als eine üble Folge mit sich führende zu erkennen vermag, kann weder dolos noch culpa handeln und muß daher straffrei bleiben. — Indirekt kann man weiter einen Schluß auf den eigentlichen Sinn des § 51 daraus ziehen, daß das Gesetz im § 56 zur Verurtheilung eines jugendlichen Angeeschuldigten verlangt, daß derselbe zur Zeit der Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit (was freilich richtiger heißen sollte: Strafwürdigkeit) erforderliche Einsicht besaß, und ebenso im § 58 die Freisprechung eines Taubstummen anordnet, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen strafbaren Handlung erforderliche Einsicht

nicht besaß. Man kann doch dem Gesetzgeber nicht zumuthen, daß er dem jugendlichen und dem taubstummen Angeklagten in dieser Hinsicht ein Privilegium ertheilen will, daß bloß bei ihnen also der Besitz jener Einsicht eine Vorbedingung der Zurechnung sein soll, während erwachsene Nichttaubstumme zu verurtheilen wären, auch wenn ihnen eine Einsicht gemangelt hätte. So wie es sich von selbst versteht, daß ein jugendlicher Angeklagter auch dann freizusprechen ist, wenn ihm zur Zeit der That, trotz des Vorhandenseins der Einsicht in die „Strafbarkeit“ derselben, die freie Willensbestimmung fehlte, so muß auch umgekehrt der erwachsene Angeklagte freigesprochen werden, wenn ihm die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gemangelt hat.

Nicht ganz korrekt und vollständig ist es ferner, wenn der § 51 nur von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistesthätigkeit spricht. Neben der krankhaften Störung sollte auch die krankhafte Hemmung der Geistesthätigkeit genannt sein, denn angeborener Blödsinn ist nicht Störung einer noch gar nicht entwickelten Geistesthätigkeit. Das Wort „Bewußtlosigkeit“ muß man in einem sehr weiten und uneigentlichen Sinne nehmen, wenn es auch alle jene Zustände der höchsten Aufregung und Verwirrung (Affekt, Schlaftrunkenheit, Berauschung) mitumfassen soll, bei welchen zwar nicht wie in einem Ohnmachtsanfall alles Bewußtsein geschwunden ist (wofür allein der Ausdruck Bewußtlosigkeit vollkommen paßt), aber doch eine solche Störung des Bewußtseins eingetreten oder eine solche Verwirrung des Gemüths hervorgerufen ist, daß die Selbstbestimmungsfähigkeit verloren gegangen. Richtiger formulirt sonach jedenfalls der erste Oesterr. Entwurf, wenn er im § 56 sagt: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit (?) sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit (der zweite Entwurf setzt hinzu: voller Trunkenheit) oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unendlich machte, seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen“. — Am besten aber ist die Materie geregelt im Züricher StrafGW., welches im § 39 sagt: „Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Begehung der That in einem Zustande befand, in welchem er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht hatte“. (Vehnlich Baselstadt bzw. Baselland § 30, Zug § 26 Abs. 1.) Weiter sagt § 40: „Ist nachgewiesen, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft in sehr geringem Grade vorhanden ist, so kann der Richter unter das Maß der vorgeschriebenen Strafe herabgehen oder zu einer anderen Strafart übergehen“. (Vehnlich Zug § 26 Abs. 2. Uebrigens enthielten auch mehrere Deutsche Strafgesetzbücher, wie z. B. das Sächsische Art. 88, das Bayerische Art. 68, Bestimmungen über verminderte Z., sowie denn wol auch Art. 67 des Bayer. StrafGW. Abs. 1, unter Hintweglassung der unnöthigen Kasuistik, im Wesentlichen in den § 39 des Züricher StrafGW. übergegangen ist.) —

Sehr mangelhaft sind die Bestimmungen des jetzigen Oesterr. StrafGW. über die Zurechnung. Der § 2 nennt unter den Gründen, die den „bösen Vorfaß“ ausschließen, gänzlichen Mangel des Vernunftgebrauchs, Sinnenttäuschung, dann die (ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene) volle Berauschung und die Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Dies Alles gilt zunächst nur hinsichtlich der Verbrechen im engeren Sinne. Dagegen ist es nicht einmal ausdrücklich ausgesprochen, daß die erwähnten Bestimmungen des § 2 auch bei Vergehen und Uebertretungen zu berücksichtigen sind! Natürlich hat Theorie und Praxis sie trotzdem auch hier für anwendbar erklärt. Eigenthümliche Bestimmungen giebt das Oesterr. StrafGW. §§ 237, 269—273 über die strafbaren Handlungen der Unmündigen. — Betreffs der Bestimmungen des Deutschen StrafGW. über die Zurechnung der Kinder ist hier auf den Art. Altersstufen (strafrechtl.) zu verweisen. —

Zum Schluß sei auch hier dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß bisher noch nichts zur Ausführung der Resolution geschehen ist, welche der Reichstag zu den §§ 51 und 56 des StrafGB. faßte und welche dahin geht, „den Bundeskanzler aufzufordern, im Wege einer Vorlage die Regelung eines Verfahrens herbeizuführen, durch welches Personen, die wegen ihres Geisteszustandes oder als Taubstumme für strafflos erklärt worden sind, im Falle der Gemeingefährlichkeit einer wirksamen Aufsichtigung überwiesen werden können“.

Öfgb.: Deutsches StrafGB. §§ 51, 55, 56, 58. — **Oesterr.** § 2 lit. a—d. — **E.** außerdem die im Texte angeführten Gesetzesstellen. — **Oesterr. Entw.** I. u. II. § 56.
Lit.: Berner, Grundzüge der kriminalist. Imputationslehre, 1849. — **Wahlberg,** Das Prinzip der Individualisirung, 1869, S. 61 ff.; Derselbe in **Gesamm. kleinen Schriften**, I. (1875) S. 1 ff. — **Jessen,** Ueber Zurechnungsfähigkeit, 1870. — **v. Rönne,** Die krim. Zurechnungsfähigkeit, 1870. — **v. Krafft-Ebing,** Grundzüge der Kriminalpsychologie; Derselbe, **Lehrb. d. gerichtl. Psychopathologie**, (2. Aufl.) 1881; Derselbe in **v. Holtendorff's Handbuch des Strafrechts**, IV. S. 109 ff. — **Strzeżka,** ebenda, II. S. 219 ff. — **Spießmann,** Diagnostik der Geisteskrankheiten, 1855. — **Knop,** Die Paradoxie des Willens, 1863. — **Griesinger,** Pathol. und Therapie der Geisteskrankheiten, 4. Auflage 1876. — **F. W. Hagen,** Chorinsky, 1872. — **Schäpe** in **Goldammer's Arch.**, 1873. — **Röder,** Gerichtssaal, 1874. — **Casper,** Handbuch der gerichtl. Medicin, 6. Aufl. herausgegeben von **Liman**, I. Bb. (1876) S. 404 ff. — **W. Volkmann,** Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl. 2. Bb. 1876, S. 452 ff. — **Winding,** Normen, II. S. 3 ff. (Dazu **Geyer** in der **Krit. V.J.Schr. f. Rechtswiss. u. Öfgb.**, XIX. S. 405 ff.). — **Wheaton,** A treatise on mental unsoundness, 1873 (dazu v. **Bar** in der **Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht**, II. S. 1 ff.). — **Wauböley,** Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, **Deutsch von Rosenthal**, 1875. — **Brud,** Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit, 1878. — **Probiß,** Die moral. Thätigkeit u. die menschl. Willensfreiheit, 1867. — **v. Dettingen,** Die Moralf Statistik, 2. Aufl. 1875. — **Schwarzer,** Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe, 1878. — **Spitta,** Die Willensbestimmung und ihr Verh. zu den impulsiven Handlungen, 1881. — **E. Hofmann,** Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 2. Auflage 1881, S. 719 ff. — **In Raschka's Handbuch der gerichtl. Medicin**, dessen 1. Band bisher erschienen ist, wird der Schluß des 3. Bandes den psychiatrischen Theil enthalten.

Geyer.

Zurechnungsfähigkeit ist derjenige Zustand, in welchem sich Jemand befindet, der fähig ist, zwischen Begehung und Unterlassung einer strafrechtlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung zu wählen, sich für dieselbe zu bestimmen.

Das Urtheil, daß Jemand in einem solchen Zustand der Z. eine strafbare Handlung begangen hat, daß diese ihm zurechenbar sei, ist die Zurechnung.

Als die Bedingungen dieser ergeben sich: 1) Ein objektiver Thatbestand — eine rechtswidrige That (der bloße Wille oder Gebante ist nicht strafbar). 2) Ein subjektiver — die That muß a) gewollt, auf den Willen des Thäters beziehbar sein (Handlungen aus Zufall, Thatirrtum entbehren dieser Voraussetzung); b) in dem Willen des Thäters muß zugleich die Möglichkeit eines Nichtwollens der That (Wahl- oder Willensfreiheit) enthalten gewesen sein. Als die Voraussetzungen eines solchen (freien) Wollens lassen sich bezeichnen: a) das Unterscheidungsvermögen (*libertas judicii*), d. h. die Fähigkeit eines Individuums, die Beschaffenheit, Verhältnisse und Folgen seiner Handlung zu erkennen.

Dasselbe involvirt die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer gesetzlichen und staatlichen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die Kenntniß der Bedeutung der Gesetze für diesen Zweck, der Folgen ihrer Uebertretung für die eigene und gesellschaftliche Wohlfahrt.

β) Die Fähigkeit, sich für Ausführung oder Unterlassung einer strafbaren That auf Grund dieser Motive zu entscheiden (*libertas consilii*).

Die *libertas judicii* setzt einen gewissen Umfang von Erfahrung, intellektueller Ausbildung und Bildungsfähigkeit, die *libertas consilii* eine ungehinderte Ueberaffoaktion und eine ungetrübte Besonnenheit zur jeweiligen und sofortigen Geltendmachung jener vom Unterscheidungsvermögen gelieferten Motive voraus. Wo diese

psychischen Bedingungen erfüllt sind, da besteht psychologische Z. Diese fällt zusammen mit der kriminalistischen, bildet ihre Voraussetzung. Ueber sie hinaus reicht die moralische Z. Sie ist vorhanden, sobald Jemand im Stande ist, nicht bloß aus logischen, von der Intelligenz gelieferten Motiven des Nützlichen und Schädlichen, des Erlaubten und Verbotenen eine Handlung zu begehren oder zu unterlassen, sondern diese Fähigkeit durch ihm zu Gebote stehende Motive der Sittlichkeit besitzt. Die moralische Z. ist eine höhere Potenz als die psychologische und setzt eine höhere Kulturstufe des Individuums voraus. Der auf Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit basirte Rechtsstaat fordert vom Staatsbürger nicht höhere ethische, sondern bloß intellektuelle Reife, deren praktischer Ausdruck ein Erkenntnißvermögen ist, das sich bis zur Höhe eines Strafbarkeitsbewußtseins erhebt. Das Gebiet der strafrechtlichen Z. ist damit nothwendig ein enger begrenztes als das der moralischen, die vor dem Forum des Gewissens, der Religion und der Familie nicht bloß Geschehenes, das vom Richter etwa gar nicht oder nur auf Antrag bedroht ist, sondern auch Gewolltes und Gedachtes verurtheilt.

Setzt auch die strafrechtliche Z. nur eine volle Einsicht in die strafrechtliche Verantwortlichkeit theoretisch voraus, so werden doch im Kulturstaat und beim Kulturmenschen nicht bloß logische, sondern auch ethische Motive im Bewußtsein vorhanden sein und den Erfolg bestimmen und ein völliges Fehlen ethischer Beweggründe in diesem Berücksichtigung (mildernde Umstände) verdienen, indem es erfahrungsgemäß durch eine inferiore Hirnorganisation (moralisches Irresein) oder verkümmerte Erziehung bedingt ist.

Der Gesetzgeber vermuthet die Z. von einem gesetzlich normirten Lebensabschnitt an, aber diese Vermuthung involvirt nicht eine Präsumtion für den konkreten Fall. Die Frage der Z. in diesem ist *conditio sine qua non* der Schuldfrage überhaupt, der wesentliche Bestandtheil des subjektiven Thatbestands. Das Urtheil, daß Jemand schuldig sei, enthält implicite den Ausspruch der Z., weshalb auch im schwurgerichtlichen Verfahren die Geschworenen, falls sie an der Willensfreiheit des Angeklagten zweifeln, die richterlicherseits gestellte Frage, ob der Thäter schuldig sei, einfach verneinen.

Die Beurtheilung der Z. als integrierender Bestandtheil des Thatbestandes kann selbstverständlich nur dem Richter zufallen. Da die Beweislast diesem zukommt, kann vom Angeklagten nicht verlangt werden, daß er seine Unzurechnungsfähigkeit beweise, ebensowenig billigerweise sein eigener oder seines Rechtsbeistandes Antrag auf Stellung der Frage nach der Z. abgewiesen werden. Die Formulirung derselben ist selbstverständlich Sache des Gerichtshofes.

Der Mangel der freien Willensbestimmung zur Zeit der strafbaren Handlung hebt die Zurechnung auf und bildet einen Strafausschließungsgrund (§ 51 des Deutschen StrafGB.; § 2 des Oesterr.; § 64 des Code pénal français). Dieser Mangel muß thatächlich erwiesen und vom Richter erkannt sein. Bloße Indizien, so lange sie nicht eine richterliche Ueberzeugung herbeiführen, genügen nicht zur Freisprechung, wol dürfte es aber dann geboten sein, die Schlussverhandlung zu vertagen und damit Zeit zur ferneren Beobachtung und Untersuchung des Angeklagten zu gewinnen.

Da thatächlich viele strafbare Handlungen im Zustand aufgehobener Willensfreiheit zu Stande kommen, weisen die Kriminalordnungen der verschiedenen Länder den Untersuchungsrichter an, ein sorgfältiges Augenmerk auf den Gemüths- und Geisteszustand des Angeeschuldigten zu haben und, falls sich irgendwie Zweifel über dessen Integrität ergeben, zur Ermittlung derselben das Geeignete zu verfügen. Die Initiative zur Anstellung einer *exploratio mentalis* ist damit ganz in die Hände des Richters gegeben, und von seiner Umsicht, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit hängt es wesentlich ab, ob rechtzeitig ein vorhandener unfreier Geisteszustand erkannt wird.

Bei der Unwissenheit und den Vorurtheilen, in denen so viele Richter über Wesen und Kennzeichen solcher Zustände befangen sind, ist es nicht zu verwundern, daß sie häufig gar nicht oder erst spät erkannt werden.

Hat sich der Untersuchungsrichter die Ueberzeugung verschafft, daß der Angekludigte zur Zeit seiner That im Zustand aufgehobener Willensfreiheit sich befunden habe, so ist er befugt die Untersuchung wegen mangelnder Z. einzustellen. Der Betreffende ist dann kein Gegenstand der Strafrechtspflege mehr, wol aber kann polizeilich die Frage seiner Gemeingefährlichkeit und ob er deshalb Gegenstand öffentlicher Fürsorge sein muß, erhoben werden. Sehr häufig steigen erst nach geschlossener Voruntersuchung und erfolgtem Verweisungsbeschluß Zweifel über die Z. des nunmehr Angeklagten auf. Da die Anklage einmal erhoben ist, muß der Rechtsfall zum Austrag kommen. Zur Frage nach der Z. in Bezug auf die inkriminirte That kommt hier die, ob mit dem Angeklagten verhandelt werden könne. Eine Verhandlungsfähigkeit in psychischer Beziehung kann nur dem zugesprochen werden, der sich verteidigen kann. Sie setzt nothwendig das Bewußtsein der Handlung in strafrechtlicher Hinsicht, die Kenntniß der Rechtsmittel und Rechtswohlthaten voraus und dürfte nur in den seltensten Fällen Jemand zuerkennen sein, der sich unter der Fortwirkung von Bedingungen befindet, welche zur Zeit seiner That ihm die Freiheit der Willensbestimmung raubten. Wird die Frage der Verhandlungsfähigkeit, die natürlich nur auf Grund einer technischen Untersuchung beantwortet werden kann, verneint oder verfällt der Angeklagte erst während der Verhandlung in einen Zustand geistiger Unfreiheit, so wird jene vertagt und der Kranke in einer Irrenanstalt bis zu seiner Herstellung internirt. Ist diese erfolgt, so muß, falls die strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, der Prozeß wieder aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist logisch, aber hart. Die Rückverlegung ins Gefängniß oder auf die Anklagebank führt leicht eine Rezidive herbei, wodurch der Zweck verfehlt und die Gefahr einer Unheilbarkeit des Leidens gesetzt wird. Es dürfte hier Fälle geben, wo die Humanität eine Niederschlagung des Prozesses auf dem Wege der Gnade fordert.

Häufig genug sind die subjektiven Momente des Thatbestandes so beschaffen, daß zwar die Voraussetzungen der Z. nicht geradezu fehlen, aber doch äußere gesellschaftliche (fehlende oder schlechte Erziehung) oder innere organische Bedingungen obwalteten, welche die freie Selbstbestimmungsfähigkeit beeinträchtigten und damit die Schuld mindern.

Unter den organischen können es angeborene oder erworbene psychische Schwachzustände, in erblichen Anlagen begründete Anomalien des Charakters u. dgl. sein, die das Gewicht unsittlicher Antriebe vermehrten, die Widerstandskraft schwächten, ungewöhnlich starke Affekte und Leidenschaften provozirten, die Klarheit und Besonnenheit der Beurtheilung trübten u.

Die frühere Gesetzgebung suchte solchen zahlreichen Fällen durch die Annahme einer verminderten Z. gerecht zu werden, die neuere durch die logischer gedachte Annahme mildernder Umstände.

In einer Reihe von Fällen, wo die Zurechnung auf Grund äußerer Bedingungen (physische Gewalt, Drohung, Nothstand) entfällt oder die Schuld durch mildernde Umstände (fehlende oder schlechte Erziehung, jugendliches Alter) gemindert wird, bemißt einfach der Richter der Thatfrage das Gewicht dieser psychologischen Momente für die Bestimmung von Schuld und Strafe.

Sind jedoch, wie so häufig, innere organische Momente im Spiel, so wird die Mitwirkung des ärztlichen Technikers erforderlich.

Die Erkenntniß, daß jene in krankhaften Zuständen des Gehirns bestehen, fordert logischerweise diese Intervention des ärztlichen Sachverständigen, die auch durch die Straf-V.D. der verschiedenen Länder vorgegeschrieben ist.

Ueber die Stellung des ärztlichen Technikers vor Gericht ist viel und unnöthigerweise gestritten worden. Sie ist weder die eines Zeugen noch die eines Gehilfen

des Richters. Der Gerichtsarzt liefert einfach Beweismittel zur Klärung der Thatsache, die sich der Richter allein nicht zu verschaffen vermag. Sein Gutachten ist ein Theil des Beweises. Selbstverständlich muß ihm alles Material für die Lösung seiner Aufgabe vom Richter zur Verfügung gestellt und genügende Zeit und passende Lokalität (bei schwierigeren Fällen immer Krankenhaus oder Irrenanstalt, nicht Gefängniß) zur Untersuchung geboten sein. Sein Mandat erhält der Sachverständige vom Richter. Dasselbe enthält zugleich Zweck und Gegenstand der Untersuchung sowie die Fragestellung. Diese auf das Vorhandensein der 3. lauten zu lassen, ist zu tabeln, sie ist ein juristischer und kein medizinischer Begriff. Als Sachverständiger sollte nur Der berufen werden, der wirklich medizinisch-psychologische Bildung und psychiatrische Erfahrung besitzt. Bei der Vernachlässigung dieser Studien auf den Universitäten besitzt leider nicht jeder Arzt diese Qualifikation. Das Resultat seiner Untersuchung legt der Sachverständige im Gutachten nieder.

Die Bestandtheile des Gutachtens müssen bilden: 1) die genaue Darstellung des gesammten körperlichen und geistigen Vorlebens; 2) die Darlegung des geistigen und körperlichen Zustandes zur Zeit der That und nach derselben; 3) die Begründung des etwa vorgefundenen abnormen geistigen Zustandes als eines krankhaften.

Von einem Gutachten ist zu verlangen, daß es klar, umfassend, von metaphysischen Spekulationen und psychologisirenden Deduktionen frei, in allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sei. Nur sein innerer Werth, seine überzeugende Kraft verschaffen ihm Gültigkeit in foro; denn der Richter ist an das sachverständige Gutachten nicht gebunden. Er kann es verwerfen, sobald er Zweifel in die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen hegt, in dessen parere er irrige Voraussetzungen des Thatbestandes, logische Widersprüche etc. findet. Selbstverständlich ist er aber dann verpflichtet, sich an einen anderen Sachverständigen zu wenden.

In nicht seltenen Fällen wird ein gewissenhafter Experte sich außer Stande sehen in der vom Richter gewünschten Frist ein technisches Urtheil über den Geisteszustand eines Angeklagten sich zu bilden und zu formuliren. Mangelhafte Anamnese, vermuthete Periodizität der Krankheitserscheinungen, Simulation und Dissimulation können die Ursache sein. Ein einsichtsvoller Richter wird diese im Gegenstand der Untersuchung begründeten Schwierigkeiten zu würdigen wissen und den Experten nicht drängen. Ganz zu mißbilligen ist die Berufung des Technikers erst im Laufe der Verhandlung und das Verlangen, sein parere im Termin ohne rechte Kenntniß der Lebensgeschichte und Vorkatten abzugeben. Aerzte, die sich dazu herbeilassen, handeln unvorsichtig. Es ist ehrenvoller, sein parere in solchen Fällen in *suspensio* zu lassen und fernere Beobachtung unter Vertagung der Verhandlung zu verlaugen, als durch ein *aperçu* zu glänzen.

Die organischen Momente, aus welchen eine Unvollkommenheit oder Unfähigkeit, sich selbst zu bestimmen, entstehen und wegen deren Bedeutung und Tragweite die Zuziehung eines Sachverständigen nöthig werden kann, lassen sich übersichtlich zusammenfassen in

I. noch nicht erfüllte Reife der geistigen und körperlichen Entwicklung eines zur Erreichung jener Reife befähigten Individuums (kindliches Alter); II. Hemmungen der Entwicklung und Entartungen, die das Gehirn vor erreichter Ausbildung getroffen haben (angeborener Blöds- und Schwachsinn); III. Krankheitsprozesse, die nach erfolgter Hirnentwicklung die psychischen Leistungen stören (Geisteskrankheiten); IV. transitorische Störungen der psychischen Verrichtungen (Traumzustände, Fieberdelirium, Alkoholintoxikation, transitorisches Irresein). — Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit.

Wir geben im Folgenden eine Besprechung der hauptsächlichsten legislatorischen und anthropologisch-psychologischen Momente, die bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit in diesen Zuständen in Betracht kommen.

I. Kindheit und Unmündigkeit. Das Lebensalter, von welchem an eine strafrechtliche Verantwortlichkeit stattfindet, ist je nach Klima, Rasse, früherer oder späterer Entwicklung, vom Gesetzgeber bestimmt (§ 55 des Deutschen StrafG. setzt das vollendete 12. Jahr, § 2 lit. d. des Oesterr. StrafG. das zurückgelegte 14. Jahr als Altersgrenze fest). Vor dieser Zeit gilt die Annahme, daß das Kind sich der Bedeutung einer strafbaren Handlung und der Strafe nicht genügend bewußt ist, weshalb jene der häuslichen Zucht überlassen bleibt.

Die Erkenntniß, daß die Entwicklung des Seelenlebens eine allmähliche, nicht sprungweise ist, führte nothwendig den Gesetzgeber zur Fixirung einer intermediären Lebenszeit unentschiedener Z. zwischen der fehlenden des Kindes und der vorhandenen des Erwachsenen, der Zeit der Unmündigkeit. Oesterreich § 237 macht für im Alter von 11—14 Jahren begangene strafbare Handlungen verantwortlich, soweit sie Verbrechen sind, indem es sie als Uebertretungen bestraft, als solche aber qualifizierte straflos läßt.

Deutschland § 56 läßt vom 12.—18. Jahre die Frage der Z. offen und macht sie abhängig von dem vorhandenen oder fehlenden Unterscheidungsvermögen. Außerdem werden im Fall der vorhandenen Z. in Bezug auf Strafmaß, Strafart und Strafvollzug in § 57 noch besondere Bestimmungen getroffen.

Es kommt also hier wesentlich auf das Unterscheidungsvermögen an. Ein solches darf nicht leichtsinnig angenommen werden. Die Einsicht in die Bedeutung der Handlung kommt jugendlichen Verbrechen vielfach erst hinterher, indem sie die Folgen jener empfinden. Es kommt hier auch auf die Art der strafbaren Handlung an. Das Unrecht einer begangenen Fälschung wird nicht so leicht eingesehen als die Bedeutung eines Diebstahls. Häufig werden auch Unmündige von Erwachsenen als Werkzeug zum Verbrechen gebraucht. In das kritische Alter der Reife fällt auch eine Entwicklung wichtiger Funktionen, das Eintreten der Pubertät, die vielfach Störungen der psychischen Thätigkeit setzt und darum alle Beachtung verdient. Bei manchen jugendlichen Individuen, deren Körper- und Geistesentwicklung eine retardirte war, ist mit dem 18. Jahre die Reife noch nicht vorhanden. Anthropologisch steht fest, daß erst mit vollendetem 21. Jahre die Hirnentwicklung ihre volle Höhe erreicht hat. Die Beachtung dieser Thatfachen dürfte den Richter öfters zur Annahme mildernder Umstände veranlassen. § 46 des Oesterr. StrafG. sieht geradezu im Alter unter 20 Jahren einen Milderungsgrund.

II. Psychische Entwicklungshemmungen und Entartungen. Es giebt zahlreiche Individuen, die durch zu frühen Schluß der Schädelnähte und dadurch gehemmte Entwicklung des Gehirns oder durch ungünstige Hirnanlage ab ovo oder foetale oder in frühem Lebensalter erworbene Hirnkrankheiten nicht die intellektuelle Reife erreichen, die zur Annahme der Z. erforderlich ist. Man bezeichnet diese geistigen Insuffizienzen, deren Abstufung eine äußerst mannigfaltige ist, als Schwach- und Blödsinn. Der Unterschied zwischen beiden und des ersteren gegenüber dem Zustand des Vollsinnigen läßt sich dahin geben, daß im Blödsinn die Bildung übersinnlicher Vorstellungen, Begriffe und Urtheile mangelt, beim Schwachsinn zwar möglich wird, aber nicht den Reichthum und die Klarheit erreicht wie beim Vollsinnigen.

Blödsinn, angeborener (Idiotie). Auf tiefster Stufe desselben dreht sich das psychische Leben um die Befriedigung der Triebe, namentlich des Nahrungstriebes; auf höherer kommt es zu sinnlichen Vorstellungen und oberflächlicher Verknüpfung derselben, aber die Welt des Uebersinnlichen ist versagt und damit fehlt jedes Verständniß für die Bedeutung eines sozialen Lebens. Die Unvollkommenheit der Muskelinnervation, besonders der Streckmuskeln, macht den Gang plump, tappisch, oft finden sich auch Sinnesfehler, Schielen, Stottern, epileptische u. a. krampfartige Erscheinungen auf Grund der urfälligen Hirnanomalien oder Schädelverbildungen. Meist kommen solche Wesen mit dem forum in Berührung durch Affekte, die als

Ausbrüche blinder Wuth sich äußern und der Sicherheit des Lebens und Eigenthums gefährlich werden, zuweilen auch durch unsittliche Attentate, deren Opfer dann vielfach Kinder sind.

Schwachsin (imbecillitas). Hier besteht nur ein quantitativer Unterschied gegenüber der Leistungsfähigkeit des Vollsinnigen, und die Unterscheidung des pathologischen Schwachsinns von der aus bloßer Dummheit, mangelhafter Erziehung resultirenden Beschränktheit des Vollsinnigen gehört deshalb zu den schwierigsten gerichtsärztlichen Aufgaben. Im Allgemeinen charakterisirt sich der Schwachsin durch Verlangsamung und Schwerfälligkeit aller psychischen Prozesse. Namentlich schwer fallen alle die Sphäre des Sinnlichen übersteigenden Leistungen, die Bildung von Abstraktionen vom Sinnlichkonkreten, von Begriffen, Urtheilen. Der intellektuelle Horizont ist damit ein engbegrenzter, ein Wissens- und Forschungstrieb nach dem Grund der Dinge fehlt, eigene und neue Ideen kommen nicht zu Stande und damit fehlt das plan- und zielvolle Streben des Vollsinnigen. Auch die Bildung ethischer und rechtlicher Begriffe ist eine unzulängliche. Der Schwachsinige bedarf in seinen intellektuellen und ethischen Leistungen fortwährend der Beihilfe des Vollsinnigen, und bei seiner Unselbständigkeit genügt die Autorität Anderer, um, sei es durch Ueberredung oder Drohung, seinen Bestrebungen eine bestimmte Richtung zu geben.

Die Unzulänglichkeit der intellektuellen und ethischen Leistungen des Schwachsinigen zeigt sich besonders in seinen Affekten. Die Verlangsamung des Vorstellungsprozesses und Dürftigkeit der zu Gebote stehenden hemmenden Vorstellungen läßt eine Selbstbeherrschung kaum zu. So gehen die freudigen Affekte des Schwachsinns leicht in tolle Ausgelassenheit, seine depressiven in Wuth oder in Verwirrung über, die namentlich leicht aus dem Affekt der Furcht erfolgt und dann in kopfloses Entsetzen ausartet.

Eine Grundregel bei solchen Schwachsinigen ist, daß man sie synthetisch und nicht analytisch beurtheile, die ganze Persönlichkeit berücksichtige und nicht einzelne Leistungen, die, soweit sie in angeborenen Dispositionen wurzeln (artifisches Talent) oder durch Uebung erlernt sind, denen Vollsinniger ganz gleichkommen können, während gleichwol das geistige Leben nach allen anderen Richtungen sich steril und insuffizient erweist.

Auch das Unterscheidungsvermögen solcher Individuen muß mit Vorsicht beurtheilt werden. Viele derselben kennen zwar auf Grund mühsamer Schulbildung die allgemeinen Vorschriften des Sittengesetzes und Rechts, sind im Stande, die ihnen einverleibten sittlichen Anschauungen und rechtlichen Urtheile Anderer jederzeit zu reproduziren, aber von diesem abstrakten Kennen gewisser Katechismus- und Moralbegriffe ist es noch ein weiter Schritt zu der sittlichen und intellektuellen Höhe eines Vollsinnigen, der aus einem selbsterworbenen Charakter heraus das Gewicht selbstgeschaffener sittlicher und rechtlicher Motive beständig geltend zu machen vermag. Diese Fähigkeit, allgemeine sittliche und rechtliche Begriffe im eigenen und konkreten Fall zur Geltung zu bringen, fehlt großentheils dem Schwachsinigen, wenn er auch die abstrakte Frage nach der Sündhaftigkeit und Unrechtmäßigkeit einer gedachten Handlung theoretisch ganz befriedigend zu beantworten weiß.

Die 3. der Schwachsinigen kann nicht an und für sich in Abrede gestellt werden; in Affektzuständen dürfte sie fehlen.

Taubstumheit. Besondere Bestimmungen hat der Gesetzgeber in Betreff der rechtlichen Verantwortlichkeit des Taubstummen getroffen. § 58 des Deutschen StrafG.B. bestimmt, daß ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen strafbaren That erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen ist.

Wie beim Unmündigen muß also jeder Fall als ein konkreter beurtheilt, die Frage der 3. offen gelassen und durch eine exploratio mentalis geklärt werden. Was über das Unterscheidungsvermögen beim Schwachsinigen gesagt wurde, gilt

auch hier. Ueberhaupt dürfte der Taubstumme, wenn er auch mit Erfolg unterrichtet wurde, dem Schwachsinnigen gleichzustellen sein, denn in wird die Zeichen- und Schriftsprache das ersetzen, was dem geistigen Leben solcher Unglücklicher durch den Mangel des vermittelnden und belebenden Elementes der Sprache und des Austausch des eigenen Bewußtseinsinhalts mit dem anderer Menschen abgeht. Auch die Affekte der Taubstummen haben viel mit denen Schwachsinniger Gemeinsames. Zudem sind die meisten Taubstummen reizbar und zu Zornesausbrüchen geneigt. Ein Taubstummer, der keinen Unterricht genossen hat, ist dem Blödsinnigen gleichzusetzen.

Das moralische Irresein. Die althergebrachte Anschauung, daß das Irresein sich in Wahnideen und Sinnestäuschungen äußere, hat lange einen psychischen Entartungszustand übersehen lassen, der am besten als moralisches Irresein (folie morale, moral insanity) bezeichnet wird. Es kann nach dem heutigen Stande der med.-psychol. Wissenschaft nicht mehr bezweifelt werden, daß es psychisch abnorme Zustände auf Grund organischer Hirnveränderungen giebt, die sich nur in krankhaften Stimmungen, Affekten, Aenderungen des Charakters, der ethischen Gefühle und Urtheile, in unsittlichen Neigungen und verbrecherischen Impulsen, bei höchstens formaler und quantitativer, nicht aber qualitativer Schädigung der intellektuellen Prozesse kundgeben.

Ein solcher Zustand ist das moralische Irresein. Die sittliche Depravation ist hier keine ethische, sondern eine organische, sie ist hervorstechendes klinisches Symptom eines Degenerationszustandes, der schon ab ovo besteht und in wirklich degenerativen Momenten (Trunksucht, Epilepsie, Geisteskrankheit der Erzeuger) begründet, sich schon von Kindesbeinen auf in völliger Unfähigkeit zur Erwerbung moralischer Urtheile und sittlicher Gefühle verräth oder an eine im Laufe des Lebens entstandene schwere Hirnerkrankung (Epilepsie, Kopfverletzung, senile Involution des Gehirns, Alkoholmißbrauch) sich anschließt. Es besteht gegründeter Verdacht, daß viele moralisch Irre in obigem Sinn auf Grund einseitig ethischer Beurtheilung als Gewohnheitsverbrecher in die Zuchthäuser wandern.

Die negativen Merkmale dieses eigenthümlichen Degenerationszustandes sind Fehlen von Delirien und Hallucinationen, die positiven, neben Erscheinungen eines intellektuellen Schwachsinnnes mäßigen Grades, ein vollständiger Mangel der sittlichen und rechtlichen Gefühle, eine völlige Depravation des Charakters mit verbrecherischen unsittlichen Trieben und Strebungen.

Der intellektuelle Schwachsinn giebt sich in Unfähigkeit zu einer geordneten Thätigkeit, zu einem wirklichen Lebensberuf, in Beschränktheit des Urtheils, geringer Aktivität und Energie, Einsichtslosigkeit nicht bloß in das Unsittliche, sondern auch positiv Verkehrte, den eigenen Interessen Schädliche des Thuns, in Unbesonnenheit bei der Ausführung verbrecherischer Handlungen, wenn sie auch vielfach den Stempel der List und Bosheit an sich tragen, kund.

Der moralische Defekt im Mangel aller sozialen Gefühle, in Roheit, Grausamkeit, Gleichgültigkeit gegen sittliche Werthschätzung durch Andere, Keueligkeit.

Die unterscheidenden Merkmale solcher entarteten Individuen vom Gewohnheitsverbrecher können nur durch den Nachweis einer Hirnerkrankung geliefert werden.

Die Konstanzität ihrer Handlungen, die Unwiderstehlichkeit, Abhurbität ihrer Triebe, die Spontanität und Nützlichkeit, mit der diese sich regen, die Unvorsichtigkeit, Rücksichtslosigkeit, Grausamkeit, mit der sie betriegt, der Eynismus, mit dem sie zur Schau getragen und eingestanden werden, die Nachlosigkeit aller erziehenden, besseren Einflüsse, haben nur Bedeutung, wenn jener Beweis erbracht ist.

Wir schöpfen ihn außer dem Nachweis der diesem Degenerationszustand zu Grunde liegenden Ursachen aus Folgendem:

1) Es finden sich vielfach Funktionsstörungen und körperliche Infirmitäten in der Sphäre des Nervensystems, die theils als angeborene Hemmungsbildungen

(Schädelanomalien, Klumpfuß, Hafenscharte, Wolfsrachen, Schielen, Verbildungen der Geschlechtsorgane), theils als ab und zu im Verlauf sich zeigende Symptome (große Geneigtheit zu Hirnerkrankung, Kongestionen, geringe Toleranz gegen Alkohol, abnorme Gemüthsreizbarkeit, pathologische Affekte, krankhafter Stimmungswechsel, epileptische Erscheinungen u.) den allgemeinen Nachweis einer dagesewenen oder noch fortbestehenden Erkrankung des centralen Nervensystems ermöglichen. Bemerkenswerth ist auch das häufige Vorkommen von Nervenkrankheiten und Irtsinn bei den Nachkommen. 2) Der Geschlechtstrieb ist oft früh excessiv und nicht selten pervers, insofern die Befriedigung auf natürlichem Wege perhorrescirt wird und im eklen Trieb zum eigenen Geschlecht ein Aequivalent findet oder die Wollust bis zur Mordlust sich steigert. 3) Es treten direkt aus der Hirnerkrankung herausgesetzte spontane, impulsive, vielfach perverse Antriebe zu theils einfach bizarren, theils unzüchtlichen und verbrecherischen Handlungen (Alkohol- und sexuelle Excesse, Diebstahl, Vagabondage) und, was besonders wichtig, nicht selten periodisch auf.

Die Stellung solcher Entarteten zur Gesellschaft und zum Recht ergibt sich aus der Thatfache, daß bei ihnen das Strafgesetz nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift hat und das schwerste Verbrechen ihnen von ihrem eigenartigen Inferioren, nur logische Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit verwerthenden Standpunkt nicht anders erscheint, als einem ethisch normalen Menschen die Uebertretung einer einfachen polizeilichen Verordnung. Solche Menschen sind nicht irre im landläufigen Sinne des Wortes, aber psychisch degenerirt. Statt ihrer 3., deren Vorhandensein oder Umfang noch lange Gegenstand der Kontroverse bilden wird, wäre es besser und praktischer, bloß von ihrer Gemeingefährlichkeit zu reden. Leider besteht diese durchs ganze Leben, denn die Degeneration ist nicht zu beseitigen.

III. Geisteskrankheiten. Die häufigste Ursache der fehlenden 3. sind Geisteskrankheiten, d. h. Krankheiten des Gehirns mit vorwaltenden Störungen der psychischen Functionen. Diese können sehr mannigfaltig sein. Am besten gekannt und gewürdigt sind die Wahnvorstellungen und Sinnesäuschungen. Indessen giebt es viele Fälle, wo sie fehlen und das Krankheitsbild durch bloße formale Störungen des Vorstellungsprozesses in Verbindung mit affektartigen Zuständen sich kundgiebt.

In der Regel werden die Geisteskrankheiten nach psychologischen Prinzipien eingetheilt. Man unterscheidet Gemüthskrankheiten, bei denen vorwiegend das Fühlen und Streben der Kranken affizirt, die Störung im Vorstellen nur eine formale ist und etwa sich bildende Wahnvorstellungen nicht fixirt werden, gegenüber den Geisteskrankheiten im engeren Sinne, wo vorwiegend die Intelligenz nothleidet, sei es durch dauernde Verfälschung des Bewußtseins mit Wahnideen, sei es durch Zerstörung des ganzen psychischen Mechanismus und der Einheit der Persönlichkeit. Insofern Gemüthsleiden diesen geistigen Schwächezuständen vorauszu-gehen pflegen, bezeichnet man auch wol jene als primäre, diese als sekundäre Irreifeinszustände. Die primären zerfallen, je nachdem der herrschende Affekt ein depressiver oder expansiver ist, in die Formen der Melancholie oder Manie. Den Uebergang zu den psychischen Schwächezuständen bildet der Wahnsinn. Die frühere Persönlichkeit ist hier in eine neue krankhafte umgewandelt, aber die Einheit der psychischen Prozesse ist erhalten, auch sind noch lebhaft Affekte möglich. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, so bezeichnet die Psychiatrie den Zustand als Berrücktheit. Geht endlich die Koordination der psychischen Akte, das Vermögen Vorstellungen zu reproduziren, kombiniren, realisiren, ganz verloren, so spricht man von Blödsinn.

Die Aufhebung der 3. Geisteskranker ist vom Gesetzgeber anerkannt (§ 51 Deutschland, § 2 Oesterreich, § 64 Frankreich). Die Fortdauer des Unterscheidungsvermögens schließt Geisteskrankheit nicht aus; das Moment, auf das es wesentlich hier ankommt, ist die zweite Grundbedingung der 3., die freie Willensbestimmung. Ihr Fehlen beim Irren wird aber bedingt: a) dadurch, daß durch

aus der Gehirnerkrankung herausgekehrt, somit spontane Affekte, Triebe, Wahnideen, Sinnestäuschungen ein Handeln bedingt wird; b) indem den irgendwie entstandenen Motiven desselben keine sittlichen, rechtlichen Gegenmotive entgentreten können, da diese entweder durch die Krankheit gleich anderen psychischen Funktionen verloren gegangen sind oder durch Störungen in der Affoziation und Bewegung der Vorstellungen nicht mehr ins Bewußtsein eintreten (Melancholie, Manie); c) indem durch Wahnideen und Sinnestäuschungen das Welt- und Selbstbewußtsein gefälscht ist. Diese Störung kann soweit gehen, daß die ganze frühere Persönlichkeit durch eine neue krankhafte ersetzt ist, der nun die Handlung zugeschrieben werden muß (Wahnsinn, Verrücktheit).

Die frühere Irrelaxe einer partiellen J., die sich auf die fälschliche Annahme einer Selbständigkeit vermeintlicher Seelenvermögen gründete, ist durch die Beobachtung und Erfahrung widerlegt, wonach es keine Seelenvermögen giebt und die verschiedenen psychischen Akte nur in engerer Wechselwirkung gedacht werden können. Damit ist auch der alte Streit wegen der Monomanien abgethan. Damit eine Störung der Geistesthätigkeit als Aufhebungsgrund der J. anerkannt werde, muß sie als eine krankhafte erwiesen sein. Diese Aufgabe fällt dem Sachverständigen zu. Sie kann nie von einem Kriterium aus gelöst werden, es giebt kein spezifisches Kennzeichen für Geisteskrankheit, es giebt keine psychische Funktionsstörung, die nicht auch beim Geistesgesunden möglich wäre. Die Hauptaufgabe besteht darin, das Bestehen einer Hirnkrankheit nachzuweisen und die anomalen psychischen Symptome auf eine solche zurückzuführen. Da das Gehirn nicht bloß psychische Funktionen vermittelt, so wird sich die Untersuchung nicht auf psychische Phänomene beschränken dürfen.

Von Wichtigkeit sind hierbei: a) Eine erbliche Anlage zu Irresein, wie sie durch Hirn-Nervenkrankheiten, Trunksucht und andere degenerative Faktoren in der Ascendenz bedingt wird. Ihre Bedeutung wird um so größer, wenn sie sich im Vorleben durch Anomalien der psychischen Entwicklung und Gehahrung verrieth. b) Der Nachweis wirksamer Ursachen für Entstehung von Irresein (Kopferletzungen, Alkoholerzesse, Epilepsie, Wochenbett, heftige Gemüthsbewegungen zc.), namentlich wenn psychische Abnormitäten im direkten Anschluß an eine solche Ursache sich ermitteln lassen.

c) Schädelanomalien, sofern der Schädel abnorme Kleinheit oder Größe zeigt oder der Stirnschädel verkümmert ist. d) Verbildungen der Ohren, Extremitäten, Genitalien, Sinnesfehler, wenn sie auf eine zentrale Ursache beziehbar sind. e) Zittern, Lähmungen, Krämpfe, aufgehobene oder krampfhaft gesteigerte Empfindlichkeit als klinische Zeichen einer Erkrankung des centralen Nervensystems, ebenso Kopfschmerz, Schwindel, Schlaflosigkeit. f) Hallucinationen, wenn sie für Wahrheit gehalten werden, in mehreren Sinnen vorkommen und mit anderweitigen psychischen Störungen zugleich sich vorfinden. g) Wahnideen, die aber vom objektiven Irrthum eines Geistesgesunden zu unterscheiden sind. Der widersinnige Inhalt allein ist hier nicht maßgebend. Im Allgemeinen unterscheidet den Wahn des Irren von dem des Gesunden, daß jener mit der früheren gesunden Denkt- und Anschauungsweise im Widerspruch steht, immer einen subjektiven Charakter hat, als Produkt einer Hirnerkrankung nicht durch Logik und Raisonnement zu beseitigen und auf einen krankhaften psychischen elementaren Vorgang zurückführbar ist. Der Wahn des Gesunden dagegen beruht auf einem Fehler im logischen Schließen oder auf einer aus Unwissenheit entstandenen falschen Prämisse und wird aufgegeben, wenn er dem Betreffenden als positiv unmöglich erwiesen wird. h) Krankhafte Stimmungen, Affekte, die äußerlich nicht motivirt sind. i) Periodizität gewisser Symptome und Symptomreihen. k) Zeichen eines allgemeinen Krankseins. Indessen ist es ein Irrthum, an Irresein zu zweifeln, wo diese fehlen. Sie finden sich nur im Anfang desselben.

Als Momente, die dem Richter Zweifel über die Geistesintegrität erwecken müssen, sind anzuführen:

Wider Sinnigkeit der That und ihrer Motive, Mangel eines Vortheils für den Thäter oder geradezu Nachtheil durch die That, Planlosigkeit, Zwecklosigkeit in der Wahl von Mitteln, Zeit, Ort; auffallende Grausamkeit der That, Kontrastiren derselben mit der ganzen früheren Lebensführung. Selbstanzeige, fehlende Bestrebungen die Spuren der That zu verwischen, sich Rühmen derselben, offenes Geständniß, Selbstmordversuche vor- und nachher, Warnung der Umgebung vor der That; auffallende Aenderung des Charakters, dumpfes Hinbrüten, Vernachlässigung des Berufs. Auffallende Gleichgültigkeit bei Verhaftung und Verhör, Spuren von Gereiztheit, intellektueller Schwäche in diesen. Mangelnde oder lückenhafte Erinnerung für die That. Notorische Geisteskrankheit oder Epilepsie in der Familie oder früher beim Angeklagten. Geringen Werth hat die Leumundsfrage, da ein lasterhaftes, vagabundirendes Leben oft auf Geistesstörung beruht und statt dieser oft für Bosheit und Immoralität genommen wird.

Die Möglichkeit einer Geisteskrankheit schließen Reue, Motivirtheit der That, kluge Berechnung der Umstände, Planmäßigkeit der Ausführung, Vernünftigsprechen durchaus nicht aus. Bei einer Besprechung der einzelnen Formen des Irreseins haben wir zunächst zu gedenken der

1) Melancholie. Mit ihr beginnt in der Mehrzahl der Fälle das Irresein. Ihr Wesen ist eine äußerlich gar nicht oder ungenügend motivirte schmerzliche Verstimmung als Ausdruck einer krankhaften Störung der Hirnthätigkeit. Der von ihr Befallene fühlt sich traurig ohne Grund, bange, muthlos, von trüben Gedanken, Sorgen und Zweifeln gequält. Er fühlt sich selbst und alle seine Beziehungen zur Außenwelt verändert, er ist gleichgültig gegen seine Lebensinteressen, seine gewohnte Thätigkeit fällt ihm schwer bis zur Unmöglichkeit. Sein Gedankenfluß ist gehemmt, es können einzelne peinliche Vorstellungen sich beständig dem Bewußtsein ausdrängen (Zwangsvorstellungen) und dasselbe aus Höchste beunruhigen. Im Verlauf kann es zu Sinnesstörungen, Wahnideen kommen, namentlich aber zu Anfällen heftiger bis zur Trübung und Aufhebung des Selbstbewußtseins sich steigender Seelenangst, die dann in der Regel in der Herzgegend lokalisiert wird.

Solche Anfälle (*raptus melancholicus*) finden sich auch bei Hypochondern, Epileptischen, Hysterischen und Säufern, zuweilen auch bei wirklich oder scheinbar Gefunden während der Menstruation, dem Wochenbett.

Der Melancholische kann a) aus schmerzlichen Gefühlen, b) aus Zwangsvorstellungen, c) auf Grund krankhafter Affekte, d) aus Wahnideen und Sinnesstörungen Gewaltthaten begehen.

Meist kommen dann äußerlich unmotivirte, dem Thäter selbst zum empfindlichen Nachtheil reichende Handlungen (Mord, Brandstiftung, Selbstmord) zu Stande.

Bemerkenswerth sind auch die aus krankhafter Willenshemmung (Abulie) und schmerzlicher Verstimmung nicht selten resultirenden Unterlassungen und Pflichtverletzungen solcher Unglücklicher.

Da, wo schmerzliche Gefühle (des nicht mehr Könnens, trostloser Langeweile, ganz veränderter Beziehungen zur Außenwelt) und Zwangsvorstellungen die That motiviren, kann sie mit Planmäßigkeit, Strafbarkeitsbewußtsein, ja selbst innerem Widerstreben vollbracht werden, aber sie ist trotzdem unfrei, der Kranke dem Zwang seiner organisch bedingten krankhaften Gefühle und Vorstellungen erlegen.

Bemerkenswerth ist die Ernüchterung, die mit erfolgter That vielfach eintritt, die kritische Bedeutung derselben, so daß unmittelbar nach derselben die Erscheinungen der Krankheit schweigen.

Besonders erwähnenswerthe Handlungen, die hierher gehören, sind Verbrechen, um dafür Strafe zu bekommen, nach der sich der Kranke sehnt, Mord Anderer, um das unerträglich Leben auf dem Schaffot zu verlieren (indirekter Selbstmord),

Mord der geliebten Kinder aus vermeintlichen oder wirklichen, aber krankhaft übertriebenen Nahrungspflegen oder aus schmerzlicher Apperception der Außenwelt.

Anders ist der Mechanismus des Handelns bei raptus melanchol. Der blinde Drang des Kranken, der schrecklichen Seelenangst ein Ende zu machen, die große Bewußtseinsstörung bedingen ein äußerst stürmisches, keine Wahl der Mittel, der Zeit, des Ortes zulassendes Handeln. Es sind gleichsam konvulsivische Entladungen unerträglicher Bewußtseinszustände, die jede Präméditation ausschließen und mit einem gewissen Eklat und Rücksichtslosigkeit erfolgen (Mord, Verfümmelung, Selbstmord, Brandstiftung). Die Erinnerung für die Zeit des Anfalls fehlt gänzlich oder ist eine traumartige.

Da, wo Hallucinationen (schreckliche Visionen, Stimmen, die zum Mord aufrufen, eine drohende Gefahr verkündigen u.) oder Wahnideen (Todesgefahr, Verdammung u.) das Handeln motivieren und keine Affekte intervenieren, kann die That prämeditirt und zweckmäßig kombiniert geschehen. Dauern ihre Motive fort, so fehlt jede Reue und Einsicht für das Geschehene.

2) Manie. Unter Manie versteht die Wissenschaft affektartige Zustände, deren Grundzüge äußerlich unmotivirte Affekte der Lust, ein gesteigerter Ablauf der Vorstellungen, ein erleichtertes Uebergehen derselben in motorische Akte, eine Erhöhung der Erregbarkeit der psychischen Prozesse überhaupt sind. Zwischen diesen Zuständen einfacher maniakalischer Exaltation und der vollen Höhe der Krankheit, der Tobsucht, bestehen nur Gradunterschiede. Wir sprechen von einer solchen, sobald der Vorstellungsprozess so beschleunigt ist, daß keine Einzelvorstellung mehr festgehalten werden kann und damit Verwirrenheit und Irenität eintritt, ferner die motorischen Akte nicht mehr durch klar bewußte Vorstellungen, sondern nur noch durch dunkle allgemeine Vorstellungsmassen, Sinnesempfindungen oder organische Gefühle ausgelöst und damit zufällige, spontane, triebartige werden. Die Zustände von „Tobsucht“ sind keine zweifelhaften psychischen Störungen und können hier sogleich übergangen werden. Anders ist es in jenen Zuständen bloßer maniakalischer Exaltation, wo der Kranke, obwohl unfrei in seinen Handlungen, geradezu thatkräftiger, scharfsinniger, redegewandter erscheint, als in gesunden Tagen, und damit dem Laien höchstens als aufgeregt, nicht aber als krank erscheint. Solche Menschen begehen in der Störung ihrer Besonnenheit und bei der krankhaften Erleichterung ihrer motorischen Akte die unsinnigsten Handlungen und Excesse, ohne in Worten zu deliriren (folie raisonnée, délire des actes, mania sine delirio), ja wissen sogar trefflich ihr widersinniges Handeln mit Vernunftgründen zu motiviren. Diese rein affektiven Zustände mit bloß formaler Störung sind forensisch doppelt wichtig, wenn sie mit krankhafter Steigerung der Triebe oder triebartigen Handlungen einhergehen. Die Uebersetzung des Grundzustandes von Seiten einer älteren unwissenschaftlichen Beobachtung mit einseitiger Hervorhebung der krankhaften Antriebe hat zur Irrlehre der Monomanien geführt. Solche krankhafte Antriebe kommen allerdings vor, aber nur als Folgen krankhaften Empfindens und Vorstellens und als Theilerscheinungen eines pathologischen Gesamtzustandes.

So hat man eine Mord- und Selbstmordmonomanie behauptet, die einfach auf schmerzliche Gefühle, raptusartige Angstfälle Melancholischer, eine Pyromanie, die auf die gleichen Motive des Melancholischen, zufällige Entäußerung des Bewegungsdranges bei Maniakalischen oder auf die Rache eines kindischen, schwachsinrigen Individuums zurückzuführen ist.

Wichtig ist die Kleptomanie, die Theilerscheinung eines maniakalischen Zustandes ist, sich aber auch bei hysterischen Schwangeren, bei Schwach- und Blödsinnigen, Verrückten, Epileptikern und Paralytikern in verschiedenartiger Motivirung findet. Eine periodische Sauffucht (Dipsomanie) ist nichts Anderes als eine Varietät der zu besprechenden periodischen Manie. Außerdem finden sich impulsivie Antriebe bei hereditär-degenerativen Irreseinszuständen, namentlich dem moralischen Irresein-

Rechnet man noch dazu Fälle, wo Wahnsinnige und Verrückte aus nicht erkannten fixen Wahnvorstellungen beständig dieselbe Handlung wiederholten, so hat man das ganze Material beisammen, das zur Irrefahre der Monomanien Anlaß gab.

Die oben erwähnten Zustände von maniakalischer Exaltation verlaufen theils als selbständige Form, vielfach in periodischem Typus, theils bilden sie das Initialstadium der Tobsucht, theils interkurrente Aufregungszustände im Verlauf der Paralyse und der Hysterie.

Der Vergleich mit der früheren Persönlichkeit, der beschleunigte, abspringende, unvermittelte Ideengang, die Schlaflosigkeit, die äußerlich unmotivirte zeitweise Zu- oder Abnahme der Unruhe, die Unmotivirtheit, Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit des Thuns und Treibens derartiger Kranker, die dem gesunden Leben ganz fremden Strömungen und Handlungen werden das Krankhafte des Zustandes trotz allen Bemühtigtrebens herausfinden lassen.

Die Handlungen solcher Kranken sind unfrei, weil theils die natürlichen Triebe und sinnlichen Bedürfnisse eine pathologische Stärke besitzen, theils ein zu beschleunigter Vorstellungsprozeß ein ruhiges Besinnen und Ueberlegen unmöglich macht, theils ähnlich wie im analogen Zustand der Berausung sittliche, rechtliche, corrigirende Vorstellungen nicht zum Bewußtsein oder wenigstens nicht zur Geltung kommen. Verletzungen der Sittlichkeit, Diebstahl, Bagabondiren, Kaufhändel, Beschädigung von fremdem Eigenthum sind die häufigsten Verletzungen des Rechts von Seiten solcher Kranken.

Die Manie kann als kontinuierliche und periodische Form verlaufen, in letzterem Fall die einzelnen Anfälle durch monate- bis jahrelange Intervalle geschieden. Man spricht dann von luciden Intervallen, die überhaupt bei allen primären Irreformen vorkommen können. In der Regel besteht hier aber nur eine temporäre Latenz der äußeren Symptome der Krankheit und keineswegs ein Zustand völliger geistiger Klarheit und Freiheit. Die Annahme von luc. int. im Kriminalforum ist kaum haltbar. Bei man. period. sind in der intervallären Zeit fast ausnahmslos Gemüthsreizbarkeit, Gedächtnißschwäche und Beschränkung der intellektuellen Funktionen nachzuweisen.

Es giebt endlich ganz akute, binnen $\frac{1}{2}$ —6 Stunden verlaufende Anfälle von Tobsucht (mania transitoria), die in der Regel mit heftiger Kopfcongestion einhergehen, bei jugendlichen Individuen durch heftige Gemüthsbewegungen, große Hitze, Uebergenuß von Alkohol, zuweilen auch bei Gebärenden eintreten, in der Regel nur einmal sich einstellen, ausnahmslos mit einem tiefen Schlaf abschließen und völlige Aufhebung der Erinnerung für die ganze Zeitdauer des Anfalls hinterlassen.

3) Wahnsinn und Verrücktheit. Sie entstehen primär aus fieberhaften Krankheiten oder auf Grund erblich degenerativer Anlage oder auch aus melancholischen oder manischen Zuständen. Es bestehen hier fixe Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, die Persönlichkeit ist in eine krankhafte verwandelt oder wenigstens die Beziehungen zur Außenwelt sind total verändert. Damit ist jede Zurechnung aufgehoben. Die Handlungen sind durch Wahnideen und Sinnestäuschungen bedingt. Der psychologische Unterschied zwischen Wahnsinn und Verrücktheit wurde oben hervorgehoben. Je nach der Selbstempfindung kann man einen melancholischen und einen expansiven unterscheiden. Die praktisch wichtigste Varietät des ersteren ist der Verfolgungswahnsinn. An ihm Leidende sind sehr gemeingefährlich. Sie ermorden ihre vermuthlichen Feinde, von denen sie sich auf Grund von anklagenden Stimmen verfolgt, beschimpft oder mittels wahnsinniger Maschinen, mit Gift oder sonstwie am Leben bedroht glauben. Hierher gehört auch der Wahn ehelicher Untreue, der zu Mord des Ehegatten führen kann, ferner der Querulantenwahnsinn, wobei der Kranke in irgend einem Prozeß sich Unrecht gethan wähnt, Richter, Geschworene, ja selbst das Staatsoberhaupt der Parteilichkeit beschuldigt, beständig um sein wahnsinniges Recht querulirt und da ihn dies versagt wird,

Umtsehren- und Majestätsbeleidigungen begeht, ja selbst Racheakte gefährlichster Art vollbringt. Die Mehrzahl aller vor Gericht so lästigen Querulanten dürften solche Unglückliche sein.

Bei Berrückten, wo also keine affektvollen Zustände mehr vorhanden sind, wenn der logische Mechanismus noch unverfehrt und die Wahnideen nicht besonders auffällig sind oder der Kranke, wie so oft, sie dissimulirt, kann es dem Laien, wozu auch vielfach Aerzte gehören, begegnen, daß er das Individuum für gesund hält. Auch hier schließt verständiges Sprechen über Dinge des alltäglichen Lebens Irrein nicht aus. Solche „vernünftige“ Kranke, bei denen man höchstens eine fixe Idee fand, haben auch zur unsinnigen Theorie einer partiellen 3. Veranlassung gegeben.

4) Erworbenener Blödsinn und Schwachsinn. Er ist der endliche Ausgang aller nicht zur Heilung gelangenden Irreinszustände oder findet sich primär als begleitende Erscheinung schwerer Erkrankungen des Gehirns, seiner Hüllen und seiner Gefäße, wie sie im Verlauf der *dementia paralytica* und *dementia senilis*, ferner in Folge von habituellen Alkoholerzessen, Kopfverletzungen, Apoplexie und Erweichungsprozessen im Hirn aufzutreten pflegen. Im Allgemeinen handelt es sich hier um dauernde, unheilbare Zustände. Die Abstufungen sind hier fast ebenso individuell verschieden wie bei den angeborenen psychischen Schwächezuständen. Im konkreten Falle wären die Art und Weise der Reproduktions-, Kombinations- und Aktionsfähigkeit — die Leistungen des Gedächtnisses, die Schärfe des Urtheils und der Begriffe, die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Gedankenablaufs, die Art des Strebens, aber auch die ethischen und ästhetischen Urtheile und Anschauungen, die zuweilen vorwiegend affizirt sind, zu prüfen. Von Wichtigkeit sind Zustände mäßigen Schwachsinns, relativer geistiger Ineffizienz, wie sie nicht selten nach psychischer Krankheit, namentlich Manie, als dauerndes Residuum sich finden. Die psychische Schwäche wird nur dann merklich, wenn man die frühere Persönlichkeit kannte. Sie äußert sich dann in einer gewissen gemüthlichen Abstumpfung, Indifferenz gegen manche Lebensbeziehungen, geringeren Schärfe des Urtheils und der Erinnerung, einer geringeren Aktivität des Vorstellens und Strebens bei verminderter Entschlußfähigkeit und leichterem Bestimmbarkeit. Eine solche sittliche und intellektuelle Schwäche ist auch die traurige Folge der Alkoholerzesse.

Solche Menschen vermögen ihre Affekte nicht mehr zu bemeistern und lassen sich leicht von schlechten Menschen zu strafbaren Handlungen (Unterschlagung, Diebstahl, Meineid) verleiten. Wichtig ist die Verblödung im Greifenalter (*dementia senilis*). Krankhafte Reizbarkeit, Mißtrauen, Verfolgungswahn können hier zu kriminellen Handlungen führen. Zuweilen kommt es auch zu Eraltationszuständen mit geschlechtlicher Aufregung und unzüchtigen Handlungen, namentlich mit Kindern. Dieser Umstand verdient in foro alle Beachtung und fordert dringend in derartigen Fällen eine *exploratio mentalis*.

Häufig hat es der Richter auch mit Fällen von *dementia paralytica* („Gehirnerweichung mit Größenwahn“) zu thun, namentlich im Beginn des Leidens, wo die psychische Schwäche noch wenig entwickelt und durch eine maniakalische Eraltation verdeckt ist. Die kriminellen Handlungen bestehen vorwiegend in Sittlichkeitsvergehen, Diebstahl, Kaufhändeln, bei Beamten vielfach auch in Disziplinarvergehen.

Die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Reizbarkeit, sittliche und intellektuelle Abstumpfung, maniakalische Erregung und Sammelsucht motiviren sie.

Leider wird nur zu häufig das Pathologische solcher Fälle verkannt. Im Anfang ist diagnostisch wichtig die totale Umänderung des Charakters, die namentlich in sittlicher Beziehung scharf markirt zu sein pflegt. In vorgeschrittenen Fällen sichern die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Einsichtslosigkeit, die Unsicherheit der Bewegungen, Schwindelanfälle, Sprachstörungen die Diagnose des schweren Hirnleidens.

Bemerkenswerth ist auch die Plumpheit, Brutalität, Rücksichtslosigkeit, Ungeächlichkeit, Planlosigkeit der Handlungen, wie sie sich aus einem solchen Zustand von Demenz und Bewußtseinsstörung ergeben muß.

5) Simulation von Geistesstörung. Soweit die Symptome von Geistesstörung psychische sind, können sie simulirt werden. Simulation ist im Ganzen selten. Viel häufiger wird sie irthümlich vermuthet. Motive sind Entziehung der Strafe, der Wehrpflicht, Lösung widerwärtiger Verträge. Erfolgreiche Durchführung der Simulation ist einem wirklich Sachverständigen gegenüber kaum möglich. Der Simulant kann bloß einzelne Symptome des Irrethums kopiren, aber nach schlechten Originalen, wie sie gewöhnlich Bühnendichter und Romanschriftsteller schaffen und die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Indem der Simulant meint, in rechtem Unfinnschwagen und Umhertollen liege die Pointe des Irrethums, fehlt seinem Krankheitsbild die Methode, die der wirkliche Wahnsinn besitzt, ganz abgesehen von dem Verlauf, dem inneren Zusammenhang der Symptomreihen, der Konsequenz in der Behauptung derselben und der Wiedergabe der äußeren facies des wirklich Geisteskranken.

Er wird nothwendig theatralisch, ostensibel, inkonsequent, sieht es gern, wenn man ihn für irrünftig hält, was beim wirklich Irren nicht der Fall ist. Fälle ganz offenbaren Betrugs abgerechnet, ist es wünschenswerth, daß jeder der Simulation Verdächtige in ein Irrenhaus zur Beobachtung abgegeben werde, denn nur dort ist jene unablässige sachverständige Beobachtung durchzuführen, die gegenüber raffinirter Gaunerei nöthig ist.

Simulation kann durch die damit verbundene psychische Anstrengung in wirkliches Irrethum übergehen. Wol zu beachten ist ferner, daß Simulation neben wirklicher Geisteskrankheit vorkommt. Folgerichtig ist der Nachweis der Geistesgesundheit nicht mit dem der Simulation erbracht, sondern nur dann, wenn auch das Fehlen der Geisteskrankheit erwiesen ist. Der synthetische Weg der Beobachtung und Untersuchung ist gegenüber Fällen zweifelhafter Simulation der allein richtige. Einzelsymptome sind nur im Zusammenhalt mit dem Gesamtbild zu verwerthen. Inkongruenz desselben mit einer klassischen Form des Irrethums beweist nicht an und für sich gegen Simulation, denn es giebt psychische Degenerationszustände, die nicht in das gebräuchliche Schema der Klassifikation hineinpassen und gerade bei jenen findet sich verhältnißmäßig häufig Simulation.

IV. Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit. Es giebt eine Reihe von unfreien Geisteszuständen, die ganz vorübergehender Art sind und, zwar rechtlich gleichbedeutend mit Geisteskrankheit, doch nicht unter diesen Begriff sich subsumiren lassen. Im Deutschen StrafGB. § 51 sind sie vorgelesen als Zustände „krankhafter Bewußtlosigkeit“; das Oesterr. StrafGB. § 2 lit. c spricht von einer vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt somit hier im Begriff der Bewußtlosigkeit. Dieser darf nicht im gewöhnlichen Sinn, sondern muß im Sinne der Wissenschaft interpretirt werden, sonst entstehen bedauerliche Mißverständnisse. Bewußtlosigkeit muß hier identisch genommen werden mit Aufhebung des Selbstbewußtseins. Ein solcher Zustand schließt die Möglichkeit einer traumartigen psychischen Fortexistenz nicht aus, die sich in einer Anzahl scheinbar gewollter, indeß nur automatischer Akte und zusammenhängender Reden äußert, ohne daß jedoch der Betreffende sich derselben bewußt wäre oder eine Erinnerung daran in den normalen selbstbewußten Zustand mit hinübernähme. Unter diese gesetzliche Kategorie gehören zunächst 1) die Traumzustände (Schlaftrunkenheit und Schlafwandeln). Die erstere ist ein ganz transitorischer Zustand von Sinnesverwirrung, in welchem im Sinne noch nicht corrigirter Traumvorstellungen oder falscher Apperceptionen der Außenwelt Handlungen vollbracht werden können, die der Umgebung zum Schaden gereichen. Die Schlaftrunkenheit wird begünstigt durch

alle Momente, welche den Schlaf besonders tief machen (Schlaf vor Mitternacht, lange Entbehrung, große Ermüdung, Genuß geistiger Getränke, heiße Schlafstube etc.). Veranlassende Ursachen sind schreckhafte Träume oder plötzlichem Erwachtwerden durch Dritte. Die Handlungen der Schlaftrunkenheit können keine prämeditirten sein, müssen den Charakter unbewußter, zufälliger an sich tragen, zeitlich in den Moment des Aufwachens oder Erwachtwerdens fallen. Das Schlafwandeln ist ein Zustand, in welchem bei aufgehobenem Selbst- und Weltbewußtsein motorische Akte durch Traumvorstellungen hervorgerufen werden. Es giebt Fälle in der Literatur, wo diese jedenfalls automatischen und unbewußten Handlungen kriminelle waren (Tödtung, Diebstahl). Schlafwandeln ist ein Nervenleiden, das wol nur Theilerscheinung einer allgemeinen krankhaften Störung im Nervensystem (Epilepsie, Hysterie, status nervosus) ist, sich vorzugsweise im jugendlichen Alter (Pubertätszeit) findet. Die Anfälle können zu bestimmten Zeiten sich wiederholen. Kombimirte Handlungen sind in denselben möglich. Die Erinnerung für das im Anfall Geschehene fehlt gänzlich oder dieses kommt dem Betreffenden geträumt vor.

Die häufige Wiederkehr der Anfälle, die Zeichen eines allgemeinen Nervenleidens, das eigenthümliche Verhalten der Erinnerung sichern die Diagnose.

2) Die Intoxikationszustände. Vielfach werden unfreie Geisteszustände von kurzer Dauer durch Erzeße im Genuß von Alkohol und narkotischen Stoffen hervorgebracht.

Schon der einfache Rausch ist ein künstlich hervorgebrachtes Irresein und höhere Grade desselben („Bewußtlosigkeit“) heben die rechtliche Verantwortung auf. Es ist hierbei nur zu berücksichtigen, daß ein Zustand von sinnloser Betrunktheit nicht die Möglichkeit ausschließt mit der Außenwelt in Verkehr zu treten.

Von der größten Wichtigkeit ist ferner die Thatsache, daß ein Alkoholerzeß bei besonderen Dispositionen oder Zusammentreffen gewisser ätiologischer Momente einen Anfall akuter Geistesstörung (mania ebriorum acutissima) herbeiführen kann, der dann nicht mit einem gewöhnlichen Rausch zu verwechseln ist.

Prädisponirende Momente für die Entstehung solcher Zustände sind häufig Abstammung von irrsinnigen, epileptischen oder trunksüchtigen Erzeugern. Die Prädisposition ist dann angeboren. Erworben wird sie durch Kopfverletzungen, schwere Hirnkrankheiten aller Art, erschöpfende Krankheiten, wie Typhus.

Aber auch ohne Disposition kann diese Manie durch zufällig mit der Alkoholkwirkung zusammentreffende und diese steigende Umstände (Gemüthsbewegungen, körperliche Anstrengung, große Hitze, nüchternen Magen, Beimischung narkotischer ätherischer Stoffe zum Getränk) zu Stande kommen. Als Unterscheidungsmerkmale dieses Zustandes von einem gewöhnlichen Rausch können dienen: a) Menge des Getränks und Wirkung stehen in keinem Verhältniß, eben weil innere organische oder außergewöhnliche okkasionelle Bedingungen die Erregbarkeitsfähigkeit des Gehirns für den Alkoholveriz verändern. b) Die akute Psychose bildet häufig nicht das Höhestadium einer stufenweise fortschreitenden Berausung, sondern tritt primär, plötzlich auf, oder es liegt zwischen Erzeß und Ausbruch ein bis Stunden dauerndes Stadium latenter Hirnkongestion, bis erst durch ein accidentelles Moment, in der Regel einen Affekt, die Psychose nachwirkend zum Ausbruch kommt. c) Der Zustand unterscheidet sich auch qualitativ vom gewöhnlichen Rausch, indem es hier zu systematischem Delirium, Sinnesstäuschung und maniakalischen Ausbrüchen kommt. d) Dazu kommen Erscheinungen heftiger Kopfkongestion, oft Zähnknirschen; die Bewegungen sind nicht unsicher, wie beim Berauschten, sondern kraftvoll, sicher unter dem Einfluß der maniakalischen Hirnreizung. e) Die Erinnerung für die ganze Anfallsdauer ist aufgehoben.

Nicht selten erzeugen fortdauernde Alkoholerzeße auch ein bis etwa 8 Tage andauerndes Delirium, das sog. delirium tremens, dessen charakteristische Symptome

Schlafllosigkeit, stupor, Zittern der Extremitäten, kopijöse Schweiße und beängstigende Gesichtshallucinationen sind, auf Grund deren Gewaltthaten vorkommen.

Das delirium tremens ist nur ein interkurrenter Aufregungszustand im Verlauf einer chronischen Degeneration des ganzen Centralnervensystems, des Alcoholismus chron., dessen Symptome mehr oder weniger bei jedem Gewohnheitsjäuer sich finden und in Nachlaß des Gedächtnisses, Gemüths- und sittlicher Stumpfheit, Schwachsin, Willensschwäche, krankhafter Zornmüthigkeit, Kopfsch, gestörtem Schlaf, zeitweisen Hallucinationen, Zittern der Zunge, Hände, schlotterndem Gang, Muskelschwäche, Ameisenkriechen in den Beinen, Magenbeschwerden, mitunter auch epileptischen Anfällen sich kundgeben.

3) Delirium in fieberhaften Krankheiten, Es findet sich auf der Höhe der Krankheit (Fieberdelirium) oder in der Reconvalescenz (Inanitionsdelirium). Namentlich bei Typhus, Wechselfieber, Cholera, Lungenentzündung, werden solche Delirien beobachtet. Es kommt hier zuweilen zu Mord, Brandstiftung u. Auch Ermordung des Kindes im Delirium eines Puerperalfiebers kommt vor. Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer kriminellen derartigen That ergeben der Nachweis der fieberhaften Erkrankung, der Mechanismus der That, der ganz mit einer im Intoxikationsdelirium begangenen übereinstimmt und die fehlende oder ganz traumartige Erinnerung für die Vorkommnisse des untreuen Zustandes.

4) Epilepsie und Hysterie. Tiefe Störungen der psychischen Funktionen, theils als ganz acute, theils in dauernder Weise, pflegen im Verlauf der genannten beiden Nervenkrankheiten aufzutreten. Namentlich bietet die Epilepsie eine Menge der wichtigsten Gesichtspunkte für das Forum. Bei keinem Epileptiker sollte eine Prüfung seines Geisteszustandes unterlassen werden. Fast immer, wo ein Mord ohne Motiv, eigennütigen Zweck, ohne Prämeditation, ohne Berücksichtigung von Zeit, Ort, Mitteln, begangen wurde, handelt es sich um die That eines Epileptischen (Trousseau). Von größter Bedeutung sind die acuten psychischen Störungen der Epileptiker (mania epileptica). Sie treten auf a) in unmittelbarem Anschluß an einen oder als Vorläufer eines epileptischen Anfalls. Im ersten Fall bestehen sie in schreckhaften Gehörs- und Gesichtshallucinationen (Ohrenbrausen, rothem Flammenschein), Präcordialangst, rauschartiger Verwirrung, großer Reizbarkeit und schmerzlicher Verstimmung, im zweiten in großer psychischer Prostration mit Unfähigkeit zu denken, Verworrenheit, stupor, Reizbarkeit, schreckhaften Visionen, die zu Mord und Selbstmord führen können. Dieser eigenthümliche Dämmerzustand kann bis zu mehreren Stunden andauern, der Kranke scheinbar bewußt und geordnet handeln, obwohl sich hinterher zeigt, daß der Kranke gar nicht weiß, was er in diesem Zustande gethan hat. Zuweilen beobachtet man während dieser Zeit auch kleptomatische Antriebe. b) Die intervallären psychischen Störungen sind theils elementare (üble Laune, Reizbarkeit, Präcordialangst, schreckhafte Hallucinationen, Zwangsvorstellungen, abruptes und ganz transitorisches Verfolgungsdelirium, wobei denn die feindlichen Apperceptionen, Angstgefühle und Zwangsvorstellungen, nicht selten gefährliche Angriffe auf die Umgebung herbeiführen), theils geschlossene Symptomenkomplexe. Es finden sich hier wieder zwei Varietäten. Die eine (petit mal) ist ein Zustand acuter, binnen Stunden ablaufender Präcordialmelancholie mit Drang, herumzuirren, Zwang schmerzlicher Vorstellungen, zerstörenden, nur halbbewußten Antrieben, die ganz impulsiv zur Ausführung kommen und wobei die Erinnerung für die Dauer des ganzen Anfalls höchstens eine summarische ist. Die andere (haut mal) ist ein brüsk auftretendes, mehrere Tage dauerndes furibundes Delirium, dem der exquisit schreckhafte Inhalt der Wahnvorstellungen und Sinnesdelirien, die sich meist in grauenvollen Visionen, Gespensterpuk und Todesgefahr bewegen, die enorme Verworrenheit und Bewußtseinsstörung ein ganz eigenthümliches Gepräge verleihen. Die Erinnerung fehlt hier vollständig für die ganze Dauer des Anfalls, aus dem der Kranke wie aus einem bösen Traum zu sich kommt. c) Anfälle von petit und haut mal vertreten

die Stelle der konvulsiven epileptischen Anfälle, die selbst ganz verschwinden können (epilepsia larvata, psychische Epilepsie). Es kann von höchster Wichtigkeit sein, die epileptische Basis dieser akuten psychischen Störung zu erkennen. Hier sind wichtig:

a) Die Beachtung der im Obigen geschilderten interballären Störungen.

β) Der im Gefolge der Epilepsie sich ausbildenden dauernden Veränderungen des Charakters und der Beeinträchtigung der Intelligenz (psychische Degeneration der Epileptiker). Sie bestehen in progressiver Abnahme der intellektuellen Leistungen, Erlöschen der ethischen Gefühle, erzeßlicher Gemüthsreizbarkeit, motuslosem Wechsel zwischen Exaltation und Depression, Intoleranz gegen alkoholische Getränke.

γ) Der Anamnese, die früher dagewesene Epilepsie nachweist. Diese zeigte sich häufig nur als epileptischer Schwindel (vertigo) ohne Krampfanfälle. Auch nächtliches Bettnäßen und Herausfallen aus dem Bett machen den Verdacht auf Epilepsie rege.

δ) Aber die Beachtung der Symptome und des Verlaufs des Anfalles selbst genügt nicht selten, um mit Bestimmtheit die Diagnose auf Epilepsie stellen zu können. Als der psychischen Epilepsie gemeinsame Zeichen lassen sich aufführen: die Pflöchtigkeit und Unmotivirtheit des Anfalles, die enorme Verwirrenheit und Bewußtseinsstörung während dessen Dauer, der exquisit schreckhafte Inhalt des vorzugsweise um Hallucinationen sich drehenden Deliriums; die aus diesem Bewußtseinsinhalt und der schweren Bewußtseinsstörung sich ergebende Heftigkeit und Brutalität etwaiger Gewaltakte; das plötzliche Aufhören des eigentlichen Anfalles mit nachklingenden Erscheinungen psychischer Prostration und großer Gemüthsreizbarkeit, die vollständige Amnesie oder höchstens traumhafte Erinnerung für die ganze Anfallsdauer; das Stereotype solcher Anfälle, von denen jeder folgende dem ersten bis in's kleinste Detail gleicht.

Im Zustand der epileptischen Degeneration und der „mania epileptica“ ist die *β.* aufgehoben; aber auch der außerhalb dieser Zustände stehende Epileptiker sollte in seiner schweren Krankheit einen Milderungsgrund finden. Immer besteht auch hier die Möglichkeit, daß eine etwaige strafbare That in die Zeit eines epileptischen Dämmerzustandes fiel.

Auch die Hysterie verdient alle Aufmerksamkeit in foro. Es finden sich hier theils elementare psychische Störungen (abnorme Gemüthsreizbarkeit, Zwangsvorstellungen, Hallucinationen, Wechsel zwischen Exaltation und Depression, krankhafte Willensschwäche, perverse Gelüste kleptomantischer Art, krankhafte Sexualempfindungen und Steigerungen des Geschlechtstriebes), theils akute psychische Störungen (akutes Delirium, maniakalische Exaltation, Extase und somnambule Zustände), theils Uebergänge in wirkliche dauernde Geistesstörung (moralisches Irresein, religiöser, erotischer Wahnsinn). Bekannt ist der, man möchte sagen, instinctive Hang zur Simulation und Uebertreibung, der hysterischen eigenthümlich ist. Die *β.* im transitorischen und chronischen Irresein muß als aufgehoben betrachtet werden, die elementaren Störungen dürften unter allen Umständen als Strafmilderungsgründe anzusehen sein.

5) Pathologischer Affekt. Der Affekt hebt an und für sich die *β.* nicht auf, aber als psychischer Ausnahmezustand, in welchem die Besonnenheit getrübt ist, macht er auf eine mildere Beurtheilung Anspruch, die auch der Gesetzgeber statuirt hat, ja selbst bei unerschuldetem, bis zur Sinnesverwirrung gesteigertem Affekt (Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr) Strafslosigkeit eintreten läßt. Besonders der Milde des Richters zu empfehlende Affektzustände sind die Handlungen aus unglücklicher Liebe (Doppelsebstmord Liebender), Eifersucht (Tödtung der Ehefrau im Ehebruch) und unehelich Gebärender (Kindesmord). Die Beurtheilung dieser Verhältnisse ist eine vorwiegend psychologische und fällt deshalb dem Richter anheim. Anders ist es mit gewissen Affektzuständen, wo auf Grund organischer konstitutioneller Ursachen der Affekt eine pathologische Höhe erreicht. Hier ist die Intervention

eines Arztes geboten. Die organischen Bedingungen dieser pathologischen Affektzustände sind folgende:

- a) erbliche Anlage zum Irresein, erbliche oder sonstwie erworbene neuropathische Konstitution;
- b) überstandene schwere Kopfverletzungen, Hirnkrankheiten, Geistesstörung, Typhus;
- c) angeborener Schwachsinn, Taubstummheit, Remissionen und Intermissionen des periodischen Irreseins;
- d) Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Veitstanz;
- e) Alkohol- und sexuelle Exzesse, chronische, die Ernährung des Nervensystems tief beeinträchtigende Krankheiten.

Vielfach wirken mehrere Bedingungen zusammen, um den Affekt zu einem pathologischen zu gestalten, z. B. Affekte und Epilepsie, psychopathische Anlage und Veranschung. Solche Zustände pathologischer Gemüthsreizbarkeit hat man früher irrtümlich als eigene Form psychischer Krankheit (*excandescencia furibunda*, *iracundia morbosus*) hingestellt. Die wuthjornige Erregung oder Sinnesverwirrung bei dahin gerechneten Individuen wird in der Regel jede rechtliche Verantwortlichkeit unmöglich machen.

Anhaltspunkte für die Beurtheilung solcher, die 3. aufhebender Affektstufen ergehen sich aus dem psychischen Stammbaum, dem Vorleben und der Krankengeschichte, der Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit des Thäters, aus seiner durch die Umstände gestützten Angabe, daß er sich des im Affekt Begangenen nicht oder nur lüdenhaft erinnere. Es muß endlich davor gewarnt werden, daß man nicht aus einer gewissen Dauer des Affekts vorweg folgere, es hätte ihm widerstanden werden können, denn bei solchen pathologischen Individuen kann der Affekt lange währen, sich in sich selbst steigern oder durch ein geringfügiges Moment plötzlich neu angefaßt werden. Ihr Gemüthsleben ist eben auch außer dem Affekt beständig in einem Zustand labilen Gleichgewichts.

Lit.: Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten, 1855. — Casper, Handb. der gerichtl. Medicin, bearbeitet v. Livan, 7. Aufl. 1881. — Legrand du Saulle, La folie devant les tribunaux, 1864. — v. Krafft, Lehrbuch d. gerichtl. Psychopathologie, 2. Aufl. 1881. — Livan, Zweifelsh. Geistesjust. vor Gericht, 1869. — Tardieu, Etude médico-légale sur la folie, 1872. — v. Krafft-Ebing.

Zurücknahme der Klage, d. h. die Abstandnahme des Klägers am Prozesse im Gegensatz zu dem Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch. Eine solche ist ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zu dem Zeitpunkte zulässig, wo der Beklagte noch nicht die Verhandlung über die Hauptsache begonnen hat. Die 3. d. K. kann in der mündlichen Verhandlung oder auch in einem dem Gegner zuzustellenden Schriftsatz erklärt werden, von welchem nach der Zustellung Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Sie beseitigt die durch die Klageerhebung eingetretenen prozessualischen und materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit. Ferner hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, sofern nicht bereits über dieselben rechtskräftig erkannt worden ist, und es ist diese Verpflichtung des Klägers auf Antrag des Beklagten durch Urtheil auszusprechen, damit der letztere einen exekutorischen Titel für die etwaige Erziehung der Erstattung der Kosten erhält.

Der Geltendmachung desselben Anspruches durch eine neue Klage steht die 3. d. K. nicht entgegen, in dessen kann der Beklagte auf diese, nöthigenfalls durch Erhebung einer prozeßhindernden Einrede die Einlassung verweigern, bis ihm die im früheren Verfahren erwachsenen Kosten erstattet worden sind.

Durch Urtheil des Prozeßgerichts ist die Klage für zurückgenommen zu erklären, wenn ein ausländischer Kläger seiner Verpflichtung, dem Beklagten Sicherheit für die Prozeßkosten zu bestellen, nicht nachgekommen ist und der Beklagte dies beantragt.

Quellen: Deutsche C.P.O. §§ 243, 247 Nr. 5, 105.

P. Hinrichs.

Zuständigkeit (*competentia iudicis*; v. Bar, Th. I. Suppl. S. 31 ff., John, Th. I. Suppl. S. 22 ff.) ist die Eigenschaft eines Gerichts, vermöge welcher es dem Beklagten oder seiner Sache zusteht, vermöge welcher es also verpflichtet ist, im Prozesse des Beklagten seine Gerichtsgewalt in Anwendung zu bringen, und der Beklagte wiederum ein Recht darauf besitzt, nur von diesem ihm zuständigen Gerichte und von keinem anderen Recht zu nehmen. Die *Z.* ist ein dem Gerichtsstande korrelater Begriff, und dieselben Gründe, aus welchen der Beklagte vor einem bestimmten Gerichte zu Recht zu stehen verpflichtet ist, entscheiden auch über die *Z.* der Gerichte (vgl. die Art. Gerichtsstand). Zwischen dem Beklagten und dem Gerichte besteht kein privatrechtliches Vertragsverhältniß, auf welches jene gegenseitigen Pflichten und Rechte gründeten; die Verhältnisse der *Z.* sind öffentlichen Rechts, es ist der Staat, der in Ordnung der Gerechtigkeitspflege durch seine Gesetze dem Gerichte Gewalt über den Beklagten verliehen hat. Wo einem Gerichte vom Gesetz solche Macht nicht verliehen ist über den Beklagten, da hat es gegen ihn, es sei denn daß der Beklagte sich ihm aus freien Stücken unterwerfen wollte, nicht mehr Recht wie ein Privatmann und kann ein solches auch durch keinerlei Entscheidung gewinnen; denn von jeder Entscheidung gilt der Satz des Römischen Rechts: *ne quemquam litigatorum sententia non a suo iudice dicta constringat*. Eben darum hat jedes Gericht gleich von Beginn des Prozesses an, ehe es thätig wird, seine *Z.* von Amtswegen zu prüfen, und kann sich auch im weiteren Verlauf des Verfahrens, wenn sie mit Grund angefochten wird oder das Gericht selbst sich überzeugt, daß seine Gerichtsgewalt hier nicht gelbt werden dürfe, ihrer erneuten Prüfung nicht entziehen. Der Beklagte sodann darf jedes Verhandeln vor einem unzuständigen Richter ablehnen und die Einrede der Unzuständigkeit namentlich auch unter Weigerung der Einlassung auf die Hauptsache prozeßhindernd vorbringen und Entscheidung über sie fordern. Aber auch, wenn er dies veräumt hat, ist ihm darum sein Recht noch nicht verloren, er kann das Urtheil des unzuständigen Richters auch später noch mit Verufung und Richtigkeitsbeschwerde anfechten. Es hat freilich seit dem Mittelalter manche Rechtslehrer gegeben, welche dem Beklagten, wenn er sich ohne die Einrede vorzubringen, auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen hat, einen Verzicht auf die Rüge des Mangels beigemessen haben. Diese Ansicht, welche, wie es scheint, zuerst beim Verfasser des *Ordo iudiciarius* des *Codex Bambergensis* sich findet, ist durch ein bedenkliches *argumentum a contrario* aus c. 3 C. 3 qu. 6 hergeleitet und durch eine verwerfliche Verufung auf die Vorschriften über die *exceptio iudicis suspecti* gestützt, und hat gegenüber dem Römischen Recht, welches Kenntniß der Unzuständigkeit zur Annahme des Verzichts erfordert und im Falle des Irrthums die Zustimmung der Parteien ausschließt, sich im Gemeinen Recht allgemeine Anerkennung nicht zu erwerben vermocht. Was nun die Deutsche Reichsgesetzgebung anlangt, so hat zunächst im Civilprozeß jedes Gericht seine *Z.* wie im Gemeinen Recht von Amtswegen und auf Einrede oder Antrag zu prüfen und sich eventuell für unzuständig zu erklären. Der Beklagte kann die Einrede der Unzuständigkeit prozeßhindernd vor der Einlassung vorbringen. Hat er dies unterlassen, so kann er, auch abgesehen vom Fall unverschuldeten Unvermögens, die Rüge später bis zum Urtheil und noch in der Verufungsinstanz vorbringen. Dies erleidet jedoch in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorgeschrieben ist, eine Ausnahme, indem hier, wenn der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, stillschweigende Vereinbarung des unzuständigen Gerichts angenommen werden soll, eine Präsumtion, welche jedoch nicht Platz greift, wenn der Beklagte noch mit der Einlassung einen auch nur eventuellen Protest gegen die Unzuständigkeit oder die Absicht der Vereinbarung verbindet, welche ferner nicht ausschließt, daß das Gericht bei Verhandlung anderer prozeßhindernder Einreden von Amtswegen auf den Mangel der *Z.* aufmerksam mache und, wenn derselbe nicht durch Gründe des Klägers oder

freiwillige Unterwerfung des Beklagten beseitigt wird, den Kläger von Amtswegen abweise, und welche endlich im Veräumnißverfahren keine Anwendung leidet (vgl. den Art. Veräumnißverfahren). Gegen ein Veräumnißurtheil, in welchem die 3. zu Unrecht angenommen worden, steht der Einspruch zu, mit welchem die Einrede der Unzuständigkeit nachgeholt werden kann. Das Zwischenurtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit verworfen ist, unterliegt der Berufung und eventuell der Revision, welche jedoch nicht hindern, daß auf Antrag der einen oder der andern Partei zur Hauptsache verhandelt werde. Das Endurtheil kann wegen Unzuständigkeit mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden, wenn die Sache keine vermögensrechtliche ist oder vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehörte oder wenn die Klage der Unzuständigkeit mit der Einlassung verbunden wurde. Die Rechtsmittelinstanz kann das Urtheil oder Zwischenurtheil des unzuständigen Gerichts jedoch nicht von Amtswegen aufheben, auch steht dem Beklagten wegen des Mangels keine Richtigkeitsklage zu, die Richtigkeit ist also keine unheilbare. Wenn in einem Rechtsstreit sich mehrere Gerichte rechtskräftig für zuständig oder für nicht zuständig erklärt haben, so wird das zuständige Gericht vom nächst höheren gemeinschaftlichen Gericht bestimmt. — Die letztere Regel gilt auch für den Strafprozeß, im Uebrigen hat jedoch die StrafP.O. über die 3. mehr oder minder abweichende Bestimmungen getroffen. Das gilt zunächst von der Folge der Unzuständigkeit, die zwar auch hier Richtigkeit ist, nur daß Untersuchungsbehandlungen nicht um dieses Mangels allein willen ungültig sein sollen und daher dem Ermessen des zuständigen Gerichts überlassen bleibt, ob sie anzuerkennen oder wegen konkurrierender Mängel zu verwerfen sind, und daß ein unzuständiges Gericht bei Gefahr im Verzuge Untersuchungsbehandlungen, welche in seinem Bezirke vorzunehmen sind, vorzunehmen verpflichtet ist, ohne erst die Aufforderung des zuständigen Gerichts abzuwarten. Die Einrede der Unzuständigkeit sodann hat der Beklagte bis zum Schluß der Voruntersuchung und, wo eine solche nicht stattgefunden, vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung geltend zu machen, widrigenfalls er der Einrede verlustig ist und nach den Motiven für verziehend angesehen werden soll. Gegen die verwerfende Entscheidung des Beschlusses über Eröffnung der Voruntersuchung, über Impugnation dieser Eröffnung und über Eröffnung der Hauptverhandlung hat er die sofortige, gegen andere Beschlüsse der Voruntersuchung nach Löwe die einfache Beschwerde, bei Vorschüfung der Einrede in der Hauptverhandlung die Rechtsmittel gegen das Endurtheil. Jedes Gericht hat seine 3. auch hier von Amtswegen zu prüfen und, wenn sie nicht begründet ist, dies durch Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Staatsanwaltschaft bzw. der Privatkläger die sofortige, nach Löwe eventuell auch die einfache Beschwerde besitzen. Die Prüfung von Amtswegen unterliegt jedoch einer doppelten Einschränkung durch die Vorschriften, daß eine Entscheidung, welche die 3. des Gerichts für die Voruntersuchung feststellt, dieselbe auch für die Hauptverhandlung begründet, und daß nach Eröffnung der Hauptverhandlung das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einrede des Beklagten aussprechen darf. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens ist hiernach in dieser Materie ein sehr bedeutsamer Akt; derselbe fällt jedoch weg, wo eine Hauptverhandlung nach vorgängigem amtlicherlichem oder administrativem Strafbefehl stattfindet, und kann wegfallen vor Schöffengerichten bei Uebertretungen, bei Vorführung und bei freiwilliger Siftirung des Beschuldigten. Löwe will in den letzteren Fällen Abweisung von Amtswegen bis zum Endurtheil gestatten, die Einrede des Beklagten aber mit dessen Vernehmung zur Sache ausschließen, was auf einen Widerspruch hinauskommen dürfte; in den ersteren soll für die Einrede dieselbe Grenze gelten, für die Abweisung von Amtswegen der Erlaß des amtlicherlichen Strafbefehls, bzw. die Anberaumung der Hauptverhandlung der Eröffnung des Hauptverfahrens gleich zu achten sein, während doch vor diesen Akten ein rechtliches Gehör des Beklagten nicht stattgefunden hat. Vielmehr dürfte folgendermaßen zu entscheiden sein:

In allen hier fraglichen Sachen giebt es keinen Akt, welcher das Hauptverfahren eröffnet. Demgemäß steht nach der Natur der Sache Abweisung von Amtswegen an sich bis zum Endurtheil zu, wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Beklagte auf Grund der Verzichtspräsumtion die Einrede verloren hat. Dies geschah nach dem Entwurf und dessen Motiven mit dem Vortrag der Anklage. Die Reichstagskommission setzte an dessen Stelle die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, aber nur mit der Absicht, den Inhalt des Vortrags zu beschränken und zu präzisiren, so daß die Verlesung des Beschlusses Vortrag der Anklage sein sollte. In Folge dessen hat die Ausschließung der Einrede wie der Abweisung von Amtswegen in allen hier erörterten Fällen mit dem freien mündlichen Vortrage der Anklage oder, was durch das Gesetz nicht gehindert ist, mit der Verlesung des Strafbefehls bzw. des Protokolls oder der Ladung, in welchen die Anklage enthalten ist, einzutreten. Was endlich das Verfahren gegen Abwesende betrifft, so ist da, wo eine Hauptverhandlung nicht zulässig ist, die Abweisung von Amtswegen mit der Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen, die Einrede dagegen dem später sistirten Angeklagten nicht abgeschnitten; wo dagegen Hauptverhandlung und Verurtheilung zulässig sind und stattgefunden haben, kann die Einrede nach erfolgter Wiedereinsetzung bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses nachgeholt werden, was jedoch einem bereits zur Sache vernommenen Angeeschuldigten nichts mehr hilft und für den Dispensirten wegfällt. — Eine andere 3., als die bisher erörterte, ist für das Römische und Gemeine Recht nicht anzuerkennen. Es führt jedoch im Französischen Recht und in neueren Prozeßordnungen und so auch in den neuen Deutschen Reichsgesetzen die Gerichtsbarkeit durchgängig den Namen 3., und zwar sachliche 3. (*competentia ratione materiae vel causae*) im Gegensatz zu der vorhin erörterten, welche man örtliche 3. nennt. Sachliche 3. ist in diesem Zusammenhange das Recht der Gerichte auf das ihnen angewiesene Geschäftsgebiet eines bestimmten Sprengels und der Inbegriff der Befugnisse, welche sie in diesem Gebiete zu üben haben; sie umfaßt die Gegensätze von Gerichten und Administrativbehörden, von reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit, von Gerichten erster Instanz und Rechtsmittel- u. Gerichten, endlich und zwar in Absicht sowohl auf Rechtssprechung wie Vollstreckung den Gegensatz von Amts- und Landgerichten im Civilprozeß und von Schöffengerichten, Strafkammern, Schwurgerichten und Reichsgericht im Strafprozeß. Für alle diese Gerichte gilt die, im Uebrigen ja von jeder Behörde in entsprechender Weise bei ihrer Geschäftsführung zu beobachtende Regel, daß sie in jedem Prozeße und namentlich zu Anfang desselben festzustellen haben, ob die der örtlichen 3. nach ihnen unterworfenen Prozeßsachen auch zu dem ihnen im Gegensatz zu anderen Gerichten und zu Administrativbehörden überwiesenen besonderen Geschäftsgebiete gehören, und ob sie die zu deren Erledigung erforderlichen Befugnisse besitzen, widrigenfalls sie zu irgend welchem Handeln in der Sache hier ebensowenig befugt sind, wie bei Mangel der örtlichen 3. Auch kann der Beklagte den Mangel der sachlichen 3. so gut, wie den der örtlichen rügen, aber, da es sich nicht um seine Rechte allein handelt, sondern Rücksichten auf die gesammte Staatsordnung bestimmend eingreifen, die sachliche 3. nicht durch Verzicht auf die Klage begründen und die Grenzen zwischen Justiz und Administration, zwischen reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit, zwischen Gerichten erster und höherer Instanz u. verrücken. Dies vorausgesetzt gelten nun zunächst im Civilprozeß für die sachliche 3. der Land- und Amtsgerichte folgende Regeln: 1) die sachliche 3. scheidet zwischen Land- und Amtsgericht nur da, wo beide örtlich zuständig sind. Der Mangel sachlicher 3. bildet für das sachlich unzuständige Gericht ein Hinderniß, von der örtlichen Unterwerfung des Beklagten Gebrauch zu machen. 2) Jedes Gericht hat seine sachliche 3. in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen, das Amtsgericht und die Kammer für Handelsachen namentlich auch dann, wenn durch Erhebung von Widerklage, Präjudizialinzidentklage oder durch Klagerweiterung die zu Anfang des Prozeßes vorhandenen

Verhältnisse eine Aenderung erleiden. 3) Ein bezüglich der Klage bzw. der Klagerweiterung, Widerklage zc. sachlich unzuständiges Gericht kann in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist, durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, wie sie nach vergeblichem Sühneverfuch vor'm Amtsgericht im Antrag der Parteien auf Entscheidung der Sache durch das Amtsgericht gelegen sein kann, oder durch stillschweigende Vereinbarung zuständig werden, welche letztere auch hier angenommen werden soll, wenn der Beklagte, ohne den Mangel geltend zu machen, auf welchen er im Amtsgerichtsverfahren überdies ausdrücklich aufmerksam zu machen ist, zur Hauptsache bzw. Widerklage zc. mündlich verhandelt hat. Die Kammer für Handelsfachen kann jedoch, so lange sie zur Hauptsache, bzw. Widerklage zc. noch keinen Beschluß verkündet hat, den Prozeß von Amtswegen an die zuständige Civillammer oder das zuständige Amtsgericht verweisen. 4) Der Beklagte hat in vermögensrechtlichen Sachen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorgeschrieben ist, die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts mittels Einrede vor Verhandlung der Hauptsache bzw. der Widerklage zc. geltend zu machen, worauf durch Zwischenurtheil, welches durch dieselben Rechtsmittel wie ein Endurtheil anfechtbar ist, über sie entschieden und bei Anerkennung der Einrede auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit in seinem gesammten Umfange vor das zuständige Gericht verwiesen wird; nach Rechtskraft des Urtheils soll der Prozeß als bei diesem ursprünglich angebracht angesehen werden, vorbehältlich jedoch des Rechts der Kammer für Handelsfachen, eine vom Amtsgericht an sie verwiesene Sache noch von Amtswegen vor die Civillammer zu verweisen. Die Verweisung des Prozeßes von einer Kammer an die andere, welche vom Antragsteller vor seiner Verhandlung zur Sache oder Hauptsache beantragt werden muß, von der Kammer für Handelsfachen aber auch von Amtswegen verfügt werden kann, ist unanfechtbar und für die als zuständig bezeichnete Kammer sofort und dergestalt verbindlich, daß auch die Kammer für Handelsfachen die 3. nicht ablehnen kann. 5) Der Mangel sachlicher 3. kann in Vermögensfachen, wenn der Beklagte ohne sein Verschulden an rechtzeitiger Vorschüpfung der Einrede verhindert war oder ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, sowie in nicht vermögensrechtlichen Sachen auch nach der Verhandlung zur Hauptsache bzw. Widerklage zc. gerügt, die Einrede auch in der Berufungsinstanz, jedoch nicht unter Weigerung der Einlassung, nachgeholt werden. In diesen Fällen kann über sie durch das Endurtheil oder mittels Zwischenurtheil entschieden werden, welches letztere aber selbständig durch Rechtsmittel nicht anfechtbar ist. Ein Landgerichtsurtheil kann jedoch nicht angefochten werden, weil die Sache vor das Amtsgericht gehöre, da die höhere Gerichtsgewalt hier die niedere in sich schließt. 6) Die Rechtsmittelinstantz kann auch das Urtheil eines sachlich unzuständigen Gerichts nicht von Amtswegen aufheben. 7) Die Nichtigkeitslage steht wegen sachlicher Unzuständigkeit nicht zu. Ein Kompetenzkonflikt über die sachlichen 3., welchen manche Schriftsteller aus § 36 der KPD., der jedoch zur Materie der örtlichen 3. gestellt ist, entscheiden wollen, ist in negativer Beziehung durch die vorhin angeführten Bestimmungen über die Verweisung ausgeschlossen. Ueber einen positiven Konflikt enthält die CPD. ausdrückliche Bestimmungen nicht; es bedurfte deren aber auch nicht. Es verbindet sich nämlich mit diesem Konflikte stets auch eine Kollision der örtlich zuständigen Gerichte, da Amts- und Landgericht als rechtsprechende Gerichte erster Instanz immer durch den gleichen Grund örtlich zuständig werden. Da die Kollision örtlich zuständiger Gerichte sich nach § 235 der CPD. durch Prävention entscheidet, so ist das prävenirte Gericht schon in Folge dessen unzuständig, und bedurfte es daher einer Regulirung des positiven Konflikts über die sachliche 3. nicht. Die sachliche 3. sodann von Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht und Reichsgericht im Strafprozeß hat folgende Regeln: 1) Sie scheidet, wie im Civilprozeß, nur zwischen den Schöffengerichten, Strafkammern zc., welche zugleich örtlich zuständig sind. 2) Das Gericht hat seine sachliche 3. in jeder Lage des

Prozesses von Amtswegen zu prüfen und die Sache eventuell an das zuständige Gericht zu verweisen. Nach eröffnetem Hauptverfahren jedoch darf kein Gericht, in Verrathssachen, wie Löwe ausführte, auch das Reichsgericht nicht, sich für sachlich unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre. Ergiebt die Hauptverhandlung, daß die Sache die sachliche 3. des Gerichts überschreitet, so hat dasselbe seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, welcher Beschluß als Eröffnungsbeschluß gilt. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Hauptverhandlung ein neues Vergehen des Angeeschuldigten ermittelt wird, welches die sachliche 3. des Gerichts überschreitet, es sei denn, daß dieses Vergehen sich als Verbrechen qualifizire, in welchem Fall Voruntersuchung nothwendig oder auf Antrag des Staatsanwalts oder Beklagten gestattet ist und Aburtheilung, wie Eröffnung des Hauptverfahrens daher nicht zulässig sind. 3) Negative Kompetenzkonflikte sind hiernach, wie Löwe hervorhebt, über die sachliche 3. ausgeschlossen. Dagegen kann nach ihm ein positiver Konflikt entstehen, wenn wegen desselben einfachen Diebstahls zum ohngefähren Betrage von 25 Mark der Amtsanwalt beim Schöffengericht und der Staatsanwalt bei der Strafkammer die Klage erhoben haben. Dieser Konflikt, meint Löwe, lasse sich erledigen, wenn das Gericht niederer Ordnung das Verfahren einstelle, was im Anhalt an §§ 2 und 4 der StrafP.O. zulässig erscheine. Die letzteren Bestimmungen beziehen sich jedoch auf zusammenhängende Strafsachen, die Einstellung des Verfahrens hat ihre gegebenen Voraussetzungen und das Gericht niederer Ordnung dürfte zu einer Einstellung um so weniger geneigt sein, als dabei auch Rechte des Beklagten in Frage stehen. Der Konflikt, welcher zwischen Reichsgericht und Land- und Schwurgericht ebenfalls möglich erscheint, dürfte sich vielmehr wie im Civilprozeß dadurch erledigen, daß die kollidirenden Gerichte zugleich örtlich zuständig sind, demgemäß nach § 12 der StrafP.O. die Prävention entscheidet, das prävenirte Gericht die Untersuchung einzustellen und danach abzuwarten hat, ob es durch Verfügung des gemeinschaftlichen höheren Gerichts oder durch demnächstigen Unzuständigkeitsbeschluß des prävenirenden Gerichts oder nach § 369 der StrafP.O. im Berufungswege zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in der Sache gelangt. 4) Der Angeeschuldigte kann den Mangel der sachlichen 3. geltend machen, wenn er über den Antrag auf Voruntersuchung gehört wird, und kann die Eröffnung der Voruntersuchung auf Grund des Mangels beim Gericht anfechten, wenn er nicht zuvor gehört worden ist. Die verwerfenden Beschlüsse des Gerichts unterliegen seiner sofortigen Beschwerde. Dagegen kann der Angeeschuldigte wegen Mangels sachlicher 3. den Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens und den diesem gleichstehenden Unzuständigkeitsbeschluß der Hauptverhandlung selbständig nicht anfechten, sondern nur durch Anfechtung des Endurtheils und dies auch nur wegen Ueberschreitung der sachlichen 3. 5) Einen Gerichtsbeschluß, welcher wegen Mangels sachlicher 3. den Antrag des Staatsanwalts auf Voruntersuchung verwirft oder die eröffnete Voruntersuchung wieder aufhebt, und ebenso einen Beschluß des Eröffnungsverfahrens oder der Hauptverhandlung, welcher in Widerspruch mit dem Antrage des Staatsanwalts den Angeeschuldigten vor ein Gericht niederer Ordnung verweist, kann die Staatsanwaltschaft mit sofortiger Beschwerde anfechten, das Endurtheil dagegen nicht. 6) Ein von einem sachlich unzuständigen Gerichte gefälltes Urtheil kann durch das höhere Gericht nicht von Amtswegen aufgehoben werden. — Für den Gegensatz reichsgesetzlich und landesgesetzlich geordneter Gerichtsbarkeit gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Mangel sachlicher 3., soweit nicht die Gesetze, namentlich die Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten, ein Anderes vorschreiben, absolute Richtigkeit nach sich zieht. Die Deutsche StrafP.O. verordnet jedoch, daß für das Verhältniß des Reichsgerichts und der Landesrevisionshöfe der Unzuständigkeitsbeschluß desjenigen Revisionsgerichts verbindlich sein soll, an welches die Akten eingefandt sind. — Wenn einem Gerichte die sachliche 3. mangelt, weil sie den Verwaltungs-

organen zusteht, so ist die Abweisung von Amtswegen durch die Reichsgesetze an keine Beschränkung gebunden. Dem Beklagten steht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit prozeßhindernder Wirkung zu; dieselbe kann aber auch nach der Einlassung zu jeder Zeit vorgebracht und auch im Rechtsmittelwege aber nicht durch Nichtigkeitsklage verfolgt werden. Daneben kann nach Landesgesetz bestimmten Verwaltungsorganen das Recht gegeben sein, den Kompetenzkonflikt zu erheben, in Folge dessen das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung einer besonderen Behörde zu sistiren hat. Diese Konfliktserhebung ist jedoch, soweit nicht für die Sondergerichtsbarkeit Ausnahmen durch Landesgesetz begründet sind, ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil oder Zwischenurtheil des Gerichts feststeht.

Quellen u. Lit.: I. 15, 20 D. 2, 1. — I. 1. 1, 2 D. 2, 5. — I. 1. 1, 2 pr., 33 D. 5, 1. — I. 29 C. 2, 3. — I. 1. 1, 3, 4 C. 3, 13. — I. 4 C. 7, 48. — c. 7 § 9 C. II. qu. 1. — c. 26 in VI to 2, 12. — RGD. 1495 §§ 1, 16. — Code de proc. art. 170, 424. — Deutsches GW. §§ 17, 102 ff., 136; GG. §§ 2, 3, 5 ff.; Protok. der Reichstagskommission S. 469 ff., 481 ff., 530 ff. — Deutsche EPD. §§ 10, 11, 36, 38 ff., 247 ff., 296, 298, 300, 465 ff., 471, 509; GG. §§ 3 ff.; Mot. S. 51, 54, 64 ff., 293, 420, 554; Protok. der Reichstagskomm. S. 80, 206, 495. — Preuß. Entwurf v. 1864 §§ 34 ff., 55 ff. — Preuß. Gesetz v. 15. März 1869 §§ 4, 6. — Deutsche StrafPD. §§ 6, 16 ff., 178 ff., 199, 203, 209, 211, 229 ff., 269, 270, 369, 377, 388, 451, 456, 457, 472; Entw. v. 1874 § 11; Mot. S. 14; Protok. der Reichstagskommission S. 12, 363 ff., 787 ff. — Comment. z. d. Deutschen EPD. I. 1. von Struckmann-Roch, S. Seuffert, Buchelt u. A., z. d. Deutschen StrafPD. I. 1. von Wöme, Voitius u. A. — Döschow, RStafPrz., §§ 21 ff. — Zacharia, Handbuch des StrafPrz., §§ 54 ff. — Gruchot, Beiträge XXI. S. 559 ff. (Westenburg) — Arch. f. civ. Prax. Bd. 62 S. 373 ff. (Wach); Bd. 63 S. 222 ff. (Fitting) — Busch, Zeitschr. f. Deutschen Civ. Prz. Bd. I. S. 29 ff. (Baron). — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen Bd. I. S. 438 ff. — v. Schulte, Ordo jud. d. Cod. Bamb., 1872 cap. XVIII. — Ordo jud. Tancredii P. IV. tit. 4 § 3; P. II. tit. 5 § 1, tit. 6 § 3; Gratiae P. I. tit. 9 § 2. — Innocentius IV. ad c. 2 X. 2, 8 nr. 1. — Bartolus ad l. 5 D. 5, 1. — Wehelf, System, §§ 39 ff. — v. Bethmann-Hollweg, Gemeiner Civ. Prz., Bd. II. §§ 72 ff. — Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, Bd. II. § 5.
R. Wieding.

Zustellung oder Insinuation ist die Ueberlieferung einer richterlichen Entscheidung, einer Parteischrift, einer Urkunde, überhaupt eines Schriftstücks an eine Partei, einen Zeugen, einen Sachverständigen und überhaupt diejenige Person, für welche es bestimmt ist, unter Beurkundung dieser Ueberlieferung. Die Z. stammt aus dem Röm. Recht, in welchem bei der denuntiatio ex auctoritate (vgl. den Art. Ladung) Abschriften des die actio und die magistratischen Ladungseditte enthaltenden libellas conventionis dem Beklagten in Gegenwart ursprünglich von Zeugen und später eines Gerichtsdieners vom Kläger nach gleichen Regeln, wie sie noch heute gelten, insinuirt, und die Vorgänge dieser Insinuation von den Zeugen in einer testatio und später auf Grund des vom Gerichtsdiener erstatteten Berichts von der Behörde in einer publica testatio beurkundet wurden. Die Beurkundung war natürlich schon im Röm. Recht ein hauptsächlichlicher Zweck des denunzirenden und insinuirenden Klägers; die Motive der Deutschen EPD. haben sie in den Begriff der Z. aufgenommen, weil die EPD. verschiedentlich auch Ueberlieferung von Schriftstücken vorschreibt, bei welcher es der Beurkundung nicht bedarf, z. B. bei abschrittlich dem Gegner geschehener Mittheilung einer Streitverkündung oder bei Mittheilung der Niederlegung von Urkunden oder Benachrichtigung vom Eingang der Akten einer eruchten Beweisaufnahme oder von Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbeehl.

I. Nach der Deutschen EPD. erfolgt die Z. entweder für eine Partei oder einen Interventienten oder für ein Gericht, und danach kann man die Z. scheiden in Privat- oder amtliche Z. Die Privat-Z. überwiegt, die amtliche Z. tritt nur ein: a) bei Entscheidungen, welche nicht verkündet worden sind. Verkündete Entscheidungen bedürfen einer Z. nicht; im öffentlichen Interesse ist jedoch amtliche Z. der Entmündigungsbeschlüsse, der Beschlüsse, welche die Entmündigung aufheben, und

der Urtheile, welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe lauten, allgemein vorgeschrieben, sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und die Einwendung von Rechtsmitteln und Einspruch und der Antrag auf Urtheilsergänzung von privater vorgängiger Z. an den Gegner abhängig gemacht. Im Konkurse ist die Z. der Entscheidungen immer eine amtliche. b) Bei Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, bei Ladungen zu Terminen, welche durch nicht verkündete Entscheidung von Amtswegen angefeht oder verlegt sind, bei Ladungen im Konkurse, bei welchen letzteren die Z. meistens durch öffentliche Bekanntmachung geschehen und mit dem zweiten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes, in welchem die erste Insertion stattgefunden, als bewirkt gelten, wenn nicht persönliche Z. daneben vorgeschrieben und früher erfolgt ist. — Objekt der Z. können Originale, Ausfertigungen oder Abschriften sein. Dem Insinuat wird das Schriftstück regelmäßig nur in Abschrift, bei Entscheidungen namentlich Urtheilen, da deren Urschrift im Gerichte verbleibt, in Ausfertigung übergeben, in Urschrift dagegen nur dann, wenn dies, wie bei der Mittheilung von Originalurkunden zwischen Anwalt und Anwalt, besonders beabsichtigt ist. Mit Rücksicht hierauf unterscheidet die G.P.O. zwischen dem zu übergebenden und dem zuzustellenden Schriftstück. Bei einer Mehrtheit von Insinuaten, z. B. Streitgenossen, bedarf es so vieler Ausfertigungen oder Abschriften, als Insinuaten vorhanden sind, es sei denn, daß sie einen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter hätten, wo die Z. einer Abschrift zc. genügt. Die Abschriften müssen, außer im Konkurse, beglaubigt sein, bei amtlicher Z. durch den Gerichtsschreiber, bei privater im Anwaltsprozeß und, wo ein Anwalt für seine Partei die Z. betreibt, durch den Anwalt, im Uebrigen durch den Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber, wem von beiden die Z. aufgetragen ist. — Die Z. kann geschehen an Parteien, Intervenienten, Litisdenunziaten, Zeugen, Sachverständigen, Hypothekens-, Grundbuch- zc. Beamte u. s. w. Die Z. an Zeugen und Sachverständige und überhaupt an nicht im Prozesse befangene Personen regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche auch für die Parteien gelten, nur kann von einer Z. an Prozeßbevollmächtigten oder andere prozeßualische Vertreter bei ihnen keine Rede sein, weil sie eben nicht prozeßförmig sind. Eine Zustellung, welche an eine Partei bewirkt werden soll, geschieht: a) wenn dieselbe prozeßfähig ist, an sie selbst in Person, mit gleicher Wirkung an ihren Generalbevollmächtigten bzw. für den Betrieb ihres Handelsgewerbes an ihren Prokuristen, nach begonnenem Prozesse ausschließlich an den Prozeßbevollmächtigten der Instanz, einschließlich des Verfahrens über Klagen aus Einreden gegen den Anspruch, über Wiederaufnahme zc.; ferner wenn die Partei einen Prozeßbevollmächtigten nicht bestellt hat, an ihren Z. bevollmächtigten und, wenn sie die Bestellung eines solchen trotz ihrer gesetzlichen oder vom Gericht ihr auferlegten Verpflichtung unterlassen, durch Aufgabe zur Post, mit welcher die Z. für bewirkt gilt, wie wenn sie die Post als ihren Z. bevollmächtigten benannt hätte. Berufungs- und Revisionschrift sind dem Prozeßbevollmächtigten der Instanz, ist ein solcher noch nicht bestellt, dem Prozeßbevollmächtigten der nächst vorhergehenden Instanz, eventuell dem der ersten Instanz, demnächst dem Z. bevollmächtigten, sei derselbe auch nur für die erste Instanz bestellt gewesen, und wenn auch die Bestellung eines solchen veräußert worden, dem Rechtsmittel-Beklagten selbst durch Aufgabe zur Post, wie angeführt, zuzustellen. Ist die Partei b) nicht prozeßfähig, so geschieht die Z. an ihre gesetzlichen Vertreter, bei Behörden, Gemeinden, Korporationen, sowie Personenvereinen, welche parteifähig sind, an ihre Vertreter und Vorsteher, und bei einer Mehrtheit von gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt Z. an einen derselben. Nach begonnenem Prozesse tritt auch hier wie vorhin Z. an den Prozeßbevollmächtigten, Z. bevollmächtigten und im äußersten Falle Aufgabe zur Post an den gesetzlichen Vertreter zc. ein. c) Z. für Unteroftiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine werden ohne Rücksicht auf Prozeßfähigkeit oder Prozeßunfähigkeit an den Chef der zunächst vorgelegten Behörde, den Batterie-, Kom-

pagnie-rc. Chef, später ebenfalls an den Prozeßbevollmächtigten ausgerichtet. Die C.P.O. unterscheidet die 3. an Parteien, deren Aufenthaltsort bekannt ist und an solche, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Die letztere nennt sie öffentliche 3., weil sie im Wege öffentlicher Bekanntmachung geschieht, und gestattet eine solche auch da, wo eine 3. im Auslande erforderlich wäre, die für die 3. im Auslande bestehenden Vorschriften aber nicht ausführbar sind oder die Befolgung derselben keinen Erfolg verspricht. Für die in diesem Sinne nicht öffentliche 3. kennt die C.P.O. eine besondere Bezeichnung nicht; insofern aber die Bedeutung des Wortes 3. wie die des Wortes Insinuation genau betrachtet in der Behändigung an die Person besteht, wird man diese nicht öffentliche 3. als eigentliche 3. bezeichnen dürfen. Die eigentliche 3. kann nun entweder unmittelbar von Anwalt zu Anwalt, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, gegen bloßes Empfangsbekanntniß erfolgen, bei dessen Weigerung freilich die Möglichkeit dieser 3. ausgeschlossen ist; oder sie wird bewirkt durch die Thätigkeit öffentlicher Beamten, bei 3. im Inlande der Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsschreiber und der Post, bei 3. im Auslande durch ein vom Vorsitzenden des Gerichts oder dem Amtsrichter erlassenes Ersuchungsschreiben an die zuständigen Behörden oder Beamten. Von den 3. im Inlande sind im Anwaltsprozeß die privaten dem Gerichtsvollzieher unmittelbar aufzutragen, im anwaltsfreien Prozeß können sie nach Wahl der Partei ihm oder dem Gerichtsschreiber aufgetragen werden, der Gerichtsschreiber hat jedoch im amtsgerichtlichen Verfahren sich als beauftragt anzusehen, wenn die Partei nicht ausdrücklich erklärt hat, selbst für die 3. Sorge tragen zu wollen; die amtlichen 3. bewirkt der Gerichtsschreiber in jedem Verfahren. Der Auftrag bei der Privat-3. kann von der Partei selbst und für sie vom Prozeßbevollmächtigten, unstreitig aber auch von jedem legitimirten Vertreter der Partei dem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber erteilt werden und zwar durch bloß mündliche Erklärung: der Insinuat kann daher Vorlage einer Vollmacht nicht fordern, ja bei einer vom Gerichtsvollzieher bewirkten 3. streitet für den Auftrag der Partei zu derselben eine gesetzliche Präsumtion bis zum Beweise des Gegentheils, wozu für den Gerichtsschreiber im amtsgerichtlichen Verfahren die vorhin erwähnte Präsumtion hinzukommt. Mit dem Auftrage hat der Auftraggeber dem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher so viele Ausfertigungen oder die Urschrift und so viele Abschriften zu übergeben, als Insinuat vorhanden sind. Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften vom Beamten zu vermerken, auch auf Verlangen der Partei besonders zu bescheinigen. Diese zur Kontrolirung des Beamten und im Hinblick auf die im § 213 der C.P.O. zugelassene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Kommission des Reichstags aufgenommene Bestimmung ist, wie v. Bülow hervorhebt, nicht auf 3. von Ausfertigungen, deren Urschrift den Parteien ja nicht ausgehändigt wird, erstreckt worden. Der Beamte wird jedoch bei Ueberlieferung von Ausfertigungen oder Originalen eine besondere Empfangsbekanntniß nicht verweigern dürfen bzw. eine solche auf Wunsch der Partei auch ohne Nachtheil für die Gültigkeit auf eine andere, der Partei zurückzuliefernde Ausfertigung schreiben können, da die Bescheinigung auf der Urschrift nur die Feststellung der Identität des zuzustellenden und der zu übergebenden Schriftstücke erleichtern soll, daher nicht absolut notwendiges Erforderniß ist. Der Gerichtsvollzieher bewirkt sodann, eventuell nach vorgenommener Beglaubigung der Abschriften, die 3. entweder selbst oder unter Benutzung der Post, und zwar durchgängig in letzterer Weise, weil die in die Kosten verurtheilte Partei, wo 3. durch die Post möglich war, die Mehrkosten der 3. durch den Gerichtsvollzieher nicht zu tragen braucht. Bewirkt der Gerichtsvollzieher selbst die 3., so darf er sie, was für die Post-3. nicht maßgebend ist, bei Vermeidung der Weigerung der Annahme und der Ungültigkeit der 3., an Sonntagen und nach Ortsverhältnissen allgemeinen Feiertagen nicht ohne eine, bei der 3. auch abschriftlich mitzutheilende, Erlaubniß des Vorsitzenden des

Prozeßgerichts oder des Amtsrichters des Zustellungsbezirks bzw. des ersuchten oder beauftragten Richters, und nach Landesgesetzen darf er sie auch zur Nachtzeit nicht ausrichten. Er kann die Z. an jedem Orte vollziehen, wo er den Insinuaten antrifft. Besitzt dieser jedoch Wohnung oder Geschäftslocal am Orte, so ist ihm Weigerung der Annahme gestattet, mit welcher die Z. ungültig und vergeblich wird. Wird der Insinuat in seiner Wohnung nicht betroffen, so findet, bei gefehlichen Vertretern und Vorstehern von Behörden, Gemeinden, Vereinen zc. jedoch nur, wenn sie auch kein besonderes Geschäftslocal besitzen, die sog. Erfaß-Z. statt, und zwar zunächst an einen in der Wohnung befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörenden Hausgenossen oder an eine dort befindliche, in der Familie dienende erwachsene Person, eventuell an Hauswirth oder Vermiether, wenn sie in demselben Hause wohnen und zur Annahme des Schriftstücks bereit sind, im äußersten Falle in der Weise, daß das Schriftstück auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, bei der Postanstalt oder dem Polizeivorsteher des Orts niedergelegt und eine schriftliche Anzeige davon an der Thür der Wohnung befestigt, auch soweit thunlich an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen mündliche Mittheilung davon gemacht wird. Gewerbetreibenden, welche ein besonderes Geschäftslocal haben, und Rechtsanwälten kann die Z. auch im Geschäftslocal geschehen, und wenn sie abwesend sind, ihren anwesenden Gewerbegehilfen bzw. Gehälfen oder Schreibern. Bei Z. an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Personenvereine kann deren gefehlichen Vertretern oder Vorstehern ebenfalls im Geschäftslocale zugestellt werden, und wenn sie zu gewöhnlicher Geschäftsstunde dort nicht anwesend oder verhindert sind, die Z. an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten geschehen. Wird bei einer Z. vom Insinuaten oder seinen zur Annahme verpflichteten Erfahrmännern, zu welchen Hauswirth und Vermiether nicht gehören, die Annahme des Schriftstücks ohne gefehlichen Grund verweigert, so ist dasselbe am Orte der Z. zurückzulassen, womit letztere für bewirkt gilt. Ueber die Vorgänge der Z. hat der Gerichtsvollzieher auf dem Original des Schriftstücks oder einem mit demselben zu verbindenden Bogen, bei Urschriften und Ausfertigungen, über welche, wie bemerkt, eine Bestimmung nicht getroffen ist, separat bzw. auf einer als Urschrift zu behandelnden Ausfertigung oder angeheftetem Bogen eine Urkunde anzunehmen und dieselbe auf das dem Insinuaten zu hinterlassende Schriftstück oder einen angehefteten Bogen abzuschreiben, die Urschrift aber bzw. urschriftliche Z. urkunde an die Partei, für welche die Z. erfolgt ist, zu übersenden. Die Z. urkunde muß enthalten Ort und Zeit der Z., Angabe, für wen die Z. geschah, an wen sie geschehen sollte, an wen sie geschah und eventuell aus welchem Grunde sie an diese Person geschehen ist, oder daß und wie sie durch Niederlegung und Anheftung an der Wohnung bewirkt ist, oder im Fall der Verweigerung der Annahme und Zurücklassung des Schriftstücks eine bezügliche Anführung, ferner die Bemerkung, daß die zu übergebende Abschrift, Ausfertigung, Urschrift und mit ihr eine Abschrift der Z. urkunde übergeben worden und endlich die Unterschrift des die Z. bewirkenden Beamten. Mangelt es an der Unterschrift des Beamten, so ist natürlich die ganze Z. urkunde ungültig, mangelt es an einem der anderen inhaltlichen Bestandtheile, so ist mit Peterfen die Urkunde für gültig, der betreffende Umstand oder Vorgang aber für nicht vorhanden zu achten und danach die Bedeutung des Mangels zu bestimmen, welche freilich bei jedem Mangel die Zulässigkeit des Versäumnisurtheils ausschließen wird. Will der Gerichtsvollzieher die Z. mit Hilfe der Post bewirken, so hat er das zu übergebende Schriftstück in einen Briefumschlag zu thun, den Brief mit seinem Dienststempel zu verschließen, eine Geschäftsnummer und die Adresse des Insinuaten darauf zu setzen und den Brief der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, dessen Z. einem Postboten des Bestimmungsorts auftragen zu wollen. Die Ueberlieferung des so gekennzeichneten Briefes nebst Inhalt an die Post hat der Gerichtsvollzieher unter Benennung der Person, für welche die Z. geschieht, in einer auf die Urschrift zc. gesetzten Z. urkunde

zu bezeugen, welche dann zusammen mit der später eingehenden Z. urkunde des Postboten alle Vorgänge dieser Z. art beglaubigt. Der Postbote nämlich, welcher die weitere Z. nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden Bestimmungen ins Werk setzt, hat seinerseits eine besondere Z. urkunde unter Uebergabe einer Abschrift derselben an den Insignat aufzunehmen, welche außer Anführung der Uebergabe des nach Adresse, Geschäftsnummer und Siegel zu bezeichnenden Briefes alle Bestandtheile der vollständigen Z. urkunde mit Ausnahme der Angabe dessen, für den die Z. geschieht, enthalten muß. Diese Z. urkunde geht an den Gerichtsvollzieher, welcher sie mit der seinigen, wie vorhin, der Partei zuertigt. Unterschieden von dieser Z. durch die Post ist die Z. durch Aufgabe zur Post, bei welcher die Z. ohne Rücksicht auf ihre ferneren Schicksale schon mit der Aufgabe bei der Postanstalt für bewirkt gilt, eine Z. urkunde von dem Postboten nicht ausgestellt wird, die Z. urkunde des Gerichtsvollziehers aber bezeugt, für wen, an wen und unter welcher Adresse, bei welcher Postanstalt und zu welcher Zeit der das Schriftstück enthaltende Brief aufgegeben worden ist. — Hat der Gerichtsschreiber eine Privat-Z. zu bewirken, so kann er, und Gleiches gilt auch für die von ihm zu bewirkenden amtlichen Z., dieselbe entweder durch die Post in gleicher Weise, wie ein Gerichtsvollzieher, und nach denselben Vorschriften bewirken, nur daß er, wie v. Bülow überzeugend ausführt, zu persönlicher Ueberlieferung an die Postanstalt genöthigt ist, oder durch den Gerichtsvollzieher, über welchen Z. modus die G. P. O. nähere Bestimmungen nicht getroffen hat. Wäre es an sich zunächst möglich, daß der Gerichtsschreiber sich des Gerichtsvollziehers in gleicher Weise, wie des Postboten, bediente, so muß diese Annahme dennoch verworfen werden, weil eine Uebertragung der für den Postboten und zwar namentlich bezüglich der Z. urkunde getroffenen Bestimmungen von der G. P. O. nicht vorgesehen ist. Viehe sich ferner annehmen, daß der Gerichtsvollzieher auf Selbstbewirkung der Z. beschränkt sein sollte, welche Annahme durch das Recht des Gerichtsschreibers, auch die Post zu benutzen, unterstützt zu werden scheint, so involvirt doch die Nöthigung des Gerichtsschreibers, das Insignandum der Post persönlich zu überliefern, für denselben eine zu große Belästigung, als daß der Gerichtsschreiber von diesem Rechte allzuhäufig Gebrauch machen sollte, und wie die Stöße damit eine hinfallige wird, so würde auch das Interesse der Parteien an möglichst geringem Kostenaufwande der Annahme entgegenstehen. Dagegen entspricht es dem Parteinteresse, daß der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher nach freiem Ermessen die Z. persönlich oder durch die Post bewirkt, und diese Annahme hat darin ihre Rechtfertigung, daß nach § 154 der G. P. O., wie Fassung und Motive zu ergeben scheinen, der Gerichtsschreiber den Auftrag zu der „erforderlichen“ Z. dem Gerichtsvollzieher lediglich zu übermitteln und daher nicht weiter zu entscheiden hat, welche Art der Zustellung im Falle erforderlich sei. Darauf führt auch die, im Anschluß an den § 154 der G. P. O. erlassene, Bestimmung des § 162 des G. B. G., nach welcher bei einem an den Gerichtsschreiber von Gerichten zc. gestellten Ersuchen um Z. durch den Gerichtsvollzieher der Auftrag als unmittelbarer gilt und daher ungetheilt auf letzteren übergeht. — Z. im Auslande werden vom Vorsitzenden des Gerichts bzw. dem Amtsrichter auf Antrag der Partei, wenn sie private sind, von Amtswegen, wenn sie amtliche sind, bewirkt und zwar durch Ersuchen 1) der vorgesetzten Kommandobehörde, wenn der Insignat zu einem im Auslande befindlichen oder mobilen Truppentheile oder einem in Dienst gestellten Kriegsfahrzeug gehört; 2) des Reichskanzlers, wenn der Insignat das Recht der Exterritorialität genießt und zu einer Mission des Deutschen Reichs gehört; 3) des auswärtigen Ministeriums des Deutschen betr. Einzelstaats, wenn der Insignat zu einer Mission dieses Staats gehört und ebenfalls Exterritorialität genießt; 4) des betr. Deutschen Konsuls oder Gesandten oder der zuständigen ausländischen Behörde, wenn es sich um Z. an sonstige im Auslande befindliche Personen handelt. Die Z., welche, soweit sie durch Deutsche Behörden ausgeführt wird, nach den oben dar-

gelegten Bestimmungen zu bewirken ist, wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörde, daß die Z. erfolgt sei, erwiesen. Der mit dieser Z. art verbundene Zeitaufwand hat die Vorschrift veranlaßt, daß, wenn die Z. bewirkt worden, in Absicht auf Fristen, welche durch sie gewahrt oder unterbrochen werden, also namentlich auch in Absicht auf die Verjährungsfrist ihre Wirkungen als mit dem Zeitpunkt eingetreten gelten sollen, in welchem der Antrag auf sie beim Richter gestellt wurde. — Die Z. durch öffentliche Bekanntmachung endlich, deren Voraussetzungen oben bereits angeführt sind, wird auf Antrag der Partei vom Prozeßgerichte ohne mündliche Verhandlung bewilligt; gegen ihre Befugung steht Beschwerde zu. Ist sie bewilligt, so hat der Gerichtsschreiber von Amtswegen sie durch Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zu bewirken, bei Ladungen kommt außerdem zweimalige Insertion eines Auszugs im Amtsblatt des Gerichts, einmalige im Reichsanzeiger und bei besonderer Anordnung des Gerichts auch ein- oder mehrmalige Insertion in anderen Blättern hinzu. Die Z. gilt als geschehen mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Anheftung des Schriftstücks, auch wenn dasselbe vorher wieder entfernt worden, bei Ladungen mit dem Ablauf eines Monats oder der vom Gericht bestimmten besondern Frist seit Ausgabe der die letzte Insertion in die öffentlichen Blätter enthaltenden Zeitung; in Absicht auf Wahrung oder Unterbrechung von Fristen soll auch ihre Wirksamkeit jedoch schon mit der Stellung des Gesuchs eintreten.

II. Die Deutsche StrafP.O. enthält über Z. nur wenige ausdrückliche Bestimmungen, im Uebrigen verweist sie auf die Vorschriften der C.P.O., welche entsprechende Anwendung finden sollen. In dieser Veranlassung ist im Voraus aufmerksam zu machen auf den Wegfall des Gegenjahres von Anwalts- und anwaltsfreien Prozeß im Strafverfahren, auf die fast vollständige Ausschließung des Selbstbetriebes der Parteien im Hauptverfahren und noch mehr in den vorbereitenden Prozeduren, auf die Verpflichtung der Strafgerichte mit Ausnahme der Untersuchungs- und der Amtsrichter, die Z. ihrer Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft bewirken zu lassen, auf die Stellung der Staatsanwaltschaft, die selbst da, wo sie eine Parteithätigkeit übt, den Parteien des Civilprozeßes nicht gänzlich gleichzustellen ist, vielmehr immer zugleich als von Amtswegen handelnde Behörde in Betracht kommt, und endlich auf die eigenthümliche Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß, der mit dem zwölften Lebensjahre strafrechtlich verfolgbar und selbständig prozeßfähig ist und der nur in leichteren Straffällen, wo es sich um keine höhere Strafe als Geldstrafe, Haft oder Einziehung handelt, nicht aber in schwereren und namentlich auch nicht in der Voruntersuchung das Recht hat, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Dies vorausgesandt, ist nun zunächst der Begriff der Z. kein anderer, wie im Civilprozeß, auch unterscheidet die StrafP.O. so gut, wie die C.P.O. zwischen Z. und sonstigen Mittheilungen z. B. Benachrichtigung der Parteien und des Vertheidigers von Augenscheins- u. Terminen im Vorverfahren, welche nicht nothwendig einer Beurkundung bedürfen. In Absicht auf den, für welchen die Z. geschieht, hat man hier zwischen privaten, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Z. zu unterscheiden. Private sind nur insofern zulässig, als die am Strafverfahren beteiligten Personen (außer dem Staatsanwalt) Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden lassen wollen, wozu auch ihre Vertreter, einschließlich wol des Vertheidigers, für sie den Auftrag erteilen können. Von Gerichtswegen erfolgen a) die Z. an die Staatsanwaltschaft; b) die Z. von Entscheidungen der Untersuchungsrichter und Amtsrichter, welche diese ohne Vermittelung der Staats- bzw. Staatsanwaltschaft bewirken lassen können, im Verfahren auf Privatanklage und Klage von Administrativbehörden bei Ladungen durch den Gerichtsschreiber bewirken zu lassen haben. Alle übrigen Z. bewirkt die Staatsanwaltschaft, mögen sie für deren eigene Handlungen oder für gerichtliche Entscheidungen erforderlich sein. Die Z. gerichtlicher Entscheidungen ist erforderlich:

1) wenn die durch eine solche betroffene Person, bei Urtheilen auf Zwangserziehung des Beschuldigten der gesetzliche Vertreter desselben der Verkündung nicht beigezogen; 2) wenn eine Partei gegen ein Urtheil Berufung oder Revision eingelegt hat, in welchem Fall ihr das Urtheil mit Gründen zugestellt werden muß, wenn dies nicht bereits geschehen; 3) wenn eine Verwaltungsbehörde die Klage erhoben oder als Nebenklägerin aufgetreten ist, wo die Entscheidung dieser Behörde immer zugestellt werden muß. Objekt der Z. können Abschriften, Ausfertigungen, Urschriften sein, wie namentlich bei Z. an die Staatsanwaltschaft das zuzustellende Schriftstück derselben in Urschrift vorzulegen und wo der Beginn einer Frist von der Z. abhängt, der Tag der Vorlage von ihr auf der Urschrift zu vermerken ist, eine Vorschrift, welche von Löwe mit Grund auf den Fall beschränkt wird, daß Staatsanwaltschaft und Gericht an demselben Orte ihren Sitz haben. Eine Beglaubigung der Abschriften war in den Entwürfen der Civil- und StraßP. nicht vorgesehen, die G.P.D. hat sie unter Bestimmung der Personen, welche sie vorzunehmen haben, angeordnet. Eine Uebertragung der Vorschrift auf den Strafprozeß hat für Privat-Z. keine Schwierigkeit, die Beglaubigung geschieht bei ihnen durch den Gerichtsvollzieher; ebensowenig bei gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen oder von Gerichtswegen angeordneten Ladungen, wo sie durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen hat. Für Z. der Staatsanwaltschaft aus eigener Initiative will Löwe sie durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen, der „von Amtswegen zuzustellende Schriftstücke“ zu beglaubigen habe, während doch das „von Amtswegen“ der G.P.D. nur auf die Gerichte zu beziehen ist. Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber können bei Partei-Z. beglaubigen, aber die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft läßt sich vielfach auch nicht einmal äußerlich als Parteithätigkeit auffassen, wie Ermittlungsverfahren und Strafvollstreckung beweisen: darum wird wol nur Beglaubigung durch die Staatsanwaltschaft und ihr Bureau übrig bleiben, die freilich in der G.P.D. nicht vorgeschrieben ist. Die Insinuatoren anlangend ist prinzipiell dem Beschuldigten selbst, nicht seinen gesetzlichen Vertretern zuzustellen, während auf Privatkläger, Nebenkläger, Administrativbehörden u. auch die Bestimmungen der G.P.D. über Z. an prozessunfähige Parteien Anwendung leiden. Eine weitere Frage ist die, ob nach begonnenem Prozesse dem Prozeß- oder Bevollmächtigten, wenn freilich auch nicht zugestellt werden muß, doch zugestellt werden darf. Die StraßP. verpflichtet einen gegen Sicherheitsleistung aus der Haft entlassenen Ausländer zur Bestellung eines Bevollmächtigten, dem daher Ladungen nicht bloß zur Hauptverhandlung, sondern sogar zu Verhandlungen der Vorprozeduren zugestellt werden können: es ist nicht abzusehen, warum dem gegen Sicherheit entlassenen oder dem nicht verhafteten Inländer nach Ermessen des Gerichts nicht eine gleiche Bevollmächtigung gestattet werden kann. Im Verfahren ferner auf Privatklage, Klage einer Administrativbehörde und Verfahren nach vorgängigem Haftbefehl u., in Sachen auch, wo die That nur mit Geldstrafe, Einziehung oder Haft bedroht ist, schließt die zulässige Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts, bzw. sonstigen Vertreters auch das Recht ein, ihn zum Empfang zuzustellender Schriftstücke für die Partei zu ermächtigen, vorbehaltlich des Rechts des Gerichts, persönliches Erscheinen des Angeklagten bzw. Privatklägers u. und damit unmittelbare Z. der Ladung anzuordnen. Z. an Unteroffiziere und Gemeine geschehen, wie im Civilprozeß, immer an die nächstvorgesezte Kommandobehörde, Z. an Zeugen unterliegen ebenfalls der für den Civilprozeß geltenden Regel, welche auch für die durch den Amtsrichter bzw. Staatsanwalt zu verfügenden Z. an Schöffen und Geschworene maßgebend ist. — Z. von Anwalt zu Anwalt und Z. durch Aufgabe zur Post fallen im Strafverfahren weg. Im Inlande kann der Gerichtsschreiber die ihm obliegende Z. von Ladungen, Berufungs- und Rechtsmittelschriften im Verfahren auf Privatanklage und auf Anklage einer Administrativbehörde, sowie die ihm vom Untersuchungsrichter bzw. Amtsrichter etwa zugewiesenen Z. von

Entscheidungen und Ladungen durch den Gerichtsvollzieher oder mit Rücksicht auf Kostenersparung durch die Post bewirken lassen, wie im Civilprozeß. Alle übrigen \S . sind durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken, für dessen Auftrag auch hier die gesetzliche Präsumtion streitet. Die Zahl der dem Gerichtsvollzieher auszuhändigenden Abschriften und Ausfertigungen bestimmt sich nach der Regel des Civilprozeßes, ebenso die Bescheinigung der Zeit der Uebergabe. Der Gerichtsvollzieher kann durch die Post oder persönlich zustellen, letzteres an Sonntagen und Feiertagen nur mit richterlicher Erlaubniß. Einem verhafteten Angeeschuldigten sind bei \S . von Ladungen zur Hauptverhandlung und von Entscheidungen die Schriftstücke nicht nur zu übergeben, sondern auch vorzulesen, im Uebrigen finden die Regeln der \S PD. über den Ort der \S ., die Ersatz- \S ., die Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks und über die \S -urkunde sowol bei persönlicher \S . des Gerichtsvollziehers, als bei \S . durch die Post auch im Strafverfahren Anwendung, nur daß der Landesgesetzgebung gestattet ist, für den Nachweis der \S . im Ermittlungsverfahren, in der Voruntersuchung und im Vollstreckungsverfahren einfachere Formen vorzuschreiben. \S . in *Auslande* können Staatsanwaltschaft bzw. Amtsrichter und auch wol der Untersuchungsrichter durch Ersuchen der oben genannten Behörden ausrichten, für Privat- \S . ist das Ersuchen gerichtlich zu beantragen. Die Beurkundung des Vollzugs geschieht durch die ersuchte Behörde. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hat gleiche Voraussetzungen, wie im Civilprozeß, und ist an Privat- und Nebenkläger, wie Bürgen und Pfandgeber eines freigelassenen Beschuldigten auch nach gleichen Regeln zu bewirken. Gegen den abwesenden Beschuldigten erfolgt die \S . der Ladung zur Hauptverhandlung durch Aushang an der Gerichtstafel bis zum Termin und durch dreimalige Insertion eines Auszugs in das Amtsblatt, nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt. Die \S . anderer Schriftstücke geschieht, wenn dem Beschuldigten die Ladung zur Hauptverhandlung bisher nicht zugestellt war, durch Insertion des Schriftstücks nach Wahl des Staatsanwalts bzw. Amts- oder Untersuchungsrichters in ein Deutsches oder ausländisches Blatt, wenn dagegen jene Ladung ihm zugestellt war, durch Anheftung des Schriftstücks, bei Urtheilen und Beschlüssen ihres entscheidenden Theils an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz, und wird die \S . hier nach Aushängen während zwei Wochen, dort nach zwei Wochen vom Erscheinen des Blattes als bewirkt angesehen. \S . an abwesende Militärpflichtige werden nur durch gerichtlichen Aushang, wie bei zugestellter Ladung zur Hauptverhandlung, bewirkt.

Quellen: I. 4 §§ 5, 6 D. 39, 2. — I. 6 pr. C. J. 8, 4. — I. 2 C. Th. 2, 4. — I. un. § 6 C. Th. 2, 27. — Nov. 53 c. 3. — c. 10 X. 2, 14. — c. 1 Cl. 2, 1. — Rot. Ordn. von 1512 Tit. 2, 3, 1. — *RGD. I. Th. I. Tit. 38, 39, I. Th. II. Tit. 10.* — Deutsches *GGW. Art. 42 ff.* — Deutsche *WD. Art. 91, 92.* — Code de proc. art. 4, 52, 61, 68 ss., 75 ss., 83, 123, 155 ss., 160. — *Preuß. Allgem. Ger. O. I. Th. I. Tit. 13 §§ 48, 58.* — *Preuß. Verordnung vom 1. Juni 1833 § 37.* — *Preuß. Gesetz vom 12. Febr. 1850 § 8.* — Deutsches *GGW. §§ 46, 93, 155, 156, 161, 162; Mot. S. 193.* — Deutsche *GD. §§ 152 ff., 70, 126, 171, 221, 288, 290 ff., 294, 304, 327, 330, 342, 351, 354, 367, 458, 462, 463, 477, 514, 540, 582, 602, 603, 619, 620, 623, 625, 634, 669, 671; GG. §§ 5 ff., 15 Nr. 5; Mot. S. 138 ff.; Hahn, Materialien, S. 568 ff., 913, 990 ff., 1112, 1212.* — Deutsche *RD. §§ 66, 68, 69.* — Deutsche *StrafGD. §§ 35 ff., 119, 193, 195, 199, 207, 218 ff., 223, 224, 231, 233, 275, 280, 320, 353, 355, 357, 358, 361, 370, 381, 383, 385, 387, 390, 408, 409, 414, 418, 421, 422, 425 ff., 430, 440, 451, 457, 464, 466 ff., 473; Mot. S. 32 ff.; Hahn, Materialien, S. 573 ff., 1151 ff.* — *Kommentare zur Deutschen GD. I. I. von Struckmann-Roch, v. Bülow, v. Seuffert u. A., zur Deutschen RD. I. I. von Sarwey, v. Wilmonski u. A., zur Deutschen StrafGD. von Löwe u. A. — Gener., Deutsches Strafprozeßrecht, § 170. — Kayler, Strafgerichtsverfassung, S. 43 ff. — Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts, §§ 69, 91. — Gruchot, Beiträge, Jahrg. XXI. S. 780 ff. (F. Meyer). — Buch, Zeitschr. für Deutschen Civ. Pr. Bd. I. S. 70 ff. (Peterfen). — Wieding, Ribellprozeß, § 34. — Weßell, System, § 67. — Bayer, Ordentl. Prozeß, § 135. — Heffter, Preuß. *PGiv. Pr.*, § 169.*

R. Wieding.

Zustellungsbeamte sind nach den Motiven des Deutschen OVG. diejenigen Beamten, welche bei Zustellungen das zu übergebende Schriftstück dem Insignuaten zu überliefern und diese Ueberlieferung zu beurkunden haben. Als solche werden nur der Gerichtsvollzieher und bei Zustellungen zur Post der Postbote bezeichnet, wobei theils der Ueberlieferungsakt an den Insignuaten den vorausgehenden Handlungen, einschließlich der bei Zustellungen durch die Post, vom Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber zu bewirkenden und zu beurkundenden Kouvertirung des zu übergebenden Schriftstücks entgegengesetzt, theils von der, namentlich im Civilprozeß vom Gerichtsschreiber zu besorgenden, öffentlichen Zustellung abgesehen ist, welche freilich auch als eigentliche Zustellung nicht aufgefaßt werden kann. Die Eigenschaft des §. als solchen hat ihre Bedeutung für die Gültigkeit der Zustellung und der Zustellungsurkunde, deren Ungültigkeit Verjährungsurtheil bzw. Verurtheilung des Abwesenden verhindert. Der Gerichtsvollzieher ist ferner in gewissen Fällen von der Zustellung kraft Gesetzes ausgeschlossen, wovon die Wirkung dieselbe ist; gleiche Ausschließungsgründe bestehen für den Postboten nicht, es scheint solcher auch nicht zu bedürfen, weil es verschlossene Briefe sind, welche der Postbote zuzustellen hat, über deren Inhalt daher er kaum jemals eine Vermuthung zu hegen vermag. Zuständigkeitsverhältnisse äußern auch hier ihren Einfluß; bedeutamer ist jedoch noch der Auftrag zur Zustellung, der bei Zustellungen durch die Post nur auf einen Postboten des Bestimmungsorts des Briefes lautet und der ebenso nur einem bestimmten Gerichtsvollzieher erteilt wird, wenn auch jede Zustellung, welche ein Gerichtsvollzieher bewirkt, bis zum Beweise des Gegentheils als aufgetragene gilt. Für Verjährungsverfahren bzw. Verfahren gegen Abwesende werden auch in diesen Beziehungen etwaige Mängel hindernd in Betracht kommen. Im Uebrigen aber wird das Gericht bei solchen, wie bei den sonstigen hervorgehobenen Mängeln, in jedem einzelnen Fall die Bedeutung derselben zu prüfen haben, da mit der formellen Ungültigkeit der Zustellung doch die Thatsache des Empfanges des zuzustellenden Schriftstücks, die Kenntniß seines Inhalts und die Möglichkeit des Handelns und Verhandlens auf Grund desselben nicht zugleich ausgeschlossen zu sein brauchen. Vgl. die Art. Zustellung und Gerichtsvollzieher.

Quellen u. Lit.: OVG. §§ 155, 156, 161, 162; Mot. S. 181 ff. — Peterßen in Busch's Zeitschr. für Deutschen Civ.Pr. Bd. I. S. 70 ff. R. Wieding.

Zwang (vis ac metus). Eine Handlung ist erzwungen, wenn der Wille, durch den sie ins Werk gesetzt wird, dadurch hervorgerufen ist, daß der Handelnde absichtlich durch widerrechtliche Bedrohung in die wohlbegründete Furcht vor einem verhältnißmäßig bedeutendem Uebel versetzt worden war. Der Handlung des Gezwungenen liegt hiernach der eigene, wenn auch unfreie, Wille des Handelnden zu Grunde, *quamvis coactus voluerit, voluit tamen*. Nicht unter den Gesichtspunkt solchen §. fällt die rein physische Nöthigung, bei welcher nur der Schein einer eigenen Handlung vorhanden ist, in Wahrheit aber der Handelnde sich nur in der Lage eines Werkzeugs findet, dessen sich der Nöthigende zur Ausführung seines Willens bedient, sog. *vis absoluta*, im Gegensatz zu der man den physischen §. als *vis compulsiva* bezeichnet.

Die civilrechtliche Hauptfrage in der Lehre vom §. ist die, ob ein erzwungenes Rechtsgeschäft für nichtig oder nur für anfechtbar zu erachten ist. Letzteres muß seit v. Savigny als die herrschende Lehre wenigstens für Rechtsgeschäfte unter Lebenden gelten: ein neuerer Gegner dieser Lehre ist Schliemann. Für erzwungene letztwillige Verfügungen ist der Streit ein lebhafterer. Wenn jedoch die Rechtsmittel zur Anfechtung der erzwungenen Disposition den Intestaterben und den durch ein früheres Testament berufenen Erben gegeben werden (v. Bangerow), so scheint die Erheblichkeit des Streitiges eine geringe. Die Berechtigung des Gegenseites wird für das heutige Recht und überhaupt von Schloßmann in Frage gestellt.

Dem Gezwungenen steht auf Grund des erlittenen *Z.* eine Klage, *actio quod metus causa*, und eine Einrede zu; der *Z.* gehört außerdem zu den Restitutionsgründen des prätorischen Edikts. Die Klage hat die Besonderheit, nicht nur gegen den Zwingenden, sondern gegen jeden Dritten zu gehen, der in Folge des *Z.* bereichert ist, sie ist eine *actio in rem scripta*. Streitig ist, ob die verhältnißmäßig größere Bedeutung des gedrohten Uebels, *metus majoris malitatis*, dazu nöthigt, einen zu berücksichtigenden *Z.* nur bei einer gegen die Person selbst gerichteten Bedrohung nach einer der in den Quellen ange deuteten Richtungen, Leben, Leib und Freiheit, anzunehmen, oder ob auch andere Bedrohungen, z. B. rücksichtlich des Vermögens, als erheblich zu erachten (*Windischeid*). Ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet sind Drohungen mit Injämie und Prozeffen.

Das Oesterr. und Franzöf. Recht erklären alle erzwungenen Rechtsgeschäfte für nichtig, das Sächsische erachtet Rechtsgeschäfte unter Lebenden in Folge *Z.* für anfechtbar, Verfügungen von Todeswegen, soweit sie erzwungen sind, für nichtig. In der Theorie des Preuß. Rechts ist die Frage streitig. Rechtsgeschäfte unter Lebenden konvallesziren indessen durch späteres Anerkenntniß nach gehobenem *Z.* *ex tunc*, was für bloße Anfechtbarkeit spricht. Formelle lehtwillige Verfügungen unterliegen der Anfechtung wegen *Z.* regelmäßig nicht; wenn jedoch der instrumentirende Richter am *Z.* durch Mitwissenshaft theilhaftig ist, so ist die Verfügung nichtig. Dem Preuß. Recht eigenthümlich war eine Pflicht des Gezwungenen zu gerichtlicher Anzeige von dem *Z.* binnen einwöchentlicher Frist nach der Hebung desselben. Versäumniß dieser Anzeige erschwerte den Beweis: eine Vorschrift, die durch die *CPD.* beseitigt ist.

Im Strafrecht exkulpirt *Z.* den Genöthigten, wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abzuwendender Gefahr für Leib und Leben des Thäters selbst oder seiner Angehörigen verbunden war, zur That gezwungen ist. Andererseits ist Nöthigung in mehrfacher Beziehung strafrechtswidrig, *crimen vis*.

Lit. u. Sfgb.: v. Savigny, *System*, III. § 114. — Schliemann, *Die Lehre vom Zwange*, 1861. — Aaron's in *Schletter's Jahrb.* VIII. S. 9 ff. — Dworzak in *Haimel's V.J.Schr.* IX. Lit. S. 36 ff. — Bekker in seiner und Pözl's *V.J.Schr.* III. S. 180 ff. — Schloßmann, *Zur Lehre vom Zwange*, 1874. — Oesterr. *GGB.* §§ 55, 565, 870, 877. — *Code civ.* art. 1109—1117. — Sächs. *GGB.* §§ 93, 830—832, 1593, 1625, 2078, 2083. — Preuß. *Allg. VR.* I. 4 §§ 31—51; 12 §§ 24, 25. — *REstrafGG.* §§ 52—240, 339, 358, 253, 114, 122, 176. Eccius.

Zwangvergleich (v. Bar, *Th. I. Suppl.* S. 91) ist nach der Deutschen *RO.* ein im Wege gerichtlicher Verhandlung zwischen dem Gemeinschuldner und der Mehrheit der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger abgeschlossen und vom Konkursgerichte bestätigter Vergleich, durch welchen nach Befriedigung bzw. Sicherstellung der Massegläubiger und bedorrechtigten Konkursgläubiger dem Gemeinschuldner unter Aufhebung des Konkurses die Disposition über seine Güter gegen Sicherstellung oder Befriedigung aller nicht bevorrechtigten Konkursforderungen zu bestimmten Prozenta wieder zurückgegeben wird. Die Oesterreichische *RO.* kennt im gemeinen Konkurse einen „Vergleich“ nur mit freier Einwilligung der Gläubiger, einen „Zwangsausgleich“ statuirt sie allein im kaufmännischen Konkurse, und regelt ihn in der Hauptsache nach gleichen Gesichtspunkten, wie die Deutsche *RO.* Die letztere nun läßt den *Z.* in jedem Konkurse zu, selbst bei Aktiengesellschaften, bei welchen Vorsteher und Liquidatoren die Gesellschaft zu vertreten haben; nur bei Genossenschaften hat sie ihn als mit der eigenthümlichen Haftung der Genossenschafter unverträglich ausgeschlossen. Der *Z.* kann eine Stundung, einen theilweisen Erlaß der Forderung, welchen aber Bürgen und andere Interjedenten des Gemeinschuldners nicht geltend machen können, eine außergerichtliche Liquidation oder sonstige Befriedigungsweisen festsetzen, wie die Parteien einig werden, nur sollen die Rechte für alle nicht be-

vorrechtigten Konkursgläubiger die gleichen sein, eine Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner Gläubiger ist nur dann gestattet, wenn die dadurch Benachtheiligten zustimmen. Der 3. ist ein Vertrag des Gemeinschuldners mit den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern: die bevorrechtigten Gläubiger brauchen, ihres Rechts wegen auf Vorzugsbefriedigung, sich nicht auf ihn einzulassen, Massegläubiger noch weniger, und Aus- und Absonderungsrechte sind als solche ja an der Konkursregelation gar nicht betheiligt. Der 3. wird von der Mehrzahl der im Vergleichstermin anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger abgeschlossen (vgl. d. Art. Gläubigerversammlung), seine Verbindlichkeit aber wird vom Gesetze auf alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger erstreckt, auch auf die überstimmten also, die ausgebliebenen und diejenigen, welche ihre Forderungen vor dem Termin noch nicht angemeldet hatten. Eben darum und weil der 3. seine eigentliche Wirksamkeit erst durch die richterliche Bestätigung erlange, wird von Eccius der 3. nicht als Vergleich, sondern als ein Judikat auf ein Verfahren aufgefaßt, in welchem das Recht des Gemeinschuldners festgestellt werde, seine Gläubiger in einer Weise, welche von den Formen des Konkursverfahrens gelöst sei, zu befriedigen. Die Berechtigung dieser Auffassung für die nicht zur Majorität gehörenden Konkursgläubiger kann nun freilich nicht geleugnet werden; es kann sich nur fragen, ob dadurch überhaupt die Vergleichsnatur des 3. aufgehoben werde, und diese Frage scheint verneint werden zu müssen. Denn im Grunde hat das Gesetz nur die Entscheidung der Frage, ob das gemeinsame Interesse an der Befriedigung besser durch Fortsetzung des Konkursverfahrens oder durch Annahme des Vergleiches gewahrt werde, der Majorität der Gläubiger anheingegen, im Uebrigen ist es doch nur der Wille der Gläubiger, durch welchen der 3. konstituiert wird, weil das Gericht bei einem ablehnenden Beschlusse der Mehrheit die Gläubiger zur Annahme der Vorschläge nicht schuldig erklären und bei einem annehmenden Beschlusse der Mehrheit seine Bestätigung nur negativ aus Gründen veragen kann, welche eben im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger überhaupt gelegen sind. — Das Verfahren aulänglich muß zunächst der Vergleichsvorschlag, mit dessen Erhebung, die Veräußerung der Konkursmasse, von Nothverkäufen abgesehen, zu sistiren ist, angeben, in welcher Weise die beabsichtigte Befriedigung oder Sicherstellung bewirkt werden soll, wobei der imperative Ausdruck des Gesetzes jedoch spätere Ergänzungen, auch Vereinbarung von Abänderungen nicht ausschließt. Das Gericht hat den Vorschlag: 1) von Amtswegen als unzulässig zu verwerfen, mit Rücksicht auf mögliche Güterverschleppung, so lange der Schuldner flüchtig ist oder den Offenbarungseid weigert, mit Rücksicht auf Vertrauensunwürdigkeit des Schuldners, wenn er wegen betrüglischen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt ist oder wegen desselben Vergehens das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet bzw. wiederaufgenommen und noch anhängig ist; es hat dagegen 2) den Vorschlag nur auf Antrag des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses bzw. des ersteren allein mit Rücksicht auf die voraussichtliche Vergeblichkeit der Verhandlungen zurückzuweisen, wenn im Verfahren schon früher ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gericht verworfen oder vom Gemeinschuldner nach Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgenommen worden ist. Wird der Vorschlag nicht abgewiesen, so hat der Ausschuss sich über dessen Annehmbarkeit zu erklären; eine ungünstige Erklärung hindert die Terminansetzung zur Verhandlung mit den Gläubigern nicht, entzieht aber dem Vorschlage seine Suspensivkraft bezüglich der Veräußerung der Masse. Nach Genehmigung der Schlußvertheilung kann der Vorschlag natürlich nicht mehr verhandelt werden, wird also nach diesem Zeitpunkt vergeblich gestellt; vor dem allgemeinen Prügungstermin soll, weil die Verhältnisse von Theilungs- und Schuldenmasse sich nicht genau übersehen lassen, ein Vergleich nicht geschlossen werden. Dagegen darf der Vertragstermin, der nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist, auf Antrag des Gemeinschuldners und des Ausschusses bzw. des Gemeinschuldners allein

mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen, besondere Ladung auch an die Gläubiger, soweit sie ihre Forderungen angemeldet haben, unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Ausschüßerklärung, ergehen zu lassen; auch sind Vergleichsvorschlag und Erklärung des Ausschusses in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Im Termin wird unter Leitung des Gerichts verhandelt, nach Schluß der Verhandlung zur Abstimmung geschritten. Die Annahme des Vorschlags erfordert die Majorität der anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger und zugleich, daß diese Majorität drei Viertheile der stimmberechtigten Konkursforderungen repräsentire. Ist eine Mehrheit nur in einer dieser Beziehungen erlangt worden, so kann der Gemeinschuldner vor Schluß des Termins auf sofortige Ansetzung und Verkündung eines neuen Termins zur Wiederholung der Abstimmung antragen. Ist der Vergleich angenommen, so hat das Gericht nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters, des Ausschusses, welche im Annahmetermin oder in einem hier zu verkündenden neuen Termin erfolgen kann, durch einen zu verkündenden Beschluß, gegen welchen binnen zwei Wochen von der Verkündung der Gemeinschuldner und jeder stimmberechtigte oder seine Forderung bescheinigende Gläubiger die sofortige Beschwerde, aber nur ein Mal, einwenden können, den Vergleich zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Verwerfung erfolgt 1) von Amtswegen, wenn ein Fall der Unzulässigkeit des 3. sich nachträglich ergeben hat oder die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann; 2) auf Antrag eines stimmberechtigten oder seine Forderung bescheinigenden Gläubigers, wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder durch Betrug, Auslaufen eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist, oder wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der bei ihm überhaupt betheiligten Gläubiger in Absicht auf die Gleichheit der Rechte, die Güte der Sicherheitsleistung, die Höhe der Dividenden etc. widerspricht. Der Gläubiger hat die betreffenden Thatfachen glaubhaft zu machen. Ist der Vergleich bestätigt und die Bestätigung rechtskräftig geworden, so ist nach Verichtigung der Masseansprüche oder, wenn sie bestritten sind, Sicherstellung, nach Verichtigung der bevorrechtigten Forderungen oder, wenn sie glaubhaft gemacht sind, Sicherstellung, nach Beschaffung der im Vergleich bedungenen Sicherheit und nach Abnahme der Schlußrechnung, die jedoch schon im Vergleichstermin geschehen kann, die Aufhebung des Konkurses zu beschließen und unter Angabe des Grundes derselben öffentlich, insbesondere auch im Reichsanzeiger, bekannt zu machen und denjenigen Hypotheken-, Dienstbehörden mitzutheilen, welchen die Eröffnung des Konkurses mitgetheilt wurde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses erhält der Gemeinschuldner die Disposition über seine Güter zurück. Die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten sind, erhalten durch die rechtskräftige Bestätigung des 3. gegen den Gemeinschuldner und seine Vergleichsbürgen und Interzedenten, wenn die Einrede der Vorausklage nicht vorbehalten wurde, das Recht sofortiger Zwangsvollstreckung nach der C.P.O., in Abticht auf welche Klagen auf Vollstreckungsklausel, Klagen aus Einreden gegen den Anspruch etc. vor das Konkursgericht als Amtsgericht bzw. das Landgericht des gleichen Bezirks gehören. Ein Recht auf eine Hypothek am unbeweglichen Vermögen des Schuldners kann für festgestellte Forderungen nur dann beansprucht werden, wenn nach Landesgesetz ein Urtheil eine solche überhaupt begründet, oder wenn ein Arrestgrund vorliegt. Die Aufhebung endlich des 3. anlangend, so kann ein einzelner Gläubiger für seine Person denselben hinsichtlich eines vergleichsmäßigen Erlasses seiner Forderung anfechten, wenn er nachweist, daß der 3. durch Betrug zu Stande gebracht ist, vorausgesetzt, daß er diesen Anfechtungsgrund nicht schon im Bestätigungsverfahren vorzubringen vermochte. Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerutts dagegen hebt nachträglich für alle Kon-

kursgläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß ihrer Forderungen auf, so daß das Konkursverfahren, vorbehaltlich genügender Masse, durch Beschluß des Gerichts auf Antrag jedes Konkursgläubigers wieder aufgenommen, ja noch vor Rechtskraft der Verurtheilung des Schuldners vorläufige Sicherungsmaßregeln auf Antrag verfügt werden können. Gläubiger im wiederaufgenommenen Konkursverfahren sind, sofern sie sich melden, die alten Konkursgläubiger, die bevorrechtigten eingeschlossen, und zwar für den Theil ihrer Forderungen, welcher noch nicht getilgt ist; außerdem neu hinzukommende Gläubiger der Zwischenzeit, die jedoch an einer für Erfüllung des 3. geleisteten Sicherheit keinen Antheil haben. Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung geprüft. In Absicht auf Ansehung von Rechts-handlungen der Zwischenzeit gilt für das neue Verfahren der Tag der Verkündung des ersten Strafurtheils gegen den Schuldner als Tag der Zahlungseinstellung. Im Uebrigen kommen die Vorschriften für das gewöhnliche Konkursverfahren auch hier zur Anwendung.

Quellen u. Lit.: Deutsche RD. §§ 121, 160 ff., 196, 200, 206; Mot. S. 390 ff., 443 ff., 446. — Oesterreichische RD. §§ 156 ff., 207 ff. — I. 7 § 19 D. 2, 14. — I. 58 § 1 D. 17, 1. — I. 23 D. 42, 8. — Kommentare zur Deutschen RD. I. I. von Wilnowski, Sarwey, v. Bölderndorff u. A. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 34. — Förster, Preuß. Privatrecht, 4. Aufl. ed. Eccius, Bb. I. § 116. — Schweppe, Konkurs der Gläubiger, §§ 19 ff. — Bayer, Konk.Prz., §§ 38, 39. R. Wieding.

Zwangsvollstreckung (früher Exekution) ist die zwangsweise Durchführung einer richterlichen Verfügung, insbesondere aber des Endurtheils oder auch ausnahmsweise eines Parteidispositionsaktes gegen den reitenten Theil. Die Deutsche RD. hat trotz der einheitlichen Regelung der 3. — abgesehen von der durch sie nicht berührten Administrativexekution — es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über die 3. wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, belassen. Ferner ist auch die 3. in das unbewegliche Vermögen wegen ihrer Berührung mit dem materiellen Grundeigentums- und Hypothekenrecht nur hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte und der Grundsätze über das Theilungsverfahren einheitlich normirt.

I. Voraussetzungen. Die 3. findet statt:

1) aus einem seitens eines Deutschen ordentlichen Gerichtes erlassenen Endurtheil (Theilurtheil), welches eine Partei zu einer bestimmten Handlung oder Leistung verurtheilt, wenn dasselbe rechtskräftig geworden, oder

2) von dem Prozeßgerichte für vorläufig (d. h. schon vor Eintritt der Rechtskraft) vollstreckbar erklärt worden ist.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in dem zu erlassenden Urtheil von Amts wegen auszusprechen a) bei Urtheilen auf Grund eines Anerkenntnisses, b) auf Festsetzung einer der in einem früheren bedingten Endurtheile alternativ ausgesprochenen Folgen, c) bei dem zweiten und ferneren in derselben Instanz gegen dieselbe Partei in der Hauptsache ergehenden Verfümmisurtheil, d) bei Urtheilen im Urkunden- oder Wechselprozeß, e) bei Urtheilen auf Aufhebung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen und f) auf Zahlung laufender, künftiger und im letzten Vierteljahr vor der Klagerhebung fällig gewordenen Alimente. Außerdem sind auch auf Parteiantrag, welcher indessen in der mündlichen Verhandlung vor Erlaß des Urtheils zu stellen ist, für vorläufig vollstreckbar zu erklären Urtheile, wenn sie betreffen a) Streitigkeiten zwischen Vermietnern und Miethern wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung von Wohnungs- und anderen Räumen oder wegen Zurückhaltung der vom Mieter eingebrachten Sachen, b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen wegen Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des

Arbeits- und Lehrverhältnisses, wegen der gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder wegen der Ertheilung oder des Inhalts von Abgangszeugnissen, c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffren, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in Einschiffungshäfen wegen Wirthsgechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgebern, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe, über Verluste und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind, endlich d) Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth bis zu 300 Mark einschließlich aussprechen: Dasselbe hat zu geschehen, e) wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersiehenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde oder wenn der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit (*cautio de restituendo*) zu leisten. In allen Fällen, mag die vorläufige Vollstreckbarkeit von Amtswegen oder nur auf Antrag auszusprechen sein, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von vorgängiger Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers abhängig machen, auch hat es dem Schuldner auf seinen Antrag die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung der Hinterlegung des Streitgegenstandes zu gestatten, falls der Gläubiger sich nicht zu vorgängiger *cautio de restituendo* erbietet. Macht endlich der Schuldner glaubhaft, daß ihm die Vollstreckung des Urtheils einen nicht zu ersiehenden Nachtheil zufügen würde, so ist auf seinen Antrag auszusprechen, daß das (sonst von Amtswegen für vollstreckbar zu erklärende) Urtheil vorläufig nicht vollstreckbar sei oder der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen. In der Berufungsinstanz muß auf Antrag über die vorläufige Vollstreckbarkeit zunächst verhandelt und erkannt werden, und es findet eine weitere Ansechtung der ergehenden Entscheidung nicht statt. Auch hat bei eingelegter Berufung oder erhobenem Einspruch das zur Entscheidung beruene Gericht in Betreff von Anordnungen der eben gedachten Art dieselben Befugnisse, wie das Gericht, welches das frühere Urtheil erlassen hat. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt außer Kraft mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarerklärung aufhebt. In diesem Falle ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Rückerstattung des dem ersteren auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils bereits Gezahlten und Geleisteten zu verurtheilen.

3) Aus Vollstreckungsurtheilen (s. diesen Art.), wenn sie rechtskräftig oder nach Maßgabe der zu 2 erwähnten Voraussetzungen für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.

4) Aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (z. B. Kostenfestsetzungen, Entscheidungen gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige).

5) Aus den im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen.

6) Aus Vergleichen, welche entweder nach der Klageerhebung vor einem Deutschen Gerichte zur Beilegung des Rechtsstreites, oder welche vor einem solchen im amtsgerichtlichen Sühnetermin geschlossen sind.

7) Aus Urkunden Deutscher Gerichte oder Notare über Schuldverpflichtungen auf bestimmte Quantitäten von Fungibiliben, in denen der Schuldner sich der sofortigen 3. unterworfen hat.

8) Aus anderen Schuldtiteln, welche die Landesgesetzgebung für vollstreckbar erklärt hat (z. B. in Preußen aus Vergleichen vor Schiedsmännern).

In formaler Beziehung kann die 3. nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Exekutionstitels erfolgen, d. h. einer solchen, welcher die unterschriebene Vollstreckungsklausel („Vorstehende Ausfertigung wird dem N. N. zum Zwecke der 3. ertheilt“) beigelegt ist. Sie darf derselben Partei für die Regel nur einmal ertheilt werden, um den Schuldner vor mehrfacher 3. zu schützen. Die vollstreckbare Ausfertigung eines Urtheils oder einer Entscheidung,

gegen welche die Beschwerde stattfindet, ist auf Antrag von dem Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichts, und nur so lange der Prozeß in der höheren Instanz schwebt, von dem Gerichtsschreiber der letzteren zu ertheilen, einer gerichtlichen Urkunde (auch eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs, vom Gerichtsschreiber des Urkundengerichts) und einer notariellen von dem Notar oder der Behörde, welche die Notariatsurkunde bewahrt, während dagegen die Vollstreckungsbefehle keiner derartigen Klausel, abgesehen von dem Falle, wo auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, bedürfen. Hängt die Vollstreckung des Urtheils seinem Inhalte nach von einer anderen Vorbedingung als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so kann dem letzteren eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn zuvor der Eintritt der Bedingung durch öffentliche Urkunden dargethan ist. Wenn nach Erlaß des Urtheils eine Rechtsnachfolge auf Seiten der einen oder andern Partei stattgefunden hat, so kann die Ausfertigung zwar für und gegen den Rechtsnachfolger ertheilt werden, indessen muß die Rechtsnachfolge beim Gericht offenkundig sein oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. In beiden Fällen darf der Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilen und der letzteren ist in der Klausel selbst Erwähnung zu thun, ja der Exekutionsucher, welcher den erwähnten Nachweis nicht durch öffentliche Urkunden zu führen vermag, muß sogar beim Prozeßgericht erster Instanz auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage erheben. Ueber Einwendungen, welche der Schuldner gegen die Ertheilung der Vollstreckungsklausel erhebt, entscheidet dasjenige Gericht, dessen Gerichtsschreiber sie ertheilt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Auch ist das Gericht befugt, vorher eine einstweilige Anordnung zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, daß die *z.* einstweilen gegen oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen oder nur gegen eine solche (*cautio de restituendo*) fortzusetzen sei.

II. Organe der *z.* Die Vollstreckungsorgane bilden die Gerichtsvollzieher (s. diesen Art.) und ausnahmsweise bei Exekutionen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in unbewegliche Vermögensstücke, ferner bei Exekutionen aus Urtheilen auf Handlungen oder Unterlassungen das Gericht, als sog. Vollstreckungsgericht, d. h. in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorgenommen werden soll oder vorgenommen worden ist. Im Uebrigen greift das Gericht, abgesehen davon, daß es die Aufsichtsbehörde für die Gerichtsvollzieher bildet, nur dann ein, wenn eine Entscheidung über Einwendungen und sonstige Streitpunkte im Laufe der *z.* erforderlich wird.

III. Das *z.* Verfahren im Allgemeinen. Dem Gerichtsvollzieher ist direkt durch den Gläubiger oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Vollstreckungsgerichtes der Auftrag zur *z.* unter Zustellung der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung zu ertheilen. In dem Auftrage liegt zugleich die nach außen hin nicht entziehbare oder beschränkbare Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die schuldigen Zahlungen oder Leistungen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren (vorbehaltlich des Rechtes des Schuldners, auch noch vom Gläubiger Quittung zu verlangen) und dem Schuldner nach geleisteter Erfüllung die vollstreckbare Ausfertigung auszuhandigen, wogegen der Gerichtsvollzieher theilweise Leistungen nur auf der Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner darüber Quittung zu geben hat. Der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung legitimirt den Gerichtsvollzieher gegenüber dem Exequenden und dritten Personen, ohne daß er den erhaltenen Auftrag nachweisen verpflichtet, ja ohne daß ein Beweis der Nichtertheilung seitens des Exequenden statthaft ist.

Der Gerichtsvollzieher darf die *z.* nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Exekutionstitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet, und der Titel dem Exequenden schon vorher zugestellt ist oder gleichzeitig vor Beginn der *z.* zugestellt wird. Dasselbe gilt in Betreff der

Vollstreckungsklausel, wenn die Vollstreckung des Urtheils nach seinem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache abhängt oder wenn es sich um die Vollstreckung für oder gegen Rechtsnachfolger handelt. Ist eine solche Klausel auf Grund einer öffentlichen Urkunde erteilt, so bedarf es ferner auch der vorgängigen Zustellung einer Abschrift der letzteren. Ebenso ist mit der Abschrift einer solchen Urkunde zu verfahren, wenn die Vollstreckung von einer seitens des Gläubigers zu bestellenden Sicherheitsleistung abhängig ist, da die Kau-tionsbestellung nur durch eine derartige Urkunde nachgewiesen werden kann. Bei einem erst an einem bestimmten Kalendertage fälligen Ansprüche muß der Ablauf desselben abgewartet werden, ehe mit der 3. begonnen werden kann.

Die Art, wie des Näheren die 3. zu bewirken ist, hängt von der Art der vom Schuldner zu machenden Leistung, bzw. dem anzuwendenden Zwangs- oder Exekutionsmittel ab. Als solche Mittel gewährt die Deutsche E.P.O.: 1) die Wegnahme der geschuldeten Sache; 2) die Pfändung und Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen des Schuldners, einschließlich der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten; 3) die Androhung und Einziehung von Geldstrafen und 4) die Haft. Dagegen kennt die Deutsche E.P.O. keine sog. Exekutionsgrade, d. h. keine Vorschriften dahin, daß bestimmte Exekutionsmittel erst vergeblich versucht sein müssen, ehe zur Anwendung eines anderen geschritten werden kann, vielmehr darf, soweit ein solches Mittel überhaupt im gegebenen Falle statthaft (siehe nachher) nicht nur eine beliebige Auswahl getroffen werden, sondern, wenn es zur Erzwingung der dem Schuldner obliegenden Leistung in voller Höhe erforderlich ist, auch eine Häufung der Mittel erfolgen.

Für alle Arten von 3. gilt Folgendes: 1) Der Gerichtsvollzieher kann die 3. zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubniß des Amtsrichters, in dessen Bezirk er vollstrecken will, und unter Vorzeigung dieser Erlaubniß vornehmen. 2) Soweit erforderlich, ist er befugt, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sowie verschlossene Thüren und Behältnisse öffnen zu lassen. 3) Etwaigen Widerstand kann er durch Gewalt, und nöthigenfalls unter Heranziehung der Exekutivpolizei (und durch Vermittelung des Vollstreckungsgerichtes auch militärischer Hülfen) beseitigen. 4) Wenn bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird oder in der Wohnung des Schuldners weder dieser selbst noch eine zur Familie gehörige oder in derselben dienende erwachsene Person gegenwärtig ist, so hat er zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zuzuziehen. 5) Jeder bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligten Person muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden. 6) Ueber jede Vollstreckungshandlung ist vom Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die wesentlichen Vorgänge, ferner die Unterschriften der Personen, mit welchen verhandelt worden, die Bemerkung, daß ihnen das Protokoll vorgelesen worden, die Genehmigung desselben seitens der letzteren, eventuell die Angabe der Gründe, warum diesen eben gedachten Erfordernissen nicht hat genügt werden können, endlich die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten muß. 7) Die bei der 3. erforderlichen Mittheilungen und Aufforderungen sind vom Gerichtsschreiber mündlich zu erlassen und zu protokollieren, nur falls das erstere nicht möglich ist, den Beteiligten durch Zustellung einer Protokollabschrift kund zu thun und das Erforderliche darüber im Protokolle zu bemerken.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen in Betreff der Art und Weise der 3. oder des vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens entscheidet das Vollstreckungsgericht, welches dabei vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere die 3. gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen oder nur gegen eine solche fortsetzen lassen kann. Desgleichen gebührt dem Gericht die Entscheidung bei der Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen 3.auf-

trag zu übernehmen oder die 3. dem Auftrage gemäß auszuführen, sowie bei Erinnerungen gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten.

Einwendungen gegen den zur 3. gebrachten Anspruch sind nur insoweit statthaft, als sie erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in welcher sie spätestens hätten geltend gemacht werden können, entstanden sind und auch nicht mehr im Wege des Einspruchs erhoben werden können. Solche Einwendungen (und zwar wenn dem Erequenden mehrere derselben zustehen, alle gleichzeitig) sind im Wege einer förmlichen Klage bei dem Prozeßgericht, welches das Urtheil erlassen hat, geltend zu machen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Schuldner seine Einwendungen darauf stützt, daß bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel der Eintritt einer Rechtsnachfolge oder eine Thatsache, von welcher die 3. im Urtheil abhängig gemacht ist, zu Unrecht als erwiesen angenommen worden sei. Bei diesen Prozeßfällen kann das Prozeßgericht auf Parteiantrag, dessen thatsächliche Gründe glaubhaft zu machen sind, anordnen, daß bis zum Erlaß des Urtheils die 3. gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen eine solche fortgesetzt werde, ja auch die bis dahin erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Kaution aufheben. Diese Anordnungen kann in dringenden Fällen auch das Vollstreckungsgericht treffen, hat aber dabei eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist, und nach deren fruchtlosem Ablauf die 3. fortgesetzt wird. Ueber alle diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Das Prozeßgericht ist ferner befugt, in dem Urtheil über die klagenweise geltend gemachten Einwendungen ebenfalls Anordnungen der bezeichneten Art zu erlassen oder die bereits früher getroffenen aufzuheben, abzuändern oder zu bestätigen.

Wenn ein Dritter ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gegenstand der 3. geltend machen will, so hat er dies im Wege der Klage gegen den Gläubiger, bzw. auch den mitwiderprechenden Schuldner bei dem sachlich zuständigen Gericht (Amts- oder Landgericht), in dessen Bezirk die 3. erfolgt, zu thun (sog. Executions- oder Vollstreckungsintervention). Für die Einstellung der 3. und die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln kommen die für die zuletzt erwähnten Fälle maßgebenden Vorschriften zur Anwendung, nur kann die Aufhebung der Maßregeln auch ohne Kautionleistung erfolgen.

Eine Einstellung oder entsprechende Beschränkung der 3. muß, abgesehen von einem Antrage des Executionsjäehers selbst, erfolgen: 1) wenn vorgelegt wird die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, durch welche das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die 3. für ungültig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist, 2) die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung, welche die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel verfügt, 3) eine öffentliche Urkunde, durch welche die Vesteilung der zur Abwendung der 3. gestatteten Sicherheitsleistung oder die Bewirkung einer derartigen Hinterlegung dargethan wird, 4) eine öffentliche oder eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturlunde, welche die Befriedigung des letzteren nach Erlaß des Urtheils oder eine Stundungsbewilligung seitens desselben darthut, 5) ein Postschein, nach welchem die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe nach Erlaß des Urtheils zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. In den Fällen Nr. 1 und 3 sind auch die schon erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, in den Fällen 4, 5, sowie auch im Fall 2, sofern im letzteren nicht etwa die Aufhebung gleichfalls angeordnet ist, bleiben sie dagegen einstweilen bestehen.

IV. Das 3. verfahren im Einzelnen.

1) Bei Urtheilen auf Herausgabe von Sachen. Steht hier eine bewegliche Sache oder eine bestimmte Quantität solcher Sachen (gleichviel ob vertretbare oder nicht) in Frage, so hat der Gerichtsvollzieher diese Sachen dem Schuldner wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Werden die Sachen beim Schuldner nicht vorgefunden, so kann der Gläubiger vom Schuldner die Ab-

leistung des sog. Offenbarungseides (s. diesen Art.) verlangen. Wenn es sich dagegen um eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff handelt, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in denselben einzuweisen. Die etwaigen, in der Sache befindlichen Mobilien, welche nicht Gegenstand der P. sind, werden weggeschafft und dem Schuldner, eventuell seinem Vertreter oder seinen Familiengliedern oder Dienstboten übergeben, äußerstenfalls auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal geschafft. Bei Zögerung desselben mit der Abforderung können sie auf Anordnung des Vollstreckungsgerichtes verkauft und der Erlös hinterlegt werden.

Eine Sache, welche sich in dem Gewahrsam eines Dritten befindet, darf der Gerichtsvollzieher aber gegen den Widerspruch desselben nicht wegnehmen, vielmehr muß der Gläubiger in einem solchen Falle den etwaigen Anspruch seines Schuldners gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache pfänden lassen (s. unten Nr. 2. A. b).

2) Bei Urtheilen auf Zahlung einer Geldsumme. Die P. kann hier in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners erfolgen. A. In das bewegliche Vermögen geschieht sie durch Pfändung, d. h. dadurch daß eine Sache als Pfand des Gläubigers erklärt und behandelt wird. Gepfändert werden dürfen nur so viele Sachen, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der P. erforderlich sind. Steht zu erwarten, daß durch die Verwerthung der abspfändenden Gegenstände höchstens die Kosten gedeckt werden, so hat die Pfändung zu unterbleiben. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen, welches ihm im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein vertragsmäßig begründetes Faustpfandrech gewährt, und dem durch eine spätere Pfändung erlangten vorgeht. Führt die Pfändung nicht zu voller Befriedigung des Gläubigers oder kann er glaubhaft machen, daß er eine solche dadurch nicht erlangen kann, so ist er berechtigt, von dem Erzeugenden die Ableistung des Offenbarungseides (s. diesen Art.) zu verlangen. Ein Dritter kann der Pfändung einer Sache, welche sich nicht in seinem Besitze befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen, wol aber im Wege der Klage seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bei dem Vollstreckungsgericht oder bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichtes bei demjenigen, in dessen Bezirk das erstere liegt, geltend machen.

Des Näheren gestaltet sich das Pfändungsverfahren dahin: a) Körperliche Sachen werden in der Weise abgepfändet, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt oder daß er, wenn er sie im Gewahrsam des Schuldners läßt — was mit Einwilligung des Gläubigers oder bei etwaigen, einem anderen Verfahren entgegenstehenden, erheblichen Schwierigkeiten geschehen kann —, die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich macht. Von der erfolgten Pfändung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen. Ausgenommen von der Pfändung sind gewisse, dem Schuldner und seiner Familie unentbehrliche Sachen (Kleidungsstücke, Betten, Hausgeräth, Nahrungs- und Feuerungsmittel, Vorräthe, Werkzeuge, bei Beamten, Offizieren, Geistlichen und Lehrern auch ein bestimmter Geldbetrag, vgl. § 715 der C.P.O.). Gepfändetes Geld ist vom Gerichtsvollzieher an den Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes gilt als Zahlung seitens des Schuldners, sofern dem letzteren nicht nachgelassen ist, die P. durch Sicherleistung oder Hinterlegung abzuwenden. Andere Sachen sind vom Gerichtsvollzieher — für die Regel nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung — öffentlich zu versteigern. Die Empfangnahme des Erlöses gilt ebenfalls als Zahlung seitens des Schuldners in dem Umfange, wie die Pfändung vorgefundenen Geldes. Kostbarkeiten sind vorher durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Von diesen dürfen Gold- und Silberfachen nicht unter dem Gold- und Silberwerth zugeschlagen werden, eventuell kann sie der Gerichtsvollzieher aus freier Hand zu diesem Werthe verkaufen. Gepfändete Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, werden frei-

händig zum Tageskurse veräußert. Bei auf Namen lautenden Werthpapieren kann der Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die dafür erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. Das Vollstreckungsgericht hat die Befugniß auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine anderweitige Art der Verwerthung der gepfändeten Sache oder eine Versteigerung durch eine andere Person, als den Gerichtsvollzieher anzuordnen. Die Pfändung von Sachen, welche schon anderweit gepfändet worden sind, wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er sie auch im Namen seines Auftraggebers pfañde (sog. Anschlußpfändung). Die Abschrift des Protokolls ist dem Gerichtsvollzieher, welcher die erste Pfändung vorgenommen hat, zuzustellen. Auf diesen geht ferner kraft Gesetzes mangels anderweiter Anordnung des Vollstreckungsgerichtes der Antrag des zweiten Gläubigers über und die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger (im Uebrigen vgl. hierzu den Art. Vertheilungsverfahren).

b) Die β . in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensrechte (z. B. Nießbrauchsrechte) erfolgt unter Leitung und Vermittelung des Vollstreckungsgerichtes, hier des Amtsgerichtes des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners, eventuell des belegen Vermögens. Nur die Pfändung von Wechselforderungen und anderen indossablen Papieren wird dadurch bewirkt, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt. In anderen Fällen erläßt das Gericht, sofern es sich um Forderungen auf Geld handelt, auf Antrag des Gläubigers ein Verbot an den Drittschuldner, d. h. den Schuldner des Exequenden, an den ersteren (d. h. den Exequenden) Zahlung zu leisten, sowie ein Gebot an diesen, sich der Einziehung der Forderung zu enthalten. Der Gläubiger hat diesen Beschluß des Gerichtes dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Mit dieser Zustellung gilt die Pfändung der Forderung, bei Forderungen auf fortlaufende Bezüge, auch die der nach der ersten Pfändung fällig werdenden Beträge als bewirkt. Der Gerichtsvollzieher, welcher die gedachte Zustellung vorgenommen hat, hat sodann den erwähnten Beschluß mit einer Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner auch dem Exequenden zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung, welche unterbleibt, erfolgen müßte. Der Pfändung sind gewisse Forderungsrechte (z. B. Arbeits- und Dienstlohn, gesetzliche Alimentenansprüche, Hebungen aus Kranken-, Hülf-, Sterbe- u. Kassen, Sold und Invalidenpension der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, fortlaufende Hebungen aus Stiftungen oder aus Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten, soweit sie zum nothdürftigen Unterhalt der Familie erforderlich sind) gar nicht, andere nur in gewissem Umfange (so das Diensteinkommen der Beamten, Offiziere, Geistlichen, Lehrer an öffentlichen Anstalten, die Pensionen dieser Personen, Pensionen von Wittwen, Waisen und Erziehungsgelder, wenn der jährliche Betrag nicht 1500 Mark übersteigt, von dem überschießenden Betrag aber noch zwei Drittel) nicht unterworfen, jedoch cessirt die letztgedachte Beschränkung, wenn die Pfändung zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen Alimente für die Zeit nach der Klageerhebung und das letzte derselben vorausgehende Vierteljahr beantragt wird (§ 749). Auf Verlangen des Gläubigers hat sich der Drittschuldner binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses darüber zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkenne und zur Zahlung bereit sei, ob und welche Ansprüche von anderen Personen daran gemacht würden und ob etwa wegen solcher die Forderung schon anderweit gepfändet worden sei.

Der Gläubiger kann sich gleich mit der Pfändung oder nachher die gepfändete Forderung durch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes nach seiner Wahl entweder zur bloßen Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überweisen lassen. Die Ueberweisung zur Einziehung berechtigt den Gläubiger die Forderung vom Drittschuldner einzuziehen, andererseits kann er aber jeder Zeit auf die durch die Pfändung und Ueberweisung erworbenen Rechte verzichten. Die Ueberweisung an

Zahlungsstatt hat dagegen die Wirkung, daß der Gläubiger wegen seines zur Z. gebrachten Anspruches insoweit befriedigt wird, als die gepfändete Forderung besteht (d. h. juristischen Bestand hat). Klagt der Gläubiger in dem einen oder anderen Falle die Forderung gegen den Drittschuldner ein, so hat er seinem Schuldner (dem Exequenden) den Streit zu verklünden.

Bei bedingten, betagten oder überhaupt schwer einziehbaren Forderungen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers und nach Anhörung des Exequenden auch eine andere Art der Verwerthung (z. B. durch Kauf, Versteigerung an den Meistbietenden) anordnen.

Bei der Z. in Forderungen auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen ist das Verfahren im Wesentlichen dasselbe. Ausgeschlossen bleibt indessen hierbei: 1) die Ueberweisung an Zahlungsstatt. 2) In dem Pfändungsbeschluß ist zugleich anzuordnen, daß die vom Drittschuldner zu leistende bewegliche Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, eine unbewegliche dagegen an einen Sequester, welchen das Amtsgericht der belegensten Sache zu bestellen hat, herauszugeben ist. Wenn die Herausgabe der Sache, sei es ohne Prozeß, sei es durch die Einklagung der zur Einziehung überwiesenen Forderung erreicht worden ist, wird die Z. in derselben Weise bewirkt, wie bei Sachen, welche sich von vornherein im Besitze des Exequenden befinden (vgl. hierzu weiter den Art. Vertheilungsverfahren).

Auf die Z. in andere Vermögensrechte ohne Immobilienqualität finden die Grundsätze über die Z. in Forderungen analoge Anwendung. Ist ein Drittschuldner vorhanden, so gilt die Pfändung in dem Zeitpunkt bewirkt, wo dem Exequenden das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt worden ist.

B. Für die Z. in Grundstücke des Schuldners ist das Amtsgericht der belegensten Sache zuständig. Sie wird durch Subhastation bewirkt (vgl. den betreffenden Artikel).

3) Bei Urtheilen auf Vornahme von Handlungen ist zu unterscheiden, ob die Handlung jungbül, d. h. von einem Dritten bewirkt werden kann, oder nicht. Im ersteren Falle ist der Gläubiger auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz zu ermächtigen, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners bewirken zu lassen. Auch kann auf seinen Antrag der letztere zur Vorausbezahlung der nutzmäßlichen Kosten, vorbehaltlich des Rechtes des Gläubigers auf Nachforderung eines höheren Aufwandes, verurtheilt werden. Einer vorgängigen mündlichen Verhandlung bedarf es in beiden Fällen nicht, wol aber muß der Schuldner vorher gehört werden. Bei einer Handlung, welche nur vom Schuldner selbst geleistet werden kann, kommt es weiter darauf an, ob dieselbe in der Abgabe einer Willenserklärung besteht oder nicht. Zur Herbeiführung der ersteren wird kein Zwang angewendet, vielmehr gilt die Willenserklärung (abgesehen von der Verurtheilung auf Eingehung einer Ehe) mit der Rechtskraft des Urtheils als abgegeben, d. h. sie wird ohne Weiteres durch das rechtskräftige Urtheil ersetzt. Eine andere Handlung wird auf Antrag des Gläubigers, wenn sie lediglich vom Willen des Schuldners abhängt — jedoch mit Ausnahme der Eingehung der Ehe und der Herstellung des ehelichen Lebens, sofern nicht etwa im letzteren Falle die Landesgesetze einen Zwang zulassen — durch die Festsetzung von Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mark oder Haft nach Wahl des Gläubigers oder nach anderer Meinung nach Wahl des Prozeßgerichtes, welches den Schuldner vorher zu hören hat, erzwungen, wogegen bei Handlungen, welche nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen, dem Gläubiger nur die Geltendmachung einer Interessensforderung im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz übrig bleibt.

Die Haft ist in gewissen Fällen aus Gründen des Gemeinwohles (z. B. gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen während der Sitzungsperiode, mobil gemachte Militärpersonen) ausgeschlossen. Bei Anwendung der Haft erläßt das Gericht

einen Haftbefehl, auf Grund dessen der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers die Verhaftung vorzunehmen hat. Die Haft ist in Räumen zu vollstrecken, in welchen sich nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene befinden, und darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Vor oder bei der Verhaftung hat der Gläubiger die Haft-, einschließlich der Verpflegungs-Kosten auf einen Monat voranzuzahlen und diesen Vorschuß des Weiteren regelmäßig zu erneuern, widrigenfalls der Schuldner nicht zur Haft gebracht werden kann oder sofort von Amtswegen entlassen wird, und in letzterem Falle ebensowie wenn der Gläubiger die Entlassung ohne Zuthun des Schuldners freiwillig gestattet hat, nicht wieder zur Haft gebracht werden kann.

4) Bei Urtheilen auf Unterlassung oder Duldung von Handlungen ist der Schuldner auf Antrag des Gläubigers in dem Urtheil oder nachher besonders durch das Prozeßgericht für jeden Fall des Zuwiderhandelns mit einer Geldstrafe (bis zu 1500 Mark) oder Haft (bis zu sechs Monaten) zu bedrohen und eventuell auf Antrag des Gläubigers dazu zu verurtheilen, wobei aber bei gleichzeitig zu bestrafenden Fällen des mehrfachen Zuwiderhandelns nicht auf eine längere als zweijährige Haft erkannt werden darf. Auch kann auf Antrag des Gläubigers eine Verurtheilung zur Sicherheitsleistung für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit gegen den Schuldner erfolgen. Leistet der letztere Widerstand gegen eine zu duldbende Handlung, so kann der Gläubiger zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher dabei nöthigenfalls, wie schon oben (§. 1492) angegeben ist, zu verfahren hat. Das Recht des Gläubigers, die Leistung des Interesses zu verlangen, wird in allen erwähnten Fällen dadurch, daß er den Weg der Z. beschritten hat, nicht berührt.

V. Z. im Auslande. Wird eine Z. im Auslande erforderlich, so hat das Prozeßgericht erster Instanz, falls dessen Behörden Deutsche Urtheile im Wege der Rechtshilfe vollstrecken, auf Antrag des Gläubigers die zuständige Behörde, und wenn die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen kann, diesen letzteren um die Z. zu ersuchen. Wenn indessen die Z. im Auslande durch besondere Vollstreckungsbeamte bewirkt wird, so hat sich der Gläubiger unmittelbar an einen solchen zu wenden.

Quellen: Deutsche GPD. §§ 644—795. — Bundes-Reichs-Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstklohes v. 21. Juni 1869. — Bundes-Reichs-Gesetz über d. Postwesen v. 28. Okt. 1871, § 20.

Lit.: Wach, Vorträge über die RGPD., Bonn 1879, S. 217. — Einzelne Fragen behandeln Haarmann in Fusch's Zeitschrift für Civ.Proz., I. 384. — Sydow a. a. S., II. 515. — Drache a. a. O., III. 296. — Brettnner, ebenda!, S. 329. — R. Koch, ebenda!, S. 373. — Voh in Radow u. Künkel, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 23. S. 232 und 25 S. 349. — Kühne, ebenda!, S. 497. — Westerbürg, ebenda!, S. 870. P. Hinrichs.

Zweigniederlassung (Branch-office). Der Gewerbetreibende, welcher von einem bestimmten Orte aus seine Geschäfte führt, gelangt dadurch zu einer dem Wohnsitz (s. diesen Art.) entsprechenden Niederlassung. Das HGB. nennt bezüglich des Handelsbetriebes diesen Ort Handelsniederlassung (Art. 19, 41), bei den Handelsgesellschaften Sitz (Art. 86, 151, 155, 175, 176, 209, 210), woselbst der allgemeine Gerichtsstand begründet ist (GPD. § 19). Der Geschäftsbetrieb kann sich örtlich theilen, es entsteht eine zweite Niederlassung, welche, weil in einem Abhängigkeitsverhältniß zu der von der Hauptniederlassung ausgehenden Leitung stehend, Z. genannt wird (HGB. Art. 21, 86, 152, 212). Somit treten sich Hauptniederlassung (Ges. betr. den Markenschutz vom 30. Nov. 1874, § 1) und Z. gegenüber. Ob der örtlich getrennte Betrieb nur ein selbständiger Theil (z. B. Fabrikationsstelle) oder eine Z. ist, stellt eine Thatfrage dar, zu deren Entscheidung zu untersuchen ist, ob ein nach außen wirksamer selbständiger Geschäftsbetrieb stattfindet, für den der Ort als dauernder Mittelpunkt erscheint. Das HGB. hat die Eintragung der Kaufleute und Handelsgesellschaften in das Handelsregister

(f. diesen Art.) und ebenso der Genossenschaften angeordnet, hiermit treten die Hauptniederlassungen zu Tage, die nachfolgenden Eintragungen an einem anderen Ort oder in einer anderen Gemeinde kennzeichnen die 3., welche auch eintragungspflichtig sind. Wenn der Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells, welches eine eingetragene Firma besitzt, dasselbe nach dem RGeF. vom 11. Januar 1876 geschützt haben will, so muß die Anmeldung bei der Gerichtsbehörde der Hauptniederlassung erfolgen; eine Anmeldung und Eintragung bei dem Gericht der 3. ist wirkungslos (§ 9 a. a. O.). Wenn für das Dasein der 3. eine Selbständigkeit beansprucht wird, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit eines örtlichen Geschäftsleiters, dessen Stellung eine sehr verschiedenartige sein kann. Gemeinhin führen Haupt- und 3. die gleiche Firma; es ist dies jedoch nicht nothwendig. Bei Firmengleichheit ist die Bestellung eines Procuristen für die 3. eine unstatthafte Beschränkung (Art. 43); bei Firmenverschiedenheit ist sie formell zulässig. Die handelsgerichtliche Registrierung der 3., welche zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat (3. B. Filialen der Preussischen Bank, Zeitschr. f. d. gef. Handelsr. XX. 599), waren von sehr geringer praktischer Bedeutung und vermittelten lediglich eine Publizität, wie am Orte der Hauptniederlassung. Nachdem § 52 der GPD. den Gerichtsstand der Niederlassung fixirt hat, gewinnt die Thatfrage nach dem Dasein einer 3. große Bedeutung. Das Reichsgericht hat im Erf. vom 24. Sept. 1880 (Entsch. II. 386) berechtigt angenommen, daß Eisenbahnstationen als 3. nicht anzusehen seien; übereinstimmend der oberste Oesterr. Gerichtshof, Erf. vom 30. Juli 1875 (Gerichtshalle 1875, S. 266), entgegengesetzt das Erf. vom 21. Dez. 1875 (Gerichtshalle 1876, S. 190).

Für den allgemeinen Eisenbahnbetrieb, den Frachtverkehr, ist der Gerichtsstand der Niederlassung (GPD. § 22) nicht anzuerkennen; sofern jedoch ein Betriebsamt zur selbständigen und definitiven (nicht bloß vorbereitenden) Abschließung und Erledigung befugt ist, ist damit auch der Gerichtsstand der Niederlassung aus § 22 der GPD. begründet, rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche innerhalb der Geschäftsbezirke fallen (Erf. des Reichsgerichts vom 23. April 1881, Reichs-Anzeiger vom 13. Juni 1881). 3. und Niederlassung im Sinne des § 22 der GPD. sind nicht gleichbedeutend; vielmehr ist der letztere Begriff ein viel weiterer.

Lit.: Rhenius, Zur Lehre von der 3. nach Deutschem G.R. (1875). — Die Komm. zum GGB. von v. Hahn, Anshüh u. v. Wölberndorff, Fuchelt, Reyhner u. zur GPD. von Strudmann u. Koch, Gaupp, Endemann zu den oben angegebenen Gesetzesstellen; Kommentare zum Genossenschaftsgesetz, § 7 von Parisius, Sicherer. — Landgraf, Markenschutzgesetz, S. 9. — Goldschmidt, G.R., 2. Aufl. I. 638. — Endemann, G.R., S. 68. — Ebel, G.R., 6. Aufl. — Reyhner in Buch's Archiv, I. 263; II. 50. — Kölner Centralorgan, 1863, S. 61. — Deutscher Juristentag, 1862, S. 130, 131. — Gabriel, General-Register zur Zeitschrift für das gef. G.R. v. Goldschmidt u. A., S. 78. — Register zu Buch's Archiv s. v. 3. Reyhner.

Zweikampf: Ein zwischen zwei Personen nach bestimmten Regeln mit tödtlichen Waffen zur Austragung eines Ehrenhandels stattfindender Kampf. Die geschichtlichen Wurzeln des 3. sind in dem Gottesurtheil des gerichtlichen 3. in der Germanischen Vorzeit zu suchen. Seinen Halt in der Gegenwart hat derselbe an den eigenthümlichen Grundlagen der (Standes-)Ehre innerhalb gewisser Gesellschaftskreise.

Der 3. hat eine Richtung 1) gegen die Integrität von Leib und Leben; 2) gegen die Friedensordnung des modernen Staates. In letzterer Hinsicht erscheint er als eine eigenmächtige Form der Streiterledigung, welche sich mit den Prinzipien unseres heutigen Rechtslebens nicht verträgt. In ihm hat sich ein Bruchstück einer älteren Rechtsbildung inmitten einer heterogenen Umgebung erhalten. Dasselbe trägt die natürliche Tendenz in sich, das heute herrschende System einer friedlichen Rechtsverwirklichung aufzulösen und unser staatliches Leben dadurch von den Grundlagen herabzubrängen, auf welche es ein mehrhundertjähriger Fortschritt gestellt hat. — Für die Behandlung des Delikts in ihrem Gegensatz zu derjenigen anderer

Angriffe gegen die bezeichneten Objekte ist der hier bestehende Widerstreit zwischen Sitte und Recht entscheidend. Die Betheiligten handeln im Einklange mit den in ihren Kreisen herrschenden Anschauungen, nach den Vorschriften eines Ehrenlober, der bei ihren Standesgenossen nicht minder als unverbrüchlich gilt wie das staatliche Gesetz. Der Staat kann jenen Anschauungen keine Berechtigung zuerkennen und ihre Existenz an sich weder als einen Strafausschließungsgrund noch als einen Milderungsgrund in Bezug auf ein ihm feindliches Verhalten gelten lassen. — Dies schließt jedoch nicht aus — und hierin liegt die Lösung des hier für die Strafrechtspflege gegebenen Problems —, daß der Einfluß, welchen jener Kodex auf das Verhalten der Betheiligten ausübt, eine Verläßlichkeit nach Maßgabe der eigenen Prinzipien des staatlichen Rechts (also nicht auf Grund eines Preisgebens dieser Prinzipien zu Gunsten der ihnen widerstreitenden Sitte) finde. In Betracht kommt hier a) die unter jenem Einfluß stehende Zustimmung des Angegriffenen zu dem Angriff und den Formen, in welchen er erfolgt, b) die Natur und Stärke der Motive, welche regelmäßig für die Herausforderung und deren Annahme bestimmend sind. Beiden Parteien handelt es sich präsumtiver Weise um Wahrung gewisser Bedingungen ihrer Ehre, im Sinne und nach Maßgabe jenes Ehrenrechts. Diese Motive des 3. finden im Reichsstrafgesetze eine spezielle Verläßlichkeit in der ausschließlichen Androhung der „custodia honesta“: Festungshaft. Aus dem Gesagten erhellt, daß die Beziehung auf die (Standes-)Ehre dem 3. durchaus wesentlich sei, und daß es nicht richtig sein könne, in der Definition desselben von den Motiven gänzlich abzusehen. Oesterreich erklärt allerdings ausdrücklich die Motive für (begrifflich) gleichgültig. Seine Behandlung des Delikts ist überhaupt unklar und widerspruchsvoll. Das Reichsstrafgesetz läßt dagegen, gleich den meisten anderen neueren Gesetzen, hinsichtlich des hervorgehobenen Punktes keinen Zweifel.

Das Reichsstrafgesetz scheidet den 3. selbst von der Herausforderung und deren Annahme, welche letztere Handlungen von ihm (vgl. Bayern), wenn nicht ein freiwilliges Zutritteten vom Kampfe vor dessen Beginn erfolgt, als selbstständige Delikte behandelt werden. Belgien stellt der Herausforderung nicht die Annahme derselben, sondern die zu ihr Anlaß gebende Beleidigung zur Seite; Oesterreich die Stellung zum Kampfe. Letzteres findet in diesen Handlungen das vollendete Verbrechen des 3. selbst. Als wichtigsten Strafabstufungsgrund behandelt hier das Reichsstrafgesetz (vgl. Bayern) die Art des vereinbarten Kampfes (bestimmte Richtung auf den Tod eines der Streitenden). Oesterreich läßt den Herausforderer im Allgemeinen strenger bestrafen als den Herausgeforderten. Es ist nicht richtig, diese Delikte lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitungs-handlungen zum 3. zu betrachten. Vielmehr liegt das zweite der oben hervorgehobenen Verbrechenselemente (die Verletzung der Friedensordnung) bereits in der Herausforderung und deren Annahme. Nach der Fassung des Reichsstrafgesetzes können diese Delikte mit dem des 3. konkurriren.

Der 3. selbst setzt Waffen im technischen Sinne, und bzw. „tödliche“ Waffen, d. i. zur Herbeiführung des Todes (wenn auch nicht ausschließlich) bestimmte Angriffs- und Verteidigungsmittel, voraus (anderer Meinung: das Reichsgericht). Streitig ist, ob Gleichheit der Waffen gefordert sei. Die Frage ist mit Rücksicht auf die jeweils von der Sitte rezipierten Formen des 3. und bzw. die in den betreffenden Kreisen herrschenden Anschauungen zu entscheiden. Die Form des Kampfes ist wesentlich. Sie ist auch gegeben bei dem „Schießen übers Schnupstuch“; fehlt dagegen bei dem „Amerikanischen Duell“, der Lösung um das Leben. Das letztere will in dessen de lege ferenda nach den nämlichen Gesichtspunkten behandelt sein, wie der eigentliche 3. Abfichtliches In-die-Luft-Schießen schließt den Begriff des 3. nicht aus. Doch ist der Betreffende gelinder zu bestrafen. Vgl. Belgien § 426. Der Kampf muß ein vereinbarter sein. Daher die sog. Attake regelmäßig nicht hierher gehören wird. Die von dem Angreifer hier zugefügte Körperverletzung ist nach den allgemeinen Bestimmungen

über letztere zu behandeln. Ebenso fallen die Verwundung oder Tödtung eines der Kämpfer, welche als die zurechenbare Folge einer vorfälligen Verletzung der ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Regeln des Kampfes erscheinen, unter die allgemeinen Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung. Wenn jedoch die Vorschriften über β . zu einer härteren Bestrafung führen, so entfällt die Anwendung von jenen. Die im Einverständniß erfolgende Vernachlässigung der hergebrachten Formen (Reichsstrafgesetz: die Ausföhrung des β . ohne Sekundanten) erhöht die Strafbarkeit des β . Das sog. „Rencontre“ gehört hierher. — Die gewöhnlichen Studenten-„Paukerien“ fallen, vornehmlich weil dabei „tödtliche“ Waffen in dem angegebenen Sinne nicht geführt werden, nicht unter den Begriff des β ., daher die dabei vorkommenden Körperverletzungen und Tödtungen nach den allgemeinen Bestimmungen des StrafGW. über diese und jene zu behandeln sind. Die Paukerie an sich fällt lediglich unter die Disziplinar Gesetze (anderer Meinung: das Reichsgericht). Der von Studenten ausgeführte eigentliche β . (zu welchem wie zu jedem β . das in der Definition angegebene Motiv gehört) ist dagegen nach den Bestimmungen des StrafGW. über β . zu bestrafen. Die auf ihn bezüglichen akademischen Gesetze sind, soweit sie nicht einen bloß disziplinarischen Charakter haben, durch das Einföhrungsgesetz zum StrafGW. außer Kraft gesetzt worden.

Vollendet ist der β ., sobald der Kampf wirklich begonnen, also sobald ein Kombattant von der Waffe Gebrauch gemacht hat. Der Versuch wird im Reichsstrafgesetz nicht bestraft.

Unter besonderen Grundsätzen steht bei diesem Delikte die Theilnahme. Das RStrafGW. (wie ehemals Bayern) erklärt die Sekundanten, sowie die zugezogenen Zeugen und Aerzte allgemein für straflos. Württemberg, Hessen und Oesterreich stellten als Bedingung für die Straflosigkeit der ersteren die thätige Bemöhung um Verhinderung des Duells auf, Baden nur die Unterlassung entgegengekehrter Bemöhung. Hinsichtlich der Kartellträger knüpft das RStrafGW. die Straflosigkeit ebenfalls an die Bedingung ernstlicher Bemöhung um die Verständigung. Diese Behandlungsweise begründet sich in naheliegenden kriminalpolitischen Erwägungen. Was speziell die Sekundanten und Zeugen betrifft, so giebt die Anwesenheit und hzw. Mitwirkung dieser Personen allein die wünschenswerthe Garantie dafür, daß der β . den Charakter bewahre, in welchem die Milde der Strafgesetze ihre Begründung findet. — Besondere, und zwar relativ strenge Bestimmungen finden sich ferner in Betreff Derjenigen, welche die Betheiligten zum β ., insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, angereizt haben. Die Merkmale der Anstiftung werden hierbei nicht vorausgesetzt. Belgien bedroht auch diejenigen, welche Jemanden wegen Nichtannahme beleidigen. Alle Betheiligten werden straflos durch das freiwillige Aufgeben des β . vor dessen Beginne.

Bei der Beurtheilung der Schuld des einzelnen Kombattanten ist vor Allem darauf zu achten, in welchem Maße die oben hervorgehobenen für den β . charakteristischen Momente bei ihm gegeben sind. Sie sind es in sehr geringem Maße oder gar nicht bei dem Kaufbold, der, die Veranlassung vom Zaune brechend, in frivolster Weise die herrschenden Anschauungen benützt, um ein friebfertiges Individuum zum β . zu nöthigen. Es geschieht daher nicht mit Grund, wenn die von ihm im β . begangene Körperverletzung oder Tödtung milder bestraft wird, als es sonst derartige Verletzungen der Integrität werden. Speziell ist es unbegründet, mit dem Reichsstrafgesetz und anderen Gesetzen auch hier eine bloße Custodia honesta eintreten zu lassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Maß der Strafbarkeit 1) nach dem Inhalte der Vereinbarung, indem der Friedensbruch als ein um so intensiver erscheint, je energischer durch sie an die Stelle der gesetzlichen Rechtsverfolgung die eigenmächtige gesetzt wird (Reichsstrafgesetz § 206); 2) nach dem Resultate des Kampfes (Reichsstrafgesetz l. c.). Die Gesetze (z. B. das Oesterreichische) berücksichtigen zum Theil nur das letztere, nicht auch den Charakter der Verein-

barung. Verleht ist es, mit Oesterreich und dem Oesterr. Entw. von 1867 die Verletzung eines der Streitenden dem Verletzten und dem Urheber der Verletzung in gleichem Maße anzurechnen.

Usgb.: ReichsStrafGB. §§ 201—210. — MilitärStrafGB. § 112. — Verordn. vom 2. Mai 1874, die Ehrengerichte der Offiziere betr. — Oesterreich §§ 158—165. — Ungarn §§ 293—300. — Belgien §§ 423—433.

Lit.: v. Holkenborff, Handb. III. S. 381—402; IV. 355—360 (Leichmann). — Rittermaier, Archiv des Krim.R., 1845. — Hälshner, Ueber das Duell, 1868. — Carrara, Programma, V. § 2871. — Die Kommentare u. Lehrbücher. — Zimmermann im Gerichtssaale, XXX. S. 1 ff. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 215—19; II. 289—92, A. Merkel.

Zweiprämiengeschäft. Das 3., auch Doppelprämiengeschäft, von Einigen *opérations de primes contre primes* genannt (wogegen sich Thöl, H.R., S. 967 Anm. 1, erklärt), ist die Verbindung zweier Prämiengeschäfte in der Spekulation eines Prämiengebers oder Prämiennehmers. (Ueber den Begriff Prämiengeschäft s. diesen Art.) 1) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen derselben das verkauft, was er von der anderen kauft, aber beiden gegenüber sich die Wahl des Rücktritts am Stichtage gegen Prämie vorbehält, der verbindet in seiner Spekulation zwei thatsächlich und juristisch völlig von einander getrennte Geschäfte; je nachdem der Kurs steigt oder sinkt oder sich wesentlich gleich bleibt, übt er sein Wahlrecht zwischen Wollen und Nichtwollen dahin aus, daß er im ersten Fall dem Verkäufer gegenüber das Wollen, dem Käufer gegenüber das Nichtwollen, im zweiten gegenüber dem Käufer das Wollen und gegenüber dem Verkäufer das Nichtwollen, im letzten Falle gegenüber beiden das Nichtwollen wählt. 2) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen dasselbe zu liefern verspricht, was er von der anderen auf Lieferung kauft, beiden aber gegen Prämie die Wahl des Rücktritts am Stichtage überläßt, der verbindet gleichfalls zwei Prämiengeschäfte in seiner Person und gewinnt insbesondere dann, wenn der Kurs sich wenig (d. h. um weniger, als die Summe der von ihm bezogenen Lieferungs- und Empfangsprämie beträgt) ändert und in Folge davon beide Prämiengeber das Nichtwollen wählen.

Wer ein 3. in der einen oder anderen Weise abschließt, spekulirt ebenso, wie Derjenige, der ein zweischneidiges Prämiengeschäft als Prämiengeber, bzw. als Prämiennnehmer abschließt. Doch bestehen zwischen beiden genannten Geschäften folgende Unterschiede: während im zweischneidigen Prämiengeschäft (s. diesen Art.) das Wahlrecht des Prämiengebers zwischen So-, Anders- und Nichtwollen gegenüber Einer Person (dem Prämiennnehmer) und von Einer Person (dem Prämiengeber) geübt wird, steht es im 3. entweder Einer Person gegen zwei verschiedene Kontrahenten, oder zweien Kontrahenten gegen Eine Person zu; ferner hat sich der Gegensatz: So- und Anderswollen, die exklusive Gegenüberstellung von Liefern und Beziehen, im 3. nicht zu einem juristischen Elemente eines bestimmten Geschäfts entwickelt, wie dies im zweischneidigen Prämiengeschäft der Fall ist, sondern wird nur durch die Spekulation erzeugt und in der Verbindung der an sich völlig selbständigen Prämiengeschäfte im 3. blos thatsächlich festgehalten.

Vom Stellgeschäft unterscheidet sich das 3. dadurch, daß bei ersterem die im 3. auf einer Seite wesentliche Zweifelt (das Vorhandensein von zwei Prämiengebern oder zwei Prämiennnehmern, da ja das 3. die Summe von zwei Prämiengeschäften ist), sowie die Möglichkeit der Wahl des gleichzeitigen Rücktritts von Beiden Erfüllungsarten (Liefern und Beziehen) nicht gegeben ist.

Ueber Stellgeschäft s. oben d. Art. Stellgeschäft.

Lit.: Bender, Verleht mit Staatspapieren, 2. Aufl. (Gött. 1830), § 92 S. 435. — Ausführlicher: Thöl, Verleht mit Staatspapieren (Gött. 1835), §§ 40, 43; Derselbe, H.R., I. Bd. 6. Aufl. §§ 289, 290, 291. — Ferner: Labenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gef.

H.R., *Vb.* III. S. 432. — Brinkmann, *H.R.*, § 90 Note 7. — Endemann, *H.R.*, 3. Aufl., S. 591. — Gab, *H.R.*, S. 255 Note 104. — Wefeler, *Deutsches Privatrecht*, S. 944. — Engler, *Deutsches Privatrecht*, S. 407 Note 7. — Gareis in *Siebenhaar's Archiv für Deutsches Wechsel- und H.R.*, *Vb.* XVIII. S. 131, 132, 154, 158, 159. — S. Grünhut, *Das Börsen- und Wälderrecht* u., in seiner *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart*, Wien 1875, und *Separat* S. 70. — James Moler, *Die Lehre von den Zeitgeschäften*, Berlin 1875, inöbel. S. 75 ff. — Ueber Prämiengeschäfte überhaupt auch: Goudsmit, M. T. *Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten*, Akad. Proefschrift, Leiden 1871, vgl. Laband in der *Zeitschrift f. d. gel. H.R.*, *Vb.* XIX. (1874) S. 640. — Edm. Guillard, *Les opérations de bourse*, Paris 1875. Gareis.

Zweite Ehe und Strafen derselben (*poenae secundarum nuptiarum*). Mit Rücksicht auf einzelne Schriftstellen (Römer VII. 2 ff.; 1. Korinther VII. 39 ff.) und auf die sich bald in der christlichen Kirche geltend machende Auffassung von der Verdienstlichkeit der geschlechtlichen Abstinenz behandelte die christliche Kirche schon früh die 3. E. mit einer gewissen Ungunst, indem sie von dem sich wieder verheirathenden Ehegatten die Uebnahme von Kirchenbußen verlangte, der 3. E. die Einsegnung verwehrte und die Männer, welche eine solche Ehe geschlossen hatten, für irregulär erklärte. Die letztere Bestimmung gilt noch heute in der katholischen Kirche, während allerdings die Benediktion vielfach nur der zur 3. E. schreitenden Wittwe verweigert wird. Von diesen Anschauungen beeinflusst, aber auch zur Sicherung der Kinder der ersten Ehe, legte die spätere Römische Kaisergesetzgebung dem eine 3. E. schließenden Gatten folgende Nachtheile (sog. *poenae nuptiarum*) auf: 1) Er verliert an die Kinder erster Ehe das Eigenthum an allen Vermögensstücken, die er der Freigebigkeit des früheren Ehegatten verdankt, und behält allein den Nießbrauch an denselben; 2) alles Dasjenige, was er vor oder nach der Wiederverheirathung von einem Kinde aus der früheren Ehe geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen der früheren Ehegatten herrührt; 3) er darf dem neuen Ehegatten weder unter Lebenden noch auf den Todesfall mehr zuwenden, als dem mindest bedachten Kinde aus erster Ehe; das Mehr fällt bei seinem Tode zu gleichen Theilen an die Kinder aus dieser letzteren; 4) für Vermächtnisse, welche der sich Wiederverheirathende seinen Kindern aus der früheren Ehe später herauszugeben hat, tritt die Pflicht zur Kaution ein, obwohl Eltern sonst von dieser befreit sind. Die Wittwe, welche eine 3. E. eingeht, verliert weiter 1) das Recht zur Erziehung ihrer Kinder früherer Ehe; 2) die bisher geführte Vormundschaft; 3) kann sie die an ihre Kinder erster Ehe gemachten Schenkungen nur unter bestimmten engeren Voraussetzungen wegen Undanks widerrufen, und 4) treffen sie die Strafen der Verletzung des Trauerjahres, wenn sie sich bei geführter Vormundschaft vor Abgabe derselben und vor ordnungsgemäß gelegter Rechnung wiederverheirathet. Diese Vorschriften sind Theile des Gem. Deutschen Rechts geworden. Freilich haben sie nicht überall in Deutschland (3. B. nicht in Sachsen) Geltung erlangt, und so haben auch die modernen Partikulargesetzbücher dieselben nicht aufgenommen. Das Oesterr. (§ 255) u. Sächs. *BWB.* (§§ 1892, 1977) finden in der Wiederverheirathung der Mutter allein keinen Grund, ihr die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe nicht zu übertragen, resp. sie ihr unter allen Umständen zu entziehen. Näher stehen dagegen dem Gem. Recht das Preuß. *Allg. R.* und namentlich der *Code civ.* Ersteres legt dem sich wiederverheirathenden Ehegatten die Pflicht auf, sich zunächst mit den Kindern erster Ehe wegen ihrer Vermögensansprüche auseinander zu setzen oder wenigstens unter Konkurrenz des Vormundschaftsgerichts dafür Sicherheit zu bestellen. Diese Pflicht bildet allerdings nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, wird sie aber verabsäumt, so verliert der Vater die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe, ferner kann der neue Ehegatte zum Nachtheil der letzteren keine Rechte an dem Vermögen des Wiederheirathenden erlangen, ja das eigene Vermögen des Stiefvaters, resp. der Stiefmutter haftet den Kindern subsidiär für ihre Ansprüche (*Th. II. Tit. 1 §§ 18, 1001 ff.*). Ferner erklärt die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 17

die Mutter, welche mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, ihres gesetzlichen Anrechtes auf Vererbung als Vormünderin für verlustig, und gewährt (§ 64) dem Vormundschaftsgericht, wenn sich die zur Vormünderin bestellte Mutter erst später wieder verheirathet, das Recht, sie nach Anhörung der näheren Verwandten und Berchwägerten des Mündels der Vormundschaft zu entheben. Der Code civ. hält dagegen zunächst die Bestimmung des Röm. Rechts aufrecht, daß der eine v. E. abschließende Satte dem anderen nicht mehr als dem mindestbedachten Kinde erster Ehe zuwenden kann, und es soll weder die gesetzliche, noch die vertragsmäßige Gütergemeinschaft die Folge haben, diese Grenze zum Nachtheil der Kinder zu beseitigen (art. 1098, 1496, 1527). Der sich wiederverheirathende Vater ist in seinem Rechte, sein Kind behufs der Besserung desselben einsperren zu lassen, eingeschränkt (art. 380, 381); die Mutter verliert den Kießbrauch am Vermögen ihrer Kinder erster Ehe (art. 386), ferner muß sie, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, bei Strafe des Verlustes der Vormundschaft, vor der Wiederverheirathung bei dem Familienrath anfragen, ob ihr dieser dieselbe belassen will (art. 395), und endlich hat sie, wenn ihr die Vormundschaft genommen worden, kein Recht, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund zu wählen (art. 399).

Quellen: C. 5, 9 de secund. nuptiis; Nov. 22 c. 20 ss.

Lit.: Marejoll, Zeitschrift für Civilrecht und Proz. V. 364 ff. — v. Löhr, Archiv für die civ. Praxis XVI. 31 ff. — Geiger, Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. XIX. 198 ff.
P. Hinckius.

Zwischenherrschaft. Wenn durch eine Revolution die bisherige rechtmäßige oder für rechtmäßig gehaltene Obrigkeit gestürzt und eine neue Regierungsform eingeführt oder doch an die Stelle des vertriebenen Staatsherrschers ein neuer Souverän gesetzt wird, so entstehen zwei Fragen: erstens: in welchem Verhältnisse befindet sich die neue revolutionäre Obrigkeit zu der bisherigen Rechtsordnung und zu dem vertriebenen Monarchen? und zweitens: in welchem Verhältnisse befindet sich die rechtmäßige Obrigkeit nach der etwaigen Vertreibung des revolutionären Machthabers, bzw. nach dem Umsturze der durch die Revolution geschaffenen Verfassung zu den während der Zwischenzeit ergangenen Regierungshandlungen? Die gleichen Fragen werfen sich auch dann auf, wenn das Faktum, welches den bisherigen Souverän eines Landes seiner Regierung beraubt, nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staates seinen Ursprung hat, d. h. wenn die Anwendung kriegerischer Gewalt zu der Vernichtung des Staates durch Eroberung geführt hat.

Die Antwort auf die erste der beiden Fragen ist verschieden, je nachdem es sich um die Stellung einer revolutionären Regierung oder um diejenige eines fremden Eroberers handelt.

Das Verhältniß des letzteren zu der Rechtsordnung des unterworfenen Staates wird nämlich durch den völkerrechtlichen Satz bestimmt, daß der Krieg nur gegen die feindliche Staatsgewalt, nicht aber gegen die unbewaffneten Bewohner des feindlichen Staates geführt wird. Hieraus ergibt sich einmal, daß auch eine vollständige Unterwerfung des Staates dem Eroberer nicht das Recht giebt, die Privatrechte der einzelnen Bürger anzutasten, zu verletzen oder aufzuheben. Aus dem gedachten Satze ergibt sich aber auch weiter, daß mit der vollkommenen Vernichtung des feindlichen Staates alle diejenigen Rechte und Normen hinfällig werden, welche in irgend einer Beziehung die Existenz des vernichteten Staates zur Voraussetzung haben, also entweder dem Gebiete des Verfassungsrechts oder demjenigen des Verwaltungsrechts angehören. Das Fortbestehenlassen der öffentlichen Rechtsordnung wäre somit nur ein willkürlicher Gnadenakt des Eroberers; ein Recht auf die Erhaltung der bisherigen Verfassung hat das unterworfenen Land nicht, und die Behauptung von Hugo Grotius, auch der Sieger könne keine anderen Regierungsrechte in dem eroberten Lande ausüben, als sein deposedirter Vorgänger gehabt, ist deshalb als irrig zu verwerfen. Nur Eine Schranke setzt das Völkerrecht der durch

das bisherige Staatsrecht in keiner Beziehung beschränkten Gewalt des Eroberers: die Bewohner des unterworfenen Landes müssen fortwährend als rechtsfähige Wesen anerkannt, dürfen also nicht in den Zustand der Sklaverei gebracht werden, da der Genuß der persönlichen Freiheit von dem heutigen Völkerrechte schlechthin dem Menschen, somit auch dem durch eine Eroberung der staatsbürgerlichen Rechte beraubten Menschen, zugesprochen wird.

Anders ist die Antwort auf die Frage nach dem Rechtsverhältniß des revolutionären Machthabers zu der bisher gültigen Ordnung. In der Revolution liegt nicht wie in der Eroberung eine durch das Völkerrecht geregelte Vernichtung eines völkerrechtlichen Rechtssubjekts vor. Vielmehr ist die Revolution stets ein durch keine Rechtsnorm beherrschter, wenn auch vielleicht durch moralische Motive veranlaßter Bruch des bestehenden Rechts. Eine in rechtlichen Formen sich bewegende Revolution ist keine Revolution, und der aktive Widerstand, zu welchem ältere Verfassungen häufig einzelne Stände für den Fall berechtigen, daß der Landesherr die Verfassung nicht halte, darf ebendeshalb niemals eine Revolution genannt werden. Wenn aber die Revolution stets eine gewaltthätige, durch keinen positiven Rechtsatz beherrschte, wenngleich möglicherweise durch sittliche Prinzipien getragene Durchbrechung der bestehenden Rechtsordnung, d. h. wenn sie die zeitweise Herstellung eines anarchischen, also rechtlosen Zustandes ist, so kann auch keine Rechtsvorschrift aufgestellt werden, welche die Revolution in gleicher Weise wie die Eroberung beobachten müsse. Vielmehr stellt eine Revolution schlechterdings jedes Recht in Frage: die Rechte der Einzelnen werden durch sie ebenso schutzlos, wie die von der bisherigen Verfassung den Bürgern gewährten politischen Rechte. Was von dem früheren Rechtszustande bewahrt bleiben solle, hängt somit bei einer gelungenen Revolution zunächst nur von der rechtlich vollkommenen und unbeschränkten Erwägung der revolutionären Machthaber ab, bis eine neue Ordnung aus der Revolution hervorgeht, welche einen Rechtszustand zwischen den Einzelnen und der neuen Obrigkeit schafft.

Die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse des Eroberers oder der aus der Revolution hervorgegangenen Obrigkeit zu dem vertriebenen Staatsherrscher ist dagegen in beiden Fällen die gleiche, denn beide sind im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirkliche Usurpatoren. So lange der Usurpator aber wirklich herrscht, d. h. im zweifellosen Besitze der Staatsgewalt ist, ist die Frage nach seiner Rechtmäßigkeit durchaus irrelevant: seinen Untertanen gegenüber legitimirt sich der Usurpator als Staatsherrscher durch die Gewalt, welche er ausübt. Es giebt kein Forum im Staate, das im Stand wäre, das Recht des aktiven Herrschers auf die Staatsgewalt zu prüfen und nöthigenfalls ihm abzusprechen. Die neuerdings zur Legalisirung der Usurpation angewandten Volksabstimmungen widersprechen dem nicht; denn einmal sind diese Volksabstimmungen rechtlich nicht im Stande, dem früheren rechtmäßigen Herrscher das Recht auf die Krone zu nehmen, weil ihnen erst vom Usurpator eine juristische Bedeutung beigelegt worden ist; dann aber kann auch das Volk dem wirklich im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Herrscher gegenüber kein sein Recht auf den Thron verneinendes Votum abgeben, weil es auch während der Abstimmung unter der zwingenden Gewalt des Staatsherrschers sich befindet. Es kann somit die Bejahung des Rechts des Usurpators durch das Volk weder als eine rechtmäßige Vernichtung des Rechts des früheren Staatsherrschers, noch als eine rechtmäßige Uebertragung des Herrscherrechts auf den Usurpator angesehen werden. Dem Auslande gegenüber bedarf der Usurpator ebensowenig eines Nachweises seines Rechtstitels; denn das Ausland ist nicht berechtigt und ebensowenig verpflichtet, die rein staatsrechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Souveräns in Betracht zu ziehen. Vielmehr hat das Ausland den wirklichen Staatsherrscher auch stets als solchen anzuerkennen und nimmt dadurch dem depossedirten Fürsten ebensowenig sein Recht, als es durch die Anerkennung des Usurpators diesem ein Recht giebt. Auf den verdrängten legitimen

Fürsten braucht aber der Usurpator gar keine Rücksicht zu nehmen: ist er wirklich im Besitze der höchsten Gewalt über das ganze Land, nicht bloß über einen Theil desselben oder seiner Bewohner, ist er also wirklich der einzige Staatsherrscher, der frühere Landesherr vollständig depossedirt, so kommt der letztere überhaupt gar nicht mehr in Betracht. Er hat mit dem Verluste der Staatsgewalt, in deren Besitze seine staatsrechtliche Stellung bestand, diese letztere verloren, und nur ein moralisches Verhältniß kann zwischen ihm und seinen früheren Untertanen bestehen bleiben. Mit dem Verluste der Souveränität hat er aber auch die Möglichkeit verloren, als völkerrechtliche Kriegspartei dem Usurpator gegenüber in Betracht zu kommen.

Von wirklicher Bedeutung kann sonach die Frage nach dem Rechtsgrunde der Stellung des Usurpators und nach der Rechtmäßigkeit der von ihm ausgegangenen Herrschaftsakte erst dann werden, wenn der Usurpator wieder gestürzt und der früher verdrängte Staatsherrscher wieder eingesetzt wird, wenn also der Usurpator im eigentlichen Sinne des Worts nur eine Zwischenherrschaft geführt hat. Daß diese nicht auf Grund einer Anerkennung von Seiten des Volks oder des Auslandes als eine rechtmäßige Herrschaft angesehen werden könne, geht aus dem Vorigen hervor; nur der Verzicht der rechtmäßigen Herrscherfamilie auf den Thron und die hierauf folgende Erwählung oder sonstige Erhebung des Usurpators würde diesen zu einem vollkommen legitimen Herrscher machen können. Ein solcher Verzicht pflegt aber niemals geleistet zu werden. Wenn sonach die Gültigkeit der Herrschaftshandlungen des Zwischenherrschers von seiner Legitimität abhängen sollte, so müßten dieselben als null und nichtig, d. h. die Restauration des legitimen Herrschers müßte als ein wirkliches Postliminium (vgl. diesen Art.) angesehen werden. Dies ist aber durchaus unzulässig; die Herrschaft des Usurpators rechtfertigt sich durch ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates. Auch nach der Vertreibung des legitimen Fürsten mußte der Staat existiren; da dieser aber nur durch die Staatsgewalt existiren kann und diese sich in den Händen des Usurpators befand, so war der letztere durch den Besitz der Herrschaft auch zur Herrschaft berechtigt, und ebendeshalb müssen seine Herrschaftsakte, wenn sie nur überhaupt nach den während der 3. geltenden Rechtsnormen gültig sind, auch von dem restaurirten Souverän als fort-dauernd gültig anerkannt werden, natürlich unbeschadet seines Rechts, sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen. Nur die unmittelbar zur Legalisirung der Stellung des Usurpators aufgestellten Rechtsnormen werden mit der Restauration ipso jure nichtig, weil ohne ihre Beseitigung die Restauration überhaupt nicht möglich wäre.

Lit.: W. W. Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten verbindlich? 1818. — L. Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks, Rassel 1820. — H. A. Zacharia in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. S. 84 ff. — H. Jöppf, Grundzüge des Gem. Deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Bd. I. §§ 201—210. — E. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt, Heidelberg. 1866. — F. Brodhauß, Das Legitimitätsprinzip, Leipz. 1868, S. 233 ff., 322 ff. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, § 7.

Zwischenraum zwischen Gebäuden (Th. I. S. 501). Im Gem. Recht ist die Pflicht des Grundstücksbesizers, mit seinen auszuführenden Baulichkeiten eine bestimmte Strecke von dem Nachbargrundstück entfernt zu bleiben, nicht begründet. Hier steht also dieselbe eine besonders konstituirte Servitut voraus. Partikularrechtlich dagegen finden sich derartige Bestimmungen. Dahin gehört die Vorschrift, daß ein Neubau soweit von der Grenze des Nachbargrundstücks zurücktreten muß, daß nicht die Dachtraufe des ersteren auf das letztere fällt, eine Beschränkung, von welcher der Grundstücksbesitzer, abgesehen von der Bestellung einer entgegengesetzten Servitut, durch Anlegung einer Rinne zur Abführung des Regentwassers sich befreien kann (Meyer, S. 6). Weiter ist dahin zu zählen die Anordnung, daß, wenn auf

bisher unbebauten Grundstücken Häuser gebaut werden, diese von den Nachbargebäuden drei Schuh entfernt bleiben sollen, damit den letzteren nicht Luft und Licht vollständig entzogen werde (Reyscher, a. a. O.). Namentlich häufig finden sich derartige Bestimmungen mit Rücksicht auf schädliche oder doch lästige Anlagen. So bestimmt das Preuß. Allg. LR. (Thl. I. Tit. 8 § 125), daß Schweinefäße, Kloaken, Dünger- und Lothgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens drei Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben sollen. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält das Sächs. BGB. (§ 359), wie sich eine solche auch bereits im Sachsenspiegel (II. Art. 51 § 1) findet.

Lit.: Haubold, Lehrb. des lgl. Sächs. Privatrechts, I. 270 ff. — Reyscher, Gem. u. Württemb. Privatrecht, II. S. 6 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. S. 102 ff. Bewis.

Zwischenspediteur. Wenn nichts Anderes im Expeditionsvertrage bedungen ist, so hat der Expediteur das Recht, die ihm zur Beforgung des Transports übergebene Waare an den Expediteur eines Zwischenplatzes oder des Endpunktes (sog. Z.) zur Weiterbeförderung abliefern zu lassen, vorausgesetzt, daß dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Für die gleiche Sorgfalt haftet er nach ausdrücklicher Vorschrift des Allg. Deutschen BGB. bei der Auswahl des Z., während er für ein Verschulden desselben nur dann einsticht, wenn er das del credere ausdrücklich übernommen oder sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat (s. d. Art. Expeditions-geschäft). Die Rechte und Verpflichtungen des Z. sind im Allgemeinen dieselben wie beim Expediteur. Der Kommittent und der Destinatar stehen jedoch an sich zu ihm nicht in unmittelbarem Verhältnisse und können daher nur *ex iure cesso* des Expediteurs gegen ihn klagen. Andererseits ist der Z., wie das Allg. Deutsche BGB. verordnet, verpflichtet, zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht auszuüben. Er darf also das Gut nicht vorher abliefern, ist jedoch unbehindert, an Stelle der Befriedigung aus dem Gute seinen Regreß an den Vormann zu nehmen (anderer Meinung das Preuß. DRib.). Soweit der Z. den Vormann bzw. Frachtführer beiriedigt, geht Forderung und Pfandrecht desselben von selbst auf ihn über. Er hat nur zu beweisen, daß er die Nachnahme seines Vormannes bzw. des Frachtführers bezahlt hat; dagegen hat er die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Auslagen des Vormannes nicht darzutun. Freilich muß er auch hierbei für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen. Aber es kommt nicht darauf an, ob der Vormann z. wirklich ein Pfandrecht gehabt hat. Der Z. erlangt wegen der von ihm unter Beobachtung jener Sorgfalt gemachten Auslagen aus eigenem Rechte ein wirksames Pfandrecht. — Verschieden von dem Z. ist der Unter-Expediteur (Substitut des Expediteurs). Die Annahme eines solchen verstößt in der Regel gegen den Expeditionsvertrag.

Glgb. u. Lit.: Allg. Deutsches BGB. Art. 380; 382 Abs. 3, 4; 384. — Vgl. ferner den Art. Expeditions-geschäft. R. Koch.

Zwischenstreit und Zwischenurtheil. Im früheren Gemeinen Prozeßrecht verstand man unter Incidentstreitigkeit (*quaestio incidens*) eine jede im Laufe des Rechtsstreites auftauchende Frage, welche sich nicht direkt auf den ursprünglichen Streitgegenstand bezog, mochte sie materieller oder prozeßrechtlicher Natur sein. Das Zwischenurtheil, Beurtheil (*interlocutoria vim definitivae habens*) hatte seiner Natur nach keine ausschließliche Beziehung zu diesen Incident- oder Zwischenstreitigkeiten, bildete vielmehr den Gegensatz gegen die einfachen richterlichen Dekrete, Interlokute, und war ein Urtheil, wie namentlich das Beweisinterlokut, welches, ohne den Prozeß in der Instanz zu beschließen, eine Entscheidung über einen unter den Parteien bestrittenen, dem Gericht zur Erledigung unterbreiteten Punkt und (freilich nach einer nicht allseitig getheilten Meinung) auch nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Parteien abgab.

Der Zwischenstreit und das Zwischenurtheil des neuen Deutschen Prozeßrechts sind völlig neue, von dem früheren Recht unabhängige Schöpfungen. Die C.P.O. bezeichnet indeßsen mit dem Ausdruck Zwischenurtheil drei verschiedene richterliche Entscheidungen, nämlich 1) diejenige, welche einen sog. Zwischenstreit zwischen den Parteien abschließt; 2) eine solche, welche einen Zwischenstreit zwischen den Parteien oder einer derselben einerseits und einem Dritten andererseits erledigt — (die beiden gedachten Urtheile würden passender als Zwischenstreiturtheile bezeichnet), und endlich 3) eine Entscheidung, welche nicht in Bezug auf einen Zwischenstreit ergeht, vielmehr ebenso wie das End- und das Theilurtheil sich auf den Streitgegenstand selbst bezieht. Bei den wenigen Anhaltspunkten, welche die C.P.O. für eine prinzipielle Behandlung der fraglichen Materie bietet, bildet dieselbe bereits eine der bestrittensten Lehren des neuen Prozeßrechtes.

I. Der Zwischenstreit und das Zwischenurtheil: 1) zwischen den Parteien. Bei dem Mangel einer Begriffsbestimmung des Zwischenurtheils in der C.P.O. nimmt eine Ansicht an, daß es in das Ermessen des Richters gestellt sein soll, einen jeden unter den Parteien im Prozeß entstandenen Streitpunkt als Zwischenstreit zu behandeln (Koch u. Struckmann, Comment., 3. Aufl. S. 259; Endemann, Erläuterungen, I. 461), richtiger ist dagegen die entgegengesetzte Meinung, welche in Anhalt an §§ 123, 137, 275, 312, 315, 331, 426 davon ausgeht, daß die C.P.O. einen festen Begriff des Zwischenstreites aufstellt. Die Anhänger derselben scheiden aus demselben übereinstimmend alle Streitpunkte unter den Parteien, welche den Anspruch selbst oder selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel (s. diesen Art.) betreffen, aus (Fitting, S. 122; Wach, S. 88; v. Bülow, S. 815; Schollmeyer, S. 36 ff.), weichen aber in der positiven Begriffsbestimmung von einander ab. v. Bülow erklärt für Zwischenstreite alle anderen, einer abgeforderten Entscheidung fähigen Streitpunkte, welche entweder vom Gesetze ausdrücklich als solche erklärt sind (§§ 331 und 430) oder thatsächlich als solche vom Richter dadurch behandelt werden, daß er eine besondere mündliche Verhandlung darüber eintreten läßt; Wach jeden Parteistreit über prozessualische Rechte und Pflichten sowie über die Voraussetzungen prozessualischer Handlungen; Fitting jeden Streitpunkt, welcher die Hauptsache nicht unmittelbar berührt, dessen Entscheidung aber für die Entscheidung der Hauptsache oder in Rücksicht auf das Verfahren erforderlich ist; Schollmeyer (wol am zutreffendsten) jeden im Laufe des Prozeßes unter den Parteien entstandenen und verhandelten Streitpunkt, welcher thatsächliche, in den Zusammenhang des Prozeßes hineingehörende Voraussetzungen für die Anwendung einer Prozeßregel zum Gegenstande hat und die Möglichkeit einer Erledigung durch Zwischenurtheil gewährt, d. h. weber ohne mündliche Verhandlung, noch bloß durch Beschluß, vielmehr unter Umständen statt durch Zwischenurtheil, lediglich durch Endurtheil erledigt werden kann. Im Gesetz selbst werden als Zwischenstreitsfälle aufgezählt: ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter entstandener Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängt und für welchen der erwähnte Richter nicht zuständig ist (§ 331), ferner das Verfahren über die Eidesleistung, wenn der Schwurpflichtige im Schwurtermine ausbleibt (§ 430) und die Verhandlung über die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei (§ 217). Die Motive (Allg. Begründung des Entw. der C.P.O. S. 7 und Begründung zu §§ 262—265, 279) nennen als weitere Beispiele Streitigkeiten über Vorlegung oder Echtheit einer Urkunde, über Beweiseinreden, über die Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides oder die Abnahme von Parteideiden. Ferner sind aber z. B. auch hierher zu rechnen: Streitigkeiten über die prozeßhindernden Einreden, über den Einwand unzulässiger Klageänderung (gegen beides indeßsen Wach, S. 88), über die Zulässigkeit einer nachträglichen Beweisaufnahme oder einer Vervollständigung derselben, über die Fassung einer Eidesnorm, über die

formgerechte Einlegung der Berufung, in welchem Falle allerdings nur das dieselbe zulassende Urtheil Zwischenurtheil, das sie verwerfende aber ein Endurtheil ist. Dagegen gehören nicht hierher Verhandlungen über einen im Laufe des Prozesses beantragten Arrest, über die Sicherung des Beweises, Streitigkeiten im Zwangsvollstreckungsverfahren, in welchen letzteren freilich in den aus Auslaß derselben erhobenen Prozessen wieder ein Zwischenstreit möglich ist.

Die Besonderheiten, wodurch das Verfahren bei einem Zwischenstreit von dem gewöhnlichen abweicht, sind folgende: a) ein vorbereitender Schriftsatz, welcher neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zu stellen, und es bedarf b) der Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung überhaupt nicht (§ 123). c) Die Auferlegung eines aufgehobenen oder zurückgehobenen Eides kann nicht nur durch Beweisbeschluß erfolgen (§ 426), sondern es ist sogar ein durch Eid bedingtes Zwischenurtheil ausgeschlossen, was freilich streitig ist (für die hier vertretene Ansicht Schollmeyer, S. 42; Wach, S. 90; Fitting, S. 198; dagegen v. Bülow, S. 818). d) Ein Veräumniszwischenurtheil ist für die Regel nur statthaft, wenn der veräumte Termin allein zur Erledigung des Zwischenstreites bestimmt war (§ 312), also z. B. über die Verwerfung einer prozeßhindernden Einrede, wenn darüber eine abgeordnete Verhandlung stattgefunden hat (so Schollmeyer, S. 80; dagegen Wach, S. 88, 89), ausnahmsweise ergeht aber ein solches Veräumnisurtheil, selbst wenn der Termin gleichzeitig zur Hauptverhandlung bestimmt war, bloß über die Folgen der Eidesverweigerung, falls der Schwurpflichtige im Schwurtermin (§ 430) und der zur Wiederaufnahme geladene Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei im Termin (§ 217) ausgeblieben ist. e) Das Gericht ist an das Zwischenurtheil, für welches im Uebrigen in Betreff der Form u. s. w. die allgemeinen Regeln über Urtheile zur Anwendung kommen, gebunden (§ 289). Ebenfowenig ist es mittels der Beschwerde noch selbständig mittels anderer Rechtsmittel anfechtbar, jedoch kann es mit den gegen das Endurtheil eingelegten Rechtsmitteln angefochten werden (§ 473) und gegen Veräumniszwischenurtheile ist der Einspruch statthaft (§§ 303, 217). Nur das Zwischenurtheil, welches eine prozeßhindernde Einrede verwirft, wird hinsichtlich der Rechtsmittel als Endurtheil angesehen (§ 248), und ferner ist die selbständige Berufung statthaft gegen ein Zwischenurtheil des Amtsgerichts im Mahnverfahren, welches bei an sich für den geltend gemachten Anspruch begründeter Zuständigkeit des Landgerichts den Einspruch gegen den Vollstreckungsbeehl für zulässig erklärt hat (§ 640; Fitting, S. 252). Endlich ist ein Zwischenurtheil, welches ausspricht, daß eine Klageänderung nicht vorliegt, überhaupt unanfechtbar (§ 242). f) Die Regel, daß die Partei, welche verhandeln will, zum Termin zu laden hat (§ 191), erleidet in dem Falle eine Ausnahme, wo der Zwischenstreit bei der Beweisaufnahme vor einem beantragten oder ersuchten Richter entsteht. Hier ist der Verhandlungstermin von Amtswegen vom Prozeßgericht anzusetzen und den Parteien bekannt zu machen (§ 331).

2) Ein Zwischenstreit und Zwischenurtheil zwischen den Parteien einerseits und einem Dritten liegt vor, wenn aus Anlaß des Hauptprozesses ein Streit entsteht, welcher seiner rechtlichen Natur wegen selbständig, aber wegen seiner engen Verbindung mit dem Hauptprozeße innerhalb des letzteren wie ein Stück desselben behandelt und vom Prozeßgericht entschieden wird. Eine prinzipielle Abgrenzung der Streitigkeiten dieser Art von den prozeßualisch selbständig zu behandelnden läßt sich nicht vornehmen, vielmehr kann einzig und allein der Wille des Gesetzgebers darüber entscheiden, in welchen Fällen eine derartige prozeßualische Verbindung eintreten soll. Deshalb können als derartige Zwischenstreitigkeiten nur diejenigen gelten, welche das Gesetz positiv als solche bezeichnet. Dies sind a) der Streit über die Zulassung oder Zurückweisung einer Nebenintervention (§ 68); b) der Streit über die Herausgabe einer von Anwalt zu Anwalt direkt mitgetheilten Urkunde (§ 126) und c) über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses (§ 352) bzw. eines

fachverständigen Gutachtens (§ 367) (so v. Bülow, S. 828, wogegen Fitting, S. 122 Anm. 2 noch ohne Grund die Verurtheilung eines Gerichtsschreibers, Gerichtsvollziehers u. s. w. zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten [§ 97] und die Erstattung der Kosten eines Zwischenstreites mit dem Dritten [§ 98] hierher rechnet, da im letzten Falle gar keine ihrer Natur nach selbständige Streitigkeit in Frage steht und der erste Fall ebenfalls vom Gesetze nicht als solche, wie die Möglichkeit der Verurtheilung von Amtswegen zeigt, behandelt wird, endlich auch das Gesetz in beiden eine mündliche Verhandlung für überflüssig erklärt). Für die prozessualische Behandlung dieser Zwischenstreitigkeiten kommen die im vorigen Fall unter a bis c erwähnten Regeln ebenfalls zur Anwendung. Eine Ladung von Amtswegen ist in dem Zwischenstreit wegen Zeugnißverweigerung im Falle des § 354 erforderlich. Dagegen kann ein Veräumnißzwischenurtheil nicht statthaben (§ 312 bezieht sich nur auf einen Zwischenstreit zwischen den Parteien), auch ist unter allen Umständen, weil die betreffenden Streitigkeiten eine selbständige Natur besitzen, ihre Erledigung durch ein Zwischenurtheil erforderlich und es kann dieselbe nicht dem Endurtheil vorbehalten werden. Das einzige statthafte Rechtsmittel gegen das hier in Frage stehende Zwischenurtheil ist die sofortige Beschwerde.

II. Wesentlich verschieden von den unter I besprochenen ist das Zwischenurtheil, welches nicht in Betreff eines Zwischenstreites, sondern in Betreff von Streitpunkten im Hauptprozeß zur Vorbereitung des Endurtheils ergeht. Ein solches kann das Gericht, wenn ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel (s. den betr. Art.) zur Entscheidung reif ist (§ 275), insbesondere auch wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, vorab über den Grund allein (§ 276) erlassen. Andererseits bleibt ihm aber, falls es von dieser fakultativen Verfügung keinen Gebrauch macht, nur der Weg offen, über derartige Streitpunkte erst im Endurtheil zu befinden. Ein solches Zwischenurtheil hat, da es nur die Entscheidung über ein Element des Rechtsstreites antizipirt, kein unmittelbares praktisches Ergebnis, es bringt vorläufig nur einen Streitpunkt, indem es ihn von der weiteren Verhandlung ausschließt, zur Erledigung. Ob die getroffene Entscheidung für die Fällung des Endurtheils noch als relevant in Betracht kommt, hängt von der weiteren prozessualischen Entwicklung und Gestaltung der Sache ab. Wenn sie aber noch relevant bleibt, so ist das Gericht an dieselbe, wie sie im Zwischenurtheil erfolgt ist, gebunden. Daher bestimmt auch § 426, daß wenn durch ein Zwischenurtheil auf die Ableistung eines Eides erkannt ist, die Eidesleistung nicht sofort erfolgen darf, sondern erst dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt worden ist, daß es darauf für die Endentscheidung noch ankomme. Aus demselben Grunde wird jedes Zwischenurtheil bedeutungslos, wenn nach seinem Erlaß wegen totaler Veräumniß ein Veräumnißurtheil in der Hauptsache ergeht, es erhält aber, wenn ein zulässiger Einspruch das letztere beseitigt hat, seine frühere Bedeutung wieder. Endlich hängt es damit zusammen, daß die Zwischenurtheile nicht sofort und selbständig mit besonderen, vielmehr nur gleichzeitig mit den gegen das Endurtheil eingelegten Rechtsmitteln angefochten werden können (§ 473), jedoch ist ausnahmsweise das vorab über den Grund eines auch seiner Höhe nach streitigen Anspruches ergangene Urtheil (§ 276) dem Endurtheil in Betreff der Rechtsmittel gleichgestellt. Schließlich kann ein Zwischenurtheil der hier besprochenen Art niemals als Veräumnißurtheil ergehen, weil ein solches, abgesehen von besonderen Ausnahmen (s. unter I), nur bei totaler Veräumniß, nicht bei partieller, um welche es sich bei der Verhandlung über selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel allein handeln kann, zulässig ist. Zu den Zwischenurtheilen dieser Art gehören auch das Urtheil, welches im Urkundenprozeß unter Vorbehalt der Rechte (§ 562) und ferner dasjenige, welches in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt verspätet angebrachter Vertheidigungsmittel (§ 502) ergeht. Sie erledigen den Rechtsstreit insofern nicht definitiv, als einzelne Vertheidigungsmittel nicht berücksichtigt, vielmehr zur Geltend-

machung in einem besonderen Verfahren vorbehalten werden. Andererseits wird aber in beiden Fällen gerade eine derartige summarische Kognition, um dem Kläger schnelle Rechtshilfe zu verschaffen und einen provisorischen Abschluß herbeizuführen, beabsichtigt. Die erwähnten Urtheile erlangen dadurch eine selbständige Bedeutung, ja auch sogar, falls die vorbehaltenen Rechte nachträglich nicht weiter verfolgt werden, den Charakter eines den Rechtsstreit definitiv erledigenden Endurtheils, und deshalb stehen sie in Betreff ihrer Executionsfähigkeit und hinsichtlich der Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel den Endurtheilen gleich.

Quellen: Vgl. den Text.

Lit.: F. Schöllmeyer, Der Zwischenstreit unter d. Parteien, Abth. I., Berl. 1880. — v. Bülow in Ralfow und Münzel, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 22, S. 809. — Wach, Vortr. über d. R.P.D., Bonn 1879, S. 85 ff., 97 ff. — Fitting, R.Giv.Proz., 4. Aufl., S. 121 ff., 211 ff. P. Hinshius.

Zwitter, hermaphroditus, ein Mensch, bei dem es nach seiner Körperbildung zweifelhaft ist, ob er dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugerechnet werden muß. Eine Zwischenstufe zwischen beiden Geschlechtern wird rechtlich nicht anerkannt. Auch die medizinische Wissenschaft lehrt nicht, daß es Fälle gegeben hat, in denen bei demselben Menschen eine vollständige Ausbildung der Geschlechtstheile beider Geschlechter vorgekommen ist. Meist die rechtliche Stellung des Z. entscheidet danach dasjenige Geschlecht, welches bei ihm vorwiegt. Mit dieser Vorschrift des Röm. Rechts stimmen auch die modernen Gesetzgebungen überein. Zwar haben nach Preuß. Recht zunächst die Eltern über das zweifelhafte Geschlecht eines Kindes zu entscheiden. Jeder Dritte aber, dessen Rechte dadurch berührt werden, und ebenso das Kind selbst nach erreichtem 18. Lebensjahre kann auf eine entscheidende Untersuchung durch Sachverständige dringen.

Lit. u. Csgb.: Casper, Gerichtl. Medizin, I. § 6. — 1. 10 D. 1, 5. — 1. 15 § 1 D. 22, 5. — 1. 6 § 2 D. 38, 2. — Preuß. Allg. V.R. Tgl. I. Tit. 1 §§ 19—23. — Säch. BGB. § 46. Eccius.

Zypacus, Fr. (van den Zype), † 1580 zu Mecheln, apostolischer Prototypar in Antwerpen, bekleidete die Aemter des Offizials, bischöflichen Generalvikars, Archidiacons an der Kathedrale, † 4. XI. 1650. Schroffer Vertreter des curialen Standpunktes.

Schriften: Juris pontificii novi analyt. enarratio, Colon. 1620, 1624, 1641. — Consultationes canonicae, (Antw. 1640) 1675. — Notitia jur. Belg., Antw. 1635, 3. ed. 1665, Arnh. 1642. — Opera, Antw. 1675.

Lit.: Veye, De F. Z. vita et meritis, Lovan. 1852. — Nypels, Bibliothèque, 93. — Schulte, Gesch., III. a E. 695. Reichmann.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Band I.

- Es. 1 im Art. Agefen §. 6 l. over, §. 13 til. Hinzuzufügen: Goos in Revue de droit international XII. 428, 429.
- Es. 19 ist der §. 7 v. o. beginnende Satz dahin zu berichtigen, daß Erbpacht und Erbzinnsrecht in Preußen durch Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sind. Vgl. hierüber auch d. Art. Erbpacht.
- Es. 31 letzte §. ist das Wort „nicht“ zu streichen.
- Es. 41 im Art. Accursius §. 4 v. u. l. Bagnolo.
- Es. 47 §. 21 v. o. l. „folgen kann“ statt „folgt“.
- Es. 49 im Art. Aerobius Tit. (letzte §.) l. Revue générale 1879 p. 547—552 und 1880 p. 53—56. — Rec. de l'Acad. de Législation de Toulouse XXVIII. 260—262.
- Es. 54 im Art. Regibius Romanus Tit. l. Müller in Ztschr. f. d. gef. Staatswissenschaften XXXVI. 96—114, 568—578, 673—749.
- Es. 73 im Art. Algreen-Uffing l. § 11. X. 1797... 1840 an die Universität berufen... 1859 Konferenzrath... † zu Laarbel.
- Es. 74 §. 26 v. o. l. „Gebers“ statt „Nehmers“.
- Es. 86 im Art. Althufius Tit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I. (1880) S. 468—477.
- Es. 88 im Art. Amerbach Tit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I. (1880) S. 209. — Eybel's histor. Ztschr. XLV. 422.
- Es. 101 im Art. Ancher §. 9 v. o. l. Oversættelse und §. 11 Universitets.
- Es. 110 im Art. Angelus Aretinus Tit. l. Savigny, VI. 480. Hinzuzufügen: Geher, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafprozeßrechts, Leipz. 1880, S. 229.
- Es. 123 hinter Art. Antichresis einzufügen:

Antonii (Anton), Gothofredus, † 1571 zu Freudenberg (Westfalen), studierte am Gymnasium zu Soest und an der Universität Marburg; 1603—1605 Professor zu Marburg, dann bis zu seinem Tode (16. III. 1618) professor primarius zu Gießen; erster Rektor (1607) und Kanzler der letzteren Universität. Fürstlicher Rath.

Schriften: De iudiciis et foro competente, 1594. — De iuramento calumniae, 1599. — Disputationes feudales XV, 1603; wiederholt aufgelegt, zuletzt mit adnotationes herausgeg. von Sam. Strypf, 1726, unter dem Titel: G. Antonii Jus feudale. — De iure venandi, aucupandi et piscandi, 1604. — De pactis, 1604. — Ad Inst. tit. 17 lib. 4 de actionibus, 1604. — De legitima, 1607. — De iure belli, 1607. — De testamentis, 1607. — De litiscontestatione, 1607. — De interdictis, 1607. — De possessione, 1607. — De camerae imperialis iurisdictione, 1607. — De potestate Imperatoris legibus soluta et hodierno Imperii statu adversus H. Vultejum, 1608. — Disp. anti-Vultejana secunda, iuris prudentiae romanae ab H. Vultejo editae specimen exhibens, 1609. — Disp. anti-Vultejana tertia, primam partem examinis praecipuarum disceptationum iuris schol. H. Vulteji continens, 1609. — Disp. anti-Vultejana quarta, 1610. — Adversaria in plerasque And. Gaillii pract. observ., ab filio W. Antonii edita, 1629.

Tit.: Th. Reinkingk, Oratio parentalis (bei M. H. Witten, Memoriae iurisconsultorum, decas prima Nr. 4, p. 42—55). — Strieder, Hess. Gelehrten-Geschichte, Bd. I. S. 79 ff. — Steffenhagen, Allg. Deutsche Biogr. Bd. I. S. 496 ff. — v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 462 ff., 698 ff. — E. Senffert, Gothofr. Antonii (Rektoratsrede, Gießen 1881). E. Senffert.

- E. 130 im Art. Appel Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechts-
 wissenschaft, I. (1880) S. 287—296.
 E. 159 im Art. Arumäus Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte d. Deutschen Rechts-
 wissenschaft, I. (1880) S. 719—721.
 E. 205 §. 28 v. o. l. „nie“ statt „nur“.
 E. 222 im Art. Bachofen van Göt Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der
 Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 653—657.
 E. 223 im Art. Balduinus Lit. hinzuzufügen: P. de Croos in Revue générale, 1890
 p. 513—518, 1881 p. 51—54.
 E. 224 Art. Wandtke lebte nach Rivier, Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 635
 von 1792—1846.
 E. 234 hinter Art. Baron einzufügen:

Barrillet, Théodore, † 1834, studirte in Genf und Paris, Advokat da-
 selbst, zog sich auf sein Landgut Bourdigny bei Genf zurück, 1876 Civilgerichts-
 präsident in Genf, † 6. VIII. 1880.

Schriften: Du conflit de la loi française avec les lois étrangères, résultant de
 l'absence de stipulations relatives au régime des biens entre époux, Genève 1861. —
 Leçons sur l'état civil, le mariage et le divorce, Paris Genève 1879. — Du divorce des
 époux étrangers en Suisse et des époux suisses à l'étranger (im Journal du droit inter-
 national privé de Clunet tome 7 [1880] p. 347—367). — Abhandl. in der Revue pratique
 de droit français.

Lit.: Journal de Genève 1880, no. 188. — Semaine judiciaire 1880, p. 525. — Journal
 des Tribunaux 1880, p. 543. — Journal du droit intern. privé, VII. 347. — Revue de droit
 international 1880, p. 550. Reichmann.

E. 235 §. 5 v. u. l. Edinburgh Review.

E. 270 §. 8 v. o. l. Brühns.

E. 308 im Art. Berthet Lit. hinzuzufügen: Souvenirs de M^{me} Jaubert, 1881. — Souvenirs
 intimes par M^{me} la vicomtesse A. de Janzé, 1881.

E. 308 hinter Art. Berthet einzufügen:

Bertin, † 1806 zu Paris, wurde 1829 Advokat, übernahm 1848 die Redaktion
 des „Le droit“, welche er bis 1871 führte, † 7. V. 1881.

Schriften: Hist. de la révision du procès Lesurques, 1851. — Code des irrigations,
 1852. — Chambre du conseil en matière civile et disciplinaire, introd. de M. de Belleyme,
 2. éd. 1856. — De la répression pénale et des circonstances attén., 1859. — Des réformes
 de l'instr. crimin., 1863. — Biographie de M. de Belleyme, 1864. — Du pouvoir dis-
 crétionnaire du président du tribunal, 1866. — De la diffamation envers les morts, 1867. —
 Ordonnances sur requête et référés, 2. éd. 1877.

Lit.: Gazette des Tribunaux 8, 9, 10 mai 1881. — Le Temps, 9 mai. — Revue
 générale 1881, p. 285. — Semaine judiciaire 1881, p. 336. Reichmann.

E. 340 im Art. Besold Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechts-
 wissenschaft, I. (1880) S. 692—696.

E. 345 im Art. Bethmann-Hollweg Lit. hinzuzufügen: Wach in der Allg. Deutschen
 Biogr. XII. 762—773.

E. 391 im Art. Bladstone Schriften §. 15 v. u. l. 8. Ausg. 1880, v. Malcolm Kerr,
 5. ed. 1880; Analysis by F. S. Dickson, 1880.

E. 395 hinter Art. Blumer einzufügen:

Bluntschli, Joh. Caspar, † 7. III. 1808 zu Zürich, studirte auf dem
 Politischen Institut seiner Vaterstadt, seit 1827 unter Savigny zu Berlin, dann
 unter Niebuhr und Hase zu Bonn, promovirte 1829, kurze Zeit in Paris, darauf
 beim Bezirksgericht in Zürich angestellt und Dozent am Politischen Institut, 1833
 außerord., 1836 ordentl. Professor an der Universität, trat an die Spitze der sog.
 konstitutionellen und städtischen Partei, 1839 Mitglied der Regierung und der
 Bundesregierung, zog sich 1844 vom öffentlichen Leben zurück, hauptsächlich an der
 ihm übertragenen Redaktion eines privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich
 arbeitend, siedelte nach dem Unterliegen des Sonderbundes und seiner Partei nach
 München über, wo er 1848 eine Professur des Deutschen Privatrechts und des all-
 gemeinen Staatsrechts erhielt, begründete mit Arnolds und Böhl die „Kritische Ueber-
 schau für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, München 1853—1859“, in näherer
 Verbindung mit den Führern der liberalen Partei in der Bayerischen Kammer, be-

sonders mit Brater und Buhl, folgte 1861, von dem Münchener Partikularismus abgestoßen, einem Ruje als Professor der Staatswissenschaften nach Heidelberg. Er war Präsident des Deutschen Juristentages 1861 und 1868, thätig bei Gründung des Deutschen Abgeordnetentages (1862) und an dem Sechshunddreißiger Ausschuss zur gesetzlichen Agitation für die Rechte Schleswig-Holsteins, einer der Stifter des Deutschen Protestantenvereins und regelmäßig Präsident auf den Protestantentagen, auch der Badischen Generalsynode 1867, Mitglied des Zollparlamentes, der I. Bad. Kammer (deren zeitgemäße Reorganisation er anregte), auch erster Vizepräsident der II. Kammer, Mitglied der Brüsseler Konferenz (bez. des Kriegsrechts), Mitbegründer des Institut de droit international, dessen Präsident er 1875—1877 war, Mitglied der Kommission für das Schweizerische Obligationenrecht, Doctor honoris causa der Universitäten Wien, Petersburg, Edinburgh, Moskau und Oxford, als Koryphäe auf mehreren Rechtsgebieten gerührt durch viele Festschriften zum 8. VIII. 1879, † 21. X. 1881 zu Karlsruhe, nachdem er die Badische Synode geleitet und eben geschlossen hatte.

Schriften: Entwicklung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach Römischem Recht, Bonn 1829 (gedr.). — Ueber die Verfassung des Staates Zürich, 1830. — Das Volk und der Souverän, 1831. — Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1838, 1839; 2. Aufl. 1856. — Die neueren Rechtsschulen der Deutschen Juristen, 1841; 2. Aufl. 1862. — Das Zürcherische Vormundschaftsgezet vom 21. Brachmonat 1841, (1841) 1846. — Psychologische Studien über Staat und Kirche, 1844. — Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, 1846—1852; 2. Aufl. 1875. — Stimme eines Schweizlers für und über die Bundesreform, 1847. — Allgemeines Staatsrecht, 1852; 4. Aufl. 1868 (5. Aufl. Bb. 1: Allgemeine Staatslehre; Bb. 2: Staatsrecht 1875; Bb. 3: Politik, 1876) (französisch von Riedmatten 1877—1881; spanisch 1880). — Deutsches Privatrecht, 1854; 3. Aufl. von Dahn, 1864. — Privatrechtliches Gesetzbuch für Zürich, 1854 ff. (Personen- und Familienrecht, 4. Aufl. 1872 von Smaller; Erbrecht, 2. Aufl. 1865; Obligationenrecht, 1855, 1856). — Deutsches StaatsWörterb. (mit Brater u. A.), 1857—1870 in 11 Bdn.; abgefürzt von Löning (3 Bde.) 1869—1875. — Geschichte des allgemeinen Staatsrechts u. der Politik, 1864; 2. Aufl. 1867; 3. Aufl. 1881. — Die Bedeutung u. die Fortschritte des modernen Völkerrechts, 1866; 2. Aufl. 1874. — Das moderne Kriegsvrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch, 1866; 2. Aufl. 1874. — Altasiatische Gottes- und Weltkern, 1866. — Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch, 1868; 3. Aufl. 1878 (französisch von Lardy, 1869, (3) 1881; englisch als International Law, Peking 1880). — Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnisfreiheit, (Eberfeld 1867. — Die nationale Bedeutung des Protestantenvereins, Verh. 1868. — Die Gründung der Amerikanischen Union (Heft 54 der Virchow-Holtenborff'schen Sammlung), 1868; 2. Aufl. 1872. — Charakter und Geist der politischen Parteien, 1869. — Die nationale Staatenbildung und der moderne Staat (Heft 105 der Virchow-Holtenborff'schen Sammlung), 1870, 2. Aufl. 1881. — Das moderne Völkerrecht in dem französisch-Deutschen Kriege, 1871. — Rom und die Deutschen (Zeit- und Streitfragen, Heft 7, 8), 1872. — Deutsche Staatslehre für Gebildete, 1874; 2. Aufl. 1880. — Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes, 1876 (französisch von Rivier, 1877). — Deutsche Naturalisation einer separirten Französin und Wirkungen der Naturalisation, 1876 (auch französisch). — Das Völkerrecht im Krieg und das Seebüterrecht insbesondere, 1878 (französisch von Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international IX. 508—557; X. 61—82). — Freimaureugespräche, 1879. — Die Nachbesteuerung des Tabaks und die Rechtsordnung, Frankfurt. 1879. — Gesammelte kleine Schriften, 1879, 1881. — Der Staat Rumänien und das Rechtsverhältniß der Juden in R., 1879 (auch französisch). — Gesprüche über Gott und Natur und Unsterblichkeit, 1880. — Viele Artikel in der „Gegenwart“, „Deutschen Revue“, „Revue de droit international“ u. a. Anonym erschien von ihm (nach Schulte, Geschichte, III. b 236 s. v. Karl Bluntzschli): Meinungsäußerung eines Publizisten über die neueren Deutschen Konfessate, Nordlingen 1860.

Lit.: Annuaire de l'Institut de droit international, 3. et 4. années, Brux. 1880, II. 8—11. — v. Drelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz, Zürich 1879. — Revue générale II. (1878) p. 266—268; IV. (1880) p. 99, 100. — Mohl, I. 259, 261, 479, 483, 499; III. 411, 593. — Calvo, (3) I. 101, 117, 234; II. 9, 30, 125, 330, 412, 565, 568; III. 12, 38, 125, 141, 221, 223, 228, 304, 466, 471, 476; IV. 100, 102, 207, 260, 359, 371, 378, 380, 385, 388. — Neue Zürcher Zeitung Nr. 294, 297. — v. Holtenborff in der „Gegenwart“ v. 29. Oktbr. 1881. Reichmann.

§. 404 hinter Art. Boncenne einzufügen:

Boncompagni di Rombello, Conte Carlo, † 25. VII. 1804 zu Saluggia in Piemont, studirte in Turin, 1830 Armenadvokat, 1838 mit Cavour in der

Commissione di Statistica, sehr thätig für Kinderasyle und das Volksschulwesen, 1848 Unterrichts-, 1852 Justizminister, in welcher Stellung er namentlich die Ehegesetzreform durchsetzte, 1853–57 Kammerpräsident, mitwirkend an der Toscanischen Revolution von 1859, arbeitete 1870 den Garantiefesentwurf aus, zuletzt Senator und Professor des Staatsrechts in Turin, † 15. XII. 1880.

Schriften: Della monarchia rappresentativa, Torino 1848. — Introd. alla scienza del diritto, Lugano 1848. — L'unità d'Italia e le elezioni, Torino 1861. — La rinuncia del Ministero Rattazzi ed il Parlamento, Torino 1862. — La Chiesa e lo Stato in Italia, Firenze 1866. — Francia e Italia, Torino 1873. — Corso di diritto costituzionale, Roma 1873. — L'antico dispotismo orientale e la libertà della Grecia, discorso rec. il 4 nov. 1878. — Außer seinen ersten Schriften (Saggio di lezione par l'infanzia und Storia della letteratura Cristiana degli undici primi secoli) und Beiträgen für die Piemontes. Annali di giurisprudenza verdient durch Herausgabe der Werke von Pellegrino Rossi.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 5264, 5299. — Friedberg, Gehelchlung, Leipz. 1865, S. 626. — Gubernatis, Diz. biografico, Firenze 1879. — Brodhau.

Reichmann.

Vorchardt, Siegfried, † 1. X. 1815 zu Stettin, studirte in Berlin, arbeitete 1842–1847 am Kammergerichte, auf Grund seines „Systems des Preuß. Wechselrechts“ dem Preuß. Kommissar zur Verathung der Deutschen Wechselordnung in Leipzig attachirt, 1848 Untersuchungsrichter beim Kriegsgericht, 1856 Mitglied der Ministerialkommission zur Ausarbeitung des Entwurfs des Deutschen HGB. in Nürnberg, demnächst Stadtgerichtsrath und Vorsitzender der Wechseldeputation, dann Hülf Richter am Obertribunal, 1868 bei seinem Austritt zum Geh. Justizrath ernannt, 1873 Ministerresident für Costa Rica, 1874 auch in Wien akkreditirt; gehörte zum Vorstand der juristischen Gesellschaft in Berlin, zu dem des Deutschen Juristentages, Vizepräsident der Association for the codification of the international Law, sehr thätig für internationale Wechselgesetzgebung, † 24. XII. 1880 zu Berlin.

Schriften: Die Wechsel-Duplirate und Kopien, nebst Bemerk. über den Entwurf einer W.D. für die Preuß. Staaten, Berl. 1847. — Das Preussische Wechselrecht in seinen Grundzügen, Berl. 1847. — Mit Stolp: Das Brasilianische H.R. übersezt und erläutert, Berl. 1856. — Die Allgem. Deutsche W.D., Berl. 1854, (7) 1879. — Textausgabe der Deutschen W.D., 4. Aufl., Berl. 1880. — Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder, Berl. 1871. — Abhandl. in verschiedenen Zeitschriften und Art. Wechselrecht in Weiske's Rechtslexikon.

Lit.: Nationalzeitung Nr. 606 vom 27. Dezember 1880. — Augsb. Allg. Zeitung 1880, S. 5349. — Reyhner in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. XXVI. 355, 356. — Cohn, Beitr. zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht, 1880, S. 21 ff.

Reichmann.

S. 425 hinter Art. Brunnenquell einzufügen:

Bruns, Karl Georg, † 24. II. 1816 in Helmstädt, Sohn des Advokaten und späteren Braunschweigischen Kreisgerichtsdirektors und Hörsathes Johann Georg Theodor B., besuchte die Universitäten Göttingen, Heidelberg und Tübingen, wo er 1838 promovirte. Nach kurzem Aufenthalt als Advokat in Braunschweig ging er im Sommer 1839 nach Berlin, wo er philosophische Studien trieb, und habilitirte sich im Herbst 1839 als Privatdozent für Römisches Recht in Tübingen. 1844 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, ging 1849 nach Kofnod als ordentlicher Professor, 1851 nach Halle, 1859 wieder nach Tübingen. 1861 nach Berlin berufen, wurde er 1875 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und wirkte bis zu seinem plötzlichen Tode am 10. XII. 1880 nach den verschiedensten Richtungen anregend und einflussreich als Dozent (er las über Pandekten, Römische Rechtsgeschichte, Institutionen und Civilprozeß), als Leiter des juristischen Seminars, als Schriftsteller, der die geschichtliche und die philosophisch-dogmatische Seite des Civilrechtes gleichmäßig beherrschte und als Förderer wissenschaftlicher Unternehmungen.

Schriften: Quid conferant Vaticana Fragmenta ad melius cognoscendum ins Romanum, 1838 (Tübingen Preisschrift und Doktor-differtation). — Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, 1848. — Geschichte und Quellen des Römischen Rechts;

das heutige Römische Recht, 1870 (3. Aufl. 1878), in v. Holkendorff's Encyclopädie. — Das Wesen der bona fides bei der Erfindung, 1872. — Die Besitzklagen des Römischen und heutigen Rechtes, 1874. — Sprichwörter-Römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrh., 1880. — Fontes iuris Romani 1860, 4. Aufl. 1879. — Zahlreiche, umfassende Aufsätze in Bekker's und Ruther's Jahrbuch, der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (deren Mitbegründer und Herausgeber B. war), in den Abhandlungen der Akademie u. a. sind jetzt vereinigt in: Kleinere Schriften, 2 Bde. 1881.

Lit.: Deegenkolb, Karl Georg Bruns (Archiv für civil. Praxis Bd. 64). — Goldschmidt, Zeitschr. für das gesammte G.R. XXVI. 337 ff. Pernice.

- §. 433 im Art. Bülow sind drei Schriften desselben aus Versehen an den Schluß der Lit. gestellt worden.
- §. 443 im Art. Burke Lit. hinzuzusetzen: Nicoll, Great Orators, Edinb. 1881. — Select Works by Payne, Lond. 1881.
- §. 444 im Art. Buß Lit. hinzuzusetzen: Hansjakob in v. Weech's Abh. Biographien III. (1881) S. 15—20.
- §. 447 §. 1 l. Forle.
- §. 447 im Art. Calhoun Lit. hinzuzusetzen: v. Holst, Verfassungs-geschichte der Vereinigten Staaten, Berl. 1878, 1881. — Schleiden in den Preuß. Jahrb. Bd. 43 S. 112 ff.
- §. 451 im Art. Carpenter Lit. hinzuzusetzen: M^{me} Rosalie d'Olivecrona in der Revue critique 1880 p. 434, 712; 1881 p. 162 ss. — Journal officiel 1880, p. 840.
- §. 452 §. 5 v. o. l. 7. Aufl. von Liman, 1881.
- §. 454 ist im Art. Cauchy §. 14 v. u. Alles von Rivier an unter eine Rubrik: Lit. zu stellen.
- §. 462 im Art. Chair d'Est-Angé Lit. hinzuzusetzen: Rousset, Eloge, 1880. — Revue générale 1880, p. 232.
- §. 464 im Art. Chauveau Adolphe Schriften hinzuzusetzen: De la procédure de l'ordre, par Dutruc 1881 (auch Suppl. alphab. et analyt. par Dutruc, 1881).
- §. 467 im Art. Choate Lit. hinzuzusetzen: Irving Brown, Short studies of great lawyers, Albany 1878.
- §. 467 im Art. Cino's Lit. hinzuzusetzen: Luigi Chiappelli, Vita e opere giuridiche di Cino da Pistoja con molti documenti inediti, Pistoja 1881. — Revue de droit international, XIII. 228.
- §. 469 im Art. Clarus's Schriften zu vermerken: O. O. Lugd. 1575 (nach Geyer, Lehrb. d. gemeinen Deutschen Strafproceßrechts, Leipz. 1880, S. 229 Note 3).
- §. 470 hinter Art. Cocceji einzufügen:

Codburn, Sir Alexander James Edmund, † 1802 als Sohn des ehemaligen Gesandten Alex. Codburn, studirte in Cambridge, 1829 zur Bar berufen, 1856 Chief-Justice der Common Pleas, 1859 Lordoberrichter Englands, 1871 Schiedsrichter im Alabamastreite, † 20. XI. 1880.

Gr schrieb: On nationality, Lond. 1869.

Lit.: Rivier in Revue de droit international XIII. 88. — Frankfurter Zeitung Nr. 328 Abendblatt. — Academy 27 november. — Hansard Vol. 223 col. 1, 598. — Ueber sein abweichendes Urtheil im Alabamastreit vgl. Calvo, Le droit international théorique et pratique, 3. éd. 1880, Vol. III. p. 434. — Ueber Mc Naughten's defence vgl. Brain (A Journal of Neurology) april 1881, p. 1—26. — Wharton, A Treatise on the Conflict of Laws, 2. ed., Philad. 1881, p. 10 u. 6. Zeichmann.

- §. 471 §. 7 v. u. l. Colbjørnsen.
- §. 481 im zweiten Art. Cotelle l. Toussaint-Angé.
- §. 493 im Art. Dagueffean Lit. hinzuzusetzen: Oscar de Vallée, Études et portraits, 1881.
- §. 494 im Art. Damhoubert Lit. hinzuzusetzen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 604—606.
- §. 496 im Art. Dante Lit. hinzuzusetzen: Scartazzini, Dante in Germania, Milano 1881. — Fr. Bergmann, Dante, sa vie et ses oeuvres, (2) Strasbourg 1881. — del Lungo, Dell' esilio di Dante, Milano 1881.
- §. 496 hinter Art. Danz, Wilh. Aug. Friedr., einzufügen:

Danz, Heinrich Emil August, † 11. XII. 1806 zu Jena, 1831 Privatdozent an der Universität Jena, 1834 außerordentlicher Professor an derselben, 1843 ordentlicher Professor und Rath am Oberappellationsgericht zu Jena, seit 26. VII. 1861 Ordinarius der Juristenfakultät, † 17. V. 1881.

Schriften: De litis contestatione, quae fuit tempore legis actionum. Diss. inaug., 1831. — De externa codicillorum forma commentatio, 1835. — Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, Leipz. 1840—1846, (2) 1871—1873. — De sabina confarreationis origine,

1844. — Der sakrale Schuß im Römischen Rechtsverkehr, 1837. — Die Wirkung der Modifikationsformen auf das materielle Recht, 1861. — Die Vertheidigung des revidirten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen durch App.Rath Böschmann besprochen, 1861. — Aus Rom und Byzanz, Vorträge, 1867. Schulz.

§. 508 J. 4 v. o. l. f. Vorslag.

§. 508 im Art. Demante Schriften I. (fortgesetzt von Colmet de Santerre, 2. éd. 1881).

§. 562 im Art. Donellus Lit. hinzuzusehen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 377—381.

§. 569 im Art. Duarenus Lit. hinzuzusehen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 368—372.

§. 569 ist im Art. Dubreuil die Lit.-Notiz zu lesen: Encycl. 235. — Warnkönig: Stein, Französische Staats- u. Rechtsgeschichte, II. 67; III. 532—573. — Dupin-Camus, Prof. d'avocat, (5) II. 709. — Gaudry, I. 140. — Desmare, Le parlement de Paris, (2) 1860 p. 225. — Schwabach, Der Civilproceß des Pariser Parlaments nach dem Stils Du Brueils, Freib. u. Tüb. 1881.

§. 569 im Art. Dubé hinzuzusehen: Jakob Dubé, Ein Schweizer, Republikaner, Zürich 1880.

§. 570 im Art. Ducpétiaux Lit. hinzuzusehen: Starke, Das Belgische Gefängnißwesen, Berl. 1877, S. 76, 220. — Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, 1881, S. 62, 79. — Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, (11) Leipz. 1881, S. 243 Note 1.

§. 571 im Art. Dupaty Lit. hinzuzusehen: Dötourbet, La procédure criminelle au 17. siècle, Paris 1881, p. 166.

§. 581 im Art. Duvergier Lit. hinzuzusehen: Éloge in der Gazette des Tribunaux 1880 No. 16 666.

§. 755 im Art. Everardi Lit. hinzuzusehen: v. Stinping, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 118—120.

§. 801 soll der Art. Farinacius lauten: § 1. XI. 1554 . . . + 30. X. 1618. In den Schriften ist zu notiren: O. O., Venet. 1596 ss., auch ein Wert: Resp. crimina. libri 3, tom. I. Venet. 1606, tom. II. Romae 1615, tom. III. Romae 1620. In der Lit. hinzuzusehen: Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Leipz. 1880, S. 229. — Zimmermann im Gerichtssaal Bd. 32 (1880) S. 476—478.

§. 808 im Art. Favre Schriften sind zuzusehen: Discours parlementaires, publiés par M^{me} veuve Jules Favre née Welten, 1881. In der Lit.: Revue générale 1881, p. 380—388.

§. 820 im Art. Feuerbach im Text hinzuzufügen: Sein dritter Sohn Eduard August, § 1. I. 1803, + 25. IV. 1843 als ordentlicher Professor in Erlangen, schrieb: Die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen, Erl. 1881.

§. 828 im Art. Fichard Lit. hinzuzusehen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 586—601.

§. 829 J. 9 v. o. hinzuzusehen: Bluntschli, StaatsWort. B. III. 514—520.

§. 843 hinter Art. Fißherbert einzufügen:

Fingergeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem ausdrücklich bedungen ist, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werde, so zwar, daß jede spätere Lieferung „nicht mehr in den Bereich der intendirten Vertragserfüllung fallen solle“. Diese Absicht der Parteien, die charakteristische erhöhte Bedeutung der Lieferzeit wird in der Regel ausgedrückt durch die Worte: zu liefern „für“, „präzise“, „prompt“, „spätestens um . . .“, „nicht später als . . .“ oder durch die sog. kassatorische oder Erlöschungsklausel („am . . . oder um . . . Uhr ist das Engagement erloschen“) oder durch Verweisung auf feststehende Plancen oder Statuten, sofern diese einen ganz präzisen Lieferungsstermin ersetzen lassen, kann aber auch aus den den Vertragschluß begleitenden Umständen hervorgehen, namentlich aus der Beschaffenheit der Waare, dem evidenten Zwecke des Vertrags in Verbindung mit der Fristsetzung zc. (Erl. des R.D.G. v. 13. Dezbr. 1872 und vom 8. April 1873, vgl. auch Entsch. des Reichsger. Bd. I. S. 64.) Sofern jene Absicht der Parteien nicht ganz bestimmt anzunehmen ist, dem Lieferungsplichtigen noch eine weitgehende Wahl bleibt, oder es an einem festen Stichtage fehlt, wie z. B. in der Klausel: „pro Ende Dezember oder täglich“ u. dgl., ist kein F., sondern ein gewöhnliches Lieferungsgeschäft anzunehmen (Zeitschr. für das gesammte G.R. Bd. XVIII. S. 267; vgl. jedoch Höfl, a. a. O. S. 943). Die juristische Eigentümlichkeit des F. liegt

darin, daß es ein unter der ausdrücklichen Bedingung, es sei zu erfüllen innerhalb der festgesetzten Frist oder zur festgesetzten Zeit, abgeschlossenes Lieferungsgeſchäft iſt, ſo daß die Innehaltung dieſer Friſt oder Zeit einen weſentlichen Beſtandtheil der Leiſtung bilden ſoll (ſ. Entſch. d. R.D.H.G. Bd. IX. S. 406, Bd. XIII. S. 168, d. Reichsger. Bd. I. S. 241) und ſolgeweiſe ſo, daß das Geſchäft, wenn jene Bedingung nicht eingehalten iſt, ſinguläre Wirkungen erzeugt: es hat nämlich der nichtſäumige Käufer alsdann das Recht, Nachlieferung neſt Schadenerſatz oder bloß Schadenerſatz wegen Nichterfüllung oder gänzliche Aufhebung des Vertrags vom ſäumigen Verkäufer zu fordern; während jedoch der Käufer, welcher eines der beiden letzteren Rechte auf Grund eines gewöhnlichen Kauf- oder Lieferungsgeſchäfts geltend machen will, gehalten iſt, dies dem ſäumigen Verkäufer anzuzeigen und ihm dabei, ſofern es die Natur des Geſchäfts, namentlich der Zweck der Lieferung zuläßt, eine angemessene Friſt zur Nachholung des Verſäumten gewähren muß, iſt der auf ein ſ. ſich ſtützende Käufer nur, im Falle er Nachlieferung beansprucht, gehalten, dem Verkäufer dies unverzüglich (ſ. Prot. zum HGB. S. 4600) anzuzeigen. Keiner derartigen Anzeige bedarf es, wenn er Schadenerſatz oder Aufhebung des Vertrages verlangt; es wird vielmehr aus dem Schweigen des nichtbeſriedigten Käufers im ſ. gefolgert, daß er die wirkliche (Real-) Erfüllung nicht wolle, und der Käufer kann in dieſem Falle ohne Weiteres Vertragsaufhebung oder Schadenerſatz fordern; letzterer beſteht bei Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geſchuldeten Leiſtung, ſofern der nicht ſäumige Käufer nicht einen höheren Schaden nachweiſt. (Dieſes Schadenerſatzprinzip iſt den Umſtänden nach auch auf Nichtſitzgeſchäfte anwendbar, ſ. Entſch. d. R.D.H.G. Bd. XIV. S. 142, Bd. XXI. S. 248, des Reichsger. Bd. I. S. 241.) Der Käufer kann den Verzug des Verkäufers auf deſſen Koſten durch Proteſt feſtſtellen laſſen.

Lit.: Art. 355—358, 338 d. Allg. HGB. — v. Hahn, Comment. hierzu, 2. Aufl. Bd. II. S. 376 ff. — ſ. im Konkursverfahren ſ. R.R.D. § 16. — Föl, G.R., 6. Aufl. Bd. I. S. 942 ff. (§ 281). — Präjud. des R.D.H.G. in Entſch. I. S. 266; II. 93; III. 274, 288, 437; IV. 166, 287; V. 172, 437; VI. 18, 378, 397; IX. 83, 406; X. 148; XI. 237, 433; XII. 32; XIII. 103, 170; XVI. 292; XX. 237; XXIV. 195 u. A. — Buſch, Arch. f. G.R., Bd. 39 S. 226. — Das ſ. kann zum Differenzgeſchäft werden, ſ. d. Art. Differenzgeſchäft (Bd. I. S. 533—535) und Endemann, G.R., 3. Aufl. S. 582. — Ueber den Zusammenhang des ſ. mit Prämiengeſchäften, ſ. d. Art. Prämiengeſchäft (Bd. III. S. 122) u. Gareis im Arch. f. Deutſches W.R. u. G.R., Bd. XVIII. (1869) S. 165, 166, 170 u. a. a. D. — Vgl. auch den Art. Zeitgeſchäft und die dort cit. Lit. u. Quellen. Gareis.

S. 875 im Art. Fortescue Lit. hinzuzuleſen: History of the family of F. in all its branches by Thomas (Fortescue) Lord Clermont, Lond. 1880. — Saturday Review febr. 26, 1881 p. 274—276.

S. 876 im Art. Fox Lit. hinzuzuleſen: Nicoll, Great Orators, Edinb. 1881. — Trevelyan, Early hist. of Ch. J. Fox, Lond. 1881. — Revue historique de Monod, tome 17 (1881) p. 199.

S. 907 im Art. Freher Lit. hinzuzuleſen: v. Stinping, Geſchichte der Deutſchen Rechtswiſſenſchaft, I. (1880) S. 680—682.

B a n d II.

S. 2 im Art. Gail Lit. hinzuzuleſen: v. Stinping, Geſchichte der Deutſchen Rechtswiſſenſchaft, I. (1880) S. 495—502.

S. 4 hinter Art. Gärtner einzufügen:

Gastambide, Joſeph-Adrien, † 15. IV. 1808 zu Paris, gründete als junger Advokat die conférence Molé, dann erſter Präſident, er wurde procureur du roi (1840) zu Laon, dann zu Caen, 1849 procureur général zu Amiens, dann in

Toulouse, 1863 Rath am Kassationshofe, 1847 président de la chambre civile, Mitglied des Konfliktgerichts Hofes, † 15. V. 1880.

Schriften: *Traité des contrefaçons*, 1837. — *Historique et théorie de la propriété des auteurs*, 1862. — *Revue Félix* 1838: De la responsabilité des communes. — *Revue Wolowski* 1838: De l'attentat aux moeurs prévu par l'article 334 du code pénal.

Lit.: (Glandaz) *Notice sur la vie et les oeuvres du président Gastambide*, Paris 1860.

Leichmann.

§. 89 im Art. Gentilis (Scipio) Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, I. (1880) S. 392—395.

§. 90, hinter Art. Geny einzufügen:

Genußschein, action de jouissance. Grundsätzlich soll das statutarische Grundkapital der Aktiengesellschaft während des Bestehens derselben unverkürzt erhalten bleiben und eine Rückzahlung an die Aktionäre nicht erfolgen dürfen (s. den Art. Aktiengesellschaft Bd. I. S. 68). Hiervon macht die nach den Regeln der Liquidation erfolgende theilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals (s. den Art. Aktiengesellschaft Bd. I. S. 70) eine Ausnahme. Es kann aber auch bereits in dem Grundvertrage die allmähliche Zurückzahlung des Kapitals vorgesehen sein, was Art. 215, § 3 als Amortisation der Aktien bezeichnet (Kehner, *Aktiengesellschaften*, S. 231 ff.; Derselbe, *Kommentar z. HGB. Art. 215 Nr. 8*; *Entsch. des ROHG. XIII. 433*). Zur Erreichung eines, das öffentliche Interesse berührenden Zweckes ist das Kapital zusammengetragen; dasselbe soll an die Aktionäre zurückgelangen, nachdem dies geschehen, die Aktiengesellschaft aufgelöst sein, und das Unternehmen als ein selbständiges fortbestehen (Beispiel: *Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft*, *Preuß. Ges. v. 1853 S. 144 ff.*). Vom Zeitpunkt der Rückzahlung des Kapitals, bis wohin ein Kapitalzins aus dem Gewinn gewährt wird, hört jeder Anspruch an den Ertrag des Unternehmens auf. Bei einer Anzahl von Unternehmungen ist das Eigenthum der Gesellschaft zeitlich begrenzt; z. B. die Konzession für eine Eisenbahn nur auf eine Reihe von Jahren bewilligt, während nach deren Ablauf die Anlage ohne Entschädigung an den Staat fällt. Bei anderen Unternehmungen zehrt sich die Grundlage des Erwerbs allmählich auf (Bergwerk) oder ist durch Zeitumstände, Konkurrenz, große Werthsminderungen einer gänzlichen Entwerthung ausgesetzt (Betrieb einer Zeitung). Für solche Fälle ist in dem Grundvertrage für Sicherung der Rückgewähr der Einlagen Sorge zu tragen. Dies kann geschehen in der Höhe der Dividendenbeträge, womit sich wirtschaftlich jedoch die Gefahr verbindet, daß sich die Kapitalsanlage bei den Aktionären als ein Ertrag verflüchtigt. Weiter bietet sich die Ansammlung einer Reserve, aus welcher bei der Auflösung der Aktiengesellschaft die Rückzahlung gleichzeitig und gleichmäßig an die Aktionäre erfolgen soll. Diese Kapitalsansammlung, welche im Gegenstand des Unternehmens keine Verwendung finden kann, erscheint gefährlich, weil sie leicht verleitet, die Bestände in anderen Unternehmungen anzulegen und zu verlieren. Zweckmäßig erscheint eine planmäßige Tilgung des Einlagekapitals aus dem Gewinn. Bestimmte Gewinnbeträge werden zur Rückzahlung des Nennbetrages der, gemeinlich durch das Loos zu bestimmenden, Aktien verwendet. Die zur Rückzahlung bestimmten Aktien werden eingezogen (amortisirt: Art. 215, § 3 des HGB.) und werden dagegen Genußscheine ausgegeben. Dieselben berechnen ebenfalls zum Dividendenbezug, jedoch abzüglich des aus der Nutzung des zurückgezählten Kapitals zu entnehmenden Zinses. Rechnungsmäßig ergibt sich, daß im Fall der Liquidation die noch nicht zur Rückzahlung gelangten Aktien mit dem Nennbetrag vorweg gehen. Mit der sich hiernach ergebenden Beschränkung sind die Genußscheine den Aktien gleichzustellen und gewähren mit Zinsen gleiche Gesellschaftsrechte, sofern nicht etwa statutarisch Beschränkungen (z. B. Entziehung des Stimmrechts für eine vorzeitige Liquidation) vorgesehen sind. Die S. sind gleich den Aktien nach dem Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 stempelpflichtig.

Gegenüber dem Grundsatz, daß das Grundkapital zur Sicherung der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erhalten bleiben soll, rechtfertigt sich die Einrichtung der

allmählichen Heimzahlung dadurch, daß dieselbe den Gläubigern als eine besondere Eigenschaft aus dem handelsgerichtlich offen liegenden Grundvertrage bekannt sein muß, so daß sie hiernach ihren Kredit einzurichten haben. Empfohlen dürfte es sich bei der Eintragung der Aktiengesellschaft (Art. 210 des HGB.) die allmähliche Rückzahlung des Grundkapitals kundbar zu machen. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien finden sich G. nicht. Im HGB. Buch II. Tit. 2 Abschn. 2 fehlt eine dem Art. 215, § 3 entsprechende Bestimmung.

Lit.: Feistmantel, Ueber Genussscheine, Jurist. Blätter (Wien) 1881 Nr. 34. — Auerbach, Aktienwesen, S. 52, 102, 129, 319. — Renaud, Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 760; Derselbe, Kommanditgesellschaften, S. 707. — Reyhner, Aktiengesellschaften, S. 233; Derselbe, Comment. zum HGB., S. 201. Reyhner.

§. 183 hinter Art. Gewinnfähige Absicht einzufügen:

Gide, Paul, † 1832 zu Uzès, wurde 1859 agrégé in Paris, 1870 prof. titulaire, † 28. X. 1880. Einer der Begründer der Société de législation comparée, deren Präsident er zuletzt war; einer der Redaktoren der Nouv. Rev. historique; theilhaftig an dem Diction. des antiquités grecques et latines de Daremberg et Soglio.

Schriften: Des droits de légitime et réserve, 1855. — De la légis. civile dans le nouveau royaume d'Italie (R. H.), 1866. — Étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne et en particulier sur le sénatusconsulte Velleien, 1867 (couronné). — Études sur la novation et le transport de créances en droit romain, 1879. — Rev. de légis. anc. et mod. I. 74, 113, 674; II. 121; III. 121, 432; IV. 33, 351. — Annuaire de la Soc. de légis. comp. I. 205, 224; II. 144, 208; III. 128; IV. 76, 147; V. 291, 394, 467; VI. 179; VII. 172; VIII. 151. — Nouv. Rev. hist. II. 509; IV. 337, 409. — De la condition de l'enfant naturel et de la concubine dans la légis. romaine (im Institut 1880 gelesen).

Lit.: Nouv. Rev. historique IV. 641, 759—766. — L. R. in der Revue de droit internat. XII. 661, 662. — Zeitfchr. für das ges. R. XXVI. 307. — Revue générale 1880 p. 556. — Anz. d. J. Schrift X. 435; XVI. 535. Reichmann.

§. 184 im Art. Gilhausen Lit. hinzuzusetzen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 737, 738.

§. 184 hinter Art. Giphanius einzufügen:

Giraud, Charles, † 20. II. 1802 zu Pernes (Vaucluse), studierte in Aix, wurde 1830 prof. titulaire de droit administratif in Aix, 1842 inspecteur général des facultés de droit und Mitglied der Acad. des sciences mor. et polit., 1851 (zweimal auf kurze Zeit) Unterrichtsminister, schied 1852 aus Anlaß der beabsichtigten Konfiskation der Güter der Familie Orléans aus dem Staatsrathe, wurde inspecteur pour l'ordre des lettres und Professor des Röm. Rechts in Paris, 1866 grand-officier de la Légion d'honneur, † 15. VII. 1881.

Schriften: Notice sur la vie de Fabrot, 1834. — Introd. hist. aux Éléments du droit romain d'Heineccius, 1835. — Hist. du droit romain ou introd. hist. à l'étude de cette législation, 1841. — Recherches sur le droit de propriété chez les Romains sous la République et sous l'Empire, 1842. — Rei agrariae script. reliquiae nobiliores, 1843. — Hist. du droit français au moyen-âge, 1846. — Le traité d'Utrecht (auch deutsch und spanisch), 1847. — Des Nexi, 1847. — Traité des libertés de l'église gallicane, 1847. — Diss. sur la gentilité romaine, 1849. — Précis de l'ancien droit coutumier français, 1852, 2. éd. 1875. — Tables de Salpens et de Malaga, 1856 (La lex malacitana, 1868). — Bronzes d'Ossuna, 1873, 1875. — Juris romani antiqui vestigia, fragmenta, monumenta, 1871. — Novum Enchiridion juris romani, 1872. — Gaii institutiones post Studemundi curas, 1881. — Hist. de la maréchale de Villars, 1881. — Hist. de Saint-Evremond. — Viele Abhandlungen in der Revue Wolowski und im Journal des Savants.

Lit.: Le Temps 17 juillet 1881. — Journal officiel 1881, p. 4112, 4113. — Semaine judiciaire 1881, p. 480. — Rivier, Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 102, 419, 420. Reichmann.

§. 192 im Art. Göbller Lit. hinzuzusetzen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 582—586.

§. 192 im Art. Göbldaus Lit. hinzuzusetzen: v. Stinping, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 708, 709.

- S. 192 im Art. Göde (Henning) Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 263—265.
 S. 192 im Art. Godelmann Lit. hinzuzufügen: v. Stinping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 727—729.
 S. 197 Art. Gregorius Tolosanus, † nach v. Stinping (Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) S. 424) im Jahre 1614, nach Rivier (Introd. hist. au droit romain, 1881 p. 592, 642) im Jahre 1597.
 S. 199 im Art. Gros Schriften 3. 12 v. u. l. notions — in der Lit. hinzuzufügen: Hepp, Strafrechtssysteme, (2) II. 163—221. — Abegg, Symbolae 1843, p. 18 sq.
 S. 201 im Art. Grotius Lit. hinzuzufügen: Ernest Nys, La guerre maritime, 1881 p. 13 ss. — E. Ranke, Rhythmica (mit Bild von Grotius), Vindobonae 1881. — Valroger, Semaine judiciaire, 1881.
 S. 234 im Art. Hagen Schriften I. de puniendi juris notione . . .
 S. 272 im Art. Haubold Lit. hinzuzufügen: Flathe, Geschichte Sachsens, 1873 S. 411.
 S. 292 hinter Art. Hauptverhandlung einzufügen:

Haus, Jacques Joseph, † 9. I. 1796 zu Würzburg, aus einer Professorenfamilie, Sohn des Pankraften Gr. Aug. Haus, wurde 1817 als Professor an die neu gegründete Universität Gent berufen, 1848 neben Anderen mit Abfassung eines Strafrechtswurfs beauftragt (woraus der code pénal belge von 1867 hervorging), grand-officier de l'ordre de Léopold, feierte 1867 das 50jährige Professorsjubiläum, Lehrer des Straf- und des Röm. Rechts, bis er letztere Vorlesungen an van Wetter abtrat, † 23. II. 1881.

Schriften: Elementa doctrinae juris philosophicae sive juris naturalis, Gandavi 1824. — Observations sur le projet de révision du code pénal, suivies du nouveau projet, Gand 1836. — Exposé des motifs du code pénal belge, 1850 ss. (Législ. crim. de la Belgique, 1867 ss.). — Cours de droit criminel français, 1857, 2. éd. 1861. — Du principe d'expiation considérée comme fondement de la loi pénale, Gand 1865. — De la peine de mort, Gand 1867. — Principes fondamentaux du droit pénal belge, 1869, 3. éd. 1879. — Arbeiten im Bulletin de l'Acad. des sciences et des lettres de Belgique (3. B. 1871: La pratique criminelle de Damhouder et les ordonnances de Philippe II.).

Lit.: Rivier in der Revue de droit international XII, 214, 215. — Rivista penale, Vol. XIV. 5—9. — v. Holendorff in seiner Strafrechtszeitung 1868, Sp. 102—108. — Rittermaier im Gerichtsaal XIX. (1867) S. 84 ff. — Ullmann im Gerichtsaal Bd. XXX. 551.

- S. 309 im Art. Held Lit. hinzuzufügen: Flathe, Gesch. Sachsens, 1873 S. 603, 611, 713.
 S. 313 im Art. Hert I. † 6. X. 1652 zu Niederklee bei Gießen, Prof. daselbst, 1710 Kanzler. — In der Lit. (S. 314) hinzuzufügen: Frank in der Allgem. Deutschen Biogr. XII. 239—241.
 S. 317 im Art. Hiltenbrand Lit. hinzuzufügen: v. Schulte, Geschichte, III. a 404; Derselbe in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 410.
 S. 317 im Art. Hill I. † 7. VI. 1872 zu Heath-House.
 S. 318 im Art. Hippolithus Lit. I. Pütter, Litt., I. 207—213. Hinzuzufügen: Weber in der Allg. Deutschen Biogr. IV. 114—116 s. v. Chemnitz.
 S. 318 im Art. Hügig Lit. hinzuzufügen: Hälshner, Das Preuß. Strafrecht, 1855, S. 261. — Goldammer's Archiv I. 505, 511, 512, 518.
 S. 318 im Art. Hobbes Schriften: Neueste Ausgabe des Leviathan, Oxford 1881.
 S. 318 hinter Art. Hobbes einzufügen:

Höchster, Ernst Hermann, † 1808 in Frankfurt a. M., lebte lange Zeit als Rechtsanwalt in Elberfeld, in den Maitagen 1848 Diktator des Wuppertales, ging als Dozent des Franz. Rechts nach Bern, dann nach Paris, wo er bis an sein Ende eine bedeutende Praxis hatte, † 30. I. 1881.

Er schrieb: Lehrbuch des französischen Strafprozesses unter Berücksichtigung des Berner Gesetzes vom 2. März 1850 über das Verfahren in Strafsachen und des Württembergischen Gesetzes vom 14. Aug. 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, Bern 1850 und gab mit Sacré und Oudin ein Manuel de droit commercial français et étranger, nouv. édit. 1874, mit Sacré ein Manuel de droit commercial maritime français et étranger, 1875 heraus.

Lit.: Varmer Zeitung Nr. 28 vom 3. Februar 1881. — Frankfurter Zeitung 1881 Nr. 38. — Revue générale, 1881 p. 172.

- §. 322 im Art. Hofacker Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 551.
- §. 322 im Art. Hoffmann (Christ. Gottfried) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 574 — und im Art. Joh. Wilhelm Hoffmann: Eisenhart a. a. D. S. 597, über andere S. 592.
- §. 323 im Art. Hojer Lit. hinzuzusetzen: Carstens in der Allg. Deutschen Biogr. XII. 708.
- §. 325 im Art. Holzschuhler Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 82—84. — Mohl, II. 359.
- §. 325 im Art. Homberg (Wilh. Friedrich) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 43. — Strieder, XI. 141—145 und im folgenden Art.: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 41.
- §. 326 im Art. Homeyer Lit. hinzuzusetzen: Frensdorff in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 44—53.
- §. 327 im Art. Hontheim Lit. hinzuzusetzen: Kraus in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 83—94.
- §. 327 im Art. Höpfner Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 109—112.
- §. 329 im Art. Howard Lit. hinzuzusetzen: Hälschner, Das Preuß. Strafrecht, 1855 S. 238.
- §. 330 im Art. Hufeland (Gottlieb) Lit. hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 296—298.
- §. 330 im Art. Hufnagel Lit. hinzuzusetzen: Reichmann in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 300, 301.
- §. 330 im Art. Hugo (Rudolph) Lit. hinzuzusetzen: Frensdorff in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 329 und im Art. Gustav Hugo §. 7 v. u.: Mejer a. a. D. S. 321—323.
- §. 336 im Art. Humboldt §. 3 v. u. I. § 22. VI. 1767 und §. 337 Lit. hinzuzusetzen: Dove in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 338—358.
- §. 404 im Art. Jacobsen Lit. hinzuzusetzen: Reichmann in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 617, 618.
- §. 404 im Art. Jacobson Lit. hinzuzusetzen: Mejer in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 618, 619.
- §. 412 im Art. Jarde († 28. XII. 1852) I. das letzte liter. Citat: Phillipä' Metrologe in dessen vermischten Schriften II. 599—616; und ist hinzuzusetzen: Eisenhart in der Allg. Deutschen Biogr. XIII. 711—721.
- §. 414 ist der Art. Johannes Teutonicus — als ersetzt durch den Art. Semeca (Bd. III. 670) — zu streichen.
- §. 450 hinter Art. Kemper (Joan Melchior) einzufügen:

Kemper, Jeronimo de Bosch, † 23. III. 1808 zu Amsterdam, 1841 advocaat-generaal bij 't Hof van Noord-Holland, 1857 Professor am Athenäum, † 20. X. 1876.

Schriften: De indole juris crim. 'apud Romanos, L. B. 1830. — Hist. expositio doct. jur. Rom. de dominio, 1832. — Verhandelingen, redevoeringen en staatkundige geschriften seines Vaters, 1836, 1837. — Wetboek van Strafvordering, 1838—1840. — Handleiding tot de Kennis van de wetenschap der zamenleving en van het Nederlandsch staatsrecht, 1860—1873. — Gab heraus (mit Anderen): Handboek voor regtwetenschap, 1853—1861. — Staatkundig en staath. Jaarboekje, 1849 ss. — De Tijdgenoot, 1841—1845. — Viele kleinere Schriften (vgl. Bibliotheca juridica, 's Gravenhage 1874).

Lit.: Biographie von Vreede, Utrecht 1877. — Nypels, No. 129, 1151. — Mohl, III. 698. Reichmann.

§. 451 im Art. Rind I. † 16. XI. 1826.

§. 600 hinter Art. Labittus einzufügen:

Ladeschein, dem Konnossement (s. diesen Art. Bd. II. 525) für den Seeverkehr nachgebildet, und auch Binnen-Konnossement, oder Konnossement genannt, giebt dem legitimierten Inhaber ein selbständiges, von jeder Verfügung des Absenders unabhängiges Forderungsrecht gegen den Frachtführer und die Verfügung über das auf dem Transport befindliche Gut. Durch die Ausstellung des L. macht der Frachtführer die Verfügung des in seinem Besitz befindlichen Guts von dem Besitz des L. abhängig. Wie in Art. 392 des HGB. für den Frachtbrief (s. diesen Art. Bd. I. S. 876), so ist in Art. 414 der übliche Inhalt für den L. angegeben. Eine Verpflichtung zur Ausstellung des L. seitens des Frachtführers besteht nicht; es bedarf einer besonderen Abrede (Art.

413 § 1). Die frühere reglementmäßige Ablehnung der Ausstellung von L. seitens der Deutschen Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. § 5 Nr. 6) ist in das Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai 1874 nicht übergegangen in Uebereinstimmung mit dem Oesterr.-Ungarischen Reglement. Ist die Ausstellung eines L. verabredet, so kann der Absender einen den Anforderungen des Art. 414 entsprechenden, auch an Order lautenden L. verlangen. Hat der L. nicht den dort erforderlichen Inhalt, so ist es Einzelinfrage, ob der Urkunde die Eigenschaft von L. beizubehalten. Von Frachtbriefen unterscheidet sich der L. dadurch, daß er die Unterschrift des Frachtführers trägt und in die Hand des Absenders und seiner Rechtsnachfolger gelangt; während der Frachtbrief vom Absender ausgestellt für den Frachtführer bestimmt ist. Eine nach den Erfordernissen des L. ausgestellte Urkunde, welche im Besitz des Frachtführers verblieben ist, hat Mangels Aushändigung die Eigenschaft eines L. nicht erlangt. Der L. ist ebenso wie das Konnossement Orderpapier nur dann, wenn er ausdrücklich die Stellung „an Order“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck (Art. 301, 302 des HGB.) enthält. Die Unterschrift des L. ist durch Art. 414 § 2 zum Zwangserforderniß erhoben; Schreibensunkundige haben nach Landesgesetz zu verfahren. Ein Vertretung des Frachtführers in der Unterschrift ist gewohnheitsrechtlich nicht üblich. (Vgl. Urth. des Reichsger. in *Bum-Braun*, *Annalen* II. 564.)

Wenn sich nach Art. 413 § 2 des HGB. der Frachtführer durch Ausstellung des L. zur Aushändigung des Gutes an den legitimirten Inhaber verpflichtet, so ist damit nicht ein abstraktes Lieferungsverprechen gegeben, sondern nur eine Ablieferungsverpflichtung übernommen, nach Inhalt des Frachtvertrags; also kein dare, sondern nur ein restituere. Der Frachtführer ist nur zur Zurückgabe der empfangenen Spezies verbunden, sofern er hiervon nicht nach den den Frachtvertrag beherrschenden Bestimmungen (Art. 419) befreit ist; er kann nicht nur Einreden aus Art. 395 bis 397, d. h. aus vis major, einem Verderb des Gutes, schuldlose Veräumniß der Lieferfrist entgegensetzen, sondern kann auch gegen das im L. enthaltene Anerkenntniß des Empfangs des Gutes in der angegebenen Quantität und Qualität den Gegenbeweis führen und sich so von der Vertretung des L. befreien. Es besteht hier eine Abweichung gegen die Verpflichtung aus dem Konnossement, dort ist der Schiffer verpflichtet das Gut „nach Inhalt des Konnossements“ abzuliefern; er muß also den Inhalt des Konnossements unbedingt vertreten. (Lewis, *Das Deutsche Seerecht*, I. S. 309; *Entsch. des R.O.H.G.* III. S. 24.) Die Ansicht, daß ein gleicher Grundsatz auch für den L. gelte, hat in Goldschmidt seinen Vertreter (*Handbuch des Handelsrechts*, II. S. 764). Literaturnachweis über die Frage: *Entsch. d. R.O.H.G.* VIII. 414.

Da der legitimirte Inhaber des L. selbständiger Gläubiger betreffs der vorbezeichneten Rechte aus dem Frachtvertrage ist, so können ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner vom Frachtführer nicht entgegengesetzt werden. Der Inhaber des L. ist nur nach Inhalt der Urkunde verpflichtet; die im L. nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages können ihm nicht entgegengesetzt werden; dagegen können abweichende, z. B. den Frachtlohn ändernde Einreden, dem Frachtführer entgegengesetzt werden.

Der Frachtführer, welcher einen L. ausgestellt hat, darf nicht mehr den Anordnungen des Absenders folgen, sofern derselbe sich nicht durch Besitz des L. als noch berechtigt ausweist und was Zurückgabe des Gutes oder Ablieferung an einen Anderen als den im L. legitimirten Empfänger betrifft, den L. an den Frachtführer zurückgibt. Der Unterschied mit dem Frachtbrief (Art. 402) tritt hier hervor.

Folgerecht ist in Art. 418 des HGB. bestimmt, daß der Frachtführer nur gegen Rückgabe des L. zur Aushändigung des Gutes verpflichtet ist; der Frachtführer kann, sofern der Inhaber des L. sich nicht meldet, nach Art. 407 verfahren.

Betreffend die mit der Uebertragung des L. verbundene unmittelbar die Waare ergreifende dingliche Wirkung vgl. den Art. Konnossement.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des *H.R.*, Bb. II. S. 760 ff. — *Ihöl*, *H.R.*, Bb. III. *Frachtrecht* §§ 18, 42—45, 102. — *Endemann*, *H.R.*, 3. Aufl. S. 364, 740 ff. — *Gareis*, *H.R.*, S. 251, 350 ff., 441. — *Die Kommentare zum Allg. Deutschen HGB.* von v. *Gahn*, *Ansicht u. v. Bölderndorff*, *Puchelt*, *Reyhner* zu Art. 302—305, 413—419. — *Eger*, *Das Deutsche Frachtrecht*. — *Rothschild*, *Taschenbuch*, 25. Ausg. II. 90.

Reyhner.

§. 623 §. 5 v. o. l. *Lövbögers Historie* . . .

§. 625 im Art. *Lassalle* *Lit.* hinzuzusetzen: *Aschinasi*, *Studio biografico*, Milano 1880. — *Lassalle*, *M. Bastiat-Schulze de Delitzsch ou capital et travail*, trad. par *E. Monti* avec une biogr. par *C. de Paepe*, Brux. 1881. — *Steinje* in „*Unsere Zeit*“ 1881 S. 292 ff.

§. 628 hinter Art. *Lauterbach* einzufügen:

Lawrence, *William Beach*, † 23. X. 1800 zu *New-York*, eine Zeit lang *Advokat* daselbst, dann *Gesandtschaftssekretär*, später *Chargé d'affaires* in *London*, 1829—50 *Advokat* in *New-York*, lehrte 1872, 1873 an der *Columbia University* *internationales Recht*, auch in *Boston*, war einer der *Begründer* des *Institut de droit international*, † 26. III. 1881. Verdient durch *Ausgaben* des *Werkes* (seines *Freundes*) *Wheaton*, *International Law*, 1855 und 1863, besonders aber des *Commentaire sur les Éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens* de *Henry Wheaton*, Leipzig 1868—80 (4 Bände). — Ferner: *Indirect claims of the United States under the Treaty of Washington of may 1871* — *Administration of Equity Jurisprudence*, *Boston* 1875.

Schriftenverzeichnis in *Ann. de l'Inst. de dr. int.*, 3. et 4. années tome II., *Brux.* 1880, p. 38—40, und in der unten angeführten *Stelle* der *Revue de dr. int.*

Lit.: *Rivier* in der *Revue de droit intern.* XIII. 314, 315. — *Charles Brocher* in *Nouv. Revue historique* 1881, p. 387—399. — *Revue générale* 1881, p. 375. — *Drake*, *Dict. of Amer. Biography*, *Boston* 1879, p. 533. *Reichmann*.

§. 660 im Art. *Lejardière* *Lit.* hinzuzusetzen: *De Foresta*, *L'adulterio del marito*, *Milano* 1881, p. 141.

§. 661 im Art. *L'Hôpita* *Lit.* hinzuzusetzen *Geuer*, *Die Kirchenpolitik des Kanzlers* *S'p.*, 1877.

§. 663 im Art. *Lieber* *Schriften* lehre *J. I. Writings*.

§. 666 im Art. *Linguet* *Lit.* hinzuzusetzen: *Revue britannique*, août 1881, p. 431—459.

§. 672 im Art. *Livi* *Lit.* hinzuzusetzen: *Morselli e Tamburini*, *La mente di C. Livi*, *Reggio* 1881.

§. 696 im Art. *Maistre* *Lit.* hinzuzusetzen: *Molinier* in *Rec. de l'Acad. de Législation de Toulouse XXVIII*. 257.

§. 732 hinter Art. *Mah*- und *Gewichtsordnung* einzufügen:

Matile, *Georges Auguste*, † 1807 in *Neuchâtel*, *Professor* daselbst 1839—48, verließ die *Heimath* bei *Ausbruch* der *Revolution*, ging nach *America*, zuletzt im *Patent Office* *thätig*, † 6. II. 1881 zu *Washington*, *Mitarbeiter* an der *Revue de droit international*.

Seine rechtshistorischen Werke über *Neuenburg* erwähnt *Schulze*, *Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg*, *Jena* 1854 S. XIV, XVII—XIX. — Ferner: *De l'autorité du droit romain dans la principauté de Neuchâtel*, 1838. — *Le Miroir de Souabe d'après le manuscrit franç. de la bibl. de la ville de Berne*, 1843. — *Études sur la loi Gombette*, *Tur.* 1847. — *Les écoles de droit aux États-Unis*, 1864 (R. H.).

Lit.: *Rivier* in der *Revue de droit international* XIII. 213, 214; *derselbe* in seiner *Introd. hist. au droit romain*, 1881 p. 579, 637. *Reichmann*.

§. 748 hinter Art. *Meyer* einzufügen:

Michelsen, *Andreas Ludwig Jakob*, † 1801, wurde 1829 *außerordentl. Professor* der *Geschichte* in *Kiel*, konnte aber, da *seine* in *vielen* *Schriften* zur *Landesgeschichte* *ausgesprochenen Ansichten* in *Kopenhagen* nicht *Zustimmung* fanden, eine *ordentliche Professur* nicht *erlangen*, weshalb er 1842 als *ordentlicher Professor* des *Staats- und Völkerrechts* nach *Jena* ging, wo er bis 1852 *thätig* war. In den *Vorstand* des *Germanischen Museums* gewählt, befiel er *dieses Amt* bis 1864 und lebte seit 1867 in *Schleswig* mit *wissenschaftlichen Arbeiten* *beschäftigt*, † 11. II. 1881 *daselbst*.

Schriften: Diss. de exceptione rei venditae et traditae, Berol. 1825. — Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften, Hamb. 1831. — Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche, Altona 1839. — Grundriß z. Vorles. über posit. Völkerrecht, Kiel 1840. — Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein als protest. Reform (Zubelschrift), Kiel 1841. — Sammlung Altbithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842. — Acta judicialia in causa quae inter Comites Holsatiae et Consules Hamburgenses medio saec. XV. agitata est de libertate civit. Hamb. publica, 1844. — Polem. Grödt. über die Schlesw.-Holstein. Staats-succession, Leipz. 1844 u. 1846. — Ueber die Genesiß der Jury, Leipz. 1847. — Die vier wichtigsten Altensstücke der Schlesw. Ständeversammlung von 1846, Jena 1847. — Die Hausmarke, Jena 1853. — Die Rathöverfassung von Erfurt im Mittelalter, Jena 1855. — Rechtsdenkmale aus Thüringen, Jena 1859—1862. — Ueber Schlesw.-Holsteinische Erbfolge (auch franz., Leipz.), Gotha 1864. — Von vorchristlichen Kultusstätten in unserer Heimath, Schlesw. 1878.

Lit.: Augsb. Allg. Zeitung 1881, S. 733. — Krit. Ueberschau I. 433—436.

Reichmann.

- §. 772 im Art. Milton Lit. hinzuzufügen: Stern, Geschichte der Revolution in England, Berlin 1881.
- §. 794 im Art. Mohl Lit. hinzuzufügen: Schulze in v. Weech, Bad. Biographien, III. (1881) 85—109.
- §. 883 im Art. Ricolini Lit. (letzte Z.) I. Brusa, Appunti . . .
- §. 952 im Art. Oppenhoff Schriften 3. 3 v. u. I. (5. bis 8. Aufl. [1881] besorgt von seinem jüngeren Bruder . . . Verfasser des Commentars zu den Preuß. Gesetzen . . .
- §. 964 3. 7 v. u. füge hinter „a. a. O.“ hinzu: „I.“ und 3. 5 v. u. füge hinter „sind.“ hinzu: „als O.“
- §. 971 3. 12 v. o. I. Laerebog.

B a n d III.

§. 3 im Art. Pacifici-Mazzoni Lit. hinzuzufügen: Sampolo, Di G. Ugdulena e di E. Pac. Mazz., Palermo 1881. — Revue générale 1881, p. 503, 504.

§. 4 im Art. Paillet Lit. (letzte Z.) I. Liouville.

§. 28 hinter Art. Peculium einzufügen:

Vellat, Charles Auguste, † 6. X. 1793 zu Grenoble, wurde daselbst 1820 prof. suppléant, in Paris 1827, Professor des Pandektenrechts daselbst 1829, Doyen 1847—1868, Mitglied der Academie, † im November 1871.

Schriften: Traité du droit de gage et d'hypothèque chez les Romains, trad. de l'alle. de Schilling, 1840. — Cours d'introd. génér. à l'étude du droit ou Encyclopédie juridique par Falck trad. de l'allemand, 1842. — Institutes de Gaius, 1844. — Précis d'un cours sur l'ensemble du droit privé des Romains, trad. de allem. de Marezoll, 2. éd. 1852. — Textes de droit romain sur la dot, 2. éd. 1853. — Exposé des principes généraux du droit romain sur la propriété et sur l'usufruit, 2. éd. 1853. — Textes choisis des Pandectes, 2. éd. 1866. — Manuale juris synopticum, 6. éd. 1874.

Lit.: Rivier, Introd. historique au droit romain, 1881 p. 633.

Reichmann.

§. 42 im Art. Petrus Ravennas Lit. hinzuzufügen: Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III. (1881) Berichtigung S. 417, 654.

§. 57 hinter Art. Phillips, Georg J., einzufügen:

Phillips, Georg, † 3. IV. 1841 in Gbing, Sohn des dortigen Oberbürgermeisters und Neffe von Georg Ph. (Bd. III. S. 57). Er studirte von 1859 an in Königsberg, Jena, Göttingen und Berlin; wurde 1864 Doktor, arbeitete auf den Bibliotheken in Breslau, Wien und Berlin und habilitirte sich 1870 in Halle. 1872 wurde er außerordentlicher, 1873 ordentlicher Professor in Königsberg, wo er über Kirchenrecht, Völkerrecht, Encyclopädie und Deutsche Rechtsgeschichte las. Er starb 8. IV. 1877 an einem Herzleiden.

Schriften: Quid ius catholicum et protestanticum statuerint de impedimento quod vocant deficientis conditionis, 1864. — Zeitschrift für Kirchenrecht, V. 369 ff. — Das Regalienrecht in Frankreich, 1873.

- E. 58 im Art. Pisanelli I. § zu Tricase. In der Lit. hinzuzufügen: Stampacchia, Giuseppe Pisanelli, Lecce 1880. — Revue générale 1881, p. 504.
 E. 166 im Art. Prisenrecht §. 23 v. u. I. „Prisenrechtsorganisation“ statt „P.organisation“. §. 8 v. o. I. „1854“ statt „1874“.
 E. 167 §. 4 v. o. I. „1778“ statt „1771“. §. 25 v. o. I. „Prisenrechtsgelege“ statt „P.Gelge“.
 E. 172 §. 11 v. o. I. „art. 41“ statt „art. 11“. §. 22 v. u. I. „erhalten“ statt „enthaltten“.
 E. 174 §. 4 v. u. I. „erzwungenen Stillliegen“ statt „erzwungener Stellungen“.
 E. 175 §. 39 v. o. I. „Maning“ statt „Morning“.
 E. 240 hinter Art. Pupillarsubstitution einzufügen:

Burgoldt, Johann, war zwischen 1480—90 Besitzer des Eisenacher Schöppentuhls, sowie Stadtschreiber daselbst.

Er schrieb: Das Rechtsbuch (herausgeg. von Ortlöff, Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Jena 1860, 2. Bb.).

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 144—147; Derselbe, Deutsches Privatrecht, I. 89. Reichmann.

- E. 241 hinter Art. Putativehe einzufügen:

Bütter, Johann Stephan, § 25. VI. 1725 zu Herlohn, studirte in Marburg, Halle, Jena, habilit. sich 1744 in Marburg, wurde 1746 außerordentl. Prof. in Göttingen, 1757 Hofrath und ord. Prof. des Staatsrechts, begleitete 1764 und 1790 die Kurbraunschw. Gesandtschaft zur Kaiserwahl, 1770 Geh. Justizrath, 1797 Ordinarius der Juristenfakultät, † 12. VIII. 1807.

Schriften: Elementa jur. priv., 1748, 3. ed. 1776. — Elem. jur. publici Germ., 1754, seit 1770 unter dem Titel: Institutiones juris publici Germanici, ed. VI. Gott. 1802; deutsch von Graf Hohenthal, mit Anmerkungen vom Senator Grimm, Bayreuth 1791. — Entwurf einer jur. Encycl. 1757 (Neuer Versuch einer jur. Encycl. und Methodologie, 1767). — Primae lineae jur. priv. principum spec. Germaniae, ed. I. 1768, ed. III. 1789. — Sylloge comment. jus priv. illustrantium, 1768, 1779, 1789. — Beitr. zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht, Göt. 1777, 1779. — Erörterungen und Beispiele des Deutschen Staats- und Fürstenrechts, Göt. 1793, 1794. — Geist des Westphälischen Friedens, 1795. — Ueber die Mißheirathen Deutscher Fürsten und Grafen, 1796. — Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, Göt. 1786 (1790 ins Englische überetzt), 3. Aufl. 1793. — Pitt. des Deutschen Staatsrechts, Göt. 1776—1783, fortgesetzt von Klüber, Erl. 1792. — Auszerlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgesetzsamkeit, Göt. 1763—1809.

Lit.: Schöffler, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, Bb. III. S. 309 ff., Bb. IV. S. 96, 221 ff. — Mohl, II. S. 425—438. — Bluntschli, StaatsWört. B. VIII. S. 439—443. — Bütter's Selbstbiographie, Göt. 1798. Reichmann.

Bütter, R. Th., § 3. IV. 1803 in der Steuerrt bei Hagen in der Grafschaft Mark, war Professor zu Greifswald, † 13. V. 1873.

Schriften: Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, Leipz. 1843. — Das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipz. 1845. — Der Begriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846. — Zeitschr. für Staatswissenschaft 1850, S. 299 ff. — Archiv für civil. Praxis XXXVII. 384; XXXVIII. 57.

Lit.: Kaltenborn, Kritik, 162. — Mohl, I. 342, 379, 443. — Vulmerincq, Praxis, Theorie und Modification des Völkerrechts, Leipz. 1874, S. 89. Reichmann.

Büttmann, Josias Ludwig Ernst, § 1730 zu Ostrau bei Jörbig, stud. in Leipzig, wurde Advokat, 1761 Doktor, 1764 Oberhofgerichtsadvokat, 1771 ord. Prof., zog sich 1779 zurück, † 1796.

Schriften: Diss. de querela inofficiosi test. fratribus uterinis haud concedenda, Lips. 1761. — Interpret. et obs. lib. sing., Lips. 1763. — Probab. jur. lib. sing., Lips. 1768, 1778. — Adversariorum jur. civ. I. I.—III., Lips. 1778. — Diss. de variis causis nonnullis adulterii poenam mitigandi spuris, Lips. 1775. — Elementa jur. crimin., Lips. 1779, ed.

Biener, 1802. — Elem. jur. feud., Lips. 1781. — Er gab heraus: *Moscovii opuscula juridica ac philos.*, 1776. — *Westenbergii opusc. acad. trias*, 1795.

Lit.: Meusel, *Lexikon*, X. 558—563.

Reichmann.

§. 482 im Art. Röder §. 6 l. „Giron“ statt „Giner“. Der Lit. ist hinzuzufügen: Strauch in v. Weech, *Vad. Biographien*, III. (1881) S. 190—192.

§. 526 hinter Art. Samhaber einzufügen:

Samuely, Adolf, † 21. XII. 1843 zu Jägerndorf (Osterr. Schlesien), verlebte einen Theil seiner Jugend in Ungarn, wurde durch seine Studien nach Deutschland geführt, wo namentlich Heidelberg auf seine wissenschaftliche Richtung entscheidend einwirkte, promovirte 1865 zu Heidelberg, Dozent daselbst, als Professor nach Bern berufen, an welcher Hochschule er während zehn Jahren mit großem Erfolge lehrte, † (als Rektor) 30. VIII. 1881.

Schriften: Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstit. Monarchie, Berl. 1869. — Art. 50 der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Gutachten. Bern 1875. — Zur Interpretation des Art. 50 Abs. 2 der Schweiz. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, Bern 1875 (auch französisch). — *Gerichtssaal* Bd. 32 (1880) S. 1—30. — *Lehrbuch des Strafrechts* (Manuskript).

Lit.: Der Bund Nr. 241 vom September 1881. — *Art. D. J. Schrift* XI. 615. — *Gareis und Jörn, Staat und Kirche in der Schweiz*, I. (1877) S. 41.

Reichmann.

§. 531 §. 9 v. o. l. „Concilio“ statt „Consilio“.

§. 532 im Art. *Savigny* Schriften (drittechte §.) l. Guthrie, Edinb. 1869, 2 ed. 1890. — In der Lit. hinzuzufügen: Laurent, *Droit civil international*, 1880 I. 603 ss., II. 192, 329, 404, 465.

§. 593 §. 3 v. u. l. „nach“ statt „aus“.

§. 641 §. 1 v. u. l. „sulla“ statt „sulta“.

§. 711 §. 24 v. o. l. „gegen 1500“ statt „900“.

§. 823 hinter Art. Stübel einzufügen:

Stückgüter. 1) Der Seefrachtvertrag bezieht sich entweder auf das Schiff im Ganzen, oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes, endlich auf die Beförderung einzelner Güter, diese heißen §. Man sagt „auf §. laden“ *charge à cueillette*, ein so befrachtetes Schiff engl. *general ship*. Liefert der Ablader auf Aufforderung des Schiffers die §. nicht ohne Verzug ein, so hat Letzterer keine Verpflichtung zu warten, vielmehr Anspruch auf Frachtkohn oder Ausfall, sofern *Ersatzgüter* eingenommen sind. Sind die §. bereits geladen, so steht dem Ablader kein Anspruch auf Wiederausladen zu, wenn damit eine Verzögerung der Reise verbunden, oder ein Umladen nöthig wird; es sei denn alle übrigen Befrachter genehmigten. Jedenfalls ist die volle Fracht mit Auslagen zu zahlen und wegen etwaigen Antheils an *Havarie*, *Vergungshülfskosten* u. *Bodmeriegeldes* Sicherheit zu stellen. Ist mit dem Schiffer, welcher auf §. geladen, die Zeit der Abreise nicht bestimmt, so wird sie durch den Richter des Ladungsplatzes (Preußen, Hamburg, beide Mecklenburg, Oldenburg der Amtsrichter; Lübeck, Bremen, bei Werteln bis 300 Mark ebenfalls, sonst Handelsgericht — *Ztschr. f. d. ger. h. R.* XXV. S. 522 ff.) festgesetzt. Im Uebrigen wird auf den Art. Seefracht verwiesen.

Lit.: *Kommentar zum Allgem. Deutschen HGB. von Malower* zu Art. 557, 589 bis 591, 605, 606, 643. — *Lewis, Das Deutsche Seerecht.* — *Kaltenborn, Seerecht.*

2) §., welche nicht nach Maß oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt und verkauft werden (Ballen, Ries, Pack, Gros u. s. w.). Solche §. sind Papier, Garn, Stab und *Faßholz*, Leder, Kohlen (Lowry *Steinkohlen* = 100 Str., *Braunkohlen* = 200 Str.) u. s. w.

Lit.: *Rechtshild, Taschenbuch für Kaufleute*, 25. Aufl. I. S. 284. *Reyhner*.

§. 888 im Art. *Tissot* Lit. l. *Vapereau* — *Nouv. Revue hist.* 1880, p. 50 (*cahier novembre, décembre*).

§. 893 im Art. *Todesstrafe* §. 9 v. u. l. *Pestanstalten* (Patent vom 21. Mai 1805).

§. 951 §. 24 v. u. l. füge hinter „ordentliche“ hinzu: „oder außerordentliche“. §. 10 v. u. l. „find“ statt „hier“. §. 6 v. u. l. „nicht abgeändert, da die II. zu den Präsumtionen (§§. zur *CPD.* § 16 Art. 1) gehört.“

§. 952 Z. 8 v. o. l. „656 ff.“ statt „6, 56 ff.“

§. 1004 hinter Art. Dalla einzufügen:

Valroger, François-Lucien de, † 1807 zu Avranches, studirte in Caen, promobirte 1832, wurde 1837 Professor des Code civil, lehrte 12 Jahre neben Demolombe, daneben Advokat, errang 1850 in Paris den Lehrstuhl der Geschichte des Römischen und Französischen Rechts, welcher für Poncetot gegründet worden war, † 30. VIII. 1881.

Er schrieb namentlich: Les Barbares et leurs lois, 1867 (Revue critique). — Les Celtes, la Gaule celtique, 1879.

Lit.: Gazette des Tribunaux du 3 septembre 1881. — Semaine judiciaire 1881 p. 592. Reichmann.

§. 1005 Z. 6 v. o. l. „diese“ statt „diesen“. Z. 11 v. u. l. „nuda“ statt „eine“.

§. 1216 Z. 11 v. u. l. „Grundbesitz“ statt „Grundstük“.

§. 1218 Z. 18 u. 17 v. u. streiche: „und dem ganzen Norddeutschen Bunde für die Wahlen zum Reichstage“.

§. 1298 hinter Art. Wechselprozeß einzufügen:

Wechselregreß (von *regredi*, Zurückgehen, Zurückgreifen) umfaßt im Allgemeinen die Thatfache, daß ein Wechselinhaber wegen eines die Wechselzahlung gefährdenden Ereignisses sich „zurückwendet“ an einen Wechselschuldner, welcher Abhilfe oder Ersatz schaffen muß, weil er „regreßpflichtig“ ist. Diese Thatfache tritt insbesondere bei der Tratte ein, dann nämlich, wenn der nächste Zweck der Tratte, daß der Bezogene eine Zahlung an den rechtmäßigen Inhaber der Tratte leisten solle, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung desselben wenigstens als unwahrscheinlich oder gefährdet erscheint: dann kann sich der Inhaber des Wechsels an Denjenigen oder an Diejenigen, welche ihm oder seinen Vormännern den Wechsel gaben (begaben), zurückwenden: im Uebrigen hat dieses Sichzurückwenden einen je nach seiner Veranlassung sehr verschiedenen Inhalt. Wenn der Bezogene, nachdem ihm der Wechsel zum Zweck der Annahme (Acceptation) präsentirt wurde, die Annahme verweigert oder nicht vollständig erteilt oder gar nicht aufzufinden ist u. s. w., so hat der Inhaber des Wechsels Grund zu befürchten, es werde auch die gefohfste Zahlung am Verfalltage verweigert werden, und dieser Befürchtung oder wenigstens Unsicherheit wegen kann er sich an den Aussteller (oder die Indossanten) zurückwenden und von ihnen Sicherheitsbestellung fordern. Dies ist der „Regreß Mangels Annahme“. Ganz dieselbe Befürchtung tritt aber auch danu ein, wenn der Bezogene zwar den Wechsel acceptirte, hinterher jedoch, bevor der Verfalltag eintrat, in eine derartig schlimme Vermögenslage geräth, daß er am Verfalltage voraussichtlich kaum im Stande sein dürfte, die Wechselsumme zu zahlen, selbst wenn er sie auch zahlen wollte. Deshalb kann sich auch in diesem Falle der Inhaber des Wechsels an den Aussteller oder die sonstigen Vormänner zurückwenden, indem er von ihnen Sicherheitsbestellung fordert, und diese Forderung ist der „Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten“. Dieser Regreß und der zuerst erwähnte „Regreß Mangels Annahme“ bilden die beiden Fälle des sog. „Sekuritätsregresses“, „Regreß auf Sicherstellung“, „Kautionsregreß“.

Von noch größerer Bedeutung als der sog. Sicherheitsregreß ist jedoch der „Regreß Mangels Zahlung“; auch von diesem kennt unser Recht zwei Arten: Erstens: Wenn bei Verfall des Wechsels die Zahlung desselben aus irgend welchem Grunde nicht erfolgt (gleichviel ob der Wechsel vom Bezogenen vorher angenommen worden war oder nicht), so tritt die (subsidiäre) Hauptpflicht des Ausstellers und der Indossanten, überhaupt der Wechselgaranten in den Vordergrund und gelangt zur wichtigsten Aeußerung: der Inhaber des Wechsels (d. i. der Remittent oder, wenn der Wechsel girirt wurde, der letzte Indossatar) wendet sich mit der Forderung der Regreßsumme zurück an die Garanten des Wechsels. Diese Forderung ist der „Regreß des Wechselinhabers Mangels Zahlung“. Zweitens: Wenn der Wechselinhaber den ebenerwähnten Regreß Mangels Zahlung genommen hat, und zwar

indem er von einem Indossanten des Wechsels die Zahlung der Regreßsumme forderte und gegen Aushändigung des Wechsels auch wirklich erlangte, so daß nun dieser Indossant in den Besitz des Wechsels gesetzt ist, so kann sich dieser nun seinerseits bezahlt machen durch einen Regreß an seine Borgaranten (nämlich den Aussteller und die allenfallsigen Vorindossanten) und dieser Regreß heißt „R e m b o u r s - r e g r e ß“, auch „Regreß des Indossanten“.

Alle Regreßforderungen haben materiellrechtlich denselben Charakter wie die Klage auf Zahlung der Tratte, welche gegen den Acceptanten erhoben wird: sie sind wechselfmäßige Ansprüche; dieser ihrer Natur nach eignen sie sich insgesammt zur Einbringung im Wechselprozeß; allein bei den Securitätsregressen finden — der Natur des Urkundenprozesses wegen — Ausnahmen statt, hierüber s. d. Art. W e c h s e l - p r o z e ß. Wenn die Regreßklage im Wege des ordentlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner (Regreßschuldner) erhoben wird, so bleibt ihm doch die materielle Wechselstrenge und der regreßpflichtige Beklagte (Aussteller, Indossant oder Avalist) darf sich auch im ordentlichen Verfahren nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (s. d. Art. W e c h s e l e i n r e d e n und Wechselprozeß). Normale Voraussetzung jeder Regreßnahme ist die formelle Beurkundung jener gefährdenden Thatfache, wegen welcher der Wechselinhaber Regreß nimmt; diese Beurkundung ist der Protest (s. d. Art. W e c h s e l p r o t e s t). Wie der Protest je nach seiner Veranlassung einen sehr verschiedenen Inhalt und Zweck hat, so auch die Regreßnahme im Einzelnen.

Verweigert der Bezogene die Annahme oder giebt er eine Erklärung ab, welche der Verweigerung der Annahme wechselrechtlich gleichkommt, so kann der Inhaber des Wechsels gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes von dem Indossanten und dem Aussteller Sicherheitsbestellung dafür fordern, daß die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Betrags derselben, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde; die Regreßpflichtigen haben aber das Recht, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt oder Behörde niederzuliegen. (In Betreff der Deposition s. K o w a l z i g, a. a. O. S. 72, 73). Die geforderte Sicherheit kann in Verpfändungen, Bürgschaftsbestellung u. dgl. bestehen; zur Legitimation des Regreßberechtigten gehört lediglich der Besitz der Protesturkunde; die Wirkung der bestellten Sicherheit erstreckt sich über die veranlassenden Regreßberechtigten hinaus: die Kaution haftet auch allen übrigen Nachmännern der Bestellung, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen; sie sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Fall berechtigt, daß sie gegen die Art oder Größe der Kaution begründete Einwendungen geltend zu machen im Stande sind. Ueber das weitergehende Französische (Code de comm. art. 120, 163) und das ältere Recht s. K u n z e, a. a. O. S. 92 ff.; Bierer, a. a. O. S. 76.

Die Kaution muß zurückgegeben werden, wenn sie zwecklos ist. Dies ist der Fall, sobald die wechselfmäßig vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt; ferner wenn die Kaution verjährt ist: nämlich wenn gegen denjenigen Regreßpflichtigen, welcher die Sicherheit bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; oder endlich, wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Der zweite Fall von Sicherheitsregreß liegt vor, wenn Sicherheitsprotest in einem der unter dem Art. W e c h s e l p r o t e s t Ziff. 3 (s. oben Bd. III. S. 1289) aufgezählten gesetzlichen Fälle richtig erhoben worden ist. Dabei hat der Besitzer des Wechsels zunächst von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu verlangen; der bloße Besitz des Wechsels vertritt hierbei die Stelle einer Vollmacht, in gesetzlich aufgezählten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten

ist, Protest erheben zu lassen. Diese gegen den Acceptanten gerichtete Kautionsforderung ist eine Wechselforderung, sie umfaßt auch die Protest- und Prozeßkosten und kann, soweit sie im Urkundenprozeß geltend gemacht werden könnte (also Fungibilien geordert werden u. s. w.), im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden. Doch steht dem Acceptanten eine Einrede gegen den Kautionsanspruch zu, wenn das zwischen ihm und dem Kautionskläger bestehende Rechtsverhältniß (z. B. Deckungsverhältniß) seinem Zwecke und Inhalte nach die Zulässigkeit des Sicherstellungsanspruchs ausschließt (s. die Entsch. des R.O.H.G. bei Vorchardt, a. a. O. S. 176 Zuf. 390), vorausgesetzt, daß die Einrede vorliegenden Falls auch prozeßrechtlich zulässig ist. Um die Sicherstellung vom Acceptanten zu verlangen, bedarf es der Protestaufnahme nicht (auch bei domicilirten Tratten nicht, s. Entsch. bei Vorchardt, a. a. O. S. 174—175 Zuf. 384); dieselbe wird erst nöthig, wenn der Acceptant die Sicherheit nicht leistet; dann ist der Inhaber des Wechsels nämlich nur unter der Voraussetzung in der Lage, Sicherheitsregreß gegen die Garanten des Wechsels zu nehmen, daß durch eine Protesturkunde sowol die Unsicherheit des Acceptanten, nämlich das Vorhandensein eines der gesetzlichen Gründe jener Protestaufnahme (Konkurs oder sonstige Insolvenz, hierzu vgl. die Entsch. des R.O.H.G. Bd. X. S. 168; Bd. XIII. S. 275, fruchtlose Exekution), als auch die Verweigerung der Kautionsbestellung seitens des Acceptanten konstatiert ist.

Wenn in den beiden gesetzlich aufgezählten Unsicherheitsfällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und deshalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit fordern (Art. 25—28). Nach einer Entsch. des R.O.H.G. (Bd. XX. S. 112) ist durch die Bestimmungen der W.O. nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen, die das Wechselrecht nicht nennt, wol aber das einschlägige Landes- oder Gem. Recht anerkent, Arrest gegen einen Wechselschuldner zum Zwecke der Sicherstellung verfügt werde.

Während dem Sicherheitsregreß überhaupt nur die Bedeutung einer vorbereitenden und für Eventualitäten sichernden Maßnahme zukommt, besiegelt der Regreß Mangels Zahlung das Schicksal einer wechselrechtlichen Forderung definitiv; die Einführung des Regresses Mangels Zahlung krönt gewissermaßen den Bau der wechselrechtlichen Ansprüche und schafft erst die Circulationsfähigkeit der Wechselbriefe in großem Maßstabe. Dies gilt namentlich und in erster Linie von dem „Regreß des Inhabers“, nämlich des Remittenten oder letzten Indossatars, d. i. desjenigen, welcher Protest Mangels Zahlung erheben lieh.

In der Geschichte dieses Regreßrechts macht sich geltend, daß die formale Natur des Wechsels, sowie die ordnungsmäßige Regoziabilityt desselben sich nur allmählich entwickelten, demnach die Uebertragung der Wechselforderungen von einem ersten Gläubiger auf einen zweiten als Art einer Cession aufgefaßt und behandelt wurde; daraus erklärt sich, daß die älteren W.O. dem regreßnehmenden Wechselinhaber nur den Reihenregreß (regressus per ordinem) gestatteten, welcher darin bestand, daß jeder Wechselinhaber sich nur an seinen unmittelbaren Vormann, der letzte Indossatar sich demnach nur an seinen, den letzten Indossanten halten konnte — gleichwie etwa ein Cessionar nur seinen Cedenten im Cessionsjalle in Anspruch nehmen kann. Nachdem aber die Bedeutung des an Order gegebenen Wechselverprechens vollständig und richtig eriaßt worden, diesem entsprechend die Wechselbegebung des Ausstellers und eines jeden Indossanten so zu verstehen ist, daß daraus jeder ordnungsmäßige Nehmer des Wechsels berechtigt werden soll, hat das Einhalten jener Reihenfolge in der Regreßnahme keinen Sinn mehr und demgemäß räumt die Deutsche W.O. dem Wechselinhaber, welcher Regreß nehmen will, ein unbeschränktes Wahlrecht unter den Regreßpflichtigen ein, insofern er nach seiner Wahl Regreß nehmen kann gegen den Aussteller, den ersten, zweiten oder einen

späteren Indossanten, einen Avalisten u. s. w. oder mehrere zugleich. Die Deutsche W.O. giebt dem Wechselinhaber das Recht des springenden Regresses (regressus per saltum), und zwar mit dem vollen Variationsrechte (jus variandi), so daß die einmal überprungenen (d. h. nicht der Reihe nach in Anspruch genommenen, sondern einseitigen von dem Regressanspruch verschont gebliebenen) Regresspflichtigen durch dieses Ueberpringen nicht von dem Regresse befreit werden, der Regressnehmer vielmehr auf sie zurückgreifen kann, wenn ihm dies nöthig erscheint. (Nicht alle W.O., welche den Sprungregress gestatten, räumen auch das Variationsrecht ein.) In zwei Beziehungen bleibt aber die Reihenfolge der vorausgegangenen Wechselbegebungen doch ohne wechselrechtliche Bedeutung, auch nach der Deutschen W.O., nämlich insofern als 1) der Remboursregress nur gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller (d. i. gegen einen Vormann) — wenn auch mit Ueberpringungen — gerichtet werden kann, und 2) die Notifikation der beim Bezogenen mangelnden Zahlung der Reihe nach bewirkt werden muß, nämlich vom Nachmann an den unmittelbaren Vormann zu richten ist.

Was den Inhalt des Regressanspruchs anlangt, so beschränken sich nach gesetzlicher Bestimmung (Art. 50 der Deutschen W.O.) die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, auf: a) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab (vgl. hierzu die Entsch. des R.O.H.G. vom 24. Januar 1871 und Vorchardt a. a. O. Zuf. 585 a); b) die Protestkosten und andere Auslagen; c) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als an dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. (Man nennt diese Berechnungsart das „System des fingirten Rückwechsels.“) Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Place genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Hierüber s. d. Art. Kursberechnung.

Auf denselben Fundamente wie der „Regress des Inhabers“, nämlich auf der formalen Natur und der Negoziabilität des Wechsels, steht der Remboursregress; doch überragt dieser den erstern, der eine größere juristische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann, durch eine erhöhte ökonomische Bedeutung. Man rechnet den Remboursregress zu dem Regress Mangels Zahlung, man könnte ihn aber ebenso gut Regress wegen Zahlung nennen; wenn nämlich ein Indossant einen Wechsel, der Mangels Zahlung protestirt wurde, freiwillig (z. B. in einer nach Art. 48 zulässigen Weise) oder durch die Regressklage des Wechselinhabers gezwungen, eingelöst hat, indem er die nach Art. 50 der W.O. zusammengesetzte und berechnete Regresssumme bezahlte, so wird er in den Besitz des quittirten Wechsels gesetzt und kann sich dann für den Aufwand der Wechselsumme bezahlt machen („sich rembourfiren“) dadurch, daß er gegen einen Vormann den Remboursregress nimmt. Die Einlösung erfolgt nämlich stets nur gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung (Art. 54 der Deutschen W.O.) und jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament (insbesondere die Unterschriften derselben) ausstreichen (Art. 55 der Deutschen W.O., s. hierzu Vorchardt, a. a. O. Zuf. 625), ein ausgestrichenes Indossament gilt aber als nicht geschrieben (Deutsche W.O. Art. 36). Ob die Auslage, Baarzahlung u. dgl. wirklich oder in welcher Weise sie stattgefunden hat, ist — nach Entsch. d. R.O.H.G. Bd. III. S. 128, Bd. XIV. S. 327, Bd. XVI. S. 368 — ohne Einfluß auf den Remboursregress. Aber auch Ver-

jenige (nämlich ein Vormann, früherer Indossant), welcher auf dem Wege des gegen ihn gerichteten Remboursregresses Regreß leisten mußte, kann selbst wieder, sofern er noch einen oder mehrere Vormänner hat, gegen diese (d. i. Aussteller oder Vorindossanten) alsdann seinerseits Regreß nehmen, Remboursregreß des einlösenden Remboursregressanten, und so fort bis kein regreßpflichtiger Vormann mehr vorhanden ist. Die beim Remboursregreß übersprungenen Indossanten werden durch das Ueberpringen frei, weil kein Remboursregreßnehmer zurückgreifen kann. Ein Indossant, welcher Remboursregreß nimmt, ist nach gesetzlicher Bestimmung (Art. 51 der Deutschen W.O.) berechtigt, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern: a) die von ihm gezahlte oder durch Kimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung; b) die ihm erstandenen Kosten; c) eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent (vgl. hierzu Entsch. d. R.O.G. Bd. XVIII. S. 187).

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat (d. i. System des fingirten Rückwechsels). Diese Berechnungen finden, wenn mehrere Remboursregreßnahmen nacheinander erfolgen, jedesmal aufs Neue statt, — System der mehrfachen Retourrechnung. Deswegen steigt die Regreßsumme mit jeder neuen Regreßnahme (Accumulationsystem). (S. d. Art. Kursberechnung und vgl. D. v. Wächter a. a. O., S. 884.)

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung zur Anwendung, welche beim Regreß des Inhabers maßgebend ist.

Remboursregreß kann gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller nicht bloß jener Indossant nehmen, welcher den Wechsel eingelöst hat, sondern auch derjenige Indossant, welcher den Wechsel als Kimesse erhalten hat. Man versteht unter einer Kimesse einen gewöhnlichen gezogenen Wechsel, der von einem Inhaber einem Garant dieses Wechsels als Deckung oder Zahlung einer beliebigen Forderung zugesandt wird, welche der Garant gegen jenen Inhaber hat oder haben wird, z. B. zum Zwecke der Vereingung des Kaufpreises für eine Waarenlieferung, welche der Indossant, der ein Vormann des den Wechsel zur Zahlungsausgleichung zufsendenden Wechselinhabers ist, an Letzteren gesandt hat; oder zum Zwecke einer Gutschrift im Kontokorrentverkehr. (Vgl. auch d. Art. Wechsel. Doch wird das Wort Kimesse auch in weiterer Bedeutung von Zusendung von Zahlungsmitteln und Papier überhaupt gebraucht.) Die Zusendung des Wechsels zum Zweck einer Zahlung oder Deckung (d. i. als Kimesse) an einen Wechselschuldner kann mit oder ohne (neue) Indossirung geschehen. Dadurch, daß der Indossant überhaupt rechtlich in den Besitz des eine ihn verpflichtende Unterschrift tragenden Wechsels gelangte, ist er in der Lage, seinerseits Vormänner mit Regreß zu belangen. Ueber die Art der Regreßnahme seitens des Wechselinhabers oder des Remboursfanten — Retourrechnung, System des fingirten Rücktritts, System der mehrfachen Retourrechnung — s. die Art. Kursberechnung und Rückwechsel. Im Einzelnen ist in Bezug auf den Regreß Mangels Zahlung noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach deutschem Recht das Variationsrecht (Art. 49 der W.O.) unbeschränkt ist und auch der Remboursregredient die freie Wahl unter den Wechselgaranten hat, jedoch so, daß die durch Ausübung dieser Wahl einmal Ueberprungenen frei werden; jeder Wechselschuldner kann sich übrigens dem W. entziehen; es hat nämlich jeder Wechselgarant das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. (Einlösungsbezugniß extra ordinem.) Ueber die dem Wechselnehmer obliegende Notifikationspflicht s. d. Art. Notifikation,

auch d. Art. Rothhülfe (Ehrenannahme, Art. 58 der W.O.). Ueber die Verjährung des W. s. d. Art. Wechselverjährung.

Quellen: Allg. Deutsche W.O. Art. 47—52. — Code de comm. art. 120 ss., 160 ss.

Lit.: Thöl, *H.R.* Bd. II., W.R., 4. Aufl., §§ 99—105. — O. v. Wächter, *Encyclopädie des W.R.*, 1880 S. 822—873. — Runge, *Deutsches W.R.*, 1862, S. 92 ff. — G. Hierer, *Deutsche Wechsellehre mit vergleichender Darstellung des Französl. Rechts*, 2. Aufl., S. 71 ff. — F. Kowatzig, *Allg. Deutsche W.O.*, 3. Aufl., Berlin 1882, S. 72—77. — Ueber Wechselkurs s. die bei dem Art. Kursberechnung angef. Lit. und hierzu noch R. Schraut, *Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Verhältnisse*, Leipzig 1881. — Garais, *Kurzgef. Lehrbuch d. H.R.*, §§ 100—106. — Die einschlägigen Entscheidungen d. R.O.H.G. u. des Reichsger. s. bei Borchardt, *Allg. Deutsche W.O.*, 7. Aufl., u. Fuchsberger, *Die Entscheidungen* etc., 1881, zu den angef. Art. der W.O. Garais.

Wechselunterschrift. Diese gehört zu den wesentlichen Erfordernissen sowol des gezogenen wie des eigenen Wechsels, sofern der Aussteller auf dem Wechsel sich unterschreiben muß. Sie hat zwar nicht die Bedeutung, daß durch sie allein schon die Wechselobligation entstehe, vielmehr bedarf es zur Entstehung von Recht und Pflicht aus dem Wechsel noch des Gebens und Nehmens des richtig unterschriebenen Wechselbriefes (s. d. Art. Wechsel, die Theorie des juristischen Wesens des Wechsels); allein sie ist mit Recht als eine der vornehmsten wesentlichen Erfordernisse jedes Wechselbriefes anzusehen, als dasjenige, welches dem Uebernehmer einer Wechselverbindlichkeit die durch diese bewirkte Bindung des Willens zunächst ins Bewußtsein zu rufen geeignet sein dürfte. Die Allg. Deutsche W.O. bezeichnet (Art. 4 Ziff. 5) als wesentliches Erforderniß: die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; die Unterschrift muß eine handschriftliche (Namenszug, nicht etwa nur ein Stempelabdruck) des Ausstellers selbst oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters sein; der Prokurist einer Firma ist zur Ausstellung von Wechseln für dieselbe ohne Weiteres berechtigt und soll dabei die Firma in Prokura und mit seinem Namen zeichnen (doch kann auch seine bloße Namensunterschrift genügen); dagegen bedarf jeder andere Handlungsbevollmächtigte einer besonderen Vollmacht, welche bei der Zeichnung angedeutet sein soll. Ueber die Vertretungsbeugniß entscheiden im Uebrigen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Personen, die des Schreibens unkundig sind, oder Blinde können sich nicht durch eine bloße Unterzeichnung wechselfähig verpflichten, sondern, wenn überhaupt, nur unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterzeichnung, worüber die Landesrechte maßgebend sind. Die Unterschrift muß in jedem Falle eine ersichtliche Unterzeichnung des Wechselbriefes sein, d. h. örtlich am Ende oder unter dem Ende des Textes stehen (vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. IX. S. 422, Bd. XIX. S. 89), während auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung, überhaupt auf die Reihenfolge, in welcher die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels im einzelnen Falle erfüllt werden, Nichts ankommt. Ueber „mangelhafte Unterschriften“ s. Deutsche W.O. Art. 94; hierzu Borchardt, a. a. D. S. 521; Garais, a. a. D. S. 537, 538.

Aber nicht bloß eine W. des Ausstellers ist von wechsellrechtlicher Bedeutung: es kann überhaupt keine wechsellrechtliche Obligation entstehen ohne Unterschrift des Uebernehmers dieser Obligation und es wird Jedermann, der seinen Namen auf einen Wechsel unter dem Namen eines bereits vorhandenen Wechselgaranten schreibt, Wechselschuldner; letzteres ist der Fall beim sog. Aval, welchen man, nicht ganz zutreffend, auch Wechselbürgschaft nennt. Ersteres zeigt sich daran, daß sowol zum Indossament, als auch zum Accept sowie zum Ehrenaccept die W. erforderlich ist. (S. die einschlägigen Art. Indossament, Wechselaccept, Rothhülfe, auch Wechselaussteller.) In Bezug auf die Art der Unterschrifts-abgabe, Beglaubigung und Bevollmächtigung gilt das von der W. des Ausstellers oben Gesagte; nur ist hinsichtlich des Places, welchen die U. einzunehmen hat, abweichend zu bemerken, daß die U. des Indossanten auf dem Rücken des Wechsels,

die des Acceptanten sowie des Ehrenacceptanten aber auf der Vorderseite des Wechsels, jedoch an beliebiger Stelle derselben stehen darf, während die des Avalisten stets unter der eines anderen Regreßgaranten zu stehen hat.

Quellen: Allg. Deutsche W.D. Art. 4 Ziff. 5, Art. 94.

Lit.: Sohn in Goldschmidt's Zeitschr. für das gef. H.R. Bd. XXIII. S. 477 ff. — Ehdl, H.R., Bd. II., W.R., 4. Aufl. § 64. — D. v. Wächter, Encycl. des W.R., 1880 S. 935—938, 416—419. — Borchardt, Deutsche W.D., 7. Aufl., Zuf. 942. — Fuchsberger, Entsch. 1881 zu Art. 4 Ziff. 5, Art. 94. — F. Kowalzig, Allg. Deutsche W.D., 3. Aufl. 1882, S. 19—25. — Gareis, Kurzgef. Lehrb. des H.R., S. 463, 473, 536—538.

Gareis.

Wechselverjährung. Die Art der Circulation der Wechselbriefe, die internationale Natur des Verkehrs mit Wechseln und die Höhe der darin verfindenen Werte, sowie die Strenge der Haftung machten von dem Beginn des Wechselrechts an wünschenswerth, der zuletzt genannte Umstand aber auch möglich, daß die Geltendmachung der rechtmäßigen Ansprüche an kurze Verjährungsfristen geknüpft wird. In der That haben die W.D. die rasche Abwicklung der Wechselgeschäfte durch Einführung einer besonderen W. beträchtlich gefördert. Es kann übrigens darüber gestritten werden, ob alle diejenigen Fristen, welche im Wechselrecht als Verjährungsfristen bezeichnet werden, in der That solche und nicht vielmehr sog. gesetzliche Befristungen sind, hierüber s. Alex. Grawein a. a. O. und den Art. Notb. r. i. s. f. Hiervon abgesehen ist zu konstatiren, daß die W. nach Gemeinem Rechte nicht von Amtswegen berücksichtigt wird (s. Entsch. des R.D.H.G. Bd. VI. S. 229, Bd. II. S. 124), nach demselben Rechte kann aber auf die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht durch vorausgegangenen Vertrag verzichtet werden (Entsch. d. R.D.H.G. Bd. IV. S. 377, Bd. VI. S. 229, Bd. XI. S. 348), wol aber durch einen späterhin, nach eingetretener Verjährung abgeschlossenen Vertrag auf die Geltendmachung der W. (Entsch. d. R.D.H.G. Bd. II. S. 66, Bd. VI. S. 367, Bd. XI. S. 348). Die kürzeste W. frist besteht zu Gunsten des Ehrenacceptanten; seine wechselmäßige Verpflichtung erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Zahlung vorgelegt wird. (Ist aber beim Ehrenacceptanten spätestens an diesem zweiten Werttage Protest Mangels Zahlung erhoben, so verjährt der Anspruch gegen ihn wie der Regreßanspruch des Wechselinhabers gegenüber dem Aussteller und Indossanten.) Am längsten haftet hingegen der gewöhnliche Acceptant: der wechselmäßige Anspruch gegen ihn verjährt erst in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche gegen die Garanten verjährt sind oder nicht. Das gilt auch von Sichtwechseln und von Nachsichtwechseln. Der Verfalltag selbst wird nicht mitgerechnet. (Hierüber vgl. Entsch. d. R.D.H.G. Bd. VII. S. 41, IV. 344, 376, XVI. 346.)

Die Regreßansprüche des (letzten) Inhabers einer Tratte (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner (Indossanten) verjähren, vorausgesetzt, daß der konkret in Anspruch genommene Wechselverpflichtete im Geltungsgebiet der Deutschen W.D. domiciliert ist: a) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern zahlbar war; b) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; c) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

a) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;

b) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

c) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außer-europäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. (Ueber die Berücksichtigung fremder Rechte, Statutenkollision s. die Entsch. d. R.O.G. Bd. XIV. S. 258, Bd. XVIII. S. 186.) Hinsichtlich des Einflusses der Zahlungsstundungen auf die W. s. Entsch. des R.O.G. Bd. IV. S. 375, des Protesterlasses ebenda Bd. IV. S. 376, des Krieges ebenda Bd. XI. S. 318, der *Vis major* überhaupt s. d. Art. *Vis major* am Ende. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels gerechnet.

Nach der Verjährung der Wechselklage kann gegen den Aussteller oder gegen den Acceptanten möglicherweise noch die (civilrechtliche) Bereicherungsklage fortbestehen, nicht aber gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist.

Die Verjährung wird unterbrochen a) durch Behändigung der Klage oder Streitverkündigung; b) durch Ueberreichung eines Gesuchs um Zustellung einer Klage oder Streitverkündigung mittels öffentlicher Bekanntmachung oder Requisition (Deutsche C.P.O. § 190); c) durch Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung (mittels Incidentklagen und -Widerklagen oder Kompensation) gemäß C.P.O. § 254; d) durch mündlichen Vortrag der Klage vor dem Amtsgericht, wenn beide Parteien erschienen sind, gemäß C.P.O. § 461 Abs. 2; e) durch mündlichen Vortrag der Klage im Termin eines vereitelten Sühneversuchs gemäß C.P.O. § 471 Abs. 2.

In allen diesen Fällen wird die Verjährung nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage oder Streitverkündigung gerichtet ist, unterbrochen.

Quellen: Allg. Deutsche W.D. Art. 60, 77—79, 100. — Code de comm. art. 189.

Lit.: A. Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung. Eine civilistische und wechselrechtliche Untersuchung u. s. w., I. Theil Leipzig 1880. — Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl., §§ 193—197. — O. v. Wächter, Encycl. des W.R., 1880 S. 966—992. — Borchardt, Allg. Deutsche W.D., 7. Aufl. S. 324—340 u. a. — Kowalzig, Allgem. Deutsche W.D., Berlin 1882, S. 138—146, 219. — Fuchsberger, Die Entsch. des R.O.G. und des Reichsger., Gießen 1881, zu den angef. Art. der W.D.

Garcis.

I.

Verzeichniß der Mitarbeiter

mit Beifügung der von ihnen bearbeiteten Artikel.

Die hinter den Artikeln mit lateinischen Lettern gesetzte Zahl bedeutet die Bandzahl, diejenige mit arabischen Lettern die Seitenzahl des bezüglichen Bandes.

- Auffsch, Freiherr von und zu, I. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Berlin:**
 Ausführverbote I. 186—187.
 Ausführvergütungen I. 187.
 Biersteuer I. 384—385.
 Branntweinsteuer I. 414—415.
 Einfuhrverbote I. 620—621.
 Gebäbesteuer II. 11.
 Pflicht in Zoll- und Steuerfachen II. 229—233.
 Laufende Konten II. 627—628.
 Mehlkonten II. 745—746.
 Monopole II. 795.
 Rübenzuckersteuer III. 486—488.
 Salzsteuer III. 525—526.
 Steuerkredit III. 786.
 Steuerverwaltung III. 791—792.
 Tabaksteuer III. 845—847.
 Zollkredit III. 1439—1440.
 Zollverwaltung III. 1441—1445.
- Beschred, Professor Dr. J., Greifswald:**
 Agio I. 54.
 Bergelohn I. 280—281.
 Bilanz I. 387—388.
 Bodmerei I. 398—399.
 Buchführung I. 425—427.
 Firma I. 835—836.
 Handelsgesichte II. 240—244.
 Hausirhandel II. 298—299.
 Havarie II. 299—301.
 Kleinhandel II. 477—478.
 Procura III. 190—192.
 Rhederei III. 474—475.
 Schiffsapapire III. 575—577.
- Bejold, Dr. Ernst, Bezirksgerichtsrath a. D., München:**
 Arnold *) I. 153.
 Baffus v. I. 235.
 Behr I. 258.
 Brater I. 416.
 Brendel I. 419.
 Caninius I. 448.
 Ghlingensperger (2 Art.) I. 466—467.
 Denich I. 508.
 Dreisch I. 568.
 Gef I. 583—584.
 Everhard I. 755.
 Fachineus I. 784.
 Giphanius II. 184.
 Heller v. Helleberg II. 309.
 Hund II. 337—338.
 Hunger II. 338.
 Idstatt II. 351.
 Kleinschrob II. 478.
 Kreuner II. 578.
 Krüll II. 585—586.
 Lori II. 675.
 Manz II. 707.
 Maurer II. 738.
 Permaneder III. 35—36.
 Phillips III. 57.
 Prugger III. 234.
 Rath III. 255.
 Rudhart III. 500—501.
 Schiltensberger III. 578.
 Schmid, v. III. 585.
 Stürzer III. 823.
 Weizenegger III. 1229.
 Walthr III. 1236.
 Weishaupt III. 1306—1307.
- Bierling, Professor Dr. Ernst R., Greifswald:**
 Fiktionen I. 829—830.
 Freikirche I. 607—608.
 Kirchenagende II. 460—462.
 Kirchensteuern II. 466—467.
 Rechtsvermutungen III. 301—307.
 Trauung, Trauungsformulare III. 908—910.

*) Sind sämmtlich biographische Artikel.

- Birkmeyer**, Professor Dr., Rostock:
Eid I. 608—611.
Eventualmaxime I. 754—755.
Gefährdeid II. 17—18.
Gewinnfichtige Absicht II. 180—183.
Ignoranzid II. 351—352.
Rechtsmittel (civilproz.) III. 289—294.
Richterlicher Eid III. 476—478.
Sachverständige (civilproz.) III. 512—517.
Schiedsleid III. 545—548.
Würdungsleid III. 1367—1368.
Zeugnenbeweis (civilproz.) III. 1382—1391.
- Bogliano**, Professor Dr. C., München:
Beweis (civilproz.) I. 351—366.
- Brockhaus**, Professor Dr. F., Kiel:
Ebenbürtigkeit I. 581—583.
Geschäftsordnung (verfassungsrichtlich) II. 133 bis 137.
Huldigung der Stände II. 331—332.
Kriegsschaden II. 583—584.
Lehnshoheit II. 642—643.
Rathsrath II. 781—783.
Nabelgelber II. 842.
Neuwahlen II. 881—882.
Partialerneuerung III. 17—18.
Papstrecht III. 18—20.
Postliminium III. 97—101.
Prinzessinssteuer III. 157.
Regentschaftsgelese III. 321—324.
Regredienterbin III. 340—341.
Staatsgebiet III. 749—750.
Stellvertretungskosten III. 782—783.
Sustentationsgeld III. 837.
Verfassungsleid II. 1024—1025.
Wahlgelese III. 1213—1219.
Zwischenherrschaft III. 1503—1505.
- Bruck**, Professor Dr. Felix, Breslau:
Spiel III. 723—727.
Wette III. 1318—1319.
- Brunner**, Professor Dr. Heinrich, Berlin:
Autonomie I. 218—219.
Bannrecht I. 231—233.
Familienfideikommiß I. 792—796.
Felonie I. 812—813.
Flüsse I. 848—850.
Inhaberpapiere II. 365—371.
Investitur II. 393—394.
Jagdrecht II. 407—411.
Landbassat II. 620—621.
Morghanatische Ehe II. 804—805.
Nachsteuer II. 840—841.
Parentelenordnung III. 10—13.
Personallehen III. 37.
Präsentationspapiere III. 124—126.
Primogeniturordnung III. 155—156.
Rente, Rentenlauf III. 434—436.
Schwurgericht, geschichtlich III. 622—634.
Sekundo- und Tertioogenitur: III. 664.
Seniorat III. 671.
Stiftmäßig III. 796—797.
Strandrecht und Strandungsordnung III. 814—816.
Wertpapiere III. 1309—1315.
Wildfolge III. 1336.
- Bulmerincq**, Professor Dr. A., f. Ruff, Staatsrath, Wiesbaden:
Alternat I. 80.
Aylrecht I. 165—169.
Auslieferungsverträge I. 196—203.
Comitas gentium I. 474.
Durchsuchungsrecht I. 575—581.
Erequatur I. 756—757.
Exterritorialität I. 770—773.
Loslassungsverträge II. 678.
Marodeure II. 725—726.
Neutralitätsgelese II. 863—881.
Prisenrecht III. 166—175.
Ratifikation III. 255—259.
Repressalien III. 440—447.
Retorsion im Völkerrecht III. 461—464.
Schiedspruch III. 554—566.
Vermittlung III. 1052—1055.
- Ereynach**, Oberlandesgerichtsrath, Darmstadt:
Geschäftsgang II. 129—133.
- Foschow**, Professor Dr. Adolf, Halle a. S.:
Abstimmung I. 27—28.
Amtsleid I. 89—90.
Amtskaution I. 96—97.
Anschuldigung I. 118—119.
Berufung im Strafprozeß I. 312—314.
Buße I. 444—445.
Defertion I. 518—519.
Dolmetscher I. 551.
Eidordnung I. 607—608.
Eidesstattliche Versicherung I. 614.
Einpruch (im Strafprozeß) I. 652—653.
Einstellung des Strafverfahrens I. 654—655.
Eintheilung der Straffälle I. 656—657.
Einziehung I. 661—663.
Entscheidungen (strafproz.) I. 691—692.
Entscheidungsgründe (strafproz.) I. 693—694.
Fragerecht (im Strafprozeß) I. 881.
Gefängnißstrafe II. 26—27.
Geldstrafe II. 38—40.
Gemeingefährliche Verbrechen II. 69—72.
Gerichtssprache II. 98.
Gewerb- und gewohnheitsmäßige Verbrechen II. 177—179.
Haft (strafproz.) II. 222—223.
Militärpersonen im Strafprozeß II. 756—757.
Mündlichkeit (strafproz.) II. 818—819.
Rebentlage II. 854—855.
Oeffentlichkeit als Thatbestandsmoment II. 941—942.
Retorsion im Strafrecht III. 464—466.
Revision im Strafprozeß III. 469—473.
Strafbefehl III. 891—893.
Sühneverbot (strafproz.) III. 832—833.
Verbrechen der Religionsdiener III. 1013—1016.
Vertragsverletzung III. 1103—1105.
Verweis III. 1129—1130.
Verzicht im strafrechtlichen Sinne III. 1193 bis 1195.
Vollstreckung der Strafurtheile III. 1166—1169.
Widerklage (strafproz.) III. 1321—1322.
Wahlvergehen III. 1219—1220.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens III. 1325—1328.

**Ercius, Dr. Geheimer Justizrath und vor-
tragender Rath im Justizministerium,
Berlin:**

Beneficium competentiae I. 274.
Bereicherungsaklage I. 275—276.
Causa I. 452—453.
Decretum Divi Marci I. 501—502.
Totalgrundstücke I. 564.
Totalaklage I. 564—565.
Totalsystem I. 565—567.
Dotationspflicht I. 567.
Exhibitionspflicht I. 757—758.
Fiskus (Staatsr.) I. 840—841.
Gesindevertrag II. 147.
Illation der Dos II. 352—353.
Konfessionen II. 498.
Oblation im Pfandrecht II. 937—938.
Paraphern III. 9—10.
Pfandprivilegien III. 48.
Priorität der Pfandrechte III. 159—160.
Privilegien III. 185—186.
Protestationen im Hypothekenbuch III. 204—205.
Quittung III. 252—253.
Reichsämtler III. 343—344.
Reichsbeamte III. 374—375.
Reichsjustizamt III. 394.
Retention des Pfandes III. 460.
Retentionsrecht III. 460—461.
Schwängerungsaklage III. 620—621.
Theilungsaklage III. 878—880.
Verhohlenheitserklärung III. 1075—1076.
Versprechungsaklage III. 1094—1095.
Verwirkung III. 1131.
Zwang III. 1485—1486.
Zwitter III. 1510.

Esch, Professor Dr. G., Berlin:

Abjudication I. 46—47.
Asterbürgschaft I. 51.
Astermiethe I. 51—52.
Asterpfand I. 52—53.
Alimentationspflicht I. 74—75.
Amortisation I. 88—89.
Anfechtungsaklage in Entmündigungssachen I.
108—109.
Annahme an Zahlungsstatt I. 114—115.
Auktion I. 185—186.
Averfionalkauf I. 220—221.
Besitz I. 329—334.
Besitzerwerb I. 334—335.
Besitzverlust I. 338—339.
Briefwechsel im Vertragschluß I. 422.
Bürgschaft I. 438—442.
Darlehensvertrag I. 496—498.
Deposition I. 514—515.
Dienstmiethe I. 531—533.
Dolus (im Civilrecht) I. 551—554.
Editionsrecht I. 584—585.
Editionspflicht I. 585.
Eidesformel I. 613—614.
Einrede I. 649—651.
Eisern-Viehvertrag I. 676.
Empfänger I. 681—683.
Entmündigungsverfahren I. 688—689.
Entwährung I. 694—695.
Erfüllungsort I. 723—724.

Erfüllungszeit I. 724.
Erlaß I. 727—729.
Ermissionaklage I. 760.
Feldherbituten I. 810—811.
Frucht und Fruchtwerb I. 918—923.
Gattungskauf II. 7—9.
Gewähr der Mängel II. 152—154.
Grubnalfolge II. 195—196.
Grenzschreibungsaklage II. 197—198.
Handakten II. 237.
Immiffion II. 358—354.
Irrthum im Civilrecht II. 399—402.
Kauf II. 437—441.
Lex commissoria II. 659—660.
Loos II. 674.
Mandat II. 702—706.
Miethe II. 748—752.
Minderungsaklage II. 772.
Mitbesitz II. 785—786.
Robus II. 792—793.
Negotiorum gestio II. 858—861.
Rogaklage II. 912.
Pachtvertrag III. 1—3.
Paternitätsaklage III. 20—21.
Periculum III. 34—35.
Probekauf III. 186—187.
Probitalitätserklärung III. 187—188.
Publiciana actio III. 234—236.
Punfation III. 239—240.
Quasi-Besitz III. 245—246.
Realakten III. 264—266.
Rechtsabhängigkeit III. 276—278.
Regreß III. 341—343.
Revocatorienaklage III. 473—474.
Rückbürge III. 488—489.
Rücktritt vom Vertrage III. 492—494.
Schuldschein III. 611—613.
Separatio bonorum III. 672—673.
Sicherheitsleistung III. 676—677.
Societas III. 689—692.
Subhastation III. 823—830.
Synbitat III. 838—839.
Tzierhaltung III. 882.
Verzicht (civilrechtlich) III. 1131—1133.
Wandlungsaklage III. 1238—1239.
Weinlauf III. 1306.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand III.
1328—1330.
Wiederkaufrecht III. 1333—1334.

**Esert, Geheimrath, Gefängnißdirektor, Frei-
burg i. B.:**

Gefängnißarbeit II. 22—23.
Gefängnißdisziplin II. 24.
Gefängnißfleidung II. 24.
Gefängnißloft II. 25—26.
Gefängnißverwaltung II. 27—28.

Esfer, Professor Dr., Göttingen:

Schlachthaus III. 578—580.
Veterinärwesen III. 1136—1139.
Viehheuden III. 1141—1143.

**Finkelsburg, Geheimer Regierungsrath, Pro-
fessor Dr., Bonn:**

Impfen und Impfzwang II. 356—359.
Krankenanstalten II. 572—576.

Perforation III. 33—34.
 Prostitution III. 194—204.
 Sanitätspolizei III. 527—531.
 Städtereinigung III. 768—772.
 Taubstummenwesen III. 849—851.
 Volksheuden III. 1159—1166.

Franklin, Professor Dr. C., Tübingen:

Alterbelehrung I. 50—51.
 Modifikation I. 77—79.
 Eventualbelehrung und Lehnsexpectanz I. 753
 bis 754.

Kammer- und Kellerlehn II. 431.

Lehnsfähigkeit II. 640—642.

Lehnschulden II. 643—645.

Lehnsstamm II. 645—646.

Meliorationen und Deteriorationen des Lehns
 II. 740—742.

Mitbelehrung II. 784—785.

Muthung bei Lehen II. 830.

Neulchen II. 862—863.

Pfandlehn III. 45.

Prodominium III. 188—189.

Regalien III. 318—321.

Stammgüter III. 772—774.

Thronlehen III. 887.

Weiberlehen III. 1302—1303.

Fuchs, Oberlandesgerichtsrath Professor Dr.,

Jena:

Antragsbelicte I. 123—126.

Gareis, Professor Dr. C., Gießen:

Accept I. 36.

Accommoda I. 38—39.

Accreditirung I. 39—40.

Arbitrage I. 138—139.

Aval I. 220.

Verpflichtung der Waare I. 328—329.

Blankoinbassament I. 391—392.

Datowechsel I. 498—499.

Deckung I. 500—501.

Regustation I. 503—504.

Depot I. 509.

Depotgeschäft I. 509—510.

Depotwechsel I. 510—511.

Differenzgeschäft I. 533—535.

Dispositionsstellung I. 542—543.

Domizilwechsel I. 561.

Eigentwechsel I. 618—619.

Feuervericherung I. 824—828.

Fixgeschäft III. 1516—1517.

Indossament II. 362—364.

Kursberechnung II. 597—599.

Lotterie (privatrechtlich) II. 678—680.

Rechtwechsel II. 746—747.

Rochgeschäft II. 888.

Rothfrist II. 896—898.

Rothhilfe II. 898—900.

Notifikation II. 906—907.

Obligo II. 938—939.

Ordrepapiere II. 964—965.

Polize III. 66—67.

Prämie III. 120—122.

Prämiengeschäft III. 122—123.

Prämienpapiere III. 123—124.

Primage III. 154—155.

Prinzipal III. 157—159.

Prolongationsgeschäft III. 192—193.

Promessengeschäft III. 193—194.

Provision III. 211—212.

Ratenwechsel III. 255.

Reportgeschäft III. 438—439.

Rückversicherung III. 494—495.

Rückwechsel III. 495—496.

Schuldbaft III. 609—611.

Seeversicherung III. 556—662.

Sichtwechsel III. 681—682.

Stontration III. 687—688.

Stellgeschäft III. 781—782.

Verfalltag III. 1019—1023.

Verpflichtungsschein III. 1066—1067.

Vericherungsvertrag III. 1079—1088.

Vericherungswesen (poliz.) III. 1088—1094.

Verträge zu Gunsten Dritter III. 1101—1108.

Vis major III. 1149—1152.

Warrant III. 1239—1242.

Wechsel III. 1274—1275.

Wechselaccept III. 1275—1278.

Wechsellaussteller III. 1278—1279.

Wechseleinreden III. 1279—1280.

Wechselfähigkeit III. 1280—1281.

Wechselformular III. 1282—1285.

Wechselinhaber III. 1285—1288.

Wechselprotest III. 1288—1291.

Wechselprozeß III. 1291—1292.

Wechselregreß III. 1527—1532.

Wechselunterchrift III. 1532.

Wechselverjährung III. 1533—1534.

Zeittauf III. 1379—1382.

Zweiprämiengeschäft III. 1501—1502.

Gehner, Legationsrath Dr., Dresden:

Blotabe I. 393—394.

Garantieverträge II. 3—4.

Kongresse II. 500—501.

Kontrebande II. 541—543.

Territorialgewässer III. 868—870.

Geyer, Professor Dr. A., München:

Altersstufen (strafrechtl.) I. 84—85.

Anstiftung I. 121—122.

Aufforderung zu einem Verbrechen I. 172—173.

Ausland, Verbrechen in demselben, I. 188—190.

Bande I. 224—225.

Begnadigung I. 254—256.

Begünstigung I. 257—258.

Beihilfe I. 259—260.

Beweis (strafproz.) I. 366—369.

Culpa (im Strafrecht) I. 439—491.

Dolus (im Strafrecht) I. 554—556.

Irrthum im Strafrecht II. 402—403.

Komplot II. 497—498.

Konturrenz II. 506—510.

Mitthäterchaft II. 790—792.

Nöthigung II. 901—902.

Rothstand II. 902—903.

Rothwehr II. 903—905.

Rückfall III. 489—490.

Strafmilderungsgründe III. 809—810.

Strafverjährungsgründe III. 810—811.

Strafverwandlungsgründe III. 811—813.

- Strafzumessungsgründe III. 813—814.
 Thäterstand III. 875—877.
 Thäterschaft III. 877—878.
 Trunkenheit III. 914—916.
 Urkundenbeweis im Strafverfahren III. 970
 bis 974.
 Verjährung (im Strafrecht) III. 1041—1043.
 Verleuch III. 1095—1097.
 Zurechnung III. 1448—1454.
- Gierke, Professor Dr. D., Breslau:**
 Abfindungskapitalien I. 14—15.
 Abfindungssachen I. 15—18.
 Agrargebetsgesetzgebung I. 54—58.
 Altiengeellschaft I. 63—72.
 Almende I. 75—77.
 Ansiedlung I. 120—121.
 Aufsichtsrath I. 182—184.
 Bürgervermögen I. 438.
 Reichverbände I. 504—505.
 Dismembrationen I. 537—538.
 Entwässerungsanlagen I. 695—696.
 Gemeinde, Gemeindeordnungen II. 42—49.
 Gemeindebeamte II. 49—56.
 Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfassung II.
 56—63.
 Gemeindehaushalt II. 64—67.
 Gemeinheitsheilung II. 72—74.
 Generalversammlung II. 79—83.
 Genossenschaften II. 83—88.
 Gesamteigenthum II. 126—128.
 Innungen II. 372—374.
 Interimsschein II. 377—378.
 Juristische Person II. 418—423.
 Kammersvermögen II. 431.
 Kommanditgesellschaft II. 486—488.
 Korporation II. 560—565.
 Marklösung II. 720—721.
 Nachbarlösung II. 732.
 Ortsstatuten II. 972—974.
 Taxation der Grundstücke III. 855—861.
 Verwaltungsrath III. 1124—1126.
 Vorstand III. 1181—1193.
- Grafer, Dr. J., f. t. geheimer Rath und
 Generalprokurator, Wien:**
 Ablehnung der Geschworenen I. 7—10.
 Ablehnung des Richters I. 10—13.
 Berichtigung des Wahrspruchs I. 300—307.
 Beweisverfahren (Strafproz.) I. 375—388.
 Einleitung der Untersuchung I. 639—644.
 Ergänzungsgeschworene I. 725—726.
 Eröffnung des Hauptverfahrens I. 729—743.
 Fragestellung I. 881—906.
 Gerichtsvorsitzender (Strafproz.) II. 116—125.
 Geschworene II. 138—147.
 Hauptverhandlung II. 272—294.
 Hülfsgeschworene II. 332—333.
 Hülfsschöffen II. 336.
 Jahresliste II. 411—412.
 Ladung der Geschworenen II. 607—603.
 Nebenfrage II. 854.
 Privatanklage III. 175—185.
 Rechtskraft im Strafproz. III. 284—289.
 Reduktion der Geschworenenliste III. 314.
 Resumé III. 455—459.
- Sachverständige (Strafproz.) III. 517—523.
 Schöffen III. 587—589.
 Schöffengericht III. 589—594.
 Schwurgericht III. 634—642.
 Schwurgerichtshof III. 642—644.
 Schwurgerichtspräsident III. 644—645.
 Spruchliste III. 728—729.
 Unterlassungsverbrechen III. 932—938.
 Untersuchungsrichter III. 946—950.
 Urliste III. 980—981.
 Urtheil (Strafproz.) III. 982—999.
 Voruntersuchung III. 1193—1208.
 Wahrspruch III. 1223—1227.
 Zeugenbeweis (Strafproz.) III. 1391—1417.**
- Gneiss, Professor Dr. Rudolf, Oberverwaltungs-
 gerichtsrath, Berlin:**
 Armengelehebung I. 141—150.
 Beschwerde (verwaltungsrechtlich) I. 322—328.
 Besteuerung I. 342—344.
 Budget I. 427—432.
 Ehrenämter I. 599—602.
 Familienstand I. 797—800.
 Gemeinbewege II. 67—69.
 Grundsteuer II. 207—211.
 Indemnität II. 360—362.
 Klassensteuer II. 474—476.
 Miethsteuer II. 752—755.
 Polizeikosten III. 69—71.
 Polizeiverordnungen III. 84—87.
 Schulaufsicht III. 599—604.
 Schulbauten, Schulbeiträge, Schulgeld III.
 604—609.
 Schullehrer III. 618—615.
 Schulzwang III. 615—618.
 Staatsrath III. 756—760.
 Steuerpflicht III. 786—791.
 Steuerverweigerung III. 792—796.
 Unterrichtsgelehebung III. 938—942.
 Verordnungsrecht III. 1059—1065.
 Verwaltungsexekution III. 1106—1112.
 Verwaltungsjurisdiction, Verwaltungsjustiz
 III. 1113—1124.
 Wegeordnungen III. 1295—1299.
- Hessmann, Dr., Rechtsanwalt und Privat-
 dozent, München:**
 Beweisverfahren (civilproz.) I. 371—375.
 Eibzollgericht I. 676—677.
 Gerichtsvollzieher II. 114—115.
 Gerichtsvorsitzender (civilproz.) II. 116.
 Haft (civilproz.) II. 223—224.
 Prozeßfähigkeit III. 214—215.
 Prozeßstrafen III. 223—224.
 Prozeßvollmacht III. 224—225.
 Vernehmlassung III. 1055—1056.
 Werth des Streitgegenstandes III. 1309.
- Herk, Dr. Ed., Rechtsanwalt, Hamburg:**
 Kaufzusammenhang II. 444—448.
- Hinschius, Professor Dr. Paul, Berlin:**
 Affinität I. 49—50.
 Angriffs- u. Vertheidigungsmittel I. 110—112.
 Anwaltsprozeß I. 126—127.
 Armenrecht (civilpr.) I. 150—151.
 Aufgebot der Verlobten I. 173—174.
 Aufgebotverfahren I. 174—176.

- Augenschein I. 184.
 Bausaft I. 236—237.
 Begräbniß und Kirchhöfe I. 256—257.
 Verchte, Weichtgeheimniß I. 258—259.
 Beweisstheorie I. 370—371.
 Bischofswahlen I. 389—391.
 Censuren I. 458—459.
 Eßlibat I. 472—474.
 Defervitenjahr I. 519.
 Devolution I. 521—522.
 Diffession I. 535.
 Dimifforialien I. 536.
 Diffidenten I. 543—545.
 Duplit I. 572—573.
 Ehe I. 586—587.
 Ehehinderniffe I. 589—591.
 Eheprozeß I. 591—593.
 Ehefcheidung I. 593—595.
 Ehefchließung I. 595—597.
 Ehefchließung (im Auslande) I. 597—599.
 Eidefähigfeit I. 612—613.
 Einpruch (civilt.) I. 651—652.
 Einftweilige Verfügungen I. 656.
 Entfcheidungsgründe (civilpro.) I. 692—693.
 Epifopat I. 696—698.
 Ergänzungsurtheil I. 727.
 Erfte Bitte I. 748—749.
 Erjuchen I. 749.
 Familienfchluß I. 796—797.
 Familienftiftung I. 800—801.
 Feiertage (civilpro.) I. 803.
 Fragerecht (im Civilprozeß) I. 880—881.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit I. 909—910.
 Gegenforderung II. 29.
 Gegenleistung II. 29—30.
 Geiftliche Gerichte II. 34—36.
 Gelbforderungen II. 37—38.
 Gelübde II. 42.
 Gerichtsjerien II. 93.
 Gerichtsftand im Civilprozeß II. 99—100.
 Glaubenscid II. 187.
 Gnadenzeit II. 191.
 Gütergemeinschaft II. 218—220.
 Hofgüter II. 323.
 Immunität II. 354—355.
 Informativprozeß II. 365.
 Incorporation II. 371—372.
 Inftitution II. 375.
 Interdict II. 375—376.
 Interfalarfrüchte II. 379.
 Intervention II. 381.
 Irregularität II. 394—395.
 Juden II. 415—418.
 Iuftitium II. 423—424.
 Juftizverweigerung II. 424.
 Rabinetsjuftiz II. 424.
 Kapitel II. 432—434.
 Kapläne II. 434.
 Kardinalé II. 435—436.
 Kirchenbann II. 462—463.
 Kirchenfabrik II. 463—464.
 Kirchengemeinde II. 464—465.
 Kirchengüter II. 465—466.
 Kirchenjuft II. 467—468.
 Klage II. 468—470.
 Klageänderung II. 470—471.
 Klagebeantwortung II. 471—472.
 Klagegrund II. 472—473.
 Klagehäufung II. 473—474.
 Klöfter II. 479—480.
 Kolation (Kirchenrechtlich) II. 484.
 Kommode II. 489.
 Konfordate II. 503—506.
 Konnexitätsforum II. 524—525.
 Konfiftorium II. 527—529.
 Koften (civilpro.) II. 566—567.
 Koftentragung II. 569—571.
 Legaten II. 637.
 Leibgebände II. 651—652.
 Markt- und Meßfaden II. 725.
 Meiergüter II. 734—735.
 Menalgut II. 742—743.
 Meßftipendium II. 746.
 Militärperjonen (civilpro.) II. 755—756.
 Morgengabe II. 805.
 Mortuarium II. 806.
 Mündlichkeit (civilpro.) II. 815—817.
 Nichtigkeitsklage II. 883.
 Nominationsrecht (Kirchenrechtl.) II. 891.
 Notariat II. 893—895.
 Nuntien II. 912—913.
 Obedienzcid II. 923.
 Oberkirchenrath 925—927.
 Offenbarungscid II. 940—941.
 Ofzjal II. 944—945.
 Orden II. 956—964.
 Ordination II. 965—966.
 Panisbrief III. 5.
 Partei, Parteiprozeß III. 16—17.
 Patriarchen III. 21—22.
 Patronat III. 22—23.
 Pfarrer III. 52—53.
 Pfünde III. 56.
 Placet III. 60—61.
 Pontificalien III. 90.
 Präbende III. 115.
 Prälaten III. 117—118.
 Präsentationsrecht III. 126.
 Propst III. 194.
 Prozeßbetrieb III. 213—214.
 Prozeßlegitimation III. 215—216.
 Putativehe III. 240—241.
 Quinquennalfakultäten III. 251—252.
 Ratihabition III. 259—260.
 Rechtsanwaltschaft III. 271—276.
 Rechtsbehilfe III. 278—280.
 Recursus ab abusu III. 307—309.
 Refulationsrecht der Gemeinde III. 422—423.
 Refervationen, päpstliche III. 449—450.
 Refidenzpflicht III. 454—455.
 Refraktionsrecht III. 466.
 Revision im Civilprozeß III. 467—469.
 Säkularifation III. 524—525.
 Schriftvergleichung III. 598.
 Sedibafanz III. 646—647.
 Seminarien, kirchliche III. 670—671.
 Sicherung des Beweifes III. 680—681.
 Standesregifter III. 774—776.
 Stiftungen III. 797—798.
 Stolgebühren III. 799.
 Streitgenoffenfchaft III. 818.
 Streitverkündung III. 820—821.

- Substitution III. 830.
 Suffragan III. 831.
 Sühneverkuch (civilproz.) III. 831—832.
 Superintendent, Generalsuperintendent III. 835—836.
 Suspension III. 836—837.
 Symbole III. 837—838.
 Synodalverfassung III. 841—845.
 Termin III. 863.
 Testamentvollstrecker III. 873—874.
 Theilurtheil III. 880.
 Titel III. 888—890.
 Titulus III. 890—891.
 Tobte Hand III. 894.
 Union III. 926—928.
 Urkundenbeweis im Civilprozeß III. 968—970.
 Urtheil (civilpr.) III. 981—982.
 Urtheilsberichtigung III. 999.
 Urtheilsverfälschung III. 1000.
 Variationsrecht III. 1006—1007.
 Verlöbniß III. 1048—1050.
 Verleihung eines kirchlichen Beamten III. 1076.
 Vertheilungsverfahren III. 1100—1101.
 Verwaltungsgemeinschaft III. 1112—1113.
 Verweisung III. 1130—1131.
 Vitarien III. 1145—1146.
 Visitationen, kirchliche III. 1152—1153.
 Voage III. 1155.
 Vollstreckungsurtheil III. 1169.
 Vorbereitende Schriftsätze III. 1169—1170.
 Wiberklage (civilproz.) III. 1319—1321.
 Wiederaufnahme des Verfahrens (civilproz.) III. 1323—1325.
 Witthum III. 1342.
 Wohnsitz III. 1342—1344.
 Zehnten III. 1373—1374.
 Zurücknahme der Klage III. 1471.
 Zwangsvollstreckung III. 1439—1497.
 Zweite Ehe III. 1502—1503.
 Zwischenstreit und Zwischenurtheil III. 1506 bis 1510.
- Sofmann**, Professor Dr., Wien, siehe Pfaff.
- Söder**, Professor Dr., Erlangen:
 - Konventionalstrafe II. 544—546.
 - Mora II. 796—801.
 - Peculium III. 25—28.
 - Pertinenz III. 33—40.
 - Pönalklagen III. 87—90.
 - Popularklagen III. 90—92.
 - Precarium III. 130—132.
 - Sachen III. 506—511.
 - Vindikation III. 1146—1149.
 - Zeitberechnung III. 1374—1379.
- Solfendorff**, Professor Dr. Franz von, München:
 - Abtreibung der Leibesfrucht I. 31—32.
 - Arbeitshaus I. 137—138.
 - Arrest I. 154.
 - Auswanderung I. 212—214.
 - Ausweisung der Fremden I. 215—216.
 - Beglaubigungsschreiben I. 252—254.
 - Belagerungszustand I. 261—263.
 - Beute I. 349—350.
 - Capitelli I. 449.
 - Durchsuchung I. 574—575.
 - Einzelhaft I. 657—661.
 - Embargo I. 677—678.
 - Fährgerechtigkeit I. 785—786.
 - Festnahme (vorläufige) I. 814—815.
 - Fristrecht I. 842—843.
 - Flage I. 843.
 - Fluchtverdacht I. 845—846.
 - Haftbefehl II. 225—227.
 - Kabotage II. 424—426.
 - Kollisionshaft II. 484—485.
 - Kadung (im Strafprozeß) II. 604—607.
 - Nachtzeit II. 841—842.
 - Opportunitätsprinzip II. 953—954.
 - Polizeiaufsicht III. 67—69.
 - Prozeßstufensystem III. 189—190.
 - Prügelstrafe III. 234.
 - Schatulug II. 538—539.
 - Seeraub III. 655.
 - Staatsanwaltschaft III. 739—745.
 - Staatsgerichtshof III. 750—751.
 - Standgericht III. 776—777.
 - Todesstrafe III. 892—893.
 - Untersuchungshaft III. 944—946.
 - Verhör III. 1033—1034.
 - Vernehmung III. 1056—1059.
 - Verteidigung III. 1097—1100.
 - Verzugsgefahr III. 1135—1136.
 - Vorführungsbefehl III. 1172.
 - Zuchthausstrafe III. 1446—1447.
- Sülter**, Professor Dr. F., Geheimter Ober-Regierungsrath, Berlin:
 - Annaten I. 115.
 - Archidiaconat I. 139—140.
 - Belennnißzwang der Geistlichen I. 260—261.
 - Beneficium I. 272.
 - Bulle I. 433—434.
 - Degradation I. 503.
 - Diaconat I. 522.
 - Diapensation I. 539—540.
 - Evocationen I. 755—756.
 - Exemptionen I. 756.
 - Expektativen I. 770.
 - Koadjutoren II. 482.
 - Konsekration II. 527.
 - Kurie II. 596—597.
- Jagemann**, Dr. von, Ministerialassessor, Karlsruhe:
 - Ausschließung der Gerichtspersonen I. 204—205.
 - Beweismittelliste I. 369—370.
 - Fiskus (civilproz.) I. 841—842.
 - Haftbarkeit für Empfehlung und Rath II. 225.
 - Jagemann II. 411.
 - Mahlßach II. 689—690.
 - Nebenstrafe II. 855—856.
 - Odmann II. 939.
 - Öffentlichkeit des Verfahrens II. 942—943.
- Joßn**, Professor Dr. R., Geheimter Justizrath, Göttingen:
 - Amendement I. 86—88.
 - Amtsgericht, Amtsrichter I. 90—94.
 - Archiv I. 140—141.
 - Beleidigung I. 263—270.
 - Brandstiftung I. 412—414.
 - Ehrengerichte I. 602—603.

- Ergänzungsrichter I. 726.
 Fahneneid I. 784—785.
 Festungsrapon I. 819—820.
 Gefangenbefreiung II. 20—21.
 Gefangenhaltung II. 21—22.
 Gemeindeggerichte II. 63—64.
 Gerichtsverfassung II. 104—113.
 Hochverrath II. 318—321.
 Hülfßrichter II. 335—336.
 Kontrafignatur II. 540—541.
 Kriegsartikel II. 578—579.
 Landesverrath II. 612—613.
 Landgerichte II. 613—620.
 Majestätsbeleidigung II. 696—698.
 Militärverbrechen II. 765—771.
 Minister II. 772—776.
 Ministerverantwortlichkeit II. 776—780.
 Oberlandesgericht II. 927—928.
 Plenum, Plenarbeschluß III. 62—63.
 Politische Verbrechen III. 63—65.
 Kaufhandel III. 262—264.
 Redefreiheit III. 312—314.
 Rechtsanwaltlichkeit III. 344—345.
 Reichsgericht III. 386—394.
 Strandung III. 816—817.
 Ueberschwemmung III. 919.
- Kauser, Dr. Paul, I. Regierungsrath und ständiger Hülfßarbeiter im Reichsjustizamte, Berlin:**
- Ablehnungsgründe des Vormundes I. 13—14.
 Angehörige I. 109—110.
 Ausschließungsgründe von der Vormundschaft I. 206—207.
 Commodum I. 475—476.
 Delegation I. 505—507.
 Frachtgeschäft I. 877—880.
 Gebühren für Rechtsanwältin II. 12—14.
 Gegenvormund II. 30—31.
 Großjährigkeitserklärung II. 199—200.
 Konjuntion II. 539—540.
 Kuratel II. 591—596.
 Laesio enormis II. 623—624.
 Laudemium II. 626—627.
 Legatfervituten II. 633—635.
 Licht- und Fensterrecht II. 661—663.
 Litiskontestation im Römischen Recht II. 670—672.
 Mißgeburten II. 780—781.
 Münzelgut II. 813—815.
 Nachbarrecht II. 832—835.
 Nachlaßregulirung II. 836—839.
 Normaljahr II. 892—893.
 Novation II. 909—911.
 Obervormundschaftsbehörde II. 935—937.
 Operis novi nuntiatio II. 949—952.
 Patengeschenke III. 21.
 Pauperies III. 24—25.
 Pfandleihen III. 45—48.
 Prävention III. 128—130.
 Protutor III. 210—211.
 Quasikontrakte und Quasidelitte III. 246—247.
 Quatembergelder III. 249.
 Receptum nautarum etc. III. 267—268.
 Rechtskraft (civilrechtlich) III. 280—284.
 Reichsland III. 402—408.
 Remission des Pachtzinses III. 429—431.
 Remotion des Vormundes III. 431—432.
 Remuneratorische Schenkung III. 432—434.
 Rückkaufsrecht III. 491—492.
 Schiedsmänner III. 548—551.
 Schiedsrichter III. 551—554.
 Simulation (civilrechtlich) III. 685—686.
 Tausch III. 853—855.
 Tutorium III. 916—917.
 Verwandtschaft III. 1128—1129.
 Vorkaufsrecht III. 1172—1174.
 Vormundschaft III. 1175—1180.
 Waisenrath III. 1228—1229.
 Wasserfervituten III. 1272—1274.
 Wildschaden III. 1336—1338.
 Winkelreth III. 1388—1389.
- Kell, Dr. F., Halle a. S.:**
- Legitimation II. 638—640.
 Occupation II. 945—948.
 Pfändung III. 48—51.
 Pfändungskauf III. 51—52.
 Proxenetium III. 212—213.
 Schmerzensgeld III. 583—584.
 Schriftlichkeit der Willenserklärungen III. 595—598.
 Sequester, Sequestration III. 673—674.
 Synbitatsklage III. 839—841.
 Trauerjahr III. 907—908.
 Universitas juris et facti III. 931—932.
 Unvorbedachtigkeit III. 951—952.
- Keppler, Hugo, Kammergerichtsrath, Berlin:**
- Außerurtheilung I. 216—217.
 Baujinsen I. 243—244.
 Börsegeschäfte I. 407—408.
 Disanngeschäft I. 545—548.
 Dividende I. 548—550.
 Erneuerungsfonds I. 729.
 Faktur I. 786—787.
 Firmenzeichnung I. 836—837.
 Frachtbrief I. 876—877.
 Gad II. 1.
 Genußschein III. 1518—1519.
 Gutgewicht II. 220—221.
 Handelsbücher II. 237—239.
 Handelsfran II. 239—240.
 Handelsregister II. 257—258.
 Ladeschein III. 1521—1523.
 Löwenberg II. 682.
 Marktpreis II. 724.
 Mittelkurs II. 789.
 Nachmann im Frachtgeschäft II. 839—840.
 Nachnahme II. 840.
 Nahrungsnome II. 851—852.
 Prioritätsaktien III. 160—163.
 Rechnungslegung III. 268—271.
 Refaktie III. 315.
 Reservfonds III. 454.
 Rückkaufshandel III. 490—491.
 Selbsthülfeverkauf III. 665—668.
 Stüdgüter III. 1526.
 Talon III. 847—848.
 Verwaltung fremden Vermögens III. 1105 bis 1106.
 Viehhandel III. 1139—1141.
 Wertheinlage III. 1315—1317.

- Zinsleiste III. 1438.
 Zinsmittlungscheine III. 1438.
 Zinschein III. 1438—1439.
 Zweigniederlassung III. 1497—1498.
- Kirchensheim, Dr. v., Privatdozent, Heidelberg:**
 Vortopfsichtigkeit III. 92—93.
 Postverwaltung III. 109—114.
 Telegraphenverträge III. 863—865.
 Telegraphenverwaltung III. 865—867.
- Koch, R., Geheimer Ober-Finanzrath, Berlin:**
 Abandon I. 1—3.
 Banknoten I. 228—231.
 Börse I. 405—407.
 Börjenspreis I. 408—409.
 Chartepartie I. 462—463.
 Chef I. 464—466.
 Courtago I. 481.
 Dispache I. 538—539.
 Distanzfracht I. 545.
 Effekten I. 585.
 Einlösung I. 644.
 Emissionsgeschäft I. 680—681.
 Fracht I. 802—803.
 Feingehalt I. 804.
 Geld II. 36—37.
 Giroverkehr II. 184—186.
 Feuervertrag II. 314—316.
 Kommissionsgeschäft II. 490—495.
 Konnoissement II. 525—527.
 Kreditbrief II. 576—577.
 Lagergeld II. 608—609.
 Mäfler II. 699—702.
 Meßbrief II. 744—745.
 Münzwesen II. 821—825.
 Note II. 895—896.
 Offerte II. 943—944.
 Rentenbriefe III. 436—437.
 Risikonto III. 478—479.
 Risorno III. 479—480.
 Seeprotest III. 653—655.
 Sortimentshandel III. 709—711.
 Sparkassen III. 712—714.
 Speditionsgeschäft III. 714—718.
 Tagebuch der Mäfler III. 847.
 Valuta III. 1004—1006.
 Verderb der Güter III. 1016—1017.
 Verlagsbuchhandel III. 1046—1047.
 Waare III. 1209—1211.
 Zwischenpediteur III. 1506.
- König, B., Präsident des Bundesheimathsamtes, Berlin:**
 Abwesenheit (in armenrechtlicher Beziehung) I. 35.
 Armenverbände I. 151—153.
 Aufenthalt I. 170—171.
 Defekteure (im Auslande) I. 517—518.
 Familieneinheit I. 791—792.
 Gesundheitspässe II. 151—152.
 Heimathsamt II. 304—306.
 Heimathswesen II. 306—307.
 Jus angariae II. 303.
 Rauffahrtschiffe II. 441—442.
 Konjularagenten II. 529—530.
- Konjulararchiv II. 530.
 Konjularatteste II. 530—531.
 Konjulargebühren II. 531.
 Konjulargerichtsbarkeit II. 532—534.
 Konjularmatrikel II. 534—535.
 Konjularreglements II. 535—536.
 Konjularschuß II. 536—537.
 Kriegsschiffe II. 584—585.
 Landarmenverband II. 611.
 Booten II. 674—675.
 Marine II. 708—716.
 Militärpflicht (der Deutschen im Auslande) II. 762—763.
 Niederlassung II. 883—884.
 Quarantänenanstalten III. 241—244.
 Ursprungszeugnisse III. 981.
- Kornfeld, Dr., Kreiophyfitus, Woblaw i. Schl.:**
 Abbedereiwesen I. 3—4.
 Abtreibung (med.-for.) I. 28—31.
 Beerdigungswesen I. 248—252.
 Griefinger II. 199.
 Orfila II. 970.
 Tardieu III. 848—849.
- Kraff-Ebing, Professor Dr. med. Richard Freiherr von, Graz:**
 Explorationsverfahren (ärztliches) I. 760—764.
 Gerichtsärzte II. 90—93.
 Gutachten II. 217—218.
 Jrengelehrgabung II. 395—399.
 Kunstfehler II. 587—591.
 Richte Zwischenräume II. 661.
 Zurechnungsfähigkeit III. 1454—1471.
- Kratler, Dr. med. Julius, Graz:**
 Kindesmord (mediz.-forens.) II. 454—459.
 Körperverletzung (med.-for.) II. 550—560.
 Cbbuktion II. 913—923.
- Kräwel, Dr. von, Geheimer Justizrath und Oberlandesgerichtsrath, Raumburg a. S.:**
 Abweisung der Klage I. 32—33.
 Anonyme Gesellschaft I. 115—116.
 Befehl I. 252.
 Codicilli confirmati I. 471.
 Defekte der Beamten I. 502.
 Diskonto I. 536—537.
 Drohung I. 569—570.
 Erleben I. 701.
 Faktor I. 786.
 Frist I. 916—918.
 Gewährleistung im Handelsrecht II. 154—156.
 Gewerbliche Arbeiter II. 175—177.
 Handelswerth II. 263.
 Hajarbpiel II. 301—302.
 Klageantrag II. 471.
 Kontokorrent II. 540.
 Kumulation der Rechtsmittel II. 586—587.
 Künbigung II. 587.
 Leben II. 628—629.
 Lebensdauer II. 629.
 Vimitum II. 665.
 Liquidation II. 666—667.
 Nyftisches Testament II. 832.
 Naturalis obligatio II. 852—853.

Platzgeschäft III. 61—62.
 Prävention III. 128.
 Rabatt III. 253.
 Theilzahlung III. 880—881.
 Verpackung III. 1065—1066.

Lamm, Oberappellationsgerichtsrath a. D.,
 Dresden:

Siegmann III. 683.
 Zauchnitz III. 853.

Landgraf, Dr. Josef, Handelskammersekretär,
 Mannheim:

Arbeitsbuch I. 134—136.
 Arbeitseinstellung I. 136—137.
 Handels- und Gewerbekammer II. 258—260.
 Kefrlingsöfen II. 649—651.
 Truchsystem III. 913—914.
 Wanderlager III. 1237—1238.
 Wechselstempel III. 1293—1295.

Laszig, Professor Dr., Halle a. S.:

Generalthypothek II. 77—79.
 Grundbuchamt II. 204.
 Handfeste II. 263—264.
 Hypothek II. 339—345.
 Pfandbriefe III. 43—45.

Leutbold, Bergamtsrath Professor Dr., Frei-
 berg i. S.:

Aufenthaltsbeschränkungen I. 171—172.
 Ausländer (polizeilich) I. 195—196.
 Auswanderungsagenten I. 214—215.
 Bergbehörden I. 277—280.
 Bergpolizei I. 281—285.
 Bergrecht I. 285—295.
 Bergschäden I. 295—297.
 Bergwerkseigenthum I. 297—300.
 Erbtux I. 700—701.
 Erbstellen I. 706—707.
 Erziehungsanstalten I. 750—752.
 Feuerpolizei I. 821—824.
 Ffinderrecht I. 832—834.
 Freitux I. 908—909.
 Gast- und Schankwirthschaften II. 4—7.
 Genbarmerie II. 76—77.
 Grubenfeld II. 201—203.
 Grubenschulen II. 203.
 Hunde II. 338.
 Invalidenwesen II. 381—392.
 Knappschaftskassen II. 480—482.
 Kuxe II. 599—600.
 Landesgrenzen II. 611—612.
 Leihbibliothek II. 655—656.
 Luftbarkeiten II. 684—686.
 Marktpolizei II. 721—723.
 Marktstandsgelder II. 724—725.
 Melbewesen II. 739—740.
 Mitbaurecht II. 783—784.
 Muthung II. 829—830.
 Nahrungsmittel (poliz.) II. 844—848.
 Polizeifunde III. 33—84.
 Ruhestörung III. 501—502.
 Schaustellungen, öffentl. III. 539—541.
 Schiffahrtspolizei III. 566—568.
 Schurfschein III. 618—620.

Stollnzieß III. 799—800.
 Stollsteuer III. 800.
 Verkehrspolizei III. 1043—1046.
 Vermessungswesen 1050—1052.
 Vogelshuh 1153—1155.
 Vorspann 1180—1181.

Lewis, Professor Dr. William, Berlin:

Abmeierung I. 18—19.
 Abmusterung I. 19.
 Abschloß I. 23.
 Adel I. 43—45.
 Altentheil I. 79—80.
 Auerben I. 101—102.
 Anmusterung I. 113—114.
 Anwenderrecht I. 127.
 Baraterie I. 233—234.
 Beneficium abdicacionis I. 272—273.
 Besteder I. 342.
 Besthaupt I. 344.
 Bienenrecht I. 384.
 Frau- und Brennererechtigtheit I. 416—417.
 Deckladung I. 499—500.
 Devaluation I. 520.
 Deviation I. 520—521.
 Einfindschaft I. 622—624.
 Erbleihe I. 701.
 Erblosung I. 701—702.
 Erbschaft I. 705—706.
 Erbtochter I. 709.
 Erbverbrüderung I. 709—710.
 Erbvertrag I. 710—713.
 Erbverzicht I. 713—714.
 Führung I. 923—924.
 Ganerbschaft II. 2—3.
 Geschlechtsvormundschaft II. 137—138.
 Gespilderecht II. 147—148.
 Hammer Schlagrecht II. 236.
 Hülfsleistung in Eenoth II. 334—335.
 Interimswirthschaft II. 378—379.
 Kaplaken II. 434.
 Korrespondentherder II. 565—566.
 Krugverlag II. 585.
 Ladezeit II. 600—601.
 Lieferungsgeschäft II. 663—665.
 Siegegeld II. 665.
 Majorat II. 698—699.
 Minorat II. 780.
 Muthheil II. 828.
 Nachhude II. 835—836.
 Näherrecht II. 842—844.
 Nebenabreden II. 853—854.
 Reibbau II. 861.
 Reubruch II. 862.
 Obersecant II. 934.
 Pferderecht III. 53—55.
 Reunionsfrage III. 466.
 Revalirung III. 467.
 Rittergüter III. 480—481.
 Ruttcherzins III. 503.
 Schöffereigerechtigkeit III. 536—537.
 Schiffer III. 569—570.
 Schiffsgläubiger III. 570—572.
 Schiffskollision III. 572—574.
 Schiffsmannschaft III. 574—575.
 Schiffspart III. 577—578.

Schneebrüche III. 586.
 Seeramt III. 647—648.
 Seefrachtgeschäft III. 649—652.
 Seemannsamt III. 652—658.
 Seefraßenrecht III. 656.
 Seewarte III. 662.
 Seewurf III. 663.
 Sehungerecht III. 675.
 Staatsrevituten III. 766—768.
 Standtschaft III. 777—778.
 Telegraphenrecht III. 861—863.
 Ueberhangs- und Ueberfallsrecht III. 918—919.
 Urheberrecht III. 957—962.
 Vereinsrecht III. 1017—1019.
 Verfolgungerecht III. 1026.
 Verlagsvertrag III. 1047—1048.
 Zwischenraum zwischen Gebäuden III. 1505
 bis 1506.

Sikenthat, Dr. R. von, Privatdozent,
 Halle a. S.:

Polizeistraßverfahren III. 71—83.
 Rechtsmittel (im Strafprozeß) III. 294—301.
 Reformatio in peius III. 315—318.
 Strafscheid III. 803—809.
 Unfug III. 923—925.
 Ungebühr III. 925—926.
 Wahrheitsbeweis III. 1220—1223.
 Wucher III. 1345—1366.
 Zeugnißzwang III. 1420—1433.

Sisz, Professor Dr. von, Siegen:
 Herausgeber II. 312—313.
 Lotterie (strafrechtl.) II. 680—682.
 Ordnung- und Disziplinarstrafen III. 966
 bis 970.

Pressegesetzgebung III. 132—136.
 Pressegewerbe III. 136—141.
 Preßpolizei III. 141—147.
 Preßstrafrecht III. 147—154.
 Redakteur III. 309—312.

Löwenfeld, H., Assessor a. D., Berlin:
 Gründergewinn II. 204—207.
 Gründungsprospekt II. 211—215.
 Sonderrechte III. 700—708.

Martiz, Professor Dr. F. von, Tübingen:
 Kriegskontribution II. 579—580.
 Präliminarien III. 119—120.
 Preßengerichte III. 163—166.
 Protokolle (völlerrechtlich) III. 209—210.
 Regierungsstellvertretung III. 324—326.
 Requisition III. 447—449.
 Seeceremonien III. 648—649.
 Spionage III. 727—728.
 Waffenstillstandsverträge III. 1213.
 Wiedernahme III. 1334—1335.

Meier, Professor Dr. Ernst, Halle a. S.:
 Amtsvorsteher I. 98—99.
 Apanage I. 128—130.
 Apothekergewerbe I. 130—134.
 Aerzte I. 159—161.
 Civilliste I. 467—468.
 Dampffessel I. 494—495.
 Diäten I. 522—525.
 Dispensationsrecht I. 540—542.

Domänen I. 550—560.
 Doppelbesteuerung I. 562—564.
 Einigungsdämter I. 621—622.
 Einkommensteuer I. 624—634.
 Einquartierungslast I. 644—649.
 Eisenbahngesetzgebung I. 663—675.
 Erfindungspatente I. 715—723.
 Expropriation I. 764—769.
 Fabrikgesetzgebung I. 774—782.
 Feldpolizeiordnung I. 808—810.
 Friedensverordnungen I. 839—840.
 Flößerei I. 844—845.
 Flußschiffahrt I. 850—854.
 Forstpolizei I. 855—858.
 Freizügigkeit I. 910—915.
 Gefährliche Anlagen II. 18—20.
 Gewerbebetrieb II. 161—162.
 Gewerbebefreiheit II. 162—167.
 Gewerbegerichte II. 167—168.
 Gewerbeordnung II. 168—173.
 Gewerbesteuer II. 173—175.
 Gewerksvereine II. 179—180.
 Gastpflicht II. 228—229.
 Handelsverträge II. 260—262.
 Hausfideicommiß II. 294—295.
 Hausgesetze II. 296—298.
 Hülfsklassen II. 333—334.
 Konularverträge II. 537—538.
 Kriegseleistungen II. 580—583.
 Wahl- und Schlachtsteuer II. 690—694.
 Maß- und Gewichtsordnung II. 730—732.
 Militärpflicht II. 757—762.
 Musterrecht II. 826—828.
 Normalarbeitstag II. 891—892.
 Oberrechnungskammer II. 928—934.
 Petitionsrecht III. 40—41.
 Post III. 94—97.
 Postverträge III. 107—108.
 Prüfungsrecht (richterliches) III. 225—227.
 Prüfungswesen III. 228—233.
 Reichsriegelschach III. 397—402.
 Reichs- und Staatsangehörigkeit III. 413—419.
 Sonntagsarbeit III. 703—707.
 Sonntagsfeier III. 707—709.
 Staatsschulden III. 760—766.
 Stempelsteuer III. 783—786.
 Thronfolge III. 884—886.

Merkef, Professor Dr. A., Straßburg i. G.:
 Anwerbung in fremden Militärdienst I. 127.
 Anzeigenerlassung eines Verbrechens I. 128.
 Auslegung Hülfsbedürftiger I. 210—211.
 Panzertrupp I. 225—228.
 Betrug I. 345—348.
 Briefverletzung I. 421—422.
 Defraudation I. 502—503.
 Diebstahl I. 525—531.
 Eisenbruch I. 611—612.
 Einbruch I. 619—620.
 Einsteigen I. 653.
 Fabrik- und Waarenzeichen (Fälschung von)
 I. 782—784.
 Fälschung I. 789—791.
 Grenzverrückung II. 198.
 Fehlerei II. 303—304.
 Holzstel II. 324—325.

- Kindesmord (strafrechtlich) II. 451—454.
 Kindesunterziehung II. 459—460.
 Körperverletzung (strafrechtlich) II. 546—550.
 Medicinerei II. 784.
 Meineid II. 736—738.
 Menschenraub II. 743.
 Mord II. 802—804.
 Mäxerbrechen II. 819—821.
 Nahrungsmittel-Verfälschung II. 848—851.
 Rothsucht II. 905—906.
 Verlonenstand (Verbrechen gegen denselben) III. 37—38.
 Sachbeschädigung III. 504—506.
 Selbsthülfe III. 664—665.
 Selbstmord III. 668.
 Todtschlag III. 894—896.
 Tödtungsverbrechen III. 896—899.
 Unterschlagung III. 942—944.
 Untreue III. 950—951.
 Urkundenfälschung III. 974—977.
 Vergiftung III. 1026—1027.
 Verkümmelung III. 1095.
 Wilddiebstahl III. 1336.
 Zollvergehen III. 1440—1441.
 Zweikampf III. 1498—1501.
- Merkel, Professor Dr. J., Rostock:**
 Konjunktion der Erben II. 501—502.
 Litigiosität II. 667—670.
 Negatorienklage II. 856—858.
 Nießbrauch II. 884—888.
 Postumi III. 105—107.
 Quasi-Nießfructus III. 247—249.
 Solida- und Porrealobligation III. 694—700.
 Spezifikation III. 722—723.
 Superjuzes III. 833—835.
 Uneheliche Kinder III. 920—922.
 Usus III. 1001—1003.
 Verjährung (im Civilrecht) III. 1034—1041.
 Zinsen III. 1434—1438.
- Meyer, Oberlandesgerichtsrath, Posen:**
 Abschriftsertheilung I. 24—25.
 Akten I. 59—60.
 Alteneinsicht I. 61—63.
 Ausländer (Begriff und Stellung im Recht) I. 192—195.
 Aussetzung der Prozeßhandlung I. 207—210.
 Beschwerde im Civilproz. I. 316—319.
 Beschwerde im Strafproz. I. 319—322.
 Depositionsweisen I. 511—514.
 Feldfrevel I. 804—806.
 Gehaltsansprüche II. 32—34.
 Gerichtstassenwesen II. 93—96.
 Jagdpachtvertrag II. 405—407.
 Kalende II. 429—430.
 Leibrentenvertrag II. 653—655.
 Markenschutz II. 716—720.
 Nomination II. 889—890.
 Notorietät II. 907—909.
 Pensionsberechtigung III. 28—33.
 Poststrafrecht III. 101—105.
 Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen III. 419—421.
 Staatsbeamte III. 746—749.
 Taubstummheit III. 851—853.
- Urkunden III. 962—968.
 Vernehmung der Staatsbeamten III. 1076—1079.
 Wirtschaftsjahr III. 1339—1341.
 Zeugengebühren III. 1417—1419.
- Fernke, Professor Dr., Berlin:**
 Bruns III. 1514—1515.
 Phillips III. 1524—1525.
- Fisch, Professor Dr. L., und Hofmann, Professor Dr., Wien:**
 Bona fides I. 400—403.
 Causa I. 454—457.
 Gewalt (civilrechtlich) II. 156—160.
- Fischer, Landgerichtsrath, Ulm:**
 Accession I. 36—38.
 Baurecht I. 237—243.
 Briebe (Eigenthum an) I. 419—420.
 Eigenthum I. 614—617.
 Eigenthumsvorbehalt I. 617—618.
 Flußbett I. 847—848.
 Inseln II. 374.
 Kommorienten II. 495—496.
 Miteigenthum II. 786—788.
 Obereigenthum II. 923—925.
 Päterliche Gewalt III. 1007—1011.
 Wohnungsrecht III. 1344—1345.
- Regelsberger, Professor Dr. F., Breslau:**
 Rückwirkung der Gelehe III. 496—500.
 Schadensersatz III. 532—536.
 Schenkung III. 542—544.
 Tradition III. 899—901.
 Erdbelvertrag III. 911—912.
 Veräußerungsverbote III. 1011—1013.
 Vergleich III. 1031—1033.
- Rivier, Professor Dr. Alphons, Brüssel:**
 Abgeleiteter Besitz I. 4—7.
 Adamaeus I. 42.
 Adulterini I. 43—49.
 Affektionsinteresse I. 49.
 Aquiläus I. 58.
 Alphafius I. 79.
 Alternativobligation I. 80—82.
 Alternativvermächtniß I. 82—83.
 Altersstufen (civilrechtlich) I. 83—84.
 Analphabeten I. 99—100.
 Argon I. 141.
 Arretisten I. 157.
 Arrha I. 158—159.
 Auslobung I. 203—204.
 Baron I. 234.
 Bedingungen I. 245—248.
 Beerbigungspflicht I. 248.
 Bellapertica I. 270.
 Besitzschutz I. 355—386.
 Bilderdyk I. 388.
 Blondeau I. 394.
 Bouchard I. 409.
 Bouchaud I. 409—410.
 Boucher d'Argis I. 410.
 Bouchier I. 410.
 Brederode I. 418.
 Bretonnier I. 419.
 Brodeau I. 424.

Bugnonius I. 432—433.
 Caduca I. 446.
 Cantuincula I. 449.
 Cationianische Regel I. 454.
 Chabrol I. 462.
 Chaffanans (zwei Art.) I. 463—464.
 Cherbuliez I. 466.
 Colladon I. 474.
 Commodatum I. 474—475.
 Constitutum debiti I. 479—480.
 Coutümencommentare I. 481—485.
 Culpa (civilrechtlich) I. 487—489.
 Custodia I. 492—493.
 Defaqz I. 502.
 Demante I. 502.
 Denifart I. 508.
 Depositem I. 515—517.
 Despeiffes I. 519—520.
 Ducaurroy I. 570.
 Dunod de Charnage I. 571.
 Enterbung I. 684—686.
 Ersking I. 745—748.
 Exfultationsgründe I. 753.
 Familienrath I. 796.
 Félice I. 812.
 Fellenberg I. 812.
 Filiationssklage I. 831.
 Fleury I. 844.
 Foelix I. 855.
 Geschäftsführungssklagen II. 128—129.
 Gillis II. 184.
 Gudelinius II. 216.
 Genrion de Pansey II. 311.
 Goltius II. 323—324.
 Hopperus II. 327—328.
 Incestuosus II. 359—360.
 Infamie II. 364—365.
 Interesse II. 376—377.
 Interpellation II. 379—380.
 Intercusurium II. 380—381.
 Raptatorische Disposition II. 434—435.
 Kauttionen im Eivilrecht II. 448—450.
 Klimrath II. 478.
 Kommentatoren II. 489—490.
 Konfusion II. 499—500.
 Konsolidation II. 529.
 Konvaleszenz der Staatsgeschäfte II. 543—544.
 Koriot II. 675—676.
 Meyer, J. II. 748.
 Mubans II. 808.
 Obier II. 940.
 Red III. 25.
 Rudorff III. 501.
 Ruffardus III. 503.
 Scrimger III. 645—646.
 Thorbecke III. 883—884.

Kudelschaf, C., General-Direktions-Sekretär,
 München:
 Reglement der Eisenbahnen III. 327—340.

Bladorff, Dr., Geheimer Ober-Finanzrath,
 Berlin:
 Staatsanleihen III. 720—739.
 Staatsaffenverwaltung III. 751—756.

Schaper, Landgerichtspräsident, Riegnih:
 Abschlagzahlungen I. 22—23.
 Abzweigung der Schulddokumente I. 35—36.
 Agenten I. 53—54.
 Anfechtungsklage I. 106—108.
 Anlagebesserung I. 112—113.
 Auflassung I. 176—177.
 Augenschein I. 184—185.
 Ausland, Verbrechen gegen dasselbe I. 187
 bis 188.
 Ausland, Vollstreckbarkeit der in demselben
 ergangenen Erkenntnisse I. 190—192.
 Besitztitelberichtigung I. 337—338.
 Erbbegräbniß I. 699.
 Erbbelcheinigung I. 699—700.
 Erbziinsgut I. 714—715.
 Feuerfassengeelder I. 820—821.
 Hypotheken- und Grundbücher II. 345—349.
 Hypothekenscheine und Grundschuldbriefe II.
 349—351.
 Kassatorische Klausel II. 436—437.
 Kolonat II. 485—486.
 Legalität der Einschreibungen im Grundbuch
 II. 631—633.
 Löschungen im Grund- und Hypothekenbuch
 II. 676—678.
 Militärstrafverfahren II. 763—765.
 Publizität III. 236—238.
 Relegationschein III. 422.
 Spezialität der Hypothek III. 718—719.
 Vormerkungen III. 1174—1175.

Schenkel, Dr. R., Ministerialrath, Karlsruhe:

Bewässerungsanlagen I. 350—351.
 Fischereigenossenschaften I. 833—839.
 Forstschuppensonal I. 858—859.
 Forstservituten I. 859—862.
 Forstservituten (Ablösung) 862—864.
 Forstficherheitspolizei I. 864—866.
 Forststrafrecht I. 866—869.
 Forststrafverfahren I. 869—871.
 Forstwirtschaftspolizei I. 871—875.
 Leinpfad II. 656—657.
 Mühlenrecht II. 808—812.
 Worsluth III. 1170—1171.
 Waldbgenossenschaften III. 1230—1236.
 Wasserbauten III. 1243.
 Wasserbenutzung III. 1243—1257.
 Wassergenossenschaft III. 1257—1264.
 Wasserlauf III. 1264—1265.
 Wasserpolizei III. 1266—1272.
 Wegefervituten III. 1299—1302.
 Weidervituten III. 1303—1306.

Schneider, Dr. jur., Berlin:

Gelegenheitsgesellschaft II. 40—41.
 Handelsgesellschaft II. 246—256.

Schröder, Professor Dr. R., Würzburg:

Absichtung I. 19—21.
 Bernsteintagal I. 307—308.
 Erungenschaft I. 744—745.
 Feldgemeinschaft I. 807—808.
 Finderrecht I. 831—832.
 Flurzwang I. 846—847.

Gerade II. 90.
 Lebiger Anfall II. 630.
 Lehnsuccession II. 646—649.
 Schooßfallrecht III. 594—595.
 Statutarische Erbportion III. 778—780.
 Theilrecht III. 878.
 Tottheilung III. 899.
 Umfriedung III. 919—920.
 Verangenschaftsrecht III. 1023—1024.
 Viehverstellung III. 1144.

Schütze, Professor Dr. A. S., Straßburgi. G.:
 Addictio in diem I. 42—43.
 Adoption I. 47—48.
 Anastasiana lex I. 100.
 Affignation I. 164—165.
 Cession I. 459—461.
 Communio incidens I. 476—478.
 Kompensation II. 496—497.

Schulz, Professor Dr. R., Bibliothekar am Reichsgericht, Leipzig:
 Danz III. 1515—1516.

Schüke, Professor Dr. Th. R., Graz:
 Accrescenz I. 40—41.
 Abemtion der Legate I. 45.
 Amtsverbrechen I. 97—98.
 Blindentestament I. 392—393.
 Codicilli I. 470—471.
 Deliberationsfrist I. 507.
 Erbpacht I. 702.
 Erbschaftsantritt I. 702—703.
 Erbschaftskauf I. 703—704.
 Erbschaftsklage I. 704—705.
 Erbtheilung I. 707—709.
 Falcidische Quart I. 787—788.
 Gewaltthätigkeit II. 160—161.
 Hoffnungslauf II. 322.
 Indignität II. 362.
 Inventarium II. 392—393.
 Kollation (civilrechtlich) II. 483—484.
 Landstreicherei II. 621—622.
 Legat II. 635—637.
 Miterbe II. 788—789.
 Orafsteikommiß II. 956.
 Pflichttheilsberechnung III. 54—55.
 Prälegate III. 118—119.
 Präterition III. 126—128.
 Pupillarsubstitution III. 240.
 Quarta Divi Pii III. 244.
 Quarta Trebelliana III. 244—245.
 Quasipupillarsubstitution III. 247.
 Querela inofficiosi III. 249—251.
 Rentenlegat III. 437—438.
 Repräsentationsrecht III. 439—440.
 Soldatentestament III. 694.
 Testamenti factio III. 870—871.
 Testamentseröffnung III. 871—872.
 Testamentform III. 872—873.
 Testamentum corresp. und recipr. III. 874 bis 875.
 Universalerbsfolge III. 928—929.
 Universalsteuerverordnung III. 929—931.
 Vulgarsubstitution III. 1208—1209.
 Widerseßlichkeit III. 1322—1323.

Scher, V. A., Christiania:
 Ancher I. 100—101.
 Bornemann I. 404.
 Hemmingen II. 310.
 Hojer II. 323.
 Larken II. 622.
 Lersted II. 970—971.
 Rosenbänge III. 484.
 Scheel III. 541—542.
 Stange III. 774.

Seelig, Dr. S., Rechtsanwalt am Reichsgericht, Leipzig:
 Gefahr (handelsrechtlich) II. 14—17.

Seuffert, Professor Dr. Lothar, Greifswald:
 Auerkenntniß I. 102.
 Auerkennungsvertrag I. 102—106.
 Antonii III. 1511.
 Feststellungsklage I. 816—817.

Simon, Dr. jur., Berlin:
 Handelsgesellschaft II. 244—246.
 Handelsgut II. 256—257.
 Handlungsbesolmächtigter II. 264—267.
 Handlungsgehülfe II. 267—268.
 Handlungslehrling II. 268—269.
 Handlungsreisender II. 269.
 Kaufmann II. 442—444.
 Transportgefahr III. 905—907.
 Wance III. 1000—1001.

Sontag, Professor Dr. Richard, Freiburg i. B.:
 Festungshaft I. 817—818.
 Redaktionsversehen III. 312.

Stork, Dr. Felix, Privatdozent, Wien:
 Volksabstimmung III. 1155—1159.

Teichmann, Professor Dr. A., Basel:
 Außer den biographischen Artikeln:
 Amterfchlebung I. 90.
 Auflauf I. 177—178.
 Aufrubr, Aufrstand I. 178—180.
 Bestechung I. 340—342.
 Bettel I. 348.
 Brautgeschenke I. 417—418.
 Ehrenstrafen I. 603—606.
 Fungible Sachen I. 924—925.
 Gebäuderbituten II. 10—11.
 Hausfriedensbruch II. 295—296.
 Jmpfen II. 355.
 Meuterei II. 747—748.
 Muttergut II. 830—831.

Angar, Dr. med., Bonn:
 Vergiftung (med.-for.) III. 1027—1031.

Bagner, Professor Dr. Adolf, Charlottenburg:
 Reichsband III. 345—374.

Baßberg, Hofrath Professor Dr. W., Wien:
 Anrechnung der Untersuchungshaft I. 116—118.
 Arztliche Verbrechen I. 161—164.
 Aufschub der Strafvollstreckung I. 180—181.

- Bigamie I. 385—387.
 Blutschande I. 395—397.
 Ehebruch I. 587—589.
 Entführung I. 686—688.
 Erpressung I. 743—744.
 Raub III. 260—261.
 Religionsverbrechen III. 425—429.
 Schändung III. 537—538.
 Selbstverstümmelung III. 668—669.
 Sodomie III. 693—694.
 Unfruchtbarmachung III. 922—923.
 Unzucht III. 952—957.
- Wieding, Professor Dr. R., Kiel:**
 Abklagsvertheilung I. 21—22.
 Absonderung im Konkurse I. 26—27.
 Abwesende, Strafverfahren gegen I. 33—35.
 Amtsgewaltiges Verfahren I. 94—96.
 Anmeldung des Konkurses I. 113.
 Arrestprozeß I. 154—157.
 Artikulirtes Verhör I. 159.
 Aufrechnung im Konkurse I. 178.
 Ausschließung im Konkurse I. 206.
 Aussonderung im Konkurse I. 211.
 Beneficium abstinendi I. 273—274.
 Berufung, civilproz. I. 308—311.
 Beschlagnahme der Güter I. 314—315.
 Beschlagnahme der Papiere I. 315—316.
 Befätigung der Strafurtheile I. 340.
 Briefverbrechung I. 420—421.
 Cessio bonorum I. 459.
 Einlassung I. 634—639.
 Einstellung des Konkurses I. 653—654.
 Entscheidungen (civilproz.) I. 689—691.
 Faustpfand I. 801—802.
 Frische That I. 915—916.
 Geleit, sicheres II. 41.
 Gemeinschuldner II. 74—76.
 Gerichtsschreiber II. 97.
 Gerichtstand im Strafprozeß II. 100—104.
 Geständniß im Civilprozeß II. 148—150.
 Geständniß im Strafprozeß II. 150—151.
 Glaubhaftmachung II. 187—188.
 Gläubigerauspruch II. 188—189.
 Gläubigerversammlung II. 189—190.
 Konfrontation II. 499.
 Konkurs II. 510—513.
 Konkursöffnung II. 513—515.
 Konkursgericht II. 515—516.
 Konkursmasse II. 516—517.
 Konkursverfahren II. 518—521.
- Konkursverwalter II. 522—524.
 Kosten (Strafproz.) II. 467—469.
 Ladung (im Civilprozeß) II. 601—604.
 Liquidität II. 667.
 Mahnverfahren II. 694—695.
 Massegläubiger II. 723—729.
 Moratorium II. 801—802.
 Nachlassgläubiger II. 836.
 Präjudizialfachen III. 116.
 Präjudizien III. 117.
 Präklusion III. 117.
 Protokoll im Civilprozeß III. 205—207.
 Protokoll im Strafprozeß III. 207—209.
 Prozeßleitung III. 216—223.
 Prüfungstermin III. 227—228.
 Rangordnung der Gläubiger III. 253—255.
 Recognition III. 421—422.
 Schlußtermin III. 581.
 Schlußvertheilung III. 581—582.
 Sicherheitsleistung III. 677—680.
 Spezialprozeße III. 719—721.
 Sterbbriefe III. 780—781.
 Streitobjekt III. 818—819.
 Transmissionsfälle III. 901—905.
 Urkundenprozeß III. 977—980.
 Verdamniß III. 1067—1071.
 Verläumnißverfahren III. 1071—1075.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verdamnisse III. 1330—1333.
 Zahlungsbefehl III. 1370.
 Zahlungseinstellung III. 1371—1372.
 Zuständigkeit III. 1472—1477.
 Zustellung III. 1477—1484.
 Zustellungsbeamte III. 1485.
 Zwangsvergleich III. 1486—1489.
- † **Zimmermann, R. M. G.:**
 Antichresis I. 122.
 Carbonianum Edictum I. 449—450.
- Jorn, Professor Dr. Ph., Königsberg i. Pr.:**
 Bundesrath I. 434—438.
 Emeritierung I. 679—680.
 Kaiserthum, das Deutsche II. 426—429.
 Option II. 954—956.
 Papstwahl III. 5—9.
 Parochiallasten III. 13—16.
 Reichsfinanzwesen III. 375—386.
 Reichskanzler III. 394—397.
 Reichstag III. 409—413.
 Religionsgesellschaften III. 423—425.
 Referatberichte III. 450—453.

Sachregister.

Die Verweisungen beziehen sich auf Band und Seitenzahl. Gelehrter Truß bedeutet, daß für den betreffenden Gegenstand ein besonderer Artikel vorhanden ist.

A.

Aagesen I. 1.
 Abandon (seerecth.) I. 1 f. auch Distanz-
 fracht I. 545 und Seeverficherung III. 661.
 Abbitte f. Ehrenstrafen I. 606.
 Abbot, Charles Lord Lenterden, I. 3.
 Abbedereifen I. 3.
 Abegg I. 4.
 Aberratio actus f. auch I. 555 f., II. 402.
 Abfall vom christlichen Glauben III. 427.
 Abgeleiteter Besitz I. 4.
 Ablehnung der Geschworenen I. 7.
 Ablehnung des Richters I. 10.
 Ablehnung der Schöffen I. 12.
 Ablehnungsgründe des Vormundes
 I. 13.
 Ablösungskapitalien I. 14.
 Ablösungssachen I. 15.
 Abmeierung I. 18.
 Abmusterung I. 19.
 Abolition f. Begnadigung I. 254.
 Abrechnung f. Anerkennungsvertrag I. 105.
 Abruzzo I. 19.
 Abschwichtung I. 19.
 Abschlagsvertheilung (Konkursrechtl.) I.
 21.
 Abschlagszahlungen I. 22.
 Abschloß I. 23.
 Abschriftsertheilung I. 24.
 Absonderung f. separatio bonorum III. 672.
 Absonderung im Konkurse I. 26.
 Absorptionsprinzip (strafrechtl.) f. Konkurrenz
 II. 507.
 Absperrungsmahregeln, Verletzung der A. f.
 gemeingefährliche Verbrechen II. 71.
 Abstimmung in Richterkollegien I. 27, f.
 sonst Geschäftsordnung II. 183.
 Abtreibung der Leibesfrucht, mediz.-
 forens. I. 28, strafrechtl. I. 31.
 Abtrieb f. Abmeierung I. 18.
 Abweisung der Klage I. 32.
 Abwesende, Strafverfahren gegen I. 33.

Abwesenheit in armenrechtlicher Beziehung
 I. 35.
 Abzugsgeld f. Nachsteuer II 840.
 Abzweigung der Schuldbokumente I.
 35.
 Accept I. 36.
 Accessio possessionis f. Erfindung I. 747.
 Accession I. 36.
 Accollis I. 38.
 Accomenda I. 38.
 Accreditirung I. 38.
 Accrescenz I. 40.
 Accursius I. 41.
 Achenwall I. 42.
 Actio aestimatoria f. Minderungsklage II. 772.
 — aquae pluviae arcendae f. Vorfluth III.
 1170.
 — communi dividundo f. communio incidens
 I. 477.
 — de albo corrupto f. Pönalklagen III. 91.
 — de dejectis et effusis f. Pönalklagen III.
 90.
 — de in rem verso f. Geschäftsführungsklagen
 II. 128.
 — de liberis agnoscendis f. Filiationssklage
 I. 831.
 — de mortuo illato f. Pönalklagen III. 91.
 — de partu agnoscendo f. Filiationssklage I.
 831.
 — de pauperie f. Pauperies III. 24.
 — de peculio f. Geschäftsführungsklagen II.
 128.
 — de testamento aperto f. Pönalklagen III.
 91.
 — doli f. Dolus I. 552.
 — exercitoria f. Geschäftsführungsklagen II.
 128.
 — familiae erciscundae f. communio incidens
 I. 477 und Erbtheilung I. 708.
 — finium regundorum f. communio incidens
 I. 477 und Grenzcheidungssklage I. 197.
 — injuriarum f. Pönalklagen I. 89.
 — institoria f. Geschäftsführungsklagen II. 128.

- Actio legis Aquiliae f. Culpa I. 487.
 — negatoria f. Negatorienklage II. 856.
 — Pauliana f. Anfechtungsklage I. 106.
 — Publiciana f. Publiciana actio III. 234.
 — quanti minoris f. Minderungsklage II. 772.
 — quod iussu f. Geschäftsführungsklagen II. 128.
 — quod metus causa f. Zwang III. 1486.
 — redhibitoria f. Gewähr der Mängel II. 152
 und Wandlungsklage III. 1238.
 — sepulcri violatio f. Pönalklagen III. 90.
 — spolii f. Besitzeschutz I. 335.
 — tributoria f. Geschäftsführungsklagen II.
 128.
 — vi bonorum raptorum f. Pönalklagen III.
 88.
 Actiones adiecticiae qualitatis f. Geschäftsführungsklagen II. 128.
 Actus f. Wegeerbituten III. 1299.
 Adamäus I. 42.
 Addictio in diem I. 42.
 Adel I. 43.
 Ademption der Legate I. 45.
 Adhäsionsprozeß f. Buße I. 445.
 Adjudikation I. 46.
 Adjunctio f. Accession I. 38.
 Administratives Strafverfahren f. Strafbescheid
 III. 803.
 Adoption I. 47.
 Advokaten, Advokatur f. Rechtsanwaltschaft
 III. 271.
 Adulterini I. 49.
 Adulterium f. Ehebruch I. 537.
 Aërobius I. 49.
 Affekt f. Zurechnungsfähigkeit III. 1470.
 Affektionsinteresse I. 49.
 Affinität I. 49.
 Afterbelehnung I. 50.
 Afterbürgschaft I. 51.
 Aftermiete I. 51.
 Afterpacht f. Pachtvertrag III. 2.
 Afterpfand I. 52.
 Agenten I. 53.
 Aegidius de Fuscurariis I. 54.
 Aegidius Romanus I. 54.
 Aëio I. 54.
 Aëiotage f. Aëio I. 54.
 Aëgnatio f. Verwandtschaft III. 1126.
 Agrargesetzgebung I. 54.
 Aëhldus I. 58.
 Ahnenprobe f. Adel I. 44.
 Ahrens I. 58.
 Affiditiv f. Kreditbrief II. 576.
 Aktien I. 59.
 Akteneinsicht I. 61.
 Aktienzeuifikat f. Interimschein III. 377.
 Aktiengesellschaft I. 63.
 Albericus de Porta Rabennate I. 72.
 Albericus de Rojate I. 72.
 Alberti I. 72.
 Albrecht, Mich. von I. 73.
 Albrecht, Wilh. Eduard I. 72.
 Alciatus I. 73.
 Alencar I. 73.
 Alexander ab Alexandro I. 73.
 Alfonso X., König von Spanien, I. 73.
 Algreen-Riffing I. 73.
 Alimentationspflicht I. 74.
 Aelius Antonius Hebriffensis I. 75.
 Allard I. 75.
 Allmendel. I. 75.
 Allodifikation I. 77.
 Almenbinger, Gärcher von I. 79.
 Alphosius I. 79.
 Altentheil I. 79.
 Alternat I. 80.
 Alternativobligation I. 80.
 Alternativvermächtniß I. 82.
 Altersstufen (civilrechtl.) I. 83.
 Altersstufen (strafrechtl.) I. 84, f. auch III.
 809, 1457.
 Altezerra I. 85.
 Althusius I. 85.
 Alluvio f. Accession I. 37.
 Albarej I. 86.
 Alveus derelictus f. Accession I. 37.
 Avulsio f. Accession I. 37.
 Amari I. 86.
 Amaya I. 86.
 Ambrosoli I. 86.
 Amendement I. 86.
 Amerbach I. 88.
 Amnestie f. Begnadigung I. 255.
 Amortisation I. 88.
 Amortisationsgesetze f. todtte Hand III. 894.
 Amtsanwalt f. Staatsanwaltschaft III. 745.
 Amtsauspruch f. Amtsvorsteher I. 99.
 Amtsbeleidigung f. Beleidigung I. 267.
 Amtsbesliste f. Amtsverbrechen I. 97.
 Amtseid I. 89.
 Amtserkleichung I. 90.
 Amtsgerichte I. 90.
 Amtsgerichtliches Verfahren I. 94.
 Amtskantion I. 96.
 Amtsverbrechen I. 97.
 Amtsvorsteher I. 98.
 Analphabeten I. 99.
 Anastasiana lex I. 100.
 Ancher I. 100.
 Ancillon I. 101.
 Andlaw I. 101.
 Andreae de Warbatia I. 101.
 Anerbe I. 101, f. auch II. 735.
 Anerkenntniß, gerichtliches I. 102.
 Anerkennungsklage f. Feststellungsklage I. 816.
 Anerkennungsvertrag I. 102.
 Anfechtungsklage I. 106.
 Anfechtungsklagen in Entmündigungs-
 sachen I. 108.
 Angehörige I. 109.
 Angelb f. Arrha I. 158.
 Angelus Aretinus I. 110.
 Angriffs- und Vertheidigungsmittel
 I. 110.
 Auflagebeschluß f. Eröffnung des Hauptver-
 fahrens I. 732.
 Anlagebesserung I. 112, f. auch III. 994.
 Anlagejury f. Schwurgericht III. 630.
 Anklagemonopol f. Privatklage III. 183.
 Anklageschrift und Anklagestand f. Eröffnung
 des Hauptverfahrens I. 741.
 Anmeldung des Konkurses I. 113.
 Anmusterung I. 113.

- Annahme an Zahlungsstatt I. 114.
 Annaten I. 115.
 Anonyme Gesellschaft I. 115.
 Anrechnung der Untersuchungshaft I. 116.
 Anfalbus de Anfalbis I. 118.
 Anschlußpfändung f. Zwangsvollstreckung III. 1495.
 Anschulbigung, falsche I. 118.
 Anschuß I. 119.
 Anlehnung I. 120.
 Anstiftung I. 121.
 Anthoine de St. Joseph I. 122.
 Antichresis I. 122.
 Antonii III. 1511.
 Antonius de Butrio I. 123.
 Antragsbelifte I. 123, f. auch III. 176, 179.
 Anwalt, Anwaltschaft f. Rechtsanwaltschaft III. 271.
 Anwaltprozeß I. 126.
 Anwaltszwang I. 126.
 Anwendrecht I. 127.
 Anwerbung für fremden Militärdienst I. 127.
 Anzeige eines Verbrechens, unterlassene I. 128.
 Apanage I. 128.
 Apel I. 130.
 Apostoli f. Rechtsmittel III. 293.
 Apothetergewerbe I. 130.
 Appellation f. Berufung I. 308.
 Apport f. Wertheinlage III. 1315.
 Arbeiter f. Gewerbliche Arbeiter II. 175.
 Arbeitsbuch I. 134.
 Arbeitseinstellung I. 136.
 Arbeitshaus I. 137.
 Arbitrage I. 138.
 Archidiaconat I. 139.
 Archiv I. 140.
 Arcasteuer f. Gebäudesteuer II. 11.
 Arctin I. 141.
 Argentré I. 141.
 Argou I. 141.
 Argypulos I. 141.
 Armengesetzgebung I. 141.
 Armenrecht I. 150.
 Armenverbände I. 151.
 Arnolds I. 153.
 Arnold, Friedrich Christian von I. 153.
 Arnold, Joh. Georg Daniel I. 154.
 Arouche I. 154.
 Arrest I. 154, f. auch II. 769.
 Arrestprozeß I. 154.
 Arrestlisten I. 157.
 Arrha I. 158.
 Arrha sponsalitia f. Pfandschaft II. 689.
 Arrogation f. Adoption I. 47.
 Arrondirung f. Agrargesetzgebung I. 57.
 Artificulirtes Verhör I. 159.
 Arndus I. 159.
 Ärzte I. 159, f. auch Gerichtsärzte II. 90 und den Art. Veterinärwesen III. 1136 bis 1139.
 Argiliche Verbrechen I. 161.
 Affekuranzvertrag f. Versicherungsvertrag III. 1079.
 Affen I. 164.
 Affignation I. 164.
 Aeverus I. 165.
 Afsprecht I. 165.
 Athemprobe f. Kindesmord II. 456.
 Aitwas, Sir Robert I. 170.
 Audland I. 170.
 Aufenthalt (in armenrechtl. Beziehung) I. 170.
 Aufenthaltsbeschränkungen I. 171.
 Aufforderung zu einem Verbrechen und Erbieten zu einem solchen I. 172.
 Aufgebot der Verlobten I. 173.
 Aufgebotsverfahren I. 174, f. auch I. 91, 175.
 Aufgeld f. Aagio I. 54.
 Auflassung I. 176.
 Aufkauf I. 177.
 Aufrechnung im Konkurse I. 178.
 Aufrubr oder Aufstand I. 178.
 Aufschiebung der Strafvollstreckung I. 180.
 Aufsichtsrath I. 182.
 Aufstand f. Aufruhr I. 178.
 Aufwendungen f. Zinsen II. 355.
 Augenschein I. 184.
 Augustinus, Antonius I. 185.
 Auktion I. 185.
 Aurbach I. 186.
 Ausfuhrverbote I. 186.
 Ausfuhrvergütungen I. 187.
 Ausgebung f. Altentheil I. 79.
 Auslagen f. Zinsen II. 355.
 Ausland, Verbrechen gegen das I. 187.
 Ausland, Verbrechen im I. 188.
 Ausland, Vollstreckbarkeit der im A. er-
 gangenen Urtheile I. 190.
 Ausländer I. 192.
 Ausländer (polizeilich) I. 195.
 Auslieferungsp provision f. Kommissionsgeschäft II. 492.
 Auslieferungsverträge I. 196.
 Auslobung I. 203.
 Ausschließung der Gerichtspersonen I. 204.
 Ausschließung im Konkurse I. 206.
 Ausschließungsgründe von der Vor-
 mundschaft I. 206.
 Außerkursetzung I. 216.
 Aussetzung der Prozeßhandlung I. 207.
 Aussetzung Hülfbedürftiger I. 210.
 Aussonderung im Konkurse I. 211.
 Austin I. 212.
 Austräge, Austrägalinstanz f. Schiedspruch III. 555.
 Auswanderung I. 212.
 Auswanderungsagenten I. 214.
 Ausweisung der Fremden I. 215.
 Auszug f. Altentheil I. 79.
 Authentica si qua mulier f. Bürgschaft I. 442.
 Autonomie I. 218, f. auch II. 62.
 Autorrecht f. Urheberrecht III. 957.
 Avas I. 220.
 Avertanus I. 220.
 Avertionalkauf I. 220.

Abegan I. 221.
 Avulsio f. Accellion I. 37.
 Ahalia I. 221.
 Aylies I. 221.
 Ayrer, Jac., I. 221.
 Ayrer, Georg Heinrich I. 221.
 Azo Porcius Soldanus I. 221.
 Azo Lambertaccius I. 221.
 Azo de Ramenghis I. 222.
 Azpilcueta I. 222.
 Azuni I. 222.

B.

Baarlauf f. Zeitlauf III. 1379.
 Babeuf I. 222.
 Bach I. 222.
 Backofen van Echt I. 222.
 Bade I. 222.
 Badofenzwang f. Bannrecht I. 231.
 Baco von Verulam I. 223.
 Balbuini, Jacobus I. 223.
 Balbuinus, Franciscus I. 223.
 Balbus de Ubaldis I. 223.
 Ballanche I. 224.
 Ballerini I. 224.
 Balthazar, Aug. von I. 224.
 Baluzius, Stephanus I. 224.
 Bandkie I. 224.
 Bande I. 224.
 Bang I. 225.
 Banferutt I. 225.
 Banknote I. 228 f. auch III. 360, 367.
 Banfordnungen f. Reichsbank III. 345.
 Banttheilung f. Totttheilung III. 899.
 Banniza I. 231.
 Bannrecht I. 231.
 Barante I. 233.
 Baraterie I. 233.
 Barbacovi I. 234.
 Barbeyrac I. 234.
 Barboja I. 234.
 Barclay I. 234.
 Baroe, Equinarius, I. 234.
 Barrilliet III. 1512.
 Barrot I. 234.
 Barth-Barthenheim I. 235.
 Bartholomäus Brigienfis I. 235.
 Bartolus I. 235.
 Bassus I. 235.
 Bassiat I. 235.
 Baubi di Vesme I. 235.
 Bauboja I. 236.
 Bauer, Anton I. 236.
 Bauerbanb I. 236.
 Bauergüter f. Hofgüter II. 323.
 Baula f. kirchenrechtl. I. 236, f. auch III. 13.
 Baumeister, Hermann I. 237.
 Baurecht I. 237.
 Bauregeln, Verletzung der B. f. gemeingefährl. Verbrechen II. 72.
 Bauwuch und Wogen f. Aversionalkauf I. 220.
 Bauzinsen I. 243.
 Bayer I. 244.
 Bazianus I. 244.

Beamte f. Gemeindebeamte II. 49, Reichsbeamte III. 374, Staatsbeamte III. 745, an letzter Stelle ist auch über Privat-, Civil- und Militärbeamte gehandelt.
 Beaumanoir I. 244.
 Bebenburg I. 244.
 Beccaria I. 245.
 Bedingungen I. 245.
 Bedrohung f. Drohung I. 568 und Nöthigung II. 901.
 Beerbigungspflicht I. 248.
 Beerbigungswesen I. 248.
 Befehl I. 252.
 Beglaubigungsschreiben I. 252.
 Begnadigung I. 254.
 Begräbniß und Kirchhöfe I. 256.
 Begünstigung I. 257.
 Behr I. 258.
 Beichte, Weichtgeheimniß I. 258.
 Beihilfe I. 259.
 Beilbrief f. Reskrib I. 744.
 Beispruchsrecht f. Erblosung I. 701.
 Bekenntnißschriften f. Symbole III. 837.
 Bekenntnißzwang der Geistlichen I. 260.
 Belf I. 261.
 Belagerungszustand I. 261.
 Belehnung zur gesammten Hand f. Mitbelehnung II. 785.
 Beleidigung I. 263.
 Bellapertica, Petrus de I. 270.
 Bellarmin I. 270.
 Belleyme I. 270.
 Bello, Pierino I. 270.
 Bellot I. 270.
 Belvisio I. 271.
 Bemeierung f. Abmeierung I. 18.
 Bender I. 271.
 Bened I. 271.
 Benede I. 271.
 Benedict XIV. I. 271.
 Beneficium (Pfründe) I. 272.
 — abdicacionis I. 272.
 — abstinendi I. 273.
 — cedendarum actionum f. Bürgschaft I. 441.
 — competentiae I. 274.
 — deliberandi f. Deliberationsfrist I. 507.
 — divisionis f. Bürgschaft I. 440.
 — excussionis f. Bürgschaft I. 440.
 — inventarii f. Inventarium II. 392.
 — separationis f. Separatio bonorum III. 672.
 Bentham I. 275.
 Berathung f. Abstimmung I. 27 und Geschäftsbildung II. 134.
 Bereicherungsflage I. 275.
 Bérenger I. 276.
 Berg I. 276.
 Bergbehörden I. 277.
 Bergelohn I. 280.
 Berger, Joh. Heinrich edler Herr von I. 281.
 Berger, Joh. Nepomuk I. 281.
 Bergpolizei I. 281.
 Bergrecht I. 285. A. Geschichtliche Entwicklung 286. B. Bergbaurecht 288. C. Bergbaubetrieb 291. D. Staatsrechtlich 293.
 Bergschäden I. 295.

- Bergson I. 297.
 Bergwerkseigenthum I. 297.
 Berichtigung des Wahrpruches I. 300.
 Berlich I. 307.
 Bernardus de Botone I. 307.
 Bernardus Compostellanus senior u. junior I. 307.
 Bernardus Papiensis I. 307.
 Bernsteinregal I. 307.
 Berriat St. Prix I. 308.
 Berrher I. 308.
 Bertin III. 1512.
 Berufung im Civilprozeß I. 308.
 Berufung im Strafprozeß I. 312.
 Beschleunigung im Gegensatz zum Beweis I. 361.
 Beschlagnahme der Güter I. 314.
 Beschlagnahme der Papiere I. 315, von Druckschriften III. 145.
 Beschwerde im Civilprozeß I. 316.
 Beschwerde in Strafsachen I. 319.
 Beschwerde, verwaltungsrechtliche I. 322.
 Besetzungsrcht f. Staatssevituten III. 767.
 Besichtigung der Waare I. 528.
 Bessig I. 329.
 Bessigwerb I. 334.
 Bessigschutz I. 335.
 Besitztitelberichtigung I. 337.
 Bessigverlust I. 338.
 Besold I. 340.
 Bestätigung der Strafurtheile I. 340.
 Bestechung I. 340.
 Besteder I. 341.
 Besteuerung I. 342.
 Besthaupt I. 344.
 Bethmann-Hollweg, von I. 344.
 Betrug I. 345.
 Bettelei I. 348.
 Bettis I. 348.
 Beute I. 349. — Beute machen (Militärverbrechen) II. 768.
 Bewässerungsanlagen I. 350.
 Beweis im Civilprozeß I. 351: Begriff 351, Gegenstand 353, Beweislast 354, Eintheilungen: natürlicher und künstlicher 354, Haupt- und Gegenbeweis 355, Beweis und Bescheinigung 361, Beweisinterlocut 362, Beweisbeschluß 363. — Beweis zum ewigen Gedächtniß f. Sicherung des Beweises III. 680.
 Beweis im Strafprozeß I. 366: Begriff, Gegenstand, Beweistheorie 366, Eintheilungen: vollständiger und nichtvollständiger, unmittelbarer und mittelbarer (circumstantieller) 368, Anschulbigungs- und Entschulbigungsbeweis 369, Beweislast, Beweisfrist 369.
 Beweismittelliste I. 369.
 Beweistheorie I. 370, f. auch I. 366 f.
 Beweisverfahren im Civilprozeß I. 371.
 Beweisverfahren im Strafprozeß I. 375.
 Beyher I. 383.
 Biberger I. 383.
 Bidell I. 383.
 Bielbrief f. Meßbrief II. 744.
 Bielig I. 384.
 Bienenrecht I. 384.
 Biener I. 384.
 Bier- und Branntweingewang f. Brau- und Brennergerechtigkeit I. 416.
 Biersteuer I. 384.
 Bigamie I. 385.
 Bignon I. 387.
 Bigot de Préameneu I. 387.
 Bilanz I. 387.
 Bilderdyk I. 388.
 Binding I. 388.
 Birnbaum I. 388.
 Bischofswahlen I. 389.
 Bladhone I. 391.
 Blanche I. 391.
 Blanfoindoisament I. 391.
 Blasensinn f. Branntweinsteuer I. 414.
 Blasphemie f. Religionsverbrechen III. 425.
 Blindentestament I. 392.
 Blödsinn f. Zurechnungsfähigkeit III. 1458.
 Blotaden I. 393.
 Blondeau I. 394.
 Blumhe I. 394.
 Blumer I. 395.
 Bluntzschli III. 1512.
 Blutschande I. 395.
 Böckelmann I. 397.
 Böding I. 397.
 Bobinus I. 397.
 Bodmerei I. 398.
 Boërius I. 399.
 Böhmmer I. 399.
 Boitard I. 399.
 Bolley I. 399.
 Bolognetus I. 400.
 Bona adventicia, materna f. Muttergut II. 830.
 — fides I. 400.
 — vacantia f. Fiskusrecht I. 842.
 Bonaquida I. 403.
 Bonald I. 403.
 Boncenne I. 404.
 Boncompagni di Rombellio III. 1513.
 Bonjibius I. 404.
 Bonjeau I. 404.
 Bonnier I. 404.
 Bönninghausen I. 404.
 Borchardt III. 1514.
 Bornemann, Fredric Christian I. 404.
 Bornemann, Fr. Wilh. Ludwig I. 404.
 Börje I. 405.
 Börjengehäfte I. 407.
 Börjenspreis I. 408.
 Bossi, Angelo I. 409.
 Bossius, Regibius I. 409.
 Boffuet I. 409.
 Boström I. 409.
 Botero I. 409.
 Bothmer I. 409.
 Bouchard I. 409.
 Bouchaud I. 409.
 Bouchel I. 410.
 Boucher d'Argis I. 410.
 Bouchier I. 410.
 Bourbeau I. 410.

- Bourdin I. 410.
 Bourguignon-Dumoufard I. 410.
 Bouteiller I. 411.
 Bouvier I. 411.
 Boydorf I. 411.
 Boyve I. 411.
 Bradenhoest I. 411.
 Bracton I. 411.
 Bradford I. 412.
 Branchu I. 412.
 Brandstiftung I. 412.
 Branntweinsteuer I. 414.
 Brant, Seb. I. 416.
 Brater I. 416.
 Brau- und Brennereigerechtigkeit I. 416.
 Brauer I. 417.
 Braun I. 417.
 Brausteuern f. Biersteuer I. 384.
 Brautgeschenke I. 417.
 Brautschlag f. Mählschlag II. 689.
 Bravard-Beyrières I. 418.
 Breberode I. 418.
 Breidenbach I. 418.
 Breitenbach I. 418.
 Brenemann I. 419.
 Brendel I. 419.
 Bréquigny I. 419.
 Bretonnier I. 419.
 Breze f. Bulle I. 433.
 Briefe (Eigenthum an Briefen) I. 419.
 Brieferbrechung I. 420.
 Briefverletzung I. 421.
 Briefwechsel im Vertragsgeschäft I. 422.
 Briegleb I. 423.
 Brillat-Savarin I. 423.
 Brinkmann I. 423.
 Briffonius I. 423.
 Briffot I. 423.
 Brito I. 424.
 Brodeau I. 424.
 Bronchorst I. 424.
 Brorson I. 424.
 Brougham and Baur, Lord I. 424.
 Brüderchaften f. Orden II. 956.
 Brunnemann I. 424.
 Brunnen, Vergiftung von B. f. gemeingefährliche Verbrechen II. 71.
 Brunnquell I. 425.
 Brunß III. 1514.
 Brutto f. Outgewicht II. 220.
 Buch, Joh. von I. 425.
 Büchel I. 425.
 Bucher I. 425.
 Buchej I. 425.
 Buchführung, kaufmännische I. 425.
 Buchhandel f. Sortimentbuchhandel III. 709 u. Verlagsbuchhandel III. 1046.
 Buchholz I. 427.
 Budacüs I. 427.
 Buddeus I. 427.
 Buder I. 427.
 Budget I. 427, f. auch III. 382.
 Büßf I. 432.
 Bugnet I. 432.
 Bugnonius I. 432.
 Büllau I. 433.
 Bulgarus I. 433.
 Bulle I. 433.
 Bundesheimathsaam f. Heimathsaam II. 304.
 Bundesrath I. 434.
 Bürgervermögen I. 438.
 Bürgerschaft I. 438.
 Buri, von I. 442.
 Burte I. 442.
 Bürfel I. 443.
 Burlamaqui I. 443.
 Burreil I. 443.
 Busch I. 443.
 Büsch I. 443.
 Busch, von I. 443.
 Busse I. 444.
 Bynkershoek I. 445.
- C.**
- Cabel I. 446.
 Cabral I. 446.
 Caduca I. 446.
 Caines I. 446.
 Calame I. 447.
 Calhoun I. 447.
 Caloniüs I. 447.
 Calvin I. 447.
 Galvinus I. 447.
 Camara I. 447.
 Cambacérés I. 447.
 Campanella I. 448.
 Campbell I. 448.
 Camus I. 448.
 Canijius I. 448.
 Canngießer I. 448.
 Cantiancula I. 449.
 Capitelli I. 449.
 Caepolla I. 449.
 Carabella I. 449.
 Carbonianum edictum I. 449.
 Cargoversicherung f. Seeversicherung III. 658.
 Carmer, von I. 450.
 Carmignani I. 450.
 Carneiro de Campos I. 450.
 Carnot I. 450.
 Carpenter, Mary I. 451.
 Carpsob I. 451.
 Carré I. 451.
 Cartelverträge f. Auslieferungsverträge I. 199.
 Casanova I. 451.
 Casaregis I. 451.
 Cascoverficherung f. Seeversicherung III. 658.
 Casper I. 451.
 Castro I. 452.
 Casus I. 452.
 Catonianische Regel I. 454.
 Cauchy I. 454.
 Causa I. 454.
 Cautela Socini III. 55.
 Cautio damni infecti f. Communio incidens I. 477 und Rautionen II. 448.
 — Muciana f. Rautionen II. 448.
 Cahrd I. 458.
 Centur (preßrechtlich) f. Preßgesetzgebung III. 132.

- Censuren I. 438.
 Census hereditarius f. Abtchoß I. 23.
 Cessio honorum I. 459, f. auch II. 513.
 Cession I. 459.
 Chabot I. 462.
 Chabrol I. 462.
 Chaig d'Est-Auge I. 462.
 Chambon I. 462.
 Charbon I. 462.
 Charonbas I. 462.
 Chartepartie I. 462, f. auch III. 650.
 Chaffanäus, Alexander I. 463.
 Chaffanäus, Bartholomäus I. 463.
 Chaveau, Adolphe I. 464.
 Chaveau, Lagarde I. 464.
 Ched I. 464.
 Cherbulliez I. 466.
 Chlingensperger, Christoph von I. 466.
 Chlingensperger, Hermann Anton von I. 466.
 Choate I. 467.
 Christianien I. 467.
 Cinus I. 467.
 Circumscriptionsbullen f. Konfirkate II. 503.
 Cironius I. 467.
 Citation f. Ladung II. 601 ff.
 Civile f. Geschlichtung I. 595.
 Civilkomputation f. Zeitberechnung III. 1375.
 Civilliste I. 467.
 Claproth I. 469.
 Clarus I. 469.
 Cloffius I. 469.
 Cobb I. 469.
 Cobden I. 469.
 Cocceji I. 469.
 Godburn III. 1514.
 Codicilli I. 470.
 — confirmati I. 471.
 Cognatio f. Verwandtschaft III. 1126.
 Coin-Telisle I. 471.
 Cote I. 471.
 Colbjörnjin I. 471.
 Colibat I. 472.
 Collabon I. 474.
 Collett I. 474.
 Comitas gentium I. 474.
 Commixtio f. Accession I. 38.
 Commodatum I. 474.
 Commodum I. 475.
 Communio incidens I. 476.
 Comparatio literarum f. Schriftvergleichung III. 598.
 Compossessio f. Befiß I. 329 u. Mitbefiß II. 785.
 Compromissum f. Schiedspruch III. 551.
 Comte I. 478.
 Concursus delictorum f. Konkurrenz II. 506.
 Conditiones f. Bereicherungsflagen I. 275.
 Condominium f. communio incidens I. 477.
 Conditio f. Accession I. 38.
 Confusio f. Accession I. 38.
 Connanus I. 478.
 Conradi, Franz Karl I. 478.
 Conradi, Joh. Ludw. I. 478.
 Conring I. 478.
 Constant de Rebecque, Benj. I. 478.
 Constitutum debiti I. 479, f. auch Bürgerschaft I. 439.
 Constitutum possessorium f. Befißerwerb I. 335.
 Conticini I. 480.
 Contius I. 480.
 Contractus Socidae f. Eifern-Viehvertrag I. 676.
 — vitalitius f. Versicherungsvertrag III. 1086.
 Contubernium f. Verwandtschaft III. 1127.
 Cooper I. 480.
 Coquille I. 480.
 Cora(ius) I. 480.
 Corbeiro I. 480.
 Cormenin I. 480.
 Costa I. 480.
 Cotelle, Bernard I. 481.
 Cotelle, Touffaint buge I. 481.
 Courtage I. 481.
 Coustant I. 481.
 Coutümenkommentare I. 481.
 Covarrubias y Leyva I. 485.
 Cox I. 485.
 Cramer, Joh. Ulrich I. 485.
 Cramer, Andr. Wilh. 485.
 Cressy I. 486.
 Credits mobiliers f. Reichsbant III. 348.
 Cremani I. 486.
 Crémieux I. 486.
 Cressy I. 486.
 Crimen ambitus f. Amtserkleidung I. 90.
 — majestatis f. Politische Verbrechen III. 64.
 — repetundorum f. Amtsbeliste I. 97.
 — residuis f. Amtsbeliste I. 97.
 — vis f. Gewaltthätigkeit II. 160.
 Cropp I. 486.
 Cucumus I. 486.
 Cujacius I. 487.
 Culpa (civillrechtlich) I. 487.
 Culpa im Strafrecht I. 489.
 Cumberland I. 491.
 Cunha I. 491.
 Cuperus I. 491.
 Cura f. Kuratel II. 591.
 Curtiz I. 492.
 Curtius I. 492.
 Cushing I. 492.
 Custodia I. 492.

D.

- Dabelow I. 493.
 Dagueffean I. 493.
 Dahlmann I. 493.
 Dalloz I. 494.
 Damajuß I. 494.
 Damhouder I. 494.
 Damnum emergens f. Schadensersatz III. 588.
 Dampffsteil I. 494.
 Dane I. 495.
 Daniels, Heinr. Gottfr. Wilh. von I. 495.
 Daniels, Alexander Edler von I. 495.
 Dante I. 496.
 Danz, Wilh. Aug. Fried. I. 496.
 Danz, Heinr. Emil Aug. III. 1515.
 Darbanariat f. Wucher III. 1346.

- Datio in solutum f. Annahme an Zahlungsauftrag I. 114.
 Davies I. 496.
 Darlehensvertrag I. 496.
 Datowechsel I. 498.
 Datt I. 499.
 Dawson I. 499.
 Deaf I. 499.
 Decianus I. 499.
 Decius I. 499.
 Deekladung I. 499.
 Dedung, Dedungsgeschäft I. 500.
 Decretum de apertundo concurso II. 518.
 — Divi Marci I. 501, III. 665.
 Defacqz I. 502.
 Defekte der Beamten I. 502.
 Defraudation I. 502, f. auch III. 102.
 Degradation I. 503.
 Degustation I. 503.
 Deichverbände I. 504.
 Delangle I. 505.
 Delapalud I. 505.
 Delbrück I. 505.
 Delegation I. 505.
 Deliberationsfrist I. 507.
 Delirium f. Zurechnungsfähigkeit III. 1469.
 Dellredere f. Kommissionsgeschäft II. 490.
 Dellbén I. 508.
 De Wolme I. 508.
 Delvech I. 508.
 Demante I. 508.
 Dementenanstalt f. Verbrechen der Religionsdiener III. 1015.
 Dempster I. 508.
 Denich I. 508.
 Denifart I. 508.
 Den Ter I. 508.
 Deo I. 509.
 Depeschengeheimnis f. Briefverletzung I. 421 und Telegraphenverträge III. 864.
 Deport I. 509.
 Depositallwesen I. 511.
 Depositengeschäft f. Reichsbank III. 345, 349.
 Deposition I. 514.
 Depositowechsel f. Eigenwechsel I. 618.
 Depositum I. 515.
 Depotgeschäft I. 509.
 Depotwechsel I. 510.
 Dereliction f. Besitzverlust I. 339.
 Dernburg I. 517.
 Deserteur im Auslande I. 517.
 Desertion I. 518.
 Deservitenjahr I. 519.
 Desmares I. 519.
 Despreffes I. 519.
 Deteriorationen des Lehns f. Meliorationen II. 740.
 Detractus realis f. Abschlag I. 23.
 Devaluation I. 520.
 Deviation (serechtlich) I. 520.
 Devilleneuve I. 521.
 Devolution I. 521.
 Devoti I. 522.
 Diaconat I. 522.
 Diäten I. 522.
 Diebstahl I. 525.
 Dieck I. 531.
 Diensteid f. Amtseid I. 89.
 Dienstmiethe I. 531, f. auch II. 147.
 Differenzgeschäft I. 533.
 Diffession I. 535.
 Dimissorialien I. 536.
 Dinus I. 536.
 Dirksen I. 536.
 Distonto I. 536.
 Diämembrationen I. 537.
 Dispache (serechtlich) I. 538, f. auch II. 300.
 Dispensation (kirchenrechtlich) I. 539.
 Dispensationerecht I. 540.
 Dispositionspapiere f. Waare III. 1210.
 Dispositionsaufstellung (handelsrechtlich) I. 542.
 Dissidenten I. 543.
 Distanzrecht (serechtlich) I. 545, f. auch III. 652.
 Distanzgeschäft I. 545.
 Disziplinarstrafen f. Ordnungs- u. Disziplinarstrafen II. 966, gegen Militärpersonen II. 770.
 Dividende I. 548.
 Dolliner I. 551.
 Dollmann I. 551.
 Dolmetscher I. 551.
 Dolus im Eivilrecht I. 551.
 Dolus im Strafrecht I. 554.
 Domänen I. 556: Eigentumsfrage 556, Veräußerlichkeit 557, die D. und die Staatsschulden 557, D.ablösungen 558, D.benutzung 559.
 Donat I. 560.
 Domherr f. Kapitel II. 432.
 Domizil f. Wohnsitz III. 1342.
 Domizilwechsel I. 561.
 Domkapitel f. Kapitel II. 432.
 Domstift f. Kapitel II. 432.
 Donandt I. 561.
 Donatio ante und propter nuptias f. Brautgeschenke I. 417.
 Donellus I. 562.
 Dono I. 562.
 Doppelbesteuerung I. 562.
 Doppellehe f. Bigamie I. 385.
 Doppelprämiengeschäft f. Zweiprämiengeschäft III. 1501.
 Doppelseitige Klagen f. Geschäftsführungsklagen II. 128.
 Doppelversicherung f. Versicherungsvertrag III. 1083.
 Doppelwährung f. Münzwesen II. 823.
 Dos f. Dotalsystem I. 565.
 Dotalsgrundstücke I. 564.
 Dotallage I. 564.
 Dotalsystem I. 565.
 Dotationspflicht I. 567.
 Dobiattius I. 567.
 Draufgabe f. Arrha I. 158.
 Dreißig I. 568.
 Dreher I. 568.
 Drohung I. 568.
 Droste-Philshoff, Frhr. von I. 569.
 Druckereigewerbe f. Preshgewerbe III. 136.
 Drummond I. 569.
 Duane I. 569.

Duarenus I. 569.
 Dubreuil I. 569.
 Dubs I. 569.
 Ducaurroy de la Croix I. 570.
 Duc I. 570.
 Ducpétiaux I. 570.
 Dumont, Jean I. 570.
 —, Pierre Et. Louis I. 570.
 Dunder I. 570.
 Dunfer I. 571.
 Dunod de Charnage I. 571.
 Dupaty I. 571.
 Dupin, Louis Elies I. 571.
 —, Charles I. 571.
 —, André Marie Jean Jacques I. 571.
 Duplif I. 572.
 Dupont-White I. 573.
 Durand I. 573.
 Durantis I. 573.
 Duranton I. 573.
 Durchsuchung (strafproz.) I. 574.
 Durchsuchungsrecht (völkerrechtl.) I. 575.
 Duret I. 581.
 Du Roi I. 581.
 Dürr I. 581.
 Duvergier I. 581.

E.

Earle I. 581.
 Eastman I. 581.
 Ebenbürtigkeit I. 581.
 Eberhausen I. 583.
 Ed I. 583.
 Edictum Carbonianum f. Carbonianum edictum II. 449.
 Ediktallabung f. Ladung II. 605.
 Editionseid I. 584.
 Editionspflicht I. 585.
 Effekten I. 585, f. auch III. 346.
 Ehe I. 586, E. zur linken Hand f. morgantische Ehe II. 804.
 —, betrüglisches Eingehen einer E. f. Verbrechen gegen den Personenstand III. 37.
 Ehebruch I. 587.
 Ehehindernisse I. 589.
 Eheprozeß I. 591.
 Ehecheidung I. 593.
 Ehechließung I. 595.
 — im Auslande I. 597.
 Ehrenaccept f. Nothhilfe II. 898 u. Wechsel-accept III. 1277.
 Ehrenämter I. 599.
 Ehrenbürgerrecht f. Gemeindebürgerrecht II. 60.
 Ehrenerklerung f. Ehrenstrafen I. 606.
 Ehrengerichte (militärische und E. der Rechtsanwält) I. 602.
 Ehrenrath f. Ehrengerichte I. 602.
 Ehrenstrafen I. 603.
 Ehrenzahlung (wechselrechtlich) f. Deckung I. 500.
 Ehrverletzung f. Beleidigung I. 263.
 Eichhorn I. 607.
 Eichordnung I. 607.
 Eid I. 608.
 Eidesbruch I. 611.
 Eidesfähigkeit I. 612.
 Eidesstattliche Versicherung, falsche I. 614.
 Eigenthum I. 614.
 Eigenthumsvorbehalt I. 617.
 Eigenwechsel I. 618.
 Eise von Neptow I. 619.
 Gilbert von Bremen I. 619.
 Einbruch I. 619.
 Einert I. 620.
 Einfuhrverbote I. 620.
 Einigungsämter I. 621.
 Einfindschaft I. 622.
 Einkommensteuer I. 624: Geschichte 624, geltendes Recht und zwar Klassensteuer 626, klassifizierte E. 630.
 Einlagen f. Wertheinlagen III. 1315.
 Einlassung I. 634.
 Einlassungsfrist f. Klage II. 470.
 Einleitung der Untersuchung I. 639.
 Einlösung I. 644.
 Einquartierungslast I. 644: Einleitung 644, Verpflichtung 645, Umfang 647, Entschädigung 648, E. während des Krieges 648.
 Einrede I. 649.
 Einlassstrafe f. Konkurrenz II. 507.
 Einspruch (civilproz.) I. 651.
 — (strafproz.) I. 652.
 Einstandsrecht f. Näherrecht II. 843.
 Einsteigen I. 653.
 Einstellung des Konkurses I. 653.
 — des Strafverfahrens I. 654, f. auch I. 741.
 Einwand (strafproz.) f. Rechtsmittel III. 297.
 Einstweilige Verfügungen I. 656.
 Eintheilung der Straffälle I. 656.
 Einzelhaft I. 657.
 Einzichung I. 661.
 Eisenbahn- und Telegraphenbeschädigung f. Gemeingefährliche Verbrechen II. 78.
 Eisenbahngesetzgebung I. 663: Einleitung 663, Anlage 665, Betrieb 667, besondere Rechte und Pflichten der Eisenbahnen 670, Organisation der Behörden 673.
 Eisenbahnreglements f. Reglements der Eisenbahnen III. 327.
 Eisenhart, Joh. Friedr. I. 675.
 —, Ernst Rudw. Aug. I. 676.
 Eisen-Viehvertrag I. 676.
 Etelund I. 676.
 Eibzollgericht I. 676.
 Eivers I. 677.
 Emancipation f. väterliche Gewalt III. 1007.
 Emballage f. Verpackung III. 1065.
 Embargo I. 677.
 Emerigon I. 673.
 Emeritirung I. 679.
 Emissionsgeschäft I. 680.
 Emminghaus, Theob. Georg Wilh. I. 681.
 —, Gustav I. 681.
 —, Justus Christ. Bernhard I. 681.
 Emphyteuse I. 681.
 Emtio spei f. Hoffnungskauf II. 322.
 Endemann, Herm. Ernst I. 683.
 —, Konrad I. 683.
 Engau I. 683.
 Engel I. 684.

Engelbertus Admontensis I. 684.
 Enteignung f. Expropriation I. 764.
 Enterbung I. 684.
 Entfernung, unerlaubte (Militärverbrechen) II. 767.
 Entführung I. 686.
 Entlassung, bedingte f. Progressivsystem III. 189.
 Entkaufen mit der Heuer III. 1103.
 Entmündigungsverfahren I. 688
 Entlohnung f. Verdicht III. 1131.
 Entscheidungen (civilproz.) I. 689.
 — (strafproz.) I. 691.
 Entscheidungsgründe (civilproz.) I. 692.
 — (strafproz.) I. 693.
 Entwährung I. 694.
 Entwässerungsanlagen I. 695.
 Etdvds I. 696.
 Epidemien f. Volksseuchen III. 1159.
 Episkopalssystem I. 697.
 Episkopat I. 696.
 Epo I. 698.
 Erbbegräbniß I. 699.
 Erbbeeinigung I. 699.
 Erbtur I. 700.
 Erblehen I. 701.
 Erbleihe I. 701.
 Erblose Güter f. Fiskusrecht I. 842.
 Erblösung I. 701.
 Erbpacht I. 702.
 Erbschaftsantritt I. 702.
 Erbschaftsantast I. 703.
 Erbschaftsflage I. 704.
 Erbschaft I. 705.
 Erbsollen I. 706.
 Erbtheilung I. 707.
 Erbtöchter I. 709.
 Erbverbrüderung I. 709.
 Erbvertrag I. 710.
 Erbverzicht I. 713.
 Erbzinsgut I. 714.
 Erfindungspatente I. 715.
 Erfüllungsort I. 723.
 Erfüllungszeit I. 724.
 Ergänzungsgeschworene I. 725.
 Ergänzungsrichter I. 726.
 Ergänzungsschöffe f. Ergänzungsrichter I. 726.
 Ergänzungsurtheil I. 727.
 Erkenntniß f. Entscheidungen I. 689 ff. und Urtheil III. 981.
 Eroberung f. Errungenschaft I. 744.
 Erlaß I. 727.
 Ermittlungsverfahren f. Einleitung der Untersuchung III. 640.
 Erneuerungsfonds I. 729.
 Eröffnung des Hauptverfahrens I. 729.
 Expreßung I. 743.
 Error in objecto I. 556, f. auch II. 402.
 Errungenschaft I. 744, f. auch II. 220.
 Erziehung I. 745.
 Erzline, John I. 748.
 —, Thomas I. 748.
 Erste Bitte I. 748.
 Ersuchen (um Rechtsählfle) I. 749.
 Erziehungsanstalten I. 750.

Eicher I. 752.
 Eismarch I. 752.
 Eöpen, Zeger Bernhard van I. 752.
 Efor I. 753.
 Etappenrecht f. Staatszerbituten III. 767.
 Etat f. Budget I. 427.
 Etatsjahr f. Staatskastenverwaltung III. 754.
 Eventualbefehung und Lehnsexpet-
 tanz I. 753.
 Eventualmaxime I. 754.
 Everardi I. 755.
 Everhard I. 755.
 Exdition f. Entwährung I. 694.
 Exkationen (kirchenrechtl.) I. 755.
 Exceptio doli f. Dolus I. 553.
 — veritatis f. Wahrheitbeweis III. 1220.
 Exclusiva bei der Papstwahl III. 7.
 Excommunicatio f. Kirchenbann II. 462
 Exekution f. Zwangsvollstreckung III. 1489.
 Exekutivklausel f. Pfändungsklausel III. 51.
 Exekutivstrafe f. Polizeistrafverfahren III. 71.
 Exekutivzwang f. Verwaltungsexekution III. 1106.
 Exemtionen (kirchenrechtl.) I. 756.
 Exequatur I. 756.
 Exhibitionspflicht I. 757.
 Exkulationgründe bei der Vormund-
 schaft I. 758.
 Exmissionsklage I. 760.
 Explorationsverfahren, ärztliches I. 760.
 Expromission f. Novation II. 910.
 Expropriation I. 764.
 Expulsion f. Abweisung I. 18.
 Expektativen (kirchenrechtl.) I. 770.
 Exterritorialität I. 770.

F.

Faber, Antonius I. 773.
 —, Johannes I. 774.
 —, Petrus I. 774.
 Fabricius I. 774.
 Fabrikarbeiter f. gewerbliche Arbeiter II. 175.
 Fabrikgesetzgebung I. 774.
 Fabrit- und Waarenzeichen, Fälschung
 von I. 782.
 Fabrotus I. 784.
 Fachineus I. 784.
 Fagnanus I. 784.
 Fahneneid I. 784.
 Fahnensucht f. Desertion I. 518.
 Fahrlässigkeitstrafen (prehrrechtl.) III. 152.
 Fährerechtigkeits I. 785.
 Faktor I. 786.
 Faktur I. 786.
 Falcidische Quart I. 787.
 Fald I. 788.
 Falschmünzerei f. Münzverbrechen II. 820.
 Fallwild f. Jagdrecht II. 410.
 Falschheid, fahrlässiger f. Meineid II. 737.
 Fälschung I. 789.
 Familiendiebstahl f. Diebstahl I. 531.
 Familieneinheit (in armenrechtl. Ver-
 zehung) I. 791.

- Familienideikommiß I. 792.
 Familienrath I. 796.
 Familienschluß I. 796.
 Familienstand I. 797.
 Familienstiftung I. 800.
 Farinaciuss I. 801.
 Fäsch I. 801.
 Fajolus I. 801.
 Faure I. 801.
 Faustpfand I. 801.
 Fautfracht I. 802.
 Favard de Langlade I. 803.
 Favre I. 803.
 Feiertage I. 803.
 Feigheit (Militärverbrechen) II. 767.
 Fein I. 804.
 Feingehalt I. 804.
 Feldfrevel I. 804.
 Feldgemeinschaft I. 807.
 Feldmesser f. Vermessungswesen III. 1051.
 Feldpolizeiordnung I. 808.
 Feldservituten I. 810.
 Félice I. 812.
 Fellenberg I. 812.
 Fellinus I. 812.
 Felonie I. 812.
 Fénelon I. 813.
 Ferguson I. 814.
 Ferrarius I. 814.
 Ferretti I. 814.
 Ferrière I. 814.
 Ferruminatio f. Accession I. 38.
 Festnahme, vorläufige I. 814.
 Feststellungsflage I. 816.
 Festungshalt I. 817.
 Festungsrabon I. 819.
 Feuerbach I. 820.
 Feuerfassengebeir I. 820.
 Feuerpolizei I. 821.
 Feuerversicherung I. 824.
 Fichard I. 828.
 Fichte I. 828.
 Fictio legis Corneliae f. Postliminium III. 97.
 Fideikommiß f. Familienideikommiß I. 792.
 Fidejussio f. Bürgschaft I. 438.
 Fidepromissio f. Bürgschaft I. 438.
 Figueira de Mello I. 829.
 Fiktionen I. 829.
 Filangieri I. 830.
 Filiationsflage I. 831.
 Filmer I. 831.
 FINDERRECHT I. 831.
 FINDERRECHT (bergrechtl.) I. 832.
 Finestres y Ronfalvo I. 834.
 Firma I. 835.
 Firmenübergang f. Handelsgesellschaft II. 246
 und Firma I. 835.
 Firmenzeichnung I. 836.
 Fischer, Fr. Christ. Jonathan I. 838.
 —, Lorenz Hannibal I. 838.
 Fischereigenossenschaften I. 838.
 Fischereiorbnungen I. 839.
 Fiskus I. 840.
 — (civilproz.) 841.
 Fiskusrecht I. 842.
 Fischegeschäft III. 1516.
 Fipherbert I. 843.
 Flaggel I. 843.
 Flentz I. 844.
 Flintberg I. 844.
 Florent I. 844.
 Flöherei I. 844.
 Fluchtverdacht I. 845.
 Flugzwang I. 846.
 Fluchbett I. 847.
 Flüßle I. 848, f. auch III. 869.
 Fluchtschiffahrt I. 850.
 Foelix I. 855.
 Foenus nauticum f. Boomerer I. 398, Tar-
 lehnsvertrag I. 497 und Zinsen III. 1435.
 Fontaine, Pierre de I. 865.
 Forstfrevel f. Holzfrevel II. 824.
 Förstemann I. 855.
 Förster I. 855.
 Forstpolizei I. 855.
 Forstschuppenpersonal I. 858.
 Forstservituten I. 859; Begriff und Ge-
 schichte 859, Entstehung, Ausübung 860,
 Arten 861.
 — Ablösung derselben I. 862.
 Forstschereitspolizei I. 864.
 Forststrafrecht I. 866.
 Forststrafverfahren I. 869.
 Forstwirtschaftspolizei I. 871.
 Fortescue I. 875.
 Fortgelehtes Verbrechen f. Konkurrenz II.
 509.
 Forti I. 875.
 Forum f. Gerichtsstand II. 99.
 Foucher I. 875.
 Fourier I. 876.
 For I. 876.
 Frachtbrief I. 876, f. auch III. 334.
 Frachtgeschäft I. 877.
 Fragerecht im Civilprozeß I. 880.
 Fragerecht im Strafprozeß I. 881.
 Fragestellung I. 881.
 Francis, Philip, I. 906.
 Franck I. 906.
 Franklin I. 907.
 Fräuleinsteuer f. Pringsteinsteuer III. 157.
 Freber I. 907.
 Freiesteiben I. 907.
 Freikirche I. 907.
 Freiluz I. 908.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit I. 909.
 Freizügigkeit I. 910, preuß. Recht 910,
 deutsches Reichsrecht 912 — bei Richtern
 II. 112.
 Frey I. 915.
 Frische That I. 915.
 Frisch I. 916.
 Frohnden f. Realasten III. 266.
 Frosterus I. 918.
 Frucht und Fruchtterwerb I. 918.
 Frub, Elisabeth, I. 923.
 Frueßlin I. 923.
 Führung, Recht der leerechtlichen, I. 923.
 Fulda I. 924.
 Fungible Sachen I. 925.
 Futterdiebstahl f. Diebstahl I. 527.

G.

- Gabella hereditaria f. Abſchoß I. 23 und Nachsteuer II. [840](#).
 Gad II. 1.
 Gager, Frh. von II. 1.
 Gail II. 2.
 Galeottus II. 2.
 Galiani II. 2.
 Galvanus de Bettino II. 2.
 Galvanus, Marf. Aurelius II. 2.
 Gandinus, Albertus II. 2.
 Ganerbschaft II. 2.
 Gans, Eduard II. 3.
 Gantmann f. Gemeinſchuldner II. 74.
 Garantieverträge (völkerrechtl.) II. 3.
 Gärtner II. 4.
 Gaſtambide III. [1517](#).
 Gaſt- und Schankwirthſchaften II. 4.
 Gattungskauf II. 7.
 Gaupp II. 9.
 Gebäuderedituten II. 10.
 Gebäudeſteuer II. 11.
 Gebauer II. 11.
 Gebrauchsrecht f. Usus III. [1001](#).
 Gebühren f. Koſten II. 566.
 Gebühren für Rechtsanwälte II. 12.
 Geburtsregister f. Standesregister III. 776.
 Gefahr (handelsrechtl.) II. 14, beim Kauf II. 440.
 Gefährdeid II. 17.
 Gefährliche Anlagen II. 18.
 Gefangenbefreiung II. 20.
 Gefangenhaltung II. 21.
 Gefängnißarbeit II. 22.
 Gefängnißdiſziplin II. 24. *
 Gefängnißkleidung II. 24.
 Gefängnißkoſt II. 25.
 Gefängnißſtrafe II. 26.
 Gefängnißverwaltung II. 27.
 Gegenbeweis f. Beweis I. 355.
 Gegenforderung II. 29.
 Gegenleiſtung II. 29.
 Gegenvormund II. 30.
 Gehaltsanſprüche II. 32.
 Gehülfen f. gewerbliche Arbeiter II. 176.
 Geiz II. 34.
 Geiſteskrankheiten f. Zurechnungsfähigkeit III. [1461](#).
 Geiſtiges Eigenthum f. Urheberrecht III. [959](#).
 Geiſtliche Gerichte II. 34.
 Geiz II. 36.
 Geldforderungen II. 37.
 Geldſtrafe II. 38.
 Gelegenheitsgeſellſchaft II. 40.
 Geleit, ſicheres II. 41.
 Gelübde II. 42.
 Gemeinde, Gemeindeordnungen II. 42.
 Gemeindebeamte II. 49.
 Gemeindegürgerrecht, Gemeindeverfaſſung II. 56.
 Gemeinderichte II. 63.
 Gemeindehaushalt II. 64.
 Gemeindegemeinde II. 67.
 Gemeingefährliche Verbrechen II. 69.
 Gemeinſchaftstheilung II. 72.
 Gendarmerie II. 76.
 Generalhypothek II. 77.
 Generalſuperintendent f. Superintendent III. [835](#).
 Generaſynode f. Synodalverfaſſung III. [843](#).
 Generalverſammlung II. 79.
 Generalvikar f. Vikarien III. [1145](#).
 Genoſſenſchaften II. 83.
 Genöler II. 88.
 Gentilis, Albericus II. 88.
 Gentilis, Scipio II. 89.
 Gentilis, Juſtinus II. 89.
 Gentilis, Jac. Peruſinus II. 89.
 Genß II. 89.
 Genußmittel f. Nahrungs- und Genußmittel II. [848](#).
 Genußſchein III. [1518](#).
 Geometer f. Vermefſungswefen III. [1051](#).
 Gerade II. 90.
 Gerichtsärzte II. 91.
 Gerichtsferien II. 93.
 Gerichtskaffenweſen II. 93.
 Gerichtskosten f. Koſten II. 566.
 Gerichtſchreiber II. 97.
 Gerichtſprache II. 98.
 Gerichtsſtand im Civilprozeß II. 99.
 Gerichtsſtand im Strafprozeß II. 100.
 Gerichtsverfaſſung II. 104.
 Gerichtsvollzieher II. 114, f. auch Zuſtellungsbeamte III. [1485](#). *
 Gerichtsvorſitzender (civilprozeſſualiſch) II. 116.
 Gerichtsvorſitzender (ſtrafprozeſſualiſch) II. 116.
 Gerlach II. 125.
 Gerſon II. 126.
 Gerſtacher II. 126.
 Geſamtbelehnung f. Mitbelehnung II. 784.
 Geſamteigenthum II. 126.
 Geſamtſtrafe f. Konturrenz II. 507.
 Geſchäftsführungsfagen II. 507.
 Geſchäftſtagung im Gerichtsverfahren II. 129.
 Geſchäftsordnung bei geſetzgebenden Verſammlungen II. 132.
 Geſchlechtsvormundſchaft II. 137.
 Geſchworene II. 138.
 Geſellen f. gewerbliche Arbeiter II. 176.
 Geſellſchaftsvertrag f. Societas III. 689.
 Geſindevertrag II. 147.
 Geſilberecht II. 147.
 Geſtändniß im Civilprozeß II. 148.
 Geſtändniß im Strafprozeß II. 150.
 Geſterding, Chr. Gottfr. Rit. II. 151.
 Geſterding, Franz Chr. II. 151.
 Geſundheitspäſſe II. 151.
 Gewahrſam f. Custodia I. 492.
 Gewähr der Rängel II. 152.
 Gewährleiſtung im Handelsrecht II. 154.
 Gewalt (civilrechtl.) II. 156.
 Gewalt (handelsrechtl.) f. Vis major III. [1149](#).
 Gewaltthätigkeit II. 160.
 Gewerbebetrieb II. 161.
 Gewerbefreiheit II. 162.
 Gewerbeſtrafe II. 167.

- Gewerbetammer f. Handels- und Gewerbe-
 tammern II. 258.
 Gewerbeordnung II. 168.
 Gewerbesteuer II. 173.
 Gewerbliche Arbeiter II. 175.
 Gewerbs- und gewohnheitsmäßige
 Verbrechen II. 177.
 Gewerksvereine II. 179.
 Gewinnfüchtige Absicht II. 180.
 Gewissenssorge f. Thatbegehe III. 240.
 Gewissensvertretung f. Schiedsricht III. 546.
 Gibe, Paul, III. 1519.
 Gilbert II. 183.
 Gilbemeister II. 183.
 Gilhausen II. 184.
 Gillis II. 184.
 Giphanius II. 184.
 Giraud III. 1519.
 Giro f. Indossament II. 362.
 Girobank f. Reichsbank III. 346.
 Giroverkehr II. 184.
 Girtanner II. 186.
 Giuliani II. 187.
 Glasen II. 187.
 Glaubensscheidung II. 187.
 Glaubigeranspruch II. 188.
 Gläubigerversammlung II. 189.
 Lobig II. 190.
 Glud II. 190.
 Glücksspiel f. Hazardspiel II. 301.
 Gmelin, Christ. Gottf. von II. 191.
 Gmelin, Christ. von II. 191.
 Gmelin, Friedr. Ludw. II. 191.
 Gnadenzeit II. 191.
 Göbler II. 192.
 Göddaus II. 192.
 Göde, Henning II. 192.
 Göde, Christ. Aug. Gottf. II. 192.
 Godelmann II. 192.
 Goldast II. 192.
 Goldstein II. 193.
 Goldwährung f. Münzwesen II. 822.
 Goldhammer II. 193.
 Golther II. 193.
 Gomez, Antonio II. 193.
 Gomez, Luiz II. 193.
 Gönner II. 194.
 Görres II. 194.
 Götschel II. 194.
 Götschen, Joh. Friedr. Ludw. II. 194.
 Götschen, Otto II. 195.
 Gothofredus II. 195.
 Gottesdienststörung f. Religionsverbrechen III.
 425.
 Gotteslästerung f. Religionsverbrechen III. 426.
 Goveanus II. 195.
 Gradualfolge II. 195.
 Gram II. 196.
 Gratia II. 196.
 Grävell II. 196.
 Gravina II. 197.
 Greenleaf II. 197.
 Gregorius Tolofanus II. 197.
 Grenzschiedungssache II. 197.
 Grenzverrückung II. 198.
 Gries II. 198.
 Griefinger II. 199.
 Grohmann II. 199.
 Grolmann II. 199.
 Gros II. 199.
 Grohjährigkeitserklärung II. 199.
 Grotius II. 200.
 Grubensfeld II. 201.
 Grubenschulden II. 203.
 Gruchot II. 203.
 Grundbuchamt, Grund- und Hypo-
 thekenbehörde II. 204.
 Grundbesitz f. Auerbe I. 101.
 Gründergewinn II. 204.
 Grundkur f. Erbskur I. 700.
 Grundler II. 207.
 Grundschuld, Grundschuldbrief f. Hypothek II.
 339 und Hypothekenscheine II. 349.
 Grundsteuer II. 207.
 Grundstücktheilungen f. Dismembrationen I.
 537.
 Grundtheilung f. Theilung III. 899.
 Gründungsprospekt II. 211.
 Gruppen II. 215.
 Gundelinus II. 216.
 Guden II. 216.
 Guido de Bagnio II. 216.
 Guido de Suzaria II. 216.
 Gundling II. 216.
 Günther, Chr. Aug. II. 216.
 Günther, Karl Friedr. II. 216.
 Gufstmann II. 217.
 Gutachten (ärztliches) II. 217.
 Gütereinheit f. Gütergemeinschaft II. 218.
 Gütergemeinschaft II. 218.
 Gütertrennung f. Separatio bonorum III. 672.
 Güterpfleger f. Konturverwalter II. 522.
 Gutgewicht II. 220.
 Gutierrez II. 221.
 Guy-Pape II. 221.
 Guyet II. 221.
 Guyot II. 221.
- §.
- Häberlin II. 222.
 Habitatio f. Wohnungsrecht III. 1314.
 Hack II. 222.
 Haft II. 222.
 Haft im Zivilprozeß II. 223.
 Haftbarkeit aus Empfehlung u. Rath
 II. 225.
 Haftbefehl II. 225.
 Haftpflicht II. 228, der Eisenbahnen III.
 337.
 Haftpflicht in Zoll- und Steuerfachen II.
 229.
 Hagemann II. 234.
 Hagemeyer II. 234.
 Hagen, Albr. Friedr. v. d. II. 234.
 Hagen, Karl Heinr. II. 234.
 Hahn II. 234.
 Haimberger II. 235.
 Haimert II. 235.
 Hale II. 235.
 Hall, Mauritiz Cornelis van II. 235.

- Hall, Jakob van II. 235.
 Hallager II. 235.
 Haller II. 235.
 Haloander II. 236.
 Hameaug II. 236.
 Hamilton II. 236.
 Hammer Schlagerecht II. 236.
 Handakten II. 237.
 Handelsbücher II. 237.
 Handelsfrau II. 237.
 Handelsgebräuche f. Usage III. 1000.
 Handelsgerichte II. 240.
 Handelsgeschäft II. 244.
 Handelsgesellschaft II. 246: Erfordernisse 247, offene S. 248, Stellung zur Sozietät 249, Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter sich 250, nach außen 251, Auflösung 253, stille S. 253.
 Handelsgewohnheit f. Usage III. 1000.
 Handelsgut II. 256.
 Handelsleute f. Kaufmann II. 442.
 Handelsmüller f. Müller II. 699.
 Handelspapiere f. Wertpapiere III. 1309.
 Handelsregister II. 257.
 Handels- und Gewerbekammern II. 258.
 Handelsverträge II. 260.
 Handelswerth II. 263.
 Handfeste II. 263.
 Handgeld f. Arrha I. 158.
 Handhafte That f. frische That I. 915.
 Handlohn f. Erbleihe I. 701.
 Handlungsbevollmächtigter II. 264.
 Handlungsbücher f. Buchführung I. 425.
 Handlungsgehülfe II. 267.
 Handlungsehring II. 268.
 Handlungsreisender II. 269.
 Hänel II. 269.
 Haneton II. 270.
 Hardwide II. 270.
 Harmonopulos II. 270.
 Harpprecht, Joh. II. 270.
 —, Ferdin. Christoph II. 270.
 —, Mauritius David II. 270.
 —, Joh. Heinr. II. 270.
 —, Georg Friedr. II. 271.
 —, Christoph Friedr. II. 271.
 —, Christian Ferdin. II. 271.
 Harrington II. 271.
 Hartmann II. 271.
 Harum II. 271.
 Haffe II. 272.
 Haubold II. 272.
 Hauptbuchhalterei f. Staatskassenverwaltung III. 753.
 Hauptintervention f. Intervention II. 381.
 Hauptverhandlung II. 272: Vorbereitung 273, Unterbrechung und Vertagung 275, Stellung der Personen 277, Ordnung des Verfahrens 278, einleitende Schritte 279, Vernehmung des Angeklagten 282, Beweisverfahren 286, Parteivortrage 287, Zwischenfälle 291.
 Haus, J. J. III. 1520.
 Hausdiebstahl f. Diebstahl I. 531.
 Hausfriedensbruch II. 295.
 Häufungsprinzip f. Konkurrenz II. 508.
 Häuflersteuer f. Gebäudensteuer II. 11.
 Hausgefehe II. 296.
 Hausirhandel II. 298, mit Druckschriften III. 137.
 Hausfuchung f. Durchfuchung I. 574.
 Hautefeulle II. 299.
 Hauthuile II. 299.
 Havarie II. 299.
 Hawkins II. 301.
 Harthausen II. 301.
 Hagarbpiel II. 301, f. auch III. 723.
 Heer II. 302.
 Heffter II. 302.
 Hegel II. 302.
 Hehlerei II. 303.
 Heige II. 304.
 Heimathsamt II. 304.
 Heimathrecht f. Freizügigkeit I. 913.
 Heimathswesen II. 306.
 Heimbach, Karl Wilh. Ernst II. 308.
 —, Gustav Ernst II. 308.
 Heimbürg II. 308.
 Heinecius II. 308.
 Heirathsregister f. Standesregister III. 776.
 Heise II. 309.
 Held II. 309.
 Helfert II. 309.
 Heller von Hellersberg II. 309.
 Hellfeld II. 309.
 Hello II. 310.
 Hemmingfen II. 310.
 Hente II. 310.
 Henricus de Gassia II. 310.
 Hention de Pansey II. 311.
 Henriot II. 311.
 Henrys II. 311.
 Henryson II. 311.
 Hepp II. 311.
 Herausgeber (Preßrechtl.) II. 312.
 Herbert II. 313.
 Hereditas jacens f. juristische Personen II. 422.
 Hereditatis petitio f. Erbschaftsklage I. 704.
 Herrenlose Güter f. Fiskusrecht I. 842.
 Hert II. 313.
 Heuergeschäft f. Promessengeschäft III. 193.
 Heuervertrag II. 314.
 Hegerci f. Religionverbrechen III. 425.
 Heydemann II. 316.
 Heyne II. 316.
 Hiersemengel II. 316.
 Hildebrand II. 316.
 Hill II. 317.
 Hillebrand II. 317.
 Hinterlegungsvertrag f. Depositum I. 515.
 Hinrichs II. 317.
 Hinchius II. 317.
 Hippolithus a Rapide II. 318.
 — de Marfilis II. 318.
 Hißig II. 318.
 Hobbes II. 318.
 Hochverrath II. 318.
 Höchster III. 1520.
 Hoeben II. 321.
 Hofader II. 322.

- Hoffmann, Christ. Gottfr. II. 322.
 —, Joh. Wilh. II. 322.
 Hoffnungskauf II. 322.
 Hoffalter II. 323.
 Hoffpeise f. Ruchtheit II. 323.
 Hojer II. 323.
 Holz II. 323.
 Holt II. 323.
 Holtius II. 323.
 Holzberichtigung f. Forstherbituten I. 859.
 Holzjrevel II. 324.
 Holzschuber II. 325.
 Homberg II. 325.
 Home II. 326.
 Hommer II. 326.
 Hommel II. 326.
 Hontheim II. 327.
 Höhere Gewalt f. Vis major III. 1149.
 Höpfer II. 327.
 Hopperus II. 327.
 Horn, Caspar Heinr. II. 328.
 —, Joh. Friedr. 328.
 Hostiensis II. 328.
 Hotomannus II. 328.
 Howard II. 328.
 Huber II. 329.
 Hübner, Martin II. 329.
 —, Christ. Gottbelf II. 329.
 Hufeland II. 329.
 Hufnagel II. 330.
 Hugo, Rudolf, II. 330.
 —, Gustav II. 330.
 — de Alberico de porta Ravennate II. 330.
 Hugolinus Presbyteri II. 331.
 Huguccio II. 331.
 Hulbigung der Stände II. 331.
 Hülfigeschworene II. 332.
 Hülfsaffassen II. 333.
 Hülfsleistung in Seenoth II. 334.
 Hülfsrichter II. 335.
 Hülfschöffen II. 336.
 Hülfsenat f. Reichsgericht III. 338.
 Humboldt, Wilh. von II. 336.
 Hume II. 337.
 Hund, Biqulejus II. 337.
 Hunde II. 338.
 Hunger, Wolfgang II. 338.
 Hunnius II. 339.
 Hürdenschlag f. Pferdrecht III. 53.
 Hypothek II. 339.
 Hypothekenbücher (Grund- und) II. 345.
 Hypothekengeschäft f. Reichsbank III. 346.
 Hypothekenscheine und Grundschuldbriefe II. 349.
- 3.**
- Jaffatt, Joh. Adam von II. 351.
 Ignoranz II. 351.
 Illation der Dos II. 352.
 Imbert II. 353.
 Immission II. 353.
 Immunität (kirchenrechtl.) II. 354.
 Impensen II. 355.
 Impfwesen und Impfwang II. 355.
- Impubertät f. Altersstufen I. 84.
 Incest f. Blutschande I. 395.
 Incestuosus II. 359.
 Incidentfachen f. Zwischenstreit III. 1506.
 Indemnität (staatsrechtl.) II. 360.
 Indignität (erbrechtl.) II. 362.
 Individualrechte f. Sonderrechte III. 700.
 Indoffament II. 362.
 Infamie II. 364.
 Infantia f. Altersstufen I. 84.
 Informativprozeß (kirchenrechtl.) II. 365.
 Inhaberpapiere II. 365.
 In integrum restitutio f. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand III. 1323.
 Injurie f. Beleidigung I. 263.
 Injussioindoffament f. Indoffament II. 363.
 Incorporation (kirchen- u. staatsrechtl.) II. 371.
 Innungen II. 372.
 Insel II. 374.
 Infination f. Zustellung III. 1477.
 Institution (kirchenrechtl.) II. 375.
 Interdictum de arboribus caedendis II. 833.
 — de glande legenda II. 831.
 — de liberis exhibendis I. 757.
 — de precario III. 131.
 — fraudatorium f. Anrechnungsfage I. 106.
 — ne quid in loco publico f. Baurecht I. 243.
 — quod vi aut clam f. Baurecht I. 239.
 — quorum bonorum f. Erbchaftsfage I. 704.
 — unde vi f. Ermiffionsfage I. 760.
 — uti possidetis f. Ermiffionsfage I. 760.
 Interdict II. 375.
 Interesse II. 376.
 Interimsfchein II. 377.
 Interimswirtschaft II. 378.
 Interalarfrüchte II. 379.
 Internirung der Fremden f. Ausweisung I. 215.
 Internuntien f. Nuntien II. 913.
 Interpellation II. 379.
 Interfurium II. 380.
 Intervention II. 381.
 Intorisationzustände f. Zurechnungsfähigkeit III. 1468.
 Invalidentwesen II. 381.
 Inventarium II. 392.
 Investitur II. 393.
 Irisches System f. Progressivsystem III. 189.
 Irnerius II. 394.
 Irregularität (kirchenrechtl.) II. 394.
 Irrengelgebung II. 395.
 Irresein, moralisches f. Zurechnungsfähigkeit III. 1460.
 Irrthum im Civilrecht II. 399.
 Irrthum im Strafrecht II. 402.
 Jambert II. 403.
 Jelin II. 404.
 Jolirhaft f. Einzelhaft I. 657.
 Iter f. Begehrbituten III. 1299.
- Job.**
- Jacobien II. 404.
 Jacobion II. 404.
 Jacobus de porta Ravennate II. 404.

- Jacobus de Arbione II. 404.
 — de Arena II. 404.
 — de Rabanis II. 404.
 — de Theramo II. 405.
 Jactus lapilli f. Baurecht I. 239.
 Jagdfolge f. Wildfolge III. 1336.
 Jagdgenossenschaft f. Jagdrecht II. 409.
 Jagdpachtvertrag II. 405.
 Jagdrecht II. 407.
 Jagemann, E. von II. 411.
 Jahresliste der Geschworenen II. 411.
 Jarde II. 412.
 Jason, de Rayno II. 412.
 Jaup II. 412.
 Jefferson II. 413.
 Jeffrey II. 413.
 Jeffreys II. 413.
 Jenkins II. 413.
 Jervis II. 413.
 Jesuiten f. Orden II. 958.
 Johannes Andreae II. 413.
 — ab Imola II. 414.
 — Monachus II. 414.
 — Teutonicus II. 414.
 Jones II. 414.
 Jordan II. 414.
 Jouffe II. 415.
 Juden II. 415.
 Judicium divisorium f. Theilungsklagen III. 578.
 Jugendliche Verbrecher f. Altersstufen I. 84 und Erziehungsanstalten I. 750.
 Julius II. 418.
 Juramentum litis decisorium f. Schiedseid III. 545.
 — necessarium f. richterlicher Eid III. 476.
 — promissorium f. Versprechungseid III. 1094.
 — Zenonianum f. Würderungseid III. 1367.
 Juristische Person II. 418.
 Jus angariae II. 423.
 — devolutionis f. Versangenschaftsrecht III. 1023.
 — protimiseos f. Vorkaufrecht III. 1172.
 — tollendi f. Zymphen II. 355.
 Justitium II. 423.
 Justizverweigerung II. 424.

St.
 Rabinetsjurist II. 424.
 Rabotage II. 424.
 Rahrel II. 426.
 Raiferschnitt f. Perforation III. 33.
 Raiferthum, das deutsche III. 426.
 Ralende II. 429.
 Raltenborn von Stachan II. 430.
 Räumerevermögen II. 431.
 Rammergut f. Civilliste I. 467.
 Rammer- und Kellerlehen II. 431.
 Ramptz, v. II. 431.
 Rant II. 432.
 Ranzelmisbrauch III. 1013.
 Raper f. Loslassungsverträge II. 678.
 Rapitel II. 432.
 Raplaken II. 434.
 Rapläne II. 434.
 Raptatorische Disposition II. 434.
 Rardinäle II. 435, f. auch III. 6.
 Rardinalvikar f. Vikarien III. 1145.
 Raro II. 436.
 Rarulus de Tocco II. 436.
 Kartellverträge f. Auslieferungsverträge I. 199.
 Rastagelchät f. Zeitkauf III. 1331.
 Rastatorische Klausel II. 436.
 Rathedaltirche II. 433.
 Ratfchenowosty II. 437.
 Rauf II. 437, f. auch I. 329. — Rauf in Bauch und Bogen f. Avertionalkauf I. 220. — Rauf nach Beficht I. 503. — Rauf nach Probe f. Probekauf III. 187.
 Rauffahrteischiffe II. 441.
 Rauffrau f. Handelsfrau II. 239.
 Raufmann II. 442.
 Raufalzusammenhang II. 444, bei Theilnahme II. 447, bei Unterlassungsverbrechen 448, bei Versuch III. 447.
 Raution der Beamten f. Amtskaution I. 96.
 Rautionen im materiellen Recht II. 448, im Strafprozeß f. Sicherheitsleistung III. 678.
 Rautionbestellung (preßrechtl.) III. 147.
 Rautionshypothek f. Spezialität der Hypothek III. 718.
 Reeffel II. 450.
 Keller vom Steinbock II. 450.
 Kelterzwang f. Bannrecht I. 231.
 Kemper II. 450.
 —, J. de Wofch III. 1521.
 Rent II. 451.
 Retteler II. 451.
 Reherci f. Religionsverbrechen III. 425.
 Rind, Joh. Ab. Gottl. II. 451.
 Rindeſmord (ſtrafrechtl.) I. 451.
 Rindeſmord (mediz.-foren.) II. 454.
 Rindeſunterſchiebung II. 459.
 Rindheit f. Altersstufen I. 83.
 Rinſchot II. 460.
 Rirchſen, Friedr. Leop. von II. 460.
 Rirchſenagenbe II. 460.
 Rirchenamtsvergehen f. Verbrechen der Religionsdiener III. 1013.
 Rirchenbann II. 462.
 Rirchenbaulaſt f. Baulaſt I. 236.
 Rirchendiebstahl, Rirchentraub f. Religionsverbrechen III. 425.
 Rirchenfabrik II. 463.
 Rirchengemeinde II. 464.
 Rirchengüter II. 465.
 Rirchenſteuern II. 466.
 Rirchenzucht II. 467.
 Rirchhöfe f. Begräbniß I. 256.
 Rirchſetter, Subw. von II. 468.
 Rlage II. 468.
 Rlageänderung II. 470.
 Rlageantrag II. 471.
 Rlagebeantwortung II. 471.
 Rlagegrund II. 472.
 Rlagehäufung II. 473.
 Rlaſſenſteuer II. 474.
 Rlein II. 476.

- Kleinhandel II. 477.
 Kleinschrod II. 478.
 Klenof II. 478.
 Klenze II. 478.
 Klimrath II. 478.
 Klink II. 478.
 Klöster II. 479.
 Klüber II. 480.
 Knappschäftskassen II. 480.
 Koadjutoren II. 482.
 Koch II. 482.
 Kodizillarantel f. Codicilli I. 470.
 Kollation (civilrechtl.) II. 483.
 — (kirchenrechtl.) II. 483.
 Kollegialkirche f. Kapitel II. 493.
 Kollaboration f. Gütergemeinschaft II. 220.
 Kollusionshaft II. 484.
 Kolonat II. 485.
 Kolportage f. Preshgewerbe III. 137.
 Kommanditgesellschaft II. 486.
 Kommende (kirchenrechtl.) II. 489.
 Kommentatoren, Postglossatoren II. 489.
 Kommissionsgeschäft II. 490.
 Kommissionsstrafe f. Dedung I. 500.
 Kommissionsverleger f. Preppolizei III. 149.
 Kommissibelitte f. Unterlassungsberechnen III. 933.
 Kommorienten II. 495.
 Kompensation II. 496, f. auch II. 493, 570.
 Kompetenz f. Gerichtshand II. 100.
 Kompetenzkonflikt f. Gerichtsverfassung II. 107.
 Komplot II. 497, f. auch 320.
 Komptabilitätsgeleh III. 752.
 Konditionen II. 498.
 Konditionsgeschäft, buchhändlerisches f. Sortimentsbuchhandel III. 709.
 Konfiskation f. Einziehung I. 661.
 Konfrontation II. 499, f. auch 286.
 Konfusion II. 499.
 Kongregationen f. Kurie II. 596, 961.
 Kongresse II. 500.
 König, Chilian II. 501.
 Königswarter II. 501.
 Konjunktion der Erben II. 501.
 Konforate II. 503.
 Konkurrenz II. 506.
 Konkurs II. 510.
 Konkursöffnung II. 513.
 Konkursgericht II. 515.
 Konkursmasse II. 516.
 Konkursverfahren II. 518.
 Konkursverwalter II. 522.
 Konneritätsforum II. 524.
 Konnoissement II. 525, f. auch III. 650.
 Konopat II. 527.
 Konsekration II. 527.
 Konfiliatoren f. Kommentatoren II. 489.
 Konfistorium II. 527.
 Konsolidation II. 529.
 Konsularagenten II. 529.
 Konsulararchiv II. 530.
 Konsularatteste II. 530.
 Konsulargebühren II. 531.
 Konsulargerichtsbarkeit II. 532.
 Konsularmatrifel II. 534.
 Konsularreglement II. 535.
 Konsularschutz II. 536.
 Konsularverträge II. 537.
 Konsumtion II. 539.
 Kontantgeschäfte f. Zeitauf III. 1332.
 Kontokorrent II. 540, f. auch III. 346.
 Kontraktbruch f. Vertragsverletzung, strafbare III. 1103.
 Kontragnatur II. 540.
 Kontrebaude II. 541.
 Kontumazialverfahren f. Verläumnisverfahren III. 1071 und Strafverfahren gegen Abwesende I. 33.
 Konvaleszenz der Rechtsgeschäfte II. 543.
 Konventionalstrafe II. 544.
 Kooge f. Deichverbände I. 504.
 Koppelweide f. Weidewerbituten III. 1303.
 Kori II. 546.
 Körperchaft f. juristische Person II. 418 und Korporationen II. 560.
 Körperverletzung (Strafrechtl.) II. 546.
 Körperverletzung (mediz.-forens.) II. 550.
 Korporation, Korporationsrechte II. 560, f. auch Genossenschaften II. 83.
 Korrealhypothek f. Spezialität der Hypothek III. 719.
 Korrealobligation f. Solidar- und Korrealobligation III. 694.
 Korrespondenzheber II. 565, f. auch III. 475.
 Kosten (civilproz.) II. 566.
 Kosten (strafproz.) II. 567.
 Kostentragung II. 571.
 Kostgeschäft f. Repertiergehäft III. 438.
 Köstlin II. 571.
 Köthing II. 572.
 Krankenankassen II. 572.
 Krauze II. 576.
 Kraut II. 576.
 Kreditanstellen f. Reichsbank III. 348.
 Kreditbrief II. 576.
 Kreditive f. Beglaubigungsschreiben II. 252.
 Kreislandschaft f. Standtschaft III. 777.
 Kreittmahr II. 578.
 Krenner II. 578.
 Kreh II. 578.
 Kreuzverhör f. Verhör III. 1034.
 Kridar f. Gemeinshulbner II. 74.
 Kriegel II. 578.
 Kriegsartikel II. 578.
 Kriegscontribution II. 579.
 Kriegseisungen II. 580.
 Kriegschaden II. 583.
 Kriegschahung f. Kriegscontribution II. 579.
 Kriegsschiffe II. 584.
 Krug II. 585.
 Krugverlag II. 585.
 Krüll II. 585.
 Rühns II. 586.
 Rukenkamp II. 586.
 Rulpis II. 586.
 Rumulation der Rechtsmittel II. 586.
 Rumulationprinzip f. Konkurrenz II. 508.
 Ründigung II. 587.
 Runstfehler II. 587.

Kunstmann II. 591.
 Kuppel f. Unzucht III. 955. und Verbrechen
 der Religionsdiener III. 1014.
 Kuppener II. 591.
 Kuratel II. 591.
 Kurie II. 596.
 Kurme f. Weisthau I. 344.
 Kursberechnung II. 597.
 Ruge II. 599.

Q.

Qabbé II. 600.
 Qabittus II. 600.
 Qadefchein III. 1521.
 Qadzeit II. 600.
 Qadung im Civilprozeß II. 601.
 — im Strafprozeß II. 604.
 — der Geschworenen II. 607.
 Qaferrière II. 608.
 Qagergeld II. 608.
 Qagerfchein f. Warrants III. 1239.
 Qagus, Conrad II. 609.
 Qambertinus de Ramponibus II. 610.
 Qammenais II. 610.
 Qamoignon II. 610.
 Qampredi II. 610.
 Qampugno II. 610.
 Qancelotti II. 610.
 Qanbarmenverband II. 611.
 Qandbegrenzen II. 611.
 Qandeskirchen III. 425.
 Qandesverrath II. 612.
 Qandgericht II. 613.
 Qandlösung f. Wartlösung II. 721.
 Qandjaffiat II. 620.
 Qandhandfchaft f. Standfchaft III. 778.
 Qandstreicherei II. 621.
 Qang II. 622.
 Qanguet II. 622.
 Qanjuinai II. 622.
 Qappenberg II. 622.
 Qarfen II. 622.
 Qaesio enormis II. 623.
 Qaspeyres II. 624.
 Qassalle II. 625.
 Qahberg, Frh. von II. 625.
 Qassifches Recht f. Kolonat II. 485.
 Qaffon, Peder II. 625.
 —, Peder Karl II. 625.
 Qa Thaumaffière II. 625.
 Qartus Pomponius II. 626.
 Qaudatio auctoris f. Nomination II. 889.
 Qaudemium II. 626. f. auch I. 701.
 Qaufende Konten II. 627.
 Qaurière II. 628.
 Qauterbach II. 628.
 Qawrence III. 1523.
 Qeben, Beweis desselben II. 628.
 Qebensdauer II. 629.
 Qebensversicherung f. Versicherungsvertrag III.
 1084.
 Qebrun II. 629.
 Qect II. 629.
 Qebiger Unfall II. 630.

Qeuw, Elbert de II. 630.
 Qeuwen, Simon van II. 630.
 Qegalität im Grundbuchwesen II. 631.
 Qegalitätsprinzip (Krafftrog) f. Opportunitäts-
 prinzip II. 953.
 Qegalfervituten II. 633.
 Qegat II. 635.
 Qegaten (Kirchenrechtl.) II. 637.
 Qegitimation II. 638.
 Qegrand de Lalau II. 640.
 Qegraverend II. 640.
 Qegnerepektanz f. Qventualbelehnung I. 753.
 Qegnshähigkeit II. 640.
 Qegnshöhe II. 642.
 Qegnstrakt f. Näherrecht II. 843.
 Qegnshulden II. 643.
 Qegnshamm II. 645.
 Qegnshaffession II. 646.
 Qehrlingswesen II. 649. f. auch II. 176.
 Qeibgebänge II. 651.
 Qeibniß II. 652.
 Qeibrentenversicherung f. Versicherungsvertrag
 III. 1086.
 Qeibrentenvertrag II. 653.
 Qeibzucht f. Mientheil I. 79 und Qeibgebänge
 II. 651.
 Qeichensfchändung f. Religionsverbrechen III.
 428.
 Qeichensfchau und Qeichensöffnung f. Qbbuktion
 II. 913.
 Qeichensverbrennung f. Beerdigungsweise I. 249.
 Qeibbibliothek II. 655.
 Qeibvertrag f. Commodatum I. 474.
 Qeinpfad II. 656.
 Qeiterrecht f. Nachbarrecht II. 833.
 Qeonhardt II. 657.
 Qerminier II. 657.
 Qeffius II. 657.
 Qette II. 658.
 Qeu II. 658.
 Qeucht II. 658.
 Qeuenger II. 658.
 Qeunclavius II. 658.
 Qeuteration f. Rechtsmittel III. 291.
 Lex Aelia Sentia f. Anfetzungsklage I. 106.
 — Anastasiana f. Anastasiana lex I. 100.
 — Aquilia f. Schadenersatz III. 532. f. auch
 Culpa I. 437.
 — commissorica II. 659.
 — Cincia f. Brautgefchenke I. 417 und Schen-
 kung III. 543.
 — Falcidia f. Falcidifche Quart I. 787.
 — Rhodia de jactu II. 299. III. 663.
 Qeffer II. 660.
 Qegardière II. 660.
 Q'hôpital II. 660.
 Qichte Zwifchenräume II. 661.
 Qicht- und Fenfterrecht II. 661.
 Qieber II. 663.
 Qieferungsgelchäft II. 663.
 Qieferungslauf und -vertrag f. Qieferungs-
 gelchäft II. 663.
 Qieferungsverträge, strafbare, Nichterfüllung
 f. gemeingefährl. Verbrechen II. 72.
 Qiegegeld II. 665.
 Qimitum II. 665.

- Vinnäus II. 666.
 Vinde II. 666.
 Vinden II. 666.
 Vinegradualsystem f. Parentelenordnung III. 10.
 Vinguet II. 666.
 Liquidation II. 666, f. auch II. 512.
 Liquidität II. 667.
 Viteralkonventionen III. 961.
 Vitigiolität II. 667.
 Litis consortium f. Streitgenossenschaft III. 818.
 Vitisdenuntiation f. Streitverkündung III. 820.
 Vitiskontestation II. 670.
 Vitispandez f. Rechtshängigkeit III. 276.
 Viti II. 672.
 Vivingston II. 672.
 Viget II. 673.
 Locatio conductio operis und operarum f. Dienstmiethen I. 532.
 Voccenius II. 673.
 Vode II. 673.
 Vocré II. 673.
 Vöhr II. 673.
 Votfel II. 674.
 Vombardgeschäft f. Depotgeschäft I. 509 und Reichsbank III. 346.
 Vooß II. 674.
 Vootsen II. 674.
 Vori II. 675.
 Voriot II. 675.
 Vörlungen im Grund- und Hypothekenbuche II. 676.
 Vöslaffungsverträge II. 678.
 Votterie (privatrechtl.) II. 678.
 — (strafrechtl.) II. 681.
 Voubrey II. 682.
 Vöwenberg II. 682.
 Vohsean, Charles II. 682.
 — de Mauléon II. 682.
 Lucida intervalla f. lichte Zwischenräume II. 661.
 Lucrum cessans f. Schadenersatz III. 593.
 Luden, Heinrich, Vater und Sohn II. 683.
 Ludewig II. 683.
 Ludolf II. 683.
 Ludovici II. 683.
 Lügenstrafen f. Vernehmung III. 1057.
 Lumb II. 684.
 Lungenprobe f. Kindesmord II. 456.
 Lünig II. 684.
 Lustbarkeiten II. 684.
 Lütther II. 686.
 Lyclama van Ryeholt II. 686.
 Linder II. 686.
- M.**
- Mabilion II. 687.
 Mabilj II. 687.
 Machelard II. 687.
 Machiavelli II. 687.
 Madelbey II. 688.
 Madenjie II. 688.
 Madintoff II. 689.
 Madai, v. II. 689.
 Madihn, Georg Sam. II. 689.
 —, Ludw. Gottfr. II. 689.
 Madischaj II. 689.
 Madl- und Schladtsteuer II. 690.
 Madlwang f. Banrecht I. 231.
 Madnung f. Interpellation II. 379.
 Madnverfahren II. 694.
 Mad, Angelo II. 695.
 Madhraumsteuer f. Branntweinsteuer I. 414.
 Madstre II. 695.
 Madjaniius II. 696.
 Madjer II. 696.
 Madjetätsbeleidigung II. 696.
 Madjetätsverbrechen f. politische Verbrechen III. 63.
 Madjorat II. 698.
 Madjorenität f. Altersstufen I. 83.
 Madler II. 699.
 Madlerlohn f. Courtage I. 481 und Proxenetium III. 212.
 Madblant II. 702.
 Madeschherbes II. 702.
 Madeville II. 702.
 Madkaufschlag f. Biersteuer I. 384.
 Madnat II. 702.
 Madnatverfahren f. Strafbefehl III. 801.
 Mandatum qualificatum f. Bürgschaft I. 439.
 Madngin II. 706.
 Madnie f. Zurechnungsfähigkeit III. 1464.
 Madnifestationseid f. Offenbarungseid II. 940.
 Madnsfield II. 707.
 Madnji II. 707.
 Manus mortua f. todte Hand III. 894.
 Madnj II. 707.
 Madanta II. 707.
 Madarca II. 707.
 Madarcabé II. 708.
 Madaregoll II. 708.
 Madariana II. 708.
 Madarie, Alexander Thomas II. 708.
 Madarillac II. 708.
 Madarine II. 708, in völlerrechtlicher 710, in staatsrechtlicher 712 und privatrechtl. Beziehung 715.
 Madarfälschung f. Fälschung I. 790.
 Madarfenschuh II. 716.
 Madarfensystem f. Progressivsystem III. 189.
 Madarflosung II. 720.
 Madarfpolizei II. 721.
 Madarfpreis II. 724.
 Madarfstandsgelder II. 724.
 Madarf- und Refsachen II. 725.
 Madarfwechsel f. Wechfel II. 746.
 Madarobeure II. 725, f. auch II. 768.
 Madarquard II. 726.
 Madarjilius de Raynardino II. 726.
 Madartens II. 726.
 Madartens, Georg Friedr. von II. 726.
 —, Carl von II. 727.
 Madartin II. 727.
 Madartini zu Wasserberg, Frh. v. II. 727.
 Madartinus de Fano II. 728.
 — Goffa II. 728.
 Madascardi II. 728.
 Madascob II. 728.

- Raffegläubiger II. 728.
 Raffepfleger f. Konturüberwarter II. 522.
 Raffertius II. 729.
 Rafforius II. 730.
 Raß- und Gewichtordnung II. 730.
 Ratile III. 1523.
 Ratvularbeiträge f. Reichsfinanzwesen II. 379.
 Rathhäus de Afflictis II. 732.
 —, Ant. II. 732.
 Raurenbrecher II. 733.
 Rauren II. 733.
 Mayer, Max Sam. II. 733.
 —, Samuel II. 734.
 Mediation f. Vermittlung III. 1052.
 Medikaferei II. 734.
 Meerman II. 734.
 Meier, Juftus II. 734.
 Meiergüter II. 734.
 Meijer, H. 735.
 Meineid II. 736.
 Meißner II. 738.
 Meißter, Chr. Friedr. Georg II. 738.
 —, Georg Jac. Friedr. II. 738.
 —, Joh. Chrif. Friedr. II. 738.
 Melancholie f. Zurechnungsfähigkeit III. 1463.
 Melanchthon II. 739.
 Melbeweifen II. 739.
 Meliorationen und Deteriorationen
 des Lehns II. 740.
 Menagius II. 742.
 Menochius II. 742.
 Menfalgut II. 742.
 Menfchenraub II. 743.
 Merenda II. 743.
 Merillius II. 743.
 Merfel II. 743.
 Merlin de Douai II. 744.
 Meßbrief II. 744.
 Meßkonten II. 745.
 Meßftipendium II. 746.
 Meßwechfel II. 746.
 Metus f. Zwang III. 1485.
 Meuterei II. 747.
 Mevius II. 748.
 Michelfen III. 1523.
 Miethe II. 748.
 Miethsteuer II. 752.
 Militärbeamte f. Reichsbeamte III. 374.
 Militärperfonen im Civilprozeß II. 755.
 — im Strafprozeß II. 756.
 Militärpflicht II. 757.
 Militärpflicht der Deutfchen im Aus-
 lande II. 762.
 Militärstrafverfahren II. 763.
 Militärverbrechen II. 765.
 Mill, John Stuart II. 771.
 Millau II. 771.
 Milton II. 771.
 Minderjährigkeit f. Altersftufen I. 83.
 Minderungsftufe II. 772.
 Minifter II. 772.
 Minifterverantwortlichkeit II. 776.
 Minorat II. 780.
 Minorrennität f. Altersftufen I. 83.
 Mißbrauch der Dienstgewalt (Militärverbrechen)
 II. 768, der geiftlichen Gewalt f. Recursus
 ab abusu III. 307.
 Mißgeburten II. 780.
 Mißhandlung f. Körperverletzung II. 546, 560.
 Mißheirat II. 781.
 Mißbaurecht (bergrechtl.) II. 783.
 Mißbelehrung II. 784.
 Mißbefehl II. 785.
 Miteigenthum II. 786.
 Miterbe II. 788.
 Mißgift f. Totalfyftem I. 565.
 Mißheber f. Heberer III. 474.
 Mittelkurs II. 789.
 Rittermaier II. 789.
 Mißthäterfchaft II. 790.
 Modus II. 792.
 Mohl, Robert von II. 793.
 Molen f. Mißgeburten II. 780.
 Molina II. 794.
 Molinäuß II. 794.
 Molitor (is), Ulrich II. 794.
 Molitor, Jean Philippe II. 795.
 —, Wilh. II. 795.
 Moniturverfahren f. Berichtigung des Wahr-
 fpruches I. 300.
 Monomanie f. Zurechnungsfähigkeit III. 1464.
 Monopole II. 795.
 Montalvo II. 795.
 Montesquieu II. 796.
 Mora II. 796.
 Moratorium II. 801, f. auch III. 192.
 Morb II. 802.
 Morganaifche Ehe II. 804.
 Morgengabe II. 805.
 Morin II. 805.
 Morftadt II. 806.
 Mortuarium II. 806, f. auch I. 344.
 Morus, Thomas II. 806.
 Moser, Joh. Jakob II. 807.
 —, Friedr. Karl II. 807.
 Mofer, Juftus II. 807.
 Mof de Sons II. 808.
 Muddäuß II. 808.
 Mühlenbruch II. 808.
 Mühlenrecht II. 808.
 Mühler, Heinr. Gottl. von II. 812.
 —, Heinr. von II. 812.
 Mühlfeld, Eug. Wegerle Edler v. II. 812.
 Müller, Joh. Joachim II. 813.
 —, Joh. von II. 813.
 —, Adam Heinr. II. 813.
 München, Nikolaus II. 813.
 Mundraub f. Diebstahl I. 590.
 Mündelgut II. 813.
 Mündigkeit f. Altersftufen I. 83.
 Mündlichkeit (civilproz.) II. 815.
 — (Strafproz.) II. 818, f. auch I. 381.
 Munginger, Waller II. 819.
 —, Werner II. 819.
 Münzverbrechen II. 819.
 Münzverfälfchung f. Münzverbrechen II. 820.
 Münzweifen II. 821.
 Murrhard II. 825.
 Murrer, Thomas II. 826.

Musterrolle f. Schiffsapriere III. 576.
 Musterschuh II. 826.
 Muthheil II. 823.
 Muther, Theodor II. 823.
 —, Ferdinand II. 829.
 Muthung (bergrechtl.) II. 829.
 — bei Lehen II. 830.
 Muttergut II. 830.
 Mwart de Bouglans II. 831.
 Mynfinger II. 831.
 Mythisches Testament II. 832.

N.

Nabuco II. 832.
 Nachbarlosung II. 832.
 Nachbarrecht II. 832.
 Nachbürgschaft f. Afterbürgschaft I. 51.
 Nachdruck und Nachdruckverträge f. Urheberrecht III. 957.
 Nachgeschäft f. Nachgeschäft II. 888.
 Nachhude II. 835.
 Nachlaßgläubiger II. 836.
 Nachlaßregulierung II. 836.
 Nachmann im Frachtgeschäft II. 839.
 Nachnahme II. 840.
 Nachsteuer II. 840.
 Nachtzeit II. 841.
 Nachverklarung f. Seeprotell III. 653.
 Nadelgelber II. 842.
 Näherrecht II. 842.
 Nahrungsmittel (polizeilich) II. 844.
 Nahrungs- und Genußmittelverfälschung II. 848.
 Nahrungsname II. 851.
 Naturalkomputation f. Zeitberechnung III. 1375.
 Naturalifikation f. Reichs- und Staatsangehörigkeit III. 413.
 Naturalis obligatio III. 852.
 Naville II. 853.
 Nebenabreden II. 853.
 Nebenfragen (Strafproz.) II. 854.
 Nebenintervention f. Intervention II. 381.
 Nebenklage II. 854.
 Nebenprotokoll f. Dolmetscher I. 551.
 Nebenstrafen II. 855, f. auch II. 770.
 Negatorienklage II. 856.
 Negotiorum gestio II. 858.
 Nehrmann II. 861.
 Neidbau II. 861, f. auch I. 238, II. 833.
 Neigebauer II. 861.
 Repos de Montalbano II. 862.
 Rettelbladt, Christian II. 862.
 —, Daniel II. 862.
 Netto f. Gutgemicht II. 220.
 Neubruck II. 862.
 Neulehen II. 862.
 Neutralitätsgesetze II. 863.
 Neuwahlen II. 881.
 Nicajus von Werba II. 882.
 Wichtigkeitsklage II. 883, f. auch III. 1923.
 Nicolini II. 883.
 Nieder II. 883.

Niederlassung (in internationaler Beziehung) II. 883.
 Nießbrauch II. 884.
 Notgeschäft II. 888, f. auch III. 122.
 Nomination II. 829.
 Nominationsrecht (kirchenrechtl.) II. 891.
 Noob II. 891.
 Normalarbeitstag II. 891.
 Normale f. Eichordnung I. 607.
 Normaljahr II. 892.
 Norregaard II. 893.
 Notariat II. 893.
 Note II. 895.
 Notenbant f. Reichsbant III. 346.
 Notenregal f. Reichsbant III. 356.
 Notbadresse f. Nothbülfe II. 898.
 Nothbibliothek f. Echehziehung I. 597.
 Nothberbe f. Wfichttheilberechnung III. 54.
 Nothfrist II. 896.
 Nothbülfe (wechselrechtl.) II. 899.
 Nothbürgung II. 901.
 Nothstand II. 902.
 Nothweg f. Wegeerbituten III. 1900.
 Nothwehr II. 903.
 Nothzucht II. 905.
 Notifikation (wechselrechtl.) II. 906.
 Notorietät II. 907.
 Rouguier II. 909.
 Novation II. 909.
 Noxae datio f. Pauperies III. 24.
 Noxallage II. 912.
 Runtien II. 912.
 Rußeigenthum f. Obereigenthum II. 923.

O.

Obduktion, Obduktionsverfahren II. 913.
 Obdienzeit II. 923.
 Oberappellation f. Rechtsmittel III. 291.
 Obereigenthum und Rußeigenthum II. 923.
 Oberkirchenrath II. 925.
 Oberlandesgerichte II. 927.
 Oberrechnungskammer II. 928.
 Oberreichsanwalt f. Reichsanwalt III. 344.
 Oberseamt II. 934.
 Obertus ab Orto II. 934.
 Oberbormundschäftsbehörde II. 935.
 Oblation im Pfandrecht II. 937.
 Obligation f. Alternativobligation I. 80 und Solibar- und Korrealobligation III. 694.
 Obligo II. 938.
 Obmann II. 939.
 Occam II. 939.
 Obier II. 940.
 Odo Senonenfis II. 940.
 Obofobus II. 940.
 Offenbarungseid II. 940, f. auch III. 1494.
 Offentundigkeit f. Notorietät II. 907.
 Offentlichkeit als Thatbestandsmoment II. 941.
 Offentlichkeit des Verfahrens II. 942.
 Offerte II. 943.
 Offizial (kirchenrechtl.) II. 944.

- Offkulation II. [945](#).
 Oßbetsopp II. [948](#).
 Oßbendorp II. [948](#).
 Oßdrabus II. [948](#).
 Oßdrichs II. [948](#).
 Osmiffbüdeliste f. Unterlassungsverbrechen III. [933](#).
 Ompfeda II. [949](#).
 Oosterga II. [949](#).
 Operis novi nuntiatio II. [949](#).
 Oppenheim II. [952](#).
 Oppenhoff II. [952](#).
 Opportunitätsprinzip (strafproz.) II. [953](#).
 Option II. [954](#).
 Oralsideitommiß II. [956](#).
 Orden, geistliche II. [956](#).
 Orderkaufel f. Orderpapiere II. [964](#) und Wechselformular III. [1282](#).
 Orderpapiere II. [964](#).
 Ordination (kirchenrechtl.) II. [965](#).
 Ordnungsges. und Disciplinarstrafen II. [966](#).
 Orfila II. [970](#).
 Orstied II. [970](#).
 Ortlieb II. [971](#).
 Ortloff II. [971](#).
 Ortolan II. [971](#).
 Ortsbürgerrecht f. Gemeindebürgerrecht II. 56.
 Ortsstatuten II. [972](#).
 Ofenbrüggen II. [974](#).
 Oesfeld II. [975](#).
 Ossa II. [975](#).
 Otto, Karl Eduard von II. [975](#).
 —, Everardus II. [975](#).
 —, Papienjis II. [975](#).
- P.**
- Pachmann III. 1.
 Pachtvertrag III. 1.
 Pacifici-Majjoni III. 3.
 Pacius III. 3.
 Pactum de contrahendo f. Punttation III. 239.
 — displicentiae f. Rücktritt vom Vertrage II. 493 und Wiederkaufs- oder Rückkaufsrecht II. [1333](#).
 Pactum reservati dominii f. Eigenthumsvorbehalt I. 617.
 — de retroemendo und retrovendendo f. Kauf II. 438 und Wiederkaufs- oder Rückkaufsrecht III. [1333](#).
 Pabellotti III. 4.
 Pagano III. 4.
 Paillet III. 4.
 Pailliet III. 4.
 Paine, Thomas III. 4.
 Palaeottus III. 5.
 Pancirolus III. 5.
 Pansbrief III. 5.
 Papalhstem f. Epistopat I. 697.
 Papillon III. 5.
 Papstwahl III. 5.
 Päpstliche Behörden f. Kurie II. 596.
 Paragium f. Anapage I. 129.
 Paraphernnen III. 9.
 Pardeßfus III. 10.
 Parentelenordnung III. 10.
 Parochiallasten III. 13.
 Parry III. 16.
 Partei, Parteiprozeß III. 16.
 Parteien f. Sanakten II. 237.
 Parteivorträge (strafproz.) f. Hauptverhandlung II. 287.
 Partialerneuerung (gesetzgebender Versammlungen) III. 17.
 Partirerei f. Hehlerei II. 303.
 Paruta III. 18.
 Pasquier III. 18.
 Pastorat III. 18.
 Pastrengo III. 18.
 Päßpflicht III. 18.
 Patentgesetzgebung f. Erfindungspatente I. 715.
 Paternitätsklage III. 20.
 Rathengehenke III. 21.
 Patriarchen III. 21.
 Patricius III. 22.
 Patronat III. 22.
 Pactus III. 23.
 Päh III. 23.
 Paucapalea III. 23.
 Pauli III. 23.
 Paulsen III. 23.
 Pauperies III. 24.
 Paurmeister III. 25.
 Pech III. 25.
 Peculium III. 25.
 Pellat III. [1524](#).
 Pensionsberechtigung III. 28, der Militärpersonen 29, Reichsivilbeamten 30, Landesbeamten 31, Gegenstand 31, Ausübung 32.
 Perez III. 33.
 Perforation III. 33.
 Perhorreszenz f. Ablehnung des Richters I. 11.
 Periculum III. 34.
 Perizonius III. 35.
 Permaneder III. 35.
 Perneder III. 36.
 Pernice, Ludw. Wilh. Anton III. 36.
 —, Bist. Ant. Herbert III. 36.
 Personalarrest f. Arrestprozeß I. 154 und Schuldbast III. 609.
 Personallehn III. 37.
 Personenstand, Verbrechen gegen den III. 37.
 Perthes III. 38.
 Pertinenz III. 38.
 Petitionsrecht III. 40.
 Petrus de Alliaco III. 42.
 — de Ancharano III. 42.
 — Blesensis III. 42.
 — Jacobi III. 42.
 — Ravennas III. 42.
 — de Sampfone III. 42.
 — de Unzola III. 42.
 — de Winea III. 42.
 Pfandbriefe III. 43.
 Pfandlehn III. 45.

- Pfandleihen III. 45.
 Pfandprivilegien III. 48.
 Pfändung III. 48.
 Pfändungslaufel III. 51.
 Pfarrer III. 52.
 Pfeffinger III. 53.
 Pfeiffer III. 53.
 Pferschrecht III. 53, f. auch Weibeservituten III. 1305.
 Pfizer III. 54.
 Pflicht f. Kuratel II. 591.
 Pflichtexemplar f. Preßpolizei III. 143.
 Pflichttheilsberechnung III. 54.
 Pfordten, v. d. III. 55.
 Pfünde III. 56, f. auch I. 272.
 Pfiffer III. 56.
 Philippi III. 56.
 Phillimore III. 57.
 Phillips, Georg J. III. 57.
 —, Georg III. 1524.
 Piae causae, pia corpora f. Stiftungen III. 797.
 Pillius III. 57.
 Pinheiro-Ferreira III. 57.
 Piloten f. Lootsen II. 674.
 Pinto, Abraham de III. 57.
 Piraterie f. Seeraub III. 655.
 Pirhing III. 58.
 Pisanelli III. 58.
 Pistoris, Simon III. 58.
 Pitaval III. 59.
 Pithoeus III. 59.
 Pizzamiglio III. 59.
 Placentinus III. 60.
 Placet (Kirchenrecht) III. 61.
 Plakatwesen f. Preßgewerbe III. 139.
 Plantatio f. Accession I. 37.
 Platner III. 62.
 Plaggeschäst III. 62.
 Plagrecht f. Superficies III. 833.
 Plenum, Plenarbeschluß III. 62.
 Pländerung (Militärverbrechen) II. 768, f. auch Beute I. 349.
 Politianus, Angelus III. 63.
 Politische Verbrechen III. 63.
 Pölich III. 66.
 Polize III. 66.
 Polizeiaufsicht III. 67.
 Polizeikosten III. 69.
 Polizeistraßverfahren III. 71.
 Polizeistunde III. 83.
 Polizeiverordnungen III. 84.
 Pölmann III. 87.
 Pönalklagen III. 87.
 Pontificalien III. 90.
 Popularklagen III. 90.
 Portalis III. 92.
 Portdefraudation f. Poststrafrecht III. 102.
 Postpflichtigkeit III. 92.
 Possessio f. Besitz I. 329.
 Possessorium ordinarium u. summarissimum f. Besitzschutz I. 335.
 Post III. 94: Entwicklung im Allgemeinen 94, Organisation 95, Postregal u. Postzwang 96.
 Postoffiziatoren f. Kommentatoren II. 489.
 Postliminium III. 97.
 Postregal f. Post III. 96.
 Postparlaffen f. Sparlaffen III. 718.
 Poststrafrecht III. 101, f. auch Strafbescheid 803.
 Postumi III. 105.
 Postverträge III. 107.
 Postverwaltung III. 109.
 Postzwang f. Post III. 96.
 Potier III. 114.
 Pözl III. 115.
 Präbende III. 115.
 Präjudizialklage f. Feststellungsklage I. 816.
 Präjudizialfachen III. 116.
 Präjudizien III. 117.
 Präklusion III. 117.
 Prälaten III. 117.
 Prälegaten III. 118.
 Präliminarien III. 119.
 Prämie III. 120.
 Prämiengeschäst III. 122.
 Prämienpapiere III. 123.
 Pränumerationskauf f. Zeitkauf III. 1379.
 Präsentation f. Wechselaccept III. 1276.
 Präsentationspapiere III. 124.
 Präsentationsrecht (Kirchenrechtl.) III. 126.
 Praescriptio f. Erßigung I. 747.
 Praescriptio immemorialis f. Unvorbenklichfeit III. 951.
 Praesumptio Muciana f. Rechtsvermutungen III. 305.
 Präsumtionen f. Rechtsvermutungen III. 301.
 Präterition (erbrechtl.) III. 126.
 Prävariation III. 128.
 Prävention III. 128.
 Precarium III. 130.
 Preßbeliste f. Preßstrafrecht III. 147.
 Preßfreiheit f. Preßstrafrecht III. 147.
 Preßgesetzgebung III. 132: Zeit der Censur 132, der Preßgesetzgebung 132, Bundesgesetzgebung 133, Oesterreich 133, Reichsgesetzgebung 133, ausländische Gesetzgebung (England, Frankreich, Belgien, Italien u. a.) 134.
 Preßgewerbe III. 136.
 Preßpolizei III. 141.
 Preßstrafrecht III. 147.
 Pretium affectionis f. Affektionsinteresse I. 49.
 Primage III. 154.
 Primogeniturordnung III. 155, f. auch Thronfolge III. 885.
 Prinzessinsteuer III. 157.
 Prinzipal III. 157.
 Priorität der Pfandrechte III. 159.
 Prioritätsaktien III. 160.
 Prißengerichte III. 163.
 Prißerecht III. 166.
 Privatanklage III. 175.
 Privatklage f. Privatanklage III. 175.
 Privatnotenbanken f. Reichsbant III. 371.
 Privatverzeihung f. Verzicht im strafrechtlichen Sinne III. 1134.
 Privilegien III. 185.
 Privilegierte Pfandrechte f. Pfandprivilegien III. 48.
 Probekauf III. 186.
 Probabilitätsertklärung III. 187.
 Probominium III. 188.
 Progressivsystem III. 189.

Pro herede gestio f. Erbchaftsantritt I. 702.
 Procura III. 190.
 Procuraindossament f. Indossament II. 363.
 Prolongationsgeschäft III. 192.
 Promissiongeschäft III. 193.
 Probst III. 194.
 Prostitution III. 194.
 Protest f. Wechselprotest III. 1288.
 Protektionen im Hypothekenbuch III. 204.
 Protokoll (civilproz.) III. 205.
 Protokolle (strafproz.) III. 207.
 — (völlerrechtl.) III. 209.
 Protutor III. 210.
 Proudhon III. 211.
 Provinzialsynode f. Synodalversammlung III. 841.
 Provision III. 211, f. auch Kommissionsgeschäft II. 490.
 Provocatio ad populum f. Rechtsmittel III. 295.
 Proxenicum II. 212, f. auch Courtage I. 481.
 Prozeßbetrieb III. 213.
 Prozeßfähigkeit III. 214.
 Prozeßlegitimation III. 215.
 Prozeßleitung III. 216.
 Prozeßstrafen III. 223.
 Prozeßvollmacht III. 224.
 Prüfungsrecht (richterliches) III. 225.
 Prüfungstermin (fontursrechtl.) III. 227.
 Prüfungswesen III. 228, für den Justizdienst 228, für den Verwaltungsdienst 230.
 Prügelftrafe III. 234.
 Prügler III. 234.
 Pubertät f. Altersstufen I. 88.
 Publiciana actio III. 234.
 Publicität im Grund- und Hypothekenbuch III. 236.
 Publication f. Urtheilsverfündigung III. 1000.
 Bucha III. 238.
 Pufendorf III. 238.
 Puggé III. 239.
 Punctation III. 239.
 Pupillarsubstitution III. 240.
 Purgatio contumaciae f. Versäumniß III. 1068.
 — morae f. Mora II. 796.
 Purgolbt III. 1525.
 Putative III. 240.
 Pütter, Joh. Stephan III. 1525.
 —, R. Th. III. 1525.
 Püttmann III. 1525.

C.

Querela nullitatis f. Rechtsmittel III. 292, 295.
 Quænel III. 251.
 Quinquennial-Fakultäten III. 251, f. auch Dispositionsstellung I. 542.
 Quintanadvena s. III. 252.
 Quistorp III. 252.
 Quittung III. 252.

31.

Rabatt III. 253.
 Rachel III. 253.
 Ragon III. 253.
 Rancionirungsverträge f. Loslassungsverträge II. 676.
 Rangordnung der Gläubiger III. 253.
 Ratenwechsel III. 255.
 Rath, Arnold III. 255.
 Ratifikation (völlerrechtl.) III. 255.
 Ratihabition III. 259.
 Rau III. 260.
 Raub III. 260.
 Raubmord f. Tödtungsverbrechen III. 897.
 Raufhandel III. 262, f. auch Tödtungsverbrechen III. 899.
 Rauter III. 264.
 Raevardus III. 264.
 Raymondus de Beñaforte III. 264.
 Rayneal III. 264.
 Realinjurie f. Verleibigung I. 268.
 Reallasten III. 264.
 Realrecht f. Bannrecht I. 231.
 Rebuffus, Jakobus III. 266.
 —, Petrus III. 266.
 Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum III. 267.
 Receptum arbitri f. Schiedsrichter III. 551.
 Rechnungshof f. Oberrechnungskammer II. 928.
 Rechnungslegung III. 268.
 Rechtsanwaltschaft III. 271: Historisches 271, Geldtes Recht 274.
 Rechtsbefiß f. Quasibefiß III. 245.
 Rechtsfrage f. Fragestellung I. 884.
 Rechtshängigkeit III. 276.
 Rechtsählfte III. 278, gegenüber Deutschen Gerichten 278, gegenüber ausländischen Justizbehörden 279.
 Rechtskraft (civilrechtl.) III. 280.
 — (strafproz.) III. 284.
 Rechtsmittel (civilproz.) III. 289.
 — (strafproz.) III. 294.
 Rechtsvermutungen III. 301.
 Recursus ab abusu III. 307.
 Redakteur III. 309: Erfordernisse 309, Haftung 310.
 Redaktionsverfehen III. 312.
 Redefreiheit III. 312.
 Reduktion der Geschworenenliste III. 314.
 Reeves III. 315.
 Refaktie III. 315.
 Reformatio in pejus III. 313.
 Regalien III. 318.
 Regentchaftsgefetze III. 321.
 Regierungsstellvertretung III. 324.

- Register f. Standesregister III. 774.
- Reglement der Eisenbahnen III. 327: Verbesserung von Personen 328, von Reisepapier 330, von Leichen, Equipagen, Thieren 332, von Gütern 333, Frachtbriefe 334, Berechnung und Zahlung der Fracht 335, Haftpflicht 337.
- Regredienterbin III. 340, f. auch Erbtöchter I. 709.
- Regreß III. 341, des Bürgen 341, eines Gesamtschuldners gegen die übrigen 342, bei Entwährung, Mandat 342, im Wechselrecht 342.
- Regula Catoniana f. Gatonianische Regel I. 454.
- Regularen f. Klöster II. 479 und Orden II. 956.
- Rei vindicatio f. Vindikation III. 1146.
- Reichsämtler III. 343.
- Reichsanwaltschaft III. 344.
- Reichsbank III. 345: I. Begriff und Wesen der Bank 345. II. Bankrecht im Allgemeinen 346. III. Zettelbankrecht und Banknotenausgabe insbesondere 349. IV. Streitfragen des Zettelbankrechts 356. V. Zettelbank- und Papiergeldreform im Deutschen Reich 363.
- Reichsbeamte III. 374.
- Reichseisenbahnamt f. Eisenbahngesetzgebung I. 674.
- Reichsfinanzwesen III. 375: I. Prinzipielle Erörterung 375. II. Reichsfiskus und Reichseigentum 376. III. Die einzelnen Einnahmequellen des Reichs 377. IV. Die Erhebung, Berechnung und Verwaltung der Reichseinnahmen 379. V. Die finanziellen 381. VI. Die formelle Feststellung der Reichseinnahmen und -Ausgaben 382. VII. Ansehen 385.
- Reichsgericht III. 386.
- Reichshauptkasse f. Staatsaffenverwaltung III. 752.
- Reichsinvalidenfonds f. Invalidenwesen II. 383.
- Reichsjustizamt III. 394.
- Reichsanzler III. 394.
- Reichskriegsschatz III. 397: Der Preussische Staatschatz 397. Der Reichskriegsschatz 400.
- Reichsland III. 402. I. Geschichtliche Entwicklung des R. 403. II. Gegenwärtige Verfassung 405. III. Die besondere Stellung des R. im Reich 407.
- Reichspostamt f. Postverwaltung III. 114.
- Reichschatzamt f. Reichsfinanzwesen III. 379.
- Reichsstandschaf f. Standschaf III. 777.
- Reichssteuern f. Reichsfinanzwesen III. 377.
- Reichstag III. 409: I. Das konstitutionelle Prinzip im Deutschen Reich 409. II. Bildung des R. 409. III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder des R. 411. IV. Funktionen des R. 411. V. Verhandlungen des R. 412.
- Reichs- u. Staatsangehörigkeit III. 413.
- Reiffenstuel III. 419.
- Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen III. 419, f. auch Diäten I. 524.
- Reitmeier III. 421.
- Reið III. 421.
- Recognition (Strafproz.) III. 421.
- Recognitionsschein b. Hypotheken III. 422.
- Retaindoffament f. Indoffament II. 363.
- Retawechsel f. Wechselformular III. 1284.
- Refusation f. Ablehnung der Richter I. 10.
- Refusationsrecht (Kirchenrechtl.) III. 422.
- Religionsdiener (Begriff) III. 1013.
- Religionsfrieden, Verbrechen gegen d. R. III. 427.
- Religionsgesellschaften III. 423.
- Religionsverbrechen III. 425.
- Remboursregreß III. 598.
- Remission des Pachtzinses III. 429.
- Remotion des Vormundes III. 431.
- Remuneratorische Schenkung III. 432.
- Remus III. 434.
- Renazzi III. 434.
- Renouard III. 434.
- Rente, Rentenkauß III. 434.
- Rentenbanken f. Rentenbriefe III. 436.
- Rentenbriefe III. 436.
- Rentenlegat III. 437.
- Renuffon III. 438.
- Replik f. Duplik I. 572.
- Reportgeschäft III. 438.
- Repräsentationsrecht (erbrechtl.) III. 439.
- Repressalien III. 440.
- Reprise f. Preisenrecht III. 170.
- Requisition (völkerrechtl.) III. 447.
- Res corporalis, incorporalis, extra commercium, publicae u. f. w. f. Sachen III. 507.
- res litigiosa f. Veräußerungsverbote III. 1011.
- Reservationen, päpstliche III. 449.
- Reservatrechte III. 450.
- Reservfonds III. 454, f. auch Reichsbank 346, 360.
- Residenzpflicht (Kirchenrechtl.) III. 454.
- Restitutio in integrum f. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand III. 1323.
- Restitutionsklage f. Wiederaufnahme des Verfahrens III. 1323.
- Resumé im Schwurgerichtsverfahren III. 455.
- Retention des Pfandes III. 460.
- Retentionserrecht III. 460, f. auch Kommissionsgeschäft II. 493.
- Retorjion im Völkerrecht III. 461.
- im Strafrecht III. 464.
- Retourrechnung II. 598.
- Retractus ex jure incolatus II. 720, vicinitatis 832.
- Retraktrecht f. Näherrecht II. 843.
- Retraktionsrecht III. 466.
- Reugeld f. Urtheil I. 158.
- Reunionsklage III. 466.
- Reusner III. 467.
- Revalirung III. 467, f. auch Deckung I. 500.
- Revalirungsklaue f. Wechselformular III. 1282.
- Reverchon III. 467.
- Revision im Civilprozess III. 467.
- im Strafprozess III. 469.
- Revokatorienklage III. 474, f. auch Familienideifommis I. 794.
- Reyhler III. 474.
- Rezeffisse f. Warrantes III. 1230.
- Rhederei III. 474.
- Ribbentrop III. 475.
- Ricard III. 475.
- Ricardus, Anglicus III. 475.
- Richter, Am. Lubw. III. 476.
- Richteram. Qualifikation zum R., f. Gerichtsverfassung II. 111.

- Richterlicher Eid III. 477.
 Riegger III. 478.
 Rinderpest f. Viehseuchen III. **1141**.
 Riffontro III. 478.
 Riformo III. 479, f. auch Seeversicherung 661.
 Rittergüter III. 480.
 Rittershujus III. 481.
 Rivallius III. 481.
 Robert, Jean III. 481.
 Robertus III. 481.
 Rocco III. 481.
 Röber III. 481.
 Robière III. 482.
 Roffredus III. 482.
 Rogerius III. 482.
 Rogron III. 482.
 Rohmer III. 482.
 Rolandinus III. 483.
 Romagnosi III. 483.
 Römer III. 483.
 Rosenvinge III. 484.
 Rosji III. 484.
 Rospirt III. 484.
 Rößler III. 485.
 Rota romana II. 597.
 Rotte III. 485.
 Rouffeau III. 486.
 Rübenzuckersteuer III. 486.
 Rüdabürge III. 488.
 Rüdfall III. 489.
 Rüdkaufshandel III. 490.
 Rüdkaufrecht III. 491.
 Rüdprämiengeſchäft f. Prämiengeſchäft III. 122.
 Rüdtritt vom Vertrage III. 492.
 Rüdversicherung III. 494, f. auch Seeversicherung 658.
 Rüdwechſel III. 495.
 Rüdwirkung der Geſetze III. 496.
 Rubhart III. 500.
 Rudorff III. 501.
 Ruheſtörung III. 501.
 Runde, Juſt. Friedr. III. 502.
 —, Chriſt. Ludw. III. 502.
 Ruprecht von Freyſing III. 508.
 Ruſſarbus III. 508.
 Ruticherzins III. 508.
 Rüttimann III. 508.
- Z.**
- Zaavedra y Faxardo III. 504.
 Sachbeſchädigung III. 504.
 Sachen III. 507.
 Sachverſtändige (civilproz.) III. 512.
 — (Strafproz.) III. 517.
 Saint-Simon III. 523.
 Säkulariſation III. 524.
 Sala III. 525.
 Saldo f. Kontocurrent II. 540.
 Salmatiuſ III. 525.
 Salpiuſ III. 525.
 Salzsteuer III. 525.
 Samhaber III. 526.
 Samhaber III. 526.
 Samuely III. **1526**.
 Sande, Joh. van der III. 526.
 Sandeuſ III. 526.
 Sandhaas III. 527.
 Sanitätſpolizei III. 527.
 Sarpi III. 531.
 Sarti III. 531.
 Satio f. Accreſſion I. 37.
 Saunders III. 531.
 Saurin III. 531.
 Sauter III. 531.
 Savareſe III. 531.
 Savary III. 531.
 Savigny III. 532.
 Scaccia III. 532.
 Schadenſerjak III. 532.
 Schäferereigerechtigkeit III. 536.
 Schalltag f. Zeitberechnung III. **1375**.
 Schambätigkeit, Beſetzung der S. III. **956**.
 Schändung III. 537.
 Schankwirthſchaften f. Gaſtwirthſchaften II. 4.
 Scharb III. 538.
 Schatullgut III. 538.
 Schatz f. Okkupation II. **946**.
 Schatzweisungen f. Staatsanleihen III. 734, 762.
 Schatzkneie f. Staatsaffenverwaltung III. 754.
 Schätungseld f. Wärdungseld III. **1367**.
 Schaufteellungen III. 539.
 Scheel III. 541.
 Schent III. 542.
 Schenkung III. 542.
 Scheurl III. 544.
 Schiebseld III. 545.
 Schiebsmänner III. 548.
 Schiebsrichter III. 551.
 Schiebsſpruch (völlerrechtl.) III. 554.
 Schieferbeder III. 566.
 Schifffahrtbeſchädigung f. Strandung III. **816**.
 Schifffahrtſpolizei III. 566.
 Schiffer III. 566.
 Schifffagläubiger III. 570.
 Schifffollifion III. 572.
 Schifffmannſchaft III. 574.
 Schifffpapiere III. 575.
 Schifffſpart III. 577, f. auch Rhederei III. 474.
 Schilling III. 578.
 Schiltenerberger III. 578.
 Schilter III. 578.
 Schlahthaus III. 578.
 Schlägerei f. Körperverletzung II. 549 und Kaufhandel III. 262.
 Schletter III. 580.
 Schliemann III. 580.
 Schlözer III. 580.
 Schluß auf feſt und offen f. Prämiengeſchäft III. 122.
 Schlußnote f. Note II. **895**.
 Schlußſchein f. Note II. **895**.
 Schlußtermin im Konkurse III. 581.
 Schlußverheilung im Konkurse III. 581.
 Schlußvortrag f. Hauptverhandlung II. 288 und Reſumé III. 455.
 Schlußzettel f. Note II. **895**.
 Schmalz II. 582.
 Schmalzgrueber III. 583.
 Schmauß III. 583.

- Schmerzensgeld III. 583.
 Schmid, Joh. Kasp. v. III. 585.
 —, Karl, Ernst III. 585.
 —, Reinhold III. 585.
 Schmidt, Joh. Ludw. III. 585.
 Schmidt-Pfiffelbeck, Justus v. III. 585.
 —, Konr. Friedr. v. III. 585.
 Schmier III. 586.
 Schmitthenner III. 566.
 Schnaubert, Andr. Joseph III. 586.
 —, Jul. Friedr. Theob. III. 586.
 Schneebüchse III. 586.
 Schneidewin III. 586.
 Schnell III. 587.
 Schöffin III. 587.
 Schöffengericht III. 589.
 Schöman III. 594.
 Schön III. 594.
 Schooßfallrecht III. 594.
 Schott III. 595.
 Schrader III. 595.
 Schriftlichkeit der Willenserklärungen III. 595.
 Schriftvergleichung III. 598.
 Schulaufsicht III. 599.
 Schulbauten, Schulbeiträge, Schulgeld III. 604.
 Schulbauhaft f. vorigen Art. III. 608.
 Schulfrage f. Fragestellung I. 884.
 Schuldbaft III. 609.
 Schuldschein III. 611.
 Schulen, konfessionelle und Simultanschulen f. Schulaufsicht III. 602.
 Schullehrer III. 613.
 Schulpartaffen f. Spartaffen III. 713.
 Schulting III. 615.
 Schulzwang III. 615.
 Schürpf III. 613.
 Schurfschein (bergrechtl.) III. 618.
 Schüttung f. Pfändung III. 48.
 Schwachsin f. Zurechnungsfähigkeit III. 1459.
 Schwägerchaft f. Affinität I. 49.
 Schwängerungsflage III. 620.
 Schwarzenberg, Frh. v. III. 622.
 Schweber III. 622.
 Schweigaard III. 622.
 Schweiger III. 622.
 Schweppe III. 622.
 Schwimprobe f. Kindesmord II. 456.
 Schwurgericht (geschichtl.) III. 622, Civiljury 623, Jury in Strafsachen 630, Anflagejury 630, Urtheilsjury 632.
 — (heutiges Recht) III. 634.
 Schwurgerichtshof III. 642.
 Schwurgerichtspräsident III. 644.
 Sclopis III. 645.
 Scrimger III. 645.
 Seidenorf, Veit Ludw. v. III. 646.
 Seibsbafanz III. 646.
 Seesamt III. 647.
 Seeceremoniell III. 648.
 Seesrachtgeschäft III. 649.
 Seemannsamt III. 652.
 Seeprotest III. 653.
 Seeraub III. 655.
 Seeßenrecht III. 656.
 Seeversicherung III. 656.
 Seewarte III. 662.
 Seewurj III. 663.
 Séquier, Pierre III. 663.
 —, Ant. Louis III. 663.
 Seidenfider III. 663.
 Sektion f. Obduktion II. 921.
 Sekundo- und Tertioogenituren III. 664.
 Selbsthilfe III. 664.
 Selbsthilfebertauf III. 665.
 Selbstmord III. 668.
 Selbstverstümmelung III. 668.
 Selchow III. 669.
 Selben III. 669.
 Sell, Georg Wilh. Aug. III. 669.
 —, Karl III. 669.
 Semeca III. 670.
 Seminarier, sächliche III. 670.
 Senckenberg III. 671.
 Senatusconsultum Hosidianum f. Veräußerungsverbote III. 1011.
 — Macedonianum f. Verlehnungsvertrag I. 498.
 — Vellejanum f. Bürgschaft I. 441.
 Seniorat III. 671.
 Senfale f. Mäfler II. 699.
 Senfarie f. Courtage I. 481 und Mäflergebühr II. 701.
 Separatio a thoro et mensa f. Ehecheidung I. 593.
 Separatio bonorum III. 672.
 Separationen f. Agrargebietung I. 57.
 Separatisten (konkursrechtl.) II. 511, III. 48.
 Sequester, Sequestration III. 673.
 Serigny III. 674.
 Serrin III. 674.
 Sehungerecht (seerrechtl.) III. 675.
 Seherwirtschaft f. Interimswirtschaft II. 378.
 Seuchentommission, internationale, f. Volksheuden III. 1165.
 Seuffert III. 675.
 Seze III. 675.
 Sicardus III. 675.
 Siccama III. 676.
 Scharbt III. 676.
 Sicherheitsleistung im Civilprozeß III. 676.
 — im Strafprozeß III. 678.
 Sicherung des Beweises III. 680.
 Sichtwechsel III. 681.
 Sidney III. 682.
 Siebdrat III. 682.
 Siegel III. 683.
 Siegmann III. 683.
 Siegwart-Mäfler III. 683.
 Sielachten f. Entwässerungsanlagen I. 695.
 Siepès III. 684.
 Sigonius III. 684.
 Sigurbjsson III. 684.
 Silberwährung f. Münzwesen II. 823.
 Siméon III. 684.
 Simon, Heinrich III. 684.
 —, Ludwig III. 684.
 Simoni III. 685.
 Simulation (civilrechtl.) III. 685.
 Simultanschule f. Schulaufsicht III. 608.

- Einibaldus Fliscus III. 686.
 Eintonis III. 687.
 Eirmond III. 687.
 Eismondi III. 687.
 Eihungspolizei f. Gerichtsvorstehender II. 120.
 Eklavenhandel f. Seeraub III. 655.
 Ekontration III. 687.
 Ekriminalverfahren f. Einleitung der Untersuchung I. 640.
 Elebogt III. 688.
 Emallenburg III. 688.
 Enell, Ludwig III. 688.
 —, Wilhelm III. 688.
 Eocietas III. 689.
 Eocinus III. 692.
 Eoben III. 693.
 Eobomie III. 693.
 Eohet III. 674.
 Eolawechsel f. Eigenwechsel I. 618.
 Eoldatentestament III. 694.
 Eolidarobligation und Korrealobligation III. 695.
 Eonderrechte (staats- und handelsrechtl.) III. 700, f. auch Reichsfinanzwesen III. 331.
 Eonnenfels III. 703.
 Eonntagsarbeit III. 703.
 Eonntagsfeier III. 707.
 Eortimentsbuchhandel III. 709.
 Eoto, Dominicus III. 711.
 —, Petrus de III. 712.
 Epangenberg, Ernst Peter Joh. III. 712.
 Eparfassen III. 712.
 Epeditionsgefchäft III. 714.
 Epee III. 718.
 Epekulationsverein f. Gelegenheitsgefellschaft II. 40.
 Eperansky III. 718.
 Epezialität der Hypothek III. 718.
 Epezialprozesse (konkursrechtl.) III. 719.
 Epezialverdict f. Wahpruch III. 1125.
 Epezifikation III. 721.
 Epiel III. 723.
 Epinosa III. 727.
 Espionage III. 727.
 Espittler, Frh. v. III. 628.
 Espensio f. Bürgschaft I. 438.
 Epruchliste III. 728.
 Etaatsangehörigkeit f. Reichs- und Staatsangehörigkeit III. 413.
 Etaatsanleihen III. 729: Allgemeines 729, Volkswirtschaftliches 729, Staatsrechtliches 731, Arten und Formen 733, Schahanweisungen 734, Staatsschuldverschreibungen 735, Renten 736, Begebung oder Emission 737.
 Etaatsanwaltschaft III. 739: Geschichtl. 739, Funktionen 750, Organisation 744.
 Etaatsbeamte III. 745.
 Etaatsgebiet III. 749.
 Etaatsgerichtshof III. 750.
 Etaatskassenverwaltung III. 751.
 Etaatspapiergeld f. Reichsbant III. 363.
 Etaatsrath III. 756, für Elsaß-Lothringen III. 406.
 Etaatskay f. Reichskriegskay III. 397.
 Etaatsschulden III. 760, Begriff 760, Arten der Finanzschulden 761, Kontrahierung 764, Verwaltung und Kontrolle 764.
 Etaatsschuldverschreibungen f. Staatsanleihen III. 735, 762.
 Etaatsserbituten III. 766.
 Etabel III. 768.
 Estädtereinigung III. 768.
 Etahl III. 772.
 Eammaktien f. Prioritätsaktien III. 160.
 Eammgüter III. 772.
 Eampe III. 774.
 Eandesregister III. 774.
 Eandgericht III. 776.
 Eandtschaft III. 777.
 Eara III. 778.
 Eaturarische Erbportion III. 778.
 Eatthalter für Elsaß-Lothringen III. 405.
 Eted III. 780.
 Etedbriefe III. 780.
 EteUgefchäft III. 781, f. auch Prämiengefchäft 122.
 EteUvertretung im Besitz f. Besitz I. 333.
 EteUvertretungsstellen III. 782.
 Etemann, v. III. 783.
 EteUpeUsteuer III. 783.
 Etephan III. 786.
 EteUeregister f. Eandesregister III. 776.
 EteUemonat, -Quartal f. Defervitenjahr I. 519.
 EteUerkredit III. 786.
 EteUerpflcht III. 786.
 EteUertheorien f. Besteuerung I. 343.
 EteUer vergeben bzw. Ueberretungen f. Zollvergeben III. 1440 und Defraudation I. 502.
 EteUerverwaltung III. 791.
 EteUer verweigerung III. 792.
 EteUkoupon f. Talon III. 847.
 EteUmäßig III. 796.
 EteUtionen, milde III. 797.
 EteUe Gefellschaft f. Kommanditgefellschaft II. 486.
 EteUhardt III. 798.
 EteUgebühren III. 799.
 EteUinhieb III. 799.
 EteUlnsteuer III. 800.
 EteUy III. 800.
 EteUcha III. 800.
 EteUbefehl III. 801.
 EteUfcheid III. 803.
 EteUferhöHungsgründe f. EteUzumessungsgründe III. 813.
 EteUflammer f. Landgericht II. 616.
 EteUmilberungsgründe III. 809.
 EteUminderungsgründe f. EteUzumessungsgründe III. 813.
 EteUfchärfungsgründe III. 810.
 EteUaffenat f. Oberlandesgerichte II. 927 und Reichsgericht III. 386.
 EteUferwandlungsgründe III. 811.
 EteUzumessungsgründe III. 813.
 EteUampff, v. III. 814.
 EteUandrecht u. EteUandungsordnung III. 814.
 EteUandung III. 816.
 EteUauch III. 817.
 EteUreitbefangenheit f. Vitigiosität II. 667.

- Streitgenossenschaft III. 818.
 Streitobjekt III. 818.
 Streitverkündung III. 820.
 Strombed, v. III. 821.
 Strube III. 821.
 Strube, Georg Adam III. 822.
 —, Gustav v. III. 822.
 Struß III. 822.
 Stübel III. 823.
 Stubenarrest f. Militärverbrechen II. 769.
 Stückgüter III. 1526.
 Stuprum f. Schändung III. 537.
 Stürzer III. 823.
 Suarez, Franc. III. 823.
 —, Karl Gottlieb III. 823.
 Subhastation III. 823.
 Substitution III. 830.
 Successio ex pacto et providentia majorum II. 648.
 Suffragan III. 831.
 Suggestivfragen f. Vernehmung III. 1057.
 Sühneverfuch (civilproz.) III. 831.
 — (strafproz.) III. 832.
 Sumner III. 833.
 Superficies III. 833.
 Superintendent, Generalsuperintendent III. 835.
 Suspension (kirchenrechtl.) III. 836.
 Sufentationsgeld III. 837.
 Symbole III. 837.
 Syndikat III. 838.
 Syndikatsfrage III. 839.
 Synodalverfassung III. 841.
- T.**
- Tabaksteuer III. 845.
 Tafelgut f. Rentalgut III. 742.
 Tagebuch der Wässer III. 847.
 Tageslauf f. Zeittauf III. 1381.
 Tagfahrt f. Termin III. 868.
 Taillandier III. 847.
 Talon III. 847.
 Talon, Omer III. 848.
 Tancredus III. 848.
 Tardieu III. 848.
 Target III. 849.
 Tartagnus III. 849.
 Taubstummenwesen III. 849.
 Taubstummenheit III. 851. f. auch Zurechnungsfähigkeit III. 1459.
 Tauchniß III. 853.
 Taulier III. 853.
 Taurellius III. 853.
 Taufch III. 853.
 Taxation der Grundstücke III. 853: private 853, gerichtliche 857, öffentliche 858, der Feuerversicherungsanstalten und Steuerbehörden 859, unter dem wahren Werth 860.
 Telegraphenrecht III. 861.
 Telegraphenregal f. Telegraphenverwaltung III. 865.
 Telegraphenverträge III. 863.
 Telegraphenverwaltung III. 865.
 Tellez, Gonzalez III. 867.
 Tellkampf III. 867.
 Tengler, Ulrich III. 867.
 Tenor f. Urtheit III. 982.
 Termin III. 868.
 Terraffou III. 868.
 Territorialgewässer III. 868.
 Territorialtraktat f. Markflossung II. 721.
 Tertiarier f. Orden II. 962.
 Testamenti factio III. 870.
 Testamentseröffnung III. 871.
 Testamentform III. 872.
 Testamentvollstreckung III. 873.
 Testamentum corresponsivum und reciprocum III. 874.
 Thatbestand III. 875.
 Thaterschaft III. 877.
 Thatfrage f. Fragestellung I. 884.
 Thatlösung f. Geßilderecht II. 147.
 Thatrecht III. 878.
 Heilungsfrage III. 878.
 Heilurtheil III. 880.
 Heilzahlung III. 880, f. auch Abschlagszahlungen I. 22.
 Heiner, Joh. Anton III. 881.
 —, Augustin III. 881.
 Heramo III. 881.
 Heibaut III. 881.
 Heilärzte f. Veterinärwesen III. 1136.
 Heierhaltung III. 882.
 Thomas von Aquino III. 882.
 Thomajus III. 883.
 Thomajin III. 883.
 Thorbede III. 883.
 Thronfolge III. 884.
 Thronlehen III. 887.
 Tilius III. 887.
 Tissot III. 888.
 Titel (titulus acquirendi domini) III. 888.
 Titius III. 890.
 Tittmann III. 890.
 Titulus III. 890.
 Tocqueville III. 891.
 Todesstrafe III. 892.
 Tode Hand III. 894.
 Todtschlag III. 894.
 Tödtungsverbrechen III. 896.
 Tontinenvertrag f. Leibrentenvertrag II. 653.
 Tottheilung III. 899.
 Toulrier III. 899.
 Trabition III. 899; traditio brevi manu f. Besitzwerb I. 335.
 Traktate f. Puntation III. 239.
 Transmissionsfälle III. 901.
 Transportfahr III. 905.
 Trauerjahr III. 907.
 Traumpfände f. Zurechnungsfähigkeit III. 1467.
 Trauung, Trauformular, Trauordnung III. 908.
 Treitschke III. 911.
 Trekel III. 911.
 Trendelenburg III. 911.
 Treutler III. 911.
 Treiftrecht, Treiftgerechtigkeit f. Wegeherrtiteln III. 1301.
 Triplic f. Duplic I. 573.

Erithemius III. [911](#).
 Erbdelvertrag III. [911](#).
 Eronghet III. [912](#).
 Erplong III. [913](#).
 Errotche III. [913](#).
 Erroxler III. [913](#).
 Eruckhstem III. [913](#).
 Erunfenheit (Strafrechtl.) III. [914](#).
 Eudefchis, Nicolaus de III. [916](#).
 Eulden III. [916](#).
 Turpitudō f. Infamie II. [365](#).
 Tutorium III. [916](#).
 Eweften III. [918](#).
 Ezerftedt, Brand von III. [918](#).

H.

Heberbürgfchaft f. Afterbürgfchaft I. [51](#).
 Heberhangsrecht und Heberfallis-
 recht III. [918](#), f. auch Nachbarrecht II. [833](#).
 Heberfchwemmung III. [919](#).
 Heberverficherung f. Verficherungsvertrag III.
[1082](#).
 Heberzeugungseid f. Glaubenseid II. [187](#).
 Heufriedung III. [919](#).
 Heheliche Kinder III. [920](#).
 Heufähigkeit des Richters f. Ablehnung des
 Richters I. [10](#).
 Heufuchtbarmachung III. [922](#).
 Heufug III. [923](#).
 Heuführ III. [925](#).
 Heufinger III. [926](#).
 Heufio prolium f. Eintindfchaft I. [622](#).
 Heufio (kirchenrechtl.) III. [926](#).
 Heufioalerbfolge III. [928](#).
 Heufioalfeifeitommiff III. [929](#).
 Heufiofitas juris et facti III. [931](#).
 Heufioittelbarkeit des Verfahrens f. Mündlich-
 keit II. [815](#).
 Heufioändige f. Altersftufen I. [83](#), Unzucht mit
 Heufioändigen f. Unzucht III. [954](#).
 Heufiobrechung des Verfahrens f. Ausfegung
 der Prozeßhandlung I. [208](#).
 Heufioholzner II. [932](#).
 Heufiohaffung der Anzeige von Verbrechen f.
 I. [128](#).
 Heufioerlaffungsverbrechen III. [932](#).
 Heufioerrichtsgeseggebung III. [933](#).
 Heufioerfchlagung III. [942](#), f. auch Defette
 der Beamten I. [502](#).
 Heufioerftützungswohnfiß f. Freizügigkeit I. [913](#).
 Heufioerfuchungsgeseggebung III. [944](#).
 Heufioerfuchungsrichter III. [946](#).
 Heufioertraue III. [950](#).
 Heufioervollständiger Befiß f. abgeleiteter Befiß I. [6](#).
 Heufioervordenklichkeit III. [951](#).
 Heufioerzucht III. [952](#), Verleitung zur U. [954](#).
 Heufioerwidernatürliche U. f. Sodomie III. [693](#).
 Heufioerbach III. [957](#).
 Heufioerheberecht III. [957](#).
 Heufioerkunden III. [962](#): I. Begriff [962](#). II. Ein-
 theilung [964](#). III. Form und Beweiskraft
[965](#). IV. Erwerb und Benügung [966](#).
 V. Verluft [967](#). VI. Aufgefundene Urkunden
[968](#).

Heufioerundenbeweis im Civilprozeß III. [968](#).
 — im Strafprozeß III. [970](#).
 Heufioerundenfälfchung III. [974](#).
 Heufioerundenprozeß III. [977](#).
 Heufioerurliße III. [980](#).
 Heufioerurfpungszzeugniffe III. [981](#).
 Heufioerurtheil im Civilprozeß III. [981](#).
 — im Strafprozeß III. [982](#).
 Heufioerurtheilsberichtigung III. [999](#).
 Heufioerurtheilfchelten f. Rechtsmittel III. [294](#).
 Heufioerurtheilsverfändigung (civilpro.) III.
[1000](#). Heufioer U. im Strafprozeß f. III. [997](#).
 Heufioerufance III. [1000](#).
 Heufioerufapion f. Erffigung I. [745](#).
 Heufioerufus III. [1001](#).
 Heufioerufusfructus f. Nießbrauch II. [884](#).

B.

Heufioeracarius III. [1003](#).
 Heufioeracca III. [1003](#).
 Heufioeragabunden, Baganten f. Landftreicherei II.
[621](#).
 HeufioerBalett, Karl Jul. Memo III. [1004](#).
 HeufioerBalette, M. III. [1004](#).
 HeufioerBalin III. [1004](#).
 HeufioerBallia III. [1004](#).
 HeufioerBalroger III. [1527](#).
 HeufioerBaluta III. [1004](#).
 HeufioerBalutaklaufe f. Wechfelformular III. [1282](#).
 HeufioerBangerow, v. III. [1006](#).
 HeufioerVariationsrecht III. [1006](#).
 HeufioerBäterliche Gewalt III. [1007](#).
 HeufioerBattel III. [1011](#).
 HeufioerBergius III. [1011](#).
 HeufioerVenia aetatis f. Großjährigkeitserklärung II. [199](#).
 HeufioerVeräußerungsverbote III. [1011](#).
 HeufioerVerbodmung f. Bodmerei I. [398](#).
 HeufioerVerbrechen der Religionsdiener III.
[1013](#).
 HeufioerVerdächtigkeit des Richters f. Ablehnung des
 Richters I. [10](#).
 HeufioerVerderb der Güter III. [1016](#).
 HeufioerVerditt f. Wahrpruch III. [1220](#).
 HeufioerVereinsrecht III. [1017](#).
 HeufioerVerfalltag III. [1019](#).
 HeufioerVerfangenschaftsrecht III. [1023](#).
 HeufioerVerfassungseid III. [1024](#).
 HeufioerVerfolgungsrecht III. [1026](#).
 HeufioerVergantung f. Konturs II. [511](#).
 HeufioerVergiftung (Strafrechtl.) III. [1026](#).
 — (mediz.-for.) III. [1027](#), f. auch Körper-
 verletzung II. [549](#).
 HeufioerVergleich III. [1031](#).
 HeufioerVerhaftung f. Feftnahme I. [814](#) und Haft-
 befehl II. [225](#).
 HeufioerVerhör III. [1033](#).
 HeufioerVerjährung im Civilrecht III. [1034](#).
 — im Strafrecht III. [1041](#).
 HeufioerVertaufselbftthülfe f. Selbftthülfeverkauf III.
[665](#).
 HeufioerVerkehrspolizei III. [1043](#).
 HeufioerVerklarung f. Seeprotelt III. [653](#).
 HeufioerVertoppelung f. Agrargefeggebung I. [57](#).
 HeufioerVerlagfegbuchhandel III. [1046](#).

- Verlagsvertrag III. 1047.
 Verleumdung f. Beleidigung I. 268.
 Verlöbniß III. 1048.
 Vermächtnißvertrag f. Erbvertrag I. 711.
 Vermessungswesen III. 1050.
 Vermittelung (völkerrrechtl.) III. 1052.
 Vermuthungen f. Rechtsvermuthungen III. 301.
 Vernehmlassung III. 1055.
 Vernehmung III. 1056.
 Verordnungsrecht III. 1059.
 Verpackung III. 1065.
 Verpflichtungsschein III. 1066.
 Verrücktheit f. Zurechnungsfähigkeit III. 1461,
1465.
 Verschäumniß III. 1067.
 Verschäumnißverfahren III. 1071.
 Verschollenheitserklärung III. 1075.
 Verletzung eines kirchlichen Beamten
 III. 1076.
 Verletzung der Staatsbeamten III.
1076.
 Versicherungsbetrug f. Betrug I. 347.
 Versicherungsvertrag III. 1079.
 Versicherungswesen III. 1088.
 Versprechungsseid III. 1094.
 Versteigerung f. Auktion I. 185 und Sub-
 hantation III. 823, f. auch Konturs II. 511.
 Verstückelung III. 1095.
 Versuch III. 1095.
 Vertheidigung III. 1097.
 Vertheilungsverfahren III. 1100.
 Verträge zu Gunsten Dritter III. 1101.
 Vertragsverletzung, strafbare III.
1103.
 Verwahrungsvertrag f. Depositen I. 515.
 Verwaltung fremden Vermögens III.
1105.
 Verwaltungsexekution III. 1106.
 Verwaltungsgemeinschaft unter Ehe-
 gatten III. 1112, f. auch II. 220.
 Verwaltungsjurisdiction, Verwal-
 tungsjuris III. 1113.
 Verwaltungsrath III. 1124.
 Verwandtschaft III. 1126.
 Verweis III. 1129.
 Verweisung (prozeßrechtl.) III. 1130.
 Verweilungserkenntniß f. Eröffnung des Haupt-
 verfahrens I. 786.
 Verwirrung III. 1131.
 Verzeihung des Verlehten im Strafrecht f.
 Verzicht III. 1134.
 Verzicht (privatrechtl.) III. 1131.
 — (strafrechtl.) III. 1133.
 Verzug f. Mora II. 796.
 Verzugsgesahr III. 1135.
 Veterinärwesen III. 1136.
 Via f. Wegeferdituten III. 1299.
 Vicat III. 1139.
 Vico III. 1139.
 Victoria, Frances de III. 1139.
 Viechandel III. 1139.
 Viechseuchen III. 1141.
 Viechverstellung III. 1144.
 Viglius van Aytta III. 1145.
 Vilarien III. 1145.
 Vincentius Besobacenſis III. 1146.
 Vinifikation III. 1146.
 Vinnius III. 1149.
 Vis f. Gewaltthätigkeit II. 160 und Zwang
 III. 1485.
 Vis major III. 1149.
 Visitationen, kirchliche III. 1152.
 Visitationrecht (völkerrrechtl.) f. Durchsuchungs-
 recht I. 575.
 Verda III. 1153.
 Voëtus, Gisbert III. 1153.
 Voëtus, Paulus III. 1153.
 Voëtus, Johannes III. 1153.
 Vogelſchup III. 1153.
 Volksabstimmung III. 1155.
 Volksseuchen III. 1159.
 Vollmacht f. Prozeßvollmacht III. 224 und
 Mandat II. 702.
 Vollstreckung der Strafurtheile III.
1166: Begriff, vollstreckende Behörde 1166.
 Voraussetzungen 1167, f. auch I. 190.
 Vollstreckungsurtbeil III. 1169.
 Vorbereitende Schriftsätze III. 1169.
 Vorbereitungshandlungen f. Versuch III. 1095.
 Vorfluth III. 1170.
 Vorführungsbeſehl III. 1172.
 Verkaufrecht III. 1172.
 Vormerkungen im Grund- oder Hypo-
 thekenbuch III. 1174.
 Vormundschaft III. 1175: Geschichtliche
 Entwicklung 1175. Grundzüge des Gem.
 und Preuß. Rechts 1177.
 Vorprämiengeschäft f. Prämiengeschäft III. 122.
 Vorjah f. Dolus im Strafrecht I. 554.
 Vorspann III. 1180.
 Vorstand III. 1181: der Aktiengesellschaft
1182, der eingetragenen Erwerbs- und
 Wirtschaftsgenossenschaft 1190, bei Zn-
 nungen, eingeschriebenen Hülfsklassen 1190,
 landesgesetzliche Bestimmungen 1190.
 Vorunterſuchung III. 1193: Geschichtliche
 Entwicklung 1192, prinzipielle Bedeutung
1193, Voraussetzungen der Einleitung der
 V. 1196, Gang der V. 1202, Beendigung
 der V. 1205, Rechtsmittel in der V. 1206.
 Vorvermächtnisse f. Prälegaten III. 118.
 Vorvertrag f. Puntlation III. 239.
 Wrede III. 1208.
 Bulgarſubſtitution III. 1208.
 Wulcejus III. 1209.

W.

- Waare III. 1209.
 Waarenzeichen, Fällſchung von, f. Fabrik- und
 Waarenzeichen I. 782.
 Wächter, R. G. v. III. 1211.
 Wächter-Spittler, R. v. 1212.
 Waffenstillstandsverträge III. 1213.
 Wahlgeſetze III. 1213.
 Wahlvergehen III. 1219: Verhinderung zu
 wählen oder stimmen 1219, Wahlfällſchung
1219, Wahlbeſetzung 1220.
 Wahrheitsbeweis III. 1220.
 Wahnsinn und Blödsinn f. Zurechnungs-
 fähigkeit III. 1465.

Wahrjagerei f. Religionsverbrechen III. 425
 und Unjug III. 924.
 Wahrspruch III. 1220.
 Weilenrath III. 1228.
 Waizenegger III. 1229.
 Wal, Gabinus de III. 1229.
 Walbeck III. 1230.
 Waldgenossenschaften III. 1230: Ge-
 schichtliches 1230, Jetziges Recht 1231,
 Hauptformen 1233, Preuß. Waldschuß-
 gesetzgebung 1234.
 Walderbituten f. Forstherbituten I. 859.
 Walter, Ferdinand III. 1236.
 Walter, Friedrich III. 1236.
 Wandelgeschäft f. Prämiengeschäft III. 122.
 Wanderlager III. 1237.
 Wandlungslage III. 1238.
 Warnkönig III. 1239.
 Warrant's III. 1239.
 Warren III. 1242.
 Washburn III. 1242.
 Wasserbauten III. 1243.
 Wasserbenutzung III. 1243: Geschichtliches
 1243, Jetziges Recht: rechtliche Natur der
 Gewässer und des Benutzungsrechtes an den-
 selben 1244, Einwirkungen der Verwaltung
 auf die W. 1249, Zuständigkeit der Behörden
 1254.
 Wassergenossenschaften III. 1257: Ge-
 schichtliches 1257, Grundzüge der partikular-
 rechtlichen Normen über W. 1259.
 Wasserlauf III. 1264.
 Wasserpolizei III. 1266.
 Wasserherbituten III. 1272.
 Wechsel III. 1274.
 Wechselaccept III. 1275.
 Wechselaussteller III. 1278.
 Wechseleinreden III. 1279.
 Wechselfähigkeit III. 1280.
 Wechselformular III. 1282.
 Wechselinhaber III. 1285.
 Wechselprotest III. 1288.
 Wechselprozeß III. 1291.
 Wechselrecht III. 1527.
 Wechselseitige Beleidigungen f. Beleidigung
 I. 269.
 Wechselstempel III. 1293.
 Wechselunterchrift III. 1532.
 Wechselverjährung III. 1533.
 Wegeordnungen III. 1295.
 Wegeherbituten III. 1299.
 Weiberleben III. 1302.
 Weiberherbituten III. 1303.
 Weier, Joh. III. 1306.
 Weihbischof f. Bistarien III. 1145.
 Weinkauf III. 1306.
 Weingwang f. Wannenrecht I. 231.
 Weiß III. 1306.
 Weißhaupt III. 1306.
 Weiske III. 1307.
 Weiske III. 1307.
 Weider III. 1307.
 Wend III. 1308.
 Wening-Fingenheim III. 1308.
 Wernher III. 1308.
 Werth f. Valuta III. 1004.

Werth des Streitgegenstands III. 1309.
 Werthpapiere III. 1309.
 Werthseinlage III. 1315.
 Wesenbeck III. 1317.
 Wessely, Josef v. III. 1317.
 —, Wolfgang III. 1317.
 Westenberg III. 1318.
 Wette III. 1318.
 Wheaton III. 1319.
 Wiarba III. 1319.
 Widerklage (civilproz.) III. 1319.
 — (strafproz.) III. 1321.
 Widernatürliche Unzucht f. Sodomie III.
 693.
 Widerruf f. Ehrenstrafen I. 606.
 Widersehlichkeit III. 1322.
 Wiederaufnahme des Verfahrens
 (civilproz.) III. 1323.
 Wiederaufnahme des Strafverfah-
 rens III. 1325.
 Wiedereinsetzung in den vorigen
 Stand (privatrechtl.) III. 1328.
 — (prozeßrechtl.) III. 1330.
 Wiederkauß- oder Rückkaufrecht
 III. 1333.
 Wiedernahme (völkerrechtl.) III. 1334.
 Wielant III. 1335.
 Wieling III. 1335.
 Wilda III. 1335.
 Wilddiebstahl III. 1336.
 Wildfolge III. 1336.
 Wildschaden III. 1336.
 Wines III. 1338.
 Winckelrecht III. 1338.
 Winckler III. 1339.
 Wippermann III. 1339.
 Wirtschaftsjahr III. 1339.
 Wissenbach III. 1341.
 Witte III. 1341.
 Wittbum III. 1342.
 Wohnsitz III. 1342.
 Wohnungsrecht III. 1344.
 Wolff III. 1345.
 Worringen, v. III. 1346.
 Wuchergerichte III. 1346.
 Wunden f. Körperverletzung (mediz.-forens.) II.
 550.
 Würderungsseid III. 1367.
 Wurm III. 1368.
 Würth III. 1368.

3.

Zacharia von Sinenthal III. 1368.
 —, Th. W. III. 1369.
 —, G. A. III. 1369.
 Zabarella III. 1368.
 Zahlungsbefehl III. 1370.
 Zahlungseinstellung III. 1371.
 Zallwein III. 1372.
 Zanger III. 1372.
 Zaffius III. 1372.
 Zannenrecht f. Nachbarrrecht II. 885.
 Zehnten III. 1373.
 Zeidler III. 1374.

- Zeitrechnung III. 1374.
 Zeitkauf III. 1379.
 Zettelbank f. Einzelbank I. 657.
 Zettelbank f. Reichsbank III. 346.
 Zugenbeweis (civilproz.) III. 1382.
 — (Strafproz.) III. 1391.
 Zugengebühren III. 1417.
 Zugenßzwang III. 1420: Deutsches Recht 1420, Oesterreich. 1429, Französ. 1431, Engl. 1432.
 Ziegler III. 1433.
 Zilettus III. 1433.
 Zimmermann III. 1433.
 immern III. 1433.
 injen III. 1434.
 insessans f. Zinsen III. 1436.
 insleiste III. 1438.
 insquittungschein III. 1439.
 ioanettus III. 1439.
 Zoll als Reichseinnahmequelle f. Reichsfinanzwesen III. 378.
 zollcredit III. 1439.
 Zoll- und Steuerstraffachen f. Defraudation I. 502 und Zollvergehen III. 1440.
 zollvergehen III. 1440.
 zollverwaltung III. 1441.
 öpfl III. 1446.
 ouchaus III. 1446.
 uchtstrafe III. 1446.
 usfall f. Casus I. 452.
 umpt III. 1447.
 urchnung III. 1448.
 urchnungsfähigkeit III. 1451.
 urchnahme des Antrages f. Antragsbeliste I. 123 und Verzicht III. 1131.
 urchnahme der Klage III. 1471.
 Zusammenstoß von Schiffen f. Schiffsahrtspolizei III. 568 und Schiffskollision III. 572.
 Zusammentreffen von Verbrechen f. Konkurrenz II. 508.
 Zufahßtrafe f. Konkurrenz II. 508.
 Zuständigkeit III. 1472.
 Zustellung III. 1477: civilproz. 1477, Strafproz. 1482.
 Zustellungsbeamte III. 1485.
 zwang III. 1485, f. auch Drohung I. 568 und Gewalt II. 156.
 zwangsvergleich III. 1486.
 zwangsvollstreckung III. 1489: Voraussetzungen 1489, Organe 1491, Verfahren im Allgemeinen 1491, im Einzelnen 1493, im Auslande 1497.
 zweigniederlassung III. 1497.
 zwelampff III. 1498.
 zweiprämiengeschäft III. 1501.
 zweite Ehe III. 1502.
 zwischenherrschafft III. 1503.
 zwischenraum zwischen Gebäuden III. 1505.
 zwischenpediteur III. 1506.
 zwischenstreit und Zwischenurtheil III. 1506.
 zwitler III. 1510.
 zypaeus III. 1510.

Abkürzungen,

welche in den biographischen Artikeln vorkommen:

- Adam — Adami vitae Germanorum jctorum, Heidelberg. 1620.
Abelung — Abelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Föcher's Gelehrten-Lexikon, Leipzig. 1784—1787.
Allard — Allard, Histoire de la justice criminelle au 16. siècle, Gand & Paris 1868.
Allibone — Allibone, Dictionary of English literature, 1859—1870.
Analecta Belgica — H. v. Papendrecht, Analecta Belgica, Haag 1743.
Andree — Andree bibliotheca belgica, 1623, 1643.
Antonio — Nic. Antonio, Bibliotheca hispana, Madrid 1783—1788.
Beiträge — Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Berl. 1872 ff. (früher des Preussischen Rechts seit 1857).
Bethmann-Hollweg — Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des Gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, 6. Bd. (Der Germanisch-Romanische Civilprozeß im Mittelalter, 3. Bb.), Bonn 1874.
Biographie nationale — Biographie nationale de Belgique, Brux. 1866 ss.
Biographie universelle f. Michaud.
Calvo (3) — Calvo, Le droit international théorique et pratique, 3. éd. Paris 1880, 1881.
Camus f. Dupin.
Cates — Cates, Dictionary of general biography, London 1867.
Cauchy — Cauchy, Le droit maritime international, Paris 1862.
Dictionnaire historique — Bayle, Dictionnaire historique, Rotterd. 1697.
Drake — Drake, Dictionary of American biography, Boston 1879.
Dupin — Camus, Profession d'avocat par Dupin, II tom., 5. éd. 1832.
Endemann, Studien — Endemann, Studien in der Romanisch-Kanonistischen Wirtschaft- und Rechtslehre, Berl. 1874.
Erjch u. Gruber — Erjch u. Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig seit 1818.
Erstlev — Erstlev, Almindeligt Forfatter-Lexikon for Danmark, Kopenh. 1843—1868.
Foppens — Foppens, Bibliotheca belgica, Brux. 1739.
Foss — Foss, Biographia juridica, London 1870.
Günther, Lebenslizen — Günther, Lebenslizen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858, Jena 1858.
Haubold — Haubold, Institutiones juris romani litterariae, Lips. 1809.
Hautefeuille — Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, 1858.
Hæfer — Hæfer, Nouvelle biographie générale, Paris 1857—1866.
Janet — Janet, Histoire de la science politique dans les rapports avec la morale, 2. éd. Paris 1872.
Föcher — Föcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Leipzig. 1750, 1751.
Jugler — Jugler, Beiträge zur juristischen Biographie, Leipzig. 1773—1780.
Kaltenborn, Kritik — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, Leipzig. 1847.
Kaltenborn, Vorläufer — Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipzig. 1848.
Kraft, Forf. Lex. — Kraft, Norf. Forfatter-Lexikon, Christiania 1863.
Leidher — Leickher, Vitae clarissimorum jurisconsultorum, Lips. 1676 ss.
Maaßen — Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des Kanonischen Rechts, Graz 1870, 1871.
Meusel — Meusel, Gelehrtes Teutschland, Lemgo 1796—1834.
Michaud — Michaud, Biographie universelle, Paris 1842—1865.
Rohl — Rohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, Erl. 1855—1858.

- Neuer Retrolog der Deutschen — Neuer Retrolog der Deutschen, Weimar 1824—1854 (Fortsetzung zu Schlichtegroll's Retrolog, Gotha 1791—1806).
- Nicéron — Nicéron, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres, Paris 1727—1745.
- Nouvelle biographie universelle — Nouvelle biographie universelle, Paris 1847—1850.
- Nypels — Nypels, Bibliothèque choisie du droit criminel, Brux. 1864.
- Ompeda — Ompeda, Literatur des gesammten natürlichen und positiven Völkervertrags, Regensburg 1785.
- Ott, Beitr. — Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des Römisch-kanonischen Prozesses in den Böhmischn Ländern, Leipz. 1879.
- Pütter, Litt. — Pütter, Literatur des Teutischen Staatsrechts, Göttingen 1776—1783.
- Revue de Gand — Revue de droit international, 1869 ss.
- Revue générale — Revue générale du droit de la législation et de la jurisprudence, 1877 ss.
- Rivier — Rivier, Introduction historique au droit romain, 1872. Die neue Auflage (1881) konnte erst gegen das Ende benutzt werden.
- Rotermund — Rotermund, Fortsetzung zu Böcher's und Abelung's Gelehrtenlexikon, Bremen 1810—1822.
- Rodière — Rodière, Les grands jurisconsultes, Toulouse 1873.
- Savigny — Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. 1884 bis 1851.
- Saxe — Saxe, Onomasticon litterarium, Utrecht 1778 ss.
- Schulte, Geschichte — Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des Canonischen Rechts, Stuttg. 1875—1880.
- Sclopis — Sclopis, Storia della legislazione italiana, nuova edizione, Torino 1863.
- Senebier — Senebier, Histoire littéraire de Genève, Genève 1786.
- Stein-Warndönig — Warndönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846—1848.
- Stinping, Geschichte — Stinping, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipz. 1867.
- Stobbe, Rechtsquellen — Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860—1864.
- Strieder — Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- u. Schriftstellergeschichte, Cassel 1780 — Leipz. 1819.
- Thémis — Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte, Paris 1820 ss.
- Van der Aa — Van der Aa, Biographisch woordenboek der nederlanden voortgezet door van Harderwijk en Schotel, Haarlem 1852—1877.
- Vapereau — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 4. éd. 1870.
- Wal, Beitr. — de Wal, Beiträge zur Literaturgeschichte des Civilprozesses, deutsch von Stinping, Erl. 1866.
- Walter, Naturrecht — Walter, Naturrecht und Politif, 2. Aufl. Bonn 1871.
- Wurzbach — Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Wien 1856 ff.







